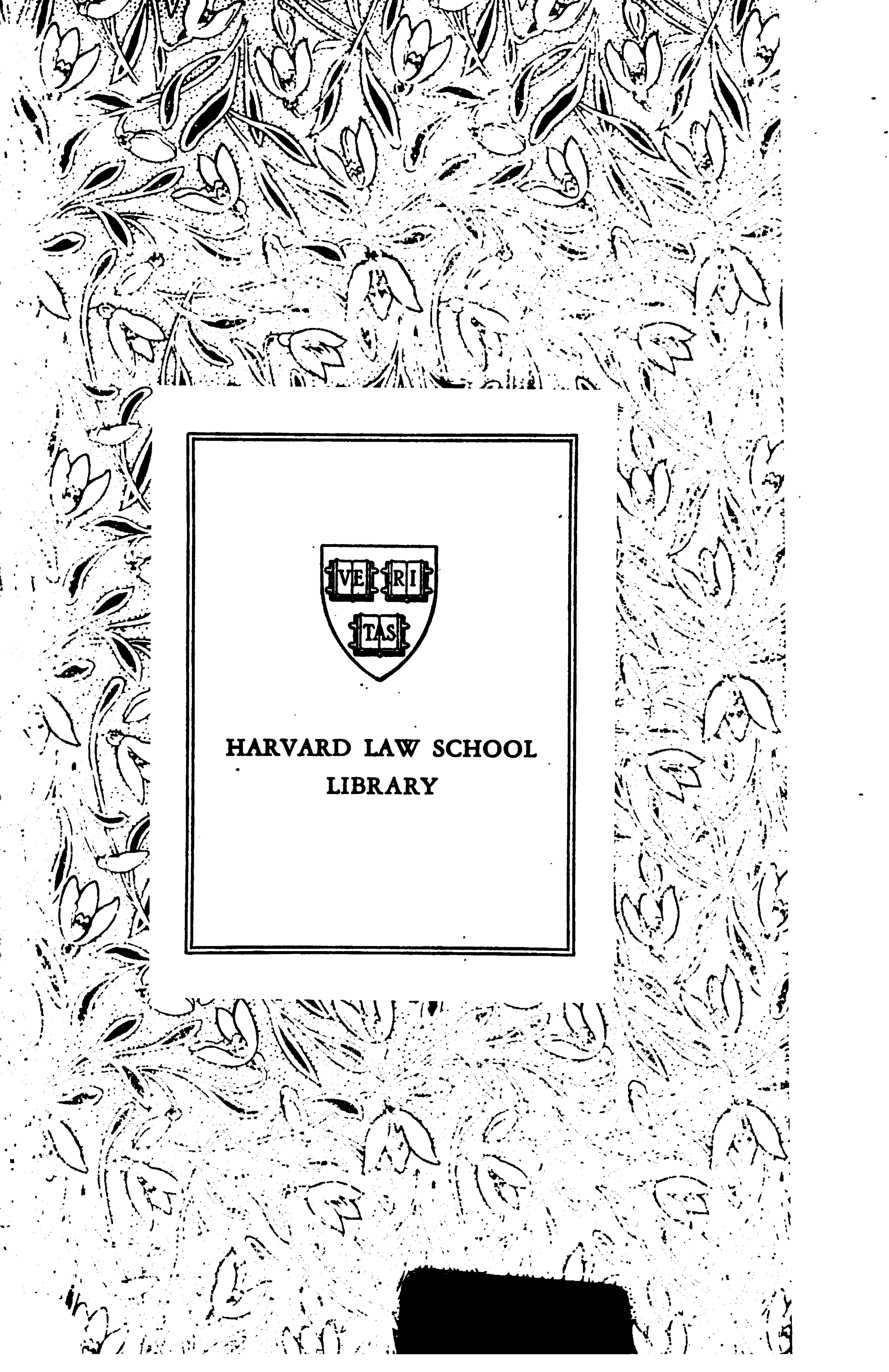
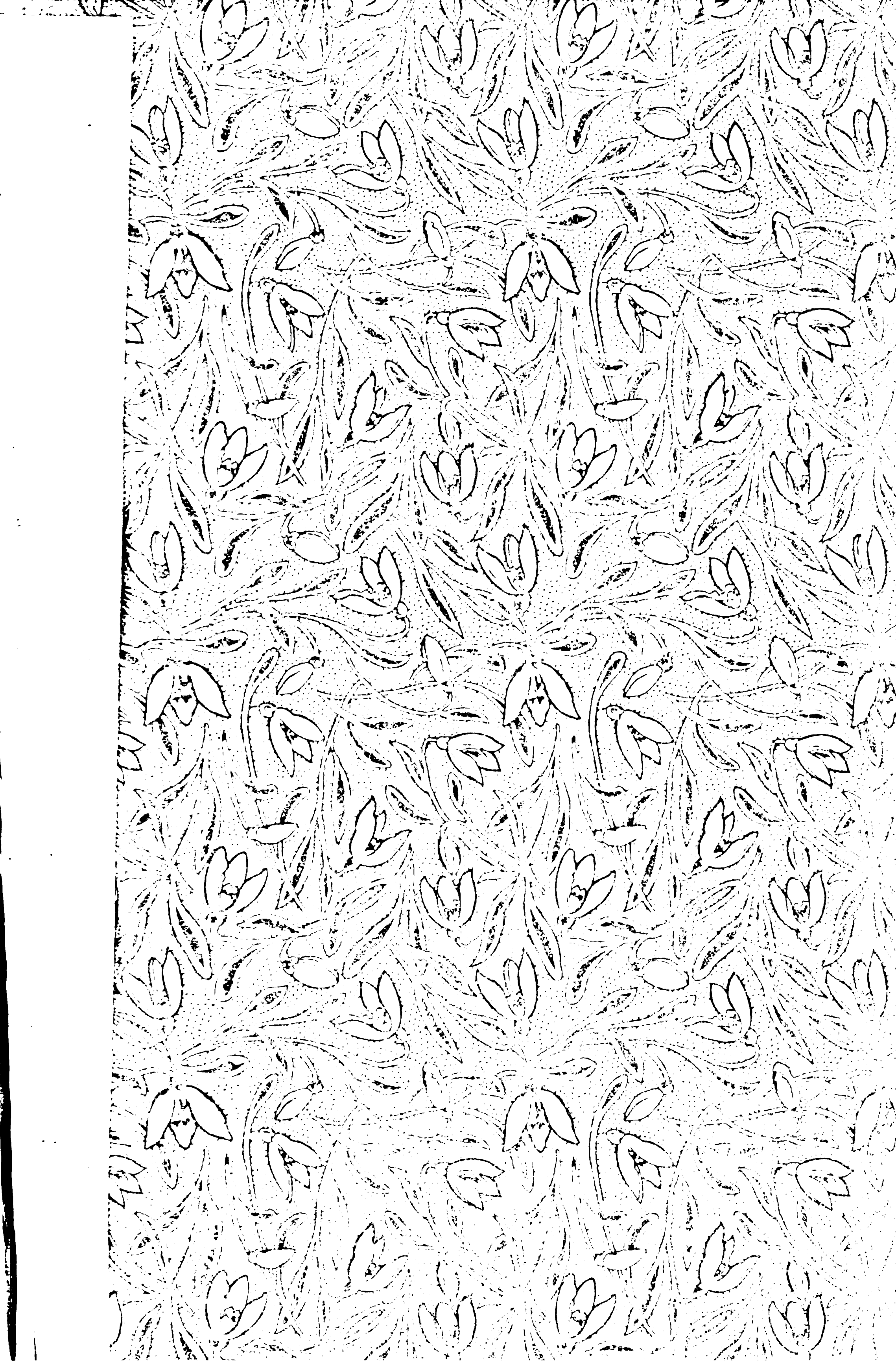



VE RI
TAS





Normalien-Sammlung

für den politischen Verwaltungsdienst.

Erster Band A—G.



Normalien-Sammlung

für den politischen Verwaltungsdienst.

Mit
Benützung amtlicher Materialien
zusammengestellt.

Erster Band
A—G.



Wien 1901.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Vorwort.

Unter dem Zeichen der ununterbrochenen Entwicklung des modernen Lebens zu immer reicheren und mannigfaltigeren Formen ist das große Gebiet der politischen Verwaltung in unseren Tagen durch eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen geregelt; in den officiellen Gesetz- und Verordnungsblättern treten sie in die Öffentlichkeit hinaus und bilden in dem Sinne geradezu ein Object pflichtgemäßer allgemeiner Kenntnis, dass niemandem die Einwendung der ignorantia legis offen steht. Sowie es aber ihre selbstverständliche Aufgabe bildet, ihren concreten Gegenstand in einer alle Zweifel und interpretativen Streitfragen ausschließenden Weise auszutragen, so ist es gleichzeitig ihr füglich ebenso selbstverständliches Schicksal, dieser Aufgabe wohl niemals vollkommen gerecht werden zu können.

Hier fällt es der zur Handhabung berufenen Behörde zu, nicht etwa im Sinne einer authentischen Gesetzesinterpretation, die ihr nicht zukommt, wohl aber durch eine wohlerwogene constante Praxis die richtigste Lösung der zweifelhaften Punkte zur Geltung zu bringen und zu stabilisieren.

Ganz abgesehen aber von solcher Schlichtung interpretativer Fragen steht der Verwaltung neben dem knapperen Inhalte der Gesetze und Verordnungen und in deren Rahmen ein außerordentlich ausgedehntes Gebiet freien Ermessens und freier Dispositionen offen, dem jene Gesetze und Verordnungen Grenzen ziehen mögen, doch seiner zweifellos gar nicht entrathen können; auch hier, bei diesen Fragen freien Ermessens und freier Verwaltung, wird hundertfach das Bedürfnis nach Stabilisierung bestimmter Grundsätze auftauchen, ohne dass ihre Bindung in eine förmliche Verordnung zutreffend oder nützlich wäre, mag es sich nun beispielsweise darum handeln, dass die Art der Ausübung discretionärer Gewalten der Behörden in bestimmten Beziehungen reguliert wird, oder darum, dass untergebene Behörden von der vorgesetzten hinsichtlich der Führung bestimmter Verhandlungen unterwiesen oder mit der Herstellung gewisser ständiger Evidenzen beauftragt werden sollen oder dass etwa einzelnen Organen der Verwaltung dauernde Weisungen für ihre Thätigkeit hinausgegeben werden.

In diesen vorstehend angedeuteten Verhältnissen liegen vielmehr die Quellen für eine eigenartige Manifestation des Rechtswillens, die wir »Normale« nennen. Das »Normale« ist die Schlussfassung einer Behörde, durch welche dieselbe sich selbst oder unterstehenden Behörden intern eine bestimmte Richtschnur für die Behandlung gewisser Angelegenheiten gibt. Es erhellt, dass die »Normalien« für die Dauer ihres Bestandes für die betreffenden Behörden, nicht für die Staatsbürger, verbindend sind; dass sie an den Staatsbürger nur implicite eines in ihrem Sinne ergangenen concreten Befehles oder Bescheides herantreten, gegen den ihm nach Lage des Falles, alle die ausgedehnten Rechtsmittel, die der

moderne Rechtsstaat kennt, zu Gebote stehen; dass endlich diese »Normalien«, beschränkt auf ein internes amtliches Dasein, auch keinen Gegenstand obligatorischer officieller Publication seitens der sie creierenden Behörde bilden.

Es ist jedoch klar, dass die möglichst vollständige Kenntnis der jeweils geltenden, im Laufe der Zeit überaus zahlreich gewordenen Normalien der politischen Verwaltung nicht nur für die Behörden von eminentem Werte, sondern auch für die mittelbar so vielfach von ihnen berührten Staatsbürger von großem Interesse ist.

Dieser Gedanke ist es, der dem Zustandekommen der vorliegenden Sammlung zugrunde liegt.

Dieselbe verdankt ihr Entstehen wesentlich der Initiative des Statthalters in Niederösterreich, Grafen Kielmansegg; von der Erkenntnis durchdrungen, dass eine möglichst vollständige und einwandfreie Sammlung der Normalien eine der unerläßlichsten Bedingungen für eine einheitliche, rasche, sichere und klaglose Amtirung der politischen Behörden bilde, und überzeugt von der Bedeutung, welche eine solche Sammlung auch außerhalb des Amtsbereiches für jeden besitze, der berufsmäßig oder sonst häufig mit der politischen Verwaltung in Berührung tritt, hat der Statthalter bald nach seinem Amtsantritte ein Comité, an dessen Spitze der vormalige Vicepräsident der k. k. n. ö. Statthalterei und gegenwärtige Landespräsident der Bukowina, Friedrich Freiherr von Bourguignon-Baumberg stand, welchem Vicepräsident Dr. Benedict Graf Giovanelli-Gerstburg in dieser Function nachfolgte, mit der Aufgabe betraut, die zur Sammlung und Drucklegung der Normalien erforderlichen Arbeiten einzuleiten, beziehungsweise durchführen zu lassen.

Die Sammlung, Prüfung und Sichtung des gesammten Normalienstoffes, sowie die systematische Bearbeitung der einzelnen Normalien und deren Aneinanderreihung wurde von dem Bezirkscommissär, gegenwärtig Statthaltereirath und Vorstand des Präsidialbureau der k. k. n. ö. Statthalterei, Heinrich Wagner R. v. Kremsthal begonnen, von dem Bezirkscommissär Dr. Leonce Mündel R. v. Schartenburg, dermalen Vicesecretär im k. k. Ministerium des Innern, beziehungsweise hinsichtlich der älteren Präsidialacten von dem k. k. Statthaltereisecretär und jetzigen Bezirkshauptmann Dr. Alphons Freiherrn Klezl v. Norberg fortgesetzt und nach vorübergehender Verwendung des Statthaltereiconcipisten und gegenwärtigen Ministerialconcipisten im Min. f. C. u. U. Dr. Edwin Schlager von dem k. k. Statthaltereiconcipisten Dr. Hans Famira-Parcsetics, welcher die letzten drei Jahre mit dieser Arbeit betraut war, zum Abschlusse gebracht.

Das nun vorliegende Sammelwerk will die mit dem Datum dieser Vorrede in Geltung stehenden, die politische Verwaltung betreffenden Normalien, welche die k. k. n. ö. Statthalterei verbinden oder von ihr erlassen worden sind, in brauchbarer und verläßslicher Form vereinigen. Die Arbeit, in ihrer Art ein erstmaliger Versuch, hatte sehr große Schwierigkeiten zu überwinden; es ist wohl auch ganz unvermeidlich, dass sie, bei dem Umfange des zu sichtenden Materiales, noch manche Lücken aufweist. Vielleicht wurde auch in der Art und Weise, wie die oft sehr schwierige Frage nach der fortbauernden Giltigkeit einzelner Normalien oder aber nach ihrer Eignung zur Aufnahme in ein der ganzen Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellendes Werk gelöst erscheint, nicht ausnahmslos das Richtige getroffen. In diesem Sinne bleiben Ergänzungen und Amendierungen der Arbeit, deren vorläufiger Abschluss und deren Hinausgabe mit Rücksicht auf sichtlich dringende Bedürfnisse der Praxis nicht mehr hinausgeschoben werden wollte, vorbehalten und wird jede hiezu dienliche Anregung, die an das »n. ö. Statthaltereipräsidium in Wien« gerichtet werden wolle, mit Dank aufgenommen werden.

Was nun im Werke an Normalien vereinigt ist, das wurde grundsätzlich — mit Weglassung irrelevanter Formalismen, entbehrlicher Einleitungen oder Schlusſsclauseln, dann von Bemerkungen, die lediglich den dem Normale zugrunde liegenden speciellen Fall betrafen — thunlichst vollständig, in authentischem Texte abgedruckt; die Daten des bezüglichen Actes der n. ö. Statthalterei, eventuell zuerst diejenigen des für den letzteren maßgebend gewesenen Actes einer Centralstelle, sodann die Namen der amtlichen Stellen, an welche die Statthaltereierledigung ergangen ist, sind jedesmal vorangestellt, etwaige inhaltliche Unterschiede im Falle verschiedener Fassungen desselben Normales für verschiedene Amtsstellen entsprechend angedeutet, Weglassungen im Contexte durch einige Punkte gekennzeichnet. Zusammengehöriges wurde geeigneten Falles in Form von Haupttext und Anmerkungstext an einer Stelle vereinigt; Hinweisungen auf mithereinspielende Gesetze oder Verordnungen, soweit sie nicht im Normale selbst citiert werden, wurden dagegen nur ausnahmsweise, wo es geradezu nothwendig erschien, anmerkungsweise beigedruckt.

Aus den obigen begrifflichen Erörterungen geht von selbst hervor, daſs Normen, die im Reichsgesetzblatte oder im Landesgesetz- und Verordnungsblatte publiciert sind, überhaupt keine Aufnahme in diese Sammlung finden konnten; ebenso wurde es hinsichtlich der politischen und der Josephinischen Gesetzessammlung gehalten; dagegen schloſs die Aufnahme in ein von einem Ministerium für seinen Dienstbereich herausgegebenes Verordnungsblatt im Hinblicke auf dessen geringere allgemeine Zugänglichkeit die Aufnahme in dieses Sammelwerk nicht aus; Ziel und Bestimmung des letzteren soll eben sein, im Vereine mit den genannten Gesetzblättern beziehungsweise Gesetzessammlungen die Gesammtheit der politisch-administrativen Normen mit den oben angedeuteten beziehungsweise noch zu erwähnenden Einschränkungen zur Verfügung zu bringen.

Um nämlich den Umfang des Werkes nicht übermäßig anschwellen zu lassen, wurden einzelne wenige Normalien — und zwar nur solche von geringerer allgemeiner Bedeutung oder aber solche, die in Druck selbständig erhältlich sind — sei es in verläſslichem kürzeren Auszuge, sei es überhaupt nur durch Schlagworte und Angabe der Daten der Acten mitgetheilt beziehungsweise angezeigt. Das letztere gilt insbesondere auch von den für vereinzelte Organe staatlicher Anstalten bestehenden, meistens sehr umfangreichen Instructionen. Dagegen ist es unmittelbar im Begriffe des »Normales« begründet, daſs interne Normen organisatorischer Natur, z. B. betreffend die Systemisierung von Amtsstellen u. dgl., nicht aufgenommen wurden, weil sie unter den Begriff der »Normalien« in der That nicht fallen.

Die Sammlung, welche — wie erwähnt — unter der Leitung eines dem Status der n. ö. Statthalterei angehörigen Comités durch Bearbeitung der bei der n. ö. Statthalterei erliegenden Originalacten zustande kam, ist zwar der Natur der Sache nach in erster Linie für Niederösterreich berechnet. Doch ist eine Benützung derselben in anderen Kronländern keineswegs ausgeschlossen; eine solche Benützung in anderen Verwaltungsgebieten ist vielmehr ohne Schwierigkeiten möglich und mit der Drucklegung der Sammlung geradezu beabsichtigt worden, in welcher Beziehung auf Folgendes aufmerksam gemacht werden muſs:

Soferne die aufgenommenen Normalien auf Erläſsen der Centralstellen beruhen, haben sie zum überwiegend großen Theile auch in anderen Kronländern Geltung; die Frage allerdings, ob ein bestimmter Ministerialerlaſs an eine andere als die n. ö. Landesstelle ergangen ist, beziehungsweise ob dieser an eine bestimmte andere Landesstelle ergangene Erlaſs vollkommen den gleichen Inhalt hat, wie die an die n. ö. Statthalterei erlassenen, in der Sammlung enthaltenen Weisungen, ist fallweise bei Benützung der Sammlung in anderen Kronländern zu

beantworten und bietet hiezu die bei jedem Normale vorfindliche Citation des Ministerialerlasses den gewünschten und ausreichenden Anhaltspunkt. Manche Ministerialerlässe lassen ihrem Inhalte nach auf den ersten Blick keinen Zweifel übrig, dass sie nur Weisungen an die n. ö. Statthalterei enthalten, z. B. solche, welche sich ihrem Wortlaute nach auf ein in Niederösterreich geltendes Landesgesetz oder auf specielle Einrichtungen und Verhältnisse des Kronlandes Niederösterreich beziehen. Andererseits enthalten die nur auf n. ö. Statthaltereierlässen beruhenden Normalien zum Theile Weisungen, welche, wenn auch nicht formell, so doch der Sache nach auch in einem anderen Kronlande Geltung haben können, zum Theile wird ihre analoge Anwendung in einem anderen Verwaltungsgebiete möglich sein. Dies im einzelnen Falle festzustellen, wird Aufgabe der Praxis sein.

Für das Werk im Ganzen wurde die Form eines alphabetisch geordneten Lexikons gewählt. Jedes Normale wird unter jenem Schlagworte (»Hauptschlagworte«) gebracht, unter welchem es nach seinem Gegenstande, eventuell Hauptgegenstande voraussichtlich zunächst gesucht werden wird. Nebstdem kommen jedoch auch möglichst alle übrigen, durch dasselbe Normale etwa mitberührten Gegenstände an den durch das Alphabet vorgezeichneten Orten als »Nebenschlagworte« zur Sprache nämlich so, dass sie ihrerseits zwar bloß genannt, doch mit Verweisung auf die das Normale selbst bringende Stelle im Werke versehen werden. Dadurch, dass ferner ganz in der gleichen Weise auch Synonyma oder verwandte Ausdrücke, unter welchen die Gegenstände des Normales noch sonst etwa gesucht werden könnten, als weitere »Nebenschlagworte« aufgenommen sind, sucht das Werk die Auffindung jeder einzelnen Norm noch des weiteren zu erleichtern und zu sichern. Die erwähnte Verweisung geschieht durch Citierung der bezüglichen Ziffern, welche in fortlaufender Numerierung den Hauptschlagworten, nicht auch den Nebenschlagworten beigedruckt sind.

Für die Auffindung eines Normales nach dessen chronologischem Datum endlich ist das als Anhang des Werkes beigegebene chronologische Register sämmtlicher im Werke gesammelten Normalien bestimmt.

Nicht unerwähnt mag es bleiben, dass die nunmehr druckfertig vorliegende Sammlung, deren erste Lieferungen wir hiemit der Öffentlichkeit übergeben, schon im Stadium ihres Werdens bei Behandlung der Amtsgeschäfte der k. k. n. ö. Statthalterei als interner Behelf gedient hat, und auf diesem Wege der Anwendung in der Praxis die, wie erwähnt, oft schwierige Frage, ob ein Normale als giltig in die Sammlung aufzunehmen wäre, gelöst worden ist.

Die während des Druckes erscheinenden Normalien, deren Aufnahme in das Sammelwerk nicht mehr möglich ist, werden als Anhang zu demselben erscheinen, und ist auch die fortlaufende Ergänzung der Sammlung durch Drucklegung der in den kommenden Jahren erscheinenden Normalien in Aussicht genommen, soweit nicht diese Normalien in dem seit Beginn des laufenden Jahres zur Ausgabe gelangenden »Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern«, beziehungsweise in dem »Beiblatte« dieses Verordnungsblattes, Aufnahme finden werden.

Wien, im Februar 1901.

Die Verlagsbuchhandlung.

1. **Aachener Thermensalbe,** Inhibierung des Vertriebes der —.[1])

M. J. 29. Juli 1890, Z. 14582. St. E. 14. August 1890, Z. 49359, an alle Bzb.

Die Firma W. Neudorff und Comp. in Königsberg, Anstalt für künstliche Badesurrogate, versendet eine Schmiere in Steintiegeln, welche als Lederschmiere erklärt wird, jedoch sich nach der Factura als „Aachener Thermensalbe" darstellt. Um die Einführung dieses als zubereitete Arzneiware sich qualificierenden Artikels unter der falschen Erklärung „Lederschmiere" hintanzuhalten, hat das F. M. unterm 16. Juli 1890, Z. 25019, mit Hinweisung auf die Bestimmung des § 16 der Durchf.-Vdg. zum Zollges. v. 25. Mai 1882 den Zollämtern im Wege der Finanzlandesbehörden die erforderliche Weisung zukommen lassen. Die polit. Behörden haben im Falle des Vertriebes dieses Arzneiartikels die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, in Anwendung zu bringen.

2. **Aasgruben,** Eröffnung belegter —.

M. J. 19. August 1858, Z. 18761. St. E. 12. September 1858, Z. 39022, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Aus Anlass der Anfrage einer Landesstelle, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere wann nach der Schließung von Aasgruben dieselben wieder geöffnet werden dürfen, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, wird hiemit bis auf weiteres bestimmt, dass die Eröffnung von Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen zu industriellen Zwecken zu entnehmen, in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren, seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser gestattet werden darf. Um die Bewilligung zur Eröffnung solcher Gruben ist bei der polit. Bzb. einzuschreiten und hat dieselbe hiebei durch einen Abgeordneten zu intervenieren. Zeigt sich nach der Eröffnung, dass die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection der Knochen Umgang zu nehmen. Damit jedoch die für die Industrie wertvollen Knochen der gefallenen, mit denselben nach den bisherigen Vorschriften verscharrten Thiere künftighin, soweit es mit den öffentlichen Sanitätsrücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wird Nachstehendes verordnet: 1. Die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken ist anstandslos gestattet. 2. . . . .[2])

Aasplätze, Anlegung neuer — Nr. 4500.

3. **Aastransport** mittelst Wagen.

St. E. 14. October 1881, Z. 41103, an alle Bzb.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass Wasenmeister Aeser gefallener Thiere in offenen Wagen durch bewohnte Ortschaften verführten und hiedurch ein

---

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

[2]) Dieser und die folgenden Punkte sind durch § 20, P. 6 des allgemeinen Thierseuchenges. und der dazu erschienenen Durchf.-Vdg., sowie § 21 des Rinderpestges. behoben.

öffentliches Aergernis gegeben wurde, überdies mit Rücksicht auf das Herrschen der Rinderpest im Lande die Gefahr einer Verbreitung dieser Seuche herbeigeführt werden konnte, werden die Bzb. aufgefordert, den im Bezirke ansässigen Wasenmeistern strenge aufzutragen, dass sie die Aeser der gefallenen Thiere, entweder in gut schließenden Deckelwagen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nur mit Wagen, die mit einer Theerdecke versehen sind, an den Verscharrungsort zu transportieren haben.

Aastransport, Tragung der Transportkosten Nr. 3272.
Abdecker s. Wasenmeister.
Abdominaltyphus, Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.
Abendunterricht in Tanzschulen Nr. 3754, 3757.
Abfahrtsgebüren an Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen Nr. 672, 1101, 1103.

4. **Abfallstoffe,** Abfuhr mittelst des Tonnensystems.

St. E. 26. Juli 1874, Z. 15984, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Da in der unzweckmäßigen Behandlung der Dejecte häufig die Ursache der Weiterverbreitung von Krankheiten zu suchen ist, wird empfohlen, bei der Neuanlage von Fabriken, sowie bei sich ergebenden derartigen Anständen in bestehenden Gebäuden nach Möglichkeit auf die Einführung eines rationellen Tonnensystems nebst regelmäßiger Abfuhr des Unrathes Bedacht zu nehmen und dabei im Auge zu behalten, dass dies das beste Mittel ist, eine wirksame Desinfection ein- und durchzuführen.

5. — — Abladung auf Düngerstätten und Unschädlichmachung der von Infectionskranken stammenden —.

St. E. 26. Februar 1887, Z. 7567, an Bzh. Wr.-Neustadt.

In sinngemäßer Handhabung der Bestimmungen des § 3 der Statth.-Vdg. v. 16. September 1886, L. G. B. 48, wird die Abladung von Fäcalmassen auf Düngerstätten zu untersagen sein, wenn durch einen derartigen Vorgang eine Verunreinigung fließender oder stehender Gewässer thatsächlich herbeigeführt wird oder zu befürchten steht. Daher erscheint ein solches Gebaren in der Nähe von Brunnen, Wasserleitungen, Bächen u. dgl. unstatthaft. Besonders bemerkt wird hiebei, dass von Infectionskranken stammende Fäcalstoffe, welche, wie beim Typhus, der Cholera u. s. w., als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, ausschließlich nur im völlig desinficierten Zustande und entfernt von Wohngebäuden und Wasserbehältern auf freiem Felde verscharrt werden dürfen.

— — Beseitigung bei Choleragefahr Nr. 630, 632.
— — Darstellung der zu ihrer Beseitigung dienenden Einrichtungen im Sanitätsberichte Nr. 3195.
— — Verfütterung von Küchenabfallstoffen an Schweine Nr. 3277.
— — von Verbandzeug, Wiederverwendung Nr. 4060.
Abfallwässer s. Abwässer.
Abfertigungen für Polizeibeamte Nr. 2913, 2925.
— — von Beamtenswitwen, Competenz zur Anweisung Nr. 4283.
— — an Stelle einer bereits bewilligten Pension oder Provision Nr. 4285.
Abfindungssystem s. Pauschalierung.
Abgabeneinbringung im Wege der polit. Execution Nr. 1173.
Abgabestationen an Eisenbahnen für Cholerakranke Nr. 637.
— — an Eisenbahnen für pestkranke Reisende Nr. 2837.
Abgeordnete, Formulare für Wahlcertificate der — Nr. 3110.
— — Anzeige über Todesfälle Reichsrathsabgeordneter Nr. 3091.
Abgeordnetenhaus, Wahl für das — Nr. 3093 - 3110.

6. **Abgeschaffte,** Strafcompetenz wegen verbotener Rückkehr.

St. Z. 47206 ex 1893.

Das Oberlandesgericht stimmt der vom Wr. Staatsanwalte ausgesprochenen Rechtsanschauung bei, dass ein nach den Ausnahmsbestimmungen auf Grund des § 3, lit. c des Ges. v. 5. Mai 1869, R. G. B. 66, abgeschafftes Individuum im Falle der verbotenen Rückkehr in das Suspensionsgebiet nicht nach § 324 St. G., sondern nur nach § 9 des cit. Ges. zu bestrafen sei, und dass zur Schöpfung solcher Erkenntnisse nicht die Gerichte, sondern die polit. bzw. Polizeibehörden berufen sind.

7. — — Evidenthaltung Abgeschaffter.

St. E. 22. November 1900, Z. 99023, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D. und L. Gend. Cmdo.

Der n. ö. L. A. hat die Wahrnehmung gemacht, dass sich im Lande Individuen herumtreiben, die aus polizeilichen Rücksichten oder infolge strafgerichtlichen Urtheiles aus Niederösterreich abgeschafft sind. Obwohl die abgeschafften Individuen in dem von der Wr. P. D. herausgegebenen Evidenzblatte und in einer Beilage zum Centralpolizeiblatte verlautbart werden,[1]) sind diese Verzeichnisse doch zu wenig übersichtlich, so dass eine wirksame Controle nicht möglich ist, und die abgeschafften Individuen daher ungefährdet in das ihnen durch die Abschaffung verbotene Gebiet zurückkehren können. Um diesem Uebelstande wirksam entgegentreten zu können, beabsichtigt der n. ö. L. A. ein Verzeichnis aller aus Wien, aus Niederösterreich und aus sämmtlichen Kronländern abgeschafften Individuen v. J. 1890 angefangen zu verfassen und dieses Verzeichnis jährlich durch Aufnahme der neu Hinzugekommenen richtigzustellen. Dieses Verzeichnis ist vorderhand nur zum Gebrauche für die Naturalverpflegsstationen bestimmt, kann aber auch den Gendarmeriepostencommanden, den Polizeicommissariaten ꝛc. über Wunsch überlassen werden. Um das gedachte Verzeichnis so vollständig als möglich zu machen, sollen auch diejenigen Individuen in dasselbe aufgenommen werden, welche durch die k. k. polit. Behörden Niederösterreichs aus einem bestimmten Bezirke oder aus dem Lande abgeschafft wurden, und ergeht an diese Behörden über Ersuchen des n. ö. L. A. v. 23. October 1900, Z. 49850, die Aufforderung, die von ihnen abgeschafften Individuen v. J. 1890 angefangen, dem n. ö. L. A. bekanntzugeben und v. J. 1901 an jedes Jahr ein Verzeichnis der abgeschafften Individuen an denselben gelangen zu lassen.

— — Aufenthaltsbewilligung für — Nr. 364.

Abkürzungszeichen für metrische Maße und Gewichte Nr. 2444.

Ablederung von Schlachtthieren Nr. 2264.

Abrichtgebüren, Einhebung auf Märkten unzulässig Nr. 2423.

Abschaffung entlassener Sträflinge Nr. 370, 372.

— — fremder Emigranten Nr. 1129.

— — nicht activer Soldaten Nr. 2581.

— — Verfahren von der Aufgreifung bis zur Erkenntnisfällung Nr. 3247.

— — ausgewanderter und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft rückgekehrter Wehrpflichtiger Nr. 3565.

— — von Zigeunern Nr. 4617.

8. **Abschaffungen,** Gesetzescitierung in den Erkenntnissen.

M. J. 25. December 1867, Z. 21105. St. E. 10. März 1868, Z. 85, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Wenn der Strafrichter wegen Rückkehr eines polizeilich Abgeschafften nach §§ 323 und 324 St. G. einzuschreiten hat, ist er nicht nur berechtigt, sondern

[1]) Vgl. Nr. 365 d. Slg.

auch verpflichtet, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntnis auch wirklich auf Grundlage eines Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung außer Frage sei. Es ist daher die Einleitung zu treffen, dass in den Abschaffungserkenntnissen künftighin jedesmal das Gesetz, auf Grund dessen die Abschaffung verhängt wird, ausdrücklich angeführt werde.

9. Abschaffungen, Aufhebung polizeilich verfügter —.

St. E. 1. März 1869, Z. 5099, an Wr. P. D.

Es unterliegt keinem Anstande, dass die Sicherheitsbehörde die von ihr geschöpften Abschaffungserkenntnisse, wenn gegen dieselben kein Recurs ergriffen wurde, und somit eine höhere Entscheidung nicht im Mittel liegt, bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände gänzlich oder versuchsweise im eigenen Wirkungskreise aufhebe.

10. — — Wirkung von Aenderungen der Gemeindegrenzen auf bereits verhängte —.

M. J. 10. Juli 1894, Z. 15786. St. E. 24. Juli 1894, Z. 55774, an Wr. P. D.

In Betreff der in mehreren Fällen aufgeworfenen Frage nach den Wirkungen, welche die im Gesetzeswege verfügte Erweiterung des Wr. Gemeindegebietes auf vorher erfolgte Abschaffungen aus dem früheren engeren Polizeirayon zur Folge hatte, hat sich das M. J. mit dem J. M. zu der Ansicht geeinigt, dass die Abschaffung trotz der Erweiterung des Gemeinde- und Polizeigebietes für den Umkreis des früheren Polizeirayons, für welchen sie ausgesprochen wurde, fortzudauern habe.

11. Abschiebung nach Ungarn.

M. J. 20. März 1872, Z. 4056. St. E. 27. März 1872, Z. 9095, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Schubbehörden haben die rücksichtlich ung. Unterthanen gefällten Schuberkenntnisse, oder die Mittheilung über die erfolgende Abschiebung eines Ungarn in seine Heimat nicht an das kgl. ung. M. J., sondern directe an die zuständige Comitatsbehörde bzw. den Magistrat jener kgl. Freistadt, in deren Bereich der Schübling zuständig ist, zu senden.

12. M. J. 26. März 1892, Z. 25706 ex 1890. St. E. 7. Mai 1892, Z. 21296, an n. ö. L. A.

Die kgl. ung. Regierung verhält sich gegenüber der seitens des M. J. neuerlich angestrebten Vereinbarung wegen gegenseitiger Vergütung der für die beiderseitigen Staatsangehörigen aufgelaufenen Schubkosten entschieden ablehnend und spricht sich auch derzeit für die Aufrechterhaltung der bisherigen Praxis aus, derzufolge die Schubauslagen von jener Reichshälfte bestritten werden, auf deren Gebiet dieselben aufgelaufen sind und Durchschübe von beiden Staaten anstandslos ohne Anspruch auf Kostenersatz zugelassen werden. Zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der Schubkosten bzw. der möglichsten Entlastung der Landesfonde wird es sich empfehlen, die zur Fällung von Schuberkenntnissen berufenen Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass bei Behandlung von Individuen, welche in den Ländern der ung. Krone ihr Heimatsrecht besitzen, nicht nur die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt, sondern auch im Sinne des § 3 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, die Nothwendigkeit der Anwendung des Schubes strenge zu prüfen ist. Die diesfälligen weiteren Verfügungen bleiben der Statth. im Einvernehmen mit dem L. A. überlassen. Bezüglich der Behandlung der Zigeuner und Zigeunerbanden werden die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 14. September. 1888, Z. 14015 ex 1887,[1]) auf das Genaueste zu handhaben sein.

[1]) Nr. 4617 d. Slg.

13. **Abschiebung** aus Ungarn durch Oesterreich.

M. J. 10. März 1899, Z. 7123. St. E. 15. April 1899, Z. 25571, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das kgl. ung. M. J. in Budapest hat über Anregung des M. J. unterm 15. Februar 1899, Z. 11276, an alle Comitats- und städischen Behörden die Weisung erlassen, dass in Hinkunft in allen jenen Fällen, in welchen Ausländer aus Ungarn durch diesseitiges Gebiet in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, dem Schubpasse die das Heimatsrecht (Staatsbürgerschaft) des abzuschiebenden Individuums bestätigenden Documente, sowie die vom betreffenden ausländischen Staate ausgestellte Uebernahmserklärung anzuschließen sind und gleichzeitig die ung. Gemeinden bzw. Schubbehörden für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihnen diesfalls auferlegten Verpflichtung sich ergeben sollten, verantwortlich gemacht.[1]) Hievon werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Wissenschaft und entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass es Aufgabe unserer an der ung. Grenze gelegenen Schubstationen sein wird, auf die Beibringung der obgedachten Ausweise für zu übernehmende Schüblinge strengstens zu achten, damit unzulässige Schubauslagen vermieden werden. Jedoch werden auch die anderen Schubstationen die Einhaltung dieser Vorschrift entsprechend zu überwachen haben, damit eine gegen diese Weisung erfolgte Abschiebung, wenn nicht bereits der Vorschrift gemäß von der Grenzschubstation, wenigstens von den nächsten Schubstationen beanständet und behufs Vermeidung erhöhter Schubauslagen die weitere Instradierung des Abgeschobenen seitens derselben unterlassen werde.

14. — — nach Baiern.

St. E. 31. Juli 1878, Z. 23289, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Nachdem wiederholt ausländische Individuen, welche mittelst Schubes an die Schubstation Braunau behufs Verweisung über die Landesgrenze gelangten, von der kgl. baierischen Schubstation Simbach deshalb nicht übernommen wurden, weil den Schubpässen nicht die Heimatsnachweise beilagen oder weil die zurückgewiesenen Individuen nicht mit der nöthigen Bekleidung und Beschuhnng versehen oder mit Ungeziefer behaftet waren, wird zur Hintanhaltung solcher Unzukömmlichkeiten darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, vor der Abschiebung stets die Feststellung der Zuständigkeit zu erfolgen hat, den Schubpässen stets die Heimatsdocumente oder die von der Heimatsbehörde erfolgte Anerkennung der Zuständigkeit im Originale beizuschließen sind und auch die über die Reinigung und Bekleidung der Schüblinge bestehenden Vorschriften genauestens befolgt werden. Zugleich sind die an der österr.-ung. Grenze gelegenen Grenzschubstationen strengstens anzuweisen, ausländische Individuen, welche ohne Heimatsnachweis aus Ungarn dorthin überstellt werden, unbedingt zurückzuweisen.

15. M. J. 31. October 1889, Z. 9368. St. E. 22. November 1889, Z. 66512, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nachdem wiederholt ausweislose oder nur mit Militärpapieren versehene Individuen, welche nach Baiern instradiert waren, nach Braunau am Inn verschoben und vom kgl. baierischen Amtsgerichte in Simbach zurückgewiesen wurden, werden die Unterbehörden unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 31. December 1875,

---

[1]) Eine analoge Vdg. hat die kgl. croat.-slavon.-dalm. Landesregierung in Agram unterm 15. März 1900, Z. 56331, erlassen und verfügt, dass auch die croat.-slavon. Behörden bei Abgang des Zuständigkeitsdocumentes oder der Uebernahmserklärung von den österr. Behörden keinen Schübling zu übernehmen haben, der über croat. Territorium nach dem Auslande abzuschieben wäre (M. J. 27. März 1900, Z. 10472. St. E. 13. Mai 1900, Z. 43796, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

Z. 17522,[1]) zur genauesten Darnachachtung auf die über die Ausfertigung der Schubpässe überhaupt, insbesondere aber dem Auslande gegenüber bestehenden Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass die Documente, durch welche die Angehörigkeit des Schüblings zu jenem Staate, wohin er befördert wird, nachgewiesen erscheint, dem Schubpasse beizuschließen sind und dies im Schubpasse anzumerken ist. Von Seite der baierischen Behörden werden Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Reisepässe, Heimatsscheine oder Staatsangehörigkeitsausweise als Heimatsnachweise angesehen. In Ermanglung solcher Documente müssten Anerkennungs- bzw. Uebernahmserklärungen der betreffenden Heimatsbehörde eingeholt werden. Schüblinge bezüglich welcher nur Militärpapiere: Militärpässe, Losungsscheine, Ausmusterungsscheine, Führungsatteste oder Ersatzreservescheine vorliegen, werden nicht angenommen und ist rücksichtlich solcher Schüblinge die Beibringung der Zuständigkeitsanerkennung erforderlich.

16. Abschiebung von und nach Baiern.

M. J. 31. December 1875, Z. 17552. St. E. 31. März 1876, Z. 319, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach den im Königreiche Baiern rücksichtlich des Schubwesens in Kraft stehenden Normen ist die Abschiebung auf bestimmt bezeichnete Fälle beschränkt und darf der Schub als eine selbständige Maßregel zum Zwecke der Aufenthaltsentziehung (d. i. nach der hierländischen Ausdrucksweise die einfache Heimsendung mittelst Schubes) nur in dringenden Ausnahmsfällen, z. B. nach vorausgegangener Abstrafung des betreffenden Individuums oder bei Gemeingefährlichkeit desselben in Anwendung gebracht werden. Eine zu strenge Auslegung oder unrichtige Vollziehung dieser Normen hat den Uebelstand zur Folge gehabt, dass die baierische Grenzbehörde häufig Schüblinge, welche von den österr. Schubbehörden an jene von Baiern überstellt, selbst wenn sie wegen ihrer größeren Gefährlichkeit mit Wachebegleitung übergeben werden, gleich nach der Uebernahme auf freien Fuß setzt, worauf sie in der kürzesten Zeit wieder nach Oesterreich zurückkehren, bis sie neuerdings aufgegriffen und abermals abgeschoben werden. Um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen vorzubeugen, hat das M. J. im Wege des M. Aeuß. der baierischen Regierung seine Geneigtheit eröffnet, die Anordnung zu treffen, dass von Seite der abschiebenden österr. Behörde schon auf dem Schubpasse die zur Charakterisierung des Schüblings erforderlichen Bemerkungen, u. zw. namentlich der Grund der Abschiebung, allfällige vorausgegangene Abstrafungen und der Grad seiner Gemeingefährlichkeit ersichtlich gemacht werden, damit die übernehmende baierische Behörde in der Lage sei zu prüfen, ob nach Maßgabe der dortigen Directiven eine weitere Verschiebung zulässig sei. Nachdem nun das kgl. baierische St. M. in dieser in Vorschlag gebrachten Anordnung eine wesentliche Beihilfe zum richtigen Vollzuge der in Baiern bestehenden Schubvorschriften erblickt und keinen Anstand genommen hat, seinerseits die baierischen Schubbehörden mittelst des Erl. v. 3. December 1875, Z. 12574, anzuweisen, die Schubpässe der nach Oesterreich zu Verschiebenden mit den gleichen Vormerkungen zu versehen, werden die Unterbehörden aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass auf dem Schubpasse jedes über die österr.-baierische Staatsgrenze zu befördernden Schüblings die oben erwähnten Daten zur Charakterisierung desselben angemerkt werden.

17. M. J. 30. Juni 1880, Z. 6419. St. E. 15. Juli 1880, Z. 25233, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der kgl. baierischen Regierung ist eine Vereinbarung folgenden Inhaltes getroffen worden: 1. Die gegenseitige Uebernahme der österr. und baierischen

---

[1]) Nr. 16 d. Slg.

Staatsangehörigen, zu welcher beide Staaten im Grunde des zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche geschlossenen Uebereinkommens v. 26. April 1875, R. G. B. 112, principiell verpflichtet sind, hat auch dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Schüblinge mit Winterkleidern oder Schutzdecken gegen die Kälte nur leihweise versehen sind. 2. Die dauernde Anschaffung der übrigen, zur Leibesbekleidung nothwendigen Kleidungsstücke mit Beschränkung auf das strengste Bedürfnis und mit Ausschluss der Winterkleider oder Schutzdecken oder sonstigen, ohne Störung des Transportes leicht zu wechselnden Bekleidungsstücke hat durch die Schubausgangsstation zu geschehen, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten gegenüber den beiderseitigen Regierungen geltend gemacht werden kann. Das M. J. hat sich diesbezüglich mit der kgl. baierischen Regierung in der Ansicht geeinigt, dass die gegenwärtige Vereinbarung als eine zweckentsprechende Ergänzung des mit Erl. des M. J. v. 30. November 1854, Z. 26123,[1]) bekannt gegebenen gegenseitigen Uebereinkommens anzusehen ist, derzufolge unter jene Kosten, welche aus Anlass der Anhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen des anderen Staates erlaufen, und wofür ein Ersatz gegenseitig nicht anzusprechen ist, auch jene Auslagen mit einzubegreifen sind, die auf Anschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke für derlei Individuen behufs der Ermöglichung ihrer Verschiebung in die Heimat erlaufen.

18. **Abschiebung** von und nach Preußen bzw. Sachsen.

M. J. 21. April 1877, Z. 4477. St. E. 30. April 1877, Z. 12736, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die österr. Regierung hat mit der kgl. sächsischen und preußischen Regierung in Absicht auf das Strafverfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute) in die gegenseitigen Länder, bzw. bei dem Durchtransporte[2]) von derlei Schüblingen über die beiderseitigen Gebiete ins Ausland, folgende Vereinbarung getroffen: 1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangspässen beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatsangehörigkeit der Abgeschobenen darthuenden Documenten, bzw. wenn die Ausweisung mittelst Zwangsvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichen Uebernahmszusicherungen der ausländischen Heimatsbehörden, zum Gebrauche für die Einbruchsstation in einer Weise beizuschließen, dass diese Abschriften selbst zu integrierenden Bestandtheilen der Zwangspässe bzw. der ursprünglichen Reisepässe werden, wogegen die Originaldocumente wie bisher an die Heimatsbehörde des Schüblings einzusenden sein werden. 2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen oder bezüglich welcher die Uebernahmserklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt und daher die Abschiebung vor der Constatierung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beiderseitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht.[3])

---

[1]) St. E. 18. December 1854, Z. 49296, an die 4 Kreisämter, Wr. Mag. und Wr. P. D.

[2]) S. hierüber Nr. 20 d. Slg.

[3]) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung wurden zufolge Erl. des M. J. v. 7. Februar 1896, Z. 35484 ex 1895, neuerdings eingeschärft und bei dieser Gelegenheit zugleich auch auf den St. E. v. 30. August 1889, Z. 51272 (Nr. 3440 d. Slg.), aufmerksam gemacht, demgemäß die Uebernahme einer auf Grund des Staatsvertrages zwischen der österr.-ung. Monarchie und dem Deutschen Reiche v. 18. August 1875, R. G. B. 112, heimzuschaffenden Person, deren Angehörigkeit zu dem einen oder dem anderen der beiden

19. Abschiebung nach und durch Preußen.

St. E. 14. April 1880, Z. 12915, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Bei ausländischen Schüblingen, welche nach Preußen zuständig sind, oder durch Preußen in ihre Heimat befördert werden sollen, muss vor der Ausführung der Abschiebung die Zuständigkeit durch vollkommen glaubwürdige Nachweise, welche von den betreffenden preußischen Einbruchsstationen nicht angezweifelt werden können, sichergestellt und dem Schubpasse nebst anderen Documenten auch die preußischerseits geforderten Aufnahmsordres für die betreffenden Schüblinge beigeschlossen werden. Dass für diejenige Behörde, welche das Schuberkenntnis zu fällen und die Abschiebung einzuleiten hat, die Verpflichtung besteht, den angedeuteten Vorgang zu beobachten, stellt der § 4 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, außer allen Zweifel. Weiters werden die Schubbehörden angewiesen, die Abschiebung ausländischer nach Preußen oder nach anderen Staaten zuständiger Individuen stets mit genauer Rücksichtnahme auf die geographische Lage des Heimatsortes der Abzuschiebenden, daher nicht immer über Troppau, sondern in bestimmten Fällen über Böhmen als der kürzeren Route rücksichtlich ihres Heimatlandes und Zuständigkeitsortes einzuleiten. Endlich ist zu veranlassen, dass die der Jahreszeit entsprechende Bekleidung der auf Schub gesetzten Ausländer schon durch die die Abschiebung einleitende Behörde bewirkt, und dass dies geschehen, auch im Schubpasse ersichtlich gemacht werde. Ebenso ist dem Schubpasse bei Schüblingen, welche nicht preußische Staatsangehörige sind, sondern nur durch Preußen in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, die mit dem Erl. des M. J. v. 5. Juli 1859, Z. 8123, angeordnete Erklärung, dass die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden, gleich von jener Schubbehörde beizusetzen, welche das Schuberkenntnis gefällt bzw. die Abschiebung veranlasst hat. Der schlesische L. A. hat sich vorbehalten, künftighin in Fällen, wo Abschiebungen ausländischer Schüblinge nach Preußen über Troppau ohne vorher festgestellte Heimatsangehörigkeit vorkommen sollten, den Anspruch auf Leistung des Ersatzes der hiedurch dem Lande Schlesien erwachsenen Auslagen im Sinne des § 18 des cit. Ges. ausnahmslos zur Geltung zu bringen.

20. — — durch Preußen, Baiern, Sachsen und Italien.

M. J. 10. Februar 1884, Z. 658 ex 1883. St. E. 16. Februar 1884, Z. 7557, an alle Bzh., Wr. P. D., mitgeth. d. ö. L. A.

Zwischen der österr. Regierung einerseits, sowie dem preußischen, sächsischen und baierischen Staate und dem Königreiche Italien anderseits besteht das reciproke Uebereinkommen, dass bei Schubtransporten aus dem einen Staate durch den anderen Staat in ein fremdes Land die bezüglichen Kosten dieses Durchtransportes von dem ausweisenden Staate vergütet werden, und ist in solchen Fällen dem Schubpasse die ausdrückliche Erklärung beizufügen, dass diese Kosten vergütet werden würden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird verordnet, dass diese Erklärungen bezüglich jener Schüblinge, welche aus Oesterreich durch einen der genannten Staaten in einem fremden Staat (rücksichtlich Baiern, Sachsen und Preußen, in einen nicht deutschen Staat) befördert werden, von den im § 5 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, bezeichneten Polizei- und l. f. Behörden, sowie von den mit der Führung der polit. Amtsgeschäfte 1. Instanz betrauten Communalbehörden, welchen im speciellen Falle die Fällung des Schuberkenntnisses

contrahierenden Staaten außer Zweifel steht, nicht durch eine vorhergehende Feststellung ihres Heimatsrechtes aufzuhalten, sondern ohne Verzug an jenem Grenzorte, in welchem die betreffende Person überstellt wird, ins Werk zu setzen ist. Dementsprechend sind auch die unterstehenden Schubstationen anzuweisen. (St. E. 20. März 1896, Z. 15260, an alle Bzb. und Wr. P. D.)

zukommt, u. zw. auch in jenen Ländern auf dem Schubpasse beizusetzen sind, in welchen gemäß § 6 des eben cit. Ges. die Fällung der Schuberkenntnisse im Wege der Landesgesetzgebung einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen wurde. Was die Form dieser Erklärungen betrifft, so wurde diese rücksichtlich der Durchschübe durch das Königreich Italien mit dem Erl. des M. J. v. 16. Juni 1877, Z. 5041,[1]) genau vorgezeichnet, und ist sich des hinausgegebenen Formulares auch bei Durchschüben durch die anderen genannten Staaten, mit welchen das Uebereinkommen besteht, zu bedienen. Das M. J. hat auch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Anwendung des Durchschubes durch die erwähnten Staaten nur bei dem Vorhandensein der aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten sich als unerlässlich darstellenden Nothwendigkeit stattzufinden, und dass dieser Maßregel — wie bei Verschiebungen in das Ausland überhaupt — die Feststellung der Staatsangehörigkeit und die Einholung der Uebernahmserklärung seitens des dritten Staates, welchem das abzuschiebende Individuum angehört, vorauszugehen haben wird. Was die Kosten des Durchschubes durch die fremden Staaten anbelangt, so hat der Rückersatz an den fremden Staat durch die polit. Landesbehörde, in deren Gebiet sich die das Schuberkenntnis fällende Behörde befindet, und an welche sonach der Ersatzanspruch gestellt wird, nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgen, und ist, wenn das Schuberkenntnis von einer l. f. Polizeibehörde gefällt wurde, aus dem Titel „öffentliche Sicherheit", in allen anderen Fällen aus der Dotation der polit. Verwaltung, Rubrik „Verschiedene Auslagen" zu bestreiten. Auf die im Inlande auflaufenden Kosten dieser Verschiebungen von Ausländern findet der § 17 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, Anwendung. Rücksichtlich der Durchschübe aus den genannten Staaten nach Maßgabe des Uebereinkommens durch Oesterreich in einen anderen Staat ist vor allem darauf zu sehen, dass seitens der ausländischen Behörden die Zusicherung des vollen Ersatzes der Durchschubkosten vorliege, und haben die Grenzbehörden ohne diesen Nachweis die Uebernahme zu verweigern. Bei dem Vorhandensein dieses Nachweises ist von der Grenzbehörde des Eintrittsortes der Durchschub einzuleiten. Dieselbe hat, wenn sie nicht zugleich die im § 5 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, bezeichnete Behörde ist, im Wege ihrer vorgesetzten polit. Behörde die Anzeige über den Durchschub unter genauer Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Route des Durchschüblings, des Datums, der Zahl des Erkenntnisses der verschiebenden ausländischen Behörde, sowie unter Anschluss einer vidimierten Abschrift der bezüglich des Kostenersatzes vorliegenden Erklärung an die polit. Landesbehörde zu erstatten. Letztere hat die betheiligten Landesausschüsse jener Länder, durch welche der Durchschub erfolgt, mit dem Ersuchen in die Kenntnis zu setzen, die auf das Land entfallenden Durchschubkosten ihr mitzutheilen, und sonach den Gesammtersatz bei der Regierung des fremden Staates unmittelbar anzusprechen und seinerzeit den Landesausschüssen die ihnen gebürenden Ersatzantheile zuzuwenden.

21. **Abschiebung** durch Italien bzw. aus Italien durch Oesterreich.

M. J. 16. Juni 1877, Z. 5041. St. E. 25. Juni 1877, Z. 19147, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Die österr. Regierung ist mit der kgl. italienischen Regierung durch Austausch gleichlautender Erklärungen v. 24. und 28. März 1877 übereingekommen, dass bei Durchschub von einem dritten Staate angehörigen Individuen, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bzw. aus Italien abgeschoben werden, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen sei: Der Durchschub von Angehörigen dritter Staaten durch das Gebiet eines der beiden contrahierenden Staaten

[1]) Nr. 21 d. Slg.

wird nur dann zugestanden und vollzogen, wenn in jedem einzelnen Falle auf dem Schubpasse, mit welchem jedes unter Begleitung von Wachorganen abgeschobene Individuum versehen sein muss, die ausdrückliche Erklärung beigefügt ist, dass der ausweisende Staat die sämmtlichen Kosten des Durchschubes durch das Gebiet des anderen Staates bis zum Bestimmungsorte des Schüblings, nämlich bis zur Grenzstation seines Heimatsstaates, trage. Außerdem hat der ausweisende Staat den Nachweis über die Staatsbürgerschaft des ausgewiesenen Individuums beizubringen oder doch das Vorhandensein anderer diese Staatsbürgerschaft bekräftigenden Umstände nachzuweisen und die gleichfalls auf dem Schubpasse ersichtlich zu machende Verpflichtung zu übernehmen, für den Fall, als die Regierung des dritten Staates die Uebernahme des Individuums verweigern sollte, dasselbe zurückzunehmen und nicht nur die Kosten der Rückreise durch das Gebiet des anderen contrahierenden Staates, sondern auch jene Auslagen zu tragen, welche für einen längeren Aufenthalt des Schüblings an der Grenze seines Heimatsstaates infolge der Nothwendigkeit einer vorgängigen Constatierung seiner Staatsangehörigkeit erwachsen sollten. Dies wird zur Darnachachtung bekannt gegeben. Die vorbezeichneten Erklärungen wegen Tragung der Schubkosten sind dem Schubpasse nach dem unten folgenden Formulare[1]) beizusetzen. Zur Beifügung dieser Erklärungen sind jedoch nur die l. f. polit. bzw. Polizeibehörden und die mit dem Schubgeschäfte betrauten Communalbehörden, die als polit. Behörden fungieren ermächtigt. Infolge Anordnung der kgl. italienischen Regierung werden auch die von den italienischen Schubbehörden ausgestellten Schubpässe mit der gleichen Zusicherung der Kostenvergütung versehen sein, und darf ohne eine solche Zusicherung auf dem Schubpasse die Uebernahme der aus Italien abgeschobenen, zum Durchtransporte durch Oesterreich bestimmten Individuen der obbezeichneten Art nicht erfolgen.

22. Abschiebung italienischer Staatsangehöriger.

M. J. 15. Juni 1881, Z. 279. St. E. 2. August 1882, Z. 30500, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Nachdem auf Grund der mit der kgl. italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung italienische Staatsangehörige unentgeltlich in ihre Heimat abzuschieben sind,[2]) ist zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der gedachten Schubkosten durch geeignete Instruierung der zur Fällung von Schuberkenntnissen berufenen Behörden darauf einzuwirken, dass bei der Inschubsetzung von Individuen italienischer Staatsangehörigkeit unter strenger Prüfung der für die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt maßgebenden gesetzlichen Momente mit besonderer Behutsamkeit vorgegangen, und dass insbesondere gegenüber von Arbeitsunternehmungen, welche italienische Arbeiter in größerer Zahl zu beschäftigen pflegen, darauf gedrungen werde, dass sie schon im vorhinein für die seinerzeitige anstandslose Heimbeförderung der zur Entlassung gelangenden Arbeiter entsprechende Vorsorge treffen, und die Kosten zur Rückreise für diese Arbeiter entweder bar erlegen, oder wenigstens Deckung hiefür in irgend einer Weise zu bieten sich verpflichten.

---

[1]) Formular zu der auf den Schubpass beizufügenden Erklärung:

Auf Grund ministerieller Ermächtigung erklärt die k. k. Bzh. zu ....., dass die Kosten des Durchschubes des N. N. durch das kgl. italienische Gebiet von der österr. Grenze bis zur (französischen) Grenze von der österr. Regierung getragen werden; ebenso wird die österr. Regierung für den Fall, als die ... (französische) ... Regierung die Uebernahme des N. N. verweigern sollte, diesen wieder übernehmen und nebst den Kosten der Rückreise über das kgl. italienische Gebiet auch jene Auslagen tragen, welche für einen durch die vorgängige Constatierung seiner Staatsangehörigkeit etwa nothwendig gewordenen längeren Aufenthalt des erwähnten Schüblings an der Grenze seines Heimatsstaates erwachsen sollten.

....., am ..... 18..

Amtliche Fertigung.

[2]) Vgl. Nr. 3238 d. Slg.

23. **Abschiebung** nach Russland.

M. J. 16. Juli 1878, Z. 9536. St. E. 24. Juli 1878, Z. 22518, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es hat als Richtschnur in vorkommenden Fällen zu dienen, dass vor Außerlandesschaffung russischer Unterthanen nicht nur ihre Staatsangehörigkeit festzustellen, sondern auch die Ermächtigung zur Uebernahme solcher Individuen seitens der betreffenden russischen Behörden im geeigneten Wege zu erwirken sei.

24. M. J. 9. November 1900, Z. 40324. St. E. 3. December 1900, Z. 103304, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass der Abschiebung zweier aus sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgewiesener russischer Staatsangehöriger nach Russland hat das kais. russische M. Aeuß. das Ersuchen gestellt, es mögen in analogen, sowie in allen Fällen, wo es sich um die Feststellung der Anerkennung der russischen Staatsangehörigkeit einer Person handelt, nach Thunlichkeit, nebst der angeblichen Zuständigkeitsgemeinde, stets auch der Bezirk und das bezügliche Gouvernement mitgetheilt werden, da in Russland zahlreiche Ortschaften ein und denselben Namen führen. Diese näheren Bezeichnungen seien aus den Pässen, in denen neben dem Ortsnamen, klein geschrieben, der Bezirk und das Gouvernement angeführt sind, leicht ersichtlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diesem berechtigten Wunsche in allen künftighin vorkommenden ähnlichen Fällen mit möglichster Genauigkeit entsprochen werde.

25. — — von Kindern.

St. E. 10. August 1876, Z. 24047, an Bzh. Baden. St. E. 16. März 1879, Z. 7935, an alle Bzh. und Wr. P. D. (im Zusammenhalte mit der Statth.-Note v. 19. Juli 1879, Z. 20627, an die Statth. in Linz).

Wenn schulpflichtige Kinder oder überhaupt Kinder wegen Ausweislosigkeit, Bettelns, müßigen Herumziehens u. dgl. aufgegriffen werden, sind sie im Wohlthatswege zu expedieren, da dieselben nicht unter die nach § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, zur Abschiebung geeigneten Personen gehören; die Bestimmungen des cit. Ges. haben eben nur auf solche Personen Anwendung zu finden, welche sich bereits im Besitze des vollkommenen Selbstbestimmungsrechtes befinden, nicht aber auf schulpflichtige, lediglich der elterlichen Obhut unterstehende Kinder. Die für Beförderung solcher aufgegriffener Kinder erlaufenen Kosten sind als Auslagen der öffentlichen Wohlthätigkeit zu behandeln, bezüglich welcher nach §§ 28—30 des Heimatsges. v. 3. December 1863 den Heimatsgemeinden die Verpflichtung des Ersatzes obliegt. Hingegen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass dann, wenn sich schulpflichtige Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Angehöriger befinden und diese beiden letzteren aufgegriffen oder verschoben werden, mit denselben zugleich auch die Verschiebung der Kinder in der Regel einzutreten haben wird.

26. — — von Stellungsflüchtlingen.

St. E. 11. Jänner 1897; Z. 53671, an alle Bzh., beide Stadtr. und L. Gend. Cmdo.

Um zu vermeiden, dass Stellungsflüchtlinge, welche von der Gendarmerie über Auftrag der polit. Behörde, nach erfolgter Einvernehmung wegen Stellungsflucht, an die Schubstation überstellt worden sind, von dieser auf freien Fuß gestellt werden, ergeht hiemit die Weisung, diese Ueberstellung an die Schubstation nur dann zu verfügen, wenn die Voraussetzungen für die Abschiebung des Stellungsflüchtlings im Grunde des § 1 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, zutreffen.

27. — — mittelst Zwangspasses, Einschränkung derselben.

St. E. 20. September 1890, Z. 49241, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D. (mitgeth. Wr. Mag. und n. ö. L. A.).

Nach § 3 des Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, ist die Anwendung des Schubes solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses (gebundener Marschroute) erreicht werden kann. Aus der Fassung dieser Gesetzesbestimmung geht aber umgekehrt auch hervor, dass in allen Fällen, in welchen sich der Zweck der Abschiebung ohne die zwangsweise Beförderung mit Geleit von Wachorganen nicht erhoffen lässt, unbedingt der Schub in Anwendung zu bringen sei. In dieser Erwägung und da die Erfahrung inzwischen gelehrt hat, dass die Anwendung des Schubpasses nur unwesentliche Mehrkosten fordert, während durch die rasche Beförderung der Schüblinge mittelst Schubpasses die öffentliche Sicherheit an Person und Eigenthum wesentlich erhöht und allen Missbräuchen, welche mit dem Zwangspasse getrieben werden, häufig nur als eine Legitimation zum Bettel verwendet wird, gesteuert werden kann, hat die Statth. in Tirol laut Note v. 7. März 1890, Z. 5262, sich mit den Landesausschüssen von Tirol und Vorarlberg dahin geeinigt, dass in Hinkunft in der Regel auf Abschiebung mittelst Schubpasses zu erkennen ist und nur ausnahmsweise von dem Zwangspasse Gebrauch gemacht werden soll, und wurden in dieser Richtung die tirolischen und vorarlbergischen Schubbehörden angewiesen, die Anwendung des Zwangspasses auf solche Fälle zu beschränken, in welchen mit Zuversicht auf die Erreichung des Zweckes der Abschiebung mittelst Zwangspasses gerechnet werden kann, oder die Abschiebung nur in einen angrenzenden Bezirk bewirkt werden soll. Da auch hierlands der Zweck des Schubes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Personen, welche der Behandlung nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, unterliegen, ohnedies nur in den seltensten Fällen durch Ertheilung eines Zwangspasses mit voller Gewissheit erreicht werden kann, nimmt die Statth. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. keinen Anstand, von dieser Anordnung die Sicherheitsbehörden zur Kenntnisnahme und Einhaltung eines gleichartigen Vorganges,[1]) insbesondere bei Verschiebungen über die Grenzen von Tirol und Vorarlberg (Richtung gegen die Schweiz und Italien) oder bei Abschiebung von Tirolern und Vorarlbergern in ihre Heimat, zu verständigen.[2])

Abschiebung entlassener Sträflinge Nr. 370—372.
— — unbefugter Hausierer Nr. 1743.
— — Infectionskranker unzulässig Nr. 1885.
— — nicht activer Soldaten Nr. 2581.
— — aus Bosnien und Hercegovina Nr. 2790.
— — Route, Beförderungsmittel und Begleitung Nr. 3245.
— — Verfahren von der Aufgreifung bis zur Erkenntnisfällung Nr. 3247, 3248.
— — kranker Polizeihäftlinge ins Ausland Nr. 4163.
— — fremder Zigeuner Nr. 4612, 4616, 4617.

Abschreibung der Militärtaxe Nr. 2599—2601, 2629.

28. **Abschriften** amtlicher Erlässe, Hinausgabe an Parteien.

St. M. 8. Jänner 1866, Z. 25335. St. Z. 1248 ex 1866.

Anlässlich eines speciellen Falles wird erklärt, dass Abschriften von amtlichen Erlässen nur jenen Parteien gegeben werden können, an welche diese Erlässe selbst gerichtet waren.

---

[1]) Die Statth. hat schon unterm 16. April 1887, Z. 20611, die k. k. Sicherheitsbehörden beauftragt, die Abschiebung mittelst Zwangspasses auf das allergeringste Maß, u. zw. auf jene Individuen zu beschränken, welche entweder im Besitze von Reisemitteln sind, oder von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie sich direct in ihre Heimat begeben.

[2]) Ueber das Verhältnis von Zwangspass und Schubbegleitung s. auch Vdg. des n. ö. L. A. v. 10. December 1877, L. G. B. 1 ex 1878.

29. Abschriften amtlicher Erledigungen und Urkunden, Ausfertigung derselben.

St. E. 8. April 1895, Z. 2182/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Rücksichtlich der Ausfertigung von Acten- und Urkundenabschriften für Parteien oder im Parteieninteresse wird das unten folgende Normale erlassen. Die bestehenden Vorschriften über die Gestattung der Acteneinsicht werden hiedurch nicht berührt. Jene Acten- oder Urkundenabschriften, welche über amtliche Requisition zu Amtszwecken ausgefertigt werden, sind wie bisher, u. zw. wenn es sich um in die Präsidialregistratur gehörige Acten oder Urkunden handelt, durch das Präsidialexpedit, sonst durch das Statthaltereiexpedit kosten- und stempelfrei auszufertigen, und wenn dies verlangt oder angeordnet wird, zu vidimieren; wo es nothwendig ist, also insbesondere, wenn es sich um die Abschrift von schwer lesbaren Originalien handelt, ist bei der Abschriftnahme das erforderliche Einvernehmen mit der Leitung des Statthaltereiarchives zu pflegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des P. 8 des folgenden Normales auch für die Abschriften zu Amtszwecken.

Normale[1]) betreffend die Ausfertigung von Abschriften von amtlichen Erledigungen und Urkunden für Parteienzwecke. 1. Behufs Erlangung von derlei Abschriften ist ein schriftliches Ansuchen der Partei in der Regel nicht erforderlich. Die Partei hat ihr Begehren mündlich bei der Kanzleidirection vorzubringen, welch' letztere nach eventuell vorläufig gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Departement oder Bureau (wenn es sich um Archivalien handelt, mit der Leitung des Statth.-Archives) die Entscheidung über die Statthaftigkeit des gestellten Begehrens entweder selbst zu treffen, oder wenn sich Anstände oder Bedenken ergeben, beim Statthalter oder dessen Stellvertreter einzuholen hat. Die Entscheidung ist der Partei im kürzesten Wege bekanntzugeben und hiebei, falls die nachgesuchte Abschriftausfertigung bewilligt wird, der Zeitpunkt, bis zu welchem sie die Abschrift zugestellt erhalten wird, oder selbst beheben oder beheben lassen kann (P. 9), in letzterem Falle auch die Stelle, bei welcher die Behebung zu erfolgen hat (P. 5), sowie der für die Abschrift voraussichtlich ungefähr entfallende Betrag an Kosten (P. 11) und Stempeln (P. 10) mitzutheilen. Schließlich gibt die Kanzleidirection im kurzen Wege der zur Abschriftausfertigung berufenen Stelle den darauf gerichteten Auftrag. Ohne einen solchen Auftrag dürfen Abschriften für Parteien überhaupt nicht ausgefertigt werden. 2. Das Geschäft der Ausfertigung solcher für Parteien zu besorgender Abschriften wird aus der eigentlichen Amtsbeschäftigung der Hilfsämter und des Archives ausgeschieden, d. h. es dürfen diese Abschriften nur außerhalb der festgesetzten Amtsstunden besorgt werden, wofür dem hiebei beschäftigten Personale (Mundant und Collationant) die im P. 12 fixierten Entlohnungen bewilligt werden. 3. Die Ausfertigung der Abschriften von a) in die Präsidialregistratur gehörigen Actenstücken und Urkunden obliegt dem Präsidialexpedite, b) allen vom Archive übernommenen Registratursacten und Urkunden und den sonstigen Archivalien dem Statth.-Archive und c) allen anderen Actenstücken und Urkunden dem Statth.-Expedite. 4. Die vom Archive gemäß P. 3 b anzufertigenden Abschriften sind, wenn es sich um schwieriger zu lesende Originalien handelt, nach der jeweiligen Anordnung der Archivsleitung von einem der Archivs-(Bibliotheks-)Beamten, in allen anderen Fällen von den, dem Archive sonst zur Verfügung stehenden Schreibkräften besorgen zu lassen. 5. Die von der Partei allenfalls verlangte Vidimierung der ausgefertigten Abschrift ist von derjenigen Stelle (P. 3) zu bewirken, die die Abschrift angefertigt hat; eben diese Stelle hat auch, wenn nicht die Partei selbst die Behebung der Abschrift bewerkstelligt, die Zustellung der Abschrift zu veranlassen. 6. Die Fertigung der Vidimierungs-(Collationierungs-)Clausel auf der Abschrift hat in allen Fällen (P. 3 a, b und c) durch den Vorstand der Hilfsämterdirection allein zu erfolgen. Diese Clausel hat im Falle des P. 3 a und c: »Mit dem h. o.

---

[1]) Dieses Normale wurde mit dem St. E. v. 16. April 1895, ad Z. 2182/pr, allen Bzh. zur Kenntnisnahme behufs geeigneter Belehrung von Parteien in jenen Fällen, in welchen dieselben bei den Bzh. Abschriften von Acten oder Urkunden ansprechen sollten, übermittelt. Die Frage, ob nicht in ähnlicher Weise unter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, des Dienstes der 1. Instanz auch das Geschäft der Ausfertigung von Abschriften bezirkshauptmannschaftlicher Acten, Urkunden und Erledigungen — einschließlich des Bezirksschulrathes und exclusive des Steuerreferates — einheitlich zu regulieren wäre, steht derzeit noch in Verhandlung (St. E. 24. November 1900, Z. 6833/pr, an 5 Bzh.). Für die Steuerreferate hat das Präsidium der n. ö. F. L. D. die Erlassung einer analogen Instruction in Aussicht genommen (St. Z. 4522/pr ex 1895).

erliegenden mit . . . kr. Stempel versehenen (ungestempelten) Originale collationiert und wörtlich gleichlautend befunden« — im Falle des §. 3 b: »Vom Statth.-Archive mit dem im Statth.-Archive erliegenden mit . . . kr. Stempel versehenen (ungestempelten) Originale collationiert und wörtlich gleichlautend befunden« zu lauten. 7. Vor der Zustellung ist auf der Abschrift, u. zw. am Schlusse (nach der eventuell beigesetzten Vidimierungsclausel (die für die Abschrift gemäß §. 10 entfallende Stempelgebür u. die im Sinne des §. 11 zu entrichtende Ausfertigungsgebür, sohin die Summe beider Gebüren von derjenigen Stelle anzusetzen, die die Abschrift ausgefertigt hat (§. 3). Der der Summe beider Gebüren gleichkommende Betrag ist, wenn die Partei diesen Betrag nicht bereits früher erlegt hätte, bei der Zustellung der Abschrift einzuheben. 8. Im allgemeinen ist zu beachten, dass die Abschriften deutlich, gut leserlich und mit hübscher Handschrift geschrieben werden, und dass auf die volle Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale ganz besondere Sorgfalt sowohl seitens des Mundanten, als auch des Collationanten zu verwenden ist. Es versteht sich ganz von selbst, dass jedes Wort genau in der Schreibweise (Orthographie) des Originales abzuschreiben ist, und allfällige im Originale vorkommende Correcturen, Durchstreichungen &c. in der Abschrift möglichst charakteristisch getreu wiederzugeben sind. Das Mundierungs- und Collationierungsgeschäft ist von dem damit betrauten Personale in der Regel in den Amtslocalitäten zu besorgen. 9. Abschriften von, 12 Seiten des gewöhnlichen Actenformates nicht übersteigenden Originalen sind in der Regel binnen 24 Stunden vollständig auszufertigen, größere Abschriften binnen 48 Stunden und ganz besonders umfangreiche binnen längstens 4 Tagen zustellungsfähig fertigzustellen. Die Zustellung muss binnen weiteren 24 Stunden vollzogen sein. 10. An Stempeln entfallen:

a) für nicht vidimierte Abschriften 50 kr. per Bogen.
b) » — » » 1 fl. » »

11. Die Ausfertigungsgebüren werden normiert, wie folgt:

			fl.	kr.
A)	a)	für einen Bogen eines Originals des 19. Jahrhunderts	—	80
	b)	» » » » » » 18. »	1	60
	c)	» » » » » » 17. »	2	—
	d)	» » » » » aus noch älterer Zeit	2	80

B) für einen halben Bogen die Hälfte der Beträge sub A;
C) für je eine Bogenseite (wenn auch nicht voll) der vierte Theil der Gebür sub A.

Hiebei muss die currente Bogenseite der Abschrift wenigstens 30 Zeilen enthalten und dürfen die einzelnen Worte keinesfalls weiter als in den gewöhnlichen Munden auseinander geschrieben werden. Der Raum, den die Collationierungs-(Vidimierungs-)Clausel und die daran schließenden Stempel- und Kostenbetragsansätze einnehmen, ist bei der Gebürenberechnung außer Betracht zu lassen. 12. Von den im §. 11 normierten Ausfertigungsgebüren fällt 1/2 dem Mundanten 1/4 dem Collationanten und 1/4 dem Kanzleipauschalverlage der Hilfsämterdirection zu. Eine Ausnahme tritt nur ein: a) rücksichtlich der von den Beamten des Archives besorgten Abschriften, welche auf die Mundanten- und Collationantengebür (1/2 und 1/4 der Beträge des §. 11) keinen Anspruch haben, und b) rücksichtlich des vierten Viertels aller jener Gebüren (§. 11), die für im Archive besorgte Abschriften zu entrichten sind. Diese Gebüren (a und b) fallen dem Archive zu. 13. Die von den Mundanten und Collationanten nach §. 12 ins Verdienen gebrachten Beträge sind denselben monatlich gegen Empfangsbestätigung von der Hilfsämterdirection auszuzahlen, und hat dieselbe weiters die dem Archive vorbehaltenen Gebüren (§. 12 a und b) ebenfalls monatlich an den mit der Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten des Statth.-Archives speciell betrauten Beamten des Präsidialbureaus gegen dessen Uebernahmsquittung abzuführen. Dagegen hat die Hilfsämterdirection die nach §. 12 ihrem Kanzleipauschalverlage vorbehaltenen Gebürenquoten (d. i. 1/4 der Gebüren von allen nicht im Statth.-Archive besorgten Abschriften) in Empfang zu nehmen und in ihrer Pauschalverlagsrechnung unter Anschluss der im vorhergehenden Satze erwähnten Empfangsbestätigungen bzw. Uebernahmsquittungen gehörig zu verrechnen. 14. Die gemäß §. 12 a und b dem Archive vorbehaltenen Gebürenquoten, welche von dem bezeichneten Beamten des Präsidialbureaus gleichfalls ordnungsmäßig zu verrechnen sind, dürfen ausschließlich nur für Zwecke des Statth.-Archives oder der Statth.-Bibliothek verwendet werden.

Abschussaufträge während der Schonzeit Nr. 4560, 4561.
Absolutorien zur Aufnahme in die Conceptspraxis unerlässlich Nr. 689.
Absolutorientaxen an der technischen Hochschule in Wien Nr. 3764.
Abstimmungsverzeichnisse, Formulare für - - Nr. 3093, 3110.
Abteien s. Ordensstifte.
Abtheilungsbewilligung auf Bauplätze Nr. 469, 470.

Abtheilungswerber, Grundabtretung zu Straßenzwecken Nr. 467.

Abtriebscertificate für das vom Centralviehmarkte in die Wr. Schlachthäuser abzutreibende Vieh Nr. 4353.

Abwässer aus gewerblichen Betriebsanlagen, Beseitigung der — Nr. 1555.

— — aus Gewerbeetablissements, Einleitung in öffentliche Gewässer Nr. 4514, 4515, 4522.

Abzeichen von Vereinen s. Vereinsabzeichen.

Accordlöhne s. Arbeitslöhne.

Accordprotokolle vertreten förmliche Baucontracte Nr. 443.

Accumulatorenboote, Betriebsbedingungen für — Nr. 1122.

Ackerbauministerium, Wirkungskreis des ungarischen — Nr. 2968.

Ackerbauressort, Ausgleichung der Uebergenüsse an Dienstbezügen im — Nr. 836.

— — Verfahren bei Beschwerden an V. G. H. oder R. G. innerhalb des — Nr. 500.

— — Ministerialrecurse mit Erkenntniscopien zu instruieren Nr. 2670, 2671.

— — Staatsrechnungsabschluss für das — Nr. 3488.

Ackerbauschulen, Errichtung und Leitung von — Nr. 2234—2238.

— — Militärbeurlaubung für Absolventen von — Nr. 2592.

Actenabschriften, Anfertigung für amtliche und Parteizwecke Nr. 29.

Actenasservierung bei den Concipienten Nr. 3783.

30. **Acteneinsicht,** Gewährung an Parteien.

M. J. 10. August 1892, Z. 9975. St. E. 17. August 1892, Z. 51779, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber eine Anfrage hinsichtlich der Zulassung der Einsichtnahme von Acten durch Parteien hat das M. J. darauf hingewiesen, dass mit dem Hofkzld. v. 31. December 1810, P. G. S., 35. Bd., Nr. 50, sowie mit dem Hofkzld. v. 30. Jänner 1823, P. G. S., 51. Bd., Nr. 14, und n. ö. Pr. G. S., 5. Bd., Nr. 21, allerdings den bei den Behörden angestellten Conceptsbeamten, gleichwie dem Hilfspersonale jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien sowohl in Abschrift, als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt und auf das strengste verboten, mit dem erstcit. Erl. aber zugleich ausgesprochen wurde, dass die Parteien, welche ein oder das andere Actenstück in Abschrift bekommen oder einsehen wollen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht. Mit dieser Vorschrift stimmt auch die Bestimmung des § 125 der Bezirksamtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52, überein, wonach Parteien zur Einsicht in die Acten der schriftlichen Bewilligung des Amtsvorstehers bedürfen.

— — an Stelle des schriftlichen Verkehres mit gleichgestellten Behörden Nr. 3510, 3511.

— — in die in Behandlung der Hilfsämter befindlichen Geschäftsstücke Nr. 3518.

— — bei Erstattung von Correferaten Nr. 3524, 3525.

— — der Steuerbehörden in Unfallversicherungssachen Nr 3940.

— — Gestattung an Beauftragte der A. U. V. A. Nr. 3950, 3960.

Acteneinstampfung Nr. 32.

Actenmitnahme seitens Beamter in die Privatwohnung oder auf Urlaub Nr. 3514.

Actennumerierung bei Vorlage von Voracten an die Oberbehörde Nr. 36—38.

31. Actenscartierung, Vornahme bei den Bzh.

St. E. 17. Februar 1865, Z. 44893 ex 1864, an das Bz.-Amt Wr.-Neustadt.

Anläſslich der Genehmigung einer Actenscartierung wird die möglichste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, nämlich der Hofkzld. v. 5. Mai 1798, Z. 6913,[1]) v. 27. December 1817, Z. 30303,[1]) und v. 24. März 1832, Z. 5623,[2]) angeordnet.

32. St. E. 7. April 1884, Z. 2111/pr, an alle Bzh.

Aus Anlaſs einer wahrgenommenen Unregelmäßigkeit bei Scartierung von Amtsacten einer Bzh. wird zur genauesten Darnachachtung erinnert, daſs in Scartierungen in der Regel die in den letzten 10 Jahren eingelaufenen Acten nicht einbezogen, und nur die schon nach ihrer Entstehung minder wichtigen Acten bis auf jene der letzten 5 Jahre scartiert werden dürfen, daſs ferner die unbrauchbar erklärten Amtsacten nur an verläſsliche Gewerbsleute und nur zum Zwecke der Einstampfung veräußert werden dürfen, und daſs die Einstampfung stets unter Aufsicht eines Beamten vorzunehmen ist, welcher darüber zu wachen hat, daſs von den einzustampfenden Acten nichts einem anderen Gebrauche zugeführt werde.[3])

33. M. J. 27. Juli 1894, Z. 2642 M I St. E. 12. September 1894, Z. 5177/pr, an alle Bzh.

Im Hinblicke auf die von dem M. J. in Aussicht genommene allgemeine Regelung der Actenscatierungen werden die Bzh. vorläufig angewiesen, für jede wie immer geartete Scartierung von Acten, amtlichen Büchern, Verzeichnissen 2c. ausnahmslos die Genehmigung der Statth. einzuholen. Auch haben die Bzh. angesichts der Thatsache, daſs noch immer Fälle vorkommen, in welchen wertvolle Registratursbestände unbefugter Weise in fremde Hände kommen, mit aller Umsicht dafür Sorge zu tragen, daſs derartige Miſsbräuche nicht mehr stattfinden, gegentheiligen Falles aber gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge einzuschreiten.

34. — — Verwendung und Verrechnung des Erlöses der Scartacten.

M. J. 22. April 1869, Z. 6246. St. E. 27. April 1869, Z. 2133/pr, an alle Bzh.

Die im Einvernehmen mit dem O. R. H. ergangene, unten folgende Weisung des F. M. in Betreff der Behandlung des aus der Scartierung von Amtsacten eingehenden Erlöses, welche auch bei den dem Ressort des M. J. angehörigen Verwaltungszweigen in Anwendung zu kommen hat, wird mit der Aufforderung mitgetheilt, sich bei Actenscartierungen, zu deren Vornahme jedesmal die Genehmigung einzuholen ist, bezüglich der Remunerierungsanträge für die dabei beschäftigten Beamten und Diener, sowie bezüglich der weiteren Behandlung des Erlöses darnach zu benehmen. — Die oberwähnte Weisung des F. M. lautet:

Jene Beamten und stabil angestellten Diener, welche anläſslich der Scartierung von Amtsacten außergewöhnliche Dienste leisten, können insgesammt mit 20 bis höchstens 50%

---

[1]) S. bei Nr. 35 d. Slg.

[2]) Zufolge A. h. Cabinetsschreibens v. 8. März 1832 ist bei der Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Registraturs- und Archivsacten darauf zu sehen, daſs bei dieser Musterung nicht auch Acten zur Vertilgung bestimmt werden, welche noch nothwendig, nützlich, oder wichtig sein dürften bzw. es werden könnten, oder obwohl zum amtlichen Gebrauche nicht mehr dienlich, doch in historischer oder sonstiger Beziehung einigen Wert haben oder haben dürften. (R. E. 7. April 1832, Z. 19049, an die Registratursdirection, alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.)

[3]) Der R. E. v. 24. August 1842, Z. 49875, an Kreisamt Korneuburg bestimmt, Um jeden weiteren Miſsbrauch mit den zur Scartierung geeigneten Papieren zu vermeiden: sind dieselben, insoferne sie angeschrieben sind, entweder blattweise zu durchschneiden, oder es ist ein vertrautes Individuum bei der Ablieferung mitzusenden, um bei der Verstampfung gegenwärtig zu sein.

des aus dem Verkaufe der Scartacten erzielten Bruttoerlöses entlohnt werden. Die Vertheilung der Entlohnungen hat innerhalb des als angemessen befundenen Percentausmaßes mit genauer Berücksichtigung des Aufwandes der einzelnen Functionäre an Zeit, Umsicht und Mühe zu erfolgen. Die zur Scartierung verwendete Dienerschaft kann an der Gesammtsumme dieser Entlohnungen in der Regel mit 1/4 betheilt werden. Ausnahmsweise dürfen überdies in jenen, wohl nur seltenen Fällen, wo besondere Umstände den gegründeten Anspruch auf eine noch weitergehende Remunerierung als unzweifelhaft erscheinen lassen, über das bezifferte höchste Percentausmaß von 50% entsprechende Beträge jedoch nur aus den bezüglichen Fonden für Belohnungen und Aushilfen, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden und Aemter, bei welchen die Scartierung vor sich gieng, an einzelne Beamte erfolgt bzw. für dieselben bei der vorgesetzten Stelle in Antrag gebracht werden. Die nach Abrechnung der percentualen Entlohnungen, dann der sonstigen einschlägigen Auslagen erübrigenden Erlösbeträge aus der Veräußerung der Scartacten sind v. J. 1870 an in allen Verwaltungs- bzw. Verrechnungszweigen als eigene Einnahmen zu behandeln. Die Scarterlöse als am Schlusse des Jahres compensierbare Ersätze von Kanzleiauslagen zu verbuchen, ist unstatthaft.

35. Actenscartierung, Instruction für die bei der Statth. vorzunehmende —.

St. E. 26. August 1892, Z. 5494 pr, an alle Departementsvorstände, L. Sch. R. und Hilfsämterdirection.

Anläßlich der i. J. 1892 angeordneten Scartierung von Statth.-Acten aus dem Jahre 1886 und den früheren Jahren, soweit derartige Acten sich überhaupt noch vorfinden, wird angeordnet: Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Ausmusterung der zu scartierenden Acten durchgeführt wird, nicht minder die mit Rücksicht auf die Lage der Acten in der Registratur zweckmäßige Gruppierung derselben bleibt der Hilfsämterdirection überlassen. Grundsätzlich muss hinsichtlich der Durchführung der Actenausmusterung daran festgehalten werden, dass die einzelnen Actengruppen nur von solchen Registratursorganen scartiert werden dürfen, welche mit dem betreffenden Actenmateriale genau vertraut sind, daher, soweit es möglich, die Einleitung zu treffen ist, dass die Scartierung der einzelnen Actengruppen von jenen Registratursorganen, u. zw. sowohl in als außer den Amtsstunden besorgt werde, welche regelmäßig mit deren registratursmäßigen Behandlung betraut sind. Für allfällige Entlohnungen von außer den Amtsstunden geleisteten Scartierungsarbeiten wird — von anderen Momenten abgesehen — keineswegs gerade die Masse der ausgemusterten Acten, sondern ganz wesentlich auch die Güte der Arbeit, d. h. die Richtigkeit, Verläßlichkeit und Sorgfältigkeit der durchgeführten Scartierung den Maßstab bilden. — Vor dem Jahre 1892 fanden Scartierungen bei der Statth. in den Jahren 1798 und 1818 statt und wird aus den bezüglichen Normen der Vollständigkeit halber Folgendes hervorgehoben:

Hofkzld. 5. Mai 1798, Z. 6913, R. Z. 8674 ex 1798, womit der Regierung anläßlich der beantragten Vertilgung einiger entbehrlicher Acten erinnert wird, dass hiebei die gehörige Vorsicht anzuwenden sei, damit nichts vertilgt werde, was ein Normale ist, sich als eine endliche Entscheidung über Rechte oder Befugnisse darstellt, was zur Aufklärung oder Befestigung der Rechte des Landesfürsten oder der Unterthanen dienlich ist oder auf die Landesverfassung einen wesentlichen Bezug hat; dagegen muss auch darauf sorgfältig Bedacht genommen werden, dass alles, was an sich geringfügig oder bloß zeitlich ist, wie auch, was nach der erfolgten endlichen Entscheidung wegen der ganz geänderten Umstände leicht entbehrt werden kann, mit Beseitigung übertriebener Aengstlichkeit hintangeschafft und dadurch für die täglich anwachsenden Acten der erforderliche Raum erzielt werde. Aus diesem Gesichtspunkte wird der Hauptgrundsatz dahin bestimmt, dass bei jenen Materien, welche öfters verfallen und wegen ihrer Wichtigkeit und ihrer Beziehung auf das Allgemeine mehr Combinierung erheischen, in der Aussuchung und Vertilgung nicht weiter als bis 1787 inclusive vorgeschritten werde, und daher die Acten der letzten 10 Jahre ganz unberührt bleiben. Nur bei den minder erheblichen, schon nach ihrer Entstehung mehr auf einzelne Fälle als auf das Allgemeine bezüglichen und durch jede einzelne Erledigung nach den vorliegenden Umständen sich ganz behebenden Materien als: Zunfthandwerksachen, Almosengelder, Armenportionen, Stipendien, Jahr- oder Viehmarktsbewilligungen, Steuernachlässe oder sonstige Dispensationen, kann bis 1792 inclusive d. i. bis auf die letzten 5 Jahre fortgeschritten werden. In der Auswahl der zu vertilgenden und

weiter aufzubewahrenden Acten selbst sind folgende Maßregeln zu beobachten: Zur Vertilgung sind geeignet alle Bescheide und Verordnungen aus den obgedachten älteren Jahren, wodurch lediglich Berichte von Kreisämtern, Magistraten und Obrigkeiten oder von der Buchhalterei abgefordert und betrieben worden; alle unmittelbar an die Parteien oder durch die Kreisämter erlassenen abweislichen Bescheide; alle nur auf eine bestimmte Zeit, die schon verstrichen ist, beschränkten Bewilligungen oder gestatteten Nachlässe einer Schuldigkeit; endlich alles, was auf einzelne bekanntermaßen bereits geänderte Umstände Bezug hat oder gleich bei seiner Entstehung nur vorübergehend (tracti transeuntis) war und nicht ein Normale für andere ähnliche Fälle, ein bestimmtes Recht oder eine allgemeine Befreiung gründete. Die Protokolle der verschiedenen Departements sind vorläufig nach Vertilgung der etwa vorhandenen Duplicate aufzubewahren; doch wird es der Regierung überlassen, nach Vornahme der Actenscartierung in weitere Ueberlegung zu ziehen, ob nicht ausnahmsweise einzelne entbehrliche Protokolle aus der Zeit vor dem Jahre 1787 zu vertilgen wären. Weiters wird sich gegenwärtig zu halten sein, dass aus den letzten 10 bzw. 5 Jahren alle Vorberichte oder vorläufigen Correspondenzen mit Kreisämtern oder anderen Stellen, Buchhaltereiäußerungen, individuelle Ausweise in jenen Gegenständen, welche durch eine Hofentschließung oder Regierungsverordnung schon ihre volle Erledigung erhalten haben, sowie alle in diesen Jahren erstatteten monatlichen, viertel- oder halbjährigen Ausweise über Contributions- oder andere Steuerrückstände, Marktpreise, Victualiensatzungen, Dislocationen der Regimenter oder individuelle Einquartierungen und andere dergleichen vorübergehende, sich von Jahr zu Jahr, öfters auch früher ändernden Angelegenheiten zur Vertilgung geeignet sind und nur zum Ueberflusse die am Schlusse des Jahres eingeschickten Totalausweise, Haupttabellen oder Summarextracte aufbewahrt werden können. Ferner sind alle Stücke aus diesen Jahren, welche lediglich ad acta gelegt wurden, zu vertilgen, desgleichen die Referatsbögen, welche lediglich enthalten, dass ein Bericht erstattet, ein Protokoll höherenorts vorgelegt, ein Bericht vom Kreisamte oder eine Aeußerung von einer anderen Behörde abgefordert wurde. Alle bis Ende 1792 eingereichten Gesuche um Stiftungsplätze, Pensionen, Abfertigungen oder sonstige Gnadengaben, wie auch um Gewerbsverleihungen oder Transferierungen nebst den dazugehörigen Referatsbögen können vertilgt werden, da es genügt, wenn über derlei vor Jahren entschiedene Sachen bei den Verordnungen oder Decretierungsbögen bloß die Berichte aufgehalten werden. Dies gilt auch in Betreff der von Zeit zu Zeit vergebenen Dienste; nur muss bei den um Verleihung eines Dienstes eingereichten Anbringen nachgesehen werden, ob nicht Originalzeugnisse oder Urkunden beiliegen, in welchem Falle die belegten Anbringen aufzubewahren wären, um selbe auf Verlangen den Parteien zum weiteren Gebrauche zurückstellen zu können, da in früheren Jahren öfters die Entschließungen der Hofstelle auf den zurückgesendeten Regierungsbericht geschrieben und zugefertigt wurden, so können in derlei Gegenständen die Concepte der Berichte vertilgt werden; in jenen Fällen aber, wo die Berichte der Hofstelle zurückbehalten wurden, sind die Concepte der Berichte sorgfältig aufzubewahren; endlich sind von den Acten über Untersuchungen, gegen Aufbewahrung der dabei vorfindigen Originalien des Berichtes oder Protokolls der untergeordneten Aemter oder Commissionen, alle übrigen Beilagen und bloßen Abschriften zu vertilgen. Zu diesem Geschäfte kann der vorgeschlagene Kanzlist und Diurnist auch außerhalb der gewöhnlichen Amtsstunden gegen einen Geldbezug aus dem Erlöse der vertilgten Acten zu dem Zwecke verwendet werden, dass sie lediglich das, was nach obigen Vorschriften zu vertilgen geeignet ist, von den weiterhin aufzubewahrenden Acten absondern, das Abgesonderte aber dem betreffenden Registranten von Fascikel zu Fascikel zur Einsicht, ob nichts Brauchbares darunter begriffen sei, vorlegen; der letztere wird sohin diese Stücke dem betreffenden Referenten zur gleichmäßigen Prüfung zu übergeben haben, ohne dessen Bewilligung nichts vertilgt werden darf. Damit man aber, wenn um ein vertilgtes Actenstück etwa eine Anfrage geschehen sollte, gleich bei Aufschlagung der Registratursbücher den Gegenstand und aus Combinierung mit den vorstehenden Grundsätzen den Beweggrund der Vertilgung erfahren könne, so ist bei jeder anderen Nummer, die zur Vertilgung geeignet befunden wird, in dem Registratursbuche das Wort „vertilgt" beizusetzen. Die unbrauchbar erklärten Acten können lediglich an Pappendeckelmacher oder andere Gewerbsleute, welche sie durch Wasserbodungen oder durch die Stampfe ganz den Augen des Publicums entziehen, verkauft werden; es ist daher, so oft eine Lieferung von 100 oder 150 Fascikeln gesammelt worden, jederzeit ein Beamter mitzuschicken, welcher bei der Einlegung in die Wasserbodung gegenwärtig sein und überhaupt darauf wachen muss, dass nichts zu einem anderen Gebrauche verwendet werden könne. Nur in Betreff publicierter Patente, Circularien u. dgl., welche ohnehin jedermann bekannt sind, kann auch der Verkauf an Kässtecher, Greisler und andere Gewerbsleute zur Erzielung eines höheren Preises gestattet werden.

Hofkzld. 27. December 1817, Z. 30303. N. Z. 1832 ex 1818. Die von der Regierung bei der vereinigten Hofkanzlei beantragte Ausscheidung und Beseitigung der alten,

unbrauchbaren und völlig entbehrlichen Registratursacten wird mit der Weisung genehmigt, dass hiebei mit steter Rücksicht auf das Hofkzld. v. 5. Mai 1798 nach den unten folgenden Modalitäten und Vorsichten vorzugehen, das Ausgeschiedene in Verzeichnisse, die bei den Acten zu hinterlegen sind, zu bringen ist, und dass die beseitigten Papiere an Gewerbsleute, die solche zur Verarbeitung verwenden, zu veräußern sind. Die näheren Modalitäten und Vorsichten sind folgende: Es sollen vorderhand so wenig als möglich von den Registratursacten, und hierunter nur diejenigen Papiere, deren Aufbewahrung sich ganz offenbar als unnöthig darstellt, ausgemerzt werden. In der Depurierung selbst soll durchaus die Vorschrift des cit. Hofkzld. v. J. 1798 beobachtet, und weil damals die Depurierung bis auf das Jahr 1787 angeordnet war, die neuvorzunehmende Depurierung v. J. 1788 anfangen und bis 1800 exclusive fortgesetzt werden; doch sollen auch v. J. 1800 an herwärts solche Papiere, deren Aufbewahrung sich offenbar als ganz überflüssig darstellt, gleich unter einem zur Vertilgung beantragt werden. Die Registranten haben unter der Leitung der Registratursdirection Fascikel für Fascikel, Blatt für Blatt durchzugehen, hieraus die Actenstücke, die sie nach der Vorschrift des vorangeführten Hofdecretes zur Ausmerzung geeignet erachten, nach den bei der Landesstelle bestehenden Departements zu sammeln, ferner diese Sammlung von Zeit zu Zeit dem betreffenden Referenten zur Beurtheilung vorzulegen und erst nach dessen Gutheißung die ausgehobenen Papiere vollends zur Ausmerzung zu widmen, endlich in diejenigen Fascikeln, aus denen Acten hinweggeschafft werden, kurzgefasste, den Gegenstand der hinweggeschafften Acten deutlich und bestimmt bezeichnende Verzeichnisse einzulegen. Würden sich bei Durchsuchung der Fascikeln Actenstücke vorfinden, die zur Aufbewahrung bei der Regierung nicht geeignet sind, sondern anderen Behörden oder Parteien gehören, so sollen diese ebenfalls ausgehoben und dahin, wohin sie gehören, überstellt oder übergeben werden. Ueber Anstände, ob ein oder das andere Actenstück ausgemerzt oder noch weiter beibehalten werden soll, wird der Ausspruch dem Hofrathe . . . . übertragen; nach Umständen aber behält der Regierungspräsident diesen Ausspruch auch sich selbst vor. Uebrigens werden zufolge des eingangs cit. Hofkzld. aus dem Erlöse des veräußerten Papiers von der Regierung den zu dieser Actenausmusterung außer den Amtsstunden verwendeten Registranten Remunerationen zugestanden werden.

Actenscartierung im k. k. Versatzamte, Vorschrift für die — Nr. 4235.

36. Actenverzeichnisse, Anschluss an Vorlageberichte.

M. J. 2. März 1877, Z. 837/MI. St. E. 7. März 1877, Z. 1039/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D. bzw. A. M. 13. Februar 1880, Z. 12931. St. E. 23. Februar 1880, Z. 1131/pr, an alle Bzb.

Es wird angeordnet, dass die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet vorgelegt werden, wobei die Acten der 1. und jene der 2. Instanz abzusondern und mit einem eigenen Actenverzeichnisse auf dem Umschlagsbogen zu versehen sind.[1]) Weiter hat das A. M. angeordnet, dass jedes einzelne Actenstück oben an der Kopfseite in arithmetischer Reihenfolge mit einer Nummer deutlich versehen und mit dieser Nummer in das Actenverzeichnis eingetragen werde. Zur weiteren Bezeichnung im Actenverzeichnisse genügt in der Regel ein einziges Wort (Gesuch, Zeugenverhör, Gutachten, Verhandlungsprotokoll, Erkenntnis u. dgl.) die Acten der 2. Instanz sind in einem besonderen Umschlage, und, wenn sie aus mehreren Stücken bestehen, in gleicher Weise verzeichnet vorzulegen.

37. — — bei der polit. Landesbehörde.

St. E. 18. August 1893, Z. 5559/pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Es wurde in letzterer Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die

---

[1]) Das A. M. hat mit Erl. v. 30. April 1877, Z. 424/AM, (St. E. 16. Mai 1877, Z 2474/pr., an alle Bzb.) zu der vorstehenden Verordnung Folgendes beigefügt: Die einzelnen Actenstücke sind mit den betreffenden Nummern des Actenverzeichnisses zu versehen. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserkarten vorgelegt, so haben dieselben die im § 10 der Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 26, vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie seinerzeit wieder an die betreffende Stelle in die Sammlung der Wasserkarten eingelegt werden können. Diese Weisung wurde mit Erl. des A. M. v. 2. September 1878, Z. 1318/AM (St. E. 6. September 1878, Z. 27164, an alle Bzb.) in Erinnerung gebracht.

mit den Präsidialerinnerungen v. 16. Mai 1881, Z. 3162/pr,[1]) und v. 28. Mai 1883, Z. 3443/pr[2]) (Correspondenznormale; Bemerkungen P. 2), getroffenen Anordnungen hinsichtlich der den Berichten anzuschließenden Actenverzeichnisse nicht allgemein mit der erforderlichen Genauigkeit befolgt werden, und werden die Departementsvorstände ersucht, der stricten Beobachtung dieser Vorschrift ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, in welcher Beziehung insbesondere auch darauf zu achten ist, dass die von den Unterbehörden vorgelegten, zur weiteren Vorlage an eine Centralstelle bestimmten Acten bereits mit dem ordnungsmäßigen Verzeichnisse versehen seien, worauf sich in dem bei der Statth. beizuschließenden Actenverzeichnisse lediglich zu beziehen ist. Gleichzeitig wird in näherer Präcisierung der bezüglichen Bestimmung des cit. Erl. v. 16. Mai 1881, Z. 3162/pr, bestimmt, dass alle Vorlagen der Statth., sowie deren Zuschriften an gleichgestellte oder Erlässe an untergeordnete Behörden mit einem im betreffenden Departement (Bureau) zu entwerfenden Actenverzeichnisse zu adjustieren sind, wenn der bezüglichen Erledigung der Statth. mehr als zwei Voracten anzuschließen sind. Uebrigens ist die ordnungsmäßige Anführung der einzelnen Actenstücke in der bezüglichen Rubrik des Verzeichnisses, sowie die mit der Postnummer des Verzeichnisses correspondierende Numerierung der einzelnen Stücke nicht zu übersehen.[3])

38. Actenverzeichnisse bei den Unterbehörden.

St. E. 4. Februar 1896, Z. 785/pr, an alle Bzb. (einschließlich der mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D. (mitgeth.[4]) allen Departementsvorständen).

In letzter Zeit ist die Wahrnehmung besonders häufig hervorgetreten, dass seitens der Unterbehörden bei instruierten Berichten an die Statth. die einzelnen Verhandlungs-(Vor)Acten weder nach einem leitenden Gesichtspunkte geordnet, noch auch in Verbindung mit einer übersichtlichen Zusammenstellung vorgelegt werden. Am meisten tritt in dieser Beziehung der Uebelstand zutage, dass die fraglichen Vorlagen nicht immer in einem solchen Zustande sich befinden, welcher eine rasche und der zeitlichen Genesis der betreffenden Verhandlung schrittweise folgende Orientierung in denselben erlaubt. Die Folge davon ist, dass überflüssig Zeit und Mühe bei der Landesbehörde aufgewendet werden werden muss, um solchen ungeordneten Verhandlungen jenen Grad von Uebersichtlichkeit zu verschaffen, welche die unerlässliche Vorbedingung der meritorischen Behandlung bildet. Es wird demnach behufs strictester Darnachachtung angeordnet, dass in allen jenen Fällen, wo Verhandlungsacten der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden an die Statth. vorgelegt werden, die einzelnen Actenstücke nach dem Zeitpunkte ihrer Präsentation bei dieser Behörde

---

[1]) Diese Erinnerung bestimmt, dass von nun an auf jedem der Erledigungsentwürfe für Berichte alle den bezüglichen Berichten anzuschließenden Statth.-Voracten mit der Geschäfts- und Jahreszahl einzeln angeführt werden, wonach die Verfassung des dem Mundum anzuschließenden Actenverzeichnisses durch das Expedit zu erfolgen hat.

[2]) Nr. 3506 d. Slg.

[3]) Auf vorstehende Weisungen wurden die Statth.-Departements unterm 4. Februar 1896, Z. 784/pr, neuerlich mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, dass insbesondere der chronologischen Anordnung der Voracten nach Maßgabe der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Präsentationen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden ist, dass weiters die einzelnen Voracten nicht ineinander, sondern unter Berücksichtigung des Präsentationsdatums in ihrer natürlichen Reihenfolge aufeinander zu legen sind, und dass endlich, falls im Sinne der Erinnerung v. 18. August 1893, Z. 5559/pr, Actenverzeichnisse bei der Statth. anzufertigen sind, jedem prius jene Ziffer mittelst Roth- oder Blaustiftes an der Kopfseite beigesetzt werde, unter welcher der betreffende Act in der Rubrik „Post-Nr." des Actenverzeichnisses aufgeführt erscheint.

[4]) — mit dem Auftrage, auf die genaue Befolgung der mitgetheilten Weisungen seitens der Unterbehörden zu dringen, und alle in einem gegen diese Directive verstoßenden Zustande einlangenden Vorlagen — von besonders dringenden Fällen abgesehen — jedesmal mit der entsprechenden Ausstellung der betreffenden Behörde zurückzustellen.

chronologisch geordnet (also nicht ineinander gelegt) und — außer mit der Nummer des Einreichungsprotokolles der 1. Instanz — noch, u. zw. am zweckmäßigsten seitens des mit der Bearbeitung betrauten Organes an der Kopfseite mittelst Roth- oder Blaustiftes mit deutlich sichtbaren fortlaufenden Ziffern, in der Weise versehen werden, dass das erste in der Verhandlung angefallene Exhibit die Ziffer 1, das zweite die Ziffer 2 und jedes weitere in derselben Angelegenheit erfolgende Präsentatum die nächstfolgende Ziffer zu erhalten hat. Allfällige Beilagen haben die gleiche Ziffer zu bekommen, wie das Exhibit, mit welchem sie eingelangt sind. Gleichermaßen sind etwaige Referatbögen am Kopfe mit jener Ziffer zu versehen, welche dem dazugehörigen Exhibite zukommt. Ueberdies ist dem Vorlageberichte, soferne demselben mehr als zehn Vorzahlen umfassende Acten beigegeben sind, stets ein Actenverzeichnis nach dem vorgeschriebenen Muster [1]) anzuschließen. In die Rubrik „Post-Nr." dieses Actenverzeichnisses sind die (naturgemäß mit den am Kopfe der einzelnen Exhibite nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen beigesetzten Ziffern identischen) von 1 fortlaufenden Nummern einzutragen, welche die zeitliche Reihenfolge der einzelnen in der Verhandlung erfolgten Präsentationen bezeichnen. In die Rubrik „Zahl" ist die correspondierende Nummer oder ad-Nummer des Einreichungsprotokolles einzusetzen. Die Rubrik „Inhalt des Actenstückes" ist durch eine möglichst kurzgefasste Angabe der Exhibitsdaten, sowie durch Anführung der Zahl der Beilagen auszufüllen.

39. Actiengesellschaften, Bekanntgabe von Neuerrichtungen und Statutenänderungen an die Finanzbehörde.

St. E. 3. November 1868, Z. 33303, an die F. L. D. in Wien.

Die Statth. wird in Hinkunft nicht ermangeln, die F. L. D. von der Errichtung von Actiengesellschaften und von Aenderungen im Stande der hier bereits bestehenden Actiengesellschaften unter Mittheilung eines Exemplares der genehmigten Statuten, in Kenntnis zu setzen. Nachdem jedoch die Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften, sowie die Genehmigung von Aenderungen im Stande derselben nicht in dem Wirkungskreise der Statth. liegt, sondern dem M. J. vorbehalten ist, von welchem die genehmigten Statuten gewöhnlich nur in einem Exemplare herablangen, so wird bei besonders umfangreichen Statuten, wo die Verfassung von Abschriften mit großem Aufwand von Zeit und Mühe verbunden wäre, die Mittheilung der Statuten erst dann erfolgen können, wenn dieselben über amtliche Aufforderung von der Gesellschaft in mehreren Exemplaren werden vorgelegt sein.

40. — — Rückkauf der eigenen Actien durch —.

M. J. 15. Juni 1869, Z. 9209. St. E. 12. Juli 1869, Z. 17344, an 23 l. f. Commissäre.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass von einer Actiengesellschaft ein Theil der eigenen Actien zurückgekauft wurde, wird auf die Bestimmung des Art. 248 des H. G. B., welcher die Bedingungen normiert, unter denen eine theilweise Rückzahlung des Actiencapitals, als welche ein Rückkauf von eigenen Actien zu betrachten ist, allein zulässig erscheint, aufmerksam gemacht, und ist darüber zu wachen, dass eintretenden Falles von Actiengesellschaften die Bestimmungen des erwähnten Art. 248 eingehalten werden, und gegen eine etwaige Nichtbefolgung derselben Einsprache zu erheben.

---

[1]) Dasselbe hat folgenden Titel: „Verzeichnis über die dem Berichte des (der) . . . . in . . , . . . vom . . . . 189, Z. . . . . , an die Statth. angeschlossenen Acten in Betreff . . . . . ."

41. Actiengesellschaften, Emission neuer Actien vor Volleinzahlung der Actien früherer Emission.

M. J. 6. Mai 1872, Z. 5287. St. E. 1. Juni 1872, Z. 14145, an die bei der Statth. bestellten l. f. Commissäre.

Für den Fall, als Actiengesellschaften Beschlüsse auf Erhöhung ihres Actiencapitals fassen sollten, wird behufs Darnachachtung mitgetheilt, dass die Emission neuer Actien vor erfolgter Volleinzahlung der Actien früherer Emission ausnahmslos unstatthaft, und dass jede wie immer geartete Umgehung dieses Verbotes hintanzuhalten ist. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine neue Emission von Actien innerhalb des statutenmäßigen Grundcapitals beabsichtigt werden sollte, ohne dass, wie es hie und da in früheren Jahren geschehen, das Recht zur Ausgabe neuer Actien vor Volleinzahlung der bereits emittierten in den Statuten ausdrücklich eingeräumt worden ist. Wo hingegen die Statuten dies ausdrücklich gestatten, bleiben selbstverständlich die statutarischen Bestimmungen maßgebend.[1])

42. — — Gebürenabschreibung bei Auflösung von —.

F. M. 22. Juni 1873, Z. 3053/FM. St. E. 7. Juli 1873, Z. 19326, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit der kais. Vdg. v. 21. Juni 1873, R. G. B. 114,[2]) sind besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen worden, auf welche mit dem Beifügen aufmerksam gemacht wird, dass die Bewilligung der im Art. 2 erwähnten Gebürenabschreibungen und Gebürenermäßigungen in jedem einzelnen Falle der Schlussfassung des Ministeriums vorbehalten bleibt.

43. — — Dividenden- oder Abschlagszahlungen.

M. J. 17. December 1873, Z. 20421. St. Z. 36548 ex 1873.

Es wird allen l. f. Commissären im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien in Absicht auf die gegenüber allfälligen Beschlüssen der ihrer Beaufsichtigung unterstehenden Gesellschaft auf Zahlung von Dividenden oder Leistung von Abschlagszahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr einzunehmenden Haltung zur Darnachachtung eröffnet, dass eine Inhibierung dieser Zahlungen seitens der Staatsaufsicht im allgemeinen nicht Platz zu greifen hat,

---

[1]) Vom Vorstehenden hat auch das F. M. unterm 25. Mai 1872, Z. 2034, im Interesse eines einheitlichen Vorganges sämmtliche vom F. M. ernannte l. f. Commissäre und deren Stellvertreter bei Creditinstituten verständigt und zugleich noch Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet: Es ist darauf zu achten, dass von Seite der Creditinstitute nicht nur die Statuten, sondern überhaupt alle Gesetze, insbesondere das Handelsgesetz und namentlich die Bestimmungen des letzteren über die Firmaprotokollierung und Firmazeichnung (Art. 18, 210, 212, 228, 229, 233, 243, 244, 247), dann über die Bilanz (mit Rücksicht auf Art. 5 die Art. 29 und 31, dann Art. 225, 239 und 240) genau eingehalten werden. Ferner wird der Erl. des M. J. v. 15. Juni 1869, Z. 9209 (Nr. 40 d. Slg.), in Erinnerung gebracht, wonach darüber zu wachen ist, dass die Bestimmung des Art. 248 des H. G. B., welcher die Bedingungen normiert, unter welchen eine theilweise Zurückzahlung des Actiencapitales allein zulässig erscheint, genau beachtet werde. Als eine Zurückzahlung des Actiencapitales ist jede Besitzerwerbung der eigenen Actien zu betrachten, welche selbstverständlich als eine Reduction des eingezahlten Actiencapitals erscheint, daher nur unter Anwendung der diesfälligen Bestimmungen des Handelsgesetzes zulässig erscheint. Bei Hypothekarinstituten ist strenge darauf zu sehen, dass bei Bewilligung der Darlehen die in den Statuten geforderte Sicherstellung nachgewiesen ist, und darf vor dieser Nachweisung kein Pfandbrief und keine Schuldverschreibung von den staatlichen Aufsichtsorganen unterschrieben werden. Wenn bei einer neuen Gesellschaft das eingezahlte Actiencapital mittelst Buchauszug einer bereits bestehenden Actiengesellschaft ausgewiesen wird, so haben sich die staatlichen Aufsichtsorgane von der stattgefundenen wirklichen Einzahlung im gegenseitigen Einvernehmen die Ueberzeugung zu verschaffen.

[2]) Vgl. R. G. B. 80 ex 1874.

sondern dass sich überhaupt und selbst in dem Falle, als über das Vorhandensein der Mittel zur Leistung solcher Zahlungen, ohne Heranziehung des Actiencapitals Zweifel obwalten sollten, darauf zu beschränken sein wird, die Verwaltung der Gesellschaft an die ihr nach Art. 241 bzw. 217 H. G. B. obliegenden Verantwortlichkeit und Haftung ausdrücklich zu erinnern, wobei dieselbe, falls sich bestimmte Bedenken gegen eine solche Zahlung ergeben sollten, speciell auf diese aufmerksam zu machen ist.

44. Actiengesellschaften, Fortdauer der Staatsaufsicht während der Liquidation.

M. J. 20. Jänner 1874, Z. 20836. St. E. 25. Jänner 1874, Z. 2442, an mehrere l. f. Commissäre.

Für den Fall, als eine Actiengesellschaft rechtsförmlich die Liquidation beschließen sollte, hat der bestellte l. f. Commissär hievon unverzüglich die Anzeige zu erstatten und sich hiebei zugleich gutächtlich zu äußern, ob im Hinblicke auf die Verhältnisse der Gesellschaft aus öffentlichen Rücksichten oder nach den gemachten Wahrnehmungen aus anderen besonderen Gründen die Fortdauer der Staatsaufsicht auch während der Liquidation der Gesellschaft im allgemeinen oder zu einem speciellen Zwecke erwünscht oder geboten erschiene. Diese Aeußerung ist an jene vorgesetzte Behörde zu erstatten, von welcher die Bestellung zum l. f. Commissär ausgegangen ist.[1])

45. — — Filialen und Agentien ausländischer Actiengesellschaften im Inlande.

M. J. 17. Mai 1874, Z. 2812. St. Z. 14988 ex 1874.

Die Errichtung von Filialen oder Agentien seitens ausländischer, zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassener Gesellschaften bedarf im Sinne des Art. II, al. 3 der kais. Vdg. v. 29. November 1865, R. G. B. 127, einer speciellen Ermächtigung des M. J., und ist die Eröffnung hierlands in Aussicht genommener Agentien[2]) bei dem Abgange dieser Ermächtigung nicht zu gestatten.

46. — — statistische Nachweisungen über —.

M. J. 12. Jänner 1879, Z. 9721 ex 1878. St. E. 6. Mai 1879, Z. 3309, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird Nachstehendes verfügt: 1. Der statistischen Centralcommission ist von sämmtlichen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften je ein ungestempeltes Exemplar der Statuten vorzulegen. 2. Fortan haben die mit dem Min.-Erl. v. 13. December 1866, Z. 9359,[3]) vorgeschriebenen Nachweisungen hinsichtlich der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien zu entfallen; doch sind die im Laufe eines Jahres ins Leben getretenen neuen Actienunternehmungen in dem jährlich vorzulegenden Verzeichnisse über die im Laufe des verflossenen Jahres neuconcessionierten und vidierten Vereine namhaft zu machen und in gleicher Weise die Auflösung von Actienunternehmungen, ob im Wege der freiwilligen Liquidation oder des Concurses, in dem Verzeichnisse über Vereinsauflösungen zur Anzeige zu bringen. 3. In Hinkunft haben sowohl die Bank- und Creditinstitute, als auch die Eisenbahngesellschaften alljährlich ein Exemplar ihrer Geschäftsberichte und eventuellen Auszüge aus den Generalversammlungsprotokollen innerhalb eines Monates

---

[1]) Die Statth. hat die etwa einlangenden Aeußerungen demjenigen Ministerium vorzulegen, in dessen Ressort die Bestellung des Aufsichtsorganes fällt (M. J. 20. Jänner 1874, Z. 20836).

[2]) Die Statth. hat nur die Bestellung vollkommen verlässlicher Personen als Agenten der Gesellschaft zu genehmigen, die Thätigkeit solcher Agenten strengstens zu überwachen und jede etwa gemachte ungünstige Wahrnehmung (z. B. über eine unzulässige Beförderung der Auswanderung bei überseeischen Dampfschiffahrtsunternehmungen) sofort dem Ministerium anzuzeigen (M. J. 12. September 1874, Z. 9272. St. Z. 27951 ex 1874).

[3]) Nr. 4108 d. Slg.

nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung direct an die statistische Central-commission in Wien einzusenden. 4. Alle anderen Actienunternehmungen außer den Bank- und Creditinstituten, dann den Eisenbahngesellschaften haben auch in Hinkunft wie bisher die statistischen Jahresausweise den polit. Behörden innerhalb eines Monates nach abgehaltener ordentlicher Generalversammlung zu erstatten, u. zw. die Versicherungsanstalten nach den Formularien XIII—XXIII des cit. Min.-Erl. v. 13. December 1866,[1]) alle übrigen Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien jedoch nach dem neu entworfenen Formulare „Jahresausweis für Actien-gesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien".[2]) 5. Diese letzteren Formularien werden alljährlich der Statth. in genügender Anzahl behufs Vertheilung zur Verfügung gestellt werden und sind den Gesellschaften zur genauen Ausfüllung und rechtzeitigen Wiedervorlage zuzumitteln. 6. Den statistischen Ausweisen der Versicherungsgesellschaften, sowie auch aller anderen Actienunternehmungen sind die gedruckt an die Actionäre zur Ausgabe gelangenden Geschäftsberichte, Bilanzen und eventuellen Protokollauszüge in je einem Exemplare beizuschließen; die Ausfüllung aller Rubriken hat aber auch in dem Falle stattzufinden, wenn die bezüglichen Angaben den gedruckten Bilanzen oder anderen Beilagen zu entnehmen wären. In Betreff der Durchführung der vorstehenden Anordnungen wird bemerkt, dass zu den Bank- und Creditinstituten alle Actiengesellschaften, welche einen oder mehrere Zweige des Bankgeschäftes betreiben und somit auch die Pfandleihanstalten, Volksbanken und Vorschussbanken, falls ihr Capital durch Actienemission beschafft wurde, gehören. Hinsichtlich der anderen Actiengesellschaften haben die Landesstellen eine genaue Vormerkung über die Ausschreibung der Generalversammlungen der im Amtsbereiche befindlichen Actiengesellschaften zu führen und den Gesellschaften sofort nach Abhaltung der Generalversammlung je ein Exemplar zur genauen Ausfüllung und Wiedervorlage innerhalb eines Monates unter Anschluss der gedruckten Bilanzen, Berichte, Generalversammlungsprotokolle oder Auszüge aus denselben zuzumitteln. Die rechtzeitige Vorlage ist im Auge zu behalten, es ist sich weiter von der vollständigen Ausfüllung der Formularien, sowie von der Beischließung der gedruckten Bilanzen 2c. zu überzeugen, und sind diese Eingaben nicht mehr wie bisher gesammelt, sondern von Fall zu Fall einzeln vorzulegen.

47. Actiengesellschaften, Genehmigung der hiesigen Repräsentanz ausländischer —.

M. J. 30. October 1888, Z. 19344. St. Z. 60899 ex 1888.

Die Statth. hat in Hinkunft von jedem im Grunde des Art. IV der kais. Vdg. v. 29. November 1865, R. G. B. 127, erfolgten Genehmigung der seitens einer ausländischen, zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien bestellten Repräsentanz, sowie von jeder Genehmigung eines Wechsels in der Persönlichkeit der Repräsentanten unter Einem dem M. J. die Anzeige zu erstatten.

48. — — auf dem Gebiete der Industrie und des Handels, Regulativ für —.

M. J. 14. October 1899, Z. 32248. St. E. 22. October 1899, Z. 93895, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D. und n. ö. H. u. G. Kam.[3])

Das M. J. hat für die Handhabung der Min.-Vdg. v. 20. October 1899, R. G. B. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wurde, einige Directiven erlassen, welche zur Orientierung bzw. zur Darnach-

[1]) Vgl. jetzt Nr. 4276 d. Slg.
[2]) Wegen Raummangel nicht abgedruckt.
[3]) Im Folgenden wird der Statth.-Erl. abgedruckt und sind die Zusätze des Min.-Erl. in Form von Fußnoten gebracht.

achtung im Nachstehenden bekannt gegeben werden: Der hauptsächlichste Zweck der cit. Vdg. liegt darin, die Realisierung von einheimischen Actienunternehmungen auf dem in der Vdg. näher umschriebenen Gebiete der Industrie und des Handels im engeren Sinne zu erleichtern. Demgemäß werden mit dieser Vdg. die Grundsätze, welche für die Bewilligung der Errichtung und Umbildung von Actienunternehmungen der vorbezeichneten Art maßgebend sein sollen, kundgemacht, einerseits, um den betheiligten Kreisen des Publicums die nothwendige Orientierung zu bieten, anderseits um den Behörden bei den Amtshandlungen in diesen Angelegenheiten als Richtschnur zu dienen, und wird zugleich das von den Behörden hiebei einzuhaltende Verfahren im Interesse einer thunlichst raschen und glatten Abwicklung dieser Angelegenheiten geregelt. In der letzteren Beziehung muss insbesondere auf die Bestimmung des § 4, 2. und 3. Abs., und des § 11 der Vdg., in welcher für die bezügliche Amtshandlung der Statth. Fristen gegeben sind, mit dem Beifügen hingewiesen worden, dass diese Fristbestimmungen für die Regel als Maximalfristen anzusehen sind, demnach die einzuleitenden Verfügungen auch innerhalb dieser Fristen mit größter Beschleunigung durchgeführt werden müssen, und die bezüglichen Verhandlungen keinen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfen, als durch die gegebenen Umstände unbedingt geboten erscheint. Insbesondere werden die nothwendigen Verhandlungen und Erhebungen in jedem einzelnen Falle soviel als möglich gleichzeitig nach allen Richtungen, und wenn thunlich, im kurzen Wege eingeleitet werden. Den betheiligten Unterbehörden muss es demnach zur Pflicht gemacht werden, alle auf die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften ohne Unterschied bezüglichen Berichte mit größter Beschleunigung zu erstatten, und wird die Beobachtung dieser Vorschrift in den concreten Fällen, wenn nothwendig, unter Festsetzung angemessener kurzer Fristen überwacht werden. Im Interesse der rascheren Abwicklung der zur Errichtung einer Actiengesellschaft etwa nothwendigen Vorverhandlungen ist der Statth. im § 4 der Vdg. die Ermächtigung ertheilt, die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft innerhalb des Rahmens dieser Vdg. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 b und der §§ 15—19 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, zu ertheilen. Die Erwirkung einer solchen vorläufigen Bewilligung ist gemäß der Bestimmungen des cit. kais. Pat. insbesondere erforderlich, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Actien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen.[1]) Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft wird ertheilt werden, wenn keine der im § 14 a und b des cit. kais. Pat. gekennzeichneten Bedenken gegen den Zweck der Actiengesellschaft und gegen die Persönlichkeiten der Concessionswerber vorliegen, der Plan des Unternehmens den Bestimmungen des § 3 der Vdg. entspricht und nicht bereits in seinen Grundzügen mit den Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch der gegenwärtigen Verordnung und den eintretenden öffentlichen Rücksichten im Widerspruche steht.[2]) Die gegebenenfalls von den Unterbehörden diesbezüglich abverlangten Berichte werden demnach die eben erwähnten Momente erschöpfend zu behandeln haben. Falls nach Anschauung der Unterbehörde Gründe für die Abweisung eines Gesuches um eine solche Bewilligung vorhanden sind, hat dieselbe

[1]) Bei der Entscheidung über Gesuche um derartige Bewilligungen hat die Statth. sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer staatlicher Behörden des Landes berühren, mit diesen Behörden thunlichst im kurzen Wege in das Einvernehmen zu setzen, z. B. bei Bergwerksunternehmungen mit der betreffenden Berghauptmannschaft.

[2]) Hinsichtlich der Bedingungen und Modalitäten, unter welchen diese verläufigen Bewilligungen gemäß der §§ 16—19 des kais. Pat. v. J. 1852 zu ertheilen sind, enthalten die 4 letzten Abs. des § 4 der Vdg. die nöthigen Directiven.

hierüber motiviert zu berichten.[1]) Die bei der 1. Instanz eingereichten Gesuche um endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften sind unter Anschluss der sämmtlichen auf das Project bezüglichen Verhandlungsacten vorzulegen und hat sich die Behörde 1. Instanz hiebei über das Project im Hinblicke auf die nach § 14 des kais. Pat. v. J. 1852 ins Auge zu fassenden Verhältnisse unter Stellung eines motivierten Antrages zu äußern (§ 11 der Vdg.).[2]) Soll nach dem Projecte ein bestehendes inländisches Unternehmen an die Actiengesellschaft übergehen, so ist auch über die Betriebs- und Steuerverhältnisse dieses Unternehmens in den letzten 2 Jahren zu berichten.[3]) Gemäß § 13 der Vdg. sind im Falle der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft die Concessionäre verpflichtet, vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft eine constituierende Generalversammlung der Actienzeichner zum Behufe der Beschlussfassung über die Errichtung der Actiengesellschaft einzuberufen, und hievon der polit. Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der geplanten Actiengesellschaft gelegen sein und die constituierende Generalversammlung, abgehalten werden soll, spätestens 8 Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Aus besonderen Gründen kann die vorerwähnte Anzeige an die polit. Landesbehörde mit Zustimmung der letzteren auch in einer kürzeren Frist vor Abhaltung der Versammlung erfolgen.[4]) Die Anzeige von der Abhaltung einer constituierenden Versammlung, sowie die von den Concessionären gemäß § 14 der Vdg. vorzulegende beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung der constituierenden Generalversammlung sammt den dazu gehörigen Belegen ist, falls sie von den Concessionären in 1. Instanz eingereicht werden sollte, sofort der Statth. vorzulegen.[5]) Die erfolgte Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ist seinerzeit anzuzeigen. Das Erlöschen der endgiltigen Bewilligung (§ 12, 6. Abs. der Vdg.) wird bei der Statth. in Evidenz gehalten werden.[6]) Die vorstehenden Vorschriften, betreffend die Vorlage der Gesuche um endgiltige Bewilligung zur Errichtung von Actiengesellschaften,

---

[1]) Falls nach Ansicht der zur Entscheidung berufenen Landesstelle Gründe für eine solche Abweisung vorhanden sind, hat die Statth. das betreffende Gesuch mit einem motivierten Berichte unter Anschluss aller Verhandlungsacten dem M. J. vorzulegen. Das Erlöschen der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft (§ 4, letzter Abs. der Vdg.) ist, u. zw. ohne Unterschied, ob seinerzeit die Bewilligung vom M. J. oder im Delegationswege von der Statth. ertheilt wurde, in Evidenz zu halten, und hierüber zu berichten.

[2]) Dasselbe gilt für die Landesstelle, welche, falls dem Gesuche ein Bericht von Revisoren im Sinne des § 10 der Vdg. angeschlossen wird, auch zu berichten hat, ob die Bestellung dieser Revisoren unter Beobachtung der Vorschriften der Vdg. erfolgte.

[3]) Wenn einzelne der Personen, hinsichtlich welcher im Sinne der vorstehenden Weisungen Bericht zu erstatten ist, in einem anderen Verwaltungsgebiete im Inlande ihren ständigen Wohnsitz haben, oder wenn ein Unternehmen, welches an die Actiengesellschaft übergehen soll, in einem anderen Verwaltungsgebiete im Inlande gelegen ist, so hat die Statth. die nothwendigen Erhebungen im Wege der polit. Landesbehörde des anderen Verwaltungsgebietes zu veranlassen. In allen Fällen, in welchen das Project der zu errichtenden Actiengesellschaft den Wirkungskreis einer anderen staatlichen Behörde des Landes berührt, hat sich die polit. Landesbehörde überdies auch mit dieser Behörde in das Einvernehmen zu setzen.

[4]) Von der Entsendung eines behördlichen Vertreters zu der constituierenden Generalversammlung ist in der Regel Umgang zu nehmen. Falls nach Ansicht der Statth. in einem einzelnen Falle besondere Gründe für die Entsendung eines behördlichen Organes zu der constituierenden Generalversammlung einer Actiengesellschaft vorliegen sollten, ist hierüber dem M. J. und demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftskreis die von dem Vereine bezweckte Unternehmung ihrem Gegenstande nach gehört (z. B. bei Bergwerksunternehmungen dem A. M.) rechtzeitig zu berichten.

[5]) Der Statth. obliegt die Vorlage an das M. J.

[6]) — und hat dieselbe hierüber an das M. J. zu berichten.

die Berichterstattung über die handelsgerichtliche Registrierung des Gesellschaftsstatutes bzw. die Evidenthaltung des Erlöschens solcher Bewilligungen, haben auch bei Statutenänderungen sinngemäße Anwendung zu finden.[2]) Um den H. u. G. Kam. eine Uebersicht über die Statuten der sämmtlichen in ihrem Bezirke bestehenden inländischen handelsgerichtlich registrierten Actienunternehmungen ohne Unterschied zu ermöglichen, werden in Hinkunft alle genehmigten Statuten oder Statutenänderungen von inländischen Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, der H. u. G. Kam., in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, vom M. J. mitgetheilt werden. Damit nun aber die bei der n. ö. H. u. G. Kam. diesbezüglich zu führende Evidenz eine vollständige sei, wurden die Behörden 1. Instanz aufgefordert, alle bestehenden inländischen handelsgerichtlich registrierten Actiengesellschaften, welche in ihrem Verwaltungsgebiete ihren Sitz haben — ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens, also auch einschließlich derjenigen Unternehmungen, auf welche sich die Bestimmungen des vorliegenden Actienregulatives nicht erstrecken (Einleitung der Vdg., 2. Abs.) — einzuladen, je ein Exemplar des geltenden Textes ihrer Gesellschaftsstatuten an die Statth. einzusenden, damit diese Behelfe sodann der genannten Kammer übergeben werden können. Schließlich wird noch ausdrücklich hervorgehoben, dass das M. J. auf eine den Intentionen des Regulativs entsprechende sachgemäße Durchführung der Bestimmungen desselben seitens der hiezu berufenen Behörden besonderen Wert legt und daher gewärtigt, dass den Parteien hiebei unterstützend an die Hand gegangen und hiedurch, sowie durch eine möglichst rasche Amtshandlung dem anzustrebenden Ziele der Förderung der industriellen Interessen auf diesem Gebiete Rechnung getragen werde. Die Unterbehörden werden demnach eingeladen, sich mit den Bestimmungen des erwähnten Regulativs vollkommen vertraut zu machen und die Verwirklichung der dem Regulativ zugrunde liegenden Absichten durch unausgesetzte Ueberwachung, sowie durch unmittelbare Weisungen an die mit den einschlägigen Agenden betrauten Organe zu sichern.

49. Actiengesellschaften, Anzeige der in Ungarn oder Bosnien-Hercegovina bestehenden und ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich hierlands ausübenden —.

F. M. 16. Jänner 1900, Z. 3026.[1]) St. E. 2. März 1900, Z. 19860, an Wr. P. D.

Nach dem Schlussabsatze der lit. c des § 4 des zwischen dem k. k. österr. und kgl. ung. F. M. am 26. December 1896 abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebüren 2c. (Anlage I zu R. G. B. 268 ex 1899), haben Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), welche in dem einen Staatsgebiete mit dem Zwecke errichtet werden, ihren unmittelbaren Geschäftsbetrieb ausschließlich im anderen Staatsgebiete auszuüben, auch die Coupon-

---

[1]) Von besonderer Wichtigkeit sind endlich die Bestimmungen der vorliegenden Vdg., welche eine erhöhte Mitwirkung der H. u. G. Kam. bei den Amtshandlungen über die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung wird die Statth. zunächst auf die Bestimmungen des § 10 der Vdg. verwiesen, welche die Aufstellung von Listen derjenigen Persönlichkeiten betreffen, welche nach Ansicht der Kammer geeignet sind, als Revisoren zur Prüfung der Projecte für die Errichtung von Actiengesellschaften im Sinne der Bestimmungen der Vdg. verwendet zu werden. Die von den H. u G. Kam. aufgestellten Listen sind bei der Statth. zu jedermanns Einsicht entsprechend offen zu halten und sind die Tagesstunden an Wochentagen, innerhalb welcher seitens des Publicums bei der Statth. Einsicht in diese Listen genommen werden kann, angemessen zu verlautbaren. Durch die Bestimmungen der mehrerwähnten Vdg. sind die H. u. G. Kam. weiter berufen worden, die in ihrem Kammerbezirke bestehenden Actienunternehmungen der in Rede stehenden Gattung in Evidenz zu führen, und eine angemessene Publicität der Gründungsdaten solcher Unternehmungen zu vermitteln (§ 12, letzter Abs., § 14, 3. Abs., § 15, 4. Abs., § 16, letzter Abs., und § 17, letzter Abs. der Vdg.).

[2]) An die n. ö. F. L. D., von dieser der Statth. mitgetheilt.

stempelgebüren im letzteren Staatsgebiete nach den daselbst geltenden Gesetzen nachzuweisen und abzuführen. Zu diesem Zwecke sind in Hinkunft Actiengesellschaften, welche hier errichtet werden und ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich in Ungarn oder in Bosnien-Hercegovina ausüben, fallweise der F. L. D. anzuzeigen, wie auch das Vorkommen von in Ungarn oder in Bosnien-Hercegovina bestehenden und ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich in Oesterreich ausübenden derartigen Gesellschaften dieser Finanzbehörde bekanntzugeben ist.

Actiengesellschaften, Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bosnien-Hercegovina Nr. 557, 1153.
— — Staatsaufsicht über Eisenbahnactiengesellschaften Nr. 1014.
— — Staatsbeamte und Lehrpersonen als Verwaltungsräthe bei — Nr. 1145.
— — Bezeichnung ihrer Fuhrwerke Nr. 1311.
— — Uniformtragen l. f. Commissäre der — Nr. 3996.
— — Instruierung und Prüfung der Eingaben um Statutenänderung Nr. 4089.
— — Anzeige der Gründung an die Finanzbehörde Nr. 4093.

Activitätsbezüge s. Dienstbezüge.

Adaptierungen in ärarischen Amtsgebäuden, Kosten der — Nr. 200, 201, 206.
— — in öffentlichen Fondsgebäuden, Competenz zur Genehmigung Nr. 1265.
— — bestehender Gebäude für Spitalszwecke Nr. 2079—2081.
— — ärarischer Kasernen Nr. 2535.
— — im Statth.-Gebäude, Bestimmungen über Einleitung, Durchführung und Ueberwachung von — Nr. 3533.
— — Ausweise über — Nr. 1814.

50. Adel, Reichsadeltitel nicht zuzulassen.

Polit. Hofstelle 27. April 1813, ohne Zahl. R. E. 17. Mai 1813, Z. 13360.

Da die schon längst abgeschafften Titel des heiligen römischen Reiches Fürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr u. s. w. bei verschiedenen Gelegenheiten noch immer vorkommen, so wird auf diesen Unfug mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, dass diese Titel, wo sie immer vorkommen, nicht mehr zuzulassen, sondern gehörig abzustellen sind.

51. — — Vorrechte desselben und Behandlung des ausländischen —.

Hofkzld. 12. Juni 1838, Z. 3255. R. E. 28. Juli 1838, Z. 41971.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 6. Februar 1838 hinsichtlich der Frage, ob österr. Staatsbürger, wenn sie hiezu aus besonderer Gnade die A. h. Bewilligung erlangen, ausnahmsweise auch noch fernerhin einen ausländischen Adel annehmen dürfen, und ob solche sowie auch jene Staatsbürger, die bei ihrer Einwanderung schon einen ausländischen Adel erwiesen haben, auch noch fernerhin an den, dem auswärtigen Adel zustehenden Vorrechten theilnehmen sollen, zu bestimmen geruht, dass es bei den bisherigen, über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe. Da diese Vorschriften nicht so, wie es nothwendig und angemessen wäre, allenthalb in Evidenz stehen und gehandhabt werden, wird Folgendes bekannt gemacht: Was zunächst die Vorrechte des Adels anbelangt, so gibt es einige, welche sowohl dem inländischen, als ausländischen Adel zustehen, andere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Die (gegenwärtig noch bestehenden) Vorrechte des inländischen Adels sind: 1. Das Recht sich des verliehenen Titels, Prädicates (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen und zu fordern, dass die ersteren dem Adeligen auch von anderen beigelegt werden. Hieher gehören auch die den mediatisierten reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des Titels „Durchlaucht" für die Chefs der ersteren und „Erlaucht" für die Chefs der

letzteren.[1]) 2. Die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domcapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österr. Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erfordernis besteht. 3. Der Adel gibt die Fähigkeit nach Verschiedenheit der Adelsstufen gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen als die k. k. Kämmerer-,[2]) Truchsessenwürde,[3]) die Hoffähigkeit[4]) und den Sternkreuzorden. Der ung. St. Stephansorden wird in der Regel nur Adeligen und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen. 4. Die Errichtung von Familienfideicommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden. Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende: Er darf sich auch des ihm im Auslande zustehenden Titels, Prädicates in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in amtlichen Erlässen beigelegt werden. Ausländische Adelige können am A. h. Hofe auch Hofwürden als: die Würde eines k. k. Kämmerers und inländische Orden erhalten; allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österr. Adel oder auf die österr. Staatsbürgerschaft. Was den ausländischen Adel anbelangt, so ist es überhaupt nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen derselbe mit dem Anspruche auf diese Vorrechte hervortritt. Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Oesterreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Oesterreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage. Es handelt sich demnach um Landesinsassen, um Angehörige Oesterreichs. Man findet: 1. Oesterr. Unterthanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben. In dieser Beziehung liegt der Landesstelle ohnehin die Pflicht ob, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an adelige Ausländer immer zugleich den Ausweis des behaupteten Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten der Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für adelig angesehen werde, der es nicht ist.[5]) Doch muss der Adel solcher Individuen von Regenten ordentlicher Staaten, von Kurfürsten oder solchen Reichsständen herrühren, denen ehemals vom Reichsoberhaupte das Recht zu adeln (die sog. comitiva major) verliehen war. Es kommen zudem ausländische Adelige nach Oesterreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen, nicht nationalisiert werden. Dieses ist insbesondere in Betreff der Militärofficiere der Fall, welche nach den bestehenden Vorschriften durch den österr. Militärdienst die Staatsbürgerschaft nicht erlangen. Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, solange sich diese nicht eigens nationalisieren. Diese Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig. 2. Es erlangen Personen, welche österr. Unterthanen sind, einen auswärtigen Adel u. zw. einen solchen, welcher nach dem

---

[1]) Der Hofkzl.-Präs.-Erl. v. 22. Februar 1847, Z. 4640, enthält ein Verzeichnis der fürstlichen und gräflichen Häuser, denen die Prädicate „Durchlaucht" und „Erlaucht", u. zw. zufolge A. h. Entschl. v. 1. Februar 1847 auch dann zustehen, wenn sie nicht in den österr. Kaiserstaaten domiciliert sind (R. Z. 692/pr ex 1847). Se. Majestät haben mit A. h. Cabinetsschreiben v. 27. April 1869 angeordnet, dass von nun an im Bereiche der österr.-ung. Monarchie sämmtliche Mitglieder der ehemals reichsständigen Familien, in denen die fürstliche Würde für alle Descendenten erblich ist, das Prädicat „Durchlaucht" zu führen haben (M. J. 9. Mai 1869, Z. 172/A. St. E. 14. Mai 1869, Z. 2433/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Vgl. Nr. 1988 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 3905 d. Slg.

[4]) Vgl. Nr. 1828 d. Slg.

[5]) Vgl. Nr. 3465 d. Slg.

oben Gesagten in Oesterreich beachtet wird. Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit sein, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävalieren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die A. h. Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben. Eine eigene Classe von österr. Staatsbürgern mit dem österr. Adel ist jedoch für Tirol und Vorarlberg durch die A. h. Entschl. v. 26. Juni 1819, Hofkzld. v. 29. December 1819, Z. 40411, und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Parcellen des Hausruckkreises durch die A. h. Entschl. v. 5. Mai 1829, Hofkzld. v. 9. Mai 1829, Z. 10823, entstanden, da allen denjenigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen Reichsvicariats, des Mailänder oder Mantuaner Adels und die Bestätigung des f. e. oder kurfürstlichen Adels erwirkten und dadurch der Aufnahme in den österr. Adel theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird. Durch die A. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels zu prävalieren, erlangen aber die betreffenden Personen keine anderen Vorrechte, als jene, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind. Häufig werden Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die A. h. Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävalieren zu dürfen, dahin verstanden, als wenn dadurch derselbe anerkannt und hiedurch in einen österr. umgestaltet worden wäre, während aus einer solchen Amtshandlung nur die Bewilligung resultiert, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen; daher muss insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbländische Adel berufen ist, bei jeden einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden. Es werden demnach denjenigen, welche hiezu die Vorschläge zu erstatten haben, stets die diesfälligen Vorschriften als der Hofkzl.-Präs.-Erl. v. 21. Mai 1833, Z. 878 (R. Z. 29374 ex 1833), die Hofkzld. v. 21. Juni und 19. September 1835, ZZ. 15777 und 25006 (R. ZZ. 35360 und 54389 ex 1835), gehörig in Erinnerung zu bringen sein, damit dieselben genau gehandhabt werden. Die Landesstelle hat sämmtliche Behörden im Lande hievon in die Kenntnis zu setzen, sowie auch die Hofkammerprocuratur zu verständigen und letztere zu verpflichten, wenn sie über Adelsverhandlungen vernommen wird, in allen Fällen alle Behelfe und besonders jene für die Abstammung von Generation zu Generation, der Form und dem Inhalte nach genau zu prüfen. Um dies zu erreichen, hat die Kammerprocuratur jederzeit, so oft der Beweis über die Abstammung eines Bittstellers von adeligen Voreltern zur Sprache kommt, eine genealogische Tafel, d. h. eine specielle Stammtafel nach den von den Parteien gelieferten Daten zu entwerfen und vom ersten Adelserwerber an bei jeder einzelnen Generation anzudeuten bzw. von Generation zu Generation zu vergutachten, ob die vorhandenen Behelfe und Urkunden den vermeintlichen Beweis über den behaupteten Standesvorzug herstellen oder nicht. Nachdem seit einiger Zeit aus manchen Provinzen Stammtafeln und Stammbäume von Seelsorgern ausgefertigt vorgekommen, wird der Landesstelle bemerkt, dass die Pfarrer wohl berufen sind, aus den Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln genaue Auszüge in der Form von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen über die einzelnen, in den Matrikeln vorkommenden Acte auszustellen; wenn sie aber das verwandtschaftliche Verhältnis in einer genealogischen Uebersicht (Stammbaum) darstellen, so überschreiten sie jenes Befugnis und greifen, indem sie hiedurch gleichsam ein Erkenntnis über Filiationsverhältnisse aussprechen, in die Judicatur der polit. Behörden ein. Laut Hofd. v. 16. März 1786 (Jos. G. S. 1786, S. 113, Nr. 178), ist zwar genau bestimmt, dass genealogische Uebersichten oder Stammbäume über das Verhältnis der Verwandtschaft mehrerer Personen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit legalisiert werden;

allein diese Stammbäume müssen nur aus wirklich schon in legaler Form vorliegenden Documenten verfasst sein, zumal die Ausfertigung von Stammbäumen als selbständige Beweisurkunden ohne Beischließung der jede einzelne Geburt und jede einzelne Trauung bewährenden Documente auch eine Umgehung der Stempelvorschriften bildet. In diesem Sinne hat daher die Landesstelle, wenn Stammbäume der Seelsorger vorkommen, das Amt zu handeln.

52. **Adel,** rittermäßiger.

Hofkzld. 24. December 1844, Z. 40679. R. Z. 17 pr ex 1845.

Anlässlich der Beantwortung der Frage, ob es zulässig sei, rittermäßige Edelleute in die ständischen Consortien aufzunehmen, wird infolge A. h. Entschl. v. 17. December 1844 ausgesprochen, dass der rittermäßige Adel sich keineswegs des Ritterstandes prävalieren darf.

Adelige, Verleihung der Staatsbürgerschaft an — Nr. 3465.

53. **Adelsanmaßungen,**[1]) Strafverfahren wegen—.

Hofkzld. 11. September 1844, Z. 28828. R. E. 16. September 1844, Z. 55725.

Anlässlich eines Falles, in welchem die Landesstelle keine Strafamtshandlung eingeleitet hatte, da sie annahm, die unbefugte Adelsbeilegung sei nicht wissentlich geschehen, wird eröffnet: In der Regel steht es der Landesstelle zwar zu, im Einvernehmen mit der Kammerprocuratur[2]) zu erkennen, ob jemand sich einer Adelsanmaßung schuldig gemacht habe oder nicht; allein in dem Falle einer gegründeten Imputation muss das ordnungsmäßige Verfahren eintreten, da der Partei gegen Straferkenntnisse ohnehin der Recurs an die Hofstelle offen steht.

54. R. E. 16. December 1846, Z. 71934.

Dem Wr. Mag. wird bedeutet, dass nach einer zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer i. J. 1835 getroffenen und der Regierung bekanntgegebenen Uebereinkunft[3]) die aus Anlass von Adelsanmaßungen eingehenden Strafbeträge in den Staatsschatz einzufließen haben. Die Exequierung der auf Geldstrafen lautenden Erkenntnisse, wenn deren Erlag nicht in gehöriger Zeit stattfindet, ist weder Aufgabe des Wr. Mag., noch der Polizeioberdirection, sondern jene der Hofkammerprocuratur; dagegen ist die Ueberwachung der Adelsprävalierungen die Pflicht aller drei obengenannten Behörden, die Art der Zustellung der Erkenntnisse aber hängt lediglich von dem Ermessen der Regierung ab.

55. **Adelsnachweis** von der Partei zu erbringen.

Hofkzld. 13. Februar 1843, Z. 4697. R. E. 18. Februar 1843, Z. 10317.

Die Frage, ob den minderjährigen Nachkommen einer Person der Adel gebüre, hängt von der Vorfrage ab, ob dieselben von dem Diplomserwerber abstammen. Dieses zu beweisen, liegt aber dem Vormunde der Kinder ob, da es den Behörden nicht zusteht, Adelsnachweisungen zu Gunsten einer Partei herbeizuschaffen.

---

[1]) Vgl. Hofkd. v. 2. November 1827, Z. 27344 (N. Z. 63741), P. G. S. Nr 119.

[2]) Mit dem Hofkanzleibescheide v. 5. Juli 1833, Z. 15953, wurde erinnert, dass die Zurückweisung von Adelsansprüchen der n. ö. Kammerprocuratur bekannt zu machen sind, weil es von Wichtigkeit ist, dass diese zur wachsamen Aufsicht über Adelsprävaricationen berufene Behörde in der genauen Kenntnis aller hierauf bezugnehmenden Entscheidungen erhalten werde, und empfohlen, in allen Fällen, wo nicht eine eigene schriftliche Intimation an die Kammerprocuratur räthlich erscheint, der letzteren den Originalact, bevor er an die Registratur gelangt, zur Einsicht zuzustellen (R. E. 17. Juli 1833, Z. 37669).

[3]) Hofkzld. v. 6. Jänner 1835, Z. 162, und 22. Jänner 1835, Z. 1539. R. E. 10. Jänner 1835, Z. 3476, und R. Z. 11157 ex 1835.

56. **Adelsnachweis** bei Aufnahme in den österr. Staatsverband.

M. J. 19. Mai 1900, Z. 249. St. E. 12. Juni 1900, Z. 48324, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt.

Nach den bestehenden auf A. h. Anordnungen beruhenden Vorschriften haben ausländische Adelige, welche ihre Aufnahme in den österr. Staatsverband anstreben, sich über den rechtmäßigen Bestand ihres Adels und der damit verbundenen Standesvorzüge durch Vorlage eines bezüglichen, auf ihre Person lautenden Zeugnisses ihrer competenten Heimatsregierung beim M. J. als der obersten Adelsbehörde auszuweisen; es können demnach von Seitenverwandten solcher Einbürgerungswerber bei anderen Behörden und zu anderen Zwecken allenfalls bereits erfolgte Ausweisleistungen über ihren Adel für den in Rede stehenden Zweck umsoweniger als genügend angesehen werden, als das M. J. kraft des ihm zustehenden A. h. eingeräumten Wirkungskreises Adelslegitimationen jeder Art lediglich nach eigenem, in den bezüglichen Directiven begründeten Ermessen und auch nur nach Maßgabe der in Vorlage gebrachten Documente zu beurtheilen berechtigt und verpflichtet ist.

— — Prüfung desselben Nr. 50.

Adelsverleihungen, Bemessung und Einforderung der Taxen aus Anlass von — Nr. 3762.

— — Namensänderungen anlässlich — Nr. 2714.

Adjustierung s. Rechnungsadjustierung, Uniformierung.

57. **Adjuten,** Verleihung an Conceptspraktikanten.

Hofkzld. 28. April 1832, Z. 8659. N. E. 4. Mai 1832, Z. 25299.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 18. April 1832 anzuordnen geruht, dass die in Erledigung kommenden systemisierten Adjuten für Conceptspraktikanten einer Provinz immer an solche Individuen u. zw. nach dem Dienstsenium[1]) zu vergeben seien, welche sich bereits im Besitze außerordentlicher Adjuten im gleichen Betrage befinden, wogegen der Bezug dieser letzteren einzustellen sei.

58. — — Vorschusserteilung auf —.

M. J. 22. Mai 1897, Z. 1805 MI. N. Z. 3921 pr ex 1897.

Der Vorgang mehrerer polit. Landesstellen, Vorschüsse aus den Adjuten von Conceptspraktikanten zu bewilligen, muss als ein vorschriftswidriger bezeichnet werden, weil nach den mit dem Erl. v. 29. December 1857, Z. 30944,[2]) bekannt gegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen gebunden ist, die polit. Landesstellen nur ermächtigt sind, Gehalts- oder Löhnungsvorschüsse Beamten und stabil angestellten Dienern innerhalb des ihnen in dieser Beziehung eingeräumten Wirkungskreises zu bewilligen.

59. C. U. M. 17. April 1900, Z. 855 CUM. St. Z. 38427 ex 1900.

Die auf A. h. Entschließung beruhenden Vorschriften, welche die Ertheilung von Vorschüssen nur an stabil Angestellte gestatten (A. h. Pat. 25. October 1798, P. G. S. Bd. 13, Nr. 29 und A. h. Entschl. 21. März 1819, P. G. S. Bd. 47, Nr. 52), stehen noch in Geltung und erscheint daher die Bewilligung von Vorschüssen auf Adjuten und Taggelder nicht zulässig. Gesuche um Vorschüsse auf Adjuten und Taggelder sind, abgesehen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen die A. h. Gnade angerufen werden soll, in Hinkunft ausnahmslos zurückzuweisen.

---

[1]) Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 20. Juli 1833 angeordnet, dass die allgemeine A. h. Vorschrift, wonach die mit außerordentlichen Adjuten betheilten Conceptspraktikanten bei Erledigungen systemisierter Adjuten nach dem Dienstalter in letztere einzurücken haben, auch auf die außerordentlichen Adjuten der gewesenen Zöglinge des Theresianums und hiesigen Convicts ihre Anwendung zu finden habe. (Hofkzld. 22. August 1833, Z. 19580. N. Z. 46774 ex 1833.) Vgl. auch 688 d. Slg.

[2]) Nr. 1367 d. Slg.

Adjuten für Universitäts- und Hochschulassistenten Nr. 354, 363.
— — außerordentliche Adjuten für Absolventen der Theresianischen Akademie Nr. 3482.
— — Präliminierung Nr. 3501.
— — ihr Zusammentreffen mit Versorgungsgenüssen Nr. 4294.
Adler s. Reichsadler.
Administrativbehörden s. politische Behörden.
Administrativsachen, für welche ein Landesgesetz erforderlich ist Nr. 2151.
Administrativverfahren s. politisches Verfahren.
Administratoren s. Pfarradministratoren, Zwangsverwalter.
Adoptionsacte, Anmerkung ausländischer — in inländischen Matriken Nr. 2466.
Advocaten, Stempelfreiheit ihrer Honorarnoten Nr. 71.
— — Verhältnis zu öffentlichen und Privatagentien bzw. Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 2977, 2978.
— — Vorladung im administrativen Verfahren Nr. 3677.
Aebte s. Klostervorstände.
Aegypten, Amtscorrespondenz mit den k. und k. Vertretungsbehörden in — Nr. 2680.
— — Verpflegskostensendungen nach — Nr. 4204.
— — Auslieferung von Deserteuren und Stellungspflichtigen Nr. 4525.
Aegyptische Augenkrankheit s. Trachom.
Aerar, Executionsführungen gegen das — Nr. 1172.
Aerarialbauten, publicistische Mittheilungen staatstechnischer Organe über — Nr. 428, 446.
— — Baubewilligung und Collaudierung Nr. 436, 437.
— — Verfassung der Projecte und Pläne für Hochbauten Nr. 443.
— — Führung von Baujournalen Nr. 463.
— — Bauregulative Nr. 472.
— — Kostenvoranschläge für — Nr. 464, 465.
— — Cementlieferung für — Nr. 602, 2936.
— — Anwendung des metrischen Maßes bei — Nr. 2441.
— — s. auch Straßen- und Wasserbau.
Aerarialbeschäler, jährliche Nachweisung der Beschälerfolge Nr. 2856.
— — Anzeige bei Seuchenverdacht exponierter — Nr. 2866.
— — Sicherstellung der Fouragelieferung für exponierte — Nr. 2867, 2868.

60. Aerarialgebäude, Beleuchtung und Ausschmückung bei feierlichen Anlässen.

M. J. 17. September 1852, Z. 5487/M I. St. E. 22. September 1852, Z. 2428/pr, an Wr. P. D., alle Bzh., Civilmädchenpensionat, Universitätsconsistorium, Waisenhaus, Versatzamt, Allgemeines Krankenhaus, Taubstummen- und Blindeninstitut.

Mit A. h. Entschl. v. 14. September 1852 wurde die Frage, ob bei feierlichen und festlichen Anlässen, wie solche z. B. durch Reisen Sr. Majestät geboten werden, die Beleuchtung der Aerarialgebäude auf Staatskosten zulässig sei, dahin entschieden, dass der Grundsatz festzuhalten sei, es habe bei derlei Anlässen die Beleuchtung der Aerarialgebäude zur Schonung des Staatsschatzes zu unterbleiben.[1])

---

[1]) Gleichlautend: k. k. Oberste Polizeibehörde 19. September 1852, Z. 4390. R. Z. 2569/pr ex 1852.

Ferner wurde mit Erl. des M. J. v. 12. August 1880, Z. 4049/M I (St. E. 14. Juni 1880, Z. 5173/pr, an die obigen Behörden und Anstalten) eröffnet, dass auch aus Anlass der Feier des 50. Geburtsfestes Sr. Majestät die Ausschmückung der Aerarialgebäude auf Staatskosten zur Schonung des Staatsschatzes zu unterbleiben hat.

61. **Aerarialgebäude,** deren Verwaltung, wenn Behörden oder Aemter verschiedener Verwaltungszweige untergebracht sind.

St. Z. 5055/pr ex 1871.

Die n. ö. F. L. D. übermittelt den Erl. des F. M. v. 24. August 1862, Z. 34142, betreffend die Verwaltung ärarischer, von Behörden oder Aemtern verschiedener Verwaltungszweige benützter Gebäude, mit dem Beifügen, dass nach den Bestimmungen dieses Erl. die Beaufsichtigung und Verwaltung von derlei Gebäuden den Finanzbehörden obliegt. Das Dispositionsrecht über die einzelnen Localitäten in dem ärarischen Gebäude bleibt jedoch dem Vorstande der dieselben benützenden Behörde gewahrt, und umfasst die dem Steueramte zukommende Administration nur jene Vorkehrungen, welche die Erhaltung des ärarischen Gebäudes in seinem Innern und Aeußern erfordert. — Der bezügliche Erl. des F. M. besagt:

Das Eigenthum der Staatsgebäude concentriert sich bei der Finanzverwaltung, die Beaufsichtigung und Verwaltung derselben gehört systemmäßig in den Ressort der Finanzbehörden (V. B. v. J. 1854, Nr. 21 und 62). Hienach kommt auch die Beaufsichtigung der für die Ubicierung der Gerichtsbehörden benützten Aerarialgebäude den Finanzbehörden zu. Sofern es sich um die früheren Pfleggerichtsgebäude im Kronlande Oberösterreich handelt, wurden die auf deren Verwaltung und Beaufsichtigung Bezug nehmenden Agenden mit dem F. M. Erl. v. 6. September 1852, Z. 18241 (Steuerdirections-Z. 10082), provisorisch der k. k. Steuerdirection unter Ueberweisung der Localverwaltung an die Steuerämter übertragen. Mit dem Erl. des J. M. v. 13. Februar 1859, Z. 2648, wurde den Gerichtsbehörden nur das Recht zur Bewilligung von Baulichkeiten und Reparaturen in für Gerichtszwecke benützten Gebäuden, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung des den Finanzbehörden zukommenden Rechtes zur Verwaltung dieser Gebäude unter den im Absatze VIII näher angegebenen Bedingungen eingeräumt. Dieses Bewilligungsrecht beirrt aber das den Finanzbehörden zustehende Recht der Verwaltung und Beaufsichtigung ärarischer Gebäude nicht. Der F. M. Erl. v. 8. April 1860, Z. 37682 (V. B. Nr. 22), endlich normiert nur den Vorgang bei Erhebung, Ausführung und Collaudierung geringerer Baulichkeiten an Aerarialfonds- und für Staatszwecke benützten Privatgebäuden in Absicht auf die bis dahin erforderlich gewesene, und in den mit diesem Erl. bezeichneten Fällen ausgeschlossene Intervention der Baubehörden und hält sich (lit. b) ausdrücklich die bezüglich der Baubewilligung, Bauausführung 2c. bestehenden Directiven (selbstverständlich mit Ausschluss jener, welche sich auf die nur modificierte Intervention der Baubehörden beziehen) aufrecht. Dieser Erl. alteriert daher in keiner Weise die Bestimmung über die Beaufsichtigung und Verwaltung der ärarischen Gebäude. Hieraus folgt, dass die Beaufsichtigung und Verwaltung der Pfleggerichtsgebäude, auch wenn sie für die Zwecke der Justizverwaltung benützt werden, nach wie vor der k. k. Steuerdirection unter localer Mitwirkung der Steuerämter zukommt. Hienach würden z. B. die Steuerämter, wenn sie in Durchführung der Localverwaltung solcher Gebäude Reparaturen für nothwendig erkennen, die Vornahme derselben im Vernehmen mit der bezüglichen Gerichtsbehörde, deren Etat die Auslage trifft und welcher im Sinne des J. M. Erl. v. 13. Februar 1859 die Bewilligung dieser Reparaturen zukommt, unter Einhaltung der einschlägigen Directiven einzuleiten haben.

62. — — Mietzins- und Schulkreuzerbefreiung der —.

C. U. M. 6. September 1897, Z. 20642.[1]) St. E. 20. September 1897, Z. 85652, an Wr. Mag.

Das von der Gemeinde Wien in Anspruch genommene Recht, vom Zinswerte eines ausschließlich vom k. k. Civilmädchenpensionate in Wien bewohnten Aerarialgebäudes Zins- und Schulkreuzer einzufordern, weil dem in Rede stehenden ärarischen Gebäude als einem für eine öffffentliche Staatsanstalt gewidmeten die Befreiung von allen l. f. und Gemeindelasten nach Maßgabe des mit Hofd. v. 27. December 1785, Z. 4751, auf Grund A. h. Entschließung ausgesprochenen Grundsatzes, ferners in Gemäßheit des Hofbescheides v. 24. Jänner 1786 (Krop. X. Bd., S. 474) zukommt. Die Unstichhältigkeit der gestellten Anforderung ergibt sich jedoch aus der Betrachtung, dass der Staat das in Rede stehende Gebäude in Erfüllung seiner öffentlich rechtlichen Aufgaben benützt, daher keinesfalls einem Privateigenthümer

[1]) Einvernehmlich mit F. M.

gleichgestellt werden kann, der auf den durch Vermietung seines Hauses oder eines Theiles desselben erzielbaren Nutzen durch Selbstbenützung freiwillig verzichtet hat. Der Staat als solcher ist nicht in der Lage, die für öffentliche Zwecke benöthigten Gebäude unter Beiseitesetzung der ersteren als zinstragende Objecte auszunützen und wäre daher in dieser Hinsicht die beabsichtigte Gleichstellung desselben mit irgend einem Privaten bzw. die Behandlung des ganzen Verhältnisses nach Analogie der privatrechtlichen Mietverhältnisse den obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechend.

63. Aerarialgebäude, Vorgang bei Zuweisung von Wohnungen an Beamte in —.

M. J. 13. Juni 1900, Z. 12234. St. E. 3. Juli 1900, Z. 3825/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, staatliches Institut für Gewinnung von Heilserum und allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Zuweisung von Wohnungen an Beamte in ärarischen oder mit denselben gleichgehaltenen Gebäuden hat das F. M. einvernehmlich mit dem O. R. H. die Grundsätze, welche diesbezüglich im Sinne der einschlägigen Normen maßgebend erscheinen, im Nachstehenden zusammengefasst: Die Einräumung solcher Wohnungen kann in dreifacher Form erfolgen u. zw.: 1. Als Amts- oder Dienstwohnung — ohne Abzug an der Activitäts- oder Functionszulage — an Minister und Landeschefs, dann an solche Beamte, welche des Dienstes wegen im Amtsgebäude wohnen müssen; 2. als Naturalwohnung — gegen Rücklass der halben Activitäts- oder Functionszulage — an jene Beamte, welche hierauf systemmäßig Anspruch haben, d. i. auf einen Dienstposten ernannt worden sind, welcher mit Anspruch auf ein Naturalquartier systemisiert worden ist; in Ermanglung einer solchen Naturalwohnung oder im Falle der Entziehung derselben hat der Beamte Anspruch auf ein Quartieräquivalent; 3. als Mietwohnung an Beamte, welche keinen Anspruch auf eine Wohnung haben, wobei sohin ein Vertragsverhältnis zwischen Staat und Beamten zugrunde liegt, und letztere einen den Ortsverhältnissen angemessenen Mietzins zu entrichten haben, welcher in keinem Zusammenhange mit der Activitätszulage steht und auch nicht durch Abzug von den Bezügen des Beamten hereingebracht werden soll. Bloß gegen Auferlegung gewisser Dienstleistungen dürfen Wohnungen (außer Amts- oder Dienstwohnungen) nicht unentgeltlich überlassen werden; in solchen Fällen würde vielmehr, insoferne nicht der Anspruch auf eine Naturalwohnung begründet ist, die Wohnung zu dem ortsüblichen Mietzinse an den Beamten zu vermieten und demselben für die fraglichen Dienstleistungen eine angemessene Remuneration zu gewähren sein. In allen Fällen der Einräumung von Amts- oder Dienstwohnungen, dann von Naturalwohnungen und von Mietwohnungen, sowohl wenn es sich um bereits bestehende, als auch wenn es sich um erst zu systemisierende Dienstposten handelt, ist die Schlussfassung des M. J. einzuholen.

Aerarialmauten, Beleuchtung des Schrankens bei — Nr. 2486.
Aerarialpostämter, Aichrevisionen der Gemeinden in — Nr. 129.
Aerarialstraßen s. Reichsstraßen.
Aerarialüberfuhren, Rücksichtnahme bei Bewilligung von Ueberfuhren auf — Nr. 3911.

64. Aerarialverträge, Gebürenentrichtung bei —.

C. U. M. 18. October 1851, Z. 10299. St. E. 29. October 1851, Z. 5780/U A, an alle Bzh., F. P., n. ö. Provinzialstaatsbuchhaltung, Waisenhausdirection, Taubstummen- und Blindenerziehungsinstitut, Civilmädchenpensionat.

Es hat sich der Fall ergeben, dass bei Abschluss eines Vertrages zwischen dem Aerar und einem Privaten wegen käuflicher Ueberlassung von Realitäten an das Aerar die Gebür, zu deren Berichtigung nach dem Gesetze die Privatpartei verpflichtet gewesen wäre, in einem Contractspunkte von dem Aerar zur Zahlung übernommen wurde, und infolgedessen die Abschreibung dieser Gebür bewilligt werden musste. Es wird über Ansinnen des F. M. eröffnet, dass in ähnlichen Fällen das Aerar mit der Zahlung einer nach dem Gesetze die contrahierende Privatpartei treffenden Gebür ohne vorläufige Zustimmung des F. M. nicht belastet werden darf.

65. St. E. 11. Juli 1865, Z. 18150, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D., die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten und Institute.

Es wird zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, dass die mit gebürenpflichtigen Parteien abzuschließenden Verträge nach §§ 13 und 20 Gebürengesetzes der Gebürenpflicht unterliegen und nach § 44, Abs. 1, von der betreffenden Behörde oder dem Amte dem Centraltax- und Gebürenbemessungsamte[1]) anzuzeigen sind. Es ist demnach Sorge zu tragen, dass der Gebürenpflicht von Seite der Contrahenten genüge geleistet wird.

66. F. M. 5. Juni 1867, Z. 2127. St. E. 9. August 1867, Z. 18786, an die Directionen der Wr. k. k. Krankenhäuser, des Taubstummen- und Blindenerziehungsinstitutes, Findelhauses, Civilmädchenpensionates und des Versatzamtes, sowie an die Wr. P. D. und F. P.

Wenn bei Arbeitsleistungen oder Lieferungen für die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten der Wert der bedungenen Lieferung oder Arbeitsleistung zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht genau bestimmt werden kann, so ist die Gebür vom Vertrage erst mit der Gebür von der Quittung u. zw. nach Maßgabe des Betrages der in letzterer bestätigten Entlohnung mittelst Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten. Diese nebst dem Quittungsstempel, welcher immer nur nach Scala II abzunehmen ist, entfallende Gebür ist bei Leistungen mit Stofflieferung nach Scala III, bei Leistungen ohne Stofflieferung nach Scala II zu bemessen. Um etwaige Einsprüche seitens der Unternehmer gegen diese Art der Stempeleinhebung zu vermeiden, ist dieselbe ausdrücklich in den Contracten als Bedingung festzusetzen und auch in die Zahlungsanweisungen an die Cassen aufzunehmen. Die vertragschließende Behörde haftet für die richtige Einhebung der Gebür in der genannten Art und dieselbe ist auch vom betreffenden Controlsorgane bei der Liquidierung der Quittungen und der Journalcensur genau zu überwachen.

— — Gerichtsstandsclausel für — Nr. 1505.
— — Legalisierung von Unterschriften Nr. 2266.
— — s. auch Bauaccordverträge, Lieferungsverträge, Mietverträge u. s. w.

Aerarialwohnungen s. Amtswohnungen.

67. Aerzte, Honorarforderungen der —.

St. Z. 30107 ex 1871.

---

[1]) Bzw. Gebürenbemessungsamte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Forderung eines Arztes zur Vergütung von Heilungskosten ohne Unterschied, ob dieselbe an einen Privaten oder dessen Zuständigkeitsgemeinde gerichtet ist, einen privatrechtlichen Charakter an sich trage und daher nicht Gegenstand der Amtshandlung der polit. Behörden ist.

68. Aerzte, Nostrification ausländischer Doctordiplome.

M. J. 17. März 1885, Z. 20091. St. E. 9. April 1885, Z. 14522, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es ist der Fall vorgekommen, dass ein österr. Staatsbürger, irregeleitet durch eine von der Universität Camerino verbreitete Kundmachung, in welcher die Giltigkeit ihrer Diplome zur Praxisberechtigung in Oesterreich auf Grund eines dieser Universität i. J. 1753 ertheilten Privilegiums hervorgehoben wird, sich ein solches Diplom zu dem Zwecke verschafft hat, um hiedurch das Recht zur ärztlichen Praxis in Oesterreich zu erwerben. Wenn auch kaum zu besorgen steht, dass eine polit. Behörde auf Grund eines solchen Diploms jemanden zur Ausübung der Praxis zulassen werde, ist es doch erforderlich, um der Irreführung einzelner Staatsangehöriger, welche sich etwa solche Diplome verschaffen würden, vorzubeugen, im Wege der Presse, insbesondere der amtlichen Landeszeitung in Erinnerung zu bringen, dass durch die Erwerbung derartiger Diplome die Praxisberechtigung für Oesterreich nicht erlangt wird, nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Erl. des C. U. M. v. 6. Juni 1850, R. G. B. 240) die ärztliche Praxis in Oesterreich nur auf Grund von Diplomen ausgeübt werden kann, welche an inländischen Universitäten erworben worden sind, und dass auf Grund eines ausländischen Diploms die Praxisberechtigung nur dann angesprochen werden kann, wenn sich der Besitzer eines solchen Diploms an einer inländischen Universität der Nostrification unterzogen hat.

69. — — Reclame für Ordinationen der —.

M. J. 3. December 1889, Z. 22204. St. E. 19. December 1889, Z. 74108, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nachdem die Dispensation von Arzneien an Kranke seitens eines zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigten Arztes an sich unstatthaft, die Verschreibung von Arzneibereitungen mit willkürlichen Bezeichnungen, welche ein Einverständnis mit Apothekern vermuthen lassen, wie jede geschäftliche Abmachung eines Arztes mit Apothekern unbedingt verboten, weiters die Hintangabe einer Arzneibereitung in Form eines Geheimmittels an Kranke und das durch die Art der Annoncierung sich charakterisierende unstatthafte Gebaren eines Arztes überhaupt mit den Grundsätzen der allgemeinen Gesundheitsordnung v. J. 1770, und der mit dem Hofkzld. v. 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Aerzte, sowie mit der von jedem Arzte mit dem Gelöbnisse übernommenen Verpflichtung der Wahrung der Würde des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist, wird angeordnet, dem in öffentlichen Blättern zum Ausdrucke gelangenden Unfuge, dass in gewissen ärztlichen Ordinationslocalen, insbesondere für sog. geheime Krankheiten, Arzneien, welche vom Arzte nur aus der Apotheke verschrieben werden dürfen, unberechtigter Weise an Parteien abgegeben werden, sowie dem weiteren Unfuge, dass in derlei Ordinationslocalen der Vertrieb von Druckschriften, welcher gleichfalls nur zum Zwecke unlauterer Reclame und der Anlockung von Kranken in die Ordinationsanstalt erfolgt, energisch entgegenzutreten. Bei diesem Anlasse wird auch auf den Unfug aufmerksam gemacht, dass in Ordinationslocalen mancher Zahnärzte ein geschäftsmäßiger Vertrieb meistens von ihnen selbst verordneter oder gar hergestellter arzneilicher Präparate stattfindet.

70. — — Stempelpflicht ihrer Niederlassungsanzeigen.

F. M. 15. August 1896, Z. 10479. St. E. 15. October 1896, Z. 89237, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage, ob die von Aerzten über ihre Niederlassung zur Praxisausübung in einem Orte an die polit. Behörde zu erstattende Anzeige der Stempelpflicht unterliege, hat das F. M. unterm 15. August 1896, Z. 10479, der n. ö. F. L. D. eröffnet, dass die Anzeigen, welche von Aerzten im Falle einer Uebersiedlung gemäß § 2, lit. a, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zu erstatten sind, nach T. P. 44, lit. g, Gebürengesetzes stempelfrei sind.

71. Aerzte, Stempelbehandlung ihrer Honorarnoten.

M. J. 3. September 1900, Z. 32166. St. E. 26. September 1900, Z. 83916, an alle Bzb. und beide Aerztekammern.

Nach der Entscheidung des F. M. v. 30. August 1900, Z. 52165, unterliegen die Rechnungen der Aerzte und Advocaten über die Forderungen für ihre berufliche Mühewaltung nicht der Stempelgebür nach T. P. 83, P. 2, des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, bzw. § 19 des Ges. v. 8. März 1876, R. G. B. 26; hingegen sind die Rechnungen eines Arztes, welcher die Führung einer Hausapotheke gewerbsmäßig betreibt, in dieser Beziehung dem Rechnungsstempel nach Maßgabe der aus der Rechnung ersichtlichen Höhe des Forderungsbetrages für die aus der Hausapotheke verabfolgten Medicamente unterworfen.

— — Verschreibung von Armenarzneien Nr. 302.
— — Gebüren für gerichtsärztliche Verrichtungen Nr. 1503.
— — Selbstdispensationsrecht homöopathischer — Nr. 1837.
— — Distanz ihrer Domicilorte von Impfsammelplätzen Nr. 1863.
— — Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten Nr. 1903.
— — Anmeldung der in Landeshumanitätsanstalten angestellten Nr. 2153.
— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168, 2175.
— — Physikatsprüfung Nr. 2893.
— — Führung des Titels Primararzt Nr. 2976.
— — Anzeigepflicht bei Verletzungen und unnatürlichen Todesfällen Nr. 4136.
— — Deckung von Befügnisüberschreitungen der Zahntechniker durch — Nr. 4593.
— — Arzneiverschreibung durch — s. Recepte.
— s. auch Amts-, Armen-, Bezirks-, Cholera-, Eisenbahn-, Epidemie-, Gemeinde-, Krankencassen-, Militär-, Polizei-, Spitals-, Wund- und Zahnärzte.

72. Aerztekammer, Einholung behördlicher Informationen durch eine —.

St. E. 3. Juli 1895, Z. 52768, an die Aerztekammer in Baden, mitgeth. allen Bzh.

Die von der Aerztekammer im Wege der Requisition einer Bzh. beabsichtigte Sammlung von Materialien für sanitär bedeutsame Angelegenheiten kann, wenn ein die Mühe lohnendes Resultat erzielt werden soll, nur auf Grund bestimmter, präcise gefasster Fragen und nur in der Form erfolgen, dass die Aerztekammer als solche, bzw. der Vorstand derselben, nicht aber ein einzelnes Mitglied des letzteren diesfalls an die Behörde herantritt.

73. — — Anmeldung neuer Aerzte bei der —.

St. E. 15. Mai 1900, Z. 18149, an alle Bzb., Wr. P. D. und Aerztekammern.

Anlässlich der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass die Neuanmeldung von Aerzten der Aerztekammer nicht bekannt gegeben wurde, wird unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 5. September 1893, Z. 21945,[1] angeordnet, bei Anmeldung von Aerzten zur Ausübung der Praxis dieselben auf die im § 3 des Aerztekammergeſ. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, statuierte

[1] Nach diesem Erl., dessen Inhalt zum größten Theil in der Statth.-Vdg. v. 30. November 1893, L. G. B. 67, enthalten ist, ist bei Anmeldung von Aerzten zur Ausübung der Aerztepraxis auf die vorgeschriebene Incorporation in den betreffenden Aerztekammerverband zu dringen.

Verpflichtung zur Anmeldung bei der zuständigen Aerztekammer aufmerksam zu machen, gleichzeitig aber auch die Namen der neu gemeldeten Aerzte jeweilig der Aerztekammer bekannt zu geben.

74. Aerztekammerbeiträge, Executive Einhebung der —.

St. E. 1. März 1895, Z. 90503 ex 1894, an die Aerztekammer in Wien, mitgeth. derjenigen in Baden,[1]) ferner Wr. Mag.[2]) und allen übrigen Bzb.[3])

Die Statth. genehmigt, dass der Wr. Mag. auf Grund des § 3 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, die zufolge des § 13 des Aerztekammerges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, zur Bestreitung der Bedürfnisse dieser Kammer erforderlichen, periodisch festgesetzten, von den Kammermitgliedern[4]) zu leistenden Jahresbeiträge, falls dieselben innerhalb einer bestimmten Frist und nach einer unbeachtet gebliebenen Einmahnung seitens der Kammer nicht erlegt worden sind, executiv einhebe. Hiernach hat die Aerztekammer den Termin zur Einzahlung dieser Jahresbeiträge festzusetzen, sodann nach Ablauf dieses Termines die säumigen Zahler unter Feststellung einer neuerlichen Frist einzumahnen, um nach fruchtlosem Ablaufe auch dieses Termines die Restanten dem Wr. Mag. bekannt zu geben. In der bezüglichen Liste ist jedoch jedenfalls nachzuweisen, dass die oben erwähnte Einmahnung den Betreffenden thatsächlich behändigt worden ist. Bezüglich der allenfalls festzusetzenden Einzelheiten hat sich die Aerztekammer an den Wr. Mag. unmittelbar zu wenden.

75. Aerztekammerblatt, Veröffentlichungen im österr. —.

M. J. 16. Juni 1900, Z. 16884. St. E. 6. Juli 1900, Z. 57211, an alle Bzb.

Concursausschreibungen für erledigte ärztliche Stellen können unentgeltlich im „Oesterr. Aerztekammerblatte" Aufnahme finden und der Redaction desselben gleichzeitig mit der Einsendung an das M. J. „für den Obersten Sanitätsrath" behufs Veröffentlichung im „Oesterr. Sanitätswesen" zur Verfügung gestellt werden.

76. Aerztekammergesetz, Ausfolgung eines Exemplares bei jeder Med. Dr.-Promotion.

M. J. 13. December 1895 ad Z. 34417. St. E. 8. Jänner 1896, Z. 121136 ex 1895, an alle Bzb. und die Aerztekammern in Wien und in Baden.

Das C. U. M. hat mit Rücksicht darauf, dass es wünschenswert erscheint, die neu promovierten Aerzte auf jene Verpflichtungen aufmerksam zu machen, welche ihnen durch die Bestimmungen des Aerztekammerges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6, erwachsen, im Einvernehmen mit dem M. J. die Anordnung getroffen, dass jedem Candidaten der Medicin bei seiner Promotion zum Doctor der gesammten Heilkunde auch ein Exemplar des cit. Ges. ausgefolgt werde.

77. — — Begriff der „ärztlichen Praxis" nach dem —.

M. J. 22. November 1900, Z. 36991. St. E. 11. December 1900, Z. 107105, an beide Aerztekammern.

Der Begriff „ärztliche Praxis" ist, insolange nicht besondere Weisungen erfließen, auf die berufsmäßige Ausübung der dem Arzte mit seinem Diplome ertheilten Berechtigung als Doctor der gesammten Heilkunde im allgemeinen auszudehnen und nicht auf die privatärztliche Heilthätigkeit zu beschränken.

---

[1]) — mit dem Bemerken, dass sich vorkommenden Falles an die polit. Bzb. des Wohnsitzes des betreffenden Kammermitgliedes unmittelbar zu wenden ist.

[2]) — zur Darnachachtung.

[3]) — zu analogem Vorgehen bei allenfalls einlangenden Ansuchen um Einhebung solcher Beiträge seitens der Aerztekammer.

[4]) D. h. von sämmtlichen im Sprengel der Aerztekammer ansässigen, unter die Bestimmungen des § 2, lit. c, fallenden Aerzten (St. E. an alle obgenannten Stellen v. 20. März 1895, ad Z. 90503 ex 1894).

78. Aerztekammermitglieder, Evidenz etwaiger gerichtlicher Abstrafung von —.

M. J. 30. April 1896, Z. 14003. St. E. 24. Mai 1896, Z. 44089, an alle Bzb., Wr. P. D. und beide Aerztekammern.

Von Seite mehrerer Aerztekammern wurden an das J. M. Petitionen gerichtet, dass im Interesse der nach § 12 des Ges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, vorgesehenen Wirksamkeit des Ehrenrathes der Aerztekammern den Gerichten die Weisung ertheilt werde, von der Einleitung und dem Ergebnisse aller strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Aerzte den betreffenden Aerztekammern in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies hinsichtlich der Notare und Advocaten den Kammern gegenüber vorgeschrieben ist. Das J. M., welchem eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aerztekammern über alle gegen Aerzte eingeleiteten Untersuchungen als viel zu weitgehend erschien, hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, den Gerichten eine derartige Verständigung aufzutragen, hiebei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, den polit. Behörden die Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte seitens der Gerichte zukommen und sohin die polit. Behörden auf Grund dieser Tabellen die Aerztekammern von der allfälligen strafgerichtlichen Verurtheilung kammerpflichtiger Aerzte und Wundärzte in die Kenntnis setzen können. Die Unterbehörden werden daher angewiesen, im Falle sie aus den von den Gerichten an sie gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntnis erlangen, hievon die Aerztekammer zu verständigen, zugleich aber auch an die Statth. zu berichten. Den Aerztekammern wird es überlassen bleiben, jeweilig in Bezug auf die Vornahme von Wahlen Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Mitglieder wegen eingeleiteter strafgerichtlicher Untersuchungen von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschließen seien, wobei die Behörden den Aerztekammern in entgegenkommender Weise behilflich sein werden.

79. — — welche ihre Praxis außerhalb des Kammersprengels ausüben.

M. J. 1. Februar 1898, Z. 1822. St. E. 17. Februar 1898, Z. 11338, an beide Aerztekammern.

Die Frage der Kammerangehörigkeit der auch im Gebiete der Aerztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien prakticierenden Wr. Aerzte hat das M. J. dahin entschieden, dass diese Aerzte in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, al. 1 des Ges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, der Wr. Aerztekammer angehören, in deren Sprengel sie ihren bleibenden Wohnsitz haben, und dass Unzukömmlichkeiten, welche sich dieselben in Ausübung ihrer auswärtigen Praxis in dem Sprengel der n. ö. Aerztekammer mit Ausnahme von Wien zu Schulden kommen lassen, zwar von dieser letzteren wahrzunehmen und zu erheben, jedoch der Wr. Aerztekammer zur competenten Veranlassung im wechselseitigen Einvernehmen zur Kenntnis zu bringen sein werden.

80. — — Verzichtleistung auf Ausübung der ärztlichen Praxis bzw. Privatpraxis.

M. J. 30. März 1900, Z. 7420. St. E. 11. April 1900, Z. 31309, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. Aerztekammer.

Nach der Statth.-Vdg. v. 3. October 1893, L. G. B. 55, hat das vom Wr. Mag. herausgegebene Verzeichnis alle Sanitätspersonen zu enthalten, welche nach den bestehenden Vorschriften in Wien der amtlichen Evidenthaltung unterliegen. Folgerichtig sind jene Sanitätspersonen, welche auf die Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien ausdrücklich Verzicht leisten, also der behördlichen Ueberwachung in dieser Richtung nicht mehr unterstehen, in das Aerzteverzeichnis nicht aufzunehmen. Dagegen sind in dasselbe jene Sanitätspersonen einzureihen, welche activ im öffentlichen oder anderweitigen Sanitätsdienste stehen, auch wenn sie auf die

Ausübung der ärztlichen Privatpraxis verzichtet hätten. Doch ist der Charakter bzw. die amtliche Stellung solcher Aerzte im Verzeichnisse hervorzuheben und ist der Umstand der Verzichtleistung auf die berufsmäßige Behandlung von Kranken im Verzeichnisse entsprechend ersichtlich zu machen. Da der polit. Behörde nach § 2 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, die Evidenthaltung des gesammten Sanitätspersonales zukommt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die rechtsgiltige Erklärung der Praxisniederlegung oder der Verzichtleistung auf die Ausübung der ärztlichen Praxis jedenfalls bei dieser Behörde zu erfolgen hat, welcher es obliegt, von derlei Amtsvorgängen sofort die Aerztekammer zu verständigen, weil die Praxisniederlegung die Kammerzugehörigkeit behebt bzw. ausschließt. Bei der Aerztekammer einlangende diesfällige Erklärungen sind von derselben fallweise und schleunigst der Evidenzbehörde mitzutheilen.

81. Aerztekammerpflichtigkeit der Amtsärzte von Statutargemeinden.

M. J. 30. December 1893, Z. 31630. St. E. 6. Jänner 1894, Z. 437, an Wr. Mag.

Nach dem Wortlaute des § 15 des Aerztekammerges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, findet dieses Ges. nur auf die im activen Dienste stehenden Militärärzte und die bei den l. f. polit. Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung; daher ist die Nichtanwendung des Ges. auf die im Dienste der Städte mit eigenem Statute als polit. Behörden 1. Instanz bleibend bestellten Amtsärzte, welche jedoch zugleich als ärztliche Fachorgane bei Durchführung des übertragenen und eigenen Wirkungskreises der Gemeinde in Sanitätsangelegenheiten (§§ 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68) bestellt sind, ohne vorgängige Aenderung des Gesetzes nicht zulässig. Möglichen Collisionen wird durch genaue Ueberwachung der Aerztekammer in der Richtung zu begegnen sein, dass dieselbe den im § 12 des Aerztekammerges. vorgezeichneten Wirkungskreis, der sich auf irgend welche, der Competenz der zuständigen Behörde unterliegende Angelegenheiten nicht erstreckt, nicht überschreite.

82. — — bei zeitweiliger Niederlassung; von Curärzten und ung. Aerzten.

M. J. 18. Jänner 1894, 29776 ex 1893. St. E. 26. Jänner 1894, Z. 5273, an alle Bzb.

Die Bestimmungen des Aerztekammerges. v. 22. December 1891, R. G. B. 6 ex 1892, verpflichten nach § 2 mit den daselbst und im § 15 enthaltenen Ausnahmen jeden zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt zum Beitritte zu der zuständigen Aerztekammer und jene Aerzte, welche wie z. B. die Curärzte zum Zwecke der Praxis auf längere Zeit außerhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen, zur Anzeige dieses Wechsels sowohl an ihre Kammer, als auch an jene, in deren Sprengel sie sich begeben. Es folgt hieraus, dass Curärzte mehreren Kammern gleichzeitig als Mitglieder nicht angehören, sonach das active und passive Wahlrecht nur in einer Aerztekammer ausüben können. Bei der Ansiedlung eines auswärtigen Arztes zum Zwecke einer zeitweisen Ausübung der ärztlichen Praxis im Sprengel einer Kammer wird daher von dieser festzustellen sein, ob der betreffende Arzt bereits einer anderen Kammer angehört oder anzugehören verpflichtet ist. In dem Falle, als sich herausstellt, dass ein sich im Kammersprengel zur zeitweiligen Ausübung der Praxis ansiedelnder Arzt noch keiner Kammer angehört und im Geltungsgebiete des Kammergesetzes keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nach welchem er einer anderen Kammer anzugehören hätte, ist die Einverleibung desselben in die Kammer seines Niederlassungsortes sofort durchzuführen. Da nach den Bestimmungen des § 2 des Aerztekammerges. die Kammerpflichtigkeit ärztlicher Personen — den Fall des § 15 und der Verzichtleistung auf die ärztliche Praxis ausgenommen — nur von der Berechtigung zur ärztlichen Praxis im Geltungsgebiete des cit. Ges. abhängt, so sind Aerzte ung. Staatsangehörigkeit,

insoferne sich dieselben zur Ausübung der ärztlichen Praxis niederlassen, ebenso wie einheimische Aerzte zu behandeln.

83. Aerztekammerschreiben, amtswegige Zustellung nicht angenommener —.

St. E. 31. Jänner 1897, Z. 2041, an alle Bzh., mitgeth. den Aerztekammern Wien und Baden.

Laut eines Berichtes des Vorstandes der Wr. Aerztekammer haben mehrere in Wien ansässige praktische Aerzte Zuschriften, welche denselben von der zuständigen Kammer übermittelt wurden, zurückgewiesen, und als denselben aus diesem Grunde wegen Nichtbeachtung der aus der Competenz der Kammer sich ergebenden Forderungen auf Grund der gepflogenen ehrenräthlichen Verhandlungen eine Rüge ertheilt wurde, die Zustellung der bezüglichen Erkenntnisse dadurch vereitelt, dass sie die Annahme der betreffenden Zuschriften abermals verweigerten. Dieses Vorgehen wird seitens der gedachten Aerzte augenscheinlich in der Absicht verfolgt, um sich der Competenz der Kammer zu entziehen und insbesondere ein Einschreiten der Kammer in Standesangelegenheiten unmöglich zu machen. Damit nun aber den Aerztekammern der ihnen im Gesetze zugewiesene Wirkungskreis gesichert bleibe, erscheint es nothwendig, in allen jenen Fällen, in welchen seitens der kammerpflichtigen Aerzte die Annahme der von der zuständigen Kammer ausgehenden Zuschriften verweigert wird, die Vermittlung der polit. Behörden in Anspruch zu nehmen. Die Bzh. werden daher beauftragt, die Zustellung derartiger Zuschriften der Aerztekammer, deren Annahme von den betreffenden Kammerangehörigen verweigert wurde, über Ansuchen der Aerztekammer von amtswegen in gleicher Weise zu veranlassen, in welcher nach den bestehenden Vorschriften bei der Bestellung amtlicher Zuschriften vorzugehen ist, und die Aerztekammer von der erfolgten Zustellung zu verständigen.

84. Aerztekammersiegel, A. h. Bewilligung zur Führung des n. ö. Landeswappens im Badener —.

M. J. 22. Mai 1895, Z. 13815. St. E. 31. Mai 1895, Z. 50803, an die Aerztekammer in Baden.

85. Aerztekammerwahlen, Majoritäten und Wahlgänge bei —.

M. J. 3. Mai 1895, Z. 11728. St. E. 7. Mai 1895, Z. 44668, an die Aerztekammer in Wien, mitgeth. derjenigen in Baden.

Bei der Wahl der Kammervorstandsmitglieder haben jene Kammermitglieder als gewählt zu gelten, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser sich nicht die nöthige Stimmenmehrheit herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein nicht in die engere Wahl gebrachtes Kammermitglied fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

86. — — Zulässigkeit verschlossener Stimmzettel bei —.

M. J. 20. Februar 1896, Z. 5117. St. E. 6. April 1896, Z. 19531, an die Aerztekammer zu Wien und Baden.

Hinsichtlich der Aerztekammerwahlen wird gegen die Einführung solcher Stimmzettel, welche durch Umbiegen und Verkleben der Ränder des oberen, die Namen der zu Wählenden tragenden Theiles des Stimmzettels nach Art eines Kartenbriefes verschlossen werden können, während die Unterschrift des Wählers auf einem abtrennbaren Theile des Stimmzettels frei sichtlich bleibt, sowie gegen die Absicht, die Stimmzettel beim Scrutinium erst dann zu öffnen, wenn die den Namen des

Wählers tragenden Theile von der Commission abgetrennt wurden, so dass die Person des Wählers nicht offenkundig wird, ein Anstand nicht erhoben, weil durch die im Gesetze geforderte Unterschrift des Wählers lediglich die unbefugte Wahl durch hiezu nicht berechtigte Personen hintangehalten werden soll.

87. **Aerztekammerwahlen,** Competenzgrenzen der 1. und 2. Instanz.

M. J. 18. Februar 1898, Z. 4758. St. Z. 17642 ex 1898.

Den polit. Bzb. kommt in Wahlangelegenheiten der Aerztekammer keine Reclamationsentscheidung, sondern lediglich die Vermittlung des Geschäftsganges zwischen Aerztekammer und polit. Landesstelle zu, und diese allein ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten der Aerztekammer berufen.

88. Agrarische Operationen, Stellung der zugetheilten Beamten.

A. M. 23. Mai 1890, Z. 760/A M. St. E. 7. Mai 1890, Z. 3768/pr, an die Localcommissäre für agrarische Operationen in Lilienfeld, Groß-Enzersdorf und Allentsteig.

Beamte der polit. Verwaltung oder der Justiz, welche zur Durchführung agrarischer Operationen bestimmt werden, verlieren durch diese Dienstesbestimmung und durch die damit verbundene Vermehrung ihrer Bezüge auf Lasten des Etats des A. M. keineswegs ihre Zugehörigkeit zum Status der polit. Verwaltung bzw. der Justiz; sie sind vielmehr in demselben fortzuführen, und bringt hienach ihre Verwendung bei den agrarischen Operationen auch keine Aenderung in den Ressortkennzeichen ihrer Uniform mit sich.

— — Eisenbahnlegitimationen für in Verwendung stehende Evidenthaltungsbeamte Nr. 1093.

89. Aichämter, Beschwerdeführung gegen —.

H. M. 7. Juli 1878, Z. 7925. St. E. 23. Juli 1878, Z. 22451, an alle polit. Bzb. (ausgenommen Wr. Mag.) und Aichinspectorat Wien.

Es haben sich Zweifel in Betreff der praktischen Durchführung der Bestimmung des § 17 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, womit die behördliche Competenz bezüglich der Entscheidungen über die gegen die Geschäftsführung eines Aichamtes erhobenen Beschwerden geregelt wird, ergeben. Dies gilt namentlich in Fällen, wo gegen den technischen Befund eines Aichamtes Beschwerde erhoben wird, und die im Sinne des obbezeichneten Paragraphen in 1. Instanz zur Entscheidung berufene Bzh. bzw. der Stadtrath wegen Abgang eines technischen Organes nicht in der Lage ist, den Befund des Aichamtes behufs Vornahme der sachgemäßen Entscheidung einer Prüfung zu unterziehen. Das H. M. hat sich demnach im Einvernehmen mit dem M. J. veranlasst gefunden, den § 17 der cit. Min.-Vdg. dahin zu erläutern, dass unter den daselbst erwähnten Beschwerden nur solche verstanden werden können, welche auf die administrative Geschäftsführung der Aichämter, sowie auf das Verhalten der Functionäre im allgemeinen Bezug haben, wobei selbstverständlich die der Competenz der Landesstelle vorbehaltenen Disciplinarfälle ausgenommen sind, und zu bestimmen, dass Beschwerden, welche auf rein technische Amtshandlungen der Aichämter Bezug haben, sofort unmittelbar der Landesbehörde vorzulegen sind, welche hierüber nach eingeholtem Gutachten des Aichinspectors zu entscheiden haben wird.

— — Errichtung Nr. 108.

90. Aichamtscandidaten, Zulassung zur Praxis.

H. M. 6. December 1877, Z. 35841. St. Z. 38714 ex 1877.

Es kommen Fälle vor, dass Aichamtscandidaten, theils weil die Zeit der Abhaltung des vorgeschriebenen Lehrcurses noch sehr entfernt ist, theils weil die mit der Frequentation dieses Lehrcurses in der betreffenden Landeshauptstadt verbundenen Auslagen ihre Mittel überschreiten und die längere Abwesenheit von ihrem Wohnorte nicht zulässig ist, die Bitte stellen, sich die zur Ablegung der Aichamtsprüfung erforderliche praktische Fertigkeit bei einem an ihrem Wohnsitze oder doch in der Nähe desselben befindlichen Aichamte aneignen zu dürfen. Im Interesse der Heranbildung eines tauglichen Nachwuchses von Aichbediensteten findet das H. M. einen Vorgang dieser Art zur Aneignung der praktischen Fertigkeit im Aichdienste zu gestatten. Bezüglich der Frage, von wem die Bewilligung zur praktischen Einführung in den Aichdienst zu ertheilen sei, wird mit Rücksicht darauf, dass vorzugsweise der Aichoberinspector zu beurtheilen in der Lage ist, bei welchem der ihm unterstehenden Aichämter, sowohl im Hinblicke auf den Geschäftsumfang als auf den Bildungsgrad des Aichmeisters, der Unterricht im Aichwesen mit ent-

sprechendem Erfolge ertheilt werden kann, bestimmt, dass die Gesuche der Candidaten um Zulassung zur praktischen Erlernung des Aichdienstes bei einem Aichamte stets an den Aichoberinspector zu richten und von demselben im Einvernehmen mit der zuständigen Bzh. zu erledigen sind.

Aichamtscandidaten, Verwendungszeugnisse für — Nr. 118, 119.

Aichamtsdiener, Bestellung Nr. 108, 109.

91. Aichamtsexposituren, Grundsätze für ihre Errichtung.

H. M. 30. Juni 1898, Z. 55937 ex 1897. St. Z. 65890 ex 1898.[1])

Im Rahmen des bestehenden stabilen Systems im Aichdienste kann den Parteien die Erfüllung der Aichpflicht nicht nur durch die Errichtung neuer Aichämter und die Gestattung der excurrendo-Aichungen (§ 14 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45), sondern auch durch die Errichtung von Aichamtsexposituren erleichtert werden. Da es zweckmäßig erscheint, dass bei der Errichtung von Aichamtsexposituren ein einheitlicher Vorgang beobachtet werde, werden im Nachstehenden jene Grundsätze bekanntgegeben, welche bei den zu pflegenden Vorverhandlungen wegen Errichtung einer Aichamtsexpositur als maßgebend zu betrachten sind. Die Errichtung von Aichamtsexposituren findet nur über Ansuchen und auf Kosten der Interessenten (Gemeinde, Genossenschaft, Bezirksausschuss) mit Bewilligung des H. M. statt. Die Benützung der Exposituren ist jedoch nicht auf jene Parteien, welche der betreffenden Gemeinde oder Corporation angehören, beschränkt. Die Amtshandlungen in der Aichamtsexpositur erstrecken sich nur auf die Aichung bzw. Nachaichung der in dem folgenden Kundmachungsentwurfe[2]) auf-

[1]) Dem Aichinspectorate Wien unterm 23. Juli 1898, Z. 65890, zur Kenntnis- und Abschriftnahme mitgetheilt.

[2]) Kundmachung der k. k. Statth. in ..... vom .... betreffend die Errichtung einer Expositur des k. k. Aichamtes ...... in der (Stadt) Gemeinde ...... Das k. k. H. M. hat mit dem Erl. v. .... die Errichtung einer Expositur des k. k. Aichamtes .... in der Stadt (Gemeinde) .... bewilligt. Die Amtshandlungen in dieser Expositur sind beschränkt auf die Aichung bzw. Nachaichung von: 1. Längenmaßen von 2 *m* abwärts mit Ausschluss der Präcisionsstäbe; 2. metallenen Flüssigkeitsmaßen (einschließlich der Oelmaße) von 2 *l* abwärts; 3. metallenen Hohlmaßen für trockene Gegenstände von 2 *l* abwärts; 4. Gewichten aus Eisen und anderen Metallen für den gewöhnlichen Handelsverkehr von 20 *kg* bis 1 *g*; 5. gleicharmigen Balkenwagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr, einschließlich der Höcklerwagen, jedoch nur mit einer einseitigen Tragfähigkeit von 10 *kg* abwärts; 6. oberschaligen oder Tafelwagen von 10 *kg* Tragfähigkeit abwärts; 7. Messrahmen zu Brennholz; 8. Flüssigkeitsmessapparaten, insoferne dieselben keine größeren Maßgrößen als 2 *l* enthalten; 9. Maßen für Holzkohle, Torf, Kalk 2c. (Mineralmaße) von 1 *hl* aufwärts mit Ausschluss der Kippmaße und Fördergefäße. Die Aichung von Fässern in industriellen Etablissements ist auf Grund des § 14 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, von der Bewilligung des k. k. Aichinspectorates in ..... abhängig und im Sinne des § 3 der Min.-Vdg. v. 5. Mai 1876, R. G. B. 67, unter der Bedingung zulässig, dass von den betreffenden Interessenten vorschriftsmäßig beglaubigte Cubicierapparate, das nöthige Feuerungsmateriale und eine hinreichende Arbeitshilfe beigestellt, sowie überhaupt eine genügende Vorsorge für die vorschriftsmäßige Ausführung der aichamtlichen Operationen getroffen werde. In diesem Falle tritt für alle Gattungen von Fässern eine Ermäßigung der im § 2 der letztcit. Vdg. festgesetzten Gebüren von 20 % ein, wogegen die Diäten und Reisekosten des Aichmeisters nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, von den Interessenten zu entrichten sind. Die Amtierung in der Expositur ...... wird vorläufig ... mal im Jahre, u. zw. am ... ., oder wenn auf den betreffenden Tag ein Feiertag fallen sollte, am .... stattfinden; im Bedarfsfalle wird die Amtshandlung an dem nächstfolgenden Tage fortgesetzt werden. Der erste derartige Amtstag wird demnach in dieser Expositur am .... mit dem Beginne um ... Uhr morgens abgehalten werden. Bei etwa zeitweilig eintretenden besonderem Bedarfe können über ein an das k. k. Aichinspectorat in .... zu richtendes Ansuchen noch fallweise einzelne weitere außerordentliche Amtstage eingeschaltet werden.

gezählten Objecte. Bei der Aichamtsexpositur werden die Amtstage an einzelnen in vorhinein bestimmten Tagen des Jahres, eventuell auch fallweise über von der betreffenden Corporation (Gemeinde, Genossenschaft, Bezirksausschufs) an das Aichinspectorat zu richtende Ansuchen abgehalten werden. Zur Vornahme dieser Amtshandlungen wird für jede Expositur ein bei einer der nächstgelegenen stabilen Aichämter angestellter Aichmeister bestellt werden. Die Kosten der Ausrüstung der Aichamtsexpositur trägt jene Corporation, welche um Errichtung der Expositur angesucht, und ist aus dem unten folgenden Verzeichnisse[1]) zu ersehen, welche Gegen-

[1]) Verzeichnis der Ausrüstungsgegenstände für eine Aichamtsexpositur:

Post Nr.	Gegenstand	Betrag fl.	Betrag kr.
	I. Im Wege der N. Aich. Cmsn. zu beschaffen:		
	A. Normale.		
1	1 Meterstab aus Messing sammt Decimetermefsstab in Etui . . .	32	—
2	1 Satz gläserner Aichkolben von 5—0·01 *l*	15	41
3	1 » Normalgewichte von 20—1 *kg* aus Gußeisen	22	60
4	1 » » 50 *dkg* bis 1 *g* sammt Pincette in Etui .	22	—
5	1 » Milligrammgewichte von 500 bis 1 *mg* in Etui	5	50
6	2 » Fehlergewichte in Etui (für Neuaichung und Nachaichung) .	12	—
	B. Aichwagen.		
7	1 Aichwage für Gewichte von 20 *kg* bis 50 *dkg*	112	—
8	1 » » » » 200 *dkg* bis 1 *g* in Glaskasten . . .	125	—
	C. Stempel.		
9	3 Adler mit Ziffern 6 fl. 60 kr. }	7	80
10	1 » ohne » 1 fl. 20 kr. }		
11	1 » mit » auf Zinntropfen	1	·60
12	1 » » » (groß) } für Holzgegenstände	7	—
13	1 » » » (klein) }		
14	3 scharfe Stempel, die Jahreszahl enthaltend	3	40
15	1 vertieft gravierter Stempel, die Jahreszahl enthaltend	1	—
16	1 Brennstempel Nr. 4 (25 *mm*)	1	80
17	1 » Nr. 11 (klein)	1	80
	D. Requisiten.		
18	2 Satz Lehren	16	—
19	1 Anschlagwinkel	1	80
20	1 Satz Gewichte von 50 *dkg* bis 1 *cg* zur Prüfung der Wagen in Etui	2	50
21	1 zusammenlegbarer Messstab aus Holz	—	50
22	1 großer Dreifuß mit Stellschrauben	5	—
23	1 Wasserwage	4	—
24	1 Lupe	1	25
25	9 Paar Anhängegewichte von 10 *kg* bis 20 *g*	28	—
26	4 Glasplatten (155, 128, 80 und 45 *mm* Durchmesser)	2	58
27	1 gläserne Pipette mit cylindrischem Reservoir	—	30
28	2 Pinsel	—	25
29	3 Stempelvertilgungspunzen	1	25
	Summe . .	434	34
	II. Anderweitig zu beschaffende Requisiten und Möbel.		
30	1 Hornstöckel aus Eisen	—	—
31	2 gläserne Trichter	—	—
32	1 Kasten zur Aufbewahrung obiger Gegenstände	—	—
	Summe . .	—	—

stände von der in Betracht kommenden Gemeinde bzw. Corporation im Wege der N. Aich. Cmsn. (I, Post 1 bis 29), und welche anderseits an Ort und Stelle (II, Post 30—32) im Einvernehmen mit dem Aichinspectorate zu beschaffen sind. Die vorerwähnte Corporation hat an den zur Vornahme der Amtshandlungen bestimmten Tagen ein entsprechendes Locale mit dem erforderlichen Mobiliare (2—3 Tische und Stühle) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für etwa erforderliche kleine Hilfeleistungen Sorge zu tragen. Ebenso hat die gedachte Corporation für eine entsprechende Unterbringung des zur Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände bestimmten Kastens zu sorgen und im Interesse des Aichdienstes für die sorgfältige Aufbewahrung dieser Gegenstände zu haften. Die Reisekosten und Diäten des Aichmeisters bestreitet das Aerar. Wenn aber an einem Amtstage nicht mindestens so viele Gegenstände zur aichämtlichen Behandlung gebracht werden, dass die Reisekosten und Diäten des Aichmeisters durch die eingegangenen Aichgebüren gedeckt erscheinen, hat diejenige Corporation, über deren Ansuchen die Bewilligung zur Errichtung der Expositur ertheilt wurde, den Abgang zu decken. Dieselbe ist überhaupt für die volle und pünktliche Begleichung aller für die Amtshandlungen in der Expositur erwachsenden an das Aerar zu leistenden Zahlungen haftbar. Welcher Vorgang bei der Einhebung und Verrechnung der Aichgebüren, sowie bei der Behandlung der vom Aichmeister gelegten Particularien zu beobachten ist, geht aus der weiter unten folgenden Instruction hervor.[1]) Im

[1]) Instruction betreffend die Einhebung und Verrechnung der Aichgebüren für Amtshandlungen in den Aichamtsexposituren. 1. Für die volle und pünktliche Begleichung aller für die Amtshandlungen in einer Aichamtsexpositur erwachsenden, an das Aichärar zu leistenden Zahlungen ist diejenige Corporation bzw. Behörde (Gemeinde, Bezirksvertretung), haftbar, über deren Einschreiten die Bewilligung zur Errichtung der Expositur ertheilt wurde, und welcher die Haftung für die entsprechende Unterbringung der Expositursausrüstung obliegt. Diese Haftung betrifft insbesondere die Deckung eines allfälligen Abganges der Aichgebüren gegenüber den Diäten und Reisekosten des Aichmeisters. 2. Als Grundsatz hat zu gelten, dass die Amtshandlungen in den Aichamtsexposituren im allgemeinen den Aichungen außerhalb des Aichamtes gleichgehalten werden, und dass die Verrechnung der Reiseauslagen und Aichgebüreneinnahmen gesondert zu behandeln ist. 3. Die Verfassung und Adjustierung der Particulare erfolgt ohne Unterschied, ob die Amtshandlungen in den Aichamtsexposituren durch vertragsmäßig bestellte Aichmeister oder durch definitiv angestellte Aichamtsfunctionäre vorgenommen werden, auf Grund der auf die Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes bezüglichen Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8. Der Aichamtsvorsteher hat das vom Aichmeister verfasste Reiseparticulare sammt einer seitens der in Betracht kommenden Corporation bzw. Behörde ausgestellten Zeitverwendungsbestätigung im Wege des Aichinspectorates der zuständigen Bzh. zur Adjustierung vorzulegen. Diese leitet dasselbe nach vorgenommener Adjustierung an die Direction der N. Aich. Cmsn., welche behufs Flüssigmachung und Verrechnung des liquid befundenen Particularbetrages das Erforderliche veranlassen wird. 4. Die Ausfertigung der Aich-, Nachaich- und Rückgabescheine, sowie deren Eintragung in die zugehörigen Register erfolgt nicht in der Expositur, sondern erst nach der Rückkehr des Aichmeisters im Aichamte, jedoch längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Rückkehr. Als Partei ist in diesen Scheinen stets diejenige zu verzeichnen, welche in der zugehörigen Consignation als Uebergebender der betreffenden Objecte unterfertigt ist. 5. Die anlässlich der Amtshandlung in der Aichamtsexpositur auflaufenden Aichgebüren hat der Aichmeister einzuheben. Die erzielten Einnahmen an Aichgebüren hat der Aichamtsvorsteher vom Aichmeister nach dessen Rückkehr von der Expositur entgegenzunehmen und in einem für die Expositur zu führenden Aichsubjournale postenweise unter Anschluss der Consignationen und Betragsanweisungen in Einnahme zu stellen und die im Sinne des P. 4 ausgefertigten Scheine zu unterfertigen und der Gemeinde wegen Zustellung an die Parteien einzusenden. Die nach dem obgedachten Subjournale sich ergebende Endsumme hat der Aichamtsvorsteher in das Aichjournal des Aichamtes unter currentem Datum zu übertragen und rücksichtlich der Abfuhr der Aichgebüren an das Steueramt im Sinne des § 7 der Verrechnungsinstruction für die Aichämter (V. B. für das Aichwesen Nr. 7) bzw. im Sinne des Erl. der Direction der N. Aich. Cmsn. v. 3. Februar 1876, Z. 894, vorzugehen. 6. Nach Einlangen der betreffenden Monatsrechnung bei

Hinblicke auf die Bestimmungen des P. 5 dieser Instruction wird im Locale jeder Aichamtsexpositur eine mit fetten Lettern gedruckte Kundmachung anzubringen sein, durch welche den Parteien zur Kenntnis gebracht wird, dass die Ausfolgung von Bestätigungen über die eingehobenen Aichgebüren an die Parteien seitens des Aichmeisters in der Expositur nicht erfolgt, sondern dass die Aichscheine vielmehr erst nach Fertigung vom Aichamtsvorstande (Rechnungsführer) binnen längstens 8 Tagen der Gemeindevorstehung behufs Zustellung an die Parteien übersendet werden.

92. Aichamtsfunctionäre, Nichteignung von Steuer- und Finanzorganen als —.

H. M.[1]) 8. November 1875, Z. 33063. St. Z. 17. November 1875, Z. 33540, an den n. ö. Aichinspector.

. . .[2]) Auf Grund einer diesfälligen Erklärung des F. M. wird bemerkt, dass die Verwendung von Steuerbeamten für Zwecke des Aichdienstes als Regel nicht zulässig erscheint, insbesondere ist die Uebernahme der Function eines Aichamtsvorstandes für Finanzobercommissäre, Steuerinspectoren und Finanzwachcommissäre, deren Personalstand nach dem strengsten Bedarfe bemessen ist, mit den Geschäften der Beamten dieser Kategorien unvereinbar. Um aber den Absichten des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, thunlich zu entsprechen, und da es Steuerämter gibt, deren Geschäftsumfang ein geringerer ist, so kann in solchen Fällen ein Steueramtsbeamter mit dieser Function betraut werden; die Uebertragung dieses Nebenamtes kann jedoch nur über vorher erlangte Zustimmung der F. L. D. erfolgen, welcher das Recht vorbehalten bleibt, die Enthebung des Steuerbeamten von dieser Function dann zu verlangen, wenn die Fortführung derselben, als mit den eigentlichen Dienstesaufgaben des Amtes ganz unverträglich sich darstellen sollte.

der N. Aich. Cmsn. und nach vorgenommener Ueberprüfung der für die Aichamtsexpositur verrechneten Aichgebüren, wird die Direction der N. Aich. Cmsn., falls eine Nachzahlung zu den richtiggestellten Aichgebüren auf die adjustierten Reisekosten zu fordern wäre, hievon die Bzh. verständigen, welche die im Sinne des P. 1 in Betracht kommende Corporation bzw. Behörde auffordern wird, den bezüglichen Differenzbetrag bei dem zuständigen Steueramte binnen 14 Tagen einzuzahlen. Das Steueramt wird aber wegen Empfangnahme und Verrechnung dieses Betrages von Seite der Direction der N. Aich. Cmsn. entsprechend angewiesen. 7. In welcher Art und Weise die dem Aerar gegenüber zahlungspflichtige Corporation bzw. Behörde ihrerseits den einzelnen Parteien oder Gemeinden gegenüber die Deckung für geleistete oder zu leistende Zahlungen (Differenzbeträge zwischen den Reisegebüren des Aichmeisters und den erzielten Einnahmen an Aichgebüren, P. 6) finden soll, bleibt jener Corporation bzw. Behörde überlassen; im allgemeinen werden hiebei die auf den Namen der Parteien ausgefertigten Aich-, Nachaich- und Rückgabescheine und die in diesen Scheinen ausgesetzten Gebürenbeträge der Corporation einen festen Anhaltspunkt gewähren. Es steht übrigens der zahlungspflichtigen Corporation oder Behörde frei, zu den Amtshandlungen in der Expositur ein Organ zu entsenden, welches dortselbst eine Controle über die Person der einzelnen Theilnehmer übt; der Aichmeister hat dem Organe der Corporation auf Verlangen die Höhe des auf die einzelnen Parteien entfallenden Aichgebürenbetrages bekanntzugeben. 8. Werden im Anschlusse an eine Amtshandlung in der Expositur noch andere außerhalb der Expositurbefugnisse fallende Amtshandlungen, so z. B. Aichungen von feststehenden Brückenwagen, von Fässern in industriellen Etablissements, Assistenzleistungen bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen u. dgl. vollzogen, so gelten rücksichtlich der Repartition der Reisekosten und der Diäten die Bestimmungen des § 6 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, mit der Maßgabe, dass alle in der Expositur selbst vorgenommenen Amtshandlungen als bei einer Partei vorgenommene Aichungen zu betrachten sind. Die für solche anschließende andere auswärtige Amtshandlungen auflaufenden Aichgebüren sind vollkommen unabhängig und getrennt von den in der Expositur aufgelaufenen Aichgebüren einzuheben und zu verrechnen.

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J. und dem F. M.

[2]) Der erste Theil des Erl. hatte die Organisation des Aichdienstes in Niederösterreich zum Gegenstande, s. L. G. B. 66 ex 1875.

93. Aichamtsfunctionäre, Disciplinarbehandlung.

H. M. 28. September 1876, Z. 29697. St. E. 9. October 1867, Z. 29985, an alle Bzb. (außer Wr. Mag.) und Aichinspectorat Wien.

Das H. M. hat über eine Anfrage, welche Behörde die Disciplinargewalt über die bei Staatsaichämtern angestellten Functionäre auszuüben hat, im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet: der § 3 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, ordnet ausdrücklich an, dass die k. k. Aichinspectoren dem Landeschef bzw. dem H. M. unterstehen, und es steht daher auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehandlung der Aichinspectoren nach der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener der polit. Landesbehörde zu. In Betreff der Aichmeister und Aichmeistergehilfen, welche nach § 13 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef ernannt werden, ist zu bemerken, dass nachdem in die Dienstverträge, welche mit diesen Functionären abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen wird, dass sie für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen und sonach die Anwendung der vorcit. kais. Vdg. v. 10. März 1860 auf dieselben angenommen werden muss, eine weitere Verfügung bezüglich dieser Functionäre nicht mehr geboten erscheint. Es ist jedoch bei einem stattfindenden Disciplinarverfahren stets der Aichinspector beizuziehen. Die Aichamtsvorstände eventuell auch Rechnungsführer bei den nicht am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern werden ohne weitere Ingerenz vom Landeschef bestellt und können daher, soferne sie als Staatsbeamte zu betrachten sind, nur nach den allgemeinen Disciplinarvorschriften unter Intervention ihrer unmittelbaren Vorgesetzten in dem Dienstzweige, welchem sie organisch einverleibt sind, behandelt werden. Es bedarf sonach auch bezüglich dieser Functionäre keiner weiteren Verfügung.

94. H. M. 22. März 1877, Z. 36797. St. E. 11. April 1877, Z. 10623, an alle polit. Bzb. (außer Wr. Mag.) und Aichinspectorat Wien.

Aus Anlass der mit dem Erl. des H. M. v. 28. September 1876, Z. 29697,[1]) ausgesprochenen Grundsätze wurden mehrere Anfragen gestellt. Diese Fragen betrafen folgende Punkte: 1. Die Präcisierung der Fälle, in welchen gegenüber der Anordnung des eben cit. Erl., wonach die Disciplinarbehandlung der Aichinspectoren den Landesbehörden übertragen ist, die Bestimmung des § 23 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, zufolge welcher der Aichinspector in disciplinarischer Hinsicht der N. Aich. Cmsn. untersteht, in Anwendung zu kommen hat; 2. die Gebürenbehandlung der bloß mit Dienstvertrag bestellten Aichmeister im Falle einer nach § 9 der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, stattfindenden Suspendierung vom Amte und Lohne; und 3. die Stellung der nicht aus den Reihen der Staatsbeamten entnommenen Aichamtsvorsteher und Rechnungsführer gegenüber den für öffentliche Beamte geltenden Disciplinarvorschriften. In Beantwortung dieser Anfragen fand das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. zu eröffnen: In Betreff der 1. Frage unterliegt es keinem Zweifel, dass durch den Min.-Erl. v. 28. September 1876 die Bestimmung des § 23 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, eine Modification erfahren hat, indem nunmehr die polit. Landesbehörde als Disciplinarbehörde für den Aichinspector zu betrachten ist. Es muss übrigens beigefügt werden, dass der übrige Tenor des § 23, insoferne sich derselbe auf die Regelung des Verhältnisses des Aichinspectors zur N. Aich. Cmsn. bezieht und die dienstliche Unterordnung der Inspectoren unter die Commission als einer vorgesetzten Stelle ausspricht, wie dies durch

---

[1]) Nr. 93 d. Slg.

die in dem erwähnten Paragraphen vorkommende exemplificative Aufzählung der bezüglichen Agenden geschieht, selbverständlich aufrecht zu bleiben hat. In Betreff der 2. Frage wird bemerkt, dass zufolge § 10 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, die mit Vertrag angestellten Aichmeister für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen. Es wird daher der Billigkeit entsprechen, dass, da rücksichtlich solcher Functionäre in Disciplinarfällen die kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, in Anwendung zu bringen ist, auch rücksichtlich der Gebürenbehandlung während der Dauer und nach dem Abschlusse der Disciplinaruntersuchung, eventuell Zuerkennung einer Alimentation nach Maßgabe der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 16. Februar 1863, R. R. B. 32, und der A. h. Entschl. v. 16. Februar 1828, P. G. S. Bd. 56, Nr. 50, vorgegangen werde. Um jedoch eine Belastung des Aichfondes möglichst zu vermeiden, werden derartige Disciplinaruntersuchungen möglichst rasch durchzuführen sein und ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass bei Einleitung einer solchen Untersuchung nicht etwa eine Kündigung des Dienstvertrages erfolge, weil die Kündigungsfristen gewöhnlich auf $^1/_2$ Jahr lauten und die Auflösung des Dienstvertrages durch den Spruch der Disciplinarcommission eventuell in kürzerer Zeit erwartet werden kann. Was endlich die 3. Frage anbelangt, so kann wohl, nachdem die bezeichneten Functionäre nicht als Staatsbeamte betrachtet werden können und auch den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften nicht unterliegen, rücksichtlich derselben auch die kais. Vdg. v. 10. März 1860 nicht in Anwendung gebracht werden, und es sind daher solche Aichamtsvorsteher und zugleich Rechnungsführer, bei jenen Dienstesübertretungen, wegen welcher gegen einen Staatsbeamten die Disciplinaruntersuchung eingeleitet werden müsste, unverzüglich ihres Dienstes zu entheben.

95. Aichamtsfunctionäre, Urlaube und Substitutionen.

H. M. 4. März 1877, Z. 3517. St. E. 18. März 1877, Z. 7564, an alle Bzb.

Aus Anlass einer Anfrage, wie sich in den Fällen, in welchen Aichamtsfunctionäre (Aichamtsvorstände und Aichmeister bzw. Aichmeistergehilfen) infolge von Beurlaubungen oder wegen Krankheit für längere oder kürzere Zeit verhindert sind, ihre Functionen auszuüben, rücksichtlich der Bewilligung der Gebüren für die zu bestellenden Substituten zu verhalten sei, fand das H. M. im Einvernehmen mit dem F. M. und dem M. J. Folgendes zu eröffnen: 1. Diejenigen Aichamtsfunctionäre, welche als Staatsbeamte angestellt sind, unterliegen ohnehin den allgemeinen Dienstvorschriften und sind in den gedachten Fällen nach diesen Vorschriften zu behandeln. 2. Bei den von der polit. Behörde bestellten Aichamtsvorständen, welche meistens dem Stande der activen oder pensionierten Staatsbeamten oder dem Stande der Gemeindebeamten angehören und ihre Aichdienststelle in der Regel ohne bestimmte vertragsmäßige Verpflichtung versehen, hat die etwa nothwendig werdende Substitution ohnehin von der polit. Behörde zu erfolgen. Hiebei wird es in der Regel genügen, dem Substituten für die Zeit seiner Function jene Remuneration pro rata temporis zuzuweisen, welche sonst dem von ihm vertretenen Functionär erfolgt worden wäre. Sollte es in einzelnen Fällen nicht möglich sein, unter dieser Bedingung einen Stellvertreter zu finden, so müsste ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden, mittelst welchem dem Substituten, mit Genehmigung des H. M. noch eine besondere, möglichst billig zu bemessende Gratification gewährt würde. 3. Den mit Dienstvertrag angestellten Aichmeistern und Aichmeistergehilfen kann, da sie nach § 2 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, während ihrer Amtsdauer den Charakter öffentlicher Functionäre besitzen, wenn nicht der Dienstvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

in Erkrankungs- oder Urlaubsfällen die Entlohnung zum Regress für die Substitutionskosten nicht wohl entzogen werden. Die Substituten für diese Kategorien der Aichamtsfunctionäre können gewählt werden, entweder: a) aus den bei den anderen Aichämtern mit Vertrag angestellten Aichmeistern und Aichmeistergehilfen; oder b) aus den geprüften, jedoch noch nicht angestellten Aichdienstcandidaten, wo solche vorhanden sind; oder endlich c) aus den definitiv angestellten Aichbeamten. Im Falle a) ist der Aichmeister durch seinen Dienstvertrag nur zur Dienstleistung bei einem bestimmten Aichamte verpflichtet; im Falle b) liegt dem Candidaten gar keine Verpflichtung ob. In jedem dieser beiden Fälle wird also mit dem Substituten eine besondere Vereinbarung für die Dauer der Stellvertretung zu treffen sein, wobei stets mit thunlichster Sparsamkeit vorzugehen ist. Auf die Delegierung eines definitiv angestellten Aichbeamten zur Substitution (Fall c) als die kostspieligste der erwähnten Modalitäten, wird in der Regel nur dann zu reflectieren sein, wenn die Substitution sehr dringend und in anderer Weise nicht zu bewirken ist. Die Entlohnung des Substituten wird nach den allgemeinen Dienstvorschriften für Staatsbeamte in Substitutionsfällen zu bemessen sein, wenn derselbe sich nicht etwa freiwillig mit einem geringeren Pauschale begnügt. Es wird übrigens bemerkt, dass bei jenen Aichämtern, bei welchen nebst den Aichmeistern auch noch Aichmeistergehilfen vorhanden sind, diese in Urlaubs- oder Erkrankungsfällen von kürzerer Dauer, wie es überhaupt bei Aemtern mit mehreren Beamten selbstverständlich ist, gegenseitig sich zu substituieren haben. Die Competenz der Urlaubsertheilung an Aichamtsfunctionäre anbelangend wird bemerkt, dass Urlaube von der Statth. als derjenigen Behörde, welche diese Functionäre bestellt, zu bewilligen sind. Die Urlaubsgesuche von Aichmeistern und Aichmeistergehilfen sind jedoch von den Urlaubswerbern im Wege des Aichinspectors an die Statth. zu leiten, damit dem Inspector Gelegenheit geboten wird, zugleich sein Gutachten über das Gesuch abzugeben und seine Anträge wegen der Substitutionseinleitung beizufügen. Urlaube bis zu 3 Tagen, im Falle durch dieselben mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb der Aichämter eine Substitution nicht erforderlich wird, können für Aichamtsvorsteher — mit Ausnahme jener an den Sitzen der Landesbehörden — von der Bzh., für Aichmeister und Aichmeistergehilfen vom Vorsteher des Aichamtes im Einvernehmen mit der Bzh. ertheilt werden.[1])

96. Aichamtsfunctionäre, Commissionsgebüren.

H. M. 8. Jänner 1878, Z. 9663. St. E. 14. März 1878, Z. 7535, an: 1. Wr. Mag., 2. Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Y., 3. alle Bzh.

Ad 1—3. Mit Bezug auf den § 12 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, wonach die Aichmeister verpflichtet sind, über Ansuchen der Gemeindebehörden gegen eine angemessene Vergütung bei polizeilichen Revisionen der Maße und Gewichte technische Assistenz zu leisten, sowie über die den Aichmeistern bei Aichungen außerhalb des Aichamtes zukommenden Gebüren, sind mehrfache Anfragen gestellt worden. Dieselben bezogen sich: 1. auf das Ausmaß der Vergütung für die oberwähnte technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen; 2. auf die Frage, ob die Aichbediensteten die für Aichgeschäfte außerhalb des Aichamtes nach dem Abs. 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebürentarife entfallenden Diäten und Reisekosten den Parteien selbst aufrechnen dürfen, oder ob die betreffenden Rechnungen und von wem zu adjustieren sind; 3. wer in Streitfällen über den Ansatz von Diäten und Reisekosten zu entscheiden habe bzw. ob unter den im cit. Abs. 3 genannten „Aufsichtsbehörden“ der Aichinspector oder die

[1]) Bezüglich Beurlaubung und Substituierung der Aichamtsfunctionäre am Sitze des Aichinspectorates s. Nr. 113 d. Slg.

polit. Behörde zu verstehen sei; endlich 4. ob den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen, als Staatsbeamte bestellten Aichmeistern für Amtshandlungen außerhalb des Aichamtes, jedoch im Amtsorte, der Bezug von Diäten gebüre. Rücksichtlich des Bezuges von Diäten seitens der Aichmeister bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Amtes, sowie der Entschädigung von Reisekosten und anderen Auslagen, waren bisher die Bestimmungen des P. 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebürentarife v. 19. December 1872, R. G. B. 171, maßgebend, und wurden dieselben in Ermanglung anderweitiger Bestimmungen in vereinzelten Fällen auch für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen in Anwendung gebracht. Diese Bestimmungen zeigten sich aber namentlich seit der Uebernahme der Aichämter in die Verwaltung des Staates unzureichend, und es wurden mehrfach Zweifel erhoben, welche zur Stellung der oberwähnten Fragen die Veranlassung gaben. Nachdem seit der Organisierung der Aichbehörden in diesem Bereiche Erfahrungen gesammelt worden sind, so hat das H. M. die im R. G. B. 8 gleichzeitig publicierte Vdg. v. 8. Jänner 1878[1]) erlassen, womit in Ergänzung und theilweiser Abänderung der im P. 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebürentarife enthaltenen Bestimmungen, die den Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen zukommenden Gebüren festgesetzt werden. Indem auf diese Verordnung, mit welcher bezüglich der erwähnten Gebüren präcise Normen gegeben sind, verwiesen wird, werden zu der cit. Vdg. folgende erläuternde Bemerkungen zur entsprechenden Instruierung der Unterbehörden beigefügt: Im § 1 wurde die Bestimmung ausdrücklich aufgenommen, dass schriftliche Ansuchen um Vornahme von den bezeichneten Amtshandlungen stempelfrei sind, da diesbezüglich schon mehrfach Anfragen gestellt worden sind. § 2 enthält die Bestimmungen über die Gebüren für Aichungen außerhalb des Amtsortes, u. zw.: a) rücksichtlich der Diäten, welche unverändert in dem in P. 3 der Vorbemerkungen zum Aichgebürentarife festgesetzten Ausmaße beibehalten wurden. Es schien zweckmäßig, eine Bestimmung beizufügen, welche den Aichmeister zu einer bestimmten Leistung verpflichtet (10 Stunden pro Tag), sowie auch den Fall vorzusehen, wenn der Aichmeister durch mehr als 10 Stunden in einem Tage in Anspruch genommen wird, wie es bisweilen vorkommt. Es ist dies im beiderseitigen Interesse gelegen, um einerseits die Partei im Falle einer Mehrleistung des Aichmeisters, welche — um die Diäten für zwei Tage zu ersparen — im Interesse der Partei liegen kann, gegen eine ungebürliche Forderung des Aichmeisters zu schützen, anderseits auch letzterem eine angemessene Entlohnung für seine größere Mühewaltung zu sichern. b) Rücksichtlich der Reisekosten wurden die Bestimmungen des § 5 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, adoptiert. Der bei Entfernungen bis zu 15 *km* (Tour und Retour) angenommene Satz von 21 kr. per Kilometer, beruht auf der gegenwärtigen Bestimmung (F. M. V. B. v. J. 1858, Nr. 51, S. 414), wonach in diesem Falle per Pferd und Meile 80 kr. ö. W. zu berechnen sind; dies gibt umgerechnet 105·46 kr. per Pferd und Myriameter, somit 210·92 kr. für zwei Pferde und Myriameter, oder 21·092 kr. per Kilometer, wofür 21 kr. angenommen wurde. Uebrigens wurde hier, abweichend von der gegentheiligen Bestimmung der Min.-Vdg. v. 3. December 1859, R. G. B. 221, ausdrücklich beigefügt, dass diese Vergütung von 21 kr. per Kilometer auch in dem Falle gebürt, wenn die Entfernung weniger als 4 *km* (1/2 Meile) beträgt, weil der Aichmeister die Brenneisen mit sich führen muss, für deren Transport ihm, wenn die Aufrechnung einer Fahrgelegenheit —

[1]) Die §§ 3 und 4 dieser Vdg. erscheinen für das Gemeindegebiet Wien theilweise abgeändert durch die H. M. Vdg. v. 15. October 1894, R. G. B. 204. Vgl. auch Vdg. v. 14. April 1896, R. G. B. 59 und v. 25. Jänner 1897, R. G. B. 39.

gleichgiltig, ob er eine solche benützt oder zu Fuße geht — nicht zugestanden werden wollte, die Aufrechnung eines Trägerlohnes bewilligt werden müsste, welcher die sehr mäßige Gebür für die Fahrgelegenheit leicht überschreiten könnte und überdies eine Fixierung und sichere Controle nicht wohl gestattet. Die sub c getroffenen Bestimmungen rücksichtlich der Auslagen für den Transport von Aichgeräthschaften bedürfen keiner weiteren Bemerkung. § 3 enthält die Bestimmungen in Betreff der Gebüren für Aichungen außerhalb des Aichamtes jedoch innerhalb des Amtsortes. Bisher wurden in diesem Falle, auf Grund des P. 3 der Vorbemerkungen zu dem Aichgebürentarife v. J. 1872, dieselben Gebüren (bzw. 4 und 2 fl.) berechnet, wie bei Aichungen außerhalb des Amtsortes. Die gewonnenen Erfahrungen lassen es jedoch zweckmäßig erscheinen, die Diäten für diesen Fall zu ermäßigen, u. zw. auf den halben Betrag, d. i. 2 fl. für einen ganzen, 1 fl. für einen halben Tag herabzusetzen. Sie gänzlich aufzuheben, geht im staatlichen Aichdienste nicht an, weil, abgesehen davon, dass dieser den Aichmeistern, welche fast durchwegs den Aichdienst nur als Nebenbeschäftigung versehen, zugestandene Nebenverdienst sie in die Lage setzt, sich an vielen Orten mit einer geringeren Entlohnung aus Staatsmitteln zu begnügen, in der Entrichtung einer solchen Gebür das ausreichende aber auch einzige Mittel gefunden wird, die Begehren nach Vornahme der Aichung im eigenen Hause seitens der Erzeuger aichpflichtiger Objecte in jene Grenzen einzuschränken, innerhalb welcher sie ohne Nachtheil für die ordnungsmäßige Ausübung des Aichdienstes zugestanden werden können. Aus letzterem Grunde können von dem Bezuge der Diäten auch jene Aichmeister nicht ausgeschlossen werden, welche bei den am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern als Staatsbeamte mit Gehalt angestellt sind. Die Bestimmung sub b enspricht den bestehenden Normen; die Bestimmungen sub c sind jenen in § 2, c analog, nur wird im vorliegenden Falle, wo in der Regel die Benützung eines Wagens nicht gestattet ist, für den Transport von Brenneisen der ortsübliche Trägerlohn zu passieren sein. § 4 betrifft die Gebüren für die technische Assistenz bei Aichrevisionen. Für diese Amtshandlungen, zu welchen die Aichbediensteten im Falle ihrer Zuziehung verpflichtet sind, haben dieselben nach § 12 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Da die Aufsicht über Maß und Gewicht gesetzlich den Gemeinden zusteht, ist es im Interesse einer wirksamen Beaufsichtigung von größter Wichtigkeit, dass dieselben bei Vornahme von polizeilichen Revisionen einen Aichbediensteten beiziehen, weil diese allein, nicht aber die Gemeindeorgane, mit den Aichvorschriften genügend vertraut sind. Wegen der hieraus erwachsenden Kosten sind die Gemeinden erfahrungsgemäß nur zu sehr geneigt, davon Abstand zu nehmen. Es erschien daher nothwendig, die in Rede stehende Vergütung so mäßig als möglich zu beziffern. Was die Vergütung der Reise- und Fahrkosten betrifft, so ist diese am zweckmäßigsten nach denselben Normen zu leisten, welche in den §§ 2 und 3 bei auswärtigen Aichungen platzgreifen. § 5. Um möglichen Zweifeln im voraus zu begegnen, ist es zweckmäßig, auszusprechen, dass die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebüren unabhängig sind von der dienstlichen Stellung desjenigen, welcher die Amtshandlung vornimmt und daher nicht nur von den Aichmeistern und Aichmeistergehilfen, sondern auch von den Aichinspectoren, im Falle letztere ausnahmsweise aus irgend einem besonderen Anlasse eine Aichung vornehmen, was allerdings selten vorkommen wird, in gleichem Ausmaße zu berechnen sind. Hingegen ist die in § 72 der Aichordnung den Aufsichtsorganen, d. i. den Aichinspectoren, ausschließlich vorbehaltene Prüfung und Beglaubigung von Normalapparaten (z. B. Fass- und Gasmesser-Cubicierapparaten) eine von der Aichung wesentlich verschiedene Amtshandlung, bei deren Vornahme den Aich-

inspectoren die ihrer Rangsclasse entsprechende Diäte zukommen soll, was zur Beseitigung von Zweifeln hier ausgesprochen wird. Es soll endlich den Parteien oder Gemeinden unverwehrt bleiben, die Fahrgelegenheit selbst beizustellen, wenn sie dies in ihrem Interesse finden, worin die letzte Alinea dieses Paragraphen begründet ist. § 6 normiert zunächst die Art der Verrechnung der in Rede stehenden Gebüren, wonach dieselben particularmäßig zu verrechnen, von der polit. Behörde zu adjustieren, bei den Steuerämtern zu erlegen bzw. zu beheben sind, welcher Vorgang mit den allgemeinen Grundsätzen über die Liquidierung von Commissionskosten öffentlicher Functionäre im Einklange steht. Hiebei ist noch erforderlich, für solche Fälle vorzusehen, in welchen die Zahlungspflicht mehrere Parteien oder Gemeinden trifft. Als Grundsatz ist hiebei festzuhalten, dass der Aichbedienstete die Diäten nach Maßgabe der auf die ganzen Dienstverrichtungen verwendeten Zeit, die Reisekosten für die zurückgelegte Strecke, nach den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften verrechnet. Es können hiebei zwei Fälle eintreten. Der eine, wenn an einem Orte außerhalb des Amtssitzes Aichungen bei mehreren Parteien vorgenommen werden, ist einfach, indem in diesem Falle die Diäten im Verhältnisse der verwendeten Zeit, die Reisekosten hingegen zu gleichen Theilen auf die einzelnen Parteien zu vertheilen sind. Die Ausführung unterliegt keiner Schwierigkeit. Der andere Fall besteht darin, dass von einem Aichbediensteten, auf einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen Amtshandlungen an mehreren Orten vorgenommen werden, und dieser Fall wird, weniger behufs Vornahme von Aichungen, als zum Zwecke der technischen Assistenzleistung bei Aichrevisionen häufiger vorkommen, weil sich dadurch die Kosten für die betheiligten Gemeinden erheblich vermindern. Die Vertheilung der Diäten oder Taggelder auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden ist auch in diesem Falle im Verhältnisse der verwendeten Zeit vorzunehmen und hat keine Schwierigkeit, weil es sich hier in der Regel immer nur um halbe oder ganze auf die einzelnen Parteien entfallende Tage handeln wird. Hingegen muss rücksichtlich der Vertheilung der Reisekosten, wenn diese eine gerechte sein soll, eine Rechnung nach einem richtigen Grundsatze platzgreifen, welcher dahin lautet, dass die Vertheilung der Gesammtreisekosten im Verhältnis jener Beträge stattzufinden hat, welche auf die einzelnen Parteien oder Gemeinden entfallen würden, wenn jede derselben, unabhängig von den andern, den Aichbediensteten unmittelbar aus seinem Amtsorte berufen hätte. In dieser Formulierung, welche die behufs der Repartition auszuführende Rechnung — nichts anderes als die sog. Gesellschaftsrechnung — präcise definiert, ist die bezügliche Vorschrift in die cit. Vdg. aufgenommen.

Ad 2 und 3. Zur näheren Erläuterung dieser auszuführenden Rechnung wurde eine Instruction[1]) verfasst, welche in der Durchführung eines Beispieles besteht, wovon Druckexemplare übermittelt werden. Die Instruction gab auch Gelegenheit, an einigen Beispielen zu erläutern, wie in dem in der Praxis ohne Zweifel öfter eintretenden Falle zu verfahren sei, wenn ein oder die andere Partei oder Gemeinde für eine gewisse Strecke die Fahrgelegenheit selbst beistellt, was nie zu verweigern ist. Den Aichinspectoraten und Aichämtern wird die erwähnte Instruction im Wege der N. Aich. Cmsn. mittelst des Verordnungsblattes für das Aichwesen zukommen. Da nunmehr durch die hiemit festgesetzten, den Aichbediensteten zukommenden Gebüren für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen, die Zuziehung von Aichmeistern zu diesen Revisionen für die Gemeinden sehr wesentlich erleichtert ist, indem selbe mit sehr geringen Kosten verbunden sind, und diese Kosten durch die von mehreren Gemeinden gleichzeitig vorzunehmenden Revisionen

[1]) Raummangels halber nicht abgedruckt.

noch vermindert werden können, so kann auch der Erwartung Raum gegeben werden, dass die Gemeinden von nun an nicht nur die ihnen gesetzlich zustehende Aufsicht auf Maß und Gewicht regelmäßig handhaben, sondern dass bei den zur Durchführung dieser Aufsicht vorzunehmenden Revisionen auch ein Aichmeister zugezogen werde, ohne dessen fachmännische Intervention die erwähnten Revisionen in der Regel ohne Erfolg bleiben würden.

Ad 3. Da jedoch die bisher durch die Bzh. an die Gemeindevorstehungen in Betreff der Vornahme dieser Revisionen ergangenen Weisungen nicht zu dem gewünschten Ziele geführt haben, wird die Bzh. angewiesen, den Gemeindevorständen die Nothwendigkeit dieser periodisch und mindestens einmal im Jahre vorzunehmenden Revisionen, welchen die Aichmeister zur Erzielung eines Erfolges unumgänglich beigezogen werden müssen, darzustellen und dieselben zu beauftragen, in dieser Richtung vorzugehen. Nur wenn auf diese Weise die Aufsicht über Maß und Gewicht gehandhabt wird, kann sich die Ueberzeugung verschafft werden, ob überall die neuen Maße und Gewichte schon im Gebrauche seien, und empfiehlt das H. M. zu diesem Zwecke, dass die Gemeinden veranlasst werden, Ausweise über die vorgenommenen Revisionen und die erzielten Resultate den Bzh. vorzulegen.

97. Aichamtsfunctionäre, Commissionsgebüren.

H. M. 19. Juli 1878, Z. 20557. St. E. 27. Juli 1878, Z. 22836, an alle Bzh., außer Wr. Mag.

In Betreff der Anwendung des § 6 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, womit die den Aichbediensteten bei Vornahme der Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen zukommenden Gebüren festgesetzt wurden, hat sich der Zweifel ergeben, ob die im 1. Abs. dieses Paragraphen bezüglich der Verrechnung der Gebüren normierte Ingerenz der Bzh. auch dann einzutreten hat, wenn es sich außer den in der Min.-Vdg. erwähnten Städten um andere, mit eigenem Statute versehene Städte handelt, deren Communalämter die Angelegenheiten der polit. Verwaltung besorgen. Zur Behebung dieses Zweifels fand das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. zu bestimmen, dass auch in diesen Fällen gemäß der cit. Vdg. die Bzh. zur Ausfertigung der Zahlungsaufträge an die gebürenpflichtige Partei competent ist. Allerdings wird aber die Bzh. sich wegen Zustellung dieses Zahlungsauftrages und im Falle der unterlassenen Zahlung wegen Einbringung derselben an das betreffende Communalamt zu wenden haben. Weiters wird in Erläuterung der mit dem Min.-Erl. v. 8. Jänner 1878, Z. 9663,[1]) hinausgegebenen Instruction über die Repartition der Kosten bei Vornahme von Aichamtshandlungen an mehreren Orten, mitgetheilt, dass bei Particularien über Reisen, welche sich auf mehrere Steuerbezirke erstrecken, die Bzh. die Auszahlung des Gesammtbetrages bei dem Steueramte am Sitze des Aichamtes zu veranlassen hat, die Zahlungsaufträge an die Parteien aber derart zu erlassen sind, dass die Zahlung an jenes Steueramt zu leisten ist, in dessen Bezirk die Amtshandlung des Aichbediensteten stattgefunden hat. Die Ausgleichung zwischen den bezüglichen Steuerämtern hat dann im Wege der Verrechnung zu erfolgen.

98. — — Fahrkostenvergütung.

H. M. 21. Juni 1894, Z. 13202. St. E. 24. Juni 1894, Z. 54224, an das Aichinspectorat in Wien (mitgeth. allen Bzh., außer Wr. Mag.).

Die Aufrechnung von Wagengebüren ist nur anlässlich der Ankunft und Abreise mittelst Eisenbahn zulässig. Jene Aichbediensteten, welche mehrtägige Amtshandlungen auf einem Bahnhofe vornehmen, haben jedoch, wenn sie sich auf den

---

[1]) Nr. 96 d. Slg.

Bahnhof zur Vornahme der Amtsgeschäfte begeben bzw. nach deren Verrichtung in ihre temporäre Wohnung zur Uebernachtung zurückkehren, auch die in § 2, lit. b, al. 1 der Reisegebürenvorschrift für die Aichbediensteten R. G. B. 8 ex 1878 vorgesehene Fahrkostenvergütung Anspruch, wofern die Nächtigung nicht in dem Orte der Dienstverrichtung, also auf dem Bahnhofe selbst oder in einem in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Gasthofe oder auf einem anderen, kostenfrei und ohne Diensteshbeeinträchtigung zu erreichenden Bahnhofe ermöglicht ist. In diesen letzteren Fällen darf eine Fahrkostenvergütung nicht in Aufrechnung gebracht werden. Der im vorigen Satze gebrauchte Ausdruck „unmittelbare Nähe" ist dahin zu verstehen, dass die Fahrkostenvergütung erst einzutreten hat, wenn der nächste zur Uebernachtung geeignete Ort mindestens einen ganzen Kilometer vom Orte der Diensteswerrichtung d. i. vom Bahnhofe entfernt liegt. Bei der Fahrkostenvergütung hat 1/10 Kilometer bis einschließlich 5/10 wegzufallen, über 5/10 hingegen kommen als ganze Kilometer anzurechnen. Bei der Hin- und Rückfahrt sich ergebende 1/10 Kilometerbruchtheile werden zusammen gerechnet und hat erst dann die Abrundung in der vorerwähnten Weise zu geschehen. Bei diesem Anlasse wird auf den § 2, lit. b, al. 5 der bezogenen Reisegebürenvorschrift hingewiesen, wonach in allen jenen Fällen, wo die Aufrechnung der Fuhrkosten für Einspännerwagen auf Grund von behördlich bestimmten Tarifen nicht stattfinden kann, der ortsübliche Fuhrlohn für ein ähnliches Fuhrwerk fallweise amtlich ermitteln zu lassen ist. Selbstverständlich sind derartige amtliche Bestätigungen den Particularien anzuschließen, um deren Liquidierung ermöglichen zu können.

99. Aichamtsfunctionäre, mit Dienstvertrag bestellte, haben keinen Anspruch auf „Geldaushilfen".

H. M. 4. Mai 1884, Z. 14085.[1]) St. E. 9. Mai 1884, Z. 22166, an den Aichoberinspector in Wien.

100. — — Dienstverträge mit denselben.

H. M. 12. Mai 1893, Z. 56333 ex 1891. St. E. 10. Juni 1893, Z. 35189, an alle Bzh. (außer Wr. Mag.) und Wr. Aichinspectorat.

Ein neues Formular des mit den Aichamtsfunctionären, soweit dieselben vertragsmäßig bestellt werden, abzuschließenden Dienstvertrages, welches an Stelle des bisherigen mit dem H. M. Erl. v. 4. December 1875, Z. 36694,[2]) mitgetheilten Formulars zu treten hat, wird zur hinkünftigen Benützung mit dem Bemerken hinsichtlich der alternativen Fassung des § 3 des Formulars übermittelt, dass der Abschluss der Dienstverträge auch ferner[3]) in der Regel auf unbestimmte Zeit, ausnahmsweise jedoch dann auf bestimmte Zeit zu erfolgen haben wird, wenn dies im Interesse des Dienstes gelegen ist, oder unter Angabe berücksichtigungswürdiger Gründe von dem zu bestellenden Aichmeister verlangt werden sollte.[4])

---

[1]) Zur Erledigung eines speciellen Falles erflossen.

[2]) Vgl. Nr. 108 d. Slg.

[3]) — wie nämlich bereits mit Erl. des H. M. v. 10. Februar 1885, Z. 11297 ex 1880 (St. E. an den Aichoberinspector in Wien v. 24. Februar 1885, Z. 9039), angeordnet worden war, welcher es der Statth. anheimstellte, in Hinkunft die Dienstverträge mit den Aichmeistern auf unbestimmte Zeit, jedoch unter den sonstigen bisher eingehaltenen Modalitäten und insbesondere unter Vorbehalt einer angemessenen, nicht länger als halbjährigen Kündigungsfrist und des Revisionsrechtes der Bezüge abzuschließen —

[4]) Das neue Formular lautet:

Dienstvertrag, welcher auf Grund des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, und der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, zwischen der k. k. . . . . . . namens der k. k. Regierung einerseits und . . . . anderseits am unten angegebenen Tage abgeschlossen worden ist, wie folgt: § 1. N. N. tritt in den Dienst als Aichmeister (Aichmeistergehilfe) beim k. k. Aichamte . . . . Derselbe übernimmt hiemit die Verpflichtung und wird feierlich geloben, die mit diesem Dienste verbundenen Obliegenheiten und Functionen

101. Aichamtsfunctionäre, Gehaltsvorschüsse an —.

H. M. 18. August 1893, Z. 34876. St. Z. 59180 ex 1893.

Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an (in eine Rangsclasse der Staatsbeamten eingereihte) Beamte des Aichdienstes kann durch die polit. Länderstellen, als Personal- und Disciplinarbehörden für die Aichbediensteten unter der Bedingung stattfinden, dass vorerst seitens dieser Behörden rücksichtlich der hiebei in Betracht kommenden Geldbedeckungsfrage jeweilig das Einvernehmen mit der N. Aich. Cmsn. gepflogen werde.

102. — — Gesuche um Entlohnung für Mehrleistungen oder um Erhöhung ihrer Jahresbezüge.

H. M. 10. Juli 1898, Z. 17161. St. E. 27. Juli 1898, Z. 68340, an Aichinspectorat Wien.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Vorganges bei der Behandlung von Gesuchen der Aichamtsvorsteher und Aichmeister um Entlohnung für Mehrleistungen oder um Erhöhung ihrer Jahresbezüge hat das H. M. Folgendes bemerkt: Allfällige, über Ansuchen der Aichamtsvorsteher und Aichmeister von den Aichinspectoraten zu stellende Anträge auf Entlohnung für Mehrleistungen sind in der Regel erst nach Ablauf jenes Jahres, für welches der Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründet werden soll, im Wege der polit. Landesstelle dem Ministerium vorzulegen. Anträge der Aichinspectorate auf Erhöhung der Jahresbezüge der Aichamtsvorsteher und Aichmeister haben, wenn es sich zunächst um die Einstellung der erhöhten Bezüge in den Staatsvoranschlag handelt, unter stichhältiger Begründung ausnahmslos nur in dem von dem Aichinspectorate im Wege der Direction der N. Aich. Cmsn. zum Voranschlage zu erstattenden Berichte Ausdruck zu finden. Wenn bei der Verfassung des Staatsvoranschlages auf die eventuelle Erhöhung der Bezüge Rücksicht genommen worden ist, und der Anspruch des betreffenden Functionärs auf die Erhöhung seiner Bezüge auch nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung des Staatsvoranschlages begründet erscheint, so hat das Aichinspectorat einen entsprechend motivierten Antrag bei der Landesbehörde zu stellen, welche den Bericht dem Ministerium vorlegt.

— — Bestellung und Beeidigung Nr. 108.
— — Eisenbahnlegitimationen zu Einzelfahrten derselben Nr. 1085, 1086.
— — Uniformtragen der k. k. — Nr. 3997.

103. Aichamtslocalitäten, Competenz zum Abschlusse der Mietverträge über —.

H. M. 27. März 1876, Z. 2508. St. E. 7. April 1876, Z. 9815, an alle Bzb. (außer Wr. Mag.) und Wr. Aichinspectorat.

den jeweilig bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und den in Angelegenheiten seines Dienstes ihm zukommenden amtlichen Weisungen unweigerlich nachzukommen. N. N. unterwirft sich für die Dauer seines Dienstes auch den jeweilig für Staatsbeamte im allgemeinen und für die Aichamtsfunctionäre im besonderen bestehenden Dienstesvorschriften, soweit dieselben allgemein kundgemacht sind, oder ihm speciell mitgetheilt würden § 2. Für die im § 1 bezeichnete Thätigkeit erhält N. N. eine jährliche Bestallung von . . . . ., welche vom 1. des, dem Dienstantritte folgenden Monates angefangen in monatlichen Anticipativraten flüssig gemacht und mit dem letzten desjenigen Monates eingestellt wird, in welchem der Dienstaustritt bzw. die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt. § 3. (1. Alternative.) Der Dienstvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und steht beiden vertragsschließenden Theilen jederzeit das Recht der halbjährigen Kündigung desselben zu. § 3. (2. Alternative.) Der Dienstvertrag wird für die Zeit vom . . . . bis . . . . abgeschlossen. Wird derselbe jedoch nicht ein halbes Jahr vor dem . . . . von einem der beiden Vertragstheile gekündigt, so ist derselbe auf unbestimmte Zeit verlängert, und steht sonach beiden Theilen jederzeit das Recht der halbjährigen Kündigung des Vertrages zu. Urkund dessen wurde vorstehender Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden contrahierenden Theilen und zwei Zeugen unterfertigt. Datum . . . . Unterschriften.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass von einer Landesbehörde ein Mietvertrag zur Unterbringung eines Aichamtes zwar nach ortsüblichen Zinsen aber mit, das Aerar erheblich belastenden Bedingungen abgeschlossen wurde, wird mit Rücksicht auf die Beschränktheit der für die Einrichtung des Aichdienstes zur Verfügung stehenden Mittel, die mit dem Erl. v. 4. December 1875, Z. 36694,[1]) allgemein ertheilte Bewilligung zum Abschlusse der Mietverträge nach ortsüblichen Zinsen auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich nur um Mietverträge handelt, die außer dem Mietzinse keine anderen onorosen Bedingungen für das Aerar enthalten. Alle anderen Verträge und namentlich jene, in welchen kostspielige Adaptierungen dem Aerar auferlegt werden sollen, bedürfen aus dem oben angegebenen Grunde einer vorhergehenden Prüfung und muss der rechtskräftige Vollzug desselben von der Genehmigung des H. M. abhängig gemacht werden.

104. Aichamtslocalitäten, Competenz zum Abschluss von Mietverträgen über —.
H. M. 30. April 1900, Z. 19064. St. Z. 43826 ex 1900.

Die den Landesstellen ertheilte Vollmacht[2]) zum Abschlusse von Mietverträgen für Aichamtslocalitäten kann naturgemäß nur insoferne ausgeübt werden, als für die aus dem Abschlusse der Verträge resultierenden Mietzinsauslagen im Staatsvoranschlage für das betreffende Jahr entsprechend vorgesorgt und der Staatsvoranschlag genehmigt bzw. ein Budgetprovisorium geschaffen worden ist. Dies muss speciell auch bezüglich jener Fälle gelten, wo es sich um Erhöhung des für die Localitäten eines Aichamtes bisher gezahlten Mietzinses handelt, sei es, dass der bisherige Mieter sich zur Vertragserneuerung nur gegen Zugeständnis einer Mietzinserhöhung verstehen will, oder aber, weil aus irgend einem Grunde die Verlegung des Aichamtes in andere Localitäten nothwendig wird, und der neue Vermieter höhere Forderungen stellt. Falls die nothwendig gewordene Mietzinserhöhung bzw. neue Miete im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen sein sollte, muss stets zunächst die Genehmigung des H. M. für diese Erhöhung der Mietzinsauslagen eingeholt werden, da nur unter dieser Voraussetzung eine ordentliche Gebarung mit dem für Mietzinse jeweilig bewilligten Credite des Aichetats möglich ist.

105. — — Evidenthaltung der Mietverträge über —.
H. M. 1. Mai 1876, Z. 12367. St. E. 11. Mai 1876, Z. 13702, an den Aichinspector in Wien.

Es hat sich im Interesse der ungestörten Ausübung des Aichdienstes als nothwendig herausgestellt, dass die Ablauftermine sämmtlicher zur Unterbringung der Aichämter abgeschlossenen Mietverträge in Evidenz gehalten werden. Zum Zwecke der gleichförmigen Regelung dieser Angelegenheit hat die N. Aich. Cmsn. an sämmtliche Aichinspectoren, als die zunächst zu dieser Evidenthaltung berufenen Organe, eine diesbezügliche Circularweisung erlassen. Indem die Statth. eine Abschrift dieser Circularweisung zur Kenntnisnahme mitgetheilt erhält, wird dieselbe aufgefordert, den Aichinspectoren behufs Anlegung der in dem Circulare erwähnten Evidenzliste sowohl die Benützung aller bisher ratificierten Mietverträge für Aichämter für kurze Zeit zu gestatten, als auch denselben künftig jeden neu abgeschlossenen Mietvertrag zur Vormerkung in die Evidenzliste im Einsichtswege zukommen zu lassen. — Die erwähnte Circularweisung lautet: Z. 2902 ex 1876, ddo. 21. April 1876. Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage wurde die Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit gelenkt, dass die Geltungsfristen der zur Unterbringung der Aichämter abgeschlossenen Mietverträge in Evidenz gehalten

[1]) Nr. 108 d. Slg.
[2]) S. hierüber Nr. 103 d. Slg.

werden, damit nicht etwa die Dauer eines Mietvertrages ablaufe, ohne dass rechtzeitig für dessen Erneuerung, eventuell für anderwärtige Unterbringung des Aichamtes Vorsorge getroffen worden wäre. Das natürliche Organ zur Evidenthaltung der Mietverträge ist ohne Zweifel der Aichinspector, in dessen Beruf es liegt, für die ungestörte Geschäftsführung der Aichämter seines Aufsichtsbezirkes zu sorgen und welchem auch ein maßgebendes Urtheil über die Frage zusteht, ob es beim Ablauf des Mietvertrages zweckmäßig erscheine, ein Aichamt in seiner bisherigen Unterkunft zu belassen oder anderwärts passender unterzubringen. Derselbe wird daher beauftragt, eine Evidenzliste der Mietverträge nach dem folgenden Formulare anzulegen und stets auf dem Laufenden zu erhalten. Zu diesem Behufe wird die Landesbehörde angewiesen, dem Aichinspector die bereits abgeschlossenen Mietverträge für die Aichämter zur Benützung zu überlassen, wie auch in Zukunft jeden neu abgeschlossenen Mietvertrag behufs Eintragung in die Liste im Einsichtswege zukommen zu lassen, wonach dieser diese Urkunden in möglichst kurzer Frist wieder an die Landesbehörde zurückzustellen hat. Der Aichinspector wird diese mit der größten Genauigkeit zu führende Evidenzliste von Monat zu Monat durchgehen und, wenn er aus derselben den Ablauf eines Vertrages entnimmt, jedenfalls in einem entsprechenden Zeitraume vor der Kündigungs-, eventuell Erneuerungsfrist die geeigneten Anträge an den Landeschef erstatten, welchem auch fernerhin die Regelung der Mietangelegenheiten für die Aichämter nach Antrag des Aichinspectors und im Einvernehmen mit der N. Aich. Comm. zusteht. Für den genauen Vollzug dieser Vorschrift hat der Aichinspector persönlich zu haften.[1])

106. Aichamtslocalitäten, Inhalt der Mietverträge über —.

H. M. 9. Juli 1887, Z. 2465. St. E. 30. Juli 1887, Z. 39601, an alle Bzh., außer Wr. Mag.

Die bisherige Verschiedenheit der bei Abschluss von Mietverträgen über Aichamtslocalitäten zur Anwendung gelangenden Stipulationen lässt es wünschenswert erscheinen, dass in sämmtlichen Verwaltungsgebieten möglichst gleiche Bestimmungen diesbezüglich in Geltung gebracht werden, und erscheint auch eine gewisse Uebereinstimmung der Mietcontracte in formaler Beziehung erwünscht. Daher ist bei künftigen Abschlüssen oder der Verlängerung solcher Contracte auf die Benützung des folgenden Formulars thunlichst Einfluss zu nehmen, wobei insbesondere Wert auf die Aufnahme und Durchführung der im Art. V desselben enthaltenen Bestimmung gelegt wird, inhaltlich deren dem Aerar einseitig das Recht vorbehalten bleibt, die Miete auch während der vertragsmäßigen Mietzeit wann immer halbjährig aufzukünden, während dem Mieter ein analoges Recht nicht zuerkannt wird.[2])

[1]) Das in Rede stehende Formular lautet:

Evidenzliste

über den Ablauf der Mietverträge der Aichämter des ..... Aichaufsichtsbezirkes.

Post Nr.	Der Ablauf des Mietvertrages erfolgt			Bezüglich des Aichamtes in	Der Mietvertrag wurde von der Landesbehörde genehmigt		Name des Vermieters	Vertragsdauer		Mietzins pro Jahr		Anmerkung
	im Jahre	am Tage	mit Kündigungsfrist von		am	unter Zahl		Präclusiv auf	Mit stillschweigender Fortdauer für	fl.	kr.	

[2]) Die Statth. behielt sich hiebei übrigens vor, in concreten Fällen über die einzelnen Punkte des Mietcontractes specielle Weisungen zu ertheilen.

Das in Rede stehende Formular lautet:

Mietvertrag, welcher zwischen dem Herrn ...., Eigenthümer des Hauses Nr. . . . als Vermieter und der Bzh. in .... namens des Aerars als Mieter mit

Aichamtslocalitäten, Umfang und Eignung zu mietender — Nr. 108.
— — Darstellung des Staatswappens an — Nr. 3503.

Vorbehalt der Bestätigung des H. M. geschlossen wurde. I. Es vermietet .... als Eigenthümer des Hauses Nr. ... die in diesem Hause befindlichen Localitäten, u. zw.: .... an das Aerar auf ..... nacheinander folgende Jahre, d. i. vom .... gegen einen Jahresmietzins von .... sage ...., welcher in einvierteljährigen Decursivraten gegen eine rechtsförmige, classenmäßig gestempelte, von dem Vorsteher des k. k. Aichamtes in ...... vidierte Quittung bei dem k. k. Steueramte in ...... behoben werden kann. II. Verpflichtet sich der Vermieter, die gemieteten Localitäten an das hohe Aerar in vollkommen brauchbarem Zustande zu übergeben, während der Mietzeit in vollkommen brauchbarem Zustande zu erhalten, alle während der Mietzeit durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle oder durch gewöhnliche Abnützungen nothwendig werdenden Reparaturen, die Instandhaltung der Fußböden, Thüren, Fenster, Oefen u. dgl., die periodische Fegung der Kamine, die Reinigung der Senkgruben auf eigene Kosten rechtzeitig bewirken zu lassen, widrigens das Aerar berechtigt sein solle, diese Reparaturen und Arbeiten selbst auf Kosten des Vermieters zur Ausführung und die hiedurch dem hohen Aerar erwachsenen Kosten von dem Mietzinse in Abzug zu bringen, ohne dass dem Vermieter gegen diese Kosten und gegen den Betrag derselben irgend eine Einwendung zustehen würde. III. Die Tragung aller auf dem Hause Nr. ... in ......, bzw. den Mietobjecten und dem Mietzinse dermal haftenden und künftig während der Mietdauer auferlegten, wie immer Namen habenden Steuern, Lasten, Abgaben und Zuschläge bleibt eine Verpflichtung des Vermieters, sowie denselben auch jeder zufällige Schaden an den vermieteten Localitäten trifft, dagegen hat den durch Muthwillen oder durch Sorglosigkeit entstandenen Schaden in keinem Falle das hohe Aerar, sondern der diesfalls Schuldtragende zu ersetzen. IV. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Aerar als Mieter für die ausdrücklich vereinbarte und auch für die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernde Zeit der Miete die ungeschmälerte Benützung der dem Aerar vermieteten Räumlichkeiten zu wahren und insbesondere der Vollzug der in jenen Räumlichkeiten vorzunehmenden, den k. k. Aichämtern jeweilig obliegenden Amtsvorrichtungen weder selbst zu behindern noch eine solche Behinderung anderen zu gestatten oder von anderen auch nur zu dulden, vielmehr jede solche Behinderung auf seine (des Vermieters) Gefahr und Kosten sofort und gänzlich zu beseitigen. V. Während der im Art. I bestimmten Mietzeit ist die Miete von Seite des jeweiligen Eigenthümers dieses Hauses als Vermieters unaufkündbar, dagegen bleibt der k. k. Behörde in Vertretung des Aerars vorbehalten, die Miete während der vertragsmäßigen Mietzeit wann immer halbjährig aufzukündigen. VI. Wird der vorliegende Mietvertrag von keinem der beiden Paciscenten ein halbes Jahr vor seinem im Art. I bestimmten Ende aufgekündigt, so hat er auf ein weiteres Jahr unter denselben übrigen Bedingungen und bei Unterlassung der gleichartigen halbjährigen Aufkündigung die sonach stillschweigend erneuerte Miete immer wieder auf ein weiteres Jahr unter den übrigen gleichen Bedingungen seine Giltigkeit. VII. Der Vermieter ist zur Einhaltung dieses Mietvertrages gleich von seiner Fertigung des diesfälligen Mietverhandlungsprotokolles verpflichtet, für das Aerar wird dagegen dieser Mietvertrag erst vom Zeitpunkte seiner Bestätigung von Seite des H. M. verbindlich.[1]) VIII. Sollte der Vermieter vor Ausgang der Mietzeit mit dem Tode abgehen oder zur Vermögensverwaltung unfähig werden, so soll gegenwärtiger Mietcontract auch für seine Rechtsnachfolger von Todeswegen bzw. gesetzlichen Vertreter bindend sein. IX Die Stempelgebür zur Ausfertigung des stempelpflichtigen Pares dieses Contractes hat der Vermieter zu tragen.[2]) X. Die Vermieter, welche sich zur Einhaltung dieses Vertrages in solidum verpflichten, willigen hiemit ein (oder der Vermieter willigt ein), dass die aus diesem Vertrage unter den in demselben stipulierten Bedingungen für das Aerar resultierenden Mietrechte ob dem Hause Nr. ... in ...... zu Gunsten des Aerars einverleibt werden.[3]) Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei Parien errichtet und von den contrahierenden Theilen und zwei erbetenen Zeugen gefertigt.

[1]) Vgl. jedoch Nr. 103 und 108 d. Slg.

[2]) Die Unzulässigkeit der vertragsmäßigen Uebernahme dieser Verpflichtung seitens des Aerars wurde unter Hinweis auf T. P. 75 des Gebürengef. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, wonach das Aerar in allen Rechtsgeschäften unbedingt stempelfrei ist, mit Erl. der H. M. v. 7. April 1876, Z. 8064 (St. E. an alle Bzh. und Wr. Aichinspector v. 22. April 1876, Z. 11235) dargelegt.

[3]) Zufolge Erl. des H. M. v. 26. August 1898, Z. 27759, ist die sub Nr. 1505 d. Slg. festgesetzte Gerichtsstandsclausel II als P. XI des Formulars für den Abschluss von Mietverträgen für Aichamtslocalitäten anzufügen (St. E. 19. September 1898, Z. 85618, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

Aichamtsprüfung, Praxis der Aichamtscandidaten vor derselben Nr. 90.

107. Aichamtsübergabe.

H. M. 6. November 1895, Z. 64372,[1]) St. E. 2. December 1895, Z. 109106, an alle polit. Bzb.

Nachdem es vorgekommen ist, dass bei einem Aichamte die vorschriftsmäßige Amtsübergabe an den neuernannten Aichamtsvorsteher unterlassen worden ist, hat das H. M. Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet: In Gemäßheit des § 3 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, betreffend die Organisation der Aichbehörden, wird die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter einerseits durch die polit. Behörden und anderseits durch die Aichinspectoren ausgeübt, es erscheinen daher diese Organe als vorgesetzte Behörden für die Aichämter. Da bei Cassen oder Aemtern mit Geldgebahrung eine Amts- oder Cassenübergabe stets unter Intervenierung eines Beamten der vorgesetzten Behörde zu erfolgen hat, so ist die polit. Behörde, welche sich in der Regel am Sitze des Aichamtes befindet, sofern nicht etwa zufällig der Aichinspector daselbst anwesend ist oder derselbe aus einem besonderen Anlasse dahin delegiert wird, zunächst berufen, bei Uebergabe des Aichamtes von einem Vorsteher an einen anderen zu intervenieren. Was die Fälle anbelangt, wo Aichämter sich nicht am Sitze der Bzh. befinden und daher bei den in Frage stehenden Amtsübergaben Reiseauslagen für den intervenierenden Beamten auflaufen, so erscheint es als richtig, dass die diesfälligen Kosten von dem Aichärar zu tragen sind. Um jedoch die mit Rücksicht auf die Beschränktheit der für das Aichwesen zur Verfügung stehenden Mittel gebotene möglichste Oekonomie walten zu lassen, ist die Entsendung von polit. Beamten nur zu verfügen, wenn es sich um die Amtsübergabe an einen zur bleibenden Dienstleistung ernannten Vorsteher handelt. Bei Uebergabe anläßlich von Beurlaubungen, Einberufung zur Waffenübung u. s. w. ist von einer bezüglichen Intervenierung abzusehen, zumal die Substitution in der Regel auf einen im Wege der polit. Behörde zu vermittelnden Uebereinkommen zwischen dem Vorsteher und dessen Substituten beruht.

Aichbedienstete s. Aichamtsfunctionäre.

108. Aichdienst, Organisation.

H. M. 4. December 1875, Z. 36694. St. E. 15. December 1875, Z. 36208, an alle Bzb., außer Wr. Mag.

Der Vorschlag zur Besetzung der Stellen der Amtsvorstände der Aichämter ist durch die betreffende Bzh. (Stadtrath) an den Landeschef zu erstatten, welchem die Bestellung derselben obliegt. Ebenso ist die Bestimmung der Höhe der Remuneration für den Amtsvorstand dem Landeschef überlassen. In Betreff der Verpflichtung der Aichamtsvorsteher, insoferne sie nicht aus dem Stande k. k. Beamten entnommen werden, wird bemerkt, dass dieselbe gegen Dienstgelöbnis stattzufinden hat, und es wird ein Formular für ein solches Dienstgelöbnis zur Benützung übermittelt, welches eventuell auch für zu bestellende Rechnungsführer, wenn selbe nicht Beamte sind, verwendet werden kann.[2]) Für die mit Dienstvertrag bestellten

---

[1]) Circularerl. an alle polit. Landesstellen, außer Statth. in Graz.

[2]) Dieses Formular lautet: Dienstgelöbnis für Aichamtsvorsteher und Rechnungsführer, im Falle selbe nicht k. k. Beamte wären. Nachdem Ihnen zufolge Erl. v. . . . . . . das Amt eines Vorstehers des k. k. Aichamtes in . . . . . . übertragen worden ist, so werden Sie feierlich angeloben, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Ihnen in Ihrer dienstlichen Stellung auf Grund der bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Beste des Dienstes Sr. Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. Sie geloben auch an, dass Sie einer nicht österr., polit. Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder angehören, noch einer solchen Gesellschaft während der Dauer des Ihnen übertragenen

Aichmeister, welcher Vertrag nach der durch den Landeschef erfolgten Ernennung ebenfalls von der Bzh. (Stadtr.) abzuschließen ist, folgt unten ein Formular eines solchen Vertrages,[1]) das eventuell auch für die Bestellung von Aichmeistergehilfen verwendet werden kann, ferner ein Formular für das von diesen Functionären zu leistende Dienstgelöbnis.[2]) Die Handleistungen gröberer Art bei den Aichämtern werden in der Regel in Tag- oder Wochenlohn aufzunehmenden Arbeitern zu übertragen sein. Wo etwa ein besonderes Bedürfnis besteht, zur Reinhaltung und dauernden Beaufsichtigung des Aichamtslocales ein Individuum bleibend zu bestellen, ist dasselbe gegen angemessene Vergütung und allenfalls Gewährnug einer Unterkunft im Aichamtslocale gegen Widerruf mittelst Decret zu bestellen, und da diese Dienerstellen nicht systemisiert sind, so sind diese Individuen natürlich ohne Beeidigung und nur gegen Handschlag zu bestellen. In Betreff der Mietverträge für die Unterkunft der Aichämter auf dem flachen Lande wird bemerkt, dass zur Abschließung derselben die polit. Bzb. am besten geeignet erscheinen; es hat jedoch dies mit Rücksicht auf die hiebei nothwendige Ingerenz des Aichinspectors thunlichst nur im Einvernehmen mit demselben zu geschehen, welchem vorbehalten werden muss, vor der Genehmigung des Vertrages seine allfälligen Bedenken der Statth. zur Kenntnis zu bringen. Für den Abschluss dieser Mietverträge wird kein besonderes Formular hinausgegeben,[3]) und es sind diese Verträge unter Berücksichtigung der sonst bei Abschließung ärarischer Mietverträge üblichen Modalitäten abzuschließen und zur Genehmigung an die Statth. vorzulegen. Was den materiellen Theil dieser Verträge betrifft, so ist[4]) die Clausel aufzunehmen, dass der Mieter im Vollzuge der Amtsverrichtungen nicht behindert werden darf, und ist die Vertragsdauer mindestens auf ein Jahr mit halbjähriger Kündigung und stillschweigender Verlängerung bei nicht erfolgter Kündigung festzusetzen. Die Ratification dieser Verträge wird, insoweit die Forderungen der Vermieter die ortsüblichen Preise nicht übersteigen, der Statth. überlassen.[5]) Die Anweisung der Mietzinse bei dem betreffenden Steueramte erfolgt durch die N. Aich. Cmsn. Zum Behufe dieser Anweisung müssen die Verträge in vidimierten Abschriften an die genannte Behörde eingesendet werden. Obwohl der Aichinspector über die Beschaffenheit des Aichamtslocales von Fall zu Fall die beste Auskunft geben kann, wird doch Nachstehendes bemerkt: Im allgemeinen läst sich nur sagen, dass für ein Aichamt auf dem flachen Lande ein geräumiges, lichtes, heizbares, möglichst

---

Amtes und des hiedurch bestehenden Verhältnisses zur k. k. Regierung angehören werden. Was mir soeben vorgehalten wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen. Dies gelobe ich hiemit feierlich an.

[1]) Dieses Formular wird, als nicht mehr giltig, hier nicht abgedruckt; s. gegenwärtig Nr. 100 d. Slg.

[2]) Dieses Formular lautet: Dienstgelöbnis für mit Vertrag angestellte Aichmeister und Aichmeistergehilfen bei dem Aichamte in ..... Nachdem Sie infolge des mit Ihnen am heutigen Tage abgeschlossenen Dienstvertrages zum Aichmeister (Aichmeistergehilfen) bestellt wurden, so werden Sie feierlich angeloben, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Ihnen in Ihrer dienstlichen Stellung auf Grund der bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Beste des Dienstes Sr. Majestät und des Staates vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren. Sie geloben auch an, dass Sie einer nicht österr., polit. Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder angehören, noch einer solchen Gesellschaft während der Dauer ihres Vertragsverhältnisses zur k. k. Regierung angehören werden. Was mir soeben vorgehalten wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen. Dies gelobe ich hiemit feierlich an.

[3]) S. jedoch Nr. 106 d. Slg.

[4]) S. nunmehr Nr. 106 d. Slg.

[5]) Nur mehr mit Einschränkung giltig, s. Nr. 103 d. Slg.

staub- und erschütterungsfreies Zimmer, wo thunlich, in Verbindung mit einem zum Schreibgeschäfte und zur Aufbewahrung von Normalen, insbesondere der Controlnormale, dienenden kleineren Zimmer und ein als Magazin und zur Vornahme gröberer Verrichtungen dienender Nebenraum genügen wird. Hiezu kommt noch ein Locale für die Fassaichung, welches auch in einem hölzernen Schuppen bestehen kann. Zu letzterem Zwecke ist noch darauf zu achten, dass Wasser in hinreichender Menge zur Verfügung stehe. Die Anschaffung der Amtssiegel für sämmtliche Aichämter der diesseitigen Reichshälfte erfolgt zur Erzielung der Gleichförmigkeit und der größeren Billigkeit (bei Massenbestellung) durch die N. Aich. Cmsn. in Wien. Was die Betheiligung der Aichämter mit Abdrücken der Aichordnung und der Instruction zu derselben anbelangt, so wird dieselbe nach Maßgabe der Errichtung dieser Aemter sowie bisher durch die N. Aich. Cmsn. erfolgen. Das nur in deutscher Sprache erscheinende Verordnungsblatt für das Aichwesen wird den Aemtern, für welche es bestimmt ist, beim Erscheinen jeder Nummer unter gedruckter Adressschleife von der Hof- und Staatsdruckerei zugesendet werden. Die auch in diesem Verordnungsblatte zum Abdrucke gelangenden Nachträge zur Aichordnung und zum Gebürentarife v. 19. December 1872, R. G. B. 171, werden übrigens im Reichsgesetzblatte in den Landessprachen publiciert.

109. Aichdienst, Behandlung der Lohnerhöhungs- und Remunerationsgesuche der im Aichdienste verwendeten Taglöhner und Hilfsarbeiter.

H. M. 26. März 1898, Z. 2085. St. E. 13. April 1898, Z. 31021, an alle Bzh.

Es hat sich bei dem Abgange einer einheitlichen Regelung, bezüglich der Lohnerhöhungs- und Remunerationsgesuche der im Aichdienste verwendeten Taglöhner und zeitweilig aufgenommenen Hilfsarbeiter eine verschiedene Praxis entwickelt, indem diese Gesuche theils im Wege der polit. Landesstellen an das H. M., theils im Wege der Aichinspectorate an die Direction der N. Aich. Cmsn. gelangen. Im Interesse einer einheitlichen und einfachen Amtsführung und zum Zwecke der Entlastung der polit. Behörden von diesen Agenden wurde daher die Direction der N. Aich. Cmsn. vom Ministerium ermächtigt, in gleicher Weise wie dieselbe bisher in Gemäßheit des § 11 der Instruction für die Vorsteher der Aichämter (Erl. der N. Aich. Cmsn. v. 1. Jänner 1876, Z. 2) auf Antrag des Aichamtsvorstehers bzw. des Aichinspectors über die Aufnahme und Entlohnung von Taglöhnern entschieden hat, in Hinkunft auch derartige Lohnerhöhungs- und Remunerationsgesuche über die von den Aichamtsvorstehern oder Aichinspectoren gestellten bzw. von den letzteren begutachteten Anträge im Rahmen des für „Taggelder" bewilligten Credites im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

110. Aichgebüren, Execution.

H. M.[1]) 29. August 1877, Z. 26260. St. E. 10. September 1877, Z. 27453, an alle Bzh. (mitgeth. Aichinspector).

Auf die Hereinbringung rückständiger Aichgebüren hat die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, Anwendung zu finden, und hat diese Hereinbringung somit im Wege der polit. Execution zu erfolgen.

— — Einhebung und Verrechnung bei Amtshandlungen in Aichamtsexposituren Nr. 91.

— — Einhebung und Verrechnung bei Aichungen in Eisenbahnstationen Nr. 137, 138.

111. Aichinspectoren, Vidierung ihrer Reiseparticularien durch die Landesbehörde.

H. M. 12. Juli 1878, Z. 16116. St. Z. 23705 ex 1878.

---

[1]) Einvernehmlich mit M. J. und F. M.

Da es nach den allgemeinen Reisegebürvorschriften den mit der Erledigung von Reiserechnungen beauftragten Behörden obliegt, sich die verläſsliche Ueberzeugung von der Zeit, die in den Rechnungen als in Commission verwendet angegeben wird, zu verschaffen, und da die N. Aich. Cmsn. nicht unmittelbar in der Lage ist, sich von dem thatsächlichen Vollzuge der von den Aichinspectoren in den Particularien ausgewiesenen Dienstreisen zu überzeugen, wurden die genannten Inspectoren von der erwähnten Commission beauftragt, diese Particularien von den polit. Landesbehörden vidieren, rücksichtlich auf denselben die richtige Zeitverwendung bestätigen zu lassen. Nachdem es vorgekommen ist, daſs Landesbehörden Anstand genommen haben, diese Bestätigungen zu ertheilen, sieht sich das F. M. mit Rücksicht auf den Umstand, als die oberwähnte Verfügung der N. Aich. Cmsn. den bestehenden Vorschriften zufolge vollkommen correct und zur Erreichung des angestrebten Zieles unerläſslich ist, veranlaſst zu eröffnen, daſs die bereits eingeführte amtliche Vidierung der Reiseparticularien der im Sinne des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, über die Organisation der Aichbehörden (§ 3) der Statth. bzw. dem Landeschef unterstehenden Aichinspectoren auch künftighin aufrecht zu verbleiben hat.

112. Aichinspectoren, Einschränkung ihrer Bereisungen und der Kosten der letzteren.

H. M. 24. August 1880, Z. 26208. St. E. 2. September 1880, Z. 32211, an den Aichoberinspector in Wien.

Laut § 3, al. 1, des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, wird die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter durch die polit. Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt. Nach § 20 der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, haben die Aichinspectoren zeitweise und mindestens alle zwei Jahre die ihnen untergeordneten Aichämter persönlich zu untersuchen. Aus den an die N. Aich. Cmsn. zur Liquidierung gelangenden bezüglichen Reiseparticularien wurde jedoch entnommen, daſs die meisten Aichämter seitens der Aichinspectoren mindestens alljährlich, manche sogar wiederholt in einem Jahre der Untersuchung unterzogen werden. Bisher erwies sich diese Uebung mit Rücksicht auf den noch kurzen Bestand der Staatsaichämter und die nothwendige strengere Beaufsichtigung des bei Activierung derselben noch wenig geschulten technischen Personales als ganz zweckentsprechend, und kann im allgemeinen die Ersprießlichkeit und der Wert derartiger mit Umsicht und Sachkenntnis vorgenommener Revisionen für den Dienst anerkannt werden. Nachdem aber die Organisation des ausübenden Aichdienstes nunmehr doch gekräftigt ist, und die Aichmeister durch eine mehrjährige Praxis und infolge wiederholter persönlicher Unterweisungen seitens der Aichinspectoren immerhin eine im großen und ganzen genügende Routine im Aichmanipulationsdienste erlangt haben, ist bei den periodischen Revisionen der Aichämter, unbeschadet des damit verbundenen wichtigen Zweckes, eine gewisse Beschränkung eintreten zu lassen, wodurch eine entsprechende Herabminderung der bezüglichen Reiseauslagen erzielt werden wird. So wird bei jenen Aichämtern, bezüglich welcher im allgemeinen keine oder nur wenig erhebliche Anstände sich ergeben haben, ferner bei Aemtern von so geringem Geschäftsumfange, daſs (wie dies nicht selten der Fall ist) deren Jahreseinnahmen kaum die Kosten einer Revision decken, in der Regel die Vornahme einer Revision innerhalb zweier Jahre genügen. Eine ausnahmsweise öftere Revision einzelner Aichämter im Bedarfsfalle ist hiedurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Eine nicht unerhebliche Verminderung dieser Reisekosten wird sich ferner auch dadurch erzielen lassen, daſs die Inspicierungen nach einem zweckmäßig angelegten Reiseplane vorgenommen werden, wobei zur Vermeidung einer zu oftmaligen Rückreise nach dem Amtssitze des Inspectorates, die einzelnen Touren thunlichst auszudehnen und mit möglichster Ausnützung der Zeit auszuführen sein

werden. Die Revisionen sind unter genauer Beobachtung der in der Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, gegebenen Directiven vorzunehmen, jedoch hat sich auch hiebei die Action des Aichinspectors auf das wirklich Nothwendige zu beschränken. Da nun der Statth. auf Grund des Min.-Erl. v. 12. Juli 1878, Z. 16116,[1]) obliegt, die Reiseparticularien des Aichinspectors amtlich zu vidieren und die Statth. auch häufig in der Lage sein wird, den Aichinspector dienstlich entsenden zu müssen, so wird dieselbe aufgefordert, im Sinne der vorstehenden Bemerkungen an den Aichinspector die entsprechende Directive für seine Bereisungen zu ertheilen und auf die Befolgung derselben bei der amtlichen Vidierung der an die N. Aich. Cmsn. zur Liquidierung einzusendenden bezüglichen Reiseparticularien das Augenmerk zu richten.

113. **Aichinspectoren,** Befugnisse zu Urlaubsertheilung und zur Substituierung der Rechnungsführer.

H. M. 23. März 1881, Z. 1224. St. E. 1. April 1881, Z. 13043, an den Aichoberinspector in Wien.

Es unterliegt keinem Bedenken, dass der Aichinspector als Vorsteher des Aichamtes seines Amtssitzes an die Functionäre dieses Aichamtes im eigenen Wirkungskreise Urlaube bis zur Dauer von drei Tagen ertheile. Ebenso wird gestattet, dass der Aichinspector bei eintretender vorübergehender Verhinderung oder Abwesenheit des Rechnungsführers bei dem am Sitze des Aichinspectorates befindlichen Aichamte eine entsprechende Substitution durch Bestellung eines anderen Functionärs dieses Aichamtes zu den Arbeiten des Rechnungsführers verfüge. Der Aichinspector wird jedoch über jede solche Verfügung nicht nur an die Statth., sondern auch an die N. Aich. Cmsn. wegen der derselben überwiesenen bezüglichen Rechnungscontrolgeschäfte sofort Bericht zu erstatten haben. Schließlich wird bemerkt, dass in denjenigen Fällen, in welchen ein Aichmeister oder Aichmeistergehilfe für eine derartige Substitution bestimmt wird, derselbe sodann für die Dauer der Substitution im Sinne der bestehenden Verrechnungsgrundsätze von der Ausfertigung der Aichscheine und der Führung des Aichregisters zu entheben ist.

— — Disciplinarbehandlung Nr. 93.

— — Disciplinarbehörde Nr. 94.

114. **Aichlehrcurse** für Beamte des Wr. Marktamtes.

H. M. 18. Februar 1896, Z. 6236. St. E. 23. Februar 1896, Z. 18109, an das Aichinspectorat Wien, mitgeth. Wr. Mag.

Ueber Einschreiten des Wr. Mag. findet sich das H. M. bestimmt, den Aichoberinspector in Wien mit der Abhaltung von Lehrcursen über das Aichwesen für Beamte des Wr. Marktamtes zu betrauen. Der Zweck der Abhaltung dieser Lehrcurse ist, die Marktorgane mit den für die polizeiliche Revision von Maß und Gewicht nothwendigen Kenntnissen bezüglich der Einrichtung der vorkommenden aichpflichtigen Objecte, sowie der vorgeschriebenen Art der Stempelung derselben vertraut zu machen, so dass sie wissen, wie diese Objecte construiert sein sollen, wie im öffentlichen Verkehre damit zu hantieren ist, ferner wie und wo sie gestempelt sein sollen, sowie welche Beschädigungen und Deteriorierungen oder absichtliche Veränderungen unzulässig sind. Bei der Vorbereitung des bezüglichen Lehrprogrammes ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, dass unter maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen solche zu verstehen sind, welche sich auf die äußeren Merkmale und sonstige Beschaffenheit aichpflichtiger Gegenstände erstrecken, insofern dieselben ohne Anwendung von Normalen im Sinne der Aichordnung untersucht werden können. Die praktische Unterweisung in den Aichmanipulationen — wie diese für die Aichmeister-

[1]) Nr. 111 d. Slg.

candidaten vorgeschrieben ist — fällt daher bei den in Rede stehenden Lehrcursen für Marktbeamte gänzlich weg. Der Unterricht wird aber mit demonstrierender Vorweisung von Mustern, eventuell Modellen zu verbinden sein, wobei ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein wird, dass die Art der Stempelung, d. h. die Stellen, an welchen die Stempel angebracht sein müssen, besonders besprochen und an den Objecten vorgezeigt werden. Außerdem wird die Form, sowie die Numerierung der Aichstempel und deren Zusammenhang mit den Inspectoraten und Aichämtern zu erläutern sein und eine entsprechende Belehrung über die Fehlergrenzen bzw. den Genauigkeitsgrad der wichtigsten Objecte und insbesondere der Schankgläser stattzufinden haben. Nach Absolvierung eines solchen Lehrcurses und Ablegung der auf den vorgetragenen Lehrgegenstand bezüglichen Prüfung ist jedem Frequentanten ein Zeugnis nach einem dem Aichinspectorat mitgetheilten Formulare auszustellen.

115. Aichlehrcurse für Gemeindemarktorgane am flachen Lande.

M. J. 3. Juli 1896, Z. 19536. St. E. 5. August 1896, Z. 65328, an alle polit. Bzb. (außer Wr. Mag.).

Nachdem es im Interesse der correcten Handhabung des den Gemeinden zufolge § 8 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, auch fernerhin zustehenden Aufsichtsrechtes über Maß und Gewicht sehr zweckmäßig erscheint, auch allen mit dieser Function betrauten Organen auf dem flachen Lande Gelegenheit zu bieten, sich die für die polizeiliche Revision von Maß und Gewicht nothwendigen Kenntnisse aneignen zu können, hat das H. M. mit dem Erl. v. 20. Mai 1896, Z. 14674, angeordnet, dass über Ansuchen von Magistraten, Gemeindevorstehungen 2c. bei den Aichämtern am Sitze der Aichinspectorate, eventuell nach Maßgabe der Zahl der in Betracht kommenden Gemeindemarktfunctionäre bei einem anderen vom Aichoberinspector von Fall zu Fall zu bestimmenden Aichamte Lehrcurse über das Aichwesen für Gemeindemarktorgane unentgeltlich abzuhalten sind. Den Frequentanten dieser in der Regel auf 14 Tage mit täglich zweistündigem Unterricht berechneten unentgeltlichen Curse wird nach Ablegung der bezüglichen Prüfung ein Zeugnis ausgestellt werden. Gleichzeitig wurden über Verfügung des H. M. sämmtliche Aichämter angewiesen, in Fällen, wo sich einzelne Gemeindeorgane bezüglich des Vorganges bei polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen zu informieren wünschen, denselben hilfreich entgegenzukommen. Hievon wird die Bzh. mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, sämmtliche Gemeinden von dieser Anordnung bzw. Verfügung unter Bekanntgabe der im cit. H. M. Erl. enthaltenen Modalitäten zu verständigen und auf dieselben nach Thunlichkeit einzuwirken, dass sie behufs ordnungsmäßiger und correcter Handhabung der ihnen gesetzlich obliegenden polizeilichen Aufsicht über Maß und Gewicht von ihren Marktaufsichtsfunctionären die Aneignung der hiezu nöthigen Kenntnisse auf den ihnen nunmehr gebotenem Wege verlangen. [1])

116. Aichmeister, mit Dienstvertrag bestellte, Vorschüsse an —.

H. M. 19. Juli 1877, Z. 9724. St. E. 7. August 1877, Z. 24293, an Aichinspectorat Wien.

Die mit Dienstvertrag bestellten Aichmeister können ungeachtet dieselben nach § 3 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, und nach § 10 der Min.-Vdg.

---

[1]) Dieser Erl. wurde dem n. ö. L. A. mit dem Ersuchen mitgetheilt, im gleichen Sinne entsprechend Einfluss zu nehmen, damit insbesondere alle Stadt- und Marktgemeinden ihre mit der polizeilichen Aufsicht über Maß und Gewicht betrauten Functionäre anweisen, die erforderlichen Kenntnisse im Aichwesen entweder durch die Theilnahme an einem hiezu activierten Lehrcurse oder eventuell durch Einholung bezüglicher Informationen bei einem Aichamte sich aneignen.

Auf die Vortheile dieser Lehrcurse hat das H. M. seither wiederholt, zuletzt mit Erl. v. 14. April 1900, Z. 59570 ex 1899 (St. E. 9. Mai 1900, Z. 37034), hingewiesen

v. 3. April 1875, R. G. B. 45, während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre haben und für die Dauer ihres Dienstvertrages den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen, doch nicht als Staatsbeamte im Sinne des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, oder der älteren Normalien betrachtet werden, da sie weder einer Rangsclasse eingereiht sind, noch in dem Bezuge eines systemmäßigen Gehaltes stehen, sondern die Entlohnung für ihre Dienstleistung fallweise und auf Zeit als Bestallung oder Remuneration vereinbart wird. Der transitorischen Natur ihres Dienstverhältnisses wegen haben dieselben sonach auf die Gewährung von Bestallungsvorschüssen keinen Anspruch, nachdem die über die Ertheilung von Vorschüssen aus den systemmäßigen Gehalten bestehenden speciellen Vorschriften die Eigenschaft des zu Betheilenden als wirklichen Staatsbeamten voraussetzen.

117. Aichmeister, Dienstvertragskündigung in Disciplinarfällen.

H. M. 13. August 1877, Z. 25247. St. Z. 25798 ex 1877.

Anläslich eines vorgekommenen Falles der Disciplinarbehandlung eines mit Vertrag bestellten Aichmeisters wird die Statth. angewiesen, künftighin bei Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen Aichmeister mit Rücksicht auf den finanziellen Nachtheil, welcher dem Aerar aus einer längeren Suspension solcher Functionäre erwächst, je nach Lage des Falles insbesondere dann, wenn die Statth. auf Grund der Erhebungen sich veranlasst findet, die Acten der Strafbehörde zu übergeben, in Ueberlegung zu nehmen, ob es sich nicht etwa empfehle, sofort von dem vertragsmäßigen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen bzw. die Kündigung ohne Verzug eintreten zu lassen.

118. — — mit Dienstvertrag bestellte, Verwendungszeugnisse.

H. M.[1]) 18. November 1878, Z. 32467. St. E. 3. December 1878, Z. 35836, an alle polit. Bzb. (außer Wr. Mag.) und Wr. Aichinspectorat.

Anläslich einer vorgekommenen Anfrage, welcher Behörde die Befugnis zustehe, einem mit Dienstvertrag angestellten Aichmeister bei seinem Dienstaustritte über gestelltes Ansuchen ein Verwendungszeugnis zu ertheilen, findet das H. M. im Hinblick auf § 3 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, zu bestimmen, dass derartige Verwendungszeugnisse von der Bzh. im Einvernehmen mit dem Aichinspector auszustellen und von dem jeweiligen Leiter der Bzh. und dem Aichinspector zu unterfertigen sind. Hiebei ist es selbstverständlich, dass sich die Beurtheilung der polit. Behörde über das dienstliche Verhalten eines Aichamtsfunctionärs im allgemeinen und über die sittliche Führung desselben zu erstrecken hat, während der Aichinspector die Qualification in technischer Beziehung zu beurtheilen haben wird. Schließlich wird bemerkt, dass bezüglich der Ausstellung solcher Verwendungszeugnisse, neben den mit Dienstvertrag angestellten Aichmeistern auch jene Aichamtscandidaten in Betracht zu kommen haben, welche bei zeitweiligen Erledigungen als Aichmeister substituiert werden, und für welche daher ebensowenig eine Diensttabelle angelegt wird, als für die mit Vertrag angestellten Aichmeister.

119. H. M.[2]) 10. März 1879, Z. 35255 ex 1878. St. E. 4. April 1879, Z. 10172, an alle polit. Bzb. (außer Wr. Mag.) und Wr. Aichinspectorat.

Verwendungszeugnisse für jene Aichmeister, welche bei Aichämtern vertragsmäßig angestellt sind, die sich in mit eigenem Statute versehenen Städten befinden, sind von der Landesstelle nach Einvernahme des Aichinspectors auszustellen.

[1]) Einvernehmlich mit M. J.

[2]) Einvernehmlich mit M. J., im Nachhange zum Erl. v. 18. November 1878, Z. 32467 — Nr. 118 d. Slg.

120. Aichmeister, mit Dienstvertrag bestellte, Berufung zum Geschwornenamt.

H. M. 11. Juli 1880, Z. 4732. St. E. 20. Juli 1880, Z. 26221, an alle polit. Bzb. und Aichinspectorat Wien.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. und J. M. eröffnet, dass im Hinblicke auf § 3 des Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 121, die mit Vertrag bestellten Aichmeister, wenn dieselben überhaupt zufolge § 1 dieses Ges. zum Amte als Geschworne befähigt sind, als von der Berufung zu diesem Amte ausgeschlossen, nicht erachtet werden können, da sie nicht wirklich dienende Staatsbeamte sind und eine analoge Ausdehnung der sub Z. 5 des § 3 angeführten öffentlichen Dienstzweige auf den Aichdienst ausgeschlossen ist, weil diese Bestimmung als Ausnahmsbestimmung strenge ausgelegt werden muss.

121. — — Auswahl unbefangener Persönlichkeiten für diesen Posten.

H. M. 31. Mai 1884, Z. 11003. St. E. 3. Juli 1884, Z. 30853, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Aichinspectorat Wien.

Im Hinblicke darauf, dass es für den Aichdienst von hohem Werte ist, dass die mit der Vornahme der Aichamtshandlungen betrauten Functionäre nach jeder Richtung möglichst unbefangen erscheinen, wird verfügt, dass bei Neubesetzung von Aichmeisterstellen gegen Dienstvertrag nach Thunlichkeit und unter sonst nahezu gleichen Umständen in erster Linie auf solche Personen zu reflectieren ist, welche nicht selbst aichpflichtige Objecte erzeugen oder solche in ihren Geschäften selbst verwenden müssen.

122. — — Auswahl unbefangener Persönlichkeiten für diesen Posten.

H. M. 22. September 1899, Z. 47820. St. E. 9. October 1899, Z. 88197, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Aichoberinspectorat Wien.

Der Erl. des H. M. v. 31. Mai 1884, Z. 11003,[1]) wird dahin erläutert, dass bei Besetzung erledigter Aichmeisterstellen nach Thunlichkeit nur solche Personen berücksichtigt werden sollen, welche kein mit dem Aichwesen in irgend welcher Beziehung stehendes Gewerbe betreiben. Was die Vornahme von Berichtigungsarbeiten an Aichobjecten durch die mit Vertrag bestellten Aichmeister betrifft, so wird bemerkt, dass das diesbezüglich mit Erl. des H. M. v. 21. April 1882, Z. 8949 (an die Landesregierung in Salzburg) gemachte Zugeständnis vielfach zu Unzukömmlichkeiten geführt und zu Beschwerden Anlass gegeben hat. Die Vornahme solcher Arbeiten wird daher den neu zu bestellenden Aichmeistern nicht mehr zu gestatten bzw. denselben anlässlich der Bestellung ausdrücklich zu untersagen sein; den schon jetzt in Verwendung stehenden, mit Vertrag bestellten Aichmeistern, welche sich bisher außeramtlich auch mit Reparaturen aichpflichtiger Objecte befassen, sind, insoferne sie im Besitze einer Gewerbeberechtigung sind, in deren Umfang die an den Aichobjecten zu deren Berichtigung vorzunehmenden Arbeiten sachlich gelegen sind, solche Berichtigungsarbeiten ausnahmsweise auch weiterhin zu gestatten. Diese Gestattung ist jedoch sofort zurückzunehmen, wenn hiedurch die amtliche Stellung des Aichmeisters (bzw. seine Unbefangenheit bei Ausführung seiner Amtshandlungen) oder die Würdigkeit des Amtes irgendwie tangiert erschiene. Es ist darüber zu wachen, dass der hiemit vorgeschriebene Vorgang genauestens beobachtet werde.

123. — — Nichteignung von Frauen für diesen Posten.

H. M.[2]) 27. Juli 1890, Z. 32083. St. Z. 48509 ex 1890.

. . . . Abgesehen von der naheliegenden Befürchtung, dass die Frau durch häusliche Beschäftigung von dem ihr anvertrauten selbständigen Amte abgezogen

---

[1]) Nr. 121 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit M. J.

werden und sie dasselbe meistens nur als Nebenbeschäftigung ansehen und oft nicht einmal die erforderliche physische Kraft haben dürfte, den Dienst eines Aichmeisters selbst zu besorgen, somit die Ausübung der amtlichen Thätigkeit de facto einem Gehilfen überlassen bliebe, spricht gegen die Besetzung von Aichmeisterstellen mit Frauen hauptsächlich der Umstand, dass der Aichmeister auch öffentlich als Amtsperson bei polizeilichen Revisionen 2c. auftreten soll, wozu sich die Frau nach dem heutigen Stande der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht eignet.

124. Aichmeister, Ueberprüfung der Reiseparticularien der —.

M. J. 23. März 1893, Z. 9962. St. E. 8. Juli 1893, Z. 45138, an alle Bzh.

Das H. M. hat mitgetheilt, dass die polit. Behörden bei der ihnen obliegenden Prüfung der Reiserechnungen der Aichmeister wiederholt ungerechtfertigte Mehraufrechnungen an Reisekosten, Diäten, ja sogar an Mautgebüren, welche gar nicht bestehen, ohne Beanständung adjustieren und den Parteien ungebürliche Beträge zur Zahlung anweisen. Da es nun sowohl im Interesse des Aichdienstes als auch der betheiligten Parteien, welchen meist die unrichtige Bemessung der Kosten nicht bekannt ist, gelegen erscheint, dass die polit. Behörden bei der Prüfung der Particularien von Aichmeistern mit größter Sorgfalt vorgehen, hat die Bzh. dafür Sorge zu tragen, dass die Reiserechnungen, welche von den Aichmeistern gelegt werden, vor Erlassung des Zahlungsauftrages an die Partei einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterzogen werden, und dass hiebei nur solche Beträge passiert werden, welche in der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, die Begründung finden. Ueber Anregung des H. M. ist seitens der Direction der N. Aich. Cmsn. an sämmtliche Aichamtsvorsteher die Weisung ergangen, anlässlich der ihnen zustehenden Vidierung die Particularien in Hinkunft einer Vorrevision zu unterziehen.

125. — — Reisegebüren bei Aichungen außerhalb des Amtsortes.

H. M. 21. September 1895, Z. 38994. St. E. 8. October 1895, Z. 92493, an alle Bzh. und Aichinspectorat.

Nach den allgemeinen Normen über Reisegebüren ist es Pflicht der dienstlich reisenden Beamten, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Aerar die mindest kostspielige ist. Demgemäß haben, nachdem in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Benützung der Eisenbahn mit geringeren Kosten verbunden ist, als die eines eigenen Wagens, auch die Aichbediensteten im allgemeinen von der Bahn, als dem billigsten Beförderungsmittel, Gebrauch zu machen. Nur in solchen Fällen, wo die Kosten für den Wagen zur Bahn, für die Bahn selbst und für den Wagen vom Bahnhofe der Auslage für einen Wagen für die ganze Strecke gleichkommen oder dieselbe übersteigen, ist die Gebür für letzteren unbedingt zu passieren. Außerdem wird dem Aichmeister die Aufrechnung von Wagengebüren nach Orten, wohin eine Bahn führt, dann zu gestatten sein, wenn diejenige Partei, welche die excurrendo Aichung verlangt, wegen Zeitersparnis oder aus anderen Gründen sich bereit erklärt hat, an Stelle der Bahnfahrkosten die höheren vom Aichmeister zu verrechnenden Gebüren für einen eigenen Wagen zu vergüten. Diese Erklärung hat die Partei schriftlich abzugeben und ist dieselbe dem Particulare beizulegen. Hienach werden die nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 der Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, mit der Prüfung von Reiseparticularien der Aichbediensteten betrauten Behörden in Kenntnis gesetzt.

126. — — Kosten der Instruierung der Marktaufsichtsorgane durch die —.

H. M. 14. November 1896, Z. 56066 St. E. 29. November 1896, Z. 110349, an das Aichinspectorat in Wien.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage, ob die Aichmeister jener Aichämter, welche nicht täglich amtieren, für Instruierung von Marktaufsichtsorganen in Bezug

auf den Vorgang bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen eine specielle Vergütung beanspruchen können, wird Folgendes eröffnet: Die im Sinne des St. E. v. 5. August 1896, Z. 65328,[1]) vorzunehmende Instruierung von Marktaufsichtsorganen hat in der Regel im Amtsorte des Aichamtes, und ohne dass ein Anspruch auf eine Vergütung an die Gemeinde gestellt werden darf, stattzufinden. Bei Gewährung von Remunerationen für Mehrleistungen wird auf bezügliche Leistungen entsprechende Rücksicht genommen werden. Im Falle jedoch eine auswärtige Gemeinde die Entsendung des Aichmeisters zur Instruierung der Marktaufsichtsorgane verlangen sollte, wird sich dieselbe noch vor der Entsendung des Aichmeisters zu verpflichten haben, die hieraus erwachsenden dem Aichmeister particularmäßig zuzuerkennenden Reisekosten und Transportspesen zu vergüten. Die fragliche Entsendung von Aichmeistern wäre behufs Verminderung der hieraus für die Gemeinden erwachsenden Kosten womöglich in Verbindung mit anderen auswärtigen Amtshandlungen der Aichmeister zu verfügen. Insoweit der Einhaltung des mit diesem Erlasse bezeichneten Vorganges in speciellen Fällen Schwierigkeiten entgegenstehen sollten, ist über solche Fälle speciell dem H. M. zu berichten und Antrag zu stellen.

Aichmeister, Dienstvertragsformular für — Nr. 108.
— — s. auch Aichamtsfunctionäre.

127. Aichmeistersubstituten, Bestellung von mit Dienstvertrag angestellten Aichamtsfunctionären zu —.

H. M. 21. März 1878, Z. 35842 ex 1877. St. E. 31. März 1878, Z. 9516, an den Aichoberinspector in Wien.

In Fällen, in welchen wegen Abgang eines Aichmeisters der Dienst bei einem Aichamte substitutorisch durch den Aichmeister oder Aichmeistergehilfen eines anderen Aichamtes versehen werden musste, was in der Regel excurrendo an bestimmten Amtstagen erfolgte, ist es vielfach vorgekommen, dass, wenn zu der zeitweiligen Vertretung ein mit Dienstvertrag angestellter Aichamtsfunctionär verwendet wurde, diesem die jedesmaligen Kosten für die Hin- und Rückreise und die im P. 3 der Vorerinnerungen zum Aichgebürentarife v. 19. December 1872, R. G. B. 171, festgesetzten Diäten von 4 fl. pro Tag bewilligt wurden. Bei Abfassung dieses Punktes der Vorerinnerungen lag jedoch keineswegs die Absicht vor, damit die Gebüren in Substitutionsfällen zu normieren; abgesehen hievon aber erscheint auch P. 3 durch die Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, derogiert, und da in letzterer, u. zw. mit Absicht, die Gebürenfrage bei Substitutionen im Aichdienste außer Betracht gelassen worden ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Gebürenbemessung bei solchen Substitutionen vorzusehen. Nachdem in dieser Beziehung auf die mit Dienstvertrag bestellten Aichamtsfunctionäre die für Staatsbeamten bestehenden Vorschriften nicht anwendbar sind, da die Entlohnung der Aichmeister in den meisten Fällen nur als Vergütung für eine Nebenbeschäftigung an einen im Orte ansässigen Geschäftsmann aufgefasst wird, so muss daran festgehalten werden, dass, wenn ein mit Dienstvertrag für einen bestimmten Ort bestellter Aichmeister, Aichmeistergehilfe oder Aspirant für einen Aichmeisterposten berufen werden soll, um eine auswärtige Aichmeisterstelle für längere Zeit oder commissionsweise zu versehen, hiedurch ein neues Dienstverhältnis geschaffen wird, welches durch ein Uebereinkommen mit dem Betreffenden zu regeln und bei dessen Abschluss stets die im Interesse des Aichärars ohnehin gebotene Sparsamkeit zu beobachten ist. Dieses Uebereinkommen hat durch Aufnahme und Unterfertigung

---

[1]) Nr. 115 d. Slg.

eines einfachen Protokolles zu erfolgen, von welchem eine beglaubigte Abschrift an die N. Aich. Cmsn. mitzutheilen ist.

Aichordnung, Uebertretung des Art. XI und XII der Nr. 2443.

128. Aichpflicht für Spiritusfässer und Transportreservoirs.

H. M. 15. April 1900, Z. 67265 ex 1899. St. E. 18. Juni 1900, Z. 52775, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt.

Die neuen Bestimmungen über die Brantweinbesteuerung (Erl. des F. M. v. 21. Juli 1899, R. G. B. 130), wonach dem Unternehmer einer Brennerei bzw. eines Freilagers anheimgestellt wird, bei der Wegbringung von Brantwein gegen Entrichtung der Consumabgabe die Erhebung der Alkoholmenge statt, wie dies in der Regel zu geschehen hat, auf Grund des auf der Rauminhaltsermittlung beruhenden Aichzeichens der Fässer und Reservoirs, nach dem Gewichte zu verlangen, und wonach diese letztere Art der Ermittlung der Alkoholmenge für die Wegbringung von Brantwein ohne Entrichtung der Consumabgabe sogar obligatorisch vorgeschrieben ist, werden in Interessentenkreisen vielfach irrigerweise dahin aufgefasst, als ob nunmehr auch die in der Maß- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Stellung der zum Verkaufe von Spiritus dienenden Fässer und Reservoirs zur vorschriftsmäßigen Aichung auf ihren Rauminhalt unterbleiben könnte. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, dass durch den obcit. Min.-Erl. die Bestimmungen des Art. XII des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, wonach Sprite dem Käufer im Geltungsgebiete der österr. Maß- und Gewichtsordnung nur in solchen Fässern bzw. Transportsreservoirs überliefert werden dürfen, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, nicht berührt werden. Soweit aber beim Exporthandel die Uebergabe der Ware nicht im Geltungsgebiete der österr. Maß- und Gewichtsordnung sondern im Auslande erfolgt, finden diese Bestimmungen des Art. XII des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, keine Anwendung und ist daher bei solchen für den Auslandsverkehr bestimmten Spiritusfässern und Transportreservoirs die aichämtliche Beglaubigung ihres Rauminhaltes nicht erforderlich.

— — von Bierflaschen mit Patentverschluss Nr. 529.
— — der mit dem Hausbrande versehenen Fässer Nr. 1689.
— — der in Spinnfabriken verwendeten Maß- und Wägemittel Nr. 2445.
— — der in Fabriken verwendeten Maß- und Wägemittel Nr. 2446.
— — der Milchkannen Nr. 2506.
— — Mostfässer unterliegen nicht der — Nr. 2692.

129. Aichrevisionen durch Gemeinden in Postämtern.

H. M. 6. August 1881, Z. 31993 ex 1880. St. E. 19. August 1881, Z. 32891, an alle polit. Bzb. und Aichinspectorat Wien.

Maßpolizeiliche Revisionen der Gemeinden können auf ärarische Postämter nicht ausgedehnt werden, da der durch Art. V des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, begründete selbständige Wirkungskreis der Gemeinden, als dessen Ausfluss sich das Aufsichtsrecht derselben auf Maß und Gewicht darstellt, eine Aufsicht auf ärarische Aemter keineswegs begründen kann, bei welchen vielmehr lediglich der jeweilige Vorstand seiner vorgesetzten Behörde für die entsprechende Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Bei nicht ärarischen Postämtern ist der Vorstand privater Unternehmer, welcher mit der Staatsverwaltung in der Regel lediglich ein vertragsmäßiges Verhältnis eingegangen ist und daher bezüglich der Aufsicht auf Maß und Gewicht gleich jedem anderen Geschäftsunternehmer zu betrachten.

130. Aichrevisionen bei den Zollämtern.

H. M. 29. October 1882, Z. 22737. St. E. 12. November 1882, Z. 49103, an Wr. Mag., dann Bzh. Wr.-Neustadt und Krems (mitgeth. Aichinspectorat Wien).

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob den Gemeinden die Vornahme marktpolizeilicher Revisionen im Maß- und Gewichtswesen auch bei den k. k. Zollämtern zustehe. Hierüber findet das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. sich bestimmt, zu eröffnen, dass maßpolizeiliche Revisionen der Gemeinden auf Zollämter nicht ausgedehnt werden können, da der Verkehr bei den Zollämtern nicht als ein der Ueberwachung der Gemeinde unterliegender öffentlicher Verkehr angesehen werden kann, daher bei solchen Aemtern der Gemeinde die Aufsicht auf Maß und Gewicht nicht zukommt, und sonach Aichrevisionen der Gemeinden bei den Zollämtern nicht einzutreten haben. Bei solchen Aemtern ist vielmehr der jeweilige Vorstand seiner vorgesetzten Behörde für die entsprechende Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Es sind daher die Zollämter auch zur Beobachtung der mit der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30 (kundgemacht im V. B. für den Dienstbereich des F. M. v. 17. Juli 1882, Nr. 31) gegebenen Vorschriften über die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und sonstigen Mess-apparate verpflichtet.

131. — — durch die Gemeinden.

M. J. 4. Juli 1889, Z. 12862. St. E. 15. Juli 1889, Z. 41392, an alle Bzh.

Aus der gemachten Wahrnehmung, dass die Geschäftsgebarung einzelner Aichstellen derart minimal ist, dass nur ein Bruchtheil der Erhaltungskosten derselben gedeckt wird, hat das M. J. den Schluss gezogen, dass nicht überall die hinsichtlich der Aich- und Nachaichungspflicht der im Verkehre stehenden Maße, Gewichte, Wagen, Gefäße u. s. w. geltenden Bestimmungen entsprechend gehandhabt und überwacht werden. Die Bzh. wird demnach unter Hinweis auf die Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, und die in Durchführung derselben erflossenen Verordnungen (insbesondere jene v. 28. März 1881, R. G. B. 30), angewiesen, strengstens darüber zu wachen, dass die Gemeinden der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung der Aufsicht über Maß und Gewicht, d. i. der Aufsicht über die Einhaltung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften auf das Genaueste nachkommen, und falls die Gemeinden es unterlassen oder verweigern sollten ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, mit allem Nachdrucke im Sinne des der Regierung durch die Gemeindeordnung eingeräumten Staatsaufsichtsrechtes vorzugehen.

132. M. J. 5. August 1891, Z. 8685. St. E. 21. August 1891, Z. 48926 an alle Bzh. (mit St. E. v. 26. Februar 1892, Z. 9724, auch dem Wr. Mag.[1]) und den beiden Stadtr. mitgeth.).

Es wird als beklagenswert bezeichnet, dass der Zeitpunkt der Vornahme der Aichrevisionen meistens in den einzelnen Gemeinden lange vorher angekündigt wird, und die betreffenden Geschäftsleute sohin in der Lage sind, etwa vorhandene vorschriftswidrige Messwerkzeuge rechtzeitig zu verbergen, weiters dass Ahndungen von Uebertretungen der Vorschriften der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30 und 31, meistens in einer sehr milden Weise erfolgen, und diesfalls der Strafsatz

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 25. Mai 1893, Z. 10781 hat der Wr. Mag. im Interesse der mit der endlichen Durchführung der auf das Aichwesen bezüglichen Vorschriften verbundenen Sicherheit des Verkehres die strenge Handhabung der Maß- und Gewichtsaufsicht seitens der mag. Bz.-Amt. mit allem Nachdrucke und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wirken (St. E. 24. Juni 1893, Z. 40027 an Wr. Mag.).

von 1 fl. förmlich üblich geworden ist, so dass manche Parteien sich lieber in dieser Art strafen lassen, als ihre Messwerkzeuge in vorschriftsmäßigen Stand zu bringen. Ueber Weisung des M. J. werden daher die Weisungen des Min.-Erl. v. 4. Juli 1889, Z. 12862,[1]) mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, in der strengen Ueberwachung der Gemeinden, dass sie der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung der Aufsicht über Maß und Gewicht nachkommen, und im nachdruckvollsten Vorgehen im Sinne des der Regierung durch die Gemeindeordnung eingeräumten Staatsaufsichtsrechtes gegenüber lässigen oder gar sich weigernden Gemeinden nicht zu erlahmen, und die Gemeinden im Gegenstande zu belehren. Zu diesem Behufe sind dieselben besonders darauf aufmerksam zu machen, dass es sich zum Zwecke der Befolgung der Aichvorschriften, empfehlen wird, alljährlich (etwa 3 Monate vor Jahresschluss) durch Maueranschlag eine allgemeine Mahnung an die Handels- und Gewerbetreibenden zu richten, dass sie ihre im Hinblicke auf die Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, nachaichungspflichtigen Objecte zuversichtlich in der vorgeschriebenen Frist zur Nachaichung bringen. Des weiteren sind die Gemeinden auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam zu machen, alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate eine maß- und gewichtspolizeiliche Revision vorzunehmen, deren Vornahme aber zur Erreichung des Zweckes nicht vorher anzukündigen wäre. Endlich wird es sich empfehlen, den Gemeinden nahe zu legen, im Grunde des § 12 Min.-Vdg. v. 3. April 1875, R. G. B. 45, sich der Assistenz des Aichmeisters bei Vornahme der Aichrevisionen zu versichern. Ueber das Resultat dieser Revisionen wird sich die Bzh. in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen und zur Behebung dabei wahrgenommener Missstände nach Aeußerung bzw. Antragstellung des Aichamtes die nothwendigen Verfügungen zu treffen haben. Endlich wird die Bzh. angewiesen, bei Straferkenntnissen wegen Uebertretung maß- und gewichtspolizeilichen Vorschriften sich einer nicht gerechtfertigten Milde hinsichtlich des Strafausmaßes zu enthalten.

133. Aichrevisionen auf Eisenbahnstationen.

H. M.[2]) 6. September 1897, Z. 41548. St. E. 22. September 1897, Z. 84021, an alle polit. Bzb.

Hinsichtlich der Frage der Handhabung der maß- und gewichtspolizeilichen Aufsicht auf Eisenbahnstationen hat das H. M. Folgendes eröffnet: Was die Privatbahnen betrifft, so unterliegen dieselben rücksichtlich der Erfüllung der Aich- und Nachaichungspflicht betreffs ihrer Wägemittel gleich jedem anderen Geschäftsunternehmer der nach der Gemeindegesetzgebung und zufolge § 8 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, den Gemeinden zustehenden Aufsicht über Maß und Gewicht, und dürfen sohin die in Ausübung dieses Aufsichtsrechtes angeordneten maßpolizeilichen Revisionen der Gemeindebehörden auf Eisenbahnstationen der Privatbahnen von Seite der Bahnorgane keine Verhinderung oder Verzögerung erfahren. Das E. M. hat unterm 10. Juli 1897, Z. 8740, sämmtliche Verwaltungen der Privatbahnen aufgefordert, für die genaue Befolgung der Aichvorschriften im Sinne des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, und der Min.-Vdg. v. 21. März 1881, R. G. B. 30, sowie dafür zu sorgen, dass die Gemeinden in der Ausübung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes über Maß und Gewicht in keiner Weise behindert werden. Anders verhält sich die Sache bezüglich der Eisenbahnstationen der Staatsbahnen. Nachdem die Aufsicht darüber, ob die Geschäftsführung bei den Eisenbahnstationen der Staatsbahnen in jeder Beziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, im Sinne

---

[1]) Nr. 131 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit M. J. und E. M.

des Art. XII des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 145, durch die vorgesetzten Staatsbehörden ausgeübt wird, kommt den Gemeinden bezüglich dieser Eisenbahnstationen die Aufsicht auf Maß und Gewicht nicht zu, und haben sonach Aichrevisionen der Gemeinden in den Bahnstationen der Staatsbahnen nicht einzutreten. Dagegen sind mit dem Erl. des E. M. v. 10. Juli 1897, Z. 8740, alle k. k. Staatsbahndirectionen angewiesen worden, strengstens darüber zu wachen, dass bei allen denselben unterstehenden Stationen nur gehörig geaichte bzw. rechtzeitig nachgeaichte Wägemittel in Verwendung stehen.

Aichrevisionen, Commissionsgebüren der Aichamtsfunctionäre Nr. 96, 97.

— — Lehrcurse für Gemeindemarktorgane über Vornahme von — Nr. 114, 115.

134. Aichstrich an Gläsern, Haftung der Schankwirte für die richtige Anbringung.

H. M.[1]) 30. November 1875, Z. 36695. St. E. 13. December 1875, Z. 36116, an den Wr. Mag.

Anlässlich der Ablehnung eines Einschreitens um Abänderung der Min.-Vdg. v. 25. September 1875, R. G. B. 129, in dem Sinne, dass die Haftung für die richtige Anbringung des Aichstriches auf den Schankgefäßen den Gastwirten abgenommen und auf diejenigen übertragen werde, welche den Aichstrich angebracht haben, wird bemerkt, dass der Schankwirt in jedem einzelnen Falle in der Lage ist, die Maßhaltigkeit der ihm gelieferten Gläser zu controlieren, indem er selbe mit den geaichten Cimenten, welche er ohnehin besitzen muss, nachmisst, und dass dies eine sehr einfache Arbeit ist, bei welcher eine besondere Genauigkeit nicht nothwendig ist, da ein Fehler nur im Zuwenig strafbar wird, wenn er das Doppelte der für Cimente gestatteten Fehlergrenze übersteigt. Dieser Arbeit haben sich die Schankwirte zu unterziehen, wie es denn überhaupt in der Natur der Sache liegt, dass sich jeder Käufer von der Tauglichkeit des gekauften Gegenstandes zu dem beabsichtigten Zwecke selbst überzeugt. Hat aber der Schankwirt die Gläser in der gedachten Weise geprüft, so kann er sicher sein, dass er nur maßhaltige Gläser besitzt. Will er dies nicht thun und sich auf die Genauigkeit des Lieferanten verlassen, so muss er auch für diesen die Haftung übernehmen.

135. — — an Schankkrügen und Flaschen.

H. M.[1]) 29. Juli 1881, Z. 21612. St. E. 14. August 1881, Z. 31911, an alle Bzh. (mitgeth. den übrigen polit. Bzb. und Aichinspector).

Mit Beziehung auf die Min.-Vdg. v. 30. Juni 1881, R. G. B. 75, über die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materiales, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden, werden die Bzh. angewiesen, dass sie für die entsprechende Verlautbarung des Inhaltes der cit. Vdg. in den einzelnen Gemeinden Sorge tragen, ferner im mündlichen Verkehre mit den Gemeindevorstehern und Schankwirten insbesondere auch auf den Amtstagen auf ein richtiges Verständnis sowohl dieser Vdg. als auch der in derselben bezogenen Min.-Vdg. v. 25. September 1875, R. G. B. 129, einwirken und die Veranlassung treffen, dass einer etwaigen irrigen Auffassung der in der ersteit. Vdg. vorkommenden Worte „Most" und „Obstwein" dort wo es nöthig erscheint, durch Hinweisung auf die landesüblichen Ausdrücke vorgebeugt werde.[2])

---

[1]) Einvernehmlich mit M. J.

[2]) Ebenso ist für die Verlautbarung der Min.-Vdg. v. 21. Juli 1887, R. G. B. 97, über die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches und der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Flaschen und Schankkrügen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken verwendet werden, Sorge zu tragen (H. M. 28. September 1887, Z. 23204. St. E. 6. October 1887, Z. 53625).

136. Aichübertretungen, Competenz und Widmung der Strafgelder.

M. J. 26. Juni 1876, Z. 6266. St. E. 9. Juli 1876, Z. 19908, an 1. alle Bzh., 2. die übrigen polit. Bzb. und Aichinspectorat Wien.

Ad 1. und 2. Die Strafamtshandlung 1. Instanz bei Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht den Bzh. und den als polit. Bzb. fungierenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zu, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden. Der Erlös aus der Verwertung der auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung in Verfall erklärten Maße und Gewichte, sowie das Strafgeld ist der Gemeindearmencasse jenes Ortes zuzuführen, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Ad 2. Die Gemeindevorstehungen sind hievon mit dem Bedeuten zu verständigen, dass durch die in Rede stehende Strafcompetenz der polit. Bzb. die der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise zukommende Aufsicht über Maß und Gewicht nicht berührt wird und dass es ihre Aufgabe ist, die in Ausübung dieses Wirkungskreises wahrgenommenen Uebertretungen zur Kenntnis der Bzh. zu bringen.

— — der Schankwirte durch Nichthaltung der erforderlichen Cimente Nr. 1328.

137. Aichungen bei (Privat-)Eisenbahnen, Gebüreneinhebung.

H. M. 30. Mai 1878, Z. 5766, an sämmtliche österr. Bahnverwaltungen (mit St. E. v. 10. Juni 1878, Z. 17468, allen polit. Bzb. und Aichinspectorat Wien mitgeth.).

Mit Beziehung auf die Min.-Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, wird unter Aufhebung des Erl. v. 3. Juli 1876, Z. 14347 (Eisenbahn-Ges. Slg. V. Bd., S. 87), der Vorgang bei Einhebung der Gebüren für Amtshandlungen der Aichämter auf Eisenbahnstationen, um deren Vornahme bei jenem Aichinspector, in dessen Bezirk die Bahnstrecke bzw. Station liegt, nachzusuchen ist, in folgender Weise geregelt: 1. Die eigentlichen Aichgebüren, das sind jene Gebüren, welche für den Act der Prüfung und Aichung der Wägemittel zu entrichten sind, können a) im Falle die Stationsvorstände vermöge der bestehenden Verrechnungsvorschriften hiezu ermächtigt sind, seitens derselben sofort nach vorgenommener Amtshandlung dem delegierten Aichbeamten gegen Aushändigung des Aichscheines ausbezahlt werden. b) Ist dies jedoch nach den bahnseitigen Vorschriften nicht zulässig, so hat der Aichbeamte jede vollzogene Amtshandlung und den hiefür entfallenden Gebürenbetrag in einer nach dem folgenden Formulare zu verfassenden Consignation zu verzeichnen und den Vollzug von dem Stationschef auf dieser Consignation bestätigen zu lassen. Diese Consignation wird der Bahnverwaltung im Wege des Aichinspectorates zugemittelt. Die Bahnverwaltung hat auch die Auszahlung der entfallenden Beträge bei dem vom Aichinspector zu bezeichnenden Aichamte binnen 14 Tagen nach erfolgter Uebermittlung zu veranlassen. Die Abquittierung über den richtigen Empfang des Gebürenbetrages seitens des Aichamtes geschieht durch Ausfolgung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Aichscheine. 2. Die den Aichbediensteten laut Vdg. v. 8. Jänner 1878, R. G. B. 8, bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Aichamtes gebürenden, von der Bahnverwaltung zu vergütenden Diäten und Reisekosten sind von denselben in ein Particulare zusammenzufassen, welches der Aichamtsvorsteher an die polit. Behörde im Sinne des § 6 der mehrerw. Min.-Vdg. zu leiten hat. Nach erfolgter Prüfung wird die polit. Behörde die Bahnverwaltung zur Bezahlung der entfallenden Gebüren binnen 14 Tagen an das zu bezeichnende Steueramt auffordern.

Consignation
über die über Ersuchen der .... Bahn ddo. ..... Nr. ..... vollzogenen Aichamtshandlungen.

Datum	Name der Bahnstation	Bezeichnung des Gegenstandes	Tragfähigkeit der Wagen	Gewicht			Unrichtig befunden			Bestätigung des Vollzuges durch den Stationschef
				Stückzahl	Berechnete Gebür		Stückzahl	Prüfungsgebür		
					fl.	kr.		fl.	kr.	

138. Aichungen bei (Staats-)Eisenbahnen, Gebüreneinhebung.

H. M. 27. April 1889, Z. 233. St. E. 11. Juli 1889, Z. 40709, an alle polit. Bzb. und Aichinspectorat Wien.

Das H. M. hat, da der Min.-Erl. v. 30. Mai 1878, Z. 5766,[1]) nur für Privatbahnen vorgezeichnet ist, einvernehmlich mit dem M. J. angeordnet, dass dem im Sinne der Min.-Vdg. v. 3. November 1878, R. G. B. 135, jeweilig an die zahlungspflichtige k. k. Eisenbahnbetriebsdirection zu erlassenden Auftrage wegen Ersatzes der von den Aichmeistern für ihre Aichamtshandlungen aufgerechneten Diäten und Reisekosten auch eine Specification derselben beizuschließen ist, welche die Aichmeister den jeweilig zur Liquidierung vorzulegenden Particularien beizugeben haben.

— — in Aichamtsexpposituren Nr. 91.
— — außerhalb des Aichamtes, Commissionsgebüren Nr. 91, 96, 97.
— — der Alkoholmeter Nr. 150.
— — der Fässer, Beistellung von Cubicierapparaten Nr. 527.
— — der Bier- und Weinfässer Nr. 528.
— — hölzerner Ruderschiffe auf der Donau Nr. 896.
— — der Fässer, Regulierung der — Nr. 1192.
— — der Petroleummessapparate außerhalb des Aichamtes Nr. 2840.
— — s. auch Nachaichung.

139. Aichvorschriften, strenge Handhabung der —.

H. M. 27. August 1876, Z. 20203. St. E. 8. October 1876, Z. 26044, an alle Bzh.[2])

Die Durchführung des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, erfolgt namentlich von den Gemeinden, welchen zufolge § 8 des Ges. v. 31. März 1875, R. G. B. 43, auch fernerhin die Aufsicht auf Maß und Gewicht zusteht, nicht in entsprechender Weise, und ist dies insbesondere aus den für die erste Zeit der Einführung des neuen Maßes und Gewichtes verhältnismäßig schwachen Einnahmen vieler Aichämter ersichtlich. Die Bzh. haben daher den Gemeinden die genaue Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht auf Maß und Gewicht zur strengsten Pflicht zu machen und insbesondere genaue Revisionen bei den Handels- und Gewerbsleuten, sowie die unnachsichtliche Wegnahme aller im öffentlichen Verkehre vorgefundenen alten Maße und Gewichte anzuordnen. Auch ist die Gendarmerie zur entsprechenden Invigilierung aufzufordern. Nachdem den Bzh. nach dem Erl. des H. M. v. 26. Juni 1876, Z. 6266,[3]) die Strafamtshandlung bei

[1]) Nr. 137 d. Slg.

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag. und die beiden Stadtr. Unter einem wurde die F. L. D. in Wien ersucht, die Finanzwachorgane anzuweisen, bei den Revisionen der Tabaktrafiken ein besonderes Augenmerk auf die im Gebrauche stehenden Wagen zu richten, und für den Fall, als hie und da noch ungeaichte Wagen getroffen werden, hierüber sofort die Anzeige bei der betreffenden polit. Behörde zu erstatten.

[3]) Nr. 136 d. Slg.

den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung, soweit dieselben nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, in 1. Instanz zusteht, wird die Bzh. zugleich aufgefordert, dafür zu sorgen, dass über die in dieser Richtung gemachten Anzeigen das Strafverfahren mit der möglichsten Beschleunigung eingeleitet und durchgeführt werde.[1])

Aichvorschriften, metrische Maße für den Brennholzhandel Nr. 572—574.
— — Anwendung auf Schankgefäße Nr. 1340.
— — Verwendung der Gendarmerie bei Handhabung der — Nr. 1484.
— — Anwendung des Karatgewichtes im Juwelenhandel Nr. 1994.
— — Gebrauch des metrischen Maßes und Gewichtes im Mahlverkehre Nr. 2395.
— — Verkauf ungeaichter Maße, Gewichte und Wagen Nr. 2442.
— — ungeaichte Maße, Gewichte und Wagen in Geschäftslocalen Nr. 2443.
— — bei Schnellwagen, genaue Durchführung der — Nr. 3233.

140. Aichzeichen, Behandlung ungarischer bzw. ausländischer —.

H. M. 28. November 1899, Z. 18901. St. E. 28. December 1899, Z. 110993, an alle polit. Bzb. und Aichinspectorat in Wien.

Das H. M. hat über eine an dasselbe gestellte Anfrage, 1. wie mit ung. Aichzeichen versehene Maße, Gewichte und Messapparate zu behandeln seien, wenn sie im diesseitigen Staatsgebiete in Verwendung im öffentlichen Verkehre angetroffen werden,[2]) und 2. ob anlässlich der im administrativen Wege erfolgenden Bestrafung wegen Verwendung unrichtiger oder nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre auch der Verfall der Wagen auszusprechen sei, im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet: Nachdem das Aichwesen in jeder der beiden Reichshälften auf selbständiger Grundlage geregelt ist, genießen die amtlichen Aichzeichen der Länder der ung. Krone, abgesehen von der bezüglich der Fassaichstempel durch das Ges. v. 11. Juni 1890, R. G. B. 126, geschaffenen Ausnahme, nicht die Gleichstellung mit den einheimischen. Mit ung. Aichzeichen versehene Maß- und Wägemittel sind daher im diesseitigen Staatsgebiete als nicht gehörig geaicht und gestempelt zu betrachten, und ist derjenige, welcher solche Maße, Gewichte u. s. f. im öffentlichen Verkehre verwendet, falls diese Objecte sonst gesetzlich (d. h. metrisch) und richtig sind, wegen Uebertretung des Art. XI des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 98, zu bestrafen. Sind hingegen solche Maße, Gewichte, Messapparate nicht gesetzlich (d. h. nicht nach dem metrischen Systeme eingerichtet), so ist derjenige, welcher sie im öffentlichen Verkehre verwendet, nach dem Art. VI des obcit. Ges. mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. zu bestrafen und bezüglich der beanständeten nicht gesetzlichen Maße und Gewichte auch der Verfall auszusprechen. Diese Straffanction findet im Sinne des Art. XV al. 2 des cit. Ges. auch auf die Verwendung solcher mit ung. Aichzeichen versehenen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre, welche unrichtig sind, d. h. deren Abweichungen von dem wahren Werte größer sind als die gesetzlich zulässigen, Anwendung. In den beiden letzten Fällen ist die zusammentreffende Uebertretung des Art. XI als erschwerender Umstand zu betrachten. Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze haben umsomehr bezüglich der mit ausländischen Aichzeichen versehenen Maße, Gewichte und Messapparate zu gelten. Was den 2. Fragepunkt betrifft, so wird bemerkt, dass Wagen, mögen sie auch unrichtig oder nicht gesetzlich sein, auf Grund des Ges. v. 23. Juli 1877, R. G. B. 16 ex 1872, nicht confisciert

[1]) Die gleichzeitig angeordnete Vorlage von Semestralausweisen über Aichübertretungen ist entfallen.

[2]) Bezüglich der in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgefäße mit ung. Aichzeichen s. Nr. 1340 d. Slg.

werden können, weil der Art. XV al. 2 dieses Ges. sich nur auf die Verwendung unrichtiger Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre bezieht und nach dem Wortlaute des Art. VI die Anordnung der Confiscation sich gleichfalls nur auf nicht gesetzliche Maße und Gewichte erstreckt. Die Verwendung unrichtiger Wagen im öffentlichen Verkehre ist, wenn es sich nicht um eine Uebertretung des § 4 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, handelt, welche in Gemäßheit des § 6 dieser Vdg. selbständig zu bestrafen kommt, bei der Bestrafung wegen Uebertretung des Art. XI des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, oder wegen Uebertretung des § 1 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, als erschwerender Umstand zu betrachten und sohin die nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, aufzuerlegende Geldstrafe höher zu bemessen. Die Verwendung nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre ist nach Art. VI des Ges. v. 23. Juli 1871 mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. zu bestrafen. In keinem dieser Fälle kann hingegen, wie bereits erwähnt, der Verfall der Wage ausgesprochen werden.

141. Akademie der bildenden Künste in Wien, Neuausschreibung verwirkter Stipendien.

C. U. M. 5. März 1895, Z. 30289. St. Z. 24359 ex 1895.[1])

Das Rectorat der bildenden Künste hat mit der Neuausschreibung von Stipendien, deren Inhaber noch nicht die Studien vollendet haben oder formell ausgetreten sind, nur über vorherigen Ausspruch der Statth. in Betreff der Stipendienverwirkung, welcher auch dem Stiftungsnutznießer mitzutheilen ist, vorzugehen.

— — Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der — Nr. 1093.
— — Heranziehung bei Bestellung von Altarbildern Nr. 2026.
— — Quinquennalzulagen der ordentlichen Professoren Nr. 3055.
— — Stipendienfortbezug während des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes Studierender der — Nr. 3641.

142. Akademie der Wissenschaften, Verkehr mit Staatsbehörden.

Präs. d. kais. Akad. d. Wissensch. 11. November 1885, Z. 954 pr. St. Z. 6606 pr ex 1885.

Aller Verkehr der Akademie der Wissenschaften mit den Staatsbehörden und folgerichtigerweise auch umgekehrt hat nur durch den Curator der Akademie zu geschehen.

— — Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der — Nr. 1093.
— — Anzeige bei außerordentlichen Naturerscheinungen an die — Nr. 2726.
— — Uniformtragen ihrer Mitglieder Nr. 3998.

Akademie, theresianische, Aufnahme der Zöglinge in den Staatsdienst Nr. 3482.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken seitens der Präfecten Nr. 4023.

Akademische Behörden, Amtscorrespondenz Nr. 3983.

Akademische Vereine Nr. 3737, 3738.

Akatholiken, Bezeichnung der evangelischen Glaubensgenossen als — Nr. 1157.

Algerien, Fremdenverkehr nach — Nr. 2785.

Alimentation suspendierter Staatsdiener Nr. 3742.

143. Alkoholabgabe an Apotheken zu Heilzwecken.

M. J. 5. December 1899, Z. 40363. St. E. 2. Jänner 1900, Z. 115984, an alle Bzh. und Vr. k. k. Krankenanstalten.

---

[1]) Die oben folgende Weisung des C. U. M. war gleichzeitig dem Rectorate der Akademie der bildenden Künste in Wien direct zugegangen.

Anlässlich der Hinausgabe der Arzneitaxe für das Jahr 1900 (Min.-Vdg. v. 5. December 1899, R. G. B. 241), wird darauf aufmerksam gemacht, dass infolge der mit der kais. Vdg. v. 17. Juli 1899, R. G. B. 120 (II. Th.), erfolgten Aufhebung der Steuerfreiheit des zu Heilzwecken verwendeten Brantweines[1]) die Preisansätze sämmtlicher alkoholhältiger Arzneimittel mit Rücksichtnahme auf die Brantweinsteuer berechnet sind. Mit Rücksicht darauf, dass in manchen Verwaltungsgebieten außer der staatlichen Brantweinsteuer noch eine besondere Landes- oder Communalsteuer für Spiritus eingehoben wird, wurde der Arzneitaxe für das Jahr 1900 ein Verzeichnis jener alkoholhältigen Artikel beigeschlossen, für welche dem betreffenden Apotheker über dessen Einschreiten von der polit. Landesbehörde der im § 15 normierte Zuschlag zu den in der Arzneitaxe festgesetzten Taxpreisen der gedachten Artikel bewilligt werden kann.

144. **Alkoholgenuss**, Bekämpfung des missbräuchlichen —.

St. E. 18. Juni 1883, Z. 1809, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ein von dem L. San. R. in der für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Frage des Alkoholmissbrauches abgegebenes Gutachten lautet in seinen Grundzügen wie folgt: 1. Der Missbrauch alkoholischer Getränke schädige die körperliche und geistige Gesundheit in der verderblichsten Weise, ruiniere das Individuum, die Familie und die Nachkommenschaft, und sei daher mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen, insbesondere durch die größte Strenge bei Ertheilung der Concession zum Brantweinschanke; 2. die Alkoholerzeugung sowie der Verkauf sei in Bezug auf die Reinheit von gesundheitsschädlichen Beimischungen, speciell von Fusel, staatlicherseits streng zu überwachen; 3. es sei nothwendig, unverbesserliche, das Familien- und öffentliche Leben schädigende Gewohnheitssäufer in eigenen Detensionsanstalten unterzubringen, vor allem aber sei die Errichtung freiwilliger Asyle für Trunkenbolde durch die Privatwohlthätigkeit anzustreben und thätigst zu fördern; 4. die Substitution von Thee und Kaffee für die alkoholischen Getränke und die möglichste Verwohlfeilerung jener Genussmittel, damit sie auch den Aermsten leicht erreichbar werden, sei eine eminente hygienische Forderung. Von den polit. Behörden ist diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, im Rahmen der bestehenden Gesetze nach Thunlichkeit den im vorstehenden Gutachten zusammengefassten Grundsätzen Rechnung zu tragen, und auf die Thätigkeit von Privaten und Vereinen in diesem Sinne anregend einzuwirken. Hiebei wird auch unter anderem anzustreben sein, dass dort, wo Theeanstalten bestehen, dieselben nicht selbst wieder dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, und dass in den unter behördlicher Aufsicht stehenden Anstalten, insbesondere in den Versorgungshäusern die der disciplinaren Gewalt der Anstaltsverwaltung unterstehenden Individuen von dem Genusse des Alkoholes ferngehalten, und zu diesem Behufe auch der Ausschank von Brantwein in jenen Anstalten, wo derselbe etwa bestehen sollte, abgestellt werde.

145. M. J. 16. August 1900, Z. 27752. St. Z. 77416 ex 1900, bzw. St. E. 22. August 1900, Z. 69395, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die A. U. V. A. für Niederösterreich hat, von dem Grundsatze geleitet, dass der Genuss alkoholhältiger Getränke erfahrungsgemäß die Unfallsgefahr wesentlich erhöht und die Heilerfolge bei Verletzten verzögert und beeinträchtigt, eine vom Vereine der Abstinenten ausgehende Belehrung in Druck legen lassen. Hierauf wird

---

[1]) Hiemit sind auch die auf die Abgabe steuerfreien Alkoholes für Apotheken bezüglichen Erl. des M. J. v. 22. October 1888, Z. 15696, v. 25. Jänner 1893, Z. 1976, und v. 4. Jänner 1894, Z. 31643 ex 1893 (St. E. 26. October 1888, Z. 59422, 2. März 1893, Z. 9444 und 24. Jänner 1894, Z. 2668, an alle Bzb.) außer Wirksamkeit getreten.

die Aufmerksamkeit der polit. Behörden zum Zwecke der Förderung der Action gegen den Missbrauch von Alkohol als Genussmittel gelenkt und die weiteste Verbreitung der in Rede stehenden Flugblätter, welche jederzeit kostenfrei von der Unfallversicherungsanstalt bezogen werden können, angeordnet.

146. Alkoholiker, Evidenz und Jahresnachweisung über —.

St. E. 1. August 1894, Z. 88690 ex 1893, an alle Bzb.

Um ein deutliches Bild über den Stand der Trunksucht zu erlangen, wird über Antrag des n. ö. L. San. R. angeordnet, dass fortan mit den alljährlich für den Landessanitätsbericht zu erstattenden Theilberichten auch ein Nachweis über die Zahl der in den einzelnen polit. Bezirken befindlichen notorischen Trunkenbolde, die entweder zu öffentlichem Aergernis Anlass geben oder durch Trunksucht öfters mit der Polizei oder den Strafgerichten in Conflict kamen, oder durch Trunksucht sich und ihre Familie zur Verarmung gebracht haben, vorzulegen ist; zu diesem Zwecke sind am Schlusse jeden Jahres die Gemeindeämter mit einem Fragebogen zu versehen, dessen genaue und der Wahrheit entsprechende Ausfüllung denselben zur Pflicht zu machen ist. Die Bzb. haben die einlangenden Fragebogen, deren Einsendung auch im negativen Falle zu fordern ist, zu sammeln und auf Grund derselben eine summarische Tabelle zu verfassen, in der auch die Zahl der betheiligten Gemeinden und die Bevölkerungszahlen ersichtlich zu machen sind. Der Bearbeitung dieser Tabellen, welche alljährlich bis längstens 28. Februar bei der Statth. einzutreffen haben, ist die entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken und haben die Bzb. insbesondere dahin zu wirken, dass die Fragebögen seitens der Gemeindeämter in objectiver und sachgemäßer Weise ausgefüllt werden.

147. St. E. 11. December 1895, Z. 100834, an alle Bzb. und n. ö. L. A.

Für die Auszählung der Trunksüchtigen sind einheitliche, den Anforderungen der Trunkenheitsstatistik in jeder Richtung genügende Fragebogen nach nebenstehendem Muster [1]) zu benützen, welche in der k. k. Staatsdruckerei in Druck gelegt wurden, mit den Drucksorten des Sanitätshauptberichtes jährlich anzusprechen sind.

148. St. E. 30. Juni 1896, Z. 42462, an alle Bzh. und n. ö. L. A.

Um in Hinkunft eine möglichst genaue und verläßliche Statistik der Trunksüchtigen zu erzielen, werden die Bzh. aufgefordert, darauf Einfluss zu nehmen, dass seitens der Gemeindevorsteher der Ausfüllung der Fragebogen eine größere Genauigkeit und erhöhte Sorgfalt zugewendet werde. Diesbezüglich wird es angezeigt sein, die Gemeindevorsteher anläslich der Ausgabe der Fragebögen, eventuell auch am Amtstage, über den Wert der Trunkenheitsstatistik aufzuklären, denselben die Merkmale der notorischen Trunksucht in Erinnerung zu bringen, und ihnen die genaue und gewissenhafte Ausfüllung der Fragebogen zur Pflicht zu machen. Insbesondere ist in jeder Gemeinde auf die Anlage einer nominellen Liste der notorisch Trunksüchtigen, welche alljährlich richtig zu stellen ist und der Ausfüllung der Fragebogen zur Grundlage zu dienen hat, zu dringen. Bei Abfassung des Bezirkssummariums ist Folgendes zu beachten: 1. Als Summartabelle kann der für die Gemeinden bestimmte Fragebogen benützt werden, jedoch ist in diesem Falle oben rechts die Zahl der Gemeinden, in denen Trunksüchtige ausgewiesen wurden, ersichtlich zu machen und in der Rubrik I die Summe der Trunksüchtigen anzugeben. 2. Die Zusammenstellung ist nur dann als richtig anzusehen, wenn die Summen der Rubriken II, III, IV und VIII mit der Summe der Rubrik I

---

[1]) Dasselbe lautet:
Fragebogen über die Zahl der notorisch Trunksüchtigen in der Gemeinde . . . . d. i. solcher, welche offen als Trunkenbolde bekannt sind, aus Trunksucht

vollkommen übereinstimmen. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bezirkssummarien unter Anschluss der Fragebogen alljährlich bis längstens 28. Februar an die Statth. vorzulegen sind.

149. Alkoholismus, Thébault'sches Serum gegen —.

M. J. 30. Mai 1900, Z. 8375. St. Z. 52127 ex 1900.

Die Statth. wird ermächtigt, die Einfuhr des von Professor Thébault in Paris dargestellten Serums gegen Alkoholismus fallweise unter der Bedingung zu gestatten, dass dieses Präparat, in Originalverpackung versendet, an klinische Institute oder öffentliche Krankenanstalten abgegeben werde. Die Entscheidung darüber, ob der Verkauf des Präparates auch in Apotheken gestattet wird, muss dem Zeitpunkte vorbehalten werden, bis über die Wirksamkeit dieses Heilmittels hinreichende Erfahrungen hierländischer Fachmänner vorliegen, zu welchem Zwecke

---

die Ordnung stören und öffentliches Aergernis erregen oder mit den Polizeivorschriften oder dem Strafgerichte wegen in Trunksucht begangener Handlungen in Conflict geriethen oder durch Trunksucht verarmt sind.

			Männer	Weiber	Zusammen
I	Wie viele solcher Trunksüchtiger sind in der Gemeinde				
II	Wie viele davon sind	ledig			
		mit dem Gatten im gemeinsamen Haushalte lebend			
		vom Gatten getrennt lebend			
		verwitwet			
		im Concubinate lebend			
		unbekannten Civilstandes			
III	Wie viele davon sind	unter 20 Jahren			
		20—40 Jahre			
		40—60 Jahre			
		über 60 Jahre			
IV	Wie viele davon sind	bei der Land- und Forstwirtschaft selbständig			
		bei der Land- und Forstwirtschaft Hilfsarbeiter			
		Gewerbetreibende und Industrielle selbständig			
		Gewerbetreibende und Industrielle Hilfsarbeiter			
		beim Handel und Verkehr selbständig			
		beim Handel und Verkehr Hilfsarbeiter			
		anderen Berufes			
		Dienstleute / Taglöhner (insofern dieselben nicht schon oben als Hilfsarbeiter angeführt sind)			
		ohne Beschäftigung			
V	Wie viele davon sind Arbeitsscheue und Vaganten				
VI	Wie viele davon sind Insassen von	Armenhäusern			
		Krankenanstalten			
		Irrenanstalten			
		des Asyles und Werkhauses (gilt nur für Wien)			
VII	Wie viele waren schon einmal oder wiederholt in Irrenpflege				
	Wie viele sind entmündigt (unter Curatel)				
VIII	Wie viele davon trinken vorwiegend	Brantwein			
		Wein			
		Bier			
XI	Wie viele davon sind durch die Trunksucht	erwerbsunfähig geworden			
		um den Besitz gekommen			
		selbst oder mit ihrer Familie in bleibende Nothlage gekommen			
		der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen			
X	Wie viele gehören in die Kategorie derjenigen, welche	als bekannte Trunkenbolde die Ordnung stören oder öffentliches Aergernis erregen			
		wegen im Trunke begangener Handlungen mit der Polizei oder dem Strafgerichte in Conflict gerathen			

von jenen Anstalten, für welche das Mittel bezogen wird, über die Wirksamkeit desselben Berichte einzuholen sein werden.

Alkoholismus, Reclame für Heilmittel gegen — Nr. 2975.

150. **Alkoholmeter,** neue Reductionstabellen zum —.

H. M. 15. October 1886, Z. 37092. St. E. 11. November 1886, Z. 56977, an alle polit. Bzb., H. u. G. Kam. und Aichinspector.

Auf Grund des Art. XVIII der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, und in Ausführung des § 36 der Aichordnung v. 19. December 1872, R. G. B. 171, hat die N. Aich. Cmsn. neu[1]) berechnete und ergänzte Reductionstabellen zur Bestimmung der wahren Stärke und des Volumens von Spiritus für die Normaltemperatur von 12° R. herausgegeben. Die zur Aichung von Alkoholmetern befugten Aichämter wurden ermächtigt, bei Aichung derartiger Instrumente nunmehr die neuen Reductionstabellen auszugeben. Die Besitzer früher geaichter Alkoholmeter können die neuen Tabellen gegen Einsendung des Aichscheines und Zahlung der tarifmäßigen Gebür von 10 kr. bei einem der zum Aichen von Alkoholmetern befugten Aichämter beziehen.

Alkoven, Behandlung bei der Militäreinquartierung Nr. 2527.

Alleebäume, Pflanzung an Reichsstraßen Nr. 3687.

Almanache, Recht der Buchbinder zum Verkaufe von — Nr. 1345.

Alpenweiden, Viehabtrieb von den — Nr. 4401.

Altarbilder, Bestellung neuer — Nr. 2026.

Altenburg, Curstatut für Deutsch-Altenburg Nr. 727.

— — (Sachsen) Todtenscheine hierlands sterbender Staatsangehöriger von — Nr. 3876.

Altersgrenze für Polizeiagenten Nr. 2905.

151. **Altersnachsicht** beim Eintritt in den Staatsdienst.

M. J. 15. October 1853, Z. 23035. St. E. 21. November 1853, Z. 40591, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Zufolge A. h. Entschl. v. 17. Juni 1822 darf niemand nach überschrittenem 40. Lebensjahre ohne besondere Bewilligung im l. f. Dienste angestellt werden, außer im Falle unmittelbaren Uebertrittes aus wirklicher Militärdienstleistung oder aus der Invalidenversorgung. Mit dem den Ministerien und Centralstellen A. h. vorgezeichneten Wirkungskreise ist denselben die Ertheilung der Nachsicht des überschrittenen Normalalters zum Behufe des Eintrittes in den Staatsdienst an besonders geeignete oder verdiente Individuen unter 50 Jahren eingeräumt worden. Gemäß der A. h. Entschl. v. 9. April 1835 darf die Altersnachsicht niemals für eine ganze Kategorie von was immer für in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, soeben zu besetzenden Dienstposten nachgesucht werden.[2]) Dem Gesuche soll zufolge A. h. Weisung v. 29. December 1833 immer der Taufschein,[3]) und gemäß der A. h. Anordnung v. 5. September 1843 auch die Nachweisung, dass der Bewerber vollkommen gesund und kräftig sei, beigelegt werden. Die Verhandlung der mit Ansuchen um Altersnachsicht verbundenen Bewerbungen um Anstellung ist mit A. h. Entschl. v. 29. December 1833 und 14. Juli 1842 dahin normiert worden, dass ein Competent aus dem Grunde allein, weil er das Normalalter überschritten hat, von der Besetzungsverhandlung nicht ausgeschlossen werden solle, dass ferners in dem Falle, wo die Ernennung höheren Ortes erfolgt, das Bewerbungs- und Altersnachsichtsgesuch gleichzeitig mit dem Besetzungsvorschlage zur Entscheidung vorzulegen, und dass endlich um diese

[1]) — an Stelle der i. J. 1874 herausgegebenen Reductionstabelle.
[2]) Hofkzld. 11. Juni 1835, Z. 15315. R. E. 26. Juni 1835, Z. 34448.
[3]) Hofkzld. 30. Jänner 1834, Z. 769. R. E. 31. December 1834, Z. 8704.

letztere und rücksichtlich um Erwirkung oder Ertheilung der Altersnachsicht nur in dem Falle abgesondert einzuschreiten sei, wenn es sich um einen Bewerber für Stellen, deren Verleihung minderen Ortes als die Nachsichtsertheilung in Bezug auf das Alter zukommt, handelt, welcher sonst alle erforderlichen Eigenschaften für den angesuchten Dienstplatz besitzt und unter den Bewerbern als der dafür geeignetste erkannt wird.

Altersnachsicht für Hausierer Nr. 1691—1693, 1770.

— — bei Aufnahme in die Sicherheitswache Nr. 2929, 3320.

Altersversicherung als Zweck registrierter Hilfscassen Nr. 1810.

Altersversorgung s. Versorgung.

Alterszulagen s. Dienstalterspersonalzulagen.

Alterthumsfunde Nr. 2144.

152. Altkatholische Kirche, Synodal- und Gemeindeordnung.

C. U. M. 18. October 1877, Z. 16875. St. E. 7. November 1877, Z. 5852/pr, an Wr. Mag., Wr. P. D. und n. ö. L. Sch. R.

Unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 18. October 1877, R. G. B. 99, wird die von den Altkatholiken vorgelegte Synodal- und Gemeindeordnung im Sinne der §§ 2 und 6 des Ges. v. 20. Mai 1874, R. G. B. 68, genehmigt und die Constituierung altkatholischer Cultusgemeinden auf Grundlage derselben gestattet. Weiters wird im Einvernehmen mit dem M. J. die Constituierung einer altkatholischen Cultusgemeinde in Wien mit dem Bemerken gestattet, dass das Gebiet dieser Cultusgemeinde aus Rücksichten der Matrikenführung auf das Ortsgemeindegebiet von Wien und etwa noch einige nahe gelegene, speciell zu benennende Ortsgemeindegebiete eingeschränkt werden muss. Bis auf weiteres ist in allen Fällen, wo die Statth. gegen eine im Sinne des § 11 des cit. Ges. angezeigte Bestellung eines altkatholischen Seelsorgers Einsprache nicht zu erheben findet, sofort nach der eingelangten Anzeige an das C. U. M. Bericht zu erstatten. Dasselbe ist auch in allen Fällen eines Einschreitens nach § 12 zu beobachten. — Die genehmigte Synodal- und Gemeindeordnung der österr. Altkatholiken lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Diejenigen Katholiken, welche die auf dem sogenannten vaticanischen Concile Sess. IV, in der päpstlichen Bulle »Pastor aeternus« neu aufgestellten Lehren von der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner Allgewalt über die ganze Kirche verwerfen, bilden die Religionsgesellschaft unter der Benennung „Altkatholische Kirche“.

II. Der Bischof. § 2. Der Bischof hat innerhalb der in diesen Bestimmungen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche das gemeine Recht dem Episcopate beilegt, u. zw. hat er das Recht der Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Pfarrer und Geistlichen; er ertheilt die Weihen, visitiert die einzelnen Kirchen, Kirchen[illegible]icher u. s. w.; er beruft die Synode ein, führt auf derselben den Vorsitz, spendet das heilige Sacrament der Firmung; besitzt das Recht, den Gottesdienst in jeder Gemeinde (Kirche) abzuhalten, zu predigen u. s. w. Der Bischof ist Vertreter der Kirche nach außen. Solange kein Bischof vorhanden ist, werden alle geistlichen Rechte durch den von dem Synodalrathe damit betrauten Geistlichen ausgeübt mit Ausschluss der Weihen und der Firmung. § 3. Der Bischof wird von der Synode gewählt. Der zweite Vorsitzende des Synodalrathes (§ 14), bei dessen Verhinderung ein anderer von dem Synodalrathe bestimmter Laie, hat die Wahl zu leiten. § 4. Der Synodalrath hat vor der Wahl in geeigneter Weise festzustellen, welche Priester der Regierung minus grati sind. Diese dürfen nicht zum Bischof gewählt werden. § 5. Sofort nach der Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, eventuell vor den von dieser gewählten Vertretern das Gelöbnis ab, gewissenhaft die Pflichten eines

Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. § 6. Solange keine feste Dotation besteht, bezieht der Bischof das von der Synode festzustellende Einkommen durch den Synodalrath. § 7. Der Bischof kann einem geistlichen Mitgliede des Synodalrathes oder im Einvernehmen mit diesem einem anderen Geistlichen die Befugnisse eines Generalvicars übertragen. § 8. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles überträgt der Synodalrath einem seiner geistlichen Mitglieder die Befugnisse, welche nach dem gemeinen Rechte der Bisthumsverweser wahrnimmt. § 9. Bezüglich der Stellung des Bischofs zur Regierung bleiben Vereinbarungen vorbehalten.

III. Der Synodalrath. § 10. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischofe ein von der Synode gewählter Synodalrath als beschließendes Collegium zur Seite. § 11. Der Synodalrath besteht aus vier Geistlichen und fünf Laien; zwei Geistliche und drei Laien sind als ordentliche Mitglieder des Synodalrathes aus denjenigen Katholiken zu wählen, welche am Wohnorte des Bischofs oder in nicht großer Entfernung von demselben ansässig sind, die vier anderen als außerordentliche Mitglieder aus den entfernter wohnenden. Die außerordentlichen Mitglieder des Synodalrathes brauchen nur bei wichtigeren Beschlüssen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen eingeladen oder brieflich befragt zu werden. § 12. Die Mitglieder des Synodalrathes werden von der Synode mit absoluter Mehrheit durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Die außerordentlichen Mitglieder werden jedesmal auf ein Jahr gewählt. Von den ordentlichen Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Geistlicher und ein Laie aus, zuerst nach dem Loose, dann nach der Amtsdauer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. § 13. Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied des Synodalrathes ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann zu wählen. § 14. In den Sitzungen des Synodalrathes führt der Bischof den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern des Synodalrathes aus ihrer Mitte gewählter Laie. § 15. Der Generalvicar (§ 7) ist, wenn er nicht zu den Mitgliedern des Synodalrathes gehört, berechtigt, an den Sitzungen mit berathender Stimme, in Abwesenheit eines Bischofs mit vollem Stimmrechte theilzunehmen. § 16. Zu den Sitzungen des Synodalrathes hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle ordentlichen Mitglieder und den Generalvicar einzuladen. Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefaßt werden, wenn außer dem Bischofe, oder bei dessen Verhinderung dem Generalvicare drei ordentliche Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung. § 17. Der Synodalrath verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen.

IV. Die Synode. § 18. Es wird alljährlich eine Synode gehalten, zu welcher der Bischof, und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles der Synodalrath die Einladung erläßt. In der Regel wird die Synode in der Pfingstwoche gehalten. Jedoch kann der Bischof im Einvernehmen mit dem Synodalrathe eine andere Zeit bestimmen. Auch kann der Bischof im Einvernehmen mit dem Synodalrathe außerordentliche Synoden berufen. Der Zusammentritt der Synode ist jedesmal der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. § 19. Der Wirkungskreis der Synode ist: a) Festsetzung aller normativen Bestimmungen in inneren Angelegenheiten, mögen sie den Gottesdienst oder die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten u. s. w. betreffen; b) definitive Erkenntnis in allen kirchlichen Disciplinarsachen gegen Geistliche und Laien; c) Besteuerung zu allgemeinen Zwecken; d) Bischofswahl; e) Genehmigung bzw. Festsetzung von Anträgen an die Regierung, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht rein localer Natur sind; f) Feststellung der Dotation

des Bischofs. § 20. Mitglieder der Synode sind: a) Der Bischof und der Synodalrath; b) alle altkatholischen Geistlichen; c) ein Delegierter für jede Gemeinde (bzw. Verein), die nicht unter und nicht über 100 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden bzw. Filialen können in der Art zusammengesetzt werden, dass auf 50—100 Männer ein Delegierter kommt. Größere Gemeinden wählen auf je 100 Männer einen Delegierten und außerdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 100 geht. Alle Gemeinden und Filialen haben dem Synodalrathe alljährlich vor dem 1. Mai ein Verzeichnis der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen. Die Gemeinden (bzw. Filialen) können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinde (bzw. Filiale) zu Abgeordneten wählen. § 21. Die Legitimationen der Abgeordneten werden von dem Synodalrathe geprüft. Ueber beanständete Legitimationen entscheidet die Synode. § 22. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof bzw. der Bisthumsverweser (§ 8), bei dessen Verhinderung ein von ihm im Einvernehmen mit dem Synodalrathe zu ernennender Stellvertreter. § 23. Der Synodalrath entwirft eine Geschäftsordnung, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt wird. § 24. Anträge und Petitionen, sowie Beschwerden und Klagen, über welche die Entscheidung der Synode verlangt wird, sind spätestens 14 Tage vor dem Beginne derselben dem Synodalrathe einzusenden und von diesem mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. Amendements und Zusätze zu den der Synode gemachten Vorlagen können bei der Berathung von jedem Mitgliede beantragt werden. Sie werden aber nur dann zur Discussion gestellt, wenn sie von wenigstens 12 Mitgliedern unterstützt werden. § 25. Während der letzten acht Tage vor der Synode hat der Synodalrath in einer Sitzung, zu welcher auch die außerordentlichen Mitglieder einzuladen sind (§ 12), die Vorlagen für die Synode festzustellen. § 26. Wichtige Fragen kann der Synodalrath, oder wenn sie während der Synode auftauchen, diese an eine Commission von Fachmännern zur Vorberathung, oder an einzelne zur Begutachtung überweisen. § 27. Alle auf der Synode zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsamen Berathung sämmtlicher Mitglieder unterstellt. § 28. Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird ein Beschluss mit einer Majorität von weniger als $^2/_3$ der Stimmen gefasst, so ist, wenn die Minorität oder der Synodalrath nach einstimmigen Beschluss dieses beantragt, die Frage der nächsten Synode zu überweisen. Von dieser kann sie mit einfacher Majorität entschieden werden. § 29. Die Synode wählt alljährlich sechs Synodalexaminatoren, vier Theologen und zwei Canonisten (§ 51). § 30. Die Wahlen für den Synodalrath (§ 12) finden am Schlusse der Synode statt. § 31. Der Synodalrath hat der Synode ein Budget der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Positionen desselben mit einfacher Majorität. § 32. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden bzw. Filialen unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen.

V. Die Gemeinden. § 33. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeindeangelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 35 ff.) und die Gemeindeversammlung (§ 43 ff.) vertreten. § 34. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirkes, welche sich zur altkatholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstande angemeldet haben, oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind. Diese Anmeldung ist auch der polit. Behörde bekannt zu geben. Die angemeldeten Mitglieder werden unter Angabe

ihres Nationales in die Mitgliederliste eingetragen und von dem Kirchenvorstande in Evidenz gehalten. § 35. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer, und mindestens sechs, höchstens achtzehn Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. § 36. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeindeversammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeindemitgliedern (§ 45) mit absoluter Majorität gewählt. § 37. Die Kirchenräthe werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet $1/3$ nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die Austretenden durch das Los bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen. § 38. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Cassier. Die Geschäfte des Cassiers dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeindemitgliede gegen Remuneration übertragen werden. § 39. Die Einladungen zu den Sitzungen erläſst der Vorsitzende, abgesehen von dringenden Fällen, spätestens zwei Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung. Wenn $1/3$ der Mitglieder darauf anträgt, hat der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen. § 40. Zur Beschluſsfähigkeit gehört die Anwesenheit von $2/3$ der Mitglieder. Sind zwei Versammlungen nicht beschluſsfähig gewesen, so ist die dritte jedenfalls beschluſsfähig. § 41. In allen Fragen entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. § 42. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfaſst: a) Die Aufstellung des Budgets; b) die Prüfung der Rechnung des Cassiers und die Dechargeertheilung für denselben; c) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist 2c.); e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; f) die Obsorge für die kirchliche Armenpflege; g) die Berufung der Gemeindeversammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischofe in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden. § 43. An der Gemeindeversammlung dürfen alle großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen. § 44. Die Gemeindeversammlung wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise und am Sonntage vorher bei dem Hauptgottesdienste. § 45. In allen Fragen entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (§ 42, lit. g). § 46. Die Gemeindeversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen: a) Wahl des Pfarrers und der ständigen Hilfsgeistlichen (§ 55), der Kirchenräthe und der Abgeordneten zur Synode; b) Genehmigung des Budgets inclusive Normierung des Gehaltes des Pfarrers und der Hilfsgeistlichen; c) Festsetzung des Steuerbetrages zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; d) Genehmigung der Veräußerung von Immobilien; e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand. § 47. Es ist jeder Gemeinde gestattet, falls besondere Verhältnisse dieses rathsam erscheinen lassen, statt des vorstehenden Statutes (§§ 33—47) ein anderes anzunehmen. Dieses darf jedoch den in den §§ 33, 34, 35, 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen nicht widersprechen und ist dem Synodalrathe zur Genehmignng vorzulegen. Werden die von diesem für nöthig gehaltenen Aenderungen von der Gemeinde nicht angenommen, so ist die Sache der nächsten Synode vorzulegen; bis zu deren Entscheidung bleiben die Bestimmungen des Synodalrathes in Kraft. § 48. Die von der Kirchengemeinde in Orten zerstreuten Mitglieder erhalten den Gottes-

dienst durch den Geistlichen der nächstgelegenen Gemeinde, in welche sie auch eingepfarrt sind.

VI. Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen. § 49. Niemand darf zum Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht neben den im allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch die durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. § 50. Der Bischof wird niemand zum Priester weihen, welcher nicht außer den durch allgemeine kirchliche Satzungen und durch die Würde des geistlichen Standes erheischten Eigenschaften, auch die durch die Gesetze für die Anstellungsfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des akademischen Trienniums abzuhaltende theologische Prüfung bestanden hat. § 51. Die theologische Prüfung wird unter dem Vorsitze des Bischofs oder eines von ihm zu bestimmenden Stellvertreters von einer Commission von drei Theologen und einem Canonisten abgehalten, welche der Bischof von Fall zu Fall aus den durch die Synode gewählten Examinatoren (§ 29) bildet. § 52. Die Pfarrer werden von den Gemeinden gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Vorschriften der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt. Gegen eine unbegründete Verweigerung der Bestätigung steht der Gemeinde der Beschwerdeweg an die Synode offen. § 53. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. Dieses Verfahren besteht in einer Untersuchung durch einen von dem Synodalrathe dazu Beauftragten, in dem Rechte der Vertheidigung, in dem Urtheile des Synodalrathes bzw. der Synode. Die Disciplinarstrafen bestehen in: a) Verweis durch den Synodalrath oder die Synode; b) Suspension auf bestimmte Zeit; c) Entlassung aus dem Amte, womit die aus dem Einkommen verbunden ist. § 54. Der Bischof ist berechtigt, im Einverständnisse mit dem Synodalrathe nach Anhörung des Kirchenvorstandes gegen einen Pfarrer auf Suspension höchstens bis zur nächsten Synode zu erkennen. Gegen eine solche Suspension steht dem Pfarrer der Beschwerdeweg an die Synode offen. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Bischof im Einverständnisse mit dem Kirchenvorstande die Suspension verhängt hat. Stimmt der Kirchenvorstand nicht zu, so hat der Bischof, falls er nicht von der Suspension abstehen will, sofort die ordentliche Untersuchung einzuleiten, womit die Suspension verbunden ist. § 55. Auf den Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden; auf diese finden die §§ 52, 53 und 54 Anwendung. Geistliche, welche auf den Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischofe bestellt sind, können von diesem im Einverständnisse mit dem Synodalrathe jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeindeversammlung dieses für nöthig erklärt, oder der Kirchenvorstand es aus gewichtigen Gründen beantragt. § 56. Die Versehung erledigter Seelsorgestellen ordnet der Bischof im Einverständnisse mit dem Kirchenvorstande. § 57. Messstipendien, Stolgebüren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben.

153. Altkatholische Kirche, Anmeldung des Beitrittes zur —.

E. U. M. 26. October 1878, Z. 16727. St. E. 3. November 1878, Z. 32636, an alle Bzb. und altkatholische Cultusgemeinde.

Aus Anlass des von dem Kirchenrathe der Wr. altkatholischen Cultusgemeinde gestellten Ansuchens um die Einführung eines gleichmäßigen Vorgehens seitens der polit. Bzb. bei den vorkommenden Anmeldungen des Beitrittes zur altkatholischen Kirche wird eröffnet, dass bezüglich der auf Grund des § 7 des Ges. v. 20. Mai 1874, R. G. B. 68, vor der polit. Behörde abgegebenen Erklärung des Beitrittes zu einer altkatholischen Gemeinde nach der Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1869,

R. G. B. 13, vorzugehen ist und demzufolge nach § 5 dieser Vdg. die Betreffenden in der Regel von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen sind.

154. Altkatholische Kirche, Errichtung und Abgrenzung neuer Cultusgemeinden.

C. U. M. 14. Mai 1899, Z. 11346. St. Z. 50209 ex 1899.

Die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von altkatholischen Cultusgemeinden (auch Filialgemeinden) und Bezirken, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke (§ 4 des Ges. v. 20. Mai 1874, R. G. B. 68) bleibt dem C. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. vorbehalten.

155. — — Bestellung von Seelsorgern.

C. U. M. 18. September 1900, Z. 25511. St. Z. 86548 ex 1900.

Unter Hinweis auf das über eine Beschwerde des Synodalrathes der altkatholischen Kirche in Oesterreich erflossene Erk. des V. G. H. v. 4. Juli 1900, Z. 5302, wird aufmerksam gemacht, dass eine Verständigung der kirchlichen Behörde des Inhaltes, dass gegen die Anstellung eines bestimmten Geistlichen eine Einwendung nicht werde erhoben werden, gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und daher in Hinkunft zu unterbleiben hat. Weiters wird die Statth. angewiesen, in künftigen Fällen bei dem Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse gegen die Anstellung des betreffenden Geistlichen (selbstverständlich nach eventuell vorgenommenen weiteren Erhebungen) innerhalb der gesetzlichen Frist sogleich Einwendung zu erheben und nicht vorerst eine bedingte Zustimmung zu dieser Anstellung auszusprechen.

— — Gebürenbemessung und Dienstverleihungstaxe bei Besetzung kirchlicher Aemter Nr. 861.

— — gerichtliche Verurtheilung von Seelsorgern der — Nr. 1397.

Altwässer, Fischdurchlässe bei Abbau der — Nr. 1233.

Alumnate s. Clericalseminare.

Ambulante Stellungscommission s. Stellungscommission.

Ambulatorium, Mariahilfer — Organisationsstatut Nr. 2413.

156. Ameiseneier, Sammeln.

A. M. 13. Jänner 1895, Z. 19636 ex 1894. St. E. 26. Jänner 1895, Z. 7873, an alle polit. Bzb.

Im Hinblicke darauf, dass die Nützlichkeit der Ameisen selbst während der Nonneninvasion nicht nachweisbar war, wird die von der Statth. unterm 2. Februar 1891, Z. 5201,[1]) getroffene, das Sammeln von Ameiseneiern beschränkende Verfügung behoben. Die Bzb. werden angewiesen, hinsichtlich des Sammelns der Ameiseneier die frühere Uebung wieder eintreten zu lassen.[2])

Amerika, Auswanderung nach — Nr. 385.

— — Einfuhr von Fleisch und Würsten Nr. 1253, 3267—3269, 3901.

---

[1]) Mit diesem Erl. wurden alle polit. Bzb. anlässlich der Maßregeln zur Bekämpfung der Nonne unter anderem auf die Nützlichkeit der Ameise als Insectenvertilgerin aufmerksam gemacht und angewiesen, künftighin keine Licenzen zum Sammeln von Ameiseneiern auszustellen.

[2]) Das Sammeln von Ameiseneiern ist eine forstliche Nebennutzung, zu deren Ausübung durch dritte Personen die Zustimmung des Waldeigenthümers erforderlich ist. Ein allgemeines Verbot kann nur in Fällen der §§ 50 und 51 des Forstges. von der polit. Behörde erlassen werden. Doch können aus forstpolizeilichen Rücksichten nebst der Zustimmung der Waldeigenthümer Licenzscheine der polit. Behörde in einzelnen Bezirken gefordert werden. Ein Forstfrevel im Sinne des § 60 des Forstges. wird durch das unbefugte Sammeln nicht begründet, weil die Uebertretungen des § 60 taxativ aufgezählt sind (Bericht des A. M. 1876, S. 232).

Amerika, Militärtaxeinbringung aus — Nr. 2614.
— — Gebürentarif für Legalisierungen und Pässvisa Nr. 2676.
— — Pferdeeinfuhr aus — Nr. 2852.
— — amerikanische Diplome für Zahnärzte Nr. 4591.
Ammenanstalten s. Findelanstalten.
157. Ammenvermittlung, Anstalten zum Zwecke der —.
M. Z. 8. October 1897, Z. 19144. St. E. 19. October 1897, Z. 94619, an Wr. Mag.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das M. J. eröffnet, dass die Concession zum Betriebe der Ammenvermittlung gegen Einhaltung der für Privatgeschäftsvermittlungen bestehenden Normen zu ertheilen und grundsätzlich an folgende Bedingungen zu knüpfen sei: 1. Dass in der in Aussicht genommenen Anstalt nur solche Ammen in Evidenz genommen werden, deren eigenes Kind, falls es nicht gestorben, in einer Unterkunft sich befindet, bei welcher die naturgemäße Ernährung sowie Pflege (u. zw. in den ersten Lebensmonaten an der Mutterbrust) in einer sanitätspolizeilich vollkommen entsprechenden, durch beigebrachte Zeugnisse des Gemeindearztes und des Seelsorgers beglaubigten Weise sichergestellt ist; 2. dass jede in Evidenz zu nehmende Amme einer fachmännischen Untersuchung und Beurtheilung durch einen hiezu befähigten von der Behörde anerkannten Arzt unterzogen und im Falle der Tauglichkeit zum Ammendienste während der Wartezeit auch dann, wenn sie dem Säugegeschäft zu obliegen keine Gelegenheit hat, zu der für die Erhaltung ihrer Eignung nothwendigen Pflege angewiesen werde; 3. dass für die Anstalt selbst ein eigener behördlich zu genehmigender ärztlicher Leiter bestellt wird, und dass, falls in der Anstalt Ammen bis zu ihrer Placierung provisorische Unterkunft finden sollen, für diese solche Räumlichkeiten beigestellt und eine solche Pflege geboten werde, welche von der Behörde nach commissioneller Erhebung unter Zuziehung des Amtsarztes als sanitär entsprechend angesehen wird; 4. dass die abermalige fachmännisch-ärztliche Untersuchung der in Evidenz gehaltenen Ammen vor ihrer unmittelbaren Abgabe an Parteien gesichert sei;[1] 5. dass die Entlohnungen für die Dienstleistungen der Anstalt, sowie die an dieselbe zu leistenden Gebüren durch behördlich zu genehmigende Tarife geregelt werden[2]) und 6. dass die Gesammtgebarung des Institutes durch fortlaufende genaue Buchführung jederzeit der besonderen sanitätspolizeilichen Controle zugänglich ist, insbesondere, dass Nachweisungen geführt werden, aus welchen das Nationale jeder Amme, die Zeit der letzten Entbindung, sowie die Zeit der vorangegangenen Entbindungen und der Verlauf der Stillungsperioden nach denselben, der Ort und die Art der Unterbringung ihres Kindes, das Ergebnis der jedesmaligen ärztlichen Untersuchung, dann ihre Eignung zum Ammendienste mit der Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheitszuständen[3]) und schließlich der wesentliche Inhalt des Dienstvertrages zwischen Partei und Amme ersichtlich sind.[4])

---

[1]) — worüber der Partei eine Bestätigung einzuhändigen ist — dieser Passus und die in den 3 folgenden Fußnoten enthaltenen Zusätze sind den vom M. J. unterm 25. November 1899, Z. 35317, in einem speciellen Falle vorgeschriebenen Concessionsbedingungen entnommen (St. E. 18. December 1899, Z. 107214, an Wr. Mag.).

[2]) Dieser Tarif ist in 3 Exemplaren der Statth. zur Genehmigung vorzulegen. In gleicher Weise ist auch bei beabsichtigter Aenderung desselben vorzugehen. In dem Geschäftslocale des Unternehmers muss an augenfälliger Stelle ein Exemplar des Gebürentarifes angebracht sein. Der Gebürentarif muss den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden. Bei Ausübung des Geschäftsbetriebes ist sich an den Gebürentarif zu halten.

[3]) — ferner die Adresse der Partei, an welche die Amme vermittelt wurde, dann Zeit und Ort früherer Verwendungen als Amme.

[4]) Die polit. Behörde 1. Instanz ist anzuweisen, durch öftere unvermuthete Nachschau

Amortisierung von Erlagsdocumenten über Cautionen und Vadien Nr. 815.
Amphibienhandel der Glaser und Glashändler für Aquarien Nr. 1627.
158. **Amtliche Berichtigungen** von Zeitungen Nr. 4602—4604.
Amtliche Nachrichten, betreffend Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

M. J. 27. Juli 1888, Z. 13329. St. E. 7. August 1888, Z. 42883, an alle polit. Bzb.

Die dermalen in der Durchführung begriffenen Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter haben aus den betheiligten Bevölkerungskreisen sowohl, als auch von Seite der zur Mitwirkung berufenen Behörden zahlreiche Anfragen hervorgerufen, welche dargethan haben, dass eine fortlaufende Anleitung zur förderlichen Ausgestaltung der durch diese Gesetze in das Leben gerufenen Institutionen und überhaupt zur Orientierung der interessierten Kreise auf dem neuen Gebiete noththut. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, hat das M. J. die Herausgabe periodischer Publicationen beschlossen, welche nicht nur ein vollständiges Repertorium der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe bilden, sondern insbesondere auch Erläuterungen, Beantwortungen eingelaufener Anfragen und aufklärende Artikel enthalten und dazu dienen sollen, das Verständnis und Interesse für die durch die bezeichneten Gesetze zu lösenden Aufgaben zu fördern und deren zweckdienliche praktische Lösung wirksam zu unterstützen. Diese von der Hof- und Staatsdruckerei in Druck nnd Verlag übernommenen Publicationen erscheinen unter dem Titel: „Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter“ am 1. und 15. eines jeden Monates. Bestellungen auf diese „Amtliche Nachrichten“ sind direct an die Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu richten.

Amtliches Fachblatt für den österr. Baudienst Nr. 447.
— — für das öffentliche Sanitätswesen Nr 3210.
Amtsacten s. Acten.
159. **Amtsärzte** in Statutargemeinden, Qualification.

M. J. 7. December 1880, Z. 17465. St. E. 17. December 1880, Z. 46023, an Wr. Mag. und beide Stadtr.

Die mit A. h. Ermächtigung erlassene Vdg. v. 21. März 1873, R. G. B. 37, verfolgt den Zweck, die erforderliche sachverständige Qualification der zur Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes bleibend angestellten Aerzte und Thierärzte zu sichern und wurde in Ausführung des § 6 des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, erlassen, welcher ausdrücklich vorschreibt, dass die polit. Behörden bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen, als welche bei Städten mit eigenen Statuten die von den Gemeindevertretungen bestellten Sanitätsorgane bestehen, vorzugehen haben. In der cit. Vdg. sowie in der nachträglichen Min.-Vdg. v. 27. August 1873, R. G. B. 139, wird von den zum öffentlichen Sanitätsdienste qualificierten Aerzten der Nachweis einer Summe von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Umfange gefordert, in dem dieselben bei jedem Arzte nicht vorausgesetzt werden können, weshalb auch nicht jeder Arzt im Sinne des § 6 des Sanitätsges. als Sachverständiger gelten kann. Ohne dem Selbstbestimmungsrechte der Statutargemeinden bei der Wahl ihrer Sanitätsorgane entgegenzutreten, muss betont werden, dass auch Communalärzte, welchen bei der mit den Functionen der polit. Bzb. betrauten Gemeinde in Ausübung des übertragenen Wirkungskreises Geschäfte zugewiesen werden, die nach § 8 des Sanitätsges. zu den Ob-

---

seitens des städtischen Amtsarztes sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die Concessionsbedingungen strenge und genau eingehalten werden, und sonach eventuell entsprechend amtzuhandeln.

liegenheiten des Bezirksarztes gehören, auch jene Qualification besitzen müssen, welche von dem im öffentlichen Sanitätsdienste bleibend bestellten Sanitätsorganen gefordert wird.

160. Amtsärzte, Untersuchung von Parteien und Zeugnisausstellung hierüber.

M. J. 24. December 1880, Z. 19779. St. E. 10. Jänner 1881, Z. 48510, an alle Bzb. und Br. P. D.

Die Amtsärzte werden angewiesen, bei der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, welche behördlichen Competenzgesuchen nach Maßgabe bestehender Vorschriften beizulegen sind, immer in der gewissenhaftesten und objectivsten Weise vorzugehen.

161. — — Dienstreisen und Particularien bei Epidemien.

St. E. 3. December 1885, ad Z. 47068, an alle Bzh.

Um hinsichtlich der Verfassung, Behandlung und Vorlage der von den l. f. oder sonstigen Sanitätspersonen zu legenden Reiseparticularien in Epidemieangelegenheiten einen gleichförmigen Vorgang zu erzielen, wird angeordnet, dass die mit dem St. E. v. 22. October 1885, ad Z. 45182,[1]) unter sub IV, lit. a—f für die Bezirksthierärzte diesfalls ertheilten Weisungen fortan auch auf die Bezirksärzte und Sanitätsassistenten, sowie sonstige Sanitätsorgane analoge Anwendung zu finden haben.

162. — — Untersuchung des Gesundheitszustandes von Amtspersonen.

M. J. 26. Juli 1887, Z. 11388. St. E. 31. Juli 1887, Z. 41562, an alle Bzb. und Br. P. D.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles ist den Amtsärzten in Erinnerung zu bringen, dass sie sich bei Ausfertigung oder Bestätigung ärztlicher Zeugnisse oder Verfassung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Amtspersonen nicht durch die subjectiven Angaben des Untersuchten leiten lassen, sondern auf Grund des objectiven Befundes, eventuell nach Einholung etwa nothwendiger authentischer Informationen ihr Amtsgutachten abzugeben haben.

163. — — sollen in Heil-, Humanitäts- und sonstigen sanitätspolizeilich zu überwachenden Anstalten keine Dienststellen bekleiden.

M. J. 9. April 1889, Z. 6238. St. E. 9. Mai 1889, Z. 2296/pr, an alle Bzh.

Mit dem Hofkzld. v. 23. September 1835, P. G. S. Bd. 63, Nr. 155, S. 359 wurde die Bestimmung getroffen, dass sich kein Beamter einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessieren dürfe, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stelle des Beamten die Voraussetzung einer *Befangenheit in der Ausübung des Amtes* begründen kann. Da der l. f. Bezirksarzt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, bei der Bzh. zur Führung der Aufsicht über Heil-, Humanitäts-, sowie sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten zu verwenden und außerdem bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bzh. in zahlreichen auch derlei Anstalten betreffenden Angelegenheiten, insbesondere beim Ausbruche von Epidemien mitzuwirken und einzuschreiten berufen ist, kann es nicht als zulässig erachtet werden, dass der l. f. Bezirksarzt in den gedachten Anstalten *eine von der Anstaltsverwaltung abhängige Dienststelle* bekleide. Es ergibt sich hieraus von selbst, dass es mit der Stellung und dem gesetzlichen Wirkungskreise des l. f. Bezirksarztes unvereinbar ist, die Anstellung als Hausarzt auch in einer Zwangsarbeitsanstalt zu übernehmen, da eine solche Anstalt zweifelsohne denjenigen zuzuzählen ist, auf welche sich die vorgedachten Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes beziehen und da eine

---

[1]) Nr. 217 d. Slg.

derartige Nebenbeschäftigung im gegebenen Falle eine Befangenheit des Sanitätsbeamten in der Ausübung des bezirksärztlichen Dienstes nach sich ziehen könnte.

164. Amtsärzte, Berichte über die Sitzungen der Wr. —.

St. E. 28. September 1893, Z. 65824, an Wr. Mag.

Den mit dem Sanitätshauptrapporte allmonatlich vorgelegten Protokollen über die Sitzungen der Wr. Amtsärzte sind in Hinkunft Ausweise beizugeben, welche unter Anführung der Gegenstandsnummer des Protokolles in der allerkürzesten Form den Gegenstand der betreffenden Magistratsverfügung bzw. die Gründe enthalten, warum den Anträgen oder bezüglichen Anregungen keine Folge gegeben werden konnte.

165. — — Zuziehung von Gemeinde- oder Privatärzten zu Erhebungen der —.

M. J. 3. November 1893, Z. 26679. St. E. 16. Februar 1894, Z. 78812 ex 1893, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Bei amtsärztlichen Erhebungen in Fällen, wo eine Intervention von Gemeindeärzten oder auch nur von Privatärzten stattgefunden hat, muss es als dem Zwecke der Amtshandlung förderlich und als angemessen erachtet werden, dass der Amtsarzt, soweit thunlich, auch den betheiligten behandelnden Arzt heranziehe, dessen Mittheilungen in vielen Fällen amtsärztlicher Erhebungen geradezu ausschlaggebend sein können und dessen einvernehmliche Mitwirkung im Sinne der von der polit. Behörde angeordneten Maßnahmen in vielen Fällen nothwendig, in allen erwünscht, daher, wo immer thunlich, nicht zu umgehen ist. Jedoch kann eine solche Zuziehung immer nur vom Standpunkte der Förderung öffentlicher Sanitätsinteressen, keineswegs aber vom Standpunkte ärztlicher Conventionen, welche für Amtsärzte bei ihrer officiellen Thätigkeit keinesfalls maßgebend sein können, als wünschenswert bezeichnet werden. Ein diesbezüglich entsprechendes Verhalten, auf welches mit Rücksicht auf die sich ergebenden zahlreichen Beziehungen der Amtsärzte der polit. Behörden zu den Gemeindeärzten ein besonderes Gewicht zu legen ist, muss den Amtsärzten aller polit. Behörden zur Pflicht gemacht werden.

166. — — Zeugnisausstellung für Armenzwecke.

St. E. 20. Februar 1895, Z. 13775, an alle Bzh.

Behufs Abstellung des incorrecten Vorganges, dass mit Uebergehung des ordentlichen Amtsweges Parteien directe an den zuständigen Bezirksarzt mit dem Ansuchen um ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen, sowie Ausstellung ärztlicher Zeugnisse, angeblich im Auftrage des L. A. oder der Gemeindevorstände herantreten, hat der n. ö. L. A. mit dem Erl. v. 22. Jänner 1895, Z. 3645, sämmtliche Bezirksarmenräthe angewiesen, dass jede auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege sich als nothwendig herausstellende Amtshandlung des l. f. Bezirksarztes stets bei der demselben unmittelbar vorgesetzten polit. Behörde anzusprechen ist, wobei jedoch in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein wird, ob die bezügliche Angelegenheit zum Wirkungskreise der polit. Behörde oder ihrer Organe zählt oder doch zu demselben in Beziehung steht.[1]) Das bezügliche Ansuchen wird in der Regel von dem Bezirksarmenrathe selbst bei der Bzh. vorgebracht werden. Nur in besonders dringenden Fällen wird sich ein einzeln stehender Armenpfleger direct

---

[1]) S. hierüber § 8 lit. b des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68; im Grunde des n. ö. Armenges. v. 30. October 1894, L. G. B. 53, sind vom n. ö. L. A. in jeden Bezirksarmenrath Aerzte einzuberufen, und haben diese laut § 17 der für die Armenpfleger erlassenen Instruction in erster Linie die die Arbeitsunfähigkeit eines Armen bestätigenden Gutachten auszustellen. Einschlägige Uebergangsbestimmungen enthält der im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. an alle Bzh. und Wr. P. D. ergangene St. E. v. 3. April 1888, Z. 16240.

und ein im Verbande einer Armencommission wirkender Pfleger durch den Obmann der Commission unter gleichzeitiger Anzeige an den Bezirksarmenrath an die Bzh. wenden.

167. **Amtsärzte,** Commissionsgebüren bei Leichentransporten und Exhumierungen; vereinfachtes Verfahren bei Einhebung der Reisekosten von Parteien.

St. E. 11. Februar 1897, Z. 1017 pr, an alle Bzh.

Es wurde wahrgenommen, dass in einzelnen polit. Bezirken die l. f. Sanitätsorgane bei sanitätspolizeilichen Amtshandlungen betreffend Leichentransporte (Ueberführungen) und Exhumierungen für ihre diesfällige Intervention von den Parteien fixe Gebüren bzw. Pauschalbeträge als Commissionskosten anfordern und einheben, welche ihrer Höhe nach die diesen Organen zukommenden systemmäßigen Reisegebüren nicht selten weit übersteigen. Da nach den allgemeinen Gebürenvorschriften für Staatsbeamte auch die l. f. Sanitätsorgane für ihre Intervention bei Leichentransporten (Leichenüberführungen) und Exhumierungen nicht berechtigt sind, andere als die ihnen systemmäßig zukommenden Reisegebüren — u. zw. dem Amte und nicht der Partei gegenüber — zu verrechnen, werden die Bzh. nachdrücklichst angewiesen, die etwa bestehende Praxis der Anforderung und Einhebung fixer (Pauschal) Beträge seitens der l. f. Sanitätsorgane sofort und mit dem Beifügen gänzlich abzustellen, dass in Hinkunft jeder l. f. Beamte, welcher sich einer derartigen Pflichtwidrigkeit schuldig machen sollte, zur Verantwortung gezogen werden wird. In gleicher Weise wird auch gegen den nicht minder verpönten, dem Vernehmen nach jedoch nichtsdestoweniger zuweilen vorkommenden Unfug, dass die l. f. Sanitätsorgane derlei Comissionsgebüren im Wege von Privat(Leichenbestattungs-)unternehmungen einbringlich machen, eingeschritten werden. Bei diesem Anlasse wird übrigens bedeutet, dass es in solchen Fällen, in denen die Reisekosten der amtsärztlichen Functionäre im vorhinein ziffermäßig fixiert werden können, behufs Vereinfachung der Einhebungsmodalitäten keinem Anstande unterliegt, folgenden Vorgang zu beobachten: Auf Grund des im voraus zu legenden und zu adjustierenden Particulares des l. f. Sanitätsorganes wird ein an die zahlungspflichtige Partei gerichteter Zahlungsauftrag, welcher auf den adjustierten Commissionskostenbetrag zu lauten hat und von dem Amtsvorstande (nie aber von dem l. f. Sanitätsbeamten) zu unterfertigen und zu quittieren ist, ausgefertigt. Dieser Zahlungsauftrag wird sodann dem mit der Intervention betrauten l. f. Sanitätsorgane, welches dadurch zur persönlichen Empfangnahme der von amtswegen angesprochenen Commissionskosten bevollmächtigt wird, mitgegeben und von demselben der Partei im Falle des gelegentlich der Amtshandlung erfolgenden Erlages des Betrages, auf den der Zahlungsauftrag lautet, ausgehändigt. Der commissionierende l. f. Sanitätsbeamte hat hierauf, sobald er ins Amt zurückgekehrt ist, auf dem Particulare vorschriftsmäßig den Empfang der Commissionsgebüren zu bestätigen und sohin den Act dem Amtsvorstande zur weiteren amtlichen Erledigung vorzulegen. Dieser Usus ist seinerzeit von der Bzh. Baden mit Erfolg prakticiert worden, erscheint ebensosehr im Interesse der Parteien, wie in jenem des Amtsansehens und der raschen Befriedigung des bezugsberechtigten Sanitätsorganes gelegen und ist daher bestens zu empfehlen.

168. — — Substituierung der —.

St. E. 5. September 1897, Z. 51999, an alle Bzh.

In jenen Fällen, wo die Beiziehung des Amtsarztes aus irgend welchen Gründen, wie z. B. bei Beurlaubung, dienstlicher Abwesenheit oder Erkrankung desselben nicht möglich ist, wird zunächst die Zuziehung des der benachbarten Bzh. zugetheilten Amtsarztes im Wege der Statth. zu veranlassen sein. Nur in Fällen,

die eine augenblickliche ärztliche Intervention erheischen, wird bei Verhinderung des Amtsarztes der betreffende Gemeindearzt u. zw. mit Rücksicht darauf beizuziehen sein, dass derselbe zunächst berufen ist, die öffentlichen sanitären Interessen zu vertreten.

169. Amtsärzte, Privatordinationen und Ausfertigung ärztlicher Zeugnisse an Parteien.

St. E. 21. April 1898, Z. 1255/pr, an Bzh. Korneuburg, mitgeth. allen übrigen Bzh.

Wenn auch billigerweise nicht gefordert werden kann, dass der k. k. Bezirksarzt sich der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen an Privatparteien über deren Ansuchen und ohne Auftrag des Amtsvorstandes, sowie der Einhebung eines angemessenen Entgeltes hiefür gänzlich enthalte, ist doch unbedingt daran festzuhalten, dass derselbe Attestausfertigungen an Parteien ohne amtliche Aufforderung überhaupt dann zu unterlassen hat, wenn er vorauszusetzen in der Lage ist, dass diese Ausfertigung für amtliche Zwecke zu dienen bestimmt sein könnte,[1] und weiters, dass jene nicht amtsärztlichen Untersuchungen und Ausfertigungen, welche hienach dem Bezirksarzte nicht verwehrt erscheinen, und für welche die Entgegennahme einer angemessenen Gratification platzgreifen darf, keinesfalls im Amtslocale, in welchem zulässige entgeltliche Privatordinationen des Amtsarztes überhaupt nicht stattfinden sollten, vorgenommen werden dürfen.

170. — — Instructionscurse für —.

M. J. 19. Juli 1900, Z. 26320. St. E. 28. Juli 1900, Z. 67628, an alle Bzh., mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Um den Amtsärzten Gelegenheit zu bieten, sich mit den für die Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes wichtigen Fortschritten der Wissenschaft vertraut zu machen, in den neueren Untersuchungsmethoden der pathologischen und bacteriologischen Diagnostik, sowie der Nahrungsmittelcontrole einzuüben, die Hilfsmittel der Serotherapie und die Impftechnik eingehend kennen zu lernen, endlich für die Beurtheilung der sanitätspolizeilichen Anforderungen bei verschiedenen gewerblichen Anlagen, unter Anleitung bewährter Fachmänner praktische Erfahrungen zu sammeln, werden hiemit Instructionscurse an den Wr. medicinischen Instituten eingeführt, deren Programm fallweise verlautbart werden wird. Die außerhalb Wiens wohnenden Amtsärzte, welche zum Besuche der Curse zugelassen werden, sind für die Dauer des Curses zu beurlauben und durch Amtsärzte benachbarter Bezirke, eventuell durch besonders zuzuweisende Sanitätsorgane zu vertreten, und erhalten außer den ihrer Rangsclasse entsprechenden normalmäßigen Gebüren für die Reise vom Amtssitze nach Wien und zurück während der Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ohne Rücksicht auf ihre Rangsclasse je einen Subsistenzbeitrag von 10 *K* täglich, welcher beim Ministerialzahlamte flüssig gemacht werden wird. Den Städten mit eigenem Statute bleibt es anheimgestellt, um Zulassung von sanitären Amtsorganen zu diesen Cursen anzusuchen, denen nach Maßgabe der Verhältnisse die Theilnahme auf eigene Kosten gestattet werden kann. Die Amtsärzte haben im Dienstwege um die Zulassung zu dem ersten oder zu einem der später folgenden Instructionscurse einzuschreiten, und sind bei Vorlage der Gesuche jene Candidaten besonders zu bezeichnen, welche wegen ihrer Eignung zur Vorrückung zunächst zu berücksichtigen wären.

---

[1]) Mit dem Hofkzld. v. 14. Mai 1842, Z. 12960, wurde erinnert, dass die Protomedices und Kreisärzte ärztliche Zeugnisse für die k. k. Beamten zum Behufe von Urlaubsbewilligungen, Pensionsgesuchen, der Rechtfertigung wegen des Wegbleibens vom Amte und überhaupt, wo es sich um dienstliche Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung oder über Aufforderung des Amtsvorstehers und nicht von amtswegen auszustellen haben, indem die Protomedices und Kreisärzte nur für solche Fälle als Protomedices und Kreisärzte accreditiert sind, außerdem nur als Doctores medicinae erscheinen können. (H. E. 22. Mai 1842, Z. 1421/pr).

Amtsärzte, in Statutargemeinden, Kammerpflichtigkeit Nr. 81.
— — Beistellung von Amtslocalitäten für — Nr. 199.
— — Untersuchung abzugebender Zwänglinge und Corrigenden Nr. 372.
— — Zuziehung zu Baucommissionen Nr. 438.
— — Kanzlei- und Reisepauschalien der l. f. — Nr. 596, 3191, 3192.
— — Intervention in Gewerbe- und Fabrikssachen Nr. 916, 4515.
— — Krankennachschau bei Epidemien Nr. 1134.
— — Erhebungen bei Epidemien durch die — Nr. 1140.
— — Untersuchung und Behandlung von Finanzwachindividuen Nr. 1219.
— — Kosten anlässlich der Constatierung von Irrsinns- oder Irrsinnsverdachtsfällen Nr. 1391.
— — Bestätigung der physischen Eignung der Bewerber um Gemeindearztstellen Nr. 1411, 1412.
— — städtische — in Wien Nr. 1427.
— — Gebüren für gerichtsärztliche Verrichtungen Nr. 1502.
— — Aeußerung über Giftbezugsgesuche Nr. 1621.
— — Revision der Giftverschleißer Nr. 1624.
— — Impfrevisionen Nr. 1862.
— — Rückübernahme von Adjuncten der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt Nr. 1870.
— — Vornahme der Impfung und Revaccination Nr. 1880.
— — Erhebung und Berichterstattung bei Infectionskrankheiten Nr. 1928.
— — Anrechnung der secundarärztlichen Dienstzeit in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Nr. 2092.
— — Vornahme von Erhebungen in den Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 2095.
— — Vergütung von Leichenobductionskosten Nr. 2303.
— — Commissionskosten nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 2538.
— — der Wr. P. D. Instruction für die — Nr. 2908.
— — Untersuchung von Schulkindern behufs Befreiung von obligaten Lehrgegenständen Nr. 3256.
— — Untersuchung von Priesterstandscandidaten Nr. 3306.
— — Revision von Strafanstalten Nr. 3655.
— — Untersuchung zu superarbitrierender Tabakfabriksarbeiter Nr. 3746, 3747, 3749.
— — Instruction für die mit der Todtenbeschau in Wien betrauten städtischen — Nr. 3872.
— — Zuziehung zu Unfallserhebungen Nr. 3938.
— — Untersuchung der zum Bezuge von Unfallsrenten berechtigten Personen Nr. 3944.
— — Ausstellung bzw. Vidierung ärztlicher Zeugnisse zur Erlangung von staatlichen Versorgungsgenüssen Nr. 4288.

71. **Amtsausfertigungen,** Gesuche um Duplicate.

St. Z. 9296 ex 1880.

Duplicate, welche durch Ansuchen einer Partei von einer amtlichen Ausfertigung ausgestellt werden, unterliegen nach T. P. 7 lit. h Gebürengesetzes von jedem Bogen der Gebür per 1 fl. u. zw. ohne Unterschied, ob die frühere amtliche Ausfertigung stempelpflichtig war oder nicht. Es unterliegt daher dieser Stempelgebür auch die nachgesuchte Ausstellung eines Duplicates eines amtlichen Zahlungsbogens. Gesuche um Ausfertigung von Duplicaten unterliegen nach T. P. 43 lit. a der [illegible]ren Stempelgebür von 50 kr.

Amtsausfertigungen, Abschriften für amtliche und Parteizwecke Nr. 29.
— — Stempelung Nr. 2334.
Amtsblatt, die Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" hat den Charakter eines — Nr. 3210.
— — der Wr. Zeitung, Verlautbarung von Kundmachungen im — Nr. 4559.

172. Amtsblätter der Bzh., Einführung und amtlicher Charakter.

St. E. 23. Mai 1890, Z. 2558 pr, an alle Bzh.

Nach den Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 145, ist die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen ein Act der Staatsgewalt. Die Obsorge für die gehörige Kundmachung derselben obliegt zunächst den polit. Behörden, und dienen das vom M. J. herausgegebene Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung der Gesetze und Verordnungen für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die von den einzelnen Landesbehörden herausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblätter hingegen zur Verlautbarung derselben für die einzelnen Kronländer. Die polit. Bzb. haben nach § 23 der A. h. Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852 für die gehörige Kundmachung der Gesetze und der zur Verlautbarung bestimmten Anordnungen innerhalb des Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen höheren Aufträge zu sorgen. Die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in den Gemeinden, deren Verpflichtung hiezu in vielen älteren und neueren Vorschriften begründet ist, geschah in früherer Zeit in primitiver Art u. zw. meist durch Anschlag »ad valvas publicas« an die Kirchenthüren, durch öffentliche Verkündigung, durch Austrommeln u. dgl. Seit dem Jahre 1875, in welchem nach dem Muster der bereits in Böhmen und Schlesien bei einigen Bzb. bestehenden Amtsblätter, in Niederösterreich u. zw. bei der Bzh. Baden das erste Amtsblatt mit dem besten Erfolge eingeführt wurde, wurde den Bzh. seitens der Statth. die Einführung dieses als vorzüglich erkannten Publicationsmittels stets auf das dringendste empfohlen und wurden seither thatsächlich bei allen n. ö. Bzh. Amtsblätter errichtet. Als Grundbedingung für die Einführung derselben in den einzelnen Bezirken wurde immer die Betheiligung aller Gemeindevorstehungen des Bezirkes an der Pränumeration betrachtet, damit eben die darin enthaltenen Vorschriften und Verfügungen ebenso wie die im Reichs- und Landesgesetzblatte, zu deren Bezug die Gemeinden verpflichtet sind, enthaltenen zur allgemeinen Kenntnis gelangen. Das Amtsblatt wird überdies in den meisten Bezirken von sämmtlichen Ortsschulräthen, Schulleitungen, den Gendarmeriepostencommanden, den Steuerämtern, Pfarrämtern, sowie von vielen Corporationen, Genossenschaften, Gutsverwaltungen ꝛc. theils gratis, theils im Abonnementswege bezogen; endlich liegt dasselbe auch in den größeren öffentlichen Localen der Hauptorte auf, so dass dessen Inhalt thatsächlich in dem ausgedehntesten Maße verbreitet wird. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass Publicationen in den Amtsblättern, welch letztere in Niederösterreich bereits allenthalben vollständig als übliches Verlautbarungsmittel eingebürgert sind, als gesetzlich und allgemein verbindlich verlautbart zu betrachten sind. Die Bzh. werden demnach aufgefordert, auf die in ihrem Bezirke bei den Bezirksgerichten fungierenden staatsanwaltschaftlichen Functionäre in der Richtung Einfluss zu nehmen, dass diese Anschauung, eventuell im Berufungswege bei den k. k. Gerichten Geltung erlange.

173. — — Einschaltung gerichtlicher Verlautbarungen in dieselben.

St. E. 14. April 1890, Z. 1257/pr, an alle Bzh.

Der vom Oberlandesgerichte in Wien unterm 10. Februar 1890, ad Z. 313/pr, in Betreff der Benützung der Amtsblätter der Bzh. für gerichtliche

Kundmachungen an sämmtliche Gerichtsbehörden in Niederösterreich gerichtete Erlass,[1]) wird mit der Aufforderung mitgetheilt, den eventuell einlangenden Ansuchen der Gerichtsbehörden möglichst entgegenzukommen und bezüglich der Preise sowie der Raschheit der Aufnahme der Inserate thunlichst Rücksicht walten zu lassen.

174. Amtsblätter, Publicationen des n. ö. L. A. in den —.

St. E. 31. Mai 1890, Z. 3618/pr, an alle Bzh.

Der n. ö. L. A. wurde auf die großen Vortheile aufmerksam gemacht, welche sich für den Geschäftsgang der autonomen Landesbehörden ergeben würden, wenn sich der L. A. im amtlichen Verkehre mit den Gemeindevorständen, insoferne es sich um Mittheilung von generellen Erlässen handelt, dann zum Zwecke der Veröffentlichung von Bekanntmachungen von mehr als localer Bedeutung und überhaupt von solchen Verlautbarungen, welche weitere Kreise der Bevölkerung interessieren, der Amtsblätter der Bzh. in ähnlicher Weise bedienen würde, wie dies seitens der polit. Behörden der Fall ist. Da der n. ö. L. A. infolge dieser Anregung die Absicht ausgesprochen hat, von den mit der Benützung der Amtsblätter in Bezug auf die zu erwartende Geschäftserleichterung und Ermöglichung einer größeren Publicität für die betreffenden Verlautbarungen verbundenen Vortheilen Gebrauch zu machen, werden die Bzh. aufgefordert, den an sie ergehenden Ersuchen des L. A. um Aufnahme derartiger Publicationen in das Amtsblatt jedesmal in der bereitwilligsten Weise zu entsprechen, die Einschaltung je nach der Natur, der Wichtigkeit, dem Umfange und der Dringlichkeit der Sache entweder unentgeltlich im allgemeinen Theile oder gegen Vergütung im Inseratentheile zu bewerkstelligen und überhaupt dem L. A. gegenüber durch rasche Veröffentlichung der eingesendeten Erlässe und Kundmachungen und Verlautbarung derselben an entsprechender Stelle, eventuell auch durch eine möglichst billige Kostenberechnung bei Inseraten das größte Entgegenkommen an den Tag zu legen. Ein solches möglichst weitgehendes Entgegenkommen entspricht nicht nur den in erster Linie zu wahrenden Dienstrücksichten, sondern ist auch im Interesse der Institution der Amtsblätter gelegen, da diese durch Aufnahme von Verlautbarungen dieser Art an Bedeutung und Verbreitung nur gewinnen können.[2])

175. — — Publicationen der Finanzbehörden in den —.

St. E. 1. März 1891, Z. 811/pr, an alle Bzh.

Das Präsidium der F. L. D. in Wien, welches von der Statth. auf die aus der Benützung der Amtsblätter der Bzh. zu Verlautbarungen der Finanzbehörden sich in mehrfacher Richtung ergebenden Vortheile aufmerksam gemacht wurde, hat die Absicht ausgesprochen, von dieser Anregung vorkommenden Falls Gebrauch zu machen. Die Bzh. werden demnach aufgefordert, den etwa einlangenden bezüglichen Ersuchen der n. ö. F. L. D., sowie der Finanzbezirksdirectionen in der mit dem Erl. v. 31. Mai 1890, Z. 3618/pr, hinsichtlich der Benützung des

---

[1]) Danach können die Amtsblätter der polit. Bzb. für gerichtliche Kundmachungen in jenen Fällen anstandslos benützt werden, in welchen im Gesetze lediglich die Verlautbarung in »öffentlichen Blättern« vorgeschrieben und die Art der Verlautbarung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, oder wo nebst dem obligaten Inserat in die Landeszeitnng überdies von den Parteien die Einschaltung der gerichtlichen Kundmachung in das Amtsblatt der Bzh. ausdrücklich begehrt oder ein einseitiger Parteiantrag auf diese Verlautbarungsart vom Gerichte als zweckentsprechend erkannt wird.

[2]) Die Statth. hat die Veranlassung getroffen, dass dem n. ö. L. A. vom 1. Jänner 1893 angefangen die Amtsblätter sämmtlicher n. ö Bzh. in je einem Exemplare sofort nach dem Erscheinen regelmäßig zugesendet werden, und den n. ö. L. A. ersucht, von allen an sämmtliche Gemeinden ergehenden Erlässen und Normalien auch je eine Abschrift allen n. ö. Bzh. gleichzeitig mit der Hinausgabe an die Gemeinden zur Kenntnisnahme mitzutheilen. (St. E. 23. Jänner 1893, Z. 459/pr, an n. ö. L. A.).

Amtsblattes durch den n. ö. L. A. angedeuteten Weise jedesmal bereitwillig zu entsprechen. [1])

176. Amtsblätter, innere Einrichtung der —.

St. E. 5. October 1893, Z. 7223/pr, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Bei der Bzh. Mistelbach ist die zweckmäßige Einrichtung getroffen, dass nach Drucklegung des Amtsblattes der Satz auseinandergenommen und der zur allgemeinen Verlautbarung geeignete oder bestimmte Inhalt, unter sogleicher Benützung des vorhandenen Satzes, in Placatform gedruckt wird. Die Form bzw. die Größe der Placate richtet sich nach dem jeweiligen Inhalte. Diese Placate werden zugleich mit der betreffenden Amtsblattnummer versendet. Die Zahl der jeder Gemeinde zuzustellenden Placate richtet sich nach der Größe der Gemeinde und nach den localen Verhältnissen; im Maximum werden einer Gemeinde mit einer Nummer des Amtsblattes 6 Placate überschickt. Die Kosten der Drucklegung dieser Placate wurden, nach vorheriger Einvernahme der Gemeindevorsteher pauschaliert; bei einer Zahl von 100 Gemeinden belaufen sich diese Jahreskosten für eine jede Gemeinde auf ungefähr 1 fl. Die Einhebung des bezüglichen Betrages erfolgt gleichzeitig mit jener des Amtsblattabonnements. Diese Einführung erscheint besonders empfehlenswert, weil bei verschwindend kleinen Kosten den Gemeindevorstehern viel Arbeit erspart wird, die ganze Gebarung einfach ist und die Amtsblattverlautbarungen große Publicität erlangen. Bei dieser Gelegenheit wird aufmerksam gemacht, dass im Amtsblatte jeder Aufsatz eine kurze bezeichnende Ueberschrift haben soll, z. B. Lungenseuche in Mähren — Auswanderung nach Brasilien — Landes- und Grundentlastungszuschläge. Datum und Zahl der oberbehördlichen Erlässe werden, wo sie überhaupt anzuführen nothwendig erscheinen, am besten unter der Ueberschrift in Klammer beigesetzt. Die bloße Ueberschrift „Kundmachung" ist ganz entbehrlich, ebenso eine allgemeine Schlussclausel, wie: Dieses wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Auf eine correcte und gleichartige Redaction des Amtsblattes ist überhaupt Sorgfalt zu verwenden. Schließlich wird bemerkt, dass die Auffindung von Aufsätzen im Nachschlageregister des Amtsblattjahrganges erleichtert wird, wenn die auf den Bezirksschulrath bezüglichen Schlagworte mit einer anderen Schrift bezeichnet werden.

— — Aufnahme der für die Gendarmerie wichtigen Verordnungen Nr. 1447.

— — Verlautbarung von Gewerbeanmeldungen und Concessionsertheilungen Nr. 1549, 3973.

177. Amtscorrespondenz, Portobehandlung.

St. M. 23. November 1865, Z. 5507/St M. St. E. 30. November 1865, Z. 4426/pr, an alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten und n. ö. L. A.

Das H. M. hat sich veranlasst gesehen, auf mehrere im wesentlichen Interesse der Behörden gelegene Bestimmungen des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, über die Portofreiheit aufmerksam zu machen, und wird diesfalls Nachstehendes zur Beachtung bemerkt: Zur Vermeidung von Anständen wird es vor allem nothwendig sein, dass die Vorschriften des Art. V. in Betreff der portofreien Correspondenz [2])

---

[1]) Mit St. E. v. 6. März 1900, Z. 1377/pr, wurde angeordnet, dass jede Bzh. in Hinkunft ein Exemplar ihres Amtsblattes dem Präsidium der n. ö. F. L. D. kostenlos übermittle. Mit St. E. v. 30. Mai 1900, Z. 2052/pr, wurde allen Bzh. eröffnet, dass die Statth. aus principiellen Gründen nicht in der Lage sei, die Willfahrung einer an die n. ö. F. L. D. gerichteten Bitte um Ersatz jener Selbstkosten, welche für die seitens des Steuerreferates im Amtsblatte der Bzh. abgedruckten Verlautbarungen aufgelaufen sind, zu unterstützen.

[2]) Von der Recommandation amtlicher Schreiben ist nur in den wichtigsten Fällen Gebrauch zu machen (St. E. 28. Februar 1900, Z. 871/pr, an Bzh., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Versatzamt).

genau beobachtet werden. Da ferner nach Art. II, P. 4 und Art. V den Eingaben der Parteien, welche in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes infolge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden, die Portofreiheit zukommt, wenn sie mit der Bezeichnung „über amtliche Aufforderung“ versehen sind, so wird dafür zu sorgen sein, dass diese Bezeichnung nicht zu Postgefällsverkürzungen missbraucht werde. Die unterstehenden Behörden und Anstalten haben bei Eröffnung der Amtscorrespondenz diesfalls eine gewissenhafte Ueberwachung einzuleiten und dafür zu sorgen, dass in allen Fällen, wo eine Privateingabe einer Partei mit der fälschlichen Bezeichnung „über amtliche Aufforderung“ einlangt, der Thatbestand aufgenommen und an die Gefällsbehörde zur Einleitung des Strafverfahrens geleitet werde. Dagegen wird in jenen Fällen, wo eine portopflichtige Eingabe ohne Anwendung einer solchen Bezeichnung aber unfrankiert einlangt, auf Grund des Art. VI sowie bisher lediglich der Name und Wohnort des Aufgebers sammt dem Couvert dem Aufgabspostamte wegen nachträglicher Einhebung der Portogebür mitzutheilen sein. Nach Art. IX des Ges. sind jene amtlichen Fahrpostsendungen, denen nicht nach den Bestimmungen der Art. VII und VIII die Portofreiheit zukommt, bei der Aufgabe zu frankieren, falls sie nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet sind. Die Portogebüren können auf Grund der postamtlichen Aufgabsrecepisse in Rechnung gestellt werden. Selbstverständlich werden auch für Correspondenzen und Sendungen, die beim Amte aus dem Auslande einlangen, soferne denselben nicht nach den bestehenden Postverträgen die Portofreiheit zukommt, die darauf haftenden ausländischen Porto- und sonstigen Gebüren bei der Abgabe zu entrichten sein. Ebenso werden für amtliche Correspondenzen und Sendungen, welche nach dem Auslande aufgegeben werden und welche nach den bestehenden Postverträgen bei der Aufgabe frankiert werden müssen, oder deren Frankierung gewünscht wird, die ausländischen Portogebüren bei der Aufgabe zu entrichten sein.

178. **Amtscorrespondenz,** Portobehandlung.

M. J. 14. Juni 1876, Z. 2394/M I. St. E. 19. Juni 1876, Z. 3029/pr, an alle polit. Bzb., Wr. P. D., n. ö. L. Sch. R. und L. A., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten.

Das H. M. ist zur Kenntnis gelangt, dass bei den k. k. Postdirectionen zahlreiche, den Geschäftsgang hemmende Portoreclamationen zur Verhandlung kommen, welche darin ihren Grund haben, dass im internen Verkehre die amtlichen Correspondenzen in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes nicht mit der die Portofreiheit begründenden, durch das Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, über die gebürenfreie Benützung der Postanstalt vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind. Es ist daher das Erforderliche zu veranlassen, damit die Vorschriften des Art. V des cit. Ges. in Betreff der entsprechenden Bezeichnung der portofreien Dienstcorrespondenzen genau befolgt werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Dienstschreiben an portopflichtige Adressaten (P. 3 des Art. II) die Bezeichnung: „Dienstsache“ („ex offo“) zur Erwirkung der Portofreiheit nicht genügt, sondern dass auf dem Couvert ausdrücklich der Beisatz „Portofreie Dienstsache“ enthalten sein muss.[1]) Auch erscheint es zur Vermeidung von Anständen erforderlich, dass bei Geldsendungen an exponierte Beamte der Charakter des Adressaten mit dem Beisatze „exponiert“ oder „selbständig fungierend“ auf der Adresse deutlich angegeben werde.

---

[1]) Dies wurde schon eingeschärft mit Erl. des M. J. v. 14. Mai 1868, Z. 2033/M I (St. E. 29. Mai 1868, Z. 2589/pr, an alle Bzh.).

179. Amtscorrespondenz mit dem Deutschen Reiche.

M. J. 9. December 1872, Z. 5757/M I. St. E. 22. December 1872, Z. 5488 pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Nach dem neuen, am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluss von Luxemburg wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile untereinander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und in Telegraphendienstangelegenheiten portofrei befördert, und werden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit jenen eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben. Demgemäß haben alle inländischen Behörden und Aemter fortan die Brief- und Fahrpostsendungen nach Deutschland und Luxemburg, welche den Adressaten portofrei ausgefolgt werden sollen, bei der Aufgabe u. zw. die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankieren,[1]) widrigens dieselben mit Porto belastet werden würden. Desgleichen werden den inländischen Behörden und Aemtern unfrankierte Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf haftenden Porto ausgefolgt werden. Die für den internen Verkehr in Oesterreich-Ungarn normierten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht.

180. M. J. 30. Juni 1889, Z. 1210/M I. St. E. 11. Juli 1889, Z. 4201/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Dem H. M. ist seitens der Landespostbehörden die Anzeige erstattet worden, dass viele Dienstcorrespondenzen der polit. Bzb. — namentlich an, auf deutschem Postgebiete sich aufhaltende, portopflichtige Parteien — deshalb nicht bestellt werden können, und den aufgebenden Behörden zurückgestellt werden müssen, weil entweder die Adressen nicht ganz genau angegeben werden, oder weil die Adressaten die auf den unfrankiert aufgegebenen Dienstschreiben lastende Porto- oder Recommandationsgebür nicht berichtigen wollen. Hievon werden die Amtsvorstände mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, dass die durch die Post zu expedierenden, insbesondere für das Ausland bestimmten Geschäftsstücke stets mit möglichst genauen Adressen versehen, und dass amtliche Dienstschreiben, welche unmittelbar an, auf deutschem Postgebiete sich aufhaltende Parteien gerichtet sind, in der Regel frankiert zur Post aufgegeben werden. Bei diesem Anlasse wird übrigens in Erinnerung gebracht, dass hinsichtlich der portopflichtigen Correspondenzen zwischen den österr. Behörden einerseits und jenen des gesammten Deutschen Reiches anderseits der Grundsatz der Francatur durch die absendende Stelle besteht.[2])

---

[1]) Eine Ausnahme s. unter Nr. 181 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 6. Juli 1873, Z. 3208/M I, ist dafür Sorge zu tragen, dass sämmtliche Postsendungen an die Verwaltungs- und Polizeibehörden des Königreiches Sachsen ohne Unterschied der Angelegenheit, welche in Frage steht, und ob die absendende Behörde die ersuchende oder die ersuchte ist, ausnahmslos frankiert werden (St. E. 11. Juli 1873, Z. 3532/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.) und hat das kgl. sächsische M. J. die unterstehenden Verwaltungs- und Polizeibehörden in analogem Sinne angewiesen (M. J. 5. September 1873, Z. 4062 M I. St. E. 16. September 1873, Z. 4561 pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.). Das mit der kgl. sächsischen Regierung getroffene Uebereinkommen, demzufolge künftig für die Behandlung der portopflichtigen Correspondenzen zwischen den beiderseitigen Behörden der Grundsatz der Francatur durch die absendende Stelle zur Anwendung gebracht wurde, hat den Ausgangspunkt zu weiteren Verhandlungen in dieser Richtung auch mit der deutschen bzw. baierischen und würtembergischen Regierung gebildet, deren Ergebnis nunmehr die Generalisierung dieses Grundsatzes für unseren dienstlichen Verkehr mit ganz Deutschland ist (M. J. 3. October 1873, Z. 4436/M I. St. E. 8. October 1873, Z. 5111/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.).

181. Amtscorrespondenz mit auf deutschem Gebiete exponierten österr. Polizei- und Zollämtern.

M. J. 7. October 1873, Z. 16906. St. E. 19. October 1873, Z. 5257/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Die Vdg. des H. M. v. 2. October 1873, Z. 31783, über die portofreie Behandlung der Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande und den auf deutschem[1]) Gebiete exponierten österr. Polizei- und Zollämtern wird zur Wissenschaft und Danachachtung mitgetheilt. — Diese Vdg. lautet:

Die dienstlichen Briefpostsendungeu zwischen den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande und den auf deutschem Reichsgebiete exponierten österr. Polizei- und Zollämtern sind als interne Briefpostsendungen zu betrachten und daher portofrei. Diese Briefpostsendungen sind bei der Absendung aus dem Inlande von den k. k. Aufgabepostämtern mit dem Francostempel oder der Bezeichnung »Franco« zu versehen. Für die Briefpostsendungen der im deutschen Reichspostgebiete exponierten Polizei- und Zollämter ist von den k. k. Behörden und Aemtern im Inlande kein Porto einzuheben.

182. — — Verpackung.

M. J. 20. Juli 1875, Z. 3070/M I. St. E. 22. Juli 1875, Z. 3910/pr, an alle polit. Bzb., Wr. P. D., die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und n. ö. L. Sch. R.

Die kgl. italienische Gesandtschaft in Wien hat Beschwerde geführt, dass die Correspondenzen, welche österr. Behörden an italienische Municipien absenden, häufig in Umschläge von schwerem Packpapier verschlossen sind, und dass infolge dessen die Adressbehörden in Italien hiefür ungerechtfertigt hohe Portogebüren entrichten müssen. Diese Beschwerde der italienischen Gesandtschaft erscheint umsomehr gerechtfertigt, als die italienischen Municipien gegenwärtig für die an dieselben einlangenden unfrankierten Correspondenzen aus dem Auslande Porto entrichten müssen, nachdem infolge der Ausführung des Berner Postvertrages v. 9. October 1874, R. G. B. 88 ex 1875, im internationalen Verkehre alle amtlichen Correspondenzen, mit Ausnahme jener in Postdienstangelegenheiten portopflichtig sind. Es kann daher leicht geschehen, dass Correspondenzen, auf welchen ein hohes Porto lastet, in Zukunft von den italienischen Behörden gar nicht angenommen werden. Um derartige Unzukömmlichkeiten, sowie ferner Reclamationen seitens der ausländischen Behörden zu vermeiden, werden die Amtsvorstände aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass zum Verschlusse dieser Correspondenzen möglichst wenig schweres Papier verwendet werde, damit das Gewicht derselben nicht unnöthiger Weise erhöht wird.

183. M. J. 28. April 1888, Z. 1957/M I. St. E. 5. Mai 1888, Z. 2681/pr, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Versatzamt.

Laut mehrfacher beim H. M. eingegangener Anzeigen kommen bei den Post- und Telegraphendirectionen Klagen seitens der Behörden darüber vor, dass die von letzteren zur Postbeförderung aufgegebenen Dienstbriefe mit mehr oder weniger zerrissenen Emballagen am Bestimmungsorte einlangen. Nach dem Ergebnisse der hierüber eingeleiteten Erhebungen sind die beklagten Beschädigungen hauptsächlich auf die nicht zweckdienliche Verpackung der Dienstpakete zurückzuführen, die zumeist aus schwachem oder leicht brüchigem Papier hergestellt wird. Die Vorstände der unterstehenden Behörden und Anstalten werden daher — die Bzh. unter Bezugnahme auf den St. E. v. 14. Juli 1886, Z. 4175/pr,[2]) — aufgefordert, dafür Sorge zu tragen,

---

[1]) Bezüglich der in Baiern exponierten Zoll-, Eisenbahn- und Polizeiorgane wurde die Portofreiheit der Dienstcorrespondenz schon mit Erl. des H. M. v. 22. December 1872, Z. 36513, ausgesprochen (M. J. 28. December 1872, Z. 6044/M I. St. E. 3. Jänner 1873, Z. 5925/pr ex 1872, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Derselbe lautet: Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass Amtspakete der Bzh. in einem ganz defecten Zustande bei der Statth. einlangen und häufig schon von der Postanstalt wegen der ungenügenden Verpackung amtlich verwahrt werden müssen,

dass die für die Postbeförderung bestimmten Dienstpakete, insbesondere aber jene von größerem Umfange, möglichst zweckmäßig und dauerhaft verpackt, eventuell auch mit einer Verschnürung versehen werden. In dem gleichen Sinne sind auch die unterstehenden Behörden und Aemter, insbesondere die Gemeindevorstände entsprechend anzuweisen. Den Postämtern wurde übrigens seitens der vorgesetzten Behörde eingeschärft, den amtlichen Briefpostsendungen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben thunlichst sorgfältig und schonend zu behandeln.

184. Amtscorrespondenz der Gemeindeämter, Portofreiheit.

M. J. 15. September 1883, Z. 4768 M I. St. E. 26. September 1883, Z. 6166 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und n. ö. L. A.

Der Erl. des H. M. v. 11. September 1883, Z. 1486/H M, an alle Postdirectionen wird zur genauesten Danachtung bekannt gegeben. — Derselbe lautet:

Nicht selten wird seitens der Gemeindeämter die denselben gemäß Art. II, Abs. 6 des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, zustehende Portofreiheit in der Weise missbraucht, dass die mit der H. M. Vdg. v. 17. Juli 1881, Z. 21680,[1]) vorgeschriebene Bezeichnung: „Portofreie Gemeindedienstsache" auf die Adresse ihrer Briefe auch dann angesetzt wird, wenn diese Briefe portopflichtige Mittheilungen enthalten. Nach dem cit. Ges. steht den Gemeindeämtern die Portofreiheit der Correspondenz zu im Wechselverkehre a) mit den im Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn die Correspondenz sich auf die der Gemeinde nach Art. V, P. 2—10 des Ges. v. 5. März 1862, R. G. B. 18, zustehenden Angelegenheiten bezieht; b) mit den im Abs. 10 des eingangs cit. Ges. bezeichneten Humanitätsanstalten; c) mit den Notaren als Gerichtscommissären (Abs. 14). Ferner ist portofrei u. zw. in Gemäßheit des Ges. v. 29. Juni 1868, R. G. B. 85, die Correspondenz der Gemeinden mit den H. u. G. Kam.

185. — — mit dem Auslande.

St. E. 2. Februar 1886, Z. 6857/pr ex 1885, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Es kommt sehr häufig vor, dass sich österr. Administrativbehörden und Gemeindevertretungen in Angelegenheiten der verschiedensten Art, welche in Hamburg sich aufhaltende österr. Staatsangehörige betreffen, namentlich auch in militärischen Angelegenheiten unmittelbar an Behörden und Aemter in Hamburg, sowie an den dortigen Senat wenden. Nachdem ein solcher Vorgang zu mancherlei Verzögerungen und Unzukömmlichkeiten führt und den über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden bestehenden Vorschriften[2]) zuwiderläuft, bringt die Statth. in Erinnerung, dass eine unmittelbare Correspondenz der österr. polit. und Polizeibehörden mit ausländischen Behörden, falls ein solcher unmittelbarer Schriftenwechsel nicht etwa durch ein Gesetz oder eine besondere Vorschrift, wie hinsichtlich der in Baiern weilenden österr. Stellungspflichtigen laut St. E.

welcher Uebelstand zum großen Theile auf die Verwendung eines ganz schlechten Papieres — in einzelnen Fällen wurde sogar gewöhnliches Zeitungspapier als Umhüllung benützt — zurückzuführen ist. Da bei einer derartigen mangelhaften Verpackung nicht nur die Rücksichten auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses außeracht gelassen werden, sondern auch der Verlust von Actenstücken zu besorgen ist, werden die Bzh. aufgefordert, für eine sorgfältige Verpackung der zur Aufgabe gelangenden Amtspakete Sorge zu tragen und den mit der Expedition derselben betrauten Beamten für eine genaue Einhaltung dieser Vorschrift persönlich verantwortlich zu machen.

[1]) Das M. J. hat mit dem Erl. v. 6. Juli 1881, Z. 3620 M I, einvernehmlich mit dem H. M. angeordnet, dass alle im Art. II, Abs. 6 des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, als portofrei erklärten Correspondenzen der Gemeindeämter ohne Unterschied, ob sie den selbständigen oder übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden betreffen, als „Portofreie Gemeindedienstsache" zu bezeichnen sind (St. E. 15. Juli 1881, Z. 4463/pr, und 20. October 1881, Z. 6396/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und n. ö. L. A.).

[2]) Vgl. hiezu Hofkzld. 11. Juni 1807; Hofkzld. 10. Juli 1819, P. G. S. Nr. 81; Hofkzl.-Bescheid 6. August 1834, Z. 20226, P. G. S. 188; Ges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 36, und § 22 der Vdg. v. 14. October 1850, R. G. B. 393.

v. 13. April 1875, Z. 8920,[1]) und rücksichtlich der in der Schweiz eine Ehe abschließenden österr. Staatsangehörigen laut St. E. v. 27. März 1878, Z. 8755,[2]) ausdrücklich angeordnet wurde, nur ausnahmsweise in Fällen von besonderer Dringlichkeit, zu welchen auch die strafgerichtlichen und streng polizeilichen Angelegenheiten gehören, und wenn die besondere Tragweite des Falles nicht eine Vermittlung der höheren Behörden erheischt, ferner nur mit Behörden von gleichem Range[3]) und gleicher Geschäftsverhandlung gestattet ist, dass aber auch in solchen Fällen ein unmittelbarer Verkehr mit ausländischen Behörden stets zu unterbleiben hat, wenn wegen der Verschiedenheit der Sprachen oder der Eigenthümlichkeit der fremdländischen Einrichtungen sich Unzukömmlichkeiten ergeben könnten. Im letzteren Falle können auch bei besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit, insbesondere wegen Erlangung von Auskünften über Fragen in Betreff der persönlichen Freiheit und über staatspolizeiliche Angelegenheiten, auf welche Fälle sich der St. E. v. 6. März 1882, Z. 1506/pr,[4]) bezieht, die im Auslande befindlichen k. und k. Missionen unter Beachtung der in dem St. E. v. 13. Februar 1882, Z. 7471/pr,[5]) bzw. in dem St. E. v. 14. März 1884, Z. 1226/pr,[6]) citierten Vorschriften unmittelbar um ihre Intervention angegangen werden. Selbstverständlich hat der unmittelbare Verkehr mit den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande immer da einzutreten, wo derselbe durch eine besondere gesetzliche Bestimmung oder eine specielle Vorschrift geboten ist. In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die St. E. v. 8. Februar 1872, Z. 3628,[7]) und 6. August 1872, Z. 22445,[8]) betreffend die Zustellung der die Erfüllung der Stellungspflicht bezweckenden Aufforderungen an im Auslande befindliche Staatsangehörige, sowie auf die St. E. v. 28. November 1876, Z. 35658, v. 20. April 1877, Z. 12370, und v. 30. April 1878, Z. 12531,[9]) betreffend die Zustellung der Einberufungskarten an im Auslande weilende Urlauber und Reservisten, ferner auf den St. E. v. 8. Februar 1871, Z. 418/pr,[10]) betreffend die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande

[1]) S. Fußnote bei Nr. 3560 d. Slg.

[2]) Nr. 965 d. Slg.

[3]) Hofkzld. 26. September 1822, Z. 26792. N. E. 2. October 1822, Z. 48619.

[4]) Nach diesem Erl. (M. J. 28. Februar 1882, Z. 319) haben sich die Sicherheitsbehörden in solchen Fällen wo es sich um die Erlangung von Auskünften über Fragen in Betreff der persönlichen Freiheit oder über staatspolizeiliche Angelegenheiten aus solchen Städten im Auslande handelt, in denen sowohl k. und k. Consulate als auch diplomatische Missionen ihren Sitz haben, nicht an die Consularbehörden, sondern stets an die k. und k. Missionen zu wenden.

[5]) Dieser Erl. macht aus Anlass eines Falles, in welchem eine Bzh. sich mit einer Behörde in Serbien in unmittelbare Correspondenz setzte, auf die über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden bestehenden älteren Vorschriften aufmerksam und empfiehlt über Auftrag des M. J. v. 4. December 1881, Z. 6483/M I, deren genaueste Befolgung.

[6]) Mit diesem Erl. wurden, gegenüber der Unzukömmlichkeit, dass österr. Administrativbehörden sich unmittelbar an die Behörden und Aemter, sowie an den Senat in Hamburg in Angelegenheiten gewendet haben, welche in Hamburg aufhaltende österr. Staatsangehörige betreffen, die einschlägigen Normen in Erinnerung gebracht (M. J. 13. Februar 1884, Z. 530/M I). Da sich in letzter Zeit die Fälle wiederholen, dass österr. Administrativbehörden und Gemeindevertretungen die Hamburger Behörden in administrativen Angelegenheiten, hauptsächlich in Militärsachen unmittelbar in Anspruch nehmen, wird der Erl. des M. J. v. 13. Februar 1884, Z. 530/M I, in Erinnerung gebracht (M. J. 23. März 1899, Z. 2131/M I. St. E. 31. März 1899, Z. 2383/pr, an alle polit. Bzb und Wr. P. D.).

[7]) Nr. 360 d. Slg.

[8]) Nr. 4525 d. Slg.

[9]) Diese Erlässe beruhen auf dem Erl. des M. L. v. 24. October 1876, Z. 13681, v. 20. April 1877, Z. 3050, und v. 20. April 1877, Z. 15826 ex 1878, und sind seither durch § 26, P. 3 der W. V. III. Th. überholt.

[10]) Danach ist zufolge Erl. des M. J. v. 25. Jänner 1871, Z. 16125, die Zustellung von Reisepässen an die im Auslande weilenden wehrpflichtigen Staatsangehörigen zum

befindlichen wehrpflichtigen Staatsangehörigen aufmerksam gemacht. In allen übrigen im Vorstehenden nicht berührten Fällen sind die für das Ausland bestimmten Correspondenzen, behufs weiterer Vermittlung an die Statth. einzusenden.[1]) Schließlich werden die Bzh. aufgefordert, auch die Gemeindevorstände in dem vorstehenden Sinne zu belehren und dieselben anzuweisen, sich jeder directen Correspondenz mit ausländischen Behörden in Angelegenheiten, welche österr. Staatsangehörige betreffen, zu enthalten.

186. Amtscorrespondenz, Retourrecepisse.

M. J. 27. September 1887, Z. 3334/M I. St. E. 6. October 1887, Z. 5338/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das M. J. hat sich an das H. M. mit dem Ersuchen gewendet, den polit. Behörden die Beigabe eigener Rückscheine (Retourrecepisse) in gleicher Weise, wie dies i. J. 1879 rücksichtlich der Zustellungen seitens der Finanzbehörden und Aemter durch die Post und früher schon rücksichtlich jener der Gerichte und der Bergbehörden geschehen ist, zu gestatten, und hat das H. M. diesem Ansinnen entsprochen und mit der Vdg. v. 31. August 1887, Z. 13938, die Postämter in die Kenntnis gesetzt, dass den polit. Verwaltungsbehörden die Beigabe eigener Rückscheine (Retourrecepisse) zu den von denselben postamtlich aufgegebenen Dienstschreiben gestattet wird, und dass diese Rückscheine gleich jenen der übrigen Behörden und Aemter, denen die Beigabe eigener Rückscheine zu ihren Dienstschreiben bereits bisher gestattet ist, zu behandeln sind.

187. — — betreffend in Baiern lebende Oesterreicher.

M. J. 18. September 1890, Z. 3006/M I. St. E. 2. October 1890, Z. 59012, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

In Hinkunft haben die polit. Bzb. die für in Baiern lebende österr. Staatsangehörige bestimmten Schriftstücke in der Regel unmittelbar an die Adressaten mittelst der Post abzusenden, und eine Vermittlung der k. und k. Gesandtschaft in München behufs der Zustellung solcher Schriftstücke nur ausnahmsweise und mit Beachtung des Umstandes in Anspruch zu nehmen, dass die genannte Gesandtschaft ihrerseits zumeist wieder an die Vermittlung der kgl. baierischen Behörden angewiesen ist, und dass eine solche nur bezüglich offener Dienstschreiben gewährt wird. Rücksichtlich der Francatur solcher an Parteien, die sich in Baiern aufhalten, gerichteter Dienstschreiben durch die aufgebende Behörde wird auf den St. E. v. 11. Juli 1889, Z. 4201/pr,[2]) verwiesen.

188. — — Vereinfachung der —.

M. J. 15. Februar 1899, Z. 9574/M I ex 1898. St. E. 4. März 1899, Z. 1319/pr, an alle polit. Bzb., Wr. P. D., mag. Bz.-Amt., k. k. Versatzamt, Wr. k. k. Krankenanstalten, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt und n. ö. L. A. — C. U. M. 21. Februar 1899, Z. 344/C U M. St. E. 27. März 1899, Z. 1659/pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Lehranstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, graphische Lehr- und Versuchsanstalt und theresianische Akademie. — C. U. M. 28. März 1899, Z. 633/C U M. St. Z. 2825/pr ex 1899.

Behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehres der polit. Behörden sowohl untereinander als mit den Civilbehörden anderer Verwaltungszweige hat in Hinkunft die Anwendung der Bezeichnungen „löblich“, „hochlöblich“ und „hoch“ u. dgl.

Zwecke ihrer Evidenthaltung nur im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden zu veranlassen.

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 15. Februar 1881, Z. 300/M I, war jedoch angeordnet worden, dass die Amtscorrespondenz zwischen den österr.-ung. und den dänischen Behörden stets im diplomatischen Wege, d. i. im Wege der betreffenden Gesandtschaften geführt werde (St. E. 21. Februar 1881, Z. 1182/pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Nr. 180 d. Slg.

bei den Titulaturen ganz zu entfallen. Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der Behörden ohnehin selbverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „diensthöflich", „ergebenst", „geschätzt" 2c. Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Präsidialerlässen und Berichten alle unnöthigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so dass dieselben in Hinkunft zu lauten hätten: „An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in . . . . .", „An den Herrn k. k. Statthalter in . . . . . .", „An den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des M. J." 2c. Desgleichen ist bei diesen Ausfertigungen die gebräuchliche Schlussclausel: „Genehmigen", „Empfangen" 2c. nicht mehr in Anwendung zu bringen. Auch wird künftig dort, wo dies nicht schon bisher geschehen ist, das Datum des Berichtes stets auf der ersten Seite rechts oben (vom Beschauer), die Zahl des Berichtes links oben anzugeben sein. Analoge Verfügungen sind auch seitens der übrigen Ministerien an die unterstehenden Behörden und Aemter ergangen. Im Verkehre mit den Hofbehörden, den k. und k. gemeinsamen und den ung. Staatsbehörden und Aemtern, dann, soweit ein solcher überhaupt stattfindet, im Verkehre mit ausländischen Behörden und Organen (Botschaften, Consularvertretungen 2c.), endlich im Verkehre mit den kirchlichen Behörden haben jedoch die bisherigen Correspondenzformen auch fernerhin in Anwendung zu bleiben. Selbstverständlich unterliegt es keinem Anstande, die nach den bisherigen Correspondenzformen eingerichteten Drucksorten, soweit der etwa vorhandene Vorrath reicht, aufzubrauchen. Was den Verkehr mit dem n. ö. L. A. und den demselben unterstehenden Landes- und sonstigen autonomen Aemtern und Anstalten anbelangt, wird eine besondere Mittheilung nachfolgen.[1])

---

[1]) Nachdem sämmtliche Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, dass die Grundsätze zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. Behörden untereinander künftig auch im dienstlichen Verkehre zwischen diesen und den autonomen Behörden beobachtet werden, haben die obigen Bestimmungen bei der gesammten Amtscorrespondenz der dem M. J. unterstehenden Behörden und Aemter zur Anwendung zu gelangen. Ausgenommen hievon bleibt lediglich die Correspondenz mit den kirchlichen, den Hof-, den k. und k. gemeinsamen und den ausländischen Behörden, hinsichtlich welcher die bisherigen Correspondenzformen beizubehalten sind. Analoge Verfügungen werden von den anderen Ministerien an die unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen werden (M. J. 13. Mai 1899, Z. 3131/M I. St. Z. 3733/pr ex 1899 und C. U. M. 28. Mai 1899, Z. 1111/C U M. St. E. 7. Juni 1899, Z. 4194/pr, an alle obigen Behörden).

Das Correspondenznormale, welches der n. ö. L. A. unterm 23. März 1899, Z. 13206, an die ihm unterstehenden Organe und Anstalten für die Correspondenz der autonomen Behörden sämmtlicher Instanzen sowohl untereinander, als auch mit den Staatsbehörden erlassen hat, hat die Statth. mit dem Erl. v. 25. April 1899, Z. 2909/pr, allen obigen Behörden und Anstalten mitgetheilt.

Ueber Einladung des H. M. hat sich die n. ö. H. u. G. Kam. der in Rede stehenden Vereinfachung in ihrem schriftlichen Verkehre mit den Staatsorganen, autonomen Behörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, industriellen, gewerblichen und commerciellen Vereinen 2c. angeschlossen und die k. k. Behörden unterm 12. Juni 1899, Z. 8618, ersucht, im Verkehre mit ihr den gleichen Vorgang beobachten zu wollen (St. Z. 4663 pr ex 1899).

Amtscorrespondenz im diplomatischen Wege Nr. 185, 1394, 2451—2453, 4165.
— — mit Ungarn Nr. 188, 3977—3982.
— — mit Bosnien und Hercegovina Nr. 555, 562, 989.
— — mit hiesigen Vertretungsbehörden des Auslandes Nr. 693, 942, 2675, 4178.
— — in Ehesachen mit dem Auslande Nr. 942, 951, 965, 989.
— — mit evangelischen Lehranstalten und Pfarrämtern Nr. 1162, 1165.
— — mit der n. ö. F. P. — Nr. 1218.
— — Uebersetzung fremdsprachiger Zuschriften Nr. 1305, 3979—3981.
— — mit dem Wr. Bürgermeister, Mag., bzw. Bz.-Amt. Nr. 1440, 1441.
— — mit gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen Nr. 1608.
— — mit der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt Nr. 1865.
— — in Landwehrevidenzsachen Nr. 2228.
— — mit dem Malteserritterorden Nr. 2405.
— — in Matrikensachen mit dem Auslande Nr. 2451—2453, 2469.
— — mit Militärbehörden Nr. 2519.
— — in Militärtaxsachen mit dem Auslande Nr. 2607, 2611—2614.
— — directe Correspondenz zwischen Statth. und M. Aeuß. Nr. 2672.
— — der Statth. mit dem Ministerrathspräsidium Nr. 2674.
— — Beförderung über Triest mittelst Lloyd Nr. 2680, 2939.
— — mit dem O. R. H. — Nr. 3078.
— — Correspondenzform der Statth. Nr. 3506.
— — in Stellungssachen mit dem Auslande Nr. 3538, 3539, 3560, 3562.
— — mit Unfallversicherungsanstalten portofrei Nr. 3946.
— — akademischer Behörden Nr. 4001.
— — in Verpflegskostensachen mit dem Auslande Nr. 4165, 4178.

189. Amtsdiener und Dienersgehilfen, Anstellung.

M. J. 8. Mai 1856, Z. 10193 ex 1855. St. E. 21. Mai 1856, Z. 21705, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Die im polit. Verwaltungsdienste angestellten Amtsdiener und ihre Witwen und Waisen sind als pensionsfähig, die Dienersgehilfen und ihre Angehörigen als provisionsfähig zu behandeln. Zur Vermeidung weiterer Differenzen haben daher die gedachten Amtsdiener förmliche Anstellungsdecrete zu erhalten, worin der Activitätsgenuss ausdrücklich als Gehalt bezeichnet wird, während der Activitätsgenuss der gegen Ausfertigung einer Rubrik aufzunehmenden Dienersgehilfen als Löhnung zu bezeichnen sein wird.

— — der Wr. P. D. — Nr. 2927, 2929.
— — Uniformierung Nr. 3472, 3474.
— — Krankenversicherung provisorischer und aushilfsweise bestellter — Nr. 3476.
— — Einreihung in die Gehaltsclassen Nr. 3481.
— — der k. k. n. ö. Statth. Nr. 3526, 3527.
— — (ehemalige Unterofficiere) Bewerbung um Beamtenstellen Nr. 4050.
— — des k. k. Versatzamtes Nr. 4258.

Amtsdienersgehilfen, Anstellung Nr. 189.
Amtsdienerstellen, Vorzugsrecht der anspruchsberechtigten Unterofficiere Nr. 4045.
Amtseid s. Diensteid.

190. Amtserinnerungen, Geschäftsbehandlung.

St. E. 12. October 1892, Z. 6642 pr, an alle Departementsvorstände und Bureaux der Statth.

Es wird angeordnet, dass alle Acten, mit welchen eine Verhandlung von der Statth. aus eingeleitet wird, die sogenannten Amtserinnerungen, nicht eher

protokolliert werden dürfen, bis sie die Genehmigung des Statthalters bzw. des mit seiner Vertretung betrauten Approbanten erhalten haben. Es sind sonach diese Amtserinnerungen im gewöhnlichen Wege jedoch unprotokolliert und abgesondert von den exhibierten Acten zur Superrevision bzw. Approbation abzugeben, und werden dieselben nach erfolgter Approbation an das Einreichungsprotokoll gelangen und von hier aus der weiteren Manipulation zugeführt werden. Nach durchgeführter Manipulation werden diese Amtserinnerungen den betreffenden Departements behufs Ergänzung der Vormerkungen zur Einsicht mitgetheilt werden, doch empfiehlt es sich, damit die Rückleitung dieser Acten seitens der Kanzlei in keinem Falle übersehen wird, dieselben schon vor der Abgabe zur Approbation mit dem Vermerke zu versehen: „post manipulationem zurück in das Departement zur Vormerkung."

191. Amtserledigungen, Beziehung der fremden Protokollsnummer.

R. E. 12. Mai 1806, Z. 13395.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges wird angeordnet, dass künftighin bei Beantwortung von Zuschriften anderer Behörden und Aemter nebst dem Datum auch die Protokollsnummer dieser Behörden und Aemter angesetzt werde.

192. — — Concepte, von dem Concipienten zu unterfertigen.

M. J. 13. September 1822, Z. 1151. R. E. 15. September 1822, Z. 1589/pr.

Künftighin ist jedes Geschäftsstück von demjenigen gehörig zu unterfertigen, welcher dasselbe bearbeitet hat.

193. — — nicht unnöthig zu verzögern.

Hofkzld. 17. Februar 1830, Z. 3865. R. E. 24. Februar 1830, Z. 10474.

Es ist zur Kenntnis gelangt, dass die Landesstellen bei ihren Amtshandlungen alle disponiblen Unterbehörden vernehmen und dadurch Geschäftsverzögerungen und häufig Fristüberschreitungen herbeiführen. Infolge der A. h. Entschl. v. 7. Februar 1830 wird daher die Landesstelle angewiesen, die Geschäfte nicht durch unnöthige Vernehmungen der Unterbehörden oder überflüssige Erhebungen zu verzögern.

194. — — Unterfertigung derselben und Begründung abweislicher —.

M. J. 15. Februar 1869, Z. 840/M I. St. E. 23. Februar 1869, Z. 1031/pr, an alle Bzh.

Um dem Grundsatze der persönlichen Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes im Sinne des Art. 12 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, und des § 8 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, der Bevölkerung gegenüber jederzeit Ausdruck zu geben, hat das M. J. angeordnet, dass mit Ausnahme der Entscheidungen der Grundlastenablösungs- und Regulierungslandescommission und der Lehenallodialisierungscommission, wo solche bestehen, alle amtlichen Ausfertigungen der Statth. und der Bzh. hinfort nicht mehr namens der Behörde als solcher[1]) oder mit Anwendung des unpersönlichen „Man", sondern in persönlicher Form oder in der dem eingangs gedachten Grundsatze nicht widersprechenden passiven Form (z. B. die Bewilligung kann nicht ertheilt werden; dem Recurse wird keine Folge gegeben u. dgl. m.) abgefasst werden. Die Unterzeichnung der amtlichen Ausfertigungen der polit. Behörden hat in Fällen einer Vertretung des Amtsvorstandes durch den hiezu berufenen Beamten mit dem vorausgeschickten Beisatze „Für den k. k. Statthalter" und „für den k. k. Bezirkshauptmann" zu erfolgen.[2]) Weiters hat das M. J. angeordnet, dass alle abweislichen Erledigungen der Bzh. kurz und bündig und mit thunlichster Berufung der zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und in

---

[1]) — seither in der Praxis wieder eingebürgert —

[2]) Vgl. Nr. 195 d. Slg.

gleicher Weise die Entscheidungen der Statth. überhaupt und namentlich über Beschwerden, eventuell durch ausdrückliche Billigung der Entscheidungsgründe der Unterbehörde motiviert werden. [1])

195. **Amtserledigungen,** Unterfertigung bezirkshauptmannschaftlicher —.

St. E. 28. April 1886, Z. 2431/pr, an alle Bzh.

Es ist selbstverständlich, dass die dienstlichen Ausfertigungen der Bzh. in der Regel von dem Bezirkshauptmanne unterfertigt werden müssen. Nur in den Fällen, wo derselbe abwesend oder verhindert sein sollte, ist die Unterfertigung durch einen anderen Beamten der Bzh. u. zw. durch denjenigen gestattet, welchen der Bezirkshauptmann mit seiner Stellvertretung betraut hat, daher die hie und da übliche Unterzeichnung der Ausfertigungen durch die betreffenden Concipienten durchaus unzulässig ist. In Fällen der Stellvertretung muss unter das Datum der Ausfertigung ausdrücklich gesetzt werden: „In Vertretung“ ...... [2])

196. — — Stampiglien mit Namenszug zur Unterfertigung von —.

St. E. 4. Februar 1894, Z. 804/pr, an alle Bzh.

Der Gebrauch von Stampiglien, welche den Namenszug des Amtsvorstandes bzw. dessen Stellvertreters enthalten, ist im Verkehre nach außen gänzlich unstatthaft, und sind sonach sämmtliche Ausfertigungen, abgesehen von Lithographien, bei welchen die Vervielfältigung der Unterschrift mit chemischer Tinte zulässig ist, mit der eigenhändigen Unterschrift des Bezirkshauptmannes bzw. im gegebenen Falle seines Stellvertreters zu fertigen.

---

[1]) Das C. U. M. hat mit Erl. v. 28. Februar 1869, Z. 106/C U M, verfügt, das auch in den das Ressort des C. U. M. betreffenden Angelegenheiten nach den Bestimmungen des obigen Erl. vorgegangen werde (St. E. 4. März 1869, Z. 1205/pr).

[2]) Der während der Beurlaubung des Bezirkshauptmannes mit dessen Stellvertretung betraute Beamte ist nicht als »Amtsleiter« zu bezeichnen und jede andere als die vorgeschriebene, die Stellvertretung andeutende Bezeichnung zu unterlassen (St. E. 2. September 1882, Z. 5516/pr, an alle Bzh.).

Amtsgebäude, Erhaltung von Schilderhäusern bei — Nr. 3224.
— — Präliminierung der Adaptierungs- und Erhaltungskosten Nr. 3501.
— — der k. k. n. ö. Statth. Nr. 3529—3533.
Amtsinspectionen bei den Bzh. Nr. 512.

197. Amtsinstruction, Erläuterung und Ergänzung der —.

M. J. 19. December 1858, Z. 11439. Personalienlandescommission 28. December 1858, Z. 2042/G C, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Durch die bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern gemachte Wahrnehmung, dass die in der Min.-Vdg. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, im II. Hauptstücke vorgeschriebene Geschäftsordnung[1]) nicht überall jene Anwendung gefunden hat, welche zur Erzielung der unerläslichen Uebersicht und Vollständigkeit und des geregelten Ineinandergreifens, sowie der thunlichsten Vereinfachung der Geschäfte nothwendig ist, und durch die in der praktischen Anwendung der Normen über die Kanzleimanipulation seit der Organisierung der Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter gesammelten Erfahrungen sieht sich das M. J. unter Berufung auf die betreffnden Paragraphe der oben cit. Vdg. zu nachstehenden Weisungen veranlasst: I. Das Geschäftsprotokoll (§ 65), welches die Bestimmung hat, jedes vorkommende zur Aufnahme in das Protokoll geeignete Amtsgeschäft vom Beginne bis zum Abschlusse desselben in allen wesentlichen Merkmalen und Durchführungsmomenten möglichst kurz und doch vollständig ersichtlich zu machen, und in Verbindung mit der Registratur das schnelle Auffinden jedes Geschäftsstückes zu erleichtern, hat folgende acht Rubriken zu enthalten: 1. Geschäftszahl, 2. Monat und Tag des Einlangens, 3. von wem eingelangt (Datum und Zahl), 4. Gegenstand der Eingabe, 5. Erledigung (an wen, deren kurzer Inhalt), 6. Datum der Erledigung, 7. Tag und Ort der Expedition, 8. Registratursbezeichnung. Hienach entfallen in dem durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Geschäftsprotokolle (III. Formulare zu § 65) die Rubriken: a) vorläufige Verfügung, b) ob, von wem und wann eine Antwort gewärtigt wird, und c) Zahl, unter welcher die Antwort einlief. Ueber die bisher in die Rubrik a gehörenden Aufträge, Weisungen, Anordnungen und Commissionen, Parteivorladungen u. s. w., müssen der Uebersicht wegen ohnedies besondere Vormerke geführt werden (§ 111), insbesondere über angeordnete Tagsatzungen und Verhandlungen in und außer dem Amtsorte. Abgesehen von diesen Vormerken unterliegt es auch keinem Anstande, die vorläufige Erledigung in die Rubrik 5 einzutragen. Findet hiedurch das Geschäftsstück seine Erledigung, so ist die Zahl, unter welcher die Antwort einlangt, ganz unten in derselben Rubrik 5 ersichtlich zu machen; erledigt sich hiedurch das Geschäftsstück nicht, so kann behufs besserer Evidenz die Eingabe oder das Commissionsprotokoll, vor der Erledigung und von dieser durch einen Querstrich geschieden, in der Rubrik 5 vorgemerkt werden. Ueberhaupt ist bei jedem eingetragenen Geschäftsstücke die unmittelbar vorhergehende und nachfolgende Bezugszahl in der Rubrik 5 u. zw. erstere am oberen und letztere am unteren Rande und dadurch der ganze Verlauf einer größeren Verhandlung ersichtlich zu machen. In dem neuen Geschäftsprotokolle wächst dagegen die Rubrik 7 „Tag und Ort der Expedition" zu, und es hat dafür der Expeditselench (Formulare VI zu § 107) künftig zu entfallen. Die geringere Zahl der Rubriken bei dem neuen Geschäftsprotokolle macht es ohne Verwendung eines größeren Papierformates, als bisher üblich war, bei etwas zweckmäßigerer Eintheilung des Raumes für ein Geschäftsstück leicht, auf einer Seite des halben Bogens 8., somit auf 4 Seiten 32 Exhibite einzutragen. Bei der Wahl eines etwas größeren

[1]) Aeltere Vorschriften: Amtsunterricht für die Kreisämter N. Z. 3611 ex 1787, und Instruction für dieselben Hofkzld. v. 4. Februar 1807, Z. 1634 (N. Z. 4305 ex 1807), republiciert mit Hofkzld. v. 1. Jänner 1832, Z. 23 (N. E. 18. Jänner 1832, Z. 88/pr).

Papierformates ist auf einen Bogen für 40 Exhibite vollkommen hinreichender Raum vorhanden. II. In Betreff der Ausfüllung der Rubriken des Geschäftsprotokolls ist bezüglich des § 66, Abs. 1 der Geschäftsordnung v. J. 1855, welcher bestimmt, dass Relationen der Beamten über vollzogene Amtshandlungen in das Geschäftsprotokoll einzutragen sind, den Bezirksämtern zugleich die genaue Beobachtung der Vorschrift des Abs. 3, § 84 einzuschärfen, welche dahin lautet, dass der Commissionsleiter über das Ergebnis unter Uebergabe des Commissions- oder Verhandlungsprotokolles in der Regel mündlich zu berichten hat. Hienach kann also die Eintragung schriftlicher Relationen in das Geschäftsprotokoll nur ausnahmsweise u. zw. dann stattfinden, wenn wichtigere Vorkommnisse, Daten u. s. w., welche in das Commissionsprotokoll füglich nicht aufgenommen werden konnten, und die auf die Erledigung des Commissionsprotokolles Einfluss haben oder eine abgesonderte Erledigung erheischen, zu berichten sind. III. Zum § 66, Abs. 2 wird zur Danachachtung erinnert, dass schriftliche Eingaben und die nach § 111 in besondere Vormerke einzutragenden Urkunden nur dann einen Gegenstand der Eintragung in das Geschäftsprotokoll bilden, wenn sie eine förmliche Verhandlung nöthig machen. Außer diesem Falle sind alle bezüglichen Schriften, als: Eingaben, Certificate der Gemeindevorstehung über Heimatsrecht, Sittlichkeit u. s. w. mit der Postnummer des Vormerkes zu versehen, nach der Reihe der Nummern einzulegen, in abgesonderten Fascikeln jahrgangsweise aufzubewahren und nach Ablauf von fünf Jahren, da sie alle einen schnell vorübergehenden Wert haben, zu vertilgen. IV. Als Datum der Erledigung ist in Rubrik 6 des Geschäftsprotokolles der Tag der Approbation des Entwurfes der Erledigung durch den Amtsvorsteher, welcher diesen Tag bei der Approbation beizusetzen hat (§ 94) einzutragen, weil hiedurch die genauere Ueberwachung des Fortganges des Mundierungsgeschäftes möglich wird und Irrungen im Datum der Erledigung sicherer vermieden werden. Der Geschäftsprotokollsführer hat nach erfolgter Expedierung der Erledigungen die vorbemerkte Rubrik auf Grund der Expedierungs- und Zustellungsvormerke (§ 107 der Geschäftsordnung) täglich auszutragen. V. ad §§ 94 und 113. Bei einer zweckmäßigen Ausfüllung der Rubrik 5 des Geschäftsprotokolles (Inhalt der Erledigung) ist es möglich und wird den Bz.-Amt. als Mittel einer wesentlichen Geschäftsverminderung zur Danachachtung vorgeschrieben, in nachstehenden Fällen die Erledigung nicht erst als Entwurf, sondern sogleich auf das Actenstück in Reinschrift zu verfassen: 1. bei Erlässen an Parteien, wenn es lediglich im Interesse der letzteren liegt, die Angelegenheit in weiteren Fortgang zu bringen, z. B. bei Vorbescheiden über Ehebewilligungseinschreiten; 2. bei Entscheidungen, welche so kurz sind, dass ihr Inhalt in die Geschäftsprotokollsrubrik „Erledigung" vollständig eingetragen werden kann und die Behörde keinen Grund hat, die Eingabe zurückzubehalten, z. B. bei Abweisungen mit Berufung auf ein Gesetz oder derlei Bewilligungen, z. B. einer freiwilligen Licitation; 3. bei Erlässen an Gemeinden oder andere untergeordnete Organe mit kurzer Weisung um Bericht, Aufklärung, Erhebung u. dgl.; 4. bei Noten an coordinierte l. f. Behörden betreffend Mittheilung von oder das Ersuchen um Acten, kurze Auskünfte z. B. an Militärbehörden, die Staatsbuchhaltung, Unterbehörden u. s. w.; 5. bei kurzen Berichten an höhere Behörden, wenn es sich um bloße Vorlagen, einfache Anträge auf Genehmigung oder Abweisung ohne besondere Motivierung oder mit Berufung auf frühere Berichte handelt. Es versteht sich hiebei von selbst, dass die Bestimmung der Fälle, in welchen kein Concept zurückzubehalten ist, und welche hier nur beispielsweise aufgeführt wurden, vom Amtsvorsteher abhängt, dass von dieser Geschäftsvereinfachung nicht bis zur Behebung der Uebersicht der Behandlung eines Geschäftsstückes oder zum Abbruche der Ordnung im Geschäfte Gebrauch gemacht werden dürfe, und

dass gleichzeitig für die Austragung der Rubrik „Erledigung“ alle Sorgfalt getragen werde. VI. ad § 115 der Geschäftsordnung. Hinsichtlich der Registratursseinrichtung wird, da die Registrierung nach Materien, wenn sie nicht mit aller Aufmerksamkeit und von einem ganz eingeübten Manipulanten besorgt wird, leicht zur Unordnung und zur Störung der Uebersicht Anlass gibt, der Landesstelle vorgeschrieben, den Ansuchen der Unterbehörden um Gestattung des Ueberganges von der Registrierung nach Materien zu jener nach der Zahlenreihe (§ 119) in der Regel zu willfahren, dagegen aber den Uebergang von der Registratur nach der Zahlenreihe der Exhibite zu der nach Materien nur nach reifer Erwägung aller Verhältnisse zu gestatten. VII. ad § 118. Um die schnelle Auffindung der Normalien, welche für jedes Amt von besonderem Werte ist, zu ermöglichen, hat die Landesstelle den 1. Instanzen den Auftrag zu geben, dass der Amtsvorsteher auf jedes Normale, nicht nur die Bezeichnung „Normale“, sondern auch das Schlagwort beizusetzen hat, unter welchem das Normale (Schlussabsatz des § 118) als solches unter dem Schlagworte „Normale“ zu indicieren ist. VIII. ad § 125. Um den Beamten der Bz.-Amt. die Aushebung der Registratursacten zu erleichtern, und über die ausgehobenen oder an die Registratur wieder zurückgestellten Acten eine möglichst einfache Uebersicht zu erhalten, wird nachstehendes Verfahren vorgeschrieben: Um die aus der Registratur ausgehobenen Acten in Uebersicht zu erhalten, ist jedem Registratursfascikel vor dem ersten darin aufbewahrten Actenstücke ein Vormerkbogen beizulegen, worauf der ein Actenstück aushebende Beamte die Exhibitszahl des Actenstückes, bei Actenconvoluten aber die Registraturszahl, nebst Datum der Aushebung, dann die Geschäftszahl des Stückes, zu dessen Bearbeitung das Actenstück ausgehoben wird, und den Namen des Beamten, für welchen die Aushebung geschieht, in der Nacheinanderfolge anzumerken und bei Wiedereinlegung des Actenstückes (Actes) der dasselbe einlegende Beamte die betreffende Vormerkung durchzustreichen hat.

Bei diesem Anlasse findet das M. J. die Landesstellen behufs entsprechender Anweisung der unterstehenden Bz.-Amt. auf mehrfache Geschäftsvereinfachungen aufmerksam zu machen, die in einigen Verwaltungsgebieten oder doch bei manchen Bz.-Amt. bereits bestehen, deren allgemeine Einführung aber zur Erleichterung der Amtsgeschäfte und zur Förderung des Geschäftsganges nicht unwesentlich beitragen wird: a) Mündliche Anbringen der Parteien, welche einen Auftrag, eine Requisition an eine coordinierte Behörde und sonstige einfache Expeditionen zur Folge haben, werden nicht in Form von Protokollen, sondern unter Beobachtung der Stempelgesetze gleich in jener der Expedition aufgenommen und wie jedes andere Exhibit der Manipulation unter zogen. b) Expeditionen, für welche Blankette im Gebrauche sind, werden, insoferne das Zurückbehalten des Conceptes nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder zur Ordnung und Uebersicht des Geschäftes nicht nothwendig ist, nicht concipiert, sondern mit der Bemerkung auf dem Geschäftsstücke „mittelst Blankettes auszufertigen“ veranlasst, z. B. Heiratsbewilligungen, Musiklicenzen 2c. c) Negative Anzeigen oder Berichte an vorgesetzte Behörden über aufgetragene Ausforschungen, Sammlungen milder Beiträge, in periodischen Eingaben u. s. w. geschehen lediglich ad rubrum und ohne Zurückbehaltung eines Conceptes. d) Die Mittheilung der Abschrift der Schubconstitute an die Zuständigkeitsbehörde des Schüblings unterbleibt in der Regel, weil aus dem Schubpasse der Grund der Abschiebung ohnehin ersichtlich ist und für den Fall der Nothwendigkeit der genaueren Kenntnis des Inhaltes des Constitutes eine Abschrift davon auch nachträglich begehrt werden kann. e) Den Amtsverkehr zwischen den Bezirks- und Steuerämtern oder mittelst der ersteren an höhere Behörden, welcher in den §§ 1 und 8 der Min.-Vdg. v. 29. December 1854, R. G. B. 4 ex 1855,

genau vorgezeichnet ist, hat die Landesstelle den Bz.-Amt. zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen. Gleichwie mit den Steuerämtern ist auch der schriftliche Verkehr mit dem Bezirksarzte thunlichst zu unterlassen. f) An diese Geschäftsvereinfachungen reiht sich als wesentliches Geschäftsverminderungsmittel die zweckmäßige Benützung der im § 86 der Amtsinstruction für polit. Bzb. angeordneten Amtstage außer dem Amtssitze, sowie jener am Amtsorte. Die Aufmerksamkeit der Bz.-Amt. ist hiebei auf den Umstand zu leiten, dass die Amtstage die Bestimmung haben, die Anliegen der an denselben ohne Vorladung erscheinenden Parteien in der Regel im mündlichen Verkehre möglichst kurz und vollständig abzuthun und dadurch den Zudrang von nicht vorgeladenen Parteien an den anderen Geschäftstagen von dem Bz.-Amt. abzuhalten und diesem zur Besorgung seines anderweitigen Amtsgeschäftes, insbesondere zur Vornahme von Commissionen und zu Verhandlungen mit den vorgeladenen oder wegen Gefahr am Verzuge (§ 47 Amtsinstruction) sich meldenden Parteien Zeit zu verschaffen. Damit aber die Amtstage dieser Bestimmung auch in der Wirklichkeit entsprechen, muss der Ort und die Zeit ihrer Abhaltung, besonders in ausgedehnteren Bezirken, wiederholt verlautbart und dabei auch jede sich meldende Partei vorgenommen werden; es hat ferner den Amtstag in der Regel der Bezirksvorsteher abzuhalten, da er vorzugsweise in der Lage ist, infolge des ihm entgegengebrachten Vertrauens und der ihm zustehenden Amtsmacht die meisten Angelegenheiten schon am Amtstage zum Abschluss zu bringen. Es sind endlich die auswärtigen Amtstage nach Zulass auch zur Vornahme angeordneter Verhandlungen und Commissionen und zur Ertheilung von Aufträgen und Ueberwachung der gegebenen Weisungen am Orte des Amtstages oder in dessen Nähe sorgfältig zu benützen. g) Die in einem Kronlande seit längerer Zeit in Benützung stehenden „Auftragsbüchel für Gemeindevorsteher" haben auf die Förderung des Geschäftes der Bz.-Amt. einen so günstigen Einfluss geübt, dass die Einführung dieser Einrichtung mit dem Solarjahre 1859 auch in den anderen Kronländern als eine Erleichterung und Vereinfachung der Geschäfte der Bz.-Amt. angeordnet wird. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht darin, dass für jeden Gemeindevorsteher zwei auf Kosten der Gemeinde anzuschaffende Büchel im Gebrauche sind, in welche alle Aufträge an den Gemeindevorsteher, insoferne deren Befolgung nicht ohne Aufschub geschehen und nachgewiesen werden muss, und welche nicht alle oder mehrere Gemeinden betreffen, für welche Fälle die Currenden, allgemeinen Erlässe u. dgl. in Uebung zu bleiben haben, beim Bz.-Amt von einem Beamten eingetragen werden, und in welchen vom Gemeindevorsteher die Befolgung des ihm gegebenen Auftrages ersichtlich gemacht wird. Eines dieser Auftragsbüchel befindet sich immer beim Bz.-Amt., damit alle sich ergebenden Aufträge in dasselbe eingetragen werden können, das zweite bei dem Gemeindevorsteher u. zw. abwechselnd von Woche zu Woche, oder auch in angemessen kürzeren oder längeren Zeiträumen, am zweckmäßigsten vom Amtstage zum Amtstage, so dass bei Uebergabe des beim Gemeindevorsteher befindlich gewesenen Auftragsbüchel jenes vom Bz.-Amt. wieder für den Gemeindevorsteher ausgefolgt wird u. s. w., so dass hierin keine Unterbrechung geschieht. Die Form der Auftragsbüchel zu bestimmen, wird der Landesstelle überlassen. In dem bereits erwähnten Kronlande sind die Auftragsbüchel in Quartformat angelegt und haben folgende Rubriken: 1. Postnummer, 2. Datum des ertheilten Auftrages, 3. Inhalt des Auftrages, 4. Zeit und Art der Befolgung des Auftrages, 5. Anmerkung. Die Aufschrift des Auftragsbüchels lautet: „Auftragsbüchel für den Herrn Gemeindevorsteher in N. (Nr 1 oder 2)." Die Eintragungen in die Auftragsbüchel, sollen sie ihre Bestimmung erfüllen, müssen kurz, deutlich und vollständig geschehen. h) Die Landes- und Kreisbehörden sind endlich auch in der Lage, den Bz.-Amt. eine Verminderung

des Geschäftes dadurch zu verschaffen, dass sie Sammlungen milder Gaben für Verunglückte wirklich nur auf die Fälle des dringenden Bedürfnisses beschränken und, statt durch die Bewilligung zu häufiger Sammlungen diese minder erfolgreich zu machen und den Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung zu schwächen, lieber unausgesetzt dahin wirken, dass die Benützung der Versicherungsanstalten lebhafter und ausgedehnter werde. Ein Gleiches gilt von der Veranstaltung der Pränumerationen und Subscriptionen durch die polit. Behörden. Schließlich wird die Landesstelle dringend aufgefordert, mit allem Nachdrucke und unablässig darauf zu sehen, dass bei der von der Landesstelle sowohl als von den Kreisvorstehern vorgenommenen Geschäftsrevisionen bei den Bz.-Amt. auch im Wege der mündlichen Belehrung auf die Abstellung von zeitraubenden Geschäftsbehandlungen und insbesondere auf die Abstellung des Unfuges der Nummernmacherei kräftigst Einfluss zu nehmen, welch letztere vorzugsweise sehr viele Schreibereien und Manipulationsarbeiten herbeiführt und die Zeit und Arbeitskraft anderen wichtigen Geschäften entzieht. Als Nummernmacherei muss z. B. bezeichnet werden die Exhibierung von Zustellungsscheinen, welche vorschriftsmäßig ohne Schreiben von anderen Behörden einlangen, die Exhibierung von Sammlungsstücken, wodurch zuletzt noch alle Uebersicht verloren geht.

Amtskleid s. Uniform.

Amtsleiter bei Bzh. Nr. 195, 518.

198. Amtslocalitäten, Abschluss, Evidenz und Erneuerung von Mietverträgen.

M. J. 23. Jänner 1879, Z. 4887/M I. St. E. 31. Jänner 1879, Z. 698/pr, an alle Bzh.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Verhandlung wegen Erneuerung der Miete für die Amtsunterkünfte l. f. Behörden erst wenige Tage vor Ablauf des alten Mietvertrages zur Genehmigung vorgelegt und infolge dessen die Staatsverwaltung in eine Zwangslage versetzt worden ist, indem den betreffenden Centralstellen die Möglichkeit benommen war, für eine andere etwas billigere Miete das Erforderliche vorzukehren. Im Interesse der ohnedies so sehr in Anspruch genommenen Staatsfinanzen, und damit sich ein solcher Vorgang, welcher umso bedauerlicher erscheint, als gerade hierin eine der Hauptursachen der fortwährenden Steigerung der Mietzinse für Amtslocalitäten gelegen ist, nicht mehr wiederhole, werden die Bzh. nachdrücklichst aufgefordert, die Dauer der abgeschlossenen Verträge über die Miete von Amtsunterkünften in genauer Evidenz zu halten, die Verhandlungen wegen Erneuerung derselben stets rechtzeitig, u. zw. spätestens ein Jahr vor Ablauf ihrer Giltigkeit einzuleiten, bei vollständiger Wahrung der Interessen des Aerars mit Energie und Nachdruck durchzuführen und das Ergebnis derselben mit aller Beschleunigung zur höheren Schlussfassung[1]) vorzulegen. Auch wollen die Bzh. in jenen Fällen, wo es sich um die Miete von Communallocalitäten handelt, stets bemüht sein, die betreffende Gemeinde mit dem Hinweise auf die großen Vortheile, welche ihr durch den Amtssitz der l. f. Behörden erwachsen, zur Stellung einer mäßigen Zinsforderung zu bestimmen.[2])

199. — — der Bzh., Unterbringung der Sanitäts- und Veterinärorgane in den —.

M. J. 28. Mai 1894, Z. 3615. St. Z. 3767/pr ex 1894.

---

[1]) Nach Maßgabe dieser Bestimmung ist jede Erneuerung eines Mietvertrages wegen Unterbringung l. f. Behörden ohne Rücksicht, ob hiemit eine Mehrbelastung des Staatsschatzes verbunden ist oder nicht, der Schlussfassung des M. J. zu unterziehen (M. J. 23. October 1887, Z. 3889/M I. St. Z. 5813/pr ex 1887).

[2]) Insoferne bei Mietverträgen mehrere Verwaltungszweige durch Uebernahme aliquoter Tangenten des stipulierten Zinses betheiligt erscheinen, ist jederzeit die Zustimmung der Landesbehörde einzuholen (Zusatz für die Statth.).

In wiederholten Fällen sind dem M. J. Ansuchen von Bezirksärzten um Bewilligung von Mietzinsbeiträgen vorgelegt und damit begründet worden, dass innerhalb der Amtsgebäude der Bzh. für dieselben Kanzleilocalitäten nicht ermittelt werden können, und dieselben daher gezwungen sind ihre Privatwohnungen als Kanzlei zu benützen. Das M. J. legt großen Wert darauf, dass die l. f. Sanitätsorgane innerhalb der Amtslocalitäten entsprechend untergebracht werden, und ist daher in allen Fällen, in denen Localitäten für eine Bzh. in Miete genommen werden, auf die Unterbringung der l. f. Sanitäts- und Veterinärorgane Bedacht zu nehmen.

200. Amtslocalitäten für Aemter verschiedener Ressorts in ein und demselben Gebäude.

F. M. 9. August 1895, Z. 17760 F M.[1]) St. E. 11. Jänner 1896, Z. 7176 pr ex 1895, an alle Bzh.

Nachdem bei der Unterbringung verschiedener Behörden und Organe in ein und demselben Gebäude die Höhe der von denselben in Anspruch genommenen Räume nicht nur bei der Berechnung der auf die einzelnen Etats entfallenden Tangenten des Mietzinses, sondern auch bei Anrepartierung der Kosten der Reparaturen und Adaptierungen ins Gewicht fällt, und ein einheitlicher Vorgang bei der Ermittlung der fraglichen Tangenten wünschenswert erscheint, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. angeordnet, dass in Hinkunft nicht nur bei Mietverträgen und bei Verhandlungen, welche eine Aenderung der bisherigen Beitragsquoten zu den Mietzinsen zur Folge haben,[2]) sondern auch bei künftigen Reparaturen und Adaptierungen, die von den Gesammtkosten auf die einzelnen Etats entfallenden Tangenten nach dem Cubikinhalte der von den einzelnen Behörden benützten Räume ausgemittelt werden.

201. C. U. M. 8. Februar 1896, Z. 264 C U M. St. E. 22. April 1896, Z. 22413, an die Dikasterialgebäudedirection.

In Fällen, wo Aemter verschiedener Verwaltungszweige in ein und demselben Gebäude, sei es ein Privat- oder Staatsgebäude, untergebracht sind, ist bei Auftheilung der auf die einzelnen Etats entfallenden Tangenten des Gesammtzinses, sowie der Adaptierungs- und Herstellungskosten in Hinkunft nur der Cubikinhalt und nicht das Flächenausmaß der von den einzelnen Aemtern benützten Räume zugrunde zu legen. Eine Aenderung des dermalen in Anwendung stehenden Repartitionsschlüssels hat jedoch nur dann einzutreten, wenn eine Aenderung in der Vertheilung von Amtslocalitäten stattfindet, oder es sich um neu zu beziehende solche Localitäten handelt, sowie endlich dann, wenn, bei Fortbestand der gleichen Localitätenvertheilung, größere über das Maß der gewöhnlichen Gebäudeerhaltung hinausgehende Herstellungsarbeiten zur Ausführung gelangen sollen.

— — für Aichämter Nr. 103—106.
— — Kosten der Adaptierung, Erhaltung und Einrichtung Nr. 206.
— — Mietzinsquittungen für — Nr. 596.
— — Competenz zur Bewilligung von Adaptierungen Nr. 2897.
— — für den Bereich der Wr. P. D. — Nr. 2906, 2907.
Amtspakete s. Dienstpakete.

202. Amtspauschalien, Einführung, Verwendung und Verrechnung.

St. M. 4. October 1865, Z. 4620 St M. St. Z. 3819 pr ex 1865, bzw. St. E. 9. December 1865, Z. 4301 pr, an alle Bz.-Amt. — P. M. 11. October 1865, Z. 2061 P M. St. E. 21. October 1865, Z. 3811 pr, an die Wr. P. D.

[1]) Im Wege der n. ö. F. L. D. an die Statth. gelangt.

[2]) — wie dies bereits mit Erl. des M. J. v. 23. December 1893, Z. 25619 (St. E. 5. Jänner 1894, Z. 17 pr, an alle Bzh.) angeordnet worden war.

Die Pauschalierung verfolgt den Zweck, die Gebarung und Verrechnung rücksichtlich der für die Bestreitung der Amtsauslagen bei den polit. Behörden erforderlichen Geldmittel zu vereinfachen. Aus den Amtspauschalien sind zu bestreiten die Auslagen für: a) Besorgung des Schreibgeschäftes (Diurnen), b) Papierankauf und sonstige Kanzleierfordernisse, c) Beheizung, einschließlich der Auslagen für das Zuführen und Zurichten des Brennmateriales, d) Beleuchtung, e) Druckkosten, einschließlich jener für die nicht ausdrücklich zu Lasten eines anderen Titels aufzulegenden Drucksorten, f) Lithographien, g) Buchbinderarbeiten, h) Reinigung der Amtslocalitäten, i) Anschaffung und Herstellung der Amtseinrichtung, k) kleinere Reparaturen an den Localitätsbestandtheilen, d. i. an Thüren, Fenstern, Oefen und Fußboden, dann für das Malen und Weißen der Wände &c., l) Anschaffung und Herstellung der Requisiten, m) Dienstreisen der l. f. Beamten (Reisekosten und Diäten). Die aus dem für die polit. Behörden des ganzen Kronlandes festgesetzten Pauschale den einzelnen l. f. polit. Bzb. zuzuweisenden Pauschalquoten werden von der Statth. für jedes einzelne Amt nach den Bedürfnissen des letzteren ausgemittelt. Das für jedes Amt fixierte Pauschale ist in der Regel in drei monatlichen Anticipatvraten zu erfolgen und unter Gegensperre und persönlicher Verantwortlichkeit des Amtsvorstandes zu verwahren. Ueber die verwendeten Beträge ist Rechnung zu führen; dieselbe ist aber bloß pro domo bestimmt und, obwohl zur Einsendung an die Controlsbehörde nicht bestimmt, dennoch zur eigenen Deckung, insbesondere behufs Gewinnung verlässlicher Grundlagen in Fällen von Amtsübergaben, in guter Ordnung und entsprechend documentiert zu führen. Das Pauschalierungssystem trat mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

203. Amtspauschalien, Gebarung mit den —.

M. J. 9. Juli 1868, Z. 2907 M I. St. E. 29. August 1868, Z. 4619 pr, an alle Bzh.

Unter Hinweis auf § 14 des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, und Abtheilung VI al. b des Anhanges zum cit. Ges. werden jene Grundsätze bezeichnet, welche für die Behandlung der Amts- und Kanzleipauschalien und bei Feststellung der Beträge für die einzelnen Verwaltungsgebiete als maßgebend zu betrachten sind: I. Alle auf Grund des § 14 des cit. Ges. zu bemessenden und zu bewilligenden Pauschalbeträge sind als eine Abfindungssumme[1]) zu betrachten, welche der Staatsschatz den Landeschefs und Bezirkshauptmännern leistet, wogegen dieselben zur Bestreitung der gesammten Auslagen der in jenem Paragraphen bezeichneten Kategorie verpflichtet sind. Ueber die wirklich verwendeten Beträge sind sowohl bei der Landesbehörde, als auch bei den Bzh. genaue Aufschreibungen zu führen, um einerseits für Fälle von Amtsübergaben verlässliche Grundlagen zu gewinnen, anderseits der vorgesetzten Behörde den behufs der Beurtheilung des Erfordernisses nöthigen Einblick in die Gebarung zu gewähren. II. Wird vom Landeschef oder Bezirkshauptmanne ein polit. Beamter zur Vornahme einer Commission oder Dienstreise entsendet, so hat derselbe ohne Unterschied, ob seine Entsendung im Interesse des Staatsschatzes, eines öffentlichen Fondes oder einer Privatpartei erfolgt ist, und die Kosten derselben dem Pauschale, dem Fonde oder der Partei zur Last fallen, auf die unverkürzte Vergütung der mit Min.-Vdg. v. 8. Juli 1854, R. G. B. 169, bzw. mit Min.-Vdg. v. 28. September 1858, R. G. B. 166,

[1]) Zufolge Erl. der n. ö. Statth. v. 18. Februar 1887, Z. 1005 pr, wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich rücksichtlich der Gebarung mit den Amtspauschalien bei einzelnen Bzh. eine durchaus irrige Anschauung geltend macht, indem sich die Gepflogenheit herausgebildet hat, dass nach Schluss des Jahres die Amtspauschalrechnung einfach vorgelegt und die Begleichung des Abganges angesprochen wird, und wurde diesem gegenüber bemerkt, dass das den Bzh. zugewiesene Amtspauschale nicht etwa als ein den Ersatz des Ausfalles bedingender Vorschuss gegen Verrechnung zu betrachten ist.

festgesetzten Reisegebüren vollen Anspruch, welche Vorschriften hiemit ausdrücklich auch auf die Reisen von Beamten der polit. Landesstelle ausgedehnt werden. Bezüglich der im Interesse anderer Verwaltungszweige stattfindenden Reisen wird auf den Min.-Erl. v. 12. Juni 1868, Z. 2490/M I[1]) verwiesen. III. Die normalmäßige Vergütung bei Uebersiedlungen der Beamten ist aus dem Pauschale der Landeschefs zu berichtigen. Um auch für unvorhergesehene, im Bereiche der, der Pauschalierung unterliegenden Rubriken etwa vorkommende Auslagen die Deckung zu finden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sowohl aus dem eigenen, als aus dem Pauschale der Bzh. seinerzeit entsprechende Beträge reserviert werden. Noch ist zu bemerken, dass in die Amtspauschalien der polit. Behörden das Pauschale für das Rechnungsdepartement, technische Departement, für die Baubehörden und das Sanitätspersonale nicht einbezogen worden ist.

204. Amtspauschalien, Gebarung mit den —.

M. J. 4. April 1878, Z. 2511. St. E. 13. Juli 1878, Z. 1832 pr, an alle Bzh.

Aus Anlass der Neuwahlen zu den Landtagen wird Nachstehendes eröffnet: Da die Kosten, welche durch die Reisen der zur Leitung dieser Wahlen abzuordnenden Regierungscommissäre und durch die Beischaffung der hiezu erforderlichen amtlichen Drucksorten erwachsen, den Amtspauschalien zur Last zu fallen haben, so erscheint es dringend geboten, der Gebarung mit den Pauschalien die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Verwendung derselben den Grundsätzen strengster Wirtschaftlichkeit in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Alle Auslagen, welche nicht in einem unmittelbaren amtlichen Bedürfnisse ihren Grund haben, sind von dem Amtspauschale unbedingt ferne zu halten und Ausgaben, welche, ohne das Interesse des Dienstes zu gefährden, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden können, strenge zu vermeiden, sowie überhaupt alle Maßregeln zu ergreifen, welche mit Sicherheit zu dem Ziele führen, dass die erwähnten anlässlich der Wahlen auflaufenden Kosten, aus den vorhandenen Pauschalmitteln vollständig bestritten werden können.

205. M. J. 24. December 1890, Z. 22831. St. E. 7. Jänner 1891, Z. 9367 pr ex 1890, an alle Bzh.

Nach den Bestimmungen der Erlässe des bestandenen St. M. v. 4. October 1865, Z. 4620/St M, und des M. J. v. 9. Juli 1868, Z. 2907/M I,[2]) betreffend die Einführung der Geldpauschalierung bei den Behörden, besteht zwar keine Verpflichtung, über die wirklich verwendeten Pauschalgelder eine an die Controlsbehörde zur Prüfung einzusendende förmliche Rechnung zu legen, sondern es wurde nur angeordnet, eine solche Rechnung, u. zw. mittelst genauer Aufschreibung pro domo zu führen, damit der jeweilige Amtsvorstand in der Lage sei, in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen zur Begründung der Inanspruchnahme eines Zuschusses rechnungsmäßigen Beweis über die Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel zu liefern und für Fälle der Amtsübergabe eine verlässliche Grundlage zu gewinnen. Wie nun den Bzh. hiedurch die Möglichkeit geboten ist, vorkommenden Falles um einen Zuschuss aus dem bei der Landesbehörde verwalteten Pauschalreservefonde einzuschreiten, so ist auch der letzteren in dem Falle, dass der Reservefond über die erforderlichen Mittel nicht mehr verfügen sollte, die Gelegenheit gegeben, in gleicher Weise beim M. J. unter Vorlage einer rechnungsmäßigen Nachweisung über die Unzulänglichkeit des Pauschales um einen Zuschuss hiezu anzusuchen. Solche Zuschüsse sind auch im Laufe der Jahre nicht nur dann, wenn es sich um die Bestreitung der aus Anlass der Landtags- und Reichsraths-

[1]) Nr. 656 d. Slg.
[2]) Nr. 202 und 203 d. Slg.

wahlen erwachsenen Commissionskosten handelte, sondern auch in zahlreichen anderen Fällen, bei rechnungsmäßig nachgewiesener Nothwendigkeit wiederholt seitens des M. J. bewilligt worden, so dass die behauptete Unzulänglichkeit der Amtspauschalien keinen Entschuldigungsgrund für die bei einer größeren Zahl von Bzh. thatsächlich bestehenden bedauerlichen Zustände abgeben kann. Unter solchen Verhältnissen erscheint es sohin auch nicht gerechtfertigt, dass die im besonderen Dienstinteresse gelegene Abhaltung regelmäßiger Amtstage unterbleibt, dass Beamte in dem Bezuge der ihnen zukommenden Reisekostenentschädigungen verkürzt werden, und dass sich die Einrichtungsstücke in den Amtslocalitäten der Bzh. hie und da in einem, dem Ansehen einer Behörde nicht entsprechenden Zustande befinden. Insbesondere ist es Sache jeder Bzh. durch succesive Herstellungen und Nachschaffungen die Einrichtungsstücke stets in einem der Würde und dem Ansehen der Behörde entsprechenden Stande zu erhalten, damit das Amtspauschale, welchem nach dem cit. Erl. des bestandenen St. M. die in Rede stehenden Auslagen zur Last zu fallen haben, durch Neuanschaffungen in einem Jahre nicht unverhältnismäßig hoch belastet wird, und die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme eines Pauschalzuschusses für diesen Zweck, ganz besondere Fälle ausgenommen, entfällt.[1])

206. Amtspauschalien, Gebarung mit den —.

M. J. 10. October 1898, Z. 22465 ex 1896. St. E. 26. November 1898, Z. 6468 pr, an Bzh. Floridsdorf, Krems, Mistelbach, Oberhollabrunn, Waidhofen a. d. Th. und n. ö. F. L. D.

Nach den mit dem Erl. des bestandenen St. M. v. 4. October 1865, Z. 4620/St M,[2]) festgesetzten Pauschalierungsbestimmungen, auf welche in dem Min.-Erl. v. 9. October 1874, Z. 6054,[3]) hingewiesen worden ist, sind aus den Amtspauschalien auch die Kosten für die kleineren Reparaturen an den Localitätsbestandtheilen, d. i. an Thüren, Fenstern, Oefen und Fußboden, sowie das Malen oder Weißen der Wände &c., endlich die Anschaffung und Herstellung der Hausrequisiten zu bestreiten. Im Einvernehmen mit dem F. M. und dem O. R. H.

---

[1]) Mit dem Erl. v. 30. December 1893, Z. 31941, hat das M. J. unter Berücksichtigung der im Laufe der letzten Jahre für mehrere Verwaltungsgebiete bewilligten Pauschalzuschüsse die Amtspauschalien der polit. Behörden erhöht, und die Statth. sohin die Neubemessung der Amtspauschalien der Bzh. vorgenommen. Hiebei wurde bemerkt: Die neu ermittelten Amtspauschalien werden es den polit. Bzh., vorausgesetzt, dass dieselben bei der Pauschalgebarung mit der gebotenen Umsicht und Oekonomie vorgehen, ermöglichen, die aus der Unzulänglichkeit der bisherigen Pauschalmittel hervorgegangenen Uebelstände zu beseitigen, namentlich die vorgeschriebenen Amtstage abzuhalten, nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses sonstige nothwendige Amtsreisen vorzunehmen und auch die Einrichtungsgegenstände in einem der Würde und dem Ansehen einer Behörde entsprechenden Zustande zu erhalten. Insoweit es sich um die Verbesserung der materiellen Lage der Diurnisten handelt, so werden die neu bemessenen Amtspauschalien zwar nicht die Mittel bieten, um durchgehends eine namhafte und den Leistungen entsprechende Erhöhung der Entlohnungen eintreten lassen zu können, diese Pauschalien werden es aber voraussichtlich ermöglichen, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen durch entsprechende Aufbesserung der Diurnen die nothwendige Abhilfe zu verschaffen. Das Ministerium legt auf die Bildung eines ausreichenden Reservefondes aus den Amtspauschalien der polit. Landesstellen und der Bzh. schon aus dem Grunde besonderen Wert, weil von nun an, selbst in jenen Fällen, wo es sich um die Bedeckung der aus Anlass der Reichsraths- und Landtagswahlen erwachsenden Auslagen handelt, im Hinblicke auf die gegenwärtige namhafte Erhöhung der Amtspauschalien, Zuschüsse zu denselben nicht mehr gewährt werden können, vielmehr auch diese Auslagen aus dem Reservefonde zu bestreiten sein werden (St. E. 21. Jänner 1894, Z. 86/pr, an alle Bzh.).

[2]) Nr. 202 d. Slg.

[3]) Nach diesem Erl. durfte für Anschaffungen und Herstellungen in den Amtslocalitäten der polit. Landesstelle, dann für Anschaffungen und Herstellungen in den Naturalwohnungen der Landeschefs, welche aus dem Amtspauschale oder der Functionszulage zu bestreiten gewesen wären, der Staatsschatz nicht herbezogen werden (St. Z. 5271/pr ex 1874).

hat nun das M. J. eröffnet, dass eine Aenderung dieser Bestimmungen, insoweit es sich um Aerarialgebäude handelt, in welchen k. k. Behörden und Aemter untergebracht sind, in der Weise einzutreten hat, dass solche Auslagen für niet- und nagelfeste Bestandtheile des Hauses und die Herrichtung, das ist die Nutzbarmachung desselben einschließlich der Hauserfordernisse, welche in der Regel der Hauseigenthümer zu tragen hat, künftighin ganz bzw. mit den auf die einzelnen Aemter entfallenden Theilbeträgen aus den Crediten für die Rubriken „Adaptierung und Erhaltung der Amtsgebäude“ bzw. „Hauserfordernisse“ zu bestreiten sind. Dies gilt insbesondere von der Erhaltung, Adaptierung oder Reparatur der Fenster, Thüren, Fußboden, der Hausuhr, der Oefen und Herde (ausschließlich der Kosten für das Verputzen und Verschmieren derselben, welche Kosten wie bisher aus dem Amtspauschale zu bestreiten sind), ferner von dem Weißen der Naturalwohnungen oder von der Reparatur der Stiegenhäuser und Aborte, endlich von den Kosten für die Installierung und Instandhaltung von Wasserleitungs-, dann für die Herstellung von elektrischen Beleuchtungs-, sowie Telegraphen- und Telephonanlagen, wogegen die Kosten der Instandhaltung der elektrischen Beleuchtung, insoweit es sich um die Amtslocale handelt, dann die Kosten der Instandhaltung des Telegraphen und Telephons in der Regel das Amtspauschale zu belasten haben. In dem Falle, wenn mehrere Dienstzweige in einem Gebäude untergebracht sind, haben Auslagen, welche die Rubrik „Gebäudeerhaltung“ betreffen, wenn sie zu Gunsten nur eines dieser Dienstzweige aufgelaufen sind, auch nur diesen Dienstzweig zu belasten, können daher nicht als gemeinsame Auslagen behandelt werden. Zu den Hauserfordernissen gehören die Beistellung von Oel, Kerzen, Wachs u. dgl. für dienstliche Verrichtungen des Hauspersonales, dann alle Hausrequisiten, wie Feuerleitern und andere zum Hausgebrauche dienende Leitern, Feuerlöschrequisiten und Wasserbottiche, sowie die Füllung und Ausleerung derselben, Schaufeln, Zangen, Aufspritzkannen, Kehrbesen, Sägespäne zum Bestreuen der Stiegen, Gänge u. dgl. In theilweiser Abänderung des Erl. des bestandenen St. M. v. 28. December 1866, Z. 21843,[1]) wurde ferner angeordnet, dass künftighin auch die Kosten für die Beleuchtung der Stiegen, Gänge, Höfe und des äußeren Hauses bzw. die bezüglichen Tangenten, aus dem Credite für die Rubrik „Adaptierung und Erhaltung der Amtsgebäude“ bzw. „Hauserfordernisse“ zu bestreiten sein werden, wogegen die übrigen Beleuchtungskosten, insbesondere jene für die innere Beleuchtung der Amtslocale, wie bisher aus dem Amtspauschale zu bestreiten sind. Die Auslagen für die Anschaffung von Schreibtischen und anderen Tischen, von Fauteuils, Sesseln, Kasten, Stellagen, Glaswänden, Ofenschirmen und Wandschirmen, Stufenschemeln, Stufenleitern, Kleiderrechen, Spucknäpfen, Zimmeruhren, Jalousien, Draperien und sonstigen Einrichtungsgegenständen, sowie deren Instandhaltung sind auch künftighin aus den Amtspauschalien zu bestreiten. Das Weißen und Malen von einzelnen Bureaulocalitäten, sowie von Amts- und Natural-

---

[1]) Nach diesem Erl. ist bei der seinerzeitigen Ausmittlung der Amtspauschalien für die Behörden und Aemter allgemein der Grundsatz angenommen worden, dass jede in einem Dikasterialgebäude untergebrachte Behörde nach Maßgabe der von ihr benützten Räumlichkeiten jene Auslagen zu tragen hat, zu welchen jede Mietpartei dem Hauseigenthümer gegenüber verpflichtet ist. Dieser Grundsatz ist nunmehr ausnahmslos zur Geltung zu bringen, und sind fortan alle auf die innere Beleuchtung der Amtslocalitäten und auf die Beleuchtung im Inneren der Amtsgebäude überhaupt bezüglichen Auslagen auf die Amtspauschalien und dort, wo noch keine solchen bestehen, auf die amtlichen Verlagsgelder der Behörden und Aemter nach Maßgabe der von ihnen benützten Localitäten zu überweisen und nur die Auslagen für die Beleuchtung vor den Amtsgebäuden, sofern dieselben nicht von der Gemeinde bestritten werden, auf die Staatscasse zu übernehmen (St. Z. 48 pr ex 1867).

wohnungen, ferner der Anstrich von Thüren und Fenstern in denselben, wenn solcher nicht schon im Interesse der Erhaltung dieser Bestandtheile gelegen ist, kann ausnahmsweise unter die Rubrik „Gebäudeerhaltung" bzw. „Hauserfordernisse" nur dann einbezogen werden, wenn diese Arbeiten infolge von baulichen Herstellungen, wie Adaptierungen, Legung neuer Fußboden u. dgl. unbedingt erforderlich erscheinen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass aus Anlass dieser neuen Bestimmungen jede etwaige Ueberschreitung des Credites für die Rubrik „Adaptierung und Erhaltung der Amtsgebäude" bzw. „Hauserfordernisse" sorgfältigst vermieden.

(Zusatz für die Staath.) Insoferne dies jedoch in einzelnen Fällen nicht möglich erscheinen sollte, wird die Statth. hierüber unter näherer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse an das Ministerium zu berichten haben; doch wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Genehmigung zu einer diesbezüglichen Creditüberschreitung nur in jenen Fällen wird ertheilt werden können, in welchen nachgewiesen worden ist, dass dieser Ueberschreitung Ersparungen in der gleichen Höhe bei der Rubrik „Amtspauschalien" gegenüberstehen.

(Zusatz für die Bzh.) Die Statth. gibt sich der Erwartung hin, dass von den im Vorstehenden ertheilten, die Gebarung mit dem Amtspauschale für die Bzh. entlastenden Befugnissen in dem durch die Beschränkung auf den nothwendigsten Bedarf gegebenen Umfange Gebrauch gemacht werde, damit eine Ueberschreitung des Credites für „Gebäudeerhaltung" und sohin die Restringierung der Amtspauschalien aus einem derartigen Anlasse vermieden werden könne. In Bezug auf die Kostenflüssigmachung wird bestimmt, dass die Rechnungen über die Kosten der mit anderen Ressorts gemeinsamen Beleuchtung von Stiegen, Gängen und Höfen, dann für die Erhaltung, Adaptierung oder Reparatur gemeinsam benützter Hausbestandtheile, für die Installierung und Instandhaltung von gemeinsamen Wasserleitungsanlagen, endlich für die Herstellung gemeinsamer elektrischer Beleuchtungs-, sowie Telegraphen- und Telephonanlagen im Wege der Hausadministration bzw. Hausverwaltung entsprechend dem in analogen Fällen bisher bereits bestandenen Vorgange, der weiteren Beamtshandlung zugeführt werden, dass hingegen die Rechnungen über obige, nur für Zwecke der Bzh. erlaufene Kosten, mit den vorgeschriebenen Bestätigungen versehen, zur Prüfung und Zahlungsanweisung der Statth. vorzulegen sind. In dem jährlich bis Ende Februar vorzulegenden Gebäudeerhaltungspräliminare ist auch das Erfordernis für die Auslagen der oben erwähnten Art, soweit sie den Etat des M. J. betreffen, bekannt zu geben und gehörig zu begründen.[1])

Amtspauschalien, Bestreitung der Telegrammkosten aus den — Nr. 212.
— — Vergütung von Commissionsgebüren aus den — Nr. 433, 662, 1438, 1569, 2211, 3095.
— — Gebarung mit denselben bei der Bzh. Gmünd und Untergänserndorf Nr. 598.
— — stempelpflichtige Drucksorten dürfen nicht aus denselben angeschafft werden Nr. 940.
— — des Landessanitätsrathes, Verrechnung, Nr. 2155.
— — Frankierungskosten der Amtscorrespondenzen und Dienstpakete aus den Amtspauschalien zu bestreiten Nr. 2677, 2678.
— — vorschussweise Bestreitung der Zeugen- und Sachverständigengebüren aus — Nr. 3171.
— — vorschussweise Bestreitung der Kosten der Dienerkrankenversicherung Nr. 3480.

[1]) Analoge Weisungen, wie obiger St. E. an die Bzh. enthält, wurden der Wr. P. D. mit St. E. v. 7. Februar 1899, Z. 10974, rücksichtlich der Gebarung mit dem Amtspauschale für die k. k. Polizeidirection bzw. Bezirkspolizeicommissariate und für die k. k. Sicherheitswache ertheilt.

Amtspauschalien, Präliminierung der — Nr. 3500, 3501.
— — Stempelbehandlung saldierter Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden Nr. 3577.
— — s. auch Kanzleipauschalien.

207. Amtspersonale der polit. Behörden, Evidenthaltung.

M. J. 25. August 1868, Z. 3921/M I. St. E. 2. September 1868, Z. 4586/pr, an alle Bzh.

Aus Anlass der Activierung der auf Grund des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, organisierten polit. Behörden werden nachstehende Anordnungen getroffen: 1. Um das M. J. in steter Evidenz des Personalstandes der polit. Behörden zu erhalten, ist am 1. Jänner eines jeden Jahres eine nach Dienstkategorien und innerhalb derselben nach dem Dienstrange geordnete Uebersicht sämmtlicher Conceptsbeamten[1]) des Verwaltungsgebietes mit Einschluss der Conceptspraktikanten an das M. J. vorzulegen und von drei zu drei Monaten, d. i. am 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres eine Anzeige über die in dieser Zeit vorgefallenen Aenderungen (Zuwachs und Abfall) zu erstatten.[2]) 2. Der ersten Uebersicht sind neuausgefertigte Dienst- und Qualificationstabellen beizulegen. Die Qualificationstabellen der nachträglich zugewachsenen Beamten sind mit den sub 1 erwähnten periodischen Veränderungsausweisen vorzulegen. 3. . . . .[3]) 4. Der durch die einstweilige Beibehaltung überzähliger Dienstposten und durch ergänzende Personalzulagen entstandene vorübergehende Aufwand der polit. Verwaltung ist besonders in Evidenz zu halten und über jede sich ergebende Verminderung desselben die Anzeige an das M. J. zu erstatten. . . . . . .

208. M. J. 17. November 1896, Z. 7544/M I. St. E. 23. November 1896, Z. 8577/pr, an Wr. P. D.

Um in der Evidenthaltung des Personalstandes der dem M. J. unterstehenden Beamten eine einheitliche Uebersicht zu gewinnen, hat das M. J. in theilweiser Abänderung bzw. Ergänzung des Erl. v. 25. August 1868, Z. 3921/M I,[4]) folgende Anordnung getroffen: Bis längstens 10. Jänner jeden Jahres sind genaue, nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres verfasste Personalstandesausweise unter Benützung des unten folgenden Formulars[5]) vorzulegen,

---

[1]) Eine ähnliche Uebersicht, sowie quartalsweise Veränderungsausweise sollten abgesondert auch über das der Statth. unterstehende Rechnungspersonale (M. J. 3. October 1869, Z. 4061/M I. St. Z. 4721/pr ex 1869), ferner über das technische Conceptspersonale (M. J. 8. Mai 1879, Z. 1524. St. Z. 3532/pr ex 1879), endlich über das zugetheilte bzw. untergeordnete Sanitätspersonale (M. J. 22. December 1880, Z. 6281/M I. St. Z. 8177/pr ex 1880) verfasst und dem Ministerium vorgelegt werden. Vgl. Schlusssatz der Nr. 209 d. Slg. — Bezüglich der Polizeibeamten hat das M. J. mit dem Erl. v. 28. December 1887, ad Z. 3907/M I, zum erstenmale eine Evidenthaltung angeordnet (St. E. 5. Jänner 1888, Z. 7263/pr, an Wr. P. D.).

[2]) Unterm 10. December 1868, ad Z. 4586 pr, wurde das Präsidialexpedit angewiesen, jedes eine Personalveränderung bei der Statth. oder einer Bzh. betreffende Geschäftsstück dem mit der Führung des Personalstandesbuches betrauten Präsidialbeamten behufs Evidenthaltung post expeditionem zur Einsicht mitzutheilen.

[3]) Dieser Punkt betrifft Concursausschreibungen und ist in Fußnote bei Nr. 858 d. Slg. gebracht.

[4]) Nr. 207 d. Slg.

[5]) Zufolge Erl. des M. J. v. 17. August 1898, Z. 6730/M I, sind in die alljährlich zu verfassenden und vorzulegenden Personalstandesausweise künftighin auch die Geburtsdaten der Beamten, sowie die Sprachkenntnisse der Beamten von der VII. Rangsclasse aufwärts ersichtlich zu machen, und enthält nunmehr das bezügliche Formular folgende Rubriken: Fortlaufende Nummer; Name; geboren am . . . .; Tag des Eintrittes in den Staatsdienst; Tag der definitiven Ernennung; Dienstort; Sprachkenntnisse; Anmerkung (St. E. 9. September 1898, Z. 5108/pr, an Wr. P. D.).

in welchen die einzelnen Beamtenkategorien, nämlich politische,[1]) Polizei-, Sanitäts-, Veterinär-, Archiv-, Bau- und Rechnungsbeamte, abgesondert nach Rangsclassen und innerhalb derselben nach dem Dienstrange zu reihen sind. Als Tag des Eintrittes in den Staatsdienst ist jener zu betrachten, an welchem der betreffende Beamte das Gelöbnis abgelegt hat. Bei der Ausfüllung der Rubrik „Tag der Ernennung" ist stets nur die für die Rangsbestimmung allein maßgebende definitive Vorrückung in die höhere Rangsclasse zu berücksichtigen. In der Anmerkungsrubrik ist dagegen die provisorische Ernennung mit deren Datum einzutragen. Daselbst ist auch die etwa erfolgte Verleihung des Titels und Charakters der höheren Rangsclasse sammt dem Datum der bezüglichen A. h. Entschließung anzugeben. An der Spitze der Aufzählung der Beamten der einzelnen Rangsclassen wird außerdem auch die Anzahl der systemisierten Stellen dieser Kategorie anzuführen sein. In den übrigen Bestimmungen des eingangs cit. Erl. tritt eine Aenderung nicht ein und hat es insbesondere bei Erstattung der $^1/_4$jährlichen Anzeigen über die in dem abgelaufenen Quartale eingetretenen Veränderungen auch fernerhin zu verbleiben. Diese Anzeigen sind jedoch von nun an auf alle oben erwähnten Beamtenkategorien auszudehnen. Ferner sind künftig über alle Beamten dieser Kategorien nach Zurücklegung einer einjährigen Dienstzeit Dienst- und Qualificationstabellen vorzulegen. Solche Tabellen sind auch bei jedem Besetzungsvorschlage in Vorlage zu bringen.

209. Amtspersonale der polit. Behörden, Evidenthaltung.

M. J. 20. December 1897, Z. 12857/M I. St. E. 29. December 1897, Z. 9252 pr, an Br. P. D.

Unter Hinweis auf den Erl. v. 17. October 1896, Z. 7544/M I,[2]) wird verfügt, von nun an die nach dem Stande vom 1. Jänner jeden Jahres verfassten Personalstandesausweise stets in zweifacher Ausfertigung dem Ministerium vorzulegen und bei der Verfassung derselben nach dem vorgeschriebenen Formulare noch Nachstehendes zu beachten: Für jede der Beamtenkategorien (politische, Polizei-, Sanitäts-, Veterinär-, Bau-, Rechnungs- und Archivbeamten) ist eine abgesonderte, mit einem, eine entsprechende Aufschrift tragenden Umschlage versehene Uebersicht anzulegen, damit jede derselben für sich benützt werden kann. In den Uebersichten wird zwischen den einzelnen Rangsclassen ein angemessener Raum offen zu lassen sein, der für die Eintragung der im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen im Personalstande zu dienen hat. Die Beisetzung des Datums der provisorischen Ernennung in die Anmerkungsrubrik erscheint nur dann nothwendig, wenn der betreffende Beamte sich zur Zeit der Anlegung der Uebersicht noch in provisorischer Eigenschaft befindet. Wenn bei einem Beamten, der nach dem 1. Juli 1873 in den Staatsdienst eingetreten ist, der Tag des abgelegten Gelöbnisses nicht sichergestellt werden kann, ist in die Rubrik „Tag des Eintrittes in den Staatsdienst" das Datum des Ernennungsdecretes bzw. jenes Decretes einzutragen, mit welchem der Beamte zur Praxis in dem betreffenden Verwaltungszweige zugelassen wurde. Bei den vor dem 1. Juli 1873 in den Staatsdienst eingetretenen Beamten ist der Tag der Ablegung des ersten Diensteides für jene Rubrik maßgebend. Falls diese Uebersichten in Druck gelegt oder lithographiert werden sollten, was sich wohl empfehlen dürfte, so ist die Veranlassung zu treffen, dass je 8 Exemplare derselben in Vorlage gebracht werden.[3]) Von der separaten Vorlage der mit den

---

[1]) Auch die Zuweisung der einzelnen Beamten zur Dienstleistung bei der Landesschulbehörde ist in dem Ausweise ersichtlich zu machen (M. J. 11. October 1873, Z. 4435/M I. St. Z. 5591 pr ex 1873).

[2]) Nr. 208 d. Slg.

[3]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 23. Februar 1900, Z. 1759 CUM ex 1899,

Erl. v. 3. October 1869, Z. 4061/MI, 8. Mai 1879, Z. 1524, und 22. December 1880, Z. 6281/MI,[1]) bezüglich der Beamten des Rechnungs-, Bau- und Sanitätsdienstes vorgeschriebenen Uebersichten hat es in Zukunft das Abkommen zu finden.

210. Amtspersonale, in Statutargemeinden, Evidenthaltung.

St. E. 18. December 1899, Z. 8560 pr, an Wr. Mag. St. E. 18. December 1899, Z. 8561 pr, an beide Stadtr.

Behufs Ausübung des nach § 101 der bezüglichen Gemeindestatute dem Landeschef zukommenden Aufsichtsrechtes wird die Vorlage eines vollständigen Verzeichnisses[2]) der Concepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Casse- und Buchhaltungsbeamten des Wr. Mag. (§ 32 Wr. Gemeindestatutes) bzw. der städtischen Conceptsbeamten in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (§ 27, al. 3 des Statutes) angeordnet, in welchem nach dem Stande vom 1. Jänner 1900 rücksichtlich jedes Beamten folgende Daten nachzuweisen sind: a) Vor- und Zuname, b) Dienstposten (Charge), welchen der Beamte dermalen bekleidet, c) Datum des Eintrittes in den Gemeindedienst, d) Datum des (ersten) Diensteides in diesem Dienste, e) Datum der Verleihung des von dem Beamten dermalen bekleideten Dienstpostens, f) wissenschaftliche Vorbildung (abgelegte Studien, Maturitätsprüfung, juridische Staatsprüfungen), g) Datum und Calcul der abgelegten praktisch-politischen Prüfung, sowie Angabe der Commission (Landesstelle), vor welcher der Betreffende diese Prüfung abgelegt hat, i) Staatsbürgerschaft (bzw. Heimatszuständigkeit). Die gegenüber dem Stande dieses Verzeichnisses sich in der Folge ergebenden Aenderungen werden in Hinkunft vom Wr. Mag. halbjährlich (Ende Juni und Ende December), von den beiden Stadtr. alljährlich je bis 15. Jänner des folgenden Jahres, mittelst dieselben Rubriken enthaltender Verzeichnisse an das Statth.-Präsidium nachzuweisen sein.

— — Anstellung von Verwandten und Verschwägerten bei demselben Amte Nr. 4298.

Amtsregieauslagen s. Dienstauslagen.

Amtsschilder, Anbringung des Staatswappens Nr. 3503.

Amtssiegel der Aichämter Nr. 108.

— — Führung seitens Katastralgemeinden unzulässig Nr. 1997.

— — Aufdrückung bei aus mehreren Bogen bestehenden Protokollen Nr. 3035.

— — Gebrauch seitens der Amtsthierärzte Nr. 4379.

Amtssprache, Theatervorstellungen in anderer als der — Nr. 3805.

— — der Aufsichtsbehörde ist maßgebend für die Geschäftssprache von Vereinen und Versammlungen Nr. 4107, 4221.

Amtsstunden an Sonn- und Feiertagen Nr. 3344.

— — Einhaltung und zeitweilige Verlängerung Nr. 3514.

Amtstage, Verlautbarung, Abhaltung und zweckmäßige Benützung der — Nr. 197, 205, 3947.

— — Hebammenamtstage Nr. 1775.

211. Amtstelegramme, Weisungen für die Abfassung von —.

M. L. 22. April 1870, Z. 2017. St. E. 6. Mai 1870, Z. 12592, an alle Bzh.

Bei der Aufgabe von Telegrammen sind die nachstehenden Andeutungen im Auge zu behalten: 1. Von der Beisetzung des Datums, welche dem Telegraphen-

haben die Landesstellen künftighin auch dem Präsidium dieses Ministeriums ein Exemplar des neuesten „Personalstandes" bzw. der „Uebersicht" vorzulegen.

[1]) S. Fußnote 1 bei Nr. 207 d. Slg.

[2]) — und der (etwa bestehenden) Dienstpragmatik.

amte ohnehin von amtswegen obliegt, ist unter allen Umständen Umgang zu nehmen. 2. Ebenso sind alle zur Bezeichnung der betreffenden Persönlichkeit, der Behörde nicht unumgänglich nothwendigen Titulaturen, z. B. „Se. Excellenz", dann das Wörtchen „hohe" oder „löbliche" vor der Adressbehörde, das „k. k." vor den l. f. Behörden und Aemtern, das Geschlechtswort von der aufgebenden Behörde und Person, endlich das Wörtchen „in" vor der Adressstation, wegzulassen.[1]) 3. Die Exhibitszahl, sowie die näheren Protokollsbezeichnungen haben gleichfalls wegzubleiben. 4. Wenn das ein Telegramm aufgebende Amt oder Organ schon an der Spitze der Depesche genannt ist, so ist diese letztere nicht zu unterfertigen. 5. Zusammengesetzte Wörter sind nicht mittelst des Bindezeichens getrennt zu schreiben, sondern als ein Wort zu behandeln. 6. Außer diesen Andeutungen, welche sich auf die am häufigsten vorgekommenen Fälle beziehen, haben sich die Behörden und Organe überhaupt jede ohne Störung des Sinnes und der Deutlichkeit des Telegrammes zulässige Abkürzung bzw. Verminderung der Wörterzahl im Texte und in der Adresse angelegen sein zu lassen, sowie Telegramme überhaupt auf Fälle der Nothwendigkeit zu beschränken.

212. **Amtstelegramme,** gebürenfreie Aufgabescheine.

M. J. 9. December 1882, Z. 18815. St. E. 20. December 1882, Z. 8661 pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und Wr. k. k. Versatzamt.

Die inländischen Telegraphenstationen haben den Auftrag erhalten, vom 1. Jänner 1883 angefangen die Aufgabe eines jeden Staatstelegrammes durch Ausfolgung eines gebürenfreien Aufgabescheines zu bestätigen, welcher gleichzeitig den Betrag der entfallenden Telegraphen- und sonstigen Nebengebüren, sowie die Angabe zu enthalten haben wird, ob dieselben bar bezahlt oder aber creditiert wurden. Hievon wird mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, dass von dem gedachten Tage an die Staatstelegramme ohne Zustellungsbuch zur Aufgabe zu bringen und im Sinne des St. E. v. 27. Juni 1879, Z. 4926/pr,[2]) die hiefür entfallenden Gebüren sofort bei der Aufgabe bar zu entrichten sind.[3])

— — in Epidemie- und Epizootieangelegenheiten, Kostenrefundierung Nr. 1900, 3852.

— — Polizeitelegramme im Parteiinteresse Nr. 4063.

213. **Amtsthierärzte,** Instruction für die l. f. —.

M. J. 21. Juni 1882, Z. 1820. St. E. 13. Juli 1882, ad Z. 28471, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Auf die Min.-Vdg. v. 21. Juni 1882, R. G. B. 91, wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass in den Fällen, in welchen die landschaftlichen

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 27. Juli 1890, Z. 3198 M I, haben künftig die l. f. Sicherheitsbehörden die an die Londoner Criminalpolizei bzw. an das k. und k. österr.-ung. Generalconsulat daselbst zu richtenden Telegramme unter der beim Londoner Generalpostamte registrierten kurzen Adresse: »Scotland Yard London« bzw. »Oestung London« zu expedieren (St. E. 7. August 1890, Z. 47624).

[2]) Mit diesem Erl. wurde infolge Erl. des M. J. v. 22. Juni 1879, Z. 8720, allen Bzh. und der Wr. P. D. eröffnet, dass vom 1. Juli 1879 angefangen von den dem Ressort des M. J. angehörigen Behörden und Aemtern für ihre amtlichen Telegramme eine Gebürencreditierung nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.

[3]) Mit dem Erl. des M. J. v. 6. Februar 1880, Z. 1976, wurde verfügt, dass diese Gebüren von den aufgebenden Behörden und Aemtern aus ihren Amtspauschalien definitiv beglichen werden. Dieser Verfügung liegt die Erwägung zugrunde, dass die Kosten der telegraphischen Amtscorrespondenz als eine Auslage der Amtsregie der Behörden zu betrachten und als solche, gleich den übrigen Amts- und Kanzleierfordernissen, aus den hiefür bewilligten Amtspauschalien zu bestreiten sind. Es wird Aufgabe der Behörden sein, dafür Sorge zu tragen, dass die verhältnismäßig nur geringe Mehrauslage, welche den Amtspauschalien derselben durch die Uebernahme der Telegrammkosten erwächst, ohne Ueberschreitung der genehmigten Ziffer die Bedeckung finde (St. E. 13. Februar 1880, Z. 906 pr ex 1880).

Thierärzte, sowie Gemeinde- und Privatthierärzte über Aufforderung der polit. Behörden an Stelle der l. f. Bezirksthierärzte in Verwendung treten, denselben zu bemerken sein wird, dass sie während der Dauer dieser Functionen die erwähnte Instruction sinngemäß zu beachten haben werden.[1]) Zugleich wird empfohlen, in solchen Fällen die genannten, zu staatlichen Functionen aushilfsweise herangezogenen Thierärzte mit je einem Exemplare der Instruction zu betheilen.

214. Amtsthierärzte in Statutargemeinden, Qualification derselben.

M. J. 10. August 1892, Z. 18124. St. E. 24. August 1892, Z. 52556, an Wr. Mag. und beide Stadtr.

Die polit. Landesbehörden werden auf die Nothwendigkeit, dass auch in den Städten mit eigenen Statuten Amtsthierärzte mit den Amtsbefugnissen und Amtspflichten der k. k. Bezirksthierärzte, sowie mit der in der Min.-Vdg. v. 21. März 1873, R. G. B. 37, vorgeschriebenen Qualification bestellt werden, aufmerksam gemacht, da den Städten mit eigenem Statute innerhalb ihres Gebietes auch die Handhabung der Veterinärpolizei zusteht. Diese städtischen Veterinärorgane sind auch im Sinne des Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891, R. G. B. 16 ex 1892, als von der Staatsbehörde besonders ermächtigte Thierärzte zu betrachten, und wird das M. J. diese städtischen Amtsthierärzte im Sinne der Vertragsbestimmungen der deutschen Reichsregierung gegenüber insolange vertreten, als dieser an und für sich wichtige und in der bezogenen Vertragsbestimmung speciell enthaltene Dienst ordnungsmäßig besorgt wird.

215. — — Dienstreisen und Particularien bei Epizootien.

St. E. 5. Juni 1882, Z. 19770, an alle Bzh.

Bei Vorlage der Reiseparticularien der Thierärzte für vorgenommene amtliche Commissionsreisen in Thierseuchenangelegenheiten wurde die Beobachtung gemacht, dass in den meisten Fällen die amtlichen Aufträge zur Vornahme der Commissionsreisen nicht beiliegen. Viele der Rechnungsleger berufen sich nun auf diese Aufträge oder beziehen sich auf nachträgliche mündliche Genehmigung. Andere unternehmen Dienstreisen über einfache Verständigung der Privatparteien oder der Wasenmeister und producieren eine einfache Bestätigung der Gemeinde, dass der Bezirksthierarzt an einem bestimmten Tage dort commissioniert habe. Da auch die Berichte über das Ergebnis der vorgenommenen Commissionsreisen nicht immer vorliegen, so ist eine Censurierung der eingelangten Reiserechnungen erschwert, selbst unmöglich gemacht. Zur Abstellung der erwähnten Uebelstände und zur Beschränkung der oft ungebürlicher Weise in Anspruch genommenen Reisekostenentschädigung wird verordnet: 1. Dass der von der Bzh. zur Handhabung der Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchen- und Rinderpestges. v. J. 1880 verwendete Thierarzt ohne Aufforderung oder Zustimmung des Amtsvorstandes keine wie immer geartete amtliche Commissionsreise vornehmen dürfe. Ausnahmsweise in dringenden Fällen kann der Thierarzt unter eigener Verantwortung einschreiten, wie dies im P. 6 des § 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, für die Bezirksärzte vorgesehen ist. 2. Den Auftrag zur Vornahme einer amtlichen Commissionsreise hat der Amtsvorstand nur dann zu ertheilen, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein oder zum mindesten ein gegründeter Verdacht des Vorhandenseins einer im § 1 des allgemeinen Thierseuchenges. v. J. 1880 bezeich-

---

[1]) Zufolge Beschlusses des n. ö. Landtages v. 20. October 1882 können die n. ö. Landesthierärzte nur, wenn sie über Aufforderung der polit. Behörde an Stelle der l. f. Bezirksthierärzte in Verwendung treten, während der Dauer dieser Functionen an die vom Staate erlassene Dienstinstruction gebunden werden (St. E. 26. Februar 1883, Z. 56726 ex 1882, an alle Bzh.).

neten Thierkrankheit vorliegt oder eine Delegierung nach den Bestimmungen dieses und des Rinderpestges. v. J. 1880, sowie der bestehenden Verordnungen gerechtfertigt ist. Bezüglich der Hundswuth wird Nachstehendes zur Richtschnur angeordnet: Wenn Menschen von einem wuthverdächtigen oder herrenlos herumschweifenden Hunde gebissen worden sind, so ist der Hund nach dessen Einfangen, wenn er noch lebend ist, thierärztlich zu beobachten oder, wenn er bereits getödtet ist, von einem Thierarzte innerlich zu untersuchen. In einem jeden solchen Falle ist dem Thierarzte der amtliche Auftrag zu dieser Untersuchung zu ertheilen. Wenn Hunde oder andere Hausthiere von einem wuthverdächtigen Hunde gebissen worden sind, so bleibt es dem Ermessen des Amtsvorstandes überlassen, die Untersuchung des die Verletzung beibringenden Hundes zu veranlassen. 3. Der amtlich delegierte Thierarzt ist zu verpflichten, über das Ergebnis einer jeden amtlichen Commissionsreise einen Bericht an die Bzh. zu erstatten und über seine sämmtlichen Agenden ein Tagebuch zu führen. 4. Nach dem Ergebnisse der Amtshandlung hat der Amtsvorstand entweder eine weitere Nachsichtspflege anzuordnen und zu bestimmen, in welchem Zeitraume dieselbe vorzunehmen ist oder die Nachsichtspflege einzustellen. 5. Die amtlichen Aufträge für die erste Commissionsreise, sowie die für eventuelle Nachsichtspflegen sind den Reiseparticularien anzuschließen. 6. Nicht gehörig belegte oder ohne genügende Rechtfertigung verspätet vorgelegte Reiseparticularien werden nicht berücksichtigt werden. Nach diesen Weisungen ist strenge vorzugehen, und wird bemerkt, dass nicht gerechtfertigte Reisekosten vom Schuldtragenden zu bestreiten sein werden.

216. Amtsthierärzte, Dienstreisen und Particularien bei Epizootien.

M. J. 14. September 1885, Z. 14754. St. E. 22. September 1885, Z. 45182, an alle Bzh.

Es ist auf die thunlichste Beschränkung der Epizootieauslagen mit allem Nachdrucke hinzuwirken und willkürlichen Interventionen von Seite der Amtsthierärzte mit Strenge entgegen zu treten. Bei der durch den § 23 des allgemeinen Thierseuchenges. angeordneten periodischen Entsendung derselben zur Nachschau in die Seuchenorte sind sich die in der Durchf.-Vdg. zu diesem Ges. und in der Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 54, für die einzelnen Thierseuchen normierten Zeiträume und bezüglich der Erhebung bei Rothlauf der Schweine die Bestimmung des P. 2 des diese Krankheit betreffenden Abschnittes der letztcit. Vdg., sowie weiters gegenwärtig zu halten, dass bei neu vorkommenden Erkrankungen in bereits verseuchten Orten und Gehöften dann, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, die Ausdehnung der commissionell eingeleiteten Maßregeln auf neu verseuchte Gehöfte den Ortsvorstehern überlassen werde. Wenn eine Thierkrankheit in größerer Verbreitung und seuchenartig auftritt, so ist die Nachsichtspflege durch den Amtsthierarzt in den im Seuchenges. v. J. 1880 vorgeschriebenen Zeiträumen gerechtfertigt, und dies nur insolange, als noch frische Erkrankungen angemeldet werden. Dies gilt besonders für Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz- und Wurmkrankheiten, sowie Krätze. Bei vereinzelt vorkommenden ansteckenden Thierkrankheiten ist außer der Erhebung, bei welcher auch das Desinfectionsverfahren anzugeben ist, keine weitere Entsendung des Amtsthierarztes zulässig. Dieser hat dem Gemeindevorstande das Entsprechende aufzutragen und letzteren über das Durchgeführte und den Gesundheitszustand der noch übrigen Hausthiere zu berichten.

217. St. E. 22. October 1885, ad Z. 45182, an alle Bzh.

Im Nachhange zum St. E. v. 22. September 1885, Z. 45182,[1]) wird in Bezug auf die Dienstreisen der l. f. Bezirksthierärzte und in Bezug auf die

---

[1]) Nr. 216 d. Slg.

Particularien, welche von diesen Thierärzten anlässlich ihrer Dienstreisen gelegt werden, Folgendes angeordnet: I. Die Aufträge zur Vornahme von Dienstreisen, sei es zum Zwecke der Constatierung eines Erkrankungs- oder Umstehungsfalles oder zum Zwecke der im Gesetze vorgeschriebenen Nachsichtspflegen, sind nur im Falle der unbedingten Nothwendigkeit zu ertheilen, und ist insbesondere jede durch veterinär-polizeilichen oder öffentlichen Rücksichten nicht gebotene Nachsichtspflege hintanzuhalten. Da es bei diesen Nachsichtspflegen auch nicht darauf ankommt, ob dieselben um einen Tag früher oder später als in den normierten Zeiträumen vorgenommen werden, so sind sie, wenn nur irgend thunlich, in der Weise anzuordnen, dass immer mehrere an einem Tage oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Zuge oder dass sie in Verbindung mit anderen Commissionen vorgenommen werden können. II. Bei der Ertheilung von Aufträgen zu Dienstreisen ist bezüglich der einzelnen ansteckenden Thierkrankheiten zu beachten: a) Bei der Lungenseuche ist es unbedingt geboten, die im § 28 des allgemeinen Thierseuchenges. v. J. 1880 angeordnete Nachsichtspflege in Zwischenräumen von 8—14 Tagen vorzunehmen; die Nachsichtspflege ist jedoch einzustellen, wenn binnen 4 Wochen keine weiteren Erkrankungen vorgekommen sind. In Ställen, wo der ganze Viehstand beseitigt und die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, ist die Epizootie als erloschen zu betrachten. b) Die Maul- und Klauenseuche ist durch den Bezirksthierarzt zu constatieren. Bei weiter vorkommenden Erkrankungen bedarf es hiezu im Sinne der Durchf.-Vdg. zum § 26 des allgemeinen Thierseuchenges., al. 1, keiner besonderen Erhebung durch den Bezirksthierarzt; derselbe ist nur zur Leitung des schließlichen Desinfectionsverfahrens zu entsenden. c) Bei vereinzelt auftretenden Fällen von Rotz-, Wurmkrankheit, bei Krätze (Räude) der Pferde und Schafe und bei Pocken der Schafe ist der Bezirksthierarzt zur Constatierung der Krankheit und zum schließlichen Desinfectionsverfahren zu entsenden. Bei wiederholt vorkommenden Rotzfällen ist eine 14tägige Nachsichtspflege anzuordnen. Ueber den Gesundheitszustand der wegen diesen Krankheiten contumazierten Thiere hat der Gemeinde(Orts-)Vorstand zu berichten. d) Bei vereinzelt vorkommenden Fällen des Milzbrandes aller Hausthiere, des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine ist, u. zw. bezüglich des Milzbrandes nach P. 14, al. 2 der Durchf.-Vdg. zum § 27 des Ges. v. J. 1880, und bezüglich des Rauschbrandes und Rothlaufes nach der Min.-Vdg. v. 10. April 1885, R. G. B. 54, der Bezirksthierarzt zur Ueberwachung der angeordneten Desinficierung zu entsenden. Wenn der Milzbrand seuchenartig auftritt, so ist der Bezirksthierarzt, sobald er nicht im Orte exponiert ist, nach P. 14 der Durchf.-Vdg. zum § 27 zur Nachschau in Zwischenräumen von 4 zu 4 Tagen anzuweisen. Bei Rauschbrand und Rothlauf ist sich nach P. 12 bzw. 11 der obcit. Min.-Vdg. zu benehmen. III. Die Aufträge müssen vom Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter für jede einzelne vom Bezirksthierarzte vorzunehmende Dienstreise, ob es sich dabei um Constatierung einer Thierkrankheit oder um die periodische Nachschau in einem Seuchenorte handelt, schriftlich ausgefertigt[1]) werden, und darf der Bezirksthierarzt ohne einen solchen Auftrag keine wie immer geartete Commissionsreise vornehmen. Diese Aufträge dürfen jedoch nicht allgemein lauten, so dass damit alle möglichen Commissionen gerechtfertigt werden können, sondern müssen klar und bestimmt mit Bezeichnung des einzelnen Falles abgefasst sein. IV. Die Particularien, welche von den Bezirksthierärzten anlässlich ihrer Dienstreisen gelegt werden, müssen mit den erforderlichen Belegen versehen und stets rechtzeitig an die Statth. eingesendet

[1]) Die Ausfertigung hat auf den diesfalls einlangenden schriftlichen Anzeigen (Telegrammen) zu geschehen und sind letztere den Particularien anzuschließen (St. E. 4. Jänner 1897, Z. 93637 ex 1896, an alle Bzh.).

werden. Hiebei hat als Richtschnur zu gelten: a) Jeder Post des Particulares, ob dieselbe eine erste Commissionsreise oder eine Nachsichtspflege betrifft, muss vor allem der vom Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter ordnungsmäßig ausgefertigte schriftliche Auftrag (s. P. III) angeschlossen sein. b) Hat der Bezirksthierarzt ausnahmsweise in dringenden Fällen unter eigener Verantwortung eine Amtshandlung vorgenommen, wie dies im P. b des § 8 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, für die Bezirksärzte vorgesehen ist, so muss dieser Umstand im Particulare ausdrücklich angegeben und gehörig bestätigt sein. c) Jene Verzögerungen bei Dienstreisen, welche sich nicht aus der Art der Commission von selbst ergeben, müssen durch Beibringung von legalen Beweisen gerechtfertigt werden. d) Da es nach den bestehenden Vorschriften in der Pflicht der dienstlich reisenden Beamten liegt, diejenige Route und Fahrgelegenheit (Reichs-, Landes-, Bezirks-, Gemeindestraße; Eisenbahn, Dampfschiff oder Wagen) zu benützen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Aerar die mindest kostspielige ist, so muss in dem Falle, wo ein anderer als der billigste Transportweg gewählt wird, der Grund, warum dies geschehen, in dem Particulare gehörig angegeben und bestätigt sein. e) Die Particularien sind von Seite der Bezirksthierärzte (nach Ablauf eines jeden Monates)[1]) dem Vorstande der polit. Bzb. zu übergeben, welcher die Particularien in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und sonstigen Angaben, sowie in Absicht auf die Zweckmäßigkeit der Reisen zu prüfen, soweit sich in dieser Beziehung kein Anstand ergibt, zu vidieren und die im Particulare angegebenen Distanzen durch die technischen Organe der Bzh. constatieren zu lassen hat; im Falle jedoch technische Organe daselbst nicht in Verwendung stehen, sind die Particularien zur Constatierung der Distanzen seitens der technischen Organe an die betreffende Bzh. zu übersenden. Die in der vorstehenden Weise beamthandelten Particularien sind sodann ohne Verzug an die Statth. zur Adjustierung und Zahlungsanweisung vorzulegen. f) Die nicht mit den erforderlichen Belegen versehenen oder ohne genügende Rechtfertigung verspätet[2]) eingesendeten Reiserechnungen werden nicht berücksichtigt werden. V. Nachdem die k. k. Bezirksthierärzte bei den öfter vorkommenden Erkrankungen der Hausthiere vielfach Amtsreisen nach den verschiedensten Richtungen ihres Amtsbezirkes vornehmen, so sind sie zu verhalten, bei solchen Amtsreisen auch die ihnen im § 3, P. a), b), c), ihrer Dienstinstruction v. J. 1882 als Amtspflichten vorgezeichneten Wahrnehmungen zu machen, über diese im Sinne des § 9 der erwähnten Instruction ein Geschäftsjournal zu führen und dasselbe dem am Schlusse eines jeden Jahres zu verfassenden Jahresveterinärberichte anzuschließen. Wenn bei diesen Dienstreisen solche Umstände wahrgenommen werden sollten, die auf das Entstehen oder die Verbreitung epi- oder enzootischer Krankheiten einen besonderen Einfluss auszuüben im Stande sind, so hat der Bezirksthierarzt behufs Abstellung derselben die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, welche entweder das Erforderliche sogleich im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen oder erforderlichenfalls die Anzeige an die Statth. zu erstatten hat. Sollten anlässlich solcher Wahrnehmungen außertourliche Reisen vorgenommen werden müssen, und sind diese im Sinne des P. b) zu § 8 des Ges. v. 30. April 1879, R. G. B. 68, gerechtfertigt, so sind sie in den Particularien als solche zu bestätigen. Die vorstehenden

---

[1]) Mit dem St. E. v. 4. Jänner 1897, Z. 93637 ex 1896 (s. Fußnote 1) wurde in Erinnerung gebracht, dass die Particularien im Sinne der Bestimmungen des Min.-Erl. v. 29. Februar 1892, Z. 22626 ex 1891 (Nr. 218 d. Slg.) nicht monatlich, sondern von Fall zu Fall, u. zw. längstens 14 Tage nach vollendeter Commissionsreise, im Anschlusse oder Nachhange zu den betreffenden Commissionsprotokollen und Bezugsacten zur Adjustierung und Zahlungsanweisung vorzulegen sind.

[2]) S. unmittelbar vorausgehende Fußnote.

bei Vidierung und Vorlage der Particularien der k. k. Bezirksthierärzte zu erfüllenden Obliegenheiten sollen nicht als bloße Förmlichkeiten, sondern als verantwortliche Verpflichtung angesehen werden, von deren genauer und vollständiger Erfüllung das Interesse des Aerars abhängig ist.

218. Amtsthierärzte, Dienstreisen und Particularien bei Epizootien.

M. J. 29. Februar 1892, Z. 22626 ex 1891. St. E. 2. April 1892, Z. 14323, an: 1. alle Bzh., 2. Wr. Mag., mag. Bz.-Amt. und beide Stadtr.

Ad 1. Die bei mehreren polit. Landesbehörden in den letzten Jahren vorgekommenen Ueberschreitungen der Dotation für Epidemien und Epizootien wurden zumeist mit dem Aufwande an Commissionskosten im Zwecke der Tilgung der herrschenden Thierseuchen, vorzugsweise der Maul- und Klauenseuche, begründet. Da gerade bei dieser Seuche die Vollzugsbestimmungen zum § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Durchf.-Vdg. v. 8. December 1886, R. G. B. 172, wie bereits mit Erl. v. 8. November 1889, Z. 17389,[1]) angedeutet worden ist, keine periodischen Nachschauen der Amtsthierärzte vorschreiben, sind derlei ganz überflüssige Dienstreisen in Hinkunft gänzlich zu unterlassen.

Ad 1. und 2. Der Vorgang, welcher bei den ersten amtlichen Erhebungen bei Thierseuchen überhaupt eingehalten wird, entspricht nicht den Bedürfnissen und bedarf einer gründlichen Abänderung. Die beim Auftreten von Thierseuchen zu pflegenden ersten Erhebungen und dabei in Vollzug zu setzenden Anordnungen sind für die Beschränkung und Tilgung der einzelnen Seuchen unter allen Umständen von so ausschlaggebender Bedeutung, dass derselben jederzeit die größte Aufmerksamkeit und Umsicht zugewendet werden sollte; dessenungeachtet werden dieselben häufig nur auf das zur Anzeige gebrachte verseuchte oder seuchenverdächtige Gehöft beschränkt, und der übrige Viehstand der Ortschaft bleibt dabei gänzlich unbeachtet. Verheimlichte Seuchenherde bleiben deshalb unentdeckt und kann infolge dessen auch die Provenienz der Seuche nicht immer zutreffend ermittelt werden. Auch die Befolgung der für die verseuchten Ortschaften angeordneten Verbote der Ein- und Ausfuhr von Thieren der von der herrschenden Seuche bedrohten Gattungen entzieht sich unter solchen Umständen der Controle. Es ist unbedingt nothwendig, dass diesen Erhebungen und ebenso auch den Schlussrevisionen die erforderliche Zeit und Umsicht gewidmet werde. Insbesondere ist der Viehstand der einzelnen Gehöfte durch Begehung derselben noch vor dem Betreten der verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen aufzunehmen und in einem besonderen, dem Commissionsprotokolle anzuschließenden Viehstandesregister zu verzeichnen. Bei diesen Stallrevisionen ist der Viehstand rücksichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes zu beschauen, nöthigenfalls genau zu untersuchen. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Schlussrevisionen zu beobachten, damit in keinem Falle die Erklärung der Seuchenfreiheit einer Ortschaft (Gemeinde) erfolge, ohne dass der vollkommen seuchenfreie Zustand des gesammten Standes der infectionsfähigen Viehgattungen sichergestellt worden wäre. Nur auf diese Art wird es möglich werden, die verheimlichten Seuchenherde und verbotswidrigen Veränderungen im Viehstande der während des Herrschens einer Seuche gegen die Ein- und Ausfuhr von Vieh abgesperrten Ortschaften (Gemeinden) zu ermitteln und die gesetzmäßige Ahndung solcher verbotswidriger Vorgänge rechtzeitig eintreten zu lassen.

Ad 1. So sehr darauf Gewicht gelegt werden muss, dass bei der Tilgung von Thierseuchen alle unnöthigen und gesetzlich ungerechtfertigten Reisen hintangehalten werden, so kann doch eine zuweit gehende und den Zweck gefährdende Sparsamkeit, wie sie bisher bei der Constatierung und bei der Schlussrevision

[1]) Nr. 2477 d. Slg.

platzgegriffen hat, nicht gutgeheißen werden. Auch wäre es nicht zu billigen, dass den Gemeinden oder Parteien die Kosten solcher Dienstreisen aufgebürdet werden, deren Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Hingegen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass außergewöhnliche Dienstreisen der Amtsthierärzte, zu denen keine gesetzliche Begründung vorhanden ist, und welche über besonderes schriftliches oder bei den polit. Bzb. protokollarisch erklärtes Ansuchen der Gemeindevorstehungen oder Parteien veranlasst werden, nicht dem Staatsschatze zur Last fallen. Um eine entsprechende Controle über die gedachten Commissionierungen in meritorischer und buchhalterischer Hinsicht zu ermöglichen, werden von nun an die behördlich ertheilten Aufträge zur Vornahme der gedachten Dienstreisen jederzeit unter Berufung auf die bezügliche Gesetzesstelle schriftlich zu ertheilen und sodann diese schriftlichen Aufträge bei Vorlage der Reiserechnungen an die Statth. innerhalb 14 Tage nach der beendeten Reise mit den betreffenden Commissionsprotokollen und Bezugsacten anzuschließen sein.

219. „Ankerpräparate", Verbot der —.[1])

M. J. 4. Februar 1892, Z. 9876 ex 1891. St. E. 23. Februar 1892, Z. 8872, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anlässlich der amtlichen Revision in öffentlichen Apotheken und durch besondere Erhebungen hat sich ergeben, dass eine Anzahl zusammengesetzter Arzneibereitungen, welche von der Firma F. Ad. Richter und Comp. in Rudolstadt fabriksmäßig erzeugt werden, und deren Behältnisse mit einer Ankerschutzmarke versehen sind, als Anker-Pain-Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxa-Pillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Congo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Inga-Pastillen, Anker-Makva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penaugo-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe unter willkürlichen, diesen Arzneibereitungen den Anschein des Geheimnisvollen verleihenden Bezeichnungen in den Apothekenverkehr gebracht werden. Die denselben in vorgedruckter Form beigegebenen Bereitungsvorschriften lassen — abgesehen von ihrer den Arzneiwissenschaften nicht entsprechenden Verfassung, welche ihren ärztlichen Ursprung bezweifeln lässt — die Substanz der betreffenden Arzneibereitungen nicht durchwegs in quantitativer und qualitativer Beziehung mit hinreichender Bestimmtheit und Verläslichkeit erkennen, und wurde der Vertrieb sämmtlicher Arzneizubereitungen durch zahlreich verbreitete und annoncierte Reclamedruckschriften als „Der Krankenfreund", „Dr. Airys Naturheilmethode", „Guter Rath ist Goldes wert" u. dgl., welche mit den Grundsätzen der Heilwissenschaft im Widerspruche stehende, das arzneibedürftige Publicum zum Ankaufe der gedachten Arzneibereitungen anlockende Anleitungen zur Heilung aller Arten von Krankheiten mittelst der gedachten Arzneifabricate enthalten, ja selbst durch Uebermittlung von Consultationsfragebogen an Parteien gefördert. Da dieser den bestehenden Medicinalvorschriften zuwiderlaufende Vertrieb der bezeichneten, einer hinlänglichen sanitätspolizeilichen Controle nicht zugänglichen und nicht vertrauenswürdigen Arzneibereitungen der Firma F. Ad. Richter und Comp. mit der allen Apothekern vorgeschriebenen soliden Geschäftsgebarung nicht vereinbar, vielmehr geeignet ist, das arzneibedürftige Publicum an der Gesundheit zu schädigen, wird auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes der weitere Vertrieb aller zusammengesetzten Arzneifabricate der Firma F. Ad. Richter und Comp. in Rudolstadt in Apotheken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und sonach, da Arzneibereitungen nur in Apotheken verkauft werden dürfen, überhaupt verboten.

Anlehen seitens Gemeinden in Form von Partialobligationen Nr. 1410.
— — Sparcassen als Zeichenstellen bei Subscriptionsanlehen Nr. 3351.

220. Anlehensaufnahme von Seite eines Selbstverwaltungskörpers oder einer öffentlichen Corporation.

M. J. 23. October 1899, Z. 35700. St. E. 5. December 1899, Z. 98676, an alle polit. Bzb. (mitgeth. n. d. L. A.).

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Acten, in welchen es sich um Aufnahme eines Darlehens seitens eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder sonstigen Corporation handelt, nicht immer in einer für die Beurtheilung der finanziellen Fundierung der in Frage stehenden Anlehensoperation vollständig hinreichenden Weise instruiert werden, wird zur genauen Danachachtung in künftigen Fällen bemerkt, dass ähnlichen Verhandlungen jederzeit auch die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge wenigstens für die letzten 3 Jahre (das laufende Jahr eingerechnet), die Vermögens- und Schuldenausweise des betreffenden Selbstverwaltungskörpers oder der Corporation, die Ausweise über die in dem betreffenden

---

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

Verwaltungsgebiete vorgeschriebenen bzw. eingezahlten Steuern (ebenfalls für die letzten 3 Jahre), sowie über die bisherige Höhe der Umlagen anzuschließen sein werden.

Annoncenvermittlungsbureaux s. Privatgeschäftsvermittlung.

Annoncierungskosten s. Insertionskosten.

221. **Anonyme Anzeigen,** welche den Referenten zukommen.

N. E. 12. November 1843, Z. 2661 pr.

Anonyme Anzeigen, welche den Referenten nicht im Wege des Einreichungsprotokolles, sondern unmittelbar zukommen, ebenso pseudonyme oder auch Anzeigen und Denunciationen mit bekannten Namen sind dem Präsidium berichtlich vorzulegen, und sind von den Referenten hierüber nicht gleich aus eigener Amtsmacht Erhebungen, Untersuchungen oder Verfügungen zu treffen. Protokolle sind, wenn deren Aufnahme aus derlei oder aus sonst einem Anlasse nothwendig wird, um jeden Zweifel gegen die Form zu beseitigen, nicht eigenhändig zu schreiben, sondern ist sich zur Aufnahme der Aeußerungen, Depositionen u. s. w. eines Concepts- oder Kanzleibeamten des Departements als Actuars zu bedienen. Rechtfertigungen dürfen von dem betreffenden Individuum selbst ins Protokoll dictiert werden.[1])

Anrainerbauten bei Eisenbahnen und Bahnhöfen, Bewilligung Nr. 455—457.

— — bei Eisenbahnen, Commissionsausschreibung Nr. 1054.

Ansiedlung s. Colonisation.

222. **Ansichtskarten,** Handel mit —.

M. J.[1]) 23. Februar 1899, Z. 4635. St. E. 17. März 1899, Z. 19249, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Ansichtskarten sind als solche Erzeugnisse der Presse anzusehen, welche in der Regel den Bedürfnissen des Verkehres und des geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, und ist daher der Handel mit denselben im Sinne der Min.-Vdg. v. 3. August 1890, R. G. B. 160, von der im § 15, P. 1 Gewerbe-Ges.-Nov. für den Handel mit Presserzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden, insoferne die Karten keinen anderen als den gedachten Zwecken zu dienen bestimmt sind und sich nicht als artistische Erzeugnisse darstellen.

223. — — Pflichtexemplare.

C. U. M.[2]) 28. Juni 1900, Z. 13308. St. E. 26. Juni 1900, Z. 4573/pr, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D. und Universitätsbibliothek in Wien.

Ansichtskarten, die nach ihrer Beschaffenheit lediglich den Bedürfnissen des Verkehres bzw. des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie z. B. solche mit Ansichten von Landschaften und ausschließlich aufklärendem Texte, gehören zu dem im § 9, Abs. 2 des Pressges. bezeichneten Ausnahmen, und besteht daher bezüglich solcher Ansichtskarten keine Verpflichtung zur Vorlage von Pflichtexemplaren nach § 18 Pressges., woran insbesondere die mehr oder minder künstlerische Ausstattung solcher Ansichtskarten und ähnliche, die eigentliche Zweckbestimmung solcher Karten nicht alterierende Nebenumstände keine Aenderung zu bewirken vermögen. Wenn aber Ansichtskarten nach Text oder bildlicher Darstellung neben den oberwähnten Zwecken noch andere verfolgen, wie z. B. einen politischen Gedanken auszudrücken, Parteiansichten zu vermitteln, der Sinnlichkeit zu dienen u. s. w., fallen dieselben nicht unter die Exemption des § 9 Pressges. und es besteht deshalb theoretisch allerdings bezüglich solcher Ansichtskarten die Verpflichtung zur Vorlage von Pflichtexemplaren nach § 18 des cit. Ges. Nichtsdestoweniger

---

[1]) Vgl. über anonyme Anzeigen im allgemeinen Hofkzld. v. 16. März 1792, Z. 37 (N. Z. 5008 ex 1792) und Hofkmd. v. 12. März 1792, Z. 612 (N. Z. 5009 und 5010 ex 1792).

[2]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[3]) Einvernehmlich mit dem M. J. und J. M.

wird aber auch in den letzteren Fällen von der Einsendung solcher Pflichtexemplare bzw. von einer Anzeige wegen Nichtvorlage dann abzusehen sein, wenn durch die Ablieferung derartiger Ansichtskarten der im § 18 Pressges. ins Auge gefasste Zweck (Dotierung der Bibliotheken mit Druckwerken, welche der Bestimmung derselben dienen), nicht erreicht wird.

— — Hintanhalten der Verbreitung unsittlicher — Nr. 2963.

Anstalten, Gebürenbehandlung der Lieferungsverträge für öffentliche — Nr. 66.

— — technische Erhebungen bezüglich Gebäude öffentlicher — Nr. 429.

— — Execution gegen öffentliche und gemeinnützige — Nr. 1171.

— — Quinquennalausweise über den Stand öffentlicher — Nr. 3616, 3617.

— — Nachweisung des jährlichen Stiftungszuwachses an nicht dotierten öffentlichen — Nr. 3620.

— — s. auch Bade-, Humanitäts-, Kranken-, Unterrichtsanstalten u. dgl.

Ansteckende Krankheiten s. Epidemien, Infectionskrankheiten, Thierseuchen.

Anstellung von Amtsdienern und Amtsdienersgehilfen Nr. 189.

— — von Unterofficieren im Civilstaatsdienste Nr. 647, 4049.

— — von Conceptspraktikanten Nr. 687—689.

— — von Pensionisten als Diurnisten Nr. 885.

— — von Militärpensionisten im Civilstaatsdienste Nr. 2572.

— — im Kanzlei- und Manipulationsfache Nr. 4042.

Anstellungsdecrete von Reichsstraßeneinräumern, Gebürenbehandlung Nr. 3703.

Anstreicher, Verwendung arsenhältiger Farben Nr. 323.

— — Vornahme von Zimmerputzarbeiten seitens der — Nr. 4621.

Anstreichergewerbe berechtigt auch zu Vergolderarbeiten Nr. 4133.

— — Ausübung im Umherziehen Nr. 4490.

Anthrax der Hausthiere s. Milzbrand.

224. Anthropinpillen des Prof. Jäger sind vom Verkaufe ausgeschlossen.[1])

M. J. 2. Juni 1885, Z. 8599. St. E. 8. Juni 1885, Z. 27415, an alle Bzb.

Anlässlich des Antrages der Prager Statth. auf Verbot des Verkaufes der Jäger'schen Anthropin-(Haarduft-)Pillen wird eröffnet, dass diese Pillen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nachdem deren Heilsubstanz in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht erkenntlich ist und sich jeder Controle entzieht, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Mit einem besonderen Verbote diesfalls vorzugehen, liegt daher kein Grund vor, und ist es der Behörde überlassen, die betreffenden Geschäftsleute, allenfalls auch unter Benützung der öffentlichen Blätter, auf die Unzulässigkeit des Verkehres mit diesen Pillen aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, dass die diesfalls schon bestehenden Vorschriften zur Durchführung gelangen.

Anticipativzahlung von Stipendienraten Nr. 3627.

Antifebrin und -pyrin darf nur über ärztliche Verschreibung verabfolgt werden Nr. 2890.

Antikencabinet, Anzeige bei archäologischen Funden und deren Einsendung an das — Nr. 1314.

225. Antiquitätenhandel im Gegensatze zum Tröblergewerbe.

H. M. 6. Juli 1886, Z. 19890. St. E. 24. Juli 1886, Z. 36649, an alle Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.

Das H. M. hat anläßlich der Frage, ob die Antiquitätenhändler in die Kategorie der Tröbler gehören und somit auch im Sinne der Min.-Vdg. v. 2. Mai

---

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

1884, R. G. B. 69, zur Führung der für das Tröblergewerbe vorgeschriebenen Bücher verpflichtet sind, auf die Min.=Vdg. v. 15. Juli 1886, R. G. B. 112, betreffend die Festsetzung des Gewerbeumfanges der Trödler einer= und der Antiquitätenhändler anderseits aufmerksam gemacht und im Einvernehmen mit dem M. J. bemerkt, dass die in der letztgenannten Min.=Vdg. definierte Berechtigung der Trödler zum Ein= und Verkauf von gebrauchten und alten Sachen nicht in der Weise auszulegen sein wird, dass denselben diese Berechtigung mit Ausschluss aller anderen Geschäftsleute zusteht. Dem seitens einer Genossenschaft der Trödler beim H. M. gestellten Ansuchen um Einreihung des Antiquitätenhandels unter die concessionierten Gewerbe wurde nicht entsprochen, da dagegen, abgesehen von der Verschiedenheit des Umfanges dieses Gewerbes und des Gewerbes der Trödler, auch der Umstand spricht, dass die Antiquitätenhändler zumeist protokollierte Kaufleute sind, und als solche ohnedies Bücher führen müssen. Auch handeln Antiquitätenhändler im allgemeinen nur mit Gegenständen höheren Wertes, verkehren daher auch mit einem anders gearteten Kundenkreise, so dass die bei den Trödlern gebotene polizeiliche Ueberwachung bei den Antiquitätenhändlern nicht im gleichen Maße in Betracht zu ziehen ist. Aus diesem Grunde sind Antiquitätenhändler zur Führung der mit der Min.=Vdg. v. 2. Mai 1884, R. G. B. 69, für die Trödler vorgeschriebenen Bücher nicht verpflichtet.

Antriebsdampfmaschinen, Befähigung der Wärter Nr. 807, 808.

Antriebsvorrichtungen für Gasmotoren Nr. 1321.

Anweisungsverkehr s. Checkverkehr.

Anweisungsverordnungen s. Zahlungsanweisungen.

Apfelbäume, Schutz gegen die Blutlaus Nr. 548.

226. **Apotheken,** Bezeichnung der Standgefäße.

St. E. 26. November 1875, Z. 34917, an alle Bzb. und Wr. Apothekergremium.

Zur Verhütung gewisser Irrungen (welche bei den ärztlichen Verschreibungen nach dem metrischen Gewichte immerhin möglich sind) sind in allen Apotheken auf den Standgefäßen jener Arzneipräparate, welche schon in geringen Mengen wirksam sind, die in der österr. Pharmakopöe angegebenen sogenannten Maximaldosen ersichtlich zu machen, durch welche Einrichtung der expedierende Apotheker bei Verschreibungen, welche die betreffende Maximaldose überschreiten, sofort auf die Möglichkeit eines unterlaufenen Irrthums aufmerksam gemacht und in die Lage versetzt wird, nach der bestehenden Vorschrift einen möglichen Schaden zu verhüten. Es ist das Erforderliche zu veranlassen, dass diese Maßregel sofort in allen Apotheken des Verwaltungsgebietes in der kürzesten Zeit durchgeführt und von den revidierenden Organen überwacht werde.

227. — — Maß= und Wägemittel in —.

M. J. 25. December 1876, Z. 17450. St. E. 16. Jänner 1877, Z. 39227 ex 1876, an alle polit. Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Beim Dispensieren der Arzneien ist im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes, zur Sicherung der Receptur[1]) der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswagen und =Gewichten vorgeschrieben[2]) und ist es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft, dass in dem Dispensierlocale der Apotheken

---

[1]) In Betreff des metrischen (Grammen=) Gewichtes bei der Verschreibung ärztlicher Recepte s. Min.=Erl. v. 31. December 1875, R. G. B. 6.

[2]) Vgl. Art. VIII der Maß= und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16; mit der Min.=Vdg. v. 2. Februar 1893, R. G. B. 18, wurden neue Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken eingeführt und wurden die polit. Behörden auf diese Neuerung ganz besonders aufmerksam gemacht (M. J. 2. Februar 1893, Z. 4318. St. E. 28. Februar 1893, Z. 10060, an alle Bzb.).

nebst den Präcisionswagen und Präcisionsgewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und -Gewichte zum Gebrauche vorhanden sind. Apotheker, die beim Handverkaufe Präcisionswagen und -Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, dass die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzneien außerhalb des Dispensierlocales, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werden. Von dem Inhalte dieser Anordnungen sind die Apotheker und Amtsärzte entsprechend zu verständigen und die letzteren zur Ueberwachung anzuweisen.

228. Apotheken, Handverkauf in —.

M. J. 1. August 1884, Z. 9309. St. E. 7. August 1884, Z. 36933, an alle Bzh.

Die Min.-Vdg. v. 14. März 1884, R. G. B. 34, betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken, hat, wie aus den eingebrachten Vorstellungen mehrerer Apothekergremien und Corporationen hervorgeht, zu unrichtigen Auffassungen Veranlassung gegeben, welche lediglich darauf zurückzuführen sind, dass diese Vdg. nicht im Zusammenhalte mit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, und nicht unter genauer Trennung der in der letzteren besonders deutlich auseinandergehaltenen Begriffe: Arzneizubereitungen, pharmaceutische Präparate, Droguen und chemische Präparate gelesen und interpretiert wurden. Das M. J. findet sich demnach zur Richtigstellung dieser Auffassung bestimmt, im Nachhange zur eingangs cit. Vdg. eine Erläuterung einzelner Bestimmungen derselben im Wege des R. G. B.[1]) zu erlassen, worauf hiemit aufmerksam gemacht wird.

229. — — Krankenversicherungspflicht des angestellten Personales.

M. J. 9. April 1889, Z. 6128. St. E. 14. Juni 1889, Z. 22251, an alle Bzh.

Das in Apotheken beschäftigte Personale ist im Sinne des 2. Abs. des § 1 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, versicherungspflichtig, weil die Apotheken, wenn sie auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, doch zu den in diesem Paragraphen genannten „sonstigen gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen“ gehören.

230. — — Standgefäße nach System Franke.

M. J. 22. Jänner 1891, Z. 24338 ex 1890. St. E. 4. Februar 1891, Z. 5569, an Wr. Mag. und Bzh. Krems, Korneuburg, Sechshaus und St. Pölten.

Der mit Apothekereinrichtungen sich befassende, in Prag, Mariengasse 928, II (in Wien, Stadiongasse 10) etablierte Magister der Pharmacie Carl Franke ließ zur Verhütung von Verwechslungen Standgefäße von je nach ihrer Bestimmung zur Aufnahme giftiger oder indifferenter Stoffe verschiedener, für Auge und Tastsinn leicht unterscheidbarer Form anfertigen. Für die Standgefäße der indifferenten Substanzen wurde die übliche Form von Standgefäßen mit ovalem Querschnitte beibehalten, den Standgefäßen zur Aufnahme giftiger Substanzen dagegen wurde eine runde Querschnittform und ein glatter kreuzförmiger Stöpselgriff gegeben, welcher bei den Gefäßen für jene Medicamente, welche in der Tabelle I der Pharmacopoea austriaca, editio VII, aufgeführt sind, anders geformt ist, als bei jenen, welche in Tabelle II verzeichnet sind. Bei ersteren ist außerdem auf dem Gefäße und dem Stöpselgriffe die Aufschrift in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei den Gefäßen für die letztgenannte Kategorie von Medicamenten in rother Schrift auf weißem Grunde angebracht. Da die Benützung derartig verschieden geformter Gefäße in den Apotheken empfehlenswert erscheint, werden die Bzh. aufgefordert, das Apothekerfilialgremium[2]) und durch dasselbe die Apotheker auf diese

---

[1]) Nr. 131 ex 1884.

[2]) Bzw.: „wird der Wr. Mag. aufgefordert, das Wr. Apothekerhauptgremium ....“

empfehlenswerte Neuerung zur Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen neuer Standgefäße aufmerksam zu machen.

231. Apotheken, Herstellung und Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten in —.

M. J. 17. December 1894, Z. 4657. St. E. 4. Jänner 1895, Z. 102676 ex 1894, an alle Bzb.

Die polit. Behörden werden auf die Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, mit welcher die Berechtigung der Apotheker zur pharmaceutischen Production und zum Arzneimittelverkaufe wesentlich erweitert, aber auch zur ordnungsmäßigen Ueberwachung derselben durch die hiezu verpflichteten behördlichen Organe die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden, besonders aufmerksam gemacht, und wird die genaue Durchführung dieser Vdg. angeordnet.

232. — — Leitung öffentlicher —.

M. J. 26. Juni 1896, Z. 21903. St. E. 16. Juli 1896, Z. 64131, an die Apothekergremien; mitgeth. allen Bzb.

Die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, über die Bedingungen zur selbständigen Führung öffentlicher Apotheken beziehen sich nicht auf jene Fälle, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen genöthigt ist. Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu 4 Wochen kann auch durch einen zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der polit. Bzb. anzuzeigen. Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu 14 Tagen von der polit. Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des M. J. vorbehalten wird. Bezüglich Einrechnung eines zur scientifischen Vervollkommnung an Hochschulinstituten verwendeten Studienjahres in die 5jährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, dass eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen an inländischen gleichzuhalten ist. Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitätsverhältnis bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österr. und ung. Staatsgebiete, bzw. Bosnien und der Hercegovina besteht, keinem Anstande, dass die ordnungsmäßige Verwendung von diplomierten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Croatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Hercegovina jener in einheimischen Apotheken unter der in der oben cit. Vdg. hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde. Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientifischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualification erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des M. J. vorbehalten.

233. — — Ausschluss der organo-therapeutischen Präparate vom Handverkaufe.

M. J. 2. Februar 1899, Z. 18559 ex 1898. St. E. 11. Februar 1899, Z. 12096, an alle Bzb., mitgeth. den Aerztekammern Wien und Baden und den Apothekergremien Wien, Baden, Melk und Stein a. d. D.

Die organo-therapeutischen Präparate sind unter jene Heilmittel zu zählen, welche nach § 3 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1899, R. G. B. 107, vom Handverkaufe in Apotheken gänzlich ausgeschlossen sind, und dürfen von Großdroguisten

nur an Apotheken in Originalverpackung unter genauer Angabe der Fabriksfirma abgegeben werden. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, dass nur von unbedingt verlässlichen Fabriksfirmen hergestellte organo-therapeutische Präparate in ihren Apotheken in Verkehr gebracht werden.

Apotheken, Bezug von alkoholhältigen Artikeln Nr. 143.
— — Verabfolgung von Armenarzneien Nr. 301.
— — Bezeichnung von Arzneimitteln als „k. k. concessionierte" Nr. 328.
— — Abgabe giftig wirkender Arzneien Nr. 329.
— — Arzneiwarenprüfung in — Nr. 336.
— — Controle der Beobachtung der Min.-Vdg., R. G. B. 85 ex 1898, Nr. 344.
— — Bereithaltung spirituoser Labemittel für Cholerakranke Nr. 615.
— — Bereithaltung von Choleradesinfectionsmitteln Nr. 617.
— — Abzug und Abgabe von Diphtherieheilserum seitens der — Nr. 869.
— — Abgabe von Gift an Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Curschmiede Nr. 1621.
— — Bereithaltung von Hebammenutensilien Nr. 1776.
— — Abgrenzung der Verkaufsrechte der Droguerien und — Nr. 2449.
— — Medicamentenverabreichung an kranke Militärpersonen aus Civil- — Nr. 2575.
— — Alleinberechtigung zum Verkaufe von Thilophagplatten Nr. 3853.
— — Restitutionsfluid für Pferde unterliegt nicht dem Verkaufsvorbehalte in — Nr. 3145.

234. Apothekenerrichtung auf dem Lande, Localbedarfsfrage.

Hofkzld. 20. April 1803, Z. 6421. R. Z. 5271 ex 1803.

Die Regierung hat sich mit Rücksicht darauf, dass eine Apotheke auf dem Lande zu ihrer Aufrechthaltung und auch zur guten Bedienung des Publicums immer eines verhältnismäßigen Umfanges bedarf, und dass mit den gemeinen und currenten Medicamenten und Materialvorräthen die Landbader ohnehin versehen sein müssen und die nahen Gegenden sich vielfältig aus den Stadtapotheken versehen, angelegen sein zu lassen, dass die Apotheken auf dem Lande und vorzüglich in den nahen Gegenden von Wien nicht über den eigentlichen Bedarf und nicht weiter vermehrt werden, als sich voraussehen läfst, dass ein derlei Unternehmen bei einem erlaubten Gewinne werde bestehen könnnen.[1])

235. — — Competenz zur Bewilligung.

M. J. 18. Juni 1858, Z. 14329. St. Z. 28651 ex 1858.

Die im § 38, lit. b des mit der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10, bekannt gemachten Wirkungskreises der Landesstellen enthaltene Bestimmung, vermöge welcher denselben die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe vorbehalten worden ist, hat, gemachten Wahrnehmungen zufolge, zu einer verschiedenen Auslegung von Seite der Landesstellen Anlass gegeben. Während nämlich einige Landesstellen die gedachte Bestimmung dahin verstanden haben, dass dadurch denselben nur die Entscheidung über die Frage in 1. Instanz vorbehalten sei, ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, wurde die besagte Norm von anderen Landesstellen dahin gedeutet, dass ihnen durch dieselbe auch die Verleihung eines Apotheker- oder chirurgischen Gewerbes an eine bestimmte Person in 1. Instanz vorbehalten sei, es mag sich um die erste Verleihung eines neu errichteten solchen Gewerbes, oder

[1]) Laut Hofkzld. (Specialentscheidung hinsichtlich einer Apothekenerrichtung im Markte Weikersdorf) v. 28. Juli 1823, Z. 2594 (R. Z. 37822 ex 1823) wurde im Durchschnitte eine Bevölkerung von 3000—4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angesehen.

um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln. Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren von Seite der Landesstellen zu erzielen, wird zur Richtschnur bedeutet, dass den Landesstellen durch die obgedachte Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in 1. Instanz vorbehalten ist, ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes, oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes den Bz.-Amt., bzw. den mit der polit. Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht.

236. Apothekenerrichtung, Vorverhandlungen der polit. Bzb. hinsichtlich einer —.

St. E. 26. November 1883, Z. 53238, an alle Bzb.

Da in letzter Zeit wieder häufiger Gesuche von Magistern der Pharmacie um die Errichtung neuer öffentlicher Apotheken zur amtlichen Behandlung gelangen, wird zur Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass die Wahrnehmung und Nachweisung des Bedürfnisses der Errichtung neuer öffentlicher Apotheken Sache der polit. Bzb. ist, welcher gemäß § 2, lit. c des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, die Handhabung der Gesetze über den Verkehr mit Medicamenten obliegt. Aufgabe der polit. Bzb. wird es bleiben, das etwa vorhandene Bedürfnis jeweilig wahrzunehmen und bei dem Vorhandensein der bezüglichen in den bestehenden Vorschriften begründeten Bedingnisse, unter gleichzeitiger Erwägung der Existenzfähigkeit der zu errichtenden neuen Apotheke sowie unter gehöriger Berücksichtigung der Rückwirkung einer solchen Errichtung auf die bereits bestehenden nachbarlichen Apotheken[1]) nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Factoren begründete Anträge an die Statth. zu stellen. Soferne die Bedingungen zu einer solchen Antragstellung nicht zutreffen, sind allfällige Gesuche von Privatparteien um Errichtung von neuen Apotheken den Gesuchstellern unter Andeutung des obwaltenden Sachverhaltes zurückzustellen.

237. — — in Wien, Localbedarfsfrage für eine —.

M. J. 11. December 1888, Z. 17184. St. Z. 68874 ex 1888.

238. — — Vorschrift der fallweisen Anzeige der Statth. an das M. J. über jede —.

M. J. 13. Jänner 1890, Z. 476. St. Z. 3877 ex 1890.

— — Kundmachung der — Nr. 3187.

239. Apothekenfilialen, Errichtung von —.

M. J. 18. Mai 1900, Z. 17188. St. Z. 47962 ex 1900.

Da für die Errichtung von Filialapotheken in den bestehenden Apothekenvorschriften eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden ist, ist in Hinkunft von der Errichtung von Apothekenfilialen abzusehen.[2])

240. Apothekenvisitationen, Periodische Berichte über —.

M. J. 7. Juli 1882, Z. 8810. St. E. 18. Juli 1882, Z. 31040, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Es liegt kein ausreichender Grund vor, besondere Bestimmungen zu treffen, nach welchen Apothekenbesitzer zur Haltung von bestimmten Hilfskräften verpflichtet würden, wohl aber sind die allgemeinen öffentlichen und sanitären Interessen gegen-

---

[1]) (Zusatz an alle Bzh.) — bzw. auf die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Sanitätspersonen —

[2]) Unter Einem hat das M. J. eine Erhebung des Standes der gegenwärtig bestehenden Filialapotheken angeordnet (St. E. 30. Mai 1900, Z. 47962, an alle polit. Bzb.).

über den Unzukömmlichkeiten wahrzunehmen, dass Apothekerlehrlinge mangelhaft ausgebildet, und dass ihnen aufsichtslos das Dispensiergeschäft, sowie die Anfertigung und Abgabe stärker wirkender Arzneikörper überlassen werde. Die l. f. Bezirksärzte haben sich daher[1]) insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitationen auch davon zu überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme, des Unterrichts, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden,[2]) und die bei Heranbildung der Tironen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Amtsärzte haben in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitätssprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, dass Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, oder dass sie Tironen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apothekern nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen. Hievon sind die Apothekergremien mit der Weisung zu verständigen, den vollen Inhalt des Vorstehenden allen Congremialen schriftlich und gegen Bestätigung des Empfanges zu behändigen. Desgleichen hat das Gremium bei Veränderungen im Besitze oder der Leitung bestehender, wie bei Verleihung neuer Apothekergewerbe dem Besitzer bzw. Leiter der Apotheke ein Exemplar dieses Erlasses zu übergeben. Zum Behufe der genauen Evidenthaltung der in öffentlichen Apotheken in Verwendung stehenden Hilfsorgane und zum Behufe der Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen werden die Vorstände sämmtlicher öffentlichen Apotheken überdies durch ihr Gremium anzuweisen sein, dass sie die jeweilig vorkommenden Veränderungen ihres Hilfspersonales im Wege des Gremialvorstandes, und von demselben geprüft und bestätigt, der zuständigen polit. Bzb. bekanntgeben. Dem Wr. Mag. obliegt es sohin, durch seine Amtsärzte der Weisung gemäß die Ueberwachung zu pflegen und das Ergebnis derselben in einem alljährlich zu verfassenden Berichte unter Angabe der etwa getroffenen Verfügungen niederzulegen. Besagter Bericht hat die Zeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des folgenden Jahres zu umfassen und ist spätestens am 15. October der Statth. vorzulegen. Den übrigen Bzb. obliegt dieselbe Ueberwachung und eine stete Evidenthaltung dieses Personales, sowie Niederlegung des Ergebnisses der ersteren in dem angeordneten Jahresberichte, welcher Bericht unter Angabe der etwa getroffenen Verfügungen im Laufe des Monates März jeden Jahres der Statth. vorzulegen ist.

241. Apothekenvisitationen, Formular für die periodischen Berichte über —.

St. E. 15. August 1888, Z. 27696, an alle Bzb., außer Wr. Mag.

Um in der Berichterstattung im Sinne des St. E. v. 18. Juli 1882, Z. 31040,[3]) über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der Apotheken, sowie über die Unterrichtsverhältnisse der Lehrlinge eine einheitliche Form einzuführen, wird das Muster, nach welchem in Hinkunft die amtsärztlichen Relationen über das Ergebnis der alljährlichen Apothekenvisitation abzufassen sind, mit dem Auftrage vorgezeichnet, dem Amtsarzte die gründliche und erschöpfende Ausfüllung aller Colonnen zur Pflicht zu machen; in dem Vorlageberichte der Bzb. sind insbesondere auch die etwa auf Grund der amtsärztlichen Relationen getroffenen Verfügungen anzuführen. — Das Formular lautet:

---

[1]) Vgl. Nr. 261 d. Slg.
[2]) S. diesfalls auch Nr. 254 d. Slg.
[3]) Nr. 240 d. Slg.

Befund

der am .... vorgenommenen Revision der öffentlichen Apotheke in ....

A.
bezüglich des Personales und des Unterrichtes der Lehrlinge.

Eigenthümer (Leiter)	
Gehilfen ob, wann und wo diplomiert	
Lehrlinge, wann und auf Grund welcher Qualification beim Gremium aufgenommen [1])	
Lehrbehelfe, welche zum Unterrichte der Tironen vorhanden sind, mit Anführung der Titel	
Beschäftigung der Lehrlinge	

B.
bezüglich der Räumlichkeiten, der Betriebsverhältnisse 2c.

Officin, Laboratorium, Materialkammer, Boden, Keller 2c.	
Wagen und Gewichte und sonstige Utensilien	
Reagentien Apparat	
Giftverschlufs, eventuell Giftverschleiß	
Taxierung der Recepte	
Specialitätenverkauf (ob Bereitungsvorschrift vorhanden)	
Betriebsverhältnisse und sonst Bemerkenswertes	

C.
bezüglich der Untersuchung der Droguen, pharmaceutischen und chemischen Präparate.

Der Untersuchung wurden unterzogen	Hievon entsprechend befunden	Hievon beanständet und warum?

....

k. k. Bezirksarzt.

[1]) In Orten, in welchen ein Filialgremium seinen Sitz hat, ist in die bezüglichen Vormerkungen desselben Einsicht zu nehmen.

242. Apothekenvisitationen, Summarische Relation im Jahressanitätsberichte.

M. J. 3. Juni 1889, Z. 9062. St. Z. 35030 ex 1889.

Ueber die Ergebnisse der durch die Amtsärzte stattfindenden jährlichen Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte, sowie über die infolge der Apothekenvisitation durchgeführten Amtshandlungen ist regelmäßig in einem besonderen Abschnitte des Ergänzungsberichtes lit. R zum Jahressanitätsberichte summarisch zu berichten.[1]

243. — — in Wien, Stadtphysikatsintervention bei —.

M. J. 6. Juni 1884, Z. 1697. St. E. 30. Juni 1884, Z. 27381, an Wr. Mag.

Die Beiziehung des Stadtphysicus zu den Apothekenvisitationen in Wien wird unter dem Vorbehalte genehmigt, dass hiedurch in den bisherigen Modalitäten dieser Visitationen — insbesonders hinsichtlich der Auftheilung der Taxbeträge[2] — keine Aenderung eintrete.

244. — — in Wien, Auftheilung der Taxen für —.

St. E. 20. December 1885, Z. 62550, an Wr. Mag., Wr. medicinisches Doctorencollegium, Wr. Apothekenhauptgremium und 2 Fachprofessoren.

Von den Taxbeträgen, die anlässlich der Jahresvisitationen der öffentlichen Apotheken in Wien eingehoben werden, haben — nach Abschlag der Wagenauslagen der Commissionsmitglieder — zu beziehen: Der Commissionsleiter $^6/_{21}$, die zwei Fachprofessoren jeder $^4/_{24}$, die zwei Gremialvorstände zusammen $^4/_{24}$, der Vertreter des medicinischen Doctorencollegiums und der Stadtphysicus[3] jeder $^3/_{24}$.

— — in Wien, Evidenzen für die Zwecke der — Nr. 257.

Apotheker, Giftverkauf der — Nr. 1625.

— — dürfen Arzneien nach Verschreibung ausländischer Aerzte nicht expedieren Nr. 1790.

— — Annoncierung von Arzneien durch — Nr. 1791—1794, 1836.

— — Enthebung vom Landsturmdienste Nr. 2180, 2187.

— — ausschließliche Gewerbeberechtigungen der — Nr. 2488.

— — Jahresbericht über den Stand der — Nr. 3197.

245. Apothekerconcessionen, Erwerbsfälle ohne Concursausschreibung.

St. M. 8. Jänner 1866, Z. 22384 ex 1865. St. E. 12. Jänner 1866, Z. 1433, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Von der mit Hofkzld. v. 31. Mai 1845[4]) angeordneten Concursausschreibung hat es im Grunde der A. h. Entschl. v. 5. Jänner 1861[5] in dem Falle abzukommen, wenn ein mit einer Personalgerechtsame betriebenes Apothekeretablissement im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung auf einen anderen durch Erbschaft, Legat oder Acte unter Lebenden übertragen wird und eine neue Concession erwirkt werden muss.

---

[1] S. Nr. 331 d. Slg.

[2] Mit St. E. v. 31. Jänner 1885, Z. 573 (an Wr. Mag. und Apotheker-Hauptgremium, mitgeth. Bzh. Hernals) wurde obiger Erl. dahin erläutert, dass der Stadtphysicus oder sein Stellvertreter, wenn sie an der Apothekenvisitation theilnehmen, selbstverständlich mit den übrigen Commissionsgliedern auch an dem entsprechenden Bezuge aus der von den Apothekern zu entrichtenden Pauschaltaxe zu participieren haben; nur darf im Sinne des obigen Erl. aus Anlass der Zuziehung des Stadtphysicus oder dessen Stellvertreters zu den gedachten Visitationen eine Aenderung an der bisherigen Modalität nicht eintreten und kann auch selbstverständlich eine höhere Anforderung an die Apotheker, als dies bis nun der Fall war, nicht gestellt werden. S. auch Nr. 244 d. Slg.

[3] S. Nr. 243 d. Slg.

[4] Z. 18077, n. ö. Pr. G. S. 105 ex 1845.

[5] Min.-Vdg. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. 8.

246. Apothekerconcessionen, Recurszug und maßgebende Verleihungsgründe bei —.

M. J. 29. September 1882, Z. 14890. St. E. 19. October 1882, Z 43829, an alle Bzb.

Da in letzter Zeit häufiger Recursbeschwerden einlangen, welche gegen den bei der Verleihung neuer Apothekergerechtsamen beobachteten Vorgang, insbesonders rücksichtlich der Auswahl der Bewerber und der Nichtbeachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften, sowie gegen die Nichteinräumung eines Recursrechtes gerichtet sind, wird eröffnet, dass rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken, nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern wie dies auch der V. G. H. in einem speciellen Falle anerkannt hat, das Hofkzld. v. 28. October 1799, P. G. S. 73, Geltung hat. Nach dem letzteren sind die Recurse binnen 4 Wochen vom Zustellungstage bei der Behörde, welche den Bescheid gegeben, anzumelden, dann innerhalb 14 Tage bei der oberen Behörde einzureichen, und ist sich dabei hinsichtlich der rechtzeitigen Anmeldung mit einem Einreichungsprotokollsauszuge der unteren Behörde auszuweisen. In jedem Endbescheide dieser Behörde muss das Recht und die Frist des Recurses ausdrücklich angemerkt sein. Zugleich wird den Behörden 1. Instanz eindringlichst und unter Hinweisung auf die persönliche Verantwortlichkeit der Amtsvorstände empfohlen, sich bei der Verleihung von Apothekergerechtsamen genau an die Bestimmung des Hofdecretes v. 30. November 1833, Z. 29825, P. G. S. 166, wonach,[1]) wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets ein Concurs auszuschreiben ist, zu halten und die betreffende Apothekergerechtsame jederzeit dem würdigsten Bewerber zu verleihen, sich aber bei der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen zu lassen. Weiters sind in allen Fällen wo derlei Gerechtsame verliehen werden, die Concessionäre in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass ihren nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zustehe, dass sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablierung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen, und dass sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

247. — — Einvernahme der Apothekergremien vor Ertheilung neuer —.

M. J. 28. October 1887, Z. 18435. St. E. 4. November 1887, Z. 59520, an alle Bzb.

Ein an mehrere polit. Landesstellen außerhalb Wiens ergangener Erl. des M. J. v. 5. März 1886, Z. 3127, wird zur Danachachtung bekanntgegeben, welcher Folgendes anordnet:

In Hinkunft haben die polit. Bzb. bei Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe die eingebrachten Competentengesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Aeußerung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln, bevor sie mit der Verleihung der Concession vorgehen. Dort, wo Apothekerhauptgremien bestehen, hat die Landesbehörde in Recursfällen in gleicher Weise vorzugehen und vor ihrer Entscheidung die Aeußerung des Hauptgremiums über die eingelangten Recurse einzuholen. In jenen Ländern dagegen, in welchen bloß ein Apothekergremium besteht, in welches sämmtliche Apotheker des Landes incorporiert sind, entfällt selbstverständlich die wiederholte Einvernehmung dieses Apothekergremiums in Recursfällen und bleibt es der Landesbehörde unbenommen, über die relative Würdigkeit der Recurrenten ein fachmännisches Gutachten durch die Einvernehmung des L. San. R. sich zu beschaffen. Da die Gutachten der Apothekergremien für die verleihenden Behörden selbstverständlich nicht bindend, sondern lediglich informativ sein können, so folgt

[1]) — dieser Schaltsatz kommt nur im Statth.-Erl. vor —

daraus, dass den Apothekergremien aus der Nichtbeachtung ihrer abgegebenen Gutachten seitens der verleihenden Behörde ein Recursrecht gegen deren Entscheidungen nicht erwachsen könne, sowie sie auch bisher ein solches Recht nicht besaßen.

248. Apothekerconcessionen, Bewerbung vormaliger nichtconcessionierter Apothekenbesitzer um —.

M. J. 3. Jänner 1894, Z. 28599 ex 1893. St. E. 22. Jänner 1894, Z. 1898, an alle Bzb.[1])

Bei der Qualificierung der Petenten in 1. Instanz sind jene Bewerber, welche durch einige Zeit im Besitze von Apotheken waren, auch wenn sie letztere nicht durch Verleihung einer Concession zu ihrer Errichtung erlangt hatten, von der Beurtheilung nicht grundsätzlich auszuschließen, da dieser Vorgang in den über die Verleihung von Apothekerconcessionen bestehenden Vorschriften nicht begründet ist, wenn auch der betreffende Zeitraum nicht als pharmaceutische Dienstzeit angerechnet werden kann.

249. — — Anzeige jeder Concursausschreibung an das M. J.

M. J. 6. April 1894, Z. 8348. St. E. 26. April 1894, Z. 28511, an alle Bzb.

Von jeder Concursausschreibung zum Zwecke der Verleihung einer Apothekerconcession ist künftighin regelmäßig, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung in den Amtszeitungen und eventuell in Fachblättern, eine Abschrift in der im Abs. V des Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[2]) angeordneten Weise behufs Veröffentlichung in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" mit der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath" der Statth.[3]) vorzulegen.

250. — — Minimaltermin der Concursausschreibungen für —.

St. E. 29. Februar 1896, Z. 4028, an alle Bzb., mitgeth. Wr. Hauptapothekergremium und den 4 Filialgremien.

Durch das auf Grund der A. h. Entschl. v. 26. November 1833 erlassene Hofkzld. v. 30. November 1833, Z. 29825,[4]) wurde angeordnet, dass bei der Vergebung neu errichteter Apotheken behufs Ermittlung des würdigsten Bewerbers stets ein Concurs auszuschreiben sei. Da die Statth. die Wahrnehmung gemacht hat, dass bei der Festsetzung des Bewerbungstermines seitens der Unterbehörden nicht immer gleichmäßig vorgegangen wird, und da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, dass den bezüglichen Verlautbarungen die größtmögliche Verbreitung, insbesondere durch die pharmaceutischen Fachblätter gegeben werde, wird angeordnet, dass künftighin bei Bestimmung des Termines für die Einbringung der bezüglichen Competenzgesuche nicht unter 4 Wochen herabgegangen werde.[5])

— — Competenz zur Verleihung von — Nr. 235.

Apothekerdiplome, wechselseitige Anerkennung zwischen Oesterreich-Ungarn Nr. 1777.

251. Apothekergehilfen, Zulassung von Pharmaceuten der vormals deutschen Bundesstaaten.

M. J. 16. Februar 1860, Z. 4946.[6]) St. E. 6. März 1860, Z. 8713, an Wr. Mag. und die 4 Kreisämter.

Das mit Studienhofcommissionsdecret v. 15. Jänner 1834, Z. 125, erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apothekergehilfen in österr. Apo-

---

[1]) — u. zw. dem Wr. Mag. und der Bzh. Baden, Korneuburg, Krems und St. Pölten mit dem Auftrage, die Apothekergremien zu verständigen.

[2]) Nr. 3187 d. Slg.

[3]) — und von dieser an das M. J. —

[4]) P. G. S. 61. Bd., Nr. 166.

[5]) Obige Weisung erscheint durch das M. J. gebilligt, indem dasselbe mit Erl. v. 3. September 1896, Z. 23995, nach ihrem Beispiele genau die gleiche Weisung an die übrigen Landesstellen ergehen ließ.

[6]) Der Erl. erfloss über A. h. Entschl. v. 10. Februar 1860.

theken wird für die deutschen Bundesstaaten aufgehoben und genehmigt, dass die aus denselben kommenden Apothekergehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tirocinal- oder eine dieser gleichkommende Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apothekergehilfen in österr. Apotheken verwendet werden dürfen und in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personalapothekergerechtsamen in Oesterreich fungieren wollen, an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doctorgrad der Pharmacie nach den für österr. Pharmaceuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben.

252. **Apothekergehilfen,** Nichtzulassung von Auslandspharmaceuten als —.

M. J. 9. October 1885, Z. 16424. St. E. 29. October 1885, Z. 50325, an alle Bzb.

Das Verbot der Verwendung ausländischer (d. i. im Auslande herangebildeter) Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken (Studienhofcommissionsdecret v. 15. Jänner 1834, P. G. S. 7) besteht noch aufrecht[1]) und ist dasselbe den Apothekergremien in Erinnerung zu bringen und seitens der polit. Bzb. die Verbotseinhaltung zu überwachen.

253. — — Zulassung von Ungarn als —.

M. J. 12. Mai 1886, Z. 8143. St. E. 27. Mai 1886, Z. 26069, an alle Bzb.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung berechtigt ein an der Budapester Universität erworbenes Apothekerdiplom den Besitzer desselben nicht bloß zur Ausübung seiner Berufsthätigkeit als Assistent, Provisor und Pächter einer Apotheke allerorten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sondern es wird auch, an der früher stets geübten Gepflogenheit festhaltend, sogar bei der eventuellen Verleihung einer Personalapothekergerechtsame an einen in Ungarn heimatsberechtigten, an der Budapester Universität diplomierten Pharmaceuten der Nachweis der erworbenen österr. Staatsbürgerschaft nicht verlangt. Hieraus fließt, dass auch einem in Ungarn heimatsberechtigten Pharmaceuten, welcher nach zurückgelegtem Untergymnasium und 3jährigem Tirocinium die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden hat und zum Gehilfen erklärt worden ist, die Berechtigung zur Servierung in einer Apotheke der diesseitigen Reichshälfte umsoweniger aberkannt werden kann, als die A. h. Entschl. v. 12. Jänner 1834, betreffend das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken, auf Ungarn niemals Anwendung fand.[2])

254. — — Verwendung nicht diplomierter —.

M. J. 11. Februar 1892, Z. 1669. St. E. 30. März 1892, Z. 9752, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Frage, wie gegen jene Candidaten der Pharmacie vorzugehen sei, welche nach Absolvierung der Tirocinalprüfung als Assistenten im Apothekendienste verbleiben, ohne die Universitätsstudien anzutreten, oder welche die begonnenen Universitätsstudien unterbrechen und in den Apothekendienst als Assistenten zurücktreten oder sich als solche verwenden lassen, ohne das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt zu haben, erscheinen in den Erlässen des C. U. M. v. 16. December 1889, R. G. B. 200, und des M. J. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen Candidaten der Pharmacie zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie bzw. eines Doctors der Pharmacie (Philosophie oder

---

[1]) Ausnahmen sub Nr. 251 und 253 d. Slg., ferner nach Nr. 2888 d. Slg., P. 1.
[2]) Laut St. Z. 104586 ex 1897 wurde mit Erl. des M. J. v. 6. November 1897, Z. 32796, in einem speciellen Falle ein in Klausenburg erworbenes Tirocinalzeugnis als einem in der diesseitigen Reichshälfte erworbenen Tirocinalzeugnisse gleichwertig anerkannt.

Chemie) und weiterhin zur Berechtigung der selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke gelangen können. Insofern die Erreichung dieser Ziele von Candidaten der Pharmacie nicht angestrebt wird, unterliegt es keinem Anstande, dass dieselben zu den nach der Apothekerordnung den Apothekergehilfen zustehenden Hilfsdiensten in Apotheken verwendet werden. Durch die willkürliche Unterbrechung des in den gedachten Verordnungen normierten Dienst- und Studienganges verwirkt jedoch der betreffende Candidat den rechtmäßigen Anspruch auf die Erreichung der obbezeichneten Endziele der pharmaceutischen Laufbahn, welche demselben dann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen durch die in den Bestimmungen der gedachten Verordnungen vorgesehenen besonderen ministeriellen Bewilligungen zugänglich gemacht werden können. Die Apothekergremien innerhalb des denselben nach der Gremialordnung obliegenden Pflichtenkreises, sowie die zur sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Apotheken berufenen polit. Behörden und deren Amtsärzte sind dafür verantwortlich, dass nur solche Candidaten der Pharmacie als Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken Aufnahme finden, welche hiezu die gesetzliche Qualification besitzen, und dass dieselben auch nur innerhalb des vorschriftsmäßigen Wirkungskreises zum Hilfsdienste in Apotheken verwendet werden. Die hie und da vorgekommene provisorische Aufnahme und Verwendung von Candidaten als Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken bei mangelhafter Qualification gegen nachträgliche Beseitigung der Mängel ist unstatthaft und gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Missbrauch mit aller Strenge einzuschreiten. [1])

Apothekergehilfen, Enthebung vom Landsturmdienste Nr. 2180.
— — militärpflichtige —, Pässe für fremde Kriegsschauplätze Nr. 2784.

255. Apothekergewerbe, Anwendung der Gewerbeordnung auf —.

St. M. 11. Jänner 1861, Z. 403. St. E. 17. Jänner 1861, Z. 2125, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 5. Jänner 1861 zu bewilligen geruht, dass die §§ 58 und 59 der Gewerbeordnung v. J. 1859 auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen. Bezüglich der Competenz der Unterbehörden zur Verleihung von Apothekerbefugnissen haben die bestehenden Normen aufrecht zu bleiben.

256. M. J. 5. März 1884, Z. 2816. St. E. 10. März 1884, Z. 11818, an alle Bzb.

Durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, ist in der Min.-Vdg. v. 11. Jänner 1861, R. G. B. 8, laut deren die §§ 58 und 59 [2]) der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, auch auf die Apothekergewerbe in Anwendung zu kommen haben, keine Aenderung eingetreten.

---

[1]) Von obiger Weisung waren seitens der Bzb. die Amtsärzte und Apotheker, ferner Apothekergremien, u. zw. (von hier an selbständiger Beisatz der Statth.) die Apotheker mit der speciellen Weisung zu verständigen, dass sie die Aufnahme jedes Lehrlings und Gehilfen unter Nachweisung seiner Qualification, sowie überhaupt jede Veränderung in ihrem Hilfspersonale sofort der vorgesetzten polit. Behörde schriftlich anzeigen. Vgl. übrigens auch Nr. 261 d. Slg.

[2]) Aus Anlass eines speciellen Falles ist die Frage aufgetaucht, ob Witwen, welche nach al. 3 des § 59 der Gewerbeordnung das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten auf Grund der von demselben erworbenen Concession fortbetreiben, im Falle ihrer Wiederverehelichung behufs des Fortbetriebes desselben Gewerbes einer neuen Concession bedürfen, oder ob der Fortbetrieb auf Grund der alten, von dem ersten Gatten erlangten Concession auch während der Dauer der zweiten Ehe stattfinden kann. Das M. J. und H. M. haben sich in dem Beschlusse geeinigt, dass es dem Sinne und Geiste der Gewerbeordnung entspricht, den Fortbetrieb eines concessionierten Gewerbes durch die eine neue Ehe

257. **Apothekergewerbe,** Evidenz der in Wien bestehenden —.

St. E. 9. Jänner 1894, Z. 619, an Wr. Mag.

Nachdem die Ueberwachung der öffentlichen Apotheken Wiens in weiterer Linie durch die alljährlich stattfindende commissionelle Visitation geübt wird, sind die vom Wr. Mag. genehmigten Aenderungen in dem Besitze, der Leitung, sowie in den Standorten der öffentlichen Apotheken von Fall zu Fall der Statth. anzuzeigen.

— — Regelung in Bosnien und Hercegovina Nr. 553.

258. **Apothekergremien,** Vorlage der Versammlungsprotokolle.

M. J. 13. December 1873, Z. 19415. St. E. 7. Jänner 1874, Z. 36095 ex 1873, an alle Bzb. und Wr. medicinisches Decanat.

Die Apothekergremien (vgl. Hofkzld. v. 19. Juli 1834, Z. 13945, n. ö. Pr. G. S. 151, und Min.-Vdg. v. 13. December 1873, R. G. B. 163) haben die Gremialversammlungsprotokolle alsbald den polit. Bzb. zur Einsicht vorzulegen.

259. — — außerhalb Wiens, Anzeige der Vorstandswahlen.

St. E. 22. October 1888, Z. 58824, an alle Bzb. außer Wr. Mag.

Ueber das Ergebnis der gemäß der n. ö. Apothekergremialordnung v. 26. August 1834, Z. 35899, Pr. G. S. 16. Bd., Nr. 151, nach je 3 Jahren vorzunehmenden Neuwahl eines Vorstehers und dessen Stellvertreters für jedes der 4 Filialgremien in Niederösterreich hat der betreffende Gremialvorsteher die Anzeige an jene polit. Bzb., in deren Amtsbezirke die Wahl stattgefunden hat, zu erstatten und hat diese Bzb. die Namen und Wohnsitze der Gewählten zur Kenntnis der Statth. zu bringen.

260. — — in Wien, Vorlage von Circularweisungen, dann Versammlungsprogrammen und -Protokollen an die Statth.

M. J. 10. Februar 1890, Z. 2660. St. E. 21. Februar 1890, Z. 9754, an Wr. Mag.

Der Wr. Mag. hat die Veranlassung zu treffen, dass der Statth. zum Zwecke der wirksamen Handhabung ihres Oberaufsichtsrechtes von den an alle Apotheker gerichteten Weisungen des Wr. Apothekerhauptgremiums rechtzeitig die Anzeige erstattet werde. Ueberdies[1]) wird in Anwendung des § 13 lit. a des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, angeordnet, dass das genannte Hauptgremium das vollständige Programm jeder anberaumten Gremialversammlung rechtzeitig im Wege des Wr. Mag. an die Statth. vorlege, damit in geeigneten Fällen im Sinne der Min.-Vdg. v. 13. December 1873, R. G. B. 163, die Abordnung eines l. f. Commissärs zu der Gremialversammlung verfügt werden könne. Auch werden von nun an die auf Grund des Min.-Erl. v. 13. December 1873, Z. 19415, mit dem St. E. v. 7. Jänner 1874, Z. 36095,[2]) geforderten Abschriften der über alle Gremialversammlungen zu verfassenden Protokolle auf demselben Wege an die Statth. vorzulegen sein.

— — Begutachtung von Gesuchen um neue Apothekerconcessionen durch die — Nr. 247.

---

eingehende Witwe eines eine Gewerbeconcession besitzenden Gewerbetreibenden nicht von der Erlangung einer neuen Concession für dasselbe Gewerbe abhängig zu machen (M. J. 2. November 1870, Z. 15869. St. E. 17. November 1870, Z. 33014, an alle Bzb.). Dermalen gibt § 56 des Gewerbeges. v. 15 März 1883, R. G. B. 39, der Witwe nur für die Dauer des Witwenstandes das Recht zur Fortführung des concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes.

[1]) Von hier ab ist das Normale der Initiative der Statth. entsprungen.

[2]) Nr. 258 d. Slg.

261. Apothekerlehrlinge, Einschärfung und Ueberwachung der Normen, betreffend —.

St. E. 27. Juni 1888, Z. 35184,[1]) an Wr. Mag. und Bzh. Sechshaus, St. Pölten, Korneuburg und Krems.

............[2]) Die Apothekergremien sind an die strengste Einhaltung der Vorschriften über Aufnahme und Evidenthaltung der Apothekerlehrlinge zu erinnern, und haben sich von der Einhaltung dieser Vorschriften in Wien die Apothekenvisitationscommission und der Stadtphysicus, außerhalb Wiens gelegentlich der Vornahme der Apothekenvisitation oder bei anderen sich ergebenden Anlässen die Bezirksärzte die Ueberzeugung zu verschaffen.

262. — — Zulassung von Realschülern als —.

M. J. 22. Mai 1890, Z. 9588.[3]) St. E. 7. Juni 1890, Z. 33657, an alle Bzh.

Bezüglich der Ablegung der Prüfung aus der lateinischen Sprache seitens jener Realschüler, welche nach Absolvierung der 6. Realschulclasse die Aufnahme in die Apothekerlehre anstreben, treten nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit: Nach § 1 lit. a der auf Grund der A. h. Entschl. v. 8. December 1889 mit Min.-Erl. v. 16. December 1889, Z. 25248, R. G. B. 200, kundgemachten neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können auch Realschüler zum pharmaceutischen Studium zugelassen werden, wenn sie sich mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg zurückgelegte 6. Classe einer Realschule und über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten 6 Gymnasialclassen ausweisen. Bezüglich der Vornahme dieser Prüfung aus der lateinischen Sprache wird angeordnet: 1. Realschüler, welche sich der Prüfung aus der lateinischen Sprache unterziehen wollen, haben ihr Gesuch, welchem ein staatsgiltiges Zeugnis über die mit Erfolg zurückgelegte 6. Classe einer Realschule beiliegen muss, an eine Landesschulbehörde zu richten. In dem Gesuche ist darzulegen, auf welche Weise und binnen welcher Zeit der Bittsteller sich die Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen für die ersten 6 Gymnasialclassen erworben hat. 2. Die Landesschulbehörde entscheidet über das Gesuch und bestimmt das Gymnasium, an welchem die Prüfung abzulegen ist, wobei auf begründete Wünsche des Bittstellers bezüglich des Ortes und der Zeit nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Ohne besonderen Auftrag der Landesschulbehörde ist kein Gymnasium berechtigt, Prüfungen dieser Art vorzunehmen. Prüfungen, welche ohne Ermächtigung der Landesschulbehörde vorgenommen werden, sind ungiltig und wirkungslos. 3. Von der getroffenen Entscheidung verständigt die Landesschulbehörde auch die Direction des betreffenden Gymnasiums und ermächtigt dieselbe zugleich, dem Bittsteller über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, in welchem der betreffende Erlass der Landesschulbehörde und der specielle Zweck der Prüfung anzuführen ist. 4. Für diese Prüfung ist eine im voraus zu entrichtende Taxe von 5 fl. österr. Währung einzuheben, für deren Vertheilung der Min.-Erl. v. 29. August 1851, Z. 8778 (Marenzeller, Normalien für die Gymnasien und Realschulen I. Th., Nr. 271) maßgebend ist.[4])

---

[1]) Beruht hinsichtlich des Wr. Apothekerhauptgremiums auf einem Erl. des M. J. v. 20. Juni 1888, Z. 10818, hinsichtlich der anderen Gremien auf eigener Initiative der Statth. — Vgl. übrigens auch die Nr. 240 und 254 d. Slg.

[2]) Hinsichtlich des hier ausgelassenen Theiles des Erlasses s. Fußnote bei Nr. 3854 d. Slg.

[3]) — auf Grund einschlägiger Mittheilung des C. U. M. v. 12. Mai 1890, Z. 9524.

[4]) Hievon hatten die Bzh. die Amtsärzte und Apotheker, sowie Apothekergremien zu verständigen.

Apothekerlehrlinge, Controlen und Evidenzen betreffend — Nr. 240.
— — provisorische Aufnahme gegen nachträgliche Beibringung der Nachweise unzulässig Nr. 254.
— — Prüfungen der — s. Tirocinalprüfungen.
Apothekerlehrzeit, Abkürzung der — Nr. 3855.

263. **Apothekerlehr- und Servierzeit,** Mittheilung der Min.-Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, und Anordnung strengster Ueberwachung der genauen Beobachtung derselben.

M. J. 9. Mai 1890, Z. 4414. St. E. 28. Mai 1890, Z. 31316, an alle Bzh.

264. **Apothekerservierzeit,** Nichtrückwirkung der Min.-Vdg. v. J. 1890.[1])

M. J. 28. Juli 1890, Z. 14677. St. E. 7. August 1890, Z. 48002, an alle Bzh.

Aus der Eingabe eines bereits 9 Jahre als Provisor mit der selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke betrauten Magisters der Pharmacie, von welchem seitens der polit. Behörde aus Anlass der Bewerbung desselben um eine Apothekerconcession die Beibringung der amtlichen Bestätigung am Diplome über die vollstreckte 5jährige Servierzeit angefordert wurde, hat das M. J. entnommen, dass die Bestimmungen der Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, nicht überall zur sachgemäßen Durchführung gelangen. Obwohl im § 6 dieser Min.-Vdg. nur darüber allgemeine Bestimmungen enthalten sind, welche Anforderungen in Zukunft behufs Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung von Apotheken an die betreffenden Pharmaceuten zu stellen sind, und obwohl der § 8 derselben Vdg. nur hinsichtlich der in Apotheken bediensteten Pharmaceuten noch besondere formelle Erfordernisse bezeichnet, welche zu dem gedachten Zwecke erfüllt werden müssen, hat die polit. Behörde, ungeachtet im § 9 ausdrücklich bestimmt wird, dass die cit. Vdg. mit dem Tage der Kundmachung, d. i. mit dem 17. Mai 1890 in Geltung tritt, den Bestimmungen derselben Vdg. eine rückwirkende Geltung beigemessen, welche derselben nicht zukommt. Es leuchtet ein, dass bezüglich eines Pharmaceuten, der schon vor dem 17. Mai 1890 nebst der ehedem vorgeschriebenen Servierzeit noch 9 Jahre als selbständiger Leiter einer Apotheke zurückgelegt hat, nicht Bestimmungen Anwendung finden können, welche in viel beschränkterem Umfange den Befähigungsnachweis jener Pharmaceuten festsetzen, welche nach dem Inkrafttreten der cit. Vdg. die Berechtigung zur selbständigen Apothekenleitung erst erlangen würden. Ebensowenig können die besonderen Bestimmungen des § 6, welche lediglich von den zur Zeit des Inkrafttretens der Min.-Vdg. oder nachher in Apotheken bediensteten Pharmaceuten handeln, auf Pharmaceuten angewendet werden, welche schon vor dem 17. Mai aus dem Dienste inländischer Apotheken ausgeschieden sind. Erst wenn dieselben wieder in Apothekendienste treten, gelangen die betreffenden Bestimmungen auch hinsichtlich dieser zur Anwendung. Im Falle der Inanspruchnahme der Berechtigung zur selbständigen Führung einer Apotheke seitens jener Pharmaceuten, auf welche die besonderen Bestimmungen des § 8 keine Anwendung finden, haben daher die allgemeinen Bestimmungen des § 6 zur Geltung zu gelangen, und sind daher die von den betreffenden Pharmaceuten gelieferten Nachweisungen von den polit. Behörden der sorgsamen Prüfung zu unterziehen.

265. — — Bestätigung derselben auf den Magisterdiplomen.

M. J. 7. April 1892, Z. 5889. St. E. 6. Mai 1892, Z. 23722, an alle Bzh.

Unter Hinweis auf das mit dem Erl. des C. U. M. v. 13. Februar 1892, Z. 27295 ex 1891,[2]) vorgeschriebene Formular für die den Magistern der Phar-

---

[1]) Nr. 263 d. Slg.
[2]) Nr. 2889 d. Slg.

macie nach Maßgabe der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung v 16. December 1889, R. G. B. 200, seitens der inländischen Universitäten auszustellenden Diplome [1]) wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, dass im Grunde der Min.-Vdg. v. 9. Mai 1890, R. G. B. 81, die pharmaceutischen Magisterdiplome nicht mehr die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Apothekerberufes verleihen, sondern lediglich die zur Erwerbung des erlangten pharmaceutischen Magistergrades vorgeschriebene wissenschaftliche Qualification bescheinigen, und dass für die Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke der Nachweis einer nach erworbenem Magistergrade vollstreckten wenigstens 5jährigen Servierzeit — insoweit die in dem cit. Erl. bezeichneten Begünstigungen nicht zutreffen — erbracht werden muss. Zugleich werden die unterstehenden polit. Behörden zur genauesten Beachtung und Befolgung der, hinsichtlich des bei der Bestätigung der vollstreckten 5jährigen Servierzeit einzuhaltenden Vorgehens in der vorcit. Vdg., speciell im P. 8 derselben enthaltenen Vorschriften angewiesen. Die den polit. Behörden 1. Instanz zugetheilten Amtsärzte haben ein besonderes Verzeichnis jener Pharmaceuten, welchen die nach erlangtem Magisterdiplome vollstreckte 5jährige Servierzeit auf dem Diplome bestätigt wurde, zu führen, und in diesem Verzeichnisse Vor- und Zuname, Geburts- und Heimatsort, Geburtsjahr, Ort und Datum der abgelegten Tirocinalprüfung, die Universität, an welcher das Fachstudium zurückgelegt und das Diplom erworben wurde, das Datum des letzteren, endlich Ort und Dauer der Servierzeit, Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über letztere ersichtlich zu machen. [2]) Weiter ist es Pflicht der Amtsärzte, bei ihren periodischen Bereisungen, sowie bei anderen vorkommenden Anlässen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die öffentlichen Apotheken nur von solchen Magistern der Pharmacie geleitet werden, welche hiezu die Berechtigung erlangt haben. Von jeder über die vollstreckte 5jährige Servierzeit und über die erlangte Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ertheilten Bestätigung ist im Sinne des P. V des Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604, [3]) behufs Verlautbarung im Amtsblatte „Das österr. Sanitätswesen“ sofort und in der im erwähnten Erl. bezeichneten Weise auf kürzestem Wege unter Angabe des Vor- und Zunamens des betreffenden Magisters, des Datums und Ursprunges des Diplomes, [4]) die Mittheilung zu machen. Die polit. Behörden 1. Instanz haben alljährlich im Laufe des Monates Jänner ein Verzeichnis der gedachten, im abgelaufenen Jahre vollzogenen Bestätigungen der erlangten Befugnisse zur selbständigen Apothekenführung der polit. Landesbehörde vorzulegen. [5])

Apothekerservierzeit, Ausfolgung des Magisterdiplomes vor vollstreckter — Nr. 2887.

Aquarienhändler, Abgrenzung ihrer Befugnisse gegenüber Glasern und Glashändlern Nr. 1627.

---

[1]) — die Statth. schloss ihren Erlässen je 1 Abschrift desselben bei.

[2]) Die Statth. schloss ihren Erlässen ein diesfälliges Schema bei, welches den Kopf trägt: „Verzeichnis jener Daten, welche sich auf die Vollstreckung der 5jährigen Servierzeit der im Amtsbezirke .... conditionierenden Pharmaceuten beziehen, und folgende Rubriken enthält: 1. Vor- und Zuname; 2. Geburts- und Heimats- (Zuständigkeits)Ort; 3. Geburtsjahr; 4. Ort und Datum der abgelegten Tirocinalprüfung; 5. Universität, an welcher das Fachstudium zurückgelegt und das Diplom eines Magisters der Pharmacie erworben wurde; 6. Datum des Magisterdiplomes; 7. Ort und Dauer der Servierzeit in Jahren, Monaten und Tagen; und 8. Datum und Geschäftszahl der amtlichen Bestätigung über die vollstreckte 5jährige Servierzeit.

[3]) Nr. 3187 d. Slg.

[4]) — von der Bzh. an die Statth., von dieser ans M. J. —

[5]) — welche Verzeichnisse sodann dem M. J. einzusenden sind.

Arbeiter, Heimbeförderung hierlands beschäftigter italienischer — Nr. 22.
— — Auswanderung nach Griechenland Nr. 2798.
Arbeiteraussperrungen Nr. 285.
Arbeiterbaracken Nr. 1597.

266. **Arbeiterbevölkerung,** sanitäre Maßnahmen bezüglich fluctuierender —.

M. J. 23. August 1893, Z. 20762. St. E. 27. August 1893, Z. 59396, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D.

Auf alle Arbeitsstätten, wo Arbeiter in großer Zahl beschäftigt werden und insbesondere, wo eine fluctuierende Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, namentlich auf Eisenbahnbauten, Straßen-, Wasserindustriebauten, Bergbaubetrieben u. dgl. ist besonders Acht zu haben, und sind hinsichtlich solcher Arbeitsplätze alle nothwendigen Assanierungsmaßnahmen, zweckentsprechende hygienische Einrichtungen und Vorkehrungen für den Fall eines Choleraausbruches durchzuführen, um nicht von einer solchen Eventualität unvorbereitet überrascht zu werden. Hiebei wird erinnert, dass aus dem Choleragebiete anlangende, in der Regel bereits als solche avisierte Arbeiter in den Stationen, an welchen sie ihre Reise unterbrechen, weder in sofortige Arbeitsgemeinschaft aufgenommen, noch in von ihnen beliebig gewählte Unterkünfte, in Herbergen oder gar Massenquartiere, zugelassen werden, sondern in von der Localbehörde anzuweisende geeignete, die fortgesetzte sanitätspolizeiliche Ueberwachung ermöglichende und sichernde Unterkünfte untergebracht werden sollen, bis die vorgeschriebene 5tägige Beobachtungszeit abgelaufen ist.

Arbeitercantinen bei Eisenbahnbauten, Assanierung Nr. 266, 1026.
— — Bewilligungen zur Haltung von — Nr. 1594, 1596.
— — Verwendung von Marken zu Lohnzahlungen Nr. 2417.
Arbeiterconsumhallen, gewerbepolizeiliche Ueberwachung Nr. 701, 702.

267. **Arbeiterschutzmaßregeln** in Steinbrüchen, Lehm-, Schotter- und Sandgruben und bei Erdarbeiten überhaupt.

St. E. 17. März 1893, Z. 16244, an alle Bzb. und A. U. V. A. in Wien.

Die polit. Bzb. erhalten über Ersuchen der A. U. V. A. in Wien je eine Abschrift einer Verordnung der Bzh. Baden über Maßregeln zum Arbeiterschutze in Steinbrüchen, Lehm-, Schotter- und Sandgruben und Erdarbeiten überhaupt bei eintretendem Thauwetter mit dem Beifügen, dass bis zur Feststellung einer allgemein giltigen Steinbruchbetriebsordnung[1]) die Erlassung einer ähnlichen Vorschrift für die einzelnen Amtsbezirke im Interesse des Arbeiterschutzes empfohlen wird. — Die oben erwähnte Verordnung lautet:

Maßregeln zum Arbeiterschutz in Steinbrüchen, Lehm-, Schotter- und Sandgruben und bei Erdarbeiten überhaupt bei eintretendem Thauwetter. — Nach den Ergebnissen der Unfallsstatistik für in Steinbrüchen, Schotter-, Sand- und Lehmgruben, sowie bei Erdarbeiten überhaupt, Unfälle zur Zeit des eintretenden Thauwetters besonders häufig, indem sich die durch den Winterfrost durchsprengten, jedoch durch Eisadern bisher noch zusammengehaltenen Gesteins- und Erdmassen an den Rändern und Wänden der Gruben nun zu lockern beginnen und in Bewegung gerathen. Es ergeht daher auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung v. 15. März 1883 an alle Steinbruchunternehmer, Sand- und Schottererzeuger, Ziegelwerksbesitzer, Deichgräber, Bau- und Maurermeister, sowie alle übrigen mit Erdarbeiten beschäftigten Gewerbetreibenden der Auftrag, ihre Gruben, Brüche oder sonstigen ähnlichen Betriebe, Fundamentaushube 2c. einer genauen Besichtigung zu unterziehen und alle vorragenden, überhängenden, oder sonst eine Neigung zum Abstürzen, Abrutschen oder Abbröckeln zeigenden Theile der Bruch- oder Grubenränder und Wände abzuarbeiten, oder falls dies unthunlich, jede Arbeit im Gefahrsbereiche, also insbesondere unter und auf solchen Partien einzustellen und daselbst auch die Passage ab-

[1]) Das Erscheinen einer solchen hat die Statth. unterm 29. Mai 1891, Z. 30883, unter Vorlage eines Betriebsordnungsentwurfes beim M. J. angeregt.

zusperren. Insbesondere ist der Abraum (Schutt, Gerölle, Humus) oberhalb des Arbeitsplatzes jederzeit derart wegzuräumen, dass das zu gewinnende Material (Stein, Sand, Lehm 2c.) auf mindestens 1 *m* Breite bloßgelegt erscheint; wo dies völlig unthunlich wäre, oder die Abraumschichte selbst sehr fest, compact und verlässlich ist, muss dieselbe wenigstens, soweit es thunlich ist, weggeräumt und im übrigen schräg abgeböscht werden. Bäume, welche unmittelbar oder in großer Nähe vom Grubenrande stehen, sind zu fällen, da das Rütteln derselben durch Wind und Stürme sehr gefahrbringend wird. Besondere Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Abraumschichte sehr dick (hoch) ist, oder wenn darin Gerölle oder sogenannte Kugelsteine eingesprengt sind. Letzteres kommt auch im Tegel vor und bildet auch da die Gefahr des Ausreibens der Wände. Der Abbau selbst, sowie jedes Graben, darf im allgemeinen nur von oben nach unten stattfinden. Höhere Wände von nicht ganz compactem und festem Materiale dürfen nicht senkrecht abgearbeitet werden, sondern sind in Staffeln von entsprechender Breite oder in schräger Böschung abzuarbeiten. Jedes Unterhöhlen oder Untergraben ist überall strenge verboten, Ausnahmen gelten nur dort, wo dieselben in der amtlichen Betriebsbewilligung mit Rücksicht auf das besondere Material ausdrücklich gewährt wurden. Es ist sorgfältig darauf zu sehen, dass das Arbeitsfeld (Arbeitsplateau) stets derart freigehalten werde, dass die Arbeiter sich vor abstürzenden Massen nöthigenfalls durch rasche, unbehinderte Flucht retten können. Es darf daher im Rücken der Arbeiter weder Material, noch Werkzeug oder Fuhrwerk den Aussprung verlegen. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, dass das Arbeitsfeld ein möglichst ebenes sei, es muss daher, wenn das Material in die Tiefe verfolgt wird, stets auch der Arbeitsplatz entsprechend abgetragen werden. (Solche Arbeiten fallen natürlich nicht in den Accordlohn für die eigentliche Materialgewinnung, sondern sind in der Regel abgesondert zu entlohnen.) Da das Thauwetter auch das Ausgleiten befördert, sind Sicherheitsseile in ausgedehntem Maße anzuwenden. Da es nicht möglich ist, alle Vorsichtsmaßregeln anzuführen, werden die Gewerbeinhaber angewiesen, alle sonstigen, nach fachmännischer Erfahrung etwa nöthigen Maßregeln zu gebrauchen. Die Besichtigung der Steinbruchwände und deren Ränder ist fortan während der ganzen gefährlichen Zeit, d. i. mindestens bis Mitte April, täglich durch den Unternehmer oder Platzmeister oder Partieführer in gewissenhafter Weise vorzunehmen. Wahrgenommene Schäden, Risse, Senkungen 2c. und andere Merkmale einer Gefahr sind sofort genauestens zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse die entsprechenden, oben vorgeschriebenen oder sonst nöthigen Maßregeln ungesäumt auszuführen.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie beauftragt. Die Befolgung derselben wird auch durch Revisionen der Bzh., sowie des k. k. Gewerbeinspectors überwacht werden. Für alle ähnlichen, nicht gewerblichen Betriebe sind die entsprechenden Vorsichtsmaßregeln von den Gemeindevorstehern im eigenen Wirkungskreise und daher bei eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen.

268. **Arbeiterschutzmaßregeln** beim Putzen von Maschinen in Gewerbebetrieben.

M. J. 30. April 1899, Z. 35069 ex 1898. St. E. 14. Juni 1899, Z. 43227, an alle Bzh.

Die Verwendung von Stoffabfällen nnd Habernzeug zum Putzen von Maschinenbestandtheilen in Gewerbebetrieben bedroht, wenn ein derartiges Putzmaterial nicht vorher mindestens durch nachhaltiges Auskochen — welches jedoch auf zur Speisebereitung dienenden Herden nicht stattfinden darf — von ansteckungsfähigen Krankheitskeinem befreit wurde, die Gesundheit der dasselbe verwendenden Arbeiter durch Infectionen und kann zur Verbreitung von Ansteckungskrankheiten Anlass bieten. In vielen Fällen wird es zweckmäßiger und ökonomischer sein, wenn statt des Habernmateriales, Fließpapier bei den Putzarbeiten zur Verwendung gelangt. Wird beim Putzen der Maschinenbestandtheile Terpentinöl verwendet, so empfiehlt es sich, dass zum Schutze der damit hantierenden Arbeiter flüssigkeitsdichte Handschuhe in Verwendung gelangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Verdünnung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls gesorgt werde. Nachdem das Terpentinöl im allgemeinen, insbesondere aber das ungereinigte Terpentinöl, durch seine Reiz verursachende Einwirkung auf die Haut zu schmerzhaften und langwierigen Hauterkrankungen zu führen pflegt, wäre die Verwendung desselben in den Industriebetrieben thunlichst einzuschränken. Selbstverständlich ist es in Betrieben, wo Putzmittel in großem Umfange Verwendung finden, nöthig, dass die mit den Putzarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden

Hautpflege angehalten, und dass denselben die hiezu erforderlichen Utensilien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden.

Arbeiterschutzmaßregeln in Dörranlagen Nr. 916, 917.

— — sanitärer Art bei Eisenbahnbauten Nr. 1026.

— — in Papierfabriken gegen Infectionskrankheiten Nr. 1659, 1660.

— — im Hutmacher- und Hasenhaarschneidergewerbe Nr. 1851.

Arbeiterunfälle s. Betriebsunfälle.

Arbeiterunfallversicherung s. Unfallversicherung.

269. **Arbeiterunruhen,** gerichtliche Anzeige.

M. J. 15. Juni 1890, Z. 2353/M I. St. E. 26. Juni 1890, Z. 4393 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Fällen von Arbeiterunruhen mit augenscheinlich strafbarem Charakter ist unverweilt der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem competenten nächstgelegenen Gerichte die entsprechende Mittheilung zu machen, da der Erfolg des Strafverfahrens wesentlich durch die Raschheit der auf die strafbare That folgenden Erhebungen bedingt wird. Mit Bezug auf die §§ 24, 89, 179 und 181 St. P. O. wird aufmerksam gemacht, dass bei Einlieferung verhafteter Personen an die Gerichte der Grund der Haftnahme in Kürze bekannt zu geben ist, um das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft in die Lage zu setzen, über die Fortdauer oder die Aufhebung der Haft sofort schlüssig zu werden.

Arbeitervereine s. Vereine.

Arbeiterversammlungen s. Versammlungen.

270. **Arbeiterverzeichnisse,** Aufbewahrungsfrist für —.

H. M. 24. December 1893, Z. 34538. St. E. 11. Jänner 1894, Z. 855, an alle Bzb. (einschließlich mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D. und alle Gewerbeinspectoren.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. verfügt, dass die nach § 88 Gewerbeordnung in jeder Gewerbeunternehmung zu führenden Arbeiterverzeichnisse mindestens durch 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diese Arbeiterverzeichnisse alle Hilfsarbeiter, also auch die jugendlichen einzutragen sind. Auf die nach § 96 von den Gewerbeinhabern außerdem speciell über die jugendlichen Hilfsarbeiter zu führenden Verzeichnisse findet die obige Vorschrift bezüglich der Aufbewahrungsfrist im Hinblicke auf die mehr temporäre Bedeutung dieser Verzeichnisse keine Anwendung.

— — ordnungsmäßige Führung und Aufbewahrung der — Nr. 277, 1596.

— — für jugendliche Hilfsarbeiter Nr. 1564.

— — Recht der Gewerbebehörde zur Einsicht in die — Nr. 1690.

271. **Arbeiterwerkstätten,** Errichtung und Revision derselben.

St. E. 12. Juli 1890, Z. 42424, an alle Bzb., mitgeth. Gewerbeinspectoraten Wien und Wr.-Neustadt.

Wie aus den von den Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1889 erstatteten Berichten hervorgeht, lassen die Beschaffenheit und Einrichtung der gewerblichen Werkstätten und der Wohnräume für die Hifsarbeiter — speciell bei den nicht fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen (Kleingewerben) — in den meisten Fällen vom Standpunkte der Sicherheit der Hilfsarbeiter bzw. vom sanitären Standpunkte sehr viel zu wünschen übrig. Insbesondere sind es die Lehrlinge, welche von den Kleingewerbeinhabern mit den mangelhaftesten, ja oft geradezu menschenunwürdigen Schlafstellen bedacht werden. Um diesen Uebelständen mit Erfolg begegnen zu könnnen, ergeht der Auftrag, entweder durch eigene, zeitweise Revisionen der den Hilfsarbeitern zur Verfügung gestellten Werkstätten und Wohnräume, oder durch Aufforderung der Genossenschaftsvorstehungen nach § 114 lit. a und b Gewerbeordnung und der Gemeindeorgane

zur Vornahme von derlei Revisionen, sich die Kenntnis concreter Fälle von Uebelständen der erwähnten Art zu verschaffen und sohin gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes (§ 74 und 133 lit. a und d Gewerbeordnung) und je nach Umständen mit der Entziehung des Rechtes zum Halten von Lehrlingen (§ 137 Gewerbeordnung) vorzugehen. Die obigen Revisionen werden sich in erster Linie auf Tischlereien, Drechslereien u. dgl. der gewerbebehördlichen Genehmigung nicht unterliegende Betriebsanlagen zu erstrecken haben. Was die Werkstätten in den der gewerbebehördlichen Genehmigung unterliegenden Betriebsanlagen anbelangt, wird darauf aufmerksam gemacht, daſs derlei Anlagen nach § 25 Gewerbeordnung vor erlangter Genehmigung nicht errichtet und vor Rechtskraft der Genehmigung (§ 132 lit. c) nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, weiter, daſs es nur den Bestimmungen des § 30 al. 3 entspricht, die Inbetriebsetzung von der Genehmigung unterworfenen gewerblichen Anlagen, sobald es in gewerbepolizeilicher Hinsicht geboten erscheint, speciell auch von dem klaglosen Ergebnisse der vorher abzuhaltenden Collaudierung der Anlage abhängig zu machen.

272. **Arbeitsantritt,** Straflosigkeit seiner Unterlassung nach der Gewerbeordnung.

St. E. 29. Jänner 1895, Z. 3721, an das Wr. mag. Bz.-Amt für den I. und VIII. Bezirk, mitgeth. allen übrigen Bzb. (nicht auch den übrigen Wr. mag. Bz.-Amt.).

Es wird eine Specialentscheidung des M. J. (einvernehmlich mit dem H. M.) v. 11. Jänner 1895, Z. 23602, zur Wissenschaft und Danachachtung bekannt gegeben, wonach die Bestimmung des § 85 Gewerbe-Ges.-Nov. v. 8. März 1885, betreffend den vorzeitigen Austritt aus der Arbeit, auf jenen Fall, wo der Eintritt in das Arbeitsverhältnis noch gar nicht stattgefunden hat, keine Anwendung finden kann, und die Gewerbeordnung eine Bestimmung über die Strafbarkeit der Unterlassung des vereinbarten Arbeitsantrittes nicht enthält.

273. **Arbeitsbücher,** Hinausgabe des Formulares, Bestellung und Ausfüllung desselben.

H. M.[1]) 12. Mai 1885, Z. 12439. St. E. 23. Mai 1885, Z. 24904, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Behörden werden auf die Bestimmungen des Ges. v. 8. März 1885,

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

R. G. B. 22, bezüglich der Arbeitsbücher für die gewerblichen Hilfsarbeiter aufmerksam gemacht und hierüber Nachstehendes bemerkt:

Durch die §§ 79—81, 99, 102 und 104 des cit. Ges. erscheinen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, und der Anhang hiezu betreffend die Arbeitsbücher außer Kraft gesetzt, und ist das Formular der neuen Arbeitsbücher durch die Min.-Vdg. v. 12. Mai 1885, R. G. B. 69, festgesetzt. Nach Abs. 4 der soeben cit. Vdg. hat die Drucklegung dieser Arbeitsbücher amtlich zu erfolgen, und wird dieselbe unter Einem seitens der Statth. bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien[1]) veranlasst, bei welcher die Gemeinden, denen die Ausfertigung der Arbeitsbücher obliegt, ihren Bedarf durch directe[2]) Bestellung und gegen gleichzeitige Einsendung der Gestehungskosten zu decken haben. Der lediglich die Gestehungskosten des Arbeitsbuches in sich begreifende Anschaffungspreis wird gemäß Abs. 4 der obigen Min.-Vdg. verlautbart werden, wobei ausdrücklich bemerkt wird — was den unterstehenden Gemeinden strenge einzuschärfen ist — dass die Arbeitsbücher an die gewerblichen Hilfsarbeiter zu keinem höheren Preise hintangegeben werden dürfen, als ihn die Gemeinde selbst bezahlt hat.[3]) Im Hinblicke auf Abs. 5 der Min.-Vdg. sind den mit Arbeitsbüchern bereits versehenen Hilfsarbeitern die alten Bücher zu belassen, doch sind dieselben selbstverständlich in den Fällen der §§ 80 e, f und g mit nach dem neuen Formulare ausgefertigten Arbeitsbüchern zu betheilen. In keinem Falle sind die etwa noch vorräthigen Exemplare der früheren Arbeitsbücher nach dem Inslebentreten des Ges. v. 8. März 1885 bei Ausfertigung von Arbeitsbüchern zu verwenden. Zum Abs. 6 der Min.-Vdg. wird insbesondere bemerkt, dass das neue Gesetz die Min.-Vdg. v. 14. März 1860, R. G. B. 66, mit welcher angeordnet wurde, dass die durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher unter den in der cit. Vdg. angeführten Bedingungen als Reise- bzw. Legitimationsurkunden zu gelten haben, gleichwie die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, in keiner Weise berührt werden. Im Hinblicke darauf ist die Personsbeschreibung in das Formular des Arbeitsbuches aufgenommen, da diese für gewisse Reiselegitimationen schon heute nothwendig ist und in einzelnen Kronländern schon in den bisherigen Arbeitsbüchern aufgenommen erscheint. Die Ausfüllung der Rubriken der Personsbeschreibung obliegt den Gemeindevorstehern, welche die Arbeitsbücher ausfertigen. Wenn die Rubriken der S. 2 des Arbeitsbuches (Personsbeschreibung) vom Gemeindevorsteher in einer anderen als der deutschen Sprache ausgefüllt worden sind, wird der Inhalt derselben bei der ersten Beisetzung einer Reiselegitimationsclausel in diese in deutscher Uebersetzung von der Behörde aufzunehmen sein, um das Arbeitsbuch als Reiselegitimation thunlichst allgemein verständlich zu machen.[4]) Sollte sich bei Beisetzung der Reiselegitimationsclausel die Nothwendigkeit der Berichtigung der Personsbeschreibung ergeben, was bei an jugendliche Hilfsarbeiter erfolgten Arbeitsbüchern wegen der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in der persönlichen Erscheinung derselben vorkommen wird, so ist die Berichtigung bei der Beisetzung der Reiselegitimationsclausel von der Behörde ersichtlich zu machen. Nach § 80 des Ges. v. 8. März 1885 sind die Arbeitsbücher künftighin stempelfrei auszufertigen. Rücksichtlich der Stempelpflicht der Reise-

[1]) Vgl. hierüber auch Nr. 844 d. Slg.
[2]) Vgl. jedoch Nr. 938 und 940 d. Slg.
[3]) Neuerlich eingeschärft unter Hinweis auf die Statth.-Kdm. v. 3. Juni 1885, L. G. B. 35, und den dort festgesetzten Preis von 12 kr. per Stück mit St. E. v. 1. April 1886, Z. 13842, an alle Bzh., mitgeth. den Gewerbeinspectoren.
[4]) Vgl. Nr. 274 d. Slg.

legitimationsclausel wird den Finanzlandesbehörden eine abgesonderte Weisung von Seite des F. M. zugehen. Schließlich ist den Gemeinden auch die ihnen nach § 80 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, obliegende Führung einer genauen Vormerkung über ausgefertigte Arbeitsbücher zur strengen Pflicht zu machen.

274. **Arbeitsbücher,** Sprache des Textes der —.

H. M. 3. October 1885, Z. 27091. St. E. 11. October 1885, Z. 49270, an alle Bzb.

In der Folge gelangen nur mehr solche mehrsprachige Arbeistbücher zur Ablieferung, in welchen nicht nur die Rubriken, sondern auch die „Vorschriften in Betreff der Arbeitsbücher“ in den betreffenden Landessprachen, jedenfalls aber auch in der deutschen Sprache aufgenommen sind.

275. — — für ausländische Hilfsarbeiter.

H. M.[1]) 23. October 1885, Z. 36389. St. E. 16. November 1885, Z. 54891, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, und der Min.-Vdg. v. 12. Mai 1885, R. G. B. 69, beziehen sich sowohl auf inländische, als auch auf ausländische Hilfsarbeiter, und hat daher auch der ausländische Hilfsarbeiter im Inlande, soferne er nicht zum kaufmännischen Hilfspersonale gehört, mit einem Arbeitsbuche versehen zu sein, welches ihm nach Vorschrift des § 80 Gewerbeordnung von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auszustellen ist. Da nach den geltenden passpolizeilichen Vorschriften nur die Inländern ausgestellten Arbeitsbücher von den hierländischen polit. und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsclauseln versehen werden dürfen, so erscheint es selbstverständlich unstatthaft, dass die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländischen polit. und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsclauseln versehen werden. Ausländische Hilfsarbeiter, welche sich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche von Behörden ihres Staates ausgefertigt wurden, sind, soferne diese Arbeitsbücher den Bestimmungen des § 80 a und bzw. des § 80 b Gewerbeordnung entsprechen, im Besitze ihrer Arbeitsbücher zu belassen und letztere als gleichwertig mit den von einer österr. Gemeindebehörde ausgestellten Arbeitsbüchern anzusehen.

276. — — für gebessert entlassene Sträflinge oder Zwänglinge.

M. J. 1. April 1886, Z. 366. St. E. 12. April 1886, Z. 18191, an alle Bzb. und n. ö. L. A., mitgeth. Wr. P. D.

Der § 5 der Min.-Vdg. v. 15. Juni 1860, Z. 18795,[2]) über die Behandlung der aus den Straf- und Zwangsarbeitsanstalten austretenden Individuen normiert, dass bei Sträflingen bzw. Zwänglingen, welche für vollkommen gebessert erkannt worden sind, wenn dieselben während ihrer Anhaltezeit ein Gewerbe gründlich erlernt haben und durch den Betrieb des Erlernten sich ein weiteres Fortkommen sichern wollen, die Vorstehung der betreffenden Anstalt unter Bestätigung der erlangten Befähigung des bezüglichen Individuums sich mit der polit. Behörde des Straf-(Anhalte-)Ortes in das Einvernehmen zu setzen hat, damit dem Sträflinge bzw. Zwänglinge, jedoch ohne Angabe, dass das Gewerbe in einer Straf- bzw. Zwangsarbeitsanstalt erlernt wurde, das vorschriftsmäßige Arbeitsbuch ausgestellt, und letzteres mit der Vidierung zur Reise versehen, der Anstaltsvorstehung zur weiteren Einhändigung an den austretenden Häftling übersendet werde. Ueber die Anfrage, ob die Anwendung des § 5 der cit. Vdg. dermalen bei dem geänderten Stande der Gewerbegesetzgebung noch als aufrecht bestehend betrachtet werden könne, wird im Grunde der vom M. J. im Einvernehmen mit dem J. M.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Nr. 3666 d. Slg.

und dem H. M. herabgelangten Weisung den Bzb. Nachstehendes eröffnet: Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Institution der Arbeitsbücher durch das Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, einen anderen Charakter erhalten hat. Wenn auch in der Regel die Ausfertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen wird, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugnis besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Taglöhner mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen. Wird nun auch die Bestätigung der Verwaltung eines Strafhauses oder einer Zwangsarbeitsanstalt über die Verwendung eines Individuums während der Haftzeit in einem bestimmten Gewerbe nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht die Bedeutung haben können, dass durch dieselbe der erforderliche Nachweis über die ordentliche Erlernung dieses Gewerbes insbesondere zum Zwecke der selbständigen Ausübung desselben, insoweit es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, erbracht sei, so ist anderseits zu erwägen, dass das Gesetz die Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses knüpft, dass es daher zum Zwecke der Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht darauf ankommen kann, dass in einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt die Erlernung des Gewerbes erfolgt sei. Es unterliegt daher auch bei dem heutigen Stande der Gewerbegesetzgebung keinem Anstande, dass gebessert austretenden Sträflingen oder Zwänglingen über Anlangen der betreffenden Verwaltung ein Arbeitsbuch zu dem Zwecke ausgefertigt werde, dass denselben die Gelegenheit gegeben werde, durch Verwendung in dem betreffenden Gewerbe als Hilfsarbeiter ihr Fortkommen zu suchen. Selbstverständlich ist jedoch die Eintragung einer Bestätigung über die Erlernung des Gewerbes in das Arbeitsbuch zu unterlassen.

277. **Arbeitsbücher,** gesetzmäßige Ausfüllung und Verwahrung.

St. E. 12. Juli 1890, Z. 42422, an alle Bzb., mitgeth. Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

In den von den Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1889 erstatteten Berichten erscheint unter anderem constatiert, dass 1. die im § 88 der Gewerbeordnung für jede, Hilfsarbeiter beschäftigende Gewerbeunternehmung vorgeschriebenen Arbeiterverzeichnisse mitunter gar nicht, sehr häufig aber mangelhaft geführt werden und insbesondere auf die in der Unternehmung beschäftigten Lehrlinge, trotzdem dieselben auch zu den Hilfsarbeitern zählen, keine Rücksicht nehmen; 2. dass viele Lehrlinge entgegen der Vorschrift des § 79 der Gewerbeordnung entweder gar keine, oder nicht ordnungsmäßig im Sinne der §§ 80—80f ausgestellte Arbeitsbücher besitzen und dass die Vorschrift des § 99 a, nach welcher die Probezeit eines Lehrlings in die Lehrzeit einzurechnen ist, gewöhnlich ebensowenig wie die Vorschriften des § 99 über die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge und speciell über die Pflicht zur Eintragung der Lehrvertragsbedingungen in das Arbeitsbuch von den Gewerbeinhabern eingehalten werden;[1]) 3. dass seit der Geltung des Krankenversicherungsgesetzes häufig beim Austritte eines Arbeiters in dessen Arbeitsbuch Bemerkungen über seinen Gesundheitszustand aufgenommen werden, also ein Vorgang geübt wird, welcher nach Umständen dem Arbeiter das Auffinden eines neuen Postens erschwert und daher nach § 80 d und § 81 der Gewerbeordnung unzulässig erscheint; endlich 4. dass nach einigen Genossenschaftsstatuten die Arbeitsbücher der Gehilfen und

---

[1]) Neuerlich erörtert und die entschiedene Abstellung obiger Missstände angeordnet in dem in anderen Theilen sub Nr. 1595 d. Slg. abgedruckten St. E. v. 3. October 1894, Z. 34892.

Lehrlinge entgegen dem § 80 c der Gewerbeordnung vom Genossenschaftsvorsteher bzw. Aufdingmeister in Aufbewahrung zu nehmen sind. Indem auf die erwähnten Uebelstände und ungesetzlichen Vorgänge aufmerksam gemacht wird, ergeht der Auftrag, das zur Eruierung von Gesetzesübertretungen der sub 1, 2 und 3 besprochenen Art Erforderliche vorzukehren und im Falle der Eruierung derartiger concreter Fälle sofort strenge strafamtzuhandeln und die erflossenen Straferkenntnisse mit Beschleunigung durchzuführen, jedenfalls aber auch durch Belehrung der Gewerbeinhaber und Genossenschaftsvorstehungen auf die Sanierung der besprochenen Uebelstände hinzuwirken bzw. die entsprechende Abänderung der sub 4 erwähnten Statutenbestimmungen zu veranlassen.

278. Arbeitsbücher für Lehrlinge und Hilfsarbeiter.

St. E. 29. Mai 1891, Z. 30583, an alle Bzb., mitgeth. Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

In den von den Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1890 erstatteten Berichten wird unter anderem angeführt, dass 1. jugendliche Hilfsarbeiter unter 14 Jahren Arbeitsbücher erhalten, in denen dieselben auf S. 2 in der Rubrik „Beschäftigung" als Fabriksarbeiter bezeichnet sind, was mit der Bestimmung des § 96 b der Gewerbeordnung, wonach Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden dürfen, im Widerspruche steht; 2. in den Arbeitsbüchern jugendlicher Hilfsarbeiter die einzelnen Rubriken auf S. 3 im Gegensatze zu den Bestimmungen des § 80 b der Gewerbeordnung unausgefüllt sind; 3. die Lehrverträge fast durchwegs nicht in die Arbeitsbücher der Lehrlinge eingetragen werden, wie dies die Gewerbeordnung im § 99 vorletztes Alinea vorschreibt, endlich 4. in gewerblichen Betrieben nicht selten Wöchnerinnen entgegen der Bestimmung des § 94 der Gewerbeordnung (Schlussabsatz) vor Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden. Hierüber ergeht der Auftrag, das zur Eruierung concreter Fälle derartiger Gesetzesübertretungen und zu deren Bestrafung bzw. Abstellung Erforderliche vorzukehren.

279. — — Abänderung des Formulares.

H. M. 3. Juli 1891, Z. 22532 ex 1889. St. E. 15. Juni 1891, Z. 34949, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Mit der Min.-Vdg. v. 3. Juni 1891, R. G. B. 74, wird an dem Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter insofern eine Aenderung bzw. Ergänzung angeordnet, als auf S. 2 in der Rubrik „Heimatsgemeinde" die Worte „und polit. Bezirk" in Klammer einzuschalten sind. Für die Ausfüllung dieser ergänzten Rubrik ist bei der Neuauflage der Arbeitsbücher an der betreffenden Stelle eine 2. Zeile einzuräumen und ist diesfalls seitens der betheiligten Ministerien an die Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits der Auftrag ergangen, sofern einzelne polit. Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete benöthigten Arbeitsbücher von der genannten Anstalt beziehen. Uebrigens ist auch vor der Neuauflage der Arbeitsbücher nach diesem ergänzten Formulare in den nach dem bisherigen Formulare aufgelegten Arbeitsbüchern in der Rubrik „Heimatsgemeinde" der polit. Bezirk in Klammer ersichtlich zu machen. In dieser Art können die noch vorhandenen Exemplare der nach dem bisherigen Formulare gedruckten Arbeitsbücher verwendet bzw. an die Bewerber ausgegeben werden.

Hinsichtlich des Formulares der Arbeitsbücher ist ferner von einer Gewerbebehörde angeregt worden, dass das Alter des Arbeiters, dessen genaue Feststellung namentlich im Hinblicke auf die Bestimmung des § 96 b, Abs. 1, des Gewerbeges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, bei jugendlichen Hilfsarbeitern von Bedeutung

ist, durch die Bezeichnung des Monates und Tages der Geburt genauer präcisiert werde. Indem den betheiligten Ministerien eine Abänderung der Min.-Vdg. v. 12. Mai 1885, R. G. B. 69, aus diesem Anlasse nicht erforderlich erscheint, haben diese Ministerien angeordnet, die Gemeindevorstehungen verständigen zu lassen, dass im Falle es sich um die Ausstellung von Arbeitsbüchern an jugendliche Hilfsarbeiter handelt und aus diesem Anlasse Behelfe (Geburtsscheine u. s. w.) beigebracht werden, aus welchen nicht bloß das Jahr, sondern auch Tag und Monat der Geburt zu ersehen ist, nichts im Wege steht, in die Rubrik „Geburtsjahr" des Arbeitsbuches auch den Tag und Monat der Geburt des Arbeitsbuchwerbers einzusetzen.

280. Arbeitsbücher, Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Italiener.

H. M.[1]) 18. Mai 1897, Z. 22832. St. E. 5. October 1897, Z. 47312, an alle polit. Bzb.

Es wird zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Belehrung der Gemeindebehörden eröffnet, dass die von den italienischen Behörden ordnungsmäßig ausgefertigten Arbeitsbücher, soferne dieselben hinlängliche Anhaltspunkte für die vollständige Ausfüllung der nach den Bestimmungen der §§ 79 u. f. f. des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, obligatorischen Rubriken der inländischen Arbeitsbücher enthalten, als ausreichende Grundlage für die Ausfertigung solcher Arbeitsbücher seitens der österr. Behörden zu betrachten sind, hiebei jedoch unter Hinweis auf den Erl. v. 23. October 1885, Z. 36389,[2]) neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass es nach den geltenden passpolizeilichen Vorschriften unstatthaft erscheint, dass *die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher* von hierländischen polit. und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsclauseln versehen werden.

281. — — Ausstellung und Aufbewahrung, sowie Vorräthighaltung der erforderlichen Formularien.

H. M. 5. Jänner 1898, Z. 70031 ex 1897. St. E. 24. Jänner 1898, Z. 2795, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Aus den Berichten der Gewerbeinspectoren, insbesondere aus dem für das Jahr 1896 erstatteten Berichte ist zu entnehmen, dass die geltenden Bestimmungen über die Arbeitsbücher nicht überall entsprechend gehandhabt werden. So wird mehrfach auf den Uebelstand hingewiesen, dass die Gemeindebehörden sich nicht immer rechtzeitig in den Besitz der nöthigen Formularien setzen, und dass infolge dessen eine ungerechtfertigte Verzögerung in der Ausfertigung der Arbeitsbücher eintritt, wodurch die sich um einen solchen Ausweis bewerbenden Arbeiter an dem Antritte eines Arbeitsverhältnisses gehindert und sonach in ihrem Erwerbe geschädigt werden. Die Gemeinden sind demnach anzuweisen, stets *eine angemessene Zahl* der über Vdg. v. 12. Mai 1885, R. G. B. 69, amtlich aufgelegten Arbeitsbücher, deren Anschaffungspreis nach der eben cit. Vdg. zu verlautbaren ist, *vorräthig zu halten.* Es ist ferner wahrgenommen worden, dass die Lehrlinge nur selten mit Arbeitsbüchern versehen sind und, wenn sie solche besitzen, in denselben vielfach wesentliche Daten, wie z. B. die Lehrvertragsbestimmungen fehlen. Mit Bezug hierauf sind die gewerblichen Genossenschaften anzuweisen, auf ihre Mitglieder in dem Sinne belehrend einzuwirken, dass gemäß § 79 Gewerbeordnung alle gewerblichen Hilfsarbeiter, also *auch die Lehrlinge, mit Arbeitsbüchern versehen* sein müssen, und dass sich Gewerbeinhaber, welche Lehrlinge ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig machen. Auch sind die Genossenschaften aufmerksam zu

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Nr. 275 d. Slg.

machen, dass sie keinen Lehrling aufdingen dürfen, für welchen nicht ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Arbeitsbuch beigebracht wird, und daher, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, die Aufdingung des Lehrlings zu versagen haben. Was insbesondere die Eintragung der Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch betrifft, so hat diese zufolge der Bestimmung des § 99, vorletzter Absatz der Gewerbeordnung (Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63), durch die Gemeindebehörde zu erfolgen und sich auf die wesentlichen Vertragsbedingungen zu beschränken.

Bezüglich der Aufbewahrung der Arbeitsbücher wird die Bestimmung des § 80 c Gewerbeordnung, wonach das Arbeitsbuch beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbeinhaber in Aufbewahrung zu nehmen ist, gleichfalls nicht genügend beachtet. Es kommt vor, dass die Arbeiter ihre Ausweise bei sich behalten, auch werden diese Ausweise mitunter in der Genossenschafts- oder Gemeindekanzlei deponiert. Zur Abstellung dieser den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden und eine Controle der Vorschriften über die Arbeitsbücher erschwerenden Verhältnisse ist das Geeignete zu veranlassen.

282. **Arbeitsbücher,** Eintragung des Arbeitsein- und Austrittstages in —.

St. E. 25. Jänner 1898, Z. 1229, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Seitens der Verwaltung eines öffentlichen Krankenhauses in Wien wurde die Aufmerksamkeit der Statth. darauf gelenkt, dass die Arbeitsbücher erkrankter gewerblicher Hilfsarbeiter häufig keinen Aufschluss über den Ein- und Austritt derselben bezüglich des letzten Arbeitsverhältnisses geben. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 80 a, d und g der Gewerbeordnung ist in jeder geeigneten Weise mit allem Nachdrucke darauf einzuwirken, dass die Arbeitsgeber ihrer Verpflichtung zur genauen Ausfüllung der in Rede stehenden Rubriken der Arbeitsbücher in Hinkunft genau nachkommen.

— — Eintragung der genauen Altersdaten Nr. 279.
— — der Hilfsarbeiter im Gast- und Schankgewerbe, Vidierungscompetenz in Wien Nr. 299.
— — Auswandernder, Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.
— — Competenz zur Ausfertigung Nr. 841, 1591.
— — Reisebewilligungsclausel für — Nr. 843.
— — als Reisedocumente für Bosnien und Hercegovina Nr. 846, 2788, 2790.
— — Bedarf und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.
— — sollen bei Heimats- und Verpflegskostenverhandlungen nicht angeschlossen werden Nr. 1595.
— — bei Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses auszufolgen Nr. 1595.
— — Ausfüllung der Rubriken mit Tinte Nr. 1595.
— — Abstellung einiger Uebelstände bei Ausfertigung und Aufbewahrung der — Nr. 1596.
— — Recht der Gewerbebehörde zur Einsicht in die — Nr. 1690.
— — Eintragung des letzten Arbeitszeugnisses in neuausgestellte — Nr. 2721, 2723.
— — als Reisedocumente nach Frankreich und Serbien Nr. 2796, 2797, 2814.
— — Ausfertigung für Stellungspflichtige Nr. 3555.

283. **Arbeitseinstellungen,** Abcommandierung handwerkskundiger Soldaten zu gewerblichen Hilfsdiensten bei —.

H. M. 29. September 1874, Z. 1518/H M. St. E. 17. October 1874, Z. 29840, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam.

Se. Majestät hat in Betreff der Zulässigkeit der Abcommandierung von Mannschaft des Präsenz- oder Urlauberstandes zu gewerblichen Hilfeleistungen bzw.

zur Neuerung der Folgen von Arbeitseinstellungen mit A. h. Entschl. v. 13. August 1874 das R. K. M. beauftragt, beim Eintritte außerordentlicher Fälle, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder eine durch Elementarereignisse herbeigeführte große Bedrängnis dies erfordern, rücksichtlich allfälliger militärischerseits zu ergreifender besonderer Maßregeln Anträge zu stellen und die A. h. Befehle einzuholen. Von dieser A. h. Entschl. wird unter Berufung auf den Ministerrathsbeschluss v. 17. März 1873 Kenntnis gegeben, laut dessen es dem Geiste des Wehrgesetzes entspricht und durch selbes gerechtfertigt erscheint, wenn ausnahmsweise in Fällen, in denen es sich um Aufrechthaltung des möglichst ungestörten Betriebes von Gewerben, welche sich mit der Erzeugung von unentbehrlichen Lebensmitteln — Mehl, Brot und Fleisch — befassen, oder von zur Besorgung der für Staatsbehörden erforderlichen unaufschiebbaren Arbeiten berufenen Etablissements handelt, und die Einstellung des Geschäftsbetriebes bei den bezeichneten Gewerben oder Etablissements, mangels der erforderlichen Arbeitskräfte zu gewärtigen ist, und infolge dessen mit Grund Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu besorgen sind, bzw. der öffentliche Dienst ins Stocken gerathen würde, eine Abcommandierung und Verwendung von handwerkskundigen Soldaten des Präsenzstandes, welche nicht in die Kategorie der im § 27 des Wehrges. Aufgeführten gehören, erfolge bzw. verfügt werde.

284. Arbeitseinstellungen, tägliche Berichterstattung bei —.

St. E. 3. Mai 1890, Z. 3059/pr, an alle Bzb.

Um über den jeweiligen Stand der unter den Arbeitern gewerblicher und industrieller Etablissements ausgebrochenen Strikebewegung ein übersichtliches Bild zu gewinnen, werden die Unterbehörden angewiesen, insofern und insolange ein solcher Arbeiterausstand in ihrem Gebiete (Polizeirayon) besteht, hierüber täglich einen Ausweis nach dem unten folgenden Formulare[1]) zu verfassen, und mit Datum und Unterschrift versehen, jedoch ohne weiteren Bericht an die Statth. einzusenden.[2]) Eventuell ist das Erlöschen der Strikebewegung zu constatieren.

285. — — Zählblatt für —.

H. M. 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898. St. E. 5. September 1899, Z. 79152, an alle polit. Bzb., auch mag. Bz.-Amt. und Gewerbeinspectoren.

Mit dem Erl. des H. M. v. 7. December 1893, Z. 37892 (intimiert mit dem St. E. v. 24. Februar 1894, Z. 3837) wurde die Berichterstattung über die im Gewerbebetriebe vorkommenden Arbeitseinstellungen, welche seit dem Jahre 1891 den Gegenstand statistischer Nachweisung gebildet hatten,[3]) neu geregelt und ein tieferes Erfassen der Arbeitsconflicte durch die Mitwirkung der competenten Behörden angestrebt. Der damals vorgezeichnete Erhebungsmodus hat der Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen neue Bahnen eröffnet und dieselbe einen Stand erreichen lassen, welcher auch weitergehenden Anforderungen an die Objectivität und Verlässlichkeit der Darstellung gerecht wird, — ein Erfolg,

[1]) Das Formular führt den Titel „Verzeichnis jener Gewerbeunternehmungen, in welchen Arbeiterausstände bestehen" und enthält nachstehende Rubriken: Gemeinde; Firma und Gattung des Betriebes; Gesammtzahl der Arbeiter; Zahl der strikenden Arbeiter; Tag des Beginnes des Strikes; Anmerkung.

[2]) Die hiemit angeordnete Vorlage täglicher, tabellarischer Nachweisungen über Arbeiterausstände wurde durch die Einführung statistischer Nachweisungen über Arbeitseinstellungen nicht außer Kraft gesetzt (St. E. 27. December 1890, Z. 9121/pr, an alle Bzb.). Vgl. Fußnote 1 bei Nr. 285 d. Slg.

[3]) Vgl. Erl. des H. M. v. 10. December 1890, Z. 50910. St. E. 27. December 1890, Z. 9121/pr, an alle Bzb.

der nur durch das intensive Zusammenwirken aller berufenen Factoren, insbesondere auch der mit den Erhebungen betrauten polit. Behörden 1. Instanz zu erreichen war. Das H. M. möchte sich aber nicht bloß damit begnügen, die österr. Strikestatistik auf ihrem gegenwärtigen Niveau zu erhalten, sondern es muss auch auf die weitere Ausgestaltung dieses Zweiges der Socialstatistik bedacht sein. Im Verfolge dieser Absicht wurde zunächst die Zustimmung des A. M. zur Einbeziehung der Bergbaustrikes in den Rahmen der strikestatistischen Nachweisungen des H. M. erwirkt und dadurch eine alle Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, ohne Unterschied des Erwerbszweiges umfassende Darstellung ermöglicht. Neben dieser Erweiterung in der Berichterstattung hat sich aber auch noch bei den Erfahrungen, welche gelegentlich der Durchführung des eingangs cit. Erl. gemacht werden konnten, eine Reform der bisherigen Erhebungen nach Umfang und Methode als nothwendig erwiesen. Das H. M. hat daher die Auflage von neuen Zählblättern veranlasst. Dieselben sind vom 1. October 1899 angefangen an Stelle der bis nun verwendeten in Gebrauch zu nehmen. Vom 1. October 1899 an, mit welchem Zeitpunkte der eingangs cit. Erl. v. 24. Februar 1894, Z. 3837,[1]) außer Geltung gesetzt wird, hat die Einsendung der Zählblätter durch die ausfüllende Behörde 1. Instanz ohne allen Verzug unmittelbar an das k. k. arbeitsstatistische Amt im H. M. zu geschehen, und entfällt damit von diesem Zeitpunkte an die Erstattung eventueller Fehlanzeigen.

Im übrigen wird der neue Erhebungsvorgang zufolge des im Einvernehmen mit dem M. J., dem A. M. und dem E. M. ergangenen Erl. des H. M. v. 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898, in nachstehender Weise geregelt: Die für Niederösterreich in Gebrauch zu nehmenden Zählblätter sind in Betreff aller Erwerbszweige mit Ausnahme des Bergbaues von den polit. Behörden 1. Instanz sofort nach Beendigung eines jeden Conflictes auszufüllen, indem sie die in dem Zählblatte gestellten Fragen theils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen sowohl bei den Betriebsleitungen als bei den Arbeitern (Strikeführern, Vertrauensmännern), theils unter Benützung ihrer sonstigen Wahrnehmungen und Behelfe thunlichst eingehend und sachgemäß zu beantworten trachten, wobei die auf dem Formulare beigedruckten, die Ausfüllung desselben betreffenden Erläuterungen Anhaltspunkte zu liefern bestimmt sind. Hierauf haben sie die Zählblätter, insoweit es sich um der Aufsicht der Gewerbeinspection unterliegende Betriebe handelt, an den zuständigen Gewerbeinspector gelangen zu lassen, welcher seine ergänzenden, eventuell seine berichtigenden Bemerkungen mit rother Tinte beisetzt und die Zählblätter an die ausfüllende Behörde zurückleitet. Hinsichtlich allfälliger Arbeitseinstellungen in Betrieben, welche der Eisenbahnverwaltung unterstellt sind, steht eine analoge Mitwirkung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen zu. Die polit. Behörden 1. Instanz haben nunmehr die ausgefüllten (und überprüften) Zählblätter sammt eventuell vorhandenen Memoranden der Strikenden, Aufrufen, Kundmachungen der Betriebsleitungen und sonstigen auf die Arbeitseinstellung bezüglichen Schriftstücken und Drucksachen, ohne allen Verzug fallweise und unmittelbar an das k. k. arbeitsstatistische Amt im H. M. zu leiten. Der Umstand, dass gewisse für die Entwicklung und den Ausgang mancher Conflicte charakteristische Momente strafrechtlicher Natur meist nicht gleich bei Beendigung eines Strikes oder einer Aussperrung erhoben und auf den Zählblättern festgehalten werden können, da die Einstellung gerichtlicher und polizeilicher Untersuchungen, die Fällung von Erkenntnissen 2c. anlässlich eines Strikes meist der Be-

[1]) Mit diesem Erl. entfallen gleichzeitig die auf Grund des H. M. Erl. v. 12. März 1895, Z. 14277 (St. Z. 38063 ex 1895) ergangenen „Bemerkungen zu den Zählblättern für die Arbeitseinstellungen bzw. Aussperrungen“.

endigung desselben nachfolgen bzw. erst in einem späteren Zeitpunkte den auszufüllenden Behörden zur Kenntnis gelangen, führte dazu, die hierauf bezüglichen Fragen auf einem abgesonderten Einlageblatt zu vereinigen, dessen Kopf von der polit. Behörde 1. Instanz gleichzeitig mit dem Zählblatte auszufüllen und mit der Geschäftszahl des letzteren zu versehen ist, wodurch die Zusammengehörigkeit von Zähl- und Einlageblatt ersichtlich wird. Sollte die Beantwortung der auf dem Einlageblatte vorfindlichen Fragen sofort möglich sein, so ist dasselbe unter Einem mit dem Zählblatte dem arbeitsstatistischen Amte in Wien einzusenden. Im entgegengesetzten Falle, d. h. bei Obwalten der erwähnten Aufschiebungsgründe, ist das Einlageblatt zurückzubehalten und dem obigen Amte seinerzeit nachträglich vorzulegen. Auf dem Kopfe des Zählblattes ist jedoch durch Streichung des nicht zutreffenden Vordruckes stets ersichtlich zu machen, ob das Einlageblatt beiliegt oder nachfolgt. Zur Erfassung von Bergbaustrikes werden ähnliche Zählblätter wie für die sonstigen Ausstände von den Bergbehörden ausgefüllt. Da jedoch letztere nicht in der Lage sind, die auf dem auch für derlei Strikes erforderlichen Einlageblatte verzeichneten Fragepunkte im eigenen Wirkungskreise zu beantworten, so werden dieselben vom A. M. angewiesen werden, das seitens der Bergbehörde mit der Geschäftszahl des correspondierenden Zählblattes versehene Einlageblatt der zuständigen polit. Behörde 1. Instanz zu übermitteln. Diese hat das Einlageblatt nach sofortiger oder überhaupt ehethunlichster Ausfüllung an die Bergbehörde zurückzuleiten. Bezüglich der auf den Einlageblättern gebrauchten Ausdrücke „verhaften" und „arretieren" wird bemerkt, dass dieselben in dem Sinne verstanden sind, wonach das „Verhaften" eine Confinierung mit sich bringt, das „Arretieren" jedoch die bloße Stellung vor die Behörde z. B. behufs Abgabe des Nationales, Ausweisleistung u. s. w. mit darauffolgender Entlassung bedeutet.

Zur Ergänzung des behördlicherseits gesammelten Materiales wird das arbeitsstatistische Amt bei größeren oder aus einem sonstigen Grunde für die Arbeiterbewegung wichtigen Conflicten entsprechend legitimierte Organe in das betroffene Gebiet entsenden, deren Aufgabe darin bestehen wird, durch Erhebungen an Ort und Stelle ein erschöpfendes und anschauliches Bild des gegebenen Arbeitsconflictes dem arbeitsstatistischen Amte zu liefern. Dieses Amt wird vom Erscheinen eines solchen Delegierten die betreffende polit. Behörde 1. Instanz in Kenntnis setzen, und ist dem Delegierten gemäß § 4, letzter Abs., des Statutes des arbeitsstatistischen Amtes laut der A. h. Entschl. v. 21. Juli 1898, R. G. B. 132, der benöthigte Beistand zu gewähren. Die Gewerbeinspectoren einschließlich des Binnenschiffahrtsinspectors, welcher gleichzeitig mit den Agenden des Schiffahrtsgewerbeinspectors betraut ist, werden von Seite des H. M. durch den Centralgewerbeinspector entsprechend beauftragt werden.

Arbeitslohnlisten, Einholung von Auszügen für Zwecke der Unfallversicherung Nr. 3934, 3935.

286. **Arbeitslohnstreitigkeiten,** Competenz zur Entscheidung von —.

M. J. 16. April 1896, Z. 9280. St. E. 1. Mai 1896, Z. 37889, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Seit Wirksamkeit des Ges. v. 9. Februar 1892, R. G. B. 37, hat sich bei den gewerblichen und anderen Unternehmungen in erhöhtem Maße die Tendenz wahrnehmbar gemacht, den in solchen Etablissements beschäftigten Arbeitern eigens hiefür bestimmte Gebäude zu Wohnzwecken einzuräumen, was zur unmittelbaren Consequenz haben muſste, daſs dermalen ein relativ gröſserer Theil der zur behördlichen Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und Hilfsarbeitern die Frage der Benützung bzw. Räumung von Arbeiterwohnungen zum Gegenstande hat. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis in den in Rede stehenden Streitfällen werden nachstehende Grundsätze bekanntgegeben, deren genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu überwachen ist: Insofern es sich um Hilfsarbeiter handelt, welche bei gewerblichen Unternehmungen in Verwendung stehen, ist in Berücksichtigung zu ziehen, daſs nach § 78 Gewerbeordnung die Wohnung zu jenen Emolumenten gehört, deren Wert bei der Lohnauszahlung an Geldesstatt in Anrechnung gebracht werden kann, und daſs sich daher in allen solchen Fällen von Streitigkeiten über die Benützung bzw. Räumung der den Hilfsarbeitern überlassenen oder zu überlassenden Wohnungen als Lohnstreitigkeiten darstellen, welche schon nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 7. December 1856, R. G. B. 224, und des § 102 Gewerbeordnung v. 12. December 1859, R. G. B. 227, unter den dort normierten Bedingungen in die Competenz der polit. Behörde fielen und auch dermalen gemäß § 87 c der Gewerbe-Ges.-Nov. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, soferne sie während der Dauer oder längstens vor Ablauf von 30 Tagen nach Aufhören des Lohnverhältnisses angebracht werden, von diesen Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind. Es ist jedoch zur Begründung dieser Competenz keineswegs erforderlich, daſs die Wohnung dem Arbeiter ausdrücklich an Zahlungsstatt gegeben, bzw. daſs der Wert derselben von dem vereinbarten Lohne wirklich abgezogen wird. Die polit. Behörden erscheinen vielmehr überhaupt in allen solchen, innerhalb der gesetzlichen Frist anhängig gemachten Streitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung berufen, in welchen die Wohnung dem Arbeiter nicht auf Grund eines besonderen Bestandvertrages, sondern nur in untrennbarem Zusammenhange mit dem Arbeitsverhältnisse, mit Rücksicht darauf überlassen bzw. zugesichert wurde, daſs der betreffende Arbeiter im Arbeits- und Lohnverhältnisse steht, wonach die bezüglichen Differenzen zwischen den Unternehmern und deren Hilfsarbeitern als Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse anzusehen sind.

Letzterer Grundsatz gilt in analoger Weise auch für Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern, welche durch die Min.-Vdg. v. 15. März 1860, R. G. B. 73, soferne sie innerhalb der dort normierten Frist angebracht werden, an die Competenz der polit. Behörden überwiesen worden sind.

Was endlich die Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern betrifft, so wird auf das Erk. des R. G. v. 18. April 1893, Z. 134,[1]) aufmerksam gemacht, mit welchem unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 7. December 1856, R. G. B. 224, ausgesprochen wurde, daſs solche Streitigkeiten, soferne sie während der Dauer oder längstens 30 Tage

---

[1]) Hye, Bd. 10, Nr. 626; hier wegen Raummangel nicht abgedruckt.

nach Ablauf des Lohnverhältnisses anhängig gemacht werden, von den polit. Behörden zu verhandeln und zu entscheiden sind. Der in diesem reichsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochenen Anschauung gemäß wird es somit bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage[1]) den polit. Behörden obliegen, ihre Competenz in solchen Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Hilfsarbeitern wahrzunehmen und zu handhaben.

287. **Arbeitslohnstreitigkeiten,** Competenz zur Entscheidung von —.

M. J. 4. August 1899, Z. 15638. St. E. 22. August 1899, Z. 71830, an alle Bzh. und Br. Mag.

Mit dem Erl. v. 1. Mai 1896, Z. 37889,[2]) wurden die Gesichtspunkte bekanntgegeben, von welchen aus die polit. Behörden ihre Competenz in strittigen Fragen der Benützung bzw. Räumung von Arbeiterwohnungen, soweit sich dieselben als Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeunternehmern, Forst- und Landwirten und Bergwerksbesitzern einerseits und deren Hilfsarbeitern anderseits darstellen, zu beurtheilen haben. Die rechtlichen Grundlagen dieses Erlasses haben mittlerweile durch die Gesetzgebung wesentliche Aenderungen erfahren.

Was zunächst die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und deren Hilfsarbeitern im Sinne des § 87 c Gewerbeordnung betrifft, so ist durch das Ges. v. 27. November 1896, R. G. B. 218, die Competenz von den polit. Behörden theils an die neu errichteten Gewerbegerichte, theils, wo solche nicht bestehen, an die Bezirksgerichte übergegangen. Demgemäß hat auch in Ansehung gewerblicher Betriebe speciell in den im cit. Erl. näher bezeichneten Streitigkeiten über die Benützung oder Räumung von Arbeiterwohnungen jede Competenz der polit. Behörden aufgehört.

Letzteres gilt auch von Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern, in Bezug auf welche im oben cit. Erl. bedeutet worden war, dass von den polit. Behörden bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage ihre Competenz im Sinne des Erk. des R. G. v. 18. April 1893, Z. 134, wahrzunehmen und zu handhaben ist. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgte zunächst durch § 30 des Ges. v. 14. August 1896, R. G. B. 156, wonach Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche während dessen Dauer oder längstens 30 Tage nach dessen Aufhören angebracht werden, und soferne sich der belangte Theil dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft, vor den genossenschaftlichen Schiedsgerichten, in allen anderen Fällen aber vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen sind. Hiedurch hat die Competenz der polit. Behörden in Lohnstreitigkeiten rücksichtlich jener Bergwerksbetriebe aufgehört, die einem genossenschaftlichen Verbande im Sinne des cit. Ges. angehören. Mit 1. Juli 1898, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes erlosch aber rücksichtlich aller Bergbauunternehmungen die polit. Competenz in Lohnstreitigkeiten. Nach § 2 des allgemeinen Bergges. v. 23. Mai 1854, R. G. B. 146, finden unter der Voraussetzung, dass dieses Ges. keine besonderen Bestimmungen enthält, also subsidiär neben anderen dort genannten, auch die Gewerbegesetze auf Bergwerksangelegenheiten Anwendung. Demgemäß konnte allerdings, da das Berggesetz diesbezüglich über die Competenzfrage keine Verfügung trifft, die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. December 1856, R. G. B. 224, des § 102 der Gewerbeordnung v. J. 1859 und des § 87 c der Gewerbe-Ges.-Nov. v. J. 1885

---

[1]) Diese gesetzliche Regelung ist mittlerweile erfolgt; vgl. Nr. 287 d. Slg.
[2]) Nr. 286 d. Slg.

die Grundlage der polit. Competenz in den in Rede stehenden Streitigkeiten bilden. Dagegen ist es aber ebenso in der Bestimmung des § 2 Berggef. begründet, dass von dem Augenblicke an, in welchem die Gewerbegesetzgebung selbst die Competenz der polit. Behörden nicht mehr anerkennt, dieselbe umsomehr auch auf dem Gebiete des Bergwesens zu bestehen aufhören, und das bisherige exceptionelle Forum in diesen privatrechtlichen Streitigkeiten dem ordentlichen richterlichen (§ 49, Z. 6, Jurisdictionsnorm) weichen muss. Diese Voraussetzung war mit dem Zeitpunkte gegeben, in welchem gemäß dem Ges. v. 27. November 1896, R. G. B. 218, die Competenz der polit. Behörden in gewerblichen Lohnstreitigkeiten an die Gewerbegerichte bzw. Bezirksgerichte übergegangen ist, und erscheinen die letzteren von diesem Zeitpunkte an auch in Ansehung derjenigen Betriebe, auf welche § 30 des Ges. v. 14. August 1896, R. G. B. 156, keine Anwendung findet, zur Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse der Bergwerksunternehmer und Bergarbeiter ausschließlich berufen.

Was endlich die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern betrifft, so bleiben die Ausführungen des mehrerwähnten Min.-Erl. v. J. 1896, Z. 9280, nach wie vor in Kraft, da die Min.-Vdg. v. 15. März 1860, R. G. B. 73, durch keines der mittlerweile ins Leben getretenen Gesetze berührt worden ist, und diese Streitigkeiten somit auch in Hinkunft gemäß § 49, Z. 6, Jurisdictionsnorm der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen bleiben.

Arbeitslosigkeit, Unterstützungsvereine für den Fall von — Nr. 4279.

288. **Arbeitsordnungen,** Durchsetzung der Vorschriften über —.

St. E. 12. März 1887, Z. 12046, an alle Bzb. außer Wr. Mag., mitgeth. diesem und den Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Einzelne Gewerbeinhaber, insbesondere Besitzer von Brauereien, Mühlen und Ziegeleien, pflegen trotz der behördlicherseits erfolgten mehrmaligen Beanständung der gemäß § 88a Gewerbeordnung vorgelegten Arbeitsordnungen mit Außerachtlassung der aufgetragenen Aenderungen oder Ergänzungen immer wieder Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, welche mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange stehen, und trachten auf diese Art sich der Wirksamkeit des durch die Arbeitsordnung geschaffenen Arbeitsvertrages ungerechtfertigter Weise zu entziehen. Nachdem nach § 88a des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, die Inhaber von Fabriken und solchen Gewerbeunternehmungen, in welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt werden, verpflichtet sind, eine Arbeitsordnung in den Arbeitslocalen anschlagen zu lassen und dieselbe spätestens 8 Tage vor dem Anschlage in den Werkstätten in 2 gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, werden die Gewerbebehörden aufgefordert, jene Gewerbeinhaber, auf welche die obige Vorschrift Anwendung zu finden hat, zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten und etwa wahrgenommenen Versuchen, die behördliche Vidierung dieser Arbeitsordnungen ungerechtfertigter Weise zu verzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten,[1]) im übrigen aber bei der Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnungen nach den mit dem Erl. v. 10. März 1886, Z. 9406,[2]) ertheilten Weisungen vorzugehen. Schließlich wird den Gewerbebehörden die Bestimmung des § 10 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, wonach dieselben ihre Verfügungen über die vom Gewerbeinspector auf Grund der §§ 5 und 9 des cit. Ges. erstatteten Anzeigen sofort dem gedachten Functionär mitzutheilen haben, zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

---

[1]) S. hierüber Nr. 1594 d. Slg.
[2]) Nr. 1591 d. Slg.

289. **Arbeitsordnungen,** Gebürenfreiheit der —.

St. E. 2. December 1887, Z. 64393, an Bzh. in Lilienfeld, mitgeth. allen übrigen Bzb.

Nach Aeußerung der F. L. D. in Wien v. 22. November 1887, Z. 50667, bilden die im § 88a des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, gedachten Arbeitsordnungen nicht einen Gegenstand der Gebür im Sinne des § 1 Gebürengeſ. und genießen die diesen Arbeitsordnungen beigesetzten Visa der Gewerbebehörden nach T. P. 117 r des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, sowie auch die Eingaben, mit welchen die mehrerwähnten Arbeitsordnungen zum Zwecke der Vidierung vorgelegt werden, nach T. P. 44 g des letztcit. Ges. die Gebürenfreiheit.

290. — — Muster für —.

H. M. 10. September 1897, Z. 46318. St. E. 30. December 1897, Z. 113921, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Die im Centralgewerbeinspectorate ausgearbeitete Normalarbeitsordnung wird zum Amtsgebrauche mit der Aufforderung übermittelt, bei Bestätigung bzw. Beurtheilung von Arbeitsordnungen vom Standpunkte des § 88a Gewerbeordnung, unbeschadet der diesfalls einzuholenden Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspectorates, den Musterentwurf der zu treffenden Entscheidung zugrunde zu legen. Hiebei wird bemerkt, dass durch die Hinausgabe derselben nicht die Umarbeitung aller bestehenden Arbeitsordnungen beabsichtigt ist, sondern dass derlei Aenderungen wie bisher nur im Bedarfsfalle, dann aber unter thunlichster Berücksichtigung der erwähnten Arbeitsordnung, erfolgen sollen. Exemplare der in Rede stehenden Normalarbeitsordnung sind auch im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich und können dortselbst von Privatparteien um den Stückpreis von 10 kr. bezogen werden.

291. — — als Bestandtheil des Arbeitsvertrages und rechtliche Bedeutung ihrer Verlautbarung.

H. M. 19. Mai 1899, Z. 18913. St. E. 19. Juni 1899, Z. 49724, an alle polit. Bzb., n. ö. H. u. G. Kam. und die 2 Gewerbeinspectorate.

Nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte unterlassen es die Arbeitsgeber nicht allzu selten, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitsnehmern gegenüber sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Man begegnet öfter der Ansicht der Arbeitsgeber, dass schon die Beschlüsse einer Gewerbegenossenschaft über gewisse Bestandtheile des Arbeitsvertrages (z. B. hinsichtlich des Ausschlusses oder der Dauer der Kündigungsfrist, oder hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes und der Art der Lohnauszahlung) ohneweiters auch für die Arbeitsnehmer bindend sind, auch wenn auf diese besonderen Bestimmungen bei Abschluss des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist. Es kam weiter auch die Ansicht zum Vorschein, dass beim Bestande einer Arbeitsordnung schon die Thatsache der Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Gewerbebehörde oder der Anschlag im Arbeitslocale genüge, damit die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandtheile des Arbeitsvertrages für beide Theile Geltung haben. Dagegen nehmen die Gewerbegerichte, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, dass die *Arbeitsordnung* keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag, sondern *eine einseitige Bestimmung des Unternehmers* ist, solange sie nicht *durch Vereinbarung zu einem Bestandtheile des Arbeitsvertrages* geworden ist. Hiezu ist aber den gesetzlichen Vorschriften zufolge — nach Ansicht der Gewerbegerichte — nicht eine von beiden Vertragstheilen abgegebene *ausdrückliche* Erklärung darüber nothwendig, dass die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandtheil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend,

wenn aus den thatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, dass die Aufnahme unter den in der Arbeitsordnung bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist. Diese Annahme wird nach den vorliegenden Entscheidungen insbesondere dann als thatsächlich begründet angesehen und demnach der Inhalt der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn 1. entweder ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung dem Arbeitsnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen, oder 2. dem Arbeiter die wesentlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe oder Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich bekanntgegeben werden, oder 3. der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen, und sodann in allen 3 Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend durch Uebernahme der Arbeit sich damit einverstanden erklärt, dass diese Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben.

Das J. M. hat diese Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Judicatur in einem Erlasse sämmtlichen Gerichten mit dem Beifügen mitgetheilt, dass sie nach Ansicht der betheiligten Ministerien dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung, sowie den Grundsätzen des Vertragsrechtes entsprechen. Damit die Arbeitsgeber aber auch bei der Aufnahme von Arbeitern sich solcher Formen bedienen, welche es den Gerichten rechtlich möglich machen, das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bestimmungen der Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen, hat sich das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. veranlasst gesehen — bis zu einer weiteren Regelung im Gesetzgebungswege — den interessierten Kreisen in Erinnerung zu bringen, dass bei Aufnahme von Arbeitern von Seite des Unternehmers auf die Bedingungen der Arbeitsordnung, welche zu Bestandtheilen des Arbeitsvertrages werden sollen, hinzuweisen ist, was durch mündliche Mittheilung der wesentlichen Bestimmungen der letzteren, durch Hinweis auf den Anschlag, am besten aber durch Einhändigung eines Exemplares der Arbeitsordnung geschehen kann. Durch diesen Vorgang wird auch der Vorschrift der Gewerbeordnung bezüglich der Verlautbarung der Arbeitsordnung entsprochen. Tritt dann der Arbeiter in die Arbeit ein, oder nimmt er die Arbeit auf, so hat er seinen Willen, den Arbeitsvertrag unter den angebotenen Bedingungen abzuschließen, bestimmt und verständlich, somit in verbindlicher Weise erklärt. Um aber den Beweis von der Verlautbarung der Arbeitsordnung und der Zustimmung zu dem Inhalte derselben zu erleichtern, wird den Contrahenten empfohlen, dass beim Eintritte in das Arbeitsverhältnis vom Arbeitsnehmer eine Bestätigung des Inhaltes unterfertigt werde, dass er die in der Arbeitsordnung enthaltenen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehe. Bedingung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages im Sinne der Bestimmungen der Arbeitsordnung ist jedoch eine derartige Bestätigung auch nach der Judicatur der Gerichte nicht.

Hievon werden die Bzb. zur eigenen Kenntnisnahme mit der Aufforderung verständigt, die in ihrem Verwaltungsbezirke bestehenden bedeutenderen Industriellenverbände entsprechend vom Vorstehenden zu unterrichten und fallweise, eventuell gelegentlich der Vidierung von Arbeitsordnungen die Interessenten in geeigneter Weise im vorstehenden Sinne zu belehren. Die n. ö. H. u. G. Kam. wird unter Einem ersucht, für eine möglichst weitgehende Verbreitung dieses Erlasses in den interessierten Kreisen Sorge zu tragen.

292. **Arbeitspausen** in Spinnereien und Webereien.

H. M.[1]) 23. November 1888, Z. 38851. St. E. 4. December 1888, Z. 66482, an alle Bzh. und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Aus Anlass vorgekommener Anfragen über die Tragweite der Bestimmung des § 1, P. 7 b, der Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 82, wird Nachstehendes eröffnet: Auf Grund des § 74 a, 3. Abs. des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, wurde mit der Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 82, § 1, P. 7 b, der Spinnerei und mechanischen Weberei das Zugeständnis gemacht, dass von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter abgesehen werden könne. Wie nun zur Kenntnis des H. M. gekommen ist, wird von einzelnen Industriellen diese Bestimmung in der Weise angewendet, dass ohne Abstellung der Maschinen, durch successives Abtreten je eines Theiles der Arbeiter, wobei dieselben inzwischen durch die zurückbleibenden Arbeiter vertreten werden, jedem einzelnen Arbeiter eine 1/4stündige Pause vormittags und eine solche nachmittags eingeräumt, der Betrieb selbst aber um 1/2 Stunde verlängert wird. Die Arbeitszeit wird in diesen Fällen gewöhnlich vormittags von 6—12 Uhr und nachmittags von 1—6 1/2 Uhr, also mit 11 1/2 Stunden festgesetzt, wobei z. B. zwischen 7 und 9 Uhr vormittags und zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags die eben besprochenen 1/4stündigen Pausen für jeden Arbeiter u. zw. nach Arbeiterpartien, z. B. für je eine Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel der Arbeiterschaft, angesetzt werden. In diesem Vorgange ist nun offenbar eine Umgehung des Gesetzes behufs Verlängerung der effectiven Arbeitszeit über die zulässige Maximaldauer und ein Missbrauch gegenüber der Vorschrift über die Arbeitspausen gelegen. Diese sogenannten Arbeitspausen sind in Wirklichkeit keine Ruhepausen. Denn wenn jeder Arbeiter zwar 1/4 Stunde abtreten darf, dafür aber in der Zeit, wo sein Nachbar abtritt, auch die diesem zur Ueberwachung zugewiesenen Spinn- oder Webestühle besorgen muss, so hat er infolge des 1/4stündigen Abtretens dann 1/4, eventuell 1/2 Stunde hindurch eine vermehrte, intensivere Arbeit zu leisten, und wenn man bedenkt, dass die meisten Unternehmer nur soviel Arbeiter verwenden, als zur Bedienung der Maschinen unumgänglich nothwendig sind, so ist klar, dass der einzelne Arbeiter seine 1/4stündige Pause durch eine bedeutende vorhergehende oder nachfolgende Mehrarbeit aufwiegen muss, welche den Wert der Pause vollständig aufhebt. Zu Gunsten des Fabrikanten bedeutet aber diese Einrichtung eine effective Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit um 1/2 Stunde, wenn die Pausen im Ausmaße von je 1/4 Stunde angesetzt sind, oder aber um 1 Stunde, wenn sie mit je 1/2 Stunde fixiert werden. Ja es könnte, da das Gesetz keine Maximaldauer der Pausen festsetzt, der Missbrauch noch weiter getrieben und je 1 Stunde als Vor- und Nachmittagspause angesetzt und dadurch die effective Arbeitszeit, welche höchstens 11 Stunden zu betragen hat, bis auf 13 Stunden gebracht werden. Hiezu kommt noch, dass jeder Arbeiter etwaige Ueberseheu oder Fehler in der Arbeit der ihm zugewiesenen

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

Maschine zu verantworten hat, und dass sich diesbezüglich Unzukömmlichkeiten ergeben können, wenn der Arbeiter bei seinem Abtreten von der Arbeit behufs einer Pause von einem anderen Arbeiter vertreten wird, und dieser die besagten Fehler verschuldet. Infolge dieser Verantwortlichkeit wird möglicherweise das Abtreten des einzelnen Arbeiters in Wirklichkeit illusorisch; der Arbeiter kann im Hinblicke auf seine Verantwortlichkeit gar nicht die ihm zugewiesene Maschine verlassen, und es wird ihm derart eine Pause angerechnet, die er gar nicht ausnützt. Das Gleiche gilt von Accordarbeitern im allgemeinen, welche ihren Stuhl, solange er im Betriebe ist, überhaupt nicht verlassen.

Nach der übereinstimmenden Aeußerung der Gewerbeinspectoren unterliegt die Ueberwachung der Einhaltung solcher partienweise und successive anberaumter Arbeitspausen den größten Schwierigkeiten und wird auch von vielen Fabriksbesitzern als unzweckmäßig bezeichnet. Das H. M. hat demnach, um den diesfalls vorgekommenen Missbräuchen und erhobenen Zweifeln zu begegnen, die Bestimmung der Min.-Vdg. v. 27. Mai 1885, R. G. B. 82, § 1, P. 7 b, dahin erläutert, dass bei der Spinnerei und mechanischen Weberei, wenn der Unternehmer nicht vorzieht, den Betrieb behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen einzustellen, die den Fabriksunternehmungen eingeräumte Begünstigung, dass von der gedachten Abstellung der Maschinen Umgang genommen werden kann, im Sinne der cit. Vdg. jedenfalls zur Folge hat, dass die Vor- oder Nachmittagspausen, während welcher den Arbeitern das Einnehmen des Vor- oder Nachmittagsbrotes bei fortlaufenden Maschinen gestattet wird, den Arbeitern als eine Arbeitszeit angerechnet werde. Ein Abrechnen dieser Arbeitszeiten und Anfügen derselben an den Maximalarbeitstag erscheint daher unzulässig. Das Abstellen der Maschinen steht dem Unternehmer nach dem Gesetze (§ 74 a) und in diesem Falle das Abrechnen der Pausen immer frei. Erfahrungsgemäß sind aber die Vor- und Nachmittagsruhepausen für die Arbeiter bei der Spinnerei und mechanischen Weberei unter Abstellung der Maschinen kein Bedürfnis, weil die Thätigkeit der bei den Maschinen verwendeten Arbeiter im wesentlichen bloß eine überwachende ist. Der Unternehmer jedoch erleidet, indem er die Vor- und Nachmittagsruhepausen in der Weise einhält, dass er den Arbeitern gestattet, bei fortlaufenden Maschinen sich durch Einnehmen einer Nahrung zu erholen, keine Einbuße an Arbeitszeit. Hienach ist in den Fällen, wo von der Abstellung der Maschinen in der Zeit der Vor- oder Nachmittagspausen im Sinne der cit. Vdg. Umgang genommen wird, die betreffende Zeit den Arbeitern als effective Arbeitszeit anzurechnen.

293. **Arbeitspausen** in Fabriken bei bewilligten Ueberstunden.

St. E. 4. November 1889, Z. 60948, an Bzh. in Baden, mitgeth. allen übrigen Bzb. und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Anlässlich eines speciellen Falles ergeht zur Kenntnisnahme und entsprechenden Danachachtung der Auftrag, in Hinkunft in jedem Falle einer von der Gewerbebehörde 1. oder 2. Instanz erfolgenden Ueberstundenbewilligung an eine fabriksmäßig betriebene Gewerbeunternehmung mit gewöhnlich 10stündiger Arbeitszeit in das betreffende Intimationsdecret ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass den Hilfsarbeitern in den, infolge der bewilligten Ueberstunden länger als 5 Stunden währenden Vor- bzw. Nachmittagsarbeitsperioden die im § 74 a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitspausen u. zw. mit Einstellung des Betriebes zu gewähren sind.

— — Lüftung der Werkstätten während der — Nr. 1591.
— — ihre genaue Einhaltung im Kleingewerbe Nr. 1595, 1596.
— — strenge Bestrafung der Nichteinhaltung von — Nr. 1597.
— — in der Papier- und Halbzeugfabrication Nr. 2710.

Arbeitsräume s. Arbeiterwerkstätten.

Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen s. Sonntagsruhe.

294. **Arbeitsstatistisches Amt,** Publicationen des —.

M. J. 25. September 1899, Z. 21122. St. Z. 87903 ex 1899.

Dem arbeitsstatistischen Amte sind für die von demselben herauszugebende Monatsschrift „Sociale Rundschau", in welcher die auf dem Gebiete der Gewerbe- und Fabrikshygiene im In- und Auslande erlassenen hygienischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften regelmäßig Beachtung finden sollen, die von Seite der polit. Landesbehörden in dieser Richtung erlassenen Anordnungen fortlaufend zur Kenntnis zu bringen. Die Statth. hat daher von allen einschlägigen Verordnungen, Erlässen und Kundmachungen außer den gemäß Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1]) vorzulegenden 2 Abschriften eine solche stets auch dem k. k. arbeitsstatistischen Amte des H. M. direct einzusenden.

Arbeitstag ist kalendermäßig zu berechnen Nr. 1596.

Arbeitstaglöhne, deren Ermittlung und Evidenz Nr. 1282, 2122, 2421, 3935.

Arbeitsüberstunden s. Ueberstunden.

295. **Arbeitsverhältnis,** ius cogens und ius dispositivum hinsichtlich der Auflösung des gewerblichen —.

H. M.[2]) 13. September 1889, Z. 36074. St. E. 1. November 1889, Z. 56928, an alle Bzh. und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt, mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Anlässlich der Vorlage von Arbeitsordnungen behufs deren behördlicher Vidierung im Sinne des Schlussabs. des § 88 a der Gewerbe-Ges.-Nov. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, sind bei einzelnen Gewerbebehörden mit Bezug auf die Bestimmung des § 88 a, lit. h, des cit. Ges. Zweifel und auseinandergehende Auffassungen zutage getreten. Es handelt sich hiebei um die Frage, 1. ob es gesetzlich zulässig sei, dass in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die Kündigungsfrist gänzlich ausgeschlossen werde, 2. ob außer den in den §§ 82 und 82 a des cit. Ges. normierten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses auch noch andere Fälle im Wege der Arbeitsordnung festgesetzt werden können, und 3. ob es zulässig sei, dass von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§ 82 und 82 a dem Arbeitsgeber bzw. dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde. Zur Behebung der diesbezüglich entstandenen Zweifel und zum Zwecke der Herbeiführung einer einheitlichen Judicatur über die erwähnten Fragepunkte wird Nachstehendes eröffnet:

Was die 1. Frage betrifft, so ist es gesetzlich zulässig, dass in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die *Kündigungsfrist gänzlich ausgeschlossen* werde. Denn nach dem an die Spitze des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung gestellten Principe des § 72 ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft. Im § 77, welcher von der Kündigung handelt, heißt es nun, dass eine 14tägige Kündigungsfrist dann vorausgesetzt werde, wenn über dieselbe nichts anderes vereinbart ist. Es ist demnach hinsichtlich der Kündigungsfrist die Zulässigkeit der freien Uebereinkunft ausdrücklich anerkannt, so zwar, dass die Kündigungsfrist vertragsmäßig nicht nur auf einen geringeren Zeitraum als 14 Tage herabgesetzt, sondern auch gänzlich ausgeschlossen werden kann.

---

[1]) Nr. 3187 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

Die 2. Frage, ob außer den in den §§ 82 und 82 a normierten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses auch noch andere Fälle im Wege der Arbeitsordnung festgestellt werden können, ist zu verneinen, weil die Fälle der §§ 82 und 82 a taxativ aufgezählt sind und es nicht angeht, dieselben willkürlich durch Aufstellung neuer derartiger Fälle zu erweitern. Auch ist es in der Intention des cit. Ges., welches vorwiegend und speciell auch in den Bestimmungen über die Arbeitsordnung den Charakter eines Arbeiterschutzgesetzes hat, gelegen, dass die Fälle sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses dem freien Belieben der Parteien entrückt und für beide Theile im Gesetze gleich von vornherein erschöpfend an das Vorhandensein bestimmter Gründe gebunden bleiben. Den Parteien steht es allerdings, wie aus der obigen Beantwortung der 1. Frage hervorgeht, frei, sich durch vertragsmäßigen Ausschluss einer Kündigungsfrist das Recht der jederzeitigen sofortigen Entlassung bzw. des jederzeitigen sofortigen Austrittes zu wahren. Für den Fall aber, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer bestimmten Kündigungsfrist — als solche gilt mangels einer anderen Vereinbarung die 14tägige — abhängig gemacht wird, kann das Arbeitsverhältnis nur in den bestimmten Fällen der §§ 82 und 82 a, welche die Fortsetzung des Verhältnisses aus physischen oder moralischen Gründen nicht mehr als zulässig oder wünschenswert erscheinen lassen, sofort aufgelöst werden.

Die 3. Frage, ob es zulässig sei, dass von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§ 82 und 82 a dem Arbeitsgeber bzw. dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde, muss verneint werden. Es erscheint nämlich, wie bereits oben erwähnt, die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitsgebern und ihren Hilfsarbeitern, insbesondere hinsichtlich des Austrittes und der Kündigungsfrist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft. Nun sind der freien Uebereinkunft in Hinsicht auf den Austritt und die Kündigungsfrist durch die §§ 82 und 82 a bestimmte Grenzen gezogen, indem darin die Fälle aufgeführt sind, in denen es dem Arbeitsgeber bzw. Arbeitsnehmer — ungeachtet der vereinbarten oder stillschweigend vorausgesetzten Kündigungsfrist — freisteht, sogleich das Arbeitsverhältnis zu lösen. Es kann daher nicht im Belieben der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer stehen, diese gesetzliche Schranke durch eine Uebereinkunft ganz oder theilweise aufzuheben. Hiefür spricht auch die Absicht des Gesetzes, dessen § 82 a zum Schutze des Arbeiters gedacht ist. Nun wäre es aber mit dem Standpunkte des Arbeiterschutzes nicht vereinbar, wenn der Arbeiter von vornherein auf die Geltendmachung dieses gesetzlichen Rechtes verzichten würde bzw. wenn dem Arbeitsgeber die Berechtigung zuerkannt würde, auf den Arbeiter einen Zwang zu üben, sich dieses Rechtes zu begeben. Ueberdies sind unter den in den §§ 82 und 82 a aufgezählten Fällen die meisten derartige, dass eine gedeihliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist; es befinden sich darunter eben auch solche Fälle, in denen aus öffentlichen Rücksichten eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses als geradezu unstatthaft bezeichnet werden muss. Was endlich den Wortlaut der Arbeitsordnung in Bezug auf die Bestimmungen über die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrifft, so folgt aus dem Vorerwähnten im Hinblicke auf die Vorschrift des § 88 a, lit. b, dass, wenn die Kündigungsfrist nicht gänzlich ausgeschlossen wird, die §§ 82 und 82 a ausdrücklich und ihrem vollen Wortlaute nach in die Arbeitsordnung aufzunehmen sind, letzteres deshalb, damit die Arbeiter, welchen das Gesetz oft nicht genau bewusst und in vielen Fällen nicht leicht zugänglich ist, über ihre bezüglichen Rechte und Pflichten nicht im Ungewissen seien. Der betreffende Passus der Arbeitsordnung kann übrigens, um etwaigen Bedenken wegen Aufnahme jener gesetzlichen Bestim-

mungen des § 82 a, insbesondere des P. c desselben, in die Arbeitsordnung, welche sich nach Ansicht mancher Gewerbeinhaber mit ihrer Ehre und ihrem Ansehen nicht vertragen, entgegenzukommen, auch folgendermaßen gefaſst werden: „Die Fälle der sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung erscheinen durch § 82 und § 82 a der Gewerbeordnung geregelt und lauten nachstehend ...." (nun werden die beiden Paragraphe dem Wortlaute nach angeführt).

296. **Arbeitsverhältnis,** Kündigungsfrist im gewerblichen —.

St. E. 29. Mai 1891, Z. 30582, an den Wr. Mag.

Die Anwendung der im § 77 der Gewerbeordnung normierten gesetzlichen Kündigungsfrist für gewerbliche Hilfsarbeiter erscheint durch ihre Bezeichnung als „nicht üblich" im Genossenschaftsstatute nicht ausgeschlossen.

297. — — gewerbebehördliche und gewerbegerichtliche Competenz bei vorzeitiger Lösung.

M. J. 19. September 1900, Z. 32416. St. E. 24. October 1900, Z. 87873, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D., n. ö. H. u. G. Kam. und Gewerbeinspectoren.

Nach § 85 der Gewerbeordnung macht sich ein gewerblicher Hilfsarbeiter, welcher den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund verläſst, einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig. Außerdem erwächst eine civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze, und kann der Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit verhalten werden. Die durch den Bruch eines gewerblichen Arbeitsvertrages eintretenden Folgen sind also zweierlei Art, einerseits die polizeiliche Strafbarkeit des Hilfsarbeiters, anderseits der Arbeitszwang auf der ursprünglichen Vertragsgrundlage in der Form zwangsweiser Zurückführung in die Arbeit und die Schadenersatzpflicht. Während sich nun die Strafbarkeit des Contractbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbeinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst, und gehört daher in den Complex der dermalen den Gewerbegerichten bzw. den ordentlichen Gerichten zur Judicatur zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten. Da aber lediglich die Austragung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten und nicht auch die gewerbepolizeiliche Strafbefugnis den erwähnten Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so bleibt die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Uebertretung nach wie vor den Gewerbebehörden vorbehalten, welche hiebei von amtswegen vorzugehen haben.

— — Straflosigkeit des Nichtantrittes nach der Gewerbeordnung Nr. 272.

— — Ausfolgung des Arbeitsbuches bei Lösung des — Nr. 1595.

— — Hintanhaltung einer inhumanen Auflösung des — Nr. 1596.

Arbeitsvermittlung durch Naturalverpflegsstationen, Förderung der — Nr. 509.

— — Errichtung communaler Anstalten für — Nr. 1436.

— — s. auch Privatgeschäftsvermittlung.

298. **Arbeitszeit,** in Malzfabriken und Bierbrauereien.

H. M. 17. Februar 1893, Z. 8760 ex 1892. St. E. 4. März 1893, Z. 13817, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Im Hinblicke auf die in den Malzfabriken und Bierbrauereien bestehende Arbeitstheilung und auf die speciell den Mälzern obliegenden Arbeitsverrichtungen ist die Einführung einer Doppelschicht für die eben erwähnte Arbeiterkategorie nur in jenen fabriksmäßig betriebenen Mälzereien und Bierbrauereien geboten, in welchen diese Arbeiter außer zu ihrer Hauptthätigkeit, dem Umschaufeln der keimenden Gerste und den damit in Verbindung stehenden Arbeiten, wie dem Einweichen der Gerste, der Beförderung des Grünmalzes zu den Aufzügen und der Reinigung

der Tonnen, während der aus dem Keimungsprocesse sich ergebenden Ruhepausen auch noch zu anderen, namentlich Transportarbeiten Verwendung finden, so zwar, dass dann ihre effective Arbeitszeit das Ausmaß von 11 Stunden innerhalb 24 Stunden überschreiten würde. Wo hingegen die den Mälzern zugewiesenen Arbeitsleistungen die gesetzliche Maximalgrenze von 11 innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen, kann von der Einführung der doppelten Schicht für diese Arbeiterkategorie Umgang genommen werden. In den betreffenden Fabriken muss jedoch durch Zuweisung geeigneter Localitäten (Schlaf-, Speise-, Warteräume) dafür gesorgt sein, dass die Mälzer diese Ruhepausen auch im Fabriksgebäude selbst zubringen können. Bezüglich kleinerer Mälzereien bzw. Bierbrauereien, in welchen die Arbeitstheilung noch nicht vollständig durchgeführt ist, wird, soferne die Vorschrift des § 88 a der Gewerbeordnung auf die betreffenden Unternehmungen Anwendung findet, darauf zu sehen sein, dass die seitens der einzelnen Arbeiterkategorien zu leistenden Arbeiten in der Arbeitsordnung genau präcisiert werden.

— — s. auch Arbeitspausen, Arbeitstag, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Ueberstunden.

Arbeitszettel im Baugewerbe, Unfug mit — Nr. 459, 460.

299. **Arbeitszeugnisse** der Hilfsarbeiter im Gast- und Schankgewerbe, Vidierungscompetenz in Wien.

St. E. 18. November 1895, Z. 21707, an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag.[1])

Was diejenigen Personen männlichen Geschlechtes anbelangt, die nach ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen überhaupt nur im Gast- und Schankgewerbe und niemals im Dienste eines Privaten sich verwenden lassen, wie z. B. die Kellner, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auf die Ausstellung der Zeugnisse, auszugsweise Eintragung derselben in den Ausweis, Bestätigung der Zeugnisse und der Eintragungen im Ausweise durch Genossenschaft und Ortspolizeibehörde nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden können u. zw. die §§ 80 d und 81. Nach § 80 d hat der Gewerbeinhaber bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstandes, oder wo eine Genossenschaft nicht besteht — was in Wien hinsichtlich des Gast- und Schankgewerbes aber nicht zutrifft — der Ortspolizeibehörde einzuholen. Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen. Nach § 81 ist die Ortspolizei auch verpflichtet, auf Verlangen eines Hilfsarbeiters das ihm etwa ausgestellte Zeugnis zu beglaubigen. Unter der in den §§ 80 d und 81 der Gewerbeordnung erwähnten Ortspolizeibehörde kann, insbesondere wenn man § 14, Abs. 2, in Betracht zieht, in Wien nur der Wr. Mag. bzw. das mag. Bz.-Amt gemeint sein. Die Polizeicommissariate können also, wenigstens bezüglich der besprochenen Kategorien des gastgewerblichen Hilfspersonales nicht in die Lage kommen, Zeugnisse oder Arbeitsbücher zu beglaubigen; werden sie in einzelnen Fällen darum angegangen, so haben sie die betreffende Person an das mag. Bz.-Amt zu weisen. Ein Zweifel, wie sich diesfalls zu benehmen sei, kann nur hinsichtlich derjenigen Individuen obwalten, welche nach ihrem Berufe (Köchinnen, Stubenmädchen, Portiere rc.) sowohl als Dienstboten als auch als gewerbliche Hilfsarbeiter Verwendung finden können, und da sei vor allem bemerkt, dass laut § 73 der Gewerbeordnung derjenige, welcher bei einer Gewerbeunternehmung in regelmäßiger Beschäftigung steht, Hilfsarbeiter ist. Ob der Betreffende männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, ob er auch schon als Dienstbote einen Posten innegehabt, ob er nebenbei auch zu häus-

[1]) — zugleich mit dem Auftrage der weiteren Verständigung der mag. Bz.-Amt. und der Wr. Gastwirtegenossenschaft.

lichen Verrichtungen verwendet wird, ob er als Dienstbote oder als gewerblicher Hilfsarbeiter gemeldet ist, endlich ob er ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch besitzt, ist gleichgiltig. Das Alles sind äußere Momente, die auf den gewerberechtlichen Charakter seiner Beschäftigung keinen Einfluss haben. Wenn aber jemand gewerblicher Hilfsarbeiter ist, so muss er einerseits nach § 79 der Gewerbeordnung ein Arbeitsbuch besitzen, anderseits fällt die Bestätigung seines Ausweises und Zeugnisses nicht in die Competenz der Polizeicommissariate. Dies haben sich letztere bei den das polizeiliche Meldewesen betreffenden Amtshandlungen gegenwärtig zu halten und bei der An- oder Abmeldung solcher Dienstboten, bezüglich welcher nach den im Dienstbotenbuche eingetragenen Personalien, den Daten des Meldezettels und vor allem nach der Beschäftigung des Dienstgebers Zweifel auftauchen, ob sie Dienstboten oder gewerbliche Hilfsarbeiter sind, der Sache auf den Grund zu sehen, und falls sich das Dienstverhältnis wirklich als Arbeitsverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung herausstellt, die nachgesuchte Beglaubigung zu verweigern und die Anzeige an das zuständige mag. Bz.-Amt zu machen. Das letztere Amt hat dann als Gewerbebehörde das Erforderliche zu veranlassen, also z. B. dem betreffenden Individuum ein Arbeitsbuch auszufertigen und gegen den Arbeitsgeber die Strafamtshandlung wegen Uebertretung des cit. § 79 einzuleiten. Trifft dieser Fall bei einem Individuum zu, welches, obwohl nur im Besitze eines Dienstbotenbuches, immer nur gewerblicher Hilfsarbeiter gewesen ist, so ist das Dienstbotenbuch ganz einzuziehen, und sind die in demselben eingetragenen Zeugnisauszüge von amtswegen in das Arbeitsbuch zu übertragen. Individuen, die thatsächlich bald als Dienstbote, bald als gewerblicher Hilfsarbeiter in Verwendung stehen, müssen zweifellos nach den bestehenden Vorschriften sowohl ein Dienstboten- als auch ein Arbeitsbuch besitzen. In dieser Hinsicht wird zur Vermeidung von Missbräuchen angeordnet, dass sowohl in das Dienstboten-, als auch in das Arbeitsbuch u. zw. von Seite derjenigen Behörde, die das jeweilig 2. Buch ausfertigt, eine Amtsclausel des Inhaltes einzutragen ist, dass der Inhaber des Dienstboten- bzw. Arbeitsbuches sich auch im Besitze eines Arbeits- bzw. Dienstbotenbuches befindet. Diese Verfügung dürfte eine erhebliche Mehrbelastung der betheiligten Aemter nicht im Gefolge haben, da der Dienst bei Privaten andere Qualitäten erfordert, als der in gewerblichen Betrieben und umgekehrt, sohin angenommen werden kann, dass die Anzahl der Personen, die abwechselnd Stellen als Dienstboten und als gewerbliche Hilfspersonen einnehmen, verhältnismäßig eine geringe ist.

Armeehrenzeichen, Verbot ihres Tragens auf der Bühne Nr. 3790.
Armeeverpflegung s. Militärverpflegung.

300. **Armenarzneien,** Abgabe an Fremdzuständige.

St. M. 19. Jänner 1866, Z. 103. St. E. 5. Februar 1866, Z. 2751, an Wr. Mag., mitgeth. allen Landesstellen.

Das St. M. hat zu der von der Statth. mit dem Berichte v. 23. December 1865, Z. 41983, im Einvernehmen mit dem Wr. Mag. beantragten Anordnung, dass in Zukunft an alle in Wien domicilierenden unbemittelten Fremden in Erkrankungsfällen die nöthigen Arzneien unentgeltlich, jedoch gegen Ersatz seitens der betreffenden Heimatsgemeinde verabfolgt werden sollen, die Genehmigung ertheilt, da diese Anordnung im § 29 des Ges. v. 3. December 1863 über die Regelung der Heimatsverhältnisse begründet ist. Es wird übrigens gewärtigt, dass zur möglichsten Schonung des Krankenhausfondes und des allgemeinen Versorgungsfondes die pünktliche Hereinbringung der gedachten vorschussweise zu bestreitenden Auslagen angelegentlichst überwacht werde.

301. — — Bezugsanweisung auf —.

St. E. 22. Juli 1879, Z. 17215, an Wr. Mag.

Bei Gefahr am Verzuge können auf Grund der von einem k. k. Armen- oder Polizeiarzte ausgestellten Recepte in den ersten 24 Stunden nach der Uebernahme des betreffenden armen Kranken in die armenärztliche Behandlung gegen nachträgliche Beibringung der vorgeschriebenen Bezugsanweisung Medicamente expediert werden. Derartigen Recepten sind die Worte „wegen Gefahr am Verzuge" und neben dem Datum auch die Stunde der Verschreibung beizusetzen. Wenn binnen 24 Stunden nach der Uebernahme des Kranken die Medicamentenbezugsanweisung nicht beigebracht ist, ist der weitere unentgeltliche Medicamentenbezug einzustellen.

302. **Armenarzneitaxe** für Wien.

St. E. 15. Mai 1877, Z. 11648, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Alle Arzneimittel für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen in Wien, deren Kosten gemeinschaftlich aus dem Fonde der k. k. Krankenanstalten und dem Wr. allgemeinen Versorgungsfonde zu bestreiten sind, sind fortan nach der unter Einem genehmigten und veröffentlichten[1]) Armenarzneitaxe zu verschreiben, und ist alljährlich eine Revision dieser Taxe nach Maßgabe der vom M. J. bezüglich der allgemeinen Arzneitaxe alljährlich festzusetzenden Abänderungen vorzunehmen. Bezüglich der aus dem allgemeinen Versorgungsfonde allein zu bestreitenden Medicamentenlieferungen für Wiener Arme, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, sowie bezüglich der Medicamentenlieferungen für die Anstalten der Commune Wien bleibt es selbstverständlich der Gemeinde Wien anheimgestellt, besondere Uebereinkommen mit den bezüglichen Apothekern zu treffen. Die Aerzte, welche auf Kosten der in Rede stehenden öffentlichen Fonde ordinieren, haben sich hiebei die Bestimmungen der Ordinationsnorm[2]) für Arme gegenwärtig zu halten, und ist der seit 1832 eingeführte Modus der Arzneiverschreibung für Arme auf eigenen Receptblanketten, welche die Apotheker den betreffenden Aerzten zur Verfügung stellen, auch fernerhin beizubehalten. Die Organe des Wr. Armeninstitutes sind anzuweisen, bei der Ausfertigung von Anweisungen zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge sich die Bestimmungen ihrer Instruction genau

---

[1]) Die Kosten der jeweiligen Drucklegung trägt zu $^2/_3$ der Krankenhausfond und zu $^1/_3$ der allgemeine Versorgungsfond (St. Z. 11648 ex 1877).

[2]) Gegenwärtig gilt die Ordinations- und Dispensationsnorm v. 17. März 1891, R. G. B. 45.

vor Augen zu halten und insbesondere die auf die Zuständigkeit bezüglichen Momente genau zu erheben und ersichtlich zu machen.

303. **Armenarzneitaxe** für Wien.

St. E. 19. Jänner 1879, Z. 2192, an Wr. Mag.

Zum Zwecke der Durchführung der mit dem St. E. v. 15. Mai 1877, Z. 11648,[1]) angeordneten jährlichen Revision der Taxe für Armenarzneien ist nach dem Erscheinen der alljährlich revidierten allgemeinen Arzneitaxe und auf Grund derselben die Revision der jeweilig bestehenden Armenarzneitaxe durch die bezüglichen Organe des Wr. Mag. einer- und jene des Apothekergremiums andererseits vorzunehmen, und hat der Wr. Mag. das Ergebnis derselben begutachtet der Statth. vorzulegen. Nachdem die Armenarzneiconten von den Apothekern vorschriftsmäßig quartaliter zu verfassen und vorzulegen sind, erscheint es nothwendig, dass die erwähnte Vorlage, welche vor ihrer Genehmigung auch noch der Prüfung der Statth. bedarf, spätestens 15. Februar jeden Jahres an dieselbe gelange.

Armenärzte, städtische — in Wien Nr. 1427.

304. **Armenärzte, Wr. k. k.,** dienstliche Stellung.

St. E. 21. Juni 1893, Z. 40577, an Wr. Mag.

Laut § 6 des mit Statth.-Kdm. v. 22. October 1892, Z. 81688 (L. G. B. 64) verlautbarten Protokolles v. 1. December 1891 wurde namens des Wr. k. k. Krankenanstaltenfondes lediglich die Verpflichtung übernommen, für die provisorischen k. k. Armenärzte, solange sich dieselben noch in Activität befinden, die Beiträge zur Remunerierung derselben nach dem bisherigen Verhältnisse zu leisten. Die Regelung der dienstlichen Verhältnisse dieser den Titel „k. k. Armenärzte" noch fortführenden Aerzte bleibt jedoch hienach dem Wr. Mag. ebenso überlassen, wie jene der übrigen städtischen Aerzte. Danach fällt es auch in den eigenen Wirkungskreis des Wr. Mag. die Urlaubsgesuche der provisorischen k. k. Armenärzte der amtlichen Behandlung zu unterziehen. Die Statth. hätte dabei nur den einen Vorbehalt zu machen, dass ihr nämlich behufs Wahrung der Interessen des k. k. Krankenanstaltenfondes von jenen Fällen für länger als 6 Wochen und nicht zur Erholung beanspruchter Urlaube berichtlich Mittheilung gemacht werde, welche auf eine Dienstunfähigkeit des Urlaubswerbers schließen lassen.

305. — — Remunerierung.

St. E. 16. Jänner 1894, Z. 67620 ex 1893, an Wr. Mag. und n. ö. Landeshauptcasse.

Die bei der k. k. n. ö. Landeshauptcasse zur Auszahlung angewiesenen systemisierten jährlichen Remunerationen der Wr. k. k. Armenärzte werden vom 1. Jänner 1894 ab an die städtische Hauptcasse in Wien zur Zahlung überwiesen. Die Refundierung des auf die Wr. k. k. Krankenanstalten fallenden $^{2}/_{3}$ Antheiles an diesen Remunerationen hat anlässlich der in Zukunft in dieser Richtung der Statth. vorzulegenden jährlichen Abrechnungen zu erfolgen.

306. — — periodische Berichte der —.

St. E. 27. März 1894, Z. 58861 ex 1893, an Wr. Mag.

Die vom Wr. Mag. eingeführten Tabellen,[2]) nach welchen die Wr. k. k. Armenärzte monatliche bzw. jährliche Berichte zu erstatten haben, werden zur genehmigenden Kenntnis genommen.

---

[1]) Nr. 302 d. Slg.

[2]) Es sind dies ein Monats- bzw. Jahresausweis über die Anzahl der auf Kosten öffentlicher Fonde ärztlich behandelten Kranken, ein Monats- bzw. Jahresausweis zur Beurtheilung der Morbilitätsverhältnisse und das Jahressummarium der auf öffentliche Kosten behandelten Kranken.

Armenbegräbnisse, Veranstaltung und Kostentragung Nr. 2298.
— — für am Marsche oder während des Urlaubes verstorbene Militärpersonen Nr. 2574.

307. **Armendrittel** von Verlassenschaften der Weltgeistlichen.

M. J. 30. Mai 1871, Z. 6648. St. E. 4. Juni 1871, Z. 14832, an alle polit. Bzb.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Entscheidungen über die Ansprüche armer Verwandter auf das Armendrittel der Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen wird angeordnet, dass diejenige polit. Bzb. zur Entscheidung als competent anzusehen ist, in deren Bezirke sich der im speciellen Falle zur Intestaterbfolge berufene Armenfond befindet.[1])

Armenfonde, Widmung der Geldstrafen bei Uebertretungen der Gewerbeordnung Nr. 1613.
— — Bestreitung von Begräbniskosten aus dem — Nr. 2298.
— — Capitalsanlage in Realitäten Nr. 3618.

Armenfondsbeiträge der Sparcassen, deren Berechnung Nr. 3373.

308. **Armenhausbauten**, Vornahme des Localaugenscheines bei —.

St. E. 7. December 1896, Z. 110429, an alle Bzh., mitgeth. dem n. ö. L. A.

Um die im § 14 des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, enthaltene Bestimmung, dass, unbeschadet des den staatlichen Organen nach der Bauordnung und nach anderen Gesetzen zukommenden Wirkungskreises, bei dem Baue, der Adaptierung und Einrichtung der Armenhäuser nach den Weisungen des n. ö. L. A. vorzugehen ist, wirksam zur Geltung bringen zu können, werden die Bzh. angewiesen, den n. ö. L. A. von jeder derartigen im Sinne des cit. § 14 bzw. des § 29 der n. ö. Bauordnung der Statth. vorbehaltenen Baucommission, zu deren Vornahme die Bzh. delegiert wird, behufs allfälliger Entsendung eines Sachverständigen, stets rechtzeitig entsprechend zu verständigen.

309. **Armenhausparteien**, zwangsweise Delogierung von —.

St. E. 28. October 1896, Z. 92263, an alle Bzh., mitgeth. Stadtr. Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, sowie n. ö. L. A.

Anlässlich eines vom n. ö. L. A. mitgetheilten Falles, wonach seitens einer polit. Bzb. die vom Bezirksarmenrathe angesuchte Intervention zum Zwecke der zwangsweisen Entfernung einer im Bezirksarmenhause untergebrachten Person mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dem Amte eine solche Ingerenz nicht zustehe und sich diesfalls an das zuständige Gericht zu wenden wäre, wird eröffnet: Die Competenz der Gerichtsbehörden ist nur dann gegeben, wenn die Detention der Wohnungen auf einem privatrechtlichen Titel beruht, nicht jedoch in dem Falle, als der Detentionsgrund ein öffentlich-rechtlicher ist, insbesondere wenn einer Person oder Familie aus dem Titel der Armenversorgung die Wohnung in einem Armenhause eingeräumt wird. Da nun den gemäß § 75 des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, zur Durchführung der Bestimmungen über die Armenpflege berufenen Organen eine Executivgewalt nicht zusteht, so wird die autonome Behörde zum Zwecke der zwangsweisen Vollstreckung der von ihr getroffenen, im gütlichen Wege aber nicht durchzuführenden Verfügungen zunächst den Gemeindevorstand behufs Aufbietung der ortspolizeilichen Mittel anzurufen haben, bei deren Unzulänglichkeit jedoch in der Lage sein, sich an die polit. Behörde zu wenden, welch letztere berechtigt und verpflichtet ist, Amtshilfe zu leisten. Diese im § 53 der Organisationsbestimmungen v. 14. September 1852, R. G. B. 10 ex 1853, begründete Amtshilfe der polit. Bzb. wird bei zwangsweisen Delogierungen von widerspenstigen Armenhausparteien darin zu bestehen

---

[1]) Hofdecret v. 23. August 1799, J. G. S. 475.

haben, dass die Bzh. durch geeignete Verfügungen an den Gemeindevorstand zur Herstellung der Ordnung einwirkt, eventuell durch Beistellung von Gendarmerieassistenz die Durchführung der gebotenen Zwangsmaßregeln ermöglicht. Der n. ö. L. A. wird unter Einem ersucht, die Bezirksarmenräthe anzuweisen, im Interesse der Autorität der Armenbehörden, welches die rasche Beseitigung eines gegen eine behördliche Verfügung gerichteten, wenn auch passiven Widerstandes wünschenswert macht, sich in derartigen Fällen an die polit. Bzb. zu wenden.

Armeninstitute, Sanitätsjahresbericht (lit. L) über — Nr. 3197.

Armenkrankenpflege, amtsärztliche Untersuchung und Zeugnisausstellung im Bereiche der — Nr. 166.

— — unentgeltliche Verschreibung und Abgabe von Arzneien Nr. 300—303.

— — Ordinations- und Dispensationsnorm für die öffentliche — Nr. 342.

— — Behandlung armer Diphtheriekranker mit Heilserum Nr. 872.

— — s. auch Armenpflege, unheilbare Kranke, Verpflegskosten.

Armenlegate ohne nähere Bezeichnung Nr. 4140.

Armenpercente bei Versteigerung von Hofrealitäten Nr. 1829.

— — Bemessung und Einhebung bei freiwilligen Feilbietungen Nr. 2340.

310. **Armenisch-orientalische Kirche,** Bildung von Cultusgemeinden.

C. U. M. 18. Juli 1878, Z. 8995. St. E. 2. August 1878, Z. 4281/pr.

Die armenisch-orientalische Kirchengemeinde in Suczawa in der Bukowina verblieb mit dem Rechte des öffentlichen Gottesdienstes, der Matrikenführung u. s. w. bis zur Gegenwart als eine religiöse Corporation, deren staatliche Anerkennung niemals in Zweifel gezogen wurde, was zuletzt noch in der A. h. Entschl. v. 4. Februar 1850 Ausdruck fand. Hienach braucht der Bildung einer Cultusgemeinde derselben Confessionsgenossen in Wien keine förmliche staatliche Anerkennung mehr vorauszugehen, vielmehr wird, falls von hier ansässigen Bekennern dieser Confession die Bitte um Bewilligung der Constituierung als Cultusgemeinde gestellt werden sollte, lediglich eine Verhandlung nach Analogie des Ges. v. 20. Mai 1874, R. G. B. 68, mit Einvernahme sämmtlicher hier wohnhaften Confessionsgenossen durchzuführen sein, worüber dann in jedem Falle an das C. U. M. weiterer Bericht zu erstatten ist.

311. **Armenpflege,** Kostenersatz gegenüber anderen Kronländern.

St. E. 17. Mai 1865, Z. 10812, an alle Bz.-Amt.

In verschiedenen Kronländern sind wiederholt darüber Beschwerden erhoben worden, dass von den Gemeinden Niederösterreichs für die Verpflegung zahlungsunfähiger, in den Gemeinden anderer Kronländer heimatsberechtigter Individuen, welche auf der Durchreise oder auch während ihres hiesigen Aufenthaltes erkrankten, übermäßig hohe Kosten berechnet werden, wodurch den Heimatsgemeinden dieser Individuen ungerechtfertigt große Lasten aufgebürdet und oft langwierige Verhandlungen veranlasst werden. Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist darauf zu dringen, dass durchreisende oder im Aufenthalte befindliche zahlungsunfähige Fremde im Falle ihrer Erkrankung in eines der zunächst gelegenen öffentlichen Spitäler gebracht werden, in jenen Fällen aber, in welchen dies nicht thunlich erscheint, die bezüglichen für ihre Verpflegung während der Krankheitsdauer aufgerechneten Kosten im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksarzte strenge geprüft und die vorgenommene Prüfung auf den Conten bestätigt werde.

312. — — Kostenersatz gegenüber Italien.

M. J. 20. Juli 1872, Z. 10389. St. E. 31. Juli 1872, Z. 22197, an alle Bzh., beide Stadtr. und n. ö. L. A.

Aus Anlass des von einer österr. Gemeinde der kgl. italienischen Consularbehörde gegenüber gestellten Anspruches auf Vergütung der Kosten für die Unter-

bringung und Verpflegung eines italienischen Unterthans und seines Weibes, sowie für die Beförderung derselben bis zum Standorte des betreffenden Consularamtes, wurde sich vom italienischen Gesandten auf die Erklärung berufen, welche die italienische Regierung in einem ähnlichen Falle abgegeben hat, und welche dahin geht, dass die gedachte Regierung in Hinkunft keine Haftung für die Unterstützung italienischer Staatsangehöriger übernehme, wenn die Gewährung der Unterstützungen nicht von der italienischen Regierung selbst oder deren Vertretern im Auslande im vorhinein genehmigt wurde. Hievon werden die Bzh. zur Wissenschaft und Danachachtung behufs Vermeidung nachträglicher Verhandlungen über derlei Kostenersätze in die Kenntnis gesetzt.

313. Armenpflege, Kostenersatz betreffend Deutschland.

M. J. 17. Jänner 1875, Z. 110. St. E. 14. Februar 1875, Z. 2244, an alle Bzb.

In Deutschland wird allgemein hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten Unterstützung, Cur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen, wie den eigenen Angehörigen Deutschlands zutheil. Ein Ersatz der hieraus erwachsenden Kosten kann nur gegen den Unterstützten selbst oder gegen andere privatrechtlich zur Erstattung verpflichtete Personen, nicht aber gegen die fremde Heimatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Landes, welchem der Hilfsbedürftige angehört, beansprucht werden. Diese Grundsätze haben seinerzeit, insoweit es sich speciell um Cur und Verpflegung erkrankter Personen handelt, in die Eisenacher Uebereinkunft (R. G. B. 6 v. J. 1854) Aufnahme gefunden, gelten aber in Deutschland auch bezüglich aller sonstigen Armenpflegekosten, daher den dortigen Gemeinden nicht die Berechtigung zusteht, für die an fremde Staatsangehörige gewährten Unterstützungen von auswärtigen Gemeinden Ersatz zu verlangen. Hieraus folgt, dass gegenseitig auch die Gemeinden, Armenverbände und andere öffentliche Cassen des Deutschen Reiches für Unterstützungen, welche den Angehörigen derselben in anderen Staaten zugewendet wurden, keinen Ersatz leisten. Nach dem Grundsatze der Reciprocität ist sich auch unsererseits in gleicher Weise zu benehmen; es wird daher außer dem Falle der Zahlungsfähigkeit des Unterstützten oder alimentationspflichtiger Angehöriger desselben gegenüber dem Deutschen Reiche ein Anspruch auf Ersatz einer gewährten Armenunterstützung als voraussichtlich erfolglos nicht zu stellen, aber auch ein Ersatz für eine derartige, Angehörigen der österr. Länder dort gewährte Unterstützung, falls er wider Erwarten angesprochen werden sollte, aus öffentlichen Mitteln nicht zu leisten sein.

314. — — Kostenersatz gegenüber Croatien-Slavonien.

M. J. 22. April 1876, Z. 1144. St. E. 30. Juni 1876, Z. 12573, an alle Bzb.

Das M. J. hat in mehreren speciellen Fällen Gemeinden der diesseitigen Reichshälfte von der ihnen durch Entscheidungen der polit. Behörden auferlegten Verpflichtung zum Ersatze solcher Verpflegskosten losgezählt, welche in croatisch-slavonischen Gemeinden für dort untergebrachte oder zurückgelassene Kinder österr. Mütter erwachsen sind, weil damals Grund zur Annahme vorhanden war, dass auch seitens der croatisch-slavonischen Gemeinden derartige Ersätze für Kinder croatisch-slavonischer Mütter an österr. Gemeinden nicht geleistet werden und somit ein reciproker Vorgang geboten erschien. Nachdem jedoch die croatisch-slavonische Landesregierung die Aufklärung bzw. Zusicherung gegeben hat, dass den croatisch-slavonischen Gemeinden nach den Bestimmungen des dortigen Gemeindeges. v. J. 1870 die Verpflichtung obliege, für ihre armen Angehörigen zu sorgen und sie entsprechend zu erhalten, und dass die Landesregierung im Grunde dieser gesetzlichen Obliegenheit den Anspruch österr. Gemeinden gegen croatisch-slavonische auf den Ersatz solcher Kosten bei erwiesener Heimatszuständigkeit und Unvermögenheit der

Mütter stets anerkannt habe und anerkennen werde, so unterliegt es keinem Anstande, nunmehr das Reciprocitätsverhältnis der gegenseitigen Vergütung derartiger Verpflegskosten auch diesseits als bestehend anzuerkennen, und werden daher die Landesstellen zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Anweisung der Unterbehörden beauftragt, in vorkommenden Fällen demgemäß vorzugehen. Das Vorstehende bezieht sich jedoch nicht auf die in diesseitigen Findelanstalten geborenen oder aufgenommenen Kinder, bezüglich deren die Verpflegskosten nach Versicherung der Landesregierung in Agram ohnehin aus dem dortigen Landesbudget vergütet werden, seitdem im Grunde des Ges. v. 29. Februar 1868, R. G. B. 15, das früher bestandene Verhältnis der reciproken Nichtvergütung solcher Kosten gekündigt worden ist.

315. **Armenpflege,** Kostenersatz gegenüber Ungarn.

St. E. 15. December 1882, Z. 54786, an alle Bzh.

In allen Fällen, in welchen es sich um Anerkennung der ung. Staatsbürgerschaft bzw. des Heimatsrechtes in einer zu den Ländern der ung. Krone gehörigen Gemeinde oder um Hereinbringung von Verpflegskosten für ung. Staatsangehörige handelt, ist das bezügliche Ansuchen nicht an das kgl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager, sondern entweder unmittelbar an die betreffende Zuständigkeitsbehörde oder an das kgl. ung. M. J. zu richten.

— — Begräbniskostenersatz fällt nicht unter die heimatliche — Nr. 488.
— — Unzulässigkeit einer Theilung nach Katastralgemeinden Nr. 1987.
— — Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder Nr. 3251.
— — Auskünfte der Sparcassen über Einlagen von Unterstützungswerbern Nr. 3366.
— — s. auch Armenkrankenpflege, Armenversorgung.

Armenrecht, Zeugnisse behufs Erlangung des processualen — Nr. 319.

316. **Armenstiftungen,** Hintanhaltung von Doppelbetheilungen aus öffentlichen und privaten —.

St. E. 18. Jänner 1900, Z. 64568 ex 1899, an alle Bzh.

In Absicht auf eine rationelle Verwertung der für die Armenpflege vorhandenen Mittel und Einrichtungen, insbesondere zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbetheilungen haben die Bzh. von nun an die genaue Befolgung der im § 74 des n. ö. Landesarmenges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, enthaltenen Vorschriften den darin bezeichneten Organen in Erinnerung zu bringen und in den Fällen, in welchen eine Außerachtlassung derselben zu ihrer Kenntnis kommt, nachdrücklichst die geeigneten Verfügungen zu treffen.

— — Staatsaufsicht über die Verwaltung von — Nr. 3622, 3623, 3625.
— — Competenz zur Errichtung Nr. 3626.

Armentransport von Reconvalescenten auf Eisenbahnen Nr. 1061.
— — von Kranken auf Eisenbahnen Nr. 1061, 1062.
— — Irrsinniger und Siecher auf Eisenbahnen Nr. 1065, 1066.

Armenunterstützung, Auskünfte über Sparcasseeinlagen von Bewerbern um eine — Nr. 3366.

Armenversorgung von Geisteskranken Nr. 1375, 1382.
— — als heimatslos zugewiesener, ehemaliger Bewohner von Hofrealitäten Nr. 1795.
— — missbräuchliche Anwendung des Ausweisungsrechtes der Gemeinden zum Zwecke der Befreiung von der Pflicht zur — Nr. 1803.
— — hilfsbedürftiger, unheilbarer Kinder Nr. 2009.
— — Matrikenauszüge für Gesuche um Uebernahme auf den Landesarmenverband sind stempelfrei Nr. 2458.

Armenversorgung hinsichtlich der Kinder mittelloser Gefangener Nr. 4136.
— — s. auch Versorgungsanstalten.
Armschilde s. Vereinsabzeichen.

317. **Armutszeugnisse,** Haftung für richtige Ausfertigung.

St. E. 22. Juli 1869, Z. 19525, an alle Bzh.

Armutszeugnisse, welche eine Zahlungspflicht für den Landesfond oder für eine unter der Tutel des n. ö. L. A. stehende Cassa begründen, sind fortan nicht mehr von den Bzh., sondern lediglich von den Gemeindevorständen auszufolgen, welche die volle Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Bestätigung eines Armutszeugnisses zu tragen haben und dem Landesfonde gegenüber als ersatzpflichtig erklärt werden, wenn sich nachträglich die Unrichtigkeit oder Unwahrheit der von ihnen bestätigten Angaben herausstellen sollte.

318. — — für Curbedürftige.

St. E. 8. Juli 1891, Z. 36878, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Alljährlich mehren sich die Fälle, dass Personen aus fremden Orten auf Grund eines von ihrer Domicilsgemeinde ausgestellten Armutszeugnisses bei dem Stadtvorstande in Baden um Freibäder und Nachsicht der Curtaxe ansuchen; diese Personen gehören nur zum kleinsten Theile der wirklich armen Classe an, und erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass seitens der Domicilsbehörden bei Ausfertigung solcher Armutszeugnisse nicht mit der gehörigen Rigorosität und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, und ist auf die zur Ausstellung von Armutszeugnissen behufs Erlangung von Freibädern und Curtaxnachsicht für Baden berufenen Behörden in geeigneter Weise einzuwirken, künftig rigoros vorzugehen und darauf zu achten, dass solche Zeugnisse nur an wirklich hilfsbedürftige Arme ausgestellt werden und dass keineswegs Personen mit solchen Zeugnissen betheilt werden dürfen, welche nach ihren Vermögensverhältnissen keinen Anspruch darauf zu erheben berechtigt sind, und denen ein Armutszeugnis zu jedem anderen Zwecke, insbesondere zur Erlangung einer Armenunterstützung verweigert werden würde.

319. — — Competenz zur Ausstellung bzw. Vidierung.

M. J. 13. August 1871, Z. 9173. St. E. 23. September 1871, Z. 22777, an alle Bzh.

Nach den Bestimmungen der n. ö. Gemeindeordnung, des Heimatsges. v. J. 1863 und des Ges. v. 21. Februar 1870, L. G. B. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden, sind zur Ausstellung der Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet, und es bedürfen derlei Urkunden zu ihrer Giltigkeit in der Regel keinerlei Bestätigung oder Vidierung. Was jedoch die Armutszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu andern Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond betheiligt ist, betrifft, so liegt kein Anlass vor, es von den bestehenden Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkmd. v. 26. Juli 1840, n. ö. Pr. G. S. S. 264, und J. G. S. Nr. 457, wonach die Zeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der polit. Obrigkeit (d. i. von der polit. Bzb.) bestätigt sein müssen, abkommen zu lassen oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

— — für Patentalinvaliden Nr. 2822.
— — zur Erlangung ärarischer Versorgungsgenüsse Nr. 4288.
Arrendierung s. Militärverpflegung.
Arrestanten, Transport mittelst Zellenwagen Nr. 1360.
— — Gendarmerieescorte nach Ungarn Nr. 1461.
— — Bewachung durch Gendarmerie Nr. 1483.

Arrestanten, Behandlung erkrankter — Nr. 1662.
— — s. auch Häftlinge, Sträflinge.
Arrestlocalitäten im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
— — sanitätspolizeiliche Revision gerichtlicher — Nr. 3655.
— — Ess- und Trinkgeschirre in — Nr. 4622.
Arreststrafen, Vollzug der nach § 19 Krankenversicherungsgesetzes verhängten — Nr. 1042.
— — Verbüßung in gerichtlichen Arresten Nr. 1664—1666.
— — nach dem Hausierpatente unzulässig Nr. 1766.
— — Vollzug der über active Militärpersonen polizeilich verhängten — Nr. 2586.
— — Verhängung suppletorischer — Nr. 3430.
— — Umwandlung in Geldstrafen Nr. 3430.
— — suppletorische, Vollzug im Requisitionswege Nr. 3430.
— — Gesuche um Bewilligung zur Abbüßung an Sonn- und Feiertagen Nr. 3430.
Arretierungen, deren Grund den Gerichten bekanntzugeben Nr. 269.
— — Betriebsbediensteter der Eisenbahnen Nr. 1032.
— — von Hochschülern, Gymnasiasten u. s. w. an die Schulleitungen anzuzeigen Nr. 2686, 3735.
— — Vorfallenheitsberichte über bemerkenswerte — Nr. 4422.

320. **Arsenal,** zuständige Seelsorger für Civilparteien im —.

C. U. M. 8. Juni 1855, Z. 8353. St. E. 26. Juni 1855, Z. 27853, an Ordinariat in Wien.

Die im Wr. Arsenale wohnenden Civilparteien sammt ihren Angehörigen werden für die Dauer ihres Domiciles daselbst, der militärgeistlichen Jurisdiction des jeweiligen Arsenalseelsorgers zugewiesen; doch wird letzterem zugleich zur Pflicht gemacht, am Schlusse des Militärjahres die gesammten Protokollsextracte über die an Civilparteien vollzogenen geistlichen Functionen der Taufen, Trauungen und Begräbnisse an die zuständige Wr. Pfarre im Wege des Feldsuperiorates abzuliefern.[1])

321. **Arsenfarben,** Verwendung für Gebrauchsgegenstände.

M. J. 25. December 1871, Z. 12874. St. E. 13. Februar 1872, Z. 36240 ex 1871, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Ueber einen vom Wr. Mag: aus Anlass vorgekommener Vergiftungsfälle durch arsenhältige grüne Papiersorten gestellten Antrag auf Beschränkung der Erzeugung und des Verkaufes von arsenhältigem grünem Kupferpapier hat das M. J. für jene Fälle, für welche die Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, nicht hinreicht, den Weg der Belehrung empfohlen. Die den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zugetheilten Sanitätsorgane haben daher dem Vorkommen und der üblichen Art der Verwendung von Gegenständen, welche mit arsenhältigen grünen Farben gefärbt sein könnten (wie Papiere, Lampenschirme, Briefcouverts, Oblaten, Siegellack, Paraffin und Wachskerzen, Toiletteartikel u. dgl.) ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ist, so oft sich hiefür das Bedürfnis herausstellt, durch den L. San. R. eine kurze und leichtfassliche Belehrung für das Publicum entwerfen zu lassen und für deren Verlautbarung Sorge zu tragen.[2])

322. — — Verwendung für Bekleidungsgegenstände.

M. J. 2. August 1875, Z. 10026. St. E. 15. August 1875, Z. 22988, an alle Bzb. und Wr. P. D.

---

[1]) Vdg. des apostolischen Feldvicariates an das Wr. Feldsuperiorat v. 24. Mai 1855, Z. 187.

[2]) Das M. J. hat anlässlich des Antrages auf Erlassung eines Verbotes der Verwendung von abfärbenden Gitterschnüren bei Kinderbetten auf den vorstehenden Erl. unterm 6. März 1895, Z. 5575, verwiesen (St. Z. 24739 ex 1895).

Im Handel kommen sowohl im In- als auch im Auslande erzeugte Kleiderstoffe vor, bei welchen zur Befestigung der übrigens unschädlichen Farben statt der theueren Eiweißstoffe wohlfeilere Arsenverbindungen angewendet werden, die an den Stoffen in großen Mengen haften bleiben, und wegen ihrer leichten, besonders beim Tragen und Reiben dieser Kleiderstoffe stattfindenden Ablösbarkeit letztere in hohem Grade gesundheitsschädlich machen; solche Kleiderstoffe kommen nicht nur grün, sondern auch in verschiedenen Nuancen von Gelb, Braun, Roth und Blau gefärbt vor, und lässt ein sehr einfaches Verfahren erkennen, ob auf oder in diesen Stoffen Arsen vorhanden ist. Dieses Verfahren besteht darin, dass ein Muster von dem betreffenden Kleiderstoffe in einem Glasgefäße mit Wasser, welchem $^1/_3$ Salzsäure zugesetzt ist, etwa eine Stunde lang liegen gelassen, und das dann abfiltrierte saure Wasser mittelst des Marsch'schen Apparates, welcher übrigens mit sehr geringen Kosten angeschafft werden kann, auf Arsen geprüft wird

Arsengehalt, Fliegenpapier mit — Nr. 1261.

— — Mineralwässer mit — Nr. 2664, 2666.

Arsenik, Anwendung zur gewerbemäßigen Ratten- und Mäusevertilgung Nr. 3063.

323. **Arsenverbindungen** unterliegen den Vorschriften über den Giftverkehr.

M. J. 1. November 1877, Z. 14136. St. E. 15. November 1877, Z. 33909, an alle Bzb.

Nach dem Wortlaute des § 1 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle arsenhältigen chemischen Verbindungen[1]) ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstreicher- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel u. s. w. rücksichtlich des Verkehres den Bestimmungen dieser Vdg. unterliegen, und dass somit Gewerbetreibende und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Berufes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben müssen und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Vdg. enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. Desgleichen haben Farbwarenhändler, wenn sie unter § 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, denselben nicht als Erzeuger dieser Verbindungen betreiben und nicht ohnehin schon das Recht zum Verschleiße von Giften haben, sich hiezu die im § 2 der Vdg. (§ 16, P. 13, und § 27 Gewerbeordnung) bezeichnete Concession zu erwirken. Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen z. B. auf für den Verbrauch bereits zubereiteter Farben, haben die Bestimmungen der Min.-Vdg. ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten.[2]) Die rücksichtlich des Gebrauches und der Verwendung arsenhältiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetz und Verordnung ein solcher erreichen lässt, durch die Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, getroffen.

Artikel des täglichen Gebrauches s. Consumartikel.

Artillerie, Eintheilung Einjährig-Freiwilliger zur Feld- — Nr. 1008.

Artillerieschießplätze s. Militärschießplätze.

324. **Artillerieübungen,** Saatenstandsaufnahme vor —.

M. L. 28. April 1899, Z. 10943. St. E. 19. Mai 1899, Z. 40864, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat im Einvernehmen mit dem M. L. den Text des 2. und 3. Abs. des P. 209 des Dienstbuches G—40 (Allgemeine Bestimmungen über die

---

[1]) — so auch speciell das Schwefelarsen (St. E. 27. April 1893, Z. 28525, an alle Bzb., mitgeth. den beiden Gewerbeinspectoren in Niederösterreich).

[2]) Vgl. Nr. 1623 d. Slg.

Abhaltung der Uebungen der k. und k. Artillerie im Batteriebau, in der Erzeugung und Behandlung der Munition und im Schießen) in folgender Weise abgeändert: „Wenn besondere Umstände es erfordern, ist auch der Stand der Culturen unmittelbar vor den Schießübungen commissionell aufzunehmen. Der Zusammentritt dieser Commission ist vom Artilleriebrigadier bzw. (Festungs-)Artilleriedirector einzuleiten. Der Commission sind außer jenen militärischen Mitgliedern, welche der im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 56 des Einqartierungsges. einzuberufenden Commission angehören, auch Vertreter der Gemeinden und Schätzleute beizuziehen. Sämmtliche Commissionskosten für die Saatenstandsaufnahme vor den Schießübungen belasten den Heeresetat.“ Hievon werden die Bzb. mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass eine Beiziehung polit. Beamten zu diesen commissionellen Erhebungen nicht stattzufinden hat.

Artisten, Productionsbewilligungen für — Nr. 3019.
Artistische Werke, Gipsfiguren fallen nicht unter — Nr. 1648.
— — Hausieren mit — Nr. 1724, 1731, 1732.
— — Einsendung und Widmung an Se. Majestät Nr. 2344, 2346.
— — Zusendung an fremde Höfe Nr. 2347.
— — Abgabe von Pflichtexemplaren Nr. 2880.
Arzneiartikel, Reclame für verbotene — Nr. 1791—1794, 1836, 2975.
Arzneibedarf der Hausapotheken ist aus der nächsten Apotheke zu beziehen Nr. 1682.

325. **Arzneibereitungen,** Controle der Zusammensetzung von —.

M. J. 30. November 1886, Z. 21099. St. E. 25. December 1886, Z. 62489, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage, ob anläslich der amtsärztlichen Revision der Apotheken Arzneibereitungen, deren Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht leicht erkenntlich ist, behufs chemischer oder pharmakologischer Untersuchung an die betreffenden Universitätsinstitute eingesendet werden dürfen, damit auf Grund des Untersuchungsergebnisses in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, vorgegangen werden könne, wird zur Danachachtung eröffnet, dass der bezeichnete Vorgang den Intentionen der cit. Min.-Vdg. und des zu ihrer Erläuterung ergangenen Erl. v. 23. Jänner 1884, Z. 18659,[1]) nicht entsprechen und auch in vielen Fällen nicht zu dem angestrebten Ziele führen würde, weil es bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht immer möglich ist, die quantitative Zusammensetzung complicierter, aus vegetabilischen Stoffen hergestellter Arzneibereitungen auf chemisch-pharmakologischem Wege mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu bestimmen. Es wird daher ausdrücklich hervorgehoben, dass die Bereitungsvorschrift, welche zufolge der Bestimmung des § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883 den in den Apotheken feilgehaltenen Arzneibereitungen zuliegen muss, auch dazu dienen soll, damit nach derselben in der Apotheke die betreffende Arznei hergestellt werden und durch den Vergleich derselben mit der feilgehaltenen Arzneibereitung nach allen physikalischen Beziehungen, insbesondere auch hinsichtlich des Geruches und Geschmackes eine wirksame Controle ihrer Zusammensetzung stattfinden könne. Die Bestimmung des § 1 al. 2 derselben Min.-Vdg., dass Arzneibereitungen, für welche aus der vorgelegten Bereitungsvorschrift die Substanz des Arzneimittels nicht mit Bestimmtheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht erkenntlich ist, überhaupt nicht feilgehalten werden dürfen, sowie die im cit. Erl. v. J. 1884 enthaltene Anforderung, dass die Bereitungsvorschrift vom Erzeuger der Arzneibereitungen selbst ausgestellt sein müsse, bieten

---

[1]) Nr. 327 d. Slg.

den, den Arzneiverkehr überwachenden polit. Behörden weitere Hilfsmittel, alle jene Arzneibereitungen vom Verkaufe auszuschließen, deren Bereitungsvorschriften durch Ungenauigkeit, unbekannte Bezeichnung der Ingredientien oder zweifelhafte Provenienz sich der obgedachten Controle entziehen. Die Inanspruchnahme der chemischen oder pharmakologischen Universitätsinstitute hätte daher nur ausnahmsweise in solchen Fällen stattzufinden, wo die auf die angegebene Weise durchgeführte Voruntersuchung den gegründeten Verdacht einer strafbaren Außerachtlassung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ergibt, ohne dass in dieser Hinsicht seitens der betreffenden Sachverständigen ein bestimmtes Gutachten abgegeben werden kann.

326. Arzneibereitungen, Fluid- und trockene Extracte von —.

M. J. 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899. St. E. 15. Jänner 1900, Z. 2533, an alle Bzb., mitgeth. den Aerztekammern und Apothekergremien.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass aus Arzneibereitungen wie Decocten, Infusen, Tincturen u. dgl. gewonnene Fluid- und trockene Extracte zu dem ausgesprochenen Zwecke in Vertrieb gebracht und als pharmaceutische Specialitäten angemeldet werden, damit die ursprünglichen Arzneibereitungen durch die Auflösung der betreffenden Extracte in rascher und leichter Weise substituiert werden können. Da die auf diese Art hergestellten Extractlösungen in ihrem Gehalte und ihrer Wirksamkeit mit den durch dieselben substituierten ursprünglichen Arzneibereitungen nicht als gleichwertig uud gleich wirksam erachtet werden können, findet das M. J. nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes unter Hinweis auf die grundsätzliche Bestimmung des § 2 der Normae et regulae generales der österr. Pharmakopöe, Editio VII, nach welcher der Apotheker verpflichtet ist, sich hinsichtlich der Dispensation von Arzneien genau an die Vorschriften der österr. Pharmakopöe, wie nicht minder an die jeweilige Vorschrift des ärztlichen Receptes zu halten, zu verbieten, dass derlei Präparate in öffentlichen und Hausapotheken zur Substitution officieller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen verwendet werden. Hievon sind sämmtliche Apotheker und die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte zur genauen Danachachtung in die Kenntnis zu setzen.

— — Herstellung und Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten Nr. 231.

— — Einfuhr dosierter — aus dem Auslande Nr. 346, 347.

— — neue, klinisch noch nicht erprobte — Nr. 2890.

327. Arzneibereitungsvorschriften, Authenticität und Zweck der —.

M. J. 23. Jänner 1884, Z. 18659. St. E. 1. Februar 1884, Z. 4824, an alle Bzb.

Die nach § 1 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, erforderliche Bereitungsvorschrift für Arzneibereitungen muss vom Erzeuger dieser Zubereitungen ausgestellt sein, und sind die an ihrer Stelle etwa vorgelegten Zeugnisse von Fachmännern, von analytischen Befunden u. dgl. nicht als authentische Nachweise über die Substanz solcher Zubereitungen anzuerkennen. Durch die Vorlage dieser Bereitungsvorschriften zur Einsicht der Aerzte in den Apotheken wird nicht bloß bezweckt, den für den Verkauf bestimmten Arzneibereitungen den Charakter von Geheimmitteln, deren Feilhaltung und Verkauf unbedingt verboten ist, zu benehmen, sondern es soll damit auch eine Controle geschaffen werden, durch welche die Identität der in Verkauf gebrachten Arzneibereitungen mit den nach der Bereitungsvorschrift erhältlichen, insbesondere auch in jenen Fällen erprobt werden kann, in welchen sie auf dem Wege der chemischen Analyse, pharmakognostischen und mikroskopischen Untersuchung nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen ist. In Fällen, in welchen über die Angemessenheit des Preises von derlei Zubereitungen abzusprechen ist, haben die für die Arzneitaxbemessung geltenden Grundsätze zur Richtschnur für die Preisbewertung zu dienen.

328. **Arzneimittel,** Bezeichnung.

St. E. 30. Jänner 1887, Z. 2056 ex 1886, an Bzh. Korneuburg.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein Apotheker in den Ankündigungen eines von ihm erzeugten Magensalzes die Bezeichnung „k. k. concessioniert" gebrauchte, wird zur Danachachtung darauf hingewiesen, dass die Ertheilung von Concessionen für Arzneimittel, daher auch diese Bezeichnung nach dem Gesetze unzulässig ist.

329. **Arzneimittel** der Maximaldosentabelle, Verschreibung und Abgabe.

M. J. 12. Februar 1892, Z. 27167 ex 1891. St. E. 4. März 1892, Z. 11081, an alle Bzh.

Anlässlich eines Todesfalles, welcher sich infolge der in einer Apotheke zu Rovigno stattgefundenen Verabreichung einer als Klysma verordneten Lösung einer übermäßigen Dosis von Morphium nach einem vorschriftswidrig und irrthümlich verfassten ärztlichen Recepte ergeben hat, wurde der Antrag gestellt, dass auch in Betreff der Verschreibung und Verabreichung stark wirkender Arzneien zu Klysmen, Suppositorien, Augenwässern, subcutanen Injectionen u. dgl. Maximaldosen im Wege einer allgemeinen Verordnung festgesetzt werden mögen. Bei diesem Antrage ist übersehen worden, dass in der im Anhange zur österr. Pharmakopöe, Editio VII, angeführten Maximaldosentabelle III bei Verschreibung stark wirkender Arzneien für den innerlichen Gebrauch allgemeine Anhaltspunkte gegeben sind, welche bei jedweder Einführung von Medicamenten in das Innere des Körpers wohl zu beachten sind und selbst bei äußerlicher Application von solchen Arzneien — nach Maßgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Aufnahmsfähigkeit der betreffenden Organe in Bezug auf die einverleibten Mittel — von Seite des Arztes, dem diese Umstände genau bekannt sein müssen, zur Richtschnur genommen werden sollen. Ueberdies bildet die gedachte Maximaldosentabelle nicht die einzige Vorschrift in Betreff der Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel. Sowohl der Arzt als auch der Apotheker sind verpflichtet, die Bestimmungen der zur Pharmakopöe, Editio VII, bzw. zur Arzneitaxe erlassenen Verordnungen über die Verschreibung und Dispensation von Arzneien sich eigen zu machen und genau zu beobachten. Nach § 4 der Min.-Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. 191 bzw. v. 5. December 1891, R. G. B. 170,[1]) ist der Arzt verpflichtet, bei jeder Verschreibung der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel, sei die Anwendungsweise welche immer, den ziffermäßigen Quantitätsansatz in Worten zu wiederholen, und falls dieser Ansatz die Einzelgabe bzw. Tagesdosis der Maximaldosentabelle überschreitet, die beabsichtigte Ueberschreitung durch ein Ausrufungszeichen (!) zu bekräftigen. Der Apotheker aber darf kein Recept dispensieren, falls dasselbe nicht in der Weise verfasst ist, und hat[2]) darauf zu achten, dass auch undeutliche oder unleserliche Recepte nicht dispensiert werden. In Anbetracht dieser bestimmten Vorschriften, sowie nach dem hierüber eingeholten Gutachten des Obersten

---

[1]) S. jetzt § 4, Abs. 2 und 3 der Min.-Vdg. v. 18. November 1900, R. G. B. 195.
[2]) Vgl. § 5, Abs. 1 der derzeit maßgebenden Min.-Vdg. v. 18. November 1900, R. G. B. 195.

Sanitätsrathes bedarf es keineswegs einer Aenderung oder Ergänzung der bestehenden Verordnungen, sondern lediglich der genauen und gewissenhaften Beobachtung derselben seitens der Aerzte und Apotheker um Unglücksfälle infolge unvorsichtiger Verschreibung und Dispensation stark wirkender Arzneimittel zu vermeiden. Unter Hinweis auf den durch Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften stattgefundenen bedauerlichen Vorfall ist allen Aerzten und Apothekern die genaueste Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzuschärfen.

Arzneimittel für Cholerabehandlung Nr. 615.

— — Ueberwachung der Materialwarenhandlungen in Absicht auf Verkauf von — Nr. 2448.

— — der österr. Pharmakopöe Nr. 2890.

— — Thylophagplatten sind — Nr. 3853.

— — s. auch Geheimmittel, Heilmittel.

330. **Arzneimittelverbote,** Bekanntgabe derselben an die Presse.

M. J. 8. Mai 1900, Z. 7205. St. E. 4. Juni 1900, Z. 45270, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Bzb. haben Vorsorge zu treffen, dass die Administrationen der in ihrem Amtsbereiche erscheinenden periodischen Blätter von der Erlassung aller Verbote, welche sich auf den Vertrieb von Arzneimittel beziehen, stets authentische Kenntnis erlangen.

331. **Arzneimittelvorrath,** Erleichterungen für Landapotheken.

M. J. 12. December 1890, Z. 22826 ex 1889. St. E. 4. Jänner 1891, Z. 77192 ex 1890, an alle Bzb.[1])

Von einer Einschränkung des durch die Pharmakopöe und Arzneitaxverordnung vorgeschriebenen Arzneivorrathes im Sinne der Schlussbestimmung des § 1 der mit der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, verlautbarten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln zur 7. Ausgabe der österr. Pharmakopöe" wird hinsichtlich der gesammten Apotheken Niederösterreichs Abstand genommen. Jedoch bleibt es der Statth. überlassen, Landapotheken mit geringem Medicamentenumsatze in berücksichtigungswürdigen Fällen über ein besonderes, im Wege der Behörde 1. Instanz — unter Anschluss eines motivierten Gutachtens des mit der Visitation der Apotheke betrauten Amtsarztes — vorgelegtes Einschreiten des betreffenden Apothekenbesitzers von der Führung des einen oder des anderen minderwichtigen, lediglich als Geschmackscorrigens oder als Constituens dienlichen, durch ein äquivalentes anderes officinelles Mittel vollkommen ersetzbaren Artikels bis auf Widerruf zu entheben. Ueber die gedachten Enthebungen ist bei der polit. Bzb.[2]) ein Verzeichnis zu führen, und ist eine Zusammenstellung der ertheilten Nachsichten im Anschlusse an den mit dem Min.-Erl. v. 3. Juni 1889, Z. 9062,[3]) Oesterr. Sanitätswesen Nr. 26, angeordneten Berichte über die Ergebnisse der Apothekenvisitation im abgelaufenen Jahre vorzulegen.

— — Beschaffung seitens Hebammen Nr. 1776.

332. **Arzneirechnungen,** Beibringung von Originalrecepten zu —.

R. E. 4. Mai 1819, Z. 15700, an die 4 Kreisämter.

Arzneirechnungen über die bei Epidemien verabreichten Medicamente sind, sobald dieselben nicht mit den von dem ordinierenden Arzte eigenhändig geschriebenen Originalrecepten belegt sind, sogleich als zur Adjustierung nicht geeignet zurück-

---

[1]) u. zw. an Wr. Mag., Bzh. Krems, Korneuburg, Sechshaus und St. Pölten mit der Weisung, die betreffenden Apothekergremien, und an alle Bzh. mit der Weisung, sämmtliche Apotheker des Amtsbezirkes zu verständigen.

[2]) — und ebenso bei der Landesbehörde.

[3]) Nr. 242 d. Slg.

zuweisen, indem nur durch das Originalrecept die Ueberzeugung von der richtigen Abgabe der aufgeführten Arzneien erhalten werden kann.

333. **Arzneirechnungen,** amtsärztliche Revision.

R. E. 19. Mai 1832, Z. 25348, an die 4 Kreisämter.

Alle Arzneiconten, welche der Regierung vorgelegt werden, um nach der buchhalterischen Amtshandlung aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde angewiesen zu werden, oder auch um durch die buchhalterische Adjustierung zur Einbringung von einem Privaten richtig gestellt zu werden, sind, bevor sie an die Regierung gelangen, von den Districts- und Kreisärzten quoad lineam medicam zu prüfen und zu rectificieren. Daher sind auch von den Vorstehern der Spitals- und Armenstiftungen die Arzneiconten erst, wenn sie quoad lineam medicam rectificiert worden, den Rechnungen sammt allen Recepten beizuschließen.

334. St. E. 26. November 1871, Z. 27091, an alle Bzh. und Stadtr. Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Eine Verpflichtung der k. k. Bezirksärzte, die von den Gemeinden zu vergütenden ärztlichen und Medicamentenconten in linea medica, quoad taxam et calculum zu prüfen und zu adjustieren, kann aus dem Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, nicht hergeleitet werden. Eine solche Verpflichtung der k. k. Bezirksärzte bestehe daher im allgemeinen nicht, wohl aber[1]) bezüglich jener Medicamentenconten, welche aus dem Staatsschatze oder aus einem in der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde zu bezahlen kommen. In Betreff dieser hat sich die Vorprüfung von Seite der Bezirksärzte nur auf die linea medica zu beschränken, da es die Sache der anweisenden Behörde bzw. der Landesstelle ist, nebst der Prüfung in linea medica auch jene quoad taxam et calculum vorzunehmen. Hievon sind vorkommenden Falles die betreffenden Gemeinden unter Berufung auf diesen Erlass in Kenntnis zu setzen, und ist es ihnen anheimzustellen, durch wen sie die Prüfung der Conten auf Grund der jeweilig bestehenden Armenordinationsnorm und Arzneitaxe wollen vornehmen lassen.

335. — — Stempelbehandlung angeschlossener Recepte.

M. J. 12. Mai 1894, Z. 11460. St. E. 4. Juni 1894, Z. 38692, an alle Bzh.

Anlässlich der Frage nach der Stempelbehandlung der Recepte, welche die Apotheker den Eingaben an die polit. Behörden behufs Liquidierung der Rechnungen über die an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferten Arzneien beischließen, hat das F. M. mit dem an alle Finanzlandesbehörden ergangenen und im V. B. des F. M. erschienenen Erl. v. 30. April 1894, Z. 11221, entschieden, dass die den Eingaben bzw. Rechnungen der Apotheker lediglich zum Zwecke der amtlichen Prüfung vom sanitätsbehördlichen und rechnungsmäßigen Standpunkte zugelegten Recepte gegen Beobachtung der Bestimmung des P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, nach T. P. 102, lit. a und b bzw. T. P. 21 c dieses Ges. gebürenfrei zu behandeln sind.

— — aus Hausapotheken, Rechnungsstempel Nr. 71.

— — der Epidemieärzte, Vorlage und Prüfung Nr. 1136.

336. **Arzneistoffe,** Untersuchung in Apotheken.

M. J. 13. December 1882, Z. 19272. St. E. 18. December 1882, Z. 56011, an alle Bzh.

Aus Anlass der vorgekommenen höchst bedenklichen Vermengung zweier Arzneiartikel in einer Materialwarenhandlung wird den Apothekern in Erinnerung

[1]) — d. h. „nur" (St. E. an obgenannte Bzh. v. 31. März 1884, Z. 2778).

gebracht, dass sie sowohl nach der Apothekerinstruction, als nach § 4 der der Pharmakopoea austriaca vorgedruckten »Regulae et notae generales« verpflichtet sind, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit aller Arzneikörper, mögen dieselben in der Pharmakopöe enthalten sein oder nicht, zu prüfen, dass sie für jede unzulässige Verunreinigung verantwortlich sind, nud dass auch bei Bestimmung der Taxpreise auf die durch die Reinigung und Untersuchung der einzelnen Arzneistoffe verursachten Verluste und Kosten Bedacht genommen ist, sonach auch in dieser Richtung jede Entschuldigung, womit die Unterlassung der Untersuchung der aus dem Handel bezogenen Arzneistoffe beschönigt werden wollte, von vornherein haltlos wird.

337. **Arzneitaxe,** alljährliche Revision der —.

M. J. 22. December 1872, Z. 20042. St. E. 1. Jänner 1873, Z. 38440 ex 1872, an alle Bzb. und Doctorencollegium der medicinischen Facultät.

In Genehmigung eines vom Obersten Sanitätsrathe gestellten Antrages wird künftighin die Revision der Arzneitaxe vom M. J. alljährlich im Spätherbst in der Art vorgenommen werden, dass die revidierte Taxe mit 1. Jänner des folgenden Jahres in Wirksamkeit treten kann; zu diesem Behufe werden die Apothekergremien ihre etwaigen Wünsche und Anträge spätestens bis anfangs September im Wege der polit. Behörde ihres Amtssitzes, welche dieselben gutächtlich einbegleitet vorzulegen hat, zur Kenntnis der Statth. zu bringen haben, welch letztere sie[1]) spätestens anfangs October mit ihrem Gutachten an das M. J. weiterzuleiten hat.

338. M. J. 30. Mai 1879, Z. 5105. St. E. 5. August 1879, Z. 18112, an Wr. Mag. und Bzh. Krems, Sechshaus, Korneuburg und St. Pölten.[2])

Mit dem Erl. des M. J. v. 22. December 1872, Z. 20042,[3]) wurde rücksichtlich der Revision der Arzneitaxe keineswegs imperativ angeordnet, sondern den Apothekergremien bzw. Landessanitätsräthen nur freigestellt, ihre bezüglichen, nicht für jedes Jahr bestimmt vorausgesetzten Wünsche und Anträge vorkommenden Falles rechtzeitig, d. i. spätestens anfangs October jeden Jahres zur Kenntnis des M. J. zu bringen. Unter diesem Zeitpunkte kann höchstens die erste Hälfte des Monates verstanden werden. Von denjenigen, welche bis zu diesem Termine eine diesbezügliche Vorlage nicht einbrachten, muss angenommen werden, dass sie sich zu einer solchen nicht veranlasst finden. Uebrigens kann die zugestandene alljährliche Vornahme einer Arzneitaxrevision durch das M. J. nur dahin aufgefasst werden, dass dadurch der im Laufe eines Jahres bei dem einen oder anderen Arzneikörper eingetretenen Preisänderung, dem Steigen oder Fallen des Einkaufspreises einer Rohware Rechnung getragen werden will, nicht aber, dass auch die für die Feststellung der Arzneitaxe bestehenden Grundsätze alljährlich in Frage gestellt werden können. Principielle Aenderungen bedürfen selbstverständlich eines längeren Zeitraumes der Erfahrung und Erwägung, um gerechtfertigt zu erscheinen. Die erwähnten Preisänderungen werden durch die Octoberpreiscourants der betreffenden Handelsfirmen constatiert, von welchen dieselben sofort nach ihrem Erscheinen dem M. J. unmittelbar im kurzen Wege zukommen. Bei diesen Zeitdispositionen kann eine weitere Erstreckung der Frist zur Einbringung etwaiger Wünsche und Anträge seitens der Apothekergremien und Landessanitätsräthe über die erste Hälfte des October hinaus nicht zugestanden werden.

---

[1]) — ebenso wie eventuelle einschlägige Aeußerungen des L. San. R.
[2]) mit dem Auftrage der Verständigung der betreffenden Apothekergremien.
[3]) Nr. 337 d. Slg.

339. **Arzneitaxe** für nicht officinelle Medicamente.

M. J. 12. December 1885, ad Z. 17921. St. E. 19. December 1885, Z. 62027, an alle Bzh.

....[1]) Bei der oft nur ephemeren Bedeutung und den großen Preisschwankungen der nicht officinellen Arzneikörper ist die Festsetzung einer amtlichen Taxe kaum für den Zeitraum eines Jahres, geschweige denn für längere Zeiträume zutreffend, und müssten derlei Taxen für nicht officinelle Artikel häufigeren, mindestens jährlichen Revisionen unterzogen werden. Zur Benützung der Apotheker und zur Erleichterung der Rechnungslegung bzw. Verfassung von Medicamentenconten, in welchen nicht officinelle Arzneien vorkommen, hat das Directorium des österr. Apothekervereines eine sehr umfangreiche Taxe für nicht officinelle Arzneimittel unter Zugrundelegung der Grundsätze, nach welchen die Taxbemessung für die officinellen Arzneikörper ermittelt wird, bearbeitet, deren Publication alljährlich in Aussicht genommen ist. Obgleich diese Taxe der amtlichen Authenticität entbehrt, so kann sie immerhin zur Orientierung über die Preise der so häufig in Gebrauch gezogenen Artikel dienen und gibt einen Anhaltspunkt, um willkürlichen Taxansätzen bei nicht officinellen Artikeln und überspannten Forderungen zu begegnen.

— — für Arme in Wien Nr. 302, 303.

340. **Arzneiverabreichung,** Grundsätze für die —.

M. J. 19. Jänner 1890, Z. 1169. St. E. 30. Jänner 1890, Z. 5016, an alle Bzh.

Einzelnen Bestimmungen der mit Vdg. v. 12. December 1889, R. G. B. 191, verlautbarten Verordnung, betreffend die Arzneitaxe pro 1890,[2]) ist in Besprechungen einiger öffentlicher Blätter eine Deutung gegeben worden, welche mit dem Geiste und Wortlaute derselben nicht vereinbar ist und dem letzteren von den zur Durchführung dieser Verordnung berufenen Organen unter keinen Umständen unterlegt werden darf. Insbesondere wurde der Bestimmung des 2. Abs. des § 5, nach welcher der Apotheker die zum Arzneibezuge auf Grund des ärztlichen Receptes berechtigte Partei auf dem Recepte vorzumerken hat, wenn dies nicht, wie üblich, vom Arzte geschehen sein sollte, die Auffassung gegeben, dass der Apotheker Namen und Wohnort der Partei, falls ihm dieselben nicht freiwillig mitgetheilt werden, auszuforschen hätte, was selbstverständlich ganz unstatthaft ist. Der naheliegende Zweck der angeführten, lediglich den Apotheker und keineswegs das Publicum verpflichtenden Bestimmung, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Receptur als nothwendig bewährte Uebung nunmehr zur Norm macht, ist, Missgriffen seitens des Apothekerpersonales, Verwechslungen von Arzneien und anderweitigen, den Grundsätzen des Medicinalwesens zuwiderlaufenden Unzukömmlichkeiten thunlichst vorzubeugen. Insofern dem gleich dem Arzte zur vollständigsten Verschwiegenheit in Bezug auf alle ihm etwa bekannt gewordenen Verhältnisse von Kranken verpflichteten Apotheker die Mitwirkung der arzneibeziehenden Partei zur Sicherung des gedachten Zweckes nicht gewährt wird, muss derselbe selbstverständlich auf dieselbe verzichten, hingegen mit umso größerer Umsicht, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit den verantwortungsvollen Pflichten seines Berufes nachzukommen trachten. Durch die bezogene Bestimmung der Arzneitaxverordnung, ebenso wie durch die Bestimmung des § 6, nach welcher die für eine bestimmte Partei ärztlich verschriebene Arznei nur für diese bezugsberechtigte Partei wiederholt auszufolgen ist, dann durch die Bestimmung des § 7, nach welcher Arzneien

[1]) Dieser Erl. des M. J. annoncierte im übrigen das Erscheinen der Arzneitaxe pro 1886.

[2]) Den betreffenden Bestimmungen correspondieren § 5, Abs. 2, § 6, Abs. 1 und § 7 der gegenwärtig maßgebenden Min.-Vdg. v. 18. November 1900, R. G. B. 195; mit Rücksicht hierauf wird obiges Normale abgedruckt.

auf willkürlich und ohne zureichende Begründung angefertigte Receptcopien nicht abgegeben werden dürfen, soll weiterhin den zahlreichen, mit ärztlichen Recepten getriebenen Missbräuchen ohne Beeinträchtigung der rechtmäßigen Befriedigung des Arzneibedürfnisses des Publicums gesteuert und den aus diesen Missbräuchen hervorgehenden sanitätspolizeilichen Unzukömmlichkeiten und eventuellen Gesundheitsschädigungen vorgebeugt werden. Da eine irrthümliche oder tendenziöse Auffassung der erwähnten Bestimmungen seitens der berufenen Fachkreise der Erreichung dieses Zweckes nur abträglich sein könnte, sind die Apotheker und[1]) die Apothekergremien, sowie die l. f. Sanitätsorgane[2]) von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Arzneiverabreichung auf Grund im Auslande ausgestellter ärztlicher Recepte Nr. 1790.

— — aus Civilapotheken an kranke Militärpersonen Nr. 2575.

Arzneiverdünnungen, Verabreichung homöopathischer — Nr. 1837.

Arzneiverkehr im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.

341. Arzneiverschreibung, Grundsätze für die —.

M. J. 4. October 1889, Z. 19859 ex 1888. St. E. 15. October 1889, Z. 60357, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Aus Anlass wahrgenommener Missbräuche mit ärztlichen Recepten, in denen stark wirkende Arzneistoffe verordnet waren, und wegen der infolge dieses Missbrauches eingetretenen mitunter sehr ernsten Gesundheitsstörungen ist den im Amtsbezirke wohnenden Aerzten eindringlich in Erinnerung zu bringen, dass sie, wenn die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen ist, nicht unterlassen, nach der Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. v. 28. November 1885, R. G. B. 167,[3]) dem betreffenden Recepte die Clausel „ne repetatur" beizufügen. Diese Bestimmung haben sich die Aerzte insbesondere dann gegenwärtig zu halten, wenn sie secale cornutum oder dessen Präparate verschreiben.[4])

---

[1]) — seitens des Wr. Mag.; dann der Bzh. Krems, Korneuburg, Sechshaus und St. Pölten.

[2]) — für Wien, Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs nannte statt letzterer die Statth. „das öffentlich angestellte Sanitätspersonale".

[3]) Correspondierend § 6 der derzeit maßgebenden Min.-Vdg. v. 18. November 1900, R. G. B. 195.

[4]) „In diesem Sinne" — trug das M. J. sohin der Statth. auf — „ist der St. E. v. 4. Februar 1873, Z. 13362 ex 1872, abzuändern". Die Statth. fügte aber obiger Eröffnung an die Bzb. die Bemerkung bei: „Hiemit erscheint der St. E. v. 4. Februar 1873, Z. 13362 ex 1872, außer Kraft gesetzt." Dieser letztere, aus der Initiative der Statth. hervorgegangene Erl. an alle Bzb. und Wr. P. D. hatte — über den Gegenstand des obigen Normales wesentlich hinausgehend — gelautet: „Es ist wahrgenommen worden, dass in den meisten Apotheken auf bloße Copien ärztlicher Verschreibungen hin Medicamente expediert werden, in denen Arzneistoffe enthalten sind, die in den Pharmakopöe und der zu derselben erlassenen Arzneitaxe mit † bezeichnet sind. Desgleichen ist mir angezeigt worden, dass das „Mutterkorn" Secale cornutum und dessen Präparate sehr häufig auf Grund alter Recepte, die sich in den Händen gewissenloser Hebammen befinden, an Parteien verabfolgt werden. Da dieses Vorgehen dem § 2 der zur neuen österr. Arzneitaxe erlassenen Min.-Vdg. v. 3. December 1872 nicht entspricht, wird angeordnet: 1. Dass Medicamente, welche mit † bezeichnete Stoffe enthalten, nur über ärztliche Verschreibung und nicht auf Grund bloßer Receptcopien abgegeben werden; 2. dass Aerzte, welche einen Missbrauch mit Recepten, auf denen mit † bezeichnete Stoffe verschrieben sind, befürchten oder vermuthen, durch den Beisatz von „ne repetatur" eine wiederholte Expedierung verhindern; 3. dass Apotheker mit diesem Beisatze versehenen Verschreibungen unter keiner Bedingung öfter als einmal bereiten und abgeben; 4. dass das Mutterkorn, secale cornutum, sowie aus demselben dargestellte Präparate nur auf Grund von Recepten verabfolgt werden, welche neu d. h. an dem betreffenden oder dem Vortage ausgestellt worden sind; 5. dass Apotheker ärztliche Verschreibungen, die Mutterkorn oder dessen Präparate enthalten und bereits einmal expediert worden sind oder aber älteren Datums als vom Vortage sind, den betreffenden Parteien unter Hinweis auf diese Verordnung abnehmen und den Parteien bedeuten, dass,

342. **Arzneiverschreibung** für die öffentliche Armenkrankenpflege.

M. J. 17. März 1891, Z. 12995. St. Z. 18171 ex 1891.[1])

Die Statth. ist ermächtigt, mit dem n. ö. L. A. wegen Anwendung der Ordinationsnorm v. 17. März 1891, R. G. B. 45, auf die der Verwaltung desselben unterstehenden Kranken- und Humanitätsinstitute unter Betonung der hiedurch zu erzielenden mancherlei Ersparungen und gleichförmigen Administration das Einvernehmen zu pflegen und im Falle der Zustimmung des L. A. die selbstverständlich im Einvernehmen mit demselben festzustellenden Bestimmungen, betreffend diese Anwendung der Ordinationsnorm auf die gedachten Institute, sowie auf die Armenverpflegung, im Landesgesetzblatte und in der Amtszeitung ordnungsmäßig zu verlautbaren.[2])

— — heftig wirkender Arzneimittel Nr. 329.

— — nach metrischen und Medicinalgewichten in Hausapotheken Nr. 1686.

343. **Arzneiverwechslung** in Apotheken, Verhütung der —.[3])

M. J. 2. October 1895, Z. 29082. St. E. 30. October 1895, Z. 94500, an alle Bzh., mitgeth. den 2 Aerztekammern, Wr. Apothekerhauptgremien und den Apothekerfilialgremien in Stein, Melk, Baden und Stockerau.

Aus Anlass einer tödtlichen Vergiftung zweier Personen nach dem Einnehmen von Pillen zur Abtreibung des Bandwurmes, welche in einer Apotheke anstatt mit dem verordneten Granatrindenextracte mit dem höchst giftigen, Strychnin und Brucin enthaltenden Brechnusextract bereitet waren, weil dem Apotheker wahrscheinlich infolge einer Verwechslung von der Bezugsstelle, aus welcher das Präparat stammte, Brechnusextract anstatt Granatrindenextract geliefert worden war, ist sämmtlichen Apothekern und Hausapotheken führenden Aerzten dieser Vorfall unter Hinweis auf die eventuellen strafrechtlichen Folgen von Arzneiverwechslungen mit der eindringlichen Erinnerung zur Kenntnis zu bringen, dass die Apotheker nach den bestehenden Vorschriften für die Identität und Qualität der in ihren Apotheken vorräthig gehaltenen Droguen und pharmaceutischen Präparate verantwortlich sind. Insbesondere sind die Apotheker aufmerksam zu machen, dass sie sich in dieser Beziehung nicht auf die Fabriken oder die Droguenhandlungen verlassen dürfen, aus welchen sie chemische oder pharmaceutische Präparate beziehen, und dass sie sich von der Identität und Beschaffenheit derselben jedesmal durch gründliche Prüfung zu überzeugen haben. Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglichst vorzubeugen, ist darauf zu dringen, dass sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabegefäße in dauerhafter Schrift, eventuell eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei, und dass diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht

---

um ein derartiges Medicament zu erlangen, jedesmal eine neue Verschreibung erforderlich sei. Diese, den Parteien abgenommenen Recepte sind von Zeit zu Zeit an die polit. Behörde zur Vernichtung einzusenden; 6. dass jedes, diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Vorgehen von den mit der Ueberwachung der Apotheken betrauten Organen der competenten Behörde anzuzeigen sei, welche, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Nachdruck strafweise vorzugehen haben wird.

[1]) In Befolg des übrigen Theiles desselben Min.-Erl. wurden mit St. E. v. 6. Mai 1891, Z. 18171, alle Bzh., die Wr. P. D. und die Directionen der k. k. Krankenanstalten von der Min.-Vdg. v. 17. März 1891, R. G. B. 45, zur eigenen genauen Danachachtung bzw. zur Veranlassung derselben seitens der Amtsärzte, Gemeinden, praktischen Aerzte und Apotheker, dann der Verwaltungen der im § 20 der Vdg. genannten Krankenversicherungscassen verständigt.

[2]) S. Statth.-Kdm. v. 28. December 1895, L. G. B. 1 ex 1896.

[3]) S. auch Nr. 226 und 230 d. Slg.

seien. Der Gebrauch von Papieretiketten für derartige, stark wirkende Mittel enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen.

344. Arzneiverwechslung in Apotheken, Verhütung der —.

M. J. 18. Mai 1898, Z. 15533. St. E. 2. Juni 1898, Z. 48335, an alle Bzb., Wr. P. D. und Apothekergremien Wien, Baden, Melk, Stockerau und Stein a. d. Donau.

Es wird auf das Erscheinen der Min.-Vdg. R. G. B. 85 ex 1898, aufmerksam gemacht und den Bzb. die Weisung ertheilt, den Apothekern und Aerzten, insbesondere den zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzten und Wundärzten die genaue Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften einzuschärfen, sowie von der Durchführung der angeordneten Maßnahmen in allen öffentlichen und Hausapotheken anläßlich der jährlichen Visitation derselben durch die amtlichen Sanitätsorgane sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

345. Arzneiwareneinfuhr, öffentliche Lehr- und Heilanstalten und öffentliche naturwissenschaftliche Institute bedürfen nicht der[1]) landesbehördlichen Bewilligung zur —.

St. Z. 70485 ex 1882.[2])

346. — — generelle Ermächtigung von Droguistengroßhändlern zur —.

M. J. 1. Juli 1896, Z. 15116. St. E. 16. Juli 1896, Z. 64849, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam. und F. L. D.

Das F. M. hat mit Beziehung auf § 16, al. 2 der Durchf.-Vdg. zum allgemeinen Zolltarife mit Erl. v. 16. Februar 1896, Z. 44169 ex 1895, die Zollämter einvernehmlich mit dem M. J. und dem H. M. ermächtigt, in Hinkunft bei Abfertigung von zubereiteten Arzneiwaren und kosmetischen Mitteln für Droguistengroßhändler an Stelle der bisher üblichen, im cit. § 16 jedoch nicht ausdrücklich angeordneten, fallweisen Bewilligung der polit. Landesstelle sich mit einer generellen, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführenden Bezugsbewilligung zu begnügen, welche seitens der polit. Landesstelle den Droguistengroßhändlern über ihr Ansuchen auf die Dauer eines Kalenderjahres gegen jederzeitigen beliebigen Widerruf zu ertheilen sein wird. Zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten generellen Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, ist die Verlautbarung mit dem Bemerken zu veranlassen, dass die Bezugsbewilligungen selbstverständlich nur hinsichtlich solcher Arzneiartikel ertheilt werden können, deren Feilhaltung und Verkauf nicht im Grunde der Bestimmungen des § 1 mit Bezugnahme auf § 5 der letztcit. Min.-Vdg. den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist.

347. — — Bewilligung für Großdroguerien zur Einfuhr aus dem Auslande.

M. J. 13. October 1900, ad Z. 25754. St. Z. 95051 ex 1900.

Das F. M. hat unterm 13. Juli 1900, Z. 31766, alle Finanzlandesbehörden in die Kenntnis gesetzt, dass Arzneibereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel, welche in eine zur unmittelbaren äußeren oder inneren Anwendung für Kranke bestimmte Arzneiform oder Arzneidosierung gebracht sind, bei der Einfuhr für Großdroguerien im Sinne der Min.-Vdg. v. 24. März 1898, R. G. B. 62, nur gegen Beibringung einer Bewilligung der polit. Landesbehörde abgefertigt werden dürfen, auch wenn dieselben in größeren Mengen und in einer auf die Bestimmung zum Wiederverkaufe

---

[1]) — im § 16 a, Z. 2 der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, eben nur für Privatpersonen vorgesehenen —

[2]) Es wird hiemit die im obigen Sinne einvernehmlich mit der Statth. dem Wr. Hauptzollamte ertheilte Weisung der F. L. D. v. 12. December 1888, Z. 48708, zur Kenntnis genommen.

an Apotheken, wissenschaftliche medicinische Institute oder andere Großdroguerien hinweisenden Adjustierung zur Einfuhr gelangen. Als Arzneidosierungen im Sinne des al. 3 der Verordnung sind jene Präparate anzusehen, welche in die Form einer, in Arzneifläschchen oder ähnlichen derartigen Arzneigefäßen abgetheilten flüssigen Arznei zur unmittelbaren innerlichen oder äußerlichen Anwendung, in die Form eines getheilten oder in Dosen zu gebrauchenden Pulvers, in die Form von Pillen, Zeltchen, arzneigefüllten Kapseln, Tabletten, Arzneistäbchen, Arzneizwiebacken, in die Form abgetheilter festweicher Arzneien, wie in Dosen oder Tuben abgetheilter Latwerge oder Arzneigallerten, dann in die Form von gestrichenen Arzneipflastern (mit Ausnahme der einfachen Bedeckungspflaster), in die Form von Arzneizäpfchen und Arzneibougies, arzneilichen Salben u. dgl. specifische Arzneiformen mehr, gebracht sind. Hievon wird zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, mit dem Bemerken Mittheilung gemacht, dass die Statth. im Grunde des Erl. v. 1. Juli 1896, Z. 15116,[1]) ermächtigt ist, den Großdroguisten über ihr Ansuchen auch generelle Bewilligungen zum Bezuge bestimmter zubereiteter Arzneiwaren (also auch bestimmter Arzneidosierungen), welche einer fallweisen ärztlichen Verschreibung nicht bedürfen, sowie zum Bezuge kosmetischer Mittel, die sich als Heilmittel qualificieren, auf die Dauer eines Kalenderjahres zu ertheilen. Selbstverständlich sind von der Ertheilung von Bezugsbewilligungen alle Arzneibereitungen ausgeschlossen, deren Feilhaltung und Verkauf im Grunde der Bestimmungen des § 1 mit Bezugnahme auf § 5 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist.

348. **Assentierte,** Evidenz der Vorstrafen.

M. L. 23. Jänner 1900, Z. 31687 ex 1899. St. E. 18. April 1900, Z. 7654, an alle Bzh.

Den Anforderungen des § 139 der W. V. I. Th.[2]) wird dadurch nicht entsprochen, dass die Bzh. alljährlich die Gemeindevorstehungen zur Vorlage von Ausweisen über die civilgerichtlichen Vorstrafen der Assentierten verhält und lediglich auf Grund dieser Ausweise, ohne ihre Vollständigkeit zu überprüfen, ein Verzeichnis zusammenstellt und dasselbe sodann dem zuständigen Ergänzungsbezirkscommando übermittelt. Da bei einem derartigen Verfahren der mit der obigen Vorschrift verfolgte Zweck, über das Vorleben der Assentierten verlässliche Auskünfte zu erhalten, nicht erreicht werden kann, wird den polit. Bzh. die genaue Verfassung der betreffenden Ausweise auf Grund der eigenen Vormerkungen zur Pflicht ge-

[1]) Nr. 346 d. Slg

[2]) Eine über den Rahmen des § 139 der W. V. I. Th. hinausgehende Verpflichtung der polit. Bzh. zur Mittheilung gerichtlicher Vorstrafen der Assentierten besteht nicht (M. L. 3. März 1898, Z. 2265. St. Z. 20966 ex 1898).

macht. Hiebei wird auf die Min.-Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, hingewiesen, nach welcher die polit. Bzb. die Auskunftstabellen (Strafkarten) bezüglich jener Personen, welche in ihrem Sprengel heimatsberechtigt sind, in alphabetischer Ordnung aufzubewahren haben.

Assentierte, Vormerkung für die Pioniertruppe Nr. 3081.

— — Eintheilung in Heer oder Landwehr Nr. 3087.

Assentierung Superarbitrierter, neuerliche — Nr. 3556.

349. **Assentierungsergebnis,** Nachweisung über das —.

M. L. 20. Mai 1890, Z. 6617. St. E. 30. Mai 1890, Z. 33010, an alle Bzb.

Die polit. Bzb. haben, gleichwie dies für die Ergänzungsbezirkscommanden in der Anmerkung 1 zum Musterformulare 33 der W. V. I. Th. vorgesehen ist, nur die in diesem Formulare mit einem * bezeichneten Rubriken der Nachweisung auszufüllen.[1])

— — Beschaffung der Drucksorten für den Ausweis über das — Nr. 1786.

Assentliste s. Stellungsliste.

Assentpflichtige s. Stellungspflichtige.

350. **Assistenten** der Sternwarte und der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien, Bestellung, Flüssigmachung der Bezüge rc. der —.

C. U. M. 6. Juni 1869, Z. 5847. St. Z. 19617 ex 1869.

Die Assistenten der Sternwarte und der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus können fortan, wie dies in den §§ 12 und 13 des mit Min.-Erl. v. 6. Mai 1850, Z. 2394,[2]) festgestellten Statutes des physikalischen Institutes angeordnet ist, nach dem Ermessen des Vorstandes bestellt und im Falle bewiesener Tüchtigkeit und unermüdlicher Thätigkeit auch über die für Assistenten festgesetzte Zeit von 4 Jahren belassen werden. Ueber die geschehene Aufnahme, die zugestandene Dienstverlängerung, sowie über die erfolgte Enthebung des Assistenten ist ungesäumt an das C. U. M. zu berichten und hievon gleichzeitig der Statth. behufs Flüssigmachung bzw. Einstellung der Bezüge die Anzeige zu erstatten. In dem Aufnahmsdocumente, welches der Vorstand auszufertigen und der Decan der philosophischen Facultät gegenzuzeichnen hat, ist ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass diese Anstellung nur eine zeitweilige sei, und deren Fortdauer von gewissenhafter Pflichterfüllung abhänge. Die Flüssigmachung und Einstellung der Bezüge für den Assistenten des k. k. physikalischen Institutes hat die Direction fortan nicht mehr im Wege des C. U. M., sondern unmittelbar bei der Statth. zu veranlassen.[3])

---

[1]) Dasselbe gilt rücksichtlich der gemäß § 154, P. 2, W. V. I. Th. nach Militärterritorialbezirken zusammenzustellenden Landesübersichten für jene Landesstellen, in deren Bereiche nicht der Standort des betreffenden Militärterritorialcommandos gelegen ist. Diese Landesstellen haben die Landesübersichten an die nach § 124, P. 2 bzw. § 131 der W. V. I. Th. zur Durchführung der stellungsbezirksweisen Recrutenrepartition und Contingentsabrechnung berufenen Landesstellen zu leiten, welch letzteren erst die vollständige Zusammenstellung der Nachweisung für den Militärterritorialbezirk und sohin deren Vorlage an das M. L. obliegt. Zu diesem Behufe wird der im § 154, P. 2, der W. V. I. Th. gestellte Termin bis zum 30. Mai jeden Jahres verlängert.

[2]) Abgedruckt bei Schweickhart, Bd. I., S. 383.

[3]) Durch die in theilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften ergangene Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, werden die für die Wr. Universitätssternwarte geltenden, von den allgemeinen Normen abweichenden Sonderbestimmungen nicht berührt, und bleibt demnach der vorstehende Erlass, betreffend den Vorgang bei der Bestellung der Assistenten an den dort bezeichneten Instituten, auch fernerhin in Kraft, wobei jedoch im Sinne der neuen allgemeinen Normen auch hier die Verlängerung der Assistentendienstzeit auf 6 Jahre zulässig ist (C. U. M. 5. April 1897, Z. 5796. St. Z. 32002 ex 1897).

351. Assistenten der medicinischen und philosophischen Facultäten, ihre Bezüge.

C. U. M. 16. März 1872, Z. 1346. St. E. 21. October 1872, Z. 12133; an die Decanate des medicinischen und philosophischen Professorencollegiums und n. ö. Landeshauptcasse.

Der Jahresbezug der Assistenten an der medicinischen und philosophischen Facultät der Wr. Universität wird auf 700 fl. erhöht,[1]) dagegen das den Assistenten an der philosophischen Facultät, sowie den Assistenten für Staatsarzneikunde bisher zugestandene Quartiergeld von jährlich 63 fl. eingestellt. Das Recht der Assistenten an den Kliniken auf Gewährung einer Naturalwohnung und eines Beheizungs- und Beleuchtungspauschales[2]) bleibt aufrecht.

352. — — der medicinischen und philosophischen Facultäten, Gratiskrankenverpflegung.

C. U. M. 20. Juli 1890, Z. 12053. St. E. 17. November 1890, Z. 49996, an das Rectorat der Wr. Universität.

Die sub Nr. 356 d. Slg. auseinandergesetzte Begünstigung wird auch auf die übrigen Assistenten der Lehrkanzeln der medicinischen Facultät in Wien in allen jenen Erkrankungsfällen ausgedehnt, in denen sich mit Grund annehmen läßt, dass sich der betreffende Assistent die Erkrankung infolge seines Dienstes zugezogen hat.[3]) Weiter wird genehmigt, dass die in Rede stehende Begünstigung auch den Assistenten der philosophischen Facultät jedoch nur in jenen Fällen zugestanden werde, in welchen es nach der Art der Erkrankung des Assistenten außer Zweifel steht, dass diese Erkrankung nur aus Anlass der Verrichtung einer dienstlichen Obliegenheit verursacht worden sein konnte. Hiebei wird jedoch die Entscheidung über die Zuerkennung der fraglichen Begünstigung auf Grundlage des zu erbringenden obgedachten Nachweises in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Statth. vorbehalten. Die aus obigen Zugeständnissen sich ergebenden Auslagen werden in dem jeweiligen Credite für Remunerationen und Aushilfen, der betreffenden Facultät die Bedeckung zu finden haben.

353. — — der medicinischen und philosophischen Facultäten, ihre Bestellung, Remunerierung und Beurlaubung.

C. U. M. 1. April 1897, Z. 5793.[4]) St. Z. 42686 ex 1897.

Zur Erläuterung der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, wird Nachstehendes eröffnet: Für die Beurtheilung der Frage, ob einem Assistenten für die Zeitdauer seiner Bestellung der Charakter eines Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8 ex 1897, zukommt, und ob demnach die zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des § 2 dieses Ges. für die Pensionsbehandlung anrechenbar ist, erscheint ausschließlich der Umstand maßgebend, ob der Betreffende unter Anwendung der Bestimmungen des § 1 oder des § 2 der Min.-Vdg. bestellt wurde, wobei rücksichtlich jener Assistenten, welche nicht das Doctorat der betreffenden Facultät besitzen, auf den Erl. des C. U. M. v. 24. Februar 1897, Z. 4792,[5]) aufmerksam gemacht wird. Hingegen ist es für

[1]) Vgl. auch Nr. 354 d. Slg.

[2]) Das Kerzenbezugspauschale wurde seither durch Erl. des C. U. M. v. 9. November 1879, Z. 16990 (St. Z. 38098 ex 1879) eingestellt.

[3]) Vgl. auch § 9 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9.

[4]) — an die Decanate aller medicinischen und philosophischen Facultäten, der Statth. zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

[5]) Mit diesem Erlasse behielt sich das C. U. M. im Sinne des § 3, Abs. 2, vor, von den im § 1 der Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, bezeichneten Qualificationsbedingungen in Ansehung der Beibringung des Doctordiplomes der betreffenden Facultät in besonders berücksichtigungswerten und nicht die praktisch-medicinischen Fächer betreffenden Fällen auf einen begründeten Antrag des Professorencollegiums von Fall zu Fall ausnahmsweise abzusehen bzw. zu gestatten, dass ein Doctor an einer Facultät, auch wenn er das Doctordiplom dieser Facultät nicht besitzt, zum Assistenten bestellt werden kann (St. Z. 42686 ex 1897).

die Frage der dem ernannten Assistenten persönlich zukommenden Stellung irrelevant, ob die ihm verliehene Assistentenstelle selbst dauernd oder mit einer zeitlichen oder anderweitigen Beschränkung errichtet, oder wie die mit derselben verbundene Remuneration bemessen ist. Was die im § 8 geregelte Frage der Beurlaubung von Assistenten anlangt, wird bemerkt, dass diesen die freie Verfügung über die gesetzmäßigen Hochschulferien im allgemeinen nicht zuerkannt werden kann, da sie berufen sind, den Institutsvorstand im Falle seiner Abwesenheit, somit auch während der Ferienzeit zu vertreten. Soferne jedoch die Wirksamkeit einzelner Lehrkanzeln und Institute während der Ferien überhaupt sistiert wird, und demnach auch die Voraussetzungen für eine Bethätigung der bei denselben bestellten Assistenten entfallen, unterliegt es selbstverständlich keinem Anstande, diese Assistenten unbeschadet des Fortbezuges ihrer Remuneration während der Ferien insolange als beurlaubt anzusehen, als der Institutsvorstand ihrer zu seiner Vertretung nicht bedarf. Bezüglich der Bestimmung des § 7 über den Zeitpunkt, von welchem die Assistentenremunerationen anzuweisen sind, wird bemerkt, dass es vor allem Sache der Professorencollegien ist, bei der Besetzung neu errichteter oder in Erledigung kommender Assistentenstellen darauf Bedacht zu nehmen, dass der betreffende Facultätsbeschluss rechtzeitig gefasst wird. Soferne in jenen Fällen, in denen die Bestellung oder Belassung von Assistenten der Genehmigung des C. U. M. bedarf, diese nach den besonderen Verhältnissen nicht rechtzeitig vor dem, für den Dienstantritt in Aussicht genommenen Termine eingeholt werden kann, unterliegt es keinem Anstande, den betreffenden Assistenten erforderlichen Falles in Anhoffnung dieser Genehmigung zum Dienstantritte zuzulassen und mit ihm sogleich die Angelobung vorzunehmen. Die ertheilte Genehmigung greift in allen derartigen Fällen auf den Zeitpunkt des betreffenden Facultätsbeschlusses zurück, so dass die Remuneration, den mittlerweile factisch erfolgten Dienstantritt vorausgesetzt, eventuell nachträglich auch von diesem Zeitpunkte zur Anweisung gelangt. In der Bestimmung, dass die Assistenten, ebenso wie alle anderen Staatsangestellten, in den Genuss ihrer Remuneration erst mit dem ersten Tage des nach dem Dienstantritte bzw. der Angelobung beginnenden Monates eintreten, und somit der Bezugsberechtigte eventuell für einen Bruchtheil des ersten Monates seiner factischen Dienstleistung keine Entlohnung erhält, kann umsoweniger eine Unbilligkeit erblickt werden, als dem Betreffenden die letzte gebürende Monatsrate auch dann ganz ausgezahlt wird, wenn er von seiner Stellung schon im Verlaufe des letzten Monates enthoben wird.

354. **Assistenten** der medicinischen und philosophischen Facultäten, Ausmaß der Remuneration.

M. J. 24. September 1900, Z. 24015. St. E. 31. October 1900, Z. 90348, an das Rectorat der Wr. Universität.

Unter Bezugnahme auf § 3, Abs. 2, des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8 ex 1897, und auf § 7 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, wird unter Aufhebung des Min.-Erl. v. 2. Jänner 1899, Z. 25981 ex 1898,[1]) insoweit sich derselbe auf die Remunerationen der Universitätsassistenten bezieht, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. October 1901 Nachstehendes angeordnet: 1. Die normalmäßige Remuneration (Adjutum) der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten wird für die ersten 3 Verwendungsjahre mit 1400 *K* jährlich festgesetzt. 2. Die Remuneration erhöht sich bei ununterbrochener Dienstverwendung des Assistenten nach Zurücklegung von 3 Jahren auf 1700 *K*, nach Zurücklegung des 6. Jahres auf 2000 *K* und nach Zurück-

---

[1]) Nr. 363 d. Slg.

legung des 9. Jahres für die weitere Dauer seiner Bestellung auf 2300 K jährlich. Die vor dem 1. October 1901 zurückgelegten ununterbrochenen Verwendungsjahre der Assistenten sind für die Anweisung der höheren Remunerationen anzurechnen. 3. Hinsichtlich jener Assistenten, welche nebst der Naturalwohnung noch[1]) andere Emolumente, wie freie Verköstigung in der Anstalt oder dergleichen erhalten, oder welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse mit einer geringeren als der normalmäßigen Remuneration oder ohne eine solche angestellt sind, tritt eine Aenderung nicht ein.

355. **Assistenten,** Anweisung und Löschung ihrer Remunerationen.

C. U. M. 17. Juni 1874, Z. 2419 St. E. 20. Juli 1874, Z. 21009, an akademischen Senat der Wr. Universität, Direction der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, technische Hochschule, Bau- und Maschinengewerbeschule, n. ö. Landeshauptcasse, mitgeth. n. ö. L. Sch. R. und L. A.

Die systemmäßigen Remunerationen der Assistenten der verschiedenen Lehrkanzeln und Institute sind in anticipativen Monatsraten zu erfolgen. Der Genuss derselben beginnt vom 1. Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates und hört mit Ende des Monates auf, in welchem der Dienstantritt erfolgt.[2])

356. — — der Kliniken 2c., Gratiskrankenverpflegung der —.

C. U. M. 2. October 1875, Z. 15336. St. E. 12. October 1875, Z. 29471, an das Decanat des medicinischen Professorencollegiums und an die Direction des Wr. k. k. allgemeinen Krankenhauses, mitgeth. der Oberwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten.

Den Assistenten sämmtlicher Kliniken, der pathologisch-anatomischen und der pathologisch-chemischen Anstalt, dann den Operationszöglingen[3]) wird der Anspruch auf Gratisverpflegung nach der I. Classe in Erkrankungsfällen auf Rechnung des Unterrichtsetats unter denselben Bedingungen wie den Aspiranten an den Krankenhäusern zuerkannt. Die diesfälligen Mehrauslagen haben in der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" die Deckung zu finden.

357. — — der technischen Hochschule, Taggelder.

C. U. M. 9. Juli 1877, Z. 10787. St. E. 5. August 1877, Z. 22037, an das Rectorat der technischen Hochschule in Wien.

Die Assistenten an der technischen Hochschule in Wien, welchen der Charakter von Staatsbeamten nicht zukommt, haben bei Dienstreisen keinen Anspruch auf Diäten, sondern auf Taggelder u. zw. von 2 fl., wenn sie aber auswärts übernachten müssen, von 3 fl.[4])

358. — — der technischen Hochschule, Bestellung von Ausländern zu —.

C. U. M. 1. November 1877, Z. 14640. St. E. 10. November 1877, Z. 34474, an das Rectorat der technischen Hochschule in Wien.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird angeordnet, dass Ausländer nur mit besonderer Genehmigung des C. U. M. zu Assistenten an den technischen Hochschulen bestellt werden dürfen. Es ist daher in einem solchen Falle der Beschluss des Professorencollegiums im Wege der Statth., welche sich über das

---

[1]) Diese stilistische Fassung beruht auf Erl. des C. U. M. v. 6. December 1900, Z. 34385. St. E. 26. December 1900, Z. 115350, an Rectorat der Wr. Universität.

[2]) Vorstehende Verordnung wird auch auf jene Lehranstalten ausgedehnt, welche im Staatsvoranschlage unter den Titeln „Mittelschulen", „Speciallehranstalten" und „Volksschulen" aufgeführt erscheinen. Auf die nach dem Substitutionsnormale v. 3. Juni 1839 zu berechnenden Substitutionsgebüren findet dieser Erlass keine Anwendung (C. U. M. 21. Mai 1875, Z 10404 ex 1874. St. E. 8. Juli 1875, Z. 15986, an n. ö. L. Sch. R.). — Vgl. auch § 7 der Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9.

[3]) Vgl. auch Nr. 352 d. Slg.

[4]) Da nach § 1 des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8 ex 1897, den Assistenten der Charakter von Staatsbeamten zukommt, gilt diese Bestimmung nur mehr für die nach § 2 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, aushilfsweise bestellten Assistenten.

moralische und polit. Verhalten des Candidaten zu äußern hat, dem genannten Ministerium vorzulegen.[1])

359. Assistenten der Hochschule für Bodencultur, Bestellung und Flüssigmachung ihrer Remuneration.

C. U. M. 6. August 1881, Z. 11983. St. E. 16. August 1881, Z. 31516, an das Rectorat der Hochschule für Bodencultur.

Es wird auf den § 27 des mit A. h. Entschl. v. 6. Juni 1872 genehmigten Organisationsstatutes der Hochschule für Bodencultur in Wien[2]) aufmerksam gemacht, wonach in jedem Falle die vom Professorencollegium vollzogene Bestellung eines Assistenten der Bestätigung des C. U. M. zu unterziehen ist. Die Statth. hat daher die Flüssigmachung der Assistentenremunerationen nur auf Grundlage einer ministeriellen Ermächtigung anzuordnen.

360. — — der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur, Bestellung von technischen Beamten zu —.

C. U. M. 15. Juni 1887, Z. 1299. St. E. 24. Juni 1887, Z. 34016, an n. ö. L. A.

Die wiederholten Klagen der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur über die mit jedem Jahre sich steigernde Schwierigkeit, für die sogenannten praktischen Fächer dieser Lehranstalten Assistenten zu gewinnen, haben das C. U. M. veranlasst, sich mit dem M. J., dem H. M. und A. M. zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, dass für den Fall, als sich ein den Ressortsministerien, den technischen Departements der Statthaltereien, der Generaldirection des Staatseisenbahndienstes, den forstlichen montanistischen Departements u. s. w. unterstehender technischer Beamter (oder Praktikant, Aspirant, Eleve) um eine Assistentenstelle an einer technischen Hochschule oder Hochschule für Bodencultur bewerben sollte und für dieselbe besonders geeignet befunden würde, ihm von seiner vorgesetzten Behörde ein Urlaub für die Zeit seiner Verwendung als Assistent, unbeschadet seiner fortlaufenden Dienstzeit und seines Anspruches auf die, seiner Anciennetät entsprechende Beförderung zu gewähren wäre. Es wird diesfalls auf die A. h. Entschl. v. 22. August 1886[3]) verwiesen, mit welcher das M. J. ermächtigt wurde, Baupraktikanten im Falle ihrer Bewerbung um eine solche Assistentenstelle nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit im Staatsbaudienste und gegen Zurücklassung ihres allfälligen Adjutenbezuges den für die bezügliche Verwendungsdauer erforderlichen Diensturlaub zu bewilligen, und wird beigefügt, dass auch das H. M. unter gewissen Modalitäten laut Note v. 15. Februar 1886, Z. 15/HM, seine Zustimmung erklärt hat, dass die im Dienste der Generaldirection der österr. Staatsbahnen stehenden Beamten, welchen Assistentenstellen an einer technischen Hochschule verliehen werden sollten, für die Zeit ihrer Verwendung als Assistenten unter Carenz sämmtlicher Gebüren beurlaubt werden, und dass ihnen diese Urlaubszeit gegen regelmäßige Leistung der Pensionsfondseinzahlungen bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung angerechnet werde. Jedoch bleibt, wie das H. M. bemerkt, die Beförderung dieser Beurlaubten auf die in der Dienstpragmatik für das der Generaldirection unterstehende Personale bestimmte Quinquennalvorrückung in derselben Rangsclasse beschränkt. Zugleich hat das H. M. darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Generaldirection der österr. Staatsbahnen die Aspiranten nicht Mitglieder des Pensionsinstitutes sind, und daher die Anrechnung jener Zeit, während welcher sie zu Assistentenstellen berufen werden, nicht stattfinden konnte. Endlich hat sich das A. M. mit Note v. 8. April 1886, Z. 166/AM,

---

[1]) Vgl. § 4 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9.
[2]) Min.-Vdg. v. 24. Februar 1873, R. G. B. 28.
[3]) M. J. 31. August 1886, Z. 3750/MI. St. Z. 5263/pr ex 1886.

in Würdigung der Vortheile, welche die Verwendung besonders geeigneter, jüngerer Beamten, Praktikanten, Aspiranten und Eleven der Montan- oder Forstverwaltung oder auch der Montan- und Forstbehörden als Assistenten an einer technischen Hochschule oder an der Hochschule für Bodencultur für den technischen Unterricht und auch für die wissenschaftliche Ausbildung solcher Beamten hoffen lässt, im Principe damit einverstanden erklärt, dass denselben eintretenden Falles für die Zeit ihrer Verwendung als Assistenten von ihrer vorgesetzten Behörde, unbeschadet ihrer fortlaufenden Dienstzeit, der Vorrückung in die höheren Quinquennalstufen und des in ihrer Qualification gegründeten Beförderungsanspruches, ein Urlaub gewährt werde. Nachdem durch diese Zugeständnisse staatlicherseits u. zw. mit Rücksicht auf die dem Staate durch die höhere wissenschaftliche Qualification seiner technischen Beamten erwachsenden Vortheile im wesentlichen die Bedürfnisse des Hochschulunterrichtes in der fraglichen Richtung berücksichtigt erscheinen, erübrigt noch von den Landesausschüssen der verschiedenen Kronländer hinsichtlich ihrer jüngeren technischen Bediensteten ähnliche Zusagen zu erlangen. [1])

361. **Assistenten** an Hochschulen, Gratiskrankenverpflegung.

C. U. M. 16. August 1897, Z. 20242. St. E. 12. November 1897, Z. 81896, an die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses, die Rectorate der Universität, der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien.

Von der Feststellung genauerer Durchführungsmodalitäten für den, den Hochschulassistenten (Constructeuren) im § 9 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, im Erkrankungsfalle gewährten Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und Behandlung wird abgesehen, weil derartige Fälle erfahrungsmäßig auch in Wien, woselbst den Universitätsassistenten eine derartige Begünstigung schon durch die Min.-Erl. v. 2. October 1875, Z. 15336, [2]) und 20. Juli 1890, Z. 12053, [3]) zugestanden war, nur selten vorkommen, und demnach die Entscheidung am zweckmäßigsten in jedem einzelnen Falle getroffen wird. Da der Anspruch auf die unentgeltliche Behandlung und Verpflegung in dem mit der Universität in Verbindung stehenden Krankenhause bzw. die Uebernahme der auflaufenden Verpflegsgebüren auf den Unterrichtsetat von dem Nachweise der im § 9 näher bezeichneten Vorbedingungen abhängig gemacht ist, so wird in jedem Falle, in welchem ein Assistent diesen Anspruch geltend macht, dem Institutsvorstande bzw. der betreffenden akademischen Behörde die Pflicht obliegen, von der Erkrankung des Assistenten und dessen Aufnahme in das Krankenhaus unter Darlegung jener näheren Umstände, durch welche die erwähnten Vorbedingungen erfüllt erscheinen, unverzüglich eine Anzeige zu erstatten; diese Anzeige ist durch Vermittlung der Krankenhausdirection, welche sich auf Grund der ärztlichen Untersuchung des Assistenten zu äußern hat, an die Statth. zu richten, welche dieselbe unter geeigneter Antragstellung mit möglichster Beschleunigung an das C. U. M. leiten wird. Auf Grund dieser Vorlagen wird in jedem einzelnen Falle entschieden werden, ob die fraglichen Vorbedingungen für die Uebernahme der Verpflegsgebüren auf den Unterrichtsetat als gegeben erkannt werden, und eventuell auf wie lange Zeit der Betreffende während seiner Erkrankung in seiner Assistentenstelle, sowie im Fortbezuge der Remuneration und der unentgeltlichen Verpflegung belassen wird. Wenn der Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung als begründet anerkannt wird, so werden die betreffenden Verpflegsgebüren, welche nach der I. Classe, eventuell bei unzureichen-

---

[1]) Laut Note des n. ö. L. A. v. 25. Juli 1887, Z. 18990 (St. Z. 42035 ex 1887) dürfte ein solcher Fall überhaupt nicht vorkommen, und würde die Zustimmung zur Beurlaubung nur dem Landtage zustehen.

[2]) Nr. 356 d. Slg.

[3]) Nr. 352 d. Slg.

dem Belagraume nach der II. Classe aufzurechnen sind, in die Ausgleichsberechnung für die Krankenhauskliniken (Gruppe II „ziffermäßig nachweisbare Mehrauslagen") einzubeziehen sein.

362. **Assistenten** an Hochschulen, Angelobung.

C. U. M. 7. April 1898, Z. 21506 ex 1897. St. E. 15. Mai 1898, Z. 35843, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

In Durchführung des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, wird angeordnet, dass bei der Angelobung, welche die Assistenten bzw. Constructeure der Hochschulen bei ihrem Dienstantritte, gleichviel ob sie nach Maßgabe des § 1 oder § 2 dieser Verordnung bestellt wurden, vor dem betreffenden Facultätsdecan bzw. Rector zu leisten haben, in nachstehender Weise vorgegangen werde: Seitens des Decans bzw. Rectors ist an den Assistenten (Constructeur) folgende Ansprache zu halten: „Zum Assistenten (Constructeur) bei der Lehrkanzel (dem Institute) ..... bestellt, werden Sie mittelst Handschlages geloben, dass Sie alle Ihnen in dieser Eigenschaft nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten stets treu und gewissenhaft erfüllen werden." Unter Vornahme des Handschlages hat hierauf der Assistent zu antworten: „Ich gelobe, alle diese Pflichten stets treu und gewissenhaft zu erfüllen." Im Falle der Weiterbestellung eines Assistenten (Constructeurs) ist derselbe an seine beim Dienstantritte geleistete Angelobung zu erinnern, was auch dann zu geschehen hat, wenn er bei ununterbrochener Dienstzeit an eine andere Lehrkanzel oder Facultät übernommen wird. Die Vornahme der Angelobung bzw. Erinnerung ist auf dem Bestellungsdecrete, sowie in den amtlichen Acten entsprechend anzumerken.

363. — — an Hochschulen, Ausmaß der Remunerationen.

C. U. M. 2. Jänner 1899, Z. 25981. St. E. 4. Februar 1899, Z. 5965, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

Unter Bezugnahme auf § 3, 2. Abs., des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8, und auf § 7 der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1897, R. G. B. 9, sowie unter Abänderung des die Universitätsassistenten betreffenden Erl. v. 16. März 1872, Z. 1346,[1]) wird Folgendes angeordnet: 1. Die normalmäßige Remuneration (Adjutum) der Assistenten an den medicinischen und philosophischen Facultäten der Universitäten,[2]) an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien wird vom 1. Jänner 1899 mit 700 fl. jährlich festgesetzt. 2. Hinsichtlich jener Assistenten (Constructeure), welche an den technischen Hochschulen schon derzeit mit einer höheren als nur der normalmäßigen Remuneration bestellt sind, welche nebst der Naturalwohnung noch andere Emolumente, wie freie Verköstigung in der Anstalt u. dgl. erhalten, oder mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse mit einer geringeren Remuneration als 600 fl. oder ohne eine solche angestellt wurden, tritt eine Aenderung nicht ein. 3. Die Höhe der Remuneration für die an den technischen Hochschulen zu bestellenden Constructeure wird, wie bisher, von Fall zu Fall bestimmt.

— — des k. k. physikalischen Institutes in Wien Nr. 350.
— — Anspruch auf Eisenbahnlegitimationen Nr. 1082.
— — an den geburtshilflichen Kliniken Nr. 1351, 1352.
— — Landsturmenthebung von — Nr. 2181.
— — an der Wr. Universität, Bestellung und Anweisung ihrer Gebüren Nr. 4004.

Assistenzen s. Militärassistenz, Gendarmerieassistenz.

Asthmapulver des Dr. Schiffmann Nr. 3223.

---

[1]) Nr. 351 d. Slg.
[2]) Bezüglich der Universitätsassistenten s. Nr. 354 d. Slg.

364. **Aufenthaltsbewilligung** für gerichtlich Abgeschaffte oder Landesverwiesene.

M. J. 24. März 1897, Z. 6649. St. E. 30. April 1897, Z 29187, an alle Bzh., beide Stadtr und Wr. P. D.

Zum Zwecke eines einheitlichen Vorganges bei Behandlung der Gesuche von gerichtlich Abgeschafften oder Landesverwiesenen um Gewährung eines zeitweiligen Aufenthaltes innerhalb des Ausweisungsgebietes hat das M. J. einvernehmlich mit dem J. M. angeordnet, dass in Hinkunft derartige, bei den polit. bzw. l. f. Polizeibehörden eingebrachte Gesuche seitens dieser Behörden in besonders dringenden Fällen unmittelbar dem J. M. vorzulegen, sonst aber an das im einzelnen Falle in Frage kommende Erkenntnisgericht zu leiten sind. Hiebei wird seitens der genannten Behörden in dem einen, wie in dem anderen Falle eine Aeußerung darüber abzugeben sein, ob gegen die Ertheilung der erbetenen Bewilligung etwa aus öffentlichen Rücksichten ein Anstand obwaltet. Von der ertheilten Aufenthaltsbewilligung werden die polit. bzw. l. f. Polizeibehörden seitens des J. M. unmittelbar verständigt werden.[1])

[1]) In Fällen gerichtlicher Abschaffungen oder Landesverweisungen kann die Sicherheitsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung nicht ertheilen, weil eine solche Strafmilderung nur im Wege A. h. Gnade zulässig ist (M. J. 22. April 1896, Z. 13029. St. E. 2. Mai 1896, Z. 40099, an Wr. P. D.).

Augenärzte, Jahresbericht über den Stand der — Nr. 3197.

365. **Augenblennorrhöe** der Neugeborenen.

M. J. 11. December 1882, Z. 11676. St. E. 31. Jänner 1883, Z. 55905, an alle Bzh.

Der Oberste Sanitätsrath hat sich in einem Gutachten dahin ausgesprochen, dass durch eine zweckmäßig geleitete und sorgfältig durchgeführte prophylaktische Behandlung die Ophthalmoblennorrhöe der Neugeborenen verhütet und bei rechtzeitigem Einschreiten das ausgebrochene Leiden fast ausnahmslos ohne Nachtheil geheilt werden könne, dieselbe daher in allen Gebär- und Findelanstalten in Anwendung zu bringen wäre. Am häufigsten werde diese Infectionskrankheit durch den Vaginalschleim gonorrhoischer Mütter, während des Durchtrittes des Kopfes durch die Scheide bei der Geburt vermittelt, womit im Einklange stehe, dass dieses Leiden in den ersten Lebenstagen zum Ausbruche kommt; es könne aber auch in den späteren Tagen ausbrechen, und der Infectionsstoff durch Uebertragung von einem Auge auf das andere, von einem Kinde auf ein anderes, bei nicht genügender Reinlichkeit der Hebammen und Wärterinnen durch Wäschestücke 2c. und auch aus den Genitalien der Mutter verschleppt werden. An den Wr. Gebärkliniken habe sich das Verfahren von Credé als das prophylaktisch wirksamste erprobt. Diesem zufolge sei das neugeborene Kind gleich nach dem Abnabeln zu baden, wobei die Augenlider des Kindes und ihre nächste Umgebung mittelst eines in laues Wasser getauchten Leinwandbäuschchens sorgfältig zu reinigen sind. Hierauf öffne man die Augen des Kindes durch schonendes Voneinanderziehen der Lider, und träufle in jedes Auge einen Tropfen einer 2% Lösung von Nitras argenti. Diese Lösung werde von den Augen ohne jede schädliche Reizung vertragen und sei im Stande, vorhandene Infectionskeime vollständig zu zerstören. Das Einträufeln werde am zweckmäßigsten mit einem Tropfröhrchen vorgenommen, welches am Tropfende bauchig geformt und fein durchlöchert ist. Selbstverständlich müsse bei der weiteren Pflege des Kindes die strengste Reinlichkeit beobachtet werden. Der Oberste Sanitätsrath spricht sich jedoch gegen die Heranziehung der Hebammen bei Anwendung des prophylaktischen Verfahrens aus, weil durch eine schlecht ausgeführte Prophylaxe eher das veranlasst werden kann, was man verhüten will, von Hebammen aber eine exacte Durchführung derselben ohne ständige Ueberwachung weder zu erwarten, noch zu fordern ist. Dagegen wird ein großes Gewicht darauf gelegt, dass die Aerzte von dem vorstehend Angeführten, durch die Erfahrung erprobten prophylaktischen Verfahren Kenntnis nehmen, sich für dasselbe interessieren und daher in ihren Kreisen nicht bloß auf die Hebammen, sondern auch auf die Mütter, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt, belehrend wirken, vernachlässigte Fälle von Ophtalmoblennorrhöen der Neugeborenen aber, bei welchen die Hebamme die ihr instructionsgemäß auferlegte Verpflichtung der unverzüglichen Herbeirufung eines Arztes unterlassen hat, zur Anzeige bringen. Die praktischen Aerzte sind zu bestimmen, dem als zuverlässig erprobten prophylaktischen Verfahren Credés, welches deshalb im Vorstehenden ausführlicher angedeutet wurde, ihre Aufmerksamkeit zu widmen und dasselbe gegebenen Falles anzuwenden, zugleich aber auch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Hebammen über die veranlassenden Ursachen der Ophthalmoblennorrhöe der Neugeborenen aufzuklären und sie anzuweisen, beim Baden der Kinder, insbesondere von mit Scheidenausflüssen behafteten Müttern die Augenlider und deren Umgebung mit lauem Wasser sorgfältigst zu reinigen, und im Falle irgend eine krankhafte Veränderung an derselben bemerkbar wird, unverzüglich instructionsgemäß die Herbeirufung eines Arztes zu fordern.

Augengläser s. therapeutische Behelfe.

Augenkrankheit, epidemisches Auftreten der Bindehautentzündung Nr. 531.

Augenkrankheit, ägyptische — s. Trachom.
Augenwässer, Verschreibung stark wirkender Arzneien für — Nr. 329.
Aurigpigment, Bereitung und Verschleiß von — Nr. 323.
Ausbeinler, Erleichterungen des Viehverkehres für — Nr. 491.
Ausbürgerung s. Auswanderung.
Ausfertigungsgebüren für Abschriften amtlicher Erledigungen und Urkunden Nr. 29.
Ausflugsorte, Regelung der Sperrstunde in — Nr. 3387.

366. **Ausforschungen,** Regelung des Vorganges bei —.

Oberste Polizeibehörde 10. März 1856, Z. 1515. St. E. 17. März 1856, Z. 11634, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die von den polit. Behörden ausgehenden Currendierungen haben, abgesehen von den zuweilen vorkommenden Fällen, wo Effecten zum Nachtheile des Aerares in Verlust gerathen oder durch ein Verbrechen entzogen worden sind, meistens vermisste oder flüchtig gewordene Personen, aufgegriffene bedenkliche Ausweislose, Taubstumme, Blödsinnige, entwichene Schüblinge, der Polizeiaufsicht sich entziehende oder von der Zwangsroute abweichende Individuen, aufgefundene Leichen Unbekannter, beanständete Effecten, verlorene oder entwendete Reisedocumente u. s. w. somit Objecte der Nachforschung zum Gegenstande, welche die Sphäre der polizeilichen Amtswirksamkeit wenigstens mittelbar berühren; nur diese Currendierungen eignen sich zur Aufnahme in die Polizeiblätter. Verlautbarungen hingegen, welche mit der Sicherheitsbehörde in keinem Zusammenhange stehen, sondern auf Acte des rein polit. Wirkungskreises sich beziehen, z. B. Einberufung abwesender Recrutierungsflüchtlinge, sind von der Aufnahme in die Polizeiblätter in Hinkunft ausgeschlossen. Für Verlautbarungen der ersten Art bietet sich in dem Falle, als außer der Veröffentlichung durch den Polizeianzeiger des Kronlandes, wo die ausforschende Behörde sich befindet, eine ausgedehntere, auf die übrigen Kronländer sich erstreckende Verbreitung erforderlich sein sollte und der Gegenstand überhaupt von höherem, nicht bloß örtlichem Interesse ist, hiezu in dem Centralpolizeiblatte das geeignete Organ dar, wie dies aus dessen Programm[1]) zu entnehmen ist, und wird durch diese Verlautbarung eine Veröffentlichung desselben Gegenstandes in sämmtlichen Polizeianzeigern vermieden. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, in Ausnahmsfällen, die eine Verlautbarung in sämmtlichen Kronländern nicht erheischen, jedoch irgendwelche, auf ein oder das andere Kronland speciell sich beziehende Anhaltspunkte zu Erhebungen enthalten, im Wege der betreffenden Landesstellen die dortigen Polizeianzeiger zur Verlautbarung in Anspruch zu nehmen.

367. M. J. 7. August 1876, Z. 11270. St. E. 19. August 1876, Z. 24975, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Im Interesse der Vereinfachung des Vorganges, welcher bisher zum Zwecke der im Gesammtgebiete der diesseitigen Reichshälfte zu veranlassenden Ausforschung flüchtiger Gesetzesübertreter, vermisster oder verschollener Personen oder der Sicherstellung der Identität und Provenienz aufgegriffener oder todt aufgefundener Individuen u. s. w. eingehalten wurde, hat sich das M. J. zu der Anordnung bestimmt gefunden, dass derlei Ausforschungen künftig in der Regel nur im Wege des Centralpolizeiblattes veranlasst werden sollen, und sowohl die

---

[1]) Dieses Programm hat die Oberste Polizeibehörde unterm 27. September 1853, Z. 13172, der Statth. mit dem Bemerken mitgetheilt, dass die Verzeichnisse der landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer fortan in dem Centralpolizeiblatte werden veröffentlicht werden (Vgl. hierüber die Vdg. v. 20. Februar 1854, R. G. B. 49), und ist dasselbe allen Bzh. bekannt gegeben worden (St. Z. 4003 ex 1853).

besonderen bisher von Fall zu Fall ergangenen Circularerlässe, als auch die von den einzelnen Behörden zu erstattenden Fehlanzeigen gänzlich zu entfallen haben. Es ist demnach die Verfügung zu treffen, dass einerseits in den in Rede stehenden Fällen die entsprechende Verlautbarung im Sinne des Min.-Erl. v. 1. November 1870, Z. 5188,[1]) unmittelbar an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes bei der Wr. P. D. in einer sogleich zur Drucklegung geeigneten Form und Fassung ohne weitere Einbegleitung eingesendet, auf demselben Wege der etwaige Erfolg einer solchen Verlautbarung in Form eines Widerrufes u. dgl. veröffentlicht, anderseits aber auch dieses Blatt von den betreffenden Organen behufs der einzuleitenden Ueberwachung der genauesten Durchsicht unterzogen werde. Selbstverständlich wird durch diese Anordnung an der Verpflichtung nichts geändert, welche den Behörden bezüglich der weiteren Kundmachung solcher Verlautbarungen an die Gemeindevorsteher im Wege der Amtstage, der Amtsblätter u. s. w. bisher auferlegt war. In Betreff solcher Eruierungen, welche in Gemäßheit des Programmes des Centralpolizeiblattes von der Veröffentlichung durch dasselbe ausgeschlossen sind, ist sich in der bisherigen Weise zu benehmen. Namentlich ist bezüglich jener Ausforschungen, welche in die Competenz des M. L. fallen, auch weiter nach den diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Min.-Erl. v. 10. Mai 1876, Z. 5446,[2]) vorzugehen.

Ausforschungen von rückständigen Steuerzahlern Nr. 1489.
— — von Militärtaxpflichtigen Nr. 2604.
— — Amtscorrespondenz mit dem Auslande, betreffend — Nr. 2672.
— — Ausforschung von Deserteuren Nr. 3547.
— — Telegrammkosten Nr. 4063.
Ausgabenpräliminierung s. Voranschlag.
Ausgrabungen s. Erdaufgrabungen, Exhumierungen.

368. **Aushelferdienste,** Anrechenbarkeit bei Provisions- bzw. Pensionsbemessung.

C. U. M. 14. August 1869, Z. 6956.[3]) St. Z. 23584 ex 1869.

In Gemäßheit der A. h. Entschl. v. 29. März 1855 sind Aushelferdienste, wenn sie sich einer zweifellos anrechenbaren Dienstleistung unmittelbar anreihen, bei der Bemessung von Provision bzw. Pension zur Anrechnung geeignet.

Aushilfen s. Geldaushilfen.
Aushilfsdiener, Nachweis der physischen Eignung Nr. 884.
— — der Wr. P. D., Amtskleidung derselben Nr. 2927.
— — Krankenversicherung Nr. 3476—3479.
— — Remunerationen für — Nr. 3481.
— — fallen nicht unter das Staatsdienergeſ. v. J. 1899 Nr. 3481.
— — an Universitäten, ihre Aufnahme Nr. 4031.

369. **Ausklopfer,** Verkauf durch Bürstenbinder.

M. J.[4]) 20. August 1891, Z. 9784. St. E. 6. September 1891, Z. 53923, an alle Bzh. und n. ö. H. u. G. Kam.

Seitens einer polit. Landesbehörde ist in einem speciellen Falle ausgesprochen worden, dass Bürstenbindern das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Ausklopfern und zum Handel mit Schwämmen nicht zustehe. Anlässlich des gegen diese Entscheidung von der Bürsten- und Siebmachergenossenschaft ein-

---

[1]) St. E. 11. November 1870, Z. 4589/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.
[2]) Nr. 3547 d. Slg.
[3]) Anlässlich eines speciellen Falles in Uebereinstimmung mit dem F. M.
[4]) Einvernehmlich mit dem H. M.

gebrachten Recurses, hat das M. J. entschieden, dass Bürstenbinder zum Verkaufe von Ausklopfern berechtigt seien, wogegen im übrigen die besagte Entscheidung als begründet erkannt wurde. Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, dass zwar die Erzeugung der Ausklopfer ausschließlich den Korbflechtern zukomme, der Verkauf derselben jedoch im Hinblicke auf die alte Gewohnheit und die Bedürfnisse des Publicums auch den Bürstenbindern gestattet werden müsse. Hiebei ist noch zu bemerken, dass die jetzt üblichen Möbelklopfer an Stelle der von Taschnern, Riemern und Peitschenmachern früher erzeugten Möbelklopfpeitschen getreten sind, welche gleichfalls von Bürstenbindern geführt wurden. Was den Handel mit natürlichen Schwämmen betrifft, so muss hervorgehoben werden, dass ein Interesse des Publicums dafür, dass die Bürstenbinder hiezu berechtigt seien, nicht besteht, da zahlreiche zur Führung von Schwämmen berechtigte Handelsgeschäfte bestehen, während die Korbflechter für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse auf einen beschränkteren Kreis von Verkaufsstellen angewiesen sind. Liegt daher in der Gestattung des Verkaufes von Ausklopfern durch Bürstenbinder zugleich eine Förderung der Production der Korbflechter, so würde die gleiche Erlaubnis bezüglich der Schwämme, die ein einheimisches Erzeugungsgewerbe nicht interessiert, lediglich den zunächst berechtigten Handelsgewerben Eintrag thun.

Auskunftsbureaux über die Creditverhältnisse von Firmen Nr. 1933.

370. **Auskunftstabellen** über gerichtlich Verurtheilte.

M. J. 7. Juni 1875, Z. 7830. St. E. 29. Juni 1875, Z. 16791, an alle Bzh., Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Das J. M. hat über Ersuchen des M. J. unterm 24. Mai 1875, Z. 6719, an sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften eine Weisung erlassen, wodurch die Gerichtshöfe und Strafanstalten beauftragt werden, die Auskunftstabellen über Sträflinge, welche ihre Strafe bei Gericht verbüßen, gleich beim Antritte der Strafe, und rücksichtlich jener Sträflinge, welche in Strafanstalten verwahrt werden, mindestens 6 Monate vor dem Ende der Strafzeit den in der Vdg. v. 8. März 1853, R. G. B. 44, bezeichneten Behörden mit Beilegung etwaiger Zuständigkeitsdocumente vorläufig zur Einsicht mitzutheilen. Die Schubbehörden kommen hiedurch in die Lage, die Heimat des Sträflings, insofern dieselbe nicht zweifellos feststeht, sofort und schon während der Strafzeit zu erheben, und haben die ihnen zur Einsicht mitgetheilten Auskunftstabellen nach Entnahme der nöthigen Daten sogleich wieder zurückzustellen, worauf die definitive Uebergabe der Auskunftstabellen mit der Bemerkung über das Verhalten des Sträflings während der Strafzeit wie bisher bei der Ablieferung des entlassenen Sträflings an die polit. Behörde erfolgt. Hinsichtlich der bloß wegen Uebertretungen Verurtheilten bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht, wonach die Auskunftstabellen, wie es im § 7 der oben cit. Vdg. angeordnet ist, von den Bezirksgerichten unmittelbar bei Anordnung der Strafvollstreckung, d. i. beim Antritte der Strafe, den polit. Behörden zu übergeben sind.

371. — — betreffend Ausländer.

M. J. 6. März 1888, Z. 3312. St. Z. 14088 ex 1888.

Die den Landesstellen zukommenden Auskunftstabellen über Abstrafungen von Angehörigen fremder Staaten sind in keinem Falle an das M. Aeuß. einzusenden, sondern haben lediglich als Grundlage einer, gegen die betreffenden Personen allenfalls einzuleitenden polizeilichen Verfügung zu dienen.

372. — — Mittheilung an Sicherheitsbehörden und Heimatsgemeinden.

M. J. 9. Juli 1888, Z. 2792 M I. St. E. 6. September 1888, Z. 40268, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Zur Regelung der Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte haben das M. J. und J. M. die Vdg. v. 15. Juni 1888, R. G. B. 91, erlassen, durch welche für die in Uebertretungsfällen zu verfassende Auskunftstabelle ein einfacheres Formular eingeführt wird. Die Mittheilung der Auskunftstabelle an die Sicherheitsbehörden soll zunächst für die Verfügungen erfolgen, welche in polizeilicher Beziehung mit dem Verurtheilten nach überstandener Strafe zu treffen sind (Abschiebung, Abschaffung, Heimweisung mit Marschroute, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Abgabe in eine Zwangsarbeits- bzw. Besserungsanstalt); in letzter Linie soll jedoch die Auskunfstabelle bei der polit. Bzh. der Heimatsgemeinde des Verurtheilten in Aufbewahrung genommen und in alphabetischer Ordnung aufbewahrt werden. Insofern die polit. Bzh. die Auskunftstabelle für irgend eine polizeiliche Verfügung benützen will, wird sie sich, um die Mittheilung derselben an die Heimatsbehörde nicht zu verzögern, eine Abschrift davon zu nehmen haben. Den Gemeinden am Sitze des erkennenden Gerichtes, welche zur Fällung von Abschiebungserkenntnissen berufen sind, wird für diesen polizeilichen Zweck vom Gerichte unmittelbar ein Duplicat der Auskunftstabelle mitgetheilt werden (§ 2, Abs. 2). Um die Heimatsgemeinden über die Leumundsverhältnisse ihrer Angehörigen in Evidenz zu halten, ist die Anordnung getroffen, dass die polit. Behörden die Heimatsgemeinden von den erfolgten Abstrafungen zu verständigen haben. Hievon werden die polit. Bezirks- und l. f. Polizeibehörden mit der Aufforderung verständigt, die ihnen hienach zustehenden Amtshandlungen von Fall zu Fall vorschriftsmäßig vorzunehmen.

Gleichzeitig mit dieser eingangs cit. Vdg. hat das J. M. den unten folgenden Erl. v. 15. Juni 1888, Z. 7034, an die Oberlandesgerichtspräsidien ergehen lassen,[1]) durch welchen den Gerichten auferlegt wird, die verurtheilten Personen,

---

[1]) Dieser Erl. lautet: Der § 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, enthält eine Einschränkung rücksichtlich der Aufnahmsfähigkeit der Personen, gegen welche vom Gerichte die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen worden ist. Um den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen polit. Organen die Vorkehrungen, welche bei Vorhandensein der erwähnten gerichtlichen Aussprüche zu treffen sind, zu erleichtern, ist es wünschenswert, dass den polit. Behörden bei Mittheilung solcher gerichtlicher Erkenntnisse (Vdg. des J. M. v. 18. Juli 1885, Z. 13069, V. B. 48) ein Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Eignung der betreffenden Individuen für die Zwangsarbeitsanstalt geboten werde. Auf Grund des mit dem M. J. getroffenen Einvernehmens sind die unterstehenden Bezirksgerichte anzuweisen, dass sie die verurtheilten Personen, gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt ausgesprochen worden ist, einer ärztlichen Besichtigung in der Richtung zu unterziehen haben, ob einer der im § 6 des cit. Ges. aufgeführten Ausschließungsgründe vorhanden ist. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist vom Gerichte mit wenigen, jedoch die Sachlage klarstellenden Worten in die Auskunftstabelle einzutragen, z. B. „Zur Aufnahme in eine Zwangsarbeits-(Besserungs-) Anstalt geeignet" oder „gänzlich ungeeignet" oder „. . . . derzeit ungeeignet"; im letzten Falle wird der Grund des zeitweiligen Hindernisses zu bemerken sein. Bei der Vornahme der ärztlichen Untersuchung ist die Aufnahme eines Protokolles entbehrlich. Es ist ausreichend, wenn das Ergebnis der Untersuchung durch Anmerkung auf den Strafacten oder durch Ausfüllung vorbereiteter Formularien u. s. w. ersichtlich gemacht wird; vielleicht erscheint es genügend, wenn die erwähnte Eintragung in der Auskunftstabelle von dem untersuchenden Arzte vorgenommen wird. Zum Behufe der Vornahme der ärztlichen Untersuchungen sind von Seite der Bezirksgerichte mit Aerzten Abkommen zu treffen, wodurch sich dieselben verpflichten, die Untersuchung der erwähnten Personen in der bemerkten Richtung vorzunehmen und ihr Gutachten hierüber abzugeben. Hiefür kann ihnen eine Entlohnung für jede einzelne diesfalls vorgenommene Amtshandlung zugestanden werden. Die Entlohnung kann mit 50 kr. für jeden Einzelfall bestimmt werden. Es wird jedoch zur Befriedigung gereichen, wenn es den Bezirksgerichten gelingt — wie es thatsächlich von vielen derselben in Aussicht gestellt ist — die Heranziehung der Aerzte für einen geringeren Betrag und selbst ohne Entgelt zu erreichen. Sollte es einem oder dem anderen Bezirksgerichte nicht gelingen, einen Arzt um die Entlohnung von 50 kr. zu ge-

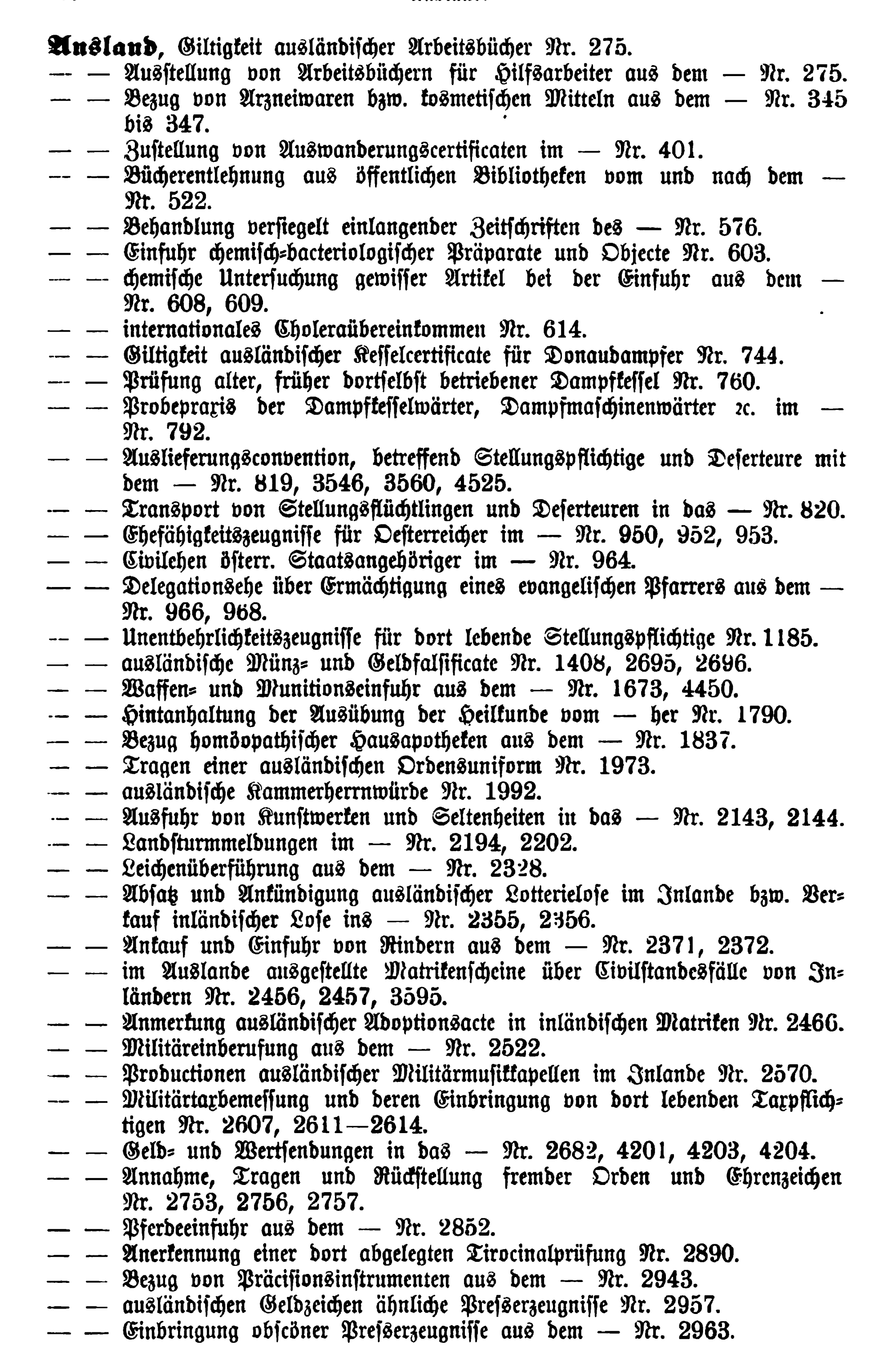
gegen welche die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt ausgesprochen worden ist, einer ärztlichen Besichtigung in der Richtung unterziehen zu lassen, ob einer der im § 6 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, aufgeführten Ausschließungsgründe in Bezug auf die Aufnahmsfähigkeit der Betreffenden in eine Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt vorhanden ist, und das Ergebnis der ärztlichen Tabelle in die der Sicherheitsbehörde zu übermittelnde Auskunftstabelle einzutragen. Durch diese Verfügung wird die Verhandlung in Bezug auf die Verhängung der Abgabe in die Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt wesentlich vereinfacht. An Orten, wo sich ein k. k. Bezirksarzt befindet und somit dem Bezirkshauptmanne die Möglichkeit geboten ist, durch denselben die Untersuchung des Verurtheilten in Bezug auf seine Eignung für eine Zwangsarbeits-(Besserungs-) Anstalt vornehmen zu lassen, wird das Bezirksgericht für die fragliche ärztliche Untersuchung nur dann Vorsorge zu treffen haben, wenn der Bezirksarzt durch dienstliche Abwesenheit, durch Erkrankung oder Beurlaubung verhindert ist, und eine längere Anhaltung des zu Untersuchenden im gerichtlichen Gefängnisse einen größeren Kostenaufwand verursachen würde. Die Bzh. werden sonach angewiesen, in solchen Angelegenheiten den Verkehr mit dem Bezirksgerichte im kurzen Wege zu pflegen, wie dies auch den Bezirksgerichten angeordnet ist.

Auskunftstabellen, Mittheilung an die Gendarmerie Nr. 1485.
— — über entlassene Sträflinge und Zwänglinge Nr. 3666.
— — über zu begnadigende Sträflinge Nr. 3667.
— — Verwendung für militärische Zwecke Nr. 4524.
— — über in Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten abzugebende Personen Nr. 4633, 4634.
— — s. auch Strafkarten.

Ausland, Geschäftsbetrieb ausländischer Actiengesellschaften im Inlande Nr. 45, 47.
— — Nostrification ausländischer Doctor- und zahnärztlicher Diplome Nr. 68, 4592.
— — Behandlung ausländischer Aichzeichen im Inlande Nr. 140.
— — ausländische Pharmaceuten im Inlande Nr. 251—253.

---

winnen, so hat bei demselben die Vornahme der angeordneten ärztlichen Untersuchung bis auf weiteres zu unterbleiben. An Orten, wo sich ein k. k. Bezirksarzt befindet, wird die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung der in Rede stehenden Verurtheilten zunächst der Bzh. obliegen. Die Bezirksgerichte haben in solchen Orten auf Verlangen der Bzh. die zu Untersuchenden zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung durch den Bezirksarzt in das Amtslocale der Bzh. zu stellen. Jedoch ist auch an diesen Orten Vorsorge zu treffen, dass für die Fälle der dienstlichen Abwesenheit des Bezirksarztes, seiner Verhinderung infolge von Erkrankung oder Beurlaubung die ärztliche Untersuchung von den Gerichten durch andere Aerzte in der vorgedachten Weise vorgenommen werde, wenn sonst die längere Anhaltung des zu Untersuchenden einen größeren Kostenaufwand verursachen würde. Die Bzh. ist vom Gerichte in dem Falle, als eine Untersuchung durch den Bezirksarzt vorzunehmen ist, hievon im kurzen Wege zu verständigen. Der Bezirksarzt hat für die im Auftrage der Bzh. vorgenommene Untersuchung vom Gerichte eine Entlohnung nicht zu erhalten. Was die von den Gerichtshöfen gefällten Erkenntnisse auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalt betrifft, so wollen die Gerichtshofpräsidien angegangen werden, die bei den Gerichtshöfen bestellten Aerzte zu der unentgeltlichen Untersuchung der in Rede stehenden Verurtheilten für den vorliegenden Zweck zu bestimmen. Wo dies erreicht wird, ist die ärztliche Untersuchung und die Eintragung in die an die polit. Behörde zu übergebende Auskunftstabelle am Ende der Strafzeit bzw. vor der Abgabe des Verurtheilten in die Strafanstalt vorzunehmen. Bei den Gerichtshöfen, wo die Aerzte die unentgeltliche Uebernahme dieser Verpflichtung ablehnen, ist Vorsorge zu treffen, dass die nach § 55 der Strafgerichtsinstruction v. 16. Juni 1854, R. G. B. 165, bzw. infolge der Bestimmungen des Erl. des J. M. v. 16. März 1858, Z. 3455, vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen in einer Weise vorgenommen werden, dass dieselben als Grundlage für die in Rede stehende Eintragung in die Auskunftstabelle verwendet werden können.



373. **Ausspiellicenzen,** Ertheilung und Hintanhaltung ihrer missbräuchlichen Ausübung.

M. J. 24. October 1881, Z. 1605/M I. St. E. 3. Jänner 1882, Z. 6613 pr, an alle polit. Bzb.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass mit den von den Lottobehörden ausgefertigten Licenzen zum Ausspielen von Waren sehr häufig Missbrauch getrieben wird, und dass namentlich solche Waren im Hausierwege ausgespielt werden, wird Nachstehendes erinnert: Da nach dem Hausierpatente das Hausieren mit Losen und Gewinstobjecten untersagt ist, wird seitens der Lottobehörden im Sinne des Erl. des F. M. v. J. 1854, Z. 18752, V. B. 46 ex 1854, S. 332, in jede Ausspielbewilligung das Verbot des Hausierens ausdrücklich eingeschaltet. Wenn dennoch entgegen diesem Verbote mit solchen Losen ein Hausierhandel getrieben wird, so stellt sich dies als ein Missbrauch der ertheilten Bewilligung dar, dessen Beseitigung Sache der betreffenden polit. bzw. Finanzbehörden ist, welche das Visum zum Hausieren im Bezirke, falls es nachgesucht wird, zu verweigern und bezüglich jeder zu ihrer Kenntnis gelangenden Uebertretung des Hausierpatentes strafweise vorzugehen haben. Was den Vorgang bei Ertheilung von Ausspielbewilligungen betrifft, so ist derselbe durch den § 27 des Lottopat. v. 13. März 1813 und durch den Erl. des F. M. v. 30. Mai 1857, R. G. B. 103, gesetzlich geregelt. Nach P. 5 und 6 dieses Erl. müssen jene Personen, welche Ausspielungen gleichsam gewerbemäßig betreiben, stets ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben und die Richtigkeit dieser Angabe und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugnis der Polizei- oder polit. Behörde nachweisen. Da die Ausspielbewilligung nur auf Grund dieses Zeugnisses ertheilt wird, so liegt es in der Hand der polit. Behörden, Personen, welche nicht vollkommen unbescholten sind oder als arbeitsscheu bekannt oder des Hausierhandels mit Losen verdächtig sind, die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern bzw. die erwähnten Umstände in dem Zeugnisse anzuführen, wodurch der Lottodirection die Möglichkeit gegeben wird, die Ausspielung zu untersagen. Sollten bei Ausspielungen Betrügereien vorkommen, so sind dieselben sofort, nachdem sie zur Kenntnis der Behörde gelangt sind, der strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen. Mit Erl. des F. M. v. 24. März 1881, Z. 2881, wurden übrigens sämmtliche Finanzlandesbehörden unter Verweisung auf den Erl. desselben Ministeriums, Z. 18752 ex 1854, V. B. 46 ex 1854, S. 332, wonach das Hausieren mit Losen und Gewinstobjecten für die Privateffectenausspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ausdrücklich verboten erscheint, sowie mit Rücksicht auf den weiteren Min.-Erl. v. 30. Mai 1857, R. G. B. 103, P. 11, wonach

das Hausieren mit derlei Losen auch nach den Gefällsvorschriften unstatthaft ist, aufgefordert, die unterstehenden Organe auf den eingerissenen Unfug des Hausierens mit solchen Losen aufmerksam zu machen und dahin zu wirken, dass die Uebertreter dieses Verbotes entdeckt und der Bestrafung zugeführt werden; auch wurde weiter die Lottodirection beauftragt, künftig in jede Ausspielbewilligung das Verbot des Hausierens ausdrücklich einzuschalten.

Ausspielen von Waren, Hausieren verboten Nr. 373, 1770.

374. **Aussichtswarten**, baupolizeiliche Ueberwachung.

St. E. 27. Juli 1891, Z. 43484, an alle Bzh., mitgeth. Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Manche der im Laufe insbesondere der letzten Jahre von Privaten und Vereinen an beliebten Aussichtspunkten errichteten, meistens nur aus Holz erbauten sogenannten „Aussichtswarten" sind durch die Einflüsse der Witterung in einen Zustand versetzt, woraus sich ernste Bedenken hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und der persönlichen Sicherheit der hinaufsteigenden Personen ergeben. Im Hinblicke auf die §§ 124 und 113 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, werden daher die Bzh. angewiesen, den baulichen Zustand solcher Baulichkeiten durch die Gemeindevorsteher genau überwachen und durch regelmäßige Untersuchungen den angedeuteten Gefahren vorbeugen zu lassen.

375. **Ausstellungen** gewerblicher Art, jederzeit anzuzeigen.

H. M. 9. Jänner 1881, Z. 551. St. E. 18. Jänner 1881, Z. 2107, an alle Bzb.

Mit dem Erl. des H. M. v. 30. Mai 1876, Z. 13677,[1]) war die Anordnung getroffen worden, dass dem H. M. von allen in das Ressort desselben einschlägigen Ausstellungsunternehmungen die Anzeige erstattet werden solle. Nachdem diese Anordnung, welche durch den Erl. des H. M. v. 18. October 1880, Z. 32426,[2]) der sich speciell auf die eine staatliche Unterstützung ansprechenden Unternehmungen bezieht, keineswegs aufgehoben worden ist, werden die polit. Bzb. beauftragt, von allen in das Ressort des H. M. einschlägigen Ausstellungsunternehmungen stets sofort die Anzeige an die Statth. zu erstatten.

376. — — von Kunst- und Industriegegenständen durch Private.

M. J. 9. Juni 1885, Z. 2874/M I. St. E. 20. Juli 1885, Z. 4471 pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Anlässlich mehrerer Fälle, in denen Private Ausstellungen von Kunst- und Industriegegenständen, deren Besichtigung an die Entrichtung eines festgesetzten Eintrittsgeldes geknüpft wurde, veranstaltet haben, hat sich die Frage ergeben, wie derlei Ausstellungen seitens der Behörden zu behandeln seien. Für die Beurtheilung dieser Frage bleibt es von vornherein gleichgiltig, ob die die Ausstellung

---

[1]) — an die böhmische Statth.

[2]) St. E. 9. November 1880, Z. 40223, an alle Bzb. (mitgeth. der n. ö. H. u. G. Kam. mit St. E. v. 19. Jänner 1881, Z. 2106). Von den weitläufigen Ausführungen dieses Erl., welcher sich in erster Linie mit der Regelung des gewerblichen Ausstellungswesens im Decennium 1880—1890 befasst und durch die Min.-Vdg. v. 10. Juni 1895, R. G. B. 80, überholt erscheint, wird nur Folgendes hervorgehoben: Dem Berichte der Landesstelle, mit welchem eine staatliche Unterstützung für ein gewerbliches Ausstellungsunternehmen beantragt wird, ist ein geeignetes Programm der betreffenden Ausstellung, sowie ein beiläufiger Kostenvoranschlag und eine Nachweisung über die beabsichtigte Zusammensetzung der Jury, ferner eine Aeußerung der Gewerbebehörde 1. Instanz und der H. u. G. Kam. über die Unterstützungsbedürftigkeit des betreffenden Unternehmens beizuschließen. Als berufen zur Veranstaltung solcher Unternehmungen können, abgesehen von Landeshauptstädten, nur Handels- und Gewerbekammern oder notorisch tüchtige Gewerbevereine angesehen werden; es sind demgemäß zunächst auch nur solche Städte, wo derartige Corporationen ihren Sitz haben, für die Abhaltung von Landesausstellungen in Aussicht zu nehmen. Für ein allfälliges Deficit bleiben auch bei subventionierten Ausstellungen die Unternehmer allein haftbar.

veranstaltende Person ein Gewerbetreibender ist oder nicht, da unter den einem Gewerbetreibenden nach der Gewerbeordnung zukommenden Rechten jenes, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes gegen Eintrittsgebür auszustellen, nicht begriffen ist. Die eingangs erwähnten Ausstellungen können demnach nur als Schaustellungen angesehen werden, auf welche die Bestimmungen des Hofktzld. v. 6. Jänner 1836, P. G. S. Bd. 64, welches Schaustellungen aller Art um Geld von der Bewilligung der Landespräsidien (für Wien der Polizeidirection) abhängig macht und die Bedingungen der Ertheilung der Bewilligung normiert, Anwendung finden.[1])

377. Ausstellungen, staatliche Unterstützung gewerblicher —.

H. M. 9. November 1898, Z. 55137. St. E. 8. December 1898, Z. 107733, an alle Bzb.

Das H. M. hat eröffnet, dass anlässlich der in den letzten Jahren stattgefundenen gewerblichen Ausstellungen, denen nach Maßgabe der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 10. Juni 1895, R. G. B. 80, die staatliche Unterstützung zuerkannt worden ist, die Wahrnehmung gemacht wurde, dass der bezüglich der Prämiierung der Aussteller beobachtete Vorgang nicht immer mit den Bestimmungen dieser Min.-Vdg. und dem derselben beigefügten Juryreglement im Einklange stand. So ist es insbesondere vorgekommen, dass das H. M. von dem Termine des Beginnes der Juryarbeiten entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig verständigt worden ist, obwohl eine solche Verständigung im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 4, Abs. 5 des Juryreglements bei allen inländischen Gewerbeausstellungen, welche auf eine wie immer geartete Unterstützung des Staates Anspruch haben, zu erfolgen hat. Was speciell die Staatspreise des H. M. betrifft, so ist im Sinne des P. 6, lit. f der cit. Min.-Vdg., das Namensverzeichnis derjenigen Aussteller, welchen die Ausstellungscommission bzw. die Jury Staatspreise zuzuwenden beabsichtigt, vor der definitiven Zuerkennung dem H. M. bekannt zu geben. Diese Bestimmung ist so aufzufassen, dass die definitive Zuerkennung der in Betracht kommenden Staatspreise und demgemäß auch die bezügliche Veröffentlichung erst dann zu erfolgen hat, wenn das H. M. die betreffenden Juryvorschläge genehmigt hat. Es ist aber schon vorgekommen, dass die Ausstellungscommission, ohne die Genehmigung der Anträge der Jury seitens des H. M. abzuwarten, dieselben als definitiv erfolgte Zuerkennungen behandelt und als solche sowohl in Zeitungen verlautbart, als auch in der Ausstellung selbst bei den einzelnen Objecten ersichtlich gemacht hat. Solche Vorkommnisse paralysieren einerseits die durch die Erlassung der obigen Min.-Vdg. und des derselben beigefügten Juryreglements angestrebte Regelung des inländischen Ausstellungswesens, sie hindern die Hebung der Wertschätzung der auf den Ausstellungen zur Vertheilung gelangenden Preise, und sind anderseits geeignet, das Ansehen der betreffenden Ausstellungscommissionen selbst zu beeinträchtigen, da dieselben, falls das H. M. im Hinblicke auf die Bestimmungen des P. 6 der Min.-Vdg. diesen oder jenen Juryvorschlag nicht genehmigt, die bezüglichen vorzeitig verlautbarten Zuerkennungen zurückziehen und widerrufen müssen. Um nun die diesfalls erforderliche Ordnung herzustellen, werden die Ausstellungscommissionen der Gewerbeausstellungen, welchen eine staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt wurde, darauf aufmerksam zu machen sein, dass

---

[1]) Rücksichtlich der Erwerbsteuer haben die mit dem Erl. v. 2. Juli 1884, Z. 1165 (Nr. 3027 d. Slg.), erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen Anwendung zu finden (St. E. 19. October 1885, Z. 5642/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.). — Rücksichtlich der Besteuerung vgl. jetzt § 82 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, bzw. Art. 63 der Vollzugsvorschrift zu diesem Ges., R. G. B. 35 ex 1897.

der Termin des Beginnes der Juryarbeiten dem H. M. stets rechtzeitig bekanntzugeben ist, und dass das Operat der Jury bezüglich der Staatspreise des H. M. vor erfolgter Genehmigung durch das H. M. nicht als definitiv zu betrachten ist und sohin nicht veröffentlicht werden darf. Hievon wird mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass für die Einhaltung dieser Bestimmungen die im P. 8 der Min.-Vdg. bezeichneten amtlichen Organe zu sorgen haben werden.

378. **Ausverkäufe,** Regelung der —.

H. M. 15. Februar 1895, Z. 3616. St. E. 4. März 1895, Z. 19583, an alle Bzb.

Mit dem Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 26, erfolgte eine Regelung der Ausverkäufe, welche insbesondere den Zweck hat, fictive Ausverkäufe hintanzuhalten. Als Ausverkäufe im Sinne dieses Ges. sind solche Warenverkäufe zu verstehen, bei welchen die betreffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder Veränderung des Geschäftes hintangeben. Dagegen findet das Gesetz keine Anwendung auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder von Aenderungen der Conjunctur (Mode) unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, soferne diese nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden, und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle. Ebenso werden die von einzelnen Haushaltungen wegen Uebersiedlung 2c. veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken u. dgl. nicht unter das Gesetz fallen, da es sich hiebei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; doch wird darauf zu achten sein, dass sich unter dieser Form nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern u. s. w. bergen, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Das Gesetz findet weiter auf die im § 7 bezeichneten Verkäufe und endlich, da nach § 1 der Kleinverschleiß ein Kriterium des Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes bildet, auf den Großhandel keine Anwendung, soferne derselbe Warenmengen bloß an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt.

Der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes wird in der Regel ein Gewerbetreibender oder der Erbe eines solchen sein. Personen, welche ein Warenlager oder Theile eines solchen aufgekauft haben, werden dagegen von der Erlangung der Bewilligung zum Ausverkaufe im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Das Schwergewicht der Regelung der Ausverkäufe liegt in dem Bewilligungsrechte der Gewerbebehörde, welches strenge gehandhabt werden muss, um unreelle, fictive Ausverkäufe hintanzuhalten. Von Wichtigkeit ist bei der Entscheidung die Beurtheilung, ob der Ausverkauf im einzelnen Falle ein gerechtfertigter

ist oder nicht. Zu diesem Behufe sind nach § 3 die Gutachten der H. u. G. Kam. und der betreffenden Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört bzw. der verstorbene Geschäftsinhaber angehörte, einzuholen. Die beispielsweise Anführung der Gründe im § 2, P. 5, kann hiebei nicht für alle Fälle maßgebend sein. Jedenfalls muss der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkaufe angestrebt wird, triftig und thatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Hiebei wird unter anderem auch darauf zu achten sein, dass nicht ein und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur Vornahme eines Ausverkaufes ertheilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebarens in dieser Richtung zu sein pflegt. Der Verzögerung der Entscheidung ist durch die im § 3 festgesetzten Fristen vorgebeugt. Die Entscheidung der Gewerbebehörde wird in der Regel sofort nach dem Einlangen der Gutachten der H. u. G. Kam. und der Genossenschaft erfolgen können und auch zu erfolgen haben, weshalb nur in seltenen Fällen ein beträchtlicher Theil der im § 3, Abs. 3, statuierten Maximalfrist in Anspruch zu nehmen sein wird. Die erwähnte 30tägige Frist schließt übrigens lediglich eine Weisung für die Behörden zu möglichst rascher Entscheidung in sich und hat keineswegs die Bedeutung, als ob etwa nach Ablauf dieser Frist auch ohne behördliche Entscheidung das Ansuchen als stillschweigend bewilligt angesehen werden könne. Die Zeitdauer, für welche nach § 4 die Bewilligung zum Ausverkaufe zu ertheilen ist, wird insbesondere nach der Größe des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die im § 4, Abs. 4, in Aussicht genommene, über das allgemeine Aufsichtsrecht hinausgehende behördliche Revision wird sich vornehmlich darauf zu richten haben, ob nicht über den Umfang der ursprünglichen Anmeldung hinaus (§ 2, P. 1) Waren dem Ausverkaufe zugeführt werden. Ferner ist ein Verzeichnis der im Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen bzw. der ertheilten oder verweigerten Bewilligungen derselben anzulegen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat: 1. Name und Stand des Bewerbers; 2. Ort des Ausverkaufes; 3. Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit; 4. Bezeichnung der Person, in deren Eigenthume sich die zu veräußernden Waren befinden; 5. Bezeichnung der Person, durch welche der Ausverkauf stattfinden soll; 6. Gründe, welche für die Bewilligung geltend gemacht wurden; 7. die Ausverkaufsbewilligung wurde ertheilt oder verweigert; 8. Datum des Einlangens des Ansuchens bei der Gewerbebehörde und Datum der Entscheidung; 9. Zeitdauer, für welche der Ausverkauf bewilligt wurde; 10. Dauer des Bestandes des Geschäftes, für welches die Ausverkaufsbewilligung ertheilt wurde; 11. constatierte Uebertretungen des Gesetzes, sowie Bestrafung derselben. Unter der Dauer des Bestandes des Geschäftes (P. 10) ist die Dauer der Gewerbeberechtigung des Unternehmers, dessen Waren zum Ausverkaufe gelangen sollen, bzw. der um den Ausverkauf ansucht, zu verstehen. In das Verzeichnis der in jedem Bezirke vorgekommenen Ansuchen um Bewilligung von Ausverkäufen bzw. der ertheilten und verweigerten Bewilligungen werden alle derartigen Fälle, u. zw. gleichviel, ob die Entscheidung hierüber der polit. Bzb. oder der Landesbehörde zusteht, oder aber die Bewilligung etwa im Recurswege von einer höheren Instanz ertheilt wurde, aufzunehmen sein. Nach Schluss jeden Jahres ist von den Bzb. ein Gesammtverzeichnis je für den betreffenden polit. Bezirk längstens bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres der Statth. und von dieser bis 15. Februar ein Gesammtverzeichnis für das ganze Land dem H. M. vorzulegen und hiebei auch (von den Bzb. der Statth. und von dieser dem H. M.) über die gemachten Wahrnehmungen bezüglich etwaiger Umgehungen des Gesetzes zu berichten.

379. Ausverkäufe, Statistik der —.

H. M. 10. November 1896, Z. 43709. St. E. 2. Jänner 1897, Z. 111762 ex 1896, an alle Bzh. und mag. Bz.-Amt.

Das mit dem St. E. v. 4. März 1895, Z. 19583,[1]) für die Statistik der Ausverkäufe vorgeschriebene Tabellenformular hat sich im allgemeinen bewährt und erscheint nur in nachstehenden Rubriken ergänzungsbedürftig: Rubrik 1 hat künftighin zu enthalten den Namen und Geschäftszweig des Bewerbers; Rubrik 3 die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge, Gattung und Wert; in der Rubrik 10 ist die Dauer des Bestandes des ausverkaufenden Geschäftes durch Anführung des Jahres und des Monates der Errichtung des Geschäftes anzugeben. Endlich ist in Rubrik 11 bezüglich der im Zusammenhange mit einem Ausverkaufsansuchen, also auch ohne einen solchen constatierten Uebertretungen in jedem einzelnen Falle die Art der Uebertretung und die Höhe der verhängten Strafe anzugeben; auf wiederholte Ausverkaufsansuchen und wiederholte Uebertretungen seitens des gleichen Gewerbetreibenden ist in einer Anmerkungsrubrik 12 hinzuweisen. Die Bzh. werden demgemäß beauftragt, in Hinkunft bei Ausfüllung der Rubriken des im Sinne der obigen Andeutungen zu ergänzenden Formulares auf die größte Genauigkeit Bedacht zu nehmen. Gleichzeitig hat das H. M. über eine anläßlich wiederholter Versuche von Umgehungen des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 26, gestellte Anfrage der Statth. eröffnet, dass die im 2. Abs. des cit. Erl. gegebene Definition des Begriffes „Ausverkauf" die Einheitlichkeit des auszuverkaufenden Warenlagers hinsichtlich der geführten Warengattung zur Voraussetzung hat; umfasst jedoch ein Warenlager verschiedene Warengattungen, so werden als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes auch solche Theilverkäufe anzusehen sein, bei welchen die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine oder mehrere bestimmte Gattungen ihres Warenlagers unter vollständiger Auflassung oder Umgestaltung der bezüglichen Geschäftsabtheilung hintangeben. Schließlich ist im Sinne des mehrcit. Erl. auch fernerhin über die hinsichtlich der Umgehung des Gesetzes und der Formen, welche die letztere annimmt, zu berichten.

380. H. M. 14. October 1897, Z. 23544. St. E. 24. November 1897, Z. 97042, an alle Bzh. und mag. Bz.-Amt., mitgeth. H. u. G. Kam.

Es wird die genaueste Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Tabellenformulares im Sinne des St. E. v. 2. Jänner 1897, Z. 111762 ex 1896,[2]) neuerlich aufgetragen und insbesondere angeordnet, bei Ausfüllung der Uebertretungsrubriken (außer auf die verhängte Strafe) auf die Art der constatierten Uebertretungen, u. zw. nicht durch bloße Citierung des mitunter mehrere Fälle umfassenden Gesetzesparagraphen, sondern außerdem durch kurze Bezeichnung der Uebertretung bzw. ihres Thatbestandes mit Schlagworten Bedacht zu nehmen, damit hieraus entnommen werden könne, ob es sich im einzelnen Uebertretungsfalle um einen unbefugten, ohne Bewilligung „veranstalteten" oder „angekündigten" Ausverkauf überhaupt, oder nur um Ueberschreitung einer ertheilten Ausverkaufsbewilligung z. B. hinsichtlich der bewilligten Dauer oder der Menge und Gattung der zu veräußernden Waren u. dgl. gehandelt hat. Die ohne Zusammenhang mit einem Ausverkaufsansuchen constatierten Uebertretungen sind als solche zu kennzeichnen und anhangsweise am Schlusse der Ausweise beizufügen. Hinsichtlich derselben sind in analoger Weise, wie bei den in Zusammenhang mit einem Ausverkaufsansuchen stehenden Uebertretungen, auch die anderen Rubriken des Formulares, soweit sie auf den Fall passen, sinngemäß auszufüllen, damit die näheren Umstände

---

[1]) Nr. 378 d. Slg.
[2]) Nr. 379 d. Slg.

der Uebertretung, der Standort, die Gattung und die Bestandsdauer des Geschäftes u. s. w., in welchem sich der Straffall ereignete, entnommen werden können. Schließlich wird eröffnet, dass die von Gewerbetreibenden vorgenommene öffentliche Ankündigung des Verkaufes ihres ganzen Warenlagers oder ganzer Abtheilungen desselben zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung der betreffenden Verkaufsartikel auch dann als Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne des § 1 des Ges. v. 16. Jänner 1895, R. G. B. 26, anzusehen ist, wenn in der betreffenden Ankündigung das Wort „Ausverkauf" oder „ausverkaufen" nicht ausdrücklich angewendet wird.

Ausverkäufe, gewerbemäßige Behandlung fliegender — Nr. 1770.
— — unlauterer Wettbewerb bei solchen Nr. 4554.

Auswaggonierungsstationen für Cholerakranke Nr. 637.
— — für Pestkranke Nr. 2837.
— — für Wiederkäuer Nr. 4334—4337, 4339, 4340.

381. **Auswanderer,** Verfügung mit ihren Legitimationspapieren bei Ausfolgung des Entlassungscertificates.

M. J. 11. März 1890, Z. 13476. St. E. 26. März 1890, Z. 17241, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Zum Zwecke der Hintanhaltung einer missbräuchlichen Verwendung der Legitimationspapiere jener Individuen, welche aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sind, wird angeordnet: Die Reisepässe, Passkarten, Legitimationskarten und Heimatsscheine derjenigen Personen, welche aus dem österr. Staatsverbande ausscheiden, sind bei Einhändigung des Certificates über ihr Ausscheiden aus dem österr. Staatsverbande, oder falls sich diese Personen im Auslande befinden, bei der mit dem St. E. v. 4. Februar 1886, Z. 2511,[1]) vorgeschriebenen Absendung desselben an die betreffende k. und k. Mission zurückzubehalten und bei den Acten aufzubewahren. Auf jene Documente dagegen, welche den aus dem österr. Staatsverbande Ausscheidenden zurückzustellen sind, wie die Militär- (Landwehr-)Abschiede und Austrittscertificate, Geburts- und Trauungsscheine, dann Arbeits- und Dienstbotenbücher, ist seitens der das Certificat über das Ausscheiden aus dem österr. Staatsverbande einhändigenden oder an die Mission einsendenden österr. polit. Behörde vorerst unter gleichzeitiger Abstempelung mit der Stampiglie dieser Behörde an einer ins Auge fallenden, möglichst schwer zu entfernenden Stelle die Clausel zu setzen: „Ist aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden".

382. — — Beibringung regulärer Documente.

M. J. 30. Juli 1896, Z. 23617. St. E. 12. August 1896, Z. 5752 pr, an alle Bzh., auch mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Laut eines Berichtes des k. und k. Generalconsuls in Genua ist es sehr häufig vorgekommen, dass die von den Auswanderern beigebrachten Familienstandesausweise, statt seitens der polit. Behörden, von den Pfarrämtern oder dem St. Rafaelvereine in Lemberg ausgestellt wurden. Auch sind viele Unregelmäßigkeiten, welche durch Verschulden der Emigrationsagenten entstanden sind, bei der Beschaffung von Auswanderungsdocumenten constatiert worden, weshalb die Hafenpolizeibehörden in Genua bei zweifelhaften Reisedocumenten auf der Beisetzung des Consularvisums bestehen. Da es in Anbetracht der Kürze der vor der Abreise der Auswanderer zu Gebote stehenden Zeit dem k. und k. Generalconsulate in Genua schwer möglich ist, alle derartigen unvollständigen Documente auf ihre Richtigkeit und Authenticität zu prüfen, hat dasselbe es als dringend erwünscht bezeichnet, wenn die zur Auswanderung zugelassenen österr.-ung. Staats-

[1]) Nr. 401 d. Slg.

angehörigen sich sämmtlich im Besitze von regulären, ausschließlich durch die polit. Behörden ausgestellten Documenten befinden würden, wovon zur entsprechenden Danachachtung Mittheilung gemacht wird.

383. **Auswanderer,** Freifahrscheine zur Heimbeförderung per Bahn.

M. J. 19. September 1898, Z. 11412. St. E. 4. October 1898, Z. 88740, an Wr. Mag. und Wr. P. D., allen andern Bzh. zur Danachachtung mitgeth.

Anläſslich eines speciellen Falles, betreffend die Instradierung mehrerer galizischer Auswandererfamilien seitens des Grenzpolizeicommissariates in Pontafel nach Wien, konnte das Bahnbetriebsamt der österr. Staatsbahnen in Pontafel diesen Personen auf Grund der polizeilich bestätigten Subsistenzlosigkeit nur Freifahrscheine für Linien der österr. Staatsbahnen bzw. bis Wien, nicht aber auch für die Strecke Wien—Krakau der Nordbahn ausstellen, und wäre es sonach Sache der competenten Wr. Localbehörden gewesen, den erwähnten Personen bei ihrer Ueberstellung in Wien die Erlangung freier Weiterbeförderung in ihre Heimat via Nordbahn durch Ausfolgung von, die Bestätigung völliger Mittellosigkeit enthaltenden amtlichen Freifahrtsempfehlungen zu ermöglichen. Auch die hinsichtlich der Gewährung von Fahrbegünstigungen an heimzubefördernde mittellose Staatsangehörige über Befürwortung unserer Vertretungsbehörden im Auslande bestehenden Normen, welche in einer gemeinschaftlichen Directorenconferenz vereinbart wurden und auf alle Linien der österr. und ung. Bahnverwaltungen Anwendung finden, enthalten die ausdrückliche Vorschrift, daſs, wenn die zur freien Fahrt Empfohlenen mehrere Bahnen zu befahren haben, die Empfehlungsschreiben seitens der betreffenden Vertretungsbehörde für jede Bahn besonders auszustellen sind, damit sie als Beleg für die die freie Fahrt anweisenden Bahnorgane dienen können. Ein gleicher Vorgang ist naturgemäß auch bei der Ausstellung derartiger Empfehlungsschreiben seitens der polit. oder Polizeibehörden zu beobachten. Es ist daher der obige Vorgang in Hinkunft genau einzuhalten, damit auf diese Weise Unzukömmlichkeiten, wie sie sich bezüglich heimkehrender galizischer Auswanderer mehrfach ergeben haben, thunlichst begegnet werde.

— — Anwerbung von — Nr. 45, 385, 406, 407, 649.

384. **Auswanderung,** Wirksamkeit der erklärten —.

M. J. 17. Juli 1870, Z. 3086/M I. St. E. 4. August 1870, Z. 21801, an alle Bzh.

Wenn minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österr. Staatsverbande treten zu wollen, jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme[1]) fortan in ihrem früheren österr. Domicile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwerben, so sind solche Auswanderungserklärungen als bloße Scheinhandlungen zu betrachten, welche darauf abzielen, der Wehrpflicht zu entgehen. Erklärungen der bezeichneten Art und deren behördliche Entgegennahme genügen nicht, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich zu befreien, wenngleich sie gar nicht auswandern. Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann wirksam sein, daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich erfolgt ist, weil nach § 1 des Pat. v. 24. März 1832 als ein Auswanderer derjenige Unterthan Sr. Majestät zu betrachten ist, der aus den kais. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Wenn daher solche Personen in Oesterreich verbleiben und

---

[1]) S. gegenwärtig Nr. 397 d. Slg.

überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, dass die Thatsache der Auswanderung und hiemit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei. Unter solchen Umständen muss auch die Loszählung von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich entfallen.[1]) Es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, wenn den Betreffenden in Gemäßheit des Erl. des M. J. v. 2. November 1868, Z. 7201,[2]) eine Erledigung des Inhaltes gegeben wurde, dass sie (die Auswanderer) aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden seien, weil diese Erklärung nur wirkliche Auswanderer im Auge haben kann.

385. Auswanderung, Hintanhaltung unbesonnener —.

M. J. 20. April 1873, Z. 1466/M I. St. E. 24. April 1874, Z. 2162 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nach den Berichten des k. und k. Gesandten in Rio de Janeiro ist die Lage der nach Brasilien ausgewanderten österr. Staatsbürger eine höchst beklagenswerte. Nachdem bereits in öffentlichen Blättern ausführliche Schilderungen über die trostlosen Zustände der Auswanderer in Brasilien enthalten waren, wird die fortgesetzte Warnung der Bevölkerung durch die polit. Behörden in dieser Beziehung insbesondere dann von Erfolg sein, wenn die Passwerber und die Auswanderungslustigen über das, was sie in Brasilien erwartet, entsprechend belehrt und aufmerksam gemacht werden, dass sie in den dortigen Colonien dem größten Elende schutzlos preisgegeben sind, und im Falle der Rückwanderung für die Kosten derselben die österr. Regierung in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. Da die Auswanderungsagenturen laut des Min.-Erl. v. 23. October 1852, Z. 27748,[3]) verboten sind, so wird weiter die schärfste Ueberwachung der unbefugten Anwerbungen für Brasilien einzuleiten und auch nicht zu dulden sein, dass sich Spediteure mit Ueberschreitung ihrer Befugnis mit der Vermittlung der Auswanderung befassen.[4]) Die Auswanderung hat den Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes zur Folge, und muss auch auf diesen Umstand bei der Ausstellung von Reisepässen für Auswanderer Bedacht genommen und letztere hierüber belehrt werden. Die polit. bzw. Polizeibehörden haben in der angedeuteten Weise vorkommenden Falles amtzuhandeln und in dieser Angelegenheit gemachte wichtige Erfahrungen der Statth.[5]) zur Kenntnis zu bringen.

386. — — nach dem Deutschen Reiche.

M. L. 20. September 1877, Z. 12984. St. E. 26. September 1877, Z. 29383, an alle Bzh.

Im Nachhange zu dem Erl. v. 29. Mai 1877, Z. 15016,[6]) betreffend die Naturalisation deutscher Staatsbürger in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wird eröffnet, dass laut Mittheilung des M. Aeuß. im Deutschen Reiche auf Grund des Beschlusses des deutschen Bundesrathes v. 14. Juni 1877 an die deutschen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden ist, die mit der Ausfertigung von Naturalisationsurkunden beauftragten Verwaltungsbehörden anzuweisen, österr. Staatsbürgern die Naturalisation im Deutschen Reiche nur dann

---

[1]) Vgl. jetzt § 64, Abs. 4, Wehrges.

[2]) Nr. 404 d. Slg.

[3]) Nr. 394 d. Slg.

[4]) Mit dem Erl. v. 27. Mai 1874, Z. 8203 (St. E. 22. Juni 1874, Z. 16391, an alle polit. Bzh. und Wr. Mag.) hat das M. J. angeordnet, gegen Auswanderungsagenten und sonstige Vermittler nach den bestehenden Gesetzen vorzugehen und insbesondere das unerfahrene Landvolk vor unbesonnenen Auswanderungen in überseeische Länder in geeigneter Weise zu warnen.

[5]) — und diese dem M. J. —

[6]) Nr. 3455 d. Slg.

zu ertheilen, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.[1])

387. Auswanderung Minderjähriger.

M. J. 23. Juni 1880, Z. 6437. St. Z. 23498 ex 1880.

Die polit. Behörde kann nach dem Gesetze ebensowenig die vorherige Entlassung eines Minderjährigen aus der väterlichen Gewalt zur Bedingung seiner Auswanderung machen,[2]) als überhaupt der competenten Entscheidung des Curatelsgerichtes darüber vorgreifen, ob die Auswanderung eines in der väterlichen Gewalt stehenden Kindes zu jenen wichtigen Angelegenheiten gehöre, für welche der Vater die gerichtliche Genehmigung einzuholen verpflichtet ist, und ob im Falle der Bejahung der vorstehenden Frage diese Genehmigung zu ertheilen sei. Demgemäß ist der Auswanderungswerber bzw. dessen Vater anzuweisen, dass er die diesfalls erforderliche Erklärung des zuständigen Curatelsgerichtes beibringe.

388. — — landsturmpflichtiger Personen.

M. L. 7. November 1889, Z. 12686. St. E. 25. November 1889, Z. 67837, an alle Bzb.

Die Auswanderung eines nur mehr der Landsturmpflicht unterliegenden Wehrpflichtigen, welcher das 33. Lebensjahr vollstreckt hat, wird im Frieden einer Beschränkung nicht unterworfen. Während der Mobilität und im Kriege ist die Auswanderung eines Landsturmpflichtigen unter allen Umständen unstatthaft. Die Bestimmungen des Erl. des M. L. v. 1. November 1882, Z. 1465/pr,[3]) betreffend die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, bleiben unverändert in Kraft.

389. — — Wehrpflichtiger nach Ungarn.

M. L. 5. Mai 1891, Z. 981/pr. St. E. 25. Mai 1891, Z. 28413, an alle Bzb.

Bei Auswanderung wehrpflichtiger Personen nach Ungarn hat der Erl. des M. L. v. 1. November 1882, Z. 1465/pr,[4]) mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden: Zu P. 2.[5]) Die daselbst enthaltenen Bestimmungen werden auf Jünglinge vom 14. bis zum einschließlich 17. Lebensjahre ausgedehnt. — Zu P. 3.[5]) Nach vollendetem 17. Lebensjahre ist bei den Auswanderungswerbern von der im P. 3 vorgesehenen Bedingung bzw. angeordneten Untersuchung auf die Militärdiensttauglichkeit abzusehen; die Ertheilung aller derartigen Auswanderungsbewilligungen fällt in die Competenz der polit. Landesbehörden. — Zu P. 5. Aus lit. a sind die Stellungspflichtigen, welche nunmehr nach den Bestimmungen zu P. 3 zu behandeln sind, auszuscheiden; dagegen sind auch die Auswanderungsgesuche der Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine der Entscheidung des M. L. vorbehalten. Lit. b entfällt. — Zu P. 6. Zum 2. Satze wird bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung zur selbständigen Auswanderung nach Ungarn, nach vollendetem 14. Lebensjahre derselben Behandlung wie jene Ansuchen unterworfen werden, welche die Auswanderung mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheile anstreben, vor vollendetem 14. Lebensjahre aber von der Constatierung

---

[1]) Analoge Weisungen ergiengen unter einem an den Wr. Mag. und beide Stadtr.

[2]) — wie dies noch mit der Erl. des M. L. v. 22. Juli 1871, Z. 8088 (St. Z. 20495 ex 1871) vorgeschrieben war.

[3]) Nr. 397 d. Slg.

[4]) Nr. 397 d. Slg.

[5]) Das M. L. hat mit dem Erl. v. 29. Juli 1892, Z. 12596, verfügt, dass es in den Fällen der P. 2 und 3 in Hinkunft auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdiensttauglichkeit der Auswanderungswerber nach Ungarn nicht anzukommen habe, und sind solche Gesuche, welche nach obiger Anordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem M. L. im Wege der Statth. zur Entscheidung vorzulegen.

solcher Gebrechen, welche die bleibende Dienstuntauglichkeit bedingen, bzw. der Nothwendigkeit für den Lebensunterhalt des Betreffenden abhängig sind. Es hat demnach die im 2. Satze vorgesehene a limine Abweisung nicht einzutreten. Lit. b hat, nach dem früher Gesagten, nur bis zum vollendeten 17. Jahre Geltung. — Zu P. 7 und 8. Auswanderungsgesuche von Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchsblattes, entsprechend documentiert, mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte im Wege der polit. Behörden dem M. L. vorzulegen. Der für Liniendienstpflichtige geforderte Nachweis, dass auch beide Eltern oder der überlebende Elterntheil auswandern, hat mit Rücksicht auf die Bemerkung zu P. 6 zu entfallen.

390. Auswanderung Wehrpflichtiger nach Ungarn.

M. L. 27. Juni 1891, Z. 1101/pr. St. E. 6. Juli 1891, Z. 39959, an alle polit. Bzb.

Ueber Anfrage einer Landesstelle, inwieweit mit Rücksicht auf den Erl. des M. L. v. 5. Mai 1891, Z. 981/pr,[1]) die Ausweise nach Muster I und II des P. 10 des Auswanderungsnormales v. 1. November 1882, Z. 1465/pr,[2]) über Auswanderungsbewilligungen nach Ungarn eine Modification zu erfahren hätten, wird eröffnet, dass die polit. Bzb. im Ausweise nach Muster I auch diese Arten der Auswanderung evident zu halten haben, dass dagegen dem vorzulegenden Ausweise nach Muster II, welcher auch fernerhin nur die Auswanderungsbewilligungen in das Ausland zu enthalten hat, eine besondere Nachweisung nach Muster II beizuschließen ist, in welcher die Auswanderungsfälle nach Ungarn aufzuführen sind. In den Rubriken 3 und 4 dieser letzteren Tabelle, welche im übrigen mit dem Muster II gleichlautend zu sein hat, ist statt des 16. das 17. Lebensjahr einzustellen. Auch wäre in diesen Mustern die Ueberschrift durch Citierung des § 64 des Wehrgesf. v. J. 1889 entsprechend zu berichtigen.

391. — — nach Ungarn, Entlassungsbescheinigung zum Zwecke der —.

M. J. 23. Jänner 1892, Z. 21425 ex 1891. St. Z. 5299 ex 1892.

Es ist mit den Weisungen der Erl. des M. J. v. 3. Juni 1868, Z. 7201, 5. September 1868, Z. 4131/M I, und 14. September 1883, Z. 11755,[3]) betreffend die Fassung der den Parteien auszustellenden Auswanderungscertificate, wohl verträglich, dass auf eine vom kgl. ung. M. J. direct gestellte Anfrage, ob gegen die Entlassung einer Person aus dem österr. Staatsverbande ein Anstand obwaltet, beim Zutreffen der hiefür erforderlichen Voraussetzungen die Antwort in der Form ertheilt werde, dass gegen die Ausscheidung der betreffenden Person aus dem österr. Staatsverbande ein Hindernis nicht besteht.[4])

---

[1]) Nr. 389 d. Slg.

[2]) Nr. 397 d. Slg.

[3]) Nr. 404, 395 und 400 d. Slg.

[4]) In der Annahme, dass die Aufnahme des Gesuchsstellers in den ung. Staatsverband auch unter allen Umständen erfolgen müsste, wurde bisher gleichzeitig mit der Mittheilung an das kgl. ung. M. J. an die Zuständigkeitsbehörde des Gesuchsstellers der Auftrag zur Löschung desselben im Volkszählungsacte erlassen. Da bei diesem Vorgange aber der Fall eintreten kann, dass ein Gesuchssteller wegen eines bezüglich seiner Person nachträglich hervorgekommenen Anstandes, oder weil er sein Gesuch zurückzieht, die ung. Staatsbürgerschaft gar nicht erwirbt, und nachdem er hier bereits gelöscht wurde, sich — insbesondere auch in Bezug auf die Erfüllung der Wehrpflicht — jedweder Evidenz entzieht, so ist in Hinkunft das kgl. ung. M. J. gleichzeitig mit der Beantwortung der von demselben gestellten Anfrage zu ersuchen, von der erfolgten Aufnahme des Gesuchsstellers in den ung. Staatsverband bzw. von der stattgehabten Ablegung des Staatsbürgereides der Statth. Mittheilung zu machen, damit der Volkszählungsact richtig gestellt werden könne (St. Z. 39741 ex 1892). — Vgl. auch Nr. 3452 d. Slg.

392. **Auswanderung** von Heeresangehörigen nach Ungarn.

M. L. 9. December 1893, Z. 25987. St. Z. 87897 ex 1893.

Bei Ansuchen von dem Heeresverbande angehörigen Personen um die Bewilligung zur Auswanderung nach Ungarn ist die Einholung eines Gutachtens des betreffenden Militärterritorialcommandos im Hinblicke darauf, dass der bezügliche Auswanderungswerber im Heeresverbande verbleibt, nicht erforderlich.

393. — — öffentlicher Beamter, Verständigung der Dienstbehörde hievon.

M. J. 20. Mai 1894, Z. 6264. St. E. 12. Juni 1894, Z. 41530, an alle Bzh.

Wenn Staatsbeamte oder überhaupt Personen, die ein nach den bestehenden Vorschriften nur österr. Staatsbürgern zugängliches öffentliches Amt bekleiden, die Aufnahme in den Verband eines anderen Staates anstreben, ist in Hinkunft die vorgesetzte Dienstbehörde des betreffenden Auswanderungswerbers bei Ausfertigung der Bescheinigung über den Austritt desselben aus dem österr. Staatsverbande gleichzeitig hievon zu verständigen. Diese Verständigung wird selbstverständlich auch dann zu erfolgen haben, wenn eine Austrittsbescheinigung zwar nicht verlangt wird, die Bzh. aber aus einem anderen Anlasse von der bereits erfolgten oder beabsichtigten Auswanderung einer der oben bezeichneten Personen Kenntnis erlangt.

— — Begriffsbestimmung Nr. 384.
— — Competenz und Verfahren Nr. 397.
— — nach dem Deutschen Reiche Nr. 399, 3455.
— — Hintanhaltung unbefugter — Nr. 407.
— — nach Bosnien und Hercegovina Nr. 559, 560.
— — von Oesterreichern zum Zwecke unzulässiger Wiederverehelichung Nr. 968.
— — Militärtaxpflichtiger nach Amerika Nr. 2614.
— — von Arbeitern nach Griechenland Nr. 2798.
— — nach den la Plata Staaten Nr. 2801.
— — nach Frankreich Nr. 3454.
— — statistische Ausweise über — Nr. 3461, 3463.
— — Wehrpflichtiger und Rückkehr derselben nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft Nr. 3565.

394. **Auswanderungsagentien** sind im Inlande nicht zuzulassen.

M. J. 23. October 1852, Z. 25748. St. E. 14. November 1852, Z. 38970, an alle Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines speciellen Falles ist die Frage über die Zulässigkeit der Aufstellung von Agenturen für die Auswanderung nach Amerika competenten Ortes zur Sprache gekommen, und haben sich die betheiligten Centralstellen dahin geeinigt, dass die Aufstellung solcher Auswanderungsagenturen in Oesterreich nicht zu gestatten, falls Concessionen von einzelnen Behörden hiezu gegeben worden wären, dieselben einzuziehen, und ohne Concessionen bestehende derlei Agenturen unverzüglich aufzuheben seien. Was übrigens die Thätigkeit der berechtigten öffentlichen Agenten und Privatgeschäftsführer anbelangt, so kann ihnen zwar nicht verwehrt werden, einzelnen Parteien in Auswanderungsangelegenheiten gewünschte Auskünfte zu ertheilen; ihre concessionierte Geschäftsthätigkeit hat sich aber eben nur darauf zu beschränken, und haben sie sich jeder Geschäftsverbindung mit Handlungshäusern oder Agenturen des Auslandes in Betreff einer Vermittlung der Auswanderung im allgemeinen zu enthalten.

395. **Auswanderungsbescheinigung,** Competenz zur Ausfertigung.

M. J. 5. September 1868, Z. 4131/M I. St. E. 14. September 1868, Z. 28678, an alle Bzh.

Wenn ein österr. Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungsconsens sich bewirbt, ist

ihm dieser Consens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen, dass gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden.[1]) Ueber einen bezüglichen Antrag der Statth. hat das M. J. einvernehmlich mit dem M. L. zur Danachachtung eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, mit der **Ausfertigung** solcher Bescheinigungen die Bzh. im Namen der Landesbehörde zu betrauen. Bezüglich jener mit eigenen Statuten versehenen Orte jedoch, in welchen die Geschäfte der polit. Behörden 1. Instanz von der Gemeinde besorgt werden, bleibt die Ausstellung der erwähnten Bescheinigungen der Statth. vorbehalten.[2])

396. Auswanderungsbescheinigung, Clausel beim Vorhandensein wehrpflichtiger Söhne des Auswanderungswerbers.

M. L.[3]) 22. November 1877, Z. 14359. St. E. 29. December 1877, Z. 38811, an alle Bzb.

In den von nicht wehrpflichtigen Personen behufs der Auswanderung angesuchten Entlassscheinen ist für den Fall, wenn solche Personen bereits im **wehrpflichtigen Alter stehende Söhne** haben, welchen nicht zugleich die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande bewilligt wird, stets die Ausnahme solcher Söhne ersichtlich zu machen.

— — für Militärtaxpflichtige Nr. 2602.

397. Auswanderungsbewilligung für noch nicht stellungspflichtige Jünglinge, sowie für Personen im stellungs- oder wehrpflichtigen Alter.

M. L. 1. November 1882, Z. 1465/pr. St. E. 5. November 1882, Z 48990, an alle Bzb.[4])

In Bezug auf die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen,[5]) welche die Auswanderung mit Rücksicht auf die Wehrpflicht beschränken, und innerhalb derselben werden bis auf weiteres nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung **für** jene mit ihren Eltern bzw. mit dem überlebenden Elterntheile auswandernden **Knaben, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten** haben, wird, insofern nicht besondere, triftige Motive dagegen sprechen, keiner Beschränkung unterworfen, und können von den polit. Landesbehörden hiezu die Bzh. ermächtigt[6]) werden. Rücksichtlich der Städte mit eigenen Statuten und jener Bezirke, für welche eine Ermächtigung der Bzh. nicht ertheilt würde, bleibt die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung der polit. Landesbehörde überlassen.

2. **Für Jünglinge vom vollendeten 14. bis einschließlich 16. Jahre** kann die Bewilligung zur Auswanderung mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elterntheile von der polit. Landesbehörde dann ertheilt werden, wenn der Betreffende a) zweifellos constatiert, bleibend militärdienstuntauglich oder b) erwiesenermaßen gänzlich erwerbsunfähig ist, und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern keine Möglichkeit der Obsorge besteht, oder c) derselbe seinen Eltern und bzw. dem überlebenden Elterntheile, welche aus Rücksicht der Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig sind, zu diesem Behufe erwiesenermaßen unentbehrlich ist. Im Falle eines, gegen die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung obwaltenden Bedenkens ist der bezügliche

---

[1]) Vgl. Nr. 404 d. Slg.
[2]) S. auch Nr. 397 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[4]) Der folgende Erl. erscheint bei Fällen der Auswanderung nach Ungarn modificiert durch Nr. 389, 392 und 390 d. Slg.
[5]) Art. IV des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, und § 64 des Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41.
[6]) Diese Ermächtigung hat die n. ö. Statth. unter Einem ertheilt.

Act von der polit. Landesbehörde mit motivierter gutächtlicher Aeußerung dem M. L. zur Entscheidung vorzulegen.

3. Der polit. Landesbehörde wird ferner überlassen, denjenigen Jünglingen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt, das stellungspflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben, dann denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen genügegeleistet haben, die Bewilligung zur Auswanderung gemeinschaftlich mit ihren Eltern oder dem überlebenden Elterntheile in dem Falle zu ertheilen, wenn die ersteren auf Grund einer, anläslich des Einschreitens um die Auswanderungsbewilligung zu veranlassenden Untersuchung durch eine gemischte Stellungs- oder Nachstellungscommission als zum Militärdienste gänzlich und bleibend untauglich befunden werden, und wenn die letzteren wegen gänzlicher Militärdienstuntauglichkeit in der Stellungsliste endgiltig gelöscht worden sind.

4. Gegen eine abweisliche Entscheidung der polit. Bzb. ist binnen Monatsfrist der Recurs an die polit. Landesbehörde, gegen eine abweisliche Entscheidung der polit. Landesbehörde die Berufung an das M. L. zulässig.

5. Der Entscheidung des M. L. bleiben vorbehalten: a) Alle Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung der nach P. 3 nicht zur Entscheidung der Landesbehörde überwiesenen Personen, dann der im stellungspflichtigen Alter stehenden, welche der Stellungspflicht noch nicht vollkommen genügegeleistet haben, sowie der dem Landwehr-(Landesschützen-)Verbande angehörigen Personen, und b) die Gesuche um die Bewilligung zur selbständigen Auswanderung für nicht dem Militär-(Landwehr-, Landesschützen-)Verbande angehörige, nicht mehr stellungspflichtige Personen vor dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter.

6. Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung sind bei der polit. Bzb. u. zw. für Jünglinge über 16 Jahre abgesondert einzureichen. Alle Ansuchen um die Bewilligung zur selbständigen Auswanderung vor Erreichung des stellungspflichtigen Alters und vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht sind von der polit. Bzb. zurückzuweisen. Die polit. Bzb. hat behufs Beurtheilung der von der Partei geltend gemachten, zur Auswanderung führenden Verhältnisse die erforderlichen Erhebungen und Constatierungen zu pflegen, insbesondere zu veranlassen, dass a) in den sub 2 bezeichneten Fällen die bezirksärztliche Untersuchung des Betreffenden rücksichtlich seiner Eignung oder bleibenden Nichteignung zu Militärdiensten in Gegenwart eines Vertreters der polit. Bzb., welcher seine eigene Wahrnehmung dem Befunde beizusetzen hat, vorgenommen werde; b) die Auswanderungswerber, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht stellungspflichtig sind, im Sinne des P. 3 dieses Erl. von einer gemischten Stellungs- bzw. Nachstellungscommission untersucht werden.

7. Gesuche um Militärentlassung zum Zwecke der Auswanderung von in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve-Dienstpflicht stehenden Personen sind an die zuständige Bzb. zu richten. Für Liniendienstpflichtige ist zugleich der Nachweis beizubringen, dass auch beide Eltern des Entlasswerbers oder der überlebende Elterntheil auswandern. Die Bzb. leitet das durch eventuell nöthige Erhebungen ergänzte Gesuch, mit dem eigenen Gutachten versehen, an das Ergänzungsbezirkscommando, welches nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Standeskörper und, wenn ein die Militäreigenschaft constatierendes Document nicht beiliegt, nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchsblattes den Act in dem Falle wieder an die Bzb. zur abweislichen Bescheidung des Entlasswerbers gelangen läßt, wenn beide Theile übereinstimmend die Abweisung beantragen. Wird eine solche Einigung nicht erzielt, oder spricht sich die 1. Instanz für die Bewilligung der Auswanderung aus, so legt das Ergänzungsbezirkscommando den Act der militärischen Ergänzungsbehörde 2. Instanz vor, welche in analoger Weise nach vorheriger Einholung des

Antrages der polit. Landesbehörde entweder die Abweisung des Gesuches veranlasst oder die definitive Entscheidung des R. K. M. einholt.[1]) Bei Beurtheilung und Entscheidung über Auswanderungsgesuche der dem Heeresverbande Angehörigen haben bezüglich der in der Liniendienstpflicht Stehenden die im P. 2 c dieses Erl. gegebenen Directiven, betreffs der im Reserve- oder Ersatzreserveverhältnisse selbständig Auswandernden die Rücksicht auf die nur hiedurch ermöglichte Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Familie mit aller Rigorosität Beachtung zu finden.

8. Auswanderungsgesuche der dem Landwehr-(Landesschützen-)Verbande angehörigen Personen sind bei der zuständigen polit. Bzb. einzubringen, von dieser mit den eventuell erforderlichen Nachweisungen mit einem motivierten Gutachten an das betreffende Landwehr-(Landesschützen-)Bataillonscommando zu leiten, welches in analoger Weise, wie nach P. 7, die weitere Amtshandlung und nach Umständen Vorlage an das vorgesetzte Landwehrcommando (an die Landesvertheidigungsoberbehörde) und bzw. an das M. L. zu veranlassen hat.

9. Alle von der polit. Landesbehörde an das M. L. fallweise gelangenden Auswanderungsgesuche bzw. Recurse sind entsprechend documentiert mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte vorzulegen.

10. Die ertheilten Auswanderungsbewilligungen sind von den polit. Bzb. in besonderen Ausweisen nach dem folgenden Muster I[2]) evident zu halten. Bis Ende Jänner jeden Jahres hat jede polit. Bzb. ihrer vorgesetzten Landesbehörde und diese bis Ende Februar einen nach polit. Bezirken zusammengestellten summarischen Ausweis über die Anzahl der im Vorjahre, mit Bewilligung auf Grund des Wehrgesetzes stattgefundenen Auswanderungen nach dem Muster II[3]) dem M. L. vorzulegen.

---

[1]) Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges hat das M. L. unterm 14. October 1872, Z. 10231, angeordnet, dass in Zukunft, wenn von Seite der Ergänzungsbezirkscommanden die Militärentlassungscertificate zum Zwecke der Auswanderung von nicht activen Soldaten bei den Bzb. einlangen, den betreffenden Auswanderungswerbern bei Ausfolgung dieser Certificate gleichzeitig die Bescheinigung, dass der Auswanderung kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe, auszufertigen und zu erfolgen ist, und dass in dieser Bescheinigung unter Berufung auf den bezüglichen Erlass des R. K. M. ersichtlich zu machen ist, dass dem Auswanderungswerber zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung aus dem Heeresverbande bewilligt wurde (St. E. 28. October 1872, Z. 31335, an alle Bzb.)

[2]) Dasselbe lautet: Ausweis I über die im Jahre .... vor dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter mit Bewilligung Ausgewanderten.

Zahl	Vor und Zuname	Geburtsjahr	Zuständigkeitsgemeinde	Allfällige Beschäftigung	Allfällige Militäreigenschaft	Ist ausgewandert		Citat der Bewilligung (Behörde, Datum und Zahl)	Anmerkung
	des Auswanderers					nach	allein oder mit (welchen) Angehörigen		

[3]) Es lautet: Ausweis II über die Anzahl der im Jahre ..... mit Bewilligung auf Grund des Wehrgesetzes Ausgewanderten.

Aus dem polit. Bezirke	Im Alter unter 14 Jahren	Im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	Vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zum Eintritt in das stellungspflichtige Alter	Im stellungspflichtigen Alter	Nach erfüllter Stellungspflicht vor dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter	Anmerkung

398. **Auswanderungscertificate** für Wehrpflichtige auf Grund der Auswanderungsbewilligung.

M. L. 3. August 1880, Z. 2839. St. E. 16. August 1880, Z. 29453, an alle Bzb.

Mit dem Erl. des M. J. v. 3. Juni 1868, Z. 7201,[1]) wurde die Form der Entlassungscertificate für jene österr. Staatsbürger, deren Auswanderungsfreiheit nicht durch die Wehrpflicht beschränkt ist, dahin festgesetzt, dass in dem Certificate gesagt werde, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden. Auch für wehrpflichtige Auswanderer sind, wenn sie sich über die vom M. L. bzw. vom R. K. M. erhaltene besondere Bewilligung ausgewiesen haben, die Entlassungscertificate u. zw. in der gleichen Fassung wie für nicht wehrpflichtige Auswanderer auszufertigen. Entlassungscertificate haben selbstverständlich nur für jene Personen Giltigkeit, welche in denselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind.

399. — — für Auswanderer nach dem Deutschen Reiche.

M. J. 15. November 1881, ad Z. 7190. St. E. 29. November 1881, Z. 47581, an alle Bzb.

Die mit dem Erl. des M. J. v. 3. Juni 1868, Z. 7201, und v. 5. September 1868, Z. 4131/M I,[2]) festgestellte Fassung der Certificate für die nicht wehrpflichtigen Auswanderer hat ohne Unterschied des Staates, wohin die Auswanderung erfolgt, zu gelten und daher auch bei Auswanderungen in das Deutsche Reich zur Anwendung zu kommen, was zufolge Erl. des M. L. v. 3. August 1880, Z. 2839,[3]) auch für wehrpflichtige Auswanderer, wenn sich dieselben mit der vom M. L. bzw. R. K. M. erhaltenen besonderen Bewilligung ausweisen, zu gelten hat.

400. — — für Auswanderer nach Ungarn.

M. J. 14. September 1883, Z. 11755. St. E. 21. September 1883, Z. 41927, an alle Bzb.

Auch bei Bescheinigung der Auswanderung nach den Ländern der ung. Krone hat die in dem Min.-Erl. v. 15. November 1881, ad Z. 7190,[4]) für Auswanderungen ohne Unterschied des Staates, wohin dieselben erfolgen, vorgezeichnete Fassung der Entlassungscertificate zur Anwendung zu kommen, wonach zu erklären ist, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden.

401. — — Zustellung im Auslande.

M. J. 9. Jänner 1886, Z. 11985 ex 1885. St. E. 4. Februar 1886, Z. 2511, an alle Bzb.

Den im Auslande sich aufhaltenden, auswandernden österr. Staatsangehörigen, mögen diese im wehrpflichtigen Alter stehen oder nicht, ist das Certificat über ihr Ausscheiden aus dem österr. Staatsverbande stets im Wege der k. und k. Mission (Gesandtschaft oder Consulat) auszufolgen und daher an die Missionen mit einem auf die Aushändigung der Urkunden gerichteten Ersuchen zu senden.

402. — — wie sie zu lauten haben.

M. J. 12. December 1888, Z. 20309. St. E. 21. December 1888, Z. 69699, an alle Bzb.

Die in dem St. E. v. 16. August 1880, Z. 29453, dann v. 29. November 1881, Z. 47581, und v. 21. September 1883, Z. 41927,[5]) gegebenen Weisungen werden mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, dass die Fassung des Entlassungscertificates ohne Unterschied des Staates, wohin die Auswanderung erfolgt, zu

---

[1]) Nr. 404 d. Slg.
[2]) Nr. 404 und 395 d. Slg.
[3]) Nr. 398 d. Slg.
[4]) Nr. 399 d. Slg.
[5]) Nr. 398, 399 und 400 d. Slg.

lauten hat: „Der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden." Demzufolge hat die vorstehende Form auch unterschiedslos zur Anwendung zu kommen, wenn es sich um die Auswanderung einer Person handelt, welche hierin einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterworfen ist, oder um die Auswanderung einer den bezüglichen Beschränkungen des Wehrgesetzes unterworfenen Person, welche die erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht hat.

403. Auswanderungscertificate, Legalisierung derselben.

M. J. 12. September 1890, Z. 12420. St. E. 19. September 1890, Z. 56740, an alle Bzh.

Nach einem vom M. Aeuß. dem M. J. mitgetheilten Berichte der k. und k. Gesandtschaft in München werden seitens der Bzh. in neuerer Zeit häufig Certificate über die Entlassung österr. Staatsangehöriger aus dem Staatsverbande ohne die nach Art. 4 des Legalisierungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, erforderliche Legalisierung durch die vorgesetzte Landesbehörde an die gedachte Gesandtschaft geleitet. Nachdem die kgl. baierische Regierung regelmäßig die nachträgliche Legalisierung solcher Documente verlangt, wird auf die obige Vertragsbestimmung aufmerksam gemacht, an welche sich in vorkommenden Fällen genauestens zu halten sein wird.

404. Auswanderungsfreiheit und ihr Einfluss auf das Auswanderungspatent.

M. J. 3. Juni 1868, Z. 7201. St. Z. 18637 ex 1868; mit St. E. v. 14. September 1868, Z. 28678,[1]) allen Bzh. intimiert.

Nachdem Art. IV, Abs. 3, des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, jedem nicht wehrpflichtigen Staatsbürger die Freiheit einräumt, aus dem Rechtsverhältnisse der Staatsbürgerschaft auszuscheiden, so ist der Satz des § 2 des Auswanderungspat. v. 24. März 1832, n. ö. Pr. G. S. 69, in seiner Allgemeinheit nicht mehr zu Recht bestehend. Nicht wehrpflichtige Personen männlichen Geschlechtes und Frauenspersonen, welche auswandern wollen, können zwar durch andere als staatsrechtliche Gründe hierin rechtlich behindert sein, aber die Bewilligung um die Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft anzusuchen, sind sie nicht mehr verpflichtet, und wenn sie von der ihnen eingeräumten Freiheit Gebrauch machen, so sind sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln und können von den Folgen, welche das Auswanderungspatent auf die unbefugte Auswanderung verhängt, nicht mehr getroffen werden. Wenn aber ein österr. Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungsconsens sich bewirbt, so ist ihm in der Erwägung, dass in mehreren Staaten die Aufnahme in den Staatsverband von der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängt, dieser Consens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen, dass gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden. Wehrpflichtige Civilpersonen, die ohne Bewilligung auswandern, handeln zwar ihren staatsbürgerlichen Pflichten entgegen, aber nur dadurch, dass sie sich der Wehrverpflichtung entziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann gegen sie mit einem Erkenntnisse wegen unbefugter Auswanderung und mit der Einleitung des dahin abzielenden Verfahrens nicht mehr vorgegangen, und es darf nicht übersehen werden, dass durch die Anerkennung ihrer fremdländischen Staatsangehörigkeit ihre Einreihung in das Heer im Falle ihrer Betretung rechtlich unmöglich würde, dass daher eine derartige Verurtheilung im öffentlichen Interesse nicht gelegen wäre. Solche Auswanderer treffen daher nicht mehr die Rechtsfolgen des Pat. v. J. 1832, sondern die Folgen des Wehrgesetzes.

---

[1]) Nr. 395 d. Slg.

405. Auswanderungsfreiheit nur beschränkt durch die Wehrpflicht.

M. L.[1]) 7. Juli 1868, Z. 1723/LV. St. Z. 22107 ex 1868; mit St. E. v. 28. Juni 1871, Z. 13486, allen polit. Bzb. mitgeth.

Nachdem zufolge Art. 4 des Staatsgrundgeſ. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, die Freiheit der Auswanderung von staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, bedürfen österr. Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner Bewilligung, und gehört die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen zum Wirkungskreise des M. L. Die Competenz des M. J. hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungsconsens nicht gebunden, einen derartigen Consens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, dass der betreffende Auswanderer aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte.

406. Auswanderungsgesellschaften, Ueberwachung der —.

M. J. 21. November 1897, Z. 21179. St. E. 13. December 1897, Z. 110699, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der Auslegung des § 1 des Ges. v. 21. Jänner 1897, R. G. B. 27, soferne sich derselbe auf den vorschriftswidrigen Betrieb von Auswanderungsgeschäften bezieht, wird Nachstehendes eröffnet: Rücksichtlich jener Firmen und Gesellschaften auf dem Wr. Platze, welche sich mit Auswanderungsgeschäften befassen, muss zunächst unterschieden werden zwischen jenen der ausländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche vom M. J. auf Grund der Min.-Vdg. v. 29. November 1865, R. G. B. 127, zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassen wurden, und jenen Unternehmungen, deren rechtliche Grundlage ein Gewerbeschein oder eine gewerbliche Concession bildet. Den ausländischen Gesellschaften wurde durch die ministerielle Zulassungsurkunde keine wie immer Namen habende gewerbliche Berechtigung verliehen; sie sind somit auch nicht zu Auswanderungsgeschäften, soweit dieselben gewerblicher Natur sind, berechtigt. Auf Grund der Zulassungsurkunde haben sie sich vielmehr ausschließlich auf die statutenmäßige Ausübung jener Geschäfte zu beschränken, deren Ausübung nicht den zum Gewerbeantritte erforderlichen Formalitäten unterliegt, da sie ja, soweit sie eine gewerbliche Thätigkeit entwickeln wollen, rücksichtlich des Antrittes des betreffenden Gewerbes dem inländischen Gesetze unterworfen sind. Der Geschäftsumfang der Reisebureaux dagegen ist in § 2 der Min.-Vdg. v. 23. November 1895, R. G. B. 181, umschrieben und hat die dort enthaltene Aufzählung auch auf solche Geschäfte, welche auf Grund eines vor Wirksamkeit dieser Vdg. erworbenen Gewerbescheines betrieben werden, insofern Anwendung zu finden, als im Gewerbescheine selbst nichts anderes enthalten ist. Was nun den Begriff der Auswanderungsgeschäfte betrifft, so ist derselbe durch die dermalige Gesetzgebung nicht umschrieben. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sowohl die ausländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, als die Reisebureauinhaber mit jedermann jene Geschäfte abzuschließen berechtigt sind, welche nach dem Inhalte des Zulassungsdecretes bzw. der Gewerbeurkunde in den Umfang ihres erlaubten Geschäftsbetriebes fallen. Auswanderungsgeschäfte, welche außerhalb des Rahmens dieses Geschäftsbetriebes gelegen sind, sind im Sinne des § 1 des Ges. v. 21. Jänner 1897 ebenso als verboten anzusehen, wie diejenigen, welche von unbefugten Unternehmern überhaupt betrieben werden. Inwiefern anlässlich der Auswanderung abgeschlossene Geschäfte als Auswanderungsgeschäfte zu betrachten sind, kann in Ermanglung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht generell be-

[1]) Einvernehmlich mit M. J.

urtheilt werden, sondern bleibt im concreten Falle der gerichtlichen Cognition überlassen. Die mit der Ueberwachung des Auswanderungswesens betrauten Behörden werden daher, wenn sie von dem Abschlusse solcher Geschäfte Kenntnis erhalten, auch in zweifelhaften Fällen gemäß § 34 St. P. O. die Anzeige an den Staatsanwalt des competenten Gerichtes zu erstatten haben. Unter diesem Vorbehalte wird weiter auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Anwerbung von Auswanderern, also auch jede mittelbare und unmittelbare Verleitung zur Auswanderung den erwähnten Unternehmungen ausnahmslos untersagt ist. Hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften ist dies schon in den mehr oder weniger ausführlichen Bestimmungen der Zulassungsbewilligung ersichtlich gemacht; hinsichtlich der Reisebureaux aber gründet sich dieses Verbot auf § 3 der Min.-Vdg. v. 23. November 1895, dessen 2. Satz in seiner allgemeinen Fassung zweifellos auf alle bestehenden Reisebureaux und ähnlichen Agenturen ohne Unterschied der rechtlichen Grundlage ihres Bestandes Anwendung findet. Hieraus ergibt sich, dass das Anwerben von Auswanderern seitens der zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie seitens der befugten Reisebureauinhaber zu jenen strafbaren Handlungen gehört, auf welche der Passus in § 1 des Ges. v. 21. Jänner 1897 — „oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt" — Anwendung zu finden hat. Wenn auch diese Fälle voraussichtlich am häufigsten eintreten werden, sind sie doch selbstverständlich nicht die einzigen, auf welche diese Gesetzesstelle anwendbar ist. Vielmehr gehören hieher alle Uebertretungen der den Betrieb der fraglichen Unternehmungen mit Bezug auf das Auswanderungsgeschäft regelnden oder begrenzenden Vorschriften, also z. B. die unbefugte Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten seitens befugter Reisebureauinhaber (§ 3 der Min.-Vdg. v. 23. November 1895), oder die Mitwirkung oder Vorschubleistung zum Zwecke der Förderung unbefugter Auswanderung von Wehrpflichtigen seitens des norddeutschen Lloyd (P. 8 der ministeriellen Zulassungsbewilligung v. 7. Mai 1894, Z. 5373) 2c. Die vorstehenden Aufklärungen dürften genügen, um jeden Zweifel zu beheben und eine einheitliche, zielbewusste Praxis der Behörden zu begründen. Bei den gerade in Wien vielfach wahrgenommenen Uebelständen des Auswanderungswesens muss eine zweckentsprechend scharfe Controle der sich mit Auswanderungsgeschäften befassenden Unternehmungen in hohem Grade wünschenswert erscheinen.

407. Auswanderungsgesellschaften, Ueberwachung der —.

M. J. 30. Jänner 1899, Z. 43160 ex 1898. St. E. 15. Februar 1899, Z. 11432, an alle Bzh., beide Stadtr. und die Wr. mag. Bz.-Amt. (mitgeth. Wr. P. D. zur entsprechenden Danachachtung).

Nach § 3 der Min.-Vdg. v. 23. November 1895, R. G. B. 181, ist den Reisebureaux die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten ausländischer, zum Geschäftsbetriebe im Inlande nicht zugelassener Dampfschiffahrtsunternehmungen nicht gestattet. Ebenso ist denselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt. Im Hinblicke auf die in letzter Zeit über die Zunahme der Auswanderungsbewegungen überhaupt, sowie insbesondere über den verbotswidrigen Verkauf oder die ebensolche Vermittlung von Zwischendeckkarten an unbefugt auswandernde stellungs- oder wehrpflichtige Personen gemachten Wahrnehmungen erscheint die strenge Handhabung aller gesetzlichen Repressivmaßregeln gegen die Verleitung zur Auswanderung und gegen den unbefugten Betrieb von Auswanderungsgeschäften geboten, und ist insbesondere auch eine genaue Ueberwachung der Reisebureaux in der Richtung erforderlich, dass dieselben ihre concessionsmäßigen Befugnisse nicht, entgegen den oben angeführten einschränkenden Bestimmungen überschreiten. Das Verbot der Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten ausländischer Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche zum Geschäftsbetriebe

im Inlande nicht zugelassen sind, ist in der Erwägung begründet, dass nur jenen Unternehmungen gegenüber, die sich den Bedingungen für die Zulassung zum inländischen Geschäftsbetriebe unterworfen haben, die Voraussetzungen zu einer ausreichenden Controle ihres Geschäftsbetriebes, namentlich bezüglich der Beförderung von Auswanderern gegeben sind. Die betreffenden Zulassungsbewilligungen — dermalen giltig für den „Norddeutschen Lloyd", die »Societe anonyme de navigation Belge-Americaine« (»Red Star Line«) und die „Holländisch-Amerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft" (»Holland-American-Line«) — enthalten ausnahmslos nachstehende Bedingungen: 1. Bei der inländischen Generalrepräsentanz ist ein genaues Verzeichnis über alle jene Personen zu führen, denen Zwischendeckfahrkarten der Gesellschaft im Inlande ausgefolgt werden. Außer den allgemeinen Personaldaten sind bei Personen im wehrpflichtigen Alter[1]) überdies die näheren Daten über das Reisedocument (Ausstellungsbehörde, Datum und Zahl) einzutragen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist monatlich der polit. Landesbehörde am Sitze der Generalrepräsentanz vorzulegen und die behördliche Einsichtnahme jederzeit zu gestatten. Bei der Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten an Passagiere männlichen Geschlechtes ist ferner die unmittelbare Verständigung der polit. und Polizeibehörden über die Personaldaten der Passagiere seitens der mit der Fahrkartenausgabe betrauten, im Bezirke befindlichen Gesellschaftsorgane vorgesehen. 2. Die Gesellschaft hat sich jeder wie immer gearteten polizeilichen Controle, welche die Behörden für nothwendig erachten, zu unterwerfen. 3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich jeder wie immer gearteten Anwerbung von Personen zur Auswanderung, sowie jeder Mitwirkung oder Vorschubleistung zum Zwecke der Förderung unbefugter Auswanderung von Stellungs- oder Wehrpflichtigen zu enthalten. Diese Verpflichtung übernimmt die Gesellschaft auch für jene Unternehmungen, welche unter eigener Firma den Verkauf von Karten der Gesellschaft besorgen, und ist dieselbe dafür verantwortlich, dass etwaige in dieser Richtung wahrgenommene Missbräuche über Anlangen der Behörde sofort abgestellt werden. Weitere Bestimmungen regeln die Cautionspflicht der Gesellschaft, den gänzlichen oder theilweisen Cautionsverfall und wahren der Staatsverwaltung das Recht, falls die Gesellschaft sich eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften oder überhaupt eine Außerachtlassung ihrer Verpflichtungen zu Schulden kommen lässt, schon im ersten Contraventionsfalle die Zulassungserklärung zu widerrufen. Es liegt auf der Hand, dass der Zweck dieser strengen Controlbestimmungen, insbesondere des Verbotes der Mitwirkung oder Vorschubleistung zur Förderung der unbefugten Auswanderung von Stellungs- oder Wehrpflichtigen, nur dann vollständig erreicht werden kann, wenn anderseits dem unbefugten Geschäftsbetriebe ausländischer, im Inlande nicht zugelassener Dampfschiffahrtsunternehmungen mit aller Entschiedenheit entgegengetreten und insbesondere gegen die Ausgabe bzw. die Vermittlung des Verkaufes von Zwischendeckfahrkarten für Rechnung solcher Unternehmungen jederzeit eingeschritten wird. Was die vorschriftswidrige Thätigkeit der Reisebureaux in dieser Hinsicht anbelangt, so wird darauf aufmerksam gemacht, dass laut eines vor kurzem von einem hiesigen Bezirksgerichte gefällten und von der Berufungsinstanz bestätigten Straferkenntnisses nicht bloß der unmittelbare Verkauf von Zwischendeckkarten ausländischer, zum Geschäftsbetriebe im Inlande nicht zugelassener Dampfschiffahrtsgesellschaften, sondern auch die Vermittlung des Verkaufes solcher Karten, die durch § 3 der Min.-Vdg. v. 23. November 1895, R. G. B. 181, ausdrücklich verboten ist, demgemäß nach § 1 des Ges. v. 21. Jänner 1897, R. G. B. 27, strafbar erklärt wurde. Gegebenen Falles wird

[1]) Vgl. hierüber Nr. 408 d. Slg.

sonach, abgesehen von den etwa vom Standpunkte der Gewerbeordnung gebotenen Maßregeln, die Intervention des competenten Strafgerichtes anzurufen sein. Die Unterbehörden werden aufgefordert, die im unterstehenden Bezirke bestehenden Reisebureaux in Absicht auf den Verkauf und die Vermittlung von Zwischendeckkarten einer strengen Controle zu unterwerfen und über bemerkenswerte Wahrnehmungen im Gegenstande, sowie über die von ihnen bzw. seitens der Strafgerichte eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten.

408. **Auswanderungsgesellschaften,** Ueberwachung der —.

M. J. 25. Jänner 1900, Z. 41539 ex 1899. St. E. 13. Februar 1900, Z. 11721, an Wr. P. D.

Als Person im wehrpflichtigen Alter ist nach den hierlands geltenden Normen jeder in den im österr. Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Heimatsberechtigte bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungs- und Dienstpflicht anzusehen, und sind die zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Schiffahrtsgesellschaften daher auf Grund der in dem Min.-Erl. v. 30. Jänner 1899, Z. 43160 ex 1898,[1]) erwähnten, für den hierländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaften aufgestellten Bedingungen verpflichtet, bei Ausfolgung von Fahrkarten in überseeische Länder von jedem Inländer männlichen Geschlechtes, welcher das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, den Vorweis des erforderlichen Reisedocumentes, einer Auswanderungsbewilligung oder eines Certificates über die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande zum Zwecke der Auswanderung (Auswanderungscertificat) zu verlangen, wenn derselbe nicht anders in der Lage ist, durch eines der im unten folgenden Verzeichnisse aufgeführten Documente[2]) nachzuweisen, dass seiner Freizügigkeit vom Standpunkte der Wehrpflicht kein Hindernis im Wege steht. Demgemäß besteht ferner für die erwähnten ausländischen Schiffahrtsgesellschaften auf Grund der weiteren, für den hierländischen Geschäftsbetrieb aufgestellten Bedingungen die Verpflichtung, dass die in dem Verzeichnisse aufgeführten Documente ebenso wie die Reisedocumente in dem bei der hierländischen Generalrepräsentanz zu führenden Verzeichnisse über ausgefolgte Zwischendeckfahrkarten unter Angabe der näheren Daten (Ausstellungsbehörde, Datum und Zahl) ersichtlich zu machen sind, und dass diese Daten auch in jene Mittheilung aufzunehmen sind, welche die hierländischen mit der Fahrkartenausgabe betrauten Organe der Gesellschaft bei jeder Ausfolgung einer Zwischendeckfahrkarte an einen Inländer männlichen Geschlechtes über die betreffenden Personaldaten unverzüglich an die polit. Bezirks-(Polizei-)Behörde, in deren Bezirke das Gesellschaftsorgan seinen Sitz hat, zu machen haben. Hinsichtlich der Frage, ob der von den ausländischen Schiffahrtsgesellschaften bei der Ausfolgung von Fahrkarten nach überseeischen Ländern an Personen im wehrpflichtigen Alter einzuhaltende Vorgang auch gegenüber Angehörigen der ung. Krone zu beachten ist, wird die Entscheidung nachfolgen.

Auswanderungspatent, dermalige Giltigkeit desselben Nr. 404.

Ausweisleistung Reisender an den Grenzen und im Innern des Reiches Nr. 2774.

Ausweislosigkeit von Ausländern hintanzuhalten Nr. 3439.

---

[1]) Nr. 407 d. Slg.

[2]) Dieses Verzeichnis lautet: 1. Bestätigungen der heimatlichen polit. Bzb., dass der Betreffende seiner Stellungspflicht vollständig entsprochen hat; 2. der Nachweis über die eingezahlte Militärtaxe oder über die Befreiung von derselben; 3. die Bescheinigungen über den Austritt aus dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr, wenn dieselben eine Bestimmung nicht enthalten, dass Inhaber noch stellungspflichtig ist; 4. der Abschied; 5. die Austritts-(Entlassungs-)Certificate für Officiere und Militärbeamte; 6. das Landsturmbefreiungscertificat oder der Landsturmpass.

Ausweislosigkeit, Wehr- und Landsturmpflicht sich dauernd hierlands aufhaltender Personen im Falle ihrer — Nr. 3470.

Ausweisung Auswärtiger aus der Gemeinde, Rechtsmittelbelehrung Nr. 1414.
— — aus Bosnien und Hercegovina Nr. 2790.
— — ehemaliger italienischer Staatsangehöriger Nr. 3437.
— — ehemaliger deutscher Reichsangehöriger Nr. 3438, 3440.
— — ehemaliger schweizerischer Staatsangehöriger Nr. 3441.

Ausweisungsrecht der Gemeinden, Hintanhaltung einer missbräuchlichen Ausübung Nr. 1803.

409. **Ausweisurkunden,** amtliche Vermittlung zum Zwecke der Ausstellung und Erneuerung von —.

Oberste Polizeibehörde 14. Februar 1859, Z. 1323. St. E. 2. März 1859, Z. 8136, an die 4 Kreisämter, Wr. Mag. und Wr. P. D.

Es wird angeordnet, dass nicht nur die polizeilichen, sondern auch die polit. und Gemeindebehörden die amtliche Vermittlung,[1] welche sie bisher in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Pässen, Heimatsscheinen, Legitimationskarten, Dienstboten- und Wanderbüchern übten, auf Ansuchen der den minder gebildeten und ärmeren Volksclassen angehörigen Parteien ohne Anstand auch in Hinkunft pflegen. Personen, welche nach ihren Bildungs- und Vermögensverhältnissen zur selbständigen Beschaffung dieser Ausweisurkunden zweifellos befähigt sind, wären diesfalls auf ihre eigene Thätigkeit zu verweisen.

410. **Auszeichnungen, A. h.,** Führung von Vormerkungen über verliehene —.

M. J. 5. December 1896, ad Z. 7142/M I. St. Z. 9024/pr ex 1896.

Die an Personen des unterstehenden Verwaltungsgebietes verliehenen A. h. Auszeichnungen sind genau in Evidenz zu halten, und ist bei der Stellung von Auszeichnungsanträgen sowohl seitens der Bzh. als auch seitens der Landespräsidien stets eine eingehende Prüfung in der Richtung vorzunehmen, ob die betreffenden Persönlichkeiten nicht bereits im Besitze der beantragten Decoration stehen.

— — für Beamte, dienstliche Vorstellung und Beglückwünschungen aus Anlass derselben Nr. 3436.
— — Erlaubnis zur Führung des Reichsadlers und Staatswappens fallen unter — Nr. 4496.
— — s. auch Decorationen, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

411. **Auszeichnungsanträge,** Stellung seitens der polit. Behörden.

M. J. 15. October 1820, Z. 1060/M P. R. E. 19. October 1820, Z. 1743/pr.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, dass die Landesstellen und Kreisämter angewiesen werden, den Anträgen auf Verleihung A. h. Auszeichnungen die größte Aufmerksamkeit zu widmen und sie der strengsten Prüfung in Hinsicht der moralischen Aufführung jener Personen zu unterziehen, für die Auszeichnungen angesucht werden.

412. — — betreffend Ordensgeistliche.

M. J. 2. September 1821, Z. 25621. R. E. 6. September 1821, Z. 1634/pr.

Anlässlich der beantragten Verleihung der mittleren goldenen Ehrenmedaille an einen Ordenspriester wird bemerkt, dass der zuständige Stiftsabt der Ordnung gemäß zu hören gewesen wäre.

— — für katholische Seelsorger Nr. 3298.

Ausziehtermine, Regelung durch Mietordnungen Nr. 2503.

---

[1] Die bezügliche Correspondenz ist portofrei: Vdg. v. 6. Februar 1859, R. G. B. 32, bzw. Art. II, P. 6, des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108.

413. **Automatenbuffets,** Regelung ihres Betriebes in Wien.

St. E. 10. August 1899, Z. 71856, an die Statth. in Graz.

In Wien bestehen seit 2 Jahren Gast- und Schankgewerbe, die unter Verwendung von Automaten ausgeübt werden. Nach Anschauung der n. ö. Statth. obwaltet gegen die Verwendung von Automaten im Gast- und Schankgewerbe kein Anstand, nachdem es vom Standpunkte des Gewerbegesetzes den Inhabern von Gast- und Schankgewerben nicht verwehrt werden kann, die Bedienung ihrer Gäste durch physische Personen oder durch Automaten zu bewerkstelligen. Was die Anwendbarkeit der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1892, R. G. B. 98, auf die bezeichneten Apparate anlangt, so werden die bezüglichen Vorschriften insofern in Anwendung gebracht, als die Verwendung von Automaten in Gast- und Schankgewerben zur Anzeige zu bringen ist. Eine Verwendung von automatischen Verkaufsapparaten zum Zwecke der Abgabe von Speisen und Getränken kann, nachdem es sich hier um eine in den Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes fallende Thätigkeit handelt, nach Ansicht der n. ö. Statth. nur seitens solcher Personen erfolgen, die im Besitze der entsprechenden Gast- und Schankgewerbeconcession sind, und könnte die Anzeige von der Inbetriebsetzung derartiger Apparate seitens Personen, die nicht die vorbezeichnete Berechtigung besitzen, nicht zur Kenntnis genommen werden. Was die Anforderungen betrifft, welche an das Locale und an die daselbst in Verwendung kommenden Apparate gestellt werden, so wird in dieser Richtung von den Wr. mag. Bz.-Amt. auf commissionellem Wege unter Zuziehung eines Vertreters der Polizei, des Stadtbauamtes und des Bezirksausschusses, sowie des Amtsarztes die Eignung des Locales geprüft und je nach den obwaltenden Verhältnissen Anordnungen erlassen, insbesondere die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten gestattet oder untersagt. Die Inbetriebsetzung der Automaten selbst wird von einer vorgängigen behördlichen Beschau, nach Erfordernis auch nach einer vorgenommenen chemischen Untersuchung der Bestandtheile auf ihre unschädliche Zusammensetzung abhängig gemacht. Vorgeschrieben zu werden pflegen folgende Bedingungen: Die Apparate müssen den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235, 236 und 237, gemäß eingerichtet und erhalten bleiben, und ist insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Metallbestandtheile stets blank, die Verzinnung bzw. Versilberung intact erhalten werde, dass bei der eventuellen Auswechslung der Zinnröhren nur solche mit höchstens 1% Bleigehalt verwendet werden, und dass bei den Kautschukschläuchen, durch welche Flüssigkeiten durchgehen oder durchgehen können, nur blei- und zinkfreier Kautschuk in Anwendung komme. Die Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in reinem, frischem, genussfähigem, unverdorbenem Zustande verabreicht werden. Bei den Bierdruckapparaten darf ein höherer als 1 Atmosphärendruck nicht verwendet werden; das in den Bierleitungen befindliche Bier ist nach jeder längeren Unterbrechung des Betriebes, insbesondere täglich vor dem Geschäftsbeginne zu entfernen. Die Reinigung ist nach Erfordernis mittelst Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser oder einer 2%igen Sodalösung zu bewerkstelligen. Die Aufsichtsperson hat das Publicum über den Vorgang der Reinigung der Gläser zu

belehren und zur Reinigung der Gläser aufzufordern. Den sich legitimierenden Amtsorganen ist jederzeit der Zutritt auch hinter die Automaten, sowie deren eingehende Untersuchung zu gestatten, und ist das Dienstpersonale diesbezüglich zu instruieren.

414. **Automatische Apparate,**[1]) gewerberechtliche Behandlung.

H. M. 23. Juni 1892, Z. 16299. St. E. 20. Juli 1892, Z. 42483, an alle polit. Bzb., mag. Bz.-Amt. und n. ö. H. u. G. Kam.

Aus Anlaſs einer die Besteuerung des Geschäftsbetriebes mittelst automatischer Wagen und automatischer Verkaufsapparate betreffenden Verhandlung hat sich ergeben, daſs nicht bloß in Absicht auf deren Besteuerung, sondern auch in gewerberechtlicher Beziehung diese technisch völlig neue Erscheinung des Verkehres seitens der Behörden in ungleichmäßiger und zum Theile den Gesetzen und Verordnungen, sowie den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechender Weise behandelt werden. So ist insbesondere der Verkauf von Waren gleich dem Abwiegen von Personen mittelst automatischer Apparate, das sind nämlich solche Vorrichtungen, welche ohne unmittelbare oder mittelbare Einwirkung einer anderen Person, also selbstthätig, nach Einwerfen eines gewissen Geldstückes in eine hiezu bestimmte Oeffnung den betreffenden Gegenstand darbieten bzw. das Gewicht des abzuwiegenden Individuums anzeigen, mehrfach als Hausierhandel bzw. als eine im Herumziehen ausgeübte Beschäftigung erklärt und sind hiefür Hausierpässe bzw. Licenzscheine, in einzelnen Fällen auch nach Art der Licenzen für die Veranstaltung öffentlicher Productionen in einzigen Verwaltungsgebieten oder Theilen derselben ausgefolgt worden. Nun aber fehlt beim automatischen Warenverkaufe das im Grunde des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, § 1 ff. für den Begriff des Hausierhandels charakteristische Merkmal des Umherziehens von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Betriebsstätte. Ebensowenig läſst

---

[1]) Mit dem St. E. v. 10. Mai 1891, Z. 2908/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., war die Aufstellung automatischer Hebe-, Zieh- und Schlagkraftmesser zur Benützung des Publicums gegen Entgeld (Einwurf einer bestimmten Münze) als eine an eine Licenz gebundene Schaustellung bzw. Production behandelt worden. Ob derartige Automaten den automatischen Wagen, von welchen sie sich lediglich durch das Object der Messung unterscheiden, gleichzustellen seien, und demnach im Sinne obiger Normativbestimmung deren Aufstellung künftighin nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen komme, ist bis jetzt nicht ausgesprochen worden.

Mit St. E. v. 15. Februar 1892, Z. 78/pr, an die Wr. P. D. wurde einem Bewerber bis auf weiteres die Bewilligung ertheilt, in öffentlichen Localitäten des Wr. Polizeirayons die von ihm erzeugten automatischen Elektrisierapparate unter nachstehenden Bedingungen aufstellen zu dürfen: 1. Die fraglichen Apparate, welche behufs Verminderung der Intensität des elektrischen Stromes ohne eingeschalteten Zusatzwiderstand überhaupt nicht verwendet werden dürfen, sind bezüglich der zur Geltung gelangenden Stromstärke mit einer dreifachen Zeigerstellung zu versehen u. zw. derart, daſs bei der größten zulässigen Stromstärke, d. i. bei der Zeigerstellung III ein Zusatzwiderstand von rund 1400 Ω (Ohm), bei Zeigerstellung II ein solcher von 1800 und endlich bei Zeigerstellung I ein Zusatzwiderstand von 2200 Ω eingeschaltet werde. 2. Die zur Aufstellung gelangenden Apparate sind stets entsprechend verschlossen zu halten und — um etwaige Missbräuche hintanzuhalten — in einer Höhe von mindestens 1·4 *m* über dem Fußboden anzubringen. 3. Die beiden messingenen Handhaben an den Apparaten, welche zur Ueberführung des elektrischen Stromes in den menschlichen Körper bestimmt sind, sind an den betreffenden Automatenkästchen in unbeweglicher Weise anzubringen. 4. Ein den vorstehenden Bedingungen (1 und 3) vollkommen entsprechender Apparat ist von dem Concessionswerber noch vor Intimation dieser Bewilligung der Wr. P. D. vorzuweisen und ein solcher gleichzeitig auch im kurzen Wege der Statth. zur Ansicht und Erprobung zu übermitteln.

Laut Statth. Act, Z. 2509/pr ex 1900, hat ein Gericht „Spielautomaten" („Klettermännchen", „Preiskletterspiele" ꝛc.) als reine Glücksspiele nach § 522 St. G. als verboten erachtet, weshalb die Wr. P. D. den Ansuchen um Bewilligung solcher Spiele als Productionen keine willfahrende Folge mehr gibt.

sich der Betrieb von automatischen Personenwagen unter den Begriff eines im Herumwandern ausgeübten Erwerbszweiges einreihen, da sich dieser letztere durch die zeitliche Folge der einzelnen Betriebshandlungen charakterisiert, während der in Rede stehende Betrieb von ein und demselben Unternehmer vielmehr gleichzeitig an den verschiedensten Orten ausgeübt werden kann. Die Möglichkeit aber, dass eine Person zahlreiche automatische Wagen in Stand hält, aus jeder den etwa eingeworfenen Geldbetrag eincassiert ꝛc., indem sie dieselben, eine nach der anderen, aufsucht, darf gewiss nicht dazu verleiten, die eventuelle Methode der Bedienung mit der gewerberechtlichen Form zu verwechseln. Die Subsumtion des Betriebes automatischer Wagen unter öffentliche Schaustellungen widerspricht endlich den thatsächlichen Voraussetzungen. Die Ausfertigung von Hausierpässen und Licenzen im Sinne des kais. Pat. v. 4. September 1852, R. G. B. 252, und der Min.-Vdg. v. 28. December 1881, Z. 2049,[1]) für die gegenständlichen Beschäftigungen ist sohin unstatthaft, und wird vielmehr bis zu einer eventuellen Regelung der einschlägigen Verhältnisse durch eine Reform der Gesetzgebung davon auszugehen sein, dass sowohl der Warenverkauf mittelst automatischer Apparate, als der Betrieb automatischer Personenwagen vom Boden der Gewerbeordnung betrachtet werden müssen, und dass es sich um einen Verkauf bzw. um die entgeltliche Verrichtung von Dienstleistungen an fester Betriebsstätte handelt.

Was nun zuvörderst die automatischen Wagen betrifft, so ist es nicht zweifelhaft, dass der Betrieb einer solchen, oder deren mehrerer im Rahmen eines anderen, diesen Geschäftszweig in sich schließenden Gewerbes (z. B. eines physikalisch-mechanischen Cabinets) gewerberechtlich gar nicht in Frage kommt, da jenen ja lediglich der Charakter von im Geschäfte verwendeten Gebrauchsgegenständen zukommt. Hingegen stellt sich die Beschäftigung, welche darin besteht, die geeigneten Plätze für die Aufstellung der gemeinten Wagen zu eruieren, die privaten und öffentlichen Bedingungen für die Aufstellung in jedem besonderen Falle zu erfüllen, diese letzteren vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, weiter die Eincassierungen zu besorgen und zu controlieren, kurz die commercielle und administrative Leitung des ganzen Unternehmens als ein stabiles, nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbeordnung zu behandelndes, übrigens an eine Concession nicht gebundenes Gewerbe dar. Was aber den gewerblichen Charakter der einzelnen automatischen Wägeapparate angeht, so ist wegen der Bestimmung des § 39 ff. Gewerbeordnung zu unterscheiden, ob diese in derselben Gemeinde aufgestellt sind, in welcher sich der Sitz der Unternehmung befindet, oder nicht; im ersteren Falle bilden schon nach diesem Paragraphen die Wagen, welche ihre Plätze in der Gemeinde des Standortes der Unternehmung haben, mit dieser zusammen eine gewerbliche Einheit. Aber auch die außerhalb einer solchen Gemeinde aufgestellten automatischen Wagen sind nicht etwa als selbständige „Zweigetablissements“ im Sinne des § 40 Gewerbeordnung, sondern vielmehr als nothwendige Glieder, Betriebsmittel, nach der älteren österr. Terminologie als „Vehikel“ der vorbedachten gewerberechtlichen Einheit aufzufassen.

Hinsichtlich des Warenverschleißes mittelst automatischer Verkaufsapparate muss vorausgeschickt werden, dass von solchen Verkaufsautomaten, die von befugten Geschäftsleuten innerhalb der Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben, und überhaupt im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung benützt werden, zu abstrahieren ist, da in diesen Fällen der aufgestellte Automat nichts anderes bewirkt, als eine eigenartige Eincassierung des Kaufpreises für die ohnehin feilgebotenen Waren. Ebensowenig kann von einem selbständigen gewerberechtlichen

---

[1]) Nr. 1770 d. Slg.

Charakter bei jenen Verkaufsautomaten die Rede sein, mittelst welcher in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegene Fabriken oder sonstige Productionsgewerbe, wenn auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes, lediglich eigene Erzeugnisse verschleißen. Denn eine Niederlage oder Verschleißstätte hört dadurch, dass sie „automatisch" betrieben wird, nicht auf, nach den Worten des Min.-Erl. v. 16. September 1883, Z. 26701[1]) — „als ein Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben" — einen bloßen Bestandtheil des betreffenden Erzeugungsgewerbes zu bilden. Hingegen constituiert der wirklich selbständige, d. i. nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Erzeugungsgewerbes gelegene Betrieb auch bloß eines einzelnen automatischen Verkaufsapparates, insofern dieser Betrieb durch die erforderliche Beschaffung der zu verschleißenden Ware, die unerläßliche Beobachtung des Apparates behufs rechtzeitiger Nachfüllung, dann durch die Nachfüllung selbst, ferner durch dessen Instandhaltung u. s. w. eine regelmäßige subjective Bethätigung des Inhabers oder eines Dritten erheischt, thatsächlich ein selbständiges Handelsgewerbe. Umso gewisser wird der letzterwähnte Charakter einem Unternehmen zuerkannt werden müssen, welches darin besteht, den Verschleiß, sei es einer Art, sei es mehrerer Gattungen von Waren, durch dislocierte Automaten zu bewirken. Diese letzteren aber, die von der commerciellen Centrale aufgestellt, verwaltet, mit Vorrath versehen und in Stand gehalten werden, können weder als selbständige Gewerbe, noch als Filialen oder Zweigetablissements, sondern analog wie die automatischen Wagen nur als Betriebsmittel des einen am Sitz dieser Centrale befindlichen Unternehmens angesehen werden.

Um nun die Gewerbebehörden in den Stand zu setzen, sich nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Gewerbegesetze und nach den vorstehend angedeuteten Grundsätzen zu benehmen und insbesondere zu entscheiden, ob in jedem einzelnen Falle mit der Ausstellung eines Gewerbescheines für die in Rede stehenden automatischen Betriebe vorzugehen sei, oder ob es sich lediglich um den Ausfluss der einem Gewerbetreibenden bereits zustehenden Handels- oder Erzeugungsbefugnis oder auch bloß um ein neues Betriebsmittel einer, die automatische Personenabwägung oder den automatischen Warenverschleiß ohnehin betreibenden Unternehmung handle, ist es erforderlich, dass diese Behörden sich in der genauen und vollständigen Kenntnis sämmtlicher, ihre Competenz unmittelbar und mittelbar berührender automatischer Wagen und Verkaufsapparate und der zur Beurtheilung des gewerberechtlichen Charakters derselben dienlichen Momente befinden. Zu diesem Zwecke werden die Behörden nicht bloß von den ihnen zugebote stehenden Mitteln der Erhebung, sondern hauptsächlich von den Anzeigen Gebrauch zu machen haben, welche ihnen in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1892, R. G. B. 98, werden erstattet werden. Sobald nun auf Grund der erwähnten Anzeigen und anderer Informationen eine polit. Behörde in die Kenntnis von Thatsachen gelangt, die sich auf solche in ihrem Bezirke aufgestellte automatische Wagen oder Verkaufsapparate beziehen, die keine selbständigen Gewerbe ausmachen, sondern nur als Bestandtheile oder als Betriebsmittel von Gewerbeunternehmungen anzusehen sind, welche außerhalb dieses Bezirkes ihren Sitz haben, so hat diese Behörde der Gewerbebehörde 1. Instanz, in deren Bezirke sich der Standort der gegenständlichen Gewerbeunternehmung befindet, hievon Mittheilung zu machen, damit die letztere Behörde in den Stand gesetzt werde, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gewerbeanmeldung dieser Unternehmung zu prüfen, sowie den Umfang des Geschäftsbetriebes derselben zu erkennen.

---

[1]) Nr. 1577 d. Slg.

415. Automatische Apparate, steuerrechtliche Behandlung.

St. Z. 5174 ex 1892. Die Statth. erhält eine Abschrift des folgenden, an alle Bzh. Niederösterreichs und die k. k. Steueradministrationen in Wien gerichteten Erl. der F. L. D. v. 25. Juli 1892, Z. 31258.

Der Betrieb einer automatischen Wage im Rahmen eines anderen diesen Geschäftszweig in sich schließenden Gewerbes (z. B. eines sogenannten physikalisch-mechanischen Cabinetes) ist einer besonderen Besteuerung nicht zu unterziehen, weil in einem solchen Falle die automatische Vorrichtung sich nur als ein im Geschäfte verwendeter Gebrauchsgegenstand darstellt. In allen anderen Fällen erscheint die entgeltliche Abwägung von Personen mittelst zu diesem Zwecke aufgestellter automatischer Wagen als ein eigenes, selbständig zu besteuerndes Unternehmen, als dessen Standort der Wohnort des Unternehmers bzw. des hierländischen Vertreters desselben anzusehen ist. Was den Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate betrifft, so gelten hinsichtlich der Besteuerung desselben folgende Grundsätze: Der Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate ist dann, wenn er von bereits besteuerten Geschäftsleuten innerhalb der Ortschaft, in welcher dieselben ihr Gewerbe betreiben, mit Artikeln, deren Verkauf in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fällt, ausgeübt wird, einer besonderen Besteuerung nicht zu unterziehen. Ebenso hat eine selbständige Besteuerung dieses Warenverkaufes dann nicht einzutreten, wenn derselbe ausschließlich mit Erzeugnissen einer, sei es auch außerhalb des Aufstellungsortes des Verkaufsapparates befindlichen Unternehmung stattfindet, deren Besteuerung nach dem Ges. v. 29. Juli 1871, R. G. B. 91, zu erfolgen hat, weil in solchen Fällen die Verkaufsapparate mit dem Hauptunternehmen in dem in al. 2 des § 1 des erwähnten Gesetzes bezeichneten nothwendigen Zusammenhange stehen. Andernfalls stellt sich der Warenverkauf mittelst automatischer Verkaufsapparate als eine selbständige erwerbsteuerpflichtige Unternehmung dar, und constituiert der wirkliche selbständige Betrieb auch nur eines einzigen Verkaufsapparates, insofern dieser Betrieb durch die erforderliche Beschaffung der zu verkaufenden Waren, durch die nothwendige Beobachtung des Apparates behufs rechtzeitiger Nachfüllung, dann durch die Nachfüllung selbst eine regelmäßige subjective Bethätigung des Inhabers oder eines dritten erheischt, ein selbständig zu besteuerndes Handelsgewerbe. Wenn jedoch ein Unternehmer an verschiedenen Orten solche Verkaufsapparate aufstellt, welche von der commerciellen Centrale verwaltet, mit Vorräthen versehen und in Stand gehalten werden, so können die einzelnen Verkaufsapparate weder als selbständige Gewerbe noch als Filialen oder Zweigetablissements, sondern analog wie bei den automatischen Wagen nur als Betriebsmittel eines einzigen Unternehmens angesehen werden, für welche eine besondere Erwerbsteuer nicht vorzuschreiben ist. Um ein solches Unternehmen ausreichend besteuern zu können, muss die zur Steuervorschreibung competente Steuerbemessungsbehörde d. i. jene Steuerbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnort des Unternehmers oder des Vertreters desselben befindet, in die Lage gesetzt werden, von allen an den verschiedenen Orten aufgestellten Wagen Kenntnis zu erlangen. Zu diesem Zwecke werdeu daher die Bzh. und Steueradministrationen angewiesen, auf die in ihrem Bezirke aufgestellten Wagen ihr Augenmerk zu richten, den Wohnort des betreffenden Unternehmers zu eruieren und von dem Vorhandensein solcher Wagen oder Verkaufsapparate und den bei der Steuervorschreibung in Betracht kommenden Verhältnissen derselben der zur Steuervorschreibung competenten Behörde die Mittheilung zu machen.

416. — — in Eisenbahnwaggons.

M. J. 26. November 1897, Z. 32533. St. E. 23. Mai 1898, Z. 17623, an alle Bzh.

Es ist zur Kenntnis des M. J. gelangt, dass eine Firma in München Verkaufsautomaten für Päckchen mit Seife, Handtuch und Closetpapier in den die

baierisch-österr. Grenze passierenden Durchgangswaggons der kgl. baierischen Staatseisenbahnen aufstellt. Mit dem Erl. des F. M. v. 12. Mai 1896, Z. 21877, wurde dieser Firma die Anbringung derartiger Automaten in Eisenbahnwaggons unter bestimmten Voraussetzungen zollamtlicher Natur (jedesmalige Auswechslung des Automaten an der Grenze) gestattet, und mit dem weiteren Erl. des F. M. v. 24. Juni 1897, Z. 8356, die F. L. D. in Innsbruck angewiesen, im Einvernehmen mit den übrigen etwa in Betracht kommenden Finanzlandesbehörden, die Besteuerung der erwähnten Firma durchführen zu lassen. Um nun auch die gewerberechtliche Seite dieser und anderer ähnlicher Unternehmungen zu regeln, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. Folgendes eröffnet: Auf derartige Unternehmungen haben die Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Min.-Vdg. v. 23. Juni 1892, R. G. B. 98, Anwendung zu finden. Was die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen betrifft, so wird es genügen, wenn dieselben lediglich bei jenen Gewerbehörden 1. Instanz erstattet werden, in deren Bezirke der Standort des Unternehmens, jene Ortschaften gelegen sind, woselbst die Automaten im Sinne der zollamtlichen Vorschriften deponiert oder nachgefüllt werden, bzw. woselbst die Strecke im Inlande endigt, welche der mit dem Verkaufsautomaten ausgestattete Waggon durchläuft. Um den Anforderungen der Gewerbeordnung zu entsprechen, wird der Unternehmer gemäß §§ 11 und 12 Gewerbeordnung den „automatischen Verkauf von Päckchen mit Seife, Handtuch und Closetpapier" als freies Gewerbe bei jener Gewerbebehörde 1. Instanz anzumelden haben, in deren Sprengel sich der Standort des Gewerbes im Inlande befindet. Als Standort kann nach Wahl des Unternehmers irgend ein im Inlande gelegener Ort in Betracht kommen, in welchem eine im betreffenden Geschäftsbetriebe in Verwendung stehende Person ihren Wohnsitz hat. In jedem Falle aber genügt, vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus, für denselben Unternehmer die einmalige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde des Standortes. Hievon werden die Bzb. mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, das Vorkommen solcher oder ähnlicher Unternehmungen in Hinkunft zu überwachen und über die im Gegenstande gemachten besonderen Wahrnehmungen an die Statth.[1]) zu berichten.

Automatische Apparate, deren Verwendung als Läutewerke an Eisenbahnübergängen Nr. 1100.

— — Würfelspielautomaten Nr. 2690.

417. Automobilfahrordnung für Niederösterreich.

St. E. 19. September 1899, Z. 74910, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden auf die Statth.-Vdg. v. 22. September 1899, L. G. B. 49, mit welcher für das Verwaltungsgebiet Niederösterreich provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade erlassen werden,[2]) mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung selbstverständlich alle etwaigen bisher in Uebung befindlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten haben. Die Bzh. haben mit Rücksicht auf die ihnen nach § 20 des Ges. v. 19. April 1894, L. G. B. 20, obliegenden Verpflichtung, darauf zu bringen, dass die Benützung der öffentlichen Straßen für jedermann ungehindert bleibe, auch den ortspolizeilichen, auf Grund des § 25 der Automobilfahrordnung vorbehaltenen beschränkenden Verfügungen die entsprechende Aufmerksamkeit zu-

[1]) — welcher die Berichterstattung an das M. J. obliegt.

[2]) Unterm 26. November 1900, Z. 102199, hat die Statth. einige Beschlüsse der Automobilcommission (betreffend Unterscheidung dreier Gruppen von Fahrzeugtypen und Anwendung der §§ 11, 12 und 13 der Automobilordnung) genehmigt.

zuwenden, und hinsichtlich etwaiger den Rahmen des Zulässigen überschreitender Maßnahmen auf Grund des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden nach Maßgabe des § 96 der n. ö. Gemeindeordnung einzuschreiten.

418. **Automobilprüfungscommission,** [3]) Instruction für die Geschäftsführung der für Niederösterreich bestellten —.

St. E. 19. December 1899, Z. 107482, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Automobilwagen, Bezeichnung der zu Last- und Frachttransporten dienenden — Nr. 1312.

Autorisierte Dampfkesselprüfungsorgane Nr. 762, 764, 766, 769.

Autorisierte Privattechniker s. Privattechniker.

Autorisierte Versicherungstechniker Nr. 4277.

Azotin, Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.

Bachregulierungen s. Flussregulierungen.

Bachsand, Verwendung von verunreinigtem — Nr. 3184.

Bachverunreinigung s. Wasserverunreinigung.

419. **Bäcker,** Erzeugung und Handel mit Zwieback, Theegebäck und Faschingskrapfen seitens der —.

M. J. 7. Juli 1886, Z. 4810, und 25. Juni 1889, Z. 3181. St. E. 14. Juli 1886, Z. 35316, und 28. Juni 1889, Z. 38038, an Wr. Mag.

In die Berechtigung der Bäcker fällt die Erzeugung aller jener Gebäcksorten, bei welcher Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheil in Anwendung kommen; daher fällt die Erzeugung von Zwieback, bei welcher diese Voraussetzung eintrifft, unzweifelhaft in die Berechtigung der Bäcker, hingegen steht ihnen die Erzeugung von Theegebäck nur insofern zu, als die obige Voraussetzung zutrifft. Bäcker sind zur Erzeugung und zum Verschleiße von Faschingskrapfen berechtigt, zumal auch nach den einschlägigen älteren, zum Theile widerstreitenden Normen den Zuckerbäckern und selbst den Kuchenbäckern eine ausschließliche Befugnis zur Erzeugung von Krapfen niemals zugestanden worden ist, und sonach auch von diesem Standpunkte aus kein ausreichender Anlass vorhanden wäre, um den Bäckern die in Rede stehende, seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugnis abzusprechen.

— — Hausieren mit Brot Nr. 577, 1728.

— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

— — sind nicht befugt zum Handel mit Mehl und Grieß Nr. 2490.

Bäckereigenossenschaften, landwirtschaftliche — Nr. 2243.

Bäckergewerbe, Zuziehung von Sachverständigen bei Betriebsanlagecommissionen Nr. 427.

— — Eingriffe der Kaffeeschänker in das — Nr. 1331.

— — Nachtarbeit im — Nr. 1595, 2711.

— — Betriebspflicht Nr. 1601.

— — sanitäre Maßnahmen im — Nr. 3196.

— — Schwarzbäckerei durch Müller zählt nicht zum handwerksmäßigen — Nr. 3359.

Bacteriologische Präparate und Objecte, Einfuhr aus dem Auslande Nr. 603.

Bacteriologische Untersuchung auf epidemische Entzündung der Bindehaut der Augen Nr. 531.

— — bei Choleraverdacht Nr. 634, 640, 641.

---

[3]) Bezüglich ihrer Zusammensetzung vgl. Statth.-Vdn. v. 28. October 1899, L. G. B. 64.

Bacteriologische Untersuchung bei epidemischer Genickstarre Nr. 1494.
— — in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes Nr. 604—606.

420. **Badeanstalten,** sanitätspolizeiliche Vorkehrungen in —.

St. E. 28. Juli 1885, Z. 21946, an alle Bzb.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten durch öffentliche Badeanstalten wird in Ergänzung und Erweiterung der mit Vdg. v. 12. October 1822, Z. 48077, kundgemachten und mit dem St. E. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9, republicierten Badeordnung Folgendes angeordnet: 1. Personen mit anhaftenden Blatternkrusten oder ganz frischen Flecken von erst abgefallenen solchen Krusten, dürfen in den öffentlichen Badeanstalten nur in eigens für solche Personen bestimmten Cabinen und Metallwannen baden; für dieselben muss eine eigens hiezu bestimmte, besonders markierte Badewäsche vorhanden sein. Derlei Personen sind von der Benützung gemeinschaftlicher Bäder selbstverständlich ausgeschlossen. Wo für solche Individuen separierte Cabinen und Wannen nicht vorhanden sind, müssen dieselben zurückgewiesen werden. 2. Ausfuhrbäder, welche für Personen versendet werden, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder von einer solchen reconvalescieren, dürfen ebenfalls nur in den oben erwähnten, eigens hiezu bestimmten und speciell gekennzeichneten Metallwannen verabreicht werden. 3. Diese in den P. 1 und 2 bezeichneten Separatwannen sind nach jeder Benützung ausgiebig mit Schmierseife und siedendem Wasser abzureiben und reichlichst auszuspülen. Diese Reinigung hat bei Ausfuhrbädern, soweit dies möglich ist, schon in der betreffenden Wohnung, neuerlich aber und unter allen Umständen in der Badeanstalt zu geschehen. 4. Die Badewäsche, welche für Personen bestimmt ist, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder von solchen reconvalescieren, muss stets abgesondert von der übrigen Badewäsche aufbewahrt und auch abgesondert gewaschen werden. Dieses Waschen darf jedoch erst nach 12stündigem Liegen der Wäsche in 5%iger Carbollösung oder Desinfection, womöglich mit überhitztem Wasserdampfe und Waschen mit concentrierter Lauge erfolgen.

421. — — Mutterdouchen in —.

St. E. 8. November 1888, Z. 49673, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da durch die gemeinsame Benützung von Mutterdouchen eine Uebertragung von Ansteckungsstoffen stattfinden kann, ferner durch Anwendung von Mutterdouchen bei einer bedeutenden Druckhöhe des Wassers oder bei höheren Temperaturgraden desselben, unter Umständen sehr bedenkliche Zufälle herbeigeführt werden können, so wird nach Einvernahme des n. ö L. San. R. aus sanitätspolizeilichen Gründen die Aufstellung sogenannter Mutterdouchen in öffentlichen Badeanstalten untersagt, und sind solche dort, wo sie bereits bestehen, sofort zu beseitigen. Nur in Badeanstalten, welche zugleich als Heilanstalten anzusehen und als solche auch concessioniert sind, können Mutterdouchen in Form von Irrigatoren aufgestellt werden; dieselben dürfen jedoch nur über ärztliche Anordnung gebraucht werden, und muss jede Kranke ihr eigenes Mutterrohr benützen.

422. — — mit Dampfbetrieb, Betriebsvorschriften.

St. E. 24. April 1891, Z. 63719, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung auf Erwerb gerichteter Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampfbäder verabfolgt werden, ist in Ansehung des Betriebes der letzteren von Fall zu Fall unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: 1. Die Dampfleitungen sind so zu führen, und die Dampfeinströmungen in den Baderäumen so anzubringen, dass die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, daher auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampf-

einströmung in der Art herzustellen ist, dass selbe den Badenden nicht zugänglich ist. Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lufterneuerung auszusprechen haben. 2. Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen. 3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie dass im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden kann, ferner ein ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden ist und stets in gutem Stande erhalten wird. 4. Der Badediener ist nach Einvernahme der erwähnten Fachorgane allenfalls durch eine hinauszugebende Instruction über seine Obliegenheiten zu belehren, wohin besonders die Ueberwachung des Befindens der das Dampfbad Benützenden, des guten Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen, der zur Benützung der Badegäste vorhandenen Apparate und der vorgeschriebenen Temperatur, die Reinhaltung und Reinigung der zum Bade gehörigen Räumlichkeiten und der darin befindlichen Gebrauchsgegenstände, dann die Sorge für entsprechende Lüftung der Baderäume gehören. Der Badeinhaber ist für die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften mitverantwortlich zu machen. 5. Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

423. **Bandieras Heilmittel** für Lungentuberculose.

St. E. 31. März 1900, Z. 20809, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Seit einiger Zeit erscheinen in küstenländischen Tagesblättern marktschreierische Ankündigungen der „Pozione antisettica del Dr. Bandiera di Palermo", welche Arzneizubereitung als ein unfehlbares Heilmittel der Lungentuberculose gerühmt wird. Hievon werden die Unterbehörden mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass der Vertrieb der genannten, in einer den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. December 1894, R. G. B. 239, und dem Min.-Erl. v. 22. Juli 1898, Z. 5877,[1]) zuwiderlaufenden Weise angekündigten, sich als Geheimmittel qualificierenden Arznei hiemit verboten wird. Durch Revisionen in den öffentlichen Apotheken und in den Droguerien wird sich die polit. Behörde von der Beobachtung dieses Verbotes zu überzeugen haben. Gegen Zuwiderhandelnde ist einzuschreiten.

424. **Barcautionen,** Fructificierung der —.

St. E.[2]) 10. October 1870, Z. 26210, an die n. ö. Landeshauptcasse.

Es sind nur solche, den Betrag von 50 fl. erreichende oder übersteigende bare Cautionen fruchtbringend anzulegen, welche mindestens ein Jahr lang deponiert zu bleiben haben, und dürfen selbstverständlich Vadien nicht zur Anlage gebracht werden. Die zur Fructificierung geeignet befundenen Cautionen sind unter genauer Charakterisierung derselben vom Rechnungsdepartement der Statth. in einem Ausweise zusammenzustellen, welcher ordnungsmäßig gefertigt und mit dem Liquidaturstempel versehen, der n. ö. Landeshauptcasse mit Beginn jeden Solarquartals im kurzen Wege übergeben werden wird.

---

[1]) Nr. 1794 d. Slg.

[2]) Im Einvernehmen mit der n. ö. F. L. D.

425. **Barmherzige Brüder,** chirurgische Praxis.

M. J. 10. November 1870, Z. 16622. St. E. 26. November 1870, Z. 34113, an alle Bzh., Wr. P. D., Convent der barmherzigen Brüder, beide Ordinariate, Professoren- und Doctorencollegium der medicinischen Facultät in Wien.

Das C. U. M. hat unterm 30. October 1870, Z. 5021, entschieden, dass die mit dem Min.-Erl. v. 21. September 1855, Z. 10709, ergangene Vorschrift, wonach für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomiert worden sind, ein Duplicat des Diploms oder eines bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist. Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, dass dadurch der Erl. des M. J. und C. U. M. v. 2. Mai 1856, R. G. B. 71, insofern hienach die als Chirurgen, d. h. als Wundärzte, und nicht als Wund- und Geburtsärzte approbierten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt sind, die chirurgische Praxis auszuüben, nicht abgeändert wird.

— — Todtenbeschau in ihren Spitälern Nr. 3866.

Bauaccordprotokolle können förmliche Verträge ersetzen Nr. 443.

Bauaccordverträge für ärarische Bauten, Gebürenbehandlung Nr. 66.

— — Rücksichtnahme auf Arbeitseinstellungen bei Abschluss von — Nr. 435.

— — Verrechnung und Ausfolgung der Cautionen Nr. 484.

— — bei Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 2049.

— — Legalisierung der Unterschriften auf öffentlichen — Nr. 2266.

Bauarbeiter, Assanierung der Wohn- und Unterkunftsräume der — Nr. 631.

— — örtlich zuständige Krankencasse für — Nr. 2118.

— — Lohnmarken für — Nr. 2417.

426. **Baubeamte, k. k.,** Dienst- und Qualificationstabellen für —.

M. J. 12. Juni 1869, Z. 1812/M I. St. E. 16. Juni 1869, Z. 2948/pr, an das technische Departement der Statth. und die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.

Die Bewerber um Baudienstposten haben ihren Competenzgesuchen[1]) gehörig ausgefertigte Diensttabellen beizulegen, welche in den auf die Qualification Bezug nehmenden Rubriken, falls die Bittsteller bei der polit. Landesstelle in Verwendung stehen, von dem Vorstande des technischen Departements derselben, falls sie aber in den Baubezirken Dienste leisten, vom Bezirkshauptmanne auszufüllen und vom Vorstande des technischen Departements der polit. Landesstelle, der auf wichtigere Personalangelegenheiten der Angestellten des Staatsbaudienstes, namentlich in Betreff der wissenschaftlichen, sowie der technischen, praktischen Befähigung derselben berathenden Einfluss zu nehmen berufen ist, mit den ihm nothwendig scheinenden Bemerkungen zu versehen sind. Die dergestalt ausgefertigten Dienst- und Qualificationstabellen hat der Landeschef unter Beifügung eventueller Bemerkungen zu vidieren.

427. — — Einschränkung ihrer Beiziehung zu Localcommissionen.

M. J. 27. Juni 1883, Z. 7331. St. E. 21. October 1883, Z. 4522/pr, an alle Bzh.

Da mit Rücksicht auf den geringen Personalstand der Staatsbaubeamten Niederösterreichs die thunlichste Einschränkung der Inanspruchnahme derselben zu Commissionsreisen und Interventionen geboten erscheint, werden die Bzh. aufgefordert, eine derartige Mitwirkung der Staatstechniker nur in solchen Fällen zu

---

[1]) Nachstehende Vorschriften haben auch dann in Anwendung zu kommen, wenn technische Beamte um eine Anstellung außerhalb des Landes, in welchem sie bedienstet sind, sich bewerben (M. J. 13. Juni 1871, Z. 2638/M I. St. E. 19. Juni 1871, Z. 2689/pr, an die obigen Stellen).

beanspruchen, in welchen eine Intervention dieser Organe entweder gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Verhältnisse begründet ist. Es hat hienach insbesondere von einer Zuziehung der Staatstechniker zu allen jenen commissionellen Verhandlungen, bei welchen es sich um verhältnismäßig minder wichtige Gegenstände handelt, wie um Fleischhauergewerbe, Selchereien, Milchmeiereien, Spiritusbrennereien, Petroleumverschleiß, Erzeugung ätherischer Oele, Fettschmelzereien, Eisengießereien und sonstige Gewerbe der Metallarbeiter, Holz- und Kohlenhandel, Bäckereien, Gerbereien, Hadern- und Knochenhandel, Betrieb von Kegelbahnen, geringfügigere Parcellierungen, Niveau- und Baulinienbestimmungen u. dgl. in Hinkunft das Abkommen zu erhalten. Selbstverständlich bleibt es in derartigen Fällen den Bzh. überlassen, bekannte und bewährte Sachverständige oder autorisierte Privattechniker[1]) den bezüglichen Commissionen beizuziehen.

428. Baubeamte, k. k., Mittheilungen über Staatsbauten an den Ingenieur- und Architektenverein in Wien.

M. J. 14. November 1888, Z. 3085 M I. St. E. 23. November 1888, Z. 7227/pr. an das Baudepartement der Statth.

Es wird hiemit zur Danachachtung eröffnet: Der österr. Ingenieur- und Architektenverein in Wien hat in einer an das M. J. gerichteten Eingabe die Bitte vorgebracht, es möchten die diesem Ministerium unterstehenden Behörden, denen technische Organe zugetheilt sind, angewiesen werden, dem genannten Vereine über die im Auftrage des Staates ausgeführten Bauten, sowie die hiebei gemachten Erfahrungen kurze Relationen womöglich unter Beigabe von Skizzen behufs Veröffentlichung in den von diesem Vereine herausgegebenen Fachzeitschriften einsenden. Wiewohl auf diese Bitte schon wegen der zeitraubenden Arbeiten, die eine solche Verfügung für die Staatsbauorgane zur Folge hätte, und der damit verbundenen Störungen in der Administration des Staatsbaudienstes in der projectierten Weise nicht eingegangen werden kann, ist das M. J. doch geneigt, den hiebei verfolgten Intentionen des gedachten Vereines insoweit entgegenzukommen, dass für solange, als für derlei Publicationen nicht ein eigenes amtliches Organ[2]) geschaffen wird, den einzelnen Staatsbaubeamten, welche sich aus Privatfleiß der Verfassung solcher Relationen unterziehen wollen, gegen vorher im kurzen Wege eingeholte Bewilligung des Vorstandes des technischen Departements der betreffenden polit. Landesstelle die Benützung der bezüglichen amtlichen Actenstücke und Pläne, sowie die Veröffentlichung ihrer diesfälligen Ausarbeitungen in den vorgedachten Fachzeitschriften gestattet wird. Derartige Publicationen sind jedoch in der Regel nur auf bereits vollständig ausgeführte und abgeschlossene Bauten und in jedem Falle nur auf die Mittheilung solcher Daten zu beschränken, welche ihrer Natur nach zur Veröffentlichung geeignet erscheinen. Für Ausnahmsfälle, wie sie z. B. bei der öffentlichen Erörterung von noch im Zuge befindlichen größeren Flussregulierungen, Straßenanlagen u. dgl. eintreten können, wird — soferne dabei die Benützung amtlicher Daten und Pläne in Frage kommt — die Ertheilung der fallweise anzusuchenden Bewilligung an den betreffenden Staatsbaubeamten der Genehmigung des M. J. vorbehalten. Auch wird der jeweilige Verfasser der in Rede stehenden Publicationen bzw. derjenige Beamte, welcher sich an der öffentlichen Erörterung staatlicher Projecte in der vorbezeichneten Weise betheiligt, gehalten sein, in seinem bezüglichen Exposé immer den Autor zu nennen, von welchem der Entwurf des Planes herrührt, und wenn der Plan auf amt-

---

[1]) Vgl. auch Nr. 2985 d. Slg.
[2]) Vgl. hierüber Nr. 447 d. Slg.

lichem Wege eine Umarbeitung oder Berichtigung erfahren hat, auch dieses Umstandes darin in geeigneter Weise zu erwähnen.

429. Baubeamte, k. k., Technische Erhebungen in öffentlichen Gebäuden und Anstalten.

St. E. 5. April 1889, Z. 2139/pr, an das Baudepartement der Statth.

Die technischen Beamten werden angewiesen, künftighin in jenen Fällen, wo sie im Auftrage der Statth. Erhebungen über Herstellungen und Anschaffungen in öffentlichen Instituten, Gebäuden u. dgl. zu pflegen und hierüber Aeußerungen zu erstatten haben, jederzeit sich mit dem Leiter der betreffenden Anstalt, Administrator des betreffenden Gebäudes u. s. w. in das Einvernehmen zu setzen und der bezüglichen Aeußerung dessen kurze Erklärung beifügen zu lassen, sohin in der Aeußerung auch anzugeben, ob der von ihnen gestellte Antrag im Einvernehmen mit dem Leiter, Administrator u. s. w. oder aber etwa gegen den Ausspruch der letzteren und aus welchen Gründen gestellt wird.

430. — — Commissionsgebüren der —.

M. J. 24. December 1875, Z. 15722. St. E. 11. Jänner 1876, Z. 38505 ex 1875, an alle Bzh.

Bei Adjustierung der Particularien, sowie bei Flüssigmachung und Einbringung der Commissionskosten der Staatsbaubeamten aus Anlass von Reisen in Parteiangelegenheiten soll in Hinkunft derselbe Vorgang beobachtet werden, welcher im Grunde des Erl. des St. M. v. 4. October 1865, Z. 4620/St M,[1]) für die polit. Beamten eingeführt wurde. Hievon werden die Bzh. unter Bezugnahme auf die für die Staatsbaubeamten bestehende Gebürenvorschrift v. 26. März 1850, R. G. B. 134, in die Kenntnis gesetzt. Die Reiseparticularien über die aus dem Staatsschatze zu begleichenden Commissionskosten sind behufs Liquidierung wie bisher der Statth. vorzulegen.

431. M. J.[2]) 1. October 1876, Z. 331. St. E. 24. October 1876, Z. 30385, an alle Bzh. und Wr. Baubezirk.

Aus Anlass der Einführung des metrischen Längenmaßes wird angeordnet, dass bei Dienstreisen der Staatsbaubeamten für die auf das Entfernungsmaß gegründeten Aufrechnungen fortan der Myriameter in Anwendung zu kommen und an die Stelle des mit den Verordnungen v. 26. März 1850, R. G. B. 134, und v. 8. October 1858, Z. 3252/HM, V. B. 56, normierten Ausmaßes der fixen Gebüren per Meile folgendes Gebürenausmaß per Myriameter zu treten hat: 1. Reisegebüren per Myriameter für Baubeamte der VI. Rangsclasse 3 fl. 50 kr., der VII. Rangsclasse 2 fl. 80 kr., der übrigen Rangsclassen 1 fl. 85 kr. 2. Jährliches Pauschale der Bezirksingenieure für Conservationsaufsicht über Flüsse und Straßen per Myriameter bei schiffbaren Flüssen 27 fl. 70 kr., bei flößbaren Flüssen 20 fl. 80 kr., an der Donau 55 fl. 40 kr., bei Straßen 48 fl. 45 kr.

432. St. E. 3. Februar 1881, Z. 857/pr, an alle Bzh.

Die mit dem Erl. v. 11. Jänner 1876, Z. 38505 ex 1875,[3]) getroffene Verfügung wird zur genauesten Danachtung neuerdings in Erinnerung gebracht und gleichzeitig bezüglich derjenigen Particularien über Reisen, deren Kosten entweder aus dem Staatsschatze, oder aus den in der Verwaltung der Statth. stehenden, vom Staatsschatze nicht dotierten Fonden und Stiftungen zu vergüten sind, angeordnet, dass diese letzteren Particularien in Hinkunft nicht mehr, wie bisher monatlich, sondern von Fall zu Fall u. zw. im Sinne der diesfalls bestehenden Norm längstens 14 Tage nach vollendeter Commissionsreise zur

---

[1]) Nr. 654 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem F. M.
[3]) Nr. 430 d. Slg.

Adjustierung und Zahlungsanweisung an die Statth. vorzulegen sind. Was aber die Form dieser Particularien anbelangt, so ist künftighin für jeden Verrechnungszweig oder Fond, aus welchem die Zahlung zu leisten ist, ein besonderes Particulare zu legen; so ist z. B. über die aus dem Religionsfonde, aus dem Fonde der Wr. k. k. Krankenanstalten u. s. w. zu bestreitenden Commissionskosten je ein besonderes Particulare zu verfassen. Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, dass für mehrere Amtshandlungen, welche denselben Verrechnungszweig, denselben Fond oder dieselbe Stiftung betreffen, die gebürenden Reisekosten nach Thunlichkeit in ein und demselben Particulare zur Aufrechnung zu bringen sind.

433. **Baubeamte, k. k.,** Commissionsgebüren der —.

St. E. 15. März 1881, Z. 1756/pr, an alle Bzh.

Mit Rücksicht auf den ungleichförmigen Vorgang, welcher gegenwärtig in Bezug auf die Vorlage und Adjustierung der Reiseparticularien der Staatsbaubeamten noch immer besteht, wird im Nachhange zum St. E. v. 3. Februar 1881, Z. 857/pr,[1]) Folgendes bemerkt: Wie bereits in dem cit. Erl. angedeutet wurde, ist seit dem Bestehen der Pauschalierung der Auslagen für Diäten und Reisekosten der polit. und Staatsbaubeamten in Bezug auf die Adjustierung der Particularien, sowie hinsichtlich der Flüssigmachung und Einbringung der Commissionskosten eine Vereinfachung in der Richtung eingetreten, dass jene Particularien, deren Kosten von Parteien und Corporationen oder auch aus dem Reisekostenpauschale der Bzh. und der bei der letzteren in Verwendung stehenden Staatsbauorgane zu bestreiten sind, nicht mehr an die Landesstelle zur Adjustierung und Zahlungsanweisung vorzulegen, sondern von der Bzh. im eigenen Wirkungskreise zu prüfen und zu beamthandeln sind. Desgleichen sind Particularien über Commissionsreisen, welche über Aufforderung einer fremden Behörde und im Interesse eines fremden, nicht in der Verwaltung der Statth. stehenden Dienstzweiges unternommen wurden, seitens der Bzh. nach vorgenommener Prüfung sogleich unmittelbar an jene Behörde zu leiten, von welcher die Aufforderung zur Vornahme der Commission ergangen, bzw. von welcher die Zahlung der bezüglichen Commissionskosten zu veranlassen ist. Die angedeutete Prüfung von Seite der Bzh. kann keiner Schwierigkeit unterliegen, indem die Diätengebür sowie die Fahrkosten nach der Rangs- bzw. Diätenclasse genau festgestellt sind. Diesem Grundsatze gemäß können daher in Hinkunft an die Statth. nur solche Particularien zur Adjustierung und Zahlungsanweisung gelangen, deren Kosten entweder aus einem der Statth. unterstehenden Staatsverwaltungszweige oder aus einem unter der Verwaltung der Statth. stehenden, aus dem Staatsschatze nicht dotierten Fonde oder einer in Verwaltung der Statth. stehenden Stiftung zu bestreiten sind. Diese Particularien sind in der Regel in allen jenen Fällen, wo die Commission auf Grund einer eingeleiteten besonderen Verhandlung (z. B. bei Erhebung von Baugebrechen, bei Vornahme von Collaudierungen und Supercollaudierungen) stattgefunden hat, gleichzeitig mit dem betreffenden Verhandlungsacte der Statth. vorzulegen. Hingegen sind von nun an alle sonstigen Reisekosten der Staatsbaubeamten, sowie die Mappierungskosten, welche bisher aus dem Statth.-Pauschale besonders vergütet worden sind, gleich den Kosten jener Reisen, welche von den Staatsbaubeamten im Interesse der Verwaltung und Instandhaltung der Straßen und Flussstrecken im eigenen Bezirke unternommen werden, ohne Unterschied und unter allen Umständen aus den, den Baubezirken zur Verfügung stehenden Pauschalien zu bestreiten, und ist somit die Vorlage von Particularien der Staatsbaubeamten behufs Flüssigmachung

[1]) Nr. 432 d. Slg.

der darin aufgerechneten Beträge aus dem Statth.-Pauschale unstatthaft. Was endlich die Particularien über vorgenommene Dampfkesselproben und Revisionen anbelangt, so sind dieselben künftighin monatlich, u. zw. die Particularien über Dampfkesselproben getrennt von jenen über Dampfkesselrevisionen, je mit einem abgesonderten Berichte der Statth. vorzulegen. Die Particularien über Dampfkesselproben sind behufs Constatierung der wirklich stattgefundenen Proben und zum Zwecke der Prüfung der aufgerechneten Vergütungsbeträge stets mit den bezüglichen Certificatsabschriften, dann mit den Cassenquittungen über die von den Dampfkesselbesitzern erlegten Probetaxen zu belegen. Den Particularien über Dampfkesselrevisionen aber sind die bezüglichen Revisionsbefunde, ferner ein Verzeichnis über die von den betheiligten Dampfkesselbesitzern in dem betreffenden Monate für die vorgenommenen Revisionen zu erlegenden Revisionstaxen gegliedert nach den einzelnen Cassen und Aemtern, bei welchen diese Taxen einzuzahlen sind, beizuschließen. Eine Einhebung von Dampfkesselrevisionstaxen durch den Dampfkesselprüfungscommissär — wie dieselbe bisher hie und da üblich war — ist künftighin unstatthaft; vielmehr sind die entfallenden Revisionsgebüren in Gemäßheit des Erl. des H. M. v. 13. Mai 1874, Z. 6332 (St. Z. 16030 ex 1874) seitens der zahlungspflichtigen Dampfkesselbesitzer stets unmittelbar bei der von dem Prüfungscommissär bezeichneten Staatscasse in Abfuhr zu bringen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich in Hinkunft genau nach den vorstehenden Andeutungen benommen werde, und wird gleichzeitig in Erinnerung gebracht, dass alle Particularien ohne Ausnahme hinsichtlich der Nothwendigkeit der stattgefundenen Commission, sowie hinsichtlich der Richtigkeit der ausgewiesenen Zeitverwendung von Seite der Bzh. ordnungsmäßig zu bestätigen sind.

434. **Baubeamte, k. k.,** Diätenbezug exponierter —.

M. J. 12. August 1891, Z. 11106 ex 1889. St. E. 17. August 1891, Z. 50742, an Bzh. Wr.-Neustadt.

Anlässlich eines concreten Falles wird bemerkt, dass im Sinne des § 11 der Vdg. v. 26. März 1850, R. G. B. 134, die Bauzulage in jenen Fällen an die Stelle der Diäten zu treten hat, wenn Baubeamte bei Ausführung eines Baues, bei technischen Erhebungen oder Vermessungen auf längere Zeit gewissermaßen stabil exponiert werden. Der einem so exponierten technischen Beamten zugewiesene Standort ist während der Dauer der Exponierung gleichzeitig als Amtssitz desselben anzusehen, und ist dieser Beamte verpflichtet, alle Amtshandlungen an diesem Sitze und bis zu einer Entfernung von 1 Meile = 7·6 *km* von demselben ohne einen Vergütungsanspruch auf Diäten zu besorgen. Diese Verpflichtung ist aber dann nicht vorhanden, wenn der betreffende Beamte Reisen bis zu einer größeren[1]) Entfernung vom Standorte vornimmt, und hat der exponierte Beamte in diesem Falle den Anspruch auf Diäten ebenso, wie wenn er die Reise von seinem stabilen Amtsorte aus vornehmen müsste.

— — Bestellung zu Hochschulassistenten Nr. 360.
— — Fachliche Publicationen der — Nr. 428, 447.
— — Zeitpunkt der Particularlegung Nr. 660.
— — gleichzeitige Exponierung und gemeinschaftliche Dienstreise mehrerer — Nr. 670.
— — Commissionsgebüren im erweiterten Gemeindegebiete Wien Nr. 671.
— — Aufrechnung von behördlich festgesetzten Fahrtaxen sammt Wartegeldern bei Dienstreisen Nr. 674.
— — definitive Besetzung der Stellen anderwärts zur Dienstleistung zugetheilter — Nr. 860.

[1]) Im concreten Falle 23 *km*.

Baubeamte, k. k., Mitwirkung bei Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Nr. 2142, 2144.
— — Begutachtung maschinentechnischer Fragen Nr. 2434.
— — unzulässige Nebenbeschäftigungen Nr. 2983.
— — s. auch Staatsbeamte.

435. **Baubedingnisse** für Staatsbauten, Rücksichtnahme auf Elementarereignisse und Arbeitseinstellungen.

M. J.[1]) 10. Juli 1895, Z. 24730 ex 1894. St. E. 11. October 1895, Z. 68656, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.

Ein directes Betonen der Arbeitseinstellungen in den Offert- bzw. Vertragsbedingnissen für die Ausführung von Staatsbauten bzw. die ausdrückliche Aufnahme der Arbeitsausstände unter jene Ereignisse, welche die Gewährung von Fristerstreckungen bei bestimmt vorgeschriebenen und möglicherweise mit einem Pönale gesicherten Vollendungsterminen bedingen, wird nicht für statthaft, wohl aber für nothwendig erkannt, dass durch die thunlichst allgemeine Fassung der bezüglichen Bestimmungen auch die Bedachtnahme auf diese Eventualitäten ermöglicht werde. Es wird somit in den Baubedingnissen festzusetzen sein, dass bei dem Eintreten außergewöhnlicher Elementarereignisse oder sonstiger Umstände, welche eine Verzögerung des Baues herbeiführen, ohne dass es in der Macht des Unternehmers gelegen wäre dieselben zu bewältigen, von einer Conventionalstrafe abgesehen bzw. eine Fristerstreckung gewährt werden kann. Hiebei wird aber noch zu bedingen sein, dass der Unternehmer in solchen Fällen verpflichtet ist, sofort nach dem Eintritte eines solchen Ereignisses eine schriftliche Anzeige an den als Oberbauleiter Functionierenden zu erstatten und überdies die Aufnahme des Thatbestandes in das Baujournal zu veranlassen, nachdem die Ansprüche auf eine Fristerstreckung sonst unberücksichtigt bleiben würden. Beigefügt wird, dass die Entscheidung über die Erstreckung der Bautermine aus Anlass solcher Ereignisse der Staatsverwaltung allein zusteht.

Baubehörden, Mitwirkung bei der Regelung der zeitlichen Gebäudesteuerfreiheit Nr. 1344.

436. **Baubewilligung** und Collaudierung ärarischer Straßen- nnd Wasserbauten, Competenz hiezu.

M. J. 30. Juli 1869, Z. 9090. St. E. 11. August 1869, Z. 21993, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk, Donaudistrict Wien und Fischamend.

Zur genauen Danachachtung bei allen einschlägigen Vorlagen wird Folgendes bekanntgegeben: Se. Majestät haben mit der A. h. Entschl. v. 10. Juni 1869 zu genehmigen geruht, dass die polit. Landesstellen ermächtigt werden, für die Zukunft im Delegationswege über alle jene ärarischen oder im Concurrenzwege ausgeführten Straßen- und Wasserbauten, bei welchen weder ein Abweichen von dem genehmigten Bauprojecte, noch eine Ueberschreitung der bewilligten Bausumme bzw. des Erstehungsbetrages stattgehabt hat, die Collaudierungsacte der meritorischen Erledigung zu unterziehen und die contractmäßig und sonst rechtlich gebürenden Forderungen innerhalb der jeweils hiefür zur Disposition gestellten Dotationsmittel flüssig zu machen. Hiemit ist die mit dem Erl. des H. M. v. 2. December 1856, Z. 1500, B. B. 91 ex 1856, genehmigte Vorschrift über die Competenz der polit. Landesstellen zur Collaudierung ärarischer Straßen- und Wasserbauten, außer Kraft gesetzt, und haben dafür die Bestimmungen des § 36 der Min.-Vdg. v. 8. December 1860, R. G. B. 268, rücksichtlich der Einleitung der Collaudierungen und Genehmigung der Collaudierungsacte, jedoch mit der,

---

[1]) Einvernehmlich mit C. U. M., J. M. und F. M.

durch die cit. A. h. Entschl. ausgesprochenen Modification in Wirksamkeit zu treten. Hiedurch wird aber die Berechtigung des Ministers, entweder schon bei der Genehmigung eines Baues oder während der Ausführung desselben sich die Ernennung des Collaudierungscommissärs vorzubehalten, nicht ausgeschlossen, und wird diesfalls als Norm festgesetzt, dass, wenn ein technischer Beamte des Ministeriums zur Collaudierung eines Baues abgeordnet werden wird, die dafür entfallenden Reise- und Diätengebüren desselben aus der Dotation für das außerordentliche Erfordernis an Reisekosten aus Anlass der Leitung und Collaudierung der außerordentlichen Bauten des betreffenden Landes zu bestreiten, daher die diesfälligen Particularien vom Ministerium an die Statth. zur Zahlungsverfügung zu leiten sein werden.

Ferner wird das nach § 11 der Min.-Vdg. v. 9. Februar 1853, R. G. B. 27, den polit. Landesstellen zustehende Bewilligungsrecht für Aerarialstraßen-, Wasser- und Concurrenzbauten bis zum Betrage von 3000 fl. C. M. außer Kraft gesetzt, und hat anstatt dessen das im § 31 der Min.-Vdg. v. 8. December 1860 den polit. Landesstellen eingeräumte Bewilligungsrecht für derlei Bauten, bei welchen der ganze Kostenaufwand oder der ärarische Beitrag in der bewilligten Dotation bedeckt ist und den Betrag von 5000 fl. österr. Währung nicht überschreitet, in Wirksamkeit zu treten. Durch diesen erweiterten Wirkungskreis in Betreff der Baubewilligungen wird bei der Verfassung der Jahrespräliminarien für den Straßen- und Wasserbaudienst in der Richtung eine Aenderung einzutreten haben, dass in Hinkunft in die Rubrik „Erhaltung der Straßen- und Wasserbauten und Herstellung kleinerer Bauten“ Bauanträge, deren Gesammtkosten, oder wo der ärarische Beitrag den Betrag von 5000 fl. österr. Währung nicht überschreitet, einzureihen sein werden. Auch wird darüber zu wachen sein, dass nicht etwa Bauprojecte über zusammenhängende und sachgemäß nur ein Ganzes bildende Herstellungen zu dem Ende in mehrere Theile aufgelöst werden, damit der Aufwand für jedes dieser Theilprojecte den Betrag von 5000 fl. nicht überschreite, und auf diese Art die Genehmigung dem höheren Wirkungskreise entzogen wird. Auch in jenen Fällen, wo die für eine bestimmte Herstellung von der Landesbehörde in ihrem Wirkungskreise bewilligten Kosten durch die nachträglich sich ergebenden Mehrarbeiten auf mehr als 5000 fl. gesteigert werden, ist der bezügliche Verhandlungsact an das Ministerium zu leiten.

437. Baubewilligung und Collaudierung ärarischer Straßen- und Wasserbauten, Competenz hiezu.

M. J. 3. September 1869, Z. 13111. St. E. 18. September 1869, Z. 25934, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk, Donaudistricte Wien und Fischamend.

Nach den Bestimmungen der §§ 31 und 36 der Min.-Vdg. v. 8. December 1860, R. G. B. 268, und des Erl. v. 30. Juli 1869, Z. 9090,[1]) haben bezüglich des Wirkungskreises der Statth. bei Collaudierungen die nachstehenden Normen zu gelten: 1. Die Landesstelle ist ermächtigt, die Collaudierung aller im Verwaltungsgebiete ausgeführten Bauten, mögen dieselben von der Landesstelle oder vom Ministerium genehmigt sein, einzuleiten, vorausgesetzt, dass nicht ein diesfälliger Vorbehalt des Ministeriums vorliegt. 2. Die Landesstelle ist berechtigt, über Baulichkeiten, welche von derselben genehmigt worden sind, die Collaudierungsergebnisse zu genehmigen, wenn der ursprünglich bewilligte Bauaufwand und die allfälligen Mehrarbeiten den Wirkungskreis der Landesstelle nicht übersteigen. Uebersteigt jedoch dieser Gesammtkostenaufwand den Betrag von 5000 fl., so ist der bezügliche Collaudierungsact dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. 3. Die Landesstelle ist ermächtigt, über Baulichkeiten, welche vom Ministerium genehmigt worden sind, die Collaudierungsacte zu genehmigen, wenn bei der Bau-

---

[1]) Nr. 436 d. Slg.

ausführung weder ein Abweichen von dem genehmigten Bauprojecte, noch eine Ueberschreitung der bewilligten Bausumme bzw. des Erstehungsbetrages stattgefunden hat. Dagegen ist durch die mit dem Erl. v. 30. Juli 1869, Z. 9090, erfolgte Außerkraftsetzung des Min.-Erl. v. 2. December 1856, Z. 1590, auch das den Landesstellen bisher zuerkannte Bewilligungsrecht von Ansprüchen, welche aus Billigkeitsrücksichten gestellt werden, behoben worden, daher in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen derartige Vergütungsanträge an das Ministerium vorzulegen sein werden. Das den Landesstellen eingeräumte Bewilligungsrecht für Aerarialstraßen-, Wasser- und Concurrenzbauten, deren Gesammtkosten, oder wo der Aerarialbeitrag den Betrag von 5000 fl., nicht übersteigt, kann nach den Bestimmungen des Min.-Erl. v. 2. Jänner 1869, Z. 35/M I,[1]) nur für Bauten gelten, welche aus der ordentlichen Baudotation zu bestreiten sind. Demnach sind alle Projecte von Bauten, welche aus der außerordentlichen Baudotation zu bedecken kommen, ohne Unterschied des Kostenbetrages dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

438. **Baucommissionen,** Zuziehung der Amtsärzte zu —.

M. J. 23. November 1873, Z. 17210. St. E. 11. December 1873, Z. 34080, an alle Bzb.

Nachdem bei allen Bauführungen die öffentlichen Rücksichten zu wahren sind, und dahin auch die sanitären Interessen gehören, kann es nicht nur keinem Anstande unterliegen, sondern den bestehenden Bauordnungen und einer dem Sinne derselben angemessenen Handhabung des Bauwesens nur entsprechen,[2]) wenn insbesondere bei den commissionellen Verhandlungen wegen Anlegung neuer Ortstheile und wegen Abtheilung von Baugründen auf Bauplätze auch Sanitätsorgane zu dem Zwecke beigezogen werden, um die sanitären Verhältnisse zu würdigen und hierüber ihre gutächtliche Aeußerung abzugeben.[3])

439. — — Sachverständige für —.

St. E. 9. September 1880, Z. 16676, an alle Bzh.

Maurermeister können als Sachverständige zu Bauverhandlungen über Ansuchen nur in dem Falle, wo es sich um ganz geringfügige Bauausführungen handelt, bei welchen namentlich Stabilitätsfragen nicht berührt werden, und nur dann zugezogen werden, wenn Civilingenieure, Architekten oder Baumeister nur mit großen Kosten herbeigerufen werden könnten.

---

[1]) Nr. 3501 d. Slg.

[2]) Vgl. § 24 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36.

[3]) Die mit der Vornahme von Sanitätsaugenscheinen behufs Ertheilung des Bewohnungsconsenses betrauten Organe sind anzuweisen, bei allen solchen hygienischen Untersuchungen von Neu- und Umbauten stets auch die effective Feuchtigkeit des betreffenden Mauerwerkes zu ermitteln, und ist, sobald dieselbe den hygienisch noch zulässigen Feuchtigkeitsgrad übersteigt, welcher erfahrungsgemäß 1% beträgt, aus gesundheitspolizeilichen Gründen mit der Verweigerung des Consenses vorzugehen (M. J. 20. März 1897, Z. 8038. St. E. 3. Mai 1897, Z. 28650, an alle Bzb.).

440. Baucommissionen, Anschluss von Projectsbehelfen bei Einladung des L. A.

St. E. 17. Juni 1884, Z. 27282, an alle Bzh.

Mit Beziehung auf den St. E. v. 21. Jänner 1884, ad Z. 808,[1]) wird angeordnet, dass in solchen Fällen, welche die Intervention des n. ö. L. A. erheischen, und in welchen ein bestimmtes Project der Verhandlung unterzogen werden soll, der Einladung an den n. ö. L. A. ein Exemplar der Projectsbehelfe gegen Rückstellung vor der Verhandlung anzuschließen ist.[2])

— — für Armenhäuser Nr. 308.
— — betreffend Canalanlagen im Bereiche von Eisenbahnen Nr. 593.
— — Insertionskosten für die Verlautbarung der Ausschreibung Nr. 653.
— — Einladung der Militärbauabtheilung Nr. 681, 682.
— — Einladung der Donauregulierungscommission Nr. 909.
— — für Gewerbebetriebsanlagen Nr. 1558, 1592.
— — in der Nähe von Kranken-, Heil- und Humanitätsanstalten Nr. 2089, 2093.

Bauconten, Ausweise über — Nr. 482.

Baucredite für staatliche Straßen- und Wasserconcurrenzbauten Nr. 713.
— — Ueberschreitung bewilligter — Nr. 716.
— — Einhaltung ihrer Verwendungsdauer Nr. 722.

441. Baudenkmale, Verhinderung der Zerstörung alter —.

C. U. M. 27. April 1856, Z. 4882. St. E. 15. Mai 1856, Z. 21179, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag. und beide Consistorien.

Aus dem Anlasse, dass bei einem Kirchenerweiterungsbaue ein altes romanisches Portal abgebrochen und zerstört worden ist, und dieser Zerstörung aus dem Grunde nicht vorgebeugt werden konnte, weil die Local- und unteren Baubehörden bei der Bauaufnahme und in den Bauanträgen unterlassen hatten, auf den Wert dieses Baudenkmales aufmerksam zu machen, wird angeordnet: Zur Verhinderung ähnlicher Zerstörungen alter Baudenkmale ist künftig dafür zu sorgen, dass mit jedem Antrage, bei welchem es sich um das Abbrechen oder den Umbau alter Kirchen-, Pfarr- und Unterrichtsgebäude handelt, jedesmal der Aufriss des alten Gebäudes und eine Zeichnung seiner etwa merkwürdigen Theile beigelegt und auf letztere immer besonders aufmerksam gemacht werde.

442. C. U. M. 9. Jänner 1861, Z. 17552 ex 1860. St. E. 20. Jänner 1861, Z. 2456, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und n. ö. Landesbaudirection; ferner an beide Ordinariate und 12 Stiftsabteien.

In allen Fällen, wo es sich um die Erhaltung, Demolierung, Umgestaltung, Restaurierung oder Herstellung künstlerisch oder historisch möglicherweise interessanter älterer Bauwerke im ganzen oder in ihren Theilen oder Apertinentien handelt, haben die polit. Behörden nichts zu verfügen, ohne vorher das Gutachten der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale eingeholt zu haben, und innerhalb ihres Wirkungskreises nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass in ähnlichen Fällen von Seite der Gemeinden und Privatvereine in gleicher Weise vorgegangen werde.

— — Restaurierung romanischer oder gothischer Kirchen Nr. 2024.

Baudepositen s. Depositen.

443. Baudienst, Geschäftsvereinfachung im staatlichen —.

M. J. 23. September 1866, Z. 10678. St. Z. 5644/pr ex 1866; St. E. 20. November 1866, Z. 35170, an die 10 Bezirksbauämter und 5 Donaudistricte.

---

[1]) Nr. 680 d. Slg.

[2]) Dieser Erl. wurde mit St. E. v. 3. Juli 1891, Z. 38626, den obigen Behörden mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass, wenn die Zusendung eines Pares der Projectsbehelfe nicht möglich ist, doch der Verhandlungsgegenstand eingehend zu bezeichnen ist.

Im Interesse der Geschäftsverminderung hat das St. M. folgende Vereinfachungen im öffentlichen Baudienste angeordnet: 1. Von der, auf dem Erl. des ehemaligen H. M. v. 18. Juli 1855, Z. 16887, und des M. J. v. 1. Mai 1860, Z. 1230/M I,[1]) beruhenden Einsendung von Verwaltungsberichten über die Ergebnisse des Straßen- und Wasserbaues hat es abzukommen. 2. Für Bauten und Lieferungen geringeren Umfanges und überhaupt in allen Fällen, in welchen dies die Statth. zulässig finden wird, sind keine förmlichen Verträge auszufertigen, sondern es haben an deren Stelle die einschlägigen Licitations- und Accordsprotokolle zu treten, jedoch ohne dass hiebei jene Bestimmungen und gesetzlichen Formen, welche zur Sicherstellung des Aerars vor Benachtheiligungen und Streitigkeiten nothwendig sind, nicht außeracht gelassen werden dürfen. 3. Um die fallweise Abordnung von technischen Beamten zur Vornahme der Collaudierung von Straßen- und Wasserbauten und Lieferungen geringeren Umfanges zu vermeiden, wird bei Gelegenheit der jährlichen Bereisung der Staatsstraßen und Flüsse durch den Vorstand des technischen Statth.-Departements oder durch einen anderen technischen Beamten dieses Departements auch die Collaudierung aller Bauherstellungen bis zum Kostenbetrage von 1000 fl. österr. Währung und nach Thunlichkeit auch jene größerer Bauten vorgenommen werden. Es sind daher alle Straßen- und Wasserbauten, dann Lieferungen, welche zur Zeit der jährlichen Straßen- und Flussbereisung bereits zur Vollendung gebracht wurden, den vorbezeichneten technischen Beamten der Statth. unmittelbar zur Collaudierung anzumelden und denselben die bezüglichen Bauacten zu übergeben. 4. Im allgemeinen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Staatsbauorgane zweckmäßig und nicht mit möglicherweise fruchtlosen Arbeiten beschäftigt werden. In letzterer Hinsicht wird insbesondere bemerkt, dass die Verfassung förmlicher Projecte für größere, wichtigere, jedoch nicht dringende Straßen-, Wasser- und Hochbauten nur nach vorläufig eingeholter Zustimmung der Statth., eventuell auch des St. M. platzzugreifen hat. 5. Bei Projecten und Anträgen für Hochbauten ist nach Maßgabe und unter Erwägung ihrer Wichtigkeit nur der unumgänglich nothwendigste Zeitaufwand für die mechanische und fleißige Ausführung der Pläne zu verwenden, hiebei alles unnöthige Colorieren derselben, dann alle überflüssigen Details vorläufig wegzulassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass bei wichtigen Bauwerken die wesentlichen constructiven und architektonischen Details in vergrößertem Maßstabe, correct, jedoch nur in Linien ausgearbeitet und vorgelegt werden müssen. Dagegen sind bei größeren Hochbauten, wenn es sich vorläufig nur um die Lösung von Principienfragen z. B. Wahl von Bauplätzen, Feststellung von Raumprogrammen u. s. w., also bloß um Klarstellung der Sachlage handelt, nur flüchtige, dem Zwecke genügende Skizzen zu liefern; auch sind, solange es sich um solche Vorfragen handelt, nur summarische, das unüberschreitbare Maximum der Baukosten angebende Kostenvoranschläge zu verfertigen. Für Projecte, welche zur Ausführung bestimmt sind, ist die Ausarbeitung detaillierter Preisanalysen und Kostenüberschläge nothwendig, wobei in den letzteren nur die betreffende Postnummer der Arbeitsleistung in der Preisanalyse zu beziehen ist.

444. Baudienst, Organisation in Niederösterreich.

M. J. 6. Mai 1868, Z. 1871 MI. St. E. 5. September 1868, Z. 26261, an alle Bzh.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 4. Mai 1868 den Personal- und Besoldungsstand der Staatsbaubeamten für Niederösterreich zu genehmigen geruht, und hat das M. J. verfügt, dass in Niederösterreich an Stelle der bis dahin bestandenen 10 Bezirksbauämter 5 Baubezirke gebildet werden u. zw. 1. Wien mit

[1]) Nr. 3726 d. Slg.

der Ausdehnung auf Wien und auf das Gebiet der (bestandenen) Bzh. Sechshaus und Hernals [dermalen Hietzing-Umgebung, Tulln [1])] und Bruck a. d. Leitha, jedoch mit Ausnahme der Oedenburgerstraße, der 2 ersten Meilen der Triesterstraße und der Laxenburger Entwässerungsanlagen und mit der Zuweisung des Staatsbaudienstes an die Statth. 2. Wr.-Neustadt mit der Ausdehnung auf das Gebiet der Bzh. Wr.-Neustadt, Baden und Neunkirchen (dermalen auch Mödling), dann die Oedenburgerstraße, die 2 ersten Meilen der Triesterstraße und die Laxenburger Entwässerungsanlagen mit der Zuweisung des Staatsbaudienstes an die Bzh. Wr.-Neustadt. 3. Korneuburg mit der Ausdehnung auf das Gebiet der Bzh. Korneuburg, Großenzersdorf, Mistelbach und Oberhollabrunn mit der Zuweisung des Staatsbaudienstes an die Bzh. Korneuburg.[2]) 4. St. Pölten mit der Ausdehnung auf das Gebiet der Bzh. St. Pölten, Lilienfeld, Scheibbs und Amstetten (jetzt auch Melk) mit Zuweisung des Staatsbaudienstes an die Bzh. in St. Pölten. 5. Krems mit der Ausdehnung auf das Gebiet der Bzh. Krems, Horn, Zwettl und Waidhofen a. d. Thaya [dermalen auch Pöggstall [3]) und Gmünd] mit der Zuweisung des Staatsbaudienstes an die Bzh. Krems.

In allen jenen Fällen, wo die nicht mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. zu ihren Amtshandlungen ein technisches Gutachten oder die Intervention eines Staatstechnikers benöthigen, haben sie sich an die mit dem erforderlichen Baupersonale betheilte Bzh. des Baubezirkes zu wenden, welche solchen Ansuchen nach Thunlichkeit sogleich und bereitwilligst zu entsprechen hat. Die dem Baubezirke Wien zugewiesenen Bzh. haben sich diesbezüglich u. zw. in möglichst einfacher Form an die Statth. zu wenden und nur in sehr dringenden Fällen, dann bei minder wichtigen Anlässen — gelegentlich der Bereisung der Reichsstraßen durch den mit der unmittelbaren Besorgung des Reichsbaudienstes im Wr. Baubezirke betrauten Staatstechniker — den Rath oder die Dienste desselben auch unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Infolge Ermächtigung des M. J. wird ferner zur unmittelbaren Ueberwachung der Conservationsarbeiten auf der Horner und Waidhofener Reichsstraße eine Bauexpositur in Horn errichtet und dieselbe wegen Vereinfachung des Geschäftsganges angewiesen, alle auf die Erhaltung dieser Reichsstraße bezüglichen Anträge und Nachweisungen unmittelbar der Statth. vorzulegen. Da nun mehrere Gerichtsbezirke der beiden Bzh. Horn und Waidhofen (dermalen auch Gmünd [4]) von Krems weit entfernt sind, so werden die letzteren ermächtigt, bei minder wichtigen oder dringenden Angelegenheiten, wo diese polit. Behörden die Intervention oder die Dienstleistung eines Staatstechnikers bedürfen, sich auch an den exponierten Baubeamten zu wenden, welcher dieser Aufforderung folgezuleisten haben wird. Bezüglich der Behandlung der zugewiesenen technischen Beamten, der Leitung des Staatsbaudienstes und bei allen in der Folge vorkommenden Bauangelegenheiten und jenen Amtshandlungen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Inanspruchnahme oder Intervention eines Staatstechnikers vorgezeichnet ist,

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 21. December 1891, Z. 26372, wurde genehmigt, dass der staatstechnische Dienst auch rücksichtlich der Gerichtsbezirke Atzenbrugg und Kirchberg a. Wagram, somit für den ganzen Umfang der Bzh. Tulln fortan vom Baubezirke Wien besorgt werde (St. E. 25. December 1891, Z. 8686/pr, an Bzh. Tulln, St. Pölten und Krems).

[2]) Anlässlich der Verlegung der Bzh. Großenzersdorf nach Floridsdorf wurde die in Korneuburg befindliche Staatsbauabtheilung der Bzh. Floridsdorf einverleibt, so dass der staatstechnische Dienst für den ganzen Umfang der Bzh. Floridsdorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn vom Baubezirke Floridsdorf besorgt wird (M. J. 21. December 1894, Z. 1257/M I. St. E. 30. December 1894, Z 8197/pr, an die eben genannten Bzh.).

[3]) M. J. 6. September 1899, Z. 5793/M I. St. E. 15. September 1899, Z. 6486/pr.

[4]) M. J. 6. September 1899, Z. 5992/M I. St. E. 15. September 1899, Z. 6486/pr.

haben sich die polit. Behörden die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 8. December 1860, R. G. B. 268, vor Augen zu halten und sich danach zu benehmen.

445. Baudienst, Organisation in Niederösterreich.

St. E. 25. Jänner 1881, Z. 644/pr, an alle Bzh.

Mit der i. J. 1868 erfolgten Durchführung der Reform der polit. Verwaltung, mit welcher gleichzeitig auch die Verschmelzung der Bau- mit den polit. Behörden im Sinne der mit A. h. Entschl. v. 6. October 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes (Min.-Vdg. v. 8. December 1860, R. G. B. 268) stattgefunden hat, wurden in Niederösterreich rücksichtlich der Besorgung des Staatsbaudienstes 5 Baubezirke in der Weise gebildet, dass die Versehung des Staatsbaudienstes im Wr. Baubezirke unmittelbar den technischen Organen der Statth. übertragen wurde, für die übrigen Baubezirke aber[1]) den Bzh. Wr.-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten und Krems aus dem Stande der Staatsbaubeamten technische Organe mit der Bestimmung zugewiesen wurden, für alle Bzh. des ganzen betreffenden Baubezirkes den technischen Hilfsdienst zu besorgen. Hieraus folgt, dass diese technischen Organe als zum Stande der Bzh. Wr.-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten und Krems gehörig die Erledigungen der ihnen von dem betreffenden Bezirkshauptmanne zugetheilten Geschäftsstücke im Namen jener Bzh., welcher sie zugewiesen sind, somit auf Referatsbogen dieser Bzh. zu entwerfen, dann dass die auswärtigen, d. h. die außerhalb des Amtssitzes des Baubezirkes befindlichen Bzh. dieses Baubezirkes den technischen Hilfsdienst mittelst Zuschriften, die nicht an die technischen Organe selbst, sondern an die denselben vorgesetzte Bzh. zu richten sind, anzusprechen haben, dass ferner letztere in dem Falle, als eine technische Aeußerung genügt, diese von dem technischen Organe persönlich zu erstattende Aeußerung an die betreffende Bzh. zu übermitteln hat, und dass die technischen Organe gleichwie die übrigen Beamten der Bzh. eine selbständige Correspondenz weder mit der Bzh., welcher sie zugewiesen sind, noch nach außen hin zu pflegen und sich auch nicht als „Bezirksbauamt" zu bezeichnen befugt sind, dass sie weiter auch für jene Geschäftsstücke, welche technische Angelegenheiten betreffen, kein besonderes Protokoll zu führen haben, sondern dass auch für die technischen Agenden das Protokoll der Bzh., welcher sie zugewiesen sind, zu benützen ist. Demzufolge hat auch in dem Falle, als ein der Bzh. zugetheilter technischer Beamter eine technische Anregung zu machen hat, diese als Conceptsentwurf auf Referatsbogen der Bzh. zu erfolgen, welcher Entwurf der Approbation des Bezirkshauptmannes unterliegt, sowie auch nur letzterer hierüber das weitere zu veranlassen hat. Ebenso ist es nicht zulässig, dass die Ausfertigungen der Bzh., welche technische Angelegenheiten betreffen, nebst dem Bezirkshauptmanne auch etwa noch von dem Baubeamten mitgefertigt werden, weil zur Fertigung solcher Dienstschriften nur der Bezirkshauptmann berufen ist. Was den in Horn zur unmittelbaren Ueberwachung der Conservationsarbeiten auf der Horner und Waidhofener Reichsstraße exponierten technischen Beamten betrifft, welcher von den Bzh. in Horn und Waidhofen a. d. Thaya zugleich für minder wichtige oder dringende technische Angelegenheiten in Anspruch genommen werden darf, so ist ein Ansinnen an diesen Beamten wegen Erstattung eines technischen Gutachtens oder wegen Intervention unmittelbar an seine Person zu richten. Ein diesen Bestimmungen nicht vollkommen entsprechender Vorgang ist abzustellen und künftighin strengstens darauf zu sehen, dass vorstehende Weisungen genau beobachtet werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 444 d. Slg.

446. Baudienst, Ausschreibung erledigter Stellen im staatlichen —.

M. J. 22. August 1874, Z. 2959/M I. St. Z. 4423/pr ex 1874.

Concurse für Baudienststellen sind nicht nur in die Wr. Zeitung und officielle Landeszeitung einschalten zu lassen, sondern es ist von den Concursausschreibungen auch den Landeschefs der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen[1]) Mittheilung zu machen, zu verfügen, dass dieselben sämmtlichen Staatsbauorganen und namentlich den in den Baubezirken befindlichen, dann den bei Bauten exponierten Staatstechnikern bekanntgegeben werden. Die Concursfrist ist mindestens mit 6 Wochen festzusetzen.

447. — — Publicationen, betreffend den öffentlichen —.

M. J. 23. März 1895, Z. 7992. St. Z. 1956/pr ex 1895 bzw. St. E. 23. August 1895, Z. 2290/pr, an die 4 mit selbständigen Bauabtheilungen versehenen Bzh.

Der Druck und Verlag der[2]) „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst (Amtliches Fachblatt des M. J.)" ist an die Verlagsbuchhandlung und artistische Anstalt R. v. Waldheim in Wien vergeben worden, die Redaction dieser Zeitschrift wird jedoch nach wie vor im M. J. besorgt. Es werden demgemäß sämmtliche, auf den redactionellen Theil bezügliche Einsendungen, wie amtliche Mittheilungen und Artikel bauwissenschaftlichen Inhaltes nach wie vor im Wege des Vorstandes des technischen Departements bzw. der Bauabtheilung, nach Vidierung durch denselben an die k. k. Redaction der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst", alle auf das Abonnement und die Inserate bezüglichen Mittheilungen und Einsendungen einschließlich der Geldsendungen künftighin an die genannte Firma zu leiten sein.[3]) Bei allen das Bauwesen betreffenden Insertionen ist die neue Zeitschrift gegen Bezahlung von 10 kr. österr. Währung für jede viergespaltene Nonpareillezeile zu benützen. Bei Ausschreibung und Einsendung der Concurse an die Redaction ist übrigens auch, um den Zweck der Inserierung

---

[1]) Um Insertionsgebüren zu vermeiden, ist in den Entwurf dieser Ersuchsschreiben auch die Bemerkung aufzunehmen, es sei von der Veröffentlichung der Ausschreibung in der amtlichen Landeszeitung abzusehen (St. Z. 644/pr ex 1897).

[2]) — seit 1. Jänner 1895 herausgegebenen — (M. J. 19. December 1894, Z. 33072. St. E. 31. December 1894, Z. 8077/pr, an obige Stellen).

[3]) Als Ergänzung der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" erscheint weiter die „Allgemeine Bauzeitung" in Form einer im M. J. redigierten amtlichen Vierteljahrsschrift, welche den Zweck hat, größere bauwissenschaftliche Arbeiten in zusammenhängender Weise zu veröffentlichen (M. J. 30. Juli 1895, Z. 22612. St. E. 10. September 1895, Z. 5116/pr, an obige Stellen).

Seit 1900 betheiligt sich auch das A. M. an der Ausgabe der als Folge der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" anzusehenden „Oesterr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" und der auch ferner als Vierteljahrsschrift erscheinenden „Allgemeinen Bauzeitung". Für diese Betheiligung kommen die Agenden des landwirtschaftlichen Wasserbaues, des Wildbachverbauungs- und zum Theile des Aufforstungswesens, des Baudienstes der Staats- und Fondsgüterverwaltung, des Bau- und Maschinendienstes des staatlichen Berg- und Hüttenwesens, des landwirtschaftlichen Hochbaues und des technischen Theiles der agrarischen Operationen in Betracht. Das A. M. hat die ihm unmittelbar unterstehenden Organe angewiesen, sich durch rege Mitarbeiterschaft zu bethätigen, doch glaubt es namentlich hinsichtlich der mit Hilfe von Subventionen aus Staats- und Landesmitteln ausgeführten Meliorationsarbeiten auch auf die thätige Mitwirkung der seinem Ressort nicht angehörigen technischen Beamten zählen zu können, da nur auf diese Weise eine thunlichst vollständige Darstellung der nicht geringen öffentlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Wasserbaues gewährleistet ist (A. M. 23. November 1899, Z. 1850/A M. St. E. 22. December 1899, Z. 107570, an die mit selbständigen Bauabtheilungen versehenen Bzh., Bauexpositur in Horn und n. ö. L. A.). — Seit Beginn der Drucklegung der Normaliensammlung haben die fraglichen vom M. J. herausgegebenen technischen Amtsblätter insofern eine Erweiterung erfahren, als das Gebiet derselben auf das gesammte öffentliche Bauwesen, also auch auf diejenigen Zweige desselben, welche beim H. M. und E. M. ressortieren, ausgedehnt wurde.

nicht zu verfehlen, darauf Rücksicht zu nehmen, dass, da die jeweilige Nummer in den ersten Tagen des Monates erscheinen soll, der Inseratenschluss am 24. des vorhergehenden Monates stattfindet. Behufs Erzielung der wünschenswerten Theilnahme der Organe des Staatsbaudienstes an der neuen Zeitschrift ist denselben nahezulegen, dass das Blatt im Interesse des Staatsbaudienstes gegründet worden ist, und daher auch in erster Linie auf die Unterstützung der diesem Dienstzweige angehörigen leistungsfähigen Elemente gerechnet werden muss. Diese Unterstützung wird um so sicherer gewärtigt, als für die neue Zeitschrift zumeist einfache Projectsbeschreibungen genügen, und eine zeichnerische Thätigkeit eventuell entfallen kann, da auch die Originalpläne an die Redaction gesendet werden können.

Die Organe des Staatsbaudienstes sind übrigens aufmerksam zu machen, dass Veröffentlichungen bautechnischen Inhaltes, die irgendwie nachweisbar aus dem dienstlichen Verhältnisse entsprungen sind, stets zuerst der Redaction der „Oesterr. Monatsschrift für den öffentlichen Baudienst" angeboten werden sollen und erst in dem Falle, als die letztere hiefür keine Verwendung finden sollte, in anderen technischen Fachblättern,[1]) Broschüren u. s. w. zur Veröffentlichung gelangen dürfen. Anderweitige bauwissenschaftliche Publicationen, welche nicht aus dem dienstlichen Verhältnisse der Verfasser entsprungen sind, und auf welche daher die Staatsverwaltung kein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen kann, bleiben freies geistiges Eigenthum der betreffenden Verfasser. Doch wären auch solche Arbeiten im Interesse des wissenschaftlichen Gehaltes der amtlichen Fachschrift nach dem Wunsche des M. J. der Redaction gegen angemessene Honorierung zur Aufnahme in die genannte Zeitung anzubieten.

Baudienst, Verfassung des Voranschlages für den Titel — Nr. 3508, 3509.

Baueinstellung ohne Bewilligung begonnener Bahnbauten Nr. 1030, 1031.

448. **Bauerleichterungen,** Instruierung der Gesuche um Zugestehung von —.

St. E. 18. Mai 1883, Z. 22317, an alle Bzh.

Um für die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit der Gesuche von Gemeinden um die Zugestehung von Bauerleichterungen im Sinne der §§ 91 und 92 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, haben die einschreitenden Gemeinden solchen Gesuchen eine beglaubigte Copie jenes Theiles der Katastralmappe, aus welchem die Situierung der Häuser der Ortschaft und der allenfalls ihr Gemeindegebiet durchziehenden Hauptverkehrsadern, als Reichs- und Landesstraßen, Eisenbahnen sammt Stationen und schiffbaren Flüssen ersichtlich ist, anzuschließen.

— — Förderung der Erwirkung von — Nr. 467.

449. **Bauernassecuranzen** gegen Feuerschäden, Genehmigung.

M. J. 7. Juni 1855, Z. 11584. St. Z. 27292 ex 1855 bzw. St. E. 14. August 1856, Z. 25566, an die 4 Kreisämter.

Das A. h. Pat. v. 26. November 1852 hat in den §§ 2, lit. h, und 4 die Vereine für Versicherungsanstalten der Competenz des M. J. zugewiesen. Von einem Vereine für eine Feuerversicherungsanstalt kann aber schon nach der Begriffsbestimmung dort offenbar nicht die Rede sein, wo die Beitragsleistungen der Vereinsmitglieder bloß versprochen, nicht aber rechtsbindend zugesichert werden, folglich überhaupt kein gesellschaftlicher Verband im rechtlichen Wortverstande begründet wird. Ebensowenig ist ein solcher Verein dort vorhanden, wo die Entschädigungen aus den Erträgnissen sogenannter Brandcassen geleistet werden, welche entweder dritte Personen dotiert haben, oder welche zwar von den Versicherten

---

[1]) Vgl. Nr. 428 d. Slg.

selbst begründet und erhalten werden, dafür aber auch ihre Betheilung nur auf diese und ihre Nachfolger beschränken, so dass anderen Personen keineswegs gestattet ist, unter den statutarischen Bedingungen der Gesellschaft beizutreten (Pat. v. 26. November 1852, § 1, lit. a). Dagegen können Vereine, bei welchen sowohl die Beitragsleistung der Versicherten, als deren Entschädigungsanspruch bei einem erlittenen Feuerschaden rechtsbindend festgestellt wurde, wohl allerdings Versicherungsvereine im streng gesetzlichen Wortverstande sein, wenn auch die von ihnen zugesicherte Entschädigung außer allem Verhältnisse mit dem erlittenen Schaden steht, oder wenn auch zuversichtlich vorauszusehen ist, dass die Einbringung der Assecuranzprämien bei größeren Feuerschäden, oder wenn sie von einer erheblicheren Anzahl der Versicherten verweigert werden sollte, ebenso unmöglich sein würde, als die Leistung der vom Vereine zugesicherten Entschädigung. Allein derlei, in der Regel auch noch in ihren übrigen Bestimmungen sehr mangelhafte Versicherungsvereine sind dies doch mehr nur der Form und den Namen, als der Sache nach, indem ihre Wirksamkeit vielmehr jener eines bloßen Unterstützungsvereines am nächsten kommt. Auf keinen Fall aber kann bei solchen Vereinen von einer eigentlichen Versicherungsanstalt die Rede sein, welche doch immer eine solche Einrichtung des Versicherungsinstituts voraussetzt, dass wenigstens die Hauptgrundsätze des Assecurranzwesens im Auge behalten werden, unter welche unstreitbar die möglichst gesicherte Einbringung der Prämien und die dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigungsleistung gerechnet werden müssen. Wo diesen Hauptbedingungen einer geregelten Assecuranzanstalt entweder gar nicht, oder nur in höchst unvollkommener Weise entsprochen ist, kann demnach auch die Competenz des M. J. nicht für gesetzlich begründet erkannt, und müssen vielmehr derlei uneigentliche und unvollkommene, den Unterstützungsvereinen am nächsten kommende Assecuranzvereine, welche sich größtentheils auf dem flachen Lande bilden, dem Wirkungskreise der Landesstellen insolange vorbehalten bleiben, als sich dieselben nicht zu eigentlichen Assecuranzanstalten consolidiert haben. Sobald dies der Fall sein sollte, wären derlei Vereine allerdings der Genehmigung des M. J. zu unterziehen, gleichwie es sich von selbst versteht, dass über zweifelhafte derlei Fälle jederzeit die Entscheidung des M. J. einzuholen sein wird. Was übrigens die Bedenken anbelangt, welche gegen die unvollkommenen Land- und Bauernassecuranzen oft erhoben werden, so sind sie keineswegs von solchem Belange, dass man sich durch dieselben bestimmt finden könnte, die Unzulässigkeit solcher Vereine im allgemeinen auszusprechen oder die Auflösung aller solcher Assecuranzen von amtswegen anzuordnen. Es ist vielmehr den bereits bestehenden, wenn auch noch so unvollkommenen Assecuranzen insolange nicht entgegenzutreten, als gegen dieselben keine gegründeten Klagen vorkommen, und sie ihren Verbindlichkeiten getreulich entsprechen, ferner ihre Einrichtung den Ortsverhältnissen angemessen ist, und endlich weder die Persönlichkeit der Unternehmer, noch ihre statutarischen Bestimmungen zu gegründeten Bedenken Anlass geben. Dagegen wäre bei der Neubildung solcher Vereine allerdings mit größerer Strenge vorzugehen, und diese nur unter besonders geeigneten Verhältnissen und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Unbescholtenheit, Tauglichkeit und Verlässlichkeit der Unternehmer zu bewilligen. Auf diese Eigenschaften der Unternehmer und Leiter wäre überhaupt bei allen derlei Assecuranzen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, sowie darüber zu wachen, dass aus den Statuten alle offenbar zweckwidrigen und unzulässigen Bestimmungen entfernt und wenigstens in den Hauptpunkten durch bessere ersetzt werden, dass endlich allfällige Ausschreitungen solcher Vereine rechtzeitig geahndet, und bei größerer Erheblichkeit derselben auch ohneweiters zur Vereinsauflösung selbst geschritten werde. Uebrigens

wird die Vervollkommnung solcher Vereine und ihre Annäherung an die Hauptprincipien eigentlicher Assecuranzen am besten durch die polit. Unterbehörden im Belehrungswege gefördert werden können, ohne sie deshalb unnöthigen formellen Beschränkungen zu unterziehen, oder ihres einfachen, wenn nur zweckmäßigen Organismus zu berauben.

450. Bauernassecuranzen gegen Feuerschäden, Genehmigung.

M. J. 30. Jänner 1880, Z. 17467 ex 1879. St. E. 10. Februar 1880, Z. 3988, an Bzh. Amstetten.

Ein nicht unwesentliches Bedenken gegen ländliche Feuerassecuranzen im allgemeinen ist in der Gefahr gelegen, dass solche Vereine, wie gesichert auch die Erreichung ihres Zweckes einzelnen Bränden gegenüber sein möge, doch bei dem Zusammentreffen oder der raschen Nacheinanderfolge zahlreicher Brände nicht imstande sein dürften, ihren Verpflichtungen zu entsprechen, weil die Repartierung der Schadenssumme auf einen verhältnismäßig geringen Kreis den Theilnehmern in solchem Falle unerschwingliche Lasten auferlegt. Es wird mithin bei der Genehmigung derartiger Vereinsbildungen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein müssen, dass das Thätigkeitsgebiet des Vereines nicht geschlossene Ortschaften oder größere Häusercomplexe umfasse, welche eine weitere Ausdehnung entstehender Brände bei weitem mehr möglich und wahrscheinlich machen, als dies bei einzelstehenden Gehöften der Fall ist......... Soferne in dem projectierten Vereinsrayon größere Häusercomplexe enthalten sind, ist in Betracht zu ziehen, ob die oben angeregten Bedenken nicht durch die statutarische Beschränkung der Anzahl der aus solchen Complexen zu versichernden Objecte entsprechend verringert werden könnten, oder ob nicht etwa die statutenmäßige Fixierung des Maximums der vom Vereine zu leistenden Unterstützungsbeträge bzw. der Repartitionsquoten der einzelnen Vereinsmitglieder vorzuschreiben wäre.

451. — — gegen Feuerschäden, Jahresnachweisungen.

M. J. 24. Juli 1896, Z. 25529. St. E. 3. December 1896, Z. 75813, an 8 Bzh.

Die in einzelnen Bezirken bestehenden localen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden (Bauernassecuranzen) haben künftighin einen nach Vorschrift eines vom M. J. genehmigten Formulars,[1]) welches im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich ist, anzufertigenden Jahresausweis gleichzeitig mit den

---

[1]) Dasselbe lautet:

Directes Geschäft (ohne Abzug der Rückversicherungen).

Operationsgebiet (Angabe der Bzh. und Gerichtsbezirke)	Versicherungssumme in Kronen am Schlusse des Rechnungsjahres				Vereinnahmte Prämien in Kronen	Schaden zu Lasten des Rechnungsjahres				
						Zahl	Schadenbetrag in Kronen einschließlich der Erhebungskosten			
	für Immobilien unter harter bzw. weicher Bedachung	für Mobilien		Zusammen			für Immobilien unter harter bzw. weicher Bedachung	für Mobilien		Zusammen
		unter harter bzw. weicher Bedachung	im Freien					unter harter bzw. weicher Bedachung	im Freien	
Gesammtsumme										
Von der Prämie abgegeben an Rückversicherer						An Schadenersatz von Rückversicherern				
Von der Prämie verbleiben für eigene Rechnung						demnach verbleibt Schaden für eigene Rechnung ...				

im Min.-Erl. v. 20. Jänner 1886, Z. 129,[1]) bezeichneten statistischen Nachweisen vorzulegen. Die jährlichen Ausweise dieser Vereine, welche demnach in Hinkunft den Rechnungsabschluss, den Nachweis des Vermögensstandes, ferner den Nachweis des Versicherungsstandes im Sinne der dem cit. Erl. v. 15. Februar 1886 beigegebenen Formularien A, B, C und außerdem die in dem neuen Formulare bezeichneten Nachweisungen zu umfassen haben, sind wie bisher von der Bzh. zu sammeln und alljährlich längstens bis 15. April[2]) des auf das betreffende Gebarungsjahr folgenden Jahres der Statth. vorzulegen.

452. — — gegen Elementarschäden und Viehverluste, Jahresausweise der —.

M. J. 20. Jänner 1886, Z. 129. St. E. 15. Februar 1886, Z. 5200, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die localen Versicherungsvereine gegen Elementarschäden und Viehverluste (sogenannte Bauernassecuranzen) haben jährlich einen Rechnungsabschluss nach dem folgenden Formulare A, sowie einen Nachweis ihres Vermögens- und Versicherungsstandes nach den weiter folgenden Formularien B und C längstens bis 15. April des auf das betreffende Gebarungsjahr folgenden Jahres an die Statth. vorzulegen. Längstens bis zu demselben Termine hat auch die Bzh. jährlich zu berichten, welche Wahrnehmungen aus Anlass der ihr obliegenden Uebung der Staatsaufsicht über diese Vereine gemacht wurden. Die Statth. hat sodann die Ausweise sämmtlicher Vereine alljährlich mit einer summarischen Zusammenstellung[3]) der in den Rechnungsabschlüssen (Formular A) enthaltenen Gebarungsergebnisse bis längstens 1. Juni unter Berichterstattung über die vom Standpunkte der Staatsaufsicht gemachten Wahrnehmungen dem M. J. vorzulegen. — Die erwähnten Formulare lauten:

A. Gebarungs- und Vermögensstandsausweis

des Versicherungsvereines (Name) . . . . (Sitz) . . . .
für die Rechnungsperiode vom . . . . bis . . . .

Betriebsrechnung

	Einnahmen	fl.	kr.		Ausgaben	fl.	kr.
1	Vereinsvermögen am Schlusse des Vorjahres			1	Schadenzahlungen mit Einschluss der Erhebungskosten		
2	Einnahmen aus den Umlagen (Beiträge der Mitglieder) . .			2	Verwaltungskosten		
				3	Steuer und Gebüren		
3	Zinseinnahmen			4	Cursverluste an Effecten . . .		
4	Cursgewinn an Effecten . . .			5	Abschreibungen von zweifelhaften Posten an Realitäten und Inventar		
5	Sonstige Einnahmen (mit weiterer Specialisierung der letzteren, soferne unter den sonstigen Einnahmen große Beträge enthalten sind)			6	Sonstige Ausgaben (mit weiterer Specialisierung der letzteren, soferne unter den sonstigen Ausgaben größere Beträge enthalten sind)		
				7	Vereinsvermögen am Schlusse des Gegenstandsjahres		

[1]) Nr. 452 d. Slg.

[2]) Termin zur Vorlage an das M. J. ist der 1. Juni jeden Jahres.

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 7. December 1889, Z. 18782 (St. Z. 74623 ex 1889), ist die gedachte summarische Zusammenstellung nicht bloß auf die Einnahmen und Ausgaben im Gegenstandsjahre zu beschränken, sondern auch auf den Ausweis über die Anlage des mit Ende des jeweiligen Berichtsjahres resultierenden Vermögensstandes, welche für jeden Verein einzeln aus dem Formular A zu entnehmen ist, auszudehnen.

Vermögensstand am ....

1. Bargeld .... fl.
2. Guthaben bei Sparcassen oder anderen Creditinstituten .. "
3. Realitäten .... "
4. Wertpapiere .... "
5. Hypothekardarlehen .... "
6. Forderungen a) an Vereinsmitglieder fl. .... "
   b) an andere ...... fl. .... "
7. Wert des Inventars .... "

Hievon ab ... . zusammen .... fl.

8. Hypothekarschulden .... "
9. Andere Schulden .... "
10. Vermögen des Vereines am Schlusse des Jahres ..... fl.

B. Specialausweis

über den Vermögensstand des Versicherungsvereines (Name) in (Ort) am Schlusse des Rechnungsjahres ....

A. Ausgewiesenes Activvermögen in Gulden ö. W.	B. Anlage des activen Vermögens								C. Passiven (Schulden)	
	a in Wertpapieren, welche zur Anlage von Pupillarvermögen geeignet sind	b in zinstragenden Realitäten	c in pupillarsicheren Hypotheken	d im Corrent oder gegen Cassenscheine bei Creditinstituten	e Escompte von Wechseln	f in Darlehen auf Werteffecten	g in Darlehen an Genossenschaften	h anderweitige Anlage (Forderungen)	i Hypothekarschulden	k andere Schulden
	in Gulden									

ad A. Hier ist auch anzugeben, ob und welche Bestimmungen in den Statuten über die Anlage des Geldes festgesetzt sind.

ad a. Hier sind die Wertpapiere zu benennen, deren Stückzahl und Curswert anzugeben.

ad b. Das Object des Realitätenbesitzes und der Schätzungswert.

ad c. Angabe der etwaigen Rückstände an Capital und Zinsen.

ad d. Angabe des Namens des Creditinstituts und des Fußes der Verzinsung.

ad e. Welche Sicherheiten werden bei Wechseln gefordert? (Anzahl der Unterschriften, Qualification der Unterschreibenden.)

ad f. Hier sind die Effecten zu benennen, deren Stückzahl, Nominal- und Curswert, die Höhe der Belehnung in Procenten anzugeben.

ad g. Name und Sitz der Genossenschaft, sowie deren Qualification als registrierte Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ist anzugeben und aufzuklären, ob bei der betreffenden Genossenschaft die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft sei, dass selbe nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten.

ad i. Hier ist anzugeben, welche Realitäten dieselben belasten, und welche Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten eingegangen sind.

ad k. Diese Schulden sind nach den einzelnen Gläubigern zu specialisieren und kurz die Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten anzugeben.

C. Specialausweis

über den Versicherungsbestand des Versicherungsvereines (Name nach dem Wortlaute der Statuten) in (Sitz des Vereines mit Angabe der Adresse) am Schlusse des Rechnungsjahres vom . . . . bis zum . . . .

I. Brandschadenversicherung.

1. Anzahl der Theilnehmer an der Versicherung am Ende des Rechnungsjahres . . . .
2. Versicherungsbestände:
   a) Anzahl der versicherten Gebäude . . . .
   b) Wert der versicherten Gebäude { Summe aller Versicherungswerte oder Summe aller Classenwerte . . . . .
   c) Versicherungswert der Geräthe und des Mobiliars . . . .
   d) Versicherungswert von Getreide, Fechsung und Futter . . . .

   Gesammter Versicherungsstand . . . .

fl.	kr.

3. Vorgekommene Brandschäden:
   a) Anzahl der Brände, wobei Theilnehmer einen Schaden erlitten . . . .
   b) Anzahl der vom Schaden betroffenen Theilnehmer . . . . . .
   c) Anzahl der abgebrannten oder beschädigten Gebäude . . . . .
4. Größe der während des Rechnungsjahres vergüteten Brandschäden:
   a) an Gebäuden . . . .
   b) an Geräthen und Mobilien . . . .
   c) an Getreide, Fechsung und Futter . . . .

   Summe . . . .

fl.	kr.

II. Viehversicherung.

1. Anzahl der Theilnehmer an der Versicherung am Ende des Rechnungsjahres . . . .
2. Stückzahl des versicherten Viehes:
   a) Stückzahl der versicherten Pferde . . . .
   b) " des " Hornviehes . . . .
   c) " der " Schafe . . . .
   d) " " " Schweine . . . .
3. Versicherte Beträge:
   a) für Pferde . . . .
   b) " Hornvieh . . . .
   c) " Schafe . . . .
   d) " Schweine . . . .

   Summe . . . .

fl.	kr.

4. Unglücksfälle, für welche vom Vereine Entschädigung geleistet wurde:
   a) Stückzahl der gefallenen oder gekeulten Pferde . . . .
   b) " des " " " Hornviehes . . . . .
   c) " der " " " Schafe . . . .
   d) " " " " " Schweine . . . . . .
5. Schadenzahlungen während des Rechnungsjahres:
   a) Summe der Schadenzahlungen für Pferde . . . .
   b) " " " " Hornvieh . . . .
   c) " " " " Schafe . . . .
   d) " " " " Schweine . . . .

   Summe aller Schadenzahlungen . . .

fl.	kr.

453. Bauernassecuranzen gegen Viehverluste, Directiven für deren Concessionierung.

M. J. 1. April 1894, Z. 20091 ex 1893. St. E. 12. April 1894, Z. 25526, an Bzh. Neunkirchen, mitgeth. allen übrigen Bzh., dann der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und dem n. ö. L. A.

Die Bildung der auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsvereine mit territorial beschränktem Wirkungskreise nach Maßgabe der Bestimmungen des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, begegnet wiederholt Schwierigkeiten, weil der Plan derartiger Unternehmen in der Regel den eintretenden öffentlichen Rücksichten nicht entspricht. In dieser Hinsicht ist insbesondere zu bemerken, dass solche Unternehmungen, deren Wirksamkeit naturgemäß auf einen kleinen Kreis von Interessenten beschränkt ist, dann von vornherein keine Gewähr für die aufrechte Ausführung bieten, wenn die Versicherungsthätigkeit derselben sich auch auf Viehverluste durch Seuchen erstrecken soll. Aber auch dann, wenn die Schadenfälle infolge von Viehseuchen von der Vereinsthätigkeit ausgenommen sind, können solche Unternehmungen nur in dem Falle als bestandfähig angesehen werden, wenn sie entweder über einen ausreichenden Gründungsfond verfügen, oder doch wenigstens den Beginn der Vereinsthätigkeit von einer entsprechenden Minimalzahl von Versicherungen abhängig machen. Ein weiteres hauptsächliches Bedenken, welches gegen derartige Unternehmungen besteht, liegt darin, dass dieselben in der Regel keine ausreichenden Garantien für eine sachgemäße und nachtheilsfreie Gebarung in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht bieten. Nach den vielfach gemachten Erfahrungen wirtschaften solche Vereine meist ohne jeden sachverständigen Beirath und ohne Rücksichtnahme auf die allgemeinen veterinären und sanitären Erfordernisse, wodurch mitunter schwere Schädigungen der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung bewirkt werden. Es bildet daher eine unerläßliche Voraussetzung für die Concessionierung derartiger Vereine, dass bereits in dem Plane bzw. im Statut einer solchen Unternehmung ausreichende Bestimmungen über eine diesbezügliche hinreichende Controle aufgenommen werden.[1])

Bauerngüter, Hintanhaltung einer weitgehenden Zerstückelung der — Nr. 1646, 1647.

Bauernstand, Hebung seiner wirtschaftlichen Lage Nr. 2242, 2243.

[1]) Der obcitierte, anläßlich eines speciellen Falles erflossene Min.-Erl. fügt noch bei: Falls der Plan eines zu errichtenden Viehversicherungsvereines den oberwähnten Anforderungen entsprechen würde, wäre das M. J. geneigt, einem solchen Projecte näher zu treten.

Ein anläßlich desselben Verhandlungsfalles erflossener Erl. des A. M. v. 29. März 1894, Z. 5627 (St. Z. 24810 ex 1894, mitgeth. unterm 12. April 1894, Z. 25526, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und dem n. ö. L. A.) bemerkt, dass die fernere Existenz derartiger kleiner localer Viehversicherungen insbesondere, da und insolange nicht andere lebenskräftige Institute größeren Umfanges für diesen Versicherungszweig zustande kommen, vom wirthschaftlichen Standpunkte aus seitens des A. M. lebhaft begrüßt werden muss. Das Zustandekommen von derartigen Versicherungsvereinen erscheint insofern wesentlich erleichtert, als nach den mit dem Erl. des M. J. v. 9. März (recte 1. April) 1894, Z. 20091, das Erfordernis des Vorhandenseins eines ausreichenden Gründungsfondes dadurch ersetzt werden kann, dass der Beginn der Vereinsthätigkeit von einer entsprechenden Minimalzahl von Versicherungen abhängig gemacht wird, ein Alternativpostulat, dessen Erfüllung gerade jenen kleinen localen Versicherungen, welche de facto bereits bestehen und nur einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Regelung im Sinne der erwähnten Directiven bedürfen, sicherlich in der Mehrzahl der Fälle zum mindesten nicht schwer fallen werde. Die Statth. hat über die Gründung von derartigen Viehversicherungsvereinen und über die an das M. J. gerichteten Gesuche um Statutengenehmigung dem A. M. zu berichten und hiebei in Fällen von anscheinend besonderer wirtschaftlicher Bedeutung die einschlägigen Verhältnisse des Eingehenderen zu beleuchten, damit das A. M. hiedurch in die Lage gesetzt werde, eventuell beim M. J. zu Gunsten des betreffenden Einschreitens zu intercedieren.

Bauexpositur Horn, Errichtung und Stellung derselben Nr. 444, 445.
Baufelder, Abstellung gesetzwidriger Bearbeitung der an Straßen gelegenen — Nr. 3716.

454. Bauführungen in der Nähe von Reichs- und Concurrenzstraßen.

St. E. 11. Mai 1865, Z. 18249, an alle Bz.-Amt., mitgeth. n. ö. L. A.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo von Seite der Gemeindevorstände Bauten an Aerarialstraßen bewilligt wurden, ohne dass das betreffende Bezirksbauamt zur Bauverhandlung eingeladen und in die Lage versetzt worden wäre, in Vertretung des Straßenärars die Zustimmung zum beabsichtigten Baue zu ertheilen oder die dagegen obwaltenden Bedenken geltend zu machen. Hiedurch geschah es, dass Bauten in vorschriftswidriger Entfernung von Aerarialstraßen entstanden, von deren nachträglicher Abräumung nur mit Rücksicht auf den Wert der hergestellten Objecte und den Bauwerber, welcher über Bewilligung des Gemeindevorstandes den Bau in gutem Glauben hergestellt hatte, Umgang genommen wurde. Es sind daher die unterstehenden Gemeinden im Sinne der Vdg. der bestandenen n. ö. Landesregierung v. 30. Mai 1826, Z. 25081,[1]) und v. 9. April 1844, Z. 5775, dahin zu belehnen, dass an Aerarial- und bisherigen Concurrenzstraßen mit keinem Gebäude, keiner Mauer oder Planke näher als 2 Klafter[2]) vom Abzugsgraben der Straße vorgerückt werden dürfe; dann, dass das betreffende Bezirksbauamt als Vertreter des Straßenärars zu jeder Bauverhandlung an Aerarialstraßen einzuladen sei, und dass eine derlei Baubewilligung nur gegen Zustimmung des Bezirksbauamtes ertheilt werden dürfe, widrigenfalls das, die Baubewilligung ertheilende Mitglied des Gemeindevorstandes für allen Schaden, welcher sowohl dem Bauwerber, als auch dem Straßenärar und dritten Personen infolge dieser ungesetzlichen Ertheilung des Bauconsenses erwachsen würde, als verantwortlich angesehen werden müsste.[3])

455. — — von Eisenbahnanrainern.

H. M. 22. November 1869, Z. 20037. St. E. 11. December 1869, Z. 34451, an alle Bzh.

In Berücksichtigung der so bedeutend vorgeschrittenen Entwicklung des Eisenbahnbetriebswesens und der die Sicherstellung gegen Feuergefahr bezweckenden verbesserten Einrichtungen der Locomotiven sind hinsichtlich der Verbindlichkeit der Bahnunternehmungen zur feuersicheren Gebäudeherstellung längs der Eisenbahnen bereits wesentlich erleichternde Abweichungen von der Normalverordnung des Hofkzld. v. 22. October 1841, Z. 30228 [n. ö. Pr. G. S. Nr. 187, S. 23][4])

---

[1]) Pr. G. S. Nr. 98, S. 215.

[2]) Vgl. jetzt § 34 der n. ö. Bauordnung.

[3]) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem im Wege einer Besitzstörungsklage die Straßenverwaltung verpflichtet wurde, die Ueberbrückung eines Straßengrabens und das Rinnsal aus einem Hofe in denselben, welche ohne Bewilligung hergestellt worden waren und gelegentlich der Auspflasterung des Grabens von der Straßenverwaltung beseitigt wurden, vorläufig wieder herzustellen, ergeht der Auftrag, alle Straßenmeister und durch diese die Straßeneinräumer anzuweisen, Herstellungen an den Reichsstraßen und deren Zubehör nur dann zu gestatten, wenn sie sich überzeugt haben, dass sie genehmigt worden sind, anderenfalls aber der Inangriffnahme derselben entgegenzutreten und, wenn dies ohne Erfolg wäre, sofort die Anzeige an die mit der Straßenverwaltung betraute Bzh. (Expositur, Baubezirksleitung) zu erstatten. Diese wird gegebenen Falles die Strafanzeige im Sinne des § 25 der Straßenpolizeiordnung v. 8. April 1888, L. G. B. 27, zu veranlassen haben. Gegen Straßenmeister und Straßeneinräumer, welche den vorangeführten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird strafweise vorzugehen sein (St. E. 4. October 1900, Z. 84176, an die 4 mit selbständigen Bauabtheilungen versehenen Bzh., Bauexpositur Horn und Wr. Baubezirksleitung).

[4]) Bzw. des Hofkzld. v. 28. December 1843, Z. 4011 (P. G. S. Bd. 71, Nr. 137, S. 307).

gewährt und ist hinsichtlich bereits bestehender,[1]) im Bereiche der Feuergefahr liegender Gebäude insbesondere als Norm aufgestellt worden, dass unter Annahme eines inneren und äußeren Feuerrayons, jeder à 15 Klafter von der Geleisemitte entfernt, innerhalb des inneren Feuerrayons weder Stroh- noch Schindeldächer geduldet werden dürfen, innerhalb des äußeren Feuerrayons d. i. in der Entfernung von 15—30 Klafter aber kein Strohdach belassen werden darf, jedoch Schindeldächer in Anwendung kommen können. Hievon werden die polit. Behörden zur Danachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

456. Bauführungen von Eisenbahnanrainern.

M. J. 30. November 1878, Z. 13167. St. E. 29. December 1878, Z. 36760, an alle Bzh.

Nach § 99 der kais. Vdg. v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, können neue Bauführungen und Aenderungen bestehender Gebäude an der Eisenbahn im Feuerrayon der letzteren nur mit Zustimmung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde stattfinden, und ist zu allen Commissionen, welche solchen Bauführungen oder Aenderungen vorangehen, der Generalinspection der österr. Eisenbahnen[2]) behufs allfälliger Abordnung eines Vertreters, sowie auch die Eisenbahnunternehmung als Anrainer und Interessent einzuladen.[3])

457. E. M. 28. April 1897, Z. 4589. St. E. 23. Mai 1897, Z. 40885, an alle Bzh.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 99 der mit kais. Vdg. v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, erlassenen Eisenbahnbetriebsordnung muss für Privatbauten in der Nähe von Eisenbahnen vor Ertheilung des Bauconsenses noch die Bewilligung der zur Oberaufsicht über den Betrieb berufenen Behörde eingeholt werden. Zufolge § 17, P. 19, des mit A. h. Entschl. v. 15. Jänner 1896, R. G. B. 16, genehmigten Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist diese vorläufige Bewilligung, d. i. die Genehmigung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe von Bahnhöfen, soweit es sich um die k. k. Staatsbahnen handelt, an die Staatsbahndirectionen übergegangen.[4]) Gleichwohl wird noch immer seitens der zur Ertheilung der Baubewilligung berufenen Behörden in zahlreichen Fällen das bezügliche Parteieinschreiten an die Generalinspection der österr. Eisenbahnen geleitet, welche dann ihrerseits genöthigt ist, die Angelegenheit an die in Betracht kommende Staatsbahndirection abzutreten. Zur Vermeidung dieses Umzuges, welcher unter Umständen empfindliche Verzögerungen in der Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Anrainerbauten zur Folge haben kann, erscheint es geboten, dass seitens der Baubehörden solche Ansuchen fortan nicht mehr an die

---

[1]) Auf die feuersicheren Herstellungen anlässlich eines Eisenbahnbaues beziehen sich die §§ 25—27 der Min.-Vdg. v. 15. Jänner 1879, R. G. B. 19.

[2]) Vgl. Nr. 457 d. Slg.

[3]) Die Gemeindeämter haben mit der Einladung jedesmal auch die bezüglichen Bau- und Situationspläne rechtzeitig einzusenden, und ist darauf gehörig Bedacht zu nehmen, dass insbesondere die Situationspläne in zweckdienlicher Weise entworfen werden, dass daher aus denselben die Lage des auszuführenden Bauobjectes gegen das Bahngeleise und dessen richtig cotierte Entfernungen von dem Mittel des nächstgelegenen Geleises und von der nächstgelegenen Bahnkrone deutlich ersehen werden können, sowie, dass diese Pläne ein auf den Bahnkilometer bezogenes Querprofil enthalten, in welchem die Höhenlage des zu erbauenden Gebäudes in Beziehung auf die Bahn auch durch Coten ersichtlich gemacht erscheint (M. J. 19. December 1877, Z. 4699/M I, ferner 30. December 1879, Z. 13735, und 7. Juni 1883, Z. 7968, bzw. St. E. 31. December 1877, Z. 39700, ferner 13. Jänner 1880, Z. 301, und 18. Juni 1883, Z. 26745, an alle Bzh.). — Vgl. auch § 35 der n. ö. Bauordnung.

[4]) Soweit es sich um Privatbahnen handelt, ist noch die Generalinspection der österr. Eisenbahnen competent.

Generalinspection der österr. Eisenbahnen, sondern unmittelbar an jene Staatsbahndirection geleitet werden, zu deren Bezirke die Eisenbahnlinie gehört, an welcher ein Anrainerbau ausgeführt werden soll.

458. **Bauführungen** in der Nähe von Zuckerfabriken.

M. J. 20. December 1894, Z. 32897. St. E. 18. Jänner 1895, Z. 534, an alle Bzh.

Im Falle von Bauführungen, welche gegen die Bestimmung des § 16, P. 2, des Zuckersteuerges. v. 20. Juni 1888, R. G. B. 97, verstoßen, ist über Anlangen der Finanzbehörden von dem staatlichen Aufsichtsrechte gegen die Verfügungen der Baubehörde Gebrauch zu machen.

— — im Schutzrayon fortificatorischer Objecte Nr. 476—480.
— — welche zum Theile in den Bereich einer Eisenbahn fallen, Commissionierung Nr. 593.
— — Bau von Häusern in Donauufergemeinden Nr. 894.
— — auf Anlagen und Grundstücken bestehender Eisenbahnen Nr. 1075.
— — in der Nähe von Heil- und Humanitätsanstalten Nr. 2089, 2093.
— — kunsthistorische Funde aus Anlass von — Nr. 2144.
— — Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages wegen — Nr. 3129, 3130, 3134.
— — s. auch Armenhaus-, Brücken-, Eisenbahn-, Kasern-, Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten, Spitalserrichtung, Straßen- und Wasserbauten, Wildbachverbauung.

459. **Baugewerbe,** Abstellung des Unfuges mit „Meisterzettel" im —.

St. E. 1. Mai 1875, Z. 10449, an alle Bzh.[1])

Infolge vorgekommener Klagen, dass Maurer- und Zimmergesellen auf dem Lande Bau-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten selbständig übernehmen, sich als selbständige Gewerbetreibende gerieren und unter dem Deckmantel gewissenloser Meister selbständig arbeiten, sowie dass Strafanzeigen wider solche Gesellen auf Grund ihrer Angabe, sie stünden unter der Leitung eines Meisters, oder einer diesfälligen Bestätigung („Arbeitszettel") eines Meisters ohne weitere Untersuchung zurückgelegt werden, wird angeordnet, diesem Unfuge nach Maßgabe der §§ 131—133 Gewerbeordnung[2]) mit besonderem Nachdrucke entgegenzutreten und auch auf die Gemeindevorsteher nachdrücklichst einzuwirken, dass diese bei baupolizeilichen Amtshandlungen sich die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und der n. ö. Bauordnung, insbesondere die §§ 38 und 73[3]) der letzteren gegenwärtig halten und solche Arbeiter der Strafamtshandlung zuführen.

460. M. J. 20. Juni 1891, Z. 22522. St. E. 23. Juli 1891, Z. 39192, an alle Bzh.

Aus verschiedenen Eingaben der A. U. V. A. gelangten das M. J. und das H. M. zur Kenntnis, dass in einer Reihe von polit. Verwaltungsgebieten der Unfug besteht, dass die zur Legitimierung der Hilfsarbeiter im Baugewerbe eingeführten sogenannten „Meisterzettel" von einzelnen Baugewerbetreibenden an, dem Stande von Maurer- und Zimmerleuten angehörige Personen, die jedoch weder die Concession zur selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes besitzen, noch im Verhältnisse eines Hilfsarbeiters stehen, gegen Entrichtung eines „Meistergeldes" zu dem Zwecke verabfolgt werden, damit die genannten Personen in die Lage versetzt werden, durch die auf Zeit ausgestellten „Meisterzettel" gedeckt, unbefugt d. h. selbständig, ohne Wissen und Ueber-

[1]) In Erinnerung gebracht mit St. E. v. 6. Juni 1878, Z. 626.
[2]) Vgl. jetzt auch §§ 16 und 17 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.
[3]) §§ 40 und 109 der geltenden Bauordnung.

wachung ihres angeblichen Meisters Maurer- und Zimmermannsarbeiten zu verrichten. Hiedurch werden die A. U. V. A., wie sie ausführen, insofern geschädigt, als der Jahresarbeitsverdienst dieser Tausende von, in der Anmeldung zur Unfallversicherung zumeist gar nicht berücksichtigten sogenannten Gehilfen bei Aufstellung der Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werde. Anderseits sei die Anstalt bei Unfällen, wenn der unbefugte Gewerbebetrieb nicht ganz klar zu Tage liegt, gezwungen, Entschädigung zu leisten. Endlich falle auch die Ueberwachung der Baugewerbe, welche bei den ihnen ganz besonders anhaftenden Gefahren dringend geboten erscheint, durch den genannten, bedeutend ausgebreiteten Unfug gänzlich weg. Um nun diesen Missbrauch der sogenannten Meisterzettel, die, als Legitimationsdocumente für die Hilfsarbeiter im Maurer- und Zimmermeistergewerbe bestimmt, zum Deckmantel des unbefugten selbständigen Gewerbebetriebes benützt werden, soweit nur immer thunlich, zu beheben, stellt sich die strengste Handhabung der Bestimmung des § 88 Gewerbeordnung, wonach in jeder Gewerbeunternehmung über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis zu führen ist, in welches insbesondere auch der Tag des Eintrittes und des Austrittes des Hilfsarbeiters einzutragen ist, als das geeignetste Mittel dar. Es ist daher das Augenmerk auf den in Rede stehenden Unfug zu richten, die genaueste Befolgung der Bestimmung des cit. § 88 zu überwachen und gegebenen Falles mit aller Strenge im Sinne des Gewerbegesetzes amtzuhandeln. Bei gewissenhafter Ueberwachung und Durchführung der Anordnung des § 88 Gewerbeordnung wird sich die Beseitigung der mit der Ausstellung von Meisterzetteln verbundenen Uebelstände verhältnismäßig leicht gestalten. Insofern nämlich die Meisterzettel von Baugewerbetreibenden an Personen ausgestellt werden, die ihnen nicht als Hilfsarbeiter unterstehen, und denen dieser Arbeitsschein eben nur zur Deckung für den selbständigen, unbefugten Gewerbebetrieb dienen soll, stellt sich ein solcher Vorgang seitens der den Meisterzettel ausstellenden Gewerbeinhaber als eine nach § 133, lit. c, Gewerbeordnung [1]) zu ahndende Uebertretung dar, während sich der mit dem Meisterzettel Betheilte, wenn er auf eigene Rechnung Bauarbeiten ausführt, des unbefugten selbständigen Betriebes eines Gewerbes schuldig macht, und nach § 132, lit. a, Gewerbeordnung [2]) zu bestrafen ist. Von solchen Straffällen ist auch der A. U. V. A. zur Wahrung ihrer Interessen Mittheilung zu machen.

461. Baugewerbe, Regelung der concessionierten —.

M. J. 15. Jänner 1894, Z. 186/M I. St. E. 27. Jänner 1894, Z. 5882, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Das Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, ist am 12. Februar 1894 in Wirksamkeit getreten. Es werden daher vom 12. Februar 1894 angefangen baugewerbliche Concessionen nur mehr nach Maßgabe der Bestimmungen des eben cit. Ges. und der zu diesem Gesetze erlassenen Durchf.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 194 bis 197, verliehen werden können. Da aber mit diesem Gesetze auch die Berechtigung der auf Grund der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, concessionierten Maurer, Steinmetze und Zimmermeister eine Legalinterpretation erfahren hat, kommen auch für die eben gedachten Berechtignngen vom 12. Februar 1894 angefangen die Bestimmungen des Ges. v. 26. December 1893 in Anwendung. Bei der grundlegenden Verschiedenheit der Bestimmungen des Ges. v. 26. December 1893 gegenüber den bisher für die concessionierten Baugewerbe geltenden Bestimmungen und angesichts der Wichtigkeit des nunmehrigen Gesetzes, hat das

---

[1]) S. auch § 16 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193.
[2]) S. auch § 17 des Ges. v. 26. December 1893; R. G. B. 193.

M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. nachfolgend einige erläuternde Bemerkungen zum Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, als Richtschnur bei Durchführung des Gesetzes erlassen: Zu § 2. Die Bezeichnung der im § 2, al. 2, vorgesehenen ausgenommenen Orte ist durch die Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 194, erfolgt. Es wird Sache der Gewerbebehörden sein, eine strenge Aufsicht in der Richtung zu üben, dass Baumeister sich zur Vornahme der Arbeiten der baulichen Hilfsgewerbe der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber bedienen, ferner, dass in den ausgenommenen Orten die erst nach dem 12. Februar 1894 concessionierten Baumeister sich hinsichtlich der in das Fach der Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber bedienen, soferne sie nicht die Concession für das betreffende Baugewerbe erworben haben. — Zu § 3. Im 1. Abs. wird bestimmt, dass dem Maurermeister in den nicht ausgenommenen Orten wohl das Recht zustehe, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, dass er jedoch die im 1. Abs. besonders aufgeführten Bauten nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen darf. Soferne die polit. Behörden nach den einschlägigen Bauordnungen berufen sind, selbst die Baucommission zu leiten, werden sie in der Lage sein, unmittelbar für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen. Soferne die Vornahme der Baucommission und Ertheilung des Bauconsenses aber der Gemeinde als Baubehörde zusteht, wird es Sache der polit. Behörden 1. Instanz sein, die Gemeinden entsprechend zu belehren und die Staatsaufsicht gehörig zu handhaben. Nach der Fassung des 4. Abs. darf der Maurermeister in den ausgenommenen Orten selbständig, d. i. ohne sich der Leitung eines höher qualificierten berechtigten Fachmannes (Baumeister, Architekt, Civilingenieur, Bauingenieur) zu unterstellen, bloß solche Arbeiten seines Gewerbes ausführen, welche das Ineinandergreifen verschiedener Baugewerbe nicht bedingen. Hingegen ist es dem Maurermeister nicht verwehrt, unter der wirklichen, nicht bloß fictiven Leitung eines Baumeisters oder behördlich autorisierten Privattechnikers alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen. — Zu § 6. Dieser Paragraph hat den Zweck, für jene Gebiete, in denen die vorhandene Anzahl der Baugewerbetreibenden mit Rücksicht auf die baulichen Bedürfnisse der Bevölkerung eine ungenügende ist, durch Ertheilung von Concessionen unter wesentlich erleichterten Bedingungen Abhilfe zu schaffen. Bei Ertheilung von Concessionen der im § 6 gedachten Art wird die verleihende polit. Behörde sich genauestens an die Bestimmungen der Abs. 3—5 zu halten haben. — Zu § 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben vornehmlich für das flache Land und insbesondere für die südlichen Provinzen Bedeutung, in denen es Uebung ist, sämmtliche Baugewerbe in einer Hand zu vereinigen. Die Erleichterungen, welche im Falle der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen, wurden durch die Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 195, § 16, bestimmt. — Zu § 13. Die dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen des 1. und 2. Abs. sind, mit Ausnahme der einer späteren Min.-Vdg. vorbehaltenen Bestimmung über die Höhe der Prüfungstaxe,[1]) mit der Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 195, jene des 3. Abs. mit der Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 196, und jene des 4. Abs. mit der Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 197, erfolgt. — Zu § 15. Angesichts der bestehenden Zweifel über den Umfang der Berechtigungen der auf Grund des § 23 Gewerbeordnung v. 20. December 1859 concessionierten Maurer, von denen die Abs. 3—5 handeln, kommt den Bestimmungen dieses Paragraphen eine besondere

---

[1]) Vgl. hierüber Min.-Vdg. v. 11. April 1894, R. G. B. 72, bzw. L. G. B. 29.

Bedeutung zu. Jenen concessionierten Maurern, welche ihren Standort in einem nicht ausgenommenen Orte haben, sind die Berechtigungen der Maurermeister nach § 3 des Gesetzes voll eingeräumt. Den concessionierten Maurern, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes, d. i. am 29. December 1893, den Standort ihres Gewerbes in einem ausgenommenen Orte hatten, stehen nach diesem Gesetze wesentlich größere Berechtigungen zu, als den Maurermeistern nach § 3 in den ausgenommenen Orten, indem sie im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern was immer für Hochbauten und andere verwandte Bauten selbständig ausführen dürfen, somit nicht gehalten sind, sich der Leitung eines Baumeisters zu unterstellen. Der 4. Abs. behandelt jene zwei Fälle, in denen die polit. Landesbehörde concessionierten Maurern die Rechte eines Baumeisters nach § 2 einzuräumen hat. Der erste Fall betrifft die Ablegung der im Verordnungswege zu normierenden Prüfung. Diese Normierung ist durch die Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 195, § 17, erfolgt. Der zweite Fall betrifft die Erweisung der theoretischen und praktischen Befähigung durch Bauten, welche concessionierte Maurer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectiert und ausgeführt haben. Es ist die Absicht des Gesetzes, dass solchen Bewerbern, welche durch die von ihnen selbst projectierten und ausgeführten Bauten ihre Befähigung als Baumeister genügend nachgewiesen haben, die von ihnen nachgesuchte Berechtigung nicht vorenthalten werde. Nach dem letzten Absatze werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen, insoweit nicht einzelne Kategorien durch die Abs. 1—5 eine gesetzliche Interpretation erfahren haben, nicht berührt. Es wird daher insbesondere die Berechtigung aller jener Baumeister, welche ihre Berechtigung noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben, durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt. Sie werden daher auch weiterhin in den durch die Min.-Vdg. v. 27. December 1893, R. G. B. 194, ausgenommenen Orten Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten und mit eigenem Hilfspersonale ausführen dürfen. — Die §§ 16 und 17 bezwecken durch Verschärfung der bestehenden Strafbestimmungen unbefugten Bauführungen und dem Strohmännerthum Einhalt zu thun. — Der § 18 bricht mit dem Grundsatze des § 135, Abs. 2, Gewerbeordnung, wonach für je 5 fl. Geldbuße auf 1 Tag Arrest zu erkennen ist, indem nunmehr für 2—10 fl. auf 1 Tag Arrest zu erkennen ist. Die Geldstrafe ist mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten zu bemessen. — Zu § 20. Die Bestimmung des 2. Abs. hat vornehmlich den Zweck, die Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes hintanzuhalten oder doch zu erschweren. — Zu § 22. Durch die Bestimmung des 2. Abs. werden die Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung auch auf die behördlich autorisierten Privattechniker, soferne dieselben Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, ausgedehnt. Es wird den Gewerbebehörden obliegen darüber zu wachen, dass dieser Anordnung im vollem Umfange entsprochen werde. — Zu § 23. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist, die heute noch in manchen Ländern bestehende Uebung, die ländlichen Bauten, für welche nach der betreffenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist, durch den Grundbesitzer mit Beihilfe seiner Nachbarn vorzunehmen, als zulässig zu erklären. Es wird Aufgabe der polit. Behörden 1. Instanz sein, darüber zu wachen, dass die im 1. Abs. dieses Paragraphen aufgestellten Kriterien gegebenen Falles zutreffen, und in zweifelhaften Fällen die im 2. Abs. vorgesehene Entscheidung der polit. Landesbehörde zu provocieren.

Nachdem eine genaue Durchführung des Ges. v. 26. December 1893 auch von der einsichtsvollen Mitwirkung der mit der Handhabung der Bauordnungen

zunächst betrauten Gemeinden abhängig ist, wird unter Einem der n. ö. L. A. ersucht, die unterstehenden Gemeinden auf die, sie als autonome Baubehörden berührenden Bestimmungen des mehrfach cit. Ges. aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, bei der Handhabung dieses Gesetzes thätig mitzuwirken.

462. Baugewerbe, Concessionen unter erleichterten Bedingungen.

St. E. 25. Juni 1896, Z. 40640, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Bzh. bei den Gemeinden des ihnen unterstehenden Verwaltungsbezirkes die förmliche Umfrage eingeleitet haben, ob dieselben anstreben, unter jene Orte eingereiht zu werden, in welchen Baugewerbeconcessionen im Sinne des § 6 des Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, unter erleichterten Bedingungen ertheilt werden können. Den Anstoss hiezu gab oft schon das Gesuch eines einzelnen Bewerbers um eine derartige Concession, welcher eben nicht imstande war, den durch das cit. Ges. im allgemeinen vorgeschriebenen Befähigungsnachweis zu erbringen. Dieser Vorgang lässt darauf schließen, dass die Bedeutung des cit. § 6 nach Zweck und Absicht nicht immer richtig und genau erfasst werde.

Das neue Baugewerbegesetz verfolgt die Tendenz, die Baugewerbe im Interesse der Baugewerbetreibenden und der bauführenden Parteien dadurch auf ein höheres Niveau allmählich zu heben, dass die Erlangung der bezüglichen Concessionen an den Nachweis erhöhter theoretischer und praktischer Befähigung geknüpft wird. Um jedoch in jenen Gebieten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchen die Baugewerbe noch auf verhältnismäßig niedriger Entwicklungsstufe stehen, den Uebergang zu erleichtern, wurde im Interesse des Bedürfnisses der Bevölkerung die Bestimmung des § 6 in das Gesetz aufgenommen, welche als Ausnahmsbestimmung umso rigoroser zu handhaben ist, als dieselbe rein provisorischen Charakter trägt, wie aus der Anordnung des Abs. 2 dieses Paragraphen hervorgeht, welche die Rücknahme der zugestandenen Begünstigung vorgesehen hat. In Niederösterreich wird sich wohl nur in den seltensten Fällen die Nothwendigkeit ergeben, von der Ermächtigung des § 6 Gebrauch zu machen, weshalb die Erlassung genereller Aufforderungen zur Inanspruchnahme der nur ausnahmsweise zuzugestehenden Begünstigung dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht. Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges wird daher festzuhalten sein, dass die vielfach einlangenden Gesuche um Ertheilung einer Baugewerbeconcession unter erleichterten Bedingungen für solche Orte, rücksichtlich welcher die Ausnahme nach § 6 dermalen nicht statuiert ist, umsomehr als solche Gesuche vielfach nur in der Unfähigkeit des Bewerbers ihren Grund haben, in der Regel nicht zu einer weiteren Verfügung geeignet sein werden, da bei denselben eben die nothwendige Voraussetzung mangelt. Die Initiative zur Schaffung dieser Voraussetzung kann jedoch den betheiligten Gemeinden überlassen bleiben. Sucht eine Gemeinde darum an, unter jene Orte aufgenommen zu werden, in welchen Baugewerbeconcessionen unter erleichterten Bedingungen ertheilt werden können, so wird die betreffende Bzh. alle in Frage kommenden Verhältnisse und ausschlaggebenden Umstände zu erheben und zu prüfen und hienach den Act mit einer motivierten Aeußerung an den n. ö. L. A. zu leiten haben, welcher sodann in Erwägung zu ziehen hat, ob er an die Statth. mit einem entsprechenden Antrage herantreten soll oder nicht. Direct beim n. ö. L. A. überreichte Eingaben wird derselbe an die betreffende Bzh. zur Erhebung und Antragstellung leiten, in welchem Falle sodann, wie oben angegeben, vorzugehen sein wird. Hiebei werden sich die Bzh. von der Erwägung leiten lassen, dass nur das erwiesenermaßen vorhandene unabweisliche Bedürfnis die Befürwortung der mehrgedachten Begünstigung opportun

erscheinen lassen kann. Um aber in allen Fällen sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung des in Rede stehenden Bedürfnisses zu gewinnen, ist ein übersichtliches, alle concessionierten Baugewerbe des Bezirkes umfassendes Verzeichnis anzulegen, welches den jeweiligen Eingaben um die Zugestehung von erleichterten Bedingungen für Baugewerbeconcessionen anzuschließen sein wird. Endlich werden die Bzh. aufgefordert, falls in ihrem Bezirke Gemeinden die Begünstigung nach § 6 des Baugewerbegesetzes eingeräumt werden sollte, die in Betracht kommenden Verhältnisse im Auge zu behalten, damit bei etwaigen Veränderungen in denselben die geeigneten Anträge im Sinne des bereits früher erwähnten Abs. 2 des cit. § 6 rechtzeitig an die Statth. gestellt werden können.

Baugewerbe, gewerbemäßige Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen 2c. fällt unter die — Nr. 468.
— — Aufnahme von Hilfsarbeitern im — Nr. 1595.
— — Arbeitsordnungen im — Nr. 1596.
— — Unfallverhütung im — Nr. 1596.
— — Betriebsstätte, Standort und zuständige Krankencasse Nr. 2118.
— — Schlosserarbeiten im — Nr. 3229.
— — Durchführung der Unfallversicherung beim — Nr. 3951, 3960, 3963 bis 3967.

Bauherstellungen an Amtsgebäuden, in denen Aemter verschiedener Ressorts untergebracht sind, Schlüssel zur Kostenvertheilung Nr. 200, 201.
— — kleinere, aus dem Amtspauschale zu bestreiten Nr. 202, 206.
— — Verwendung behördlich autorisierter Privattechniker bei öffentlichen — Nr. 427, 2980.
— — Lieferung von Cement für ärarische — Nr. 602, 2936.
— — an den Wr. Dikasterialgebäuden Nr. 866.
— — in öffentlichen Fondsgebäuden, Competenz zur Genehmigung Nr. 1265.
— — an Kirchen und Pfarrhöfen Nr. 2044, 2045, 2052.
— — betreffend die für Zwecke der polit. Verwaltung dienenden Gebäude Nr. 2897.
— — im n. ö. Statth.-Gebäude, Bestimmungen über Einleitung, Durchführung und Ueberwachung von — Nr. 3533.
— — s. auch Bauführungen, Bauten.

Bauholz, Lagerplätze für — Nr. 1835.

Bauhygiene, im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R.) zu behandeln Nr. 3194.

Bauingenieure, Autorisierung der — Nr. 2983.

463. **Baujournale,** genaue Führung.

M. J. 17. Februar 1875, Z. 2415. St. E. 3. März 1875, Z. 5132, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirksleitung.

Nachdem mangelhaft geführte Baujournale für die Collaudierung der Bauten und Liquidierung der Verdienstbeträge keine sichere Basis bilden, und dieser Umstand häufig von den Bauunternehmern ausgenützt wird, um an das Aerar unberechtigte Forderungen zu stellen, wird die genaue Beobachtung der bezüglichen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, dass ein jeder, für einen Bau bleibend bestellte Aufseher oder Bauführer für die vollkommene Genauigkeit und Verlässlichkeit der Baujournale persönlich verantwortlich ist und hiefür zu haften hat. Damit aber der angestrebte Zweck um so sicherer erreicht werde, wird den mit Revisionsreisen oder Oberbauleitungen betrauten Baubeamten zur Pflicht gemacht, bei allen Baulichkeiten, welche sie zu inspicieren haben, und bei denen eine bleibende Aufsicht bestellt, also die Führung eines Baujournals vorgeschrieben ist, dieses letztere einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und bei Wahrnehmung von Ungenauigkeiten das, was zur Abstellung der Unordnung nöthig ist, rechtzeitig einzuleiten.

Baukostenanrechnung bei Bemessung der Religionsfondsbeiträge Nr. 3129, 3134.

Baukostenvertheilung auf mehrere Ressorts bei Herstellungen an Amtsgebäuden Nr. 200, 201.

464. **Baukostenvoranschläge,** Prüfung und Richtigstellung bei öffentlichen Bauten.

M. J. 16. Mai 1871, Z. 6794. St. Z. 13776 ex 1871.

Die Prüfung und Richtigstellung der Kostenanschläge und Vorausmaße für ärarische oder öffentliche Fondsbauten hat jederzeit durch die der Landesstelle unterstehenden Staatsbauorgane zu erfolgen, weil das Hochbaudepartement im M. J., welchem die Centralstellen derlei Bauprojecte zur Prüfung übermitteln, unmöglich über örtliche Terrain- oder Fundierungsverhältnisse, Baumaterialien, Einheitspreise, Arbeitslöhne, Fuhren u. dgl., welche Details stets die Grundlage der Bauanträge in technischer und ökonomischer Beziehung bilden und auf sorgfältigen Localerhebungen und Ortskenntnissen beruhen müssen, urtheilen kann.

465. — — was in dieselben einzubeziehen ist.

C. U. M. 12. December 1875, Z. 20037. St. E. 7. Jänner 1876, Z. 37327 ex 1875, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bzh. Horn.

Künftig ist bei Verfassung von Voranschlägen für Neubauten und größere Bauherstellungen im Ressort des C. U. M. darauf zu achten, dass in die Baukosten auch der voraussichtliche Aufwand für innere Ausstattung, Heizanlage, Wasserleitung, Gasinstallation u. dgl. einbezogen werde, so dass behufs Beurtheilung der schließlichen Kosten eines Bauunternehmens der veranschlagten Bausumme nur die Anschaffungskosten der inneren Einrichtung der Räumlichkeiten hinzuzurechnen sind.

— — bei Staatsbauten, Beigabe von Preisanalysen Nr. 443.

— — gewerbemäßige Verfassung von — Nr. 468.

Bauleiter, Unfallversicherungspflicht angestellter — Nr. 3963.

Baulinie, Bestimmung derselben Nr. 427, 467.

466. **Baumaterialien,** Verbot der Verwendung gewisser —.

M. J. 5. März 1898, Z. 33288 ex 1897.[1] St. E. 25. März 1898, Z. 24206, an Wr. Mag.

Anlässlich der im Grunde des § 100 des Wr. Gemeindestatuts erfolgten Sistierung einer Kundmachung des Wr. Mag., in welcher die Verwendung von Stiegenstufen „aus Rekawinkler oder diesem gleichartigen Stein" bei Bauten ausgeschlossen wurde, hat das M. J. ausgesprochen, dass ein derartiges, ganz allgemein gehaltenes Verbot der Verwendung einer ganzen Gattung von Naturstein im Verordnungswege nicht statthaft erscheint, da nur nach vorhergegangener Prüfung der Qualität eines bestimmten Steines dieser Gruppe aus einem bestimmten Bruche, ein Verbot gegen die Benützung des im concreten Falle als ungeeignet befundenen Steines erlassen werden kann, wobei dem durch das Verbot Betroffenen der Recurszug offen zu lassen ist.

— — Versteigerung ärarischer — Nr. 3573.

— — Thierquälereien beim Verführen von — Nr. 3837.

Bäume, Fällung an Reichsstraßen Nr. 3697.

Baumeister als Sachverständige bei Bauverhandlungen Nr. 439.

— — Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2168, 2173.

— — s. auch Baugewerbe.

Baumpflanzungen an Reichsstraßen Nr. 3687.

— — Verrechnung der Auslagen hiefür Nr. 3728.

---

[1] — an die Wr. Baudeputation, von dieser der Statth. unterm 12. März 1898, Z. 46, infolge Weisung des Ministeriums mitgeth.

467. **Bauordnung,** Weisungen zur Handhabung, sowie Auslegung der n. ö. —.

St. E. 21. Februar 1895, Z. 19126, an alle Bzh.

Die von den Bzh. über ihre bisherigen Wahrnehmungen, betreffend Durchführung und Handhabung der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, erstatteten Berichte lassen erkennen, dass diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung noch immer nicht allgemein jene Pflege zu Theil wird, welche den Intentionen des erwähnten Gesetzes entsprechen würde. In dieser Hinsicht musste vor allem auffallen, dass bisher in nur verhältnismäßig wenigen Gemeinden von der gesetzlichen Möglichkeit, generelle Bauerleichterungen zu erwirken, thatsächlich Gebrauch gemacht wurde, und dass insbesondere gerade in solchen Gemeinden, von welchen man annehmen müsste, dass sie die Unterwerfung unter die strengeren Bestimmungen der Bauordnung schwerer empfinden, ein Verlangen nach Gewährung der Bauerleichterungen für die ganze Gemeinde oder doch für Theile derselben überhaupt noch gar nicht rege geworden zu sein scheint. Es ergeht daher zunächst an alle Bzh. der Auftrag, jene Gemeinden, in welchen die Voraussetzungen des § 91 der Bauordnung, sei es hinsichtlich der ganzen Gemeinde, sei es auch nur hinsichtlich von Theilen derselben, zutreffen, in geeigneter Weise auf die wesentlichen Vortheile, welche ihnen aus der Erwirkung der generellen Bauerleichterungen erwachsen werden, und anderseits auf die empfindlichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche sich aus der Unterlassung des rechtzeitigen Ansuchens um die Zugestehung dieser allgemeinen Bauerleichterungen fallweise für den einzelnen Bauwerber insofern ergeben, als die Bauordnung in ihrer ganzen Strenge auf seine Bauführung angewendet werden müsste. Die Einbringung derartiger Einschreiten ist daher thunlichst zu fördern, und wird den einschreitenden Gemeinden auch bei der Instruierung dieser Gesuche entsprechend an die Hand zu gehen sein. Der Bzh. selbst obliegt überdies noch die besondere Aufgabe, alle Gemeinden, welchen solche Erleichterungen bereits zugestanden wurden oder in der Zukunft zugestanden werden, in genaue Evidenz zu nehmen, zu welchem Behufe die Anlage eines eigenen Katasters und die Beschaffung einer geeigneten Uebersichtskarte geboten erscheint.

Hinsichtlich jener Gemeinden, in welchen unbedingt die strengere Bauordnung platzzugreifen hat, muss vor allem auf die Zweckmäßigkeit der Beschaffung entsprechender Regulierungspläne hingewiesen werden, welche unter allen Umständen als höchst wertvolle, ja vielfach geradezu unentbehrliche Hilfsmittel für die exacte und glatte Abwicklung der Baugeschäfte angesehen werden müssen. Solche Regulierungspläne bestehen aber thatsächlich in größerer Anzahl nur in den Bezirken Baden und Korneuburg, während in den übrigen Bezirken derartige Operate nur im spärlichsten Maße vorhanden sind. Es erscheint daher auch in dieser Hinsicht eine anregende Thätigkeit der polit. Behörden geboten. Ebenso wäre auch auf die Feststellung von, hinsichtlich ihrer Höhenlage gegenüber dem Meeresspiegel zu bestimmenden Fixpunkten nachdrücklichst hinzuwirken. Hiezu wird noch besonders bemerkt, dass die Ausmittlung solcher Fixpunkte auch für jene Gemeinden räthlich erscheint, in welchen von der Aufstellung von Regulierungsplänen aus localen oder finanziellen Gründen dermalen abgesehen werden muss. Was die Durchführung der Detailbestimmungen der Bauordnung betrifft, so ergaben sich

verschiedene Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen derselben. Die unten folgende Zusammenstellung und Beantwortung aller in dieser Richtung aufgeworfenen Fragen ist für den Amtsgebrauch der Bzh. behufs Erzielung einer thunlichsten Gleichmäßigkeit in den Entscheidungen der Baubehörden bestimmt. — Diese Zusammenstellung[1]) lautet:

Postzahl	In Betracht kommende Paragraphen der Bauordnung	Zweifelhafte Fragen	Beantwortung	Anmerkung
1	§ 1	Zu- und Umbauten (Begriffsbestimmung).	C. Anm.**) zu § 1; Anm.*) zu § 16, Anhang A Nr. 16.	
2	§§ 1 und 16	Sind Stützmauern als Bauten anzusehen, für welche die Baulinie (neu) zu bestimmen ist?	C. Anm.**) zu § 1.	
3	§ 1	Bauten an öffentlichen Wegen.	Bei allen Bauten innerhalb einer Ortschaft ist in der Regel (Ausnahme § 1, Abs. 3) die Baulinie zu bestimmen. Ebenso auch außerhalb der Ortschaft bei Bauführungen an Reichs-, Bezirks- und Gemeindestraßen bzw. Gemeindewegen (§ 34). Wege sind den Straßen gleich zu achten. (C. Anm.*) zu § 1.)	
4	§ 1	Niveau (Begriffsbestimmung).	Niveau im Sinne der Bauordnung ist die auf bestimmte Fixpunkte zu beziehende Höhenlage der Straßen und Wege, insofern diese Höhenlage für die ganze Anlage des Gebäudes nach Maßgabe der einschlägigen Einzelbestimmungen der Bauordnung in Betracht kommt. C. Anm.**) zu § 1, S. 43. Erk. des V. G. H. v. 17. Juni 1891 und v. 20. Jänner 1892, Budw. Nr. 6034 und 6379.	
5	§ 1	Baulinie (Begriffsbestimmung).	Baulinie ist nach § 12 die Grenzlinie zwischen dem öffentlichen Straßengrunde und dem privaten Baugrunde. (S. Post Nr. 3 dieser Zusammenstellung wegen des Entfallens der Baulinienbestimmung bei abseitigen Bauten.)	
6	§§ 2 und 34 im Zusammenhalte mit § 4	Bedenken wegen der anscheinend überflüssigen Wiederholung des bereits im § 4 allgemein ausgesprochenen Vorbehaltes der Zustimmung der polit. Behörde zur Gestattung von	Dieses Bedenken erscheint nicht gerechtfertigt, nachdem der Gesetzgeber mit dieser Fassung zum Ausdrucke bringen wollte, dass	

[1]) In derselben ist der im St. E. v. 14. November 1894, Z. 88918, an alle Bzh. erwähnte Commentar der n. ö. Bauordnung (Manz, 1894) der Kürze wegen einfach mit dem Buchstaben C bezeichnet.

Postzahl	In Betracht kommende Paragraphen der Bauordnung	Zweifelhafte Fragen	Beantwortung	Anmerkung
		Ausnahmen hinsichtlich der gesetzlichen Straßenbreite und in Bezug auf die Situierung von Gebäuden in einer geringeren als der gesetzlichen Entfernung von Reichs- und Bezirksstraßen.	diese Zustimmung unter allen Umständen erforderlich ist, also auch dann, wenn die Zustimmung zur Baulinie nach § 96 entfällt.	
7	§§ 2 und 34	Bedenken wegen des anscheinenden inhaltlichen Widerspruches zwischen diesen beiden Gesetzesbestimmungen.	Ein solcher Widerspruch besteht nicht, nachdem § 2 von den Straßen innerhalb der Ortschaft, § 34 aber von jenen außerhalb der Ortschaft handelt.	
8	§ 5	Regulierungsplan, ob zur Aufstellung eines solchen die Gemeinde oder der Bauwerber verpflichtet ist?	Einen Regulierungsplan aufzustellen, ist nach dem Wortlaute des § 5 die Gemeinde verpflichtet. C. II. S. 15.	
9	§ 5	Größere Brandstätten (Begriffsbestimmung).	Wann die Voraussetzung des § 5, Abs. 1, für die Aufstellung eines Regulierungsplanes aus Anlass eines Brandes eintritt, lässt sich im allgemeinen schwer bestimmen. In der Regel sind als „größere Brandstätten" jene anzusehen, welche dann entstehen, wenn mehrere, verschiedenen nebeneinanderliegenden Realitäten angehörig gewesene Gebäude durch Feuer vernichtet werden, insbesondere dann, wenn für die Wiedererbauung der Mehrzahl dieser Objecte schon an und für sich eine neue Baulinienbestimmung platzgreifen müsste. Wenn nur eine einzige nicht übergroße, wenn auch aus mehreren Objecten bestehende Realität dem Feuer zum Opfer fällt, oder gar nur Theile einer solchen Realität abbrennen, kann diese Brandstätte sicherlich nicht als eine „größere" im Sinne der Bauordnung angesehen werden.	
10	§ 6	Bedenken wegen der leichten Umgehbarkeit der Bestimmungen über die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.	Wenn auch die fortschreitende Rechtsbildung die Umwandlung jedes bisherigen Culturgrundes in einen Baugrund von einer besonderen, an die Bedingung der unentgeltlichen Abtretung des zu Straßenzwecken erforderlichen Grundes geknüpften Bewilligung abhängig gemacht sehen möchte, so ist doch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im § 6 correspondierend mit §§ 12—15 als Parcellierung	

Postzahl	In Betracht kommende Paragraphen der Bauordnung	Zweifelhafte Fragen	Beantwortung	Anmerkung
			lediglich die Abtheilung eines Grundes zum Zwecke der Erbauung zweier oder mehrerer Gebäude erklärt wird. S. im übrigen C. Anm. zu § 6 und insbesondere Anhang A Nr. 2, S. 186.	
11	§ 14	Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur Abtretung von Grund zu Straßenzwecken.	Diese Verpflichtung ist nach dem klaren Wortlaute des § 14, Abs. 1, unter allen Umständen auf den im Eigenthume des Abtheilungswerbers stehenden Grund beschränkt. Erstreckt sich das Eigenthum des Abtheilungswerbers nur auf einen so geringen Theil der Straße, dass deren Eröffnung für den Straßenverkehr auch nach erfolgter Abtretung unthunlich erscheint, so liegt eben eine der im Abs. 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Voraussetzungen für die Erlassung eines zeitlichen Bauverbotes vor.	
12	§ 16	Ob für die Herstellung kleiner Nebengebäude (Werkzeugkammern, Holzstätten 2c.) eine Baubewilligung zu erwirken ist?	C. Anm.*) und **) zu § 1, Anm.*) zu § 16, Anm. zu § 108.	
13	§ 16	Insbesondere für Brücken?	C. Anhang A Nr. 8, S. 238.	
14	§§ 38 und 113	Ueber die Zulässigkeit der sogenannten Reihen.	Ob die Anlage von Reihen, deren Gesundheitsschädlichkeit und Feuergefährlichkeit im allgemeinen feststeht, im einzelnen unter besonderen Vorsichten gestattet werden kann, hat die Baubehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 38 fallweise zu beurtheilen. Wegen Beseitigung von Uebelständen, welche sich aus dem Bestande von Reihen ergeben, hat der Gemeindevorsteher entweder nach § 113 Bauordnung oder gemäß § 26, P. 5, der Gemeindeordnung das Geeignete zu verfügen. C. Anm.*) zu § 64.	
15	§ 38	Vorkehrungen zur Verhütung der Verunreinigung von Brunnen.	S. das zu Post 14 Gesagte und insbesondere die §§ 64, 65 und 66.	
16	§ 44	Ob auch zwischen zwei, zwar nicht aneinander stoßenden, aber doch sehr nahe beieinander stehenden Gebäuden Feuermauern angebracht werden müssen?	§ 44 spricht nur von „anstoßenden“ Gebäuden. Ob außerdem die Anlage einer Feuermauer nothwendig ist, hat die Baubehörde fallweise zu beurtheilen (§ 38).	

Postzahl	In Betracht kommende Paragraphen der Bauordnung	Zweifelhafte Fragen	Beantwortung	Anmerkung
17	§ 45	Ist die Errichtung von Nebengebäuden aus Holz zulässig?	Nach § 45 zu beurtheilen. S. auch § 108. C. Anm. zu § 108.	
18	§§ 45 und 61	Riegelwand (Begriffsbestimmung).	Der Begriff „Riegelwand" im § 45 erscheint im § 61 näher umschrieben als „ausgemauerte oder mit Lehm ausgefüllte Riegelwand". Aehnliche lediglich unter Verwendung von Holz ausgeführte (nicht ausgefüllte) Wandconstructionen fallen unter den Begriff einer Holzwand.	
19	§ 48	Zulässigkeit der Gewährung von Bauerleichterungen bei innerhalb der Ortschaft herzustellenden Scheunen.	C. Anm. zu § 48, wonach diese Zulässigkeit zu bejahen ist. Sache der Baubehörde ist es, der Feuergefährlichkeit dieser Baulichkeiten entsprechend, bei der Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse jederzeit den allerstrengsten Maßstab anzulegen.	
20	§ 50	Ob die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 über die Stärke der Hausmauern sich auch auf nicht tragende Stirnmauern beziehen?	Ueber die anzuwendende Mauerstärke hat nach § 50, Abs. 6, die Baubehörde fallweise zu entscheiden.	
21	§ 59	Wie der feuersichere Abschluss der Dachkammern vom Dache und vom Dachboden zu bewerkstelligen ist?	Ist von der Baubehörde fallweise zu beurtheilen.	
22	§ 64	Ob Aborte, wenn sie sich im Hauptgebäude befinden, gegen die Straße zu gelegt werden dürfen?	§ 64 spricht im 2. Abs. das ausdrückliche Verbot aus, Aborte unmittelbar an die Straße zu legen. Hiebei wird kein Unterschied gemacht, ob die Aborte im Gebäude selbst untergebracht sind, oder außerhalb desselben hergestellt werden.	
23	§ 65	Ueber die Zulässigkeit der Ablagerung von Mist und Dünger.	S. das zu Post 14 Gesagte und insbesondere § 65. Weiter C. Anm. zu § 113, S. 165. Erk. des V. G. H. v. 21. Juni 1893, Budw. Nr. 7336.	
24	§ 76	Ueber die Behandlung von Röhrenkesseln.	C. Anm. zu § 76.	
25	§ 91	Ob die in den §§ 96—108 aufgeführten Bauerleichterungen auch einzeln zugestanden werden können, bzw. ob bei der Zugestehung von Bauerleichterungen eine Beschränkung auf einzelne dieser Erleichterungen platzgreifen kann?	Nach der Absicht des Gesetzgebers sind die Bauerleichterungen der §§ 96—108 wohl nur in ihrer Gesammtheit zu ertheilen oder zu verweigern. C. II. S. 3.	

Postzahl	In Betracht kommende Paragraphen der Bauordnung	Zweifelhafte Fragen	Beantwortung	Anmerkung
26	§ 113	Wegen Beseitigung von Baugebrechen an bestehenden Gebäuden?	C. Anm. zu § 113. Erk. des V. G. H. v. 11. October 1893 und v. 21. Juni 1893, Budw. Nr. 7445 und 7336.	
27	§ 115	Welche besondere Bedeutung hat die Verweisung des Gemeindevorstehers an die polit. Behörde wegen Durchführung der Execution?	C. Anm.***) zu § 115. Diese Gesetzesstelle enthält keinen neuen Rechtsgrundsatz, sondern lediglich die Verweisung auf die bestehenden Executionsvorschriften, welche auch ohne diese ausdrückliche Beziehung platzgreifen würden, wie dies auch unzweifelhaft hinsichtlich der Durchführung der nach § 113 erlassenen Bauaufträge der Fall ist.	
28	§ 115	Voraussetzung für die Erlassung eines Demolierungsauftrages.	Die Baubehörde ist nicht berechtigt die Demolierung eines ohne Baubewilligung bzw. unter Abweichung von dem genehmigten Bauplane aufgeführten Baues ohneweiters zu verfügen. Gemäß § 115, Abs. 2, ist ein solcher Auftrag nur dann zulässig, wenn durch eine besondere Erhebung sichergestellt wurde, dass die Beseitigung eines solchen Baues im öffentlichen Interesse nothwendig ist. C. Anm.**) zu § 115. Erk. des V. G. H. v. 2. October 1890, Budw. Nr. 5473.	
29	§ 116	Strafcompetenz bei Befangenheit des Gemeindevorstehers oder der Gemeinderäthe	C. Anm. zu § 116, S. 169.	

468. **Baupläne,** Architekturzeichnungen u. dgl., Behandlung der gewerbemäßigen Verfassung von —.

M. J. 28. Februar 1899, Z. 4769. St. E. 27. März 1899, Z. 21380, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, ist im Gesetze nicht begründet, und erscheint die Ausstellung von Gewerbescheinen betreffend ein solches Gewerbe unzulässig u. zw. aus nachstehenden Erwägungen: Es ist wohl unzweifelhaft, dass den behördlich autorisierten Architekten und Bauingenieuren auch die Verfassung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen zusteht. Da aber die Geschäfte der genannten, von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellten und in Pflicht genommenen Personen nach Art. V, lit. f, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen sind, kann auch nicht ein Theil der Beschäftigung dieser Personen den Gegenstand eines Gewerbes bilden und die Veranlassung zur Ausstellung eines Gewerbescheines bieten, abgesehen davon, dass die Herstellung von Architekturzeichnungen, insofern sie sich als die Ausübung einer

schönen Kunst darstellt, schon nach Art. V, lit. e, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung keine der gewerbebehördlichen Regelung unterliegende Thätigkeit ist. Zur Herstellung der oberwähnten Baubehelfe sind aber nicht nur die behördlich autorisierten Privattechniker berufen, sondern dieselbe steht nach dem Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, als eine, auf die Leitung und Durchführung des Baues abzielende Thätigkeit auch den in dem cit. Ges. genannten Baugewerben zu. Die Erlangung der Berechtigung eines Baugewerbetreibenden und damit implicite auch die Berechtigung zur gewerbemäßigen Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen ist aber nach § 15, al. 6, der Gewerbe-Ges.-Nov. v. 15. März 1883 und nach dem cit. Ges. von der Erlangung einer Concession abhängig, weshalb es ausgeschlossen ist, dass dieselbe von der Gewerbebehörde in der Form der Kenntnisnahme der Anmeldung eines freien Gewerbes ertheilt werde. Wenn auch die Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen nicht zur ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Baugewerbe gehört, so stellt sich dieselbe, wollte sie von einer Person betrieben werden, der nicht die Berechtigung eines Baugewerbetreibenden zukommt, als die Uebernahme von Geschäften dritter Personen, somit als Privatgeschäftsvermittlung dar. Die Uebernahme von Privatgeschäftsvermittlungen ist aber nach Art. V, lit. f, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von der Beurtheilung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgeschlossen; deshalb ist die Ausstellung eines Gewerbescheines für das freie Gewerbe der Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen auch von diesem Standpunkte aus ausgeschlossen.

Baupläne für Staatshochbauten, Maßstab derselben Nr. 2441.

469. **Bauplätze,** Abtheilung eines Grundes auf —.

St. E. 27. Juli 1890, Z. 44557, an alle Bzh.

Es sind Abtheilungen von Grundstücken auf Bauplätze im Grundbuche bzw. im Kataster durchgeführt worden, ohne dass dafür die Bewilligung des Gemeindevorstehers auf Grund eines Gemeindeausschussbeschlusses und der von der polit. Bzb. ertheilten Zustimmung nachgewiesen worden wäre, und hat das Wr. Oberlandesgericht unterm 9. Juli 1890, Z. 4008/pr, an sämmtliche n. ö. Gerichte außerhalb Wiens zur Hintanhaltung der Wiederholung derartiger Vorkommnisse eine Belehrung[1]) gerichtet. Im Hinblicke auf das hienach von den Gerichtsbehörden zu

---

[1]) Dieselbe lautet: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der Gerichtsbehörden wiederholt die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze oder die Unterabtheilung eines schon bestehenden Bauplatzes — also die Theilung von Grundstücken zum offenbaren Zwecke der Verbauung — bewilligt und den Organen der Katasterevidenthaltung behufs Durchführung im Kataster mitgetheilt wurde, ohne dass die Grundeigenthümer bzw. Gesuchsteller die nach § 6 und 11 der n. ö. Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, für eine solche Theilung erforderliche Bewilligung des Gemeindevorstehers nach Einholung des Gemeindeausschussbeschlusses und nach Zustimmung der polit. Behörde erwirkt bzw. nachgewiesen hätten. Anderseits wurden Grundtheilungen, für welche die Bewilligung nur bedingungsweise, u. zw. unter Bedingungen ertheilt worden war, deren Erfüllung zumeist erst nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung der einzelnen Baustellen erfolgen kann, seitens der Gerichtsbehörden ohne Rücksichtnahme auf die Bedingtheit der bezüglichen Bewilligung im Grundbuche durchgeführt. Durch eine solche dem Gesetze widerstreitende Praxis wird aber eine schwere Schädigung der bei der Verbauung von Bauplätzen in Betracht kommenden öffentlichen Interessen herbeigeführt, weil der Abtheilungswerber bzw. der nachfolgende bücherliche Besitzer solcher Bauplätze sich an die, im Grundbuche nicht ersichtlich gemachten Bedingungen nicht gebunden erachtet und ohne Rücksichtnahme auf diese Bedingungen mit der Verbauung vorgeht. Hiebei wird aber von den Gerichten immer festzuhalten sein, dass nach der mit dem Ges. v. 17. Juni 1868, R. G. B. 79, und v. 5. October 1868, L. G. B. 14, gestatteten Freitheilbarkeit von Grund und Boden jedem Grundeigenthümer die volle, in den §§ 354 und 362 a. b. G. B. ausgedrückte Befugnis, mit der Sub-

erwartende gleichmäßige Vorgehen in derlei Angelegenheiten wird es sich empfehlen, dass die Gemeindevorsteher bei Ausfertigung der Abtheilungsbewilligung den Abtheilungswerbern jene Bedingungen genau bezeichnen, deren Eintragung im Grundbuche von ihnen zu veranlassen sein wird, in welcher Richtung die Gemeindevorsteher entsprechend zu belehren sind. Der bei einigen polit. Behörden vorkommende Vorgang, die vom Gemeindevorsteher nach Genehmigung des Parcellierungsansuchens durch den Gemeindeausschuss beantragte Zustimmung bedingungsweise zu ertheilen, empfiehlt sich aus Competenzgründen nicht; es wird vielmehr angezeigt sein, diese Zustimmung nur entweder einfach zu ertheilen oder aber zu verweigern, wobei im letzteren Falle die Gründe der Verweigerung dem Abtheilungswerber genügend darüber aufklären werden, in welcher Beziehung er sein Ansuchen zu berichtigen oder zu ergänzen haben wird.

470. **Bauplätze,** Abtheilung eines Grundes auf —.

St. E. 3. September 1890, Z. 52790, an alle Bzh.

Die n. ö. F. L. D. hat unterm 19. August 1890, Z. 37138, sämmtliche Evidenthaltungsgeometer in Niederösterreich aus Anlass der Fälle, dass Abtheilungen von Grundstücken auf Bauplätze im Kataster durchgeführt worden sind, ohne dass hiefür seitens der Grundeigenthümer das in den §§ 6 bis 11 der n. ö. Bauordnung vorgeschriebene Verfahren eingehalten bzw. die hiezu erforderliche — von der Genehmigung des Gemeindeausschusses und der Zustimmung der polit. Behörde abhängige — Bewilligung des Gemeindevorstehers eingeholt worden wäre, auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zur genauesten Danachachtung aufmerksam gemacht und sohin angewiesen, derartige Abtheilungen von Grundstücken erst dann durchzuführen, wenn die zur Abtheilung erforderliche Genehmigung bereits vorliegt. Die F. L. D. hat den mit der Evidenthaltung des Katasters betrauten Organen schließlich noch die Weisung ertheilt, bei Aufnahme von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie überhaupt bei Umgestaltung einer Grundparcelle in eine Bauparcelle vorerst zu erheben, ob die nach der Bauordnung erforderliche Zustimmung ertheilt wurde. Fälle, in welchen ein Evidenthaltungsgeometer in Hinkunft gegen diese Anordnung verstoßen sollte, haben die Bzh. sogleich der Statth. anzuzeigen.

— — Wahrung sanitärer Rücksichten bei Parcellierungen Nr. 438.

— — Regulierungspläne für die Verbauung größerer — Nr. 467.

---

stanz und den Nutzungen des ihm eigenthümlichen Grundes nach Willkür zu schalten, zutheil geworden ist und hierunter auch die Befugnis zu verstehen sei, sein Besitzthum bücherlich in beliebige Theile zu zerlegen, sowie dass die etwa sich ergebende Vermuthung, die beabsichtigte Grundtrennung könnte zu Bauzwecken geschehen, für die bücherliche Zulässigkeit derselben nicht maßgebend sein dürfe. Nur in den im § 6 der n. ö. Bauordnung bezeichneten Fällen der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze (Baustellen) oder der Unterabtheilung eines Bauplatzes (einer Baustelle), in welchen der Theilgrund auch als Bauplatz (Baustelle) im Grundbuche bezeichnet werden soll, kann jene Beschränkung durch die Voraussetzung der Bewilligung der polit. Behörde für die gerichtliche Amtshandlung maßgebend sein. Es wird demnach den Gerichtsbehörden Niederösterreichs die genaue Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der n. ö. Bauordnung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass, da grundbücherliche Einverleibungen einen unbedingten Rechtserwerb nach sich ziehen, in allen Fällen einer bedingten Abtheilungsbewilligung für die gleichzeitige grundbücherliche Einverleibung der geforderten Bedingungen — dass z. B. abgetheilte Baugründe erst nach einer gewissen Zeit oder nach entsprechender Arrondierung verbaut werden dürfen, ein bestimmter Theil als Straßengrund abzutreten sei u. dgl. — der entsprechenden Verbindlichkeiten oder Beschränkungen auf die Trennstücke zu sorgen ist; hiebei kann es keinen Unterschied machen, wenn die polit. Behörde in einzelnen Fällen den Ausspruch, dass die Parcellierung nur gegen Sicherstellung der Erfüllung der gesetzten Bedingungen im Grundbuche durchgeführt werden könne, unterlassen sollte, es wäre denn hievon ausdrücklich abgesehen worden.

471. Baupraktikanten, Commissionsgebüren und Bauzulagen.

M. J. 12. Jänner 1879, Z. 3346 ex 1878. St. E. 15. Februar 1879, Z. 1912, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und Bauexpositur Horn.

In Hinkunft sind auch die unentgeltlichen und unbeeideten Baupraktikanten gleich den adjutierten und beeideten bei auswärtiger Verwendung überhaupt nach der mit A. h. Entschl. v. 23. März 1850, R.-G. B. 134, genehmigten Vorschrift über die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten bei Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen bzw. nach der Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, sowie nach der Min.-Vdg. v. 1. October 1876, Z. 331,[1]) zu behandeln.[2])

— — Bestellung zu Hochschulassistenten Nr. 360.

— — Bezüge bei Substituierung von Straßenmeistern Nr. 3713.

Bauprojecte, Abfassung durch Staatstechniker Nr. 443.

— — für Eisenconstructionen, Beschaffung Nr. 1111.

472. Bauregulative für die mit der Leitung von Bauten der Unterrichtsverwaltung betrauten Organe (Baucomité, Bauleitung und Bauinspection[3]).

St. Z. 44126 ex 1887.

473. Baustandstabellen für außerordentliche Straßen- und Brückenbauten.

M. J. 10. December 1895, Z. 9671. St. E. 20. März 1896, Z. 120038 ex 1895, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirk und Expositur Horn.

Die Vdg. des bestandenen St. M. v. 25. März 1864, Z. 24574 ex 1863,[4]) wird dahin abgeändert, dass die Baustandstabelle, betreffend die außerordentlichen Straßen- und Brückenbauten in Hinkunft jährlich nur einmal u. zw. immer am Schlusse des Monats März für das abgelaufene Jahr vorzulegen ist. Die Vorlage an die Statth. hat bis 15. März jeden Jahres stattzufinden. Selbstverständlich sind sämmtliche, in einem Jahre vorgekommenen außerordentlichen Straßen- und Brückenbauten in einer Tabelle zusammenzustellen und mittelst eines Berichtes dem M. J. in Vorlage zu bringen. — Die Tabelle lautet:

Baustandstabelle

der im Kronlande ...... im Jahre .... ausgeführten außerordentlichen Straßenbauten.

Laufende Nummer	a) Ort u. Gegenstand des Baues b) Name des Projectverfassers	a) Behörde, von welcher b) Datum und Zahl des Erl., mit dem der Bau genehmigt wurde	des genehmigten Projectes-				Grundeinlösungskosten		Vor- und Zuname des		Zeitpunkt von a) Verpachtung, b) Vertragsabschluss, c) Uebergabe des Baues	Festgesetzte Zeit zur Bauausführung	Grad des Baufortschrittes in Decimetern	Zahl	Betrag		Abweichung vom genehmigten Projecte (Mehr- und Minderauslagen)	Anmerkung
			Kostenbetrag		Erstehungsbetrag				Bauunternehmers	bauleitenden Ingenieurs				der zur Bezahlung der Unternehmer ausgestellten Erlässe				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							fl.	kr.		

[1]) Nr. 431 d. Slg.

[2]) Hiebei bleibt es der Statth. vorbehalten, bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Gründe auf die Bewilligung einer höheren als der normalmäßigen Bauzulage anzutragen (St. Z. 1912 ex 1879).

[3]) Diese Regulative, wovon das eine sich auf den Fall bezieht, dass die technisch-artistische Bauleitung von Privatarchitekten besorgt wird, das andere auf den Fall, dass die Bauleitung staatlichen Bauorganen übertragen ist, wurden über Auftrag des C. U. M. v. 20. Juli 1887, Z. 20729 ex 1886, ausgearbeitet.

[4]) Nr. 3726 d. Slg.

474. **Baustandstabellen** für außerordentliche Wasserbauten.

M. J. 16. Februar 1896, Z. 5565. St. Z. 18084 ex 1896.

Nachdem der im Sinne der vom M. J. unterm 11. Jänner 1895, Z. 32180 ex 1894,[1]) hinausgegebenen Vorschrift verfasste Wasserbauökonomie-ausweis auch über den jeweiligen Stand der Bauten vollen Aufschluss bietet, hat die Vorlage der mit dem Erl. des M. J. v. 30. Jänner 1890, Z. 16839 ex 1889,[2]) angeordneten Baustandstabelle hinsichtlich der Wasserbauten bis auf weiteres[3]) zu unterbleiben.

Baustatistik Nr. 1814.

Bausteinsammlungen s. Ziegelsteinsammlungen.

Bautechniker, Unfallversicherungspflicht angestellter — Nr. 3963.

Bauten, Ertheilung des Bewohnungsconsenses bei Neu- und Umbauten Nr. 438.

— — Steuerfreiheit Nr. 1344.

— — Vorkehrungen nach Ueberschwemmungen Nr. 3915.

475. **Bauunternehmungen,** gewerbemäßiger Betrieb von —.

M. J.[4]) 13. Mai 1899, Z. 38978 ex 1898. St. E. 14. Juni 1899, Z. 46646, an alle Bzh.

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und läsст sich in zwei Betriebsarten eintheilen. Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, um dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privatcapitalsanlage nahestehende Vorgang muss, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbeanmeldung, auch dann als gewerbemäßiger Betrieb der Bauunternehmung angesehen werden, wenn derselbe sich fortgesetzt wiederholt, und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs- und Bauführungskosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bauobjecte seinen fortlaufenden Gewinn sucht. Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauaufführung zu veranlassen; diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Erstehungspreise und den aus der Bauausführung erwachsenen Kosten. Um nun den im Bauunternehmerwesen vorkommenden Missständen begegnen zu können, muss vor allem der Berechtigungsumfang eines befugten Bauunternehmers festgesetzt werden. Hiebei wird natürlich ein Bauunternehmer ins Auge gefasst, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bauunternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugnis zur Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann. Ein solcher Bauunternehmer, mag derselbe der ersten oder der zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauführung in der Regel nur als Bauherr anzusehen und erscheint zur Ausführung der, in den Berechtigungsumfang der durch das Ges. v. 26. December 1893, R. G. B. 193, geregelten concessionirten Baugewerbe oder der handwerksmäßigen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser 2c.) fallen-

[1]) Nr. 4505 d. Slg.

[2]) Nach diesem Erl. war die Baustandstabelle der außerordentlichen Wasserbauten in Abänderung der Vdg. des bestandenen St. M. v. 25. März 1864, Z. 24574 ex 1863 (Nr. 3726 d. Slg.), jährlich nur einmal u. zw. immer am Schlusse des Monats März für das abgelaufene Jahr dem Ministerium vorzulegen (St. E. 23. April 1890, Z. 8020, an die mit Bauabtheilungen versehenen Bzh.).

[3]) Staatliche Wasserbauten finden gegenwärtig in Niederösterreich überhaupt keine statt, weil die Arbeiten im Laxenburger Entwässerungsrayon vorläufig abgeschlossen und die am Donaustrome der Donauregulierungscommission übertragen sind.

[4]) Einvernehmlich mit dem H. M.

den Arbeiten keineswegs berechtigt, muss sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschließlich der betreffenden befugten Gewerbeinhaber bedienen und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbeinhaber in keinem wie immer gearteten Arbeitsverhältnisse stehen. Die Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz alle dem Arbeitsgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom Bauunternehmer für die jeweilige Bauführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisierten Privattechniker ausgeübt werden. Es kommt nun oft vor, dass Bauunternehmer, insbesondere der zweiten Art, ein eigenes technisch gebildetes Personale beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und anderseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauführung verwenden. Kann es nun den Bauunternehmern zwar nicht verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer finanziellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen, so muss doch der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauführungen, insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines concessionierten Baugewerbes oder eines handwerksmäßigen Gewerbes eingreifen, umso entschiedener entgegengetreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls ebenso, wie den Bauunternehmern selbst, die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht. In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung“ durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse des betreffenden „Deckung“ gewährenden Baugewerbetreibenden ꝛc. eventuell Umgehungen des Gesetzes zu constatieren, und werden die Gewerbebehörden die Untersuchungen in solchen Uebertretungsfällen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenen Falles sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

Bauunternehmungen, Behandlung amtlicher Eingaben bei Eisenbahnbauten Nr. 1031.
— — Hintanhaltung der Ausgabe von Privatgeldzeichen Nr. 1409.
— — gewerberechtliche Behandlung der Subunternehmer Nr. 1598.

Bauveränderungen, Evidenthaltung für militärgeographische Zwecke Nr. 2555 bis 2558.

476. **Bauverbotsrayon** bei befestigten Plätzen, Hinausgabe der „Directiven“.

M. J. 15. Juli 1858, Z. 19926. St. E. 6. Mai 1859, Z. 10841, an alle Bz.-Amt.

Se. Majestät haben mit der A. h. Entschl. v. 21. Mai 1856 den vom Armeeobercommando im Einvernehmen mit dem M. J., J. M., F. M. und H. M. ausgearbeiteten Entwurf der „Directiven für die Rayons befestigter Plätze“ zu genehmigen geruht. Diese Directiven enthalten vieles, was zur Ausmittlung der Rayons und der Bestimmungen über die Bauverbote und Baubewilligungen nur den, mit der Handhabung der bestehenden Vorschriften betrauten Behörden zu wissen nöthig ist, daher dieselben auch zu einer allgemeinen Verlautbarung ihrem vollen Inhalte nach umsoweniger geeignet sind,[1]) als erst aus ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle und Plätze die speciellen Rayonsbestimmungen und Bauverbotsvorschriften abgeleitet und festgestellt werden können. Da aber diese Directiven doch auch Bestimmungen enthalten, welche das Interesse der Privaten bezüglich der an die Baubewilligungsertheilung geknüpften Bedingungen und der

[1]) In der Folge sind übrigens diese Directiven im R. G. B. 10 ex 1860 veröffentlicht worden.

Entschädigungsansprüche nahe berühren, und es sich auch darum handelt, die Privaten vor jedem, ihnen aus Unkenntnis der der Staatsverwaltung zuständigen allgemeinen Berechtigungen erwachsenden Nachtheile zu bewahren, so haben [1]) die Bz.-Amt. vorkommenden Falles bei etwaigen Bauführungen in einem Bauverbotsrayon den hierum einschreitenden Parteien nach Umständen alle erforderlichen Aufklärungen über die Bauverbotsrayons und die hiefür speciell bestehenden Vorschriften bereitwilligst zu ertheilen und sie insbesondere in allen hinsichtlich Ertheilung der Baubewilligung zweifelhaften Fällen darauf hinzuweisen, sich diesfalls noch vor Einreichung der Baugesuche um Ertheilung der erforderlichen Auskünfte an die zuständige Geniedirection zu wenden. Hiebei wird gleichzeitig bemerkt, dass denjenigen Bz.-Amt., in deren Bezirke sich überhaupt ein Bauverbotsrayon befindet, die Abgrenzung der verschiedenen Rayons darstellende Situationspläne zukommen werden. Auf Grund einer nachträglichen, im Hinblicke auf die A. h. sanctionierten Rayonsvorschriften mit dem Armeeobercommando vereinbarten Entscheidung des M. J. v. 12. August 1858, Z. 19720, ist bei allen Bauten im Bereiche einer Festung noch vor Einholung der höheren Approbation die Militärlocalbehörde in die Mitberathung zu ziehen. [2])

477. **Bauverbotsrayon** von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen, Gesichtspunkte hinsichtlich Bauführungen und gewerblicher Betriebsanlagen im —.

M. J. 16. März 1891, Z. 4609. St. E. 6. April 1891, Z. 17044, an alle Bzh.

Das M. J. hat anlässlich der Entscheidung von Verhandlungen, betreffend die Anlage von Privatbauten, insbesondere von gewerblichen Betriebsanlagen innerhalb des Schutzrayons von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen ersehen, dass von Seite der Gewerbe- und der Baubehörden den von den Vertretern der Militärverwaltung gestellten, mitunter sehr weitgehenden Bedingungen, an welche lediglich vom militärischen Standpunkte die Zustimmung zu der beabsichtigten Bauführung oder zur Genehmigung der Betriebsanlage geknüpft wurde, bereitwilligst entsprochen wurde, während der Frage, welche Folgen eine etwaige Zerstörung des Munitionsdepots oder Friedenspulvermagazins durch Explosion auf Leben und Gesundheit der Personen, welche die zu errichtende Privatbaulichkeit oder gewerbliche Betriebsanlage bewohnen oder in derselben beschäftigt sein würden, nach sich ziehen könnte, entweder gar keine oder doch nur eine ungenügende Beachtung geschenkt wurde.

Erst in der jüngsten Zeit ist das Ministerium wieder in Kenntnis eines Falles gelangt, der das Gesagte sprechend illustriert. Es handelte sich um die Vornahme von Adaptierungsarbeiten in einer schon seit langem bestehenden, im Schutzbereiche eines Munitionsdepots gelegenen gewerblichen Betriebsanlage und insbesondere um die sehr bedeutende Erhöhung des Dampfkamines. Von Seite der Militärverwaltung wurde die Ausführung der beabsichtigten Herstellungen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht, 1. dass seitens der polit. Behörde die Einwilligung zum Baue gegeben werde; 2. dass die Partei einen Revers ausstellte, mittelst dessen sie auf Schadenersatzansprüche gegen das Aerar infolge von, aus was immer für einer Ursache herbeigeführten Explosionen der betreffenden Magazine verzichtet und gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, der Militärverwaltung, falls eine Explosion eines Munitionsmagazins infolge eines Brandes des fraglichen Bauobjects oder aus einem sonstigen, dem Bestehen des Baues zuzuschreibenden Anlasse stattfindet, den erlittenen Schaden zu ersetzen, weiter aber auch den Schadenersatz rückzuvergüten, welchen das Militärärar nach den gesetzlichen

[1]) S. jedoch auch die unmittelbar vorhergehende Fußnote.
[2]) S. diesbezüglich die geltenden Bauordnungen.

Bestimmungen an dritte Personen, die bei dieser Gelegenheit Schaden leiden, leisten müsste; 3. dass die Partei die Verpflichtung übernehme, die allenfalls nothwendigen Sicherungsmaßnahmen zur thunlichsten Verhinderung einer Explosionsgefahr auf eigene Kosten durchzuführen; 4. dass durch den Bau der Bestand der Munitionsmagazine nicht in Frage kommen darf. Zugleich wurde von Seite der Militärverwaltung der Meinung Ausdruck gegeben, dass sie die Anschauung, die Beschränkungen des Hofkzld. v. 28. April 1848 hätten nur für bewohnte Privatgebäude Geltung, nicht zu theilen vermöge. Während die Militärverwaltung die Interessen des Schutzes des Munitionsdepots des Militärärars in weitgehendster Weise schützte, wurde von der Gewerbehörde gänzlich unterlassen, sich mit der durch die Bedingung sub 2. nahegelegten Frage zu beschäftigen, ob die in Aussicht genommene sehr beträchtliche Erhöhung des Dampfkamines im Falle einer Explosion im Munitionsdepot nicht eine wesentliche Vergrößerung der Gefahr für die in der gewerblichen Betriebsanlage beschäftigten Arbeiter und sonstige dort anwesende Personen mit sich führen würde, und ob nicht etwa aus diesem Grunde die beabsichtigte Bauführung zu untersagen wäre.

Das M. J. hat sich zwar nicht bestimmt gefunden zu untersuchen, ob die in dem vorangeführten Falle von der Militärbehörde vorgeschriebenen Bedingungen sich in ihrer Gänze als im Gesetze begründet darstellen, und wie es sich gegebenen Falles mit ihrer Exequierbarkeit verhalte, — Fragen, deren Beurtheilung dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muss; insoweit jedoch bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen die Rücksicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Personen, welche den beabsichtigten Bau bewohnen, oder in demselben beschäftigt sein werden, in Frage kommt, hat sich das Ministerium bemüssigt gesehen, die polit. Landesbehörden aufmerksam zu machen, dass auch dieser Frage die volle, ihrer Wichtigkeit zukommende Bedeutung zuzuwenden sein wird.

478. Bauverbotsrayon der fortificatorischen Objecte und Munitionsmagazine, Ermittlung des —.

M. J. 19. December 1893, Z. 30191. St. E. 4. Jänner 1894, Z. 91651 ex 1893, an alle Bzh.

Zufolge eines an mehrere Corpscommanden [1]) und an das Militärcommando in Zara ergangenen Erl. des R. K. M. v. 7. December 1893, Z. 4800, hat das R. K. M. im Interesse einer leichteren Handhabung der Vorschriften über Bauten im Bauverbotsrayon von ärarischen Pulver-, Munitions- und Sprengmittelmagazinen, insbesondere mit Rücksicht auf eine entsprechende Instruierung der diese Vorschriften im gegebenen Falle zunächst handhabenden Gemeindeorgane, mit Zustimmung des M. J. die Bestimmungen seines früheren an die betreffenden Commanden gerichteten Erl. v. 3. Februar 1893, Z. 5127 ex 1892, betreffs Markierung des Bauverbotsrayons für Munitionsmagazine — worin von jeder speciellen Fixierung des Bauverbotsrayons abgesehen worden war — dahin abgeändert, dass bei derlei Magazinen, für welche der fragliche Rayon weder im Terrain, noch in Plänen bisher fixiert worden ist, derselbe seitens der unterstehenden Geniedirectionen im Einvernehmen mit den hiezu vom M. J. angewiesenen polit. Behörden, gestützt auf die dermalen in Kraft stehenden einschlägigen Bestimmungen zunächst im Wege commissioneller Verhandlungen ermittelt werde. Hiezu hat das R. K. M. weiter bemerkt, dass es auf eine Markierung des Rayons im Terrain nicht anzukommen hat, sondern der ausgemittelte Rayon in die entsprechenden Copien der Katastralmappen einzuzeichnen ist, und diese Copien unter Anschluss

---

[1]) — u. zw. an die Commanden 1—3, 8—11 und 14.

des gelegentlich der Rayonsbestimmung aufgenommenen Commissionsprotokolls zur Genehmigung dem R. K. M. vorzulegen sind. Nach der im Einvernehmen mit dem M. J. erfolgten Gutheißung der eingesendeten Rayonspläne werden Copien derselben als Amtsbehelf den hiebei interessierten autonomen Bau- und polit. Behörden auszufolgen und das Original in den betreffenden bei den Geniedirectionen erliegenden Realgrundbüchern zu hinterlegen sein. Dagegen hat es nunmehr von der im 2. Abs. des Circularerl. des M. J. v. 20. März 1893, Z. 22273,[1]) angeordneten besonderen Veranlassung wegen Kenntlichmachung und öffentlicher Bekanntgabe des Bauverbotsrayons bei fortificatorischen Objecten bzw. bei Munitionsmagazinen abzukommen.

479. **Bauverbotsrayon** der fortificatorischen Objecte und Munitionsmagazine, Respectierung des —.

M. J. 20. März 1893, Z. 22273. St. E. 31. März 1893, Z. 21607, an alle Bzb.

Dem R. K. M. sind seitens mehrerer Militärbehörden Anzeigen zugekommen, dass unter Außerachtlassung der bestehenden Bestimmungen über den Rayon befestigter Plätze (Min.-Vdg. v. 21. December 1859, R. G. B. 10 ex 1860) und des Hofkzld. v. 28. April 1848, Z. 12242 bzw. der Min.-Vdg. v. 7. Juli 1876, R. G. B. 99, Bauten im fortificatorischen Bauverbotsrayon bzw. im Bauverbotsrayon von Munitionsmagazinen ohne vorherige Einholung der competenten Bewilligung und mitunter trotz der Einsprache der Militärbehörden ausgeführt werden. Die polit. Behörden haben diesfalls vor allem zu veranlassen, dass dort, wo dies nicht bereits geschehen sein sollte, der Bauverbotsrayon bei fortificatorischen Objecten bzw. bei den Munitionsmagazinen im Einvernehmen mit der betreffenden Militärbehörde genau kenntlich gemacht und öffentlich bekanntgegeben werde.[2]) Es werden ferner die Bestimmungen des § 33 des Ges. v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36, und der Erl. des M. J. v. 16. März 1891, Z. 4609,[3]) sowie die eingangs bezogenen Bestimmungen mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, bezüglich der Bauausführungen im fortificatorischen Bauverbotsrayon bzw. im Bauverbotsrayon von Munitionsmagazinen nach diesen Bestimmungen amtzuhandeln und anlässlich etwaiger Eigenmächtigkeiten und Uebergriffe der Bauwerber mit aller Strenge vorzugehen.

480. — — fortificatorischer Objecte, Kundmachung und Markierung desselben.

M. J. 12. September 1896, Z. 29229. St. E. 2. December 1896, Z. 88251, an alle Bzb. und Mr. P. D.

Das R. K. M. hat anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass nach der Erbauung einer permanenten Befestigungsanlage im engeren Bauverbotsrayon derselben ein gemauertes, 2 Stock hohes, umfangreiches Civilgebäude aufgeführt und die Einstellung des Baues seitens der Geniedirection deshalb nicht bewirkt wurde, weil die Bauverbotsrayons noch nicht markiert und verlautbart waren, mit dem an alle Territorialcommanden ergangenen Erl. v. 1. September 1896, Z. 646, Nachstehendes angeordnet: Die Geniedirectionen haben gleichzeitig mit der Vorlage der Specialanträge über fortificatorische Bauten auch die Anträge über die ermittelten Bauverbotsrayons vorzulegen. Nach Herablangen der Entscheidung über diese Anträge ist die Kundmachung der Bauverbotsrayons durch die polit. Behörde zu bewirken, und hierauf die Markierung des Rayons im Terrain commissionell durch je einen Vertreter der Geniedirection und der polit. Behörde vorzunehmen. Ferner haben die Militärbaubehörden im Sinne des § 10 der

---

[1]) Nr. 479 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 478 d. Slg.
[3]) Nr. 477 d. Slg.

„Directiven über den Rayon befestigter Plätze" [1]) strenge darauf zu sehen, dass die Bauwerber nach ertheilter Bewilligung von Bauten im Bauverbotsrayon den vorschriftsmäßig ausgestellten und grundbücherlich einverleibten Demolierungsrevers vor Beginn der Bauausführung vorlegen, widrigenfalls der begonnene Bau unter Intervention der polit. Behörde einzustellen, eventuell die Demolierung des in Ausführung begriffenen Objects zu veranlassen ist. Die Ueberwachung der Bauverbotsrayons ist Pflicht aller Organe der Militärbaubehörden. In Befestigungen, in welchen keine ständige Vertretung der Militärbaubehörden besteht, gehört diese Ueberwachung zu den Dienstobliegenheiten des jeweiligen Commandanten. Schließlich wird auf den § 5 des II. Abschnittes der Baudienstvorschriften I. Theil aufmerksam gemacht, wonach über alle in die Bauverbotsrayons fallenden reversierten Realitäten Copien aus den Katastralmappen mit Einzeichnung der Rayonsgrenzen beizuschaffen und die mit den Bauplänen und den Intabulationsbescheiden instruierten Demolierungsreverse nach Katastralgemeinden und Nummern zu ordnen sind. — Im Anschlusse hieran hat das M. J. angeordnet, dass seitens der polit. Behörden über Ersuchen der competenten militärischen Organe die in dem cit. Erl. in Aussicht genommene Mitwirkung geleistet werde, und dass zur Markierung des Bauverbotsrayons im Terrain in der Regel ein erfahrener technischer Beamter der Statth. entsendet werde.

481. Bauverbotsrayon, Demolierungsreverse bei Bauten im —.

M. J. 27. Juli 1900, Z. 15279. St. E. 14. August 1900, Z. 70422, an alle Bzh.

Das R. K. M. hat unter Z. 631 ex 1900 allen k. und k. Corpscommanden und dem k. und k. Militärcommando in Zara bekanntgegeben, dass es zur Beseitigung verschiedener Uebelstände künftighin seine Zustimmung zu Bauführungen im Verbotsrayon nicht mehr, wie dies bisher geschehen ist, gegen Ausstellung und Intabulierung des Demolierungs-(Verzicht-, Schadloshaltungs-)Reverses ertheilen, sondern die Baubewilligung vorerst nur der das Baugesuch vorlegenden Behörde mit der Weisung bekanntgeben werde, die Bewilligung erst dann an die Partei auszufolgen, wenn der vorgeschriebene Revers und ein Grundbuchsauszug über die erfolgte Intabulierung desselben vorliegt und richtig befunden wurde. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

— — Eisenbahncommissionen im Bereiche desselben Nr. 1057.

482. Bauverdienstbeträge, Vorlage der Zahlungsanträge.

St. E. 4. Mai 1867, Z. 7012, an alle Bezirksbauämter.

Die Verzeichnisse über Bauconten sind in der Folge nicht mehr in duplo, sondern nur einfach, jedoch nach Steuerämtern getrennt, vorzulegen, welche Verfügung auch bei der Ueberreichung aller anderen Ausweise über Zahlungsanträge zu gelten hat.

483. — — Adjustierung, Anweisung und Behebung.

M. J. 2. November 1869, Z. 15695. St. E. 7. December 1869, Z. 32031, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Wr. Baubezirk.

In Absicht auf eine geregelte Dotationsgebarung von Seite der bezugsberechtigten Parteien sollen Verzögerungen in der Behebung ihrer liquiden Verdienstbeträge thunlichst vermieden werden. Es ist hienach jede Erstattung von Zahlungsanträgen möglichst zu beschleunigen und desgleichen für die unverweilte Intimation bereits erfolgter Zahlungsanweisungen Sorge zu tragen. Der jeweilige Bezirksingenieur, welcher für die unverzügliche Abfertigung der seiner Bestätigung unterliegenden Zahlungsdocumente persönlich verantwortlich gemacht wird, ist darauf

---

[1]) R. G. B. 10 ex 1860.

aufmerksam zu machen, dass die am Schlusse des Rechnungsjahres[1]) nicht behobenen Creditreste des Vorjahres in ungebürlicher Weise die Dotation des nächstfolgenden Jahres belasten, wodurch Dotationsüberschreitungen und zum Nachtheile der Finanzgebarung die Inanspruchnahme von Nachtragscrediten hervorgerufen werden. Ferner erscheint es im Interesse einer ordnungsmäßigen Dotationsgebarung geboten, dass von sämmtlichen Rubriken des für den Straßenbaubezirk bewilligten Voranschlages sowohl über alle zur Gebür bereits erwachsenen Zahlungen, als auch über die von der Statth. bereits flüssig gemachten Verdienstbeträge genaue Vormerkungen geführt werden, aus welchen Gebür und Abstattung und die hienach eventuell resultierenden Passivrückstände jederzeit entnommen werden können. Weil jedoch die Beisetzung der Vidierungsclausel auf den Zahlungsdocumenten dem Bezirksingenieur noch immer nicht die nöthige Versicherung gewährt, dass die Geldbehebung bei der betreffenden Casse auch wirklich erfolgt sei, so hat sich die Bzh. von der wirklich erfolgten Realisierung der gegen Jahresschluss auf Rechnung des Creditrestes angewiesenen Zahlungen in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen.

484. **Bauverdienstbeträge,** Verrechnung zurückbehaltener Cautionen.

M. J. 25. September 1872, Z. 8584. St. Z. 29458 ex 1872.

Bei Schlussrechnungen für außerordentliche Bauten werden häufig von der entfallenden Verdienstsumme Theilbeträge als Caution bis zur Recollaudierung zurückbehalten, so dass beim Etat nur die dem Unternehmer wirklich ausgezahlte Summe zur Verrechnung gelangt; da derlei Recollaudierungen in der Regel erst nach einem Jahre oder noch später vorgenommen werden, ereignet es sich nicht selten, dass zur Zeit, wo diese Cautionen zur Rückstellung an die Partei gelangen, der für das Bauobject bewilligte Credit bereits verfallen ist, und die diesfällige Auslage auf den laufenden Dienst übernommen werden muss. Es wird daher angeordnet, dass bei Schlusszahlungen für außerordentliche specielle Bauten die ganze Verdienstsumme beim Etat zur Zahlung, die aus derselben bis zur Recollaudierung zurückbehaltene Caution aber gleichzeitig zur Empfangnahme im Depositenjournale angewiesen wird, aus welchem der Bezugsberechtigte seinerzeit u. zw. nach Erfüllung aller seiner Obliegenheiten die Befriedigung erhält.[2])

---

[1]) — dermalen Ende Jänner jeden Jahres, s. Nr. 720 und 721 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 12. März 1881, Z. 19460, sind in Hinkunft auch in den das Ressort für Cultus und Unterricht betreffenden Verwaltungszweigen bei Zahlungen für Bauten und sonstige Leistungen die von den Geschäftsleuten ins Verdienen gebrachten Beträge auf Grund der einschlägigen Documente vollständig als Etatausgaben, die von diesen Verdienstbeträgen zurückzubehaltenden Cautionen aber gleichzeitig im Depositenjournale als Depositen anzuweisen (St. Z. 11296 ex 1881).

Beamtenswaisen, Anzeige von Todesfällen und Eheschließungen Nr. 3860.
— — Anweisung und Bezug von Versorgungsgenüssen im Auslande Nr. 4283.
— — Lebens- und Wohnungsbestätigung bei Behebung von Gnadengaben Nr. 4289 bis 4291.
— — Versorgungsgenüsse nach Civilstaatsbediensteten Nr. 4289, 4293, 4294.

485. **Beamtenswitwen**, Verehelichung mit pensionierten Officieren.

Hofkzld. 17. März 1803. R. Z. 7292 ex 1803.[1]

Se. Majestät verordnen, dass in Fällen, wo künftig pensionierte Witwen sich mit pensionierten Officieren verehelichen wollen, diesen Witwen die durch ihre neue Verehelichung dem Aerar anheim fallenden Pensionen, wenn sie ihre künftigen Gatten überleben, in dem nämlichen Betrage wieder flüssig gemacht werden sollen; jedoch sollen die aus einer solchen Ehe eines pensionierten Officiers erzeugten Kinder zur Erlangung eines Pensionsgenusses nicht geeignet sein.

486. — — geschiedene, Anspruch auf Pension und Sterbequartal.

F. M. 4. December 1899, Z. 65934.[2]) St. Z. 114625 ex 1899.

Im Falle einer einverständlichen Scheidung der Witwe nach einem Staatsbediensteten sind bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen die Pension und das Sterbequartal ohne vorherige Erhebungen bezüglich eines etwaigen Verschuldens der Gattin flüssig zu machen, weil im Sinne des § 17, al. 2, des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten ihre aus dem cit. Ges. sich ergebenden Ansprüche nur dann verliert, wenn die Scheidung erwiesenermaßen aus ihrem Verschulden erfolgt ist, und weil im Falle einer einverständlichen Scheidung angenommen werden muss, dass dieselbe überhaupt nicht aus dem Verschulden eines oder des anderen Ehegatten, sondern nur aus dem übereinstimmenden Willen beider Ehegatten erfolgte.

— — amtsärztliche Untersuchung behufs Versorgung von — Nr. 2909.
— — Anspruch auf Sterbequartal, wenn sie ihren Gatten im Ruhestande geheiratet haben Nr. 3596.
— — Anzeige von Todesfällen bzw. Wiederverehelichung Nr. 3860, 4292.
— — Anweisung der Pension, Abfertigung u. dgl., Bezug derselben im Auslande Nr. 4283.
— — Lebens- und Wohnungsbestätigung Nr. 4289—4291.
— — nach Civilstaatsbeamten, Versorgungsgenüsse Nr. 4293, 4294.

Beeidigung s. Eid.

Beerdigung evangelischer Glaubensgenossen auf katholischen Friedhöfen Nr. 1158.
— — aus Spitälern überführter Infectionsleichen Nr. 1930.
— — von Mitgliedern des Kaiserhauses außerhalb des Bereiches der Hofburgpfarre Nr. 1986.
— — anatomischer Leichen Nr. 2292.
— — in Schachtgräbern Nr. 2297.
— — von Selbstmördern auf Friedhöfen Nr. 3316.
— — überführter Leichen, Matrikulierungsvorschriften Nr. 3861—3863.
— — angeschwemmter Leichen Nr. 4517.

Beerdigungskosten s. Begräbniskosten.

Beerdigungsplätze s. Friedhöfe.

Befähigungsnachweis für das Buchdruckergewerbe Nr. 585.
— — für die Schusswaffenerzeugung Nr. 751.
— — für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter 2c. Nr. 788, 791, 797.

---

[2]) Im Wege der n. ö. F. L. D. an die Statth. gelangt.

487. **Begräbniskosten,** Bedeckung für in Spitälern verstorbene Arme.

St. M. 2. October 1865, Z. 9604. St. E. 20. October 1865, Z. 38305, an alle Bz.-Amt.

Nachdem an vielen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten in Oesterreich eine besondere Begräbniskostenvergütung für verstorbene Arme nicht angesprochen, sondern diese Auslage von dem betreffenden Krankenhausfonde bestritten, und bei anderen öffentlichen Krankenanstalten die Bestattung der Vermögenslosen durch den Arimatäaverein besorgt wird, wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bestimmt, dass in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbniskosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden hat, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebüren zu decken sind.

488. — — für außerhalb öffentlicher Spitäler verstorbene Arme.

M. J. 30. Juni 1877, Z. 7138. St. E. 10. Juli 1877, Z. 20662, an alle Bzb.

Mit Rücksicht auf die über die Ersatzpflicht der Beerdigungskosten nach außerhalb der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen in den Ländern der diesseitigen Reichshälfte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — wonach nur in Böhmen zufolge § 12, al. 3, des Armenges. v. 23. December 1868, L. G. B. 59, die Gemeinde für Arme deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerläßlich nöthigen Begräbniskosten zu bestreiten hat, da-

gegen in den übrigen Ländern zufolge des § 24 des Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, die den Gemeinden obliegende Armenversorgung sich bloß auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung beschränkt, und daher die Begräbniskosten nicht zu jenen Auslagen gehören, welche der Heimatsgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung aufgebürdet werden können, sondern unter die Kosten der Localpolizei zu subsummieren sind, welche die Gemeinde, wo der Arme gestorben ist oder dessen Leiche gefunden wurde, selbst zu tragen hat — hat die kgl. Landesregierung in Agram laut Eröffnung v. 9. März 1877, Z. 5693, die ihr unterstehenden Gemeinden angewiesen, den Ersatz von derlei Kosten nur für Angehörige des Königreiches Böhmen anzusprechen, für Angehörige der übrigen Königreiche und Länder aber die Kosten definitiv aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zugleich hat die genannte Landesregierung aus Rücksichten der Reciprocität die unterstehenden Gemeinden auch angewiesen, den etwa einlangenden Ersatzforderungen dieser Art mit Ausnahme jener, welche von den Behörden des Königreiches Böhmen gestellt würden, keine Folge zu geben.

489. Begräbniskosten, betreffend hierlands verstorbene Serben.

M. J. 12. December 1884, Z. 17759. St. E. 24. December 1884, Z. 59009, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Im Sinne des zwischen der österr. Regierung und dem serbischen Gouverment getroffenen Uebereinkommen sind Beerdigungskosten für in serbischen Spitälern verstorbene österr. Staatsangehörige nicht mehr zu ersetzen, gleichwie in Gemäßheit des Erl. des M. J. v. 2. October 1865, Z. 9604,[1]) abgesonderte Beerdigungskosten für in österr. Krankenhäusern verstorbene Serben nicht zum Ersatze angesprochen werden dürfen.

490. — — der im Vakufspitale zu Sarajevo Verstorbenen.

R. F. M. 11. Mai 1885, Z. 3444. St. E. 10. Juni 1885, Z. 26517, an alle Bzh., n. ö. F. P., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Die Landesregierung in Sarajevo hat rücksichtlich der Aufrechnung der Begräbniskosten für die im Vakufspitale zu Sarajevo verstorbenen Individuen die Verfügung getroffen, dass für die auf das möglichst geringe Maß zu reducierenden Begräbniskosten eine besondere Aufrechnung nicht mehr stattzufinden habe, sondern dass dieselben aus den eingehenden Verpflegsgebüren zu decken sind.

491. Beinlvieh, Auswaggonierung und Abtransport von —.

M. J. 23. Mai 1884, Z. 7974. St. E. 25. Juni 1884, Z. 27908, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D. und Landwirtschaftsgesellschaft.

[1]) Nr. 487 d. Slg.

Auf Grund der vom M. J. erhaltenen Ermächtigung, wird in theilweiser Abänderung des P. 3 des St. E. v. 22. Februar 1884, Z. 8233,[1]) gestattet, dass das von Ausbeinlern bereits angekaufte und zur unmittelbaren Schlachtung bestimmte, daher keinen weiteren Gegenstand des Marktverkehres bildende Beinlvieh in den als Viehbeschaustationen eingerichteten Bahnhöfen zu Rudolfsheim der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, zu Nussdorf der Kaiser Franz Josef-Bahn und zu Matzleinsdorf der Südbahn[2]) ausgeladen und nach vorgenommener thierärztlicher Beschau unmittelbar an seinen Bestimmungsort gebracht werden dürfe. Diese Gestattung kann jedoch nur unter der Bedingung eintreten, dass 1. über den Umstand, dass das betreffende Viehstück von dem Ausbeinler persönlich oder durch seinen Gewerbegehilfen bereits angekauft und zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sei, dasselbe somit keinen Gegenstand des Marktverkehres oder sonst des Handels bilde, ein verlässlicher Nachweis durch ein von dem Gemeindevorsteher des Ortes, wo der Kauf abgeschlossen worden ist, oder in dessen Stellvertretung von dem im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung für Niederösterreich zur Versehung ortspolizeilicher oder anderer örtlicher Geschäfte bestellten Gemeindemitgliede ausgefertigtes ortsamtliches Zeugnis beigebracht werde, und 2. die Viehbeschauer auf den Bahnhöfen, wo das Vieh ausgeladen wird, dasselbe als sogenanntes „Beinlvieh“ (zur Wurstbereitung) im Gegensatze zu dem, zur Ausschrottung bestimmten Schlacht- oder Mastvieh classificieren. Als solches Beinlvieh ist zu behandeln: a) Hornvieh unter einem Jahre von verkümmerter Race, welches wenig oder gar kein Wachsthum zeigt, zur Zucht nicht geeignet ist und in schlechtem Nährzustande sich befindet; b) von den alten Thieren jene, welche infolge von Strapazen, sei es durch ihre Verwendung zur Arbeit oder als Melkkühe oder zur Zucht derart herabgekommen sind, dass sie weder zur Fortpflanzung noch zur Mästung sich eignen. Hienach müssen Händler, welche das Ausbeinlergeschäft nicht selbst betreiben, wenn sie Beinlvieh nach Wien bringen, sowie auch Ausbeinler, welche sich mit dem ortsamtlichen Zeugnisse über den zur unmittelbaren Verarbeitung geschlossenen Verkauf nicht ausweisen können, ihr Vieh auf den Centralviehmarkt nach St. Marx bringen, wo überhaupt nur alles Mastvieh ausgeladen werden darf. Die Viehbeschauorgane auf Bahnhöfen haben sich strenge nach diesen Bestimmungen zu benehmen, insbesondere bei der Classificierung von Beinlvieh genau vorzugehen, damit nicht die Ausladung von Schlachtvieh unter dem Namen von „Beinlvieh“ erfolge. Auch haben sie die beizubringenden ortsamtlichen Zeugnisse zu prüfen, bevor sie die Zustimmung zur Abtransportierung von Beinlvieh aussprechen und bei vorkommenden Zweifeln, ob das Vieh von einem Ausbeinler oder von einem Händler ausgeladen werden will, den Gewerbeschein und die Angabe des Betriebslocales zu verlangen, bei Anständen aber sofort die behördliche Anzeige zu machen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Beibringung ortsamtlicher Zeugnisse über den geschehenen Ankauf von Viehstücken durch einen Ausbeinler werden die im § 8 des allgemeinen Thierseuchenges. enthaltenen Vorschriften über die Beibringung von Viehpässen in keiner Beziehung berührt. Damit übrigens das den Ausbeinlern in den Wr. Vororten hiemit gemachte Zugeständnis nicht zur Abhaltung von Winkelmärkten missbraucht werde, haben die Bzh. Hernals und Sechshaus erforderlichen Falles

[1]) S. Fußnote bei Nr. 4378 d. Slg.

[2]) Auf Grund der mit dem Erl. des M. J. v. 22. Jänner 1885, Z. 394, erhaltenen Ermächtigung wurde auch die Ausladung von Beinlvieh in den Eisenbahnstationen Floridsdorf der Kaiser Ferdinand-Nordbahn und Jedlesee der Nordwestbahn unter den mit St. E. v. 25. Juni 1884, Z. 27908, bekanntgegebenen Bedingungen gestattet (St. E. 28. Jänner 1885, Z. 4079, an alle polit. Bzb., mitgeth. Wr. P. D.).

unter Mitwirkung der gleichfalls unter Einem verständigten Wr. P. D. strengstens darüber zu wachen, dass nicht die Einstellung des in den oben benannten Bahnhöfen ausgeladenen Beinlviehes in Einkehrhäusern oder Stallungen von Händlern stattfinde. Ueberhaupt ist jedem Versuche einen Winkelmarkt einzurichten, strengstens entgegenzutreten und vorkommenden Falles unnachsichtlich die Strafamtshandlung durchzuführen. Die Bzh. haben die Ausfertigung der bezüglichen ortsamtlichen Zeugnisse durch die Gemeindevorsteher angemessen zu überwachen.

Beinwaren, Verbot des Handelns der Schuhmacher mit — Nr. 1598.
Beisetzung von Leichen Nr. 2296.
Belagraum s. Fassungsraum.
Beleidigendes Benehmen gegen behördliche Organe Nr. 3430, 3651.

492. **Beleidigende Schreibart** gegen eine Behörde.

M. J. 21. Mai 1898, Z. 13214. St. E. 2. Juni 1898, Z. 50446, an Wr. P. D.

Die Landesausschüsse müssen mit Rücksicht auf den ihnen zustehenden Geschäftskreis den „Behörden“ im Sinne des § 12, lit. c, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, beigezählt werden.

493. M. J. 13. November 1899, Z. 35340. St. E. 11. December 1899, Z. 104539, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das M. J. hat mit dem an die Statth. in Innsbruck gerichteten Erl. v. 10. Juni 1899, Z. 19115, dahin entschieden, dass nach dem Wortlaute der Bestimmungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, allerdings nur die polit. und Polizeibehörden[1]) mit dem gesetzlichen Schutze gegen beleidigende Schreibart ausgestattet erscheinen, dass aber die Gleichstellung der Finanzbehörden im Wege einer ausdehnenden Interpretation des § 12, lit. c, insofern gerechtfertigt werden kann, als zwischen den mit administrativen Geschäften betrauten Finanzbehörden und den polit. Behörden in mehrfacher Beziehung ein organischer Zusammenhang besteht, und insbesondere die Finanzbezirksdirectionen nach ihrer organischen Stellung als polit. Behörden des Staates im weiteren Sinne aufgefasst werden können. Dies wird zur entsprechenden Danachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, dass etwaigen Anträgen der administrativen Finanzbehörden[2]) auf Einleitung des Strafverfahrens nach der cit. kais. Vdg., wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, jederzeit mit der erforderlichen Raschheit zu entsprechen ist, damit der Eintritt der Verjährung vermieden werde.

494. St. E. 19. Juli 1900, Z. 60826, an Wr. Mag.

Der § 12, lit. c, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, ist im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 1, woselbst nur von l. f. polit. und Polizeibehörden die Rede ist, nur auf solche Behörden zu beziehen. Diesen kann der Wr. Mag. dann nicht zugezählt werden, wenn derselbe die Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde besorgt, daher nicht eine Amtshandlung in Angelegenheit der ihm anvertrauten polit. Geschäftsführung vornimmt, welche

---

[1]) Der Schutz des § 12, lit. c, kommt auch dem V. G. H. zu (St. Z. 59785 ex 1900).

[2]) Die Steuercommissionen, deren Vorsitzende, soferne dieselben nicht Finanzbeamte sind, und die in ihrem Auftrage handelnden Personen genießen hingegen nicht den in der cit. kais. Vdg. vorgesehenen besonderen Rechtsschutz, sondern haben nur auf die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen Anspruch (St. E. 9. Jänner 1900, Z. 115087 ex 1899, an alle Bzh.). — Dagegen genießen die Steuerexecutoren als Organe der Durchführung der polit. Execution den Schutz des § 12, lit. c, der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96 (St. Z. 34758 ex 1900).

ihn nach § 16 der cit. kais. Vdg. rücksichtlich der Handhabung der dort bezeichneten Executiv- und Strafgewalt den l. f. polit. Behörden gleichstellen würde.

495. **Bergarbeiter,** Vorladung.

Hofktzld. 12. August 1847, Z. 24926. N. E. 24. August 1847, Z. 45635.

Amtliche Vorladungen der Bergarbeiter in polit. Angelegenheiten sind von der betreffenden Behörde stets in der Art zu verfügen, dass die Gewerkeverwaltung oder Grubenvorsteher, unter welchen ein solches Individuum in Arbeit steht, hievon noch vor Eintritt des festgesetzten amtlichen Verhandlungstages oder in dringenden Fällen wenigstens gleichzeitig mit der Vorladung in Kenntnis gesetzt werden, um mittlerweile für den abwesenden Bergarbeiter die erforderlichen Arbeitsdispositionen treffen zu können.

496. Bergarbeiter, Dienstentweichung.

A. M. 31. December 1871, Z. 5463. St. E. 9. Jänner 1872, Z. 433, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der § 201 des Berggeſ. v. 23. Mai 1854, R. G. B. 146, enthält über die Folgen des eigenmächtigen Dienstaustrittes vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist keine Bestimmung; wenn auch nach Art. 5, lit. b, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau ausgeschlossen ist, für welchen eben das Berggesetz besteht, so steht doch der Anwendung der Gewerbeordnung in solchen den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege. Diese Meinung findet im § 2 Berggeſ. ihre Begründung und wurde auch mit der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1866, R. G. B. 72, über die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und Aufseher anerkannt; denn im § 3 der erwähnten Min.-Vdg. wurde ausdrücklich festgesetzt, dass bezüglich der Ausstellung und Ausfüllung der Rubriken in den Arbeitsbüchern der Bergarbeiter, dann bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung in Anwendung zu treten haben, dass jedoch in Untersuchungsfällen im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen sei. Demnach erscheinen zur Handhabung der auch auf Bergarbeiter in Fällen der Dienstentweichung anwendbaren Gewerbeordnung (§ 80) gemäß § 141 derselben die polit. Verwaltungsbehörden[1]) 1. Instanz berufen.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 297 d. Slg.

Bergbeamte, Disciplinaruntersuchung gegen — Nr. 880.
Bergführerbücher, Bedarf und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.

497. **Bergführerordnung** für Niederösterreich.

St. E. 14. Juni 1868, Z. 12469, an 7 Bz.-Amt.

Mit diesem Erlass wurden Bergführerbücher, worin die für Oesterreich giltige Bergführerordnung mit deutschem und französischem Text enthalten ist, mit nachstehenden Weisungen hinausgegeben: 1. Ueber die erhaltenen Bergführerbücher ist eine Vormerkung anzulegen und zu führen, woraus die Zahl der erhaltenen Bücher, dann die Bergführer, an welche solche ausgefolgt wurden, ersichtlich ist. 2. Bei der Hinausgabe der Bergführerbücher an durchaus geeignete Bergführer sind die Anordnungen des St. M. v. 5. Mai 1865, Z. 1810,[1]) genau zu befolgen. 3. Um die Gemeindevorsteher in die Lage zu setzen, ihre Amtswirksamkeit, soweit sie ihnen durch die Bergführerordnung eingeräumt ist, üben zu können, haben die Bz.-Amt. denselben die bezüglichen Bestimmungen der Bergführerordnung mitzutheilen und sie über die richtige Anwendung dieser Vorschriften im mündlichen Wege zu belehren. 4. Von der Hinausgabe eines Bergführerbuches an einen Bergführer ist der Gemeindevorsteher des Wohnortes des Bergführers sogleich in Kenntnis zu setzen und hierüber gleichzeitig im Sinne des Abs. 5 der cit. Min.-Vdg. die entsprechende Verlautbarung zu veranlassen. 5. In dem nach P. 1 zu führenden Register sind alle Anstände, welche ein Bergführer hatte, und welche auf die Entziehung des Bergführerbuches von Einfluss sein können, unter Hinweisung auf die Verhandlungsacten, sowie die allfällige Entziehung der Berechtigung eines Bergführers ersichtlich zu machen. 6. Bergführerbücher von verstorbenen oder der Berechtigung aus was immer für einem Grunde verlustig gewordenen Bergführern sind beim Bz.-Amt. aufzubewahren oder aber zur Verhinderung eines Missbrauches zu vernichten und dies auch in dem zu führenden Vormerke zu bemerken. — Die Bergführerordnung selbst lautet:

§ 1. Als behördlich beglaubigter Bergführer ist nur jener anzusehen, der mit einem Bergführerbuche versehen ist. Anspruch auf diese behördliche Beglaubigung als Führer hat jeder, welcher seine Befähigung zum Bergführergeschäfte, d. i. eine hinreichende Erfahrung, vollkommene Verlässlichkeit, genaue Ortskenntnis und physische Tauglichkeit in geeigneter Weise dargethan hat. — § 2. Das Bergführerbuch wird von der polit. Bzb. verabfolgt, ist paraphiert, enthält die Personsbeschreibung des Bergführers, den Tarif und die Bergführerordnung, der Bergführer hat dasselbe während seines Dienstes immer bei sich zu führen. — § 3. Der behördlich beglaubigte Bergführer ist zur Uebernahme der Führung von Reisenden nicht verpflichtet, jedoch wird die fortgesetzte grundlose Weigerung, die Führung von Reisenden zu übernehmen, als stillschweigende Zurücklegung der ihm ertheilten behördlichen Beglaubigung angesehen und wird ihm daher von der polit. Bzb. das Bergführerbuch abgenommen. — § 4. Der Bergführer ist verpflichtet, dem Reisenden welchem er sich zur Verfügung stellt, mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen, ihm die gewünschten Auskünfte, insoweit solche mit Rücksicht auf seine Kenntnis der Gegend und der örtlichen Verhältnisse füglich gefordert werden können, zu ertheilen. — § 5. Im Falle ein Reisender während der Reise erkrankt oder sonst einen Unfall erleidet, ist der Bergführer verpflichtet, alle jene Dienste zu leisten, welche von ihm voraussichtlich ohne Gefährdung seiner eigenen Person gefordert werden können, wofür jedoch derselbe eine besondere Entlohnung anzusprechen berechtigt ist. — § 6. Der Bergführer ist verpflichtet, dem Reisenden das Bergführerbuch zu dem Zwecke zu übergeben, damit derselbe hierin seiner Zufriedenheit oder seinen Beschwerden Ausdruck geben könne. — § 7. Der Bergführer ist verpflichtet, den Reisenden ohne Aufenthalt an das Endziel der Reise zu führen, jedoch steht es in der freien Willkür des Reisenden, zu bestimmen, wann und wie oft ein Aufenthalt gemacht werde und wie lange derselbe zu dauern habe; für jeden halben Tag, um welchen die gewöhnliche Dauer einer Route überschritten wird, ist der Reisende 1 fl. über den tarifmäßigen Betrag zu zahlen verpflichtet. — § 8. Das Bergführerbuch ist über Verlangen dem Reisenden, dem Gemeindevorsteher und der polit. Bzb. vorzuweisen. — § 9. Der behördlich beglaubigte

[1]) Nr. 498 d. Slg.

Bergführer hat kein ausschließendes Recht zur Führung von Reisenden gegenüber solchen, die ein Bergführerbuch nicht erwirken. — § 10. Die Entlohnung des behördlich beglaubigten Bergführers für die Führung ist in dem von der polit. Bzb. festgesetzten Tarife enthalten, und wird ihm, wenn er denselben überschreitet, von der polit. Bzb. das Bergführerbuch abgenommen. — § 11. Die Taxe ist mit Einbeziehung des Rückweges festgesetzt und für letztere der kürzeste Weg in Anschlag gebracht. — § 12. In dem Tarifsatze ist das Kost- und Nachtgeld inbegriffen, so dass von dem Bergführer gar kein anderer Anspruch in dieser Richtung gestellt werden darf. — § 13. Für die in dem Tarife nicht angenommenen Touren bleibt die Bestimmung des Führerlohnes dem freien Uebereinkommen überlassen. — § 14. Leicht tragbares Gepäck bis zum Gewichte von 15 Pfund ist der Bergführer ohne besonderes Entgelt zu tragen verpflichtet, für jedes Pfund Mehrgewicht und für jeden halben Tag, welchen er dasselbe trägt, gebürt ihm eine Mehrentlohnung von 3 kr. Die Entlohnung eines Gepäcksträgers, welchen ein Reisender außer dem Führer oder auch allein zu seiner Begleitung aufnimmt, richtet sich nach dem von der polit. Bzb. festgestellten Trägertarife. — § 15. Im Falle mehrere Reisende in einer Gesellschaft sich eines Bergführers auf ein und derselben Tour bedienen, so ist derselbe demnach nur berechtigt, die einfache im Tarife festgesetzte Taxe zu verlangen. — § 16. Wenn die polit. Bzb. aus den in dem Bergführerbuche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise sich überzeugt, dass der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren, sowie insbesondere, wenn der behördlich beglaubigte Bergführer den Tarifsatz überschreitet, so wird ihm von der polit. Bzb. das Bergführerbuch abgenommen. — § 17. Die Führer sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bzh. entweder unmittelbar oder durch die Gemeindevorsteher anzuzeigen, damit wegen der vorkommenden Uebelstände die thunlichste Abhilfe geschafft werden könne. — § 18. Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind mit Ausnahme der dem competenten Gerichte vorbehaltenen civilrechtlichen Klagen bei dem nächsten Gemeindevorsteher oder bei der nächsten polit. Bzb. anhängig zu machen.

498. **Bergführerwesen,** Regelung.

St. M. 5. Mai 1865, Z. 1810. St. E. 14. Mai 1865, Z. 19062, an 9 Bz.-Amt.

Das St. M. hat anlässlich der gestellten Anfrage, ob das Geschäft der Bergführer als ein concessioniertes Gewerbe zu behandeln und sohin der Erwerbsteuer zu unterziehen sei, im Einvernehmen mit dem P. M., dem F. M. und H. M. auszusprechen gefunden, dass die Beschäftigung der Bergführer, da sie gewöhnlich nur gelegentlich und vorübergehend, daher nur als ein precärer Nebenverdienst ausgeübt wird, in der Regel als Gewerbe nicht anzusehen sei und der Erwerbsteuer nicht unterliege, wodurch nicht ausgeschlossen wird, dass, wo diese Beschäftigung ausnahmsweise als eine selbständige Unternehmung förmlich gewerbemäßig betrieben werden sollte, auf dieselbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere jene des § 16, Abs. 4, infolge dessen auch die Erwerbsteuervorschriften angewendet werden. Durch die über diese Frage gepflogenen Verhandlungen und das den letzteren zugrunde liegende Ansuchen des Alpenvereines sieht sich das St. M. jedoch veranlasst, im Einvernehmen mit dem P. M. folgende Anordnungen zur Regelung des Bergführerwesens zu treffen:

In jenen Gegenden, welche von Reisenden häufig besucht werden, und wo sich das Bedürfnis nach Bergführern herausgestellt hat, haben die polit. Bzb. denjenigen, die darum, wenn auch nur mündlich ansuchen und von deren Befähigung zum Bergführergeschäfte, nämlich von deren genügender Erfahrung, Verlässlichkeit, genauer Ortskenntnis und physischer Tauglichkeit sie sich in geeigneter Weise überzeugt haben, ein Bergführerbuch zu verabfolgen. Dieses Buch hat dem Betreffenden als Ausweis zu gelten, dass er von der Behörde als zur Ausübung der in Rede stehenden Beschäftigung geeignet erkannt worden ist. Es gibt ihm zwar kein ausschließendes Recht gegenüber solchen, die ein Bergführerbuch nicht erwirken, allein da es den Charakter eines behördlichen Zeugnisses [1]) hat, so wird es einerseits

---

[1]) In Betreff der Gebürenbehandlung der Bergführerbücher und Trägerlegitimationen s. Ges. v. 4. April 1894, R. G. B. 71, und Min.-Vdg. v. 7. April 1894, R. G. B. 74.

dem reisenden Publicum die so gewünschte Garantie der Verlässlichkeit des damit Betheilten, anderseits diesem alle Vortheile einer behördlichen, zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Beglaubigung gewähren. 2. Das Bergführerbuch ist zu paraphieren, hat die Personsbeschreibung des Bergführers, den Tarif, die Bergführerordnung und eine größere Anzahl von weißen (nicht durch Linien eingetheilten) Blättern zu enthalten, die letzteren zu dem Zwecke, damit Zeugnisse von den Reisenden eingetragen werden können. Es ist den darum Ansuchenden im Gestehungspreise zu erfolgen, und die Bzh. hat überhaupt zu sehen, dass den Bewerbern hierum anlässlich ihres Einschreitens so wenig Auslagen als nur möglich gemacht werden. 3. Das Bergführerbuch ist über Verlangen dem Reisenden, dem Gemeindevorsteher und der polit. Bzb. vorzuweisen. 4. Die Namen der mit Bergführerbüchern versehenen Bergführer sind in angemessener Weise zu veröffentlichen und insbesondere in den Gasthöfen, Wirtshäusern, Bahnhöfen, auf Dampfschiffen ꝛc. durch Anschlag kundzumachen, damit die Reisenden in die Kenntnis kommen können, dass in einem bestimmten Orte oder Bezirke behördlich legitimierte Führer sich befinden. 5. Wenn die polit. Bzb. aus den in dem Bergführerbuche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise sich überzeugt, dass der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren hat, so hat sie ihm das Bergführerbuch abzunehmen und zu veranlassen, dass sein Name unter den durch Anschlag bekanntgegebenen Führern nicht mehr erscheine. 6. Einen sehr wesentlichen Bestandtheil eines ordentlich organisierten Bergführerwesens macht die Feststellung des Tarifes aus. Es ist derselben sonach ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dass die Tarife klar und deutlich mit der durch die Localverhältnisse gebotenen Specification abgefasst werden müssen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ebenso bringt es die Natur der Sache mit sich, dass in dieser Beziehung die Beurtheilung der Localbehörde zunächst entscheidend ist. Nur um auf eine für das reisende Publicum so sehr erwünschte Uebereinstimmung hinzuwirken, wird hier Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet: Der Tarifierung unterliegen alle minder beschwerlichen und minder gefährlichen Touren. Der Tarif ist einerseits so festzustellen, dass er den Führern eine entsprechende Entlohnung gewährt, anderseits ist sich jedoch gegenwärtig zu halten, dass der Tarif nicht zu hoch gespannt werden darf, weil dies auf den Fremdenbesuch nachtheilig einwirkt, durch hohe Tarifsätze Reisende veranlasst werden, ohne Führer zu reisen, und auf diese Weise leicht Unglücksfälle vorkommen können. Die Taxe ist mit Einbeziehung des Rückweges festzusetzen und für den letzteren der kürzeste Weg in Anschlag zu bringen. Bei der Tarifierung ist das Maximum an Gewicht, welches der Führer über Verlangen des Reisenden zu tragen hat, mit 15 Pfund anzunehmen. Endlich sind die Tarifsätze so festzustellen, dass auch die Kost- und Nachtgelder für die Führer darin inbegriffen sind, so dass von den letzteren gar kein anderer Anspruch in dieser Richtung gestellt werden darf. Benachbarte Bezirke haben sich, soweit es wünschenswert erscheint, behufs einer thunlichst gleichen Tarifierung in das Einvernehmen zu setzen, und wird in dieser Beziehung der Landesstelle die Bestätigung der ihr vorzulegenden Tarife vorbehalten. Für besonders beschwerliche und für nicht gefahrlose Touren bleibt der Führerlohn dem freien Uebereinkommen überlassen. Die behördlich festgestellten Tarifsätze haben übrigens nicht bloß rücksichtlich der mit dem Bergführerbuche versehenen Führer, sondern allgemein zu gelten. 7. Die Führer sind aufzufordern, dass sie ihre Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bzb. entweder unmittelbar oder durch die Gemeindevorsteher anzeigen, damit wegen der vorkommenden Uebelstände die thunlichste Abhilfe geschafft werden könne. 8. Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind mit Ausnahme der dem competenten Gerichte vorbehaltenen civilrechtlichen Klagen bei dem nächsten

Gemeindevorsteher oder bei der nächsten polit. Bzb. anhängig zu machen. 9. Aus den vorstehenden Bestimmungen ist dasjenige, was hiezu geeignet ist, mit den entsprechenden Weisungen über das Benehmen der Führer und den etwa für nöthig erachteten localen Anordnungen, insbesondere für Gegenden, welche sich eines zahlreichen Besuches von Reisenden erfreuen, in eine Bergführerordnung[1]) zusammenzufassen und diese ist nicht nur angemessen kundzumachen, sondern auch, wie erwähnt, in die Bergführerbücher u. zw. in deutscher und in französischer Sprache aufzunehmen. Diese Bergführerordnungen sind vor ihrer Kundmachung der Statth. vorzulegen.

Da ein ordentliches Bergführerwesen kein untergeordnetes Mittel für die Hebung des Fremdenbesuches in unseren, an Naturschönheiten so reichen Gebirgsländern und für die materielle Wohlfahrt der betreffenden Gegenden wäre, so wird die entsprechende amtliche Einwirkung in dieser Beziehung umsomehr empfohlen, als schon die Thatsache, dass Reisende nicht selten Führer benachbarter Länder nach Oesterreich mitbringen, dafür spricht, wie nothwendig es sei, unser Bergführerwesen auf eine höhere Stufe zu bringen. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass bestehende Einrichtungen, wo sie sich wirklich bewährt haben, bei der Durchführung dieser Anordnungen thunlichst zu berücksichtigen sein werden.

Bergführerwesen, statistische Nachweisungen über das — Nr. 1296.
Bergmannsanämie Nr. 4577, 4578.
Berg- und Hüttenwesen, Publicationen, betreffend den Bau- und Maschinendienst des öffentlichen — Nr. 447.

499. **Bergvorspann,** Zulässigkeit der Abnahme der —.

M. L. 19. Mai 1882, Z. 7216. St. E. 1. Juli 1882, Z. 23821, an alle Bzb.

Eine Bergvorspann zur normalmäßigen Militärvorspann auf die in der Militärmarschroutenkarte bezeichneten Bergsteilen darf nur bei Vorspannsfuhren für Frachtentransporte gebürlich abgenbmmen und verrechnet werden, niemals aber bei Vorspannsfuhren, welche zur Beförderung von Personen mit oder ohne Reisegepäck beigestellt werden.

Bergwerksanlagen, Aufdeckung verlassener — Nr. 1314.
Bergwerksbahnen s. Schleppbahnen.
Bergwerkspferde, Begünstigung hinsichtlich der Classification und Abstellung Nr. 2851.
Berichte, Numerierung und Verzeichnung der Vorlageacten Nr. 36—38.
— — Form amtlicher — Nr. 188, 3506.
— — gleichzeitige Erstattung mehrerer — Nr. 2668.
— — über Vorfallenheiten Nr. 4421—4423.
— — periodische Berichte s. Termineingaben.
Berichtigungen in den Matrikenbüchern Nr. 2463.
— — amtliche, von Druckschriften Nr. 4602—4604.
Berufskrankheiten, Hintanhaltung im Gewerbebetriebe Nr. 1596, 1597.
— — in Papierfabriken Nr. 1659—1661.
— — der Drechslerbranche Nr. 2833.
— — der Berg- und Erdarbeiter Nr. 4577.
Berufung s. Recurs.
Beschälerfolge, jährliche Nachweisung Nr. 2866.
Beschällicenzscheine, Gebürenbehandlung Nr. 2871.
Beschälseuche, Jahresübersicht über die Verbreitung der — Nr. 4319.

[1]) S. dieselbe bei Nr. 497 d. Slg.

Beschälstationen, Anzeige bei Seuchenverdacht in — Nr. 2855, 2856.
— — Sicherstellung und Lieferung der Fourage für die aufgestellten Staatshengste Nr. 2867, 2868.
Beschauvorschriften s. Todtenbeschau, Vieh- und Fleischbeschau.
Beschimpfungen s. Ehrenkränkungen.
Beschlagnahme ungesetzlicher und ungeaichter Maße und Gewichte Nr. 136, 140, 1484.
— — einer Druckschrift Nr. 925—934.
— — explosiver Sendungen Nr. 1176.
— — Anordnung einer Hausdurchsuchung zum Zwecke einer — Nr. 1690.
— — abgelegter Militärmonturstücke Nr. 2567.
— — von Gegenständen über gerichtspolizeiliche Requisitionen Nr. 2933.
— — von Waren in einem Privilegienstreite Nr. 2998.
— — verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte Nr. 4345 bis 4349.
— — von Waffen, Verfügungen nach der — Nr. 4439, 4440.
— — s. auch Verbotslegung.
Beschneidung israelitischer Knaben Nr. 1940.
Beschuldigter, Vorladung, Einvernahme und Stellvertretung im Polizeistrafverfahren Nr. 3430, 3656, 3677.

500. **Beschwerden** an Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht.

M. J. 2. März 1877, Z. 837/M I. St. E. 7. März 1877, Z. 1039 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Infolge der Wahrnehmungen über den Vorgang der polit. Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem V. G. H. oder bei dem R. G. erhoben werden, hat das M. J. die nachstehenden Weisungen[1]) erlassen: 1. In allen Fällen, in welchen eine polit. Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des M. J. betreffenden Angelegenheit vor dem V. G. H. belangt wird, ist jedenfalls vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Gegenschrift anberaumten Frist diese Gegenschrift unter Anschluss der Beschwerdeschrift und der Bezugsacten dem M. J. im ordnungsmäßigen Wege vorerst zur Einsicht vorzulegen, und hat sich die Behörde 1. Instanz bei dieser Vorlage in dem Falle, als es sich um eine endgiltige Entscheidung derselben handelt, über die gefällte Entscheidung und über die Möglichkeit einer Klaglosstellung gutächtlich auszusprechen. Wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Gegenschrift nicht beabsichtigt wird, so ist hievon binnen obiger Frist unter Anschluss der Verhandlungsacten und unter Angabe der Gründe im ordnungsmäßigen Wege die Anzeige zu erstatten. In dieser Anzeige ist jedoch die genaue, aber möglichst bündige Darstellung des Sachverhaltes mit besonderer Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrift aufgeführten thatsächlichen Momente aufzunehmen. Die weitere Weisung aus Anlass dieser Vorlagen wird fallweise von Seite des M. J. sofort erlassen werden.[2])

[1]) Ganz dieselben Weisungen hat das H. M. unterm 29. August 1877, Z. 255/H M, erlassen (St. E. 4. September 1877, Z. 4693/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.). — Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, in welchen eine polit. Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des M. L. betreffenden Angelegenheit vor dem V. G. H. oder R. G. belangt wird, mit dem einzigen Unterschiede, dass die angeordneten Vorlagen und Anzeigen nicht an das M. J., sondern an das M. L. zu gelangen haben (M. L. 19. Mai 1877, Z. 339/pr. St. E. 26. Mai 1877, Z. 2678/pr, an alle Bzb.). — Ein analoger Vorgang ist auch bei allen in den Wirkungskreis des A. M. einschlägigen Beschwerdefällen einzuhalten (A. M. 30. April 1877, Z. 424/A M. St. E. 16. Mai 1877, Z. 2474/pr, an alle Bzb.).

[2]) Mit dem Erl. des M. J. v. 21. November 1896, Z. 37796, wurden anlässlich eines besonderen Falles die obigen Bestimmungen mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht,

2. Sollten die an das M. J. eingesendeten Acten aus Anlass einer von dem V. G. H. verfügten Vernehmung oder einer abgeforderten Duplik (§§ 24 und 26 des Ges. v. 22. October 1875) wieder benöthigt werden, so sind dieselben von dem Ministerium, nöthigenfalls im kürzesten Wege einzuholen und nach gemachtem Gebrauche wieder schleunigst vorzulegen. Werden die Acten von dem V. G. H. abverlangt, so wird die Mittheilung derselben im Wege der Statth. durch das Ministerium erfolgen, und ist dies dem V. G. H. zu eröffnen, die geschehene Requisition der Acten aber u. zw. gleichfalls durch die Statth. dem Ministerium anzuzeigen. 3. Ueber das Ergebnis jeder vom V. G. H. verfügten Vernehmung, sowie über jede abverlangte Duplik ist ohne Verzug u. zw. im letzteren Falle unter Vorlage der Replik und Duplik im vorgeschriebenen Wege die Anzeige zu erstatten. 4. In den Fällen, in welchen eine polit. Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des M. J. betreffenden Angelegenheit vor dem R. G. belangt wird, sind die im P. 1, 2 und 3 hinsichtlich der Anzeige und Vorlagen gegebenen Weisungen gleichmäßig einzuhalten. 5. Wird in einem vor dem V. G. H. anhängigen Klagefalle wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Nothwendigkeit der Abordnung eines der betreffenden Verwaltungsbehörde zugetheilten Beamten zur mündlichen Vertretung vor dem V. G. H. ausnahmsweise anerkannt, so ist in der im P. 1 bezeichneten Frist der hierauf bezügliche begründete Antrag zu stellen. 6. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet und mit einem eigenen Actenverzeichnisse[1]) versehen zur Vorlage gelangen. Hievon werden die Amtsvorstände zur genauen Danachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, überhaupt alle auf Beschwerdefälle beim V. G. H. und R. G. bezüglichen Vorlagen thunlichst zu beschleunigen.

Beschwerden s. auch Recurse.

Besenbinder, wandernde — gewerbemäßige Behandlung Nr. 1770.

Besitzunfähigkeit türkischer Unterthanen in Oesterreich Nr. 3909.

Besoldungen s. Gehalt, Dienstbezüge.

Besoldungssteuer, Manipulationsvorschrift für öffentliche Cassen in Absicht auf die — Nr. 599.

— — monatliche Nachweisung der von Dienstbezügen eingegangenen — Nr. 864.

501. Besserungsanstalten, Einlieferung von Corrigenden in —.

St. E. 16. April 1890, Z. 66890 ex 1889, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Aus Gründen der Sittlichkeit und Erziehung wird angeordnet, dass in Hinkunft jugendliche Corrigenden im Alter unter 14 Jahren[2]) nicht im Schubwege,

---

in jedem Falle, in welchem der Entwurf einer Gegenschrift vorgelegt bzw. die Anzeige von der Nichterstattung einer solchen gemacht wird, auch die das Präsentatum der Statth. aufweisende Zuschrift des V. G. H. anzuschließen und außerdem im Vorlageberichte den Tag, an welchem die zur Erstattung einer Gegenschrift offenstehende Frist abläuft, ausdrücklich zu bezeichnen (St. Z. 110763 ex 1896).

[1]) Vgl. hierüber auch Nr. 36 d. Slg.

[2]) Nachdem seither wiederholt Knaben, welche das 14. Lebensjahr bereits überschritten haben, zur Aufnahme in die Landesbesserungsanstalt in Eggenburg für geeignet befunden wurden, hat die Statth. im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. diese Bestimmung dahin abgeändert, dass in Hinkunft nicht mehr das Alter des Corrigenden für die Beförderungsweise (nämlich, ob mit Schub oder mit eigener Begleitung) entscheidend ist, sondern die Anstalt, in welche der Knabe abgegeben wird, so zwar, dass in Hinkunft alle Corrigenden, welche zur Aufnahme in die Besserungsanstalt in Eggenburg geeignet befunden werden, mit eigenem Begleiter in die Anstalt zu überstellen sind (St. E. 6. December 1894, Z. 90228, an die l. f. Sicherheitsbehörden). Durch diese mit St. E. v. 3. Mai 1897, Z. 31254 (Nr. 1597 d. Slg.) in Erinnerung gebrachte Verfügung erscheint auch der St. E. v. 14. Juli 1890, Z. 25131 (Nr. 4638 d. Slg.) abgeändert.

sondern mittelst eigener Begleiter u. zw. unmittelbar vom Aufenthaltsorte in die Besserungsanstalt überstellt werden. Hiebei wird darauf besonderer Wert gelegt, dass diese Begleiter verlässlich und in jeder Beziehung vorwurfsfrei sind. Die für solche Transporte auflaufenden Kosten hat die überstellende Gemeinde, insoweit dieselben nicht von der ersatzpflichtigen Partei bestritten werden, rücksichtlich der nach einer Gemeinde Niederösterreichs zuständigen Individuen unmittelbar oder im Wege der vorgesetzten Bzh. — wie dies bisher geschehen ist — von der Heimatsgemeinde des Transportierten, rücksichtlich der in Gemeinden anderer Kronländer heimatsberechtigten Personen aber unmittelbar oder im Wege ihrer vorgesetzten Bzh. von dem betreffenden Landesfonde im Grunde der §§ 4 und 5 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, anzusprechen. Die Bzh. haben vorkommenden Falles die Einhaltung des angeordneten Vorganges zu überwachen.

502. **Besserungsanstalten,** Competenz zur Abgabe jugendlicher Corrigenden nach § 16, Abs. 2.

M. J. 20. September 1892, Z. 16956. St. E. 25. Jänner 1893, Z. 61964 ex 1892, an den n. ö. L. A.

Das M. J. hat eröffnet, dass die im Grunde des § 7 des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, bei den polit. Landesstellen eingesetzten Commissionen zur Entscheidung über die von den gesetzlichen Vertretern mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nach § 16, Abs. 2, des Ges. beantragte Abgabe jugendlicher Personen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden nach dem cit. Ges. bzw. nach der Min.-Vdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. 106, in welchen die Competenz dieser Commissionen genau umschrieben ist, nicht berufen erscheinen. Das in Frage stehende Entscheidungsrecht steht vielmehr nach wie vor den polit. Landesbehörden zu.[1]) In Befolgung dieser Entscheidung wird sonach die Statth. von nun an die Fälle der Abgabe jugendlicher Personen in Besserungsanstalten nach § 16, Abs. 2, des cit. Ges. nicht mehr der Schlussfassung der im Grunde des § 7 bestehenden Commission unterziehen, sondern, insofern es sich um in Niederösterreich zuständige Individuen, sowie ausnahmsweise um solche handelt, deren Zuständigkeit nicht constatiert erscheint, hierüber im eigenen Wirkungskreise entscheiden, hiebei aber jedesmal vorerst rücksichtlich der eventuellen Uebernahme der Kosten die Zustimmung des n. ö. L. A. einholen, dagegen bei Individuen, welche in einem anderen Kronlande heimatsberechtigt sind, die bezügliche Entscheidung über Einholung der analogen Zustimmung des betreffenden fremden L. A. im Einvernehmen mit der Landesstelle des Heimatslandes des betreffenden Individuums treffen.

— — Kosten der Ueberstellung in — Nr. 1067, 4641.
— — im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3191.
— — Behandlung entlassener Corrigenden Nr. 3666.
— — Abgabe Strafunmündiger in — Nr. 4036, 4037.
— — Abgabe jugendlicher Zigeuner in — Nr. 4617.
— — Vorgang bei Abgabe von gerichtlich Verurtheilten Nr. 4633—4635.
— — Jahresausweis über die Zahl der Fälle von Abgabe in — Nr. 4636.
— — Unzulässigkeit der Abgabe von Ausländern in hierländische — Nr. 4637.

---

[1]) Dieser Ausspruch in Betreff der Competenz der Landesstelle zur Entscheidung über die Abgabe jugendlicher Personen in eine Besserungsanstalt nach § 16, Abs. 2, des Ges. v. 24. Mai 1885, R. G. B. 90, ist durch den Erl. des M. J. v. 15. April 1899, Z. 7807 (Fußnote bei Nr. 4037 d. Slg.), wonach über die Abgabe in öffentliche Besserungsanstalten nach Art. III der Min.-Vdg. v. 26. Juli 1885, R. G. B. 106, die nach § 7 des cit. Ges. bei der Statth. errichtete Commission berufen erscheint, unberührt geblieben (M. J. 14. Juni 1899, Z. 16820, St. Z. 55797 ex 1899).

Besserungsanstalten, statistische Nachweisung über Zustand und Wirksamkeit der — Nr. 4639.
— — Evidenz über die Durchführung verfügter Notionierungen Nr. 4640.
— — s. auch Corrigenden.
Bestallung s. Löhnung.
Bestandverträge, Gerichtsstandsclausel für — Nr. 1505.
— — s. auch Mietverträge.

503. **Bestkegelschieben** in Wirtshäusern.

St. M. 5. December 1861, Z. 22084. St. E. 16. December 1861, Z. 4283 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Aus Anlass einer Anfrage wird bestimmt, dass auf dem Vollzuge des Hofkzld. v. 3. October 1785, womit den Wirten das sogenannte Bestkegelschieben mit Bestimmung verschiedener Sachen als Prämien für die Bestscheiber auf den Kegelbahnen unbedingt verboten wurde, nicht mehr zu bestehen sei.

Bethäuser, evangelische — Nr. 1159, 1160.
— — Evidenthaltung jüdischer — Nr. 1943.
Betreibungen ausständiger Berichte oder Aeußerungen Nr. 3509.
Betriebsänderungen, Anzeige an die Unfallversicherungsanstalt Nr. 3960.
Betriebsanlagen für Celluloid-(Collodiumwolle-)Erzeugung Nr. 600.
— — chemische, Consentierung Nr. 607.
— — mit Dampfkesselbetrieb Nr. 739.
— — zum Dörren landwirtschaftlicher Producte Nr. 916—918.
— — für Elektricität Nr. 1114—1116.
— — für Bierabfüllung Nr. 1248.
— — der Viehhändler, Ueberwachung Nr. 1257, 4350.
— — für Gerbereien Nr. 1316.
— — für Bauholzlagerstätten Nr. 1835.
— — für Erzeugung von Knallpräparaten und Zündhütchen Nr. 2073.
— — für Pulver- und Sprengmittelerzeugung Nr. 3045, 3047.
— — zum (Kaffee-)Rösten und Brennen Nr. 3162.
— — der Bäcker und Fleischhauer, Ueberwachung Nr. 3196.
— — für den Schweinehandel Nr. 3285, 3288.
— — für Talgschmelzereien Nr. 3751.
— — s. auch Gewerbebetriebsanlagen.
Betriebseinstellungen, Abcommandierung handwerkskundiger Soldaten bei — Nr. 283.
— — Stempelfreiheit der Anzeigen an die Gewerbebehörde Nr. 1561.
— — Erwerbsteuerlöschung Nr. 1600, 2835.
Betriebseröffnungen, Mittheilung an die Steuerbehörden Nr. 2835.
— — Anzeigen an die Unfallversicherungsanstalt Nr. 3960, 3972—3974.

504. **Betriebskrankencassen,** Functionsdauer der Beisitzer im Schiedsgerichte.

M. J. 17. Februar 1890, Z. 2768. St. E. 9. März 1890, Z. 11689, an Bzh. Wr.-Neustadt.

Die Functionszeit der Schiedsgerichte jener Betriebskrankencassen, deren Statuten hierüber nicht eine besondere Bestimmung enthalten, sondern dem Musterstatut nachgebildet sind, beträgt ein Jahr, da die Beisitzer des Schiedsgerichtes nach § 31 des Musterstatuts für Betriebskrankencassen [1]) alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung zu wählen sind, und die jeweilig Gewählten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, sohin ein Jahr, im Amte bleiben, wie

[1]) S. hierüber Nr. 2097 d. Slg.

dies bezüglich der Schiedsgerichte für die Bezirkskrankencassen im § 32 des bezüglichen, dem Musterstatut für Betriebskrankencassen zugrunde liegenden Musterstatuts für die Bezirkskrankencassen[1]) ausdrücklich bestimmt ist.

505. Betriebskrankencassen, Pflicht des Unternehmers, die im Betriebe beschäftigten Arbeiter zum Beitritte zu verhalten.

M. J. 27. November 1899, Z. 37759. St. E. 8. December 1899, Z. 108290, an alle Bzh., beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Eine Uebertretung des § 31 des Krankenversicherungsges. kann nur dann vorliegen, wenn eine versicherungspflichtige Person, welche kraft gesetzlicher Bestimmung durch den Antritt ihrer Beschäftigung Mitglied der Bezirkskrankencasse geworden ist, bei dieser letzteren Casse gar nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet wurde. Personen aber, welche in Betrieben beschäftigt sind, für welche eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und daher, insoweit sie nicht durch behördliche Verfügung nach § 4 des Krankenversicherungsges. von der Versicherungspflicht befreit wurden, mit dem Antritte ihrer Beschäftigung Mitglieder dieser Betriebskrankencasse geworden sind, gehören der Bezirkskrankencasse nicht an (§§ 13 und 46). Da die für die Bezirkskrankencassen geltenden Bestimmungen des § 31 des Ges. bei Betriebskrankencassen laut § 47 keine analoge Anwendung finden, so kann die Unterlassung der Durchführung der Versicherung der betreffenden Personen nur als eine Ordnungswidrigkeit in der Verwaltung der Casse angesehen werden, welcher von der Aufsichtsbehörde nur mit jenen Maßregeln begegnet werden kann, welche dieser Behörde zustehen, wenn bei der Cassenführung nicht den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen gemäß vorgegangen wird.

506. — — Evidenthaltung.

M. J. 13. Jänner 1900, Z. 1051. St. Z. 5937 ex 1900 bzw. St. E. 27. Jänner 1899, Z. 5898, an alle Bzh.

Das M. J. hat sich veranlasst gesehen, von der mit seinem Erl. v. 20. März 1893, Z. 7064,[2]) angeordneten jährlichen Berichterstattung über die Errichtung von Betriebskrankencassen auf Grund des § 43 des Krankenversicherungsges. abzusehen. Die Statth. hat jedoch anläslich der fallweisen Vorlage der genehmigten Statuten solcher Cassen über die in dem cit. Min.-Erl. bezeichneten näheren Umstände, welche zur Errichtung der Betriebskrankencassen Anlass gegeben haben,[3]) zu berichten. Die Bzh. haben ferner in den die Auflösung einer Betriebskrankencasse begründenden, im § 49 Krankenversicherungsges. vorgesehenen Fällen, sowie weiter bei etwaigem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers stets unverweilt die Anzeige an die Statth. zu erstatten. Selbstverständlich werden diese Berichte nicht nur dann, wenn es sich um eine Betriebskrankencasse der bezeichneten Kategorie handelt, sondern auch in jenen Fällen zu erstatten sein, in welchen Cassen in Frage kommen, deren Errichtung auf freiem Entschlusse des Unternehmers oder auf behördlicher Gestattung beruhen (§ 42 Krankenversicherungsges., 1. und 2. Abs.). Soferne nun bei einer Casse eine Aenderung in der Richtung eintreten sollte, dass

---

[1]) Kdm. 20. October 1888, R. G. B. 159, abgeändert durch Kdm. 7. April 1889, R. G. B. 40.

[2]) St. E. 31. März 1893, Z. 21695, an alle Bzh.

[3]) — Diese Umstände sind: 1. Die genaue Bezeichnung der Firma (Name, Betriebszweig und Ort), welche im Grunde des § 43 des Krankenversicherungsges. von der Statth. zur Errichtung einer Betriebskrankencasse verpflichtet wurde. 2. Die genaue Bezeichnung der betreffenden Statth.-Verfügung (Datum und Zahl), sowie die hierüber allfällig erflossenen Recursentscheidungen. 3. Den Zeitpunkt der Activierung der betreffenden Betriebskrankencasse. 4. Besondere Bemerkungen über die speciellen Umstände, welche zu der Statth.-Verfügung den Anstoss gegeben haben (namentlich Anführung der speciellen Krankheitsgefahren, Art und Weise der Eruierung der letzteren, allenfalls aus statistischen Ausweisen u. dgl.).

das Unternehmen auf einen neuen Besitzer übergeht, werden die Bzb. auch gleichzeitig Veranlassung zu nehmen haben, dass seitens der Casse um Genehmigung der entsprechenden Statutenänderung eingeschritten werde.

Betriebskrankencassen, Widmung der Geldstrafen wegen Gewerbeübertretungen Nr. 1613.
— — ihre Bildung nach dem Musterstatut Nr. 2097.
— — gleichzeitige Versicherung ihrer Mitglieder bei Vereinskrankencassen Nr. 2121.
— — bei Eisenbahnen s. Eisenbahnbetriebskrankencassen.

Betriebsstörungen auf Eisenbahnen, Anzeigepflicht und Erhebungen Nr. 1043, 1044, 3693.

Betriebsunfälle, Maßnahmen zur Verhütung bei Erdarbeiten Nr. 267.
— — bei Dampfapparaten Nr. 731.
— — betreffend Donaudampfschiffe Nr. 897.
— — auf Eisenbahnen Nr. 1043—1046, 3693.
— — Drahtbrüche elektrischer Oberleitungen Nr. 1117.
— — Erstattung von Unfallsanzeigen Nr. 3930, 3932.
— — durch Verschulden dritter, Strafanzeige Nr. 3933.
— — Erhebungen Nr. 3934—3938, 3947.
— — Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4421, 4422.
— — Versicherung gegen — s. Unfallversicherung.

Betriebsvorschriften für Ammenvermittlungsanstalten Nr. 157.
— — für Dampfbäder Nr. 421.
— — für Badeanstalten Nr. 422.
— — für Dienstmännerinstitute Nr. 854.
— — für Elektromotorenboote Nr. 1122.
— — für Impfstoffgewinnungsanstalten Nr. 1868.
— — für Leichenbestattungsunternehmungen Nr. 2300.
— — für Ratten- und Mäusevertilger Nr. 3063.
— — für Tanzschulen Nr. 3754, 3759.
— — für Totalisateure Nr. 3882, 3885.
— — für Ueberfuhren Nr. 3910, 3912.
— — für Waisenhäuser, Convicte u. dgl. Nr. 4475.
— — für Waschanstalten Nr. 4499.
— — für Wassereinleitungen Nr. 4511.

507. **Bettelmusiklicenzen,** Competenz zur Ausfertigung von —.

St. E. 17. Juni 1851, Z. 18883, an alle Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die Verleihung der sogenannten Bettelmusiklicenzen für die Ortschaften im Wr. Polizeirayon bleibt der Wr. Stadthauptmannschaft überlassen,[1]) welche in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden Normen und insbesondere nach dem R. E. v. 12. Juni 1821, Z. 26461 (n. ö. Pr. G. S. III. Bd., S. 346) vorzugehen, immer aber mit dem Wr. Mag. oder der betreffenden Bzh. das Einvernehmen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verleihung zu pflegen hat. Auch die Bzh. haben sich hinsichtlich der außerhalb des Polizeirayons von Wien gelegenen Ortschaften bei der ihnen zustehenden Ertheilung solcher Licenzen die bezüglichen Vorschriften gegenwärtig zu halten und von dem Gesichtspunkte auszugehen, dass die Gemeinden für ihre Armen zu sorgen haben, dass hienach die Verleihung

[1]) Mit dem Erl. v. 17. Mai 1898, Z. 2984/pr, hat die Statth. die Textierung der Formularien (Büchelн) für steuerfreie Bettelmusiklicenzen mit dem Bemerken genehmigt, dass in Hinkunft die Wr. P. D. jede Textänderung dieser Formularien der Statth. zur vorherigen Genehmigung zu unterbreiten hat.

solcher Licenzen nur in äußerst seltenen, durch besondere Umstände gerechtfertigten Fällen eintreten kann, und dass den Gemeinden durch die Verleihung von Bettelmusiklicenzen nicht Gelegenheit geboten werden soll, sich der ihnen obliegenden Versorgungspflicht zu entschlagen. Die Bzh. werden angewiesen, diese Bewilligungen nicht über ihren Bezirk hinaus auszudehnen, und insofern dieser mit dem Wr. Polizeirayon zusammenfällt, für die in diesem Rayon gelegenen Ortschaften keine Bettelmusiklicenz zu ertheilen.

508. **Bettelmusiklicenzen,** Gnadengesuche betreffend —.

M. J. 22. Jänner 1897, Z. 33834 ex 1896. St. Z. 726/pr ex 1897.

Der Statth. zur Amtshandlung zugemittelte Gnadengesuche um Bettelmusiklicenzen sind zunächst der Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise zuzuführen, in dem Falle aber, als bereits früher eine Entscheidung über ein gleiches Ansuchen getroffen worden wäre, nur dann abweislich zu erledigen, wenn seitens der Statth. eine gnadenweise Verfügung beim Ministerium nicht befürwortet werden könnte.

— — Grundsätze für die Ausstellung von — Nr. 3020.

— — sind steuerfrei Nr. 3027.

— — Stempelbehandlung Nr. 3582.

Bettelorden s. Mendicantenorden.

509. **Bettlerunwesen,** Bekämpfung des —.

St. E. 27. August 1892, Z. 41938, an alle Bzh.

Infolge vorgebrachter Beschwerden über das Vorkommen von Bettlern in einigen polit. Bezirken hat sich der n. ö. L. A. zur Hinausgabe einer Verordnung[1]) veranlasst gesehen. Die Bzh. werden angewiesen der hiebei vor allem berührten Einrichtung der Naturalverpflegsstationen auch fernerhin[2]) ein reges Augenmerk zuzuwenden, außerdem aber vorzusorgen, dass die Gendarmerie reisende Handwerksburschen, welche die in ihrem Begleitscheine angegebene Reiseroute nicht ein-

---

[1]) In dieser Vdg. v. 18. Mai 1892, Z. 20696 ex 1891, heißt es: Um das Vagantenthum zu unterdrücken und zugleich dem ehrlichen, aber armen und Arbeit und Erwerb suchenden Menschen während der Suche nach Arbeit Brot und Unterkunft zu bieten und dieselben auf diese Weise vom Bettel und Verbrechen abzuhalten, wurde mit Ges. v. 30. März 1886, L. G. B. 45, die Errichtung von Naturalverpflegsstationen verfügt. Diese Institution hat auch überall, wo sie richtig aufgefasst und entsprechend durchgeführt wurde, die von ihr erwarteten günstigen Wirkungen hervorgebracht; ein ganzer Erfolg kann jedoch nicht durch vereinzelte Bestrebungen, sondern nur durch gemeinsame, zielbewusste Thätigkeit erreicht werden, und ist es daher jedermanns Pflicht und ebenso im Interesse aller gelegen, sich an dieser Arbeit zu betheiligen. Den Gemeindevorständen wird dringendst empfohlen, mit aller Strenge darauf zu achten, dass die Naturalverpflegsstationsleiter der ihnen ertheilten Instruction gemäß vorgehen und ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen, so dass der Zweck der Institution auch wirklich erreicht wird. Es sind deshalb auch alle Leiter, welche entweder unfähig sind oder widerwillig und ohne den nöthigen Ernst und Eifer ihren Obliegenheiten nachkommen, ohneweiters von ihrem Posten zu entheben und durch geeignetere Personen zu ersetzen. Hiebei wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Naturalverpflegsstationen ist, den Arbeitsuchenden nach Möglichkeit Arbeit zu vermitteln, und hat sich demnach jeder Stationsleiter die Arbeitsvermittlung besonders angelegen sein zu lassen. Der L. A. wird in Hinkunft die Ertheilung von Subventionen wesentlich von günstigen Erfolgen in dieser Richtung abhängig machen. Desgleichen haben die Gemeindevorstände darauf zu sehen, dass die Aufrechnung von ungebürlichen oder alles Maß überschreitenden Beträgen in der Concurrenzrechnung künftighin unterbleibe. Endlich wird angeordnet, dass von nun an in dem Begleitscheine jedes die Naturalverpflegsstationen in Anspruch nehmenden Reisenden nicht nur der Ort, von welchem der Reisende einlangt, nebst den Ankunfts- und Abgangsdaten, sondern auch das angebliche Reiseziel einzutragen ist. Hiedurch ist eine bestimmte Reiseroute vorgezeichnet, und ist jeder Reisende, der von derselben abweicht, sofort festzunehmen und nach dem Vagabundengesetze zu behandeln.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 2721 und 2722 d. Slg.

halten, sowie Individuen, welche monatelang ununterbrochen ohne Arbeit sich herumtreiben, den Schubstationen zur Behandlung nach dem Schubges. v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, einliefert. Desgleichen wird bei Ausstellung von Licenzen für Strazzensammler, Schleifer, wandernde Musikanten u. s. w. mit der größten Vorsicht vorzugehen sein, da diese Leute solche Licenzen nur allzuhäufig zum Bettel von Haus zu Haus und zum Stehlen ausnützen.

Bettwäsche, Reinigung in Hotels und Gasthäusern Nr. 1335.
Beurlaubung s. Urlaubsertheilung, Militärbeurlaubung.
Bevölkerungsbewegung s. Volksbewegung.
Bevollmächtigung s. Vollmacht, Stellvertretung.
Bewaffnung s. Waffentragen.
Bewässerungsanlagen, Zuziehung der Landesculturtechniker zur Commission Nr. 723.
— — Berücksichtigung bei Ertheilung von Wasserbenutzungsconcessionen Nr. 1119.
Bewerbungstermin s. Concursausschreibung.
Bewohnbarmachung von Häusern nach Ueberschwemmungen Nr. 3915.
Bewohnungsconsens, Ertheilung bei Neu- und Umbauten Nr. 438.
— — für Pfarrhöfe Nr. 2052.
Bezirksämter, Wr. magistratische — Nr. 1439, 1440.
Bezirksanlehen, Instruierung der Verhandlungsacten, betreffend Aufnahme von — Nr. 220.
Bezirksarmenfond s. Armenfond, Armenpflege.
Bezirksärzte s. Amtsärzte.
Bezirksfeldwebel s. Landwehrbezirksfeldwebel.
Bezirksgerichte, Vollzug administrativer Straferkenntnisse durch die — Nr. 1664, 1666.
— — staatsanwaltschaftliche Functionäre bei den — Nr. 3431.
Bezirkshauptmänner, Verrechnung der Amtspauschalien Nr. 202.
— — Stellvertretung im Vorsitze des Bezirksschulrathes Nr. 518.
— — Quartiergelder für — Nr. 3050.

510. **Bezirkshauptmannschaften,** aushilfsweise Zuweisung von Beamten.

St. E. 12. September 1894, Z. 5809/pr, an alle Bzh.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass seitens der Amtschefs der polit. Bzh. gelegentlich der Einbegleitung von Urlaubsgesuchen der unterstehenden Conceptsbeamten bzw. der Erstattung von Anzeigen über vorübergehende Erkrankungen oder Einberufungen solcher Beamten zu Waffenübungen, das Ansinnen gestellt wird, an Stelle und für die Dauer der Abwesenheit des betreffenden Organs einen anderen Beamten der Bzh. zuzuweisen, und wird behufs künftiger Danachachtung eröffnet, dass derartigen Ansuchen um Zutheilung eines Ersatzes für zeitweilig abwesende Beamte grundsätzlich nicht willfahrt werden kann.

511. — — jährliche Geschäftsausweise der —.

St. E. 5. October 1880, Z. 6314/pr, an alle Bzh.

Zum Zwecke eines genaueren Einblickes in die Geschäftsthätigkeit der einzelnen Bzh. und behufs Gewinnung einer gewissen Grundlage für die angemessene Vertheilung des Personales wird bestimmt, dass jede Bzh. einen, den Zeitraum des Vorjahres umfassenden Geschäftsausweis nach folgendem Formular zu verfassen und alljährlich bis spätestens 15. Jänner an das Statth.-Präsidium einzusenden hat. In der Abtheilung II des Ausweises sind auch die etwa zu Conceptsarbeiten verwendeten Bezirkssecretäre und Diurnisten zu den polit. Beamten zu rechnen. — Das erwähnte Formular lautet:

Geschäftsausweis für das Jahr 1880.

	I							II		III	IV
Geschäftsstand	Im allgemeinen	Im Einzelnen						Vom Gesammteinlaufe erledigt durch	Zahl der Geschäftsstücke	Zahl der Commissionen i. J. 1880	Anmerkung
		Präsidial	Politisch	Steuer	Schul	technisch	Sanität				
	1	2	3	4	5	6	7				
A) Rückstand v. J. 1879								Politische Beamte			
B) Einlauf i. J. 1880								Steuerbeamte			
C) Summe								Bezirksschulinspector und Mitglieder des Bezirksschulrathes			
D) Hievon erledigt								Baubeamte			
E) bleibt Rückstand mit Ende 1880								Bezirksarzt			
F) der sub E ausgewiesene Rückstand vertheilt sich auf 1880											
1879											

512. **Bezirkshauptmannschaften,** Inspicierung der —.

M. J. 1. Juli 1900, Z. 3983/M I. St. Z. 4088/pr ex 1900.

Um die durch die Organisationsbestimmungen (Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. 10) den Landeschefs obliegende Ueberwachung der Geschäftsführung der Bzh. intensiver als bisher zu gestalten, erscheint eine eingehende und öfter wiederkehrende Inspicierung der k. k. Bzh., sei es durch den Landeschef selbst oder durch dessen Stellvertreter, sei es durch hiezu geeignete, besonders tüchtige Beamte der polit. Landesstelle von der VI. Rangsclasse aufwärts geboten. Die Inspection der Bzh., welche selbstverständlich ausnahmslos unvermuthet erfolgen müsste, hätte sich nicht allein auf die Prüfung der formellen Geschäftsbehandlung zu beschränken, sondern eine genaue Würdigung der gesammten Amtswirksamkeit der betreffenden Bzh., sowie der Leistungen und Haltung jedes einzelnen Beamten zu umfassen. Besonderes Augenmerk wird hiebei auf die Gebarung mit den Amtsgeldern und den Amtspauschalien, auf die entsprechende Einrichtung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes und Führung der vorgeschriebenen Vormerke, auf den Zustand der Amtslocalitäten, endlich auf die Einführung der als zweckdienlich erkannten Geschäftsvereinfachungen und auf die einheitliche Handhabung der auf das Administrationsverfahren bezüglichen Vorschriften zu richten sein. Vorerst wäre als Zeitraum, innerhalb dessen jede Bzh. mindestens einmal einer Inspection zu unterziehen wäre, eine Frist von 2—3 Jahren einzuhalten. Sollte sich ergeben, dass zu einer so intensiven Ueberwachung der k. k. Bzh. die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, könnte allenfalls auch an die Systemisierung speciell für Inspectionszwecke bestimmter Dienstposten geschritten werden.

— — Scartierung der Amtsacten der — Nr. 31—34.
— — Amtsblätter der — Nr. 172—176.
— — Amtscorrespondenz mit dem Auslande Nr. 185, 3539.

Bezirkshauptmannschaften, Unterfertigung amtlicher Ausfertigungen Nr. 195.
— — Miete der Amtslocalitäten Nr. 198.
— — Unterbringung der Sanitäts- und Veterinärorgane in den Amtsräumen der — Nr. 199.
— — technischer Hilfsdienst Nr. 445.
— — Bestellung von Obercommissären bei den — Nr. 516.
— — Bezirkssecretär der — Nr. 519.
— — Uebersendung von Commissionsgebüren an die Statth. Nr. 665.
— — Deponierung einlangender Gelder und Wertgegenstände Nr. 816—818.
— — Drucksortenbedarf der — Nr. 938.
— — Landwehrevidenzbeamte der — Nr. 2229.
— — Zutheilung von Polizeiconceptspraktikanten zu — Nr. 2924.
— — Probepraxis anspruchsberechtigter Unterofficiere Nr. 4039.
— — Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten Nr. 3432.
— — Verhältnis zu den Steuerreferaten Nr. 3602, 3603.

513. **Bezirkskrankencassen,** Beeidigung ihrer Beamten.

M. J. 5. März 1889, Z. 4304. St. E. 17. März 1889, Z. 15006, an alle Bzb.

Nach § 12 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, bzw. § 9 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, sind die besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen bzw. A. U. V. A. in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Beeidigung dieser Beamten hat nach der folgenden Eidesformel stets vor der nach § 19 des Krankenversicherungsges. bzw. § 48 des Unfallversicherungsges. zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die betreffende Casse oder Anstalt berufenen polit. Bezirks- bzw. Landesbehörde zu erfolgen.[1]) — Die Eidesformel hat folgenden Wortlaut:

Eid. Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, und nach A. h. demselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze und alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten, und nachdem Sie zum .... der Bezirkskrankencasse (Unfallversicherungsanstalt) in ..... ernannt worden sind, so werden Sie insbesondere schwören, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, hiebei die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Cassen-(Anstalts-)Statuten und die Instructionen Ihrer Vorgesetzten genau und pünktlich einzuhalten, das Beste der Casse (Anstalt), der Sie dienen, mit allen Kräften zu fördern und den Aufträgen Ihrer Vorgesetzten jederzeit willigen Gehorsam zu leisten. Sie werden ferner schwören, über die Ihnen anvertraute Geschäftsführung gehörig Rechenschaft zu geben und ohne Wissen und Genehmigung Ihrer Vorgesetzten niemandem über die Ihnen obliegenden Geschäfte, sowie über die Geschäftsführung der Casse (Anstalt) Mittheilungen zu machen. — Was mir soeben vorgelesen worden und ich wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und redlich nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

514. — — Nachweis der Verpflegskostenvorauszahlung bei Regressansprüchen der —.

St. E. 5. December 1893, Z. 84461, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt.

Die Bzb. werden beauftragt, in Zukunft in allen jenen Fällen, in welchen eine Bezirkskrankencasse auf Grund des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33,

[1]) In Ergänzung dieses Erl. hat das M. J. unterm 19. Juni 1889, Z. 11689, eröffnet, dass die Beeidigung der auf Grund des § 23 von der Unfallversicherungsanstalt ernannten Beauftragten von jener polit. Bzb. zu erfolgen hat, in deren Bezirke der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hiebei hat die obige Eidesformel Anwendung zu finden, doch ist am Schlusse des 2. Satzes nach „Mittheilungen zu machen" noch anzufügen: „desgleichen die zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse von Unternehmern geheim zu halten" (St. E. 3. Juli 1889, Z. 38021, an alle Bzb.).

den Ersatz der von ihr für ein Cassenmitglied auf Grund ihrer statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtung gemachten Auslagen von den hiezu verpflichteten Personen beansprucht, den actenmäßigen Nachweis der thatsächlich erfolgten Verausgabung des beanspruchten Betrages bzw. die Empfangsbestätigung über diesen Betrag zu erbringen.

515. **Bezirkskrankencassen,** Beschränkung ihrer Mitglieder auf die Pflege in bestimmten Spitälern.

St. E. 7. April 1894, Z. 17042, an alle Bzh., Wr. Mag., n. ö. L. A. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Um für Fälle des Ansuchens um Aufnahme von nicht unbedingt unabweisbaren erkrankten Krankencassenmitgliedern in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Krankenhausverwaltungen das diesbezügliche Verhalten zu erleichtern, sind die Bezirkskrankencassen aufzufordern, insofern sie ihre Mitglieder an die Pflege in bestimmten Spitälern binden, sämmtlichen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bestehenden allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bekanntzugeben, welche Spitäler sie ihren Mitgliedern vorbehalten.

— — corporativer Beitritt von Genossenschaftsangehörigen zu — Nr. 1572.
— — Widmung der Geldstrafen wegen Gewerbeübertretungen Nr. 1613.
— — Verpflegskostenersatz an öffentliche Irrenanstalten Nr. 1937.
— — Musterstatut für — Nr. 2097.
— — Bestellung von Cassenärzten Nr. 2103, 2104.
— — Versicherung von Bauarbeitern bei — Nr. 2118.
— — in unbefugten Betrieben beschäftigte Hilfsarbeiter sind Mitglieder der — Nr. 2127.
— — Versicherung der Staatsdiener bei — Nr. 3476—3479.
— — Protokolle der Delegiertenversammlungen Nr. 3945.
— — Revisionsorgane für — Nr. 4095.
— — s. auch Krankencassen.

516. **Bezirksobercommissäre,** Bestellung.

M. J. 11. Mai 1897, Z. 3358/M I. St. Z. 3649/pr ex 1897.

Das Statth.-Präsidium wird unter Hinweis auf das Ges. v. 31. Jänner 1897, R. G. B. 43, beauftragt, behufs Evidenthaltung des beim M. J. zu führenden Concretualstatus der Bezirkscommissäre, sowie des Concretualstatus der Bezirksobercommissäre künftig stets sofort zur Anzeige zu bringen, wenn einer dieser Beamten auf andere Weise, als durch eine vom M. J. vollzogene Beförderung in Wegfall kommt. Bei den neu zuwachsenden Bezirkscommissären sind die vorbezeichneten Daten künftig schon in den Quartalsausweisen ersichtlich zu machen. Da die Bezirksobercommissärsstellen im Gesetze ausdrücklich für die Bzh. bestimmt sind, können solche Bezirkscommissäre, welche bei den polit. Landesstellen in Verwendung stehen und deren Versetzung zur polit. Behörde 1. Instanz nicht in Aussicht genommen werden kann, bei der Besetzung dieser Stellen nur ganz ausnahmsweise berücksichtigt werden, worauf das Statth.-Präsidium bei dem zu erstattenden Vorschlage Bedacht zu nehmen hat. Auch wird Rücksicht darauf zu nehmen sein, dass bei den größeren Aemtern Bezirksobercommissäre als Stellvertreter des Bezirkshauptmannes zu bestellen wären.

Bezirksrichter, Bestellung zum l. f. Commissär einer Sparcasse Nr. 3358.
Bezirksschulinspectoren, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 1090, 1093.
— — Uniformtragen der — Nr. 3993.

517. **Bezirksschulrath,** Fertigung der amtlichen Erledigungen.

St. E. 5. April 1885, Z. 1947/pr, an alle Bzh.

Die in zahlreichen Fällen gemachte Wahrnehmung, dass die von den Bezirksschulräthen an den n. ö. L. Sch. R. erstatteten Berichte und selbst die mit diesen Berichten im Concepte vorgelegten Acten der Bezirksschulräthe nicht von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, d. i. von dem Bezirkshauptmanne oder dem mit der Leitung der Bzh. betrauten Beamten, sondern von dem gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden oder sogar von dem Bezirksschulinspector unterfertigt waren, veranlasst den Landeschef die Bestimmung des § 31, al. 2, des n. ö. Schulaufsichtsges. v. 12. October 1870, L. G. B. 51, wonach die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksschulrathes dem Vorsitzenden obliegt, und den Erl. des C. U. M. v. 21. Mai 1874, Z. 5623,[1]) zur genauen Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

518. **Bezirksschulrath,** Stellvertretung des Vorsitzenden im —.

St. E. 8. Juni 1885, Z. 2615/pr, an alle Bzh.

Anlässlich mehrfacher Anfragen, wer im Falle einer Krankheit oder Beurlaubung des Vorsitzenden des Bezirksschulrathes die Concepte und Berichte über die gefassten Beschlüsse des Bezirksschulrathes zu unterfertigen hat, wird eröffnet, dass nach den §§ 24, 26 und 31 des n. ö. Schulaufsichtsges. v. 12. October 1870, L. G. B. 51, und im Sinne des St. E. v. 1. Juni 1874, Z. 2807/pr, dann v. 23. September 1882, Z. 6494/pr, und v. 5. April 1885, Z. 1947/pr,[2]) die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksschulrathes, die Sistierung der Ausführung von gesetzwidrig erscheinenden Beschlüssen des Bezirksschulrathes, die Veranlassung unmittelbarer Verfügungen in dringenden Angelegenheiten, welche der gemeinsamen Berathung vorbehalten sind, sowie die Erledigung der current zu behandelnden Angelegenheiten dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes d. i. dem Leiter der Bzh. (Bezirkshauptmanne oder dem in dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit der Amtsleitung betrauten polit. Beamten der Bzh.) zukommt, und dass in dieser Richtung im Schulaufsichtsgesetze über eine Stellvertretung des Vorsitzenden durch den gewählten Vorsitzendenstellvertreter keine Bestimmung getroffen ist. Hieraus folgt, dass dem im § 21 des Schulaufsichtsges. in Aussicht genommenen Stellvertreter des Vorsitzenden kein selbständiges Verfügungsrecht, sondern lediglich die Stellvertretung im Vorsitze zukommt, dass daher der gewählte Stellvertreter auch nur in Stellvertretung des jeweiligen Amtsleiters der Bzh. bei den Sitzungen des Bezirksschulrathes fungiert, und dass der eigentliche Vorsitzende des Bezirksschulrathes d. i. der Bezirkshauptmann bzw. der in dessen Abwesenheit oder Verhinderung mit der Leitung der Bzh. betraute Beamte die Verantwortung für die Geschäftsgebarung des Bezirksschulrathes innerhalb der im Gesetze gezogenen Grenzen zu tragen und sonach auch alle Acten zu unterfertigen hat, wenngleich derselbe bei der betreffenden Verhandlung im Bezirksschulrathe nicht den Vorsitz geführt haben sollte. Es erscheint daher auch in dem Falle, wenn die Leitung der Bzh. bei einer Beur-

---

[1]) In diesem Erl. heißt es: Das n. ö. Schulaufsichtsgesetz bezeichnet im § 19 als den Vorsitzenden im Bezirksschulrathe den k. k. Bezirkshauptmann. Da aber für die Stellung des k. k. Bezirkshauptmannes in der Reihe der amtlichen Organe nicht der persönliche Rang des bezüglichen Beamten, sondern der Umkreis der ihm anvertrauten Functionen maßgebend erscheint, so liegt es in der Natur der Sache, dass ohne Unterschied des persönlichen Ranges zum Vorsitze in dem Bezirksschulrathe jenes amtliche Organ berufen erscheint, welches in gesetzlicher Weise mit der Führung der Geschäfte der Bzh. betraut ist. Eine andere Auffassung kann umsoweniger eintreten, als sonst selbst ein wirklicher Statth.-Rath, wenn er auf Grund des Ges. v. 19. Mai 1868, R. G. B. 44, mit der Leitung einer Bzh. betraut wird, von der Führung des Vorsitzes im Bezirksschulrathe ausgeschlossen werden müsste (St. E. 1. Juni 1874, Z. 2807/pr, an alle Bzh.; unterm 23. September 1882, Z. 6494/pr, in Erinnerung gebracht).

[2]) S. diese 3 Erlässe bei Nr. 517 d. Slg.

laubung oder wegen Erkrankung oder infolge einer sonstigen Verhinderung des Bezirkshauptmannes interimistisch von einem anderen Beamten der Bzh. besorgt wird, der gewählte Stellvertreter des Bezirkshauptmannes im Vorsitze bei dem Bezirksschulrathe zur Unterfertigung der Ausfertigungen des Bezirksschulrathes nicht berufen, weil im Falle der interimistischen Amtsleitung alle Amtsbefugnisse im vollen Umfange von dem Amtsvorsteher auf den Amtsleiter übergehen, und daher der Amtsleiter nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden, sondern als der Vorsitzende des Bezirksschulrathes selbst fungiert. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Bezirksschulrathes als Behörde und das zu wahrende Ansehen der Mitglieder des Bezirksschulrathes ist es übrigens Sache des Bezirkshauptmannes als Vorsitzenden des Bezirksschulrathes, durch geeignete Einrichtungen zu ermöglichen, dass zur Zeit der Abhaltung der Bezirksschulrathssitzungen der Bezirkshauptmann am Amtsorte selbst anwesend sei, oder dass, wenn dies nicht ausnahmslos sollte durchgeführt werden können, doch in Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirkshauptmannes die Amtsleitung der Bzh. einem Beamten höheren Ranges und reicherer Erfahrung, daher nicht einem Conceptspraktikanten anvertraut werde.[1])

519. **Bezirkssecretärstellen** gehören zu den Dienstposten, für welche ein Vorzugsrecht der ausgedienten Unterofficiere besteht.

M. J. 30. December 1874, Z. 11710. St. Z. 67/pr ex 1875 bzw. St. E. 4. Juni 1875, Z. 2366/pr[2]), an alle Bzh.

In Concursausschreibungen für Bezirkssecretärstellen ist der Zusatz aufzunehmen, dass diese Stellen in dem Falle, als sie aus dem Stande der Kanzlisten oder anderer Beamten oder Quiescenten[3]) nicht besetzt werden können, an ausgediente Unterofficiere bei nachgewiesener voller Eignung mit Vorzug vor anderen Bewerbern verliehen werden. Auch ist es nicht zulässig, einem nicht anspruchsberechtigten Bewerber um eine Bezirkssecretärstelle oder einen anderen vorbehaltenen Dienstposten deshalb den Vorzug vor einem anspruchsberechtigten Competenten zu geben, weil ersterer ein größeres Maß von Fähigkeiten aufzuweisen vermag; es muss vielmehr der vorbehaltene Dienstposten dem anspruchsberechtigten Bewerber verliehen werden, wenn derselbe überhaupt für diesen Dienstposten geeignet ist.

---

[1]) Mit dem St. E. v. 21. Juli 1890, Z. 43903, hat die Statth. über ein Ersuchen des L. Sch. R. hinsichtlich der Vertretung des Bürgermeisters von Wien in der ihm gemäß lit. a des § 20 des Schulaufsichtsges. zukommenden Stellung als Vorsitzenden im Bezirksschulrathe ihre Anschauung dahin ausgesprochen, dass der jeweils nach § 41 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien v. 9. März 1850, L. G. B. 21 (jetzt § 19 des derzeit geltenden Gemeindestatuts der Stadt Wien, Ges. v. 24. März 1900, L. G. B. 17), zur Vertretung des zeitweise verhinderten Bürgermeisters berufene unter den beiden vom Gemeinderathe gewählten Vorstands-(Bürgermeister-) Stellvertretern deshalb zur Vertretung des Bürgermeisters in allen mit seiner Stellung verbundenen Rechten und Pflichten, daher auch hinsichtlich des Vorsitzes im Bezirksschulrathe berufen ist, weil in der bezogenen Gesetzesstelle keinerlei Einschränkung seiner Vertretungsbefugnisse vorgesehen oder auch nur angedeutet ist. Wenn bei dieser Sachlage trotzdem auf Grund des § 21 des Schulaufsichtsges. auch vom Wr. Bezirksschulrathe ein Stellvertreter im Vorsitze gewählt werden muss, so kann diese Stellvertretung sich lediglich auf den bloßen Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in Fällen ganz vorübergehender, augenblicklicher Verhinderungen des Bürgermeisters beziehen und keineswegs als selbständige Berechtigung eines derart Gewählten angesehen werden.

[2]) Vgl. Nr. 4039 d. Slg.

[3]) Anlässlich des Falles, dass eine Kanzlistenstelle mit Uebergehung eines befähigten anspruchsberechtigten Unterofficiers an einen quiescierten Finanzwachoberaufseher verliehen wurde, hat das M. J. unterm 12. April 1877, Z. 2876, darauf aufmerksam gemacht, dass unter den im § 5 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, erwähnten Quiescenten nur quiescierte Beamte zu verstehen sind (St. Z. 1926/pr ex 1877).

520. **Bibliotheken,** Ausleihen von Büchern nach Stationen außerhalb des Sitzes öffentlicher —.

C. U. M. 22. Mai 1868, Z. 2562. St. E. 8. Juni 1868, Z. 18087, an Wr. Universität, n. ö. L. A., beide Ordinariate und 12 Stiftsabteien.

Um die wissenschaftliche Thätigkeit an den höheren und mittleren Lehranstalten zu heben, insbesondere den Mitgliedern des Lehrkörpers derselben die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Behelfe leichter zugänglich zu machen, hat das C. U. M. rücksichtlich der Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken außerhalb des Standortes derselben eine Verordnung erlassen, durch welche die Bestimmungen des Erl. des St. M. v. 14. Februar 1861, Z. 1555,[1]) aufgehoben werden, und welche lautet:

§ 1. Den Mitgliedern des Lehrkörpers an den Hoch- und Mittelschulen (Professoren, Lehrern, Docenten, Assistenten und Supplenten), ferner Lehramtscandidaten und solchen Fachschriftstellern, welche an dem Sitze der bezeichneten Unterrichtsanstalten sich befinden, steht das Recht zu, nicht nur aus der in ihrem Wohnorte befindlichen, sondern auch aus anderen inländischen Bibliotheken die für ihre wissenschaftlichen Studien und Arbeiten nöthigen Bücher zu entlehnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nur auf die zu streng wissenschaftlichen Zwecken beabsichtigte Entlehnung solcher Werke, welche mit dem Fache, dass der Entlehner an der betreffenden Lehranstalt vertritt oder sonst mit Erfolg betreibt, in näherer Beziehung stehen. § 2. Die Vermittlung der gewünschten Werke hat mittelst Correspondenz zwischen dem Bibliothekar derjenigen Unterrichtsanstalt, bei welcher der benützende Professor oder Lehrer in Verwendung steht, und sollte sich daselbst keine öffentliche Bibliothek befinden, zwischen der Direction der Lehranstalt und dem Vorsteher der Bibliothek, aus welcher die gewünschten Werke entlehnt werden, u. zw. in der Weise zu geschehen, dass der Entlehner dem Bibliothekar oder der Direction seiner Anstalt diejenigen Werke namhaft macht, welche er in seinem Aufenthaltsorte zu benützen wünscht. In gleicher Weise bedient sich der Fachschriftsteller der Intervention der Vorstehung der in seinem Wohnorte befindlichen Bibliothek oder Lehranstalt. Der Bibliothekar oder die Direction übergibt die eingelangten Werke gegen Empfangsbestätigung dem Entlehner. § 3. . . . . .[2]) § 4. Die Bibliothekare und Directionen, durch deren Vermittlung die Hin- und Rücksendung der entlehnten Werke erfolgt, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Werke unbeschädigt und rechtzeitig an den jeweiligen Bestimmungsort gelangen. § 5. In Betreff der Dauer und des

[1]) St. Z. 7382 ex 1861.
[2]) S. hierüber Nr. 521 d. Slg.

Umfanges der Benützung, wie auch in allen hier nicht näher angeführten Beziehungen haben jene Vorsichten und Vorschriften zu gelten, welche über die Entlehnung der Werke aus öffentlichen Bibliotheken überhaupt bestehen. § 6. Gegen die Weigerung der Rückstellung eines verlangten Werkes kann bei der betreffenden Landesstelle Beschwerde geführt werden. Die Mitwirkung des C. U. M. hat in jenen Fällen einzutreten, wenn der Entlehner ein Ausländer ist, oder wenn ein Inländer ein Werk aus einer Bibliothek des Auslandes zu erhalten wünscht.[1])

521. Bibliotheken, Ausleihen von Büchern nach Stationen außerhalb des Sitzes öffentlicher —.

C. U. M. 25. Jänner 1886, Z. 1439. St. E. 14. April 1886, Z. 5194, an Wr. Mag., Rectorate der Wr. Universität und technischen Hochschule; mitgeth. n. ö. L. Sch. R., L. A., beiden Ordinariaten und 12 Stiftsabteien.

Der § 3 des Erl. des C. U. M. v. 22. Mai 1868, Z. 2562,[2]) betreffend die Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken wird in nachstehender Weise geändert:

§ 3. Ob ein Werk überhaupt entlehnt werden, und wie viele Werke zugleich ausgeliehen werden können, hat der Vorstand der betreffenden Bibliothek mit Rücksicht auf den Wert der verlangten Werke und auf die Bedürfnisse des eigenen Lesekreises zu bestimmen. Handschriften, Incunabeln und ihnen gleich gehaltene seltene Werke dürfen ohne besondere Genehmigung des C. U. M. bloß an Universitäts- und Studienbibliotheken verliehen werden; dieselben sind daselbst sicher zu verwahren, ausschließlich in den Leseräumen zu benützen und nach Verlauf von längstens 3 Monaten wieder zurückzustellen; die Hin- und Rücksendung derselben hat jedesmal unter Wertversicherung auf Kosten der Benützer zu erfolgen.[3])

522. — — öffentliche, Bücherentlehnung nach dem Auslande.

C. U. M. 12. März 1883, Z. 21329 ex 1882. St. E. 31. März 1883, Z. 14360, an die Wr. Universitätsbibliothek.

In theilweiser Abänderung des § 6, Satz 2, des Min.-Erl. v. 22. Mai 1868, Z. 2562,[4]) wird in Ansehung der Entlehnung von Werken öffentlicher Bibliotheken nach oder aus dem Auslande zur Vereinfachung des bisher vorgeschriebenen Verfahrens Folgendes angeordnet:

1. Druckwerke inländischer öffentlicher Bibliotheken können künftighin mit der sub 3 ersichtlichen Ausnahme an öffentliche Bibliotheken des Auslandes verliehen werden, ohne dass es hiezu im einzelnen Falle einer besonderen speciellen Bewilligung des C. U. M. bedürfte. 2. Dasselbe gilt von Handschriften, Incunabeln und diesen gleichgehaltenen Werken; es ist jedoch in Ansehung derselben die Entlehnung stets an die ausdrückliche Bedingung der feuer- und einbruchsicheren Verwahrung und der ausschließlichen Benützung derselben innerhalb der Räume der Bibliothek zu knüpfen. 3. Wenn die Entlehnung von Werken seitens Privatgelehrter zu ihrer Benützung außerhalb der Räume einer Bibliothek angesucht wird; ferner wenn rücksichtlich der sub 2 bezeichneten Werke den daselbst erwähnten Bedingungen nicht entsprochen werden kann; endlich wenn es sich um besonders kostbare Werke handelt, ist auch fernerhin die Genehmigung des C. U. M. zur Verleihung einzuholen. 4. Die Versendung der entlehnten Werke hat stets durch die Post unter Angabe des Wertes und auf Kosten des Entlehners stattzufinden. 5. Bei Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken des Auslandes zur Benützung im Inlande ist die Intervention des C. U. M. nicht erforderlich, falls dieselbe nicht von der betreffenden ausländischen Behörde oder Anstalt ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird.

---

[1]) Letzter Satz abgeändert durch Nr. 522 d. Slg.

[2]) Nr. 520 d. Slg.

[3]) Bei Entlehnung periodischer Druckschriften hat sich der Entlehner an jene nächst bzw. zweitnächst, eventuell drittnächst gelegene öffentliche Bibliothek (§ 8 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressgesetzes) zu wenden, in welcher laut Ausweis des Generalkatalogs die begehrte Druckschrift vorhanden ist (C. U. M. 16. Juni 1898, Z. 15582. St. E. 25. Juli 1898, Z. 61210, an Wr. Mag., Rectorate der Wr. Hochschulen, Direction der Hof- und Familienfideicommissbibliothek, der Bibliothek des österr. Museums für Kunst und Industrie, des technischen Gewerbe- und Handelsmuseums, endlich an n. ö. L. A. und L. Sch. R.).

[4]) Nr. 520 d. Slg.

523. Bibliotheken, Regelung des Vorganges bei der Aufbewahrung und ausnahmsweisen Benützung verbotener Druckschriften in den im § 8 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6, bezeichneten öffentlichen —.

C. U. M. 25. Februar 1889, Z. 26510 ex 1888.[1]) St. Z. 4. April 1889, Z. 16063, an Vorstehung der Wr. Universitätsbibliothek und Rectorat der Wr. Universität.

524. — — Wechselverkehr inländischer mit preußischen —.

C. U. M. 21. Februar 1890, Z. 2432. St. E. 24. April 1890, Z. 13394, an Vorstehung der Wr. Universitätsbibliothek, Rectorate der Wr. Universität, Wr. technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien.

Der kgl. preußische Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat unterm 8. Jänner 1890, Nr. 14528, die kgl. Bibliothek zu Berlin und sämmtliche Universitätsbibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster und der Lycealbibliothek zu Braunsberg ermächtigt, ihre Druck- und Handschriften, soweit deren Verleihung nicht ausnahmsweise durch besondere Vorschriften untersagt ist, an Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bibliotheken anderer deutscher Länder, so wie des Auslandes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch directe Versendung von Bibliothek zu Bibliothek zu verleihen:

1. Die entleihende Bibliothek hat sich zur Gegenseitigkeit bereit und mit den Verleihungsbedingungen (2—6) einverstanden zu erklären.[2]) 2. Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertdeclaration auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek. 3. Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, 6 Wochen für Druck- und 3 Monate für Handschriften. 4. Die entliehenen Druck- und Handschriften sind auf der entleihenden Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benützung ausgelegt werden; bei Druckschriften steht es jedoch dem Vorsteher der verleihenden Bibliothek frei, deren Aufbewahrung und Benützung außerhalb der Räume der entleihenden Bibliothek unter Verantwortlichkeit der letzteren zu gestatten. Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erforderlich. 5. Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindestens unter derselben Wertdeclaration, wie die Versendung, auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen. 6. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Druck- oder Handschriften ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersatz derjenige Betrag zu leisten, welchen der Vorsteher der verleihenden Bibliothek im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Wertdeclaration übersteigen sollte.

525. — — Verwertung von Doubletten öffentlicher —.

C. U. M. 8. Mai 1897, Z. 3320. St. E. 23. Juli 1897, Z. 49967, an die Rectorate der Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Vorstehung der Wr. Universitätsbibliothek und Wr. Mag.

Die Statth. erhält eine Abschrift der Vdg. v. 8. Mai 1897, welche das C. U. M. an sämmtliche Universitäts- und Studienbibliotheken hinsichtlich des künftigen Vorganges bei Verwertung von Doubletten erlassen hat, mit dem Bemerken, dass die Druckkosten des Doublettengesammtverzeichnisses, sowie sonstige Auslagen für Adressschleifen, Couvertierung u. s. w. im Höchstbetrage von jährlich 150 fl. jeweilig aus der ordentlichen Jahresdotation der Wr. Universitätsbibliothek zu bestreiten sein werden.[3]) — Die erwähnte Min.-Vdg. lautet:

---

[1]) Die bezügliche Min.-Vdg. enthält 9 Paragraphe; § 7 lautet: Die Versendung einer verbotenen Druckschrift findet nur dann statt, wenn eine Staatsbehörde die Entlehnung zum Amtsgebrauche ansucht.

[2]) Der Erl. des C. U. M. v. 22. September 1891, Z. 1174 (St. E. 8. October 1891, Z. 60124, an Vorstehung der Wr. Universitätsbibliothek) bemerkt, dass gegen die Abgabe der hier geforderten Gegenseitigkeitserklärung für die inländischen Bibliotheken kein Anstand obwaltet.

[3]) S. auch Nr. 4019 d. Slg.

In Abänderung der Min.-Vdg. v. 31. März 1889, Z. 15808, wird künftighin der folgende Vorgang bei Verwertung von Doubletten angeordnet: § 1. Die vom Staate erhaltenen öffentlichen Bibliotheken haben künftig ihre Doubletten unentgeltlich an andere Bibliotheken abzugeben. Zu diesem Zwecke ist ein Austausch einerseits zwischen jenen untereinander, anderseits zwischen ihnen und den an Hochschulen bestehenden Seminar- und Institutsbibliotheken einzuleiten, welchem Austausche auch die aus Hof-, Landes- und städtischen Mitteln oder von Musealvereinen erhaltenen Bibliotheken beitreten können, wenn sie sich auf Grund dieser Vdg. zur Reciprocität verpflichten. § 2. Dem Austausche unterliegen alle entbehrlich erachteten Doubletten von Druckschriften, Karten und mechanischen Vervielfältigungen graphischer Art (inclusive Photographien), welche seit dem Jahre 1850 erschienen sind, eventuell auch bereits katalogisierte Doubletten, welche vor der Verabfolgung zu überstempeln sein werden. Defecte oder sonst sichtlich wertlose Exemplare sind zu maculieren. § 3. Der Austausch vollzieht sich zunächst zwischen den Bibliotheken eines Landes unter sich. Mit der Vermittlung dieses Austausches ist der Vorstand der Universitäts- oder Studienbibliothek im Lande beauftragt. Für Galizien ist die Universitätsbibliothek in Krakau, für Schlesien die Studienbibliothek in Olmütz, für Istrien die Studienbibliothek in Görz die vermittelnde Bibliothek. § 4. Die Vorstände der Universitäts- und Studienbibliotheken haben sich mit den im § 1 angeführten, nicht staatlichen Bibliotheken bezüglich ihres Beitrittes zu verständigen und hierauf ein Verzeichnis der im Lande zum Austausche bereiten und verpflichteten Bibliotheken dem C. U. M. vorzulegen, welches nach der Größe und Bedeutung der einzelnen Bibliotheken die Reihenfolge normiert, nach der das Bezugsrecht von Doubletten sich zu regeln haben wird.[1]) § 5. Zur Durchführung des Austausches haben die genannten Vorstände alljährlich bis zum 1. October ein Verzeichnis ihrer Doubletten anzufertigen und von den übrigen Bibliotheken des Landes einzufordern. § 6. Die Doublettenverzeichnisse haben neben der fortlaufenden Postnummer zu enthalten: a) eine kurze Titelangabe bzw. die Rückenaufschrift sammt Format und eventueller Bändezahl, b) Erscheinungsort und Jahr, c) eine offene Rubrik „Anmerkung", in welche die betreffenden Bewerber bei jeder von ihnen gewünschten Doublette den Namen ihrer Bibliothek eintragen. § 7. Die genannten Vorstände haben die so zustande gebrachten Doublettenverzeichnisse in entsprechender Vervielfältigung zu Gesammtverzeichnissen zu vereinigen, die letzteren nach Eintragung ihrer Desiderata (§ 6, c) an die Theilnehmer des Austausches im Lande zu gleichen Vorgehen zu versenden und nach Rückerhalt derselben den gegenseitigen Austausch der Doubletten zu veranlassen. Im Falle Wünsche collidieren, gibt die nach § 4 vorgesehene Reihenfolge des Bezugsrechtes den Ausschlag. Der factische Austausch der begehrten Doubletten ist bis 31. December jeden Jahres zum Abschlusse zu bringen, und sind die Gesammtverzeichnisse, nach denen er erfolgte, alsdann bis 15. Jänner jeden Jahres an die Universitätsbibliothek in Wien einzusenden. § 8. Letztere Bibliothek vermittelt auf Grund dieser Verzeichnisse den weiteren Austausch. Zu diesem Zwecke stellt sie, soweit und sooft dies erforderlich ist, ein Restantenverzeichnis im Drucke her, versendet dasselbe nach Befriedigung ihres Bedarfes an alle übrigen Universitäts- und Studienbibliotheken, welche in demselben die für sie und die Bibliotheken ihres Landes wünschenswerten Stücke bezeichnen. Hienach veranlasst sie den weiteren Austausch und berichtet über die dann noch etwa erübrigten Bestände antragstellend an das C. U. M. Bei collidierenden Wünschen kommt die im § 4 vorgesehene Bestimmung bezüglich der Reihenfolge zur Anwendung. § 9. Diese Verordnung bezieht sich zunächst und mindestens auf die in den Jahren 1896 und 1897 gesammelten Doubletten. Die Verwertung der Doubletten aus früheren Jahren bis zum Jahre 1850 zurück hat hingegen successive nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte zu erfolgen. Bezüglich der Doubletten vor dem Jahre 1850 bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft, insoweit nicht von Fall zu Fall eine andere Verfügung getroffen wird.

Bibliotheken, Zuwendung kunsthistorischer Funde an öffentliche — Nr. 2144.
— — der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, Zuwendung der Matrikeltaxen dieser Hochschulen an die — Nr. 2450.

---

[1]) Mit Erl. des C. U. M. v. 17. December 1897, Z. 25349, wurde diese Reihenfolge des Bezugsrechtes nachstehend normiert: 1. Universitätsbibliothek nebst den Seminar- und Institutsbibliotheken der Wr. Universität; 2. Hofbibliothek; 3. Bibliothek der kunsthistorischen Sammlungen des A. h. Kaiserhauses; 4. Bibliothek der technischen Hochschule in Wien nebst den Bibliotheken der daselbst befindlichen Institute; 5. Bibliothek der Hochschule für Bodencultur nebst ihren Institutsbibliotheken; 6. Bibliothek der Akademie der bildenden Künste und 7. Bibliothek des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien (St. Z. 120126 ex 1897).

526. **Bierdruckapparate,** Verwendung flüssiger Kohlensäure in denselben.

M. J. 31. October 1899, Z. 26554. St. E. 20. November 1899, Z. 99527, an alle Bzb.

Bei Benützung von flüssiger Kohlensäure verlässlicher Provenienz als Druckmittel beim gewerbemäßigen Ausschanke des Bieres anstatt der Luft kann von der im § 3, P. f, der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 237, in Absicht auf die Prüfung der Reinheit der Kohlensäure vorgeschriebenen besonderen Bewilligung — unbeschadet der Ueberwachung der sonstigen Vorschriften der gedachten Min.-Vdg. — abgesehen werden, da die Reinheit derartiger flüssiger Kohlensäure schon durch den Aggregatzustand derselben hinreichend gewährleistet ist.

527. **Bierfässer,** Beistellung von Cubicierapparaten zur Aichung der —.

H. M. 29. October 1880, Z. 23414. St. E. 5. November 1880, Z. 40851, an n. ö. H. und G. Kam. und Aichinspectorat in Wien.

Zufolge § 3 der Min.-Vdg. v. 5. Mai 1876, R. G. B. 67, ist die Vornahme der Aichung von Fässern außerhalb des Aichamtslocals unter anderem auch an die Bedingung geknüpft, dass von den betreffenden Interessenten vorschriftsmäßig beglaubigte Cubicierapparate bereit gestellt werden. Die aus der Erfüllung dieser Bedingung durch die nothwendige Anschaffung von Cubicierapparaten sich ergebenden Kosten sind der Grund gewesen, dass kleinere Brauetablissements kaum in der Lage waren, von der mit § 3 der cit. Vdg. zugestandenen Begünstigung der Fassaichung in ihren eigenen Localen Gebrauch zu machen. Gerade bei kleineren Brauereien tritt aber infolge des geringeren Vorrathes an Fässern das Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und nebenbei billigen Modalität der Fassaichung besonders hervor, und die Klagen, welche über Erschwerung der Geschäftsgestion infolge der vorschriftsmäßigen Aichung der Transportfässer aus den Kreisen der kleineren Brauunternehmer laut wurden, konnten ganz besonders in solchen Fällen nicht für unbegründet erachtet werden, wo einzelne Brauereien von dem nächsten Aichamte so entlegen sind, dass die Hin- und Abfuhr der Fässer als ein zeitraubendes und die Aichung wesentlich vertheuerndes Moment in Betracht kommt. Das H. M. hat daher die N. Aich. Cmsn. ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen einzelne Brauereien bei Aichung der Fässer in ihren Etablissements über Ansuchen von der vorgeschriebenen Beistellung eines Cubicierapparats zu

dispensieren und die Fassaichung durch Wägung des Füllwassers mittelst einer von der Partei beizustellenden Decimalbrückenwage und unter den übrigen im § 3 der Min.-Vdg. aufgestellten Bedingungen ausnahmsweise zu gestatten.

528. **Bierfässer,** Nachaichung der —.

St. E. 20. November 1886, Z. 54296, an alle Bzh., mitgeth. Aichinspectorat in Wien.

Laut Berichtes des Aichinspectorats in Wien soll in vielen Brauhäusern die gesetzlich alle drei Jahre angeordnete Nachaichung der Bierfässer häufig unterbleiben, und haben sich bereits Wirte und Consumenten über die infolge der Unterlassung der rechtzeitigen Nachaichung eingetretene Schwindung im Inhalte der Fässer bei den Gewerbebehörden beschwert. Ebenso wurde die Wahrnehmung gemacht, dass auch viele Weinfässer beim Weinhandel nach Wien verwendet werden, welche entweder noch nach dem alten Maße oder gar nicht geaicht sind. Da derartige Unzukömmlichkeiten im Aichwesen nicht nur den bestehenden Vorschriften widersprechen, sondern auch für den Handel und Verkehr schädlich sind, sind die Gemeindevorstehungen und Gendarmeriecommanden anzuweisen, auf derlei Uebertretungen der Aichvorschriften ihr Augenmerk zu richten; insbesondere hat die Gendarmerie die anlässlich ihrer Dienstgänge wahrgenommenen Uebertretungen der Bzh. zur Kenntnis zu bringen, worüber die competente Strafamtshandlung einzuleiten sein wird.[1])

— — Regulierung ihrer Aichung Nr. 1192.

— — Ausziehung und Antreiben der Reifen bereits geaichter — Nr. 1193.

— — mit Hausbrand versehene — Nr. 1689.

529. **Bierflaschen** mit Patentverschluss, Aichpflicht.

H. M. 12. Februar 1887, Z. 911. St. E. 21. Februar 1887, Z. 8895, an alle Bzh., Wr. P. D. und Aichinspectorat in Wien.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. über die Anfrage einer Landesstelle, ob die in Schanklocalitäten vorkommenden, mit sogenanntem Patentverschlusse versehenen Bierflaschen, bei welchen ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel als Verschluss dient, im Sinne des § 1 der Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 75, mit einem Aichstriche und der Bezeichnung des Fassungsraumes versehen sein müssen, eröffnet, dass derselbe Grund welcher festverschlossene Flaschen gemäß § 2 der Vdg. von der Anwendung der Bestimmungen des § 1 ausnimmt — dass das sogenannte Flaschenbier nicht nach Litermaß verkauft wird — auch bei den Bierflaschen mit sogenanntem Patentverschlusse vorwaltet, daher auch diese letzteren unter die Ausnahme des § 2 der Vdg. fallen.[2])

Biergläser, Aichstrich an — Nr. 134.

Bierhandel im Umherziehen Nr. 1247.

Bildende Künste, Akademie der — s. Akademie der bildenden Künste.

Bilder, Verbot des Handelns der Tischler mit — Nr. 1579.

— — Förderung der Herstellung kirchlicher — Nr. 2026.

— — Mitnahme auf Reisen in die Türkei Nr. 2771.

— — Verkauf durch Tabaktrafiken Nr. 2958.

— — Hintanhaltung der Verbreitung unzüchtiger — Nr. 2963.

---

[1]) Unter Einem wurde die F. L. D. in Wien ersucht, die unterstehenden Gefällsorgane neuerlich zu beauftragen, den Verkehr bezüglich der Bier- und Weinfässer, insbesondere an den Linien Wiens zu überwachen und über wahrgenommene Fälle der Nichtbeachtung des Ges. v. 23. Juli 1871 die Anzeige an die diesfalls competente polit. Behörde zu richten.

[2]) Vgl. Min.-Vdg. v. 13. April 1892, R. G. B. 71.

Bilderpostkarten s. Ansichtskarten.
Bilderwerke, Pflichtexemplar von — 2874.
Bildhauerwerke s. artistische Werke.

530. **Bildliche Darstellungen** auf Tüchern und ähnlichen Industrieerzeugnissen.

M. J. 1. Juli 1889, Z. 2381/M I. St. E. 16. Juli 1889, Z. 4233/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nachdem über die Frage der Anwendung der Bestimmungen des Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, auf Tücher und ähnliche Industrieerzeugnisse mit darauf gedruckten bildlichen Darstellungen mehrfach widersprechende Entscheidungen der Gerichte vorliegen, und sich auch bei den polit. und Polizeibehörden vielfach Zweifel über die eventuelle amtliche Behandlung derartiger Erzeugnisse ergeben haben, werden leitende Gesichtspunkte mitgetheilt, nach welchen in Zukunft der Verkehr mit bedruckten derlei Tüchern zu überwachen sein wird. Als „Druckschrift" im Sinne des § 4 des Pressges. muss jedes Erzeugnis angesehen werden, welches in Schrift oder bildlicher Darstellung eine Gedankenäußerung enthält, ohne Rücksicht auf das hiebei verwendete Material, auf den geistigen Wert des Productes und die dem Erzeugnisse zugrunde liegende Bestimmung, vorausgesetzt, dass das Erzeugnis durch die Druckerpresse hergestellt oder sonst durch mechanisch-chemische Mittel vervielfältigt ist. Dabei ist jedoch die vorstehende Begriffsbestimmung des Ausdruckes „Druckschrift" im Sinne des § 4 des Pressges. keineswegs auch den sämmtlichen anderen, von Druckschriften handelnden Bestimmungen des Pressges. zugrunde zu legen, da eine Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 3, 17, 18 und 23 auf andere als durch die „Presse" hergestellte Erzeugnisse, d. h. eine Auffassung der Bedeutung des in diesen Paragraphen vorkommenden Wortes „Druckschrift" im erweiterten Sinne, wie sie für den § 4 des Pressges. in Anspruch genommen wurde, nur zu haltlosen Unzukömmlichkeiten führen müsste. Bei der praktischen Anwendung der obenwähnten Rechtsanschauung ist es den zum Einschreiten berufenen Behörden demnach ermöglicht, gegen alle derlei Fabrikate, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich erscheinen, mit der Beschlagnahme und Erwirkung des Verbotes der Weiterverbreitung vorzugehen, ohne dass es anderseits auch nothwendig wäre, auf derlei Industrieerzeugnisse die weiteren Bestimmungen des Pressgesetzes über Verkauf (§ 3), Vorlage von Pflichtexemplaren (§ 17 und 18) und Verkehr mit denselben (§ 23 Pressges.) anzuwenden, was allerdings den Handel und Verkehr einer großen Zahl von Industrieartikel arg schädigen und, wie oben bemerkt, zu haltlosen Consequenzen führen müsste. Nach einer Mittheilung des J. M. hat auch die Generalprocuratur diese ihr bekanntgegebenen Auffassungen zur Richtschnur genommen und die Oberstaatsanwaltschaften bereits von den bezüglichen leitenden Gesichtspunkten zu dem Ende verständigt, damit gegen abweichende gerichtliche Erkenntnisse im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes die gebotene Abhilfe getroffen werde.

Bildnis des Kaisers oder von Mitgliedern des Kaiserhauses, Anbringung auf Handelsmarken, Fahnen u. dgl. Nr. 1984, 2416, 4311.

Billardgebüren in Wien Nr. 3381.

531. **Bindehaut** der Augen, epidemische Entzündung der —.

St. E. 3. Mai 1897, Z. 37451, an alle Bzh. und Wr. P. D.

In einer Gemeinde Niederösterreichs wurde das epidemische Auftreten einer Bindehautentzündung vorwiegend unter den Schulkindern beobachtet, als deren Ursache bei der bacteriologischen Untersuchung des Secrets der Bindehaut der Diplococcus pneumoniae ermittelt wurde. Der Verlauf dieser Erkrankung ist durchwegs

als ein gutartiger zu bezeichnen. Anfänglich sind die Erscheinungen eines mäßigen Katarrhs vorwaltend, im weiteren Verlaufe tritt Oedem des Oberlides, Schwellung der halbmondförmigen Falte und der Caruncula, sowie Hyperämie der Conjunctiva tarsi und des Uebergangstheiles auf, welch letzterer häufig einen eigenthümlichen bläulichen Glanz zeigt. In schwächeren Fällen ist nur vermehrte mit spärlichem Exsudate gemischte Thränensecretion vorhanden, in seltenen schwereren Fällen ist das Secret dicker, gelblich. Die Heilung erfolgt in der Regel in 8—14 Tagen. Im Hinblicke auf die Möglichkeit einer Verwechslung der geschilderten Bindehautentzündung mit Trachom und mit Rücksicht auf die bei diesen Krankheiten zu treffenden wesentlich verschiedenen Maßregeln zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung ist dem Auftreten dieser epidemischen Bindehautentzündung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und sind sämmtliche Aerzte und Wundärzte auf diese Krankheitsform aufmerksam zu machen und zu verpflichten, bei epidemischem Auftreten sofort die Anzeige an die polit. Bzb. zu erstatten, welche auf Grund der Erhebungen durch den Amtsarzt umgehend an die Statth. berichten und auch die Frage zu berücksichtigen haben wird, ob eine bacteriologische Untersuchung zur Feststellung der Diagnose nothwendig erscheint, in welcher Hinsicht die Statth. sich vorbehält, fallweise das weitere zu veranlassen, um die bacteriologische Untersuchung des Bindehautsecrets zu ermöglichen.

Binderarbeiten in Bierbrauereien, Spiritus-, Liqueur- und Essigfabriken, sowie in Weingroßhandlungen Nr. 1194.

Binnengewässer, Verfassung, Sammlung und Evidenthaltung von Situations- und Profilsplänen betreffend — Nr. 1853.

532. **Binnenschiffahrtsinspector,** Dienstinstruction.

H. M. 9. Juni 1897, Z. 18930. St. E. 24. Juli 1897, Z. 63137, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh. und Wr. Mag., mitgeth. Donaucanalinspection in Wien.

Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, ist an die Stelle des Schiffahrtsgewerbeinspectors, welcher Dienstposten ursprünglich lediglich als „Specialgewerbeinspector für das Schiffahrtsgewerbe auf Binnengewässern" im Sinne des § 14 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, creiert war, der Binnenschiffahrtsinspector getreten, für welchen die nachfolgende Instruction erlassen worden ist:

Dienstinstruction für den k. k. Binnenschiffahrtsinspector. Der Binnenschiffahrtsinspector ist das nautisch-technische Fachorgan des H. M. und seiner Unterbehörden in Binnenschiffahrts- und Flößereiangelegenheiten. Außerdem hat derselbe als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, zu fungieren und ferner innerhalb seines Wirkungskreises die durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiterunfallversicherung den Gewerbeinspectoren zugewiesenen Obliegenheiten zu besorgen.

Als nautisch-technischem Fachorgan des H. M. obliegt dem Binnenschiffahrtsinspector insbesondere 1. die nautisch-technische Begutachtung in den einer solchen bedürftigen Fragen des Schiffahrtsbetriebes, insbesondere bezüglich der Einrichtung und Organisation jener Schiffahrtsdienste, bei deren Concessionierung aus schiffahrtspolizeilichen Rücksichten besondere Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation des Betriebsdienstes getroffen werden; 2. die Begutachtung der ihm zugewiesenen Entwürfe neuer Schiffahrts- und Flößereivorschriften von seinem Fachstandpunkte aus; 3. die Begutachtung der einer behördlichen Genehmigung bedürfenden Schiffahrtstarife auf ihre Angemessenheit mit Rücksicht auf die effectiven Betriebskosten; 4. die nautisch-technische Begutachtung der Ausrüstung von Häfen und Umschlageplätzen, sowie anderweitiger die Schiffahrt und Flößerei fördernder Maßnahmen der Staats- und sonstigen öffentlichen Verwaltung, insoweit dem H. M. hierauf eine Einflussnahme zusteht; 5. die fachliche Begutachtung aller sonstigen ihm zugewiesenen Administrativacten; 6. die Intervention bei jenen commissionellen Verhandlungen, bei welchen ihm dieselbe vom H. M. übertragen wird; 7. die aufmerksame Verfolgung aller nautisch-technischen Neuerungen und Fortschritte im Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe und die Stellung von Anträgen wegen Einführung derartiger Neuerungen und Verbesserungen

in den heimischen Betrieben. In wichtigeren Angelegenheiten nautisch-technischer Natur ist der Binnenschiffahrtsinspector auch von den Schiffahrtsbehörden 2. und 1. Instanz,[1]) den Statthaltereien bzw. Landesregierungen und den polit. Bzb., als begutachtendes Organ heranzuziehen. Eine solche Heranziehung hat insbesondere stattzufinden bei Verhandlungen wegen des Baues und Umbaues von Brücken über schiffbare Gewässer und über solche flößbare Gewässer, welche in staatlicher Verwaltung stehen, oder bezüglich welcher dies im Interesse des Floßfahrtsverkehres erforderlich erscheint; ferner nach Thunlichkeit bei Untersuchung von Binnendampfschiffen und Motorbooten auf ihre Tragfähigkeit, Tüchtigkeit, Ausrüstung und Bemannung; ebenso ist der Binnenschiffahrtsinspector nach Thunlichkeit der Prüfung von Bewerbern um ein Patent zur Führung von Binnendampfschiffen und Motorbooten beizuziehen. Dem Binnenschiffahrtsinspector obliegt ferner die Beaufsichtigung des Schiffahrts- und Flößereibetriebes neben den Schiffahrtsbehörden 2. und 1. Instanz oder über deren Einladung; er hat die schiff- und flößbaren Gewässer periodisch zu bereisen und ist berechtigt, gegen vorherige Legitimierung jeden Schiffahrts- und Flößereibetrieb thunlichst — Fälle von Gefahr im Verzuge ausgenommen — ohne Betriebsstörung zu besichtigen. Der Schiffahrts- bzw. der Flößereiunternehmer oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Binnenschiffahrtsinspector bei der Inspection zu begleiten. Die bei derartigen Besichtigungen wahrgenommenen Mängel und Gebrechen sind, insofern deren Behebung nicht schon durch eine Rücksprache im kurzen Wege veranlasst werden kann, vom Binnenschiffahrtsinspector sofort der zuständigen Schiffahrts- oder sonst competenten Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die über eine solche Anzeige getroffene Entscheidung ist dem Binnenschiffahrtsinspector bekanntzugeben. Als nautisch-technisches Fachorgan kann der Binnenschiffahrtsinspector auch privaten Schiffahrts- und Flößereiunternehmungen und anderen Schiffahrtsinteressenten über deren Ansuchen nautisch-technische Fachgutachten abgeben bzw. bei den von diesen Unternehmungen intern durchgeführten Verhandlungen intervenieren, insoweit er dadurch nicht in Widerspruch mit seinen Amtspflichten geräth.

Als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern erstreckt sich die Thätigkeit des Binnenschiffahrtsinspectors auf alle im § 15, P. 5, der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) bezeichneten Unternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Auf andere Unternehmungen, wie: Werften, Schiffmühlen, Lagerhäuser, Flussregulierungsunternehmungen, Hafen- und Quaibauten hat sich seine gewerbeinspicierende Thätigkeit nicht zu erstrecken.

Der Binnenschiffahrtsinspector hat seinen Amtssitz in Wien und untersteht in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten unmittelbar dem H. M., zu dessen Status er gehört. Lediglich insoweit er als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern fungiert, haben auch die, die dienstliche Stellung der Gewerbeinspectoren betreffenden Bestimmungen des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, auf ihn Anwendung zu finden. Die vom H. M. ausgehenden fachlichen Aufträge gehen dem Binnenschiffahrtsinspector durch das betreffende administrative Departement zu, an welch letzteres auch die erstatteten Gutachten, sowie etwaige, aus eigener Initiative gestellte Anträge gelangen. Die beabsichtigten Bereisungen und deren Reihenfolge sind im vorhinein dem H. M. im kurzen Wege anzuzeigen. Besichtigungen, welche der Binnenschiffahrtsinspector außerhalb seines Amtssitzes aus eigenem Antriebe unternimmt, sind — in dringenden Fällen im nachhinein — der polit. Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete dieselben erfolgen, zur Anzeige zu bringen. Der Binnenschiffahrtsinspector hat einen Vormerk zu führen, in welchem sämmtliche ihm zukommende bzw. von ihm ausgehende Geschäftsstücke, u. zw. die Schiffahrtsangelegenheiten getrennt von den Gewerbeinspections- und den Unfallversicherungssachen einzutragen sind. Dieser Vormerk ist alljährlich abzuschließen und durch einen neuen zu ersetzen. Unabhängig von der ihm als Specialgewerbeinspector für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern obliegenden Pflicht zur Berichterstattung hat der Binnenschiffahrtsinspector alljährlich über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Schiffahrts- und Flößereiwesens einen Bericht an das H. M. zu erstatten.

Die von dem Einvernehmen in nautisch-technischer Beziehung zwischen der Bzh. Bregenz als Bodenseeschiffahrtsbehörde und dem dortigen k. k. Hafencommissär handelnden Bestimmungen des § 17 der Min.-Vdg. v. 29. October 1892, R. G. B. 188, womit für den Bodensee Vorschriften zum Zwecke der Sicherheit der Schiffahrt erlassen werden, sowie jene des Schlussabsatzes der Min.-Vdg. v. 14. Jänner 1894, R. G. B. 12, betreffend die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee und v. 14. Jänner 1894, R. G. B. 13, betreffend die Ergänzung und Abänderung einzelner Bestimmungen der internationalen

---

[1]) — deren bisherige Competenz in Ansehung der Ueberwachung unberührt bleibt — Vgl. Nr. 901 d. Slg.

Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, sowie der ersterwähnten Min.-Vdg. werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Binnenschiffahrtsstatistik, Mitwirkung bei der Verfassung der — Nr. 898.

Bischöfe, Vermögenserhebung nach ihrem Ableben Nr. 2059.

— — Competenz in Absicht auf die Religionsfondsbeiträge Nr. 3125.

— — Recht zur Wappenführung Nr. 4497.

Bischöfliche Generalvicare, Bestellung Nr. 1492.

Bischöfliche Lehranstalten s. Clericalseminare.

533. **Biscuits dépuratives,** Verbot der —.[1])

M. J. 23. August 1890, Z. 16115. St. E. 12. September 1890, Z. 53961, an alle Bzb.

Das Feilhalten und der Verkauf der sogenannten „Biscuits dépuratives" von Ollivier in Paris, deren Bereitungsvorschrift nicht bekannt und deren Zusammensetzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht aus den beigegebenen Privatschreiben des Dr. Gillet in Paris nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, ist im Grunde des § 1, al. 2, der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, überhaupt, also auch in Apotheken verboten. Es ist sonach Sache der polit. Behörden durch häufige Untersuchungen der öffentlichen Apotheken sich von der genauen Einhaltung der bezogenen Min.-Vdg. die volle Gewissheit zu verschaffen und gegen Apotheker, in deren Etablissements dieses oder andere Geheimmittel feilgehalten werden, amtzuhandeln.

Bisswunden, Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.

— — Schutzimpfungen bei Wuthverdacht Nr. 4580, 4584.

Bisthümer, Intercalarien Nr. 2017.

Bittersalz, Verwechslung von Englihs Splate mit — Nr. 1130.

— — Verkauf in Materialwarenhandlungen Nr. 2447.

Bitterwässer s. Mineralwässer.

Black-rot, Hintanhaltung der Einschleppung der Rebenkrankheit — Nr. 3069.

Blanketterledigungen ohne Concept Nr. 197.

Bläschenausschlag, mit demselben behaftete Personen, von Blatternkranken zu isolieren Nr. 4057.

— — an den Geschlechtstheilen der Thiere Nr. 4319.

534. **Blattern,** Desinfection bei —.

M. J. 12. December 1886, Z. 21937. St. E. 22. December 1886, Z. 65022, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 394 des St. G. ist den Gemeinden neuerlich die Verpflichtung einzuschärfen, in jedem Falle einer Blatternerkrankung unverzüglich die *verlässliche Desinfection* aller inficierten Effecten der blatternkranken Person, insbesondere aber der von ihr getragenen Kleider und Wäsche zu veranlassen. Dies kann, da der Infectionskeim der Blattern nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung der Einwirkung der Siedehitze nicht zu widerstehen vermag, keiner Schwierigkeit unterliegen und schon dadurch bewirkt werden, dass die Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke dem anhaltenden Auskochen in Seifen- oder Laugenwasser, nicht waschbare Effecten einem entsprechend hohen Hitzegrade, wenn die Anwendung heißer gespannter *Wasserdämpfe* nicht ausführbar ist, ausgesetzt werden. Ueberhaupt ist allgemein darauf zu bringen, dass die Desinfectionsvorschriften, insoweit sich dieselben auf *inficierte Effecten und Räume* beziehen, bei Blatternerkrankungen in Anwendung gebracht werden, und dass insbesondere alle von einem Blatternkranken benützten, abgelegten Wäschestücke unmittelbar in ein im Krankenzimmer bereit zu haltendes, entsprechendes, mit 5%iger *Carbollösung* hinreichend gefülltes Gefäß eingelegt

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

werden. Die polit. Behörden haben in allen einschlägigen Fällen die Durchführung der angeordneten Desinfectionsvorschriften auf das Strengste zu überwachen.

535. **Blattern,** Maßregeln zur Bekämpfung der —.

St. E. 24. Februar 1891, Z. 7700, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Dem Weitergreifen der Blattern ist mit allen zugebote stehenden Mitteln und in jedem einzelnen Falle mit der nöthigen Raschheit und Energie Schranken zu setzen. Es wird daher allen bei der Bekämpfung von Infectionskrankheiten in Betracht kommenden Organen u. zw. in erster Linie den durch § 4, lit. a, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zur Durchführung der örtlichen Vorkehrungen behufs Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung verpflichteten Gemeinden die genaueste und strengste Befolgung der in den betreffenden Vorschriften vorgezeichneten Maßnahmen, weiterhin aber den polit. Bzb. die strengste Ueberwachung der bezüglichen Thätigkeit der Gemeinden zur Pflicht gemacht. Insbesondere wird zu veranlassen bzw. zu überwachen sein, 1. dass jeder einzelne Blatternfall was immer für einer Form (variola vera, variolois oder variola modificata, varicella) ohne Verzug, eventuell im telegrafischen Wege der polit. Bzb. angezeigt werde. Unterlassungen oder Verspätungen solcher Anzeigen sind mit aller Strenge zu bestrafen; 2. dass sofort, nachdem die bezügliche Diagnose durch den hiezu berufenen Amtsarzt (Gemeinde- oder l. f. Bezirksarzt) festgestellt worden ist, die Isolierung des Erkrankten, wo nur immer möglich, in einem Nothspitale so vollständig als möglich effectuiert werde; 3. dass die für das Bestehen der Blatterngefahr vorgeschriebene Nothimpfung bzw. Revaccination in thunlichst ausgedehntem Maße durchgeführt werde, zu welchem Behufe die Conscribierung der Ungeimpften schleunigst vorzunehmen und der zu den Impfungen erforderliche Impfstoff im Wege der polit. Bzb. anzusprechen ist; 4. dass die in der Vdg. v. 6. Juni 1888, L. G. B. 40, enthaltenen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten aufs Pünktlichste befolgt werden; 5. dass alle jene Individuen, welche mit Blatternkranken im gemeinsamen Haushalte leben oder aber mit solchen Kranken in Berührung stehen, den Verkehr mit anderen Personen nach Thunlichkeit einschränken; 6. dass ferner die mit Lebens- bzw. Nahrungsmitteln Handel treibenden Personen diesem Geschäfte nur dann nachgehen dürfen, wenn die Gefahr der weiteren Verschleppung des Ansteckungskeimes, z. B. durch die Abgabe ihrer an Blattern erkrankten Hausgenossen in ein Nothspital und die darauf vorgenommene ausreichende Desinfection der betreffenden Localitäten und Gegenstände beseitigt worden ist; 7. dass die für die Vornahme der Desinfection bestehenden Vorschriften insbesondere der mit dem Erl. v. 3. September 1887, Z. 47027 (L. G. B. 50) kundgemachte Erl. des M. J. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, genau gehandhabt werde; 8. dass die Leichen der an Blattern Verstorbenen in der kürzesten Frist nach dem eingetretenen und von dem Leichenbeschauer constatierten Tode ohne jede anderweitige Procedur in ein mit einer 5%igen Carbolsäurelösung getränktes Leintuch oder in einen anderen mit derselben Lösung getränkten Stoff gehüllt, in den Sarg gelegt und nach dessen bleibender Verschließung mittelst eines geeigneten Wagens auf dem kürzesten Wege ohne alle Begleitung in der am Friedhofe bestehenden Leichenkammer beigesetzt und sobald als möglich zu der vom Todtenbeschauer als zulässig erkannten Zeit nach einer in aller Stille am Friedhofe vollzogenen Einsegnung der Erde übergeben werden; 9. dass im Sinne des St. E. v. 19. September 1872, Z. 27541,[1]) die auf den israelitischen Friedhöfen

[1]) Nr. 2320 d. Slg.

geschlossen anlangenden Särge zum Behufe der bei den Israeliten üblichen rituellen Waschungen unter keiner Bedingung mehr geöffnet werden dürfen; 10. dass unmittelbar nach der Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause die vorgeschriebene Desinfection in derselben vorzunehmen und erst nach Durchführung derselben die betreffenden Räume wieder zur Benützung zuzulassen sind. Schließlich wird 11. noch nachdrücklichst betont, dass jedes vom Sterbe- oder vom Gotteshause ausgehende feierliche Leichenbegängnis der an Blattern verstorbenen Personen, sowie die am Lande üblichen Leichenmahle in solchen Fällen ausnahmslos untersagt werden und endlich 12., dass die Mitnahme von Kindern zu den am Friedhofe stattfindenden Einsegnungen der an Blattern Verstorbenen unbedingt verboten werde.

536. Blattern, Maßregeln zur Bekämpfung der —.

M. J. 2. Februar 1899, Z. 2753. St. E. 17. Februar 1899, Z. 11813, an alle Bzh.

Die in jedem Blatternfalle in verlässlicher Weise durchzuführenden Isolierungsmaßregeln müssen sich auch darauf beziehen, dass der Verkehr der Wohnungsgenossen des Blatternkranken, nach bewirkter Absonderung desselben, während der Incubationszeit nach der letzten Ansteckungsgelegenheit und — falls die grundsätzlich anzustrebende Unterbringung des Blatternkranken in isolierter Spitals- oder Nothspitalspflege nicht stattfinden könnte — auch während der ganzen Krankheitsdauer, soweit dies sanitätspolizeilich nothwendig ist, beschränkt werde. Umsomehr muss es hintangehalten werden, dass sich derlei in sanitär gefährlichem Zustande befindliche Personen in andere Gemeinden begeben. Es sind daher von der für die Durchführung der Sanitätsmaßnahmen verantwortlichen Behörde die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln für die Genossen der inficierten Haushaltung mit aller Bestimmtheit und Genauigkeit vorzuschreiben, und ist ihre Durchführung wirksam zu überwachen. Sollte sich die Abreise einer Ansteckung ausgesetzter Personen aus inficierten Haushaltungen ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nothwendig erweisen, so darf dieselbe nur mit sanitätspolizeilicher Genehmigung unter Anordnung aller erforderlichen Vorsichten und unter gleichzeitiger Verständigung der Sanitätsverwaltung des Ankunftsortes, bei welcher der Reisende seine Ankunft anzumelden hat, erfolgen. Um die auf Blatternverschleppungen bezüglichen Vorgänge der genauen Ueberwachung und Controle zugänglich zu machen, haben die polit. Behörden 1. Instanz fortan in jedem Falle, in welchem das erste, wenn auch vereinzelte Auftreten von Blattern in einer Gemeinde constatiert wird, von der vorgeschriebenen Anzeige an die polit. Behörde, sowie von den weiterhin zu erstattenden Wochenberichten eine Abschrift gleichzeitig und unmittelbar an das M. J. einzusenden.[1]) Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Wartepersonen von Blatternkranken, sowie das mit der Behandlung und Ueberwachung der letzteren betraute ärztliche und anderweitige Personal durch Impfung bzw. Wiederimpfung gegen Blattern geschützt sein soll, und dass in der Umgebung jedes Blatternherdes, sowohl in der blatterninficierten Gemeinde, als auch in Nachbargemeinden inficierter Ortschaften, auf die Herstellung eines guten Impfzustandes, insbesondere der Kinder im schul- und vorschulpflichtigen Alter mit allem Nachdrucke hinzuwirken ist. Die zur Leitung des Epidemiedienstes berufenen amtlichen Sanitätsorgane haben in jedem Falle des Auftretens von Blattern, ohne erst die Verbreitung derselben abzuwarten, sofort einzugreifen, und insbesondere auf die Aufdeckung und Unschädlichmachung der ursprünglichen In-

[1]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) Die Landesstellen haben in ihren stets mit größter Beschleunigung und unter genauer Einhaltung der Termine vorzulegenden 4wöchentlichen Epidemieberichten das Auftreten, sowie den Gang der Infection und der Infectionstilgung eingehend zu schildern. — Vgl. auch Nr. 1249 d. Slg.

fectionsquelle Bedacht zu nehmen.[1]) Da Blattern durch exacte Epidemietilgungs- und Impfschutzmaßregeln mit Erfolg bekämpft und zum mindesten Blatternverschleppungen nach auswärts hintangehalten werden können, sind die mit der Handhabung der Gemeindesanitätspflege betrauten Sanitätsorgane, sowie die der polit. Behörden auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche sie bei laxer Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen trifft.

537. Blattern, Isolieranstalten und Imstoffbezug.

M. J. 8. August 1893, Z. 19297. St. E. 15. September 1893, Z. 23401, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Der für Nothimpfungen erforderliche Impfstoff ist von nun an direct aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien zu beziehen[2]) und von der jeweiligen Bestellung des Impfstoffes gleichzeitig auch der Statth. die Anzeige zu erstatten. Weiter werden die Bzh. aufmerksam gemacht, dass es sich in Fällen von Blatternerkrankungen empfiehlt, die Isolierung der Blatternkranken in den in den betreffenden Gemeinden etwa vorhandenen Isolieranstalten unter Beigebung der erforderlichen Pflegepersonen vorzunehmen, wobei aber auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, nach einer derartigen Verwendung der Isolieranstalten für eine sofortige gründliche Desinfection derselben und der in Gebrauch gekommenen Utensilien, Einrichtungsstücke u. dgl. Sorge zu tragen.

— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1249, 1924, 3180.
— — periodische Nachweisungen über — Nr. 1911.
— — Jahresübersicht über — Nr. 1914.
— — Hintanhaltung der Verschleppung durch Reisende Nr. 1926.
— — amtsärztliche Erhebung und Berichterstattung bei — Nr. 1928.

538. Blatternepidemien, Nothimpfung und Revaccination bei —.

Hofkzld. 30. Juli 1840, Z. 17742. R. E. 14. September 1840, Z. 51034, an die 4 Kreisämter, medicinische Facultät, beide Ordinariate, sowie Kranken- und Findelhausdirection.

Die Erfahrung hat unfehlbar dargethan, dass selbst die echt verlaufene Vaccine nicht jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vaccination am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blatternepidemien anerkannt. Dieselbe wird daher, da für diese Maßregel bereits viele Erfahrungen das Wort führen, bei Blatternepidemien hiemit allgemein angeordnet. Sollte irgendwo eine beginnende Blatternepidemie sich zeigen, dann ist es dringend nothwendig, nicht nur die Nothimpfung[3]) von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welch letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit darbietet, vorzunehmen ist. Die Resultate der Revaccination sind in dem Impfberichte alljährlich in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen.

539. M. J. 5. April 1886, Z. 5869. St. E. 14. April 1886, Z. 18183, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Nachdem die Nothimpfung und Revaccination die wirksamste örtliche Maßregel zur Unterdrückung einer Blatternepidemie bildet, so ist dieselbe beim Ausbruche

---

[1]) (Passus aus dem Min.-Erl.) Die exacte Handhabung des Epidemiedienstes zur Tilgung der Blattern ist von den inspicierenden Amtsärzten der Landesstellen besonders aufmerksam zu überwachen.

[2]) S. Nr. 1865 und 1866 d. Slg.

[3]) Diese Nothimpfung ist zur Vermeidung von Kosten nicht durch eigene Impfärzte, sondern durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemien verwendeten Aerzte und Wundärzte vorzunehmen (Hofkzld. 8. Juni 1843 Z. 17713. R. E. 24. Juni 1843, Z. 34933, an die 4 Kreisämter).

einer derartigen Epidemie mit allem Nachdrucke, welcher der polit. Behörde zur Durchführung gesetzlich angeordneter Vorbauungsmaßregeln gegen die Verbreitung von Epidemien zugebote steht, durchzuführen; die entsprechenden Maßnahmen zur Eruierung der Ungeimpften und Durchführung der allgemeinen Nothimpfung bei denselben sind ungesäumt zu treffen.

540. Blatternepidemien, Nothimpfung und Revaccination bei —.

M. J. 23. März 1891, Z. 3081. St. E. 6. Mai 1891, Z. 19743, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da eine Blatterncalamität durch Herstellung eines guten Impfzustandes der Bevölkerung vermieden werden kann, so ist — unbeschadet der beim Auftreten von Blatternerkrankungen sofort in möglichst großer Ausdehnung vorzunehmenden Nothimpfungen und der Revaccination namentlich der Schuljugend — der umsichtigsten Vorbereitung der allgemeinen Impfung, sowie der präcisesten Durchführung derselben die größte Sorgfalt zuzuwenden.

541. — — im Wr. Polizeirayon.

St. E. 24. April 1885, Z. 14355, an Wr. Mag., Bzh. Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf, Korneuburg, Sechshaus und Hernals, mitgeth. Wr. P. D.[1]) und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Aus Anlass des zahlreichen Auftretens von Blatternerkrankungen im Wr. Polizeirayon wird nach Einvernahme des n. ö. L. San. R. Folgendes angeordnet: 1. Mit der alljährlich (im Monate Juni) stattfindenden öffentlichen Impfung einschließlich der Revaccination ist im Falle des Ueberhandnehmens der Blatternepidemie eventuell früher zu beginnen. Die Impfung ist durch Aufstellung möglichst vieler Impfstationen dem Publicum nach Thunlichkeit zu erleichtern, und alles auf diese Maßregel Bezügliche in eine zu erlassende Kundmachung aufzunehmen. 2. In sämmtlichen Humanitätsanstalten, Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Krippen &c. sind die ungeimpften Kinder zu conscribieren, und ist wegen der Blatterngefahr mit allem Nachdrucke auf die sofortige Impfung der Ungeimpften hinzuwirken. 3. Die Benützung des öffentlichen Lohnfuhrwerkes zum Transport der mit einer Infectionskrankheit Behafteten überhaupt, insbesondere aber von Blatternkranken ist verboten, und sind von diesem Verbote die Genossenschaften der Fiaker, Einspänner und Stellfuhrinhaber, sowie alle übrigen localen Verkehrsunternehmungen zu verständigen. Weiter ist ein genaues Verzeichnis über die Zahl und die Standorte der zum Transport Infectionskranker zur Verfügung stehenden Transportmittel zu verfassen und in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren der Wr. P. D. und sämmtlichen praktischen Aerzten mitzutheilen, sowie überhaupt für dessen Bekanntwerden in möglichst weiten Kreisen Sorge zu tragen. Bei Uebertretung des oben ausgesprochenen Verbotes ist jedenfalls das betreffende Fuhrwerk einer ausgiebigen Desinfection sogleich zu unterziehen. 4. Bei größerer Ausbreitung der Blatternepidemie ist es in einer zu erlassenden Kundmachung der Bevölkerung strengstens zur Pflicht zu machen, den Anordnungen der Amtsärzte in Bezug auf Isolierung, Desinfection, wie überhaupt auf alle die Einschränkung der Infectionskrankheit bezweckenden Maßregeln folgezuleisten, insbesondere sich bei den Ueberführungen in das Blatternspital nur der zur Verfügung stehenden Transportmittel für Infectionskranke zu bedienen. Endlich ist öffentlich darauf aufmerksam zu machen, dass jede Verheimlichung einer Blatternerkrankung strenge bestraft wird. 5. Sämmtliche Blatternleichen sind in der Leichenkammer des entsprechenden Friedhofes beizusetzen, und kann nur in Ausnahmsfällen nach dem Ermessen des Amtsarztes eine derartige Leiche im Sterbehause verbleiben. In derartigen Fällen muss jedoch der Sarg luftdicht verlöthet werden, und ist die Benützung aller

---

[1]) — mit dem Auftrage, bei Durchführung der angeordneten Maßregeln im Wr. Polizeirayon die polit. Behörde in thunlichst ausgedehntem Maße zu unterstützen.

Leichenparamente ausgeschlossen. 6. Den Bediensteten der Leichenbestattungsunternehmungen ist zu verbieten, dass sie in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personenfuhrwerk benützen oder ein öffentliches Local (Gast-, Kaffeehaus &c.) besuchen.[1]) 7. Für die Beistellung zweckmäßiger transportabler Desinfectionsapparate zum Behufe der Vornahme einer ausgiebigen Zerstörung der Krankheitskeime in den Wohnungen der Infectionskranken ist Sorge zu tragen und die diesbezüglich getroffene Anordnung gleichfalls zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Blatternerkrankungen in Eisenbahnstationsgebäuden Nr. 1104.
— — in Papierfabriken Nr. 1661.
— — wechselseitige Verständigung der Militär- und Civilbehörden Nr. 1907 bis 1909.

542. **Blatternkranke,** beim Transport in das Spital verstorbene —.

St. E. 6. März 1892, Z. 12341, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die Leichen von Blatternkranken, welche während des Transports in das Kaiser Franz Josef-Spital gestorben sind, sind in diesem anzunehmen, sofort ordnungsmäßig zu beschauen und nach allfälliger Einsegnung wie andere in der Anstalt Verstorbene in der kürzesten Zeit auf den Centralfriedhof zu verführen. Bezüglich aller dieser Fälle wird jedoch angeordnet, dass in Hinkunft nach protokollarischer Einvernehmung derjenigen, welche die Leiche überbracht haben, die Anzeige zur Feststellung, ob und wem allenfalls ein Verschulden an der verzögerten Uebertragung zuzuschreiben wäre, nicht nur an die Statth., sondern nach Umständen u. zw. jedenfalls sofort auch an die zur Beurtheilung der Frage, ob eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlungsweise vorliege, competente Gerichtsbehörde zu erstatten ist, und dass in der an die Statth. zu erstattenden Anzeige stets auch zu berichten sein wird, ob und welcher Gerichtsbehörde gleichzeitig die Anzeige erstattet werde.

— — Spitalsunterbringung Nr. 1877, 1891, 1892.
— — Beförderung mittelst Eisenbahn Nr. 1884.
— — Impfung und Revaccination ihres Wartepersonals Nr. 1880.
— — sind von Varicellenkranken zu isolieren. Nr. 4057.

Blatternleichen, Beschau und Beerdigung Nr. 535.
— — Beisetzung derselben Nr. 541.

543. **Blatternreconvalescente,** Spitalsentlassung derselben.

St. E. 3. Mai 1875, Z. 11716, an 12 Bzh. und beide Stadtr.

Behufs Vermeidung von Verschleppungen der Blatternkrankheit dürfen Blatternreconvalescente erst dann aus einem öffentlichen Krankenhause entlassen werden, wenn dieselben völlig abgeschuppt und einige Bäder genommen haben.

Blatternseuche der Schafe s. Pocken.
Blecherzeugnisse, Handel mit solchen in Tirol Nr. 1770.
Blechgeschirre, Verwendung zu Kochzwecken Nr. 2256.
— — aus Zinkblech Nr. 4622.
Blechwaren, Erzeugung und Verkauf durch slovakische Drahtbinder Nr. 1729, 4487.
Bleichereien, Entneblungsanlagen in — Nr. 2596.
Bleifolie, Verbot der Verpackung von Surrogatkaffee in — Nr. 1960.
Bleiglasuren an Koch-, Ess- und Trinkgeschirren Nr. 1630, 2239.

---

[1]) Zufolge St. E. v. 10. Jänner 1890, Z. 61763, an Wr. Mag. ist kein Grund vorhanden, von dem im P. 6 ausgesprochenen Verbote abzugehen.

544. **Bleiplomben** für Nahrungs- und Genussmittel.

St. E. 19. November 1885, Z. 54247, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In Anbetracht der ernsten Gefahren für die Gesundheit wird die Verwendung von Bleiplomben für Fleisch, wie überhaupt für Nahrungs- und Genussmittel als unzulässig erklärt und verboten. Dieses Verbot ist angemessen bekanntzumachen und die Beachtung desselben entsprechend zu überwachen.

545. **Bleischrotte** sind Munitionsgegenstände.

St. E. 13. März 1882, Z. 4547, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anlässlich des Falles, dass von einer polit. Bzb. die Erklärung abgegeben worden ist, dass die Bestimmungen des § 16, P. 10, der Gewerbeordnung auf den Verschleiß von Bleischrotten als einfachem Blei keine Anwendung finden, wird Nachstehendes eröffnet: Mit der Statth.-Vdg. v. 12. März 1853, Z. 8778, L. G. B. 69, II. Abth., wurde für die „Munitionsverkäufer" eine Instruction erlassen, worin dieselben im P. 9 angewiesen worden sind, sich bezüglich des Schrott- und Kapselverkaufes an die bisherigen Bestimmungen zu halten, und daselbst insbesondere auch erklärt, dass für die Pulververkäufer am flachen Lande dieselben Bestimmungen wie für Wien Geltung haben. Mit dieser Statth.-Vdg. sind die Bleischrotte rücksichtlich ihrer Eigenschaft den Kapseln gleichgestellt und damit zugleich als Munition im Sinne des Waffenpat. v. J. 1852 erklärt worden, weil die obige Instruction für die Munitionsverkäufer und unter Hinweisung auf das Waffenpatent erlassen worden ist. Wird aber auch von dieser Vorschrift ganz abgesehen, so geht die Eigenschaft der Bleischrotte als „Munition" schon aus der Beschaffenheit dieses Artikels an sich hervor, denn die Bleischrotte werden ohne Rücksichtnahme auf eine allfällige Nebenverwendung, wie zum Reinigen der Flaschen, Einlegen von Stahlfedern 2c. genau nach jenen Kaliberabstufungen erzeugt, welche zu Jagdzwecken rücksichtlich der verschiedenen Jahreszeiten und Wildgattungen benöthigt werden, worunter Sorten sind, wie beispielsweise die sogenannten Pfosten, welche ihrer Größe halber sich zu keinem der obigen Nebenzwecke eignen und nur als Munition Verwendung finden. Die eigentliche und Hauptbestimmung der Bleischrotte ist unzweifelhaft die Verwendung zum Schießen, welche Bestimmung durch die vorerwähnten, verhältnismäßig ganz geringfügigen Nebenverwendungen in keiner Weise alteriert wird. Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, dass Bleischrotte die Eigenschaft einer Munition im Sinne des Waffenpatents besitzen, weshalb darüber zu wachen ist, dass dieser Artikel nur von solchen Personen im Verschleiße geführt werde, welche hiezu eine specielle Concession nach § 16, P. 10, der Gewerbeordnung [1]) besitzen.

Blennorrhöe an den Augen Neugeborener Nr. 365.

546. **Blinde,** Sanitätsjahresbericht über —.

M. J. 17. December 1877, Z. 16649. St. E. 7. Jänner 1878, Z. 39530, an alle Bzb.

Künftighin ist mit dem Jahressanitätsberichte auch ein Ausweis über jene Blinden, welche weder in Blindeninstituten noch in Versorgungsanstalten untergebracht sind, nach dem vorgeschriebenen Formular [2]) vorzulegen. Die in Versorgungsanstalten untergebrachten Blinden sind von diesen Anstalten nach dem Stande mit Ende des Jahres in gleicher Weise besonders nachzuweisen, wie dies mit dem Min.-Erl. v. 28. August 1877, Z. 10854, [3]) bezüglich der in den Versorgungsanstalten verpflegten Irrsinnigen, Cretinen und Taubstummen angeordnet wurde.

— — gemeindeamtliche Evidenz Nr. 575.

[1]) § 15, P. 10, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39.

[2]) S. hierüber Nr. 3202 d. Slg.

[3]) Nr. 4282 d. Slg.

Blindeninstitute, Evidenthaltung der israelitischen — Nr. 1943.
— — Jahresbericht über — Nr. 3202.
— — Schenkungen oder Legate für — Nr. 4477.

547. **Blitzableiteranlagen** an Aerarialgebäuden, Untersuchung und Reparatur der —.

St. Z. 6636/pr ex 1898.

Das F. M. hat die F. L. D. in Wien unterm 6. Juli 1898, Z. 1512, beauftragt, die Blitzableitungsanlagen an den in ihrer Verwaltung stehenden Aerarialgebäuden jedes zweite Jahr in Beziehung auf Continuität und Widerstand der Leitungen durch ein sachverständiges technisches Organ prüfen zu lassen und Sorge zu tragen, dass die hiebei als nothwendig befundenen Reparaturen alsbald vorgenommen werden. Selbstverständlich hat aber eine derartige Revision außer zu diesen periodischen Zeiträumen auch im Einzelfalle an einer vom Blitze getroffenen Leitung u. zw. ehestens nach einem solchen Vorfalle zu erfolgen. Die mit diesen Revisionen verbundenen Kosten werden im Rahmen der bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung" der einzelnen betheiligten Etats jeweilig bewilligten Credite Deckung zu finden haben.

Blitzschlag, Anleitung zur ersten Hilfe bei — Nr. 1144.
Blocksammlungen s. Ziegelsteinsammlungen.
Blödsinnige s. Cretinen, Irrsinnige.
Blumen, Feilbieten im Umherziehen Nr. 1548.
— — grüngefärbte Kunstblumen Nr. 608.

548. **Blutlaus** des Apfelbaumes, Hintanhaltung und Vertilgung der —.

St. E. 18. November 1899, ad Z. 101219, an alle Bzh.

Es wird auf das bezügliche Ges. v. 26. August 1899, L. G. B. 72, und die zu demselben mit Statth.-Vdg. v. 18. November 1899, L. G. B. 73, erlassenen Durchführungsvorschriften mit der Weisung aufmerksam gemacht, dahin zu wirken, dass diese Normen von den Gemeinden strenge gehandhabt werden. Bezüglich der im § 9 des Ges. normierten Mitwirkung der Volksschullehrer ist das Entsprechende im Wege der Schulleitungen durch den Bezirksschulrath zu veranlassen.

Bodenbewässerung, Commissionierung von Anlagen zur — Nr. 723.
Bodencultur, Umwandlung von Wald in Feld oder Wiese Nr. 1275, 1277.
— — Hochschule für Bodencultur Nr. 1815—1818.
— — Autorisierung culturtechnischer Sachverständiger Nr. 2983.
Bodenentwässerung s. Entwässerungsanlagen.
Bodensee, Regelung der Schiffahrt auf dem — Nr. 532.
— — Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Nr. 2473.
Bodenverbesserung, staatliche Förderung der — Nr. 2497, 2498.
Bodenverunreinigung, Hintanhaltung Nr. 632, 3195.
Bohrererzeugung, im Roh-(Grob-)Schmiedgewerbe inbegriffen Nr. 1507, 1639.
Böllerschießen ist am Lande hintanzuhalten Nr. 3222.
Bomben, Behandlung aufgefundener — Nr. 3401.
Boote, Aichung der Donauruderschiffe Nr. 896.
— — mit Motoren, Betriebsbedingungen für — Nr. 1122, 2693.
Borkenkäfer, Nachweisung der Waldverwüstungen durch den — Nr. 1281.

549. **Borsäure,** Verwendung zur Conservierung von Lebensmitteln unzulässig.

St. E. 1. August 1900, Z. 61665, an alle Bzb., auch mag. Bz.-Amt.

Anlässlich der Beschlagnahme aus Croatien eingeführten, mit Borsäure behandelten Schweinefleisches hat die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien bezüglich der Verwendung der Borsäure als Conservierungsmittel nachstehendes Gutachten abgegeben: Wird Borsäure in größeren Mengen

in den Körper aufgenommen, so vermag sie mannigfaltige schwere Giftwirkungen hervorzubringen und selbst den Tod herbeizuführen. Schon in kleinen Mengen ($^1/_2$—2 g im Tage) stört sie, mit den Lebensmitteln aufgenommen, erheblich die Ausnützung derselben und ruft merkliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Harnes hervor, welch letzterer Umstand eine Veränderung des Stoffwechsels beweist. (Versuche von Forster und Schleucher „Archiv für Hygiene“, Bd. 2.) Lebensmittel, welche mit Borsäure conserviert wurden, sind daher unter Umständen, wenn sie größere Mengen der Säure enthalten oder große Mengen davon verzehrt werden, gesundheitsschädlich und haben durch diesen Zusatz jedenfalls an ihrem Nährwerte eingebüßt. Da die mit Borsäure bestreuten oder damit eingeriebenen Lebensmittel, insbesondere Fleisch einen Theil der Borsäure in sich aufnehmen und dadurch ein fremdartiger Bestandtheil in das Fleisch hineingelangt, so ist solches Fleisch auch als verdorben oder verfälscht zu bezeichnen. Auch ist hervorzuheben, dass durch Zusatz der Borsäure eine bereits eingetretene Zersetzung des Fleisches für einige Zeit gehemmt werden kann, ohne dass dadurch die darin bereits gebildeten, schädlichen oder giftigen Zersetzungsproducte zerstört würden, und dass daher durch diesen Zusatz verdorbenem Fleische das Aussehen von frischem erhalten werden kann. Die Thatsache, dass ein Lebensmittel und speciell Fleisch mit Borsäure conserviert worden ist, kann für den Käufer unerkennbar sein oder von ihm leicht übersehen werden, falls ihm die stattgehabte Conservierung nicht declariert wird. Auf Grund dieses Gutachtens wurde auch der Verkäufer des beanständeten Fleisches seitens des Gerichtes wegen Uebertretung des § 14 des Lebensmittelgesetzes verurtheilt. Hievon werden die polit. Bzb. zur Danachachtung und Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

550. **Borsodi's** Impotenzapparat, verboten.

M. J. 30. Juli 1890, Z. 8522. St. E. 19. August 1890, Z. 49920, an Wr. Mag.

Die fernere gewerbliche Ausübung des dem Dr. Franz Borsodi am 17. März 1887 ertheilten Privilegiums auf einen elektro-metallischen Apparat zur Behebung der männlichen Impotenz wird nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Grunde des § 19 Privilegiengeſ. v. 15. August 1852, R. G. B. 184, aus öffentlichen Gesundheits- und außerdem auch aus Sittlichkeitsrücksichten für unzulässig erklärt. Von dem Verbote der Ausübung des Privilegiums, der Erzeugung und des Verkaufes des beanständeten Heilapparats in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurden sämmtliche polit. Landesbehörden in Kenntnis gesetzt.

Borstenviehmärkte s. Schweinemärkte.

Borstenviehtransport auf Eisenbahnen Nr. 1108.

551. **Bosnien-Hercegovina,** Aufnahme von Beamten in den Verwaltungsdienst.

M. J. 16. Jänner und 19. Februar 1879, Z. 198/M I und Z. 765 M I. St. E. 22. Jänner und 25. Februar 1879, Z. 454/pr und Z. 1361/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Falls durch einlangende Gesuche oder in anderem Wege bekannt werden sollte, dass Staatsbeamte oder Diener des unterstehenden Verwaltungsgebietes bzw. Amtsbezirkes auf eine Verwendung in Bosnien und der Hercegovina reflectieren, ist Vorsorge zu treffen, dass derlei Gesuche durch die dem Bewerber unmittelbar vorgesetzte Behörde zunächst an die polit. Landesstelle geleitet werden, welche sodann deren Vorlage an das M. J. veranlassen wird. Hiebei ist die Qualification des Bewerbers mitzutheilen und sich gutächtlich zu äußern, ob gegen die Verwendung des Betreffenden in Bosnien und der Hercegovina ein Anstand obwaltet. Da Se. Majestät nach dem mit A. h. Entschl. v. 15. December 1878 genehmigten provisorischen Beamtennormale für Bosnien und die Hercegovina gestattet

haben, dass den Beamten im Ressort der gemeinsamen Ministerien, dann den der Ministerien der beiden Reichshälften, der Grenzlandesverwaltung und der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung unterstehenden Beamten und Dienern zur Verwendung in Bosnien und der Hercegovina vorkommenden Falles ein Urlaub auf 2 Jahre ertheilt werde, so ist sich bei Vorlage derartiger Gesuche auch über die Zulässigkeit der Beurlaubung des betreffenden Competenten auszusprechen.[1]) Allenfalls einlangende Gesuche hier domicilierender österr. Staatsangehöriger, welche nicht im Staatsdienste stehen, sind mit kurzen Notizen über die Persönlichkeit der Bewerber zur weiteren Verfügung an die Statth. einzusenden.[2])

552. **Bosnien-Hercegovina,** Aufnahme von Beamten in den Verwaltungsdienst.

M. J. 13. April 1881, Z. 1838/M I bzw. 24. Juli 1883, Z. 3831/M I. St. Z. 2471/pr ex 1881 bzw. 5292/pr ex 1883.

In allen Fällen, wo den in den Verwaltungsdienst von Bosnien und der Hercegovina eintretenden Persönlichkeiten anlässlich ihrer Ernennung Reisevorschüsse gegen Refundierung aus den bosnischen Finanzen flüssig gemacht werden, ist vom Percipienten ein Revers abzuverlangen, mittelst dessen er sich verpflichtet, den erhaltenen Reisevorschuss zurückzuerstatten, soferne er den verliehenen Dienstposten nicht antreten oder vor Ablauf eines halben Jahres oder vor Annahme seiner Dienstresignation verlassen würde. Die fraglichen Reverse sind von Fall zu Fall dem M. J. zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse wird noch beigefügt, dass es sich hier nur um eine Rückzahlungsverpflichtung als Regel handelt, und dass es das gemeinsame Ministerium der bosnischen Landesregierung überlassen hat, in rücksichtswürdigen Fällen die Nachsicht des Rückersatzes zu beantragen, was dem Percipienten mündlich immerhin bekanntgegeben werden kann.

553. — — Regelung des Apothekerwesens in —.

M. J. 10. Juli 1879, Z. 10083. St. E. 31. Juli 1879, Z. 23003, an alle Bzh.

Die Landesregierung in Sarajevo hat unterm 19. Februar 1879, Z. 1999, zur vorläufigen Regelung des Apothekerwesens in Bosnien und der Hercegovina eine Verordnung erlassen, welche den polit. Behörden zur weiteren Veranlassung mitgetheilt wird.[3])

554. — — Ausübung der ärztlichen, wund-, zahn- und thierärztlichen, sowie der Hebammenpraxis in —.

M. J. 28. Juli 1879, Z. 11483. St. E. 19. August 1879, Z. 5941/pr, an alle Bzh.

Die polit. Behörden erhalten abschriftlich die Min.-Vdg. v. 22. Juli 1879,

[1]) Zufolge A. h. Entschl. v. 15. December 1878 kann der bewilligte 2jährige Urlaub auf ein weiteres Jahr verlängert werden (M. J. 9. März 1881, Z. 1150/M I. St. Z. 1706/pr ex 1881).

[2]) Bei Begutachtung der Gesuche von Bewerbern für den bosnisch-hercegovinischen Dienst hat sich die Behörde in Hinkunft auch über den Gesundheitszustand dieser Bittsteller auszusprechen, da die vollkommene Gesundheit als ein unbedingtes Erfordernis für den Eintritt in den Verwaltungsdienst der occupierten Länder angesehen werden muss (M. R. Pr. 17. August 1885, Z. 932/M P. St. E. 22. August 1885, Z. 5071/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.). — Auf den Nachweis der hinreichenden Kenntnis der Landessprache bezieht sich der Erl. des M. R. Pr. v. 17. December 1879, Z. 1723/M P (St. E. 30. December 1879, Z. 8807/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

Von der Schlussfassung über die vorgelegten Competenzgesuche wird der Statth. im Wege des M. J. von Fall zu Fall Mittheilung gemacht, und eventuell wegen Enthebung der zu einer Verwendung in Bosnien und der Hercegovina Bestimmten von ihrer bisherigen Dienstleistung und wegen gleichzeitiger formeller Beurlaubung für 2 Jahre das weitere veranlasst werden (M. J. 16. Jänner 1879, Z. 198/M I. St. Z. 454/pr ex 1879).

[3]) Der Abdruck dieser Verordnung unterbleibt hier.

Z. 3519,[1]) betreffend die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, zahnärztlichen, thierärztlichen und Hebammenpraxis in Bosnien und der Hercegovina, mit dem Auftrage, dafür Sorge zu tragen, dass diese Min.-Vdg. zur Kenntnis jener Kreise gelange, in welchen auf die Ausübung der erwähnten Praxis in den gedachten Ländern reflectiert werden könnte.

555. **Bosnien-Hercegovina,** Auflösung der Consularämter.

M. J. 3. März 1880, Z. 767/MI bzw. H. M. 24. April 1880, Z. 9374. St. E. 20. März, 4. und 28. Mai 1880, Z. 1526/pr, Z. 2867/pr und Z. 2908/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 10. März 1880 die Aufhebung der Consularämter in Bosnien und der Hercegovina und die Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen geruht. Infolge dessen werden die österr.-ung. Staatsangehörigen fortan in allen ihren Justiz- und politisch-administrativen Angelegenheiten — gleich den Landesangehörigen — nach den in Bosnien und der Hercegovina bestehenden Vorschriften behandelt werden, und haben die hierländischen Behörden jeden weiteren allfälligen Amtsverkehr mit den Consularämtern einzustellen und auf die kais. Gerichts- und polit. Behörden zu übertragen.

556. — — Organisation der Verwaltungsbehörden.

I. M. J. 27. Juni 1880, Z. 3070/MI. St. E. 3. Juli 1880, Z. 4182/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

II. M. J. 15. August 1882, Z. 4054 MI. St. Z. 5711/pr ex 1882.

III. M. J. 4. November 1882, Z. 5388/MI. St. Z. 7697/pr ex 1882.

I. Zufolge einer A. h. Entschließung ist die Leitung der Administration der occupierten Länder dem jeweiligen Reichsfinanzminister übertragen und gleichzeitig zur Besorgung der betreffenden Agenden ein dem Reichsfinanzminister unterstehendes, aus Beamten der gemeinsamen Centralstellen gebildetes, ständiges Bureau errichtet worden.

II. Es werden die vom gemeinsamen Ministerium erlassenen Verordnungen über den Wirkungskreis des Civiladlatus des Landeschefs und über den Geschäftsumfang der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina zum Amtsgebrauche übermittelt.

III. Die mit A. h. Entschl. v. 29. Juli 1882 genehmigte Verordnung des Reichsfinanzminister über die Organisation und den Wirkungskreis der Bezirksämter und Kreisbehörden in Bosnien und der Hercegovina werden allen Landesstellen zum Amtsgebrauche mitgetheilt.[2])

557. — — Einbeziehung in den gemeinsamen Zollverband.

M. J. 7. Februar 1881, Z. 1607. St. Z. 1061/pr ex 1881.

Die (in Ausführung des Ges. v. 20. December 1879, R. G. B. 136) mit A. h. Entschl. v. 20. Juni 1880 genehmigten Verordnungen über Privilegien, über den Schutz der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen, über den Schutz von Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse, über den Hausierhandel und über die Zulassung österr. und ung. Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Hercegovina werden allen Landesstellen sammt den bezüglichen Instructionen zum Amtsgebrauche übermittelt.

---

[1]) Von dem Abdrucke dieser, übrigens auch in Daimer's »Handbuch der österr. Sanitätsgesetze ꝛc.«, Bd. I, S. 643 ff., abgedruckten Verordnung wird hier Umgang genommen.

[2]) Die sub II und III erwähnten, den Wirkungskreis der bosnisch-hercegovinischen Verwaltungsbehörden betreffenden Verordnungen werden als über den Rahmen der Sammlung hinausgehend hier nicht abgedruckt.

558. Bosnien-Hercegovina, Bewerbung um Lehrerstellen in —.

C. U. M. 29. März 1882, Z. 4541. St. E. 18. April 1882, Z. 2583/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. Sch. R.

Gesuche um Verleihung von Volksschullehrerstellen in Bosnien und der Hercegovina sind stets bei der zuständigen polit. Bzh. des Bittstellers einzubringen, welche bei der Vorlage an die Landesregierung in Sarajevo im Einvernehmen mit der Bezirksschulbehörde sogleich über alle auf die Verwendbarkeit des Competenten in Bosnien und der Hercegovina bezüglichen Umstände zu berichten hat.[1])

559. — — Colonisationsvorschriften für —.

St. E. 25. October 1882, Z. 6748/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das Circulare der Landesregierung von Bosnien und der Hercegovina v. 23. September 1882, Z. 809, dessen Inhalt vorkommenden Falles zur Kenntnis der betreffenden Auswanderungslustigen zu bringen ist, wird mitgetheilt und beigefügt, dass sich solche Individuen bezüglich der näheren, in diesem Circular nicht enthaltenen Umstände direct an die polit. Behörde jenes Kreises bzw. Bezirkes in Bosnien und der Hercegovina wenden mögen, in dessen Bereiche sie sich niederzulassen beabsichtigen. — Das Circular lautet:

Fremde Ansiedler können sich unter folgenden Modalitäten auf Privatgründen niederlassen: 1. Die benöthigte Grundfläche kann entweder den Eigenthümern abgekauft werden, im welchem Falle der Preis per 1 österr. Joch je nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens zwischen 10—50, in der Posavina auch bis 100 fl. ö. W. variiert; hiebei muss jedoch bemerkt werden, dass die größeren Grundcomplexe zumeist mit daran haftenden Besitzansprüchen der Kmeten belastet sind, was bei kleineren Gründen seltener eintrifft. Der Ankauf von Gründen, die frei von Kmeten, sogenannten „Erbpächtern" oder „Grundholden" sind, ist den Ansiedlern besonders anzuempfehlen. 2. Privatgründe können auch in Pacht genommen werden, wobei der jährliche Pachtzins per 1 österr. Joch auf 1—10 fl. zu stehen kommt 3. Schließlich können Privatgrundstücke gegen Entrichtung der sogenannten „Tretina", d. i. des dritten Theiles des jährlichen Bodenerträgnisses von Seite der Eigenthümer an Fremde überlassen werden. Es haben sich mehrere Grundbesitzer übrigens schon bereit erklärt, für den Fall der Abschließung eines solchen Abkommens den fremden Ansiedlern die Grundstücke sammt den darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu übergeben, nöthigenfalls die letzteren aus eigenen Mitteln aufzuführen, und sogar einige Jahre hindurch von der Entrichtung der Tretina abzusehen, falls von den neuen Besitzern Ausrodungen, Entwässerungen u. dgl. behufs Bebauung des Bodens vorgenommen werden sollten. Es lassen sich jedoch für alle diese Fälle die näheren Bedingungen, unter welchen die betreffenden Kauf- und Pachtverträge stipuliert werden könnten, in den Rahmen dieser Darstellung nicht fassen, da dieselben von den verschiedenartigsten Factoren abhängig sind. Hier sei nur bemerkt, dass — wie dies schon die Natur der Sache mit sich bringt — bessere und günstiger gelegene Gründe, wenn sie nicht bloß in Pacht überlassen werden, nur zu höheren Preisen zu erwerben sind, während Bodenflächen, welche derzeit uncultiviert und erst nach vorgenommener Entwässerung bzw. Ausrodung zum Feld- eventuell Weinbaue verwendet werden können, um relativ geringere Summen anzukaufen sind. Die Landesregierung wird jedenfalls bestrebt sein, den Einwanderern die thunlichste moralische Unterstützung angedeihen zu lassen; es muss aber ausdrücklich hervorgehoben werden, dass dieselbe mit Rücksicht auf die Landesfinanzen trotz des besten Willens nicht in der Lage ist, Investitionen zu Colonisationszwecken vorzunehmen oder den Ansiedlern materielle Unterstützungen zu gewähren.[2])

---

[1]) Ueber Erl. des C. U. M. v. 19. Juni 1893, Z. 930/C U M, sind die polit. Bzh. ermächtigt bzw. angewiesen worden, die verlangten Auskünfte über neu anzustellende Lehrkräfte bei confessionellen Elementarschulen in Bosnien und der Hercegovina im Einvernehmen mit den Bezirksschulräthen unmittelbar an die Landesregierung in Sarajevo zu ertheilen (St. E. 17. Juli 1893, Z. 4656/pr).

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 22. Juni 1882, Z. 3199/M I, ist es bei der Ansiedlung auf Privatgründen Sache der Ansiedler, sich über die Rechtsverhältnisse und die übrigen Umstände zu informieren; die bosnisch-hercegovinischen Landesbehörden haben ihnen aber dabei soviel als möglich an die Hand zu gehen. Einwandernde Colonisten können vom gemeinsamen Ministerium Begünstigungen bezüglich des Fahrpreises und Frachtsatzes auf österr. Eisenbahnen und Dampfschiffen erwirken, jedoch nur in dem Falle,

560. **Bosnien-Hercegovina,** Colonisationsvorschriften für —.

M. J. 11. Juli 1894, Z. 2078/M I. St. Z. 4810 ex 1894.

Die Bedingungen, unter welchen in Bosnien und der Hercegovina die Ansiedlung auf uncultivierten Staatsländereien gestattet wird,[1]) werden vorläufig den Landesstellen zur eigenen Kenntnisnahme mitgetheilt, damit dieselben, falls sich im Kronlande Bestrebungen zur Auswanderung auch nach Bosnien geltend machen sollten, sofort in der Lage seien, den unterstehenden Behörden über ihr Verhalten die erforderliche nähere Weisung zu ertheilen.

561. — — Handelsgesetz und Vorschrift über die Handelsregister.

M. J. 18. Juni 1883, Z. 3205/M I, St. Z. 27871 ex 1883.

562. — — Zustellung von Amtsausfertigungen an Parteien in —.

M. J. 23. April 1888, Z. 1480/M I. St. E. 9. Mai 1888, Z. 2571/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Militärpostanstalten in den occupierten Ländern sind gehalten, die mittelst der Post eingelangten amtlichen Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten, welche von den letzteren nicht angenommen werden, unter Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit unverzüglich an den Aufgabeort zurückzuleiten. Um nun die Zustellung dieser Ausfertigungen (Vorladungen, Einberufungen, Urtheile, Erkenntnisse, Bescheide u. s. w.) an die in Bosnien und der Hercegovina sich aufhaltenden Parteien zu sichern, werden die hierländischen Unterbehörden aufgefordert, sich wegen Zustellung ihrer Ausfertigungen an portopflichtige Adressaten im Occupationsgebiete stets an die betreffende bosnisch-hercegovinische Territorial-(Kreis- oder Bezirks-)Behörde zu wenden. In jenen Fällen, wo der Sitz der competenten bosnisch-hercegovinischen Territorialbehörde unbekannt ist und nicht etwa schon im kurzen Wege ermittelt werden kann, sind die erforderlichen Auskünfte beim Statth.-Präsidium einzuholen.[2])

563. — — Vieheinfuhr aus —.

M. J. 25. Juli 1888, Z. 12033. St. E. 6. August 1888, Z. 43512, an alle Bzb.

Die Unterbehörden werden auf die Verordnung, welche die Landesregierung in Sarajevo unterm 5. Mai 1888, Z. 25669,[2]) zur Regelung des Viehverkehres

---

als der Nachweis geliefert wird, dass die Einwanderer sich mit Ackerbau befassen und bereits wegen Erwerbung eines Grundstückes in Bosnien die nöthigen Schritte gethan haben. Aus diesem Grunde ist die Erwirkung solcher Begünstigungen in der Regel im Wege der bosnischen Landesregierung anzusuchen (St. Z. 4476/pr ex 1882). — Nach dem Erl. des M. J. v. 4. März 1884, Z. 815/M I, sind die Auswanderungslustigen vor voreiligen Schritten in ihrem eigenen Interesse zu warnen und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, denen sie sich aussetzen würden, wenn sie ein solches Vorhaben unvorbereitet und ohne genügende Mittel ausführen wollten. Dazu ist noch die nicht unwesentliche Kostenfrage zu berücksichtigen, die sich, falls die Heimsendung der nicht Unterkunft Findenden verfügt werden müsste, ergeben würde, daher es auch in dieser Hinsicht geboten erscheint, die Einwanderung unbemittelter Colonisten in das Occupationsgebiet thunlichst hintanzuhalten (St. E. 14. März 1884, Z. 1727/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[1]) Vom Abdrucke dieser Bedingungen wird hier Umgang genommen.

[2]) Mit Erl. v. 5. Juli 1888, Z. 3018/M I, hat das M. J. den Landesstellen ein Exemplar der „Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Hercegovina" v. J. 1885 unter Bekanntgabe der seither eingetretenen Aenderungen übersendet (St. E. 9. Juli 1888, Z. 4338/pr, an Wr. Mag. und Wr. P. D.).

[2]) Nach dieser unterm 15. August 1889, Z. 48385, theilweise abgeänderten Verordnung können 1. Wiederkäuer (d. i. Rinder, Schafe und Ziegen) aus Bosnien und der Hercegovina nach und durch Ungarn, Croatien-Slavonien ohne Controle dann ein- und durchgeführt werden, wenn selbe vor ihrem Austritte aus den occupierten Provinzen in einer der Austrittsstationen durch die daselbst bestellten Viehbeschaucommissionen untersucht worden sind, und der Gesundheitszustand der Thiere durch eine Clausel auf der Rückseite des Viehpasses bestätigt erscheint; 2. Schweine und Pferde aus Bosnien und der Hercegovina

aus Bosnien und der Hercegovina nach und durch Ungarn bzw. Croatien und Slavonien erlassen hat, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass der Einfuhr von Vieh aus Bosnien und der Hercegovina in die diesseitige Reichshälfte, insolange das Occupationsgebiet frei von der Rinderpest ist, und die gesetzlich vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln eingehalten werden, kein Hindernis entgegensteht.

564. **Botschaft, k. und k.,** in Paris, Art der Beförderung der Dienstschreiben an die —.

M. J. 20. Juli 1870, Z. 3251/M I. St. E. 4. August 1870, Z. 3180/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die k. und k. Botschaft in Paris erhält sehr häufig Zuschriften der hierländischen Behörden im Postwege zugesendet, wodurch der Pauschalcasse dieser

---

nach und durch Ungarn, Croatien-Slavonien ohne Beschau in den bosnischen Austrittsstationen und bloß unter Beibringung vorschriftsmäßiger Viehpässe frei eingeführt werden (M. J. 14. September 1889, Z. 17205. St. E. 25. September 1889, Z. 56756, an alle Bzb.).

Die Landesregierung in Sarajevo hat ferner mit Vdg. v. 11. Mai 1889, Z. 26804, angeordnet, dass die aus Bosnien und der Hercegovina stammenden und zur Ein- bzw. Durchfuhr nach und durch die österr.-ung. Monarchie bestimmten thierischen Rohproducte u. zw. nicht fabriksmäßig gewaschene oder ungewaschene, aber in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, Rinder- und Ziegenhaare, trockene Knochen, Hörner und Klauen, ferner vollkommen trockene Häute mit Ursprungscertificaten versehen sein müssen. Diese Certificate haben auch die amtliche Bestätigung zu enthalten, dass die Rohproducte von gesunden Thieren stammen, und dass im Orte der Abstammung und im Umkreise von 30 km keine ansteckende Thierkrankheit herrscht (M. J. 2. Juni 1889, Z. 9890. St. E. 12. Juni 1889, Z. 34678, an alle Bzb.).

Botschaft eine namhafte Erhöhung der Portospesen erwächst. Infolge dessen wird die Anordnung getroffen, dass die etwaigen Zuschriften der unterstehenden l. f. polit. und Polizeibehörden, welche für die besagte k. und k. Mission bestimmt sind, nur in den dringendsten Fällen der Post zur Weiterbeförderung übergeben, sonst aber an das k. und k. M. Aeuß. geleitet werden, welches die Expedition durch die ihm zur Verfügung stehenden Couriergelegenheiten besorgen wird.[1])

565. **Botschaft, k. und k.,** in St. Petersburg, Art der Beförderung der Dienstschreiben an die —.

M. J. 11. Juli 1871, Z. 3107/M I. St. E. 21. Juli 1871, Z. 3289/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

In Hinkunft sind die Correspondenzen an die k. und k. Mission in St. Petersburg entweder, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig zu frankieren, oder falls es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, vermittelst der regelmäßigen Courierverbindungen[2]) an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen, bzw. zur Weiterbeförderung an die Statth. einzusenden.[3])

566. — — in Rom, richtige Adressierung.

M. J. 4. September 1876, Z. 3463/M I. St. E. 12. September 1876, Z. 4741/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Den Adressen an die k. und k. Mission in Rom ist der entsprechende Beisatz „bei dem heiligen Stuhle" oder „am kgl. italienischen Hofe" hinzuzufügen.

567. — — in Berlin, für die diplomatischen Agenden der Hansestädte berufen.

M. J. 20. Februar 1894, Z. 640/M I. St. E. 1. März 1894, Z. 1356/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die bisher von dem Generalconsulat in Hamburg besorgte diplomatische Vertretung der österr.-ung. Monarchie bei den Senaten der drei freien und Hansastädte Hamburg, Bremen und Lübeck wurde mit A. h. Entschl. v. 5. October 1893 an die Botschaft in Berlin übertragen, vor welche fortan die Agenden diplomatischer Natur, insbesondere Auslieferungssachen aller Art gehören.

— — in London ist wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher nicht in Anspruch zu nehmen Nr. 4072.

568. **Boycott** gegen Gewerbetreibende.

M. J. 20. Mai 1897, Z. 4746 M I. St. E. 11. Juni 1897, Z. 3864 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines von der Leitung einer politischen Partei gegen Gewerbetreibende und Kaufleute der Gegenpartei eingeleiteten Boycotts hat das J. M. die Oberstaatsanwaltschaft in Wien angewiesen, derartigen Erscheinungen des politischen und socialen Kampfes — dieselben mögen von welch immer für einer Seite ausgehen — ihr Augenmerk zuzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass dort, wo dieselben zu dem Strafgesetze unterliegenden Ausschreitungen führen, die durch die Gesetze gewährte Repression nicht ausbleibe. Aus diesem Anlasse werden die polit. Unterbehörden aufgefordert, künftighin etwa wahrgenommene concrete Fälle des wirtschaftlichen Boycotts den Staatsanwaltschaften zur

---

[1]) Der Erl. des M. L. v. 20. Juli 1870, ad Z. 6842, enthält die gleichen Weisungen (St. Z. 3228/pr ex 1870).

[2]) Doch werden auf diesem Wege zufolge Erl. des M. J. v. 6. August 1871, Z. 3548/M I, nur kleine Expeditionen, keinesfalls aber umfangreiche Sendungen befördert (St. E. 11. August 1871, Z. 3775/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

[3]) Aus Anlass des Falles, dass Dienstcorrespondenzen mit der einfachen Bezeichnung »ex offo« versehen, im Postwege unfrankiert bei der k. und k. Botschaft in St. Petersburg eintreffen, wird die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Correspondenzweges nachdrücklich eingeschärft (M. J. 3. November 1876, Z. 4188/M I. St. E. 8. November 1876, Z. 5786/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.). — Vgl. auch Nr. 2677—2680 d. Slg.

Kenntnis zu bringen, damit die letzteren auf diese Weise in die Lage versetzt werden, zu beurtheilen, ob ein strafbarer Thatbestand vorliegt, sowie eventuell die strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten. Beigefügt wird, dass die Erk. des O. G. H. v. 27. October 1896, Z. 12384 und Z. 12385 (veröffentlicht auch in der Nr. 49 der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" v. J. 1896) entsprechende Andeutungen geben, wann der Boycott als Vergehen nach § 302 St. G. behandelt werden kann.

Brachfelder, Manöverschäden an — Nr. 2410.

Brachse (Brasse), Unterschied von der Fischart Pleinze Nr. 1243.

Brandanzeigen Nr. 1210, 4422, 4478.

Brandschäden, Hintanhaltung s. Feuerpolizei.

569. Brandschadenstatistik, Beschaffung der erforderlichen Daten.

M. J. 29. März 1884, Z. 17892. St. E. 7. April 1884, Z. 16339, an alle Bzh.[1])

Ueber Anregung des M. J. hat die statistische Centralcommission beschlossen, in der mit dem Erl. des M. J. v. 23. September 1872, Z. 12500,[2]) vorgeschriebenen Tabelle, betreffend die Nachweisung der Feuer- und Hagelschäden, die Rubrik „Von den Versicherungsgesellschaften geleistete Entschädigung" für die Zukunft wegzulassen, da sich aus den von den Versicherungsanstalten eingeholten Nachweisungen ergeben hat, dass die von den Gemeinden gelieferten bezüglichen Daten weit von der Wahrheit abweichen. Ferner hat die Rubrik „Wald- und Feldbrände" für die Zukunft zu entfallen, da die bezüglichen Daten anderwärts verlässlicher beschafft werden. Die Gemeinden haben fortan auf Grund der folgenden neuen Tabelle die Nachweisung von Feuer- und Hagelschäden zu liefern[3]) und die ausgefüllten Tabellen stets mit Ende April jeden Jahres für das Vorjahr der Bzh. vorzulegen, welche diese gesammelten Tabellen nach vorausgegangener Ueberprüfung mit thunlichster Beschleunigung direct an die statistische Centralcommission in Wien einzusenden hat. — Die erwähnte Tabelle folgt nebenan auf S. 337.

570. St. E. 10. Februar 1890, Z. 6373, an alle Bzh.

Die statistische Centralcommission in Wien hat der Statth. mitgetheilt, dass bei der Zusammenstellung der Ausweise der Gemeinden über Feuer- und Hagelschäden derart ungenau vorgegangen werde, dass diese Ausweise für den Zweck, welchem sie dienen sollen, größtentheils unbrauchbar sind, und gleichzeitig auch darüber Klage geführt, dass die Bzh. der ihnen mit dem Erl. des M. J. v. 29. März 1884, Z. 17892,[4]) auferlegten Pflicht der Controle über die Vollzähligkeit und Richtigkeit der von den Gemeinden ihres Bezirkes alljährlich mit Ende des Monats April für das Vorjahr nach dem vorschriftsmäßigen Formular zu erstattenden Berichte, vielfach nicht nachkommen, infolge dessen dann theils unvoll-

---

[1]) Analoge Weisungen ergiengen zugleich an die beiden Stadtr., welche die gleichen Nachweisungen bis Ende April jeden Jahres direct an die statistische Centralcommission vorzulegen haben. Desgleichen hat auch der Wr. Mag. die neue Tabelle entsprechend ausgefüllt vorzulegen.

[2]) St. E. 2. October 1872, Z. 28971, an alle Bzh.

[3]) Nach dem Erl. des M. J. v. 12. März 1885, Z. 15056, ist jeder Gebäudebrand oder Hagelschlag sogleich nach der Erhebung von der Gemeinde in die vorgeschriebene Tabelle einzutragen. Auch wenn keine Gebäudebrände oder Hagelschäden vorgekommen sind, muss über die in der Gemeinde vorhandenen Feuerspritzen berichtet werden (St. E. 25. März 1885, Z. 3380, an alle Bzh. und beide Stadtr.). — Nach dem Erl. des M. J. v. 29. Juli 1884, Z. 10059, hat die Wr. P. D. Vormerkungen über die Ursachen der im Wr. Polizeirayon vorgekommenen Brände mit möglichster Genauigkeit zu führen und bis Ende März jeden Jahres für das Vorjahr den polit. Behörden zur Gebrauchnahme behufs Ausfüllung der statistischen Tabelle zu übersenden (St. E. 24. August 1884, Z. 36138, an Wr. P. D., Wr. Mag. und 5 Bzh.).

[4]) Nr. 569 d. Slg.

Nachweisung von Feuer- und Hagelschäden i. J. 18 . .

Abschnitt	Gruppe	Nr.	Rubrik	
Feuerwehren und Spritzen		1	Gemeinde	
	Anzahl der in der Gemeinde bestehenden Feuerwehren	2	Gemeinde-	
		3	Fabriks-	
		4	Guts-	
		5	freiwilligen	
	Anzahl der vorhandenen, der Gemeinde oder anderen Eigenthümern gehörigen	6	Wagenspritzen	
		7	Karren- u. Tragspritzen	
		8	Handspritzen	
Feuerschäden an Gebäuden und Mobilien		9	Datum der vorgekommenen Brandfälle	
	Anzahl der durch jeden Brandfall beschädigten Gebäude, gedeckt mit	10	Stroh	
		11	Holz oder Pappe	
		12	Ziegel	
		13	Schiefer	
		14	Metall	
		15	gemischter Dachung	
	Anzahl	16	Von den beschädigten Gebäuden waren versichert	
		17	Anzahl der Parteien, deren Mobilien durch den Brand beschädigt	
	Anzahl	18	von diesen Parteien waren versichert	
	Größe des Schadens in Gulden ö. W.	19	an beschädigten Gebäuden	
		20	an beschädigten Mobilien	
	Brandursachen	21	Brandlegung	
	Brandursachen: Fahrlässigkeit in Gebäuden von Feuer und Licht	22	durch unzurechnungsfähige Personen und Kinder	
		23	durch Erwachsene	
	Brandursachen	24	mangelhafte oder schadhafte Feuerungsanlagen	
		25	ungenügende Reinigung der Kamine (Rauchfänge)	
		26	feuergefährlicher Geschäftsbetrieb	
		27	Blitz	
		28	andere	
		29	unbekannte	
Hagelschäden		30	Datum des Hagelwetters	
		31	Größe der durch den Hagel beschädigten Bodenfläche in Jochen	
		32	Anzahl der Parteien (Grundbesitzer, Pächter), deren Grundstücke durch den Hagel beschädigt wurden	
	Anzahl	33	Von diesen Parteien waren versichert	
		34	Größe des Schadens in Gulden österr. Währung	

ständige, theils unrichtige, theils fehlerhafte Nachweisungen einlaufen, welche die Arbeiten der statistischen Centralcommission in außerordentlichem Maße erschweren und zum Theile sogar unmöglich machen. Um diesen Uebelständen für die Zukunft zu steuern, wird angeordnet, strengstens darüber zu wachen, dass 1. die Gemeinden fehlerhafte Ausweise corrigieren, 2. die eingelangten Nachweisungen über Feuer- und Hagelschäden in Hinkunft vorerst einer Ueberprüfung und eventuellen Correctur unterzogen, und die so richtig gestellten Ausweise nach Gerichtsbezirken gesondert und alphabetisch geordnet, zum vorgeschriebenen Termin in Vorlage gebracht werden. In Fällen, wo sich Gemeinden außer Stand erklären sollten, einzelne Rubriken des Formulars, z. B. hinsichtlich der Hagelschläge auszufüllen, werden die nöthigen Daten den Erhebungen der Steuerinspectoren zu entnehmen, nöthigenfalls von den Versicherungsanstalten abzuverlangen sein. 3. Es ist den Gemeinden neuerlich zur Danachachtung in Erinnerung zu bringen, dass ausnahmslos nur die mit dem St. E. v. 7. April 1884, Z. 16339,[1]) vorgeschriebenen Formularien in Verwendung genommen werden dürfen. 4. Endlich ist die unten folgende „Erläuterung zum Formular" sämmtlichen Gemeinden im Wege der Amtsblätter der Bzh. hinauszugeben, und sind denselben auch im mündlichen Verkehre die nöthigen Belehrungen zu ertheilen. — Diese auch dem Wr. Mag. und beiden Stadtr. zum Amtsgebrauche mitgetheilte „Erläuterung zum Formular" lautet:

Unter Rubrik 1 ist, deutlich geschrieben, der Name der Gemeinden anzugeben. Unter den Rubriken 2—5 ist die Anzahl der in der Gemeinde bestehenden organisierten Feuerwehren, nicht aber die Mitgliederzahl derselben nachzuweisen. Rubrik 2 ist nur dann auszufüllen, wenn die in der Gemeinde bestehende Feuerwehr von der Gemeinde erhalten wird und keine freiwillige Feuerwehr ist. Eine freiwillige Feuerwehr ist nur unter Rubrik 5 nachzuweisen. Unter den Rubriken 6—8 sind nicht nur die der Gemeinde oder der Feuerwehr gehörigen, sondern alle in der Gemeinde überhaupt vorhandenen Feuerspritzen nachzuweisen. Unter Rubrik 9 ist Monat und Tag jedes einzelnen Brandfalles anzugeben. Unter den Rubriken 10 bis 15 ist die Bedachungsart und die Anzahl der beschädigten Gebäude in der Art anzuführen, dass unter Rubrik 6 die Anzahl der nur mit Stroh gedeckten, unter Rubrik 11 die Anzahl der nur mit Holz oder Pappe gedeckten, unter Rubrik 12 die Anzahl der nur mit Ziegel gedeckten, unter Rubrik 13 die Anzahl der nur mit Schiefer gedeckten, unter Rubrik 14 die Anzahl der nur mit Metall gedeckten beschädigten Gebäude und endlich unter Rubrik 15 die Anzahl jener beschädigten Gebäude ausgewiesen werde, welche eine gemischte Bedachung hatten, also etwa mit Stroh und Schindeln gedeckt waren. Nur wenn von diesen durch Brand beschädigten Gebäuden eines oder mehrere gegen Brandschaden versichert waren, ist Rubrik 16 auszufüllen, u. zw. in der Art, dass daselbst die Anzahl jener beschädigten Gebäude angegeben werde, welche gegen Brandschaden versichert waren. Der Brandschaden selbst ist seiner vollen Höhe nach, also ohne Abzug der etwa erhaltenen Assecuranzentschädigung in Gulden österr. Währung unter Rubrik 19 ziffermäßig nachzuweisen. Die Rubriken 17, 18 und 20 handeln von Mobiliarschäden. Unter Mobilien sind Geräthe, Maschinen, Hauseinrichtung, Kleider, Vieh, Futter-, Frucht- und Warenvorräthe 2c. zu verstehen. Wenn ein Schaden an Mobilien entstanden ist, so ist unter Rubrik 17 die Anzahl der Parteien anzugeben, deren Mobilien durch Brand beschädigt wurden. Rubrik 18 ist nur dann auszufüllen, wenn Parteien, deren Mobilien beschädigt wurden, auch gegen Brandschaden von Mobilien versichert waren, in welch letzterem Falle ihre Anzahl einzutragen ist. Unter Rubrik 20 ist der an Mobilien entstandene Schaden, u. zw. wieder dem vollen Betrage nach auszuweisen. Eine etwa erhaltene Versicherungsentschädigung ist daher nicht in Abzug zu bringen. Unter einer der Rubriken 21—29 ist die Brandursache nachzuweisen. Für jeden Brandfall ist nur in eine der Rubriken ein Einser einzusetzen, in alle anderen aber ein Querstrich einzutragen. Rubrik 21 ist mit einem Einser nur dann auszufüllen, wenn eine verbrecherische Brandlegung wirklich constatiert wurde, in diesem Falle aber auch dann, wenn der Thäter unentdeckt blieb. Die Rubriken 22 und 23 betreffen Fahrlässigkeit im Gebrauche von Feuer und Licht, u. zw. ist Rubrik 22 dann auszufüllen, wenn die Fahrlässigkeit von unzurechnungsfähigen Personen oder Kindern Brandursache war, Rubrik 23 aber, wenn der Brand durch die Fahrlässigkeit von Erwachsenen entstanden ist. Die Rubriken 24—27 bedürfen wohl kaum einer Erläuterung. Die Rubrik 28 ist dann auszufüllen, wenn die Brandursache zwar bekannt ist, aber in keine der vorstehenden Rubriken passt, z. B. Entzündung eines Daches

[1]) Nr. 569 d. Slg.

durch die Funken der Locomotive. Rubrik 29 ist nur dann, u. zw. mit einem Einser auszufüllen, wenn die Brandursache überhaupt gänzlich unbekannt ist.

Die Rubriken 30—34 betreffen die Hagelschäden. Unter Rubrik 30 ist für jeden einzelnen Hagelschäden Monat und Tag genau zu verzeichnen. Unter Rubrik 31 ist ziffermäßig in Jochen die Größe der durch Hagel beschädigten Feldfläche anzugeben. Unbestimmte Angaben, wie „die ganze Gemeinde" 2c., sind unbrauchbar. Unter Rubrik 32 ist ziffermäßig die Anzahl der Parteien anzugeben, deren Besitz durch den Hagel Schaden gelitten hatte. Unbestimmte Angaben, wie „alle Besitzer" sind unbrauchbar. Die Rubrik 33 ist nur dann auszufüllen, wenn von den durch Hagel geschädigten Parteien eine oder mehrere gegen Hagelschaden assecuriert waren, in welch letzterem Falle ihre Anzahl einzutragen ist. Unter Rubrik 34 ist der Betrag des gesammten Hagelschadens der vollen Höhe nach, d. h. ohne Abzug der etwa erhaltenen Versicherungsentschädigungen in Gulden österr. Währung auszuweisen.

Für jeden einzelnen Brandfall und ebenso für jeden einzelnen Hagelschaden sind die Angaben auf je einer eigenen Zeile einzusetzen.

571. **Brechweinstein** in gewerblichen Betrieben.

St. E. 24. Juni 1892, Z. 34713, an alle Bzb.

Mit Rücksicht darauf, dass der zu gewissen gewerblichen Betrieben unvermeidlich zur Verwendung kommende Brechweinstein als eine sauerstoffhältige Verbindung von Antimon unter die im § 1 der Min.-Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, aufgezählten Gifte gehört, sind in Betreff des Bezuges desselben, sowie überhaupt hinsichtlich des Verkehres mit demselben und seiner Verwahrung die Bestimmungen der cit. Min.-Vdg. genau einzuhalten. Nachdem die bei der Anwendung von Brechweinstein in Betracht kommenden Gefahren durch verständige Anwendung gewisser Vorsichten vermieden werden können, obwaltet gegen die Verwendung dieses Stoffes in gewerblichen Betrieben zwar kein Anstand, doch wird Folgendes angeordnet: 1. Für alle aus der Anwendung des Brechweinsteines sich etwa ergebenden Gesundheitsschädigungen ist ein der polit. Bzb. namhaft zu machender sachverständiger Leiter des gewerblichen Betriebes verantwortlich zu machen, welcher Leiter die betreffenden Vorräthe zu verwahren, und von denselben nur soviel den Arbeitsleuten in entsprechender Verdünnung abzugeben hat, als sie in einer gewissen Zeit (etwa in einem Tage) benöthigen. 2. Die Ableitung der Abwässer in offene Gerinne, in Canäle, in die Nähe von Brunnen, Düngerhaufen u. s. w. ist strenge zu untersagen, und sind überhaupt diese Abwässer mit etwas Kalk versetzt und erst nach Abscheidung des Sediments abzuleiten.

Brem, Marienbader Reductionspillen des Apothekers — Nr. 2415.

Bremen, k. und k. diplomatische Vertretung für — Nr. 567.

— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4167.

Brennereien, Ueberwachung der Einhaltung der Aichvorschriften in — Nr. 1193.

— — gefällsamtliche Revisionen Nr. 1220.

— — Sonntagsarbeit in gewerblichen — Nr. 3346.

— — s. auch Spiritusbrennereien, Dörr- und Röstanlagen.

Brennereigenossenschaften, landwirtschaftliche — Nr. 2243.

572. **Brennholzhandel,** Maßeinheit im —.

H. M. 13. Februar 1878, Z. 24508 ex 1877. St. E. 24. Februar 1878, Z. 5444, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Es muss darauf gedrungen werden, dass die mit der Min.-Vdg. v. 23. December 1875, R. G. B. 157, vorgezeichneten Bestimmungen vollends zur Durchführung gelangen, um auch in diesem Zweige des Verkehres das metrische System endlich zur Geltung zu bringen. Es wird sich daher vor allem darum handeln, dass in geeigneter Weise auf die Waldbesitzer belehrend eingewirkt werde, damit die Aufarbeitung des Brennholzes baldmöglichst in Einklang mit den Vorschriften gebracht werde, welche für den Marktverkehr mit Brennholz gelten.[1]) Anderseits wird es aber auch wesentlich nothwendig sein, die öffentlichen Holzverkaufsplätze einer genauen Ueberwachung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke werden die Bzh. angewiesen, die unterstehenden Gemeindevorstände zu beauftragen,[2]) in Ausübung der ihnen nach dem Ges. v. 31. März 1864, L. G. B. 5, ob-

---

[1]) Das H. M. hat unterm 9. August 1880, Z. 35389 ex 1879, die stricte Durchführung der Min.-Vdg. v. 23. December 1875, R. G. B. 157, neuerlich in Erinnerung gebracht und bemerkt, dass daran festzuhalten ist, dass diese Min.-Vdg. immer nur dort Anwendung zu finden hat, wo es sich um die Schlichtung des Holzes für den öffentlichen Verkehr, also auf einem für den Betrieb des Brennholzhandels mit dem Publicum bestimmten, der marktpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Platze handelt, dass jedoch eine directe imperative Einwirkung auf die Erzeugung von Brennholz ausschließlich in den durch die Min.-Vdg. normierten Dimensionen nicht platzgreifen könne (St. E. 24. August 1880, Z. 30461, an alle Bzb.).

[2]) Analoge Weisungen ergiengen an den Wr. Mag. und beide Stadtr.

liegenden Aufsicht über Maß und Gewicht von nun an mit aller Energie auf die genaue Beobachtung der Min.=Vdg. v. 23. December 1875 zu bringen, die Einhaltung der diesfalls vorgeschriebenen Bestimmungen strenge zu überwachen und die Zuwiderhandelnden der Bzh. zur Kenntnis zu bringen, um dieselben zur Verantwortung ziehen zu können.

Brennholzhandel, periodische Ausweise über den — Nr. 1282.

— — Feuersicherheit der Holzlagerplätze Nr. 1835.

573. **Brennholzschlichtung,** Anwendung des Kreuzstoßes.

H. M. 13. August 1877, Z. 3233. St. E. 27. August 1877, Z. 25876, an alle Bzh.

Zur Erläuterung der Min.=Vdg. v. 13. August 1877, R. G. B. 79, hat das H. M. Nachstehendes eröffnet: Es hat sich ergeben, dass die Gestattung von Kreuzstößen bei der Schlichtung des Holzes auf Holzlegstätten aus Rücksicht für eine möglichst weitgehende Ausnützung des Raumes, und um die ohne Kreuzstoß kostspieligere Schlichtung und die dadurch entstehende Mehrbelastung des consumierenden Publicums zu vermeiden, unerlässlich sei. Da aber der Holzgehalt des Kreuzstoßes (d. i. der Gehalt an Holzmasse) erheblich geringer ist, als derjenige eines Holzstoßes von gleichem Volumen bei paralleler Schlichtung der Scheiter, wodurch dem Verkäufer das Mittel geboten wäre, durch ungebürliche Vergrößerung des Kreuzstoßes den Käufer zu verkürzen, so erschien es nothwendig, die Art der Anwendung der Kreuzstöße in Bezug auf ihre Dimensionen durch eine besondere Verordnung zu regeln. Nach einer der cit. Vdg. beigegebenen Zeichnung, auf welcher die Arten der Schlichtung der Holzstöße nach den mit der Min.=Vdg. v. 23. December 1875, R. G. B. 157, normierten Scheitlängen ersichtlich gemacht sind, entstehen für jede Scheitlänge zwei Arten der Schlichtung, die eine mit einem, die andere mit zwei Kreuzstößen mit der Eigenschaft, dass stets beide Arten denselben Derbholzgehalt per Raummeter enthalten. Die geringste Stoßhöhe wird mit 1 *m* festgesetzt, und es ist selbstverständlich, dass mehrere gleichartige Stöße übereinander geschlichtet werden können. Bei einer Stoßhöhe von 1 *m* gestattet hienach die Schlichtung mit zwei Kreuzstößen bei Scheitern von 1 und 0·8 *m* Länge noch die Abgabe von 4, bei Scheitern von 0·6 und 0·5 *m* Länge die Abgabe von 2 Raummetern, während die Schlichtung mit einem Kreuzstoße noch die Abgabe von 2 bzw. 1 Raummeter gestattet.

574. — — nach metrischem Maße.

H. M. 3. August 1896, Z. 35110. St. E. 4. September 1896, Z. 81922, an alle Bzh.

Anlässlich der im Sinne der Weisungen des H. M. verfügten, nunmehr den bestehenden Aichvorschriften entsprechenden Abänderung der Usanzen für den Handel mit Hölzern an der Wr. Börse hat die Börsekammer das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, dass die bezüglich der Schlichtung des Brennholzes erlassenen Vorschriften stricte eingehalten werden, da noch vielfach Schlichtungen nach altem Maße und willkürlich vorgenommen und dadurch vielfache Schwierigkeiten bereitet und Nachtheile zugefügt werden. An die polit. Behörden ergeht deshalb die Weisung, im Hinblicke darauf, als nach Maßgabe des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, im öffentlichen Verkehre überhaupt nur die metrischen, u. zw. gehörig geaichten und gestempelten Maße und Gewichte angewendet werden dürfen, das Augenmerk speciell auch auf die Vorgänge beim inländischen Holzhandel überhaupt zu richten und jeder missbräuchlichen Anwendung eines anderen als des metrischen Maßes im Holzhandel, sowie der Außerachtlassung der Bestimmungen der Min.=Vdg. v. 23. December 1875, R. G. B. 157, bzw. 13. August 1877, R. G. B. 79, betreffend die Schlichtung des Brennholzes für den öffentlichen Verkehr, mit der ganzen Strenge des Gesetzes

entgegenzutreten. Hiebei wird jedoch auf den St. E. v. 24. Auguſt 1880, Z. 30461,[1]) hingewieſen, wonach eine imperative Einwirkung auf die Erzeugung von Brennholz in den durch die erwähnten Vorſchriften normierten Dimenſionen nicht für alle Fälle platzgreifen kann.

Brennmaterialien, aus den Amtspauſchalien anzuſchaffen Nr. 202.

— — Annahme als Geſchenk durch die Gendarmerie Nr. 1457.

— — Bedingungen für deren Lieferung zu Dikaſterialzwecken Nr. 3532.

575. **Breſthafte,** gemeindeamtliche Evidenz über —.

St. E. 11. December 1878, Z. 26988, an alle Bzb. mitgeth. n. ö. L. A.

In Durchführung des § 3, lit. c, des Geſ. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, wonach den Gemeinden im ſelbſtändigen Wirkungskreiſe die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anſtalten untergebrachten Findlinge, Taubſtummen, Irren und Cretinen, ſowie die Ueberwachung der Pflege dieſer Perſonen obliegt, wird über Antrag des n. ö. L. San. R. angeordnet, daſs zum Zwecke der genauen Evidenthaltung dieſer Individuen, ſowie der von den Gemeinden gleichfalls nachzuweiſenden, außerhalb der Anſtalt befindlichen Blinden bei den Gemeinden eigene Standesbücher angelegt werden, in welchen dieſe Individuen namentlich und unter Angabe der in den folgenden Formularien[2]) erſichtlich gemachten Daten einzutragen, und der ſich ergebende Zuwachs und Abgang erſichtlich zu machen iſt.[3]) Die Anlage dieſer Standesbücher hat auf Grund einer Erhebung (Conſcription) dieſer Individuen zu geſchehen, welche entweder von Haus zu Haus oder, wo dies wegen der örtlichen oder Bevölkerungsverhältniſſe der Gemeinde zu ſchwierig erſcheint, durch Meldezettel der Wohnparteien zu erfolgen hat, zu welchem Behufe die letzteren zu verpflichten ſind, die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, Irren, Cretinen, Taubſtummen und Blinden dem Gemeindeamte zuverläſslich anzumelden, widrigenfalls die Unterlaſſung einer ſolchen Anmeldung mit einer angemeſſenen Strafe geahndet würde. Die auf Grund dieſer Erhebungen zuſammengeſtellten Standesausweiſe ſind in Form eines permanenten Vormerkbuches bei den Gemeindeämtern zu führen, und von Fall zu Fall die ſich ergebenden Veränderungen in demſelben erſichtlich zu machen.

— — im Sanitätsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.

— — Jahresnachweiſung (lit. K) der in Verſorgungsanſtalten untergebrachten — Nr. 4282.

Bretterſägen, Gegenſtand der forſtſtatiſtiſchen Ausweiſe Nr. 1282.

---

[1]) Fußnote 1 bei Nr. 572 d. Slg.

[2]) Die Formularien lauten: I. „Verzeichnis der in der Gemeinde . . . . . . im Jahre 18 . . befindlichen und verſtorbenen Findlinge" mit den Rubriken: Poſt Nr.; Name, Alter, Zahlungs-Nr. und Jahr des Findlings; Name, Erwerbsſtand, Wohnort und Haus-Nr. der Pflegepartei; Angabe über des Findlings geſunden oder kranken Zuſtand, die angewendete ärztliche Hilfe, eventuell Todestag; Beſchaffenheit des Findlings, phyſiſche Pflege, moraliſche Erziehung; Vaccinierung; Knaben; Mädchen; Anmerkung (aus welcher Findelanſtalt ſtammend). II. Das Formular für „Taubſtumme" mit den Rubriken: Vor- und Zuname (Hausname); Gaſſe, Haus-Nr.; Geburtsjahr; taubſtumm geboren, geworden. III. Das Formular für „Irrſinnige" mit den Rubriken: Vor- und Zuname (Hausname); Gaſſe, Haus-Nr.; Geburtsjahr; Tobſucht; Trübſinn; Verrücktheit; Blödſinn; Geiſtesſtörung mit Lähmung; Geiſtesſtörung mit Fallſucht. IV. Das Formular für „Cretinen" mit den Rubriken: Vor- und Zuname (Hausname); Gaſſe, Haus-Nr.; Geburtsjahr; zu häuslichen Arbeiten verwendbar; nicht verwendbar; der einzige in der Familie; aus einer anderen Ortsgemeinde eingewandert. V. Das Formular für „Blinde" mit den Rubriken: Vor- und Zuname (Hausname); Gaſſe, Haus-Nr.; Geburtsjahr; blind geboren; erblindet durch Krankheit; Verletzung.

[3]) Bezüglich der Beſchaffungskoſten dieſer Formularien ſ. Nr. 3193 d. Slg.

576. **Briefgeheimnis,** Wahrung desselben bei der zollamtlichen Behandlung versiegelt einlangender Sendungen.

M. J. 10. December 1874, ad Z. 4828/M I. St. E. 28. December 1874, Z. 37685, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das F. M. hat unterm 6. November 1874, Z. 29258,[1]) auf Grund des Ges. v. 6. April 1870, R. G. B. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses bezüglich der mit oder ohne Declaration in das Zollgebiet eintretenden Briefe oder unter Siegel gehaltenen Schriften das folgende Verfahren vorgezeichnet:

§ 1. Briefe, sowie andere Sendungen von unter Siegel gehaltenen Schriften, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen, sind, wenn mit Grund zu vermuthen ist, dass dieselben zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefällsübertretung begangen wurde, von dem Postamte an das nächste Zollamt abzugeben. Gleichzeitig hat das Postamt den Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt zu wenden.

§ 2. Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen. Der Inhalt der Sendung ist der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist das weitere Verfahren einzuleiten. Die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften sind ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen. Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an eine andere Person adressiert sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung bzw. Austaxierung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben. Werden aus Anlass der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über pressgesetzlich oder sonst von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlungen gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen. In Ansehung der etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche mit der Vdg. des H. M. v. 15. Februar 1873, Z. 4008,[2]) bezüglich der Behandlung der nicht unter Siegel gehaltenen verbotenen ausländischen Zeitschriften erlassen worden sind.[3])

§ 3. In ähnlicher Weise ist hinsichtlich jener unter Siegel gelegten Schriften vorzugehen, welche mittelst anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen.

§ 4. Den Zollämtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten.

Briefmarken, Schneeballensammlungen mittelst — Nr. 3174.

Briefpost, Versendung von Arzneimitteln im Wege der — Nr. 2743.

---

[1]) V. B. des F. M., Nr. 34.

[2]) Abgedruckt in Fußnote bei Nr. 4596 d. Slg.

[3]) Das F. M. hat unterm 9. Februar 1891, Z. 33053 ex 1890 (V. B. des F. M., Nr. 7) den letzten Abs. des § 2 dahin abgeändert, dass die seitens der Zollämter bei Untersuchung von Postsendungen etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, in Hinkunft nicht mehr dem Staatsanwalte zur Kenntnis zu bringen, sondern sogleich unmittelbar den Postämtern zur Rückstellung in das Ausland zu übergeben sind (M. J. 3. April 1891, ad Z. 830/M I. St. E. 17. April 1891, Z. 2951/pr).

577. **Brot,** Feilbieten von Haus zu Haus.

H. M. 30. October 1865, Z. 14612. St. E. 14. November 1865, Z. 42426, an Wr. Mag.

Das Feilbieten der Broterzeugnisse von Haus zu Haus wird für Wien im Sinne des § 52 [1]) des Gewerbegesetzes allgemein gestattet. [2])

578. **Brückenbauten** an Bezirksstraßen, Behandlung nach dem Wasserrechtsgesetze.

St. E. 17. August 1876, Z. 24133, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Der n. ö. L. A. hat in Absicht auf die Behandlung von Brückenbauten nach dem Ges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, die Straßenausschüsse bzw. Landesingenieure unterm 19. Juni 1876, Z. 4015, angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Anlage einer Brücke an einer Stelle beabsichtigt wird, wo früher noch keine Brücke bestanden hat, oder wo Abänderungen an schon bestehenden Brücken in Bezug auf die Anzahl, Richtung oder Stellung der Joche oder Pfeiler, bzw. Weite und Höhe der Durchflussöffnungen in Aussicht genommen sind, vor Beginn des Baues der betreffenden Bzh. einen generellen Plan behufs Vornahme der commissionellen Verhandlung nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes vorzulegen. Zugleich wurden die Straßenausschüsse bzw. Landesingenieure belehrt, dass der Ausspruch der Bzh. sich nicht auf die Art und Weise der Construction der Brücke, sondern nur auf die Frage erstrecke, ob, inwiefern und unter welchen Bedingungen die Brückenanlage vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes oder aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei. Die Statth. findet gegen diese Weisungen nichts zu erinnern und fordert die Bzh. auf, vorkommenden Falles nach Maßgabe dieser Bestimmungen, sowie der einschlägigen Bestimmungen des cit. Ges. vorzugehen und das Erkenntnis selbstverständlich unter Offenlassung des Recurses zu schöpfen. Im Falle der Außerachtlassung dieser Anordnungen von Seite der den Brückenbau führenden Organe ist, unbeschadet der zu treffenden besonderen Vorkehrungen, die Abhilfe bei diesen, erforderlichen Falles bei der Statth. behufs weiteren Einvernehmens mit dem n. ö. L. A. anzusprechen.

579. — — Collaudierung derselben.

St. E. 7. Jänner 1896, Z. 87982 ex 1895, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Seitens einiger Bzh. wird gefordert, dass um die Collaudierung von Brückenconstructionen, für welche ein Consens in wasserrechtlicher Beziehung ertheilt worden

---

[1]) Jetzt § 60 der Gewerbeordnung v. J. 1883.
[2]) Vgl. bezüglich des übrigen Kronlandes auch Nr. 1728 d. Slg.

ist, bei ihnen eingeschritten werde. Mit Bezug auf den St. E. v. 17. August 1876, Z. 24133,[1]) wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 92 des n. ö. Wasserrechtsges. sich die polit. Behörden zwar die Ueberzeugung von der consensgemäßen Ausführung einer bewilligten Wasseranlage zu verschaffen haben, dass dies aber nicht immer durch eine von der polit. Behörde vorgenommene Collaudierung geschehen muss. Nachdem einerseits die Landesbauorgane ohnedies strenge angewiesen sind, den auf Grund der wasserrechtlichen Commission behördlich gestellten Anforderungen in Bezug auf die Bauausführung genau zu entsprechen, eventuell für nothwendige Abänderungen rechtzeitig die behördliche Zustimmung einzuholen, anderseits dem n. ö. L. A., welcher ja dazu berufen ist, die Interessen der Gemeinden und ihrer Angehörigen zu wahren, füglich nicht zugemuthet werden darf, dass er diese Interessen anlässlich eines Brückenbaues schädigen werde, so wird für die polit. Behörden nur beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände sich die Nothwendigkeit ergeben, die Collaudierung einer von n. ö. Landesbauorganen ausgeführten Brücke selbst oder überhaupt vorzunehmen. Die Bzh. werden angewiesen, in Hinkunft in diesem Sinne vorzugehen.

580. **Brückenbauten** über schiff- und flößbare Gewässer, Bedingungen für die Baubewilligung.

H. M. 29. August 1896, Z. 41555. St. Z. 83326 ex 1896.

Beim Baue von Brücken über schiff- und flößbare Gewässer, sowie bei solchen Umbauten derselben, durch welche die Schiffahrts- bzw. Flößereiverhältnisse berührt werden, ist fortan folgender Vorgang einzuhalten: Dem künftigen Brückeneigenthümer ist gelegentlich der Ertheilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung zum Baue der Brücke ausdrücklich die Verpflichtung zur nächtlichen Beleuchtung[2]) derselben für Schiffahrtszwecke während der Dauer der offenen Schiffahrt auf eigene Kosten nach den bezüglichen Weisungen der Schiffahrtsbehörde aufzuerlegen. Die Lichtweite und Lichthöhe der Durchfahrtsöffnungen der Brücke für die Schiffahrt und Flößerei, sowie überhaupt die ganze Anlage der Brücke ist nach Anhörung der Schiffahrts- und Flößereiinteressenten, dann des Schiffahrtsgewerbeinspectors und unter entsprechender Berücksichtigung der Schiffahrts- und Flößereiinteressen zu genehmigen. Der künftige Eigenthümer ist ferner zu verpflichten, sich sowohl während des Baues der Brücke, als auch auf die Dauer des Bestandes derselben allen im Interesse der Sicherheit des Schiffahrts- und Flößereibetriebes für nothwendig erkannten Anordnungen der Schiffahrtsbehörden zu fügen.

— — Baustandstabellen für außerordentliche — Nr. 473.
— — Ingerenz des Binnenschiffahrtsinspectors bei — Nr. 532.
— — Beschaffung der Projecte für Eisenconstructionen Nr. 1111.
— — Jahresvoranschlag und Oekonomieausweis für ärarische — Nr. 3695.
— — Herstellung eiserner Straßenbrücken Nr. 3699.
— — an Reichsstraßen, Vergebung der Arbeiten Nr. 3952.

Brückenbeleuchtung an der Donau Nr. 888, 900.
Brückenerhaltung, Concurrenzstreitigkeiten Nr. 3707.
Brückenmauten, Bewilligung der Verlängerung privater — Nr. 2484.
Brückenrevisionen, Vornahme periodischer — Nr. 3698.
Brückentafeln, Anbringung von — Nr. 3700.
Brückenträger, Grundsätze für deren Herstellung Nr. 3699.

---

[1]) Nr. 578 d. Slg.
[2]) Vgl. Vdg. des H. M. v. 24. Februar 1891, R. G. B. 29, betreffend Beleuchtung der Brücken über den Donauhauptstrom für Schiffahrtszwecke.

Brückenwächter, Gnadengaben für ärarische — Nr. 3705.
Brückenwagen, Normaltarif für öffentliche — Nr. 4467.
Bruderladen, Versicherung gewerblicher Hilfsarbeiter bei — Nr. 3939.
Bruderschaften, vereinsrechtliche Behandlung katholischer — Nr. 3143.

581. **Brunnen,** Vorsichten bei Grabung und Ausbesserung von —.

N. E. 21. November 1837, Z. 72395, an Wr. Mag., Wr. P. D., Provincialbaudirection.

Bei Grabung neuer Brunnen und Ausbesserung derselben sind nachstehende Maßregeln in Anwendung zu bringen: 1. Alle wie immer gearteten Brunnenherstellungen oder Reparaturen dürfen nur von hiezu berechtigten Individuen übernommen und in Ausführung gebracht werden. 2. Bei der Brunnengrabung ist besonders darauf zu sehen, dass zur Auspölzung derselben 6—7 Zoll dickes Pölzholz und zur Ausschalung der Seitenwände, dann zu den sogenannten Aufsetzbrettern nur Klingauer oder Welser Bankladen verwendet werden. 3. Kein Pölzwerk soll von oben hinab über 4 Schuh Höhe haben und die Seitenwände sollen nicht stehend sondern liegend ausgetäfelt und verschalt sein; auch ist darauf zu sehen, dass besonders in lockerem und stehendem, mit sogenannten Lößen vermischtem Schottergrunde die Pölzwerke hart aufeinander zu stehen kommen und kein Zwischenraum unversichert gelassen wird. 4. Wird ein Brunnen auf eine bedeutende Tiefe ausgehoben, so ist die Vorsicht zu gebrauchen, dass der Brunnenschacht auf 6 Schuh im Gevierte angelegt werde, und die Ausgrabung der Seitenwände in einer Tiefe von 10 Klaftern nicht mehr und nicht weniger als 2 Zoll Einziehung erhalte. 5. Nachdem bei Grabung tiefer Brunnen sich meistens Stickluft entwickelt, welche lebensgefährlich ist, wird den Brunnengräbern eingeschärft, in solchen Fällen, u. zw. täglich vor Beginn der Arbeit die Luft im Brunnen durch Hinablassen eines brennenden Lichtes zu prüfen und eventuell durch Verwendung eines geeigneten Blasebalges, welcher während der Arbeit ununterbrochen in Bewegung zu erhalten ist, den Arbeitern im Brunnen die nöthige Lebensluft zuzuführen; auch hat sich jeder Brunnenarbeiter zum Auf- und Abfahren in den Brunnen mit einer starken Leibgurte zu versehen, welche am Zugseile, an dem der Zugeimer hängt, zu befestigen ist. 6. Jeder Brunnen ist, insolange es der Andrang des Saugwassers zuläſst, im Vierecke nach vorgeschriebener Art auszugraben und zu pölzen, und soll erst dann zur Einschlagung der Brunnenbüchsen geschritten werden, wenn das Wasser in einer den Bedarf deckenden Quantität vorhanden ist. Oberhalb der Brunnenbüchse oder des Brunnenkranzes ist der Brunnen von unten herauf entweder mit Steinen oder mit ganzen Mauerziegeln der besten Gattung trocken auszumauern. 7. Während des Ruhens der Arbeit müssen die Brunnen gehörig eingedeckt sein.

582. — — Abstellung offener Ziehbrunnen.

St. E. 24. September 1890, Z. 56414, an alle Bzh.

Das Vorkommen von Typhusfällen an Orten, die ihren Wasserbedarf aus Ziehbrunnen decken, weist auf die sanitäre Bedenklichkeit dieser zumeist offen gehaltenen und daher nicht nur für zufällige, sondern auch für absichtliche Verunreinigung leicht zugänglichen Brunnen hin, welche Bedenklichkeit umso ernster in Betracht kommt, wenn ein solcher Brunnen nicht für den Bedarf einer einzelnen Familie oder eines einzelnen Hauses, sondern als gemeinsame Bezugsquelle für den Wasserbedarf eines ganzen Ortes oder doch eines einzelnen Ortstheiles im Gebrauche steht. Es ist daher dahin zu wirken, dass nach und nach an die Stelle der in Rede stehenden Brunnen geschlossene Pumpbrunnen in Gebrauch genommen werden.

583. **Brunnen,** Umhüllung mit Mist.

St. E. 5. Jänner 1893, Z. 558, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Die Statth. ist auf den am Lande ziemlich häufig zu findenden Unfug, die Brunnen vor dem Einfrieren durch Umhüllung mit dem Miste von Pferden oder Rindvieh zu schützen, aufmerksam gemacht worden. Es braucht nicht erst dargethan zu werden, dass dieser Unfug vom sanitären Standpunkte absolut verwerflich ist, und werden die Bzb. aufgefordert, die Abstellung desselben anzuordnen und die Befolgung dieser Anordnung in geeigneter Weise überwachen zu lassen. Bei diesem Anlasse wird überdies auch der St. E. v. 24. September 1890, Z. 56414,[1]) betreffend die Abstellung der offenen Ziehbrunnen, in Erinnerung gebracht.

— — Abladen von Fäcalstoffen in ihrer Nähe Nr. 5.

Brunnenanlagen, Darstellung ihrer Assanierung im Sanitätsberichte (lit. R) Nr. 3195.

Brunnengrabungen, Maßregeln zum Schutze der Arbeiter bei — Nr. 267.

— — Bezug von Sprengmitteln zu — Nr. 3424.

Brunnenmacher, wandernde — Nr. 1770.

Brunnenmeister s. Baugewerbe.

Brunnenwasser, Hintanhaltung einer Verunreinigung Nr. 5, 583, 632.

— — Klärung nach Ueberschwemmungen Nr. 3915.

— — chemisch-bacteriologische Untersuchung Nr. 4520.

Brutzeit s. Schonzeit.

Buchbinder, Verkauf von Gebet- und Schulbüchern, Kalendern u. dgl. durch — Nr. 1345.

584. **Buchdruckereien,** Dauer der Lehrzeit in fabriksmäßig betriebenen —.

H. M. 23. Juli 1886, Z. 2600. St. E. 4. August 1886, Z. 38961, an alle Bzb.

Hinsichtlich der Frage, wie lange die Lehrzeit in fabriksmäßig betriebenen Buchdruckereien zu dauern habe, wird zur Danachachtung Nachstehendes eröffnet:

Nach den bestehenden Vorschriften ist auch eine Buchdruckunternehmung beim Vorhandensein der im Min.-Erl. v. 18. Juli 1883, Z. 22037,[2]) aufgeführten thatsächlichen Voraussetzungen als fabriksmäßig betriebene Unternehmung anzusehen, worüber im Zweifel fallweise die polit. Landesbehörde zu entscheiden hat. Die Bestimmung des § 98 a des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, dagegen, wonach die Dauer der Lehrzeit bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben höchstens 3 Jahre betragen darf, kommt bei den dem Wr. Buchdruckergremium angehörigen Unternehmungen, auch wenn sie als fabriksmäßige anzusehen sind, nicht zur Anwendung. Die erwähnte Bestimmung des § 98 a gilt nämlich nur insofern, als rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund des § 14, al. 3, § 23, al. 2, und § 114, lit. b, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, besondere Vorschriften bestehen. Diese letztere Voraussetzung tritt nun beim Buchdruckergewerbe in Wien in der That ein, da das Buchdruckergremium auf Grund des ihm durch § 114, lit. b, des cit. Ges. zugestandenen Rechtes bzw. der ihm zugewiesenen Obliegenheit mit behördlicher Genehmigung für die dem Gremium incorporierten Gewerbeinhaber (einerlei, ob deren Betriebe sich als fabriksmäßige oder nicht fabriksmäßige darstellen) die Lehrzeit mit 4 Jahren bestimmt hat. Unter dieser Voraussetzung bleibt die Beschränkung des § 98 a bezüglich der Lehrzeit in fabriksmäßig betriebenen Gewerben für diejenigen fabriksmäßig betriebenen Buchdruckereien, welche dem Wr. Buchdruckergremium angehören, außer Kraft, und ist bezüglich dieser Unternehmungen die 4jährige Lehrzeit zulässig. Abgesehen vom gesetzlichen Standpunkte wäre es aber auch praktisch unhaltbar, dass für einen Theil der dem Gremium angehörigen Buchdruckereien eine 3jährige, für einen anderen Theil eine 4jährige Lehrzeit bestände; es könnte dies auch den Austritt von Buchdruckern, welche ihr Gewerbe fabriksmäßig betreiben, aus dem Gremium zur Folge haben, was nicht wünschenswert erscheint, und muss daher auch aus praktischen Gründen auf der thunlichst einheitlichen Regelung der Dauer der Lehrzeit für das gesammte Buchdruckergewerbe bestanden werden.

[1]) Nr. 582 d. Slg.

[2]) Nr. 1566 d. Slg.

585. **Buchdruckergewerbe,** Nachweis der allgemeinen Bildung für das —.

M. J. 25. September 1887, Z. 3418/MI. St. E. 4. October 1887, Z. 53070, an Wr. Mag.

Im Einvernehmen mit dem H. M. und dem C. U. M. wird ausgesprochen, dass ein gutes Abgangszeugnis der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftsetzerlehrlinge in Wien immerhin als ein genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes im Sinne der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, P. 1, erforderlichen allgemeinen Bildung angesehen werden kann, wobei es jedoch selbstverständlich Bewerbern um eine Buchdruckereiconcession, welche die erwähnte Fortbildungsschule nicht besucht haben, unbenommen bleibt, den Nachweis der genügenden allgemeinen Bildung in anderer Weise zu erbringen.

586. **Buchmacher,** Geschäftsbetrieb der —.

M. J. 21. April 1893, Z. 24006 ex 1892. St. E. 15. Mai 1893, Z. 29589, an Wr. Mag.

Auf den Geschäftsbetrieb der sogenannten[1]) Buchmacher, welche das Eingehen von Wetten bei Rennen oder anderen sportlichen Veranstaltungen für eigene Rechnung zum Gegenstande des Erwerbes machen, können weder die Bestimmungen der Gewerbeordnung noch jene für Privatgeschäftsvermittlungen zur Anwendung gebracht werden. Zu besonderen Maßnahmen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Buchmacher liegt derzeit ein Anlass nicht vor, und wird auf den seither im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempelgebüren von Buchmacherwetten,[2]) verwiesen.

---

[1]) — z. B. vom Jockeyclub für Oesterreich licencierten —
[2]) Vgl. auch Nr. 3885 d. Slg.

587. **Bürgercorps,** vor Vorlage neuer Statuten ist die Aeußerung des Generalcorpscommandos über die Corpsadjustierung einzuholen.[1])

M. L. 2. Juni 1880, Z. 7337. St. Z. 20390 ex 1880.

588. — — militärische Ehrenbezeugungen für uniformierte —.

M. L. 2. November 1880, Z. 15794. St. E. 21. November 1880, Z. 42313, an alle Bzb.

Sollte sich in irgend einer Garnison, in welcher ein uniformiertes Bürger- oder Schützencorps besteht, ein Zweifel ergeben, ob und welche Ehrenbezeugung demselben als Abtheilung oder dessen Mitgliedern und Fahne seitens des Militärs zu leisten ist, so hat das betreffende Militärstationscommando sich an die polit. Behörde mit dem Ersuchen zu wenden, von dem betreffenden Bürgercorps die authentische Mittheilung einzuholen, ob demselben mittelst einer A. h. Entschließung die Leistung militärischer Ehrenbezeugungen seitens des Militärs, sei es dem Bürgercorps als Körper, oder einzelnen Mitgliedern, oder aber dessen Fahne zugestanden wurde. Das Dienstreglement I. Theil, P. 354, 625 und 628, wird sodann die nöthigen Anhaltspunkte bieten, um seitens des Militärstationscommandos die erforderliche Verfügung im Sinne des cit. P. 354, zu treffen. Sollten jedoch trotz dieses Vorganges die Verhältnisse nicht vollkommen klar liegen, und sollte speciell in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern deren Klärung auch seitens des General-(Militär-)Commandos einvernehmlich mit der Statth. nicht herbeigeführt werden können, so ist der Act an das R. K. M. vorzulegen, welches im Einvernehmen mit dem M. L. bzw. mit dem kgl. ung. M. L. die weiteren Anordnungen treffen wird. Ergänzend wird bemerkt, dass wegen der vorerwähnten Mittheilung die Militärstationscommanden sich an die l. f. polit. Behörden, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber an den Stadtmagistrat zu wenden haben.

589. **Bürgerspitalfond, Wr.,** rechtliche Eigenschaft des —.

M. J. 31. December 1869, Z. 19249. St. Z. 303 ex 1870.

Der Bürgerspitalfond ist als ein mit einer speciellen Widmung belasteter Theil des Gemeindevermögens anzusehen, wie dies wiederholt und in jüngster Zeit laut der stenographischen Landtagssitzungsberichte v. 10. Jänner 1866,

---

[1]) Die Organisation der Bürger- und Schützencorps wurde anlässlich der Aufhebung der Nationalgarde durch das kais. Pat. v. 22. August 1851, R. G. B. 191, geregelt, und bedarf nach Art. III des cit. Pat. jede Statutenänderung einer A. h. Entschließung. — Vgl. auch Statth.-Kdm. 3. October 1851, L. G. B. 398.

S. 252, und v. 28. September 1869, S. 95, sowohl von Seite der Gemeinde selbst, als auch von Seite der n. ö. Landesvertretung anlässlich der Veräußerung von Grundparcellen des Bürgerspitalfonds anerkannt, und durch die unterm 10. Juli 1866 und 22. November 1869 erfolgte A. h. Sanction der betreffenden Landtagsbeschlüsse bekräftigt worden ist. Zur Veräußerung von Realitäten des Wr. Bürgerspitalfonds genügt daher weder die Einwilligung der Stiftungscuratelsbehörde, noch eine allfällig einzuholende A. h. Genehmigung, sondern es ist nach dem Wr. Gemeindestatut ein Landesgesetz erforderlich, welches erst nach Fassung eines ordnungsmäßig zustande gekommenen Gemeinderathsbeschlusses erwirkt werden kann.

590. **Bürgerspitalfond, Wr.,** Veräußerung von Vermögensobjecten des —.

M. J. 2. April 1870, Z. 3478. St. E. 19. April 1870, Z. 10269, an Wr. Bürgermeister.

Dort, wo nach dem Wr. Gemeindestatut zur Veräußerung von Entitäten des Bürgerspitalfonds ein Landesgesetz erforderlich ist, hat zwar keineswegs jene Ingerenz zu entfallen, welche der Stiftungsbehörde obliegt; es kann aber in diesen Fällen von einer abgesonderten stiftungsbehördlichen Bewilligung keine Rede sein, weil ohnehin ein den Stiftungsinteressen abträgliches Landesgesetz die A. h. Sanction nicht erlangen würde. In den anderen Fällen hingegen, wo für den Verkauf von Bürgerspitalfondsobjecten ein Landesgesetz nicht zu erwirken ist, kann eine solche Veräußerung wie bisher nur mit ausdrücklicher stiftungsbehördlicher Genehmigung erfolgen.

Bürgerwehren, Verwendung des Vermögens bestandener — Nr. 2720.
Bürstenbinder, Verkauf von Ausklopfern durch — Nr. 369.
— — wandernde — Nr. 1770.

591. **Buschenschänken,** rechtliche Behandlung der —.

A. M. 15. Juli 1880, Z. 6863. St. E. 26. Juli 1880, Z. 27011, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D. — A. M. 4. August 1883, Z. 16675. St. Z. 35729 ex 1883 und St. E. 8. Februar 1884, Z. 53806, an Bzh. Sechshaus, Hernals, Baden und beide Stadtr.

Auf Grund älterer Einrichtungen und Vorschriften, von welchen insbesondere das Hofkzld. v. 17. August 1784, Jos. G. S. Nr. 482, S. 431, und v. 28. November 1845, Z. 35095 (n. ö. Pr. G. S. Nr. 222, S. 706) zu erwähnen sind, wird in einigen Theilen des Reiches der Ausschank von Wein oder Most seitens der Besitzer von Wein- und Obstgärten [1]) in ihrer Eigenschaft als Producenten ausgeübt, und finden auf diesen Ausschank die Bestimmungen der Gewerbeordnung v. J. 1859 nach Art. V, lit. a, des Einführungspatents keine Anwendung. Die polit. Behörden sind berufen, die Ausübung dieses sogenannten Buschenschankrechtes in ihrem Amtsbereiche zu regeln, und haben hiebei festzuhalten, dass der Buschenschank, da er in vielen Fällen immerhin dem Producenten die Möglichkeit eines vortheilhafteren Absatzes seines Weines bietet, zwar nicht erschwert, aber doch in einer Weise geordnet werden soll, dass, soweit dies im Rahmen vorzugsweise polizeilicher Verfügungen thunlich ist, die von vielen Seiten beklagten, mit seiner Ausübung häufig verbundenen wirtschaftlichen und sittlichen Nachtheile eingedämmt werden. Die von den polit. Behörden erlassenen, die Ausübung des Buschenschankrechtes regelnden Verordnungen haben die Grundlage, der für die einzelnen Gemeinden von diesen zu erlassenden Buschenschankordnungen zu bilden. [2]) Was hingegen das sogenannte Leutgebrecht anbelangt, welches auch

---

[1]) Auf das Recht zum Ausschanke von Obstmost bezieht sich der n. ö. R. E. v. 21. Jänner 1849, L. G. B. 16, E. Bd., S. 25.

[2]) Ein von der n. ö. Statth. dem A. M. vorgelegter Entwurf einer Verordnung zur Regelung des Buschenschankwesens in Niederösterreich wurde von diesem Ministerium unterm 12. December 1899, Z. 23857, der Statth. mit der Eröffnung zurückgestellt, dass dermalen

den Ausschank nicht selbst producierter Weine und die Verabreichung von Speisen an sitzende oder über die Gasse holende Parteien enthält, so ist es nach Ansicht der betheiligten Ministerien sehr zweifelhaft, ob dieses den ehemaligen Unterthanen eingeräumte Recht nach dem Wortlaute des cit. Art. V, lit. a, noch aufrecht bestehe.

592. **Buschenschänken,** Befugnisse der Wr. —.

M. J. 18. December 1899, Z. 29603 ex 1896. St. E. 11. Jänner 1900, Z. 114419 ex 1899, an das mag. Bz.-Amt XIX in Wien via Wr. Mag.

Den Buschenschänken in den ehemaligen Vororten Wiens [1]) wird die Berechtigung eingeräumt, auch solchen selbstgebauten Wein auszuschänken, welcher in einem dem Producenten gehörigen, in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten wächst; ferner wird den Buschenschänkern aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie von Sodawasser und anderen Säuerlingen zugestanden. Dagegen bleibt die Verabreichung von sonstigen Speisen und Erfrischungen, sowie die Haltung von Kartenspielen untersagt.

— — Sperrstunde Nr. 3387.

Büsten, Hausieren mit — Nr. 1731, 1732.

Butterhandel im Umherziehen Nr. 1548.

Butzenscheiben, Anbringung an Kirchenfenstern Nr. 1629.

Cadaver s. Thiercadaver.

Caducitätsverfahren bei unbehobenen Depositen Nr. 814.

Cafés s. Kaffeehäuser.

Calcanten an Kirchen, Entlohnung derselben Nr. 2018.

Calculantengebüren, ohne Steuerabzug auszuzahlen Nr. 840.

Cameralämter, Veranstaltung öffentlicher Feilbietungen seitens — Nr. 2338.

593. **Canalanlagen,** welche zum Theile in den Bereich einer Eisenbahn fallen.

E. M. 5. März 1900, Z. 43663 ex 1899. St. E. 28. März 1900, Z. 25364, an alle Bzh.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Bzh. die wasserrechtliche und baubehördliche Verhandlung rücksichtlich des außerhalb des Bereiches der interessierten Bahn gelegenen Theiles einer projectierten Sammelcanalanlage vornahm, bevor das E. M., welches von dieser Amtshandlung keine Kenntnis hatte, die principielle Genehmigung für den auf Bahngrund herzustellenden Canaltheil ertheilt hatte. Im Interesse einer thunlichst raschen, sowie einer einheitlichen, einwandfreien amtlichen Behandlung derartiger, theils innerhalb, theils außerhalb des Bahnterritoriums projectierter Anlagen erscheint es geboten, 1. mit der Commissionierung der außerhalb der Bahn geplanten Herstellungen solange zuzuwarten, bis das E. M. bzw. bei Staatsbahnen die betreffende Staatsbahndirection (§ 17, P. 19, der Kdm. v. 19. Jänner 1896, R. G. B. 16) nach Vorschrift des § 14 bzw. 18 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, zu dem auf Bahngrund auszuführenden Projectstheile Stellung genommen hat; 2. das E. M. bzw. bei Staatsbahnen die zuständige Staatsbahndirection von der Ausschreibung derartiger Commissionen — womöglich nach vorheriger Uebermittlung des Gesammtprojects zur Einsichtnahme — so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die eventuelle Entsendung eines eisenbahnbehördlichen Vertreters zur Localverhandlung möglich ist. Hievon wird zur genauen Danachachtung Kenntnis gegeben.

— — Rücksichtnahme bei Wassereinleitungen auf bestehende — Nr. 4511.

keine unbedingte Nothwendigkeit der einheitlichen Regelung des Buschenschankwesens vorliege, und es den betheiligten Ministerien angezeigt erscheine, die Frage dieser Regelung vorläufig auf sich beruhen zu lassen (St. Z. 113616 ex 1899).

[1]) Das Leutgeb- und Buschenschankrecht in der nächsten Umgebung Wiens ist geregelt durch den n. ö. R. E. v. 19. August 1849, L. G. B. 83, E. Bd., S. 136.

Canalarbeiter s. Erdarbeiter.
Canalbauten, kunsthistorische Funde bei — Nr. 2144.
Canalisationsanlagen, Darstellung im Sanitätsberichte (lit. R) Nr. 3195.
Canalräumergewerbe, Betriebspflicht im — Nr. 1601.

594. **Canditen,** Beimengung gesundheitsschädlicher Farbstoffe.

M. J. 29. April 1879, Z. 1454. St. E. 12. Mai 1879, Z. 14610, an alle Bzh.

Behufs Hintanhaltung der Verfälschung von Canditen durch Einmengung von gewissen in Wasser unlöslichen, mitunter auch gesundheitsschädlichen weißen Substanzen, ferner von Anilin oder metallhältigen Farben[1]) ist dahin zu wirken, dass die Sanitäts- und marktpolizeilichen Organe den im Handel vorkommenden Canditen, sowie den Gewerbelocalitäten, in welchen diese erzeugt werden, ihr besonderes Augenmerk zuwenden, deren Untersuchung häufiger vornehmen und über das Ergebnis derselben behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige erstatten. Den Canditenerzeugern und Verschleißern sind die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54,[2]) und die §§ 407 und 408 des St. G. in Erinnerung zu bringen.

Canditenerzeugung fällt unter die handwerksmäßigen Zucker- und Kuchenbäckergewerbe Nr. 2406.
Canonicate, Verwendung und Verrechnung der Intercalarien Nr. 2017.
Cantinen s. Arbeitercantinen.
Cantineure in Kasernen, Befugnisse derselben Nr. 2650.
Carboazotin, Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.
Carbollösung als Desinfectionsmittel bei Blattern Nr. 535.
Carbolsäure, Beschaffung und Sicherstellung zur Desinfection Nr. 617, 826.
Carenzurlaub gilt bei Berechnung der Quinquennien nicht als Dienstunterbrechung Nr. 3054.
Carteleconvention, betreffend Deserteure Nr. 819, 4525.

595. **Cartelle,** Berichterstattung über vorkommende —.

F. M. 31. März 1897, Z. 2510 F M. St. E. 6. April 1897, Z. 2731 pr, an alle Bzh. und Vr. P. D.

Die Regierung beabsichtigt mit Rücksicht auf die zahlreichen an sie ergangenen Anregungen der Frage der gesetzlichen Regelung des Cartellwesens im Bereiche der hiedurch betroffenen staatsfinanziellen Interessen näher zu treten und legt daher den größten Wert darauf, einen vollständigen Ueberblick über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse zu gewinnen. Zu diesem Behufe werden Erhebungen darüber angeordnet, welche Cartelle dermalen bestehen, und welche vereinbarten Normen diesen zugrunde liegen, und die Amtsvorstände eingeladen, die Landesstelle[3]) auch für die Zukunft von allen vorkommenden, das Cartellwesen berührenden Angelegenheiten auf dem Laufenden zu erhalten, sowie auch diesbezügliche Kundgebungen von Körperschaften, Vereinen, Versammlungen u. dgl. sogleich zu ihrer Kenntnis zu bringen.

Casinos, landwirtschaftliche — Förderung ihrer Bildung und periodische Berichte über — Nr. 2242—2244, 2246.
Cassenanweisungen s. Zahlungsanweisungen, Zahlungsaufträge.
Cassenärzte s. Krankencassenärzte.

---

[1]) Bezüglich der zur Färbung von Zuckerbäckerwaren dermalen zugelassenen Theerfarben s. Min.-Vdg. v. 19. Juli 1895, R. G. B. 147, und v. 22. Jänner 1896, R. G. B. 22.
[2]) Abgeändert durch die beiden in der Fußnote 1 erwähnten Min.-Vdg.
[3]) — bzw. im Wege derselben das F. M.

596. Cassendienst, Prüfung der von Parteien beigebrachten Quittungen und Erlagscheine.

O. R. H. 13. Jänner 1887, Z. 4123 ex 1886. St. E. 15. April 1887, Z. 2919, an alle n. ö. Steuerämter.

Aus Anlass vorgekommener Anstände wird Nachstehendes zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht:[1] 1. Bei Liquidierung der Quittungen über Mietzinse für die Unterbringung der Bzh. ist darauf zu sehen, dass dieselben von dem betreffenden Bezirkshauptmanne vorschriftsmäßig vidiert sind; nicht vidierte Quittungen sind der Partei zur nachträglichen Vidierung zurückzustellen. 2. In jenen Fällen, in denen eine Ausgabepost bei verschiedenen Etats zur Verrechnung gelangt, z. B. bei Mietzinsen, Adaptierungskosten für Amtsgebäude u. dgl. sind bei der Liquidierung der Quittungen die Theilbeträge nach Etats und wenn nöthig auch nach Titeln auf diesen Quittungen zu specificieren. 3. Bei Liquidierung der Quittungen über die Pauschalien der Bezirksärzte ist darauf zu sehen, dass dieselben nach Scala II gestempelt sind. 4. Bei jeder Empfangspost, welche nicht mit einer Anweisungsverordnung oder einem Empfangsauftrage der dazu berufenen Behörde gedeckt werden kann, muss die betreffende Partei einen der Liquidierungsamtshandlung zu unterziehenden Erlagschein beibringen, auf welchem das liquidierende Organ das Datum, an dem die Liquidierung vollzogen wurde, ersichtlich zu machen hat.

597. St. E. 13. Februar 1891, Z. 68871 ex 1890, an alle n. ö. Steuerämter.

Aus Anlass mehrerer vom O. R. H. erhobener Anstände wird Nachstehendes zur künftigen strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht: 1. Bei Liquidierung aller Ausgabe- und Empfangsposten ist genau darauf zu sehen, dass die von den Parteien beigebrachten Quittungen bzw. Erlagscheine stets mit dem Inhalte der Anweisungsverordnungen übereinstimmen, insbesondere die genaue Angabe des Zahlungstitels und der zur Realisierung berufenen Casse enthalten und mit den in den Anweisungsverordnungen etwa geforderten Vidierungen versehen sind. 2. Bei Liquidierung von Beträgen, welche verschiedene Titel eines Verwaltungszweiges betreffen, sind die auf die einzelnen Titel entfallenden Theilbeträge auf der Quittung ersichtlich zu machen. 3. Ausbesserungen oder Zusätze in den Quittungen, welche den ursprünglichen Zifferansatz abändern oder dem Texte einen neuen Inhalt hinzufügen, müssen vom Aussteller durch seine ausdrückliche Erklärung darüber und durch die neuerliche Unterschrift desselben auf der Quittung anerkannt sein.

598. — — bei der Bzh. Untergänserndorf und Gmünd,[2] Instruction für den —.

St. Z. 3780/pr ex 1899 bzw. St. E. 12. September 1899, Z. 5559/pr, an Bzh. Gmünd.

Die vom M. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem O. R. H. und F. M. mit Erl. v. 15. Mai 1899, Z. 3533/M I, genehmigte „Instruction für den Cassendienst bei der Bzh. Untergänserndorf und Gmünd" lautet:

§ 1. Bei der Bzh. Untergänserndorf und Gmünd wird für die im § 5 dieser Instruction angeführten Geschäfte ein Cassendienst eingeführt. — § 2. Eintheilung des Cassendienstes. Dieser Cassendienst ist durch zwei nicht vercautionierte Beamte zu verrichten, u. zw. hat die Geldgebarung ein Kanzleibeamter der Bzh. (Secretär oder Kanzlist) und die Controle, d. i. die Mitsperre und die Journalisierung, der dem Steuerreferate der Bzh. zugewiesene Rechnungsbeamte (Revident, Official oder Assistent) zu besorgen. Damit beim plötzlichen Abgange eines der beiden Cassenfunctionäre sogleich ein in die Cassengeschäfte eingeweihter Substitut zur Stelle ist, hat der Vorstand der Bzh. im voraus für die Stellvertretung eines jeden der gedachten beiden Functionäre Sorge zu tragen. Zur

[1] Bezüglich P. 1 und 3 ergiengen unter Einem die entsprechenden Weisungen an alle Bzh.

[2] — an deren Sitze keine Steuerämter bestehen.

Substitution dürfen ebenfalls nur Beamte herangezogen werden. — § 3. Cassenschlüssel. Die beiden mit der Sperre der Casse betrauten Beamten dürfen den Cassenschlüssel weder im Amte belassen, noch überhaupt außerhalb ihrer Wohnung aufbewahren; ein Beamter darf auch nie in den Besitz beider Schlüssel — weder gleichzeitig noch aufeinanderfolgend — gelangen. Die jeweilige Vertheilung der Sperren ist in einem Verzeichnisse ersichtlich zu machen, welches in dem Cassenbehältnisse aufzubewahren und bei den Revisionen (§ 12) und etwaigen Amtsübergaben (§ 13) von den hiebei intervenierenden Beamten zu verificieren ist. — § 4. Cassenstunden. Die Cassenstunden sind vom Vorstande der Bzh. zu bestimmen. In Fällen der Dringlichkeit ist über dessen Weisung auch sofort zu gebaren. Hiebei hat jedoch der Vorstand der Bzh. nach Thunlichkeit auf die auswärtigen Dienstverrichtungen des mit der Gegensperre betrauten Rechnungsbeamten Rücksicht zu nehmen, damit in derartigen Fällen die Nothwendigkeit einer Stellvertretung desselben und einer nach § 13 vorzunehmenden Amtsübergabe möglichst vermieden werde. — Cassengeschäfte. § 5. Die den Gegenstand der Cassengebarung bzw. der Verrechnung bildenden Geschäfte[1]) sind: a) Auszahlung der Activitätsbezüge der Beamten und Diener, ferner der der Bzh. und deren Organen (Bezirksarzt, Bezirksthierarzt), sowie dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspector bewilligten Amts-, Reise-, Kanzlei-, Schreiber- und Löhnungspauschalien, sowie Reiseverläge (§ 8); b) Gebarung mit den polit. und Baudepositen (§§ 7 und 10). — § 6. Die im vorstehenden Paragraphen ad a) aufgeführten Bezüge werden bei dem nächstgelegenen Steueramte angewiesen und vorgeschrieben; als solches hat für die Bzh. Untergänserndorf das Steueramt Matzen und für die Bzh. Gmünd das Steueramt Schrems zu gelten. — § 7. Journale. Der controlierende Rechnungsbeamte führt 1. das Geldjournal nach Muster A[2]) für alle Empfänge und Ausgaben nach den Regeln der Cassenmanipulationsvorschriften, 2. das vereinigte Journal für die polit. und Baudepositen nach den Bestimmungen der Instruction v. 12. December 1853, Z. 16335/F M. — Auszahlung der Activitätsbezüge, der Pauschalien und Verläge. § 8. Sowohl die polit. als auch die Finanzbeamten und das Dienerpersonal haben ihre Quittungen sammt den Zahlungsbücheln oder Zahlungsbogen bis längstens den 25. des dem Behebungsmonate vorausgehenden Monats dem Rechnungsbeamten zu übergeben, welcher dieselben unter Anschluss der nach Verrechnungszweigen getrennten, in duplo zu verfassenden Consignationen noch am selben Tage an jenes Steueramt, woselbst die Bezüge in Vorschreibung stehen, als portofreie Dienstsache übersendet. Das Steueramt liquidiert die Consignationen, verrechnet die Beträge in getrennten Activitätsverzeichnissen, deren Summen in die Etatjournale der polit. und Finanzverwaltung des eigenen Amtes übergehen, und überweist den Gesammtbetrag am letzten Monatstage mittelst Postanweisung an die Bzh. Die Zahlungsbüchel bzw. Zahlungsbogen hat das Steueramt sammt dem zweiten Pare der Consignationen, in welchem ebenfalls alle Abzüge ersichtlich sind, schon zu einem solchen Zeitpunkte an die Bzh. zu senden, dass diese Sendung spätestens am letzten Tage des dem Fälligkeitsmonate vorangehenden Monats bei derselben einlangt. Der beim Postamte realisierte Betrag ist von den Cassenorganen der Bzh. gemeinschaftlich zu übernehmen, im Geldjournal unter Beischluss der vorerwähnten Consignation in Empfang zu stellen und in der Casse zu verwahren. Vom Fälligkeitstage an sind die Activitätsbezüge durch den Rechnungsbeamten mit den einzelnen Nettobeträgen in diesem Journal — ohne Rücksicht auf den Etat — zu beausgaben und von dem die Geldgebarung besorgenden Beamten an die Bezugsberechtigten gegen einfache Empfangsbestätigung im Journal zu vertheilen. In gleicher Weise sind die der Bzh. und deren Organen (Bezirksarzt, Bezirksthierarzt), sowie dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspector bewilligten Amts-, Reise-, Kanzlei-, Schreiber- und Löhnungspauschalien, sowie Reiseverläge auszuzahlen. — § 9. Das im § 8 erwähnte Journal wird nicht vorgelegt, sondern in der Casse aufbewahrt. — § 10. Polit. und Baudepositen. Hinsichtlich der Uebernahme, Verrechnung, Aufbewahrung und Erfolglassung von polit. und Baudepositen haben die Bestimmungen der Vorschrift über die Behandlung derselben bei den Steuerämtern v. 12. December 1853, Z. 16335/F M,[3]) mit der Modification analoge Anwendung zu finden, dass Depositen, welche voraussichtlich längere Zeit in Verwahrung zu bleiben haben, über Weisung des Vorstandes der Bzh. an das nächstgelegene Steueramt (§ 6) übersendet werden, welches dann selbstverständlich ebenfalls ein Journal

[1]) Selbstverständlich ist die Auszahlung anderer periodischer oder einmaliger Gebüren, sowie jede wie immer geartete Perception von directen oder indirecten Abgaben unzulässig.

[2]) Dasselbe enthält folgende Rubriken: Journalartikel, Beilagen; Empfang; Bankvaluta (fl. kr.); Journalartikel, Beilagen; Ausgabe; Bankvaluta (fl. kr.); Empfangsbestätigung.

[3]) L. G. B. 7 ex 1854, II. Abtheilung.

über polit. und Baudepositen zu führen hat. Die Geldperception hat der polit. Kanzleibeamte, die Journalisierung der Rechnungsbeamte zu besorgen (§ 2). Diese Journale sind am Ende des Monats abzuschließen, von beiden Beamten zu fertigen und längstens bis 3. des nächstfolgenden Monats an das Rechnungsdepartement der Statth. einzusenden. — § 11. Cassenvorschriften und Haftung. Bezüglich der ordnungsmäßigen Gebarung und Journalführung, der Sicherheit des Cassenlocals und des Cassenbehältnisses haben die allgemeinen Vorschriften für k. k. Cassen Geltung. Für die Richtigkeit aller Cassenbestände haften beide Beamte gemeinschaftlich. — § 12. Revision. Der Vorstand der Bzh. hat wenigstens zweimal im Jahre unvermuthete Revisionen der Cassengebarung vornehmen zu lassen. Diese Revisionen werden von einem polit. Beamten und einem Beamten des Steuerreferats gemeinschaftlich durchgeführt. Ueber die vorgenommene Revision ist ein amtliches Protokoll aufzunehmen, welches der Bzh. behufs Veranlassung der Prüfung der Rechnungsrichtigkeit vorzulegen ist. — § 13. Amtsübergaben. Falls in der Person des Sperrführers (§ 2) ein dauernder oder auch nur ein vorübergehender Wechsel (durch Erkrankung, Beurlaubung 2c.) eintritt, hat die Amtsübergabe unter Intervention eines polit. Beamten oder des Steuerreferenten stattzufinden. Das hierüber aufzunehmende Uebergabeprotokoll ist der Bzh. vorzulegen. Letztere hat die Prüfung der Rechnungsrichtigkeit zu veranlassen und an der Hand der Uebergabeacten ein Verzeichnis anzulegen, aus welchem die Befolgung der im § 3 enthaltenen Anordnung, dass kein Beamter successive in den Besitz beider Sperren gelangen dürfe, zu überwachen ist.

Cassendienst, Einhebung von Vertragsgebüren mittelst Quittungsstempel Nr. 66.
— — Aufbewahrung und Verrechnung der polit. und Baudepositen Nr. 812, 814.
— — Erlag und Erfolglassung von Cautionen und Vadien bzw. Amortisierung von Erlagsdocumenten Nr. 815.
— — commissionsweise Zahlungen Nr. 683.
— — Beglaubigung von Handzeichen der Percipienten und Identitätsnachweis Nr. 1680.
— — Kronenwährung im öffentlichen — Nr. 2135.
— — Verfahren mit Münzfalsificaten Nr. 2696, 2698, 2699.
— — Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes, Theilnahme öffentlicher Cassen an demselben Nr. 2940.
— — Behandlung saldierter, die Stelle von Quittungen vertretender Rechnungen Nr. 3576, 3577.
— — Geldgebarung der Beamtenuniformierungscasse Nr. 3991.
— — Auszahlung von Versorgungsgenüssen Nr. 4284, 4286, 4290, 4291.
— — s. auch Rechnungsdienst.

599. **Cassenmanipulationsvorschrift** hinsichtlich der von Dienstbezügen zu entrichtenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

C. U. M. 2. December 1897, Z. 2358/C U M. St. Z. 117520 ex 1897. — M. J. 20. November 1897, Z. 11413/M I. St. E. 29. November 1897, Z. 8476/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden öffentlichen Anstalten.

Es wird hiemit auf die mit Erl. des F. M. v. 27. October 1897, R. G. B. 252,[1]) kundgemachte „Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer“[2]) aufmerksam gemacht.

— — für die k. k. Gendarmerie Nr. 1469.
— — für Sparcassen Nr. 3354.

Cassenscheine, Anwendung der Kronenwährung bei Ausgabe von — Nr. 2136.
Cassenscontrierung für die Commandocassen der Landesgendarmerie Nr. 1465 bis 1468.

---

[1]) Vgl. auch Min.-Vdg. v. 13. November 1898, R. G. B. 201 (M. J. 27. November 1898, Z. 37915. St. Z. 113375 ex 1898).

[2]) Separatausgabe in der Hof- und Staatsdruckerei um 8 kr. erhältlich.

600. **Celluloid,** Anwendung der Sprengmittelverordnung auf —.

M. J.[1]) 16. November 1881, Z. 14935. St. E. 30. November 1881, Z. 46320, an alle Bzh.

Nach dem Gutachten des technischen und administrativen Militärcomités kann das Präparat „Celluloid", sowie auch das Zwischenproduct desselben — die Collodiumwolle — unter Umständen auch zum Schießen oder Sprengen verwendet werden, woraus folgt, dass auf die Erzeugung dieser Producte bei dem Eintreten dieser Voraussetzung die Min.-Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68,[2]) Anwendung findet. Mit Rücksicht hierauf, und um eine etwaige Schädigung des Schießpulvermonopols hintanzuhalten, erscheint es geboten, dass etwaige auf Grund der Gewerbeordnung an die Gewerbebehörden gelangende Gesuche um Bewilligung zur Erzeugung des Celluloids und von Celluloidartikeln bzw. um die Genehmigung der diesfälligen Betriebsanlage der in der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung unterzogen werden. Die polit. Bzb. werden aufgefordert, derlei Gesuche behufs Veranlassung der obigen Prüfung jeweilig der Statth. vorzulegen.[3])

601. — — Verkauf von Spielwaren aus —.

M. J.[4]) 11. April 1896, Z. 7355, St. E. 22. April 1896, Z. 36376, an alle Bzh.

Da in Wien in zahlreichen Galanterie- und Spielwarenhandlungen Kinderspielwaren, insbesondere Bälle aus Celluloid in großen Mengen zum Verkaufe bereit gehalten und in den Schaufenstern öffentlich ausgestellt werden und sonach, wenngleich nach der Min.-Vdg. v. 9. März 1887, R. G. B. 25, nur der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum, also weder die Erzeugung, noch der Handel unter Gewerbetreibenden, noch auch der Import verboten ist, doch die Annahme naheliegt, dass solche Firmen auch in weiteren Kreisen des Publicums unmittelbar entsprechenden Absatz finden, so ist die Veranlassung zu treffen, dass der Verschleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum, sowie überhaupt die genaue Beobachtung der Min.-Vdg. v. 28. Fe-

[1]) Einvernehmlich mit dem R. K. M. und H. M.

[2]) — jetzt mit den Modificationen der Min.-Vdg. v. 22. September 1883, R. G. B. 156.

[3]) Mit Erl. des M. J. v. 2. Juni 1899, Z. 13770, wurden die polit. Behörden bis auf weiteres ermächtigt, Gesuche um Bewilligung zur Verwendung von Celluloidlacken zu gewerblichen Zwecken bzw. um Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlage der instanzmäßigen Entscheidung ohne Einholung einer Weisung zuzuführen, wenn die ansuchenden Firmen die Verpflichtung übernehmen, dass sie sich eventuell den aus Monopolsrücksichten aus der Verwendung der Celluloidlacke abzuleitenden Maßnahmen unterwerfen (St. E. 10. Juli 1899, Z. 51414, an alle Bzh.).

[4]) Einvernehmlich mit dem H. M.

bruar 1882, R. G. B. 28, und v. 9. März 1887, R. G. B. 25, insbesondere auch die im P. 3 dieser Vdg. v. 9. März 1887 enthaltene Vorschrift über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren strengstens überwacht, und vorkommende Uebertretungen entsprechend geahndet werden.

Celluloiderzeugung, Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit bei der — Nr. 2710.
— — Sonntagsarbeiten im Gewerbe der — Nr. 3346.
Cellulosedynamit, Zulassung als Sprengmittel Nr. 3435.
Cementbrennereien s. Brennereien.

602. **Cementlieferung** für ärarische Zwecke, Grundsätze hiefür —.

M. J. 2. December 1885, Z. 8412. St. E. 20. Jänner 1886, Z. 60182 ex 1885, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur in Horn.

Bei Cementlieferungen ist in erster Linie nur die Qualität und in zweiter Linie der Preis, nicht aber die Firma des Erzeugers maßgebend. Zur Beurtheilung der Qualität des Cements dienen die vom österr. Ingenieur- und Architektenvereine festgestellten „Bestimmungen für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandcement". [1]) In jenen Fällen, wo der Cement von dem Aerar nicht besonders angeschafft wird, sondern der Unternehmer das fertige Cementmauerwerk, den Cementverputz u. s. w. gegen einen Einheitspreis liefert, ist derselbe verpflichtet, die Fabrik, aus welcher er den Cement bezieht, zu nennen. Der gelieferte Cement ist aber jedenfalls nach den obigen Bestimmungen zu prüfen und dann zur Verwendung zuzulassen, wenn er wenigstens der angegebenen minimalen Zugfestigkeit entspricht.

Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Assistenten derselben Nr. 350.
— — Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der — Nr. 1093.
Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes Nr. 1608.
— — für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale Nr. 2142—2144.
— — statistische, s. statistische Centralcommission.
Centralgebarungsausweis s. Finanzgebarungsausweis.
Centralpolizeiblatt, Verlautbarungen im — Nr. 7, 366, 367, 923, 2929.
Centralrechnungsabschluss s. Staatsrechnungsabschluss.
Centralspitzeneurs, Eisenbahnlegitimationen für die daselbst angestellten Staatsbediensteten Nr. 1093.
— — Amtscorrespondenz mit dem k. k. — Nr. 1608.
Centralverband ländlicher Genossenschaften Nr. 2243.
Centralviehmarkt, Regelung des Zu- und Abtriebes bzw. Transports von Vieh Nr. 491, 4377, 4378.
— — Abfuhr und Schlachtung der daselbst gekauften ungarischen und croatisch-slavonischen Fettschweine Nr. 3287.
— — Rapporte über veterinärpolizeiliche Vorfallenheiten am — Nr. 4352.
— — Abtriebscertificate für das in die Wr. Schlachthäuser abzutreibende Vieh Nr. 4353.
— — s. auch Viehmärkte.
Certificatisten s. Unterofficiere, anspruchsberechtigte.
Cessionen von Dienst- oder Ruhebezügen der Staatsbediensteten Nr. 839.
Checkverkehr der Postsparcassen, Militärtaxeinzahlungen im Wege desselben Nr. 2616.

---

[1]) Vgl. Nr. 2936 d. Slg.

Checkverkehr, Theilnahme der Sparcassen am — Nr. 3349.
— — Zahlungen an Steuerämter und Finanzcassen im Wege des — Nr. 2940.
Chemiker, Gebüren für Gerichts- — Nr. 1504.

603. **Chemisch-bacteriologische Präparate,** Einfuhr aus dem Auslande.

M. J. 29. September 1897, Z. 10034. St. E. 14. October 1897, Z. 92573, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien.

Es wird eine Abschrift des an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erl. des F. M. v. 16. März 1897, Z. 6519, betreffend die zollamtliche Abfertigung aus dem Auslande einlangender, sanitätssicher verschlossener Behältnisse mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten mit dem Bemerken mitgetheilt, dass derlei Sendungen schon vom ausländischen Versender in den Begleitpapieren als solche zu bezeichnen sind, deren zollamtliche Abfertigung nur unter Intervention des Adressaten vorzunehmen ist. Jene Anstalten, welche möglicherweise Sendungen mit wissenschaftlichen, insbesondere bacteriologischen Untersuchungsobjecten aus dem Auslande beziehen, sind auf die Beobachtung dieser Anordnung, betreffend die Nothwendigkeit eines bezüglichen Vermerkes auf den Begleitpapieren, aufmerksam zu machen. — In dem oben erwähnten Erl. des F. M. heißt es:

Da es sich hiebei meist um Sendungen handelt, welche im internationalen Wechselverkehre wissenschaftlicher Institute aus dem Auslande einlangen, und deren Inhalt in der Regel entweder nach T. P. 64 (Impfstoffe) oder auf Grund des Art. VIII, P. 9 und 10, des Zolltarifges. zollfrei ist, sind die unterstehenden Zollämter in den Kronlandshauptstädten, sowie in jenen Städten, in welchen sich wissenschaftliche medicinische Institute befinden, desgleichen auch alle Eisenbahngrenzzollämter mit Beziehung auf § 291 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Gefällsämter anzuweisen, derlei Sendungen mit wissenschaftlichen, namentlich bacteriologischen Präparaten und Objecten, welche sich als solche schon durch ihre Verpackung in sanitätssicher verschlossenen, hölzernen oder metallenen Behältnissen, durch ihre Declaration oder den Ursprung aus ausländischen wissenschaftlichen Instituten und durch ihre Adressierung an solche inländische Institute kennzeichnen, nur in Gegenwart einer vom Adressaten zu delegierenden sachverständigen Person zu öffnen sind. Zu diesem Behufe sind derartige Sendungen von den Grenzzollämtern stets an das dem Bestimmungsorte nächstgelegene Zollamt anzuweisen. Die innere Untersuchung hat sich nur soweit zu erstrecken, dass sich das Zollamt von dem wirklichen Inhalte die Ueberzeugung verschaffen kann, und hat insbesondere eine Eröffnung der sanitätssicher verschlossenen, inneren Behältnisse nach Thunlichkeit zu unterbleiben. Auch unterliegt die Abfertigung von derlei Sendungen im Wege der Hausbeschau gemäß § 202 des Amtsunterrichtes keinem Anstande.

604. **Chemisch-bacteriologische Untersuchungen** in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes.

M. J. 23. April 1891, Z. 5851. St. E. 20. Mai 1891, Z. 26550, an alle Bzb.

Die aus Anlass des Auftretens von Epidemien als nothwendig erachteten chemisch-bacteriologischen Untersuchungen dürfen seitens der polit. Behörden nicht etwa einem Privatinstitut übertragen werden, da den Untersuchungsresultaten eines solchen naturgemäß nicht jenes Gewicht beigelegt werden kann, welches den Arbeiten der in öffentlicher Eigenschaft, z. B. an der chemisch-bacteriologischen Untersuchungsanstalt einer Universität wirkenden Fachmänner zukommt. Um für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen einen einheitlichen, sowohl in fachlicher Beziehung entsprechenden, als die Vermeidung überflüssiger Kosten ermöglichenden Vorgang zu sichern, wird mit Rücksicht darauf, dass dem Obersten Sanitätsrathe hervorragende Fachmänner dieser Wissenszweige angehören, angeordnet,[1]) dass in Hinkunft derartige Untersuchungsobjecte

[1]) Da nach den Bestimmungen des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, dem Landeschef zur Erstattung wissenschaftlicher Gutachten in Sanitätsangelegenheiten der L. San. R. beigegeben ist, welchem von Fall zu Fall auch Fachmänner specieller wissenschaftlicher Doctrinen als außerordentliche Mitglieder beigezogen werden können, so unter-

sammt dem genau ausgeführten Ansuchen direct an das M. J. mit der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath“ eingesendet werden, wie dies bereits mit dem Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[1]) hinsichtlich der Einsendung von Mittheilungen über wichtige sanitäre Vorkommnisse angeordnet wurde. Die Kosten der Einsendung sind, falls es sich um Untersuchungen in Epidemieangelegenheiten handelt, aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen, in allen sonstigen Fällen aus dem für den Sanitätsdienst, Rubrik „sonstige Sanitätsauslagen“, bewilligten Credit zu bestreiten. Selbstverständlich darf durch die Veranlassung wissenschaftlicher Untersuchungen die Durchführung aller jener sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche nach der Natur des Falles zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infectionskrankheit oder zur Abstellung sanitärer Uebelstände erforderlich sind, in keiner Weise vernachlässigt oder verzögert werden.

605. **Chemisch-bacteriologische Untersuchungen** in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes.

M. J. 15. September 1891, Z. 17187. St. E. 1. October 1891, Z. 58328, an alle Bzb.

Der Min.-Erl. v. 23. April 1891, Z. 5851,[2]) hat nur solche chemische oder bacteriologische Untersuchungen zum Gegenstande, zu welchen sich die polit. Behörden in Ausübung ihres sanitätspolizeilichen Wirkungskreises von amtswegen veranlasst finden, keineswegs jedoch Untersuchungen, welche sich bei Verhandlungen über Ansuchen oder im Interesse von Gemeinden oder Parteien ergeben, und für welche die letzteren selbständig aufzukommen haben. Hiemit entfallen von selbst die Voraussetzungen, nach welchen Gemeinden oder Parteien zur Refundierung der Untersuchungskosten heranzuziehen wären. Da den polit. Behörden für die von amtswegen vorzunehmenden wissenschaftlichen Ermittlungen die scientifischen Kräfte der Landessanitätsräthe bzw. subsidiär des Obersten Sanitätsrathes zur Verfügung stehen, und die summarische Bestreitung der Kosten für solche wissenschaftliche Arbeiten auf die für diese Fachräthe bestimmten Dotationen übernommen wurde, entfällt auch die Refundierung derselben aus den für Epidemien und Epizootien, sowie zur Bestreitung sonstiger Sanitätsauslagen bestimmten Mitteln. Nur die Beschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten der Untersuchungsobjecte sind auf Rechnung der nach der Natur des Falles in Betracht kommenden besonderen Dotation zu übernehmen. Die zur fachmännischen Untersuchung einlangenden Untersuchungsobjecte, für deren entsprechende Entnahme und Verpackung die l. f. Amtsärzte Sorge zu tragen haben, sind genau in Evidenz zu halten und in einem Specialprotokolle auszuweisen, und ist für eine prompte, die rechtzeitige Erlangung eines möglichst vollkommenen Untersuchungsresultats verbürgende Geschäftsgebarung mit Umgehung überflüssiger Förmlichkeiten Sorge zu tragen. Von der Einsendung an die Statth. bzw. an das M. J. behufs Vermittlung der wissenschaftlichen Untersuchung durch Mitglieder des Landes- bzw. Obersten Sanitätsrathes sind solche Untersuchungsgegenstände auszuschließen, welche wegen rascher Zersetzung oder infectiöser Beschaffenheit einem Zwischenverkehre nicht ausgesetzt werden können und daher stets direct und im kürzesten Wege unter Beobachtung der erforderlichen Vor-

---

liegt es keinem Anstande, dass mit der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen diese speciellen, u. zw. vorzugsweise die an öffentlichen Anstalten wirkenden Fachmänner, falls solche im Verwaltungsgebiete bzw. am Sitze der polit. Landesbehörde vorhanden sind, in der gedachten Weise betraut werden, und dass diesen Fachmännern für ihre Verwendung als außerordentliche Mitglieder des L. San. R. aus der Dotation desselben Remunerationen zugewiesen werde (Passus aus dem Min.-Erl.).

[1]) Nr. 3187 d. Slg.

[2]) Nr. 604 d. Slg.

sichten dem betreffenden öffentlichen Institut oder autorisierten Fachmanne zur Untersuchung übermittelt werden müssen, wofür die Kosten von Fall zu Fall von der die Untersuchung ansprechenden Behörde in derselben Weise wie die Transportkosten zu bestreiten sind.[1])

606. Chemisch-bacteriologische Untersuchungen in Handhabung des staatlichen Sanitätsdienstes.

M. J. 21. November 1892, Z. 27880. St. E. 23. Februar 1893, Z. 76539 ex 1892, an alle Bzb.

Nachdem seitens der Unterbehörden noch immer Wasserproben zum Zwecke der bacteriologischen oder chemischen Untersuchung dem Obersten Sanitätsrathe eingesendet werden, obwohl der Statth. specielle Fachmänner, welche dem L. San. R. angehören, für bacteriologische und chemische Untersuchungen zur Verfügung stehen, somit die Voraussetzung, unter welcher mit dem Min.-Erl. v. 23. April 1891, Z. 5851,[2]) die Einsendung von Untersuchungsgegenständen an den Obersten Sanitätsrath gestattet wurde, nicht zutrifft, wird erinnert, dass derartige Untersuchungsobjecte nicht an den Obersten Sanitätsrath, sondern im Wege der Statth. an den n. ö. L. San. R. zu leiten sind. Diese Proben können in allen Fällen, in welchen eine störende Beeinflussung der Untersuchung, insbesondere der bacteriologischen, durch Transportverzögerung zu befürchten steht, direct an die betreffenden Fachmänner eingesendet werden.

— — von Trinkwasser Nr. 4520.

607. Chemische Fabriken, Verfahren vor Ertheilung der Betriebsanlagebewilligung.

M. J. 11. Mai 1900, Z. 9959. St. E. 29. Mai 1900, Z. 47060, an alle Bzb. einschließlich mag. Bz.-Amt in Wien.

Das M. J. hat einvernehmlich mit dem H. M. in Erledigung einer Gedenkschrift des Vereines der österr. Chemiker in Wien hinsichtlich des Verfahrens über Gesuche um gewerbepolizeiliche Consentierung chemischer industrieller Anlagen Folgendes eröffnet: 1. Das Begehren, dass in Hinkunft allen commissionellen Erhebungen der Gewerbebehörden I. Instanz ein Chemiker als Sachverständiger dann zugezogen werden möge, wenn es sich um einen chemischen Betrieb als Haupt- oder Hilfsbetrieb handelt, entspricht im allgemeinen ohnedies den Grundsätzen des Administrativverfahrens, welche dahin gehen, dass sich die Verwaltungsbehörden zur Feststellung von Thatsachen und Verhältnissen, welche den Gegenstand eines besonderen Fachwissens oder besonderer fachmännischer Erfahrung bilden, der Mitwirkung geeigneter Sachverständiger zu bedienen haben. Da die Unterbehörden bei ihren Amtshandlungen entsprechend diesen Grundsätzen vorgehen, ist für das M. J. ein Anlass zu weiteren Verfügungen in dieser Richtung dermalen nicht gegeben. 2. Dem ferner gestellten Begehren, dass die Behörden bei ihren Entscheidungen an die Gutachten der Sachverständigen gebunden werden, und dass diesen ein Recursrecht gegen Entscheidungen eingeräumt werde, kann hingegen nicht entsprochen werden, da die Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung die Beurtheilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in das Ermessen der polit. Behörden stellen. In den hiebei in Betracht kommenden Fragen treten häufig die verschiedenen Arten des öffentlichen Interesses nicht nur unter-

---

[1]) Selbstverständlich können die betreffenden Gutachten der zur Untersuchung herangezogenen Fachmänner nur in ihrem eigenen Namen und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit abgegeben werden und keineswegs Gegenstand der Beschlussfassung im L. San. R. sein. Ueber die im Obigen behandelte scientifische Thätigkeit der Mitglieder des L. San. R. ist anlässlich der Vorlage des Jahresberichtes über die Geschäftsgebarung desselben regelmäßig zu berichten (Passus aus dem Min.-Erl.).

[2]) Nr. 604 d. Slg.

einander, sondern auch mit privaten Interessen in Gegensatz, und muss es daher der Behörde vorbehalten bleiben, das Gewicht der in Widerstreit stehenden Interessen unparteiisch abzuwägen und sonach die Entscheidung zu treffen. 3. Hingegen theilen die betheiligten Ministerien die Ansicht, dass als Sachverständige im chemischen Fache nur erfahrene Chemiker und — sobald dies durchführbar werden sollte — vorzugsweise behördlich autorisierte Chemiker heranzuziehen seien. Die Frage der Anstellung von Chemikern im Staatsdienste behufs Abgabe der von den polit. Behörden benöthigten Gutachten im Fache der Chemie wird in Erwägung gezogen werden. Die Auswahl der Sachverständigen steht zwar im Ermessen jener Behörde, welche ein bezügliches Gutachten bei ihren Amtshandlungen benöthigt, doch besteht nach dem Stande der Gesetzgebung kein Hindernis, dass die Parteien die Ablehnung eines nicht geeigneten oder befangenen Sachverständigen beantragen, und dass die Behörden die Grundhältigkeit eines solchen Antrages prüfen. Die Unterlassung der beantragten Prüfung der Eignung der Sachverständigen würde unter Umständen einen Mangel des Verfahrens zu begründen vermögen. 4. Endlich wird noch bemerkt, dass es nicht nur an sich zulässig ist, sondern in einzelnen Fällen wünschenswert sein wird, dass der Unternehmer zu den Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage zu seiner Unterstützung und Vertretung seine eigenen Sachverständigen, insbesondere die Projectsverfasser beiziehe.

— — Hintanhaltung der Verwechslung stark wirkender Stoffe — Nr. 343.

Chemische Putzereien sind nicht ausschließlich zum Putzen und Reinigen von Kleidern berechtigt Nr. 2070.

Chemiestudium, Staatsstipendien zur weiteren Ausbildung im — Nr. 3765.

608. **Chemische Untersuchungen,** Deckung bzw. Sicherstellung der Kosten sanitätspolizeilicher —.

M. J. 19. Mai 1868, Z. 1882. St. E. 30. Mai 1868, Z. 16785, an Wr. Mag.

Die nach der Min.-Vdg. v. 29. August 1857, R. G. B. 164, dann der Erl. des F. M. v. 7. December 1862, R. G. B. 92, und v. 20. November 1867, R. G. B. 130, zum Bezuge gewisser grün gefärbter Artikel [1]) erforderliche chemische Untersuchung ist nur dann vorzunehmen, wenn die Kosten hiefür früher gedeckt oder sichergestellt sind; eine Uneinbringlichkeit derselben darf daher gar nicht stattfinden.

609. — — Untersuchungskosten im Falle eines negativen Ergebnisses.

M. J. 10. August 1868, Z. 10836. St. E. 15. August 1868, Z. 25633, an Wr. Mag.

Die Kosten für die sanitätspolizeiliche bzw. chemische Untersuchung derjenigen Stoffe, auf welche sich die Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 56, bezieht, sowie überhaupt die Kosten für die sanitätspolizeiliche, bzw. für die chemische Untersuchung von vorgefundenen gefärbten und den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit erregenden Gebrauchs- und Verkaufsgegenständen sind, wenn der Uebertreter der diesfälligen polizeilichen Vorschriften nicht zu ermitteln ist, oder die Untersuchung eine derartige Uebertretung nicht ergeben hat, von der Gemeinde zu bestreiten. [2])

610. — — Anordnung und Umfang sanitätspolizeilicher —.

M. J. 9. August 1870, Z. 9351. St. E. 30. August 1870, Z. 24551, an alle Bzh.

Eine sanitätspolizeiliche chemische Untersuchung soll nur dann vorgenommen

---

[1]) Nach § 16, lit. a, P. 1, der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, ist die Einfuhr dieser Artikel (grün-goldschillerndes Ess- und Spielereigeschirr, grüngefärbte künstliche Blumen und Blumenbestandtheile, mit arsenhältigem Grün gefärbte undichte Gewebe) von einer landesbehördlichen Bezugsbewilligung abhängig gemacht.

[2]) Vgl. auch § 29 des Ges. v. 16. Jänner 1896, R. G. B. 89 ex 1897.

werden, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die polit. Entscheidung unerläßlich oder doch von wesentlichem Belange ist; die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung soll ferner nur in jener Ausdehnung vorgenommen werden, welche zur Constatierung des Falles unerläßlich ist. Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu ertheilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit zu präcisieren.

611. **Chirurgische Verbandstoffe,** rechtliche Behandlung einschlägiger Gewerbe.

M. J. 8. Mai 1896, Z. 15693 ex 1895. St. E. 31. Mai 1896, Z. 46726, an alle Bzb.

Mit der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, ist bestimmt worden, dass chirurgische Verbandstoffe jeder Art von dem Vorbehalte des ausschließlichen Verkaufes in Apotheken ausgenommen sind und sonach auch außerhalb der öffentlichen Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe dieser Artikel sind jedoch ebenso, wie hinsichtlich der Berechtigung zur Erzeugung derselben die Vorschriften der Gewerbeordnung v. 15. März 1883, R. G. B. 39, maßgebend. Nach den Vorschriften des § 15, P. 14, der Gewerbeordnung ist die Zubereitung und der Verschleiß der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe, sonach auch von Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körpertheiles vermöge ihrer Imprägnierung mit medicamentösen Stoffen, zu denen auch die Wunddesinfectionsmittel gehören, gleichzeitig arzneilichen Zwecken dienen, nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern — insofern die Zubereitung und der Verschleiß solcher medicamentös imprägnierter Verbandstoffe nicht Apotheken betrifft, oder bestimmte medicamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apotheken vorbehalten werden — an eine vorgängige Concession gebunden. Hiebei ist zu beachten, dass laut Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, das concessionierte Gewerbe der Zubereitung derartiger Stoffe und Präparate an die Beibringung eines besonderen Befähigungsnachweises seitens des Concessionswerbers gebunden ist, wodurch den polit. Behörden schon gegenwärtig Gelegenheit geboten wird, die in Frage kommenden sanitären Rücksichten zu wahren. Insofern es sich jedoch lediglich um den gleichfalls an die Erwerbung einer Concession gebundenen Verkauf solcher arzneilich imprägnierter Verbandartikel handelt, ist zwar ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben, jedoch

ist die Ertheilung der bezüglichen Concession nur unter denjenigen Voraussetzungen statthaft, welche bezüglich concessionierter Gewerbe überhaupt im § 23 der Gewerbeordnung vorgezeichnet sind, so dass die sanitätspolizeilichen Rücksichten gleichfalls entsprechende Würdigung erfahren müssen. Was die Erzeugung und den Vertrieb von medicamentös nicht imprägnierten Verbandstoffen in Ausübung eines freien Gewerbes anbelangt, wird die polit. Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlasse zu nehmen haben, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb sicherzustellen, dass bei der Herstellung und beim Verkaufe dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Verwahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel vor schädlichen Verunreinigungen bewahrt bleiben.

612. **Chloralpräparate,** Dispensation von —.

M. J. 27. October 1877, Z. 12983. St. E. 5. November 1877, Z. 33602, an alle Bzb.

Chloral, Chloralhydrat und alle was immer für Namen führenden chloralhältigen Präparate dürfen im Sinne der §§ 16 und 17 der mit Hofkzld. v. 19. Juni 1834, Z. 13945, hinausgegebenen Apothekerinstruction in Apotheken nur auf Grund einer jeweiligen ärztlichen Vorschrift verabfolgt werden.

Chlorbarium, Anwendung bei der Ledergärberei Nr. 1028.

Chlorkali, Verwendung bei der Zündhölzchenerzeugung Nr. 4626.

Chlorkalk (Kalkmilch), Zulassung als Desinfectionsmittel Nr. 826, 2650.

Chlornatrium, Versetzung natürlicher Mineralwässer mit — Nr. 2665.

Chloroformnarkosen Nr. 2393, 2719.

Chocoladeverabreichung, Zucker-(Mandoletti-)Bäcker sind nicht befugt zur — Nr. 4623.

613. **Cholera,** Revisions- und Desinfectionsdienst bei Inlandszollämtern.

M. J. 7. September 1884, Z. 14155. St. E. 11. September 1884, Z. 42232, an Wr. Mag., Stadtr. Wr. Neustadt und Bzh. Krems; mitgeth. allen anderen Bzh.

Das H. M. und F. M. haben an die unterstehenden Organe die nöthigen Weisungen erlassen, wie sich bezüglich des aus Choleragegenden unter Raumverschluss im Innern anlangenden und an den Grenzstationen der ärztlichen Revision nicht unterzogenen Reisegepäckes, sowie gegenüber den Frachtsendungen aus Choleragegenden zu verhalten sein wird, und sind die bezüglichen Weisungen [1]) an die Zollorgane ergangen. Soferne nun diese Organe bei ihrer Amtshandlung bezüglich der einzuleitenden Maßnahmen auf den Ausspruch eines Arztes angewiesen sind, erscheint es nothwendig, den Zollämtern jene Aerzte namhaft zu machen, an welche sie sich vorkommenden Falles bei derartigen Amtshandlungen zu wenden haben. Da diese Maßregel unter die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gehört, somit unter § 4, lit. a, des Sanitätsges. v. J. 1870 fällt, wird die Beistellung dieser Aerzte Sache jener Gemeinden sein, in welchen sich die betreffenden Zollämter befinden. Diese Gemeinden sind daher zur Namhaftmachung der betreffenden Aerzte zu verhalten, und letztere sodann im Wege der polit. Landesstelle der Finanzlandesbehörde bekanntzugeben.

614. — — Hinausgabe der Cholerainstruction.

M. J. 5. August 1886, Z. 14067. St. E. 19. August 1886, Z. 41848, an alle Bzb.

Um ein dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechenderes und gleichartigeres Vorgehen bei Bekämpfung und Abwehr der Cholera

---

[1]) — vom F. M. unterm 31. August 1884, Z. 27971; analoge Weisungen ergiengen anlässlich der Cholera in Russland mit Erl. des F. M. v. 5. August 1892, Z. 29140 (M. J. 11. August 1892, Z. 18141. St. E. 21. August 1892, Z. 51774, an alle Bzb.).

zu sichern, hat das M. J. den Obersten Sanitätsrath veranlasst, die mit dem Min.-Erl. v. 30. August 1848, Z. 1029 (n. ö. R. E. 11. September 1848, Z. 43064) hinausgegebene Instruction über das Wesen der Cholera und das dieser Epidemie gegenüber zu beobachtende Verfahren mit Rücksicht auf die neueren Erfahrungen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung einer Revision zu unterziehen und eine neue zeitgemäße Cholerainstruction zu verfassen. Die von diesem Fachrathe ausgearbeitete und vom M. J. in allen ihren Theilen genehmigte, sich innerhalb der durch die bestehende Sanitätsgesetzgebung gezogenen Grenzen bewegende Instruction [1]) wird allen polit. Behörden in einem Exemplar zu dem Zwecke mitgetheilt, sich nach derselben bei den zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera erforderlichen Anordnungen zu halten und für deren Beobachtung auch durch die unterstehenden Gemeinden Sorge zu tragen. Insoweit in dieser Instruction von Maßnahmen in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande [2]) und mit den Ländern der ung. Krone, dem Occupationsgebiete, dann auf Eisenbahnen [3]) und Binnengewässern [4]) die Rede ist, bleiben selbstverständlich alle Verfügungen dem M. J. vorbehalten, und werden die Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege [5]) durch diese Instruction nicht berührt.

615. Cholera, Anleitung zur Behandlung der —.

M. J. 4. August 1892, ad Z. 16908. St. E. 11. August 1892, Z. 50511, an alle Bzh.

Die polit. Behörden erhalten eine Anzahl von Abdrücken einer als Beilage zu Nr. 31 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen“ veröffentlichten „Anleitung zur Behandlung der Cholera“, welche über Anregung des M. J. von den Vorständen der Wr. internen medicinischen Universitätskliniken verfasst worden ist. Das M. J. ist bei Veranlassung der Bearbeitung und Veröffentlichung dieses kurzen Leitfadens zur Behandlung der Cholera für Aerzte von der Anschauung ausgegangen, dass der doppelten Aufgabe der Sanitätsverwaltung — einerseits die Einschleppung und Ausbreitung von Infectionskrankheiten bzw. der Cholera zu verhüten, anderseits die Wiederherstellung der von der Cholera ergriffenen Kranken zu fördern — nicht entsprochen würde, wenn bloß für die Durchführung der zur Bekämpfung der Cholera erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und nicht auch dafür vorgesorgt wäre, dass die eventuell zur Behandlung Cholerakranker berufenen Aerzte, auf deren Humanität und Pflichteifer unter allen Umständen zuversichtlich gerechnet werden darf, über die Fortschritte, welche in der Behandlung der Cholera seit der Entdeckung des Cholerakeimes i. J. 1883 anlässlich der seither in Europa aufgetretenen Choleraepidemien erzielt worden sind, in authentischer Weise unterrichtet und veranlasst würden, ihr Instrumentarium

---

[1]) Die Cholerainstruction ist im L. G. B. 45 ex 1886 verlautbart und wurde zufolge Erl. des M. J. v. 15. Juli 1892, Z. 15596, im L. G. B. 41 ex 1892 republiciert.

[2]) Es bestehen dermalen das internationale Uebereinkommen v. 15. April 1893, R. G. B. 69 ex 1894, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera, ferner die besonderen Uebereinkommen mit Russland (R. G. B. 72 ex 1896), Italien (R. G. B. 73 ex 1896) und der Schweiz (R. G. B. 154 ex 1896), sowie die mit der deutschen Reichsregierung vereinbarten Bestimmungen über den Nachrichtenaustausch in Cholerazeiten (s. Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze“, II. Bd., S. 832 ff.).

[3]) Vgl. hierüber Erl. des H. M. v. 19. September 1893, Z. 48967 (V. B. 112), betreffend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten.

[4]) Vgl. diesbezüglich die Min.-Vdg. v. 30. September 1893, R. G. B. 148, betreffend die Ueberwachung des Verkehres von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Choleraeinschleppung.

[5]) S. diesbezüglich den Circularerl. der k. k. Seebehörde in Triest v. 7. Juli 1872, Z. 5954, v. 5. August 1893, Z. 7700, und v. 10. Juni 1896, Z. 6769, welcher in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze“, II. Bd., S. 514 ff., abgedruckt ist.

den hiedurch gegebenen neuen Anregungen entsprechend zu ergänzen. Alle die ärztliche Praxis ausübenden Aerzte sind mit einem Exemplar der „Anleitung zur Behandlung der Cholera“ zu betheilen und einzuladen, den Inhalt derselben mit der der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechenden Aufmerksamkeit beachten und zum Anlasse weiterer Beschäftigung mit dem Gegenstande nehmen zu wollen. Desgleichen setzt das M. J. voraus, dass diese Druckschrift auch die Apotheker insofern interessieren dürfte, als sie in die Lage kommen zu beurtheilen, welche Arzneimittel und ärztlichen Bedürfnisse bei der Cholerabehandlung nach dieser Anleitung insbesondere in Betracht kommen und daher rechtzeitig in Vorrath zu nehmen sein werden. Es ist daher auch an jede Apotheke ein Exemplar der „Anleitung“ mit der vorstehenden Bemerkung abzugeben, und sind die Apotheker insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass die in der Pharmkopöe vorgeschriebenen spirituösen Labemittel bei der Cholerabehandlung insbesondere aus der Apotheke bezogen werden und daher stets in hinreichender Menge und von bester Qualität vorräthig sein sollen, da nur auf diese Weise die nachtheiligen Wirkungen verfälschter oder unechter Spirituosen auf den Zustand des Kranken hintangehalten werden können.

616. **Cholera,** Belehrung der Bevölkerung über —.

M. J. 26. August 1892, Z. 19460. St. E 29. August 1892, Z. 54517, an alle Bzb.

Die polit. Behörden erhalten einen Separatabdruck der im Auftrage des M. J. verfassten und in der Beilage zu Nr. 34 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen“ hinausgegebenen „Gemeinverständlichen Belehrung über Cholera und Choleramaßnahmen“ [1]) zur Betheilung der ihnen zugewiesenen Amtsärzte mit dem Auftrage, denselben zur Pflicht zu machen, dass sie sich mit dem Inhalte dieser Schrift, welche bei eingehender Berücksichtigung der aus Anlass der früheren Choleraepidemien erlassenen Anordnungen und Rathschläge [2]) auch schätzenswerte, durch neuere Forschungen eröffnete Gesichtspunkte enthält, vertraut machen, und bei jeder sich ergebenden Gelegenheit im Sinne dieser „Belehrung“ auf die Bevölkerung ihres Amtsgebietes einzuwirken.

617. — — Beschaffung und Sicherstellung von Desinfectionsvorräthen.

M. J. 2. September 1892, Z. 19645.[1]) St. E. 10. September 1892, Z. 56053, an n. ö. L. A.

Weil die rechtzeitig und wirksam angewendete Desinfection die wichtigste Vorkehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere aber der Cholera ist, gehört es, wenn die letztere Epidemie droht, zu den unter § 4, lit. a, des Sanitätsges. v. J. 1870 fallenden unabweisbaren Forderungen, dass jede Gemeinde sich schleunigst mit einem gewissen, für den ersten Ausbruch der Krankheit genügenden Minimalvorrathe an Desinfectionsmitteln, in erster Linie an Carbolsäure entweder in Form der krystallisierten oder der rohen, gegenüber der krystallisierten, nur halbwertigen Carbolsäure versehen. Es kann daher keinem Anstande unterliegen, dass die Landesstelle an die Gemeinden eine diese Maßregel imperativ anordnende Verfügung erläßt, umsomehr, als bei

[1]) Im Verlage von A. Hölder in Wien erschienen und im allgemeinen Buchhandel zum Preise von 15 kr. per Exemplar zu beziehen. Ein Separatabdruck des 10. Abschnittes des Anhanges zur „Belehrung“ ist unter dem Titel „Neuest gefasste Choleralehren und Cholerarегeln“ zum Preise von 3 kr. zu beziehen. Auf diese „Belehrung“ machten die Amts- und Tagesblätter allgemein aufmerksam und fand dieselbe in den Schulen, durch die Seelsorger, landwirtschaftlichen Corporationen und Vereine, durch Volksbildungsvereine ihre Verbreitung.

[2]) — z. B. die „Belehrung über die aus Anlass der Choleragefahr bzw. bei dem Ausbruche der epidemischen Cholera zu beobachtenden Verhaltungsmaßregeln“ (St. E. v. 19. September 1886, ad Z. 41848).

[1]) — bzw. der zur analogen Amtshandlung den anderen Landesstellen abschriftlich mitgetheilte Erl. des M. J. v. 10. August 1892, Z. 17610, an die Statth. in Lemberg.

kleineren Dorfgemeinden die Auslage den Betrag von etwa 5 fl. ausmachen wird. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass es sich nicht empfehlen würde, es den Gemeinden selbst zu überlassen, die erforderlichen Mengen von Carbolsäure zu beschaffen, und dass durch diesen einzelweisen Bezug unnöthige Kosten und Unzukömmlichkeiten mannigfacher Art sich ergeben könnten. Es wird daher an den L. A. heranzutreten und demselben die entsprechende Einflussnahme bzw. eventuell auch Unterstützung einzelner Gemeinden zu diesem Zwecke nahe zu legen sein. Falls der L. A. die Versorgung sämmtlicher Gemeinden des Landes mit einem für die ersten Cholerafälle ausreichenden Minimalbedarfe an Carbolsäure in der Weise ermöglichen sollte, dass er zur Beschaffung derselben im großen die erforderlichen Vorschüsse gegen Rückerstattung der entfallenden Beträge seitens der zahlungsfähigen Gemeinden zur Verfügung stelle, würde das M. J. nicht Anstand nehmen, für Reservevorräthe an Carbolsäure zum raschen Ersatze dieses Desinfectionsmittels in dem Falle, als der in den einzelnen Gemeinden bereit gehaltene Minimalvorrath infolge Auftretens der Cholera aufgebraucht werden sollte, in der Weise vorzusorgen, dass bei jeder Bzh. ein Depot des gedachten Desinfectionsmittels errichtet werde, wobei diejenigen Bezirke vorzugsweise zu berücksichtigen sein würden, in denen die Beschaffung von Carbolsäure mit Schwierigkeiten verbunden ist, und der Bedarf derselben mit Rücksicht auf ihre Lage und ihre sanitären Verhältnisse am Nothwendigsten erscheint. Da jedoch diese Beschaffung von Desinfectionsmitteln im Falle eines Umsichgreifens der Choleraepidemie voraussichtlich nicht ausreichen würde, wird darauf aufmerksam gemacht, dass außer der Carbolsäure auch andere, zum Theile sehr leicht zu beschaffende Desinfectionsmittel für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehen, in welcher Richtung auf die Beilage Nr. 32 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" hingewiesen wird.[1]) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung von Desinfectionsmitteln ist im § 4, lit. a, des Reichssanitätsges. begründet, und kann von der Erfüllung dieser Verpflichtung unter keinem Umstande abgesehen werden.[2])

618. Cholera, Revisions- und Desinfectionsdienst in Grenzstationen.

M. J. 1. October 1892, Z. 22933. St. E. 8. October 1892, Z. 63095, an alle Bzh.

Das M. J. hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die hinsichtlich der Revision von Reisenden und ihres Gepäckes bestehenden Vorschriften, welche in Nr. 32 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1892 republiciert worden sind, insofern nicht genau gehandhabt werden, als nicht selten in willkürlicher Weise über den Rahmen der vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgegangen, hiedurch auf nicht gebotene und nicht sachgemäße Manipulationen Zeit und Mühe verwendet, und diese den unbedingt nothwendigen, mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit zu vollziehenden Amtsgeschäften entzogen wird. So wird in ganz überflüssiger Weise in manchen Stationen eine sogenannte persönliche Desinfection von Reisenden vorgenommen, indem die Reisenden eine Weile einem Carbolspray ausgesetzt werden oder an demselben vorbeipassieren müssen. Dieser nirgends vorgeschriebene Vorgang hat keinen Wert, nimmt überflüssiger Weise Arbeitskräfte in Anspruch, täuscht über die Genauigkeit der Durchführung der sanitätspolizeilichen Revisionsmaßnahmen und ist nur geeignet, den Ernst dieser Amtshandlungen zu discreditieren. Die Anwendung des Carbolspray zur Des-

[1]) Vgl. hierüber Nr. 826 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 15. Juli 1892, Z. 15596 sind auch die zur Lieferung von Desinfectionsmitteln, insbesondere roher und krystallisierter Carbolsäure berufenen Apotheker und sonstigen Gewerbeleute zu erinnern, dass sie für die Bereithaltung hinreichender Mengen der vorgeschriebenen Desinfectionsmittel rechtzeitig Vorsorge treffen (St. E. 19. Juli 1892, Z. 45237, an alle Bzh.).

infection von Personen hat daher weiterhin zu entfallen, es sei denn, dass in einem besonderen Falle von Infectionsverdacht die Desinfection der durch Besudelung infectionsverdächtigen Kleidung eines Ankömmlings in anderer geeigneter Weise nicht stattfinden könnte, in welchem Falle dieselbe abgesondert in jener gründlichen, den Erfolg sichernden Weise vorgenommen werden müsste, in welcher die Anwendung des Carbolspray zur Desinfection von fixen Objecten der Personenwaggons der Eisenbahnen vorgeschrieben ist. Desgleichen wird mit der Desinfection von Gepäck zuweilen ganz irrationell und vorschriftswidrig vorgegangen. Während die ganze Aufmerksamkeit bei der sanitätspolizeilichen Revision darauf zu richten ist, ob mit Auswurfstoffen des menschlichen Körpers besudelte Bekleidungsstücke, insbesondere Leib- und Bettwäsche im Gepäcke mitgeführt werden, wird oft schon das Vorhandensein durch gewöhnliche Benützung nicht ganz reiner Wäsche oder solcher Bekleidungseffecten benützt, um in sinnloser Weise den gesammten Inhalt von Reisebehältnissen der Dampfdesinfection zu unterziehen und hiedurch ungerechtfertigten Schaden anzurichten. Ja es ist vorgekommen, dass Damenhüte, Fächer, Umwürfe u. dgl. ohne stichhältigen Grund der Desinfection unterzogen worden sind. Ein solches Verfahren ist umso tadelnswerter, wenn mit Rücksicht auf die stets im Auge zu behaltende Provenienz der Person und des Gepäckes bei Abwesenheit von objectiven Anzeichen der Cholerainfection an der Person oder an ihrer verpackten Wäsche gar kein Verdacht einer Infectionseinschleppung gegeben ist.

Nicht mindere Uebergriffe fanden hinsichtlich der Behandlung selbst von Frachtsendungen statt. Revisionsorgane hielten sich für berechtigt, vom Einfuhrsverbote nicht getroffene Waren wegen ihrer Provenienz zu beanständen, in Säcken verwahrte Genussartikel (Reis, Körnerfrüchte) mit in die Ware selbst eindringenden Carbolspray zu desinficieren, oder dieselben gar der Dampfdesinfection auszusetzen, ja selbst zu vernichten. In übertriebener Furcht vor Infectionseinschleppung wurden Waren unter die von der Einfuhr ausgeschlossenen thierischen Rohproducte gerechnet, welche — wie fabriksmäßig gewaschene oder carbolisierte Schafwolle und Kämmlinge, Scheerwolle, fabriksmäßig erzeugte Kunstwolle, Leder, präparierte Federn, Felle, Thierhaare, Knochenasche, Knochenmehl, Knochenkohle, geschmolzener Talg und Thran, geschmolzenes Knochenfett — der Desinfection gleichkommende technische Proceduren durchgemacht haben, es wurden irrthümlicherweise selbst Baumwoll- und Juteartikel, Seide, getrocknete frischpräparierte Badeschwämme, Perlmutterschalen, Schildpatt, Mineralölsendungen u. dgl. zurückgewiesen, und zur fabriksmäßigen Verarbeitung zugeführte Zuckerrüben oder Kartoffel als Gemüse, ja hie und da selbst lebende Thiere von der Einfuhr ausgeschlossen, in welch sämmtlichen Fällen erst die höhere behördliche Entscheidung angerufen werden musste. Insbesondere haben aber die gebrauchten und zurückgesendeten leeren, noch wohlerhaltenen Säcke zu den verschiedensten willkürlichen Manipulationen Anlass gegeben, obwohl bisher nur die zumeist in sehr schadhaftem Zustande zurückgelangenden Zuckersäcke aus Hamburg und Altona als Hadern von der Rückeinfuhr ausgeschlossen wurden. In dieser Beziehung diene zur Danachachtung, dass die Einfuhr wohlerhaltener Getreide- und anderer Warensäcke nicht verboten ist. Jedoch sind Säcke, welche aus choleraverdächtigen Gegenden zurücklangen, ausnahmslos der Desinfection im Dampfdesinfectionsapparat zu unterziehen. Nicht minder hat wiederholt die Verpackung von Waren in Textilstoffen Anstand erregt. In dieser Hinsicht ist in Hinkunft zu beachten, dass bei Beanständung von Sendungen in einer Umhüllung, welche durch die hadernähnliche Beschaffenheit oder besondere Verunreinigung bei verdächtiger Provenienz sanitäre Bedenken erregt, nach Maßgabe des Falles die Verweigerung des Einlasses bis zur Behebung des Anstandes

durch Umpackung oder eventuell äußerliche Desinfection, wozu je nach dem Inhalte Kalkmilch oder 5%ige Carbollösung zu verwenden ist, einzutreten hat, oder dass in dem Falle, als die Ausladestation im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen ist, diese zu verständigen und zu beauftragen ist, zum Zwecke der sanitätspolizeilichen Intervention bei der Ausladung bzw. weiterhin bei der Beförderung und Auspackung der Waren die zuständige Gemeinde bzw. polit. Behörde behufs der sanitätspolizeilichen Intervention zu verständigen und anzurufen. Verbotswidrige oder wegen Infectionsgefahr bedenkliche Packmittel sind nach erfolgter Auspackung der Waren zu verbrennen. Es ist selbstverständlich, dass bei diesen sanitätspolizeilichen Veranstaltungen nur nach Maßgabe der sanitären, fachmännisch begründeten Nothwendigkeit vorgegangen werden soll, und wenn eine solche Maßregel wegen Infectionsverdachtes wirklich als nothwendig erkannt werden sollte, die Desinfection der Hände, des Gesichtes und der Kleidung der bei diesem Geschäfte handanlegenden Personen baldigst zu veranlassen ist. In derselben Weise wird auch dann vorzugehen sein, wenn der bedenkliche Verpackungszustand erst in der Ausladestation wahrgenommen wird. In diesem Falle ist vom Bahnvorstande gleichfalls die sanitätsärztliche Intervention anzusprechen.

Es ist auch vorgekommen, dass in einzelnen Gemeinden noch besondere Maßnahmen in Bezug auf den Gepäcks- und Warenverkehr auf den Eisenbahnstationen beim Einlangen der betreffenden Gegenstände getroffen wurden, welche eine übertriebene Aengstlichkeit und nicht fachmännisch geläuterte Berathung seitens der ihnen zugebote stehenden Sanitätsorgane bekunden. Es ist unstatthaft, die zum Schutze gegen Infectionseinschleppung nach allgemeinen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Gesichtspunkten von der Staatsverwaltung getroffenen Maßnahmen nach localen Anschauungen ergänzen zu wollen, und müssen die betreffenden Organe für alle durch derlei auf eigene Faust veranlasste Maßnahmen verantwortlich und hinsichtlich des etwa verursachten Schadens ersatzpflichtig erklärt werden. Soferne ein derartiges incorrectes Vorgehen durch den Umstand veranlasst wurde, dass die an der Grenze revidierten Personen und das daselbst revidierte, eventuell desinficierte Gepäck nicht als revidiert bzw. desinficiert gekennzeichnet wurde, ist von Seite der polit. Behörden der Grenzländer die Veranlassung zu treffen, dass den revidierten Reisenden ein von einer Juxtavormerkung abgetrennter Revisionscoupon eingehändigt, und die Reisegepäckscolli mit Klebezetteln versehen werden, auf welchen die Revisionsstation und die Revision bzw. Revision und Desinfection ersichtlich ist. In derselben Weise ist auch anlässlich der Revision von Waren vorzugehen.

Bezüglich aller dieser Bemerkungen und Anordnungen wird von Seite des M. J. von dem wiederholt ausgesprochenen und auch vom Obersten Sanitätsrathe als richtig erkannten Grundsatze ausgegangen, dass aus Anlass der Choleragefahr Verkehr und Erwerb nicht in höherem Maße eingeschränkt werden dürfen, als durch die von Wissenschaft und Erfahrung anerkannte unbedingte sanitäre Nothwendigkeit geboten ist, weil man sonst Gefahr läuft, die Erwerbsverhältnisse der breiten Schichten der Bevölkerung zu erschweren, dadurch ihren Nahrungsstand herabzusetzen, die Disposition für die Cholera zu erhöhen und sonach indirect die Verbreitung derselben zu fördern. Hievon werden die polit. Behörden zur Wissenschaft, Danachachtung und angemessenen Verlautbarung in die Kenntnis gesetzt.

619. Cholera, Grundsätze für das Vorgehen bei ihrem Auftreten im Inlande.

St. E. 13. October 1892, Z. 55076, an alle Bzb.

Das M. J. hat mit dem Erl. v. 24. August 1892, Z. 19194, die Grundsätze bekanntgegeben, welche für das Vorgehen beim Auftreten der Cholera im

Inlande maßgebend zu sein haben. Auf diesen in Nr. 36 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" publicierten [1]) Erlass wird mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Amtsärzte anzuweisen, dass sie sich mit den in diesem Erlasse, insbesondere im P. 1 [2]) desselben zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen genauestens vertraut machen, da diese Grundsätze gegebenen Falles für das sanitätspolizeiliche Vorgehen des Amtsarztes als Richtschnur zu nehmen sein werden.

620. **Cholera,** Diensttelegramme aus Anlass der —.

M. J. 13. November 1892, Z. 27267. St. E. 19. November 1892, Z. 74846, an alle Bzh.

Das H. M. hat unterm 8. November 1892, Z. 53961, die Verfügung getroffen, dass im Sinne der Bestimmungen des § 2, lit. b, P. 6, der Min.-Vdg. v. 17. October 1869, R. G. B. 159, telegraphische Anzeigen an die polit. Behörden über das Auftreten choleraverdächtiger Erkrankungs- nnd Todesfälle (Choleraausbruch), mögen diese Anzeigen von k. k. Behörden selbst oder von den Gemeindevorstehern, Aerzten, Gendarmeriecommanden und anderen öffentlichen Organen, von Eisenbahnstationen oder endlich von Privatpersonen aufgegeben werden, bei der Beförderung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als gebürenfreie Diensttelegramme zu behandeln sind. Die Telegraphenannahmestellen haben jedoch bei Aufgabe von derlei Telegrammen darauf zu achten, dass dieselben auf den unumgänglich nothwendigen Umfang eingeschränkt bleiben.

621. — — Desinfectionsvorschrift.

M. J. 16. August 1893, Z. 491. St. E. 23. August 1893, Z. 58209, an alle Bzh., Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. P. D.

Der Oberste Sanitätsrath hat über Einladung des M. J. als Ergänzung der mit dem Erl. des M. J. v. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886, [3]) bekanntgegebenen Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten eine „Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie" verfasst, in welcher die für den Erfolg einer jeden Desinfection hochwichtigen Fragen, 1. womit soll desinficiert werden? 2. warum soll desinficiert werden? 3. wann soll desinficiert werden? und 4. wie ist die Desinfection durchzuführen? unter Berücksichtigung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete in einer für jedermann leicht fasslichen Weise erschöpfend behandelt werden. Diese als Separatbeilage zu Nr. 44 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1892 veröffentlichte und überdies im Buchhandel erschienene „Anleitung" ist im L. G. B. 38 ex 1893 verlautbart. Die polit. Behörden werden hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, dass die Desinfectionsmittel nicht unnöthig, voreilig und in unzweckmäßiger Weise vergeudet werden, sondern dass die vorhandenen Vorräthe überall für den Fall des wirklichen Bedarfes reserviert bleiben, dann aber auch in der angegebenen, den beabsichtigten Erfolg sichernden Weise zur Verwendung kommen. Diesbezüglich wird noch besonders auf die Mittheilung über die Verhandlungen des Obersten Sanitätsrathes in der Sitzung vom 22. Juli 1893 (Oesterr. Sanitätswesen, Nr. 30 ex 1893) verwiesen.

622. — — Maßnahmen im Binnenschiffahrtsverkehre.

M. J. 30. September 1893, Z. 23406. St. E. 31. October 1893, Z. 70373, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh. und Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D., Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und Donauregulierungscommission.

---

[1]) — und auch in Daimer's „Handbuch des österr. Sanitätswesens", II. Bd., S. 320, abgedruckten —

[2]) Dieser Punkt betrifft die Hintanhaltung einer Furcht vor der Cholera.

[3]) Nr. 827 d. Slg.

Die Min.-Vdg. v. 30. September 1893, R. G. B. 148, enthält die Grundzüge, nach welchen in Bezug auf die Ueberwachung von Fahrzeugen auf schiffbaren Flüssen zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera vorzugehen ist. Die nach § 11 dieser Min.-Vdg. rücksichtlich des n. ö. Stromgebietes der Donau an den Anlandungsstationen, sowie an den Krankenausschiffungs- und Schiffsrevisionsstationen von der Statth. getroffenen Vorkehrungen sind in der Statth.-Vdg. v. 20. November 1893, L. G. B. 59, enthalten. Als Schiffsrevisionsstationen werden auf der gedachten Strecke die Anlandungsstationen in Hainburg, Wien (Praterquai) und Ybbs activiert werden, von welchen die zu Hainburg als Grenzrevisionsstation bestimmt ist. Zum Zwecke der Hintanhaltung der Choleraeinschleppung über die Grenzen des Geltungsgebietes der Verordnung muss auf die entsprechenden Einrichtungen und den exacten Dienst an der Grenzrevisionsstation besonderes Gewicht gelegt werden. In dem Falle, als jenseits der Grenze an dem betreffenden Flusslaufe gleichfalls Revisionsstationen nach denselben, den Beschlüssen der Dresdner Conferenz [1]) entsprechenden Grundsätzen eingerichtet sind, wird wegen Anerkennung der von diesen ausgegebenen Nachweisungen über die stattgefundene Revision unter Antragstellung zu berichten sein. Die polit. Bzb. hat die Vorkehrungen zu treffen, dass die Activierung der Grenzrevisionsstationen, sowie die succesive Inbetriebsetzung der übrigen Revisionsstationen ohne Aufschub nach Bedarf erfolgen könne. Jene Anlandungsstationen an der Donau, welche in Gemeinden liegen, in denen Cholerakranke in entsprechende isolierte Pflege und ärztliche Behandlung übergeben werden können, haben nach § 4 der Min.-Vdg. v. 30. September 1893, R. G. B. 148, als Krankenausschiffungsstationen zu dienen; es sind dies in Niederösterreich: Hainburg, Markt Fischamend, Wien (Praterquai), Korneuburg, Tulln, Stein, Melk und Ybbs. In diesen Stationen haben die betreffenden polit. Bzb. im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Schiffahrtsunternehmungen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die eventuelle Uebergabe von Cholerakranken, Choleraverdächtigen und Choleratodten an die betreffenden Gemeinden nur in diesen Stationen und unter den vorgeschriebenen Vorsichten erfolge. Die Gemeindevorstände der Krankenausschiffungsstationen sind verpflichtet von jedem Falle einer sich ergebenden Ausschiffung wegen Choleraverdacht, sofort im kürzesten Wege, womöglich telegraphisch (sonst durch einen Eilboten) die polit. Behörde zu verständigen, welche ungesäumt von dieser Meldung sowohl der Statth. als dem M. J. die telegraphische Anzeige zu erstatten hat. Alle Gemeinden, in deren Gebiete Anlandungsstationen sich befinden, haben dem Gesundheitszustande der daselbst das Land betretenden Personen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hinsichtlich der aus Choleragebieten zugereisten Personen die vorgeschriebene 5tägige sanitäre Beobachtung eintreten zu lassen. Es versteht sich von selbst, dass alle durch die Durchführung dieser Anordnung erwachsenden unvermeidlichen Kosten aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen zu bestreiten sind.

623. **Cholera,** Anzeigepflicht und Berichterstattung über —.

M. J. 28. August 1895, Z. 25570. St. E. 2. September 1895, Z. 82841, an alle Bzb., mitgeth. Wr. Mag., beiden Stadtr. und Wr. P. D.

Den Aerzten, Todtenbeschauern und Haushaltungsvorständen ist die ihnen obliegende Verpflichtung, jeden choleraverdächtigen Fall [2]) ungesäumt der

---

[1]) — vom 5. April 1893 —

[2]) In Zeiten der Choleragefahr sind die Aerzte, alle Sanitätspersonen, die Haushaltungsvorstände und die an das Krankenlager gerufenen Seelsorger verpflichtet, jede ihnen bekannt werdende Erkrankung an Brechdurchfall dem Gemeindevorstande sofort anzuzeigen; ferner ist in solchen Zeiten jeder, der Fremde beherbergt, zur sofortigen Anzeige

Gemeindevorstehung anzuzeigen, einzuschärfen, den Gemeinden aber in Erinnerung zu bringen, dass sie über jede derartige Anzeige sowie über jede, ihnen auf anderem Wege zur Kenntnis kommende verdächtige Krankheitserscheinung ohne Verzug und auf dem kürzesten Wege an die vorgesetzte polit. Behörde zu berichten haben. Den polit. Behörden obliegt es, über sämmtliche Anzeigen von Cholera oder Choleraverdachtsfällen sofort, u. zw. beim ersten Auftreten in einer Ortschaft telegraphisch, bei einer weiteren Ausbreitung der Krankheit aber von Woche zu Woche unter Vorlage tabellarischer, solange die Cholera in sporadischen Fällen auftritt, auch nomineller Ausweise, wie solche in den letzten Jahren in der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" veröffentlicht wurden, an die Statth. und gleichzeitig an das M. J. zu berichten. In diesen periodischen Berichten sind auch die getroffenen Anordnungen und durchgeführten Maßnahmen in kurzer und bündiger Form darzulegen.[1])

Cholera, Anzeigepflicht, wem sie obliegt, Nr. 634, 1924, 3187.
— — wechselseitige Verständigung der Militär- und Civilbehörden bei ihrem Auftreten Nr. 1907—1909.
— — des Geflügels s. Geflügeltyphoid.

624. **Choleraärzte**, Meldung zu Aushilfsdiensten und Entlohnung derselben.

M. J. 20. April 1886, Z. 5093. St. E. 27. April 1886, Z. 20830, an alle Bzb. und Wr. k. k. Krankenanstalten; unterm 22. Juni 1896, Z. 60314, in Erinnerung gebracht und den beiden Aerztekammern, sowie sämmtlichen ärztlichen Vereinen in Niederösterreich mitgeth.

Um im Falle einer Einschleppung der Cholera in das Inland und des Auftretens derselben in ärztearmen Gegenden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung von Aushilfsärzten rechtzeitig veranlassen zu können, hat das M. J. nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes die zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Aerzte eingeladen, bekanntzugeben, ob sie im Falle des Bedarfes geneigt seien, sich der Regierung als Choleraärzte für die Dauer der Epidemie zur Verfügung zu stellen. In dieser Meldung wird anzugeben sein, in welchem Lande der betreffende Arzt Dienste als Choleraaushilfsarzt zu leisten bereit wäre, und wird der Nachweis über den Besitz der dieser Anmeldung entsprechenden Sprachkenntnisse beizubringen sein. Den in Verwendung genommenen Aerzten wird nebst Vergütung der Reisekosten und freier Wohnung in dem ihnen als Amtssitz angewiesenen Orte, welche die Gemeinde beizustellen hat, ein Taggeld von 10 fl., das nach Localverhältnissen bis zu 15 fl. erhöht werden kann, zugesichert. Hiebei wird noch aufmerksam gemacht, dass die auf Grund der A. h. Entschl. v. 3. Februar 1856 erlassene Min.-Vdg. v. 6. Mai 1856, R. G. B. 113, betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte und Wundärzte, noch derzeit in Kraft besteht, und demnach die Witwen und Waisen nach

---

vom Anlangen jedes Ausländers oder jeder aus einer Epidemiegegend des Inlandes kommenden Person verpflichtet. Diese Pflicht ist bei jedem Anlasse, insbesondere bei den Amtstagen, durch die Amtsblätter der polit. Behörden, durch wiederholte periodische Publication in den Gemeinden, durch Belehrung in Kirche und Schule allen Betheiligten mit dem Zusatze einschärfen zu lassen, dass Zuwiderhandelnde unnachsichtlich mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden (M. J. 24. September 1892, Z. 22284. St. E. 30. September 1892, Z. 61300, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P D., n. ö. L. A. und beiden Ordinariaten). — Vgl. auch Nr. 628 d. Slg.

[1]) Sollte die Cholera in dem betreffenden polit. Amtsgebiete epidemisch auftreten, genügt es, täglich telegraphisch zu berichten, wie viele neue Erkrankungs- und wie viele neue Todesfälle in jeder zu benennenden Gemeinde am vorangegangenen Tage vorgekommen sind. Bei diesem Anlasse wird das mit der Cholerainstruction v. J. 1886 erlassene Formular für Choleraanzeigen in Erinnerung gebracht (M. J. 20. September 1892, Z. 21784. St. E. 22. September 1892, Z. 60036, an alle Bzb.).

Aushilfsärzten, die sich in dieser Dienstleistung den Tod zugezogen haben, Anspruch auf Pensionen und Erziehungsbeiträge in dem Ausmaße haben, in welchem sie den Witwen und Waisen der im Staatsdienste angestellten Aerzte gewährt werden. Endlich wird noch bemerkt, dass den als Aushilfsärzte in Verwendung genommenen Aerzten bei Bewerbungen um Anstellungen im staatsärztlichen Dienste unter übrigens gleichen Voraussetzungen eine vorzugsweise Berücksichtigung zutheil werden wird. Die polit. Behörden haben bei Entgegennahme von Anmeldungen besonders darauf zu achten, dass seitens der sich Meldenden die bestimmte Erklärung abgegeben werde, ob sie sich ohne Beschränkung auf bestimmte Länder oder Landestheile der Regierung zur Verfügung stellen, oder ob sie sich nur bereit finden, in gewissen, näher zu bezeichnenden Gegenden als Aushilfsärzte in Verwendung zu treten. Im letzteren Falle ist, um von vornherein Reclamationen zu begegnen, zu bemerken, dass das Taggeld von 10 fl. nur den außerhalb ihres Wohnortes verwendeten Aushilfsärzten zugesichert wird; für die in Choleraorten ansässigen, zur unentgeltlichen Armenbehandlung nicht verpflichteten Aerzte, welche im Bedarfsfalle zur Behandlung Cholerakranker im Wohnorte und dessen Umgebung herangezogen werden, sind nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme und der obwaltenden localen Umstände und Verhältnisse entsprechende Remunerationen in Antrag zu bringen. Soferne Wundärzte über Berufung der polit. Behörden zur Cholerabehandlung verwendet werden, sind dieselben rücksichtlich der Entlohnung den Aerzten gleich zu behandeln. Ueber das Ergebnis der Anmeldungen ist jeweils unter Vorlage eines Verzeichnisses der Angemeldeten, in welchem nebst Angabe des Namens und des Charakters auch die Sprachkenntnisse ersichtlich zu machen sind und anzugeben ist, wo der sich Meldende als Aushilfsarzt verwendet werden will, zu berichten.[1])

625. **Choleraärzte,** Evidenz und Einberufung derselben.

M. J. 27. August 1892, ad Z. 17640. St. Z. 54312 ex 1892.

Die Landesstellen erhalten ein Verzeichnis derjenigen Aerzte, welche sich bereit erklärt haben, entweder im ganzen Reichsgebiete oder außerhalb des Landes ihres Wohnsitzes, in bestimmten anderen Ländern sich als Choleraärzte verwenden zu lassen. Jene Aerzte des Landes, welche sich zur Dienstleistung als Choleraärzte im Lande gemeldet haben, sind bei den polit. Landesbehörden in steter Evidenz zu halten, und haben die Landesstellen beim Herannahen der Choleragefahr aus diesen in Evidenz gehaltenen Aerzten des Landes, sowie den in den übermittelten Verzeichnissen angeführten Aerzten jene auszuwählen, auf welche sie im Bedarfsfalle reflectieren würden. Hiebei werden in erster Linie diejenigen Aerzte des eigenen Landes zu berücksichtigen sein, welche in ihren Wohnsitzen durch andere dort ansässige Aerzte vertreten werden können. Hinsichtlich der Aerzte anderer Länder werden nebst der Qualification die Sprachkenntnisse derselben für die Verwendung als Choleraärzte besonders maßgebend sein.[2]) Auf diese Weise ist schon jetzt in jedem Lande ärztliche Bereitschaft zu bilden, und sind die betreffenden Aerzte amtlich zu verständigen, dass und unter welchen Bedingungen[3]) auf sie für den Fall der

---

[1]) Die Bzb. haben hiebei zufolge St. E. v. 20. Juli 1894, Z. 56485, ein Formular zu benützen, welches folgende Rubriken enthält: Post Nr.; Name; Charakter; Wohnort; ob im Vorjahre bereits gemeldet; stellt sich zur Dienstleistung zur Verfügung für Niederösterreich; — für andere Kronländer (Angabe derselben); spricht Sprachen.

[2]) Damit eine polit. Landesbehörde der anderen hinsichtlich dieses Sanitätspersonals im Nothfalle auszuhelfen imstande sei, sind jene Aerzte, welche auch außerhalb des betreffenden polit. Verwaltungsgebietes sich verwenden zu lassen geneigt sind, zu verzeichnen (M. J. 6. August 1893, Z. 19299. St. Z. 55864 ex 1893).

[3]) Zufolge Erl. des M. J. v. 16. Juli 1894, Z. 18070, ist auf die Abschließung vollständig klarer Vereinbarungen über die den Choleraärzten zugesicherten Emolumente, hinsichtlich deren Festsetzung die in dem Min.-Erl. v. 20. April 1886, Z. 5093

Choleraepidemie reflectiert werde, und einzuladen, sich bereit zu halten, um einer eventuellen telegraphischen Einberufung als Choleraarzt sofort folgeleisten zu können. Von jeder Einberufung bzw. Bestellung eines Arztes als Choleraarzt, sei es im eigenen Lande, sei es aus einem anderen Lande, ist gleichzeitig unter Angabe des Bestimmungsortes des einberufenen Choleraarztes das M. J. in Kenntnis zu setzen. Weitere Anmeldungen der Aerzte als Choleraärzte sind dem Ministerium bekanntzugeben.

Choleraärzte, Bestellungsdecrete Nr. 634.

— — Witwen- und Waisenversorgung nach denselben Nr. 4294.

Cholerabaracken s. Choleraspitäler.

626. **Choleradienst,** Evidenthaltung eines geschulten Hilfspersonals für den —.

M. J. 31. August 1893, Z. 21311. St. E. 4. September 1893, Z. 61534, an alle Bzh. (analoge Weisungen ergiengen an die beiden Stadtr. und den Wr. Mag.), n. ö. L. A.. Wr. k. k. Krankenanstalten, Convent der barmherzigen Brüder und 8 Congregationen der Klosterfrauen, alle Militärveteranenvereine, österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Wien und Wr. freiwillige Rettungsgesellschaft.

Im Falle des Auftretens von Choleraepidemien ist die Beistellung geschulter Desinfectionsdiener, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen eine jener Vorbedingungen, durch deren Mangel die leitende ärztliche Wirksamkeit nicht unwesentlich gehemmt wird. Die polit. Behörden haben dieser wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Gemeinden zu veranlassen, eine zureichende Anzahl geschulten Hilfspersonals zur Verwendung für den Desinfections- und Krankenwartedienst in Vormerkung zu nehmen und die Bedingungen, unter welchen dasselbe für den Bedarfsfall zur Dienstleistung sich verpflichtet, zu vereinbaren.[1]) Desgleichen sind die Verwaltungen der größeren Spitäler zur Mitwirkung in dem Sinne heranzuziehen, dass aus dem geschulten und speciell für den Choleradienst zu schulenden Stande von Krankenwärtern, Krankenwärterinnen, Desinfectionsdienern im Einvernehmen mit denselben und unter Inaussichtnahme angemessener höherer Entlohnungen jene hiezu bereitwilligen Personen gewählt und consigniert werden, welche sich im Bedarfsfalle für die Zwecke des stattlichen Epidemiedienstes der Staatsverwaltung unter Vorbehalt ihres Dienstpostens zur Verfügung stellen und in diesem Falle durch andere provisorisch aufgenommene Personen ersetzt werden können. In gleicher Weise ist auch sonst das im Bezirke vorhandene und im Bedarfsfalle als Krankenwartepersonal oder als Desinfectionspersonal für Zwecke des staatlichen Epidemiedienstes geeignete und zu einer solchen Dienstleistung auch bereite Personal besonders in Evidenz zu nehmen. Die in Evidenz genommenen Personen sind nach Kategorien zu verzeichnen, wobei vorzumerken ist, für welche Orte bzw. Gebiete oder Länder und unter welchen Bedingungen, insbesondere bezüglich der Entlohnung, dieselben bereit sind, Dienste der erwähnten Art zu leisten.[2]) Ganz besonders wichtig erscheint es auch, in den größeren Spitälern durch die bestgeeigneten Aerzte Curse über

---

(Nr. 624 d. Slg.) enthaltenen Directiven maßgebend bleiben, zu sehen bzw. zu bringen (St. E. 20. Juli 1894, Z. 56485, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten).

[1]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) In dieser Beziehung wird es sich insbesondere empfehlen, mit den Conventen der barmherzigen Brüder und mit den zahlreichen Congregationen von Klosterfrauen, welche ihr Leben der Pflege ihrer erkrankten Mitmenschen widmen, in Verhandlung zu treten und dieselben zu veranlassen, geeignete Mitglieder speciell für den Choleradienst in ärztlich geleiteten Cursen genau unterweisen, schulen und einüben zu lassen. Wo die Gesellschaften vom Rothen Kreuze Pflegerinnenschulen unterhalten, empfiehlt es sich, im Einvernehmen mit denselben den nothwendigen Bestand an Krankenpflegerinnen zu sichern.

[2]) Der letzte und der unmittelbar vorhergehende Satz sind im Min.-Erl. nicht enthaltene Zusätze der Statth.

Krankenwartung und Desinfection mit besonderer Rücksichtnahme auf Cholera für das angestellte und das in Aussicht zu nehmende Reservewartepersonal einzurichten, und wäre es in hohem Maße wünschenswert, diese Curse auch geeigneten freiwilligen Hilfskräften, insbesondere gewesenen Angehörigen der Sanitätsmannschaft der k. und k. Armee, namentlich solchen, welche den Veteranenvereinen angehören, zugänglich zu machen. Die Gemeinden sind einzuladen, ihr Wartepersonal, insbesondere auch die freiwilligen Hilfskräfte der obenerwähnten Kategorie zu ihrem eventuellen eigenen Schutze auf eigene Kosten zur Absolvierung solcher Curse zu entsenden, und ist der Ausbildung von Desinfectionsdienern für die Gemeinden besondere Aufmerksamkeit und Förderung zuzuwenden. Jenen Aerzten, welche sich der Mühewaltung der Abhaltung dieser Curse, in welchen auf die officiellen Vorschriften über Desinfection, Isolierung und sanitätspolizeiliche Maßnahmen besonders Rücksicht zu nehmen ist, unterziehen, wird diese Leistung als besonders verdienstliche anzurechnen und über ihre Thätigkeit seinerzeit besonders zu berichten sein. Wo organisierte Rettungsgesellschaften bestehen, sind auch diese zur Mitwirkung bei Heranziehung eines Nachwuchses an geschulten Hilfspersonen einzuladen. Schließlich wird aufmerksam gemacht, dass die Min.-Vdg. v. 6. Mai 1856, R. G. B. 113, betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter in Kraft besteht, und daher von den in derselben enthaltenen Begünstigungen auch beim Abschlusse von Vereinbarungen wegen Aufnahme von Hilfspersonen für den Choleradienst Gebrauch gemacht werden wird.[1])

627. **Choleragebiet,** Briefpostsendungen aus dem —.

M. J. 22. Juli 1884, Z. 11762. St. E. 26. Juli 1884, Z. 34661, an alle Bzb.

Der Oberste Sanitätsrath hat Schriftstücke (Briefe) und Warenmuster als unbedenkliche Verkehrsobjecte bezeichnet, gegen welche besondere Vorsichtsmaßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera nicht anzuordnen wären.[2])

628. — — fremde Ankömmlinge aus dem —.

M. J. 23. November 1892, Z. 24794. St. E. 9. December 1892, Z. 77342, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Ueber die von einer polit. Landesstelle in Anregung gebrachte Frage, ob den aus cholerainficierten Gegenden kommenden Personenzügen der Eisenbahn nicht begleitende Aerzte beizugeben wären, hat das M. J. auf die einvernehmlich mit dem H. M. getroffene Vorsorge hingewiesen, dass längs aller Eisenbahnlinien jene Stationen bestimmt werden, in welchen über telegraphisches Aviso mit Cholerasymptomen während der Fahrt erkrankte Reisende in isolierte ärztliche Behandlung abgegeben werden können, sowie auch genaue sanitätspolizeiliche Bestimmungen über das vom Zugsbegleitungspersonal und den Bahnstationsorganen zu beobachtende Verhalten[3]) bei plötzlichen verdächtigen Erkrankungen erlassen werden. Auch stehen außerhalb der Krankenabgabestationen die nach Bedarf telegraphisch zu avisierenden Eisenbahnärzte, sowie die in allen Stationen vorräthig gehaltenen Medicamentenkästen zur Verfügung. Die von den polit. Landes-

---

[1]) (Zusatz aus dem Min.-Erl.) Die Statth. hat in den geeigneten Spitälern des k. k. Krankenanstaltenfonds die gedachten Krankenwartecurse einzurichten und die Betheiligung berufener Zöglinge für den Nachwuchs an Krankenpflegepersonal, sowie von freiwilligen, vom Lande oder von Gemeinden dotierten Hilfskräften zu fördern. Die Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten haben sich bereit zu halten, jederzeit über Aufforderung der Staatsbehörde geschultes Wartepersonal in möglichst großer Anzahl zur Verfügung stellen zu können.

[2]) Vgl. auch „Das österr. Sanitätswesen“ v. J. 1892, S. 350.

[3]) Vgl. hierüber den Erl. des H. M. v. 19. September 1893, Z. 48967 (V. B. 112), betreffend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten.

behörden bestimmten Krankenabgabestationen bilden ein dichtes Netz von Hilfsstellen, so dass die ärztlichen Hilfeleistungen in ausreichendem Maße als gesichert und weitere Vorkehrungen als nicht nothwendig erachtet werden können. Es ist zweckmäßig, dass die zur fünftägigen sanitätspolizeilichen Ueberwachung aller Ankömmlinge aus cholerainficierten Ländern verpflichteten, an Eisenbahnstationen gelegenen Gemeinden die Veranlassung treffen, dass von ihnen hiezu bestimmte Sanitätsorgane die Ankömmlinge schon bei ihrem Eintreffen am Bahnhofe hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes in Augenschein nehmen, wodurch die nachträgliche Aufsuchung jedes einzelnen in den verschiedenen Absteigequartieren gleich nach der Ankunft entfallen kann. Das betreffende Sanitätsorgan wird hiedurch auch über den temporären Aufenthalt der einzelnen Fremden in der Gemeinde unmittelbar Informationen sammeln und notieren können. Bei den hiezu nöthigen Veranstaltungen sind die Gemeinden von der polit. Behörde und nach den diesfalls vom H. M. ergangenen allgemeinen Weisungen von den Eisenbahnstationsämtern auf das Kräftigste zu unterstützen. Selbstverständlich darf hiedurch die strengstens zu controlierende Verpflichtung aller Hotelverwaltungen und aller, Fremde beherbergenden Parteien zur sofortigen Anzeige des Eintreffens von Ankömmlingen aus Choleragebieten keinen Eintrag erleiden.[1])

629. **Choleragefahr,** Assanierungsmaßregeln bei —.

M. J. 9. August 1891, Z. 16808. St. E. 17. August 1891, Z. 50012, an alle Bzb.

Die Möglichkeit einer Einschleppung der asiatischen Cholera auf dem See- oder Landwege legt der Regierung die Verpflichtung auf, beizeiten dafür Sorge zu tragen, dass in den Gemeinden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sanitäre Zustände geschaffen werden, welche es gestatten, im Falle der erfolgten Einschleppung dieser Seuche ihrer Ausbreitung sofort auf das Wirksamste zu begegnen, sowie auch Bedingungen herzustellen, welche die Bildung von Seuchenherden, sowie ein epidemisches Auftreten der Cholera überhaupt unmöglich machen. Die in den P. 18—31 der Cholerainstruction[2]) enthaltenen Bestimmungen sind geeignet, derartige günstige sanitäre Zustände zu schaffen und der Bevölkerung die möglichste Sicherheit vor dem Ausbruche von Choleraepidemien zu gewährleisten. Es ist daher mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, dass die obenbezeichneten Bestimmungen der Cholerainstruction jetzt schon allenthalben präcise und verständnisvoll durchgeführt werden. Namentlich ist auf eine gründliche Beseitigung aller Uebelstände hinzuwirken, welche geeignet sind, das Trink- und Brauchwasser, den Boden und die Wohnstätten, sowie die Arbeitsräume der Menschen zu verunreinigen, wobei auf die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 18. Juni 1890, Z. 11599,[3]) verwiesen wird. Ferner ist der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelverkehres in Gemäßheit der Bestimmungen des P. 25

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 26. August 1892, Z. 19380, ist jeder zur Beherbergung von Fremden auf welch immer gesetzlichen Grundlage Berechtigte, ferner jedermann, der sich mit dem Vermieten von Wohnungen, Zimmern u. s. w. befasst, sowie jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die Ankunft jedes aus einer Choleragegend kommenden Fremden sofort der Gemeindebehörde anzuzeigen. Dieser letzteren obliegt es sodann, die ärztliche Untersuchung und vorgeschriebene fünftägige ärztliche Beobachtung dieser Personen sofort zu veranlassen und insbesondere auch darauf zu bringen, dass bei diesen Reisenden auftretende, mit Diarrhöe oder Erbrechen einhergehende Erkrankungen ungesäumt zur Anzeige gelangen, und sofort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden (St. E. 27. August 1892, Z. 54308, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.). — Vgl. auch Fußnote bei Nr. 623 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 614 d. Slg.

[3]) Danach ist in den Gemeinden die Nothwendigkeit der Durchführung aller Assanierungsmaßregeln einzuschärfen, welche zur Beschaffung eines tadellosen Trink- und Nutzwassers, zur Reinigung und Reinhaltung des Bodengrundes der Wohnstätten, zur Hint-

der Cholerainstruction die eingehendste Beachtung zu widmen. Die Bezirksärzte (Sanitätsassistenten) haben sich bei der Vornahme ihrer Dienstreisen von dem präcisen und verständnisvollen Vollzuge aller in der Cholerainstruction (P. 18—31) bezeichneten Präventivmaßregeln die Ueberzeugung zu verschaffen, und haben die polit. Behörden 1. Instanz auf die schleunigste Abstellung aller vorgefundenen Uebelstände hinzuwirken.

630. **Choleragefahr,** Assanierungsmaßregeln bei —.

M. J. 8. Juli 1892, Z. 14192. St. E. 13. Juli 1892, Z. 43691, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Aus Anlass des Auftretens der Cholera in Südrussland hat das M. J. angeordnet, dass im Wege der localcommissionellen Erhebung Uebelstände in den Gemeinden mit möglichster Beschleunigung behoben werden, welche darin bestehen, dass Grund und Boden mit zersetzungsfähigen Stoffen verunreinigt oder Trink- und Nutzwasser direct oder indirect inficiert, weshalb die mit der Beseitigung menschlicher und thierischer Abfallstoffe verbundenen Missstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden. Weiter müssen die Hintanhaltung der Ueberfüllung von Wohnungen,[1]) insbesondere von Massenquartieren, die Sicherstellung einer gewissenhaften Marktpolizei, die rechtzeitige Bereithaltung von Isolierlocalitäten in größeren Gemeinden nebst der Vorsorge für eventuelle Wartung und Behandlung erkrankter Personen, die möglichste Verbreitung gutfunctionierender Dampfdesinfectionsapparate und die Sicherstellung einer geordneten Sanitätsverwaltung Gegenstand der besonderen Fürsorge der polit. Behörden sein. Selbstverständlich ist dem Gesundheitszustande der Bevölkerung fortan die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, dass von nun an auch das Auftreten von Fällen einheimischen Brechdurchfalles (Cholera nostras) angezeigt und in allen Fällen von infectiösen Darmerkrankungen durch die bei denselben intervenierenden Aerzte auf die Beobachtung der Vorschrift, wonach Dejecte vor ihrer Beseitigung nach Maßgabe der Desinfectionsvorschrift v. J. 1887, L. G. B. 50, desinficiert und in keinem Falle auf offene Düngerstätten abgelagert werden dürfen, gedrungen werde. Damit die Beseitigung sanitärer Uebelstände, sowie die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen zur Hintanhaltung und Bekämpfung von Infectionskrankheiten, insbesondere der Cholera auch zuverlässlich und in einer die Erreichung des Zweckes sichernden Weise stattfinde, hält es das M. J. für unerlässlich, dass die Thätigkeit der Gemeinden durch entsprechende sachgemäße Inspectionen und persönliche Intervention der Amtsärzte überwacht,[2]) und dass beim Vorkommen von Indolenz und Pflichtversäumnis mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorgegangen werde.

631. M. J. 30. August 1892, Z. 19701. St. E. 11. September 1892, Z. 55074, an alle Bzb.

Wiederholt hat das M. J. die Beseitigung sanitärer Missstände aller Art als eine wesentliche Vorbedingung für einen günstigen Erfolg der zum Zwecke der Abwehr der Cholera einzuleitenden Vorkehrungen hervorgehoben und die polit. Behörden angewiesen, mit allem Nachdrucke auf die Herstellung hygienisch tadelloser Verhältnisse hinzuwirken. Ein besonderes Augenmerk in dieser Beziehung muss auch den Unterkunfts-, Wohn- und Arbeitsräumen der Hilfsarbeiter aller Art namentlich dort zugewendet werden, wo eine größere Zahl von Menschen an-

---

anhaltung der Luftverderbnis in Wohnräumen durch schlechte Abortanlagen und andere Unzukömmlichkeiten, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und Massenquartieren aller Art beizutragen geeignet sind (St. E. 23. Juni 1890, Z. 38608, an alle Bzb.).

[1]) Bezüglich Arbeiterwohnungen s. Nr. 631 d. Slg.

[2]) — und weiterhin durch fallweise unvermuthete Nachschau der von der polit. Landesbehörde zu entsendenden Sanitätsorgane (Passus aus dem Min.-Erl.).

gesammelt ist, daher den Arbeiterquartieren und Wohnungen, Fabriken, anderen industriellen Etablissements, Bergwerken, Bauunternehmungen ꝛc. Auch das H. M. hat mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit, die Unterkunfts- und Arbeitsräume der bei gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und ihrer Familien einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen, in dem im Einvernehmen mit dem M. J. ergangenen Erl. v. 28. August 1892, Z. 42402, die Aufmerksamkeit der Gewerbeinspectoren auf diesen Gegenstand gelenkt und dieselben eingeladen, auf diese Verhältnisse und die Abstellung vorgefundener Missstände besonders Bedacht zu nehmen und eventuelle Außerachtlassungen der behördlichen Anordnungen zur Kenntnis der Behörde zu bringen. In gleicher Weise werden hiemit auch die polit. Behörden 1. Instanz strengstens angewiesen, dass sie den hygienischen Verhältnissen der Unterkunfts-, Wohn- und Arbeitsräume der Arbeiter und ihrer Familien bei den verschiedenen, in ihrem Amtsgebiete bestehenden industriellen Etablissements, bei Bauten, Bergwerken ꝛc. die regste Aufmerksamkeit zuwenden, die Amtsärzte zur entsprechenden Ueberwachung anweisen, vorgefundene oder von den Gewerbeinspectoren ihnen bekanntgegebene Missstände sofort energisch abstellen und gegen jene, welche sich gegen die behördlichen Anordnungen widersetzlich zeigen sollten, unnachsichtlich vorgehen. Ein Erfolg in dieser Hinsicht ist umsomehr vorauszusetzen, da es sich in der Mehrzahl der Fälle bei diesen Maßnahmen nicht um neue Einrichtungen, sondern vielmehr um Beseitigung sanitärer Missstände handelt, welche nie hätten geduldet werden sollen. Soferne es sich um derartige Assanierungen im Bereiche von staatlichen Betrieben oder von Bergbauen handelt, hat das M. J. das F. M. bzw. A. M. um seine Mitwirkung ersucht.

632. **Choleragefahr,** Assanierungsmaßregeln bei —.

M. J. 2. März 1893, Z. 4879. St. E. 11. März 1893, Z. 16268, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Die mit dem Eintreten der wärmeren Jahreszeit drohende Gefahr einer weiteren Verbreitung der im Osten herrschenden Cholera legt die Nothwendigkeit nahe, beizeiten derselben vorzubeugen, und muss für die polit. Behörden zum Anlasse dienen, auf die zielbewusste und energische Förderung und Vollendung der begonnenen Assanierungsarbeiten mit allem Nachdrucke hinzuwirken, sanitäre Uebelstände, welcher Art sie immer sein mögen, insbesondere die Verunreinigung des Luftkreises, des Bodens, der fließenden Wässer, Quellen und Brunnen mit aller Strenge abzustellen, auf zweckmäßige Beseitigung der Abfallstoffe, auf sachgemäße und unnachsichtliche Handhabung der Lebensmittelpolizei zu bringen u. s. w., kurz die Herstellung möglichst tadelloser hygienischer Verhältnisse in allen Gemeinden und nach allen Richtungen eifrigst anzustreben. Die im Frühjahre beginnenden landwirtschaftlichen Arbeiten bieten eine günstige Gelegenheit, die Abfallstoffe in sehr zweckmäßiger Weise unschädlich zu beseitigen, und ist daher eindringlichst darauf hinzuwirken, dass die den Winter über angesammelten Dünger- und Abfallstoffe auf Wiesen und Aecker gebracht, Dünger und Unrathstätten, Canäle, Senkgruben, Mistbehälter u. dgl. einer gründlichen Reinigung unterzogen, in Zukunft aber dort, wo derartige Ansammlungen von Abfallstoffen nicht zu vermeiden sind, dieselben in einem Zustande erhalten werden, welcher eine Gefahr für die Gesundheit möglichst ausschließt. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich darauf hinzuwirken, dass Dünger- und Unrathshaufen mit einer Erdschichte bedeckt oder ausgiebig mit ungelöschtem Kalke bestreut werden.[1])

---

[1]) Mit dem Erl. v. 26. August 1892, Z. 19496, hat das M. J. auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden öffentliche Ablagerungsplätze bestimmen, auf welchen die Abfuhrstoffe solange deponiert werden können, bis deren Ueberführung auf die Felder möglich ist (St. E. 30. August 1892, Z. 54729, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.).

633. **Choleragefahr,** Assanierungsmaßregeln bei —.

M. J. 20. August 1893, Z. 20581. St. E. 23. August 1893, Z. 59108, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. n. ö. L. A.

Im Hinblicke auf mehrfache Beschwerden über zuweitgehende Anforderungen der polit. Behörden an die Leistungsfähigkeit von Gemeinden wird in Erinnerung gebracht, dass bei Sicherstellung der materiellen Erfordernisse in den Gemeinden zur wirksamen Bekämpfung der Infectionskrankheiten überhaupt und namentlich der Cholera mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse, die Größe und Ausdehnung, die finanziellen Mittel der Gemeinden vorzugehen und darauf zu achten ist, dass nicht durch höhere Anforderungen in Betreff kostspieliger, nicht unbedingt erforderlicher Herstellungen die Kräfte der Gemeinden in Bezug auf das absolut Nothwendige, sowie auf die wirkliche, exacte Handhabung der sanitätspolizeilichen Obliegenheiten im Ernstfalle erschöpft, und dass nicht Missmuth oder Unwillen gegenüber den Anforderungen des Sanitätsdienstes hervorgerufen werde. Ueberdies empfiehlt es sich auch, den Gesichtspunkt im Auge zu behalten, dass die außerordentliche Vorsorge aus Anlass der Choleragefahr nicht in dem Sinne bewirkt werden darf, als ob die Maßnahmen gegen die Cholera nicht auch gegen jede andere Infectionskrankheit nützlich und anwendbar, sonach den Gemeinden zum dauerndem Vortheile sein würden. Dies gilt insbesondere von den Vorkehrungen zur Isolierung von Infectionskrankheiten namentlich dann, wenn die Verhältnisse es gestatten, mit dieser Einrichtung auch die Bestellung besonderer, zur Pflege Infectionskranker bestimmter Personen zu verbinden, welche in Bezug auf die verständnisvolle Handhabung der localen Absonderung des Kranken von jedem unmittelbaren und mittelbaren Verkehre bei guter Pflege, sowie auf die locale Desinfection unmittelbar am Krankenbette mittelst der hiezu erforderlichen, nicht kostspieligen Mittel entsprechend geschult sind. Es handelt sich hiebei keineswegs darum, specifische Choleraspitäler zu errichten und so zu benennen, sondern darum, dass aus Anlass der bestehenden Choleragefahr isolierbare Noth- und Rettungslocale bereit gehalten werden, die auch außerhalb der Zeit der Choleragefahr fallweise zum Zwecke der augenblicklichen Unterbringung verunglückter, unterstandsloser, nicht transportabler oder nur vorübergehend erkrankter Personen, von Geburtswehen überraschter unterstandsloser Schwangerer, dann zur entsprechenden Verwahrung und Beaufsichtigung Geistesgestörter bis zur möglichen Abgabe in Anstalten, endlich zur isolierten Verpflegung Infectionskranker, welche ohne Gefährdung der Ortsbewohner in ihrer Behausung nicht belassen werden dürfen, dienen könnten. So wohlthätig und nützlich derartige Nothlocale für die Gemeinden sind, werden kleine und kleinste Gemeinden dennoch außerstande sein, dieselben für sich allein in solcher Weise einzurichten, dass sie dem gedachten Zwecke entsprechen können. Unter solchen Umständen empfiehlt es sich daher, auf die Errichtung gemeinsamer Nothlocale seitens mehrerer kleiner nahegelegener Gemeinden hinzuwirken, wobei nach Möglichkeit eine solche Lage des gemeinsamen Rettungshauses anzustreben ist, dass es allen einzelnen Gemeinden direct und ohne Passierung fremder Gemeinden zugänglich sei. Nach denselben Grundsätzen kann auch bei Verfolgung anderer größerer Assanierungszwecke, z. B. Beschaffung guten Trinkwassers, Ableitung von Abwässern, Beistellung von Ablagerungsplätzen für Dünger, Unrath und Abfälle u. dgl. vorgegangen und nach Bedarf das gemeinsame Zusammenwirken mehrerer betheiligter Gemeinden zur möglichsten Schonung derselben und im Interesse der Sache angestrebt werden.

634. — — Vorkehrungen bei nahender —.

M. J. 6. August 1893, Z. 19299. St. E. 12. August 1893, Z. 55864, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Die polit. Behörden haben sich von dem Stande der zum Zwecke des ersten wirksamen Einschreitens im Falle der Choleraeinschleppung in den Gemeinden vorhandenen materiellen Erfordernisse — unter Rücksichtnahme auf den durch die localen Verhältnisse gegebenen thatsächlichen Bedarf und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden — neuerlich genau zu überzeugen und darauf vorzubereiten, im eintretenden Nothfalle die unzulänglichen Hilfsmittel der Gemeinden zur raschen Unterdrückung der Infection aus den öffentlichen, zur Bekämpfung von Epidemien und Epizootien gewidmeten Mitteln vervollständigen zu können. Beim Bestande von Cholera kann in dringenden Fällen von den polit. Behörden unmittelbar beim M. J. telegraphisch um Vermittlung der Uebersendung von Noth- und Spitalserforderníssen aus einem von der Gesellschaft vom Rothen Kreuze zu diesem Zwecke unterhaltenen Depot angesucht werden.

Die polit. Behörden haben ferner das Einvernehmen mit den in ihrem Gebiete gelegenen öffentlichen Verkehrsanstalten, insbesondere den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, mit den Militär-, Justiz- und Schulbehörden, den autonomen Körperschaften und anderen öffentliche Institute verwaltenden Organen zum Zwecke des einheitlichen Vorgehens im Falle der Epidemiegefahr rechtzeitig zu pflegen und sich des Bestandes der in Absicht auf die eventuelle Bekämpfung der Cholera nothwendigen sanitätsgemäßen Einrichtungen auf allen Gebieten zu versichern. Insbesondere sind die sanitären Verhältnisse und Zustände der Verkehrsanstalten und Verkehrsmittel in genauer und sachkundiger Weise zu beaufsichtigen, da es nicht an Klagen fehlt, welche die Raumverhältnisse, die Reinlichkeit und Lüftung vieler Warteräume, Restaurationen und anderer, dem Verkehre gewidmeter Ubicationen auf Bahnstationen, ferner die mangelhafte Lüftung der in der Sonnenglut verschlossen gestandenen Personenwagen und die Belästigungen, welche durch die in den Waggons angebrachten Anstandsorte und Depots von Leuchtmaterialien und Utensilien, sowie durch eine rücksichtslose, nachlässige Anheizung der Locomotiven mit sanitätswidriger Rauchentwickelung verursacht werden, endlich die mangelhafte Durchführung jener Vorschriften betreffen, welche die Hintanhaltung der gemeinschaftlichen Beförderung Infectionskranker mit anderen Reisenden und die Nichtverwendung der von solchen Kranken benützten Wagen bis zur vollständigen Desinfection und Beseitigung aller üblen, auch der durch die Desinfection verursachten Gerüche zum Gegenstande haben.[1]) Desgleichen ist den sanitären Verhältnissen der Industrieetablissements und Arbeiterunterkünfte unter ressortmäßiger Mitwirkung der Gewerbeinspectoren die gebürende Aufmerksamkeit zu widmen.

Als besonders wichtig wird die wiederholt eingeschärfte Anzeigepflicht bezüglich jedes vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankungs- oder Infectionsfalles neuerlich in Erinnerung gebracht. Diese Pflicht obliegt allen Sanitätspersonen, den Krankenanstaltsabtheilungen, Etablissementsvorstehern, Haushaltungsvorständen, unter diesen insbesondere allen Fremde beherbergenden Wirten, dem Begleitungspersonal der Eisenbahnzüge, Schiffe und sonstigen Vehikel für Personenverkehr, und ist die Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Instanz zu erstatten, welche zu sofortigem Einschreiten, womöglich unter ärztlich fachmännischer Ingerenz verpflichtet ist. Auch wird in Erinnerung gebracht, dass in Fällen fachmännisch ausgesprochenen Choleraverdachtes auch direct dem M. J. die telegraphische Anzeige zu erstatten ist.

Das Verzeichnis der Eisenbahn- und Schiffsstationen, welche zur Ausladung unter Choleraverdacht erkrankter Reisender behufs Uebergabe in

---

[1]) Die inspicierenden Amtsärzte der Landesstellen werden fortan ihre Controle auch auf diese Zustände auszudehnen haben (Passus aus dem Min.-Erl.).

die öffentliche, isolierte, ärztlich geleitete Gemeindepflege geeignet sind, ist einer fachgemäßen Revision in dem Sinne zu unterziehen, dass Stationen, welche sich hiezu thatsächlich nicht eignen oder eine directe Intervention der betreffenden Gemeinde nicht zulassen, weil sie nicht auf ihrem Grund und Boden gelegen sind, eliminiert werden, wogegen vorzusorgen ist, dass an bestimmten Stationen ein telegraphisch angewiesener Arzt (in der Regel Eisenbahnarzt, Gemeindearzt) zur Begleitung des im Eisenbahnwagen isolierten Erkrankten bis zur Uebergabe in die isolierte Spitalspflege mit den nothwendigen Hilfsmitteln aufgenommen werden könne.[1])

Den anläfslich eines Choleraausbruches zur Verwendung kommenden Organen ist zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, dass sie den Ursprung der Infection mit allem Eifer und Scharfsinne zurückzuverfolgen suchen, und sind alle bei diesen Nachforschungen irgend betroffenen Stellen ungesäumt zu weiteren Veranlassung in möglichst kurzem Wege in Kenntnis zu setzen.

Choleragefahr, sanitäre Vorkehrungen zum Schutze der fluctuierenden Arbeiterbevölkerung bei — Nr. 266.

— — Maßnahmen in Hotels und Gasthäusern bei — Nr. 1335.

635. **Cholerakranke** auf Eisenbahnen, Abgabe.

M. J. 22. November 1872, Z. 17951. St. E. 27. November 1872, Z. 35010, an alle Bzb.

Alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, sind zu verpflichten, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, dass deren Ausschluss von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen.[2])

636. — — auf Eisenbahnen und Todesfälle solcher.

M. J. 5. August 1886, Z. 14150. St. E. 7. August 1886, Z. 40218, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. über das Verhalten der Eisenbahnverwaltungen bei dem Vorkommen von Choleraerkrankungs- und Todesfällen bei Reisenden folgende Normen erlassen, welche den polit. Behörden zur Danachachtung mitgetheilt werden und lauten:

Zeigen sich bei einem Reisenden während der Fahrt choleraähnliche Erscheinungen, d. i. häufige Stuhlentleerungen, Erbrechen flüssiger Massen, Muskelkrämpfe, stellenweises Blauwerden der Haut, Kaltwerden der Extremitäten 2c., so ist dieser Kranke durch die Zugsbegleiter, die auf das reisende, namentlich aus verseuchten Orten kommende Publicum ein besonderes Augenmerk zu richten haben, sofort zu isolieren. Sollte dies während der Fahrt nicht anders möglich sein, so ist der Zug zum Stillstehen zu bringen, um die Mitreisenden aus dem betreffenden Coupé entfernen zu können. Der Kranke selbst sammt seinen Effecten ist in der nächsten Station, in welcher sich laut Mittheilung der polit. Behörde ein

---

[1]) Damit es nirgends an Aerzten zur eventuell nothwendig werdenden Behandlung Cholerakranker oder zur Durchführung sanitätspolizeilicher Vorkehrungen gebreche, sind in jedem Verwaltungsgebiete mit Aerzten Uebereinkommen zu schließen und wobei zur Hintanhaltung von nachträglichen Missverständnissen über die Modalitäten der Bestellung im vorhinein vollständig klare Vereinbarungen zu treffen, welche im Falle der Einberufung in das Decret aufzunehmen sind. Der Rahmen, innerhalb dessen hiebei die Emolumente mit Rücksicht auf die Aerzte, die Verwendung und die besonderen Verhältnisse des Falles zu bemessen sind, ist durch den Min.-Erl. v. 20. April 1886, Z. 5093 (Nr. 624 d. Slg.) gegeben.

Jede polit. Landesbehörde muss die fachmännische Mitwirkung von Bacteriologen in präciser Weise sicherstellen, um jederzeit auch in Bezug auf bacteriologische Erhebung jeden zweifelhaften Fall der möglichst gründlichen Beurtheilung zuführen zu können. Die Bestimmungen über die diesen Fachmännern durch die l. f. Sanitätsorgane zu gewährende Unterstützung (s. „Das österr. Sanitätswesen“ v. J. 1892, Nr. 32) bleiben aufrecht und wird auf die Perfectionierung der hiezu geeigneten Amtsärzte in den betreffenden Verrichtungen ein besonderes Gewicht gelegt (Zusatz aus dem Min.-Erl. — St. Z. 55864 ex 1893).

[2]) In Erinnerung gebracht durch Min.-Erl. v. 30. August 1884, Z. 13944 (St. E. 7. September 1884, Z. 41035, an alle Bzb.).

zur Aufnahme von Cholerakranken geeignetes Spital befindet, abzusetzen und dem Stationsvorstande zu übergeben. Passiert der Zug vor Erreichung dieser Station noch andere Stationen, so ist in der nächsten derselben anzuhalten und von hier aus der Vorstand jener Station, nächst welcher sich das Choleraspital befindet, telegraphisch von der Ankunft des Kranken behufs schleunigster Berufung eines Arztes zu verständigen. Dieser Vorgang ist unter allen Umständen, auch bei Schnellzügen, einzuhalten. Der Stationsvorstand hat den Kranken in einem möglichst abgesonderten Raume, welcher vom Publicum nicht betreten wird, solange zurückzuhalten, bis dessen Untersuchung durch den am schnellsten erreichbaren Arzt (gleichgiltig ob Bahn- oder fremder Arzt) erfolgt ist. Von dem Ausspruche des untersuchenden Arztes hängt es ab, ob der Kranke in das Choleraspital zu überführen ist, oder ob demselben die Fortsetzung der Reise in einem separaten Coupé gestattet werden kann. Im ersten Falle ist das betreffende Spital sofort zu verständigen. im letzteren Falle ist die Ankunftsstation (Zielstation des Passagiers) telegraphisch zu avisieren, damit dieselbe die Behörde rechtzeitig in Kenntnis setzen kann. Falls der Transport des Erkrankten von der Station weg nicht ohneweiters durch das Gemeindespital besorgt wird, hat der betreffende Stationsvorstand die eheste Uebertragung mittelst der Bahntragbahre zu veranlassen. Die Tragbahren sind hinterher gleichzeitig mit den Räumlichkeiten, in denen sich der Kranke aufgehalten hat, zu desinficieren. Hiebei, sowie bei der Desinfection der von den Kranken benützten Wagen, Aborte, Reiseeffecten 2c., ist nach den für Provenienzen aus fremden Staaten, in welchen die Cholera herrscht, bestehenden Vorschriften vorzugehen. Stirbt ein Reisender während der Fahrt, so ist die Leiche unbedingt in der nächsten Station auszuwaggonieren. Der Stationsvorstand hat selbe möglichst isoliert zu verwahren und ungesäumt die Gemeindevorstehung zu verständigen, damit die Leiche ehestens von der Station entfernt werde.

637. **Cholerakranke,** Auswaggonierungsstationen für —.

M. J. 6. April 1894, Z. 22726 ex 1893. St. E. 26. April 1894, Z. 28512, an alle Bzh.

Es wird auf das als Beilage zu Nr. 13 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" veröffentlichte Verzeichnis jener Eisenbahnstationen, in denen Cholerakranke der Spitalspflege und Behandlung übergeben werden können,[1]) aufmerksam gemacht und angeordnet, über eintretende Aenderungen des Verzeichnisses, insbesondere über die Aufnahme neuer, sowie über die Eliminierung bestandener Ausladestationen zu berichten. Weiterhin wird auf die Bestimmung des P. 2 des in Nr. 40 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. J. 1893 veröffentlichten Erl. des H. M. v. 19. September 1893, Z. 48967, hingewiesen und Folgendes angeordnet: Um im Falle des Wiederauftretens der Choleragefahr auf die sofortige Bereitschaft der an den Eisenbahnstationen erforderlichen Vorkehrungen rechnen zu können, erscheint es nothwendig, sowohl jene Stationen, in welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, als auch die Krankenausladestationen ständig in Evidenz zu halten, zu welchem Zwecke beide Verzeichnisse alljährlich zu revidieren, richtigzustellen und von nun ab unter Benützung des unten folgenden Formulars[2]) bis 31. März eines jeden Jahres der Statth.

[1]) Zu diesem Verzeichnisse ist in Nr. 42 des „Oesterr. Sanitätswesen" v. J. 1894 ein Nachtrag erschienen, worauf mit Erl. des M. J. v. 11. Februar 1895, Z. 1579, aufmerksam gemacht wurde (St. E. 2. März 1895, Z. 18157, an alle Bzh.). — Das in Rede stehende Verzeichnis gilt auch für die Abgabe Pestkranker s. Nr. 2837 d. Slg.

[2]) Verzeichnis der Eisenbahnstationen, in welchen im Falle des Auftretens der Cholera Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Eisenbahn-unternehmung	Eisenbahn-linie	Station	Gemeinde	Anzahl der Aerzte — Wundärzte (in Bruchform anzugeben)	Berichtigung des im „Oesterr. Sanitätswesen" v. J. 1894, Nr. 14, publicierten Verzeichnisses der Krankenabgabestationen

vorzulegen sein werden.[1]) Bei Aufnahme einer neuen Station in das Verzeichnis ist die Gattung des Spitales sammt Bettenzahl, die Anzahl der Aerzte und Wundärzte, der öffentlichen und Hausapotheken, sowie der Desinfectionsapparate (System) anzugeben.

Cholerakranke; Spitalsunterbringung in Wien Nr. 1891.

Choleraleichen, bacteriologische Untersuchung ihrer Dejecte Nr. 640.

638. **Cholera nostras**, amtsärztliche Erhebung und Berichterstattung.

M. J. 21. August 1890, Z. 16969. St. Z. 52471 ex 1890 bzw. St. E. 25. August 1890, Z. 52034, an alle Bzb.

Die Amtsärzte haben bei jeder Erhebung anläfslich choleraverdächtiger Erkrankungs- und Todesfälle mit peinlichster Genauigkeit und unter Berücksichtigung aller für die Aufklärung des betreffenden Falles irgendwie in Betracht kommenden Momente vorzugehen und über ihre Erhebungen eingehende, sowie nach allen Seiten erschöpfende Berichte vorzulegen.

639. **Cholera nostras**, amtsärztliche Erhebung und Berichterstattung.

M. J. 6. September 1891, Z. 18542. St. E. 18. September 1891, Z. 55694, an alle Bzb.

Der von den Erhebungen anderer Infectionskrankheiten wesentlich verschiedene Vorgang bei Erhebung der alljährlich sich ergebenden Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera nostras hat auch zur Einübung eines correcten, tadellosen Verfahrens seitens der Amts- und Epidemieärzte zu dienen, damit im Falle der Einschleppung asiatischer Cholera auf ein vollkommen geübtes und verläfsliches Sanitätspersonal gerechnet werden kann. Alle zur Vorlage gelangenden unvollkommenen und mangelhaften Erhebungen und Berichte, als deren Bestandtheil auch die Obductionsprotokolle zu betrachten sind, müfsten zurückgewiesen werden.

— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924.

Choleraspitäler, Grundsätze für deren Errichtung Nr. 633.

— — Verwendung derselben für Infectionskranke überhaupt Nr. 1888.

— — s. auch Nothspitäler.

640. **Choleraverdacht**, bacteriologische Untersuchung bei —.

M. J. 30. März 1887, ad Z. 5497 ex 1886. St. E. 1. April 1887, Z. 17685, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Im Sinne der Cholerainstruction[2]) ist namentlich dahin zu wirken, dafs dem Gesundheitszustande der aus Choleragegenden eintreffenden Personen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, die ersten den Verdacht der Cholera erweckenden Erkrankungs- oder Todesfälle unverzüglich zur Anzeige kommen, die zur Isolierung derartiger Kranken im § 14 der Statth.-Vdg. v. 16. September 1886, L. G. B. 48, angeordneten Nothspitäler sofort in Stand gesetzt, und für den Fall des Bedarfes zu jeder Zeit benützbar erhalten werden, endlich die amtliche Constatierung der Krankheit so rasch als möglich erfolge. In letzterer Beziehung ist vorzusorgen, dafs bei den ersten noch zweifelhaften Erkrankungsfällen die zur Klarstellung der Diagnose unerläfsliche bacteriologische Untersuchung der Darmentleerungen Erkrankter und des Dünndarminhaltes Verstorbener gesichert werde. Behufs Vornahme dieser bacteriologischen Untersuchungen[3]) wird bemerkt, dafs die Berufung des Sachverständigen in den Seuchenort nur in dem Falle

[1]) Die Landesstellen haben im Falle des Wiederauftretens der Choleragefahr den Betriebsdirectionen der in ihrem Verwaltungsgebiete verkehrenden Eisenbahnen Verzeichnisse jener Stationen der betreffenden Linien bekanntzugeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, und dieselben gleichzeitig dem M. J. vorzulegen (M. J. 6. April 1894, Z. 22726 ex 1893. St. Z. 28512 ex 1894).

[2]) Vgl. Nr. 614 d. Slg.

[3]) — für welche die Landesstellen geeignete Fachmänner zu bestellen und den polit. Bzb. behufs eventueller Inanspruchnahme bekanntzugeben haben.

stattzufinden hat, wenn dessen Eintreffen mit keinen erheblichen Umständlichkeiten und Zeitverlust erfolgen kann; in allen anderen Fällen genügt es, wenn der zur Constatierung der Krankheit bestimmte Arzt das zur bacteriologischen Untersuchung erforderliche Material sammelt und ohne Verzug absendet, sowie den Fachmann von dem Eintreffen des Objects unter Bekanntgabe der näheren Umstände des Falles in Kenntnis setzt. Zur möglichsten Sicherung der bacteriologischen Untersuchungsergebnisse ist darauf zu achten, dass die Untersuchungsobjecte — Darminhalt und Darmentleerungen — von welchen nur geringe Mengen erforderlich sind, in sorgfältig gereinigte, mit Glasstopfen verschließbare kleine Pulvergläser oder Fläschchen etwa bis zur Hälfte gefüllt, vor dem Ausfließen durch Ueberbinden des Stopfens mit Schweinsblase oder Kautschukpapier verwahrt und in einem das Zerbrechen verhindernden Behälter sorgfältig verpackt unverzüglich der Post zur Weiterbeförderung übergeben werden. Da nach den wissenschaftlichen Erfahrungen die Kommabacillen auf Leinwand sich rasch vermehren, so eignen sich auch reine, in die Untersuchungsobjecte getauchte Leinwandläppchen zur Vornahme der bacteriologischen Untersuchung. Deren Verwahrung hat jedoch in Behältern, mit gut schließenden Deckeln versehenen Thon- oder Glastiegeln zu geschehen, welche ein völliges Austrocknen der Leinwandläppchen verhindern. Die bacteriologische Untersuchung des Choleraleichen entnommenen Dünndarminhaltes muss, um zu verwertbaren Ergebnissen zu gelangen, alsbald nach dem eingetretenen Tode eingeleitet werden, bevor die Kommabacillen mangels Sauerstoff abgestorben sind. Es ist daher bei Todesfällen, die den Verdacht der Cholera erwecken, die Leichenobduction baldigst nach dem zweifellos constatierten Tode vorzunehmen. Der Sachverständige hat, sobald er ein definitives Ergebnis seiner Untersuchung erreicht hat, dasselbe telegraphisch der betreffenden Bzh. bekanntzugeben und ungesäumt einen ausführlichen Bericht einzusenden. Bis zur Klarstellung der Diagnose ist der Fall als Cholerafall zu behandeln und dementsprechend alles anzuordnen, was nach den Weisungen der Cholerainstruction zur Verhinderung der Weiterverbreitung unter Berücksichtigung des concreten Falles erforderlich scheint.

641. **Choleraverdacht,** Kosten der Einsendung von Untersuchungsobjecten.

M. J. 12. Juli 1887, Z. 11053. St. E. 16. Juli 1887, Z. 38556, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das H. M. hat die portofreie Beförderung von Untersuchungsobjecten, welche Cholerakranken entnommen und behufs Vornahme bacteriologischer Untersuchung an die hiezu bestimmten Sachverständigen gesendet werden, unter Berufung auf die Bestimmungen des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, abgelehnt; es erübrigt daher nur, derlei Sendungen auf dem gewöhnlichen Fahrpostwege unter der Bezeichnung „Mikroskopische Präparate — im amtlichen Auftrage" an die betreffenden Sachverständigen befördern zu lassen und die Transportkosten den Absendern bzw. Empfängern aus dem Staatsschatze, u. zw. aus der Rubrik „Epidemieauslagen" zurückzuvergüten.

642. — — Versandtbüchsen für Untersuchungsobjecte bei —.

M. J. 19. August 1893, Z. 20199. St. E. 26. August 1893, Z. 59109, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Wr. Mag.

Zum Zwecke der Versendung choleraverdächtiger Objecte an die bacteriologischen Sachverständigen werden die polit. Bzh. mit einer Versandtbüchse betheilt.[1]) Hinsichtlich der Entnahme und Versendung der Untersuchungsobjecte

[1]) Die Landesstellen haben diese Büchsen aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen anzuschaffen und eine entsprechende Anzahl in Vorrath zu halten (Passus aus dem Min.-Erl.). — Diese Büchsen sind als Inventargegenstände zu behandeln und in Evidenz zu halten (St. E. 29. August 1893, ad Z. 59109 an alle Bzh. und beide Stadtr.).

werden die Unterbehörden bzw. deren Amtsärzte auf den in Nr. 33 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" abgedruckten Erl. der Statth. in Graz v. 31. Juli 1893, Z. 19791, und auf die jeder Büchse beigedruckte Gebrauchsanweisung besonders aufmerksam gemacht. Damit jeder Bzh. beständig eine solche Versandtbüchse zur Verfügung stehe, wird Vorsorge getroffen, dass jenen Bzh., welche choleraverdächtige Objecte zur Untersuchung eingeschickt haben, sofort aus dem bei der Statth. aufbewahrten Vorrathe wieder eine Büchse zugeschickt, die an den bacteriologischen Sachverständigen aber gelangten Büchsen nach vorausgegangener sorgfältiger Reinigung und Desinfection der Statth. zur Ergänzung des Vorrathes zurückgestellt werden.

643. **Choleraverdacht,** Sicherstellung des Untersuchungsmaterials bei —.

M. J. 28. September 1893, Z. 23338. St. E. 7. October 1893, Z. 68725, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass die Entleerungen eines in Spitalsbehandlung gestandenen choleraverdächtigen Kranken sofort in Desinfectionsvorlagen aufgefangen wurden, ohne dass zuvor ein Object für die bacteriologische Untersuchung sichergestellt worden wäre, so dass dieselbe mangels des geeigneten Materials gänzlich unterblieben ist, ist allen Spitalsleitungen einzuschärfen, dass in allen Fällen von wirklich choleraverdächtigen Erkrankungen auf Entnahme des zur Ausführung der bacteriologischen Untersuchung der Dejecte erforderlichen Materials Bedacht zu nehmen, und dasselbe in der vorgeschriebenen Weise zur Untersuchung einzusenden ist.

Civilcurschmiede, Zulassung ehemaliger Militärcurschmiede als — Nr. 2520.
Civilehe, Schließung von Inländern im Auslande Nr. 964.
— — kirchliche Trauung in Oesterreich nach in Ungarn geschlossener — Nr. 986.
— — Kundmachung des Aufgebotes durch die Gemeinde Nr. 1419.
Civilehegatte, unzulässige Bezeichnung in Matriken Nr. 2472.
Civilgeometer s. Privattechniker.
Civilingenieure s. Privattechniker.
Civilirrenanstalten, Unterbringung von Militärwitwen und Waisen in — Nr. 2647.
Civilkleider, Gendarmen dürfen solche nicht tragen Nr. 1471.
Civilkrankenpflege, Abgabe der Militärmannschaft aus derselben in Militärspitäler Nr. 2573.

644. **Civilmädchenpensionat,** Statut des k. k. —[1]).

C. U. M. 27. December 1875, Z. 19066. St. E. 7. Jänner 1876, Z. 167, an n. ö. L. Sch. R.

— — Befreiung von Zins- und Schulkreuzern Nr. 62.
Civilmusikkapellen, Uniformierung derselben Nr. 2703.
Civilpersonen, zuständige Seelsorger für im Wr. Arsenale wohnende — Nr. 320.
— — Tragen von Militärkappen und Uniformstücken seitens — Nr. 2569.
— — Verabreichung von Speisen und Getränken in Marketendereien an — Nr. 2646.
— — mit Aerarialgenüssen, deren Tod bzw. Eheschließung ist anzuzeigen Nr. 3860, 4292.
— — deren Verhaftung über Verlangen eines Officiers Nr. 4134.
Civilpferde, Anzeige bei Seuchenverdacht an die Militärbehörden Nr. 2855.
Civilpolizeiwache, Pensionierung von Mitgliedern der — Nr. 3321.
— — Anzeigeprämien für die — Nr. 3390.
— — Concursausschreibung erledigter Stellen Nr. 4043.
Civilpraxis pensionierter Militärärzte Nr. 2648.
Civilseelsorger, Trauung von Officieren des Ruhestandes Nr. 946.
— — Trauung activer Militärpersonen durch — Nr. 970.
— — Vollziehung kirchlicher Functionen an Militärpersonen Nr. 2583.
Civilspitäler, Beerdigungskosten für in solchen verstorbene Militärpersonen Nr. 2574.
— — Aufnahme der Angehörigen und Dienstboten von Militärpersonen in — Nr. 2584.
— — Verpflegskosten für Dienstboten von Militärpersonen Nr. 4150.

645. **Civilstaatsbedienstete,** deren Bezüge bei activem Militärdienste.

M. J. 17. October 1878, Z. 3654/M I. St. E. 20. November 1878, Z. 6478/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Tendenz des Ges. v. 22. Juni 1878, R. G. B. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten ist dahin gerichtet, die Civilstaatsbediensteten vor einer Schädigung ihrer Existenz anlässlich und während ihrer activen Militärdienstleistung möglichst zu wahren. Das Ausmaß der während der activen Militärdienstleistung zu belassenden Civilgebüren muss demnach in dem Betrage der während der activen Civildienstleistung gebürenden vollen Bezüge ihre Begrenzung finden, weil im Falle des Fortbezuges der vollen Civilgebüren von einer Schädigung nicht mehr die Rede sein kann. Das Gesetz bestimmt, in welchem

[1]) Nach § 3 des Statuts steht die unmittelbare Oberleitung und Oberaufsicht des Instituts — unbeschadet der durch die Gesetze festgesetzten Einflussnahme der Landesschulbehörde auf den Bildungscurs und die Uebungsschule — dem C. U. M. zu.

Maße mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Bezug von Militärgebüren während der activen Militärdienstleistung ein Abzug von den Civilgebüren stattzufinden habe, keineswegs aber, dass die während der activen Civildienstleistung gebürenden Civilbezüge anlässlich und für die Dauer der activen Militärdienstleistung erhöht werden sollen. Eine soweit gehende Begünstigung ließe sich in keiner Weise rechtfertigen, liegt auch nicht in der Tendenz des Gesetzes, welches nur von Abzügen, nicht aber von Zuschüssen spricht. Mit Rücksicht auf diese Tendenz des Gesetzes gebürt daher zwar unter allen Umständen ein Drittheil der bei einer Pensionierung oder Provisionierung anrechenbaren Civilbezüge bzw. des Adjutums, eine weitere Aufzahlung behufs Begleichung der Differenz zwischen Militärgage und Civilgehalt, Löhnung oder Adjutum jedoch nur mit der Beschränkung, dass diese Civilgebüren das während der activen Civildienstleistung gebürende Ausmaß nicht übersteigen dürfen. Was die Modalitäten der Auszahlung von Civilgebüren an die in der activen Militärdienstleistung stehenden Civilstaatsbediensteten betrifft, so ist deren definitive Feststellung der zu erlassenden Durchf.-Vdg. zum Ges. v. 22. Juni 1878, R. G. B. 59, vorbehalten[1]) und wäre provisorisch nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: Eine wenn auch nur vorschussweise Ausbezahlung der Civilgebüren bei einer Militärcasse hat nicht zu erfolgen, sondern die Anweisung der Civilgebüren bei jener Civilstaatscasse, von welcher der Betreffende zuletzt seine vollen Civilgebüren ausbezahlt erhalten hatte, zu geschehen. Wenngleich die zu den Militärgagisten gehörigen Civilstaatsbediensteten im Falle ihrer Einrückung zur activen Militärdienstleistung die Gage schon für jenen Monat zu bekommen haben, in welchem sie die Reise an den Ort ihrer militärischen Dienstbestimmung angetreten haben, so hat dennoch die Einstellung der vollen Civilgebüren erst mit Ende eben desselben Monats und die Anweisung der nach Maßgabe des Ges. v. 22. Juni 1878 entfallenden Civilgebüren erst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats zu erfolgen. Fällt der Abreisetag auf den ersten Tag eines Monats, so hat die Anweisung der Civilgebüren in ihrem reducierten Ausmaße bereits mit diesem Tage zu erfolgen. Der Civilstaatsbedienstete hat nämlich am ersten Monatstage Anspruch auf die für den ganzen Monat entfallende Civilgebürenquote, und der mit demselben Tage beginnende Bezug der Militärgage begründet keine Berechtigung zur Schmälerung der Civilgebürenmonatsquote, auf welche noch während der activen Civildienstleistung der Anspruch erworben war. Bezüglich der dem Mannschaftsstande angehörigen Civilstaatsbediensteten tritt ohnehin ein Abzug am Gehalte oder Adjutum &c. nicht ein und hat die Einstellung der Activitätszulage oder des Quartiergeldes ebenfalls mit dem letzten Tage jenes Monats, in welchem die Einrückung stattgefunden hat, zu erfolgen. Ob und welche Charge der einberufene Civilstaatsbedienstete bekleide, ob derselbe präsenzdienstpflichtig ist oder nicht, hierüber geben der Militärpass, die Widmungskarte und bzw. auch die Einberufungskarte des Einberufenen Aufschluss. Zur Einsichtnahme dieser Documente ist der unmittelbare Amtsvorstand des betreffenden Civilstaatsbediensteten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Damit die zuständige Civilbehörde von einer während der activen Militärdienstleistung eingetretenen Versetzung aus dem Mannschafts- in den Gagistenstand Kenntnis erhalte, ist jeder im activen Militärdienste stehende Civilstaatsbedienstete zu verpflichten, seine Quittung über Civilgebüren mit Angabe seiner Militärcharge und seiner Civildienststellung zu unterfertigen und die Vidierung der Quittung durch seinen Unterabtheilungscommandanten (bei Militärbehörden, Commanden und Anstalten durch den betreffenden Vorgesetzten) einzuholen.

---

[1]) S. Min.-Vdg. v. 26. December 1887, R. G. B. 3 ex 1888.

Civilstaatsbedienstete, Jubiläumsmedaille für — Nr. 1974.
— — und deren Hinterbliebene, Versorgungsgenüsse derselben Nr. 4293.
— — gnadenweise Bewilligung und Erhöhung von Versorgungsgenüssen bzw. Fortbezug von Gnadengaben Nr. 4294.

646. Civilstaatsdienst, Verleihung von Stellen an ausgediente Unterofficiere, überhaupt an solche Personen, welche ihrer Wehrpflicht genügegeleistet haben.

C. U. M. 16. Mai 1874, Z. 289/CUM. St. E. 30. August 1874, Z. 19911, an akademischen Senat der Wr. Universität, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Rectorat der technischen Hochschule, Curatorium der Handelsakademie, Civilmädchenpensionat, Taubstummen- und Blindenerziehungsinstitut.

Alle dem Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, unterworfenen Behörden, Aemter und Anstalten sind zur genauesten Beobachtung dieses Ges. zu verhalten und anzuweisen, bei etwaigem Mangel an anspruchsberechtigten geeigneten Unterofficieren möglichst nur auf solche Individuen Bedacht zu nehmen, welche ihrer Wehrpflicht bereits genügegeleistet haben.

647. — — Uebertritt von Officieren in den —.

M. J. 25. November 1875, Z. 4468/M I. St. E. 20. December 1875, Z. 6326/pr, an Wr. P. D.

Die Verleihung von Dienstposten der einzelnen Verwaltungszweige an Officiere ist ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, dass sie nicht nur auf die Einreihung in eine ihrer bisherigen Officiersdiätenclasse entsprechende Rangsclasse, sondern auch auf die Anrechnung ihrer Officiersdienstzeit zur Erlangung der höheren Gehaltsstufe in der betreffenden Rangsclasse mittelst Revers Verzicht leisten. [1])

648. — — Uebertritt von Militärpersonen des Mannschaftsstandes in den Gendarmerie- oder —.

M. J. 11. September 1877, Z. 3510/M I. St. Z. 4931/pr ex 1877.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges in Bezug auf die Anrechnung der von ehemaligen, in den Gendarmerie- oder einen Civilstaatsdienst übergetretenen Militärs des Mannschaftsstandes früher im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr zugebrachten Dienstzeit sind zwischen dem M. L. und F. M. folgende Grundsätze vereinbart worden: In jenen Fällen, wo die Anrechnung der Militärdienstzeit für die aus dem Militär- in den Civilstaatsdienst übergetretenen Individuen zur Bemessung der ihnen oder ihren Angehörigen aus dem Civilpensionsetat zukommenden Versorgungsgenüsse überhaupt stattfinden kann, ist bloß die Berücksichtigung jener Militärdienstzeit zulässig, welche auch nach den Militärversorgungsvorschriften anrechenbar ist. Es ist daher die Anrechnung der in der früher bestandenen 2- bzw. 4jährigen Reserve — wenn auch nicht activ — sowie der im Urlauberstande zugebrachten und nach den Militärversorgungsnormen anrechenbaren Zeit gestattet, solange eine solche Reservezeit des alten Systems in Frage kommt. Dagegen ist eine in der durch das Wehrges. v. 5. December 1868 normierten neuen Reserve oder Landwehr nicht activ oder auf unbestimmtem, bis zur Einberufung bewilligtem Urlaube vollstreckte Dienstperiode unbedingt zur Anrechnung nicht geeignet. Die Militärdienstzeit im Sinne des Militärversorgungsges. v. 27. December 1875 wird aber, insoweit sie anrechenbar ist, durch die Einreihung in die neue nicht active Reserve oder nicht active Landwehr nicht unterbrochen. Nach vorstehenden Grundsätzen

[1]) Der Erl. des M. J. v. 19. Juli 1874, Z. 3064/M I, bestimmt, dass für die Berechnung des Quinquenniums in einer bestimmten Rangsclasse beim unmittelbaren Uebertritte eines Officiers in den Civilstaatsdienst auch die beim Militär in der gleichen Diätenclasse zugebrachte active Dienstzeit in Anschlag zu bringen ist (St. Z. 3789/pr ex 1874).

649. Colonisationsunternehmungen, Hintanhaltung der Verlockung zur Auswanderung.

M. J. 29. Juni 1851, Z. 12845. St. E. 9. Juli 1851, Z. 22501, an alle Bzh.

Eine amtliche Verbreitung wie immer gearteter Privatkundmachungen, Programme oder sonstiger Aufforderungen zu Colonisierungsunternehmungen darf durchaus nicht gestattet werden, worauf mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht wird, dass auch die Veranlassung getroffen wurde, dass die Gendarmerie, wenn derlei Aufforderungen oder sonstige, auf nicht genehmigte Privatcolonisierungen bezügliche Umtriebe zu ihrer Kenntnis gelangen, die polit. Behörden davon ungesäumt verständige.

Colonisationsvorschriften für Bosnien und die Hercegovina Nr. 559, 560.

650. Coloradokäfer, Hintanhaltung seiner Einschleppung und Verbreitung.

A. M. 6. April 1878, Z. 2153. St. E. 21. April 1878, Z. 11921, an alle Bzh.

Behufs Hintanhaltung der Einschleppung [1]) bzw. Weiterverbreitung des die Kartoffelpflanzungen verheerenden Coloradokäfers (Doryphora decemlineata) erhalten die polit. Behörden eine „Belehrung über das Auftreten dieses Pflanzenschädlings" [2]) mit nachstehenden Weisungen: Zunächst haben die polit. Bzb. allen in dieser Beziehung zu ihrer Kenntnis gelangenden Wahrnehmungen sofort die eingehendste Beachtung zu widmen. Es ist ferner das Interesse der Ortsvorstände, der Geistlichen, der Lehrer, sowie überhaupt aller zu solchen Beobachtungen sich eignenden Personen von höherem Bildungsgrade für diese Angelegenheit anzuregen und wach zu erhalten. Wo es irgend thunlich, wäre die Beihilfe von Naturkundigen in Anspruch zu nehmen, sobald in Zweifelsfällen das Wesen eines etwa zur Anzeige gelangten Schadens am Kartoffelkraute sichergestellt werden soll. Die Ortsvorstände sind durch die polit. Behörde strengstens dahin zu instruieren, alle derartigen Schäden, auch von nicht bekannter Provenienz, sofort zur Anzeige zu bringen, in welchem Falle schleunigst eine Expertise zur Constatierung der Natur des Uebels zu veranlassen wäre. Sobald an irgend einem Punkte das Erscheinen des Coloradokäfers oder seiner Larven bemerkt und constatiert worden ist, ist von Seiten der polit. Bzb. sofort die telegraphische Anzeige direct an das A. M. zu erstatten. Mittlerweile sind aber ohne Verzug Maßregeln zu ergreifen, um der Gefahr thunlichst zu steuern. Nach den in Deutschland gewonnenen Erfahrungen hätten sich diese Maßregeln folgendermaßen zu gestalten:

Das gesammte Kartoffelkraut eines Feldes, auf dem sich der Coloradokäfer eingestellt hat, ist dicht über dem Boden mit der Sichel abzuschneiden, mit rohem Benzol [3]) zu übergießen und sodann zu vergraben. Ist die Fläche der Infection sehr beschränkt, so kann auch das Kartoffelkraut mit Petroleum besprengt und unter Zuhilfenahme von Stroh verbrannt werden. Die inficierten Grundstücke sind in beiden Fällen umzupflügen, darauf mit einem Exstirpator zu bearbeiten und mit genügenden Mengen von rohem Benzol zu übergießen, welches gehörig eingeeggt wird. Selbstverständlich sind sodann fortgesetzte Beobachtungen sowohl der inficierten als der benachbarten Kartoffelfelder unerlässlich. Im Herbste nach der Ernte werden die befallen gewesenen Grundstücke abermals mit dem Pfluge umgebrochen, und müssen dieselben im darauffolgenden Frühjahre unbedingt wieder mit Kartoffeln bestellt werden, damit die etwa doch noch verschont gebliebenen Käfer nach dem Auskommen durch den Mangel an Nahrung nicht gezwungen sind, den Infectionsherd zu verlassen und sich über andere Pflanzungen zu verbreiten. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des aufgetretenen Uebels, sowie zum Schutze der Production durchzuführen, behält sich die Regierung einstweilen von Fall zu Fall vor.

---

[1]) Vgl. die hierauf bezügliche Min.-Vdg. v. 29. April 1875, R. G. B. 73.

[2]) Diese „Belehrung" wird hier, als über den Rahmen der Sammlung hinausgehend, nicht abgedruckt.

[3]) Darunter sind die im Handel unter dem Namen „gewöhnliches Benzin" oder Ligroin vorkommenden, bei Raffinierung des Rohpetroleums der Schiefer und Torföle gewonnenen, nicht destillierten Producte zu verstehen (St. E. 31. Juli 1878, Z. 23053, an alle Bzb.).

Colportage, Regelung Nr. 2947.
Colporteure, Prämienzusicherung seitens der — Nr. 2945.
Columbia, Consulargebürentarif Nr. 2676.
Commanditgesellschaften auf Actien, statistische Nachweisungen Nr. 46.
— — Repräsentanz für ausländische — Nr. 47.
Commissäre, l. f., für Actiengesellschaften Nr. 41, 43, 44, 1014.
— — bei Sparcassen, Bestellung und Instruction Nr. 3359, 3360, 3380.
— — Tragen der Dienstuniform Nr. 3996.
— — für 1867er Vereine Nr. 4091.
— — für 1852er Vereine Nr. 4100.
— — s. auch Patronatscommissäre.

651. **Commissionsausschreibungen,** Nothwendigkeit hiezu und thunlichste Zusammenziehung.

R. E. 1. August 1848, Z. 2201/pr, an die 4 Kreisämter.

Die Kreisvorsteher haben zu veranlassen und darüber zu wachen, dass 1. Commissionen überhaupt nur in solchen Fällen, wo es zur gründlichen Erledigung und Würdigung der Sache nothwendig ist, abgehalten und 2. die Commissionen nach Thunlichkeit zusammengezogen, d. h. an einem Tage mehrere unter Rücksichtnahme auf die Entfernung und Lage der Ortschaften abgethan werden.

— — amtliche Vormerkung über — Nr. 197.
— — Contumacierungsclausel in — Nr. 680.

652. **Commissionsgebüren,** Begründung der Entscheidungen über —.

Hofkzld. 15. Juli 1847, Z. 5628. R. E. 28. Juli 1847, Z. 41172.

Die Entscheidungen der höheren Behörden in Particularfällen können zwar den Unterbehörden bei der Beurtheilung ähnlicher Fälle zum Anhaltspunkte dienen, sie sind jedoch nicht geeignet, in den Erledigungen der Unterbehörden an die Parteien ausdrücklich als Begründung der Erledigung angeführt zu werden, weil die Parteien nicht auf Verordnungen, die nicht kundgemacht wurden, ihnen daher unbekannt sind, umsoweniger aber auf Particularentscheidungen verwiesen werden können, bei welchen die vollkommene Analogie erst nachgewiesen werden müsste.

653. — — bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann bei Herstellung von Friedhöfen.

C. U. M.[1]) 25. Mai 1859, Z. 8058. St. E. 21. Juni 1859, Z. 15592, an die 4 Kreisämter, Wr. Mag. und beide Ordinariate.

Ueber die Frage, wer die aus Anlass von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnisplätzen auflaufenden Reise- und Commissionskosten, ferner die Insertionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern aus Anlass solcher Baulichkeiten und Herstellungen zu tragen verpflichtet sei, werden folgende Bestimmungen getroffen: Die Bestreitung der fraglichen Auslagen hat ohne Unterschied der Eigenschaft der intervenierenden Organe in der Regel jenen Parteien, Corporationen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt. In Fällen der Bauconcurrenz bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten hat der Patron daher hinsichtlich der fraglichen Auslagen nur nach Maß des Concurrenzverhältnisses beizutragen, und werden dort, wo die disponiblen Ueberschüsse des Kirchenvermögens zur Bedeckung der Auslagen für die Bauherstellungen gesetzlich zunächst berufen sind, dieselben auch zur Bestreitung der in Rede stehenden Kosten in Anspruch zu nehmen sein. Insofern aber derlei Commissionen auf specielles Verlangen und im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J., F. M. und H. M.

einer Partei oder Corporation stattfinden, sind die Kosten von letzterer allein, ohne Rücksicht auf das Concurrenzverhältnis zu tragen. Dasselbe hat auch in Betreff der Insertionskosten für die Kundmachungen in öffentlichen Blättern zu gelten.

654. **Commissionsgebüren** in Parteiangelegenheiten, Particularlegung und Adjustierung.

St. E. 10. December 1865, Z. 3083 pr, an alle Bz.-Amt.

In dem Vorgange bei Adjustierung und Einhebung der Reisekosten in Parteiangelegenheiten wird die Aenderung eingeführt, dass die Particularien fortan nicht mehr zum Behufe der Richtigstellung an die Staatsbuchhaltung einzusenden sind, sondern diese Amtshandlung von dem Vorstande des Bz.-Amt. selbst vorgenommen wird. Zu diesem Ende ist bei Erledigung jener Exhibite, welche zu einer Reise in Parteiangelegenheiten Veranlassung gaben, sogleich auf dem Referatsbogen eine genaue Specificierung der gehabten Reiseauslagen beizufügen, dieselbe von dem Vorstande des Bz.-Amt. eindringlich zu prüfen und zu genehmigen und sofort die Einbringung der Kosten derart zu veranlassen, dass der Partei eine detaillierte Berechnung derselben nach Meilenzahl, Rittgeld, Anzahl der Tage und entfallender Diäte, hinausgegeben wird. Damit übrigens jede Partei in der Lage sei, die Kosten einer derartigen in ihrem Interesse vorgenommenen amtlichen Reise sich auch selbst zu berechnen, ist sowohl in dem Amtslocal des Bz.-Amt., als auch bei dem Ortsvorstande einer jeden Gemeinde ein Verzeichnis sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes und ihrer Entfernung vom Bezirkshauptorte anzuschlagen und auf demselben nicht nur das jeweilige Postrittgeld per Pferd und Meile, sondern auch der Diätenbetrag, welchen die Bezirksbeamten nach ihren verschiedenen Kategorien per Tag anzusprechen das Recht haben, anzugeben.

655. — — bei officiösen Dienstreisen, Verrechnung derselben.

M. J. 25. Mai 1867, Z. 7129. St. E. 14. Juni 1867, Z. 4556 pr, an alle Bz.-Amt.

Das K. M. ist mit dem M. J. und mit den sonstigen betheiligten Centralstellen übereingekommen zu bestimmen, dass der § 20 der Min.-Vdg. v. 17. October 1863, wonach die Reisegebüren, welche durch zeitliche Entsendung einzelner Dienstorgane im Interesse eines fremden Verwaltungszweiges auflaufen, von demjenigen Verwaltungszweige zu tragen sind, welchem die bezüglichen Dienstorgane angehören, auch auf jene Kosten Anwendung zu finden habe, welche anlässlich der Escortierung von Angehörigen des Militärstandes durch Organe der Civilverwaltung oder der Landesgendarmerie an Reiseauslagen für diese Geleitsorgane den betreffenden Civilfonden erwachsen sind. Demnach hat in allen solchen Fällen jede Ersatzleistung von Seite des Militärärars an den betreffenden Civilfond in Zukunft zu unterbleiben. Desgleichen ist in dem umgekehrten Falle, wo durch die zeitliche Entsendung einzelner Militärorgane im Interesse eines andern Staatsverwaltungsressorts dem Militärfond Unkosten an Reiseauslagen, Diäten u. dgl. erwachsen, die Rückvergütung solcher Auslagen seitens des Militärärars nicht zu beanspruchen. Nur dann, wenn es sich um die Absendung von Executionsmannschaft gegen säumige Steuerzahler oder um Assistenzcommanden für Zwecke der Civilverwaltung handelt, hat es bei der Refundierung der diesfalls vom Militärärar vorschussweise bestrittenen Auslagen auch in Zukunft zu verbleiben.

656. M. J. 12. Juni 1868, Z. 2490/M I. St. E. 24. Juni 1868, Z. 3068 pr, an alle Bz.-Amt.

Das F. M. und der O. R. H. haben sich mit der vom M. J. ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklärt, dass an Stelle der Bestimmung des § 20, Abs. 2, der Vdg. v. 17. October 1863, Z. 4358/F M (V. B. des F. M. 46) wieder

auf die bereits früher bestandene Einrichtung zurückgekommen werde, nach welcher Reiseauslagen und Diäten der öffentlichen Beamten und Diener auf Kosten jenes Verwaltungszweiges bestritten und verrechnet werden sollen, in dessen Interesse die Reise vorgenommen wird

657. Commissionsgebüren bei officiösen Dienstreisen, Verrechnung derselben.

M. J. 1. Mai 1895, Z. 11226. St. Z. 2959 pr ex 1895. — C. U. M. 11. September 1895 Z. 894/C U M. St. Z. 6178 pr ex 1895.

Die nachfolgende Vdg. des F. M. v. 7. April 1895, ad Z. 10929 wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass der durch diese neue Vdg. hinsichtlich der Ueberprüfung der Reiseparticularien normierte Vorgang auch rücksichtlich der dem M. J. bzw. C. U. M. angehörigen Verwaltungszweige genau einzuhalten ist. — Die erwähnte Min.-Vdg. lautet:

In Ergänzung der Min.-Vdg. v. 5. Jänner 1875, Z. 34955 (V. B. des F. M. 1), wonach die Prüfung und Adjustierung der Reiseparticularien derjenigen Beamten und Diener eines Verwaltungszweiges, welche im Interesse eines anderen Verwaltungszweiges — bzw. in dem in dieser Min.-Vdg. speciell hervorgehobenen Falle im Interesse des Forst- und Domänenwesens — Dienstreisen unternommen haben, jener Censurbehörde zusteht, welcher die Ueberwachung der Etatgebahrung desjenigen Verwaltungszweiges, dem der betreffende Beamte bzw. Diener angehört, obliegt, wird erklärt, dass in den in Rede stehenden Fällen die zur Vergütung der Commissionsgebüren berufenen Behörden bzw. die Rechnungsdepartements dieser Behörden in analoger Anwendung des § 30 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, berechtigt und verpflichtet sind, vor Anweisung der Gebüren eine Ueberprüfung der bereits adjustierten Particularien vorzunehmen. Diese Ueberprüfung hat sich lediglich auf die Erhebung, eventuell auf die Bezeichnung und Begründung der bezüglichen Anstände zu beschränken. Die allfällige Readjustierung bleibt den Rechnungsdepartements der den Particularlegern vorgesetzten Behörden vorbehalten.

658. — — für Fachmänner zu Lasten des Ackerbauressorts.

A. M. 12. Februar 1870, Z. 6033. St. Z. 629 ex 1870.

In solchen Fällen, wo landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine z. B. bei Prämiierungen, Beurtheilung oder Ankauf von Zuchtstieren als Organe des A. M. fungieren, wird ihnen eine entsprechende Vergütung für Commissionskosten zugesprochen. Denjenigen Mitgliedern oder speciell beigezogenen Fachmännern, welche aus größerer Entfernung zu diesen oder analogen Zwecken [1]) Reisen unternehmen und ausdrücklich auf Vergütung Anspruch machen, wird eine solche aus den Mitteln des A. M. in folgender Weise gewährt: Für jeden über Aufforderung von competenter Seite außerhalb des Wohnsitzes zugebrachten Tag werden Diäten mit 5 fl. und die Aufrechnung der Eisenbahn- bzw. Dampfschifffahrtsgebüren (im ersteren Falle nach dem Tarife der II., im zweiten nach demjenigen der I. Fahrclasse), eventuell der einfachen Postgebüren oder der Auslagen für ortsübliche Fahrgelegenheiten zugestanden. Die Verrechnung hat derart zu geschehen, dass die Reiseparticularien der Percipienten über die auf ihr Ansuchen erfolgten Diäten und Reisekosten durch die Landesgesellschaften oder Vereine den polit. Landesstellen vorgelegt, von denselben adjustiert und dem A. M. zur Liquidierungsveranlassung übermittelt werden.

659. — — Diätenausmaß und Postgebür.

M. J. 18. October 1873, Z. 4370 M I. St. E. 28. October 1873, Z. 5538 pr, an alle Bzh. und Br. P. D.

Mit dem Erl. des F. M. v. 27. September 1873, Z. 25976, wurde erinnert, dass durch die Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, das Diätenausmaß der Staatsbeamten für jene Fälle festgesetzt wurde, in welchen nach den bestehenden Normen die volle Diäte aufzurechnen gestattet ist, und

---

[1]) z. B. Weinbaucommissionen.

dass sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle einen geringeren Diätenbetrag normieren, selbstverständlich auch fernerhin in Geltung bleiben. Aus Anlass vorgekommener Anfragen hat das M. J. nun einverständlich mit dem F. M. eröffnet, dass der § 4 der Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873 nur für jene Fälle Anwendung findet, in welchen nach den bestehenden Normen die Postgebür aufzurechnen gestattet ist, und dass sonach die besonderen Vorschriften, welche für bestimmte Fälle statt der Postgebür ein geringeres Ausmaß der Wegentschädigung normieren, durch die cit. Vdg. keine Aenderung erfahren haben. Ueberdies wird ausdrücklich bemerkt, dass Beamte die Diäte nur nach jener Rangsclasse aufzurechnen haben, welche mit der Dienststelle, die der Beamte bekleidet, systemmäßig verbunden ist, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob derselbe etwa früher eine mit einer höheren Diätenclasse verbundene Stelle bekleidet hat.

660. **Commissionsgebüren,** Zeitpunkt der Particularlegung.

M. J. 30. Jänner 1880, Z. 15169. St. E. 19. März 1880, ad Z. 3986, an alle Bzh.

Nach den Bestimmungen des Hofkmd. v. 5. December 1826, P. G. S. Bd. 54, Nr. 97, haben alle polit., Justiz-, Cameral- und Gefällsbeamten, soferne sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefällscassen erhalten oder die Vergütung ihrer Reisekosten aus diesen Cassen zu erhalten haben, jedes Reiseparticulare — gleichgiltig, ob hierauf ein Vorschuss behoben wurde oder nicht — binnen längstens 14 Tagen, von Beendigung der Commission an gerechnet, der betreffenden Behörde vorzulegen und zugleich den von einem erhaltenen Vorschusse allenfalls noch verbliebenen Rest oder den Nachweis, dass dieser Rest an die Casse bereits zurückersetzt sei, beizuschließen; die Ueberschreitung dieses Termins aber soll nicht nur den Verlust der gebürenden Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen, allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge haben. Da jedoch Fälle eintreten können, dass die Ueberschreitung dieses Termins dem Particularleger nicht zur Last gelegt werden kann, weil andere Umstände als dessen Fahrlässigkeit die Verzögerung herbeigeführt haben, so wurden gleichzeitig die Landesstellen ermächtigt, solchen Beamten, welche Vorschüsse aus Provincialcameralcassen zu verrechnen oder aus denselben die Vergütung zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passierung zu ertheilen. Da nun mit der Vorschrift v. 26. März 1850, R. G. B. 134, betreffend die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen, nur die früheren Normen über das Ausmaß der Gebüren, nicht aber auch jene über den Termin zur Vorlage der Reiseparticularien auf Rechnung der Staatscassen, aufgehoben sind, so hat in letzterer Beziehung auch für die Staatsbaubeamten des Hofkmd. v. 5. December 1826 zur Richtschnur zu dienen.

661. — — Zeitaufwand und Wahl des Transportmittels.

St. E. 16. September 1880, Z. 20226, an alle Bzh.

Bei Bestätigung der Zeitverwendung auf den Particularien ist stets mit der größten Genauigkeit vorzugehen, und sind die unterstehenden Organe anzuweisen, sich bei Commissionen jener competenzmäßigen Verkehrsmittel zu bedienen, deren Kosten sich mit Rücksicht auf die Lage des Commissionsortes als die billigsten[1]) ergeben, und sonach in ihren Particularien nicht Gebüren für die Reise per Achse in Aufrechnung zu bringen, wenn zur Commissionsreise ganz oder theilweise die Eisenbahn benützt und hiedurch in den Reiseauslagen eine Ersparung erzielt werden kann.

---

[1]) Vgl. Nr. 604 d. Slg.

662. Commissionsgebüren, uneinbringliche — Uebernahme auf die Amtspauschalien.

St. E. 20. Jänner 1881, Z. 8143/pr ex 1880, an Bzh. Hernals.

Alle von zahlungspflichtigen Parteien nicht einbringlichen Commissionskosten waren im Sinne der Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Min.-Vdg. v. 31. Juli 1854, R. G. B. 167, dann nach § 20 der Instruction für die polit. Bz.-Amt. v. 12. September 1856, V. B. des F. M. 45, früher aus den Verlagsgeldern der polit. und Justizbehörden zu zahlen und sind daher gegenwärtig aus den, die Stelle der Verlagsgelder vertretenden Amtspauschalien der polit. Bzh. zu bestreiten.[1])

663. — — Fahrkosten bei gemeinschaftlich zu Fuß zurückgelegten Strecken.

St. E. 19. November 1882, Z. 7607/pr, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass bei Begehungen solcher Strecken, auf welchen die Benützung eines Wagens nicht möglich ist, das Meilen- bzw. Postrittgeld von allen hiebei betheiligten Beamten in Aufrechnung gebracht wird. Da im Grunde des Hofkmd. v. 5. Februar 1830, Z. 33074, bei Reisen, welche theilweise oder ganz zu Fuß zurückgelegt werden, eben jene Fahrkostenvergütung zu leisten ist, welche die Beamten, wenn sie gefahren wären, nach den Directiven hätten aufrechnen können; da ferner im Grunde der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, der Raum eines 2spännigen Wagens für 3 Beamte berechnet wird, und bei einer gemeinschaftlichen Reise das Postrittgeld für 3 Beamte nur einmal, u. zw. mit jenem Betrage zu berechnen ist, welcher für den in der höheren Rangsclasse stehenden Beamten entfällt, werden diese normativen Bestimmungen zur Danachachtung mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, dass in Hinkunft bei Begehungen, welche von mehreren polit. und Baubeamten gemeinschaftlich zu Fuß vorgenommen werden, das Meilen- bzw. Postrittgelt für je 3 Beamte nur einmal, u. zw. von jenem Beamten anzusprechen sein wird, welcher unter ihnen in der höchsten Rangsclasse steht und, wenn die 2 höheren Beamten in derselben Rangsclasse stehen, unter diesen beiden in derselben Dienstkategorie den höheren Dienstrang innehat. Dieser letztere Beamte ist jedoch verpflichtet, bei einer Begehung durch 2 Beamte die Hälfte und bei einer Begehung durch 3 Beamte je ein Drittel des liquidierten Postrittgeldes an die mitcommissonierenden Beamten auszufolgen.

664. — — sind für das nach Lage des Commissionsortes billigste Verkehrsmittel aufzurechnen.

M. F. 19. November 1885, ad Z. 14189, St. E. 19. December 1885, Z. 6794/pr, an alle Bzh.

Das F. M. hat in Betreff der Gebürenaufrechnung bei Dienstreisen von Staatsbeamten in den Fällen, wo die Eisenbahngebür nebst der Vergütung des ortsüblichen Fuhrlohnes für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen mehr beträgt, als wenn die Reise mit Wagen zurückgelegt würde, unterm 16. Juli 1885, Z. 4181, folgende Weisungen an alle Finanzlandesbehörden erlassen: Die allgemeinen Vorschriften wegen Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe bei Dienstreisen und Uebersiedlungen (R. G. B. 158 ex 1849 und 62 ex 1851)

---

[1]) Es ist zunächst Sache des Particularlegers, die Einbringung von particularmäßig angesprochenen Commissionsgebüren evident zu halten und nach allfälligem fruchtlosem Verlaufe eines längeren Zeitraumes — etwa eines Jahres — hiefür die amtliche Intervention der Statth. zu erbitten. Keinesfalls könnten in Hinkunft Einschreiten um Uebernahme ausständiger Commissionskosten in Parteiangelegenheiten auf das Amtspauschale der Statth. berücksichtigt werden, wofern zwischen dem Tage dieses Einschreitens und dem Tage der Commission ein Zeitraum von mehr als einem Jahre verstrichen wäre (St. E. 11. April 1898, Z. 4125/pr ex 1895, an das technische Departement der Statth.).

bezwecken, das Staatsärar mit keinen höheren Reisekosten zu belasten, als zur Erreichung des beabsichtigten Reisezieles unvermeidlich ist. Würde diese Absicht durch Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes vereitelt, so versteht es sich von selbst, dass es davon abzukommen hat; es sind auch durch die bezogenen allgemeinen Vorschriften solche Ausnahmen ausdrücklich als zulässig bezeichnet, und ist dabei nur erforderlich, dass in der Reiserechnung die Gründe, welche die Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes nicht gestattet haben, gehörig nachgewiesen und bestätigt seien. Daraus geht hervor, dass die gleiche Bestimmung auch in denjenigen Fällen zur Geltung zu bringen ist, wo durch die Benützung von Fahrstraßen ein geringerer Reiseaufwand erzielt wird, als wenn die Reise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt würde. Ueberhaupt ist es stets Pflicht der dienstlich reisenden Beamten, diejenige Route und Fahrgelegenheit zu wählen, welche, ohne den Reisezweck zu beeinträchtigen, für das Aerar die mindest kostspielige ist, und sind solche Aufrechnungen, die sich durch den Reisezweck und die hierüber beigebrachten Belege nicht rechtfertigen lassen, nicht zu passieren; insbesondere wird auch in den einzelnen Fällen, wo die Wagengebüren zu und von Eisenbahnhöfen bzw. Landungsplätzen der Dampfschiffe mit Rücksicht auf die geringe Entfernung der betreffenden Orte von den Eisenbahn- bzw. Dampfschiffstationen eine so bedeutende Höhe erreichen, welche zu den Fahrkosten auf den Eisenbahnen bzw. Dampfschiffen in gar keinem Verhältnisse stehen, in Erwägung zu ziehen sein, ob die Aufrechnung der hohen Wagengebüren überhaupt gerechtfertigt erscheint. Die vorstehenden Weisungen sind auch bei Dienstreisen der Beamten der dem Ressort des M. J. angehörigen Verwaltungszweige genau zu beobachten.

665. **Commissionsgebüren,** deren Uebersendung, wenn Particularleger zur Landesstelle einberufen wird.

St. E. 9. Jänner 1886, Z. 18 pr, an alle Bzh.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird zur künftigen Danachachtung bei Einsendung von Commissionsgebüren für die in Verwendung bei der Statth. stehenden polit. Beamten eröffnet, dass die Acten der Bzh. nicht mit den gestempelten Quittungen oder Particularien dieser Beamten zu belegen sind, weil die von der n. ö. Landeshauptcasse auszufertigenden Amtsquittungen über die von dieser Casse übernommenen und bei den Statth.-Depositen in Empfang gestellten Commissionskostenersätze, sowie die Postaufgaberecepisse als hinlänglicher Beleg für die Amtsacten der Bzh. anzusehen sind. Um jedoch bei Flüssigmachung dieser Beträge hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Percipientenquittungen bei der Statth. die entsprechende Controle ausüben zu können, ist in Hinkunft bei der Einsendung von Commissionsgebüren in Parteiangelegenheiten jedesmal ausdrücklich anzugeben, wie hoch sich die unter diesen Beträgen begriffenen Diäten belaufen.

666. — — Ermittlung und Anrechnung der Distanzen.

M. J. 3. Juli 1889, Z. 5368. St. E. 5. August 1889, Z. 40553, an alle Bzh. und n. ö. L. A.

Im Hinblicke auf die Einführung des metrischen Maßes, dann der Postcurshefte und Marschroutenkarten hat sich die Nothwendigkeit ergeben, behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges eine Vorschrift darüber zu erlassen, auf welcher Basis die Distanzen bei Dienstreisen der Staatsbeamten in Anrechnung zu bringen sind, und wird diesbezüglich auf die Min.-Vdg. v. 3. Juli 1889, R. G. B. 110,[1])

---

[1]) Das M. J. hat keine Einwendung erhoben, dass die im Schlussabsatze des § 10 dieser Min.-Vdg. enthaltene Bestimmung, wonach die Distanzausweise auch das Gefälle der Straßen zu enthalten haben, dahin beschränkt werde, dass nur die Gefälle jener Straßenstrecken, welche die Benützung einer Vorspann nothwendig machen, in die gedachten Ausweise aufzunehmen sind (M. J. 17. Mai 1896, Z. 6583. St. Z. 57332 ex 1896).

verwiesen. Die Bzh. haben die ihren Amtsbezirk betreffenden Postcurshefte und Blätter der Marschroutenkarte auf Rechnung des Amtspauschales anzuschaffen und im Sinne der §§ 10 und 11 der Vdg. nach Einvernahme der zuständigen technischen Organe Distanzausweise anzufertigen. Gleichzeitig wird verfügt, dass, wenn Kettenmessungen an nicht ärarischen Straßen durch autonome Organe vorgenommen werden, die Resultate solcher Messungen vom n. ö. L. A. der Statth. behufs Verständigung der Bzh. bekanntgegeben werden.

667. Commissionsgebüren bei Fahrten mittelst Eisenbahn.

St. E. 27. October 1890, Z. 60789, an alle Bzh.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage wird zur künftigen Danachachtung eröffnet, dass bei der Benützung von Privatbahnen anlässlich der Vornahme von Dienstreisen, seitens der Staatsbeamten bloß die Tarife in der Höhe der zugestandenen Ermäßigungen zu verrechnen sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob die bezüglichen Reisekosten vom Aerar oder von Seite zahlungspflichtiger Parteien zu bestreiten sind.[1])

668. — — in Gewerbe- und Wasserrechtsangelegenheiten in Wr.-Neustadt.

St. E. 24. September 1891, Z. 47711, an den Stadtr. Wr.-Neustadt.

Weder aus § 94 des Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, noch aus § 31 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, läßt sich die Pflicht der Parteien ableiten, der Stadtgemeinde Wr.-Neustadt die den städtischen Beamten für ihre Verwendung zu Amtshandlungen in Gewerbe- und Wasserrechtsangelegenheiten bestimmten Reisekosten zu ersetzen. Da eine bezügliche Bewilligung im Grunde des § 92 des Gemeindestatuts nicht erwirkt wurde, und das Ges. v. 30. Jänner 1873, L. G. B. 14, der Gemeinde bloß das Recht gewährt, für die auf Grund der Bauordnung im selbständigen Wirkungskreise vorzunehmenden auswärtigen Amtshandlungen Gebüren zu verlangen, so hat der Stadtr. als polit. Bzh. in Hinkunft derlei Kostenersätze nicht mehr aufzutragen, und falls die Stadtgemeinde deren Ersatz im behördlichen Verfahren von dem Stadtr. verlangen sollte, jedes derartige Begehren unter Offenlassung des Recurses an die Statth. abzuweisen.

669. — — wenn mehrere Beamte aus ein- und demselben Anlasse eine Dienstreise unternehmen.

St. E. 10. October 1892, Z. 56741, an alle Bzh.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausfertigung von Reiseparticularien wird zur künftigen genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass in jenen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Beamte zu ein und demselben Behufe eine dienstliche Reise unternehmen, die Reisekosten nicht von jedem einzelnen Beamten, sondern in ihrer Gesammtheit in einem einzigen Reiseparticulare, u. zw. von dem rangshöchsten bzw. rangsältesten Beamten zu verrechnen sind. Dieser Vorschrift nicht entsprechend ausgefertigte Reiseparticularien werden in Hinkunft der Adjustierung nicht mehr unterzogen werden.

670. M. J.[2]) 8. April 1895, Z. 3348. St. E. 7. Mai 1895, Z. 35447, an alle Bzh.

Betreffs der Frage über die Form der Ausfertigung von Reiseparticularien in jenen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Beamte aus ein und demselben Anlasse eine Dienstreise unternehmen, wird Nachstehendes eröffnet: Die Bestimmungen der A. h. Entschl. v. 3. Februar 1846 und des Hofkzld. v. 25. Februar 1846, Z. 6570 (P. G. S. Bd. 74, Nr. 18 und 24), wonach in jenen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Beamte aus ein und demselben Anlasse

[1]) Vgl. hierüber Nr. 1081 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem F. M.

eine Dienstreise unternehmen, die Reisekosten nicht von jedem einzelnen Beamten, sondern in ihrer Gesammtheit in einem einzigen Particulare, u. zw. von dem rangshöchsten bzw. rangsältesten Beamten zu verrechnen sind, sind ausnahmslos auch dann in Anwendung zu bringen, wenn der rangsjüngere Beamte, der mit einem Rangsälteren (Ingenieur, Bezirksarzt ꝛc.) gemeinsam eine Dienstreise unternimmt, als Commissionsleiter, Vorsitzender der Militärtaxbemessungscommission ꝛc. oder als Amtsleiter fungiert und im letzteren Falle in die Lage kommt, das vom rangsälteren Beamten gelegte Particulare selbst zu adjustieren. Für diese Entscheidung ist der Umstand maßgebend, dass dem Commissionsleiter als solchem auch dann, wenn er in dieser Eigenschaft einen rangshöheren Beamten substituiert, eventuell mit der Amtsleitung betraut ist, kein Anspruch auf eine höhere, als die mit seinem wirklichen Range systemmäßig verbundene Diäte zukommt, und die cit. A. h. Entschließung die Aufrechnung der Fahrkosten bei gleichem Range jenem Beamten zugesteht, welcher das Senium für sich hat bzw. in dem Bezuge der höheren Diäte steht. Die Bestimmung des § 19 der Vdg. v. 26. März 1850, R. G. B. 134, welche sich auf die gleichzeitige Exponierung und gemeinschaftliche Reise von zwei oder mehreren Baubeamten bezieht, wird hiedurch nicht tangiert. Was die Frage betrifft, ob die erwähnten Vorschriften auch auf solche Dienstreisen Anwendung zu finden haben, welche von zwei oder mehreren Beamten nur theilweise, z. B. von einer bestimmten Eisenbahnstation an, gemeinschaftlich unternommen werden, so wird bemerkt, dass die vorstehenden Bestimmungen erst dann bzw. von dem Orte aus in Anwendung zu bringen sind, wann bzw. wo die Gemeinschaftlichkeit der Commissionsreise beginnt, und dass sonach die commissionierenden Beamten in diesem speciellen Falle die Fahrkosten bis zum Zusammentreffen der Commissionsmitglieder in ihren Particularien separat ausweisen können. Hiebei ist es selbstverständlich, dass im Falle der Abordnung zweier oder mehrerer Beamter aus ein und demselben Amtsorte sich nach § 7 der Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, zu benehmen sein wird.

671. **Commissionsgebüren** im erweiterten Gemeindegebiete von Wien.

M. J. 17. November 1893, Z. 17035 ex 1892. St. E. 24. November 1893, Z. 7502 pr, an n. ö. L. San. R.

In Betreff der Gebüren für amtliche Commissionen in dem durch das Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, erweiterten Gemeindegebiete von Wien wird, insoweit es sich hiebei um die dem Ressort des M. J. unterstehenden Beamten handelt,[1] im Einvernehmen mit dem F. M. Nachstehendes verfügt:[2] Mit Rücksicht auf die große räumliche Ausdehnung, welche die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch die Vereinigung mit mehreren Gemeinden und Gemeindetheilen gewonnen hat, wird eine Ausnahme von der Bestimmung des Abs. XXIX des Hofkmd. v. 21. Mai 1812, Z. 13323 (P. G. S. 71) zugestanden und gestattet, dass den unmittelbar bei der Statth. bestellten oder derselben zugewiesenen Functionären (Bezirkscommissären, Bezirksärzten) für Commissionen im neugestalteten Dienstorte Wien eventuell d. i. beim Vorhandensein der nachfolgenden Bedingungen die volle Diäte passiert werde:

[1] Ueber die Anwendung dieses Normales auf die Beamten der Wr. P. D. und die Functionäre des k. k. Versatzamtes s. Nr. 2977 bzw. 4271 d. Slg.

[2] Durch die folgenden Bestimmungen wurden nach dem Erl. des M. J. v. 12. December 1895, Z. 19901, die bestehenden Gebürenvorschriften hinsichtlich der Dienstreisen der Beamten des polit. Dienstes nach außerhalb Wiens gelegenen Commissionsorten nicht tangiert, und sind sonach bei letzteren im Sinne des Erl. des F. M. v. 27. September 1863, Z. 45474 (V. B. 44) für Fahrten von und zu den Bahnhöfen in Wien die tarifmäßigen Fiakergebüren noch immer zu passieren (St. Z. 119908 ex 1895).

Die Gebürlichkeit der Diäte und auch jene der Fahrkostenvergütung sind auf Grund des Zonensystems zu bestimmen. Zu diesem Ende ist die unmittelbare, in das Gemeindegebiet von Wien fallende Umgebung des Amtssitzes der Statth. in 3 Zonen zu theilen, welche durch zwei um diesen Amtssitz als Mittelpunkt gedachte Parallelkreise abgegrenzt sind, von denen der kleinere einen Radius von 1800 *m* Luftlinie und der größere einen solchen von 7000 *m* Luftlinie hat. Auf dieser Eintheilung fußend, sind für Commissionen an Punkten des neuen Wr. Gemeindegebietes a) in der 1. Zone (innerhalb des kleineren Kreises) weder Fahr- noch Zehrungskosten zu vergüten; b) in der 2. Zone (außerhalb der Peripherie des kleineren und innerhalb des größeren Kreises) die Fahrkosten in dem im Nachstehenden näher bestimmten Ausmaße zu entschädigen, und c) in der 3. Zone (außerhalb der Peripherie des größeren Kreises) nebst den Fahrkosten auch die Diäten zu passieren. Wenn das Commissionsziel nicht augenfällig innerhalb einer Zone gelegen erscheint, was der Fall sein wird, wenn dasselbe in der Peripherie eines der beiden, die Zonen abgrenzenden Kreises durchschnitten wird, so hat das technische Statth.-Departement auf dem Particulare zu bestätigen, in welcher Zone der Commissionsort liegt, worauf die Wagengebür bzw. diese und die Diäte nur im Falle einer unter Zugrundelegung der kürzesten Wegstrecke nachgewiesenen wirklichen Entfernung (nicht Luftlinie) von 1896·5 *m* bzw. 7586 *m* anzuweisen ist. Von den sub lit. a und b aufgeführten Regeln können Ausnahmen zugestanden werden, wenn die Dringlichkeit der auswärtigen Amtshandlung die Benützung eines Wagens erheischt bzw. wenn dieselbe den commissionierenden Beamten zur Mittagszehrung außer Haus nöthigt. Der betreffende Umstand und im ersteren Falle auch die thatsächliche Benützung des competenzmäßigen Fahrmittels müssen jedoch im Particulare oder in der Fuhrkostenquittung ausdrücklich angeführt und vom Amtsvorstande bestätigt sein.

Die Vergütung der Fahrkosten hat auf die mindest kostspielige Art zu geschehen, ohne hiedurch den Reisezweck zu beeinträchtigen. Es wird daher in thunlichen Fällen, und wenn hiedurch eine Ersparung an Fahrkosten erzielt wird, die Eisenbahn, das Dampfschiff oder, wie bereits mit dem Erl. des F. M. v. 16. Juni 1887, Z. 19160 (V. B. 24) angeordnet wurde, die Dampftramway zu benützen sein. Wo dies nicht zulässig ist, können die commissionierenden Beamten von der VII. Rangsclasse aufwärts die Fahrpreise für den Fiaker (Zweispänner) und jene von der XI. bis einschließlich der VIII. Rangsclasse die Fahrpreise für den Einspänner bis zum tarifmäßigen Betrage aufrechnen. Wo auch diese Fahrmittel nicht zugebote stehen, sind den Beamten der Statth. die normalmäßigen Postgebüren nach Maßgabe der bezüglichen Wegstrecken zu passieren.

Nachdem übrigens durch obige Bestimmungen für die im erweiterten Gebiete der Reichshauptstadt Wien stattfindenden Commissionen die Min.-Vdg. v. 23. Juli 1860, R. G. B. 185, außer Wirksamkeit tritt, wird ferner gestattet, dass auch den Beamten der Statth. bzw. den bei derselben in Verwendung stehenden Beamten, bei ihren Dienstreisen im weiteren Umfange des Verwaltungsgebietes der Bezug der Diäten und der Fahrkosten in dem vollen normalen Ausmaße zuerkannt werde,[1]) wobei jedoch bemerkt wird, dass eine Erhöhung des Amtspauschales aus diesem Anlasse nicht bewilligt werden könnte.

---

[1]) Der Schlussabsatz des Erl. des M. J. v. 17. November 1893, Z. 17035 ex 1892, betreffend die Aufrechnung des Postrittgeldes bei Dienstreisen, hat für die technischen Beamten der Statth. keine Anwendung zu finden, da für diese die Bestimmungen der mit A. h. Entschl. v. 23. März 1850 genehmigten Vorschrift über die Bemessung der Gebüren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen v. 26. März 1850, R. G. B. 134, noch immer in Kraft stehen, daher dieselben zur Aufrechnung des

672. **Commissionsgebüren,** Fahrkosten für Fahrten zu und von den Bahnhöfen.

C. U. M. 30. December 1895, Z. 2541/CUM. St. E. 15. März 1896, Z. 771/pr, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Universitätsbibliothek, Universitätsgebäudeinspection, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und die Directionen der staatlichen Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Gewerbe- und Fachschulen.

Das F. M. hat anläslich eines speciellen Falles unterm 20. August 1892, Z. 24868, an mehrere Finanzlandesbehörden eine Weisung erlassen, mit welcher der bei Prüfung der aufgerechneten Fahrkosten der Beamten für Fahrten von und zu den Bahnhöfen zu beobachtende Vorgang für die Organe seines Dienstbereiches näher präcisiert wurde. Hienach ist in jenen Fällen, in welchen der Commissionsort mit dem der Bahnstation zunächst gelegenen, in dem vom H. M. herausgegebenen Fahrtaxenverzeichnisse[1]) angeführten Orte nicht zusammenfällt, bezüglich der Aufrechnung und Passierung der Wagengebüren ein Unterschied zu machen, ob es sich um eine Fahrt zu oder von einer Bahnstation handelt. Im ersteren Falle, wo sich die Postfahrt mit der Zufahrt zum Bahnhofe vereinigen lässt, darf lediglich das Postrittgeld für die Strecke vom Ausgangsorte bis zum Bahnhofe passiert werden. Verlässt dagegen im zweiten Falle der Beamte die Bahnstation, um die Reise mittelst Wagen fortzusetzen, so gebürt ihm von der Bahnstation bis zu dem im Fahrtaxenverzeichnisse angeführten Orte die Fiakertaxe oder der ortsübliche Fuhrlohn und von diesem Orte bis zum Commissionsorte das Postrittgeld, weil nach dem Vorworte zum Fahrtaxenverzeichnisse in dasselbe nur solche Orte aufgenommen erscheinen, in denen erst das Fuhrwerk für die weitere Reise gemietet werden kann.

673. — — anläslich der Begehung von Grundstücken.

M. J. 11. Juni 1896, Z. 8977 ex 1890. St. E. 20. Jänner 1897, Z. 57841 ex 1896, an alle Bzh.

Das M. J. hat einem Antrage der Statth. wegen Erlassung einer Erläuterung der bestehenden Reisegebürenvorschriften in der Richtung, dass bei Amtshandlungen, welche eine länger dauernde, unausgesetzte Bewegung hin und zurück, zum Theile auf ungebahnten Wegen bedingen, nicht die Entfernung der beiden Endpunkte der zurückgelegten Strecken voneinander der Berechnung der für die Reiserechnung in Betracht kommenden Distanzen zugrunde gelegt werden soll, sondern jene Distanzen, welche sich ergeben, wenn die thatsächlich aufgewendeten Gehstunden in Betracht gezogen werden, und für jede dieser Stunden eine bestimmte Ortsbewegung etwa von 5 *km* angenommen wird, keine Folge zu geben gefunden. Es wird demnach auch weiterhin an den bestehenden Vorschriften festzuhalten sein, nach welchen für die Begehung von Grundstücken, Waldungen, Wiesen ꝛc. anläslich der Erhebung der Werte derselben, sowie aus Anlass von Schadenerhebungen bei Elementarereignissen eine Vergütung von Meilengeldern nicht stattzufinden hat, weil die Begehung der Grundstücke die Commissionsamtshandlung selbst bildet und der Natur der Sache nach nur zu Fuß verrichtet werden kann, wogegen bei gemeinschaftlichen Commissionsreisen anlässlich der Begehung von Eisenbahntracen und Wasserläufen, wo die ganze Strecke auf unfahrbaren Wegen, daher zu Fuß zurückgelegt werden muss, jedem einzelnen der commissionierenden Beamten die normalmäßig entfallenden Reisegebüren zu passieren sind.

Hieran anschließend hat das M. J. eröffnet, dass das F. M. zu den für die Aufrechnung von Fahrkosten geltenden grundsätzlichen Bestimmungen eine specielle

---

Meilen- bzw. Myriametergeldes, nicht aber des Postrittgeldes berechtigt sind (M. J. 12. Februar 1895, Z. 32673 ex 1894. St. Z. 18752 ex 1895).

[1]) Vgl. Nr. 1101—1103 d. Slg.

Erläuterung in der Richtung hinausgegeben hat, dass in gewissen Fällen nicht bloß die Aufrechnung von Fahrkosten von Ortsgemeinde zu Ortsgemeinde, sondern auch von Ortschaft zu Ortschaft gestattet wird. Mit dem bezüglichen, an die Finanzdirection in Klagenfurt gerichteten Erl. v. 24. October 1892, Z. 2912, wurde nämlich angeordnet, dass als Commissionsort, in welchem die nach dem Ges. v. 6. Juni 1888, R. G. B. 81, gebildete Commission zusammentritt, nicht in jedem Falle von vornherein die Ortsgemeinde anzusehen ist, ebensowenig, als die Ortsgemeinde in jedem Falle in Frage kommen muss, wenn es sich darum handelt, bis zu welchem Orte die Reisekostenvergütung stattzufinden hat. Insbesondere kann die Reisebewegung von Ortschaft zu Ortschaft innerhalb einer Ortsgemeinde dann berücksichtigt werden, wenn die Commission am Abende ihre Thätigkeit in einer Ortschaft beendet und am nächsten Tage in einer anderen Ortschaft fortsetzt, sowie auch dann, wenn eine zwei Ortschaften verbindende Wegstrecke zurückgelegt werden muss, um mehrere voneinander räumlich namhaft entfernte Culturen innerhalb einer Ortsgemeinde zu besichtigen, soferne dann jedesmal ein neuerliches Zusammentreten der Commission behufs Begehung der Fluren angenommen werden kann. Wird jedoch vom Sitze der Ortsgemeinde nur eine Commissionsamtshandlung, d. i. eine Begehung zweier benachbarter Steuergemeinden vorgenommen (z. B. bei einem strichweisen Hagelschlag über die Grenzen zweier benachbarter Steuergemeinden), so ist in diesem Falle lediglich die Ortsgemeinde als Commissionsort anzusehen, weil von einer Reisebewegung zu der Ortschaft der zweiten Steuergemeinde hier nicht die Rede sein kann.

Ueber die vom O. R. H. gemachte Wahrnehmung, dass seitens einiger Landesbehörden den polit. Beamten, welche bei Erhebung der durch feldmäßige Militärschießübungen und Manöver verursachten Schäden, dann bei Ermittlung von Uebungsschießplätzen ꝛc. intervenierten, für die Begehung von Grundstücken Fahrkosten passiert wurden, hat das M. J. schließlich ausdrücklich hervorzuheben gefunden, dass derartige Commissionen zweifelsohne auch zu jenen Commissionen gehören, bei welchen für die Begehung von Grundstücken Fahrkosten grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen. Für die genaue Beobachtung der vorangeführten Bestimmungen, sowie der bestehenden Reisevorschriften im allgemeinen ist Sorge zu tragen.

674. Commissionsgebüren, Aufrechnung behördlich festgesetzter Fahrtaxen sammt Wartegeldern.

M. J. 27. Februar 1900, Z. 36589 ex 1898. St. Z. 22171 ex 1900 bzw. St. E. 30. Juli 1900, Z. 4656/pr, an alle Bzh.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem F. M. eröffnet, dass dem von der Statth. gestellten Antrage auf Genehmigung zur Aufrechnung und Passierung der tarifmäßigen Fahrkosten sammt eventuellen Wartegebüren statt des Meilen- bzw. Postrittgeldes bei Commissionen der Staatsbeamten in jenen Gebieten Niederösterreichs, in welchen behördlich genehmigte Maximalfiakertaxtarife bereits bestehen bzw. in Hinkunft eingeführt werden sollten, im Hinblicke auf die noch gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen des § 21 des Hofkmd. v. 21. Mai 1812, Z. 13323 (P. G. S. Bd. 38, Nr. 71) und, ferner des § 5 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169, dermalen nicht willfahrt werden kann. Die der Statth. unterstehenden Amtsorgane werden daher bis auf weiteres, falls nicht specielle Bestimmungen die Aufrechnung einer anderen Fahrkostenvergütung gestatten, bei allen Dienstreisen, welche auf offener Straße unternommen werden müssen wie bisher nur das im § 5 der berufenen Min.-Vdg. zugestandene Meilen- bzw. Postrittgeld u. zw. mit dem jeweilig für Extraposten und Separateilfahrten festgesetzten Ausmaße, jedoch ohne Nebengebüren zu verrechnen bzw. zu

empfangen haben. Es ist selbstverständlich, dass nach dem gleichen Grundsatze auch die reisenden Staatsbaubeamten zu behandeln, und denselben demnach bei Dienstreisen auf offener Straße nur die im § 14 der über A. h. Entschl. v. 23. März 1850 erflossenen Vorschrift v. 26. März 1850 festgesetzten Meilengelder zu passieren sind. Eine Ausnahme hievon bildet die den Staatsbaubeamten als Dampfkesselprüfungscommissären im § 12 der V. V. zu dem Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, bzw. zu der Vdg. v. 1. October 1875 in jedem Falle zugestandene Aufrechnung der Wagengebür, unter welcher nicht das obige Meilengeld, sondern die behördlich festgesetzten bzw. der mit dem Wageninhaber vereinbarte Fuhrlohn, dessen Angemessenheit der Ortsvorstand zu bestätigen hat, zu verstehen ist.

675. **Commissionsgebüren,** Wagenwartegebüren im erweiterten Gemeindegebiete von Wien.

M. J.[1]) 2. März 1900, Z. 13936 ex 1898. St. Z. 22169 ex 1900 bzw. St. E. 30. Juli 1900, Z. 4636 pr, an Bzh. Floridsdorf und Hietzing-Umgebung.

Bei Commissionsreisen polit. Beamter im erweiterten Gemeindegebiete von Wien kann eine Aufrechnung bzw. Passierung von Wartegeldern nebst den tarifmäßigen Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt nicht zugestanden werden, weil hiedurch in den meisten Fällen, insbesondere bei längerer Dauer der Commission, die für die Wartezeit sammt Rückfahrt auflaufenden Fahrkosten gegenüber der für die einfache Retourfahrt und für die Zeit, welche der zur Rückfahrt bestellte Wagen von seinem Standorte bis zum Abholungsorte benöthigt, zu leistenden Wagengebür eine wesentliche Erhöhung erfahren würde.

— — der Aichamtsfunctionäre Nr. 91, 96—98, 124—126, 137, 138.
— — der Aichinspectoren Nr. 111, 112.
— — bei Dienstreisen der Amtsärzte Nr. 167, 1219, 1391, 3749.
— — anlässlich von Leichenobductionen und Exhumierungen Nr. 167, 2303, 2306, 2309.
— — Anspruch auf Vergütung aus dem Amtspauschale Nr. 203, 205.
— — bei Dienstreisen der Amtsthierärzte Nr. 215—218, 2378, 2379, 2860, 2870, 3843.
— — für Staatsbaubeamte, Adjustierung und Verrechnung Nr. 430—433, 436, 471, 671.
— — aus Anlass der Controlversammlungen Nr. 704.
— — der Dampfkesselprüfungsorgane Nr. 753, 762.
— — anlässlich der Aichung hölzener Ruderschiffe Nr. 896.
— — anlässlich von Eisenbahncommissionen Nr. 1052.
— — der Epidemieärzte Nr. 1135.
— — des forsttechnischen Personals der polit. Verwaltung Nr. 1269, 1277, 1285.
— — bei Angelobung von Gemeindevorstandsmitgliedern Nr. 1438.
— — anlässlich der Geschwornenauslosung Nr. 1509.
— — aus Anlass von Genossenschaftsversammlungen Nr. 1569.
— — bei internationalen Grenzregulierungen Nr. 1641, 1642.
— — anlässlich der Vornahme von Revisionen der Handfeuerwaffen Nr. 1673, 1676.
— — der Patronatscommissäre Nr. 2034.
— — für n. ö. Landesbeamte, insbesondere auch Landesthierärzte Nr. 2146.
— — anlässlich von Landtags- und Reichsrathswahlen Nr. 2221, 3095.

[1]) Einvernehmlich mit F. M. und O. R. H.

Commissionsgebüren bei Locomotivprüfungen Nr. 2351.
— — der Civilcommissäre bei größeren Manövern Nr. 2407.
— — für nicht l. f. Thierärzte und Curschmiede Nr. 2482, 3825, 3826.
— — Aufrechnung von Mauttaxen Nr. 2485.
— — nach dem Einquartierungsgesetze Nr. 2529, 2538.
— — für die Wr. Polizeibeamten Nr. 2920—2922.
— — Restringierung bei Pulververschleißlocalcommissionen Nr. 3041.
— — Recursrecht wegen Bemänglung aufgerechneter — Nr. 3112, 3113, 3483.
— — bei Veräußerung von Religions- und Studienfondsgütern Nr. 3137.
— — bei Revisionen von Bergwerkssprengmittelmagazinen Nr. 3408.
— — aus Anlass der Haupt- und Nachstellung Nr. 3543.
— — für Functionäre des k. k. Versatzamtes Nr. 4271.
— — in Wildschadenersatzsachen Nr. 4565.
— — für Wundärzte Nr. 4573.
— — s. auch Diäten, Reisegebüren.

Commissionsleiter, wenn Civil- und Militärbehörden intervenieren, Nr. 679, 2409, 2537.
— — bei Schadenerhebungen zum Zwecke von Steueraushilfen Nr. 1125.
— — in Forstangelegenheiten Nr. 1269.

Commissionsort, Begriffsbestimmung desselben Nr. 673.

676. **Commissionsprotokolle,** Durchstreichen unrichtig aufgenommener Stellen.

Hofkzld. 21. December 1818, Z. 29761. R. Z. 1758 ex 1819.

Bei Originalcommissionsprotokollen sind keine Stellen auf eine Art, die sie unleserlich macht, zu durchstreichen, sondern es ist in einem solchen Falle das zu Berichtigende und der Grund, warum diese Aenderung nothwendig war, der bereits früher aufgenommenen Stelle beizufügen.

677. — — Abschriften zu legalisieren.

R. E. 18. April 1826, Z. 688/pr.

Die den Hofstellen vorzulegenden oder sonst an Behörden hinauszugebenden Abschriften von Commissionsprotokollen, welche bei der Regierung aufgenommen worden oder von anderen Behörden an sie gelangt sind, müssen mit der amtlichen Legalisierung versehen sein, ebenso die von Unterbehörden der Regierung vorgelegten Protokollsabschriften.

— — aus mehreren Bogen sind zu heften und zu siegeln Nr. 3035.
— — Ausfertigung von Abschriften für Parteizwecke Nr. 29.

678. **Commissionsreisen,** Krankheitskosten der Beamten aus Anlass von —.

Hofkzld. 27. December 1833, Z. 56207. R. E. 18. Jänner 1834, Z. 3367.

Der Nachweis einer im Dienste zugezogenen Krankheit allein reicht zur Begründung des Anspruches auf die Vergütung der Heilungskosten nach § 19 der Directiven über die Vergütung der Kosten für die in Commission reisenden Beamten nicht hin, sondern dieser Paragraph kommt nur dann in Anwendung, wenn die Krankheitsauslagen einen Theil der während der Reise bestrittenen Kosten bilden, folglich in dem Commissionsorte oder unterwegs, von dem eigentlichen Aufenthaltsorte des Beamten entfernt, zu bestreiten waren. Eine Vergütung der Kosten für jede aus Anlass der Commission entstandene Krankheit, auch wenn diese Kosten in dem gewöhnlichen Wohnorte des Beamten auflaufen, kann aus dem erwähnten Paragraphen nicht abgeleitet werden.

Commissions- und Incassogeschäfte, Ueberwachung derselben Nr. 2846.

679. **Commissionsverhandlungen** mit Militärbehörden, Recht des Vorsitzes.

R. E. 3. März 1836, Z. 10733, an das Kreisamt in St. Pölten.

Bei den beim Wr. Generalmilitärcommando im Interesse des Militärärars vorkommenden häufigen Licitationsverhandlungen, an welchen den bestehenden Anordnungen gemäß jederzeit die Regierung über erfolgte Einladung durch Abordnung eines Rathsmitgliedes, in dessen Verhinderung auch der Departementssecretär hiezu bestimmt werden kann, theilnimmt, führt immer der commandierende General oder in dessen Verhinderung ein anderer hiezu bestimmter General den Vorsitz, ohne dass es dem Abgeordneten der Regierung, welchem immer der gebürende Ehrenplatz auf der rechten Seite des Commissionspräses eingeräumt wird, einfällt, den Vorsitz für sich in Anspruch zu nehmen, oder versucht wird, der Verhandlung den Charakter einer gemischten Commission beizulegen. Auch die Landesstelle findet sich hiedurch in dem ihr zukommenden Range nicht zurückgesetzt, gleichwie sie auch häufig bei dem k. k. Appellationsgerichte und n. ö. Landrechte auf dieselbe Art durch 2 Räthe repräsentiert wird, und bei der diesfälligen Verhandlung der Vorsteher jener Behörde, von welcher die Commission abgehalten wird, unbeanständet das Präsidium führt. Da sich bisher auch immer auf dieselbe Art bei commissionellen Verhandlungen der Regierung, welchen Militärbehörden beiwohnen, benommen wird, so kann das Kreisamt den gleichen Vorgang auch fernerhin umsomehr ruhig beibehalten, als in dieser Beziehung keine positiven gesetzlichen Bestimmungen bestehen, und auf diese Art das bisher bestehende gute Einvernehmen der Militär- und Civilbehörden zum Vortheile des Dienstes auch fortan aufrechterhalten werden wird.[1])

680. **Commissionsverhandlungen,** Vollmachten und Instructionen der Vertreter von Interessenten.

St. E. 21. Jänner 1884, ad Z. 808, an alle Bzh.

Die Statth. hat die Wahrnehmung gemacht, dass die zu commissionellen Verhandlungen eingeladenen Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten häufig ohne die erforderliche Instruction und Ermächtigung ihrer Mandanten zur Abgabe definitiver Erklärungen erscheinen und sich entweder die nachträgliche Genehmigung ihrer Erklärungen seitens der Mandanten, oder überhaupt die Abgabe nachträglicher Erklärungen vorbehalten, wodurch ungebürliche Verzögerungen im Abschlusse der bezüglichen Verhandlungen herbeigeführt werden. Im Interesse des öffentlichen Dienstes muss derlei Unzukömmlichkeiten begegnet werden, und wird demnach künftighin in die Ausschreibung von commissionellen Verhandlungen unter Festsetzung bestimmter, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender und zur rechtzeitigen Einholung der gedachten Instruction hinreichender Termine jedesmal die Bestimmung aufzunehmen sein, dass die zur Verhandlung eingeladenen Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten sich mit den erforderlichen Instructionen und Ermächtigungen zur Abgabe definitiver Erklärungen bei der commissionellen Verhandlung zu versehen haben, weil durch einen etwaigen Vorbehalt nachträglicher Erklärungen bzw. Genehmigungen die weitere Amtshandlung über den Verhandlungsgegenstand in keinem Falle aufgehalten werden würde. Sollte übrigens in besonders wichtigen Fällen die Einholung von nachträglichen definitiven Erklärungen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nothwendig oder wünschenswert erscheinen, so hat eine entsprechende Vertagung der commissionellen Verhandlungen behufs des Abschlusses

[1]) Der Anlass dieser Eröffnung war folgender: Bei Gelegenheit einer dem commandierenden General und Brigadier zu St. Pölten übertragenen Bauentrepriseverhandlung wegen Herstellung neuer Abzugscanäle in dem zu Kasernzwecken dienenden vormaligen Klostergebäude der Karmeliterinnen hatte das Generalcommando das genannte Kreisamt um die Intervention ersucht, welche das Kreisamt als ungehörig bezeichnete, weil der General den Vorsitz führe.

derselben unter neuerlicher Vorladung aller betheiligten Interessenten auf einen späteren Commissionstermin stattzufinden.

681. Commissionsverhandlungen, welche Interessen des Militärärars berühren.

St. E. 6. März 1896, Z. 5149, an alle Bzb.

Bei Bauverhandlungen, welche das Interesse des Militärärars berühren, ist in Anbetracht dessen, dass seit 1. Jänner 1895 an Stelle der Geniedirection die Militärbauabtheilung getreten ist, und diese im organischen Verbande des Corpscommandos steht, von nun an nur mehr die Verständigung des 2. Corpscommandos nothwendig.[1])

682. St. E. 22. Juni 1899, Z. 53532, an alle Bzb.

Die polit. Behörden haben, wenn Militärbehörden commissionellen Verhandlungen beizuziehen sind, diese Behörden stets wenigstens 5—6 Tage vor der betreffenden Verhandlung hievon zu verständigen. Gleichzeitig wird aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Eigenthums-, Besitz- und Benützungsrechte (Servituten 2c.) im Sinne der bestehenden Vorschriften in erster Linie die Militärbaubehörden (Militärbauabtheilungen und Geniedirectionen) berufen sind.

— — anlässlich der Amtstage abzuhalten Nr. 197.
— — amtliche Relationen über das Ergebnis Nr. 197.
— — Einschränkung der Beiziehung von Staatstechnikern zu — Nr. 427.
— — Anschluss von Projectsbehelfen bei Einladung zu — Nr. 440.
— — Einladung des Landesausschusses Nr. 680, 723, 1263, 3710, 3711.
— — Gewährung eines Sitzes an Parteien Nr. 1807.
— — Uniformtragen der Staatsbeamten bei — Nr. 3992.
— — Zuziehung von Sachverständigen zu — s. Sachverständige.
— — s. auch Bau-, Eisenbahn-, Gewerbe-, Stellungscommissionen, Manöver- und Wildschadenerhebungen u. dgl.

683. Commissionsweise Zahlungen für Ungarn und Croatien.

M. J. 27. August 1868, Z. 12352. St. E. 8. September 1868, Z. 4692 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass von cisleithanischen Behörden commissionsweise Zahlungen[2]) bzw. deren Anweisungen direct bei der kgl. croatisch-slavonischen Finanzlandesdirection in Agram angesprochen wurden, wird angeordnet, dass derlei Anweisungsansuchen nach den für die kgl. ung. Staatscassen und Rechnungsbehörden bestehenden Vorschriften stets im Wege der Finanzlandesbehörde durch Vermittlung des F. M. an das kgl. ung. F. M. zu entrichten sind.

Communalanlehen, Instruierung der Verhandlungsacten, betreffend Aufnahme von — Nr. 220.

Communalbeamte s. Gemeindebeamte.

Communalzuschläge zu staatlichen Steuern Nr. 1430—1435.

Communicationen, Evidenthaltung für militärgeographische Zwecke Nr. 2555 bis 2557.

— — statistische Nachweisung der Veränderungen an — Nr. 2555—2558, 3719 bis 3723.

Communicationsanstalten s. Verkehrsanstalten.

---

[1]) Nach dem St. E. v. 25. December 1886, Z. 65468, war die Verständigung der Geniedirection und des Corpscommandos erforderlich. — Vgl. auch § 33, Abs. 2, der n. ö. Bauordnung.

[2]) Auf die Verrechnung der von k. k. Steuerämtern commissionsweise für andere Aemter eingehobenen Geldbeträge bezieht sich die Vdg. des F. M. v. 6. December 1878, V. B. S. 509.

Communitäten, kirchliche, s. Klöster, Stifte.
Compensationen nicht präliminierter Rückersätze im Staatsrechnungsabschlusse Nr. 3487.
Competententabellen Nr. 881, 2141.
Competenzen der dem Religionsfondsbeitrage unterliegenden kirchlichen Pfründen und Corporationen Nr. 3122.
Competenzgesuche um erledigte Dienststellen Nr. 857, 858.

684. **Compound Syrup** of Hypophosphites darf nur über ärztliche Verschreibung verabfolgt werden.

M. J. 11. September 1885, Z. 14503. St. E. 21. September 1885, Z. 45363, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D.

Die Statth. in Graz hat an das M. J. berichtet, dass im „Neuen Wr. Tagblatt" v. 21. März 1885, Nr. 139, ein Arcanum gegen Manneschwäche angekündigt erscheint, welches von Graz aus in Verkehr gesetzt wird und bei der durchgeführten Hausdurchsuchung sich als der strychninhältige Compound Syrup of Hypophosphites des Chemikers James J. Felow in New-York herausstellte. Es ergeht demnach an alle Landesstellen der Auftrag, die Unterbehörden auf die Strychninhältigkeit dieses Syrups, sowie darauf aufmerksam zu machen, dass derselbe im Sinne der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben werden darf, dass in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels zur Einsicht der Aerzte vorliege.

Concepte s. Erledigungsentwürfe.

685. **Conception,** Mittel zur Verhinderung der —.

M. J. 24. Juni 1899, Z. 14968. St. E. 4. Juli 1899, Z. 58225, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D., den 2 Aerztekammern und den (5) Apothekergremien in Niederösterreich.

Laut Mittheilung des kgl. ung. M. J. hat dasselbe die Herstellung und den Vertrieb des von Heinrich Mayer in Budapest unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in Verkehr gebrachten Apparats zur Verhinderung der Conception für das Königreich Ungarn aus sanitätspolizeilichen Gründen verboten. Der Vertrieb dieses Apparats ist auch in der diesseitigen Reichshälfte unzulässig.[1]) Hiebei wird hinsichtlich des Vertriebes derartiger Gebrauchsgegenstände Nachstehendes eröffnet: Laut an das M. J. gelangter Anzeigen einzelner polit. Landesbehörden werden aus dem Auslande an Privatpersonen auch chemische Präparate nicht declarierter Beschaffenheit mit der ausdrücklichen Bestimmung versendet, um — mittelst beigegebener chirurgischer Apparate in die weiblichen Geschlechtswege eingebracht — durch medicamentöse Einwirkung die Conception künstlich zu verhindern. Der Bezug derartiger, mit Rücksicht auf ihre Einwirkung auf den menschlichen Organismus den medicamentösen Stoffen gleichzuhaltender Präparate aus dem Auslande durch Privatpersonen ist nach den Medicinalvorschriften, sowie in Gemäßheit des § 16, P. 2 a, der Min.-Vdg. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, ohne Bewilligung der polit. Landesbehörde verboten, und ist der gewerbemäßige Vertrieb derartiger Artikel jedweder Provenienz im Inlande, soferne sie nicht in hiezu befugten Geschäftsbetrieben (chirurgische Instrumentenfabrication, Apotheken) zum ärztlichen Gebrauche oder über ärztliche Weisung hergestellt oder abgegeben werden, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten strengstens hintanzuhalten. Dieselbe sanitätspolizeiliche Ingerenz hat mit Rücksicht auf die laut Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mögliche Schädigung der Gesundheit auch hinsichtlich des unbefugten gewerbemäßigen Vertriebes aller mechanischen instrumentellen Vorrichtungen stattzufinden, welche mit

[1]) Vgl. auch R. G. B. 201 ex 1899.

der ausdrücklichen Bestimmung zur Verhütung der Conception zur Anwendung in der obgedachten Weise empfohlen und in Verkehr gebracht werden. Mit Zustimmung des F. M. v. 16. Juni 1899, Z. 31435, sind die Finanzlandesbehörden eingeladen worden, die unterstehenden Zollämter anzuweisen, im Falle der Einfuhr derartiger Gebrauchsgegenstände der polit. Behörde des Bestimmungsortes behufs Hintanhaltung des Vertriebes derselben im Inlande die Anzeige zu erstatten.

686. Conception, Mittel zur Verhinderung der —.

M. J. 6. August 1900, Z. 22155. St. E. 30. August 1900, Z. 74267, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Von der Firma C. Bretschneider „Hansa", hygienisches Specialgeschäft in Hamburg, werden Apparate zur Verhinderung der Conception (Scheidenpulverbläser) sammt Reclameschriften und Bestellscheinen an Buchhändler zum Zwecke des Vertriebes derselben auf dem Wege der Colportage eingesendet. Nachdem der Vertrieb solcher Apparate mit dem Erl. des M. J. v. 24. Juni 1899, Z. 14968,[1]) verboten wurde, ist die Umgehung dieses Verbotes durch Colportage und unbefugte Gewerbeausübung hintanzuhalten.

Conceptsbeamte, Ausschreibung erledigter Stellen Nr. 858.

— — Einberufung in das M. J. Nr. 2673.

Concepterledigungen Nr. 197, 3517.

687. Conceptspraktikanten, Anstellung, Beeidigung und Adjutierung.

M. J. 31. December 1875, Z. 9/M I ex 1876. St. E. 5. Jänner 1876, Z. 22/pr, an alle Bzh.

Die Bestimmung des 2. Abs. des § 1 der kais. Vdg. v. 10. October 1854, R. G. B. 262, erscheint hinsichtlich der Conceptspraktikanten im polit. Dienste durch den § 13 des Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, abgeändert, und es unterliegt demgemäß derzeit keinem Anstande, absolvierte Rechtshörer bei sonstiger Qualification ohne die früher vorgeschriebene, mindestens sechswöchentliche Probepraxis sogleich als Conceptspraktikanten aufzunehmen; dagegen dürfen dieselben erst nach einer einjährigen[2]) vollständig befriedigenden Probepraxis beeidigt werden, und es können somit innerhalb dieses Termins Arbeitskräfte, welche sich nicht bewähren, sofort und ohne irgend einen Anspruch an das Aerar entlassen werden. Mit Rücksicht auf § 14 des cit. Ges. bleibt es der Beurtheilung des Landeschefs anheimgestellt, ob und wann ein erledigtes Adjutum an einen Conceptspraktikanten zu verleihen sei, wobei zunächst auf die dienstliche Verwendung, sowie auch auf die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse desselben Rücksicht zu nehmen sein wird. Mit der Verleihung von Adjuten ist jedoch in der Regel erst nach einer vollkommen entsprechenden mindestens 6wöchentlichen Dienstverwendung vorzugehen.[3])

688. — — deren Aufnahme ist von der Ablegung der 3 theoretischen Staatsprüfungen abhängig.

M. J. 28. Juli 1887, Z. 2897/M I. St. Z. 4326 pr ex 1887.

Nach § 1 der kais. Vdg. v. 6. April 1859, R. G. B. 91, dürfen dort, wo an bereits selbständig qualificierten Candidaten Mangel besteht, Rechtshörer nach Beibringung des Absolutoriums über die vorschriftsmäßige Zurücklegung ihrer

[1]) Nr. 685 d. Slg.

[2]) Ueber die Frage, ob und inwieweit die als Einjährig-Freiwillige nach Aufnahme in die Conceptspraxis abgeleistete militärische Präsenzdienstzeit hiebei zu berücksichtigen ist, s. St. Z. 7331/pr ex 1899.

[3]) Die Ernennung eines Conceptspraktikanten des Wr. Mag. trotz ungünstigem Ergebnisse der praktisch-politischen Prüfung zum Concipisten bzw. provisorischen Magistratscommissär widerspricht der Bestimmung des § 32 des Wr. Gemeindestatuts (M. J. 31. December 1899, Z. 8156 M I. St. E. 9. Jänner 1900, Z. 18/pr, an den Wr. Bürgermeister).

4jährigen akademischen Studien und der Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen rechtshistorischer und judicieller Abtheilung in die Conceptspraxis aufgenommen werden. Da ein solcher Vorgang beim derzeitigen Fehlen obiger Voraussetzung mit dem Wortlaute und der Tendenz der obbezeichneten Bestimmung im Widerspruche steht, werden jene Landeschefs, welche nicht bereits aus eigener Initiative die Aufnahme von Conceptspraktikanten mit der geschilderten mangelhaften Qualification für ihren Verwaltungsbereich sistiert haben aufgefordert, künftighin ausnahmslos nur solche Candidaten des polit. Conceptsdienstes zur Praxis bei den polit. Verwaltungsbehörden zuzulassen, welche sich auch der 3. theoretischen Staatsprüfung (staatswissenschaftlicher Abtheilung) mit hinreichendem Erfolge unterzogen haben.

Conceptspraktikanten, Verleihung systemisierter Adjuten an — Nr. 57.
— — Unzulässigkeit der Vorschusertheilung an — Nr. 58.
— — der Statth., Zutheilung zur Polizeidirection Nr. 2924.

689. **Conceptspraxis,** Beibringung des Absolutoriums bei Aufnahme in die —.

M. J. 20. Februar 1874, Z. 734/M I. St. E. 24. Februar 1874, Z. 1135/pr, an Wr. P. D.

Die Aufnahme in den Conceptsdienst ist nach § 1 der kais. Vdg. v. 6. April 1859, R. G. B. 91, von der Beibringung des Absolutoriums abhängig und darf lediglich auf Grund des Zeugnisses über die judicielle Staatsprüfung nicht geschehen.

— — bei der Wr. P. D., Zulassung Nr. 2924, 2929.
— — Aufnahme ehemaliger Zöglinge der theresianischen Akademie in die — Nr. 3482.

Concerte, Ausmaß der Inspectionsgebüren in Wien Nr. 2917.
— — Licenztaxen und Polizeiinspection Nr. 2934.
— — Veranstaltung an Normatagen Nr. 3342.
— — Stempelbehandlung der Anzeigen über Veranstaltung öffentlicher — Nr. 3582.
— — Vormittagsconcerte an Sonn- und Feiertagen Nr. 4426.

Concertvereine, Normalstimmung für — Nr. 2736.

Concessionierte Gewerbe s. Gewerbe, concessionierte; Gewerbeconcessionen.

Concessionsbedingungen s. Betriebsbedingungen.

Concessionsdecrete, Recht der Gewerbebehörde deren Vorweisung zu verlangen Nr. 1690.

Concessionsschacher, Hintanhaltung Nr. 1324, 1328—1330.

Concurrenzbauten, Bewilligung und Collaudierung öffentlicher — Nr. 436, 437.
— — Budgetierung der vom Staate ausgeführten — Nr. 441.

Concurrenzstraßen, Bauführungen in der Nähe von — Nr. 454.
— — Erhaltung von — Nr. 3707.
— — statistische Nachweisung Nr. 3722.

Concurrenzverhandlung, betreffend Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 2044, 2045, 2052.

Concursausschreibungen im Bereiche des öffentlichen Sanitätsdienstes Nr. 75.
— — bei Verleihung von Apothekerconcessionen Nr. 245, 249, 250.
— — für Stellen im öffentlichen Staatsbaudienste Nr. 446, 447.
— — für Bezirkssecretärsstellen Nr. 519.
— — für erledigte Dienstposten des Conceptsfaches Nr. 858.
— — für vorbehaltene Dienststellen Nr. 859, 4049.

690. **Confectionsgeschäft,** Begriffsbestimmung und Gewerbeberechtigung des —.
M. J. 1. Juli 1889, Z. 13251. St. E. 5. August 1889, Z. 39898, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. anlässlich des von einer polit. Landesbehörde gestellten Ansuchens um Entscheidung über den Umfang und den gewerberechtlichen Charakter des Confectionsgeschäftes Nachstehendes eröffnet: Die Ausdrücke „Confection", „Confectionär" und „Confectionsgeschäft" sind dermaßen unklar und vieldeutig, dass sich nicht nur die H. u. G. Kam. untereinander und die Behörden, sondern selbst die „Confectionäre" in der Auffassung dieser Ausdrücke in vollkommenem Widerspruche befinden, indem die einen darunter die Erzeugung von Confectionswaren, die anderen den Handel mit derlei Waren, die dritten wieder ein mixtum compositum von beidem verstehen. Ebenso unsicher sind die Anschauungen über die Gegenstände, mit welchen sich die Confection befasst. Während von der einen Seite zu den Confectionsartikeln bloß Bekleidungsgegenstände im engeren Sinne gezählt werden, werden von anderer Seite hiezu Bekleidungsgegenstände im weiteren und selbst weitesten Sinne gerechnet. In einigen sehr beachtenswerten Gutachten wird bemerkt, dass sich die Confection bereits auf die Papier- und auf die Lederwarenindustrie u. s. w. geworfen habe, dass sie voraussichtlich noch immer neue Gegenstände in ihren Kreis ziehen werde, und dass es heute bereits nicht mehr möglich sei, alle Artikel aufzuzählen, mit denen sie sich befasse.

Unter solchen Umständen erscheint es dringend geboten, nicht nur für die Zukunft die Anmeldung von solchen Gewerbebetrieben unter Benennungen, welche das Wesen, sowie den Umfang des Gewerbes nicht erkennen lassen, gänzlich einzustellen, sondern auch gleichzeitig Klarheit in die in der Ausübung befindlichen gewerblichen Unternehmungen der bezeichneten Art zu bringen. Es sind daher 1. in Hinkunft Anmeldungen auf die „Erzeugung von Confectionswaren" auf die „Confection" und auf das „Confectionsgeschäft" in dieser allgemeinen Fassung nicht mehr entgegenzunehmen, und die Anmeldenden zu verhalten, das Wesen des in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes (ob Erzeugungs- oder Handelsgewerbe) und die Artikel, welche derselbe umfassen soll, in bestimmter Weise zum Ausdrucke zu bringen; 2. hinsichtlich jener Gewerbeinhaber, welche bloß die „Confection" oder das Confectionsgeschäft", angemeldet haben, und aus deren Gewerbescheinen nicht zu entnehmen ist, ob sie die Erzeugung oder bloß den Handel mit Confectionswaren angemeldet haben, die im einzelnen Falle maßgebenden Verhältnisse zu erheben; über das Ergebnis derselben ist u. zw. für jeden einzelnen abgesondert nach Anhörung der betheiligten Genossenschaften und unter Stellung eines bestimmten und motivierten Antrages über die Frage, ob dem betreffenden Gewerbeinhaber in der von der Statth. im Sinne des § 1, al. 4, des Gewerbeges. nach Anhörung der n. ö. H. u. G. Kam. zu treffenden Entscheidung das Erzeugungsrecht oder bloß das Recht zum Handel mit den im

speciellen Falle in Frage kommenden bestimmt zu bezeichnenden Artikeln zuzuerkennen sei, Bericht zu erstatten. Hiebei wird bemerkt, dass jenen Gewerbetreibenden, welche noch vor der Wirksamkeit des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, die „Confection“ oder das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beisatz angemeldet haben, das Erzeugungsrecht, soferne es von ihnen angesprochen wird, zuerkannt werden wird. Da es übrigens anlässlich der auf Grund der vorstehenden Weisung eingeleiteten Erhebungen ohne Zweifel vorkommen wird, dass manche Gewerbeinhaber welche die „Confection“ das „Confectionsgeschäft“ ohne näheren Beisatz angemeldet haben, behaupten werden, dass sie das Gewerbe fabriksmäßig betreiben, so würden auch die zur Prüfung der Richtigkeit einer solchen Behauptung erforderlichen Erhebungen unter Bedachtnahme auf den Erl. v. 18. Juli 1883, Z. 22037,[1]) insbesondere aber in der Richtung zu pflegen sein, ob die von solchen Gewerbeinhabern beschäftigten Personen auch wirklich zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gehören, dann ob diese Personen nicht etwa sämmtlich oder in der Mehrzahl außerhalb der Betriebsstätten verwendet werden.

Weiter wird bemerkt, dass die genannten Ministerien denjenigen Confectionären (Confectionsgeschäftsinhabern), welche ein bloßes Handelsgewerbe angemeldet haben oder hinsichtlich der die Entscheidung der Statth. dahin ausfallen wird, dass sie nur zum Handel berechtigt sind, die Berechtigung zuerkannt haben, Bestellungen entgegenzunehmen, für bestellte Waren Maß zu nehmen, die Confectionsartikel durch befugte Gewerbetreibende oder unter Zuhilfenahme der Hausindustrie unter Mitgabe der Stoffe und des Zubehörs herstellen zu lassen und die fertigen Artikel in Handel zu bringen; endlich die von der Kundschaft begehrten Abänderungen der auf Lager gehaltenen Ware durch hiezu befugte Gewerbetreibende zu übernehmen. Hingegen steht ihnen das Zuschneiden nicht zu, ebensowenig die Waren für die Arbeit vorzurichten, und haben sie sich überhaupt aller zur Herstellung oder Abänderung gehörigen Handlungen zu enthalten. Bezüglich der Hausindustrie, deren Inanspruchnahme auch dem bloß handeltreibenden Confectionär gestattet ist, darf in den einzelnen Fällen unter Bedachtnahme auf den Erl. v. 16. September 1883, Z. 26701,[2]) die außerhalb der Betriebsstätten durch unbefugte Gewerbetreibende oder durch Hilfsarbeiter (Stückmeister, Sitzgesellen) erfolgende gewerbliche Thätigkeit nicht mit dem Vorwande des Betriebes der Hausindustrie gedeckt werden.

Confessionelle Anstalten der Israeliten, Evidenthaltung Nr. 1943.
Confessionelle Friedhöfe, Beerdigungsgebüren für Arme auf — Nr. 2298.
— — Leichenüberführung zur Beerdigung auf — Nr. 2317.
Confessionen s. Religionsbekenntnisse.
Confessionslose, Beeidigung als öffentliche Beamte Nr. 852.
— — Anzeige der Ehescheidung Nr. 960.
— — Erstattung von Geburts- und Todesanzeigen Nr. 1419.
— — Legitimierung unehelicher Kinder Nr. 2277.
— — Bildung von Vereinen Nr. 3144.
— — Matrikulierung von Sterbefällen Nr. 3864.
Confessionswechsel s. Religionswechsel.
Confinierung s. Polizeiaufsicht.
Confiscation s. Beschlagnahme.
Congregationen, Gründung neuer kirchlicher — Nr. 2750.
— — staatliche Ingerenz bei Erwerbsgeschäften Nr. 2751.

---

[1]) Nr. 1566 d. Slg.
[2]) Nr. 1577 d. Slg.

691. **Consularämter,** ottomanische — Urkundenausfertigung.

M. J. 5. April 1882, Z. 1735 M I. St. E. 12. April 1882, Z. 2546 pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Die ottomanischen Consularbehörden in der österr.-ung. Monarchie sind beauftragt, fortan die von ihnen auszufertigenden Documente mit dem der einzuhebenden Taxe entsprechenden Stempel zu versehen; es wären daher in Hinkunft derlei Schriftstücke, falls sie nicht gestempelt sind, von den polit. Behörden nicht mehr anzunehmen.

692. — — englische, Legalisierung für nicht englische Unterthanen durch —.

M. Aeuß. 8. Juli 1885, Z. 15625. St. E. 15. Juli 1885, Z. 33829, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Laut einer dem M. Aeuß. zugekommenen Note des hiesigen kgl. großbritannischen Generalconsulats v. 26. Juni 1885, Nr. 292, hat die kgl. großbritannische Regierung die Gebür für Legalisierung je eines Documents nicht englischer Unterthanen auf 5 Shillings englischer Währung vom 1. Juli 1885 angefangen festgesetzt,[1]) was nach der vom gedachten Generalconsularamte vorläufig fixierten Wertproportion von 1 Shilling = 60 kr. dem Betrage von 3 fl. ö. W. gleichkommt. Die Bzh. werden hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, von nun an bis auf weiteres hierauf Rücksicht zu nehmen und vorkommenden Falles die bezifferte, von den interessierten Parteien einzuhebende Taxe dem M. Aeuß. vorzulegen.

693. — — französische, Abgrenzung ihrer Amtsbezirke.

M. J. 26. April 1888, Z. 1958 M I. St. E. 30. April 1888, Z. 2665 pr, an Wr. P. D., Wr. Mag., n. ö. F. P., Handelsgericht und Landesgericht in Civilrechtssachen in Wien.

Der consularische Amtssprengel der französischen Botschaft in Wien erstreckt sich künftighin auf Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Galizien, Bukowina,

[1]) Vgl. Nr. 2676 d. Slg.

Mähren, Salzburg, Schlesien und Steiermark. Der Amtsbezirk des französischen Generalconsulats in Triest umfasst von nun an Kärnten, Krain, Dalmatien, das österr. Küstenland, Tirol und Vorarlberg mit dem Viceconsulat in Ragusa und den Consularagentien in Lesina, Spalato und Zara. Die betreffenden Consularfunctionäre sind innerhalb des ganzen Umfanges ihres neuen Amtsbezirkes zur Ausübung ihrer Functionen zuzulassen, und ist ihnen zu ermöglichen, mit den competenten Provincialbehörden direct zu correspondieren.

694. **Consularämter,** belgische — Abgrenzung ihrer Amtsbezirke.

M. J. 23. August 1888, Z. 3768/M I. St. E. 30. August 1888, Z. 5368/pr, an Wr. P. D., Wr. Mag., n. ö. F. P., Handelsgericht und Landesgericht in Civilrechtssachen in Wien.

Die Amtsbezirke der belgischen Consularämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wurden seitens der kgl. belgischen Regierung in folgender Weise abgegrenzt: a) Der Amtsbezirk des Consulats in Ragusa umfasst die polit. Bezirke Ragusa und Cattaro; b) jener des Generalconsulats in Triest die Gebiete von Kärnten, Krain und Dalmatien mit Ausnahme der polit. Bezirke Ragusa und Cattaro; c) jener des Consulats in Brünn Mähren und Schlesien; d) jener des Generalconsulats in Wien alle übrigen Königreiche und Länder der westlichen Reichshälfte. Die betreffenden Consularfunctionäre sind innerhalb des ganzen Umfanges ihres Amtsbezirkes zur Ausübung ihrer Functionen zuzulassen.

695. — — deutsche, Abgrenzung ihrer Amtsbezirke.

M. J. 3. Juli 1892, Z. 2322/M I. St. E. 7. Juli 1892, Z. 4382 pr, an alle polit. Bzb., Wr. P. D. und mag. Bz.-Amt.

Die zu dem Bezirke des kais. deutschen Consulats in Wien gehörigen Länder Görz, Gradisca, Istrien und Krain sind aus demselben ausgeschieden und dem Amtsbezirke des kais. deutschen Consulats in Triest unterstellt worden.

696. — — russische, Legalisierung von Privatdocumenten.

M. J. 2. Juni 1893, Z. 1959/M I. St. E. 13. August 1893, Z. 3842 pr, an alle polit. Bzb., mag. Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Einer Mittheilung des M. Aeuß. zufolge sind die russischen Consulate seitens ihrer Regierung angewiesen worden, künftighin von allen bei denselben zur Legalisierung gelangenden, von Privatpersonen ausgehenden, nicht officiellen Documenten je eine Copie in den Consulararchiven zu hinterlegen, welche Bestimmung auch dann zur Anwendung zu gelangen hat, wenn diese Schriftstücke im Wege des M. Aeuß. oder des J. M. an das Consulat gelangen. Demzufolge wird gleich bei der Ueberreichung des betreffenden Schriftstückes die erforderliche Copie von der Partei beizubringen sein. Hievon wird behufs entsprechender Belehrung der Parteien in vorkommenden Fällen bzw. zur Danachachtung die Mittheilung gemacht.

— — italienische, Eheschließung und Aufgebot Nr. 963.
— — Ausfolgung von Reiselegitimationen seitens italienischer — Nr. 2800.
— — Verpflegskostencorrespondenz mit italienischen — Nr. 4178.
— — fremdländische, Gebürentarif für Legalisierungen und Passvisa Nr. 2676.

697. **Consularämter, k. und k.,** in Serbien und Rumänien, Amtscorrespondenz mit denselben.

M. J. 14. Februar 1883, Z. 819/M I. St. E. 20. Februar 1883, Z. 1130/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Alle Agenden, welche im Wege des serbischen M. Aeuß. mit der dortigen Centralregierung zu verhandeln sind, fallen der Gesandtschaft in Belgrad zu, während nur die sachlich in den Wirkungskreis der Consulate gehörigen Angelegenheiten, insbesondere Fragen, die im unmittelbaren Verkehre mit den Localbehörden ausgetragen werden können, von den Consularämtern in Nisch und Belgrad

zu besorgen sind, so die eigentlich administrativen Angelegenheiten,[1]) Handelsangelegenheiten, in welchen nach Art. IX des Zoll- und Handelsbündnisses die Handelsministerien direct mit den Consulaten correspondieren können, consularamtliches Rechnungswesen, civilrechtliche Acte u. s. w. In Rumänien besteht eine ganz analoge Geschäftseintheilung.[2])

698. Consularämter, k. und k., Amtscorrespondenzen mit Parteien im Auslande durch —.

M. J. 21. Februar 1887, Z. 761 M I. St. E. 26. Februar 1887, Z. 1074 pr, an alle polit. Bzb. und Wr. P. D.

Es soll häufig vorkommen, dass polit. Bzb. Entscheidungen und Bescheide in den ihnen im Wege eines k. und k. Consulats zugekommenen Ehesachen und anderen Angelegenheiten nicht wieder an dieses Consularamt zurückleiten, sondern unfrankiert direct an die betreffenden Parteien senden, welchen hiedurch in der Regel bedeutend höhere Portoauslagen erwachsen. Für diesen erlittenen Schaden suchen sich diese Parteien in der Weise zu entschädigen, dass sie im Wiederbesitze ihrer benöthigten Documente das Consularamt um einen beträchtlichen Theil der in ihren Angelegenheiten aufgewendeten und durch Vorschüsse nicht genügend gedeckten Barauslagen und Gebüren verkürzen. Um diesen fühlbaren Uebelständen in Hinkunft vorzubeugen, werden sämmtliche unterstehende Behörden angewiesen, die Erledigung aller im Wege der k. und k. Consulate an sie gelangenden Geschäftsstücke den betreffenden Parteien nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des betreffenden Consularamtes zukommen zu lassen.

699. — — in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Amtsverkehr.

M. J. 29. März 1897, Z. 1892/M I. St. E. 12. Juni 1897, Z. 2586/pr, an alle polit. Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Mit Rücksicht auf die dermalige Organisation der k. und k. Vertretungsbehörden in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wonach jedem k. und k. Consulat bestimmte Bezirke (Consularbezirke) zugewiesen sind, und daher das Generalconsulat in New-York nicht mehr das einzige unter der Leitung eines effectiven Staatsbeamten stehende Consularamt in den Vereinigten Staaten ist, empfiehlt es sich, Requisitionsschreiben, soferne nicht der instanzmäßige Dienstweg vorgeschrieben ist, unmittelbar an die in Betracht kommenden *effectiven* k. und k. *Consularämter* zu adressieren. Solche effective Consularämter bestehen derzeit, abgesehen von dem Generalconsulat in New-York, in den Städten Pittsburg und Chicago. Dem Honorarconsulat in Philadelphia ist zur Besorgung der administrativen Amtsgeschäfte ständig ein effectiver Functionär zugetheilt, weshalb dieses Honorarconsulat für den behördlichen Verkehr den Charakter eines effectiven Amtes besitzt. Sollte das in der betreffenden Angelegenheit örtlich zuständige k. und k. Consularamt kein effectives Amt sein oder auch nicht unter der Leitung eines effectiven Staatsbeamten stehen, so ist anstatt der Vermittlung des Generalconsulats

[1]) Der Erl. des M. J. v. 1. Juni 1880, Z. 2445/M I, führt als solche an: Passangelegenheiten, Amtshandlungen bezüglich der Stellungspflicht. Das Verhältnis der Consulate in Belgrad und Bukarest zu den *dependierenden* Consularämtern ist in der Weise geregelt worden, dass das erstgenannte Consulat gegenüber der Consularagentie in Nisch, das Consulat in Bukarest gegenüber den Viceconsulaten in Giurgevo, Krajova, Ploiesti und Turn-Severin als vermittelnde, deren Geschäftsführung zugleich überwachende Instanz anzusehen ist (St. E. 17. August 1880, Z. 3661/pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

[2]) Der in Fußnote [1]) cit. Erl. besagt hierüber: In Bukarest hat die Geschäftsvertheilung in der Weise stattgefunden, dass die Angelegenheiten, welche eine diplomatische Intervention bei der fürstlich rumänischen Regierung erheischen oder eine außerhalb des dortigen Consularsprengels liegende Correspondenz erfordern oder überhaupt nicht localer Natur sind, von der *Gesandtschaft*, sonstige Geschäfte aber von dem *Consulat* in *Bukarest* ihrer Erledigung zugeführt werden.

in New-York jene der k. und k. Gesandtschaft in Washington in Anspruch zu nehmen. An der Hand der alljährlich in der „Wr. Zeitung" zur Publicierung gelangenden Uebersicht des Standes und der Amtsbezirkseintheilung der k. und k. Consularämter läſst sich constatieren, in welchem Consularsprengel der Ort, auf welchen sich die Requisition bezieht, gelegen ist. Dies wird mit Beziehung auf die St. E. v. 11. Februar 1889, Z. 918/pr,[1]) und v. 11. Juni 1889, Z. 3409/pr,[2]) mit der Aufforderung bekanntgegeben, im Verkehre mit den k. und k. Consularämtern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach den vorstehenden Directiven vorzugehen. Gleichzeitig wird erinnert, daſs in den Vereinigten Staaten viele gleichnamige Orte bestehen, weshalb nebst dem Ortsnamen auch der Name des Staates und der Grafschaft (County), in welcher die betreffenden Orte liegen, zu beachten ist.

Consularämter, k. und k., Zustellung der Auswanderungscertificate Nr. 401.
— — Erhebungen über Schiffsunfälle Nr. 897.
— — in Bosnien und der Hercegovina aufgehoben Nr. 555.
— — Ausstellung von Leichenpässen durch — Nr. 2328.
— — Mitwirkung in Militärtaxangelegenheiten Nr. 2611.
— — Paſsausfertigung an Taxpflichtige Nr. 2612.
— — Amtscorrespondenz und Dienstpakete Nr. 2677—2681, 3975.
— — Empfangsbestätigung über Wertsendungen an — Nr. 2682.
— — Mitwirkung bei Einbürgerung von Russen Nr. 3448.
— — Verständigung von Studienreisen ins Ausland Nr. 3740.
— — Ergänzung der Weisungen zu § 108 der W. V. I. Th. Nr. 4543.

700. **Consularfunctionäre,** fremdländische — Personalveränderungen.

M. J. 3. Juli 1883, Z. 3432 M I. St. E. 14. Juli 1883, Z. 4748 pr, an Wr. P. D. und Wr. Mag.

Wenn ein in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestellter Consularfunctionär eines fremden Staates mit Tod abgeht, ist hierüber im Wege des Statth.-Präsidiums an das M. J. die Anzeige zu erstatten.[3])

Consularschutz im Orient, Hintanhaltung der Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft zum Zwecke der Erlangung desselben Nr. 3467.

Consumartikel s. Lebensmittel.

Consumsteuer s. Verzehrungssteuer.

701. **Consumvereine,** Ueberwachung durch die Gewerbebehörden.

H. M.[4]) 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884. St. E. 16. November 1888, Z. 62432, an alle Bzb.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Eingaben aus kaufmännischen Kreisen an das H. M. gelangt, in welchen einerseits über Uebergriffe der Consumvereine und Lebensmittelmagazine Beschwerde geführt, anderseits um Schutz gegen die oberwähnten Unternehmungen im Wege der Gesetzgebung die Bitte gestellt worden ist. In dieser Richtung wird Folgendes bemerkt: Die Beurtheilung, ob eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ihren Wirkungskreis überschritten hat oder nicht, fällt zwar zufolge § 88 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, ausschlieſslich den Gerichten zu; gleichwohl sind zur Ueberwachung der Consumvereine, sie

---

[1]) Nr. 2681 d. Slg.

[2]) Nr. 3975 d. Slg.

[3]) Laut Erl. des M. J. v. 3. März 1886, Z. 1044/M I, ist dafür Sorge zu tragen, daſs jede Veränderung bei den fremdländischen Consularämtern, sei es, daſs sie durch Todesfall, Abberufung oder spontane Entfernung der Amtsleiter oder der zugetheilten Beamten hervorgerufen ist, ohne Verzug dem M. J. zur Anzeige gebracht werde (St. E. 9. März 1866, Z. 1348, an Wr. P. D. und Wr. Mag.).

[4]) Einvernehmlich mit dem M. J.

mögen auf Grund der Bestimmungen des Vereinsges. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, bestehen oder in Gemäßheit des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, registriert worden sein, insoweit gleichzeitig auch die polit. Behörden berufen, als es sich um Unternehmungen handelt, welche auch mit Nichtmitgliedern, sohin mit dem großen Publicum verkehren. Die Consumvereine beiderlei Art dürfen nämlich nur dann an Nichtmitglieder verkaufen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten, und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publicum bei den Gewerbehörden angemeldet haben. Es ist somit solchen Consumvereinen, hinsichtlich welcher die Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publicum zu untersagen, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben mit den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen.[1])

Was die Lebensmittelmagazine betrifft, welche gewöhnlich unter den gleichen Gesichtspunkten, wie die Consumvereine betrachtet werden, obwohl sie in ihren Einrichtungen von denselben wesentlich verschieden sind, so ist hinsichtlich derselben Folgendes zu beachten: Es sind zu unterscheiden die Lebensmittelmagazine bei gewerblichen Unternehmungen, dann die Lebensmittelmagazine bei Bergwerken und endlich jene bei Eisenbahnunternehmungen. Für Lebensmittelmagazine der 1. Kategorie, welche sich als Hilfseinrichtungen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmung darstellen, ist die Bestimmung des § 78 des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, maßgebend, welcher ganz allgemein erklärt, dass die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes zwischen dem Gewerbeinhaber und den Hilfsarbeitern vereinbart werden kann, soferne sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, dass dagegen nicht vereinbart werden dürfe, dass die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Die Lebensmittelmagazine dieser Kategorien unterliegen ebenfalls der Ueberwachung der polit. Behörde, und es ist in Bezug auf dieselben nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung insbesondere dann vorzugehen, wenn deren Gebarung gegen die eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, oder wenn sie an Personen, welche dem gewerblichen Unternehmen nicht angehören, Waren abgeben und sich sohin eines unbefugten Gewerbebetriebes schuldig machen. Für die bei Bergwerken bestehenden Lebensmittelmagazine gilt die Anordnung des § 131, lit. g, des Bergges., wonach die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeitspersonal, — jedoch ohne gewerbemäßigen Gewinn — mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen. In Betreff der Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten ist zu bemerken, dass, soweit es sich um die k. k. Staatsbahnen handelt, vom H. M. bereits eine besondere Verfügung getroffen worden ist. Es haben sonach bei Handhabung der bestehenden Gesetze im Gegenstande die vorstehenden Ausführungen als Richtschnur zu dienen. Hinsichtlich der bei Bergwerken bestehenden Lebensmittelmagazine, behufs deren Ueberwachung von Seite des A. M. die entsprechende Weisung an die ihm unterstehenden Organe ergangen ist, und hinsichtlich der bei den k. k. Staatsbahnen bestehenden Lebensmittelmagazine hat jede Verfügung zu entfallen.

702. **Consumvereine,** Ueberwachung durch die Gewerbebehörden.

H. M. 21. Februar 1896, Z. 72680 ex 1895. St. E. 28. März 1896, Z. 18920, an alle polit. Bzb. und mag. Bz.-Amt.

Die Anordnung des Erl. v. 5. November 1888, Z. 7320,[2]) wird mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, hinsichtlich solcher Consumvereine, welche im

[1]) Vgl. Nr. 702 d. Slg.
[2]) Nr. 701 d. Slg.

Sinne der Ausführungen desselben zum Verkaufe an Nichtmitglieder nicht berechtigt sind, die Controle zu üben, ob sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, und den eventuell constatierten Uebergriffen entgegenzutreten. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, dass Consumvereine, gleichviel ob sie ihre Thätigkeit statutenmäßig nur auf ihre Mitglieder beschränken oder nicht, solche Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) erforderlich ist, gemäß § 92 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, nur auf Grund einer solchen Bewilligung zu betreiben berechtigt sind.

703. **Consumvereine,** Ertheilung gewerblicher Concessionen an —.

M. J. 13. October 1900, Z. 34523. St. E. 16. November 1900, Z. 9666, an alle Bzh. (auch mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D., H. u. G. Kam. und Gewerbeinspectoren.

Die Consumvereine waren bestrebt, aus dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, das Recht abzuleiten, ihren Mitgliedern Eier, Wein und gebrannte geistige Getränke verabreichen zu dürfen, ohne an die Erlangung einer diesbezüglichen gewerberechtlichen Concession gebunden zu sein. Das M. J. hat jedoch, abweichend von dem in dieser Frage ursprünglich eingenommenen Standpunkte, in neuerer Zeit bei Beurtheilung einzelner zur Entscheidung vorgelegener Fälle im Einvernehmen mit dem H. M. an der gegentheiligen Praxis festgehalten. Diese Praxis stützt sich auf den § 92 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, demzufolge eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wenn sie eine Unternehmung betreiben will, zu welcher eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung verpflichtet erscheint. In materieller Hinsicht war hiefür insbesondere die Erwägung bestimmend, dass bei derartigen Betrieben zweifellos dieselben Rücksichten öffentlicher Natur in Betracht kommen, wie bei dem gleichartigen Betriebe eines einzelnen Gewerbetreibenden. Diese Praxis des Ministeriums hat neuestens in dem Erk. des V. G. H. v. 26. Mai 1899, Z. 3893, ihre Bestätigung gefunden, in welchem die Rechtsanschauung ausgesprochen ist, dass unter die Bestimmungen des cit. § 92 alle Unternehmungen einzureihen sind, zu denen nach irgend welchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht.

Im Hinblicke hierauf kann auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei aller Würdigung ihrer großen und volkswirtschaftlichen Bedeutung, der Betrieb von solchen Unternehmungen, für deren gewerbemäßigen Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Concession erwirkt werden müsste, nur dann gestattet werden, wenn die erforderliche gewerbliche Concession vorher erwirkt worden ist. Hienach sind auch die Consumvereine, falls sie das durch die Min.-Vdg. v. 30. März 1899, R. G. B. 64, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, an die Erlangung einer Concession gebundene Flaschenbierabfüllen betreiben wollen, verpflichtet, eine bezügliche Concession zu erwirken.

Contingentsabrechnung Nr. 1135, 3076—3078.

704. **Controlversammlungen,** Commissionsgebüren aus Anlass von —.

M. J. 3. October 1875, Z. 14575. St. E. 13. October 1875, Z. 29463, an alle Bzh.

Die Reisekosten und Diäten jener polit. Beamten, welche bei den Controlversammlungen der Militärurlauber und Reservemänner intervenieren, werden künftig unmittelbar aus der Dotation des M. L. zu bestreiten sein.

705. — — Enthebung vom Erscheinen vor —.

St. E. 13. December 1890, Z. 74709, an n. ö. L. A., zur Danachachtung mitgeth. Bzh. Korneuburg.

Laut Zuschrift des 2. Corpscommandos sind die in der n. ö. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Korneuburg angestellten dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten vom persönlichen Erscheinen vor der Controlversammlung enthoben (analog dem § 37, P. 2, lit. f, der W. V. III. Th.). Das Ergänzungsbezirkscommando hat vielmehr die diesem Aufsichtspersonal bei der Controlversammlung zu ertheilenden Instructionen der Direction der bezeichneten Anstalt schriftlich mitzutheilen; letztere hat für die Verlautbarung Sorge zu tragen und dem Ergänzungsbezirkscommando die Militärpässe mittelst einer Liste (Muster 33 der W. V. III. Th.) jährlich am 1. October im Wege der Bzh. Korneuburg behufs Abstemplung zu übersenden. Die Rubriken 8, 11, 12 und 13 der Liste hat die polit. Bzb., eventuell das Ergänzungsbezirkscommando auszufüllen.

706. Controlversammlungen, Enthebung vom Erscheinen vor —.

St. E. 3. März 1892, Z. 12860, an alle Bzb.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass die zu einer Waffenübung eingerückte, jedoch als überzählig wieder in das nicht active Verhältnis rückversetzte Mannschaft in demselben Jahre zur Controlversammlung herangezogen wurde, wird verfügt: 1. Die Zahl der über den jeweilig normierten Waffenübungsstand einzuberufenden, nicht activen Mannschaft ist thunlichst zu beschränken. 2. Wenn trotzdem derlei Mannschaft als überzählig entfallen sollte, so sind nur solche Leute wieder in ihre Heimat zu entlassen, welche sich hiezu freiwillig melden oder in der nächsten Nähe des Einberufungsortes, eventuell in diesem selbst, ihren Aufenthalt haben. 3. Jedenfalls ist mit dieser Mannschaft vor ihrer Entlassung in die Heimat der Controlact vorzunehmen, und dieselbe daher zur Controlversammlung im selben Jahre nicht mehr heranzuziehen.

707. M. L. 3. Juni 1892, Z. 9400. St. E. 10. Juni 1892, Z. 35920, an alle Bzb.

Jene nicht active Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche auf Grund des § 38, P. 5 lit. c und e, der W. V. II. Th. (nebst Anhang) von einer Waffenübung enthoben wird, ist gleichzeitig auch von der Controlversammlung des betreffenden Jahres zu entheben.

708. — — Aenderung der bleibend festgestellten Controltage.

M. L. 29. März 1892, Z. 5808. St. E. 5. April 1892, Z. 20622, an Bzh. Amstetten, Horn, Krems, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl, dann Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Die Bestimmungen des § 35, P. 7, der W. V. III. Th., wurden unter der Annahme im allgemeinen sich nicht wesentlich ändernder Verhältnisse festgesetzt. Wenn sich aber hinsichtlich der Zahl der in die einzelnen Controlstationen berufenen Controlpflichtigen solche Veränderungen ergeben, dass für die Durchführung der Controle die im P. 5 des eingangs bezogenen Paragraphen festgesetzten Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, unterliegt es keinem Bedenken, dass in dem bezüglichen Reise- und Geschäftsplane die jeweilig unbedingt nothwendigen Abänderungen vorgenommen werden.

709. — — Verlautbarung der Einberufung zu —.

M. L. 31. August 1897, Z. 20988. St. E. 6. September 1897, Z. 81872, an alle Bzb.

Die polit. Behörden haben die nach § 36 der W. V. III. Th. (bzw. Anhang) ausgefertigten Kundmachungen über die Einberufung zu den Controlversammlungen nicht nur den in § 26, P. 6, dieser W. V. vorgesehenen Eisenbahnunternehmungen, sondern allen Eisenbahnstationsämtern ihres Amtsbereiches mitzutheilen.

710. — — Bestimmung der Controlorte.

St. E. 23. September 1899, Z. 82843, an alle Bzb

Das 2. Corpscommando hat unter Hinweis auf die Bestimmung des § 35, P. 8, der W. V. III. Th., angeordnet, dass in allen Controlstationen, in welchen sich Militärgebäude befinden, die Controlversammlungen unbedingt in diesen, deren Höfen oder dazu gehörenden abzuschließenden Plätzen abzuhalten sind. In jenen Stationen, wo Militärgebäude sich nicht befinden, ist die Abhaltung der Controlversammlungen in Gasthauslocalitäten grundsätzlich zu vermeiden. Die polit. Bzb. werden angewiesen, die Ergänzungsbezirkscommanden bzw. Militärstationscommanden bei der Auswahl und Zuweisung geeigneter Locale oder Plätze für die Controlversammlungen in jenen Orten, wo Militärgebäude sich nicht befinden oder nicht verwendbar sind, thunlichst zu unterstützen.

711. **Controlversammlungen,** an Sonn- und Feiertagen nicht abzuhalten.

M. L. 3. Mai 1900, Z. 794. St. E. 22. Mai 1900, Z. 43494, an alle Bzb.

Die Bestimmung des § 35, P. 4, letzter Abs., der W. V. III. Th., wird dahin abgeändert, dass an Sonn- und Feiertagen Controlversammlungen nicht abzuhalten sind.

Credit, Vorschusscassen auf Personalcredit Nr. 4427—4429.

712. **Credite** mit mehrjähriger Verwendungsdauer.

C. U. M. 19. December 1895, Z. 2439/CUM. St. Z. 4009 ex 1895.

Die Landesstelle hat alljährlich eine Nachweisung über die für Rechnung der mit 2jähriger Verwendungsdauer ausgestatteten Pauschalcredite des Cultus- und Unterrichtsressorts in ihrem Verwaltungsbereiche verausgabten Beträge nach einem den Landesstellen zugleich hinausgegebenen Formular zuverlässig bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres an das C. U. M. vorzulegen. In diese Nachweisung sind in Hinkunft ohne besondere ministerielle Verfügung auch eventuell neu zur Bewilligung gelangende ordentliche Credite mit 2jähriger Verwendungsdauer, sowie die außerordentlichen Credite aufzunehmen, soferne das Verfügungsrecht darüber dem C. U. M. vorbehalten wird. Die bei den obenerwähnten Pauschalien mit Ende des Jahres eventuell verbleibenden schließlichen Rückstände sind in den bei den Landesstellen zu verfassenden Rechnungsabschlüssen mit der Bezeichnung „angewiesen, jedoch nicht behoben" in der Anmerkungscolonne nachzuweisen.

713. — — für Straßen- und Wasserconcurrenzbauten.

M. J. 13. April 1897, Z. 958. St. C. 10. Juli 1897, Z. 25566, an die mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Das M. J. hat hinsichtlich der Budgetierung bei den vom Staate ausgeführten Straßen- und Wasserbauten, zu welchen von einzelnen Factoren Concurrenzbeiträge geleistet werden, nachstehende grundsätzliche Bestimmungen getroffen: In Hinkunft ist bei Zusammenstellung der Voranschläge für den Straßen- und Wasserbau entsprechend den Grundsätzen des Bruttobudgets in der Weise vorzugehen, dass in jenen Fällen, in welchen der Staat die Gesammtkosten bestreitet und von einzelnen Factoren hiezu nur Beiträge geleistet werden, einerseits außer dem Baukostenantheile, welchen der Staat zu tragen hat, auch noch der Wert jener Geld- oder Naturalleistungen, zu welchen die Concurrenten verpflichtet sind oder sich freiwillig erbieten, somit der Gesammtaufwand für das Bauobject in das bezügliche außerordentliche bzw. ordentliche Erfordernis einbezogen werde, anderseits der Geldwert der Concurrenzbeiträge in die außerordentliche bzw. ordentliche Bedeckung unter der besonderen Rubrik „Concurrenzbeiträge zu den außerordentlichen bzw. zu den ordentlichen Bauten" aufgenommen werde. Da aber die Präliminierung der Credite für den außerordentlichen Wasserbau nur selten nach einzelnen Bauobjecten vorgenommen werden kann, sondern größtentheils nach den einzelnen Flussgebieten erfolgt, so wird in den letzteren Fällen die vorstehende Weisung derart zur Durchführung zu gelangen haben, dass künftighin den bezüglichen Präliminarpositionen des außerordentlichen Erfordernisses die Summe der Concurrenzbeiträge zuzuschlagen und die so erhöhten Beträge in die Voranschläge beim Erfordernisse einzubeziehen sind. Diese Concurrenzbeiträge werden, wenn deren Höhe zur Zeit der Präliminierung ziffermäßig nicht in genauer Weise constatierbar sein sollte, mit einem approximativ zu ermittelnden Pauschalbetrage zu bemessen und mit demselben Betrage auch bei der außerordentlichen Bedeckung zu veranschlagen sein. Entsprechend der nunmehr geänderten Budgetierung wird auch die Verrechnung der Baucredite und der Concurrenzbeiträge zu den bezüglichen Baukosten künftighin zu erfolgen haben. Die Statth. wird aber darauf besonders aufmerksam gemacht, dass die beim Erfordernisse nunmehr um die Concurrenzbeiträge erhöhten Präliminarcredite, insolange die Einzahlung der Concurrenzbeiträge nicht erfolgt ist, nur mit den auf den Staat entfallenden Theilbeträgen, mit den übrigen Theilbeträgen daher nur nach Maßgabe der bereits eingeflossenen

Concurrenzbeiträge zur Verwendung gelangen dürfen. Sollte sich in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergeben, den Fortschritt eines Baues zu beschleunigen und aus diesem Anlasse den ganzen finanzgesetzmäßig bewilligten Credit in Anspruch zu nehmen, bevor die Concurrenzleistungen zur Realisierung gelangten, so wird hierüber von Fall zu Fall eingehend an das M. J. zu berichten sein.

Diese Vorschriften über die künftige Präliminierung der Concurrenzbeiträge im Erfordernisse und bei der Bedeckung haben selbstverständlich auf jene Fälle, in welchen die Ausführung eines Baues vom Lande, einer Gemeinde 2c. oder einer Concurrenz unternommen wird, und der Staat nur einen beitragenden Factor bildet, keine Anwendung zu finden, und wird in diesen Fällen bei der Präliminierung der staatliche Beitrag lediglich im Erfordernisse zu berücksichtigen sein.

Credite, Flüssigmachung außerordentlicher — Nr. 3504.

Crediterfordernis, Begründung s. Staatsvoranschlag.

Creditgenossenschaften, Entgegennahme von Darlehen (Spareinlagen) von Nichtmitgliedern Nr. 1150.

— — Errichtung ländlicher — Nr. 2242, 2243.

714. **Creditinstitute,** Hintanhaltung von Stempelgebrechen im Wechselverkehre der —.

M. J. 26. October 1872, Z. 13621. St. Z. 32433 ex 1872.

Im Einvernehmen mit den Finanzbehörden und den l. f. Commissären ist dahin zu wirken, dass die unterstehenden Creditinstitute aller Art, sowie die Sparcassen, soweit diesen letzteren das Wechselescomptegeschäft zusteht, im Hinblicke auf die nach T. P. 113, Anmerkung 4, des Gebürenges. v. 29. Februar 1864, R. G. B. 20, sie eventuell treffende Haftung, die ihnen gesetzlich obliegende Aufmerksamkeit auf die gehörige Stempelung der in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Wechsel verwenden, eventuell nach § 88 des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, vorzugehen.[1])

— — statistische Nachweisungen Nr. 46.

— — Ausgabe von Emissionspapieren nach der Kronenwährung Nr. 2136.

— — Anlage disponibler Gelder der Sparcassen bei öffentlichen — Nr. 3375, 3379.

— — Anzeige ihrer Gründung an die Finanzbehörde Nr. 4093.

— — Bestellung l. f. Commissäre für — Nr. 4100.

Creditpapiere, falsche ausländische — Nr. 1408, 2700.

— — Falsificate öffentlicher — Nr. 2696, 3485.

— — gangbaren Creditpapieren ähnliche Presserzeugnisse Nr. 2957.

— — Vorfallenheitsberichte über Fälschung von — Nr. 4422.

715. **Creditüberschreitungen** im Staatshaushalte.

M. J. 6. Mai 1874, Z. 4305. St. Z. 2511/pr ex 1874.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 29. Jänner 1874 zu genehmigen geruht, dass der § 16 der Grundsätze über die Gebarung mit den eröffneten Crediten (V. B. des F. M. 46 ex 1863) dahin modificiert werde, dass für die in dem genehmigten Voranschlage im Laufe des Verwaltungsjahres als unzureichend sich darstellenden Credite nicht mehr im verfassungsmäßigen Wege besondere Ergänzungs-(Supplementar-)Credite in Anspruch zu nehmen, sondern die unabweislichen Ueberschreitungen in der Jahresrechnung gegenüber dem Reichsrathe erschöpfend zu rechtfertigen seien. Durch diese lediglich den Wirkungskreis der Centralstellen berührende Maßregel werden jene Vorschriften nicht alteriert, nach

---

[1]) Zufolge St. E. v. 21. December 1872, Z. 34529, an die n. ö. F. L. D. wären zu diesem Zwecke Stempelrevisionen vorzunehmen, welchen die l. f. Commissäre zugezogen werden könnten.

welchen die Landesstellen gehalten sind, im Falle der Erschöpfung einer Präliminarrubrik rechtzeitig und unter entsprechender Nachweisung der Bedeckungsmittel die Bewilligung zu weiteren Verausgabungen höheren Ortes zu erwirken.

716. Creditüberschreitungen im Staatshaushalte.

M. J. 12. October 1878, Z. 12374. St. Z. 31256 ex 1878.

Der Erl. des M. J. v. 23. Mai 1878, Z. 6932,[1]) wonach in allen Fällen der Ueberschreitung bewilligter Credite jene Verhältnisse eingehend darzulegen sind, welche die betreffende Mehrausgabe herbeigeführt haben, wird neuerlich in Erinnerung gebracht.

717. C. U. M. 12. Mai 1886, Z. 8861. St. E. 29. Juli 1886, Z. 26592, an die Rectorate der Wr. Hochschulen, an alle n. ö. staatlichen Gymnasien, Real-, Gewerbe- und Fachschulen.

Es sind (neuerdings) Fälle vorgekommen, dass von Vorständen und dem Lehrpersonal an staatlichen Unterrichtsanstalten eigenmächtig ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Behörde Anschaffungen und Bestellungen für die unterstehenden Lehranstalten bzw. Lehrkanzeln gemacht wurden, für deren Kosten weder in den betreffenden Jahresdotationen, noch in einer anderen Weise vorgesorgt war, und dass erst, nachdem bereits die Thatsache vorlag, mit dem Ansinnen an die Unterrichtsverwaltung herangetreten wurde, nachträglich die sich ergebene Auslage bzw. Creditüberschreitung zu genehmigen und zu begleichen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass ein derartiger Vorgang mit einer geordneten Finanzgebarung und mit der Einhaltung der mit den jährlichen Finanzgesetzen festgestellten Erfordernis- und Bedeckungssummen nicht vereinbar ist. Demnach wird mit Beziehung auf die Erl. des C. U. M. v. 21. April 1883, Z. 413, und v. 17. April 1885, Z. 368,[2]) zur strengen Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass sich die Vorstände und das Lehrpersonal, welchen Credite oder Dotationen zur selbständigen Gebarung und Verrechnung zugewiesen sind, *bei Anschaffungen und Bestellungen strenge innerhalb der Grenzen dieser Credite und Dotationen zu halten haben*, dass über dieselben hinaus keinerlei Anschaffungen und Bestellungen effectuiert werden dürfen, bevor hiezu die *höhere Genehmigung* eingeholt und ertheilt wurde, und dass ohne Genehmigung der competenten Behörde gemachte Anschaffungen und Bestellungen, durch welche die bezüglichen Credite überschritten wurden, für die Unterrichtsverwaltung nicht als bindend und verpflichtend angesehen, und die Schuldtragenden als persönlich haftbar und verantwortlich erklärt werden.

718. C. U. M. 11. Jänner 1896, Z. 2539 CUM ex 1895. St. E. 10. März 1896, Z. 8480, an den n. ö. L. Sch. R.[3])

Anlässlich der Verhandlungen über die Centralrechnungsabschlüsse für die Jahre 1889, 1890 und 1891 hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes eine

---

[1]) St. Z. 2816/pr ex 1878.

[2]) Der erste Min.-Erl. (St. E. 5. Juli 1883, Z. 19160, an alle staatlichen Unterrichtsanstalten) hatte die Unterlassung jeder eine Creditüberschreitung voraussichtlich herbeiführenden, nicht vorher vom C. U. M. ausdrücklich genehmigten Verfügung angeordnet — der zweite (St. E. 11. Juli 1885, Z. 19961, an dieselben Anstalten) den ersteren in Erinnerung gebracht.

[3]) Zugleich wurden beide Ordinariate, die Rectorate der Universität, technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur in Wien, das Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, die Wr. Universitätsbibliothek und Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus ersucht, bei allen Maßnahmen und Anträgen, welche eine Belastung des Staatsschatzes involvieren, sich stets von den Grundsätzen der strengsten Oekonomie leiten zu lassen, damit Ueberschreitungen der jeweilig bewilligten Credite, soweit es nur immer

Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung unter anderem aufgefordert wird, die Staatsanstalten zu einer geregelten Gebarung innerhalb der Grenzen der durch das Finanzgesetz bestimmten Credite zu verhalten und künftighin für sachliche Bedürfnisse, in erster Linie für Neubauten aller Art, stets vorher die Bewilligung des Reichsrathes einzuholen, in den Erläuterungen des Centralrechnungsabschlusses die Unvermeidlichkeit von Ueberschreitungen eingehend zu rechtfertigen und während des Beisammenseins der gesetzgebenden Körper Nachtragscredite in Anspruch zu nehmen, wenn sich seit der Abfassung des Voranschlages herausgestellt hat, dass mit den beanspruchten Summen das Auslangen nicht gefunden wird, während der Vertagung des Reichsrathes aber nicht bewilligte Ausgaben nur dann zu machen, wenn ohne erheblichen Nachtheil der Zusammentritt des Reichsrathes nicht abgewartet werden könnte. Das F. M. hat aus diesem Anlasse betont, dass die Erfahrungen der letzten Jahre es als dringend geboten erscheinen lassen, in der bisher unleugbar wenig rigorosen Praxis hinsichtlich der unpräliminierten Ausgaben eine gründliche Aenderung eintreten zu lassen, um die Gebarung mit den Grundsätzen des verfassungsmäßigen Budgetbewilligungsrechtes und einer streng geordneten Führung des Staatshaushaltes völlig in Einklang zu bringen. Wenn sich auch selbstverständlich auf dem weitverzweigten Gebiete der Verwaltung Präliminarüberschreitungen nicht ganz vermeiden lassen, so wird in Hinkunft doch mit allem Nachdrucke darauf gedrungen werden müssen, dass solche Ueberschreitungen nur in jenen Fällen in Aussicht genommen werden, in welchen es sich einerseits um unvorhergesehene und unabweisliche Bedürfnisse des A. h. Dienstes handelt, anderseits ein Aufschub der betreffenden Maßnahmen bis zur Einholung der verfassungsmäßigen Bewilligung für die bezügliche Auslage absolut unthunlich erscheint.

Insbesondere ist daran festzuhalten, dass nicht nur die Pauschalien im engeren Sinne, sondern überhaupt alle eigentlichen Pauschalcredite d. i. jene Credite als absolut unüberschreitbar zu betrachten sind, welche — wie z. B. manche Credite für Bauführungen, für Ertheilung von Stipendien, für Subventionen u. dgl. — nicht auf Grund eines speciell ermittelten Bedarfes festgesetzt werden, und bei welchen sonach die Ziffer des präliminierten Erfordernisses für den Umfang der Erreichung des Zweckes allein maßgebend zu sein hat.

Ferner wird besonders auf einen Umstand hingewiesen, welcher die Quelle vieler Ueberschreitungen im Ordinarium bildet. Es wurde nämlich wahrgenommen, dass schon in einem Zeitpunkte, in welchem ein Ueberblick über das Gebarungsergebnis hinsichtlich der einzelnen Credite noch nicht möglich ist, so zu Beginn der Gebarungsperiode und sogar noch früher in Anhoffnung der Erzielung von Ersparungen Anträge auf Bewilligung von unpräliminierten Ausgaben gegen virementmäßige Bedeckung gestellt werden. Wenn dieser Vorgang in größerem Umfange stattfindet, so muss nothwendigerweise häufig die Eventualität eintreten, dass gegen Ende des Rechnungsjahres die Credite durch solche Bewilligungen zu einem beträchtlichen Theile absorbiert erscheinen, und sodann für die regelmäßigen, laufenden Ausgaben des Dienstes keine Bedeckung mehr vorhanden ist, so dass eine Zwangslage geschaffen und die Ueberschreitung des Präliminars unvermeidlich ist. Es ist daher in Hinkunft bei derartigen Anträgen genau zu erwägen, ob die betreffenden Auslagen ohne Beeinträchtigung der laufenden Er-

---

möglich ist, hintangehalten werden. Auch wird dafür Sorge zu tragen sein, dass zum Zwecke der präliminarmäßigen Sicherstellung voraussichtlicher Mehrerfordernisse die entsprechenden, selbstverständlich im Rahmen des unabweislichen Bedürfnisses zu haltenden Anträge rechtzeitig gestellt werden, damit die diesfälligen Verhandlungen noch vor der Verfassung des Staatsvoranschlages zum Abschlusse gebracht werden können.

fordernisse bestritten werden können, und für den Fall, als dies unzweifelhaft feststeht, die virementmäßige Bedeckung schon im Zeitpunkte der Berichterstattung sicherzustellen. Sollten Auslagen durch Initative des M. J. auf die Bedeckung durch Virements verwiesen werden, so ist, falls diese Bedeckungsmodalität unthunlich wäre, vor Flüssigmachung der bezüglichen Beträge dem M. J. zu berichten.

Anderseits kann auch nicht verkannt werden, dass die in den letzten Jahren vorgekommenen Präliminarüberschreitungen zum Theile vielleicht auf eine nicht ganz entsprechende Bemessung mancher Präliminarposten zurückzuführen sind, und dass eine größere Rigorosität hinsichtlich der Zusagung von präliminarmäßig nicht bedeckten Auslagen auch eine größere Genauigkeit in der Präliminierung zur Voraussetzung hat. Soferne also nach den Erfahrungen der letzten Jahre thatsächlich einzelne Credite zu niedrig veranschlagt wären, und das Auslangen mit denselben durch eine ökonomische Gebarung absolut nicht erreichbar sein sollte, würde allerdings nichts erübrigen, als bei der künftigen Präliminierung durch eine entsprechende, selbstverständlich im Rahmen des unabweislichen Bedürfnisses zu haltende Erhöhung der bezüglichen Präliminarpositionen die Herstellung einer geordneten Gebarung zu ermöglichen.

719. Creditüberschreitungen im Staatshaushalte.

M. J. 24. October 1896, Z. 6645/M I. St. E. 16. November 1896, Z. 7974/pr, an die Wr. P. D. — C. U. M. 23. October 1896, Z. 2292/C U M. St. E. 20. Jänner 1897, Z. 103838 ex 1896, an den n. ö. L. Sch. R. — M. L. 9. November 1896, Z. 2549/M L. St. Z. 107435 ex 1896.

Auf Grund der Ministerrathsbeschlüsse vom 17. und 30. September 1896 wird hinsichtlich des Vorgehens bei vorauszusehenden Creditüberschreitungen bzw. bei Bedeckung der bezüglichen Auslagen Folgendes zur genauen Danachachtung bekanntgegeben: 1. Jede Verfügung, durch welche voraussichtlich eine Ueberschreitung bewilligter Credite oder eine nicht präliminierte Ausgabe herbeigeführt würde, ist zu unterlassen, solange nicht hiefür die ausdrückliche Ermächtigung des Ressortministeriums eingeholt und ertheilt wurde.[1]) 2. Die virementmäßige Bedeckung der im Präliminar nicht berücksichtigten Auslagen ist nur dann zulässig, wenn es thatsächlich feststeht, dass die betreffende Mehrauslage durch eine äquivalente, reelle Ersparung innerhalb des betreffenden finanzgesetzlichen Credits — die auch im Rechnungsabschlusse zum Ausdrucke zu gelangen hat — vollständig ausgeglichen wird. Bei Festhaltung dieses Grundsatzes wird bei den Bedeckungsvorschlägen seitens der Statthaltereien (Landesregierungen) im gegebenen Falle detailliert anzugeben sein, bei welchen Creditpositionen solche Ersparungen mit aller Beruhigung zu gewärtigen sind. Hiebei ist mit aller Genauigkeit und Sorgfalt vorzugehen. 3. Für die einzelnen Ressorts sind quartalsweise Nachweisungen nach einem gleichzeitig an die Landesstelle hinausgegebenen Formular[2]) zu verfassen, welche die gegen virementsmäßige Deckung bewilligten Auslagen, sowie die bezüglichen Ersparungen, aus denen diese Erfordernisse bestritten wurden, detailliert

[1]) Dieselbe Weisung wurde schon zufolge Ministerrathsbeschlusses vom 4. April 1883 mit Erl. des M. J. v. 3. Mai 1883, Z. 5788 (St. E. 15. Mai 1883, Z. 21191, an Wr. P. D.) bzw. des C. U. M. v. 21. April 1883, Z. 413/C U M (St. E. 5. Juli 1883, Z. 19160, an die Rectorate der Wr. Hochschulen und die selbständigen Universitätsinstitute) erlassen.

[2]) Dasselbe hat den Kopf: Nachweisung der im .... Quartal 189 .. gegen virementmäßige Deckung bewilligten Auslagen, sowie der Ersparungen, aus welchen diese Auslagen bestritten wurden. Capitel ...... Titel .... und enthält folgende Rubriken: Post Nr.; Gegenstand; bewilligt mit Erl. v. ....; Betrag in fl. und kr.; diese Auslage belastet die Rubrik ....; — findet ihre Deckung in der bei der Rubrik .... erzielten Ersparung per .....; Anmerkung.

zu enthalten haben. Diese Nachweisungen sind fortlaufend zu führen und zu ergänzen und am Ende eines jeden Quartals zum Abschlusse zu bringen und dem Ministerium behufs Uebermittlung an das F. M. vorzulegen.[1])

Creditüberschreitungen, Begründung im Staatsrechnungsabschlusse Nr. 3486.

720. Creditverfall, Hintanhaltung von Zahlungen nach —.

C. U. M. 20. Februar 1896, Z. 218. I. St. E. 7. April 1896, Z. 18536, an die Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsgebäudeinspection und Universitätsbibliothek, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät und Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien; n. ö. L. Sch. R. — II. St. E. 1. Mai 1896, ad Z. 18536, an alle Bzh., beiden Ordinariaten mitgeth.

Ad I und II: Die Statth. hat dafür Sorge zu tragen, dass Ansuchen um Bewilligung von Geldmitteln auf Rechnung der gegen Ende der ablaufenden Rechnungsperiode noch vorhandenen Creditreste, insbesondere aber um Bewilligung von Creditüberschreitungen oder nicht präliminierten Auslagen, bezüglich welcher vom C. U. M. aus noch das Einvernehmen mit dem F. M. und dem O. R. H. gepflogen werden muss, zu einem Zeitpunkte in Vorlage gebracht werden, zu welchem eine Verfügung noch vor Ablauf der Verrechnungsperiode ordnungsmäßig erfolgen kann.

Ad I: Die unterstehenden Lehranstalten haben daher dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen über die zu bestreitenden Auslagen alljährlich zu einem Zeitpunkte (nach Thunlichkeit längstens bis Mitte October) an die Statth. vorgelegt werden, so dass die Flüssigmachung der bezüglichen Beträge noch vor Ablauf der Rechnungsperiode, d. i. bis Ende December erfolgen kann.

Ad II: Die Bzh. werden demnach angewiesen, strenge darauf zu sehen, dass die zur Vorlage der Collaudierungsoperate bei Patronatsbauten von Fall zu Fall in den bezüglichen Genehmigungserlässen festgesetzten Termine unter allen Umständen eingehalten werden, und dass in Fällen, wo sich unvermeidliche Kostenüberschreitungen ergeben, hiezu stets rechtzeitig und nicht erst bei Vorlage des betreffenden Collaudierungselaborats die Bewilligung erwirkt werde.

721. A. M. 4. December 1897, Z. 1956/A M. St. Z. 116032 ex 1897.

Das F. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass durch Verzögerung der Zahlungsanweisungen bzw. der denselben vorausgehenden vorschriftsmäßigen Erhebungen (Collaudierungen u. s. w.) die für die bezüglichen Auslagen bestimmten Credite verfielen, wodurch naturgemäß sich dann, wenn diese Zahlungen effectuiert

---

[1]) In diesen Quartalsnachweisungen sind außer den Ersparungen, aus denen diese Erfordernisse bestritten wurden, auch alle übrigen Ersparungen, welche nach den jeweiligen Gebarungsergebnissen bei den einzelnen Verwaltungszweigen mit Bestimmtheit zu gewärtigen sind, anmerkungsweise ersichtlich zu machen. Diejenigen Ersparungen, welche bereits in früheren Quartalsausweisen nachgewiesen wurden, sind in der Anmerkung speciell als solche erkenntlich zu machen. Die Landesstelle hat die in Rede stehenden Nachweisungen bzw. etwaige Fehlanzeigen für das Ressort des M. J. bis längstens 10. des auf das bezügliche Quartal folgenden Monats dem M. J., für das Cultus- und Unterrichtsressort längstens 14 Tage und für das Landesvertheidigungsressort längstens 4 Wochen nach Ablauf des betreffenden Quartals dem betreffenden Ressortministerium vorzulegen (M. J. 31. Mai 1897, ad Z. 6645/M I. St. Z. 4558/pr ex 1897. — C. U. M. 12. März 1897, Z. 448/C U M. St. Z. 27260 ex 1897. — M. L. 9. November 1896, Z. 2549/M L. St. Z. 107435 ex 1896).

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges ist in Hinkunft in den Quartalsnachweisungen der ganzjährige Intercalarabstrich mit den auf demselben in der betreffenden Gebarungsperiode erzielten Eingängen zur Darstellung zu bringen. Ferner erscheint es wünschenswert, dass in den Ausweisen die Gebarung der einzelnen Quartale stets getrennt nachgewiesen werde, in der Art, dass die Ueberschreitungen und Ersparungen von einer Quartalsnachweisung in die nächstfolgende des laufenden Jahres lediglich summarisch übertragen, und sodann die zur Zahlung gelangten, sowie die in Ersparung gebrachten neuen Posten angereiht werden (C. U. M. 17. December 1897, Z. 31664. St. Z. 121506 ex 1897).

werden musste, Bedeckungsschwierigkeiten ergaben. Behufs Hintanhaltung eines derartigen, auch den Verrechnungsgrundsätzen nicht entsprechenden Vorganges werden die dem A. M. unterstehenden Behörden verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zahlungen innerhalb der Verwendungsdauer der betreffenden Credite — selbstverständlich insoweit die letzteren ausreichen — zur Anweisung und Effectuierung gelangen bzw. derart rechtzeitig in Antrag gebracht werden, dass die Zahlungsanweisung vor Ablauf der Gebarungsperiode verfügt werden kann.

722. **Creditverwendungsdauer**, Verlängerung der —.

M. J. 1. Februar 1890, Z. 23136. St. Z. 8025 ex 1890.

Es nehmen stetig die Fälle zu, dass die für Bauten und sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite innerhalb der gesetzlich normierten Verwendungsdauer von $2^1/_2$ Jahren [1]) nicht aufgebraucht werden, daher für dieselben die Verlängerung der Verwendungsdauer im verfassungsmäßigen Wege erwirkt werden muss. Es ist daher schon bei der Präliminierung dafür Sorge zu tragen, dass die Creditansprüche für die einzelnen Jahre nur in einer solchen Höhe gestellt werden, als es unbedingt erforderlich ist, um dem Bedarfe für das Jahr, in dessen Präliminar der Credit eingestellt werden soll, zu genügen, so dass der Verfall von Creditresten oder deren Uebertragung auf das nächstfolgende Jahr ganz vermieden oder doch wenigstens auf das möglichst geringste Maß eingeschränkt werde.

723. **Culturtechnisches Landesbureau**, Zuziehung zu wasserrechtlichen Commissionen.

St. E. 2. Juli 1891, Z. 38624, an alle Bzb., mitgeth. L. A.

---

[1]) — jetzt von 2 Jahren.

Der n. ö. L. A. hat unter Hinweis auf die infolge eines Landtagsbeschlusses v. 18. Jänner 1887, Z. 22274, erfolgte Errichtung eines culturtechnischen Landesbureaus, dessen Aufgabe es ist, alle das landwirtschaftliche Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten im Interesse der Landescultur zu fördern, den Wunsch ausgedrückt, dass dieses Bureau zu allen von den polit. Bzb. vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen, welche dieses Gebiet berühren, insbesondere aber bei Verhandlungen über die Durchführung von Stauanlagen in fließenden Gewässern, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen und sonstigen nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Angelegenheiten, bei welchen insbesondere Interessen der Landescultur in Frage kommen, zur Abgabe eines diesbezüglichen Gutachtens zugezogen werde. Die Bzb. werden demnach eingeladen, diesen Wunsch in Hinkunft bei Anordnung derartiger Verhandlungen dort entsprechend zu berücksichtigen, wo Interessen der Landescultur in Frage kommen, insbesondere dann, wenn sie mit jenen der industriellen Unternehmungen in Widerstreit gerathen sind, sowie überall, wo Fragen nicht lediglich hydrotechnischer Natur, sondern dem eigentlichen Gebiete der Culturtechnik vorbehaltene Gegenstände zur Erörterung kommen, bei der Zuziehung von Sachverständigen, wie sie § 80, 4. Abs. des Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, vorschreibt, auch auf das erwähnte Landesbureau Bedacht zu nehmen. In anderen Fällen wird es wieder angezeigt sein, bei den im Sinne des St. E. v. 24. März 1882, Z. 9771,[1]) und v. 24. December 1883, Z. 57251,[2]) an den L. A. zu richtenden Einladungen besonders darauf aufmerksam zu machen, ob er nicht die Entsendung eines Beamten des erwähnten Bureaus zu seiner Vertretung in Aussicht nehmen wolle.

---

[1]) Nr. 3710 d. Slg.
[2]) Nr. 3711 d. Slg.

Curkosten s. Verpflegskosten.
Curlisten, Herausgabe und Vorlage von — Nr. 725.
Curmethoden, Anwendung anerkannter — Nr. 1788.

724. Curort, Bezeichnung eines Ortes als —.

M. J. 9. Juni 1868, Z. 7666. St. E. 15. Juni 1868, Z. 19142, an Bz.-Amt Baden.

Es wird eröffnet, dass von Seite des M. J. kein Anstand obwaltet, dass Vöslau[1]) sich den Namen eines Curortes beilege, dass aber hieraus noch keinerlei Folgen in öffentlicher Beziehung abzuleiten seien.

725. Curorte, polizeiliche Ueberwachung.

M. J.[2]) 16. Juli 1860, Z. 1868/M I. St. E. 9. August 1860, Z. 33914, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

In Hinkunft wird die curpolizeiliche Ueberwachung aller jener Badeorte, wo nicht über besondere Weisung des P. M. eine förmliche Curinspection auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfonds aufgestellt worden ist, den Gemeindeämtern übertragen. Nachdem aber den Gemeinden bei ihrer rein localen Amtswirksamkeit nicht die für förmliche Curinspectionen bestehende Verpflichtung zur Führung und Einsendung besonderer Curgästelisten, dann zur Erstattung von periodischen Rapporten und umständlichen Schlussberichten auferlegt werden kann, wird sich die Aufgabe der Gemeindeämter nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften, im wesentlichen auf eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und auf die allgemeine Sorge für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte, sowie schleunige Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an das Bz.-Amt zu beschränken haben. Ferner werden diese Gemeindeämter mit Ende der Saison eine kurze Anzeige mit der summarischen (nicht namentlichen) Nachweisung der Frequenz des Badeortes an das Bz.-Amt behufs Einsendung an das P. M. vorzulegen haben. Weitergehende Verpflichtungen können den Gemeindeämtern, als über ihren Wirkungskreis hinausgehend, nicht zugemuthet werden.

Dagegen wird es Sache der Bz.-Amt. sein, die Gemeinden in der genauen Erfüllung ihrer oben erwähnten Agenden zu überwachen, eine Ueberwachung, die selbstverständlich in der Regel nur gelegentlich, ohne Aufrechnung besonderer Kosten und lediglich in ausnahmsweisen Fällen excurrendo zu besorgen ist.[3]) Sollte übrigens ein oder der andere Badeort in der Folge an Bedeutung und Frequenz in dem Maße gewinnen, dass die Ueberwachung desselben von Seite des Gemeindeamtes im Staatsinteresse nicht zulänglich erschiene, so wird es Aufgabe des Bz.-Amt. sein, im Sinne des Erl. des M. J. v. 20. März 1853, Z. 4103,[4])

---

[1]) Musik- und Verschönerungstaxe des Curortes s. Ges. v. 18. März 1899, L. G. B. 19.

[2]) Einvernehmlich mit dem P. M.

[3]) In allen einigermaßen wichtigeren Curorten, in welchen ein Bz.-Amt seinen Sitz hat, hat sich diese Behörde nicht auf die bloße Ueberwachung des Gemeindeamtes in Handhabung der badepolizeilichen Agenden zu beschränken, sondern selbstthätig einzugreifen, um vorkommenden Ausschreitungen beizeiten und kräftig zu begegnen (St. M. 3. November 1861, Z. 6834/St M. St. E. 26. November 1861, Z. 47199, an Bz.-Amt Baden).

[4]) Mit diesem Min.-Erl. (St. E. 11. April 1853, Z. 12247, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.) sind Grundzüge für die Handhabung der Polizeiaufsicht in Curorten erlassen worden, die — wiewohl zum Theile veraltet — der Vollständigkeit wegen ungekürzt wiedergegeben werden:

1. In allen wichtigeren Curorten sollen zur Handhabung der Polizeiaufsicht neben den Curinspectionen eigene Polizeicommissariate aufgestellt werden. 2. Die Wichtigkeit eines Curortes wird durch die größere Zahl der Curgäste oder Reisenden, durch deren Beschaffenheit, und durch etwa obwaltende ganz besondere Verhältnisse bestimmt. 3. Die Polizeicommissariate haben nur zeitweilig für die Dauer der Curzeit zu bestehen; in jenen Curorten jedoch, wo der Zusammenfluss von Fremden sehr groß ist, soll ihre Wirk-

die Modalitäten einer genaueren Inspicierung des Badeortes in Erwägung zu ziehen und diesfalls Anträge zu stellen, wobei insbesondere zu beachten ist, dass

samkeit nach Erfordernis auch schon vor Beginn der Saison eintreten, oder über diese hinaus sich erstrecken. 4. Die Aufgabe der Polizeicommissariate in den Curorten ist als eine rein polizeiliche, von der Verfolgung anderer Staatszwecke geschiedene aufzufassen. 5. Im allgemeinen gehört alles in ihren Bereich, was die Wirksamkeit der Polizeiexposituren ausmacht. 6. Im einzelnen schließt sie in sich: a) Die Besorgung des Pass-, Fremden- und Meldungswesens in seinem ganzen Umfange; b) die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; c) die Aufsicht über Theater, Schaustellungen und Productionen, öffentliche Unterhaltungen, wie Musiken, Bälle 2c.; d) die Ueberwachung der Presse, Leihbibliotheken, Vereine, Versammlungen; e) die bereite Mitwirkung und Förderung der Ortspolizei, wo diese der Unterstützung des Polizeicommissärs bedarf; sonst aber, wo für die Handhabung der Ortspolizei durch andere Organe zureichend gesorgt ist, deren Controlierung; f) die Besorgung alles dessen, was zur polizeilichen Evidenthaltung gehört, also aller dahin einschlagenden Vormerkungen und Ermittlungen; g) die Verfassung der Curlisten; h) die Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Staatspolizei; i) der Schutz für die den Curort besuchenden Fremden, die nach den Gesetzen thunliche Förderung ihrer Interessen und die friedensrichterliche Vermittlung in ihren Angelegenheiten gegenüber der einheimischen Bevölkerung, z. B. bei Mietstreitigkeiten, bei Collisionen mit Dienstpersonen 2c.; endlich k) die Kenntnisnahme von allem, was die Zustände und Interessen, das Wohl des Curortes in höherem Grade berührt, für denselben nachtheilig oder förderlich ist. 7. Die hier angedeutete Wirksamkeit des Polizeicommissärs kann ausnahmsweise, wenn es die Verhältnisse wünschenswert machen, und soferne die eigentliche Bestimmung desselben nicht darunter leidet, über Antrag des Landeschefs auch auf anderweitige Aufgaben, z. B. auf die Einhebung der Curtaxen, auf die Handhabung der Badeordnungen, auf die Besorgung der den Curinspectionscommissionen zugewiesenen Geschäfte und insbesondere auf die Uebernahme der Obliegenheiten des polit. Inspectionscommissärs ausgedehnt werden. 8. Den Polizeicommissären ist dort, wo sie einer Beihilfe bedürfen, das nöthige Kanzlei-, Dienst- und Wachpersonal beizugeben. 9. Dieses ist womöglich aus den verwendbaren Kräften der Curgemeinde und nur ausnahmsweise von Seite der Regierung beizustellen. 10. Bei etwaigen Verwendungen des Polizeicommissärs für Zwecke eines Curfonds oder für Geschäfte, die eigentlich der Curgemeinde obliegen, ist die hiefür etwa erforderliche Personalbeihilfe stets vom betreffenden Curfond oder der Curgemeinde zu bestreiten. 11. Die Bezüge der exponierten Beamten, welche als Polizeicommissäre zu fungieren haben, sowie des etwaigen vom Staate bestellten Kanzlei- und Dienstpersonals sind mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse mit möglichster Schonung der Finanzen und nach gleichmäßigen Grundlagen auszumitteln. 12. Wo es nur immer sein kann, ist für den Polizeicommissär in öffentlichen, Cur- oder Gemeindegebäuden eine passende Unterkunft auszumitteln. Nur wo dies unmöglich ist, ist im Wege der Miete und auf Rechnung des Staates dafür zu sorgen. 13. Beamte, welche in einen Curort zur Versehung eines Polizeicommissariats exponiert werden, haben nebst den vorschriftmäßigen Reisevergütungen anstatt der Diäten nach Maßgabe der Dauer ihrer Exponierung angemessene Pauschalien (Functionszulagen), jene aber, die im Curorte bereits ihren Wohnsitz haben, Remunerationen zu erhalten. 14. Zur gleichmäßigen Regelung der Wirksamkeit der Polizeicommissariate sind eigene, den Ortsverhältnissen angepasste Instructionen auszuarbeiten. 15. Maßgebend hiefür ist die oben in ihren Hauptumrissen bezeichnete Aufgabe derselben. 16. Auch für jene Organe, an welche nach Abgang der Polizeicommissäre deren Functionen ganz oder theilweise übergehen, sind klare und bündige Instructionen zu entwerfen. 17. Die Polizeicommissäre sind in ihrer Wirksamkeit, soweit sich diese in den Grenzen der streng polizeilichen Aufgabe hält, selbständig und zunächst dem Polizeidirector des Kronlandes, in welchem der Curort liegt, dienstlich unterordnet, fernerhin aber an die Befehle des Statthalters oder Landespräsidenten gebunden. 18. Ihre Verbindung mit letzteren erfolgt durch Berichte, die im Wege der Polizeidirection einzusenden und von dieser nach genommener Einsicht noch am selben Tage weiter zu befördern sind. 19. Der Kreisbehörde haben die Polizeicommissäre die im Dienstwege geforderten Auskünfte zu liefern und sonst die thunlichste Beihilfe zur Erfüllung der ihr anvertrauten polizeilichen Wirksamkeit zu leisten. 20. Mit der Militärcurinspection, wo eine solche besteht, hat sich das Polizeicommissariat in freundlichem Einvernehmen zu erhalten. 21. In allen Curorten von einiger Bedeutung soll eine dem Bedürfnisse angemessene Abtheilung der Gendarmerie bestellt sein. 22. Weiter sollen daselbst auf Rechnung der Curfonde oder Curgemeinden gedruckte Curlisten verlegt werden. Diese haben wenigstens wöchentlich zu erscheinen und sind von den Polizeicommissären gleich nach ihrem Erscheinen unaufgehalten in je einem Exemplar an die Polizeidirection des Kron-

die Besorgung einer genaueren curpolizeilichen Ueberwachung durch ein eigens hiefür bestelltes Organ — ohne Bestellung einer förmlichen polizeilichen Curinspections-expositur — minder kostspielig dadurch sich erzielen ließe, wenn diese Agenden einer verläsßlichen Person des Ortes gegen angemessene Remuneration übertragen würden; nachdem es sich hier zunächst um Wahrung besonderer staatspolizeilicher Rücksichten handelt, müssten die bezüglichen Kosten dem öffentlichen Sicherheitsfond zur Last fallen. In jenen Orten, wo die Aufstellung eigener Polizeicommissariate nicht erfolgt, werden vorderhand die bestandenen Curinspectionen beibehalten. Die hiemit betrauten Organe sind im Sinne der obigen Bestimmungen zur genauesten Wahrung der polizeilichen Interessen anzuweisen, und ist ihnen insbesondere die genaue Führung des Pass- und Fremdenwesens zur Pflicht zu machen. Zur Einsendung der gedruckten Curlisten, oder wo solche wegen der Unbedeutendheit des Verkehres nicht bestehen, der schriftlichen Fremdenausweise, sollen die Curinspectionen ebenso wie die Polizeicommissariate verpflichtet sein, nur genügt nach Maßgabe der Bedeutendheit eines Curortes, deren Vorlage alle 14 Tage oder jeden Monat. Ebenso obliegt den Curinspectionen bei sich ergebenden wichtigeren Vorkommnissen die Erstattung der bisher üblichen Rapporte, dann der Schlussberichte nach § 23.

726. Curorte, Jahresberichte über Frequenz der —.

M. J. 30. Juni 1898, Z. 15974. St. E. 23. Juli 1898, Z. 67568, an alle Bzb.

Das M. J. hat gestattet, dass die Curorte Karlsbad, Gießhübel, Bilin, Krondorf, Franzensbad und Marienbad die Nachweisungen über den Fremdenverkehr und die Berichte über die Curorte (lit. P) erst nach Ablauf des Kalenderjahres, mithin Mitte Jänner an die Bzb. in Vorlage bringen. Die letzteren haben die diesfälligen Nachweisungen und Berichtselaborate längstens bis 15. Februar der Statth. und hat diese den Curortbericht längstens bis 15. März dem M. J. vorzulegen. Es unterliegt keinem Anstande, dass die Statth. auch anderen Curorten des Verwaltungsgebietes, welche eine Curfrequenz des ganzen Jahres nachweisen, über Verlangen die gleiche Bewilligung ertheile, worüber in jedem Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten sein wird.[1])

— — Ausstellung von Armutszeugnissen behufs Erlangung von Freibädern und Curtaxnachsicht Nr. 318.

landes, an das Präsidium der Landesstelle und an die Oberste Polizeibehörde einzusenden. Soferne die Badelisten keiner Erörterung bedürfen, sind sie an obige Behörden nur unter Couvert zu übermitteln. 23. Jedes Polizeicommissariat ist verpflichtet, am Schlusse seiner Wirksamkeit den bisher üblichen Schlussbericht längstens innerhalb 14 Tage im Wege der ihm vorgesetzten Polizeidirection an den Landeschef zu erstatten. 24. Die Bezeichnung der Curorte, in welchen Polizeicommissariate aufzustellen sind, die Benennung der mit den Functionen eines Polizeicommissärs zu betrauenden Beamten, die Bestimmung über die Beigabe von Kanzlei- oder Dienstindividuen, die Bewilligung der den ersteren oder den beiden letzteren zu gewährenden Bezüge und der Wohnungsmieten, ferner die Verfügung über die Neuaufstellung von Gendarmerieabtheilungen in einzelnen Curorten oder deren Vermehrung, wo sie bereits bestehen, dann die Zustimmung zur Verwendung der Polizeicommissäre außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung, endlich die Gutheißung der Instructionen, erfolgt über Antrag des Landeschefs durch die Oberste Polizeibehörde.

[1]) Auf Grund dieses an die Statth. in Prag gerichteten und zur eventuellen analogen Benehmung den übrigen Landesstellen mitgetheilten Min.-Erl. hat die n. ö. Statth. den Termin für die Vorlage des Jahressanitätstheilberichtes über Curorte (lit. P) abgeändert und angeordnet, dass die Curorte bzw. jene Anstalten (auch Wasserheilanstalten s. Nr. 4513 d. Slg.), über welche eine Jahresnachweisung nach dem Formular lit. P zu erfolgen hat, die Berichte bis Mitte Jänner bei der zuständigen polit. Bzb. in Vorlage zu bringen haben. Die letztere hat die diesfälligen Nachweisungen und Berichtselaborate längstens bis 15. Februar der Statth. vorzulegen (St. E. 7. Jänner 1899, Z. 117910 ex 1898, an alle Bzb.).

727. **Curtaxordnung**[1]) für den Curort Pirawarth.[2])

St. E. 16. November 1859, Z. 46195, an Kreisamt Korneuburg.

728. **Dacheindeckungsmaterial,** Uebersicht über das geprüfte feuersichere —.

St. E. 30. März 1892, Z. 17743, an alle Bzb.

Im Laufe der Jahre hat eine Reihe von Erzeugern von Dacheindeckungsmaterialien nach vorangegangener Prüfung der Feuerbeständigkeit ihrer Erzeugnisse behördliche Erlässe erwirkt, mit welchen die Ergebnisse dieser Prüfung den Unterbehörden mitgetheilt worden sind. Es sind dies in zeitlicher Reihenfolge: 1. Rudolf Weinhold (St. E. 14. Juli 1855, Z. 25572, an den Wr. Mag.); 2. Adolf Schöller in Brünn (M. J. 27. December 1859, Z. 31587, an die Statth. in Brünn); 3. Leopold Schostal (M. J. 22. August 1860, Z. 23462. St. E. 13. September 1860, Z. 39480, und St. M. 14. October 1861, Z. 16389. St. E. 20. October 1861, Z. 43598); 4. Stalling und Ziem (St. M. 21. November 1861, Z. 20957, an die Statth. in Prag); 5. Peter Beck (St. M. 23. März 1862, Z. 3515. St. E. 29. März 1862, Z. 13126); 6. Karl Samuel Häusler zu Hirschberg in Preußisch-Schlesien (M. J. 11. August 1872, Z. 11498. St. E. 5. September 1872, Z. 24740); 7. Karl Schmidt und Comp. zu Hirschberg in Preußisch-Schlesien (M. J. 25. September 1872, Z. 14764. St. E. 7. October 1872, Z. 29306); 8. N. Schefftel in Wien, jetzt IX. Porzellangasse 42 (M. J. 8. August 1881, Z. 9743. St. E. 13. August 1881, Z. 31601, an alle Bzb.); 9. Stalling, Ziem und Comp. in Wien, jetzt IV. Waaggasse 1 (St. E. 15. October 1884, Z. 47817, an alle Bzb.); 10. Karl E. Menzel zu Weißwasser in Böhmen (Statth.-Kdm. 19. Jänner 1888, L. G. B. 4); 11. 1. österr. ung. Asbestwarenfabrik Rudolf Graf Westphalen in Wien, I. Nibelungengasse 13 (Statth.-Kdm. 13. November 1888, L. G. B. 56); 12. Posnansky und Strelitz in Wien,

---

[1]) Bezüglich der übrigen in Niederösterreich bestehenden Curorte s. Curstatut für den Curort Deutsch-Altenburg v. 25. August 1899, L. G. B. 39, und Curtaxordnung für den Curort Baden v. 12. April 1887, L. G. B. 16, ergänzt unterm 9. April 1889, L. G. B. 14, und 13. April 1897, L. G. B. 24. — Vgl. auch Statut für die Besorgung der Curangelegenheiten bzw. Geschäftsordnung für die Curcommission in Baden, L. G. B. 19 ex 1884.

[2]) Musiktaxe für Pirawarth s. Nr. 2696 d. Slg.

I. Maximilianstraße 11 (Statth.-Kdm. 14. April 1891, L. G. B. 22); 13. Johann Bosch in Wien, III. Hauptstraße 68 (Statth.-Kdm. 8. Mai 1891, L. G. B. 30); 14. Paul Hiller und Comp. in Wien, IV. Favoritenstraße 20 (Statth.-Kdm. 5. März 1892, L. G. B. 15); 15. Weber-Falckenberg in Wien, XVII. Hernals Mitterberggasse 19 (Statth.-Kdm. 5. März 1892, L. G. B. 16).

Wie nun im Wege der n. ö. H. u. G. Kam. erhoben wurde, kommen von diesen Erzeugern gegenwärtig nur mehr die 8 Letztgenannten (Schefftel bis Weber-Falckenberg) in Betracht. Die Erlässe und Weisungen bezüglich der Dachpappefabricate der 7 Erstgenannten sind somit derzeitig gegenstandslos geworden.[1])

Dachkammern, feuersicherer Abschluss derselben Nr. 467.

Dahmen-Kröhls, Haarfärbemittel der Firma — Nr. 1656.

Damenhüte, Erzeugung durch Hutmacher Nr. 1852.

Damenkleider, Berechtigung der Schneider zum Putzen und Reinigen von — Nr. 2070.

Dammbauten an der March, Einvernehmen mit Ungarn Nr. 2312.

— — s. auch Erdarbeiten.

Dammbrüche an der Donau durch Hochwässer Nr. 894.

729. **Dampfapparate,** Ermächtigung der Dampfkesselprüfungscommissäre zur Erprobung von —.

St. E. 12. Mai 1887, Z. 19056, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, mitgeth. allen Bzb.

Wiederholte Explosionen von Hadernkochern in Papierfabriken, welche Verluste von Menschenleben und namhafte materielle Schäden herbeiführten, haben die Nothwendigkeit der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln für die Benützung solcher und ähnlicher Apparate dargethan. Nachdem die Vdg. des bestandenen St. M. v. 17. December 1860, R. G. B. 273, rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel noch zu Recht besteht, werden die Dampfkesselprüfungscommissäre hiemit angewiesen, bis zum Erscheinen eines bezüglichen Gesetzes für den Fall, als die polit. Bzb. die Erprobung derartiger Apparate aus Sicherheitsrücksichten für nothwendig erachten sollten, diese Prüfung über Einschreiten der Parteien im Sinne der cit. Vdg. vorzunehmen.

730. — — Sicherheitsventile an denselben.

H. M. 5. Mai 1894, Z. 13746. St. E. 13. Juni 1894, Z. 40991, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In Abänderung des § 3 der Min.-Vdg. v. 17. December 1860, R. G. B. 273, wird die Anwendung von nur einem Sicherheitsventil für alle jene Dampfapparate als genügend erklärt, welche nicht direct geheizt, sondern mit Dampf aus einem gesonderten Dampfkessel betrieben und auf die gleiche Spannung mit ihren zugehörigen Dampfkesseln erprobt werden.

731. — — Vorgang bei Explosionen und Betriebsunfällen.

H. M. 10. Februar 1899, Z. 36779 ex 1898. St. E. 2. März 1899, Z. 16115, an alle Bzb., k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, mitgeth. den Gewerbeinspectoren.

Das H. M. hat bis zum Inkrafttreten des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes, betreffend die Erprobung und Ueberwachung von Dampfapparaten, im

---

[1]) Seit dem Erscheinen des Erl. v. 30. März 1892, Z. 17743, wird das Ergebnis der Prüfung einzelner Dacheindeckungsmaterialien in Absicht auf ihre Feuersicherheit im n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte verlautbart. Diesbezüglich wird verwiesen auf die Statth.-Kdm. v. 9. Jänner 1893, L. G. B. 3, ferner v. 9. März 1894, L. G. B. 16, v. 6. April 1894, L. G. B. 17, v. 12. September 1894, L. G. B. 58, und v. 30. April 1898, L. G. B. 26.

Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes angeordnet: Die Benützer von Dampfapparaten sind aufzufordern, in Hinkunft im Falle einer Explosion eines solchen Apparats oder eines anderen Unfalles beim Betriebe desselben hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten. Diese letztere hat sodann alles vorzukehren, was zur Klarstellung der Ursachen des Unfalles dient, und hiebei unter analoger Anwendung des im § 12 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, für den Fall der Explosion eines Dampfkessels vorgeschriebenen Verfahrens vorzugehen. Die Sicherheitsbehörde wird daher den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten amtlichen Prüfungscommissär behufs Vornahme der Erhebungen sogleich von dem Vorfalle in Kenntnis zu setzen und einstweilen alles vorzukehren haben, was zur Sicherstellung des Beweismaterials nothwendig ist; wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung sich ergibt, wird der amtliche Prüfungscommissär das Einschreiten der competenten Gerichtsbehörde zu veranlassen haben. Auf Grund des vom amtlichen Prüfungscommissär erstatteten Berichtes wird die berufene Behörde nach ihrem Ermessen eine Untersuchungscommission einzusetzen haben, vor deren Eintreffen und ohne deren Zustimmung an dem Zustande und der Lage der Apparate, sowie an den durch den Unfall berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden darf, es sei denn, dass eine solche zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unglücksfälle oder Offenhaltung des Verkehres auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheint. Von dem Stattfinden einer solchen Commission ist auch der Gewerbeinspector behufs eventueller Theilnahme an derselben zu verständigen.

Dampfapparate, Behälter verflüssigter Gase erscheinen nicht als — Nr. 1319.

Dampfbäder, Betriebsvorschriften Nr. 419.

Dampfbetriebe, Schutz der Arbeiter vor schädlichen Dämpfen Nr. 1596.

— — Heranziehung zur Unfallversicherung Nr. 3974.

Dampfdesinfection in Gerichtsgefängnissen Nr. 821, 822.

Dampfdesinfectionsapparate, Bereithaltung solcher in den Gemeinden Nr. 630.

— — Anschaffung und Ueberwachung ihres Betriebes Nr. 823.

— — periodische Berichte über den Stand der — Nr. 1919.

Dampffeuerspritzen, Federbelastung der Sicherheitsventile Nr. 776, 780.

732. **Dampfkessel,** Begünstigung kleinerer —.

H. M. 20. Juli 1877, Z. 38780 ex 1876. St. E. 5. September 1877, Z. 26217, an alle Bzb., l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Zufolge § 3, letzter Abs., und § 4, Abs. 1, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, sind Dampfkessel von weniger als 80 *l* Inhalt von den unter lit. b, c und d vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, sowie von der Vornahme einer Druckprobe befreit, und sind dies die einzigen Bestimmungen, welche zu Gunsten dieser Kessel getroffen sind. Der Grund dieser Begünstigung liegt in der geringen, in solchen Kesseln enthaltenen Wassermenge, infolge dessen bei einem eventuellen Platzen des Kessels auch die momentane Dampfentwicklung nur gering und daher keineswegs von jenen zerstörenden Wirkungen begleitet sein kann, wie solche bei der Explosion größerer Dampfkessel eintreten. Die §§ 5, 8 und 9 statuieren für Kessel unter 80 *l* keinerlei Ausnahme. Die in Rede stehenden Kessel unterliegen daher der Bestimmung des § 5, wobei nur bemerkt wird, dass die daselbst erwähnte „bewilligte höchste Dampfspannung" durch die bei der baupolizeilichen Anmeldung der Aufstellung des Dampfkessels, „anzugebende" bzw. zu bewilligende, zu ersetzen ist. Ebenso unterliegen diese Kessel, wie zufolge § 8 jeder Dampfkessel, der jährlichen Revision, selbstverständlich mit Ausschluss der bei

größeren Kesseln von 5 zu 5 Jahren gelegenheitlich der Revision vorzunehmenden Druckproben. Endlich unterliegen dieselben nach § 9 den baupolizeilichen Vorschriften.

733. Dampfkessel, bedingte Zulässigkeit gusseiserner Sieberohrstutzen.

St. E. 19. September 1880, Z. 33775, an Bzh. Sechshaus und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft, mitgeth. allen l. k. Dampfkesselprüfungscommissären.

Es wird hiemit die Specialentscheidung des H. M. v. 8. September 1880, Z. 28498, bekanntgegeben, wonach die Anbringung gusseiserner Sieberohrstutzen im allgemeinen, selbst bei einem Zurückbleiben des Durchmessers derselben unter dem in § 2 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, festgesetzten Maße nicht zulässig erscheint und nur ausnahmsweise bei Anbringung solcher Stutzen bei einem bestimmten Kessel unter Festsetzung einer Reihe von Vorsichtsmaßregeln gestattet wird.

734. — — Zulässigkeit gusseiserner Vorköpfe.

H. M. 29. Jänner 1887, Z. 1584. St. E. 10. März 1887, Z. 6031, an die l. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die seinerzeit mit Erl. des H. M. v. 5. September 1878, Z. 21271,[1]) vorerst bloß zu Gunsten bestimmter eingeschrittener Firmen getroffene Bestimmung, dass bei Vorköpfen von Sieberöhren und Vorwärmern, wenn dieselben weder vom Kesselmauerwerk umschlossen, noch vom directen Feuer oder von erhitzten Gasen berührt werden, noch der strahlenden Wärme ausgesetzt sind, und wenn dieselben nach innen, nämlich gegen den Druck, entsprechend gewölbt und mit Außennietung versehen sind, Gusseisen bis zu einem Durchmesser von 800 *mm* verwendet werden kann, hat bei allen Dampfkesseln, bei welchen den vorstehenden Bestimmungen entsprochen erscheint, Anwendung zu finden.

735. — — Zulassung gusseiserner Aufsätze.

H. M. 1. Mai 1896, Z. 18799. St.-E. 12. Juni 1896, Z. 49970, an die l. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Gegen die von der Firma F. X. Komarek neu construierten Kessel mit gusseisernen Aufsätzen, welche auch als Dampfdom dienen, obwaltet vom Standpunkte der Betriebssicherheit kein Anstand.

736. — — gusseiserne Kränze, unzulässig.

H. M. 22. Mai 1896, Z. 14757. St. E. 10. Juli 1896, Z. 51922, an Stadtr. Wr.-Neustadt, Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft, mitgeth. zur Danachachtung und analogen Befolgung den l. k. Dampfkesselprüfungsorganen.

Bei öffenbaren Dampfkesseln ist die Verwendung gusseiserner Kränze zur Verbindung des Mantelrandes und Kesselbodens (Deckels) unzulässig.

737. — — Einschränkung des Betriebsdruckes alter —.

H. M. 15. August 1899, Z. 9832. St. E. 15. September 1899, Z. 80377, an die l. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Aus Anlass eines Explosionsfalles, bei welchem die Erhebungen des zuständigen Dampfkesselprüfungscommissärs ergeben haben, dass das hohe Alter des explodierten Kessels (mehr als 31 Jahre) bzw. die dadurch herbeigeführten Schwächungen der Kesselwandungen wesentlich zu dem Eintritte der Katastrophe beigetragen haben, wird mit Rücksicht darauf, als die Benützung von Dampfkesseln derzeit an bestimmte Altersgrenzen nicht gebunden ist, den mit der Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes betrauten Organen nahegelegt, alten Dampfkesseln bei Vornahme der verschärften Revision ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere wird es sich empfehlen, in Fällen, wo sich hiebei keine derartigen Mängel constatieren lassen, welche die Weiterbenützung solcher Kessel verbieten

---

[1]) St. E. 26. October 1878, Z. 27434. — Vgl. auch Nr. 3232 d. Slg.

würden, mit Rücksicht auf die verminderte Betriebssicherheit bei zunehmender Benützungsdauer mit einer Reduction des Betriebsdruckes vorzugehen, um auf diese Weise die raschere Ausscheidung abnormal alter Kessel zu erreichen.

Dampfkessel nach System Field Nr. 1216.
— — Behälter verflüssigter Gase fallen nicht unter — Nr. 1319.
— — Heylandts' Ventile als Ablassvorrichtung Nr. 1809.
— — nach System Marshal, Sons und Comp. Nr. 2432.
— — nach System Mörth Nr. 2691.
— — Sicherheitsvorrichtung an Niederdruckkesseln Nr. 2727.
— — nach System Papin Nr. 2765.
— — Rothgarnkocher gehören zu den — Nr. 3164.
— — nach System J. G. Schmidt Nr. 3232.

738. **Dampfkesselanlagen** unterhalb Werkstätten, unzulässig.

M. J. 26. Juli 1887, Z. 8461. St. E. 27. September 1887, Z. 41146, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoren.

In Betreff der Frage, ob a) Kleinkessel in Räumen aufgestellt werden dürfen, über welchen sich Werkstätten befinden, und ob b) die Aufstellung von Zwergkesseln in einem Local in unbeschränkter Zahl zulässig ist, wird — als Anschauung der Statth., gegen welche das M. J. nichts zu erinnern befunden hat — eröffnet, dass die Bestimmung des § 68 der Wr., bzw. § 76 der n. ö. Bauordnung in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung dahin aufzufassen und auszulegen ist, dass die Räume, welche unmittelbar über den Localen gelegen sind, in welchen Kleinkessel aufgestellt werden, weder zu Wohnungen, noch zum beständigen Aufenthalte von Arbeitern, also auch nicht zu Werkstätten, sondern lediglich zu Magazinszwecken verwendet werden dürfen, weil der Zweck der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ohne Zweifel in der Verhütung der Gefährdung von Menschenleben im Falle einer Kesselexplosion besteht. Da ferner nach den angeführten Paragraphen der Bauordnungen nur für kleine, einzeln verwendete Dampfkessel Erleichterungen bezüglich der Aufstellung gewährt werden, und Zwergkessel zu den kleinen Kesseln (nicht Kleinkessel) gehören, so haben im Falle der Aufstellung von mehreren Zwergkesseln in einem Local die Erleichterungen des § 68 der Wr. bzw. § 76 der n. ö. Bauordnung überhaupt nicht platzzugreifen.

739. **Dampfkesselbetriebe,** Eröffnungsbewilligung.

St. E. 23. April 1879, Z. 12930, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Zur Inbetriebsetzung von Dampfkesseln ist ohne Rücksicht auf ihre Größe, und ganz abgesehen von den Bestimmungen über Erprobung und periodische Revision derselben, sowie von den Bestimmungen der Bauordnung schon nach § 31 Gewerbeordnung [1]) eine bei der Gewerbebehörde 1. Instanz zu erwirkende Betriebsbewilligung erforderlich, und begründet der Betriebsbeginn vor Einholung dieser Bewilligung eine nach § 132, lit. c, Gewerbeordnung mit 5—200 fl. zu bestrafende Uebertretung.

740. — — Einstellung infolge amtlicher Sperre.

H. M. 23. Mai 1896, Z. 25296. St. E. 4. Juni 1896, Z. 53022, [an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Vor Verfügung der amtlichen Sperre eines bereits in Verwendung befindlichen Dampfkessels, welcher keine durch die Benützung entstandenen Schwächungen zeigt, ist immer früher die Entscheidung des H. M. einzuholen, wenn der Dampf-

[1]) — bzw. § 25 Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883.

kesselprüfungscommissär die Sperrung nur aus dem Grunde beantragt, weil er sich über die Auslegung der bezüglichen Normen in Ungewissheit befindet.

741. Dampfkesselcertificate, grundsätzliche Nichtanerkennung ausländischer —.

H. M. 2. Mai 1874, Z. 11738. St. E. 8. Juni 1874, Z. 14335, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die in den Ländern der ung. Krone erprobten Dampfkessel sind, wenn sie in die diesseitigen Länder überbracht werden, in jedem Falle[1]) nach den diesseits in Kraft stehenden Gesetzen neuerlich zu erproben.

742. — — für Kessel, die außerhalb Niederösterreichs aufgestellt werden sollen.

St. E. 25. März 1878, Z. 8868, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

In Hinkunft ist von jeder Erprobung eines zur Aufstellung in einem anderen Kronlande bestimmten Dampfkessels die betreffende Landesstelle durch Uebersendung einer Abschrift des Probecertificats in Kenntnis zu setzen.

743. — — Formularien für dieselben und Beschaffung des Drucksortenbedarfes.

St. E. 22. November 1883, Z. 5894/pr, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, dann Bzh. Horn, Korneuburg, Krems, Wr.-Neustadt und St. Pölten.

Zufolge Erl. des H. M. v. 29. August 1883, Z. 29108, wird für die Ausfertigung der Dampfkesselcertificate in Niederösterreich ein einheitliches Formular festgestellt und angeordnet, dass vom 1. Jänner 1884 an die neuen Drucksorten ausschließlich zu verwenden sind; hiebei sind auf der bedruckten Seite nicht nur die entsprechenden Daten einzusetzen, sondern ist auch eine Zeichnung des Dampfkessels im verkleinerten Maßstabe beizufügen. Zur Hinausgabe an die Parteien sind, um die Beisetzung der Revisionsclauseln zu ermöglichen, die auf ganzen Bogen gedruckten Formularien zu verwenden, während die auf halben Bogen gedruckten zur Anfertigung jener Certificatsabschriften zu dienen haben, welche zufolge St. E. v. 15. März 1881, Z. 1756/pr,[2]) immer den an die Statth. vorzulegenden Particularien anzuschließen sind. Die bis dahin in Gebrauch gestandenen alten Certificate haben solange in Verwendung zu bleiben, bis die Dampfkessel, zu welchen sie gehören, durch neue Objecte ersetzt werden. Die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre haben den Bedarf an Drucksorten[3]) für Kesselcertificate für jedes Solarjahr im voraus[4]) unter Berücksichtigung des verbleibenden Vorrathes dem Statth.-Präsidium bzw. der vorgesetzten Bzh. behufs Einbeziehung in den jährlichen Drucksortenausweis schriftlich bekanntzugeben.

744. — — für Schiffskessel der Donaudampfer und für zeitweilig hierlands verwendete Locomobilkessel.

H. M.[5]) 8. December 1885, Z. 37297. St. E. 16. März 1886, Z. 61674 ex 1885, an alle Bzh., die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Bezüglich der Vornahme von Revisionen der Dampfkessel auf den die österr. Donaustrecke befahrenden Dampfschiffen, sowie der bloß vorübergehend in Oesterreich zur Verwendung gelangenden Locomobile werden nachfolgende Bestimmungen getroffen: 1. Die von fremden Uferstaaten oder von ung. Behörden ausgestellten Dampfkesselcertificate haben bei den Kesseln, welche sich auf den Donaudampfschiffen zum Betriebe derselben befinden, auch in Oesterreich volle

---

[1]) Ausnahmen s. unter Nr. 744 und 746 d. Slg.

[2]) Nr. 433 d. Slg.

[3]) Die Statth. hat die für die Drucklegung entfallenden Kosten aus dem Titel „polit. Verwaltung", Rubrik „verschiedene Auslagen" zu bestreiten (M. J. 22. September 1883. Z. 14317. St. Z. 6911/pr ex 1883).

[4]) — bezüglich des Termins s. Nr. 938 d. Slg.

[5]) Einvernehmlich mit M. J.

Giltigkeit; jedoch müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der bezüglichen Revisionsclauseln am Schiffe vorhanden sein. 2. Die verschärften Revisionen der Schiffskessel sind nur dann vorzunehmen, wenn die Schiffe die Winterstandplätze bezogen haben, und ist zur Vornahme dieser Revisionen derjenige Dampfkesselprüfungscommissär berufen, in dessen zugewiesenem Bezirke das bezügliche Schiff überwintert. 3. Auch die gewöhnlichen Jahresrevisionen der Schiffskessel sind in der Regel durch den zuständigen Dampfkesselprüfungscommissär nur an jenen Schiffen vorzunehmen, welche in den Winterstandplätzen Aufstellung genommen haben; jedoch sind die Prüfungscommissäre, durch deren Bezirk ein Dampfschiff verkehrt, berechtigt, eine Revision der Schiffskessel dann vorzunehmen, wenn eine bestimmte Veranlassung dies als durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheinen läſst, oder wenn dies gelegentlich der Vornahme anderweitiger Commissionen, sohin ohne Belastung des Staatsschatzes geschehen kann.[1]) 4. Im Auslande bzw. in Ungarn erprobte Locomobile können zur zeitweisen Verwendung zugelassen werden; jedoch ist der Benützer verpflichtet, in diesem Falle an denjenigen Prüfungscommissär, in dessen Bezirke das Locomobil arbeiten soll, die Anzeige zu erstatten, und hat letzterer eine Revision dieser Dampfkessel vorzunehmen. Auch hier müssen bezüglich der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Certificate beglaubigte deutsche Uebersetzungen derselben, sowie der bezüglichen Revisionsclauseln vorhanden sein. Derselbe Vorgang ist auch bei jenen Locomobilen einzuhalten, welche aus einem Kronlande oder aus einem Revisionsbezirke in ein anderes Kronland bzw. in einen anderen Revisionsbezirk zur zeitweiligen Verwendung übertreten. Doch sind diese Kessel nur dann zu revidieren, wenn dies aus einem bestimmten Grunde durch öffentliche Rücksichten angedeutet erscheint, oder ohne Belastung des Staatsschatzes erfolgen kann. 5. Ueber Anzeigen, daſs beim Betriebe eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobils eine Gefahr besteht, hat stets derjenige Prüfungscommissär, zu dessen Kenntnis eine solche Anzeige gelangt, entweder, falls der Kessel in seinem Bezirke sich befindet, selbst eine Revision vorzunehmen, oder die Anzeige an jenen Commissär zu leiten, in dessen Bezirke sich der als gefährlich bezeichnete Kessel befindet oder gelangen wird. Im Falle von Explosionen eines Schiffskessels oder eines fremden Locomobilkessels ist im Sinne des § 12 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, derjenige Prüfungscommissär zur Vornahme der vorgeschriebenen Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet, in dessen Bezirke die Explosion erfolgte. (Beisatz für die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre:) Der Zeitpunkt für die Vornahme der Revision der Kessel an jenen Schiffen, welche einen Winterstandplatz bezogen haben, ist immer so zu wählen, daſs für die Revision aller Schiffskessel an einem Winterstandplatze nur eine einmalige Reise erforderlich ist.

745. **Dampfkesselcertificate**, Einsetzung des Wasserinhaltes der erprobten Kessel in die —.

St. E. 20. Mai 1887, Z. 19905, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.[2])

Nachdem es zweckmäßig erscheint, daſs aus den Dampfkesselcertificaten auch zu entnehmen ist, ob die erprobten Kessel in die Kategorie der Groß-, Klein- oder Zwergkessel gehören, ist bei neu auszustellenden Certificaten an passender

[1]) Mit St. E. v. 18. April 1889, Z. 22027 (L. G. B. 20) wurde in Abänderung der vorstehenden Vorschrift zur Ueberwachung der Schiffskessel der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft ein eigener k. k. Dampfkesselprüfungscommissär bestellt, diese Abänderung jedoch mit St. E. v. 31. Juli 1891, Z. 43618 (L. G. B. 42) wieder aufgehoben.

[2]) — an letztere mit der Einschränkung auf „für Niederösterreich neu auszustellende Certificate".

Stelle beizufügen, wie groß der Wasserinhalt der erprobten Kessel bei Vollfüllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke ist.

746. Dampfkesselcertificate, wechselseitige Anerkennung gegenüber Ungarn.

H. M. 16. Jänner 1895, Z. 67979 ex 1894, und 19. Mai 1895, Z. 21670. St. E. 13. Mai 1895, Z. 7666, und 18. Juni 1895, Z. 51829, an alle Bzb., die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Ueber die vom kgl. ung. H. M. mit Note v. 29. November 1894, Z. 57241, gegebene Zusicherung, die österr. Dampfkesselcertificate in den Ländern der ung. Krone anzuerkennen, hat das österr. H. M. seinerseits die Erklärung, betreffs Anerkennung der ung. Dampfkesselcertificate in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern abgegeben. Nachdem jedoch das kgl. ung. H. M. unterm 2. April 1895, Z. 15913, mitgetheilt hat, dass sich die vorerwähnte Zusicherung nur auf die Certificate der Dampfkessel der Seefahrzeuge erstrecke, während die Anerkennung der österr. Certificate für Locomotiv- und Binnenschiffahrtskessel vom bestandenen kgl. ung. Ministerium für Communicationen und öffentliche Arbeiten bereits unterm 7. December 1869, Z. 14930, ausgesprochen worden sei, und beigefügt hat, dass die Giltigkeit österr. Certificate für Stabil- und Locomobilkessel in Ungarn nicht anerkannt werde, hat das österr. H. M. die oben erwähnte Anerkennung dahin eingeschränkt, dass sie auf Stabil- und Locomobilkessel[1]) keine Anwendung zu finden habe.

747. — — bei Erprobung alter Kessel am Verkaufsorte bzw. neuer am Erzeugungsorte.

H. M. 27. März 1897, Z. 10338 ex 1896. St. E. 6. Mai 1897, Z. 37453, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Behufs Hintanhaltung vorgekommener Uebelstände werden im Einvernehmen mit dem M. J. nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Betreffend jene Certificate, welche über die zufolge Erl. des H. M. v. 20. April 1894, Z. 6812,[2]) am Verkaufsorte vorgenommene Erprobung alter zur Wiederbenützung bestimmter Kessel ausgefertigt werden. Mit Rücksicht darauf, als dieser Erprobung trotz des über deren Ergebnis vom Dampfkesselprüfungscommissär auszustellenden Certificats nur ein privater Charakter zukommt, weil diese Erprobung lediglich den Zweck hat, den Abschluss des Kaufgeschäftes zu erleichtern, und hiedurch die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. 172, völlig unberührt bleiben, wird am Kopfe des über diese Vorprobe auf den gewöhnlichen Formularien auszufertigenden Certificats in auffälliger Weise nachstehender Vermerk anzubringen sein: „Vorprobecertificat, lediglich zur Information des Käufers. Die allein maßgebende Erprobung hat gemäß Min.-Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. 172, nach Beibringung des Ursprungscertificats erst am Benützungsorte zu erfolgen". Weiter wird der in den in Gebrauch stehenden Certificatsformularien enthaltene Passus, in welchem die Bewilligung zur Benützung des Kessels mit Rücksicht auf das Erprobungsergebnis ertheilt wird, zu streichen und lediglich die Bemerkung über das gute Proberesultat zu belassen sein.

2. Betreffend jene Certificate, welche über die in Gemäßheit des § 2, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 8. Juni 1894, R. G. B. 108, vorgenommenen Erprobung neuer Kessel am Erzeugungsorte ausgefertigt werden. Diese Certificate unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich ihres Zweckes, sondern auch hinsichtlich ihres Wertes wesentlich von den sub 1 besprochenen Bestätigungen, weil sie bestimmt sind, als Amtszeugnisse mit allgemeiner Giltigkeit für die Hinkunft zu fungieren, wenn nicht etwa der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene Prüfungs-

[1]) Betreffs vorübergehender Verwendung von Locomobilen mit ung. Certificaten s. Nr. 744 d. Slg.

[2]) Nr. 759 d. Slg.

commissär die neuerliche Erprobung am Benützungsorte für nöthig erachten sollte. Nur in diesem letzteren Falle würde also der eventuell provisorische Charakter dieser Documente zutage treten. Auf diesen sub 2 erwähnten Bestätigungen wird am Kopfe des auf den gewöhnlichen Formularien auszufertigenden Certificats über die mit günstigem Erfolge stattgefundene Erprobung in auffälliger Form nachstehender Vermerk anzubringen sein: „Dieses Certificat tritt gemäß Min.-Vdg. v. 8. Juni 1894, R. G. B. 108, außer Geltung, wenn der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene Prüfungscommissär die neuerliche Erprobung am Benützungsorte für nöthig erachtet.“ Weiter wird in den Schlusspassus der in Gebrauch stehenden Certificatsformularien, welcher die Benützungsbewillignng enthält, ein Beisatz einzuschalten sein, aus dem hervorgeht, dass diese Benützungsbewilligung mit Rücksicht auf den obigen, am Kopfe des Certificats angebrachten Vermerk eventuell hinfällig werden kann.

748. **Dampfkesselcertificate,** Vorlage von Abschriften an die Landesstelle und Ausstellung von Duplicaten seitens der letzteren.

H. M. 25. März 1897, 63256 ex 1896. St. Z. 38367 ex 1897.

Damit die Landesstelle im Sinne des § 10, Abs. 4, des Min.-Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021,[1]) jederzeit in der Lage sei, über ein gegenständliches Ansuchen ein Certificatsduplicat auszustellen, ist es nöthig, dass die Dampfkesselprüfungscommissäre allmonatlich ihre sämmtlichen, auf vorgenommene Kesselerprobungen bezüglichen Acten, d. h. die Eingaben um Vornahme der Proben, die Taxquittungen, Kesselzeichnungen und Certificatsabschriften an die vorgesetzte Landesstelle abliefern. Die Landesstelle hat sonach diese Acten unter besonderer Bezeichnung selbst aufzubewahren. Die Liquidierung der von den Kesselprüfungscommissären in Aufrechnung gebrachten Kosten für die Vornahme der Erprobungen darf erst nach stattgehabter Vorlage der vorerwähnten, die thatsächliche Vornahme der Erprobungen belegenden Acten erfolgen. Durch letzteren Vorgang erscheint einerseits die ordnungsmäßige Vorlage der Erprobungsacten an die Landesstelle, anderseits durch die Aufbewahrung dieser Acten in der Registratur derselben die Möglichkeit der Ausfertigung von eventuell später bei der Statth. angesprochenen Certificatsduplicaten gewährleistet.[2])

749. — — Stempelpflicht der Abschriften und Duplicate von —.

H. M. 16. April 1897, Z. 15363. St. E. 28. April 1897, Z. 36604, an die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Eine von der Partei selbst verfasste, nicht vidimierte Abschrift eines Certificats über eine Dampfkesselprobe ist gemäß T. P. 2, letzter Abs., des Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, unbedingt gebürenfrei. Wird dagegen diese

---

[1]) Nr. 754 d. Slg.

[2]) Vorstehende Weisungen wurden mit St. E. v. 15. März 1898, Z. 118368 ex 1897, den l. f. Dampfkesselprüfungscommissären und der Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft zur Danachachtung mitgetheilt und unter Einem zufolge Erl. des H. M. v. 1. December 1897, Z. 51157, Nachstehendes eröffnet: Die Vorlage von Certificatsabschriften hat zunächst in allen Fällen, wo ein neuer Dampfkessel vor seiner Inbetriebsetzung der amtlichen Probe unterzogen wird, bei Erprobung von alten, bereits im Betriebe stehenden Kesseln aber nur dann platzzugreifen, wenn gelegentlich der Erprobung ein neues Certificat ausgestellt wird, nicht aber dann, wenn das Resultat einer solchen Erprobung in ein schon bestehendes Kesselcertificat bloß nachgetragen wird. Die Neuausstellung eines Certificats für einen alten Dampfkessel und somit die Vorlage einer Abschrift desselben an die polit. Landesstelle wird also in der Regel dann nicht einzutreten haben, wenn die Erprobung aus einem der im § 7 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, angeführten Fälle stattfindet; in diesem Falle werden also nur die sonstigen auf die vorgenommene Erprobung bezüglichen Acten (die Eingabe um Vornahme der Probe, die Taxquittung und eine Abschrift des Erprobungsbefundes) vor-

Abschrift seitens einer Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft vidimiert, so ist hiefür nach T. P. 116, lit. a, b b, des cit. Ges. und § 2 der Vorerinnerungen zu den durch dasselbe geänderten Tarifbestimmungen der Stempel von 1 fl. zu entrichten. Wirkliche „Duplicate" gesellschaftlicher Certificate über Dampfkesselproben (Parien) unterliegen auf Grund der zuletzt berufenen Gesetzesstellen und des § 40 Gebürengef. v. J. 1850 je nach ihrem Flächenmaße dem Stempel von 50 kr. bzw. 1 fl. per Bogen.

750. Dampfkesselcertificate, fortlaufende Numerirung.

St. E. 28. October 1900, Z. 98415, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Um in Hinkunft eine einheitliche Bezeichnung der Dampfkesselcertificate zu erzielen, wird verfügt, dass vom 1. Jänner 1901 angefangen, alle Dampfkesselcertificate mit fortlaufenden, von 1 beginnenden Nummern zu versehen sind, und dass diese Numerierung bis auf weiteres auch in den folgenden Jahren, sohin ohne neuerlich mit 1 zu beginnen, fortzusetzen ist.

751. Dampfkesselerzeugung, Befähigungsnachweis für die —.

H. M. 23. October 1883, Z. 35010. St. E. 28. October 1883, Z. 48251, an alle Bzh. und n. ö. H. u. G. Kam.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem C. U. M. und unter Hinweis auf den Inhalt des P. 5 und 9 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, betreffend die Nachweisung der „besonderen Befähigung" zum Antritte von concessionierten Gewerben, Nachstehendes eröffnet: Was die rücksichtlich des Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln in dem bezüglichen Punkte gedachten Fachlehranstalten anbelangt, so sind nach dem heutigen Stande der Organisation die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch, bzw. die Abgangsprüfung der folgenden Unterrichtsanstalten maßgebend, u. zw. der maschinentechnischen Fachschule einer der höheren Gewerbeschulen zu Wien, Brünn, Bielitz, Reichenberg oder Pilsen, bzw. der maschinentechnischen Fachschule entweder einer der technischen Hochschulen zu Wien, Brünn, Prag, Graz oder Lemberg, oder der gewerblich-technischen Akademie in Krakau, dann des Schiffsbaucurses der Handels- und nautischen Akademie in Triest. Zum Antritte des Gewerbes der Schusswaffenerzeugung ist das Zeugnis der mit gutem Erfolge besuchten Fachschule in Ferlach hinreichend.

752. H. M. 25. Juli 1884, Z. 27055. St. E. 14. August 1884, Z. 37049, an alle Bzh. und n. ö. H. u. G. Kam.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem C. U. M. die n. ö. Landesfachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt den in dem Min.-Erl. v. 23. October 1883, Z. 35010,[1]) namhaft gemachten Unterrichtsanstalten in dem Sinne

---

zulegen sein. Hingegen wird der Dampfkesselprüfungscommissär auch im Falle der Erprobung eines alten Dampfkessels ein neues Certificat dann auszustellen und eine Abschrift desselben der polit. Landesstelle vorzulegen haben, wenn etwa beispielsweise die Aenderung der Kesselconstruction soweit geht, dass, um das ursprüngliche Certificat beizubehalten, in demselben große Theile der früheren Beschreibung gestrichen und durch neue Daten ersetzt werden müssten, so dass dadurch die Deutlichkeit und das Ansehen des Documents selbst beeinträchtigt würde, oder wenn das alte Certificat überhaupt wegen des langen Gebrauches durch Schmutz, Risse oder selbst das Fehlen einzelner Theile bereits so beschädigt wäre, dass die erforderliche Deutlichkeit allein schon den Ersatz desselben durch ein neues erheischt, oder wenn etwa das alte Certificat noch im alten Zollmaße ausgefertigt wäre u. dgl. Nachdem eine taxative Aufzählung solcher Ausnahmsfälle nicht möglich erscheint, muss es dem Dampfkesselprüfungscommissär, der ja sachverständig und für die von ihm vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich ist, überlassen bleiben, selbst zu entscheiden, ob im einzelnen Falle die Neuausstellung eines Certificats und demgemäß die Vorlage einer Abschrift desselben an die polit. Landesstelle geboten erscheint.

[1]) Nr. 751 d. Slg.

gleichgestellt, dass das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bzw. die Abgangsprüfung dieser Anstalt in Verbindung mit der Ausweisung der Verwendung bei dem Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln als Nachweis der im P. 9 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, vorgeschriebenen besonderen Befähigung anzusehen ist.

Dampfkesselevidenz, Mitwirkung der polit. Bzb. zur — Nr. 759.

— — Gegenstand des Jahresberichtes der Prüfungsorgane Nr. 763, 768.

Dampfkesselexplosionen auf Donaudampfern Nr. 744.

— — Jahresberichte über — Nr. 763, 767.

Dampfkesselhäuser dürfen nicht als Trockenräume benützt werden Nr. 1554.

753. **Dampfkesselprüfung,** Bestreitung der Auslagen und Verrechnung der Einnahmen anlässlich der —.

M. J. 23. Mai 1867, Z. 4428. St. Z. 4451 pr ex 1867.

Sowohl die den Prüfungscommissären bei Vornahme von Dampfkesselproben zukommenden *Reise- und Zehrungskosten* oder Fiakergebüren, als auch die *sonstigen* mit der Vornahme von Dampfkesselprüfungen verbundenen *nothwendigen Auslagen* sind, soferne sie nicht den Dampfkesselinhabern selbst zur Last fallen, aus dem polit. Etat zu bestreiten, wogegen auch die von den Parteien zu entrichtenden *Prüfungstaxen* demselben Etat zugute zu kommen haben. Als nothwendige mit Dampfkesselproben verbundene Auslagen werden erkannt: Die Kosten der Anschaffung eines Controlmanometers, die Kosten für die Beistellung eines Siegels, sowie auch mit Rücksicht auf die angeordnete Stempelung der Sicherheitsventile und etwa vorhandenen Hebel, die Kosten eines Stempels. Für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien der Prüfungscommissäre kann nöthigenfalls ein Pauschale von höchstens 10 fl. angewiesen werden. Die Reise-, Fahr- und Zehrungskosten der zu den fraglichen Commissionen etwa beigezogenen Organe der öffentlichen Sicherheit werden von nun an nicht mehr aus dem Sicherheitsfond, sondern aus dem Aufwande der polit. Verwaltung zu bestreiten sein.

754. — — Vorschriften über die Vornahme derselben.

H. M. 1. October 1875, Z. 25021. St. E. 10. November 1875, Z. 29470, an alle Bzb. und Wr. P. D., alle Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130 bzw. 131, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen bzw. die Umrechnung der im Dampfkesselprüfungsges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, angegebenen Heizflächen in metrisches Maß, aufmerksam gemacht, ferner eine neue Vollzugsvorschrift zu dem cit. Ges. und der zuerst erwähnten, an Stelle der Min.-Vdg. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 113, getretenen Vdg. v. J. 1875, R. G. B. 130, erlassen, endlich auch erläutert, welche Motive und Absichten, den in den beiden neuen Min.-Vdg. bzw. in der neuen V. V. enthaltenen Neuerungen zugrunde liegen. — Die mehrerwähnte V. V. lautet:

§ 1. Die Commissäre oder Vereinsorgane, welchen die Erprobung der Dampfkessel und die Ueberwachung derselben obliegt, werden von der polit. Landesbehörde ernannt bzw. hiezu autorisiert. Behufs der *Ernennung* zum *Commissär*, sowie behufs der erwähnten *Autorisierung* ist die Nachweisung der hiezu erforderlichen technischen Kenntnisse nothwendig. Es werden sich hiefür besonders solche Techniker eignen, welche bereits im mechanischen Fache eine längere Praxis nachweisen. Die polit. Landesbehörde bestimmt nach Maßgabe der Orts- oder sonstigen obwaltenden Verhältnisse innerhalb des ihrer Leitung anvertrauten Gebietes den Bezirk, für welchen die ernannten Commissäre zu fungieren haben. Jeder in solcher Weise ernannte Commissär ist, wenn derselbe nicht ohnedies durch seine amtliche Stellung verpflichtet erscheint, für diese ihm übertragene Function in Verpflichtung zu nehmen.[1]) Derselbe untersteht in dieser Beziehung der polit. Landesbehörde und

[1]) Vgl. auch Nr. 766 d. Slg.

bleibt für die genaue Vornahme seiner Amtshandlungen strenge verantwortlich. Die Prüfung der Locomotivkessel und die Ueberwachung derselben fällt, soferne sie von amtlichen Commissären vorgenommen wird, in den Bereich der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen.

§ 2. Wenn die Erprobung eines Dampfkessels durch einen amtlich bestellten Commissär vorgenommen werden soll, so hat sich die Partei direct an denselben und bezüglich der Locomotivkessel an die k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden; dieser Eingabe ist die Quittung über die bei einer k. k. Finanzcasse erlegte Taxe beizuschließen. Die Partei hat für alle Erfordernisse zur Vornahme der Kesselprobe Sorge zu tragen und dem Commissär das hiezu nöthige Personal zur Verfügung zu stellen. Diese schriftliche Eingabe hat zu enthalten a) eine Zeichnung des Dampfkessels in verjüngtem Maßstabe; b) Name und Wohnort des Erzeugers oder Verkäufers des Dampfkessels und — wo es thunlich ist — auch die Fabriksnummer des Kessels; c) Name und Wohnort des Benützers, mit Angabe des Zweckes, für welchen der Dampfkessel benützt werden soll; d) die Gattung des Materials, aus welchem die Haupttheile des Kessels gefertigt sind, unter Angabe der Dicke der Kesselbleche, dann des Hüttenwerkes oder der Bezugsquelle; e) die Hauptdimensionen des Dampfkessels und die Größe seiner Heizfläche, letztere ausgedrückt in m^2; f) die höchste effective Dampfspannung, mit welcher der Dampfkessel benützt werden soll, ausgedrückt in *kg* per cm^2 oder in Atmosphären, wobei der Druck einer Atmosphäre mit 1 *kg* auf den cm^2 zu rechnen ist; g) die Anzahl und den mittleren Durchmesser der vorhandenen Sicherheitsventile; endlich h) den Ort, wo der Kessel zur Erprobung bereit steht.

§ 3. Wenn bei der Besichtigung eines zu prüfenden Dampfkessels kein Anstand wahrgenommen wird, so ist die eigentliche Probe folgendermaßen vorzunehmen: Von einem der am Kessel vorhandenen Sicherheitsventile wird der mittlere Durchmesser des Ventilsitzes genau gemessen und die betreffende Kreisfläche, in cm^2 ausgedrückt, berechnet. Hierauf wird der Druck in *kg* bestimmt, welcher laut der declarierten höchsten effectiven Dampfspannung auf diese Kreisfläche entfällt. Wird von diesem berechneten Drucke das Ventilgewicht abgezogen, so erhält man jenes Gewicht, mit welchem das Ventil belastet werden muss, damit der Gesammtdruck auf den Ventilsitz mit der genannten effectiven Dampfspannung im Gleichgewichte steht. Mit diesem Gewichte ist das Ventil, wenn die Belastung desselben direct erfolgt, bei dem Gebrauche des Kessels zu belasten. Wenn die höchste effective Dampfspannung, womit der Kessel benützt werden soll, 2 oder weniger als 2 Atmosphären beträgt, so wird dieser Druck verdoppelt, davon das Ventilgewicht abgezogen, und der Rest ist in diesem Falle jenes Belassungsgewicht, mit welchem das Ventil bei der Kesselprobe unmittelbar belastet werden müsste. Wenn jedoch die höchste effective Dampfspannung, womit der Kessel benützt werden soll, mehr als 2 Atmosphären beträgt, so wird dieser Druck um die Hälfte und um 1 Atmosphäre (= 1 *kg* per cm^2) vermehrt, davon ebenfalls das Ventilgewicht abgezogen, und der Rest ist in diesem zweiten Falle jenes Gewicht, mit welchem das Ventil bei der Kesselprobe unmittelbar belastet werden müsste. Bei stehenden Dampfkesseln von mehr als 5 *m* Höhe ist, wenn dieselben in horizontaler Lage erprobt werden, bei der vorstehenden Berechnung die effective Dampfspannung um $\frac{h}{20}$ Atmosphären zu vermehren, wobei h die Höhe der Wassersäule im stehenden Kessel, in *m* ausgedrückt bedeutet.

§ 4. Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheitsventil, so muss das auf die vorige Weise berechnete Belastungsgewicht nach statistischen Gesetzen auf den äußersten Aufhängepunkt des Hebels reduciert werden. Das dabei zu berücksichtigende eigene Gewicht des Hebels wird am sichersten und einfachsten dadurch in Rechnung gebracht, dass man untersucht, welchen Druck der am Drehungspunkte nur leicht und drehbar u. zw. in horizontaler Lage gehaltene Hebel mit seinem als Aufhängepunkt des Gewichtes dienenden Endpunkte auf eine Wage ausübt, welcher in *kg* ausgemittelte Druck dann von dem für den mathematischen Hebel berechneten Aufhängegewichte abzuziehen kommt. Hat z. B. das betreffende Dampfventil 83 *mm* = 8·3 *cm* mittleren Durchmesser und 1·04 *kg* Eigengewicht, und sollen in dem zu probierenden Kessel-Dämpfe bis zu 5 Atmosphären Spannung über den mittleren Luftdruck (d. i. Dämpfe von 5 *kg* per cm^2 Ueberdruck) erzeugt werden, so erhält man zuerst für die Ventilfläche

$$(f = 1/_4\ \pi\ D^2)\ f = 1/_4\ .\ 3·14\ 8·3\ .\ 8·3 = 54·1\ cm^2.$$

Da nun beim Gebrauche des Kessels jeder cm^2 einen Druck von 5 *kg* über den Luftdruck aushalten soll, so muss das Ventil (nebst dem äußeren Druck der Atmosphäre) noch mit 54·1 . 5 = 270·5 *kg* von außen nach innen gedrückt, folglich außer dem eigenen noch mit einem Gewichte von 270·5—1·04 = 269·46 *kg* bei der Benützung des Kessels belastet werden. Da ferner der Dampfkessel auf die $1^1/_2$fache Spannung + 1 Atmosphäre, d. i. auf 1·5 . 5 + 1 = $8^1/_2$ Atmosphären Ueberdruck probiert werden muss, so ergibt sich ein Druck

von 8·5 . 54·1 = 459·85 *kg*. Hievon das Ventilgewicht mit 1·04 *kg* abgezogen, verbleiben 458·81 *kg*, womit das Ventil während der Probe direct zu belasten wäre. Ist jedoch das Sicherheitsventil nicht direct, sondern mittelst eines um C drehbaren Hebels A C, an dessen Endpunkt A das Gewicht P aufgehängt wird, belastet, so findet man das nöthige Aufhängegewicht für das vorliegende Beispiel wie folgt: Gesetzt, es betrage der Abstand des Drehungspunktes C vom Mittelpunkte B des Ventils (d. i. von der zwischen C und A[1]) fallenden Projection des Mittelpunktes B auf die durch C gezogene Horizontale) 80 und vom Aufhängepunkt A des Gewichtes 640 *mm*, so wäre, weil

$$CB = 80 \text{ und } AC = 640, \text{ also } \frac{CA}{CB} = \frac{640}{80} = 8$$

der Hebel achtmal übersetzt, und es müsste, wenn der Hebel selbst kein Gewicht hätte, das vorhin für den Gebrauch des Kessels gefundene Belastungsgewicht von 269·46 *kg* durch 8 dividiert werden, um das Aufhängegewicht in A zu erhalten, was somit $\frac{269·46}{8} = 33·68$ *kg* geben würde. Da jedoch der Hebel selbst schon ein Gewicht besitzt, so muss dieses, auf den Aufhängepunkt A reduciert, vom obigen Gewichte abgezogen werden. Drückt nun der Hebel nach der obigen Anleitung gewogen, nämlich mit seinem Endpunkte A auf die Wage aufgelegt und in C leicht gehalten, wobei AC horizontal liegt, z. B. mit 1·20 *kg*, so muss dieses Gewicht (als das auf den Punkt A des Hebels reducierte Gewicht desselben) von dem vorigen abgezogen werden, wodurch man für das gesuchte Aufhängegewicht P sofort 33·68—1·2 = 32·48 oder, praktisch genommen, ein Aufhängegewicht von 32·5 *kg* erhalten würde. Ebenso findet man das während der Kesselprobe nöthige Aufhängegewicht, indem man das vorhin gefundene directe Belastungsgewicht von 458·81 *kg* wieder durch 8 dividiert und vom Quotienten das auf den Aufhängepunkt A reducierte Hebelgewicht von 1·2 *kg* abzieht; dadurch erhält man $\frac{458·81}{8} - 1·2 = 56·15$ oder, praktisch genommen, 56·2 *kg*, womit das Hebelende bei A während der Probe zu belasten ist. Diese berechnete Belastung ist auf Zehntelkilogramm abzurunden, wobei 0·05 *kg* oder mehr als ein volles Zehntel zu rechnen, kleinere Bruchtheile jedoch wegzulassen sind.

§ 5. Nachdem das für die Probe gewählte Ventil mit dem so berechneten Gewichte belastet ist, und das allfällige zweite (dritte u. s. f.) Ventil entweder ganz festgemacht oder überlastet und — mit Ausnahme der Einmündungsöffnung des Pumpenrohres — alle übrigen Oeffnungen des Kessels verschlossen worden sind, wird mittelst einer Druckpumpe solange in den Kessel Wasser gepumpt, bis dasselbe aus der so belasteten Ventilöffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei gleichsam eine ringförmige Wasserfläche bilden. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass bei einem undichten Verschlusse des Ventils oder auch, wenn dasselbe schief gedrückt wird, noch lange bevor der nöthige Druck erreicht ist, und das Ventil gehoben wird, einzelne Wasserstrahlen ausströmen können, daher zur Vermeidung von Täuschungen die oben erwähnte Erscheinung der vollen strahlenförmigen Ringfläche abgewartet werden muss. Wäre das Ventil von einem Gehäuse umgeben, durch welches das Wahrnehmen dieses ringförmigen Ausstrahlens des Wassers verhindert wird, so müsste man sich von dem Vorhandensein des vollen Druckes auf das Ventil überzeugen, indem man den Ventilhebel etwas zu heben versucht. Bei dieser Probe ist nebst dem Ventil ein mit einem ³/₄zölligen Witworthgewinde an dem Dampfkessel selbst angebrachter Controlmanometer zu verwenden. Dieser gibt durch den Gang des Zeigers einen Aufschluss über das Verhalten der Kesselwände; ein gleichmäßiges Ansteigen des Druckes und dessen bleibende Erhaltung nach Aufhören des Pumpens spricht für die Güte und das Dichthalten des Materials, während ein stetes Zurückweichen wohl von einem schlechten Zustande der Pumpe, aber auch vom Nachgeben der Bleche oder Nietungen, vom Rinnen des Dampfkessels u. s. w. herrühren kann. Ein schnelles Fallen des Druckes ohne sichtbaren bedeutenden Wasserverlust ließe auf eine eingetretene Deformation der Wandungen schließen. Es ist darauf zu achten, dass keine Luft im Kessel vorhanden sei, indem sonst der Zeiger stets Schwingungen macht. Mit dem Controlmanometer ist während der Probe wenn möglich der zum Kessel gehörige Manometer bis zu dem größten, beim Betriebe zulässigen Drucke zu vergleichen. Der Controlmanometer ist vom Prüfungscommissär beizustellen.

§ 6. Der Prüfungscommissär wird darauf zu sehen haben, dass weder auf das Ventil, noch auf den etwa vorhandenen Hebel oder auf die allfällige Federwage ein Hindernis wirkt, welches dem betreffenden Ventil die hinreichende Hubhöhe unmöglich macht. So darf z. B. der dem Hebel zur Führung dienende Bügel nach oben nicht zu kurz aufgeschlitzt sein, weil sich sonst der Hebel in dem Schlitze schon anlegt, bevor er hoch genug gehoben ist;

[1]) Der Vollzugsvorschrift ist die entsprechende Zeichnung beigegeben, welche hier nicht wiedergegeben wird.

ebenso muss bei der Federwage die Platte mit der getheilten Scala nach abwärts tief genug geschlitzt sein, um dem Zeiger beim Heben des Hebels das nöthige Spiel zu lassen.

§ 7. Da nach dem § 3, lit. a, der Vdg. für einen Dampfkessel mit 2·5 m^2 Heizfläche nur ein Sicherheitsventil vorgeschrieben, und nach § 3 des Ges. die Probe- und Revisionstaxe von der Größe der Heizfläche des bezüglichen Dampfkessels (d. i. von derjenigen Fläche des Kessels, welche vom Feuer und den heißen Gasen bestrichen wird) abhängig ist, so hat der Prüfungscommissär in zweifelhaften Fällen die von der Partei angegebene Heizfläche auf folgende Weise zu controlieren: a) Ist für einen ganz einfachen cylindrischen Kessel D der Durchmesser und L die Länge desselben (beide Maße in Metern ausgedrückt), so nimmt man für die Heizfläche 2 DL m^2, d. i. man multipliciert den doppelten Durchmesser des Kessels mit seiner Länge. b) Besitzt ein solcher Kessel außerdem auch ein der Länge nach durchziehendes Feuerrohr vom Durchmesser von d m, so nimmt man für die Heizfläche (2 D + 3 d) L m^2, d. h. man addiert zum doppelten Durchmesser des Hauptkessels den dreifachen Durchmesser des Feuerrohres und multipliciert diese Summe wieder mit der Länge des Kessels. Im Falle 2 solche Feuerröhren vorhanden wären, würde man die Heizfläche auf ähnliche Weise erhalten, u. zw. wäre diese (2 D + 6 d) L m^2. c) Ist der Hauptkessel statt mit einem mit n Sied- oder Heizröhren, jede vom inneren Durchmesser d und der Länge l versehen, so wäre für die Heizfläche 2 Dl + 3 ndl m^2 zu nehmen, wenn wieder die sämmtlichen Maße in Metern ausgedrückt würden. Für 1 Sioderohr wäre (n = 1) diese Größe = 2 DL + 3 dl; für 2 Siederohre würde die Heizfläche = 2 DL + 6 dl, für 3 Siederohre 2 DL + 9 dl m^2 u. s. w. betragen. d) Für Dampfkessel mit theilweise ebenen Wänden oder sonstiger Form (wie diese z. B. bei Dampfschiffen, Locomotiven oder bei Dampfkesseln mit inwendiger Feuerung vorkommen) ist die Heizfläche nach den Regeln der Geometrie zu berechnen.

§ 8. In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Dampfkessel in jene Kategorie gehört, in welcher derselbe von der amtlichen Probe befreit ist, also (§ 4 der Vdg.) nicht über 80 l Rauminhalt besitzt, hat man die directe Aichung des Kessels mit geaichten Gefäßen vorzunehmen.

§ 9. Findet der Prüfungscommissär Mängel oder Gebrechen, welche die nach der Vdg. v. J. 1875, R. G. B. 130, vorzunehmende Probe unzulässig machen, oder zeigen sich bei der Erprobung an dem Dampfkessel Mängel, wie bleibende Ausdehnungen, Ausbiegungen oder Formänderungen des Kessels, ein Rinnen desselben oder Risse einzelner Blechtafeln, so sind diese Wahrnehmungen vom Prüfungscommissär in dem diesfalls aufzunehmenden und der Partei auf Verlangen in Abschrift mitzutheilenden Protokoll anzuführen, und ist zugleich das Gutachten beizufügen, ob der fragliche Kessel auf Grund dieser Mängel zur Benützung gänzlich untauglich sei, oder bloß einiger und welcher Verbesserungen, Ergänzungen oder Veränderungen &c. bedürfe und nach deren Ausführung einer neuerlichen Probe unterzogen werden solle. Bei Kesseln, deren Wände durch den Druck eine bleibende Veränderung erleiden, könnte, wie dies z. B. bei Rauchröhren, unversteiften Feuerbox-Decken u. s. w. der Fall ist, wird sich eine allenfalls eintretende Deformation durch das stete Zurückgehen des Zeigers am Controlmanometer erkenntlich machen. Durch die rasche Unterbrechung der Probe wird dann das Weiterschreiten der Zerstörung hintangehalten und die Reparatur und Verstärkung der Wandungen erleichtert. Das Prüfungscertificat kann der Partei vom Commissär erst nach vollständiger Behebung der Mängel, eventuell nach erfolgter neuerlicher Probe ertheilt werden.

§ 10. Hat die vorgenommene Probe ein günstiges Resultat geliefert, so hat der Prüfungscommissär die Sicherheitsventile und etwa vorhandenen Hebel mit einem einzuschlagenden Stempel zu versehen und ebenso wie das Vereinsorgan der Partei hierüber eine Bestätigung bzw. eine Bescheinigung (§ 1 des Ges.) einzuhändigen.[1] Der Prüfungscommissär hat ferner eine Abschrift dieser Bestätigung an die polit. Landesbehörde vorzulegen und außerdem ein Vormerkbuch über die vorgenommenen Kesselproben zu führen. Wenn von einem bereits geprüften Dampfkessel die Sicherheitsventile oder die Hebel gegen gleich große ausgewechselt werden und dieselben mit dem zugehörigen Kesselprobecertificat dem betreffenden Prüfungscommissär zugesendet werden, so ist dieser, wenn kein Bedenken obwaltet, zur Stempelung derselben berechtigt. Bei Verlust des amtlich ausgestellten Prüfungscertificats hat die Partei bei der competenten polit. Landesbehörde um ein Duplicat anzusuchen.[2])

§ 11. Bei den jährlichen Revisionen (§ 8, Abs. 1, der Vdg.), deren erste möglichst bald nach der Inbetriebsetzung des Dampfkessels stattzufinden hat, ist mit der nöthigen Gründlichkeit, jedoch mit möglichster Vermeidung aller unnöthigen Belästigungen des Benützers des Dampfkessels vorzugehen. Es sind dabei alle jene Bestandtheile des zu unter-

---

[1]) In Niederösterreich ist auch auszusprechen, ob der Kessel in die Kategorie der Groß-, Klein- oder Zwergkessel fällt; vgl. Nr. 745 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 748 d. Slg.

suchenden Dampfkessels, welche auf die Sicherheit einen wesentlichen Einfluss haben, besonders ins Auge zu fassen. Der Revisionscommissär wird sich daher von dem unveränderten Zustande der Sicherheitsventile und zugehörigen Hebel, der gestatteten Belastungsgewichte oder Spannungen der Federwage, ferner von der guten Beschaffenheit der Speisevorrichtungen, der Wasserstandszeiger und Manometer, der richtigen Lage der Wasserstands- und Dampfdruckmarken, sowie auch nach Thunlichkeit davon zu überzeugen haben, wie weit die Abnützung und Schwächung des Kessels bereits vorgeschritten ist, und ob gegen die Ansammlung von Kesselstein gehörige Vorsorge getroffen sei u. s. w. Die nach je 5 Jahren stattfindenden sorgfältigen Untersuchungen unter Vornahme einer Druckprobe (§ 8, 2. Abs., der Vdg.) haben den Zweck, die gute Beschaffenheit und andauernd genügende Widerstandsfähigkeit der Kesselwandungen zu constatieren. Zu diesem Behufe werden die Sicherheitsventile und alle anderen Oeffnungen des Kessels (gegen geheizte Kessel zu am sichersten mittelst Blind-Flantschen) vollkommen geschlossen, und wird unter Anbringung des Controlmanometers der gesetzlich vorgeschriebene Probedruck (§ 4 der Vdg.) in dem mit Wasser vollgefüllten Kessel mittelst einer Druckpumpe erzeugt. Wenn dabei der Controlmanometer die Einhaltung des vollen Druckes von Seite des Kessels angezeigt und auch sonst keine Anzeichen für einen geschwächten Zustand des Kessels sprechen, so kann die gute Beschaffenheit der Bleche und genügende Widerstandsfähigkeit des Kessels angenommen werden. Weicht jedoch der Manometer trotz wiederholt abgesetzten Nachpumpens zurück, so liegt der Grund entweder a) in Undichtheiten der Verbindungen oder b) in Schwächung der Kesselwände. Im 1. Falle hat sich der Prüfungscommissär von dem Sitze der Undichtheiten zu überzeugen und kann, bei sonst zweifelloser Güte des Kessels, deren Behebung ohne Vornahme einer neuerlichen Erprobung gestatten. Im 2. Falle ist eine gründliche Reparatur und Auswechslung der schadhaften Stellen vorzuschreiben, bis zu deren Vollendung und neuerlichen Erprobung der Kessel nicht benützt werden darf. In zweifelhaften Fällen, selbst wenn der Druck anstandslos ausgehalten wurde, hat sich der Commissär durch die innere und äußere Besichtigung von dem Zustande der Bleche zu überzeugen. Zu diesem Zwecke muss von Seite des Benützers der Kessel innen vollkommen gereinigt, und kann selbst dessen Bloßlegung, eventuell dessen Zerlegung, soweit als zu einer gründlichen Besichtigung nothwendig ist, gefordert werden. Der Benützer des Dampfkessels hat sich längstens 6 Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Frist an den amtlich bestellten Prüfungscommissär oder, falls er ordentliches Mitglied einer autorisierten Dampfkesselüberwachungsgesellschaft ist, an diese wegen Vornahme der oben erwähnten Untersuchung zu wenden und den Tag derselben zu vereinbaren. Findet dies nicht statt, so bestimmt der Commissär, eventuell die Gesellschaft auf Grund der über die gewöhnlichen und verschärften Revisionen zu führenden Vormerkungen dem Kesselbenützer mit Rücksichtnahme auf die möglich geringste Betriebsstörung den Tag der Vornahme. Der Kesselbenützer hat das Recht, einen einmaligen, aber längstens dreimonatlichen Aufschub der bereits angezeigten oder vereinbarten Untersuchung vom Commissär direct zu verlangen, welcher ihm denselben gewähren muss, wenn nicht Anzeichen vorliegen, dass Gefahr im Verzuge sei. Für den Fall, als bei einer Revision dem amtlichen Commissär die Beihilfe eines Kesselschmiedes als nöthig erscheint, ist dessen jeweilige Aufnahme gestattet; die diesfälligen Auslagen sind besonders in Anrechnung zu bringen, ohne dass jedoch die Partei diesfalls eine Vergütung zu leisten hat. Bei den Revisionen ist nach Thunlichkeit zu eruieren, ob die Kesselheizer die erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen. Jede Revision ist im Kesselprobecertificat (§ 1 des Ges.) zu constatieren, die erforderlichen Anordnungen sind auf demselben zu bemerken, und ist hinsichtlich allfällig vorausgegangener und nicht befolgter Anordnungen die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen. Im Falle ein unter Aufsicht eines Privatorgans stehender Dampfkessel aus der Privatüberwachung entlassen wird, hat das betreffende Aufsichtsorgan sogleich der competenten polit. Landesbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

§ 12. Der amtliche Prüfungscommissär hat die Vornahme der Kesselproben (u. zw. nach der Reihenfolge der ihm diesfalls zukommenden Ansuchen), sowie die periodischen Revisionen als Amtssache zu verrichten, ohne von den Parteien irgend eine Vergütung zu beanspruchen. L. f. Beamte, welchen die Vornahme der Kesselproben und Revisionen übertragen wird, können für die Ausübung dieser Function die für Staatsbeamte systemisierten Reise- und Zehrungskosten und in jedem Falle die Wagengebür in Aufrechnung bringen. Andere Personen, welche von der Behörde mit der Function eines amtlichen Prüfungscommissärs unabhängig von ihrem sonstigen Wirkungskreise betraut werden, wie z. B. Professoren, können für jede außerhalb ihres Domicils vorgenommene Kesselprobe oder Revision die für Staatsbeamte systemisierten Reise- und Zehrungskosten nebst der Wagengebür, hingegen für jede in ihrem Domicil vorgenommene Erprobung eines einzelnen Kessels 5 fl. österr. Währung und für jede daselbst vorgenommene Revision eines einzelnen Kessels 2 fl. österr. Währung, in beiden Fällen aber die Wagengebür in Auf-

rechnung bringen. Die Entlohnung der Civilingenieure erfolgt auf Grund der erlassenen Vorschriften. Die den Commissären zukommenden Gebüren werden aus dem Staatsschatze vergütet und sind aus jenem Fond zu bestreiten, welchem die Taxbeträge zukommen. Diese letzteren sind „als verschiedene Zuflüsse" zu verrechnen.

§ 13. Ueber die Wahrnehmungen, welche die Commissäre innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes in Betreff des Betriebes von Dampfkesseln überhaupt und insbesondere in Betreff der Wirkungen der Vdg. in Absicht auf die Sicherheit zu machen in der Lage sind, haben dieselben alljährlich, u. zw. in der ersten Hälfte des Monats Jänner,[1]) an die leitende polit. Landesbehörde einen Bericht zu erstatten, in welchem (außer der allgemeinen Angabe der Anzahl der vorgenommenen Kesselproben und Revisionen) auch folgende Daten enthalten sein müssen: a) Ort der Aufstellung des Kessels und Angabe des Productionszweiges, bei welchem der Kessel verwendet wird, insbesondere, ob derselbe den erzeugten Dampf für einen Motor oder zur Heizung von Flüssigkeiten oder Localitäten abgibt, und im ersteren Falle die Angabe der Zahl der Pferdekräfte und die Construction des Motors; b) Name des Kesselbenützers; c) Heizfläche (in m^2); d) Dampfüberdruck (in Atmosphären); e) Angabe von allfällig vorhandenen Apparaten zur Rauchverbrennung, Ueberhitzung des Wassers und zur Kesselsteinverhinderung; f) Summe der erlegten Probe- und Revisionstaxen.

755. Dampfkesselprüfung im Falle der Dislocation von Wasserstationskesseln der Eisenbahnen.

H. M. 8. März 1881, Z. 6828. St. E. 30. März 1881, Z. 12113, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich der Frage, ob freistehende Dampfkessel der Eisenbahnwasserstationen, welche keiner Untermauerung bedürfen, auf einer mobilen gusseisernen Platte ruhen und durch keine Fundamentschrauben verankert sind, der durch § 7, lit. c, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, vorgeschriebenen Wiederholung der Druckprobe im Falle ihrer Uebertragung bedürfen, hat das Ministerium zur Danachachtung entschieden, dass, da Wasserstationen einer Bahn als Bestandtheile eines Unternehmens anzusehen sind, für die in ihnen aufgestellten bemerkten Dampfkessel im Falle ihrer Uebertragung ein gesetzlicher Verpflichtungsgrund für die im § 7 der cit. Vdg. vorgeschriebene Wiederholung der Erprobung eines Dampfkessels ebensowenig gegeben erscheint, als er für den Fall der Uebertragung aus einer Localität eines gewerblichen Unternehmens in eine andere besteht. Wohl aber ist der Besitzer eines derartigen Kessels, da dieser alle Merkmale eines Kessels trägt, bezüglich dessen § 8, al. 2, der cit. Vdg. die Anzeigepflicht vorschreibt, zur Beachtung dieser Vorschrift verhalten.

756. — — im Falle der Dislocation von Schiffskesseln.

H. M. 24. Juli 1888, Z. 22802. St. E. 16. August 1888, Z. 43648, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Gelegentlich der Uebertragung von Schiffskesseln von einem Schiffe auf ein anderes hat nicht die mit dem Min.-Erl. v. 8. März 1881, Z. 6828,[2]) rücksichtlich der Dampfkessel der Wasserstationen bei Eisenbahnen zugestandene Begünstigung platzzugreifen, sondern ist vielmehr in einem solchen Falle die im § 7 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, vorgeschriebene Wiederholung der Kesselprobe vorzunehmen, nachdem derlei Kessel nicht als freistehend angesehen werden können, und bei einer Dislocation derselben eine Beschädigung des Kessels nicht ausgeschlossen ist.

757. — — hinsichtlich zerlegter und hierauf neuerlich zusammengesetzter Kessel.

H. M. 11. Juli 1890, Z. 15826. St. E. 30. August 1890, Z. 48507, an alle Bzb., die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die Erprobung eines Dampfkessels hat, wie aus § 2 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, hervorgeht, nicht den Zweck, die einzelnen Bestand-

---

[1]) Termin bis 31. Jänner jeden Jahres erstreckt s. Nr. 763 der Slg.
[2]) Nr. 755 d. Slg.

theile des Dampfkessels in Bezug auf Material, Stärke ꝛc. zu prüfen, sondern es soll durch den Probedruck, wie aus § 4 der cit. Vdg. hervorgeht, constatiert werden, dass sich der fertig gestellte und armierte Kessel in seiner Gänze, ohne dass die Sicherheit gefährdet werde, zum Betriebe eigne. Wenn ein Dampfkessel nach anstandsloser, z. B. in der Maschinenfabrik, wo er hergestellt wurde, vorgenommener Erprobung wieder zerlegt und sodann in jenem Etablissement, wo er verwendet werden soll, neuerlich zusammengesetzt wird, so kann es geschehen, dass sich infolge nachlässiger Zusammenstellung eine Gefahr der Explosion ergibt, gegen welche die vor der Zerlegung erfolgte Erprobung keine Gewähr bietet. Da nun ein in seine Bestandtheile zerlegter Dampfkessel aufgehört hat, ein Kessel im Sinne der cit. Vdg. zu sein, und erst durch die Zusammensetzung wieder ein solcher Kessel entsteht, welcher nach dem Vorgesagten in Bezug auf die Sicherheit mindere Eigenschaften haben kann, als er früher besessen hat, so erscheint die Nothwendigkeit einer neuerlichen Erprobung eines solchen zerlegten und wieder zusammengesetzten Dampfkessels bzw. die Verpflichtung des Benützers, die Vornahme derselben zu veranlassen, in den bestehenden Vorschriften begründet.

758. **Dampfkesselprüfung** am Benützungs- bzw. Erzeugungsorte.

H. M. 21. Mai 1894, Z. 19869. St. E. 26. Juli 1894, Z. 49651, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 8. Juni 1894, R. G. B. 108, aufmerksam gemacht, nach welcher generell — vorbehaltlich gewisser Ausnahmsfälle — die Vornahme der Erprobung der Dampfkessel am Benützungsorte vorgeschrieben ist, und hinsichtlich der ausnahmsweisen Vornahme derselben am Erzeugungsorte auf die im § 1 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, bezüglich der Competenz der Prüfungscommissäre zur Vornahme dieser Amtshandlung festgesetzten Modalitäten hingewiesen. Die Erl. des H. M. v. 27. April 1875, Z. 6991,[1]) und v. 4. December 1883, Z. 32846,[2]) treten gleichzeitig außer Wirksamkeit.

759. — — hinsichtlich alter, in den Handel gebrachter Kessel.

H. M. 20. April 1894, Z. 6812. St. E. 17. Mai 1894, Z. 33198, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, ferner an alle Bzb.

Das H. M. hat es im Einvernehmen mit dem M. J. über das Einschreiten mehrerer Firmen, welche mit gebrauchten, zur Wiederbenützung bestimmten Dampfkesseln Handel treiben, als zulässig erklärt, dass unbeschadet der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. 172, und v. 1. October 1875, R. G. B. 130, im Interesse des Verkehres mit gebrauchten Dampfkesseln neben der allein maßgebenden Erprobung am Benützungsorte auch schon eine vorläufige Erprobung am Verkaufsorte vorgenommen werde, welcher Erprobung aber trotz des über deren Ergebnis vom Dampfkesselprüfungscommissär auszustellenden amtlichen Certificats[3]) nur ein privater Charakter zugestanden werden kann, weil selbe nur den Zweck hat, den Abschluss des bezüglichen Kaufgeschäftes zu erleichtern. Zu dieser Erprobung ist im Hinblicke auf § 1 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, wenn der Verkäufer (Händler) um dieselbe ansucht, nur ein staatlicher Prüfungscommissär berufen. Wenn jedoch der Verkauf des Kessels bereits vor der Erprobung stattgefunden hat, so könnte auch ein gesellschaftlicher Prüfungscommissär dieselbe vornehmen, vorausgesetzt, dass der Käufer Mitglied der Gesellschaft ist und die Erprobung durch ein Organ der Gesellschaft wünscht. In analoger Anwendung der §§ 6 und 7 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130,

---

[1]) St. E. 4. Juni 1875, Z. 13199.
[2]) St. E. 30. December 1883, Z. 57232.
[3]) Vgl. Nr. 747 d. Slg.

sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Ursprungscertificat späterhin ohnedies benöthigt werden wird, ist schon dem Ansuchen um die Vornahme dieser Vorprobe das frühere Certificat beizugeben. Sollte jedoch die Beibringung des Ursprungscertificats oder eines Duplicats desselben nicht möglich sein, so bleibt es dem Prüfungscommissär anheimgestellt, die Erprobung auch ohne Beibringung dieses Documents vorzunehmen; jedoch wird derselbe diesen Umstand auf dem neu anzufertigenden Certificat über das Resultat der Erprobung mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die Min.-Vdg. v. 2. December 1893 und auf die dem seinerzeitigen Käufer (Benützer) aus der Nichtbeibringung des Ursprungscertificats später erwachsenden Schwierigkeiten ersichtlich zu machen haben.

(Zusatz im St. E. an alle Bzb.:) Gleichzeitig werden die Bzb. beauftragt, von jeder Genehmigung zur Neuaufstellung oder Auswechslung eines Dampfkessels den zuständigen k. k. Dampfkesselprüfungscommissär zu verständigen, was nicht nur für diesen behufs Evidenthaltung der in seinem Bereiche aufgestellten Kessel wünschenswert ist, sondern auch wegen möglichster Verhütung des Missbrauches von zulässig erklärten Vorprobecertificaten zweckmäßig erscheint.

760. **Dampfkesselprüfung** hinsichtlich alter, in den Handel gebrachter Kessel.

H. M. 12. October 1895, Z. 56758. St. E. 7. December 1895, Z. 99773, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Ueber eine Anfrage, ob im Hinblicke auf die im Erl. des H. M. v. 19. Mai 1895, Z. 21670,[1]) erwähnte Nichtanerkennung ung. Certificate hierlands aufgestellter Stabil- und Locomobilkessel ein alter, früher in Ungarn in Betrieb gestandener, nunmehr zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel, der mit dem ung. Originalcertificat versehen ist, gemäß § 4 der Min.-Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. 172, hierlands ohneweiters erprobt werden kann, oder ob sich nach § 5 der cit. Vdg. so zu benehmen sei, als ob kein Certificat vorhanden wäre, wird im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass es einer Bewilligung seitens des H. M. behufs Zulassung eines alten, zur Wiederbenützung bestimmten Kessels zur inneren Untersuchung und Erprobung durch die hiezu competenten Organe dann nicht bedarf, wenn das frühere, gleichviel ob in- oder ausländische Certificat des Kessels, welches die amtlichen Revisionsbefunde einschließlich jenes des letzten früheren Benützungsjahres zu enthalten hat, im Original oder in beglaubigter Abschrift beigebracht wird.

761. H. M. 2. Februar 1897, Z. 4397. St. E. 10. Februar 1897, Z. 11526, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Wenngleich im § 2, al. 2, der Min.-Vdg. v. 2. December 1893, R. G. B. 172, vorgeschrieben ist, dass dem Ansuchen um Vornahme der inneren Untersuchung und Erprobung eines alten Kessels das frühere Certificat des Kessels, welches die amtlichen Revisionsbefunde einschließlich jenes des letzten früheren Benützungsjahres zu enthalten hat, beizulegen ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass das Fehlen der Revisionsbefunde dann nicht beanständet werden darf, wenn der betreffende Kessel seit der Erprobung, auf die sich das Certificat bezieht, nicht in Benützung stand und deshalb nie revidiert wurde. Ebensowenig erscheint es gerechtfertigt, dass, soferne nur die Identität des Kessels überhaupt constatierbar ist, der Partei wegen einer vor Jahren stattgefundenen lückenhaften Certificatsausfertigung durch den damaligen Kesselprüfungscommissär darob nunmehr Anstände gemacht werden.

---

[1]) Nr. 746 d. Slg.

762. Dampfkesselprüfungscommissäre, Entlohnung der hiezu bestellten Privattechniker.

M. J. 17. Juli 1875, Z. 12682. St. Z. 21114 ex 1875.

Die Entlohnung der mit der Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel betrauten Privattechniker, diese mögen der Kategorie der nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 11. December 1860, Z. 36413,[1]) behördlich autorisierten Privattechniker angehören oder nicht, hat nach dem für die behördlich autorisierten Civilingenieure geltenden Tarif zu erfolgen. Seitens der Privattechniker, welche nach den A. h. genehmigten Grundzügen v. J. 1860 in die Kategorie der behördlich autorisierten nicht gehören, ist, um Streitigkeiten zu begegnen, bei ihrer Bestellung zu Dampfkesselprüfungscommissären ihre Zustimmung zu der Entlohnung nach dem erwähnten Tarif einzuholen. Die Feststellung des Tarifs und die nach Umständen gebotene Abänderung desselben bleibt nach § 7 der cit. Vdg. der Statth. überlassen. Was speciell die Vergütung der Wartegebüren bei Benützung von Fahrgelegenheiten innerhalb des Polizeibezirkes anbelangt, so ist dieselbe nur in jenen Fällen zuzugestehen, wo sich die Beibehaltung des Wagens während der Commissionsdauer als unbedingt nothwendig erweist. Da ferner die Dampfkesselrevisionen in vielen Fällen, namentlich im Standorte des Privattechnikers nur eine geringe Zeit in Anspruch nehmen, und nach Inhalt der mehrerwähnten Tarife auf die ganztägige Diäte nur für eine 6—8stündige Verwendung Anspruch gemacht werden kann, so dürfte es sich empfehlen, dem von Seite anderer Landesstellen bisher beobachteten Vorgange zu folgen, wonach in dem Tarif auch die halbe Diäte Aufnahme fand. Nachdem im allgemeinen die Gebüren der Privattechniker sich höher herausstellen werden, als jene der l. f. Organe, erscheint es wünschenswert, in der Regel diese letzteren, insoweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, als Prüfungscommissäre zu bestellen.

763. — — periodische Eingaben derselben.

H. M. 26. Juli 1882, Z. 3382. St. E. 10. October 1882, Z. 34480, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nachdem die nach § 13 der V. V.[2]) zum Ges. v. 7. Juli 1871 über die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel und zur Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 131, über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen vorgeschriebenen Berichte der Dampfkesselprüfungsorgane wegen ihrer Ungleichförmigkeit für die Zwecke der Administration und Evidenthaltung des Bestandes der Dampfkessel bisher nicht geeignet waren, wurde über Anregung der statistischen Centralcommission ein einheitliches Formular zur Einstellung der auf die Kesselproben und Revisionen bezüglichen Daten festgestellt. Die Rubriken der nach den unten folgenden Formularien A und B[3]) zu verfassenden tabellarischen Uebersichten sind mit möglichster Genauigkeit auszufüllen, und diese sodann jenen Berichten beizufügen, welche von den Prüfungscommissären nach § 13 der cit. V. V. alljährlich im Monate Jänner zu erstatten sind. Wie das H. M. weiter eröffnet hat, ist das Formular A bloß für die Nachweisungen der Dampfkesselrevisionen bestimmt, während für die Dampfkesselproben das ganz gleiche Formular mit der unbedeutenden Aenderung verwendet werden kann, dass in den Rubriken 7 und 9 statt des Wortes „Revision" das Wort „Probe" eingestellt wird. Das Formular B hingegen soll ermöglichen, einen Ueberblick über

---

[1]) L. G. B. 8 ex 1863 (Anhang).
[2]) S. diese V. V. bei Nr. 754 d. Slg.
[3]) Dieselben lauten:

sämmtliche in den einzelnen Bezirken vorhandene Dampfkessel, sowie über die Proben und Revisionen derselben, dann der hiefür entfallenden Taxen zu gewinnen.

Nachdem auch bei den übrigen von den Dampfkesselprüfungscommissären und von der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft vorzulegenden periodischen Eingaben theils die vorgeschriebene Form, theils die angeordneten Termine nicht immer genau eingehalten werden, und sich auch durch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit einiger Abänderungen an den bestehenden Formularien ergeben hat, werden im Nachfolgenden alle diesbezüglichen periodischen Eingaben, sowie die zur Vorlage derselben festgesetzten Termine aufgeführt, und gleichzeitig jene Formularien bekanntgegeben, nach welchen erstere von nun an zu verfassen sind. Diese periodischen Eingaben sind folgende:

1. Der in dem oben cit. Erl. des H. M. erwähnte **Bericht über die Wahrnehmungen in Betreff des Betriebes von Dampfkesseln** überhaupt und insbesondere in Betreff der Wirkungen der in Absicht auf die Sicherheitsvorkehrungen gegen **Dampfkesselexplosionen** bestehenden Vorschriften. Diesem Berichte sind, wie schon früher bemerkt wurde, die nach dem Formular A einzurichtenden Ausweise über die vorgenommenen Dampfkesselrevisionen und Proben, welchen Ausweisen am Schlusse die nach dem Formular B zu verfassende Recapitulation anzufügen ist, in duplo [1]) anzuschließen, und wird als äußerster Termin zur Vorlage dieses Berichtes der 31. Jänner des auf das Gegenstandsjahr folgenden Jahres bestimmt. Zur Erlangung der in der Rubrik 9 des Formulars A einzusetzenden Daten haben sich die Dampfkesselprüfungscommissäre an die be-

Formular A.

	1	2	3	4	5				6			7	8	9	
(Raum zum Heften)	Bezirk, Ortschaft und Gemeinde	Eigenthümer oder Benützer des Kessels, Standort (Haus-Nr.)	Productionszweig, für welchen der Kessel benützt wird	Firma, welche den Kessel lieferte, Anfertigungsjahr, eventuell Jahr der Reparatur	Art der Dampfverwendung				für jeden einzelnen Kessel			Datum der Revision. Bei mehreren Revisionen im gleichen Jahre nacheinander einzutragen	Befund und Anordnung (war unbenützt u. s. w.)	Revisionstaxen	
					zur Heizung	für Dampfapparate	für Motoren		Heizfläche	Dampfdruck	Ueberhitzer, Vorwärmer, Rauchverzehrer, Kesselsteinverhinderer			bezahlt	ausständig
							Stärke	Construction des Motors							
						Zahl	Pferde		m²	Atmosphären				fl.	

Formular B.

Recapitulation							
Bezirk	Anzahl der im Bezirke vorhandenen Kessel	Davon				Taxen für	
		erprobt		revidiert			
		neue	reparierte	einmal	mehrmal	Proben	Revisionen

[1]) Schon mit dem St. E. v. 12. Mai 1869, Z. 10350, war die Vorlage in zweifacher Ausfertigung angeordnet worden.

treffenden Cassen zu wenden, während die Ausfüllung dieser Rubrik bei den Ausweisen der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft selbstverständlich zu entfallen hat.

2. Der mit St. E. v. 15. März 1870, Z. 2283, angeordnete Ausweis über die neu aufgestellten Dampfmaschinen, welcher sich nunmehr auch auf die neu aufgestellten Dampfkessel zu erstrecken haben wird, und in welchen auch die in Abfall gekommenen Dampfmaschinen und Dampfkessel aufzunehmen sein werden. Dieser Ausweis ist nach dem unten folgenden, theilweise abgeänderten Formular C[1]) alljährlich zu demselben Termin, wie der ersterwähnte Bericht, u. zw. auch in duplo vorzulegen.

3. Das infolge St. E. v. 14. März 1875, Z. 5635, vorzulegende Verzeichnis der zahlungspflichtigen Parteien mit Angabe der betreffenden Staatscassen, bei welchen die Revisionstaxen zu erlegen sind. Dieses Verzeichnis, welches die Controle über die Abfuhr der Revisionstaxen seitens der Dampfkesselbesitzer ermöglicht, ist nach dem Formular D[2]) mit Unterlassung der Ausfüllung der Rubrik „Revisionsbefund“ vorzulegen; dieses Formular kann zugleich für jene Ausweise, welche nach dem St. E. v. 22. Juni 1874, Z. 16030, von den Dampfkesselprüfungscommissären in halbjährigen Terminen unmittelbar an die betreffenden Cassen über die zahlungspflichtigen Parteien und die zu erlegenden Beträge zu übermitteln sind, benützt werden. Dieses Verzeichnis ist halbjährig, u. zw. für das 1. Semester spätestens bis 15. Juli des Gegenstandsjahres und für das 2. Se-

---

[1]) Ausweis C über die im Jahre ..... eingetretenen Veränderungen der im Bereiche der Bzh. .... aufgestellten Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Post-Nr.	Ort der Aufstellung	Name des industriellen Etablissements und des Besitzers	Höchste Dampfspannung in Atmosphären	Dampfkessel: zugewachsene		Dampfkessel: abgefallene		Name des Erzeugers und Construction des Kessels	ob die Erprobung durch amtliche oder gesellschaftliche Organe vorgenommen wurde	Dampfmaschinen: zugewachsene		Dampfmaschinen: abgefallene		Name des Erzeugers und Construction der Dampfmaschine
				Anzahl	Heizfläche	Anzahl	Heizfläche			Anzahl	Pferdekräfte	Anzahl	Pferdekräfte	

[2]) Verzeichnis D über die im Halbjahre .... im Bereiche der Bzh. .... vorgenommenen Dampfkesselrevisionen und die hiefür von den betreffenden Parteien zu erlegenden Taxen.

Post-Nr.	Tag der Revisionsvornahme	Ort der Aufstellung und Bezeichnung des Etablissements	Name des Kesselbesitzers	Kessel: Höchste Dampfspannung in Atmosphären	Kessel: Heizfläche in m²	Kessel: rangiert in die Gruppe von				Revisionstaxe		Revisionsbefund
						bis 2·5	2·5—10	10—50	über 50	in fl. ö. W.	zu entrichten bei dem k. k.	
						m² Heizfläche						
						1 fl.	2 fl.	3 fl.	4 fl.			

mester spätestens bis 15. Jänner des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres vorzulegen.[1])

4. Die zufolge St. E. v. 15. März 1881, Z. 1756/pr,[2]) für jeden Monat zu legenden Particularien über die Dampfkesselrevisionen. Die diesen Particularien anzuschließenden Ausweise über die vorgenommenen Revisionen und deren Resultate sind gleichfalls nach dem Formular D, jedoch mit Ausfüllung sämmtlicher Rubriken zu verfassen.

5. Die dem eben cit. Erl. gemäß ebenfalls für jeden Monat zu legenden Particularien über Dampfkesselproben, welche nur mit den betreffenden Certificatsabschriften und den Cassenquittungen über die von Dampfkesselbesitzern erlegten Probetaxen zu belegen sind. Diese, sowie die vorher bezeichneten Particularien, welche selbstverständlich nur dann zu legen sind, wenn in dem betreffenden Monate diesbezügliche Amtshandlungen vorgenommen wurden, sind der bestehenden Anordnung gemäß spätestens bis 15. des dem Gegenstandsmonate folgenden Monats vorzulegen.

Schließlich erhalten die Dampfkesselprüfungsorgane den Auftrag, von nun an über sämmtliche von ihnen, in dieser ihrer Eigenschaft, sohin als selbständige Functionäre zu besorgenden Agenden ein eigenes Gestionsprotokoll zu führen und die bezüglichen Actenstücke direct an die Statth. vorzulegen.

764. Dampfkesselprüfungscommissäre, Concurrenz der staatlichen und privaten —.

H. M. 21. October 1887, Z. 33973. St. E. 19. November 1887, Z. 58907, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anläſslich von Meinungsverschiedenheiten, welche sich bei dem nach § 1 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, der Wahl der Parteien anheimgestellten Uebertritte von Dampfkesselbesitzern aus der Revision eines l. f. Commissärs in jene einer Dampfkesselprüfungsgesellschaft oder umgekehrt, sowie von einer solchen Gesellschaft zu einer anderen ergeben haben, und im Hinblicke darauf, als die Concurrenz zweier sich zur Kesselprüfung ermächtigt haltender Organe für die Betriebssicherheit im Dampfkesselwesen gewisse Gefahren herbeizuführen vermöchte, wird vom H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. verfügt, daſs bei einem derartigen Wechsel in der Revision der Kessel dasjenige Prüfungsorgan, welches nach dem Wunsche des Kesselbesitzers die Prüfung weiterhin vornehmen soll, eine solche Amtshandlung erst dann vornehmen dürfe, wenn es sich die Ueberzeugung verschafft hat, daſs der betreffende Kesselbesitzer die Absicht des Uebertrittes nicht allein derjenigen Dampfkesselprüfungsgesellschaft bzw. demjenigen l. f. Commissär, der die Prüfung künftighin vornehmen soll, formell bekanntgegeben, sondern auch bei dem l. f. Commissär bzw. der Gesellschaft, welche bisher die Revision in seinem Etablissement vorgenommen hat, eine bezügliche Anmeldung erstattet und die Entlassung aus dem amtlichen Wirkungskreise des bisherigen Revisionsorgans erhalten hat.

765. H. M. 24. August 1888, ad Z. 33973 ex 1887. St. E. 3. September 1888, Z. 48904, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird neuerlich zur Danachachtung aufmerksam gemacht, daſs bis zum Einlangen der im Erl. des H. M. v. 21. October 1887, Z. 33973,[3]) erwähnten Bestätigung und Entlassungserklärung die Ueberwachung des Kessels von Seite des übernehmenden Theiles nicht stattfinden darf, sondern dasjenige Prüfungs-

---

[1]) Die Bestimmungen dieses P. 3 stehen im n. ö. Verwaltungsgebiete nicht mehr in Geltung; s. hierüber Nr. 774 d. Slg.

[2]) Nr. 433 d. Slg.

[3]) Nr. 764 d. Slg.

organ, welchem die Aufsicht über den betreffenden Kessel bisher oblag, hiefür die volle Verantwortung zu tragen hat. Uebrigens werden die Dampfkesselprüfungscommissäre bzw. die betreffende Gesellschaft ungebürliche Verzögerungen hinsichtlich jener Erklärungen hintanzuhalten und, falls gegen den sofortigen Uebertritt des Kessels aus der Aufsicht des einen Factors in die des anderen fachliche Bedenken geäußert werden, unverzüglich der Statth. zu berichten haben, welch letztere sohin für den Uebertritt eine angemessene Frist festsetzen wird.

766. **Dampfkesselprüfungscommissäre,** Beeidigung privater —.

H. M. 24. December 1890, Z. 52724,[1]) und 2. Juli 1891, Z. 6506. St. Z. 1218 und 42906 ex 1891.

Nachdem die von amtlich autorisierten Vereinsorganen ausgestellten Bescheinigungen nach § 1, al. 2, des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleichzuhalten sind, den erwähnten Bescheinigungen somit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt, nehmen diese Vereinsorgane eine analoge Stellung wie die zur Vermittlung von Handelsgeschäften amtlich bestellten Handelsmäkler (Sensale), ferner wie das für das Wäg- und Messgeschäft der öffentlichen Wäg- und Messanstalten von der Gewerbebehörde bestellte Personal und die staatlich autorisierten Privattechniker. Alle die genannten Personen sind aber (nach Art. 66, al. 2, des Ges. v. 4. April 1875, R. G. B. 68, bzw. nach § 3 des Ges. v. 19. Juni 1866, R. G. B. 85, bzw. nach § 12 des Min.-Erl. v. 11. December 1860, L. G. B. 8 ex 1863) zu beeiden. Es sind daher auch die amtlich autorisierten Prüfungsorgane der Dampfkesseluntersuchungsgesellschaften, wenn auch der die Inpflichtnahme der Dampfkesselprüfungsorgane normierende § 1, Satz 5, V. V. v. 1. October 1875, Z. 25021,[2]) nur von „ernannten Commissären". spricht, von der Landesstelle in Eid und Pflicht zu nehmen, und ist hiefür künftighin das unten folgende Formular zu benützen.[3])

767. — — Jahresbericht derselben.

H. M. 14. April 1894, Z. 13526. St. E. 18. Juli 1894, Z. 30927, an die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nachdem die nach § 13 der V. V. zum Ges. v. 7. Juli 1871 und zur Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, vorgeschriebenen und im Sinne der Bestimmungen des Min.-Erl. v. 26. Juli 1882, Z. 3382,[4]) zu verfassenden Berichte der Dampfkesselprüfungsorgane zumeist einfach als statistisches Zahlenmaterial in Vorlage gebracht zu werden pflegen, was jedoch nicht genügend erscheint, wird für die Zukunft — in Zusammenfassung dieser Ausweise der Prüfungsorgane des

---

[1]) Ein unterm 24. December 1890, Z. 22829 ex 1889, an die Statth. in Triest ergangener Erlass wird den übrigen Landesstellen zur Danachachtung mitgetheilt.

[2]) Nr. 754 d. Slg.

[3]) Dasselbe lautet: Eid. Nachdem Ihnen auf Grund des Erl. des H. M. v. 1. October 1875, Z. 25021, die Autorisation als Organ der Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft ...... ertheilt worden ist, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Ihnen in Ihrer Stellung auf Grund der bestehenden Vorschriften obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets das Interesse des Dienstes vor Augen zu haben, den Gesetzen, sowie den Weisungen der k. k. Behörden willigen Gehorsam zu leisten und über die anlässlich Ihrer Amtshandlungen zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fabrications- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Sie schwören auch, dass Sie einer fremdländischen, polit. Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder derzeit angehören, noch einer solchen Gesellschaft während der Ihnen übertragenen Function angehören werden. — Was mir soeben vorgehalten wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe!

[4]) Nr. 763 d. Slg.

betreffenden Verwaltungsgebietes — ein sachlicher Einbegleitungsbericht über die im Gegenstande gemachten Wahrnehmungen bei Uebersendung der statistischen Nachweise zu erstatten sein, welcher sich insbesondere auf nachstehende Punkte zu erstrecken hat: 1. Die im Berichtsjahre gemachten Wahrnehmungen, ob sich die bisher im Gesetzes- oder Verordnungswege zur Erzielung der Sicherheit des Dampfkesselbetriebes getroffenen Verfügungen als zweckentsprechend und hinreichend bewährt haben, bzw. wenn dies etwa nicht der Fall sein sollte, die diesbezüglich von den Dampfkesselprüfungscommissären gemachten Vorschläge behufs weiterer Ausgestaltung der Sicherheitsmaßregeln beim H. M. in Antrag zu bringen. 2. Die Ursachen der im Verwaltungsgebiete etwa vorgekommenen Dampfkesselexplosionen oder sonstiger Unglücksfälle infolge des Dampfkesselbetriebes bzw. jene Momente, welchen der Nichteintritt derselben zuzuschreiben sei. 3. Das Verhalten der Dampfkessel- und Maschinenbesitzer gegenüber den Anordnungen der mit der Ueberwachung des Kessel- und Maschinenbetriebes betrauten Organe, insbesondere bezüglich der Willfährigkeit der ersteren zur Verbesserung allfällig constatierter und beanständeter Mängel. 4. In Betreff der Thätigkeit und Wirksamkeit der Dampfkesselprüfungscommissäre des Verwaltungsgebietes, u. zw. a) die Gesammtzahl der Dampfkessel, welche sich in staatlicher Ueberwachung während der Berichtsperiode befanden, gegenübergestellt jener, welche unter Aufsicht autorisierter Organe der Dampfkesseluntersuchungsgesellschaften standen, sowie wieder weiter getrennt ausgewiesen, je nachdem sie im Berichtsjahre in Betrieb oder außer Betrieb waren; b) in zusammenfassender Uebersicht die vorgenommenen Dampfkesselproben und Revisionen.[1])

Um die Statth. in die Lage zu versetzen, diesem Auftrage zu entsprechen, haben die Dampfkesselprüfungsorgane in Hinkunft in die vorzulegenden Jahresberichte jene Angaben aufzunehmen, welche zu der vorerwähnten Berichterstattung erforderlich sind, und nebst den vorerwähnten Angaben auch noch jene Beobachtungen und Anträge in die Jahresberichte aufzunehmen, welchen von ihrem Standpunkte aus eine besondere Bedeutung zuerkannt wird. Bei dieser Gelegenheit muss übrigens noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass in einzelnen vorgelegten Jahresberichten die Anzahl der in den Erprobungs- und Revisionsausweisen einzeln angeführten Kessel nicht mit jener Anzahl übereinstimmte, welche in der bezüglichen Recapitulation angegeben war, und dass auch die Anzahl der in aufeinander folgenden Jahren revidierten Kessel öfter insofern nicht übereinstimmte, als der Unterschied dieser Zahlen ein anderer war, als er sich aus dem Zuwachse und Abfalle dieser Kessel ergeben hatte. Es wird sohin in Zukunft den vorerwähnten Angaben nicht nur eine besondere Sorgfalt zuzuwenden sein, sondern es werden auch, im Falle eine solche Nichtübereinstimmung in irgendwelchen Umständen begründet wäre, diese Umstände aufzuführen sein. Zum Schlusse werden die in dem St. E. v. 10. October 1882, Z. 34480,[2]) zusammengestellten Fristen für die Einbringung der regelmäßig wiederkehrenden Eingaben mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, diese Fristen genau einzuhalten.

768. Dampfkesselprüfungscommissäre, Jahresbericht der —.

H. M. 30. Juni 1894, ad Z. 13526. St. E. 1. August 1894, Z. 53493, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

---

[1]) (Zusatz für die Statth.:) 5. Die eventuell während des Berichtsjahres im Verwaltungsgebiete stattgehabten Personalveränderungen bei den zur Dampfkesselüberwachung functionierenden staatlichen und gesellschaftlichen Organen. Der Statth. bleibt es unbenommen, außer den oben insbesondere angeführten Momenten auch noch jene im Einbegleitungsberichte zur Sprache zu bringen, welche etwa speciell für das Verwaltungsgebiet Niederösterreich von Interesse sind.

[2]) Nr. 763 d. Slg.

Unter Hinweis auf die Erl. v. 10. October 1882, Z. 31480, und v. 18. Juli 1894, Z. 30927,[1]) wird angeordnet, dass in Hinkunft von den staatlichen und gesellschaftlichen Dampfkesselprüfungscommissären für Zwecke des Jahresberichtes alljährlich mit Rücksicht auf den Stand des Dampfkesselwesens in ihrem Amtsgebiete eine Tabelle in zweifacher Ausfertigung der Statth.[2]) vorzulegen ist, welche die nachfolgenden Rubriken zu enthalten hat:

Tabelle über die Construction und Anzahl der Kessel.

Bezeichnung	Post-Nr.	Construction oder System der Kessel	Anzahl
A		Cylinderkessel	
	1	einfach horizontale;	
	2	„ „ ein oder mehrere Oberkessel, combiniert mit ein oder mehreren Unter- oder Nebenkesseln;	
	3	„ „ ein oder mehrere Ober- und Nebenkessel, combiniert mit ein oder mehreren Siederkesseln;	
	4	obige Kessel combiniert mit einem oben, unten oder hinten liegenden Röhrenkessel;	
	5	„ „ combiniert mit einem hinten stehenden verticalen Röhrenkessel;	
	6	„ „ combiniert mit einer Tenbrink-Vorlage oder einem Quersiederkessel als Flammenwender;	
	7	einfach verticale.	
B		Rauchrohrkessel (mit Außenfeuerung)	
	1	horizontale mit 1 oder 2 Rauchrohren;	
	2	„ mit 1 oder 2 Rauchrohren, combiniert mit Unter-, Neben- oder Röhrenkesseln;	
	3	verticale mit ein oder mehreren Rauchrohren.	
C		Flammrohrkessel (mit Innen- oder Vorfeuerung)	
	1	horizontale mit ein oder mehreren Flammrohren;	
	2	„ mit 1 oder 2 Flammrohren, combiniert mit mehreren engen Feuerrohren;	
	3	„ mit 1 oder 2 Flammrohren, combiniert mit einem horizontalen oder verticalen Röhrenkessel;	
	4	„ mit 1 oder 2 Flammrohren, combiniert mit Unter- oder Nebenkesseln;	
	5	obige Kessel combiniert mit einer Tenbrink-Vorlage oder einem Quersiederkessel als Flammenwender;	
	6	verticale mit einem Flammrohr, eventuell mit mehreren Feuerröhren und Vorfeuerung.	
D		Röhrenkessel (mit Außen-, Innen- oder Vorfeuerung)	
	1	horizontale mit Außenfeuerung;	
	2	„ mit Außenfeuerung, combiniert mit Unterkessel;	
	3	„ combiniert mit einer Tenbrink-Vorlage;	
	4	„ mit Feuerbüchse oder Vorfeuerung;	
	5	verticale mit Feuerbüchse oder Vorfeuerung und ein oder mehreren Feuerröhren;	
	6	„ mit Feuerbüchse und ein oder mehreren Wasserröhren;	
	7	„ mit Feuerbüchse und Fieldröhren oder einem hängenden Wassersackrohre.	
E		Locomotivkessel	
F		Locomobilkessel	
G		Wasserröhrenkessel	

[1]) Nr. 763 bzw. 767 d. Slg.

[2]) Das technische Departement der Statth. hat die von den einzelnen Dampfkesselprüfungscommissären gelieferten Daten, die übrigens dem Berichte der Landesstelle an das H. M. im Original beizuschließen sind, in eine Tabelle zu vereinigen.

769. Dampfkesselprüfungscommissäre, Anordnungen derselben aus Anlass von Superrevisionen.

H. M. 5. September 1899, Z. 40776 [1]) St. E. 27. October 1899, Z. 93658, an alle Bzb. und l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Jene Anordnungen, welche anlässlich einer von einem k. k. Dampfkesselprüfungscommissär über höheren Auftrag vorgenommenen Superrevision eines der Aufsicht einer Dampfkesseluntersuchungsgesellschaft unterstehenden Kesselbetriebes getroffen werden, können nur wieder über behördlichen Auftrag eine Abänderung erfahren, und kann auch die Befolgung der getroffenen Anordnungen nur seitens jener Behörde geprüft und festgestellt werden, in deren Auftrage die Superrevision vorgenommen wurde bzw. die betreffenden Verfügungen ergiengen.

— — monatliche Vorlage ihrer Reiseparticularien Nr. 433, 763.
— — Fahrkostenvergütung einschließlich der Wartegebüren bei Dienstreisen Nr. 674.
— — zur Erprobung von Dampfapparaten ermächtigt Nr. 729.
— — Bestreitung der Reiseauslagen für — Nr. 753.
— — Recht zur Prüfung von Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln Nr. 783.
— — facultative Erprobung von Behältern verflüssigter Gase Nr. 1319.

770. Dampfkesselprüfungsgesellschaften, Stellung ihrer zur Maschinenwärterprüfung autorisierten Organe.

H. M. 10. October 1900, Z. 20586. St. E. 5. November 1900, Z. 93116, an den Director und Inspector der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien (zur Danachachtung), mitgeth. allen l. f. Prüfungscommissären für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Dampfschiffsmaschinisten und Locomotivführer.

Die als Prüfungscommissäre für Maschinenwärter-, Dampfschiffsmaschinisten- oder Locomotivführercandidaten fungierenden Organe der zur Ueberwachung des Kesselbetriebes autorisierten Gesellschaften sind nicht aus dem Titel ihrer Eigenschaft als gesellschaftliche Functionäre, sondern lediglich auf Grund der im Sinne der Bestimmungen des § 2, Abs. 6, der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, erfolgten, rein individuellen Autorisation zur Vornahme der betreffenden Prüfungen berechtigt. Sie haben daher als behördlich bestellte Prüfungscommissäre die Prüfung und sodann die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen genau nach den bestehenden Vorschriften vorzunehmen, und können und dürfen ihnen die Gesellschaften in dieser Beziehung nicht irgend ein, geschweige denn von diesen Vorschriften abweichendes Vorgehen vorschreiben. Die Prüfungscommissäre haben vielmehr Folgendes zu beachten: 1. Zur Ausfertigung von Zeugnissen dürfen nur solche Drucksorten benützt werden, welche den vorgeschriebenen Normalformularien (vgl. Anhang zu der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, und Erl. des H. M. v. 8. März 1894, Z. 13190 ex 1893) vollkommen entsprechen. Die Vidierung der Zeugnisse darf nur in der in den Normalformularien angedeuteten Weise vorgenommen werden. 2. Die Ausstellung des Befähigungszeugnisses hat ganz selbständig durch den Prüfungscommissär zu erfolgen (vgl. § 6 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108), und wird demselben die Freiheit in der Auswahl der Formel, durch welche der Prüfungserfolg im Befähigungszeugnisse ersichtlich werden soll, belassen. 3. Der Prüfungscommissär hat unter seiner Unterschrift den Charakter als „staatlich autorisierter Prüfungscommissär“ ersichtlich zu machen. 4. Jahresberichte über durchgeführte Prüfungen (§ 7, Abs. 3, der mehrfach cit. Min.-Vdg.) sind vom Prüfungscommissär und nicht von der Gesellschaftsdirection vorzulegen. Desgleichen sind Anzeigen über Reprobierungen

[1]) Die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft wurde direct vom H. M. unter Einem verständigt.

von Maschinenwärter-, Dampfschiffsmaschinisten- und Locomotivführercandidaten durch den Prüfungscommissär selbst den Landesstellen vorzulegen.

Dampfkesselprüfungsgesellschaften, Uebertritt aus der staatlichen in eine gesellschaftliche Revision Nr. 764, 765.

— — Beeidigung ihrer amtlich autorisierten Kesselprüfungsorgane Nr. 766.

— — Staatsaufsicht über die Thätigkeit der gesellschaftlichen Prüfungsorgane Nr. 772.

— — Erprobung von Locomobilen durch — Nr. 2350.

771. **Dampfkesselrevisionen** in Aufnahmsgebäuden von Eisenbahnen.

H. M. 8. September 1875, Z. 21226. St. E. 25. October 1875, Z. 26710, an die Dampfkesselprüfungscommissäre in Wien, Krems und Zwettl, sowie an Bzh. Zwettl.

Bei der Revision von Dampfkesseln, welche noch in Aufnahmsgebäuden von Eisenbahnstationen untergebracht sind, ist mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen.

772. — — durch staatliche Organe in Betreff gesellschaftlich überwachter Kessel.

H. M. 8. December 1876, Z. 33500. St. E. 28. December 1876, Z. 38321, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, und der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, sowie nach den[1]) genehmigten Statuten der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien kann es keinem Zweifel unterliegen, dass den k. k. Dampfkesselprüfungscommissären ohne besonderen höheren Auftrag ein Recht zur Vornahme von Superrevisionen bezüglich jener Dampfkessel nicht zusteht, welche unter der Aufsicht der autorisierten Organe der genannten Gesellschaft stehen, weil den dieser Gesellschaft als Mitglieder angehörenden Dampfkesselbesitzern gesetzlich das Recht eingeräumt ist, nach ihrer freien Wahl die Dampfkessel entweder durch l. f. Prüfungscommissäre oder durch Organe der Gesellschaft erproben und untersuchen zu lassen, und den von den Gesellschaftsorganen ausgestellten Bescheinigungen gesetzlich die gleiche Giltigkeit zukommt, wie den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen; dagegen bleibt jedoch selbstverständlich der Staatsverwaltung jederzeit das Recht vorbehalten, sich in der ihr zweckdienlich erscheinenden Weise von einem richtigen und gesetzlichen Vorgehen der Gesellschaftsorgane die Ueberzeugung zu verschaffen, ohne dass jedoch in solchen Fällen die für Kesseluntersuchungen entfallende Gebür von der Partei eingehoben werden konnte.

773. — — Taxe im Falle der Quinquennalrevision.

H. M. 20. Juli 1877, Z. 38780 ex 1876. St. E. 5. September 1877, Z. 26215, an alle Bzh. und l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre, sowie Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Für die von 5 zu 5 Jahren vorzunehmenden verschärften Dampfkesselrevisionen ist, ungeachtet der Wiederholung der Druckprobe, von der Partei keine andere als die im § 2 des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, festgesetzte Revisionstaxe und nicht die Probetaxe zu verlangen, weil die fragliche Amtshandlung in dem Min.-Erl. v. 1. October 1875, Z. 25021,[2]) ausdrücklich als Jahresrevision bezeichnet wird.[3])

774. — — Einhebung und Controle der Revisionstaxen.

H. M. 14. September 1899, Z. 55032 ex 1898. St. E. 24. October 1899, Z. 84389, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

---

[1]) — vom H. M. unterm 31. Mai 1873, Z. 7051.

[2]) Nr. 754 d. Slg.

[3]) Die gleiche Weisung erfloss mit ausführlicherer Motivierung mit Erl. des H. M. v. 15. Jänner 1895, Z. 65738 ex 1894 (St. E. 6. März 1895, Z. 17004, an die Dampfkesselprüfungscommissäre).

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. und F. M. eröffnet, dass gegen den in Niederösterreich probeweise eingeführten Vorgang [1]) bei Einhebung und Controle der Dampfkesselrevisionstaxen unter Auflassung der bisher durch die Erl. des H. M. v. 13. Mai 1874, Z. 6322, und v. 31. December 1874, Z. 24606, [2]) vorgeschrieben gewesenen Vorlage von halbjährigen Ausweisen über die einzuzahlenden Taxen kein Anstand obwaltet.

Dampfkesselrevisionen, Vorlage der Reiseparticularien und Erlag der Revisionstaxen Nr. 433.

— — Vornahme der jährlichen und verschärften — Nr. 754.

— — periodische Ausweise über — Nr. 763, 767.

775. **Dampfkesselventile,** Indispensabilität der Vorschrift zweier —.

H. M. 15. November 1878, Z. 32620. St. E. 5. December 1878, Z. 35147, an alle Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich eines speciellen Falles wird ausgesprochen, dass von der Bestimmung des § 3, lit. a, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, wonach bei Dampfkesseln von mehr als 2·5 m^2 Heizfläche mindestens 2 Sicherheitsventile vorhanden sein müssen, eine Ausnahme überhaupt nicht zulässig ist.

776. — — Zulässigkeit bloßer Federbelastung.

H. M. 11. Juni 1882, Z. 17068. St. E. 28. Juni 1882, Z. 27595, an alle k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich eines dem H. M. behufs Ertheilung der Genehmigung der directen Federbelastung der Sicherheitsventile einer Straßenwalzlocomotive unterbreiteten Ansuchens hat dasselbe folgende generelle Entscheidung getroffen und selbe behufs Danachachtung hinausgegeben: § 3 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, schreibt bezüglich der Sicherheitsventile vor, dass sie bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten belastet werden dürfen, ferner dass bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sei, endlich, dass bei anderen Dampfkesseln, welche mit Federwagen versehen sind, die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt sein müsse. Dies letztere zu controlieren ist Sache des prüfenden und revidierenden Dampfkesselcommissärs. Eine Dampfstraßenwalze ist nicht unter die stationären Kessel zu reihen. Ihre Arbeitsweise unterscheidet sie ferner principiell von jener eines Locomobils, welches an Ort und Stelle geführt, bei eigenem Verharren daselbst arbeitet. Es entfällt somit das für stationäre Dampfkessel ausschließliche, für Locomobile theilweise Verbot der Verwendung von Federniederhaltungen der Ventile, und steht es daher mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollkommen im Einklange, dass es in Oesterreich viele Dampfstraßenwalzen und Dampffeuerspritzen gibt, welche nur mit Federspannungsbelastungen auf ihren Ventilen arbeiten, und dass diese Belastungsart bei Eisenbahn- und Straßenlocomotiven, sowie Schiffskesseln ausschließlich angewendet wird. Der technische Erklärungsgrund hiefür ist darin gelegen, dass in allen erwähnten Fällen infolge der Stöße während der Fahrt die Gewichtsbelastung wegen der Maßenschwingungen fortwährend und auch

---

[1]) Dieser Vorgang besteht darin, dass die Dampfkesselprüfungsorgane fallweise sogleich nach vorgenommener Revision unter Benützung einer bestimmten Drucksorte (Zahlungsauftrag und Erlagschein) die Parteien zur Zahlung der Revisionstaxen auffordern und hievon unter Einem die Cassen mit dem Ersuchen verständigen, bei Einzahlung der Taxe den von der Partei beizubringenden Zahlungsauftrag und Erlagschein einzuziehen und auf dem an den Dampfkesselprüfungscommissär als portofreie Dienstsache zurückzusendenden Ersuchsschreiben Tag und Journalartikel der Einzahlung unter Beidrückung des Amtsstempels einzusetzen.

[2]) St. E. 22. Juni 1874, Z. 16030, und 14. März 1875, Z. 5635. — Vgl. auch Nr. 763 d. Slg. unter P. 3.

bei niederem Drucke abblasen würde. Dieser Erklärungsgrund rechtfertigt somit, die ausschließliche Federspannungsbelastung auf jeden Dampfkessel auszudehnen, welcher unter Druck fährt. Die vorstehende Entscheidung ist in Hinkunft als für alle Dampfkessel maßgebend zu betrachten, die unter Verhältnissen arbeiten, welche den erörterten ähnlich d. h. so eingerichtet sind, dass sie mit ihrer eigentlichen Arbeitsleistung eine Bewegung vom Orte verbinden.

777. **Dampfkesselventile** an Dampfpflugmaschinen, Belastung derselben.

H. M. 28. Juni 1882, Z. 20268. St. E. 23. Juli 1882, Z. 31088, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich eines Ansuchens um Entscheidung, ob ein zum Betriebe einer Dampfpflugmaschine bestimmter Kessel, dessen Function behufs Fortbewegung von Lasten auf geschotterten Straßen oder Feldwegen mit jener der Locomotivkessel für den Eisenbahnbetrieb identisch ist, bezüglich der Art der Belastung seiner Sicherheitsventile unter die Locomotiv- oder Locomobilkessel zu reihen sei, hat das H. M. entschieden, dass ein solcher, auf beschotterten Straßen und Feldwegen sich selbst fortbewegender Kessel ein Locomotivkessel ist, und infolge dessen die Zulässigkeit zweier Federspannungsventile gesetzlich begründet erscheint. Unter Bedachtnahme auf den Min.-Erl. v. 11. Juni 1882, Z. 17068,[1]) haben sich die staatlichen Dampfkesselprüfungscommissäre bei Behandlung derartiger, unter den erwähnten Voraussetzungen functionierender Kessel diese Entscheidung gegenwärtig zu halten.

778. — — an Straßenlocomotiven, Dampfpflug- und Baggerungsmaschinen.

H. M. 26. Februar 1891, Z. 6839. St. E. 29. April 1891, Z. 16677, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich eines speciellen Falles ist ausgesprochen worden, dass an dem stehenden Kessel eines für die Zwecke einer Flussregulierung installierten Excavators die gesetzlich vorgeschriebenen beiden Sicherheitsventile mit Federbelastung versehen sein dürfen, nachdem eine stabile Aufstellung des Kessels mit Rücksicht auf den Zweck des Excavators nicht möglich ist, derselbe sohin alle Schwankungen und Erschütterungen mitzumachen hat, und es somit gerechtfertigt erscheint, nach Analogie des Min.-Erl. v. 9. Juli 1879, Z. 20840 (an die Statth. in Prag), wonach bei Straßenlocomotiven und Dampfpflugmaschinen die Federbelastung beider Sicherheitsventile zulässig erklärt wurde, auch im vorliegenden Falle von der Bestimmung des § 3, lit. a, Abs. 2, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, nach der bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein soll, abzusehen. Doch sind bei der Federbelastung der Sicherheitsventile sogenannte „Controlhülsen" anzuwenden, weil hiedurch die Möglichkeit des Anziehens der Feder bzw. der Erhöhung der Federspannung und dadurch der Erhöhung der Abblasespannung des Kessels über den durch die gesetzliche Probe erhobenen Betriebsdruck von Seite des Wartepersonals oder Unberufener benommen erscheint.

779. — — Unzulässigkeit der Belastung beider Ventile durch ein und dieselbe Feder.

H. M. 12. October 1896, Z. 43482. St. E. 3. November 1896, Z. 97489, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass ein Dampfkesselprüfungscommissär die Ausfertigung eines Certificats über die stattgefundene Erprobung eines zum Betriebe einer Dampfwalze bestimmten, in England erbauten Locomotivkessels aus dem Grunde vorläufig unterlassen hat, weil es ihm ungeachtet des Erl. des H. M. v. 9. Juli 1879, Z. 20840,[2]) wonach bei Straßenlocomotiven beide

---

[1]) Nr. 776 d. Slg.

[2]) An die Statth. in Prag.

Ventile mit Federwagen belastet werden dürfen, unstatthaft schien, dass diese Belastung für beide Ventile mit nur einer Feder bewirkt werde, hat das H. M. eröffnet, dass die Belastung beider Ventile durch ein und dieselbe Feder aus folgenden Gründen unzulässig ist: 1. Für den Fall als eines der beiden Ventile aus irgend einer Ursache versagen sollte, würde sich ein verstärkter Federdruck auf das 2. Ventil übertragen, wodurch auch dieses Ventil nicht rechtzeitig abblasen könnte. 2. Bei allfälligem Schadhaftwerden der Federwage ist ein gleichzeitiges Versagen der beiden Ventile zu befürchten. 3. Gemäß § 3, lit. a, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, muss jeder Kessel, dessen Heizfläche mehr als 2·5 m^2 beträgt, mindestens 2 Sicherheitsventile besitzen, worunter jedoch nur 2 voneinander vollständig unabhängig functionierende Ventile zu verstehen sind. Uebrigens ist eine Aenderung dieser Belastung in der Art, dass jedes Ventil für sich durch eine separate Feder niedergehalten wird, in der Regel unschwer durchzuführen.

780. **Dampfkesselventile** an Dampffeuerspritzen, Fäcalapparaten u. dgl., directe Federbelastung.

H. M. 18. März 1899, Z. 7379. St. E. 24. April 1899, Z. 31947, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Fahrbare, in geheiztem Zustande zu transportierende Dampfkessel, wie Dampffeuerspritzen, Fäcalapparate u. dgl., welche nicht im Sinne der Straßenlocomotiven durch eigene Dampfkraft fahrbar sind, wohl aber in geheiztem Zustande unter Druck transportiert werden müssen, sind bei diesem Transport vielfachen Erschütterungen ausgesetzt, und es erscheint daher bei derartigen Kesseln ein Abgehen von der Bestimmung des § 3, lit. a, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, derzufolge bei Locomobilen wenigstens ein Ventil mit einem Gewichte belastet sein muss, sachlich begründet und die Belastung beider Ventile mit Federn zulässig. Was speciell die directe Federbelastung betrifft, so gewährt eine solche den Vortheil, dass keine Zwischentheile vorhanden sind, welche die Function der Feder ungünstig beeinflussen. Doch machen direct belastete Sicherheitsventile eine Vorrichtung erforderlich, durch welche deren Lüftung unter Druck zum Zwecke der Controle ermöglicht wird. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des cit. § 3, lit. a, nach welcher die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt sein muss, erscheint weiter auch die Einschaltung einer markierten Controlhülse erforderlich, wie sie bei den Federwagen der Locomotivsicherheitsventile üblich ist. Im Sinne der vorstehenden technischen Momente hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. bei fahrbaren, in geheiztem Zustande zu transportierenden Dampfkesseln die directe Belastung beider Sicherheitsventile mittelst Federn unter der Bedingung als zulässig erklärt, dass eine Vorrichtung angebracht werde, welche das jederzeitige Lüften der Ventile unter Druck ermöglicht, dass ferner die bei den Federn anzubringenden Controlhülsen markiert und deren Längen im Kesselcertificate eingetragen werden.

781. — — an Kesseln mit unbedeutendem Dampfdrucke.

H. M. 8. September 1900, Z. 41899. St. E. 22. September 1900, Z. 82976, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In einer Molkerei wurde als Dampferzeuger ein aus Gusseisen hergestellter Kessel verwendet, der aus 2 Theilen besteht, dem eigentlichen Kessel im Durchmesser von 125 *cm* und dem Deckel, welcher mittelst Schrauben befestigt ist und eine auf einer großen Oeffnung von 15 *cm* Durchmesser frei aufliegende, mit einem Blasenhut gedeckte Stürze von 30·5 *kg* Gewicht trägt. Diese Vorrichtung stellt ein Riesensicherheitsventil dar, welches den nur ganz unbedeutenden und ge-

fahrlosen Dampfdruck von 0·17 Atmosphären gestattet und stellt sich daher — vorausgesetzt, dass keine weitere Belastung der Stürze durch aufgelegte Gewichte stattfindet und dieselbe immer in gutem Zustande und voller Functionsfähigkeit erhalten wird, wovon sich übrigens die berufenen Organe ohnedies pflichtgemäß und regelmäßig zu überzeugen haben — als genügende Sicherheitsvorkehrung im Sinne der Vdg. v. 5. Februar 1897, R. G. B. 50 (2. Abs. zu § 1 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130) dar.

782. **Dampfkesselvorwärmer** zählen nur mangels eines separierenden Absperrventils zu den Dampfkesseln.

H. M. 20. Juli 1877, Z. 38780 ex 1876. St. E. 27. August 1877, Z. 26233, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Die in neuerer Zeit unter dem Namen „Economiser" bei Dampfkesseln zur Verwendung gelangende Vorrichtung stellt sich als ein aus einem Röhrensystem bestehendes Gefäß dar, in welchem das Speisewasser vor dem Eintritte in den Dampfkessel durch die abziehenden Heizgase vorgewärmt wird, welches Gefäß jedoch von dem Dampfkessel durch ein eingeschaltetes, selbstthätig wirkendes Absperrventil (Speiseventil) getrennt ist. Ein solcher von dem Kessel durch ein Absperrventil getrennter Vorwärmerapparat ist nicht zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt und gehört daher gemäß § 1 der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, nicht unter die Dampfkessel. In diesem Falle unterliegt daher auch die Verwendung von Gusseisen zur Construction desselben keinem Anstande, diese Apparate sind einer Druckprobe nicht zu unterziehen, und es bedürfen auch Dampfkessel, welche nachträglich mit einem Economiser versehen werden, keiner neuerlichen Druckprobe. In dem Falle jedoch, als zwischen einem solchen Vorwärmerapparat und dem Hauptkessel eine Absperrung durch ein Speiseventil nicht vorgesehen wäre, müsste dieser Apparat, welcher sodann einen integrierenden Bestandtheil des Dampfkessels bildet, mit diesem den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen bleiben.

783. **Dampfkesselwärter,** Dampfmaschinenwärter ꝛc., Nachweis der Befähigung der —.

H. M. 4. September 1891, Z. 40175. St. E. 9. October 1891, Z. 59256, an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird hiemit auf die Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass die auch dermalen bestehende Berechtigung der Dampfkesselprüfungscommissäre, in ihrem Amtssprengel Prüfungen der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln vorzunehmen, nach § 2, Abs. 5, der cit. Vdg. auch fernerhin anerkannt wird.

784. — — Dampfmaschinenwärter ꝛc., Verwendung der Prüfungstaxen.

H. M.[1]) 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891. St. E. 8. Mai 1892, Z. 20586, an alle Steuerämter, l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre, l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten,[2]) Rectorat der technischen Hochschule, Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, Landesoberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt, Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Ueber die Verwendung von Prüfungstaxen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 5, 10, 13 und 15 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, zu entrichten sind, wird Folgendes[3]) bestimmt:

[1]) Einvernehmlich mit M. J. und C. U. M.

[2]) Die Statth. ist angewiesen, auch die in Zukunft noch zu bestellenden Prüfungscommissäre entsprechend zu verständigen.

[3]) Bezüglich der Verwendung der Taxen im Falle der Cumulierung zweier Prüfungen s. Nr. 795, 801 und 808 d. Slg.

1. Bei Prüfungen, welche von den im Sinne des § 2, Abs. 1, der Vdg. aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- und Communalgewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Bergakademien, nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen bestellten Prüfungscommissären vorgenommen werden, fällt, soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt II handelt, $^2/_3$ der Taxe, somit der Betrag von 2 fl., soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt III handelt, $^4/_5$ der Taxe, somit der Betrag von 4 fl., und soweit es sich um Prüfungen nach Abschnitt IV handelt, $^7/_8$ der Taxe, somit der Betrag von 7 fl. dem Prüfungscommissär zu; der fixe Betrag von 1 fl. per Prüfungsact ist dem Rectorat bzw. der Direction der betreffenden Lehranstalt, als Entschädigung für die der Anstaltsleitung aus der Vornahme der Prüfungen erwachsende Mühewaltung und die Kosten, einschließlich der etwaigen Entlohnung für damit verbundene Kanzleiarbeiten, zu überweisen.

2. Allen übrigen vom Staate bestellten Prüfungscommissären, worunter auch die vom Staate bestellten, im Sinne des § 2, Abs. 5, der Vdg. zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigten Dampfkesselprüfungscommissäre zu zählen sind, insbesondere also den in Abs. 2 und 3 des cit. § 2 näher bezeichneten Personen, ist die Taxe in ihrer Gänze zu überlassen.

3. Bei Prüfungen, welche von den zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organen der vom Staate zur Ueberwachung des Kesselbetriebes autorisierten Gesellschaften in Gemäßheit der Bestimmung des § 2, Abs. 5, der Vdg. vorgenommen werden, bleibt die Bestimmung über die Verwendung der nach § 5, Abs. 3, an der Casse der Gesellschaft zu erlegenden Prüfungstaxe bzw. über die Entlohnung des als Prüfungscommissär fungierenden Organs der Gesellschaft überlassen.

785. Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter 2c., Zeugnisentziehung.

H. M.[1]) 7. Juli 1892, Z. 30717. St. E. 14. August 1892, Z. 47619, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann an die l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach § 17 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, im Zusammenhalte mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen, insbesondere jenen des § 8, sind zur Handhabung der Min.-Vdg. zunächst die polit. Behörden 1. Instanz („Gewerbebehörden"), in 2. Instanz die polit. Landesbehörden, in letzter Instanz das H. M., eventuell im Einvernehmen mit dem M. J. und dem C. U. M. competent. Diesen Behörden obliegt es, innerhalb ihres instanzmäßigen Wirkungskreises alles Nöthige vorzukehren, um die stricte Ausführung der in der cit. Vdg. enthaltenen Vorschriften, insbesondere also auch derjenigen, welche sich auf die Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen beziehen, zu sichern bzw. jedes mit diesen Vorschriften nicht im Einklange stehende Vorgehen hintanzuhalten. Es muss denselben somit auch die Befugnis eingeräumt werden, Zeugnisse über Prüfungen, welche, sei es mit oder ohne Wissen und Verschulden des betreffenden Prüfungscommissärs, ohne den vorher erbrachten Nachweis des Vorhandenseins der in der cit. Vdg. geforderten Voraussetzungen vorgenommen wurden, für ungiltig zu erklären und diese Zeugnisse zur Verhütung etwaiger Missbräuche einzuziehen. Was den hiebei einzuhaltenden Instanzenzug betrifft, so haben diesfalls die Bestimmungen des § 8 der Vdg., welche die Entziehung von Zeugnissen infolge Antrages der Dampfkesselprüfungscommissäre zum Gegenstande haben, in analoger Weise zur Anwendung zu kommen. Die Entziehung eines Zeugnisses, dessen Ausstellung im Widerspruche mit den Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung

---

[1]) Einvernehmlich mit M. J.

zur Prüfung erfolgte, kann daher nur durch Ausspruch der polit. Landesbehörde (unter Offenhaltung einer 14tägigen Frist zum Recurse an das H. M.), eventuell über Antrag der polit. Behörde 1. Instanz und nach Anhörung des für die betreffende Kategorie von Prüfungen bestellten Prüfungscommissärs erfolgen.[1]) In dringlichen Fällen wird die polit. Behörde 1. Instanz auch sofort, nachdem sie von dem Vorliegen eines Falles der bezeichneten Art Kenntnis erhalten hat, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die Landesbehörde mit der Suspendierung des betreffenden Kessel- oder Maschinenwärters vorzugehen haben.

786. **Dampfkesselwärter,** Dampfmaschinenwärter ꝛc., Probepraxis und Prüfung.

H. M.[2]) 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892. St. E. 28. Mai 1893, Z. 20452, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Was die Frage anbelangt, ob eine Pause zwischen der nach den Bestimmungen des § 9 bzw. des § 12 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, für die Dampfkessel- und Maschinenwärtercandidaten vorgeschriebenen Praxis und der Prüfung dieser Candidaten eintreten, eventuell wie lange eine solche Unterbrechung andauern dürfe, um die Zulassung zur Prüfung noch als statthaft erscheinen zu lassen, wird bemerkt, dass der erfolgte Eintritt einer solchen Unterbrechung während der praktischen Verwendung oder zwischen derselben und dem Prüfungstermin die Zulassung zur Prüfung an sich nicht behindern soll, da es dem Prüfungscommissär leicht sein wird zu beurtheilen, ob der Candidat trotz solcher Unterbrechung genügende Kenntnisse und praktische Erfahrungen besitze oder nicht. Nachdem es jedoch nicht im Geiste der cit. Vdg. gelegen ist, Candidaten zur Prüfung zuzulassen, welche vielleicht seit Jahren den Kessel- bzw. Maschinendienst verlassen haben, so wird verfügt, dass nur jene Candidaten ohneweiters zur Prüfung zugelassen werden dürfen, bei welchen die Dauer einer solchen Unterbrechung noch nicht über ein Jahr hinausgeht; Fälle hingegen, wo eine längere Unterbrechung stattgefunden hat, werden hinsichtlich der Prüfungsbewilligung der Entscheidung des H. M. vorbehalten.[3])

Bezüglich der Frage, ob bei jenen Candidaten, welche eine 6monatliche Praxis bei einer combinierten Anlage nachweisen, diese Praxis genüge, um im Sinne des § 15 der Vdg. gleichzeitig zur Dampfkesselheizer- und Maschinenwärterprüfung zugelassen zu werden, wird bemerkt, dass die Zulassung solcher Candidaten zu einer combinierten Prüfung, welche gleichzeitig bei einem Dampfkessel und einer Dampfmaschine verwendet wurden und 6 Monate derartige Verwendung ausweisen, dem Geiste der cit. Vdg. und auch dem sachlichen Momente nicht widerspricht. Denn im § 9 bzw. § 12 der Min.-Vdg. wurde die Bemessung der praktischen Verwendungszeit mit 6 Monaten darum fixiert, weil sich erwarten läßt, dass sich sowohl bei einem Dampfkessel, als auch einer Dampfmaschine in einem solchen Zeitraume alle jene Vorkommnisse einstellen werden, deren Kenntnis für den Wärter wichtig ist, und welche er aus eigener Anschauung kennen soll, um die für die Ablegung der Prüfung erforderliche sachliche Erfahrung zu gewinnen. Wenn also ein Candidat gleichzeitig bei einem Dampfkessel und einer Dampfmaschine 6 Monate bedienstet war, so ist anzunehmen, dass ihm diese com-

---

[1]) Die dadurch betroffenen Dampfkessel- oder Maschinenwärter sind schriftlich im Wege der polit. Bzb., nicht aber im Wege des Dampfkesselprüfungscommissärs zu verständigen (H. M. 9. Juli 1895, Z. 25994. St. Z. 68655 ex 1895).

[2]) Einvernehmlich mit M. J. und C. U. M.

[3]) Eine solche Dispens wird in dem Fall nicht ertheilt, als das Intervall die Folge einer Reprobation ist; vgl. Nr. 796 d. Slg.

binierte praktische Verwendung ausreichende Gelegenheit bot, gleichzeitig in beiden Richtungen die erforderliche Erfahrung zu erwerben.

787. **Dampfkesselwärter,** Dampfmaschinenwärter 2c., Nachweisung der mit Erfolg geprüften —.

H. M. 14. Jänner 1894, Z. 1839. St. E. 15. Februar 1894, Z. 5074, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie an alle k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die Prüfungscommissäre haben die gemäß § 7 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, fälligen Jahresausweise über die mit Erfolg geprüften Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten alljährlich der Statth. bis 1. Februar vorzulegen haben, welch letzterer die weitere Vorlage an das H. M. bis Ende Februar obliegt.[1])

788. — — Dampfmaschinenwärter 2c., Nachsicht der Probepraxis.

H. M. 27. Juni 1895, Z. 36092. St. E. 23. Juli 1895, Z. 63971, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Schiffsmaschinisten, sowie Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach § 9, Abs. 4, und § 12, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, steht die Entscheidung über die theilweise oder gänzliche Erlassung der vorgeschriebenen 6monatlichen Probepraxis dem H. M. zu, was hiemit in Erinnerung gebracht wird. Im Falle eine solche Nachsicht seitens des Ministeriums ertheilt worden ist, ist hievon im Zeugnisse durch eine Randnote, in welcher auch Zahl und Datum dieser Ministerialbewilligung aufzunehmen ist, Erwähnung zu machen.

789. — — Dampfmaschinenwärter 2c., Instruierung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung bzw. um Dispens.

H. M. 23. Juli 1896, Z. 37802. St. E. 9. August 1896, Z. 74912, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann an das Rectorat der technischen Hochschule, an die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt und an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Den Gesuchen an das H. M. um Zulassung zur Prüfung als Dampfkessel- und Dampfmaschinenwärter, als Locomotivführer oder Dampfschiffsmaschinenwärter sind bei theilweiser oder gänzlicher Erlassung der Verwendungsfrist folgende Belege anzuschließen: 1. Der Nachweis des erreichten Alters von mindestens 18 Jahren. 2. Der Nachweis über ein nüchternes Verhalten und einen verlässlichen Charakter. 3. Allfällige Zeugnisse über eine einschlägige theoretische Vorbildung, insbesondere Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung einer Staats-, Landes- oder Communalgewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder eines Specialcurses für praktischen Kessel- und Maschinendienst an einer der genannten Anstalten oder eines anderen derartigen Curses; bei Gesuchen um gänzliche Erlassung der Praxis der Nachweis der ganz besonderen, höheren Qualification. 4. Allfällige Zeugnisse über die Ausbildung und Verwendung in einem dem Maschinenwesen nahestehenden Gewerbe z. B. Maschinenschlosserei. Hiebei wird bemerkt, dass derartige Verwendungszeugnisse für die Beurtheilung der Zulassung zur Prüfung allerdings nur von secundärer Bedeutung, immerhin aber im Zusammenhalte mit anderen in Betracht kommenden Umständen nicht ohne Wert sind. 5. Bei

---

[1]) Diese Vorlage an das H. M. muss gemäß Erl. des H. M. v. 28. Jänner 1894, Z. 4662, derart detailliert sein, dass nicht nur die Gesammtsummen der bezüglich der einzelnen 4 Kategorien ausgestellten Zeugnisse ausgewiesen werden, sondern auch bezüglich jedes einzelnen, nominell anzuführenden Prüfungscommissärs angegeben wird, ob, eventuell wie vielen Candidaten der einen oder anderen Kategorie er ein Zeugnis ausgestellt hat (St. Z. 8406 ex 1894). — Das neue Formular für die Ausweise s. bei Nr. 794 d. Slg.

Gesuchen um theilweise Erlassung der Verwendungsfrist der Nachweis der bisherigen praktischen Verwendung. Diesfalls gelten nur solche Verwendungszeugnisse als vollwertig, welche a) mit der Stampiglie und Fertigung der das Zeugnis ausstellenden Firma versehen sind; b) die Angabe enthalten, ob die Praxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattfand; c) aus diesen Zeugnissen muss ersichtlich sein, ob die praktische Verwendung nicht etwa bei einem Kessel von 80 *l* Rauminhalt oder weniger und bei Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistungsfähigkeit unter 10 Pferdekräften stattfand; d) diese Zeugnisse müssen die Bestätigung enthalten, dass die abgekürzte praktische Verwendung im eigentlichen Wärterdienste erfolgte, da Bescheinigungen über die Verwendung als Monteur, über die Besorgung von maschinellen Reparaturen ꝛc. bei Beurtheilung der Verwendungszeit nicht in Betracht kommen; e) die abgekürzte Verwendung muss eine intensive, die ganze ausgewiesene Arbeitszeit umfassende gewesen sein und darf sich nicht bloß auf einige Stunden des Tages beschränkt haben, wie dies bei Volontären beispielsweise üblich ist. Auch dieser Umstand muss im Verwendungszeugnisse klar ersichtlich gemacht sein.

In analoger Weise werden auch jene Eingaben zu belegen sein, in welchen wegen Ablaufes einer mehr als einjährigen Unterbrechung seit Beendigung der Praxis im Sinne des Min.-Erl. v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892,[1]) beim H. M. um eine Dispens eingeschritten werden muss.

790. Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter ꝛc., Probepraxis bei Kleinkesseln und kleinen Maschinen.

H. M. 27. Juli 1896, Z. 30650. St. E. 8. September 1896, Z. 76361, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann an das Rectorat der technischen Hochschule, an die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Das H. M. hat über eine Anfrage, ob eine bei einem Dampfkessel von 80 *l* Rauminhalt oder weniger und bei einer Dampfmaschine mit einer Volldruckleistungsfähigkeit unter 10 HP zurückgelegte praktische Verwendung im Heizer- und Maschinenwärterdienste genüge, um einen Candidaten im Sinne der §§ 9 und 12 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, zur Dampfkessel- bzw. Dampfmaschinenwärterprüfung zuzulassen, Nachstehendes eröffnet:

Gemäß § 1 der Vdg. bedürfen Wärter von Kesseln mit 80 *l* Rauminhalt oder weniger oder von Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistungsfähigkeit unter 10 HP überhaupt keiner Prüfung; gemäß § 9 der Vdg. muss jedoch die Praxis beim Betriebe eines Dampfkessels, soferne sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Dampfkesselwärterprüfung dienen soll, unter Aufsicht eines geprüften Wärters stattfinden, eine Bestimmung, welche sinngemäß auch hinsichtlich der Praxis bei Bedienung einer Dampfmaschine Anwendung zu finden hat. Da nun Kessel mit 80 *l* Rauminhalt und weniger, sowie Maschinen unter 10 HP schon im Hinblicke auf die höheren Lohnansprüche der geprüften Wärter beinahe immer von ungeprüften Wärtern bedient zu werden pflegen, so erscheint es für die Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen, der oben erwähnten Forderung wegen Zurücklegung der vorgeschriebenen Probepraxis unter Aufsicht eines geprüften Wärters durch eine Verwendung bei solch kleinen Objecten gerecht zu werden. Doch auch in jenen Ausnahmsfällen, in welchen trotz des Nichtvorhandenseins einer bezüglichen Verpflichtung bei kleinen Objecten geprüfte Wärter in Verwendung stehen sollten, muss eine Praxis, welche sich nur auf die Bedienung und Wartung von Kleinkesseln bis zu 80 *l* Rauminhalt und von Dampfmaschinen bis zu 10 HP erstreckte,

[1]) Nr. 786 d. Slg.

als unzureichend für die Zulassung zur Wärterprüfung bezeichnet werden, weil das im Falle eines günstigen Resultats der Prüfung auszufertigende Wärterzeugnis ganz allgemein die Befähigung zur selbständigen Besorgung des Wärterdienstes selbst bei den größten Objecten bestätigt, durch die Praxis bei den genannten kleinen Objecten jedoch eine Gewähr für die Erwerbung der für den Dienst bei großen Anlagen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht geboten wird. Hiebei ist noch insbesondere zu berücksichtigen, dass Kessel unter 80 *l* Inhalt gemäß § 3 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 138, der sub b, c und d angeführten Sicherheitsvorkehrungen nicht bedürfen, weshalb die bei derartigen Kleinkesseln prakticierenden Wärtercandidaten diesfalls keine Gelegenheit hätten, sich irgendwelche praktischen Erfahrungen zu sammeln.

791. Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter 2c., Ausfertigung von Duplicaten der Befähigungszeugnisse.

H. M. 15. Februar 1897, Z. 61742 ex 1896. St. E. 2. März 1897, Z. 17730, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird hiemit Nachstehendes angeordnet: 1. Die Ausfertigung von Duplicaten der amtlichen Befähigungszeugnisse für sämmtliche Wärterkategorien darf im Falle des Verlustes des Originalzeugnisses nach glaubhafter Erweisung dieses Umstandes nur über ausdrücklichen Auftrag der vorgesetzten polit. Landesstelle erfolgen, gleichgiltig ob der zur Zeugnisausfertigung berufene Prüfungscommissär einer der im § 2 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, erwähnten Lehranstalten angehört oder ein Einzelcommissär ist. 2. Während im ersteren Falle die Auffindung der Personaldaten und des Prüfungsergebnisses keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, weil der Prüfungscandidat seinerzeit im Wege des Rectorats oder der Anstaltsdirection um Zulassung zur Prüfung schriftlich nachgesucht, auf dem gleichen Wege einen gegenständlichen Bescheid über die Zulassung erhalten hat, und schließlich sein Befähigungszeugnis vom Rectorat bzw. der Anstaltsdirection vidiert worden ist, könnte die Auffindung dieser Daten bzw. die Identitätsconstatierung dann Anständen begegnen, wenn die Prüfung bzw. Zeugnisausfertigung von einem Einzelcommissär vorgenommen wurde, der diese Daten seinerzeit nur unvollkommen aufgenommen oder später nicht entsprechend aufbewahrt hat. Mit Rücksicht auf die für den Duplicatswerber hieraus erwachsenden nachtheiligen Folgen werden die Einzelcommissäre nicht nur auf eine genaue, die Identitätsconstatierung ermöglichende Vormerkung der Personaldaten der sich bei ihnen zur Prüfung meldenden und speciell der von ihnen approbierten Candidaten zu sehen, sondern diese Vormerke, welche sie ohnehin zur Abfassung der im § 7, al. 3, der Vdg. am Jahresschlusse an die polit. Landesbehörde zu erstattenden ziffermäßigen Anzeige benöthigen, auch für die Folge entsprechend aufzubewahren haben, um vorkommenden Falles dem Auftrage der Landesbehörde wegen Ausfertigung eines Duplicats für ein in Verlust gerathenes Wärterzeugnis anstandslos nachkommen zu können. Bei Rücklegung der Function als Prüfungscommissär werden diese Nominalvormerke dem Nachfolger in dieser Function zu übergeben, bei eintretenden Todesfällen von der polit. Landesbehörde einzuziehen sein.

792. — — Dampfmaschinenwärter 2c., Probepraxis im Auslande.

H. M. 12. Jänner 1899, Z. 47559 ex 1898. St. E. 7. Februar 1899, Z. 8302, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann an das Rectorat der technischen Hochschule, die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt und an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, welcher Vorgang einzuhalten ist, wenn die Zulassung zur Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung von Personen angestrebt

wird, welche die in der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, vorgeschriebene praktische Verwendung in dem bezüglichen Wärterdienste im Auslande absolviert haben. Diesbezüglich findet das H. M. Nachstehendes festzustellen: Der Umstand, dass die Probepraxis im Auslande durchgemacht wurde, ist für sich allein kein Grund, dem betreffenden Candidaten die Zulassung zur Prüfung zu versagen, nur muss die Praxis eine derartige gewesen sein, dass sie, wenn im Inlande abgeleistet, ohneweiters die Zulassung zur Prüfung begründen würde. Es wird daher festzustellen sein, ob die Praxis bzw. das über dieselbe ausgestellte ausländische Verwendungszeugnis allen diesbezüglich aufgestellten Bedingungen entspricht, und dabei die Bestimmung des P. 5 des Min.-Erl. v. 23. Juli 1896, Z. 37802,[1]) zur Richtschnur zu dienen haben.

793. Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter 2c., Ausweis über Reprobationen.

M. J. 29. April 1899, Z. 22096. St. Z. 42757 ex 1899.

Bei Berichterstattung der im Sinne des § 7 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, an das H. M. zu erstattenden Reprobierungsanzeigen haben sich die Landesstellen künftighin eines einheitlichen Formulars[2]) unter genauer Ausfüllung aller in demselben vorgesehenen Rubriken zu bedienen.

794. — — Dampfmaschinenwärter 2c., Jahresausweise über die mit Erfolg geprüften —.

H. M. 4. Jänner 1900, Z. 44886 ex 1899. St. E. 17. Jänner 1900, Z. 3095, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Um in der Form der nach § 7 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1898, R. G. B. 108, zu erstattenden Anzeigen[3]) eine Einheitlichkeit zu erzielen, und jenen Zweck zu erreichen, welcher mit diesen Ausweisen verfolgt werden soll, nämlich die Zahl der in jedem Jahre zuwachsenden neuen Wärter (nicht aber die Zahl der in jedem Jahre abgelegten Einzelprüfungen) kennen zu lernen, ist hiefür in Hinkunft das unten folgende Formular[4]) zu verwenden. Behufs richtiger und zweckentsprechen-

---

[1]) Nr. 789 d. Slg.

[2]) Dieses Formular hat den Kopf: „Ausweis über die bei der Befähigungsprüfung im Sinne der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen im letztabgelaufenen Monate zurückgewiesenen Candidaten" und enthält nachstehende Rubriken: Post-Nr.; des Candidaten Vor- und Zuname; Wohnort (eventuell Zuständigkeitsgemeinde); Alter (in Jahren); reprobiert bei der Prüfung als . . . . . am . . . . . auf . . . .; Anmerkung.

[3]) Vgl. Nr. 788 d. Slg.

[4]) Dasselbe lautet:

Uebersicht über die Zahl der i. J. . . . . auf Grund der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, approbierten Wärterprüfungscanditaten. (Erstattet auf Grund des § 7, Abs. 3, der cit. Vdg.)

Post-Nr.	Name und Dienstcharakter des Prüfungscommissärs	Zahl der approbierten Candidaten für die								
		Wartung von Dampfkesseln			Bedienung von stabilen u. locomobilen Dampfmaschinen	Führung von Locomotiven	Bedienung von Dampfschiffsmaschinen	Wartung von Dampfkesseln und		
		durch staatliche Prüfungscommissäre	durch gesellschaftliche Organe	Zusammen				Bedienung von Dampfmaschinen	Führung von Locomotiven	Bedienung von Dampfschiffsmaschinen

der Ausfüllung der einzelnen Rubriken dieses Formulars wird eröffnet: In der 3., 4. und 5. Rubrik haben jene Wärterprüfungscandidaten Aufnahme zu finden, welche nur die Kesselwärterprüfung, u. zw. entweder bei einem staatlichen Prüfungscommissär oder bei einem gesellschaftlichen Kesselinspector, abgelegt und bestanden haben. Ebenso ist die 6., 7. und 8. Rubrik zur Aufnahme jener Candidaten bestimmt, welche nur die Maschinenwärter- bzw. Locomotivführer- bzw. Schiffsmaschinistenprüfung bestanden haben. Hingegen sind jene Candidaten, welche im Sinne des IV. Abschnittes der Vdg. v. 15. Juli 1891 gleichzeitig mit der Kesselwärterprüfung auch die Prüfung als Maschinenwärter, Locomotivführer- oder Dampfschiffsmaschinenwärter bestanden haben, in die 9., 10. oder 11. Rubrik, u. zw. nur in diese, nicht etwa außerdem auch noch in die 3., 4. oder 6., 7. bzw. 8. Rubrik aufzunehmen. In dem bezüglichen Vorlageberichte ist dann auch im Sinne des Min.-Erl. v. 23. August 1899, Z. 63926 ex 1897,[1]) die Zahl jener Fälle bekanntzugeben, in denen wegen einem Wärter zur Last fallender Vergehen oder Uebertretungen gegen das Strafgesetz seitens des betreffenden Prüfungscommissärs eine gerichtliche Anzeige veranlasst worden ist.

795. **Dampfkesselwärter** und Dampfmaschinenwärter, Cumulierung der Prüfung als —.

H. M. 4. Juli 1896, Z. 7712. St. E. 22. September 1896, Z. 68985, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, an das Rectorat der technischen Hochschule, die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt und an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Das H. M. hat es als zulässig erklärt, dass bei Ablegung der im IV. Abschnitte der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, vorgesehenen cumulierten Dampfkesselwärter- und Dampfmaschinenwärterprüfung in analoger Weise wie bei Ablegung der cumulierten Dampfkesselwärter- und Locomotivführerprüfung[2]) zwei getrennte Zeugnisse, u. zw. über die Dampfkesselwärterprüfung ein Befähigungszeugnis nach Formular 1 und über die Dampfmaschinenwärterprüfung nach Formular 2 ausgestellt werden; von der für die cumulierte Prüfung zu entrichtenden Taxe von 8 fl. für die Ausfertigung zweier Zeugnisse hat der Betrag von 2 fl. der Rectorats- bzw. Directionskanzlei derjenigen Anstalt, welcher der Prüfungscommissär angehört, der Restbetrag dem Prüfungscommissär zuzufallen.

796. H. M. 28. Juli 1898, Z. 41136. St. E. 18. August 1898, Z. 74678, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich der Anfrage eines Prüfungscommissärs, ob die Wiederholung der Maschinistenpraxis dann zu verlangen sei, wenn ein Candidat nach vorheriger Nachweisung einer 6monatlichen Verwendung im Heizer- und Maschinistendienste bei der cumulierten Prüfung aus diesen Fächern als Kesselwärter approbiert, als Maschinenwärter jedoch reprobiert wurde, wird zur Danachachtung eröffnet: Schon der Umstand, dass die Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, diesfalls keinerlei Bestimmungen enthält, lässt erkennen, dass die Entscheidung darüber, ob ein Candidat, der reprobiert wurde, auch eine Wiederholung der praktischen Verwendung durchzumachen habe oder nicht, ganz dem Ermessen des Prüfungscommissärs anheimgestellt bleiben solle. Denn nur letzterer ist nach dem Verlaufe der Prüfung in der Lage zu beurtheilen, ob dem Candidaten das nöthige Maß jener Kenntnisse eigen ist, welches nur durch die praktische Verwendung erworben werden kann. Besitzt er dieses, und hat es bei der Prüfung nur an theoretischem Wissen gemangelt, dann kann der Candidat zur Wiederholung der Prüfung

---

[1]) Nr. 798 d. Slg.

[2]) S. hierüber Nr. 801 d. Slg.

ohne nochmalige praktische Verwendung in dem vorgeschriebenen Ausmaße zugelassen werden. Sind aber diese praktischen Kenntnisse nicht in genügendem Maße vorhanden, dann bleibt eben nur die Wiederholung der Verwendung übrig, weil nur hiedurch ein günstigerer Erfolg der Wiederholungsprüfung erwartet werden kann. Fälle letzterer Art dürften sich übrigens nach den gemachten Erfahrungen nur selten ereignen, weil denselben durch die Bestimmung, dass die 6monatliche Praxis nur dann anerkannt werden kann, wenn sie eine intensive war und unter Aufsicht geprüfter Organe erfolgte, vorgebeugt wurde. In keinem Falle wäre jedoch das H. M. in der Lage, wenn durch eine Reprobierung ein Intervall von mehr als einem Jahre zwischen der Vollendung der Probepraxis und der Ablegung der Wiederholungsprüfung entstehen sollte, auf Grund des Erl. v. 10. März 1893, Z. 55492 ex 1892,[1]) eine Begünstigung eintreten zu lassen, weil eine solche nur dann berechtigt erscheint, wenn ein Candidat vermöge besonderer theoretischer und praktischer Ausbildung eine ausnahmsweise Behandlung beanspruchen darf. Da aber bei jeder Reprobierung ein Mangel an theoretischen oder praktischen Kenntnissen constatiert erscheint, so ergibt sich daraus, dass eine Dispens im Sinne des cit. Erl. nur bei der zum erstenmale abzulegenden Prüfung motiviert sein kann.

797. **Dampfkesselwärter** und Dampfmaschinenwärter, Zeugnisse der k. und k. Kriegsmarine für —.

H. M. 17. April 1897, Z. 4581. St. E. 4. Mai 1897, Z. 38366, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach dem Normalerl. des R. K. M. v. 5. December 1896, Z. 2972 (V. B. für die Kriegsmarine) werden der aus dem activen Dienste tretenden Marinemannschaft der Maschinen- und Heizerspecialität, wenn diese Personen darum ansuchen, Zeugnisse ausgestellt, welche im Sinne der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, mit jenen Zeugnissen als gleichwertig angesehen werden, die von Civilpersonen zur Darlegung der Befähigung für die Wartung von Kesseln und Maschinen im gesetzlichen Wege erlangt werden. Diese Zeugnisse enthalten folgende Daten: 1. Wann und wie lange der Mann gedient hat; 2. eine kurze Beschreibung desselben in Bezug auf die letzte Conduitliste; 3. absolvierte Schulen und Curse in der k. und k. Kriegsmarine, ferner die dienstliche Verwendung in specialfachlicher Richtung mit genauer Angabe, wann, wo und wielange er eingeschifft war, und in welcher Eigenschaft, ob zur Bedienung und Ueberwachung von Dampfkesseln oder zur Bedienung (Führung, Wartung) von Schiffs- oder stationären Dampfmaschinen, und wie er bei diesen Dienstleistungen entsprochen hat. Diese Zeugnisse werden von den Unterabtheilungen ausgestellt und seitens des Matrosencorpscommandos unter Beidrückung des Amtssiegels vidiert. Hievon wird unter Hinweis auf die § 19 und 20 der cit. Vdg. Mittheilung gemacht.

798. — — und Dampfmaschinenwärter, Dienstvernachlässigungen.

H. M. 23. August 1899, Z. 63926 ex 1897. St. E. 15. September 1899, Z. 80999, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Seitens einiger polit. Landesstellen wurde schon zu wiederholtenmalen die Einführung kleiner Geldstrafen gegen solche Kessel- und Maschinenwärter in Antrag gebracht, welche sich einer Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetriebe schuldig machen. Es ist zwar im § 8 der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, die Handhabe gegeben, gegen Wärter, welche sich grober Dienstvernachlässigungen schuldig machen,

[1]) Nr. 786 d. Slg.

mit der Androhung der Entziehung des Befähigungszeugnisses und eventuell mit der wirklichen Entziehung desselben vorzugehen; doch kann nicht verkannt werden, dass diese Bestimmung nicht ausreichend ist, um die Dampfkessel- und Maschinenwärter zur strengen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verhalten. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die Wärter an die ernste Absicht des Dampfkesselprüfungscommissärs, seine Drohungen zu verwirklichen, nicht glauben, und dass sich der Dampfkesselprüfungscommissär in der That — abgesehen von sehr groben Verstößen gegen die bestehenden Vorschriften — gewöhnlich scheut, die Strafe der Zeugnisentziehung zu beantragen, weil selbe die Existenz des Wärters gefährdet.

Nachdem jedoch die Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften und sonst nöthigen Vorsichten unter gewissen Voraussetzungen nach § 336, lit. c, St. G., als Vergehen bzw. nach § 431 als Uebertretung von den allgemeinen Strafgerichten zu ahnden ist, so wird es sich zunächst darum handeln, festzustellen, ob nicht diese bestehenden Normen bei entsprechender Handhabung für den angestrebten Zweck bereits hinreichen. Gegenwärtig wird nur dann von den vorangeführten strafgesetzlichen Normen Gebrauch gemacht, wenn die Gerichte aus Anlass von Unglücksfällen in die Kenntnis vorgekommener Verstöße des Wärterpersonals gelangen, während in anderen Fällen mangels einer Anzeige seitens des berufenen Kesselcommissärs nur sehr selten eine strafgerichtliche Untersuchung platzgreift. Sämmtliche Dampfkesselprüfungscommissäre werden daher auf die gedachten strafgesetzlichen Bestimmungen mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, gegen Wärter, denen eine Handlung oder Unterlassung zur Last fällt, welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen bildet (§ 335 bzw. § 431 St. G.) unter allen Umständen und ganz unabhängig von der Frage der Entziehung des Befähigungszeugnisses mit gerichtlichen Anzeigen vorzugehen. Nachdem dieses Vorgehen aber nur dann von Erfolg begleitet sein kann, wenn über bezügliche Anzeigen des zuständigen Prüfungscommissärs von Seite des competenten Gerichtes mit thunlichster Beschleunigung erkannt wird, so hat sich das H. M. unter Einem an das J. M. mit der Bitte gewendet, dasselbe möge die unterstehenden Gerichte dahin anweisen, die Beschwerden der Prüfungscommissäre gegen nachlässige Wärter thunlichst schnell in Verhandlung zu nehmen und in einer die Autorität der Commissäre unterstützenden Weise der Erledigung zuzuführen.

Um darüber ins Klare zu kommen, ob seitens der Dampfkesselprüfungscommissäre in den durch die citierten Bestimmungen des Strafgesetzes vorgesehenen Fällen die gerichtliche Anzeige erstattet worden ist, wird zugleich bestimmt, dass künftighin seitens der bestellten Prüfungscommissäre gleichzeitig[1]) mit den im § 7, Abs. 3, der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, vorgeschriebenen Anzeigen über die Zahl von Candidaten, denen im abgelaufenen Jahre ein Zeugnis ausgestellt wurde, auch an die Landesbehörde eine Anzeige über die Zahl jener Fälle, in denen wegen Vergehen oder Uebertretungen gegen das Strafgesetz seitens des betreffenden Prüfungscommissärs eine gerichtliche Mittheilung veranlasst wurde, zu erstatten ist. Diese ziffermäßigen Anzeigen sind sodann von der Landesbehörde zur Kenntnis des H. M. zu bringen.

799. Dampfkesselwärter und Dampfmaschinenwärter, Zulassung zur Prüfung und Praxisbestätigung.

H. M. 3. September 1900, Z. 43274. St. E. 3. December 1900, Z. 102913, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter und Dampfmaschinenwärter, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

---

[1]) Bezüglich des Termins s. Nr. 787 d. Slg.

Die Landesstellen haben darüber zu wachen, dass die gemäß § 3 der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, bei dem Rectorat oder bei der Direction einer der im § 2 dieser Vdg. bezeichneten Lehranstalten oder beim betreffenden Prüfungscommissär direct überreichten Gesuche um Zulassung zur Ablegung der Prüfung als Dampfkessel- bzw. Maschinenwärter auf das Rigoroseste geprüft werden. Insbesondere wird es sich hinsichtlich der Zeugnisse über die praktische Verwendung als zweckmäßig erweisen, darauf zu dringen, dass die Gesuche der Candidaten mit einer vom Arbeitsgeber ausgestellten Bestätigung belegt sind, in welcher nicht nur ausdrücklich die Zeit, innerhalb welcher der Prüfungswerber bei Kessel oder Maschine unter Aufsicht eines geprüften Wärters während der ganzen Praxisdauer prakticiert hat, sondern auch das Kesselsystem, die Heizfläche und Dampfspannung bzw. das Maschinensystem und die Leistungsfähigkeit in Pferdekräften angegeben erscheinen. Es ist übrigens schon deshalb selbstverständlich, dass alle diese Angaben im Praxiszeugnisse bestätigt sein müssen, weil dieselben in das Befähigungszeugnis aufzunehmen sind, was keineswegs nach den mündlichen Aussagen des Candidaten geschehen darf. Es werden daher allgemein gehaltene Praxisbescheinigungen ohne specielle Angaben der vorstehend bezeichneten Art ausnahmslos zurückzuweisen sein.

800. Dampfkesselwärter und Dampfschiffsmaschinisten, Ausfertigung der Befähigungszeugnisse für —.

H. M. 8. März 1894, Z. 13190. St. E. 9. April 1894, Z. 20488, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Die Bestimmungen des Erl. v. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891,[1]) betreffend die Ausstellung der Befähigungszeugnisse für Dampfmaschinenwärter und Locomotivführer, haben auch auf Dampfkesselwärter und Dampfschiffsmaschinisten sinngemäße Anwendung zu finden. Gleichzeitig mit dieser Anordnung hat das H. M. beispielsweise ausgefüllte Zeugnisformularien für alle 4 Gruppen von Personen zur Danachachtung herausgegeben.[2])

801. — — und Locomotivführer, Cumulierung der Prüfung als —.

H. M. 24. Mai 1895, Z. 65516 ex 1894. St. E. 22. Juli 1895, Z. 53725, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, an das Rectorat der technischen Hochschule, die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anlässlich einer gestellten Anfrage hat das H. M. es als zulässig erklärt, dass über die gleichzeitige Ablegung der durch die Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, vorgeschriebenen Prüfungen als Dampfkesselwärter und als Locomotivführer auch zwei Zeugnisse ausgestellt werden, und in theilweiser Modification des P. 1 des Erl. v. 21. März 1892, Z. 54338 ex 1891,[3]) angeordnet, dass für die Ausfertigung dieser Zeugnisse an das Rectorat bzw. die Direction derjenigen Anstalt, welcher der Prüfungscommissär angehört, von der Taxe der Betrag von 2 fl. zu überweisen ist, und sohin nur der Betrag von 6 fl. dem Prüfungscommissär zufällt.

---

[1]) Nr. 806 d. Slg.

[2]) Mit St. E. v. 19. Juni 1894, Z. 27090, wurde der Gebrauch der hienach bei der Statth. aufgelegten Drucksorten angeordnet und den l. f. Prüfungscommissären aufgetragen, den bezüglichen Bedarf alljährlich gelegentlich der Vorlage der Verzeichnisse über die im abgelaufenen Jahre geprüften Bewerber anzusprechen.

[3]) Nr. 784 d. Slg.

802. **Dampfkesselwärter,** Maschinenwärter und Locomotivführer, Bestellung der Prüfungscommissäre für —.

H. M. 14. December 1900, Z. 60057. St. Z. 620 ex 1901.

Die Statth.[1]) hat in Hinkunft bei der Erstattung von Anträgen, betreffend die Ernennung von Prüfungscommissären für Dampfkessel- oder Maschinenwärter und Locomotivführer, stets die Zeugnisse der Vorgeschlagenen dem H. M. in Vorlage zu bringen.

803. **Dampfkesselwasserstandszeiger,** Erleichterungen für höhere Kessel.

H. M. 20. Juli 1877, Z. 38780 ex 1876. St. E. 27. August 1877, Z. 26232, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Das H. M. hat einem mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eisenindustrie gestellten Antrage, bei stehenden cylinderischen Dampfkesseln von mehr als 4 *m* Höhe in Abänderung des § 3, lit. d, der Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, zur Erkennung des Wasserstandes auch Schwimmer und Probierhähne zuzulassen, nicht willfahrt, jedoch bemerkt, dass es nicht verwehrt ist, nebst Wasserstandsglas und Schwimmer auch noch Probierhähne am Kessel anzubringen und unter gewöhnlichen Umständen die zwei letztgenannten Vorrichtungen zu benützen. Das Wasserstandsglas als die sicherste Vorrichtung darf für solche Fälle nicht fehlen, wo eine der beiden anderen Vorrichtungen oder wohl gar beide den Dienst versagen, oder über die Richtigkeit ihrer Indication ein Zweifel entsteht.

804. — — Art der Verbindung mit dem Kessel.

H. M. 4. April 1881, Z. 9544. St. E. 24. April 1881, Z. 14151, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Dem § 3 der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, ist auch dann entsprochen, wenn die vorgeschriebenen zwei Vorrichtungen zur Erkennung der Wasserhöhe an einem noch zum Kessel gehörigen, d. i. unmittelbar mit demselben verbundenen (angenieteten) Theile (Vorkopf, Rohransatz 2c.) angebracht sind, jedoch nur in dem Falle, wenn die einzelnen Verbindungsöffnungen der Wasserstandsapparate vom Kesselinnern aus je einzeln sichtbar und einer reinigenden Hand zugängig sind, und wenn angenommen werden kann, dass sich infolge der Wasserströmung während des Betriebes kein Schlammdepot vor den einzelnen Anmündungsstellen ansammeln kann.

805. — — Zulässigkeit nur eines Vorkopfes für zwei —.

H. M. 30. Juli 1893, ad Z. 31159. St. E. 24. November 1893, Z. 56598, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

In einem speciellen Falle hat das H. M. erklärt, dass die Anbringung beider vorgeschriebenen Wasserstandszeiger an einem gemeinsamen Vorkopfe — unter der Voraussetzung genügend weiter (in dem speciellen Falle im Minimum 80 *mm* weiter, cylindrischer) Communicationsräume und einer entsprechenden Vorsorge für das Abblasen und für die Reinigung — dem § 3, lit. d, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, nicht widerspricht, ja der getrennten Anbringung der Wasserstandsgläser vorzuziehen ist, weil durch letztere die Zahl der Dichtungs- und Nietungsstellen am Kessel unnöthig vermehrt und sohin die Sicherheit desselben gewiss eher geschwächt, als erhöht wird.

Dampfkocher, gusseiserne Kränze an denselben Nr. 736.

---

[1]) Die Directionen der k. k. Staatsgewerbeschulen im I. und X. Wr. Gemeindebezirke, sowie die Landesoberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt erstatten in jenen Fällen, wo eine an diesen Lehranstalten mit der Prüfung der Dampfkessel- oder Maschinenwärter und Locomotivführer bestellte Lehrkraft von dieser Function enthoben wird oder mit Tod abgeht, einen Vorschlag an die Statth. zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle.

Dampfkraftvermittlungsanstalten, Ueberwachung ihres Betriebes Nr. 1554.
Dampfmaschinen, Jahresausweis über aufgestellte — Nr. 763.

806. Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, Prüfung derselben und Befähigungszeugnisse der zwei erstgenannten Gruppen.

H. M. 22. Jänner 1892, Z. 52844 ex 1891. St. E. 9. März 1892, Z. 11990, an alle k. k. Prüfungscommissäre für Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, an das Rectorat der technischen Hochschule, die Directionen der Staatsgewerbeschulen im I. und X. Bezirke in Wien, der Landesoberreal- und Fachschule für Maschinenwesen in Wr.-Neustadt, sowie an die Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Ueber die hinsichtlich der Durchführung der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, von fachmännischer Seite nach zwei Richtungen hin geäußerten Zweifel hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und C. U. M. Nachstehendes eröffnet:

1. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zeugnisse der approbierten Maschinenwärter und Locomotivführer bisher mehr ins Detail gehende Bemerkungen hinsichtlich der nachgewiesenen Befähigung des Candidaten enthalten hätten, z. B. „befähigt zur Wartung gewöhnlicher Dampfmaschinen" („— von Locomobilmaschinen"), „als Locomotivführer für Hauptbahnen" („— für Localbahnen") u. dgl. Nachdem nun in der neuen Vdg. genaue Zeugnisformularien vorgeschrieben sind, und diesen zufolge eine solche Specialisierung der Befähigung im Zeugnisse nicht stattfinden soll, so wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass hinsichtlich des Ausmaßes der zu fordernden Kenntnisse Zweifel und abweichende Anschauungen bei den einzelnen Prüfungscommissären sich ergeben werden. In dieser Beziehung wird nun Folgendes bemerkt: Da eine ins Detail gehende Specialisierung in den Befähigungszeugnissen nicht vorgesehen ist, sondern die Befähigungsclausel für die ganze Gruppe der unter das bestimmte Formular fallenden Maschinen allgemein lautet, so sollen auch bei den betreffenden Prüfungen keineswegs so weitgehende Anforderungen gestellt werden, dass der Candidat die speciellen Kenntnisse der verschiedenen Maschinenkategorien, für deren Dienst er befähigt erklärt werden will, nachweisen müsste, sondern es soll, abgesehen von bestimmten persönlichen Eigenschaften, nur festgestellt werden, ob der Candidat jene unerlässlichen Kenntnisse bezüglich der Einrichtung und Construction von Dampfmaschinen bzw. Locomotiven besitze, welche für die Führung und Wartung derselben im allgemeinen, sowie im Hinblicke auf die specielle Construction der bei der Prüfung vorliegenden Maschine erforderlich erscheinen. Es wird auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen vorausgesetzt, dass die betreffenden Unternehmer (Fabriksbesitzer, Transportgesellschaften ꝛc.) den approbierten Maschinenwärter zu höheren, mit besonderer Verantwortlichkeit verbundenen Dienstleistungen auf das bloße Zeugnis hin nicht zulassen, sondern sich erst durch eine längere Verwendung in geringeren Dienstverrichtungen ein Urtheil darüber bilden werden, ob der Betreffende auch zu schwierigeren und verantwortungsvolleren Aufgaben zu verwenden sei. Um jedoch dem Unternehmer wenigstens einen Fingerzeig zu geben, für welche Dienstverrichtungen der approbierte Candidat schon anfänglich geeignet sein dürfte, ist die Bestimmung getroffen worden, im Zeugnisse anzugeben, bei welcher Art von Maschinen bzw. Locomotiven der Candidat die als Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung geforderte praktische Verwendung bethätigt habe.[1])

2. Es wurde bemerkt, dass in der mehrcit. Vdg. nicht scharf ausgesprochen erscheine, ob als Vorbedingung für die Ablegung der Prüfungen nach Abschnitt III (Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Locomotive oder Bedienung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Person) die

---

[1]) S. hinsichtlich der Hinausgabe bezüglicher Zeugnisformularien Nr. 800 d. Slg.

absolvierte Prüfung nach Abschnitt II (Nachweis der Befähigung zur Bedienung bzw. Wartung von Dampfkesseln oder zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes) zu gelten habe, oder ob die Ablegung der Prüfung nach Abschnitt III auch unabhängig von jener nach Abschnitt II erfolgen könne. In der Absicht der Min.-Vdg. liegt es — und es schien dies dem fachmännischen Comité, welches dieselbe berathen hat, sowie den bei Erlassung derselben betheiligten Ministerien auch aus ihrem Wortlaute und Zusammenhange, insbesondere aber im Hinblicke darauf, als im Abschnitte IV (§§ 15 und 16) von der Vereinigung der im Abschnitte II und III behandelten Prüfungen die Rede ist, und als speciell im § 16 der Fall ins Auge gefasst wird, in welchem der Candidat nur in einer der beiden Richtungen entsprochen hätte, klar hervorzugehen — dass die Ablegung der Prüfung nach Abschnitt III ohne vorausgegangene Prüfung nach Abschnitt II zulässig ist. Für die Aufstellung dieses Princips war die Erwägung maßgebend, dass es immerhin eine Anzahl von Fällen gibt, wo es sich darum handelt, die Befähigung zur Bedienung einer Maschine nachzuweisen, ohne dass der Betreffende auch in die Lage käme, einen Dampfkessel zu bedienen.

807. **Dampfmaschinenwärter** in Papierfabriken, Anzahl und Befähigung derselben.

H. M. 13. Juni 1892, Z. 10967. St. E. 29. Juli 1892, Z. 41521, an alle Bzb.

Bezüglich der von den Dampfmaschinenwärtern der Papierfabrication nachzuweisenden Qualification hat es bei den allgemeinen Prüfungsvorschriften zu verbleiben. Bei diesem Anlasse wird übrigens bemerkt, dass es, sowie dies durch die besonderen Verhältnisse der Papierfabrication geboten erscheint, auch vom Standpunkte der Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, keinem Anstande unterliegt, dass die Wartung ganzer Maschinengruppen in Papierfabriken nur einem geprüften Maschinenwärter übertragen werde, wenn demselben die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen zur Seite steht, und dass bezüglich dieser auch bei dem Betriebe der kleinen Antriebsdampfmaschinen verwendeten Hilfspersonen, soferne sie nur thatsächlich unter der verantwortlichen Leitung eines geprüften Maschinenwärters stehen, der Zwang zur Ablegung einer Prüfung nicht besteht. Die Anzahl der geprüften Maschinenwärter, welche mit der verantwortlichen Leitung des gesammten Maschinenbetriebes in einer Papierfabrik betraut werden können, wird von Fall zu Fall je nach dem System und den Dimensionen der bezüglichen Maschinenanlage von der Fabriksleitung festzustellen sein. Den polit. Bzb. wird es obliegen, im gegebenen Falle unter Anhörung des im Bezirke fungierenden Prüfungscommissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen darüber zu wachen, dass durch die im Gegenstande getroffenen Verfügungen den Interessen der Betriebssicherheit entsprechend Rechnung getragen werde.

808. — — bei Locomobilen der Dreschmaschinen, Befähigung der —.

H. M. 9. Juli 1892, Z. 13990. St. E. 1. August 1892, Z. 45413, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Der Wärterdienst bei Dampfdreschmaschinen, soweit derselbe durch die Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, berührt wird, kann sich nur auf die Wartung des Locomobils beziehen, welches zum Antriebe der eigentlichen Dreschmaschine dient. Hier sind nun allerdings Kessel und Maschine vereint, und hätte sonach der betreffende Wärter die Qualification für den Kessel- und Maschinenwärterdienst nachzuweisen. Allein nach § 1, al. 5, der Vdg. sind Wärter von Dampfmaschinen mit einer Volldruckleistung bis zu 10 Pferdekräften von dem Nachweise der Befähigungsprüfung entbunden. In den weitaus meisten Fällen haben die zum Antriebe der Dreschmaschinen gehörigen und geeigneten Locomobile

nur eine Arbeitsleistung von 6—8 Pferdekräften, und dürften 10 Pferdekraft-locomobile schon selten in Verwendung kommen, u. zw. hauptsächlich wegen ihrer durch das größere Gewicht bedingten Schwerfälligkeit im Transport. Es werden sonach alle im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Dienste stehenden Locomobile unter die 10pferdigen zu rangieren sein, und entfällt für die Wartung derselben die Nothwendigkeit der Ablegung einer Prüfung im Sinne des eigentlichen Maschinendienstes, weshalb Wärter solcher Locomobile nur die durch die cit. Vdg. vorgeschriebene Kesselwärterprüfung abzulegen haben. Selbstverständlich kann es aber keinem Anstande unterliegen, Wärter von Locomobilen zu beiden Prüfungen zuzulassen, falls die übrigen Bedingungen, d. i. jene nach den §§ 12 und 14 der Vdg. erfüllt erscheinen, wofür auch dann die combinierte Taxe einzuheben sein wird.

809. **Dampfmaschinenwärter,** Probepraxis bei Pressluftmaschinen.

H. M. 23. August 1897, Z. 19112. St. E. 3. November 1897, Z. 85338, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Mit Rücksicht darauf, als die mit Pressluft (atmosphärischer Luft von hoher Spannung) betriebenen Maschinen in ihrem constructiven Aufbaue, in ihren Details, sowie in der Art ihres Betriebes vollständig den Dampfmaschinen gleichen, unterliegt es keinem Anstande, auf Grund einer nachgewiesenen intensiven 6monatlichen und unter Aufsicht geprüfter Maschinenwärter zurückgelegten praktischen Verwendung bei Pressluftmaschinen die Zulassung zur Befähigungsprüfung für Dampfmaschinenwärter auszusprechen. Die Dampfmaschinenwärterprüfung wird jedoch derart einzurichten sein, dass der Candidat bei dieser Gelegenheit auch genügende allgemeine Kenntnisse der Dampfmaschinen, ihres Betriebes und ihrer Wartung nachweist. Im Befähigungszeugnisse wird die Art der stattgefundenen Verwendung bei Pressluftmaschinen anzugeben, die Befähigung aber für die selbständige Wartung der Dampfmaschinen auszusprechen sein, weil in der Min.-Vdg. v. 15. Juli 1891, R. G. B. 108, eine Prüfung der Wärter von Pressluftmaschinen nicht vorgesehen ist, und aus der Thatsache, dass die Praxis bei Pressluftmaschinen als ausreichend für die Zulassung zur Dampfmaschinenwärterprüfung erachtet wurde, geschlossen werden kann, dass die Approbierung als Dampfmaschinenwärter schon die Eignung zur selbständigen Wartung von Pressluftmaschinen in sich schließt.

810. — — Zulassung von Frequentanten des militärischen Lichtmaschinencurses zur Prüfung als —.

H. M. 24. August 1899, Z. 44700. St. E. 11. September 1899, Z. 79579, an alle l. f. Prüfungscommissäre für Dampfkesselwärter, Dampfmaschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, dann Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Es wird hiemit zur Danachachtung eröffnet, dass das H. M. in Entsprechung eines Ansuchens des R. K. M. einige Frequentanten des Lichtmaschinencurses zur Dampfmaschinenwärterprüfung zugelassen hat, nachdem diese Candidaten durch den Besuch des Lichtmaschinencurses die theoretische Ausbildung im Kessel- und Maschinendienste erlangt haben.

— — s. auch Dampfkesselwärter.

Dampfmühlen, Mehlsendungen aus ungarischen — Nr. 2489.

Dampfpflüge, Federbelastung der Ventile Nr. 777, 778.

Dampfschiffe, Zuziehung des Binnenschiffahrtsgewerbeinspectors zu ihrer Erprobung Nr. 532.

Dampfschiffahrt, Choleramaßnahmen im Bereiche der — Nr. 614, 622.

— — statistische Nachweisungen über die — Nr. 898.

— — Behinderung durch Ausübung des Fischfanges Nr. 1235.

811. **Delicatessenhändler,** Umfang der Gewerbeberechtigung der —.

St. E. 23. Jänner 1892, Z. 974, an Wr. Mag. bzw. St. E. 25. April 1892, Z. 24794, an alle übrigen Bzb., mag. Bz.-Amt. und H. u. G. Kam.

In Betreff der Frage, ob die Delicatessenhändler zum Verkaufe roher Fische berechtigt sind, wurde im Grunde des § 36 des Gewerbeges. zur Kenntnisnahme und Danachachtung entschieden, dass den Delicatessenhändlern der Verkauf von gesalzenen, geräucherten, marinierten oder einer ähnlichen Bereitung unterzogenen Fischen, sowie von Seefischen überhaupt, nicht aber auch der Verkauf von rohen Süßwasserfischen gestattet ist. Die wohlerworbenen Rechte der Fischhändler, sowie auch sanitäre Rücksichten lassen es geboten erscheinen, das den Specereihändlern und den aus letzteren hervorgegangenen Delicatessenhändlern durch die Hofverordnung v. 22. April 1780 eingeräumte Recht zur Führung von Fischen nur dahin aufzufassen, dass es sich hiebei wohl nur um gesalzene, marinierte, geräucherte oder einer ähnlichen Bereitung unterzogene, nicht aber um die gangbaren Arten der rohen Süßwasserfische handeln kann. Für die entsprechende Beschaffenheit der rohen Süßwasserfische in sanitärer Beziehung bürgt das möglichst lange Halten derselben im lebenden Zustande im Wasser, welche Bürgschaft von den Delicatessenhändlern naturgemäß nicht geboten werden kann. Die von den letzteren in Handel gebrachten Fische müssen sich in einem zu längerer Aufbewahrung oder zu längerem Transport fähigen Zustande befinden. Auch ein wirtschaftliches Moment kommt hiebei zu beachten; der Handel mit rohen Fischen nimmt nämlich nur einmal wöchentlich u. zw. Freitag einen größeren Umfang an. Würde das außerdem

nur 2= oder 3mal im Jahre eintretende große Geschäft in rohen Fischen von den Delicatessenhändlern übernommen, so wäre die Folge die Unergiebigkeit des bloßen Süßwasserfischhandels. Das Recht zur Führung von rohen Seefischen wird den Delicatessenhändlern deshalb nicht abgesprochen, weil sich diese nach Eröffnung der bestehenden Verkehrsverhältnisse zuerst dem Verkaufe von rohen Seefischen zugewendet haben, und letztere Ware ein sogenannter Kaufmannsartikel geworden ist.

812. **Depositen,** Uebernahme, Aufbewahrung und Verrechnung durch Steuerämter.

St. E. 1. April 1869, Z. 9148, an alle Bzh.

Nach den Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 12. December 1853, L. G. B. 7 ex 1854, II. Abtheilung, können nur bei jenen Steuerämtern Gebarungen mit den polit. und Baudepositen[1]) vorkommen, welche sich am Sitze einer Bzh. oder eines Baubezirkes befinden. Aus Anlass der neuen Organisierung der polit. Verwaltungsbehörden sind somit alle übrigen Steuerämter von der Führung der diesbezüglichen Depositenjournale enthoben und haben daher im Sinne des Erl. des F. M. v. 22. April 1859, Z. 7775 (V. B. 19) künftighin nebst dem Journal über die Gefällsdepositen nur noch ein Journal für gerichtliche Depositen zu führen.

813. — — Uebergabe unbehobener polit. und Baudepositen an die Gerichte.

M. J. 3. Mai 1888, Z. 2083. St. E. 17. Mai 1888, Z. 26328, an alle Bzh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Uebergabe der seit mehreren Decennien bei den Bzh. erliegenden polit. und Baudepositen unbekannter oder nicht=eruierbarer Eigenthümer an die Gerichte zur Einleitung des Edictal= und Caducitätsverfahrens ohne Rücksicht auf die Dauer des Erlages geschieht. Das M. J. hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem J. M. diesen Vorgang als unrichtig bezeichnet, weil die Gerichte nur zur Annahme und Behandlung jener polit. und Baudepositen, welche bereits seit mehr als 30 Jahren bei den Bzh. erliegen, verpflichtet werden können, während zur Ueberweisung jüngerer Depositen, welche erst in gerichtlicher Verwahrung das Caducitätsalter erreichen, weder ein rechtlicher, noch ein Opportunitätsgrund vorliegt.

814. — — Depurierung der polit. und Baudepositen.

M. J. 12. März 1890, Z. 19631. St. E. 9. April 1890, Z. 1824 pr, an alle Bzh. und Steuerämter am Sitze der Bzh.

---

[1]) Eine paketweise Aufbewahrung der in Papiergeld oder Scheidemünze bestehenden Barschaft an polit. Depositen ist nicht angeordnet und hat daher auch nicht stattzufinden (M. J. 20. December 1869, Z. 5079 M I. St. E. 24. December 1869, Z. 5902/pr, an alle Bzh.).

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen und beschleunigten Verfahrens bei Depurierung[1]) der polit. und Baudepositen hat das M. J. im Einvernehmen mit dem O. R. H. Nachstehendes angeordnet: Die Steuerämter haben mit Ende jeden Jahres über die schließlichen Bestände an polit. und Baudepositen Rückstandsverzeichnisse in duplo auszufertigen und das eine Pare an das Rechnungsdepartement der Statth., das andere an die zuständige Bzh. zu leiten. Die Bzh. haben das ihnen zugekommene Pare bis Ende Juli des nächsten Jahres der Landesstelle vorzulegen und dabei zu bemerken, welche Einleitungen bezüglich der älteren Depositen getroffen wurden, um dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen, wonach dann je nach Umständen entsprechende weitere Verfügungen zu veranlassen sein werden.[2])

815. **Depositen,** Quittierung des Erlages bzw. Rückausfolgung von Cautionen und Vadien.

M. J. 10. April 1900, Z. 22782 ex 1894. St. E. 26. April 1900, Z. 35390, an alle Bzh.[3])

Betreffs der Behandlung der polit. und Baudepositen wird in theilweiser Abänderung der Depositenvorschrift v. J. 1853 (Vdg. des F. M. v. 12. December 1853, Z. 16335/FM) im Einvernehmen mit dem F. M. und dem O. R. H. Folgendes zur Danachachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben:

Wenn in der Folge eine Partei außerstande sein sollte, zum Zwecke der Rückstellung einer schon gegenwärtig bei[4]) einem k. k. Steueramte erliegenden Barcaution oder eines solchen Vadiums den Empfangschein hierüber beizubringen, so ist über jeden einzelnen Fall an die Statth.[5]) Bericht zu erstatten und unter entsprechender Antragstellung die Entscheidung darüber einzuholen, ob analog der mit dem Erl. des F. M. v. 12. September 1856, Z. 19857 (V. B. 41), angeordneten Amortisierung des Erlagscheines, eine Amortisierung des Erlagsdocuments stattzufinden, oder ob und unter welchen rechtlichen Cautelen auch ohne Amortisierung die Rückstellung der Caution oder des Vadiums zu erfolgen hat. Bei den Steuerämtern hat künftig über jedes Deposit nur ein Erlagsdocument (Erlagsquittung), welches vom Amtsvorsteher der polit. Behörde mitzufertigen ist, zur Ausgabe zu gelangen.[6]) In die Erlagsquittungen über alle Barcautionen und Vadien, welche erst von nun an erlegt werden, ist folgender Passus aufzunehmen: „In dem Falle, als bei der Rückstellung der obigen Caution (des Vadiums) an den Erleger, dessen Erben oder Rechtsnachfolger, diese Erlagsquittung wegen angeblichen Verlustes oder aus einem anderen Grunde nicht beigebracht wurde, soll dieselbe gegen jedermann als null und nichtig und rechtsungiltig zu betrachten, und niemand berechtigt sein, gegen das k. k. Aerar auf Grund dieser Erlagsquittung irgend einen Anspruch zu erheben.“ Kann diese Erlagsquittung über eine solche Caution oder über ein solches Vadium seinerzeit nicht beigebracht werden, und handelt es sich hiebei um Erläge bei einem Steueramte, so wird über die bezügliche Berichterstattung die Rückstellung der Caution oder des Vadiums auch

---

[1]) Auf die Depositendepurierung bezieht sich der Erl. des F. M. v. 18. September 1874, Z. 12320.

[2]) Die Bzh. haben den Vollzug der getroffenen Anordnungen gehörig zu überwachen und bei der Durchführung des Depurierungsgeschäftes entsprechend mitzuwirken (St. E. 9. April 1890, Z. 1824/pr).

[3]) Im Folgenden ist der Statth.-Erl. abgedruckt, und sind die für die Landesstellen geltenden Zusätze aus dem Min.-Erl. in Form von Fußnoten gebracht.

[4]) — einer k. k. Landescasse oder —

[5]) — bzw. an das M. J.

[6]) — wogegen die bei den polit. Landesbehörden einlangenden Depositen sogleich durch die unterstehende Casse gegen eine von zwei Beamten gefertigte Erlagsquittung zu übernehmen sind.

ohne Amortisation der Erlagsquittung im eigenen Wirkungskreise der Statth. stattfinden, wenn sich der Empfänger als der Erleger, dessen Erbe oder Rechtsnachfolger gehörig legitimiert und eine legalisierte Quittung ausstellt, in welcher zugleich die Unterlassung der Beibringung der Erlagsquittung und die Rechtsungiltigkeit derselben constatiert wird.[1])

Im Falle Erlagsdocumente über Cautionen oder Vadien in Wertpapieren nicht beigebracht werden können, hat es analog dem früher cit. Erl. des F. M. bei der Amortisierung derselben zu verbleiben. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen wird ausnahmsweise auch von der Beibringung bzw. Amortisierung des Erlagsdocuments über Cautionen und Vadien, welche in Wertpapieren erlegt waren, gegen Ausstellung einer das k. k. Aerar gegen eventuelle Ansprüche dritter Personen vollkommen sichernden Haftungserklärung (Revers) des Bezugsberechtigten abgesehen werden können, worüber jedoch in jedem einzelnen solchen Falle vorher die höhere Genehmigung einzuholen sein wird. Durch vorstehende Anordnungen soll insbesondere auch der Zweck erreicht werden, einerseits den Parteien Amortisierungskosten soweit als möglich zu ersparen, anderseits die zeitgerechte Depurierung der polit. und Baudepositen, sowie die Herabminderung ihres Standes zu erleichtern.

Depositen, Erlag und Erfolglassung von Baucautionen und sonstigen Baudepositen Nr. 484, 3694.

— — Gebarung mit denselben bei der Bzh. Untergänsernborf und Gmünd Nr. 598.

— — Einbringung der Militärtaxe aus — Nr. 2622.

816. **Depositierung** von einlangenden Geldbeträgen und Wertgegenständen.

St. E. 20. October 1891, Z. 6517/pr, an alle Bzh.

Um hinsichtlich der Behandlung der bei den Bzh. einlangenden Gelder, dann der mit Geld und Geldeswert beschwerten Eingaben einen vollkommen correcten und gleichförmigen Vorgang zu erzielen, werden die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die über die Behandlung der polit. und Baudepositen bestehende Vdg. des F. M. v. 12. December 1853, Z. 16335/FM,[2]) in ihren wesentlichen Bestimmungen in Erinnerung gebracht: Alle bei der Bzh. einlangenden, mit Geld, öffentlichen oder Privatschuldverschreibungen oder sonstigem Geldeswerte beschwerten Eingaben sind wie alle übrigen einlangenden Geschäftsstücke im Sinne des § 67 der Amtsinstruction für die Bz.-Amt. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, ohne Ausnahme nur vom Amtsvorsteher persönlich, im Falle dienstlicher Verhinderung aber nur von dem zur Uebernahme des Einlaufes ausdrücklich namhaft gemachten Beamten zu öffnen, und ist über den Inhalt nach befundener Richtigkeit dem Ueberbringer ein Empfangschein auszustellen und auszuhändigen. Dies hat auch für alle durch die Post erfolgten Einsendungen und

[1]) Sollte jedoch eine dieser Voraussetzungen nicht zutreffen, oder es sich um einen Erlag bei einer k. k. Landescasse handeln, so hat die Landesstelle behufs Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten die Rückstellung der baren Caution oder des baren Vadiums auch ohne Amortisierung der fehlenden Erlagsdocumente platzgreifen kann, unter entsprechender Antragstellung an das M. J. Bericht zu erstatten. Die im Vorstehenden nicht ausdrücklich der Statth. überlassenen Entscheidungen werden sodann bei Barerlägen bei einem Steueramte vom M. J. getroffen; wenn es sich aber um Barbeträge handeln sollte, welche bei einer Landescasse fruchtbringend angelegt sind, was wohl bei den polit. und Baudepositen kaum vorkommen dürfte, werden dieselben, nachdem solche Barerläge einen Bestandtheil der schwebenden Staatsschuld bilden, vom F. M. im Einvernehmen mit dem gemeinsamen F. M. getroffen werden. Letzteres würde namentlich auch in Ansehung jener Erläge gelten, über welche noch abschriftliche Empfangsbestätigungen der bestandenen Staatsschuldentilgungsfondshauptcasse bzw. Staatsdepositencasse an die Parteien ausgefolgt worden sind.

[2]) L. G. B. 7 ex 1854, II. Abtheilung.

Uebergaben zu gelten, und sind demgemäß die betreffenden Postämter zu verständigen, dass Geld oder Geldeswert enthaltende Sendungen nur vom Amtsleiter der Bzh. persönlich oder unter persönlicher Haftung des letzteren von dem von ihm ausdrücklich namhaft gemachten Beamten übernommen werden dürfen. Die Bestätigung der Uebernahme der durch die Post erfolgten Sendungen hat lediglich auf dem Postrecepisse zu geschehen.

Ueber alle übernommenen Gelder, Wertpapiere und sonstigen Wert repräsentierenden Gegenstände ist nach § 4 der eingangs bezogenen Instruction über die Behandlung der polit. und Baudepositen bei der Bzh. ein genaues Verzeichnis zu führen, und sind derlei Gelder und Werteffecten sodann in Gemäßheit des § 2 der oben erwähnten Instruction ohne Verzug, jedenfalls aber noch am Tage des Einlangens an das Steueramt zu übergeben. Ein Zurückbehalten einlangender Gelder, z. B. eingehobener Jagdkartentaxen, Einzahlungen von Pränumerationsgeldern auf das Reichsgesetzblatt, Sammelgelder, dann sonstiger Unterstützungsbeträge 2c. behufs späterer Depositierung beim Steueramte, ist unter allen Umständen unzulässig und daher unter eigener Verantwortung des Amtsvorstandes und bei sonstiger Behandlung des Falles als ein Dienstvergehen unbedingt zu vermeiden. Nur dann, wenn ein mit Geld oder Geldeswert beschwertes Actenstück zu einer Zeit einlangt, wo die Casse nicht mehr geöffnet ist, ist dasselbe bis zur nächsten Eröffnung der Casse unter persönlicher Haftung des Amtsvorstehers aufzubewahren. Von einer Depositierung bei der Casse bzw. beim Steueramte kann zur Erleichterung des Letzteren nur bei kleineren Beträgen, z. B. Stempelgebüren für Reisepässe oder bei solchen Geldbeträgen Umgang genommen werden, welche noch am Tage des Einlangens den Bezugsberechtigten im kurzen Wege erfolgt werden. Bei genauer Beachtung der vorstehenden Andeutungen wird sich daher die Verwahrung von Geld und Werteffecten durch den Amtsvorsteher der polit. Behörde, mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Fälle, in der Regel nur auf die Amtspauschalgelder, über welche im Sinne der Pauschalierungsvorschrift v. J. 1865 [1]) eine gehörig documentierte pro domo-Rechnung zu führen ist, dann auf die zur Bestreitung der Kanzleierfordernisse des Bezirksschulrathes flüssig gemachten Verlagsgelder, über deren Verwendung jährlich an die Statth. Rechnung zu legen ist, beschränken.

817. Depositierung von einlangenden Geldbeträgen und Wertgegenständen.

St. E. 17. Juli 1890, Z. 4752, an alle Bzh. und die am Sitze derselben gelegenen Steuerämter (mitgeth. n. ö. L. A.).

Es werden hiemit die Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 12. December 1853, Z. 16335, [2]) für alle Fälle des Einlangens oder Erlages von Geldern bei den n. ö. Bzh. in Erinnerung gebracht und die Amtsvorstände für deren genaueste Befolgung und namentlich dafür, dass jedes Geldstück eine Nummer des Einreichungsprotokolls erhält, eine bloße Privatvormerkung aber in keinem Falle gepflogen wird, persönlich verantwortlich gemacht und zur Herstellung einer leichten und wirksamen Controle angeordnet, dass die mit Geld einlangenden Geschäftsstücke bzw. die über Erläge zu exhibierenden Amtserinnerungen schon im Einreichungsprotokoll durch Beisetzung des in auffälliger Weise, nämlich mit Blau- oder Rothstift zu schreibenden Wortes „Geldstück“ sofort als solche ins Auge springen und sohin mit diesem Protokoll an der Hand der übrigen Vormerke und Behelfe in jedem Augenblicke der Verbleib aller bei der Bzh. eingelangten Beträge und Wertgegenstände constatiert werden kann .... [3]) Den Bzh.

[1]) Vgl. Nr. 202 d. Slg.

[2]) — unter gleichzeitiger Uebermittlung einer Abschrift dieses Erlasses.

[3]) Den übrigen Inhalt dieses Erlasses s. bei Nr. 1960 d. Slg.

wird zur Pflicht gemacht, sich von der correcten Geldgebarung von Seite der unterstehenden Organe öfters im Jahre in geeigneter Weise zu überzeugen, und bemerkt, dass gelegentlich der Amtsrevisionen der Befolgung der darauf bezüglichen Anordnungen, für welche die Amtsvorstände persönlich verantwortlich gemacht werden, ein besonderes Augenmerk zugewendet werden wird.

818. **Depositierung** von einlangenden Geldbeträgen und Wertgegenständen.

M. J. 5. August 1893, Z. 2648/M I. St. E. 20. November 1893, Z. 5422/pr, an alle Bzh.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Bestimmungen des § 68 der Min.-Vdg. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, über die Behandlung der bei den polit. Behörden 1. Instanz einlangenden Geldbeträge, Wertpapiere, Pretiosen oder sonstigen Wertgegenstände gar nicht oder doch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und in vielen Fällen die Uebergabe der Wertgegenstände an das Steueramt theils überhaupt unterlassen, theils ungerechtfertigt verzögert wird. Obwohl bereits mit den St. E. v. 20. October 1881, Z. 6517/pr, und v. 17. Juli 1890, Z. 4752/pr,[1]) die hinsichtlich der Behandlung der bei den Bzh. einlangenden Gelder, Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände zweckdienlichen Anordnungen getroffen und die diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere die über die Behandlung der polit. und Baudepositen bestehende Vdg. des F. M. v. 12. December 1853, Z. 16335/F M,[2]) zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht wurden, wird neuerlich an die Bzh. die dringende Aufforderung gerichtet, darüber strengstens zu wachen, dass das Zurückbehalten einlangender Gelder rc. in anderen als mit dem St. E. v. 12. Juni 1870, Z. 2471/pr,[3]) als zulässig bezeichneten Fällen unter allen Umständen vermieden, und der correcten Behandlung der bei der Bzh. einlangenden Gelder das größte Augenmerk zugewendet werde.

Depotgeschäfte des k. k. Versatzamtes Nr. 4263.
Depotscheine, Gebürenbehandlung Nr. 4246.
Depurierung alter Depositen Nr. 814.
Deserteure, Nachforschungen nach solchen ressortieren in das M. L. Nr. 3547.
— — Requisition in Baiern befindlicher österr. — Nr. 3560.
— — Verpflegs- und Transportkosten für preußische — Nr. 4184.
— — Verpflegskosteneinbringung gegenüber Serbien Nr. 4191.
— — Vorfallenheitsberichte über die Verhaftung von — Nr. 4422.
Deserteurscartelle mit dem Auslande Nr. 525.

819. **Deserteurstaglien** werden zwischen Oesterreich und Preußen nicht vergütet.

St. M. 8. December 1865, Z. 23015. St. E. 23. December 1865, Z. 47106, an alle Bz.-Amt.

Dem im R. G. B. 68 v. J. 1863 kundgemachten Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 2. Juli 1863, wonach außer den im Art. 9 der Bundescartellconvention v. 10. Februar 1831 (kais. Pat. v. 12. Mai 1831) festgesetzten Fangprämien (Taglien) für ausgelieferte Deserteure kein anderer Kostenersatz gewährt werden soll, war eine bereits i. J. 1860 zwischen Oesterreich und Preußen

---

[1]) Nr. 816 und 817 d. Slg.

[2]) S. Fußnote bei Nr. 816 und 817 d. Slg.

[3]) Mit diesem Erl. wurde zufolge Erl. des M. J. v. 6. Juni 1870, Z. 1167/M I, allen Bzh. die Weisung ertheilt, bei der Behandlung der polit. und Baudepositen jede durch die Depositeninstruction v. J. 1853 nicht ausgeschlossene Vereinfachung eintreten zu lassen. Hienach sind insbesondere Geldbeträge, welche noch am Tage des Einlangens dem Bezugsberechtigten im kurzen Wege erfolgt, sowie Abfuhren von Gefällsstrafen, Steuern und Gebürenzahlungen, welche sofort an die Casse zur Verrechnung in dem betreffenden Gefällszweige übergeben werden können, einer vorläufigen Depositierung nicht zuzuführen, sondern gleich der definitiven Behandlung zu unterziehen.

im Correspondenzwege getroffene Uebereinkunft vorausgegangen, wonach in Fällen der Auslieferung von Deserteuren zwischen diesen beiden Staaten weder der Ersatz der obigen Kosten noch auch der Taglien in Anspruch genommen werden solle. Diese mit dem V. B. 23 v. J. 1863 in der k. k. Armee verlautbarte Verabredung hat durch den erwähnten Bundesbeschluss v. J. 1863 insofern keine Aenderung erlitten, als mit der vorhergegangenen Verabredung auch auf die Vergütung der Taglien ausdrücklich Verzicht geleistet wurde, also nach wie vor zwischen Oesterreich und Preußen Kostenersätze und Taglien aus Anlass der Auslieferung von Deserteuren weder gefordert noch geleistet werden sollen.

820. **Deserteurstransport** ins Ausland.

M. J. 24. October 1899, Z. 11409. St. E. 10. November 1899, Z. 98338, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Nach dem Erl. des M. J. v. 16. März 1858, Z. 132, waren auswärtige Deserteure, welche zufolge bestehender Cartelle oder Reciprocität ausgeliefert werden sollten, dem nächsten Militärcommando zu übergeben. Die Auslieferung ausländischer Stellungsflüchtlinge war jedoch schon nach diesen Anordnungen den polit. Behörden überlassen. Nachdem seit Erlassung der Vdg. v. 15. Februar 1870, R. G. B. 12, die Auffassung zur Geltung gelangt ist, dass sich auch die Auslieferung fremder Deserteure als eine Angelegenheit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit darstellt, hat es von der die Inanspruchnahme der Militärbehörden in derartigen Fällen verfügenden Anordnung des bezeichneten Min.-Erl. v. J. 1858, welcher mit Erl. der Statth. v. 11. April 1858, Z. 13047, allen damals bestandenen Bz.-Amt.[1]) zugekommen ist,[2]) das Abkommen zu finden, wie übrigens die Statth. bereits unterm v. 25. Jänner 1899, Z. 2054, bekanntgegeben hat.

821. **Desinfection** von Gerichtsgefängnissen.

M. J. 26. Juni 1888, Z. 11104. St. E. 4. Juli 1888, Z. 36777, an alle Bzh.

Das J. M. hat mit Rücksicht auf die wiederholt vorgekommenen Uebertragungen von Infectionskrankheiten in Gefängnissen oder aus denselben durch eingelieferte bzw. entlassene Häftlinge angeordnet, dass die Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten dieser Personen regelmäßig, also auch abgesehen von herrschenden Infectionskrankheiten, bei ihrer Einlieferung der Desinfection in verlässlichen Dampfdesinfectionsapparaten zu unterziehen sind. Die mit der unmittelbaren Leitung der Gerichtsgefängnisse betrauten Gerichtsvorstände wurden beauftragt, sich wegen gemeinsamer Beistellung und Benützung solcher Apparate mit den betreffenden Gemeindevertretungen in Verbindung zu setzen. Die polit. Behörden werden auf diese in das V. B. des J. M. (Nr. 27 des Jahrganges 1888) aufgenommene Vdg. v. 8. Juni 1888, Z. 3655, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, in geeigneter Weise den unterstehenden Gemeinden nahe zu legen, welche Vortheile ihnen aus diesem Entgegenkommen des J. M. erwachsen.

822. M. J. 28. März 1889, Z. 4766. St. E. 18. April 1889, Z. 20310, an alle Bzh.

Das J. M. hat über Anregung des M. J. mit der Vdg. v. 10. März 1889, Z. 4242, die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen auch auf die Gerichtsgefängnisse außerhalb der Städte, soweit die Vorbedingungen zur Durchführung vorhanden sind, ausgedehnt. Die polit. Behörden werden sich daher in allen Fällen, in welchen zwischen Gerichtsbehörden und Ge-

[1]) — sowie dem Wr. Mag. und der Wr. P. D.

[2]) — und nach welchem zustande gebrachte auswärtige Deserteure, welche zufolge der bestehenden Cartelle oder der Reciprocität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern sind.

meinden wegen Anschaffung und Benützung von Desinfectionsapparaten eine Vereinbarung getroffen wurde, von dem Vorhandensein der Bedingungen für eine wirksame Desinfection die Ueberzeugung zu verschaffen haben,[1]) damit der beabsichtigte Zweck auch erreicht und vermieden werde, dass die Desinfection wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens ungenügend und unverlässlich durchgeführt werde.

Desinfection zu industriellen Zwecken bestimmter Thierknochen Nr. 2, 3832.
— — von Leichen Nr. 2296, 2302.
— — der Stallungen bei Lungenseuche der Rinder Nr. 2378, 2379.
— — der Dejecte lungenseuchenkranker Rinder Nr. 2380.
— — von Viehtransportschiffen Nr. 4372.
— — der Viehtransportwagen Nr. 4373.
— — der Viehwaggons Nr. 4404, 4405.
— — s. auch Infectionskranke, Infectionskrankheiten, Thierseuchen.

823. **Desinfectionsapparate,** Anschaffung und Ueberwachung ihres Betriebes.

M. J. 16. März 1888, Z. 1356. St. E. 27. April 1888, Z. 16945, an alle Bzh.

Hinsichtlich der Anwendung des überhitzten Wasserdampfes für Desinfectionszwecke (II. Abschnitt, P. 7, lit. b, der mit Statth.-Vdg. v. 3. September 1887, L. G. B. 50, verlautbarten Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten[1]) muss bemerkt werden, dass Nothbehelfe, obschon sie unter Umständen verwendbar und sogar sehr erwünscht sein können, gleichwohl in technisch vollkommen richtiger Weise vorbereitet werden müssen und nur dann zu Desinfectionszwecken benützt werden dürfen, wenn sie in sachverständiger Weise geprüft worden sind, und sichergestellt wurde, dass die Dampftemperatur im Innern des Desinfectionsraumes gleichmäßig an allen Stellen 100° C. erreicht und auf dieser Höhe erhalten bleibt. Von der Benützung von Dampfdesinfectionsapparaten, bezüglich welcher die volle Gewähr ihrer Wirksamkeit zum Zwecke der Vernichtung der Infectionskeime nicht vorhanden ist, ist daher abzusehen, und ein anderes, den Umständen besser entsprechendes Desinfectionsverfahren einzuleiten. Diese Verhältnisse dürften im allgemeinen in den meisten Landgemeinden zutreffen. Hingegen darf erwartet werden, dass in allen Städten und sonstigen Gemeinden, in denen sich Kranken- oder andere Humanitätsanstalten, Detentions- und Strafanstalten, Arbeitshäuser, große Industrieetablissements, Massenquartiere 2c. befinden, die Möglichkeit vorhanden sein und der Nutzen eingesehen werden wird, dass ein von einer bewährten Firma hergestellter Dampfdesinfectionsapparat beigeschafft werde. Da solche Apparate bereits von mehreren Firmen des Inlandes mit vervollkommneter Construction und zu reducierten Preisen geliefert werden, dürfte es keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterliegen, dass derlei Apparate von den betreffenden Stadtvertretungen, eventuell in Gemeinschaft mit den ihrer am meisten bedürftigen Anstalten angeschafft und unter verlässlicher Aufsicht und Leitung in Betrieb gesetzt und erhalten werden.

Selbstverständlich muss bei der Aufstellung und beim Betriebe dieser, sowie der nur provisorisch hergestellten Dampfdesinfectionsapparate darauf Bedacht genommen und die Einleitung getroffen werden, dass durch die Zubringung inficierter Objecte zum Desinfectionsapparat keinerlei Infectionsübertragung stattfinden kann, insbesondere dass die Vehikel, in denen derlei Objecte überbracht werden, einen sichern Verschluss derselben gewähren und nach der Gebrauchsnahme stets verlässlich desinficiert werden. Desgleichen darf die Reinigung und Desinfection

---

[1]) Vgl. auch Nr. 3655 d. Slg.

der mit den inficierten Objecten in Berührung gekommenen Begleitpersonen nicht außeracht gelassen werden. Auch muss strengste Vorsorge getroffen werden, dass desinficierte Objecte aus den Desinfectionsapparaten keinesfalls auf nicht desinficierten Vehikeln oder durch nicht desinficierte Personen weggeschafft werden. Unter diesen Voraussetzungen können derlei Dampfdesinfectionsapparate, deren ausreichende Benützung die beste Gewähr der unumgänglich nothwendigen entsprechenden Instandhaltung ist, der Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Gemeinden, auch abgesehen vom Herrschen von Infectionskrankheiten, wesentliche Dienste leisten, wenn sie zur regelmäßigen präventiven Desinfection verdächtiger, beschmutzter Objecte z. B. der von Verstorbenen benützten Bettwäsche überhaupt benützt werden, wenn es weiterhin ermöglicht wird, dass auch Privatpersonen Krankenwäsche u. dgl. — selbstverständlich unter allen aus sanitären Rücksichten gebotenen Cautelen — der Desinfection im Dampfdesinfectionsapparat zuführen können, wenn endlich die sehr empfehlenswerte Einführung stattfindet, dass die irgend verdächtigen Kleider und die Leibwäsche jener Personen, welche in die allgemeine Verpflegung der Krankenhäuser gelangen, sowie die Kleider, Wäsche und Effecten jener Individuen, welche in Gefängnisse, Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl. eingebracht werden, der obligatorischen Desinfection im Dampfdesinfectionsapparat unterzogen werden. Durch letztere Maßregel würde ohne Zweifel in manchen Fällen dem Ausbruche von Infections- oder parasitären Krankheiten und dem Entstehen gefährlicher Epidemien vorgebeugt werden. Durch die Handhabung eines wohl organisierten Desinfectionsverfahrens in der vorgedachten Weise würde ferner die Bevölkerung zur Mitwirkung behufs Abwehr der Infectionsgefahren herangezogen, mit den modernen Desinfectionseinrichtungen bekannt gemacht, und es würde hiedurch der allmählichen Verbreitung verlässlicher Desinfectionsapparate auch in kleineren Gemeinden in der wirksamsten Weise Vorschub geleistet werden.

Die polit. Bzb. haben sich über die Verbreitung der Dampfdesinfectionsapparate in ihrem Amtsgebiete in steter Kenntnis zu erhalten[1]) und die Amtsärzte zur besonderen Wahrnehmung der diesfälligen Verhältnisse, sowie zur Ueberwachung des Desinfectionsgebarens anzuweisen. Dabei wird aufmerksam gemacht, dass sich für jene Gemeinden, in welchen sich Krankenanstalten u. s. w. befinden, eine gemeinsame Anschaffung von Dampfdesinfectionsapparaten und eine gemeinsame Benützung derselben mit der betreffenden Gemeinde besonders empfehlen, wodurch die Einführung dieser wirksamen sanitären Vorkehrung wesentlich erleichtert werden würde. Anlässlich der Vorlage des jährlichen Sanitätshauptberichtes lit. R ist über den Stand der Dampfdesinfectionsapparate und die hinsichtlich der Verbreitung derselben erzielten Fortschritte von Jahr zu Jahr zu berichten.

824. Desinfectionsapparate, periodische Berichterstattung über —.

M. J. 4. December 1890, Z. 24820. St. E. 22. December 1890, Z. 75451, an alle Bzb.

Behufs Erzielung einer gleichmäßigen Berichterstattung über den Stand der Dampfdesinfectionsapparate wird bestimmt, dass die betreffende Nachweisung in Hinkunft als besonderer Theilbericht des Jahressanitätshauptberichtes lit. R unmittelbar nach Ablauf eines jeden Jahres bzw. bis Ende Jänner des nächstfolgenden Jahres dem M. J. nach dem vorgeschriebenen Formular[2]) vorgelegt werde. Die Vorlage seitens der polit. Bzb. hat bis 15. Jänner jeden Jahres zu geschehen.

---

[1]) — die Verbreitung derselben zu fordern und auf deren richtige Gebrauchsnahme beim Auftreten von Infectionskrankheiten zu bringen (St. E. 26. Mai 1890, Z. 28530, an alle Bzb.).

[2]) S. dasselbe bei Nr. 1919 d. Slg.

825. Desinfectionsdiener der Gemeinden, Bestellung und Instruierung.

St. E. 1. September 1892, Z. 27766, und 20. Jänner 1893, Z. 78327 ex 1892, an alle Bzh.

Sollen die im L. G. B. 44 v. J. 1886 und 50 v. J. 1887 erlassenen Desinfectionsvorschriften wirksam durchgeführt werden, so ist vor allem nöthig, dass in den Gemeinden auch entsprechend unterrichtete Organe aufgestellt werden, welche mit den erforderlichen Behelfen ausgerüstet sind und sich mit der Ausführung von Desinfectionsarbeiten vertraut gemacht haben. Die Bzh. dürfen daher nicht unterlassen, darauf zu achten, ob und welche Organe den Gemeinden zur Besorgung der Desinfection zur Verfügung stehen, ob sie von den Gemeindeärzten hierin entsprechend unterwiesen werden, und ob ihnen eine bezügliche Instruction oder Belehrung an die Hand gegeben wird. In dieser Hinsicht würde sich empfehlen, die Desinfectionsdiener durch die Gemeindevorsteher mit einem Separatabdrucke der Desinfectionsvorschrift v. J. 1887, L. G. B. 50, betheilen zu lassen.

Auch ist den Gemeinden zu empfehlen, sich mit Exemplaren der im Auftrage des M. J. verfassten „Anleitung zur Desinfection während einer Choleraepidemie" (Separatbeilage zu Nr. 44 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" v. 3. November 1892), welche um den Preis von 3 kr. im Buchhandel erhältlich ist, zu versehen, und an der Hand dieser Anleitung den Gemeindediener oder sonst ein vertrauungswürdiges Gemeindeorgan durch den Gemeindearzt oder durch den Schulleiter instruieren zu lassen. In jeder Gemeinde muss irgend eine Person vorhanden sein, welche auf dem angedeuteten Wege gelernt hat, mit den nach Vorschrift vorhandenen Desinfectionsmitteln umzugehen und dieselben bei eintretender Nothwendigkeit auch fachgemäß anzuwenden. Ueber die allmähliche weitere Ausbildung dieser Organe zur Besorgung anderer Desinfectionsgeschäfte wird in dem Abschnitte „Desinfection" des Ergänzungsberichtes zum Sanitätsjahresberichte Näheres anzugeben sein.

— — Evidenz geschulter Cholerakrankenwärter und — Nr. 626.

Desinfectionseinrichtungen für Badeanstalten Nr. 420.

— — an Grenzstationen und Inlandszollämtern bei Cholera Nr. 613, 618.

— — in Humanitätsanstalten, industriellen Etablissements, Massenquartieren, sowie in den Gemeinden Nr. 630, 823, 824.

— — in Gefangenhäusern Nr. 821, 822.

— — in Krankenanstalten Nr. 823, 2081.

— — Fürsorge für weitere Verbreitung und periodische Berichte über — Nr. 1919.

— — in Sommerfrischen Nr. 1923.

— — für Leichenbestattungsunternehmungen Nr. 2300.

— — in Waschanstalten Nr. 4499.

Desinfectionskosten bei Schweinepest Nr. 3275.

826. Desinfectionsmittel, Zulassung neuerer —.

M. J. 21. August 1892, Z. 18716. St. E. 26. August 1892, Z. 53885, an alle Bzh.

Die polit. Behörden erhalten einen Separatabdruck der zu Nr. 32 der Wochenschrift „Das österr. Sanitätswesen" erschienenen Beilage, in welcher die Ergebnisse der vom Obersten Sanitätsrathe vorgenommenen Untersuchungen über Wirkung und Anwendbarkeit der seit der Hinausgabe der Desinfectionsvorschrift v. J. 1887 in den Verkehr gelangten neueren Desinfectionsmittel[1]) dargestellt sind.

[1]) Das Gutachten zog folgende neuere Desinfectionsmittel, deren Anwendung und Wirkung in Erörterung: Wasserdampf, Carbolsäure, Chlorkalk, Kalkmilch, Aetz- und kohlensaure Alkalien, Mineralsäuren, Gemische von Salz- oder Schwefelsäure mit Carbolsäure, Creolin, Kresole, Lysol, Solveol, Solutol, Saprol. Seither wurden weiter als Desinfectionsmittel zugelassen: Lysitol und Formaldehyd; s. hierüber Nr. 2334 bzw. 1266 d. Slg.

Aus derselben ist zu entnehmen, dass außer der als universelles Desinfectionsmittel im Sinne der Desinfectionsvorschrift nach wie vor anzuwendenden Carbolsäure noch andere, zum Theile sehr leicht zu beschaffende Desinfectionsmittel für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehen. Es wird daher dort, wo die Ueberwachung des gesammten Desinfectionsverfahrens von Aerzten besorgt wird, auch eine Sublimatlösung, welche zweckmäßig mit einem Farbstoffe z. B. dem in jeder Haushaltung vorhandenen Waschblau gefärbt werden kann, u. zw. auch in einer über das Verhältnis 1:1000 hinausgehenden Verdünnung in Anwendung kommen können, während sich für die ländlichen Verhältnisse die Anwendung von frisch zuzubereitender Kalkmilch, hergestellt aus 4 *l* Wasser und 1 *l* zerkleinerten, gebrannten Kalkes, welcher in das Wasser eingetragen und in demselben zerrührt wird, zur Desinfection von Choleraentleerungen in Gefäßen, auf Geräthschaften, am Fußboden u. s. w., sowie von Unrathstätten u. dgl., ebenso wie von Typhusdejecten empfiehlt. Es ist daher auch für möglichst reichliche Vorräthe von gebranntem Kalke Vorsorge zu treffen, welcher auch als ein nach Ablöschung mit etwas Wasser durch Zerfallen des Aetzkalkes erhaltenes Pulver ganz zweckmäßig zum Bestreuen der mit Cholerabejecten verunreinigten Stellen am Fußboden, von Unrathstätten u. dgl. verwendet werden kann.

Desinfectionsmittel, Beschaffung und Sicherstellung der erforderlichen Vorräthe an — Nr. 617.
— — Beschaffung und Vorräthighaltung seitens der Hebammen Nr. 1776.
— — gegen Milzbrandinfectionen Nr. 2650.
— — für verlauste Weingärten Nr. 3073.
— — Sublimatlösungen als — Nr. 3741.

827. **Desinfectionsvorschrift** bei ansteckenden Krankheiten.

M. J. 16. August 1887, Z. 20662 ex 1886. St. E. 3. September 1887, Z. 47027, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten, n. ö. L. A. und k. k. Obersthofmeisteramt.

Das M. J. hat behufs Erzielung eines dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechenden, gleichartigen Vorgehens bei Vornahme der Desinfection aus Anlass ansteckender Krankheiten eine nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrathes ausgearbeitete Desinfectionsvorschrift erlassen, welche mit Statth.-Vdg. v. 3. September 1887, L. G. B. 50, zur allgemeinen Danachachtung verlautbart wurde. Die polit. Behörden haben für die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift allenthalben Sorge zu tragen. Die Ausführung und Ueberwachung der Vornahme der Desinfection obliegt dem von der polit., Behörde bestellten Epidemiearzte und darf unter keinerlei Umständen Personen überlassen bleiben, denen nach ihrem Bildungsgrade das richtige Verständnis bezüglich der Zwecke, der Wirkung und der Art der Desinfection mangelt. Die Errichtung einer oder nach Bedarf mehrerer stationärer öffentlicher Desinfectionsanstalten mit Benützung strömenden Wasserdampfes als Desinfectionsmittel ist in jeder größeren Stadt, in größeren Krankenhäusern, sowie in Arbeits-, Strafanstalten u. dgl. nach Kräften anzustreben. Für kleinere Ortschaften erscheint die Beschaffung transportabler Desinfectionsapparate oder die Errichtung stabiler Desinfectionsanstalten zur gemeinsamen Benützung für mehrere Ortschaften wünschenswert. Schließlich wird noch bemerkt, dass hinsichtlich des bei Cholera einzuhaltenden Desinfectionsverfahrens die bezüglichen Bestimmungen der Vdg. v. 16. September 1886, L. G. B. 48, in Kraft bleiben.

Desinfectionsvorschriften aus Anlass von Blattern Nr. 534, 535.
— — Choleradesinfectionsvorschrift Nr. 621.
— — bei Schulepidemien Nr. 873.
— — bei Varicellenerkrankungen Nr. 4057.

828. **Destillierkessel** aus Gusseisen, Zulassung eines solchen.

St. E. 13. August 1888, Z. 44530, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre, Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft, Gewerbeinspector in Wr.-Neustadt.

Ein einvernehmlich mit dem M. J. erflossener Erl. des H. M. v. 6. Juli 1888, Z. 24462, wird bekanntgegeben, mit welchem der Wien-Floridsdorfer Mineralölfabrik, vormals Hochstetter & Comp. in Wien, unter Vorschreibung einer Reihe von baulichen und betriebstechnischen Bedingungen ausnahmsweise und lediglich für den vorgelegenen Fall, auf Grund des § 2, al. 3, der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, die Bewilligung zur Aufstellung und zum Betriebe eines zur Destillierung von Paraffinölen unter Druck bestimmten gusseisernen Destillierkessels (Autoclav) ertheilt wird.

829. **Deutscher Ritterorden,** Studienkosten für aufzunehmende Ordenspriester.

Hofkzld. 10. Juni 1840, Z. 16782. R. E. 18. Juni 1840, Z. 1416/pr.

Zufolge A. h. Entschl. v. 23. Mai 1840 ist der Deutsche Orden zu einem Ersatze der Kosten, welche die Bildung der von ihm aufzunehmenden Priester während ihres theologischen Studiums dem Religions- oder Diöcesanfond verursacht, nicht zu verhalten.

830. — — Reorganisation desselben in den österr. Staaten.[1])

Hofkzld. 16. Juli 1840, Z. 21322. R. Z. 47037 ex 1840.

831. — — Verfügungsrecht über dessen Vermögen.

M. J. 2. September 1894, Z. 2984/M I. St. Z. 5807/pr ex 1894.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 23. August 1894 Sr. Hoheit dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Eugen für höchstdessen Person das freie Dispositionsrecht über das Vermögen des Deutschen Ritterordens bis zu dem Höchstbetrage von 30.000 fl. österr. Währung einzuräumen geruht.

---

[1]) Aus diesem übrigens unter Nr. 128 der n. ö. Pr. G. S. Bd. 22, S. 243, publicierten Hofkzld. wird hier nur Folgendes hervorgehoben: Nach § 1 ist der Deutsche Orden in den österr. Staaten als ein selbständiges, geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens anzusehen und zu behandeln. Nach § 3 wird der Orden von der allgemeinen Oberaufsicht der l. f. Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da dem Landesherrn jedoch als oberstem Lehens-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, sowie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebürt, hat sich derselbe vorbehalten, so oft er es nöthig finden wird, sich von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

Diätetische Artikel, Ankündigung durch Apotheken Nr. 1792.
Diener s. Amtsdiener, Staatsdiener.

832. **Dienstalterspersonalzulagen,** Anrechenbarkeit derselben und Entrichtung der Diensttaxe und des Pensionsbeitrages von —.

M. J. 23. März 1899, Z. 2192 M I. St. E. 15. April 1899, Z. 28078, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es wird hiemit auf das Erscheinen der Vdg. des F. M. v. 17. März 1899, Z. 60167 ex 1898 (V. B. 50 ex 1899), welche die Anrechenbarkeit der im Art. III des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 172, normierten Dienstalterspersonalzulagen bei der Bemessung des Ruhegenusses und des Sterbequartals, sowie die Entrichtung der Diensttaxe und des 3%igen Pensionsbeitrages von denselben betrifft, aufmerksam gemacht und Folgendes bekanntgegeben: Gemäß § 223 des kais. Pat. v. 27. Jänner 1840 ist die Diensttaxe binnen 12 Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebürt, in ebenso vielen gleichen Raten von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen. Es ist daher die Diensttaxe von den im Art. III des Ges. v. 19. September 1898, R. G. B. 172, normierten Dienstalterspersonalzulagen jenen Beamten, welche schon vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine solche Zulage bezogen haben, und welchen dieselbe seit dem 1. October 1898 als ein systemmäßiger Bezug gebürt, von dem bezeichneten Tage an, denjenigen aber, welche erst seither den Anspruch auf eine Dienstalterspersonalzulage erworben haben, vom Anfallstage dieser Zulage angefangen, in Abzug zu bringen.

833. — — bei der Einkommensteuerbemessung in den Gehalt einzurechnen.

M. J. 1. November 1899, Z. 36220. St. Z. 99779 ex 1899.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 23. September 1899, Z. 50674, entschieden, dass die mit der kais. Vdg. v. 19. August 1899, R. G. B. 159,[1]) eingeführten Dienstalterszulagen der Diener behufs Beurtheilung des Zutreffens der im Art. XVII des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, für die Nichteinhebung der Personaleinkommensteuer aufgestellten Bedingung in den Gehaltsbezug einzurechnen sind. Wenn daher der Gehalt und die Dienstalterszulage eines Dieners zusammen den Betrag von 630 fl. übersteigen, haben die Liquidationsorgane und Cassen im Sinne des § 5, P. 2, Abs. 3, der Manipulationsvorschrift v. J. 1897, R. G. B. 252, vorzugehen.

834. — — bei Zuerkennung derselben zu berücksichtigende Dienstzeit.

M. J. 10. August 1900, Z. 27425. St. E. 1. September 1900, Z. 74266, an Wr. P. D. und n. ö. Landeshauptcasse.

Die Reihung der Staatsdiener ist zwar nach Maßgabe der Dauer der ununterbrochenen Civilstaatsdienstleistung in definitiver Eigenschaft vorzunehmen, bei Beurtheilung des Anspruches auf Dienstalterszulagen aber ist die gesammte, in der Finanzwache oder in definitiver Eigenschaft im Civilstaatsdienste — wenn auch mit Unterbrechung — vollstreckte Dienstzeit zu berücksichtigen, da im § 5 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, für den Anfall der Dienstalterszulagen die Gesammtdauer der vollstreckten Finanzwachdienstzeit bzw. der definitiven Civilstaatsdienstzeit (ohne jede Einschränkung) als maßgebend bezeichnet ist.

— — der zur Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten Nr. 3481.

Dienstauslagen, Pauschalierung Nr. 202—206.
— — für die Erhaltung ärarischer Amtsgebäude Nr. 206.

---

[1]) Vgl. § 1 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255.

Dienstauslagen, Präliminierung der staatlichen — Nr. 3500, 3501.
Dienstbeförderungen, Ausgleichung der Uebergenüsse an Activitätsbezügen bei — Nr. 836—839.
— — Anspruch auf Beförderung Nr. 3433.
Dienstbewerbungen, Einbegleitung der Bewerbungsgesuche Nr. 857, 3048, 3049.
— — Concursfrist Nr. 858, 859.
— — s. auch Concursausschreibungen.

835. **Dienstbezüge** für provisorisch ernannte Beamte.

M. J. 6. März 1888, Z. 1180/M I. St. Z. 1509 pr ex 1888.

Den in provisorischer Eigenschaft ernannten Beamten ist für die Dauer dieser provisorischen Verwendung nebst den ihnen in ihrer definitiven Diensteigenschaft systemmäßig zukommenden Bezügen nur die Differenz zwischen diesen Bezügen und jenen der bloß provisorisch verliehenen Rangsclasse als Zulage flüssig zu machen.

836. — — Ausgleichung und Verrechnung von Uebergenüssen an —.

A. M. 17. December 1889, Z. 18010. St. Z. 5304 ex 1890.

Die Frage, ob die rechnungsmäßige Ausgleichung der bei den Verwaltungszweigen des A. M. anläſslich der Uebersetzung, Ernennung und Beförderung von Beamten sich ergebenden Uebergenüsse an Activitätsbezügen zwischen verschiedenen Dienstzweigen und Fonden stattzufinden habe, wird im Einvernehmen mit dem O. R. H. in nachstehender Weise entschieden: In allen Fällen der Ernennung von Beamten sind in Bezug auf die Verrechnung ihrer Bezüge, wenn es sich nur um eigentliche Staatsverrechnungszweige handelt, die Bestimmungen des Schluſsabs. des § 1 der Min.-Vdg. v. 15. Mai 1873, R. G. B. 75, wenn aber auch besondere Fonde (Meliorationsfond, Wildbachverbauungs- und Wasserregulirungsfonde ꝛc.) in Betracht kommen, die bezüglich derselben bestehenden besonderen Verhältnisse maßgebend. Im § 1 der cit. Vdg. ist bestimmt, daſs vom 1. Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monats der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge auch dann zu tragen hat, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat. Wird nun angenommen, daſs der Gliederung des gesammten Staatsdienstes nach den einzelnen Dienstzweigen die Gliederung des Staatsvoranschlages nach den unter den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen aufgeführten bzw. bewilligten Crediten, zwischen welchen in Gemäßheit des Art. II des jeweiligen Finanzgesetzes ein Virement nicht zuläſsig ist, entspricht, so ergibt sich von selbst, daſs bei allen Ernennungen, mit welchen eine Uebersetzung des Beamten aus einem Dienstzweige in einen anderen verbunden ist, die allfälligen Uebergenüsse überrechnet werden müssen. Wenn dagegen Beamte innerhalb desselben Dienstzweiges mit oder ohne Beförderung in eine höhere Rangsclasse bloß von einer Station in die andere, z. B. Beamte des polit. Forstdienstes aus einem Lande in ein anderes versetzt werden, so hat eine Ueberrechnung allfälliger Uebergenüsse nicht stattzufinden. Bezüglich der oben erwähnten öffentlichen Fonde, welche auf Grund specieller Reichs- und Landesgesetze gebildet und entweder ausschließlich aus Staatsbeiträgen oder auch aus Beiträgen des Landes und der Privatinteressenten dotiert werden, unterliegt es keinem Zweifel, daſs, soferne diese Fonde die Bezüge der ihnen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten zugewiesenen Beamten zu tragen haben, auch eine genaue Ueberrechnung der aus Anlaſs solcher Zuweisungen oder Abberufungen entstehenden Uebergenüsse stattfinden muſs, weil sonst eine Erhöhung oder Verminderung der gesetzlich festgestellten Beiträge eintreten würde, und es ist daher bei der Berechnung derartiger Uebergenüsse nicht der auf die Ernennung, Zuweisung oder

Abberufung folgende 1. Monatstag, sondern der Tag des Dienstantrittes oder Austrittes als Anfangs- bzw. Endtermin anzunehmen. Die hereingebrachten Gehaltsvorschussersätze sind, insofern die erwähnten Fonde in Betracht kommen, mit Rücksicht auf die erörterten Gründe auf jenen Fond oder Verrechnungszweig zu überrechnen, bei welchem die Vorschüsse beausgabt worden sind, wenn es sich jedoch nur um eigentliche Staatsverrechnungszweige handelt, nach den Bestimmungen der Erl. des F. M. v. 12. Jänner 1868, Z. 49680 (V. B. 4) und v. 23. März 1872, Z. 3210 (V. B. 21) zu behandeln, d. h. bei jenem Dienstzweige zu verrechnen, bei welchem sie einfließen. Die vorstehenden Bestimmungen haben selbstverständlich auch für die dem Dienerschaftsstande angehörigen Individuen zu gelten. Die in den eben erörterten Fragen vom C. U. M. rücksichtlich der Religions- und Studienfonde getroffenen Verfügungen [1]) bleiben selbstverständlich unberührt.

837. Dienstbezüge, Ausgleichung und Verrechnung von Uebergenüssen an —.

M. J. 22. Mai 1896, Z. 15765. St. Z. 3772/pr ex 1896.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges in Bezug auf die Ausgleichung der sich bei Uebersiedlungen, Ernennungen und Beförderungen ergebenden Uebergenüsse an fixen Bezügen der Beamten und Diener der dem Ressort des M. J. angehörigen eigentlichen Staatsverrechnungszweige wird im Einvernehmen mit dem F. M. und O. R. H. Folgendes festgesetzt: Bei der vorzunehmenden Ausgleichung von derlei Uebergenüssen wird künftighin zu unterscheiden sein, ob dieselbe innerhalb ein und desselben Verwaltungszweiges oder zwischen verschiedenen Verwaltungszweigen stattzufinden hat. Erscheint die Ausgleichung innerhalb ein und desselben Verwaltungszweiges und in ein und demselben Verwaltungsgebiete erforderlich, so kann von einer Ueberrechnung der Uebergenüsse gänzlich Umgang genommen werden, da es in diesem Falle genügt, wenn im Sinne des § 10 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden die mittelst des Schuldigkeitsextracts ausgewiesenen Uebergenüsse nach Rücklangen des bezüglichen Vorschreibungscertificats in den betreffenden Liquidationsbüchern in Abschreibung gebracht werden, nachdem in dem Vorschreibungscertificat ohnedies die Bestätigung über die geschehene Vorschreibung des Uebergenusses bei jener Casse, an welche die Ueberweisung des Uebergenusses erfolgte, enthalten sein muss. Wenn jedoch die Ausgleichung von derlei Uebergenüssen zwar innerhalb ein und desselben Verwaltungszweiges, jedoch zwischen verschiedenen Verwaltungsgebieten stattzufinden hat, wird behufs Vermeidung einer etwaigen Dotationsüberschreitung in dem betreffenden Verwaltungsgebiete die Ueberweisung dieser Uebergenüsse auf die frühere Ausgabecasse im Wege des Conto corrente mittelst Aviso vorzunehmen sein. Was jene Uebergenüsse betrifft, welche zwischen verschiedenen Verwaltungszweigen zur Ausgleichung zu gelangen haben, hat künftighin zur Richtschnur zu dienen, dass diese Uebergenüsse, wenn die Ausgleichung innerhalb desselben Verwaltungsgebietes stattzufinden hat, soweit thunlich, mittelst des Befundsausweises, sonst aber, und ebenso wenn die Ausgleichung zwischen verschiedenen Verwaltungsgebieten stattzufinden hat, im Wege des Conto corrente mittelst Aviso jenem Etat zugute zu rechnen sind, welcher durch die erfolgte Auszahlung der Uebergenüsse belastet erscheint.

838. C. U. M. 30. Mai 1898, Z. 12203 ex 1897. St. Z. 58818 ex 1898.

Die mit dem Erl. des M. J. v. 22. Mai 1896, Z. 15765,[2]) in Betreff der Ausgleichung und Ueberrechnung der sich bei Uebersiedlungen, Ernennungen und Beförderungen ergebenden Uebergenüsse an fixen Bezügen der Beamten und

[1]) Vgl. hierüber Nr. 838 d. Slg.
[2]) Nr. 837 d. Slg.

Diener ergangenen Weisungen haben auch hinsichtlich der Ausgleichung derartiger Uebergenüsse bei den dem Ressort des C. U. M. angehörigen eigentlichen Staatsverrechnungszweigen sinngemäße Anwendung zu finden. Hinsichtlich des Religions- und Studienfonds hat es, u. zw. hinsichtlich des letzteren, solange für denselben eine abgesonderte Verrechnung geführt wird, bei den Bestimmungen der Erl. des C. U. M. v. 2. April 1887, Z. 1381, und v. 26. Juli 1889, Z. 24381 ex 1888,[1]) getroffenen Verfügungen zu verbleiben.

839. Dienstbezüge der Staatsbediensteten, freiwillige Verpfändung oder Cession der —.

M. F. 13. April 1898, Z. 3285/M I. St. Z. 35859 ex 1898.

Das F. M. hat im Nachhange zu P. 6 seiner Vdg. v. 26. November 1897, Z. 8350/FM (V. B. 223) mit Erl. v. 27. März 1898, Z. 16480, den anweisenden Behörden und Cassen zur Nachachtung bekanntgegeben, dass die Bestimmungen des P. 6, Art. IX, des Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78, und des Abs. 2, § 299, der Executionsordnung, R. G. B. 79 ex 1896, auch auf freiwillige Verpfändungen oder Cessionen noch nicht angewiesener Dienst- oder Ruhebezüge von Staatsbediensteten sinngemäße Anwendung zu finden haben. Es sind daher diesbezügliche Einschreiten, wenn sie ausschließlich einen noch nicht liquiden, bei der Casse noch nicht angewiesenen Bezug zum Gegenstande haben, unter Berufung auf das gemäß P. 5, Art. IX, des Einführungsges., zur Executionsordnung in Wirksamkeit bleibende Hofd. v. 21. August 1838, J. G. S. 291, abzuweisen. Dagegen haben sich freiwillige Pfändungen und Cessionen eines Diensteinkommens, soferne nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreitens etwas anderes bestimmt wird, auch auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches der Staatsbedienstete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, Uebertragung eines neuen Amtes, Versetzung in den Ruhestand erhält u. zw. ohne Unterschied, ob in dem betreffenden Ansuchen diese Ausdehnung angesprochen wurde oder nicht.

840. — — Aufhebung des Steuerabzuges bei Auszahlung veränderlicher —.

M. F. 9. November 1898, Z. 8249. St. Z. 106290 ex 1898. — C. U. M. 22. November 1898, Z. 2505 CUM. St. E. 16. December 1898, Z. 114308, an alle Steuerämter und die Wr. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen.

Das F. M. hat mit Erl. v. 26. October 1898, Z. 54992, behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen darauf hingewiesen, dass mit der kais. Vdg. v. 8. Juli 1898, R. G. B. 120, die in den §§ 234 und 235 des Ges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, ausgesprochene Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge unter den daselbst in den §§ 1—3 angegebenen Modalitäten aufgehoben wurde, und, um aufgetauchte

---

[1]) Nach dem Erl. v. 2. April 1887, Z. 1381, sind bei Rückersätzen von Gehaltsvorschüssen aus dem Studien- und Religionsfond im Falle der Versetzung des Ersatzpflichtigen, dann bei der Versetzung eines mit einem Gehaltsvorschusse belasteten forstlichen Beamten und Dieners aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung zu einem Fondsgute oder umgekehrt die überwiesenen Gehaltsvorschüsse in die vorläufige Nachweisung der Schuld und Forderung der betreffenden Fonde an das Aerar unter der Rubrik „sonstige Forderungen" bzw. „sonstige Schulden" einzubeziehen. Das A. M. hat die Forst- und Domänendirectionen beauftragt, in Hinkunft jeden Fall einer Versetzung eines mit einem Gehaltsvorschusse behafteten forstlichen Beamten und Dieners aus dem Bereiche der Staatsforstverwaltung zu einem Fondsgute und umgekehrt unter gleichzeitiger Angabe der bezüglichen Ersatzbeträge der Statth. mitzutheilen (St. Z. 19058 ex 1887). — Nach dem Erl. des C. U. M. v. 26. Juni 1889, Z. 24381 ex 1888, sind in Hinkunft diese Bestimmungen, welche übrigens nicht nur auf den Rückersatz von Gehaltsvorschussersätzen, sondern auch auf den Rückersatz anderweitiger Gebürenübergenüsse Anwendung zu finden haben, genau einzuhalten (St. Z. 46068 ex 1889).

Zweifel über den Umfang dieser Bestimmung zu beseitigen, bemerkt, daſs unter dieselbe insbesondere auch Diurnen, Calculantengebüren und ähnliche tagweise ausbedungene Bezüge fallen, u. zw. auch dann, wenn dieselben in längeren Zeiträumen, etwa monatsweise zur Auszahlung gelangen.

Dienstbezüge, Abzug der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von staatlichen — Nr. 599.
— — zum activen Militärdienste eingerückter Civilstaatsdiener Nr. 645.
— — Behebung ungerechtfertigter gerichtlicher Verbote auf staatliche — Nr. 1166, 1168.
— — Vollzug gerichtlicher Zahlungsverbote Nr. 1167.
— — Einhaltung des präliminierten Intercalarabstriches der — Nr. 1934.
— — Militärtaxexecution auf — Nr. 2620, 2622.
— — der Staatsdiener, Regelung Nr. 3481.
— — Durchsetzung des Gehaltsanspruches im administrativen Verfahren Nr. 3483.
— — Präliminierung staatlicher — Nr. 3501.
— — Befreiung von Steuerzuschlägen Nr. 3604, 3605.
— — Vorschüsse auf staatliche — s. Gehaltsvorschüsse.

Dienstboten, Entscheidung von Lohnstreitigkeiten land- und forstwirtschaftlicher — Nr. 286, 287.
— — Unterlassung polizeilicher An- und Abmeldung Nr. 1303.
— — Legitimationskarten sind nicht zu verabfolgen an — Nr. 2270.
— — Stempelbehandlung der Sitten- und Wohnungszeugnisse für — Nr. 2334, 4572.
— — von Militärpersonen, Aufnahme in Civilspitäler Nr. 2585.
— — Reisepässe nach Rumänien Nr. 2803.
— — landwirtschaftliche, Einschränkung des Besuches von Tanzmusiken Nr. 3752.
— — Spitalsverpflegskosten Nr. 4146, 4150, 4152, 4190.
— — Kosten der zwangsweisen Rückstellung entwichener — Nr. 4641.

841. **Dienstbotenbücher,** Competenz zur Ausfertigung und Beisetzung der Reisebewilligungsclausel.

St. M. 26. November 1864, Z. 7820. St. E. 11. December 1864, Z. 50094, an alle Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

Da nach § 26, P. 6, der Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. 5, die Handhabung der Dienstbotenordnung zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, so hat die Ausfertigung der Dienstbotenbücher an die Gemeindevorsteher überzugehen, die sich hiebei nach den Vorschriften der Dienstbotenordnung zu benehmen haben.[1]) Hiedurch wird jedoch die Min.-Vdg. v. 23. Mai 1860, R. G. B. 129, wonach die Dienstbotenbücher, wenn sie für Reisen im Innern des österr. Kaiserstaates als Legitimationsurkunden gelten sollen, von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der vorgeschriebenen Clausel versehen sein müssen, nicht geändert. Die Arbeitsbücher sind mit Rücksicht darauf, als die Gewerbepolizei zum Wirkungskreise der Gemeinde nicht gehört, auch fernerhin von der durch die Gewerbeordnung hiezu berufenen polit. Behörde auszufertigen.

842. — — Anschaffung durch die Gemeinden.

St. M. 18. Jänner 1865, Z. 303/St M. St. E. 23. März 1865, Z. 4282, an alle Bz.-Amt., mitgeth. Wr. P. D.

---

[1]) Die Handhabung des Dienstbotenwesens und die Ausfertigung von Dienstbotenbüchern gehört in den zum Wr. Polizeirayon gehörigen Gemeinden nach wie vor in den Wirkungskreis der Polizeibehörde, da durch die Gemeindeordnung v. 31. März 1864 keine Aenderung in dem Wirkungskreise der l. f. Polizeibehörden eingetreten ist (St. E. 23. März 1865, Z. 5074, an Wr. P. D. und 5 Bz.-Amt.).

Nachdem die Ausfertigung der Dienstbotenbücher an die Gemeindevorsteher übergegangen ist, obwaltet kein Anstand, dass sich die Gemeinden selbst die Blankette zu den Dienstbotenbüchern nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Formular anschaffen;[1]) die polit. Behörden haben fortan eine neue Auflage von Dienstbotenbüchern nicht mehr zu veranlassen.

843. Dienstbotenbücher, Reisebewilligungsclausel für —.

M. J. 24. Mai 1871, Z. 5128.[2]) St. E. 5. Juni 1871, Z. 14386, an alle Bzb., der Wr. P. D. zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgeth.

Ueber die Frage, ob es im Hinblicke auf die Min.-Kdm. v. 5. Jänner 1871, R. G. B. 3, gestattet sei, Reiselegitimationen für das Inland gleichfalls auf die Dauer von 3 Jahren in Dienstbotenbücher einzutragen, wird Folgendes eröffnet: Nachdem durch die cit. Kdm. die Dienstbotenbücher ausdrücklich mit den Arbeitsbüchern in Bezug der Benützung als Reisedocumente vollkommen gleichgestellt worden sind, darf auch die Bestimmung des § 2, Schlussabs., der Min.-Kdm. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, wonach ausnahmsweise die Versehung der Arbeitsbücher mit einer Reiselegitimationsclausel bis auf 3 Jahre dann gestattet wird, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird, auf die vorschriftsmäßig ausgefertigten Dienstbotenbücher angewendet werden.

844. — — aus dem Verlage der Hof- und Staatsdruckerei.

St. E. 16. April 1874, Z. 9446, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D., n. ö. L. A., sowie Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Ueber Ermächtigung des M. J. v. 12. März 1873, Z. 861/M I,[3]) hat die Statth. von dem Anerbieten der Direction der Hof- und Staatsdruckerei wegen Lieferung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern für den Bedarf der n. ö. Gemeinden Gebrauch gemacht, ohne jedoch ein specielles Verbot der Erzeugung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern durch die Privatindustrie zu erlassen.[4]) Im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. und mit Beziehung auf den Erl. des M. J. v. 29. October 1873, Z. 4670,[5]) wird jedoch verfügt, dass die in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 10. Mai 1867, R. G. B. 80, und v. 5. Jänner 1871, R. G. B. 3, zur Vidierung der als Reiselegitimationsurkunden dienenden Dienstboten- und Arbeitsbücher berufenen Behörden in Hinkunft das bezügliche Visum nur solchen Arbeits- und Dienstbotenbüchern beizusetzen haben, welche aus dem Verlage der Hof- und Staatsdruckerei herstammen. Um den vidierenden Behörden die von der Staatsdruckerei gedruckten Büchel leicht erkennbar zu machen, ist die 1. Seite eines jeden Stückes mit einer Trockenstampiglie der Staatsdruckerei versehen.

845. — — für preußische Dienstboten, die hierlands dienen wollen.

M. J. 3. Februar 1888, Z. 1556. St. E. 10. Februar 1888, Z. 7090, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Der kgl. preußische Regierungspräsident in Breslau hat ein Circular v. 5. Jänner 1888, Z. 4408, an die ihm unterstehenden Landräthe, sowie an den Polizeipräsidenten in Breslau in dem Sinne erlassen, dass „auf Verlangen die Ausfertigung von Gesindebüchern auch für Dienstboten, welche in Oesterreich in Gesindedienste zu treten beabsichtigen, in derselben Weise, wie dies für Preußen vorgeschrieben ist“, zu veranlassen ist.

---

[1]) Wegen Beschränkung des freien Verkaufes der Blankette von Arbeits- und Dienstbotenbüchern s. den unter Z. 29430 allen Bzb. und der Wr. P. D. bekanntgegebenen St. E. v. 17. December 1871, L. G. B. 2 ex 1872.

[2]) Abschrift eines an die Statth. in Prag gerichteten Erlasses.

[3]) St. Z. 8221 ex 1873.

[4]) Vgl. oben Fußnote bei Nr. 842 d. Slg.

[5]) St. Z. 31681 ex 1873.

846. Dienstbotenbücher als Reiselegitimation für Bosnien und die Hercegovina.

M. J. 31. Juli 1888, Z. 13857. St. E. 13. August 1888, Z. 43923, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach einer Mittheilung des gemeinsamen Ministeriums geschieht es häufig, dass Dienstboten und Arbeiter aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den occupierten Provinzen kommen und sich einfach mit Dienstboten- bzw. Arbeitsbüchern ausweisen, in denen jedoch die Clausel der betreffenden Heimatsbehörde, dass diese Documente als Reiseurkunden zu gelten haben, nicht enthalten ist. Da durch solche Anstände im Hinblicke auf die große Zahl der in das Occupationsgebiet kommenden Personen des Dienstboten- und Arbeiterstandes die Handhabung der Passagenden bedeutend erschwert wird, und die Schreibgeschäfte der competenten bosnischen Behörden durch die Requisition von Reisepässen sehr vermehrt werden, viele solche mit mangelhaften Reiselegitimationen versehene Individuen überdies nach ihrer Heimat abgeschafft werden müssen, so wird den Bzh. zur Kenntnisname und entsprechenden Belehrung der unterstehenden Gemeinden eröffnet, dass laut Circularerl. der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina v. 4. Juli 1883, Z. 10750, die durch die Dienstboten- und Gewerbeordnung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten Dienstboten- bzw. Arbeitsbücher, welche eine ausführliche Personsbeschreibung enthalten, für Reisen nach Bosnien und der Hercegovina nur in dem Falle als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für den dortländischen Aufenthalt zu gelten haben, wenn sie zu diesem Zwecke mit der Clausel der betreffenden polit. Heimatsbehörde, welche die Giltigkeit dieses Documents als Reisedocument bestätigt, versehen sind. [1])

— — in Händen gastgewerblicher Hilfsarbeiter, Verfügung über — Nr. 299.
— — Auswandernder, Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.
— — amtliche Vermittlung bei Ausstellung und Erneuerung von — Nr. 409.
— — Bedarf und Verrechnung der Drucksorten für — Nr. 938, 940.
— — ungarische, deren Bedeutung für das Heimatsrecht Nr. 1798.
— — Eintragung des letzten Dienstzeugnisses in neu ausgestellte — Nr. 2721.
— — als Reisedocumente für Serbien Nr. 2814.
— — Controle der Erfüllung der Stellungspflicht bei Ausfertigung von — Nr. 3555.

Dienstbotenprämien, Stempelfreiheit der Gesuche um — Nr. 847.

847. Dienstbotenzeugnisse, Gebürenbehandlung derselben.

St. E.[2]) 25. Februar 1897, Z. 13311, an Wr. P. D.

Zufolge Erl. des F. M. v. 30. Jänner 1897, Z. 38457 ex 1896, ist die Gebürenfreiheit nach § 1, Z. 3, des Ges. v. 13. Juni 1896, R. G. B. 95, ausdrücklich auf die in die Dienstbotenbücher selbst eingetragenen Zeugnisse eingeschränkt; es unterliegen daher alle anderen, insbesondere auch die Zeugnisse, welche im Wr. Polizeirayon vom Dienstherrn dem Dienstboten zum Zwecke der Eintragung in das Dienstbotenbuch ausgestellt werden, nach den allgemeinen Gebürenvorschriften (T. P. 116, lit. b, des Gebürengeſ.) der Stempelgebür von 15 kr. von jedem Bogen. Dagegen sind Gesuche um Verleihung von Dienstbotenprämien und die Beilagen dieser Gesuche im Sinne des cit. § 1, Z. 1, gebürenfrei zu behandeln.

— — Veranlassung ihrer Ausfertigung im Wege des M. Aeuß. Nr. 2672.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 2788 und 2790 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit n. ö. F. L. D.

848. Dienstcautionen, 4% und 3½% Staatsschuldverschreibungen als —.

M. J. 29. September 1894, Z. 24613, und 4. Juli 1899, Z. 19394. St. E. 28. December 1894, Z. 78618, und 15. August 1899, Z. 63156, an die Direction des k. k. Versatzamtes in Wien. — C. U. M. 20. October 1894, Z. 1781/C U M, und 24. Juni 1899, Z. 16325. St. E. 29. Jänner 1895, Z. 86168 ex 1894, und 21. Juli 1899, Z. 62785, an die Rectorate der Wr. Hochschulen.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 30. August 1894 (und v. 23. Juni 1899) zu bewilligen geruht, dass nunmehr auch die 4% Staatsschuldverschreibungen (sowie die 3½% österr. steuerfreien Staatsrentenobligationen) nach ihrem vollen Nennwerte als Dienstcaution angenommen werden dürfen, und die Verzinsung der künftighin zur Anlage gelangenden baren Dienstcautionen mit 4% bemessen werde.

849. — — Schuldverschreibungen der österr. Localeisenbahngesellschaft als —.

M. J. 21. April 1896, Z. 11840. St. Z. 41261 ex 1896, — C. U. M. 21. April 1896, Z. 924 C U M. St. E. 24. Juli 1896, Z. 42632, an die Rectorate der Wr. Hochschulen.

Die vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen 3% Schuldverschreibungen der österr. Localeisenbahngesellschaft können zum jeweiligen Tagescurse, jedoch nicht über pari, als Dienstcaution angenommen werden.

— — Fructificierung barer — Nr. 424, 848.

— — Gehaltsabzüge zur Ergänzung von — Nr. 1365.

— — für Beamte des k. k. Versatzamtes Nr. 4236, 4241.

850. Diensteid der Staatsbeamten, Ort der Abnahme desselben.

Hofkzld. 22. April 1836, Z. 9832. R. E. 4. Mai 1836, Z. 25692, an die 4 Kreisämter.

Mit A. h. Entschl. v. 30. Jänner 1836 wird als allgemeine Norm für die Zukunft bestimmt, dass der Diensteid in der Regel im Amtsorte abzulegen sein, dass es aber bei besonders rücksichtswürdigen Fällen den Chefs gestattet sei, diesen Eid außer dem Amtsorte ablegen oder abnehmen zu lassen; doch haben die Amtsvorstände hierüber von Fall zu Fall die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten und sich über die Ursache der stattgefundenen Ausnahme auszuweisen.

851. — — Eidesformel und deren Unterfertigung bzw. Einsendung.

M. J. 25. Jänner 1868, Z. 313/M I. St. E. 30. Jänner 1868, Z. 536/pr, an alle Bz.-Amt. — M. L. 23. Jänner 1868, Z. 46. St. E. 30. Jänner 1868, Z. 515/pr, an Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit der A. h. Entschl. v. 19. Jänner 1868 hinsichtlich der Amts- und Diensteide aller Organe der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu bestimmen geruht, 1. dass alle Amts- und Diensteide, welche infolge neuer Ernennungen oder Beförderungen fortan zu leisten sind, an Stelle der Worte „an den A. h. vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen unverbrüchlich festzuhalten" die Worte zu enthalten haben „die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten"; 2. dass alle schon beeideten Organe der Regierung nachträglich auf die Worte „Ich erkläre an Eidesstatt die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten" zu verpflichten sind; 3. dass dieser Verpflichtung in allen Fällen durch die Unterfertigung und Einsendung einer der obigen Bestimmung entsprechenden Eidesformel zu genügen ist; 4. dass die bisherige Clausel in den Eidesformeln über die Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften zu entfallen habe, an deren Stelle jedoch nachstehende Clausel zu setzen ist: „Auch werden Sie schwören, dass Sie einer ausländischen, polit. Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden".

852. — — confessionsloser Beamter.

F. M. 1. December 1882, Z. 17284.[1]) St. Z. 1574/pr ex 1883.

---

[1]) An die n. ö. F. L. D., der Statth. in Abschrift mitgeth.

Auch ein confessionsloser Beamter hat für den Fall seiner Ernennung den Diensteid in der vorgeschriebenen Form abzulegen. Von einer allfälligen Eidesverweigerung wäre sogleich die Anzeige an das Ministerium zu erstatten.

Diensteid, Abnahme von Polizeibeamten Nr. 2929.

— — Einfluss auf Pensions- und Provisionsfähigkeit Nr. 3473.

Dienste, treue, Ehrenmedaille für 40jährige — Nr. 995.

Dienstgelöbnis der Aichamtsfunctionäre Nr. 108.

— — s. auch Angelobung.

853. **Dienstmännerinstitute,** Regelung derselben.

P. M. 24. Februar 1862, Z. 1146. St. E. 10. März 1862, Z. 10470, an Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das P. M. hat im Einvernehmen mit dem St. M. und H. M. in Betreff der Errichtung der Institute für Dienstmänner nachstehende Grundsätze festgestellt:

1. Diese Unternehmungen sind unter die in § 16, P. 4, der Gewerbeordnung v. 20. December 1859[1]) angeführten Gewerbe zu subsumieren; es finden daher auf dieselben jene Bestimmungen Anwendung, welche über concessionierte Gewerbe überhaupt und über Platzgewerbe insbesondere bestehen.

2. Hinsichtlich der Competenz der Behörden zur Verleihung der Concessionen zur Errichtung der in Rede stehenden Unternehmungen kommen die §§ 141 und 142 der Gewerbeordnung in Anwendung; es ist hienach bei Concessionen zur Errichtung von derlei Unternehmungen, wenn die Concession außer dem Rayon der Stadt noch für einen oder mehrere Bezirke angestrebt wird, die polit. Landesstelle, sonst aber die polit. Behörde 1. Instanz, in Wien sonach der Magistrat, die unmittelbare Verleihungsbehörde. Die Einflussnahme der l. f. Polizeibehörden bei diesen Concessionsverleihungen, ist durch die Bestimmungen des Schlussabs. des § 141 festgestellt.

3. Was die besonderen persönlichen Verhältnisse betrifft, welche ein Bewerber um eine solche Concession nachzuweisen hat, so hat sich die Verleihungsbehörde außer den in den §§ 4—12, dann im § 18 der Gewerbeordnung v. J. 1859[2]) bezeichneten Erfordernissen noch gegenwärtig zu halten, dass sich der Bewerber bezüglich seiner guten politischen und moralischen Haltung, ferner auch über seine Vermögensverhältnisse und darüber entsprechend auszuweisen vermag, dass er vollkommen in der Lage sei, zur Sicherstellung des Monatslohnes der aufgenommenen Dienstmänner und, falls von diesen Cautionen verlangt werden, auch zur Sicherstellung der letzteren einen angemessenen, dem Geschäftsbetriebe und den Localverhältnissen entsprechenden Cautionsbetrag zu leisten. Bezüglich der Zulassung von Ausländern zur Errichtung und zum Betriebe von derlei Unternehmungen bleiben die Bestimmungen des § 10 der Gewerbeordnung v. J. 1859[3]) maßgebend (und hat das St. M., um die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen zu sichern, seinen Erl. v. 9. Juli 1861, Z. 4362, womit die Entscheidung über die Zulassung von Ausländern zum selbständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich an die polit. Landesbehörden im Delegationswege übertragen wurde, bezüglich der in Rede stehenden Unternehmungen außer Kraft gesetzt bzw. sich die diesfällige Schlussfassung vorbehalten). Gegen die willkürliche Ueberlassung der Leitung eines solchen Unternehmens von Seite der Concessionierten an einen anderen ist durch die Bestimmungen des Schlussabs. des § 58 der Gewerbeordnung zureichende Vorsorge getroffen.

---

[1]) Jetzt § 15, Z. 4, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39.
[2]) S. jetzt §§ 2—10, dann § 23 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39.
[3]) S. jetzt § 8 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39.

4. Was die Modalitäten und Vorsichten, unter welchen derlei Concessionen zu verleihen sind, anbelangt, so ist der Concessionswerber nach § 21 der Gewerbeordnung verpflichtet, den Entwurf der Statuten für das zu errichtende Institut, sowie eines Tarifs über die den Dienstmännern bzw. der Institutsdirection zu leistende Entlohnung, ferner ein Verzeichnis über die für die Dienstmänner zu bestimmenden Standplätze zur Genehmigung der gewerbeverleihenden Behörde vorzulegen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass Abänderungen in der organischen Einrichtung dieser Institute und der Lohntarife nur mit Genehmigung der verleihenden Behörde stattfinden dürfen, und dass das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem Institutsinhaber und den Dienstmännern durch einen schriftlichen, im Institutsbureau deponierten Vertrag geregelt werde. Bei der Prüfung des vom Concessionswerber vorgelegten Statutenentwurfes, ist unter anderem ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Rechte und Pflichten der Institutsdirection und der unterstehenden Dienstmänner sowohl untereinander, als auch gegenüber dem Publicum genau ersichtlich gemacht, ferner der Monatslohn der Bediensteten und der Betrag der von letzteren zur Deckung der Anstalt zu leistenden Caution, sowie die Modalitäten der Sicherstellung dieser Caution festgestellt, und — ohne gerade imperativ vorzugehen — womöglich im Interesse der Bediensteten Unterstützungsfonde im Falle von Erkrankungen und eintretender Dienstuntauglichkeit der Dienstmänner gegründet werden. Um zu verhindern, dass sich in das Institut in irgend einer Richtung gefährliche Individuen einschleichen, ist den Concessionswerbern zur Pflicht zu machen, dass die Aufnahme der Dienstmänner nur auf Grund einer von der Polizeibehörde ertheilten Legitimation erfolgen dürfe, und dass bei der Aufnahme thunlichst auf Individuen Bedacht genommen werde, welche vollkommen gesund und nebst der erforderlichen Platz- oder Localkenntnis auch der im Orte der Anstalt gangbaren Sprachen mächtig sind.

5. Was die Frage betrifft, welche Behörde zur Ueberwachung dieser Institute und zur Disciplinarbehandlung vorzugsweise berufen erscheint, und nach welchen Gesetzen allfällige Ausschreitungen der Concessionsinhaber und ihrer Dienstmänner zu ahnden sind, so finden sich diesfalls ausreichende Bestimmungen in dem VIII. und IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung, welche von den Uebertretungen und Strafen, von den Behörden und dem Verfahren handeln; bei strenger Handhabung der Bestimmung des § 138, lit. c, dürfte ein genügender Schutz gegen Ueberschreitungen des Unternehmers gefunden werden. Insoweit aber die Gewerbeordnung gewisse Ueberschreitungen und Uebertretungen, z. B. excessives Benehmen der Dienstmänner, öffentliche Beschimpfungen u. dgl. nicht in ihren Bereich aufgenommen hat, kommen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften und die hierin begründeten Competenzen zur Anwendung. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, dass die Polizei- bzw. polit. Behörden eine Aufsicht über derlei Institute zu üben haben und demgemäß, was auch der § 83 der Gewerbeordnung gestattet, die periodische Vorlage eines Verzeichnisses über die aufgenommenen und entlassenen Dienstmänner von dem Unternehmer verlangen können. Die Disciplin über die Dienstmänner zu üben, ist zunächst Sache des Unternehmers, in dessen eigenem Interesse es liegt, den diesfälligen Beschwerden des Publicums Abhilfe zu leisten.

6. Insoweit die Ueberschreitung der festgesetzten Taxordnung[1]) eine strafbare Handlung, jedoch noch keine Uebertretung im Sinne des § 478 St. G.

[1]) Mit Statth.-Kdm. v. 10. Februar 1883, L. G. B. 43, wurde ein allgemeiner Lohntarif für öffentliche d. i. concessionierte Platzdiener (Stadtträger, selbständige Dienstmänner), sowie für das Mannschaftspersonal der concessionierten Dienstmännerinstitute im Wr. Polizeirayon erlassen.

begründet, wird das diesfällige Ahndungsrecht, wie es auch rücksichtlich der Platzfuhrwerke der Fall ist, der Polizeibehörde überwiesen.

854. **Dienstmännerinstitute,** Eingriffe in die Befugnisse concessionierter —.

M. J. 19. April 1899, Z. 9703.[1]) St. E. 31. Mai 1899, Z. 38492, an alle Bzh.

Das M. J. hat über die Beschwerde eines Dienstmännerinstituts in Linz, dahin gehend, dass die Hausknechte der Hotels in Linz den reisenden Kaufleuten gegen Entgelt Musterkoffer tragen, und die Gepäcksträger der k. k. Staatsbahnen das Gepäck der Reisenden bis in die Wohnung der letzteren transportieren — wodurch in beiden Hinsichten ein Eingriff in die Befugnisse des Dienstmännergewerbes geschehe — erkannt, wie folgt: Die beanständete Thätigkeit der Lohndiener der Hotels ist mit dem Gegenstande des Platzdienstgewerbes der Dienstmänner nicht identisch, weil die Lohndiener ihre Dienste nicht an öffentlichen Orten und nicht jedermann, vielmehr lediglich den Gästen des betreffenden Hotels zur Verfügung stellen. Abgesehen davon kann im vorliegenden Falle von einem Gewerbebetriebe der Lohndiener überhaupt keine Rede sein, weil sie die fraglichen Dienste nicht selbständig, sondern als Angestellte der Unternehmer der Hotels leisten bzw. anbieten; den letzteren muss aber auf Grund ihrer Berechtigung zur Fremdenbeherbergung auch das Recht eingeräumt werden, dafür zu sorgen, dass zur Bedienung der in dem Hotel absteigenden Reisenden diesen durch das Hotelpersonal alle jene persönlichen Dienste geleistet werden, welche im allgemeinen von dem Hausgesinde besorgt werden, und zu welchen auch das Tragen oder Verführen von Gepäcksstücken mittelst Handwagen zu rechnen ist.

Was hingegen den Transport des Gepäckes der Reisenden vom Bahnhofe in die Wohnung oder in das Geschäftslocal durch Eisenbahngepäcksträger betrifft, so wird einvernehmlich mit dem E. M. angeordnet, dass die Besorgung der in Rede stehenden Gepäckstransporte durch die Eisenbahngepäcksträger insolange zu sistieren ist, als nicht die letzteren die erforderlichen Concessionen erwerben, oder die Bahn freiwillig die Haftung für den fraglichen Gepäckstransport selbst übernimmt. Dieser Theil der Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass das mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getretene Eisenbahnbetriebsreglement (Min.-Vdg. v. 10. December 1892, R. G. B. 207) im § 37, Abs. 2, bestimmt, dass, falls sich die Reisenden der auf einer Station zugelassenen Gepäcksträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäckes nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung geschieht. Hienach erscheint der Transport von Reisegepäck nach und von den Abfertigungsstellen, wenn er unter der Verantwortung der Eisenbahnverwaltung erfolgt, wohl als ein Bestandtheil des Eisenbahnbetriebes und als solcher nach Art. V, lit. l, des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen derselben ausgenommen. Hat jedoch die Eisenbahnverwaltung für die von den Eisenbahngepäcksträgern besorgten Transporte die Verantwortung nicht übernommen, so tritt der Reisende aus Anlass der fraglichen Dienstleistung nur mit dem betreffenden Gepäcksträger, keineswegs aber mit der Eisenbahnverwaltung in ein Vertragsverhältnis, und stellt sich der besagte, von den Gepäcksträgern besorgte Transport des Gepäckes als eine gewerbliche Thätigkeit dar, welche nur auf Grund der im § 15, Abs. 4, der Gewerbeordnung vorgesehenen Concession betrieben werden darf.

Dienstpakete, Portobehandlung Nr. 177, 178, 2677—2680.

855. **Dienstpferde** der Landwehr, Hinausgabe in die Privatbenützung.

M. L. 30. November 1883, Z. 1715/pr. St. E. 1. Jänner 1884, Z. 58393, an alle Bzh.

---

[1]) An die Statth. in Linz, mitgeth. den übrigen Landesstellen.

Die Hinausgabe von abgerichteten Dienstpferden der Landwehrcavallerie in die Privatbenützung geschieht auf Grund der Bedingungen, welche i. J. 1883 in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen sind,[1] und auf welche auch in der Statth.-Kdm. v. 1. Jänner 1884, L. G. B. 3, verwiesen wird. Um nun die im Interesse der Schlagfertigkeit gelegene rasche Hinausgabe der abgerichteten Dienstpferde in die Privatbenützung, von welcher die weitere Beschaffung der Pferde für die Landwehrcavalleriecadres abhängig ist, thunlichst zu fördern, ist durch weitgehendste Verbreitung der „Bedingungen", durch entsprechende Verlautbarung der fraglichen Institution die nothwendige Popularität zu verschaffen. Ebenso ist allen auf die Durchführung der mit der Pferdehinausgabe verbundenen Amtsgeschäfte abzielenden Ansuchen, welche an die Bzh. oder an eine unterstehende Gemeinde von den Landwehrcommanden bzw. bezüglich der Frühjahrspferdemusterungen von dem mit der Inspicierung der Regimentscadres betrauten Organ, dann von Commandanten dieser Cadres gestellt werden, thunlichst zu entsprechen bzw. die nothwendige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dienstpferde, Beschau in Kasernen nothgeschlachteter — Nr. 2853.
— — Seuchenausbruch bzw. Seuchenverdacht unter militärischen — Nr. 2855 bis 2857.
— — Privaten zur Benützung überlassene, sind nicht vorspannspflichtig Nr. 4435.
Dienstqualificationstabelle s. Qualificationstabellen.
Dienstreisen s. Commissionen, Reiseparticularien.

856. **Dienstresignation,** Competenz zu deren Annahme.

Hofkmd. 30. Juni 1803, Z. 17957. N. E. 19. Juli 1803, Z. 14261.

Es wird hiemit bestimmt, dass die Annahme und Erledigung einer freiwilligen Dienstresignation jener Behörde zu überlassen sei, welcher die Besetzung des Amtes zusteht, auf welches Verzicht geleistet wurde.[2]

Dienstschreiben s. Amtscorrespondenz.

857. **Dienststellen,** Competenzgesuche um erledigte —.

M. J. 1. April 1854, Z. 2910/M I. St. E. 4. April 1854, Z. 1170/pr, an alle Bzh.

Bei Einbegleitung von Dienstbewerbungen ist der Fleiß, die Verwendung und Fähigkeiten, die amtliche und außeramtliche Haltung, sowie die polit. Gesinnung des Betreffenden mit strengster Gewissenhaftigkeit in einer Weise zu beurtheilen, dass sie eine möglichst getreue Charakteristik des Dienstwerbers gewährt, sich sonach nicht bloß auf die Besprechung der vortheilhaften Seiten desselben beschränkt. Dies hat auch als Richtschnur bei Beurtheilung der Beamten und bei Ausfertigung der Qualificationstabelle[3] zu gelten. In die Concursausschreibung für erledigte Dienstposten ist die Anordnung aufzunehmen, dass Competenzgesuche im Wege der vorgesetzten Behörde des Bewerbers einzubringen sind, und ist auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu dringen.

858. — — im Conceptsfache, Besetzung derselben.

M. J. 14. Jänner 1856, Z. 13151/M I ex 1855. St. Z. 274/pr ex 1856. — M. J. 10. September 1856, Z. 8638/M I. St. Z. 4006/pr ex 1856. — M. J. 11. August 1857, Z. 6945/M I.[4]

In allen Fällen der Erledigung von Dienststellen im Conceptsfache vom

[1] Diese „Bedingungen" sind i. J. 1887 in 2. Auflage erschienen und wurden im Sinne des Erl. des M. L. Z. 33693 ex 1897, vom Landwehruhlanenregiment Nr. 5 in Stockerau der Statth. (St. E. 14. Jänner 1898, Z. 3117, an Wr. Mag. und beide Stadtr.), sowie allen Bzh. in Niederösterreich zur weiteren Verfügung übermittelt.

[2] Vgl. auch die §§ 24 und 25 der Min.-Vdg. v. 17. März 1855, R. G. B. 52.

[3] Vgl. auch Nr. 3048 und 3049 d. Slg.

[4] Das diesem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse entsprechende Präsentatum der n. ö. Statth. war nicht eruierbar.

Statthaltereirathe exclusive abwärts ist zur Besetzung dieser Stellen ein Concurs mit genauer Angabe der erforderlichen Qualificationsmomente mittelst ordnungsmäßiger Verlautbarung in der Wr. Zeitung und in der amtlichen Landeszeitung auszuschreiben. Die Concursfrist wird rücksichtlich der im § 11 der Amtsinstruction für die gemischten Bz.-Amt. v. 17. März 1855, R. G. B. 52, angeordneten Concursausschreibungen in der Regel auf die Dauer von 14 Tagen beschränkt und nur, wo dies durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, nach dem Ermessen der Landesstelle auf die bisher vorgezeichnete Dauer von 4 Wochen auszudehnen[1]) sein.

859. Dienststellen, Concursausschreibungen für vorbehaltene —.

M. J. 1. August 1873, Z. 13537. St. E. 12. August 1873, Z. 23313, an alle Bzh. und Wr. P. D. — M. J. 12. December 1873, Z. 20194. St. Z. 6499/pr ex 1873.

Die im Sinne des § 10 des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, auszufertigenden Concursausschreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind stets mit thunlichster Beschleunigung dem R. K. M. und dem M. L. mitzutheilen,[2]) und ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bewerbungstermin vom Tage des Einlangens der Concursausschreibung bei dem Ministerium in der Regel 4 Wochen betrage.

860. — — anderwärts zur Dienstleistung zugetheilter Beamter, definitive Besetzung.

M. J. 4. Juli 1898, Z. 5175/M I. St. Z. 4110/pr ex 1898.

Die Landesstellen werden ermächtigt, an Stelle der zur Dienstleistung bei Centralstellen und denselben unterstehenden Behörden, dann bei Commissionen u. s. w. zugetheilten polit. Conceptsbeamten[3]) bzw. auf Rechnung der hiedurch zeitweilig erledigten Dienstposten Beamte in definitiver Eigenschaft zu ernennen oder, insofern es sich um Dienststellen höherer Kategorie handelt, wegen definitiver Besetzung derselben beim Ministerium Anträge zu stellen.[4])

— — Gebührenverrechnung bei deren Substituierung Nr. 3743.

— — Uebersiedlungsgebüren bei provisorischer Besetzung Nr. 3917.

---

[1]) Zur Wiederbesetzung jedes in Erledigung kommenden Dienstpostens mit Ausnahme der Statthalterei- und Regierungsrathsstellen ist der Concurs unter Festsetzung einer angemessenen Frist durch die officielle Landeszeitung und die Wr. Zeitung auszuschreiben (M. J. 25. August 1868, Z. 3921/M I. St. E. 2. September 1868, Z. 4586/pr, an alle Bzh.).

[2]) Diese Anzeige über Concursausschreibungen hat an beide Ministerien zu geschehen (M. J. 7. December 1874, Z. 18088. St. Z. 6301/pr ex 1874).

[3]) Die gleiche Ermächtigung hat das M. J. unterm 6. Mai 1899, Z. 3223/M I, hinsichtlich jener Beamten des Staatsbaudienstes, welche in auswärtiger Verwendung — sei es in Dienstleistung beim M. J. oder demselben unterstehenden Behörden, sei es bei Commissionen (Donauregulierungs-, Moldau-Elbecanalisierungs-, internationale Rheinregulierungscommission) — stehen, und deren Dienstposten bzw. Bezüge infolge dieser ihrer auswärtigen Verwendung zeitweilig erledigt sind. Hiebei wird vorausgesetzt, dass es sich um länger andauernde Dienstzutheilungen der betreffenden Baubeamten handelt. Rücksichtlich künftig erfolgender Dienstbestimmungen dieser Art, dann rücksichtlich jener Staatsbaubeamten, welche für Zwecke anderer Ressorts, insbesondere bei größeren Bauführungen gegen Ueberweisung ihrer Bezüge auf die betreffenden Baufonde dauernd exponiert und infolge dessen der Mitwirkung bei der Besorgung anderweitiger Geschäfte des Staatsbaudienstes entzogen sind, behält sich das Ministerium die fallweise Ermächtigung zur weiteren Besetzung der betreffenden Dienstposten auf Rechnung der hiedurch zeitweilig erledigten Bezüge nach den von der Landesstelle zu erstattenden bezüglichen Anträgen vor (St. Z. 3506/pr ex 1899).

[4]) Dieselben Grundsätze haben zufolge Erl. des M. J. v. 9. Jänner 1900, Z. 8211/M I ex 1899, von nun an auch auf jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen es sich um die Besetzung von Dienstposten handelt, die durch Einberufung von polit. Beamten zur Dienstleistung beim C. U. M. zur Erledigung gelangt sind (St. Z. 176/pr ex 1900).

Dienststellen, Competenz zur Aenderung der allgemeinen Erfordernisse zur Erlangung vorbehaltener — Nr. 4049.
— — s. auch Anstellung, Civilstaatsdienst.
Diensttaxabzüge, Zusammentreffen mit Privatforderungen Nr. 1365, 1366.
— — Forderungen gegen den Staat aus dem Titel der — Nr. 3483.
— — periodische Ausweise über eingegangene — Nr. 4293.

861. Diensttaxe bei Besetzung geistlicher Aemter und Dienstposten.

C. U. M.[1]) 2. Jänner 1892, Z. 14426 ex 1891. St. E. 9. März 1892, Z. 8345, an beide Ordinariate, an die griechisch-katholische, griechisch-orientalische und altkatholische Kirchenvorstehung in Wien, alle israelitischen Cultusgemeinden und n. ö. F. L. D.

Um vielfach wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Ungleichheiten in der Vergebürung der Verleihung geistlicher Aemter und Dienstposten für die Folge abzuhelfen und für die durch das Ges. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, unter T. P. 40 angeordnete Gebürenentrichtung von der Verleihung derartiger geistlicher Dienststellen einheitliche, leicht zu handhabende Grundsätze aufzustellen, hat das F. M. unterm 23. Juni 1891, Z. 45278 ex 1890, an sämmtliche unterstehende Finanzlandesbehörden eine Weisung erlassen, nach welcher die Vergebürung der Verleihung der geistlichen Aemter und Dienstposten mit Weglassung aller zu Weitwendigkeiten führenden Differenzierungen, sowie unter Abstandnahme von umständlichen selbständigen Erhebungen der Einkommensverhältnisse des betreffenden geistlichen Amtes auf einige wenige leicht zu handhabende Grundsätze basiert wird, von denen namentlich der Grundsatz, dass in vielen, im cit. Erl. näher bezeichneten Fällen der Gebürenbemessung die Ziffer des gesetzlichen Minimaleinkommens (Congrua) zugrunde zu legen sei, seitens der gebürenpflichtigen Geistlichkeit als eine sehr wesentliche Erleichterung empfunden werden dürfte. Wenn nun aber auch einerseits das F. M. mit der bezüglichen Weisung bestrebt war, den Interessen der betroffenen Geistlichkeit jede nur thunliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen, so musste dasselbe anderseits umso größeren Wert darauf legen, dass in der That alle gebürenpflichtigen derartigen Verleihungsacte der Gebürenbemessung thatsächlich unterzogen werden, was wiederum davon abhängig erscheint, dass die bezüglichen Verleihungs- bzw. Bestellungsacte bei den Bemessungsbehörden unterschiedslos zur Anzeige gelangen. Wenn auch die Erfüllung der Gebürenpflicht nach dem Gesetze bei Strafe der Versäumnis (§ 79 des Ges. v. 9. Februar 1850) dem Verleiher und dem Erwerber eines kirchlichen Amtes solidarisch obliegt, so erachtet das F. M. es gleichwohl nothwendig, dass die zur Bemessung berufenen Behörden auch im amtlichen Wege von den vorgefallenen Dienstverleihungen in Kenntnis gesetzt werden, um mit der gesetzlichen Gebürenbemessung vorgehen bzw. die Anmeldungen der Parteien controlieren zu können. Um die erwähnte allgemeine Vergebürung thunlichst zu sichern, sind die sämmtlichen vorgenommenen Dienstverleihungen und Versetzungen v. J. 1892 ab seitens der Ordinariate stets der F. L. D. in Wien mittelst periodischer Ausweise mitzutheilen, und sind außerdem über diese Dienstverleihungen periodische Quartalsausweise innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres an die Statth. vorzulegen.

862. — — Bemessung und Entrichtung, insbesondere bei Bestellung von Hilfslehrern.

O. R. H. 14. Mai 1894, Z. 1544. St. E. 1. Juni 1894, Z. 38740, an n. ö. L. Sch. R.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 2. März 1894, Z. 44880 ex 1893, entschieden, dass der Inhalt der Rechtsurkunde (Anstellungsdecret u. dgl.) für die Frage des Abgabensatzes (Scala II oder III) und für das Ausmaß der Gebür im

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.

einzelnen Falle ausſchließlich maßgebend iſt. Wird die Dienſtſtelle „zur Beſorgung dauernder oder wiederkehrender Geſchäfte“ übertragen, was dann anzunehmen iſt, wenn die Stelle auf unbeſtimmte Zeit oder auf einen mehr als einjährigen Zeitraum verliehen wird, ſo entfällt die Gebür im Sinne der T. P. 40, lit. a, nach Scala III, während anderenfalls, wenn nämlich die Dienſtſtelle auf eine beſtimmte, ein Jahr nicht überſteigende Zeit verliehen wird, die Gebür im Sinne der T. P. 40, lit. d, nach Scala II entfällt. Das Ausmaß der Gebür richtet ſich nach der Höhe des Entgeltes und der Vertragsdauer im Sinne des § 16, lit. a und e, des Gebürengeſ. in der Weiſe, daſs bei Dienſtverleihungen auf eine beſtimmte, 10 Jahre nicht erreichende Zeit die Gebür nach der Summe der für die ganze Vertragsdauer entfallenden Verdienſtbeträge, dagegen bei Verleihung der Dienſtſtelle auf ungewiſſe Zeit nach dem dreifachen des feſtgeſetzten oder zu berechnenden jährlichen Bezuges zu bemeſſen iſt. Dieſe allgemeinen Grundſätze haben auch auf die Beſtellung von Hilfslehrkräften jeder Art, ſowie auf Supplierungen Anwendung zu finden, gleichviel, ob die Beſtellung für obligate oder nicht obligate Lehrfächer, definitiv oder proviſoriſch erfolgt, oder ob die Supplierungen für einen ſyſtemiſierten oder nicht ſyſtemiſierten Lehrpoſten eintreten. Was die Art der Gebürenentrichtung von ſolchen Dienſtverleihungen anbelangt, ſo kommen diesbezüglich die Beſtimmungen des § 6 des Geſ. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, dann der §§ 5, lit. B, 42, 43, 44, 68, 71 und 79 des Geſ. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, ferner des § 2 der Min.-Vdg. v. 28. März 1854, R. G. B. 70, und der Anmerkung 2 zur T. P. 40 des Gebürengeſ. in Betracht, und ſind die in dieſer Richtung mit dem Erl. des C. U. M. v. 22. December 1884, Z. 22312,[1]) der Statth. bekanntgegebenen Vorſchriften zu beobachten. Zur leichteren Controle rückſichtlich der Gebürenpflicht wird der Vorgang zur Danachachtung empfohlen, daſs der Bezugsberechtigte bei der erſtmaligen Behebung oder eventuell einmaligen Zahlung das nach Scala II oder III gehörig geſtempelte Anſtellungsdecret oder die bezügliche, von dem Gebürenbemeſſungsamte ausgeſtellte Caſſenquittung bzw. den Zahlungsauftrag bei der Zahlſtelle beizubringen hat, und in die jedesmalige Anweiſungsverordnung die diesfällige Vorweiſungsbedingung aufgenommen wird. Bei der Liquidierung einer ſolchen Zahlung iſt die erfolgte Einſichtnahme des gehörig geſtempelten Decrets oder der Taxquittung bzw. des Zahlungsauftrages auf der Percipientenquittung erſichtlich zu machen.

863. Dienſttaxe, Bemeſſung und Entrichtung, insbeſondere bei Beſtellung von Hilfslehrern.

F. M. 8. April 1895, Z. 53534 ex 1894. St. E. 24. Juni 1895, Z. 40105, an die Wr. Hochſchulen, Wr. Univerſitätsbibliothek, evangeliſch-theologiſche Facultät, Centralanſtalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranſtalt für orientaliſche Sprachen und n. ö. L. Sch. R.

Die Beſtellung eines Hilfslehrers für einen neuen Dienſtpoſten unterliegt in der Regel nach Maßgabe des Inhaltes der Beſtellungsurkunde und unter Beobachtung der in dem Erl. des F. M. v. 2. März 1894, Z. 44880 ex 1893,[2]) angegebenen Grundſätze der Gebür von dem vollen zugeſicherten neuen Genuſſe. Eine Ausnahme hievon findet gemäß Anmerkung 3 zur T. P. 40, lit. a, des Geſ. v. 13. December 1862, R. G. B. 89, nur in dem Falle ſtatt, wenn ein auf unbeſtimmte Zeit beſtellter Hilfslehrer von dem gleichen Dienſtgeber ohne Unterbrechung ſeiner Dienſtzeit als Hilfslehrer für einen neuen Dienſtpoſten auf unbeſtimmte Zeit beſtellt wird. In dieſem Falle iſt, wenn die neue Beſtellung

---

[1]) St. Z. 61102 ex 1884.
[2]) Nr. 862 d. Slg.

mit einem gleichen oder niedrigeren Bezuge verbunden ist, von der neuen Bestellungsurkunde nur die Gebür von 50 kr. per Bogen, wenn dieselbe mit einem höheren Bezuge verbunden ist, nur von dem nach § 16, lit. e, des Gebürenges. zu vervielfachenden jährlichen Mehrbezuge die Gebür nach Scala III zu entrichten. Nach diesem Grundsatze unterliegt auch das Decret, mit welchem einem solchen auf unbestimmte Zeit bestellten Hilfslehrer eine Dienstalterszulage angewiesen wird, nur der Gebür nach Scala III von dem gemäß § 16, lit. e, verdreifachten Mehrgenusse d. h. von der Zulage.[1])

864. Diensttaxe, Verrechnung und monatliche Nachweisung.

M. F. 22. Februar 1900, Z. 4233. St. Z. 19915 ex 1900.

Die Rechnungsdepartements der Landesstellen haben nach den bestehenden Vorschriften die in ihren Etatjournalen verrechneten Diensttaxen 1/4jährlich dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen und diese Gebarungen in die von ihnen dem O. R. H. vorzulegenden Rechnungsabschlüsse einzubeziehen, wogegen die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden bei Verfassung der administrativen Zwecken dienenden periodischen Eingaben (Erfolgsnachweisungen, Jahresvoranschläge) auf die in Frage kommenden fremden Gebarungen gehörig Rücksicht zu nehmen haben. Da gemäß § 54 der mit dem Erl. des F. M. v. 3. November 1899, R. G. B. 209, hinausgegebenen Manipulationsvorschrift hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen die Central- und Landesstellen aller Verwaltungszweige die in ihren Etatjournalen verrechneten Personaleinkommen- und Besoldungssteuerbeträge allmonatlich, u. zw. bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monats, dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen haben, werden die Landesstellen aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass seitens des unterstehenden Rechnungsdepartements die in den Journalen verrechneten Diensttaxen nunmehr zum gleichen Termin dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachgewiesen werden.

— — Entrichtung von Dienstalterszulagen Nr. 832, 3481.
— — Entrichtung nach definitiver Bestätigung im Lehramte Nr. 3031.
— — Entrichtung von Reichsstraßeneinräumern Nr. 3714.
— — der Beamten des k. k. Versatzamtes Nr. 4237.

Dienstelegramme s. Amtstelegramme.
Dienstunfähigkeit eines Staatsbediensteten infolge Unfalles Nr. 3435.
Dienstuniform s. Uniform.
Dienstvergehen s. Disciplinarverfahren.
Dienstverleihungstaxe s. Diensttaxe.
Dienstvermittlung s. Arbeitsvermittlung.
Dienstvertragsformular für Aichamtsfunctionäre Nr. 100.

865. Dienstwaffen, übliche — für Förster der Staats- und Fondsgüterverwaltung.

M. J. 31. März 1896, Z. 10685. St. E. 23. April 1896, Z. 32892, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das A. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. als jene Waffen, welche die k. k. Förster der Staats- und Fondsgüterverwaltung im Sinne des § 10 der für sie geltenden Dienstinstruction bzw. nach § 53 des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, im Dienste als übliche u. zw. ohne Waffenpass zu tragen befugt sind, erklärt: das Feuergewehr, das Seitengewehr (Hirschfänger oder Standhauer) und den Revolver.

[1]) Bezüglich der Gesuche um Fristgewährung zur Gebürenentrichtung s. L. G. B. 75 ex 1850.

Dienstwaffen für Landbriefträger Nr. 3148.
Dienstwohnungen s. Naturalwohnungen.
Dienstzettel, Einführung bei der Statth. Nr. 3514, 3518.
Differenzbegründungen im Staatshaushalte Nr. 3486.

866. **Dikasterialgebäude,** Bauherstellungen an denselben.

M. J. 2. Juli 1874, Z. 8978. St. Z. 20556 ex 1874.

Im Einvernehmen mit dem F. M. nimmt das M. J. keinen Anstand, die von dem J. M. beantragte commissionelle Mitwirkung von technischen Organen der Statth. bei den dikasteriellen Bauherstellungen in Wien eintreten zu lassen, jedoch nur für den Fall, wenn die betheiligten leitenden Behörden dieselbe für nothwendig oder wünschenswert erachten. Die Ausführung der betreffenden Herstellungen hat nach wie vor unter der selbständigen Oberleitung der hiezu berufenen Dikasterialgebäudedirection zu erfolgen, und bleibt diese Direction berechtigt, geringere den Maximalaufwand von 300 fl. nicht überschreitende bauliche Herstellungen in den ihrer Administration anvertrauten Wr. Aerarialgebäuden auch in Hinkunft selbständig zur Ausführung bringen zu lassen.[1])

— — Bedingungen für die Lieferung von Brennmaterialien für — Nr. 3532.
Dilettantenvorstellungen, Zulassung öffentlicher, nicht theatralischer — Nr. 3020.
— — Veranstaltung an Normatagen Nr. 3806.
Dilettantentheatervorstellungen, Regelung derselben Nr. 3807, 3808.
Diöcesanlehranstalten s. Clericalseminare.

867. **Diöcesanschematismen,** Vorlage derselben.

C. U. M. 28. März 1861, Z. 2124, und 13. Jänner 1889, Z. 970. St. E. 5. April 1861, Z. 13874, und 26. Jänner 1889, Z. 4603, an beide Ordinariate.

Die Landesstelle hat die rechtzeitige Einsendung der jährlich erscheinenden Diöcesanschematismen, aus welchen die thatsächlichen Patronatsverhältnisse bei den einzelnen Pfarren zu entnehmen sind, zu überwachen, fehlende Exemplare im kurzen Wege zu requirieren, und 5 Exemplare an das C. U. M., sowie 1 Exemplar an das F. M. ohne Einbegleitungsbericht (sub Couvert) bis längstens Ende Februar jeden Jahres einzusenden.

868. **Diöcese St. Pölten,**[2]) Vorschriften für die Vermögensverwaltung.

C. U. M. 17. November 1860, Z. 17000. St. Z. 53869 ex 1860 bzw. St. E. 9. December 1860, Z. 56283, an alle Bz.-Amt. des V. O. W. W. und O. M. B.

Die Bz.-Amt. erhalten je ein Druckexemplar der vom Ministerium gebilligten „Instruction bezüglich der Verwaltung des Kirchen-, kirchlichen Stiftungs- und Pfründenvermögens in der Diöcese St. Pölten" mit der Weisung, dass fortan auf diese Angelegenheit nur der nach den Bestimmungen und nach Maßgabe der Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, zulässige Einfluss zu üben sein wird.[3])

Diorrexin, Zulassung des Sprengmittels — Nr. 3427.

869. **Diphtherieheilserum,** Bezug und Anwendung desselben.

M. J. 22. October 1894, Z. 26572. St. E. 29. October 1894, Z. 85246, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D., Wr. Apothekergremium und k. k. Krankenanstalten.

Mit Rücksicht darauf, als sich das Heilserum als kein Geheimmittel, sondern als ein auf bacteriologischem Wege nach bekannten Methoden hergestelltes Heilmittel

---

[1]) Hinsichtlich des Wirkungskreises der Dikasterialgebäudedirection bei Herstellungen im Statth.-Gebäude s. Nr. 3530 d. Slg.

[2]) Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Erzdiöcese Wien s. unter Nr. 1154 d. Slg.

[3]) Vgl. auch A. h. Entschl. v. 3. October 1858, Nr. 2055 d. Slg.

darstellt, unterliegt es keinem Anstande, dass dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im § 3 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1889, R. G. B. 107, enthaltenen Voraussetzungen an Aerzte abgegeben werde. Hinsichtlich der Preisberechnung ist den Apotheken zu bedeuten, dass, da es sich vorläufig nur um einen bereits adjustierten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im § 16 der (der Arzneitaxe beigedruckten) Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist. Hinsichtlich des directen Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zum § 16 des Ges. v. 25. Mai 1882, R. G. B. 49, Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der polit. Landesbehörden geknüpft ist. Mit Rücksicht darauf, als das neue Heilmittel nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich seiner Nebenwirkungen und Indicationen klinisch noch nicht hinreichend erforscht ist, ist die Verwendung desselben vorläufig thunlichst auf solche Heilstätten zu beschränken, in welchen die Mittel zur wissenschaftlichen Würdigung aller im Verlaufe der Krankheit und der Behandlung auftretenden Symptome gegeben sind. Die Aerzte sind aufmerksam zu machen, dass bei Anwendung des Mittels die zureichende ärztliche Beobachtung und Ueberwachung des Kranken nothwendig, und der Arzt für die Folgen der Unterlassung der nothwendigen Vorsicht verantwortlich ist. Ferner sind die Aerzte noch besonders aufmerksam zu machen, dass auch bei Anwendung des Heilserums die exactesten localen Desinfectionsmaßregeln sowohl in Bezug auf die an Diphtheritis erkrankte Person, als auch das Krankenbett und auf die Umgebung in keinem Zeitpunkte während und nach Beendigung der Krankenbehandlung außeracht zu lassen sind, da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die Verbreitung der Diphtheritis nur durch unvollständiges, ärztlich nicht überwachtes Desinfectionsverfahren stattgefunden hat. Der Bezug dieses Heilmittels aus dem Auslande wird an die Bedingung geknüpft, dass derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als welche derzeit die Fabriken „Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst am Main", „Chemische Actienfabrik vormals Schering in Berlin" und das Pasteur'sche Institut in Paris zu nennen sind.[1]) Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die größte Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung constanter niederer Temperatur, Abschluss des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, dass Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbnis erkennen läßst, zur Abgabe bzw. Anwendung nicht gelange. Von dieser Anordnung sind sämmtliche Aerzte und Apotheker in die Kenntnis zu setzen, und haben die polit. Behörden die Beachtung derselben durch die Amtsärzte zu überwachen und die auf den Verkehr und die Anwendung des Heilserums bezüglichen Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der Statth. anzuzeigen.

870. **Diphtherieheilserum,** Abgabe aus dem staatlichen Seruminstitut.

St. E. 2. August 1895, Z. 71725, an alle Bzb., Wr. P. D. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. allen Landesstellen.

Der Leitung des in der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung und dem k. k. Kaiser Franz Josef-Spital in Wien für Rechnung des Staates eingerichteten Betriebes der Diphtherieheilserumgewinnung wurde gestattet, das in diesem Betriebe hergestellte Diphtherieheilserum nach Maßgabe des Vorrathes und der Production einer- und der Abgabe an Krankenanstalten anderseits — wenn also

---

[1]) Die Bedingungen für den Bezug des Diphtherieheilserums aus dem Auslande enthält die Min.-Vdg. v. 22. Februar 1895, R. G. B. 37.

der Vorrath steigt und die Bedürfnisse der Krankenanstalten gesichert sind — fallweise, insbesondere bei epidemischem Auftreten von Diphtheritis an einem Orte auch an praktische Aerzte und Apotheker zum bestimmten Preise von 1 fl. 40 kr.[1]) per Dosis abzugeben. Die Abgabe des Serums ist also in Zukunft nicht mehr ausschließlich auf Behörden, Amtsorgane und Anstalten beschränkt.[2])

871. **Diphtherieheilserum,** Ausweise über Erfolge mit —.

M. J. 25. November 1895, Z. 30890. St. E. 9. December 1895, Z. 114168, an alle Bzh., mitgeth. den übrigen Bzb. und den Directionen der Wr. k. k. Krankenanstalten.

In den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinde infolge Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[3]) an die polit. Behörden zu erstatten haben, ist hinsichtlich der ausgewiesenen an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beizufügen, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde, und aus welcher Bezugsquelle das letztere stammte. Diese Angaben werden den k. k. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtheritis und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Aerzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können. Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anläßlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichnis der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen. Die polit. Behörden haben fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtheritis in den 4wöchentlichen Berichten über die Verbreitung von Infectionskrankheiten[4]) entsprechende Bemerkungen aufzunehmen. Von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die Erfolge der Behandlung diphtheriekranker Personen mit Heilserum in der Privatpraxis wird abgesehen. Dagegen werden die von den in öffentlichen Spitälern angestellten Aerzten erstatteten Berichte, welchen auch ein größerer Wert beigemessen werden muss, stets in fachmännischer Weise zu verwerten sein.

872. — — Kosten der Beistellung für arme Kranke.

M. J. 5. Mai 1896, Z. 35755 ex 1895. St. E. 27. Mai 1896, Z. 44711, an alle Bzb.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestreitung der Heilungskosten im Epidemietilgungsverfahren haben[5]) für unbemittelte Diphtheriekranke hinsichtlich des Diphtherieheilserums als Heilmittel in gleicher Weise wie hinsichtlich anderer Heilmittel zur Geltung zu kommen. Da das Heilserum als officinelles Arzneimittel der Pharmakopöe in der Arzneitaxe nicht aufgenommen erscheint, so findet die Bestimmung des § 2 der Min.-Vdg. v. 17. März 1891, R. G. B. 45, Anwendung, wonach im Falle der unbedingten Nothwendigkeit der Anwendung eines nicht officinellen Arzneimittels diese Nothwendigkeit ausdrücklich vom Arzte auf dem Recept

[1]) Eine ausnahmsweise Preisermäßigung für einzelne Institute mit größerem Bedarfe hat sich die Statth. vorbehalten (St. Z. 71725 ex 1895).

[2]) Das H. M. hat unterm 27. Juli 1895, Z. 43032, den über Ersuchen des staatlichen Seruminstituts seitens der Aerzte zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg des vom Institut abgegebenen und bei der Behandlung der Diphtheritis verwendeten Heilserums die Portofreiheit zugestanden (M. J. 3. August 1895, Z. 22721. St. E. 20. August 1895, Z. 76331, an die obigen Stellen).

[3]) Nr. 3187 d. Slg.

[4]) — und die Statth. in den dem M. J. vorzulegenden Berichtssummarien.

[5]) Diese Bestimmungen finden sich in der Reg.-Vdg. v. 4. Mai 1819, n. ö. Pr. G. S. 104, in dem Hofkzld. v. 18. September 1819, Z. 28931 (n. ö. P. G. S. 212), ferner im Hofkzld. v. 12. December 1822, Z. 33669 (n. ö. Pr. G. S.), und im § 22, al. 2, Reg.-Vdg. v. 6. Juli 1836, n. ö. Pr. G. S. 184.

zu bestätigen ist. Unter diesen Voraussetzungen erscheint daher auch die Anwendung des in der k. k. Heilserumgewinnungsanstalt in Wien erzeugten Heilserums als des zugänglichsten und billigsten zur Heilung gänzlich unbemittelter Diphtheriekranker im Epidemietilgungsverfahren bzw. die Verrechnung der Kosten für dasselbe aus der für Epidemie- und Epizootietilgung bestimmten Dotation zulässig. Bezüglich der Verwendung von Seruminjectionen zu Präventivimpfungen ist mit Rücksicht darauf, als diese Maßnahme als sanitätspolizeiliches Mittel zur Einschränkung der Diphtherieverbreitung bisher nicht geregelt, und deren Nothwendigkeit noch nicht außer Zweifel gestellt ist, in der Regel, insofern es sich nicht um besondere im einzelnen Falle eingehend zu begründende Verhältnisse handelt, abzusehen.

Diese Fürsorge bezüglich der Verhütung und Bekämpfung von Diphtherieepidemien auf Staatskosten kann jedoch keineswegs Anlass bieten, die Gemeinden beim Auftreten sporadischer Erkrankungsfälle von den ihnen durch die Bestimmungen des Heimats- und Armenversorgungsgesetzes, sowie des Reichs- und Landessanitätsgesetzes obliegenden Verpflichtungen der öffentlichen Armenkrankenpflege in jenem Ausmaße, welches zur Heilung der kranken Armen ohne Rücksicht auf die Art der Krankheit nach dem fachmännischen Ausspruche des verantwortlichen Arztes unbedingt nothwendig ist, zu entheben. Die unbedingte Nothwendigkeit der Anwendung des Heilserums wird im besonderen Falle einer sporadischen diphtheritischen Erkrankung von dem Armenarzte der Gemeinde auf seiner Bezugsanweisung nach Vorschrift der Armenordinationsnorm ausdrücklich zu bestätigen sein.

873. **Diphtheritis** in Schulen.

M. J. 2. December 1893, Z. 29444. St. E. 4. December 1893, Z. 86141, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. L. Sch. R. und unterm 9. December 1893, ad Z. 86141, allen Bzh. und beiden Stadtr. (zur analogen Anwendung und Danachachtung), sowie unterm 15. December 1893 dem n. ö. L. A.

Nach dem Antrage des Obersten Sanitätsrathes sind in Bezug auf die Tilgung der Diphtheritis und anderer Schulepidemien folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

Wenn Erkrankungen an Diphtheritis bei Bediensteten im Bereiche des Schulgebäudes selbst (beim Schuldiener 2c.) vorgekommen sind, so ist eine ärztliche Erhebung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der in dem Gebäude untergebrachten Bediensteten erforderlich, und wäre an dem Grundsatze festzuhalten, dass nach dem allerletzten Diphtheriefalle in einer für sich abgeschlossenen Schullocalität unter Vorraussetzung der Durchführung der Desinfectionsmaßnahmen noch durch 14 Tage die Wiederbenützung der Räume sistiert bleiben soll.[1]) Kinder sollen auch bei Abwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des localen Krankheitsprocesses der Diphtheritis von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen, als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfection der Schulgebäude sind der Fußboden und die Einrichtungsstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer 5%igen Carbollösung oder 2%igen Lysollösung zu desinficieren und hiebei besonders darauf zu sehen, dass die Desinfectionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fußbodens reichlich

---

[1]) Diese Schulsperre von 14 Tagen ist — die Durchführung der Desinfection vorausgesetzt — vom Abgange des letzten Erkrankungsfalles, welcher im Schulgebäude selbst vorgekommen bzw. vorhanden gewesen, zu rechnen und nicht etwa von dem letzten Erkrankungsfalle unter später erkrankten Zöglingen der gesperrten Anstalt überhaupt, da sonst leicht der Fall einer übermäßig langen, unmotivierten Unterbrechung des Unterrichtes eintreten könnte (M. J. 11. December 1893, Z. 30231. St. E. 19. December 1893, Z. 88213, an alle Bzh. und mag. Bz.-Amt.).

eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinficiert. Die noch geübte Schwefelräucherung hat zu unterbleiben. Die Desinfection in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen, und ist bei dieser Reinigung auf die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerke nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über ihren vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand zum Schulbesuche zugelassen werden. Es empfiehlt sich, dass beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Aerzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge, eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Bedarfsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, dass sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner dass sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist. Im Falle des Verdachtes, dass an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödlich verläuft, oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den miteinander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schließung der betreffenden Schulclasse oder Schulgemeinschaft vorzugehen. Die durch diese Schließung der Schulclassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muss eine vollständige sein, und ist es nicht zulässig, dass einzelne derselben an dem für mehrere Classen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schließlich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, dass es überhaupt, unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung nothwendig ist, dass die Reinigung der Schullocalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, dass bei Reinigung der Schulzimmer das Aufwirbeln von Staub vermieden, jene daher unter Anwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, u. zw. zu einer Zeit, dass die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikelchen versetzt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gesonderte Lade zur Verfügung stehen. Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischer Maßnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Luftheizung auf die Vermeidung zu trockener Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben. Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infectionskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verständigung von allen für diesen Zweck belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig. Im Sinne dieser Andeutungen wird mit den entsprechenden weiteren Verfügungen vorzugehen sein. Während des Vorkommens häufigerer Diphtherieerkrankungen in Wien ist über den Gang derselben und die in sanitärer Beziehung

getroffenen und zur Durchführung gelangten Maßnahmen am Schlusse einer jeden Woche zu berichten, zu welchem Behufe der jeden Sonntag fällige Wochenausweis über Infectionskranke durch die betreffenden Daten über Mortalität, sowie durch einen kurzen sachlichen Bericht zu ergänzen sein wird. Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Handhabung des Sanitätsdienstes in Wien durch die einzelnen mag. Bz.-Amt. die unbedingt nothwendige fachmännische Leitung und Ueberwachung durch das Stadtphysicat unerlässlich erscheint.

Diphtheritis, Spitalsunterbringung diphtheriekranker Kinder in Wien Nr. 1891.
— — periodische Nachweisungen über — Nr. 1911, 1914.
— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.
— — Reclame für Heilmittel bzw. Geheimmittel gegen — Nr. 2975, 3068.

Diplomatischer Weg, Amtscorrespondenz im — Nr. 185, 1394, 2451 bis 2453, 4165.

874. **Diplomatisches Corps,** Personalinstanz für Mitglieder eines fremden —.

Obersthofmarschallamt 26. Juni 1827, Z. 569. R. E. 27. Juni 1827, Z. 35757.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, welche Modalitäten am zweckmäßigsten in Fällen zu beobachten wären, wo es sich bei einer hiesigen Behörde um die Vernehmung eines dem diplomatischen Corps angehörigen Individuums handelt. Diese Frage ist dahin entschieden worden, dass bei solchen Gelegenheiten das Obersthofmarschallamt angegangen werden soll, die Einleitung zu treffen, dass die Vernehmung im Amtslocal dieses Hofamtes von einem hiezu abzuordnenden Commissär der Einfluss nehmenden Behörde, u. zw. im Beisein eines Beamten des Obersthofmarschallamtes stattfinden soll.[1])

875. — — dessen Mitglieder bedürfen weder Waffenpass noch Jagdkarte.

M. J. 28. November 1877, Z. 4407/M I. St. E. 4. December 1877, Z. 6241 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Von den Mitgliedern des diplomatischen Corps[2]) ist in vorkommenden Fällen die Nachweisung eines Waffenpasses[3]) nicht zu verlangen.

876. St. E. 17. October 1883, Z. 46721, an alle Bzh.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass von einem Mitgliede des diplomatischen Corps die Nachweisung des Waffenpasses und der Jagdkarte verlangt wurde, ist den Gendarmeriepostencommanden der Inhalt der Weisungen der St. E. v. 4. December 1877, Z. 6241/pr, und v. 12. April 1881, Z. 14084,[4]) zur Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

— — s. auch Missionen.

Diplome s. Aerzte-, Doctoren-, Hebammen-, Pharmaceutendiplome 2c.

---

[1]) Es hat sich bereits wiederholt der Fall ergeben, dass sich die polit. Behörden aus Nichtkenntnis der dem diplomatischen Corps zustehenden Immunitäten, Citationen und andere Amtshandlungen gegen Dienstleute und Hausgenossen fremder Gesandter erlaubt haben, die zu unangenehmen Reclamationen und Protestationen Anlass gaben, und wird aufmerksam gemacht, dass die der polit. Behörde in gewissen Fällen zugestandene derogatio instantiarum niemals auf das diplomatische Corps angewendet werden kann, welches in völkerrechtlicher Beziehung die Begünstigung einer eigenen Personalinstanz, nämlich des k. k. Obersthofmarschallamtes genießt (Haus-, Hof- und Staatskanzlei 9. Jänner 1824, ohne Z. R. E. 12. Jänner 1824, Z. 63/pr, an Wr. Mag.).

[2]) Der St. E. v. 15. Jänner 1878, Z. 6642/pr ex 1877, an Bzh. Wr.-Neustadt bemerkt, dass unter den hier erwähnten Mitgliedern des diplomatischen Corps selbstverständlich nur die Mitglieder der beim österr. Hofe beglaubigten Vertretungen fremder Höfe bzw. Staaten verstanden werden können, weil die Mitglieder der österr. Vertretungen im Auslande als Inländer den hierländischen Gesetzen unterliegen.

[3]) — oder einer Jagdkarte (M. J. 30. März 1881, Z 1647/M I. St. E. 12. April 1881, Z. 14084, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[4]) Nr. 875 d. Slg.

877. **Disciplinaruntersuchung** wider l. f. Polizeiorgane.

P. M. 31. October 1860, Z. 7447. St. Z. 3948/pr ex 1860.

Die bei den polit. Landesbehörden für die dem St. M. unterstehenden Beamten und Diener bereits aufgestellten Disciplinarcommissionen werden hiemit zur Ausübung der ihnen übertragenen Wirksamkeit auch in jenen Fällen ermächtigt, in welchen es sich um die Disciplinarbehandlung eines Beamten oder Dieners der der betreffenden Landesstelle untergeordneten l. f. Polizeibehörden handelt. Hiebei bleibt es dem Ermessen des Statth.-Präsidiums überlassen, diesen Disciplinarcommissionen in den angedeuteten Fällen den Polizeidirector der Hauptstadt, wo die Landesbehörde ihren Sitz hat, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter beizuziehen.[1])

878. — — gegen Angestellte der Forst- und Domänenverwaltung.

A. M. 26. Juli 1873, Z. 1229/A M. St. Z. 3951/pr ex 1873.

Nach der mit dem M. J. getroffenen Vereinbarung sind in Hinkunft die bei den polit. Landesbehörden bestehenden Disciplinarcommissionen zur Entscheidung in allen die Beamten und Diener der Staats- und Fondsforst- und Domänenverwaltung betreffenden Disciplinarfällen berufen, und hat sich diese Competenz im Sinne des § 11 der den Landesstellen übermittelten neuen Disciplinarvorschrift[2]) für jede Landesbehörde auf alle Forst- und Domänenorgane zu erstrecken, welche in dem Bereiche derselben ihren ordentlichen Amtssitz haben. Die durch administrative Rücksichten gebotene Ausnahme davon ist im 2. Abs. des § 12 der Vorschrift[3]) enthalten. Die Acten über die durchgeführten Disciplinaruntersuchungen werden der Statth. von Fall zu Fall von dem Vorstande der Forst- und Domänendirection übergeben werden, welcher den nach § 11 zur Intervention bei der Berathung und Entscheidung des Disciplinarfalles berufenen Fachmann namhaft machen wird, und zu dessen Handen auch die Zustellung der erflossenen Entscheidungen veranlasst werden wolle. Die Forst- und Domänendirection wird gleichzeitig angewiesen, der Statth. ein Verzeichnis aller in ihrem Bereiche stationierten Forst- und Domänenorgane zu übergeben und sie von allen darin vorkommenden Aenderungen in steter Kenntnis zu erhalten.[4])

879. — — gegen Angestellte des Cultus- und Unterrichtsressorts, ausgenommen Lehrpersonen.

C. U. M.[5]) 3. Mai 1890, Z. 783 C U M ex 1886. St. E. 6. Mai 1890, Z. 3176/pr, an n. ö. L. Sch. R.

Die bei der n. ö. Statth. bestehende Disciplinarcommission für die dem

[1]) Das M. J. hat mit Erl. v. 15. August 1893, Z. 2297/M I, ausgesprochen, dass die in einem besonderen Falle erfolgte Versetzung eines Officials der Wr. P. D. auf den Posten eines Polizeikanzlisten der XI. Rangsclasse nicht im Wirkungskreise der Disciplinarcommission gelegen war, wenn auch derselbe zur strafweisen Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer Besoldung zu verurtheilen war, und weiter darauf aufmerksam gemacht, dass den Sitzungen der Disciplinarcommission im Hinblicke auf die gesetzliche Stellung derselben naturgemäß ein Protokollführer beizuziehen ist.

[2]) Dieselbe unterscheidet sich im wesentlichen nur stylistisch, in einigen Punkten auch inhaltlich von der für die Beamten und Diener der Staatsmontanverwaltungen i. J. 1898 erlassenen Disciplinarvorschrift, welche bei Nr. 880 d. Slg. abgedruckt erscheint, und unterbleibt an dieser Stelle der Abdruck der ersterwähnten Instruction.

[3]) Dieser Abs. lautet: Die mit den forstlichen Perceptionsgeschäften und mit der Domänenverwaltung betrauten Organe der Finanzbehörden dagegen haben ausschließlich unter der Disciplinargewalt ihrer Oberbehörden bzw. des F. M. zu verbleiben.

[4]) Vgl. St. Z. 3175/pr ex 1874, woselbst die „Grundzüge für die Verwaltung der Staats- und Fondsforste und Domänen", ferner die einschlägigen Dienstinstructionen (für die k. k. Forst- und Domänenverwalter, für die k. k. Forstwarte), sowie die „Disciplinarvorschrift für die Beamten und Diener der Staatsforst- und Domänenverwaltung" erliegen.

[5]) Einvernehmlich mit M. J.

M. J. unterstehenden Beamten und Diener hat von nun an auch als Disciplinarcommission für Angestellte des C. U. M. mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrstandes im Sinne des § 11, P. 3 b, der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, zu fungieren. Den Sitzungen dieser Commission, in welchen Disciplinarangelegenheiten des Unterrichtsressorts zur Berathung und Entscheidung gelangen sollen, ist jedoch nach Maßgabe des zu verhandelnden Disciplinarfalles jedenfalls derjenige Referent der Statth., welchem nach der Geschäftseintheilung die amtliche Behandlung der betreffenden Angelegenheit obliegt bzw. der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten beim L. Sch. R. als Mitglied mit beschließender Stimme speciell beizuziehen, falls der betreffende Functionär nicht ohnehin Commissionsmitglied sein sollte. Mit berathender Stimme hat an den Verhandlungen dieser Commission auch einer der Landesschulinspectoren in allen Fällen theilzunehmen, in denen dies entweder vom C. U. M. angeordnet oder vom Landeschef als wünschenswert erachtet wird. In Hinkunft hat die Statth. alle eingetretenen Personalveränderungen der bei ihr bestehenden Disciplinarcommission regelmäßig dem C. U. M. anzuzeigen.

880. **Disciplinaruntersuchung** wider Angestellte der Staatsmontanverwaltung.

A. M. 14. Jänner 1898, Z. 25409. St. Z. 902/pr ex 1898.

Nach der mit dem M. J. getroffenen Vereinbarung sind in Hinkunft die bei den polit. Landesbehörden bestehenden Disciplinarcommissionen zur Entscheidung in allen die Beamten und Diener der Staatsmontanverwaltungen betreffenden Disciplinarfällen berufen, und hat sich diese Competenz im Sinne des § 11 der unten folgenden, neu erlassenen Disciplinarvorschrift für jede Landesbehörde auf alle Organe der Montanverwaltungen zu erstrecken, welche in dem Bereiche derselben ihren ordentlichen Amtssitz haben. Die Acten über die durchgeführten Disciplinaruntersuchungen werden der Statth. von Fall zu Fall von dem Vorstande der betreffenden Montanverwaltung übergeben werden, welcher auch den nach § 11 zur Intervention bei der Berathung und Entscheidung berufenen Fachmann namhaft machen wird, und zu dessen Handen auch die Zustellung der erflossenen Entscheidungen veranlasst werden wolle. Der Statth. wird ein Verzeichnis aller der Bergwerksproductenverschleißdirection in Wien bzw. der Fabriksverwaltung in Unterheiligenstadt unterstehenden, unter die besagte Disciplinarvorschrift fallenden Organe übersendet werden,[1]) und wird die Statth. künftig von allen darin vorkommenden Aenderungen in steter Kenntnis erhalten werden. — Die oben erwähnte „Disciplinarvorschrift für die Beamten und Diener der k. k. Staatsmontanverwaltungen" lautet:

Auf Grund der mit der kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener überhaupt erlassenen Bestimmungen wird in Betreff der von den Organen der Staatsmontanverwaltungen verübten Dienstvergehen Folgendes festgesetzt:

I. Von den Dienstvergehen. § 1. Begriff. Dienstvergehen sind alle Handlungen oder Unterlassungen eines Beamten oder Dieners, welche einer aus seinem Dienstverhältnisse entspringenden Pflicht zuwiderlaufen, es mag dadurch die Dienstpflicht im allgemeinen oder eine specielle Amtsobliegenheit mittelbar oder unmittelbar verletzt werden. — § 2. Eintheilung. Die Dienstvergehen werden je nach der Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, nach dem Grade der dabei bethätigten Nachlässigkeit oder gar sträflichen Absicht und der Höhe des herbeigeführten oder doch möglichen Schadens in schwere und leichte Dienstvergehen eingetheilt. — § 3. Schwere Dienstvergehen. Als schwere Dienstvergehen werden insbesondere folgende Handlungen oder Unterlassungen erklärt: 1. Die Verletzung der Amtstreue, u. zw.: a) wenn sich ein Beamter oder Diener ein seiner Verwahrung oder Verrechnung amtlich anvertrautes Gut, dasselbe mag in Geld oder Geldeswert, Materialien oder Requisiten bestehen, zueignet oder unbefugt für seinen eigenen oder eines anderen Vortheil verwendet; b) wenn er die Pflicht der Bewahrung des Dienstgeheimnisses verletzt. 2. Die

[1]) Dieses Verzeichnis erliegt unter St. Z. 3002/pr bzw. 16879 ex 1898.

Forderung oder Annahme eines Geschenkes aus Anlass einer Dienstverrichtung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschenkes, u. zw. auch dann, wenn eine Abweichung von der Dienstpflicht nicht stattgefunden hat. Dieses Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, welcher, ohne dagegen einzuschreiten, Kenntnis davon hat, dass von seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattin oder von anderen bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen aus Anlass seiner Dienstverrichtungen Geschenke angenommen werden. Derjenige, dem ein Geschenk angeboten wird, hat dasselbe unter Berufung auf seine Dienstpflicht entschieden zurückzuweisen; wird es ihm dagegen zugesendet oder gelangt er in die Kenntnis, dass eine der oben erwähnten Personen aus Anlass seiner Dienstverrichtung ein Geschenk angenommen habe, so hat er es sofort in amtliche Verwahrung zu übergeben und seinem Vorgesetzten bzw. der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten. Unterlässt er die sofortige Uebergabe in amtliche Verwahrung, insofern dieselbe in dem letzterwähnten Falle noch möglich war, oder die ungesäumte Anzeige, so wird das Geschenk als von ihm angenommen betrachtet. 3. Wenn sich ein Beamter oder Diener an dem Handel mit Berg- und Hüttenproducten im allgemeinen oder mit Materialien der eigenen Grube betheiligt. 4. Alle Gebrechen und Unrichtigkeiten in der Führung der Dienstschriften und bei amtlichen Angaben, daher insbesondere: a) wenn in einem Cassentagebuche, Journal, in einer Primanota, Cassenrechnung oder in einer amtlichen Bestätigung wissentlich eine wesentliche Unrichtigkeit angesetzt oder an deren Inhalte, dann in einer Amtsurkunde überhaupt etwas gefälscht oder eine Radierung vorgenommen wird; b) wenn der wesentliche Inhalt einer amtlichen Bestätigung, insbesondere die Menge oder Gattung des Gegenstandes oder die Geldbeträge nicht genau mit dem betreffenden Amtsbuche bzw. dem zum Belege dienenden Exemplar der Bestätigung übereinstimmen und die Möglichkeit einer Irrung bestimmt ausgeschlossen ist; c) wenn die Amtsgebarung überhaupt und die Führung der Amtsbücher insbesondere so unordentlich und nachlässig ist, dass in der Cassenbarschaft oder in den Materialvorräthen, welche rechnungsmäßig vorhanden sein sollen, Abgänge vorkommen, welche der Beamte, dem die Verrechnung obliegt, nicht vollständig zu rechtfertigen vermag; d) wenn ein gegen die rechtmäßige Cassenbarschaft verbleibender Ueberschuss nach der unverweilt vorzunehmenden Nachforschung und erfolgten Constatierung als Ueberschuss nicht sofort ordnungsmäßig in Empfang gestellt wird; e) wenn jemand amtlich bestätigt, dass er eine Amtshandlung vollzogen habe oder bei deren Vollziehung gegenwärtig gewesen sei, obwohl er dieselbe nicht vollzogen bzw., der Vollziehung nicht beigewohnt hat. 5. Wenn ein Beamter oder Diener die Führung eines Amtsbuches oder die Ausstellung einer amtlichen Bestätigung anderen, als den hiezu amtlich bestellten Personen überlässt. 6. Wenn in Fällen, in welchen eine Gebürenborgung (Creditgewährung) ausdrücklich untersagt ist, dieselbe eigenmächtig zugestanden wird. 7. Wenn ein Beamter Geld oder Werteffecten, welche ihm oder einem Zweiten gehören und nicht durch seine Dienstverrichtung eingehoben wurden, in der Amtscasse aufbewahrt oder mit den seiner Verrechnung unterliegenden Geldern vermengt. 8. Wenn ein Beamter oder Diener auch ohne Verletzung der Amtstreue nach lit. a, sub 1, dieses Paragraphen einen Missbrauch der Amtsgewalt begeht oder in was immer für einer Nebenabsicht die Interessen der Montanverwaltung schädigt oder gefährdet; desgleichen wenn er sich eine grobe Vernachlässigung des Dienstes zu Schulden kommen lässt, durch welche ein erheblicher Nachtheil entstanden ist oder doch, soferne er nicht durch andere Personen oder durch Zufall abgewendet worden wäre, hätte entstehen können. 9. Wenn ein Beamter oder Diener durch Außerachtlassung gegebener Vorschriften einen Betriebsunfall verschuldet, welcher die schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen zur Folge hat. 10. Uebertretungen der Sprengmittelordnung, namentlich aber Entwendungen, Verschleppungen oder Veruntreuungen von Sprengmitteln. 11. Wenn er einen unsittlichen Lebenswandel führt, durch den ein begründetes öffentliches Aergernis verursacht wurde, oder wenn er durch unehrenhafte Handlungen überhaupt die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat. 12. Wenn er sich gegen Parteien ein willkürliches und gesetzwidriges Benehmen erlaubt, durch welches sie oder der Dienst in Nachtheil oder Gefahr gesetzt werden, oder die Würde des Amtes verletzt wird. 13. Wenn er die seinem Vorgesetzten schuldige Achtung und Folgsamkeit absichtlich in auffallender Weise verletzt. — § 4. Leichte Dienstvergehen. Alle übrigen, im § 3 nicht besonders aufgeführten Verletzungen der Dienstpflicht sind als leichte Dienstvergehen zu betrachten. Unter besonders erschwerenden Umständen jedoch, insbesondere wenn mehrere Dienstvergehen zusammentreffen, oder wenn der Schuldige schon wiederholt wegen Dienstvergehen bestraft worden ist, können auch an sich leichte Dienstvergehen als schwere beurtheilt und geahndet werden.

II. Von der Bestrafung der Dienstvergehen. § 5. Dienstentlassung. Mit der Dienstentlassung werden auch schon bei dem ersten Uebertretungsfalle folgende Vergehen bestraft: a) die Verletzung der Amtstreue nach § 3, lit. a, immer und jene nach lit. b dann, wenn aus der Nichtbeobachtung des Dienstgeheimnisses ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden ist; b) die Forderung oder Annahme eines Geschenkes (§ 3, sub 2);

c) die im § 3, sub 3, angeführten Vergehen; d) die im § 3, sub 4, erwähnten Gebrechen bei Führung der Dienstschriften und bei amtlichen Angaben, wenn den Umständen der That nach die Annahme einer Irrung gänzlich ausgeschlossen ist, oder eine solche nur bei ungewöhnlichem Mangel an Aufmerksamkeit und sehr grober Nachlässigkeit möglich erscheint; e) der im § 3, sub 11, angeführte Fall. — § 6. Sonstige Strafen für schwere Dienstvergehen. Die übrigen im § 3 als „schwere" erklärten Dienstvergehen sind mit der Versetzung im Dienste unter entsprechender Anwendung der gesetzlich zulässigen Modalitäten je nach der größeren oder geringeren Strafwürdigkeit zu ahnden. Im Falle jedoch mehrere solche Vergehen in einer Person zusammentreffen, oder wiederholte Bestrafungen ohne Erfolg geblieben sind, kann auch wegen solcher Vergehen die Dienstentlassung ausgesprochen werden. — § 7. Strafen für leichte Dienstvergehen. Für die Bestrafung der leichten Dienstvergehen hat als allgemeiner Grundsatz zu gelten, dass mit den im § 2 der kais. Vdg. v. 10. März 1860 normierten Disciplinarstrafen vom Verweise an der Reihenfolge nach vorgegangen und im Wiederholungsfalle von Uebertretungen die nächst höheren Strafarten in Anwendung gebracht werden sollen, wobei jedoch bei Verhängung von Geldstrafen das Ausmaß derselben im Laufe eines Jahres einen Monatsbetrag des Gehaltes oder Lohnes nicht übersteigen darf. Bei fortgesetzten Pflichtverletzungen kann jedoch auch für an sich leichte Dienstvergehen die auf schwere Dienstvergehen gesetzte Strafe verhängt und bei erwiesener Unverbesserlichkeit des Schuldigen selbst die Dienstentlassung ausgesprochen werden. Die Reihenfolge in der Anwendung der Strafarten muss jedoch nur insofern eingehalten werden, als nicht besondere Erschwerungsgründe vorliegen, infolge welcher, um die Strafe mit der Beschaffenheit des Dienstvergehens in das richtige Verhältnis zu stellen, eine schwerere Strafart als diejenige, welche nach der Reihenfolge einzutreten hätte, angewendet werden muss, oder das Dienstvergehen selbst als ein schweres zu bestrafen ist (§ 4). — § 8. Ermahnungen und Rügen. Ergibt sich ein Beamter oder Diener dem Trunke, dem Spiele, dem Schuldenmachen oder einem unsittlichen Lebenswandel oder fängt er an, seine Dienstobliegenheiten zu vernachlässigen, ohne dass jedoch bereits genügende Gründe für ein Einschreiten im Disciplinarwege vorliegen, so soll sein Vorgesetzter vor allem bemüht sein, ihn durch wohlwollende und ernste Ermahnungen unter Darstellung der nachtheiligen Folgen, welche sein Benehmen für ihn, eventuell für seine Familie nach sich ziehen müsste, von der Fortsetzung desselben abzulenken und zur Besserung zu führen. Bleiben diese Ermahnungen ohne Erfolg und erweist sich auch eine Rüge (eindringlicher Tadel), welche jeder leitende Beamte den ihm dienstlich untergeordneten Personen zu ertheilen berechtigt ist, ohne Wirkung, so ist gegen einen solchen Beamten oder Diener mit Disciplinarstrafen im Sinne des § 7 vorzugehen. — § 9. Ordnungsstrafen. Wenn die zur Vorlage von Rechnungen oder sonstigen Terminstücken festgesetzte Frist ohne gegründete Ursache überschritten wird, so sind die Schuldtragenden nicht nur für den allfälligen Schaden verantwortlich, sondern sie werden überdies mit einer Ordnungsstrafe von 1 fl. für jeden Tag, um welchen die bestimmte Frist überschritten wurde, und für jedes Geschäftsstück, bei welchem diese Ueberschreitung stattfand, belegt. Diener, welche Fremde ohne Wissen des Werks- bzw. Betriebsleiters in die Grube oder in die Manipulationsräume einführen, sowie Diener, welche pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen begehen, verfallen einer Ordnungsstrafe von 1—5 fl. für jeden einzelnen Fall, insbesondere wenn infolge solcher Handlungen oder Unterlassungen Betriebsunfälle eintreten, vorausgesetzt, dass sich in solchen Fällen das Verschulden nicht etwa nach § 3, P. 9, als ein schweres qualificiert. Bei Wiederholung des Verschuldens kann das Ausmaß der Geldstrafe verdoppelt werden. Diese Geldstrafen dürfen jedoch im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag eines Monatsgehaltes des Betreffenden nicht überschreiten. Bleiben die innerhalb dieser Grenzen verhängten Ordnungsstrafen erfolglos, so ist gegen solche Dienstvernachlässigungen im Disciplinarwege einzuschreiten.

III. Ausübung der Disciplinargewalt. § 10. Den Vorständen der Montanverwaltungen steht die Disciplinargewalt über alle ihnen untergeordneten Beamten und Diener zu. Sie haben in Fällen von Dienstvergehen ihrer Untergebenen allsogleich das Nöthige zu verfügen, gebotenen Falles die Disciplinaruntersuchung einzuleiten und durchführen zu lassen bzw. selbst durchzuführen und das Ergebnis derselben der berufenen Disciplinarcommission zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere sind sie verpflichtet, wenn der Verdacht einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, unverweilt die Anzeige an das Strafgericht zu erstatten und in den gesetzlich begründeten Fällen die Suspension vom Amte und Gehalte zu verfügen. — § 11. Zur Entscheidung über Disciplinarvergehen von Bediensteten der Staatsmontanverwaltungen ist die Disciplinarcommission derjenigen polit. Landesbehörde berufen, in deren Bereiche sich der Amtssitz des Angeschuldigten befindet. Der Berathung ist, mit Ausnahme jener Fälle, wo es sich um Recurse gegen von den Vorständen der Montanverwaltungen im eigenen Wirkungskreise getroffene Disciplinarverfügungen handelt, stets ein Beamter der betreffenden Montanverwaltung, welchen deren Vorstand ab-

zuordnen hat, oder, falls dies nicht thunlich ist, ein Beamter einer anderen Montanverwaltung, welchen das A. M. zu normieren hat, als berathendes Mitglied, dem jedoch ein beschließendes Votum nicht zusteht, beizuziehen. — § 12. Ueber die gegen Erkenntnisse und Entscheidungen in Disciplinarangelegenheiten eingebrachten Recurse entscheidet das A. M., welchem die Disciplinargewalt über sämmtliche Bedienstete der Staatsmontanverwaltung in oberster Instanz zusteht.

Disciplinaruntersuchung gegen Aichamtsfunctionäre Nr. 93, 94, 117.
— — Dienstvertragskündigung aus Anlass einer — Nr. 117.
— — wegen Missbrauches von Eisenbahnlegitimationen Nr. 1070.
— — gegen Gemeindevorstandsmitglieder Nr. 1437, 3849.
— — gegen Gewerbeinspectoren Nr. 1580.
— — gegen Hochschüler Nr. 1821.
— — Suspension von Beamten während einer — Nr. 3742.
— — gegen Beamte der technischen Hochschule in Wien Nr. 3770.

881. **Disciplinarverfahren** bezüglich der in einem fremden Verwaltungszweige begangenen Dienstvergehen.

M. J. 16. April 1857, Z. 2487/M I. St. E. 22. April 1857, Z. 1408/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Das M. J. hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem J. M. über die Frage, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung von Disciplinarvergehen zukomme, deren sich ein Beamter oder Diener während seiner früheren Dienstleistung in einem anderen Verwaltungszweige schuldig gemacht hat, folgende Bestimmungen erlassen:

Nachdem die Disciplinargewalt über Beamte und Diener nur der vorgesetzten Behörde desjenigen Verwaltungszweiges zusteht, bei welchem sie wirklich angestellt sind, eine Disciplinarbehandlung somit gegen dieselben nur von dieser Behörde verhängt werden kann, so ist auch in dem Falle, wenn es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, welches sich ein Beamter oder Diener noch während seiner früheren Anstellung in einem anderen Verwaltungszweige zu schulden kommen ließ, nur diejenige Behörde, welcher er zu der Zeit angehört, wo sein Vergehen hervorkommt, zur Untersuchung und Entscheidung im Disciplinarwege und bei erhobener Straffälligkeit zum Vollzuge der verhängten Strafe berufen. In derlei Fällen ist zwar der Bestand und die Strafbarkeit des Vergehens zunächst nach denjenigen Dienstvorschriften zu beurtheilen, welchen der Beschuldigte in seiner früheren Anstellung unterworfen war, und zu diesem Ende mit der ihm damals vorgesetzten Behörde das nöthige Einvernehmen zu pflegen, zugleich aber auch die fernere Tauglichkeit und Vertrauenswürdigkeit desselben in Beziehung auf diejenige Dienststelle, welche er erlangt hat, ohne dass sein Vergehen bekannt war, in Erwägung zu ziehen, und hienach das entsprechende Erkenntnis zu schöpfen.

Sollte ein Beamter oder Diener, gegen welchen eine Disciplinaruntersuchung bereits anhängig ist, eine Anstellung in einem anderen Verwaltungszweige erlangen, so hat sich diejenige Behörde, von welcher das Verfahren eingeleitet wurde, sobald sie davon Kenntnis erhält, mit der nun vorgesetzten Behörde des Beschuldigten in das Einvernehmen zu setzen, damit die Einhändigung des Anstellungsdecrets oder doch die Beeidigung, wenn es noch möglich ist, sistiert werden kann, bis über die Frage entschieden ist, ob es von der erfolgten Ernennung sein Abkommen zu erhalten habe oder nicht. Findet die Behörde, von welcher die Ernennung vorgenommen wurde, das erstere für nothwendig, so hat sich dieselbe auf den Ausspruch hierüber zu beschränken und die weitere Disciplinarbehandlung des Beschuldigten den Behörden desjenigen Verwaltungszweiges zu überlassen, von welchem er hätte übernommen werden sollen. Wird jedoch die Ernennung aufrecht erhalten, oder war es nicht mehr möglich die Beeidigung des

Beschuldigten zu sistieren, so hat die neu vorgesetzte Behörde desselben die Disciplinaruntersuchung allein oder mit Hilfe der Behörde, von welcher deren Einleitung erfolgt ist, zu beendigen und das Erkenntnis darüber zu fällen.

Uebrigens wird es den Amtsvorständen zur besonderen Pflicht gemacht, bei Einbegleitung von Competenzgesuchen und Erstattung von Dienstbesetzungsvorschlägen, jede etwa gegen einen Competenten anhängige Disciplinaruntersuchung in den Qualifications- und Competententabellen ersichtlich zu machen, oder wenn erst später eine Anzeige gegen einen der eingeschrittenen Competenten gemacht worden wäre, hievon und von dem hierüber Veranlassten sogleich der höheren Behörde Kenntnis zu geben, damit bei der Dienstverleihung darauf der erforderliche Bedacht genommen werden kann.

Dispens wegen überschrittenem Normalalter bei Aufnahme in den Staatsdienst Nr. 151.
— — vom Eheaufgebote bei Ungarn Nr. 943.
— — von Ehehindernissen Nr. 959.
— — von der Beibringung des Tauf- und Geburtsscheines der Ehewerber Nr. 1355.
— — vom Befähigungsnachweise bei Wiederantritt eines schon vor der 1883er Novelle betriebenen Gewerbes Nr. 1539.
— — von der Beibringung des Arbeitszeugnisses Nr. 1540.
— — von der Beibringung des Lehrzeugnisses Nr. 1541, 1577.
— — vom Befähigungsnachweise, vor Entgegennahme der Gewerbeanmeldung zu erwirken Nr. 1549.
— — vom Befähigungsnachweise bei Uebergang zu einem verwandten Gewerbe bzw. gleichzeitigem Betriebe mehrerer verwandter Gewerbe Nr. 1577.
Dispensation der Arzneien s. Arzneidispensation.
Dispensationsnorm s. Ordinationsnorm.
Dispensationsrecht der Homöopathen Nr. 1837.
Distanzausweise, Anlegung und Evidenthaltung bei den polit. Behörden Nr. 654, 666.
Distanzbestätigungen für Vorspannszwecke Nr. 4432—4434.
Distinctionsabzeichen der Veteranen- und Feuerwehrvereine Nr. 1214, 4306.

882. **Diurnisten,** deren Aufnahme und Verwendung.

N. E. 16. November 1846, Z. 3066/pr.

Alle unterstehenden Behörden erhalten den Auftrag, Tagschreiber nur zu solchen Geschäften zu verwenden, wo ein Unterschleif mit Geldern oder Geldeswert vorstellenden Urkunden nicht leicht möglich ist, sowie auch sich vor der Aufnahme eines solchen Tagschreibers über seine Moralität genaue Kenntnis zu verschaffen.

883. — — Fahrkostenvergütung für —.

M. J. 1. April 1891, Z. 1376. St. Z. 20817 ex 1891.

Die Vdg. des F. M. v. 23. Februar 1891, R. G. B. 27, über die den Diurnisten bei Dienstreisen zu gewährende Entschädigung für Fahrten von und zu den Eisenbahnstationen bzw. Landungsplätzen der Dampfschiffe, hat auch auf die Dienstreisen der Diurnisten der dem Ressort des M. J. angehörigen Verwaltungszweige Anwendung zu finden.

884. — — Krankenunterstützung der —.

M. J. 28. August 1899, Z. 5781 M I. St. E. 29. September 1899, Z. 6239/pr, an alle Bzh. und Hilfsämterdirection der Statth.

Fortan sollen (sowohl den provisorischen und Aushilfsdienern,[1]) als auch) den Diurnisten die (Löhnungen bzw.) Taggelder im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstabwesenheit bis zur Maximaldauer von 3 Monaten ungeschmälert belassen werden. Da die Gewährung dieses Anspruches die Gefahr von Missbräuchen in sich schließt, so wird das Vorhandensein einer derartigen Erkrankung strenge zu überwachen sein. Insbesondere ist vorkommenden Falles bei Erkrankung eines Diurnisten (oder Aushilfsdieners) das Vorhandensein der Voraussetzung für die Fortbelassung des Taggeldes (bzw. der Löhnung) einer strengen Prüfung zu unterziehen. Es wird demnach mit der Fortbelassung des bezeichneten Bezuges nur dann vorzugehen sein, wenn die Dienstunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis bzw. Gutachten nachgewiesen wird. Auch wird bereits bei der Aufnahme der Diurnisten und Aushilfsdiener nunmehr ausnahmslos auf den Nachweis der vollen physischen Eignung der Aufnahmswerber für den angestrebten Dienstposten zu dringen, sowie in Erkrankungsfällen das Nothwendige zu veranlassen sein, damit die Kanzlei- und Manipulationsgeschäfte ohne Erhöhung der hiefür ausgesetzten Mittel in klagloser Weise besorgt werden.

Diurnisten, Aufhebung des Steuerabzuges bei Auszahlung ihrer Bezüge Nr. 840.
— — Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 997.
— — Aufnahme bei der Polizeidirection Nr. 2929.
— — Remunerationen für — Nr. 3481.

885. **Diurnum** und Pension vereinbar.

M. J. 17. Jänner 1873, Z. 290/M I. St. E. 20. Jänner 1873, Z. 350 pr, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 30. December 1872 zu gestatten geruht, dass künftig der Bezug einer Ruhegebür die Erlangung eines Taggeldes nicht ausschließe.[2])

— — Vorschussertheilung auf ein — Nr. 59.
— — aus dem Religionsfond Nr. 3124.
— — und Krankengeld, unvereinbar Nr. 3479.
— — ob dessen Verleihung an Beamtenswaisen als Vorsorgung anzusehen, Nr. 4294.

Dividendenzahlungen der Actiengesellschaften Nr. 43.

886. **Dynamitpatronen,** in Kohlenwaggons vorgefundene —.

M. J. 4. Juni 1898, Z. 10080. St. E. 3. Juli 1898, Z. 56370, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In den letzten Jahren wurden wiederholt in den mittelst Eisenbahn verfrachteten Kohlensendungen beim Entladen der Waggons Dynamitpatronen vorgefunden. Da diese Patronen offenbar nur aus Unachtsamkeit im Bergbaubetriebe in die Kohlensendungen gelangen, werden die Unterbehörden aufgefordert, bei jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden derartigen Falle ungesäumt die entsprechenden Erhebungen über die Provenienz des aufgefundenen Sprengstoffes im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bergbehörden einzuleiten und bei Vorhandensein eines strafbaren Thatbestandes die gerichtliche Strafanzeige zu erstatten.

887. **Doctorand,** Verbot dieses Titels für Studierende und Rigorosanten.

C. U. M. 15. Jänner 1897, Z. 1754 C U M ex 1896.[3]) St. E. 13. Februar 1897, Z. 9327, an alle Bzb. und Wr. P. D.

---

[1]) Bezüglich der provisorischen und Aushilfsdiener ist seither die Krankenversicherungspflicht eingeführt worden; vgl. Nr. 3476 d. Slg.

[2]) Vgl. Hofkzld. v. 5. April 1825, P. G. S. Bd. 53, Nr. 31, S. 62, und Hofkmd. v. 15. April 1825, J. G. S. Nr. 2088, S. 297.

[3]) Die Verständigung der Rectorate sämmtlicher Universitäten erfolgte direct vom C. U. M.

Die Führung der Bezeichnung „Doctorand“ seitens der Studierenden überhaupt und der Rigorosanten insbesondere ist untersagt. Zuwiderhandelnde sind nach Maßgabe der geltenden Disciplinarvorschriften von der akademischen Behörde zur Verantwortung zu ziehen. Diesem Verbote entsprechend, ist in amtlichen Ausfertigungen die Bezeichnung eines Studierenden oder Rigorosanten als „Doctorand“ zu vermeiden.

Doctorat, Stipendienverlängerung zum Zwecke der Erlangung des — Nr. 3639, 3640.
— — der gesammten Heilkunde, Zulassung von Frauen Nr. 4035.
Doctordiplome, Nostrification ausländischer — Nr. 68.
— — ungarische — Nr. 1777, 3204, 3205.
— — von Frauen im Auslande erworbene medicinische — Nr. 4035.
Doctorpromotionen sub auspiciis Imperatoris Nr. 3032, 3033.
Domänenverwaltung s. Forst- und Domänenverwaltung.
Domherren, Feststellung ihrer Competenzen Nr. 3125.
— — Recht zur Wappenführung Nr. 4497.
Dominikanerklöster, Nachweisung des Standes der — Nr. 2042.
Domkapellmeister bei St. Stefan in Wien Nr. 1943.

888. **Donaubrücken,** Beleuchtung derselben.

M. J. 24. Februar 1891, Z. 11059 ex 1890. St. Z. 14904 ex 1891.

Unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 24. Februar 1891, R. G. B. 29,[1]) betreffend die Beleuchtung der Durchfahrtsfelder der über den Donauhauptstrom führenden Brücken, sowie der Ackerzillen fliegender Brücken, wird die Statth. aufgefordert, im Einvernehmen mit der Donauregulierungscommission und nach Vernehmung der an der Schiffahrt am meisten interessierten und zur Beleuchtung verpflichteten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, bei Eisenbahnbrücken überdies im Einvernehmen mit der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen bezüglich jeder einzelnen Brücke die Durchfahrtsöffnung, sowie den Platz für die Anbringung der Signallaternen auf Grund einer commissionellen Erhebung und unter Vornahme von Beleuchtungsproben an Ort und Stelle bestimmen zu lassen und in entsprechender Weise zu verlautbaren, bei später etwa nothwendig werdenden Umstellungen der Signallaternen aber in gleicher Weise vorzugehen.

Donaucanal, Eisgewinnung in demselben ausgeschlossen Nr. 1113.
— — Ausübung der Fischerei im — Nr. 1235, 1236.
— — Sand- und Schottergewinnung im — Nr. 3184, 3185.

889. **Donaucanalinspection,** Manipulantenstelle bei der —.

M. J. 30. November 1892, ad Z. 14973. St. Z. 79086 ex 1892.

Dem Manipulanten bei der k. k. Donaucanalinspection wird ein Uniformierungsbeitrag von jährlichen 100 fl. auf Rechnung der Dotation für den Staatsbaudienst bzw. der Dotation für die erwähnte Inspection bewilligt.[2])|

890. M. J. 14. August 1894, Z. 17685. St. Z. 65290 ex 1894.

Die bei der Wr. k. k. Donaucanalinspection systemisierte Manipulantenstelle fällt unter die den anspruchsberechtigten Unterofficieren ausschließlich vorbehaltenen und vorzugsweise gewidmeten Dienerstellen. Dies hat bei künftigen Besetzungen zur Danachachtung zu dienen, und ist in der diesfälligen Concursausschreibung die Erlangung der gedachten Stelle an nachstehende Bedingungen zu knüpfen: Vollkommene Gesundheit, entsprechende Schulbildung, gute correcte Handschrift, Kenntnis

[1]) S. auch Statth.-Kdm. v. 18. Juni 1891, L. G. B. 38.

[2]) Die Uniformierungsvorschrift für den Manipulanten bei der k. k. Donaucanalinspection ist verlautbart mit Statth.-Vdg. v. 28. Juli 1893, L. G. B. 33.

der deutschen Sprache; durch eine bei der Wr. Donaucanalinspection abzulegende Prüfung nachzuweisende Kenntnis der für den Wr. Donaucanal und die anstoßenden Länden des Donauhauptstromes geltenden strompolizeilichen Vorschriften, weiter der den Donauhauptstrom und den Wr. Donaucanal befahrenden Wasserfahrzeuge; eine dreimonatliche Probeverwendung während der Schiffahrtsperiode.

Donaucanalinspection, Gehaltsclasse des Manipulanten bei der — Nr. 3481.

Donaudampfschiffahrt s. Dampfschiffahrt, Donauschiffahrt.

891. **Donaueisstandsverhältnisse,** Verwendung von Schiffsleuten zur Beobachtung und Rapportierung.

St. E. 29. December 1887, Z. 70558, an alle n. ö. Stromaufsichten.

Um in Hinkunft die Verwendung von Schiffsleuten während der Eisstandsavisierungsperiode zu regeln, wird Folgendes zur genauen Danachachtung bestimmt: 1. Findet in der zugewiesenen Stromaufsichtsstrecke lediglich Eisrinnen statt, so dürfen für die Zwecke der Beobachtung und Rapportierung der Eisverhältnisse, welche im Sinne des § 14 der provisorischen Dienstvorschrift v. J. 1882 [1]) täglich schriftlich zu erfolgen hat, keine Schiffsleute in Verwendung genommen werden. 2. Kommt in der zugewiesenen Stromaufsichtsstrecke das Treibeis zum Stillstande, oder erreicht der von unten aufbauende Eisstoß den eigenen Aufsichtsbezirk, so können für die Dauer des Aufbaues des Eisstoßes in der zugewiesenen Strecke für die Zwecke der nach § 16 der Dienstvorschrift [2]) zu pflegenden Beobachtung und Rapportierung zwei Schiffsleute während des Tages und der Nacht in Verwendung genommen werden. 3. Steht der Eisstoß in der eigenen Stromaufsichtsstrecke fest, so kann für die Beobachtung desselben ein Schiffsmann, jedoch bloß während der Tagesstunden verwendet werden. 4. Kommt der Eisstoß in der zugewiesenen Stromaufsichtsstrecke in Bewegung, so können während der Dauer dieser Bewegung bis zum vollständigen Abgange des Eisstoßes zum Zwecke der Beobachtung und Rapportierung zwei Schiffsleute während des Tages und der Nacht verwendet werden. Nur beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse oder im Falle eines speciellen behördlichen Auftrages dürfen während der einzelnen Phasen der Eisstandsperiode mehr Schiffsleute als im Vorstehenden festgesetzt ist, in Verwendung genommen und in Aufrechnung gebracht werden. In einem solchen Falle ist jedoch, wenn nicht über die Verwendung von Schiffsleuten eine besondere behördliche Anordnung erflossen ist, umgehend an die Statth. über die Anzahl und den Zweck der in Verwendung genommenen Schiffsleute zu berichten.

892. — — Telegramme über die —.

St. E. 3. Jänner 1891, Z. 241, an alle Stromaufsichten und die Wr. Donaucanalinspection, mitgeth. Donauregulierungscommission.

Zur richtigen Beurtheilung der jeweiligen Eisstandsverhältnisse während des Abganges eines Eisstoßes ist eine möglichst genaue Kenntnis der Zeit, wann eine Bewegung des Eises stattgefunden hat, unerläßlich. Nachdem die bisherigen Erfahrungen in dieser Richtung gezeigt haben, dass oft Telegramme [3]) einlangen, welche keine Zeitangabe enthalten, so erhalten die Stromaufsichten den Auftrag, in jedem Telegramm auch die Zeit der Beobachtung des Ereignisses anzuführen; weiter sind zur leichteren Orientierung des Ortes, wo das Ereignis stattfindet oder stattgefunden hat, in den Telegrammen nur solche Namen von Ortschaften, Sandbänken, Auen oder Haufen zu wählen, welche in den von der Statth. den Stromaufsehern zum Dienstgebrauche übermittelten Stromkarten [4]) enthalten sind.

---

[1]) Vgl. § 13 der gegenwärtig geltenden Dienstvorschrift für die k. k. Stromaufseher.
[2]) bzw. § 15 der jetzt geltenden Dienstvorschrift.
[3]) Vgl. die §§ 13—17 und § 19 der Dienstvorschrift für die k. k. Stromaufseher.
[4]) S. Nr. 908 d. Slg.

893. Donaueisstandsverhältnisse, Veröffentlichung graphischer Darstellungen über die —.

M. J. 19. Jänner 1896, Z. 2045. St. Z. 6778 ex 1896.

Mit Rücksicht auf das besondere Interesse, welches die weitesten Kreise den an der Donau fast alljährlich eintretenden Eisschoppungen, sowie den damit in Verbindung stehenden Stauungen und Hochfluten entgegenbringen, wird angeordnet, dass die Eisgangsverhältnisse, sowie die damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen durch anschauliche und übersichtliche graphische Darstellungen fallweise öffentlich bekanntgegeben werden. Die diesfalls erforderlichen Arbeiten fallen[1]) in den Wirkungskreis der hydrographischen Landesabtheilung, welcher auch die weitere Ausbildung des Hochwassernachrichtendienstes,[2]) sowie die Vornahme von Studien für die Einführung des Prognosendienstes obliegt.

— — Gebürenfreiheit der Eisstandstelegramme Nr. 3774, 3775.

Donaufischerei, Ueberwachung durch die k. k. Stromaufseher Nr. 1237.

894. Donauhochwässer, Maßregeln wider —.

St. E. 26. Jänner 1891, Z. 961, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., mitgeth. Wr. Mag., Wr. P. D. und Donauregulierungscommission.

Aus Anlass der letzten Hochwässer und Eisgänge wurde die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne Bzh. und deren Organe, sowie die Gemeinden über den gesetzlichen Wirkungskreis der Donauregulierungscommission und der exponierten Organe derselben nicht entsprechend orientiert und ebenso über die Wirkung der Damm- und sonstigen Schutzbauten ungenügend unterrichtet sind. Dadurch wird nicht nur eine Gefahr in der Richtung herbeigeführt, dass die für die Erhaltung der Schutzbauten exponierten Organe der Donauregulierungscommission seitens der Behörden und Gemeinden in dringenden Fällen ungenügend unterstützt werden, was eventuell die Zerstörung dieser Schutzbauten zur Folge haben kann, sondern es können hiedurch die größten Gefahren für die mit dem Schutze der Bauten betrauten Organe und für die im Inundationsterrain gelegenen Ortschaften selbst herbeigeführt werden. Die Statth. findet sich infolge dessen und im Einvernehmen mit der Donauregulierungscommission umsomehr bestimmt, eine einschlägige und deutliche Belehrung im Nachstehenden an die Unterbehörden zu erlassen, als während des Hochwassers im September 1890 die Anordnungen der Organe der Donauregulierungscommission hinsichtlich der Erhaltungsarbeiten für den Inundationsdamm seitens einer polit. Bzb. geradezu als ein Eingriff in ihren Wirkungskreis angesehen wurden, und hierüber bei der Statth. Beschwerde geführt ward.

I. Abgrenzung des Wirkungskreises der Donauregulierungscommission gegenüber jenem der polit. Unterbehörden und Gemeinden. Um die Frage über die Grenzen des Wirkungskreises der Donauregulierungscommission einer-, sowie der polit. Unterbehörden und der Gemeinden anderseits klarzustellen, wird zuerst die Stellung der Donauregulierungscommission nach den Gesetzen v. J. 1869 und 1882 und der Charakter des Donauregulierungsfonds erörtert. Nach den bestehenden Gesetzen über die Donauregulierung sowohl bei Wien, als auch in Niederösterreich, nämlich nach den Reichsges. v. 8. Februar 1869 und 6. Juni 1882, R. G. B. 20 und 68, ist es die Staatsverwaltung, welche die Arbeiten der Donauregulierung durchführt. Es ist also nicht, wie manche behördliche Organe glauben und auch dieser Ansicht bei wasserrechtlichen Verhandlungen ohneweiters den Functionären der Donauregulierungscommission gegenüber Ausdruck gegeben haben, eine Art Erwerbsgesellschaft, die Nutzen aus den Arbeiten zieht und den

[1]) — gemäß § 6, P. II, 4 des Organisationsstatuts.
[2]) Vgl. Nr. 915 d. Slg.

Gewinn unter ihre Interessenten vertheilt. § 3 beider cit. Ges. sagt wörtlich: „Die Durchführung der sämmtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung." Hinsichtlich der Frage wie der Donauregulierungsfond gebildet wird, wozu er bestimmt ist und wem er gehört, sprechen sich obige Gesetze nicht minder klar aus (§ 2 des Ges. v. J. 1869 und § 4 des Ges. v. J. 1882), indem es dort heißt: „Aus den zum Zwecke der Flussregulierung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, rücksichtlich aus deren Erlöse, aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen und Eingängen ist ein eigener Fond zu bilden; das Eigenthum an dem Donauregulierungsfond steht dem Staatsschatze, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien zu je $^1/_3$ zu". Es hat also niemand, als die eben genannten 3 Curien bei der Bildung des Donauregulierungsfonds mitgewirkt (§ 1 des Ges. v. J. 1869 und § 2 des Ges. v. J. 1882), es werden alle Regulierungsauslagen aus dem Fond bestritten und was seinerzeit im Fond verbleiben wird, wird unter die 3 Curien: Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien vertheilt werden. Bezüglich der Frage, ob und in welchen Fällen eine Ingerenz von Unterbehörden und Gemeinden bei Donauregulierungsbauten eintritt, wird Nachstehendes bemerkt: Nach dem Gesetze über die Regulierung der Donau in Niederösterreich v. 6. Juni 1882 hat sowohl alle Kosten der Neuherstellung, als die Kosten der Erhaltung sämmtlicher Regulierungsbauten der Donauregulierungsfond zu tragen, und es geschieht die Durchführung sämmtlicher Arbeiten, insbesondere auch der Erhaltungsarbeiten durch die Staatsverwaltung, d. i. in diesem Falle durch die Donauregulierungscommission in Wien — die unter dem Vorsitze des Ministers des Innern bzw. des Statthalters als des A. h. hiezu berufenen Stellvertreters des Ministers fungiert — und durch die exponierten Beamten der Donauregulierungscommission. Alle Arbeiten, die demnach von den über Anordnung der Donauregulierungscommission oder ihrer exponierten Organe bei Ueberschwemmungs-, Hochwasser- und Eisgangsgefahren zur Sicherung der Dämme, der Schutz- und Regulierungsbauten ausgeführt werden müssen, sind gesetzlich nur von diesen Organen, die Organe der Staatsverwaltung sind, anzuordnen und durchzuführen, und ist eine Ingerenz anderer Staatsorgane oder der Gemeindeorgane namentlich in der Richtung gänzlich ausgeschlossen, dass etwa eine solche Anordnung oder eine solche Bau- und Reparaturherstellung seitens der Functionäre der Donauregulierungscommission noch einer Genehmigung der polit. Unterbehörden bedürfte, oder dass diese letzteren die Anordnung ändern könnten. Sowenig als die Staatsverwaltung nach § 39 des Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, bei Ausführung öffentlicher Flussbauten überhaupt eine vorausgehende Erhebung oder gar eine Genehmigung von Unterbehörden oder Gemeinden braucht, ebensowenig bedürfen die Organe der Donauregulierungscommission einer Zustimmung der Unterbehörden zu den von ihnen (auch in dringenden Fällen) im Auftrage der Donauregulierungscommission angeordneten Arbeiten zur Sicherung von Dämmen, Schutz- und Regulierungsbauten u. dgl.; es ist somit jede Ingerenz der Unterbehörden hiebei ausgeschlossen, soweit sie nicht von den Organen der Donauregulierungscommission selbst angesucht wird. Die Ingerenz der polit. Behörden und der Gemeinden bei öffentlichen Wasserbauten, also auch bei den Donauregulierungsbauten tritt ungeachtet der erwähnten Hauptbestimmung in vielen Fällen ein und ist im Gesetz über das Wasserrecht genau bestimmt. Es ergeben sich hiefür folgende Principien:

a) Schutz- und Regulierungsbauten in öffentlichen Gewässern, die nicht die Staatsverwaltung ausführt, müssen vor ihrer Ausführung von der polit. Behörde genehmigt werden.

b) Auch bei solchen Bauten, die die Staatsverwaltung, u. zw. ohne Genehmigung der unteren Instanz, zur Ausführung bringen läſst, kann nachträglich jeder Betheiligte, falls er sich in seinen Rechten durch die Ausführung der Bauten beeinträchtigt glaubt, um Einleitung des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze bei der competenten polit. Behörde ansuchen.

c) Auch die Donauregulierungscommission selbst kann, sowie die Staatsverwaltung überhaupt bei allen Bauten in öffentlichen Gewässern um das Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze ansuchen; sie ist aber hiezu nicht verpflichtet.

d) Daſs die Donauregulierungscommission durch ihre Organe zur Instandhaltung der Dämme und Anlagen und zur Ausführung der Maßregeln zum Schutze der Dämme und Anlagen, die der Donauregulierungsfond hergestellt hat, berufen ist, ergibt sich aus § 42 des n. ö. Wasserrechtsges. v. J. 1870. Nur in dem Falle, als die Organe der Donauregulierungscommission die nothwendigen Schutzmaßregeln und Sicherungsarbeiten unterlassen würden, wenn also vielleicht an einem bedrohten Punkte diese Organe gar nicht gegenwärtig wären, tritt (§ 42) die allgemeine Regel ein, wonach dann, wenn durch Unterlassung dieses Schutzes fremdes Eigenthum gefährdet wird, die Ausführung der erforderlichen Schutzmaßregeln auch von anderer Seite eingeleitet werden kann. In solchen Fällen würde insbesondere wieder die Ingerenz der polit. Behörde, eventuell auch der Gemeinden eintreten, u. zw. insbesondere

e) in Fällen großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche, wo z. B. die Durchführung der Sicherungsbauten und Maßregeln durch die Donauregulierungscommission und deren Organe nicht rechtzeitig eintreten könnte. Die §§ 45 und 93 des n. ö. Wasserrechtsges. bestimmen hierüber: (§ 45.) „Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der polit. Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten." (§ 93.) „Die Ortspolizeibehörde hat die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Abwehr der Gewässer zu führen und in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren." Diese Bestimmungen zeigen, daſs sowohl die polit. Behörden, als auch eventuell die Gemeinden die erforderliche Hilfe bei augenblicklichen großen Gefahren zu leisten haben, also gewiſs auch über Aufforderung der Donauregulierungscommission und deren exponierten Organe.

f) Aus den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als aus den allgemeinen polit. Verordnungen, betreffend Wassergefahren und Ueberschwemmungen, ergibt sich aber noch etwas mit Evidenz, was von den polit. Unterbehörden gegenüber den von der Donauregulierungscommission ausgeführten Schutzbauten übersehen zu werden pflegt, nämlich, daſs auch hinsichtlich der von der Donauregulierungscommission ausgeführten Schutzbauten (Dämme u. s. w.), wie bei allen solchen öffentlichen Schutzbauten die polit. Behörden verpflichtet sind, dieselben auch selbst zu überwachen und, wenn die Organe der Donauregulierungscommission nicht gegenwärtig oder nicht ausreichend sind, alles selbst zu verfügen, was geeignet ist, einen Dammbruch u. dgl. hintanzuhalten, und weiter alles im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, was geeignet ist, eventuell beim wirklichen Eintritte eines Dammbruches die Gefahren für Menschenleben und Privateigenthum möglichst zu vermindern. Bei drohendem Hochwasser oder beim wirklichen Eintritte eines solchen, noch mehr bei längerer Fortdauer eines Hochwassers, bei Eisgängen u. s. w. ist in Bezug auf die etwa erforderlichen Vorsichten und Maß-

regeln für die Bewohner gefährdeter Orte, für das Privateigenthum ꝛc. nicht die Donauregulierungscommission (die ihren Nachrichtendienst zum Zwecke von Verfügungen wegen Erhaltung ihrer Bauten einrichtet), sondern die polit. Behörde verpflichtet, einen entsprechenden Nachrichtendienst (durch Telegraph, Post, Gendarmerie) einzurichten und sich durch denselben vom Stande der Gefahr in Kenntnis zu setzen, sowie schon früher rechtzeitig und noch mehr bei unmittelbar drohenden Dammbrüchen und beim wirklichen Eintritte eines solchen, dann bei sonstigen Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in den bedrohten Ortschaften, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Nicht die auf den Dämmen exponierten Organe der Donauregulierungscommission, die lediglich für die Sicherung und Reparatur des Dammes exponiert werden, haben die Verpflichtung, die polit. Behörden, die Gemeinden, die Gendarmerie aufzusuchen oder zu benachrichtigen im Gegentheile, die polit. Organe und die Gemeinden haben ihren Nachrichtendienst selbst zu führen und sich eventuell an die exponierten Organe der Donauregulierungscommission zu wenden, um fachmäßige Auskunft über eine eventuelle Gefährdung der Dämme u. s. w. zu erhalten. Es ist ein völliges Verkennen der Verpflichtungen des eigenen Wirkungskreises, wenn sich — wie dies beim September-Hochwasser 1890 geschah — eine Bzh. darüber beschwerte, dass sie den Damm während des größten Hochwassers durch die Gendarmerie überwachen lassen musste.

II. Wirkung der Damm- und Schutzbauten. Die Inundationsdämme werden hergestellt, um das Hinterland möglichst gegen Ueberschwemmungen zu schützen, was im allgemeinen auch erreicht wird. Dort, wo das Ende des Dammes ist, reicht aber bei Hochwässern die Ueberschwemmung an der Landseite des Dammes mehr oder weniger weit stromaufwärts. Es ist also in Orten, welche wohl landseits des Dammes, aber nicht genügend weit stromaufwärts vom Dammende entfernt sind, der Eintritt einer Ueberschwemmung bei bedeutenden Hochwässern immer möglich. Ueberdies ist bei sehr lange anhaltendem Hochwasser, dann bei Eisgängen, wo infolge localer Eisaufstauungen ein Uebersturz des in einer gewissen Strecke aufgestauten Hochwassers über den Damm und damit die Zerstörung des Dammes möglich ist, eine Ueberschwemmungsgefahr für die sonst durch die Dämme geschützten Ortschaften und Grundstücke keineswegs ausgeschlossen. Während des letzten Hochwassers im September 1890 war der Inundationsdamm an vielen Stellen u. zw. in größerer Ausdehnung sehr gefährdet und es ist sehr fraglich, ob bei noch längerem Andauern des hohen Wasserstandes die Dämme noch länger mit Erfolg hätten vertheidigt werden können. Der Eintritt eines Dammbruches ist auch bei sorgfältigster Vertheidigung nicht immer hintanzuhalten, ja es kann, wie bemerkt, insbesondere bei Eisgängen das Steigen des Wassers so rasch eintreten, dass man, wenn auch an der gefährdeten Stelle (die man übrigens voraus nie kennt) Material und Leute genug vorhanden wären, einen Ueberstuz des Wassers und mithin die Zerstörung des Dammes nicht hintanhalten kann. Aus der eben gegebenen Darstellung geht unzweifelhaft hervor, dass auch die landseits des Inundationsdammes gelegenen Ortschaften, insbesondere aber, wenn sie tief gelegen sind, während eines Hochwassers oder Eisganges, keineswegs vor Ueberschwemmungsgefahr ganz gesichert sind, dass also die Bewohner derselben während der Hochwasser- oder Eisgangsperioden gewisse Vorsichten für den Fall einer eintretenden Ueberschwemmung vorkehren sollten, bzw. dass die polit. Behörden und die Gemeinden rechtzeitig dafür Sorge zu tragen hätten, dass die nothwendigsten Sicherungsvorkehrungen in den Ortschaften nicht unterlassen werden. Die Mehrzahl der Häuser in den verschiedenen, landseits der Dämme in der Nähe der Donau befindlichen Ortschaften sind in der Regel hoch

gelegen; es gibt aber auch fast in jeder Ortschaft Häuser, welche sehr tief gelegen sind, deren Bewohner also beim Eintritte einer Ueberschwemmung am ärgsten gefährdet erscheinen; für diese wäre in erster Linie zu sorgen. Aber auch abgesehen von der eventuellen Ueberschwemmungsgefahr sprechen sanitäre Rücksichten gegen den Bau von Häusern an den tief gelegenen Punkten. Es wäre also successive auf die Beseitigung solcher Häuser hinzuwirken, mindestens aber in Hinkunft die Erbauung von Häusern in so tiefem Terrain hintanzuhalten.

Welche Ausdehnung eine Ueberschwemmung bei einem eventuell erfolgenden Dammbruche erlangen kann, hängt von der Stelle ab, wo der Dammbruch erfolgt, von der Höhe des Terrains, auf welchem der Damm erbaut ist, und von der Höhe des Terrains, über welches das durch den Dammbruch einströmende Wasser wieder abfließen muss. Es ist klar, dass, je weiter stromaufwärts ein Dammbruch entsteht, eine desto größere Fläche inundiert werden wird. Die Größe der Gefahr, welche durch eine Ueberschwemmung verursacht werden kann, hängt für die einzelnen Ortschaften wesentlich von den Terrainverhältnissen unterhalb des Ortes ab; kann sich das Wasser unterhalb der bezüglichen Ortschaften genügend ausbreiten, und sind keine den Ablauf hemmenden, quer durch das Inundationsgebiet ziehenden Höhenrücken vorhanden, so wird die Höhe des Wassers — auch bei starkem Wasserzuflusse an der Durchbruchstelle — keine bedeutende werden, und daher eine solche Ueberschwemmung keine besondere Gefahr herbeiführen. Sind jedoch unterhalb einer Ortschaft höhere Terrainstellen vorhanden, welche den Abfluss des Wassers hemmen, so wird der Wasserstand höher werden, und auch eine größere Gefährdung für die oberhalb der höheren Terrainstellen gelegenen Ortschaften eintreten. Es würde sich daher empfehlen, solche höhere Terrainstellen dort, wo sie vorhanden sind, nach Thunlichkeit abzutragen. Was die Folgen eines eventuellen Dammbruches betrifft, wird Folgendes erwähnt: Nach dem heutigen Stande der Dämme, würde im Falle eines sehr großen Dammbruches am Donaugrabendamme oder am Hubertusdamme bei Langenzersdorf die Ueberschwemmungsgrenze (im Maximum) des Eisgangshochwassers i. J. 1830 erreicht werden (eine größere Ausdehnung der Ueberschwemmung ist nicht bekannt). Erfolgt ein Dammbruch weiter stromabwärts, so wird die Ausdehnung der Ueberschwemmung entsprechend geringer werden. Gefährlicher bzw. zerstörender als die frühere Ueberschwemmung könnte die Ueberschwemmung nur in jenen Orten auftreten, welche nahe am Inundationsdamme und in der Richtung des durch den Durchbruch einströmenden Wassers liegen. Für alle anderen Orte, die nicht derart situiert sind, dürfte eine größere Gefährdung, als bei früheren Ueberschwemmungen, nicht eintreten. Als einer Ueberschwemmungsgefahr bei Eintritt von Dammbrüchen möglicherweise ausgesetzt, dürften bezeichnet werden: Am linken Donauufer die Orte Floridsdorf, Neuleopoldau, Mühlschüttel, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, Esslingen, Großenzersdorf, Mühlleiten, Sachsengang, Wittau, Prolsdorf, Rutzendorf, Franzensdorf, Andlersdorf, Schönau, Mannsdorf, Orth, Breitstetten, Fuchsenbügel, Strandorf, Croatisch-Wagram, Haringsee, Pframm, Eckartsau, Kopfstetten, Witzelsdorf, Stophenreith, Engelhartsstetten, Lassee, Breitensee, Groißenbrunn, Hof a. d. March und Marchegg; am rechten Ufer die tiefgelegenen Bezirke von Wien und Simmering, der Prater, Kaiserebersdorf und Albern. Eine Ueberschwemmung sämmtlicher vorgenannter Orte wäre übrigens nur bei ganz großen und an vielen Orten zugleich auftretenden Zerstörungen der Dämme zu befürchten, also bei Complicationen, die wohl kaum zu erwarten sind. Alles zusammengefasst, sind einerseits also Ueberschwemmungen von Ortschaften, die nicht genügend weit stromaufwärts vom Ende des Dammes gelegen sind, bei Hochwässern und Eisgängen immer möglich; anderseits können solche Gefahren

u. zw. für alle hinter den Dämmen gelegenen, noch im ehemaligen Inundationsgebiete situierten Ortschaften, jedoch nur bei lange dauernden Hochwässern oder bei einem großen Eisgange eintreten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Nothwendigkeit, eine solche Eventualität ins Auge zu fassen und die eintretenden Falles nothwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen. In dieser Richtung wird behufs der rechtzeitigen Einleitung von Hilfsactionen Folgendes bemerkt:

1. Nach § 7 der Statth.-Vdg. v. 18. December 1889, L. G. B. 33,[1]) hat das Centralcomité für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien (Rathhaus), insolange dasselbe in Permanenz ist, alle an dieses Comité einlangenden Nachrichten, welche den Eintritt einer Ueberschwemmungsgefahr für die außerhalb Wiens an der Donau oder dem Wr. Donaucanal liegenden Ortschaften besorgen lassen, den betreffenden Bzh. oder den bedrohten Gemeinden direct telegraphisch bekanntzugeben. Die Gemeinden werden sonach entweder direct durch das Centralcomité oder durch die Bzh. von den auf die Ueberschwemmungsgefahr bezüglichen Nachrichten verständigt, doch wird es auch Pflicht der Gemeinden bzw. des für jedes Gemeindegebiet einzusetzenden und im Falle der eintretenden Nothwendigkeit sofort zu activierenden Comités sein, sich mit der Bzh., der Gendarmerie, den Nachbargemeinden und den entweder von der Donauregulierungscommission auf den bedrohten Schutzbauten (Dämmen) oder von der Statth. auf besonders wichtigen Stellen des Hauptstromes exponierten Organen in Verbindung zu setzen, um von den genannten Behörden und Organen über den Stand der Gefahr jederzeit unterrichtet werden zu können.

2. Die Bzh., sowie die Gemeinden haben bei der Ueberwachung der Schutzbauten mitzuwirken. Die Gemeinden insbesondere haben bei eintretender Gefahr den Anforderungen der Donauregulierungscommission und der exponierten Organe derselben wegen Beistellung von Arbeitern, Werkzeugen, sowie nothwendigem Material, für deren Vorhandensein rechtzeitig Vorsorge zu treffen ist, zu entsprechen und sind ebenso wie die Bzh. verpflichtet, sobald sie zur Kenntnis irgend einer Bedrohung oder Beschädigung des Ueberschwemmungsdammes gelangen, sofort im telegraphischen Wege die Anzeige bei der Donauregulierungscommission zu erstatten, gleichzeitig aber hievon auch dem zunächst erreichbaren exponierten Organ der Donauregulierungscommission die Mittheilung zu machen. An dieser Stelle kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass sich sowohl bei früheren Hochwässern, als auch bei dem im Monate September 1890 eingetretenen Hochwasser die Anwendung von Sandsäcken bei Dammbeschädigungen bestens bewährt hat; es wird sich daher empfehlen, die Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen und ihnen die Bereithaltung solcher mit Sand gefüllter oder an Ort und Stelle zu füllender Säcke dringendst anzurathen.

3. Beim Eintritte einer Ueberschwemmungsgefahr oder einer Ueberschwemmung selbst sind lediglich die Gemeinden verpflichtet, alles zum Schutze der Person und des Eigenthums Erforderliche vorzukehren. Hiebei muss es als sehr zweckmäßig und jedenfalls den Gemeinden dringendst empfehlenswert bezeichnet werden, dass in allen bedrohten Gemeinden Ueberschwemmungscomités bestellt werden, welche je nach der Größe der Gemeinde aus 4—6 Mitgliedern zu bestehen hätten und denen — wo dies möglich ist — auch ein Bauverständiger und ein Arzt beizugeben wären. Die Aufgabe dieser Comités wäre, vor dem Eintritte einer Ueberschwemmung darauf zu sehen, dass a) ein entsprechender Nachrichtendienst eingerichtet wird; b) die nöthigen Wagen sammt Bespannung und die erforder-

[1]) Theilweise abgeändert durch die Vdg. v. 21. December 1891, L. G. B. 62.

lichen Zillen sammt Ausrüstung und Bemannung in Bereitschaft gehalten werden; c) ein Rettungshaus bestimmt werde, welches mit den für erste Hilfeleistungen erforderlichen Requisiten ausgerüstet ist; d) geeignete Localitäten zur Aufnahme der Delogierten ausgemittelt und endlich e) entsprechende Stallungen oder passende Orte für das Vieh, welches aus den überschwemmten Ställen geschafft wird, bestimmt werden. Diesem Comité würde es auch obliegen, noch rechtzeitig und vor dem Eintritte der Ueberschwemmung die Delogierungen durchzuführen, und hiebei insbesondere auf die rechzeitige Bergung alter und gebrechlicher Personen Bedacht zu nehmen. Während der Ueberschwemmung hätte dieses Comité darauf zu sehen, dass die Communicationen auf den Straßen mittelst Wagen und Schiffen stets aufrecht erhalten bleiben und, falls die Ueberschwemmung bei Nacht eintreten sollte, in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf die Gasse, als im Innern der Hofräume beleuchtet bleiben; falls der Umfang der Ueberschwemmung derart werden sollte, dass fremde Hilfeleistung nothwendig wird, hätte dieses Comité um die Zuwendung einer solchen bei der Bzh. anzusuchen. Nach der Ueberschwemmung hätte dieses Comité insbesondere auf den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude sein Augenmerk zu richten und darauf zu achten, dass die überschwemmt gewesenen Gebäude erst dann wieder bewohnt werden, wenn baubehördlich constatiert wurde, dass der Bauzustand nicht gelitten und die Räume gehörig ausgetrocknet sind.[1]) Uebrigens wird auf die jährliche Bestellung derartiger Comités zu dringen sein, weil sonst — bei einem längeren Ausbleiben einer Gefahr — die ganze eingeleitete Action in Vergessenheit gerathen würde. Zu diesem Zwecke wird es sich empfehlen, die Gemeinden aufzuforden, alljährlich im Monate October für ein Jahr ein derartiges Comité zu bestellen und sowohl die Bestellung des Comités, wie die Mitglieder desselben der Bzh. anzuzeigen.

Von vorstehendem Erlasse waren außer den sub II namentlich angeführten Gemeinden auch alle jene Gemeinden in Kenntnis zu setzen bzw. im Sinne desselben entsprechend zu belehren, welche erfahrungsgemäß bei Ueberschwemmungen durch die Donau in Mitleidenschaft gezogen werden, oder bei welchen eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist. Endlich wurde die Erwartung ausgesprochen, dass es die Bezirkshauptmänner nicht bloß bei einer solchen Verständigung und Belehrung der Gemeinden bewenden lassen, sondern ihren persönlichen Einfluss geltend machen werden, damit die Gemeinden sofort an die Activierung von Hilfscomités schreiten, und den Gemeinden durch die nöthigen Aufklärungen auch den Weg zu einer einheitlichen, ein sicheres Functionieren im Moment der Ueberschwemmungsgefahr oder einer wirklichen Ueberschwemmungskatastrophe garantierenden Organisation des Schutz- und Hilfswesens, an deren Spitze der Bezirkshauptmann zu stehen hat, vorgezeichnet werde.

895. Donauhochwässer, Maßregeln wider —.

St. E. 28. August 1897, Z. 79535, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., mitgeth. Wr. Mag., Wr. P. D. und Donauregulierungscommission.

Anlässlich des im Sommer des heurigen Jahres in der Donau eingetretenen Hochwassers wurde allenthalben die Wahrnehmung gemacht, dass die für den Fall einer Ueberschwemmung nothwendigen Vorkehrungen nicht in ausreichendem Maße getroffen worden waren, insbesondere sich ein Mangel an Kähnen fühlbar gemacht, sowie eine eigentliche Organisation des Nachrichtendienstes nahezu gänzlich gemangelt hat. Es werden daher die Bestimmungen des Erl. v. 26. Jänner 1891, Z. 961,[2]) zur strengsten Danachachtung in Erinnerung gebracht und weiter Folgendes bemerkt:

[1]) Vgl. Nr. 3915 d. Slg.
[2]) Nr. 894 d. Slg.

Die Bzh. haben ihren ganzen Einfluss sowohl im belehrenden und berathenden, als auch im überwachenden Sinne geltend zu machen, damit die Gemeinden ihren hier in Betracht kommenden besonderen Verpflichtungen zum Schutze der Person und des Eigenthums in vollem Maße nachkommen, wobei für den gegentheiligen Fall nach den Bestimmungen des durch das Ges. v. 6. Mai 1888, L. G. B. 33, abgeänderten § 98 der n. ö. Gemeindeordnung v. 31. Mai 1864, L. G. B. 5, vorzugehen sein wird. Ein besonderes Augenmerk muss auf eine zweckmäßige, von Zufälligkeiten möglichst unabhängige Organisation des Nachrichtendienstes gerichtet werden. Nachdem zumeist seitens des Centralcomités für Ueberschwemmungsangelegenheiten in Wien die wichtigen Wasserstandsnachrichten bzw. Nachrichten über den Eisgang auf der Donau den Bzh. zukommen, muss die Vermittlung der Nachrichten an die Ortschaften genau festgestellt werden, dies umsomehr, weil eine directe Verständigung der Gemeinden durch das Centralcomité nur dort platzgreifen kann, wo sich solche Gemeinden bei dem Centralcomité besonders anfragen. Es erscheint daher für jeden polit. Bezirk die Centralisierung des Nachrichtendienstes am Sitze der Bzh. unerläslich. Die Bezirkshauptmänner haben ihren persönlichen Einfluss geltend machen, damit für die Zukunft im Falle der Ueberschwemmungsgefahr oder einer Ueberschwemmungskatastrophe der zur Hilfeleistung in Bewegung gesetzte Apparat einheitlich und sicher functioniere, und sich besonders in jenen Ortschaften, welche infolge ihrer niedrigen Lage Ueberschwemmungen am meisten ausgesetzt sind, die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die nöthigen Anstalten auch thatsächlich getroffen worden sind. Zum Zwecke der Evidenthaltung bei der Statth. werden die Bzh. schließlich aufgefordert, von nun an alljährlich u. zw., nachdem auch die Gemeinden über die Bildung der Ueberschwemmungscomités der Bzh. im Monate October zu berichten haben, bis 10. November über die in ihrem Amtsbezirke gemäß dem eingangs cit. Erl. eingeleitete Action, betreffend die Organisation des Nachrichtendienstes und das vorhandene Rettungsmaterial, Bericht zu erstatten.

Donauhochwässer, Bergung von Holz und anderen angeschwemmten Gegenständen Nr. 1825.
— — Gebürenbehandlung der Hochwassertelegramme Nr. 3774, 3775.
— — Verhalten vor, während und nach der Ueberschwemmung Nr. 3915.

Donauleichen, Auffindung, Agnoscierung und Beerdigung Nr. 4517.
— — Prämien für Bergung derselben Nr. 4518.

Donauregulierungsbauten, kein Gegenstand der Eintragung ins Wasserbuch Nr. 914.
— — Competenz der polit. Behörden zu Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, betreffend — Nr. 894.

Donauregulierungscommission, definitive Besetzung der Stellen der zur Dienstleistung bei derselben zugetheilten polit. Beamten Nr. 860.
— — Abgrenzung ihres Wirkungskreises Nr. 894.
— — Verhältnis der Stromaufseher zur — Nr. 909.

896. **Donauruderschiffe,** Aichung hölzerner —.

M. J. 14. Februar 1899, Z. 40952 ex 1898. St. E. 14. März 1899, Z. 14849, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh., Wr Mag. und Donaucanalinspection in Nussdorf.

Die für die Aichung hölzerner Ruderschiffe in Betracht kommenden Aichtaxen, sowie die etwa von den Schiffseignern zu leistenden Commissionskosten (§§ 7 und 10 der Vdg. des H. M. v. 26. Juni 1898, R. G. B. 126 bzw. L. G. B. 60, sind von Fall zu Fall an die zuständige Staatscasse mittelst Erlagscheines in Abfuhr zu bringen. Zur Controle für die richtige Abfuhr der Taxen

bzw. Commissionskosten ist am Schlusse jeden Monats[1]) eine Consignation über die eingezahlten Beträge zu verfassen und der Statth. vorzulegen. Ebenso werden die auf die vorgenommenen Aichungen Bezug nehmenden Reiseparticularien monatlich vorzulegen sein, worauf die Flüssigmachung des adjustierten Betrages im Wege der zuständigen Casse verfügt werden wird.[2])

897. Donauschiffahrt, Erhebung über Schiffsunfälle an der unteren Donau.

H. M. 15. Juli 1885, Z. 6556. St. E. 3. October 1885, Z. 40350, an Donaudampfschifffahrtsgesellschaft und Viceconsulat Turn-Severin.

Das M. Aeuß. hat auf Grund eines mit dem H. M. gepflogenen Einvernehmens i. J. 1874 die in der Dienstinstruction für die Consularämter sub Art. V, P. 15, enthaltene Weisung, dass in Bezug auf Havarien und Bergungen, sowie die Aufnahme von Seeprotesten (prove di fortuna, Verklarungen) die genannten Aemter nach den Bestimmungen des polit. Marineedicts (Editto politico di navigazione) v. 25. April 1774 und des Gubernialcircularerl. v. 20. November 1834, Z. 21435, vorzugehen haben, als auch auf der unteren Donau geltend erklärt.

Es hat sich nun die Frage ergeben, an welche Behörde die bei Schiffsunfällen in Gemäßheit der vorerwähnten Weisung consularamtlich aufgenommenen Erhebungsacten, die, wenn es sich um Seeschiffe handelt, den Seebehörden vorgelegt werden, in dem Falle zu leiten sind, wenn das havarierte Schiff ein Flussfahrzeug ist. Das H. M. hat einverständlich mit dem M. Aeuß. über diese Frage erkannt, dass die gleiche Function, welche in Havariefällen der Seebehörde zusteht, analog bei Flussschiffen der polit. Behörde, in deren Sprengel die Schiffahrtsunternehmung, welcher das havarierte Fahrzeug angehört, ihren Standort hat, und welche die Aufsicht in Schiffahrtsangelegenheiten führt, zufallen müsse, daher bei Dampfern den Landesstellen, die für die Verleihung der Concession und die Ertheilung der Schiffs- und Schifferpatente competent sind, bei anderen Schiffen den polit. Behörden 1. Instanz, denen diese Competenz zukommt. Das M. Aeuß. hat auf Grund dieser Anschauung unterm 17. Februar 1885, Z. 3061, an die diplomatischen Vertretungen in Bukarest und Sofia wegen Instruierung der Consularämter an der unteren Donau Weisungen hinausgegeben, wonach vorkommenden Falles die Verklarungsacten über Unfälle von Flussschiffen, deren Eigenthümer der österr. Reichshälfte angehören, der hier allein in Betracht kommenden Statth. in Wien bzw. Linz vorzulegen sind. Die diesfällige Correspondenz zwischen den Consulaten und den Landesstellen hat direct stattzufinden, da der Verkehr im Wege der vorgesetzten Ministerien allzu weitwendig und zeitraubend wäre. Der Statth. werden die consularamtlichen Erhebungsacten auch dann übermittelt werden, wenn das erste Verfahren hierüber den polit. Behörden 1. Instanz zusteht. Die Acten sind in diesem Falle von der Landesstelle der polit. Behörde 1. Instanz, in deren Amtssprengel die Schiffahrtsunternehmung ihren Standort hat, zuzufertigen.

Die polit. Behörden 1. und 2. Instanz werden auf Grund der eingelangten Erhebungsacten in formeller Beziehung in gleicher Weise vorzugehen haben, wie wenn sich der Schiffsunfall innerhalb ihres Amtssprengels ereignet hätte. Es

---

[1]) — in welchem thatsächlich ein Erlag von Aichtaxen stattfand (St. E. 9. Mai 1899, Z. 35729).

[2]) Die eingehenden Aichtaxen und Commissionskosten, sowie die auszubezahlenden Gebüren der bei der Aichung intervenierenden Organe und die Kosten der für die Durchführung der Aichung erforderlichen Requisiten (§ 6 der Min.-Vdg.) sind bei der ordentlichen Bedeckung bzw. beim ordentlichen Erfordernisse des Titels „Staatsbaudienst" unter der Rubrik „verschiedene Einnahmen" bzw. „verschiedene Ausgaben" in Empfang bzw. Ausgabe zu verrechnen (M. J. 26. Juni 1899, ad Z. 40952 ex 1898. St. Z. 58907 ex 1899).

wird hiebei zu constatieren sein, ob bei dem Unfalle eine Regelwidrigkeit seitens des Schiffsunternehmers oder dessen Bediensteter, insbesondere des Schiffsführers zutage getreten ist. Bei der Entscheidung über diese Frage werden außer den im Inlande für den Schiffahrtsbetrieb im allgemeinen gegebenen, daher auch für den Verkehr auf den ausländischen Schiffahrtsstrecken geltenden Vorschriften die besonderen Verhältnisse und Uebungen beim Betriebe der Schiffahrt auf der unteren Donaustrecke zwischen dem eisernen Thore und Galatz, woselbst bisher weder ein international anerkanntes Organ zur Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei noch einschlägige Vorschriften bestehen, zu berücksichtigen und, falls Aufklärungen in dieser Beziehung nothwendig erscheinen, diese von den Consularämtern einzuholen sein. Bezüglich der Schiffahrtsunternehmer wird insbesondere darauf zu achten sein, ob bei dem Unfalle nicht eine Außerachtlassung der Bestimmungen der Vdg. v. 4. Jänner 1855, R. G. B. 9, betreffend den Betrieb der Dampfschiffahrt auf Landseen, Strömen und Flüssen, und v. 29. Jänner 1858, R. G. B. 21 und 22, betreffend den Vollzug der Donauschiffahrtsacte und die Legitimationen zur Donauschiffahrt, unterlaufen ist, und wird bejahenden Falles deren Bestrafung auf Grund der cit. Vdg. stattzufinden haben, bei Unternehmern von Segel- und Ruderschiffen, eventuell auch auf Grund des § 138 der Gewerbeordnung die Concession zum Weiterbetriebe des Gewerbes zu entziehen sein. Ferner ist bei der Untersuchung des Falles zu constatieren, ob sich infolge des Unfalles das Fahrzeug noch im erforderlichen schiffahrtstüchtigen Zustande befindet, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, das Schiffspatent im Sinne des Art. XV der Donauschiffahrtsacte v. 7. November 1857, R. G. B. 13 ex 1858, zurückzuziehen. Stellt sich bei der Untersuchung ein Verschulden des Schiffsführers heraus, aus welchem zu erkennen ist, dass er zur weiteren Ausübung der Flussschiffahrt unfähig oder es sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit nothwendig ist, ihm die Ausübung der Flussschiffahrt zu untersagen, so ist dessen Schifferpatent zurückzunehmen. Ist das Verschulden des Schiffsführers minderen Grades, so dass die gänzliche Entziehung der Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt nicht gerechtfertigt erscheinen würde, so ist dessen Bestrafung nach dem in der Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, festgesetzten Strafausmaße zu bestimmen.

Die von den Consularämtern vorgelegten Verklarungsacten sind ferner derjenigen inländischen Gerichtsbehörde über Verlangen zur Verfügung zu stellen, welche infolge der vorgekommenen Havarie entstandene Streitfälle zu entscheiden hat. Der Instanzenzug regelt sich, wenn es sich um Dampfschiffe handelt, nach den Bestimmungen der cit. Vdg. v. 4. Jänner 1855, R. G. B. 9, wenn es sich um andere Fahrzeuge handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

898. **Donauschiffahrt,** statistische Nachweisungen.

H. M. 15. December 1892, Z. 6728. St. E. 27. April 1893, Z. 83529 ex 1892, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., sowie Wr. Mag. und Bzh. Mistelbach.

Das H. M. hat die Vorlage von Ausweisen über den Schiffs- und Güterverkehr auf der Donau und deren schiffbaren Nebenflüssen angeordnet. Mit der Aufnahme dieser Daten, insoweit sie den Dampfschiffsverkehr betreffen, wurden die Dampfschiffahrtsgesellschaften [1]) direct betraut, während unter Einem die Samm-

[1]) An diese Gesellschaften ergiengen unter Einem folgende, der Donauregulierungscommission zur sinngemäßen Anwendung mitgetheilte Weisungen: Im Interesse der Einfachheit, sowie, um etwaigen Doppelzählungen von vornherein vorzubeugen, wird die Beschaffung der Daten über den Verkehr der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und der süddeutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft auf der ganzen österr. Donaustrecke Passau—Theben der Statth. in Wien übertragen, und seitens des H. M. darauf Wert gelegt, dass

lung der gleichen Angaben für den Ruderschiffs- und Floßverkehr den k. k. Stromaufsehern und der Wr. Donaucanalinspection[1]) übertragen wurde. Nachdem

bezüglich der in österr. Stationen verschifften bzw. ausgeladenen Güter auch Angaben über den Bestimmungs- bzw. Herkunftsort wenigstens in der Weise gemacht werden, dass in einer eigenen Tabelle ohne nähere Specification der Güter ersichtlich gemacht wird, welche Mengen (in metrischen Centnern) in jeder einzelnen Station nach den übrigen inländischen, ungarischen und ausländischen Stationen der Gesellschaft aufgegeben bzw. von der letzteren in Empfang genommen wurden. Ferner wäre in einer weiteren, von der Provenienz bzw. der Bestimmung der Güter gänzlich absehenden Tabelle eine Gruppierung der auf jeder einzelnen österr. Station zugeführten und von derselben versandten Güter nach folgendem Schema vorzunehmen: 1. Brennstoffe (Steinkohle, Anthracit, Coaks, Braunkohle, Bricdets, Holzkohle, Torf, Petroleum, Naphta) mit Ausnahme von Brennholz; 2. Baumaterialien mit Ausschluss von Holz (natürliche und künstliche Steine, Cement, Kalk, Traß, Asphalt, Pappe, Theer, Erde, Sand); 3. Floßholz, Rundholz, Nutzholz, bearbeitete Hölzer, Brennholz; 4. industrielle Fabricate aller Art; 5. landwirtschaftliche Producte (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Mühlenfabricate, Hülsenfrüchte, Rüben und Sirup, Kartoffel, Gemüse, Obst, Pflanzen, Sämereien, Oelsaat, Oelkuchen, Heu, Stroh, Rohr, Tabak, Wein, Bier, Spiritus, Brantwein, Hopfen, Hanf, Flachs, Baumwolle, Jute, Stärke, Wolle, Barke, Lohe, lebendes und todtes Vieh, Knochen, Fische); 6. sonstige Güter (Stückgüter, Fässer, Säcke, Lumpen rc.). Hiebei ist es als ausreichend anzusehen, wenn die gewünschten Daten summarisch für sämmtliche zu einer Gruppe gehörige Waren in metrischen Centnern geliefert werden. Gleiche Angaben, wie in dieser 2. Tabelle, wären auch bezüglich der durch Oesterreich durchgeführten Waren unter Trennung der Berg- und Thalfahrt zu machen. Eine Wertangabe der zu- und abgeführten oder transitierten Güter erscheint dagegen nicht nothwendig. Eine weitere Ergänzung dieser Daten hätte bezüglich der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft durch Auskünfte über die Kettenschiffahrt in der Touagestrecke Wien—Ybbs und über die Personenfrequenz auf der österr. Donaustrecke platzzugreifen. In ersterer Beziehung wäre die Anzahl der geschleppten Fahrzeuge, wenn thunlich, unter getrennter Nachweisung der eigenen und der fremden Schiffe, in letzterer Richtung die Anzahl der mit den Postschiffen in der Strecke Passau—Theben, sowie der in den Localstrecken Grein—Stein und Wien—Theben (Pressburg), und im Wr. Donaucanal, endlich die Zahl der im gemischten Stationstarifdienste mit Verdeckkarten beförderten Passagiere anzugeben. Die beiden in Rede stehenden Gesellschaften haben die so zusammengestellten, den gesellschaftlichen Verkehr betreffenden Daten für jedes einzelne Kalenderjahr bis spätestens Mitte Juni des nächstfolgenden Jahres in doppelter Ausfertigung der Statth. vorzulegen. Für die Zusammenstellung des eigentlichen Schiffs- und Güterverkehres sind Tabellen nach Muster A I, II und III zu verwenden. Die zweckmäßigste Art und Weise der Zusammenstellungen über den Touageverkehr und die Personenfrequenz wird dem Ermessen der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft überlassen. — Die eben erwähnten Muster s. S. 530.

[1]) Die Stromaufsichten haben für jeden innerhalb der zugewiesenen Stromstrecke gelegenen Landungsplatz die Anzahl der angekommenen und abgegangenen Ruderschiffe und Flösse, sowie die Mengen der angefahrenen und abgeführten Güter aufzunehmen, die gesammelten Daten in eine Tabelle zusammenzustellen und hiebei das folgende Muster B I zu verwenden. In einer 2. Tabelle nach Muster B II ist, von der Bestimmung der Güter gänzlich abgesehen, eine Gruppierung der im Ausweise B I aufgenommenen Güter vorzunehmen, wobei es ausreicht, wenn die einzelnen Daten summarisch, für sämmtliche zu einer Gruppe gehörige Waren in metrischen Centnern oder, wo dies undurchführbar ist, in Stücken (Häupeln) Hektolitern, Fässern und Cubikmetern angegeben werden; falls diese Angaben nur als annähernde zu betrachten sind, ist dies fallweise in der Rubrik »Anmerkung« hervorzuheben. Nachdem bei der Sammlung aller in die Ausweise B I und II aufzunehmenden Angaben auf die bereitwillige Mitwirkung der Ruderschiffahrts- und Flößereiinteressenten nicht verzichtet werden kann, so sind diese, falls ein directer Verkehr mit ihnen möglich ist, sonst aber die Schiffsführer, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hiebei lediglich um statistischen Zwecken dienende Aufnahmen handelt, sowie dass eine sorgfältige Binnenschiffahrtsstatistik eine Bedingung für die Prüfung und Beurtheilung der Bedürfnisse der Schiffahrt bildet. Die Ausweise sind mit 31. December eines jeden Jahres abzuschließen und spätestens bis Mitte Juni des darauffolgenden Jahres in doppelter Ausfertigung an die Statth. in Vorlage zu bringen. Mit der Sammlung und Zusammenstellung der Daten, insoweit dieselben den Dampfschiffsverkehr betreffen, wurden die einzelnen Dampfschiffahrtsunternehmungen selbst betraut, und obliegt es den Stromaufsichten bloß diesen Verkehr insofern aufmerksam zu beobachten, dass sie imstande sind, der Statth. sofort zu berichten, wenn ein anderes als der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, der süd-

bei der Sammlung der die Ruderschiff- und Floßfahrt betreffenden Daten auf die bereitwillige Mitwirkung der Ruderschiffahrts- und Flößereiinteressenten nicht verzichtet werden kann, so sind diese durch die Bzh., in deren Bereiche sie ansässig sind, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass es sich lediglich um statistischen Zwecken dienende Aufnahmen handelt, und dass eine sorgfältige Binnenschiffahrtsstatistik eine Bedingung für die Prüfung und Beurtheilung der Bedürfnisse der Schiffahrt bildet.

---

deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft oder der Donauregulierungsunternehmung gehörige Dampfschiff den Strom in der zugewiesenen Aufsichtsstrecke befährt oder an einem in dieser Aufsichtsstrecke gelegenen Landungsplatze zum Zwecke der Abgabe oder der Aufnahme von Gütern landen sollte. Diesem Berichte ist auch beizufügen, welcher fremden Dampfschiffahrtsgesellschaft das betreffende Dampfschiff angehört. — Die Muster B I und II folgen auf S. 531.

Ausweis A I über den i. J. . . . . auf dem Landungs- bzw. Umschlageplatze in . . . . stattgefundenen Schiffs- und Güterverkehr.

Zeitangabe nach Monaten	Ausgeladen								Eingeladen								Anmerkung
	zu Berg (angekommen)			zu Thal (angekommen)			zusammen		zu Berg (abgegangen)			zu Thal (abgegangen)			zusammen		
	Schiffe	verschiedene Güter q	woher?	Schiffe	verschiedene Güter q	woher?	Schiffe	verschiedene Güter q	Schiffe	verschiedene Güter q	wohin?	Schiffe	verschiedene Güter q	wohin?	Schiffe	verschiedene Güter q	

Ausweis A II über den i. J. . . . . auf dem Landungs- bzw. Umschlageplatze in . . . . stattgefundenen Güterverkehr nach Gattung und Menge.

Gattung der Güter (nach Schema 1—6)	Ausgeladen												Eingeladen												Anmerkung
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	
	Metercentner												Metercentner												

Ausweis A III über den i. J. . . . . auf der österr. Donaustrecke (Passau—Theben) stattgefundenen Transitverkehr nach Gattung und Menge der Güter.

Gattung der Güter (nach Schema 1—6)	Zu Berg												Zu Thal												Anmerkung
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	
	Metercentner												Metercentner												

(Zusatz für die Bzh. Großenzersdorf und Mistelbach:) Da zur Aufnahme der die Schiffahrt betreffenden Daten auf dem Marchflusse eigene Aufsichtsorgane nicht zur Verfügung stehen, so sollen versuchsweise die einzelnen Ufergemeinden zur Sammlung dieser Daten herangezogen werden, und haben dieselben Zusammenstellungen nach Muster des Ausweises C[1]) über den Schiffsverkehr innerhalb des

Ausweis B I über den i. J. .... auf dem Landungsplatze in .... stattgefundenen Verkehr von Ruderfahrzeugen und Gütern.

Zeitangabe nach Monaten	Ausgeladen											Eingeladen											Anmerkung
	zu Berg angekommen				zu Thal angekommen				zusammen			zu Berg abgegangen				zu Thal abgegangen				zusammen			
	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	woher?	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	woher?	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	wohin?	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	wohin?	Schiffe	Flöße	verschiedene Güter q	

Ausweis B II über den i. J. .... auf dem Landungsplatze in .... stattgefundenen Güterverkehr nach Gattung und Menge.

Gattung der Güter (nach Schema 1—6)	Ausgeladen												Eingeladen												Anmerkung
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	
	Metercentner												Metercentner												

[1]) Ausweis C über den i. J. .... in der Gemeinde .... stattgefundenen Verkehr von Dampfschiffen, Ruderschiffen, Flößen und Gütern.

Zeitangabe nach Monaten	Ausgeladen														Eingeladen														Anmerkung
	zu Berg angekommen					zu Thal angekommen					zusammen				zu Berg abgegangen					zu Thal abgegangen					zusammen				
	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	woher?	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	woher?	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	wohin?	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	wohin?	Dampfschiff	Ruderschiff	Flöße	verschiedene Güter q	

Gemeindegebietes aufzunehmen und mit 31. December eines jeden Jahres abzuschließen. Die Zusammenstellungen sind bis spätestens 20. Jänner des darauffolgenden Jahres der Bzh. in doppelter Ausfertigung vorzulegen, worauf die unverweilte Vorlage an die Statth. zu erfolgen hat.[1])

899. Donauschiffahrt, Markierung der Fahrrinne.

St. E. 11. April 1895, Z. 33005, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh. und Donaucanalinspection, mitgeth. Donauregulierungscommission.

Abweichend von der bisherigen Uebung wird in Hinkunft die Markierung der Naufahrt im Donaustrome derart vorgenommen werden, dass in der Thalfahrt rechts von der Fahrrinne die Pflöcke mit geschlossenen Wedeln (Waberln) und schwarze Schwemmer, links von der Fahrrinne die Pflöcke mit offenen Wedeln (Staudenhasen) und rothe Schwemmer zu liegen kommen.[2])

900. — — Zeitpunkt der Einstellung und Wiedereröffnung der —.

H. M. 13. October 1895, Z. 18087. St. Z. 104218 ex 1895.

Für die Frage, wielange die Schiffahrt als offen anzusehen und daher auch die nächtliche Beleuchtung der Brücken[3]) im Donauhauptstrome für Schiffahrtszwecke durchzuführen ist, können nur die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 31. August 1874, R. G. B. 122, in Betracht kommen. Demnach ist die Schiffahrt auf der Donau insolange als offen zu betrachten, als sie nach dieser Min.-Vdg. gestattet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Schiffahrtsunternehmungen von dieser Gestattung Gebrauch machen oder nicht, und wird daher im Hinblicke auf die Anordnung des § 60, Abs. 2, des I. Abschnittes dieser Vdg. auch von einer Einstellung der Schiffahrt erst mit dem, durch die amtlichen Eisstandsberichte der Statth. constatierten und zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Eintritte des Eisrinnens die Rede sein können, mit dem Abgange des Eisstoßes bzw. dem Aufhören des Eisrinnens aber die Schiffahrt wieder als eröffnet anzusehen sein. Der Natur der Sache nach kann unter Umständen der Schluss bzw. die Wiedereröffnung der Schiffahrt auf den einzelnen Stromstrecken zu einem verschiedenen Zeitpunkte erfolgen.

901. — — Ueberwachung derselben.

St. E. 29. September 1900, Z. 76727, an alle Bzh., Wr. Mag. und Donaucanalinspection.

Anlässlich des Falles, dass Capitäne der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Wien auf Grund ihrer baierischen Schifferpatente über ein Jahrzehnt unbefugt die Donau befuhren, wurde die Statth. mit Erl. des H. M. v. 28. Juli 1899, Z. 34848, beauftragt, die stricte Einhaltung der im 2. Abs. des § 2 der Vdg. des H. M. v. 29. Jänner 1858, R. G. B. 21, den Schiffahrtsbehörden

---

[1]) Die Statth. hat die einlangenden Ausweise A, B und C zu überprüfen und zur Zusammenstellung eines Ausweises zu verwerten. Je ein Exemplar dieses, sowie des separat anzulegenden Ausweises über den Dampfschiffsverkehr ist sodann nebst allen Originalbehelfen bis längstens Ende August (dieser Termin beruht auf dem Erl. des H. M. v. 11. September 1900, Z. 41160. St. Z. 83624 ex 1900) jeden Jahres dem H. M. und M. J. zur weiteren Veranlassung, u. zw. beiden Ministerien unmittelbar vorzulegen. Die Aufnahme des Ruderschiffsverkehres auf der o. ö. Donaustrecke, dem Inn, der Salzach und Traun wurde der Statth. in Linz zugewiesen, und hat das H. M. auch die Zusammenstellung des Verkehres auf der Enns der Einfachheit halber der o. ö. Statth. ausschließlich übertragen (H. M. 15. December 1892, Z. 6728. St. Z. 83529 ex 1892).

[2]) Die jeweilige Erhebung der geringsten Fahrwassertiefe und die Durchführung der Markierung der Fahrrinne auf dem Donaustrome erfolgt in Niederösterreich vertragsmäßig durch die 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (St. Z. 42918 ex 1892, 21176 ex 1895 und 114613 ex 1899). — Vgl. §§ 21—23 der Dienstinstruction für die Stromaufseher.

[3]) S. hierüber Nr. 888 d. Slg.

und deren Organen ertheilten Vorschriften überwachen zu lassen. Da die Frage aufgeworfen worden war, ob diese Ueberwachung nicht im Sinne der Dienstinstruction für den k. k. Binnenschiffahrtsinspector[1]) diesem obliege, hat das H. M. mit dem Erl. v. 18. August 1900, Z. 59589, ex 1899, eröffnet, dass durch die Creirung der Stelle eines Binnenschiffahrtsinspectors die in den Vdgn. des H. M. v. 29. Jänner 1858, R. G. B. 21, v. 29. Jänner 1858, R. G. B. 22, und v. 31. August 1874, R. G. B. 122, den Landesstellen bzw. den polit. Bzb. zugewiesenen Agenden in Ansehung der Ueberwachung der Schiffahrt in keiner Weise eine Aenderung erfuhren. Im Sinne des Vorstehenden wird daher für die genaue Befolgung der in den angeführten Verordnungen kundgemachten Vorschriften im eigenen Wirkungskreise, gegebenen Falles durch die unterstehenden Stromaufsichten, Sorge zu tragen sein.

Donauschiffahrt, Wirkungskreis des Binnenschiffahrtsinspectors rücksichtlich der — Nr. 532.

— — Choleramaßnahmen im Bereiche der — Nr. 622.

— — Prüfung und Revision der Schiffskessel Nr. 744.

902. **Donaustrom,** Regelung der Sand- und Schottergewinnung aus dem —.

H. M. 27. Jänner 1897, Z. 60218 ex 1896. St. E. 3. März 1897, Z. 9684, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag. und Donaucanalinspection, mitgeth. Donauregulierungscommission.

Auf Grund der zwischen den M. J., A. M., F. M. und H. M. bezüglich der Regelung der Sand- und Schottergewinnung aus der Donau durchgeführten Verhandlung wird Nachstehendes eröffnet: Was den Vorgang bei der Ertheilung der Bewilligung zu Materialgrabungen anbelangt, so wird hinsichtlich der n. ö.[2]) Donaustrecke, die gegenwärtig nicht vom Staate selbst, sondern von der Donauregulierungscommission verwaltet wird, dieser Behörde bis auf weiteres die Befugnis eingeräumt, Materialgrabungen geringeren Umfanges über Einschreiten der Partei im kurzen Wege in allen jenen Fällen zu bewilligen, in denen voraussichtlich die Bedingungen, an welche der § 15 des n. ö. und o. ö. Wasserrechtsges. die Gestattung einer derartigen Materialgewinnnng knüpft, vorhanden sind. Gleichzeitig wird der Donauregulierungscommission die Ermächtigung ertheilt, mit der Ausübung dieser Befugnisse und Functionen ihre technischen Organe bzw. die Leiter der Sectionen zu betrauen. Dagegen ist in allen anderen Fällen der Materialgewinnung und namentlich bei der gewerbemäßigen Erzeugung von Sand und Schotter, deren Vornahme ohne besondere Vorrichtungen nicht bewirkt werden kann, und zu welcher zum Zwecke der Deponierung, Sortierung und Förderung des gewonnenen Materials oft specielle Anlagen erforderlich sind, die Genehmigung der Statth. gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes einzuholen; in solchen Fällen hat selbstredend das wasserrechtliche Verfahren zur Durchführung zu gelangen. Was die Frage der Einhebung eines Entgeltes anlässlich der behördlichen Gestattung der zuvor erwähnten gewerbemäßigen Materialgewinnung anbelangt, so halten die betheiligten Ministerien an der Anschauung fest, dass rücksichtlich dieser Sand- und Schottergewinnung nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Staat berechtigt ist, die Zahlung eines Entgeltes[3]) zu bedingen. In diesem Sinne haben die polit. Behörden 1. Instanz fortan vorzugehen.

---

[1]) S. Nr. 532 d. Slg.

[2]) Hinsichtlich der o. ö. Donaustrecke ist es nach der übereinstimmenden Ansicht der betheiligten Ministerien zweckmäßig, den betreffenden k. k. Districtsingenieur die Befugnis zu solchen geringen Materialgrabungen einzuräumen (St. Z. 9684 ex 1897).

[3]) Das M. J. hat mit Erl. v. 30. März 1898, Z. 40175 ex 1897, im Einverständnisse mit den betheiligten Ministerien angeordnet, dass die Höhe dieses Entgeltes fallweise zu ermitteln bzw. mit den betreffenden Parteien zu vereinbaren ist. Es wird demnach

903. Donaustromaufseher, Bestellung.

M. J. 10. Jänner 1882, ad Z. 7399. St. Z. 2121 ex 1882.

Für Verleihung von Stromaufseherstellen [1]) wird die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Ges. v. 19. April 1872, R. G. B. 60, zur Pflicht gemacht und insbesondere bedeutet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Concursausschreibung in keinem Falle der Erledigung solcher Dienstposten unterbleiben darf, dann dass an der Bestimmung des § 12 des cit. Ges. unbedingt festzuhalten ist, wonach Bewerber die österr. Staatsbürgerschaft besitzen müssen, daher auch eine provisorische Verleihung solcher Dienstposten an Ausländer, somit auch Ungarn, absolut unstatthaft erscheint.

904. — — Pauschalien derselben und Evidenz der Schifferrequisiten.

St. E. 3. September 1883, Z. 34587, an Donaucanalinspection und sämmtliche 16 Stromaufsichten.

In Hinkunft werden die den Stromaufsehern gebührenden Pauschalien für die Erhaltung der Stromaufsichtsrequisiten per 5 fl. 25 kr. jährlich und für das Gegenwärtsziehen der Waidzillen per 4 fl. 20 kr. für jeden Monat vom März bis einschließlich December in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten bei derjenigen Casse ausbezahlt werden, bei welcher ihre Bestallungen und Begehungspauschalien zur Auszahlung angewiesen sind. Die Requisiten, deren Erhaltung den Stromaufsehern gegen den Bezug des hiefür angewiesenen Pauschals obliegt, sind folgende: a) 1 Waidzille sammt Kette, Schloss und Schlüssel; b) 1 Antauchruder, Steuerruder und Schiffshaken, 1 Wasserfesse; c) 1 Streuzieherhacke; d) 1 Fischerleine und e) 1 Signalfahne mit Stange. Alle diese Requisiten sind stets in vollkommen gebrauchsfähigem Stande zu erhalten, eventuell durch neue zu ersetzen und bei einem Wechsel in der Person des Stromaufsehers dem Nachfolger zu übergeben. Alljährlich bis 8. Jänner ist ein Verzeichnis der vorgenannten Gegenstände behufs Evidenthaltung der Verpflichtung der Stromaufseher zur Erhaltung derselben der Statth. vorzulegen, und behält sich diese vor, sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung von der steten und vollständigen Brauchbarkeit der Schifferrequisiten zu verschaffen. Sollten bei einer solchen Revision Anstände vorgefunden werden, so müsste der Bezug des Requisitenerhaltungspauschals sogleich eingestellt und etwa fehlende oder unbrauchbare Gegenstände auf Kosten des Stromaufsehers nachgeschafft bzw. repariert werden.

905. — — Abgrenzung ihrer Aufsichtsstrecken und dienstliche Unterordnung.

St. E. 20. October 1884, Z. 48433, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag. und Donaucanalinspection, mitgeth. Donauregulierungscommission.

Zum Zwecke der Erleichterung der durch § 79 der provisorischen Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 31. August 1874, L. G. B. 36, den polit. Bzb. zugewiesenen Ueberwachung der bezüglichen Vorschriften bzw. der Inanspruchnahme der Mitwirkung der Stromaufsichtsorgane erhalten die Unterbehörden Blätter der Donaustromkarte, in welcher die Grenzen der polit. Bezirke und der einzelnen Stromaufsichtsbezirke [2]) ersichtlich gemacht sind, dann eine Grenz-

---

bis auf weiteres diese Gebür von Fall zu Fall festzustellen, hiebei auf die thunlichste Steigerung der bezüglichen Einnahmen Bedacht zu nehmen sein. Der praktische Erfolg wird bei der Bedeckung des Titels „Wasserbau, ordentliche Einnahmen" unter der Rubrik „Miet- und Pachtzinse" verrechnet werden (St. E. 4. Juli 1898, Z. 30987, an die obigen Stellen).

[1]) Die Stromaufseher wurden durch das Ges. v. 8. Mai 1873, R. G. B. 73, in die Kategorie der Staatsdiener eingereiht.

[2]) Stromaufsichten bestehen in Ybbs, Melk, Spitz, Stein, Zwentendorf, Tulln, Greifenstein, Brigittenau, im Prater, in Fischamend, Regelsbrunn, Hainburg und am Donaucanal in der Kuchelau, in Nussdorf, Rossau und Simmeringer Haide.

beschreibung der Stromaufsichten, eine Uebersicht der Stromaufsichtsstrecken mit Beziehung auf die Grenzen der polit. Bezirke und eine Uebersicht der an der n. ö. Donaustrecke von der Yspermündung bis Theben gelegenen polit. Bzb. mit Beziehung auf die Stromaufsichtsgrenzen zum Amtsgebrauche.[1])

906. Donaustromaufseher, Uniformierung.

St. E. 16. September 1891, Z. 47714, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh. und Wr. Donaucanalinspection.

Nach der über Ermächtigung des M. J. erlassenen, im L. G. B. 43 ex 1891 verlautbarten Uniformierungsvorschrift für die k. k. Stromaufseher am Donaustrome und am Wr. Donaucanal sind diese Organe verpflichtet, fortan bei feierlichen Anlässen, bei dienstlichen Vorstellungen, bei Stromschaufahrten und im ausübenden Dienste überhaupt die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen. Zur Beschaffung der Uniform hat das M. J. mit dem Erl. v. 5. Februar 1891, Z. 1315,[2]) den sämmtlichen Stromaufsehern in Niederösterreich einen jährlichen Uniformierungsbeitrag von je 100 fl. bewilligt bzw. den Stromaufsehern am Wr. Donaucanal den bisherigen Uniformierungsbeitrag auf 100 fl. erhöht.[3])

907. — — Dienstvorschrift für die —.

St. E. 18. August 1899, Z. 57756, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh. und Wr. Mag., mitgeth. Donauregulierungscommission, n. ö. L. A. und Statth. in Linz.

Die von der n. ö. Statth. im Einvernehmen mit der Donauregulierungscommission erlassene „provisorische Dienstvorschrift für die k. k. Stromaufseher auf der Donau und dem Donaucanal"[4]) wird zum Amtsgebrauche der Behörden und Aemter hinausgegeben.

— — Heranziehung zur Fischereiaufsicht Nr. 1237.

— — Eintheilung in die Gehaltsclassen Nr. 3481.

— — und deren Witwen und Waisen, Gnadengaben für — Nr. 3705.

908. Donaustromkarten, kilometrierte —.

St. E. 21. December 1894, Z. 74589, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag., Wr. Donaucanalinspection und alle Stromaufsichten, mitgeth. Donauregulierungscommission.

Gelegentlich der Hinausgabe einer neuen mit Kilometrierung versehenen Stromkarte der Donau im Maßstabe von 1 : 14400 wird unter gleichzeitiger Uebermittlung von Abdrücken derselben angeordnet, dass in Hinkunft bei Mittheilungen über Vorkommnisse an der Donau (Eisgang, Hochwasser, Einbauung schwimmender Bauwerke u. s. w.) die Stellen des Stromes, welche diese Mittheilungen betreffen, mit Beziehung auf die Kilometrierung anzugeben sind, wobei die größere oder geringere Genauigkeit dieser Angaben (in Kilometern, Hektometern oder Metern) der Art der Mittheilung anzupassen ist, und dass zur Bezeichnung von Oertlichkeiten nur solche Namen zu wählen sind, welche aus dieser Stromkarte ersichtlich sind. (Zusatz für die Bzh. St. Pölten, Krems und Korneuburg:) Eine die gesammte Stromstrecke von der Yspermündung bis Theben umfassende Karte, sowie die weiter mitfolgenden 3 Theile dieser Karte, welche lediglich die im Bereiche des dortigen Baubezirkes gelegene Donaukarte umfassen, sind der Bauabtheilung zu übergeben und insbesondere dazu zu verwenden, um durch Anschluss von Ausschnitten derselben an Commissionsprotokolle oder Gutachten

---

[1]) Die Zuweisung der Aufsichten Brigittenau und Prater zur Bzh. Korneuburg bzw. Großenzersdorf erfolgte mit St. E. v. 3. December 1885, Z. 59273.

[2]) St. Z. 8293 ex 1891.

[3]) Die Hälfte der hiedurch erwachsenden Auslagen hat der Donauregulierungsfond übernommen (St. Z. 12962 ex 1891); vgl. Nr. 909 d. Slg.

[4]) Diese Dienstvorschrift ist an die Stelle der älteren, von der Statth. unterm 3. December 1882, Z. 52889, bzw. 3. December 1892, Z. 42918, erlassenen Stromaufseherinstruction getreten und in der Hof- und Staatsdruckerei erschienen.

der Bauabtheilung, welche die Stromverhältnisse, die Aufstellung schwimmender Bauwerke u. dgl. betreffen, einen besseren Ueberblick der Sachlage zu ermöglichen. (Zusatz für die Stromaufsichten:) Die die gesammte Stromstrecke von der Ysper-mündung bis Wien (Theben) umfassenden Karten sind in das Amtsinventar aufzunehmen, die weiter mitfolgenden 3, lediglich die zugewiesene Stromstrecke betreffenden Kartentheile hingegen vorläufig sorgfältig aufzubewahren, durch Einzeichnung der jeweilig neu ausgeführten Bauten in Uebereinstimmung mit der Natur zu halten, und bei Einsendung planmäßiger Darstellungen über Flussverhältnisse und insbesondere über den Stand des Eisstoßes zu benützen. (Zusatz für die genannten 3 Bzh. und für die Stromaufsichten:) Sobald die Kartentheile bis auf einen verbraucht sind, wird unter Angabe der Verwendung der übrigen um Uebermittlung neuer solcher Kartentheile oder einzelner Blätter derselben bei der Statth. einzuschreiten sein.

909. Donaustrompolizei, Aufsichtsorgane und technischer Beirath bei Handhabung der —.

St. E. 25. October 1882, Z. 7061/pr, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh.

Anlässlich einer vorgekommenen Anfrage, an welche Organe sich fortan nach der erfolgten Auflösung der Donaustrombauleitung um technische Unterstützung in strompolizeilichen Angelegenheiten zu wenden sei, wird Nachstehendes zur Danachachtung bekanntgegeben: Durch das Ges. v. 6. Juni 1882, R. G. B. 68, und im Sinne des Erl. des M. J. v. 22. Juni 1882, Z. 9219, wurde der Donauregulierungscommission in Wien bloß die bauliche Erhaltung, sowie die Herstellung von Neubauten an der n. ö. Donaustrecke zum Zwecke der Regulierung derselben für die nächsten 20 Jahre zugewiesen, infolge dessen die Donaustrombauleitungen in Wien und Fischamend aufgelöst wurden, während die Ueberwachung des Stromes in polizeilicher Hinsicht nach wie vor im Sinne des § 79 der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 31. August 1874, R. G. B. 122, eine Angelegenheit der polit. Bzb. bleibt.

Was die am Hauptstrome aufgestellten 12 Stromaufseher und die am Wr. Donaucanal bestehenden 4 Stromaufseher (Canalaufseher) betrifft, so bleibt denselben eine zweifache Aufgabe zugewiesen, indem sie nicht nur als Aufsichtsorgane behufs Ueberwachung und Handhabung der Strompolizeivorschriften bestellt, sondern auch zur Beaufsichtigung von Wasserbauten an der Donau und am Wr. Donaucanal bestimmt sind. Dieselben wurden in Absicht auf ihre Verwendung als Bauaufseher der Donauregulierungscommission mit der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass sie auch fortan zur gehörigen Ueberwachung der Strompolizeivorschriften verpflichtet bleiben, dass sie in dieser Beziehung den Aufträgen der polit. Behörde, welcher eben die Handhabung der Strompolizei zusteht, jederzeit genau nachzukommen haben, und dass, wenn es sich um Abwendung von Wassergefahren handelt, dabei auch das der Donauregulierungscommission unterstehende Personal die thunlichste Unterstützung zu gewähren habe. Infolge dieses getheilten Dienstverhältnisses der Stromaufseher übernahm die Donauregulierungscommission die Hälfte der Bezüge der Stromaufseher an Gehalt, Activitätszulagen, Begehungspauschalien, Dienstzulagen und Uniformierungsbeiträgen — die beiden letzteren jedoch nur bei den Stromaufsehern am Wr. Donaucanal [1]) — ferner die Hälfte der jährlichen Kosten der Herstellung und Reparatur der Bauzeugsmagazine, der Bauzeugs- und Requisitenanschaffung, der verschiedenen sonstigen Auslagen, einschließlich jener für das Aufwärtsziehen der Amtszillen, während die genannte Commission die Bauzulagen der Stromaufseher ganz auf den Donau-

[1]) Vgl. auch Fußnote 3 Nr. 906 d. Slg.

regulierungsfond übernahm. Was nun jene Bezüge der Stromaufseher betrifft, die zur Hälfte vom Aerar und zur Hälfte vom Donauregulierungsfond übernommen wurden, so erfolgt die Auszahlung der ganzen Bezüge wie früher im Wege der Steuerämter gegen Refundierung aus dem Donauregulierungsfond.

Weiter wird eröffnet, dass in allen Fällen, in welchen von einer Bzh. für rein strompolizeiliche Angelegenheiten ein technischer Beirath benöthigt wird, sie sich an diejenige Bzh. im Bauzirke zu wenden hat, welcher zur Besorgung des Staatsbaudienstes technische Organe zugewiesen sind. In allen jenen Fällen dagegen, in welchen Fragen baulicher Natur berührt werden, oder wo, wie bei der Aufstellung von Mühlen und Bädern oder bei Errichtung von Ueberfuhren, die Benützung von Strombauten nothwendig wird, ist auch die Donauregulierungscommission in Wien zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen einzuladen, eventuell deren Wohlmeinung einzuholen.

910. Donauüberfuhren, Verwendung von Ruderschiffen und Waidzillen bei —.

M. J. 18. Mai 1897, Z. 3065. St. E. 25. August 1897, Z. 47329, an die 7 an der Donau gelegenen Bzh.

Obwohl der Verkehr mit gewöhnlichen Ruderschiffen und Waidzillen bei Einhaltung der hiefür bestehenden Vorschriften als gefahrlos angenommen werden muss, ist doch in Erwägung zu ziehen, ob bei Ertheilung von Ueberfuhrsconcessionen an der Donau kleinere Ruderschiffe und Waidzillen nicht etwa ganz auszuscheiden, dagegen nur größere Ruderschiffe vorzuschreiben wären, um hiedurch das Sicherheitsgefühl der Reisenden, namentlich bei starkem Winde und Wellenschlag, sowie beim Begegnen von Dampfschiffen zu erhöhen und derart die Entwicklung des Touristenverkehres im Donauthale zu fördern. Dies wird zur Danachachtung bei sich ergebenden Anlässen mit dem Beifügen bekanntgegeben, dass über eine bezügliche Anfrage der Statth. der n. ö. L. A. mit Note v. 9. März 1897, Z. 57419, seine Bereitwilligkeit kundgab, beim Landtage die Subventionierung von Rollüberfuhren zu beantragen, wenn die Verkehrsbedürfnisse dies rechtfertigen.[1])

911. Donauufer, rechtliche Natur und Erhaltung der Hufschläge.

M. J. 31. December 1868, Z. 13607. St. E. 9. Februar 1869, Z. 624, an Bzh. in Krems, Donaudistrict Wien und Fischamend.

Wenn Hufschläge im Strombette, das nach § 287 a. b. G. B. öffentliches Gut ist, auf Kosten des Staates ausgeführt werden, oder der Grund für Hufschläge von der Staatsverwaltung eingelöst oder vom Eigenthümer freiwillig unentgeltlich überlassen worden ist, sind sie ärarisches Eigenthum, und hat die Staatsverwaltung für die Reinhaltung dieser Hufschläge von Gesträuchen und Stöcken zu sorgen. Regelmäßig aber sind künstliche und natürliche Hufschläge im Eigenthume der Uferbesitzer, und hat der Staat auf Grund des § 364 des a. b. G. B. auch in diesem Falle immer das Recht, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles das auf denselben wachsende Gehölze und Gestrüppe abzuräumen; eine Pflicht zur Abmaißung liegt jedoch für den Staat nur dann vor, wenn es sich um einen künstlichen Hufschlag handelt, und diese Abräumung zu den Erhaltungsarbeiten gehört, in welchem Falle auch die Kosten vom Staate zu tragen sind. In allen anderen Fällen kann der Staat den Rückersatz der Kosten für die Abräumung von dem Eigenthümer des Grundes, auf dem sich der Hufschlag befindet, fordern. Das abgeräumte Gehölze ist Eigenthum des Grundbesitzers.

---

[1]) Das M. J. ist laut Erl. v. 18. Mai 1897, Z. 3065, nicht in der Lage, eine staatliche Subvention zu den Kosten von Rollüberfuhren oder fliegenden Brücken in Aussicht zu stellen (St. Z. 47329 ex 1897).

912. Donauufer, Kosten der Abräumung der Hufschläge.

M. J. 31. August 1881, Z. 13065. St. E. 20. September 1881, Z. 34795, an Bzh. in Krems, Donaudistrict Wien und Fischamend.

Die Auslagen für die Abräumung der Stockausschläge (Gesträuche) von den stromseitigen Böschungen der künstlichen Hufschläge an der Donau haben im Sinne der §§ 16, 17 und 26 der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die o. ö. und n. ö. Strecke der Donau v. 31. August 1874, R. G. B. 122, dem Staatsschatze und sonach der ordentlichen Wasserbaudotation zu Last zu fallen.

913. Donauwasserrechte zu Gunsten gewerblicher Betriebsanlagen, Regelung des Verfahrens.

St. E. 5. Juli 1884, Z. 31209, an Wr. Mag.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, dass bei Gesuchen um Bewilligung zur Herstellung gewerblicher Betriebsanlagen an der Donau oder am Donaucanal, insbesondere auf den Grundstücken des Donauregulierungsfonds, bei denen auch Ausleitungen projectiert waren, durch welche dem Strome die aus dem gewerblichen Betriebe herrührenden Schmutzwässer zugeführt werden sollten, die commissionelle Verhandlung von dem Wr. Mag. als Gewerbebehörde 1. Instanz im Sinne der Gewerbeordnung vorgenommen wurde, und erst nach Durchführung dieser Verhandlung die gemäß § 72 bzw. § 16 des Wasserrechtsges. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, erforderliche Bewilligung bzw. Zustimmung der Statth. eingeholt worden ist, ohne dass vorher das im Wasserrechtsgesetze vorgeschriebene Verfahren von der Statth. oder über deren Ermächtigung von dem Wr. Mag. unter Einem mit dem Verfahren nach der Gewerbeordnung durchgeführt worden wäre, wird angeordnet, in Hinkunft in allen solchen Fällen, in welchen außer der vom Standpunkte der Gewerbeordnung erforderlichen Bewilligung des Wr. Mag. auch die Bewilligung der Statth. vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes erforderlich ist, vor Einleitung des in der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens vorerst die entsprechend instruierten, insbesondere mit den Detailplänen über die projectierte Ausleitung in drei Exemplaren belegten Eingaben an die Statth. vorzulegen, damit diese in die Lage komme, die Amtshandlung im Sinne des Wasserrechtsgesetzes einzuleiten, eventuell den Wr. Mag. zur Durchführung derselben zu ermächtigen, um so auch der Vorschrift des § 81 des Wasserrechtsges. entsprechen zu können, wonach in jenen Fällen, in welchen die Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden sind, die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderlichen Amtshandlungen soviel als thunlich unter Einem mit den nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen sind.

914. — — Eintragung ins Wasserbuch.

St. E. 12. Februar 1891, Z. 62380 ex 1890, an alle Bzh.

Nach § 95 des n. ö. Wasserrechtsges. ist bei jeder polit. Behörde ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte zu führen, und bilden den Gegenstand der Eintragung in dieses Wasserbuch nach P. 1 des cit. § „sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserrechte, insofern solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§ 16)“. Es ist hiedurch klar ausgesprochen, dass nur solche Wasserrechte in das Wasserbuch aufgenommen werden sollen, welche einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedürfen. Hält man an dem Wortlaute des Gesetzes fest, so würden eigentlich in das Wasserbuch nur Wasserbenützungsrechte (§ 16) gehören, und wären die Schutz- und Regulierungsbauten, welche im Sinne des § 39 einer be-

hördlichen Bewilligung bedürfen, von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen. Diese Auffassung begegnet aber schon deshalb Bedenken, weil es, ganz abgesehen davon, dass auch Schutzbauten, in derselben Weise wie Nutzbauten, Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetze sind, vom technischen Standpunkte ganz unzulässig wäre, z. B. ein unvollkommenes Ueberfallwehr, welches lediglich zur Fixierung der Sohle eines Flusses dient und ebenso wie jedes vollkommene Wehr einen Einbau quer durch das ganze Flussbett bildet, bloß deshalb in das Wasserbuch nicht aufzunehmen, weil das durch dieses Wehr gestaute Wasser nicht als Motor für irgend eine Betriebsanlage Verwendung findet, während doch ganz dieselbe Wehrconstruction dann unzweifelhaft einen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch als Wasserbenützungsrecht im Sinne des § 16 des n. ö. Wasserrechtsges. bilden müsste, wenn zufällig das gestaute Wasser zum Antriebe eines unterschlächtigen Wasserrades benützt wird. Wenn man diese Auffassung festhält, wird es nicht schwer fallen, zu bestimmen, ob ein Wasserrecht in das Wasserbuch aufzunehmen ist oder nicht.

So werden in das Wasserbuch sämmtliche schwimmende Bauwerke in der Donau, d. h. Schiffsmühlen,[1]) Badeflöße &c., weiter alle Einbauten, wie die Landungsstege, endlich alle Aus- und Einleitungen gehören, weil dies Wasserrechte sind, welche nach § 72 des Wasserrechtsges. der Bewilligung der Statth. bedürfen. Dass für die Genehmigung solcher an einem schiffbaren Flusse auszuführenden Anlagen auch die Bestimmungen der Strompolizeiordnung maßgebend sind, ist selbstverständlich, weil diese Bestimmungen hauptsächlich zur Sicherung der Schifffahrt geschaffen wurden, die Ausübung der Schiffahrt aber nach den bestehenden Schiffahrtsacten ein gesetzlich gewährleistetes Recht ist, und alle Anlagen an der Donau derart eingerichtet werden müssen, dass die Ausübung dieses Rechtes nicht unnöthig erschwert oder unmöglich gemacht werde. Der Umstand also, dass sich alle Wasserrechte an der Donau auch in den Rahmen der Strompolizeiordnung einfügen müssen, kann kein Grund sein, diese Rechte von der Aufnahme in das Wasserbuch auszuschließen.

Anders verhält es sich mit den Eisenbahnbrücken über den Donaustrom; diese gehören nicht in das Wasserbuch, weil — wenn die betreffenden Projecte auch nach den materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes geprüft werden müssen — die Bewilligung zur Erbauung von Eisenbahnbrücken nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze erfolgt. Aus demselben Grunde sind auch sämmtliche Eisenbahnschutzbauten und Durchlässe von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen. Desgleichen können auch die Strombauten an der Donau, welche die Donauregulierungscommission ausführt, keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch bilden, weil diese Bauten einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze nicht bedürfen, indem nach dem Ges. v. 6. Juni 1882, R. G. B. 68, die Durchführung der Donauregulierungsarbeiten durch die Staatsverwaltung geschieht, im Sinne des § 39 des Wasserrechtsges. aber für Bauten, welche der Staat ausführt, die Genehmigung der Wasserrechtsbehörde nicht eingeholt zu werden braucht. Anderseits aber gehört das neuerbaute Gerinne bei Klosterneuburg in das Wasserbuch, weil die Genehmigung für die Anlage desselben im Sinne des cit. § 72 von der Statth. ertheilt wurde, die Bewilligung dieser Anlage sich sonach auf das Wasserrechtsgesetz und kein Specialgesetz gründet, und das mehr die Durchführung dieser Anlage regelnde Ges. v. 8. Juni 1887, L. G. B. 51, die wasserrechtliche Genehmigung des Projects zur Voraussetzung hat (§ 2).

---

[1]) S. hierüber 4508 d. Slg.

Mit Rücksicht auf den durch das Gesetz bezüglich der Anlegung der Wasserbücher angestrebten Zweck, eine möglichst vollständige Verzeichnung aller in dem Gesetze begründeten Wasserrechte zu erreichen, wird auch bezüglich der mit dem Donaustrome zusammenhängenden Wasserrechte in erster Linie daran festzuhalten sein, dass, wenn auch die in internationalen Donauconventionen fußenden Wasserrechte im weiteren Sinne Gegenstand der Eintragungen in das Wasserbuch nicht zu bilden haben, doch alle jene Anlagen an der Donau in das Wasserbuch aufzunehmen sind, welche für die polit. Behörden oder für die Parteien von Bedeutung sind.

915. **Donauwasserstände,** Meldung und Veröffentlichung der —.

M. J. 1. August 1898, Z. 19477. St. Z. 73742 ex 1898. — M. J. 21. Jänner 1899, Z. 2193. St. Z. 8365 ex 1899. — M. J. 3. März 1899, Z. 11151. St. Z. 41928 ex 1899.

Das M. J. genehmigt die in Antrag gebrachte Publicierung von täglich erscheinenden Wasserstandsberichten mit dem Beifügen, dass das H. M. unterm 13. Jänner 1899, Z. 75864 ex 1898, die gebürenfreie Beförderung je eines von 22 namentlich aufgeführten Pegelstationen[1]) täglich an die hydrographische Landesabtheilung in Wien abzusendenden Wasserstandstelegramms bewilligt hat. Nähere Weisungen über die Einrichtung des telegraphischen Nachrichtendienstes werden der hydrographischen Landesabtheilung durch das hydrographische Centralbureau zukommen. In normalen Zeiten sind nur jeden 5. Tag, zur Zeit drohender Staueis- oder Hochwassergefahren aber jeden Tag bezügliche Nachrichten auszugeben. Die Kosten der täglichen Publicierung der Wasserstandsverhältnisse[2]) werden sich voraussichtlich durch vorübergehende Sistierung derselben in Tagen ruhiger Wasserführung compensieren lassen. Um die Empfänger der periodischen Berichte jedoch in den Stand zu setzen, die Wasserbewegungen continuierlich verfolgen zu können, werden die in der Wr. Abendpost täglich erscheinenden Wasserstandsdaten in einer dem Nachrichtendienste entsprechenden Weise zu vervollständigen sein.

Doppeladler s. Reichsadler.

Doppeljoche, Verwendung bei Zugthieren Nr. 3837.

Doppelversicherung für den Krankheitsfall Nr. 2121.

916. **Dörranlagen,** sanitäre Anforderungen an gewerbliche —.

M. J. 22. Mai 1890, Z. 22818. St. E. 4. Juni 1890, Z. 33379, an alle Bzh.

Aus der Verhandlung über die Betriebsanlage einer Darre für Obst, Cichorien und andere landwirtschaftliche Producte hat das M. J. entnommen, dass bei den Dörranlagen häufig die Coaksfeuerung in offenen Herden (nach dem System des Bernhard Kleinau in Wiederbodeleben und anderen ähnlichen Systemen) stattfindet, so dass die gesundheitsschädlichen, mit Kohlensäure bzw. Kohlenoxyd vermengten Verbrennungsgase unmittelbar die Trockenräume durchziehen. Dieser Umstand und die Erwägung, dass in den Trockenräumen der Darren erfahrungsgemäß die Arbeiter mehrmal im Tage — beim Aufbringen und Wenden des Rohmaterials, bei der Uebertragung des getrockneten Products auf heißere Hürden, beim Herausholen der fertigen Ware u. dgl. — beschäftigt sind, veranlasste das

---

[1]) Die hieher gehörigen, in Niederösterreich gelegenen 10 Pegelstationen sind im § 18 der Dienstvorschrift für die k. k. Stromaufseher aufgeführt; bezüglich der in Oberösterreich gelegenen Pegelstationen wurde die Statth. in Linz unterm 18. August 1899, Z. 57756 (Nr. 907 d. Slg.) ersucht, zu veranlassen, dass die an die n. ö. hydrographische Landesabtheilung gelangenden Wasserstandsmeldungen einheitlich, u. zw. im Sinne der §§ 18 und 19 der Dienstvorschrift für die k. k. Stromaufseher abgefasst werden.

[2]) — welche der Dotation für den hydrographischen Dienst zur Last fallen.

M. J. diese industriellen Einrichtungen im Interesse der Gesundheit der daselbst verwendeten Arbeiter in sanitätspolizeilicher Beziehung näher ins Auge zu fassen.

Der Oberste Sanitätsrath, dessen Gutachten über die fraglichen Betriebsanlagen eingeholt wurde, hat sich dahin ausgesprochen, dass Betriebsanlagen, bei welchen die Feuerungsgase unmittelbar zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten verwendet werden, vom sanitären Standpunkte aus unzulässig sind. Im Hinblicke auf dieses Gutachten hat das M. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem H. M. angeordnet, dass in Hinkunft die gewerbebehördliche Genehmigung für Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und sonstigen landwirtschaftlichen Producten, bei welchen die directe Verwendung der Feuerungsgase zum Dörren beabsichtigt wird, nicht zu ertheilen ist, und dass die Inhaber derartiger bereits bestehender Dörranlagen im Grunde des § 74 der Gewerbeordnung zur Umgestaltung derselben innerhalb einer angemessenen Frist in der Weise zu verhalten sind, dass die Verbrennungsgase vom Trockenraume vollständig ferngehalten werden, und nur die von den Wandungen des Ofens, der Feuerzüge und Rauchröhren transmittierte Wärme zum Dörren ausgenützt wird.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen zu den Verhandlungen über Gewerbebetriebe, bei denen sanitäre Fragen zur Erörterung kommen, weder ein Amtsarzt, noch ein anderer Arzt beigezogen, und die Entscheidung ohne Einholung des hiezu nothwendigen ärztlichen Gutachtens getroffen wurde, bei diesem Anlasse auf das nachdrücklichste zur Pflicht gemacht, in allen gewerblichen Angelegenheiten, bei welchen sanitäre Momente irgendwie in Betracht kommen könnten, die amtsärztlichen Fachorgane zu Rathe zu ziehen.

917. Dörranlagen, sanitäre Anforderungen an gewerbliche —.

M. J. 28. Juni 1892, ad Z. 1982. St. E. 2. August 1892, Z. 41966, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), dann Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Ueber Einschreiten mehrerer Besitzer von Dörranlagen für landwirtschaftliche Producte um eine Modification, eventuell Rücknahme des Normalerl. v. 22. Mai 1890, Z. 22818,[1]) wird Nachstehendes eröffnet:

Mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, welches dem cit. Normalerl. zur Grundlage diente, wurde beabsichtigt, den gesundheitsschädlichen Einflüssen der Rauchgase offener Feuerungen auf die in gewerblichen Dörräumen beschäftigten Arbeiter zu begegnen, und als Voraussetzung angenommen, dass bei der gewöhnlichen Gebarung in den Dörranlagen ein Verweilen der Arbeiter in dieser gesundheitsschädlichen Atmosphäre nicht zu umgehen sei. Durch ein längere und energische Lüftung vor und während der Arbeitszeit könnte wohl eine entsprechende Luftbeschaffenheit hergestellt werden. Dies setzt jedoch eine Construction voraus, die eine derartige Lüftung ermöglicht und überdies zulässt, dass die Handhabung der Lüftung selbst gegen das materielle Interesse der Unternehmer gesichert werden könne. Da nach dem vorliegenden technischen Gutachten bei neuen Fabriksanlagen von der directen Feuerung recht wohl Umgang genommen werden kann, und eine andere Heizvorrichtung sogar technisch und ökonomisch vollkommener erscheinen müsste, so ist kein Anlass vorhanden, bei neuen Gewerbeanlagen von den strengen, eine absolute Garantie bietenden Forderungen des in Rede stehenden Normalerlasses abzugehen. Insofern jedoch bereits bestehende Anlagen ohne schwere Schädigung des ganzes Industriezweiges nicht umgeändert werden können, wäre das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. nicht abgeneigt, Ausnahmen von dem erwähnten Normalerlasse zuzulassen, soferne die öffentlichen

[1]) Nr. 916 d. Slg.

sanitären Interessen auf dem Wege einer Betriebsänderung in der Weise, dass die Heizung zum Zwecke der Arbeitsleistung auf hinlängliche, zur kräftigen Lüftung zu benützende Zeit eingestellt würde, entsprochen werden könnte. In letzterer Beziehung fällt insbesondere in die Wagschale, dass die betreffenden Anlagen eine solche scharfe Lüftung ermöglichen, oder dass derartige Ventilationsvorrichtungen durch entsprechende Adaptierungen hergestellt, und Garantien für die ordnungsmäßige Benützung der Ventilationsanlage geboten werden. Mit Rücksicht auf diese speciellen Erfordernisse können daher auch diese eventuellen Ausnahmen von den Bestimmungen des Normalerlasses nicht generalisiert, sondern muss von Fall zu Fall beurtheilt werden, ob die Bedingungen zur Gestattung des Fortbetriebes schon bestehender Dörranlagen mit directer Feuerung vorhanden sind.

Zu diesem Behufe ist hinsichtlich solcher bestehenden Dörranlagen für jede einzeln eine commissionelle Erhebung unter Zuziehung des Gewerbeinspectors darüber einzuleiten, ob dieselbe hinsichtlich des vollkommenen Abschlusses der offenen Feuerstelle, dann nach erfolgtem Abschlusse hinsichtlich der scharfen Ventilation des Dörraumes eine solche Construction besitze, bzw. eine Vervollkommnung derselben in der Weise zulasse, dass durch eine energische Lüftung bei unterbrochenem Dörrprocess ein vollkommen unschädlicher Luftraum hergestellt wird, in welchem die Arbeiter beschäftigt werden können. Desgleichen wird in jedem Falle zu erheben sein, welche Lüftungszeit hiezu erforderlich ist, und ob eine mechanische Vorrichtung angebracht werden kann, durch welche die Inbetriebsetzung der Ventilation durch die vorgeschriebene Zeit bei Absperrung der Feuerung in einer allgemein controlierbaren Weise, z. B. mittelst eines elektrischen Läutewerkes oder in anderer Weise angezeigt würde. Die Erhebungscommissionen haben nach Maßgabe des Erhebungsresultats die Bedingungen, unter welchen von der gänzlichen Umgestaltung der Dörranlage abgesehen werden könnte, festzustellen, und sind hienach die Erhebungsacten unter motivierter Antragstellung der Statth. zu dem Zwecke vorzulegen, damit diese nach entsprechender Prüfung und Begutachtung der Erhebungsresultate mit der Entscheidung unter Freilassung des Ministerialrecurses vorgehen könne. Bis dahin hat das M. J. einvernehmlich mit dem H. M. den Fortbetrieb der im Verwaltungsgebiete bestehenden derlei Dörranlagen provisorisch unter der Bedingung zu gestatten gefunden, dass während der Erhaltung der offenen Feuerung kein Arbeiter den Dörrraum betreten darf, dass vor Aufnahme der Arbeit diese Feuerung abgesperrt oder eingestellt, und der Dörraum solange gelüftet werde, bis die Luft in demselben sowohl bezüglich des Gehaltes an Feuerungsgasen, als auch bezüglich der Temperatur eine unschädliche Beschaffenheit erhalten hat, und dass die Uebertretung dieser durch unvermuthete Revisionen zu überwachenden Bestimmung strenge nach den Vorschriften der Gewerbeordnung geahndet werde. Behufs Ermöglichung einer thatkräftigen und nützlichen Mitwirkung der Organe der Gewerbeinspection sowohl bei den abzuhaltenden commissionellen Erhebungen, als auch bei den bis zum Abschlusse der bezüglichen Verhandlungen vorzunehmenden unvermutheten Revisionen werden die Gewerbeinspectoren unter Einem von diesem Erlasse verständigt.

918. **Dörranlagen,** nicht gewerbliche —.

M. J. 26. December 1892, Z. 24692. St. E. 14. Jänner 1893, Z. 1195, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bez.-Amt), dann Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Die Erl. v. 22. Mai 1890, Z. 22818, und v. 18. Juni 1892, Z. 1982,[1]) beziehen sich schon nach ihrem Wortlaute nur auf solche Betriebsanlagen zum Dörren von landwirtschaftlichen Producten, welche sich als gewerbliche Betriebsanlagen dar-

---

[1]) Nr. 916 und 917 d. Slg.

stellen und als solche den Bestimmungen der Gewerbeordung unterliegen; sie sind daher auf gewöhnliche landwirtschaftliche Flachsdarren nicht anwendbar.

Dörranlagen, Sonntagsarbeit in — Nr. 3346.
Dotationserfordernis s. Voranschlag.
Dotationsgebarung s. Finanzgebarung.
Dotationsüberschreitungen s. Creditüberschreitungen.
Doublettenverwertung an Universitäts- und Studienbibliotheken Nr. 815, 4019, 4027.
Douchevorrichtungen in Badeanstalten Nr. 421.
Drahtbinder, gewerbemäßige Behandlung wandernder — Nr. 1729, 1770, 4487.
Drahtbrüche an elektrisch betriebenen Bahnen mit Oberleitung Nr. 1117.
Drahteinfriedungen, stachlige — an stark frequentierten Wegen Nr. 3505.
Drahterzeugnisse, Handel mit — Nr. 1770.
Drainageanlagen, Errichtung von — Nr. 1133.

919. **Drechslergewerbe,** Umfang des —.

M. J. 22. Februar 1896, Z. 1987. St. E. 12. März 1896, Z. 18565, an das mag. Bz.-Amt Mariahilf (mitgeth. allen übrigen polit. Bzb. und n. ö. H. u. G. Kam.).

Anlässlich eines speciellen Falles wird zur Kenntnisnahme und Danachachtung ausgesprochen, dass Metalldrechsler gemäß § 37 der Gewerbeordnung bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich der Hauptsache nach als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, die zur vollständigen Herstellung derselben nöthigen Arbeiten mit Ausnahme der Löthung getrennter, auf der Drehbank verfertigter Bestandtheile von Silberwaren vorzunehmen berechtigt sind.

— — Vornahme von Revisionen im — Nr. 271.
— — Hintanhaltung von Berufskrankheiten im — Nr. 1596, 1597, 2833.
Drechslerwaren, Verbot des Handelns der Tischler mit — Nr. 1579.
Drehorgelspieler s. Bettelmusikanten.
Dreschmaschinen, Befähigung der Wärter für — Nr. 808.
Dringliche Erledigung von Geschäftsstücken bei der Statth. Nr. 3507, 3508, 3514.
Droguen s. Arzneiwaren.
Droguerien s. Materialwarenhandlungen.
Druckapparate beim Bierausschanke Nr. 526.
Druckarbeiten seitens der Metalldrechsler Nr. 919.
Druckereien s. Buchdruckereien.
Druckerschwärze, Hintanhaltung der Verunreinigung von Esswaren mit — Nr. 2253.
— — Obliterierung von Stempelmarken mittelst — Nr. 3586, 3587, 3589.
Druckproben, Vornahme an Dampfkesseln Nr. 753.
— — facultative Erprobung der Behälter verflüssigter Gase Nr. 1319.

920. **Druckschriften,** ausnahmsweise Bezugsbewilligung für verbotene —.

P. M. 15. März 1863, Z. 1492. St. E. 31. März 1863, Z. 1250/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

In Absicht auf die Competenz zur Ertheilung ausnahmsweiser Bewilligungen zum Bezuge verbotener Druckschriften hat sich das P. M. mit dem St. M. und dem J. M. dahin geeinigt, dass in jenen Fällen, in welchen einer Druckschrift bloß der Postdebit entzogen wurde, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch in Hinkunft an einzelne vertrauenswürdige Personen die Bewilligung zum Bezuge ertheilt werden könne, dass den Landeschefs das Recht zur Ertheilung dieser

Bewilligungen einzuräumen bzw. zu belassen, und von der Erstattung einer Anzeige an das Ministerium über jede solche Bewilligung abzusehen sei.

Was dagegen solche Druckschriften betrifft, welche infolge richterlichen Erkenntnisses aus dem Verkehre ausgeschlossen sind, so wird auf den Inhalt der §§ 13, 14, 15 und 16 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, durch welche das Verfahren mit solchen Druckschriften normiert ist, insbesondere auf den § 15 der Instruction, welcher sich auf einfach verbotene Schriften bezieht, verwiesen.

921. **Druckschriften,** verbotene — Original und Uebersetzungen.

P. M.[1]) 26. October 1863, Z. 6557. St. E. 2. November 1863, Z. 4599 pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Ueber die aus Anlass eines speciellen Falles angeregte Frage, ob durch das Verbot des Originals einer Druckschrift auch alle Uebersetzungen derselben und umgekehrt durch das Verbot einer Uebersetzung auch das Original als verboten anzusehen und zu behandeln sei, wird Folgendes angeordnet: Da es unzweifelhaft ist, dass das gerichtliche Verbot einer Druckschrift nur durch den strafbaren Inhalt begründet sein kann, wobei die Form, in welcher die Druckschrift erscheint, sowie die Sprache, in welcher sie abgefasst ist, nur insofern in Betracht zu kommen hat, als dadurch die Gefährlichkeit der Druckschrift entweder vergrößert oder verringert wird; da ferner die Vermuthung dafür streitet, dass die Uebersetzung einer Druckschrift, sowie eine neue Ausgabe derselben bezüglich des Inhaltes mit dem Original oder der 1. Ausgabe identisch sei, so begreift in der Regel das Verbot des Originals auch jenes der Uebersetzungen, sowie allfälliger neuer Ausgaben in sich, insofern sich die letzteren nicht als wirkliche Umarbeitungen darstellen. Es wird daher in Zukunft keinem Anstande unterliegen, dass die mit der Ueberwachung der Presse betrauten Organe der Sicherheitsbehörde gegen Druckschriften, deren Originale, Uebersetzungen oder frühere Ausgaben bereits gerichtlich verboten wurden, sobald sie die Ueberzeugung von deren Identität gewonnen haben, ohne eine specielle Aufforderung abzuwarten, amthandeln und mit der Beschlagnahme vorgehen, wozu sie durch die bekanntlich bestehende Verlautbarung der Verbote in allen officiellen Landeszeitungen[2]) die nöthigen Anhaltspunkte finden. Es muss jedoch immer der gerichtlichen Judicatur vorbehalten bleiben, ob die Beschlagnahme gerechtfertigt, und ob durch die Verbreitung der mit Beschlag belegten Druckschrift das Vergehen des § 24 des Pressges. begründet sei. Hievon wird hiemit zur Wissenschaft und Danachachtung mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, dass von Seite des J. M. die entsprechende Weisung an die Staatsanwaltschaften erlassen wird, damit in solchen Fällen die Strafbarkeit des dem gerichtlichen Verbote zugrunde liegenden Inhaltes nicht neuerdings in Frage gezogen werde.

922. — — Hausieren, Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten von —.

P. M. 5. Juni 1867, Z. 2610. St. E. 9. Juni 1867, Z. 4795/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten eine Abschrift des an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften ergangenen Erl. des J. M. v. 29. Mai 1867, Z. 847, wonach sich im Sinne eines Plenarbeschlusses des Obersten Gerichtshofes die im 3. Abs. des § 23 des Pressges. zu Gunsten der Kundmachungen von rein örtlichem und gewerblichem Interesse enthaltene Ausnahme nicht nur auf die in dem unmittelbar vorangehenden 2. Abs. des § 23 enthaltene

---

[1]) Einvernehmlich mit dem St. M. und J. M.

[2]) Vgl. Nr. 923 d. Slg.

Untersagung, sondern auch auf das im 1. Abs. ausgesprochene Verbot von Druckschriften bezieht.

923. **Druckschriften,** Kundmachung des Verbotes in officiellen Landeszeitungen.

M. J. 3. Juni 1878, Z. 2759/M I. St. E. 8. Juni 1878, Z. 2994/pr, an Wr. P. D.

Die vollinhaltliche Kundmachung eines gerichtlichen Erkenntnisses über das Verbot der Weiterverbreitung von Druckschriften, hat nach Vorschrift des § 36 des Pressges. und des § 493 St. P. O. nur in der Landeszeitung des erkennenden Gerichtes, dagegen in den übrigen Landeszeitungen eine auszugsweise Mittheilung zu erfolgen. Ebenso hat die Publication im Centralpolizeiblatte und dessen Auszügen in der abgekürzten Form zu geschehen.

924. — — Bekanntgabe des Grundes der Beschlagnahme von —.

M. J. 1. Juni 1881, Z. 2720/M I. St. E. 12. Juni 1881, Z. 3736/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anknüpfend an die Mittheilung des vorgekommenen Falles, dass die nach einer Beschlagnahme veranstaltete 2. Ausgabe einer Zeitschrift gleichfalls mit Beschlag belegt wurde, weil darin das über die 1. Beschlagnahme erflossene amtliche Decret, enthaltend den Wortlaut der ganzen incriminierten Stelle, aus dem beanständeten Artikel abgedruckt war, wird erklärt, dass eine solche Art der Begründung der Beschlagnahme einer Druckschrift unstatthaft ist. Hiebei wird der an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften ergangene Erl. des J. M. v. 12. Mai 1872, Z. 6079, in welchem der einzuhaltende Vorgang bei der Bekanntgabe des Grundes der Beschlagnahme von Druckschriften vorgezeichnet ist, den mit der Ueberwachung der Presse betrauten Sicherheitsbehörden zur gleichmäßigen Danachachtung in vorkommenden Fällen bekanntgegeben.[1])

925. — — Beurtheilung des strafbaren Inhaltes bei Beschlagnahme von —.

M. L. 21. April 1869, Z. 1844/pr. St. E. 27. April 1869, Z. 2101/pr, an alle Bzh., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Aus Anlass des Inslebentretens des Ges. v. 9. März 1869, R. G. B. 32, betreffend die Einführung von Geschwornengerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen, hat das J. M. unterm 16. April 1869, Z. 4137, um das staatsanwaltschaftliche Einschreiten vor allfälligen, dem Ansehen der Regierungsorgane und auch der Gesetze gleich abträglichen Misserfolgen möglichst zu sichern, den Staatsanwaltschaften unter anderem zur Pflicht gemacht, sowohl eine Anklage wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechens oder Vergehens, als auch die vorläufige Beschlagnahme einer solchen Druckschrift nur dann einzuleiten, wenn der Thatbestand einer strafbaren Handlung zweifellos begründet ist. Nach §§ 6 und 7 des Ges. über das Strafverfahren in Pressachen sind jedoch nicht nur die Staatsanwaltschaften, sondern auch die Sicherheitsbehörden ermächtigt, die Beschlagnahme von Druckschriften, die im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, unmittelbar zu verfügen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Anschauungen der Sicherheitsbehörden über die ge-

[1]) Nach diesem Erl. des J. M. haben die Staatsanwaltschaften in Fällen der Beschlagnahme von Druckschriften, möge diese Maßregel von ihnen im eigenen Wirkungskreise verfügt oder ihnen von der einschreitenden Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung angezeigt worden sein, die betheiligten Parteien von dem Grnnde der Beschlagnahme soweit in Kenntnis zu setzen, dass sie ihnen auf Verlangen den Aufsatz strafbaren Inhaltes, jedoch ohne Angabe des dadurch verletzten Strafgesetzes oder das Formgebrechen, wodurch die Beschlagnahme hervorgerufen wurde, im allgemeinen bezeichnen, dabei aber den ausdrücklichen Vorbehalt machen, dass hiedurch die Geltendmachung eines aus der genaueren Prüfung der Druckschrift sich ergebenden weiteren Grundes der Beschlagnahme in keiner Weise ausgeschlossen werde. — Vgl. auch § 5 der Pressges.-Nov. v. 9. Juli 1894, R. G. B. 161.

setzliche Grundhältigkeit solcher Beschlagnahmen mit den Anschauungen der zur Rechtfertigung der Sequestration berufenen Staatsanwaltschaften nicht im Einklange waren, und dass, wenn sich gleichwohl die Organe der Staatsanwaltschaft bestimmt fanden, die Maßregeln der Sicherheitsbehörden in solchen Fällen vor den Gerichten zu vertreten, dies wohl vorzugsweise in der Rücksicht geschehen ist, um die Autorität der Sicherheitsbehörden vor etwaigen Compromittierungen zu bewahren. Nach der Einführung des Geschworneninstituts in Pressachen werden jedoch die Staatsanwaltschaften die vorläufige Beschlagnahme einer wegen ihres Inhaltes strafbaren Druckschrift nicht bloß vor dem Pressgerichte, sondern auch vor dem Geschwornengerichte insofern zu rechtfertigen haben, als ein auf „Nichtschuldig" lautender Ausspruch des Geschwornengerichtes die Aufhebung der Beschlagnahme zur Folge haben wird. Es ist klar, dass die Staatsanwaltschaften nur dann in der Lage sein werden, diese Rechtfertigung mit Erfolg zu unternehmen, wenn die Beschlagnahme auf einer unanfechtbaren, gesetzlichen Grundlage beruht, was zu beurtheilen zunächst wohl nur Aufgabe der mit der öffentlichen Anklage in Pressachen betrauten Staatsanwaltschaften sein können.

Um nun die Möglichkeit zu vermeiden, dass eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme einer Druckschrift von Seite der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde, weil sie dieselbe nicht für gesetzlich haltbar erachtet, wieder aufgelassen, und hiedurch nicht bloß für den Staatsschatz die Gefahr einer Ersatzpflicht herbeigeführt, sondern auch das Ansehen der Sicherheitsbehörde beeinträchtigt werde, erscheint es zweckmäßig, dass die Sicherheitsbehörden mit der Beschlagnahme einer wegen ihres Inhaltes im öffentlichen Interesse pressgerichtlich zu verfolgenden Druckschrift nur nach vorläufigem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft vorgehen und von dieser Regel nur in besonders dringenden oder in Fällen von evidenter Strafbarkeit eine Ausnahme eintreten lassen.

926. Druckschriften, Beurtheilung des strafbaren Inhaltes bei Beschlagnahme von —.

M. J. 28. Jänner 1889, Z. 369/M I. St. E. 6. Februar 1889, Z. 791/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die überwiegende Mehrzahl der Beschlagnahmen von Zeitungen unter Berufung auf § 65 St. G. (Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsverwaltung) oder auf die §§ 300 und 302 St. G. verfügt wird, wobei jedoch die verschiedensten Auffassungen seitens der mit der Ueberwachung der Presse betrauten Organe hinsichtlich der Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen zutage treten, mitunter die Grenzen der statthaften freien Meinungsäußerung nicht ganz richtig beurtheilt, und in dem Eifer, unstatthafte Angriffe gegen gesetzlich geschützte Institutionen und Organe abzuwehren und die daran geknüpften hochwichtigen Interessen zu wahren, diese Grenzen zuweilen zu enge gezogen werden. Diese Grenzlinie ist durch die einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetze gezogen, bei deren gewissenhafter Interpretation im Zusammenhalte mit der Bestimmung des Art. 13 des Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, über das Recht der freien Meinungsäußerung sich wohl die Grenzen zwischen erlaubter Kritik der Regierungshandlungen einer- und Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung, Schmähung, Verspottung oder Herabwürdigung anderseits, zwischen Bekämpfung von Ansprüchen und Bestrebungen der Nationalitäten, Gesellschaftsclassen, Körperschaften u. s. w. einer- und der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben anderseits in jedem einzelnen Falle wird erkennen lassen. Insbesondere haben sich die berufenen Organe gegenwärtig zu halten, dass sie durch die Absicht, ihr Eingreifen auf die Beschlagnahme einer Druckschrift zu beschränken, nicht der Pflicht entbunden sind, die Merkmale der Strafbarkeit des Thatbestandes mit der gleichen Sorgfalt zu

prüfen, wie bei der subjectiven Verfolgung der für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen, dass es ferner im allgemeinen nicht entsprechend ist, wenn sich die gedachten Organe bei ihrem Einschreiten in zu ängstlicher Weise durch die Besorgnis eines möglichen Misserfolges der subjectiven Anklage leiten lassen und dadurch, wie es in einigen Gerichtssprengeln der Fall ist, das objective Verfahren zur fast ausnahmslosen Regel machen.[1])

927. Druckschriften, Berichterstattung über die Beschlagnahme von —.

M. J. 4. September 1884, Z. 4298/M I. St. E. 12. September 1884, Z. 5958 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass über die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme periodischer und nicht periodischer Druckschriften in vielen Fällen entweder gar nicht, oder erst dann berichtet wird, wenn seitens des competenten Gerichtes die Bestätigung der Beschlagnahme bzw. das Verbot der Weiterverbreitung der betreffenden Druckschrift ausgesprochen worden ist. Die Bzh. werden demnach aufgefordert, künftighin Beschlagnahmen von Druckschriften von Fall zu Fall unter Angabe des Grundes der diesfälligen Verfügung und nach Thunlichkeit unter Vorlage eines[2]) Exemplars der mit Beschlag belegten Druckschrift ungesäumt der Statth. anzuzeigen.[3])

928. M. J. 20. Juli 1897, Z. 7447/M I. St. E. 28. Juli 1897, Z. 5388/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In dem über Beschlagnahmen im Sinne des St. E. v. 18. April 1895, Z. 1997/pr,[4]) zu erstattenden Berichte sind auch die Ursachen des eventuellen Misserfolges der Confiscation bekanntzugeben. Falls im Zeitpunkte der Berichterstattung die Durchführung der Beschlagnahme noch nicht vollkommen abgeschlossen sein sollte, ist in einem zweiten abgesonderten Berichte anzuzeigen, wie viele Exemplare des betreffenden Blattes noch nachträglich saisiert wurden.

929. M. J. 4. September 1897, Z. 8910/M I. St. E. 12. September 1897, Z. 6617/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Behufs Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Erstattung von Vorfallenheitsberichten, betreffend die Beschlagnahme periodischer Druckschriften, hat die Statth. ein Formular ausgearbeitet, welches in Hinkunft für derlei Vorlagen ausnahmslos zu benützen sein wird und lautet, wie folgt:

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 20. December 1892, Z. 4123/M I, wurde aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass manche Sicherheitsbehörden mitunter Artikel mit Beschlag belegen, welche die Merkmale einer von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung nicht erkennen lassen, obige Weisung in Erinnerung gebracht (St. E. 29. December 1892, Z. 8461/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 12. Juni 1890, Z. 2238/M I, haben die mit der Ueberwachung der Presse betrauten Behörden in Fällen von Beschlagnahmen, in denen nur 1 Exemplar einer Druckschrift strafbaren Inhaltes zur Verfügung steht, dasselbe stets der zuständigen Staatsanwaltschaft behufs Einleitung der pressgerichtlichen Amtshandlung mitzutheilen, der Landesstelle aber, je nach der Bedeutung und dem Umfange der mit Beschlag belegten Druckschrift, entweder eine Abschrift derselben bzw. der beanständeten Stelle oder eine kurze Inhaltsangabe davon vorzulegen (St. E. 22. Juni 1890, Z. 4219/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[3]) (Zusatz für die Statth.:) Dagegen hat es von der Erstattung besonderer Berichte über das erfolgte gerichtliche Verbot der mit Beschlag belegten Druckschrift an das M. J. abzukommen.

Zufolge des Erl. des M. J. v. 21. August 1896, Z. 5432/M I, wurde in Erinnerung gebracht, dass in die Berichte über Beschlagnahmen der kurzgefasste Inhalt der beanständeten Artikel aufzunehmen und nach Thunlichkeit 1 Exemplar der mit Beschlag belegten Druckschrift vorzulegen ist (St. E. 3. September 1896, Z. 6186/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[4]) Nr. 931 d. Slg.

Vorfallenheitsbericht.

	Confiscation	Mit Beschlag wurde belegt:
		Die Nummer .... der in .... erscheinenden Druckschrift .... vom .... 189 ...... nach § ...... St. G. wegen eines mit .... überschriebenen Artikels, in welchem (kurz gefasster Inhalt des beanständeten Artikels) ....
		Die Höhe der Auflage beträgt .... Stück. Hievon wurden confisciert .... Stück. .... Stück sind der Beschlagnahme entgangen, weil ....
		Ein Exemplar folgt mit.

930. Druckschriften, Herausgabe einer 2. Auflage beschlagnahmter periodischer —.

M. J. 13. März 1895, Z. 1004/M I. St. E. 22. März 1895, Z. 1791 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird hiemit der im Einvernehmen mit dem M. J. an sämmtliche Oberstaatsanwaltschaften ergangene Erl. des J. M. v. 18. Februar 1895, Z. 2836, den l. f. Sicherheitsbehörden zur Danachachtung mitgetheilt, welcher lautet:

Das J. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass den 2. Auflagen von confiscierten Nummern periodischer Druckschriften seitens der Pressbehörden vom Standpunkte der Anwendung der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Pressges. über die Anzeigepflicht eine verschiedenartige Beurtheilung und Behandlung zutheil zu werden pflegt, und sieht sich daher veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen: Der in dem Ges. v. 9. Juli 1894, R. G. B. 161, enthaltenen Norm, dass der Partei der confiscierte Artikel oder der Grund der Confiscation anzugeben sei, liegt die Absicht zugrunde, die Herausgabe einer neuen Ausgabe zu ermöglichen. Da infolge dessen die Pressbehörden mit dem Erscheinen 2. Auflagen von confiscierten periodischen Druckschriften zu rechnen haben und durch die Beschlagnahme selbst von der voraussichtlichen Verspätung der neuen Auflage Kenntnis erlangen, so bedarf es im allgemeinen keiner besonderen Anzeige für das Erscheinen derselben, vielmehr kann die im § 10 des Pressges. vorgeschriebene erste Anmeldung als für das Erscheinen 2. Auflagen für den Fall der Confiscation im vorhinein ein- für allemal als wirksam angesehen werden. Es ließe sich jedoch nicht mit der Ordnung in Presssachen vereinigen, den Zeitpunkt des Erscheinens der 2. Auflage lediglich dem Belieben des Herausgebers anheimzustellen, und deshalb kann die neue Auflage nur dann als selbstverständlicher Ersatz für die confiscierte Nummer gelten, wenn die naturgemäße Verspätung ihres Erscheinens nur durch die Herstellung derselben begründet wird. Da die Bestimmung dieses Zeitpunktes von jenem der Vornahme der Confiscation abhängt, und um eine Verschiedenartigkeit der Beurtheilung dieser quaestio facti zu verhindern, wird verfügt, dass es nur bezüglich jener 2. Auflagen von confiscierten Nummern periodischer Druckschriften, welche innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden nach Intimation des Beschlusses der Beschlagnahme erscheinen, einer besonderen Anzeige nicht bedarf, dass jedoch in jenen Fällen, in welchen das Erscheinen aus technischen oder anderen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verschoben wird, diese Anzeige zu fordern ist, wobei es nach Umständen vorbehalten bleiben muss, zu beurtheilen, ob im gegebenen Falle eine vorherige oder die an eine 3tägige Frist gebundene nachfolgende Anzeige zu verlangen ist.

931. — — erfolgreiche Durchführung der Beschlagnahme von —.

M. J. 23. März 1895, Z. 691/M I. St. E. 18. April 1895, Z. 1997/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem bei der Beschlagnahme einer nicht periodischen Druckschrift bloß 8 Exemplare saisiert wurden, wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die ganze Maßnahme der Confiscation illusorisch wird, wenn bloß ein verschwindend kleiner Bruchtheil der Auflage der mit Beschlag belegten Druckschrift von den behördlichen Organen saisiert wird, während die weitaus überwiegende Mehrzahl der Exemplare ungehindert in die Hände der Abnehmer gelangt, und dass solche wiederholte Misserfolge eine schwere Schädigung der staatlichen Autorität bedeuten, welche nicht allein in der Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes, sondern auch im allgemeinen in der Thatsache liegt, dass behördliche Maßregeln vollkommen fruchtlos bleiben und vom Publicum nur verspottet werden. Es erscheint daher unerlässlich, dass alle Amtshandlungen, welche die Beschlagnahme von Druckschriften zum Zwecke haben, mit der möglichsten Beschleunigung und Energie durchgeführt werden, und hiebei strenge darauf gesehen werde, dass nicht etwa ein Theil der Auflage seitens des Druckers der Beschlagnahme entzogen werde. In Hinkunft ist bei jedem Falle einer Beschlagnahme periodischer und nicht periodischer Druckschriften nach Thunlichkeit zu erheben und zu berichten,[1]) wie hoch die Auflage der mit Beschlag belegten Druckschrift war, wie viele Exemplare thatsächlich saisiert worden und wie viele sohin ungefähr der Beschlagnahme entgangen sind.

932. **Druckschriften,** erfolgreiche Durchführung der Beschlagnahme von —.

M. J. 26. Juni 1899, Z. 3780/M I. St. E. 24. Juli 1899, Z. 4862, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Im Grunde des § 36 des Pressges. bzw. § 17 der Amtsinstruction zu demselben werden die gerichtlichen Verbotserkenntnisse bezüglich confiscierter Druckschriften in der Wr. Zeitung verlautbart. Es erscheint aber auch erforderlich, Vorsorge zu treffen, dass die publicierten gerichtlichen Verbotserkenntnisse thatsächlich auch überall zur Verwirklichung gelangen. Die l. f. Sicherheitsbehörden werden daher aufgefordert, den in der Wr. Zeitung bzw. auch in dem Centralpolizeiblatte veröffentlichten Pressverboten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit aller Beschleunigung auf die verbotenen Presserzeugnisse, die voraussichtlich dortselbst zur Verbreitung gelangen können, zu invigilieren und der Weiterverbreitung derselben entgegenzutreten. Besonders wichtige und dringende Fälle der Confiscation von Druckschriften (hauptsächlich Flugschriften), insbesondere solcher, deren Verbreitung im ganzen Reiche oder mehreren Kronländern gewärtigt werden kann, sind außerdem unverweilt zur Kenntnis der Statth. zu bringen.

933. — — Mitwirkung der Gemeinden bei Saisierung beschlagnahmter —.

M. J. 24. Februar 1900, Z. 6072. St. E. 11. März 1900, Z. 21424, an alle Bzh.

In dem Erk. v. 30. December 1899, Z. 10414, hat der V. G. H. die Bedingungen festgestellt, unter welchen Gemeinden seitens der übergeordneten Sicherheitsbehörden zur Mitwirkung bei der Saisierung beschlagnahmter Druckschriften veranlasst werden können. In den Entscheidungsgründen dieses, den Bzh. zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilten Erk. des V. G. H. heißt es:

Aus der ganz allgemeinen Fassung des § 24 St. P. O. ergibt sich zweifellos die Absicht des Gesetzgebers, die sämmtlichen Sicherheitsbehörden, folglich auch

[1]) Um der polit. Landesstelle die Möglichkeit zu bieten, dieser Berichtspflicht vollkommen zu entsprechen, hat das J. M. sämmtliche Staatsanwaltschaften anweisen lassen, in jenen, wenn auch seltenen Fällen, in denen sie die Beschlagnahme nicht nur verfügen, sondern auch selbst durchführen, das Resultat der Beschlagnahme zugleich auch den in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden bzw. der polit. Landesstelle mitzutheilen (M. J. 26. Juli 1896, Z. 4663/M I. St. E. 1. August 1896, Z. 5528/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

die Gemeindevorsteher, zur Nachforschung aller von amtswegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen und zur Vornahme aller keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zu verpflichten. Hiebei betont das Gesetz ausdrücklich, dass durch diese Ingerenz der Sicherheitsbehörden die Aufklärung der Sachlage erleichtert, die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung, sowie die Flucht des Thäters nach Möglichkeit verhindert werden soll. Dass die Saisierung einer Zeitschrift, deren Confiscation wegen ihres subjectiv oder objectiv strafbaren Inhaltes angeordnet wurde, mit zur Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens gehören kann, unterliegt an sich keinem Zweifel, und wird es im Einzelfalle der Beurtheilung jener Behörde zukommen, welche die Confiscation ausgesprochen und zu deren Durchführung die Gemeinde requiriert hat, ob eine solche keinen Aufschub gestattende Maßnahme als nothwendig oder zweckmäßig zu verfügen sei. Diesbezüglich bestimmt insbesondere der § 487 St. P. O., dass Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Strafgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden können. Sowie nun der § 36 St. P. O. vorschreibt, dass den Anforderungen der Staatsanwaltschaft seitens der Sicherheits- und insbesondere auch Gemeindebehörden unbedingt folgezuleisten ist, muss nach dem Inhalte der genannten Paragraphen und dem Zwecke der Strafrechtspflege überhaupt angenommen werden, dass dasselbe auch dann zu gelten haben wird, wenn eine untergeordnete Sicherheitsbehörde, die Gemeinde, von der übergeordneten, der Bzh., um die Vornahme einer Maßnahme angegangen wird, welche für die eventuelle Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens von letzterer als nothwendig oder zweckdienlich erkannt wurde. Dass aber der § 24 St. P. O. nur vom Gemeindevorsteher als Sicherheitsbehörde spricht, erscheint gänzlich belanglos, da der Gemeindevorsteher eben nur in seiner Eigenschaft als vollziehendes Organ der Gemeinde in solchen Requisitionsfällen zu fungieren und für die Gemeinde in eigener Person oder durch die ihm untergeordneten Gemeindeorgane die Agenden des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen hat.

934. Druckschriften, Mitwirkung der Gendarmerie bei Saisierung confiscierter —.
M. L. 9. Juli 1900, Z. 15036. St. E. 31. Juli 1900, Z. 67182, an alle Bzh.

Das M. L. hat einvernehmlich mit dem M. J. den Landesgendarmeriecommanden zur Danachachtung Nachstehendes bekanntgegeben: Im 3. Abs. des § 62 der Gendarmeriedienstinstruction ist die Beiziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder wenigstens eines Gemeindeorgans dem selbständig zur Hausdurchsuchung schreitenden Gendarm ausdrücklich vorgeschrieben. Da aber bei Confiscationen die Ausgabe- und Verschleißstellen, sowie die öffentlichen Locale nur zu dem Ende betreten werden, um sich in den Besitz der betreffenden Druckschrift zu setzen, deren Vorhandensein an bestimmter Stelle im vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird, die Beschlagnahme daher kein Suchen nach einem Gegenstande bedingt, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wäre es — wie auch in einer Plenarentscheidung des O. G. H. v. 6. December 1898, Z. 16374,[1]) erörtert wurde — rechtsirrig, die Begriffe „Hausdurchsuchung" und „Beschlagnahme" zu identificieren, und erscheint es sohin unzulässig, auf die letztere die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung in Anwendung zu bringen. Es kann daher, insofern die Gendarmerie überhaupt zu der nach den Bestimmungen des § 26 der Gendarmeriedienstinstruction außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises liegenden Vornahme von Confiscationen herangezogen wird, diese

---

[1]) Vgl. Nr. 1690 d. Slg.

Vornahme von der Beiziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder eines Gemeindeorgans, bei dem Abgange einer bezüglichen gesetzlichen oder instructionsgemäßen Vorschrift, in keinem Falle abhängig gemacht werden. Dagegen bleibt den Gendarmen eine solche Beiziehung, insoweit praktische Bedürfnisse hiefür sprechen, und hiedurch nicht etwa eine, den Erfolg in Frage stellende Verzögerung der Amtshandlung hervorgerufen würde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 13 des Gendarmeriegeſ. unbenommen.

Druckschriften, Vertrieb in ärztlichen Ordinationslocalen Nr. 69.
— — verbotene, ausnahmsweise Benützung in öffentlichen Bibliotheken Nr. 523.
— — Extrablätter erscheinen nicht als Bestandtheile periodischer — Nr. 1177.
— — Hausieren mit — Nr. 1724.
— — Marktberichte der Handelsfirmen sind nicht periodische — Nr. 2419.
— — subjective Verfolgung der durch ihren Inhalt begangenen Delicte Nr. 2954.
— — verbotene, Behandlung an Zoll- und Postämtern Nr. 2956.
— — Bestimmungen der Amtsinstruction zum Pressgesetze über — Nr. 2966.
— — periodische, Begriffsbestimmung Nr. 3812.
— — Pflichtexemplare derselben s. Pflichtexemplare.
— — s. auch Druckwerke, Flugschriften, Presserzeugnisse, Zeitungen.

935. **Drucksorten,** Jahresbedarf an für Amtszwecke erforderlichen —.

St. E. 3. November 1880, Z. 6985/pr, an alle Bzh. und Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die Ungleichmäßigkeit der Inanspruchnahme der für die Militärstellung und die Bemessung der Militärtaxe erforderlichen Drucksorten läſst der Vermuthung Raum, daſs sich die Bzb. bei der Berechnung des Bedarfes nicht von denselben Principien leiten lassen, und auch nicht immer der mit Rücksicht auf den namhaften Kostenaufwand gebotenen möglichsten Sparsamkeit gebürend Rechnung getragen werde. Um für die jeweiligen Auflagen dieser Drucksorten die Gewinnung einer richtigen Grundlage zu ermöglichen, haben die Bzh. den Jahresbedarf an jeder für die Militärstellung bzw. Militärtaxbemessung vorgezeichneten Drucksorte unter genauer Angabe der der Berechnung zugrunde gelegten Daten nachzuweisen, und gleichzeitig anzugeben, wann der letzte Bedarf bezogen wurde, und wie hoch sich der dermalige Vorrath beläuft. In Hinkunft sind alle solchen Drucksorten mittelst besonderer, an das Statth.-Präsidium zu richtender Berichte anzusprechen, und werden diese Drucksorten von der Statth. in dem angesprochenen Bedarfe bei der k. k. Staatsdruckerei angewiesen, weshalb letztere unter Einem aufgefordert wird, unmittelbar an sie gerichtete Anforderungen der Bzh. nicht mehr zu berücksichtigen.

936. St. E. 13. November 1880, Z. 7210/pr, an alle Bzh.

Der mit dem St. E. v. 3. November 1880, Z. 6985/pr,[1]) hinsichtlich des Bezuges der Drucksorten für die Militärstellung und die Bemessung der Militärtaxe vorgezeichnete Vorgang wird hiemit auf alle übrigen Drucksorten, welche bei den n. ö. Bzh. benöthigt werden und nicht aus deren Amtspauschalien zu bestreiten sind, ausgedehnt. Die Zusendung derartiger Drucksorten ist von nun an nicht mehr bei der Staatsdruckerei, auch nicht bei der Statth.-Hilfsämterdirection, sondern bei dem Statth.-Präsidium anzusprechen, und werden die Bzh. aufgefordert, alle i. J. 1881 erforderlichen Kategorien von Drucksorten mit der voraussichtlichen Bedarfsziffer in dem untenfolgenden Ausweise[2]) zu verzeichnen und den Ausweis

[1]) Nr. 935 d. Slg.

[2]) Der bezügliche Ausweis ist betitelt: „Ausweis über die bei der Bzh. .... i. J. 1881 erforderlichen Drucksorten, wofür die Anschaffungskosten nicht aus dem bezirks-

an das Statth.-Präsidium einzusenden. In der Anmerkungsrubrik dieses Ausweises ist der gegenwärtige Vorrath an Drucksorten der betreffenden Kategorie beizusetzen.

937. Drucksorten, Jahresbedarf an für Amtszwecke erforderlichen —.

St. E. 26. December 1892, ad Z. 5071, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Direction der Hof- und Staatsdruckerei in Wien hat sich bereit erklärt, die bei den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erforderlichen und in Verrechnung der Statth. stehenden Drucksorten, soweit deren Versendung nicht aus dem bei der Statth. befindlichen Vorrathe vorgenommen werden kann, über Bestellung seitens des Statth.-Präsidiums unmittelbar zu versenden. Nachdem durch diesen Vorgang die Statth. nicht mehr in der Lage ist, die richtige Ablieferung der von ihr bestellten Drucksorten zu controlieren, werden die Unterbehörden aufgefordert, die jeweiligen Drucksortensendungen der Hof- und Staatsdruckerei sofort nach deren Einlangen bezüglich ihrer Richtigkeit auf Grund des diesen Sendungen beigeschlossenen, von der Statth. verfassten Ausweises zu prüfen und allfällige Reclamationen, betreffend in diesem Ausweise angeführte, jedoch nicht übermittelte Drucksorten, unmittelbar an die Hof- und Staatsdruckerei zu richten.

938. St. E. 6. Juli 1894, Z. 4514/pr, an alle Bzh.

In jüngster Zeit sind seitens mehrerer Bzh. wiederholt Berichte eingelangt, in welchen theils um die nachträgliche Uebersendung von Drucksorten, zu deren Deckung der mit dem bezüglichen Jahresausweise angesprochene Bedarf nicht ausreichte, gebeten wurde, theils auch solche Drucksorten angesprochen wurden, welche von der Statth. überhaupt nicht abgegeben werden. Da ein solcher Vorgang keineswegs zur Geschäftsvereinfachung beiträgt, und durch die nachträgliche Bestellung oft geringer Quantitäten von Drucksorten die bezüglichen Druckkosten nicht unerheblich erhöht werden, wird behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Verfassung der Jahresausweise über die bei den Bzh. erforderlichen Drucksorten Folgendes angeordnet bzw. in Erinnerung gebracht:

1. Der Bedarf an Drucksorten (Gruppe I—VI) mit Ausnahme der zur Durchführung der Heeresergänzungsarbeiten bestimmten Drucksorten ist alljährlich mit den bisherigen[1]) Ausweisformularien anzusprechen, und sind in diesen Ausweisen die Drucksorten in der Reihenfolge anzuführen, wie dieselben in dem der letzten Drucksortensendung seitens der Hof- und Staatsdruckerei angeschlossen gewesenen Formular[2]) angeführt erscheinen. 2. Der Drucksortenbedarf ist bei den 5 ersten Gruppen (mit alleiniger Ausnahme der Hebammeninstruction) in der Colonne „Bogen" ersichtlich zu machen, wobei selbstverständlich zu berücksichtigen ist, dass bei einzelnen Drucksorten der Bogen aus mehreren Exemplaren besteht und bei Versendung an die unterstehenden Gemeinden, Aemter und Organe nach Bedarf zu theilen ist. In die Colonne „Stück" hingegen sind, außer der oben erwähnten Hebammeninstruction bei der I. Gruppe, bloß die Bedarfsziffern hinsichtlich der zur Gruppe VI gehörigen stempelpflichtigen Drucksorten einzusetzen. 3. Bei Ausmittlung der Bedarfsziffern ist behufs Vermeidung der nachträglichen Inanspruchnahme von Drucksorten unter Berücksichtigung der Anzahl der Gemeinden, Schulen, Pfarrämter, Impfärzte, Militärtaxpflichtigen u. s. w. mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen, bei der Verwendung der Drucksorten die

---

hauptmannschaftlichen Pauschale zu bestreiten sind", und enthält folgende Rubriken: Post.-Nr.; Bezeichnung der einzelnen Drucksortenkategorien; Gesammtbedarf für das Jahr 1881; vorhandener Vorrath; somit sind für das Jahr 1881 zu bestellen; Anmerkung.

[1]) S. hierüber Nr. 936 d. Slg.

[2]) S. hierüber den am Schlusse dieses Normales folgenden Ausweis.

größte Wirtschaftlichkeit zu beobachten und darüber zu wachen, dass dieselben zu keinem anderen Zwecke, als zu jenem verwendet werden, zu welchem sie bestimmt sind. 4. Sollten einzelne Drucksorten wegen des voraussichtlichen Vorrathes aus dem Vorjahre nicht erforderlich sein, so sind die bezüglichen Colonnen nicht etwa auszupunktieren oder leer zu lassen, sondern es ist sowohl der Jahresbedarf in der 1. Colonne, als auch der zu dessen Deckung mit Ende des Vorjahres verbleibende Vorrath in der 2. Colonne genau auszuweisen. 5. Der Bedarf an Drucksorten zur Durchführung der Heeresergänzungsarbeiten ist nach dem mit dem St. E. v. 13. August 1889, Z. 41611,[1]) übermittelten Ausweisformular anzusprechen, und sind in diesen Ausweis nur jene Muster aufzunehmen, welche daselbst angeführt erscheinen. Die daselbst nicht verzeichneten Muster 5, 11, 12, 16, 18, 31 und 32 werden von der Statth. nicht abgegeben, weil sich die Bzb. diese Muster bei dem nachweislich geringen Bedarfe auf autographischem Wege leicht selbst beschaffen können. Die Muster 3, 4, 17, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 38, 41 und 42, welche nur für die Militärbehörden dienen, kommen für die polit. Bzb. nicht in Betracht. 6. Landsturmdrucksorten werden von der Landesstelle unter keinen Umständen abgegeben. 7. Im allgemeinen ist bezüglich jener Drucksorten, welche aus Kopf- und Einlagebogen bestehen, der Bedarf an Kopf- und Einlagebogen genau nachzuweisen. 8. Die Ausweise über den Drucksortenbedarf Gruppe I—VI und über die Heeresergänzungsdrucksorten sind mittelst zweier abgesonderter Berichte spätestens bis 1. Juli eines jeden Jahres[2]) vorzulegen, und tritt daher der für letztere mit dem Normalerl. v. 10. Juni 1891, Z. 33454,[3]) angeordnete Vorlagetermin (1. August) außer Kraft. 9. Sämmtliche angesprochene Drucksorten mit Ausnahme der Sanitätstheilberichte und der Sanitätssummarien lit. E und S, welch letztere von der Statth. übersendet werden, werden seitens der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar übermittelt werden, und sind beim Einlangen dieser Sendungen genau die Anordnungen des St. E. v. 26. December 1892, ad Z. 5071/pr,[4]) zu beobachten. 10. Gewerbelegitimationskarten[5]) und Jagdkarten[6]) sind stets separat anzusprechen.

In der mit dem Normalerl. v. 12. October 1888, Z. 6245/pr,[7]) angeordneten Art der Verrechnung der stempelpflichtigen Drucksorten (Gruppe VI), sowie in der Abfuhr der für dieselben einzuhebenden Vergütungsbeträge tritt hiedurch eine Aenderung nicht ein, und wird hiebei bemerkt, dass sich die Gestehungskosten wie bisher, u. zw. für Dienstbotenbücher auf 10 kr., Arbeitsbücher auf 12 kr., Bergführer- und Hausierbücher auf 20 kr., Licenzbücher für Wandergewerbe auf 5 kr., ferner Fischerkarten nach Formular II bzw. III auf 5 kr. und für Fischerbüchel nach Formular V bzw. VI sammt Einlagebogen auf 4 kr. per Exemplar stellen.

Der oben erwähnte Drucksortenausweis ist nach dem Stande v. J. 1900 im Folgenden abgedruckt:

---

[1]) S. dieses Formular bei Nr. 1786 d. Slg.

[2]) Dieser Termin wurde seither insofern abgeändert, als zufolge St. E. v. 10. Jänner 1898, Z. 9517/pr ex 1897, die Bzh. den Ausweis über den Drucksortenbedarf Gruppe I—VI spätestens bis 1. Mai jeden Jahres vorzulegen haben.

[3]) Nr. 1786 d. Slg.

[4]) Nr. 937 d. Slg.

[5]) Vgl. bezüglich derselben Nr. 1603 d. Slg.

[6]) Der Bedarf an Jagdkarten ist bis 1. Juli jeden Jahres bei der Statth. anzusprechen (St. E. v. 13. October 1899, ad Z. 70684, an alle Bzb.).

[7]) Nr. 939 d. Slg.

Ausweis über die für . . . . in . . . . bestimmten Drucksorten für das Jahr 190 .

Post.-Nr.	Darstellung	Bedarf für das Jahr 190 .		Anmerkung
		Bogen	Stück	
	I. Gruppe.			
1	Drucksorten für den Sanitätsbericht.			
	A. Für den Sanitätstheilbericht.			
	B. Sanitätspersonal			
	C. Krankenanstalten			
	D. Irrenanstalten			
	E. Irrsinnige			
	F. Cretinen			
	I. Findlinge			
	K. Versorgungsanstalten			
	L. Armeninstitute			
	M. Taubstumme			
	O. Oeffentliche Impfung			
	P. Curorte			
	Q. Stand der nutzbaren Hausthiere			
	S. Blinde			
	B. Für das Sanitätssummarium.			
	B. Sanitätspersonal			
	C. Krankenanstalten			
	D. Irrenanstalten [1])			
	E. Irrsinnige			
	F. Cretinen			
	I. Findlinge			
	K. Versorgungsanstalten			
	L. Armeninstitute			
	M. Taubstumme			
	O. Oeffentliche Impfung			
	P. Curorte			
	Q. Stand der nutzbaren Hausthiere			
	S. Blinde			
2	Drucksorten anläßlich der Durchführung des Seuchengesetzes.			
	Rapporttabelle Muster I (Maul- und Klauenseuche)			
	" " II (Milzbrand)			
	" " III (Lungenseuche)			
	" " IV (Rotz- und Wurmkrankheit)			
	" " V (Schafpocken)			
	" " VI (Bläschenausschlag)			
	" " VII (Krätze)			
	" " VIII (Hundswuth)			
	" " IX (Rinderpest)			
	" " X "			
	" " XI (Rauschbrand)			
	" " XII (Rothlauf)			
	" " XIII (Schweinepest)			
	Viehbeschauprotokoll			
	Beschauprotokoll über thierische Rohstoffe			
	Certificat Muster I (Rinderpest)			
	" " II (Lungenseuche)			

[1]) Identisch mit dem Sanitätstheilberichte D.

Post-Nr.	Darstellung	Bedarf für das Jahr 190 .		Anmerkung
		Bogen	Stück	
	Schätzungsliste Muster I über die zur Seuchenconstatierung getödteten Thiere			
	" " II (insbesondere zur Constatierung der Rinderpest)			
	" " III über die behufs Durchführung der Desinfection vertilgten Gegenstände			
	Rapporttabelle über Epidemien			
3	Sonstige zur Sanitätspflege erforderliche Drucksorten.			
	Volksbewegungstabelle Formular I (amtsärztliche Vormerkungen)			
	" " II (Quartals- bzw. Jahresausweis)			
	" A Liste der Eheschließungen			
	" B " " Geborenen			
	" C " " Legitimierten			
	" D " " Gestorbenen			
	" E " " Umschlagbogen für die Matrikenstelle			
	" F " " Umschlagbogen für die polit. Behörde 1. Instanz			
	Geburtenausweis der Hebammen: Kopfbogen			
	" " " Einlagebogen			
	Dienstvorschrift für Hebammen[1])			
	Fragebogen über Trunksüchtige			
	Ausweis über die Erfolge der mit originärer Kälberlymphe vorgenommenen Impfungen			
	II. Gruppe.			
1	Giftbezugsscheine			
2	Giftbezugslicenzen			
3	Drucksorten für die technischen Organe der Bzh.			
	A. Straßenbau.			
	a) Jahresvoranschlag, complet (Umschlag mit 11 Beilagen)			
	b) Oekonomieausweis: α) Kopfbogen			
	" β) Einlagebogen			
	c) Monatspräliminarausweis			
	d) Geldrechnung			
	e) Schottermaterialausweis			
	f) Taglöhnerrapport			
	g) Schotterrechnung: α) Kopfbogen			
	" β) Einlagebogen			
	h) Schotterverwendungsausweis			
	i) Schotterlieferungsgegenschein			
	k) Bauzeugstabelle: α) Kopfbogen			
	" β) Einlagebogen			
	l) Preistabelle			
	m) Kostenüberschlag: α) dreicolonnig			
	" β) viercolonnig			

[1]) Diese Drucksorte wird im Wege der Statth. nur für die k. k. Hebammenlehranstalt in Wien bestellt (St. Z. 97634 ex 1900).

Post-Nr.	Darstellung	Bedarf für das Jahr 190 .		Anmerkung
		Bogen	Stück	
	n) Aufforderung zur Schneeschauflung			
	o) Empfangsbestätigung über n)			
	p) Verzeichnis über Schneeabräumungsarbeiten			
	q) Allgemeine technische und administrative Baubedingnisse			
	r) Straßenbaudotationsvormerk			
	s) Straßeneinräumerbüchel			
	t) Brückencollaudierungsbefunde			
	u) Contenausweise			
4	B. Wasserbau.			
	a) Jahresvoranschlag, complet (Umschlag mit 10 Beilagen)			
	b) Oekonomieausweis: α) Kopfbogen			
	" β) Einlagebogen			
	c) Wasserstandsbericht			
	d) Monatserfordernisausweis			
	e) Dienstvorschrift für k. k. Stromaufseher			
	III. Gruppe.			
	Drucksorten für die Bemessung der Militärtaxe.			
	a) Muster II α) Titelbogen			
	" β) Einlagebogen			
	b) " III Erkenntnisse			
	c) " IV α) Titelbogen			
	" β) Einlagebogen			
	IV. Gruppe.			
	Impfjournal: α) Titelbogen			
	" β) Einlagebogen			
	Impfzeugnis			
	Impfstoffversendungsprotokoll			
	Impfparticulare			
	Schulkinderimpfung: A. Verzeichnis			
	" B. Bericht			
	" C. Summarium			
	V. Gruppe.			
	Schulinspectionsbericht			
	VI. Gruppe.			
	Waffenpaß			
	Auslandsreisepaß			
	Paßkarte			
	Legitimationskarte			
	Dienstbotenbuch			
	Arbeitsbuch			
	Hausierbuch			
	Bergführerbuch			
	Licenzbuch zum Gewerbebetriebe im Umherziehen			
	Dampfkesselcertificat: a) mit Druck auf einer Seite			
	" b) " " " der 1. und 4. Seite			
	Befähigungszeugnis Muster I für Dampfkesselwärter			
	" " II " Dampfmaschinenwärter			
	" " III " Locomotivführer			

Post-Nr.	Darstellung	Bedarf für das Jahr 190 .		Anmerkung
		Bogen	Stück	
	Befähigungszeugnis Muster IV für Dampfschiffsmaschinisten			
	" " V " Automobilführer			
	Drucksorten nach dem Fischereigesetze.			
	a) Erlaubnisscheine (Formular I)			
	b) Fischerkarten (" II)			
	c) " (" III)			
	d) Verzeichnis über ausgestellte Fischerkarten (Formular IV)			
	e) Fischerbüchel mit je 5 Einlagebogen (Formular V und VI)			
	f) Verzeichnis über ausgestellte Fischerbüchel (Formular VII).			

939. **Drucksorten,** Verrechnung stempelpflichtiger —.

M. J. 5. October 1888, Z. 3290. St. E. 12. October 1888, Z. 6245 pr, an alle Bzh., beide Stadr. und Wr. P. D.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Verrechnung der Gestehungskosten für stempelpflichtige Drucksorten und die hiefür eingehenden Ersätze[1]) hat das M. J. im Einvernehmen mit dem O. R. H. Nachstehendes angeordnet:

Die Anschaffungskosten für sämmtliche stempelpflichtige Drucksorten, welche von den polit. Behörden an Parteien erfolgt werden, sind ohne Unterschied, ob für diese Drucksorten eine Vergütung zu leisten ist oder nicht, aus dem Etat der polit. Verwaltung zu bestreiten und bei demselben in der Rubrik „verschiedene Auslagen“ in Ausgabe zu verrechnen. Dagegen haben alle Beträge, welche für solche Drucksorten als Vergütung der Gestehungskosten von Seite der betheiligten Parteien zu entrichten sind, ausschließlich beim Etat der polit. Verwaltung einzufließen und sind unter der bei diesem Titel bestehenden Empfangsrubrik „Erlös für stempelpflichtige Drucksorten“ entsprechend zu verrechnen.

Hievon werden die Amtsvorstände zur Nachachtung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, den Bedarf an sämmtlichen stempelpflichtigen Drucksorten — mit Ausnahme der Gewerbelegitimations- und Jagdkarten — für die Zukunft in dem jährlich[2]) vorzulegenden Drucksortenausweise anzusprechen. Zum Zwecke der Herstellung einer genauen Evidenz über die Gebarung mit den stempelpflichtigen Drucksorten und über die richtige und vollständige Verrechnung der von den Parteien zu leistenden Vergütungsbeträge ist übrigens v. J. 1889 angefangen, eine genaue Rechnung zu führen, in welcher sowohl der Empfang, als auch die Ausgabe und der zu Beginn und mit Schluss des Rechnungsjahres vorhandene Vorrath nebst den eingegangenen und an das zuständige Steueramt bzw. die Landeshauptcasse in Wien abgeführten Vergütungsbeträgen nachzuweisen ist, und wird diese Rechnung bis spätestens 31. Jänner des dem Gegenstandsjahre nachfolgenden Jahres vorzulegen sein.

[1]) Vgl. hierüber auch die Instruction v. 4. November 1861, Z. 16253, V. B. des F. M. Nr. 52 (St. Z. 47242 ex 1861), deren Bestimmungen mit Ausnahme des Abs. 9 laut Erl. des St. M. v. 12. März 1866, Z. 25864 ex 1865 (St. Z. 990/pr ex 1866) aufrecht erhalten wurden.

[2]) Bezüglich des Termins s. Nr. 938 d. Slg.

940. **Drucksorten,** Verrechnung stempelpflichtiger —.

St. E. 27. Mai 1890, Z. 1608 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Weisung des St. E. v. 12. October 1888, Z. 6245/pr,[1]) betreffend die Verrechnung der von den Parteien für stempelpflichtige Drucksorten eingehobenen Vergütungsbeträge wird vielfach dahin aufgefasst, dass überhaupt nur derartige stempelpflichtige Drucksorten, für welche Vergütungen eingehoben werden, zur Verrechnung zu gelangen hätten, bezüglich der sonstigen stempelpflichtigen Drucksorten eine Rechnungslegung aber nicht erforderlich wäre. Diese Auffassung ist nicht zutreffend, und sind vielmehr sämmtliche stempelpflichtige Drucksorten ohne Unterschied, ob für dieselben eine Vergütung von den Parteien eingehoben wird oder nicht, in den bezüglichen Rechnungen nachzuweisen. Um einen einheitlichen Vorgang hinsichtlich dieser Rechnungslegung herzustellen, sind in Hinkunft Jahresrechnungen nach dem auf S. 559 folgenden Formular zu verfassen. Sämmtliche Colonnen dieses Formulars sind bei Zusammenstellung der Rechnungen auszufüllen, wobei hinsichtlich aller Empfänge an Drucksorten die bezüglichen Erlässe anzuführen, die an die betreffenden k. k. Steuerämter bzw. an die n. ö. Landeshauptcasse geleisteten Geldabfuhren aber mit den einschlägigen steueramtlichen Quittungen bzw. Cassenquittungen zu belegen sind. Schließlich wird erinnert, dass, nachdem die von den Parteien einzuhebenden Vergütungsbeträge für stempelpflichtige Drucksorten in Gemäßheit des Erl. des M. J. v. 5. October 1888, Z. 3290,[2]) eine budgetmäßig sichergestellte Einnahme des Staatsschatzes bilden, die Anschaffung derartiger Drucksorten aus den Amtspauschalien und die Rückführung der eingehobenen Vergütungsbeträge an dasselbe unstatthaft ist.

— — für Eisenbahnlegitimationen, Verrechnung Nr. 1089.
— — für Krankenversicherungsstatistik Nr. 2099.
— — zur Landsturmverzeichnung und Evidenz Nr. 2178.
— — für Landtags- bzw. Reichsrathswahlen Nr. 2221 bzw. 3093, 3094, 3106, 3110.
— — zum Pferdestellungsgesetze Nr. 2847.
— — für die Bedürfnisse des Gewerbes, Verkehres, des häuslichen und geselligen Lebens, Handel mit — Nr. 2959—2962.
— — betreffend die Todtenbeschau Nr. 3871.
— — für den Sprengmittelbezug Nr. 3398.

Druckwerke, Auffindung und Conservierung wertvoller alter — Nr. 2144.
— — Widmung an Se. Majestät und Einsendungsbewilligung Nr. 2344 bis 2346.
— — Zusendung an fremde Höfe Nr. 2347.
— — Mitnahme auf Reisen in die Türkei Nr. 2771.
— — s. auch Druckschriften.

Ducaten, Cassenwert der österr. — Nr. 2135.

Dünger als Frostschutzmittel bei Brunnen Nr. 583.
— — Bezug durch landwirtschaftliche Genossenschaften Nr. 2243.

Düngerstätten, Abladung von Fäcalien auf — Nr. 5.
— — Assanierung derselben Nr. 630, 632.
— — Desinfection mittelst Kalkmilch Nr. 826.

Düngerstreumaschinen sind nicht unfallversicherungspflichtige Triebwerke Nr. 3971.

Dungmittel, Verwendung von Haderncompost als — Nr. 1661.

---

[1]) Nr. 939 d. Slg.
[2]) Nr. 939 d. Slg.

Rechnung über den Empfang und die Ausgabe an stempelpflichtigen Drucksorten und die für dieselben von Parteien eingehobenen Vergütungsbeträge für das Jahr 190 .

Post-Nr.	Benanntlich	Pässe: Waffen-	Pässe: Auslandsreise-	Karten: Pass-	Karten: Legitimations-	Bücher à: Dienstboten- ...kr.	Bücher à: Arbeits- ...kr.	Bücher à: Hausier- ...kr.	Bücher à: Bergführer- ...kr.	Licenzbuch zum Gewerbebetriebe im Umherziehen à...kr.	Dampfkesselcertificate: mit Druck auf der 1. Seite	Dampfkesselcertificate: mit Druck auf der 1. und 4. Seite	Fischerkarten: Formular I à.....kr.	Fischerkarten: Formular II	Fischerkarten: Formular III	in Geld: Empfang fl.	in Geld: Empfang kr.	in Geld: Ausgabe fl.	in Geld: Ausgabe kr.	Anmerkung
	Stücke																			
	a) Empfang:																			
1	mit 31. December 190 . ist an Vorrath verblieben																			
2	neuer Empfang laut St. E. v. . . . . , Z.																			
u. s. f.																				
	Summe des Empfanges . .																			
	b) Ausgabe:																			
	vom 1. Jänner bis 31. December 190 . .																			
	Restvorrath mit 31. December 190 . .																			
	Für die vorstehend gegen Vergütung ausgegebenen Drucksorten ist eingegangen der Betrag von																			
	An das k. k. Steueramt in . . . . . . wurden abgeführt laut beiliegender Quittung(en) .																			
	am																			
	am																			
	Zusammen . .																			

(K. k. Bezirkshauptmannschaft) . . . am . . . . . 190 .
der k. k. . . . .

Dungsalz, Abgabe an Landwirte Nr. 1981—1983.
Duplicate amtlicher Erledigungen, Stempelung Nr. 171.
— — von Dampfkesselcertificaten Nr. 748, 749.
— — der Befähigungszeugnisse der Kessel- und Maschinenwärter Nr. 791.
— — Ausfertigung von Jagdkartenduplicaten Nr. 1963.
Durchfuhr von Pulver und Patronen Nr. 3036, 3037, 4463.
— — von Waffen und Munition Nr. 4452—4464.
Durchlaucht, Recht zur Führung dieses Prädicats Nr. 51.
Durchlieferung ung. Stellungsflüchtlinge durch Oesterreich Nr. 3548.
— — von Häftlingen durch Oesterreich zum Zwecke einer Strafverfolgung oder Confrontation im Auslande Nr. 4069—4071.
Durchschnittslöhne, deren Ermittlung und Evidenz für Zwecke der Krankenversicherung Nr. 2122.
Durchschnittspreise, Notierung auf Märkten Nr. 2424—2427, 3153, 3154.
Durchschubverkehr, Regelung zwischen Oesterreich-Ungarn Nr. 12, 13.
— — zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche bzw. Italien Nr. 20, 21.
Durchzugsmittagskost, Vergütung seitens des Militärärars Nr. 3153, 3154.
Dürrkräutlergewerbe, Concessionsertheilung für das — Nr. 2488.
Dynamit, Verpackung, Verschluss und Transport Nr. 3400.
— — welche Arten dieses Sprengmittels zugelassen sind, Nr. 3427.
Dynamitmagazine, Directiven zu ihrer Erbauung Nr. 3414.
Dynamitpatronen, in Kohlenwaggons aufgefundene — Nr. 886.
Dysenterie, Einvernehmen der Militär- und Civilbehörden bei Auftreten von — Nr. 1907—1909.
— — Jahresübersicht über — Nr. 1914.
— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.

Eau Trémolières Nr. 1655.
— — de Lys, verboten Nr. 1262.
Eber s. Zuchteber.
Economiser, Dampfkesselvorwärmer — Nr. 782.
Ecuador, Consulargebürentarif Nr. 2667.
Edictal- und Caducitätsverfahren bei unbehobenen Depositen Nr. 813.
Effectenlicitationen s. Licitationen.
Effectenlotterien, missbräuchliche Ausübung der Licenzen Nr. 373.
— — Bewilligung von — Nr. 2361—2365.
Effectenumsatzsteuer bei Reluierung von Gewinsten in Bargeld Nr. 2367.
Eheannullierung, Verständigung der Matrikenführer hievon Nr. 960.
— — durch ein deutsches Gericht ausgesprochen, Nr. 991.
— — Anmerkung im Trauungsbuche Nr. 2465.

941. **Eheaufgebot,** Voraussetzung für die Vornahme des —.

St. M. 3. November 1866, Z. 8604. St. E. 11. November 1866, Z. 36341, an beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath.

Es wird hiemit der an eine Landesstelle ergangene Erl. des St. M. v. 8. Februar 1866, Z. 11210 ex 1865, zur Danachtung mitgetheilt, in welchem es heißt: Aus Anlass eines im Sprengel des Consistoriums in Wien[1]) vorgekommenen Falles hat sich laut Hofd. v. 23. December 1797, Z. 37984, welches an sämmtliche Landesstellen ergangen ist, Se. Majestät zu entschließen geruht, es sei

[1]) R. E. 5. Jänner 1798, Z. 42, an beide Ordinariate, evangelische Consistorien und Hofkammerprocuratur.

den Seelsorgern nachdrücklich einzuschärfen, dass eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe überhaupt erst dann vorzunehmen sei, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, werden ausgewiesen haben. Hienach hat ein jeder Seelsorger das Recht und die Pflicht, bevor er das Aufgebot der beabsichtigten Ehe vornimmt, in die dazu erforderlichen Documente Einsicht zu nehmen.

942. **Eheaufgebot** in Italien, Gesuche hierlands wohnhafter italienischer Staatsangehöriger um —.

M. J. 23. April 1873, Z. 4386. St. E. 10. Mai 1873, Z. 12637, an alle Bzh.

Das M. J. hat aus Anlass eines speciellen Falles, betreffend das Ansuchen eines in Oesterreich wohnhaften italienischen Staatsangehörigen um die Vornahme des Eheaufgebotes bei der competenten italienischen Civilbehörde eröffnet, dass es laut einer Mittheilung der kgl. italienischen Gesandtschaft in Wien wünschenswert sei, wenn solche Gesuche im Wege der italienischen Consulate oder der Gesandtschaften eingebracht würden, weil diese in der Lage wären, diese Eingaben selbst in authentischer Form einzubegleiten und ohne Verzug jeden Mangel in der Form zu berichtigen und ebenso die erforderlichen Gebüren zu beheben.

— — durch hiesige italienische Consulate, unzulässig Nr. 963.

— — von Oesterreichern in der Schweiz Nr. 965.

— — von Militärpersonen Nr. 970.

— — für belgische Staatsangehörige Nr. 979.

— — betreffend ung. Staatsangehörige in Oesterreich Nr. 980—983.

943. **Eheaufgebotsdispensen** ungarischer Staatsangehöriger, die sich außerhalb Ungarns verehelichen wollen.

M. J. 15. Juli 1897, Z. 14906. St. E. 28. August 1897, Z. 67101, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle n. ö. israelitischen Cultusgemeinden.

Das kgl. ung. J. M. hat in der Absicht, etwa auftauchenden Zweifeln zu begegnen, darauf aufmerksam gemacht, dass es nach ung. Eherechte (§§ 113, 27 und 36 des Ges.-Art. v. J. 1894) den ung. Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, im Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nicht ungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündigung in Ungarn bzw. auch ohne Erwirkung der Dispens von derselben die Ehe zu schließen.[1]) Auf diese Bestimmung des ung. Ehegesetzes wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass es sich hiebei selbstverständlich nur um eine Erleichterung der Eheschließung handelt, welche das ung. Gesetz als Personalstatut dem ung. Staatsangehörigen gewährt, und dass daher neben derselben alle jene Vorschriften vollkommen unberührt und aufrecht bleiben, welche das österr. Recht in Bezug auf die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung vor österr. Trauungsorganen, insbesondere auch für den Fall naher Todesgefahr statuiert. Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf den Erl. v. 28. Mai 1897, Z. 10432,[2]) eine Uebersetzung der Vdg. des kgl. ung. M. J. v. 7. Jänner 1897, Z. 11, betreffend die Dispens vom Eheaufgebote, zur Kenntnisnahme und genauen Danachachtung mitgetheilt, welche lautet:

---

[1]) In diesem Falle erscheint es zufolge Erl. des M. J. v. 3. März 1898, Z. 5999, zulässig, hinsichtlich des ung. Nupturienten auch von der Forderung des Ehefähigkeitszeugnisses abzusehen, und die Trauung auch, ohne dass ein solches Zeugnis vorliegt, unter den Vorsichten des § 86 a. b. G. B. vorzunehmen (St. E. 4. Mai 1898, Z. 25846, an die obigen Stellen).

[2]) Nr. 983 d. Slg.

§ 1. Zur Ertheilung der Dispens vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Municipiums zuständig, in dessen Amtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrikenführer seinen Amtssitz hat (§ 2 der Instruction des J. M. v. J. 1895, Z. 27243). Sind zur Dispens vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben. Wenn der erste Beamte des Municipiums das Gesuch um Dispens abweist, können sich die Ehewerber um Dispens an den Minister des Innern wenden. § 2. Beim Ansuchen um Dispens sind die Geburtszeugnisse beider Ehewerber oder diejenigen Documente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, dass zwischen den Ehewerbern kein Ehehindernis obwaltet (§ 7 der Instruction v. J. 1895). Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Municipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfasst sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ung. Uebersetzung versehen werden. Die Gesuche um Dispens unterliegen laut T. P. 34 einer Stempelgebür von 50 kr. per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebür von 15 kr. per Stück und Bogen. § 3. Dispens kann nur dann ertheilt werden, wenn die Ehewerber in eigener Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet. Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist laut T. P. 79, P. c, stempelfrei; wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispens aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut T. P. 52, P. A 1, einer Gesuchsstempelgebür von 50 kr. Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Documente durch einen kgl. öffentlichen Notar, kgl. Bezirksrichter, Oberstuhlrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorstehung oder den staatlichen Matrikenführer beglaubigt sein. § 4. Die Dispens kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe ertheilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Ertheilung der Dispens billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurtheilen. Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittelst Dispens behoben werden können, z. B. Eheunmündigkeit, Blutsverwandtschaft u. s. w., so ist die Dispens vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Ehewerbern von diesen sonstigen Hindernissen die Dispens bereits ertheilt wurde. § 5. Die zur Gewährung der Dispens berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebot, als auch dessen einzelne Theile, z. B. die Veröffentlichung des Aufgebotes mittelst Zeitungen nachzusehen; sie ist weiter auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen. § 6. Die Dispens ist taxfrei und laut T. P. 34 stempelfrei. § 7. Die Dispens hat außer der Verfügung über die Dispens auch die Aufzählung der auf beide Ehewerber bezüglichen wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, dass die Dispens vom Aufgebote die Ehewerber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit. Als zweckmäßiges Muster des Dispensdecrets kann folgende Formel benützt werden: „Dispens. Dem (Name des Bräutigams) . . . . . ., geboren am . . . . . . in . . . . . ., (Religion) . . . . . ., wohnhaft in . . . . . ., Beschäftigung . . . . . ., Sohn des (Vater des Bräutigams) und der (Mutter des Bräutigams) . . . . . . und der (Name der Braut) . . . . . ., geboren am . . . . . . in . . . . . ., (Religion) . . . . . ., wohnhaft in . . . ., etwaige Beschäftigung . . . . . . Tochter des (Vater der Braut) und der (Mutter der Braut) . . . . . . ertheile ich hiemit auf Grund des § 57, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, die Dispens vom Eheaufgebote. Diese Dispens befreit die Ehewerber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung." § 8. Wird die Dispens ertheilt, hat die zur Dispens berufene Behörde, falls die Ehewerber die im Sinne des § 57, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispens verweigert, erhalten die Ehewerber sämmtliche Documente zurück. § 9. Wenn um Dispens vom Aufgebote in Betreff einer solchen Ehe angesucht wird, welche von einem in Ungarn lebenden ung. Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande geschlossen werden soll, ist nach § 8 der Vdg. v. 12. Februar 1896, Z. 7870/J M,[1]) vorzugehen, und sind auch der Abs. 4 des § 2, ferner der § 4 dieser Vdg. entsprechend anzuwenden. Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Municipiums die ertheilte Dispens sammt allen Schriften — mit Ausnahme der im § 57, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, erwähnten und im Archiv rückzubehaltenden Erklärung — sowie sammt den vorgelegten Werten dem kgl. ung. J. M. zu unterbreiten u. zw. behufs Ausstellung der im Sinne des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, darüber auszufolgenden Bescheinigung, dass gegen die Eheschließung nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet. Das Gesuch um Dispens oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt auch in diesem Falle nur einer Stempelgebür von 50 kr., ferner jede Beilage, die ertheilte Dispens mit inbegriffen,

---

[1]) S. diese Min.-Vdg. bei Nr. 982 d. Slg.

einer Beilagenstempelgebür von 15 kr. Außerdem entfällt 1 fl.-Stempel auf die im Sinne des cit. § 59 auszustellende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt der Stempelmarken auch deren Geldeswert beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerialbescheinigung sammt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.

944. Ehebewilligung für Secundarärzte, Competenz.

St. M. 6. December 1860, Z. 4123 St M. St. Z. 4342 pr ex 1860.

In Fällen, wo subalterne Aerzte,[1]) die nach den bestehenden Vorschriften unverehelicht sein sollen, um die Bewilligung, sich verehelichen zu dürfen, einschreiten, wird die Ertheilung solcher, bisher dem St. M. vorbehaltener Bewilligungen in Hinkunft dem Statth.-Präsidium überlassen.

945. — — für Ersatzreservisten nicht erforderlich.

M. L. 25. September 1896, Z. 24130. St. E. 30. Jänner 1897, Z. 90829 ex 1896, an alle Bzb.

Ueber die Anfrage, ob auch Ersatzreservisten des Heeres oder der Landwehr vor dem Austritte aus der 3. Altersclasse, sonach bis zum 31. December jenes Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, der Ehebewilligung im Sinne des § 50 des Wehrges. bzw. § 19 der W. V. I. Th. bedürfen, wird zur Danachachtung Folgendes eröffnet: Der § 50 des Wehrges. hat nur eine Beschränkung der Verehelichung stellungspflichtiger oder noch vor dem stellungspflichtigen Alter stehender Personen im Auge, wie dies sowohl aus dem Tenor dieses Paragraphen, als auch insbesondere aus der Ueberschrift des einschlägigen § 19 der W. V. I. Th. „Verbot der Verehelichung für Stellungspflichtige“ zu ersehen ist. Alle anderen aus dem Titel der Wehrpflicht bezüglich ihrer Verehelichung beschränkten Personen, welche sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen dürfen, sind im § 61, Abs. 1, lit. a—e, des Wehrges. aufgezählt. Alle im 1. Abs. des § 61 nicht bezeichneten Personen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr — einschließlich der uneingereihten und der nicht activen Ersatzreservisten — bedürfen nach der Bestimmung des Schlussabsatzes dieses Paragraphen zur Verehelichung einer militärbehördlichen Bewilligung nicht und sind daher bezüglich der Freiheit ihrer Verehelichung überhaupt keiner Beschränkung unterworfen.

946. — — inwiefern für Officiere des Ruhestandes erforderlich.

E. U. M. 10. October 1896, Z. 23624. St. E. 16. November 1896, Z. 104462, an alle Bzb., beide Ordinariate und Superintendenzen, griechisch-orientalisches und griechisch-katholisches Pfarramt und altkatholische Cultusgemeinde in Wien, sowie an sämmtliche israelitische Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Aus Anlass mehrerer in letzter Zeit vorgekommener Fälle, in welchen „für Localanstellungen vorgemerkte“ Officiere des Ruhestandes von Civilseelsorgern getraut wurden, ohne dass hiezu die vorgeschriebene[2]) militärbehördliche Bewilligung beigebracht worden wäre, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Trauung eines Officiers des Ruhestandes erst dann vorgenommen werden darf, wenn sich der Trauende durch Einsichtnahme in das Pensionsdecret des Bräutigams über die Zulässigkeit der Vornahme des Trauungsactes die volle Ueberzeugung verschafft hat. Ist der Bräutigam nach seinem Pensionsdecret als „invalid“ in den Ruhestand versetzt oder später erst als „invalid“ classificiert oder nachträglich aus der Vormerkung für Localanstellungen gelöscht worden, was ebenfalls auf dem Decret

[1]) Nach St. E. v. 4. August 1870, Z. 9660, P. 8 (Jahrbuch I, S. 959) ist den Secundarärzten der Wr. k. k. Krankenanstalten in Erinnerung zu bringen, dass es ihnen laut wiederholt erflossener Ministerialweisungen nicht gestattet sei, sich ohne Bewilligung der Oberbehörde zu verehelichen.

[2]) § 61 des Wehrges. v. J. 1889.

ersichtlich sein muss, so bedarf er zu der Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Dagegen ist eine solche unbedingt erforderlich, wenn die Uebernahme des Bräutigams in den Ruhestand „unter Vormerkung für eine Localanstellung" oder diese Vormerkung erst später erfolgte. Die genaue Einsichtnahme in das Pensionsdecret des zu Trauenden kann sonach den Civilseelsorger jedes Zweifels überheben, ob der Officier des Ruhestandes zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.[1]

Ehebewilligung für Ausländer, die hierlands zur Ehe schreiten, Nr. 962.
— — für k. k. Forstwarte nicht erforderlich Nr. 1294.
— — in die Dienerschaftskategorie gehörige Staatsbedienstete bedürfen keiner — Nr. 3475.

947. Eheconsens, wo derselbe noch besteht.

M. J. 9. Jänner 1869, Z. 140/MI. St. E. 21. Jänner 1869, Z 1115, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

Das M. J. hat aus Anlass einer Anfrage über das Erfordernis des polit. Eheconsenses für die österr. Staatsbürger zur Wissenschaft und Danachachtung eröffnet, dass der polit. Eheconsens (Ehemeldezettel) und die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen dermalen nur noch für die diejenigen österr. Staatsbürger bestehen, welche in Salzburg,[2] Tirol, Vorarlberg[3]) und Krain heimatsberechtigt sind. In Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich und Böhmen wurde der polit. Eheconsens durch die Landesges. v. 20. und 22. September, 31. October und 1. December 1868, im Küstenlande und in Kärnten aber, als nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem factischen Gebrauche beruhend, mit den Min.-Erl. v. 16. December 1867, Z. 5356/MI, und 25. Februar 1868, Z. 709/MI, im administrativen Wege aufgehoben. In Galizien und in der Bukowina besteht der polit. Eheconsens weder gesetzlich noch factisch mehr zu Recht und in Dalmatien hat eine die Freiheit der Eheschließung aus polizeilichen Gründen beschränkende Einrichtung nie bestanden.

948. — — in Tirol und Vorarlberg.

M. J. 2. December 1873, Z. 18415. St. E. 8. December 1873, Z. 35058, an alle Bzh., beide Ordinariate, evangelischen Superintendenzen A. und H. B., sowie an die israelitischen Cultusgemeinden in Wien und Sechshaus.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass in Tirol und Vorarlberg nach Maßgabe der Hofkzl.-Vdg. v. 12. Mai 1820, Z. 12614 (Pr. G. S. für Tirol 94) für nicht ansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen und Tagwerker oder sogenannten Inwohner der polit. Eheconsens noch besteht.

949. — — in Salzburg.

M. J. 27. December 1884, Z. 16319. St. E. 30. Jänner 1885, Z. 60913 ex 1884, an beide Ordinariate und n. ö. F. P.

Die Angehörigen des Kronlandes Salzburg bedürfen behufs ihrer Verehelichung eines polit. Eheconsenses nicht mehr.

950. Ehefähigkeitszeugnisse für Oesterreicher im Auslande.

M. J. 27. April 1873, ad Z. 13505 ex 1872. St. E. 9. Mai 1873, Z. 14030, an alle Bzh., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, Wr. israelitische Cultusgemeinde, n. ö. F. P. und Wr. P. D.

---

[1]) Die vorstehenden, in Betreff der Trauungen von „Officieren des Ruhestandes" im allgemeinen gegebenen Weisungen haben auch für Officiere der Marine und der kgl. ung. Landwehr, sowie für Officiere im Verhältnisse „der Evidenz" der k. k. Landwehr, welche im Frieden für eine Localanstellung vorgemerkt sind, volle Geltung (C. U. M. 20. März 1897, Z. 5875. St. E. 4. Mai 1897, Z. 32808, an die obigen Stellen).
[2]) Vgl. 949 d. Slg.
[3]) S. Nr. 948 d. Slg.

Nachdem es in neuerer Zeit häufiger vorkommt, dass sich österr. Staatsbürger im Auslande verehelichen wollen, wogegen bekanntlich kein Hindernis besteht, sobald sie die persönliche Fähigkeit hiezu besitzen (§ 4 a. b. G. B.), begreiflicherweise aber in den meisten Staatsgebieten die Bescheinigung über den Bestand der persönlichen Fähigkeit zur Bedingung der Eheschließung gemacht ist, so wird mitgetheilt, dass zur Ausstellung der Zeugnisse hierüber die mit der polit. Geschäftsführung betrauten l. f. oder communalen Behörden des Wohnsitzes der Ehewerber berufen sind. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Bescheinigungen nur auf Grund verlässlicher Auskünfte über Alter und Eigenberechtigung, den unverehelichten Stand und über alle anderen die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung bestimmenden Momente auszustellen sind, dass sie weiter lediglich den Ausspruch über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung zu enthalten haben, und nicht etwa der Mangel jedweden Ehehindernisses zu bestätigen sein wird, endlich dass die Unterfertigung der ausstellenden Behörde jene Beglaubigung erhalten müsse, welche für den Gebrauch der Zeugnisse im Auslande erforderlich erscheint.

951. Ehefähigkeitszeugnisse für Oesterreicher im Auslande.

M. J. 28. Mai 1888, Z. 2104. St. E. 4. Juni 1888, Z. 30613, an alle Bzb.

Nachdem wahrgenommen wurde, dass den seitens der Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Rom an polit. Behörden 1. Instanz des Inlandes gestellten Ansuchen um Bescheinigungen der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande für die in Italien wohnhaften österr. Staatsangehörigen nicht mit der nothwendigen Raschheit und Exactheit Folge gegeben werde, wird den polit. Bzb. zur Beseitigung dieser Unzukömmlichkeiten die schleunigste Erledigung der an sie ergehenden Ersuchsschreiben und Zuschriften in Eheangelegenheiten, sowie die directe Einsendung dieser Erledigungen an die Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Rom zur Pflicht gemacht.

952. M. J. 8. Juli 1890, Z. 6040. St. E. 21. Juli 1890, Z. 43538, an alle Bzb.

Das M. J. hat anlässlich eines speciellen Falles entschieden, dass in den Fällen, in welchen sich ein im Auslande wohnender Oesterreicher behufs Abschließung einer Ehe im Auslande um das in vielen ausländischen Staaten vorgeschriebene Ehefähigkeitszeugnis bewirbt, die polit. Behörde 1. Instanz des Heimatsortes das in Rede stehende Zeugnis auszustellen hat, weil die Bestimmung des Min.-Erl. v. 27. April 1873, ad Z. 13505 ex 1872,[1]) wonach die Behörde des Wohnsitzes zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses berufen ist, auf den vorliegenden Fall mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Ehewerbers im Auslande keine Anwendung finden kann.

953. M. J. 29. Juli 1898, Z. 8236. St. E. 11. August 1898, Z. 74872, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.).

Geleitet von der Absicht, Abhilfe gegen jene Schwierigkeiten zu schaffen, welchen die österr. Staatsangehörigen infolge der Anforderungen der ausländischen Gesetzgebungen derzeit noch häufig begegnen, wenn sie im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, wird angeordnet, dass die von den polit. Bzb. aus Anlass derartiger Eheschließungen auszustellenden Ehefähigkeitszeugnisse in Hinkunft nach dem unten folgenden Formular ausgefertigt werden. Während die bisherigen, durch die Min.-Erl. v. 27. April 1873, ad Z. 13505 ex 1872,[1]) v. 28. October 1879, Z. 11409, v. 4. Mai 1889, Z. 5664, und v. 27. März 1897, Z. 8877,[2]) festgestellten Ehefähigkeitszeugnisse in erster Linie das Vorhandensein

[1]) Nr. 950 d. Slg.

[2]) Diese mit St. E. v. 11. November 1879, Z. 36009, v. 4. Juli 1889, Z. 28057, und v. 24. April 1897, Z. 31058, intimierten Min.-Erl. erscheinen hiemit aufgehoben.

der persönlichen Fähigkeit zur Verehelichung im allgemeinen betonen, fassen die in Hinkunft auszustellenden derartigen Zeugnisse sämmtliche nach österr. Rechte für die Giltigkeit, wie für die Erlaubtheit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommende Momente ins Auge. Diese wesentliche Aenderung des Zeugnisinhaltes wird sich die ausstellende Behörde gebürend gegenwärtig zu halten haben. Insbesondere wird die Grundlage, auf welcher dieselbe zur Ausstellung der neuen Zeugnisse schreitet, eine von der bisherigen erheblich verschiedene dadurch sein, dass sie nunmehr auch auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Nupturienten zueinander wird Bedacht nehmen und daher die hiezu nöthigen Documente und Nachweise beider Nupturienten wird in Betracht ziehen müssen. Erhöht sich sonach die Verantwortlichkeit der polit. Bzb. bei der Ausstellung der neuen Zeugnisse, so würde anderseits eine übertriebene Aengstlichkeit oder eine für die Parteien vexatorische Gebarung mit der Absicht der hiemit eingeführten Neuerung, welche den im Auslande lebenden österr. Staatsangehörigen eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage bei Eheschließungen gewähren soll, keineswegs im Einklange stehen. Zur Ausstellung der neuen Zeugnisse ist, wenn der österr. Nupturient in Oesterreich ein Domicil besitzt, die polit. Bzb. des Domicils, außerdem aber die polit. Bzb. der Heimatsgemeinde berufen. Mit der letzteren Bzb. wird übrigens auch die auszustellende Bzb. des Domicils eventuell das Einvernehmen zu pflegen haben. Sind beide Nupturienten österr. Staatsangehörige, und ist für beide die nämliche polit. Bzb. competent, so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden. In den künftig nach dem neuen Formular auszufertigenden Ehefähigkeitszeugnissen ist behufs Sicherstellung der Identität der darin bezeichneten Nupturienten jedenfalls Zeit und Ort der Geburt, sowie der Wohnort derselben, eventuell, wenn die Zeugniswerber im Auslande wohnen, auch die Heimatsgemeinde ersichtlich zu machen. — Das erwähnte Formular lautet:

Zeugnis. Von Seite der (des) . . . . (folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes) wird hiemit bestätigt, dass derselben (demselben) hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österr. Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder: welche die österr. Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander) in . . . . (folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll) zu schließen beabsichtigt (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österr. Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstünde. Es wird bestätigt, dass, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österr. Rechte zur Giltigkeit einer von einem österr. Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie dass es eine nach österr. Gesetze von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österr. Staatsangehörigen ist, dass dieselbe sammt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österr. Staatsbürgerschaft, sowie das Heimatsrecht ihres Gatten erlangt. Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Giltigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe thatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. Insoweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österr. Gerichte competent.

954. **Ehefähigkeitszeugnisse** für italienische Staatsangehörige.

M. J. 27. Februar 1874, Z. 1702. St. E. 6. März 1874, Z. 6618, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Superintendenzen A. und H. B., sowie israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Ausländer, welche sich in den im Reichrathe vertretenen Königreichen und Ländern verehelichen wollen, haben sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen. Verhandlungen, welche mit der kgl. italienischen Regierung über die Frage gepflogen wurden, wer zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Ehewerber italienischer Staatsangehörigkeit gesetzlich berufen sei, führten zu dem Ergebnisse, dass hiezu ausschließlich die Civilstandesbeamten berechtigt und auch verpflichtet erscheinen.

Als Civilstandesbeamte sind nach dem Decret v. 15. November 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegierte anzusehen. Eine Delegierung unterliegt der Bestätigung des kgl. Procurators. Die italienischen Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von solchen Zeugnissen nicht befugt.[1]) Laut einer im diplomatischen Wege mitgetheilten Vdg. des kgl. italienischen J. M. und C. M. v. 10. Juli 1873 erhielten die Civilstandesbeamten diesfalls die entsprechende Weisung.

955. Ehefähigkeitszeugnisse der deutschen Behörden.

M. J. 8. November 1898, Z. 31033. St. E. 17. November 1898, Z. 106873, an alle Bzh. und beide Ordinariate.

In den deutschen Bundesstaaten sind zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen die im Folgenden bezeichneten Behörden zuständig, u. zw.:

Im Königreiche Preußen die Ortspolizeibehörden; im Königreiche Baiern für Angehörige der Landestheile rechts des Rheines die Districtsverwaltungsbehörden der Heimatsgemeinde, Bezirksämter und Magistrate unmittelbarer Städte, für Angehörige des Regierungsbezirkes Pfalz die Standesbeamten des inländischen Wohnortes und, wenn die betreffende Person seit mehr als 6 Monaten den Wohnsitz in der Pfalz aufgegeben hat, der Standesbeamte des letzten pfälzischen Wohnsitzes; im Königreiche Sachsen die Obrigkeit — in Städten, in denen die revidierte Städteordnung v. 24. April 1873 eingeführt ist, die Stadträthe, im übrigen die Amtshauptmannschaften — des sächsischen Wohnortes und, wenn sich die betreffende Person bereits außerhalb Sachsens aufhält, die Obrigkeit des letzten sächsischen Wohnortes; im Königreiche Württemberg die Amtsgerichte des Wohnortes und gegebenen Falles des letzten Wohnortes oder des Geburtsortes der Verlobten; im Großherzogthume Baden derjenige Standesbeamte, der nach § 23 des badischen Einführungsges. v. 9. December 1875 zu dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zur Erlassung des Aufgebotes für badische Verlobte, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, berufen ist; im Großherzogthume Hessen, soferne es sich um die Eheschließung eines Hessen und einer Ausländerin handelt, und eine der Voraussetzungen des § 46 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 zutrifft, der das Aufgebot veranlassende Standesbeamte, soferne es sich um die Eheschließung einer Hessin und eines Ausländers handelt, der Bürgermeister der betreffenden hessischen Heimatsgemeinde; im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern; im Großherzogthume Sachsen-Weimar die Amtsgerichte; im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz die Landesregierung; im Großherzogthume Oldenburg für Angehörige des Herzogthums Oldenburg die Aemter und Magistrate 1. Classe, für Angehörige der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen; im Herzogthume Braunschweig die Kreisdirectionen und, wenn die betreffende Person aus der Stadt Braunschweig stammt, die Polizeidirection dort; im Herzogthume Sachsen-Meiningen die Ministerialabtheilung der Justiz; im Herzogthume Sachsen-Altenburg die Landrathsämter und Stadträthe; im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha verschiedene in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmende Behörden; im Herzogthume Anhalt die Kreisdirectionen; im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen die Justizabtheilung des Ministeriums; im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt die Amtsgerichte; im Fürstenthume Waldeck die Standesbeamten; im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Landesregierung und im Fürstenthume Reuß jüngere Linie das Ministerium; im Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Ministerium; im Fürstenthume Lippe für Landbewohner die Verwaltungsämter, für Stadtbewohner die Magistrate; im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck das Stadt- und Landamt in Lübeck; im Gebiete der freien Hansestadt Bremen der Senatscommissär für die Standesämter; im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Aufsichtsbehörde für die Standesämter; endlich in Elsaß-Lothringen der 1. Staatsanwalt bei demjenigen Landgerichte, zu dessen Bezirk der Heimatsort des betreffenden Reichsangehörigen gehört.

— — betreffend ung. Staatsangehörige Nr. 943, 980—983.
— — betreffend baierische Staatsangehörige Nr. 961, 971, 972.
— — für Nupturienten aus Croatien-Slavonien Nr. 975, 976.
— — für griechische Staatsangehörige Nr. 977.
— — für belgische Staatsangehörige Nr. 979.

---

[1]) Vgl. Nr. 963 d. Slg.

Ehefähigkeitszeugnisse, Legalisierung der für das Deutsche Reich bestimmten — Nr. 2267.

— — von staatslos gewordenen Ungarn nicht zu erbringen Nr. 3442.

Ehegatten, unzulässige Wiederverehelichung geschiedener — Nr. 968.

956. **Ehegattin,** Zurückführung der sich vom Gatten eigenmächtig trennenden —.

C. U. M. 1. März 1868, Z. 825. St. E. 6. März 1868, Z. 4281, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Die Statth. hat aus Anlass eines speciellen Falles eine Weisung darüber erbeten, wie in Fällen vorzugehen sei, wo ein Ehemann von der polit. Behörde die Zurückführung seiner Ehegattin, die sich eigenmächtig von ihm trennte, verlangt. Hierüber hat das C. U. M. einvernehmlich mit dem J. M. Folgendes bemerkt: Das im § 92 a. b. G. B. dem Ehemanne eingeräumte Recht, von der Gattin zu verlangen, dass sie ihm in seinen Wohnsitz folge und in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beistehe, gehört zu den rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe, zu dessen Handhabung in der Regel die Gerichte umso gewisser berufen sind, als das fragliche Recht durch Verabredung und mancherlei Umstände Modificationen erleiden kann, und als seine Verletzung nicht immer nothwendig eine Verweigerung oder eigenmächtige Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens enthalten muss. Ob sich die polit. Behörde ausnahmsweise veranlasst und berechtigt halten kann, in Fällen dieser Art einzuschreiten, ist eine von Fall zu Fall zu beantwortende Frage der allgemeinen Sicherheits- und Sittenpolizei.

— — eines activen Würdenträgers, deren Hoffähigkeit Nr. 1828.

— — ihr gesetzlicher Vertreter bei Einvernahme in Strafsachen Nr. 3430.

957. **Ehehindernis** der Schwägerschaft zwischen Stiefvater und Stieftochter.

C. U. M. 12. August 1850, Z. 2066. St. Z. 33827 ex 1850.

Aus Anlass des Falles, dass von einer Landesstelle die Dispens von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft zur Abschließung einer Ehe zwischen einem Stiefvater und seiner Stieftochter ertheilt worden ist, wird zur Danachachtung bedeutet: Die im § 83 a. b. G. B. enthaltene Ermächtigung, von Ehehindernissen zu dispensieren, ist auf den Fall einer zwischen Stiefvater und Stieftochter etwa beabsichtigten Ehe niemals auszudehnen, weil hiedurch die Stellung der Kinder in dem Hause ihres Stiefvaters in einer der öffentlichen Sittlichkeit und ihrem eigenen Wohle höchst nachtheiligen Weise verändert würde; das fragliche Ehehindernis ist vielmehr als sein solches zu betrachten, von dem nicht dispensiert werden kann.

958. — — der höheren Weihen und feierlichen Gelübde.

C. U. M. 8. Februar 1851, Z. 295. St. E. 19. Februar 1851, Z. 5176, an beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. B. in Wien.

Nach dem bisherigen Bestande des österr. Civilrechtes kann bei der klaren Fassung der §§ 63 und 91 a. b. G. B. unmöglich ein Zweifel darüber bestehen, dass Priester und Ordensgeistliche der katholischen Kirche durch die erhaltenen Weihen oder durch die abgelegten Ordensgelübde für ihre ganze Lebenszeit die rechtliche Fähigkeit verloren haben, eine giltige Ehe zu schließen, und dass die Giltigkeit einer gegen dieses Ehehindernis des öffentlichen Rechtes — selbst nach vorher vollzogenem Religionswechsel — einzugehenden Ehe von amtswegen zu bestreiten sei.[1])

959. — — Dispensertheilung.

M. J. 16. September 1876, Z. 2291. St. Z. 28511 ex 1876.

---

[1]) Vgl. auch Entsch. des O. G. H. v. 9. November 1875, Glaser-Unger 5904, und v. 19. Februar 1884, Z. 821, „Juristische Blätter“ Nr. 4 ex 1884.

Nach dem Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, ist das a. b. G. B. sammt den durch dieses Gesetz nicht abgeänderten nachträglichen Verordnungen alleinige Richtschnur in Eheangelegenheiten. Nach § 83 a. b. G. B. ist die polit. Landesstelle zur Ertheilung der Nachsicht von Ehehindernissen berufen, und haben sich die Parteien mit ihren Gesuchen unmittelbar an diese zu wenden. Die Landesstelle hat sich infolge Anordnung des § 83 nach Beschaffenheit der Umstände in das weitere Vernehmen zu setzen. Gleichwie es sonach einerseits der Beurtheilung der Landesstelle anheimgestellt ist, ob die Umstände von der Art seien, dass ein solches Einvernehmen geboten erscheint, so ist auch anderseits die Landesstelle an das ihr erstattete Gutachten bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. Den über das Einvernehmen der kirchlichen Behörden in Ehedispensangelegenheiten erflossenen Verordnungen kann daher nur diese im Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, insbesondere in Art. 2 desselben begründete Auslegung gegeben werden.

Ehemann, Eintragung als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik Nr. 1354.

Eheregisterauszüge s. Trauungsmatrikenauszüge.

960. **Ehescheidung,** Mittheilung an die Matrikenführer.

M. J. 4. April 1894, Z. 27896 ex 1893. St. E. 14. August 1894, Z. 26550, an alle Bzh., beide Ordinariate und alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Die Gerichte 1. Instanz wurden vom J. M. unterm 2. November 1893, Z. 18116, angewiesen, wenn sie eine Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, eine Anzeige hievon dem mit der Matrikenführung betrauten Organ von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Dieser Anordnung liegt die Erwägung zugrunde, dass die gedachte Anzeige bei Beurtheilung der Frage, ob das von einer geschiedenen Frau geborene Kind als ehelich oder unehelich in die Matrik einzutragen ist, von Wert sein kann, und dass durch eine solche Anzeige auch die Seelsorger in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben gegenüber den gerichtlich geschiedenen Ehegatten unterstützt werden. Diese Anzeige ergeht bezüglich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an die nach Maßgabe des Wohnsitzes, welchen die Ehegatten nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe.

Schließlich wird bei dem vorliegenden Anlasse bemerkt, dass gerichtliche Scheidungen von Tisch und Bett keinen Gegenstand der Eintragung in die Trauungsmatriken zu bilden haben, nachdem gemäß § 122 a. b. G. B., dann der §§ 12 und 19 des Hofd. v. 23. August 1819, J. G. S. 1595, nur die Eintragung der Erkenntnisse in Betreff der Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, nicht aber auch jener in Betreff der Scheidung von Tisch und Bett gesetzlich angeordnet ist.

— — Einfluss auf Pension und Sterbequartal einer Beamtenswitwe Nr. 486.

961. **Eheschließungen** von Ausländern in Oesterreich, Erfordernisse hiezu.

E. U. M.[1]) 22. November 1859, Z. 17602. St. E. 22. Jänner 1860, Z. 53103, an alle Kreis- und Bz.-Amt., Wr. Mag., beide Ordinariate und evangelischen Consistorien A. und H. B. in Wien.

Es hat sich wiederholt ereignet, dass sich Ausländer in Oesterreich verehelichten, ohne hiezu nach den Gesetzen ihrer Heimat befugt zu sein, und dass deshalb ihrer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in der Heimat nicht

[1]) Einvernehmlich mit dem M. Aeuß., dem M. J. und J. M.

zuerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder als unehelich angesehen wurden und gleich der Mutter, falls diese nicht schon vor der Eheschließung jener Heimat angehörte, von dem Heimatsverbande ausgeschlossen blieben. Damit solchen Uebelständen vorgebeugt werde, ist es unerläſslich, dass sich der Seelsorger, bevor er sich an der Eheschließung einer dem Auslande angehörigen Person in Oesterreich betheiligt, die Ueberzeugung verschaffe, dass diese Person nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe. Die Nothwendigkeit der Abverlangung eines Ausweises über die erwähnte Befugnis oder Erlaubnis ist in dem Hofd. v. 22. December 1814, J. G. S. 1118, ausgesprochen, dessen Wirksamkeit durch die kais. Pat. v. 23. März und 29. November 1852, R. G. B. 79 und 246, dann v. 29. Mai 1853, R. G. B. 99, auch auf jene Theile der Monarchie ausgedehnt wurde, für welche dasselbe nicht erlassen war. Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande letzterer angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugnis der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzuverlangen, wodurch diese die vorhin angedeutete Befugnis oder Erlaubnis zur Eingehung der beabsichtigten Ehe bescheinigt.

Was die Frage betrifft, ob bzw. in welcher Weise ein derartiges Zeugnis oder andere von dem Ausländer beigebrachte Urkunden beglaubigt sein sollen, so ist zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Documente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere, hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der kgl. baierischen Regierung mit dem Erl. des M. J. v. 14. März 1856, Z. 4914,[1]) bekanntgegebene Anordnung, dass Trauungen baierischer Unterthanen nur dann zu vollziehen sind, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hiezu erforderliche, mit der kgl. baierischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugnis nachzuweisen vermögen. Außerdem aber ist die Auslegung des cit. Hofd. v. J. 1814 zu beachten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen in dem an das damalige mährisch-schlesische Landesgubernium erlassenen Decret v. 21. December 1815, Z. 22297, dahin getroffen hat, dass in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung ein Zeugnis, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, wie dies bei Pässen, Antworten auf Ersuchsschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeiten der Fall ist, genügt, wenn nicht besondere Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde bestehen.

Da sich ferner das in Rede stehende Zeugnis der Obrigkeit der Heimatsgemeinde des Ausländers als eine Urkunde darstellt, durch welche ein Anstand der beabsichtigten Eheschließung behoben wird, so versteht es sich von selbst, dass dasselbe im Trauungsbuche anzumerken und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten zu verwahren sei. Inwiefern die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Beibringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Richtung

---

[1]) Vgl. Fußnote auf S. 577 d. Slg.

Nachtheile nicht zu besorgen haben, weshalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Beibringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können, wird bekanntgegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.[1]) Wenn sich ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlass dieser Erklärungen dahin aussprechen sollten, dass ihre am österr. Hofe beglaubigten Gesandtschaften ermächtigt seien, für die Angehörigen ihrer Staaten vollkommen glaubwürdige Zeugnisse darüber auszustellen, dass dieselben nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt haben, so wird auch hievon zur Richtschnur für die Seelsorger Mittheilung gemacht werden.

962. **Eheschließungen** von Ausländern in Oesterreich.

St. M. 8. April 1865, Z. 2392. St. E. 5. Mai 1865, Z. 17531, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath.

In dem Erl. des bestandenen C. U. M. v. 22. November 1859, Z. 17602,[2]) wurde in Aussicht gestellt, dass, soferne die Gesetze einzelner Auslandsstaaten zur Eingehung der Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, dies nachträglich werde bekanntgegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden. Aus den nun vorliegenden Berichten sämmtlicher im Auslande accreditierter Gesandtschaften geht hervor, dass die englischen Staatsangehörigen und die Bürger der vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, nicht verpflichtet sind, sich hiezu eine Einwilligung ihrer bürgerlichen Heimatsbehörde zu erwirken, und dass die von ihnen im Auslande geschlossenen Ehen im Heimatslande als rechtmäßige Verbindungen betrachtet werden, sobald sie in Gemäßheit der Gesetze des betreffenden Auslandsstaates abgeschlossen wurden. Wenn demnach Seelsorger um die Mitwirkung zur Eheschließung von Personen, die sich als Angehörige der genannten Staaten legitimieren, angegangen werden, haben sie lediglich darüber zu wachen, dass alles, was zur rechtmäßigen Eingehung der Ehe vorgezeichnet ist, beobachtet werde. Was die Angehörigen von Belgien,[3]) Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland,[4]) den Niederlanden, Portugal, Preußen, Schweden, Norwegen und den schweizerischen Cantonen Genf, Tessin, Wadtlandt und Neuchâtel[5]) anbelangt, so bedürfen dieselben nach den vorliegenden Berichten zur Eheschließung im Auslande auch keiner Heiratsbewilligung; allein, da hinsichtlich derselben der bei den früher angeführten Staaten bemerkte Beisatz über die Rechtmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen, sobald sie nur den Gesetzen des betreffenden Auslandsstaates entsprechend geschlossen wurden, entweder gar nicht oder nicht unbedingt enthalten ist, bei mehreren aber im Gegentheile angeführt wird, dass die Gesetzmäßigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen nach den eigenen Gesetzen des Inlandes beurtheilt wird, so sind behufs Hintanhaltung ungesetzlicher Eheschließungen der Angehörigen dieser, sowie aller anderen hier nicht genannten Staaten wie bisher die Weisungen des eingangs bezogenen Min.-Erl. einzuhalten. Endlich geht aus den erwähnten Berichten hervor, dass keine am österr. Hofe beglaubigte Gesandtschaft zur Ausstellung von Heiratslicenzen für die Angehörigen ihrer Staaten ermächtigt

---

[1]) S. hierüber Nr. 962 d. Slg.
[2]) Nr. 961 d. Slg.
[3]) Nr. 978 d. Slg.
[4]) Nr. 977 d. Slg.
[5]) Nr. 990 d. Slg.

ist; nur die Note des spanischen M. Aeuß. erwähnt, dass die spanischen Consuln im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Angehörigen im Auslande dieselbe Intervention auszuüben, die in der Halbinsel durch die Richter 1. Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise ausgeübt wird, dass sie im Vereine mit dem Testamentscurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zur Ehe zu ertheilen haben.

963. Eheschließungen vor fremden Consuln in Oesterreich.

M. J. 15. Juni 1872, Z. 9106. St. Z. 18435 ex 1872.

Die italienischen Consuln sind nicht befugt, Trauungen zwischen italienischen und österr. Staatsbürgern im Inlande vorzunehmen, und ist auch die Vollziehung der von italienischen Consulaten ausgehenden Verkündigungen solcher Ehen durch Affigierung an den Amtstafeln hiesiger Gemeinden unzulässig.[1])

964. — — von Oesterreichern vor ausländischen Civilbehörden.

M. J. 12. März 1878, Z. 516. St. E. 27. März 1878, Z. 8755, an alle Bzb., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath.

....[2]) Aus den §§ 4 und 37 a. b. G. B. ergibt sich, dass die österr. Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur insoweit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, dass dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind. Damit hat der Satz „locus regit actum" in die österr. Gesetzgebung Eingang gefunden, und ist derselbe auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Pat. v. 16. September 1785, J. G. S. 468, lit. d und e, ferner v. 20. April und 22. November 1815, P. 1, J. G. S. 1143 und 1189, endlich v. 23. März 1852, R. G. B. 79, Art. I und II, und v. 8. October 1856, R. G. B. 185, Art. VII, entnehmen lassen. Wenn die Giltigkeit einer im Deutschen Reiche oder überhaupt in einem Lande, wo die obligatorische Civileheschließung eingeführt ist, abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung in Oesterreich zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden; soweit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, dass eine solche Civilehe eines Oesterreichers hierlands als giltig anzusehen ist. Den betreffenden österr. Staatsbürgern muss es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen. Da öfter Fälle vorkommen, in welchen der Anerkennung von Civilehen, welche österr. Staatsangehörige in der Schweiz, wie auch anderwärts im Auslande schließen, unbegründete Schwierigkeiten von Seite der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so werden vorstehende Weisungen, welche das M. J. unterm 1. August 1876, Z. 6879, an die Statth. in Innsbruck erlassen hat, mit dem Beifügen mitgetheilt, dass dasjenige, was darin über die Frage der Giltigkeit einer im Deutschen Reiche zustande gekommenen Civilehe eines Oesterreichers vom administrativen Standpunkte erklärt worden ist, selbstverständlich auch hinsichtlich aller jener Ehen gilt, welche von einem österr. Staatsangehörigen überhaupt in einem Lande, wo die obligatorische Civilehe eingeführt ist, eingegangen werden.

---

[1]) Vgl. Nr. 954 d. Slg.

[2]) Den Beginn des Normales s. unter Nr. 965 d. Slg.

965. Eheschließungen von Oesterreichern in der Schweiz.

M. J.[1]) 12. März 1878, Z. 516. St. E. 27. März 1878, Z. 8755, an alle Bzh., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath, mitgeth. n. d. F. P.

In der Schweiz, wo die Civiltrauung der Brautleute obligatorisch ist und einer allfälligen kirchlichen Einsegnung der Ehe vorangehen muss, bestimmt der Art. 29 des Landesges. v. 25. December 1875 über Civilstand und Ehe: „Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muss die Verkündigung des Eheversprechens vorangehen. Die Verkündigung hat am Wohnorte, sowie am Heimatsorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt." Bei Verehelichung österr. Staatsangehöriger in der Schweiz kommt daher die Vornahme des Eheaufgebotes in ihrem Heimatsorte in Frage. Wenngleich im Hinblicke auf die österr. Gesetzgebung dieses Aufgebot in Oesterreich außer dem Falle des § 72 a. b. G. B. abgelehnt und, wie dies auch im Schlussſatze des cit. Art. des schweizerischen Landesgesetzes vorgesehen ist, als überflüssig bescheinigt werden könnte, so wird mit Rücksicht darauf, als von Seite der Schweiz auf die Vornahme der in Rede stehenden Aufgebote in Oesterreich Wert gelegt wird, und diese Aufgebote thatsächlich von österr. Gemeinden vorgenommen werden, sowie um den Schwierigkeiten und Misständen, welche sich aus einer ungleichartigen Behandlung der Angelegenheit ergeben können, im vorhinein zu begegnen, kein Anstand genommen, die Vornahme der fraglichen Eheverkündigung in Oesterreich in allen Fällen von Verehelichungen österr. Staatsbürger in der Schweiz zuzugestehen.

Es werden demnach alle polit. Bzb., sowie die mit der Führung ihrer Geschäfte betrauten Communalämter in Städten mit eigenen Statuten als diejenigen Organe, welche nach österr. Gesetzen die Aufgebote bei Civilehen vornehmen, ermächtigt, dass sie den Requisitionen, mit welchen die schweizerischen Civilstandesbeamten auf Grund des oben erwähnten schweizerischen Bundesgesetzes um die Vornahme des Aufgebotes der Eheschließung eines österr. Staatsangehörigen in dessen Heimatsorte ansuchen, entsprechen, und nach Analogie des Art. II, § 5, des Ges. v. 5. Mai 1868, R. G. B. 47, die Verkündigung durch Anschlag an der amtlichen Kundmachungstafel und an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Heimatsgemeinde veranlassen. Das M. Aeuß. ist bereits ersucht worden, in Uebereinstimmung mit dieser Anweisung der hierländischen Behörden bei der schweizerischen Bundesregierung eine entsprechende Anweisung der dortigen Civilstandesbeamten in der Richtung zu veranlassen, dass sie ihre Verkündgesuche nicht an die hierländischen Heimatsgemeinden, sondern an die polit. Bzb., in deren Bezirke der Heimatsort liegt, richten .....[2])

966. — — über Delegation ausländischer evangelischer Pfarrämter.

C. U. M. 16. Juli 1878, Z. 7438. St. E. 7. September 1878, Z. 23338, an alle Bzb.

Da es wiederholt vorgekommen ist, dass österr. evangelische Pfarrämter seitens ausländischer Pfarrämter, insbesondere aber seitens evangelischer Seelsorger aus den Ländern der ung. Krone zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe belegiert werden, und sich hiebei erst kürzlich der Fall ereignet hat, dass auf Grund einer solchen Delegation seitens eines ung. Seelsorgers eine Eheschließung vor einem österr. evangelischen Pfarrer stattfand, infolge deren gegen die betreffenden Personen die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verbrechens der zweifachen Ehe anhängig gemacht werden musste, so hat das C. U. M. nach

[1]) Einvernehmlich mit dem C. U. M. und J. M.
[2]) Fortsetzung und Schluss dieses Normales s. unter Nr. 964 d. Slg.

gepflogenem Einvernehmen mit dem M. J. allen evangelischen Pfarrämtern durch den evangelischen Oberkirchenrath A. und H. B. bedeuten lassen, dass sie in allen Fällen, wo sie zur Entgegennahme der Einwilligungserklärung zur Ehe seitens eines nicht österr. Pfarramtes delegiert werden, jedesmal gemäß § 78 a. b. G. B. die Prüfung der zum Abschlusse einer giltigen Ehe zu liefernden Nachweise vorzunehmen haben, falls auch nur ein Ehewerber österr. Staatsbürger ist.[1])

967. Eheschließungen von akatholischen Oesterreichern in Uruguay.

M. J. 20. Juli 1879, Z. 7630. St. E. 31. Juli 1879, Z. 24165, an alle Bzb.

Laut eines dem M. Aeuß. zugekommenen Berichtes des österr.-ung. Generalconsuls in Montevideo müssen nach der Anordnung des uruguay'schen Civilgesetzbuches die Ehen zwischen Nichtkatholiken behufs ihrer Giltigkeit vor der Civilbehörde des Landes, d. i. vor dem Friedensrichter geschlossen werden. Es sind daher in der Republik Uruguay die Ehen jener Nichtkatholiken fremder Nationalität, welche sich dort, wie dies mit Umgehung dieser Bestimmung häufig geschah, von dem Pastor ihrer Kirchengemeinde oder vor ihrem Consul trauen ließen, gesetzlich ungiltig, und durch die angegebene Vorgangsweise wichtige Privatrechte in Gefahr gekommen. Der provisorische Gouverneur der Republik erließ über Verwendung der fremden Vertreter und auf Grund eines Ministerrathsbeschlusses am 24. September 1878 ein Decret, wonach diesen Ehen die gesetzliche Anordnung (u. zw. bis zum Tage des Eheabschlusses zurück) unter der Bedingung ertheilt wird, dass die Ehegatten innerhalb 4 Monate dem Friedensrichter ihres Domicils ihren Trauschein vorweisen, um ihn unter den gesetzlichen Formalitäten registrieren zu lassen. Mittelst späteren Decrets v. 28. October 1878 wurde der 4monatliche Termin für die in der Republik domicilierenden Personen auf 8 Monate verlängert und zugleich verfügt, dass die im Auslande lebenden innerhalb des Begünstigungstermins eines Jahres (d. i. bis zum 28. October 1879) die vorgezeichneten Formalitäten vor dem betreffenden uruguay'schen Consul erfüllen können. Durch letzteres Decret werden diese Vortheile auch dem überlebenden Gattentheile zugewendet, und sind von der Begünstigung nur jene überlebenden Gatten und Gattinnen ausgenommen, welche vor dem Datum dieses Decrets oder 6 Monate nach der Publication desselben Erbansprüche auf den Nachlass ihres verstorbenen Gatten erhoben hätten. Im Falle des Ablebens beider Gatten steht den hinterbliebenen Waisen das Recht zu, in obiger Art die Ehe ihrer verstorbenen Eltern für giltig erklären zu lassen.

968. — — zwischen österr. und anderen Staatsangehörigen, die bereits verehelicht waren.

M. J. 22. October 1879, Z. 9482. St. E. 31. October 1879, Z. 35263, an alle Bzb., evangelischen Oberkirchenrath, Wr. P. D. und n. ö. F. P.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass hierländische evangelische Seelsorger — zumeist auf Delegation nicht österr. Pfarrämter — bei der Eheschließung von österr. Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren, und deren Ehe nach österr. Eherechte nicht als getrennt gelten konnte, interveniert haben. Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt, dass sich in nicht seltenen Fällen österr. Staatsangehörige nur, um ihre nach österr. Eherechte unzulässige Wiederverehelichung zu ermöglichen, ihrer österr. Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben, und dass schließlich eine nach österr. Gesetzen absolut unzulässige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig erschien, ob ein solcher Ehetheil in

[1]) Vgl. auch Nr. 968 d. Slg.

der Lage war, sich für einige Zeit seiner österr. Staatsbürgerschaft zu begeben oder nicht. Obgleich hiedurch die bestehenden Ehegesetze umgangen wurden, hat sich doch die Regierung, da das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur den ordentlichen Gerichten zukommt, bisher des Einschreitens enthalten, und den competenten Ausspruch der Gerichte über die Rechtsbeständigkeit solcher Ehebündnisse abgewartet. Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidungen die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist, so muss es nunmehr auch die Regierung als ihre Pflicht ansehen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Scheinehen, so viel an ihr liegt, hintanzuhalten. Demgemäß hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. und J. M. Folgendes angeordnet:

1. Allen evangelischen Pfarrern A. und H. B. ist zu erinnern, dass sie bei Vermeidung der Folgen des § 78 a. b. G. B. verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österr. Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren, und deren Ehe nach österr. Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege, zu versagen. 2. Sollten dennoch solche Scheinehen künftighin noch zustande kommen, so haben die Landesbehörden in den zu ihrer Kenntnis gelangten Fällen gegen den schuldtragenden Seelsorger im Grunde des § 78 a. b. G. B. und der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, vorzugehen, und mit Hinweis auf das solchen Scheinehen entgegenstehende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes mit Beziehung auf § 94 a. b. G. B. wegen Ungiltigerklärung der 2. Ehe die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten, und hievon unter Einem dem evangelischen Oberkirchenrathe die Mittheilung zu machen. 3. Auch in Fällen, wo außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder künftig eine solche Eheschließung zwischen österr. und anderen Staatsangehörigen erfolgt, ist, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz im diesseitigen Reichsgebiete nehmen, gleichfalls in der oben angegebenen Weise die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten.[1])

969. **Eheschließungen**, Alter der Trauzeugen.

M. J. 3. Jänner 1881, Z. 10211 ex 1880. St. E. 9. Jänner 1881, Z. 633, an beide Ordinariate.

Bezüglich der Uebung, nach welcher zu Trauzeugen (Beiständen) auch schon Personen angenommen werden, die erst das 18. und noch nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das M. J. nach Einvernehmen mit dem J. M. zu erinnern, dass es sich, nachdem die allgemeine Gerichtsordnung Personen unter 20 Lebensjahren als bedenkliche Zeugen erklärt, und in dem immerhin nicht ausgeschlossenen Falle, wo ein urkundlicher Beweis der Eheschließung unmöglich ist, die Vorschriften der Gerichtsordnung über den Zeugenbeweis zur Anwendung kommen müssten, empfiehlt, nach Thunlichkeit überhaupt nur solche Personen als „Beistände" bei den Trauungen intervenieren zu lassen, welche die Eigenschaften besitzen, erforderlichen Falles die Eheschließung auch vor Gericht civilrechtlich wirksam bezeugen zu können.

970. — — von Militärpersonen vor Civilseelsorgern.

M. J. 8. Juni 1881, Z. 18197. St. E. 18. Juni 1891, Z. 23084, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches Pfarramt, griechisch-orientalische Kirchengemeinde, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Jede Militärheiratslicenz ist vor der Aushändigung an die Partei vorerst dem betreffenden Militärseelsorger zur etwa erforderlichen Amtshandlung und zur Clausulierung durch den Verkündschein zuzustellen, und hat diese Anordnung

---

[1]) Vgl. auch Nr. 966 d. Slg.

auch bei beabsichtigten Mischehen sowohl in Betreff der Mannschaft, als auch der Officiere und Militärbeamten zu gelten. Die Trauung von Personen, welche der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, darf von der Civilseelsorgegeistlichkeit nur dann vorgenommen werden, wenn sich erstere mit dem ordentlich ausgefertigten Verkündscheine ihres zuständigen Militärseelsorgers ausweisen, weil nach der Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Militärmatriken[1]) bei jeder von einer militärgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Person beabsichtigten Eheschließung die Heiratsdocumente behufs Vornahme des Eheaufgebotes dem Militärseelsorger zu übermitteln sind, und letzterer dieselben, wenn er nicht selbst die Trauung vollzieht, nach vorgenommenem Aufgebote sammt dem Verkünd-(Entlass-)scheine wieder auszufolgen hat.

971. Eheschließungen baierischer Staatsangehöriger mit Oesterreicherinnen.

M. J. 9. März 1882, Z. 17461 ex 1881. St. E. 18. März 1882, Z. 12462, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, dass von baierischen Staatsangehörigen mit Oesterreicherinnen außerhalb Baierns geschlossene Ehen mangels des in Baiern gesetzlich vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses in Baiern als bürgerlich ungiltig[2]) angesehen wurden, und somit auch die Anerkennung der baierischen Staatsangehörigkeit für die Gattin und die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder nicht erlangt werden konnte. Insbesondere hat sich aber auch der Fall ereignet, dass eine in Oesterreich selbst zwischen einem Baiern und einer österr. Staatsbürgerin auf Grund eines Zeugnisses der baierischen Heimatsgemeinde des Bräutigams — dahin lautend, dass der beabsichtigten Ehe „kein nach dem Ges. v. 16. April 1868 begründetes Hindernis entgegensteht" — geschlossene Ehe in Baiern deshalb als bürgerlich ungiltig angesehen wurde, weil die betreffende baierische Gemeinde zur Ausstelluug des gedachten Verehelichungszeugnisses nicht berufen war.

Zur künftigen Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse und der damit für die diesseitigen Staatsangehörigen und Gemeinden verbundenen widrigen Folgen hat das M. J. einvernehmlich mit dem J. M. und C. U. M. erinnert, dass sich nach den bestehenden Vorschriften Ausländer, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Ländern verehelichen wollen, bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären (§§ 75 und 127 a. b. G. B., Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, Art. II des Ges. v. 31. December 1868, R. G. B. 74 ex 1869, Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. 51) über die persönliche Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen haben, und dass insbesondere die Verehelichung baierischer Staatsangehöriger nach dem in Baiern dermalen geltenden Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und der hiezu gehörigen Ges.-Nov. v. 23. Februar 1872 überhaupt nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hindernis besteht, erfolgen darf. Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist in Baiern nur die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde berufen, in welcher der Mann heimatsberechtigt ist. Districtsverwaltungsbehörden sind die Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte. Ein Verzeichnis der zur Ausstellung solcher Zeugnisse berechtigten unmittelbaren Städte folgt unten. Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Aus-

---

[1]) § 6 der Circularvdg. des R. K. M. v. 5. Juli 1887, V. B. für das Heer, Nr. 23; s. Nr. 2583 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 972 d. Slg.

stellung eines solchen Verehelichungszeugnisses nicht berufen. Eine im Widerspruche mit diesen Bestimmungen eingegangene Ehe ist solange, als die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, in Baiern bürgerlich ungiltig, und sohin im Falle der Verehelichung eines Baiern mit einer Ausländerin auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und Kinder ohne Wirkung. Die nachträgliche Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist aber nach der constanten Rechtssprechung des baierischen Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere dann unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Ehegatten factisch nicht mehr besteht.

Hienach ist die Eheschließung eines baierischen Staatsangehörigen nicht eher zuzulassen, bevor derselbe nicht ein legales, von der competenten Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigtes und vorschriftsmäßig legalisiertes Verehelichungszeugnis beigebracht hat. Was die erforderliche Beglaubigung solcher Zeugnisse betrifft, so sind in dieser Beziehung nunmehr die Bestimmungen des Legalisierungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, Art. IV, und der Min.-Vdg. v. 12. Februar 1881, R. G. B. 13, maßgebend, und genügt sohin die Legalisierung der Urkunde durch die betreffende kgl. baierische Kreisregierung.[1])

Verzeichnis der zur Ausstellung von Verehelichungszeugnissen in Baiern berechtigten unmittelbaren Städte. 1. Kreis Oberbaiern: Freising, München, Ingolstadt. 2. Kreis Niederbaiern: Landshut, Passau, Straubing. 3. Kreis Oberpfalz: Amberg, Regensburg. 4. Kreis Oberfranken: Bamberg, Bayreuth, Hof. 5. Kreis Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühel, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg o. d. T., Schwabach, Weissenburg. 6. Kreis Unterfranken: Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg. 7. Kreis Schwaben und Neuburg: Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Menningen, Neuburg a. d. D., Nördlingen.

972. **Eheschließungen** baierischer Staatsangehöriger mit Oesterreicherinnen.

M. J. 2. November 1892, Z. 9576. St. E. 17. November 1892, Z. 72688, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath A. und H. B., griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass baierische Staatsangehörige behufs ihrer Verehelichung eines von der competenten Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses bedürfen, und dass daher auch im diesseitigen Staatsgebiete die Eheschließung eines baierischen Staatsangehörigen solange nicht zuzulassen sei, bis derselbe das erwähnte, legal ausgefertigte und vorschriftsmäßig legalisierte Verehelichungszeugnis beigebracht hat. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nach dem baierischen Ges. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und der hiezu erflossenen Ges.-Nov. v. 23. Februar 1872 eine ohne die erfolgte Ausstellung des gedachten Zeugnisses eingegangene Ehe eines baierischen Staatsangehörigen ungiltig, somit im Falle der Verehelichung eines Baiern mit einer Ausländerin (z. B. einer österr. Staatsbürgerin) eine solche Ehe auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und der Kinder ohne Wirkung ist.

Mit dem in Baiern erlassenen Ges. v. 17. März 1892 sind nun einige Bestimmungen der oben erwähnten baierischen Ges. v. J. 1868 und 1872 abgeändert bzw. aufgehoben worden, und in Absicht auf die Verehelichung an Stelle der bisherigen die nachstehenden Vorschriften getreten: „Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses (d. i. des oben erwähnten Verehelichungszeugnisses) ohne Einfluss; die Ehe hat aber solange, als

[1]) Durch vorstehendes Normale erscheinen die Anordnungen des Erl. des M. J. v. 14. März 1856, Z. 4914 (St. E. 12. Mai 1856, Z. 12857, an Wr. P. D., Wr. Mag. und 4 Kreisämter), sowie jene des Erl. des C. U. M. v. 22. November 1859, Z. 17602 (Nr. 961 d. Slg.), bezüglich Baiern überholt.

die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat, und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die baierische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatsgemeinde des Mannes. Vorstehende Bestimmungen sind, unbeschadet erworbener Rechte Dritter, auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach dem Ges. v. 16. April 1868 bzw. v. 23. Februar 1872 oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungiltig zu behandeln waren". Aus diesen nunmehr in Baiern ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Vorschriften, betreffend die Nothwendigkeit der Beibringung des erwähnten Verehelichungszeugnisses, zwar unberührt bleiben, der Mangel dieses Zeugnisses jedoch nicht mehr die Rechtsungiltigkeit der Ehe bewirkt. Es wird sich daher auch eine von einem baierischen Staatsangehörigen mit einer österr. Staatsbürgerin abgeschlossene Ehe ungeachtet des Mangels des erwähnten Zeugnisses, wenn nicht etwa ein anderes trennendes Ehehindernis obwaltet, als rechtsgiltig darstellen, und werden somit auch im Falle einer solchen Ehe die Ehefrau, sowie die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder die baierische Staatsangehörigkeit erlangen. Da jener Bestimmung des baierischen Ges. v. 17. März 1892, welche sich auf die Wirkung des Mangels des mehrerwähnten Verehelichungszeugnisses bezieht, rückwirkende Kraft zuerkannt wurde, werden — unbeschadet erworbener Rechte Dritter — die gleichen Grundsätze auch auf jene zwischen baierischen Staatsangehörigen und österr. Staatsbürgerinnen geschlossenen Ehen anzuwenden sein, welche nach den bisher in Baiern in Geltung gestandenen Vorschriften oder nach den bezüglichen älteren Normen wegen des Mangels des erwähnten Zeugnisses als ungiltig zu behandeln waren.

Hievon werden die Bzb. zur Wissenschaft und Danachachtung mit der Weisung verständigt, dass in Bezug auf die Verpflichtung der baierischen Staatsangehörigen zur Beibringung eines legalen, von der competenten Districtsverwaltungsbehörde ausgefertigten Verehelichungszeugnisses nichts geändert erscheint, daher auch fortan die Eheschließung eines baierischen Staatsangehörigen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete nicht eher zuzulassen ist, bevor das gedachte, vorschriftsmäßig legalisierte Verehelichungszeugnis beigebracht wurde, und somit sämmtliche Weisungen und Eröffnungen des Erl. des M. J. v. 9. März 1882, Z. 17461 ex 1881,[1]) soweit sie nicht die Frage hinsichtlich der Wirkung des Mangels des gedachten Verehelichungszeugnisses in Absicht auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe betreffen, aufrecht und unberührt bleiben.

973. **Eheschließungen** im Delegationswege, Matrikulierung derselben.

M. J. 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881. St. E. 16. September 1882, Z. 40994, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische Cultusgemeinde, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, sowie israelitische Cultusgemeinde in Wien, mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. F. P.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, von welchem Seelsorger im Falle einer im Delegationswege vorgenommenen Trauung die Eheschließung mit Reihenzahl zu matrikulieren, und demnach der Trauungsschein auszustellen sei. Um in dieser Beziehung eine bestimmte Richtschnur zu geben und die Gefahr von unzulässigen Doppelmatrikulierungen zu beseitigen, hat das M. J. im Einverständnisse mit dem C. U. M. Folgendes angeordnet: Bei Matrikulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel stattfinden, dem keiner der

[1]) Nr. 971 d. Slg.

beiden Brauttheile angehört, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie er im § 18 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1868, R. G. B. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihenzahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen 8 Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, womit er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihenzahl in sein Trauungsbuch einzutragen und, sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.

974. Eheschließungen, Bescheinigung ihrer Zulässigkeit vom Standpunkte des Wehrgesetzes.

M. L. 9. April 1883, Z. 1861. St. E. 10. Mai 1883, Z. 17850, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Das M. L. hat anlässlich einer Anfrage, wer zur Ausfertigung der Bestätigungen, dass gegen eine Verehelichung vom Standpunkte der Wehrpflicht kein Hindernis obwaltet, berufen sei, eröffnet, dass zur Ausfertigung der fraglichen Bestätigung vorzugsweise die polit. Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers bzw. die evidenzzuständige polit. Bzb. des letzteren berufen sei.[1])

975. — — von Ehewerbern aus Croatien-Slavonien.

C. U. M. 8. Februar 1884, Z. 1855. St. E. 7. März 1884, Z. 8119, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien, mitgeth. n. ö. F. P.

Anlässlich einer Anfrage, ob Ehewerber aus dem Königreiche Croatien und Slavonien bei Eheschließungen in Oesterreich nach den für ung. Staatsangehörige bestehenden Normen zu behandeln sind, hat das C. U. M. eröffnet, dass zufolge Schreibens des ung. C. U. M. v. 26. September 1883, Z. 29923, bzw. der an letzteres gerichteten Note des croatisch-slavonischen Ministeriums v. 6. September 1883, Z. 7520, die Ehecertificate für Angehörige Croatien-Slavoniens, welche im Auslande bzw. in der diesseitigen Reichshälfte eine Ehe einzugehen beabsichtigen, von der zuständigen Vicegespanschaft bzw. dem als polit. Behörde 1. Instanz fungierenden Stadtmagistrat auszufertigen sind.

976. C. U. M. 6. September 1884, Z. 7179. St. E. 4. October 1884, Z. 43723, an alle Bzb., beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-katholisches und griechisch-orientalisches Pfarramt, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien, mitgeth. n. ö. F. P.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel hat das C. U. M. im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass die Ehefähigkeitscertificate für Angehörige Croatien-Slavoniens, welche im Auslande bzw. in der diesseitigen Reichshälfte eine Ehe einzugehen beabsichtigen, im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialat von den kgl. Vicegespanschaften, in dem nunmehr mit dem Provincialat vereinigten, vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete von den kgl. Bezirksämtern und in beiden Gebieten von jenen Stadtmagistraten auszustellen sind, welche als polit. Behörden 1. Instanz fungieren. Diese Stadtmagistrate sind zufolge Mittheilung der croatisch-slavonischen Landesregierung, Abtheilung für Inneres, v. 9. April 1884, Z. 42985 ex 1883: a) Im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialat die in Agram,

---

[1]) Vgl. auch § 16, P. 5, Abs. 2, der W. V. I. Th.

Karlsstadt, Buccari, Sissek, Warasdin, Kreutz, Kopreinitz, Požega, Esseg und Ruma; b) im vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete die Stadtmagistrate in Carlopágo, Zengg, Petrinja, Kostajnica, Brod a. d. Save, Mitrović, Semlin, Carlović, Peterwardein, Belovár und Festung Ivanić. Eheweber aus Croatien und Slavonien sind daher zur Vermeidung jeder unnützen Weitwendigkeit und unter Umständen schwere Nachtheile verursachenden Verzögerung anzuweisen, jederzeit sich direct an die zur Ausstellung der Ehefähigkeitscertificate bzw. Heiratsbewilligungen competenten behördlichen Organe und nicht, wie dies vielfach geschehen ist, an die croatisch-slavonische Landesregierung oder an das ung. C. U. M. zu wenden.

977. **Eheschließungen** von griechischen Staatsangehörigen in Oesterreich.

M. J. 13. Juli 1885, Z. 8068. St. Z. 66727 ex 1887.

Nach den im Wege des M. Aeuß. bei der Regierung Griechenlands eingeholten Auskünften über die Organe, welche das in den österr. Vorschriften (Hofkzld. v. 22. December 1814, P. G. S. 108 bzw. J. G. S. 1118, und Erl. des C. U. M. v. 22. November 1859, Z. 17602,[1]) für jeden ausländischen Ehewerber verlangte Zeugnis, dass er nach seinen vaterländischen Gesetzen die persönliche Fähigkeit zur Schließung der Ehe besitze, und die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zur beabsichtigten Eheschließung erlangt habe, den in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden griechischen Staatsangehörigen auszufertigen haben, sind die griechischen Consulate befugt und berufen, ihren Staatsangehörigen im Auslande den Nichtbestand von Hindernissen wider deren Verehelichung auf Grund von Erklärungen zu bescheinigen, welche ihnen die betheiligten Parteien abgeben, und die durch ehrenhafte Zeugen als wahr bekräftigt und garantiert werden, während bei Ehewerbern im Königreiche alle präliminären Acte, die den Abgang von Ehehindernissen zu erhärten bezwecken, vor den zur Trauungsvornahme ausschließlich berufenen Kirchenorganen erfolgen. Hierlands um die Trauung werbende griechische Staatsangehörige werden sonach ihre Verehelichungsfähigkeit durch ein Zeugnis einer in Oesterreich-Ungarn residierenden griechischen Consularbehörde auszuweisen haben, wenn sie aber im Königreiche domicilieren, dieselbe auch schon durch ein Zeugnis ihrer heimischen Kirchenbehörde ausweisen können.

978. — — belgischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

M. J. 8. Mai 1888, Z. 1660. St. E. 4. Juli 1888, Z. 26645, an alle Bzb., n. ö. F. P., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath, griechisch-orientalische Kirchengemeinde, altkatholische und israelitische Cultusgemeinde in Wien.

Laut einer im Wege des M. Aeuß. an das J. M. gelangten Verbalnote der belgischen Gesandtschaft in Wien wurde am 2. September 1887 in Belgien das Ges. v. 16. August 1887 kundgemacht, mit welchem einige Abänderungen der Bestimmungen über die Eheschließungen erlassen werden. Durch dieses neue Gesetz wurden die Bestimmungen des Milizgesetzes (Art. 88 und 103) über das Eheverbot für Milizpersonen und die Bestimmungen des Code civil (Art. 151, 152 und 153), wonach volljährige Brautleute verbunden sind, ehe sie heiraten, sich den Rath der Eltern oder, wenn die Eltern gestorben oder nicht imstande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großeltern durch „ehrerbietiges Gesuch" (l'acte respectueux) zu erbitten, eingeschränkt bzw. abgeändert, und dadurch die Bedingungen zur Eheschließung erleichtert. Hievon wird unter Hinweis auf das Hofkzld. v. 22. December 1814, J. G. S. 1118, mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, dass die oben gedachte Mittheilung in das V. B. des J. M. v. 10. April 1888 aufgenommen ist.[2])

---

[1]) Nr. 961 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 962 d. Slg.

979. Eheschließungen belgischer Staatsangehöriger in Oesterreich.

M. J. 24. November 1900, Z. 38338. St. E. 12. December 1900, Z. 107865, an alle Bzb., beide Ordinariate und griechisch-katholischen Pfarrämter in Wien, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Für die in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkzld. v. 22. December 1814, P. G. S. 108, beizubringende Ehefähigkeitszeugnis von der kgl. belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Schließung der betreffenden Ehe entgegenstünde. Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderem auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien bzw. bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem ebensolchen Consulat. Die Außerachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungiltigkeit der Ehe nicht zur Folge, und es kann daher auch der Nachweis darüber, dass das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot thatsächlich erfolgt sei, nicht als eine unerlässliche Bedingung der Zulässigkeit der Eheschließung in Oesterreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen ist. Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österr. Trauungsorganen hiemit aufgetragen, dass sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschließung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloß wegen Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht. Hievon bleiben selbstverständlich vollkommen unberührt jene Normen, welche das österr. Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgan zu schließenden Ehe aufstellt.

980. — — ungarischer Staatsangehöriger außerhalb Ungarns.

M. J. 20. November 1895, Z. 31953. St. Z. 112801 ex 1895 bzw. St. E. 11. Jänner 1896, Z. 125061 ex 1895, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate und evangelischen Superintendenzen A. und H. B., griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Im Sinne des § 59, Abs. 2, des am 1. October für Ungarn ins Leben getretenen Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894 wird die Beurkundung darüber, dass eine im Auslande zu schließende Ehe eines ung. Staatsangehörigen nach den ung. Gesetzen keinem Hindernisse unterliegt, in Hinkunft nicht vom kgl. ung. C. U. M., sondern vom kgl. ung. J. M. ausgestellt werden. Der Ehewerber hat daher vor allem das Aufgebot in Ungarn unter Vorlage der nothwendigen Daten bei dem competenten kgl. ung. Matrikenführer oder aber die Dispens von dem Aufgebote bei dem ersten Beamten (Vicegespan, Bürgermeister) des competenten Municipiums bzw., wenn dieser die Dispens verweigert, beim kgl. ung. M. J. zu erwirken. Auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikenführers bzw. auf Grund des Beschlusses über die Dispens vom Aufgebote[1]) kann der Bittsteller sodann beim kgl. ung. J. M. um die Ausstellung der Beurkundung ansuchen. Für die Beurkundung hat der Bittsteller seinem Gesuche an Stempelgebür den Betrag von 1 fl. und, falls der betreffende Petent die Zusendung der Beurkundung zu eigenen Handen oder zu Händen einer von ihm angegebenen, außerhalb Ungarns wohnhaften anderen Person wünschen sollte, an Postporto den entsprechenden Betrag beizulegen.

[1]) In Betreff der Aufgebotsdispensen s. Nr. 943 d. Slg.

Die hierländischen Behörden, Aemter und Seelsorger haben im Falle einer Anfrage die betreffenden Ehewerber darauf aufmerksam zu machen, dass es am zweckmäßigsten ist, wenn sie sich, soferne sie auch ein Zeugnis über ihre Zuständigkeit nach einer ung. Gemeinde vorzulegen in der Lage sind, wegen Anordnung des Aufgebotes und Ausstellung des Zeugnisses über das erfolgte Aufgebot an den Matrikenführer ihres Zuständigkeitsortes, soferne sie aber ein Zuständigkeitszeugnis nicht vorlegen können, an den Matrikenführer ihres Geburtsortes wenden.

981. Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger außerhalb Ungarns.

M. J. 25. Februar 1896, Z. 31828 ex 1895. St. E. 9. März 1896, Z. 20022, an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Die ung. Ges.-Art. XXXI und XXXIII v. J. 1894 über das Eherecht und über die staatlichen Matriken, sowie die hierauf bezüglichen Durchführungsverordnungen sind am 1. October 1895 in Kraft getreten. Das Geltungsgebiet dieser Gesetze und Verordnungen erstreckt sich über alle Länder der ung. Krone, insbesondere auch über Stadt und Gebiet von Fiume, mit alleiniger Ausnahme von Croatien und Slavonien. Da in Croatien und Slavonien die bisherigen Normen über das Eherecht und über die Matriken fortgelten, so bleiben hinsichtlich der Ehe, welche ung. Staatsbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes, die nach ihrer Gemeindezuständigkeit Croatien-Slavonien angehören, in der diesseitigen Reichshälfte eingehen, die Bestimmungen des Erl. des C. U. M. v. 6. September 1884, Z. 7179,[1]) (V. B. ex 1884, S. 284) unverändert aufrecht, und es beziehen sich die folgenden Ausführungen nur auf Ehen der übrigen ung. Staatsbürger, also derjenigen, welche dem Geltungsgebiete der neuen Gesetze und Verordnungen angehören. Aus diesen Gesetzen und Verordnungen, sowie aus einer bezüglichen Mittheilung des kgl. ung. Ministeriums am A. h. Hoflager werden hinsichtlich der Ehe eines ung. Staatsbürgers männlichen oder weiblichen Geschlechtes in der diesseitigen Reichshälfte nachstehende Bestimmungen unter Beifügung der erforderlichen Bemerkungen hervorgehoben:

Wenn ein ung. Staatsbürger im Auslande, worunter nach dem ung. Sprachgebrauche auch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Monarchie verstanden werden, vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schließen will, so stellt darüber, dass die Eheschließung nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des ung. Matrikenführers oder des Nachweises über die Dispens vom Aufgebote vom 1. October 1895 angefangen im Sinne des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, das kgl. ung. J. M. die Beurkundung aus. Der Aufgebotsschein bildet nur die Grundlage für das gedachte Zeugnis des J. M., substituiert aber dasselbe nicht, und es hat daher die Partei auf Grund des Aufgebotsscheines des ung. Matrikenführers bzw. der erhaltenen Dispens vom Aufgebote unmittelbar beim kgl. ung. J. M. die Ausstellung dieses Zeugnisses anzusuchen. Das bezügliche Gesuch und das auf Grund desselben auszufolgende Zeugnis des J. M. sind nicht stempelfrei.[2])

Was das vorstehend angeführte Aufgebot bzw. den Aufgebotsschein anbelangt, so wird bemerkt, dass in dem Falle, als ein ung. Staatsbürger im Auslande vor der nach den Gesetzen des Ortes der Eheschließung competenten Behörde eine Ehe eingehen will, diese Ehe gemäß § 113, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, über

---

[1]) Nr. 976 d. Slg.
[2]) S. hierüber Nr. 980 d. Slg.

das Eherecht auch in Ungarn d. i. im Geltungsgebiete des neuen ung. Ehegesetzes aufgeboten werden muss. Diese Bestimmung hat zu gelten ohne Unterschied, ob es sich um einen Mann oder eine Frau, sowie, ob es sich um eine erste oder zweite bzw. spätere im Auslande zu schließende Ehe handelt. Dieses Aufgebot kann jeder Matrikenführer Ungarns anordnen, welcher nach dem Wohn-, Aufenthalts-, Heimats- oder Geburtsorte der Partei competent ist, das Aufgebot vorzunehmen. Wenn der ung. Staatsbürger in Ungarn weder einen Wohn-, Aufenthalts- noch Geburtsort hat, die Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur nach längerer behördlicher Verhandlung festgestellt werden könnte, so hat sich die Partei wegen Anordnung des Aufgebotes an den Matrikenführer in Budapest, Innere Stadt, zu wenden. Derjenige ung. Matrikenführer, welcher das Aufgebot anordnet und vollzieht, stellt auch den Aufgebotsschein aus. Welche Documente dem bezüglichen Gesuche beizulegen sind, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles festgestellt werden. Das Verfahren vor dem Matrikenführer ist stempelfrei. Manipulationskosten sind keine zu entrichten.

Hievon werden die polit. Bzb. zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit dem Bemerken verständigt, dass dem Erfordernisse des Hofkzld. v. 22. December 1814, P. G. S. 108, Bd. 42, S. 179, wonach hierlands sich verehelichende Ausländer bei der Trauung den Nachweis über ihre persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, gehörig zu erbringen haben, bezüglich ung. Staatsangehöriger durch die Beibringung der gemäß § 59 des ung. Matrikenges. seitens des kgl. ung. J. M. ausgestellten Beurkundung entsprochen werde. Selbstverständlich wird durch diese Beurkundung und durch das in Ungarn stattfindende Aufgebot bzw. durch die dortselbst etwa ertheilte Dispens von demselben die Verpflichtung der hierländischen Trauungsorgane, das österr. Recht in demselben Umfange wie bisher zur Anwendung zu bringen, nicht alteriert. Es wird also namentlich in allen Fällen, auf welche das österr. Recht anzuwenden ist, und welche nach diesem Rechte dispenspflichtig sind, auf der Beibringung einer hierländischen Dispens zu bestehen und auch den hierlands in Bezug auf das Aufgebot geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor zu entsprechen sein.

982. **Eheschließungen** ungarischer Staatsangehöriger außerhalb Ungarns.

M. J. 29. März 1896, Z. 6609. St. E. 13. April 1896, Z. 32043, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

Die polit. Behörden 1. Instanz erhalten hiemit unter Bezugnahme auf den St. E. v. 9. März 1896, Z. 20022,[1]) die unten folgende Uebersetzung der Vdg. des kgl. ung. J. M. und M. J. v. 12. Februar 1896, Z. 7870, betreffend die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, zur Kenntnisnahme und Danachachtung, wobei bemerkt wird, dass hinsichtlich der im § 1 der Vdg. citierten Instruction des J. M. v. 29. Juni 1895, Z. 27243, eine amtliche Ausgabe in deutscher Sprache in Budapest i. J. 1895 erschienen ist. Beigefügt wird noch, dass durch die in Rede stehende Verordnung die Anwendung der Bestimmungen des österr. Rechtes in allen demselben unterliegenden Fällen, insbesondere in Absicht auf das Aufgebot von Ehen und die Dispens von Ehehindernissen selbstverständlich in keiner Weise alteriert werden kann. — Die erwähnte ung. Vdg. lautet:

§ 1. Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ung. Staatsbürger (Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ung. Staatsbürger oder

---

[1]) Nr. 981 d. Slg.

einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde eingehen will, muss auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht (§§ 113 und 147, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894; § 49, Abs. 2, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894; § 85, Abs. 1, der Instruction des J. M. v. 29. Juni 1895, Z. 27243 ex 1895). — § 2. Das Aufgebot der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angesucht werden, u. zw. durch die Eheschließenden selbst oder durch deren gesetzlichen Vertreter oder aber durch hiezu speciell Bevollmächtigte (§ 45, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894; §§ 4 und 86 der erwähnten Instruction). In dem schriftlichen Gesuche muss die Unterschrift bzw. das Handzeichen der Gesuchssteller, falls sie das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben, beglaubigt oder durch 2 Zeugen anerkannt sein. In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ung. Matrikenführer (Standesbeamten) folgende Documente vorgelegt werden: Die Geburts- und Heimatsscheine (eventuell genügen auch Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten, der Militärpass 2c., insofern nämlich die Parteien keine Heimatsscheine besitzen), ferner die Wohnungszeugnisse der Eheschließenden; die militärischen Documente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; die Einwilligung bzw. Genehmigung des berechtigten Elterntheiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beider Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urtheile; die Dispens von einem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im übrigen dient § 7 ff. der Instruction als Richtschnur. Jene Schriftstücke, welche in einer vom ung. Matrikenführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen mit einer auf Kosten der Parteien angefertigten, beglaubigten ung. Uebersetzung versehen vorgelegt werden (§ 22 der Instruction). In Ermanglung solcher Uebersetzungen unterbreitet der Matrikenführer die Schriftstücke dem kgl. ung. M. J., welches auf Kosten der Parteien die Uebersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, dass die Parteien die Uebersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten. Im Falle die Parteien die dem ung. Matrikenführer vorgelegten Originalschriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ung. Matrikenführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundensammlung zurückbehält (§ 24 der Instruction[1]). Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ung. Matrikenführer jene Schriftstücke, welche bloß zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift zurück (§ 24 der Instruction). Die behufs Anordnung des Eheaufgebotes an den ung. Matrikenführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei (§§ 32 und 50, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894). — § 3. Das Aufgebot der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehe kann anordnen 1. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ung. Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere ordentliche Wohnsitze hat, jeder ung. Matrikenführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ung. Staatsbürgers competent ist (Abs. 2 des § 85 und § 37 der Instruction); 2. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ung. Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ung. Matrikenführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Aufenthaltsorte des eheschließenden ung. Staatsbürgers competent ist (Abs. 2 des § 85 und § 38 der Instruction); 3. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ung. Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat, jener ung. Matrikenführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindezuständigkeitsorte des eheschließenden ung. Staatsbürgers zum Aufgebote competent ist (Abs. 2 des § 85 und § 38 der Instruction); 4. wenn der in Ungarn gemeindezuständige eheschließende ung. Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindezuständigkeit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der Budapester innerstädtische Matrikenführer (1. Matrikenbezirk in Budapest). — § 4. Der letzte Abs. des § 113, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, und jener des § 51, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug, und ist infolge dessen jener in Croatien-Slavonien gemeindezuständige ung. Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindezuständigen ung. Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, nicht verpflichtet, behufs Erwirkung des Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn mit einem croatisch-slavonischen bzw. ausländischen Zeugnisse zu beweisen, dass seine Ehe nach dem Sonderrechte Croatien-Slavoniens bzw. nach den Gesetzen des Vaterlandes

[1]) Der letzte Satz erscheint durch Nr. 983 d. Slg. abgeändert.

der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernisse unterliege (§ 79 der Instruction). Der ung. Matrikenführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den P. 1—14 des § 7 der Instruction, Z. 27243 ex 1895, angeführten Hindernisse obwaltet (§ 86, Abs. 1, der Instruction). Es ist selbstverständlich, dass die Eheschließenden, wenn sie entgegen ihrer ursprünglichen Absicht die Ehe in Ungarn eingehen wollten, verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Croatien-Slavonien gemeindezuständigen ung. Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach § 113 und § 147, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, und nach § 51, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, nöthige Zeugnis oder aber die auf Grund des § 113, Ges.-Art XXXI v. J. 1894, vom kgl. ung. Justizminister ertheilte Dispens vorzulegen. — § 5. Der Abs. 2 des § 113, Ges.-Art XXXI v. J. 1894, und der Abs. 2 des § 49, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, verlangen für die im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn, und ist es daher unzulässig, dass der ung. Matrikenführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe (§ 85, Abs. 1, der Instruction). Das Aufgebot der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtslocal des ung. Matrikenführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden außerdem noch mündlich (§ 86, Abs. 1, der Instruction), hingegen im Falle des P. 4 des § 3 dieser Vdg. bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte (Budapesti Közlöny) zu vollziehen (§ 49, letzter Abs., Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894; § 85, letzter Abs., der Instruction). Es ist selbstverständlich, dass die Eheschließenden, wenn sie entgegen ihrer ursprünglichen Absicht die Ehe in Ungarn eingehen wollten, vorerst nachweisen müssten, dass das vom ung. Matrikenführer angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist (§ 53, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894; § 44 der Instruction). — § 6. Uebrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehen die §§ 1—46 der Instruction, Z. 27243 ex 1895, zu beobachten (§ 86 der Instruction). — § 7. Wenn der ung. Matrikenführer um den Vollzug der seitens ausländischer Matrikenführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigter ausländischer Organe angeordneten Aufgebote ersucht wird — hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat — so hat der ung. Matrikenführer, wenn aus dem Ersuchsschreiben erhellt, dass keiner der Eheschließenden ein in Ungarn gemeindezuständiger ung. Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchsschreiben bezeichneten Frist, mangels einer solchen 14 Tage hindurch in seinem Amtslocal auszuhängen und nach Ablauf der Aushängefrist neben seiner Unterschrift und dem Amtssiegel auf dem Aufgebote sowohl den ersten, als auch den letzten Tag des Aushanges, wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Ehehindernis und welches oder aber ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand zur Kenntnis gelangt sei. Nach dem so erfolgten Vollzuge sendet der ung. Matrikenführer das Aufgebot dem ersuchenden Organ zurück. Wenn das Ersuchsschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, dass die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn gemeindezuständige ung. Staatsbürger sind, so muss der Vollzug der Requisition mit Hinweis darauf verweigert werden, dass die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. durch ihren speciellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei Vorlage aller zum Aufgebote nöthigen Schriftstücke an den gemäß § 3 dieser Vdg. zuständigen ung. Matrikenführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1—6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchsschreiben die nöthigen Schriftstücke (§ 2 dieser Vdg.) beiliegen, ordnet der ung. Matrikenführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirierende Organ von dem Ergebnisse. Wenn die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ersuchsschreiben, noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muss das requirierende ausländische Organ davon verständigt werden, dass dem Ersuchen in Ungarn nur dann folgegeleistet werden kann, wenn erwiesen würde, dass keiner der Eheschließenden ein in Ungarn gemeindezuständiger ung. Staatsbürger sei, während im entgegengesetzten Falle das oben geschilderte Verfahren zu befolgen wäre. Die Verfügungen dieses § 7 müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrikenführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebot von den Parteien selbst dem ung. Matrikenführer vorgewiesen wird. In diesem Falle lässt jedoch der ung. Matrikenführer das Aufgebot, nach dessen Vollzug bzw. die noch nothwendigen Mittheilungen jener Partei zukommen, welche das Aufgebot vorgelegt hatte. Selbstverständlich genügt, wenn die Eheschließenden entgegen ihrer ursprünglichen Absicht die Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot nicht, und müssen sich die Parteien, insofern sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 dieser Vdg.), behufs Anordnung

und Vollzug des Aufgebotes gemäß der Instruction, Z. 27243 ex 1895, an den ung. Matrikenführer wenden. Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des P. e des § 29, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, und § 79, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Consul der österr.-ung. Monarchie oder dessen Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt nicht im Sinne dieses § 7, sondern nach dem II. Abschnitte des III. Titels der Instruction, Z. 27243 ex 1895. — § 8. Der § 57, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, bestimmt, dass die Dispens vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Municipiums und im Verweigerungsfalle seitens des kgl. ung. M. J. nur dann ertheilt werden kann, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet. Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Dispens vom Aufgebote in Ungarn in Betreff der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namensunterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikenführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen. Beim Ansuchen um Dispens vom Aufgebote müssen neben der erwähnten Erklärung vorgelegt werden: Die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder jenen gleichwertige Schriftstücke, ferner diejenigen Documente, aus welchen erhellt, dass zwischen den Eheschließenden keinerlei Ehehindernis obwaltet. Der erste Beamte ist zur Dispens vom Aufgebote competent, wenn sich der Amtssitz eines nach § 3 dieser Vdg. zuständigen ung. Matrikenführers in seinem Amtsbezirke befindet. Wenn zur Dispens vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien berechtigt wären, können die Eheschließenden unter denselben freie Wahl treffen. Die Dispens vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, bzw. § 51, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, ertheilten Dispensen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispens einer Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen und die Beilagen einer solchen von 15 kr. von jedem Stück und Bogen. Das mit den Eheschließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ehehindernis obwaltet (§ 57, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894), ist stempelfrei; doch unterliegt das Protokoll, falls es auch das Ansuchen um Dispens enthält, einer Stempelgebür von 50 kr. — § 9. Im Sinne des Abs. 2 des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, ertheilt in dem Falle, als der in Ungarn gemeindezuständige ung. Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Bescheinigung darüber, dass gegen seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes kein Hindernis obwaltet, das J. M. auf Grund des Aufgebotszeugnisses des Matrikenführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote ertheilte Befreiung. Dem an das kgl. ung. J. M. zu richtenden und einer Stempelgebür von 50 kr. von jedem Bogen unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung ist außer 1 fl.-Stempel (oder Bargeld) für diese Bescheinigung entweder das über den Vollzug des Aufgebotes (§§ 1—6 dieser Vdg.) durch den ung. Matrikenführer laut Formular 12 der Instruction, Z. 27243 ex 1895, ausgefertigte Zeugnis beizulegen, oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 dieser Vdg. erlangte Dispens vom Aufgebote; in letzterem Falle sind überdies die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder jenen gleichwertige Schriftstücke beizulegen. Die Beilagen unterliegen einer Stempelgebür von 15 kr. von jedem Stück und Bogen. — § 10. Der § 14, Ges.-Art. XXVI v. J. 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem (den Gebürenbestimmungen P. 12, Titel 85, entsprechend) beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden überreichten Gesuche und deren Beilagen genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 dieser Vdg. erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Abs. 2 des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, erwähnten Bescheinigungen Anwendung. Ausländer werden armutshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle theilhaftig, wenn mit dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, in dieser Richtung Reciprocität besteht. — § 11. Das nach Formular 12 der Instruction, Z. 27243 ex 1895, über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 dieser Vdg. erwähnten Ehe durch den das Aufgebot anordnenden ung. Matrikenführer ausgestellte Zeugnis, sowie die ertheilten Dispensen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen. In diesen Angelegenheiten, insbesondere bei Dispensen vom Aufgebote, muss rasch verfügt werden. — § 12. Im Sinne des § 77, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ung. Staatsbürgers in die vaterländischen Matriken nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ung. Staatsbürger ist (§ 88 der Instruction). Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindezuständigen ung. männlichen Staatsbürgers muss in die vaterländischen Matriken jedenfalls

eingetragen werden, wenn die Eheschließung durch einen ordnungsmäßigen Matrikenauszug erwiesen ist, welcher durch die zur Vornahme der Eheschließung nach den am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen zuständige bürgerliche oder confessionelle Behörde ausgefertigt wurde (§ 113, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894). Es ist die staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikenauszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ung. Matrikenführer vorzulegen, in dessen Bezirke er wohnt oder in Ermanglung eines Wohnsitzes gemeindezuständig ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist jedoch nicht nöthig, wenn die Eintragung in die vaterländischen Matriken auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikenauszuges erfolgt (§ 78, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894).

983. **Eheschließungen** ungarischer Staatsangehöriger außerhalb Ungarns.

M. J.[1]) 28. Mai 1897, Z. 10432. St. E. 12. Juli 1897, Z. 51534, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, dann serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

Die unten folgende Vdg. des kgl. ung. J. M. und M. J. v. 27. Februar 1897, Z. 11435, betreffend eine Modification und Ergänzung der Vorschriften über das in Ungarn vorzunehmende Aufgebot der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, wird unter Bezug auf die Erl. v. 25. Februar 1896, Z. 31828 ex 1895, und v. 29. März 1896, Z. 6609,[2]) zur Wissenschaft und Danachachtung bekanntgegeben, und hiebei insbesondere auf die wichtige Bestimmung aufmerksam gemacht, dass die Documente, welche von den außerhalb Ungarns zu einer Ehe schreitenden ung. Staatsbürgern den ung. Matrikenführern behufs Anordnung des Aufgebotes vorgelegt oder eingesendet werden müssen, nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens weder im Original noch in Abschrift zurückbehalten werden, sondern den Parteien durch die Matrikenführer bei Uebersendung des Aufgebotszeugnisses zurückzustellen sind. — Die ung. Vdg. lautet:

Unter Außerkraftsetzung des drittletzten Satzes des § 2 der Vdg. des J. M. und M. J. v. 12. Februar 1896, Z. 7870, wird Folgendes angeordnet: 1. Wenn ein in Ungarn gemeindezuständiger ung. Staatsbürger (ob Mann oder Weib) in Croatien-Slavonien oder im Auslande mit einem ung. Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Vornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde die Ehe eingehen will, sind die wegen Verkündigung (Aufgebot) einer solchen Ehe in Ungarn, dem ung. Matrikenführer vorzulegenden Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens in der Urkundensammlung des ung. Matrikenführers weder im Original, noch in Abschrift zurückzubehalten, sondern ist der Matrikenführer verpflichtet, dieselben sammt dem im P. 2 erwähnten Aufgebotszeugnisse an die Partei gelangen zu lassen. Auf Ansuchen der Partei muss der Matrikenführer das im P. 2 erwähnte Aufgebotszeugnis, wenn die Partei auch dem P. 4 entsprochen hat, im Sinne des P. 3 in Begleitung eines Berichtes behufs Ausstellung der Ehebescheinigung dem kgl. ung. J. M. unterbreiten und hievon die Partei unter Rücksendung der vorgelegten Documente verständigen. 2. Die erste Zeile des Textes des Aufgebotszeugnisses, welches über den Vollzug der Verkündigung einer im P. 1 erwähnten Ehe laut Formular 12 der Instruction des J. M., Z. 27243 ex 1895, auszustellen ist, hat der Matrikenführer durch die Worte „außerhalb Ungarns" zu ergänzen, so dass die erste Zeile des Textes des Zeugnisses lautet: „Die Ehe wollen miteinander schließen außerhalb Ungarns . . . . ." 3. Der ung. Staatsbürger, welcher auf Grund eines im Sinne des P. 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisses in Gemäßheit des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, eine Bescheinigung vom kgl. ung. J. M. darüber zu erlangen beabsichtigt, dass gegen seine im Auslande zu schließende Ehe nach dem Gesetze Ungarns kein Hindernis obwaltet, ist berechtigt, bei dem zur Anordnung des Eheaufgebotes in Ungarn competenten Matrikenführer auch darum anzusuchen, dass letzterer nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens das Aufgebotszeugnis sammt den vorgelegten Werten (P. 4) dem kgl. ung. J. M. unterbreite. 4. Im Falle eines solchen Ansuchens unterliegt das an den ung. Matrikenführer gerichtete Gesuch oder das über die Bitte verfasste Protokoll im Sinne des 2. Abs., § 9 der oben erwähnten Vdg. v. 12. Februar 1896, Z. 7870, einer Stempelgebür

[1]) Einvernehmlich mit dem kgl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager in Wien, dem J. M. und C. U. M.

[2]) Nr. 981 und 982 d. Slg.

von 50 kr. von jedem Bogen, und ist zur Bestreitung der für das im P. 2 dieser Vdg erwähnte Aufgebotszeugnis als Beilage zu entrichtenden Stempelgebür eine Stempelmarke von 15 kr. vorzulegen. Außerdem unterliegt die im Sinne des § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, auszustellende Bescheinigung einer Stempelgebür von 1 fl. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Aequivalent in Barem beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Ministerialbescheinigung im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, muss auch das Postporto vorgelegt werden. Innerhalb der Länder der ung. Krone kann die Bescheinigung portofrei den Parteien vom kgl. ung. J. M. zugesendet werden. 5. Wenn die Partei den Bestimmungen des P. 4 dieser Vdg. nicht genügegeleistet hat, kann der ung. Matrikenführer die im P. 3 erwähnte Bitte nicht erfüllen, sondern er hat die vorgelegten Documente nach Beendigung des Verkündigungsverfahrens sammt dem im Sinne des P. 2 ausgestellten Aufgebotszeugnisse mit der Verständigung an die Partei zu senden, dass wegen Erlangung der im § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, erwähnten Bescheinigung das an das kgl. ung. J. M. zu richtende Gesuch mit dem Aufgebotszeugnisse zu versehen, und die im P. 4 bezeichneten Stempel- und Postmarken oder deren Aequivalent beizuschließen sind. 6. Das im Sinne des P. 2 ausgestellte Aufgebotszeugnis bescheinigt zwar, dass der ung. Nupturient der in den §§ 113 und 147, Ges.-Art. XXXI v. J. 1894, begründeten Verpflichtung, wonach die außerhalb Ungarns zu schließende Ehe eines ung. Staatsbürgers auch in Ungarn aufgeboten werden muss, entsprochen hat, und es ist auch dazu geeignet, als Grundlage der im § 59, Ges.-Art. XXXIII v. J. 1894, bezeichneten Bescheinigung zu dienen; wenn aber die Eheschließenden, von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, die Ehe in Ungarn eingehen wollten, müssen sie bei demjenigen ung. Matrikenführer oder demjenigen anderen ung. Civilbeamten (Standesbeamten), vor welchem sie ihre Ehe eingehen wollen, den in Gemäßheit des letzten Abs. des § 4 und des letzten Abs. des § 5 der Vdg. v. 12. Februar 1896, Z. 7870, etwa nothwendigen Voraussetzungen entsprechen und jedenfalls sämmtliche auf ihre abzuschließende Ehe bezügliche Documente von neuem vorlegen; in solchen Fällen müssen die Documente nach Abschluss der Ehe im Original oder in Abschrift, welche vom betreffenden Matrikenführer bzw. Standesbeamten zu beglaubigen ist, in der Urkundensammlung des betreffenden ung. Matrikenführers bzw. Standesbeamten aufbewahrt werden.

984. **Eheschließungen** im Delegationswege vor israelitischen Seelsorgern.

M. J.[1]) 10. April 1896, Z. 9591 ex 1892. St. E. 22. April 1896, Z. 35913, an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, mitgeth. allen Bzb.

Bezüglich der Frage, ob die israelitischen Seelsorger berechtigt sind, außerhalb des Cultusgemeindesprengels, für welchen sie bestellt sind, Trauungen von Angehörigen ihres eigenen Sprengels vorzunehmen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 81 und 82 a. b. G. B. in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Ges. v. 21. März 1890, R. G. B. 57, die Rabbiner, sowie die nach den §§ 13 und 14 des zuletzt cit. Ges. bestellten Stellvertreter der Rabbiner zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Cultusgemeindesprengels, für welchen sie bestellt wurden, berufen sind, dass jedoch bei Eheschließungen, welche außerhalb der Cultusgemeinde, in deren Sprengel die Ehewerber ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorgenommen werden sollen, die Trauung nur nach erwirkter Ermächtigung (Delegation) seitens des Rabbiners des Trauungsortes oder seines Stellvertreters erfolgen darf. In den letzteren Fällen ist die Trauung im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften in die Trauungsmatrik jenes Bezirkes mit fortlaufender Reihenzahl einzutragen, in welchem die Trauung vorgenommen wurde. Die im § 33 des Israelitenges. v. 21. März 1890 berufenen Behörden werden die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und Uebertretungen derselben zu bestrafen haben.

985. — — im Delegationswege vor Seelsorgern in der Schweiz.

M. J. 15. April 1897, Z. 11422 ex 1896. St. E. 5. Mai 1897, Z. 36342, an alle Bzb., beide Ordinariate, griechisch-katholisches, griechisch-orientalisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

---

[1]) Einvernehmlich mit C. U. M. und J. M.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass österr. Seelsorger zu Trauungen, zu deren Vornahme sie auf Grund der Bestimmungen des 2. Hauptstückes des a. b. G. B. berufen gewesen wären, Seelsorger in der Schweiz delegiert haben. Seitens der Regierung dieses Landes, in welchem zufolge des Bundesges. v. 24. December 1874, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, die obligatorische Civilehe besteht, und die Matrikenführung ausschließlich weltlichen Standesbeamten übertragen ist, wurde in diesen Fällen die Erklärung abgegeben, dass derartige auf schweizerischem Boden durch confessionelle Organe per delegationem vorgenommene Trauungen gesetzwidrig seien, für das trauende Organ eine strafbare Handlung bedeuten und eine Ehe nicht begründen. Dementsprechend hat auch die schweizerische Regierung in dem Falle, als der männliche Nupturient schweizerischer Staatsangehöriger war, den Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit seitens der Gattin und der Kinder, sowie überhaupt die Legitimität dieser letzteren nicht anerkannt. Außerdem stößt auch die ordnungsmäßige und für den staatlichen Bereich giltige Matrikulierung derartiger Ehen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten, indem der trauende schweizerische Seelsorger zu einer staatlich giltigen Beurkundung einer Ehe nach den Gesetzen seines Landes überhaupt grundsätzlich nicht berechtigt ist, während anderseits nach österr. Matrikenrechte — Erl. v. 6. August 1882, Z. 16258[1]) — die Matrikulierung einer im Delegationswege geschlossenen Ehe mit fortlaufender Reihenzahl nicht dem Delegierenden, sondern dem delegierten Seelsorger obliegt.

986. **Eheschließungen,** kirchliche — in Oesterreich nach in Ungarn erfolgter Civiltrauung.

M. J. 18. August 1897, Z. 3831. St. E. 6. September 1897, Z. 79047, an alle Bzh., beide Ordinariate, evangelische Superintendenzen, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, dann griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-katholisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

Nach bereits in Ungarn erfolgter standesamtlicher Trauung obwaltet gegen die Vornahme einer religiösen Trauung in Oesterreich keinerlei Anstand. In den Bestätigungen, welche über derartige religiöse Trauungsacte ausgestellt werden, ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, wo und wann die standesamtliche Trauung in Ungarn bereits stattgefunden hat. Diese religiösen Acte dürfen in die österr. Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden, wie denn auch der für den staatlichen Bereich giltige Trauungsschein nicht von dem österr., sondern allein von dem kgl. ung. Matrikenführer ausgestellt werden kann.

987. — — im Wr. Polizeirayon, Evidenthaltung.

St. E. 16. August 1898, Z. 66598, an das f. e. Ordinariat und Wr. P. D.

Die katholischen Matrikenführer des Wr. Polizeirayons haben künftighin regelmäßig monatliche Ausweise über die im Vormonate vorgefallenen Trauungen nach einem vorgeschriebenen Formular zu verfassen und an das betreffende Polizeibezirkscommissariat zu senden, von welch letzterem ihnen die erforderlichen Drucksorten zukommen werden.

988. — — von Ehewerbern aus Russland in Oesterreich.

M. J. 31. August 1898, Z. 20287. St. E. 12. September 1898, Z. 83544, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), beide Ordinariate, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, dann griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-katholisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich und Vorstand der türkischen Israeliten Wiens.

Das M. J. hat bei der kais. russischen Regierung Aufklärungen über eine Reihe von Rechtsfragen eingeholt, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben, und hierüber Folgendes eröffnet: 1. Das

---

[1]) Nr. 973 d. Slg.

russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschließung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute. 2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Russland als giltig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (confessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind. Diese Normen sind in der Hauptsache folgende: a) Wenn beide Brautleute der nämlichen Confession angehören, so hat die Eheschließung vor dem Cultusorgan dieser Confession stattzufinden; b) gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrücklich Vorschrift, dass die Eheschließung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfinde; c) gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschließung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden; d) was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen; es läst dieselben aber zu zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einer- und Israeliten oder Mohammedanern anderseits. In Fällen dieser Art muss jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden. 3. Keine russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht.

An die Mittheilung der vorstehenden Auskünfte des kais. russischen auswärtigen Amtes hat das M. J. die Bemerkung geknüpft, dass, was die sub 2, lit. d, erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohammedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschließung angegangene österr. Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des § 64 a. b. G. B. gebunden erscheint.

989. Eheschließungen von Oesterreichern in Bosnien und der Hercegovina.

M. J. 29. März 1900, Z. 10208. St. E. 6. April 1900, Z. 31728, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nach der Vdg. der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina v. 9. Jänner 1900, Z. 185579 ex 1899, betreffend den Vorgang bei Eheschließungen österr. Staatsbürger d. i. Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Bosnien und der Hercegovina, wurden die Bestimmungen des I. Abschnittes der Vdg. der Landesregierung v. 22. December 1887, Z. 72411,[1]) (G. und V. B. für Bosnien und die Hercegovina, Jahrgang 1888, Nr. 7, S. 4), nach welchen österr. Staatsbürger, wenn sie in Bosnien und der Hercegovina eine Ehe eingehen wollen, hiezu eines von der (nach dem bosnischen Domicil der betreffenden Nupturienten) zuständigen Kreisbehörde auszustellenden polit. Eheconsenses bedürfen, außer Kraft gesetzt, und sind österr. Staatsbürger nicht mehr gehalten zur Eingehung einer Ehe in Bosnien und der Hercegovina die Bewilligung einer Verwaltungsbehörde dieser Länder (Kreisbehörden, Regierungscommissär für die Stadt Sarajevo) einzuholen. Durch die hiemit ausgesprochene Aufhebung des bisher geforderten, von den bosnischen Verwaltungsbehörden für österr. Staatsangehörige in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten polit. Eheconsenses werden die in den im Reichsrathe

---

[1]) Auszugsweise den Landesstellen mitgeth. mit Erl. des M. J. v. 12. Jänner 1888, Z. 4839 (St. E. 29. Jänner 1888, Z. 2676, an alle Bzb.).

vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die persönliche Fähigkeit, eine Ehe giltig einzugehen (§ 4 a. b. G. B.), sowie jene gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die zuständigen k. k. Gerichte zur Beurtheilung der Frage competent sind, ob eine Ehe in Oesterreich als giltig anzusehen sei, nicht berührt (Art. III des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47). Ebensowenig werden hiedurch die die Eheschließung wehrgesetzlich beschränkenden Bestimmungen (§§ 50 und 61 des Wehrges.) und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften berührt. Die Trauungsfunctionäre in Bosnien und der Hercegovina sind gehalten, die Trauung österr. Unterthanen d. i. der Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht früher zu vollziehen, bevor diese nicht ihre persönliche Fähigkeit, die Ehe einzugehen (§ 4 a. b. G. B.), bzw. die Zulässigkeit der Eheschließung rücksichtlich der Wehrpflicht nachgewiesen haben. Für den Fall als die Intervention der bosnisch-hercegovinischen polit. Behörden 1. Instanz bei der Beschaffung des Ehefähigkeitsnachweises ad § 4 a. b. G. B. von Seite der betreffenden Nupturienten angerufen werden sollte, wird dieselbe gewährt und die hiezu nöthige Correspondenz durch die bosnisch-hercegovinischen polit. Behörden 1. Instanz mit den betreffenden Behörden und Aemtern in Oesterreich direct gepflogen werden.

990. Eheschließungen von Schweizern in Oesterreich.

M. J. 9. August 1900, Z. 24123. St. E. 30. August 1900 Z. 75490, an alle Bzh., beide Ordinariate, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, dann griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich.

Art. 54 der gegenwärtigen schweizerischen Bundesverfassung v. 29. Mai 1874 und Art. 25 des Bundesges. v. 24. Christmonat 1874, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, bestimmen, dass das Recht zur Eheschließung unter dem Schutze des Bundes stehe, somit das nämliche sei für die Angehörigen aller Schweizer Cantone, ferner dass die in einem Canton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle. Durch die Aufstellung dieser Grundsätze in der schweizerischen Gesetzgebung ist der in dem Hofkzld. v. 22. December 1814, P. G. S. 108, vorgesehene individuelle Nachweis der Fähigkeit zur Schließung eines giltigen Ehevertrages bezüglich der in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden Angehörigen von Schweizer Cantonen entbehrlich geworden, und sind hinsichtlich der nachbezeichneten Normen u. zw.: a) des Hofkzld. v. 3. October 1836, P. G. S. 135, b) des Erl. des C. U. M. v. 22. November 1859, Z. 17602,[1]) sowie des St. M. v. 8. April 1865, Z. 2392,[2]) insoweit sich diese beiden Erlässe auf Angehörige von Schweizer Cantonen beziehen, endlich c) des Erl. des M. J. v. 20. November 1882, Z. 15878,[3]) die materiellrechtlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung und ihres weiteren Bestandes entfallen. Diese sub a), b) und c) citierten Normen werden demnach, jene sub b) nur, insoweit sie sich auf Angehörige von Schweizer Cantonen beziehen, hiemit aufgehoben. An Stelle derselben werden die hierländischen Trauungsorgane angewiesen, in Hinkunft von Angehörigen schweizerischer Cantone, welche in Oesterreich eine Ehe schließen wollen, keinerlei heimatsbehördliche Ehebewilligung oder Ehefähigkeitszeugnis mehr abzufordern, sondern bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Ehen vom Standpunkte des materiellen Eherechtes lediglich das österr. Eherecht zugrunde zu legen, dies jedoch mit der sich aus dem

---

[1]) Nr. 961 d. Slg.
[2]) Nr. 962 d. Slg.
[3]) — St. E. 30. November 1882, Z. 52351, an alle Bzh.

Art. 27, Abs. 2, des Bundesges. v. 24. Christmonat 1874 ergebenden Ausnahme, dass Angehörige von Schweizer Cantonen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Beibringung des Nachweises der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder seines Vertreters zur Eheschließung in Oesterreich zuzulassen sind.

Eheschliessungen pensionierter Beamtenswitwen mit pensionierten Officieren Nr. 485.

— — geschiedener Ehegatten Nr. 968.

— — Nachsicht von der Beibringung des Tauf- bzw. Geburtsscheines bei — Nr. 1355.

— — von Mitgliedern des kais. Hauses außerhalb des Bereiches der Hofburgpfarre Nr. 1986.

— — Hinwirken der Seelsorger auf die rechtzeitige Durchführung der Legitimationsvorschreibung unehelicher Kinder bei — Nr. 2277.

— — statistische Ausweise über — Nr. 2460, 3207.

— — Matrikulierung von Mischehen und nachträglich kirchlich eingesegneten Civilehen Nr. 2472, 2474.

— — von Staatsbeamten und Dienern, Anzeigepflicht Nr. 3475.

— — mit pensionierten Staatsbediensteten begründen für die Witwe Anspruch auf Sterbequartal Nr. 3596.

— — Stolgebüren Nr. 3652.

— — von Witwen und weiblichen Waisen mit Aerarialgenüssen, Anzeige derselben Nr. 4292.

— — Einfluss auf Witwengenüsse und Erziehungsbeiträge Nr. 4294.

991. **Ehetrennung,** Immatrikulierung der durch ein deutsches Gericht ausgesprochenen —.

M. J. 25. September 1899, Z. 28888. St. Z. 88193 ex 1899.

Die Eintragung der von einem österr. Gerichte ausgesprochenen Ungiltigkeit oder Trennung einer in Deutschland geschlossenen Ehe in das betreffende deutsche Eheregister kann vorläufig und bis auf weiteres im administrativen Wege nicht mehr erfolgen. Insolange dies der Fall ist, muss reciproker Weise auch von der Anmerkung analoger Urtheile deutscher Gerichte in die hierländischen Matriken abgesehen werden, es müsste denn ein von der interessierten Partei erwirktes, die Vollstreckbarkeit aussprechendes Erkenntnis eines österr. Gerichtes vorliegen. Hienach hat sich die Statth. in derartigen Fällen bis auf weitere Verfügung zu benehmen.

— — Anmerkung im Trauungsbuche Nr. 960, 2465.

992. **Ehrenbezeugungen** für fremde Fürstlichkeiten.

Hofkzld. 4. Juni 1826, Z. 15783. R. E. 15. Juni 1826, Z. 963/pr.

Es wird hiemit angeordnet, dass a) in jenen Fällen, wo in der dem Militär ertheilten Instruction[1]) festgesetzt wurde, dass der commandierende General an der Grenze den Souverän empfangen soll, ein Gleiches von dem Landeschef, oder wenn er verhindert wäre, von dem ihm im Range nachfolgenden Beamten der Landesstelle zu geschehen habe, und dass b) da, wo in gedachter Instruction vorgeschrieben ist, dass nach der Ankunft des höchsten Reisenden entweder das ganze Officierscorps oder nur ein Theil desselben vorgestellt werden soll, das

[1]) Laut Höfkzld. v. 3. November 1825, Z. 33076, sind die unter a) erwähnten Ehrenbezeugungen für gekrönte Häupter: Kaiser und Könige und deren Gemahlinnen, die unter b) erwähnten auch für andere fremde Fürsten zu leisten. In der Residenz Sr. Majestät finden diese Ehrenbezeugungen a) und b) ohne ausdrücklichen Befehl nicht statt (R. Z. 56539 ex 1825).

gleiches von Seite des Landeschefs oder des in dem Orte ersten Staatsbeamten in Rücksicht auf die Civilbehörden zu beobachten sei.

993. **Ehrenbezeugungen,** militärische — gegenüber den Landeschefs.[1])

M. J. 18. Jänner 1850, Z. 326/M I, und 17. Juli 1850, Z. 3885/M I. St. Z. 152/pr und 2484/pr ex 1850.

994. — — seitens Staatsbeamter in Uniform.

M. J. 28. Juli 1890, Z. 3214/M I. St. E. 31. Juli 1890, Z. 5385/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — C. U. M. 9. October 1890, Z. 1482/C U M. St. E. 21. December 1890, Z. 7396/pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der 3 Wr. Hochschulen und Akademie der bildenden Künste in Wien.

Nach § 9 der Uniformierungsvorschrift v. J. 1889, R. G. B. 176, haben Staatsbeamte in Uniform den Gruß durch Salutieren nach militärischer Art zu leisten. Dieser Gruß wird dadurch vollführt, dass bei aufgesetzter Kopfbedeckung der rechte Arm erhoben, und die Hand mit der inneren Fläche seitwärts des Auges derart gegen das Gesicht gewendet wird, dass die Spitzen der geschlossenen Finger den Schirm der Kopfbedeckung bzw. die Hutkrämpe berühren. Diese Stellung bzw. Haltung wird während der Dauer von 3 militärischen Marschtacten beibehalten, und der Arm sohin wieder gesenkt. Diese Ehrenbezeugung hat beim Empfange Sr. Majestät zu beginnen, sobald sich Se. Majestät im Bereiche von 30 Schritten befindet, und ist in der vorgeschriebenen Dauer neuerdings zu leisten, wenn sich Se. Majestät auf eine Entfernung von 3 Schritten nähert, oder wenn der betreffende Beamte einer A. h. Ansprache gewürdigt wird. Nach Beendigung dieser Ansprache wird die Ehrenbezeugung wiederholt. Desgleichen ist dieselbe bei einer Sr. Majestät zu erstattenden a. u. Meldung, u. zw. vor und nach dieser Meldung zu vollführen. Selbstverständlich beziehen sich diese Vorschriften nicht auf den Empfang Sr. Majestät in geschlossenen Räumen, wo an Stelle des militärischen Grußes die Ehrenbezeugung mit abgenommener Kopfbedeckung mittelst einer Verbeugung zu leisten ist. Nach der im Vorstehenden angedeuteten Art werden sich Beamte auch beim Empfange Ihrer Majestät der Kaiserin und von Mitgliedern des A. h. Kaiserhauses oder fremden Fürstlichkeiten zu benehmen haben.

— — militärische, für uniformierte Bürger- und Schützencorps Nr. 588.

— — dem Landesfürsten gebürende kirchliche — Nr. 1197.

— — der Post- und Telegraphendiener gegenüber uniformierten Staatsbeamten Nr. 2941.

Ehrenkränkungen, einige Grundsätze für das Strafverfahren bei — Nr. 3430.

995. **Ehrenmedaille** für 40jährige treue Dienste.

I. M. J. 15. October 1898, Z. 7819/M I. St. E. 19. October 1898, Z. 6511/pr, an alle Bzh., beide Stadtr., Wr. P. D., mag. Bz.-Amt. und k. k. Versatzamt bzw. St. E. 27. October 1898, Z. 100494, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Direction für Medicamenteneigenregie.

II. A. M. 23. October 1898, Z. 1902/A M. St. Z. 103521 ex 1898.

III. C. U. M. 26. October 1898, Z. 2363/C U M. St. E. 2. November 1898, Z. 6862/pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Lehranstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätsbibliothek, Akademie der bildenden Künste, theresianische Akademie und graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

Ad I., II. und III. Se. Majestät haben sich mit A. h. Handschreiben v. 18. August 1898 aus Anlass des A. h. 50jährigen Regierungsjubiläums bestimmt gefunden, eine Medaille zu stiften, welche den Namen „Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste“ zu führen hat, und die nach den A. h. genehmigten Statuten für eine ununterbrochene 40jährige treue und zufriedenstellende Verwendung in ein und demselben öffentlichen oder privaten Dienste verliehen werden soll.

[1]) Diesfalls sind nunmehr die Bestimmungen des § 51, I. Th., des Dienstreglements (v. J. 1873) maßgebend, welche von dem oben cit. Min.-Erl. inhaltlich abweichen, weshalb der Text des letzteren nicht abgedruckt wird.

Unter Verweisung auf das im amtlichen Theile der Wr. Zeitung v. 18. August 1898 publicierte A. h. Handschreiben und die ebendaselbst veröffentlichten Statuten dieser Ehrenmedaille wird in Betreff der Zuerkennung der letzteren Nachstehendes eröffnet: Nach § 3 der Statuten wird die Medaille für eine ununterbrochene[1]) 40jährige treue und zufriedenstellende Verwendung in ein und demselben öffentlichen[2]) oder privaten Dienste[3]) verliehen. Der Anspruch auf Zuerkennung der Medaille erwächst demnach mit dem Tage der Vollendung der 40jährigen Dienstzeit, ohne Rücksicht darauf, ob dies vor oder nach dem 2. December 1898 der Fall ist. Die Ableistung des gesetzlichen Militärdienstes ist nicht als eine Unterbrechung des öffentlichen oder privaten Dienstes anzusehen, für die 40jährige Dienstzeit selbst jedoch, ausgenommen den Fall des Staatsdienstes, nicht anzurechnen. Die Quiescentenzeit unterbricht nicht den öffentlichen Dienst, wäre aber der 40jährigen Dienstzeit in keinem Falle anzurechnen. Eine im Auslande zugebrachte 40jährige Privatdienstzeit eines österr. Staatsangehörigen begründet gleichfalls den Anspruch auf die Medaille. Ueber die Frage, ob die 40jährige Dienstzeit eines Anspruchswerbers als „treu und zufriedenstellend" zu betrachten ist, haben die zuerkennenden Behörden in Würdigung der vollstreckten Dienstzeit in ihrer Gesammtheit von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Ein gleiches hat hinsichtlich der Frage zu gelten, inwiefern disciplinäre Ahndungen bei Staatsbediensteten die Qualification ihrer Gesammtdienstzeit zu beeinflussen geeignet erscheinen. Die Berechnung der 40jährigen Dienstzeit bei Staatsbediensteten (hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit 2c.) hat nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, welche bezüglich der Bemessung der

---

[1]) Durch eine unverschuldete Unterbrechung infolge Krankheit u. s. w. geht der Anspruch auf Zuerkennung der Medaille nicht verloren (M. J. 8. November 1899, Z. 4357/M I. St. E. 13. November 1899, Z. 7808/pr, an Bzh. Wr.-Neustadt).

[2]) Mit dem Erl. v. 6. Juni 1899, Z. 3712/M I, hat das M. J. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem J. M. mitgetheilt, dass den k. k. Notaren der Anspruch auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste bei Zutreffen der statutarischen Erfordernisse im Princip zusteht, nachdem der Notariatsdienst als „öffentlicher Dienst" im Sinne des § 3 der bezüglichen Statuten angesehen werden muss (St. Z. 4335/pr ex 1899). — Gegen die Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an einen pensionierten Polizeiagenten obwaltet nach den bestehenden Vorschriften kein Anstand (M. J. 2. Juli 1899, Z. 5043/M I. St. Z. 5624/pr ex 1899).

[3]) Mit dem Erl. v. 16. Juni 1899, Z. 4204/M I, hat das M. J. zur Danachachtung mitgetheilt, dass Gemeindevorstehern aus principiellen Gründen ein Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste nicht zusteht, da das Amt eines Gemeindevorstehers nicht als „öffentlicher" oder „privater" Dienst im Sinne des § 3 der bezüglichen Statuten angesehen werden kann (St. Z. 4621/pr ex 1899). — Bezüglich der Zuerkennung der Medaille an Geistliche hat das C. U. M. unterm 24. November 1898, Z. 2604/C U M, behufs Erzielung eines bezüglichen einheitlichen Vorganges eröffnet, dass die Ehrenmedaille nach Anhörung des betreffenden Ordinariats denjenigen Geistlichen zuzuerkennen wäre, die bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse durch 40 Jahre ununterbrochen im Kirchendienste (Seelsorge, Katechese, Religionsunterricht 2c.) in Verwendung standen. Hiebei schließt die Ungleichartigkeit in der Verwendung im Kirchendienste, welcher als solcher als „ein und derselbe Dienst" im Sinne der Statuten aufzufassen ist, vom Anspruche auf die Medaille nicht aus (St. E. 27. November 1898, Z. 7640/pr, an Rectorat der Wr. Universität und theresianische Akademie). — Die Function eines Kirchenvaters kann keineswegs als eine solche Dienstleistung aufgefasst werden, welche den Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste zu begründen vermag (C. U. M. 14. August 1899, Z. 1613/C U M. St. E. 23. August 1899, Z. 6065/pr, an Bzh. Waidhofen a. d. Thaya). — Auch der Thätigkeit eines l. f. Patronatscommissärs mangelt der berufsmäßige Charakter eines Civilstaatsdienstes (C. U. M. 3. August 1899, Z. 1640/C U M. St. Z. 5917/pr ex 1899). — Dagegen kann die Beschäftigung als Tempelsänger bzw. die Berufsthätigkeit als Chorleiter einer israelitischen Cultusgemeinde den Anspruch begründen (M. J. 17. Februar 1900, Z. 429/M I. St. Z. 1089/pr ex 1900).

Ruhegenüsse gelten.[1]) Insbesondere ist die der Civilstaatsdienstleistung vorangegangene oder derselben nachgefolgte Dienstleistung im Lehrberufe oder im Staatseisenbahndienste in die 40jährige Dienstzeit einzurechnen.[2])

Ad I. Auch den ehemaligen Staatseisenbahnbediensteten, welche anlässlich des in den Fünfzigerjahren bewirkten Verkaufes von Staatsbahnlinien in den Dienst einer Privatbahn übernommen worden sind, ferner solchen Privatbahnbediensteten, die anlässlich der Verstaatlichung ihrer Stammbahn in den Staatseisenbahndienst übernommen worden sind, wäre der Anspruch auf die Medaille zuzuerkennen.

Ad III. Jedoch kommt die für die Pensionsbehandlung des staatlichen Lehrpersonals geltende Bestimmung des § 1, al. 2, des Ges. v. 9. April 1870, R. G. B. 47, bei der Bemessung der den Anspruch auf die Ehrenmedaille begründenden 40jährigen Dienstzeit nicht in Betracht.

Ad I. und III. Die im activen Dienste stehenden Staatsbeamten und Diener haben ihre Ansprüche bei ihrer vorgesetzten Behörde im kurzen Wege anzumelden. Die Anmeldung der nicht mehr im activen Dienste stehenden Personen hat bei der polit. Bzb. (in Wien bei dem mag. Bz.-Amt.) des Aufenthaltsortes entweder mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Pensionsdecrets oder allfälliger sonstiger, die Anspruchsberechtigung nachweisender Documente auf Grund der von den letzteren in allen Gemeinden zu verlautbarenden Kundmachungen zu erfolgen. Die im Auslande wohnhaften Personen haben diese Anmeldung im Wege der k. und k. Missionen und Consulate bei der polit. Bzb. ihrer Heimatsgemeinde einzubringen. Die polit. Bzb. haben die Anmeldungen, soweit als thunlich und nothwendig, nach entsprechender Prüfung der vorgelegten Documente und der sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse ihrer vorgesetzten Landesstelle vorzulegen. Die Landesstelle hat den Bedarf an Medaillen beim M. J. bzw. C. U. M. anzusprechen.

Ad I. Die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung und die Zuerkennung der Medaille erfolgt bei den dem Ressort des M. J. unterstehenden Beamten und Dienern, dann bei den Privatbediensteten und allen ehemaligen Staatsbediensteten, bei den Bediensteten der Centralstellen durch diese selbst. Die Verleihung hat im Wege der Behörde, bei welcher die Anmeldung erfolgt, mittelst von dieser auszufertigender Decrete zu erfolgen.

Ad III. Zur Beurtheilung der Anspruchsberechtigung, sowie zur Zuerkennung der Medaille an die staatlich angestellten Organe der Schulaufsicht mit Ausschluss der staatlich angestellten Mitglieder des L. Sch. R., sowie an alle an staatlichen Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und an staatlichen gewerblichen Lehranstalten Angestellten erscheint der Landesschulrath berufen. Die Geltendmachung des Anspruches seitens der staatlich Angestellten obiger Kategorie hat im Wege der Anstaltsdirectionen zu erfolgen. Die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung und die Zuerkennung der Ehrenmedaille an die staatlich angestellten Mitglieder des L. Sch. R., sowie an die an Hochschulen und an den anderen dem L. Sch. R. nicht unter-

---

[1]) Da nach § 1 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, bei Berechnung der Dienstzeit Bruchtheile eines Jahres, insofern sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr anzurechnen sind, haben Staatsbedienstete, welche nach 39½jähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten, bei Vorhandensein der übrigen statutarischen Erfordernisse, zweifellos Anspruch auf die Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste (M. J. 20. Jänner 1899, Z. 468/M I. St. Z. 676/pr ex 1899).

[2]) In einem speciellen Falle hat das M. J. auch den Anspruch auf die Medaille zuerkannt, weil der Bewerber unter Zurechnung der vor seinem Uebertritte in den bosnisch-hercegovinischen Finanzdienst zurückgelegten Staatsdienstzeit eine 40jährige ununterbrochene Dienstzeit aufzuweisen hatte (M. J. 23. Jänner 1899, Z. 9511/M I ex 1898. St. Z. 746/pr ex 1899).

stehenden Anstalten (Hebammenschulen, Universitäts- und Studienbibliotheken ꝛc.) staatlich Angestellten obliegt der mehrerwähnten statutarischen Bestimmung zufolge der polit. Landesstelle. Die Geltendmachung des Anspruches seitens der betreffenden activen Staatsbediensteten hat durch Anmeldung bei der vorgesetzten Anstaltsdirection (Rectorat bzw. Vorstehung) zu erfolgen, welche über den geltend gemachten Anspruch unter Vorlage der von der Partei beigebrachten Documente und unter gutächtlicher Aeußerung über die Qualität der Dienstleistung des Anspruchswerbers an die Statth. zu berichten haben wird. Die Verleihung hat im Wege der Behörde bzw. Direction, bei welcher die Anmeldung erfolgte, mittelst von dieser auszufertigender Decrete zu erfolgen. Die die Ehrenmedaille betreffenden Verfügungen bezüglich der Angestellten der Communal- und Landesanstalten, sowie überhaupt bezüglich aller Personen, die — wenn auch dem Ressort des C. U. M. angehörend — nicht im activen Staatsdienste stehen, fallen nach Fassung des § 3 der Statuten in den Wirkungskreis des M. J.

Ad I., II. und III. Ueber Berufungen gegen die verweigerte Zuerkennung der Medaille ist im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Hinsichtlich der Stempelbehandlung der Gesuche und Beilagen werden die geeigneten Weisungen nachfolgen.[1])

Ad II. Ueber die erfolgte Zuerkennung der Medaille ist dem A. M. die Anzeige zu erstatten.

996. Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.

M. J. 17. November 1898, Z. 8606/M I. St. Z. 7328/pr ex 1898.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird Nachstehendes eröffnet: 1. Nach den Bestimmungen des Erl. des M. J. v. 15. October 1898, Z. 7819/M I,[2]) begründet auch eine im Auslande zugebrachte 40jährige Privatdienstzeit eines österr. Staatsangehörigen den Anspruch auf Zuerkennung der Medaille. Dagegen steht Ausländern, welche eine 40jährige Privatdienstzeit im Auslande zurückgelegt haben, nach dem Wortlaute des bezüglichen A. h. Handschreibens und der A. h. genehmigten Statuten ein Anspruch auf Zuerkennung der Ehrenmedaille nicht zu. 2. In der diesseitigen Reichshälfte wohnhafte ung. Staatsangehörige haben ohne Rücksicht darauf, wo sie die 40jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, ihren Anspruch bei der kgl. ung. Behörde geltend zu machen. 3. Ebenso, wie nach den Pensionsvorschriften die der Staatsdienstleistung unmittelbar vorangehende Dienstzeit bei einer Gemeinde in gewissen Fällen anrechenbar ist, kann auch eine Staatsdienstleistung, welche unmittelbar vor einem Gemeindedienste zurückgelegt wurde, unter denselben Voraussetzungen bei Berechnung der 40jährigen Dienstzeit eines Gemeindebeamten berücksichtigt werden.

997. M. J. 28. November 1898, Z. 8919/M I. St. Z. 7725/pr ex 1898.

Auf mehrfach gestellte Anfragen hinsichtlich der Berechnung der 40jährigen Dienstzeit bei Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an Staatsbedienstete wird im Nachhange zum Erl. v. 15. October 1898, Z. 7819/M I,[2]) eröffnet, dass die Dienstzeit bei den bestandenen Patrimonialämtern und bei den organisierten Magistraten l. f. Städte, dann die Zeit der Verwendung als Diurnist bei staatlichen Behörden und Aemtern für die Berechnung der 40jährigen Dienstzeit in dem Falle anzurechnen ist, wenn der Uebertritt in den Civilstaatsdienst unmittelbar, d. h. ohne Unterbrechung, erfolgte. Desgleichen gibt auch eine ununterbrochene 40jährige Verwendung, welche von Diurnisten, theils bei staat-

---

[1]) Diese in Aussicht gestellten Weisungen sind bis heute nicht erflossen.
[2]) Nr. 995 d. Slg.

lichen Behörden und Aemtern, theils bei bestandenen Patrimonialämtern und bei den ehemaligen organisierten Magistraten l. f. Städte zugebracht wurde, den Anspruch auf Zuerkennung der erwähnten Medaille.

998. Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste.

M. J. 13. März 1899, Z. 1147/M I. St. Z. 2132 pr. ex 1899.

Die vom E. M. im Einvernehmen mit dem M. R. Pr. aufgestellten Grundsätze, betreffend die Zuerkennung der „Ehrenmedaille für vierzigjährige treue Dienste" werden mit dem Beifügen mitgetheilt, dass nach diesen Bestimmungen in allen jenen Fällen vorzugehen sein wird, in welchen es sich um Bedienstete der Staatseisenbahnverwaltung handelt, die ihren Ruhegenuss von dem Pensions- oder Provisionsinstitut der österr. Staatsbahnen beziehen und sohin den für Staatsbedienstete im allgemeinen geltenden Pensionsnormen nicht unterliegen. — Die erwähnten „Grundsätze" lauten:

1. Bediensteten, welche vom Staatseisenbahndienste in den Staatsdienst oder umgekehrt vom Staatsdienste in den Staatseisenbahndienst unmittelbar und ohne Unterbrechung ihrer Dienstleistung übergetreten sind, ist die in beiden Diensten vollstreckte Gesammtdienstzeit anzurechnen. 2. Bediensteten, welche vom Militär unmittelbar und ohne Unterbrechung ihrer Dienstleistung in den Civilstaats- oder Staatseisenbahndienst übergetreten sind, ist die Militärdienstzeit zuzuzählen. Die Militärdienstzeit ist daher im Falle der nachfolgenden Dienstleistung bei einer Privatbahn u. zw. auch dann nicht einzurechnen, wenn diese letztere, in deren Dienste der Bedienstete unmittelbar nach Vollstreckung der Militärdienstzeit — sei es der gesetzlichen oder einer freiwilligen — getreten ist, nachträglich verstaatlicht wurde. 3. Ehemaligen Privatbahnbediensteten, deren Uebernahme in den Staatseisenbahndienst aus Anlass der Verstaatlichung ihrer Stammbahn erfolgte, ist die bei der letzteren ohne Unterbrechnung zugebrachte Dienstzeit einzurechnen. 4. Ehemaligen Staatseisenbahnbediensteten, welche beim Uebergange der betreffenden Staatsbahnlinien in den Privatbetrieb von der Privatgesellschaft übernommen worden, späterhin jedoch infolge Verstaatlichung der letzteren wieder in den Staatseisenbahndienst zurückgekehrt sein sollten, ist die Gesammtdienstzeit anzurechnen, soferne sie eine Unterbrechung nicht erfahren hat. 5. Wenn dem Staatseisenbahndienste eine Dienstleistung bei mehreren Privateisenbahnen vorangegangen ist, so ist, soferne überhaupt die Voraussetzungen für die Einrechnung des Privatbahndienstes gegeben sind (P. 3), nur die bei der letzten dieser Privatbahnen zugebrachte Dienstzeit einzurechnen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Uebertritt von einer Privatbahn zu einer anderen aus Anlass des Ueberganges der der ersteren gehörigen Linien an die letztere erfolgte. In diesem Falle ist, wenn sich der Uebertritt unmittelbar und ohne Unterbrechung der Dienstzeit vollzog, die Gesammtdienstzeit anzurechnen. 6. Die Ableistung der gesetzlichen Militärdienstzeit ist nicht als Unterbrechung des öffentlichen oder privaten Dienstes anzusehen, für die 40jährige Dienstzeit jedoch nur dann einzurechnen, wenn der betreffende Bedienstete im Staats- oder Staatseisenbahndienste gestanden ist. 7. Die Quiescentenzeit unterbricht nicht den öffentlichen Dienst, ist aber in die 40jährige Dienstzeit in keinem Falle einzurechnen. 8. Die Dienstzeit muss eine effective sein. Feldzugsjahre sind demnach nicht doppelt zu zählen. Für die Pensionsbemessung anrechenbare Jahre über die effective Dienstzeit hinaus sind nicht anzurechnen. 9. Ueber die Frage, ob die 40jährige Dienstzeit eines Anspruchswerbers als „treu und zufriedenstellend" zu betrachten ist, haben die zur Beurtheilung der Anspruchsberechtigung berufenen Dienststellen in Würdigung der vollstreckten Gesammtdienstleistung von Fall zu Fall nach eigenem wohlerwogenen Ermessen zu entscheiden. Ein gleiches hat hinsichtlich der Frage zu gelten, inwiefern disciplinäre Ahndungen die Qualification der Gesammtdienstzeit der Anspruchswerber zu beeinflussen geeignet erscheinen. 10. Zur Beurtheilung der Anspruchsberechtigung und Zuerkennung der Medaille sind die Staatsbahndirectionen rücksichtlich des ihnen unterstehenden activ dienenden Personals mit der Maßgabe berufen, dass sie in zweifelhaften Fällen vor der Entscheidung die Weisung des E. M. einzuholen haben.

999. M. J. 12. August 1899, Z. 5515/M I. St. Z. 5928 pr ex 1899.

Se. Majestät haben mit A. h. Befehlsschreiben v. 5. September 1898, dann mit der A. h. Entschl. v. 24. Februar 1899 jene Bestimmungen zu erlassen geruht, nach welchen der Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste unter gewissen Voraussetzungen auch Militärpersonen zuerkannt werden darf. Nach diesen Bestimmungen, deren Inhalt nach der Circularvdg. des R. K. M. v.

15. September 1899, Z. 4350/pr, und v. 1. März 1899, Z. 968/pr (V. B. für das Heer, Stück 32 ex 1898 und 7 ex 1899) zu entnehmen ist, werden Officiere des Soldatenstandes mit der Ehrenmedaille nicht betheilt. Im Gegensatze zu dieser A. h. Orts getroffenen Bestimmung ist es nun jüngst geschehen, dass einem bei einer k. k. Behörde angestellten k. und k. Oberst des Ruhestandes von dieser die Ehrenmedaille mittelst Decrets zuerkannt wurde, obwohl derselbe bereits vorher infolge einer 40jährigen Militärdienstzeit mit dem Militärdienstzeichen II. Classe für Officiere betheilt worden war, welches dem Wesen nach der erwähnten Ehrenmedaille gleich zu halten ist. Da nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass sich ähnliche Fälle wiederholen könnten, wird die Statth. von der eingangs erwähnten A. h. Entschl. zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Ehrenuniform der Mitglieder der kais. Akademie der Wissenschaften Nr. 3998.

1000. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft.

M. J. 25. December 1889, Z. 5053/M I. St. E. 17. März 1890, Z. 11/pr, an alle Bzh. und Br. P. D.

Nach einer Eröffnung des Oberstkämmereramtes Sr. Majestät ist das „Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft" im Grunde des § 5 der bezüglichen statutarischen Bestimmungen denjenigen Decorationen anzureihen, welche gemäß § 90 des kais. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208, nach dem Ableben der Inhaber zurückzustellen sind, und hat diese Rückstellung an Sr. Majestät Oberstkämmereramt zu erfolgen.

— — s. auch Orden und Ehrenzeichen.

Ehrwürden, Titulatur — Nr. 1165.

Eidesbrunnergraben, Polizeivorschrift für den — Nr. 3170.

Eidesablegung, Beeidigung von Conceptspraktikanten Nr. 687.

— — des Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonals Nr. 1280, 1945—1947.

— — Beeidigung von Gemeindeärzten Nr. 1412.

— — definitiver Lehrer an gewerblichen Fachschulen Nr. 1606.

— — israelitischer Matrikenführer Nr. 1941.

— — Beeidigung des Arztes bei Obductionen Nr. 2304.

— — neu aufgenommener Staatsbürger Nr. 3445, 3446.

— — Beeidigung der Betriebsbediensteten elektrischer Straßenbahnen Nr. 3690.

— — Beeidigung der Universitätsdiener Nr. 4031.

— — von Staatsbeamten s. Diensteid.

1001. Eidesabnahme im polit. Verfahren.

Hofkzlb. 9. Jänner 1812, Z. 19303 ex 1811. R. E. 24. Jänner 1812, Z. 2611.

Es hat sich in einer Provinz der Fall ereignet, dass die Transportconducteure bei Gelegenheit eines beim Transport vorgekommenen Abganges zur Bekräftigung ihrer Aussage zum Eide zugelassen worden sind. Da nun die Abnahme des Eides bei polit. Verhandlungen überhaupt, mithin auch in dergleichen Fällen nicht zulässig ist,[1]) so wird solches den Landesstellen zur Nachachtung und weiteren Belehrung der Kreisämter mit dem Beisatze erinnert, dass die Vecturanten oder Transportconducteure, wenn sie über Transportabgänge einvernommen werden, über ihre Angaben keineswegs zur Ablegung des Eides zu verhalten, sondern über die näheren Umstände ihrer Aussagen zu Protokoll zu vernehmen sind, worauf die weitere Erhebung einzuleiten, und das Erkenntnis nach den Gründen der Wahrscheinlichkeit zu schöpfen ist.

Eidescertificate des Jagdschutzpersonals, gebürenfrei Nr. 1946.

---

[1]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatze s. bei Nr. 3568 d. Slg.

1002. **Einjährig-Freiwillige,** Bestätigung der Sustentationsreverse behufs Erlangung des Reserveofficierscharakters.

M. L. 16. Jänner 1891, Z. 23300 ex 1890. St. E. 28. Jänner 1891, Z. 4130, an alle Bzb.

Die behördliche Bestätigung der Sustentationsreverse für angehende Reserveofficiere nach Beilage 13 zu § 32 der Evidenzvorschrift II. Theil[1]) ist nur nach genauester Prüfung der bestehenden Verhältnisse und bei zu gewärtigender Erfüllung der im Revers eingegangenen Verpflichtungen zu ertheilen.

1003. — — auf Staatskosten, Erfordernisse für Schlussprüfungszeugnisse einiger ung. landwirtschaftlicher Lehranstalten.

M. L. 4. Februar 1891, Z. 1824. St. E. 13. Februar 1891, Z. 8222,[2]) an alle Bzb.

1004. — — Pharmaceuten, Zulässigkeit der Dienstableistung bei den Garnisonsapotheken.

M. L. 17. Juli 1891, Z. 12596. St. E. 26. Juli 1891, Z. 44472,[3]) an alle Bzb.

1005. — — Einrechnung des Freiwilligenjahres in die Gesammtstaatsdienstzeit.

M. J. 17. März 1892, Z. 888/M I. St. Z. 18925 ex 1892. — E. U. M. 27. März 1892, Z. 490/C U M. St. E. 30. April 1892, Z. 2330/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — St. E. 1. August 1898, Z. 4701/pr, an Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und Versatzamt.

Aus Anlass der angeregten Frage, ob denjenigen absolvierten Rechtshörern, die das Freiwilligenjahr nach den Bestimmungen des geltenden Wehrgesetzes ohne Cumulierung mit den Studien zurückgelegt haben, das Freiwilligenjahr bzw. die Freiwilligenjahre in die Gesammtstaatsdienstzeit einzurechnen seien, wird zur Ver-

[1]) Jetzt Beilage 2 zu § 1 der „besonderen Bestimmungen“, W. V. IV. Th.
[2]) Aufgenommen in Nr. 4532 d. Slg., sub lit. a.
[3]) Aufgenommen in Nr. 4534 d. Slg., sub lit. b.

meidung einer etwaigen unrichtigen Versorgungsbehandlung der Betheiligten der Erl. des F. M. v. 7. Februar 1892, Z. 4847, zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt, welcher lautet:

Nach den gegenwärtigen Normen — § 8 des Militärversorgungsges. v. 27. December 1875, R. G. B. 158, und al. 1 und 4 der Min.-Vdg. v. 26. Februar 1878, Z. 1683 (V. B. des F. M. 3) — unterliegt es keinem Zweifel, dass die sogenannten Freiwilligenjahre überhaupt für die Bemessung der aus dem Civilpensionsetat zu leistenden Versorgung anrechenbar erscheinen, falls der Betreffende nur vor seiner definitiven Entlassung aus dem Militärdienste in den Civilstaatsdienst eintritt. Es hat demnach unter dieser Voraussetzung auch denjenigen, welche ohne Cumulierung mit ihren Studien das Freiwilligenjahr bzw. die 2 Freiwilligenjahre abdienen, diese Präsenzzeit bei der Anrechnung der Dienstzeit für den Pensionsanspruch zugute zu kommen. In jenen Fällen dagegen, in denen der Betreffende erst nach seinem definitiven Austritte aus dem Militärverbande (z. B. nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit oder infolge einer Superarbitrierung) in den Civilstaatsdienst eintritt, kann die bezügliche Präsenzdienstzeit wegen der erfolgten Unterbrechung normalmäßig nicht angerechnet, und könnte eine Nachsicht der Wirkungen dieser letzteren nur durch A. h. Gnade gewährt werden.

1006. Einjährig-Freiwillige auf Staatskosten, Vermögenslosigkeitszeugnisse.

M. L. 10. December 1892, Z. 23235. St. E. 22. December 1892, Z. 81844, an alle Bzb.

Nachdem die Bestätigung der Vermögenslosigkeitszeugnisse im Sinne des § 69, P. 5, lit. a und b, W. V. I. Th., zum Zwecke der Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes für Personen, welche den Pauschalbetrag von 174 fl. thatsächlich zu zahlen imstande wären, eine Schädigung des Militärärars bewirkt und, wenn die Zahlungsfähigkeit nachträglich erwiesen wird, langwierige Verhandlungen wegen Rückersatz dieses Pauschalbetrages zur Folge hat, werden die unterstehenden Behörden angewiesen, diese Bestätigungen mit größter Vorsicht und nur nach genauester Erhebung und Prüfung der bestehenden Verhältnisse zu ertheilen.

1007. — — dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten.

M. L. 8. October 1893, Z. 20525. St. E. 17. October 1893, Z. 72447, an alle Bzb.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung der vorzeitigen dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten zuerkannt wurde, haben 1. den Fortbestand der erwähnten Begünstigung in sinngemäßer Anwendung des § 60, P. 5, W. V. I. Th. bis einschließlich des Jahres nachzuweisen, in welchem sie den einjährigen Präsenzdienst abzuleisten haben würden, wenn ihnen der äußerste gesetzlich zulässige Aufschub des Präsenzdienstes gewährt worden wäre;[1]) 2. bei Fortbestand der Begünstigung sind sie zur militärischen Ausbildung mit 1. October desjenigen Jahres heranzuziehen, in welchem sie spätestens den einjährigen Präsenzdienst anzutreten hätten; 3. ihre Uebersetzung in die Reserve hat mit Ende September des der militärischen Ausbildung folgenden Jahres zu erfolgen.

1008. — — Eintheilung zur Feldartillerie.

M. L. 29. October 1893, Z. 22427. St. E. 6. November 1893, Z. 77796, an alle Bzb.

Die polit. Behörden 1. Instanz werden zum Zwecke der fallweisen Parteienbelehrung auf den an alle Militärterritorialcommanden ergangenen Erl. des R. K. M. v. 15. October 1893, Z. 6733, aufmerksam gemacht, welcher lautet:

Zu den in den großen Städten gelegenen Truppenkörpern der Feldartillerie ist in den letzten Jahren eine derartig hohe Zahl von Einjährig-Freiwilligen eingetreten, dass deren Ausbildung nahezu in Frage gestellt und jene der Unterofficiere der Batterien wesentlich beeinträchtigt wurde. Um die Ausbildung dieser Einjährig-Freiwilligen zu fördern, wird angeordnet, dass die Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zu den Truppenkörpern der Feldartillerie bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen habe: Bei jeder auf dem normalen Friedensstande befindlichen fahrenden Batterie können dermalen nur

---

[1]) S. auch R. G. B. 56 ex 1895.

3. bei einer auf erhöhtem Stande befindlichen fahrenden Batterie, dann bei einer reitenden Batterie nur 4 Einjährig-Freiwillige eine für ihre künftige Bestimmung ausreichende praktische Ausbildung erhalten; es können daher zu den Truppenkörpern der Feldartillerie nur soviele Einjährig-Freiwillige eingetheilt werden, dass für jede Präsenzdienstperiode die erwähnte Zahl Einjährig-Freiwilliger per Batterie nicht überschritten wird. Ueber diese Zahl hinaus sind zur Feldartillerie nur solche Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten einzutheilen, welche sich bereit erklären, für ihre Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen und hierüber eine Erklärung — analog der im § 69, P. 4, lit. d, W. V. I. Th. erwähnten — beibringen. Die Ergänzungsbezirkscommanden haben vor der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes an Aspiranten, welche die Eintheilung zur Feldartillerie anstreben, das erforderliche Einvernehmen mit den betreffenden Commandanten zu pflegen, wenn der Aspirant nicht schon die Zustimmung dieses Commandos beibringt. Wird die Eintheilung des Aspiranten zu einem Truppenkörper der Feldartillerie verweigert, weil die dermalen normierte Zahl Einjährig-Freiwilliger bereits vorhanden ist, so ist das Gesuch unter Angabe des Grundes abzuweisen, der Aspirant jedoch aufmerksam zu machen, dass es ihm freistehe, einen anderen Truppenkörper der Feldartillerie, bei welchem die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für eine Präsenzdienstperiode noch nicht erreicht worden ist, eventuell die Festungsartillerie oder eine andere Truppengattung zu wählen. Gesuche von Einjährig-Freiwilligen um Transferierung zur Feldartillerie haben die Angabe, ob der Betreffende den Präsenzdienst auf eigene Kosten abzuleisten hat und etwa für die Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen gedenkt, zu enthalten, und sind vom Standeskörper dem R. K. M. im Wege des betreffenden Truppencommandos, welches zu berichten hat, ob die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für die bezügliche Präsenzdienstperiode erreicht ist, zur Entscheidung vorzulegen.

1009. Einjährig-Freiwillige, Berechnung der Präsenzdienstzeit bei Unterbrechung infolge Krankheit.

M. L. 23. Februar 1894, Z. 3562. St. E. 5. März 1894, Z. 15004, an alle Bzb.

Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines 2. Präsenzjahres verpflichtet sind, das 1. Präsenzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termin (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des (1.) Präsenzdienstantrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden bzw. dienstbar gewesen wären, und daher nach Ablauf von 2 Jahren vom Beginne des Präsenzdienstes in die Reserve zu übersetzen.

1010. — — Nachweis über Vollendung der medicinischen Studien.

M. L. 25. November 1896, Z. 30782. St. E. 7. December 1896, Z. 111886, an alle Bzb.

Als solcher Nachweis im Sinne des § 27, Abs. 4, des Wehrges. ist von den betreffenden Freiwilligen das Absolutorium bzw. eine Abschrift desselben beizubringen.

1011. — — Mittellosigkeitszeugnisse und Sustentationsreverse.

M. J. 9. Februar 1898, Z. 1380/M I. St. E. 3. März 1898, Z. 13804, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf den[1]) Erl. des M. J. v. 13. Jänner 1895, Z. 3081/M I ex 1894, werden die Bzb. aufgefordert, der Bestätigung der von den Einjährig-Freiwilligen beizubringenden Documente (Mittellosigkeitszeugnisse behufs Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten und Subsistenzmittelreverse zum Zwecke der Erlangung des Reserveofficierscharakters) die nothwendige Aufmerksamkeit zuzuwenden.[2])

1012. — — der Kriegsmarine, Befähigungsnachweis.

M. L. 1. Juli 1899, Z. 17778. St. E. 11. Juli 1899, Z. 60985, an alle Bzb.

Zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine gilt als Nachweis der Befähigung im Sinne des § 74, P. 3, lit. Be, W. V. I. Th.

---

[1]) — von der Statth. unterm 5. Februar 1895, Z. 461/pr, intimierten, in die Sammlung nicht aufgenommenen —

[2]) Vgl. auch Nr. 1002 und 1006 d. Slg.

nunmehr das Zeugnis über die Absolvierung des an der Staatsgewerbeschule in Triest bestehenden Schiffsbaucurses.

1013. **Einvernehmen** der Behörden.

Hofkzld. 31. October 1817, Z. 25678. K. E. 24. November 1817, Z. 50310.

Se. Majestät haben aus einem besonderen Anlasse in Hinsicht der wechselseitigen Einvernehmung der Behörden durch A. h. Entschl. v. 6. October 1817 zu verordnen geruht, dass diejenige Behörde, von welcher die Einvernehmung ausgeht, ihre Ansichten und Vorschläge der anderen immer zuerst zu eröffnen habe.

1014. **Eisenbahnactiengesellschaften,** Handhabung der Staatsaufsicht über —.

H. M. 12. December 1895, Z. 40126 ex 1894. St. Z. 122073 ex 1895.

Anlässlich des Ersuchens einer Landesstelle um Erlassung einer das Aufsichtsrecht der bei Eisenbahnactiengesellschaften bestellten l. f. Commissäre näher präcise-

renden Instruction hat das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. und F. M. allen Landesstellen Folgendes zur Kenntnis und Befolgung eröffnet:

Vorerst wird bemerkt, dass für die bei den vorgedachten Actiengesellschaften bestellten l. f. Commissäre, abgesehen von der ihnen in ihrer Eigenschaft als Regierungscommissäre im Sinne des Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. 70, mit dem Circularerl. v. 5. August 1874, Z. 13114, hinausgegebenen, den polit. Landesbehörden mit dem Erl. des M. J. v. 10. October 1874, Z. 3443,[1]) übermittelten Instruction („Erläuterung für die bei Eisenbahnunternehmungen bestellten Regierungscommissäre"), eine weitere das Aufsichtsrecht derselben näher normierende Instruction nicht besteht. Es sind daher für die Handhabung der Staatsaufsicht durch die l. f. Commissäre bei Eisenbahnactiengesellschaften im allgemeinen die Normen des § 22 des kais. Pat. v. 26. November 1852, R. G. B. 253, sowie die Bestimmungen der betreffenden Eisenbahnconcessionsurkunden und der Gesellschaftsstatuten maßgebend. Demzufolge haben die genannten Functionäre vor allem im Sinne der Bestimmung des cit. § 22 darauf zu sehen, dass die Bahngesellschaften die Grenzen der ihnen durch die allgemeinen Gesetze, sowie durch die Concessionsurkunde und die sonstigen bestehenden Anordnungen eingeräumten Befugnisse und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreiten. Hinsichtlich jener Bahngesellschaften, bei welchen der Staat infolge von Garantie- oder Subventionsgewährung finanziell betheiligt ist, wird die l. f. Commissäre überdies die (über den ihnen auf Grund des Vereinsges. v. J. 1852 zustehenden Wirkungskreis hinausgehende) Obliegenheit treffen, ihr Augenmerk auch auf alle jene Angelegenheiten zu richten, welche das Interesse des Staatsschatzes irgendwie berühren könnten, wozu insbesondere die auf die Uebernahme finanzieller Leistungen durch die Gesellschaft abzielenden Beschlüsse und Verfügungen derselben zu zählen sind.

Zum Zwecke der wirksamen Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes ist dem l. f. Commissär nach den einschlägigen Concessionsurkunden und den Gesellschaftsstatuten ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Verhandlungen des Verwaltungsrathes, eventuell auch der von demselben bestellten Comités, sowie der Generalversammlung, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und allfällige Beschlüsse und Verfügungen, welche er als den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufend bzw. den öffentlichen Interessen nachtheilig erachtet, zu sistieren. Bei den vorerwähnten, vom Staate subventionierten Bahngesellschaften ist dem l. f. Commissär überdies nach Maßgabe der Concession und der Statuten in der Regel das Recht gewahrt, solche Beschlüsse und Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung bzw. der Generalversammlung zu sistieren, welche ihm gegen die aus der Betheiligung des Staatsschatzes an dem Unternehmen entspringenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen, in welchem Falle er jedoch sogleich die Entscheidung des H. M. einzuholen hat. Im Interesse der erfolgreichen Handhabung der Staatsaufsicht liegt es endlich auch, dass sich der l. f. Commissär über alle laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft, von welchen er durch die Theilnahme an den oben gedachten Sitzungen und Versammlungen keine Kenntnis erhält, informiert, damit er in die Lage komme, über wichtige und dringliche Gegenstände, soferne dieselben nicht schon auf andere Weise zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangt sind, sowie in zweifelhaften Fällen unverzüglich im kürzesten Wege an das H. M. zu berichten bzw. die Entscheidung der competenten Behörde einzuholen (Erl. des H. M. v. 23. März 1877, Z. 354/H M, Pollanetz-Wittek Bd. V/1, S. 11).

---

[1]) Nr. 1047 d. Slg.

Auf diese grundsätzlichen Bestimmungen werden die dem Personalstande der Statth. angehörigen l. f. Commissäre bei Bahngesellschaften gegebenen Falles, insbesondere bei Neuernennungen entsprechend aufmerksam zu machen sein.

Eisenbahnanlagen, Militärschießplätze in der Nähe von — Nr. 2596.
Eisenbahnanrainer, Bauführungen derselben Nr. 455—457.

1015. **Eisenbahnärzte,** Arzneidispensation durch —.

M. J. 22. Jänner 1874, Z. 19489. St. E. 31. Jänner 1874, Z. 2691, an Wr. Mag., Bzh. Korneuburg und Oberhollabrunn.

Der Centralverwaltung für die k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Süd-norddeutsche Verbindungsbahn wird in Uebereinstimmung mit der durch den Erl. des M. J. v. 4. Mai 1871, Z. 3489, der k. k. priv. Staatseisenbahngesellschaft ertheilten Bewilligung gestattet, dass die Bahnärzte, wenn sie sich auf die Bahnhöfe oder auf die Bahnstrecken begeben, um daselbst dienstliche Ordinationen abzuhalten oder Krankenbesuche abzustatten, die nachbenannten Medicamente, welche aus öffentlichen Apotheken zu beziehen sind, unter der Bedingung und zu dem Zwecke mit sich führen, um dieselben, ohne Gewinn zu ziehen, nur an Bahnbedienstete und nur in dringenden Fällen zu verabfolgen, wobei übrigens diese Aerzte hinsichtlich der Dispensierung alle gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten haben. Diese Medicamente sind: Acid. sulf. conc. p. — Acid. tart. — Bicarb. sod. — Chinin. sulf. — Chlorof. — Empl. diach. comp. — Liniment. sapon. camphor. — Magnes. carb. — Morph. hydrochlor. — Plv. alumin. cr. — Plv. Doweri — Plv. subt. jalap. tuber. — Plv. subt. rad. salep. — Sal. solvens ex: Magnes sulf., Arcano dupl., Sal. mir. Glauberi. aa part. aequal. — Tart. emetic. — Tct. arnicae — Tct. digit. purp. — Tct. opii simpl. — Unguent. simplex.

— — Wirkungskreis in Cholerazeiten Nr. 634.

Eisenbahnaufnahmsgebäude, Dampfkesselrevisionen in — Nr. 771.

1016. **Eisenbahnaufsicht,** Dienstabzeichen der hiebei verwendeten Frauenspersonen.

M. J. 23. Jänner 1885, Z. 319/M I. St. E. 30. Jänner 1885, Z. 4539, an alle Bzh.

Das H. M. hat als einheitliches Dienstabzeichen für die bei der Bahnaufsicht verwendeten Frauenspersonen eine gelbe Armbinde mit einem fliegenden Rade in schwarzer Farbe genehmigt.

1017. — — Abgrenzung des Wirkungskreises der Generalinspection und der polit. Behörden.

M. J. 21. September 1892, Z. 21548. St. E. 5. October 1892, Z. 61006, an die Wr. P. D. mitgeth. allen Bzh.

Die Anschauung, dass die Sicherheitswache zwar keinen Bahnaufsichtsdienst zu besorgen, wohl aber zur Hintanhaltung von Bahnfreveln mitzuhelfen habe, entspricht den Bestimmungen des § 101 der Eisenbahnbetriebsordnung, wonach die öffentlichen Sicherheitsorgane und polit. Behörden verpflichtet sind, die seitens des Publicums zu beobachtenden, im II. Abschnitte der Eisenbahnbetriebsordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen. Insofern es sich daher um diese Aufsichtspflicht handelt, kann hievon umsoweniger abgegangen werden, als die Bahnen, wie die einlaufenden Bahnfrevelausweise darthun, des kräftigsten Schutzes der polit. bzw. Polizeibehörden bedürfen. Was die Aufsicht und Controle über die Bahnen und ihre Organe in technisch-administrativer Beziehung betrifft, so ist dieselbe durch die Bestimmungen des Abschnittes I und II der Eisenbahnbetriebsordnung ohnehin geregelt, und erscheint diesbezüglich eine Verfügung nicht nöthig. Das M. J. hat sohin im Einvernehmen mit dem H. M. auszusprechen gefunden, dass die polit. Bezirks-, sowie die staatlichen Polizeibehörden ihre Wahr-

nehmungen über Ordnungswidrigkeiten, welche die Sicherheit des Bahnbetriebes tangieren der Generalinspection der österr. Eisenbahnen lediglich mitzutheilen haben.

1018. **Eisenbahnbauprojecte,** Aenderungen während der Bauarbeiten.

H. M. 4. August 1869, Z. 15433. St. E. 11. August 1869, Z. 22781, an alle Bzb.

Es sind mehrfach darüber Beschwerden erhoben worden, dass der Bau einer Eisenbahn, welcher sich auf Grund des genehmigten Begehungsprotokolls in vollem Zuge befindet, durch Gemeindevorstände oder polit. Localbehörden aus dem Grunde eingestellt worden ist, weil von einzelnen Parteien oder Gemeinden in Absicht auf Verlegung der Trace, Aenderung oder Vermehrung der Wegübersetzungen u. s. w. Beschwerden erhoben wurden. Aus diesem Anlasse wird angeordnet, dass Gesuche um Aenderungen der im genehmigten Begehungsprotokoll enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Trace u. s. w. einer im Baue befindlichen Bahnstrecke unmittelbar an das H. M. als der zu dessen Erledigung allein berufenen Stelle, nöthigenfalls im telegraphischen Wege zu leiten sind.

1019. — — Erleichterung für Local- und Schleppbahnen.

H. M. 21. Jänner 1887, Z. 376. St. E. 28. Jänner 1887, Z. 4827, an alle Bzb.

Anlässlich des mit Ende December 1886 eingetretenen Ablaufes der bis dahin zufolge des Ges. v. 29. Juni 1886, R. G. B. 104, verlängerten Wirksamkeitsdauer des Ges. v. 25. Mai 1880, R. G. B. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen,[1]) sind Zweifel darüber rege geworden, ob nicht aus diesem Grunde mit obigem Zeitpunkte auch die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, womit in theilweiser Abänderung der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schleppbahnen eingeführt wurden, außer Wirksamkeit getreten seien. Nachdem jedoch die erwähnte Min.-Vdg. keine von dem Bestande einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung der Regierung abhängigen Bestimmungen und insbesondere keine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen enthält, so erscheint die Wirksamkeit derselben durch den Ablauf des Localbahngesetzes in keiner Weise berührt, und wird die Vdg. v. 29. Mai 1880 auch fernerhin bezüglich der Verfassung der Projecte für Localbahnen und der über solche Projecte vorzunehmenden Amtshandlungen zur Anwendung zu bringen sein u. zw. ohne Unterschied, ob die betreffende Bahn bereits auf Grund des Localbahngesetzes concessioniert worden ist, oder erst auf Grund einer zu erwirkenden speciellen oder allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung zur Concessionierung gelangen soll.

1020. — — Behandlung als „vertraulich" bezeichneter —.

E. M. 11. Juli 1898, Z. 23417. St. Z. 67972 ex 1898.

Ueber die Anfrage einer Landesstelle, in welcher Weise beim vorschriftsmäßigen öffentlichen Auflegen der der polit. Begehung zu unterwerfenden Projecte dann vorzugehen sei, wenn das bezügliche Ansuchen um Veranlassung der Commissionierung den Vermerk „vertraulich" trägt, wird allen Landesstellen eröffnet, dass die k. k. Staatsbahndirectionen unter Einem angewiesen werden, solche Correspondenzen und Behelfe, welche die Grundlage von Amtshandlungen nach § 14 des Ges. v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, oder nach § 14 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, zu bilden haben, mit

[1]) Vgl. jetzt Ges. v. 17. Juni 1887, R. G. B. 81, mit welchem hinsichtlich der Anlage und des Betriebes von Localbahnen Bestimmungen getroffen wurden, die mit Ges. v. 28. December 1890, R. G. B. 229, und 27. December 1893, R. G. B. 198, verlängert worden sind.

der Bezeichnung „vertraulich" nicht zu versehen. Sollten Verstöße gegen diese Anordnung vorkommen, so hat sich die Landesstelle der Verpflichtung der vertraulichen Behandlung der betreffenden Actenstücke insoweit entbunden zu erachten, als die Umstände dies erfordern. Es wird aber immer Bedacht zu nehmen sein, dass in jenen Projectacten, welche für die allgemeine Einsicht zur Auflage gelangen, keine Angaben enthalten sein dürfen, aus welchen ein Schluss auf geheim zu haltende Maßnahmen militärischer Natur gezogen werden könnte.

Eisenbahnbauprojecte, Eingaben der Bauunternehmungen wegen Aenderung der — Nr. 1031.

— — Einladung des R. K. M. zur Verhandlung Nr. 1058.

— — Rücksichtnahme bei Bewilligung gewerblicher Betriebsanlagen auf — Nr. 3537.

1021. **Eisenbahnbauten,** Beginn der Benützung expropriierter Grundflächen.

H. M. 30. Jänner 1859, Z. 1646. St. E. 5. April 1859, Z. 5571, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Zufolge A. h. Entschl. v. 14. September 1854 ist strenge darüber zu wachen, dass sich die Eisenbahnunternehmungen gemäß den Bestimmungen des § 9, lit. c, des Ges. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, vor Rechtskraft des Expropriationserkenntnisses und Erlag des Schätzungsbetrages, keine Eingriffe in die zu expropriierenden Grundstücke erlauben.

1022. — — Rücksichtnahme auf Bergbaue.

M. J.[1]) 16. März 1870, Z. 3548. St. E. 9. April 1870, Z. 8923, an alle Bzb. und Berghauptmannschaft St. Pölten.

In der Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1870, R. G. B. 25, sind die beschränkenden Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Bergbau unterhalb oder in der Nähe einer Eisenbahn betrieben werden darf, und ist darin zugleich ausgesprochen, ob und inwiefern in solchen Collisionsfällen dem Bergbauunternehmer ein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zukomme. Insbesondere ist für den Fall, als eine projectierte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden soll, verordnet, dass in einem solchen Falle der Eisenbahnunternehmer dem Bergbauunternehmer für die Beschränkungen des Bergbaubetriebes, welche sich letzterer zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen muss, angemessene Entschädigung zu leisten habe, und dass die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen sei (§§ 6 und 7 der Vdg.).

Bei Anwendung dieser Bestimmung haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Entschädigung vor Ertheilung der Baubewilligung bzw. vor Beginn des Eisenbahnbaues ermittelt und geleistet werden muss, oder ob es genüge, den Entschädigungsanspruch der Bergbauunternehmer bei Ertheilung der Baubewilligung ausdrücklich zu wahren. Bei Beantwortung dieser Fragen ist zu unterscheiden, 1. ob auf den von der Eisenbahn berührten Grubenfeldern der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrace gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zu führende Eisenbahn, und für den Grubenbesitzer ein Schaden, der sich in quali et quanto übersehen und sogleich schätzen und bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand, oder 2. ob auf den verliehenen Grubenfeldern oder wenigstens auf der von der Eisenbahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbaubetrieb stattfand, welcher durch den Bahnbau sofort eine Einschränkung zu erleiden hätte. In den Fällen der 1. Art

---

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M. und A. M. und auf Grund einer Rücksprache mit dem J. M.

ist der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage vor Beginn des Eisenbahnbaues, eventuell die analoge Anwendung des Expropriationsverfahrens im Sinne des § 9, lit. c, des Eisenbahnconcessionsges. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, als begründet zu erkennen. In den Fällen der 2. Art, in welchen es zur Zeit des Bahnbaues noch ungewiss ist, ob die Betriebsbeschränkungen einen Schaden für die Bergbauunternehmer zur Folge haben werden oder nicht, ist es als genügend anzusehen, dass in die Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen eventuell sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde.

1023. Eisenbahnbauten, Entschädigung von Forstbesitzern für Einschränkungen aus Anlass von —.

M. J.[1]) 30. December 1874, Z. 14005. St. E. 12. Jänner 1875, Z. 321, an alle Bzb.

Der Bau von Eisenbahnen durch gebirgige und bewaldete Gegenden macht es zuweilen nothwendig, zur Sicherung der Bahnbauten und des Verkehres auf denselben mit der Bannlegung von an Eisenbahnen gelegenen Waldungen vorzugehen, d. h. im Grunde des § 19 des Forstges. für solche Waldungen zum Schutze gegen Lavinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt und Erdabrutschungen oder auch nur zur Regelung der Holzbringung eine besondere Behandlungsweise anzuordnen. Rücksichtlich der dem Waldbesitzer in einem solchen Falle gebürenden Entschädigung verweist der § 19 des Forstges. auf die bestehenden Gesetze. Um in dieser Richtung vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, wird eröffnet, dass die von der betreffenden Bahnunternehmung dem Waldbesitzer zu leistende Entschädigung nach Analogie des § 9, lit. c, des Eisenbahnconcessionsges. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, im Wege des Expropriationsverfahrens zu ermitteln und festzusetzen ist, weil sich die Bannlegung eines Waldes als eine theilweise Enteignung im Sinne des § 365 a. b. G. B. darstellt, indem dadurch dem Waldbesitzer eine zeitweilige oder bleibende Beschränkung seines Eigenthumsrechtes auferlegt wird. Hienach wird in jenen Fällen, wo es nach Rechtskraft des Bannlegungserkenntnisses nicht gelingt, zwischen dem Waldbesitzer und der Bahnunternehmung rücksichtlich der Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zustande zu bringen, auszusprechen sein, dass sich der Waldbesitzer die auferlegte Beschränkung des Wirtschaftsbetriebes seines Waldes gegen die im Wege einer gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung gefallen lassen muss. Ein solcher Ausspruch wird ausdrücklich als ein Expropriationserkenntnis zu bezeichnen sein, um der Gerichtsbehörde jeden Zweifel zu benehmen, dass derselbe die Natur eines Expropriationserkenntnisses hat. Um die Vornahme der gerichtlichen Schätzung, welche die Ermittlung der dem Waldbesitzer wegen der vorgezeichneten Beschränkungen seines Wirtschaftsbetriebes gebürenden Entschädigung zum Gegenstande haben wird, hat die Bahnunternehmung einzuschreiten, in deren Interesse die Bannlegung erfolgt ist, und ist dieselbe dort, wo sie nicht durch ihr eigenes Interesse veranlasst wird, die gerichtliche Schätzung zu beschleunigen, hiezu durch amtliche Intervention zu veranlassen.

1024. — — Inangriffnahme vor ihrer Bewilligung.

H. M. 29. Mai 1882, Z. 16938. St. E. 11. Juni 1882, Z. 26143, an alle Bzb.

In letzterer Zeit sind die Fälle immer zahlreicher geworden, wo ohne Ertheilung einer Baubewilligung, ja selbst vor Ertheilung einer A. h. Concession Eisenbahnbauten in Angriff genommen wurden. Um nun diesem vorschriftswidrigen Vorgange zu begegnen, der außerdem geeignet erscheint, sowohl dem öffentlichen

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M. und A. M.

Interesse, als auch den durch den Bahnbau berührten Parteien empfindliche Nachtheile zuzufügen, ergeht die Weisung, jeden wie immer gearteten Eisenbahnbau in dem Falle allsogleich einzustellen, wo sich die bauführende Eisenbahnunternehmung nicht mit dem Bauconsens im Sinne der bestehenden Vorschriften (§§ 19 ff. der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, bzw. § 5 der Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57) oder mit einer speciellen Bewilligung des H. M. auszuweisen vermag. Die jeweilig getroffenen Verfügungen sind unverzüglich der Statth. anzuzeigen.

1025. Eisenbahnbauten, Inangriffnahme vor ihrer Bewilligung.

H. M. 11. Juli 1883, Z. 21993. St. E. 18. September 1883, Z. 33004, an alle Bzh.

Die von einer Landesstelle angeregte Ergänzung der den Bahnbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen durch Erlassung einer Strafbestimmung wegen eigenmächtiger Inangriffnahme und Durchführung von Eisenbahnbauten erscheint aus mehrfachen Erwägungen nicht opportun und überhaupt nicht nothwendig, da die in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen ausreichen, um strafweise bei eigenmächtiger Inangriffnahme und Durchführung von Eisenbahnbauten vorgehen zu können. Denn, wenn § 1 des Eisenbahnconcessionsges. v. 15. September 1854, R. G. B. 238, bestimmt, dass zur Anlage einer Eisenbahn die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung erforderlich ist, und im § 9, lit. a, desselben Ges. bestimmt wird, dass die Eisenbahnunternehmung erst durch die Concession das Recht erlangt, die Eisenbahn nach der in dem genehmigten Project vorgezeichneten Richtung zu erbauen, wenn ferner im § 19 der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, gesagt ist, dass kein Bau ohne vorausgehende Genehmigung des H. M. zur Ausführung kommen darf, und endlich § 5, al. 3, der Vdg. v. 29. Mai 1880, R. G. B. 57, bestimmt, dass der Bauconsens erst nach Ertheilung der A. h. Concession in Kraft tritt, so wird durch diese Bestimmungen implicite erklärt, dass die Inangriffnahme und Durchführung eines Eisenbahnbaues ohne vorher erwirkte Concession bzw. Genehmigung des H. M. gesetzwidrig sei. Auf solche Handlungen findet aber, in Ermanglung einer in den bezogenen Vorschriften enthaltenen ausdrücklichen Straffanction, die Strafbestimmung der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, volle Anwendung. Nachdem den Behörden der eigenmächtigen Inangriffnahme von Eisenbahnbauten gegenüber nebst der Sistierung des Baues auch die Anwendung der Min.-Vdg. v. 30. September 1857 und bei Nichtbeachtung der verhängten Sistierung die Anwendung der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, zusteht, ist auch kein Anlass für die Schaffung von besonderen Strafbestimmungen in den erwähnten Fällen gegeben.

Damit nun die Statth. von der Inangriffnahme eigenmächtiger Eisenbahnbauten rechtzeitig Kenntnis erlange, und die Einstellung derselben verfügen könne, werden die Bzh. mit Beziehung auf den St. E. v. 11. Juni 1882, Z. 26143,[1]) aufgefordert, die unterstehenden Gemeindevorstände anzuweisen, die Inangriffnahme neuer Eisenbahnbauten sofort der Bzh. anzuzeigen, welche hierüber sodann unverzüglich an die Statth. zu berichten hat.

1026. — — sanitäre Vorkehrungen für Arbeiter bei —.

M. J. 3. Mai 1894, Z. 7210. St. E. 17. Mai 1894, Z. 34857, an alle Bzh., n. ö. L. A. und Donauregulierungscommission.

Zur Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Bauführung von Eisenbahnen und der mit solchen Unternehmungen einhergehenden großen Arbeiteranhäufungen stehen den polit. Behörden bei entsprechender Handhabung der ihnen

---

[1]) Nr. 1024 d. Slg.

in Gemäßheit des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und über die Besorgung der Gemeindesanitätsangelegenheiten insbesondere, welche sie hauptsächlich in negativer, sanitäre Uebelstände hintanhaltender und untersagender Weise geltend zu machen berufen sind, wirksame Mittel zugebote, um auch unter den schwierigen Verhältnissen derartiger Arbeiteranhäufungen gute sanitäre Zustände zu sichern und Epidemiecalamitäten vorzubeugen.

Hiezu ist vor allem nöthig, dass die polit. Behörde auf die amtlichen Publicationen und Concessionsurkunden zum Baue von Eisenbahnen in ihrem Verwaltungsgebiete achte. In jedem Falle einer derartigen Verlautbarung hat sich die betreffende polit. Behörde über alle bezüglichen Vorkehrungen aufs genaueste informiert zu erhalten und insbesondere alle in Betracht kommenden Gemeinden dahin zu instruieren, über Schritte, welche von den Bauunternehmungen unternommen werden, um die Inangriffnahme des Baues vorzubereiten, vor allem über jedes Einschreiten um Baubewilligungen zur Herstellung von dem Bahnbaue dienenden Objecten, wie z. B. Wohnbaracken, Cantinen, Lebensmittelmagazinen u. dgl., insofern diese Bewilligungen im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sind, an die polit. Behörde Bericht zu erstatten, welche Anlass zu nehmen haben wird, für die Hintanhaltung sanitärer Uebelstände oder Unterlassungen durch Verbote Sorge zu tragen.

Es ist selbstverständlich, dass hiebei jedes über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende Einschreiten, jede unnöthige Störung der Bauvorbereitungen ebenso vermieden, wie die umsichtige Sicherstellung des Nothwendigen ernstlich angestrebt werden muss. Die entsprechende Einwirkung auf die Bauunternehmungen ist durch die Bedingnisse, unter welchen die Bauführung an Unternehmer vergeben wird, ermöglicht. Insofern es sich um Staatseisenbahnbauten handelt, bieten die von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen für die Bauunternehmer vorgeschriebenen „Allgemeinen Bedingnisse" im § 13, Abs. 4, die geeignete Handhabe, um dieselben bei drohender oder wirklich eingetretener Gefahr einer epidemischen Krankheit unter den Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolierunterkünften zu veranlassen. Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingnisse lautet: „Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter und das Begräbnis verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Aerzten und Krankenwärtern Sorge zu tragen." Unter der Bezeichnung Krankheiten sind Krankheiten jeder Art, sonach auch die Infectionskrankheiten inbegriffen. Bezüglich der Privatbahnbauten werden seitens des H. M. anlässlich der Festsetzung der Concessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatseisenbahnbauten zur Pflicht gemacht sind. Abgesehen von der Vorsorge für die isolierte Unterbringung infectionsverdächtig Erkrankter haben die polit. Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen. Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemäße Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Wohn-, sowie gemeinsamen Schlafräume, der Cantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemäße und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemäßen

Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infectionsverdächtiger Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfzustandes der Arbeiter sorgfältigst Bedacht zu nehmen. In Fällen, in welchen nothwendige sanitäre Maßnahmen durch die Ingerenz der Behörde 1. Instanz nicht unmittelbar erzielt werden können, ist die Anzeige an die Statth. zu richten.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von größerer Bedeutung, z. B. bei Regulierung von Wasserläufen, Straßenbauten u. dgl. vorzugehen sein.

1027. Eisenbahnbauten, Evidenz des Standes der Localbahnbauten.

F. M. 1. April 1896, Z. 2414 F M. St. Z. 33202 ex 1896.

Mit Rücksicht auf die immer mehr zunehmende Bedeutung, welche das Localbahnwesen in den einzelnen Ländern gewinnt, und den großen Einfluss desselben auf den schon jetzt hieran so sehr betheiligten Staatsschatz, erscheint es dem F. M. sehr wünschenswert, über die einzelnen Stadien der Localbahnaction in den einzelnen Ländern, insbesondere über die bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Landtage umgehend informiert zu werden. Die Landesstellen haben daher über den Stand der Localbahnaction in dem ihnen unterstehenden Verwaltungsgebiete nach Maßgabe der weiteren Entwicklung dieser Frage jeweilig unter Vorlage des bezüglichen Materials (Ausschussberichte und Verhandlungsprotokolle) dem F. M. Bericht zu erstatten.

1028. — — Competenz der Statth. zur Ertheilung des Bauconsenses.

E. M. 29. April 1898, Z. 16345. St. Z. 42705 ex 1898.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 19—21 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, sind die Landesbehörden in den meisten Fällen gleichzeitig mit der Anordnung der polit. Begehung von Projecten neuer Eisenbahnlinien zur Ertheilung des Bauconsenses für jene Strecken ermächtigt, bei welchen die polit. Begehung keine Anstände ergeben sollte. Theilstrecken, hinsichtlich welcher von der Commission nicht auszutragende Wünsche oder specielle, eine Projectsänderung bedingende Forderungen seitens der Interessenten oder im Commissionsgutachten erhoben wurden, für welche daher eine Entscheidung des E. M. nothwendig erscheint, sind demnach implicite von der Ertheilung des Bauconsenses durch die Landesbehörde ausgeschlossen.

Veranlasst durch einen in letzter Zeit vorgekommenen Fall, wonach von Seite einer Landesbehörde infolge nicht genügend genauer Angabe der vom Bauconsens auszuschließenden Theilstrecken auch bezüglich Strecken der letzteren Art der Bauconsens ausgesprochen wurde, welcher sodann seitens des E. M. zum Theile wieder aufgehoben werden musste, werden die Landesstellen behufs Vermeidung ähnlicher unliebsamer Vorkommnisse eingeladen, durch entsprechende Anweisung ihrer bei der polit. Begehung von Bahnlinien intervenierenden Functionäre Vorsorge zu treffen, dass sowohl die commissionelle Constatierung des Bauconsenses, als auch eventuelle Anträge auf Ertheilung des Bauconsenses durch die Landesbehörde strenge auf jene Streckentheile beschränkt werden, für welche die Nothwendigkeit einer weiteren Entscheidung des E. M. zur Evidenz ausgeschlossen ist, und dass ferner die ex commissione consentierten, wie auch die der höheren Entscheidung vorbehaltenen Theilstrecken im Commissionsantrage stets möglichst genau und präcise bezeichnet werden.

1029. — — Competenz zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche infolge —.

E. M. 31. Jänner 1899, Z. 54942 ex 1898. St. E. 8. März 1899, Z. 12105, an alle Bzh.

In Betreff der Frage, ob die Entscheidung über Schadenersatzansprüche wider Eisenbahnunternehmungen aus dem Titel des § 10, lit. b, des

Eisenbahnconcessionsges. v. J. 1854 durch die Administrativ- oder durch die Gerichtsbehörden zu erfolgen habe, ist die von der einschreitenden Partei spontan zu treffende Wahl als maßgebend zu betrachten. Bei Einhaltung dieses Vorganges wird die Möglichkeit geboten sein, einerseits die Continuität der bisher in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Judicatur des V. G. H.[1]) im Gegenstande festgehaltenen Praxis der Administrativbehörden nicht zu unterbrechen, anderseits Competenzconflicten mit den Civilgerichten[2]) vorzubeugen.

1030. Eisenbahnbauten, Uebergabe neu hergestellter oder verlegter Wege und Wasserläufe an die Interessenten.

E. M. 4. März 1900, Z. 53552 ex 1899. St. E. 23. April 1900, Z. 23312, an alle Bzh., mitgeth. dem n. ö. Landeseisenbahnamte.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem von einer Bzh. die commissionelle Verhandlung zum Zwecke der Uebergabe der anlässlich des Baues einer Localbahn verlegten bzw. neu hergestellten Wege und Wasserläufe an die Interessenten und in deren Erhaltung mangelhaft durchgeführt wurde, sich insbesondere das Commissionsprotokoll als lückenhaft darstellte, hat das E. M. im Einvernehmen mit dem M. J. die Ergänzung des Verfahrens angeordnet und hiezu folgende Directiven gegeben:

Die zur commissionellen Uebergabe der anlässlich eines Bahnbaues verlegten oder neu hergestellten Wege und Wasserläufe erschienenen Interessenten sind zu veranlassen, sich sowohl bezüglich der Uebernahme des in Frage kommenden Objects in ihre Benützung, als auch rücksichtlich der künftigen Erhaltung der Herstellung präcise zu äußern. Alle derartigen Erklärungen sind unter Angabe der Namen und Wohnorte der Interessenten, sowie der Katastralbezeichnung jener Liegenschaften, zu deren Bewirtschaftung oder Schutze die Herstellungen zu dienen haben, bzw. — soferne es sich um autonome Corporationen handelt — unter genauer Benennung letzterer in das Protokoll aufzunehmen und von den betreffenden Parteien unterfertigen zu lassen. Verweigern dieselben die Unterfertigung ihrer Erklärungen oder haben sie sich vor Beendigung der Protokollierung entfernt, so ist dies im Protokoll ausdrücklich zu constatieren. In allen jenen Fällen, wo die gehörig vorgeladenen Interessenten entweder gar nicht erschienen sind oder keine Erklärung abgegeben oder die Uebernahme in ihre Erhaltung verweigert oder endlich sonstige Einwendungen erhoben haben, wird seitens der Commission dem E. M. unter Angabe der für die Entscheidung der strittigen Angelegenheit, insbesondere der Erhaltungsfrage nach § 10, lit. e, des Eisenbahnconcessionsges. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, maßgebenden Grundlagen im Protokoll ein motivierter Antrag zu stellen sein. Insoweit die Bahnunternehmung bei der Bauausführung vom genehmigten Project abgewichen ist oder über dasselbe hinaus weitere Herstellungen vorgenommen hat, ist dies unter genauer Beschreibung der Abänderungen oder Zubauten und unter Anführung der für oder gegen diese Maßnahme sprechenden thatsächlichen Umstände im Protokoll festzustellen. Liegt in einem solchen Falle nicht schon eine zum Anschlusse an das Protokoll geeignete Zustimmungserklärung des Interessenten vor, so ist letzterer zu einer protokollarischen Erklärung seines

[1]) Erk. v. 16. November 1895, Z. 5312 (Budw. Nr. 9016).

[2]) Anlässlich eines speciellen Falles haben Se. Majestät mit A. h. Entschl. v. 26. Juni 1864 zu erklären geruht, dass über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde, und wofür den Eisenbahnen im § 10, lit. b, der Min.-Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, die Haftung auferlegt ist, die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden haben (St. M. 8. Juli 1864, Z. 12964. St. E. 14. Juli 1864, Z. 28224, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.); vgl. auch das auf diesem Standpunkte stehende Erk. des R. G. v. 20. October 1898, Z. 342.

Einverständnisses bzw. seiner Einwendungen zu veranlassen. Für alle Abweichungen vom genehmigten Project, sie seien denn ganz unwesentlich, und für alle im Project nicht vorgesehenen Herstellungen ist in Gemäßheit der §§ 18, 19 und 46 der Min.-Vdg. v. 35. Jänner 1879, R. G. B. 19, die Genehmigung des E. M. u. zw. von der Bahnbauunternehmung (nicht aber von Seite der Interessenten) einzuholen, wobei es keinem Anstande unterliegt, dass das bezügliche Ansuchen gleich im Commissionsprotokoll gestellt wird.

Gleichzeitig hat das E. M. darauf aufmerksam gemacht, dass die polit. Bzb. im Sinne der Bestimmungen des Erl. des H. M. v. 26. November 1875, Z. 12610,[1]) in Angelegenheit der Uebergabe verlegter oder neu hergestellter Wege und Wasserläufe nur in jenen Fällen zu intervenieren haben, wo die Interessenten die Uebernahme solcher Herstellungen in ihre Benützung und Erhaltung auf Grund einer einfachen von der Bahnunternehmung unmittelbar an sie gerichteten Aufforderung zur Uebernahme verweigert haben. Die bei den polit. Bzb. um die Einleitung commissioneller Uebergabeverhandlungen einschreitenden Bahnunternehmungen werden daher erforderlichen Falles anzuweisen sein, vorerst ohne Intervention der polit. Behörde durch directe Fühlungnahme mit den Interessenten die Uebergabe der Wege und Wasserläufe, sowie die Austragung der Erhaltungsfrage zu versuchen und erst nach Maßgabe des Resultats dieser außeramtlichen Verhandlungen neuerlich an die polit. Bzb. heranzutreten, welch letztere dann ihre Intervention auf die noch offenen Fragen zu beschränken und hinsichtlich der bereits in die Benützung und Erhaltung übernommenen Herstellungen an der Hand der von der Bahnunternehmung beigebrachten Belege lediglich die erfolgte Uebergabe zu constatieren haben wird.

Eisenbahnbauten, Publicationen hierüber in den technischen Amtsblättern Nr. 447.
— — Barackenquartiere für Arbeiter bei — Nr. 1597.
— — Reichsstraßenumlegung aus Anlass von — Nr. 3725.
— — s. auch Eisenbahncommissionen.

1031. Eisenbahnbauunternehmungen, Behandlung ihrer Eingaben.

H. M. 18. November 1871, Z. 22738. St. E. 26. November 1871, Z. 32513, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Nach dem Gesetze sowohl, wie auch nach den Bestimmungen der einzelnen Concessionsurkunden sind nur die Bahnanstalten selbst, nicht aber die von ihnen aufgenommenen Bauunternehmungen der Staatsverwaltung gegenüber für die ordentliche Bauführung verantwortlich, und sind daher nur die ersteren berufen, sich in Angelegenheiten, welche sich auf den Bau oder die Ausrüstung der betreffenden Bahnstrecke beziehen, um eine behördliche Intervention, z. B. um die Abhaltung einer Localcommission u. dgl. zu bewerben. Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, dass sich die mit der Ausführung einzelner Bahnstrecken betrauten Bauunternehmungen wegen Abänderungen an dem genehmigten Project direct an die polit. Behörden gewendet und die Anberaumung commissioneller Verhandlungen auf Grund von Vorlagen erwirkt haben, welche die Zustimmung der betreffenden Bahnverwaltungen nicht erlangt hatten, ja denselben vor Anberaumung der Commission gar nicht unterbreitet waren, wird angeordnet, dass bei Einschreiten in Eisenbahnbauangelegenheiten um behördliche Intervention darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die hierauf bezüglichen Gesuche nur von den Bahnverwaltungen selbst oder von deren bevollmächtigten Organen ausgehen. Die Bahnanstalten wurden vom H. M. aufgefordert, die zur Erwirkung behördlicher Amtshandlungen autorisierten Organe den betreffenden polit. Bzb. namhaft zu machen.

---

[1]) Nr. 1099 d. Slg.

Eisenbahnbauunternehmungen s. auch Bauunternehmungen.
Eisenbahnbeamte, Bestellung zu Hochschulassistenten Nr. 360.
— — Heimatsrecht derselben Nr. 1797, 1799, 2735.
— — Kohlenhandel seitens der — Nr. 2077.

1032. **Eisenbahnbedienstete,** Mittheilung über Fälle von Verhaftungen.

St. M. 15. Jänner 1861, Z. 37875 ex 1860. St. E. 21. Jänner 1861, Z. 2741, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Aus Anlass des vorgekommenen Falles, dass ein Eisenbahnwächter von einem Gemeindediener verhaftet wurde, ohne dass von dieser Arretierung von den betreffenden Gemeindeorganen der unmittelbar vorgesetzten Bahnverwaltungsstelle die Anzeige gemacht worden wäre, wird in Erinnerung gebracht, bei allenfalls vorkommenden Verhaftungen von Eisenbahnbediensteten, die Arretierung mag aus welchem Grunde immer erfolgt sein, nach Weisung der Min.-Vdg. v. 28. December 1850, R. G. B. 472, und nach den Bestimmungen des § 158 St. P. O. die Anzeige hievon unverzüglich an die nächsten unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten zu erstatten.

1033. — — Delogierung entlassener —.

M. J. 28. Mai 1877, Z. 5149. St. E. 10. Juni 1877, Z. 16422, an alle Bzh.

Es hat sich der Fall ereignet, dass seitens einer Bzh. die Assistenz zur Delogierung der Familie eines wegen Diebstahles strafweise entlassenen und dem Strafgerichte übergebenen Bahnwächters aus dem an offener Bahn gelegenen Wächterhause verweigert, und die Bahnverwaltung zu diesem Zwecke an das betreffende Bezirksgericht gewiesen wurde. Nachdem im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehres nicht geduldet werden kann, dass Personen, die nach der Anzeige der Bahnverwaltung aufgehört haben, in Beziehungen zu dem Bahndienste und unter der Disciplinargewalt der Bahnverwaltung zu stehen, noch weiterhin an der offenen Bahn wohnen und auf derselben verkehren, erscheint die in derartigen Fällen von den Bahnverwaltungen angesuchte Einflussnahme der polit. Behörde aus öffentlichen Rücksichten und auf Grund der Bestimmungen der §§ 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, geboten und umsomehr begründet, als denjenigen, welche sich in ihren Rechten verletzt erachten, rücksichtlich ihrer allfälligen Ersatzansprüche der Civilrechtsweg offen bleibt.

— — Lebensmittelmagazine für — Nr. 701.
— — Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an — Nr. 998.
— — amtlicher Charakter beeideter — Nr. 1035, 3690.
— — Auftreten von Infectionskrankheiten unter — Nr. 1104.
— — ihre Enthebung vom Landsturme Nr. 2182, 2189.
— — Landsturmmeldungen der — Nr. 2197.
— — dürfen in Uniform an Versammlungen nicht theilnehmen Nr. 3989.
— — Remunerierung für die Einhebung der Viehbeschaugebüren Nr. 4343.

1034. **Eisenbahnbetrieb,** Verhütung von Feld- und Wiesenbränden durch den Funkenauswurf der Locomotiven.

St. E. 28. Mai 1859, Z. 20804, an die 4 Kreisämter.

Zur Verhütung von Feld- und Wiesenbränden, welche durch den nie ganz vermeidbaren Funkenauswurf der Locomotiven bei herrschenden Stürmen veranlasst werden, ist die genaue Beobachtung des § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung überwachen zu lassen. Die unverzügliche Wegschaffung der leicht feuerfangenden Fechsungen aus der nächsten Nähe der Bahn und (zur Verhütung von Stoppelbränden) die sogleiche Aufackerung der zu beiden Seiten der Bahn liegenden Feldflächen nach der Ernte ist von besonderer Wichtigkeit, um Brände hintanzuhalten.

1035. Eisenbahnbetrieb, Gefährdung desselben durch eigenmächtiges Vorgehen.

H. M. 24. März 1861, Z. 13548. St. E. 5 April 1861, Z. 13288, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Nach § 96 der A. h. genehmigten Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, dürfen Personen, die nicht zum Dienst- oder Arbeitspersonal der Bahn selbst gehören, ohne besondere Erlaubnis die Bahn, die dazu gehörigen Räume, Böschungen, Bermen, Gruben 2c. nicht betreten, ausgenommen an den für die Zu- und Abgänge und für das Auf- und Absteigen festgesetzten Plätzen der Bahnhöfe, an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, endlich in den zur Versendung gewidmeten Localitäten. Auch ist das eigenmächtige Oeffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben untersagt, und ist der Uebergang über die Bahn nur gestattet, wenn die Bahnschranken offen angetroffen werden, oder nachdem deren Oeffnen durch das Bahnaufsichtspersonal stattgefunden hat, aber selbst dann darf auf der Bahn nicht verweilt werden; bezüglich der mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann der Reitpferde und des Triebviehes endlich ist angeordnet, dass sie beim Warten auf die Oeffnung der Bahnschranken der Bahn nicht zu nahe kommen dürfen. Nachdem nun diese Vorschriften, wie die auf mehreren Bahnlinien in letzter Zeit vorgekommenen Unfälle darthun, welche durch das unbefugte Betreten der Bahn von Seite fremder Personen ohne Verschulden der Bahnorgane entstanden sind, vom Publicum nicht beachtet werden, insbesondere den Aufforderungen des Bahnaufsichtspersonals nicht folgegeleistet wird, so wird die Republicierung der obigen Vorschrift mit dem Beisatze angeordnet, dass nach § 102 der Betriebsordnung die Angestellten der Bahn berechtigt sind, Uebertreter der bemerkten Vorschriften, welche den an sie ergangenen Ermahnungen nicht folgeleisten oder eine die Sicherheit des Betriebes störende oder gefährdende Handlung bereits verübt haben, in Fällen, wo die Hilfe der Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht sogleich zur Hand ist, anzuhalten und der nächsten polit., Staatsanwaltschafts- oder richterlichen Behörde zur weiteren Behandlung zu übergeben, ferner dass die nach § 102 beeideten Bahnbeamten und Diener rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publicum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten genießen.

1036. — — strenge Ueberwachung der Sicherheitsvorschriften.

H. M. 11. Juni 1864, Z. 16242. St. E. 21. Juni 1864, Z. 29291, an 26 Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Durch die in neuerer Zeit vielfach erfolgten Anzeigen von dem Ueberhandnehmen von Bahnfreveln und anderen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens auf den österr. Eisenbahnlinien sieht sich die Statth. veranlasst, die Aufmerksamkeit der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden auf diesen für die Sicherheit des Verkehres höchst wichtigen Gegenstand zu lenken und jede mögliche Einflussnahme zur Hintanhaltung solcher Vorfälle, sowie zur Eruierung und Bestrafung der Thäter, dann die Veranlassung und nach Umständen die Beantragung aller zu diesem Behufe nöthigen anderen angemessen erscheinenden Maßregeln aufzutragen. Insbesondere sind aber die in den §§ 95, 96, 97 und 98 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851 enthaltenen Vorschriften über das Auf- und Absteigen der Reisenden, das Betreten der Bahn und eigenmächtige Oeffnen der Bahnschranken, das Halten von Thieren an der Bahn, über Beschädigungen und Veränderungen an derselben, sowie die Bestimmungen der §§ 102 und 103, betreffend die Behandlung der Uebertretungen dieser Vorschriften, und endlich die auf boshafte Beschädigungen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafges. v. 27. Mai

1852 in geeigneter Weise zu republicieren. Die an die Bahnlinien angrenzenden Landstriche sind durch die Sicherheitsorgane strenge und sorgfältig invigilieren zu lassen; weiter wird noch in Erinnerung gebracht, dass die nachdrücklichste und kräftigste Unterstützung der Eisenbahnorgane bei ihren Vorkehrungen zur Ueberwachung der Bahn und Hintanhaltung der berührten Uebelstände, sowie zur Ermittlung der Uebertreter der Vorschriften nothwendig ist. Insoweit es zulässig und zweckmäßig erscheinen sollte, ist zum Zwecke einer entsprechenden Unterstützung dieser Bestrebungen mit den Justizbehörden das Einvernehmen zu pflegen.[1])

1037. Eisenbahnbetrieb, Competenz zur Bestrafung von Uebertretungen der Betriebsordnung.

M. J.[2]) 17. October 1870, Z. 12083. St. E. 24. October 1870, Z. 31311, an alle Bzh.

Die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851 verstoßenden Handlungen und Unterlassungen gehören nur, insofern sie solcher Art sind, dass sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte; jedoch fallen solche Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Uebertretungen, für welche die Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, und v. 30. September 1857, R. G. B. 198, erlassen worden sind, so dass für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der polit. Behörden begründet ist. Es haben sonach die Bzh. bei den zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen von Uebertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahnbetriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten, und falls sich Anzeichen ergeben, dass die in Rede stehenden strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Competenz gehören, die Verhandlung noch vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte zu leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die polit. Strafamtshandlung durchzuführen, wenn sich ein Strafgericht zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise incompetent erklärt hat.[3])

1038. M. J. 15. September 1900, Z. 32521. St. E. 9. October 1900, Z. 87303, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof hat über eine von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes unterm 20. Februar 1900, Z. 2440, erkannt, dass durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Kremsmünster v. ......, insoweit mit demselben N. N. und Genossen von der Anklage wegen Uebertretung des § 431 St. G., begangen dadurch, dass sie durch Winken mit Stöcken, Schirmen u. dgl. einen Personenzug der Kremsthalbahn auf offener Strecke zum Halten gebracht haben, freigesprochen wurden, das Gesetz in den Bestimmungen des cit. § 431 verletzt wurde. Bei der besonderen Bedeutung, welche der Wahrung der Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnbetriebe zukommt, wird unter

---

[1]) Vorstehende Weisungen wurden von der Statth. unterm 19. December 1865, Z. 47741, zur genauesten Danachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die an die Bahn grenzenden Gemeinden zur genauesten Handhabung der ihnen nach § 26, P. 2, der Gemeindeordnung diesfalls obliegenden Aufsicht auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums anzuweisen.

[2]) Einvernehmlich mit H. M. und J. M.

[3]) Mit St. E. v. 28. Jänner 1891, Z. 3025, wurden diese Weisungen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass eine Uebertretung der Eisenbahnbetriebsordnung mit einem Verweise nicht bestraft werden darf, weil diese Strafe in den Bestimmungen der hier zur Anwendung gelangenden Min.-Vdg. v. 3. April 1855, R. G. B. 61, und v. 30. September 1857, R. G. B. 198, nicht begründet ist.

Hinweis auf die bemerkenswerten Ausführungen dieses Erkenntnisses[1]) die stricte Befolgung des hinsichtlich des Vorgehens bei Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung erflossenen Normalerl. v. 17. October 1870, Z. 12083,[2]) mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, jederzeit im Sinne dieses Normales sowohl die eigenen Strafcompetenzen nachdrücklich wahrzunehmen, als auch solche Verhandlungen, in welchen sich Anzeichen eines strafgesetzwidrigen Thatbestandes ergeben, ungesäumt an das Strafgericht zu leiten.

1039. Eisenbahnbetrieb, Verhinderung von Bahnfreveln.

M. J. 6. Juli 1872, Z. 9310. St. E. 15. Juli 1872, Z. 20676, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Um die überhandnehmenden Gewaltacte an Eisenbahnen zu unterdrücken und einen gesicherten Bahnverkehr zu erzielen, haben die Unterbehörden diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die entsprechenden Maßregeln einzuleiten, damit solche Gewaltacte verhindert, allfällig verübte Gewaltthaten aber sofort zur strengsten Ahndung gebracht werden. Zu diesem Zwecke erscheint es angezeigt, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen der Bevölkerung nachdrücklichst und wiederholt in Erinnerung zu bringen und hiebei insbesondere auf die kais. Vdg. v. 8. Februar 1852, R. G. B. 40, betreffend die Beschädigungen an Eisenbahnen und Staatstelegraphen, ferner auf die §§ 68, 81, 85, lit. b und c, sowie auf die §§ 86—88, 153, 179, lit. I b, 279 bzw. 283, 312, 318, 319, 335—337 und 431 des allgemeinen Strafges. v. J. 1852 hinzuweisen. Da solche Ausschreitungen häufig von Fremden ausgehen, so ist auch der Handhabung der Fremdenpolizei die besondere Aufmerksamkeit zu widmen.[3])

1040. — — unbefugtes Betreten der Bahn und Beherbergung Fremder in Wächterhäusern.

M. J. 17. April 1874, Z. 6113. St. E. 30. April 1874, Z. 11926, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In Betreff des so häufig vorkommenden Betretens der Eisenbahnen durch Unberufene ist auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, dass hie und da fremde Arbeiter und sonstige zum Bahnpersonal nicht gehörige Personen in Wächterhäusern beherbergt werden, und dass diese Personen in dem Glauben, hiedurch zum Betreten des Bahnkörpers berechtigt zu sein, den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht folgeleisten. Auf das Vorkommen derartiger, in der Regel auch eine Uebertretung der Vorschriften über das Melde- und Fremdenbeherbergungswesen in sich schließender Unzukömmlichkeiten ist ein wachsames Auge zu haben und denselben durch Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen, sowie durch Anhaltung der Localpolizeiorgane zur Erfüllung ihrer bezüglichen gesetzlichen Verpflichtung nachdrücklich entgegenzutreten.

1041. — — Hintanhaltung des Weidens von Vieh längs der Bahn.

M. J. 6. Mai 1892, Z. 8775. St. E. 2. Juni 1892, Z. 30279, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Behufs Hintanhaltung von Unfällen, welche geeignet sind, die Sicherheit des

---

[1]) — welches die Unterbehörden unter Einem in Abschrift erhielten.

[2]) Nr. 1037 d. Slg.

[3]) Es wiederholen sich die Fälle immer mehr, dass Eisenbahnzüge von Kindern, Hirten und Knechten aus Muthwillen oder in böswilliger Absicht mit Steinen beworfen werden, und hiedurch die Sicherheit sowohl des reisenden Publicums, als des Zugspersonals ernstlich gefährdet wird. Es wird daher den Unterbehörden der St. E. v. 15. Juli 1872, Z. 20676, in Erinnerung gebracht, und haben dieselben das Geeignete zu veranlassen, dass von Seite der Gemeindevorstände, Seelsorger und Lehrer, sowie der Organe der öffentlichen Sicherheit auf die minder intelligenten Bevölkerungsclassen belehrend und aufklärend eingewirkt werde (St. E. 16. December 1883, Z. 55154).

Verkehres, sowie das Leben der Reisenden und des Zugspersonals zu gefährden, werden die Vorschriften, mit welchen die strengste Ueberwachung des Verbotes, Vieh entlang der Bahn ohne Aufsicht weiden zu lassen, angeordnet worden ist, nachdrücklichst mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, vorkommende Uebertretungen des § 97 der Eisenbahnbetriebsordnung mit der erforderlichen Strenge zu ahnden.

1042. Eisenbahnbetriebskrankencassen, Aufsichtsbehörde und Vollzug der von dieser verhängten Arreststrafen.

M. J. 4. März 1889, Z. 3684. St. E. 17. März 1889, Z. 14044, an alle Bzh.

Das H. M. hat in Ausführung des § 52 des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, mit Vdg. v. 5. Jänner 1889, R. G. B. 4, die Generalinspection der österr. Eisenbahnen als Aufsichtsbehörde 1. Instanz[1]) über die bei Eisenbahnbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden bzw. neu zu errichtenden Unterstützungscassen mit dem in diesem Gesetze festgesetzten Wirkungskreise bestimmt. Insofern nach § 19 des bezogenen Ges. die Aufsichtsbehörde insbesondere auch befugt ist, die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Verhängung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder der betreffenden Krankencasse zu erzwingen, hat das J. M. über Ersuchen des H. M. mit der an alle Gerichte erlassenen Vdg. v. 1. Februar 1889 (V. B. des J. M. 7 ex 1889) verfügt, dass in dem Falle, als die Generalinspection der österr. Eisenbahnen, welcher die Mittel zur Vollstreckung einer Arreststrafe nicht zugebote stehen, als Aufsichtsbehörde über die oben bezeichneten Cassen etwa in die Lage kommen sollte, gegen Mitglieder des Vorstandes solcher Cassen Arreststrafen an Stelle von Geldstrafen zu verhängen, die Vollstreckung dieser Arreststrafen in den Arrestlocalen der Bezirksgerichte ohne Anspruch auf einen Verpflegskostenersatz aus dem Etat eines anderen Ressorts stattzufinden hat. Die polit. Bzh. werden daher, ungeachtet der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der obigen Eventualität, angewiesen, der Generalinspection der österr. Eisenbahnen über Verlangen die Mitwirkung zum Vollzuge derartiger Straferkenntnisse in derselben Weise zu leisten, wie dies rücksichtlich der von den Schulbehörden verhängten Einschließungsstrafen geschieht.

1043. Eisenbahnbetriebsunfälle, deren Untersuchung durch die Sicherheitsbehörde.

P. M. 7. Jänner 1865, Z. 8687 ex 1864. St. E. 16. Jänner 1865, Z. 1989, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die sich in bedauerlicher Weise mehrenden Verkehrsstörungen und Unglücksfälle auf den inländischen Eisenbahnen legen der Staatsverwaltung die Verpflichtung auf, den Ursachen dieser Uebelstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu deren Abstellung mit allen zugebote stehenden Mitteln die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wiewohl nach der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, die unmittelbare Aufsicht und Controle des Eisenbahnbetriebes in technisch-administrativer Beziehung zunächst der Generalinspection[2]) der österr. Eisenbahnen zusteht, und bei sich ergebenden Unglücksfällen die strafgerichtliche Untersuchung von amtswegen verfügt wird, so erscheint es mit Rücksicht auf die §§ 90 und 101 der Betriebsordnung und in Anbetracht der sich ergebenden Zweifel, ob durch die strafgerichtliche Untersuchung die sämmt-

---

[1]) Als solche Aufsichtsbehörden fungieren dermalen nach § 17, P. 7, des unterm 9. Jänner 1896, R. G. B. 16, kundgemachten Organisationsstatuts der staatlichen Eisenbahnverwaltung die Staatsbahndirectionen.

[2]) Vgl. § 8 der Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1896, R. G. B. 16.

lichen für die polit. Behörden in Verfolgung der öffentlichen Sicherheit maßgebenden Momente rechtzeitig erhoben werden, bennoch nothwendig, dass die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden jedesmal bei sich ergebenden Unglücksfällen und Verkehrsstörungen die aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere behufs künftiger Abstellung der allenfalls wahrgenommenen Gebrechen gebotene genaueste Untersuchung des Vorfalles mit besonderer Rücksichtnahme auf die den Eisenbahnverkehr und Betrieb normierenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften unverzüglich vornehmen und das Resultat zur weiteren Verfügung schleunigst der Statth.[1]) vorlegen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, dass hiedurch der nach Anordnung des Gesetzes eintretenden Amtshandlung der competenten Strafbehörden in keiner Weise vorgegriffen werden soll, und selbe hiedurch auch nicht entbehrlich gemacht wird.

1044. Eisenbahnbetriebsunfälle, Anzeige an die Sicherheitsbehörde.

St. E. 21. Februar 1865, Z. 4545, an 3 Bahndirectionen, mitgeth. allen Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Die einzelnen Stationsleitungen haben bei strenger Verantwortung jeden Eisenbahnunfall, sowie jede Betriebsstörung[2]) unverzüglich der polit. oder Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem der Vorfall stattfand, u. zw. wenn der Sitz der polit. oder Polizeibehörde an der Eisenbahn, jedoch nicht in loco gelegen ist, im telegraphischen Wege, wenn der Sitz derselben von der Bahn entfernt ist, durch einen besonderen Boten bekanntzugeben.

1045. — — Maßregeln zu deren Verhütung.

M. J. 22. Juli 1873, Z. 12710. St. E. 17. August 1873, Z. 22234, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das H. M. hat sich durch die häufig vorkommende Verunglückung von Menschen auf Eisenbahnen veranlasst gesehen, unterm 6. Juli 1873, Z. 23462, Weisungen im Gegenstande an sämmtliche Verwaltungen der im diesseitigen Reichsgebiete im Betriebe stehenden Eisenbahnen zu richten[3]) und das M. J. zu ersuchen, die polit. Behörden anzuweisen, den auf die Verhütung von Eisenbahnunfällen gerichteten Bestrebungen der Bahnverwaltung und ihrer Organe die erforderliche Unterstützung sowohl selbst, als auch mittelst der Gendarmerie zuzuwenden. Dieser Angelegenheit ist daher ein besonderes Augenmerk zu widmen, und sind sämmtliche unterstehende Organe aufzufordern, auf die möglichste Hintanhaltung von Unglücksfällen auf Eisenbahnen, insoweit dies im polit. Wirkungskreise liegt, hinzuwirken. Vor allem erscheint es erforderlich, dass die Amtshandlung über vorgekommene Anzeigen, soferne sich der Fall nicht strafgerichtlich qualificiert, sofort und mit aller Strenge vorgenommen werde. Ferner ist es dringend nothwendig, auf die Abstellung des hie und da bereits zur Gewohnheit ausgearteten unbefugten Betretens der Eisenbahn durch die Passanten hinzuwirken, zu welchem Zwecke sich die Einführung einer zeitweisen Nachschau durch Gendarmeriepatrouillen an den betreffenden Stellen empfehlen dürfte. Sollte das Betreten des Bahnkörpers durch den schlechten Zustand der neben der Bahn entlang oder über dieselbe führenden Communicationen oder durch den gänzlichen Mangel dieser letzteren herbeigeführt werden, ist im geeigneten Wege Abhilfe zu

---

[1]) — welcher die Vorlage an das Ministerium obliegt.

[2]) Zufolge Erl. des E. M. v. 22. December 1897, Z. 18677, sind nach den bestehenden Vorschriften an die polit. Behörde alle jene Eisenbahnunfälle und Betriebsstörungen anzuzeigen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit erregen, oder bei welchen die Sicherheit von Personen und Eigenthum gefährdet wurde (St. E. 28. Jänner 1898, Z. 120894 ex 1897, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

[3]) Die polit. Behörden erhielten eine Abschrift dieser Weisungen des H. M.

schaffen. Ergibt sich aus Anlass vorgekommener Unglücksfälle die Nothwendigkeit, verschärfte Maßregeln zu ergreifen, so ist sofort hierüber zu berichten, wobei sich die Statth. vorbehält, geeigneten Falles derartigen Maßnahmen durch die amtliche Wr. Zeitung oder durch sonstige Publicationen in den von Eisenbahnen durchzogenen Bezirken die möglichste Verbreitung zu geben.

1046. **Eisenbahnbetriebsunfälle,** Anzeige an Statth. und Generalinspection.

M. J. 24. September 1878, Z. 11065. St. E. 1. October 1878, Z. 29372, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da sowohl das H. M., als auch die Generalinspection der österr. Eisenbahnen durch die telegraphischen Anzeigen der Bahnorgane von den sich ereignenden Bahnunfällen verständigt werden, und die genannte Aufsichtsbehörde außerdem noch von den wissenswerten Details der Unfälle durch die Erhebungen ihrer eigenen Organe, sowie durch jene der Bahnverwaltungen Kenntnis erlangt, so haben die von den l. f. Sicherheitsbehörden über stattgehabte Unglücksfälle auf Eisenbahnen an die Generalinspection der Eisenbahnen von Fall zu Fall direct erstatteten Anzeigen künftighin in der Regel zu entfallen, und sind diese Anzeigen nur auf jene Fälle einzuschränken, welche der polit. Behörde zu besonderen Wahrnehmungen, die für die oberste Eisenbahnbehörde von Wichtigkeit sein können, Anlass geben. Unter Bezugnahme auf den St. E. v. 17. August 1873, Z. 22234,[1]) werden jedoch die l. f. Sicherheitsbehörden aufgefordert, auch in Hinkunft von Fall zu Fall die wichtigeren polizeilichen Vorfallenheiten auf Eisenbahnen im unterstehenden Amtsgebiete der Statth. zur Kenntnis zu bringen, damit diese in die Lage komme, je nach Inhalt der Anzeige an das M. J. Bericht zu erstatten oder an die Generalinspection der österr. Eisenbahnen die geeigneten Anträge zu stellen.[2])

— — beim Betriebe von Straßenbahnen, Anzeige Nr. 3693.
— — Anzeige an die Versicherungsanstalt Nr. 3932.
— — Versicherung unentgeltlich beförderter Post- und Telegraphenbediensteter gegen — Nr. 3943.

Eisenbahnbrücken über die Donau, Beleuchtung Nr. 888.
— — mit Minenanlagen, Umbau Nr. 1057.

1047. **Eisenbahnbücher,** Erläuterungen zum Gesetze über Anlegung der —.

M. J. 10. November 1874, Z. 3443 M I. St. E. 14. November 1874, Z. 30928, an alle Bzh.

Das H. M. hat unterm 5. August 1874, Z. 13114,[3]) zum Behufe der Vollziehung des Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen, an die im Geltungsgebiete des Gesetzes bei Eisenbahnunternehmungen bestellten l. f. Commissäre eine Erläuterung erlassen, welche die den Regierungscommissären obliegende Mitwirkung bei dem Vollzuge des cit. Ges. und die dabei im Auge zu behaltenden Gesichtspunkte zum Gegenstande hat. Gleichzeitig wurden die einschlägigen Bestimmungen auch den Eisenbahnunternehmungen mit Rücksicht auf die für diese letzteren daraus erwachsenden Obliegenheiten bekanntgegeben. Unter Hinweisung auch die in den §§ 19, 27—29, 32 und 37 des cit. Ges. vorgesehene Mitwirkung der polit. Behörden wird ins-

---

[1]) Nr. 1045 d. Slg.

[2]) Die Sicherheitsbehörden haben zu diesem Zwecke alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Ereignungen im Bahnbetriebe in die Vorfallenheitsberichte aufzunehmen (M. J. 13. Mai 1899, Z. 3394 M I. St. E. 8. Juli 1899, Z. 3725 pr). — Vgl. auch Nr. 4421 und 4422 d. Slg.

[3]) Nr. 101 Centralblatt des H. M.

besondere auf nachstehende, in der Erläuterung enthaltene Punkte aufmerksam gemacht:

Ad § 1 des Ges.: 1. Die Begrenzung des Umfanges, in welchem die Eisenbahnen einen Gegenstand des Eisenbahnbuches zu bilden haben, scheint im allgemeinen und vorbehaltlich der in letzter Linie maßgebenden richterlichen Entscheidung die Annahme zuzulassen, dass in Ansehung der Aufnahme in das Eisenbahnbuch den dem öffentlichen Personen- und Güterverkehre dienenden Strecken der mit dem Expropriationsrechte ausgestatteten Eisenbahnunternehmungen unter gewissen Voraussetzungen auch einzelne im Eigenthume jener Unternehmungen stehende Schleppbahnen (Industrie-, insbesondere Kohlenzweigbahnen) gleichzustellen sind. 2. Dies gilt allem Anscheine nach bezüglich jener Schleppbahnen, auf welchen mindestens ein wegen der Art des Betriebes, der reglementarischen und Tarifbestimmungen oder aus sonstigen Gründen als öffentlich anzusehender Güterverkehr stattfindet, und welche von der betreffenden Bahnunternehmung auf Grund des derselben concessionsmäßig für derartige Anlagen eingeräumten Expropriationsrechtes bzw. infolge einer darauf bezüglichen besonderen, vom H. M. unmittelbar oder im Wege der polit. Landesbehörde ertheilten Ermächtigung zur Ausführung gebracht wurden. 3. Die sonstigen im Eigenthume einer öffentlichen Eisenbahnunternehmung stehenden und lediglich zu Privatzwecken dienenden Industriegeleise und Schleppbahnen, welche nach § 1 des Eisenbahnconcessionsges. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, auf Grund einer einfachen Bewilligung der polit. Localbehörde oder auf Grund des Bergges. v. 23. Mai 1854, R. G. B. 146, von der Bahnunternehmung als Bergwerkseigenthümerin hergestellt wurden, und bezüglich deren nicht nachträglich eine Einbeziehung in den öffentlichen Verkehr stattgefunden hat, dürften, wenn auch mit Rücksicht auf die Einmündung in eine öffentliche Bahn die Baubewilligung nach § 3 der Min.-Vdg. v. 1. November 1859, R. G. B. 200, vom F. M. bzw. H. M. ertheilt wurde, aller Voraussicht nach keinen Gegenstand des Eisenbahnbuches bilden. Solche zu Privat- oder Montanzwecken dienende Schleppbahnen werden als außer dem eisenbahnbücherlichen Besitze im Eigenthume der Bahnunternehmung stehende Immobilien zu behandeln sein, auf welche nach Umständen die Bestimmungen des § 49, Abs. 2, des Ges. Anwendung finden.

Ad § 35 des Ges.: Bezüglich der bereits im Betriebe stehenden Bahnen wird der Regierungscommissär sachgemäß darauf bedacht sein müssen, dass die von der Bahnunternehmung nach § 35 bzw. 19, Z. 1 und 2, des Ges. dem Gesuche um Einleitung der Erhebungen behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke anzuschließenden bzw. nach § 35 des Ges. vorerst der polit. Bzb. vorzulegenden Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen in Absicht auf ihre Vollständigkeit und Uebereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplänen einer vorläufigen Prüfung durch die Generalinspection der österr. Eisenbahnen, Bauabtheilung, unterzogen werden, welch letztere die von der Bahnunternehmung ausgearbeiteten Verzeichnisse und Mappen mit den genehmigten bzw. auf Grund der technisch-polizeilichen Prüfung richtig gestellten und mit Berücksichtigung der nachträglichen Umgestaltungs- und Erweiterungsbauten vervollständigten Ausführungsplänen zu vergleichen und nach Maßgabe des Befundes unter Beidrückung des Amtssiegels auf den Verzeichnissen und Mappen zu bestätigen haben wird, dass zufolge der von ihr vorgenommenen Vergleichung die aus den Ausführungsplänen ersichtlichen Eisenbahngrundstücke in die Verzeichnisse und Mappen aufgenommen sind. Die der Regel nach eintretende Signierung der Verzeichnisse der Eisenbahngrundstücke und Mappen durch die Generalinspection wird den polit. Behörden eine sichere Beurtheilungsgrundlage bezüglich der Vollständigkeit

der in das geschlossene Bahnterritorium fallenden Eisenbahngrundstücke bieten und die im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Vorganges gelegene Möglichkeit gewähren, die Vornahme meritorischer Erhebungen durch die Bzh. auf die Fälle zu beschränken, in denen trotz jener Signierung begründete Zweifel entstehen bzw. durch den anderweitigen, im Bezirke gelegenen Immobilarbesitz der Bahnunternehmung hervorgerufen werden. Bezüglich der Form der Vornahme der in diesen Fällen eintretenden Localerhebungen wird bemerkt, dass die Commission aus dem Bezirkshauptmanne bzw. dem von ihm bestellten Stellvertreter, den nöthigen Katastralvermessungsorganen [1]) und jenen Organen der betreffenden Eisenbahnunternehmung zu bestehen haben wird, welche nach erfolgter Verständigung von Tag und Stunde der Commission hiezu delegiert wurden.

Schließlich werden die Bzb. auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, Versäumnisse und Unterlassungen der Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf die Durchführung des Gesetzes behufs Erstattung der Anzeige an das H. M. zur Kenntnis der Statth. zu bringen.

1048. **Eisenbahnbücher,** Mitwirkung der Generalinspection bei Anlegung der —.

M. J. 23. März 1876, Z. 825 M I. St. E. 12. April 1876, Z. 9310, an alle Bzb.

Es ist mehrfach die Vorstellung zum Ausdrucke gelangt, als sei infolge der mit dem St. E. v. 14. November 1874, Z. 30928,[2]) mitgetheilten Erläuterungen zu dem Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. 70, der Generalinspection der österr. Eisenbahnen anlässlich der ihr zu § 35 des Ges. überwiesenen vorläufigen Prüfung und Signierung der von der Bahnunternehmung kraft der bezogenen Gesetzesstelle der polit. Bzb. vorzulegenden Verzeichnisse und Mappen in Ansehung der beim Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes im Betriebe befindlichen Bahnen eine meritorische, der Beurtheilung der polit. Behörden vorgreifende Ingerenz eingeräumt und insbesondere die Verpflichtung auferlegt worden, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die in jene Vorlagen aufgenommenen Grundstücke als Eisenbahngrundstücke im Sinne des Gesetzes zu betrachten und zu behandeln sind. Diese Vorstellung, welche zunächst eine Reihe von Bedenken und Verzögerungen in Bezug auf die Vornahme der Signierung im Gefolge hatte, trifft schon darum nicht zu, weil die mittelst der Erläuterungen getroffene Verfügung aus formellen Gründen gar nicht darauf abzielen konnte, die polit. Bzb. von der ihr kraft gesetzlicher Bestimmung ausdrücklich obliegenden Untersuchung der Uebereinstimmung der von der Bahnunternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande, sowie insbesondere des Umstandes, ob die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke anzusehen sind, zu entheben oder etwa diese Untersuchung der Generalinspection der österr. Eisenbahnen zu überweisen. Vielmehr kann Zweck und Inhalt der von der letzteren Behörde vorzunehmenden vorläufigen Prüfung nur darin bestehen, zu constatieren, dass von Seite der Bahnunternehmungen bei Ausarbeitung der Verzeichnisse und Mappen im allgemeinen ordnungsmäßig, u. zw. derart vorgegangen sei, dass diese Behelfe geeignet erscheinen, der durch die polit. Bzb. vorzunehmenden Untersuchung als Grundlage zu dienen.

Das H. M. hat demnach die entsprechende Weisung an die Generalinspection der österr. Eisenbahnen gerichtet und es dieser Behörde zur Pflicht gemacht, die Prüfung der ihr von den Bahnunternehmungen zukommenden Vorlagen in dem oben erörterten Sinne der allgemein ordnungsmäßigen und dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden Beschaffenheit mit thunlichster Beschleunigung durchzuführen, sowie

---

[1]) Vgl. Nr. 1049 d. Slg.
[2]) Nr. 1047 d. Slg.

diese Behörde unter Einem ermächtigt, die von ihr beantragte Bezeichnung der anstandlos befundenen oder im Einvernehmen mit der Bahnunternehmung richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Clausel „Gesehen“ und der Unterschrift des Generalinspectors unter Beidrückung des Amtssiegels vorzunehmen und die Beisetzung der Vidierungclausel einschließlich der Namensfertigung mittelst Stampiglienbruckes zu bewerkstelligen.

1049. Eisenbahnbücher, Mitwirkung der Katastralvermessungsorgane bei Anlegung der —.

M. J. 8. März 1877, Z. 2218. St. E. 11. April 1877, Z. 8048, an alle Bzh.

Das F. M. hat sich bezüglich der Mitwirkung der Katastralvermessungsorgane bei Anlegung der Eisenbahnbücher dahin geäußert, dass es im Einvernehmen mit dem J. M. bereits alle jene Zugeständnisse gemacht habe, welche ohne wesentliche Beirrung der Evidenthaltung des stabilen Katasters und der Operationen zum Zwecke der Grundsteuerregelung zulässig sind. Diese Verfügungen erstrecken sich auf die Benützung der Katastraloperate seitens der Eisenbahngesellschaften, auf die Ueberprüfung und Beglaubigung der von denselben angefertigten Copien der Originalmappen des Katasters und auf die Durchführung der bei den Localerhebungen zur Ermittlung der Eisenbahngrundstücke wahrgenommenen Aenderungen in den Katastraloperaten. Hienach sei die Intervention der Katastralorgane bei den gedachten Localerhebungen nicht vorgesehen, erscheine aber auch zum Zwecke der Uebereinstimmung des Katasters mit den Eisenbahnbüchern nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Katastraloperate bzw. die Durchführung der bei den mehrgedachten Localerhebungen wahrgenommenen Aenderungen lediglich auf Grund der bezüglichen Mittheilungen bewirkt wird. Wenn auch in dem Erl. des M. J. v. 10. October 1874, Z. 3443/M I,[1]) nur die Beiziehung der nöthigen Katastralvermessungsorgane zu den fraglichen Localerhebungen angeordnet worden war, so fand sich doch das M. J. zur Hintanhaltung einer Verallgemeinung dieser Bestimmung und der sich daraus ergebenden Hemmnisse in den Operationen der Grundsteuerregulierung und Evidenthaltung veranlasst zu bestimmen, dass von der Beiziehung der Katastralvermessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher künftig Umgang genommen werde, und dass an deren Stelle als Sachverständige die bei den bezüglichen Eisenbahnen in Verwendung stehenden Ingenieure, eventuell autorisierte Privattechniker verwendet werden.

1050. — — Nachweisungen bereits im Betriebe stehender Bahnen zum Zwecke der Anlegung der —.

M. J. 6. Mai 1877, Z. 6325.[2]) St. E. 28. Mai 1877, Z. 14451, an alle Bzh.

Das Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem die betreffende Eisenbahn im Betriebe steht oder nicht. Im letzteren Falle muss der Erwerb der Eisenbahn geprüft werden, und es findet zu diesem Zwecke ein gerichtliches Verfahren statt, im ersteren Falle unterbleibt die Untersuchung des Erwerbes der Eisenbahngrundstücke, und hat sich die Amtshandlung, mit welcher in erster Linie die polit. Behörde betraut ist, wie aus dem Wortlaute des § 35 des Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. 70, hervorgeht, auf die Constatierung des thatsächlichen Besitzstandes zu beschränken. Infolge dessen hat eine bereits im Betriebe stehende Eisenbahn zum Zwecke der Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke nicht die im § 19, Z. 3 und 4, des Ges. bloß bei Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe

[1]) Nr. 1047 d. Slg.
[2]) Anlässlich eines speciellen Falles, einvernehmlich mit H. M. und J. M.

stehen, geforderten Nachweisungen zu liefern. Hieraus ergibt sich, dass es zwecklos wäre, von der Bahnverwaltung zu verlangen, in die nach § 19, Z. 1, vorzulegenden Verzeichnisse solche Daten aufzunehmen, welche für das nachfolgende Verfahren nicht verwertbar wären. Um jeden Zweifel über den Umfang der von der Eisenbahn zu liefernden Nachweisungen zu begegnen, hat das J. M. in den §§ 7 und 8 der Vdg. v. 31. Mai 1874, R. G. B. 87, die Einrichtung der von den Bahnverwaltungen vorzulegenden Verzeichnisse genau geregelt. Es fehlt demnach an jedem Grunde, von einer im Betriebe stehenden Eisenbahn Nachweisungen zu verlangen, welche über das im § 7 dieser Vdg. bezeichnete Maß hinausgehen. Hievon werden die Bzh. zum Zwecke der Vermeidung ungerechtfertigter Hemmnisse und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges in Kenntnis gesetzt.

1051. **Eisenbahnbücher,** Eintragung der von Eisenbahnen an Kreuzungsstellen benützten Straßengrundflächen in die —.

M. J. 12. October 1895, Z. 28564 ex 1894. St. E. 21. December 1895, Z. 99405, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A.

Die Statth. in Prag hat die von den Verwaltungen der böhmischen Eisenbahnen beobachtete Uebung, wonach die von den Eisenbahnlinien bei ihren Kreuzungen mit Aerarial- oder anderen öffentlichen Straßen in Anspruch genommenen Straßengrundflächen in den nach § 35 des Ges. v. 19. Mai 1874, R. G. B. 70, zu verfassenden, für das Eisenbahnbuch bestimmten Operaten als Eisenbahngrundstücke bezeichnet werden, sowie weiter die in Böhmen übliche Gerichtspraxis, wonach diese Theilflächen thatsächlich in einzelnen Fällen als Eisenbahngrundstücke behandelt und als solche in das Eisenbahnbuch (Bestandblatt, 1. Abtheilung) einbezogen wurden, zur Kenntnis des M. J. gebracht und unter Darlegung der eigenen Anschauung in dieser Frage um die principielle Entscheidung darüber angesucht, in welcher Weise die in Rede stehenden Straßenparcellen bei Anlegung des Eisenbahnbuches zu behandeln seien. Hierüber hat das M. J. einvernehmlich mit dem H. M., J. M. und F. M. Nachstehendes eröffnet:

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Entscheidung über die Art und Weise der in Frage stehenden eisenbahnbücherlichen Eintragungen gemäß der §§ 18 ff. und des § 36 des Ges. competenzmäßig den Gerichten zusteht. Hienach kann es sich bei Beantwortung der gestellten Anfrage nur darum handeln, den mit der Obsorge über die Reichsstraßen betrauten polit. Behörden bestimmte Verhaltungsmaßregeln vorzuzeichnen bzw. den autonomen Organen hinsichtlich der in ihrer Verwaltung befindlichen öffentlichen Straßen die gewünschte Belehrung zukommen zu lassen.

Anlangend das Meritum der Sache selbst, werden für den zu beobachtenden Vorgang die dem concreten Falle zugrunde liegenden thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen maßgebend bzw. dieser Vorgang je nach der für die eisenbahnbücherliche Eintragung entscheidenden rechtlichen Natur der in Rede stehenden Kreuzungsflächen (ob Straßengrundstücke und daher öffentliches Gut oder Eisenbahngrundstücke) ein verschiedener sein. Insofern jedoch, wie dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffen wird — und speciell auf diese Art von Fällen bezieht sich auch die vorliegende Anfrage — den betreffenden Eisenbahnunternehmungen von der Straßenverwaltung lediglich die Benützung der überschienten Straßentheile zum Zwecke der Ueberschienung zugestanden wurde, die fraglichen Straßenstücke daher von der Eisenbahnunternehmung nicht erworben worden bzw. nicht in deren rechtmäßigen Besitz übergegangen, sondern auch nach ihrer Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind, widerstreitet die Eintragung dieser Kreuzungsflächen in die 1. Abtheilung des Bahnbestandblattes im Hinblicke auf die hierin gelegene Qualification derselben als Eisenbahn-

grundstücke den Thatsachen und dem Gesetze gleicherweise. Die Eintragung des Rechtes der betreffenden Eisenbahnunternehmung zur Kreuzung oder Ueberführung der Straße als eines mit dem Besitze der Bahn verbundenen dinglichen Rechtes an einem fremden Grundstücke hat in solchen Fällen gemäß § 8 des Ges. v. 19. Mai 1874 in die 2. Abtheilung des Bahnbestandblattes zu erfolgen. Dieser Vorgang ist übrigens auch bereits in einzelnen zur Anzeige gebrachten Fällen als ein nach allen Richtungen befriedigendes Auskunftsmittel zur Anwendung gelangt und erscheint in der That einzig und allein geeignet, die Angaben des Eisenbahnbuches mit den thatsächlichen Verhältnissen in volle Uebereinstimmung zu bringen. In einigen Fällen, in welchen eine solche Eintragung erfolgte, wurde seitens der Gerichte die polit. Begehung bzw. diese in Verbindung mit der Concessionsurkunde als hinreichende Grundlage für die besagte Eintragung angesehen. Uebrigens wird die Aufmerksamkeit auf den in das Spruchrepertorium des O. G. H. unter Nr. 141 (Beilage zum V. B. des J. M. ex 1888, S. 100) eingetragenen Rechtsatz gelenkt, wonach in einem Gutsbestandblatte auch diejenigen mit dem Besitze des Grundbuchskörpers verbundenen dinglichen Rechte anzugeben sind, welche an einem öffentlichen, von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Gute ausgeübt werden (Judicat v. 4. Juli 1888, Z. 8028).

Im Sinne dieser Directiven ist in allenfalls noch pendenten oder in Hinkunft zur Cognition der Bzb. gelangenden Fällen der unrichtigen Eintragung der in Rede stehenden Straßengrundflächen in das Eisenbahnbuch entgegenzutreten. Hinsichtlich der bereits verfügten Eintragungen der fraglichen Straßentheile als Eisenbahngrundstücke wird die Statth. ermächtigt, von der Einleitung einer nachträglichen, im Wege der Verhandlung mit der betreffenden Eisenbahngesellschaft oder nöthigenfalls im Klagewege anzustrebenden Berichtigung dieser irrthümlichen Eintragungen, falls nicht ein zwingender Anlass hiezu vorliegt, wegen des hiemit verbundenen großen Aufwandes an Kosten und Arbeit abzusehen, zumal von der Unterlassung derartiger nachträglicher Berichtigungen irgendwelche Störungen im öffentlichen Verkehre in der Regel wohl nicht zu besorgen sind. Schließlich wird beigefügt, dass die in Hinsicht der eisenbahnbücherlichen Eintragung von überschienten Grundflächen der öffentlichen nicht ärarischen Straßen etwa zu ergreifenden Schritte lediglich der Initiative der zur Erhaltung dieser Straßen verpflichteten autonomen Körperschaften zu überlassen sind.

1052. **Eisenbahncommissionen,** Legung und Adjustierung der Reiseparticularien über —.

M. J. 15. September 1884, Z. 5838. St. E. 1. October 1884, Z. 6146/pr, an alle Bzh.

Laut einer an das M. J. gelangten Mittheilung des H. M. v. 7. April 1884, Z. 644/HM, ist es wiederholt vorgekommen, dass sich Bzh., welche im Interesse der k. k. Staatsbahnen oder der vom Staate betriebenen Privatbahnen dienstliche Commissionen zu vollziehen oder bei solchen Commissionen zu intervenieren in der Lage waren, geweigert haben, den k. k. Oberbahnbetriebsämtern, von welchen sie den Ersatz der aufgelaufenen Commissionskosten ansprachen, vorschriftsmäßig verfasste und adjustierte Reiseparticularien auszufolgen. Diese Weigerung steht im Widerspruche mit den allgemein bestehenden Verrechnungsgrundsätzen, speciell mit der vom F. M. im Einvernehmen mit der bestandenen Obersten Rechnungscontrolbehörde unterm 21. März 1856, Z. 35777 ex 1855 (V. B. 12 ex 1856, S. 70) erlassenen Vdg., wonach alle einer Ausgabe zugrunde liegenden Documente jener Behörde als Rechnungsbeleg übergeben werden müssen, von welcher die betreffende Ausgabe definitiv bestritten und verrechnet wird. Die Bzh. werden behufs Vermeidung von Anständen mit Bezug auf die

St. E. v. 29. April 1856, Z. 16386,[1]) und v. 15. Februar 1858, Z. 5812,[2]) aufgefordert, die Verfügung zu treffen, dass die erwähnten Commissionskosten und Gebüren seitens der zugetheilten Beamten mittelst besonderer vorschriftsmäßig verfasster Reiseparticularien verrechnet und die letzteren nach vorausgegangener Adjustierung nebst den Percipientenquittungen und den Empfangsbestätigungen der eventuell seitens der polit. Behörde beigezogenen Sachverständigen behufs ordnungsmäßiger Documentierung der betreffenden Ausgabeposten den k. k. Eisenbahnbetriebsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Insofern diese Particularien von Functionären der Bzh. gelegt werden, genügt deren auf Grund des St. E. v. 11. Jänner 1876, Z. 38505 ex 1875,[3]) durch den Bezirkshauptmann vorgenommene Adjustierung.[4])

1053. Eisenbahncommissionen, Weisungen über Ausschreibung und Vornahme von —.

H. M. 13. Mai 1895, Z. 23582. St. Z. 47732 ex 1895. — E. M. 8. October 1896, Z. 8711. St. Z. 95214 ex 1896.

Die für Tracenrevisionen, Stationscommissionen, polit. Begehungen und sonstige Localcommissionen (mit Ausnahme jener, welche in den Wirkungskreis der Generalinspection der österr. Eisenbahnen oder Staatsbahndirectionen fallen) seitens der Statth. in Aussicht genommenen Termine sind, eventuell unter alternativer Bezeichnung geeigneter Commissionstage, mindestens 8 Tage vor der Ausschreibung dem E. M.[5]) bekanntzugeben, welches derartige Mittheilungen im kürzesten Wege, eventuell telegraphisch beantworten wird. Mehrere nur wenige Tage in Anspruch nehmende Commissionen sind, wo irgend thunlich, derart aneinander zu reihen, dass mit der Hin- und Rückreise der Organe des E. M. keine unnöthige Zeit verloren geht, anderseits Commissionen, welche voraussichtlich mehr als 3 Wochen Zeit in Anspruch nehmen, nicht in continuo abzuhalten, sondern in entsprechender Weise auf zwei oder mehrere Perioden

---

[1]) Mit Erl. des M. J. v. 8. April 1856, Z. 8060, wurde angeordnet, dass die Documente, auf deren Grundlage eine Zahlungsanweisung erfolgen soll, der letzteren jederzeit sogleich beigeschlossen werden (St. E. 29. April 1856, Z. 16386, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und n. ö. Staatsbuchhaltung).

[2]) Mit Erl. des M. J. v. 1. Februar 1858, Z. 2463, wurde ausgesprochen, dass Documente, welche mit einer Zahlungsanweisung in unmittelbarer Verbindung stehen, von den anweisenden Behörden weder den Parteien ausgefolgt noch in den Acten zurückbehalten werden sollen (St. E. 15. Februar 1858, Z. 5812, an die in Fußnote 1) genannten Stellen.

[3]) Nr. 430 d. Slg.

[4]) Laut einer zur Kenntnis des H. M. gelangten Aeußerung des Rechnungsdepartements der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten werden von Functionären fremder Ressorts gelegte Particularien über Reisekosten, welche aus dem Eisenbahnbaucredit bzw. aus außerordentlichen Eisenbahnbetriebscrediten bestritten werden, häufig nicht nach den bestehenden Normen adjustiert Nachdem die Realisierung der sich aus solch unrichtigen Adjustierungen ergebenden Ersätze dem Rechnungsdepartement oft sehr zeitraubende und langwierige Auseinandersetzungen verursacht, und die ersatzpflichtigen Particularleger die Ersatzleistung nicht selten unter Berufung auf die erfolgte Adjustierung insolange verweigern, bis endlich die Intervention einer höheren Instanz in Anspruch genommen wird, so ergeht infolge Auftrages des M. J. v. 11. September 1885, Z. 14380, die Weisung, dafür zu sorgen, dass bei Adjustierung solcher Particularien mit größter Genauigkeit vorgegangen und strenge darauf gesehen werde, dass die zur Aufrechnung gelangten Gebüren den bestehenden Vorschriften entsprechen, und dass in jenen Fällen, wo auf Grund des betreffenden Prüfungsergebnisses, Particularersätze von der Direction für Staatseisenbahnbauten vorgeschrieben werden, die Einbringung dieser Ersätze zu Gunsten des Staatseisenbahnbauetats jedesmal sogleich veranlasst werde.

[5]) Es genügt ein einfaches „Aviso", welches folgende Rubriken enthält: Gegenstand der Verhandlung; festzusetzender Tag und Ort für den Commissionsbeginn; muthmaßliche Dauer der Commission.

zu vertheilen. Mit der Leitung größerer, vom E. M. aus angeordneter Commissionen sind thunlichst nur erfahrene Functionäre der Statth. und nur ganz ausnahmsweise in dringenden Fällen die Bzh. zu beauftragen, nachdem den localen Bedürfnissen ohnehin dadurch genügend Rechnung getragen erscheint, dass den Commissionen stets ein Vertreter der polit. Bzb. beigezogen wird. Die Programme für polit. Begehungen sind derart aufzustellen, dass das Tagespensum mit 3 höchstens 4 *km* festgesetzt wird, wodurch der weitere Vortheil erreicht wird, dass die Aussagen und Forderungen der einzelnen Parteien bezüglich der begangenen Strecke täglich im Protokoll zum Abschlusse gelangen können. Das Resultat der commissionellen Verhandlungen speciell jener, welche noch einer Entscheidung des E. M. bedürfen, ist diesem ehestens u. zw. womöglich binnen längstens 4 Wochen nach Schluss des Protokolls unter Beigabe aller zur Entscheidung nöthigen Beilagen und Behelfe zur Kenntnis zu bringen, wobei jedoch kein Anstand dagegen obwaltet, dass die für die einzelnen Behörden und Parteien nothwendigen Protokollsabschriften später nachgetragen werden.[1])

1054. Eisenbahncommissionen, bei denen das E. M. nicht interveniert.

E. M. 30. Juni 1898, Z. 22941.[2]) St. Z. 64218 ex 1898.

Nach den bestehenden Normen sind die k. k. Staatsbahndirectionen bezüglich einer Reihe von Bauprojecten, welche auf den im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnen auszuführen sind, zu deren vollkommener Abwicklung im eigenen Wirkungskreise mit Einschluss der Intervention bei den erforderlichen Commissionen berufen u. zw. 1. bei allen Bauherstellungen, deren Durchführung laut Verwendungsprogramm der außerordentlichen Credite dem eigenen Wirkungskreise der Staatsbahndirectionen überlassen wurden; 2. bei Ansuchen um Bewilligung von Anrainerbauten, Steinbrüchen, Holzlagerplätzen, Schießstätten in der Nähe von in Betrieb stehenden Bahnen; 3. in allen Fällen einer besonderen Ermächtigung des E. M. Nachdem das E. M. bei den aus solchen Anlässen stattfindenden Commissionen nicht interveniert, hat die Statth. den Commissionstermin dem Ministerium nicht mehr bekanntzugeben, sondern hievon die betreffende Staatsbahndirection direct zu verständigen, während die weiter zu treffenden Entscheidungen, soferne sich der Bauconsens nicht ex commissione ergibt, nach wie vor vom E. M. getroffen werden.

1055. — — Einladung des R. K. M. bzw. Uebermittlung von Protokollsabschriften an dasselbe.

St. E. 2. December 1883, Z. 50340, an alle Bzh.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass sich eine Bzh. behufs Entsendung eines Militärvertreters zu einer commissionellen Verhandlung in Eisenbahnangelegenheiten an das Corpscommando gewendet hat, wird zur Danachhaltung in vorkommenden Fällen angeordnet, sich in derartigen Fällen stets direct an das R. K. M. zu wenden, da nur dieses Ministerium betreffs Delegierung eines

---

[1]) Commissionelle Verhandlungen, bei welchen mit Rücksicht auf den Gegenstand selbst oder die Wichtigkeit der in Erörterung zu ziehenden Fragen voraussichtlich die Schlussfassung autonomer Behörden, d. h. des Gemeindeausschusses, Stadtrathes oder Gemeinderathes nothwendig sein dürfte, sind in Hinkunft behufs Ermöglichung einer entsprechenden Information auf einen Termin von mindestens einem Monate, vom Tage der Expedition der Ausschreibung an gerechnet, anzuordnen, soferne nicht eine kürzere Frist in den gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich angeordnet ist oder in dem betreffenden concreten Falle aus besonderen Gründen geboten erscheint (St. E. 13. Juni 1896, Z. 56849, an alle Bzb.).

[2]) Die Staatsbahndirectionen wurden vom E. M. angewiesen, mit dem Ansuchen um Einleitung der Commissionen in den Fällen 1—3 an die Statth. gleichzeitig die Mittheilung zu verbinden, dass die Intervention eines Vertreters des E. M. entfällt.

Militärvertreters zu Commissionen in Eisenbahnangelegenheiten zu entscheiden hat.

1056. **Eisenbahncommissionen,** Einladung des R. K. M. bzw. Uebermittlung von Protokollsabschriften an dasselbe.

H. M. 2. September 1883, Z. 31447. St. E. 9. September 1883, Z. 40029, an alle Bzb.

Die von Seite der polit. Behörden an das R. K. M. gelangenden Einladungen zur Entsendung von Vertretern bei polit. Begehungen enthalten zumeist nur den Gegenstand der Begehung ganz allgemein bezeichnet (z. B. „Erweiterung der Station .....“), ohne sich auszusprechen, welche Objecte den eigentlichen Verhandlungsgegenstand bilden, so dass es sich leicht ereignet, dass Officiere zu solchen Amtshandlungen, welche mit den erwachsenden Reiseauslagen in gar keinem Verhältnisse stehen, bestimmt werden. In den Einladungen zu den gedachten Amtshandlungen ist daher der Verhandlungsgegenstand genau zu bezeichnen und jederzeit eine kurze übersichtliche Darstellung des Substrats der durchzuführenden Amtshandlung zu geben.

1057. E. M. 11. December 1899, Z. 42743.[1]) St. Z. 115198 ex 1899.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bei der amtlichen Behandlung von Eisenbahnprojecten wird Folgendes angeordnet:

1. Die Einladung des R. K. M. zur Theilnahme an polit. Begehungen und commissionellen Verhandlungen von Eisenbahnprojecten ist auf nachstehende Fälle zu beschränken: a) Bau neuer Bahnlinien; b) Umgestaltungen an bestehenden Bahnen, insofern hiedurch deren militärische Leistungsfähigkeit berührt werden könnte, ferner Umbau wichtiger Objecte (Brücken und Tunnele), insbesondere solcher mit Minenanlagen; c) Erweiterung von Stationsanlagen an Bahnen mit einer Kriegsfahrordnung, wenn das R. K. M. dem bezüglichen Project nicht schon vorher zugestimmt hat; d) auf alle jene Projecte, durch welche locale militärische Interessen berührt werden könnten, wie z. B. solche, durch welche Exercier- und Schießplätze, Munitionsdepots, Kasernen, militärärarische Gründe, Bauverbotsrayons u. s. w. in Mitleidenschaft gezogen werden. Es wird daher in Zukunft die Einladung des R. K. M. zu commissionellen Verhandlungen über Schrankenänderungen, Herstellung von Wegrampen, Dammsicherungen, geringfügige Tracen- und Nivelletteänderungen, Anlage von Wächterhäusern, Desinfections- und Wasserbeschaffungseinrichtungen, Errichtung und Vergrößerung von Lagerplätzen u. dgl. zu entfallen haben, insbesondere auch zu commissionellen Verhandlungen über Schleppbahnen, Industriegeleise und Bergwerksbahnen, in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nicht etwa aus den unter b, c und d hervorgehobenen Gesichtspunkten die Sonderkvertretung der militärischen Interessen als nothwendig erscheint.

2. Protokolle über polit. Begehungen und commissionelle Verhandlungen von Eisenbahnprojecten sind dem R. K. M. nur dann zuzusenden, wenn deren Uebermittlung von demselben besonders verlangt wird.[2]) Die Vorlage der Tabelle der Wege und Wasserläufe (§ 14, P. 7, der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19) an das R. K. M. hat in Zukunft gänzlich zu entfallen.

1058. E. M. 26. März 1900, Z. 10704. St. Z. 30875 ex 1900.

Im Interesse einer weiteren Geschäftsvereinfachung wird im Nachhange zum Erl. v. 4. December 1899, Z. 42743,[3]) bestimmt, dass in Hinkunft seitens der

---

[1]) Dieser Erlass ergieng an alle Landesstellen, Staatsbahndirectionen, Eisenbahnbauleitungen, Bahnverwaltungen und die Generalinspection der österr. Eisenbahnen.

[2]) Vgl. jedoch auch Schlussatz des Normales Nr. 1058 d. Slg.

[3]) Nr. 1057 d. Slg.

Statth. eine Einladung des R. K. M. zu allen Commissionen über von privater Seite vorgelegte Bahnprojecte, sohin für Tracenrevisionen mit oder ohne gleichzeitiger Stationscommission, für Amtshandlungen im abgekürzten Verfahren, für reine polit. Begehungen und für Commissionen von Bahnvarianten nur dann zu ergehen hat, wenn in dem die betreffende Commission anordnenden Erlasse die Beiziehung des genannten Ministeriums zur Amtshandlung ausdrücklich angeordnet wird. In allen anderen Fällen ist hievon abzusehen, und wird der Statth. diesfalls gleichzeitig mit dem auf die Durchführung der Commission bezüglichen Auftrage mitgetheilt werden, ob und welche Anforderungen das R. K. M. an diese Bahnlinie zu stellen für nöthig erachtet. Dem jeweiligen Commissionsleiter wird es sodann obliegen, diese Forderungen zur Kenntnis des Concessionswerbers und der sonst unmittelbar Betheiligten (Anschlussbahnen 2c.) zu bringen. Bezüglich der durch staatliche Organe verfassten und vom E. M. zur Commissionierung hinausgegebenen Projecte für auf Rechnung des Staates auszuführende Bahnen wird der bisherige Vorgang auch weiterhin beibehalten, und ist sonach das R. K. M. bei solchen Projecten stets zur Antheilnahme an der Commission einzuladen. Ferner wird der[1]) Circularerl. des H. M. v. 21. Februar 1885, Z. 940 ex 1884, in Erinnerung gebracht, wonach in allen Fällen ohne Rücksicht, ob bei der bezüglichen commissionellen Verhandlung ein Militärvertreter intervenierte oder nicht, dem R. K. M. unmittelbar und stets mit thunlichster Beschleunigung eine Abschrift des über die angeordnete Amtshandlung aufgenommenen Protokolls einzusenden ist.[2])

Eisenbahnconsumhallen, Grundsätze für — Nr. 701.

Eisenbahncoupé, Reservierung Nr. 3111.

Eisenbahnen, Gebüreneinhebung für Aichungen bei — Nr. 137, 138.

— — Commissionierung von Anlagen, welche zum Theile in den Bereich von — fallen, Nr. 593.

— — Evidenthaltung der Schleppbahnen Nr. 3226.

— — Eröffnung des Locomotivbetriebes, Betriebsbewilligung und Genehmigung der Dienstvorschriften für Schleppbahnen Nr. 3227.

— — berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. — Nr. 3932, 3943, 3948.

— — s. auch elektrische Bahnen, Schleppbahnen, Straßenbahnen.

1059. Eisenbahnenteignung, Liste der Sachverständigen für —.

St. E. 10. Februar 1881, Z. 1687, an alle Bzh.

Für die Zukunft ist die Verlautbarung der Liste der in Enteignungsfällen zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen beizuziehenden

---

[1]) — übrigens nicht an die n. ö. Statth. gelangte —

[2]) Mit Erl. des H. M. v. 14. März 1888, Z. 9708, wurden alle Landesstellen angewiesen, dem R. K. M. Copien der Protokolle über alle polit. Begehungen und sonstige in Eisenbahnangelegenheiten gepflogene commissionelle Amtshandlungen sammt den von militärischer Seite etwa verlangten Projectsskizzen binnen 8—10 Tagen nach Schluss der Commission zu übermitteln (St. Z. 16114 ex 1888). Zufolge Erl. des H. M. v. 4. October 1889, Z. 40843, wird es jederzeit den polit. Behörden obliegen, in jenen Fällen, wo das Ersuchen um Uebermittlung von Projectscopien nicht vom Militärvertreter in seiner bei der Amtshandlung zu Protokoll gegebenen Aeußerung, sondern vom R. K. M. oder einer anderen Militärbehörde vor oder nach der Commission gestellt wird, die Bahnverwaltung hievon unverzüglich zu verständigen, die stricte Einhaltung des den Bahnverwaltungen vorgezeichneten 3tägigen Termins (vom Tage des Schlusses der Commission an gerechnet) zu überwachen und die einlangenden Pläne mit aller Beschleunigung an das R. K. M. oder die sonstige in Betracht kommende Militärbehörde zu leiten bzw. den für das genannte Ministerium bestimmten Protokollscopien anzuschließen (St. Z. 62160 ex 1889).

Sachverständigen von amtswegen wahrzunehmen und wird eine besondere Verständigung darüber seitens der Statth. nicht mehr erfolgen, nichtsdestoweniger aber jede einen polit. Bezirk betreffende, im Laufe eines jeden Jahres etwa vorkommende Veränderung sogleich der Statth. zur Kenntnis zu bringen sein.

1060. **Eisenbahnenteignung,** Liste der Sachverständigen für —.

St. E. 18. Jänner 1861, Z. 770, an alle Bzh.

Die Statth. sieht sich veranlasst, die wiederholt wahrgenommene irrige Ansicht, dass eine Domicilsänderung eines Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken dessen Löschung in der bezüglichen Liste zur Folge habe, dahin richtig zu stellen, dass derartige Sachverständige nach § 24 des Ges. v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, nicht aus einem bestimmten Bezirke, sondern überhaupt aus der alljährlich für das ganze Kronland aufgestellten Liste im Bedarfsfalle zu wählen sind, und daß daher die bloße Domicilsänderung innerhalb desselben Kronlandes nicht allein schon die Ausscheidung des betreffenden Sachverständigen aus der für dieses Kronland aufgestellten Liste bzw. dessen Neubestellung für den Bezirk seines neuen Domicils im Gefolge hat. Es wird daher gegebenen Falles in den von den polit. Behörden 1. Instanz alljährlich zu erstattenden Berichten[1]) über die Veränderungen, welche bei den im Amtsgebiete verzeichneten Sachverständigen im Laufe des Jahres eingetreten sind, im Falle eines Domicilswechsels derselben innerhalb des Kronlandes Niederösterreichs wohl dieser Domicilswechsel unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von dem Sachverständigen gewählten neuen Domicils zur Kenntnis der Statth. zu bringen, dagegen ein Ersatzmann für diesen Sachverständigen nicht in Vorschlag zu bringen sein. In jenen Fällen aber, in denen die Ausscheidung eines Sachverständigen aus der bezüglichen Liste und die Namhaftmachung eines Ersatzmannes nothwendig wird, ist in dem bezüglichen Berichte nicht nur der Grund, welcher die Löschung des ersteren erforderlich macht, genau anzugeben, sondern es sind auch außer der Angabe über die persönliche Vertrauenswürdigkeit alle jene Momente, welche die besondere Eignung des Ersatzmannes zu dem Amte eines Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken zu erweisen vermögen, detailliert aufzuführen z. B. seine Vorstudien, das Gebiet, auf welchem er einschlägige Erfahrungen gesammelt hat, dann ob, während welcher Zeit und wo er schon ein ähnliches Amt bekleidet hat &c. Die thunlichste Genauigkeit erscheint in dieser Richtung schon aus dem Grunde geboten, damit die Beurtheilung der größeren oder geringeren Eignung mehrerer Competenten zu dem in Rede stehenden Amte ermöglicht wird.[2])

— — Beginn der Benützung expropriierter Grundstücke Nr. 1021.

— — Grundsätze betreffend die — Nr. 1131, 1132.

Eisenbahnfahrpreise, Aufrechnung in Reiseparticularien Nr. 661, 664, 667, 671.

— — für zu überprüfende Stellungspflichtige, Vergütung der — Nr. 3913.

1061. **Eisenbahnfahrpreisermäßigung** für arme Kranke bzw. Reconvalescente bei Abgabe bzw. Uebernahme seitens der Gemeinden.

M. J. 6. März 1877, Z. 2830. St. E. 17. März 1877, Z. 7628, an alle Bzh. und Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.

[1]) Termin 20. November jedes Jahres (St. Z. 8712 ex 1894).

[2]) Mit dem Erl. v. 17. Februar 1894, Z. 8712, hat die Statth. den Bzh. empfohlen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Amtes der zu bestellenden Sachverständigen in Hinkunft vor Erstattung der bezüglichen Berichte bei Nominierung neuer derartiger Functionäre auch bei Corporationen und Vereinen (z. B. Genossenschaften, landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und Casinos, Verein der Güterbeamten in Wien, Ingenieur- und Architektenverein in Wien) zur Erleichterung der Concurrenz Umfrage zu halten.

Von den österr. Bahnverwaltungen werden armen Kranken bei ihrer Beförderung in öffentliche Kranken- und Irrenanstalten bzw. Reconvalescenten bei Rückkehr in die Heimatsgemeinde nach Maßgabe der einzelnen Fälle wie bisher Begünstigungen gewährt.

1062. Eisenbahnfahrpreisermäßigung für arme Kranke im Falle der von einem Spital oder Lande veranlassten Abtransportierung.

M. J. 2. September 1877, Z. 12541. St. E. 28. September 1877, Z. 27518, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Der Umstand, dass die Abstellung eines Irrsinnigen in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlasst wurde, soll keinen Grund abgeben, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern. Die Bahnverwaltungen behalten sich vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalsverwaltungen bzw. Landesausschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimatliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreisermäßigungen zu gewähren.

1063. — — für zur Controlversammlung abgehende Landwehrmänner.

M. L. 1. Juni 1886, Z. 4198. St. E. 13. Juni 1886, Z. 29728, an alle Bzb.

Laut P. 4 b des I. Anhanges zu dem mit der Circularvdg. des R. K. M. v. 28. December 1883, Z. 7292 (V. B. 64. Stück) hinausgegebenen und zufolge Circularvdg. des M. L. v. 5. Februar 1884, Z. 1741 (V. B. für die Landwehr Nr. 5) auch für die Landwehr giltigen Gebürentarif für Militärtransporte auf den österr.-ung. Eisenbahnen können die zur Controlversammlung abgehenden Landwehrmänner nur dann gegen Lösung der halben Civilfahrkarte der III. Wagenclasse befördert werden, wenn sie sich mit der Bestätigung des Einrückens bzw. Abgehens zur Controlversammlung im Landwehrpasse ausweisen. Wenn auch dem Landwehrmanne anlässlich des Abgehens zur Controlversammlung eine Meldepflicht nicht obliegt, so erscheint es mit Rücksicht auf obige Bestimmung doch im Interesse jener Landwehrmänner, welche zur Reise in den Controlort die Bahn benützen können, dass ihnen die Beibringung der nothwendigen Bestätigung ermöglicht werde. Das M. L. findet demnach zu bestimmen, dass die fragliche Bestätigung, welche in diesem Falle von dem k. k. Bezirksfeldwebel nicht ertheilt werden kann, beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes eingeholt werden kann, und von diesem oder dessen gesetzlichen Stellvertreter in der Weise im Landwehrpasse zu erfolgen hat, dass daraus Zweck des Abgehens, Ort und Tag der Controlversammlung entnommen werden kann.

1064. — — für mittellose Stellungspflichtige.

H. M. 25. Juni 1886, Z. 19656. St. E. 9. Juli 1886, Z. 34372, an alle Bzb.

In Betreff der angeregten Gewährung von Fahrpreisermäßigungen auf Eisenbahnen für den Transport Stellungspflichtiger und deren Begleitung, sowie zur Nachassentierungs- und Superarbitrierungscommission vorgeladener Militärpflichtiger und deren Begleitung wurde in der Conferenz der österr. Eisenbahndirectoren am 15. April 1886 beschlossen, unter den obwaltenden Umständen von der Gewährung einer generellen Fahrpreisermäßigung abzusehen. Hingegen wäre es den einzelnen Gemeindevertretungen überlassen, sich wegen Ermäßigung des Fahrpreises für ihre mittellosen Stellungspflichtigen mit den in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen von Fall zu Fall ins Einvernehmen zu setzen, damit die Bahnen je nach Lage der Verhältnisse Entscheidungen treffen. Ebenso soll es einzeln zur Nachassentierung, Superarbitrierung &c. auf größere Entfernungen fahrenden, mittellosen Stellungspflichtigen überlassen bleiben, sich im

Falle nachweisbarer Mittellosigkeit an die betreffenden Bahnverwaltungen um Ermäßigung des Fahrpreises zu wenden, was umso ausführbarer sei, als diese Personen geraume Zeit vorher in Kenntnis sind, an welchem Orte und zu welcher Zeit sie vor der Militärcommission zu erscheinen haben.

1065. Eisenbahnfahrpreisermäßigung für mittellose Irrsinnige und Sieche, sowie deren Begleiter.

M. J. 7. Februar 1888, Z. 2054. St. E. 16. Februar 1888, Z. 8116, an alle polit. Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Laut Mittheilung des H. M. v. 6. Jänner 1888, Z. 2803, haben sich sämmtliche Bahnverwaltungen bereit erklärt, die den mittellosen Irrsinnigen und deren Begleitern zugestandene Fahrpreisermäßigung der halben Fahrgebür III. Classe[1]) auch auf die auf Landes- oder Gemeindekosten beförderten mittellosen Irrsinnigen auszudehnen,[2]) und die für die mittellosen Irrsinnigen zugestandene Fahrpreisbegünstigung auch bei Beförderung von mittellosen Siechen in Anwendung zu bringen. Was die Durchführung der in Rede stehenden Fahrpreisermäßigung anbelangt, so hat sich ein Theil der Bahnverwaltungen bereit erklärt, falls das bezügliche Ansuchen der betreffenden Behörde oder Anstalt zeitgerecht erfolgt, diese Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung eines Certificats, andernfalls aber im Rückvergütungswege (welcher seitens der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Jassy bei Gemeinden, die keinen Magistrat besitzen, von der Bestätigung der Rückvergütungsgesuche durch die zuständige Bzh. abhängig gemacht wird) durchzuführen, während sich ein anderer Theil der Bahnverwaltungen über den Weg der Rückvergütung nicht ausgesprochen hat; jedoch dürften auch letztere Bahnverwaltungen in dringenden Fällen keinen Anstand nehmen, die Differenz der Fahrgebür zurückzuerstatten. Bemerkt wird noch, dass die bezüglichen Gesuche der betreffenden Behörden oder Anstalten womöglich rechtzeitig an die Bahnverwaltungen[3]) gelangen, damit Reclamationen und Rückvergütungen der gezahlten Gebüren nach Thunlichkeit vermieden und nur in äußerst dringenden Fällen[4]) nothwendig werden.

1066. M. J. 10. April 1900, Z. 9637. St. E. 16. Juni 1900, Z. 36287, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. A.

In Hinkunft hat laut Eröffnung des E. M. v. 15. März 1900, Z. 60703 ex 1899, die mit dem Erl. des M. J. v. 7. Februar 1888, Z. 2054,[5]) verlautbarte 50%ige Fahrpreisermäßigung bei Beförderung mittelloser Kranker, Irrer oder Siecher und deren Begleiter auf den k. k. Staatsbahnen in der III. Wagenclasse über jeweiliges, die Armut der zu befördernden Personen in legaler Weise nachweisendes Ansuchen der betreffenden Aemter, Behörden oder Anstalten nur dann einzutreten, wenn die Fahrgebüren von der begünstigten Person selbst getragen werden müssen. Demgemäß ist fortan die Inanspruchnahme dieser Begünstigung in jenen Fällen ausgeschlossen, in welchen der Transport der genannten Person auf Landes- oder Gemeindekosten erfolgt. Die Gewährung solcher Begünstigungen im Rückvergütungswege ist unbedingt ausgeschlossen.

---

[1]) Vgl hierüber Nr. 1383 d. Slg.
[2]) Bezüglich der k. k. Staatsbahnen abgeändert durch Nr. 1066 d. Slg.
[3]) Für die Verkehrslinie der Südbahn ist das Ansuchen um die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen für arme Kranke und deren Begleiter nicht an die betreffende Bahnstation, sondern an die Generaldirection entweder direct oder im Wege des Nachrichtenverkehrsinspectorats zu stellen (M. J. 26. April 1879, Z. 3124. St. E. 12. Mai 1879, Z. 14082, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.).
[4]) Bezüglich der Staatsbahnen vgl. 1066 d. Slg.
[5]) Nr. 1065 d. Slg.

1067. Eisenbahnfahrpreisermäßigung für Schüblinge, Corrigenden, Civilarrestanten und Sträflinge.

M. J. 16. September 1894, Z. 21452. St. E. 14. December 1894, Z. 75081, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Seit Einführung des Zonentarifs d. i. 16. Juni 1890 werden Schüblinge, Corrigenden, Civilarrestanten und Sträflinge, sowie deren Escorte auf den im Geltungsbereiche des Zonentarifs stehenden Linien der k. k. Staatsbahnen nicht mehr mit Militärkarten, deren Preis bis dahin 0·8 kr. per *km* betrug, sondern mit halben Civilkarten III. Classe, mithin zum Einheitssatze von nur 0·5 kr. per *km* unter Berechnung der Gebüren nach Zonen abgefertigt. Mit Rücksicht auf diese namhafte Reduction des Fahrpreises für Erwachsene wurde in dem geltenden Tarif für Kinder von 4—10 Jahren eine Ermäßigung nicht festgesetzt. Bei den nicht im Geltungsbereiche des Zonentarifs befindlichen Staatsbahnen mit Ausnahme der Localbahnen in Galizien[1]) und der Localbahn Eisenerz—Vordernberg,[2]) findet die Abfertigung von Schüblingen, Corrigenden u. s. w. nach den Sätzen des seither von 0·8 kr. auf 0·6 kr. ermäßigten Militärtarifs statt, wobei in Anwendung der für Kinder giltigen Bestimmungen des Militärtarifs auch auf die mit Schubtransporten beförderten Kinder der gleiche Fahrpreis wie für Erwachsene zu entrichten ist. Insoweit es sich um die Beförderung von Schüblingskindern bis zu 2 Jahren handelt, bleibt der Erl. des M. J. v. 18. Juli 1885, Z. 11417 (St. E. 27. Juli 1885, Z. 36223) in Geltung.[3])

1068. M. J. 20. December 1894, Z. 32719. St. E. 6. Jänner 1895, Z. 103798 ex 1894, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Hinsichtlich der Beförderung von Schüblingskindern von 2—4 Jahren auf österr. Eisenbahnen wird Nachstehendes zur Danachachtung mitgetheilt: Das Eisenbahnbetriebsreglement v. 10. December 1892, R. G. B. 207, enthält in § 11, Abs. 2, die auch auf Kinder beim Schubtransport Anwendung findende Bestimmung, dass Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, frei zu befördern sind. Sollten für dieselben jedoch besondere Plätze in Anspruch genommen werden, so würden sie in analoger Anwendung der weiteren einschlägigen Bestimmung des § 11, Abs. 2, den älteren Kindern von 4—10 Jahren gleichzuhalten sein.

1069. — — für Hof- und Civilstaatspensionisten.

E. M. 21. September 1896, Z. 10498. St. E. 13. October 1896, Z. 6930/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — M. J. 13. October 1896, Z. 6267/M I. St. Z. 7475/pr ex 1896. — E. U. M. 2. October 1896, Z. 2198/C U M. St. E. 21. Februar 1897, Z. 8423/pr ex 1896, an alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute.

Den schon seit längerer Zeit zutage getretenen, auf die Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für Civilstaatspensionisten abzielenden Bestrebungen Rechnung

---

[1]) Hier erfolgt die Abfertigung von Schüblingen, Corrigenden u. s. w. zum halben Fahrpreise III. Classe, und werden mit Rücksicht auf die hiebei zur Anwendung kommenden höheren Grundtaxen für die III. Classe bei den Kolomeaer Localbahnen ganz 2·5 kr. (halb 1·25 kr.), bei den Bukowinaer Localbahnen und der Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomarszów) ganz 1·8 kr. (halb 0·9 kr.) erhoben. Je 2 Kinder im Alter von 4—10 Jahren werden mit einer halben Karte befördert; für einzeln zu transportierende Kinder ist gleich wie für Erwachsene zu bezahlen.

[2]) Auf dieser Bahn besteht eine Ermäßigung für Schüblinge überhaupt nicht.

[3]) Danach sind Kinder bis zu 2 Jahren gebürenfrei zu befördern, und stünde es den Bahnverwaltungen gar nicht zu, diese auf reglementarischer Anordnung begründete tarifarische Bestimmung eigenmächtig rücksichtlich der Schubtransporte auszuschließen. Sollte dies nichtsdestoweniger seitens einer oder der anderen Bahnverwaltung geschehen, so ist die Veranlassung zu treffen, dass dies dem M. J. angezeigt werde, damit das H. M. in die Lage komme, die entsprechende Verfügung zu treffen.

tragend, hat sich das E. M. im Einvernehmen mit dem F. M. bestimmt gefunden, den pensionierten k. k. Civilstaats-, wie auch k. k. Hofbediensteten[1]) auf den k. k. österr. Staatsbahnen materiell die gleiche Fahrpreisermäßigung einzuräumen, wie sie die activen Staats- und Hofbediensteten genießen, jedoch mit dem Unterschiede, dass diese Fahrpreisermäßigung nicht dauernd mittelst amtlicher Legitimationen, sondern nur fallweise, über jeweilige motivierte Ansuchen, mittelst einzelner von den Staatsbahndirectionen auszustellender, der Ausfertigungsgebür unterliegender Anweisungen bewilligt wird. Diese Ansuchen sind von jener Stelle, welche dem Petenten die Pension auszahlt,[2]) unter Beidrückung des Amtssiegels zu vidieren und unter Beischluss der für jede Anweisung zu entrichtenden, jeweils vorgeschriebenen Ausfertigungsgebür, sowie eines mit der Adresse des Gesuchsstellers versehenen frankierten Briefcouverts an jene Staatsbahndirection, in deren Bezirke der betreffende Gesuchssteller domiciliert, oder an die seinem Wohnorte nächstgelegene Staatsbahndirection einzusenden. Zum Zwecke des Identitätsnachweises ist analog, wie dies hinsichtlich der in Civil reisenden activen Staats- und Hofbediensteten bei Benützung von amtlichen Legitimationen für Einzelfahrten der Fall ist, den Revisionsorganen gleichzeitig mit der ermäßigten Fahrkarte und der Ermäßigungsanweisung, bei sonstiger Ungiltigkeit der letzteren, eine Identitätskarte vorzuweisen, welche auf der Rückseite der Photographie des betreffenden Pensionisten aufgeklebt sein, den Namen und Charakter des letzteren, dann das Amtssiegel und die Unterschrift des Vorstandes der Ausfertigungsstelle enthalten muss.[3]) Die Ausfertigung der Identitätskarte ist bei der hiezu berufenen Stelle vom Ermäßigungswerber persönlich und mündlich unter Beibringung seiner Photographie und eines documentarischen Identitätsnachweises anzusuchen. Die erwähnte Fahrpreisermäßigung kann von den betreffenden Pensionisten unter den erwähnten Modalitäten auf allen Linien der k. k. österr. Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatlocalbahnen, mit Ausnahme der Bukowinaer und Kolomeaer Localbahnen, der Eisenbahn Lemberg—Bełzec, der Localbahn Lemberg—(Kleparów—)Janów und der Murthalbahn Unzmarkt—Mauterndorf, deren Verwaltungen sich die Gewährung von Fahrpreis- und Frachtermäßigungen vertragsmäßig vorbehalten haben, vom 1. October 1896 an in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Benützung der Wagenclassen gelten für die Staats- und Hofpensionisten dieselben Bestimmungen, welche für active Staats- und Hofbedienstete maßgebend sind.

---

[1]) Das M. J. ist laut Erl. v. 1. September 1897, Z. 8490/M I, nicht in der Lage auf die Anregung der Statth., den pensionierten öffentlichen Fondsbediensteten die gleiche Fahrpreisermäßigung auf den k. k. Staatsbahnen einzuräumen, welche die pensionierten Civilstaats- und Hofbediensteten genießen, einzugehen (St. Z. 6582/pr ex 1897).

[2]) — bzw. von dem betreffenden die Liquidatur führenden Rechnungsdepartement (E. M. 10. October 1896, Z. 11701. St. Z. 7956/pr ex 1896. — M. J. 10. November 1896, Z. 7045/M I. St. Z. 8423/pr ex 1896).

[3]) (Zusatz aus dem St. E.) Hinsichtlich jener Pensionisten, welche im Activitätsverhältnisse dem Ressort der polit. Verwaltung angehört haben (einschließlich der pensionierten l. f. Polizeibediensteten), fungieren nachfolgend verzeichnete Aemter als Ausfertigungsstellen für die gedachten Identitätskarten: 1. Für die im Wr. Polizeirayon domicilierenden, nicht aus dem Stande der l. f. Polizeibediensteten hervorgegangenen Pensionisten das Statth.-Präsidium in Wien; 2. für die im Wr. Polizeirayon domicilierenden, aus dem Stande der l. f. Polizeibediensteten hervorgegangenen Pensionisten das Polizeipräsidium in Wien; 3. für die in Niederösterreich außerhalb des Wr. Polizeirayons und außerhalb der Stadtgebiete von Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs wohnhaften Pensionisten des polit. und Polizeiressorts die Bzh. des Domicils; 4. für die im Stadtgebiete von Wr.-Neustadt und von Waidhofen a. d. Ybbs wohnhaften Pensionisten des polit. und Polizeiressorts die Bzh. in Wr.-Neustadt bzw. in Amstetten. (Genehmigt mit Erl. des E. M. v. 5. November 1896, Z. 12221. St. Z. 6930/pr ex 1896.)

1070. Eisenbahnfahrpreisermäßigung, Ausstellung von Legitimationen[1]) **und** Hinausgabe des Begünstigungsnormales.

M. J. 23. December 1891, Z. 5020/M I. St. E. 27. December 1891, Z. 8752 pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, n. ö. L. Sch. R., alle Bzh., Wr. P. D.; alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute. — C. U. M. 20. December 1891, Z. 2203/C U M. St. E. 29. December 1891, Z. 8796/pr, an den n. ö. L. Sch. R. — C. U. M. 29. December 1891, Z. 2273/C U M. St. E. 8. Jänner 1892, Z. 151/pr, an alle Bzh. und n. ö. L. Sch. R.

Das mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit getretene Normale, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen auf den daraus ersichtlichen Transportunternehmungen für die k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf Grund einheitlicher Legitimationen wird hiemit mit dem Beifügen hinausgegeben, dass durch dieses Normale, welches auf Grund des bezüglichen Uebereinkommens der betheiligten Transportunternehmungen zustande gekommen ist und vom H. M. unterm 30. November 1891, Z. 53869, genehmigt wurde, die Bestimmungen des Transportbegünstigungsnormales v. 20. Mai 1885, Z. 127/H M, außer Kraft treten. Für die stricte Befolgung der Bestimmungen des neuen Normales ist Sorge zu tragen, und wird bemerkt, dass die mit dem Erl. des M. J. v. 1. Juli 1885, ad Z. 2255/M I,[2]) getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Dienst- und bzw. der Uebersiedlungsreisen der k. k. Staatsbediensteten auf den Linien der österr. Staatsbahnen selbstverständlich auch bei allen solchen Reisen der k. k. Staatsbediensteten, welche auf den Linien der übrigen, im Normale bezeichneten Transportunternehmungen zurückgelegt werden, volle Geltung haben. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. IV des mehrerwähnten Normales wird weiter eröffnet, dass hinsichtlich der dem M. J. unterstehenden Dienstzweige außer den polit. Landesbehörden auch noch die Polizeidirectionen und Bzh. hiemit ein- für allemal zur Ausfertigung der nur für eine einzelne Fahrt oder für eine einzelne Tour- und Retourfahrt giltigen, dann der im Art. V des Normales genannten Legitimationen für Uebersiedlungen ermächtigt werden. Die Ermächtigung zur Ausfertigung von Legitimationen für einzelne Fahrten und für Uebersiedlungen für die dem C. U. M. unterstehenden Staatsbeamten und Staatsdiener wird der Statth. und sämmtlichen Bzh. ertheilt. Zu einer derartigen Ausfertigung wird in dem Falle, als sich die Behörde oder Anstalt, bei welcher der betreffende Staatsbedienstete angestellt ist, am Sitze einer polit. Landesbehörde befindet, diese selbst, sonst aber jene Bzh. berufen, an deren Amtssitze bzw. in deren Amtsbezirke die betreffende Behörde oder Anstalt ihren Standort hat. Beigefügt wird, dass die Rectorate der Universität, der technischen Hochschule, der Hochschule für Bodencultur und der Akademie der bildenden Künste in Wien, dann die Präsidien des evangelischen Oberkirchenrathes A. und H. B. und der statistischen Centralcommission, sowie die Direction der k. k. theresianischen Akademie unmittelbar zur selbständigen Ausfertigung dieser Legitimationen für die bei diesen Behörden und Anstalten angestellten Staatsbediensteten ermächtigt wurden.

(Zu dem unter Einem hinausgegebenen Fahr- und Frachtbegünstigungsnormale ist seither[2]) ein I. Nachtrag erschienen, welcher im folgenden Text[3]) aufgenommen erscheint.)

---

[1]) S. auch unter „Eisenbahnlegitimationen".
[2]) Nr. 1081 d. Slg.
[2]) — u. zw. mit Erl. des M. J. v. 11. Jänner 1896, Z. 203/M I (St. E. 29. Februar 1896, Z. 1072 pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, Bzh. und Wr. P. D., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute) bzw. des C. U. M. v. 27. Jänner 1896, Z. 64/C U M (St. E. 18. Februar 1896, Z. 737 pr, an n. ö. L. Sch. R.).
[3]) Die seit dem Jahre 1896 auf Grund einzelner Erlässe erfolgten Abänderungen und Ergänzungen sind anmerkungsweise beim Text gebracht.

Normale über die den activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten auf den Linien der einzelnen österr. Transportunternehmungen zugesicherte Fahr- und Fracht-begünstigung.

Art. I. Umfang der zugestandenen Fahr- und Frachtermäßigung. Den activen k. k. bzw. k. und k. Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den activen Beamten und Dienern der k. und k. Hofämter wird auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen, sowie gemäß einer dem H. M. gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit auch auf den Linien der im Folgenden angeführten österr. Privateisenbahnverwaltungen, sowie auf denjenigen der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, gegen Beibringung der in den nachfolgenden Punkten erörterten, einheitlich aufgelegten Legitimationen bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person, sowie im Falle ihrer Uebersiedlung anläßlich einer Versetzung auch für die Angehörigen ihres Haushaltes die Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebüren und auf den Linien der erwähnten Eisenbahnverwaltungen im letzteren Falle überdies auch die Beförderung ihrer Uebersiedlungseffecten, Möbel und Geräthschaften zu ermäßigtem Tarifpreise zugestanden. Auf den Eisenbahnen wird bei Inanspruchnahme der normalmäßigen Fahrbegünstigung den Staats- und Hofbeamten der oberen Rangsclassen bis einschließlich der VIII. Classe nach ihrer Wahl die Benützung der I. oder II. Wagenclasse, denjenigen der IX., X. und XI. Rangsclasse auch die Benützung der III. Wagenclasse freigestellt; die Diener hingegen sind mit den ermäßigten Fahrkarten in der Regel nur zur Benützung der III. Wagenclasse berechtigt. Die k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter sind jedoch berechtigt, an Staats- und bzw. Hofdiener bei Dienstreisen amtliche Legitimationen für Einzelfahrten in solchen Ausnahmsfällen auch für die II. Wagenclasse auszufertigen, in denen besondere zwingende Umstände die Benützung der II. Wagenclasse durch die betreffenden Diener nothwendig erscheinen lassen. Auf den Linien der 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft steht den Beamten die Benützung des I. und den Dienern diejenige des II. Schiffsplatzes zu. Das Ausmaß der den k. k. bzw. k und k. Staats- und Hofbediensteten nach Vorstehendem eingeräumten Transportbegünstigungen ist auf den einzelnen, an diesem Normale betheiligten Transportunternehmungen im Hinblicke auf die Verschiedenheit der auf denselben giltigen allgemeinen Tarife ein verschiedenes. Gegenwärtig wird den k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten, sowie deren Angehörigen bei Uebersiedlung aus Anlass von Versetzungen gewährt:

A. 1. Auf den k. k. österr. Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen, mit Ausnahme der unter G und H 1 genannten Localbahnen und 2. auf den Linien der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn die Fahrt: a) in der I. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte II. Classe Schnellzug; b) in der I. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte II. Classe Personenzug; c) in der II. Classe Schnellzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte III. Classe Schnellzug; d) in der II. Classe Personenzug gegen Lösung einer ganzen Civilfahrkarte III. Classe Personenzug; e) in der III. Classe Schnellzug gegen Lösung von 2 Militärfahrkarten III. Classe;[1]) f) in der III. Classe Personenzug gegen Lösung einer und einer halben Militärfahrkarte III. Classe;[1]) rücksichtlich aller 3 Classen mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

B 1. Auf den Linien der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn und 2. auf der Linie Wien—Aspang der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang (Zweiglinie Wien—Kleinschwechat s. H 4) ein auf Grund der Einheitssätze von:

3·0 kr. per *km* für die I. Classe Schnellzug	2·0 kr. per *km* für die I. Classe Personenzug
1·5 „ „ „ „ „ II. „ „	1·0 „ „ „ „ „ II. „ „
1·2 „ „ „ „ „ III. „ „	0·9 „ „ „ „ „ III. „ „

plus der ärarischen Stempelgebür zu berechnender, ermäßigter Fahrpreis, d. i. bei Fahrten in der I. oder II. Classe die Normalgebür für die nächst niedrige Wagenclasse und die betreffende Zugskategorie (nach den Zonen des allgemeinen Civiltarifs), dann bei Fahrten in der III. Classe (unter Berechnung des Fahrpreises nach Myriametern) bei Benützung des Personenzuges $1^1/_2$ Militärkarte und bei Benützung des Schnellzuges 2 Militärkarten; rücksichtlich aller 3 Classen mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

C. Auf den Linien der k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Südnorddeutschen Verbindungsbahn, mit Ausnahme der sub H 6 genannten, von ihnen betriebenen Localbahnen, ein auf Grund der Einheitssätze von:

2·5 kr. per *km* für die I. Classe Schnellzug	2·0 kr. per *km* für die I. Classe Personenzug
1·5 „ „ „ „ „ II. „ „	1·2 „ „ „ „ „ II. „ „
1·0 „ „ „ „ „ III. „ „	0·7 „ „ „ „ „ III. „ „

[1]) Rücksichtlich der Linien der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn sind „stempelpflichtige Militärkarten" zu lösen.

nach den Zonen des allgemeinen Civiltarifs zu berechnender, ermäßigter Fahrpreis mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

D. Auf den von der Südbahnverwaltung betriebenen Linien der k. k. priv. Graz—Köflacher Eisenbahn ein auf Grund der Einheitssätze von:

1·75 kr. per *km* für die I. Classe Personenzug
1·00 „ „ „ „ „ II. „ „
0·75 „ „ „ „ „ III. „ „

plus der ärarischen Stempelgebür, nach den Zonen des allgemeinen Civiltarifs zu berechnender, ermäßigter Fahrpreis mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

E. Auf den Linien der k. k. priv. Aussig—Teplitzer Eisenbahn ein auf Grund der Einheitssätze von:

2·5 kr. per *km* für die I. Classe Schnellzug	2·0 kr. per *km* für die I. Classe Personenzug
1·5 „ „ „ „ „ II. „ „	1·0 „ „ „ „ „ II. „ „
1·2 „ „ „ „ „ III. „ „	0·8 „ „ „ „ „ III. „ „

u. zw. in der I. und II. Classe nach den Zonen des allgemeinen Civiltarifs und in der III. Classe nach der wirklichen kilometrischen Entfernung zu berechnender, ermäßigter Fahrpreis mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

F. Auf den Linien der priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft und der k. k. priv. Böhmischen Commercialbahnen ein ermäßigter Fahrpreis auf Grund der Einheitssätze von:

3·50 kr. per *km* für die I. Classe Schnellzug	2·50 kr. per *km* für die I. Classe Personenzug
1·75 „ „ „ „ „ II. „ „	1·25 „ „ „ „ „ II. „ „
1·25 „ „ „ „ „ III. „ „	1·00 „ „ „ „ „ III. „ „

d. i. bei Fahrten in der I. oder II. Classe die Normalgebür für die nächst niedrigere Wagenclasse und die betreffende Zugsgattung, dann bei Fahrten in der III. Classe des Schnellzuges die Normalgebür für die III. Classe des Personenzuges und endlich bei Fahrten in der III. Classe des Personenzuges die normale Gebür für ermäßigte Züge u. zw. unter Ausschluss jedes Freigepäckes.

G. Auf der vom Staate betriebenen Localbahn Monfalcone—Cervignano bei Fahrten in der I. oder II. Wagenclasse der Civilfahrpreis für die nächst niedrigere Wagenclasse, bei Fahrten in der III. Wagenclasse der Militärfahrpreis III. Classe (unter Berechnung des Fahrpreises nach Myriametern und ohne Einhebung eines Stempelzuschlages), mit Ausschluss jedes Freigepäckes rücksichtlich aller 3 Classen.

H. Auf nachstehenden Eisenbahnen, u. zw. 1. auf den vom Staate betriebenen Localbahnen: a) Arnoldstein—Hermagor, b) Bukowinaer Localbahnen, c) Eisenerz—Vordernberg, d) Gleisdorf—Weiz, e) Göpfritz—Großsiegharts, f) Kolomeaer Localbahnen, g) Lemberg—Bełzec (Tomaszów), h) Mährische Westbahn, i) Nakři Netolitz—Netolitz (Stadt), k) Plan—Tachau, l) Postelberg—Laun, m) Schwarzenau—Waidhofen a. d. Thaya, n) Strakonitz—Winterberg, o) Unterkrainer Bahnen, p) Vöcklabruck—Kammer, q) Wels—Haiding—Aschach, r) Wels—Unterrohr, s) Wodnian—Prachatitz, t) Votic—Selčan; 2. auf der Bozen—Meraner Bahn; 3. auf der Stauding—Stramberger Localbahn; 4. auf der Zweiglinie Wien—Kleinschwechat der Eisenbahn Wien—Aspang; 5. auf den österr. Strecken der k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn;[1]) 6. auf der im Betriebe der k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn stehenden Kuttenberger Localbahn, sowie auf den von derselben Verwaltung bzw. von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen fremden Bahnstrecken, u. zw. a) Reichenberg—Gablonz—Tannwalder Eisenbahn, b) Localbahn Časlau—Zawratetz, c) Localbahn Königshan—Schatzlar, d) Localbahn Großpriesen—Wernstadt—Auscha, e) Localbahn Deutschbrod—Humpoletz, f) Reichenau a. d. Kněžna—Solnitzer Localbahn; 7. auf den österr. Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft, ausschließlich der elektrischen Bahn Mödling—Hinterbrühl, jedoch einschließlich der Localbahnen Liesing—Kaltenleutgeben und Spielfeld—Radkersburg, ferner auf den nachstehenden in Pacht oder im Betriebe der Südbahn befindlichen fremden Bahnen, als: a) der Localbahn Cilli—Wöllan, b) der Leoben—Vordernberger Eisenbahn, c) der Localbahn Radkersburg—Luttenberg, d) der Wr. Verbindungsbahn (Praterstern—Meidling[2]), e) der Wien—Pottendorf—Wr.-Neustädter Bahn die Fahrt gegen Lösung halber Civilfahrkarten[3]) der zu benützenden Wagenclasse, u. zw. bei den ad 1 b, d, f—h, p—r,

---

[1]) Bis auf weiteres.

[2]) Auf der Wr. Verbindungsbahn wird Reisegepäck nicht befördert.

[3]) Die Ermäßigung bezieht sich nur auf den Preis der normalen Tourkarten bei Personenzug bzw. Schnellzug, somit nicht auf tarifarisch ermäßigte Preise (z. B. Tour- und Retourkarten, dann Fahrpreise bei gemischten und Secundärzügen 2c.).

dann 2—5[1]) und 7[2]) aufgezählten Bahnen unter Zugeständnis eines Freigepäckes von 25 *kg* per Person, bei den ad 1 a, c, e, i—o, s und t, dann 6 aufgezählten Bahnen ohne letztere Begünstigung.

I. Auf den Linien der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft, welche nur II. und III. Wagenclassen führen, eine Fahrpreisermäßigung im Ausmaße von 3 kr. per *km* für die II. Classe, von 2 kr. per *km* für die III. Classe mit Ausschluss jedes Freigepäckes.

J. Auf der im Betriebe der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn stehenden Localbahn Welchau—Wickwitz—Gießhübl-Sauerbrunn, welche dem Personen- und Gepäcksverkehre u. zw. bis auf weiteres jährlich bloß innerhalb der Zeit vom 15. April bis 15. October dient, und auf welcher nur Wagen II. und III. Classe verkehren, die Fahrt in der II. Wagenclasse gegen Lösung einer Fahrkarte III. Classe und in der III. Wagenclasse gegen Lösung von 1½ „stempelpflichtigen Militärkarten", unter Ausschluss jedes Freigepäckes.

K. Auf den Schiffsstrecken[3]) Passau—Wien—Budapest—Orsova, ferner der Save und Theiß und weiter für Fahrten ab einer österr.-ung. Schiffsstation nach den serbischen Grenzstationen Belgrad, Obrenovac und Sabac bzw. vice versa gewährt die 1. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft den Beamten die Benützung des I. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des II. Schiffsplatzes, dann den Dienern die Benützung des II. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des III. Schiffsplatzes, für Kinder von 2—10 Jahren, möge die Ermäßigungsanweisung ihrer Begleiter auf was immer für einen Platz lauten, die 50%ige Ermäßigung des III. Schiffsplatzes. Als Freigepäck werden Erwachsenen 25 *kg*, Kindern 12 *kg* zugestanden.[4])

Insofern ein Staats- oder Hofbeamter eine höhere Wagenclasse als jene, für welche er auf Grund seiner Legitimation die Karte gelöst hat, oder soferne ein Staats- bzw. Hofbediensteter nach Lösung ermäßigter Karten für Personenzug einen Schnellzug zu benützen wünscht, sind bei den oben sub C, dann H 6 genannten Bahnen die für die betreffenden Zusatzkarten tarifmäßig entfallenden vollen Normalgebüren zu bezahlen, während bei den übrigen Bahnen auch für diese Zusatzkarten die in den Punkten A—J enthaltenen Ermäßigungen platzgreifen.[5]) Bei Reisen zwischen Stationen jener Bahnen, welche unter ein und dieselbe der oben aufgeführten 10 Gruppen (A—J) gehören, kann directe Abfertigung eintreten, soferne zwischen den beiden Stationen als Ausgangspunkt und Endziel der Fahrt entsprechende directe Fahrkarten bestehen,[6]) und keine Linie einer anderen Bahngruppe dazwischen liegt. Bei Reisen über eine der obigen Gruppen hinaus nach einer Station einer

---

[1]) Die k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn hat infolge Einführung des Zonentarifs auf ihren österr. Strecken die Begünstigung des bisher gewährten Freigepäckes von 25 *kg* auch bei jenen ermäßigten Fahrkarten, welche auf Grund amtlicher Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, aufgehoben (E. M. 24. September 1898, Z. 43746. M. J. 15. October 1898, Z. 7500/M I. C. U. M. 15. October 1898, Z. 2245/C U M, bzw. St. E. 1. November 1898, Z. 6081/pr).

[2]) Auf Grund ihres ab 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen neuen Tarifs gewährt die k. k. priv. Südbahngesellschaft auf ihren Linien, mit Ausnahme des Verkehres zwischen den Stationen der Strecken Wien—Mürzzuschlag, Mödling—Laxenburg und Neustadt—Katzelsdorf, ferner mit Ausnahme der Wien—Pottendorf—Wr.-Neustädter Bahn, der Localbahnen Liesing—Kaltenleutgeben, Spielfeld—Radkersburg, Radkersburg—Luttenberg und Cilli—Wöllan, sowie endlich der Linie Leoben—Vordernberg auch bei jenen halben Fahrkarten, welche auf Grund von amtlichen Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, kein Freigewicht für Reisegepäck mehr (M. J. 14. Jänner 1898, Z. 381/M I. E. M. 5. Jänner 1898, Z. 19618 ex 1897. C. U. M. 21. Februar 1898, Z. 105/C U M, bzw. St. E. 10. März 1898, Z. 343/pr).

[3]) Von jeder Begünstigung bleibt der Localverkehr im allgemeinen, der interne serbische Verkehr und der Gesammtverkehr von und nach Stationen unterhalb Orsova ausgeschlossen.

[4]) Der Besitzer der Traunseedampfschiffahrt, H. John Ruston, hat anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät beschlossen, bis auf weiteres den activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten bei Benützung seiner Schiffe nachstehende Fahrbegünstigung einzuräumen, u. zw. den Beamten gegen Lösung einer Karte II. Classe die Benützung der I. Classe und den Dienern gegen Lösung einer sogenannten ermäßigten Fahrkarte die Benützung der II. Classe (E. M. 18. März 1898, Z. 12030. St. E. 6. April 1898, Z. 1967. — M. J. 6. April 1898, Z. 2868/M I. St. Z. 2225/pr ex 1898. — C. U. M. 30. März 1898, Z. 1038/C U M. St. Z. 2338/pr ex 1898).

[5]) Auf den Linien der Eisenbahn Wien—Aspang werden Zusatzkarten nicht ausgegeben.

[6]) Im Verkehre zwischen Stationen der k. k. österr. Staatsbahnen und Stationen der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn (Gruppe A) ist die directe Abfertigung für die III. Wagenclasse ausgeschlossen.

anderen Gruppe findet keine directe Abfertigung statt. Eine Ausnahme hievon besteht nur hinsichtlich der Abfertigung zwischen Stationen der Strecke Praterstern—Favoriten der Wr. Verbindungsbahn und der Strecke Unterhetzendorf—Rekawinkel der k. k. österr. Staatsbahnen. Die Fahrt zu ermäßigten Gebüren kann in Haltestellen nicht beansprucht werden. Die Tarifermäßigung für die im Falle der Uebersiedlung anlässlich einer Versetzung zu befördernden Uebersiedlungseffecten, Möbel und Geräthschaften als Frachtgut beträgt auf allen in Betracht kommenden Eisenbahnen 50% der normalen Gebür. Diese Tarifermäßigung erstreckt sich jedoch nicht auf das Gewicht der zu solchen Uebersiedlungen etwa verwendeten Möbelwagen.

Aenderungen, welche in dem Ausmaße der vorstehend aufgeführten Begünstigungen auf einzelnen Linien zur Einführung gelangen sollten, werden den obersten k. k. bzw. k. und k. Centralstellen und Hofämtern jeweilig durch das H. M. bekanntgegeben.

Art. II. Art und Weise der Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für die eigene Person der Staats- und Hofbediensteten. Die Inanspruchnahme der den activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten nach Art. I für ihre eigene Person zugestandenen Fahrbegünstigung hat mittelst besonderer, von den verschiedenen k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämtern selbst auszufertigender „amtlicher Legitimationen" zu erfolgen, welche die k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten direct zur Lösung von Fahrkarten zum ermäßigten Preise bei den Stations- bzw. Passagiercassen berechtigen und zweifacher Art sein können, nämlich entweder a) dauernd, d. i. für beliebige Fahrten auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt bzw. auf die Dauer je eines weiteren Kalenderjahres u. zw. in maximo bis zu 5 Jahren prolongiert, oder b) nur giltig für einzelne bestimmte Fahrten bzw. einzelne solche Tour- und Retourfahrten.

Art. III. Dauernde amtliche Legitimationen. Die dauernden amtlichen Legitimationen werden auf besonderer Drucksorte nach einem bestimmten Formular (Beilage A[1]) von den k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämtern an Bedienstete ihres Ressorts ausgestellt, müssen mit der Photographie des Inhabers versehen sein und werden zu diesem Zwecke in Ledertäschchen eingeklebt, welche auf der gegenüberstehenden Seite den Raum für die Einheftung der Photographie enthalten. Diese Täschchen sind von den zur Ausstellung der dauernden amtlichen Legitimationen allein berechtigten k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämtern bei der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen gegen Vergütung des jeweilig fixierten Selbstkostenpreises zu beziehen. Die dauernde amtliche Legitimation muss in allen ihren Theilen genau und sorgfältig ausgefüllt sein; derselben ist u. zw. an der hiefür vorgezeichneten Stelle das Amtssiegel und überdies der mittelst Metallösen einzuheftenden Photographie der Trockenstempel der ausstellenden k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstelle, Landesbehörde bzw. des ausstellenden obersten Hofamtes, deutlich aufzudrücken, und hat die Legitimation die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes dieser Stelle bzw. seines Stellvertreters als Aussteller zu tragen. Die Legitimation muss von dem Inhaber an der hiefür bezeichneten Stelle bei sonstiger Ungiltigkeit derselben im vorhinein unterfertigt werden. Dieselbe ist während der Fahrt dem Revisionspersonal der Transportunternehmung bei Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen. Behufs Controle kann durch die Revisionsorgane der Transportunternehmung jederzeit die abermalige Abgabe der Unterschrift des Inhabers gefordert werden. Die dauernden amtlichen Legitimationen besitzen innerhalb der äußersten Giltigkeitsgrenze von 5 Jahren nur für dasjenige Kalenderjahr, in welchem sie zur Ausstellung gelangen, bzw. für welches sie prolongiert wurden, u. zw. insolange Giltigkeit, als nicht aus besonderen Gründen eine allgemeine Einberufung aller dauernden Legitimationen und Hinausgabe anders ausgestatteter Legitimationstäschchen durch die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen[2]) erfolgt. Eine solche allgemeine Einberufung der dauernden amtlichen Legitimationen ist nur mit Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss den zur Ausstellung dieser Legitimationen berechtigten k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämtern spätestens einen Monat vor Schluss des betreffenden Kalenderjahres notificiert werden. Die ausstellenden k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden dauernden amtlichen Legitimationen je mit fortlaufenden Nummern zu versehen, dieselben in genauer Evidenz zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass durch Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder durch Ableben des Inhabers ungiltig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden. Insolange eine allgemeine Einberufung der dauernden amtlichen Legitimationen bzw. deren Erneuerung durch die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen nicht erfolgt, sind diese Legitimationen innerhalb ihrer äußersten Giltigkeitsgrenze von 5 Jahren

---

[1]) Diese und die folgenden Beilagen B, C, D, E und F werden hier nicht abgedruckt.
[2]) Jetzt Staatsbahndirection in Wien; vgl. Nr. 1094 d. Slg.

alljährlich mit Jahresschluss von den zur Ausstellung berechtigten k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämtern an der in der Legitimation vorgesehenen Stelle für das nächste Jahr unter genauer Ausfüllung der bezüglichen Clausel, Beidrückung des Amtssiegels und eigenhändiger Fertigung des Ausstellers zu prolongieren. Mit Ablauf des 5. Giltigkeitsjahres sind die dauernden amtlichen Legitimationen vollständig neu u. zw. unter der Evidenznummer der erloschenen Legitimation auszufertigen. Soferne eine dauernde Legitimation im Laufe eines Jahres bloß infolge Aenderung des Dienstcharakters des Inhabers bei derselben Dienststelle zur Umschreibung gelangt, ist dem betreffenden Staats- bzw. Hofbediensteten eine neue Legitimation unter der Evidenznummer der früheren auszufertigen, und kann in solchem Falle die Drucksorte für die neue Legitimation, welche in das Täschchen an Stelle der früheren einzukleben ist, bei der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen ohne neuerliche Vergütung einer Gebür behoben werden. Die k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen, Landesbehörden und Hofämter haben bis 1. März eines jeden Jahres eine Consignation über die von ihnen im Laufe des vorhergegangenen Jahres ausgestellten bzw. prolongierten dauernden amtlichen Legitimationen, belegt mit den durch Zeitablauf ungiltig gewordenen oder wegen Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder Tod des Inhabers eingezogenen Legitimationen nach einem bestimmten Muster (Beilage B) an die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen in Wien einzusenden. Im Falle eine dauernde amtliche Legitimation dem Inhaber in Verlust geräth, ist derselbe verpflichtet, hievon derjenigen k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstelle, Landesbehörde bzw. dem obersten Hofamte, welche bzw. welches diese Legitimation ausgestellt hat, unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit diese Stelle in die Lage versetzt wird, der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen wegen der nöthigen Ungiltigkeitserklärung der in Verlust gerathenen Legitimation Mittheilung zu machen. An Stelle der ungiltig erklärten Legitimation ist eine neue Legitimation, u. zw. nicht mit der früheren Evidenznummer, sondern mit der nächst offenen Evidenznummer auszufertigen.

Art. IV. Legitimationen für einzelne Fahrten. Zur Ausfertigung der sub Art. II, lit. b, genannten, nur für eine einzelne Fahrt oder für eine einzelne Tour- und Retourfahrt giltigen Legitimation haben sich jene, auch unteren k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter, welche hiezu seitens der k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen und Hofämter ein- für allemal ermächtigt wurden, einer bestimmten Drucksorte (Beilage C) zu bedienen, welche, in Heften zu 50 Stück gebunden, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt und seitens derselben an die Vorstände der bezugsberechtigten k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter über deren amtliche Anforderung gegen Vergütung des fixierten Kostenpreises verabfolgt wird. Die k. k. bzw. k. und k. obersten Centralstellen und Hofämter werden jene unteren k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter, welche von ihnen zur Ausfertigung der sub Art. II, lit. b, dann der in Art. V genannten Legitimationen ein- für allemal ermächtigt wurden, der k. k. Hof- und Staatsdruckerei namhaft machen und von dieser Ermächtigung auch der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen Kenntnis geben. Die erwähnten Drucksortenhefte, welche streng verrechenbar sind, müssen zur Verhinderung etwaiger Missbräuche von den Vorständen der k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter in sorgfältiger Verwahrung gehalten werden. Vollständig ausgeschriebene Hefte sind von denselben sammt den Juxten an die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen abzuführen. Die amtliche Legitimation muss sammt den Juxten in allen Theilen sorgfältig und genau ausgefüllt sein, und darf hiebei in den mit Schriftzügen (Tinte) einzusetzenden Daten nichts radiert oder durchstrichen werden. Die Verabfolgung von in bianco ausgefertigten, d. i. nicht in allen Theilen der Drucksorte ausgefüllten Legitimationen, dann die gleichzeitige, bloß vorrathsweise Ausfertigung einer größeren Anzahl von Legitimationen für ein und dieselbe Person ohne Beziehung auf bestimmte bevorstehende Reisen ist strenge untersagt. Die Legitimation muss ferner von dem Vorstande der zur Ausfertigung berechtigten k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörde bzw. des k. und k. Hofamtes oder von dessen Stellvertreter als Aussteller unter deutlicher Beidrückung des Amtssiegels an der hiefür bestimmten Stelle eigenhändig unterfertigt werden. Bei Legitimationen, welche für die Person des Vorstandes oder Leiters der ausfertigenden k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter selbst bestimmt sind, genügt die Beidrückung des Amtssiegels und die Unterfertigung durch diesen Vorstand bzw. Leiter selbst, und ist somit von der Beibringung der Unterschrift höherer Vorgesetzter abzusehen. Bei den obersten k. k. bzw. k. und k. Centralstellen, Landesbehörden und obersten Hofämtern kann von dem Vorstande ein- für allemal der mit den Geschäften der Kanzleidirection betraute Referent oder Departementsvorstand bzw. dessen Stellvertreter zur Ausstellung und Unterfertigung der Legitimationen für die Bediensteten der betreffenden Centralstelle, Landesbehörde bzw. des Hofamtes designiert werden. Die so ausgefertigten und unterschriebenen Legitimationen sind nur für die Person des in denselben bezeichneten k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteten auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage der

Ausstellung an zur einmaligen Fahrt bzw. zur einmaligen Tour- und Retourfahrt giltig und müssen während dieser Giltigkeitsdauer von dem die Fahrbegünstigung in Anspruch nehmenden k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteten bei der betreffenden Personen- bzw. Passagiercasse präsentiert werden. Gegen Vorweisung der Legitimation erhält der Inhaber von der Personen- bzw. Passagiercasse eine nach Art. I ermäßigte Fahrkarte für die in der Legitimation verzeichnete Strecke und bezügliche Zugsgattung. Ein besonderer Identitätsnachweis darüber, dass der Inhaber der Legitimation auch wirklich der darin genannte k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbedienstete sei, ist seitens der in Uniform reisenden k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten entbehrlich. Dagegen müssen jene k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten, welche in Civil reisen, bei Benützung von amtlichen Legitimationen zu Einzelfahrten ihre Identität mittelst ihrer Photographie nachweisen, auf deren Rückseite Namen und Charakter des Staats- oder Hofbediensteten, dann das Amtssiegel und die Unterschrift des Vorstandes der die Legitimation ausstellenden k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörde oder des k. und k. Hofamtes ersichtlich sein muss (Beilage D). Die Legitimation, welche von dem Inhaber an der hiefür bezeichneten Stelle bei sonstiger Ungiltigkeit der Legitimation im vorhinein unterfertigt werden muss, ist während der Fahrt dem Zugs- bzw. Schiffspersonal bei Revision der Fahrkarten nebst der erwähnten Identitätskarte (Photographie), sowie auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen und nach Beendigung der Fahrt bzw. der Retourfahrt stets mit dem Fahrbillet abzugeben. Behufs Controle kann nicht nur vom Personencassier, sondern auch unterwegs durch das Zugs- bzw. Schiffspersonal jederzeit die abermalige Abgabe der Unterschrift oder die Vorweisung der Identitätskarte des Inhabers gefordert werden.

Art. V. Fahrpreisermäßigung für die Angehörigen der activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten in Uebersiedlungsfällen, sowie Frachtermäßigung für Uebersiedlungseffecten. Zur Erlangung der den activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten im Falle der Uebersiedlung anlässlich der Versetzung nach einem anderen Dienstorte auch für die Angehörigen ihres Haushaltes zugesicherten Fahrbegünstigung, sowie der von den in diesem Normale aufgeführten Eisenbahnverwaltungen zugesicherten Frachtermäßigung für die Uebersiedlungseffecten bedarf es in jedem einzelnen Falle besonderer Anweisungen der betreffenden Transportunternehmung an die für die fragliche Uebersiedlungsreise bzw. den Uebersiedlungstransport in Betracht kommende Abfertigungsstation. Die von den in Rede stehenden Transportunternehmungen zur Ausstellung solcher Anweisungen für ihre Linien ein- für allemal ermächtigten Directionen und sonstigen Dienststellen sind in dem Verzeichnisse E aufgeführt. K. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbedienstete, welche von dieser Begünstigung für die Uebersiedlungsreise ihrer Familienangehörigen bzw. für den Transport ihrer Uebersiedlungseffecten Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben die fraglichen Anweisungen von jeder Transportunternehmung, deren Linien zur Uebersiedlung benützt werden müssen, mittelst einer bestimmten, gehörig auszufüllenden und von dem Amtsvorstande unter Beidrückung des Amtssiegels eigenhändig zu unterfertigenden Drucksorte (Beilage F) abgesondert in Anspruch zu nehmen. Das Maximalgewicht der Uebersiedlungseffecten, für welche im Falle der Uebersiedlung der Staats- und Hofbediensteten anlässlich der Versetzung nach einem anderen Dienstorte die zugesicherte Frachtermäßigung in Anspruch genommen werden kann, wird für die verheirateten Staats- und Hofbeamten mit 10.000 *kg* und für die ledigen Beamten, sowie für die Diener allgemein mit 5000 *kg* festgesetzt.[1]) Dem Ermessen der einzelnen Transportunternehmungen bleibt es vorbehalten, in solchen Einzelfällen, wo die Frachtbegünstigung auch

---

[1]) Auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen gilt ab 1. Februar 1898 die auf Grund des Normales den Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Frachtbegünstigung im Falle der Uebersiedlung anlässlich der Versetzung für das festgesetzte Gesammtgewicht der betreffenden Sendung, mithin auch für den zum Transport der Uebersiedlungsgegenstände etwa verwendeten beladenen Möbelwagen. Die priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft hat für das Umzugsgut der Staats- und Hofbediensteten, welche sich im Falle der Uebersiedlung anlässlich der Versetzung eines versperrbaren Möbelwagens bedienen wollen, einen vom 12. Februar 1898 an giltigen Ausnahmstarif geschaffen, nach welchem bei Aufgabe der Umzugseffecten in versperrbaren Möbelwagen die Fracht für die wirkliche Tara des Möbelwagens, mindestens jedoch für 2500 *kg*, zum vollen Frachtsatze der Classe C, für das wirkliche Gewicht der Umzugseffecten jedoch eine 50%ige Ermäßigung der Classe 1 in Anrechnung gebracht wird. Bei Aufgabe der Umzugseffecten in einer anderen als der vorerwähnten Verpackung bleibt die bisherige 50%ige Ermäßigung der tarifmäßig zur Anwendung kommenden Frachtsätze auch fernerhin aufrecht (E. M. 18. März 1898, Z. 12030. St. E. 6. April 1898, Z. 1967. — M. J. 6. April 1898, Z. 2868 M I. St. Z. 2225/pr ex 1898. — C. U. M. 30. März 1898, Z. 1038/C U M. St. Z. 2338/pr ex 1898).

für ein größeres Quantum Uebersiedlungseffecten beansprucht werden sollte, und die Ueberschreitung der festgesetzten Gewichtsgrenze durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, eine Ermäßigung der Transportgebüren auch für das Mehrgewicht der Uebersiedlungseffecten ausnahmsweise zuzugestehen. Diese amtlichen Legitimationen für Uebersiedlungen (Drucksorte F) werden ebenfalls, u. zw. in Heften zu 25 Stück gebunden, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei aufgelegt, und werden diese Hefte gegen Bezahlung des fixierten Kostenpreises an die Vorstände der nach Art. IV zur Ausfertigung von Einzellegitimationen ermächtigten k. k. bzw. k. und k. Staatsbehörden und Hofämter über deren amtliche Anforderung abgegeben. Bezüglich der Ausfertigung der Drucksorte, ihrer Verwahrung und Verrechnung gilt das oben hinsichtlich der amtlichen Legitimationen für einzelne Fahrten Gesagte. Soferne die fraglichen amtlichen Legitimationen per Post eingesendet werden, ist denselben stets ein Briefumschlag mit deutlich geschriebener Adresse und den erforderlichen Briefmarken anzuschließen. Auf Grund der beigebrachten amtlichen Legitimation und gegen Einziehung derselben wird sohin von der darum angegangenen, nach Beilage E ermächtigten Eisenbahn- bzw. Schiffahrtsdienststelle dem betreffenden k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteten die zur Uebersiedlungsreise seiner Angehörigen erforderliche Fahrbegünstigungsanweisung an die Personen- oder Passagiercasse und bzw. bei den Eisenbahnen für den Transport der Uebersiedlungseffecten zu ermäßigtem Preise ein Effectenbegleitschein für das Güteraufgabeexpedit ausgestellt. Die ausgefertigte Fahrbegünstigungsanweisung ist nur für die Angehörigen des Haushaltes des betreffenden k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteten auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage der Ausstellung an zur einmaligen Fahrt giltig und muss während dieser Giltigkeitsdauer seitens der Inhaber bei der betreffenden Personen- bzw. Passagiercasse präsentiert werden. Die Fahrpreisermäßigung für die Angehörigen der activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten in Uebersiedlungsfällen wird nur in der den betreffenden Beamten bzw. Dienern zukommenden Wagenclasse zugestanden. Gegen Vorweisung der Anweisung werden von der Personen- bzw. Passagiercasse die ermäßigten Billets gegen Entrichtung des entfallenden Preises ausgefolgt. Der bzw. die nach Vorstehendem erhaltenen mehreren Effectenbegleitscheine sind bei sonstigem Verluste der Ermäßigung sämmtlich gleichzeitig mit dem Frachtbriefe dem Güteraufgabeexpedit zu übergeben.

Art. VI. Vorgang bei unrichtig oder mangelhaft ausgefertigten Legitimationen, dann bei Missbräuchen. Legitimationen, seien sie dauernd oder nur für einzelne Fahrten giltig, welche mangelhaft oder den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechend ausgefüllt, unterfertigt, prolongiert oder adjustiert sind, müssen von den Personen- bzw. Passagiercassen oder von den Revisionsorganen der Transportunternehmungen unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Direction zurückgewiesen werden. Jeder Missbrauch einer Legitimation, insbesondere die Benützung derselben durch eine andere als die berechtigte Person hat, abgesehen von den übrigen etwaigen gesetzlichen Folgen,[1]) jedenfalls die sofortige Einziehung der Legitimation und die Behandlung des Betroffenen nach den einschlägigen Bestimmungen des Betriebsreglements so, als ob er ohne giltige Fahrkarte betroffen worden wäre, zur Folge.

Art. VII. Unzulässigkeit der Fahr- bzw. Frachtgebürenrückvergütung. Eine Rückvergütung vollbezahlter Bahn- bzw. Schiffsgebüren findet einzig und allein nur in dem Falle statt, wenn nachgewiesenermaßen ein Verschulden der Organe der Transportunternehmung die Ursache davon bildet, dass ein k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteter im einzelnen Falle der normalmäßigen Fahr- bzw. Transportbegünstigung nicht theilhaftig wurde.

Art. VIII. Anwendbarkeit des Normales auf nicht wirkliche Staats- bzw. Hofbedienstete. Ausnahmsweise kann das gegenwärtige, für die activen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten erlassene Normale auch auf solche öffentliche Functionäre, welchen die Eigenschaft eines wirklichen k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten formell nicht zukommt, auf Grund eines zwischen dem betreffenden Ressortministerium bzw. dem obersten Hofamte und dem H. M. gepflogenen Einvernehmens, sowie unter Zustimmung der Transportunternehmungen dann ausgedehnt werden, falls solche Functionäre an Staatsämtern oder Staatsanstalten bzw. Hofämtern dauernd angestellt, daselbst nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Pflichten und Rechte, somit nach ihrer ganzen amtlichen Stellung, insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staatsbediensteten vollkommen gleichgehalten sind.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 29. Mai 1885, Z. 2255/M I, und C. U. M. v. 3. Juni 1885, Z. 578/C U M, hat jeder constatierte Missbrauch einer amtlichen Legitimation die strenge disciplinare Bestrafung des betreffenden Bediensteten zur Folge (St. Z. 3685/pr und 3736/pr ex 1885).

Eisenbahnfahrpreisermäßigung für die Begleiter von Zuchtviehtransporten Nr. 1073.
— — für Findlinge Nr. 1230.
— — für Hof- und Staatsbedienstete auf den Linien der Nordbahn Nr. 2732 bis 2734.
— — für Hof- und Staatsbedienstete auf den Linien der Ostrau—Friedländer Eisenbahn Nr. 2758.
— — für mittellose, von wuthverdächtigen Thieren gebissene Personen zur Fahrt in eine Lyssaschutzimpfungsanstalt Nr. 4581, 4583.
— — Erwirkung für einzuliefernde Zwänglinge, Corrigenden und deren Begleiter Nr. 4638.

Eisenbahnfahrten uniformierter Bediensteter von Leichenbestattungsunternehmungen Nr. 541, 2299, 2300.
— — Choleraerkrankungen und Todesfälle während — Nr. 636.
— — Infectionskranker Nr. 1884.
— — Instradierungsausweise für den Mobilisierungsfall Nr. 2212.

1071. Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigung anläfslich der Versetzung eines Hof- und Staatsbediensteten.

E. M. 4. Mai 1897, Z. 5783. M. J. 16. Mai 1897, Z. 4673/M I. St. E. 10. Juni 1897, Z. 3801/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Nachdem es vorgekommen ist, dafs ein Staatsbediensteter anläfslich seiner Versetzung der normalmäßigen Fahrbegünstigung aus dem Grunde nicht theilhaftig geworden ist, weil er diese Begünstigung auf Grund einer, auf einer ungiltigen Drucksorte ausgestellten amtlichen Legitimation in Anspruch nehmen wollte, auf welcher die erforderliche Angabe der Daten des Versetzungsdecrets nicht enthalten war, werden die Amtsvorstände angewiesen, darauf zu achten, dafs zur Inanspruchnahme der im Art. V des Fahrbegünstigungsnormales festgesetzten Fahr- und Transportbegünstigungen anläfslich einer Versetzung stets nur das neue[1]) Formular F, welches dem Nachtrage I zum erwähnten Normale beigedruckt erscheint, verwendet und auf die genaue Ausfüllung desselben Bedacht genommen werde.[2])

— — für Ansiedler in Bosnien Nr. 559.

1072. Eisenbahnfrachtermäßigung für Zuchtviehtransporte.

M. J. 26. September 1882, Z. 14625. St. E. 5. October 1882, Z. 43830, an alle Bzh.

Das M. J. hat im Einvernehmen mit dem H. M. und A. M. beschlossen, die Ausfertigung der nach den gegenwärtigen Tarifbestimmungen für den Vieh- und Fleischtransport auf Eisenbahnen auszustellenden Atteste den Bzh. zu übertragen. Indem die Interessenten, welche solche Atteste, auf deren Grundlage allein der ermäßigte Tarif für Zuchtvieh zur Anwendung zu gelangen hat, benöthigen, mittelst einer durch die Wr. Zeitung verlautbarten Kundmachung davon verständigt werden, dafs um die Ausfertigung der fraglichen Legitimationsatteste bei den polit. Bzb. anzusuchen ist, werden diese angewiesen, wegen Ausfertigung der Atteste amtzuhandeln. In diesen Attesten ist auf Grund der seitens der Interessenten gelieferten Daten die Stückzahl, die Race und das Alter der zu beziehenden und

---

[1]) Uebergangsbestimmungen enthielt der St. E. v. 31. October 1894, Z. 6884/pr, an alle Bzh., Wr. P. D. und Rectorate der 3 Wr. Hochschulen.

[2]) Auch zufolge Erl. des C. U. M. v. 31. December 1897, Z. 1 CUM ex 1898, ist zur Inanspruchnahme der normalmäßigen Fahr- und Frachtbegünstigungen für versetzte Staatsbedienstete immer nur das im Nachtrage I des Normales enthaltene neue Formular F der amtlichen Legitimation zu verwenden (St. E. 13. Jänner 1898, Z. 127 pr, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste, evangelischen Oberkirchenrath A. und H. B. und statistische Centralcommission).

zu transportierenden Zuchtstiere, Zuchtkühe und Zuchtkälber, der Name des Aufgebers und jener des Adressaten, endlich die Auf- und Abgabestation anzugeben. Bezüglich der den Zuchtviehbegleitern gewährten Fahrbegünstigungen und der Ausstellung der zu deren Erlangung nöthigen Atteste wird die Weisung nachfolgen.[1])

1073. **Eisenbahnfrachtermäßigung** für Renn- und Zuchtpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel.

E. M. 4. Jänner 1898, Z. 6821. St. E. 19. Februar 1898, Z. 3490, an alle Bzb.

Mit 1. Jänner 1898 sind infolge Ausgabe der neu redigierten Abtheilung B des gemeinsamen Tariftheiles I „Allgemeine Bestimmungen für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Gütern im Bereiche der österr., ung. und bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen" rücksichtlich des Transports von Renn- und Zuchtpferden, sowie von Zuchtvieh und Zuchtgeflügel die unten folgenden „Bestimmungen" in Kraft getreten, mittelst welcher die Berechtigung zur Ausstellung von Attesten behufs Anwendung der für die bezeichneten Thiergattungen bestehenden ermäßigten Eisenbahntarifsätze wesentlich erweitert und bezüglich des Inhaltes der Atteste festgesetzt wird, dass dieselben außer der Fertigung der ausstellenden Behörde bzw. Corporation noch die Bezeichnung des Absenders und Empfängers, der Versandt- und Bestimmungsstation, sowie die Daten über Anzahl und Gattung der Thiere zu enthalten haben. Mit Rücksicht auf die wünschenswerte Gleichförmigkeit der erwähnten Atteste, wird den Bzb. ein Musterformular für diese Atteste zur Richtschnur übermittelt.[2]) — Die erwähnten einschlägigen Bestimmungen lauten:

c) Renn- und Zuchtpferde. 1. Die nachfolgenden ermäßigten Frachtsätze für Renn- und Zuchtpferde finden nur dann Anwendung, wenn dies im Sinne des § 51 des Betriebsreglements, Abs. 1, lit. c, von dem Absender auf dem Frachtbriefe ausdrücklich verlangt wird. 2. Renn- und Zuchtpferde werden gegen Beibringung einer von einem Renncomité oder Rennvereine oder von einer Commission für Pferdezucht oder Pferderennen für die ganze Transportstrecke ausgefertigten Legitimation bzw. gegen Beibringung eines seitens der unter lit. g, Z. 4, dieses Abschnittes genannten Behörden bzw. Corporationen ausgestellten Attestes, welch letzterer in den Ländern der ung. Krone von den Bezirksoberstuhlrichtern oder von den städtischen Bürgermeistern ausgestellt wird, zu den nachstehenden Einheitssätzen befördert, u. zw. α) bei Aufgabe als Eilgut

und Verladung per Wagen	von 1 Pferd	15 *h* per *km*
	„ 2 Pferden	21 *h* „ „
	„ mehr als 2 Pferden per Stück	9 *h* „ „

Wird die Beförderung über Verlangen des Absenders und mit Zustimmung der Eisenbahn auf Schnellzügen bewirkt, so gelangt die bei Aufgabe als Eilgut entfallende Fracht mit einem Zuschlage von 50% zur Einhebung; β) bei Aufgabe als Frachtgut wird, wenn mindestens 3 Stück per Frachtbrief und Wagen aufgegeben werden, an Fracht per Stück und *km* 5·28 *h* und je 40 *h* per Stück zu Gunsten sowohl der Versandt-, als der Empfangsbahn eingehoben. Sendungen unter 3 Stück werden als Frachtgut zu dem normalen Tarif für Pferde befördert. 3. Die Manipulationsgebür beträgt bei Beförderung sowohl als Eil-, wie als Frachtgut 14 *h* per Stück und Bahn (Linie). 4. Auf den ung. Strecken ist der auf Basis der vorbezifferten Einheitssätze und Manipulationsgebür ermittelten Fracht noch die für Eil- bzw. Frachtgüter festgestellte Transportsteuer hinzuzurechnen. 5. Werden als Frachtgut aufgegebene Thiere dieser Gattung über Verlangen des Absenders in Stellwagen befördert (§ 45 des Betriebsreglements, Zusatzbestimmung III), so wird die bei Aufgabe als Frachtgut entfallende Fracht mit einem Zuschlage von 50% eingehoben. 6. Die Begleiter der Transporte haben für die Fahrt die Gebür für die benützte Wagenclasse und, soferne sie im Viehwagen Platz nehmen, die Gebür für die III. Wagenclasse zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäckes der Begleiter gelangen die normalmäßig entfallenden

---

[1]) Vgl. hierüber das folgende Normale, durch welches die Erl. des M. J. v. 12. November 1882, Z. 15904 (St. E. 18. November 1882, Z. 50898, an alle Bzb.) und v. 3. April 1883, Z. 5041 (St. E. 12. April 1883, Z. 16515, an alle Bzb.) überholt erscheinen.

[2]) Das Formular lautet:

Attest ausgestellt von . . . . behufs Anwendung der für Renn- und Zuchtpferde bei Aufgabe als Eil- oder Frachtgut, sowie für Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bei Aufgabe als Frachtgut bestehenden ermäßigten Eisenbahntarifsätze, u. zw. für:

Gebüren zur Einhebung. 7. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung bei Verlust, Minderung oder Beschädigung wird, falls die unter Z. 2 angeführten ermäßigten Frachtsätze zur Anwendung gelangen, der gemeine Handelswert bzw. der gemeine Wert eines Pferdes nicht höher als mit 600 K angenommen.

g. Zuchtvieh und Zuchtgeflügel. 1. Die nachfolgenden ermäßigten Tarifsätze finden nur dann Anwendung, wenn dies im Sinne des § 51 des Betriebsreglements, Abs. (1), lit. e, von dem Absender auf dem Frachtbriefe ausdrücklich verlangt wird. 2. Für die nachbenannten Thiere, soferne dieselben mittelst eines nach Maßgabe der unter Z. 4 nachfolgenden Bestimmungen ausgefertigten Attestes als Zuchtthiere legitimiert sind, wird bei Beförderung als Frachtgut ohne Rücksicht auf die zur Aufgabe gelangende Stückzahl die Fracht auf Grund folgender Frachtsätze erhoben:

Gattung der Thiere	Frachtsätze per Kilometer in Hellern inclusive Manipulationsgebür
Mutterkalb, per Stück	1·58
Kalb, Stier oder Kuh, einjährig, per Stück	3·16
Lämmer, Schafe, Widder, Spanferkel, Frischlinge, Schweine, per Stück	0·52
Geflügel in Steigen, Verschlägen und Körben u. dgl. per 100 *kg*	0·52

Anzahl der Stücke jeder einzelnen Thiergattung in Worten	Gattung der Thiere
	Rennpferde
	Zuchtpferde
	Mutterkälber (bis einschließlich 70 *kg* per Stück)
	einjährige Kälber (über 70 bis einschließlich 170 *kg* per Stück)
	Stiere
	Kühe
	Lämmer (bis einschließlich 20 *kg* per Stück)
	Schafe
	Widder
	Spanferkel (bis einschließlich 20 *kg* per Stück)
	Frischlinge (über 20 bis einschließlich 40 *kg* per Stück)
	Schweine
	Hühner
	Enten
	Gänse
	Truthühner

welche von dem Absender . . . . in . . . . an den Empfänger . . . . in . . . . von der Versandtstation . . . . nach der Bestimmungsstation . . . . zur Beförderung gelangen werden.

. . . . . am . . . . 189 . .

Stampiglie und Unterschrift

(Höhe 31 *cm*, Papierbreite 19 *cm*. Jene Rubriken, welche nicht ausgefüllt werden, sind durchzustreichen.)

Die obigen Frachtsätze finden auch Anwendung auf das in Behältnissen, wie Steigen, Verschlägen, Körben u. dgl. zur Aufgabe gelangende Zuchtvieh. Zu der auf Basis dieser Frachtsätze ermittelten Fracht ist rücksichtlich ung. Strecken noch die Transportsteuer hinzuzurechnen. 3. Bei Aufgabe dieser Zuchtthiere als Eilgut gelangt die gleiche Fracht wie für gewöhnliche Thiere dieser Gattung zur Berechnung. 4. Die unter lit. g, Z. 2, dieses Abschnittes erwähnten Atteste dürfen a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur vom A. M., von den Bzh., von den Magistraten der mit eigenen Statuten versehenen Städte, ferner von den einzelnen Landesculturräthen und landwirtschaftlichen Hauptgesellschaften;[1]) b) in den Ländern der ung. Krone nur von dem kgl. ung. A. M. oder von den Bezirksthierzuchtinspectoraten bzw. bei Beförderung nach Croatien-Slavonien von der croatisch-slavonischen Landesregierung, Section für innere Angelegenheiten; c) in Bosnien und der Hercegovina nur von der Landesregierung und den Kreisbehörden ausgestellt werden. Diese Atteste müssen, außer der Fertigung der vorerwähnten Behörden bzw. Corporationen, noch die Bezeichnung des Absenders und Empfängers, sowie der Versandt- und Bestimmungsstation und die Daten über Anzahl und Gattung der Thiere enthalten. In den Ländern der ung. Krone werden die Atteste in 2 Exemplaren ausgefertigt, wovon das eine auf der Versandtstation zurückbehalten, während das andere dem Thierbegleiter eingehändigt wird. Werden die Thiere ohne Begleitung befördert, so ist das 2. Exemplar des Attestes dem Frachtbriefe anzuschließen. Die in dem einen der beiden Staatsgebiete bzw. in Bosnien und der Hercegovina ausgestellten Atteste sind behufs Anwendung des ermäßigten Tarifs für Zuchtvieh und Zuchtgeflügel auch für das andere Staatsgebiet bzw. für Bosnien und die Hercegovina als giltig anzuerkennen, und bedarf es daher nur eines Attestes für den Transport in beiden Staatsgebieten bzw. in Bosnien und der Hercegovina. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung bei Verlust, Minderung oder Beschädigung wird, falls die unter Z. 2 angeführten Frachtsätze zur Anwendung gelangen, für die nachbezeichneten Thiere der gemeine Handelswert bzw. der gemeine Wert nicht höher als mit nachstehenden Beträgen angenommen:

Für ein Kalb bis zu 1 Jahre	25 *K*
„ einen Stier oder eine Kuh	200 „
„ ein Schaf	20 „
„ ein Schwein	35 „
„ Geflügel, per 100 *kg*	100 „

1074. Eisenbahnfrachtermäßigung für Uebersiedlungseffecten der Hof- und Staatsbediensteten.

E. M. 17. September 1898, Z. 38307. M. J. 15. October 1898, Z. 7395 M I. C. U. M. 29. September 1898, Z. 2190 C U M. St. E. 26. September 1898, Z. 5917/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D., n. ö. L. Sch. R. und alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Seit einiger Zeit häufen sich die Fälle, in denen Staatsbeamte bei dienstlichen Versetzungen die amtsmäßige Erledigung ihrer auf Grund des Fahr- und Frachtbegünstigungsnormales für k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete[2]) an die Bahnverwaltungen gerichteten Ansuchen um Nachlass der halben Frachtgebür für ihre Uebersiedlungseffecten nicht abwarten, sondern noch vor Zustellung der bezüglichen Transportbegünstigungsanweisung, ja mitunter sogar noch vor Erwirkung der hiezu erforderlichen Legitimation seitens ihrer vorgesetzten Behörde die Beförderung ihrer Uebersiedlungseffecten veranlassen. Nichtsdestoweniger werden dann regelmäßig Rückvergütungsansuchen gestellt, deren vollkommen begründete Ablehnung von den dadurch betroffenen k. k. Staatsbediensteten vielfach als Unbilligkeit und Willkür der betreffenden Transportunternehmung aufgefasst und zum Ausgangspunkte weiterer, ganz unberechtigter und mitunter überdies in ungeziemendem Tone abgefasster Beschwerden und Recriminationen genommen wird, welche bereits zu Beschwerden der Bahnverwaltungen geführt haben und den letzteren die Erwägung nahe legen, den Rücktritt von dem freiwillig zugestandenen Normale ins Auge zu fassen. Um derartige Vorkommnisse, welche auf

[1]) Für Niederösterreich kommt nur die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien in Betracht.

[2]) S. dieses Normale unter Nr. 1070 d. Slg.

Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Bestimmungen des Fahrbegünstigungs-normales seitens der betreffenden Staatsbeamten zurückzuführen sein dürften, thunlichst hintanzuhalten, und sohin im Interesse des Weiterbestandes des Normales wird in Erinnerung gebracht, dass nach Art. V des Normales jene Staatsbeamten, welche bei Uebersiedlungen anlässlich einer Versetzung von der Transport-begünstigung für ihre Effecten Gebrauch machen wollen, um die bezüglichen Transport-ermäßigungsanweisungen mittelst amtlicher Legitimation (Formular F) rechtzeitig bei der betreffenden Bahnverwaltung einzuschreiten haben, und die Effecten-begleitscheine bei sonstigem Verluste der Ermäßigung gleichzeitig mit dem Fracht-briefe dem Güteraufgabeexpedit zu übergeben sind sowie, dass nach Art. VII des Normales Rückerstattungen vollbezahlter Bahngebüren einzig und allein nur in dem Falle geleistet werden, wenn nachgewiesenermaßen ein Verschulden der Organe der Transportunternehmung die Ursache davon bildet, dass ein k. k. Staatsbediensteter im einzelnen Falle der normalen Ermäßigung nicht theilhaftig wurde.

(Zusatz für die Statth. und den L. Sch. R.) Bei Personaldispositionen wäre nach Thunlichkeit auch auf jene Zeit Rücksicht zu nehmen, welche die Einholung der Legitimation bzw. Anweisung erfordert.

Eisenbahnfreifahrscheine für Heimbeförderung mittelloser Staatsangehöriger Nr. 383.

Eisenbahngepäcksträger, Eingriffe solcher in die Befugnisse concessionierter Dienstmänner 854.

Eisenbahngesellschaften, Anzeige der Gründung an die Finanzbehörden Nr. 4093.

— — Bestellung l. f. Commissäre für — Nr. 4100.

1075. **Eisenbahngrundstücke,** Bewilligung für Bauten auf —.

M. J. 19. September 1877, Z. 3450 M I. St. E. 24. October 1877, Z. 30407, an alle Bzb.

Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges in Absicht auf die Ertheilung von Baubewilligungen zu Bauführungen auf den Anlagen und Gründen bereits hergestellter Eisenbahnen wird Folgendes zur Danachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet: Wiewohl der § 10, lit. a, der Min.-Vdg. v. 14. September 1854, R. G. B. 238, die Bestimmung enthält, dass beim Baue einer Eisenbahn und ihrer einzelnen Objecte die allgemeinen Bauvorschriften genau zu erfüllen sind, so können die für die einzelnen Länder bzw. für einzelne Städte bestehenden Bau-ordnungen auf Eisenbahnbauten überhaupt doch nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie mit den Bestimmungen jener Min.-Vdg. vereinbar sind, da letztere sich auf einen dem Reichsrathe vorbehaltenen Gegenstand der Gesetzgebung bezieht und sonach durch Landesgesetze nicht geändert werden kann. Da nun die Angelegen-heiten, welche sich auf die Vollziehung der Bestimmungen der erwähnten Min.-Vdg. beziehen, nach § 13 derselben vor die administrativen Behörden gehören, worunter mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung die Staatsbehörden zu verstehen sind, da ferner für die Vernehmung der Anrainer und sonstigen Privat-interessenten, sowie für die Geltendmachung etwaiger Gemeindeinteressen durch die im § 6 enthaltenen Vorschriften Vorsorge getroffen ist, und auch ein Unter-schied zwischen bereits hergestellten und herzustellenden Bahnen nicht gerechtfertigt wäre, so erscheinen die Gemeindebehörden zur Bewilligung von Bauführungen auf Eisenbahnen überhaupt nicht berufen, und ist in Absicht auf die Erwirkung von Baubewilligungen der erwähnten Art lediglich nach der oben erwähnten Min.-Vdg. und dem § 11 der Min.-Vdg. v. 4. Februar 1871, R. G. B. 8,[1]) vorzugehen.

---

[1]) An die Stelle des letztgenannten § 11 ist jetzt § 19 der Min.-Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, getreten.

In gleichem Sinne ist auch von Seite des H. M. die entsprechende Weisung an die Eisenbahnunternehmungen ergangen.

Eisenbahningenieure, Evidenz für Landsturmzwecke Nr. 2171.

Eisenbahninspectionen, Gebüren der k. k. Polizeibeamten aus Anlass von — Nr. 2917.

1076. **Eisenbahnkörper,** Geltung des Verbotes ihres Betretens auch bei Secundärbahnen.

H. M. 30. December 1878, Z. 35924. St. E. 14. Jänner 1879, Z. 285, an alle Bzh.

Die Bestimmungen des § 96 der Eisenbahnbetriebsordnung und des § 5 des Eisenbahnbetriebsreglements über das Betreten der Bahnen durch das Publicum haben auf allen Bahnen ohne Ausnahme, mithin auch auf jenen secundären Charakters Anwendung zu finden,[1]) daher es nicht gestattet werden kann, dass das Publicum solche Bahnen, wenngleich keine Absperrungen und Einfriedungen bestehen, an anderen als den hiezu bestimmten Punkten überschreite oder dieselben gar als Fußweg benütze. Hiezu liegt auch umsoweniger eine Veranlassung vor, als gerade bei solchen Bahnen, wegen des Entfallens der Bedienung von Absperrvorrichtungen Bahnübergänge eventuell unter einer geringen Beitragsleistung seitens der interessierten Gemeinden oder einzelner Besitzer an allen geeigneten Punkten leicht angebracht werden können.[2])

1077. — — Betreten desselben durch das Feld-, Forst- und Jagdschutzpersonal.

H. M. 31. December 1878, Z. 35834. St. E. 5. Februar 1879, Z. 2515, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. Oberstjägermeisteramt.

Folgendes wird für den Fall vorkommender Anfragen zur Wissenschaft und Danachachtung mitgetheilt: Dem zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonal (Feld-, Forst-, Jagdschutzpersonal u. s. w.), auf welches die Erl. des H. M. v. 13. November 1852, Z. 22011, und v. 27. Juni 1874, Z. 19119,[3]) betreffend das Betreten der Eisenbahnen durch Sicherheits- und Finanzwachorgane, nicht Anwendung finden, ist derzeit im Sinne des § 96 der Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, R. G. B. 1 ex 1852, das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten des Bahnkörpers, außer an den hiezu allgemein festgesetzten Punkten, nicht gestattet. Nachdem nun auch diese Organe in Ausübung ihres Dienstes, insbesondere wenn es sich darum handelt, die Verübung einer strafbaren Handlung zu verhindern oder den Uebertreter zu verfolgen oder solche Gegenstände aufzusuchen, welche sich zur Verübung einer strafbaren Handlung eignen oder von einer solchen herrühren, in die Lage kommen können, die Bahnanlagen zu betreten und in dieser Richtung von Seite von Grundbesitzern und Jagdinhabern wiederholt Ansuchen gestellt worden sind, so behält sich das H. M. auf Grund des mit den M. J. und A. M. gepflogenen Einvernehmens vor, über *specielles Ersuchen* unter den von Fall zu Fall mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse der betreffenden Bahnstrecke und des Haftges. v. 5. März 1869, R. G. B. 27, festzustellenden Bedingungen zu gestatten, dass *die eingangs erwähnten Aufsichtsorgane in Ausübung ihres Dienstes die Bahnanlagen betreten* und zur unmittelbaren Verhinderung einer Gesetzesübertretung oder bei Verfolgung eines Gesetzesübertreters *die Bahn auch außerhalb der bestimmten Bahnübergänge*

---

[1]) Ueber vorkommende Anzeigen ist dort, wo sich der Fall nicht strafgerichtlich qualificiert, die Strafamtshandlung im Sinne des St. E. v. 24. October 1870, Z. 31311 (Nr. 1037 d. Slg.), mit thunlichster Beschleunigung und aller Strenge vorzunehmen (M. J. 3. Mai 1889, Z. 8037. St. E. 10. Mai 1889, Z. 27603, an alle Bzh.).

[2]) Vgl. auch Nr. 1035, 1036 und 1040 d. Slg.

[3]) S. beide Erläſſe bei Nr. 1079 d. Slg.

überschreiten.[1]) Das bezügliche Ansuchen haben die Dienstherren unmittelbar bei der betreffenden Eisenbahnverwaltung anzubringen, welche dasselbe in Begleitung ihrer Anträge an das H. M. vorzulegen hat. In jedem einzelnen Falle sind die bezeichneten Aufsichtsorgane, welchen die besondere Erlaubnis ertheilt wird, von Seite der Bahnverwaltungen mit Legitimationen zu versehen, und ist das betreffende Bahnaufsichtspersonal genau zu informieren. Die Benützung der Bahn als Fußweg bleibt auch diesen Organen untersagt.

1078. Eisenbahnkörper, Betreten desselben durch das Feld-, Forst- und Jagdschutzpersonal.

St. E. 19. November 1898, Z. 104177, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Eine von der Staatsbahndirection in Linz[2]) an die Statth. gelangte Abschrift des folgenden Erl. des E. M. v. 10. September 1898, Z. 6280, wird zur Verlautbarung übermittelt:

Das E. M. findet sich bestimmt, die dem H. M. laut dessen Erl. v. 31. December 1878, Z. 35834,[3]) vorbehaltene und nunmehr dem E. M. zustehende Befugnis zur Ertheilung der Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen durch das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonal (Feld-, Forst-, Jagdschutzpersonal u. s. w.) rücksichtlich der k. k. österr. Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen den Staatsbahndirectionen zu übertragen. Bei Ausübung dieser Befugnis sind nachfolgende Grundsätze zu beachten: 1. Die Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen im Sinne des eingangs berufenen Erlasses darf nur an die in diesem Erlasse erwähnten Organe und nur im Falle thatsächlichen Bedürfnisses ertheilt werden. 2. Zur Sicherstellung des Aerars hat der Dienstgeber des betreffenden Wachorgans mittelst Reverses, in welchen auch die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln aufzunehmen sind, unter denen das Betreten der Bahn gestattet wird, die Vertretungsleistung für alle Schadenersätze zuzusichern, welche im Falle der Verunglückens dieses Wachorgans etwa seitens des Aerars nach dem Haftpflichtgesetze zu leisten wären. Bei nicht zweifelloser Solvenz des Dienstgebers ist Bürgschaft, unter Umständen hypothekarische Sicherstellung zu verlangen. Hinsichtlich der l. f. Wachorgane ist von der Ausstellung formeller Haftungsreverse abzusehen, und genügt die schriftliche Zusicherung der Schadloshaltung durch die vorgesetzte Behörde der betreffenden Wachorgane. 3. Die im Revers namentlich aufzuführenden Wachorgane sind mit Legitimationen nach dem am Fuße dieses Erlasses abgedruckten Formular zu versehen, und müssen diese Legitimationen bei Uebernahme mit der eigenhändigen Unterschrift an der vorgesehenen Stelle versehen werden. Auf der Rückseite der Legitimation sind die speciellen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen anzugeben, unter welchen die Bahn betreten werden darf. Die Legitimation muss dem Bahnaufsichtspersonal auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden, und müssen sich die Wachorgane den Weisungen des Bahnaufsichtspersonals unbedingt fügen. Die Legitimationen können im Bedarfsfalle auch doppelsprachig aufgelegt werden. 4. Die Legitimationen sind nebst der zugehörigen Jurta bei der Staatsbahndirection auszustellen, müssen die Unterschrift des Staatsbahndirectors oder eines seiner Stellvertreter tragen und mit dem Trockenstempel der Staatsbahndirection abgestempelt werden. Die Legitimationen sind genau in Evidenz zu halten und haben eine fortlaufende Numerierung zu erhalten. Von der erfolgten Ausstellung einer Legitimation sind die zuständigen Bahnaufsichtsorgane jeweilig mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, strenge darüber zu wachen, dass die gestellten Bedingungen seitens der Berechtigten genau eingehalten werden, widrigenfalls die ertheilte Bewilligung zu widerrufen ist. Die von der bestandenen Generaldirection der österr. Staatsbahnen oder den Directionen der verstaatlichten Bahnen ausgestellten Legitimationen treten hiedurch außer Kraft und sind eventuell durch solche der Staatsbahndirection zu ersetzen.

---

[1]) Zufolge Erl. des H. M. v. 25. März 1879, Z. 7688, wird von dieser Gestattung fallweise der Statth. Mittheilung gemacht werden (St. Z. 10036 ex 1879).

[2]) Dieselbe hat hiebei bemerkt, dass sämmtliche auf Grund des nunmehr modificierten Erl. des H. M. v. 31. December 1878, Z. 35834 (Nr. 1077 d. Slg.) ertheilte Legitimationen als ungiltig bereits eingezogen wurden, so dass derzeit das betreffende Wachpersonal nicht berechtigt ist, außer den gewöhnlichen Bahnübergängen die Bahnanlagen im Directionsbezirke zu betreten, wovon alle k. k. Bahnerhaltungssectionen behufs Danachachtung und Anzeige jedes Falles des Zuwiderhandelns an die competenten Bzh. unter Einem angewiesen werden.

[3]) Nr. 1077 d. Slg.

Vorderseite

K. k. österr. Staatsbahnen
Nr. . . . .
Juxta zur Legitimation
für . . . .
in . . . .
zum Ueberschreiten der Bahn außerhalb der bestimmten Bahnübergänge in der Strecke . . . .
. . . .
. . . . . ., am . . . .

K. k. österr. Staatsbahnen.

K. k. österr. Staatsbahnen.
Nr. . . . . ad Zahl . . . . . .
Giltig bis auf Widerruf.
(Trocken-stempel)
Legitimation
für . . . .
in . . . . zum Ueberschreiten der Bahn außerhalb der bestimmten Bahnübergänge in der Strecke . . . .
. . . ., am . . . .
Der k. k. Staatsbahndirector:
. . . .
S. Rückseite.

Rückseite.

Reglement:

Diese Legitimation ist nur für die darin bezeichnete Person giltig und auf Verlangen der Bahnaufsichtsorgane vorzuweisen. Der Inhaber hat beim Betreten der Bahn die nachstehend angeführten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und auch sonstigen Weisungen des Bahnaufsichtspersonals zu entsprechen.

Unterschrift des Inhabers:
. . . .

1079. Eisenbahnkörper, Verbot der Benützung als Fußweg für Gendarmerie- und Finanzwachorgane.

H. M. 5. April 1879, Z. 10426. St. Z. 11616 ex 1879.

Die vom H. M. unterm 27. Juni 1874, Z. 19119 (Centralblatt 82), sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen zur Kenntnis gebrachten Erl. des M. L. v. 11. März 1874, Z. 2807, und des F. M. v. 13. März 1874, Z. 5483, werden der Statth. zum Amtsgebrauche mitgetheilt. — Diese an alle Landesgendarmeriecommanden bzw. Finanzlandesbehörden ergangenen Erlässe besagen:

Mit Vdg. des H. M. v. 13. November 1852, Z. 22011 (V. B. 90 ex 1852), wurde aus Anlass eines vorgekommenen Falles, dass die in Ausübung des Dienstes begriffene Gendarmerie vom Betreten eines Wächterhauses auf der Eisenbahn abgehalten werden wollte, das Eisenbahnaufsichtspersonal im Sinne der §§ 90, 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung angewiesen, der Gendarmerie sowohl, wie allen gehörig legitimierten polizeilichen Aufsichtsorganen keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, so oft sie in Ausübung ihrer Dienstpflichten die Bahn oder die zum Betriebe gehörigen Localitäten betreten müssen, um eine ihnen obliegende polizeiliche Amtshandlung vorzunehmen. Das H. M. hat nun mitgetheilt, dass den Gendarmerie- bzw. Finanzwachorganen in der cit. Vdg. die Befugnis zur Benützung des Bahnkörpers als Fußweg nicht zugesprochen wurde, und im Hinblicke auf die persönlichen Gefahren, welchen die Gendarmerie bzw. Finanzwache durch das Gehen auf dem Bahnkörper, insbesondere bei Nebel und Schneegestöber ausgesetzt ist, zugleich ersucht, diese Gepflogenheit dort, wo sie besteht, abzustellen. In diesem Sinne ist an die unterstehenden Gendarmerie- bzw. Finanzwachmannschaften eine entsprechende Weisung zu erlassen, wobei bezüglich der letzteren jedoch ausdrücklich bemerkt wird, dass, insofern die *gefällsamtlichen Interessen* das *Betreten der Bahnlinie*, insbesondere an der Grenze im Streifdienste *erheischen*, und dieses Betreten zur Ausübung des Finanzwachdienstes oder der vorgeschriebenen Amtshandlung unbedingt erforderlich ist, in dieser Hinsicht von Seite der Bahnangestellten oder Bahnwächter den Finanzwachorganen keinerlei Hindernisse bereitet werden dürfen.

1080. Eisenbahnlegitimationen für den Bereich der Staatsgewerbe- und Mittelschulen.

St. E. 3. Juli 1885, Z. 4216 pr, an n. ö. L. Sch. R., Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Akademie der bildenden Künste und Decanat der evangelisch-theologischen Facultät.

Die Directionen der staatlichen Mittel- und Gewerbeschulen haben in Hinkunft jedem Gesuche um dauernde Eisenbahnlegitimationen für das angestellte

Lehrpersonal[1]) den Kostenbetrag von 30 kr. per Stück gleich anzuschließen und alle im Laufe oder mit Schluss des Kalenderjahres ungiltig gewordenen Legitimationen zu sammeln und hierauf unmittelbar an das Statth.-Präsidium zu übermitteln.

1081. Eisenbahnlegitimationen, bei Dienstreisen und Uebersiedlungen sind nur die auf Grund derselben ermäßigten Gebüren aufzurechnen.

C. U. M. 3. Juni 1885, Z. 578 C U M. St. E. 11. Juni 1885, Z. 3736 pr, an n. ö. L. Sch. R. und Rectorate der 3 Wr. Hochschulen. — H. M. 21. Juni 1885, Z. 841 H M. St. Z. 4041 pr ex 1885. — M. J. 1. Juli 1885, Z. 2255 M I. St. E. 8. Juli 1885, Z. 4316 pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Fortan ist bei allen Dienstreisen und Uebersiedlungen, welche ganz oder theilweise auf Linien der k. k. österr. Staatsbahnen[2]) zurückgelegt werden, rücksichtlich dieser Bahnstrecken die im Fahr- und Frachtbegünstigungsnormale vorgesehene 50% Fahr- und bzw. Frachtermäßigung auch wirklich in Anspruch zu nehmen; somit dürfen für die auf diesen Bahnlinien gemachten Dienst- und Uebersiedlungsreisen ohne Unterschied, ob dieselben zu Lasten des Aerars oder ersatzpflichtiger Parteien zu verrechnen sind, nur die sich nach der Fahr- und Frachtermäßigung u. zw. nach derjenigen Wagenclasse, welche die Beamten und Diener nach den bestehenden Vorschriften zu benützen berechtigt sind, ergebenden Beträge in Aufrechnung gebracht werden. Wenn in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von der Fahrpreisermäßigung kein Gebrauch gemacht werden kann, ist dies in dem betreffenden Reiseparticulare unter Beibringung der Bestätigung des Bahncassiers über die bezahlte volle Gebür ausdrücklich zu rechtfertigen.

1082. — — für Angestellte der Wr. k. k. Krankenanstalten.

M. J. 20. August 1885, Z. 3447/M I. St. E. 28. August 1885, Z. 5133 pr, an Wr. k. k. Krankenanstalten.

Gegen die Anwendung der den Hof- und Staatsbediensteten bei Fahrten auf Eisenbahnen gewährten Transportbegünstigungen auch auf die bei den Wr. k. k. Krankenanstalten dauernd angestellten Bediensteten ist kein Anstand zu erheben, nachdem diese Bediensteten der k. k. Krankenanstalten in gleicher Weise, wie die Staatsbediensteten beeidet werden und den letzteren auch in jeder anderen Richtung völlig gleichgestellt sind.[3])

1083. — — für Angestellte des k. k. Versatzamtes.

M. J. 7. December 1885, Z. 4988 M I. St. E. 18. December 1885, Z. 7141/pr, an die k. k. Versatzamtsdirection.

Die Bestimmungen des Normales über die den activen Staatsbediensteten

---

[1]) Das Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigungsnormale darf auf Lehrer an nicht staatlichen Mittelschulen (Communal-, Landes- oder Stiftungsgymnasien u. s. w.) nicht angewendet werden (C. U. M. 13. August 1889, Z. 15893, und 1. September 1889, Z. 17304. St. Z. 5236/pr und 5501 pr ex 1889).

[2]) Bezüglich der Ausdehnung dieses Grundsatzes auf Privatbahnen s. Nr. 1070 d. Slg.

[3]) Der Verband österr. Transportunternehmungen hat in seiner am 20. December 1897 abgehaltenen Plenarconferenz einhellig beschlossen, dem Ansuchen der Abtheilungsassistenten und Secundarärzte des Wr. allgemeinen Krankenhauses um Gewährung der in dem Normale vom December 1891 den Staatsbediensteten eingeräumten Fahrbegünstigungen mangels des Zutreffens der Voraussetzungen des Art. VIII des Normales keine Folge zu geben (M. J. 17. Februar 1898, Z. 1472/M I. St. E. 22. Februar 1898, Z. 1114/pr, an die Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien). — Die in den Wr. k. k. Krankenanstalten bestellten Seelsorger und Curaten haben mit Rücksicht auf die Art und Weise ihrer Bestellung bzw. Honorierung keinen Anspruch auf Ausfertigung von dauernden amtlichen Legitimationskarten (St. E. 30. December 1896, Z. 9248 pr, an die Direction des Kaiser Franz Josef-Spitals in Wien und St. E. 20. Februar 1900, Z. 735 pr, an die Krankenanstalt Rudolfstiftung in Wien).

auf den österr. Eisenbahnen gewährten Transportbegünstigungen sind auch auf die dauernd angestellten Bediensteten des k. k. Versatzamtes in Wien anwendbar.[1])

1084. Eisenbahnlegitimationen, unzulässige Ausdehnung der Begünstigung.

E. U. M. 30. April 1886, Z. 507/C U M. St. E. 9. Juni 1886, Z. 2829/pr, an Rectorat der technischen Hochschule in Wien und technologisches Gewerbemuseum.

Verschiedene Behörden und Anstalten haben an das C. U. M. die Bitte gestellt, dass die den activen Hof- und Staatsbediensteten und Dienern gewährten Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigungen auch auf solche Personen ausgedehnt werden, welche, ohne zu den erwähnten Beamtenkategorien zu gehören, mit staatlichen Functionen betraut sind. Die Ausdehnung dieser Begünstigungen wurde insbesondere für die Privatdocenten, Assistenten,[2]) Lectoren und Mechaniker der Hochschulen,[3]) die vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration bestellten Leiter und Lehrer der gewerblichen Fachschulen, die Bezirksschulinspectoren,[4]) die nicht zugleich an Staatslehranstalten definitiv angestellt sind, und die Professoren des technologischen Gewerbemuseums in Wien erbeten. Diesbezüglich hat das H. M. eröffnet, dass es nicht in der Lage sei, diesen Gesuchen um Ausdehnung der Begünstigungen auf die genannten Functionäre zu willfahren, da die Staatseisenbahnverwaltung bei dem immer mehr zutage tretenden Streben, die einer bestimmten Beamten- und Dienerkategorie eingeräumten Begünstigungen weiteren Berufskreisen zugänglich zu machen, schon aus ökonomischen Gründen darauf bedacht sein muss, bei der Beurtheilung solcher Gesuche mit der größten Rigorosität vorzugehen, und daher an dem Grundsatze festzuhalten gezwungen ist, dass die Ausdehnung der gedachten Begünstigungen auf öffentliche Functionäre, welchen nicht formell die Eigenschaft wirklicher Staatsbeamter oder Diener zukommt, nur insoweit zulässig erscheint, als solche Functionäre doch an Staatsämtern oder Staatsanstalten dauernd angestellt, daselbst nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch bezüglich ihrer allgemeinen Pflichten und Rechte, somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staatsbediensteten vollkommen gleichgehalten sind.

1085. — — für Aichbedienstete.

H. M. 27. Juli 1887, Z. 11/H M. St. E. 5. August 1887, Z. 4367/pr, an Aichinspectorat in Wien, mitgeth. allen Bzh.

Gegenüber den vielfachen Petitionen um Ausdehnung des für die activen Staats- und Hofbediensteten erlassenen Fahrbegünstigungsnormales auf andere im öffentlichen Dienste stehende Functionäre, muss strenge an dem Grundsatze fest-

---

[1]) Dazu gehören zufolge Erl. des M. J. v. 11. October 1887, Z. 2850/M I, auch die Schätzmeister des k. k. Versatzamtes (St. E. 25. October 1887, Z. 5592/pr, an die Versatzamtsdirection).

[2]) Jenen Assistenten, welchen im Sinne des Ges. v. 31. December 1896, R. G. B. 8 ex 1897, der Charakter von Staatsbeamten zukommt, werden auch nach den für Staatsbeamte vorgeschriebenen Modalitäten amtliche Legitimationen für Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung ausgefertigt, und hat das Rectorat diese Legitimationen mit Ablauf der Zeit, für welche der Inhaber als Assistent bzw. Constructeur bestellt worden ist, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, unverzüglich einzuziehen und an das Statth.-Präsidium vorzulegen (St. E. 8. April 1897, Z. 2807/pr, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen).

[3]) Auf die Volontäre der Wr. Universitätsbibliothek finden die Bestimmungen des Art. I und VII des Fahrbegünstigungsnormales für die k k. Staatsbediensteten keine Anwendung, und können ihnen demzufolge auch keine dauernden amtlichen Reiselegitimationen ausgefolgt werden (C. U. M. 9. April 1894, Z. 643/C U M. St. E. 19. April 1894, Z. 2661/pr, an Wr. Universitätsbibliothek).

[4]) S. diesbezüglich Nr. 1090 d. Slg.

gehalten werden, dass die Ausdehnung der Bestimmungen desselben auf solche Functionäre, welchen nicht formell die Eigenschaft wirklicher Staatsbeamter oder Staatsdiener zukommt, nur insoweit zulässig erscheint, als dieselben doch an Staatsämtern oder Staatsanstalten dauernd angestellt, daselbst nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Pflichten und Rechte, somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staatsbediensteten vollkommen gleichgehalten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus kann, da bei dem Dienstverhältnisse der nur mit Dienstvertrag angestellten Aichmeister obige Voraussetzungen in vielen Punkten nicht zutreffen, die Ausdehnung des Normales auf Functionäre der bezeichneten Kategorie im allgemeinen nicht zugestanden werden. Dagegen hat das H. M. im Interesse der anstandslosen Besorgung des Aichdienstes behufs thunlichster Aufrechterhaltung der bestehenden, aus dienstlichen Rücksichten geschaffenen Gebüreneinheit für die Aichamtsfunctionäre bei auswärtigen Aichamtshandlungen bewilligt, dass auch den nur mit Dienstvertrag angestellten Aichamtsfunctionären, jedoch nur für Fahrten im Interesse des Aichdienstes fallweise die in dem Eisenbahnfahrbegünstigungsnormale vorgesehenen Legitimationen für einzelne Fahrten verabfolgt werden.

1086. Eisenbahnlegitimationen für Aichbedienstete.

H. M. 16. Mai 1892, Z. 14793. St. E. 31. Mai 1892, Z. 3408/pr, an alle Bzh. und Aichinspectorat in Wien. — H. M. 17. September 1892, Z. 28415. St. Z. 6261/pr ex 1892.

Zur Ausfertigung der amtlichen Legitimationen an Aichamtsfunctionäre bzw. zum Bezuge der betreffenden Drucksorten sind folgende Behörden berechtigt: 1. Die Direction der k. k. N. Aich. Cmsn. für ihr Personal; 2. die polit. Landesbehörden für die Aichinspectoren und das Personal der Aichämter am Sitze der Inspectoren;[1]) endlich 3. die polit. Bzb. für das Personal der Aichämter auf dem Lande, wobei es jedoch als zulässig erklärt wird, dass Legitimationen für periodisch wiederkehrende Dienstfahrten seitens der polit. Behörden für einen längeren Zeitraum, etwa für 3 Monate, im vorhinein ausgefertigt und den Aichamtsvorstehern ausgefolgt werden, welche dieselben sodann von Fall zu Fall unmittelbar vor jeder Dienstreise an die Aichmeister auszuhändigen hätten.

1087. — — Verlustanzeige und Verfügungen im Falle des Dienstaustrittes bzw. Ablebens des Inhabers.

St. E. 15. April 1889, Z. 1888/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux; alle Bzh. und Wr. P. D., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Den unterstehenden mit dauernden Eisenbahnlegitimationen betheilten Beamten ist in Erinnerung zu bringen, dass von einem etwaigen Verluste einer solchen Legitimation stets sofort, sowohl unmittelbar der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen,[2]) als auch dem Statth.-Präsidium die Anzeige zu erstatten ist. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle der Pensionierung, des Dienstaustrittes oder des Ablebens eines Staatsbediensteten die Legitimation ihm bzw. seinen Angehörigen sofort abgefordert und sohin dem Statth.-Präsidium vorgelegt werde. Sollte die ihm seinerzeit ausgefertigte Legitimation nicht beigebracht werden können bzw. sich im Nachlasse nicht vorfinden, so ist auch hierüber der Generaldirection der österr. Staatsbahnen und dem Statth.-Präsidium von Fall zu Fall, u. zw. sofort zu berichten.

---

[1]) Mit dem Erl. des H. M. v. 20. December 1892, Z. 54669, dahin abgeändert, dass die Ausfertigung von amtlichen Legitimationen zu Einzelfahrten bzw. zum Bezuge der betreffenden Drucksorten für das Personal der am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter dem Aichinspector als Amtsvorsteher übertragen wird (St. Z. 8514/pr ex 1892).

[2]) Vgl. Fußnote bei Nr. 1094 d. Slg.

1088. Eisenbahnlegitimationen dürfen vertragsmäßig oder gegen Remuneration bestellten Lehrpersonen nicht ausgestellt werden.

C. U. M. 26. Juni 1890, Z. 917/C U M. St. E. 12. Juli 1890, Z. 4699/pr, an n. ö. L. Sch. R.

Anlässlich einer von einer Landesstelle gestellten Anfrage, ob den Supplenten, sowie den vertragsmäßig oder gegen bloße Remuneration angestellten Lehrpersonen an Staatsmittelschulen und gewerblichen Lehranstalten die Berechtigung zur Inanspruchnahme der den activen Hof- und Staatsbediensteten zugesicherten Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigung zukomme, wird eröffnet, dass diese Begünstigung von den Supplenten an Staatsmittel- und Staatsgewerbeschulen[1]) in Anspruch genommen werden kann. Dagegen treffen die Voraussetzungen, unter denen nach dem Erl. des C. U. M. v. 30. April 1886, Z. 507/C U M,[2]) die Ausdehnung der gedachten Berechtigung auf öffentliche Functionäre, welchen die Eigenschaft wirklicher Staatsbeamter oder Staatsdiener formell nicht zukommt, zulässig ist, bei den an den Staatsmittel- und Staatsgewerbeschulen, sowie an den übrigen gewerblichen Lehranstalten (Fachschulen, Zeichenschulen und Modellierschulen) vertragsmäßig oder gegen bloße Remuneration angestellten Lehrern und Werkmeistern zweifellos nicht zu.

1089. — — Verrechnung und Aufbewahrung der Drucksorten für —.

St. Z. 8080/pr ex 1892.

Nachdem die Einlageblätter zu den dauernden amtlichen Legitimationstäschchen der activen Hof- und Staatsbediensteten behufs Vermeidung von Missbräuchen[3]) für eine streng verrechenbare Drucksorte erklärt wurden, ist ihre Verwendung bzw. der Stand des noch unverbrauchten Vorrathes bei Anforderung eines neuen Vorrathes, jedenfalls aber zur Zeit der Uebermittlung der Consignation (Beilage B des Fahrbegünstigungsnormales, Art. III, al. 13) über die im abgelaufenen Jahre ausgestellten bzw. prolongierten dauernden amtlichen Legitimationen, durch einen eigenen Ausweis, der sich in der Form der erwähnten Consignation anzuschließen hätte, an die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen nachzuweisen.

1090. — — für Bezirksschulinspectoren.

C. U. M. 27. September 1892, Z. 1925/C U M. St. E. 13. October 1892, Z. 6570/pr, an alle Bzh. und n. ö. L. Sch. R.

Der ständige Ausschuss des zum Zwecke der einheitlichen Durchführung des Fahrbegünstigungsnormales für Staats- und Hofbedienstete gebildeten Verbandes österr. Transportunternehmungen hat beschlossen, den k. k. Bezirksschulinspectoren, insoweit sie nicht wirkliche Staatsbeamte sind, für die Schulaufsichtsreisen innerhalb ihres Inspectionsbezirkes die den activen Staatsbediensteten durch das Normale v. J. 1891 eingeräumte Begünstigung gegen Beibringung der von den betreffenden Bzh.[4]) auszufertigenden Legitimationen für einzelne Fahrten zu gewähren. Die Südbahngesellschaft hat sich jedoch aus-

---

[1]) Alle Lehrpersonen, denen die Eigenschaft von wirklichen Staatsbeamten zukommt, haben Anspruch auf Eisenbahnlegitimationen ohne Rücksicht darauf, ob ihre Anstellung definitiv oder nur provisorisch erfolgt ist (C. U. M. 24. Februar 1892, Z. 224/C U M. St. Z. 1599/pr ex 1892).

[2]) Nr. 1084 d. Slg.

[3]) Bei allen k. k. Behörden ist daher auch auf die strengste Ueberwachung der betreffenden Drucksorte unter entsprechender Sperre die erforderliche Sorgfalt zu verwenden (M. J. 29. Mai 1885, Z. 2255/M I. St. Z. 3685/pr ex 1885. — C. U. M. 3. Juni 1885, Z. 578/C U M. St. Z. 3736/pr ex 1885).

[4]) Die Bezirksschulinspectoren in Wien hätten die fragliche Legitimation offenbar beim Statth.-Präsidium anzusprechen.

drücklich das Recht vorbehalten, ihr ausnahmsweises Zugeständnis jederzeit ohneweiters zurückziehen zu können.[1])

1091. Eisenbahnlegitimationen, Vorgang bei Prolongation am Jahresschlusse.

St. E. 2. December 1892, Z. 7812/pr, an alle Statth.-Departements, n. ö. L. Sch. R., alle Bzh., Wr. P. D., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Im Sinne des Art. III des Eisenbahnfahr- und Frachtbegünstigungsnormales für active Staats- und Hofbedienstete sind die im Grunde dieses Normales ausgefertigten dauernden amtlichen Legitimationen innerhalb ihrer äußersten Giltigkeitsgrenze von 5 Jahren alljährlich mit Jahresschluss von der zur Ausstellung berechtigten Behörde zu prolongieren. Behufs Erzielung einer im Interesse aller Prolongationswerber gelegenen möglichst raschen Abwicklung der betreffenden manipulatorischen Arbeiten wird unter theilweiser Reproducierung der in dem St. E. v. 8. Jänner 1892, Z. 151/pr, normierten Modalitäten Folgendes angeordnet: 1. Die zur Prolongation bestimmten dauernden amtlichen Legitimationen sind seitens der einzelnen Behörden, Aemter und Anstalten alljährlich in der zweiten Hälfte December gesammelt, nach den Legitimationsnummern auseinandergebreitet und kreuzweise verschnürt, ohne begleitenden Bericht, jedoch unter Anschluss einer nach dem Formular A[2]) verfassten Consignation vorzulegen. Bei jenen zur Prolongation bestimmten Legitimationen, bezüglich welcher infolge Aenderung des Dienstcharakters des Inhabers bei derselben Dienststelle im Sinne des Art. III des in Rede stehenden Normales gleichzeitig mit der Prolongation eine Umschreibung des Hauptblattes vorzunehmen ist, ist in der entsprechenden Rubrik der Consignation der geänderte Dienstcharakter aufzunehmen und auf die beim Statth.-Präsidium vorzunehmende Rectificierung durch Eintragung des Wortes „Umschreibung“ aufmerksam zu machen. Selbstverständlich können nur vom Statth.-Präsidium ausgefertigte Legitimationen mit der Prolongationsclausel versehen bzw. die Aenderung des Dienstcharakters auf denselben ersichtlich gemacht werden. Es sind daher etwa in Händen befindliche auswärtige Legitimationen alsbald, u. zw. ohne die Intervention der Statth. abzuwarten, an diejenige oberste Hof-, Central- oder Landesstelle zurückzusenden, welche die betreffende Legitimation seinerzeit ausgefertigt hat. 2. Bei Inanspruchnahme neu auszustellender Legitimationen für das Jahr 1893 ff. ist gegen Jahresschluss ein separater Bericht zu erstatten, welchem nebst der auf der Rückseite mit dem betreffenden Namen versehenen Photographie der einzelnen Legitimationswerber (in Visitkartenformat) und dem für die Gestehungskosten jedes Täschchens entfallenden Barbetrage von 30 kr. auch eine Consignation nach dem Formular B[3]) beizuschließen ist. 3. Eine gesonderte Berichterstattung hat auch in allen jenen Fällen einzutreten, wo gegen die Prolongation einzelner Legitimationen irgend welche Bedenken obwalten sollten. 4. Desgleichen hat die etwaige Vorlage solcher Legitimationen, welche aus was immer

---

[1]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 3. Juli 1896, Z. 1599/CUM, sind die Beanständungen, welche seitens der Bahnorgane in Ansehung der mangelnden Ausfüllung der Rubrik „Rangsclasse“ bei einzelnen für Bezirksschulinspectoren ausgefolgten amtlichen Legitimationen für einzelne Fahrten erhoben worden sind, nur auf einen bedauerlichen Irrthum der betreffenden Organe zurückzuführen (St. E. 16. Juli 1896, Z. 5042/pr, an alle Bzh.).

[2]) Dasselbe hat den Titel: „A Consignation über nachstehende zur Prolongation bestimmte dauernde amtliche Legitimationen“ und enthält in verticalen Spalten der Reihe nach folgende Rubriken: Post-Nr.; Nr. der Legitimation; Vor- und Zuname, Dienstcharakter des Legitimationsinhabers; Empfangsbestätigung; Anmerkung.

[3]) Dasselbe hat den Titel: „B Consignation über nachstehende Bewerber um dauernde amtliche Legitimationen“ und enthält in verticalen Spalten der Reihe nach folgende Rubriken: Post-Nr.; Vor- und Zuname, Dienstcharakter des Legitimationswerbers; Empfangsbestätigung (diese Rubrik darf erst dann ausgefüllt werden, wenn die Legitimation selbst seitens des Empfängers unterfertigt worden ist); Anmerkung.

für einem Grunde (Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand, Tod des Inhabers u. dgl. m.) zurückzustellen sind, stets mittelst eines eigenen Berichtes und unter keinen Umständen etwa gleichzeitig mit der Vorlage der zur Prolongation bestimmten Legitimationen zu erfolgen. 5. Die im Sinne des P. 1 dieser Vdg. eingelangten Legitimationen werden in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften der Prolongation bzw. Umschreibung unterzogen und hienach ebenfalls im kurzen Wege, lediglich mit einem die Anzahl der prolongierten Legitimationen auf der Consignation bestätigendem Vermerke zurückgestellt werden. Die Einhändigung der prolongierten Legitimationen an die einzelnen Legitimationsinhaber ist dann in der Rubrik „Empfangsbestätigung" der Consignation ersichtlich zu machen und die letztere selbst entsprechend aufzubewahren.

1092. Eisenbahnlegitimationen für Dienstreisen der Privatthierärzte.

M. J. 8. October 1894, Z. 18034. St. E. 29. October 1894, Z. 81127, an alle Bzh.

Das H. M. hat unterm 13. Juli 1894, Z. 9899, eröffnet, dass auch jene Thierärzte, welche nicht k. k. Staatsbeamte sind, bei Dienstreisen, speciell auch bei Reisen im Dienste der Viehbeschau auf Eisenbahnstationen, auf Grund von Legitimationen für einzelne[1]) Fahrten die den k. k. Staatsbeamten auf den Linien der k. k. Staatsbahnen zugestandene Fahrpreisbegünstigung genießen.

1093. — — Erweiterung der Competenz der Statth. zur Ausstellung von —.

C. U. M. 12. Februar 1895, Z. 359/C U M. St. Z. 1516/pr ex 1895.

Die bisher dem C. U. M. vorbehaltene Ausfertigung von dauernden Fahrlegitimationen für die bei der Akademie der bildenden Künste, der statistischen Centralcommission, sowie dem evangelischen Oberkirchenrathe A. und H. B. angestellten Staatsbediensteten, und von dauernden Legitimationen, sowie solchen für einzelne Fahrten und für Uebersiedlungen für die bei dem österr. Museum für Kunst und Industrie und der Kunstgewerbeschule desselben, der Akademie der Wissenschaften, der Centraldirection der Schulbücherverläge, der geologischen Reichsanstalt, der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, der Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, dem österr. Gradmessungsbureau, der Versuchsanstalt für Lederindustrie, der Fachschule für Kunststickerei[2]) und dem Centralspitzencurs[3]) angestellten Staatsbediensteten wird vom 1. Jänner 1896 ab dem Statth.-Präsidium übertragen.[4])

---

[1]) Nach dem St. E. v. 4. Jänner 1895, Z. 8058/pr, unterliegt es keinem Anstande, jenen nicht am Amtssitze der Bzh. selbst wohnhaften Privatthierärzten, welche bei Versehung des Viehbeschaudienstes auf Eisenbahnstationen auf die den k. k. Staatsbediensteten auf den Linien der k. k. Staatsbahnen zustehende Fahrpreisbegünstigung Anspruch haben, ausnahmsweise eine entsprechende Anzahl der hiezu erforderlichen Legitimationsblankette im vorhinein einzuhändigen, dass jedoch hiebei nach Thunlichkeit dafür zu sorgen ist, dass diese Formularien nicht in bianco, sondern sowohl mit dem vollen Namen und Charakter des Bezugsberechtigten, wie auch mit der Bezeichnung der in der Regel zu befahrenden Eisenbahnstrecke versehen werden, und dass endlich einer jeden solchen Legitimation ausnahmslos u. zw. bereits gelegentlich ihrer Ausfertigung der Vermerk beigesetzt werde: „Giltig zur Reise im Dienste der Viehbeschau auf Eisenbahnstationen" (Erl. des H. M. v. 13. Juli 1894, Z. 9899). Selbstverständlich wird bei neuerlicher Inanspruchnahme einer weiteren Anzahl derartiger Legitimationen ein geeigneter Nachweis über die Verwendung der früheren Blankette seitens des Legitimationswerbers beizubringen sein.

[2]) Zufolge Erl. des C. U. M. v. 9. Mai 1896, Z. 1122/C U M, hat eine Hilfslehrerin der Fachschule keinen Anspruch auf die Begünstigung, und wurde zugleich das Statth.-Präsidium, welchem Vormerkungen über das Lehrpersonal dieser und anderer Fachschulen nicht zur Verfügung stehen, ermächtigt, künftig in ähnlichen Fällen die eventuell erforderlichen Auskünfte beim C. U. M. im kurzen Wege einzuholen (St. Z. 3284/pr ex 1896).

[3]) — sowie die k. k. Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen (C. U. M. 28. November 1896, Z. 2572/C U M. St. Z. 46 ex 1896).

[4]) Mit dem St. E. v. 1. December 1895, Z. 7641/pr, wurde sämmtlichen oben

1094. Eisenbahnlegitimationen, amtliche Beschaffung der Formularien und Verlustanzeigen über —.

M. J. 31. Juli 1896, Z. 4961 M I. St. Z. 5643 pr ex 1896. — C. U. M. 1. August 1896, Z. 1797 C U M. St. Z. 5806 pr ex 1896.

Anlässlich der Durchführung der neuen Organisation für die Staatseisenbahnverwaltung wurde die bisher von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen besorgte Ausgabe der Drucksorten für dauernde amtliche Legitimationen für k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete, sowie der zugehörigen Täschchen vom 1. August 1896 an ausschließlich der k. k. Staatsbahndirection in Wien übertragen, bei welcher fortan der Bedarf an Legitimationsformularien und Täschchen anzufordern ist.[1])

1095. — — Vorgang bei Inanspruchnahme neuer bzw. Vorlage ungiltig gewordener —.

E. M. 12. November 1896, Z. 14101. M. J. 18. November 1896, Z. 7537 M I. C. U. M. 22. November 1896, Z. 2498 C U M. St. E. 5. December 1896, Z. 8631/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Zufolge Beschlusses des ständigen Ausschusses des Verbandes österr. Transportunternehmungen, betreffend Fahrbegünstigung der Staats- und Hofbediensteten, findet die allgemeine Einberufung aller gegenwärtig im Umlaufe befindlichen dauernden amtlichen Legitimationen für Staats- und Hofbedienstete mit 31. December 1896 statt, an welchem Tage ohnehin die weitaus überwiegende Anzahl dieser Legitimationen ihre vom 1. Jänner 1892 an zu zählende 5jährige Giltigkeit verliert. Die an Stelle dieser Legitimationen zur Ausgabe gelangenden neuen, vom 1. Jänner 1897 an giltigen dauernden amtlichen Legitimationen für active Staats- und Hofbedienstete werden sich von den bisherigen dadurch unterscheiden, dass sie in Ledertäschchen von steingrauer Farbe eingeklebt sind, und das darin enthaltene das Verzeichnis über das Ausmaß der Begünstigungen nach dem Stande vom 1. Jänner 1897 richtiggestellt ist. Im übrigen treten hinsichtlich des Textes, Formats, der Adjustierung und des Preises dieser Legitimationen keine Aenderungen ein. Vom 1. Jänner 1897 angefangen werden sohin die Personencassen und Revisionsorgane unter allen Umständen nur mehr die vorbezeichneten neuen Legitimationen in steingrauen Ledertäschchen respectieren, und werden solche Legitimationen, welche unter Benützung eines älteren Formulars oder eines andersfärbigen Täschchens ausgefertigt sind, vorkommenden Falles ausnahmslos beanständet werden. Bezüglich der Inanspruchnahme der neuen und der Vorlage der ungiltig gewordenen Legitimationen wird Folgendes bemerkt:

1. Die Inanspruchnahme der neuen Legitimationen erfolgt wie bisher mittelst Eingaben,[2]) welchen die betreffenden, auf der Rückseite mit dem

---

genannten, dem Ressort des C. U. M. angehörigen Anstalten und Instituten der bei Inanspruchnahme der Prolongation bzw. Ausfertigung der fraglichen Reiselegitimationen einzuhaltende Vorgang, welcher sub Nr. 1091 bzw. 1095 d. Slg. zu ersehen ist, bekanntgegeben. — Bezüglich der Ausfertigung der Legitimationen für die bei den Commissionen für agrarische Operationen in Verwendung stehenden Evidenthaltungsbeamten s. St. Z. 9745 pr ex 1896.

[1]) In Hinkunft sind auch alle auf Grund des Art. III (vorletzter Satz) des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 zu erstattenden Anzeigen über den Verlust von dauernden amtlichen Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirection in Wien zu richten (E. M. 20. September 1896, Z. 10595. St. Z. 6929/prex 1896. — C. U. M. 29. September 1896, Z. 2192 C U M. St. Z. 7051/pr ex 1896).

[2]) Bei den Statth.-Departements und Bureaux mittelst Consignationen, welche dem Präsidialbureau zu überreichen sind, und denen die betreffenden departementsweise gesammelten auf der Rückseite mit dem Vor- und Zunamen, sowie der Bezeichnung der Diensteigenschaft versehenen Photographien der Legitimationswerber, nebst dem für die Gestehungskosten eines jeden Täschchens entfallenden Barbetrage von je 30 kr. österr. Währung, anzuschließen sind.

Vor- und Zunamen, sowie der Bezeichnung der Diensteigenschaft versehenen gesammelten Photographien der bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Anstalt in Betracht kommenden Legitimationswerber, nebst dem für die Gestehungskosten eines jeden Täschchens entfallenden Barbetrage von je 30 kr. österr. Währung, und eine nach einem bestimmten Formular [1]) verfasste Consignation anzuschließen sind. Die Photographien, bei welchen sogenannte à la minute-Aufnahmen ausgeschlossen sind, haben in Visitkartenformat das Bild des Bewerbers im Civil- oder Civilstaatsdienstkleide zu enthalten und sollen möglichst neueren Datums sein; bereits einmal in Legitimationen benützte Photographien sind jedoch von der Wiederverwendung dann nicht ausgeschlossen, wenn auf Grund derselben die Identität des Inhabers mit Sicherheit constatiert werden kann, und deren nochmalige Befestigung im Täschchen mittelst Nieten möglich erscheint. Die vorstehend erwähnten Consignationen werden mit den neu ausgefertigten Legitimationen von der Statth. wieder zurückgemittelt werden, und ist sohin jeder Legitimationswerber bei Ausfolgung seiner Legitimation zur Bestätigung des Empfanges in der bezüglichen Rubrik der Consignation, welch letztere aufzubewahren ist, und zu der zur Giltigkeit der Legitimation erforderlichen Beisetzung seiner eigenhändigen Unterschrift (vorletzter Satz des Art. IV des Normales v. J. 1891) zu veranlassen.

2. Die mit Ende des Jahres 1896 ungiltig gewordenen Legitimationen sind gleichfalls gesammelt, im geöffneten Zustande, geordnet nach den Legitimationsnummern und so kreuzweise verschnürt, mittelst Eingabe,[2]) welche die Zahl der Legitimationen und deren Nummern zu enthalten hat, bis längstens 15. Jänner 1897 an das Statth.-Präsidium einzusenden. Die rechtzeitige und vollständige Vorlage dieser Legitimationen erscheint umso nothwendiger, als letztere nach Art. III, drittletzter Satz, des Hauptnormales v. J. 1891 von der Statth. an die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen (gegenwärtig die k. k. Staatsbahndirection in Wien) eingesendet werden müssen. Sollten jedoch einzelne alte Legitimationen von ihren Inhabern nicht aufgefunden werden können, so ist im Sinne des vorletzten Satzes des Art. III des Normales v. J. 1891 die Verlustanzeige u. zw. gleichzeitig mit der Vorlage der alten Legitimationen, jedoch mittelst separater Eingabe an das Statth.-Präsidium zu erstatten. Es unterliegt keinem Anstande, aus den alten Legitimationen vor deren Einsendung die Photographien, selbstverständlich unter thunlichster Schonung des Täschchens zu entfernen. Es müssen jedoch getrennte Eingaben bezüglich der Inanspruchnahme der neuen und der Vorlage der alten Legitimationen in jedem Falle und sohin auch dann eingesendet werden, wenn einzelne der alten Photographien wieder zur Verwendung kommen sollen.

Ueberhaupt muss an der vollständigen Trennung 1. der Eingaben wegen Inanspruchnahme neuer, 2. derjenigen wegen Vorlage ungiltig gewordener (alter) Legitimationen und 3. der Verlustanzeigen aus Gründen technischer und manipulatorischer Natur festgehalten werden, und müsste daher im Falle der Verquickung dieser Angelegenheiten in einer Eingabe die Zurückstellung der letzteren erfolgen.

Die Consignation hat den Titel: „B Consignation über die vom Departement . . . . angesprochenen neu auszufertigenden dauernden amtlichen Legitimationen" und enthält die gleichen Rubriken wie die in der unmittelbar folgenden Fußnote aufgeführte Consignation.

[1]) Dasselbe führt den Titel: „A Consignation über die von der k. k. . . . . mit Eingabe vom . . . . 189 ., Z. . . . . . ., angesprochenen neu auszufertigenden dauernden amtlichen Legitimationen" und enthält in verticalen Spalten der Reihe nach: Post-Nr.; Vor- und Zuname, Dienstcharakter des Legitimationswerbers; Anmerkung; Empfangsbestätigung und unten Datum und Fertigung.

[2]) Die Statth.-Departements haben diese Legitimationen unter Anschluss einer deren Zahl und Nummern enthaltenden Consignation im kurzen Wege im Präsidialbureau zu überreichen.

Uebrigens wird auch in der Folge bei allen Eingaben wegen Ausfertigung neuer oder Rückstellung ungiltig gewordener Legitimationen in derselben Weise vorzugehen sein.[1] Schließlich wird noch bemerkt, dass die im Sinne des Art. IV, Satz 4, des Normales fallweise abzuführenden, voll ausgeschriebenen Hefte (Juxten) der amtlichen Legitimationen für einzelne Fahrten, Formular C und F, fortan an die k. k. Staatsbahndirection in Wien einzusenden sind.

1096. Eisenbahnlegitimationen für Hof- und Staatsbedienstete, Pflicht zur Vorweisung.

E. M. 11. December 1896, Z. 14853. M. J. 19. December 1896, Z. 8250 M I. E. U. M. 23. December 1896, Z. 2695/C U M. St. E. 9. Februar 1897, Z. 211/pr, an alle Statth.-Departements und Bureaux, alle Bzh., Wr. P. D., n. ö. L. Sch. R., sowie alle der Statth. unmittelbar unterstehenden staatlichen Anstalten und Institute.

Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, dass k. k. Staatsbedienstete bei Fahrten zu den ihnen nach dem Uebereinkommen zugestandenen ermäßigten Preisen den diensthabenden Eisenbahnrevisionsorganen die Vorweisung ihrer amtlichen Legitimation verweigern. Seitens der k. k. Staatsbediensteten wird hiebei die Ansicht zum Ausdrucke gebracht, dass sie, wenn sie in Uniform reisen, nicht verpflichtet seien, ihre amtliche Legitimation vorzuweisen. Da diese Ansicht irrig ist, und die Staatsbediensteten nach Art. III, Satz 5, sowie Art. IV, vorletzter Satz, des Normales vom December 1891 unter allen Umständen verpflichtet sind, die amtliche Legitimation während der Fahrt dem Revisionspersonal der Transportunternehmung bei Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen, wird behufs Hintanhaltung unliebsamer Conflicte mit dem Revisionspersonal der Transportanstalten auf die bezüglichen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

1097. — — für Mittelschulsupplenten.

St. E. 27. Jänner 1899, Z. 778 pr, an n. ö. L. Sch. R.

Anlässlich an die Statth. gelangter Eingaben von Staatsmittel- und Staatsgewerbeschulen um Ausfertigung von amtlichen Fahrbegünstigungslegitimationen für an diesen Anstalten angestellte Supplenten haben sich wiederholt Weitwendigkeiten aus dem Grunde ergeben, weil aus den Eingaben die Daten der Bestellung der betreffenden Lehrpersonen nicht entnommen werden konnten, und wird der L. Sch. R. ersucht,[2] die Directionen der Anstalten anzuweisen, dass sie im Interesse einer Beschleunigung des Geschäftsganges künftighin in den Consignationen, welche den Eingaben wegen Neuausfertigung von Legitimationen beizuschließen,[3] sowie in den Consignationen, welche über zu prolongierende Legitimationen vorzulegen sind, den Namen der Supplenten, die Daten der Bestellungsdauer und des betreffenden Erlasses (Decrets) des L. Sch. R. ausnahmslos beizusetzen. Da ferner ungiltig gewordene Legitimationen von Supplenten bei der Statth. zumeist nur gegen Jahresschluss einlangen, während doch zumeist deren Bestellungszeit mit

---

[1]) Auch die Statth.-Departements haben sich die vorstehend angeführten Bestimmungen bei Inanspruchnahme neuer oder Rückstellung ungiltig gewordener Legitimationen künftig in analoger Weise zur Richtschnur zu nehmen.

[2]) Die bezüglichen Weisungen ergiengen seitens des L. Sch. R. unterm 4. März 1899, Z. 1074/L Sch R (St. Z. 1906/pr ex 1899).

[3]) Nach dem Erl. des E. U. M. v. 1. August 1891, Z. 1176/C U M, unterliegt es (Art. III, Satz 9, des Transportbegünstigungsnormales) keinem Anstande, dass bei Ausstellung der dauernden Eisenbahnlegitimationen für Supplenten an den Staatsmittel- und Staatsgewerbeschulen die Giltigkeitsdauer dieser Legitimationen nur bis zum Ablaufe des betreffenden Schuljahres bzw. bis zum Ablaufe desjenigen Zeitraumes, für welchen der betreffende Supplent bestellt wurde, festgesetzt werde (St. E. 12. August 1891, Z. 5686/pr, an n. ö. L. Sch. R.).

Ende eines Schuljahres oder Semesters, sohin zu anderen Terminen abläuft, so wäre den Directionen der Staatsmittel- und Staatsgewerbeschulen ihre Verpflichtung zur sofortigen Vorlage von durch Ablauf der Bestellungszeit ungiltig gewordenen Legitimationen der Supplenten in Erinnerung zu bringen.[1])

1098. Eisenbahnlegitimationen gelten für die Wr. Stadtbahn nicht.

E. U. M. 25. März 1900, Z. 625/C U M. St. Z. 1987/pr ex 1900. — M. J. 16. März 1900, Z. 1462/M I. St. E. 19. März 1900, Z. 1613/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., alle Statth.-Departements und Bureaux, n. ö. L. Sch. R., Aich- und Gewerbeinspectorat, Wr. Hochschulen und Universitätsbibliothek, Wr. k. k. Krankenanstalten und Direction des Versatzamtes.

Nachdem sich in jüngster Zeit mehrfach Anstände bei der Benützung der Wr. Stadtbahn ergeben haben, hat das E. M. unterm 5. März 1900, Z. 3754, speciell darauf aufmerksam gemacht, dass mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der Eigenthums- und Betriebsverhältnisse der gedachten Stadtbahn nach den Bestimmungen des Vertrages über die Betriebsführung auf den Linien dieser Bahn die Anwendung des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 auf dieselbe ausgeschlossen ist, und demnach auch die den Staats- und Hofbediensteten ausgefolgten dauernden amtlichen Fahrbegünstigungslegitimationen auf der fraglichen Stadtbahn keine Giltigkeit besitzen. Behufs Hintanhaltung allfälliger Unzukömmlichkeiten sind die unterstehenden mit amtlichen Fahrbegünstigungslegitimationen betheilten Organe hievon in geeigneter Weise zu verständigen.

— — für Hof- und Staatspensionisten Nr. 1069.
— — Ausfertigung für Gewerbeinspectoren Nr. 1585.
— — für Hof- und Staatsbedienstete, inwiefern sie bei der Nordbahn Anwendung finden, Nr. 2734.
— — für Schubbegleiter Nr. 3234.
— — für die l. f. Sicherheitswachorgane Nr. 3328.

Eisenbahnlinien, statistische Ausweise über — Nr. 3721, 3722.

Eisenbahnlocalitäten, Betreten durch Gendarmerie-, Polizei- und Finanzwachorgane Nr. 1079.

Eisenbahnlocomotiven, Federbelastung der Ventile Nr. 782.
— — Commissionsgebüren bei Prüfung von — Nr. 2351.
— — s. auch Locomotivführer, Locomotivkessel.

1099. Eisenbahnniveauübergänge, Uebergabe fertiggestellter — an die Interessenten.

H. M. 26. November 1875, Z. 12610. St. E. 12. December 1875, Z. 35853, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Anlässlich vorgekommener Zweifel, ob die Uebergabe der von einer Bahngesellschaft auf Grund der Bestimmungen des Begehungsprotokolls neu hergestellten, nicht in die Kalegorie der Aerarial- oder Bezirksstraßen einzureihenden Communicationen nach der diesfalls bei Bahnen üblichen Gepflogenheit im kurzen Wege durch die Anzeige der erfolgten Herstellung an die Interessenten genügend erscheine, oder ob, wie dies von vielen Gemeinden gefordert wird, eine förmliche Uebergabe unter Intervention der polit. Localbehörde nothwendig sei, wird zur Danachachtung eröffnet: *Eine einfache ohne Intervention der polit. Localbehörde stattfindende Uebergabe* der vorerwähnten Communicationen bietet insofern einen Vortheil, als hiedurch sämmtliche Objecte successive *nach Maßgabe des Bau-*

[1]) Die mit dem Dienstaustritte ungiltig gewordenen Legitimationen sind schon mit dem Ablaufe des betreffenden Schuljahres bzw. mit dem Ablaufe desjenigen Zeitpunktes, für welchen der Supplent bestellt wurde, und nicht erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres einzuziehen und an das Statth.-Präsidium vorzulegen (St. E. 11. Mai 1892, Z. 3082/pr, an n. ö. L. Sch. R.).

fortschrittes und mit Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Erhebungen zur Uebernahme gelangen. Es unterliegt sonach der vorbesprochene Vorgang unter der Voraussetzung eines allseitigen Einvernehmens der Interessenten im Princip keinem Anstande. Die Intervention der polit. Localbehörde[1]) wird über Ansuchen der Interessenten sohin bloß in jenen Fällen stattzufinden haben, wo die Uebernahmsberechtigten die Uebernahme der neu hergestellten Communicationen auf Grund einer einfachen Anzeige verweigern. Diese Intervention ist jedoch mit Rücksicht darauf, als es sich dabei um Herstellungen handelt, welche in dem vom H. M. genehmigten Begehungsprotokoll normiert sind, lediglich auf die Beurtheilung zu beschränken, inwiefern die Bahngesellschaft ihren durch das Begehungsprotokoll bzw. durch den Bauconsens begründeten Verpflichtungen entsprochen hat. Hiebei wird unter Beobachtung des Grundsatzes, dass die Bahngesellschaft neue Communicationen nur in derselben Art und Weise auszuführen verpflichtet werden kann, als die früher bestandenen und durch neue ersetzten Communicationen thatsächlich ausgeführt waren, anzustreben sein, die erfahrungsgemäß in den meisten Fällen überspannten Ansprüche der Interessenten auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Sollte eine Einigung, worauf zunächst hinzuwirken ist, nicht zustande kommen, so ist das Ergebnis der Erhebnngen im Wege der polit. Landesstelle gutächtlich dem H. M. zur Entscheidung vorzulegen, welch letztere im Einvernehmen mit dem M. J. erfolgen wird. Schließlich wird mit Rücksicht auf die vorgeschriebene staatliche Collaudierung aller Bahnen bemerkt, dass die hiemit betrauten Organe der Generalinspection der österr. Eisenbahnen angewiesen sind, auch die in der Erledigung des Begehungsprotokolls in Aussicht genommenen Herstellungen von Communicationen der Collaudierung zu unterziehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Communicationen an die betreffenden Interessenten übergeben wurden, bzw. wenn die Uebergabe noch nicht stattgefunden hätte, dieselbe durch die polit. Localbehörde zu veranlassen.

1100. Eisenbahnniveauübergänge, automatische Läutewerke, Situierung der Wegschranken und Rampenauffahrten.

H. M. 10. April 1894, Z. 9421 ex 1893.[2]) St. Z. 28903 ex 1894.

Die an Niveaukreuzungen der Eisenbahnen mit Straßen und Wegen aufgestellten Zugschranken sind mit automatischen Läutewerken auszurüsten, auf welche sodann die Bestimmungen der Vdg. v. 30. August 1890, R. G. B. 169, und des Circularerl. des H. M. v. 30. August 1890, Z. 36897 (V. B. für Eisenbahnen und Schiffahrt 101 ex 1890) Anwendung zu finden haben. Die Minimalentfernung der Schlagbäume von der Außenkante des nächsten Schienenstranges wird bei jenen Schrankenanlagen, welche neu errichtet werden, oder bei welchen eine Umänderung stattfinden soll, mit 3 *m* festgesetzt. Rücksichtlich der Herstellung der Rampenauffahrten ist das H. M. bereit, in Ansehung der Bestimmung des § 13, Abs. 9, der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, wonach bei allen Niveauübergängen auf beiden Seiten der Bahn die Straße oder der Weg außerhalb der geschlossenen Schranken zum Rasten der Zugthiere womöglich auf eine Länge von 10 *m* horizontal oder schwach geneigt anzulegen ist, von Fall zu Fall eine Erleichterung in dem Sinne zu gewähren, dass es dort, wo die Durchführung dieser Anordnung nachgewiesenermaßen auf örtliche Schwierigkeiten stößt oder mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden sein würde, als statthaft erkannt wird, an die Stelle der Niveauausgleichung die Ausführung einer

---

[1]) In Betreff des Verfahrens vgl. Nr. 1030 d. Slg.

[2]) An alle Eisenbahnverwaltungen, den Landesstellen zur Kenntnis und Danachachtung mitgetheilt.

oder mehrerer „Rasten", d. i. möglichst senkrecht zur Straßenachse angelegter Mulden, treten zu lassen, welche den Zugthieren der vor dem geschlossenen Schranken angehaltenen Fuhrwerke ein längeres Stehenbleiben ohne Kraftanstrengung ermöglichen.[1])

Eisenbahnniveauübergänge, Eintragung des Straßengrundes in das Eisenbahnbuch Nr. 1051.

Eisenbahnobjecte am Donaustrome, kein Gegenstand der Eintragung ins Wasserbuch, Nr. 914.

— — feldmäßige Spreng- und Ladeübungen an Minenanlagen der — Nr. 3429.

Eisenbahnomnibus, Halten seitens Gasthofbesitzer Nr. 1323.

Eisenbahnperrons, Zeitungsverkauf auf — Nr. 4608, 4609.

Eisenbahnprojecte s. Eisenbahnbauprojecte.

Eisenbahnreisen, Dispositionen zu — Nr. 3111.

Eisenbahnreisende, Maßnahmen bezüglich der aus Choleragegenden kommenden — Nr. 628.

— — Abgabe cholera- bzw. pestkranker — Nr. 635, 637, 2837.

— — Erkrankung und Todesfälle an Cholera Nr. 636.

Eisenbahnrestaurationen, sanitäre Maßnahmen bei Epidemiegefahr Nr. 634.

— — s. auch Gast- und Schankgewerbe.

Eisenbahnrestaurationswagen, gewerbemäßiger Betrieb von — Nr. 1325.

Eisenbahnschranken, eigenmächtiges Oeffnen oder Uebersteigen der — Nr. 1035, 1036.

— — Grundsätze für ihre Anlegung und Umstellung Nr. 1100.

1101. Eisenbahnstationen, Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne für Fahrten von und zu —.

H. M. 29. Juni 1881, Z. 854/H M. St. E. 28. Juli 1881, Z. 29391, an alle Bzb.

Da in dem bestehenden Fahrtaxenverzeichnisse mit Rücksicht auf die den

---

[1]) In weiterer Ausführung vorstehender Anordnungen hat das E. M. unterm 19. März 1897, Z. 1375, Nachstehendes verfügt: 1. Alle Zugschranken, also auch die sperrbaren, wenn letztere zur Zeit größerer Frequenz unversperrt bleiben, müssen mit automatischen Läutewerken versehen werden. Ausnahmen hievon sind nur gestattet bei Zugschranken, welche von ihrem Motor aus übersehen werden und von demselben weniger als 50 *m* entfernt sind, so dass zwischen Wächter und Fuhrwerk eine Verständigung durch Zuruf möglich ist, ferner bei Zugschranken an Rampen, welche nur von Fußgängern benützt werden; letztere Rampen müssen aber, falls sie breiter als 2 *m* sind, durch besondere Barrierestöcke gegen den Fuhrwerksverkehr verlässlich gesichert sein. 2. Die kürzeste Vorläutedauer, d. i. der Zeitraum zwischen dem Beginne des Vorläutens und dem Beginne des Niedergehens der Schlagbäume, wird bei eingeleisigen Bahnen mit 25 Secunden, bei zweigeleisigen Bahnen mit 30 Secunden festgesetzt. Hiebei wird angenommen, dass die Entfernung der beiden Schlagbäume bei eingeleisigen Bahnen 8 *m* und bei zweigeleisigen Bahnen 12 *m*, die größte Fuhrwerkslänge 12 *m* und die Vorwärtsbewegung der Fuhrwerke 0·8 *m* per Secunde beträgt. Sollte sich mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, auf die Länge der die Rampe benützenden Fuhrwerke und die Fahrgeschwindigkeit derselben eine größere Vorläutedauer als erforderlich ergeben, so ist bei neu zu errichtenden Zugschranken gelegentlich der Localverhandlungen die nothwendige Vorläutedauer im Commissionsprotokoll festzusetzen. 3. Die zur Verwendung kommenden Läutewerke dürfen eine willkürliche Verkürzung der Vorläutedauer oder die gänzliche Aufhebung des Vorläutens durch unberufene Personen nicht gestatten und sollen mit Doppelschlägern ausgestattet werden. 4. Die Umstellung der Schlagbäume eines bestehenden Zugschrankens auf die durch den eingangs cit. Erl. fixierte Minimalentfernung vom nächsten Schienenstrange ist nur dann zulässig, wenn beim Schranken im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Vorläutewerk angebracht ist bzw. wird, und wenn der Umstellung nicht etwa besondere, die Entfernung der Schlagbäume betreffende Commissionsbestimmungen entgegenstehen. 5. Wenn ein Wächter mehrere Zugschranken zu bedienen hat, müssen die Motoren derselben möglichst nahe nebeneinander aufgestellt werden, um eine rasche Bedienung derselben zu ermöglichen (St. Z. 29013 ex 1897).

Staatsbeamten normalmäßig zustehende Gebür eines zweispännigen Wagens in der Regel nur die für einen zweispännigen Wagen zu entrichtenden Beträge aufgenommen werden, so sind künftighin nur in dem Falle, wenn zweispännige Wagen nicht orts- oder landesüblich sind, die für einspännige Wagen zu entrichtenden Beträge bekanntzugeben. Aus Anlass einer Anfrage, ob die Bekanntgabe der Fahrtaxen und Fuhrlöhne von den Bahnstationen nicht nur in die unmittelbaren Stationsorte, sondern auch nach den in einem bestimmten Umkreise von den Bahnstationen gelegenen Orten wünschenswert erschiene, wird ferner bedeutet, dass eine Erweiterung des bestehenden Fahrtaxenverzeichnisses in der oben bezeichneten Richtung im Hinblicke auf den Zweck desselben nicht erforderlich ist, daher bei Bekanntgabe der bezüglichen Daten in Zukunft nur auf die (nächsten) nächst den Bahnhöfen gelegenen Orte Rücksicht zu nehmen ist. Ferner sind auch die etwa neben der Fahrtaxe zu entrichtenden Beträge für leichtes Gepäck (Handtaschen u. dgl.) anzugeben, und wird überhaupt bei Sammlung und Einsendung der bezüglichen Daten die möglichste Genauigkeit eingeschärft, da infolge der allgemeinen Einführung des mehrerwähnten Verzeichnisses als Norm jede unrichtige Angabe Reclamationen verursachen würde, die Berichtigung allfälliger Mängel aber vor Jahresschluss nicht stattfinden kann. Schließlich wird erinnert, dass zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Hinausgabe des jährlich erscheinenden Anhanges[1]) in der Folge die hiezu einzusendenden Daten längstens bis 15. December jedes Jahres der Statth. vorzulegen sind.[2])

1102. Eisenbahnstationen, Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne für Fahrten von und zu —.

H. M. 4. Juni 1891, Z. 392/H M. St. E. 14. Juni 1891, Z. 34666, an alle Bzh.

Da es bei der Zusammenstellung dieses für den amtlichen Gebrauch wertvollen Behelfes vor allem darauf ankommt, dass die als Grundlage hiefür dienenden Ausweise der polit. Bzb. mit der entsprechenden Genauigkeit und Sorgfalt verfasst werden, so haben sich dieselben bei der Verfassung der jährlichen Berichte die nachstehenden Bemerkungen gegenwärtig zu halten: 1. Zunächst ist das jeweilig geltende Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne im Zusammenhange mit den hiezu etwa erschienenen Anhängen hinsichtlich der für die Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der einzelnen Bezirke angegebenen Fahrgebüren und sonstigen Bestimmungen an der Hand der thatsächlichen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und sind allenfalls constatierte Unrichtigkeiten in klarer Weise bemerkbar zu machen. Hiebei sind die bezüglichen Andeutungen im Vorworte zu dem Verzeichnisse, sowie die Abkürzungserklärungen und allgemeinen Anmerkungen (S. 4) besonders zu beachten, und ist die Belassung oder Neuaufnahme von Wagengebüren nach Orten, welche über die zu den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen gehörigen Ortschaften hinaus gelegen sind, nur in Ausnahmsfällen zulässig. 3. Da im gedruckten Verzeichnisse der Unterschied zwischen „Fahrtaxe" und „ortsüblichem Fuhrlohne" ausdrücklich hervorgehoben erscheint, so sind die eingestellten Gebüren auch in dieser Beziehung auf ihre Richtigkeit zu prüfen,

---

[1]) Die letzte Auflage des Verzeichnisses der Fahrtaxen und der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erschien am 1. Juli 1898 und ist in der Hof- und Staatsdruckerei um 50 kr. erhältlich (M. J. 12. Juli 1898, Z. 22538. St. E. 28. Juli 1898, Z. 67223, an alle Bzb. und Wr. P. D.). Hiezu ist unterm 8. Juli 1898, Z. 22747, ein Anhang I (St. E. 31. Juli 1899, Z. 64216) und unterm 6. Juli 1900, Z. 3816, ein Anhang II erschienen (St. E. 23. Juli 1900, Z. 63015, an alle Bzb., Wr. P. D. und n. ö. L. A.).

[2]) Die Statth. soll den bezüglichen Bericht bis Ende December erstatten.

und ist bei Anzeige von Aenderungen stets auf die sachgemäße Bezeichnung der Gebür zu achten. 4. Besonders ist zu berücksichtigen, dass im allgemeinen als „Sommer" die Zeit vom 1. April bis 30. September, als „Winter" die Zeit vom 1. October bis 31. März angenommen ist, dann die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur „Nachtzeit" gerechnet werden, dass demnach in jenen Fällen, wo diese Annahme nur theilweise oder gar nicht zutreffen sollte, dies durch anmerkungsweise Angabe der hievon abweichenden Zeiteintheilung zum Ausdrucke zu bringen sein wird.[1]) 5. Was endlich die Entschädigung für die Mitbeförderung des Reisegepäckes anbelangt, so ist zu beachten, dass aus dem Verzeichnisse die Bedingungen für die Beförderung des Reisegepäckes bis zum Gewichte von 75 *kg* entnommen werden können. Hiebei gilt als Grundsatz, dass dort, wo bezügliche Angaben fehlen, für die Mitnahme des Reisegepäckes bis 75 *kg* keine besondere Vergütung zu leisten ist. Wird das im Innern des Wagens untergebrachte Reisegepäck oder das Reisegepäck bis zu einem gewissen Maximalgewichte unter 75 *kg* ohne besondere Vergütung mitbefördert, so kann die alleinige Angabe der Art des Freigepäckes (z. B. Handgepäck) selbstverständlich nicht genügen, es muss vielmehr auch die Gebür, welche für das auf dem Bocke untergebrachte Reisegepäck (unter der Bezeichnung „Bockgepäck" wird überhaupt das auf der Außenseite des Wagens unterzubringende Reisegepäck zusammengefasst) oder für die das Freigewicht überschreitende Gewichtsmenge bis 75 *kg* zu zahlen ist, angegeben sein. 6. Die vorstehend besprochenen Punkte sind auch bei den Anträgen wegen Aufnahme von Wagengebüren für im Verzeichnisse der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne noch nicht enthaltene Fahrten zu berücksichtigen. Schließlich wird bemerkt, dass die in Rede stehenden Berichte nach dem St. E. v. 28. Juli 1881, Z. 29391,[2]) längstens bis 15. December jedes Jahres der Statth. vorzulegen sind.

1103. Eisenbahnstationen, Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne für Fahrten von und zu —.

H. M. 20. September 1900, Z. 46240. St. E. 17. October 1900, Z. 88847, an alle Bzh.

In dem vom H. M. auf Grund der alljährlich einlangenden Berichte der polit. Behörden herausgegebenen Verzeichnisse der Fahrtaxen bzw. der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächst gelegenen Ortschaften erscheinen ortsübliche Fuhrlöhne auch für Orte angegeben, in welchen gar keine Fahrgelegenheiten erhältlich sind. Nachdem die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Taxen und Fuhrlöhne für die allfällige Aufrechnung der Zufahrtsgebüren mit Ausnahme jener Fälle von Dienstreisen, für welche Pauschalien eingeführt sind, als allgemeine Norm in Anwendung gebracht werden, ist es beim Vorkommen unrichtiger Gebürenansätze nicht ausgeschlossen, dass Reiserechnungen irrig adjustiert werden, und hiedurch zu Recursen Veranlassung gegeben wird. Zum Zwecke thunlichster Vermeidung solcher Vorkommnisse wird der 2. Abs. des Vorwortes zum Fahrtaxenverzeichnisse in Erinnerung gebracht, wonach in dieses Verzeichnis Fahrtaxen bzw. ortsübliche Fuhrlöhne nur für solche Orte aufgenommen werden sollen, in welchen die entsendeten Organe bei Reiseunterbrechungen über

[1]) Dort, wo rücksichtlich der Frage, ob die Gebür für Fahrten, die nur theilweise in die „Nachtzeit" fallen, nach jener Periode zu entrichten ist, in welche der größere Theil der bezüglichen Fahrt fällt, oder ob der Beginn oder das Ende der Fahrt oder ein anderer Factor diesfalls maßgebend ist, präcise Bestimmungen noch fehlen, wird sich die Nothwendigkeit ergeben, solche einzuführen. Da es wünschenswert erscheint, dass in dieser Beziehung möglichst einheitliche Bestimmungen im Kronlande bestehen, wird auf den § 28, al. 3, der Betriebsordnung für die Fiaker und Einspänner im Wr. Polizeirayon v. 1. December 1891, L. G. B. 53, aufmerksam gemacht (St. E. 6. September 1892, Z. 55094, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

[2]) Nr. 1101 d. Slg.

Nacht mit Sicherheit entsprechende Unterkunft finden, oder in denen erst jenes Straßenfuhrwerk gemietet werden kann, mit welchem ein von der Eisenbahn oder Schiffahrtslinie entfernter liegendes Reiseziel zu erreichen ist. Schließlich wird angeordnet, dass in den alljährlich bis 15. December an die Statth. vorzulegenden Ausweisen über die im Laufe des Jahres eingetretenen Aenderungen an den bisherigen Ansätzen des Fahrtaxenverzeichnisses die von der Statth. ausgesprochene Genehmigung der bezüglichen Taxänderung angeführt, bzw. die gemeindeamtliche Bestätigung über die nunmehrige Höhe des geänderten ortsüblichen Fuhrlohnes angeschlossen werde. Bei Anträgen wegen Neuaufnahme einzelner Orte in das Fahrtaxenverzeichnis ist überdies vom Gemeindevorsteher ausdrücklich zu bestätigen, dass in dem beantragten Orte auch thatsächlich Fahrgelegenheiten erhältlich sind.[1])

Eisenbahnstationen, Aichrevisionen auf — Nr. 133.
— — Abgabe Cholera- bzw. Pestkranker an bestimmten — Nr. 635, 637, 2837.
— — Anrechnung von Postrittgeld und Fiakertaxen bei Dienstreisen von und zu — Nr. 672.
— — Verlautbarung der Einberufung zur Controlversammlung in — Nr. 709.
— — Prüfung der Wasserstationskessel der — Nr. 755, 771.
— — Entschädigung der Diurnisten für Fahrten von und zu — Nr. 883.
— — Regelung der Sperrstunde in größeren — Nr. 3387.
— — Zeitungsverkauf auf — Nr. 4608, 4609.
— — Viehbeschau auf denselben s. Viehbeschau auf Eisenbahnen.

1104. **Eisenbahnstationsgebäude,** Vorkehrungen bei ansteckenden Krankheiten in denselben.

H. M. 22. Juni 1882, Z. 19765. St. E. 30. Juli 1882, Z. 29504, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass in den Familien der in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten die Blatternkrankheit zum Ausbruche gekommen ist, und daher die Nothwendigkeit eintrat, den betreffenden Beamten vom Dienste zu entheben, um einer Verschleppung der Krankheit beim Verkehre desselben mit dem Publicum vorzubeugen. Das H. M. nahm hieran Anlass die Bahnverwaltungen zu beauftragen, derartige Anstalten zu treffen, dass in ähnlichen Fällen, mag es sich nun um Blattern oder andere Krankheiten contagiöser Natur handeln, je nach den Umständen eine sofortige oder wenigstens baldmöglichste Dienstenthebung des betreffenden Beamten stattfinde, falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, dass der Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden der Ansteckungsgefahr vollständig getrennt von seiner Familie lebt. Selbstverständlich sind in den besprochenen Fällen auch die hinsichtlich der contagiösen Krankheiten bestehenden Vorschriften genauestens zu befolgen.

1105. **Eisenbahnstationsvorsteher,** Kohlenhandel als Nebenbeschäftigung der —.

H. M. 25. December 1882, Z. 27859. St. E. 13. Jänner 1883, Z. 1579, an alle Bzh.

Das H. M. hat unterm 25. December 1882, Z. 27859, folgenden Erlass an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen gerichtet, welcher hiemit den polit. Behörden zur Kenntnisnahme und Benehmungswissenschaft mitgetheilt wird:

Das bei einigen Eisenbahnen den Stationsvorständen generell oder von Fall zu Fall zugestandene Recht, den Kohlenhandel als Nebenbeschäftigung zu treiben, soll zu

---

[1]) Die Landesstellen haben die von den Unterbehörden einlangenden Berichte sowohl nach dieser Richtung, als auch rücksichtlich der Höhe der beantragten Fahrtaxen oder ortsüblichen Fuhrlöhne einer Prüfung zu unterziehen.

Missbräuchen geführt haben, und hat ein Comité von Kohlenhändlern die Bitte gestellt, sowohl im Interesse des Eisenbahndienstes, als auch im Interesse der übrigen Kohlenhändler, welche die Concurrenz durch die Stationsvorstände als eine unzulässige ansehen, das grundsätzliche Verbot des Betriebes von Nebengeschäften seitens der Stationsvorstände auszusprechen. Die in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass die erwähnten Angaben über vorgekommene Missbräuche der Begründung entbehren, und findet sich das H. M. weder aus wirtschaftlichen noch aus dienstlichen Gründen bewogen, auf das Begehren um Erlassung des bezeichneten grundsätzlichen Verbotes einzugehen. Hingegen werden die Eisenbahnverwaltungen für den Fall, als Angestellte derselben Nebengeschäfte, sei es auf eigene Rechnung, sei es commissionsweise, betreiben, eingeladen, diese Nebenbeschäftigung nicht nur vom Standpunkte der Nichtvernachlässigung der eigenen Dienstpflichten, sondern auch vom Gesichtspunkte eines objectiven Vorgehens gegen jedermann — zumal gegen Concurrenten — strenge und unausgesetzt zu überwachen und jedes Zuwiderhandeln durch sofortige Entziehung der Bewilligung zu der betreffenden Nebenbeschäftigung zu ahnden. Die letztere Bestimmung wolle auch den in Zukunft mit dem Rechte zum Betriebe einer Nebenbeschäftigung zu betheilenden Beamten ausdrücklich bekanntgegeben werden. Die Generalinspection der österr. Eisenbahnen ist beauftragt, diesem Gegenstande unausgesetzt die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.[1])

Eisenbahnstrikes, Zählblatt für — Nr. 285.

Eisenbahntracen, Reisegebüren bei Begehung der — Nr. 673.

— — Aenderungen nach Beginn des Bahnbaues Nr. 1018.

1106. Eisenbahntransport von Schüblingen und Sträflingen und deren Begleitung.

M. J. 6. September 1872, Z. 4193 M I. St. E. 14. September 1872, Z. 27469, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Bei den unverkennbaren Uebelständen, welche mit der Beförderung der Reisenden in denselben Coupés mit Sträflingen und Schüblingen sowohl mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, als auch wegen der hieraus erwachsenden Belästigung der Mitreisenden, wie auch in humanitärer Beziehung nothwendigerweise verbunden sind, hat das H. M. aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten den Bahnverwaltungen aufgetragen, dass der Transport von Schüblingen und Sträflingen nebst deren Begleitung in abgesonderten, von den übrigen Reisenden getrennten Wagenabtheilungen bewerkstelligt werde.

1107. — — explodierbarer Güter.

M. J. 22. September 1874, Z. 13398. St. E. 3. October 1874, Z. 28901, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Für den Fall, als der Adressat ein explodierbares Gut innerhalb 48 Stunden nach Empfang des Avisos nicht abholt, ist der Bahnanstalt das Recht, das explodierbare Gut an den Versender zurückzuschicken, vorbehalten. Nachdem jedoch bei den Verkehrsverhältnissen vieler Bahnen die Beförderung explodierbarer Güter nur periodisch, bei manchen Bahnen sogar bloß einmal monatlich stattfindet, so würde der Fall öfter vorkommen, dass infolge dessen das vom Adressaten nicht bezogene explodierbare Gut bis zur möglichen Rücksendung längere Zeit in der Adressstation lagern müsste. Durch eine solche Lagerung würde die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes wesentlich gefährdet, und haben sich deshalb die Verwaltungen der österr. Bahnen mit der Bitte an das H. M. gewendet, dass die Bahnanstalten ermächtigt werden, in der ursprünglichen Adressstation zum Zwecke der Entfernung dieser Güter vom Bahnhofe die Intervention der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen. Demgemäß werden diese Behörden beauftragt, den Bahnanstalten in vorkommenden Fällen die wirksamste Unterstützung zu leisten.[2])

---

[1]) Vgl. auch Nr. 2077 d. Slg.

[2]) Vgl. § 37 der Min.-Vdg. v. 1. August 1893, R. G. B. 126.

1108. Eisenbahntransport von Borstenvieh.

H. M. 26. Februar 1875, Z. 4700. St. E. 29. Februar 1875, Z. 6264, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Das H. M. hat den Eisenbahnverwaltungen zur Verhütung der beim Transport von Borstenvieh zutage getretenen Unzukömmlichkeiten die Beobachtung nachstehender Vorschriften aufgetragen: 1. Borstenviehtransporte sind insbesondere auf weitere Entfernungen in der Regel nur in eigenen, mit Tränkevorrichtungen versehenen Etagewagen zu befördern, und wird die ausnahmsweise Verwendung anderer Wagen nur unter der Bedingung gestattet, dass letztere gleichfalls mit Tränkevorrichtungen versehen werden, und wenn gedeckte Wagen verwendet werden, außerdem durch Anbringung von Vorsatzgittern, welche das Offenlassen der Schubthüren ermöglichen, für die nöthige Ventilation gesorgt wird. Solche Wagen sind vor ihrer Wiederverwendung zu anderen Transporten einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. 2. Das Tränken der Thiere hat innerhalb je 24 Stunden stattzufinden und ist, insofern den Thieren zu diesem Zwecke kein Begleiter beigegeben ist, oder dieser die Tränkung unterläſst, von der Bahn gegen eine angemessene Entschädigung zu bewerkstelligen. Bei diesem Anlasse hat das H. M. die Eisenbahnverwaltungen auch eingeladen, ihre Organe anzuweisen, dass sie in geeigneter Weise gegen etwaige Ueberfüllung der Borstenviehwaggons durch die Versender einwirken. Auch wurde angeordnet, dass die Versender erforderlichen Falles darauf aufmerksam zu machen sind, dass sie eventuell nach den Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, betreffend die Thierquälerei, zur Verantwortung gezogen werden können.

1109. — — Ausforschung von Diebstählen beim —.

M. J. 23. Juli 1875, Z. 11249. St. E. 4. August 1875, Z. 22158, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. P. D.

Als eine Hauptursache der häufig vorkommenden Collienverluste und Gewichtsabgänge während des Warentransports auf Eisenbahnen wird die mangelhafte Handhabung der Polizei am Lande bezeichnet, wodurch es den Bahnorganen schwer werde, die Thäter und noch schwerer, die Hehler zu eruieren. Die polit. Behörden haben dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere anzuordnen, dass die Bahnorgane bei der Ausforschung von Diebstählen der oben bezeichneten Art durch die Sicherheitsorgane u. zw. sowohl durch die Gemeindevorstände, als auch durch die Gendarmerie in der wirksamsten Weise unterstützt werden.

1110. Eisenblechöfen, gewerbemäßige Erzeugung.

St. E. 28. November 1884, Z. 55430, an Bzh. in Horn.

Anlässlich eines speciellen Falles wird im Grunde des § 35, al. 2, der Gewerbeordnung ausgesprochen, dass das Recht zur Verfertigung von Oefen aus Eisenblech und derartigen Kochöfen sowohl den Schlossern, als auch den Spänglern zusteht.

1111. Eisenconstructionen, Beschaffung von Projecten für —.

M. J. 15. Jänner 1896, Z. 2579/M I ex 1895. St. E. 11. Februar 1896, Z. 743/pr, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Behufs einheitlicher Regelung des Vorganges hinsichtlich der Beschaffung von Projecten für Eisenconstructionen im allgemeinen und speciell für eiserne Brücken, dann bezüglich der Vergebung der Lieferung solcher Objecte für die Staatsbauverwaltung hat das M. J. Nachstehendes angeordnet:

Von einer Einladung der Eisenwerke zu einer unentgeltlichen Lieferung der Projecte für die seitens des Staates auszuführenden bzw. zu vergebenden Eisenconstructionen ist von nun an Umgang zu nehmen. Für jede zu vergebende Eisenconstruction werden von den technischen Staatsorganen, je nach der Art des Bauwerkes u. zw. für kleinere Objecte Detailprojecte, für größere Objecte eventuell bloß generelle Projecte anzufertigen sein, wobei jedoch auch aus den letzteren alle zur Durchführung einer Offertverhandlung nothwendigen Momente, insbesondere die Art der Construction und deren wichtigste Ausmaße nebst dem durch die Ausmaße, sowie durch die der statischen Berechnung zugrunde gelegten Belastungen bedingten Eisengewichte (bei generellen Projecten approximativ) zu entnehmen sein müssen. Da zu einer Mittheilung der gedachten Anhaltspunkte an die concurrierenden Eisenwerke eine textliche Behandlung des

Gegenstandes allein nicht genügt, vielmehr eine graphische Darstellung der Bauobjecte unerläſslich ist, so werden die betreffenden Behelfe in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren zu vervielfältigen sein, worauf sie den Eisenwerken zur Verfügung gestellt werden können.

Nachdem das den Bau erstehende Eisenwerk für die Solidität des Bauobjects zu haften hat, so muſs ihm eine entsprechende Einfluſsnahme auf das Project gewahrt bleiben, was in der Weise zu erfolgen hätte, daſs dem Ersteher bei der auf Grund eines Detailprojects durchgeführten Bauvergebung die Beantragung der nach seiner Ansicht zweckmäßigen Abänderungen dieses Projects freigestellt und im Falle der Bauvergebung auf Grund eines generellen Projects die Verfassung des bezüglichen Detailprojects übertragen wird, für welches Project er ein besonderes Honorar (nach Analogie der bei der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen geltenden Normen, d. i. je nach der Constructionsart $1\frac{1}{2}$ bis 3% des sich für die betreffende Construction ergebenden Verdienstbetrages) beanspruchen kann, dies jedoch selbstverständlich nur in der Voraussetzung, daſs dieses Project, sei es ohne oder mit Modificationen, die baubehördliche Genehmigung erhält. In diesem letztgedachten Falle, d. i. bei Vergebung der Eisenconstructionen auf Grund der von der Straßenbauverwaltung beigestellten generellen Projecte, werden sich die Offerenten schon in den Offerten zu verpflichten haben, die für die zu liefernden Constructionen erforderlichen Detailprojecte auf Grund der betreffenden generellen Projecte und unter Bedachtnahme auf die allfällig sonstigen Weisungen der Baubehörde, sowie auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten und nach erfolgter behördlicher Genehmigung eine bestimmte Anzahl von Exemplaren (gewöhnlich 10 Stück) der betreffenden Pläne und statischen Berechnungen an die zu bezeichnende Amtsstelle abzuliefern.

Die Preisanbote werden sich grundsätzlich — bei Zergliederung in die Posten 1. Eisenconstruction loco Erzeugungsort unter entsprechender Specificierung der in Anwendung zu bringenden Materialarten, 2. Transport des Baumaterials an den Bestimmungsort, 3. Montierung des Objects, 4. Anstrich der montierten Construction (in der Regel dreifacher Anstrich) und 5. Belastungsprobe — stets auf die Gewichtseinheit der Eisenconstruction (Tonne oder Metercentner) zu beziehen haben.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen es übrigens nicht aus, daſs in jenen Ausnahmsfällen, in welchen die Beschaffung eines Projects im Wege einer öffentlichen Concurrenz durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen sollte, dieser Weg eventuell unter gleichzeitiger Bestimmung von Concurrenzpreisen betreten werden kann, worüber sich jedoch das M. J. die Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehält. Was die Modalitäten der Beschaffung jener generellen oder Detailprojecte anbelangt, auf deren Grund die Offertverhandlungen durchzuführen sind, so fällt diese Thätigkeit rücksichtlich der einzelnen Verwaltungsgebiete den betreffenden polit. Landesbehörden zu, insofern dieselben über auf dem Gebiete der Eisen- bzw. Tragconstructionen genügend versierte technische Kräfte verfügen; soferne dies bei den einzelnen polit. Landesbehörden überhaupt oder etwa bloß momentan nicht zutreffen sollte, werden die in Rede stehenden Projecte auf Grund der in der Regel von den technischen Organen der in Betracht kommenden polit. Landesstelle durchzuführenden Localerhebungen im Straßenbaudepartement des M. J. angefertigt werden, welchem Departement zugleich die Ueberprüfung sämmtlicher, der Genehmigung des M. J. unterliegender Projecte zufällt.[1])

[1]) Von der schließlich angeordneten Evidenthaltung und periodischen Nachweisung des Standes jener technischen Beamten, welche sich zur Projectsverfassung großer Eisenconstructionen besonders eignen, wurde seither mit Erl. des M. J. v. 3. Februar 1899, Z. 801/M I, Umgang genommen (St. E. 8. März 1899, Z. 1055/pr, an obige Stellen).

1112. **Eisen und Stahl,** einheitliche Benennung im amtlichen Verkehre.

M. J. 10. October 1894, Z. 26862. St. E. 5. November 1894, Z. 81276, an alle Bzb., Bauexpositur Horn, alle Dampfkesselprüfungscommissäre und n. ö. L. A.

In Hinkunft haben sich im amtlichen Verkehre die staatlichen Behörden und Organe bei Benennung von Eisen und Stahl an die vom österr. Ingenieur- und Architektenvereine i. J. 1893 ausgearbeiteten „Grundzüge einer einheitlichen Benennung für Eisen und Stahl" zu halten, und muss es als wünschenswert bezeichnet werden, dass diese Grundzüge auch im geschäftlichen Verkehre der autonomen Behörden und Organe Anwendung und überhaupt die thunlichst allgemeine Verbreitung finden.

Nach den erwähnten „Grundzügen" ist zu unterscheiden: 1. Roheisen u. zw. a) weißes, b) halbiertes und c) graues Roheisen. 2. Schmiedeisen u. zw. a) Schweißeisen und b) Flusseisen. 3. Stahl u. zw. a) Schweißstahl und b) Flussstahl. 4. Gusswaren u. zw. a) Roheisenguss-, b) Flusseisenguss- und c) Stahlgusswaren. Für die Anwendung dieser Bezeichnungen dienen folgende Erläuterungen: 1. Roheisen. Roheisen ist das Erzeugnis des Hochofens; es ist leicht schmelzbar, aber nicht schmiedbar. Nach seiner Farbe und seinem Gefüge wird es als weißes (körniges, strahliges oder Spiegeleisen), halbiertes und graues Roheisen bezeichnet. Nach seiner Herstellungsweise kann es Coaksroheisen oder Holzkohlenroheisen genannt werden. Unter der Bezeichnnng „Gusseisen" ist in der Regel ein graues, ausnahmsweise ein halbiertes, zur Herstellung von Eisengusswaren bestimmtes Roheisen zu verstehen. 2. Schmiedeisen. a) Schweißeisen ist das im teigigen Zustande (durch den Herdfrisch- oder den Puddelprocess) hergestellte schmied- und schweißbare, aber nicht merklich härtbare Eisen. Wird Schweißeisen zu Blechen oder Stäben ausgewalzt, ausgeschmiedet oder zu Draht gezogen, so kann es Blech-, Walz- oder Stabeisen, auch Quadrat-, Rund-, Flach-, Profil-, Bandeisen u. s. w., Walzdraht oder Zugdraht genannt, und diese Bezeichnung dem Worte „Schweißeisen" hinzugefügt oder dahinter in Klammer eingeschaltet werden (z. B. Schweißeisenblech, Schweißeisendraht u. s. w.). b) Flusseisen ist das im flüssigen Zustande (nach dem Bessemer-, Thomas- oder Martin-Verfahren) hergestellte schmiedbare, aber nicht merklich härtbare Eisen. Soll dabei das Herstellungsverfahren besonders hervorgehoben werden, so ist statt der einfachen Bezeichnung „Flusseisen" die Bezeichnung „Bessemer-, Thomas-, saures oder basisches Martin-Flusseisen" zu wählen oder eine dieser letzteren Bezeichnungen hinter dem Worte „Flusseisen" in Klammer einzuschalten. Soll die Form als Blech, Stabeisen, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Flusseisen" wie unter 2 a) zu verfahren. 3. Stahl. a) Schweißstahl ist das im teigigen Zustande (durch den Herdfrisch- oder Puddelprocess) gewonnene schmiedbare, merklich härtbare Material. Soll dabei das Herstellungsverfahren noch besonders hervorgehoben werden, so ist diese Bezeichnung hinter dem Worte „Schweißstahl" in Klammer einzuschalten (z. B. Herdfrischstahl, Puddelstahl u. s. w.). Soll die Form als Blech, Stab, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Schweißstahl" wie unter 2 a) zu verfahren (z. B. Schweißstahlblech). b) Flussstahl ist das im flüssigen Zustande (nach dem Tiegel-, Bessemer-, Thomas- oder Martin-Verfahren) hergestellte schmiedbare, merklich härtbare Material. Soll dabei zugleich das Herstellungsverfahren noch besonders hervorgehoben werden, so ist statt der einfachen Bezeichnung „Flussstahl" die Bezeichnung Tiegel-, Bessemer-, Thomas- oder Martin-Flussstahl zu wählen oder eine dieser Bezeichnungen hinter dem Worte „Flussstahl" in Klammer einzuschalten. Soll die Form als Blech, Stab, Draht gekennzeichnet werden, so ist unter Anwendung der Bezeichnung „Flussstahl" wie unter 2 a) zu verfahren. Die Bezeichnung „Gussstahl" fällt aus; an deren Stelle tritt die Benennung „Tiegelflussstahl". 4. Gusswaren. a) Roheisengusswaren (Eisengussware) sind die durch Guss aus grauem oder halbiertem Roheisen hergestellten Gebrauchsgegenstände. Sind Eisengusswaren nachträglich schmiedbar gemacht worden, so tritt die Bezeichnung

„schmiedbarer Eisenguss", „Weichguss" oder „Temperguss" ein. Eisengusswaren, welche durch Gießen des Eisens in eiserne Formen an ihrer Oberfläche besonders hart gemacht werden, heißen „Hartgusswaren". Sind Gussstücke in offenen Formen oder in Sand, Masse oder Lehm geformt und sollen sie nach dieser Art der Herstellung besonders gekennzeichnet werden, so sind dieselben mit Herdguss, Sand-, Masse- oder Lehmguss zu bezeichnen. b) Flusseisengusswaren sind die aus Flusseisen in fertiger Form durch Guss hergestellten Gebrauchsgegenstände (Maschinenbestandtheile u. dgl.). c) Stahlgusswaren sind die aus Flussstahl in fertiger Form durch Guss hergestellten Gebrauchsgegenstände (Maschinenbestandtheile u. dgl.).

Eisenwaren, Weißblech (verzinntes Eisenblech) gehört zu den — Nr. 1729.
Eisenwässer s. Mineralwässer.
Eiserne Brücken, Beschaffung von Projecten für — Nr. 1111.
— — Instruction zu ihrer Herstellung und Erhaltung Nr. 3698, 3699.
Eisgangsgefahren in Donauufergemeinden, Maßregeln bei — Nr. 894.
— — Hilfeleistung durch Militär Nr. 3916.

1113. Eisgewinnung, Ausschließung unreiner Gewässer von der —.

St. E. 19. Februar 1880, Z. 33025, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. Mag.[1]); mitgeth.[2]) Wr. P. D.

Die vielfache Benützung des Eises zur Conservierung von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie seine Verwendung in Getränken und in der Krankenpflege, machen es nothwendig, der Eisgewinnung sei es zu gewerblichen oder anderen Zwecken ein sorgfältigeres Augenmerk zuzuwenden, als dies bisher namentlich auf dem flachen Lande der Fall war. Dort, wo es sich um eine gewerbemäßige Eisgewinnung handelt, kommen die polit. Behörden schon in ihrer Eigenschaft als Gewerbebehörden in die Lage, auf Grund der §§ 15 und 31 der Gewerbeordnung direct darauf Einfluss zu nehmen, dass zu obigen Zwecken nur ganz reines Eis in Verwendung komme, und daher die Eisgewinnung in stehenden oder fließenden Gewässern, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, nicht gestattet werde. Aber auch rücksichtlich der nicht gewerbemäßigen Eisgewinnung obliegt den polit. Behörden im Grunde der der Staatsbehörde nach § 1 des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, zustehenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen die Pflicht, ihren überwachenden Einfluss geltend zu machen und zu diesem Zwecke in erster Linie die Ortsgemeinden, welchen nach § 3 des cit. Ges. die unmittelbare Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zusteht, entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

Im Grunde einer von dem n. ö. L. San. R. erfolgten Anregung werden sonach die unterstehenden polit. Behörden angewiesen, der Eisgewinnung in der oben angedeuteten zweifachen Richtung ihr volles Augenmerk zuzuwenden bzw. die Ortsgemeinden des Bezirkes zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, wobei grundsätzlich daran festzuhalten ist, dass Wasser, welches mit Unrath oder Zersetzungsstoffen von was immer für einer Art verunreinigt ist, ebenso Wasser, welches ein trübes oder fremdartiges Aussehen, eine wahrnehmbare Färbung oder einen fauligen Geruch oder Geschmack hat, zur Eisgewinnung nicht benützt werden darf. Insbesondere eignen sich solche Stellen der fließenden Gewässer zur Eisgewinnung nicht, in deren Nähe Canäle ausmünden, die häuslichen Unrath

---

[1]) — dem letzteren noch mit dem weiteren Beisatze, dass der Donaucanal und der Wienfluss wie bisher von der Eisgewinnung ausgeschlossen bleiben. — Vgl. auch den R. E. v. 17. Jänner 1823, Z. 850, womit das Ausführen des Eises aus dem Wienflusse innerhalb der Linie zum Gebrauche für Eisgruben aus Sanitätsrücksichten strenge untersagt wurde, und St. E. v. 28. April 1865, Z. 15400, an Wr. Mag. und Wr. P. D. (mitgeth. Bz.-Amt. Sechshaus).

[2]) — zur Kenntnisnahme und entsprechenden Danachachtung bei den hienach zu treffenden Verfügungen, deren Befolgung strenge zu überwachen ist.

oder Abwässer der Industrie mit sich führen. Von den stehenden Gewässern sind jene von der Eisgewinnung ausgeschlossen, welche excrementielle oder industrielle Abfallstoffe in nachweisbarer Menge enthalten. Es sind daher solche Plätze von der Eisgewinnung auszuschließen. Auch darauf ist zu dringen, dass die zur Aufbewahrung des Eises bestimmten Räumlichkeiten, nachdem die Vorräthe des letzten Winters verbraucht sind, gründlich gereinigt und geräumt werden.

Eisgewinnung, Krankenversicherungspflicht der dabei beschäftigten Arbeiter Nr. 2124.

Eislaufen, Ertheilung von Unterricht im — Nr. 3058.

Eislaufvereine, ihre Bediensteten unterliegen nicht der Krankenversicherung Nr. 2124.

Eisrinnen, Einstellen der Donauschiffahrt bei — Nr. 900.

Eisstandsverhältnisse an der Donau, officielle Berichterstattung über die — Nr. 891—893.

Eisstandstelegramme, Gebürenbehandlung der — Nr. 3773, 3774.

1114. **Elektrische Anlagen,** Betriebsbewilligung.

H. M. 5. Mai 1884, Z. 11474. St. E. 10. Mai 1884, Z. 22379, an alle Bzb.

Nachdem das im § 5 der Min.-Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. 4, erwähnte besondere Regulativ hinsichtlich der näheren Bestimmungen wegen Ausführung und Betrieb gewerbemäßiger Anlagen zum Zwecke der Erzeugung und Leitung von Elektricität bisher nicht erschienen ist, haben auch fortan im Sinne des § 5, al. 2, der cit. Vdg. die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen die gepflogenen Erhebungen im Wege der polit. Landesbehörde dem H. M. vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen.

1115. — — Umfang der Concession für —.

H. M.[1]) 23. September 1885, Z. 28839. St. E. 6. October 1885, Z. 48215, an Wr. Mag.

Nach der Min.-Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. 41, ist bezüglich der gewerbemäßigen Anlagen zum Zwecke der Erzeugung und Leitung von Elektricität zwischen der Concessionsertheilung und der Genehmigung der Betriebsanlage zu unterscheiden. Durch die nach § 1 der Vdg. zu ertheilende Concession wird im allgemeinen die Befugnis ertheilt, elektrische Anlagen herzustellen und zu betreiben. Diese Concession bezieht sich daher auch nicht auf eine specielle derartige Anlage, wogegen sich die im § 4 der Vdg. erwähnte Genehmigung der Betriebsanlage eben auf eine einzelne Anlage bezieht. Die nach § 1 der Vdg. zu ertheilende Concession ist aber als eine einheitliche, sowohl die Befugnis zur Herstellung von elektrischen Anlagen, als auch zum gewerbemäßigen Betriebe solcher Anlagen umfassende Berechtigung aufzufassen. Dies geht aus dem Wortlaute der Min.-Vdg. hervor, welche im § 1, sowie im § 3 in der Einzahl nur von einer bzw. der Concession spricht. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, dass derjenige, dem die Befähigung zur Herstellung von elektrischen Anlagen zuerkannt wird, auch die Befähigung zum Betriebe derselben hat und daher auch nicht nur elektrische Anlagen herstellen, sondern auch solche betreiben darf, ohne dass erst wieder die im § 2 der Vdg. vorgeschriebenen Bedingungen und Nachweise besonders erbracht und zwei abgesonderte Concessionen ertheilt werden müssten. Der im § 2 der Vdg. geforderte Befähigungsnachweis ist vielmehr sowohl für die Herstellung der gedachten Anlagen, als auch für deren Betrieb ein und derselbe. Die Ansicht, dass die Min.-Vdg. im § 1 zwei verschiedene concessionspflichtige Gewerbe, nämlich die gewerbemäßige Herstellung und den gewerbemäßigen Betrieb elektrischer Anlagen

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

normiert, ist nicht richtig. Von diesem Standpunkte ausgehend, hat das Ministerium verordnet, künftighin solche Concessionen nur einheitlich, sowohl für die gewerbemäßige Herstellung, als auch für den gewerbemäßigen Betrieb elektrischer Anlagen zu ertheilen und die bereits auf Grund des § 1 der mehrfach cit. Vdg. ertheilten Concessionen, wenn sie mit der Beschränkung auf die Herstellung bzw. auf den Betrieb elektrischer Anlagen ertheilt worden sind, im obigen Sinne von amtswegen zu erweitern.

1116. Elektrische Anlagen, Rücksichtnahme auf bestehende Telegraphen- und Telephonleitungen bei Errichtung und Betrieb derselben.

M. J. 31. August 1900, ad Z. 17849. St. E. 12. September 1900, Z. 81318, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das H. M. hat als oberste Post- und Telegraphenbehörde mit dem Erl. v. 11. August 1900, Z. 29937, den Post- und Telegraphendirectionen eine neue Instruction darüber hinausgegeben, welche Forderungen die Vertreter der Post- und Telegraphendirectionen zum Schutze der staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen bei den commissionellen Verhandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von elektrischen Betriebsanlagen und deren Leitungen stellen sollen. Da außer Zweifel steht, dass durch die in diesem Erlasse enthaltenen Weisungen in keiner Weise die Competenz der instanzmäßig zur Entscheidung der Frage, ob und eventuell unter welchen Bedingungen eine Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei, berufenen Behörden beschränkt werden kann, so werden bei den vorbezeichneten commissionellen Verhandlungen die Forderungen der Vertreter der Post- und Telegraphendirectionen wie andere Einwendungen im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung grundhältig zu erörtern und, insofern sie technische Fragen betreffen, der Begutachtung durch den gemäß der Min.-Vdg. v. 25. April 1883, R. G. B. 41, der Verhandlung beizuziehenden Fachmann zu unterziehen sein. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung wird sodann, falls kein gütliches Uebereinkommen erzielt wurde, über die Forderungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung instanzmäßig zu entscheiden sein.

— — Sonntagsbetrieb in — Nr. 3346.

1117. Elektrische Bahnen mit Oberleitung, Drahtbrüche und Brände längs derselben.

M. J. 30. Jänner 1900, Z. 1775. St. E. 27. Februar 1900, Z. 12434, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das E. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. die „Verhaltungsmaßregeln für die Sicherheitsorgane bei Drahtbrüchen an oberirdischen elektrischen Stromleitungen elektrischer Bahnen bzw. an Telephon- und Telegraphenleitungen, welche mit denselben mittelbar oder unmittelbar in Berührung kommen, sowie für die Sicherheitsorgane und Löschmannschaft bei Bränden, welche längs der elektrisch betriebenen Bahnen entstehen“ festgesetzt, welche lauten:

1. Der ganzen Strecke der elektrischen Bahn entlang läuft über jedem Geleise ein Kupferdraht (Contactdraht), durch welchen ein elektrischer Strom von circa 500 Volt Spannung fließt. 2. Diese Contactdrähte werden mittelst Armauslegern oder Spanndrähten in der Luft schwebend gehalten. Die Armausleger werden durch Masten getragen oder an Mauern befestigt. Die Spanndrähte sind an Mauerrosetten oder Masten befestigt. Die Armausleger oder Spanndrähte tragen die Contactdrähte nicht direct, sondern mittelst sogenannter Isolatoren, welche den Durchfluss der Elektricität verhindern. Infolge dessen führen die Armausleger oder Spanndrähte in der Regel keinen elektrischen Strom. 3. Die Berührung der Contactdrähte, durch welche der elektrische Strom fließt, ist lebensgefährlich. Ebenso die Berührung irgend eines anderen Drahtes oder Metallgegenstandes, welcher mit den Contactdrähten in directe oder indirecte Berührung kommt. 4. Reißt also ein Contactdraht, so hüte man sich, ihn mit der Hand zu entfernen, mit dem Fuße wegzuschieben u. dgl. Reißt ein Telephon- oder Telegraphendraht und fällt so, dass er mit einem Contactdrahte

in Berührung kommt, so darf man denselben ebenfalls nicht direct anfassen. Wenn in der Umgebung einer elektrischen Bahn ein Telephon- oder Telegraphendraht reißt, so darf derselbe selbst dann nicht unmittelbar angefasst werden, wenn eine Berührung mit der Starkstromleitung nicht constatiert wurde. 5. Um aber solche gerissene Drähte dennoch entfernen zu können oder ihre Berührung unschädlich zu machen, ist bei den meisten elektrischen Bahnen eine Einrichtung getroffen, mittelst welcher man den Strom in der Contactleitung an bestimmten Stellen unterbrechen kann. 6. Es sind nämlich meistens der ganzen Strecke entlang in Abständen von 400—500 *m* sogenannte Streckenausschalter angebracht. 7. Bei zweigeleisigen Bahnen ist jedem Ausschalter gegenüber ein gleicher auf der anderen Straßenseite angebracht, der zum anderen Contactdrahte gehört. Alle Ausschalter auf der einen Straßenseite gehören zu dem einen näher liegenden Contactdrahte, alle Ausschalter auf der gegenüberliegenden Seite gehören zum anderen Contactdrahte. 8. Will man den elektrischen Strom in einem Contactdrahte, um die gerissenen Drähte gefahrlos entfernen zu können, oder auch aus anderen Gründen an einer Stelle unterbrechen, so muss man die 2 Ausschalter (auf derselben Straßenseite), zwischen denen die betreffende Stelle liegt, aufmachen und offen lassen, mit anderen Worten, man geht von der betreffenden Stelle nach rechts und nach links, bis man in jeder dieser beiden Richtungen zu dem nächstgelegenen Ausschalterkästchen kommt, das man sohin öffnet. Will man bei zweigeleisigen Bahnen beide Contactdrähte stromlos machen, so muss man auch die betreffenden auf der anderen Straßenseite gelegenen 2 Ausschalter öffnen und offen lassen. Das Aufmachen der Schalter geschieht im Sinne specieller Vorschriften, welche den Sicherheitsorganen, sowie jenen der Feuerwehren bekanntzugeben sind. 9. Wenn während der Zeit des Verkehres der elektrischen Wagen ein Bruch des Contactdrahtes eintritt bzw. ein gerissener Telephon- oder Telegraphendraht auf den Contactdraht fällt, so erscheint es vor allem nothwendig, dass ein Sicherheitsorgan entweder selbst an der gefährdeten Stelle verbleibe oder durch eine verlässliche dritte Person Vorkehrungen treffe, damit die Berührung der Drähte durch Unberufene verhindert werde. Der Führer des erstankommenden elektrischen Wagens ist von dem Unfalle zu verständigen, und wird die Bedienungsmannschaft dieses Wagens mit dem in jedem Wagen vorhandenen Werkzeuge die Gefahr beseitigen und auch, wenn dies nothwendig ist, die Ausschaltung des Stromes besorgen. Sollte ein solcher Drahtbruch in der Zeit erfolgen, während die elektrischen Wagen nicht verkehren, so hat das betreffende Sicherheitsorgan in der gleichen Weise Vorkehrungen zu treffen, damit die Berührung der Drähte durch Passanten oder durch die Pferde vorüberfahrender Fuhrwerke verhindert und nach Thunlichkeit schleunigst Succurs herbeigerufen werde. Erst nach Eintreffen des Succurses bzw., wenn ein solcher nicht in kürzester Zeit kommt, nach bewirkter Sicherung der gefährdeten Stelle durch eine dritte Person ist die Stromausschaltung (P. 8) durch das betreffende Sicherheitsorgan vorzunehmen. 10. Die Betriebsleitung der elektrischen Bahn ist schleunigst zu verständigen, wenn ein Ausschalter geöffnet wurde. Außerdem ist das Reißen von Drähten auf dem raschesten Wege, eventuell durch Benützung einer nahegelegenen öffentlichen Sprechstelle oder einer Telephonabonnentenstation der staatlichen Telephoncentrale bekanntzugeben. 11. Geöffnete Schalter dürfen in der Regel nur durch Organe der Betriebsleitung der elektrischen Bahn wieder geschlossen werden. 12. Eine Ausnahme hievon kann beim Reißen eines Telephon- oder Telegraphendrahtes gemacht werden; in diesem Falle können nämlich die Schalterthüren ohneweiters wieder geschlossen werden, nachdem die gerissenen Drähte wieder entfernt sind. 13. Bricht längs der elektrisch betriebenen Strecke ein Brand aus, und kann bei den Löscharbeiten eine Berührung der Leitungsanlage nicht vermieden werden, so ist die Leitung an der Stelle des Brandes in der (im P. 8) angegebenen Weise stromlos zu machen und die Anzeige an die Betriebsleitung der elektrischen Bahn schleunigst zu erstatten. 14. Sollten einzelne Theile der nunmehr stromlos gemachten Leitung die nothwendigen Löschungsarbeiten behindern, so sind die betreffenden Leitungsdrähte mit thunlichster Schonung zu entfernen. 15. Wenn irgendwie möglich, ist in einem solchen Falle das Eintreffen eines Organs der Betriebsleitung der elektrischen Bahn abzuwarten. 16. Das Entfernen einzelner Theile der Leitung geschieht durch Abzwicken der Drähte mit Hilfe von isolierten Scheren, welche bei den Feuerwehrcentralen vorräthig sein müssen und jedem Feuerlöschtrain beizugeben sind. Hiebei ist jedoch die allergrößte Vorsicht geboten, weil die Drähte straff gespannt sind und beim Lostrennen mit großer Gewalt zurückschnellen bzw. sich aufrollen. Um eine Beschädigung des mit dem Abzwicken des Drahtes Betrauten zu verhüten, soll derselbe seine Aufstellung seitwärts des Drahtes derart nehmen, dass sich der Draht in seiner halben Körperhöhe befindet. Jene Straßenstellen, auf welche die Drahtenden muthmaßlich fallen werden, sind von Personen freizuhalten.

1118. Elektrische Bahnen, Benützung der Reichsstraßen zum Betriebe —.

St. E. 16. December 1900, Z. 105220, an Wr. Mag. und Bzh. Wr.-Neustadt. — St. E. 9. März 1901, Z. 11533, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Es werden hiemit die Bedingungen bekanntgegeben, unter welchen die Benützung der Reichsstraßen für die Anlage jener elektrisch zu betreibenden Bahnlinien zugestanden wird, welche der Gemeinde Wien mit dem Erl. des E. M. v. 24. März 1899, R. G. B. 58, concessioniert worden sind. Diese Bedingungen[1]) sind in Hinkunft bei allen Ansuchen um Reichsstraßenbenützungen mit Berücksichtigung der von Fall zu Fall etwa erforderlichen Ergänzungen nach Thunlichkeit zum Muster zu nehmen.

1119. Elektrische Kraft, Behandlung der Gesuche um Concessionen zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung der —.

A. M. 10. März 1899, Z. 12185 ex 1898. St. E. 31. März 1899, Z. 25230, an alle Bzh., Wr. Mag. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Von der im Erl. des A. M. v. 6. Juli 1894, Z. 8823,[2]) angeordneten Vorlage der Gesuche um Concessionen zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung elektrischer Kraft[3]) ist künftig abzusehen. Bei diesem Anlasse wird jedoch auf nachstehende Momente aufmerksam gemacht, welche im Sinne der dermaligen wasserrechtsgesetzlichen Bestimmungen bei der Behandlung derartiger Concessionsgesuche im Auge zu behalten sein werden.

Die Behörden sind nach den bestehendeu gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, bei Bewilligung der Wasserbenützung nach Erfordernis der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festzusetzen und die Bewilligung auf beschränkte Dauer oder gegen Widerruf zu ertheilen. Inwieweit derartige Einschränkungen im Hinblicke auf das öffentliche Interesse, z. B. auf die Sicherung der unbehinderten Schiff- und Floßfahrt, auf die Nutzbarmachung der Wasserkraft für gemeinnützige Zwecke einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke und Landstriche oder aber im Hinblicke auf die Rechte dritter Personen geboten erscheinen, und in welcher Weise hiebei die Interessen des Concessionswerbers thunlichst berücksichtigt werden können, muss der fallweisen Beurtheilung der competenten Behörden überlassen bleiben. Um aber der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswerten Durchführung gewisser im öffentlichen Interesse gelegener Unternehmungen gemeinnützigen Charakters, wie z. B. der Ausführung von Schiffahrtscanälen, von Anlagen zur Beleuchtung oder Wasserversorgung von Ortschaften, zur Abfuhr von Hochwässern oder Ent- und Bewässerung von

[1]) — welche vom Wr. Mag. unter Z. 130551 ex 1900 in Druck gelegt wurden, und deren Abdruck, als über den Rahmen dieser Sammlung hinausgehend, hier unterbleibt.

[2]) Intimiert mit St. E. v. 7. November 1894, Z. 57819.

[3]) Nach diesem Erl. ist weiter, u. zw. unabhängig von der erwähnten Actenvorlage in allen Fällen, in welchen die polit. Bzb. zur Kenntnis gelangt, dass jemand die Ertheilung einer Concession zur Benützung eines dem Aerar oder einem von einer Staatsbehörde vertretenen Fond gehörigen Privatgewässers behufs Erzeugung und Weiterverbreitung elektrischer Kraft anstrebe, hievon sofort im Wege der Statth. die Anzeige an das A. M. zu erstatten.

Grundstücken nicht unüberwindliche oder doch nur mit großen finanziellen Opfern zu beseitigende Hindernisse zu schaffen und die Ausnützung der Wasserkräfte bleibend zu Gunsten einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Unternehmungen zu binden, werden in Hinkunft Wasserbenützungsconcessionen zur Erzeugung elektrischer Kraft nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu ertheilen sein, welche über 40 Jahre keinesfalls hinauszugehen hätte. Bei Bemessung der Concessionsdauer innerhalb obiger Frist wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass in derselben die Amortisierung des investierten Capitals bei angemessen rentablem Betriebe stattfinden könne, und wird es sich in dieser Hinsicht empfehlen, vor Hinausgabe der Entscheidung — abgesehen von der Mitwirkung der sanitären und technischen Amtsorgane — in Bezug auf Anlagen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung die Aeußerung der H. u. G. Kam. einzuholen, in sonstigen Fällen aber, soferne überhaupt ein fachmännisches Gutachten in dieser Beziehung erforderlich erscheint, die H. u. G. Kam. zur Nominierung eines Sachverständigen einzuladen. Soweit es sich um Anlagen an schiff- und flößbaren Gewässern handelt, werden den commissionellen Verhandlungen jedenfalls auch Vertreter der Schiff- bzw. Floßfahrt beizuziehen sein; bei wichtigeren Angelegenheiten wird auch der als nautisch-technisches Fachorgan der Schiffahrtsbehörden fungierende k. k. Binnenschiffahrtsinspector einzuvernehmen und in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob und unter welchen Modalitäten die neue Anlage mit der Schiff- und Floßfahrt vereinbar ist. Sollten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Concessionswerbern und den Schiffahrts- bzw. Flößereiinteressenten zutage treten, so ist möglichst auf eine Verständigung hinzuwirken und insbesondere in jenen Fällen, wo die neue Anlage soviel Wasserkraft in Anspruch nimmt, dass in der Fahrrinne nicht mehr die nöthige Tiefe für eine jederzeit ungehinderte Schiff- oder Floßfahrt vorhanden ist, eine entsprechende Vertheilung der Gebrauchszeit zwischen den beiden Interessentengruppen anzustreben.

1120. Elektrische Kraft, Behandlung der Gesuche um Concessionen zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung der —.

A. M. 28. October 1900, Z. 27790. St. E. 12. December 1900, Z. 104373, an alle Bzh., Wr. Mag. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

Nach dem Min.-Erl. v. 10. März 1899, Z. 12185 ex 1898,[1]) sind Concessionen für Wasserbenützung und Errichtung von Wasseranlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft nur auf eine bestimmte Zeitdauer zu ertheilen, welche keinesfalls über 40 Jahre hinauszugehen hat. Unter voller Aufrechthaltung aller in diesem Erlasse enthaltenen Normen wird anläßlich der vorgekommenen Frage, welche Fristbestimmung bei Verleihung wasserrechtlicher Concessionen zur Anlage von Elektricitätswerken, die ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken des Bergbaues dienen sollen, zu treffen sei, zur Danachachtung eröffnet, dass in solchen, auf das Vorhandensein dieser Zweckbestimmung sorgfältig zu prüfenden Fällen, wenn die übrigen Voraussetzungen zur Verleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, die principiell festzuhaltende zeitliche Beschränkung nicht mit einer bestimmten Anzahl von Jahren auszudrücken ist, sondern dass derartige Concessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues bzw. der in Betracht kommenden Betriebsabtheilung zu ertheilen sind.

Elektrische Läutewerke bei Ventilationsvorrichtungen in gewerblichen Betriebsstätten Nr. 917.

1121. Elektrische Lichtbäder, therapeutische Anwendung.

St. E. 23. December 1898, Z. 119545, an alle Bzh.

---

[1]) Nr. 1119 d. Slg.

Mit dem Erl. v. 21. November 1898, Z. 36890, hat das M. J. die therapeutische Anwendung elektrischer Lichtbäder in hiefür entsprechend eingerichteten Heilanstalten nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Ueberwachung, sowie unter den nachfolgenden, vom L. San. R. in der Sitzung vom 17. October 1898 empfohlenen Bedingungen für zulässig erklärt: 1. Dass die Badeeinrichtung durch elektrotechnisch geschulte Fachleute hergestellt und eventuell fachmännisch geprüft wird; 2. dass, nachdem es sich um die anstaltsmäßige Einrichtung von elektrischen Lichtbädern zu Heilzwecken handelt, diese Anstalten im Sinne des P. 5 der Min.-Vdg. v. 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891,[1]) unter Leitung und Ueberwachung eines zur Praxis berechtigten Arztes stehen müssen; 3. dass die Bäder nur über Anweisung eines zur Praxis berechtigten Arztes benützt werden dürfen, und dass während dieser Benützung des Bades ärztliche Ueberwachung stattfindet; endlich 4. dass die elektrischen Lichtbäder, nachdem deren Wirkungsweise und Indicationen noch nicht genügend wissenschaftlich festgestellt sind, auch klinisch geprüft werden. In letzterer Beziehung wird unter Einem die medicinische Facultät der Wr. Universität veranlasst, über die Resultate der an den Universitätskliniken über den Gegenstand gewonnenen Erfahrungen in angemessener Zeit zu berichten. Uebrigens werden um den beabsichtigten Zweck, nämlich die Erweiterung der Kenntnisse über die ärztliche Behandlung von Kranken mit Lichtbädern zu fördern, jene Privatheilanstalten, in welchen elektrische Lichtbäder zur Anwendung kommen, jeweilig zu verpflichten sein, anlässlich der alljährlich zu erstattenden sanitären Berichte über die Erfahrungen und Wahrnehmungen bei den mit elektrischen Lichtbädern unternommenen Curen eingehend zu berichten.

Hievon werden die Unterbehörden mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass selbstverständlich bei Neuerrichtung von Heilanstalten für elektro- und mechanotherapeutische Behandlung (elektrische Lichtbäder), sowie bei Einführung elektrischer Lichtbäder in schon bestehende Heilanstalten die im allgemeinen für Errichtung und Erweiterung von Heilanstalten geltenden Grundsätze und Vorschriften zur Anwendung zu gelangen haben, bzw. hiefür die besondere Bewilligung der Statth. einzuholen sein wird.

Elektrisierapparate, automatische — Nr. 414.

Elektro-homöopathische Geheimmittel, vom Verkaufe ausgeschlossen Nr. 2476, 3217.

Elektro-metallischer Apparat des Dr. Borsodi, verboten Nr. 550.

Elektromotoren, Verwendung in gewerblichen Betrieben Nr. 1597.

1122. Elektromotorenboote, Betriebsbedingungen für —.

H. M. 8. Februar 1893, Z. 64315 ex 1892. St. E. 21. März 1893, Z. 11267, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Bedingungen, von deren Erfüllung bis auf weiteres aus schiffahrtspolizeilichen und betriebstechnischen Rücksichten die Bewilligung zur Schiffahrtsausübung mit Elektromotorenbooten (Accumulatorenbetrieb) abhängig zu machen ist, sind folgende:

1. Die Aufstellung der Accumulatoren auf dem Schiffe darf nur in Räumen erfolgen, in denen sich keine leicht entzündlichen oder explosiven Stoffe befinden. 2. Die zur Unterbringung der Accumulatoren dienenden Räume müssen gut ventiliert und den Passagieren bzw. auch dem Schiffspersonal durch passende Holzverschalung unzugänglich gemacht werden. 3. Die Dynamomaschine muss mit einem Holzkasten vollständig verschalt werden, aus welchem nur der Steuerungshebel hervorragt. 4. Eine besondere Sorgfalt ist der Isolierung der Accumulatoren und der

---

[1]) Nr. 1788 d. Slg.

Dynamomaschine vom Schiffskörper zuzuwenden, wozu ausschließlich nur feuchtigkeitsbeständige Isoliermaterialien (Porzellan, Glas rc.) genommen werden dürfen. Namentlich wichtig ist die Isolierung des Ankers der Dynamomaschine von der Propellerachse des Schiffes. 5. Der Fußboden um die Dynamomaschine herum, welcher für den diese Maschine bedienenden Mann bestimmt ist, muss gleichfalls sorgfältig isoliert werden. 6. Die Dimensionierung der Leitungsdrähte ist der Maximalspannung des Stromes entsprechend zu wählen, damit nicht eine feuergefährliche oder die Isolierung gefährdende Erwärmung der Drähte eintreten kann. 7. Die Leitungsdrähte sind sorgfältigst zu isolieren (am besten mit Gummihüllen), dieselben sollen so gelegt werden, dass eine Berührung seitens der Passagiere ausgeschlossen ist. 8. Die Befestigung dieser Leitungsdrähte darf nur mittelst Porzellanbacken erfolgen. Namentlich eiserne Klammern sind für diesen Zweck nicht zulässig. 9. Als Nebenapparat hat einzig und allein ein Ausschalter zu dienen, welcher derart einzuhüllen ist, dass eine zufällige Berührung der blanken, stromführenden Theile durch Unberufene (Passagiere) hintangehalten wird. Widerstands-, Stromstärke-, Strommengemesser sind auf dem Schiffe nicht nothwendig, soferne die Ladung der Accumulatoren in der elektrischen Centralstation erfolgt, zu welchem Behufe das Schiff außer Dienst zu stellen ist. 10. Was den die Dynamomaschine bedienenden Mann betrifft, so bedarf derselbe keine besonderen Kenntnisse in der Behandlung der Maschine, nachdem er den Steuerungshebel einfach nach „vorne“ zu legen hat, wenn das Schiff vorwärts zu fahren hat, bzw. nach „rückwärts“ beim Rückwärtsfahren, endlich auf „halt“, wenn das Schiff stoppen soll. Weiter hat dieser Mann von Zeit zu Zeit die Ankerachsenlager der Dynamomaschine, sowie die Lager der Propellerwelle zu schmieren. Aus diesem Grunde kann dieser Dienst auch ohneweiters vom Schiffssteuermann versehen werden, und kann daher auch die Schiffs- und Maschinenführung ein und derselben Person anvertraut werden. 11. Der Verwendung der Elektromotorenboote im öffentlichen Verkehre hat eine behördliche Probefahrt vorauszugehen, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges und der ganzen elektrischen Anlage, als auch die Eignung des Schiffsführers als solchen und die richtige Behandlung der Dynamomaschine seitens desselben nachzuweisen ist. 12. Was die Schiffsbemannung betrifft, so ist außer dem Steuermanne mindestens noch 1 Matrose zur Durchführung der im Schiffsbetriebe vorkommenden nautischen Manöver nothwendig.

Im übrigen haben bezüglich der Concessionierung des Schiffahrtsbetriebes mit Elektromotorenbooten (Accumulatorenbetrieb) dieselben Bestimmungen wie für den Dampfschiffahrtsbetrieb in Anwendung zu kommen.

Elektromotorisches Zahnhalsband der Gebrüder Gehring, verboten Nr. 1369.

Elektrotechniker, Evidenz landsturmpflichtiger — Nr. 2176.

1123. Elektrotechnisches Gewerbe, Befähigungsnachweis für das —.

M. J. 23. Jänner 1899, Z. 42311 ex 1898. St. E. 18. Februar 1899, Z. 13151, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Frage der Verleihung einer im Recurswege angestrebten Concession im Sinne der §§ 1—3 der Min.-Vdg. v. 25. März 1883, R. G. B. 41, (für das elektrotechnische Gewerbe) an einen Bewerber handelte, welcher die erforderliche fachliche Befähigung nicht besaß, aber einen geeigneten technischen Leiter zur Genehmigung beantragte, wurde ausgesprochen, dass der § 2 der cit. Vdg. den Befähigungsnachweis nicht für denjenigen vorschreibt, der die im § 1 der Vdg. bezeichneten Gewerbe antreten will, sondern von demjenigen verlangt, welcher diese Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung derselben übernehmen will.

1124. Elektrotechnisches Institut der Wr. technischen Hochschule, Einführung von Frequentationstaxen.

C. U. M. 24. August 1896, Z. 21024. St. Z. 83563 ex 1896.[1])

In analoger Weise, wie bei den Laboratorien der technischen Hochschulen ist vom Studienjahre 1896/7 angefangen auch von den Frequentanten der praktischen Uebungen am elektrotechnischen Institut der technischen Hochschule in Wien eine Taxe, u. zw. in der Höhe von 5 fl. per Semester einzuheben. Die sonach eingehenden Taxen haben einen Beitrag zu der Dotation für den elektrotechnischen Unterricht zu bilden, und sind aus dem Erträgnisse derselben in erster Linie die Reparaturskosten für die bei den praktischen Uebungen etwa vorkommenden Beschädigungen an den Apparaten zu bestreiten. Im übrigen finden bezüglich der erwähnten Taxen die hinsichtlich der Laboratorientaxen geltenden Bestimmungen[2]) sinngemäße Anwendung.

Elementarbauten, Voranschläge und Gebarungsausweise über staatliche — Nr. 3695.

Elementarereignisse, Abcommandierung von Militärmannschaft zur Hilfeleistung bei außerordentlichen — Nr. 283, 3916.

— — Rücksichtnahme in den Baubedingnissen für Staatsbauten auf — Nr. 435.

— — Vorfallenheitsberichte über größere — Nr. 4421, 4422.

1125. Elementarschäden, Localerhebungen aus Anlass von —.

M. J. 9. December 1879, Z. 18302. St. E. 29. December 1879, Z. 40819, an alle Bzh.

In Fällen, in welchen es sich um die Delegierung eines Beamten zur Leitung einer im Zwecke der Ermittlung von Steueraushilfen entsendeten Schadenerhebungscommission handelt, ist die Bestimmung desselben der Finanzlandesbehörde überlassen, in außerordentlichen Fällen aber, in welchen die Entsendung eines Beamten nicht bloß im Interesse der Steuerverwaltung, sondern auch der polit. Verwaltung zu erfolgen hat, und im Zwecke der Ersparung nur ein Functionär mit der Mission in beiden Richtungen zu betrauen wäre, haben sich diesfalls die Bzh. mit der n. ö. F. L. D. ins Einvernehmen zu setzen.

1126. — — Anträge auf staatliche Nothstandsunterstützungen aus Anlass von —.

St. E. 19. Jänner 1885, Z. 2483, an alle Bzh.

In Hinkunft sind die über Elementarunfälle im Bezirke von der Statth. vorkommenden Falles abverlangten Berichte nur auf Grund verlässlicher Erhebungen über die Ausdehnung solcher Ereignisse und über die in den einzelnen Gemeinden verursachten Schäden zu erstatten und, falls sich mit Rücksicht auf die Größe der Schäden und auf die Verhältnisse der Beschädigten die Nothwendigkeit ergeben sollte, Staatshilfe in Anspruch zu nehmen, in den bezüglichen Berichten stets wohlbegründete, ziffermäßige Anträge betreffs der aus Staatsmitteln zu gewährenden Unterstützungen zu stellen.

1127. M. J. 10. Juli 1895, Z. 20171. St. E. 24. Juli 1895, Z. 68862, an alle Bzh.

Es hat in den letzten Jahren die Gepflogenheit immer mehr überhand genommen, dass bei fast jedem erwähnenswerten Elementarereignisse, wenn dasselbe auch auf enge Grenzen beschränkt blieb, die Mittel des Staates in Anspruch genommen und darauf bezügliche Anträge an die Regierung gestellt wurden. So sind denn auch in zahlreichen Fällen, bei welchen es sich um sehr eng begrenzte Elementarschäden gehandelt hat, Nothstandsunterstützungen aus Staatsmitteln in Anspruch genommen und auch gewährt worden, ohne dass sich die näher berufenen

---

[1]) Das Rectorat der Wr. technischen Hochschule wurde gleichzeitig vom C. U. M. direct verständigt.

[2]) S. hierüber §§ 17—19 des organischen Statuts der technischen Hochschule in Wien; Nr. 3766 d. Slg.

Factoren, insbesondere die Länder an der Hilfsaction überhaupt oder anders als mit sehr unbedeutenden Beträgen betheiligt hätten. Ein weiterer Vorgang in dieser Richtung würde in seinen Consequenzen zu einer ganz außerordentlichen, zugleich aber regelmäßigen und daher kaum erschwinglichen Belastung des Staatsschatzes führen und überdies die Annahme wachrufen, als sei es gleichsam Pflicht des Staates, die Schäden, welche Elementarereignisse verursacht haben, ganz oder zum Theile zu vergüten.

Bereits bei wiederholten Anlässen ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Inanspruchnahme der Mittel des Staates zur Gewährung von Nothstandsunterstützungen nur dann thunlich erscheint, wenn es sich um einen Nothstand von solcher Ausdehnung und Bedeutung handelt, dass die Mittel der näher berufenen Factoren, insbesondere die Mittel des Landes, zur Bekämpfung oder Linderung der Noth nicht ausreichen oder voraussichtlich nicht ausreichen werden. Es darf eben nicht aus dem Auge verloren werden, dass sich die Heranziehung des Staatsschatzes für Nothstandsunterstützungen als das letzte und äußerste Mittel darstellt, welches nur in Ausnahmsfällen in Anwendung gebracht werden kann. Auch sind die Begriffe Noth und Nothstand strengstens dahin aufzufassen, dass dem in diesen Zustand ohne sein Verschulden Gerathenen der gänzliche wirtschaftliche Ruin unbedingt bevorstehen müsste, falls ihm nicht Hilfe von außen würde. Weiter wird nicht selten die Wahrnehmung gemacht, dass Unterstützungen aus dem Staatsschatze in Anspruch genommen werden, ohne dass auch nur der Versuch gemacht wird, durch Herantreten an die zunächst berufenen Factoren, insbesondere an die Länder, die Mittel für die Hilfsaction zu beschaffen, und wird bemerkt, dass die nicht gerechtfertigte Heranziehung des Staatsschatzes für Nothstandsunterstützungen überhaupt vermieden werden muss. Die Bzh. haben sich bei Beurtheilung der Frage wegen Gewährung von Nothstandsunterstützungen aus Staatsmitteln die erwähnten Gesichtspunkte stets vor Augen zu halten.

Elementarschäden, ländliche Versicherungsvereine gegen — Nr. 452.
— — Reisekosten bei Erhebung der — Nr. 673.
— — Majestätsgesuche aus Anlass von — Nr. 1439.
— — statistische Nachweisungen über die Versicherung gegen — Nr. 4276.
— — in Wäldern, Grundsteuerabschreibung wegen — Nr. 4481.

1128. Elisabethorden und Medaille.

M. J. 26. April 1899, Z. 2921/M I. St. E. 5. Mai 1899, Z. 3266 pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 2. April 1899 in Ergänzung der unterm 17. September 1898 sanctionierten[1]) Statuten anbefohlen, dass die dem Elisabethorden affiliierte Medaille höher als das silberne Verdienstkreuz mit der Krone rangiert, daher auch für bereits mit letzterer Auszeichnung Begnadete in Antrag gebracht werden kann. Außerdem geruhten Se. Majestät mit obiger A. h. Entschl. noch anzuordnen, dass die mit dem Elisabethorden oder der Elisabethmedaille Ausgezeichneten die betreffende Decoration in allen Fällen zu tragen haben, in welchen Ordensritter mit den Ordensdecorationen zu erscheinen pflegen. Die Decoration ist in keiner anderen als in der vorgeschriebenen Dimension zu tragen; sogenannte Miniaturdecorationen sind unstatthaft, und ist die Decoration des Elisabethordens naturgemäß vor der Elisabethmedaille und den Verdienstkreuzen, außerdem aber auch, da es sich hier um einen Verdienstorden handelt, vor dem Sternkreuzorden, sowie vor den sonstigen Abzeichen von Sodalitäten oder adeligen

[1]) — und im amtlichen Theile der Wr. Zeitung v. 18. September 1898, Nr. 216, publicierten (St. Z. 5833/pr ex 1898).

Stiftern zu tragen. Der Platz, welchen die Elisabethmedaille gegenüber den Verdienstkreuzen einzunehmen hat, ist durch das Rangsverhältnis, in dem sie zu denselben steht, geregelt. Schließlich geruhten Se. Majestät die Benennung, welche den mit dem Elisabethorden bzw. der Elisabethmedaille Ausgezeichneten auch im amtlichen und officiellen Verkehre beizulegen ist, festzusetzen wie folgt: „Großkreuz des Elisabethordens", „Dame des Elisabethordens I. Classe", „Dame des Elisabethordens II. Classe", „Besitzerin der dem Elisabethorden affiliierten Elisabethmedaille" oder abgekürzt „Besitzerin der Elisabethmedaille".

Elsaß-Lothringen, Passvorschriften für — Nr. 2795.
— — Verpflegskosteneinbringung Nr. 4166, 4167.
— — Verpflegs- und Beerdigungskosten für dort Heimatsberechtigte Nr. 4172.
Emailüberzüge s. Glasuren.
Emballage s. Einhüllungsmittel.

1129. **Emigranten,** Behandlung fremder —.

M. J. 5. Mai 1870, Z. 1847/M I. St. E. 7. Juli 1870, Z. 2008/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

— — Beibringung regulärer Auswanderungsdocumente seitens — Nr. 382.
Emissionspapiere, Anwendung der Kronenwährung bei Ausgabe von — Nr. 2136.
Empfang Sr. Majestät durch Staatsbeamte Nr. 994.
Empfängnis, Mittel zur Verhütung der — Nr. 685, 686.
Empfangsbestätigungen s. Quittungen.
Empfangsscheine über amtliche Decrete, persönlich zu fertigen Nr. 4628.
Empfangstage des Statthalters in Niederösterreich Nr. 3344.
Enclaven, Instruierung der Gesuche um Anerkennung Nr. 1952.
— — Verzeichnung im Eigenjagdkataster Nr. 1964.
Endemien s. Epidemien, Infectionskrankheiten.
Engerlingplage, Bekämpfung der — Nr. 2396.
England, Consulargebürentarif Nr. 692, 2676.
— — Ehewerber aus — Nr. 962.
— — Uebereinkommen betreffend die Behandlung zahlungsunfähiger Geisteskranker Nr. 1395.
— — Hintanhaltung des Zuzuges von Ausländern zum Hausierhandel in — Nr. 1752.
— — Verfolgung von Verbrechern nach — Nr. 4072.
— — Heranziehung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen aus — Nr. 4525.

1130. **English Splate,** Verwechslung mit Bittersalz.

St. E. 21. April 1889, Z. 23341, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D.

Durch eine in einem Kaufladen zu Polleschowitz in Mähren vorgekommene Verwechslung von „English Splate", einem in der Fabrik des österr. Vereines für chemische und metallurgische Fabrication in Aussig a. d. Elbe erzeugten, aus Chlorbarium bestehenden Lebergärbemittel, mit Bittersalz ist unter den Erscheinungen einer acuten Vergiftung ein Todesfall an einem Menschen vorgekommen, und sind schon vordem infolge derselben Verwechslung mehrere Stücke Vieh umgestanden. Diese Thatsache ist in geeigneter Weise bekanntzumachen und zu veranlassen, dass bei Verwahrung und Abgabe dieses Artikels die nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

Enns, Nachweisung des Schiffsverkehres auf der — Nr. 898.
Entbindungen in öffentlichen Gebäranstalten, Nachweisung Nr. 1341, 3197.
— — Anzeigen und Wochenausweise der Hebammen über — Nr. 1348.
— — Nachweisungen der Krankencassen über — Nr. 2100.
Entbindungskosten für Schüblinge Nr. 3243.

Entbindungslocale bei Hebammen Nr. 1784, 1785.

1131. Enteignungen für Eisenbahnzwecke.

H. M. 4. April 1878, Z. 5256. St. E. 19. April 1878, Z. 10965, an alle Bzh.

Als allgemeine Richtschnur bei Handhabung des Ges. v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, wird Folgendes mitgetheilt: Ad § 14, Abs. 1 und 3, im Zusammenhange mit § 15, Abs. 3, und § 18. Bei der Frage der Feststellung des der Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes kommen nur der Eigenthümer oder derjenige, welchem an dem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht (der Realservitutsberechtigte), als Betheiligte in Betracht. Es haben daher auch nur diese Personen oder ihre rechtlichen Vertreter eine subjective Berechtigung zur Vertretung ihres Interesses. Dritten Personen wird die Einmischung in die Erörterung nur in dem Falle zu gestatten sein, als ihre Aeußerungen zur Klärung der Sachlage dienlich und erwünscht sein können. Ad § 14, Abs. 3 und 4. Die Frist ist so zu bemessen, dass sie für alle Gemeinden eines Bezirkes gleichzeitig zu Ende geht, und dass die Einwendungen vollständig geordnet vor der Commission dem Commissionsleiter übersendet oder diesem bei seinem Eintreffen im Bezirke übergeben werden können. Ad § 15, Abs. 4. Verspätete Eingaben, welche Einwendungen zum Gegenstande haben, sind, ohne auf deren Inhalt einzugehen, zurückzuweisen. Ad § 16. Stellt es sich heraus, dass von den zur Enteignung vorgeschlagenen Grundstücken eine größere Fläche benöthigt wird, als in Aussicht genommen war, oder dass weitere Grundstücke enteignet werden müssen, so ist, falls die betreffenden Eigenthümer nicht sofort vernommen werden können, die Eisenbahnunternehmung mit ihrem weiteren Begehren auf den § 21 zu verweisen. Bei der Protokollierung sind nur rein sachliche Bemerkungen zu berücksichtigen, das Protokoll selbst ist in übersichtlicher Weise kurz und bündig abzufassen. Soferne die Enteignungsverhandlungen von größerem Umfange sind, werden die Enteignungsprotokolle abgesondert von dem Protokoll über die polit. Begehung abzufassen, jedoch als integrierender Bestandtheil des letzteren zu bezeichnen sein. Ad § 17. Das bzw. die Enteignungserkenntnisse haben alle Objecte, welche für die Eisenbahnzwecke als erforderlich erkannt worden sind, gleichviel ob Zustimmungserklärungen seitens der Enteigneten vorliegen oder nicht, und ebenso auch alle Parteien, gegen welche ein Enteignungsbegehren gestellt wurde, zu umfassen. Collidieren die Eisenbahninteressen mit besonderen öffentlichen Interessen, über welche eine Fachbehörde (z. B. in Bergbauangelegenheiten) zu wachen hat, so ist die betreffende Behörde im kürzesten Wege vor der Entscheidung einzuvernehmen. Ad § 18, Abs. 3. Die Recursacten sind mit dem Ergebnisse der polit. Begehung und den hienach allfällig zu rectificierenden Plänen unter motivierter Antragstellung dem H. M. einzusenden; hiebei sind insbesondere diejenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf anhängig gemachte Recurse oder auf im Sinne des § 17, Abs. 2, vom H. M. zu treffende Entscheidungen von der etwaigen Bauconsensertheilung zunächst auszunehmen sind. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand kann erforderlichen Falles der Vertreter der Generalinspection der österr. Eisenbahnen, welcher bei der Commission interveniert hat, vernommen werden. Ad § 19 und 37, Abs. 4. Die bücherlichen Anmerkungen bzw. deren Löschungen sind wegen ihrer rechtlichen Wirkung, sowie im Interesse der Ordnung der öffentlichen Bücher ohne allen Verzug zu veranlassen. Ad § 24, Abs. 2. Der Vorschlag bezüglich der alljährlich zu ernennenden Sachverständigen ist rechtzeitig u. zw. in dem von der Statth mit dem Oberlandesgerichte zu vereinbarenden Termin an das Oberlandesgericht

zu erstatten. Bei der Auswahl der dem Oberlandesgerichte namhaft zu machenden Sachverständigen ist sich vor Augen zu halten, dass das Erfordernis, welches an die Qualification des Sachverständigen gestellt werden muss, weit über das gewöhnliche Maß der Eigenschaften geht, welche für im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren vorkommende Schätzungen genügen. Es wird daher nicht hinreichen, dass die Sachverständigen einfach die Eigenschaften eines vollkommen glaubwürdigen Zeugen in abstracto besitzen; ihre Befähigung zu Schätzungen in Eisenbahnangelegenheiten wird vielmehr in ihrer Intelligenz, ihrem besonderen Bildungsgrade, ihrem Stande, ihrer allgemeinen und besonderen Unabhängigkeit, ihrer Erfahrung und Thätigkeit zu suchen sein. Es muss ferner darauf Bedacht genommen werden, dass sich in der Reihe der Sachverständigen nicht bloß solche Personen befinden, welche geeignet erscheinen, den Wert von Grundstücken in ihren verschiedenen Culturgattungen zu bestimmen, sondern auch solche, denen specielle Kenntnisse eigen sind, welche eine richtige Schätzung von Wohn- und Wirtschaftsräumen, Fabriks- und sonstigen Industrieanlagen, Objecten, bei welchen Forst-, Bergwerks-, Wasserrechtsfragen mit zu beurtheilen sind, u. dgl. mit Grund erwarten lassen. Ad § 35, Abs. 2. Der Nachweis der erfolgten Leistung ist die Quittung über die Zahlung oder der Erlagschein über die gerichtliche Deponierung der Entschädigungssumme an Zahlungsstatt. Ein Nachweis der Sicherstellung der Entschädigung ist nur in den im § 9 normierten Fällen erforderlich. Ad § 37. Ueber das gestellte Ansuchen um Aufhebung eines Enteignungserkenntnisses ist die Gegenpartei zur Erstattung einer Aeußerung binnen angemessener, von der Statth. zu bestimmender Frist aufzufordern, und mit der Entscheidung erst nach Ablauf dieser, wenn auch fruchtlos verstrichenen Frist vorzugehen. Ein gegen die Entscheidung ergriffener Recurs ist mit dem Actenmaterial instruiert unter motivierter Antragstellung an das M. J. zu leiten. Ad § 43. Die Zustellung eines Enteignungserkenntnisses oder eines Erkenntnisses, womit ein Enteignungserkenntnis aufgehoben wird, an einen Hausgenossen ist unzulässig; dieselbe darf vielmehr nur an die im Erkenntnisse bezeichnete Person oder deren ausgewiesenen Bevollmächtigten erfolgen und ist entweder durch beeidete Diener oder durch die Gemeindevorsteher nach Vorschrift der Vdg. v. 28. Juni 1850, R. G. B. 256 (§§ 18 u. f. f.) mit der sinngemäßen Aenderung, dass an Stelle des Gerichtes die polit. Behörde zu treten hat, oder endlich durch die Post nach Vorschrift der Vdg. v. 22. September 1856, R. G. B. 209, bzw. v. 5. April 1853, R. G. B. 60, ebenfalls unter Ersetzung der Gerichte durch die polit. Behörde zu besorgen.

1132. Enteignungen für Eisenbahnzwecke.

H. M. 10. Juni 1884, Z. 2676. St. Z. 29081 ex 1884.

Das Erk. des V. G. H. v. 11. Jänner 1884, Z. 74 (Budw. Nr. 1983) wird den Landesstellen zur Kenntnis und Danachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, dass sich daraus folgende Rechtssätze ergeben: I. Bei Herstellung von Eisenbahnen hat die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Anlagen und Bauführungen nach den Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes und der Vdg. v. 25. Jänner 1879, R. G. B. 19, mit Ausschluss eines jeden Instanzenzuges sofort durch das Ministerium zu erfolgen. II. Die Specialbestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes schließen nur die Anwendung der formell rechtlichen, nicht aber jene der materiell rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze aus. III. Wenngleich sich die Expropriation als ein Recht und nicht als eine Pflicht der Unternehmung darstellt, so kann doch die polit. Behörde je nach der Sachlage, wenn sie einen Protest begründet findet, den Bauconsens von der Befriedigung der erhobenen Ansprüche abhängig machen und die Unter-

nehmung zu einer Expropriation drängen. IV. Unverbuchten Wasserbenützungsrechten kommt die Eigenschaft von dinglichen Rechten nicht zu; dieselben sind im Expropriationsverfahren zu Eisenbahnzwecken nach § 5 des Enteignungsges. v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, von den Enteigneten zu vergüten und nur in dieser Richtung bei der Enteignung zu berücksichtigen. V. Zur Verständigung der Interessenten von dem Stattfinden einer polit. Begehung genügt, wenn nicht bei der polit. Bzb. rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, die Verlautbarung am Sitze der polit. Bzb., eventuell in der Gemeinde in dem Falle, als mit dem Project eine Enteignung verbunden wäre.

1133. **Entwässerungsanlagen**, wasserrechtliche Behandlung der —.

A. M. 15. Juni 1891, Z. 8672. St. E. 28. Juni 1891, Z. 37573, an alle Bzb.

Im § 38 des n. ö. Wasserrechtsges. ist die Frage, ob für Entwässerungsanlagen eine vorläufige behördliche Bewilligung einzuholen sei, nicht direct berührt; daraus kann aber keineswegs der allgemeine Schluss gezogen werden, dass derartige Anlagen einer behördlichen Bewilligung nicht bedürfen. Es ergibt sich vielmehr aus § 16 und ebenso auch aus § 38 im Zusammenhalte mit den darin cit. §§ 27, 28, 31, 32 und 35 des n. ö. Wasserrechtsges. das Gegentheil dieser Ansicht. Es erscheint nämlich die Einholung einer behördlichen Bewilligung im § 16, al. 2, auch bei Privatgewässern für alle jene Fälle ausdrücklich vorgeschrieben, in welchen durch deren Benützung eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht, und hat die im § 38 vorgeschriebene analoge Anwendung der dort bezogenen §§ 27, 28, 31, 32 und 35 auf Entwässerungsanlagen ebenfalls die entsprechende Ingerenz der polit. Behörden zur nothwendigen Voraussetzung. Es ergibt sich hieraus die Schlussfolgerung, dass die behördliche Bewilligung bloß hinsichtlich jener Entwässerungsanlagen entfallen kann, bei welchen weder die Voraussetzungen des § 16, al. 2, zutreffen, noch die im § 38 bezogenen wasserrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden..... Da nun laut § 95 des n. ö. Wasserrechtsges. bzw. laut Vdg. v. 20. September 1872, L. G. B. 26, in das

Wasserbuch alle jene Wasserrechte einzutragen sind, welche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, so folgt aus den obigen Bemerkungen, dass auch hier eine allgemeine Ausschließung der Entwässerungsanlagen nicht zulässig wäre, dass es vielmehr auch in dieser Hinsicht von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängen wird, ob von der Aufnahme einer Entwässerungsanlage in das Wasserbuch Umgang genommen werden kann oder nicht.

Entwässerungsanlagen, Zuziehung der Landesculturtechniker zur Commission Nr. 723.

— — Berücksichtigung bei Ertheilung von Wasserbenützungsconcessionen Nr. 1119.

1134. Epidemieärzte, Krankennachschau durch die —.

R. E. 3. August 1830, Z. 17733, an die 4 Kreisämter.

Der Amtsarzt, der zur Untersuchung einer Epidemie oder einer Seuche abgeordnet und beauftragt wird, darf in der Regel nur alle 14 Tage und nur in ganz besonders wichtigen Fällen alle acht Tage Nachsicht pflegen. Den bestellten Epidemieärzten, welchen die Krankheitsbehandlung übertragen wird, sind in der Woche nicht mehr als 2, und nur in besonders wichtigen Fällen 3 Krankenbesuche zu passieren.

1135. — — Bestellung und Reiseparticularien derselben.

M. J. 13. September 1889, Z. 9563. St. E. 23. November 1889, Z. 56269, an alle Bzh.

Jedem Arzte, welcher als Epidemiearzt aufgestellt wird, sind in dem Bestellungsdecret klar und deutlich seine Obliegenheiten bei der Epidemietilgung, die Zahl und Einrichtung der Nachsichtsreisen nach jeder Gemeinde 2c. bekanntzugeben; aber auch die k. k. Bezirksärzte haben die Thätigkeit der Epidemieärzte zu überwachen und einem allfälligen Bestreben, das Herrschen einer Epidemie zur Erzielung ungebürlicher Einnahmen an Reise- und Commissionskosten zu benützen, entgegenzutreten. Zugleich werden aber auch die Bzh. strengstens angewiesen, die vorgelegten Reiseparticularien hinsichtlich des ertheilten Auftrages und der Nothwendigkeit der Reise, sowie rücksichtlich der verwendeten Zeit und in Bezug auf die Richtigkeit der angesetzten Entfernungen vorschriftsgemäß zu bestätigen.

1136. — — Vorlage und Prüfung ihrer Arzneirechnungen.[1])

St. E. 13. Jänner 1873, Z. 25707, an alle Bzh.

Um die Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Belegung der Arzneirechnungen bei Epidemien für öffentliche Kosten abzustellen und in diesen Angelegenheiten eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, wird auf die Reg.-Vdg. v. 4. Mai 1819, Pr. G. S. 104, S. 169, hingewiesen, wonach die von Apothekern und Chirurgen vorgelegten Arzneiberechnungen über die bei Epidemien verabreichten Medicamente, wenn nicht die vom ordinierenden Arzte eigenhändig geschriebenen Originalrecepte beiliegen, sogleich als zur Adjustierung nicht geeignet zurückzuweisen sind. Diese Zurückweisung hat von Seite jener Behörde zu erfolgen, welche die Conten zahlbar anzuweisen berechtigt ist, und haben die polit. Bzb., sobald sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die zur Vergütung vorgelegten Verschreibungen nicht als „Originalrecepte" anzusehen sind, oder dass gegen die Zahlungsanweisung begründete Bedenken obwalten, in diesem Sinne motivierte Anträge zu stellen. Dieser Vorgang ist nicht bloß bei der Behandlung von Epidemiefällen, sondern überhaupt in allen Fällen zu beobachten, in denen die Vergütung aus dem Staatsschatze, aus einem in der Verwaltung des Staates stehenden Fond oder überhaupt aus einem öffentlichen Fond nach den bestehenden Vorschriften angesprochen wird.

— — Ueberwachung der Vornahme der Desinfection Nr. 827.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 332—335 d. Slg.

Epidemieärzte, Bestellung von Gemeinde- bzw. Privatärzten zu — Nr. 3190.
— — s. auch Choleraärzte.
Epidemieauslagen, verursacht durch Dienstreisen der Amtsärzte Nr. 161.
— — jährliche Nachweisung der staatlichen — Nr. 1917.
— — Hintanhaltung unnöthiger — Nr. 3188.
— — Präliminierung der staatlichen — Nr. 3191, 3192.
Epidemiecharakter von Infectionskrankheiten Nr. 1916.
Epidemiediener, Ausbildung und Evidenthaltung geschulter — Nr. 626.

1137. **Epidemien,** Berichte über herrschende —.

M. J. 13. December 1879, Z. 16624. St. E. 7. Jänner 1880, Z. 41676 ex 1879, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Von der bisherigen 14tägigen Berichterstattung über epidemische Krankheiten seitens der Statth. an das Ministerium[1]) hat es bis auf weiteres abzukommen; doch hat die Statth. bei dem Vorkommen von Infectionskrankheiten, sobald sie epidemisch auftreten, sogleich die Anzeige an das M. J. zu erstatten und über ihren Verlauf, ihre Zunahme und Abnahme in kurzen Perioden zu berichten.[2]) Hievon werden die polit. Bzb. mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass über den Ausbruch, die Entstehung und Verbreitung von epidemischen Krankheiten, sowie über die getroffenen Maßregeln nicht mehr summarisch mittelst der 14tägigen Rapporte, sondern von Fall zu Fall unverzüglich nach Constatierung der Epidemie die Anzeige zu erstatten und über ihren Verlauf in 14tägigen Zwischenräumen, sofern von Fall zu Fall nicht ein anderer Rapportstermin angeordnet worden sein sollte, unter Vorlage der vorgeschriebenen Rapportstabellen und der bezirksärztlichen Relationen zu berichten sein wird. Nach dem Erlöschen einer Epidemie wird ein vollständiger Schlussbericht an die Statth. vorzulegen sein, wie dies in der Reg.-Vdg. v. 10. Juli 1836, Z. 39083, angeordnet worden ist. Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, dass hiedurch der St. E. v. 15. Jänner 1872, Z. 19944 ex 1871,[3]) betreffend die Anzeigen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten, sowie v. 27. April 1876, Z. 12260,[4]) betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von Fällen der Trichinenkrankheit, nicht berührt werden.

1138. — — wöchentliche Publication ihres Standes.

St. E. 15. Februar 1888, Z. 575, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A.

Da es in vielen Fällen, wie bei Verfügungen der Militärbehörden oder bei der Abgabe von Findlingen der n. ö. Landesfindelanstalt in die auswärtige Pflege wünschenswert ist zu wissen, ob nicht in einem Orte eine Epidemie herrsche, so werden im Anschlusse an die allwöchentlich in der Wr. Zeitung zur Veröffentlichung gelangenden Ausweise über die Krankenbewegung in den Wr. Spitälern,[5]) sowie über die in Wien und den Vororten gemeldeten Fälle von Infectionskrankheiten[6]) regelmäßig die Constatierung, sowie das Erlöschen

---

[2]) Diese Berichterstattung wurde angeordnet mit Erl. des M. J. v. 3. August 1876, Z. 10705 (St. Z. 24031 ex 1876).

[3]) Diesen Berichten sind Rapportstabellen über den Stand der Infectionskrankheiten in dem Verwaltungsgebiete, getrennt nach den einzelnen Krankheiten, anzuschließen, in welchen auch die Zahl der Kinder, die an Infectionskrankheiten leiden, und die Anzahl der etwa in Heilanstalten untergebrachten Infectionskranken ersichtlich zu machen ist (M. J. 13. Jänner 1883, Z. 272. St. Z. 2832 ex 1883).

[3]) Nr. 1903 d. Slg.

[4]) Nr. 3898 d. Slg.

[5]) Vgl. Nr. 2091 d. Slg.

[6]) — eingeführt mit St. E. v. 27. December 1881, Z. 40158, an Wr. Mag. und 3 Bzh.

von epidemischen Krankheiten kundgemacht. Den polit. Unterbehörden wird daher die pünktlichste Berichterstattung über die Constatierung, den Verlauf und das Erlöschen von Epidemien zur Pflicht gemacht.

1139. Epidemien, Anzeige der ersten Infectionsfälle, dann Erhebungsberichte über —.

St. E. 22. Februar 1894, Z. 12917, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Das überaus häufige Vorkommen von Infectionskrankheitsfällen zwingt zur Annahme, dass infolge verspäteter oder wohl gar ganz unterlassener Anzeigen über das Auftreten der ersten Fälle derartiger Krankheiten, die auf die Beschränkung des Umsichgreifens derselben abzielenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen, wie die thunlichste Isolierung der ersten Fälle und die Vertilgung der Ansteckungskeime durch eine zweckmäßige Handhabung der Desinfection nicht rechtzeitig oder aber gar nicht zur Anwendung kommen. Es wird daher mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken sein, dass die allerersten Anfänge einer Epidemie, das sind die ersten Infectionskrankheitsfälle stets sofort den polit. Behörden bekanntgegeben werden; es darf daher weder bei den praktischen Aerzten noch bei den Gemeindefunctionären und bei den Gemeinden die Anschauung platzgreifen, dass es erst zu einer epidemischen Ausbreitung einer Krankheit kommen muss, damit die Anzeige an die polit. Bzb. erstattet werde. Die vorgeschriebenen Rapportstabellen bzw. die darin enthaltenen Zahlen im Zusammenhalte mit den ebenfalls vorgeschriebenen ersten Erhebungsberichten sollen darüber Aufschluss geben, ob die Privat-, sowie die Amtsärzte in dem eben angedeuteten Sinne vorgegangen sind oder nicht. Die Tabellen bzw. Berichte geben jedoch leider sehr häufig diesen Aufschluss nicht, und wird künftig in dieser Hinsicht ein correcteres Vorgehen gewärtigt und hiemit angeordnet, dass die Erhebungsberichte bei Epidemien stets eine präcise Angabe darüber zu enthalten haben, ob die der epidemischen Ausbreitung vorangegangenen Infectionskrankheitsfälle von den berufenen Organen rechtzeitig zur Anzeige gebracht oder unterlassen worden sind, in welch letzterem Falle die polit. Bzb. ohneweiters die entsprechende Strafamtshandlung einzuleiten, durchzuführen und deren Ergebnis der Statth. anzuzeigen haben.

— — im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194, 3197.

— — s. auch Infectionskrankheiten.

Epidemiespitäler s. Nothspitäler.

1140. Epidemieverfahren, amtsärztliche Leitung des —.

M. J. 22. März 1886, Z. 4913. St. E. 27. März 1886, Z. 15981, an alle Bzh.

Da der Amtsarzt nur auf Grund von Nachsichtsbesuchen in der Lage ist, den vorschriftsmäßig nach Beendigung jeder Epidemie zu verfassenden wissenschaftlichen Schlussbericht zu erstatten, so werden die die Leitung, Behandlung und Rapportserstattung bei Epidemien normierenden Vorschriften zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

1141. — — Mitwirkung der Gemeinden beim —.

M. J. 3. April 1890, Z. 4504. St. E. 3. Mai 1890, Z. 21920, an alle Bzh.

Zur Hintanhaltung von Unregelmäßigkeiten wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die Mitwirkung der Gemeinden bei Durchführung des Infectionstilgungsgeschäftes im Sinne des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, sowie der im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. zur Handhabung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieses Ges. erlassenen Statth.-Vdg. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9, endlich im Sinne des Ges. v. 21. December 1888, L. G. B. 2 ex 1889, mit allem Nachdrucke bestanden werde, damit hiedurch ungerechtfertigte Belastungen des Staatsschatzes aus Anlass von Epidemietilgungen hintangehalten werden.

1142. Ernteergebnis, Berichterstattung über das —.

A. M. 20. November 1896, Z. 24720. St. E. 10. December 1896, Z. 114580, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Von den polit. Bzb. wurden bisher auf Grund von älteren Normalerläſsen[1])

[1]) Es waren dies der Erl. des M. J. v. 26. Mai 1855, Z. 4470 (St. E. 2. Juni 1855, Z. 25238, an die 4 Kreisämter), der Erl. des H. M. v. 4. December 1862, Z. 6430 (St. E. 15. Jänner 1863, Z. 53302 ex 1862, an alle Bz.-Amt.), ferner der Erl. des St. M. v. 29. Mai 1865, Z. 9362 (St. E. 21. Juni 1865, Z. 22119, an alle Bz.-Amt.), endlich der St. E. v. 10. März 1883, Z. 2351, an alle Bzb., mit welch letzterem ein Formular hinausgegeben und der 30. October als Termin zur Vorlage des Ausweises über das Ergebnis der Ernte festgesetzt worden war.

alljährlich für Zwecke der vom A. M. zu veröffentlichenden Erntestatistik tabellarische Uebersichten der mit Worten taxierten Ernteergebnisse des betreffenden Vorjahres vorgelegt. Da diese Ernteschätzung in Worten für die statistischen Publicationen des genannten Ministeriums nicht mehr benöthigt wird, hat künftighin diese Berichterstattung zu unterbleiben. Die Statth. hat sich nur darauf zu beschränken, Copien jener etwaigen Berichte, u. zw. wenn möglich bis 15. Februar jedes Jahres dem A. M. vorzulegen, welche über die Ernteaussichten bzw. Ernteergebnisse in Niederösterreich aus besonderen Anlässen dem M. J. erstattet werden sollten.

Ersatzansprüche s. Schadenersatz.

Ersatzreserve, Priester und Seelsorger in der Evidenz der — Nr. 2518.

Ersatzreservisten, Entlassung zum Zwecke der Auswanderung Nr. 397.

— — Controlversammlungen bzw. Nachcontrole derselben Nr. 704—711 bzw. 2708.

— — bedürfen keiner Ehebewilligung Nr. 945.

— — Abschiebung, Abschaffung und Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten Nr. 2581.

— — Uebertretung der Meldevorschriften Nr. 2590, 2591.

— — ihre Militärtaxpflicht Nr. 2632, 2633.

— — Ausfertigung von Reiseurkunden für — Nr. 2783.

— — Waffenübungen derselben Nr. 4444—4450.

Ersatzruhetag, strenge Ueberwachung seiner Einhaltung Nr. 1598.

— — im Handelsgewerbe Nr. 3345.

— — im Gast- und Schankgewerbe Nr. 3347.

1143. **Ersatzstellungen** für mit Vorbehalt der Eintheilung assentierte Recruten.

St. E. 13. Juni 1890, Z. 35251,[1]) an alle Bzb.

Aus Anlass des Falles, dass die Bestimmung des § 135, P. 5, Abs. 2, der W. V. I. Th. von einer Ergänzungsbehörde 1. Instanz dahin aufgefasst wurde, dass für Recruten, welche in der Zeit vom Beginne der Stellung bis zur Durchführung der stellungsbezirksweisen Repartition in die Ersatzreserve übersetzt werden, ein Ersatz nicht zu stellen ist, wird zur Danachachtung eröffnet, dass bei jedem in die Ersatzreserve übersetzten uneingereihten Recruten die Bestimmungen des § 135, P. 1, lit. e, zutreffen, somit auch für jeden solchen Recruten ein Ersatzmann bei der Contingentsabrechnung, u. zw. je nach Eintheilung für das Heer oder die Landwehr in Anrechnung kommen muss.

— — zur Zeit der Recrutencontingentsabrechnung Nr. 3083.

— — Evidenthaltung und periodische Ausweise über — Nr. 3086.

1144. **Erste Hilfe,** Anleitung zur Leistung der —.

M. J. 31. März 1858, Z. 3617. St. E. 23. Mai 1858, Z. 16948, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Es wird eine in der Hof- und Staatsdruckerei erschienene[2]) „Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren“[3]) hinausgegeben, welche folgende Abschnitte enthält: I. Behandlung der Erfrorenen. II. Behandlung der Ertrunkenen. III. Behandlung der Erhängten und Erwürgten. IV. Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten. V. Behandlung der vom Blitze Getroffenen. VI. Behandlung der Vergifteten.

---

[1]) Zuschrift des 2. Corpscommandos v. 2. Juni 1890, Z. 6667.

[2]) — übrigens auch in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze 2c.“ II. Bd., S. 172 ff. abgedruckte —

[3]) Die Gemeinden haben, insbesondere im Wege der Schulen, für die möglichste Verbreitung dieser Anleitung zu sorgen; s. § 3, lit. b, des Reichssanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, und die zugehörige Bestimmung der Statth.-Vdg. v. 4. Februar 1884, L. G. B. 9.

VII. Verfahren bei körperlichen Beschädigungen als: Wunden, Knochenbrüchen, Verrenkungen u. s. w. VIII. Behandlung der von kranken Thieren, insbesondere Hunden oder von Giftschlangen Gebissenen.

Erste Hilfe, Bereithaltung von Tragbaren in den Gemeinden Nr. 3894.

Erstickte, Anleitung zur ersten Hilfe Nr. 1144.

Ertrunkene, Anleitung zur ersten Hilfe Nr. 1144.

Eruierungen s. Ausforschungen.

1145. Erwerbsgesellschaften, Annahme entlohnter Verwaltungsrathsstellen seitens activer Staatsbeamter.

M. J. 8. November 1859, Z. 11720/M I. St. E. 2. December 1859, Z. 4431/pr, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Se. Majestät haben mit A. h. Handschreiben v. 5. November 1859 Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, dass activen Staatsbeamten in Hinkunft nicht mehr gestattet werde, bei der Verwaltung von Actien- oder anderen Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Gewinstantheilen, Präsenzgeldern, Remunerationen oder sonstigen Entlohnungen verbunden sind.[1])

— — Uniformtragen der l. f. Commissäre Nr. 3996.

— — s. auch Actiengesellschaften, Versicherungsvereine u. dgl.

Erwerbsteuerbemessung, Mittheilung von Gewerbeanmeldungen und Concessionsertheilungen an die Finanzbehörde zum Zwecke der — Nr. 1547.

Erwerbsteuercommissionen, beleidigende Schreibart gegen Vorsitzende und Organe der — Nr. 403.

Erwerbsteuerentrichtung für automatische Wagen und Verkaufsapparate Nr. 415.

— — vom Hausierhandel und Wandergewerbe Nr. 1770, 4485, 4486.

— — von Productionslicenzen Nr. 3027.

Erwerbsteuerlöschung bei Gewerberücklegung oder dauernder Betriebseinstellung, Verfahren zur — Nr. 1599, 1600.

Erwerbsteuerpflicht des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 4268.

1146. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die vereinsmäßige Verfolgung ihrer gesetzlichen Zwecke sind sie die ausschließlich zulässige Vereinsform.[2])

M. J. 27. September 1873, Z. 13784. St. Z. 29014 ex 1873.

1147. — — Gründung von Spar- und Vorschussvereinen.

M. J. 28. Februar 1874, Z. 2799. St. Z. 6751 ex 1874.

Ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft seiner Mitglieder mittelst Creditgewährung und durch Annahme von

---

[1]) Dieses Verbot hat zufolge A. h. Entschl. v. 3. Juni 1860 auf Mitglieder des Lehrerstandes im allgemeinen keine Anwendung zu finden, und ist daher diesen die Annahme von solchen Stellen insofern zu gestatten, als in den betreffenden Fällen durch die Ausübung der damit verbundenen Functionen die Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten nicht gehindert wird (C. U. M. 22. Juni 1860, Z. 1146. St. E. 7. Juli 1860, Z. 30204, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D., die Consistorien, Wr. Universität, polytechnisches Institut, sowie an die Gymnasial- und selbständigen Realschuldirectionen. Zufolge Erl. des St. M. v. 26. April 1862, Z. 15091, mit St. E. 3. Mai 1862, Z. 18580, dem Handelsgerichte Wien und den Kreisgerichten Wr.-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems als Handelsgerichten mitgetheilt).

[2]) In dem anlässlich eines speciellen Falles erflossenen Min.-Erl. wird hinzugefügt, dass die Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im obigen Sinne umsomehr als obligatorisch angesehen werden muss, als selbst Aenderungen von Statuten solcher schon bestehender, auf Grund des Vereinsges. v. 26. November 1852 errichteter Vereine nur zu dem Zwecke zuläßig sind, um dieselben mit dem Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, behufs Constituierung dieser Vereine als Genossenschaften in Uebereinstimmung zu bringen, in welchem Falle sie einer staatlichen Genehmigung nicht bedürfen.

Spareinlagen von seinen Mitgliedern und dritten Personen besteht, kann eine solche Thätigkeit seit Wirksamkeit des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, nur mehr in der Form einer nach diesem Gesetze constituierten Genossenschaft[1]) ausüben.

1148. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen.

St. E. 8. April 1885, Z. 17255, an alle Bzb.

Die Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen registrierter Genossenschaften ist in Zukunft derart einzurichten, dass dieselben spätestens binnen 14 Tagen nach stattgehabter Generalversammlung an die Statth. gelangen; es ist dies aus dem Grunde nöthig, weil die Arbeiten der statistischen Centralcommission durch die oft sehr verspätete Vorlage gehemmt werden. Die polit. Bzb. haben in diesem Sinne die einzelnen Genossenschaften entsprechend anzuweisen und den Vollzug zu überwachen.

1149. — — Hintanhaltung ungesetzlicher Registrierungen.

M. J. 13. Mai 1895, Z. 12035. St. E. 27. Mai 1895, Z. 48468, an alle Bzb.

Das J. M. hat anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in das Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, Z. 5892, an alle Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlass gerichtet, welcher unter anderem die für die polit. Verwaltung wichtige Weisung an die Gerichte zum Inhalte hat, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge vor der factischen Registrierung der polit. Bzb. oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage wäre, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekanntzugeben. Die polit. Bzb. werden hievon zur künftigen Benehmung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die ihnen seitens der Gerichtsbehörden mitgetheilten Genossenschaftsverträge neu zu registrierender Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüfen und im Falle gegründeter Bedenken mit einem motivierten Berichte an die Statth. vorzulegen. — Der oben cit. Erl. des J. M. lautet:

Der § 3 der Vdg. v. 14. Mai 1873, R. G. B. 71, betreffend den Vollzug des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verfügt, dass die angesuchte Eintragung von Genossenschaften von Seite der Gerichte versagt werden müsse, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung nicht gegeben sind. Gleichwohl sind mehrfach Fälle zur Kenntnis des J. M. gekommen, wo Eintragungen mit Außerachtlassung dieser Vorschrift von Gerichten vorgenommen worden sind. Der cit. § 3 weist insbesondere auf die Bestimmung des § 4 des Genossenschaftsges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, hin; mit der Beobachtung dieser Vorschrift allein kann aber die Aufgabe der Gerichte nicht als erfüllt angesehen werden, sondern haben dieselben vielmehr ihre Prüfung auf alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eintragung zu erstrecken. So zählt der § 5 des Ges. eine Reihe von Punkten auf, über welche der Genossenschaftsvertrag Bestimmungen enthalten muss; die nähere Ausführung enthält der Inhalt dieses Paragraphen, dann zahlreiche in anderen Paragraphen enthaltene Einzelbestimmungen. So finden sich beispielsweise im § 4 Vorschriften über die Genossenschaftsfirma, im § 1 Bestimmungen über die Zwecke, welche die Genossenschaft verfolgen darf, und über die Modalitäten, unter welchen diese Verfolgung statthaft ist, im § 3 eine Vorschrift über den Beitritt, in den §§ 54 und 55, 77 und 79 Normen über das Ausscheiden von Mitgliedern, im § 15 grundsätzliche Anordnungen über die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes u. s. w. Es wird solchen Bestimmungen nicht bloß die Bedeutung von Dispositivnormen beizulegen, sondern vielmehr anzuerkennen sein, dass ihnen in der Regel zwingende Kraft zukomme, da der § 11 des Ges. erklärt, dass der Genossenschaftsvertrag von den Bestimmungen nur in den Punkten abgehen dürfe, bei denen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Ueber den einzuhaltenden Vorgang, wenn Eintragungen von den Gerichten contra legem vorgenommen worden sind, und ob nachträglich die Löschung solcher Eintragungen von amtswegen verfügt werden könne, besteht unter einzelnen Oberlandesgerichten eine Ver-

[1]) Musterstatuten für Spar- und Darlehenscassenvereine (System Raiffeisen) sind im Verlage der Hofbuchdruckerei W. Herbeck, Wien, I. Stadiongasse 7, erhältlich.

schiedenheit der Ansicht. In einem Falle, in welchem die polit. Landesstelle rechtzeitig Kenntnis von einer solchen gesetzwidrigen Eintragung erhielt, ist es gelungen, dieselbe im Wege des von der F. P. ergriffenen Recurses zu bestreiten. Mit Rücksicht darauf, als nach § 3 des Genossenschaftsges. die Gründung einer Genossenschaft mit der erfolgten Registrierung des Statuts vollzogen ist, dass Statutenänderungen nach § 9 vor erfolgter Registrierung rechtsunwirksam sind, und die Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen auch im öffentlichen Interesse geboten ist, ist auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Eintragungen von Anmeldungen in das Genossenschaftsregister von Seite der Gerichte zu dringen, insbesondere dahin zu wirken, dass die Gerichte, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge unverzüglich der polit. Bzb. oder der polit. Landesstelle zur Kenntnisnahme mittheilen, und sind die sonstigen zweckmäßigen Vorkehrungen zur Hintanhaltung ungesetzlicher Eintragungen zu treffen.

1150. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Entgegennahme von Darlehen (Spareinlagen) seitens Nichtmitglieder.

M. J. 7. November 1896, Z. 36062. St. E. 26. November 1896, Z. 106620, an alle Bzb.

Zufolge Erl. des J. M. v. 29. April 1895, Z. 5892, auf welchen mit dem St. E. v. 27. Mai 1896, Z. 48468,[1]) aufmerksam gemacht worden ist, kamen die Verwaltungsbehörden wiederholt in die Lage, die Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Statuten nach ihrer Ansicht Gesetzwidrigkeiten enthielten, durch Vermittlung der F. P. im Recurswege anzufechten. Das M. J. kann es nur billigen, wenn auf diese Weise die Beseitigung der gegen das öffentliche Interesse verstoßenden Statutenbestimmungen durch den Ausspruch der Obergerichte angestrebt wird. Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, dass in einzelnen Fällen auch Statutenbestimmungen, welche das M. J. als gesetzwidrig anzusehen nicht in der Lage ist, seitens der F. P. in Beschwerde gezogen worden sind. Insbesondere handelt es sich hiebei um die Frage der Berechtigung der Creditgenossenschaften zur Entgegennahme der Einlagen von Nichtmitgliedern. Das M. J. sah sich veranlasst, auf Grund des mit dem J. M. gepflogenen Einvernehmens Nachstehendes zur Danachachtung zu eröffnen:

Bei der Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist zwischen der eigentlichen, den Genossenschaftszweck bildenden Thätigkeit und dem Betriebe solcher Geschäfte zu unterscheiden, welchen der Charakter bloßer Hilfsgeschäfte zukommt, indem sich dieselben nur als das Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke darstellen. Aus diesem Gesichtspunkte kann zunächst jenen Genossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst Creditgewährung an die Mitglieder bezwecken (Vorschuss- und Creditvereine, Spar- und Darlehenscassen), die Berechtigung nicht bestritten werden, als Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke Darlehen auch von Nichtmitgliedern aufzunehmen. Die Zulässigkeit des geschäftlichen Verkehres dieser Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, soweit es sich nicht um die Gewährung von Darlehen an dieselben, sondern um die Aufnahme von Darlehen bei ihnen handelt, ist übrigens auch in verschiedenen Steuer- und Gebürengesetzen, namentlich in dem Ges. v. 24. März 1893, R. G. B. 40, ausdrücklich anerkannt worden. Hiebei wird die Berechtigung zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern den Genossenschaften zuzuerkennen sein, gleichviel ob das Statut Geschäfte dieser Art ausdrücklich vorsieht oder Bestimmungen darüber nicht enthält. Es wird einer Genossenschaft das Recht zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern nur dann bestritten werden können, wenn die Genossenschaft selbst durch das Statut ihren Wirkungskreis entsprechend eingeschränkt normiert hat.

---

[1]) Nr. 1149 d. Slg.

Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze werden auch für die Lösung der weiteren Frage die Richtschnur bilden, ob Creditgenossenschaften Darlehen in der Form von bei ihnen gemachten Spareinlagen bei Dritten aufnehmen dürfen. An sich sind nämlich Spareinlagen nichts anderes als der Genossenschaft gewährte Darlehen. Ueber die Form, in welcher die Genossenschaften den Empfang übernommener Spareinlagen zu bestätigen haben, enthält das Genossenschaftsgesetz keine Bestimmung. Aus dem § 92 des Ges., wonach auch Genossenschaften die gesetzlich an eine staatliche Concession geknüpften Unternehmungen nur mit staatlicher Genehmigung betreiben dürfen, in Verbindung mit dem Sparcassenregulativ v. 2. September 1844 ergibt sich aber, dass das Einlagegeschäft der Genossenschaften mangels einer besonderen Concession nur in Formen vollzogen werden darf, welche jede Verwechslung mit den Sparcassen von vornherein ausschließen. Es ist daher den Genossenschaften die Ausgabe von förmlichen Sparcassenbücheln nicht gestattet, gegen die Ausgabe von Einlagebücheln jedoch, welche nach Form und Text die Annahme ausschließen, Einlagebestätigungen von Sparcassen zu sein, an und für sich keine Einsprache zu erheben. Speciell hinsichtlich des Textes der Einlagebestätigungen der Creditgenossenschaften über Spareinlagen ist daran festzuhalten, dass diese Einlagebestätigungen, welche sich rechtlich als Schuldscheine über einen Darlehensvertrag darstellen, mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung gemäß § 1001 a. b. G. B. unter anderem auch den eigentlichen Darleiher redlich und deutlich bestimmen müssen. Dass Schuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten, nur mit staatlicher Bewilligung ausgegeben werden dürfen, ist durch § 93 des Genossenschaftsges. ausdrücklich anerkannt. Dieses Erfordernis der staatlichen Bewilligung muss auch für die Ausgabe von Einlagebüchern gelten, welche im Sinne der für die Sparcassen bestehenden Vorschriften zwar auf bestimmte Namen lauten, bezüglich welcher aber festgesetzt ist, dass im allgemeinen jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer und zur Empfangnahme der verlangten Rückzahlung berechtigt angesehen wird. Abgesehen von der Frage, ob hier der Name des Einlegers nicht nur gleich der Nummer ein bloßes Bezeichnungsmittel ist, und ob nicht daher diesen Urkunden nach einer in der Judicatur vertretenen Anschauung überhaupt der Charakter von Inhaberpapieren beizulegen ist, ergibt sich das Erfordernis der staatlichen Genehmigung für die Ausgabe von Einlagebücheln unter den bezeichneten Modalitäten bei Creditgenossenschaften auch daraus, dass die Ausgabe solcher Einlagebücher eine geradezu charakteristische Form des Geschäftsbetriebes der eigentlichen, nur mit staatlicher Genehmigung zu errichtenden Sparcassen bildet. Als Grundsatz für den Betrieb des Spareinlagegeschäftes seitens der Creditgenossenschaften ist daher festzuhalten, dass in den Einlagebücheln bzw. in den das Einlagegeschäft regelnden Statutenbestimmungen mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung die Rückzahlung nur an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an den zur Behebung Bevollmächtigten zugesichert werden darf.

In einzelnen Fällen hatten die Landesstellen auch Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der Betrieb bankmäßiger Geschäfte mit dem gesetzlich bestimmten Wirkungskreise einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Einklange stehe. In dieser Hinsicht enthält die Entscheidung des O. G. H. v. 21. April 1896, Z. 3670 (Nr. 1280 der Beilage zum V. B. des J. M.) wertvolle Gesichtspunkte, welche der eingehenden Würdigung der Bzb. empfohlen werden.

1151. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nicht geschlossene Mitgliederzahl bei —.

M. J. 29. Jänner 1897, Z. 12315 ex 1896. St. Z. 10262 ex 1897.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Statth. zur Danachachtung mitgetheilt, dass in der bloßen Fixierung eines Maximums der Mitgliederzahl noch nicht eine geschlossene Mitgliederzahl gelegen erscheint, sobald es nicht im voraus nominell bestimmten Personen, sondern jedermann in den Grenzen dieses Maximums freisteht, dem Vereine beizutreten, so dass die charakteristischen Merkmale der Genossenschaft, nämlich Fluctuation der Mitglieder und Variabilität des genossenschaftlichen Capitals, vorhanden sind.

1152. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Concession zum Betriebe des Spareinlagegeschäftes.

M. J. 26. November 1897, Z. 25422. St. E. 30. December 1897, Z. 112771, an alle Bzb.

Im Nachhange zum St. E. v. 26. November 1896, Z. 106620,[1]) mit welchem Weisungen in Betreff der Ingerenznahme der polit. Behörden bei gerichtlicher Registrierung von Genossenschaftsverträgen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere hinsichtlich jener Vertragsbestimmungen gegeben wurden, welche den der staatlichen Concession unterliegenden Betrieb des Spareinlagegeschäftes zum Gegenstande haben, wird Folgendes zur Danachachtung eröffnet:

Der O. G. H. hat sich in der Entsch. v. 3. November 1896, Z. 10333, dahin ausgesprochen, dass von einem Vereine (Genossenschaft), der seine Statuten erst zur Registrierung vorlegt, der Nachweis über die bereits von der polit. Behörde erwirkte Concession nicht gefordert werden kann, da eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten ist, vielmehr die Genossenschaft gemäß §§ 8 und 35 des Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, vor erfolgter Eintragung in das Register als solche nicht existiert und daher auch nicht in der Lage sein kann, eine Concession zu erwirken. Um nun die nothwendige Uebereinstimmung des Vorganges der polit. Behörden mit der gerichtlichen Judicatur herzustellen und Verzögerungen bei der Bildung von Genossenschaften zu vermeiden, wird seitens der polit. Behörde in Hinkunft vor der Registrierung eine Prüfung der Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages rücksichtlich des Betriebes des Spareinlagegeschäftes in Absicht auf das Erfordernis der staatlichen Concession für diesen Geschäftsbetrieb u. zw. ohne Unterschied, ob es sich um Spareinlagen von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Nichtmitgliedern handelt, nicht stattzufinden haben und daher von einer bezüglichen Ingerenznahme vor der Registrierung abzusehen sein. Etwa in dieser Richtung bereits eingeleitete Amtshandlungen sind einzustellen bzw. die von amtswegen gestellten Ersuchen an andere Behörden zurückzuziehen.

Nach erfolgter Registrierung des Genossenschaftsvertrages oder von Aenderungen desselben wird in dem Falle, als die Statutenbestimmungen über das Spareinlagegeschäft die Rückzahlung von Spareinlagen, sei es der Mitglieder oder der Nichtmitglieder, nicht ausdrücklich nur an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen zur Behebung Bevollmächtigten vorsehen, die betreffende Genossenschaft von amtswegen darauf aufmerksam zu machen sein, dass vor Beginn der Ausgabe der nicht mit einem solchen Vorbehalte versehenen Spareinlagebüchel vorerst die hiezu im Sinne der §§ 92 und 93 des cit. Ges. erforderliche Bewilligung des M. J. zu erwirken ist. Im Falle der unbefugten Ausgabe solcher Einlagebücher ohne staatliche Bewilligung ist sofort der Statth. die Anzeige zu erstatten, und wird sonach die Einstellung dieses Geschäftsbetriebes bzw. die Abwicklung desselben innerhalb einer hiezu festzusetzenden, angemessenen Frist unter Offenlassung des Recurses an das M. J. zu verfügen und die Ueberwachung der Befolgung dieses Auftrages zu veranlassen sein. Schließlich wird noch im all-

[1]) Nr. 1150 d. Slg.

gemeinen bemerkt, dass Maßnahmen nur bezüglich der in Hinkunft zur Registrierung gelangenden Genossenschaftsverträge bzw. der Aenderungen derselben zu verfügen sein werden, dagegen von nachträglichen Maßnahmen hinsichtlich der bereits vorher erfolgten Registrierungen abzusehen ist.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Hercegovina Nr. 557, 1153.
— — Ueberwachung der Consumvereine durch die Gewerbebehörde Nr. 701, 702.
— — Ertheilung gewerblicher Concessionen an — Nr. 703.
— — als Annexinstitute gewerblicher Genossenschaften Nr. 1578.
— — Wahl der öffentlichen Blätter für die Kundmachung der Eintragungen ins Register der — Nr. 1670.
— — ob ihre Angestellten krankenversicherungspflichtig sind, Nr. 2123.
— — Ausgabe von Antheilscheinen nach der Kronenwährung Nr. 2136.
— — Förderung der Bildung landwirtschaftlicher — Nr. 2242, 2243, 2246.
— — Darlehen der Sparcassen an — Nr. 3362.
— — Anzeige ihrer Gründung an die Finanzbehörden Nr. 4093.

1153. **Erwerbsvereine,** Zulassung hiesiger — in Bosnien und der Hercegovina.

M. J. 7. Februar 1881, Z. 1607. St. Z. 6375 ex 1881.

In Durchführung des § 11 des Ges. v. 20. December 1879, R. G. B. 136, betreffend Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Hercegovina, erhalten die Landesstellen die mit A. h. Entschl. v. 20. Juni 1880 genehmigte Verordnung über die Zulassung österr. bzw. ung. Actiengesellschaften (Commanditgesellschaften auf Actien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Hercegovina zum Amtsgebrauche übermittelt.

Erzbischöfe, deren Berechtigung zur Wappenführung Nr. 4497.

1154. **Erzdiöcese Wien,** Vorschriften über die Vermögensverwaltung.

C. U. M. 17. Juli 1860, Z. 10129. St. C. 29. Juli 1860, Z. 34308, an alle Bz.-Amt. des B. U. W. W. und U. M. B.

Die polit. Behörden erhalten hiemit je ein Exemplar der Vorschriften, welche der Fürsterzbischof von Wien dem Clerus seiner Erzdiöcese bei der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens zur Richtschnur vorgezeichnet hat, mit dem Bemerken, dass künftighin von Seite der l. f. Behörden auf die erwähnte Verwaltung in der Wr. Erzdiöcese nur jener Einfluss zu üben sei, welcher nach der A. h. Entschl. v. 3. October 1858[1]) und nach der Min.-Vdg. v. 20. Juni 1860, R. G. B. 162, zulässig erscheint.

Erzherzoge s. Kaiserliches Haus.

Erziehungsanstalten, Isolierräume für Infectionskranke Nr. 1901.
— — Hintanhaltung der Einschleppung von Infectionskrankheiten in — Nr. 1922.
— — Ausbruch von Infectionskrankheiten in — Nr. 1929.
— — Erkrankungen an Trachom in — Nr. 3889.
— — die Erlangung eines Freiplatzes ist nicht als Waisenversorgung aufzufassen Nr. 4294.
— — sanitäre Grundsätze für deren Errichtung und Betrieb Nr. 4475.

1155. **Erziehungsbeiträge,** Erlöschungstermin in Evidenz zu halten.

M. J. 8. October 1884, Z. 14634. St. Z. 6578/pr ex 1884.

In den Anweisungsverordnungen über Erziehungsbeiträge und andere derartige Bezüge von Staatsdienerswaisen ist der Tag, an welchem jede einzelne Waise

---

[1]) Nr. 2055 d. Slg.

das Normalalter erreicht bzw. der Bezug erlischt,[1]) bestimmt anzugeben und das Datum dieses Tages in dem Liquidationsbuche der Casse genau vorzumerken.

Erziehungsbeiträge für Waisen von Epidemieärzten Nr. 624.
— — Instruierung der Gesuche um gnadenweise Gewährung von — Nr. 1633.
— — amtsärztliche Untersuchung behufs Erlangung bzw. Fortbezug Nr. 2909.
— — Cumulierung mit Stipendien Nr. 3633.
— — Competenz zur Anweisung und Bezug im Auslande Nr. 4283.
— — Fälligkeits- und Auszahlungstermin Nr. 4286, 4287.
— — Quittungen in Ungarn lebender Waisen über — Nr. 4291.
— — Anzeige von Todesfällen und Eheschließungen der mit solchen betheilten Parteien Nr. 4292.
— — Instruierung der Gesuche um Bewilligung und Erhöhung; Einstellung der — Nr. 4292.

Escorte s. Gendarmerieescorte.

Escortierungskosten für Civilpolizeiorgane bei Einlieferung von Militärpersonen Nr. 655.
— — der Gendarmerie für eingelieferte Schüblinge Nr. 3248.
— — für eingelieferte Stellungsflüchtlinge Nr. 3548.
— — bei Stellung von amtswegen Nr. 3559.
— — bei zwangsweiser Einlieferung nicht activer Soldaten zur Nachcontrole oder Waffenübung Nr. 4444.
— — die nicht unter das Schubgesetz fallen, Nr. 4641.

Esel s. Maulthiere.

Essgeschirr, Einfuhr von grün-gold schillerndem — Nr. 609.
— — Glasierung Nr. 1630.
— — Verwendung von Blei, Zinn, Kupfer 2c. bei Herstellung von — Nr. 2256, 4622.

Essig, Hausieren mit — Nr. 1698, 1700, 1701, 1725.

Essigfabriken, Besorgung der Binderarbeiten in — Nr. 1194.
— — Sonntagsarbeit in — Nr. 3346.

Esswaren s. Lebensmittel.

1156. **Evangelische Geistliche,** Verhängung von Polizeistrafen über —.

C. U. M. 24. Jänner 1852, Z. 10. St. E. 14. Februar 1852, Z. 3905, an alle Bzh., Wr. Mag. und Stadthauptmannschaft.

Künftighin haben die polit. Behörden bei Verweisen und Strafen gegen die evangelische Geistlichkeit dem betreffenden Superintendenten oder dem evangelischen Consistorium vorläufige Mittheilung zu machen, damit die kirchliche Oberbehörde in die Lage gesetzt werde, den einer Uebertretung der bestehenden Gesetze Schuldigen auch von ihrem Standpunkte aus in die gehörigen Schranken zu verweisen.

— — gerichtliche Aburtheilung Nr. 1397.

1157. **Evangelische Glaubensgenossen,** Bezeichnung derselben als Akatholiken.

C. U. M. 29. August 1867, Z. 7079. St. E. 6. September 1867, Z. 28888, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Durch Erl. des M. J. v. 30. Jänner 1849, R. G. B. 107, ist infolge A. h. Entschl. v. 26. December 1848 unter P. 1 verfügt worden, dass die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessionsver-

---

[1]) In einem speciellen Falle hat das M. J. mit dem Erl. v. 18. April 1898, Z. 8481, die Einbringung des Ersatzes etwa ungebürlich bezogener Erziehungsbeiträge im Wege der Statth. veranlasst (St. Z. 2469 pr ex 1898 bzw. St. E. 1. August 1898, Z. 2896, an die n. ö. F. L. D.).

wandten in Oesterreich künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische“ der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession zu bezeichnen sind. Ungeachtet dieser bestimmten Anordnung haben die evangelischen Generalsynoden A. und H. C., welche i. J. 1864 in Wien versammelt waren, gleichwohl Anlass gefunden, darüber Klage zu führen, dass zuweilen noch in Correspondenzen der Behörden mit kirchlichen Organen, sowie in amtlichen Erlässen das Wort „Akatholiken“ vorkomme, worin offenbar ein Unrecht liege, indem der evangelischen Kirche und ihren Bekennern eine Bezeichnung gegeben werde, welche nicht nur von ihr selbst niemals anerkannt worden sei, sondern auch lediglich den Gegensatz zum Namen einer anderen christlichen Confession enthalte. Aus diesen Gründen und mit Hinweisung auf das A. h. Pat. v. 8. April 1861, R. G. B. 41, welches der Gemeinschaft der Evangelischen ihren wahren Namen wiedergebe, haben die erwähnten Synoden dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass eine Benennung bleibend und allgemein aufgegeben werde, welche nur geeignet sein könne, schmerzliche Erinnerungen an die Toleranzzeit wieder wachzurufen. Diesem wohlbegründeten Wunsche entsprechend werden die polit. Behörden angewiesen, bei Amtshandlungen jeglicher Art die Evangelischen beider Bekenntnisse nicht anders zu bezeichnen, als durch den Min.-Erl. v. 30. Jänner 1849 geboten ist.

1158. Evangelische Glaubensgenossen, Matrikulierung der Todesfälle der auf katholischen Friedhöfen beerdigten —.

M. J. 16. August 1883, Z. 8157. St. E. 24. August 1883, Z. 37302, an alle Bzb., beide Ordinariate und evangelischen Oberkirchenrath; mitgeth. Wr. P. D. und n. ö. F. P. mit St. E. v. 3. September 1886, Z. 41391 (Nr. 2475 d. Slg.).

Infolge von Schwierigkeiten, welche sich aus Anlass der unterm 17. September 1878, Z. 26052, mitgetheilten Anordnung des M. J. 19. August 1878, Z. 10421, in Betreff der Matrikulierung von Sterbefällen jener evangelischen Glaubensgenossen ergeben haben, welche ohne Intervention ihres zuständigen Seelsorgers auf einem katholischen Friedhofe beerdigt werden, hat sich das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. bestimmt gefunden, in Abänderung des gedachten Min.-Erl. Folgendes anzuordnen: Wird ein evangelischer Glaubensgenosse auf einem katholischen Friedhofe beerdigt, so ist der Sterbefall künftighin ohne Unterschied, ob die Beerdigung mit oder ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgt, mit der Reihenzahl in die Sterbematrik jenes evangelischen Seelsorgesprengels einzutragen, zu welchem der Sterbeort gehört, und dabei zugleich der Friedhof ersichtlich zu machen, auf welchem die Beerdigung geschehen ist. Das katholische Pfarramt dagegen, auf dessen Friedhof die Beerdigung stattfindet, hat diese Thatsache in seiner Sterbematrik in der Weise zur Evidenz zu bringen, dass ohne Reihenzahl in der Namensrubrik der Name des Beerdigten, sodann ohne Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ der Beerdigungstag und der Sterbeort, sowie die evangelische Confession des Verstorbenen und jenes evangelische Seelsorgeamt, in dessen Sterbebüchern der Todesfall als ordentlich matrikuliert zu suchen sei, angegeben werde. Auch ist, wenn die Beerdigung ohne Intervention des zuständigen evangelischen Seelsorgers erfolgte, diesem ein Auszug der anmerkungsweisen Eintragung sammt dem bei der Beerdigung dem katholischen Pfarramte übergebenen Todtenzettel unmittelbar oder im Wege der polit. Bzb. zu übersenden.

1159. — — Lesegottesdienste für —.

C. U. M. 10. Mai 1898, Z. 11059. St. E. 25. Juni 1898, Z. 48347, an alle Bzb.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 28. April 1898 den von den evangelischen Generalsynoden A. und H. B. i. J. 1895 gefassten Beschluss, betreffend die definitive Geltung der „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung

evangelischer Lesegottesdienste", zu bestätigen geruht. Hievon werden die Bzb. unter Anschluss eines Exemplars der in Rede stehenden, nunmehr [1]) in definitive Geltung tretenden Bestimmungen mit dem Beifügen zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt, dass die A. h. Entschl. auch im V. B. des C. U. M. kundgemacht wurde. [2])

1160. Evangelische Kirche, Staatsaufsicht über die Vermögensgebarung der —.

C. U. M. 11. April 1880, Z. 15930 ex 1879. St. E. 12. Juni 1880, Z. 14774, an evangelischen Oberkirchenrath.

Das C. U. M. hat in Abänderung der Vdg. v. 16. November 1857, Z. 11126, angeordnet, dass es von der regelmäßigen Einsendung der Kirchen- (Bethaus-)Rechnungsextracte der evangelischen Kirchengemeinden an die Statth. abzukommen hat. Hiedurch tritt jedoch keine Aenderung in dem staatlichen Aufsichtsrechte über die evangelische Kirche ein, und bleibt den polit. Behörden auch fernerhin das Recht vorbehalten, sich erforderlichen Falles in die Vermögensgebarung der evangelischen Gemeinden Einsicht zu verschaffen, so insbesondere in allen Fällen, wo es sich um Verwaltung von Stiftungen handelt, ferner dann, wenn im Sinne des § 10 des A. h. Pat. v. 8. April 1861, R. G. B. 41, der Schutz- und Beistand der staatlichen Behörden in Anspruch genommen wird, oder wenn eine Gemeinde aus Staatsmitteln unterstützt werden soll.

1161. — — Amtsverkehr der Landesstelle mit Organen der —.

St. E. 15. Februar 1893, Z. 960/pr, an alle Statth.-Departements, mitgeth. evangelischen Oberkirchenrath.

Im Hinblicke auf die mit der Vdg. v. 15. December 1891, R. G. B. 4 ex 1892, kundgemachte Verfassung der evangelischen Kirche A. und H. B. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hat sich die Statth. bei Erledigung jener Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis einzelner Organe der evangelischen Kirche (§ 3 der Kirchenverfassung), insbesondere Pfarrämter, Senioratsämter und Superintendenzen betreffen, nur an diese Organe zu wenden und die Mitwirkung des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes lediglich in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, in welchen dieser nach seinem Wirkungskreise (§ 19 der Kirchenverfassung) zu einem Einschreiten berufen ist. Der evangelische Oberkirchenrath ist eine Centralstelle, während die Superintendenzen (jene der Evangelischen A. B. hat ihren Sitz in Klagenfurt, jene der Evangelischen H. B. in Wien) eine Art 2. Instanz bilden, an welche sich daher die Statth. in den alle evangelischen Glaubensgenossen Niederösterreichs betreffenden Angelegenheiten in der Regel zu wenden hat. Hiebei bleibt es jedoch unbenommen, von allen jenen an die Superintendenzen oder an die anderen oben erwähnten Organe ergehenden Erledigungen wichtigerer Natur, bezüglich deren wegen Ausübung des Aufsichtsrechtes oder zur Sicherung der Durchführung der eingeleiteten Maßnahmen eine weitere Verständigung von Bedeutung erscheint, dem evangelischen Oberkirchenrathe abschriftlich Mittheilung zu machen. Schließlich wird noch bezüglich der Bildung

---

[1]) Die im Sinne des § 102, P. 8, der evangelischen Kirchenverfassung v. 6. Jänner 1866, R. G. B. 15, provisorisch getroffene Verfügung war mit Erl. des C. U. M. v. 17. Juni 1886, Z. 10092, genehmigt worden (St. E. 27. Juni 1886, Z. 32183, an alle Bzb.).

[2]) Nach § 5 der „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung der evangelischen Lesegottesdienste" hat der Pfarrer (Pfarradministrator) die Namen der Leiter der Lesegottesdienste unter Bekanntgabe der Ortschaft und des Locals, wo dieselben abgehalten werden sollen, nach erfolgter Genehmigung des Seniors noch vor deren Activierung dem Senior und derjenigen polit. Bzb. schriftlich anzuzeigen, in deren Gebiete die Lesegottesdienste stattfinden. Der gleiche Vorgang ist auch bei jedem Wechsel in der Person des Leiters des Lesegottesdienstes und der Localität, wo derselbe abgehalten wird, zu beobachten.

von Vereinen zu evangelisch-kirchlichen Zwecken bemerkt, dass, soferne das vorgängige Einvernehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrathe nicht bereits seitens der Unternehmer nachgewiesen wurde, die Prüfung der Statuten durch den evangelischen Oberkirchenrath im Sinne des § 119, P. 4, der Kirchenverfassung — selbstverständlich nur in kirchlicher Richtung — von der Statth. aus zu veranlassen ist.

Evangelische Kirche, Evidenz und Besetzung kirchlicher Aemter und Dienststellen in Absicht auf die Diensttaxe Nr. 861.
— — Eisenbahnlegitimationen für den Bereich des Oberkirchenrathes Nr. 1093.
— — Bildung religiöser Vereine Nr. 1161.
— — Einhebung von Zuschlägen zu Staatssteuern Nr. 3606.
— — statistische Nachweisungen Nr. 3616, 3617.

1162. Evangelische Lehranstalten, Porto- und Stempelfreiheit ihrer Correspondenz.

C. U. M. 14. October 1872, Z. 10931. St. E. 21. Jänner 1873, Z. 36006 ex 1872, an alle Bzh., evangelisch-theologische Facultät und n. ö. L. Sch. R.

Den im Sinne des Reichsvolksschulges. v. 14. Mai 1869, R. G. B. 62, als Privatlehranstalten anzusehenden (confessionellen) evangelischen Lehranstalten steht rücksichtlich ihrer Correspondenzen, insofern letztere zwischen den gedachten Anstalten und den ihnen kirchenverfassungsmäßig vorgesetzten Organen des Kirchenregiments geführt werden, im Sinne der T. P. 75, lit. b, des Ges. v. 9. Februar 1850, R. G. B. 50, die Gebürenfreiheit und gemäß Art. II, Abtheilung 8, des Ges. v. 2. October 1865, R. G. B. 108, die Portofreiheit zu.

— — Landsturmenthebung der Lehrer an — Nr. 2179.
— — statistische Ausweise der evangelisch-theologischen Facultät Nr. 1819, 1820.
— — Stipendienfortbezug an der evangelisch-theologischen Lehranstalt Nr. 3639.
— — Bücherentlehnung der evangelischen Theologen aus der Universitätsbibliothek Nr. 4029.

1163. Evangelische Matrikenführer, Vorgang bei Hinausgabe von Weisungen an —.

M. J. 20. Juni 1894, Z. 20054 ex 1893. St. Z. 49314 ex 1894.

In Fällen, in welchen vom M. J. Erlässe bzw. Weisungen den polit. Landesbehörden zur Verständigung aller Matrikenführer hinausgegeben werden, wird in Hinkunft das Ministerium behufs Vereinfachung solche Erlässe gleichzeitig und unmittelbar auch dem evangelischen Oberkirchenrathe zu dem Zwecke mittheilen, damit von diesem die Verständigung sämmtlicher Superintendenzen, Seniorate und Pfarrämter veranlasst werde. Infolge dessen hat in den gedachten Fällen eine weitere Verständigung der evangelischen Pfarrämter seitens der polit. Landesbehörden zu entfallen, wenn nicht in dem betreffenden Min.-Erl. eine andere besondere Weisung enthalten ist. Bezüglich der von der polit. Landesbehörde im eigenen Wirkungskreise zu treffenden Verfügungen hinsichtlich der Matriken wird die Verständigung der betreffenden evangelischen Matrikenämter wie bisher im Wege der Superintendenzen oder der polit. Bzb. zu erfolgen haben.

1164. Evangelische Pfarrämter haben die Matriken in duplo zu führen.

M. J. 6. März 1878, Z. 16466. St. E. 12. März 1878, Z. 7561, an alle Bzh. und Br. Oberlandesgericht.

Nachdem seitens der evangelischen Pfarrämter bei Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken ein ungleichmäßiger Vorgang eingehalten wird, indem diese Matriken nicht überall in 2 übereinstimmenden Originalien geführt werden, fand sich das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. und J. M. bestimmt, nach Antrag des evangelischen Oberkirchenrathes behufs Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens anzuordnen, dass die evangelischen Seelsorger überall die Tauf-,

Trauungs= und Sterbematriken in 2 übereinstimmenden Originalien in der Weise, wie es im P. 2 der mit dem Hofkzld. v. 26. November 1829, P. G. S. 141, kundgemachten A. h. Entschl. v. 20. November 1829 vorgeschrieben ist, zu führen haben, von denen das nach der oben bezogenen Vorschrift zu führende Duplicat zur Einsendung an den evangelischen Oberkirchenrath bestimmt ist. Dort, wo die Matriken bisher nur in einem Original geführt und an den Oberkirchenrath lediglich Abschriften eingesendet wurden, hat die Führung der Matriken in 2 übereinstimmenden Originalien mit dem Jahre 1879 zu beginnen.

1165. **Evangelische Pfarrämter,** Titulatur.

C. U. M. 24. Juni 1895, Z. 374/C U M. St. Z. 4146/pr ex 1895.

Das C. U. M. hat sich aus Anlass der Bitte eines evangelischen Pfarrers um die ihm gebürende Titulatur („Hochwürden") nicht bestimmt gefunden, Aenderungen an der bisher rücksichtlich der Titulatur der evangelischen Pfarrämter und Pfarrer bestehenden Uebung („Ehrwürden") anzuordnen.

— — Eheschließungen über ausländische Delegation vor — Nr. 966, 968.

Evidentisten der Ersatzreserve, ihre Militärtaxpflicht Nr. 2632.

Evidenzkanzlei bei der n. ö. Statth. Nr. 3517.

Excursionen s. Studienreisen.

1166. **Executionsbescheide** auf Bezügen aus öffentlichen Cassen, Vorgang zur Behebung ungerechtfertigter gerichtlicher —.

M. F. 22. October 1892, Z. 3619/M I. St. Z. 69823 ex 1892.

Das F. M. hat an die ihm unterstehenden anweisenden Behörden in Bezug auf den zu beobachtenden Vorgang bei Erhalt gerichtlicher Bescheide, welche Verbote oder Executionen auf öffentliche, bei k. k. Cassen angewiesene Bezüge betreffen und mit dem Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. 123, in Widerspruch stehen, die Vdg. v. 6. October 1892 (V. B. 49) erlassen.[1]) Der mit dieser Vdg. vorgezeichnete Vorgang ist auch bei sämmtlichen dem Ressort des M. J. angehörigen Dienstzweigen und öffentlichen Fonden künftighin einzuhalten.

1167. — — Vollzug gerichtlicher —.

O. R. H. 24. Juni 1893, Z. 402. St. Z. 44618 ex 1893.

Nach den §§ 3 und 4 der Min.=Vdg. v. 9. Mai 1860, R. G. B. 125, und den allgemeinen Cassen= und Liquidierungsvorschriften darf eine Casse gerichtliche Executionsbescheide erst nach schriftlicher Anordnung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vollzug setzen, und sind die dem Cassenamte zukommenden Verordnungen oder Verbotslegungen stets bei der ersten Zahlungspost, wo die Verbotssumme abgezogen wird, der Gebürenquittung, auf welcher der Verbotsabzug ersichtlich gemacht werden muss, anzuheften und sohin dem zur Rechnungslegung bestimmten Journal beizulegen. Die aus Rücksichten der Geschäftsvereinfachung bisher unterlassene Ausfertigung schriftlicher Anweisungsverordnungen an die Landeshauptcasse, wovon auch deshalb abgesehen wurde, weil diese Casse keine Liquidationsbücher führt, sondern die Vorschreibung und Liquidierung

---

[1]) Hienach sind derartige Executionsbescheide sofort der zuständigen F. P. zu übersenden, damit diese in die Lage versetzt werde, nach Prüfung des Sachverhaltes die allfälligen geeigneten Schritte zur Behebung solcher Bescheide im Wege des instanzmäßigen gerichtlichen Einschreitens zu ergreifen. Mit der Ausfolgung des dem Executionsführer mittelst eines solchen Bescheides etwa zugesprochenen Betrages ist bis zu jenem Zeitpunkte innezuhalten, in welchem ein weiterer gerichtlicher Instanzenzug nicht stattfindet, und hat der Vollzug erst auf Grundlage der Entscheidung des competenten Oberlandesgerichtes, eventuell des O. G. H. zu erfolgen. Das im § 4 der Vdg. v. 9. Mai 1860, R. G. B. 125, vorgezeichnete Verfahren bleibt aufrecht, wenn dem Vollzuge des gerichtlichen Bescheides bloß sachliche Hindernisse entgegenstehen.

der Gebüren instructionsmäßig durch das Rechnungsdepartement der Statth. erfolgt, kann nicht als stichhältig angesehen werden, indem es dann überhaupt keiner schriftlichen Cassenverfügungen für die Landeshauptcasse bedürfte, während nach den allgemeinen Cassenvorschriften keine Casse eine Einnahme oder Ausgabe ohne dazu erhaltene Ermächtigung vollziehen darf, und es Pflicht der Cassenbeamten ist, bei Realisierung von Empfängen und Ausgaben auf die Uebereinstimmung der angewiesenen und liquidierten Beträge zu sehen und sich, soweit dies überhaupt möglich ist, die Ueberzeugung von der Richtigkeit der vollzogenen Liquidierung zu verschaffen. Demnach ist der bisherige, gegen die bestehenden Vorschriften verstoßende Vorgang abzustellen, und sind über alle durch die Gerichtsbehörden erfolgenden Verbotslegungen die entsprechenden schriftlichen Verfügungen an die Landeshauptcasse zu erlassen.

1168. Executionsbescheide, Rechtsmittel gegen gerichtliche, auf Forderungen gegen den Staatsschatz bezügliche —.

M. J. 27. Juni 1900, Z. 5076. St. E. 11. Juli 1900, Z. 61895, an alle Bzb.

Da die Erfahrung ergeben hat, dass bei Executionen auf Forderungen gegen das Aerar die Unzulässigkeit der Executionsführung auch in Fällen, wo schon die Anzeige, dass die Executionsführung nach den bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§ 39, al. 2, und § 295, al. 2, der Executionsordnung), zum Ziele führen würde, von den anweisenden Stellen oft mit Recurs geltend gemacht wird, hat das E. M. im Einvernehmen mit dem F. M. und J. M. an die mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Dienststellen der staatlichen Eisenbahnverwaltung unterm 9. December 1899, Z. 50112, Directiven über die Geltendmachung der bei Unzulässigkeit der Executionsführung auf Forderungen an den Staatsschatz zustehenden Rechtsmittel hinauszugeben. Analoge Weisungen sind seitens des J. M. und F. M. an die Dienststellen ihres Ressorts ergangen.[1]) Nachdem es wünschenswert ist, dass die Vorgangsweise aller anweisenden Behörden eine conforme sei, werden die unterstehenden polit. Behörden eingeladen, sich gegebenen Falles in Zukunft nach den gleichen Grundsätzen zu benehmen, welche lauten wie folgt:

Wenn neben der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige im Sinne des § 39, al. 2, und des § 295, al. 2, der Executionsordnung der Recurs zulässig erscheint, ist der bloßen Anzeige der Vorzug zu geben, weil sie ohne Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz ohne Aufschub und in einem ganz einfachen Verfahren dem Gerichte 1. Instanz die Handhabe bietet, die Executionsführung den entsprechenden Vorschriften gemäß einzuschränken oder aufzuheben. Nur dann ist es angezeigt, statt der Anzeige den Recurs zu erheben, wenn die Rechtsfrage zweifelhaft und nicht zu erwarten ist, dass der Richter von seinem Beschlusse abgehen werde. Es muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass keineswegs in allen Fällen thatsächlich eine Concurrenz zwischen Anzeige und Recurs stattfindet. Mit der als Einstellungsantrag zu behandelnden Anzeige kann nur geltend gemacht werden, dass die Executionsbewilligung unzulässig sei, weil sie gegen die Vorschriften verstößt, nach denen die betreffende Forderung der Execution überhaupt oder in dem bewilligten Umfange entzogen ist. Andere nicht das Object der Execution betreffende Mängel der Executionsbewilligung sind mittelst Recurses geltend zu machen, wie z. B. der Mangel der Vollstreckbarkeit des Executionstitels, der Fälligkeit der geltend gemachten Forderung, der Activlegitimation des betreibenden Gläubigers, die Unzulässigkeit mehrfacher

---

[1]) Um von Seite der unterstehenden, zur Anweisung von Dienstbezügen berufenen Behörden einen gleichmäßigen Vorgang bei der Anwendung der im § 295 der Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, vorgesehenen Rechtsmittel gegen gerichtliche, auf Forderungen gegen den Staatsschatz bezügliche Zahlungsverbote, welche als den gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet werden, zu erzielen, und insbesondere in Fällen, in welchen die einfache Anzeige über die Unzulässigkeit der Executionsführung an das betreffende Gericht genügen würde, die mit nicht unerheblichem Mehraufwande an Zeit, Arbeit und Kosten verbundene Anfechtung des Recurses hintanzuhalten, hat auch das C. U. M. mit Erl. v. 27. März 1900, Z. 3634, analoge Weisungen erlassen (St. E. 10. Mai 1900, Z. 37032, an n. ö. L. Sch. R.).

Ueberweisungen derselben Forderung u. s. w. Anderseits gibt es aber Fälle, in denen bloß der Einstellungsantrag (die Anzeige nach § 39, Abs. 2), nicht aber der Recurs zulässig ist. Da nämlich mit dem Recurs neue Thatsachen und Beweise nicht zur Geltung gebracht werden können, vielmehr die Recursinstanz den angefochtenen Beschluss auf Grund der ihr vorliegenden Acten zu überprüfen hat, so eignet sich der Recurs nicht zur Richtigstellung der vom betreibenden Gläubiger angeführten Thatsachen, auf welchen der angefochtene Beschluss beruht. Wenn daher die vom Gerichte seinem Beschlusse zugrunde gelegten Annahmen unrichtig sind, wenn z. B. der Verpflichtete nicht im Bezuge eines Gehaltes, sondern von Taggeldern steht, oder sein Gehalt das Existenzminimum nicht erreicht, so ist dies dem Gerichte nur mittelst einer Anzeige im Sinne des § 39 zur Kenntnis zu bringen. Wenn dann das Gericht trotzdem bei seinem Beschlusse beharrt, kann die Ablehnung des Einstellungsantrages mittelst Recurses angefochten werden.

1169. Executionsführungen, Exscindierungsklagen bei politischen —.

M. J. 7. Jänner 1873, Z. 5960/M I. St. E. 21. Jänner 1873, Z. 889, an alle Bzh.

Anlässlich einer zwischen den betheiligten Ministerien gepflogenen Verhandlung über die Competenz bei Exscindierungsansprüchen infolge polit. Executionen hat der O. G. H. im Sinne des § 16, lit. f, des kais. Pat. v. 7. August 1850, R. G. B. 325, beschlossen, nachstehenden Satz in das Judicatenbuch aufzunehmen: „Auch in den Fällen einer polit. Execution steht die Entscheidung über Privatansprüche dritter Personen, welche sich durch die vollzogene Execution in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten und die gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution bewirken wollen, sowie die nach Maßgabe des § 3 des Hofd. v. 29. Mai 1845, J. G. S. 889, vorläufig zu bewilligende Sistierung weiterer Executionsschritte den Gerichten zu." Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt.

1170. — — Zusammentreffen mit gerichtlicher Mobiliarexecution.

M. J. 23. November 1892, Z. 3865/M I. St. E. 3. Februar 1893, Z. 77962 ex 1892, an alle Bzh.

Zur Erzielung eines einheitlichen gesetzmäßigen Vorgehens beim Zusammentreffen der gerichtlichen mit der zur Einbringung der directen Steuern geführten administrativen Mobiliarexecution[1]) hat das F. M. im Einvernehmen mit dem J. M. unterm 17. December 1892, Z. 19512, Weisungen an alle Finanzlandesbehörden erlassen, welche den polit. Behörden zur Danachachtung bei Durchführung der auf die Steuerexecution basierten polit. Execution[2]) bekanntgegeben werden und lauten:

Die im § 30, Abs. 5 und 6, der „Zusammenstellung der Vorschriften in Bezug auf die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern" (Auflage ex 1891[3]) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Execution auf Fahrnisse, auf welche andere Gläubiger Pfandrechte erworben haben, gelten nur für den Fall, als dem administrativen Pfandrechte kein gerichtliches vorangeht. Wurde dagegen an den im administrativen Wege gepfändeten Fahrnissen schon früher von einem Dritten ein gerichtliches Pfandrecht erwirkt, so ist die Execution zur Einbringung der Steuerrückstände im administrativen Wege nicht fortzusetzen. Sobald das Steueramt (der Magistrat) von dem Bestande eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechtes Kenntnis erlangt, hat dasselbe jenes Gericht, welches die Pfändung vollzogen hat, in Kenntnis zu setzen, dass an den Fahrnissen des betreffenden Schuldners auch ein administratives Pfandrecht erwirkt wurde, und gleichzeitig um seinerzeitige Verständigung von der Feilbietungs- und Meistbotsvertheilungstagfahrt zu ersuchen. Wird sohin über Ansuchen eines Privatpfandgläubigers die gerichtliche Feilbietung durchgeführt, so ist bei der Tagsatzung zur Vertheilung des Meistbotes die Forderung des Aerars auf Grund des erworbenen administrativen Pfandrechtes geltend zu machen. Ist jedoch das Aerar selbst nach eingehender Erwägung des speciellen Falles genöthigt, die Feilbietung solcher administrativ gepfändeter

---

[1]) S. auch Nr. 3600 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 1173 d. Slg.

[3]) Ein Exemplar dieser vom F. M. unterm 4. März 1878, Z. 2702, bzw. 11. April 1891, Z. 31205 ex 1890, hinausgegebenen „Zusammenstellung" erliegt unter St. Z. 19861 ex 1900.

Mobilien zu veranlassen, so ist vorerst um die gerichtliche executive Pfändung und Schätzung der Mobilien des Schuldners unter ausdrücklicher Geltendmachung des durch die administrative Pfändung erworbenen Pfandrechtes anzusuchen und sohin die Execution im gerichtlichen Wege fortzusetzen. Der Bestand von gerichtlichen Pfandrechten, welche dem administrativen Pfandrechte im Range nachstehen, bildet kein Hindernis, dass das Aerar den bei der administrativen Feilbietung erzielten Erlös nach Maßgabe seiner pfandbedeckten Forderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu seiner Befriedigung verwende. Die im Abs. 7 des oben cit. § 30 der Executionsvorschriften enthaltene Bestimmung, dass der Verkaufserlös bei Gericht erlegt werde, hat also nur in Betreff des Ueberschusses des Feilbietungserlöses über die Forderung des Aerars zu gelten. Auch die im § 18 der Dienstinstruction für Steuerexecutoren[1]) vorgesehene Transferierung hat im Falle des Bestandes eines dem administrativen Pfandrechte vorangehenden gerichtlichen Pfandrechtes zu unterbleiben; in einem solchen Falle kann die Transferierung nur im gerichtlichen Wege erwirkt werden. Zu diesem Zwecke ist die gerichtliche Pfändung und Schätzung anzusuchen und hiemit das Begehren um Transferierung zu verknüpfen. Erlangen die Steuerexecutoren bei Vornahme der administrativen Pfändung Kenntnis von dem Bestande eines gerichtlichen Pfandrechtes an den wegen der Steuerrückstände gepfändeten Fahrnissen, so hat sie diesen Umstand stets in den von ihnen aufgenommenen Pfändungsprotokollen, welche gemäß § 30, al. 1, der Executionsvorschriften der Bzh. vorzulegen sind, anzumerken. Wenn zufolge vorstehender Anordnungen die Mobiliarexecution behufs Einbringung von Steuerrückständen im gerichtlichen Wege durchgeführt werden muss, so sind zur Erwirkung aller Executionsschritte bei Gerichten, an deren Sitze sich eine F. B. nicht befindet, die Steuerämter in Vertretung der F. P., u. zw. ohne Nachweisung eines besonderen Auftrages ihrer vorgesetzten Behörde ermächtigt.[2]) Die gerichtliche Execution ist jedoch nur über Auftrag der Bzh. durchzuführen. Ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten, so hat die F. P. die Mobiliarexecution auch bei Gerichten, welche sich nicht am Amtssitze der F. P. befinden, durchzuführen. Von diesen Anordnungen sind sämmtliche unterstehende, mit der Executionsführung zur Einbringung der Steuerrückstände betraute Behörden und Organe in Kenntnis zu setzen.

1171. Executionsführungen der Gerichte gegen Gemeinden und als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.

M. J.[3]) 13. Juli 1897, Z. 4049/M I. St. E. 22. August 1897, Z. 65448, an alle Bzh.

Mit Beziehung auf § 15 der Executionsordnung (Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79) und die Min.-Vdg. v. 6. Mai 1897, R. G. B. 153, betreffend die Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten, hat das M. J. Nachstehendes eröffnet:

Im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle obliegt den polit. Behörden die Abgabe von Erklärungen nach zwei verschiedenen Richtungen, u. zw. 1. darüber, ob eine Anstalt als „öffentlich und gemeinnützig" anzusehen und daher rücksichtlich der fraglichen gesetzlichen Bestimmung den ex lege begünstigten Gemeinden gleichzuachten ist, und 2. in Ansehung welcher Vermögensbestandtheile der Gemeinden und der unter P. 1 erwähnten Anstalten die Execution ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen bewilligt werden kann.

Zu P. 1: Während im § 1 der eingangs erwähnten Min.-Vdg. der Begriff der im Sinne des Gesetzes als „Gemeinden" anzusehenden öffentlich-rechtlichen Corporationen genau umschrieben erscheint, konnten im § 2 nur die wichtigsten der unter die fragliche Gesetzesbestimmung fallenden Kategorien von Anstalten demonstrativ bezeichnet werden, und bleibt daher die Erklärung im Rahmen dieser generellen Directiven fallweise dem Ermessen der competenten polit. Behörden überlassen. Es versteht sich von selbst, dass bei der großen Tragweite, welche der in Rede stehenden Erklärung häufig zukommen wird, die Anwendung der größtmöglichsten Sorgfalt geboten erscheint. Die polit. Behörden werden ihren Erklärungen

[1]) Vdg. des F. M. v. 4. März 1878, Z. 2702.
[2]) S. hierüber R. G. B. 215 ex 1892.
[3]) Einvernehmlich mit dem J. M., A. M. und C. U. M.

stets den Standpunkt des öffentlichen Interesses, dessen Wahrung ihnen obliegt, zugrunde zu legen und insbesondere zu berücksichtigen haben, dass die beiden Begriffe „öffentlich“ und „gemeinnützig“ in Bezug auf eine Anstalt nur in ihrem Zusammenhange richtig aufgefasst werden können, sich gegenseitig ergänzen. Namentlich wird hier ausdrücklich vor einer einseitigen, restrictiven Interpretation des Begriffes „öffentlich“ in dem Sinne gewarnt, als ob derselbe identisch wäre mit jenem qualificierten Oeffentlichkeitsbegriffe, welcher bei Schulen in Absicht auf die Concurrenz und in Anwendung auf die Giltigkeit der Zeugnisse, bei Spitälern auf den Rückersatz von Verpflegskosten maßgebend ist. Es werden daher auch Schulen oder Spitäler, welche nicht im Genusse des „Oeffentlichkeitsrechtes“ stehen, als „öffentlich und gemeinnützig“ erklärt werden können, wenn nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung einer- und dem Interessentenkreise, dem sie dienen, anderseits die Voraussetzungen hiezu gegeben erscheinen. Unter eben diesen Voraussetzungen wird auch der Umstand, dass einzelne Anstalten nur einer bestimmten Confession oder einer sonst bestimmten Kategorie von Individuen zugänglich sind, die Anwendung der Ausnahmsbestimmung des cit. § 15 grundsätzlich nicht ausschließen. Selbst eine Beschränkung in der Zahl der zu einer Anstalt zugelassenen Personen kann eine solche Ausschließung nicht unbedingt und unter allen Umständen begründen. So wird z. B. in einem kleinen Orte mit relativ mangelhaften Einrichtungen für die Pflege des öffentlichen Unterrichtes der Bestand einer nicht mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten, für nicht mehr als 20 Schüler zugänglichen Privatschule schon als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sein, während letzteres durch eine ebensolche Schule in einer großen, mit allen Hilfsmitteln des Unterrichtes reichlich versehenen Stadt vielleicht in keiner Weise berührt erschiene. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass jede schablonenhafte Erledigung in diesen Fragen grundsätzlich zu vermeiden und stets mit sorgfältiger Bedachtnahme nicht nur auf die Verhältnisse der betreffenden Anstalt selbst, sondern neben denselben auch auf jene der Gegend und des Ortes, wo sich die Anstalt befindet, sowie des Bevölkerungskreises, dessen Interessen sie vorzüglich dient, vorzugehen ist.

Zu P. 2: Letzteres gilt in ebensolchem Maße für jene Erklärungen, welche die polit. Behörden gemäß § 15 des Ges. darüber abzugeben haben, welche Bestandtheile des Vermögens von Gemeinden und Anstalten unter die dort im öffentlichen Interesse begründeten Ausnahmsbegünstigungen zu subsummieren sind. Diese Entscheidungen werden sich umso schwieriger gestalten, als sie bisweilen einen genauen Einblick in die innere Verwaltung voraussetzen, wofür nicht bezüglich aller eine solche Begünstigung anstrebenden Rechtssubjecte die hinreichenden Voraussetzungen gegeben erscheinen. Jedenfalls wird es in solchen Fällen Aufgabe der polit. Behörden sein, über die obwaltenden Verhältnisse möglichst eingehende Erhebungen zu pflegen und sich stets einerseits die im Interesse des öffentlichen Wohles zu erfüllenden Aufgaben der betreffenden Gemeinden und Anstalten ihrem Inhalte und Umfange nach gegenüber den hiefür anderseits zugebote stehenden Mitteln gegenwärtig zu halten. Eine typische Zusammenstellung der hiebei hauptsächlich in Betracht kommenden Vermögensbestandtheile ist wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der letzteren mit wesentlichen Schwierigkeiten verbunden. Die in Nachstehendem enthaltene beispielsweise Aufzählung wichtigerer, unter die fragliche Begünstigung fallender Objecte ist nur bestimmt, den Behörden einigermaßen zuverlässige Directiven für eine richtige Auslegung der mehrciterten Gesetzesstelle zu geben. In diesem Sinne werden in der Regel der Begünstigung nach § 15 der Executionsordnung theilhaftig werden a) bei den als „öffentlich und gemeinnützig“ erklärten Anstalten: Die zu Anstaltszwecken bestimmten Gebäude, Einrichtungen

und Geräthe, insbesondere die diesen Zwecken dienenden Nahrungs- und Beheizungsmittel, Beleuchtungsanlagen, Arzneien, therapeutische Behelfe, Kleidungsstücke, Wäsche, Wasserleitungen, Brunnen, Badeeinrichtungen, Gartenanlagen, Lehr- und Lernmittel, Schulgärten, Feuerlöschgeräthe, Adjustierung der Feuermannschaft rc.; b) bei Gemeinden: Die für amtliche bzw. Gemeindezwecke im weiteren Sinne erforderlichen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Arrest- und Schublocalitäten, sowie der Naturalverpflegsstationen mit den dazu gehörigen Beheizungs- und Beleuchtungsanlagen und Vorräthen, alle zur Herstellung und Erhaltung des öffentlichen Gutes erforderlichen Einrichtungen und Materialien, insbesondere Gemeindestraßen und Wege sammt den zu ihrer Herstellung, Instandhaltung und Reinigung bestimmten Einrichtungen, Materialien und Geräthen; ebenso die für Straßen- und Wegregulierungen, für Canalisationen, Schutz- und Regulierungswasserbauten erforderlichen Immobilien, öffentliche Markthallen, Wägeanstalten, Feuerlöscheinrichtungen, Utensilien zur Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Gartenanlagen, Volksbäder, Gemeindefriedhöfe und Leichenhäuser, sowie überhaupt alle im Besitze der Gemeinden befindlichen Anstalten sammt Einrichtung, welche, abgesehen hievon, als „öffentlich und gemeinnützig" erklärt werden müssten. Selbstverständlich können auch Werteffecten, Bargeld und sonstige Bestandtheile des mobilen Vermögens der Gemeinden und Anstalten unter die im cit. § 15 begründete Begünstigung fallen, soferne sie zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke der betreffenden Gemeinde oder Anstalt unentbehrlich sind.

Handelt es sich um eine Anstalt, bezüglich welcher die Verwaltung oder Aufsicht einer anderen als der polit. Verwaltungsbehörde zusteht, so ist in Betreff der Erklärung sowohl gemäß § 2, als auch gemäß § 5 der Vdg. in zweifelhaften Fällen thunlichst mit dieser Behörde im kurzen Wege das Einvernehmen zu pflegen, soferne dadurch nicht die Entscheidung erheblich verzögert wird. Hievon werden die polit. Behörden 1. Instanz zur genauesten Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

1172. Executionsführungen auf Namensobligationen oder vinculierte Staatsschuldverschreibungen.

M. J. 8. Jänner 1898, Z. 40069 ex 1897. St. E. 25. Februar 1898, Z. 5100, an alle Bzh. und Wr. k. k. Versatzamt.

Das F. M. hat mit dem Erl. v. 26. November 1897, Z. 8350/FM,[1]) an die ihm unterstehenden Aemter und Cassen, sowie mit dem an die Direction der Staatsschuld gerichteten Erl. v. 26. November 1897, Z. 8350/FM,[2]) nähere

---

[1]) V. B. 220 ex 1897.

[2]) Mit diesem Erl. wurden folgende Anordnungen getroffen: 1. Jeder an die Direction der Staatsschuld gelangende gerichtliche Beschluss, mit welchem eine Execution hinsichtlich einer auf Namen lautenden oder vinculierten Staatsschuldverschreibung bewilligt oder aufgehoben wird, ist nach vorgenommener Protokollierung im Einreichungsprotokoll mit dem Stampiglienvermerke „Dringend in Executionssachen" zu versehen und hierauf vor der weiteren Behandlung auf kurzem Wege mittelst eines besonderen, genau zu führenden Zustellungsbuches zunächst an die Hauptabtheilung der Staatsschuldencasse zu leiten. 2. Die letztere hat für den Fall, als bei ihr bereits zufolge unmittelbarer gerichtlicher Verständigung der gleichlautende gerichtliche Beschluss eingelangt ist, auf dem Cassenpare die Präsentationsdaten, welche dem von der Direction der Staatsschuld übermittelten Beschlusse beigesetzt sind, als für die Rangsordnung maßgebend anzumerken, sodann das letztere Pare mit der Bemerkung „Staatsschuldencasse verständigt" an das Protokoll der k. k. Direction zurückzustellen, das Cassenpare jedoch wegen der vorgeschriebenen einstweiligen Vormerkung im Creditbuche sogleich an die betreffende Liquidatur zu leiten. 3. Falls der Staatsschuldencasse von Seite des Gerichtes die Verständigung nicht unmittelbar zugekommen sein sollte, ist die einstweilige Vormerkung im Creditbuche auf Grund des von der Direction der Staatsschuld auf kurzem Wege erhaltenen gerichtlichen Beschlusses (P. 1) zu pflegen. Auf dem sodann zurückzustellenden Beschlusse ist in diesem Falle unter Mittheilung der Haftungsmerkmale der Obligationen und kurzer Angabe des Vormerkstandes zu be-

Anordnungen behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei Handhabung der Min.-Vdgn. v. 24. October 1897, R. G. B. 249, 250 und 251, betreffend die Executionsführung auf Namensobligationen, auf Forderungen an das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond, ferner betreffend die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen bei Forderungen gegen den Staatsschatz, hinausgegeben. Hierauf werden die polit. Behörden zur entsprechenden Danachachtung aufmerksam gemacht.]

1173. Executionsführungen, allgemeine Grundsätze für politische —.

M. J. 4. Februar 1898, ad Z. 295/MI. St. E. 18. Februar 1898, Z. 12575, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und n. ö. F. P.

Anlässlich des Inslebentretens der neuen gerichtlichen Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, hat das F. M. mit dem nachfolgenden Erl. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, den Finanzlandesbehörden nähere Weisungen über jene Aenderungen ertheilt, welche sich in dem Executionsverfahren zur Einbringung der directen Steuern und der ihnen gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen gerichtlichen Executionsordnung als nothwendig ergeben haben. Da die Aenderungen hinsichtlich der Mobiliarexecution für Steuerrückstände auch bei der den polit. Behörden zustehenden Mobiliarexecution für alle im Verwaltungswege überhaupt in Gemäßheit der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, einzubringenden Leistungen Anwendung zu finden haben, wird auf diesen im Folgenden abgedruckten Erl. des F. M. zur genauen Danachachtung aufmerksam gemacht. Von besonderer Wichtigkeit sind die darin enthaltenen Anordnungen in Betreff der gegenseitigen Mittheilung gerichtlicher und administrativer Pfändungsacte, wodurch die Collision der beiderseitigen Executionsschritte vermieden werden

merken „Einstweilige Vormerkung auf Grund dieses Beschlusses gepflogen" — eventuell soferne dies nicht durchführbar sein sollte, „Einstweilige Vormerkung unausführbar", wobei auch der Grund der unterbliebenen Vormerkung, wie mangelnde oder unrichtige Angaben der wesentlichen Obligationsmerkmale, Tilgung der Obligation u. dgl. anzugeben ist. 4. Soferne der eine Execution betreffende gerichtliche Beschluss bloß der Staatsschuldencasse und nicht auch der Direction der Staatsschuld zugestellt worden sein sollte, worauf zu schließen ist, wenn auch an dem dem Tage des Einlangens bei der Casse nächstfolgenden Tage das correspondierende Pare seitens des Protokolls der Direction der Staatsschuld an die Hauptabtheilung nicht übermittelt wurde (P. 1), so hat die Staatsschuldencasse den gerichtlichen Beschluss mit der Bestätigung der gepflogenen einstweiligen Vormerkung unverzüglich der Direction der Staatsschuld vorzulegen. Die letztere hat, soferne das gerichtliche Pare bei ihr thatsächlich nicht eingelangt sein sollte, der Staatsschuldencasse die Löschung der einstweiligen Vormerkung aufzutragen und gleichzeitig unter Rückstellung der Beschlussausfertigung dem Gerichte mitzutheilen, dass ein Vollzugsauftrag aus dem Grunde nicht erlassen werden kann, weil der gerichtliche Beschluss der Direction der Staatsschuld nicht zugestellt worden ist (§§ 295 und 300 der Executionsordnung). 5. Derselbe Vorgang ist hinsichtlich derartiger gerichtlicher Beschlüsse zu beobachten, welche aus dem gleichen Grunde in Gemäßheit des Min.-Erl. v. 26. November 1897, V. B. 220, seitens der auswärtigen Zahlstellen (Steuerämter, Landeshauptcassen, Finanzlandescassen, Landeszahlämter) der Direction der Staatsschuld vorzulegen sind. 6. Die Staatsschuldencasse hat bei jeder Ueberweisung der Zinsenzahlung von einer auf Namen lautenden oder vinculierten Obligation, welche mit Vormerkungen belastet ist — bei eigener Haftung für die Folgen der Unterlassung — der auswärtigen Zahlstelle bzw. dem liquidierenden Rechnungsdepartement einen genauen Vormerkstand über die creditbücherliche Belastung der Obligation und die Rangsordnung der Vormerkungen bekanntzugeben. 7. Die Direction der Staatsschuld hat hinsichtlich der Bewilligung oder Aufhebung solcher Executionen, welche auf den Namen einer Kirche, Pfründe, geistlichen Anstalt, Schule, eines Spitals oder einer anderen als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt lautende Staatsschuldverschreibungen betreffen, bei Erlassung des Vollzugsauftrages von der bewilligten Execution oder deren Aufhebung die competente polit. Landesbehörde in Kenntnis zu setzen.

soll. Analoge Anordnungen sind für alle am Executionsvollzuge betheiligten Bezirksgerichte von Seite des J. M.[1]) getroffen worden. — Der Erl. des F. M.[2]) lautet:

Anlässlich der mit 1. Jänner 1898 beginnenden Wirksamkeit der Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, erscheint es erforderlich, auch das Verhältnis festzustellen, in welches das bisher als „polit. Execution" bezeichnete administrative Zwangsverfahren zur Hereinbringung öffentlicher Abgaben zu der neuen gerichtlichen Executionsordnung zu treten hat. Da nach Art. III des Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78, die gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte, die Sicherstellung und Einbringung der Steuern, dann der ihnen hinsichtlich der Einbringung gleichgestellten öffentlichen Abgaben vorläufig in Wirksamkeit bleiben, so werden die Bestimmungen der neuen gerichtlichen Executionsordnung im allgemeinen nur soweit eine Rückwirkung auf das administrative Zwangsverfahren zu üben haben, als durch das Hofd. v. 19. Jänner 1784, J. G. S. 282, eine Anpassung der polit. Execution an die Vorschriften der Gerichtsordnung in Bezug auf das formelle Verfahren normiert erscheint. Bei dem organischen Zusammenhange, in welchem die meritorischen und formellen Neueinführungen der Executionsordnung stehen, würde jedoch eine stricte Durchführung dieses Anpassungsprincips auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen; es ergibt sich daher die Nothwendigkeit, die Grenzen der vorbezeichneten Anpassung vom Standpunkte der dem Art. III zugrunde liegenden Intentionen derart festzustellen, dass hiebei jede Schädigung der öffentlich-rechtlichen Interessen vermieden wird. Im weiteren bedarf auch die Mitwirkung der Administrativbehörden bei der Eintragung der im Verwaltungswege begründeten Pfandrechte in das neu eingeführte gerichtliche Pfändungsregister einer besonderen Regelung, und schließlich ergibt sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Gerichtsordnung auch das Bedürfnis, entsprechende Sicherungsvorkehrungen für die Einbringung öffentlich-rechtlicher Forderungen für den Fall einer Collision mit gerichtlichen Executionsführungen von Seite anderer betreibender Gläubiger zu treffen. Im Einvernehmen mit dem M. J. und dem J. M. wird sonach verfügt, dass bis auf weiteres bei der Durchführung der polit. Execution zur Hereinbringung der directen Steuern und solcher öffentlichen Abgaben, deren Einbringung in derselben Art wie die der Steuern zu erfolgen hat, nachstehende Grundsätze zur Anwendung zu gelangen haben:

1. Das polit. Executionsverfahren darf nur bei der executiven Mahnung, bei der Pfändung, Schätzung und Veräußerung beweglicher körperlicher Sachen und bei der Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter in Anwendung kommen. Alle sonstigen in der gerichtlichen Executionsordnung vorgesehenen Zwangs- und Sicherungsvorkehrungen sind daher immer im Wege der Gerichte zu veranlassen. In Ansehung der polit. Execution kommen jene Obliegenheiten und Berechtigungen, welche die gerichtliche Executionsordnung den Executionsgerichten zuweist, den polit. Executionsbehörden zu. Die Executionsorgane haben sich bei der Vornahme administrativer Executionsamtshandlungen an die Bestimmungen der §§ 26—39 der Executionsordnung zu halten und unterstehen diesfalls der Ueberwachung der polit. Executionsbehörden.

2. Die Bestimmungen der §§ 250, 251 und 252 der Executionsordnung, betreffend die der Execution entzogenen Gegenstände, sind auch für die administrative Pfändung maßgebend. Die Executionsorgane sind daher zu verhalten, in allen Fällen, in welchen die Pfändung von Gegenständen der bezeichneten Art in Frage kommt, diese in einem separaten Protokoll genau zu beschreiben und in ihren Relationen alle ihnen bekannt gewordenen Umstände in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Pfändung genau anzugeben. Die weitere Entscheidung in dieser Beziehung hat sodann die Executionsbehörde ohne Verzug zu treffen.

3. Alle im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle[3]) sind immer sofort nach ihrer Aufnahme dem Executionsgerichte, welchem gemäß § 254 der Executionsordnung die Führung des Pfändungsregisters obliegt, zur Einsichtnahme zu übersenden. Die Gerichte sind angewiesen, diese Originalprotokolle mit größter Beschleunigung an die polit. Executionsbehörden zurückgelangen zu lassen und im Falle einer bereits vorliegenden gerichtlichen Pfändung im administrativen Pfändungsprotokoll bei den gerichtlich gepfändeten Gegenständen den Vermerk „Gerichtliche Pfändung" anzusetzen. In allen Fällen, in welchen ein solcher Vermerk ersichtlich gemacht ist, obliegt es der Executionsbehörde, sofort die näheren Daten der gerichtlichen Pfändung aus dem Pfändungsregister erheben zu lassen. Stellt sich hiebei heraus, dass das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen

[1]) V. B. des J. M., Jahrgang 1898, S. 27.

[2]) Derselbe wurde übrigens auch von der n. ö. F. L. D. unterm 6. März 1898, Z. 144 pr, allen Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Steuerämtern intimiert und der Statth. abschriftlich mitgetheilt (St. Z. 24799 ex 1898).

[3]) Vgl. hiezu bezüglich Wiens Nr. 1174 d. Slg.

vorausgeht, so ist die administrativ begonnene Execution nicht mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäß § 257 der Executionsordnung zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des § 264 beim Executionsgerichte zu stellen. Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen nach, so ist die administrative Execution mit Beschleunigung durchzuführen und ein etwa sich ergebender Ueberschuss des Erlöses über den einzubringenden Rückstand und die Executionskosten zu Gerichtshanden zu hinterlegen.[1])

4. Werden Zufristungen oder Nachwartungen von Rückständen bewilligt, für welche bereits ein Pfandrecht des Aerars erworben ist, so hat die Zufristung nur vorbehaltlich der sofortigen Realisierung desselben im Falle der nachfolgenden gerichtlichen Executionsführung auf das betreffende Pfandobject von Seite eines anderen betreibenden Gläubigers[2]) zu erfolgen. Die Bestimmung des § 256, Abs. 2, der Executionsordnung, betreffend die Erlöschung des Pfandrechtes an beweglichen körperlichen Sachen, findet auf rein administrativ erworbene Pfandrechte keine Anwendung. Um jedoch bei längeren Zufristungen die an unbeweglichen körperlichen Sachen erworbenen administrativen Pfandrechte vor nachträglich eintretenden gerichtlichen Executionen zu sichern, haben die polit. Executionsbehörden alle jene administrativen Pfändungsacte, hinsichtlich deren die ununterbrochene Fortsetzung der Execution bis zur Veräußerung nicht stattfindet, in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten. In entsprechenden Zeiträumen, mindestens aber monatlich einmal, ist[3]) durch Einsichtnahme in das bei Gericht aufliegende Pfändungsregister zu eruieren, ob hinsichtlich der in dem gedachten Evidenzverzeichnisse vorgemerkten Pfandobjecte mittlerweile eine gerichtliche Execution eingeleitet wurde. Ist dies der Fall, so hat je nach Umständen entweder die sofortige Zuendeführung der administrativen Execution oder aber die Erwirkung eines gerichtlichen Superpfandrechtes einzutreten.

5. Mit der administrativen Pfändung kann, falls es sich nicht um Gegenstände handelt, welche nach dem Börsen- oder Marktpreise aus freier Hand verkauft werden sollen, auch fernerhin gleich die Schätzung der gepfändeten Gegenstände verbunden werden.

6. Die Veräußerung der administrativ gepfändeten Sachen hat im allgemeinen nach der im § 268, dann in den §§ 270—279 der Executionsordnung vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Doch sind die Executionsbehörden berechtigt, auch bei Gegenständen, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, die öffentliche Versteigerung mit dem im § 273 vorgesehenen einmaligen Termin sofort anzuordnen, falls zu gewärtigen steht, dass der vorherige Versuch einer freihändigen Veräußerung solcher Pfandobjecte nicht rechtzeitig zum Ziele führen würde. Der Verkauf gepfändeter Wertpapiere kann erforderlichen Falles auch ohne Zuhilfenahme eines Handelsmäklers erfolgen. Wird bei der öffentlichen Versteigerung eines administrativ gepfändeten Gegenstandes das im § 277 vorgesehene geringste Gebot nicht erreicht, und kann ein diesem Gebote gleichkommender Erlös auch durch keine anderweitige Verwertung des Pfandobjects erzielt werden, so hat die Executionsbehörde einen neuerlichen Versteigerungstermin für den unverwertet gebliebenen Pfandgegenstand zu bestimmen, und ist sodann in der bisher bei Feilbietungen administrativ gepfändeter Sachen beobachteten Weise weiter vorzugehen.

7. Die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter ist nur dann und insolange zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung derselben eingeleitet ist. Im Falle der administrativen Sequestration ist der Verwalter in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofsprengels (§ 106 der Executionsordnung) zu entnehmen.[4]) Demselben kommt der gleiche Geschäftskreis zu, wie er in den §§ 109—112 bezüglich des gerichtlichen Zwangsverwalters normiert ist. Auch in Bezug auf die Belohnung des Verwalters, die Ueberwachung seiner Geschäftsführung und die Rechnungslegung haben die §§ 113—118 analoge Anwendung zu finden. Ebenso haben bei polit. Sequestrationen die Bestimmungen des § 105, betreffend die Wohnräume des Verpflichteten, zur Geltung zu kommen. Gleichzeitig mit der Einleitung einer polit. Sequestration ist immer[5]) auch die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für den bezüglichen Rückstand, sowie die Anmerkung der administrativen Zwangsverwaltung im öffentlichen Buche zu erwirken. Wird für eine administrativ sequestrierte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung bewilligt, so ist die polit. Sequestration sofort einzustellen[6]) und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des § 103 beizutreten. Der administrativ bestellte Verwalter hat dann

[1]) Vgl. auch Nr. 1170 und 1175 d. Slg.
[2]) Ueber den Text der bezüglichen Pfandclausel s. Nr. 1174 d. Slg.
[3]) Bezüglich Wiens abgeändert durch Nr. 1174 d. Slg.
[4]) Anders für Wien; s. Nr. 1174 d. Slg.
[5]) Eingeschränkt durch Nr. 1174 d. Slg.
[6]) Ergänzt durch Nr. 1174 d. Slg.

in dem Falle, als das Gericht ihn nicht beibehalten, sondern einen anderen Verwalter bestellen sollte, sofort Rechnung zu legen, welche sodann von der Executionsbehörde an das Gericht zu leiten ist.

8. Alle auf die administrative Einbringung und Sicherung der directen Steuern und der ihnen diesfalls gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen, welche nicht infolge der vorstehenden Anordnungen eine Abänderung erfahren müssen, bleiben auch fernerhin in Geltung.

9. Wird die Einbringung der vorbezeichneten öffentlichen Abgaben im Wege der Gerichte veranlasst, so obliegt die Vertretung des Aerars oder der betheiligten Fonde am Amtssitze der F. P. wie bisher ausschließlich der letzteren. Außerhalb dieses Amtssitzes dagegen werden nunmehr laut der Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1898, R. G. B. 28, auch die Steuerämter ermächtigt sein, alle nach der gerichtlichen Executionsordnung zulässigen Executionsschritte einzuleiten und durchzuführen, sowie auch sonst in gerichtlichen Executionsangelegenheiten zu intervenieren. Die Bedingungen, unter welchen von dieser allgemeinen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf, sind in der gleichzeitig im V. B. des F. M. erscheinenden Min.-Vdg. des festgestellt. Hienach erfährt der diesfalls bisher bestandene selbständige Wirkungskreis der Steuerämter noch keine wesentliche Erweiterung, und wird es daher in allen Executionsfällen, welche diesen Wirkungskreis überschreiten, dem Ermessen der F. P. anheimgestellt bleiben, ob und inwieweit sie eine Vertretung durch das Steueramt angemessen findet. Für jene gerichtlichen Interventionen, welche den Steuerämtern schon ohne eine vorhergegangene specielle Weisung der F. P. obliegen, sowie auch für die zweckentsprechende Evidenthaltung der von diesen Aemtern eingeleiteten und noch zu veranlassenden Executionsacte ist denselben vorläufig im Einvernehmen mit der F. P. eine provisorische Anleitung hinauszugeben, wofür der von der n. ö. F. P. verfasste Verordnungsentwurf[1]) sammt den zugehörigen Formularien, die mit den vom J. M. herausgegebenen Formularienbuche bereits in Uebereinstimmung gebracht sind, mit als Richtschnur dienen kann.

1174. Executionsführungen, allgemeine Grundsätze für politische —.

St. E. 19. April 1899, Z. 13867,[2]) an alle Bzb. (auch mag. Bz.-Amt.) und n. ö. F. P.

Mit dem Erl. v. 20. December 1898, Z. 40848, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. und dem J. M. die P. 3, 4 und 7 der Min.-Vdg. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897,[3]) in Ansehung der in der Stadt Wien zu vollziehenden polit. Execution zur Hereinbringung der directen Steuern und der ihnen gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben theilweise abgeändert. Diese Abänderungen, welche den polit. Bzb. zur Danachachtung und Benehmungswissenschaft, sowie der n. ö. F. P. zum Amtsgebrauche mitgetheilt wurden, sind folgende:

Ad P. 3. An Stelle der Uebermittlung der Originalpfändungsprotokolle an das Executionsgericht wurde die Vereinfachung getroffen, dass bloß Verzeichnisse, enthaltend Namen, Beschäftigung und Wohn- oder Betriebsort des Verpflichteten, den Tag der administrativen Pfändung, die Conto- und Contobezirkszahlen, die summarische Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände z. B. Wohnungseinrichtung, die Höhe des Rückstandes und eine Rubrik für die Bemerkung des Gerichtes (Datum der allfälligen gerichtlichen Pfändung) wöchentlich mindestens einmal an das Executionsgericht übermittelt werden: Seitens der mag. Bz.-Amt. ist das Rücklangen zu überwachen, und sind die allfälligen gerichtlichen Pfandrechte auf den Originalpfändungsprotokollen anzumerken.

Ad P. 4. Die periodische mindestens monatliche Revision sämmtlicher Pfändungsprotokolle unter Einsichtnahme in das gerichtliche Pfändungsregister und die Gerichtsacten hat unbedingt nur bei jenen pfandrechtlich sichergestellten ärarischen Forderungen zu erfolgen, welche einschließlich allfälliger communaler oder sonstiger Zuschläge mindestens den Betrag von 100 fl. ausmachen, während sie bei Rückständen, welche diesen Betrag nicht erreichen, in der Regel entfallen kann.

Ad P. 7. Von der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung der polit. Sequestration kann stets dann abgesehen werden, wenn es sich nur um die Einbringung einer nicht länger als 3 Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuer sammt Zuschlägen oder um sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben und nicht länger als 3 Jahre rückständige Verzugszinsen dieser Steuer und Abgaben handelt. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass die im Vorstehenden für Wien genehmigte

[1]) Dieser Entwurf ist unter Einem den Unterbehörden zugekommen.
[2]) Ueber Zuschrift der F. L. D. in Wien v. 28. Jänner 1899, Z. 3487.
[3]) Nr. 1173 d. Slg.

Einschränkung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung und bücherlichen Anmerkung bei der administrativen Zwangsverwaltung auch im Falle einer polit. Sequestration außerhalb des Gebietes der Stadt Wien Anwendung zu finden hat. Was ferner die Anordnung betrifft, dass der Sequester der Liste der gerichtlichen Zwangsverwalter zu entnehmen ist, so wurde, nachdem nach § 107, P. 3, der Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78, besonders im Interesse der Verminderung der Verwaltungskosten die Bestellung von in die amtliche Liste nicht aufgenommenen Personen zulässig ist, der beim Wr. Mag. bisher beobachtete Vorgang, wonach bestimmte rechtskundige Magistratsbeamte mit der Durchführung der polit. Sequestrationen betraut werden, auch für die Zukunft genehmigt. Im Falle ein gerichtlicher Zwangsverwalter nach der Einleitung der administrativen Sequestration bestellt wird, ist die polit. Sequestration einzustellen; eines förmlichen Beitrittes zur gerichtlichen Verwaltung im Sinne des § 103 der Executionsordnung bedarf es jedoch im Hinblicke auf die den Realsteuern und sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden Abgaben in den §§ 120 und 124 eingeräumten Vorrechte nicht. Es wird vielmehr die Aufforderung an den gerichtlichen Verwalter zur Bedachtnahme auf die vorzugsweise zu berichtigenden und ihm und dem Gerichte quartaliter bekanntzugebenden Rückstände genügen.[1])

1175. Executionsführungen, Zusammentreffen polit. und gerichtlicher —.

M. J. 1. November 1900, Z. 38637. St. E. 22. November 1900, Z. 102440, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Behufs Vermeidung von Complicationen beim Zusammentreffen der polit. und der gerichtlichen Execution erscheint es von Belang, die allfällige Identität der im administrativen und der im gerichtlichen Wege gepfändeten Fahrnisse in möglichst einfacher Weise außer Zweifel stellen zu können. Zu diesem Zwecke ist in Hinkunft in allen Fällen, in welchen die administrativen Vollstreckungsorgane aus den gerichtlichen Pfändungsmarken oder durch verlässliche Mittheilung des Verpflichteten oder einer anderen Person erfahren, dass die von ihnen gepfändeten Gegenstände auch schon gerichtlich gepfändet worden sind, in dem administrativen Pfändungsprotokoll bei der betreffenden Post auf das gerichtliche Pfandrecht unter Angabe des aus der Pfändungsmarke ersichtlichen Actenzeichens hinzuweisen. Falls ungeachtet der Behauptung des Verpflichteteu oder einer anderen Person, dass eine gerichtliche Pfändung vorangegangen sei, eine Pfändungsmarke nicht vorgefunden wird, ist dieser Umstand gleichfalls im Pfändungsprotokoll zu bemerken. Zufolge Erl. des F. M. v. 20. September 1900, Z. 39641, ist dieser Vorgang von den Steuerexecutoren, sowie von den Organen der mit der Executionsführung betrauten autonomen Stadtgemeinden genau zu beobachten, und ist in den vom Wr. Mag. an das Gericht zu leitenden verzeichnisweisen Auszügen aus den Pfändungsprotokollen sohin auch des gerichtlichen Pfandrechtes unter Angabe des Actenzeichens Erwähnung zu thun.[2]) Die polit. Behörden werden

---

[1]) Mit dem Erl. v. 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, P. 4, ist auch bestimmt worden, dass für den Fall, als Zufristungen und Nachwartungen von Rückständen bewilligt wurden, für welche bereits ein Pfandrecht des Aerars erworben ist, diese Zufristung und Nachwartung nur „vorbehaltlich der sofortigen Realisirung des für das Aerar erworbenen Pfandrechtes im Falle der nachfolgenden gerichtlichen Executionsführung auf das betreffende Pfandobject von Seite eines anderen betreibenden Gläubigers“ zu erfolgen hat. Ueber Ermächtigung des F. M. v. 20. December 1898, Z. 42143, hat die n. ö. F. L. D. nach Antrag des Wr. Mag. diese Pfandclausel dahin abgeändert, dass es heißt „vorbehaltlich der sofortigen Realisierung des für diesen Rückstand erworbenen Pfandrechtes im Falle der gerichtlichen Executionsführung auf die betreffenden Pfandobjecte von Seite eines anderen betreibenden Gläubigers“ (St. E. 19. April 1899, Z. 13867, an die obigen Stellen in fine).

[2]) Zufolge Erl. des J. M. v. 27. October 1900, Z. 21729, hat, wenn sich bei der Vergleichung des administrativen Pfändungsprotokolls oder des verzeichnisweisen Auszuges mit dem Pfändungsregister (Vdg. des J. M. v. 30. December 1897, V. B. 50) ergibt, dass der Hinweis auf das gerichtliche Pfandrecht unrichtig ist, oder dass das gerichtliche Actenzeichen nicht richtig angegeben ist, das mit der Vergleichung betraute Kanzleiorgan die Notiz in dem administrativen Pfändungsprotokoll oder Verzeichnisse durch eine kurze Gegenbemerkung richtig zu stellen, andernfalls aber als richtig zu bestätigen (M. J. 27. November 1900, Z. 42125. St. E. 21. December 1900, Z. 110510, an alle Bzb.).

hierauf unter Bezugnahme auf den Min.-Erl. v. 4. Februar 1898, ad Z. 295/M I [1]) zur Danachachtung aufmerksam gemacht.

Executionsgebüren für die zu Executionszwecken requirierte Militärmannschaft Nr. 2542, 2544, 2545.

— — bei Militärtaxrückständen Nr. 2619, 2622.

Executionskosten in Forststrafsachen, uneinbringliche — Nr. 1283.

Executive Einhebung von Aerztekammerbeiträgen Nr. 74.

— — von Aichgebüren Nr. 110.

— — der in Forstfrevelstraferkenntnissen zuerkannten Schadenersatzbeträge Nr. 1273.

— — von Geldleistungen durch die Gemeinde Nr. 1419.

— — von Genossenschaftskrankencassenbeiträgen Nr. 1499.

— — von Zeugen- und Sachverständigengebüren im Polizeistrafverfahren Nr. 3675.

— — rückständiger Unfallversicherungsbeiträge Nr. 3955.

— — s. auch Militärtaxexecution, Steuerexecution.

Exercierplätze s. Militärexercierplätze.

Exercitien s. geistliche Exercitien.

Exhumierung von Militärleichen Nr. 2321.

Expediatur, Ertheilung durch die Departementsvorstände der Statth. Nr. 3517.

Explosionen hermetisch schließbarer Kochkessel, Haderkocher u. s. w., Hintanhaltung Nr. 729.

— — bei Dampfapparaten, Vorgang bei — Nr. 731.

— — s. auch Dampfkesselexplosionen.

1176. **Explosivartikel,** Ueberwachung ihrer Durchfuhr.

M. J. 29. Juli 1899, Z. 22073. St. E. 11. September 1899, Z. 70792, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Zum Zwecke einer entsprechenden Ueberwachung des Transitverkehres mit explosiven Gegenständen durch Oesterreich ist die Einführung getroffen worden, dass sachverständige Organe der Militärverwaltung die betreffenden Sendungen während des Bahntransports nach freiem Ermessen, sei es durch Vergleichung des Inhaltes mit der Declaration, durch Prüfung der Verpackung oder durch Entnahme von Stichproben, einer Controle unterziehen können. Bei wahrgenommenen Anständen ist die fragliche Sendung nach Vorschrift des Abs. 1, lit. a, des § 37 der Min.-Vdg. v. 1. August 1893, R. G. B. 126, zu behandeln. Die betreffenden polit. Behörden werden fallweise gleichzeitig mit der in Betracht kommenden Bahnverwaltung von der Inhibierung des Weitertransports durch das k. und k. technische Militärcomité bzw. durch seine berufenen Organe verständigt werden.

— — Eisenbahntransport derselben Nr. 1107.

— — Bezug und Verkauf von Knallpräparaten und mit solchen in Verbindung gebrachten Spielwaren Nr. 2074.

— — Behandlung der gefällsamtlich beanständeten, vom Schwarzpulver abweichenden — Nr. 3038.

Express- und Fahrpostsendungen im Wr. Stadtrayon Nr. 2942.

Expropriation s. Enteignung.

Excindierungsansprüche bei polit. Executionsführungen Nr. 1169.

Excindierungsverhandlungen aus Anlass von Umpfarrungen Nr. 3314, 3315.

Extinctionsverfahren bei verlausten Weingärten Nr. 3073, 3074.

1177. **Extrablätter,** pressgesetzliche Behandlung derselben.

M. J. 8. April 1882, Z. 1893 M I. St. E. 17. April 1882, Z. 2616 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

---

[1]) Nr. 1173 d. Slg.

Die gegenwärtigen polit. Ereignisse, insbesondere die Vorgänge auf dem Insurrectionsschauplatze geben den periodischen Druckschriften polit. Inhaltes Anlass zur Herausgabe von Extrablättern, welche abgesondert und in unregelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen. Hiebei hat sich seitens der Staatsanwaltschaften eine Verschiedenheit der Auffassung über die Behandlung dieser Presserzeugnisse insofern ergeben, als einzelne Staatsanwaltschaften solche Extrablätter als Beilagen der betreffenden periodischen Druckschrift ansehen, in deren Herausgabe lediglich eine Aenderung des Programms und in ihrer nicht erfolgten Anzeige eine nach § 11 bzw. 10 des Pressges. strafbare Uebertretung erkennen, während andere Staatsanwaltschaften derartige Extrablätter als nicht periodische Druckschriften behandeln, von welchen die Pflichtexemplare 24 Stunden vor der Austheilung und Versendung zu hinterlegen kommen, und welche nach § 17, Abs. 2, des Pressges. vor Verlauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft ausgetheilt oder versendet werden dürfen. Um einem weiteren Umsichgreifen einer solchen ungleichförmigen Behandlung vorzubeugen, hat das J. M. den Staatsanwaltschaften den Erl. v. 30. Juli 1870, Z. 9140,[1]) in Erinnerung bringen lassen, wonach diese Extrablätter als Bestandtheile einer periodischen Druckschrift im Sinne des Pressgesetzes nicht anzusehen sind und unter die Bestimmung des § 17 des Pressges. fallen, daher eine Austheilung und Versendung derselben vor Ablauf der 24stündigen Frist nur mit Bewilligung der Staatsanwaltschaft bzw. der Sicherheitsbehörde erfolgen kann. Den Oberstaatsanwaltschaften wurde zugleich bedeutet, die Staatsanwaltschaften ferner anzuweisen, strenge darüber zu wachen, dass nicht durch regelmäßiges Erscheinen angeblicher Extrablätter etwaige Verletzungen der Vorschriften über die Bedingungen des Erscheinens periodischer Druckschriften bemäntelt werden, wobei selbstverständlich die etwaige Anzeige des Herausgebers einer periodischen Druckschrift, dass abgesonderte Extrabeilagen des Blattes von Zeit zu Zeit herausgegeben werden sollen, als dem gesetzlichen Erfordernisse des § 10, Z. 1, des Pressges., betreffend die Angabe des Zeitabschnittes des Erscheinens, nicht entsprechend zu verwerfen sein würde. Hievon werden die Unterbehörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass sich nach den obigen, an alle Staatsanwaltschaften ergangenen Weisungen auch die Sicherheitsbehörden zu benehmen haben.

Extractlösungen von Arzneibereitungen Nr. 326.
Extragräber, Eröffnung bereits belegter — Nr. 1638.
Extrazüge, ihre Einleitung ist Sache der Staatsbahndirectionen Nr. 3111.

Fabriksabwässer, Einleitung in öffentliche Gewässer Nr. 4514, 4515, 4522.
Fabriksanlagen s. Gewerbebetriebsanlagen.
Fabriksbetriebe, Arbeitsordnungen in — Nr. 288.
— — Ausweise über die aufgestellten Dampfkessel und Dampfmaschinen Nr. 763.
— — Frage der Aichpflicht der bei der internen Manipulation in Verwendung stehenden Maß- und Wägemittel Nr. 2446.
— — Bewilligung von Ueberstunden in — Nr. 288, 3918—3927.
— — s. auch Gewerbe, fabriksmäßige.
Fabrikscantinen, Verfahren bei Bewilligung von — Nr. 1596.
Fabriksfeuerwehren, jährliche Nachweisung der — Nr. 569, 570.
— — Landsturmverzeichnung ihrer Mitglieder Nr. 2170.
Fabrikshygiene, Publication einschlägiger Verordnungen Nr. 294.

---

[1]) M. J. 4. August 1870, Z. 3541. St. E. 8. August 1870, Z. 3411/pr, an Wr. P. D.

1178. Fabrikskataster, Anlegung desselben.

St. E. 25. December 1894, Z. 74735, an alle Bzh. mit Ausnahme der Bzh. Wr.-Neustadt.

Es empfiehlt sich, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz für alle in ihrem Amtsbezirke befindlichen Fabriken einen Kataster anlegen, woraus alle sowohl vom Standpunkte der Gewerbebehörde, als auch von jenem des Gewerbeinspectorats maßgebenden Verhältnisse jeder einzelnen Fabrik jederzeit übersichtlich und vollständig zu ersehen sind. Die von der Bzh. Wr.-Neustadt behufs Anlegung eines solchen Katasters verwendeten gedruckten Formularien sind in der Druckerei A. Klinger in Wr.-Neustadt erhältlich.

1179. Fabriksschlote, Aufsicht über ihren baulichen Zustand.

St. E. 8. März 1892, Z. 12672, an alle Bzh., mitgeth. den Gewerbeinspectoren und der A. U. V. A. in Wien.

Es ist der Fall vorgekommen, dass der hohe Rauchfang eines Ziegelofens infolge eines Baugebrechens, welchem der bedauerlicherweise mit der Aufsicht ausschließlich betraute „Hausmaurer" des Unternehmens bei seinen ungenügenden fachlichen Kenntnissen zu geringe Beachtung geschenkt hatte, einstürzte und im Fallen mehrere Menschen unter seinen Trümmern begrub. Dieser Vorfall bietet Anlass, auf die von den polit. Behörden zu überwachende Verpflichtung hinzuweisen, welche § 74 der Gewerbeordnung den Gewerbeinhabern auferlegt, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume u. s. w. zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Betriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Im Sinne dieser Verpflichtung werden die Gewerbeinhaber insbesondere auch die bei ihren Betriebsanlagen bestehenden hohen Rauchfänge regelmäßig zu untersuchen und wenigstens bei größeren Anlagen diese Untersuchung durch Sachverständige zu besorgen haben. Auch der § 113 der Bauordnung v. 17. Jänner 1883, L. G. B. 36,[1]) sieht vor, dass der bauliche Zustand der bestehenden Gebäude beaufsichtigt und, falls hiebei etwa Baugebrechen bemerkt werden, der Auftrag zu deren Beseitigung erlassen werde. Als Gewerbebehörde sowohl, als auch in Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden (§ 124 der n. ö. Bauordnung) werden die Bzh. demnach dafür zu sorgen haben, dass die hohen Rauchfänge, insbesondere die Fabriksschlote regelmäßig untersucht und Gebrechen daran rechtzeitig beseitigt werden.

Fäcalapparate, directe Federbelastung beider Sicherheitsventile Nr. 780.
Fäcalstoffe s. Abfallstoffe.
Fachausstellungen, Staatsunterstützungen für gewerbliche — Nr. 377.
Fachdelegierte von Corporationen, Studienreisen ins Ausland Nr. 3740.
Fachgenossenschaften an Stelle gewerblicher Collectivgenossenschaften Nr. 1574.
Fachschulen, Stipendienverlängerung beim Uebertritte in — Nr. 3648.
— — Stipendistenverwendungsausweise Nr. 3649.
— — gewerbliche s. Gewerbeschulen.
Fahnen, Gebrauch rother — bei Aufzügen und Versammlungen Nr. 3163.
— — Aushängen von Trauerfahnen beim allgemeinen Krankenhause Nr. 3895.
— — schwarz-roth-goldene — Nr. 4083.
— — von Vereinen s. Vereinsfahnen.
Fahnenweihen, Veranstaltung bei Veteranenvereinen Nr. 4312, 4313.
Fähren s. Ueberfuhren.
Fahrkostenvergütung s. Reisegebüren.
Fahrpostsendungen, Portobehandlung amtlicher — Nr. 177, 179.
— — Zustellung im Wr. Stadtrayon Nr. 2942.

[1]) Bzw. § 102 der Wr. Bauordnung.

Fahrpreisermäßigung auf Eisenbahnen s. Eisenbahnfahrpreisermäßigung.

1180. **Fahrräder,** Verwendung im Straßenaufsichtsdienste.

M. J. 13. Juli 1898, Z. 16845. St. E. 14. September 1898, Z. 67573, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, welche mit der bisherigen versuchsweisen Verwendung der Fahrräder im Straßenaufsichtsdienste gemacht wurden, hat sich das M. J. bestimmt gefunden, dieses Vehikel im genannten Dienste nunmehr definitiv einzuführen, und daher angeordnet, dass sämmtliche zum Radfahren geeignete Straßenmeister, welche sich zur Uebernahme der bezüglichen Erhaltungskosten bereit erklären, mit solchen Rädern nach Zulässigkeit der verfügbaren Mittel der ordentlichen Straßenbaudotation betheilt werden.

1181. M. J. 13. November 1900, Z. 33211. St. E. 10. December 1900, Z. 107535, an die 4 mit Bauabtheilungen versehenen Bzh. und Bauexpositur Horn.

Bei Verwendung der Fahrräder im Straßenaufsichtsdienste wurde die Wahrnehmung gemacht, dass an den Fahrrädern mitunter größere Gebrechen vorkommen, deren Behebung relativ so bedeutende Kosten nach sich zieht, dass die letzteren von den Straßenmeistern schwerlich bestritten werden können. Die Landesstellen sind ermächtigt, in jenen Fällen, in denen die gedachten größeren Gebrechen erwiesenermaßen nicht auf Verschulden der betreffenden Straßenmeister zurückzuführen sind, die diesfälligen Reparaturskosten aus der ordentlichen Straßenbaudotation, Rubrik „Bauzeug- und Requisitenanschaffung" (eventuell durch Passierung in den Regie- oder Verlagsrechnungen), zu bestreiten. Die Ersetzung der durch die natürliche Abnützung völlig unbrauchbar gewordenen Fahrräder durch neue hat auf Rechnung der erwähnten Dotation zu erfolgen. Selbstverständlich darf aus den in Rede stehenden Anlässen eine Ueberschreitung der gedachten Dotation nicht eintreten.

— — äußere Bezeichnung der zum Warentransport geeigneten — Nr. 1312.

— — s. auch Radfahren.

Fahrwassertiefe der Donau, Erhebung und Markierung Nr. 889.

Fahrtaxen bei Fahrten von und zu Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen Nr. 1101—1103.

Fallsucht Stellungspflichtiger, Constatierung Nr. 3568.

Falschmünzer und Creditpapierfälscher Nr. 2696—2700.

1182. **Familienauskunftsbogen,** bedingte Stempelfreiheit für Reclamationszwecke.

St. E. 3. December 1871, Z. 32054, an alle Bzh.

Zufolge Erl. des F. M. v. 10. Jänner 1859, Z. 1977, sind die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger 2c., welche von den Wehrpflichtigen zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen, bedingt stempelfrei, insolange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird. Der § 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebürenges. v. 9. Februar 1850 verordnet jedoch, dass, wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde, ein Zeugnis oder eine amtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebürenfrei ausgefertigt werden kann, sodann an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu werden pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben sind. Dieser Anordnung wird von den Matrikenführern bei Ausstellung der vorgeschriebenen sogenannten „Familienauskunftsbogen" gewöhnlich nicht entsprochen, wodurch es den Parteien ermöglicht wird, diese Auskünfte auch bei anderen Gelegenheiten als Matrikenauszüge zu benützen, wobei sie aber wegen Stempelgebrechen nach T. P. 73 des Gebürenges. beanständet werden. Um derartigen Vorkommnissen in Hinkunft zu begegnen, erscheint es nothwendig, dass den erwähnten Auskünften bei ihrer

Ausfertigung an der Stelle, wo sonst das Stempelzeichen anzubringen sein würde, die Bemerkung beigefügt werde: „In der Angelegenheit der Militärbefreiung (Entlassung) des ..... zum Amtsgebrauche nach dem Erl. des F. M. v. 10. Jänner 1859, Z. 1977, ohne Stempel ausgefertigt.“ Die Bzb. haben die Beisetzung der vorerwähnten Clausel zu überwachen, mangelhaft ausgestellte Matrikenauszüge ergänzen zu lassen, dieselben aber auch den Parteien bei Erledigung der bezüglichen Geschäftsstücke nicht mehr auszufolgen, sondern bei den Acten zurückzubehalten.[1])

1183. Familienauskunftsbogen für Reclamationszwecke, Ausstellungsgebür.

M. F. 14. October 1874, Z. 14982. St. E. 19. October 1874, Z. 31093, an bischöfliches Ordinariat St. Pölten.

Der an die Landesregierung in Krain ergangene Erl. des C. U. M. v. 23. März 1860, Z. 3517, betreffend die dem Matrikenführer für Ausstellung von Matrikenauszügen und Familienbogen in Stellungsangelegenheiten zukommende Gebür, hat allgemeine Giltigkeit und ist auch beim Bestande des Wehrges. v. 5. December 1868, R. G. B. 151,[2]) als in Wirksamkeit stehend zu betrachten. Hienach darf für Verabfolgung der betreffenden Auskünfte, wenngleich sie mehrere zu ein und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den sie benöthigenden Parteien nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebür gefordert werden, und darf diese Gebür in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser Art benöthigt werden, den Betrag von 2 fl. übersteigen. Armen Parteien hingegen sind diese Auskünfte unentgeltlich zu ertheilen.

1184. Familienerhalter, deren Erwerbsquelle die Landwirtschaft bildet.

St. E. 25. Februar 1879, Z. 4464, an alle Bzh.

Bei Beurtheilung der Nothwendigkeit von Reclamierten zur Erhaltung ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen ist, soferne deren einzige oder doch theilweise Unterhaltsquelle eine Landwirtschaft bildet, jede Annahme eines als unbedingt maßgebend anzusehenden Normalkatastralreinerträgnisses unstatthaft, weil die Angaben des Katasters hinsichtlich der Culturgattungen und insbesondere des Reinerträgnisses vielfach antiquiert sind, sodann weil das Reinerträgnis wohl ein wichtiger, aber nicht der ausschließliche Factor für die Beurtheilung ist, ob der Grundbesitz durch gedungene Kräfte besorgt oder verpachtet werden kann, ohne dadurch die Erhaltung des Reclamanten zu gefährden. Diesfalls sind vielmehr die Familien- und localen Verhältnisse entscheidend insbesondere, wie viele hilfsbedürftige Familienmitglieder aus dem Grundbesitze ihre Subsistenzmittel beziehen, wie und wo dieser Besitz situiert ist, welche Lasten auf demselben haften, wie die Lohn- und Preisverhältnisse gestaltet sind u. dgl. Immer ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Befreiung nur dann als im Gesetze begründet anzusehen ist, wenn nach allseitiger Erwägung der Familien- und Erwerbsverhältnisse, deren erschöpfende Darstellung das Unentbehrlichkeitszeugnis enthalten soll, die Erhaltung der hilfsbedürftigen Angehörigen von dem Reclamierten einzig und allein oder doch vorzugsweise von dessen individueller Persönlichkeit abhängt.

1185. — — Constatierung der Unentbehrlichkeit im Auslande lebender Reclamierter.

M. L. 27. September 1886, Z. 14856. St. E. 9. October 1886, Z. 51271, an alle Bzh.

In Fällen, in welchen Inländer das Unenentbehrlichkeitszeugnis wegen dauernder Abwesenheit aus der Heimatsgemeinde nicht beizubringen vermögen, obliegt der polit. Bzh.[3]) die amtliche Erhebung der bezüglichen Verhältnisse.

---

[1]) Unter Einem wendet sich die Statth. an die kirchlichen Behörden im Lande (Ordinariate, Superintendenzen, Cultusgemeinden u. s. w.) wegen entsprechender Anweisung der Matrikenführer.

[2]) Bzw. des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41.

[3]) S. auch § 56, P. 4, der W. V. I. Th. und § 4, P. 4, der Beilage V zu § 108.

1186. Familienerhalter, Verfahren im Falle erhobener Einsprache gegen Zuerkennung der Begünstigung als —.

St. E. 21. Juli 1890, Z. 40854, an alle Bzb.

Anlässlich eines speciellen Falles werden die polit. Bzb. über Ersuchen des II. Corpscommandos angewiesen, über Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 des Wehrges., ungeachtet der etwa erhobenen Einsprache der Ergänzungsbezirks- (Landwehrbataillons-)Commandanten, in allen Fällen nach § 34 zu entscheiden, die Entscheidung sowie die Einsprache in den Stellungslisten zum Ausdrucke zu bringen, keineswegs aber die Entscheidung den Ergänzungsbezirksbehörden 2. Instanz zu überlassen, nachdem die ursprüngliche Entscheidung unbedingt die polit. Bzb. zu fällen hat und der 2. Instanz (§ 57, P. 6 und 9, letzter Abs., dann § 58 der W. V. I. Th.) nur die Bestätigung oder Aufhebung dieser Entscheidung zusteht.[1])

1187. — — Nachweis des Fortbestandes der Begünstigung seitens Landwehrangehöriger.

M. L. 20. October 1894, Z. 23265. St. E. 5. November 1894, Z. 85361, an alle Bzb.

Mit Rücksicht auf die durch § 1 des Ges. v. 25. December 1893, R. G. B. 200, eingeführte zweijährige active Dienstpflicht der unmittelbar in die Landwehr eingereihten Mannschaft im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des § 54, P. 1, und § 59, P. 1, der W. V. I. Th. haben die im Grunde der §§ 33 und 34 des Wehrges. in die Ersatzreserve der Landwehr Gelangten den Nachweis des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels nunmehr in den der Assentierung folgenden 2 Jahren zu erbringen.[2])

1188. — — Ausfertigung von Unentbehrlichkeitszeugnissen.

M. L. 29. Mai 1896, Z. 11749. St. E. 9. Juni 1896, Z. 52495, an alle Bzb.

Auch Gemeindemitglieder, deren Söhne in der nicht activen Heeres- oder Landwehrdienstpflicht stehen, sind zur Ausfertigung des im § 56, P. 3, lit. b, der W. V. I. Th. vorgeschriebenen Unentbehrlichkeitszeugnisses qualificiert.

1189. — — Constatierung der Erwerbsunfähigkeit der bei der Entscheidung über Reclamationsgesuche in Betracht kommenden männlichen Angehörigen.

M. L. 24. Mai 1897, Z. 14656. St. E. 11. Juni 1897, Z. 49447, an alle Bzb.

Die bei der Entscheidung über Reclamationen in Betracht kommenden, noch im nicht activen (Reserve- oder Ersatzreserve-)Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr befindlichen männlichen Angehörigen dürfen erst nach ihrer eventuell erfolgten Ausscheidung aus dem Heeres- oder Landwehrverbande behufs Constatierung ihrer Erwerbsfähigkeit einer Stellungscommission vorgestellt werden. Wenn also der Anspruch auf die Begünstigung als Familienerhalter auf die mittlerweile erfolgte Erwerbsunfähigkeit eines im nicht activen (Reserve- oder Ersatzreserve-) Verhältnisse des Heeres oder der Landwehr stehenden Angehörigen gegründet wird, hat das zuständige Ergänzungsbezirkscommando über das gutächtliche, die mittler-

---

[1]) Um einer irrthümlichen Interpretation des St. E. v. 21. Juli 1890, Z. 40854, vorzubeugen, wird ausdrücklich zur Danachachtung bemerkt, dass die mit demselben gegebenen Weisungen auf die dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten nach § 34, vorletzter Abs., des Wehrges. bzw. § 60 der W. V. I. Th. nicht Bezug hat und auch gar nicht Bezug haben kann, weil bei Zuerkennung der Begünstigung der dauernden Beurlaubung aus Familienrücksichten gemäß § 60, P. 3, Abs. 3, der polit. Bzb. eine Entscheidung überhaupt nicht zusteht, dieselbe vielmehr lediglich eine gutächtliche Aeußerung an das zuständige Ergänzungsbezirkscommando bzw. an die zuständige Landwehrevidenthaltung abzugeben hat, welch letztere Behörden sodann zur Entscheidung berufen sind (St. E. 2. August 1890, Z. 46586, an alle Bzb.).

[2]) Hiemit erscheint der Erl. des M. L. v. 10. Juni 1892, Z. 10124 (St. E. 24. Juni 1892, Z. 38205, an alle Bzb.) behoben.

weile erfolgte Erwerbsunfähigkeit bekräftigende Ersuchen der betreffenden polit. Bzb. die Superarbitrierung sofort zu veranlassen.

1190. **Familienerhalter,** Constatierung der Erwerbsunfähigkeit der bei der Entscheidung über Reclamationsgesuche in Betracht kommenden männlichen Angehörigen.

M. L. 28. März 1899, Z. 5436. St. E. 24. April 1899, Z. 29305, an alle Bzb.

Ueber die anlässlich eines Reclamationsfalles nach § 34 gestellte Anfrage, wie einerseits das Gutachten, auf welches sich das Ersuchen der polit. Bzb. um Vorführung eines Heeres- oder Landwehrangehörigen zur Superarbitrierung zu gründen hat, zustande kommen soll, anderseits, welcher Vorgang einzuhalten ist, wenn der Beschluss der Superarbitrierungcommission das Ausscheiden des Betreffenden nicht zur Folge hat, wird Nachstehendes eröffnet: Was die 1. Frage anbelangt, so wird die Beurtheilung der Verhältnisse, auf Grund deren die polit. Bzb. in der Lage ist, das an das Ergänzungsbezirkscommando gestellte Ersuchen um Vorführung des nicht activen Mannes vor die Superarbitrierungscommission hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit desselben zu bekräftigen, dem freien Ermessen der polit. Bzb. überlassen; ein amtsärztliches Gutachten, insofern dessen Einholung ohne besondere Weitwendigkeiten thunlich erscheint, würde hiefür allerdings die zuverlässigste Grundlage bieten. Was die 2. Frage anbelangt, so wird zunächst bemerkt, dass ein dem Militärverbande Angehöriger mit Rücksicht auf die im § 94 der W. V. I. Th. enthaltene Classification als erwerbsfähig anzusehen ist. Wenn daher der Beschluss der Superarbitrierungscommission das Ausscheiden des Vorgeführten aus dem Heeres- oder Landwehrverbande nicht zur Folge haben sollte, ist derselbe auch weiterhin als erwerbsfähig zu behandeln, wodurch für den bezüglichen Reclamationsfall das Verfahren nach § 57, P. 7, der W. V. I. Th. gegeben ist.

1191. — — Normaltag für die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung als —.

M. L. 7. März 1898, Z. 3959. St. E. 17. März 1898, Z. 22979, an alle Bzb.

Bei Gesuchen um eine Begünstigung nach § 34 des Wehrges., welche zur Zeit der Stellung ihre definitive Erledigung finden, bildet der Tag der Entscheidung, nämlich der Tag der Hauptstellung, zu welcher der Reclamierte berufen ist, den Normaltag, nach welchem die Anspruchsberechtigung und das Lebensalter der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen zu beurtheilen sind (§ 57, P. 4, der W. V. I. Th.); ebenso ist auch bei Gesuchen um eine Begünstigung nach § 34 des Wehrges., welche nicht bei der Hauptstellung, sondern zu einem späteren Zeitpunkte erledigt werden, der Tag der Erledigung des Gesuches als Normaltag anzusehen.

— — Behandlung A. h. signierter Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung als — Nr. 2517.

— — Reise- und Zehrungskosten für der Ueberprüfungscommission vorgeführte Angehörige der — Nr. 3913.

Familiengrüfte s. Grüfte.

Familiennamen, Aenderung s. Namensänderung.

Familienrücksichten, dauernde Beurlaubung aus — s. Militärbeurlaubung.

Familienstipendien, Cumulierung von — Nr. 3629.

Familienwappen auf Veteranenvereinsfahnen Nr. 4314.

Fangprämien s. Ergreifertaglien.

Färbereien, Entneblungsanlagen in — Nr. 1596.

— — Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch — Nr. 4516.

1192. Fassaichungen, Regulierung der —.

H. M. 14. October 1877, Z. 31178. St. E. 21. October 1877, Z. 32087, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass Fässer zeitweise in einer übergroßen Menge zur Aichung gebracht werden, wodurch die nach Local und Arbeitskraft für normale Verhältnisse errichteten und ausgerüsteten Aichstellen den Anforderungen der Parteien in Absicht auf prompte Vornahme der Aichung zu entsprechen außer Stand gesetzt werden, sind die bezüglichen Producenten und Handelsleute dahin zu belehren, dass sie die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Fässer nur allmählich und rechtzeitig zur Aichung bringen mögen.

1193. — — neuerliche Vornahme derselben.

H. M. 13. November 1899, Z. 26438. St. E. 9. December 1899, Z. 107546, an alle Bzh.

Es kommt vor, dass nach Art. XII des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, aichpflichtige Fässer, welche nach ihrer Aichung, sei es durch eine neuerliche Auspichung oder durch das Reifenantreiben eine Rauminhaltsveränderung erfahren haben, vor der Inverkehrsetzung einer neuerlichen Aichung nicht zugeführt werden, sowie dass neue Fässer, welche unter Benützung alter Bodenstücke hergestellt worden sind, ohneweiters in den Verkehr gesetzt werden, wenn sich auf den benützten alten Bodenstücken ein Aichstempel befindet, dessen Giltigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist. Was nun die neuerliche Aichung von Bierfässern betrifft, so geht schon aus den in dem Normalerl. des H. M. v. 2. Juni 1894, Z. 20753,[1]) enthaltenen Ausführungen hervor, dass eine neuerliche Pichung von bereits geaichten Bierfässern ohne vorherige gänzliche Entfernung der alten Pechschichte als eine Procedur zu betrachten ist, welche eine Rauminhaltsveränderung herbeiführt, dass daher jedes bereits gestempelte Bierfass, welches neuerlich gepicht worden ist, ohne dass vorher der alte Pechüberzug gänzlich entfernt worden war, im Hinblicke auf Art. XII der Maß- nnd Gewichtsordnung und § 4 der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, bevor es in den Verkehr gesetzt wird, einer neuerlichen Aichung zu unterziehen ist. Das Antreiben der Reifen bei bereits geaichten Fässern stellt sich zwar, wenn hiedurch lediglich das Festsetzen der

[1]) Mit diesem Erlasse wurde der in einem concreten Falle beobachtete Vorgang — eine Brauerei hatte in bereits geaichte, noch nicht im Verkehre gewesene Biertransportfässer eine bestimmte Menge Pech eingebracht und dieselben sodann ohne erfolgte neuerliche Aichung in den Verkehr gesetzt — als ein nach der Bestimmung des Art. XII, Abs. 1, der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, sowie im Geiste des § 4, Abs. 2, der Min.-Vdg. v. 28. März 1881, R. G. B. 30, unzulässiger bezeichnet, und wurden die polit. Bzb., da es nicht ausgeschlossen scheint, dass auch seitens anderer Brauereien bisweilen in der obigen gesetzwidrigen Weise vorgegangen wird, beauftragt, für den Fall des Vorkommens derartiger Unzukömmlichkeiten in ihrem Verwaltungsgebiete die Aichvorschriften strengstens zu handhaben (St. E. 18. Juni 1894, Z. 44284).

locker gewordenen Reifen bezweckt wird, als eine zur Rauminhaltsveränderung führende Procedur nicht dar. Es kommt aber auch vor, dass das Reifenantreiben als ein Mittel zur Verringerung des Rauminhaltes angewendet wird; in einem solchen Falle soll das betreffende Fass unbedingt einer neuerlichen Aichung zugeführt werden. Es bedarf auch keiner weiteren Begründung, dass ein unter Benützung alter, mit einem Aichbrande versehener Bodenstücke hergestelltes Fass als ein mit einem giltigen Aichbrande versehenes Object nicht betrachtet werden kann.

Behufs Hintanhaltung der oberwähnten Missbräuche sind jene Staatsorgane, welche am häufigsten Gelegenheit haben, in Brauereien, Brennereien, Spiritusraffinerien, Weinkellereien u. dgl. dienstlich zu verkehren (Aichmeister, Finanzwachorgane) anzuweisen, gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen auch den mit den aichpflichtigen Fässern vorgenommenen Manipulationen ihr Augenmerk zuzuwenden und allfällig wahrgenommene, auf Umgehung der Aichvorschriften hinzielende Missbräuche bei der competenten polit. Bzb. zur Anzeige zu bringen. Die Finanzwachorgane wurden mit Erl. des F. M. v. 13. November 1899, Z. 60647, bereits angewiesen, etwaige gelegentlich ihrer Dienstverrichtungen gemachte Wahrnehmungen von solchen auf die Umgehung der Aichvorschriften abzielenden Missbräuchen der vorgesetzten Finanzbehörde zur Anzeige zu bringen, welche hievon die zuständige polit. Behörde in Kenntnis setzen wird.

Fassaichungen, Beistellung von Cubicierapparaten Nr. 527.

Fassaichstempel, ungarische — Nr. 140.

1194. Fassbinderarbeiten in Bierbrauereien, Spiritus-, Liqueur- und Essigfabriken und in Weingroßhandlungen.

M. J. [1]) 23. Mai 1892, Z. 8988. St. E. 21. Juni 1892, Z. 33530,[2]) an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam.

Das M. J. hat in einem speciellen Falle die Entscheidung der Statth. bestätigt, mit welcher letztere im Grunde des § 36, al. 2, der Gewerbeordnung ausgesprochen, dass den befugten Bierbrauern, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeugern als solchen auch die Berechtigung zukomme, die für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse (Bier, Spiritus, Liqueur und Essig) nöthigen Gebinde und Behälter herzustellen, schadhaft gewordene solche Gefäße auszubessern und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Fassbindergehilfen mit Ausschluss der Fassbinderlehrlinge zu halten, dass denselben aber diese Berechtigung nur in Vereinigung mit den Arbeiten des eigenen Faches und nicht auch abgesondert von diesen zusteht.[3]) Hievon werden die Gewerbebehörden 1. Instanz zur Danachachtung verständigt.

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[2]) Die folgenden Ausführungen wurden schon mit dem St. E. v. 29. October 1891, Z. 57783, den polit. Bzb. zur Kenntnisnahme und Verlautbarung an die betheiligten Genossenschaften mitgetheilt.

[3]) Mit dem Erl. v. 27. Mai 1896, Z. 14168, hat jedoch das M. J. erkannt, dass einige namentlich angeführte Bierbrauer, Spiritusfabrikanten und Weingroßhändler auf Grund des ihnen zustehenden Gewerberechtes zur Vornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilfen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung nicht berechtigt sind, und dass ihnen die Vornahme von Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten nur insofern zusteht, als diese Arbeiten ohne Zerlegung und Veränderung im Material der Gebinde besorgt werden können und eine besondere fachliche Ausbildung im Bindergewerbe bei den mit den betreffenden Arbeiten betrauten Personen nicht voraussetzen (St. Z. 52323 ex 1896). — Mit dem weiteren Erl. v. 11. April 1897, Z. 3801, hat das M. J. die Aufmerksamkeit der Statth. darauf gelenkt, dass nach einer Mittheilung der H. u. G. Kam. in Wien angeblich den Brauern, Weinhändlern, Fettwarenfabrikanten &c. überhaupt untersagt wird, Bindergesellen in Dienst zu nehmen, bevor noch festgestellt ist, zu welcher Arbeit dieselben verwendet werden sollen, was in dieser

1195. Feierlichkeiten, Rangstreitigkeiten zwischen Civilbehörden und Militär bei öffentlichen —.

Hofkzld. 27. December 1803, Z. 26. R. Z. 297 ex 1804.

Um allen Rangstreitigkeiten zwischen Civilbehörden und dem Militär[1]) bei Processionen oder anderen öffentlichen Feierlichkeiten und Kirchenfunctionen für die Zukunft vorzubeugen, haben sich Se. Majestät zu entschließen geruht, dass bei solchen, wenn sie keine bloßen Militärfeierlichkeiten sind, die Militärpersonen nicht anders, als wenn die Truppen dabei ausrücken u. zw. die hiezu gehörigen mit denselben, die anderen aber, wenn sie dabei gegenwärtig zu sein wünschen, vor denselben zu erscheinen haben; in der Kirche aber können sie sich, wenn sie daselbst den Functionen beiwohnen wollen, an einem besonderen, für sie dermaßen bestimmten Platze, dass hiedurch keine Rangstreitigkeiten entstehen, einfinden. Hingegen haben bei bloßen Militärfeierlichkeiten und Functionen die Civilbehörden nicht zu erscheinen .....

1196. — — Theilnahme und Rang der Civilbehörden bei öffentlichen —.

Hofkzld. 2. Juni 1820, Z. 15476. R. E. 14. Juni 1820, Z. 25803.

Se. Majestät haben mittelst A. h. Entschl. v. 12. August 1816 die bereits

---

Allgemeinheit über die Intentionen der Entsch. v. 27. Mai 1896, Z. 14168, hinausgienge, da nach dem klaren Wortlaute derselben die Haltung von Bindergehilfen nur zum Zwecke der Reparaturen an Gebinden überhaupt untersagt worden ist, bezüglich der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche eine besondere fachliche Ausbildung im Bindergewerbe nicht voraussetzen, aber von einer Beschränkung in der Wahl der Arbeiter abgesehen wurde. Auch die Vertreter der österr. Stearinindustrie haben in einer an das H. M. gerichteten Eingabe darüber Beschwerde geführt, dass die oben cit. Entsch. seitens der Unterbehörden in allzu extensiver Weise interpretiert, und den Industriellen eine Reihe von Instandhaltungsarbeiten verwehrt werde, deren sofortige Vornahme durch Temperatureinflüsse, Beschädigungen beim Auf- und Abladen 2c. oft dringend geboten und im Interesse des ungehinderten Betriebes nothwendig sei, wie z. B. das Befestigen, Anziehen oder Abschlagen eines Reifens, das Verstopfen von Fugen, das Herausnehmen des Fassbodens ohne Auswechslung des letzteren zum Zwecke der Reinigung des Fasses und das Ausziehen des Fasses. Derartigen thatsächlich unrichtigen Auslegungen der obigen Entscheidung, durch welche die Industrie in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden könnte, wird die Statth., sowohl anlässlich vorkommender Recurse, als auch bei sonst sich bietenden Gelegenheiten durch entsprechende Belehrung der Unterbehörden in wirksamer Weise zu begegnen haben (St. Z. 35168 ex 1897). Vgl. endlich auch das zu dieser Frage Stellung nehmende Erk. des V. G. H. v. 25. April 1897, Z. 2811.

[1]) Die A. h. Resolutionen v. J. 1751 (Hofkzld. 8. Mai 1751, Z. 213, abgedruckt bei Kropatschek) und v. J. 1760 (Hofkzld. 12. Juli 1760, Z. 25) beziehen sich, wie in dem obigen Acte beiläufig bemerkt wird, bloß auf den Rang zwischen Civil und Militär rücksichtlich der Entrée bei Hofe. Vgl. weiter A. h. Resolution v. 16. December 1752 (bei Z. 25 ex 1760).

am 8. Juli 1808 [1]) ausgesprochene A. h. Willensmeinung, dass der Chef der polit. Landesbehörde, vereinigt mit dem ganzen Körper der Administrationsgewalt, den höchsten Landesfürsten repräsentiere, und dass sich demzufolge bei öffentlichen Feierlichkeiten alle Civil- und Militärbehörden ohne Unterschied an die ordentliche, in der Staatsverfassung gegründete Repräsentation des Monarchen, an die administrierende Behörde anzuschließen haben, somit einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen bei dergleichen Anlässen niemals stattgegeben werden könne, neuerlich zu bestätigen und in deren Gemäßheit zu bestimmen geruht, dass auch jedes Kreisamt als polit. Oberbehörde und Organ der administrierenden Landesstelle in seinem Kreisbezirke bei allen öffentlichen Feierlichkeiten ohne Rücksicht auf den Rang einzelner Personen den höchsten Landesfürsten vorstelle, und dass sohin die diesfällige Repräsentation dem Kreisamte, nämlich dem Kreishauptmanne in Verbindung mit seinen Kreiscommissären zustehe und sich die übrigen Civil- und Militärbehörden demselben anzuschließen haben. Zugleich haben Se. Majestät zu genehmigen geruht, dass das Gubernium bei öffentlichen Feierlichkeiten künftig nicht in dem Oratorium, sondern unmittelbar in der Kirche zu erscheinen und als repräsentierende Stelle im Presbyterium auf der Evangeliumseite, das Appellationsgericht hingegen gegenüber auf der Epistelseite und das Militär in den vorderen Stühlen des Schiffes der Kirche Platz zu nehmen habe. [2])

1197. Feierlichkeiten, Theilnahme und Rang der Civilbehörden bei öffentlichen —.

Hofkzld. 2. November 1821, Z. 31412. R. E. 17. November 1821, Z. 53048.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Umgängen wird infolge einer unterm 24. October 1821 aus Anlass eines speciellen Falles erflossenen A. h. Entschl. Folgendes zur Richtschnur bedeutet: 1. Bei öffentlichen Civilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten polit. Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Diese Behörde hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacrament und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterium bestimmten Platz einzunehmen. [3]) 2. Die von der repräsentierenden polit. Stelle

---

[1]) Zufolge Hofkzld. v. 8. Juli 1808, Z. 14000, haben Se. Majestät aus Anlass eines bei Gelegenheit der A. h. Geburtstagsfeier vorgekommenen Vorfalles Folgendes vorzuschreiben geruht: Um ähnlichen, nur unangenehmes Aufsehen erregenden Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen, muss von nun an als Grundsatz festgehalten werden, dass nicht der Landeschef für seine Person, sondern derselbe vereinigt mit dem ganzen Körper der administrativen Gewalt (d. i. der polit. Landesstelle) den Landesfürsten repräsentiere, und dass diese Repräsentation niemals aufhöre, wer auch immer in Abwesenheit oder Verhinderung des Landeschefs an der Spitze der Landesstelle steht und das Haupt der Repräsentation ausmacht. Demzufolge haben bei solchen öffentlichen Feierlichkeiten alle Civil- und Militärbehörden ohne Unterschied der ordentlichen, in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen zu folgen, sich sonach an die administrierende polit. Landesstelle unmittelbar anzuschließen, und kann bei solchen Anlässen einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen niemals stattgegeben werden. Uebrigens wird sich bei öffentlichen Feierlichkeiten auch in Zukunft nach der mit Hofkzld. v. 27. December 1803 (Nr. 1195 d. Slg.) hinausgegebenen Verfügung zu benehmen sein.

[2]) Diese Circularvdg. der bestandenen Centralorganisierungshofcommission v. 24. August 1816, Z. 1091, wurde mit obigem Hofkzld. in Abschrift mitgetheilt.

[3]) In dem cit. Hofkzld. folgen noch die Worte „und ausschließlich die dem Landesfürsten gebürenden kirchlichen Ehrenbezeugungen zu empfangen". Ueber eine diesfällige Anfrage erfolgte laut Hofkzld. v. 22. April 1826, Z. 11613 (R. E. 3. Mai 1826, Z. 20868) die A. h. Entschl. v. 21. Februar 1826 dahin, dass das Hofkzld. v. J. 1821 lediglich den Rang bestimme, welcher unter den l. f. Behörden zu beobachten ist, und auf das vom Clerus gegen diese Behörden zu beobachtende Ceremoniale keinen Einfluss habe, mithin in dem bis dahin Ueblichen keine Neuerung oder Veränderung hervorbringen wollte, und dass daher obiger Beisatz von keiner Wirkung sein solle.

dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz u. zw. nach ihrem Range unter sich unmittelbar vor dem heiligen Sacrament einzunehmen, und ist ihnen in der Kirche außer dem Presbyterium ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

1198. Feierlichkeiten, Theilnahme und Rang der Civilbehörden bei öffentlichen —.

Hofkzld. 2. Juni 1838, Z. 13009. N. E. 21. Juni 1838, Z. 1691/pr.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 23. Mai 1838 Folgendes festzusetzen befunden: Bezüglich des Platzes, welchen die Behörden bei öffentlichen, insbesondere kirchlichen Feierlichkeiten einzunehmen haben, ist die unterm 24. October 1821 [1]) erfolgte A. h. Entschl. fortan genau zu beobachten; nur haben künftig alle Behörden in corpore zu erscheinen. Durch die bei solchen Gelegenheiten über den Platz, den jede Behörde einzunehmen hat, getroffenen Bestimmungen wird übrigens dem Range der Behörden und der einzelnen Individuen durchaus nicht präjudiciert.

1199. — — Theilnahme von Bürgercorps an öffentlichen —.

N. E. 18. Juni 1835, Z. 33043.

In Anwendung des Hofkzld. v. 27. December 1803, Z. 26,[2]) wird hiemit bestimmt, dass jene Bürgerofficiere, welche zu dem die Procession begleitenden Bürgermilitär gehören, mit demselben, jene aber, welche dazu nicht gehören, der Procession aber doch beiwohnen wollen, vor demselben zu erscheinen, in der Kirche aber jenen Platz einzunehmen haben, welcher mit gehöriger Rücksicht auf Vermeidung aller Rangstreitigkeiten für sie auszumitteln sein wird.

1200. — — Beleuchtung und Decoration öffentlicher und staatlicher Gebäude bei —.

M. J. 23. Juli 1900, Z. 4397/M I.[3]) St. E. 28. Juli 1900, Z. 4593/pr, an alle Statth.-Departements und Bzh., Wr. P. D., k. k. Krankenanstalten und Direction des k. k. Versatzamtes in Wien.

Infolge mehrerer Anfragen, ob am 18. August 1900, dem 70. Geburtstage Sr. Majestät, bei der von der Gemeinde Wien geplanten Illumination auch die öffentlichen und staatlichen Gebäude zu beleuchten sind, wird eröffnet, dass es bei dem in ähnlichen Fällen bis nun stets eingehaltenen Vorgange auch diesmal zu verbleiben hat und von einer Beleuchtung, Decoration ꝛc. der bezeichneten Gebäude Abstand zu nehmen ist. Wiewohl es sich im vorliegenden Falle um eine Veranstaltung von eminent patriotischer Bedeutung handelt, erscheint bei diesem Anlasse das ausnahmslose Festhalten an der den bestehenden Vorschriften entsprechenden, bisherigen Uebung, staatliche Gebäude nicht zu beleuchten,[4]) schon aus dem Grunde angezeigt, weil die Regierung hiedurch der Nothwendigkeit enthoben wird, zu eventuellen künftigen Wünschen und Erwartungen anlässlich minder hervorragender und nicht in so hohem Maße patriotischer Veranstaltungen überhaupt Stellung zu nehmen.

— — Erscheinen der Staatsbeamten in Uniform bei — Nr. 3992.

— — Einreihung von Veteranenvereinen bei — 4300.

— — s. auch Kirchenfeierlichkeiten.

1201. Feiertage, nicht gebotene —.

M. J.[5]) 20. August 1869, Z. 11426. St. E. 27. August 1869, Z. 24448, an alle Bzh. und Wr. P. D.

---

[1]) Nr. 1197 d. Slg.

[2]) Nr. 1195 d. Slg.

[3]) Analoge Weisungen haben auch die anderen Centralstellen an die unterstehenden Behörden und Aemter erlassen.

[4]) Vgl. auch Nr. 60 d. Slg.

[5]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles und der Regierung gegenüber wiederholt ausgesprochener Wünsche, auf die Verminderung der insbesondere in manchen Ländern unter dem Landvolke in übermäßiger Zahl üblichen Feiertage zu wirken, wird Nachstehendes eröffnet: Das Staatsgrundges. v. 21. December 1867, R. G. B. 142, gewährleistet einerseits im Art. 15 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, anderseits spricht es im Art. 14 den Grundsatz aus, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann. Nun muss zwar die Feststellung der kirchlichen Festtage zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entrückt sind; allein diese autonome Gebarung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht bindend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen niemand gezwungen oder mit anderen Worten von den Organen der Regierung verhalten werden kann. Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht, und sie sind hiebei nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer den Hauptgottesdienst störender, in der Nähe des Gotteshauses vorkommender Handlungen durch Art. 13 des Ges. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 49, über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt. Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muss, dass die in übermäßiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine directe imperative Einwirkung auf Verminderung bzw. Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muss vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Wert der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten. Die polit. Bzb. werden angewiesen, in Bezug auf ihre Amtshandlungen nicht nur jeden nicht gebotenen Feiertag in jeder Beziehung zu ignorieren, sondern auch vorkommenden Falles ihren Einfluss geltend zu machen, damit es die Bevölkerung von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse.

1202. **Feldfrevel,** Widmung der Geldstrafen.

M. J. 8. October 1860, Z. 26473. St. E. 20. October 1860, Z. 46981, an alle Bzb.

Zur Beseitigung allenfalls auftauchender Zweifel wird bekanntgegeben, dass die bei Handhabung der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. 28, verhängten Geldstrafen in den Landesculturfond einzufließen haben.[1])

[1]) Vgl. auch Nr. 1272 d. Slg.

1203. Feldfrevel, Untersuchung und Bestrafung.

M. J. 7. April 1867, Z. 1442. St. E. 13. Mai 1867, Z. 11885, an alle Bz.-Amt.

Zufolge A. h. Entschl. v. 21. December 1867 ist die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel an die durch die Gemeindeordnungen dazu bestimmten Gemeindeorgane übergegangen, und sind die Gemeindevorsteher rücksichtlich des Verfahrens auf die Min.-Vdg. v. 5. März 1858, R. G. B. 34, sowie darauf aufmerksam zu machen, dass auch in diesen Straffällen das Strafrecht, sowie die in das Straferkenntnis aufzunehmende Feststellung des Schadenersatzes dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen zustehe und die für den Landesculturfond bestimmten Strafgelder für Feldfrevel an die vorgesetzte polit. Bzb. abzuführen seien. Zugleich wird bekanntgegeben, dass die Bewilligung zur Aufstellung eines beeideten Feldhüters durch mehrere zu diesem Zwecke sich vereinigende kleinere Grundbesitzer ganz im Geiste der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1860 liege, und daher beim Vorhandensein der im § 2 der Vdg. vorausgesetzten Umstände auch für mehrere kleinere Grundbesitzer, wenn ihr Grundbesitz zusammen wenigstens 100 Joch umfasst, ohne Anstand ertheilt werden könne.

1204. — — Schätzleute.

A. M. 16. August 1870, Z. 3989. St. E. 20. September 1870, Z. 24855, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Aus Anlass vorgekommener Zweifel, durch welche Behörde die nach § 29 der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1860, R. G. B. 28, zur Abschätzung der Schäden aus Feldfreveln berufenen „besonders beeideten Schätzleute“ zu beeiden seien, hat das A. M. Berichte über den Gegenstand aus sämmtlichen österr. Ländern abverlangt. Aus den Berichten über den bisher eingehaltenen Vorgang in den einzelnen Ländern geht zunächst die erfreuliche Thatsache hervor, dass in sehr vielen Bezirken ja selbst in ganzen Ländern agrarische Frevel gar nicht vorgekommen sind, daher die Aufstellung eines beeideten Feldschutzpersonals und besonders beeideter Schätzleute nicht nothwendig war. Es sind dies vorzüglich solche Gegenden, wo die Grundbesitzverhältnisse geordnet sind, der Besitz ziemlich gleichmäßig vertheilt, ein ländliches Proletariat nicht vorhanden und insbesondere auch der Grundbesitz ziemlich gut arrondiert ist, wie in vielen Gegenden Oberösterreichs, Salzburgs u. s. w., wo der Landwirt mit seinem Gesinde seine Felder leicht übersieht und sich selbst vor Frevel genügend schützt. In jenen Bezirken, wo der § 29 des Feldschutzges. zur Anwendung gekommen ist, hat man sich bisher in den meisten Ländern zur Schätzung in der Regel der gerichtlich beeideten Schätzleute bedient. Es haben nämlich die meisten Gerichte veranlasst, dass ihnen fast in allen Gemeinden durch die Gemeindevorstehungen Männer vorgeschlagen wurden, welche mit den landwirtschaftlichen Wertverhältnissen genau bekannt sind und sich auch sonst vermöge ihres Charakters und ihrer Stellung in den Gemeinden als gerichtliche Schätzleute besonders eignen. Diese Schätzleute wurden in den meisten Gegenden nicht bloß von den Gerichtsbehörden im Interesse der Gerichtspflege bei Inventuren, bei anderen freiwilligen und executiven Schätzungen landwirtschaftlicher Wertobjecte, bei solchen Schätzungen in Streitsachen, sowie in Straffällen, sondern auch von den meisten polit. Behörden bei Schätzungen in polit. Angelegenheiten zur Erhebung von Elementarschäden, in Jagd-, Forst- und Steuerangelegenheiten, endlich auch von den Gemeindevorstehungen zu den ihnen obliegenden Schätzungen, also auch zu jenen des § 29 des Feldschutzges. unter Verweisung auf den vor Gericht abgelegten Eid mit bestem Erfolge verwendet. Da solche Schätzleute in der Regel ohne Rücksicht auf besondere Fälle und nur mit Rücksicht auf allgemeine Charaktereigenschaften und Kenntnisse vorgeschlagen und von den Gerichten nach

eigener Prüfung bestellt sind und den Eid bei Gericht geleistet haben, so haben auch ihre Aussprüche, wie in einzelnen der vorliegenden Berichte mit Recht hervorgehoben worden ist, bei der Bevölkerung größeres Gewicht, als die Aussprüche von Schätzleuten, welche für einzelne Fälle berufen und in anderer Weise beeidet werden. Es sind ferner die Abschätzungen von Feldschäden zur Erlangung des Schadenersatzes im Sinne des § 29 des Feldschutzges. ihrer Natur nach richterliche Acte, welche nur im Interesse eines beschleunigten und minder kostspieligen Verfahrens den Ortsvorständen und im weiteren Instanzenzuge den polit. Behörden zugewiesen sind, u. zw. im Anschlusse an das eben diesen Organen in gleicher Weise zugewiesene Strafverfahren über Feldfrevel. Wo unabhängig der anhängig gemachten Untersuchung ein Strafurtheil nicht geschöpft und der Schadenersatzanspruch z. B. wegen Verjährung (§ 30 des Feldschutzges.) auf den Civilrechtsweg verwiesen wird, ist es für die Durchsetzung des Anspruches eine wesentliche Erleichterung, wenn die gerichtlich beeideten Schätzleute den Schaden zur Zeit, wo derselbe noch leichter erkannt und sicherer beurtheilt werden konnte, bereits mit dem Ortsvorstande besichtigt und beurtheilt haben, da sie dann auch im späteren Verfahren dem Civilrichter weit sicherere Anhaltspunkte für sein Urtheil zu geben vermögen. Mit Rücksicht auf die dargestellte richterliche Natur der Schätzung steht auch die von den Gerichten bei solchen Beeidigungen gebrauchte Eidesformel, nämlich dem Richter die Eigenschaft, welche er zu wissen nöthig hat, wahrhaft und deutlich anzuzeigen oder den Wert der Sache nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben u. dgl., im vollen Einklange mit den Verpflichtungen, welche die Schätzung von Feldfreveln erheischt. Auch wurde geltend gemacht, dass es an sich nicht wünschenswert ist, die Eide und die Eidespersonen zu häufen und verschiedene Schätzleute für die ihrer inneren Natur nach vollkommen gleichartigen Schätzungen von Schäden durch die Gerichte, polit. Behörden und Gemeindeorgane zu bestellen, dass ferner solche Beeidigungen durch die polit. Behörden mit ihren ausgedehnten Amtsgebieten umständlich und schwierig sind, den Gemeindevorstehungen und autonomen Organen aber, wie es der böhmische Landesausschuss mit Recht hervorhebt, nicht übertragen werden sollen. Insbesondere dürfe den Worten des § 29 „besonders beeidete Schätzleute" nicht der Sinn untergelegt werden, als ob es sich hier um Schätzleute handle, welche für jeden besonderen einzelnen Fall, oder welche nur für den besonderen Zweck der Feldfrevelschätzung beeidet sind. Es drücken jene Worte nur den Gegensatz aus zu dem „beeideten Feldhüter", welcher die Feldfrevel im Schadensbetrage unter 5 fl. zu schätzen hat. Nach Ansicht des J. M. kann jedoch die Frage, ob ein Bedürfnis vorhanden sei, Schätzleute im vorhinein zu bestellen, von den Gerichten nur nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, die Gerichte können hiebei nur die Zwecke des gerichtlichen Verfahrens im Auge behalten und müssen in Beziehung auf die Auswahl der Personen gänzlich ungebunden sein; das J. M. ist daher auch nicht in der Lage, durch eine allgemeine Anordnung darauf Einfluss zu üben, dass an jenen Orten, an welchen die Gerichte für ihren Gebrauch keine Schätzleute im vorhinein bestellt haben sollten, nun derartige Schätzleute von amtswegen oder über Ansuchen von Gemeinden bestellt werden. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt findet daher auch das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. es bei der bisherigen, fast überall als zweckmäßig erkannten Uebung zu belassen, wonach sich die Ortsvorstände bei Abschätzungen von Schäden aus Feldfreveln nach § 29 der Min.-Vdg. v. 30. Jänner 1860 der von den Gerichten für Gerichtszwecke bestellten und beeideten Schätzleute bedienen, jedoch die polit. Behörden anzuweisen, in Fällen, wo solche Schätzleute nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, über Ersuchen der Gemeinden für Schätzungen nach § 29 der Vdg. besondere Schätzleute zu beeiden.

Feldfrevel, Einsendung der Strafgelder an das Landesobereinnehmeramt Nr. 2149.

— — durch Zigeuner begangene — Nr. 4617.

Feldfrüchte s. Saatenstand.

Feldkappen s. Militärkappen.

1205. **Feldmäuse,** Vertilgung der —.

A. M. 2. Jänner 1899, Z. 26496 ex 1898. St. E. 24. Jänner 1899, Z. 1836, an 6 Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Das A. M. hat zum Behufe einer gemeinsamen Bekämpfung der Mäuseplage in den n. ö. und ung. Grenzgebieten mit dem kgl. ung. A. M. das Einvernehmen gepflogen, worüber unter Hinweis auf das Ges. v. 30. Juni 1898, L. G. B. 44, Nachstehendes eröffnet wird: In Ungarn findet der § 54 des Ges.-Art. XII v. J. 1894 auf die Vertilgung der Feldmäuse Anwendung, wonach in dem Falle, als in einer Gemeinde schädliche Thiere derart massenhaft auftreten, dass deren Ausrottung nur durch Anwendung der öffentlichen Kraft oder Inanspruchnahme der Staatshilfe gelingen kann, der erste Beamte des Municipiums allsogleich die nöthigen Verfügungen zu veranlassen und die Anzeige an den ung. Ackerbauminister zu erstatten hat, welcher durch seine Fachorgane den Fall untersuchen und das Ausrottungsverfahren einleiten und controlieren lässt. Weiter hat das kgl. ung. A. M. die Municipien der an Niederösterreich angrenzenden Comitate, namentlich Pozsony, Moson und Sopron, eventell auch Vas, angewiesen, im Falle eines stärkeren Auftretens der Feldmäuse die polit. Behörden des benachbarten österr. Gebietes hievon sofort direct zu verständigen. Die polit. Grenzbehörden Niederösterreichs werden hievon in Kenntnis gesetzt und angewiesen auch von den an sie gelangenden Anzeigen eines massenhaften Auftretens der Feldmäuse in dem an Ungarn grenzenden österr. Gebiete sofort die benachbarten kgl. ung. Behörden direct zu verständigen.[1])

Feldschäden s. Elementarschäden, Manöverschäden.

Feldschutzpersonal, Betreten des Eisenbahnkörpers durch das — Nr. 1077, 1078.

— — Bestellung und Beeidigung Nr. 1203.

— — s. auch Weingartenhüter.

1206. **Feldtelegraphendienst,** Hintanhaltung von Störungen der Leitungen und kriegsmäßigen Uebungen im —.

St. E. 12. Juli 1897, Z. 61902, an 1. alle Bzh., 2. beide Stadtr.

Ad 1 und 2. Das R. K. M. hat[2]) angeordnet, dass anlässlich der jährlich vorzunehmenden feldmäßigen Uebungen der Cavallerietelegraphenpatrouillen zur thunlichsten Hintanhaltung von boshaften Beschädigungen der flüchtigen Leitungen, sowie der Entwendung des Leitungsmaterials die polit. Behörden über Zeit und Raum der vorzunehmenden Uebungen rechtzeitig zu verständigen sind, damit diese

---

[1]) Das A. M. kann die Leistung einer Beihilfe aus Staatsmitteln zu den Kosten der Durchführung des Ges. v. 30. Juni 1898, L. G. B. 44, an den n. ö. Landesfond nur in Fällen eines besonders intensiven Auftretens der Mäuseplage, wo letztere für große Strecken zu einer wirklichen Calamität wird, in Erwägung ziehen, eine principielle Zusicherung in dieser Richtung jedoch nicht ertheilen, und kann insbesondere bei localbeschränktem Auftreten der Mäuse die Gewährung von Subventionen nicht in Aussicht genommen werden. Die Stammculturen des Löffler'schen Mäusetyphusbacillus werden jederzeit seitens des A. M. zum Selbstkostenpreise beigestellt, während die Vermehrung derselben zum Zwecke der Vertilgung durch den n. ö. L. A. zu veranlassen ist (Zusatz aus dem Min.-Erl. und Statth.-Note an den n. ö. L. A.).

[2]) — mit dem an das 2. Corpscommando ergangenen Erl. v. 26. Juni 1897, Z. 1561.

Behörden die betreffenden Gemeinden und Gendarmerieposten entsprechend anweisen können. Demgemäß wurde das Cavallerietruppendivisionscommando in Wien beauftragt, die bezügliche Verständigung an die Bzh. zu richten und hiebei auch das äußere Aussehen des Leitungsmaterials[1]) den genannten Behörden behufs allgemeiner Verlautbarung bekanntzugeben. Zur Ueberwachung ausgedehnter Leitungen wird um die Mitwirkung der Gendarmerie ersucht. Bei Diebstählen und muthwilligen oder boshaften Beschädigungen betretene oder ausgeforschte Individuen werden im Wege der Gendarmerie (Polizei) behufs Bestrafung zur Anzeige gebracht.

Hievon werden die Unterbehörden mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass[2]) nach den gemachten Wahrnehmungen die erwähnten, alljährlich stattfindenden Uebungen vielfach gestört werden. Diese Störungen bestanden bisher im Durchreißen der Drahtleitung, im Umwerfen und Zerbrechen der Telegraphenstangen, im Zerschneiden der Kabelleitungen, endlich in der Entwendung von Leitungsmaterial jeder Art, insbesondere aber des kostspieligen Feldkabels. Als Ursache konnte nur in den wenigsten Fällen Neugierde oder Sorglosigkeit, in den meisten Fällen musste Böswilligkeit und Diebstahl constatiert werden. Dieses Verhalten der Bewohner ist umso befremdender, als von Seite der Feldtelegraphenabtheilungen und Cavallerietelegraphenpatrouillen die strengen Verbote hinsichtlich des Betretens der Culturen, der Beschädigung der Häuserfaçaden u. s. w. beobachtet werden und auf begründete Beschwerden der Bevölkerung sofort Abhilfe geschaffen bzw. Ersatz geleistet wird. Die Ueberwachung der Leitungen durch militärische Patrouillen ist aber im Hinblicke auf die große Ausdehnung des Netzes nicht möglich; die in besonders störenden Fällen angesprochene Intervention der Gendarmerie blieb fast immer resultatlos.

Ad 1. Die Bzh. werden daher beauftragt, unverweilt behufs Hintanhaltung von Beschädigungen der oben erwähnten Art strenge Weisungen an die Vorstehungen der im jeweiligen Uebungsraume gelegenen Gemeinden zu erlassen; diese Weisungen sind auch sofort ortsüblich zu verlautbaren. Auch wird durch eindringliche mündliche Belehrung den Gemeindevorstehern nahezulegen sein, dass sie die Bevölkerung über die Wichtigkeit der fraglichen militärischen Einrichtungen aufklären und auch ihren persönlichen Einfluss zur Vermeidung der vorangedeuteten Unzukömmlichkeiten geltend machen. Weiter haben die Bzh. Vorsorge zu treffen, dass an den Uebungstagen längs der ausgebauten Feldtelegraphenlinie ein reger Gendarmeriepatrouillendienst eingeleitet werde.

Ad 2. Die Stadtr. haben behufs Hintanhaltung der Beschädigungen der erwähnten Art strengstens vorzusorgen und für eine entsprechende ortsübliche Verlautbarung Sorge zu tragen, wodurch die Bevölkerung über die Wichtigkeit dieser militärischen Einrichtung aufgeklärt wird.

Feldwebel s. Unterofficiere.

Feld- und Wiesenbrände durch Funkenauswurf der Locomotiven Nr. 1034.

Feldzugsjahre s. Kriegsjahre.

Felgenbreite für Lastfuhrwerke Nr. 3717.

Fensterflicker, wandernde — Nr. 1770, 4487.

---

[1]) Die Leitungen, welche in den letzten Jahren bei den Uebungen im Feldtelegraphendienste zur Anwendung kamen, zeigten nach ihrer äußeren Beschaffenheit folgende Unterschiede: 1. Drahtleitung: dünne, circa 4 *m* hohe Feldtelegraphenstangen aus Holz mit schwarzen Ebonitisolatoren; 1·5 *mm* Eisendraht. 2. Feldkabelleitung: circa 5 *mm* starkes, grau gefärbtes Kabel, geführt am Boden, in Straßengräben, an Feldrainen, auf Bäumen, Sträuchern, über Häuser, Zäune 2c. 3. Flüchtige Leitung: circa 1 *mm* dünner, schwach isolierter Stahldraht auf Bäumen, Sträuchern, Häusern, Zäunen 2c.

[2]) Die folgenden Ausführungen sind dem Erl. des M. J. v. 2. Juli 1895, Z. 18668 (St. Z. 64085 ex 1895) entnommen.

1207. **Feuerpolizei,** Handhabung der —.

M. J. 14. August 1873, Z. 3795/M I. St. E. 22. August 1873, Z. 24375, an alle Bzh.

Um die so häufig vorkommenden Feuersbrünste hintanzuhalten und zu verhüten, haben die Bzh. ihren Einfluss dahin auszuüben, dass von Seite der autonomen Gemeindebehörden zunächst die bestehenden Feuerpolizeivorschriften[1]) strengstens gehandhabt werden. Es wird sich empfehlen, darauf zu dringen, dass Gemeinden, die noch keine Feuerwehren haben, thunlichst Feuerwehren errichten, sich mit den nöthigen, gehörig in Stand zu haltenden Feuerlöschrequisiten versehen, dass wenigstens bei den Landgemeinden dort, wo ein regelmäßiger Nachtwächterdienst noch nicht bestehen sollte, ein solcher eingeführt, mit der öffentlichen Sicherheitspflege in der Richtung einer ununterbrochenen Ueberwachung des so gefährlichen, allenthalben herumziehenden Vagabundenthums in entsprechende Verbindung gesetzt, und im allgemeinen jede sonst nach den Localverhältnissen zulässige, den in Rede stehenden Zweck fördernde Vorkehrung getroffen werde. Selbstverständlich wird hiebei auch dafür Sorge zu tragen sein, dass einerseits durch eingehende Belehrung und thätige Einflussnahme dahin gestrebt werde, von den Assecuranzinstituten gegen Feuerschäden möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen, anderseits aber das Augenmerk unverrückt auf die Entdeckung der veranlassenden Ursachen der Brände und deren Urheber für Zwecke des strafrichterlichen Amtes gerichtet bleibe.

1208. St. E. 26. November 1876, Z. 34621, an alle Bzh., mitgeth. u. d. L. A.

Der ständige Ausschuss des Verbandes der Freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich hat zur Anzeige gebracht, dass die Bestimmungen des Ges. v. 1. Juni 1870, womit eine Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich erlassen wurde, in vielen Gemeinden nicht pflichtgemäß gehandhabt werden. Insbesondere werden die Bestimmungen des § 8, betreffend die Feuerbeschau, welche mindestens zweimal im Jahre vorgenommen werden soll, dann jene der §§ 14 und 17, betreffend die Pflicht zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten und die Beistellung von Pferden, nicht eingehalten und die in den §§ 25—33 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Wasservorrath und Löschgeräthen nicht überall durchgeführt. In jenen Orten, wo freiwillige Feuerwehren bestehen, wird nach und nach heftigem Kampfe ein Fortschritt zum besseren erzielt, nicht aber da, wo keine Feuerwehren bestehen, und solche Ortschaften gibt es leider, entgegen der Bestimmung des § 36, noch sehr viele. Nachdem der Bestand mancher dieser Uebelstände notorisch ist, werden die Bzh. aufgefordert, in Ausübung des ihnen zustehenden staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber den Gemeindevorständen ihren vollen Einfluss

---

[1]) N. ö. Feuerpolizeiordnung v. 1. Juni 1870, ~~R. G. B.~~ 39.

geltend zu machen, damit die oben erwähnten Uebelstände nach Thunlichkeit beseitigt und dem cit. Ges. genüge geleistet werde.

1209. Feuerpolizei, Vorsorge für genügende Wasservorräthe. Feuerbeschauberichte.

St. E. 11. December 1889, Z. 71674, und 17. März 1890, Z. 15246, an alle Bzh.

Der n. ö. Landtag hat die Regierung ersucht dahin zu wirken, dass in allen Gemeinden im Sinne der §§ 25—28 der Feuerpolizeiordnung für Bereithaltung eines entsprechenden Wasservorrathes gesorgt werde. Die Bzh. werden demnach beauftragt, die Gemeindevorsteher ihres Amtsbereiches im Sinne des § 67 des Ges. v. 1. Juni 1870, L. G. B. 39, zur strengsten Handhabung der Bestimmungen der §§ 25—28[1]) dieses Ges. aufzufordern und die Ausführung im Sinne des § 71 desselben Ges. und des VII. Hauptstückes der Gemeindeordnung zu überwachen. Die Berichte der Gemeindevorsteher über den Stand der zu dem Zwecke, dass bei Feuersbrünsten stets und zu allen Jahreszeiten ein zum Löschen genügender Wasservorrath vorhanden sei, gewidmeten Anlagen und Vorkehrungen sind einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen u. zw. nicht nur durch die Amtsorgane der Bzh. gelegentlich ihrer Dienstreisen, sondern auch in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Erhebungen im Wege der Feuerwehren und Feuerwehrverbände. Nach Maßgabe des Ergebnisses solcher Erhebungen wird die Bzh. die weiteren Verfügungen zu treffen, nöthigenfalls auch die Anwendung des § 98 der Gemeindeordnung in Erwägung zu ziehen haben. Die genaue Beobachtung der Vorschrift des § 28 der Feuerpolizeiordnung über die Pflicht zur Aufstellung mit Wasser gefüllter Bottiche auf den Hausböden muss von den Gemeindevorstehern allgemein und ausnahmslos durchgesetzt und gelegentlich der Feuerbeschauen überwacht werden. Die Bzh. hat diesbezüglich in der entsprechenden Einflussnahme fortzufahren und auch gelegentlich des Einlangens der Feuerbeschaubefunde im Jänner jedes Jahres zu constatieren, ob die Gemeindevorsteher in der gedachten Richtung ihrer Pflicht nachgekommen sind.[2])

— — Vorkehrungen auf Holzlagerplätzen zur Abwendung von Feuersgefahr Nr. 1835.

Feuerrayon der Eisenbahnen, Bauführungen im — Nr. 455—457.

1210. Feuersbrünste, Anzeige an die Statth.

St. E. 16. Mai 1860, Z. 983/pr, an alle Bz.-Amt.

Von bedeutenderen, im Bezirke vorgekommenen Feuersbrünsten ist die Anzeige an die Statth. zu erstatten, also namentlich in jenen Fällen, wo der entstandene Schaden groß ist, sei es nun, dass eine ganze Ortschaft verheert oder doch eine beträchtliche Anzahl von Gebäuden zerstört worden ist, oder große Vorräthe vernichtet worden sind, ferner wenn die Bewilligung einer Sammlung außer dem Bezirke angezeigt erscheint, wenn der Verdacht einer Brandlegung vorliegt, Personen zugrunde gegangen oder andere besonders wichtige Umstände vorgekommen sind.[3])

— — gerichtliche Anzeige Nr. 3660.

Feuerschäden, jährliche Nachweisung Nr. 569, 570.

— — Versicherung dagegen s. Brandschadenversicherung.

---

[1]) Vgl. jetzt Ges. v. 27. April 1894, L. G. B. 33, und Vdg. v. 9. August 1897, L. G. B. 41.

[2]) Seit 1890 haben die Bzh. jährlich bis 1. März im Hinblicke auf § 8 des Ges. v. 1. Jüni 1870, L. G. B. 39, bzw. v. 19. December 1882, L. G. B. 10, über das Ergebnis der im Vorjahre vorgenommenen Feuerbeschauen und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Statth. zu berichten.

[3]) Bezüglich der Erstattung der Vorfallenheitsberichte aus Anlass von Feuersbrünsten s. auch Nr. 4421 und 4422 d. Slg.

1211. Feuerwehrvereine, Gebrauch von Signalhörnern.

M. J.[1]) 21. Juli 1869, Z. 11224. St. E. 28. Juli 1869, Z. 21029, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Infolge A. h. Ermächtigung v. 16. Juli 1869 wird den Landeschefs die Ertheilung der Bewilligung an freiwillige Feuerwehrvereine zum Gebrauche der Signalhörner bei Bränden, Uebungen und öffentlichen Aufzügen im Einvernehmen mit dem k. k. General-(Militär-)Commando mit dem Beifügen übertragen, dass die Signale von jenen des k. k. Militärs stets verschieden seien, und dass mit denselben kein eine allfällig im Orte befindliche Garnison störender Missbrauch getrieben werde.

1212. — — dürfen neben ihrem Hauptmanne keinen Obmann haben.

M. J. 22. November 1880, Z. 17407. St. E. 29. November 1880, Z. 44079, an Wr. P. D.

Gelegentlich eines Recursfalles wird ausgesprochen, dass eine Einrichtung freiwilliger Feuerwehrvereine, wonach neben dem Hauptmanne im Ausschusse auch ein eigener Obmann bestehen soll, mit den Bestimmungen der §§ 36, 41, 42 und 45 des n. ö. Landesges. v. 1. Juni 1870, L. G. B. 39, nicht im Einklange steht und daher gesetzwidrig ist.

1213. — — Normalstatuten für zu errichtende —.

St. Z. 40951 ex 1888.

1214. — — Zulassung bestimmter Distinctionsabzeichen für Feuerwehrchargierte.

M. J. 2. December 1892, Z. 27337. St. E. 11. December 1892, Z. 79804, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem R. K. M. und dem M. L. wird eröffnet, dass gegen die von dem österr. Feuerwehrausschusse in der Sitzung v. 10. September 1892 beschlossene Einführung und das Tragen der nachstehend beschriebenen Distinctionsabzeichen für die Chargierten der österr. Feuerwehren kein Bedenken besteht. Die in Aussicht genommenen Distinctionsabzeichen sind folgende: 1. Eine glatte silberne Achselklappe mit einer Metallquerspange und dem Feuerwehrknopfe für den Commandanten der Feuerwehr, eine solche Klappe ohne Metallspange für den Stellvertreter des Commandanten. 2. Eine Achselklappe mit 3 Metallspangen für den Abtheilungscommandanten, eine solche mit 2 Metallspangen für dessen Stellvertreter, eine solche mit 1 Metallspange für den Rottenführer und eine solche ohne jede Spange für den Stellvertreter des Rottenführers. Die Achselklappe selbst ist bei allen Kategorien mit färbigem Tuche überzogen. Die Farbe des Tuches kann sich jeder Landesverband selbst bestimmen. 3. Dort, wo mehrere selbständige Feuerwehren unter eigenen Commandanten bestehen, würde der Obercommandierende eine silberne Achselklappe mit 3 Quermetallspangen und

---

[1]) Einvernehmlich mit dem R. K. M.

dessen Stellvertreter eine solche mit 2 Quermetallspangen erhalten. 4. Bezirksverbandschargierte sollen durch Achselklappen mit drei-, zwei- und einfach geflochtener Silberverschnürung auf der Achselklappe kenntlich gemacht werden.

1215. **Feuerwehrvereine,** Mitwirkung des Bezirks- bzw. Landesverbandes bei ihrer Gründung und Umgestaltung.

St. E. 9. August 1895, Z. 35452, an 1. alle Bzh., 2. Wr. Mag. und beide Stadtr.

Ad 1 und 2. Der n. ö. Landesfeuerwehrverband, welcher nun seit dem Jahre 1869 in Wirksamkeit ist, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens in Niederösterreich. Aus einem Verbande von ursprünglich 32 Feuerwehren ist er durch unablässige Anregung ein Verband von mehr als 900 Feuerwehren geworden und hat zur besseren Erreichung seines Zieles Bezirksverbände, deren nun 65 bestehen, errichtet, welche für die Ausführung der Beschlüsse des Landesverbandes in den einzelnen Vereinen Sorge zu tragen haben und die Aufsicht über Einübung und Disciplin in den ihnen angehörigen Vereinen ausüben. Nach einer Mittheilung des Landesfeuerwehrverbandes kommt es vor, dass Feuerwehren gegründet werden, deren Statuten und Organisation nicht dem heutigen Stande des Feuerlöschwesens entsprechen. Dazu kommt dann noch eine unzweckmäßige Anschaffung von Löschgeräthen und Ausrüstungsgegenständen, welche Fehler vermieden werden könnten, wenn seitens der Gemeinden und der polit. Bzb. bei der Gründung einer neuen Feuerwehr das entsprechende Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrverbande gepflogen würde. Der Landesfeuerwehrverband hat sich bereit erklärt, für solche neu zu gründende Vereine Musterstatuten, Dienstordnungen, Bestimmungen über die innere Organisation, über die Uniformierung &c. zur Verfügung zu stellen, um eine zweckmäßige entsprechende und einheitliche Organisation der Feuerwehr zu erzielen.

Ad 1. Die Bzh. werden daher aufgefordert dahin zu wirken, dass seitens der Gemeinden bei Gründung oder Umbildung einer Feuerwehr die sachliche Unterstützung des betreffenden Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrverbandes, welcher jedem neuen Vereine gerne Musterstatuten, Dienstordnungen, Bestimmungen über die Einrichtung von Feuerwehren, über die Uniformierung &c. zur Verfügung zu stellen bereit ist, in Anspruch genommen werde, und auch selbst gegebenen Falles das Einvernehmen mit den genannten Feuerwehrverbänden zu pflegen.

Ad 2. Der Wr. Mag. und die beiden Stadtr. werden aufgefordert, gegebenen Falles das Einvernehmen mit den genannten Feuerwehrverbänden zu pflegen.

— — Bestimmungen über Uniformierung und Fahnenführung Nr. 4080, 4306.
— — Bestätigung der Statuten durch den Gemeindeausschuss bei Errichtung von — Nr. 4088.
— — Anhaltspunkte bei der Wahl von Vereinskleidungen &c. für — Nr. 4307.
Feuerwerkskörper, Anlagen zur Bereitung von — Nr. 3046.
Fiaker, Transport von Kinderleichen mittelst — Nr. 2314.
Fiakertaxen s. Wagengebüren.
Fideicommisswälder, Forstaufsicht in — Nr. 1270.
— — periodische Ausweise Nr. 1281.
Fiebermittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung verabfolgt werden Nr. 2890.

1216. **Field'sche Dampfkessel,** Zulassung derselben.

H. M. 25. November 1870, Z. 22853. St. E. 23. December 1870, Z. 35812, an alle l. f. Dampfkesselprüfungscommissäre.

Dampfkessel mit verticaler Aufstellung und Anbringung eines Rauchrohres im Innern des Kessels (System Field) sind zum Betriebe zuzulassen, wenn ein Erglühen ungekühlter Kesselwände ausgeschlossen ist. Doch ist bei dieser oder einer

ähnlichen Construction eine besondere Vorsicht und sorgfältige Ueberwachung seitens der Dampfkesselcommissäre erforderlich;[1]) in zweifelhaften Fällen haben letztere eine den Längendurchschnitt des betreffenden Kessels darstellende Zeichnung zur Vergleichung mit der beim H. M. erliegenden Copie der Constructionsprofile einzusenden.

1217. **Finanzgebarungsausweis,** Weisungen zur Abfassung desselben.

M. J. 15. Februar 1895, Z. 4586. St. Z. 19760 ex 1895.

Im Interesse einer Vereinfachung der Geschäfte bei den Rechnungsdepartements der polit. Landesstellen hat es von der Vorlage der monatlichen Gebarungsübersichten für die dem Ressort des M. J. angehörigen Verwaltungszweige vom Jahre 1895 angefangen sein Abkommen zu finden. Damit jedoch dem M. J. auch in Hinkunft die Möglichkeit geboten werde, sich über den Stand der Gebarung mit den ihm mittelst der jeweiligen Finanzgesetze bewilligten Crediten und über deren entsprechende Verwendung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, wird unter Einem angeordnet, dass alljährlich u. zw. mit dem Schlusse des Monats September für jeden der oben bezeichneten Verwaltungszweige ein besonderer, nach den einzelnen Rubriken des Voranschlages detaillierter Gebarungsausweis über die Ergebnisse des betreffenden Jahres[2]) verfasst und längstens bis Ende October eines jeden Jahres dem Ministerium vorgelegt werde. In diesem Ausweise, welcher die ganze sowohl cassen-, als avisomäßige Gebarung des bezüglichen Verwaltungszweiges zu umfassen hat, sind die Ergebnisse der Gebarung in den 3 ersten Quartalen nach dem factischen und in weiterer Ergänzung jene des

[1]) Vgl. Nr. 2691 d. Slg.
[2]) Nach einem gleichzeitig an die Landesstellen hinausgegebenen Formular.

4. Quartals nach dem mit thunlichster Genauigkeit zu ermittelnden muthmaßlichen Erfolge nachzuweisen und mit den einschlägigen Positionen des genehmigten Voranschlages in Vergleich zu bringen, wobei noch beim Erfordernisse der Summe der bis zum Schlusse des Quartals verausgabten Beträge jene der in demselben Zeitraume hiefür eröffneten monatlichen Credite entgegenzuhalten ist. Die eingetretenen Differenzen sind in der Anmerkungscolonne des Ausweises eingehend zu begründen. Der Aufwand für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten ist in einer besonderen dem betreffenden Gebarungsausweise anzuschließenden Beilage nach den einzelnen Objecten zu detaillieren, und sind den bezüglichen Ausgabeposten die mit dem Finanzgesetze bewilligten Jahresbeträge und bei Bauten, wofür bereits in früheren Jahren Credite bewilligt wurden, auch diese bzw. die auf das laufende Jahr übertragenen Reste derselben gegenüber zu stellen. Außerdem sind mittelst Anmerkung bei jedem Object die genehmigten Baukosten und die hierauf mittelst der monatlichen Dotationsanweisungen bewilligten Theilcredite nachzuweisen. Die bestehende Vorschrift, wonach im Falle der bevorstehenden Erschöpfung der Dotation in einer Präliminarrubrik zu weiteren Verausgabungen bei derselben bzw. zu ihrer Ueberschreitung auf Grund einer speciellen Gebarungsnachweisung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist, bleibt übrigens auch für die Zukunft aufrecht.

1218. Finanzprocuratur, Instruction für die —.

F. M. 16. März 1898, Z. 2045/FM. St. Z. 2021/pr ex 1898.

Der Statth. wird die auf Grund der A. h. Entschl. v. 8. März 1898 erlassene und im R. G. B. 41 publicierte neue Instruction für die Finanzprocuraturen,[1]) sowie eine Abschrift des zur Durchführung dieser Instruction an die n. ö. F. P. gerichteten Erl. des F. M. v. 16. März 1898, Z. 2045/FM, zur Kenntnisnahme übermittelt.

— — Competenz in Adelssachen Nr. 51, 53, 54.

— — Mittheilung der Entschädigungserkenntnisse nach dem Lungenseuchentilgungsgesetze an die — Nr. 2390.

— — Vertretung der Eigenschaft von Wasserparcellen als öffentliches Gut Nr. 4519.

Finanzwachdienst, Einrechnung in die Civilstaatsdienstzeit Nr. 834, 2133.

Finanzwachdienststellen, Vorzug ausgedienter Unterofficiere auf — Nr. 4023.

1219. Finanzwachorgane, amtsärztliche Untersuchung und Behandlung.

M. J. 21. August 1854, Z. 17198. St. E. 29. August 1854, Z. 33718, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. F. L. D.

Die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der in die k. k. Finanzwache aufzunehmenden oder in derselben normalmäßig zu behandelnden Individuen, dann die ärztliche Behandlung der erkrankten Finanzwachmannschaft

---

[1]) Im Sinne des § 12 dieser Dienstinstruction hat die Statth. fortan mit der n. ö. F. P., wie auch mit den übrigen Finanzprocuraturen und der Expositur in Krakau mittelst „Notenform" (bisher erfolgte die Correspondenz mit der n. ö. F. P. seitens der Statth. in der Form des „Erlasses") zu correspondieren. In der Correspondenzweise der polit. Bzb. mit der n. ö. F. P. ist gegenüber der bisherigen Uebung („Note") keine Aenderung eingetreten. Im übrigen ist für die polit. Behörden der § 15 B und C der Dienstinstruction (Vertretung im administrativen Verfahren; Rechtsberathung und Mitwirkung bei Verträgen) von Bedeutung, wozu der zur Durchführung dieser Instruction erschienene Erl. des F. M. bemerkt: Bis zur Erlassung, der im § 15 B, Abs. 2, erwähnten Vorschrift über die Grundzüge, nach welchen seitens der administrativen Behörden eine Uebertragung der Vertretung an die F. P. im administrativen Verfahren stattzufinden hat, ist in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des F. M. unter Stellung eines concreten Antrages einzuholen.

obliegt[1]) dem aus dem Staatsschatze besoldeten Sanitätspersonal u. zw., insofern sich diese Leistungen im Standorte desselben ergeben, unentgeltlich, und steht dem gedachten Sanitätspersonal nur für den Fall, als es solche Verrichtungen außerhalb seines Standortes vornehmen müsste, die vorschriftsmäßige Vergütung der Reise- und Zehrungskosten zu.

1220. Finanzwachorgane, gefällsamtliche Revisionen zu Zeiten herrschender Viehseuchen.

M. J. 29. September 1860, Z. 25981. St. E. 5. October 1860, Z. 3609/pr, an alle Bz.-Amt.

Mit Rücksicht auf die für den Staatsschatz nicht unbedeutenden und für die Viehbesitzer sehr empfindlichen Verluste, mit welchen das Auftreten der Rinderpest jedesmal verbunden ist, und bei der Nothwendigkeit, jede Maßregel in Anwendung zu ziehen, welche als geeignet erkannt wird, der Verbreitung der Seuche entgegen zu wirken, hat das F. M. zugleich zur Wahrung des gefällsamtlichen Controldienstes unterm 15. September 1860, Z. 50322, Folgendes zur Danachachtung angeordnet:

Der Regel nach hat die Finanzwache bei der Controle der Brantweinbrennereien nur in dem Betriebslocal ihre Amtshandlung zu pflegen, der Zutritt zu demselben kann der Finanzwache unter dem Vorwande einer Verschleppung der Viehseuche nicht verwehrt werden, zumal nach dem Hofkzld. v. 25. September 1839, Z. 41493, worin die zu einer Erzeugungsstätte einer Brennerei gehörigen Räume aufgezählt werden, die Viehstallungen zu den Gewerbelocalitäten, auf welche sich die regelmäßige gefällsamtliche Controle erstreckt, nicht gerechnet werden. Das Eintreten der Finanzwache in den Viehstall und Viehhof wird sich sonach wesentlich auf den Fall des vorhandenen Verdachtes beschränken, dass daselbst eine unversteuerte Maische verborgen gehalten wird, dann auf die Erhebung, ob der Viehstand, zu dessen Fütterung die Schlempe verwendet wird, dem Umfange des Gewerbebetriebes angemessen sei. Die Stärke des Viehstandes ist in der Regel auch durch unmittelbare Erkundigung im Orte der Brennerei zu erfahren, derselbe kann der Finanzwache gleich beim Einstellen des Viehes in den Stall nicht unbekannt bleiben, und es würde das Eintreten in die Stallung zur Zeit der Gefahr einer Seuchenverschleppung zu dem bloßen Zwecke, den Viehstand zu erheben, nicht gerechtfertigt werden können; der Fall der Verheimlichung einer unbesteuerten Maische in einer verseuchten und demzufolge contumacierten Stallung oder einem solchen Viehhofe wird kaum vorkommen und, könnte füglich nicht verborgen bleiben, da solche Räume unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind. Es ist daher, das Betreten der von der Rinderpest verseuchten Stallungen und Höfe bis zur Aufhebung der Contumaz mit Rücksicht auf die gegebene Andeutung zu unterlassen. Das Betreten der gesunden Höfe in Orten, wo die Seuche bereits ausgebrochen ist, wird zur Verhinderung von Unterschleifen ebenfalls nicht oder nur in höchst seltenen Fällen nothwendig sein, weil solche Unterschleife nicht unentdeckt bleiben können, wenn der Gewerbebetrieb in der Brennerei eindringlich und mit Sachkenntnis untersucht und, sobald sich gegen den aufrechten Vorgang Bedenken ergeben, das Gewerbelocal einer verdoppelten Beaufsichtigung, insbesondere zur Zeit, als sich die Werksvorrichtungen im Stillstande befinden, unterzogen wird. Was den Eintritt in gesunde Viehhöfe und Stallungen in den von der Seuche noch freien Ortschaften betrifft, so ist derselbe in der Regel nur jenen Finanzwachindividuen untersagt, welche aus verseuchten Orten kommen und sich hiedurch, sowie durch allfällige andere Berührungen mit rinderpestkrankem oder verdächtigem Vieh oder mit sonst von demselben herstammenden Rohstoffen zu Trägern des Contagiums gemacht haben können. In wichtigen Fällen unterliegt es jedoch keinem Anstande, dass solche Viehhöfe und Ställe selbst von den erwähnten Finanzwachangestellten nach vorläufigem Kleiderwechsel und nach Reinigung betreten werden.

Es wird übrigens den Finanzwachoberen zur Pflicht gemacht, bei nahender Gefahr der Viehseuche die unterstehende Mannschaft über ihr Verhalten zweckmäßig zu belehren und insbesondere zu verordnen, 1. dass von denselben bei Ausübung des Dienstes die von der Viehseuche noch nicht befallenen Ortschaften zuerst und die verseuchten zuletzt begangen werden, 2. dass die auf der Streifung befindlichen Finanzwachindividuen verseuchten Ortschaften nach Thunlichkeit ausweichen und, wo dies nicht möglich ist, sich in solchen Ortschaften ohne Noth nicht aufzuhalten, jede Berührung mit Gegenständen, die den Krank-

---

[1]) 2 gegentheilige, jedoch nicht an die n. ö. Statth. erflossene Entscheidungen sind in Daimer's „Handbuch der österr. Sanitätsgesetze ꝛc." Bd. II, S. 556, citiert.

heitsstoff in sich zu tragen pflegen, sorgfältigst zu vermeiden, und sich unter keinem Vorwande mit Hornvieh bespannter Wagen zu ihrem Fortkommen zu bedienen haben, endlich 3. dass die gefällsamtlichen Revisionen in den Viehstallungen während einer Viehseuche, wo sie nach dem Vorausgeschickten zulässig sind, dieselben mögen der Revision in den Brennereilocalitäten vorangehen oder nachfolgen, nur im Beisein eines Gerichtsbeistandes oder eines unparteischen Zeugen aus der betheiligten Gemeinde vorgenommen werden. Sollte es übrigens ohne Gefährdung des Finanzwachdienstes ausführbar werden, dass zur Ueberwachung der im Betriebe stehenden Brennereien in den von der Viehseuche noch nicht angesteckten Ortschaften Finanzwachangestellte aus anderen Abtheilungen, wo die Rinderpest noch nicht zum Ausbruche kam, mit Erfolg verwendet werden können, so wird es die Pflicht der Finanzwachoberen sein, eine solche ausnahmsweise Ueberwachung der Steuerobjecte auf die Dauer der Viehseuche in Anwendung zu bringen und die Finanzwachpatrouillen aus der von der Viehseuche ergriffenen Gegend in die unverseuchte nur dann und unter den angedeuteten Vorsichten auszusenden, wenn die Möglichkeit einer anderen gefällsamtlichen Vorkehrung nicht vorhanden ist.

1221. **Finanzwachorgane,** Erfüllung ihrer Stellungs- bzw. nicht activen Militärdienstpflicht.

M. E. 8. Mai 1872, Z. 4425. St. E. 29. Mai 1872, Z. 15396, an alle Bzb. — M. E. 18. October 1890, Z. 18146. St. E. 4. November 1890, Z. 65234, an alle Bzb.

Es wird hiemit angeordnet, 1. dass bei der Aufnahme in die Finanzwache, wenn sich der Aufnahmswerber nicht mittelst Widmungsscheines, Urlaubs- oder Entlassungsdocuments u. s. w. über die Erfüllung seiner Stellungspflicht auszuweisen vermag, die Aufnahmsbehörde unter Berufung auf § 110, lit. d, der W. V. I. Th. im Wege der zuständigen polit. Behörde die Erhebung pflege, ob und auf welche Art der Aufnahmswerber in den zurückgelegten Altersclassen seiner Stellungspflicht entsprochen hat; 2. dass jährlich mit Ablauf des Monats Jänner über die im abgelaufenen Kalenderjahre in die Finanzwache aufgenommenen Individuen, welche in diesem Kalenderjahre das 20.[1]) Lebensjahr vollendet haben, ein Verzeichnis der polit. Behörde, welche sich im Amtssitze der Finanzbezirksbehörde befindet, mitgetheilt werde, welches nebst Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, den Geburts-, Heimats- und Aufenthaltsort nebst genauer Angabe des Bezirkes und Landes, in welchem sich jeder der genannten Orte befindet, zu enthalten hat. Die Einberufungskarten für die in der Finanzwache dienenden nicht activen Personen des Mannschaftsstandes werden in Hinkunft im Sinne des § 53, P. 1, der Evidenzvorschrift für das Heer und die Kriegsmarine I. Th. bzw. für die Landwehr I. Th. von den evidenzzuständigen Behörden 1. Instanz bzw. Landwehrevidenthaltungen an die betreffende Finanzbehörde übersendet werden.

— — Nichteignung zu Aichamtsfunctionären Nr. 92.

— — dürfen Eisenbahnkörper nicht als Fußweg benützen Nr. 1079.

— — Ausforschung unbefugten Ausschankes oder Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke Nr. 1524, 1525.

— — haben uniformtragende Beamte zu grüßen Nr. 3325.

Findelanstalten, Zulassung auswärtiger Besuche zu infectionskranken Pfleglingen 1887.

— — Vorkehrungen gegen Einschleppung ansteckender Krankheiten in — Nr. 1228, 1229.

— — Jahresbericht (lit. H) Nr. 3197.

Findelanstalt, n. ö., s. Gebär- und Findelanstalt.

1222. **Findlinge,** Verpflegskosteneinbringung für italienische —.

M. J. 18. Juni 1871, Z. 4918. St. E. 28. Juni 1871, Z. 16964, an n. ö. L. A.

Die kgl. ital. Regierung verweigert die Vergütung der Verpflegskosten für Findlinge italienischer Staatsbürgerschaft in österr. Findelanstalten, nach-

[1]) Vgl. § 7 des Wehrges. v. J. 1889.

dem in Italien kein Gesetz besteht, nach welchem die Gemeinden zum Ersatze dieser Kosten verhalten werden könnten, und man in Italien bis jetzt demselben System folge, welches vordem auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestand, demgemäß ein Ersatz von Verpflegskosten dieser Art nicht platzzugreifen hatte. Es wird sonach hinsichtlich der in österr. Findelanstalten verpflegten Kinder italienischer Nationalität die für den Fall, wenn der Verpflegskostenersatz aus was immer für Gründen nicht hereingebracht werden kann, im § 8 des Ges. v. 29. Februar 1868, R. G. B. 15, enthaltene Bestimmung in Anwendung zu kommen haben. Dadurch wird übrigens die Frage der Verpflichtung öffentlicher Findelanstalten zur Aufnahme und Verpflegung auswärtiger Findlinge nicht berührt.

1223. Findlinge, Verpflegskosten für kranke —.

St. E. 12. Februar 1873, Z. 1735, an Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. ö. L. A.

Hinsichtlich der Berechnung und Einhebung der Verpflegskosten für sämmtliche in dem Verbande der Wr. Findelanstalt stehende und im Erkrankungsfalle in den k. k. Krankenanstalten verpflegte Findlinge ist das folgende Verfahren einzuleiten, welches mit dem n. ö. L. A. vereinbart wurde: Sobald ein Findling in eine k. k. Krankenanstalt aufgenommen ist, hat sich die Spitalsverwaltung an die Findelhausverwaltung, welche angewiesen ist, die zur Inanspruchnahme bzw. Berechnung der betreffenden Verpflegskosten nöthigen Zuständigkeitsdaten bekanntzugeben, insoweit dies mit der Geheimhaltung der Mutterschaft vereinbar ist, mit dem Ersuchen zu wenden, ihr bekanntzugeben, ob das betreffende Kind nach Wien oder nach Niederösterreich oder nach einem anderen Lande zuständig ist. Auf Grund der von der Findelhausverwaltung erlangten Mittheilung sind die Verpflegskosten für die nach Wien zuständigen nach der Taxe für zahlungsunfähige Wiener, die für die übrigen nicht nach Wien zuständigen Findlinge erwachsenden Verpflegskosten aber nach der vollen Verpflegstaxe für Auswärtige zu berechnen. Nach Ablauf jedes Vierteljahres sind die hienach berechneten Verpflegskosten für sämmtliche kranke Findlinge der Wr. Findelanstalt, sie mögen nach Wien, Niederösterreich oder nach anderen Ländern zuständig sein, von jeder Krankenhausverwaltung in einem von den sonstigen Monatsausweisen abgesonderten Ausweise zu verzeichnen, und dieser mit den erforderlichen Documenten, insbesondere aber den Auskünften der Findelhausverwaltung über die Zuständigkeit dem n. ö. L. A. zu überreichen. Der letztere wird dem betreffenden Krankenhause die sämmtlichen ausgewiesenen Kosten ohne Unterscheidung der Landesangehörigkeit der einzelnen Findlinge vorschussweise aus dem n. ö. Landesfond für Rechnung der Findelanstalt gegen Regressnahme vergüten, um hiedurch die möglichste Geheimhaltung der Mutterschaft der Findlingsmutter zu wahren.

1224. — — Evidenz ihrer Impfungen.

St. E. 4. Juni 1877, Z. 15055, an alle Bzh. und beide Stadtr.; mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.

Die polit. Bzb. erhalten die folgende im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. erlassene Vorschrift über die Evidenthaltung der Impfungen der Findelkinder der n. ö. Landesfindelanstalt mit dem Auftrage, diese Vorschrift den betreffenden Sanitätspersonen bekanntzugeben und vorkommenden Falles die Befolgung derselben zu überwachen.

1. Die Findlinge der n. ö. Landesfindelanstalt sind im Verlaufe ihres ersten Lebensjahres der Schutzpockenimpfung zuzuführen. 2. Dieselbe erfolgt entweder in der n. ö. Landesfindelanstalt[1]) oder es ist dieselbe durch die leibliche Mutter oder durch die betreffenden

[1]) In dem Landesschutzpockenhauptinstitut der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien wird noch mit humanisierter Lymphe geimpft, und erscheint zufolge Erl. des M. J.

Pflegeparteien zu veranlassen. 3. Ist die Impfung in der Landesfindelanstalt erfolgt, so wird die Vornahme derselben in dem Liquidationsbuche dieser Anstalt, sowie auf dem Findlingsbogen des betreffenden Kindes mit den Worten „mit Erfolg geimpft in der n. ö. Landesfindelanstalt am ...." ersichtlich gemacht. 4. Wird ein Kind in ungeimpftem Zustande aus der Findelanstalt in die auswärtige Pflege gegeben, so werden auf dem Findlingsbogen die Worte „nicht geimpft" angemerkt, und es tritt in diesem Falle an die leibliche Mutter oder an die Pflegepartei die Pflicht heran, das Kind im Laufe seines ersten Lebensjahres impfen zu lassen. 5. Die außerhalb der Findelanstalt erfolgte Impfung eines Findlings hat der betreffende öffentliche Impfarzt auf dem Findlingsbogen folgendermaßen anzumerken: Fortlaufende Nummer des Impfjournals, mit gutem Erfolge oder ohne Erfolg geimpft, Ort und Tag der Impfung, Unterschrift des Impfarztes. Auf Grund dieser Anmerkung wird von der Direction der n. ö. Landesfindelanstalt die Eintragung im Liquidationsbuche dieser Anstalt vorgenommen. 6. Hat ein Findling im Laufe des ersten Lebensjahres die Blatternkrankheit überstanden, so ist dies von dem öffentlichen Impfarzte am Findlingsbogen in kürzester Form anzumerken. 7. Desgleichen ist von dem öffentlichen Impfarzte in dem Falle, als die Impfung eines Findlings wegen Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde im ersten Lebensjahre unterblieben wäre, der Grund dieser Unterlassung in der allerkürzesten Form am Findlingsbogen anzumerken. 8. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat zur Folge, dass die Verpflegsgebüren für den betreffenden Findling bis zur Nachweisung der in den Punkten 5, 6 und 7 geforderten Atteste nicht ausbezahlt werden, überdies auch die Remuneration von 10 fl., welche den Pflegeeltern bei erreichtem ersten Lebensjahre des Findlings zugesprochen ist, nicht erfolgt, und dass unter Umständen der betreffende Findling der Pflegepartei abgenommen wird.

1225. Findlinge, Evidenthaltung in unentgeltlicher Pflege befindlicher —.

St. E. 11. December 1878, Z. 36942, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Der n. ö. L. A. hat eine Vorschrift an die Findelhausdirection und Verwaltung erlassen, derzufolge sich jede Pflegepartei nach erfolgter Uebernahme eines Findelkindes mit dem Findelkinderbogen und dem Zahlungsbüchel zum Gemeindeamte ihrer Domicilsgemeinde behufs Eintragung des Findlings in das Vormerkbuch für Findlinge[1]) und gemeindeamtlicher Bestätigung der erfolgten Meldung von der Uebernahme des Findlings in die entgeltliche Pflege im Zahlungsbüchel zu begeben hat, da die Auszahlung der Verpflegsgelder für Findlinge von der Bestätigung der geschehenen Meldung der Findlinge beim Gemeindeamte im Zahlungsbüchel abhängig gemacht wird. Die vorbezeichnete Meldung ist von jeder Pflegepartei so oft vorzunehmen, als sie einen neuen Findling in entgeltliche Pflege übernimmt und so oft sie ihr Domicil wechselt. Die Gemeindeämter sind im Sinne der Gemeindeordnung gehalten,[2]) die Anmeldungen der Findelkinderpflegeparteien entgegenzunehmen, die angezeigten beglaubigten Daten (Name des Findlings, Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr der Wr. Landesfindelanstalt, Name der Pflegepartei, Wohnort, Hausnummer, Beschäftigung derselben) in das Vormerkbuch für Findlinge (Standesausweis für Findlinge) einzutragen und die Anzeige eines Zuwachses oder Abfalles im Stande der Findlinge oder einer Domicilsänderung in diesem Vormerkbuche in Evidenz zu halten.[3]) Weiter sind die Gemeinden gehalten, gleich nach entgegengenommener Anmeldung der Findlinge die erfolgte Meldung in den Zahlungsbücheln der Findlinge eventuell unter Beisetzung des Namens der Pflegeparteien,

---

v. 29. Juli 1894, Z. 5837, die gänzliche Einstellung der Fortpflanzung der humanisierten Lymphe in dieser Anstalt derzeit noch nicht zulässig, weil eine obligatorische Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung animalischer Lymphe bei Privatimpfungen nicht besteht (St. E. 18. August 1894, Z. 60938, an n. ö. L. A. und k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt).

[1]) Vgl. Nr. 575 d. Slg.

[2]) So in den Erlässen an den Wr. Mag. und an die Stadtr.; die Erlässe an die Bzh. sagen: „Die Gemeindeämter sind mittelst einer im Sinne des § 35 der Gemeindeordnung zu erlassenden Vorschrift zu verhalten, ...".

[3]) Die Bzh. haben sich zufolge St. E. v. 29. September 1879, Z. 30446, von der richtigen Fortführung der angelegten Standesbücher über Findlinge zu überzeugen.

ihres Wohnortes und ihrer Beschäftigung auf der ersten Innenseite (4. Colonne) zu bestätigen. Da die Zahlungsbüchel für Findlinge in der Findelanstalt ausgefertigt werden, ist Name, Wohnort und Hausnummer der Pflegeparteien regelmäßig im Zahlungsbüchel eingetragen. Nachdem aber jede Wohnungsänderung oder jede Aenderung des Domicilsortes angemeldet werden muss, sowie jeder Pflegeparteiwechsel angezeigt werden soll, sind die Gemeindeämter gehalten, jede Meldung eines Domicils- oder Pflegeparteienwechsels im Zahlungsbüchel des Findlings unter Beisetzung der geänderten Daten amtlich durch Unterfertigung zu bestätigen, wobei zu bemerken ist, dass von dieser amtlichen Bestätigung und Evidenthaltung die Auszahlung der Verpflegsgelder an der Findelanstaltscasse abhängig gemacht ist.[1]) Bei jeder Anzeige des Zuwachses oder Abfalles eines Kindes ist die entsprechende Evidenz in dem Standesausweise der Findlinge von Seite der Gemeinde zu pflegen.

1226. Findlinge, Ausstellung von Zeugnissen bei Abgabe in die Privatpflege.

St. E. 12. December 1879, Z. 38466, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. L. A.

Falls die Gemeindevorstände bei Ausstellung von Zeugnissen für Findelkinderpflegeparteien sowohl ihre Moralität, als auch ihren Wohlstand zur Uebernahme von Findlingen aus der Wr. Landesfindelanstalt in die entgeltliche Pflege bestätigen, ist von der Unterfertigung dieser Zeugnisse durch die Pfarrämter bezüglich der Moralität der Pflegeparteien abzusehen, und auch die substitutorische Bestätigung der Bzh. für die Pfarrämter, wozu sie laut P. 1 der Vorschrift für Findelkinderparteien allerdings ermächtigt sind, nunmehr nicht mehr — den Fall einer schriftlichen Beschwerde ausgenommen — einzuholen. Es sind vielmehr in solchen Fällen zur Beschleunigung des Amtsvorganges lediglich die Pfarr- und Seelsorgeämter von der Uebergabe der Findlinge zu Pflegeparteien in ihrem Pfarr-(Seelsorgeamts-)Bezirke mittelst vorgedruckter, bezüglich des Namens, der Aufnahmszahl und des Jahrganges der Findlinge, des Namens und Wohnortes der Pflegepartei auszufüllender Blankette zu verständigen. Nur bei Reclamationen der Pfarr-(Seelsorge-)Aemter gegen die Zuweisung von Findlingen aus der Wr. Findelanstalt in ihren Pfarr-(Seelsorge-)Bezirk wird die vorgesetzte Bzh. unter Bekanntgabe der Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Abgabe von Findlingen in die betreffenden Gemeinden um ihre Entscheidung bzw. um Bestätigung des Wohlstandszeugnisses zu ersuchen sein.

1227. — — Mitwirkung der Pfarrämter bei der Obsorge für —.

St. E. 9. Mai 1882, Z. 19707, an alle Bzh., beide Ordinariate und n. ö. L. A.

Die Pfarrämter in Niederösterreich sind mit der Statth.-Kdm. v. 16. Jänner 1861, L. G. B. 4, nur von der Führung der Evidenthaltungsbücher über die Pfleglingsverhältnisse der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, nicht aber auch von der Verpflichtung enthoben worden, aus den den Pfarren zur Führung zugewiesenen Tauf-, Trauungs- und Sterbebüchern jene Bestätigungen zu ertheilen, welche nur auf Grund dieser Bücher ausgestellt werden können, und zu deren Ausstellung sonach die Pfarren allein berufen erscheinen.[2]) Da es aber auch von großem Werte ist, wenn die Zeugnisse und die Gesuche der Parteien um Uebernahme von Findlingen und Erlangung von Remunerationen für dieselben in Ansehung der Würdigkeit der Pflege-

[1]) Die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge geschieht dermalen durch die Gemeindeämter (L. G. B. 5 ex 1891 und 19 ex 1892), worauf alle polit. Bzh. und die Wr. P. D. mit St. E. v. 19. März 1892, Z. 15535, aufmerksam gemacht wurden.

[2]) Hieher gehören auch die unentgeltlichen Lebensbestätigungen der Findlinge, s. L. G. B. 5 ex 1891.

eltern von den Pfarrämtern bestätigt werden, weil dadurch der Findelhausdirection eine Bürgschaft mehr wegen guter Pflege und moralischer Erziehung des Kindes geboten wird, so werden das f. e. Ordinariat in Wien und das Ordinariat in St. Pölten ersucht, die unterstehenden Pfarren anzuweisen, allfälligen Ersuchen der Directionen der öffentlichen Findelanstalten überhaupt, sowie deren Einschreiten um Erlangung von Auskünften über die Verhältnisse der Pflegeeltern bei Uebernahme von Findlingen und über die Rücksichtswürdigkeit der ersteren bei Remunerationen insbesondere, jederzeit bereitwillig zu entsprechen.

1228. Findlinge, Wäsche von infectionskranken —.

St. E. 10. Februar 1889, Z. 8282, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nach den bisherigen Bestimmungen haben die Parteien, welche die dem Verbande der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien angehörigen Findlinge kürzer als 8 Monate in entgeltlicher Pflege haben, die Wäsche an die Anstalt abzuliefern. Diese Wäsche wird sehr häufig mit der Post an die Verwaltung der Findelanstalt eingesendet. Sowohl auf dem betreffenden Wr. Postamte, als auch in der Anstalt selbst liegen diese Pakete, welche oftmals die Wäsche von mehreren, darunter auch von an Infectionskrankheiten verstorbenen Kindern enthalten, neben- bzw. übereinander, und können hiedurch sehr leicht Infectionskrankheiten verschleppt und in die Anstalt von auswärts eingeschleppt werden. Zur Verminderung dieser Uebelstände sind sämmtliche Aerzte und insbesondere die Todtenbeschauer anzuweisen zu veranlassen, dass die Wäsche, eventuell auch Kleidungsstücke der an Infectionskrankheiten verstorbenen, in auswärtiger Pflege gestandenen Wiener Findlinge sofort vernichtet werden. Ueber die vernichteten Gegenstände wird den Pflegeparteien vom Arzte oder Beschauer eine Bestätigung, in welcher diese Gegenstände einzeln verzeichnet erscheinen, mit dem Bedeuten auszufolgen sein, dass die Pflegeparteien diese Bestätigung statt der nach den bisherigen Vorschriften abzuliefernden Wäsche und Kleidungsstücke an die Verwaltung der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt mit dem Zahlungsbüchel einzusenden haben.

1229. — — Vorsichten bei ihrer Anstaltsabgabe.

St. E. 13. Februar 1891, Z. 8504, an alle Bzb. und Wr. P. D.

In jedem Falle, in welchem ein Kind wegen Erkrankung der Mutter, der Pflegepersonen oder Hausgenossen nicht in seinem Domicil belassen werden kann, sondern in die n. ö. Landesfindelanstalt abgegeben werden soll, ist der Direction bei Gelegenheit dieser Uebergabe über das Leiden der Mutter 2c. Aufschluss zu geben. Soferne sich das fragliche Leiden nachträglich als ein infectiöses erweisen sollte, ist hievon die Direction der bezeichneten Anstalt auf dem kürzesten Wege in Kenntnis zu setzen. Mit einem infectiösen Leiden behaftete oder eines solchen verdächtige Kinder sind unter keiner Bedingung an die n. ö. Landesfindelanstalt abzugeben oder auch nur in dieselbe zu bringen.

1230. — — Eisenbahnfahrpreisermäßigung bei Uebernahme von —.

St. E. 10. Mai 1891, Z. 24632, an alle Bzh., Wr. P. D., n. ö. L. A. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die k. k. priv. Oesterr. Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn hat bisher auf Grund einer seinerzeit bis auf Widerruf gemachten Zusage jenen Parteien bzw. Pflegemüttern, welche behufs Abholung von Findlingen zur Uebernahme in entgeltliche Pflege in die Landesfindelanstalten reisen, sowie auch den Begleitern normalalter Findlinge, welche an die Zuständigkeitsgemeinde abgegeben werden, einen 50%igen Nachlass von den normalen Fahrgebüren gewährt. Dieses Zugeständnis ist durch Einführung des Zonentarifs gegenstandslos geworden, weil sich nunmehr in vielen Fällen die normalen Fahrtaxen noch billiger stellen, als die bisher bewilligte 50%ige Ermäßigung.

Findlinge, Verpflegskostenersatz gegenüber Croatien-Slavonien Nr. 314.
— — Zuweisung heimatsloser — Nr. 1796.
— — Verpflegung nach Ungarn zuständiger — Nr. 2010.
— — Jahresbericht (lit. J) über — Nr. 3197.

1231. **Finnen,** Maßregeln bei Constatierung von —.

St. E. 19. Februar 1861, Z. 759, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Das Fleisch von finnigen Schweinen, welches der menschlichen Gesundheit schädlich ist und zur Entstehung des Bandwurmes Anlass gibt, ist unter allen Umständen zum menschlichen Genusse ungeeignet.[1]) Es ist daher nebst den Eingeweiden dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben, und darf das Fett nur[2]) unter amtlicher Aufsicht einem Seifensieder zur sogleichen Verwendung zum Seifensieden überlassen werden. Der aus dem Fette erzielte Erlös ist dem Eigenthümer des Thieres nach Abzug der Wasenmeisterverscharrungsgebür einzuhändigen. Lebende Schweine, welche bei der Beschau als finnig erkannt werden, müssen sogleich gestochen, unter amtlicher Aufsicht ausgeweidet werden, und ist mit dem Fleische und Fette auf die oben beschriebene Weise vorzugehen.[3])

1232. St. E. 22. Februar 1876, Z. 5541, an Wr. Mag.

Von finnigen Schweinen herrührendes Fett darf bis auf weiteres in ausgeschmolzenem Zustande unter den nachstehenden Bedingungen, für deren genaueste Einhaltung der Wr. Mag. hiemit verantwortlich gemacht wird, zum menschlichen Genusse in den Handel gebracht werden: 1. Von der Zulassung zum menschlichen Genusse sind ganz auszuschließen a) Fett von Schweinen, welche in hohem Grade finnig erkrankt befunden worden sind; b) Fett von Schweinen, bei denen Finnen im Bindegewebe, wenn auch nur ganz vereinzelt vorgefunden wurden; c) Fleisch sowie die übrigen Organe finnig erkrankter Schweine; d) Grieben (sogenannte Grammeln), welche beim Ausschmelzen des von finnigen Schweinen herrührenden Fettes gewommen wurden. 2. Die Entscheidung darüber, ob der Grad der Finnenkrankheit in jedem einzelnen vorliegenden Falle ein geringer oder aber ein hoher sei, hat ein Marktcommissär, der diplomierter Thierarzt ist, zu treffen; daher haben Marktcommissäre oder überhaupt mit der Beschau der Schweine betraute Magistratsbeamte, welche nicht diplomierte Thierärzte sind, die bei der Beschau vorgefundenen finnigen Schweine sogleich auszuscheiden und über die Frage der Zulässigkeit zum Genusse des Fettes die Entscheidung eines als Thierarzt diplomierten Marktcommissärs herbeizuführen. 3. Die vom menschlichen Genusse ausgeschlossenen ganzen Thiere oder Theile derselben (P. 1 a, b, c, d) sind unter der Ueberwachung des betreffenden Marktcommissärs zur technischen Verwertung in eine Seifensiederei zu bringen und in Gegenwart des Marktcommissärs im Siedekessel auszusieden. 4. Wird bei der Beschau ein Schwein in geringem Grade finnig erkrankt, dessen Fettgewebe finnenfrei und in ausgeschmolzenem Zustande zum menschlichen Genusse zulässig befunden, so ist dasselbe in Anwesenheit des Marktcommissärs an einem abgesonderten Platze und keineswegs mit den gesunden Schweinen gleichzeitig und am gleichen Orte auszuarbeiten. Die Specktheile und die großen Fettpartien an den Baucheingeweiden sind sogleich in gleiche Stücke zu zerschneiden und in einer eigenen Casserolle abgesondert von den gesunden

---

[1]) Das Fleisch geringgradig finniger Schweine kann nach vorausgegangener Sterilisierung zum menschlichen Genusse ausnahmsweise zugelassen werden, worauf sich die St. E. v. 11. November 1899, Z. 100931, und v. 6. Mai 1900, Z. 29121, an den Wr. Mag. beziehen.

[2]) Eine Ausnahme enthält das folgende Normale.

[3]) Für Niederösterreich außerhalb Wiens gilt dermalen § 13 der Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, L. G. B. 49.

Schweinetheilen in Anwesenheit des Marktcommissärs auszuschmelzen, alle übrigen Theile des finnig befundenen Thieres aber ausnahmslos und unter der Ueberwachung des Marktcommissärs zur technischen Verwertung in einem Siedekessel eines Seifensieders auszusieden. 5. Es ist völlig unstatthaft, ohne die obigen Vorsichten einzelne Theile finniger Schweine, selbst wenn diese Theile finnenfrei erscheinen, zur Consumtion zuzulassen. Desgleichen ist unter keiner Bedingung zu gestatten, dass das Fett von finnig erkrankten Schweinen, wenn der Grad der Erkrankung auch ein noch so geringer war, in einem anderen als im ausgeschmolzenen Zustande (z. B. als Speck) zum menschlichen Genusse gelange. 6. Die auf dem Wr. Markte bisher übliche Untersuchung der Schweine im lebenden Zustande hat trotzdem, als diese Art der Untersuchung erfahrungsgemäß nur in einer relativ geringen Zahl der Fälle das Vorhandensein der Finnenkrankheit erkennen läßt, auch weiterhin geübt zu werden.

Finnen s. auch Trichinose.
Firmatafeln, rothes Kreuz im weißen Felde auf — Nr. 1511.
— — an gewerblichen Betriebsstätten Nr. 1553, 1556.
Firmen, Bezeichnung der Fuhrwerke protokollierter — Nr. 1311.
Firmenregister, Wahl der öffentlichen Blätter für die Kundmachung der Eintragungen im — Nr. 1670.

1233. **Fischdurchlässe** bei Gewässerregulierungen.

A. M. 19. Februar 1884, Z. 1393. St. E. 5. März 1884, Z. 8826, an alle Bzb.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch die bei Flusscorrectionen vorkommende, theils gänzliche, theils doch den Wechsel der Fische behindernde Absperrung der Altwässer und Seitenarme von dem Hauptgewässer die Fischerei in hohem Grade benachtheiligt wird. Diese Altwässer und Seitenarme sind nämlich die Laich- und Ruheplätze der Fische, sie gewähren denselben bei Hochwässern die nöthigen Zufluchtsorte und bilden die Brutstätten, in welchen sich die zur Nahrung der Edelfische dienenden minderwertigen Fische entwickeln und aufhalten. Danach ist der Bestand derartiger mit dem Hauptarme in geeigneter Verbindung stehender Altwässer und Seitenarme von ausschlaggebender Bedeutung für die Fischerei in regulierten Gewässern. Es erscheint daher im Interesse der Fischerei nothwendig, dass überall dort, wo Altwässer und Seitenarme schon aus hydrotechnischen Gründen nicht gänzlich vom Hauptstrome abgeschlossen, sondern zur Beförderung ihrer Versandung und zur Ableitung der sich darin ansammelnden Niederschlagswässer mit dem Hauptarme des Flusses in Verbindung belassen werden, diese Verbindung in einer Weise erfolge, welche den Durchzug der Fische ermöglicht. In jenen Fällen hingegen, in welchen nicht schon aus anderen Gründen eine Communication zwischen Altwässern bzw. Seitenarmen und dem Hauptgerinne belassen wird, ist die Herstellung von Werköffnungen mit Rücksicht auf den ungehinderten Wechsel der Fische geboten. Selbstverständlich ist es jedoch, dass die eben erwähnten Vorkehrungen nur platzgreifen können, wenn dadurch der Zweck der Flussregulierung nicht beeinträchtigt, der Bestand der Regulierungswerke nicht gefährdet und dem Regulierungsfond keine besondere Auslage aufgelastet wird. Das A. M. hat demnach im Einvernehmen mit dem M. J. angeordnet, hierauf künftighin schon bei der Projectierung von Regulierungsbauten überhaupt und bei im Zuge befindlichen Flusscorrectionen insoweit Bedacht zu nehmen, als dies nach dem Stande der Regulierung noch thunlich ist. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob und in welcher Weise eine den Fischzug ermöglichende Werköffnung zwischen Hauptstrom und Alt- oder Seitengewässern herzustellen sei, werden rechtzeitig die Interessenten und eventuell auch Sachverständige zuzuziehen sein.

1234. Fischdurchlässe bei Gewässerregulierungen.

A. M. 16. Mai 1893, Z. 5278. St. E. 23. Juni 1893, Z. 41289, an alle Bzh.; k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, Club der Land- und Forstwirte in Wien, österr. Fischereiverein und n. ö. L. A.

Es wird hiemit eine „Anleitung zur Berücksichtigung der Fischerei bei Gewässerregulierungen" zur entsprechenden Danachachtung bekanntgegeben, in welcher es heißt:

Um bei Regulierung eines Gewässers den Fischen daselbst die erforderlichen Existenzbedingungen möglichst zu wahren, ist es insbesondere nöthig, auf den für die Fischerei wichtigen Umstand Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann und letztere bei Hochwasser Zuflucht finden können. Werden bei der Regulierung eines Gewässers die zu breiten Durchflussprofile[1]) künstlich verengt und die etwa vorhandenen überflüssigen Seitenarme — bei einem Hauptdurchstiche auch der Hauptarm — mittelst Absperrdämmen von dem regulierten Gewässer abgesondert, wird ferner im ersten Falle zu diesem Zwecke außer den Traversen auch ein Parallelwerk erbaut und werden weiter im zweiten Falle neben den Absperrdämmen noch Verlandungstraversen hergestellt, so entstehen hiedurch ganz abgesonderte, in der Regel der künftigen Verlandung überwiesene Wasserflächen (Altwässer u. s. w.), welche ruhiger fließendes, oft sogar stehendes Wasser von verschiedener Tiefe enthalten und auch bezüglich der Sohlen- und Uferbeschaffenheit manche Abwechslung bieten. Diese Oertlichkeiten besitzen daher gerade jene Eigenschaften, welche sich in der regulierten Strecke nicht mehr vorfinden und welche für die Fortpflanzung und Entwicklung der Fische von Wesenheit sind. Sollen nun derartige Altwässer und Seitenarme den eben angedeuteten Zwecken dienen, so müssen sie in einer den Durchzug der Fische aus und nach dem Hauptgerinne ermöglichenden Verbindung mit demselben erhalten werden. Die geltenden Vorschriften in Betreff der Berücksichtigung der Fischerei bei Gewässerregulierungen (Erl. des A. M. v. 19. Juli 1884, Z. 1393, und die auf Grund des Ges. v. 25. April 1885, R. G. B. 58, erlassenen Fischereilandesgesetze, u. zw. für Niederösterreich v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, § 52, für Krain v. 18. August 1888, L. G. B. 16 ex 1890, § 52, für Salzburg v. 25. Februar 1889, L. G. B. 10, § 23, für Vorarlberg v. 21. Februar 1889, L. G. B. 27 ex 1891, § 52, für Galizien v. 31. October 1887, L. G. B. 37 ex 1890, § 52) ordnen daher — abgesehen von der sonstigen Bedachtnahme auf die Interessen der Fischerei — insbesondere auch die Belassung entsprechender Verbindungen zwischen den erwähnten Altwässern und Seitenarmen bzw. die Belassung oder Herstellung solcher Plätze an, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann und letztere bei Hochwasser Zuflucht finden, vorausgesetzt, dass dies ohne Benachtheiligung des Regulierungszweckes und ohne unverhältnismäßige Erhöhung der Kosten erfolgen kann.

Zur näheren Richtschnur über die Art und Weise, in welcher nun bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen anlässlich einer Regulierung — mag es sich um eine Regulierung im engeren Sinne, um eine Wildbachverbauung oder auch um Triftbauten handeln — den angeführten Vorschriften in der in Rede stehenden Richtung entsprochen werden kann, sollen nachstehende Andeutungen dienen: 1. Bei allen abgebauten Altwässern und Seitenarmen, welche schon aus hydrotechnischen Gründen nicht gänzlich vom Hauptstrome abgeschlossen, sondern zur Beförderung ihrer Verlandung und zur Ableitung der sich darin ansammelnden Niederschlagswässer mit dem Hauptgerinne in Verbindung belassen werden, ist diese Verbindung in einer Weise zu construieren, dass sie bis zu dem Zeitpunkte der eingetretenen Verlandung auch als Fischdurchlass functionieren kann, d. h. das ungehinderte Aus- und Einwechseln der Fische gestattet. 2. Bei jenen abgebauten Altwässern und Seitenarmen, welche nicht schon aus anderen Gründen mit dem Hauptgerinne in Verbindung belassen werden sollen, sind speciell behufs ungehinderten Wechselns der Fische Fischdurchlässe anzubringen. 3. Insofern einzelne Altwässer nicht schon aus anderen Gründen von der Verlandung ausgenommen sind, sind geeignete Stellen dieser Altwässer und Seitenarme als abgesonderte Fischschonplätze von der Verlandung dauernd auszunehmen und selbstverständlich mit dem Hauptgerinne durch Fischdurchlässe zu verbinden. Derartige Fischschonplätze sind auf solche Entfernungen und in solchen Lagen auszuwählen, dass zwar einerseits den Fischereiverhältnissen des betreffenden Gewässers Rechnung getragen, anderseits aber die Verlandung der sonstigen Altwässer und Seitenarme hiedurch nicht beeinträchtigt wird. In der Regel werden sich die am Anfange oder am Ende der Absperrung eines Seitenarmes oder einer Profilverengerung gelegenen Altwässerpartien am besten zu Fischschonplätzen eignen. Unter Umständen empfiehlt es sich, einen Theil dieser Altwässerpartien

[1]) Der „Anleitung" ist eine entsprechende Zeichnung beigegeben, welche hier nicht wiedergegeben wird.

noch insbesondere durch Traversen abzusondern. Die Anlage und Art der Absonderung der Fischschonplätze soll derartig sein, dass eine Verschlemmung und Erhöhung der Sohle, sowie ein stärkerer Wechsel in der Niveaudifferenz gegenüber dem benachbarten regulierten Profil thunlichst hintangehalten wird. 4. Die Fischdurchlässe werden ihrer Aufgabe einerseits am besten entsprechen und anderseits den Zweck der Regulierung am wenigsten beeinträchtigen, wenn sie den folgenden Bedingungen genügen: a) Sie sind an solchen Stellen und in solcher Weise zu situieren, dass bei den zur Verlandung bestimmten Altwässern und Seitenarmen der Verlandungserfolg nicht behindert und insbesondere nicht etwa das Abführen des bereits eingeschleppten Verlandungsmaterials bei mittlerem und höherem Wasserstande befördert wird; b) sie müssen eine hinreichende Lichtweite haben, um eine thunlichst leichte Ausräumung der mit der Zeit darin etwa entstehenden Versandung zu gestatten und allen in Frage kommenden Fischen den ungehinderten Durchzug zu ermöglichen. Die Minimallichtweite, unter welche nur ganz ausnahmsweise bei besonderen Umständen herabgegangen werden darf, wird daher mit 0·5 *m* anzunehmen sein; c) ihre Sohle muss noch 10—20 *cm* unter den niedrigsten Wasserstand hinabreichen, damit der Wechsel der Fische bei jedem Wasserstande gesichert sei; d) ihre Constructionsart ist den Verhältnissen des einzelnen Falles anzupassen. In der Regel wird es am einfachsten sein, in den Abschlussbauten in gewissen Entfernungen (z. B. zwischen je 2 Traversen) offene Einschnitte zu belassen, bzw. anzubringen, deren Sohle und deren ungefähr 5/4füßig abzuböschende Seitenwände zu pflastern oder in anderer Art genügend zu versichern sind. Die Sohle solcher offener Fischdurchlässe ist bei größeren Gewässern mit mindestens 1 *m*, sonst mit mindestens 0·5 *m*, jedoch nie so breit anzulegen, dass das Einziehen von Kähnen durch dieselben möglich wäre. Derartige Fischdurchlässe sind, wenn es überhaupt geboten ist, den Verkehr auf den betreffenden Abschlussbauten zu ermöglichen, je nach den obwaltenden Verhältnissen durch einen bloßen Dielensteg oder durch eine Fahrbrücke zu überqueren. An Stelle der offenen Einschnitte können auch gewöhnliche gedeckte Steindurchlässe von annähernd quadratischer Profilform zur Anwendung kommen. Die Widerlager sind entsprechend stark aus lagerhaftem Bruchsteinmaterial in Cementmörtel herzustellen und hierauf die Durchlässe mit Steinplatten zu überdecken. Häufig erweist es sich vortheilhaft, anstatt der quadratischen Querschnittform eine kreisrunde zu wählen, in welchem Falle erfahrungsgemäß starke Cementröhren sehr zweckmäßige Verwendung finden können; e) wenn es mit Rücksicht auf den Regulierungszweck oder auf die Fischpflege in gewissen Fällen wünschenswert erscheint, die durch die Fischdurchlässe der verschiedenen Constructionen ermöglichte Wasserströmung zu hemmen oder zu unterbrechen, so sind diese Durchlässe zu diesem Behufe mit passenden Schleusenvorrichtungen zu versehen.

1235. Fischen im Donaucanal.

St. E. 19. November 1888, Z. 47018, an Wr. Mag., Wr. P. D. und Wr. Donaucanalinspection in Nussdorf.

Der Fischfang im Wr. Donaucanal wird dermalen in einer Art ausgeübt, durch welche die Dampfschiffahrt im Canal behindert wird und überdies auch die persönliche Sicherheit der Fischenden gefährdet erscheint. Insbesondere wird diese Behinderung der Schiffahrt bzw. Gefährdung der persönlichen Sicherheit hervorgerufen 1. durch das Austauchen (Hinausstellen) leerer oder beladener Wasserfahrzeuge gegen die Mitte des Canals mittelst Ruder, Austauchhölzer &c. und die Entfernung des Haftseiles am Steuer; 2. durch das Aufstellen von Fischerzillen in oder nächst der Naufahrt, welche entweder am Ufer verheftet oder am Grunde verankert sind; 3. durch das Anheften von Fischerzillen an den Standschiffen der Ueberfuhren und 4. durch das beständige Berg- und Thalfahren mit Fischerzillen bei ausgelegten Fischergeräthschaften. Von diesen Handlungen sind die erstgenannten durch § 15 des Abschnittes III, die zweitgenannte durch § 17, al. 2, desselben Abschnittes und die drittgenannte durch § 15, al. 6, des Abschnittes I der Vdg. des H. M. v. 31. August 1874, R. G. B. 122, verboten, während das beständige Hin- und Herfahren, insbesondere mit ausgelegten Fischergeräthschaften jedenfalls unter jene Handlungen zu zählen ist, welche im § 20 des Abschnittes I als die Schiffahrt beeinträchtigend verboten sind. Nachdem ferner das Entfernen der rückwärtigen Verhaftung der am Ufer liegenden Wasserfahrzeuge, um sodann von diesen in die Naufahrt hinaushängenden Wasserfahrzeugen fischen zu können, in der Nacht erfolgt und auch das Betreten der an Haft liegenden

Schiffe und Flöße durch Unberufene mit Gefahr verbunden ist, dasselbe sehr häufig gegen den Willen der Besitzer dieser Fahrzeuge erfolgt und nur dadurch, dass auch das Betreten der an Haft liegenden Schiffe und Flöße den Unberufenen verboten wird, dem Uebelstande abgeholfen werden kann, dass Wasserfahrzeuge gegen die Mitte des Canals ausgetaucht werden, so erscheint auch die Ausübung der Fischerei von ordnungsmäßig verhefteten Wasserfahrzeugen unzulässig. Die Statth. findet daher aus den oben angegebenen Gründen in Wahrung der strompolizeilichen und öffentlichen Rücksichten die Ausübung der Fischerei im Wr. Donaucanal in einer anderen Art, als lediglich vom Ufer aus, hiemit zu untersagen. Hievon wird die Wr. Donaucanalinspection in Nussdorf mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, dieses Verbot entsprechend zu verlautbaren und durch die unterstehenden Organe die Beachtung desselben zu überwachen, sowie Zuwiderhandelnde dem Wr. Mag. behufs Einleitung der Strafamtshandlung anzuzeigen. Unter Einem ergeht an die Wr. P. D. die Aufforderung, die Sicherheitswache anzuweisen, die Stromaufsichtsorgane bei Durchführung der Einhaltung dieses Verbotes zu unterstützen.

1236. Fischen im Donaucanal.

St. E. 18. April 1896, Z. 119135 ex 1895, an Wr. Mag.

Die Nutzung des Fischereirechtes der Gemeinde Wien im Donaucanal erfolgt ausnahmsweise (s. Art. I des Ges. v. 23. April 1894, L. G. B. 22) durch entgeltliche Ausstellung von Fischereibewilligungen an vertrauenswürdige, im Besitze von Fischerbücheln befindliche Personen seitens des Wr. Mag.

Fischerbüchel, Bezug und Verrechnung der Formularien für — Nr. 1238.

— — für zur Fischerei zugelassene dritte Personen Nr. 1241.

Fischerei, Schutz der Perlenfischerei Nr. 2832.

— — Hintanhaltung der Verunreinigung öffentlicher Gewässer im Interesse der — Nr. 4522.

1237. Fischereiaufsicht, Heranziehung der Stromaufseher zur —.

St. E. 14. März 1898, Z. 117756 ex 1897, an die 8 an der Donau gelegenen Bzh., Wr. Mag., Wr. Donaucanalinspection und Fischereirevierausschüsse.

Nach § 79 des Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, obliegt die Ueberwachung der Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch den beeidigten Organen der Flusspolizei. Da die k. k. Stromaufseher solche Organe sind, muss deren Mitwirkung zur Ueberwachung der Fischerei als im Gesetze begründet angesehen werden, und ist diese Ueberwachung auch anstandslos möglich, weil die Stromaufseher dieselbe unter Einem mit der ihnen obliegenden Ueberwachung der strompolizeilichen Bestimmungen ausüben können, hiedurch also ihrem eigentlichen Berufe nicht im geringsten entzogen werden. Anderseits lässt sich nicht verkennen, dass, insolange keine eigentlichen Fischereiaufseher von den Interessenten bestellt werden, die Mitwirkung der Stromaufseher von besonderem Werte ist, weil diese bei ihren dienstlichen Gängen am ehesten Gelegenheit haben, Beobachtungen hinsichtlich der Fischerei zu machen, während die Gendarmerie die oft entlegenen Donauufer seltener aufzusuchen Gelegenheit hat. Die Statth. hat daher die Dienstvorschrift der k. k. Stromaufseher[1]) in dem Sinne ergänzt, dass sie insbesondere verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass die Fischerei nur von hiezu berechtigten Personen ausgeübt werde, dass beim Fischfange keine betäubenden Mittel oder explodierenden Stoffe zur Anwendung gelangen, und dass die festgesetzten Schonzeiten eingehalten werden. Wahrgenommene Uebertretungen des Fischereigesetzes haben die k. k. Stromaufseher der zuständigen Bzh. in Kenntnis zu bringen.

---

[1]) § 4 der neuen Dienstvorschriften s. unter Nr. 907 d. Slg.

Fischereiaufsichtspersonal, ob bei Versetzung in andere Reviere neu zu beeiden, Nr. 1280.

Fischereieigenrevier, Bemessungsdauer der Entschädigung für zugewiesene Fischwässer, Nr. 1245.

1238. **Fischereigesetz,** Drucksorten zu dessen Durchführung.[1])

St. E. 2. August 1891, Z. 3797/pr, an alle Bzh.

Nach der von der Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei übersendeten Rechnung über die Auflage der zur Durchführung des Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, erforderlichen Drucksorten berechnen sich die Gestehungskosten für Fischerkarten nach Formular II oder III per Stück mit je 5 kr. und für Fischerbüchel nach Formular V sammt der im Art. XI der Durchf.-Vdg. v. 9. Jänner 1891, L. G. B. 2, vorgeschriebenen Anzahl Einlagebogen nach Formular VI mit je 4 kr. Die Bzh. haben diese Gebüren nach den Bestimmungen der Art. IX und XI der cit. Durchf.-Vdg. einzuheben und entsprechend den mit dem Erl. v. 12. October 1888, Z. 6245/pr, und v. 27. Mai 1890, Z. 1608/pr,[2]) erhaltenen Weisungen zu verrechnen, die eingehenden Gestehungskostenvergütungen somit sammt dem übrigen für stempelpflichtige Drucksorten eingeflossenen Erlöse an das k. k. Steueramt für Rechnung des Etats der polit. Verwaltung abzuführen. Die abgesonderte Festsetzung der Gestehungskostenvergütung für die Einlagebogen nach Formular VI zu den Fischerbücheln erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. XI der Durchf.-Vdg. vorläufig entbehrlich.

1239. — — Auslegung des § 23 des n. ö. —.

A. M. 11. Juni 1894, Z. 11611. St. E. 3. Juli 1894, Z. 47203, an alle Bzh.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie die im § 23 des n. ö. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, enthaltenen Worte „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien" zu verstehen seien, da ja die Reviertaxe gemäß § 22 doch nur auf Gewässer, die zu einem Reviere (Eigen- oder Pachtreviere) gehören, lastet. Diese Frage findet darin ihre Lösung, dass die citierten Worte bei der Verhandlung im Landtage im § 23 offenbar irrthümlich belassen wurden, während die besondere Bestimmung, auf welcher sie fußten (ein eigenes Alinea im § 10 und eine Berufung desselben im § 22 der Regierungsvorlage), gestrichen worden ist. Jene Worte „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien" haben also thatsächlich keine sachliche Bedeutung mehr, und sind nach Absicht des Gesetzes die Reviertaxen nur für Reviergewässer (nach § 22) einzuheben. Hierauf wird unbeschadet der Stellungnahme der zuständigen Behörden zu dieser Frage in etwaigen Streitfällen aufmerksam gemacht.

1240. — — strenge Handhabung einiger Bestimmungen desselben.

St. E. 9. Juli 1895, Z. 63307, an alle Bzh.

Laut einer Zuschrift des österr. Fischereivereines sind demselben aus verschiedenen Gegenden Niederösterreichs von zuverlässiger Seite zahlreiche Mittheilungen zugekommen, nach welchen die Bestimmungen des n. ö. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, über die Schonzeiten und Minimalmaße der Fische, sowie über die verbotenen Verkaufszeiten zum Nachtheile der Fischcultur keine Beachtung finden. Die polit. Bzh. werden daher aufgefordert, diese gesetzlichen Bestimmungen, etwa durch Verlautbarung im Amtsblatte, zeitweilig in Erinnerung zu bringen und dafür zu sorgen, dass von Seite der Polizei- und Marktaufsichtsorgane die Beobachtung der Fischereivorschriften strenge überwacht werde.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 938 d. Slg.
[2]) Nr. 939 und 940 d. Slg.

Fischereigesetz, Mitwirkung der Gemeinden bei Handhabung des — Nr. 1419.

1241. Fischerkarten für dritte zur Ausübung der Fischereinutzung zugelassene Personen.

A. M. 23. März 1891, Z. 4801. St. E. 13. April 1891, Z. 19290, an alle Bzb., mitgeth. dem österr. Fischereivereine.

Es ist dem A. M. bekannt geworden, dass aus der Bestimmung über die Legitimation der Fischer durch Fischerbüchel (al. 5 des § 66 des Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891) die Befürchtung einzelner Fischereiberechtigter (Besitzer oder Pächter von Fischwässern) entstanden ist, dass sie ihr Fischwasser fernerhin nicht mehr mit Erfolg würden verwerten können, weil die Fischer, an deren entgeltliche Zulassung zur Fischerei diese Berechtigten nach den örtlichen Verhältnissen behufs entsprechender Nutzung ihres Rechtes gewiesen sind, nicht durchaus Sportfischer und als solche zur Behebung des Fischerbüchels bereit, sondern auch solche Personen sind, welche den Fischfang in beschränkten örtlichen Grenzen lediglich oder vorwiegend zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken zu betreiben pflegen. Dieser Befürchtung gegenüber hat das A. M. aufmerksam gemacht, dass solche dritte, vom Fischereiberechtigten zur Ausübung der Fischerei zuzulassende Personen, welche eben nicht selbst das allerdings zunächst für Sportfischer berechnete Fischerbüchel anstreben, ihre Legitimation durch die Fischerkarte für das Hilfspersonal (Formular III zu Art. IX der Vdg. v. 9. Jänner 1891, L. G. B. 2) erhalten können, indem sie thatsächlich vom wirtschaftlichen Standpunkte des die Legitimation ausstellenden Fischereiberechtigten aus als Personen erscheinen, welche ihm zur Ausübung der Fischereinutzung behilflich sind. Dies wird zur Danachachtung und Verlautbarung mitgetheilt.

— — Bezug und Verrechnung der Formularien für — Nr. 1238.

1242. Fischhandel, Unterscheidungsmerkmale der Edel- und Steinkrebse.

St. E. 28. October 1893, Z. 74106, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Laut Art. VI der Statth.-Vdg. v. 9. Jänner 1891, L. G. B. 2, dürfen Edelkrebse, welche nicht mindestens 14 *cm*, vom Kopfe bis zum Schwanzende gemessen, Länge haben, weder verkauft noch in Gasthäusern verabreicht werden. Für die Steinkrebse hingegen besteht hinsichtlich ihrer Länge keine Verkaufsbeschränkung. Auf eine Anfrage des Wr. Mag. über die Unterscheidungsmerkmale des Edel- und des Steinkrebses wird Nachstehendes eröffnet: 1. Der Edelkrebs besitzt auf der oberen Fläche des Spitzentheiles des Stirnfortsatzes (rostrum) einen deutlich gezähnten, der Steinkrebs dagegen einen stets ungezähnten, stumpfen, oft kaum bemerkbaren Mittelkiel. 2. Die Seitenränder des Stirnfortsatzes verlaufen vom Grunde des Spitzentheiles des letzteren bis zu den Augenhöhlen beim Edelkrebse fast parallel, beim Steinkrebse divergieren dieselben nach hinten. 3. Hinter den Augenhöhlen findet man auf dem Rückenschilde des Edelkrebses je zwei hintereinander liegende Wülste, auf dem Rückenschilde des Steinkrebses dagegen nur je eine einfache, ununterbrochene Längsleiste. Mit Hilfe dieser zuletzt erwähnten Kennzeichen kann man schon auf den ersten Blick beide Arten mit Sicherheit unterscheiden. 4. Den Steinkrebs erkennt man überdies noch an einer ihm eigenthümlichen Zeichnung; auf der Rückenfläche seines Hinterleibes (des Schwanzes) lassen sich nämlich immer zwei seitliche Längsreihen blasser Flecken wahrnehmen, zwischen welchen noch eine mittlere Reihe von dunklen Flecken liegt. Schließlich mögen noch die Größendifferenzen der verglichenen Arten erwähnt werden, obgleich sie für die Unterscheidung nur einen beschränkten Wert haben. Der Steinkrebs erreicht nach den bisherigen Erfahrungen höchstens eine Körperlänge von 10·5 *cm* bleibt aber meistens um 3—4 *cm* kleiner, während der Edelkrebs im erwachsenen Zustande gewöhnlich 12—13 *cm* lang wird.

1243. Fischhandel, Unterscheidungsmerkmale der Brachse und Pleinze.

St. E. 18. Februar 1897, Z. 13525, an Wr. Mag.

Nach Art. II der Statth.-Vdg. v. 9. Jänner 1891, L. G. B. 2, ist für die Fischart „Brachse" mit Rücksicht auf die Laichperiode der Monat Mai als Schonzeit festgesetzt; ferner dürfen nach Art. VI dieser Vdg. Brachse, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens 25 *cm* Länge haben, zu keiner Jahreszeit weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden. Laut Anzeige der Genossenschaft der Donaufischer, Fischkäufer und Fischhändler in Wien soll von Seite eines städtischen Marktamtsorgans eine Confiscation der Fischart „Pleinze" (auch „Zobelpleinze"), welche den obigen Bestimmungen nicht unterliegt, am Wr. Fischmarkte irrthümlicherweise stattgefunden haben, wodurch einzelne Mitglieder dieser Genossenschaft geschädigt worden seien. Um ähnliche Beschwerden hintanzuhalten, werden im Nachstehenden die Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Fischarten „Brachse" und „Pleinze" zur entsprechenden Instruierung der Marktaufsichtsorgane bekanntgegeben: Die Brachse oder Brasse unterscheidet sich in auffallender Weise von der minderwertigen Pleinze durch die viel gedrungenere Körperform, den stumpferen Kopf, insbesondere aber durch die auffallend kürzere Afterflosse, welche in verticaler Richtung ein wenig vor dem Ende der Rückenflosse beginnt, welch letztere nur 24—26 getheilte Strahlen enthält. Bei der Pleinze ist der Kopf zugespitzt, nieder, die Rückenflosse höher und schmäler, als bei der Brachse. Die Afterflosse beginnt in verticaler Richtung fast gegenüber der Rückenflosse und ist viel länger als bei der Brachse, da sie 40—41 getheilte Strahlen enthält. Auch sind die Rumpfschuppen bei den Pleinzen merklich kleiner, daher zahlreicher, als bei den Brachsen. Bei der Pleinze liegen 66—70, bei der Brachse 51—54 Schuppen längs der Seitenlinie zwischen Kopf und Schwanzflosse. Die Pleinze steht an Güte der Brachse nach und erreicht wenigstens in den österr. Gewässern, insbesondere in der Donau höchstens ein Gewicht von 1 *kg*.

Fischschonplätze, Einrichtung geeigneter — Nr. 1234.

1244. Fischstandschädliche Thiere, Jagd auf —.

A. M. 16. Juli 1891, Z. 10189. St. E. 20. October 1891, Z. 46339, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. dem österr. Fischereivereine und dem Jagdschutzvereine.

Um allfälligen Zweifeln darüber zu begegnen, ob jene Personen, welche gemäß § 53, al. 3, des n. ö. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, von der Statth. die Befugnis zur Verfolgung der dem Fischstande schädlichen Thiere mit Schusswaffen erhalten, zur Ausübung dieser Berechtigung außer dem Erlaubnisscheine, welcher ihnen ausgefertigt wird, noch Waffenpass und Jagdkarte besitzen müssen, wird Nachstehendes eröffnet: Zur Ausübung der erwähnten Berechtigung bedürfen die in Rede stehenden Personen in der Regel eines Waffenpasses. Eine Ausnahme hievon tritt dann ein, wenn die Berechtigten solche Personen sind, welche überhaupt von der Verpflichtung, beim Tragen einer Schusswaffe mit einem Waffenpasse versehen zu sein, entbunden sind. Dies wird gemäß § 15, lit. a, des Waffenpat. bzw. gemäß der Min.-Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. 159, insbesondere dann der Fall sein, wenn das auf den Forstschutz oder den Jagddienst oder auf beide beeidete Personal mit der Erlegung fischereischädlicher Thiere mittelst der Schusswaffe betraut wird. Dagegen ist bei der in Rede stehenden Erlegung fischereischädlicher Thiere eine Jagdkarte nicht erforderlich. Entscheidend hiefür ist die Erwägung, dass es sich bei dieser Erlegung fischereischädlicher Thiere nicht um die Ausübung der Jagd im eigentlichen Sinne handelt, was schon aus dem Umstande hervorgeht, dass dem

Jagdberechtigten die Verfügung über die im Falle des § 53 des Fischereiges. gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten bleibt. Im Falle der Ertheilung einer Bewilligung seitens der Statth. auf Grund des § 53, al. 3, des Fischereiges. zur Verwendung der Schusswaffe bei Erlegung fischereischädlicher Thiere wird der zum Gebrauche der Schusswaffe ermächtigten Person von der Statth. ein Erlaubnisschein nach folgendem Muster ausgestellt werden, den sie bei Ausübung der ertheilten Berechtigung mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen verpflichtet ist.

Erlaubnisschein

auf Grund des § 53 des n. ö. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891.

Für .... wohnhaft in ....

zur Verfolgung von folgenden, wild lebenden, dem Fischstande schädlichen Thieren mit Schusswaffen: ....

....

....

Giltig für das Fischwasser des ....

und für die Zeit vom .... bis ....

Wien, am .... 189....

Von der k. k. n. ö. Statth.

(L. S.)

Diesen Erlaubnisschein hat der Inhaber bei Ausübung der ertheilten Berechtigung nebst dem Waffenpasse mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Fischverkauf seitens Delicatessenhändler Nr. 811.

— — für Aquarien durch Glaser oder Glashändler Nr. 1627.

1245. **Fischwässer,** Bemessungsdauer der Entschädigung für einem Eigenrevier zugewiesene —.

A. M. 11. Jänner 1896, Z. 17221 ex 1895. St. E. 20. April 1896, Z. 6240, an alle Bzb., mitgeth. dem n. ö. Fischereivereine.

Hinsichtlich der Dauer, für welche die Entschädigung im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenrevier gemäß § 12 des Fischereiges. bemessen werden soll, kommt es wohl darauf an, ob die für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse des Fischwassers mehr oder weniger constante sind. Im ersteren Falle empfiehlt sich die Bemessung der Entschädigung auf eine längere Reihe von Jahren allenfalls — in Analogie der Pachtdauer bei Pachtrevieren — selbst auf 10 Jahre, während im letzteren Falle die Festsetzung auf eine den thatsächlichen Verhältnissen angepasste kürzere Frist zu erfolgen haben wird. Selbstverständlich ist eine neuerliche Bemessung der Entschädigung noch vor Ablauf der ursprünglich ins Auge gefassten Frist nicht ausgeschlossen, wenn sich nämlich die Grundlagen der Entschädigungsbemessung z. B. infolge Trockenlegung oder Regulierung des Fischwassers rc. vollständig geändert haben.

Fixpunkte, Beziehung des Niveaus auf — Nr. 467.

— — Hintanhaltung der Zerstörung trigonometrischer — Nr. 2640.

Flächenmaße, officielle Abkürzungszeichen für metrische — Nr. 2444.

Flachsdarren, landwirtschaftliche — Nr. 918.

Flachsverwertung, Genossenschaften der Landwirte zum Zwecke der — Nr. 2243.

Flammrohrkessel, Jahresausweis über Zahl und System der im Betriebe stehenden — Nr. 768.

Flaschenbier, Verabreichung in Schanklocalitäten Nr. 529.

— — Abfüllen in Consumvereinen Nr. 703.

1246. Flaschenbierfüller, Betriebsbedingungen für das Gewerbe der —.

H. M.[1]) 22. September 1899, Z. 27381. St. E. 5. October 1899, Z. 87163, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und n. ö. H. u. G. Kam.

Bei der Handhabung der Vdg. v. 30. März 1899, R. G. B. 64, hat sich gezeigt, dass die Bestimmung des § 2 bezüglich der Beschaffenheit des Locals, in welchem das Gewerbe des Flaschenbierfüllens betrieben werden soll, dann der zum Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel, von deren Nachweisung die Ertheilung der Concession für dieses Gewerbe abhängig ist, von den Gewerbebehörden nicht in gleichmäßiger Weise angewendet wird. Um nun eine entsprechende einheitliche Handhabung der erwähnten Bestimmung zu erleichtern, wird eröffnet, dass den objectiven Erfordernissen, von welchen die Ertheilung der Concession für das Gewerbe des Flaschenbierfüllens im Sinne des § 2 der Vdg. abhängig ist, im allgemeinen durch den Nachweis folgender Einrichtungen entsprochen wird:

1. Die Räume, in denen Bier aus Fässern in Flaschen abgefüllt wird, müssen trocken, licht, gut ventiliert und mit einem wasserdichten Fußboden (Cement, Beton, Asphalt oder dichtgefügte Steinplatten) versehen werden; der Fußboden muss, wenn das Wasser aus dem Raume direct in einen Canal abfließen soll, ein genügendes Gefälle zu dem Canal haben, welcher mit einem Geruchsverschluss versehen sein muss. Die an den Fußboden anstoßenden Wändetheile sind, insoweit sie einer Verunreinigung ausgesetzt werden, aus wasserdichtem Material herzustellen oder mit einem solchen Anstriche zu versehen. 2. Die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge u. dgl.) hat mit schnell rotierenden Bürsten oder Sandstrahlapparaten zu geschehen. Wo die Form des Behälters die Anwendung von Bürsten unmöglich macht, kann Porzellan oder Stahlschrott angewendet werden. Die Verwendung von Bleischrott ist unbedingt verboten. 3. Jeder Behälter muss nach der Reinigung mit reinem, in hygienischer Hinsicht einwandfreiem Wasser nachgespült werden, und darf das verwendete Reinigungs- und Spülwasser nicht wieder gebraucht werden. 4. Korke müssen vor ihrer Verwendung in Dampf aufgekocht werden, um darin enthaltene Bacterien zu vernichten, und sind nur compacte Korke von solcher Größe zu verwenden, dass damit ein dauernd luftdichter Verschluss der Flaschen erzielt werden kann. 5. Wo ohne Druckapparat abgefüllt wird, darf die Luft des Abfüllraumes nicht direct in das abzufüllende Fass strömen, sondern muss vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand (Luftventil) dem Fasse zugeführt werden.

Auf das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist bei der Verleihung der Concession für das im § 2 der Vdg. erwähnte Gewerbe Bedacht zu nehmen und auch bezüglich des Vorhandenseins der objectiven Bedingungen in den bereits concessionierten Gewerbebetrieben Nachschau zu halten. Die mit dem sogenannten Patentverschlusse versehen gewesenen, jedoch vorschriftsmäßig verkorkten Flaschen dürfen zum Vertriebe von Flaschenbier nach der Min.-Vdg. v. 22. September 1899, R. G. B. 183, nur noch bis Ende September 1900 verwendet werden. Im übrigen ist die Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehenen Flaschen beim Vertriebe von Flaschenbier, abgesehen von den Fällen des § 10 der Vdg., untersagt.

1247. Flaschenbierhandel, sanitäre Ueberwachung.

St. E. 21. Juli 1891, Z. 42818, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Da das Bier, wenn es als sogenanntes Flaschenbier von den Händlern oft tagelang bei der größten Hitze auf Wagen herumgeführt wird, in verdor-

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

benem Zustande an die Consumenten gelangt und zur Entstehung von Magen- und Darmkatarrhen Veranlassung bietet, werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden unter Hinweis auf den § 12, lit. b, des Hausierpat. aufgefordert, diesbezüglich mit aller Strenge amtzuhandeln.

1248. Flaschenbierhandel, Regelung des —.

H. M. 29. März 1899, Z. 313 H M. St. E. 16. April 1899, Z. 32347, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf die Vdg. des H. M. v. 29. März 1899, R. G. B. 64,[1]) welche die Beseitigung der bei dem Betriebe des Flaschenbierhandels zutage getretenen Uebelstände bezweckt, wird Folgendes bemerkt:[2])

Das Abfüllen des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier wird im Hinblicke auf die hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten, namentlich sanitärer Art, welche bei der Ausübung dieser gewerblichen Thätigkeit eine besondere Reinlichkeit und Sorgfalt erfordern, an eine Concession gebunden. Es wird nicht im Wege stehen, den bisherigen Flaschenbierhändlern, soferne die im § 2 der Vdg. angeführten Bedingungen zutreffen, über ihre Bewerbung die Concession zum Betriebe des Flaschenbierfüllergewerbes zu ertheilen. Um nicht eine Störung in der Deckung des Bedarfes an Flaschenbier herbeizuführen, werden die erforderlichen Amtshandlungen und Erhebungen mit thunlicher Beschleunigung vorzunehmen sein. Bei der Beurtheilung der persönlichen Verläßlichkeit des Bewerbers (§ 2 der Vdg. und § 23 der Gewerbeordnung) wird insbesondere darauf zu achten sein, dass der Concessionswerber eine hinlängliche Gewähr gegen den Missbrauch der Concession zum Zwecke des unbefugten Ausschankes im Local biete. Die Rücksicht auf den Localbedarf wird dagegen bei der Verleihung der Concession nicht in Betracht zu ziehen sein, da die Bierabfüller ja häufig auch für die Deckung eines territorial ausgedehnteren Bedarfes an Flaschenbier thätig sind. In objectiver Beziehung wird den sanitären Anforderungen entsprechend ein geeignetes reinliches und luftiges Abfüllungslocal, welches zu keinem anderen, seiner Bestimmung abträglichen Zwecke benützt wird, ferner der Besitz von geeigneten Depot- und Kellerlocalitäten, sowie von entsprechenden Einrichtungen und Betriebsmitteln für die Reinigung, Füllung und Verkorkung der Flaschen nachzuweisen sein, wovon sich die Gewerbebehörde vor der Ertheilung der Concession die Ueberzeugung zu verschaffen haben wird.

Die im § 3 den Bierbrauern zuerkannte Berechtigung zum Bierabfüllen ohne besondere Concession kann auch in Zweigetablissements oder Niederlagen von Bierbrauereien (§ 40 der Gewerbeordnung) ausgeübt werden. Dagegen steht diese Berechtigung den von Bierbrauereien bestellten Agenten oder Vertretern als solchen nicht zu; dieselben haben daher, wenn sie sich mit dem Abfüllen von Bier in Flaschen beschäftigen wollen, hiezu eine Concession zu erwirken. Die sanitären Vorschriften bezüglich des Locals, der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, sowie auch die Bestimmungen der Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 237, betreffend die Verwendung von Bierdruckapparaten, finden ebenso wie auf die concessionierten Flaschenbierfüller auch auf die das Abfüllen von Bier in Flaschen ausübenden Bierbrauer und Schankgewerbetreibenden Anwendung.

Zu der Definition der verschlossenen Gefäße beim Vertriebe des Flaschenbieres ist zu bemerken, dass es zulässig, ja auch wünschenswert erscheint, den vorgeschriebenen Korkverschluss durch Anbringung von Metallkapseln, Siegeln, Siegelmarken u. s. w. weiter zu vervollkommnen. Gegen den unbefugten Ausschank,

---

[1]) Ergänzt durch Min.-Vdg. v. 16. Juli 1900, R. G. B. 129.

[2]) Die folgenden Weisungen wurden infolge Erl. des M. J. v. 7. Juli 1900, Z. 21155, mit St. E. v. 29. October 1900, Z. 64398, den Unterbehörden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

welcher bisher mit Hilfe der Flaschen mit dem sogenannten Patentverschlusse so vielfach ausgeübt wurde, ist, da die neue Min.-Vdg. wirksamere Handhaben für die Controle bietet, mit Entschiedenheit und aller Strenge vorzugehen, und ist gegebenen Falles unnachsichtlich die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf Grund des § 138 der Gewerbeordnung zu verfügen.

Das Feilbieten von Flaschenbier im Umherziehen von Haus zu Haus und auf der Straße im Sinne des § 60, Abs. 2, der Gewerbeordnung ist, da es sich nicht um einen unter diese Gesetzesbestimmung fallenden Artikel handelt, nicht gestattet, und ist demnach die Zufuhr oder Zustellung von Flaschenbier nur auf Bestellung zulässig. Die Einhaltung dieser Beschränkung ist gleichfalls in wirksamer Weise zu überwachen und durch entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen zu sichern.

Flaschenbierhandel im Hausierwege bzw. durch Errichtung fliegender Depots, unzulässig Nr. 1737.

Flaschenversandt von Mineralwässern Nr. 2663, 2664.

Fleckputzer, wandernde — Nr. 1770.

— — sind nicht ausschließlich zum Kleiderputzen und Reinigen berechtigt Nr. 2070.

1249. **Flecktyphus,** Anzeige und Verlautbarung des Auftretens bzw. der Ausbreitung von —.

M. J. 16. Februar 1899, Z. 5708. St. E. 20. Februar 1899, Z. 15818, an alle Bzh.

Die polit. Unterbehörden haben von den an die polit. Landesbehörde zu erstattenden ersten Anzeigen über das constatierte Auftreten eines Flecktyphusfalles in einer Gemeinde, sowie von den weiterhin zu erstattenden Wochenberichten über die Verbreitung und den Stand des Flecktypus in den polit. Bezirken in derselben Weise, wie dies mit dem St. E. v. 17. Februar 1899, Z. 11813,[1]) hinsichtlich der Blatternerkrankungen angeordnet wurde, regelmäßig Abschriften direct an das M. J. mit der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath" einzusenden. Die polit. Bzh. werden in den betreffenden, an die Statth. zu erstattenden Rapporten über das Vorkommen und die Verbreitung von Flecktyphus und Blattern jedesmal zu bemerken haben, dass die Vorlage der Abschrift an das M. J. erfolgt ist. Bei diesem Anlasse wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass von dem Auftreten und der Verbreitung der Blattern und des Flecktyphus in einer Gemeinde jedesmal auch die Gemeinden, welche mit dem Infectionsorte benachbart sind oder in lebhaftem Verkehre stehen, ferner seitens der polit. Behörden, in deren Gebiete sich solche Infectionsherde bilden, die Amtsvorstände der angrenzenden polit. Bezirke bzw. die Militär- und Justizbehörden, sowie auch andere interessierte Dienststellen zu verständigen sind. Die polit. Bzh. der im Grenzgebiete gelegenen Bezirke haben in analoger Weise den Verwaltungsbehörden der Grenzbezirke der Länder der ung. Krone Nachricht zu geben.

— — Spitalsunterbringung Erkrankter in Wien Nr. 1891.

— — Jahresübersicht über — Nr. 1914.

— — Anzeigepflicht bei — Nr. 1924, 3187.

— — Hintanhaltung der Verschleppung durch Reisende Nr. 1926.

— — amtsärztliche Erhebung und Berichterstattung über — Nr. 1928.

1250. **Fleisch,** Verkauf von aufgeblasenem —.

St. E. 4. Februar 1890, Z. 70503 ex 1889, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Unterbehörden werden auf die Statth.-Vdg. v. 4. Februar 1890, L. G. B. 12, betreffend das Verbot des Verkaufes von mit Luft aufgeblasenem

---

[1]) Nr. 536 d. Slg.

Fleische und solchen Lungen der geschlachteten Thiere, aufmerksam gemacht und angewiesen, für die genaue Durchführung dieses Verbotes Sorge zu tragen.

Fleisch, Papier als Emballage von — Nr. 2253.

— — Feilhalten von nicht genügend gegen Verunreinigung geschütztem — Nr. 2257.

— — Hintanhaltung des Genusses von Leberfleisch Nr. 2264.

1251. **Fleischausfuhr** nach Berlin.

M. J. 8. October 1898, Z. 30974. St. E. 1. November 1898, Z. 96860, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

In Gemäßheit eines Berliner Gemeindebeschlusses vom 27. Februar 1894 und des dazu erlassenen Regulativs darf nach Berlin nur solches Fleisch eingeführt werden, über welches seitens eines approbierten Thierarztes die Bescheinigung vorliegt, dass dasselbe von Thieren herrührt, die vor der Schlachtung einer Besichtigung unterworfen und dabei frei von erkennbaren Krankheitszeichen befunden worden sind. Aus einem gegebenen Anlasse hat die kgl. preußische Regierung verfügt, dass bei dem aus Oesterreich-Ungarn zugeführten Fleische auch solche Untersuchungsbescheinigungen als ausreichend angesehen werden, die von einem staatlich angestellten oder von Staatsbehörden hiezu besonders ermächtigten Thierarzte aus dem Herkunftslande ausgestellt sind. Hievon werden die Unterbehörden zur entsprechenden weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass, im Falle diese Bescheinigung nicht in deutscher Sprache ausgefertigt wäre, vertragsmäßig eine beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen ist.

— — nach der Schweiz Nr. 4383.

Fleischausschrotten, Stechviehhändler sind nicht befugt zum — Nr. 3536.

Fleischbeschau s. Vieh- und Fleischbeschau.

1252. **Fleischbeschauer,** Bestellung derselben.

M. J. 12. Juni 1898, Z. 21120. St. Z. 67217 ex 1898.

Die Bestellung des Fleischbeschauers ist zunächst Sache der Gemeinde, und ist in Ermanglung eines Thierarztes die Bestellung eines Curschmiedes zum Fleischbeschauer durch keine gesetzliche Bestimmung verboten.

Fleischconserven, Ueberwachung ihrer Erzeugung und ihres Verschleißes Nr. 1444.

Fleischconservierung mittelst Borsäure, unzulässig Nr. 549.

1253. **Fleischeinfuhr** aus Amerika.[1])

M. J. 16. April 1897, Z. 10564. St. E. 8. Mai 1897, Z. 37091, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. n. ö. F. L. D. zur Verständigung der Zollbehörden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Anordnung getroffen, dass vom 15. März 1897 an alles für den Transport nach Europa bestimmte frische, gesalzene, gepöckelte, in Büchsen oder in anderer Art verpackte Fleisch von dem Certificat eines Ackerbaudepartementsinspectors begleitet sein muss, womit bestätigt wird, dass das Vieh, von welchem die Fleischware stammt, nicht krank gewesen, und das Fleisch der Gesundheit zuträglich sei. Die gedachte Regierung hat ferner angeordnet, dass Fleisch, welches ohne den amtlichen Inspectionsschein nach Europa verschifft werden soll, auf den Fässern, Kisten oder sonstigen Verpackungen einen deutlich lesbaren, diese Thatsache constatierenden Vermerk tragen muss, widrigenfalls der Export nicht gestattet wird, und dass ein Schiff, welches nicht inspiciertes Fleisch ohne diesen ausdrücklichen Vermerk auf den Verpackungen an Bord hat, nicht eher seine Klarierungspapiere erhalten soll, als bis die obigen Verfügungen erfüllt sind.

---

[1]) Bezüglich der Einfuhr von Schweinefleisch s. Nr. 3267—3269 d. Slg.

1254. **Fleischeinfuhr** aus Russland.

M. J. 1. März 1900, Z. 4790. St. E. 8. März 1900, Z. 22194, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Ueber ein von einer Wiener Firma dem Ministerium vorgelegtes Gesuch um Gestattung der Einfuhr von geräucherten Schinken aus Russland ist eröffnet worden, dass die Einfuhr der erwähnten Fleischwaren nach Oesterreich aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht gestattet ist.

1255. — — aus Rumänien.

M. J. 25. Jänner 1886, Z. 609. St. E. 13. Februar 1886, Z. 5195, an alle Bzh.

Mit Rücksicht darauf, dass Rumänien seit einem vollen Jahre frei von der Rinderpest ist, der Sanitäts- und Veterinärdienst daselbst und insbesondere die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau in vollkommen entsprechender Weise geregelt ist, wird die Ein- und Durchfuhr gesalzenen oder anderweitig conservierten Fleisches aus Rumänien bis auf weiteres gestattet. Im Falle der Durchfuhr solchen Fleisches wird jedoch die Gestattung des Eintrittes von der Beibringung des Nachweises abhängig gemacht, dass die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanständet. Die Ein- und Durchfuhr frischen (nicht conservierten) Fleisches aus Rumänien bleibt im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 7 des Rinderpestges. auch in Hinkunft ausnahmslos verboten.[1])

1256. M. J. 19. April 1900, Z. 39397 ex 1899. St. E. 30. April 1900, Z. 37050, an Bzh. Mistelbach und Floridsdorf, Wr. Mag., mag. Bz.-Amt. für den II. und X. Bezirk in Wien.

Das M. J. hat dem Ansuchen der Direction der internationalen Schlafwagengesellschaft in Brüssel um die Gestattung der Verwendung frischen Rindfleisches aus Rumänien zur Verpflegung der Reisenden während der Rückfahrt nach Oesterreich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien im Hinblicke auf die jeweilig erforderliche geringe Maximalmenge von 15 *kg* unter der Bedingung ausnahmsweise[2]) und auf Wiederruf Folge gegeben, dass die Einfuhr solchen Fleisches bis zu dieser Gewichtsmenge unter steter Controle der k. k. Grenzzollbehörde erfolgt. Eine missbräuchliche Gebarung mit solchem Fleische hat die Zurückziehung dieser Bewilligung zur Folge.

— — aus Serbien Nr. 3264, 3270.

— — jährliche Nachweisung Nr. 4323.

Fleischerwagen, Abstellung unsauberer Transporte auf — Nr. 1259.

1257. **Fleischhauer** haben Schlacht- und Nutzvieh getrennt zu halten.

St. E. 8. December 1881, Z. 49399, an alle Bzh.

Zur Hintanhaltung von Gefahren, welche infolge Zusammentreffens von Vieh in demselben Standorte entstehen können, ist durch die Min.-Vdg. v. 12. April 1880, R. G. B. 36, in Ausführung des § 7 des Thierseuchenges. angeordnet worden, dass Fleischhauer das Schlachtvieh von ihrem Nutzvieh abgesondert zu halten haben. Da erfahrungsgemäß in Niederösterreich diese Anordnung nicht überall befolgt wird, und die Rinderpest in sehr vielen Fällen durch Schlachtvieh verschleppt wurde, werden die Gewerbebehörden 1. Instanz auf die obige Anordnung speciell zu dem Zwecke aufmerksam gemacht, damit sie in allen Fällen, wo es sich um die Beurtheilung der Zulässigkeit der Betriebsanlage eines Fleischhauergewerbes und um die Ertheilung der nach § 31 der Gewerbeordnung für ein solches Gewerbe jedenfalls erforderlichen Betriebsanlagebewilligung handelt, darauf Bedacht nehmen, dass der Betriebswerber, falls er ein eigenes Nutzvieh

[1]) Vgl. Min.-Vdg. 17. December 1881, R. G. B. 143.

[2]) Vgl. § 7 des Rinderpestges. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 37.

hält, auch in der Lage sein müsse, dasselbe von dem Schlachtvieh abgesondert zu halten, und dass die gedachte Bewilligung nur unter der Bedingung zu ertheilen wäre, dass in dem Haushofe, in welchem das Schlachtvieh eingestellt und die Schlachtung vorgenommen wird, kein Nutzvieh gehalten werden darf, dass ferner die Befolgung dieser Bedingung auf das strengste überwacht werde. Auch ist in der geeigneten Weise darauf hinzuwirken, dass zumal in größeren Orten, insofern nicht öffentliche Schlachthäuser bestehen, von Seite der Fleischhauer gemeinschaftliche Schlachtbrücken hergestellt werden.

1258. Fleischhauer, Gewerbeabgrenzung gegenüber den Fleischselchern.

St. E. 13. November 1886, Z. 48058, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Mit dem Erl. v. 6. März 1885, Z. 1550, hat die Statth. eine Abgrenzung der Gewerberechte der Fleischhauer und der Fleischselcher in Wien in der Weise normiert, dass den Fleischhauern ausschließlich das Recht zum Verkaufe von frischem Rind-, Kalb- und Lammfleische, den Fleischselchern hingegen ausschließlich das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Selchfleisch, geräuchertem Specke und Würsten aller Art und beiden Gewerben gemeinschaftlich das Recht zum Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von frischem Schweinefleische und Schweinefette zustehe. Auf die Vororte Wiens und das flache Land ist diese Verfügung nicht auszudehnen; weil dieselbe den thatsächlichen Verhältnissen in dem weitaus größten Theile Niederösterreichs nicht entsprechen würde und nur geeignet wäre, sowohl die Bevölkerung, als die einzelnen Gewerbetreibenden zu schädigen. Es muss vielmehr dem Ermessen der Gewerbebehörde überlassen bleiben, in jedem einzelnen zu ihrer Kenntnis gelangenden Falle zu entscheiden, ob sich der bezügliche Gewerbetreibende etwa bei der Art seines Gewerbebetriebes mit Rücksicht auf den ortsüblichen Gebrauch und die Bedürfnisse der Bevölkerung einer- und seiner Gewerbeanmeldung anderseits eine Uebertretung der Gewerbevorschriften hat zu Schulden kommen lassen und ferner, ob die Besteuerung mit Rücksicht auf den etwa ausgedehnten Gewerbebetrieb den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

1259. Fleischtransport, Abstellung von unsauberem —.

M. J. 8. März 1890, Z. 3540. St. E. 19. März 1890, Z. 16247, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D.[1]) und allen übrigen Bzb.[2])

Nachdem (auch) in Wien täglich beobachtet werden kann, dass Fleisch auf durchaus nicht den Eindruck der Reinlichkeit bietenden Wagen ungenügend oder gar nicht bedeckt und ungeschützt gegen die Einflüsse der Sonnenhitze, Niederschläge und des Staubes bei jeder Witterung verführt wird, wobei häufig große Fleischmassen zwischen den vorderen und hinteren Wagenrädern herabhängen, ja am Boden schleifen und in geradezu Aergernis erregender Weise mit Straßenkoth und Staub beschmutzt werden, dass ferner auf den einzelnen Fleischerwagen und zum Theile sogar unmittelbar auf den Fleischstücken selbst ein mitunter zahlreiches Fleischerpersonal zu sitzen pflegt, wird der Wr. Mag. beauftragt, mit aller Energie diesem sanitätswidrigen und ekelerregenden Gebaren durch Erlassung, eventuell Republicierung einer entsprechenden Anordnung entgegenzutreten und die erlassene Anordnung strenge zu handhaben. Die Wr. P. D. wird unter Einem aufgefordert, die Sicherheitswache zur Wahrnehmung vorkommender Ordnungswidrigkeiten in der angedeuteten Richtung und Erstattung der Anzeigen über ihre Wahrnehmungen und Beanständungen anzuweisen, damit vom Wr. Mag. die Strafamtshandlung in vorkommenden Fällen durchgeführt werde.[3])

1260. Fleischverschleißer, Gewerbeberechtigung der —.

H. M. 20. October 1891, Z. 41510. St. E. 29. October 1891, Z. 66108, an alle Bzb., n. ö. H. u. G. Kam. und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Aus Anlass eines Ansuchens der Wr. Fleischhauergenossenschaft um Erlassung einer Verordnung, wodurch der Antritt des Fleischverschleißgewerbes von der Erbringung des für das Fleischhauergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden soll, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet:

Das Gewerbe der Fleischverschleißer stellt sich zufolge seiner Bezeichnung, welche im Hinblicke auf § 36 der Gewerbeordnung für den Umfang des Gewerberechtes maßgebend ist, als ein Handelsgewerbe dar, welches in dem Einkaufe von Fleisch geschlachteter Thiere, in der Zertheilung desselben und in dem Detailverkaufe des derart getheilten Fleisches an die Kunden besteht. Was darüber hinausgeht, also die Schlachtung von Vieh und die Aufbereitung des geschlachteten Viehes steht dem Handelsgewerbe der Fleischverschleißer nicht zu, und dürfen sich letztere zur Vornahme solcher Verrichtungen auch nicht der Mitwirkung von Gehilfen jenes Gewerbes, welchem die Berechtigung hiezu zukommt, d. i. von Fleischhauergehilfen bedienen. Im Hinblicke auf den erwähnten Charakter des Gewerbes der Fleischverschleißer kann der Antritt desselben daher nicht von

---

[1]) — zur Mitwirkung im Sinne des Schlussſatzes des Erlasses.

[2]) — zur Kenntnisnahme und angemessenen Verfügung in gleichem Sinne.

[3]) Nach dem Erl. der Obersten Polizeibehörde v. 9. November 1857, Z. 7805, ist darauf hinzuwirken, dass zum Transport des Fleisches entweder ganz geschlossene, oder wenigstens mit reinen Hüllen (wozu sich Segeltuch oder Rohrdecken eignen) gedeckte Wagen verwendet werden (St. E. 30. November 1857, Z. 50365, an Wr. Mag. und Wr. P. D.). — Mit dem Erl. v. 2. November 1892, Z. 23234, hat weiter das M. J. auf den häufig ganz verwahrlosten Zustand der Fleischwagen und der dabei benützten Plachen und Rohrdecken u. s. w., welche zur Verführung des Fleisches aus der Großmarkthalle in Wien verwendet werden, hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, dass es allen berufenen Aufsichtsorganen zur Pflicht gemacht werde, darüber zu wachen, dass die zu Fleischtransporten benützten Wagen und Gegenstände jeder Art unter allen Umständen und Verhältnissen in tadelloser Reinlichkeit erhalten, anders beschaffene Vehikel aber unbedingt von der Aufnahme von Fleisch ausgeschlossen werden (St. E. 22. November 1892, Z. 71664, an Wr. Mag. und Wr. P. D.).

der Erbringung des für das handwerksmäßige Gewerbe der Fleischhauer vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden, welcher Verfügung übrigens auch mit Rücksicht auf die Approvisionierungsverhältnisse und die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit billigem Fleische Bedenken entgegenstehen. Die betheiligten Ministerien sind daher nicht in der Lage, dem oben erwähnten Ansuchen der Wr. Fleischhauergenossenschaft Folge zu geben. Um aber Zweifel über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Fleischverschleißer zu beheben und den Uebelständen zu begegnen, welche aus dem Uebergreifen der Fleischverschleißer über den Kreis ihrer Gewerbeberechtigung durch die Vornahme der Aufbereitung des geschlachteten Viehes und des Fleisches hervorgehen, haben die gedachten Ministerien gleichzeitig den Umfang der Gewerbeberechtigung der Fleischverschleißer im Grunde des § 36, Abs. 2, der Gewerbeordnung dahin festgesetzt, dass die Fleischverschleißer nur bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zertheilung in die im Kaufverkehre gewünschten Portionen an die Kunden abzugeben berechtigt sind.

Fliegende Ausverkäufe, gewerbemäßige Behandlung Nr. 1770.
Fliegende Brücken, Beleuchtung ihrer Ackerzillen Nr. 888.
Fliegende Depots von Getränken zur Umgehung des Hausierpatents unzulässig Nr. 1737.

1261. **Fliegenpapier,** Erzeugung und Verkauf von arsenhältigem —.

M. J. 17. Mai 1883, Z. 3682. St. E. 22. Mai 1883, Z. 22926, an Wr. Mag.

Die Verwendung arsenhältiger Mittel zur Vertilgung von Fliegen und anderen Insecten ist bereits durch § 7 des an das n. ö. Gubernium ergangenen Pat. v. J. 1791 untersagt worden, und sind seither auch specielle Erlässe, betreffend die Verwendung und den Verkauf arsenhältiger Fliegenpapiere, wiederholt in sämmtlichen Verwaltungsgebieten verlautbart worden. Es wird daher nicht so sehr in einer neuen Verordnung, sondern in der nachdrücklicheren Handhabung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften das Mittel zu suchen sein, der Verwendung und dem Verkaufe arsenhältiger Fliegenvertilgungsmittel entgegenzutreten.

1262. **Flora Hair Milkau** und Eau de Lys, Verbot von —.

M. J. 11. Juni 1895, Z. 15515. St. E. 3. Juli 1895, Z. 57324, an alle Bzb.

Die Statth. in Brünn hat mit Erl. v. 11. März 1895, Z. 2778, die Erzeugung und den Vertrieb der vom Droguisten Joh. Grolich in Brünn in Verkehr gesetzten Kosmetika „Flora Hair Milkau", in welchem Blei, „Eau de Lys", in welchem Quecksilber nachgewiesen wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, aus sanitären Gründen verboten. Hievon wird zur entsprechenden weiteren Veranlassung Kenntnis gegeben.

Flößereibetriebe, Wirkungskreis des Binnenschiffahrtsinspectors in Bezug auf — Nr. 532.
— — Berücksichtigung bei Brückenbaubewilligungen Nr. 580.
Flößereiconcessionen, jährliche Nachweisung der — Nr. 1281.
Floßverkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen, statistische Nachweisung des — Nr. 898.
Flugschriften, Anlockung zur Auswanderung mittelst — Nr. 649.
— — reclamhafte Ankündigung von Heilmitteln Nr. 1791, 2975.
— — Vorfallenheitsberichte über die Verbreitung von — Nr. 4422.
Flurschutz s. Feldschutz.
Flussbereisungen, Collaudierungen anlässlich der periodischen — Nr. 443.
Flussbereisungspauschalien der Staatstechniker, Ausmaß Nr. 431.
— — Präliminierung Nr. 3500.

Flüssigkeitsmaße, Haftung der Schankwirte für den Aichstrich Nr. 134, 135.
— — Strafbarkeit ihres Nichtvorhandenseins im Schanklocal Nr. 1337.
Flusspolizei s. Strompolizei.

1263. **Flussregulierungen,** Zuziehung des n. ö. L. A. zu den Verhandlungen über —.

St. E. 24. December 1883, Z. 57251, an alle Bzh.

Der St. E. v. 24. März 1882, Z. 9771,[1]) ist von den polit. Unterbehörden in wiederholten Fällen außeracht gelassen worden, indem zu Commissionen aus Anlass von Uferschutz- und sonstigen Bauten, welche das Interesse von Landes- und Bezirksstraßen berühren, der n. ö. L. A. nicht eingeladen wurde. Es ergeht demnach der Auftrag, in Zukunft bei allen derartigen Anlässen stets im Sinne des erwähnten Statth.-Erl. vorzugehen u. zw. auch in jenen Fällen, in welchen es sich um Fluss- oder Bachregulierungen und Schutzbauten gegen Ueberschwemmungsgefahr handelt, damit der L. A., an welchen sich die betreffenden Gemeinden und Interessenten in der Regel um Unterstützungen wenden, schon bei den Localerhebungen Gelegenheit finde, sich über die Sachlage genau zu informieren und hienach sein weiteres Verhalten einzurichten.[2])

1264. — — Unterstützung der Landesingenieure bei Ausarbeitung der Projecte für —.

St. E. 22. Mai 1886, Z. 18106, an alle Bzh.

In Durchführung des vom n. ö. Landtage gefassten Beschlusses, betreffend die Beschaffung von Generalregulierungsoperaten für die Flüsse Niederösterreichs, werden die erforderlichen Aufnahmssectionen in den einzelnen Flussgebieten activiert und die bezüglichen Generalregulierungsoperate unter Einhaltung jener Normen zur Ausarbeitung gelangen, welche in der Min.-Vdg. v. 18. December 1885, R. G. B. 1 ex 1886,[3]) für jene Operate festgesetzt worden sind und welche als Basis für die weiteren Verhandlungen mit der Regierung wegen Erlangung von Beitragsleistungen aus Staatsmitteln zu dienen haben. Nachdem seitens der polit. Behörden gelegentlich der Amtshandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten in vielen Fällen Bestimmungen über die Größe der Durchflussprofile an Flüssen und Bächen vorgenommen worden sind, und sich in den betreffenden Archiven auch sonstige, theilweise noch aus der Zeit der Amtswirksamkeit der Kreisämter stammende, auf Flussregulierungen bezügliche Pläne und Behelfe befinden dürften, welche Bestimmungen und Behelfe für die zu bewirkenden Projectausarbeitungen von Wert und mitunter sogar maßgebend sein dürften, so werden die polit. Bzh. aufgefordert, den dort sich meldenden, vom L. A. bestellten Sectionsingenieuren, deren Nominierung von Fall zu Fall direct erfolgen wird, die eventuell vorhandenen bezüglichen Behelfe einsehen, nach Bedarf gegen Bestätigung ausfolgen oder in Abschrift und Copierung nehmen zu lassen, sowie diese Organe in der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

— — Berücksichtigung der Fischerei bei — Nr. 1233, 1234.
— — Evidenthaltung für militärgeographische Zwecke Nr. 2558.
— — Förderung derselben Nr. 4504.

Flussregulierungsarbeiten, Beaufsichtigung durch den Gewerbeinspector Nr. 532.
— — Uebergenüsse an Activitätsbezügen aus Anlass der Zuweisung oder Abberufung von Staatsbeamten Nr. 836, 838.
— — Verwendung von Sträflingen zu — Nr. 3668.

---

[1]) Nr. 3710 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 723 d. Slg.
[3]) Vgl. § 5 des Meliorationsges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 116; Nr. 2497 d. Slg.

1265. **Fondsgebäude**, Competenz zur Genehmigung von Adaptierungen und Bauherstellungen in —.

M. J. 23. Juli 1878, Z. 9839. St. Z. 22943 ex 1878.

In Hinkunft ist, wie dies die Vorschriften über den Wirkungskreis der polit. Behörden ausdrücklich festsetzen, zur Vornahme von Adaptierungen oder Umgestaltungen in Fondsgebäuden, welche den Betrag von 3000 fl. übersteigen, die ministerielle Genehmigung auch dann einzuholen, wenn der Aufwand hiefür im Präliminar des betreffenden Fonds seine volle Bedeckung findet.

1266. **Formaldehyd**, Einreihung unter die officiellen Desinfectionsmittel.

M. J. 23. September 1898, Z. 282. St. E. 6. October 1898, Z. 91512, an alle Bzh.

Formaldehyd darf über Anordnung der sachverständigen ärztlichen Sanitätsorgane (Amtsärzte, Gemeindeärzte) zur Desinfection solcher inficierter Objecte verwendet werden, bei welchen es lediglich auf die Desinfection der inficierten Oberfläche ankommt und welche durch Desinfection mit anderen Desinfectionsmitteln, insbesondere mit heißem Wasserdampfe beschädigt würden, wie Bürsten, Kämme, Leder, Pelzwerk u. dgl. Das Formaldehyd kann zu Desinfectionszwecken verwendet werden 1. in Form einer 10%igen wässerigen Lösung des Formalins (einer im Handel vorkommenden 40%igen wässerigen Lösung des Formaldehyds),

welche zum Abwaschen der zu desinficierenden waschbaren Gegenstände verwendet oder mittelst Sprays auf alle Stellen der Oberfläche der zu desinficierenden Objecte vertheilt wird; 2. in Gasform, indem durch Entwicklung von Formaldehyddämpfen am besten mittelst Erhitzens kleiner in Pastillenform gebrachter Quantitäten von Paraformaldehyd (Trioxymethylen) in besonderen hiezu construierten Desinfectionsapparaten, wie die Schering'schen Desinfectionslampen, auf die zu desinficierenden Gegenstände eingewirkt wird. Da das Formaldehydgas die Schleimhäute reizt, ist bei diesem Desinfectionsverfahren eine besondere Vorsicht zur Hintanhaltung der stärkeren Einwirkung desselben auf die Augen und auf die Luftwege durch Einathmung geboten.

Die Desinfection von Räumen mit Formaldehydgas wird in der Weise vorgenommen, dass in dem unter Verstopfung von Fugen und Spalten möglichst luftdicht geschlossenen Raume mittelst der Schering'schen Desinfectionslampe Formaldehydgas entwickelt, und der mit diesem Gase gefüllte Raum durch 24 Stunden geschlossen gehalten wird. Zur vollständigen Desinfection sind 2 *g* Paraformaldehyd (Trioxymethylen) (2 Pastillen zu je 1 *g*) per 1 m^3 erforderlich. Nach dem Oeffnen des desinficierten Raumes kann der stechende Geruch des Formaldehydgases durch Lüften, rascher jedoch durch zum Verdunsten gebrachte Ammoniakflüssigkeit beseitigt werden. Einzelne Gegenstände, deren Oberfläche desinficiert werden soll, werden in der Weise mittelst Formaldehydgases desinficiert, dass sie in einem dicht geschlossenen, mit Formaldehydgas gefüllten Behälter frei aufgehängt und durch 24 Stunden der Einwirkung des Formaldehydgases überlassen werden. Kleider und Wäschestücke, welche in einem solchen Behälter sicher desinficiert werden sollen, müssen auf das sorgfältigste ausgebreitet werden, wobei in die Taschen und Aermel der Kleidungsstücke mit Formaldehydlösung getränkte Zeug- oder Papierstücke eingelegt werden. Zur Desinfection von voluminösen Gegenständen, wie von gefütterten Kleidungsstücken, Matratzen, Polstern, Ueberbetten, Ballen von Effecten u. dgl., bei welchen es sich nicht nur um die Desinfection der Oberfläche, sondern auch um die sichere Abtödtung der im Innern etwa befindlichen Infectionskeime handelt, ist das Desinfectionsverfahren mittelst Formaldehydgases nicht geeignet.

Da durch das Formaldehydgas lediglich Infectionskeime, welche an der Oberfläche der betreffenden Gegenstände haften, sicher abgetödtet werden, die Wirksamkeit des Formaldehydgases ferner von der genauen Ausführung des Desinfectionsverfahrens, insbesondere von der sorgfältigen Abdichtung des zu desinficierenden Raumes abhängt, so ist es nothwendig, Formaldehydgasdesinfectionen nur nach Anordnung der ärztlichen Sanitätsorgane und unter sachverständiger Ueberwachung vorzunehmen.

1267. Forstangelegenheiten, Sachverständige in —.

M. J. 7. September 1860, Z. 28121. St. E. 25. September 1860, Z. 41939, an alle Bz.-Amt.

Nach einer dem M. J. von Seite der Direction des österr. Reichsforstvereines zugekommenen Mittheilung sollen in Fällen, wo es bei Handhabung des Forstgesetzes auf das Gutachten Sachverständiger ankommt, von den polit. Bzb. bisweilen Individuen beigezogen werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse durchaus nicht besitzen oder im Gegenstande der bezüglichen Verhandlung nicht unbefangen sind. Das M. J. hat daher angeordnet, ähnlichen Missgriffen für die Zukunft vorzubeugen, weshalb den polit. Unterbehörden zur Pflicht gemacht wird, bei Amtshandlungen der gedachten Art die erforderlichen unbefangenen Sachverständigen aus den hiezu befähigten Forstorganen der nächsten Umgebung zu wählen oder überhaupt nur solche Männer als Sachkundige beizuziehen, deren zureichende Fachkenntnisse und Unbefangenheit außer Zweifel stehen; über den Besitz der ersteren

ist sich durch Einvernehmung der in der nächsten Nähe befindlichen Forstorgane zu vergewissern.

1268. Forstangelegenheiten, Sachverständige in —.

A. M. 5. Februar 1883, Z. 17119 ex 1882. St. E. 16. Februar 1883, Z. 7008, an alle Bzh.

Anlässlich mehrfacher Unzukömmlichkeiten, welche durch Verwendung von nicht entsprechend befähigten Forstsachverständigen bei Localerhebungen und anderweitigen forstlichen Verhandlungen erwachsen sind, findet das A. M. anzuordnen, dass fortan bei den sich aus der Handhabung des Forstgesetzes ergebenden Erhebungen und Verhandlungen nur solche Forstwirte als Sachverständige zur Beurtheilung forstlicher Fragen beigezogen werden dürfen, welche sich zu legitimieren vermögen, dass sie entweder die Staatsprüfung für Forstwirte nach der Min.-Vdg. v. 16. Jänner 1850, R. G. B. 63,[1]) oder die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst nach der Vdg. v. 13. Februar 1875, R. G. B. 9,[2]) mit gutem Erfolge abgelegt oder aber vor der Erlassung der erstcit. Vdg. eine der damals bestandenen forstlichen Lehranstalten mit gutem Erfolge absolviert haben und sich seither in fachlicher Verwendung befinden oder schließlich in die Kategorie jener Staatsbeamten gehören, welche durch § 14 dieser Vdg. von der Ablegung der Staatsprüfung enthoben wurden. Hievon werden die polit. Bzb. zur genauesten Danachachtung mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, dass eine Ausnahme in minderwichtigen Fällen nur dann zulässig ist, wenn die Zuziehung eines den obigen Erfordernissen entsprechenden, vertrauenswürdigen Forstwirtes ohne erhebliche Kosten nicht bewirkt werden könnte.

1269. — — Commissionsleitung und Reisegebüren in —.

A. M. 6. April 1887, Z. 4799. St. E. 29. April 1887, Z. 2094/pr, an alle Bzh.

Anlässlich mehrfacher an das A. M. gelangter Recurse in Forstangelegenheiten hatte dasselbe Gelegenheit zu constatieren, dass seitens mancher Bzh. die Bezirkssecretäre mit der Leitung von commissionellen Localerhebungen forstlicher Natur unter Beiziehung eines Forsttechnikers der polit. Verwaltung betraut wurden. Nach § 1, Z. 5, der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1883, R. G. B. 137,[3]) können die eben erwähnten Forsttechniker von der polit. Behörde auch mit der selbständigen Leitung von commissionellen Localerhebungen in Angelegenheiten, welche ihre Dienstaufgaben betreffen, betraut werden. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Parteien in jenen Fällen, wo nicht die Leitung der Erhebungen durch einen Beamten der polit. Verwaltung ihrer besonderen Wichtigkeit halber unumgänglich geboten erscheint, unnöthige Kosten zu ersparen. Da nun die oben erwähnte Verwendung der k. k. Bezirkssecretäre unzweifelhaft auf eine mindere Wichtigkeit der betreffenden Fälle hindeutet, ist von der Verwendung der Bezirkssecretäre zur Leitung commissioneller Erhebungen in Forstangelegenheiten, zu welchen ein Forsttechniker der polit. Verwaltung entsendet wird, abzusehen und in allen Fällen, wo die Leitung der Commission durch einen Conceptsbeamten der betreffenden Behörde nicht unumgänglich nothwendig erscheint, der Forsttechniker mit dieser Leitung zu betrauen.

Das A. M. hat weiter wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass jene Forsttechniker der polit. Verwaltung, auf welche vermöge ihrer Eigenschaft als

[1]) Bzw. dermalen nach der Min.-Vdg. v. 11. Februar 1889, R. G. B. 23 (§ 54).

[2]) Bzw. dermalen nach der Min.-Vdg. v. 6. Juli 1893, R. G. B. 118 (§ 26), welche durch die Vdg. v. 26. Juli 1899, R. G. B. 143, in einigen Punkten abgeändert erscheint.

[3]) S. auch § 38 der Instruction für das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung.

Staatsbeamte die bezüglich der Diätenansprüche der letzteren geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, bei solchen Reisen im Amtsbezirke, welche nicht aus dem zugewiesenen Reisepauschale zu bestreiten waren, die vollen nach dem Ges. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, berechneten Diäten ansprechen. Die Bzh. werden demnach zur Danachachtung aufmerksam gemacht, dass die Forsttechniker der bezeichneten Kategorie bei allen abgesondert zu vergütenden Dienstreisen, soferne sie sich nicht über die Grenzen ihres Amtsbezirkes hinaus erstrecken, im Sinne der Min.-Vdg. v. 28. September 1858, R. G. B. 166, und des Erl. des M. J. v. 18. October 1873, Z. 4370/M I,[1]) lediglich auf die durch die oben erwähnte Min.-Vdg. festgesetzten restringierten Diäten (Taggelder) Anspruch haben, und dass nach einem Erl. des A. M. v. 23. Jänner 1878, Z. 1022, die Bemessung der bezüglichen Fahrkosten und Diäten nach jenen Vorschriften zu geschehen hat, die für die Amtsreisen der polit. Beamten jener Behörde bestehen, welcher der Forsttechniker beigegeben ist.

1270. Forstaufsicht in Fideicommiss-, Gemeinde- und Kirchenwäldern.

St. E. 4. Juni 1891, Z. 13452, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. L. A., beiden Ordinariaten, dem Wr. Landesgerichte und n. ö. Landesforstvereine.

Nach § 23 des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, haben die polit. Behörden die Bewirtschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen. Den Waldungen der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und Fideicommisse muss aber noch ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, damit der bei diesen Forsten doppelt nothwendige Nachhaltsbetrieb gesichert bleibe. Der durch das Forstgesetz verlangte Nachhaltsbetrieb ist jedoch nur dann gesichert, wenn der Wald unter richtiger Aufsicht planmäßig bewirtschaftet wird. Die polit. Bzb. haben daher zu veranlassen, dass die forsttechnischen Organe bei ihren Amtshandlungen bezüglich der Wälder der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und Fideicommisse von Fall zu Fall und nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse entsprechend darauf einwirken, dass 1. die Besitzer von 20—200 *ha* Wald ein einfaches Wirtschaftsprogramm verfassen, welches Folgendes enthält: Richtung der Hiebeszüge, Art der Schlägerung (ob Kahlhieb, Plenter-, Femel- oder Besamungsschläge), jährlicher Hiebesetat, Art und Weise der Gewinnung und Ausübung etwaiger Forstnebennutzungen, Art und Umfang der Waldgeneration (Aufforstung); 2. die Besitzer von mehr als 200 *ha* Wald binnen einer bestimmten Frist (die aber nicht unter 2 Jahren zu bemessen wäre) einen von einem befähigten Forsttechniker verfassten Wirtschaftsplan der polit. Bzb. zur Einsicht und Prüfung durch den Forsttechniker vorlegen. Ferner haben die forsttechnischen Organe bezüglich aller Forste zu veranlassen, dass dort, wo sich dies im Sinne des Erl. des A. M. v. 16. März 1872, Z. 6266,[2]) als nothwendig herausstellen sollte, geprüfte Wirtschaftsführer nach § 22 des Forstges. bestellt werden; im Falle eine belehrende Einwirkung dieser Organe auf Bestellung solcher geprüfter Wirtschaftsführer erfolglos bleiben sollte, sind hierüber von Fall zu Fall die bezüglichen Anträge an die Statth. zu erstatten. Die polit. Bzb. haben die forsttechnischen Organe in dieser ihrer Thätigkeit kräftig zu unterstützen und bezüglich der erwähnten Forstkategorien im Sinne des § 23 des Forstges. und des § 9 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873, L. G. B. 52, die Amtshandlung durchzuführen. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass jeder Entscheidung nach § 23 des Forstges. die im Sinne des al. 2 dieses Paragraphen gepflogene Verhandlung vorauszugehen hat, demnach eine be-

[1]) Nr. 659 d. Slg.; s. auch § 14 der Instruction für das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung.

[2]) Nr. 1274 d. Slg.

zügliche, ohne vorherige Verhandlung erflossene Entscheidung wegen wesentlichen Mangels des Verfahrens behoben werden müsste.[1])

Forstbeamte, k. k., Bestellung zu Hochschulassistenten Nr. 360.
— — Verrechnung von Gehaltsrückersätzen bei Versetzung in den Bereich einer Fondsgüterverwaltung Nr. 836, 838.
Forstenteignung aus Anlass von Eisenbahnbauten Nr. 1023.
Förster, k. k., übliche Dienstwaffen der — Nr. 865.
— — Jagdkartenstempel für — Nr. 1961.

1271. Forstfrevel, Widmung der Geldstrafen.

M. J. 20. Juni 1853, Z. 14552. St. E. 30. Juni 1853, Z. 23910, an alle Bzh., Wr. Mag. und Wr. P. D.

Das M. J. hat bis zur Erlassung weiterer Bestimmungen angeordnet, dass alle von den polit. Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises infolge der Handhabung des Forstgesetzes verhängten Geldstrafen in den Landesculturfond einzufließen haben.

1272. A. M. 19. Jänner 1888, Z. 16191 ex 1887.[2]) St. E. 29. Jänner 1888, Z. 3951, an alle Bzh.

Anlässlich der von einigen Bzh. gestellten Anfragen, ob die Erl. des M. J. v. 20 Juni 1853, Z. 14552, und v. 8. October 1860, Z. 26473,[3]) wodurch die auf Grund des Forst- bzw. Feldschutzgesetzes eingehobenen Strafgelder dem Landesculturfond überwiesen wurden, ungeachtet der Bestimmung des § 49, P. 1, des n. ö. Armenges. v. 15. December 1882, L. G. B. 13 ex 1883,[4]) noch verbindliche Kraft besitzen oder nicht, hat das A. M. Nachstehendes eröffnet: Es muss zunächst vorausgeschickt werden, dass es keinem Zweifel unterliegt, dass das M. J. seinerzeit zur Erlassung der in Rede stehenden Verordnungen competent gewesen ist. Auch auf Grund der von einer Bzh. aus der Unterlassung bzw. der Form der Kundmachung dieser Verordnungen abgeleiteten Bedenken kann ein Zweifel hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit wohl nicht erhoben werden, da sich aus dem Inhalte der mehrerwähnten Verordnungen die Nothwendigkeit einer allgemeinen, nicht bloß auf die betheiligten Behörden beschränkten Verlautbarung derselben nicht ergibt. Es kann sich somit nur um die Frage handeln, ob die in Rede stehenden Bestimmungen durch die im § 49, P. 1, des n. ö. Armenges. getroffene Anordnung aufgehoben worden seien oder nicht. Die betheiligten Ministerien finden diese Frage verneinend zu beantworten; denn die Bestimmung des erwähnten § 49, wonach die von Gemeinden, l. f. Behörden oder anderen öffentlichen Organen verhängten Geldstrafen in den Armenfond zu fließen haben, kann sich nur auf solche Geldstrafen beziehen, hinsichtlich deren Verwendung nicht schon in anderer bindender Weise eine Verfügung getroffen worden ist, und es müssen daher von der Abfuhr an den Armenfond nicht allein jene — auch im Armengesetze ausdrücklich erwähnten — Strafbeträge ausgeschlossen bleiben, welche durch eine besondere gesetzliche Bestimmung einem anderen Zwecke zugewiesen sind, sondern auch jene, deren Verwendung durch andere bindende Vorschriften geregelt ist. Zu diesen Vorschriften gehören jedenfalls die erwähnten Min.-Erl. v. 20. Juni 1853 und 8. October 1860, welche bisher weder durch eine spe-

---

[1]) Die Durchführung der hiemit getroffenen forstwirtschaftlichen Maßregel wurde unterm 4. Juni 1895, Z. 52015, allen Bzh. mit der Aufforderung in Erinnerung gerufen, die zur Vorlage der gedachten Programme oder Wirtschaftspläne gewährten Zeiträume in genauer Evidenz zu halten und gegen säumige Waldbesitzer mit geeignetem Nachdrucke vorzugehen.

[2]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[3]) Nr. 1271 und 1202 d. Slg.

[4]) Vgl. auch § 40, P. 1, des neuen Armenges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53.

cielle, diesen Gegenstand betreffende Verordnung, noch durch ein solches Gesetz aufgehoben worden sind, und es wird daher auch in Hinkunft bei der durch diese Erlässe festgesetzten Verwendung der auf Grund des Forst- und des Feldschutzgesetzes verhängten Geldstrafen zu verbleiben haben.

1273. Forstfrevel, executive Einhebung der in den bezüglichen Straferkenntnissen zuerkannten Schadenssummen.

M. J. 17. April 1871, Z. 5054.[1]) St. E. 26. April 1871, Z. 10552, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Zur Execution der von den polit. Behörden im Wege von Forstfrevelstraferkenntnissen zugesprochenen Schadenersätze sind in Gemäßheit des § 1 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, die polit. Behörden innerhalb jener Grenzen berufen, innerhalb welcher ihnen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen das Recht zur Durchführung der Execution zusteht. Hievon werden die polit. Bzb. mit dem Beifügen zur Richtschnur verständigt, dass diese Belehrung auch den Gerichten seitens des J. M. zugehen wird.

— — Vorladung der Forstschutzorgane zur Verhandlung wegen — Nr. 1279.

— — strenge Ahndung durch Zigeuner begangener — Nr. 4617.

1274. Forstgesetz, Anwendung des § 22.

A. M. 16. März 1872, Z. 6266. St. Z. 8751 ex 1872.

Das A. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass der § 22 des Forstges. mehrfach irrthümlich ausgelegt wird. Während nämlich nach den Bestimmungen des cit. § 22 die pflichtmäßige Obsorge für eine entsprechende Bewirtschaftung der Wälder und demzufolge insbesondere die Verpflichtung, für Wälder von hinreichender Größe sachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirtschaftsführer zu bestellen, zunächst dem Waldbesitzer obliegt, den mit der Durchführung des Forstgesetzes beauftragten polit. Behörden aber die Ueberwachung, entsprechende Einwirkung und erforderlichen Falles das geeignete Einschreiten in der Richtung überwiesen wird, dass der Anordnung des Gesetzes von Seite der Waldbesitzer nachgekommen werde, leiten in einzelnen Ländern die polit. Behörden aus dem § 22 des Forstges. für sich die Befugnis zur sofortigen unmittelbaren Bestellung eines förmlichen forstlichen Wirtschaftsorganismus auf Kosten der Waldbesitzer ab, während sie sich wieder in anderen Ländern — unter dem Vorwande angeblicher Schwierigkeiten in der Feststellung des gesetzlichen Begriffes „eines Waldes von hinreichender Größe", sowie durch Hinweis auf den vermeintlichen Mangel einer genügenden Zahl befähigter Forstwirte — der im Gesetze vorgesehenen amtlichen Einwirkung auf Bestellung solcher Organe gänzlich entschlagen zu können erachten. Weder die eine noch die andere Auffassung entspricht dem Sinne und der Tendenz des Forstgesetzes.

In den größeren Waldungen sowohl der Einzelnbesitzer, als auch der Gemeinden ist zwar in den meisten Ländern die Bewirtschaftung im allgemeinen nach Vorschrift der §§ 22 und 52 des Forstges. geregelt, die minderen Waldcomplexe aber erfordern eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden. Der Kleinwaldbesitzer muss wohl seinen Wald mit Rücksicht auf seinen übrigen Grundbesitz, daher in der Regel auch wesentlich nach anderen Grundsätzen bewirtschaften als der Großgrundbesitzer, und es kann — bestimmte im Forstgesetze ohnehin vorgeschriebene Fälle z. B. bei Bannwaldungen u. dgl. ausgenommen — in der Regel zunächst der Einsicht auch dieser Waldeigenthümer überlassen werden, wie sie sich zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen sachkundiger Wirtschaftsführer bedienen wollen. Es muss aber zugleich als eine der wichtigsten Aufgaben der

---

[1]) Einvernehmlich mit dem J. M. und A. M.

Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden die gesetzliche Nothwendigkeit einer entsprechenden Bewirtschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen und es ihnen möglichst zu erleichtern, sich für ihre Waldungen oder für wichtigere Betriebsmaßregeln den Rath und die Mithilfe erfahrener Forstwirte zu verschaffen. Die Art und Weise, wie dies zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle. Eine sofortige, ohne vorangegangene belehrende und anleitende Einwirkung der Behörde veranlasste Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirtschaftspersonal führen und überhaupt die Forstwirte, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vornherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerte Lage versetzen, eben deshalb aber auch der Waldcultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten. Dagegen wird sich, bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane, bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der polit. Behörden bzw. der ihnen beigegebenen Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationelleren Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen. In der Regel dürfte das in den einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privatforstpersonal für eine solche der Landescultur ersprießliche Verwendung gewonnen werden können; es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Localorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen oder auch einzelner bedeutenderer Kleinwaldungen gegen eine durch freiwilliges Uebereinkommen festzustellende fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirte übertragen wird, oder wodurch diese für einzelne wichtigere Betriebsmaßregeln gegen fallweise Entlohnung gewonnen werden. Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangsweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken dürften. Hiebei ist noch Folgendes ins Auge zu fassen: Das oberste Princip jeder Wirtschaft, dass nur solche Verbesserungen einzuführen sind, welche die darauf verwendeten Kosten durch den erhöhten Reinertrag decken, darf auch in der Forstwirtschaft nicht verletzt werden, weil sonst eine Verlustwirtschaft begründet würde. Schon dieser Umstand bringt es mit sich, dass eine behördliche Einwirkung zur Aufstellung von Wirtschaftsführern insbesondere dort platzgreifen kann, wo letztere aus den erhöhten Renten bezahlt werden können. Nicht bloß die Verhältnisse der einzelnen Wälder, deren Größe u. dgl., sondern auch die Zeitverhältnisse, der dadurch bedingte höhere Holzwert, die erleichterten Absatzverhältnisse u. dgl. sind hiefür maßgebend. Dort, wo es den polit. Behörden bzw. ihren Forsttechnikern gelingt, solche detaillierte Vorschläge zu machen, welche die Betheiligten selbst von den zu erwartenden Vortheilen der Bestellung überzeugen, anderseits die Vorschläge über die zweckmäßigste und verhältnismäßig nicht kostspielige Art der Bestellung darzulegen, kann mit Sicherheit ein guter Erfolg erwartet werden. Am häufigsten wird der Fall eines solchen Einwirkens auf die Bestellung von Forstwirten und eines Forstschutzpersonals, sei es selbständig, sei es im Anschlusse an eine benachbarte Forstwirtschaft durch Mitbenützung ihres Personals bei Gemeinde- und Gemeinschafts-(Genossenschafts-)Waldungen eintreten und hier auch häufig durch die Sorge für das Gemeindevermögen oder für die Rechte der einzelnen Theilhaber untereinander hervorgerufen werden, daher auch selbstverständlich solchen Waldungen auch in dieser Richtung ein vorzügliches Augenmerk zuzuwenden ist. Sollte in einzelnen Fällen der Zweck der angedeuteten Maßnahmen einer behördlichen Einwirkung an dem mangelnden guten Willen und dem nicht begründeten

Widerstande der Betheiligten scheitern, dann bleibt das letzte Mittel, ein imperatives Vorgehen im Sinne des § 22 des Forstges., selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen wird aber den Behörden bzw. Forsttechnikern, in deren Wirkungskreis die thunlichste Förderung der Bestellung sachkundiger Wirtschaftsführer fällt, diese Aufgabe dadurch wesentlich erleichtert werden, dass von den polit. Behörden das Forstgesetz jederzeit mit Eifer und Ernst gehandhabt und insbesondere in Fällen einer gesetzwidrigen Waldbehandlung oder Verwüstung, sowie bei Forstfreveln mit der erforderlichen Raschheit und Genauigkeit eingeschritten werde. In letzterer Beziehung wird den Landesstellen eine nachdrückliche Ueberwachung der unterstehenden Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, und ihnen aufgetragen, in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des § 22 des Forstges. handelt, nach den vorstehenden Andeutungen vorzugehen und die unteren polit. Behörden bei jedem sich darbietenden geeigneten Anlasse auf die genaue Handhabung des Forstgesetzes aufmerksam zu machen.

1275. Forstgesetz, Behandlung der Gesuche um Waldrodungsbewilligungen.

A. M. 17. September 1884, Z. 11752. St. E. 27. September 1884, Z. 44253, an alle Bzb.

Rücksichtlich der Behandlung vorkommender Gesuche um Ertheilung von Waldrodungsbewilligungen wird Folgendes zur genauen Nachachtung angeordnet: 1. Die polit. Bzb. haben in Gemäßheit des § 2 der Min.-Vdg. v. 27. Juli 1883, R. G. B. 137, in allen Fällen, wo es sich um die Ertheilung von Rodungsbewilligungen handelt, über deren Zulässigkeit vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten ein eingehendes, schriftlich zu erstattendes fachmännisches Gutachten von Seite des ihnen zugewiesenen forsttechnischen Personals einzuholen und sich zu dem gedachten Zwecke keinesfalls anderer Forstexperten zu bedienen. 2. Seitens der betreffenden Forsttechniker der polit. Verwaltung ist bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Waldrodung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen nicht nur auf die forestalen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, sondern auch zu untersuchen, welche Rückwirkungen in klimatischer und atmosphärischer Hinsicht auf die culturellen Verhältnisse des betreffenden Landes oder Landstriches überhaupt von der Durchführung der Rodung zu gewärtigen sind. In beiden Richtungen haben die Forsttechniker mit der weitgehendsten Rigorosität vorzugehen. 3. Nach Einlangen des schriftlichen Gutachtens der Forsttechniker der polit. Verwaltung hat die polit. Bzb. über die Zulässigkeit der Waldrodung die instanzmäßige Entscheidung unter strenger Beachtung der Vorschriften des § 2 des Forstges. zu fällen und sich in gleicher Weise, wie dies im vorstehenden P. 2 den Forsttechnikern bezüglich der Erstattung ihrer Gutachten vorgezeichnet wurde, gegenwärtig zu halten, dass für die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Waldrodung aus öffentlichen Rücksichten die Folgen und Wirkungen der Rodung nicht nur bezüglich der forestalen Zustände, sondern auch bezüglich jener der allgemeinen Landescultur ins Auge zu fassen und in reiflichste Erwägung zu ziehen sind. 4. Von jeder Waldrodungsbewilligung hat die polit. Bzb. bei Hinausgabe der betreffenden instanzmäßigen Entscheidung der Landesstelle gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

1276. — — Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald.

A. M. 22. Mai 1897, Z. 10524. St. E. 3. August 1897, Z. 51892, an alle Bzb.

Im Interesse einer einheitlichen Judicatur der polit. Behörden wird mit Rücksicht auf die häufig auch in Fachkreisen vorkommende Verwirrung in Betreff der Begriffe „Schutz- und Bannwald" Nachstehendes zur Danachachtung bemerkt:

Die Bezeichnung „Schutzwald" ist dem Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, fremd; dieselbe wird jedoch im § 6 der Vdg. des A. M. v. 3. Juli

1873, L. G. B. 52, betreffend die Handhabung des Forstgesetzes, gebraucht und sind darunter Wälder verstanden, auf welche die §§ 6 und 7 des Forstges. Anwendung finden. Die Bezeichnung „Schutzwald“ in diesem Sinne ist in die Praxis übergegangen und ziemlich allgemein üblich. Dem Gesagten zufolge ist unter einem „Schutzwald“ ein solcher zu verstehen, bei welchem die Kriterien der §§ 6 und 7 des Forstges. zutreffen, welcher sich also auf einem Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird oder in schroffer, sehr hoher Lage oder an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen befindet, wo Abrutschungen zu befürchten sind. Bei Vorhandensein dieser Kriterien ist die Verpflichtung zur eingeschränkten Bewirtschaftung im Sinne der mehrfach erwähnten §§ 6 und 7 gegeben; diese Wälder dürfen daher nur so bewirtschaftet werden, wie es diese 2 Paragraphen vorschreiben. Die Eigenschaft eines Waldes „Schutzwald“ zu sein, ist unmittebar im Gesetze gegründet, und es bedarf nicht erst eines besonderen Erkenntnisses, durch welches das Vorhandensein dieser Eigenschaft festgestellt und die Verpflichtung zur entsprechenden Bewirtschaftung ausgesprochen würde. Durch die Anordnung der §§ 6 und 7 soll dem Waldboden die Productivität gesichert und der Waldbestand erhalten werden. Die beschränkenden Bestimmungen dieser Paragraphen sind im Interesse der betreffenden Waldgrundstücke selbst gelegen.

Die Bezeichnung „Bannwald“ wird in den §§ 19 und 20 des Forstges. selbst gebraucht. Ein Wald ist erst dann „Bannwald“, bis er in Bann gelegt, d. h. bis durch ein Erkenntnis ausgesprochen ist, dass der Wald in bestimmter eingeschränkter Weise zu bewirtschaften ist, damit hiedurch Personen, Staats- oder Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Rutschungen 2c. gesichert werden. Für das Vorhandensein der Kategorie „Bannwald“ ist ein rechtskräftiges Bannlegungserkenntnis die begriffliche Voraussetzung der Bannlegung, d. i. die Verhängung von Wirtschaftsbeschränkungen erfolgt zwar zur Erhaltung des Waldbestandes, aber nicht im Interesse desselben, sondern, damit der Wald elementare Gefahren, die häufig außerhalb desselben ihren Ursprung haben und Menschen oder Objecte bedrohen, abwehre oder mindere. Daraus erklärt sich, dass die Bannlegung Entschädigungsansprüche seitens des Waldbesitzers im Gefolge haben kann, was bei einem „Schutzwald“ ausgeschlossen ist.

1277. Forstgesetz, Weisungen zur Handhabung des —.

St. E. 4. April 1899, Z. 29249, an alle Bzh.

Um die gleichmäßige Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften zu sichern, findet die Statth. den für die Durchführung einiger Bestimmungen des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, und der Vdg. des A. M. v. 3. Juli 1873, Z. 6953 (L. G. B. 52) als zweckmäßig erachteten Vorgang zu erläutern und die Unterbehörden anzuweisen, insofern nicht in concreten Fällen eine Abweichung begründet erscheint, unter Einhaltung dieser Directiven vorzugehen. Die Erläuterungen sind nach den betreffenden Paragraphen der bezogenen Vorschriften gegliedert und nehmen auch auf anderweitige Durchführungsbestimmungen, sowie auf die mit der Min.-Vdg. v. 1. November 1895, R. G. B. 165, und der Dienstinstruction v. 1. November 1895, L. G. B. 44 ex 1896, geregelte Thätigkeit des forsttechnischen Personals der polit. Verwaltung entsprechende Rücksicht.

Ad § 2 des Forstges. und § 3 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873. Die Durchführung des § 2 des Forstges. ist von zwei Gesichtspunkten aus zu beurtheilen; entweder handelt es sich um ein Ansuchen des Waldeigenthümers um Bewilligung der Culturumwandlung oder um eine nach § 22 des Forstges. erstattete Anzeige

über die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken. Auch im ersten Falle kann das Delict dem Ansuchen vorausgegangen sein, was bei der Erhebung constatiert wird. Für die Behandlung der Culturumwandlungsgesuche ist der Erl. des A. M. v. 17. September 1884, Z. 11752,[1]) von besonderer Bedeutung, da derselbe die Intervention des Bezirksforsttechnikers als Sachverständigen normiert und die Verwendung anderer Forstexperten ausschließt. Es wird daher auf Grund der nach § 2, al. 1 bzw. 2, des Forstges. gepflogenen Verhandlung und des Sachverständigengutachtens die Entscheidung zu fällen sein. Nachdem die Zulässigkeit der Culturumwandlung in erster Linie vom Standpunkte der öffentlichen Rücksichten zu beurtheilen und Privatinteressen dritter Personen nur selten oder doch in beschränktem Maße in Erwägung zu ziehen sein werden, wird es sich zum Zwecke der Kostenverminderung empfehlen, die Leitung der Localerhebung in der Regel dem ohnedies zur Wahrung der öffentlichen forestalen Interessen besonders verpflichteten Bezirksforsttechniker zu übertragen. Falls es sich um eine gemäß § 22 des Forstges. erstattete Anzeige handelt, ist das Verfahren nach § 23 des Forstges. durchzuführen. Rücksichtlich der Strafamtshandlung ist wohl der vorbezogene Min.-Erl. formell nicht bindend, aber da fast ausnahmlos bei diesen Verhandlungen auch die Zulässigkeit der Culturumwandlung in Erwägung gezogen und sonach auch in dieser Hinsicht entschieden werden muss (§ 2, al. 4, des Forstges. und § 3, al. 2, der Vdg.), so erscheint es nothwendig, den hiefür competenten Sachverständigen sofort beizuziehen, um eine Wiederholung der Erhebung zu vermeiden. Bezüglich der Strafbarkeit der Culturumwandlungen muss betont werden, dass gemäß § 2, al. 3, des Forstges. die „eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken“ zu bestrafen ist, welche dann vorliegt, wenn die Bodennutzung nicht mehr im Rahmen des Forstbetriebes gelegen bzw. der im § 3 des Forstges. vorgeschriebenen Wiederbewaldung hinderlich ist. Einer förmlichen Gefährdung der ferneren Holzzucht bedarf es selbstverständlich nicht, da schon die der Nachhaltigkeit der Holzzucht (§ 3) widerstreitende Bodenbenützung (z. B. durch Nebennutzungen) die Uebertretung begründet. In den meisten Fällen wird auch die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Wiederbewaldungsfrist cumuliert sein und dann auch durch die Anwendung des § 3 des Forstges. genügende Ahndung finden können. In jenen Fällen, in welchen die Eruierung der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken durch die l. f. Forsttechniker bei Dienstreisen erfolgt, welchen die Waldeigenthümer nicht beigezogen werden konnten, sind alle Momente zu erheben, welche zur Erstattung des in der Min.-Vdg. v. 17. September 1884, Z. 11752,[2]) bezeichneten fachmännischen Gutachtens nothwendig sind, damit letzteres, wenn das Ansuchen um Bewilligung der Culturumwandlung nachträglich gestellt wird, ohne neuerliche Erhebung abgegeben werden kann. Dadurch wird ermöglicht, wenn von dem Strafverfahren abgesehen wird, nach Ergänzung des Verhandlungsactes durch Einvernahme der Betheiligten (§ 2, al. 2, des Forstges.) die Entscheidung über die Zulässigkeit der Culturumwandlung ohne commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle zu fällen. Diese Abkürzung des Verfahrens ist auch dann zulässig, wenn die auf Grund der Erhebung vom Forsttechniker erstattete Anzeige die Strafamtshandlung zur Folge hat, und der Waldeigenthümer über Einvernahme die ihm zur Last gelegte Uebertretung in vollem Umfange zugesteht, sowie ausdrücklich darum bittet, es möge von einer commissionellen Erhebung nach § 23 des Forstges. abgesehen und auf Grund des bereits vorliegenden Verhandlungsmaterials entschieden werden. Ist bei der durch

---

[1]) Nr. 1275 d. Slg.
[2]) Nr. 1275 d. Slg.

den l. f. Forsttechniker gelegentlich einer Dienstreise stattfindenden Constatierung einer eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes der Waldeigenthümer zugegen, und wird von diesem das Ansuchen um Bewilligung der Culturumwandlung mündlich gestellt, so hat der Forsttechniker die Amtshandlung gemäß § 38 der Dienstinstruction durchzuführen, insoweit dadurch vorher bestimmte dienstliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden und die Sachlage es ermöglicht, und unter Vorlage des Erhebungsprotokolls der zuständigen Behörde zu berichten, welche die allenfalls noch erforderliche Ergänzung des Actes zu veranlassen und die Entscheidung zu fällen hat. Bei der Beurtheilung der angestrebten oder bereits eigenmächtig durchgeführten Culturumwandlung ist unter strenger Wahrung der öffentlichen und forestalen Interessen auch der national-ökonomischen concreten wirtschaftlichen Bedeutung der Culturänderung möglichst Rechnung zu tragen und besonders in jenen Fällen, welche eine wesentliche, nachhaltige Erhöhung des Grundertrages nachweisen lassen, dann bei langjährigem Bestande der vorgefundenen Bewirtschaftungsweise und bei einem während desselben etwa eingetretenem Wechsel der Eigenthümer, die Wiederaufforstung auf die in forstpolizeilichen Beziehungen wichtigen oder doch absoluten Waldboden besitzenden Objecte zu beschränken. Auf den vom Waldbesitzer etwa angebotenen Ersatz, durch Widmung anderer bisher nicht als Wald bewirtschafter Grundflächen für die Forstcultur wird angemessene Rücksicht zu nehmen, und die entsprechende Richtigstellung des Katasters im Erkenntnisse anzuordnen sein. Bei der Bemessung der gemäß § 2, al. 4, des Forstges. zu bestimmenden Aufforstungsfrist, ist auch die Möglichkeit ihrer Einhaltung zu erwägen und, falls ein längerer Zeitraum bewilligt werden muss, durch Specialfristen für bestimmte Flächentheile vorzusorgen, dass alljährlich an der Wiederaufforstung gearbeitet, und diese innerhalb der Gesammtfrist thatsächlich bewirkt wird.

Ad § 3 des Forstges. und § 4 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873. Für die Wiederaufforstung frisch abgetriebener Waldtheile ist im § 3 des Forstges. in der Regel eine Maximalfrist von 5 Jahren normiert. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur bei Privatwäldern u. zw. auf Grund eines analog nach § 20 des Forstges. durchzuführenden Verfahrens eintreten. Die Bestimmung in Betreff der „älteren Blößen“ hat auf Waldflächen, welche seit der Wirksamkeit des Forstges. v. 3. December 1852 abgetrieben wurden, keine Anwendung zu finden, sondern nur für jene Waldflächen Geltung, die schon vor dem Jahre 1853 abgeholzt und aufforstungsbedürftige Blößen waren. Die obige Maximalfrist hat, insofern nicht Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 und 19 zur Anwendung kommen, auch als Normalfrist zu gelten, die jedoch in der Weise einzuhalten ist, dass während derselben die Aufforstung und die etwa erforderlichen Nachbesserungen vorzunehmen sind. Hinsichtlich der Ahndung der Nichterfüllung der Aufforstungsbestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist gibt § 3, al. 4, des Forstges. die nothwendige Grundlage. Demnach schiene die behördliche Ingerenz auf Uebertretungsfälle beschränkt. Da aber gemäß § 23, al. 1, des Forstges. die polit. Behörden die Bewirtschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke zu überwachen haben, unterliegt es keinem Zweifel, dass sie die durch gesetzliche Bestimmungen allgemein angeordneten Leistungen auch durch besondere Aufträge vorschreiben können, falls dies in concreten Fällen als zweckmäßig erscheint. Es sind daher die hinsichtlich der Frist gemäß § 3 des Forstges. zu bemessenden Aufforstungsaufträge in der Regel sogleich nach der vom Bezirksforsttechniker vorgenommenen Eruierung der Schlagflächen und Blößen an die Waldbesitzer zu erlassen, wenn auch die 5jährige, vom Abtriebsjahre an zu rechnende Frist noch nicht abgelaufen ist. Erweist sich die Nothwendigkeit, die Fristen über den gesetzlichen Normaltermin hinaus zu verlängern, so ist hinsichtlich dieses Zeitraumes wie bei den vorbehandelten Special-

fristen für Culturumwandlungsflächen die alljährliche Vornahme von Aufforstungen zu sichern. Bei geordnetem Forstbetriebe, welcher die Einhaltung der gesetzlichen Aufforstungsfrist mit Sicherheit erwarten läſst, kann von der Hinausgabe besonderer Aufträge abgesehen werden. Die Schlagflächen sind aber der Controle wegen in Evidenz zu nehmen. Die Aufforstungsaufträge sind nach dem Formular A[1]) zu verfassen. In die Rubrik „Anmerkung“ können wirtschaftliche „Rathschläge“ für die Durchführung der Aufforstung mit dem ausdrücklichen Beisatze eingestellt werden, daſs sie keinen Gegenstand des Erkenntnisses bilden. Straferkenntnisse wegen unterlassener Aufforstung dürfen in der Regel nur auf Grund des im § 23 des Forstges. vorgeschriebenen commissionellen Verfahrens gefällt werden. Ausnahmsweise kann von der vorgesehenen Localerhebung abgesehen werden, wenn es sich um eine vom Bezirksforsttechniker, Gemeindevorsteher oder sonst einer Vertrauensperson constatierte Nichterfüllung eines behördlichen Aufforstungsauftrages handelt, und der Waldbesitzer schriftlich oder protokollarisch erklärt, daſs er die ihm zur Last gelegte Uebertretung thatsächlich begangen habe, und ausdrücklich bittet, daſs von einer neuerlichen commissionellen Constatierung derselben abgesehen und auf Grund der Anzeige und seines Geständnisses die Entscheidung gefällt werden möge. Die im § 23 vorgezeichnete Einvernahme der Parteien hat sodann durch die Gemeindevorstehung oder beim Amtstage zu geschehen. Für neu eruierte Aufforstungsflächen, bezüglich welcher die gesetzliche Aufforstungsfrist bereits abgelaufen ist, ist in der Regel ein neuer Termin ohne gleichzeitige Durchführung der Strafamtshandlung dann vorzuschreiben, wenn der derzeitige Waldbesitzer diese Flächen so kurze Zeit besitzt, daſs deren Wiederbewaldung ihm nicht möglich war. In solchen Fällen

---

[1]) Dasselbe lautet:

An ....

....

....

....

Auf Grund des § 3 des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, und mit Bezug auf den § 4 der Vdg. des A. M. v. 3. Juli 1873, L. G. B. 52, werden Sie beauftragt, die nachbezeichnete . . . Ihnen eigenthümliche . . . Schlagfläche . . . (Blöße . . .) innerhalb der angegebenen Frist . . . wieder mit Holz in Bestand zu bringen (aufzuforsten).

Post-Nr.	der Waldparcelle			des aufzuforstenden Waldtheiles					Aufforstungsfrist bis	Anmerkung
	Katastralgemeinde	Nummer	Fläche ha	Ortsbezeichnung (Ried)	Lage, Steigung, Terrain- und Bodenbeschaffenheit 2c.	Bestandverhältnisse vor dem Abtriebe und gegenwärtig	Abtriebsjahr	Fläche ha		

Die Aufforstung muſs derart ausgeführt werden, daſs der standortsgemäße Bestandschluſs gesichert erscheint, und sind daher auch die allenfalls nothwendigen Nachbesserungen innerhalb der gegebenen Frist vorzunehmen. Forstliche Nebennutzungen (Weide, Streu, Gras 2c.) dürfen nur in einer die fernere Holzzucht nicht gefährdenden Weise ausgeübt werden. Wegen des Bezuges von Waldpflanzen kann die Vermittlung des k. k. Bezirksforsttechnikers in Anspruch genommen werden. Gegen vorstehendes Erkenntnis steht der binnen 14 Tagen vom Zustellungstage an hieramts einzubringende Recurs an die k. k. n. ö. Statth. frei.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

ist auch das im § 3, al. 3, vorgezeichnete Verfahren durch Zugrundelegung des forsttechnischen Gutachtens des Forsttechnikers und nachträgliche Einvernahme der Betheiligten möglichst zu vereinfachen. Mit dem Straferkenntnisse wegen unterlassener Aufforstung, das jederzeit nach § 3 des Forstges. zu begründen und in Betreff des Strafausmaßes auf die Fläche zu basieren ist, ist regelmäßig der neuerliche Aufforstungsauftrag zu verbinden. Für letzteren ist jedoch eine 14tägige Recursfrist festzusetzen. Wird gegen einen Aufforstungsauftrag ein Recurs eingebracht und darin nicht die Gesetzlichkeit des Auftrages bestritten, sondern lediglich das Begehren um Bewilligung der Culturumwandlung gestellt, so ist dem Waldbesitzer sofort zu eröffnen, dass über dieses Petitum verhandelt und instanzmäßig entschieden werden muss. Die Vorlage des Recurses ist bis nach Fällung der Entscheidung nach § 2 des Forstges. zu sistieren. Wird dem Ansuchen Folge gegeben, so ist das hiedurch derogierte Aufforstungserkenntnis im eigenen Wirkungskreise zu beheben; andernfalls sind die Verhandlungsacten nach Ablauf der Recursfrist zur Entscheidung über den eingebrachten Recurs vorzulegen.

Ad §§ 6 und 7 des Forstges. bzw. § 6 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873. Die Ermittlung jener Waldtheile, die zufolge ihrer Standortsverhältnisse nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstges. bewirtschaftet werden müssen, ist bei jeder geeigneten dienstlichen Gelegenheit anzustreben. Amtshandlungen gemäß §§ 22 und 23 sind jedoch in der Regel nur dann vorzunehmen, wenn eine Uebertretung des Forstgesetzes zur Anzeige gebracht wird und deren Bestrafung im Hinblicke auf die Bestimmungen über die Verjährung noch möglich ist. Erweisen sich jedoch strenge behördliche Maßnahmen zur Hintanhaltung schädlicher Folgen der stattgehabten Uebertretung oder zur Sicherstellung der sofortigen Holznachzucht als nothwendig, so ist die erforderliche Amtshandlung ohne Rücksicht auf die Verjährung des Delicts durchzuführen. In den übrigen Fällen sind die ermittelten Waldflächen behufs specieller Ueberwachung in Evidenz zu nehmen. Handelt es sich um Waldtheile, welche systematisch bewirtschafteten Waldcomplexen zugehören, hat sich der Bezirksforsttechniker vorerst mit dem Waldbesitzer oder dem ihn vertretenden, verantwortlichen Forstwirtschaftsführer ins Einvernehmen zu setzen, um die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bewirtschaftungsweise sicherzustellen, und diesbezüglich auch die bestehenden oder anzufertigenden Betriebspläne auszugestalten. Falls hiebei eine Einigung erzielt wird, sind auf Grund derselben die betreffenden Flächen lediglich in Evidenz zu nehmen; im gegentheiligen Falle und bei Wäldern, deren Bewirtschaftung empirisch oder ohne Intervention eines befähigten Forstwirtes erfolgt, ist eine nach dem Formular B[1]) verfasste „Intimation" durch die polit. Behörde hinauszugeben, welche bezweckt, den Waldbesitzer über die Sachlage zu informieren und von gesetzwidrigen Maßnahmen möglichst abzuhalten. Diese Intimationen sind in Evidenz zu nehmen, und es kann auch, falls Uebertretungen des Gesetzes zu befürchten sind, für eine specielle Ueberwachung des betreffenden Waldtheiles vorgesorgt werden, damit Uebertretungen rechtzeitig entgegengetreten werden kann. Bei derartigen Anordnungen muss jedoch von einer Belastung oder Forderung irgend einer Mitwirkung des

[1]) Dasselbe lautet:

An ....

....

....

....

Vom k. k. Bezirksforsttechniker wurde gelegentlich einer Dienstreise erhoben, dass die Standortsverhältnisse de ... nachbezeichneten Ihnen eigenthümlichen Waldtheile ... die An-

Waldbesitzers abgesehen werden. Wird aus Anlass einer solchen „Intimation“ seitens des Waldbesitzers eine Vorstellung oder Beschwerde eingebracht, so ist derselbe dahin zu bescheiden, dass die an ihn gelangte Mittheilung, da sie ein behördliches Erkenntnis nicht in sich fasst und einer allfälligen Entscheidung nach § 23 des Forstges. nicht präjudiciert, im Recurswege nicht angefochten werden kann, dass es ihm jedoch freistehe, um eine commissionelle Erhebung und Entscheidung anzusuchen, falls er aus irgend einem Grunde ein Erkenntnis hinsichtlich der Anwendung der §§ 6 und 7 des Forstges. auf den gegenständlichen Waldtheil wünsche. Ueber Anzeigen wegen gesetzwidriger Behandlung solcher Waldtheile ist die Amtshandlung gemäß § 23 des Forstges. derart durchzuführen, als ob die Intimation nicht hinausgegeben worden wäre. In dem gemäß § 6 der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873 zu führenden Ausweise ist fallweise genau anzugeben, ob die Evidentnahme auf Grund eines Erkenntnisses, einer Intimation oder einer Vereinbarung zwischen dem Bezirksforsttechniker und dem Forstwirtschaftsführer erfolgte.

Von der Erörterung anderweitiger forstpolizeilicher Bestimmungen wird derzeit Umgang genommen, da sich eine zwingende Nothwendigkeit zur Erlassung weiterer Directiven bisher nicht ergeben hat. Es wird jedoch — zum Theile zur Ergänzung vorstehender Ausführungen — noch Folgendes eröffnet: Zu den Erhebungen in forstpolizeilichen Angelegenheiten sind nach Thunlichkeit die zuständigen Bezirksforsttechniker als Sachverständige beizuziehen, denen gemäß § 1, P. 5, der Min.-Vdg. v. 1. November 1895, R. G. B. 165, und § 38 der Dienstinstruction auch die Leitung der Erhebungen übertragen werden kann. Die Beiziehung eines zweiten forstlichen Sachverständigen[1]) ist nur in besonders schwierigen Fällen nothwendig. Nicht dringliche Erhebungen sind mit Rücksicht auf die §§ 13 und 14 der Dienstinstruction im Einvernehmen mit dem Bezirksforsttechniker so einzuleiten bzw. anzuberaumen, dass sie mit anderweitigen Dienstreisen verbunden und den Parteien möglichst wenig Kosten verursacht werden. Commissionelle Erhebungen in Aufforstungsangelegenheiten sind stets derart eingehend zu pflegen, dass ihre Resultate ohne neuerliche Erhebung auch als Grundlage für eine allfällige Entscheidung nach § 2 des Forstges. benützt werden können. Es ist bei allen Erhebungen in Forstangelegenheiten darauf hinzuwirken, dass den Commissionsprotokollen entsprechend orientierte und beschriebene Planskizzen der gegenständ-

---

wendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, begründen, und es hat Ihnen der Genannte auch die seiner Ansicht nach zweckentsprechendste Bewirtschaftungsweise bekanntgegeben.

Post-Nr.	der Waldparcelle			des gemäß der §§ 6 und 7 zu bewirtschaftenden Waldtheiles				vom k. k. Bezirksforsttechniker empfohlene Waldbehandlung	Anmerkung
	Katastralgemeinde	Nummer	Fläche ha	Begrenzung	Fläche ha	Standortsverhältnisse (Lage, Steigung, Terrain, Boden rc.)	Bestandverhältnisse (Holzart, Alter, Bestockung rc.)		

Dieser Mittheilung, welche bezweckt, Sie auf die Nothwendigkeit einer vorsichtigen Waldbehandlung aufmerksam zu machen, kommt der Charakter eines Erkenntnisses nicht zu, daher auch gegen dieselbe ein Recurs nicht zulässig ist.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

[1]) Vgl. Nr. 1267 und 1268 d. Slg.

lichen Parcellen beigeschlossen oder derartige Skizzen, nach vorhandenen Karten oder à la vue gezeichnet, in die Protokolle selbst eingeschaltet werden. Im Hinblicke auf die gesetzlichen Vorschriften ist in den Protokollen und anderen Ausfertigungen ausnahmslos das Metermaß anzuwenden. Die Beisetzung anderer Maße in Klammern ist nur dann statthaft, wenn sie für das Verständnis der Parteien unerlässlich erscheint. Von den Entscheidungen in Forstangelegenheiten ist dem zuständigen Bezirksforsttechniker von Fall zu Fall durch Abschriften oder Acteneinsicht Kenntnis zu geben. Die genaue Evidenthaltung der laut Min.-Vdg. v. 3. Juli 1873 bei der Bzh. zu führenden Ausweise wird in Erinnerung gebracht.

Forstgesetz, Behandlung des Sammelns von Ameiseneiern nach dem — Nr. 156.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei dessen Handhabung Nr. 1419.
— — Competenz zu Bannlegungen und Triftbewilligungen nach dem — Nr. 2897.
— — Erneuerung bzw. Abänderung der Waldschadenersatztarife Nr. 4482.

1278. Forstprüfungen, Weisungen für ihre Vornahme.

A. M. 9. September 1891, Z. 14556. St. Z. 57313 ex 1891.

Es ist bei den Forstprüfungscommissionen mehrerer Landesstellen vorgekommen, dass die Bestimmungen des § 15 bzw. 39 der Vdg. v. 11. Februar 1889, R. G. B. 23, insofern außeracht gelassen wurden, als bloß 3 oder auch nur 2 Candidaten der Staatsprüfung für Forstwirte und bloß 4, 3 ja sogar nur 2 Candidaten aus dem Forstschutz- und technischen Hilfsdienste per Tag geprüft wurden, während nach Analogie des § 15 mindestens 4 Candidaten der Staatsprüfung für Forstwirte und nach § 39 per Tag 6 Candidaten aus dem Forstschutz- und technischen Hilfsdienste zu prüfen sind. Weiter kamen Fälle vor, in welchen für die Classification der Candidaten je ein Tag und für die Verlautbarung des Prüfungsergebnisses (§§ 18 und 41) ebenfalls je ein Tag verwendet wurde, wodurch die Kosten der Prüfungen bedeutend erhöht wurden. Um diesen Unzukömmlichkeiten für die Hinkunft zu begegnen, werden die Landesstellen eingeladen, vorkommenden Falles die Prüfungscommissionen bzw. die Vorsitzenden derselben anzuweisen, sich genau an die Bestimmungen der cit. §§ 15 und 39 zu halten und dahin zu wirken, dass die Classification der Prüfungscandidaten alltäglich nach Abschluss der mündlichen Prüfung im geschlossenen Raume vorbereitet werde, so dass dieselbe noch am Tage nach Abschluss der mündlichen Prüfungen beendet und das Prüfungsergebnis auch noch am selben Tage öffentlich verlautbart werden kann. Endlich ergeht die Weisung, in Hinkunft stets auch das Protokoll über die Staatsprüfung aus dem Forstschutz- und technischen Hilfsdienste dem A. M. zur Einsicht einzusenden.

Forstschulen, Normen für ihre Errichtung und Organisation Nr. 2234—2238.
— — Bücherentlehnung aus Universitäts- und Studienbibliotheken Nr. 4020.

1279. Forstschutzorgane, Vorladung zum Amte.

M. J. 16. October 1874, Z. 4217. St. E. 13. November 1874, Z. 33945, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Bei Anberaumung von Verhandlungen wegen Forstfrevel und bei Vorladungen des Forstschutzpersonals zu diesen Verhandlungen ist, falls die Vorladung überhaupt nothwendig ist, darauf zu achten, dass Störungen im Forstschutzdienste vermieden und die betreffenden Forstbediensteten anlässlich der in Rede stehenden Amtshandlungen so wenig als nur immer thunlich ihrem Dienste entzogen werden. Demgemäß empfiehlt es sich auch, bei großer Entfernung des Wohnortes dieser Organe, sowie der Parteien von dem Amtssitze der polit. Behörde derartige Verhandlungen, deren Erledigung in den meisten Fällen eine sehr einfache ist, nach Möglichkeit auch bei den außerhalb des Amtsortes abzuhaltenden Amtstagen vorzunehmen.

1280. Forstschutzorgane, ob bei Versetzung in andere Reviere neu zu beeiden.

A. M. 4. September 1900, Z. 14641. St. E. 17. September 1900, Z. 81665, an alle Bzh.

Nach § 1 der Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1854, R. G. B. 4, ist das auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellte und der polit. Behörde namhaft gemachte Forstschutzpersonal auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen. In Uebereinstimmung hiemit und mit der analogen Bestimmung des § 67 des Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, lautet auch die für dieses, sowie die für das ausschließlich zur Jagd-[1]) oder Fischereiaufsicht bestellte Personal durch die cit. Min.-Vdg. bzw. durch die Statth.-Vdg. v. 9. Jänner 1891, L. G. B. 2, vorgeschriebene Eidesformel auf die Ueberwachung des der Aufsicht des Schwörenden anvertrauten Jagd- bzw. Fischereirechtes. Hieraus ergibt sich, dass sich die Wirksamkeit der Beeidigung bloß auf jenes Gebiet erstrecken kann, für welches der Jagdinhaber bzw. Forstbesitzer und Fischereiberechtigte das Aufsichtsorgan bestellt und der polit. Behörde namhaft gemacht hat, wobei es aber selbstverständlich in dem Belieben des ersteren steht, die Bestellung auf das ganze ihm gehörige Jagd-, Forst- oder Fischereigebiet auszudehnen oder auf ein oder mehrere Reviere desselben zu beschränken. Im letzteren Falle wird die Versetzung in andere Reviere die neue Beeidigung des Jagd-, Forst- und Fischereischutzpersonals auch dann zur Folge haben müssen, wenn das neue Aufsichtsgebiet in demselben polit. Bezirke gelegen ist wie das frühere. Im ersteren Falle aber, d. i. wenn der Dienstherr das Schutzorgan für den ganzen ihm gehörigen Besitz bestellt und in dieser Eigenschaft der polit. Behörde namhaft macht, wird es ihm freistehen, dem dann für das ganze Jagd-, Forst- oder Fischereigebiet beeideten Aufsichtsorgan bestimmte Ueberwachungsrayons innerhalb des ganzen ihm gehörigen Besitzes anzuweisen, ohne dass bei einer sich ergebenden Aenderung eine neuerliche Beeidigung nothwendig wäre, sondern nur diese Aenderung im Sinne des § 8 der Min.-Vdg. v. 1. Juli 1857, R. G. B. 124, rechtzeitig zur Kenntnis der polit. Bzb. zu bringen ist.

— — Betreten von Eisenbahnanlagen durch — Nr. 1077, 1078.

— — periodische Ausweise über — Nr. 1281.

1281. Forststatistik, periodische Eingaben über —.

A. M. 1. Juli 1874, Z. 8047. St. E. 18. Juli 1874, Z. 20032, an alle Bzh. und beide Stadtr. — A. M. 26. Jänner 1876, Z. 1083. St. E. 11. April 1876, Z. 3862, an dieselben Stellen. — A. M. 6. April 1877, Z. 4136. St. E. 25. April 1877, Z. 11296, an dieselben Stellen. — A. M. 10. Juli 1879, Z. 5963. St. E. 13. August 1879, Z. 20065, bzw. 29. April 1892, Z. 26189, an dieselben Stellen. — St. E. 29. April 1892, Z. 26189, an Wr. Mag.[2])

Die Verfassung und Vorlage der forst- und jagdstatistischen Ausweise hat nach den unten folgenden Formularien zu geschehen, u. zw. sind von allen polit. Behörden 1. Instanz alljährlich die Ausweise nach Formular 15, 16 und 19 zu verfassen bzw. alle 5 Jahre (das nächstemal i. J. 1901 für 1900) die Ausweise nach Formular 1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 13, 14 und 18. Von den Landesstellen bzw. Landesforstinspectoren sind alljährlich die Ausweise nach Formular 7, 8, 9, 10, 12 und 17 zu verfassen; diese Ausweise sind von amtswegen alle 5 Jahre (das nächstemal i. J. 1901 für 1900), sonst jedoch nur über specielles Verlangen dem A. M. vorzulegen. Damit dem n. ö. Landesforstinspector das erforderliche Material für die von ihm zu liefernden Ausweise geboten werde, sind die Ausweise nach Formular 7, 8, 9, 10, 12 und 17 auch alljährlich von den polit. Behörden 1. Instanz an die Statth. einzusenden. Sämmtliche Ausweise sind von den Landesstellen innerhalb des auf die Ausweisperiode

[1]) Vgl. bezüglich des Jagdaufsichtspersonals auch Nr. 1945 d. Slg.
[2]) Unter abschriftlicher Mittheilung der vorstehenden 4 Min.-Erl.

folgenden Trimesters dem A. M. vorzulegen, und hat sich hienach auch der Termin für die Vorlage seitens der polit. Behörden 1. Instanz zu richten, welche bis längstens 1. Februar erfolgen muss.

Zu den einzelnen Formularien wird im allgemeinen bemerkt, dass alle Flächenmaße in Hektaren, die Cubikmaße in Festmetern anzugeben sind. Bei Bruchtheilen genügen im allgemeinen 2 Decimalstellen. Im besonderen wird bemerkt: Im Formular 1 wird in der Rubrik „Kirchlichen Anstalten oder kirchlichen Körperschaften gehörige Wälder" der den Bisthümern, Domcapiteln, Kirchen, Pfarreien u. s. w., endlich der den Stiften und Klöstern gehörige Waldbesitz einzureihen sein. Im Formular 3 ist unter „Ertragsfähigkeit der Wälder" die aus ihrem gegenwärtigen Zustande und unter dem Einflusse ihrer jeweiligen thatsächlichen Bewirtschaftungs- und Benützungsform resultierende durchschnittliche Holzproduction, der gegenwärtige durchschnittliche Zuwachs, zu verstehen. Diese als Ertragsfähigkeit bezeichneten Ergebnisse sind wohl zu unterscheiden von jenen Ertragsresultaten, welche mit Rücksicht auf die Standortsverhältnisse d. h. Boden, Klima, Lage gegen die Weltgegend und gegen den Horizont u. s. w. unter Voraussetzung einer fachgemäßen und sorgsamen Behandlung zu erwarten wären. Diese letzteren Resultate lassen sich als „Ertragsvermögen, Ertragskraft der Waldflächen" bezeichnen, sind aber vorläufig nicht nachzuweisen. Die Rubrik „Weideflächen mit untergeordnetem Holznutzen" kann ganz entfallen. Die Ausfüllung der Rubriken des in Rede stehenden Formulars (3) kann nur auf Grund aufmerksamer Beobachtungen des Waldstandes und der Wirtschaftsform zweckentsprechend erfolgen. Zur Erlangung der im Formular 8 nachzuweisenden Daten ist nöthigenfalls die Mitwirkung der competenten autonomen Stellen zu beanspruchen. Zweck des Formulars 11 ist die Darstellung jener Bringungsanstalten, welche entweder auf Grund einer forstgesetzlichen Concession eingerichtet wurden und betrieben werden oder, falls sie aus früheren Zeiten herrühren, jedenfalls nach dem Forstgesetze zu beurtheilen sind. Wenn daher eine solche Bringungsanstalt (Flößereibetrieb) in eine Wasserstraße einmündet, deren Benützung allgemein offen steht und die sich nicht mehr nach dem Forstgesetze, sondern nach besonderen Strompolizeiordnungen zu richten hat, gilt der Einmündungspunkt als Endpunkt der Bringungsanstalt und ist als solcher namentlich anzuführen. Alle in der Ausweisperiode neu verliehenen Concessionen für Triften, Flößereibetrieb u. s. w. sind nachzutragen, dagegen jene auszuscheiden, welche in der vorhergegangenen Ausweisperiode abgelaufen sind. Schließlich wird bemerkt, dass etwaige besondere Anträge, zu denen sich die polit. Behörde 1. Instanz oder der Landesforstinspector anlässlich der Zusammenstellung dieser Ausweise veranlasst sehen sollte, in speciellen Berichten vorzulegen sind. — Die Formularien 1—19 lauten:

1. Detaillierter Waldstandsausweis für den Schluss des Jahres ....

Polit. Bezirk	Besitzerkategorien	Culturgattung				unproductiv jedoch zur Holzzucht geeignet	Wirtschaft		Betrieb		Gesammtfläche
		Hochwald		Mittel- oder Niederwald	Weideflächen mit untergeordneter Holznutzung		nachhaltig	aussetzend	systematisch geordnet	empirisch	
		Laubholz	Nadelholz								
		in Hektaren									
	R.										
	G.										
	P.										

R. = Reichsforste, G. = Gemeindewaldungen, P. = Privatwaldungen.

2. Ausweis über den zu Fideicommissen oder kirchlichen Anstalten und kirchlichen Körperschaften gehörigen Waldstand.

Polit. Bezirk	Fideicommissswaldstand	kirchlichen Anstalten oder Körperschaften gehörige Wälder	zusammen	Anmerkung
	in Hektaren			

3. Ausweis über die Ertragsfähigkeit der Wälder und beholzten Hutweiden nach ihrem gegenwärtigen Zustande bzw. ihrer dermaligen Bewirtschaftung.

Polit. Bezirk	Betriebsart			zusammen	gegenwärtiger durchschnittlicher Zuwachs		hievon entfallen circa auf		Anmerkung
	Hochwald	Mittel- oder Niederwald	Weideflächen mit untergeordnetem Holznutzen		per Hektar und Jahr	zusammen	Brennholz	Bau- und Werkholz	
	Hektare				Festmeter		in Procenten ausgedrückt		

4. Ausweis über die mit Ende .... bestehenden Schutzwaldungen.

Polit. Bezirk	Besitzerkategorien			zusammen	kurzer Inhalt der behördlich vorgezeichneten Waldbehandlung
	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder		
	in Hektaren				

5. Ausweis über die mit Ende .... bestehenden Bannwaldungen.

Polit. Bezirk	Besitzerkategorien			zusammen	kurze Darstellung der angeordneten Bannlegung
	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder		
	in Hektaren				

6. Ausweis über die Belastung der Wälder mit Servituten und servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten.

Polit. Bezirk	belastete Fläche nach Besitzerkategorien			zusammen	Anmerkung
	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder		
	in Hektaren				

7. Ausweis über die i. J. . . . . ertheilten Bewilligungen zur Waldrodung.

Polit. Bezirk	Besitzerkategorien			zusammen	Anmerkung
	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder		
	in Hektaren				

8. Ausweis über die i. J. . . . . ertheilten Bewilligungen zur Vertheilung von Gemeindewäldern oder diesen gleichgehaltenen, im Wege der Servitutsablösung abgetretenen Waldungen (§ 31 des kais. Pat. v. 5. Juli 1853), ferner der Bewilligungen zum Verkaufe von Gemeindewaldungen oder Parcellen derselben.

Polit. Bezirk	Gemeinde	Flächenmaß des vertheilten oder verkauften Waldes in Hektaren	Anzahl der Parcellen, welche durch Vertheilung oder Verkauf entstanden sind	Anmerkung
Gemeindewälder vertheilt				
Gemeindewälder verkauft .				
Ablösungswälder vertheilt .				

9. Ausweis über die i. J. . . . . behördlich angeordneten Aufforstungen und sonstigen Vorkehrungen gegen Waldverwüstung.

Polit. Bezirk	Besitzerkategorien						kurzer Inhalt der behördlichen Anordnung
	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder	Reichsforste	Gemeindewälder	Privatwälder	
	angeordnete Aufforstungen			Vorkehrungen gegen Waldverwüstung			
	in Hektaren						

10. Ausweis über die i. J. .... vorgekommenen Waldbrände.

Polit. Bezirk	vom Brande ergriffene Flächen in Hektaren	beiläufiger Wert des verbrannten Holzes in Gulden	Ursache des Brandes					Anzahl der Brände
			unbekannt	Unvorsichtigkeit	Böswilligkeit	Funkensprühen der Locomotive	Blitzschlag	

11. Ausweis über die mit Ende .... für bestimmte Strecken bestehenden Concessionen für Triften, Flößereibetrieb und andere Holzbringungsanstalten, sammt Angabe ihrer Endpunkte, d. h. der Rechenplätze, Landungsplätze für Flöße und Vorrathsplätze der anderen Holzbringungsanstalten.

Bezeichnung des Concessionärs	der Bringungsanstalt		Dauer der Concession	Anmerkung
	kurze Beschreibung	Endpunkt		

12. Ausweis über die i. J. .... zur Verhandlung gelangten Uebertretungen des Forstgesetzes.

Polit. Bezirk	Gesammtzahl der .... eingelangten Anzeigen und von amtswegen eingeleiteten Verhandlungen	Hievon			Zergliederung der im polit. Wege ausgetragenen Verhandlungen					Gesammtzahl der über diese Anzeigen und Verhandlungen endgiltig erkannten			Anmerkung
		a) dem Strafgerichte abgetreten	b) im polit. Wege endgiltig ausgetragen	c) noch in polit. Verhandlung befindlich	unermittelte Thäter	freigesprochen	Verweise	Geldstrafen	Arreststrafen	Geldstrafen in Gulden	Arreststrafen in Tagen	Schadenersatzbeträge in Gulden	

13. Ausweis über die mit Ende .... in Verwendung stehenden Forstwirte und Forstschutzorgane.

Polit. Bezirk	Forstwirte mit abgelegter Staatsprüfung	für den untergeordneten Verwaltungsdienst geprüfte Forstorgane	für den Forstschutzdienst beeidete, nicht geprüfte Organe	Anmerkung

14. Ausweis über die Jagdgebiete nach dem Stande vom Ende des Jahres ....

Polit. Bezirk	Zahl und Flächenmaß in Hektaren der selbständigen Jagdgebiete		Zergliederung der auf Grund des § 5 des Jagdpat. v. J. 1849 selbständigen Jagdgebiete nach Größen u. zw.						Anmerkung
	der selbständigen auf Grund des § 5 des Jagdpat. v. J. 1849	der selbständigen auf Grund des § 4 des Jagdpat. v. J. 1849	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	über 2000	
			Hektare						

15. Ausweis über das i. J. .... zum Abschusse gelangte Wild.

Polit. Bezirk	nützliches																				schädliches												
	Haarwild								Federwild												Haarwild									Federwild			
	Rothwild	Damwild	Rehe	Gemsen	Schwarzwild	Hasen	Kaninchen	Murmelthiere	Auerhahn	Birkwild	Haselwild	Schneehühner	Steinhühner	Fasanen	Feldhühner	Wachteln	Waldschnepfen	Moosschnepfen	Wildgänse	Wildenten	Bären	Wölfe	Luchse	Füchse	Marder	Iltisse	Fischottern	Wildkatzen	Dachse	Adler	Uhu	Habichte, Falken, Sperber	Eulen

16. Ausweis über die i. J. ..... durch behördliche Entscheidung (bzw. in Böhmen durch die Schiedsgerichte) zuerkannten Wildschadensvergütungen.

Polit. Bezirk	Gesammtbetrag der zuerkannten Wildschadensvergütungen in Gulden	Anmerkung

17. Ausweis über die i. J. .... zur Verhandlung gelangten Uebertretungen der Jagdvorschriften.

Polit. Bezirk	Gesammtzahl der eingelangten Anzeigen und von amtswegen eingeleiteten Verhandlungen	Zergliederung nach den verhandelnden Behörden		Zergliederung der im polit. Wege ausgetragenen Fälle					Anmerkung
		a) dem Strafgerichte abgetreten	b) im polit. Wege behandelt	unermittelte Thäter	freigesprochen	Verweise	Geldstrafen	Arreststrafen	

18. Ausweis über den Stand des Jagdaufsichtspersonals mit Ende ....

Polit. Bezirk	Gesammtzahl der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe	Zergliederung der Gesammtzahl nach Aufsichtsorganen in		Anmerkung
		selbständigen Jagdgebieten	nicht selbständigen Jagdgebieten	

19. Ausweis über die Ausbeute von Torf in den i. J. .... im Betriebe gestandenen Torfstechereien.

Polit. Bezirk	Gemeinde	Name des Torfstichunternehmers	Jahresausbeute in Stücken Torfziegel	Durchschnittliches Gewicht von 1000 Torfziegeln im lufttrockenen Zustande in Kilogrammen	1 Festmeter Brennholz mittlerer Qualität hat einen Heizwert von Kilogramm Torf	Angabe der Holzart, auf welche sich dieser Durchschnitt bezieht	Anmerkung

1282. **Forststatistik,** periodische Eingaben über —.

A. M. 10. März 1886, Z. 1005. St. E. 30. April 1886, Z. 13628, an alle Bzb.

Behufs Erweiterung der Forststatistik hinsichtlich der Forstcultur- und Erntekosten, der Etablissements für Holzindustrie, der Holzpreise, endlich der Abnehmerkreise und Verkehrswege hat das A. M. die Beschaffung der einschlägigen Daten durch die Landesforstinspectoren unter Heranziehung der exponierten Forsttechniker der polit. Verwaltung angeordnet. Die polit. Behörden 1. Instanz werden demnach angewiesen, die folgenden Tabellen I—VIII den ihnen zugewiesenen Forsttechnikern behufs sorgfältiger Ausfüllung mit folgenden Erläuterungen zukommen zu lassen:

a) Holzindustrie in Etablissements (Tabellen I—V). Die bezüglichen Nachweisungen sind auf jene Etablissements beschränkt, welche sich mit der Verarbeitung von Rohholz beschäftigen. Als solche kommen in erster Linie die Brettersägen (Tabelle I), die Holzstoffabriken (Tabelle II) und die Ofenverkohlungen (Tabelle III) in Betracht. Hinsichtlich dieser, sowie der in Tabelle V bezeichneten Etablissements werden sich die erforderlichen Daten über ihre Anzahl und innere Gestattung auf Grund der von den Forsttechnikern mit Unterstützung der polit. Behörden 1. Instanz und der Steuerämter gepflogenen Erhebungen in tabellarischer Form erschöpfend darstellen lassen. Anders verhält es sich mit der Meilerverkohlung, über welche allgemeine Daten in Berichtsform zu geben und nur allenfalls bestehende größere stabile Köhlereien in der Tabelle IV namhaft zu machen sein werden.

b) Auch die auf die Absatz- und Verkehrsverhältnisse (Tabelle VI) bezüglichen allgemeinen Angaben werden, soweit sie den Absatz überhaupt oder nach einer gewissen Richtung hin beeinflussen, in beschreibender Form darzustellen sein; in der Tabelle VI wird bloß angegeben werden können, nach welchen geographischen Hauptpunkten oder Gebieten die einzelnen Forstproducte des betreffenden polit.

Bezirkes abgegeben werden. Auch die Angaben über die für den Transport der Forstproducte zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel müssen in descriptiver Form dargelegt werden. Sie können sich natürlich nur auf die Hauptverkehrsadern beschränken, und wären demnach jene Transportmittel, welche zur unmittelbaren Ausbringung aus dem Walde dienen (Riesen, Wege, Rollbahnen 2c.) gänzlich außeracht zu lassen.

c) Lohnverhältnisse (Tabelle VII). Der Taglohn für Waldarbeiten ist ein so verschiedener und von so vielfachen Momenten beeinflusst, dass die bloße Zusammenstellung der thatsächlich gezahlten Summen den Zwecken einer statistischen Uebersicht wenig förderlich sein würde. Es wird daher auch hier Sache der im Berichte zu liefernden Darstellung der für die Bemessung der Taglöhne maßgebenden Verhältnisse sein, jene Factoren hervorzuheben, welche auf die Höhe des Taglohnes für Waldarbeiten einwirken, insbesondere die etwa hiefür maßgebenden den Arbeitern gewährten besonderen Beneficien (z. B. Naturalbezüge oder Versorgungsansprüche) anzuführen. Für die tabellarische Uebersicht muss jedoch der durch solche Verhältnisse nicht beeinflusste ortsübliche bare Taglohn benützt werden.

d) Die Preise des Holzes am Stocke (Tabelle VIII) lassen sich für die wichtigsten Holzarten und für die mittleren Sorten der herrschenden zwei Verwertungskategorien (Nutz- und Brennholz) tabellarisch ganz entsprechend zusammenstellen. Durch die Angabe des Maximums und des Minimums des Stockpreises wird der den Preis beeinflussenden Beschaffenheit der Bringungsverhältnisse Rechnung getragen.

Die Tabellen I—VI sind gleichzeitig mit den übrigen forststatistischen Nachweisungen in fünfjährigen Zeitintervallen, die Tabellen VII und VIII aber alljährlich u. zw. bis längstens 1. Februar der Statth. vorzulegen. Die unterstehenden Steuerämter sind anzuweisen, die Forsttechniker bei den von ihnen zu pflegenden Erhebungen kräftigst zu unterstützen; die polit. Behörden haben die einschlägigen Bestrebungen der Forsttechniker auch selbst möglichst zu fördern. — Die Formularien I—VIII lauten:

I. Nachweisung über die in den nachbenannten Bezirken bestehenden Brettersägen.

Polit. Bezirk	Standort der Brettersäge	Betrieb mit: Dampfkraft — Anzahl der Pferdekräfte	Betrieb mit: Wasserkraft — die zum Betriebe der sämmtlichen Maschinen erforderlichen Pferdekräfte	Anzahl der: Bundgatter	Anzahl der: einfachen Gatter	Anzahl der: Blätter	Anzahl der: Circularsägen	Anzahl der: Bandsägen	Angabe des Namens und der Entfernung der nächsten Bahn- oder Schiffahrtsstation, bis zu welcher der Transport des Materials von der Säge zu Wagen geschehen muss	Angabe etwaiger mit dem Sägewerke verbundener anderweitiger Einrichtungen zur Verarbeitung des Holzes oder der Abfälle	Anmerkung

II. Nachweisung über die in den nachbenannten Bezirken bestehenden Holzstofffabriken.

Polit. Bezirk	Standort der Holzstofffabrik	Betrieb mit		Stofferzeugung auf mechanischem Wege				Stofferzeugung auf chemischem Wege			Angabe anderer mit der Holzstofferzeugung verbundener Verfeinerungsvorrichtungen	Angabe des Namens und der Entfernung der nächsten Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation, bis zu welcher der Warentransport zu Wagen geschehen muss	Anmerkung
		Dampfkraft	Wasserkraft	Anzahl der		der Steine			der Kessel				
		Anzahl der	die zum Betriebe sämmtlicher Maschinen erforderlichen	Sägen	Astputzmaschinen	Anzahl	Durchmesser	Anzahl der Verkleinerungsmaschinen	Anzahl	Cubikinhalt in m^3		km	
		Pferdekräfte											

III. Nachweisung über die in den nachbenannten Bezirken bestehenden Ofenverkohlungen.

Polit. Bezirk	Standort der Ofenverkohlung	Anzahl der Oefen	der				Angabe anderer mit dem Etablissement verbundener Einrichtungen zur Erzeugung von							Angabe des Namens und der Entfernung der nächsten Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation, bis zu welcher der Warentransport zu Wagen geschehen muss	Anmerkung
			fixen		beweglichen										
			Retorten												
			Anzahl	Cubikinhalt in m^3	Anzahl	Cubikinhalt in m^3	Methylalkohol	Holzessig	gereinigter Holzsäure	essigsaurer Salze	essigsaurem Kalke	Theer			

IV. Nachweisung über die bestehenden ständigen Meilerköhlereien.

Polit. Bezirk	Anzahl der ständigen Meilerköhlereien	der stehenden Meiler		der liegenden Meiler	
		Anzahl	Inhalt in m^3	Anzahl	Inhalt in m^3

V. Nachweisung über andere in den Nachweisungen I, II und III nicht bezeichnete Holzindustrieetablissements, welche Rohholz verarbeiten.

Polit. Bezirk	Standort des Etablissements	

VI. Nachweisung über die Absatzrichtung der Forstproducte aus den nachbenannten Bezirken.

Polit. Bezirk	Nutzholz	Brennholz	Holzkohle	andere Forstproducte als Harz	Sumach			Angabe der für diese Lieferung benützten verschiedenen Communicationsmittel und deren Länge km	Anmerkung
	wird hauptsächlich geliefert nach			werden hauptsächlich geliefert nach					

VII. Nachweisung über die in den nachbenannten Bezirken bestehenden Lohnverhältnisse für freie Taglöhner bei Waldarbeiten, ohne Rücksicht auf etwa vorkommende den Taglohn beeinflussende Beneficien.

Polit. Bezirk	der Taglohn beträgt																abgeleiteter täglicher Verdienst				Anmerkung
	bei Culturarbeiten für												bei anderweitigen Waldarbeiten				beim Schlagen und Aufarbeiten des Holzes				
	Männer				Weiber				Kinder				Männer								
	bei 8stündiger	bei 9stündiger	bei 10stündiger	bei 11stündiger	bei 8stündiger	bei 9stündiger	bei 10stündiger	bei 11stündiger	bei 8stündiger	bei 9stündiger	bei 10stündiger	bei 11stündiger	bei 8stündiger	bei 9stündiger	bei 10stündiger	bei 11stündiger	bei 8stündiger	bei 9stündiger	bei 10stündiger	bei 11stündiger	
	Arbeitsdauer exclusive Mittagsrast																				
	in Kreuzern																				

VIII. Nachweisung über die in den nachbenannten Bezirken bestehenden Preise des Holzes mittlerer Sorte am Stocke.

Polit. Bezirk	Stockpreis für 1 *fm³* Nutz- bzw. 1 *rm³* Brennholz																												Anmerkung
	Eiche				Buche				andere Laubhölzer				Fichte				Tanne				Kiefer				Lärche				
	Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		Nutz-		Brenn-		
	holz																												
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	
	in Kreuzern																												

1283. Forststrafsachen, uneinbringliche Executionskosten in —.

M. J. 20. April 1899, ad Z. 18304 ex 1898. St. E. 10. Mai 1899, Z. 37679, an alle Bzh.

Aus Anlass einer vorgekommenen Anfrage über die Bedeckung uneinbringlicher Executionskosten in Forststrafangelegenheiten, in welchen die polit. Behörden amthandeln, ergeht die Weisung, dass auf diese Gebüren die Bestimmungen des Min.-Erl. v. 31. Mai 1869, Z. 5536,[1]) analoge Anwendung zu finden und demnach derartige Kosten den Etat der polit. Verwaltung, Rubrik „Verschiedene Auslagen" zu belasten haben.

1284. Forsttechniker, k. k., Stempelbehandlung ihrer Pauschalquittungen.

A. M. 28. Jänner 1889, Z. 1123. St. E. 18. Februar 1889, Z. 867/pr, an Bzh. und Steueramt Scheibbs, Landesforstinspector und n. ö. Landeshauptcasse.

Ueber eine Mittheilung des F. M. hat das A. M. eröffnet, dass die Quittungen der Forsttechniker und Forstwarte der polit. Verwaltung über Kanzleipauschalien nach T. P. 48, lit. e, des Gebürengeſ. unbedingt stempelfrei sind, dagegen die Quittungen der Forstwarte über Montursgelder[2]) nach T. P. 47, lit. a, der Gebür nach Scala II unterliegen.[3])

1285. — — Dienstreisen im Interesse des forstlichen Versuchswesens.

A. M. 15. September 1889, Z. 4174. St. E. 26. September 1889, Z. 5757 pr, an Bzh. St. Pölten und Scheibbs, sowie Forst- und Domänendirection Wien.

Den Forsttechnikern der polit. Verwaltung, welche Mitglieder der forstlichen Landesversuchsstellen sind oder fernerhin in dieselben berufen werden sollten, sind die Kosten der im Interesse des forstlichen Versuchswesens unternommenen Dienstreisen in Gemäßheit der Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, zu vergüten.

1286. — — forestale Nebenbeschäftigung der —.

A. M. 6. März 1891, Z. 3258. St. E. 8. April 1891, Z. 15197, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Frage zu regeln, ob und inwiefern den Berufsforsttechnikern der polit. Verwaltung gestattet sei, die Wirtschaftsleitung in fremden Wäldern oder die Abgabe von Gutachten, welche von Waldbesitzern gewünscht werden, gegen Entgeld zu übernehmen. Hierüber hat das A. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes eröffnet: 1. Die Uebernahme der Wirtschaftsleitung in fremden Wäldern gegen Entgelt, somit als ständige Nebenbeschäftigung, ist den Berufsforsttechnikern der polit. Verwaltung in der Regel nicht gestattet, da anzunehmen ist, dass sich diese Forsttechniker einer solchen ständigen Nebenbeschäftigung ohne Nachtheil für ihre Dienstobliegenheiten zu widmen kaum in der Lage sind, und dass aus einer solchen Nebenbeschäftigung in manchen Fällen Collisionen mit ihren Pflichten als Forstpolizeiorgan erwachsen könnten; nur ganz ausnahmsweise, wenn nämlich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles sowohl die eben erwähnten Annahmen voraussichtlich ausgeschlossen erscheinen, als auch positive Gründe für die Gestattung sprechen, kann letztere vom Landeschef beim A. M. beantragt werden. 2. Die Abgabe von Gutachten in concreten Fragen der Waldwirtschaft, über welche der Waldbesitzer den Rath des betreffenden Forsttechnikers gegen ein mit ihm vereinbartes Entgelt einzuholen wünscht, ist dem Forsttechniker gestattet, da eine solche Unterstützung der Waldbesitzer mit im organischen

---

[1]) Nr. 3675 d. Slg.

[2]) Jetzt Monturs- und Ausrüstungspauschale, welches mit Erl. des A. M. v. 21. December 1890, Z. 1997/A M, mit 25 fl. jährlich bestimmt wurde (St. Z. 9263 pr ex 1890).

[3]) Quittungen über das Reisepauschale der Forsttechniker, sowie das Ganggeldpauschale der Forstwarte sind nach § 10 der Dienstinstruction für das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung gleichfalls stempelfrei.

Zwecke des forsttechnischen Personals der polit. Verwaltung liegt. Die Uebernahme einer solchen Arbeit seitens des Forsttechnikers bedarf jedoch immerhin der fallweisen Zustimmung des Vorstehers der polit. Behörde, welcher der Forsttechniker angehört. Diese Zustimmung ist davon abhängig, dass die betreffende Arbeit vom Forsttechniker ohne Beeinträchtigung seiner regelmäßigen Dienstobliegenheiten bewältigt werden kann und nicht mit einer anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden amtlichen Verhandlung zusammenhängt, bei welcher der Forsttechniker als unparteiisches amtliches Fachorgan zu fungiren berufen ist. 3. Es ist selbstverständlich, dass durch vorstehende Bestimmungen jene ganz anderen Fälle der Bewirtschaftung fremder Wälder bzw. Belehrung der Waldbesitzer nicht berührt werden, für welche die Vorschriften des § 1, Z. 3, und § 7 bzw. § 1, Z. 2, der Min.-Vdg. v. 27. Juli, 1883, R. G. B. 137,[1]) gegeben sind und unverändert fortbestehen.

1287. Forsttechniker, k. k., Hinausgabe der Dienstinstruction.

A. M. 1. November 1895, Z. 17838. St. E. 29. December 1895, Z. 109624, an alle Bzh.

Die neu erlassene Instruction,[2]) betreffend die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis des im forstpolizeilichen Dienste verwendeten forsttechnischen Personals der polit. Verwaltung, wird hiemit zum Amtsgebrauche übermittelt und bei diesem Anlasse auf die Min.-Vdg. v. 29. December 1895, R. G. B. 164, betreffend das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung, aufmerksam gemacht.

1288. — — anrechenbare Dienstzeit.

A. M. 27. December 1897, Z. 27411. St. E. 9. Jänner 1898, Z. 244, an Bzh. Horn, Melk und Wr.-Neustadt.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 6. December 1897 zu bewilligen geruht, dass den forsttechnischen Staatsbeamten die nach erlangter höherer forstlicher Ausbildung und auf Grund des Nachweises der sonstigen Erfordernisse zum Eintritte in den Staatsforstdienst unter verschiedenen Titeln (als Forstcandidat, provisorischer und wirklicher Forstgehilfe, Forstaspirant und Forstvolontär im Staats- und Fondsforstdienste und bei der forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Mariabrunn, als Forsttechniker im Dienste der polit. Verwaltung, endlich als Assistent der Tiroler Gewässerregulierung und der bestandenen Forstakademie in Mariabrunn) ohne Eidesleistung zurückgelegte Dienstzeit, falls dieselbe ununterbrochen ist und sich daran eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, bei Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden dürfe.

1289. — — Titulatur.

A. M. 27. Februar 1900, Z. 3368. St. E. 19. März 1900, Z. 1300/pr, an alle Bzh.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 6. Februar 1900 zu genehmigen geruht, dass von nun an die Forsttechniker der polit. Verwaltung in der X. Rangsclasse anstatt des bisherigen Titels „Forstinspectionsadjunct" den Titel „Forstinspectionscommissär II. Classe" und die Forsttechniker der polit. Verwaltung in der IX. Rangsclasse anstatt des bisherigen Titels „Forstinspectionscommissär" den Titel „Forstinspectionscommissär I. Classe" zu führen haben.

— — Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst Nr. 1268.
— — Collaudierungsvorschriften für die Wildbachverbauung Nr. 4562.
— — Benützung der Grundsteuerregulierungsoperate für die Anlage des Waldkatasters Nr. 4480.
Forst- und Domänenverwalter, Dienstinstruction für die — Nr. 878.
— — Jagdkarten für — Nr. 1957, 1958.

---

[1]) Vgl. jetzt § 1, Z. 3, und § 16 bzw. § 1, Z. 2, der Min.-Vdg. v. 1. November 1895, R. G. B. 165.

[2]) Verlautbart im L. G. B. 44 ex 1896.

Forst- und Domänenverwaltung, Publicationen betreffend den Baudienst der staatlichen — Nr. 447.

— — Tragen der üblichen Dienstwaffen seitens der Förster der — Nr. 865.

— — Disciplinarbehandlung der Beamten und Diener Nr. 878.

— — Vornahme öffentlicher Feilbietungen im Bereiche der — Nr. 2338.

Forstvereine, Evidenthaltung Nr. 2240.

1290. **Forstwarte, k. k.,** Uniformierung.

A. M. 21. November 1896, Z. 1802/A M. St. E. 12. December 1896, Z. 111404, an Bzh. Horn, Wr.-Neustadt und Scheibbs.

Die auf Grund A. h. Ermächtigung abgeänderte Uniformierungsvorschrift für die k. k. Forstwarte der polit. Verwaltung wird hiemit in je einem Exemplar zum Amtsgebrauche übermittelt.

1291. A. M. 14. Juli 1898, Z. 1452/A M. St. E. 29. Juli 1898, Z. 4616/pr, an Bzh. Horn, Lilienfeld, Melk, Wr.-Neustadt und Scheibbs.

Die polit. Behörden erhalten je ein Exemplar der[1]) Instruction, betreffend die Anschaffung, Inventarisierung und Behandlung der für die k. k. Forstwarte der polit. Verwaltung vorgeschriebenen Waffen, Ausrüstungs- und Uniformstücke, zum Amtsgebrauche.[2])

1292. — — Ausschreibung erledigter Stellen.

A. M. 10. August 1898, Z. 17942. St. Z. 5436/pr ex 1898. — A. M. 13. September 1890, Z. 23921. St. Z. 5717/pr ex 1900.

Nachdem die III. Lohnclasse bei den Forstwarten der polit. Verwaltung im Voranschlage für das Jahr 1898 aufgelassen worden ist, haben die Landesstellen in Hinkunft bei eventueller Besetzung einer Forstwartstelle den Concurs stets für die II. Lohnclasse auszuschreiben. Um ferner in Hinkunft die Möglichkeit der Besetzung einer erledigten Forstwartstelle im Versetzungswege zu wahren, ist die betreffende Concursausschreibung, zu welcher im Sinne der Bestimmungen des § 8 der Min.-Vdg. v. 1. November 1895, R. G. B. 165, stets vorher die Genehmigung des A. M. einzuholen ist, ganz allgemein d. h. ohne Anführung des Stationsortes, des Forstwartpostens zu halten.

1293. — — unzulässige Verlängerung der Probezeit.

A. M. 17. Juli 1900, Z. 18960. St. Z. 68144 ex 1900.

Das A. M. hat die Erfahrung gemacht, dass die Probedienstzeit bei den Forstwarten der polit. Verwaltung, welche nach § 10 der Min.-Vdg. v. 1. November 1895, R. G. B. 165, 2 Jahre zu betragen hat, nicht selten um ein beträchtliches verlängert wird, indem die Ernennung zum definitiven Forstwarte nicht rechzeitig verfügt wird. Da die genannten Organe durch einen solchen Vorgang mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 4 des Ges. v. 26. December 1899, R. G. B. 255, nicht unwesentlich geschädigt werden, werden die Landesstellen auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der cit. Vdg. hiemit aufmerksam gemacht.

1294. — — Anzeige ihrer Verehelichung.

St. E. 4. September 1900, Z. 5087/pr, an Bzh. Wr.-Neustadt.

Forstwarte sind gesetzlich[3]) nicht verpflichtet, zu ihrer Verehelichung eine dienstbehördliche Bewilligung einzuholen; der betreffende Forstwart hat vielmehr nur vor

---

[1]) — in der Hof- und Staatsdruckerei erschienenen —

[2]) Der § 36, al. 2, dieser Instruction ist durch den Erl. des A. M. v. 2. November 1898, Z. 1946/A M, theilweise abgeändert (St. E. 14. December 1898, Z. 7611/pr, an die obigen 5 Bzh.).

[3]) Vgl. die unter Nr. 3475 d. Slg. angeführten Normen.

der Vollziehung der Eheschließung der Dienstbehörde eine Anzeige zu erstatten, welche an das Statth.-Präsidium vorzulegen ist.

Forstwarte, k. k., Dienstinstruction für die — Nr. 878.
— — Stempelbehandlung ihrer Pauschalquittungen Nr. 1284.
— — Ueberwachung der Wildbachverbauung Nr. 4563.

1295. **Forstwidrige Waldnutzung** seitens kirchlicher Beneficiaten und Communitäten.

C. U. M. 5. April 1877, Z. 5311. St. E. 24. April 1877, Z. 11918, an alle Bzh., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Es wurde wahrgenommen, dass einzelne kirchliche Beneficiaten und Communitäten ihren Waldbesitz seit einiger Zeit stärker ausbeuten, als sich mit einer rationellen Forstwirtschaft und mit dem beschränkten Rechte des Nutzungseigenthums verträgt. Insbesondere soll hiezu die durch das Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. 51, eingeführte Religionsfondssteuer Anlass gegeben haben, und sollen einzelne geistliche Personen und Communitäten offenkundig bestrebt sein, durch stärkere Ausnützung ihrer Waldbestände die Mittel zur Bezahlung der ihnen auferlegten, allerdings mitunter sehr erheblichen Steuerschuldigkeit zu gewinnen. Aus diesem Anlasse hat das C. U. M. darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Vorgehen der geistlichen Besitzer nicht nur nach den Forstgesetzen und forstpolizeilichen Vorschriften, sondern auch nach jenen Directiven zu verantworten ist, welche für die Bewirtschaftung des Kirchenvermögens bestehen. Hienach ist kein geistlicher Besitzer berechtigt, eine Bewirtschaftungsweise einzuführen, durch welche der Genuss des Nachfolgers in der Pfründe oder dem Communitätsvermögen vermindert würde. Nach diesem allgemeinen Grundsatze, sowie nach positiven Vorschriften (§§ 38, 49, 50 und 51 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50) bedarf es zu jeder Aenderung in der Bewirtschaftungsmethode, insbesondere auch zu jeder Herabsetzung des Umtriebsturnus der Waldungen, auch wo diese nicht gegen das Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, verstößt, der Anzeige an die Landesbehörde und der Genehmigung derselben oder der sonst directivmäßig hiezu competenten Instanz. In keinem Falle aber wird diese Genehmigung zu ertheilen sein, wenn die stärkere Ausnützung der Vermögenssubstanz nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um für Lasten aufzukommen, welche gesetzlich auf die Fruchtnießung gelegt sind. Im Sinne dieser Weisung haben die Bzh. den in Rede stehenden Vorgängen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach Umständen die gesetzliche Vorschrift zur strengen Geltung zu bringen und über die einzelnen Fälle, welche Anlass zum Einschreiten geboten haben, Bericht zu erstatten.

Forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter s. land- und forstwirtschaftliche Hilfsarbeiter.

Fortbildungscurse, landwirtschaftliche — Nr. 2239.

Fortbildungsschulen, Staatsaufsicht, Inspection und Correspondenz gewerblicher — Nr. 1608.
— — statistische Jahresnachweisungen Nr. 1671.
— — Errichtung gewerblicher und kaufmännischer — Nr. 2069.

Fortificatorische Objecte, Bauverbotsrayon der — Nr. 476—480.

Frachtentransport, periodischer — auf Straßen mittelst Motorwägen Nr. 2694.
— — mittelst Eisenbahnen s. Eisenbahntransport, Eisenbahnviehtransport.

Frachtermäßigung bei Uebersiedlung von Hof- und Staatsbediensteten mittelst Eisenbahn Nr. 1070, 1074, 1081, 1093.
— — auf Bahnen für Zucht- und Rennpferde, Zuchtvieh und Geflügel Nr. 1072, 1073.

Frachtsendungen, Revision und Desinfection bei Cholera Nr. 613, 618.

Fragner s. Greißler.

1296. Fremdenbewegung, Statistik über —.

M. J. 15. März 1890, Z. 640/M I. St. E. 14. April 1890, Z. 18556, an alle Bzh. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs (mitgeth. mit St. E. v. 18. Mai 1892, Z. 26327, Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt).

Anlässlich der in den Vertretungskörpern kundgegebenen Wünsche in Betreff der Hebung des Fremdenverkehres beabsichtigt das M. J. die Herstellung einer auf die Fremdenbewegung in den von Fremden besuchten Gegenden bezughabenden Statistik in Angriff zu nehmen, welche die nahezu unentbehrliche Grundlage für jede auf die Hebung des Fremdenverkehres abzielende Verfügung bildet. Zunächst handelt es sich darum, jene auf den Fremdenverkehr bezüglichen Daten zu sammeln, welche leicht zugänglich sind und die Richtung angeben können, in welcher die weiteren eingehenderen Erhebungen zu pflegen wären. Von der statistischen Centralcommission wurden zu diesem Zwecke die folgenden Formularien A[1]) und B vorgeschlagen, deren Ausfüllung von den polit. Behörden mit Leichtigkeit und ohne belästigendes Eindringen in Privatverhältnisse besorgt werden kann. Diese Formularien sind überhaupt nur für solche Orte berechnet, welche einen alljährlich wiederkehrenden Fremdenverkehr, sei es von Touristen, sei es von Sommerparteien, Curgästen u. s. w. aufweisen können und eine eigentliche Fremdenzeit (Saison) haben. Andere Orte sind in die Formularien A und B überhaupt nicht aufzunehmen. Die nachzuweisenden Daten können beinahe ausnahmslos von den betreffenden Gemeinden geliefert werden, nur jene für die Rubriken 2 und 10—12 des Formulars B werden in anderer Weise zu beschaffen sein. Die Höhenlage (Rubrik 2) wird entweder aus den Generalstabskarten zu entnehmen oder mit Hilfe des Geometers zu ermitteln sein. Die das Führerwesen betreffenden Fragen der Rubriken 10—12 werden aus den Führerbüchern be-

[1]) Dieses in den Rubriken 8 und 11 durch Nr. 1298 d. Slg. ergänzte Formular lautet:

Nachweisung A über den Fremdenverkehr.

Name der Ortsgemeinden bzw. Ortschaften, Ortsbestandtheile, welche für den Fremdenverkehr in Betracht kommen	Anzahl der Fremden mit Einschluss der Passanten bzw. Touristen, welche während der Saison am Orte übernachteten							Anzahl der Personen, welche während der Saison am Orte übernachteten, nach der Dauer des Aufenthaltes		
		Personen								
	Parteien	männlich	weiblich	zusammen	aus demselben Lande	aus anderen Ländern Oesterreich-Ungarns	aus dem Auslande	bis 3 Tage	3—7 Tage	über 7 Tage
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

In der Spalte 1 soll nicht nur die Ortsgemeinde, sondern auch die Ortschaft oder der Ortsbestandtheil abgesondert genannt werden, falls sich in demselben allein der Fremdenverkehr concentriert oder dem Charakter nach ein ganz anderer ist, als in der Ortsgemeinde. In jedem Falle muss selbstverständlich bei der Ortschaft wie bei dem Ortsbestandtheile die Ortsgemeinde genannt sein, zu welcher die Ortschaft bzw. der Ortsbestandtheil gehört, und muss, falls für eine Gemeinde und für einen Theil derselben der Verkehr ausgewiesen wird, der Nachweis für die Gemeinde mit Ausschluss des Theiles erfolgen. Die in den Spalten 2—11 vorgezeichneten Daten sind für die der Berichterstattung vorangegangene letzte Saison, und wenn im Jahre mehrere Saisons sind, für die Saisons des letztvergangenen Jahres auszuweisen.

antwortet werden können. Um die Erstattung der von den Gemeinden auszuweisenden Daten zu erleichtern und zu erzielen, dass diese Daten in brauchbarer Form geliefert werden, hat die statistische Centralcommission einen den Formularien A und B[1]) angepassten Fragebogen C[2]) verfasst, welcher an die betreffenden Gemeinden zu vertheilen ist.

---

[1]) Nachweisung B über den Stand der Einrichtungen zu Gunsten des Fremdenverkehres.

Name der Ortsgemeinden bzw. Ortschaften, Ortsbestandtheile, welche für den Fremdenverkehr in Betracht kommen	Höhenlage	Dauer der Saison (eigentliche Fremdenzeit)		Anzahl der Gasthäuser (Hotels, Gasthöfe 2c.), welche Fremde über Nacht aufnehmen	Anzahl der zur Benützung der Fremden vorhandenen Betten		Anzahl der vermietbaren Wagen		Anzahl der concessionierten Bergführer	Anzahl der unter Leitung dieser Führer unternommenen Touren	Anzahl der Fremden, die unter Leitung dieser Führer Touren unternehmen	Anmerkung
		von	bis		in Gasthäusern (Hotels, Gasthöfen 2c.)	in Privathäusern	Einspänner	Zweispänner				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

[2]) Fragebogen C zur Erhebung des Fremdenverkehres.

Land . . . . . . Bezirk . . . .
Ortsgemeinde, Ortschaft, Ortsbestandtheil . . . . . .

1. Dauer der Saison (eigentliche Fremdenzeit) von . . . bis . . .

2. Anzahl der Ortsfremden mit Einschluss der Passanten bzw. Touristen, welche während der Saison am Orte übernachteten:
   a) Parteien . . . .
   b) Personen { männlich . . . .
   weiblich . . . .
   zusammen . . . .
   c) aus demselben Lande . . . .
   d) aus anderen Ländern Oesterreich-Ungarns . . . .
   e) aus dem Auslande . . . . (Ergänzt durch Nr. 1298 d. Slg.)

3. Anzahl der Ortsfremden, welche während der Saison am Orte übernachteten, nach der Dauer des Aufenthaltes:
   a) bis 3 Tage . . . . .
   b) über 3—7 Tage . . . . .
   c) über 7 Tage . . . . . (Ergänzt durch Nr. 1298 d. Slg.)

4. Anzahl der Gasthäuser (Hotels, Gasthöfe 2c.), welche Fremde über Nacht aufnehmen . . . .

5. Anzahl der zur Benützung der Fremden vorhandenen Betten . . . . .
   a) in Gasthäusern (Hotels, Gasthöfen 2c.) . . . . .
   b) in Privathäusern . . . . .

6. Anzahl der vermietbaren Wagen . . . . .
   a) Einspänner . . . . .
   b) Zweispänner . . . . .

7. Anmerkung.

Datum.

Unterschrift.

In der Spalte 1 soll nicht nur die Ortsgemeinde, sondern auch die Ortschaft oder der Ortsbestandtheil abgesondert genannt werden, falls sich in demselben allein der Fremdenverkehr concentriert oder dem Charakter nach ein ganz anderer ist, als in der Orts-

1297. Fremdenbewegung, Statistik über —.

M. J. 16. April 1892, Z. 2027. St. E. 18. Mai 1892, Z. 26327, an alle Bzh.

Im Nachhange zum Erl. des M. J. v. 15. März 1890, Z. 640/M I,[1]) mit welchem statistische Erhebungen über die Fremdenbewegung in den von Fremden besuchten Gegenden pro 1890 angeordnet worden waren, ergeht die Weisung, unter Verwendung der dort erwähnten Formularien und unter genauer Beobachtung der auf der Rückseite dieser Formularien enthaltenen instructiven Bemerkungen die gedachten Erhebungen nunmehr alljährlich vornehmen zu lassen. Die betreffenden Nachweisungen sind von den polit. Bzh. im Laufe des Monats October der Statth. vorzulegen und von dieser unter Anschluss einer das ganze Verwaltungsgebiet umfassenden Uebersicht bis Ende November jedes Jahres an die statistische Centralcommission zu übermitteln. Die Nachweisungen haben insbesondere die in dem folgenden Verzeichnisse aufgeführten Orte zu umfassen. Außerdem sind alle jene Orte zu berücksichtigen, welche einen Fremdenzufluss von 100 Personen oder mehr während der Saison aufweisen, ferner jene Orte, welche trotz einer geringeren als der angegebenen Fremdenfrequenz, sei es einen ungewöhnlich raschen Aufschwung zeigen, sei es in unmittelbarer Nähe eines großen Fremdenverkehrsortes liegen und gleichsam dessen Vorort bilden oder vorwiegend von Fremden aus anderen Kronländern oder gar von Ausländern besucht werden oder schließlich zahlreiche Gehöfte und Fremdenbetten besitzen. Bei welchen Orten die letzterwähnten Voraussetzungen zutreffen, hat die Bzh. zu beurtheilen. Ebenso wird es Sache der Bzh. sein zu beurtheilen, inwiefern die in Rede stehenden Nachweisungen von jenen Gemeinden zu fordern sind, welche nicht vollständig in das neue Wr. Gemeindegebiet einbezogen wurden und in dem umliegenden Theile noch selbständig fortbestehen oder mit anderen Gemeinden oder Gemeindetheilen vereinigt sind. Für Wien und die mit demselben auf Grund des Ges. v. 19. December 1890, L. G. B. 45, vereinigten Orte sind analoge Ausweise über den Verkehr der Hotelfremden zu liefern. Um vorkommenden Missverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, dass bei Orten, in welchen sich der Fremdenzufluss nicht auf einige Monate concentriert, sondern das ganze Jahr hindurch andauert, dieser Umstand in den Nachweisungen u. zw. in der Spalte „Dauer der Saison" ausdrücklich anzumerken ist.

---

gemeinde. In jedem Falle muss selbstverständlich bei der Ortschaft wie bei dem Ortsbestandtheile die Ortsgemeinde genannt sein, zu welcher die Ortschaft bzw. der Ortsbestandtheil gehört, und muss, falls für eine Gemeinde und für einen Theil derselben der Verkehr ausgewiesen wird, der Nachweis für die Gemeinde mit Ausschluss des Theiles erfolgen. Zur Spalte 2: Für die Angabe der Höhenlage ist jener Punkt als maßgebend zu betrachten, wo die Kirche des Ortes liegt. Wenn eine Kirche nicht vorhanden ist oder wenn sich der Fremdenverkehr abseits des Ortes in einem Hotel concentriert, so ist die Höhenlage dieses Hotels, eventuell des Gemeindehauses oder jenes Hauses maßgebend, in welchem der Fremdenverkehr am intensivsten ist. Zu den Spalten 3 und 4 ist zu bemerken, daß die Nachweisungen über die Dauer der Saison nur auf jene Zeit zu beschränken sein werden, in welcher der große Verkehr stattfindet. Hat ein Ort zwei Saisons, z. B. eine Frühjahrs- und Herbstsaison, so muss eine doppelte Nachweisung stattfinden. Die Ausfüllung der Spalten 10—12 hat nach den Ergebnissen der der Berichterstattung vorangegangenen letzten Saison, und wenn im Jahre mehrere Saisons sind, nach den Ergebnissen der Saisons des letztvergangenen Jahres stattzufinden. Zur Spalte „Anmerkung": Es ist sehr wünschenswert, dass neben der Anzahl der vermietbaren Wagen auch die Anzahl der für Fremde verwendbaren Reit- und Tragthiere (Pferde, Maulthiere, Esel) und ebenso die Anzahl der vermietbaren Segel- und Ruderbote angegeben werde. Da jedoch das Vorkommen dieser Beförderungsmittel des Fremdenverkehres nur sehr sporadisch ist, es sich sonach nicht empfiehlt, hiefür eine eigene Spalte einzufügen, so sind diese Daten, wo sie vorkommen, in der Spalte „Anmerkung" einzutragen.

[1]) Nr. 1296 d. Slg.

Verzeichnis der in Niederösterreich für den Fremdenverkehr in Betracht kommenden Orte.

Bezirk Amstetten: Amstetten, Blindenmarkt, Hollenstein, Marbach, Mariataferl, Persenbeug, Ybbs, Ybbsitz; — Bezirk Baden: Alland, Baden, Gainfahrn, Vöslau, Hinterbrühl, Brunn am Gebirge, Mariaenzersdorf, Gaaden, Gießhübl, Kaltenleutgeben, Mödling, Perchtoldsdorf, Rodaun, Sulz, Weißenbach bei Mödling, Altenmarkt, Fahrafeld, Neuhaus, Pottenstein, Thenneberg, Weißenbach a. d. Triesting; — Bezirk Bruck a. d. Leitha: Bruck a. d. Leitha, Deutschaltenburg; — Bezirk Großenzersdorf: Pyrawarth; — Bezirk Hietzing: Kalksburg, Liesing, Gablitz, Hochbuch, Weidlingau, Preßbaum, Rekawinkel, Schwarzlacken, Pfalzau, Purkersdorf, Tullnerbach, Neulengbach; — Bezirk Oberhollabrunn: Maissau, Hardegg; — Bezirk Horn: Gars; — Bezirk Korneuburg: Bisamberg, Stockerau, Wolkersdorf, Niederkreuzstetten; — Bezirk Krems: Gföhl, Senftenberg, Stein a. d. Donau, Weißenkirchen, Langenlois, Zöbing, Rossatz, Pöggstall, Mühldorf, Spitz; — Bezirk Neunkirchen: Gloggnitz, Breitenstein (mit Hotels Semmering), Pitten, Kirchberg, Seebenstein, Pottschach, Reichenau, Kirchschlag; — Bezirk Wr.-Neustadt: Fischau, Gutenstein, Peisching, Pernitz, Oberpiesting, Unterpiesting, Rohr im Gebirge, Schwarzau im Gebirge (Markt und Nasswald), Wöllersdorf, Wopfing; — Bezirk St. Pölten: Kasten, Melk, Kirchberg a. d. Pielach, St. Aegyd am Neuwalde, Türnitz, Lilienfeld, Annaberg, Hohenberg, Kaumberg, Ramsau, Kleinzell, Hainfeld; — Bezirk Scheibbs: Gaming, Göstling und Lassing, Gresten und Ybbsbach, Lunzdorf, Scheibbs; — Bezirk Tulln: Kierling, Greifenstein, Wördern; — Bezirk Waidhofen a. d. Thaya: Kautzen, Litschau, Waidhofen a. d. Thaya, Raabs; — Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs.

1298. **Fremdenbewegung,** Statistik über —.

M. J. 25. December 1895, Z. 36341. St. E. 29. Jänner 1896, Z. 848, an alle Bzh. und Stadtr. in Waidhofen a. d. Ybbs.

Mit dem Erl. des M. J. v. 15. März 1890, Z. 640/M I,[1]) wurde die Herstellung einer auf die Fremdenbewegung in den von Fremden besuchten Gegenden bezughabenden Statistik und die Verfassung entsprechender Nachweisungen angeordnet. Um den in den betheiligten Kreisen laut gewordenen Wünschen nach Erweiterung dieser statistischen Daten in Ansehung des Aufenthaltsnachweises und der Provenienz Rechnung zu tragen, hat das M. J. in den Formularien A und B eine Erweiterung in der Richtung eintreten lassen, dass einerseits der Zeitraum „über 7 Tage" nach Wochen untergetheilt wird, u. zw. „über 7 Tage bis 14 Tage, über 14 Tage bis 3 Wochen, über 3 Wochen bis 4 Wochen, über 4 Wochen bis 5 Wochen, über 5 Wochen bis 6 Wochen, über 6 Wochen", und dass anderseits außer den übrigen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder noch speciell die Angehörigen der Länder der ung. Krone, jene von Bosnien und der Hercegovina, dann des Deutschen Reiches, Frankreichs, Italiens, Englands, Russlands, Nordamerikas und Angehörige anderer Länder unterschieden werden. Die hienach modificierte Nachweisung A und der ebenfalls erweiterte Fragebogen C werden fortan an Stelle der bisher geltenden Formularien bei der Zusammenstellung der Daten über die in Rede stehende Fremdenstatistik zu benützen sein.

— — in Curorten, Jahresbericht (lit. P) über die — Nr. 725.

— — sanitätspolizeiliche Ueberwachung Nr. 1925—1927, 4483.

1299. **Fremdenbücher,** in Gasthäusern aufliegende Gedenk- und —.

P. M. 2. Jänner 1858, Z. 12682 ex 1857. St. E. 25. Februar 1858, Z. 705, an die 4 Kreisämter.

In Gasthäusern öffentlich aufliegende Fremden- oder Gedenkbücher sind wegen der häufig darin vorkommenden unzukömmlichen oder anstößigen Einzeichnungen, Bemerkungen und Randglossen einer sorgsamen Beachtung und zeitweiligen Revision zu unterziehen.

1300. **Fremdenmeldung,** Weisungen zur Handhabung der polizeilichen —.

M. J. 22. Februar 1857, Z. 1677/M I. St. E. 25. Februar 1857, Z. 8701, an die 4 Kreisämter.

---

[1]) Nr. 1296 d. Slg.

Unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 33, wird Nachstehendes eröffnet: Da der Verkehr im Innern des Reiches ausschließlich auf dem Meldewesen beruht, so ist für die genaue Handhabung der Meldevorschriften mit aller Umsicht und Strenge zu sorgen. Nachdem das Meldewesen großentheils in die Hände der Gemeinden gelegt ist, braucht kaum erinnert zu werden, wie nothwendig es ist, die Gemeindevorsteher und ihre Organe über die Bedeutung dieser Einrichtung zu belehren, und die Fälle gewissenhaft zu erwägen, in welchen nach § 2 der Meldevorschriften die unmittelbare Handhabung des Meldewesens in die Hand der polit. Bzb. zu legen ist. Mit gleicher Umsicht ist bei der nach § 3 zu treffenden Einrichtung vorzugehen. Das regste Augenmerk erheischen ferner die in den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 12 und 17 angeführten Bestimmungen über das Meldewesen. Im Hinblicke auf diese Bestimmungen ist vorzusorgen, dass sich die zur Fremdenbeherbergung[1]) Berechtigten mit den vorgeschriebenen Fremdenbüchern versehen und diese Bücher stets zur Einsicht der zur Handhabung des Meldewesens aufgestellten Behörden und Sicherheitsorgane bereithalten. Ueber die zur Führung der Fremdenbücher Verpflichteten ist bezirksweise ein Verzeichnis anzufertigen und den Gendarmeriecommanden mitzutheilen, sowie abschriftlich der Statth. vorzulegen.

Im Hinblicke auf den § 9 muss es den Kreisämtern überlassen werden, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Meldung der Fremden von Seite solcher Unterstandsgeber zu geschehen habe, welche in den im § 5 bezeichneten Orten, wenn sie keine Gastwirte sind, Fremde in Unterstand nehmen; die hierüber getroffene Verfügung ist der Statth. anzuzeigen. Bemerkt wird, dass es sich hiebei wohl bloß darum handeln kann, ob die Meldung mittelst des Meldezettels oder mittelst Vorlage des Fremdenbuches zu geschehen hat, dass daher die Meldung immer schriftlich erfolgen muss. Was den § 16 der Vdg. anbelangt, so sind die Gemeindevorsteher im wesentlichen dahin zu instruieren, dass Fremde, gegen die sich Verdachtsgründe ergeben, welche auch bei einer näheren Information nicht behoben werden können, der Bzb. angezeigt und nöthigenfalls an dieselbe abgestellt werden, und dass das gleiche Verfahren gegen nicht legitimierte Fremde, welche sich nicht als unbedenklich erweisen, einzutreten hat. Die Gemeinden sind ferner anzuweisen, sich stets rechtzeitig mit den zur Evidenthaltung des Meldewesens erforderlichen Vormerkbüchern zu versehen, und haben ihnen die Bzb. in dieser Beziehung anleitend an die Hand zu gehen, sowie sich zu überzeugen, dass die von der Gemeinde getroffene Einrichtung zur Evidenthaltung des Meldewesens den hiefür vorgeschriebenen Bestimmungen entspricht.

Um in der Handhabung des Meldewesens ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren im ganzen Lande zu erzielen, werden den Kreisämtern nachfolgende Andeutungen gegeben: Nach den neuen Vorschriften kann nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Meldung mittelst Vorlage des Fremdenbuches, des Meldezettels oder auch mündlich geschehen. In dieser Beziehung hat als allgemeiner Grundsatz zu gelten, dass ohne Unterschied des Ortes, selbst auf dem flachen Lande, jeder Fremde, der in Unterstand genommen wird, in der vorgeschriebenen Zeit gemeldet werden muss. In der praktischen Durchführung dieser Bestimmungen wird es wohl auf dem flachen Lande, wo die dazu erforderlichen Organe nicht immer vorhanden sind, namentlich in ausgedehnten Ortsgemeinden, in denen die einzelnen Katastralgemeinden weit voneinander zerstreut und vom Amtssitze des Vorstehers

---

[1]) Mit dem Erl. v. 15. März 1857, Z. 3108, hat die Oberste Polizeibehörde bedeutet, daß die Beibringung der Ausweise reisender Personen bei den Meldungen aus Einkehrwirtshäusern regelmäßig nicht gefordert werden kann (St. E. 17. März 1857, Z. 12406, an Wr. P. D.).

der Ortsgemeinde entfernt sind, nicht leicht möglich sein, die schriftliche Meldung in Anwendung zu bringen. Wo ähnliche locale Verhältnisse eintreten, ist daher die mündliche Meldung zu gestatten, und werden die Kreisämter ermächtigt, in dieser Beziehung die entsprechenden Vorkehrungen einzuleiten; in diesem Falle ist es aber nothwendig, auf die im § 17 angedeutete Evidenthaltung der Meldungen strengstens sehen zu lassen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die mündlichen Meldungen in Hinsicht auf Zeit und Manipulation ganz in derselben Weise vor sich zu gehen haben wie die schriftlichen, und dass sie mithin auch ganz nach denselben Rubriken bei der Gemeinde evident zu halten sind wie jene, die auf Grundlage der Meldezettel oder Fremdenbücher geschehen. Ueber Ortschaften, für welche mündliche Meldungen in Anwendung kommen sollen, ist ein Verzeichnis zu verfassen und der Statth. vorzulegen.

1301. Fremdenmeldung, Form der Fremdenbücher in Gasthäusern und der Meldezettel für Reisende.

P. M. 15. Jänner 1860, Z. 190. St. E. 9. Februar 1860, Z. 4662, an alle Kreis- und Bz.-Amt., sowie Wr. P. D.

Infolge der über die Wirksamkeit der Meldevorschriften v. 15. Februar 1857, R. G. B. 33, gemachten Wahrnehmungen und aus Anlass der Einführung der Passkarten hat sich das P. M. im Einvernehmen mit dem M. J. bestimmt gefunden, einige Modificationen in den gedachten Vorschriften eintreten zu lassen, welche aus der Min.-Vdg. v. 1. Jänner 1860, R. G. B. 20, zu ersehen sind. Die bisherigen Meldevorschriften bezüglich der Wohnsitzänderungen der einheimischen Bevölkerung werden hiedurch nicht berührt. Für die neuen Meldezettel (Auszüge aus den Fremdenbüchern), sowie für die von sonstigen Unterstandsgebern zu benützenden Meldezettel der Reisenden ist das unten folgende Formular zu verwenden.[1]) Hiebei wird zugleich auch die Textierung der auf dem

---

[1]) Dasselbe lautet:

Meldezettel für Reisende.

Im Gasthause .....
Im Hause Nr. .....

1	Tag der Ankunft	
2	Vor- und Zuname, Charakter und Beschäftigung	
3	gewöhnlicher Wohnort	
4	Reisedocumente	
5	Begleitung	
6	Tag und Richtung der Abreise	
	Stadt (Ort) den .... 18 ..	

(Bestätigung der Meldung)
Diese Meldung erfolgte am .....
(Vor- und Zuname)

(Dieser Gegenschein ist vom Gast- oder Bestandgeber mit dem Vor- und Zunamen des Gemeldeten auszufüllen und wird zum Beweise der geschehenen Meldung, versehen mit der Bestätigung und dem Datum der geschehenen Meldung, zurückgestellt).

Warnungsclausel für Fremdenbücher.

Der Gastwirt oder Unterstandsgeber hat unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, dass dem Reisenden das Fremdenbuch vorgelegt werde, welch letzterer bei sonstiger gesetzlicher Ahndung verpflichtet ist, die Rubriken 1—5 des Fremdenbuches wahrheitsgetreu selbst auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

1. Blatte der Fremdenbücher anzubringenden Warnungsclausel bekanntgegeben, aus welcher einerseits dem Fremden sowohl die eigene Verpflichtung, als auch die Verantwortlichkeit des Gasthälters für die Fremdenmeldung ersichtlich gemacht, anderseits dem letzteren die ihm diesbezüglich obliegende Verbindlichkeit stets vor Augen gehalten werden soll. Es kann übrigens die gleichzeitige Führung auch mehrerer Fremdenbücher in ein und demselben Gasthause oder Hotel garni von Seite der betreffenden Aufsichtsbehörde gestattet werden. Um eine Gleichförmigkeit in der Handhabung der Fremdenmeldungen zu erzielen, haben die neuen Fremdenbücher und Meldezettel fortan allenthalben Anwendung zu finden. Bei diesem Anlasse wird den Unterbehörden bei Handhabung der Meldevorschriften[1]) überhaupt, insbesondere aber gegenüber von Gastwirten und Vermietern von Hotel garnis die gewissenhafteste Genauigkeit zur Pflicht gemacht.

1302. Fremdenmeldung seitens geistlicher Communitäten.

M. J. 20. März 1876, Z. 10382 ex 1875. St. E. 24. März 1876, Z. 1370/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D., mitgeth. beiden Ordinariaten.

Um die Verpflichtung der Klöster, geistlichen Convente und Stifte zur Meldung der sich in denselben aufhaltenden Fremden gleichmäßig zu regeln, hat das M. J. im Einvernehmen mit dem C. U. M. auf Grund des Art. III der kais. Vdg. v. 9. Februar 1857, R. G. B. 31, Folgendes angeordnet:

Die Vorsteher der sämmtlichen männlichen und weiblichen Klöster, Convente und Stifte bzw. deren Localobere sind verpflichtet, jeden in diesen Anstalten übernachtenden Fremden bei der polit. Bzb. zu melden bzw. abzumelden. Unter Fremden werden alle jene Personen verstanden, die zur Ortsgemeinde (polit. Gemeinde) nicht gehörig sind oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben. Ausgenommen von der Meldung sind die eigenen Conventualen, welche österr. Staatsbürger sind und im Lande, wo das Kloster, der Convent, das Stift besteht, domicilieren. Die Meldung des Fremden hat von Seite der gedachten Vorsteher in der Weise zu geschehen, dass Personen, welche nicht österr. Staatsbürger sind, mittelst eines binnen 24 Stunden an die polit. Behörde einzusendenden Meldezettels, alle übrigen Personen aber mittelst Einsendung von Verzeichnissen an die genannte Behörde anzuzeigen sind. Die Meldeverzeichnisse sind am 1. und 15. des Monats bezüglich der in dem nächst vorangegangenen Halbmonate vorgekommenen Meldefälle einzusenden. Die Erstattung einer Anzeige entfällt, wenn sich ein Meldefall nicht ergeben hat. In den Meldungen (Meldezetteln und Meldeverzeichnissen) ist ersichtlich zu machen: Tag der Ankunft, Vor- und Zuname, Beschäftigung, Benennung der Ordensgemeinschaft bei Personen, welche einem Orden angehören, Domicil, bei Ausländern auch die Reiselegitimation, endlich der Tag der Abreise. Bezüglich der Meldung von Kranken, welche in den Krankenanstalten der Klöster untergebracht werden, sowie rücksichtlich der Meldung, welche den Klöstern, Conventen, Stiften als Hauseigenthümern obliegt, hat keine Aenderung einzutreten. In Orten, welche zu dem Amtsbereiche einer l. f. Polizeibehörde gehören, sind die Meldezettel und Meldeverzeichnisse an diese Behörde einzusenden. Hievon werden die Unterbehörden zur Danachachtung mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die genaue Beobachtung dieser An-

[1]) Vgl. hierüber außer den eingangs citierten Normen noch den St. E. v. 31. October 1851, L. G. B. 362, betreffend die Einführung der Fremdenbücher in den Gasthäusern des flachen Landes, und die Vdg. v. 23. December 1859, L. G. B. 15, II. Th. betreffend die Meldung der Hausgenossen überhaupt und die An- und Abmeldungen bei Uebersiedlungen; ferner für Wien die Min.-Vdg. v. 16. Mai 1849, R. G. B. 250, die Statth.-Vdgn. v. 16. April 1852, L. G. B. 160, und v. 23. December 1859, L. G. B. 15.

ordnungen zu überwachen und anläſslich der Meldungen sich ergebende bemerkenswerte Wahrnehmungen der Oberbehörde anzuzeigen.[1])

1303. **Fremdenmeldung,** Strafcompetenz bei Uebertretungen der Meldevorschriften.

M. J. 13. Juli 1900, Z. 10549.[2]) St. E. 23. November 1900, Z. 100840, an Wr. P. D. bzw. St. E. 17. Jänner 1901, Z. 110658 ex 1900, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. d. L. Gend. Cmdo.

Nachdem in Bezug auf die Frage der Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Meldevorschriften nach § 320, lit. a—d, des allgemeinen St. G. die Praxis der polit. Behörden eine vielfach ungleichmäßige ist, wird Nachstehendes eröffnet: Der klare Wortlaut des Art. VIII des Einführungsgeſ. zur St. P. O. läſst im Zusammenhalte mit Art. II keinen Zweifel darüber zu, daſs das Verfahren und die Urtheilsfällung bezüglich der im § 320, lit. a—d, des St. G. vorgesehenen und vormals durch die Min.-Vdg. v. 2. April 1858, R. G. B. 51, sowie § 1 des Ges. v. 22. October 1862, R. G. B. 72, der Untersuchung und Bestrafung durch die polit. bzw. l. f. Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen seit dem Inslebentreten der St. P. O. der ausschließlichen Competenz der Strafgerichte wieder zugefallen ist. Hiebei muſs jedoch daran festgehalten werden, daſs zur Rechtsprechung bezüglich der im § 320, lit. a—d, des St. G. vorgesehenen Uebertretungen die Gerichte im Sinne dieser Gesetzesstelle ausnahmslos nur dann berufen erscheinen, wenn an dem Orte der Uebertretung besondere, d. h. in Gemäßheit des § 1 der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 33, erlassene Vorschriften in Beziehung auf die Meldung der Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen. Der Wirkungskreis der polit. und l. f. Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Meldevorschriften beschränkt sich demnach auf die Judicatur in jenen Orten, wo besondere Vorschriften in Bezug auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden nicht bestehen,[3]) überhaupt und in jenen Orten, wo derartige Vorschriften bestehen, auf solche Uebertretungen, welche sich nicht unter die Bestimmungen des § 320, lit. a—d, subsumieren lassen.[4]) Der Inhalt dieses

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 9. August 1878, Z. 7873, ist künftighin die Ankunft irgendwie hervorragender ausländischer Persönlichkeiten geistlichen Standes in Wien von der Wr. P. D. mittelst der periodischen Tagesberichte dem M. J. anzuzeigen (St. E. 12. August 1878, Z. 4508/pr, an Wr. P. D.).

[2]) Einvernehmlich mit dem J. M.

[3]) Auch bei Uebertretungen der zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirte an Orten, wo besondere Meldevorschriften nicht bestehen, tritt die Competenz der Verwaltungsbehörden ein (M. J. 1. November 1900, Z. 33701. St. E. 23. November 1900, Z. 100840, an Wr. Oberstaatsanwaltschaft).

[4]) Nachdem für Wien besondere Meldevorschriften bestehen, ist zur Rechtsprechung bezüglich der im § 320, lit. a—d, des allgemeinen St. G. bezeichneten, innerhalb des Geltungsbereiches dieser besonderen Vorschriften begangenen Uebertretungen das Gericht als berufen zu betrachten, und hat es daher von der diesfalls bisher seitens der Wr. P. D. in Anspruch genommenen Competenz sein Abkommen zu finden (M. J. 1. November 1900, Z. 33701. St. E. 27. November 1900, Z. 100840, an Wr. P. D.). — Von der im Strafgesetze begründeten Unterscheidung ausgehend, daſs Uebertretungen der Meldepflicht bei solchen Personen, welche aneinander durch einen Bestandvertrag geknüpft sind, der gerichtlichen Judicatur vorbehalten seien, dagegen andere derartige Uebertretungen, insbesondere jene, die einen Lohnvertrag zur Grundlage haben, der Jurisdiction der polit. Behörden zufallen sollen, hat jedoch die Wr. P. D. unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 15. Februar 1857, R. G. B. 33, sowie auf den Min.-Erl. v. 16. Mai 1849, R. G. B. 250, und die Statth.-Kdm. v. 16. April 1852, L. G. B. 160, mittelst Circularerl. v. 28. December 1900, Z. 150510, angeordnet, die an erster Stelle angeführten, im § 320, lit. a—d, normierten Uebertretungen ausschließlich den zuständigen Gerichten zur Anzeige zu bringen, während die zweitangeführten Uebertretungen, welche in den §§ 6—9 der cit. Vdg. v. 16. Mai 1849 normiert erscheinen, auch fernerhin im polizeilichen Wirkungskreise zu unter-

Erlasses wurde seitens des J. M. den Oberstaatsanwaltschaften, sowie den Staatsanwaltschaften und staatsanwaltschaftlichen Functionären mitgetheilt. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden sohin aufgefordert, allfällige Strafanzeigen der Gendarmerie über die bezeichneten Uebertretungen in Behandlung zu nehmen.[1])

Fremdenmeldung, inwiefern die Unterlassung der An- und Abmeldung ein Dauerdelict ist, Nr. 3430.

Fremdenpolizei, Grundsätze für die Handhabung der — Nr. 2774, 2776, 2777.

1304. Fremdsprachige Urkunden, die zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind.

M. J. 28. April 1851, Z. 8454. St. E. 9. Mai 1851, Z. 14626.

Ueber Ersuchen des M. Aeuß. wird hiemit verfügt, dass künftighin bei Mittheilung von Urkunden oder Schriftstücken, welche in einer slavischen, in der romanischen oder ungarischen Sprache abgefasst und zum Gebrauche im Auslande bestimmt sind, jedesmal auch eine authentische deutsche Uebersetzung beigefügt wird.[2])

1305. Fremdsprachige Zuschriften an polit. Behörden, Beschaffung einer Uebersetzung.

St. E. 19. Februar 1897, Z. 1332/pr, an alle Bzh.

1. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass von den Bzh. solche in ungarischer Sprache verfasste Geschäftsstücke zur Uebersetzung an die Statth. vorgelegt werden, welche nicht direct an die l. f. polit. Behörde, sondern an Gemeindeämter und sonstige Behörden gerichtet sind, und von der Empfangsstelle an die Bzh. behufs Erwirkung der Uebersetzung geleitet werden. Unter Bezugnahme auf den Normalerl. v. 27. Februar 1883, Z. 1137/pr,[3]) wird demnach in Erinnerung gebracht, dass bei der Statth. lediglich solche in ung. Sprache verfasste Actenstücke der Uebersetzung zugeführt werden, welche unmittelbar bei einer Bzh. in Niederösterreich eingelangt sind. In Hinkunft werden alle die Bitte um Uebersetzung enthaltenden Berichte, welche die erwähnte Qualification nicht besitzen, unübersetzt und ohne Erledigung sub Couvert der berichtenden Bzh. zurückgestellt werden.

2. In anderen als der ung. Sprache verfasste (z. B. croatische, italienische, czechische, polnische), seitens irgend eines Amtes oder einer Behörde[4]) an die Bzh. gerichtete Correspondenzen werden bei der Statth. überhaupt nicht übersetzt. Für die Beschaffung der erforderlichen Uebersetzung solcher Actenstücke, welche in der Regel nicht etwa behufs Uebersetzung an jene Stelle, welche diese Zuschrift übermittelt hat oder von welcher die Zuschrift ausgieng, zurückgeleitet werden dürfen, haben die Bzh. wie bisher auch weiterhin selbst Sorge zu tragen, und werden daher auch alle jene Berichte, in welchen die Bitte um Uebersetzung solcher Acten gestellt wird, gleichfalls ohne Erledigung sub Couvert zurückgemittelt werden.

— — welche bei Gemeinden einlangen, Uebersetzung Nr. 3980, 3981.

---

suchen und zu bestrafen sein werden. Zu den letztangeführten Uebertretungen gehören insbesondere diejenigen der unterlassenen An- und Abmeldung von Familienangehörigen und sonstigen Verwandten, von zeitweiligen Besuchen, von Hauseigenthümern, ferner des Dienst- und gewerblichen Personals, von Hausbesorgern, insofern sie nicht gleichzeitig im Bestandverhältnisse stehen (§§ 6—8 der Vdg.), endlich von den im § 9 der Vdg. angeführten Parteien.

[1]) Die Landesstelle hat die Durchführung vorstehender Weisungen in Hinkunft strengstens zu überwachen.

[2]) S. auch Nr. 2611 und 2675 d. Slg.

[3]) Nr. 3979 d. Slg.

[4]) Vgl. auch Nr. 3980 und 3981 d. Slg.

1306. **Früchteeinsieden,** gewerbemäßiger Betrieb.

M. J.[1]) 14. Juni 1889, Z. 11423. St. E. 21. Juni 1889, Z. 36841, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam.

Anlässlich eines speciellen Falles wird erkannt, dass das gewerbemäßige Einsieden von Früchten ausschließlich den Zuckerbäckern zusteht, und dass daher die selbständige Ausübung dieses Gewerbes ohne die Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthaft ist.

1307. **Fuchsin,** Verwendung zur Färbung von Genussmitteln.

M. J. 21. November 1881, Z. 16033. St. Z. 47749 ex 1881.

Es wird hiemit die Unzulässigkeit der Verwendung des Fuchsin als Färbematerial für Genussmittel jeder Art im Grunde der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, ausgesprochen.[2])

---

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[2]) Dermalen (Min.-Vdg. v. 19. September 1895, R. G. B. 147, und v. 22. Jänner 1896, R. G. B. 22) darf Fuchsin neben anderen Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren und zum Färben der Schalen ganzer Eier verwendet werden. — Vgl. auch Nr. 2263 d. Slg.

1308. Fuhrwerke, periodische Zählung.

M. L. 4. Jänner 1882, Z. 205. St. E. 12. Jänner 1882, Z. 1147, an alle Bzh.[1])

.....[2]) Um von der Anzahl der Landesfuhrwerke und Gespanne für den im Mobilisierungsfalle eintretenden Bedarf Kenntnis zu bekommen, ist mit der Pferdezählung zugleich eine Zählung der Fuhrwerke, u. zw. in der gleichen Weise mit Benützung des folgenden Formulars (Anzeigezettel) vorzunehmen. Auf Grund der von den Gemeindevorstehungen einzusendenden bezüglichen Ausweise haben die Bzh. nach dem weiter folgenden Formular eine nach Gemeinden zusammengestellte Bezirksübersicht der Statth. vorzulegen. Von der Beistellung von Landesfuhrwerken im Mobilisierungsfalle sind ausgenommen: 1. Die Wagen und Gespanne, welche zur Hofhaltung des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmt sind; 2. die zum Postdienste unbedingt erforderlichen Wagen und deren Bespannungen; 3. jene Wagen und Gespanne, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind und 4. die Pferde der kaiserlichen Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates. Die erforderlichen Drucksorten sind von der Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen.

Anzeigezettel über die i. J. 188 . in der Gemeinde .... angezeigten Fuhrwerke.

Vor- und Zuname des Besitzers von Fuhrwerken	Wohnung desselben (Ort, Haus-Nr.)	Anzahl der ihm gehörigen in der Gemeinde befindlichen Fuhrwerke u. zw.							von diesen Fuhrwerken sind von der Beistellung befreit
		mit Pferden bespannt	davon sind					mit Ochsen bespannt	
			ein-	zwei-	Personen-	Leiter-	Last-		
			spännig		Wagen				

Ausweis über die i. J. 188 . im polit. Bezirke .... angezeigten, von der Beistellung nicht ausgenommenen Fuhrwerke.

Gemeinden	Anzahl der vorhandenen Fuhrwerke							Angaben über die Eignung zum Transport von Kriegsmaterial
	mit Pferden bespannt	davon sind					mit Ochsen bespannt	
		ein-	zwei-	Personen-	Leiter-	Last-		
		spännig		Wagen				

Anmerkung: Nach der Pferdecontingentsrepartition hat die Gemeinde (der Bezirk) ..... Pferde abzustellen.

Bemerkungen der polit. Behörde.

---

[1]) Analoge Weisungen ergiengen auch an Wr. Mag. und beide Stadtr.

[2]) Die einleitenden Ausführungen dieses Erlasses betrafen die Pferdezählung bezw. Classificierung und sind durch die Min.-Vdg. v. J. 1891, R. G. B. 35, überholt; s. Nr. 2850 und Nr. 2851 d. Slg.

1309. Fuhrwerke, periodische Zählung.

M. L. 16. Februar 1882, Z. 2224. St. E. 23. Februar 1882, Z. 7953, an alle Bzh.

Anlässlich der von einer polit. Behörde gestellten Anfrage, ob in den Ausweis über die im Grunde des Min.-Erl. v. 4. Jänner 1882, Z. 205,[1]) zu zählenden Fuhrwerke auch Wagen, für welche kein Gespann vorhanden ist, aufzunehmen sind, wird eröffnet, dass nur Wagen mit dem Gespanne zu verzeichnen sind. Die Zählung der Fuhrwerke ist zwar gleichzeitig mit der Pferdezählung, jedoch für sich abgesondert vorzunehmen, daher jede dieser Verzeichnungen eine vollständige, nicht eine durch die andere sich ergänzende zu sein hat.

1310. — — Beleuchtung bei Nacht.

St. E. 1. Februar 1882, Z. 4930, an alle Bzh.

Es wurde die Erfahrung gemacht, dass in den zum Wr. Polizeirayon gegehörigen Ortschaften die schweren Fuhrwerke, namentlich Ziegel-, Stein- und Schotterwagen, deren Kutscher oft schlafend angetroffen werden und auch in den seltensten Fällen ausweichen, meist ohne Laterne verkehren. Da nun durch den letzteren Umstand auf den nach Wien führenden und insbesondere zur Nachtzeit stark frequentierten Reichs- und Bezirksstraßen leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so ist sämmtlichen Gemeindevorstehern die genaue Handhabung des § 20 der Straßenpolizeiordnung v. 10. October 1875, L. G. B. 62, in Erinnerung zu bringen und ihnen zu bedeuten, dass die Verpflichtung zur Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht ohne Ausnahme sowohl bei leichten, wie schweren Fuhrwerken besteht.[2])

1311. — — Verpflichtung zur äußeren Bezeichnung.

M. J. 16. Jänner 1898, Z. 31071 ex 1897. St. E. 26. Jänner 1898, Z. 6241, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das M. J. hat über eine anlässlich eines speciellen Falles gestellte Anfrage, wie hinsichtlich der durch das Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. 36, vorgeschriebenen Bezeichnung von Fuhrwerken in dem Falle vorzugehen sei, wenn das betreffende Fuhrwerk Eigenthum einer handelsgerichtlich protokollierten Einzel- oder Gesellschaftsfirma, einer Actiengesellschaft, Corporation etc. ist, eröffnet, dass in diesen Fällen der Vorschrift des § 1 des Ges. vollkommen genügegeleistet erscheint, wenn die an dem Wagen angebrachte Tafel eine mit dem Namen und Sitze der betreffenden protokollierten Firma, Actiengesellschaft, Corporation etc. genau übereinstimmende Bezeichnung aufweist, da hiedurch die für öffentliche Zwecke erforderliche Bezeichnung des Fuhrwerksbesitzers als hergestellt erachtet werden muss. In eventuellen Uebertretungsfällen wird die Strafamtshandlung gegen den Inhaber der Einzelfirma bzw. gegen die gesetzlichen Vertreter der in Betracht kommenden juristischen Person einzuleiten sein.

1312. St. E. 6. April 1900, ad Z. 964, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D.

Anlässlich einer Anfrage, ob die Vorschrift des § 1 des Ges. v. 17. December 1884, L. G. B. 36, auch auf die sogenannten Packtricycles und auf die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten, nicht in festen Geleisen laufenden Motorwagen sinngemäße Anwendung zu finden habe, wird zur künftigen Danachachtung und entsprechenden Verlautbarung Nachstehendes bekanntgegeben: Sowohl Packtricycles d. h. solche Fahrräder, welche mit einem zur Warenbeförderung

---

[1]) Nr. 1308 d. Slg.

[2]) Was die bezüglich der Fuhren mit landwirtschaftlichen Producten geltend gemachte Feuersgefahr anbelangt, so kann derselben durch eine entsprechende Art der Beleuchtung, insbesondere durch die als sehr zweckmäßig zu bezeichnende Anbringung der Laterne am Kummet der Pferde vorgebeugt werden. Muster derartiger in Deutschland allgemein üblicher Laternen erliegen beim n. ö. L. A. (St. E. 26. September 1882, Z. 39840, an alle Bzh.).

geeigneten Behälter versehen sind, als auch die zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Automobilwagen — letztere unbeschadet der im § 19 der Statth.-Vdg. v. 19. September 1899, L. G. B. 49, enthaltenen besonderen Verpflichtung, betreffend die Anbringung der Firmatafel des Wagenerzeugers — unterliegen den Bestimmungen des eingangs bezogenen Landesgesetzes hinsichtlich der Anbringung der Adresstafel des Eigenthümers, nachdem die fraglichen Transportmittel zum Lasten- und Frachtenverkehre bestimmt sind (§ 1 des Ges.).

Fuhrwerke, Nachweisung an Orten mit Fremdenverkehr Nr. 1296, 1297.
— — Competenz zur Bestrafung wegen Nichtbeleuchtung zur Nachtzeit Nr. 3715.
— — Breite der Radfelgen für schwere — Nr. 3717.
Fuhrwerksbetrieb seitens Gasthofbesitzer Nr. 1323.
— — als landwirtschaftlicher Nebenerwerb Nr. 2354.
— — periodischer Personentransport auf Straßen mit Motorwagen Nr. 2694.
— — Hintanhaltung von Thierquälereien beim — Nr. 3835, 3837, 3839.
— — s. auch Lohnfuhrwerksbetrieb, Wagen.
Füllstrich an Schankgläsern, Flaschen und Schankkrügen Nr. 134, 135, 1340.
Functionszulagen s. Dienstbezüge.
Fundamentaushub s. Erdarbeiten.

1313. **Funde**, archäologische —.

Hofkzld. 14. August 1846, Z. 23154. R. Z. 51137 ex 1846 bzw. R. E. 31. December 1847, Z. 59569, an die 4 Kreisämter, Wr. Mag. und Wr. P. D., sowie Hof- und Kammerprocuratur.

Unter Hinweis auf das Hofkzld. v. 15. Juni 1846, Z. 19704,[1]) wird angeordnet, vorkommende archäologische Funde möglichst zu überwachen, über wichtigere die Anzeige an das k. k. Münz- und Antikencabinet gelangen zu lassen und die Finder, insoweit es ohne Zwang thunlich ist, zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu veranlassen.[2])

1314. C. U. M. 30. Jänner 1887, Z. 10421 ex 1886. St. E. 21. März 1887, Z. 896/pr, an alle Bzb.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand, sei es mit Absicht häufig geschädigt werden u. zw. vorzugsweise in allen jenen Fällen, in welchen der Finder aus gewinnsüchtigen Motiven oder als „Sammler" nur gewissen archäologischen Objecten seine Aufmerksamkeit zuwendet und auf diese Weise mancherlei für ihn Nebensächliches, vom Standpunkte der Wissenschaft jedoch Wertvolles beiseite lässt oder sogar vernichtet. Aus diesem Anlasse werden die Bzb. aufgefordert, der sogenannten Raubgräberei nach archäologischen Gegenständen in geeigneter Weise, hauptsächlich durch Belehrung und Anregung des patriotischen Sinnes und des archäologischen Interesses im Wege der Gemeindevorstände ent-

---

[1]) Pr. G. S. 114.

[2]) Anlässlich eines Fundes prähistorischer Urnen und Bronzen hat der Intendant des naturhistorischen Hofmuseums in Wien auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche derartigen Funden für die Vaterlandskunde innewohnt, und gleichzeitig um Einflussnahme in der Richtung gebeten, dass das Hofmuseum in seinen auf die Auffindung und Sicherung von vaterländischen urgeschichtlichen Denkmalen gerichteten Bemühungen seitens der polit. Behörden thunlichst unterstützt werde. Es werden daher die Bestimmungen des Hofkzld. v. 14. August 1846, Z. 23154, welches den bei archäologischen Funden zu beobachtenden Vorgang regelt, in Erinnerung gebracht und die Unterbehörden aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit vorkommenden archäologischen Funden zuzuwenden und die unterstehenden Organe (insbesondere die Gendarmerie) anzuweisen, durch eine rasche Meldung einer Verschleppung derselben vorzubeugen (St. E. 28. August 1885, Z. 3631/pr, an alle Bzb.).

Zufolge Erl. des M. J. v. 13. April 1860, Z. 11470, sind behufs Vereinfachung des Geschäftsganges Münz- und analoge archäologische Funde von den Landesbehörden unmittelbar an das k. k. Oberstkämmereramt einzusenden (St. Z. 18785 ex 1860).

gegenzuwirken, der Bevölkerung die Anzeigepflicht nachdrücklich einzuschärfen und weiter das Erforderliche vorzukehren, damit vorkommende Funde von jedermann, insbesondere den Aufsichtsorganen bei den bezüglichen Arbeiten schleunigst zur Kenntnis der Behörden, der von der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale aufgestellten Conservatoren und der im Lande bestehenden öffentlichen Museen gebracht werden, um von letzteren geeigneten Falles behufs weiterer Anregung beschrieben und mit Bekanntgabe der Fundorte und allfälliger verdienstlicher Leistungen öffentlich aufgestellt werden zu können. In jedem Falle, auch wenn eine amtliche Meldung seitens der Betheiligten nicht vorliegt, also auf die bloße wie immer erlangte Nachricht von Funden, besonders von solchen an Orten, welche bisher noch nicht durchforscht worden sind, daher noch vollständig unberührt waren, ist der Conservator des Gebietes oder bei dessen zu großer Entfernung die nächste fachlich tüchtige Vertrauensperson allsogleich u. zw. unmittelbar in Kenntnis zu setzen und um Abgabe ihres fachkundigen Rathes zu ersuchen. Der hauptsächlichste Zweck der Ingerenz wissenschaftlich gebildeter Organe besteht darin, dass bei solchen Nachgrabungen ein systematischer Vorgang eingehalten werde, daher die rechtzeitige Heranziehung dieser Organe besonders dann zu veranlassen ist, wenn es sich um Entdeckung größerer Fundstellen handelt wie z. B. um Leichenfelder, ehemalige Friedhöfe, Grüfte, Architekturreste, Pfahlbauten, verlassene Bergwerksanlagen u. dgl., wie überhaupt in Fällen, wo die Arbeit der Aufdeckung Tage und Wochen dauern kann. Die Bzb. wird sodann im Einvernehmen mit dem archäologischen Fachmanne die in ihrem Wirkungskreise gelegenen weiteren Verfügungen zu treffen und hiebei die entsprechende Einflussnahme des Conservators oder seines Stellvertreters auf die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten zu wahren haben; es steht ihr jedoch selbstverständlich frei, den genannten Functionären, wo dies nach der Natur der bezüglichen Arbeiten zulässig erscheint, auch selbst die Leitung und Ueberwachung zu übertragen. Außer der Einhaltung eines systematischen Vorganges bei den Ausgrabungen ist es ein weiteres, nicht minder wichtiges Interesse der Wissenschaft, dass eine fachmännische Aufnahme aller Beachtung erheischenden Nebenumstände (als Situation des Fundortes 2c.), weiter eines Inventars und der Fundobjecte ermöglicht werde, weshalb auch in dieser Richtung der nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse entsprechende Einfluss zu nehmen sein wird. Unter Einem wendet sich die Statth. auch an das f. e. Ordinariat in Wien und das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, sowie an den n. ö. L. Sch. R. mit dem Ersuchen, im Wege der Geistlichkeit bzw. der Lehrer im gleichen Sinne auf die Bevölkerung belehrend und anregend einzuwirken.

1315. Fürst'sche Specialitäten, vom Verkaufe ausgeschlossen.[1])

M. J. 7. October 1886, Z. 14741. St. E. 13. October 1886, Z. 51362, an alle Bzb.

Anlässlich einer Recursverhandlung, in der ein Apothekergremium Beschwerde gegen den Specialitätenschwindel führte, welcher mit den von dem Apotheker Josef Fürst in Prag bereiteten Specialitäten sowohl in Apotheken, als auch in Materialienhandlungen und Droguerien getrieben wird, ist hervorgekommen, dass die von dem genannten Apotheker erzeugten und in Journalen und Druckschriften vielfach angepriesenen Specialitäten: Gastrophan, Eisenseifencerat, Karolinenthaler Davidsthee, medicinischer flüssiger Eisenzucker und Halspulver des Apothekers Praskowitz in vielen Apotheken der österr.-ung. Monarchie feilgehalten werden, ohne dass die betreffenden Bereitungsvorschriften den Apothekern von Seite Fürst's ausgefolgt werden, ja dass diese Specialitäten auch von Materialisten und Kauf-

[1]) Vgl. Nr. 1794 d. Slg.

leuten feilgeboten werden. Nachdem alle diese Specialitäten mit Ausnahme des Eisenseifenecerats, das als pharmaceutisches Präparat unter die Bestimmung des § 2 der Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 152, fällt, als Arzneizubereitungen nach § 1 derselben Vdg. zu behandeln sind, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Apotheker nicht berechtigt sind, diese Arzneizubereitungen, für welche die vorgeschriebene Bereitungsvorschrift zur Einsicht der Aerzte nicht vorliegt, in Depot zu nehmen, d. h. auf Lager zu halten und zu verkaufen, dass aber der Verkauf dieser Specialitäten durch Kaufleute 2c. ganz unstatthaft und nach den bestehenden Vorschriften strenge zu ahnden ist.

Fußboden, gewerbemäßiger Betrieb des Einlassens und Bürstens der — Nr. 4621.

Futterbezug durch landwirtschaftliche Genossenschaften Nr. 2243.

Futterschweine s. Handelsschweine.

Galanteriewarenerzeuger, Verwendung von Pressen Nr. 2955.

Galanteriewarenhändler, Eingriffe der Tischler in das Gewerbe der — Nr. 1579.

— — Einhaltung der Punzierungsvorschriften Nr. 1637.

Ganggelder s. Botengebüren, Reisegebüren.

Garküchen als Bezeichnung in der Gewerbeconcession unzulässig Nr. 1325.

1316. **Garnisonsapotheken,** Zulässigkeit der Dienstableistung der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten in —.

M. L. 17. Juli 1891, Z. 12596. St. E. 26. Juli 1891, Z. 44472,[1]) an alle Bzh.

Garnisonsorte, wechselseitige Verständigung der Civil- und Militärbehörden von Infectionskrankheiten Nr. 1907—1909.

— — sofortige Anzeige über Epidemien in — Nr. 1910.

— — Regelung der Sperrstunde in — Nr. 3387.

1317. **Garnisonsspitäler,** Errichtung.

M. L. 28. August 1896, Z. 22421. St. Z. 82554 ex 1896.

Die Statth. erhält 3 Exemplare des neu aufgelegten Dienstbuches H—36 „Anleitung für den Neubau von Garnisonsspitälern" zum eigenen Amtsgebrauche.

— — s. auch Truppenspitäler.

1318. **Garnisonswechsel,** Verhandlungen aus Anlass eines —.

M. L. 7. Februar 1877, Z. 17955 ex 1867. St. E. 19. Februar 1877, Z. 4633, an alle Bzh.

Zur Vermeidung von Verzögerungen der Verhandlungen über Verlegung von Truppen im Innern des Landes oder in einzelnen Stationen, worüber die Militärbehörden nach § 1, al. 2, der kais. Vdg. v. 15. Mai 1851, R. G. B. 124, das Einvernehmen mit den polit. Verwaltungsbehörden zu pflegen haben, ergeht die Weisung, solche Verhandlungen von Fall zu Fall sofort zu erledigen und allfällig erforderliche Vorerhebungen nach Umständen, selbst im telegraphischen Wege zu pflegen. Die bezüglichen Aeußerungen der polit. Behörden sind stets allseitig, sowohl in Bezug auf die etwa dabei in Frage kommenden polit. Rücksichten, als auch in Betreff der Vertheilung der Bequartierungslast zu motivieren, um erforderlichen Falles als Basis für die Entscheidungen der Ministerialinstanz dienen zu können.

Gartenanlagen, Revision behufs Befreiung der Besitzer von der behördlichen Bescheinigung bei Pflanzensendungen ins Ausland Nr. 3075.

---

[1]) Aufgenommen in Nr. 4534 d. Slg., sub lit. b.

Gartenbauschulen s. landwirtschaftliche Lehranstalten.
Gärten, zoologische — s. Thiergärten.
Gärtner, Gewerbeberechtigung der Kunst- und Ziergärtner Nr. 2725.
— — Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe der — Nr. 3346.
— — Bezugsbewilligung für Tabakextract Nr. 3744.

1319. **Gasbehälter,** facultative Erprobung.

H. M. 13. September 1899, Z. 55324 ex 1898. St. E. 17. October 1899, Z. 84638, an alle k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Zufolge des mit der Min.-Vdg. v. 10. December 1892, R. G. B. 207, erlassenen Eisenbahnbetriebsreglements (Anlage B, XLVI) dürfen die zum Transport von verflüssigten Gasen (Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlorwasser, freie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd) dienenden Behälter nur unter gewissen Voraussetzungen zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassen werden; insbesondere ist für dieselben eine für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle 3 Jahre, für chlorschweflige Säure und Chlorkohlenoxyd alljährlich zu wiederholende amtliche Prüfung (Druckprobe) und die Anbringung eines amtlichen Vermerkes über gewisse hierauf bezügliche Daten, darunter insbesondere auch über den Tag der letzten Druckprobe, vorgeschrieben. Angesichts dieser Vorschrift und weil anderseits die in Rede stehenden Gasbehälter nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung weder als Dampfkessel im Sinne des Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. B. 112, bzw. der Min.-Vdg. v. 1. October 1875, R. G. B. 130, noch als solche Apparate anzusehen sind, welche nach § 1 der Vdg. v. 17. December 1860, R. G. B. 273, vor ihrem Gebrauche einer amtlichen Probe unterzogen werden müssen, diese Gasbehälter daher einer obligatorischen Erprobung nicht unterworfen sind, die Vorschreibung einer solchen auch dermalen noch nicht in Aussicht genommen ist, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. einstweilen die facultative Erprobung derartiger Gefäße eingeführt, und werden die mit der Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes betrauten Organe u. zw. sowohl die k. k. Dampfkesselprüfungscommissäre, als auch die Inspectoren der zur Erprobung und Ueberwachung von Dampfkesseln autorisierten Gesellschaften ermächtigt, von Fall zu Fall über Wunsch der Interessenten die Erprobung der in Rede stehenden Gasbehälter im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements vorzunehmen und hierüber amtliche Bescheinigungen auszustellen. Mit Rücksicht auf den lediglich facultativen Charakter dieser Amtshandlung ist das H. M. nicht in der Lage, hiefür bestimmte Taxen festzusetzen, sondern muss die den betreffenden Organen für ihre Mühewaltung bei diesen Erprobungen seitens der Parteien zugestandene Honorierung lediglich dem privaten Uebereinkommen zwischen den beiden Theilen überlassen bleiben.

1320. **Gasbeleuchtung** in Kirchen und Pfarrhöfen, Kosten der —.

C. U. M. 10. Juli 1875, Z. 5690. St. Z. 20415 ex 1875.

In einem speciellen Falle hat das C. U. M. ausgesprochen, dass eine Pfarrgemeinde zu einer Concurrenzleistung rücksichtlich der Kosten der Einführung der Gasbeleuchtung in die Kirche und den Pfarrhof nicht verhalten werden kann, weil sich die Bauconcurrenz nach der Natur der Sache und nach den bestehenden Directiven nur auf nothwendige Herstellungen bezieht und die Gasbeleuchtung in Kirchen und Pfarrhöfen zwar zweckmäßig, jedoch nicht nothwendig ist, so dass also auch die Anstalten zu ihrer Einrichtung nicht als Object der allgemeinen Baulast angesehen werden können.

— — in Aerarialgebäuden, Einbeziehung der Installationsanlage in den Kostenvoranschlag Nr. 465.

1321. Gasmotoren, Antriebsvorrichtung für —.

H. M. 5. Juli 1892, Z. 29007. St. E. 13. Juli 1892, Z. 43535, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Ueber die Frage, ob auch bei Gasmotoren bis einschließlich 8 Pferdekräfte jederzeit eine Antriebsvorrichtung beigestellt werden müsse, um die Ingangsetzung ohne directes Anfassen des Schwungrades zu ermöglichen, hat das H. M. nach Einholung eines Gutachtens der technischen Hochschule dahin erkannt, dass zur principiellen Aufstellung einer solchen Anforderung ausreichende Gründe nicht vorliegen. Da es jedoch in concreten Fällen im Hinblicke auf die Beschränktheit der Localitäten, wo solche Gasmotoren aufgestellt sind, und auf andere Verhältnisse nothwendig sein kann, dergleichen Antriebsvorrichtungen anzuordnen und thatsächlich Unglücksfälle bei Gasmotoren, deren Ingangsetzung durch directes Anfassen des Schwungrades erfolgte, vorgekommen sind, so wird es von Fall zu Fall Sache der instanzmäßigen Entscheidung sein müssen, ob dafür, dass auch bei solchen Gasmotoren geringerer Stärke eine Antriebsvorrichtung beizustellen sei, ausreichende Gründe vorliegen.

1322. Gast- und Schankgewerbe, Verwendung von Messingpipen beim Ausschanke.

St. M. 9. Jänner 1866, Z. 23419 ex 1865. St. E. 12. Jänner 1866, Z. 1432, an Wr. Mag., mitgeth. Wr. P. D.

---

[1]) Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen besteht das Regulativ v. 9. Mai 1875, R. G. B. 76; für die nach § 4 und 5 dieses Regulativs über Parteiansuchen stattfindenden amtlichen Prüfungen und Inspectionen wurde für Wien mit St. E. v. 4. September 1883, Z. 38582, ein Gebürentarif genehmigt. — Den Befähigungsnachweis zur Erlangung der Concession als Gaseinleitungsinstallateur bzw. zum Antritte des concessionierten Gewerbes von Gasrohrleitungen regelt die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, bzw. jene v. 20. December 1893, R. G. B. 184.

Auf Grund eingeholter Gutachten von Fachmännern wird für den Ausschank von Wein und Bier der Gebrauch von Messingpipen unter Beobachtung der sorgfältigsten Reinhaltung derselben für zulässig erklärt.[1]) Die Sanitätsaufsichtsorgane haben sich durch häufige Revisionen bei den Gastwirten von der Reinhaltung der Messingpipen zu überzeugen, und sind die diese Reinhaltung Unterlassenden strenge zu strafen.

1323. Gast- und Schankgewerbe, Haltung von Eisenbahnomnibussen und Hausequipagen im —.

M. J. 12. April 1873, Z. 1470. St. E. 4. Mai 1873, Z. 11773, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Die Haltung sogenannter Eisenbahnomnibusse und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer, deren erstere den Verkehr der Fremden von den Bahnhöfen zu den Hotels und umgekehrt zu vermitteln haben, während letztere den Gästen als Lohnfuhrwerk zur Verfügung gestellt werden, ist nicht als ein Ausfluss der Gastgewerbeberechtigung, sondern als eigenes Gewerbe anzusehen und zu behandeln. Während aber die Haltung von Eisenbahnomnibussen einer eigenen Concession bedarf, fällt die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu jedermanns Gebrauch aufgestellt werden, nicht unter den § 16, P. 4, der Gewerbeordnung, sondern kann als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung betrieben werden.

1324. — — Hintanhaltung des Concessionsschachers[2]) im —.

St. E. 14. October 1876, Z. 31212, an Wr. Mag., mitgeth. Bzh. Sechshaus und Hernals.

Es mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, dass Personen, welche ein Gast- oder Schankgewerbe betreiben wollen, Inhaber von bereits bestehenden solchen Gewerben zur Aufgebung dieses Geschäftes bzw. zur Rücklegung desselben zu ihren Gunsten gegen eine oft durch förmlichen Vertrag stipulierte Entschädigung bestimmen und erst dann unter gleichzeitigem Beginne des Geschäftsbetriebes bzw. Fortsetzung desselben unter ihrem Namen und auf ihre Rechnung die zur Erlangung der gesetzlichen Concession nöthigen Schritte bei der Gewerbebehörde einleiten, welcher gegenüber sie sich in ihren bezüglichen Gesuchen häufig lediglich auf die Thatsache des „Geschäftskaufes“ und den ihnen durch eine allfällige Concessionsverweigerung zugehenden empfindlichen Schaden berufen. Von Seite der Gewerbebehörde wird hierauf zwar gegen den neuen Gewerbeunternehmer wegen unbefugten Gewerbebetriebes im Sinne des § 132 der Gewerbeordnung strafweise vorgegangen, gleichzeitig aber in der Regel die erbetene Concession verliehen.

Da es nun nothwendig erscheint, diesem immer mehr überhandnehmenden Schacher mit Gast- und Schankgewerbeconcessionen in wirksamer Weise zu begegnen und den mit den Gewerbevorschriften weniger vertrauten Parteien den durch die Ankündigungen mancher Privatgeschäftskanzleien in deren eigenem Interesse genährten Wahn zu benehmen, als seien Gast- und Schankgewerbeconcessionen käuflich und die Ertheilung der behördlichen Concession nur eine Formsache und selbstverständliche Folge des Geschäftskaufes, wird der Wr. Mag. aufgefordert, einerseits in jenen Fällen, wo ein derartiges Gewerbe bloß bedingt d. h. nur zu Gunsten einer bestimmten Person zurückgelegt und um Uebertragung bzw. „Umschreibung“ der Concession auf den Namen des neuen Gewerbeunternehmers gebeten wird, nicht ohneweiters mit der Concessionsverleihung vorzugehen, viel-

---

[1]) Mit der Reg.-Vdg. v. 19. April 1832, Z. 20504, war der Gebrauch von Pipen aus Messing und Kupfer verboten und nur der Gebrauch von Pipen aus Holz und reinem Zinne gestattet worden. — Vgl. auch §§ 6 und 7 der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235.

[2]) Vgl. auch Nr. 1328—1330 d. Slg.

mehr das Vorhandensein aller zur Erlangung eines concessionierten Gewerbes überhaupt und eines Gast- und Schankgewerbes insbesondere nöthigen gesetzlichen Erfordernisse mindestens ebenso strenge zu prüfen, als ob keine Gewerbezurücklegung stattgefunden hätte, anderseits jeden vor Entscheidung über das Concessionsgesuch eröffneten Gewerbebetrieb unnachsichtlich zu ahnden.

1325. Gast- und Schankgewerbe, Nomenclatur im Concessionsdecret.

H. M.[1]) 10. December 1884, Z. 43033. St. E. 17. December 1884, Z. 58683, an alle Bzb.

Anlässlich der Recursverhandlungen in Angelegenheit von Gast- und Schankgewerben wurde häufig die Wahrnehmung gemacht, dass von Seite vieler Gewerbebehörden das verliehene Gast- und Schankgewerbe in einer Art bezeichnet werde, welche mit der gewerbegesetzlichen Eintheilung der Gastgewerbe (§ 28 der Gewerbeordnung v. J. 1859, § 16 der Gewerbeges.-Nov.) in keiner Weise übereinstimmt und oft auch den Umfang der verliehenen Berechtigung nicht erkennen lässt. So werden Concessionen für Garküchen, Restaurationen,[2]) Gasthäuser, Wirtshäuser, Schankhäuser, Gast- und Schankhäuser verliehen. Dieser Vorgang steht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, wonach die im § 16, lit. a—g, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ganz bestimmt aufgezählten Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können, aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen sind; er hat aber noch überdies, da weder der Inhaber der Concession, noch die Gewerbebehörde im Klaren darüber sind noch sein können, welche Berechtigungen dem ersteren zustehen, schwerwiegende Unzukömmlichkeiten im Gefolge. Künftighin sind daher Gast- und Schankgewerbeconcessionen nicht unter Benennungen zu verleihen, die allenfalls unter den der Gewerbeordnung v. J. 1859 vorangegangenen gewerbegesetzlichen Normen zulässig waren, durch die geltende Gewerbegesetzgebung aber gänzlich unstatthaft geworden sind; es sind vielmehr bei solchen Verleihungen auf das genaueste die Bestimmungen des cit. § 16 zu beobachten.

1326. — — Recursrecht der Gemeinden.

M. J. 6. Jänner 1885, Z. 15644 ex 1884. St. E. 13. Jänner 1885, Z. 1414, an alle Bzh.

Nach § 18, vorletzter Abs., des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die angesuchte Concession zum Gast- und Schankgewerbe verliehen wird, falls diese Verleihung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung der Recurs an die höhere Behörde offen. Nach dem Schlussabsatze desselben Paragraphen ist der Recurs gegen 2 gleichlautende Entscheidungen, insofern es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für ein Gast- und Schankgewerbe handelt, nur der Gemeinde gestattet. Nach § 20, vorletzter Abs., des Ges. steht der Gemeinde, wenn ungeachtet ihrer Einwendung die Uebertragung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Local von der Gewerbebehörde ertheilt wird, der Recurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen,

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) Was den Betrieb von Restaurationswagen betrifft, so hat das M. J. unterm 3. Juli 1900, Z. 13053, entschieden: Für den Betrieb von Schlaf- und Restaurationswagen auf österr. Eisenbahnen hat eine ausländische Waggonleihgesellschaft eine Concession im Sinne des § 16 der Gewerbeordnung zu erwirken und hiefür einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter zu bestellen. Für den Betrieb dieses Gewerbes genügt jedoch in analoger Anwendung der Bestimmung des § 143 der Gewerbeordnung eine einzige Concession für den Bereich aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, deren Verleihung sich das M. J. vorbehält (St. E. 18. Juli 1900, Z. 63733, an alle Bzb. und Wr. P. D.).

insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinde erfolgte. Nach dem Schlussabsatze desselben Paragraphen steht gegen 2 gleichlautende Entscheidungen, insofern es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Local handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass das Gesetz, insofern es sich um die Verleihung bzw. Verweigerung, dann insofern es sich um die Uebertragung von Gast- und Schankgewerben handelt, die Gemeinde theils bedingt, theils unbedingt als Partei betrachtet, welcher ein Recursrecht u. zw. theilweise mit aufschiebender Wirkung zusteht. Im Hinblicke auf diesen Umstand ist es nothwendig, dass die Gemeinden in den Fällen, in welchen ihnen dieses Recursrecht eingeräumt ist, von den Entscheidungen der Gewerbebehörden speciell und ausdrücklich verständigt, ihnen der Recurs freigelassen, die Recursfrist, welche nach § 18, al. 6, bzw. § 20 der Gewerbegeſ.-Nov., auch insofern es sich um Recurse gegen Entscheidungen der 2. Instanz handelt, 14 Tage beträgt, bekanntgegeben und für die genaue Feststellung des Zustellungstages Sorge getragen werde.

1327. Gast- und Schankgewerbe, Concessionierung einzelner Berechtigungen in einem (gegen den Text des Gesetzes) beschränkteren Umfange.

M. J. 23. Juni 1885, Z. 9568. St. E. 2. Juli 1885, Z. 31260, an alle Bzb.

Es ist sowohl während der Wirksamkeit der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, als auch seit der Wirksamkeit der Gewerbegeſ.-Nov. v. 15. März 1883 wiederholt vorgekommen, dass eine oder mehrere der im § 28 der Gewerbeordnung v. J. 1859 bzw. § 16 der Gewerbegeſ.-Nov. aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen, jedoch in einem beschränkteren Umfange nachgesucht wurden. So wurde z. B. öfters die Berechtigung der lit. b, jedoch mit der Beschränkung auf kalte Speisen, oder die Berechtigung der lit. c, jedoch mit der Beschränkung auf Bier oder Wein ꝛc. nachgesucht. Die Gewerbebehörden haben solchen Einschreiten gegenüber mitunter den Standpunkt eingenommen, dass es nicht angehe, eine der im § 28 der Gewerbeordnung (jetzt § 16 Gewerbegeſ.-Nov.) enthaltenen Berechtigungen mit der begehrten Einschränkung zu verleihen, sondern dass die bezügliche Berechtigung in ihrem vollen Umfange verliehen oder, wenn dies nicht zulässig erscheine, das Ansuchen abgewiesen werden müsse. Um in Hinkunft einem ungleichartigen Vorgehen der Gewerbebehörden vorzubeugen, haben sich das M. J. und H. M. in der Anschauung geeinigt, dass die Verleihung einer oder mehrerer der im § 16 des Ges. aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen in einem beschränkteren Umfange, falls hierauf das Begehren der Concessionswerber gerichtet ist, durch die Bestimmungen des Gesetzes in keiner Weise ausgeschlossen sei.

1328. — — Directiven für die Verleihung (insbesondere zur Steuerung des Concessionsschachers).

St. E. 28. März 1886, Z. 7051, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Nachdem sich die zur Steuerung der bei der Uebertragung von Gast- und Schankgewerbeetablissements durch Acte unter Lebenden (§ 56, Abs. 2, der Gewerbeordnung) zunächst in Wien und in den Vororten eingeschlichenen Missbräuche erlassene Normalvorschrift v. 14. October 1876, Z. 31212,[1]) zur Erreichung des angestrebten Zweckes nicht als ausreichend erwiesen hat, in den betheiligten Kreisen der Gewerbetreibenden sich vielmehr die Klagen über den in dieser Richtung bestehenden Unfug stetig mehren, und die Statth. sowohl durch zahlreiche zur Ent-

---

[1]) Nr. 1324 d. Slg.

scheidung gelangte einzelne Fälle dieser Art, als auch insbesondere durch die Petition einer größeren Anzahl von Gast- und Schankgewerbepächtern in Wien um Regelung der Concessionsverpachtungen in die Kenntnis gelangt ist, dass der namentlich in Wien und in den Vororten von einzelnen unbefugten Agenten betriebene Handel und Schacher mit derartigen Gewerbeconcessionen immer mehr um sich greift, dass ferner in Bezug auf den gesetzlichen Charakter dieser Concessionen eine derartige Begriffsverwirrung eingetreten ist, dass einerseits die Annahme fast allgemein Eingang gefunden hat, derartige Concessionen könnten nur im Wege des Kaufes erlangt werden, anderseits aber die betheiligten Parteien bestrebt sind, durch solche vorherige Kaufgeschäfte für die Gewerbebehörde hinsichtlich der Verleihung eine Zwangslage zu schaffen, dass endlich durch diesen Concessionsschacher in erster Linie die Pächter von Gast- und Schankgewerben schwer geschädigt werden, welche sich infolge der oftmals drückenden Pachtverhältnisse ohnedies schon in einer schwierigen Geschäftslage befinden und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 19 der Gewerbeordnung, wonach neue Verpachtungen von Gastgewerben in der Regel nicht mehr bewilligt werden dürfen, häufig auch noch gezwungen sind, sich allen Bedingungen des Concessionsinhabers zu fügen, um sich nur im Besitze ihres gegenwärtigen pachtweise betriebenen Geschäftes zu erhalten, so findet die Statth., um diesen Uebelständen thunlichst zu begegnen, anschließend an den oben erwähnten Normalerl. v. J. 1876 nachstehende Directiven für die Verleihung und Verpachtung von Gast- und Schankgewerben zu erlassen:

1. Bewerber, welche schon durch längere Zeit, als Pächter, Gast- und Schankgewerbe ordnungsmäßig betrieben haben, sind thunlichst vor anderen Concessionswerbern zu berücksichtigen, da diese Concessionspächter das für Gast- und Schankgewerbe besonders wichtige gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit durch den ordnungsmäßigen Betrieb der gepachteten Concession bereits nachgewiesen haben.

2. Die Anordnung des § 19, Abs. 3, der Gewerbeordnung, wonach die Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden darf, ist strenge zu handhaben, weil sich annehmen lässt, dass sich sodann zahlreiche Concessionsinhaber, welche nicht in der Lage sind, ihre Concession persönlich auszuüben, veranlasst finden werden, ihre Concessionen zurückzulegen, und dass es in solcher Weise möglich sein wird, mit der Neuverleihung von solchen Gewerbeconcessionen wieder häufiger vorzugehen, als es bei der an vielen Orten gegenwärtig bestehenden Ueberzahl solcher Gewerbe zulässig ist.

3. Von dem im § 57 der Gewerbeordnung begründeten Rechte der Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbeconcessionen, welche seit 6 Monaten im Nichtbetriebe stehen, d. h. weder persönlich noch pachtweise ausgeübt werden, ist von Seite der Gewerbebehörden ein ausgedehnter Gebrauch zu machen, wozu die Daten des Erwerbsteuerkatasters über die auf die Nichtbetriebsquote gesetzten Gast- und Schankgewerbe das gewünschte Material liefern, und dürfte von dieser Maßregel, wenn sie mit Energie und umfassend durchgeführt wird, ein noch größerer Erfolg zu erwarten sein, als von der sub 2 besprochenen.

4. In allen Fällen, in welchen Bewerber um eine Gast- und Schankgewerbeconcession ihr Gesuch durch Hinweis auf die zu ihren Gunsten entweder in Aussicht gestellte oder auch bereits erfolgte Rücklegung eines gleichartigen Gewerbes seitens eines Concessionsinhabers unterstützen zu können glauben, ist auf derartig bedingte Zurücklegungen gar keine Rücksicht zu nehmen. Im Falle der bereits erfolgten „unbedingten“ Rücklegung einer derartigen Concession aber ist zunächst die betreffende Concessionsurkunde zur Verhütung eines Missbrauches damit unbrauchbar zu machen, hienach sofort die Löschung der Concession im Gewerbe-

register zu veranlassen, erst nach vollständiger Durchführung dieser Amtshandlung in eine Verhandlung über allfällig eingebrachte Concessionsgesuche einzugehen und auf diese Gesuche nur in der Weise Bedacht zu nehmen, dass bei der somit vorliegenden Verringerung der Zahl der bestehenden Gast- und Schankgewerbe ein Grund zu einer Neuverleihung einer Gast- und Schankgewerbeconcession nach Umständen zwar als vorhanden anzusehen ist, dass jedoch dem Bittsteller, welcher den Concessionsinhaber zur Rücklegung der Concession bestimmte, aus dem Titel des diesfalls von den Parteien untereinander getroffenen Uebereinkommens keinerlei Vorzugsrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt wird.

1329. Gast- und Schankgewerbe, Directiven für die Verleihung (insbesondere im Falle des Etablissementskaufes).

St. E. 4. Mai 1886, Z. 20143, an alle Bzb.

Der St. E. v. 28. März 1886, Z. 7051,[1]) bezweckt keinerlei Abänderung irgend welcher bestehenden Vorschriften, sondern innerhalb des gesetzlichen Rahmens lediglich die Abstellung der bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerbeetablissements durch Acte unter Lebenden eingeschlichenen Missbräuche. Als Hauptursache und eigentliche Quelle dieser Missbräuche ist aber der Vorgang anzusehen, welcher seitens der Gewerbebehörden bei der geschäftlichen Behandlung der bedingten Zurücklegung, sowie der darauf basierten Verleihungsgesuche, namentlich gegenüber den von den Parteien in dieser Beziehung untereinander getroffenen Vereinbarungen bisher eingehalten wurde, und aus eben diesem Grunde ist mit dem cit. Erl. v. 28. März 1886, eine Correctur dieses Verfahrens verfügt worden, damit endlich einmal der allgemeinen Begriffsverwirrung, als ob die gedachten Concessionen verkäuflich wären, in wirksamer Weise begegnet werde. Hienach könnte in jenen Fällen, in welchen eine Partei ihre an einen anderen verkaufte Gewerbeconcession ausdrücklich nur zu dessen Gunsten zurückgelegt hat und der letztere auf Grund des abgeschlossenen Kaufgeschäftes die Verleihung der von ihm erkauften Concession erbittet, auf derartige (wenngleich noch vor Erlassung der bezogenen Weisung eingelangte) bedingt erfolgte Concessionsrücklegungen bzw. unter Hinweis auf solche bedingte Rücklegungen eingebrachten Concessionsverleihungsgesuche u. zw. auf erstere deshalb, weil sie im Sinne des Gesetzes unstatthaft sind, zumeist vielmehr nur dessen Umgehung bezweckende Privattransactionen zur Voraussetzung haben, auf letztere aber aus dem Grunde, weil im betreffenden Falle eine Concession überhaupt nicht in Erledigung gelangt ist, nicht eingegangen werden und wären vielmehr derartige Eingaben motiviert im instanzmäßigen Wirkungskreise der Gewerbebehörde 1. Instanz abzuweisen.

Desgleichen wird sich die Gewerbebehörde in den Fällen der stattgefundenen unbedingten Gewerberücklegung an die weiteren Andeutungen des P. 4 des Normalerl. v. 28. März 1886 genauestens zu halten und daher insbesondere jenem Concessionswerber, welcher durch Kauf einer Concession den früheren Inhaber zu deren Zurücklegung bestimmte, aus dem Titel des erfolgten Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor allfälligen anderen Bewerbern einzuräumen haben, nachdem nach § 56, Abs. 2 und 3, der Gewerbeordnung nur Gewerbeetablissements, nicht aber auch Gewerbeconcessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden können. Gegenüber dem Hinweise auf die einzelnen Gesuchstellern infolge der von ihnen untereinander getroffenen Vereinbarungen aus der stricten Durchführung des cit. Erl. v. 28. März 1886 erwachsenden nachtheiligen Consequenzen muss bemerkt werden, dass die Behörden bei der Geschäftsbehandlung nicht die Privatvereinbarungen, sondern die gesetzlichen Normen zur Richtschnur

[1]) Nr. 1328 d. Slg.

zu nehmen haben. Wurde im Sinne des § 56 des Ges. ein Gewerbeetablissement (nicht die Concession) durch Acte unter Lebenden auf einen anderen übertragen, und sollte letzterer unter Geltendmachung dieses Erwerbes und unter Berufung auf die von Seite des Inhabers erfolgte unbedingte Zurücklegung der dieses Gewerbeetablissement betreffenden Concession und die hiedurch eintretende Erledigung einer solchen Concession, um deren Verleihung ansuchen, so ist es selbstverständlich, dass die Gewerbebehörde die Weisung des mehrfach cit. Erl. v. J. 1886 bezüglich der abgesonderten Behandlung der unbedingten Concessionsrücklegung einer- und des Concessionsverleihungsgesuches des Erwerbers des Gewerbeetablissements anderseits in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder nicht gerechtfertigten Benachtheiligung von Privatinteressen durchzuführen haben wird, was insbesondere auf die Weise erfolgen kann, dass die Löschung der Concession erst nach Abschluss der über die Eignung des Concessionswerbers einzuleitenden Erhebungen vorgenommen und hienach sofort, thunlichst an demselben Tage unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches mit der Ausfertigung der neuen Concession, die gesetzliche Eignung des Bewerbers vorausgesetzt, vorgegangen wird.

1330. Gast- und Schankgewerbe, Directiven für die Verleihung (insbesondere beim Verkaufe von Gewerbeetablissements).

St. E. 5. Mai 1886, Z. 22150, an alle Bzb.

Die von mehreren Genossenschaften aufgestellte Behauptung der Verkäuflichkeit von Gast- und Schankgewerbeconcessionen, sowie das anknüpfend hieran gestellte Petit um Abänderung des P. 4 des Erl. v. 28. März 1889, Z. 7051,[1]) in dem Sinne, dass im Falle der zu Gunsten einer bestimmten Person entweder in Aussicht gestellten oder bereits erfolgten Rücklegung einer derartigen Concession dieser Person aus dem Titel des Concessionskaufes ein Vorzugsrecht bei der Neuverleihung gebüre, beruhen auf einer völligen Verkennung des Inhaltes und Sinnes der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und beweisen, dass auch bei den Genossenschaftsvorstehungen eine bedauerliche Begriffsverwirrung in dieser Beziehung bestehe, dass es daher dringend nothwendig ist, derselben durch eine entsprechende Behandlung der betreffenden Angelegenheiten bei der Gewerbebehörde ein Ziel zu setzen. Denn nach der klaren Fassung des § 56, Abs. 2 und 3, der Gewerbeordnung können nur die „Gewerbeetablissements", keineswegs aber auch die Gewerbeconcessionen den Gegenstand einer Uebertragung durch Acte unter Lebenden bilden, es bedarf vielmehr im Falle des Verkaufes eines Gewerbeetablissements, insofern es sich um ein concessioniertes Gewerbe handelt, zur Ausübung des Gewerbes einer neuen Concession, um welche der Bewerber gemäss § 22 der Gewerbeordnung vorschriftsmäßig anzusuchen und über deren Verleihung die Gewerbebehörde innerhalb der diesfalls bestehenden Normen, rücksichtlich der Gast- und Schankgewerbe daher mit Beobachtung der Vorschriften der §§ 18—20 und 23 der Gewerbeordnung nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat. Nachdem einerseits nach dem Vorangeführten der Verkauf einer Concession ganz und gar unzulässig ist, anderseits aber nach den gemachten Erfahrungen ein solcher Kauf oder Verkauf von Concessionen thatsächlich betrieben wird und in der letzten Zeit sogar in einen förmlichen Handel und Schacher mit derartigen Gewerbeberechtigungen ausgeartet ist, würde die Erlassung einer dem Vorschlage der Beschwerdeführer entsprechenden Weisung an die Gewerbebehörden nicht nur dem abzustellenden Unfuge Vorschub leisten, sondern geradezu gegen die vorerörterten Bestimmungen des Gewerbegesetzes verstoßen. Es ist daher im Falle der bedingten Rücklegung

[1]) Nr. 1328 d. Slg.

einer an einen anderen verkauften Gewerbeconcession das von dem Concessionskäufer unter Berufung auf das abgeschlossene Kaufgeschäft überreichte Concessionsansuchen zur amtlichen Verhandlung nicht geeignet, und kann im Falle der unbedingten Concessionsrücklegung dem Käufer der betreffenden Concession aus dem Titel des Concessionskaufes keinerlei Vorzugsrecht vor etwaigen anderen Bewerbern zuerkannt werden. Was den Hinweis der Genossenschaften auf die materiellen Nachtheile anbelangt, welche in den Fällen der Uebertragung von Gewerbeetablissements infolge der mit dem Erl. v. 28. März 1886, Z. 7051, angeordneten gesonderten Behandlung der auf die Zurücklegung und der auf die Verleihung der Concession abzielenden Eingaben durch die angeblich nothwendige Sperrung oder Auflösung des Geschäftes erwachsen, so setzt die Statth. voraus, dass, nachdem die bezogene Weisung nicht die Beschränkung oder Erschwerung der im Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärten Uebertragung der Gewerbeetablissements, sondern nur die Abstellung des unzulässigen Kaufes und Verkaufes von Gast- und Schankgewerbeconcessionen bezweckt, der cit. Erl. in einer dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise, sonach mit Vermeidung jeder ungerechtfertigten Schädigung von Privatinteressen zur Durchführung gebracht, und dass daher insbesondere in Fällen der Uebertragung von Gewerbeetablissements, sofern der betreffende Concessionswerber nach dem Dafürhalten der Gewerbebehörde die gesetzliche Eignung besitzt, die unbedingt zurückgelegte Concession erst nach Abschluss der über das Concessionsansuchen eingeleiteten Erhebungen gelöscht und hienach sofort, also thunlichst noch am Tage der Concessionslöschung, jedoch unter Einhaltung der angeordneten gesonderten geschäftlichen Behandlung der Zurücklegung und des Verleihungsgesuches, mit der Ausfertigung der neuen Concession vorgegangen werden wird.

1331. Gast- und Schankgewerbe, Kaffeeschänker sind nicht zur Erzeugung von Hausgebäck berechtigt.

M. J. 22. November 1889, Z. 21235. St. E. 11. December 1889, Z. 71181, an Wr. Mag., mitgeth. H. u. G. Kam.

Den Inhabern von Kaffeeschänken kommt eine Berechtigung zur Erzeugung von was immer für Hausgebäck wie Kuchen, Gugelhupf, Wuchteln, Germkipfeln 2c. selbst zum eigenen Geschäftsgebrauche nicht zu. Diese in einem speciellen Falle ergangene Entscheidung[1]) fand in der Erwägung ihre Begründung, dass § 16 der Gewerbeordnung sub lit. a—g ganz genau die Befugnisse jeder einzelnen Schankgewerbekategorie präcisiert und dass somit die Zuerkennung der Berechtigung zur Erzeugung von Bäckerei an Personen, welche sich im Besitze einer Gast- und Schankgewerbeconcession mit der Beschränkung auf die Berechtigung des § 16, lit. f, befinden, einer unzulässigen Erweiterung der ihnen gesetzlich zugesprochenen Befugnis zur „Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen“ gleichkommen würde.

1332. — — Ersichtlichmachung der Zimmerpreise.

St. E. 7. Februar 1890, Z. 7701, an Wr. Mag. bzw. St. E. 9. Juni 1890, Z. 35005, an Bzh. Sechshaus, Hietzing, Währing, Hernals, Bruck a. d. Leitha, Großenzersdorf, Korneuburg, Baden, Neunkirchen, St. Pölten, Krems, Amstetten, Scheibbs und beide Stadtr., mitgeth. Wr. P. D.

In vielen Städten des Auslandes und auch in einigen größeren Städten des Inlandes besteht die für das reisende Publicum sehr zweckmäßige Einrichtung, dass in den Hotels (Gasthöfen, Einkehrgasthäusern, Hotel garnis u. s. w.) die Zimmerpreise in den einzelnen Passagierzimmern und in den sonstigen für die

[1]) Mit Rücksicht auf die wesentlich verschieden gestalteten Verhältnisse des flachen Landes hat die Statth. auf Grund einer bezüglichen Bemerkung des Min.-Erl. von der Erlassung eines normativen Circulars Umgang genommen.

Fremden bestimmten Ubicationen als Speisesalons, Lesezimmer u. dgl. ersichtlich gemacht sind. Im Interesse der Hebung des Fremdenverkehres liegt es, diese Einrichtung, welche auf die Dauer der Weltausstellung i. J. 1873 in Wien und den Vororten eingeführt war,[1]) später aber wieder abgekommen ist, neuerlich im Wr. Polizeirayon durchzuführen und die Hotelbesitzer im Sinne des § 52 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, zu verpflichten, mindestens in jedem zur Fremdenbeherbergung bestimmten Zimmer in entsprechender Weise den täglichen Mietzins eben dieses Passagierzimmers sammt den Preisen aller Nebengebüren d. i. namentlich Beheizung, Beleuchtung, Bedienung ꝛc. ersichtlich zu machen. Sehr wünschenswert ist es, wenn in die bezüglichen Preistarife auch eine ausdrückliche Angabe aufgenommen ist, ob in den Preisansätzen für die Bedienung (Service) das sogenannte „Trinkgeld“ für die Hoteldienerschaft inbegriffen ist oder nicht.[2]) Analoge Verfügungen wie für den Wr. Polizeirayon empfehlen sich auch für Curorte (Bade- und sogenannte Luftcurorte) oder von Fremden stark frequentierte Sommerfrischen, und ist es Aufgabe der Gewerbebehörden 1. Instanz, die hiezu erforderlichen Anordnungen zu erlassen.[3])

1333. Gast- und Schankgewerbe, Uebertragung in ein anderes Local innerhalb Wiens.[4])

H. M.[5]) 18. November 1891, Z. 52027. St. E. 2. December 1891, Z. 73364, an Wr. Mag. und n. ö. H. u. G. Kam.

In Betreff der Rückwirkung der Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien auf die gewerberechtlichen Verhältnisse wird hiemit eröffnet, dass das ganze erweiterte Stadtgebiet von Wien als eine Ortschaft bzw. als ein Ort im Sinne des § 19, Abs. 1, dann des § 20, Abs. 1, endlich der §§ 21 und 142 der

---

[1]) Es war dies neben der amtlichen Vidierung der „Preiszettel“ (§ 52 der Gewerbeordnung) eine der Maßregeln zum Schutze der in Wien und den Vororten anlässlich der Weltausstellung weilenden Fremden gegen etwaige unberechtigte Forderungen seitens der Wirte oder ihrer Bediensteten; vgl. hierüber die Erl. des M. J. v. 7. April 1873, Z. 1731/M I, und Z. 1732/M I (St. E. 25. März 1873, Z. 9250, an Wr. Mag. und v. 12. April 1873, Z. 10876, an die Bzh. Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha und Korneuburg).

[2]) Vorstehende Weisungen wurden anlässlich der i. J. 1892 stattgefundenen internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen in Erinnerung gebracht und hiebei angeordnet, mit allem Nachdrucke auf die stricte Einhaltung der getroffenen Anordnungen zu dringen und sich hievon eventuell durch Abhaltung von Revisionen während der Dauer der Ausstellung die Ueberzeugung zu verschaffen (St. E. 20. März 1892, Z. 16722, an alle Wr. mag. Bz.-Amt., Bzh. Hietzing, Tulln, Baden, Neunkirchen und Stadtr. Wr.-Neustadt, mitgeth. Wr. Mag. und Wr. P. D.). — Neuerlich in Erinnerung gebracht mit St. E. v. 23. October 1893, Z. 75292, und v. 19. Juli 1894, Z. 55144, an Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt.

[3]) Es ist zu wiederholtenmalen der Statth. zur Kenntnis gekommen, dass die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gast- und Schankgewerbeinhaber ihren Gästen ganz abnorme und willkürlich hohe Preise (insbesondere auch für Bedienung, Beleuchtung und sonstige Nebengebüren) aufrechnen. Die Bzh. werden daher angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gast- und Schankgewerbeinhaber in jedem einzelnen zur Unterbringung von Passagieren verwendeten Zimmer den Mietpreis desselben sammt allen Nebengebüren in deutlich sichtbarer Weise affichiert halten, sowie dass diese affichierten Preistarife, welche auch eine ausdrückliche Angabe zu enthalten hätten, ob und eventuell in welchem Betrage außer den angeführten Preisansätzen eine separate Entlohnung an die Hoteldienerschaft zu entrichten sei, von dem betreffenden Gewerbeunternehmer und seinem Dienstpersonal auch genau eingehalten werden. Auf die Befolgung der bezüglichen Anordnungen ist mit aller Strenge, eventuell durch Verhängung von Strafen zu dringen und sich durch Vornahme häufiger Revisionen von der ausnahmslosen Durchführung der im Vorstehenden in Erinnerung gebrachten Vorschriften zu überzeugen (St. E. 19. Juli 1894, Z. 55144, an alle Bzh.).

[4]) Vgl. auch Nr. 1339 d. Slg.

[5]) Einvernehmlich mit dem M. J.

Gewerbeordnung zu betrachten ist. Was die Frage anbelangt, ob in Fällen der Uebertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft auch auf das Bedürfnis der Bevölkerung, insoweit es sich für die nähere Umgebung der neuen Betriebsstätte herausstellt, Rücksicht zu nehmen sei, so ist nicht zu verkennen, dass im Hinblicke auf die theilweise heterogenen Verhältnisse in dem ausgedehnten Wr. Gemeindegebiete zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung geboten sein wird. Hiebei wird bemerkt, dass die Bestimmung des cit. § 20, Abs. 1, immerhin eine Handhabe bietet, derartigen Transferierungen die Genehmigung zu versagen. Gleichzeitig wird unter Billigung der vom Wr. Mag. ausgesprochenen Rechtsanschauung erklärt, dass die Ausübung der nicht an ein bestimmtes Grundstück gebundenen Realgewerbe unter Beobachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung innerhalb des ganzen Gebietes der erweiterten Stadt Wien zulässig ist.

1334. Gast- und Schankgewerbe, strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften.

M. J. 4. December 1891, Z. 23860. St. E. 12. December 1891, Z. 76442, an alle Bzb.

Um den in Versammlungen der Gast- und Schankgewerbeinhaber wiederholt beklagten Uebelständen, soweit dies ohne Abänderung der geltenden Gewerbegesetze möglich ist, durch eine umsichtigere und strengere Handhabung der bestehenden gewerberechtlichen Vorschriften abzuhelfen, ist 1. bei Ertheilung von Gast- und Schankgewerbeconcessionen strengstens darauf zu sehen, dass die Bedingungen der §§ 18 und 19 bzw. 23 der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, dann jene des Erl. des M. J. v. 31. December 1887, Z. 4953/MI,[1]) vorhanden seien, sowie dass bei Ausübung des Gast- und Schankgewerbes die Vorschriften des § 19 des Ges. genau befolgt werden; 2. bei Genehmigung der Uebertragung von Gast- und Schankgewerben genau im Sinne des § 20 der Gewerbeordnung vorzugehen und die erforderliche Erhebung behufs Beschleunigung des Verfahrens thunlichst im Wege von Localaugenscheinen, eventuell durch Delegierung der betreffenden Gemeindevorstehungen durchzuführen; 3. den Betrieb der zum bloßen Handel mit Esswaren und Getränken befugten Gewerbetreibenden in der Richtung strenge überwachen zu lassen, um jedwede Umgehung der Bestimmung des § 16 der Gewerbeordnung durch Verabreichung von Speisen und Getränken an Steh- und Sitzgäste hintanzuhalten; in Uebertretungsfällen sind die Strafbestimmungen strenge zu handhaben und insbesondere auch die §§ 138 und 152 der Gewerbeordnung unnachsichtlich anzuwenden.

1335. — — Abstellung sanitärer Missstände im —.

M. J. 21. September 1892, Z. 20657. St. E. 13. October 1892, Z. 60907, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

Der Verein reisender Kaufleute Oesterreich-Ungarns in Wien hat in einer Eingabe an das M. J. über die häufig anzutreffende Unreinlichkeit und die schlechte Construction der Aborte in den Hotels, sowie bezüglich der fast ausnahmslos in allen Hotels und Gasthäusern üblichen Art der Reinigung der Tisch- und Bettwäsche Klage geführt. Nach den Ausführungen der Beschwerdeschrift besteht die Reinigung gebrauchter Servietten, Tischtücher und der Bettwäsche darin, dass diese Wäschestücke mit kaltem Wasser bespritzt und in einer Presse solange eingelegt belassen werden, bis sie einen Schein von Nettigkeit gewinnen, worauf sie, ohne früher einen gründlichen Reinigungsprocess durchgemacht

[1]) St. E. 7. Jänner 1888, Z. 544, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D.

zu haben, für andere Gäste in Verwendung genommen werden. Da durch ein solches unsauberes und eckelerregendes Gebaren, welches dadurch noch strafbarer wird, dass die Bespritzung sehr häufig von den Hotelbediensteten männlichen oder weiblichen Geschlechtes durch Ausspucken in den Mund genommenen Wassers erfolgt — auch abgesehen von der Choleragefahr — Infectionskrankheiten übertragen und Gesundheit und Leben der Hotel- und Gasthausbesucher gefährdet werden können, werden die polit. Bzb. unter Hinweis auf den Erl. des M. J. v. 8. Juli 1892, Z. 14192,[1]) beauftragt, die sanitären Verhältnisse der Hotels, Gast- und Einkehrhäuser mit besonderer Rücksicht auf die Beschaffenheit der Aborte, hinsichtlich welcher die Einrichtung von Closets zur Spülung mit Desinfectionsmitteln thunlichst allgemein einzuführen ist, dann in Bezug auf die Gebarung mit Wäsche und auf Beseitigung der Abfälle einer genauen Untersuchung unterziehen und die Abstellung sanitätswidriger Zustände mit aller Energie bewirken zu lassen. Hiebei ist auch ein besonderes Augenmerk auf den sanitären Unfug zu lenken, dass Trinkgläser aller Art dadurch gereinigt werden, dass sie in einem den ganzen Tag über mit demselben Wasser angefüllten Gefäße ausgeschwenkt und obenhin mit einem mehr oder weniger schmutzigen Tuche ausgewischt und in diesem Zustande sofort wieder angefüllt und den Gästen präsentiert werden.[2])

1336. Gast- und Schankgewerbe, Spülvorrichtungen in den Schanklocalitäten.

St. E. 26. Jänner 1893, Z. 74441 ex 1892, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Um dem in sanitärer Hinsicht bedenklichen Unfuge zu steuern, dass in den Schanklocalitäten der Gasthäuser die zum Servieren von Getränken verwendeten Gefäße in einem durch längeren Gebrauch bereits verunreinigten Spülwasser ausgeschwenkt werden, erscheint es geboten, bei der Concessionierung neuer Schankgewerbe auf diesen Umstand gehörig Rücksicht zu nehmen und den Concessionswerbern rücksichtlich der Eignung ihres Betriebslocals unter anderem auch vorzuschreiben, dass die Spülung aller wie immer benannten Trinkgefäße nur in vollkommen reinem Wasser zu erfolgen hat. Zu diesem Zwecke ist in Ortschaften, welche über eine Wasserleitung verfügen, die Zuleitung eines Wasserrohres an den Schanktisch der Gasthauslocalitäten, dort aber, wo es an einer solchen Leitung fehlt, die Anbringung eines an erhöhter Stelle postierten größeren Wasserreservoirs zu fordern, von welchem ein Leitungsrohr abgeht, das die Beschickung der zu reinigenden Gefäße mit frischem reinem Wasser vermittelt. Spülwannen ohne Zu- und Abfluss von reinem Wasser dürfen nur in Localen mit sehr beschränktem Geschäftsbetriebe in kleinen Gemeinden und nur unter der Bedingung zugestanden werden, dass von dem Concessionsinhaber für die wiederholte Erneuerung des Spülwassers in klagloser Weise gesorgt wird. Die betreffenden Gewerbeinhaber sind in der genauesten Befolgung der ihnen diesbezüglich vorgeschriebenen Betriebsbedingungen strengstens zu überwachen und bei Nichtbefolgung der Vorschrift zu strafen.

---

[1]) Nr. 630 d. Slg.

[2]) Es wurde auf die bei Gastwirten geübte Gepflogenheit, das aus den Pipen der Fässer tropfende und aus frischgefüllten Gefäßen auf die Schanktische fließende Bier, dann die von den Gästen in den Trinkgläsern zurückgelassenen Bierreste zu sammeln und die so gesammelte Flüssigkeit, den sogenannten „Hansel" (Tropfbier), unter das frische Bier zu mischen, aufmerksam gemacht. Nachdem durch diese Gepflogenheit das reine Getränk zweifellos verunreinigt wird und dieselbe daher als sanitärer Uebelstand insbesondere in Zeiten drohender oder herrschender ansteckender Krankheiten bezeichnet werden muss, ist der bezeichnete, die Reinheit und Genussfähigkeit des Getränkes beeinträchtigende Uebelstand abzustellen (St. E. 27. September 1892, Z. 60718, an alle Bzh. und Wr. P. D.).

1337. Gast- und Schankgewerbe, Bereithaltung der zum Ausschanke erforderlichen Cimente.

H. M. 7. Februar 1895, Z. 16428 ex 1894. St. E. 22. Februar 1895, Z. 17890, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt., mitgeth. Aichinspectorat Wien.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges in Betreff der Verpflichtung der Schankwirte zur Führung der zur Prüfung von Schankgläsern erforderlichen Cimente wird eröffnet, dass das Nichtvorhandensein von Flüssigkeitsmaßen (Cimenten) im Schanklocal im Hinblicke auf die Bestimmungen des Cimentierungspat. v. 23. August 1777 und des Art. XI des Ges. v. 23. Juli 1871, R. G. B. 16 ex 1872, als eine Uebertretung der Aichvorschriften zu behandeln und nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu bestrafen ist. Die Gewerbebehörde ist auch berechtigt, den Schänker, wenn sich ergibt, dass er nicht alle erforderlichen Cimente bzw. nicht Cimente in der dem Umfange seines Geschäftes entsprechenden Anzahl besitzt, zur Anschaffung der noch fehlenden zu verhalten und ihn, wenn er dieser speciellen Anordnung nicht Folge leistet, nach der Min.-Vdg. v. 30. September 1857, R. G. B. 198, zu bestrafen.

1338. — — Unzulässigkeit der Ertheilung einer Gast- und Schankconcession an eine „Gutsverwaltung“, „Gutsinhabung“ u. dgl.

M. J. 29. März 1895, Z. 487. St. E. 15. April 1895, Z. 33065, an alle Bzh.

Das M. J. hat anlässlich eines Recursfalles bemerkt, dass eine Gast- und Schankconcession an eine „Gutsverwaltung“, „Gutsinhabung“ u. dgl. überhaupt nicht ertheilt werden kann, da hiedurch factisch ein Realgewerbe neu begründet würde, was gesetzlich unstatthaft ist. Eine solche Verleihung kann daher immer nur an die Adresse einer bestimmten Person erfolgen.

1339. — — Localwechsel innerhalb derselben Ortschaft.

St. E. 6. Mai 1896, Z. 37890, an 1. Wr. Mag. und mag. Bz.-Amt., 2. alle Bzh.

Ad 1 und 2. Der n. ö. Landtag hat die Regierung aufgefordert, bei Uebertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft, insbesondere bei einer solchen Uebertragung aus einem Wr. Bezirke in einen anderen Wr. Bezirk die im Sinne des § 20, Abs. 2, der Gewerbeordnung abgegebene Aeußerung der betheiligten Gemeinde, in Wien des betreffenden Bezirksausschusses, thunlichst zu berücksichtigen und die unterstehenden Behörden dahin zu belehren.

Ad 1. Hievon werden der Wr. Mag. und die Wr. mag. Bz.-Amt. mit der Weisung verständigt, die im Gewerbegesetze vorgeschriebene Anhörung des betheiligten Bezirksausschusses über Ansuchen um Bewilligung zur Transferierung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Local nicht zu unterlassen und die abgegebene Aeußerung bei der im Sinne des § 20, Abs. 1, zu treffenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen, wobei — was die Frage der Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung anbelangt — auf den Erlass des H. M. v. 18. November 1891, Z. 52027,[1]) verwiesen wird.

Ad 2. An die Bzh. ergeht die Weisung, die im Gewerbegesetze vorgeschriebene Anhörung der betreffenden Gemeinde über Ansuchen um Bewilligung zur Transferierung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Local innerhalb derselben Ortschaft nicht zu unterlassen und die abgegebene Aeußerung bei der im Sinne des § 20, Abs. 1, zu treffenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen.

1340. — — Behandlung der verwendeten Schankgefäße.

H. M. 8. März 1900, Z. 1668. St. E. 28. März 1900, Z. 26065, an alle Bzh. und Aichinspectorat Wien.

---

[1]) Nr. 1333 d. Slg.

Die im diesseitigen Staatsgebiete zum Ausschanke in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgefäße (Gläser und Flaschen) müssen im Sinne der Min.-Vdg. v. 20. November 1873, R. G. B. 159, v. 25. September 1875, R. G. B. 129, v. 30. Juni 1881, R. G. B. 75, und v. 21. Juli 1887, R. G. B. 97, lediglich mit der Bezeichnung des Füllstriches[1]) und der Rauminhaltsangabe versehen sein. Für die Richtigkeit dieser Bezeichnung ist der Inhaber des Schankgewerbes verantwortlich. Entsprechen solche Gefäße hinsichtlich der Größe, Form des Materials und der sonstigen Beschaffenheit den in den §§ 5—9 der Aichordnung bzw. im XX. Nachtrage zu derselben (Kdm. des H. M. v. 21. Juni 1892, R. G. B. 103) enthaltenen Bestimmungen, so können sie allerdings über Verlangen der Parteien geaicht und gestempelt werden. Sobald sie aber geaicht und gestempelt sind, sind sie als Maße zu betrachten und zu behandeln, da im diesseitigen Staatsgebiete eine aichamtliche Beglaubigung der Schankgefäße als solche nicht existiert. Diese aus den im diesseitigen Staatsgebiete bestehenden Aichvorschriften sich ergebenden Grundsätze kommen nun auch bezüglich solcher Gefäße (Gläser, Flaschen), welche den ungarischen oder sonst einen ausländischen Aichstempel tragen, in Anwendung, sobald diese Gefäße in Oesterreich in den öffentlichen Verkehr treten. Demnach können derartige geaichte Gefäße in Oesterreich nur als Maße und nicht als Schankgefäße betrachtet werden, und wird rücksichtlich ihrer Behandlung auf den Normalerl. des H. M. v. 28. November 1899, Z. 18901,[2]) verwiesen.

---

[1]) Vgl. Nr. 134 und 135 d. Slg.
[2]) Nr. 140 d. Slg.

Gauritt, Hintanhaltung des verbotenen — Nr. 2864.

1341. **Gebäranstalten,** Sanitätsjahresbericht über öffentliche —.

M. J. 2. Februar 1888, Z. 1214. St. E. 7. Februar 1888, Z. 6933, an n. ö. L. A.

Die statistischen Jahresnachweisungen der Gebäranstalten sind nach dem vorgeschriebenen Formular lit. G [1]) in allen Rubriken genau und vollständig auszufüllen, wobei nachstehende Bemerkungen zu beachten sind: 1. Die Rubrik „Durchschnittlicher Stand der Mütter an einem Tage" ist durch die Zahl auszufüllen, welche sich ergibt, wenn die Summe der Verpflegstage aller verpflegten Mütter durch die Zahl der Tage im Jahre dividiert wird. 2. Die durchschnittliche „Verpflegsdauer einer Mutter" wird durch Division der Summe aller Verpflegstage durch die Anzahl der im Jahre verpflegten Mütter, also durch die Summe der am Beginne des Jahres in Verpflegung verbliebenen und der im Laufe des Jahres hinzugekommenen Mütter berechnet. 3. Die „Verpflegstaxen" sind per Tag und Kopf nach den verschiedenen Verpflegsclassen anzugeben. Die „Summe aller Ausgaben" soll den gesammten Aufwand für die Anstalt im Berichtsjahre ersichtlich machen, und sind hienach die per Kopf und Tag durchschnittlich entfallenden Kosten zu berechnen.

— — Wochenausweise über Geburten in — Nr. 1349, 3187.
— — Hebammenwohnungen als private — Nr. 1784, 1785.
— — Pflicht der Krankencassen zum Verpflegskostenersatze an öffentliche — Nr. 2109.
— — sanitäre Beschreibung Nr. 3197.
— — Verpflegskostenersatz in ungarischen — Nr. 4193.

1342. **Gebär- und Findelanstalt,** Aenderung ihres Statuts. [2])

M. J. 25. December 1884, Z. 20787. St. E. 3. Jänner 1885, Z. 60793 ex 1884, an n. ö. L. A.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 22. December 1884 die vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 27. September 1884 beschlossene Abänderung des § 26, Abs. 3, des Statuts für die n. ö. Gebär- und Findelanstalt v. 30. März 1870 zu genehmigen geruht. Diese Abänderung lautet: „3. ausnahmsweise und nur über Genehmigung des L. A. genießen bleibend unentgeltliche Aufnahme die unehelichen Kinder solcher armer Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme in die Wr. Gebäranstalt zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, und welche bei behördlich [3]) nachgewiesener Absicht, sich rechtzeitig an den Gebärkliniken aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden."

---

[1]) S. hierüber Nr. 3197 d. Slg.

[2]) Die folgende Abänderung des im L. G. B. 36 ex 1870 enthaltenen Statuts der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt (§§ 4—10 abgeändert durch L. G. B. 2 ex 1878, ferner § 32 ergänzt durch L. G. B. 71 ex 1893) ist im L. G. B. nicht kundgemacht worden, weshalb sie hier Aufnahme findet. Durch diese Abänderung des Statuts erscheint auch P. 8 der im L. G. B. 62 ex 1882 verlautbarten „Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt" abgeändert.

[3]) Die bezüglichen Erhebungen (vgl. auch § 17, Abs. 3, des Anstaltstatuts) haben die k. k. Polizeibezirkscommissariate zu pflegen (Statth.-Act Z. 43432 ex 1893). — Da es vorgekommen ist, dass Schwangere, die sich bei einer Hebamme gegen Entgelt in Unterkunft befinden, unter dem Vorwande, von der Geburt überrascht worden zu sein, sammt ihren Kindern die Aufnahme in die Gebäranstalt erwirkt haben, wurde angeordnet, dass in Hinkunft nur denjenigen bei Hebammen entbundenen Weibspersonen ein Zeugnis, von der Geburt überrascht worden zu sein, ausgefolgt werde, die sich bei jenen nicht länger als 36 Stunden aufgehalten haben (St. E. 6. April 1859, Z. 8739, an Wr. P. D., mitgeth. Wr. Mag., Kreisamt Korneuburg und Wr.-Neustadt, sowie Direction der Gebär- und Findelanstalt).

1343. Gebär- und Findelanstalt, Todtenbeschau in der —.

St. E. 10. Februar 1890, Z. 71346, an Wr. Mag., n. ö. L. A., Wr. allgemeines Krankenhaus und Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten.

In Betreff der Handhabung der Todtenbeschau der in der Landesgebär- und Findelanstalt Verstorbenen wird im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. Folgendes angeordnet:

1. Alle Leichen der in der Gebäranstalt (sowohl Kliniken, als Zahlabtheilung) und in der Findelanstalt Verstorbenen werden in der Prosectur des k. k. allgemeinen Krankenhauses beschaut.[1] 2. Die Leichen der in den geburtshilflichen Kliniken verstorbenen Kinder werden von den Leichenträgern des pathologisch-anatomischen Instituts um 8 Uhr früh, 3 Uhr nachmittags und 8 Uhr abends, die Leichen der in der Findelanstalt verstorbenen Kinder um 8 Uhr früh und 8 Uhr abends abgeholt. Aus der Zahlabtheilung werden die Leichen der daselbst verstorbenen Kinder von Fall zu Fall abgeholt. Der Empfang jeder Leiche ist von Seite der Prosectur in dem Laufbuche der betreffenden Abtheilung zu bestätigen. 3. Am Körper jeder Leiche ist ein Pass zu befestigen und den Dienern ein mit den nöthigen Daten versehener Begleitschein mitzugeben. 4. Von der Verwaltung der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt sind jeden Tag spätestens 10 Uhr früh die nach den von den Aerzten der Kliniken, des Zahlgebärhauses und der Findelanstalt vollständig ausgefüllten und unterfertigten statistischen Zetteln abgefassten Verzeichnisse aller daselbst verstorbenen Erwachsenen und Kinder, ferner die bis auf Datum und Unterschrift ausgefüllten Todtenbeschaubefunde und die statistischen Zettel der Prosectur des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu übermitteln, wo die Beschau von Seite des Prosectors oder dessen Stellvertreters vorgenommen wird und die Todtenbeschaubefunde unterfertigt werden. 5. Todtenbeschaubefunde, statistische Zettel und Verzeichnisse werden hierauf der Verwaltung der n. ö. Landesgebär- und Findelanstalt zum weiteren Amtsgebrauche zurückgestellt. 6. Im Falle der Nothwendigkeit einer sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen Obduction werden die Todtenbeschaubefunde bis zur Ausfüllung durch die betreffende Commission zurückbehalten. 7. Nach vorgenommener Beschau können sofort die Leichen mit Ausnahme jener, welche ein eigenes Begräbnis erhalten, und derjenigen, welche wegen zu erwartender gerichtlicher Obduction zurückbehalten werden müssen, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden und haben die Aerzte der Gebärkliniken, des Zahlgebärhauses und der Findelanstalt den ersten Anspruch auf die von ihren Abtheilungen gelieferten Leichen mit Wahrung des dem pathologisch-anatomischen Museum zustehenden Rechtes. 8. Den geburtshilflichen Kliniken bleibt das Recht gewahrt, in wünschenswerten Fällen Leichen von in der Nacht verstorbenen Kindern zu klinischen Demonstrationen bis nachmittags zurückzubehalten, jedoch ist die Prosectur hievon vor 10 Uhr früh zu verständigen. 9. Der Transport der Leichen in die Prosectur des k. k. allgemeinen Krankenhauses und eventuell in die Findelanstalt zurück hat in einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Weise in gut schließenden, regelmäßig zu desinficierenden Behältern zu geschehen. 10. Der Rücktransport von Leichen, welche an einer infectiösen Krankheit oder im Verlaufe einer solchen gestorben sind, von der Prosectur des k. k. allgemeinen Krankenhauses in die Findelanstalt ist ausnahmslos untersagt. 11. Die Controle bezüglich der Abgabe und Uebernahme von Leichen ist genau zu beobachten. 12. Bezüglich eventueller Straßengeburten kann, falls es sich um todtgeborene Kinder handelt, die mit der Mutter der Gebäranstalt übergeben wurden, der gleiche Vorgang wie mit den daselbst verstorbenen Kindern eingehalten werden.

— — Verpflegskosten für italienische Findlinge Nr. 1212.
— — Krankenverpflegskosten für Findlinge Nr. 1223.
— — Regelung des Verhältnisses der klinischen Vorstände und Assistenten der Geburtshilfe zur n. ö. — Nr. 1351, 1352.
— — Verpflegung nach Ungarn zuständiger, verlassener Kinder in einer hierländischen — Nr. 2010.
— — Transport von Pfleglingen einer Wr. k. k. Krankenanstalt in die n. ö. — Nr. 2096.
— — Sanitätsjahresbericht (lit. G und H) über die — Nr. 2152, 3197.
— — Verpflegskosteneinbringung für verheiratete zahlungsunfähige Frauenspersonen Nr. 4151.

Gebarungsausweis s. Finanzgebarungsausweis.

[1]) Vgl. auch Nr. 3867 d. Slg.

Gebäude s. Aerarial-, Amts-, Fondsgebäude und Stiftungshäuser; s. auch unter „Haus".
Gebäudebrände, statistische Nachweisungen über — Nr. 569, 570.
Gebäudeeindeckung, feuersicheres Material Nr. 728.
Gebäudeschätzungen behufs Elocierung von Stiftungscapitalien Nr. 3618.

1344. Gebäudesteuerfreiheit, zeitliche — Erlangung.

M. J. 31. Juli 1892, Z. 2666/M I. St. E. 10. August 1892, Z. 5160/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. Mag.

Vielfache Wahrnehmungen, sowie mehrere in der Reichsvertretung zur Sprache gebrachte Fälle haben die Finanzverwaltung zu der Ueberzeugung geführt, dass insbesondere bei der Landbevölkerung die für die Erlangung der zeitlichen Gebäudesteuerfreiheit maßgebenden Bestimmungen nicht in ausreichendem Maße bekannt sind, und dass infolge dessen Versäumnisse stattfinden, welche für die Betheiligten von nachtheiligen Folgen begleitet sind. Denn im Hinblicke auf die Bestimmung des § 4 des Ges. v. 25. März 1880, R. G. B. 39, wird der säumige Bauunternehmer der Wohlthat der Steuerbefreiung gar nicht oder nicht im vollen Maße theilhaftig; die Unterlassung der Anzeige von der Bauführung bei der Steuerbehörde hat aber weiter zur Folge, dass die Steuer nachträglich für eine längere Periode auf einmal vorgeschrieben und zur Vorschreibung von Strafbeträgen geschritten werden muss.

Die polit. Bzb. werden daher unter Bezugnahme auf den mit dem St. E. v. 20. Jänner 1875, Z. 895, und v. 24. Juni 1876, Z. 18801, mitgetheilten Erl. des M. J. v. 26. December 1874, Z. 5291/M I, und v. 11. Juni 1876, Z. 1104/M I,[1]) aufgefordert zu veranlassen, dass die mit der Handhabung der Bauordnung in 1. Instanz betrauten Organe bei Ertheilung von Baubewilligungen für Neubauten, Umbauten, Zu- oder Aufbauten und für theilweise Umbauten den Bauunternehmer bzw. Bauherrn ausdrücklich aufmerksam machen, dass um die Erlangung der zeitlichen Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer für den zu führenden Bau besonders eingeschritten und das bezügliche Gesuch längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung des Objects, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, bei der Steuerbehörde eingebracht werden muss, widrigenfalls die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt wird, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermin bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist. In gleicher Weise haben die Bzh. in jenen Fällen vorzugehen, in welchen sie selbst zur Ertheilung der Baubewilligung berufen sind.

Die polit. Bzb. haben ferner auch dafür Vorsorge zu treffen, dass die Vorschriften über die Häusernumerierung (§§ 4—7 der dem Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. 67, beigegebenen Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung) insbesondere bei Neubauten und Umbauten rechtzeitig zum Vollzuge gelangen, und dass hiebei im Einvernehmen mit der Steuer- und Grundbuchsbehörde vorgegangen werde.

---

[1]) Diese beiden Erlässe weisen auf P. 4 und 5 der A. h. Entschl. v. 10. Februar 1835 und auf die Bestimmungen des Ges. v. 26. Februar 1876, R. G. B. 22, hin und enthalten gleichfalls die Weisung, bei Ertheilung der Baulicenzen den Bauunternehmer aufmerksam zu machen, rechtzeitig das Gesuch um Erlangung der zeitlichen Steuerfreiheit einzubringen.

Um die rechtzeitige Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerfreiheit zu fördern, hat das F. M. unterm 7. Juli 1892, Z. 18603, an alle Finanzlandesbehörden eine Verordnung erlassen, gemäß welcher 1. das Ansuchen nicht bloß schriftlich eingebracht, sondern auch mündlich zu Protokoll gestellt werden kann; 2. die Protokollaufnahme nicht bloß bei der Steuerbehörde 1. Instanz, sondern auch bei den Steuerämtern erfolgen kann; 3. die Gemeindevorstände als Bevollmächtigte der Bittsteller betrachtet werden und 4. bei Abgang der ad 4, Abs. 1, der Min.-Vdg. v. 1. December 1880, R. G. B. 140, bezeichneten Behelfe eine angemessene Frist zu ihrer nachträglichen Beibringung zu gewähren ist. Diese Erleichterungen sind durch möglichst ausgedehnte Verlautbarung in der Bevölkerung bekannt zu machen, und haben die Bzh. insbesondere die Gemeindevorstände auf die ihnen im P. 3 gebotene Möglichkeit zu verweisen, das Interesse der Gemeindemitglieder ohne besondere Förmlichkeiten wahren zu können.

Gebäudesteuerzuschläge von Hofrealitäten Nr. 1829.

1345. Gebet- und Schulbücher, Recht der Buchbinder zum Verkaufe von —.

H. M. 20. März 1891, Z. 47839. St. E. 24. April 1891, Z. 19736, an alle Bzh.

Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. in einem speciellen Falle eröffnet, dass nur denjenigen Buchbindern, welche ihr Gewerberecht noch vor der Wirksamkeit des kais. Pat. v. 20. December 1859, R. G. B. 227, d. i. vor dem 1. Mai 1860 erlangt haben, sowie den Besitzern von radicierten oder verkäuflichen Buchbindergewerben auf Grund des Art. VI des cit. kais. Pat. und im Hinblicke auf die diesfälligen älteren Vorschriften (Buchhandelspat. v. 18. März 1806, Reg.-Vdg. v. 20. Februar 1816 und 19. August 1818) das Recht zur Führung und zum Verkaufe von gebundenen Gebet- und Schulbüchern,[1] Kalendern und Almanachen auch ohne Erwirkung der im § 15, Z. 1, des Gewerbeges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, vorgeschriebenen Concession bzw. der im § 3, Abs. 5, des Pressges. v. 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, vorgesehenen Bewilligung zusteht.

— — Ertheilung von Verkaufslicenzen für — Nr. 2967.

Gebirgswässer, unschädliche Ableitung der — Nr. 2497.

Gebissene, Schutzimpfungen bei Infectionsgefahr Nr. 4580, 4584.

Gebrannte geistige Getränke s. Getränke.

Gebüren der Militärassistenzmannschaft Nr. 2512, 2515.

— — der Militärmannschaft bei Steuerexecutionen Nr. 2542—2545.

— — für Sachverständige bei polit. Amtshandlungen Nr. 3171.

— — für Zeugen und Sachverständige im Polizeistrafverfahren Nr. 3675.

— — für die Vornahme der Viehbeschau auf Eisenbahnen Nr. 4334, 4336, 4337.

— — s. ferner Aich-, Commissions-, Substitutions- und Uebersiedlungsgebüren, sowie auch unter „Stempel" und „Taxen".

Gebürenabschreibung bei Auflösung von Actiengesellschaften Nr. 42.

Gebürenäquivalent, Entrichtung von vacanten Pfründen Nr. 2017.

— — Bedeutung für die Inventarisierung des Kirchenvermögens bzw. der Religionsfondsgüter Nr. 2059 bzw. 3140.

— — der Sparcassen, Verrechnung Nr. 3373.

Gebüreneinbringung im Wege des M. Aeuß. Nr. 2672.

Gebürenentrichtung bei Vertragsschlüssen zwischen Aerar und Privaten Nr. 64—66.

---

[1]) — für Volks- und Bürgerschulen, während der Verschleiß der Lehrbücher für höhere Schulen nur den concessionierten Buchhandlungen zusteht (St. E. 7. September 1885, Z. 43220, an Wr. P. D.).

1346. **Gebürenübereinkommen** mit Ungarn.

F. M. 5. October 1897, Z. 37251.[1]) St. E. 28. October 1897, Z. 98898, an beide Stadtr.

Seitens ung. Behörden und Unternehmungen wird häufig das Verlangen gestellt, dass Rechnungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten über nach Ungarn gelieferte Waren ausgestellt werden, dann Quittungen, mit welchen Kaufleute in der diesseitigen Reichshälfte den Empfang ihres Guthabens seitens ung. Commitenten bestätigen, bei der Ausstellung mit ung. Stempelmarken versehen werden müssen. Dieses Verlangen widerspricht den Grundsätzen des Uebereinkommens mit Ungarn in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebüren und Taxen und ist geeignet, die hierländische Geschäftswelt in ungehöriger Weise zu belasten, sowie den österr. Staatsschatz zu schädigen. Es sind demnach Requisitionen ung. Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebüren von Rechnungen und Quittungen der bezeichneten Art an die österr. Aussteller bzw. wegen Einhebung solcher Gebüren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall der F. L. D. in Wien vorzulegen. Vor-

[1]) An die F. L. D. in Wien, von dieser unterm 15. October 1897, Z. 61506, allen Bzh., dem Wr. Mag. und der Statth. mitgetheilt.

stehende Weisung findet auf Requisitionen bosnisch-hercegovinischer Finanzbehörden sinngemäße Anwendung.

1347. Gebürenübereinkommen mit Ungarn.

M. J. 7. Juni 1900, Z. 3814. St. E. 26. Juni 1900, Z. 54126, an alle Bzh. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), Wr. P. D., Rectorate der Wr. Hochschulen, alle Wr. k. k. Krankenanstalten und die anderen unmittelbar der Statth. unterstellten Institute und Anstalten.

Mit der kais. Vdg. v. 29. December 1899, R. G. B. 268, wurde das zwischen dem österr. und ung. F. M. am 26. December 1896 abgeschlossene Uebereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, mit der unterm 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt, und ist dasselbe laut § 1 der Vdg. des F. M. v. 29. December 1899, R. G. B. 269, mit 1. Jänner 1900, in Wirksamkeit getreten. Wenngleich das neue Uebereinkommen im wesentlichen nur eine Erneuerung des nunmehr außer Kraft gesetzten Gebürenübereinkommens auf Grund des Ges. v. 3. Juli 1868, R. G. B. 94, darstellt, so enthält dasselbe doch eine Anzahl wichtiger von dem alten Uebereinkommen abweichender Bestimmungen.

Vor allem ist hervorzuheben, dass das neue Uebereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemäßheit des § 47 desselben bzw. des § 2 der Vdg. v. 29. December 1899, R. G. B. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Hercegovina Anwendung findet. Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina bestehenden besonderen Verhältnissen im § 47 des neuen Uebereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Gebüren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstverwendung stehenden bosnisch-hercegovinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubrikenabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums — auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder z. B. in Wien ausgestellt oder überreicht werden — der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung zukommen bzw., soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-hercegovinischen Stempelzeichen zu versehen sind. Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des § 4. Laut Abs. a desselben hat rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über Auszahlungen bei öffentlichen Cassen als Grundsatz zu gelten, dass die Gebür an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Casse gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Cassen gemeinsamer Centralstellen (Reichscentralcasse, Zahlamt des M. Aeuß., Zahlamt des R. K. M., Marinezahlamt, Verlagscasse des gemeinsamen O. R. H.) wofür die Gebür nach den in den §§ 1—3 des Uebereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im allgemeinen daher der Ort der Ausstellung maßgebend ist.[1])

Gebürenverrechnung stempelpflichtiger Drucksorten Nr. 939, 940.

Gebürlichkeitsbestätigung für Fassung des Limitorauchtabaks seitens der Gendarmerie Nr. 1463.

1348. Geburten und Sterbefälle, Wochenausweise über —.

M. J. 14. Jänner 1891, Z. 24960 ex 1890. St. E. 31. Jänner 1891, Z. 4140, an Bzh. Bruck a. d. Leitha, Hietzing-Umgebung, Hernals, Sechshaus und Währing, Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

---

[1]) Bezüglich der Entrichtung der Couponstempelgebüren der beiderseitigen Actiengesellschaften s. unter Nr. 49 d. Slg.

Behufs Erzielung der wünschenswerten Vollständigkeit und Genauigkeit in den von Städten und Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern gelieferten statistischen Wochenberichten über Geburten und Sterbefälle ist mit allem Nachdrucke Einfluss zu nehmen, dass die betreffenden Gemeinden solche Vorkehrungen treffen, durch welche die Vollständigkeit und Richtigkeit der ausgewiesenen Geburtsziffern ebenso wie aller anderen Angaben der Ausweise gesichert wird. Denselben wird zu empfehlen sein, alle Hebammen mit vorgedruckten Anzeigezetteln, auf welchen auch die Verpflichtung zur sofortigen schriftlichen Anzeige jedes Geburtsfalles im Gemeindegebiete, sowie die Strafe im Falle der Vernachlässigung der Anzeige ersichtlich sein sollen, zu betheilen, sowie dieselben über amtliche Berufung durch den Stadt- bzw. Gemeindearzt über ihre Verpflichtung belehren, ferner im Falle der Vernachlässigung der rechtzeitigen Anzeige zur strengsten Verantwortung ziehen zu lassen. In Gemeinden, in welchen auch Hebammen der Umgebung zu Entbindungen gerufen werden, wird durch Vermittlung der betreffenden Bzh. die Betheilung der auswärtigen Hebammen mit den Anzeigeblättern zu veranlassen, sowie die Pflicht der unmittelbaren Anzeige jedes Geburtsfalles, bei dem sie in der Stadt intervenieren, einzuschärfen und die Beobachtung dieser Vorschrift nach Maßgabe der von den Hebammen geführten Vormerkungen strengstens zu überwachen sein. Außerdem empfiehlt es sich, die betreffenden Pfarr- und Matrikenämter zu ersuchen, die zur Anzeige jedes Geburtsfalles an das zuständige Pfarramt verpflichteten Hebammen[1]) bei Erstattung einer solchen Anzeige auch wegen der Erfüllung der Anzeigepflicht an das Gemeindeamt zu befragen eventuell hiezu aufzufordern.[2])

1349. Geburten und Sterbefälle, Wochenausweise über —.

M. J. 13. Jänner 1896, Z. 1102. St. E. 31. Jänner 1896, Z. 3795, an Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Durch die mit dem Min.-Erl. v. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894,[3]) angeordnete Abänderung der sanitätsstatistischen Nachweisungen über Geburten und Sterbefälle ist auch eine entsprechende Aenderung der Formularien für die von den Städten und größeren Gemeinden an die statistische Centralcommission einzusendenden Wochenausweise über Geburten und Sterbefälle nothwendig geworden, und hat das M. J. eine entsprechende Neuauflage der bezüglichen Drucksorten veranlasst. Die zu der erwähnten Wochenberichterstattung herangezogenen Städte und Gemeinden[4]) haben künftighin diese Berichte, auf welche sich der Min.-Erl. v. 13. December 1888, Z. 20604,[5]) bezieht, nach dem neuen Formular zu verfassen und sich hiefür die erforderlichen Drucksorten in der bisherigen Weise zu beschaffen.[6])

Instruction zur Verfassung und Absendung der Sanitätswochenberichte für die größeren österr. Städte und Gemeinden. 1. Die Sanitätswochenberichte bestehen

---

[1]) Vgl. § 31 der Hebammeninstruction v. J. 1897.

[2]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die fraglichen Geburtsanzeigen an das Amt jenes Gemeindebezirkes zu senden und in jenem Bezirke zu zählen sind, in dem die Geburt erfolgt ist. Dabei dürfte es sich aber immerhin als zweckmäßig erweisen, die Anordnung zu treffen, dass die Hebammen in Wien ihre Anzeigen an das betreffende städtische Bezirksamt ihres Domicils einsenden, welch letzterem es aber obliegen würde, die Anzeigen über Geburten, welche in anderen Bezirken oder Orten vorgekommen sind, ohne Verzug an die zuständigen Aemter zu senden (St. E. 2. Juli 1891, Z. 27801, an Wr. Mag.).

[3]) Nr. 3207 d. Slg.

[4]) In Niederösterreich dermalen Wien, Wr.-Neustadt und seit 1898 Floridsdorf.

[5]) Nr. 3187 d. Slg.

[6]) Zufolge Erl. des M. J. v. 3. März 1891, Z. 3831, ist es Aufgabe der Landesstellen, den Verhältnissen, unter welchen die Berichterstattung in den Berichtsgemeinden des Verwaltungsgebietes erfolgt, ihr Augenmerk zuzuwenden und für die größte Genauigkeit und Richtigkeit dieser Berichterstattung Sorge zu tragen (St. Z. 14872 ex 1891).

in der Vorlage eines Ausweises über Geburten und Sterbefälle für jede abgelaufene Woche nach dem als Beilage zum Sanitätsjahresberichte mit Erl. des M. J. v. 7. Jänner 1878, Z. 18518,[1]) angeordneten und mit dem Erl. des M. J. v. 13. December 1888, Z. 20604,[2]) und v. 10. Jänner 1896, Z. 1102,[2]) für diese Wochenberichte abgeänderten und ergänzten Formular A. — 2. In das Formular sind nicht nur sämmtliche in einer Woche im Territorium verstorbene Civil- und Militärpersonen, sondern auch alle Lebend- und Todtgeborenen, somit sowohl die in Civil- und Militäranstalten, als auch in Privatwohnungen, auf der Straße oder wo immer Verstorbenen und Geborenen aufzunehmen. — 3. Unterhalb der Aufschrift des Ausweises ist genau die Woche zu bezeichnen, für welche der Ausweis Geltung hat, z. B. in der Art „in der Woche vom 29. März bis inclusive 4. April 1896". Jede Woche hat mit dem Sonntage zu beginnen und mit dem Samstage zu schließen u. zw. von Mitternacht zu Mitternacht. — 4. Nebst der Zahl der in der Berichtswoche lebendgeborenen Kinder ist auch jene der todtgeborenen anzusetzen. Da jede Hebamme gesetzlich verpflichtet ist, jeden Geburtsfall in den von ihr zu führenden Geburtstabellen genau zu verzeichnen, so sind die gedachten größeren Gemeinden, bei welchen eine geordnete Sanitätsverwaltung vorausgesetzt werden kann und muss, in der Lage, die Anzahl der in jeder Woche geborenen Kinder beiderlei Geschlechtes zu constatieren. Es bedarf nur der Einführung, dass alle Hebammen angewiesen werden, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigeblatt zu verfassen und die im Laufe der Woche gesammelten Anzeigeblätter am Sonntage vormittags regelmäßig an das ihnen bezeichnete, mit der Verfassung der Wochenausweise betraute Organ abzuliefern. Eventuell werden diese Wochenausweise der Hebammen einzusammeln sein. Auch wären die Hebammen anzuweisen, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort anzuzeigen. Selbstverständlich ist auch das Erforderliche vorzukehren, dass über die in Gebäranstalten geborenen Kinder gleichfalls wochenweise, zum Zwecke der Berichterstattung an die betreffende Sammelstelle, Ausweise vorgelegt werden. — 5. Die Eintragung der Todesursachen hat genau nach dem im Formular vorgeschriebenen, mit dem Erl. des M. J. v. 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894[3]) (Oesterr. Sanitätswesen, Jahrgang 1895, Beilage zu Nr. 17, S. 46) eingeführten Mortalitätsschema zu erfolgen. In der Rubrik „angeborene Lebensschwäche" sind nur die infolge von Früh- oder Missgeburt in den ersten Lebenswochen verstorbenen lebensunfähigen Kinder anzugeben; in der Rubrik „Diphtheritis" nur die Todesfälle infolge von croupösen oder diphtheritischen Entzündungen der Tonsillen, des weichen Gaumens, des Rachens und der Luftwege; in der Rubrik „Blattern" nur Sterbefälle infolge von Variola, nicht aber auch solche nach Varicellen auszuweisen. Die in den Collectivgruppen „andere Infectionskrankheiten" und „übertragbare Thierkrankheiten" zusammengefassten Fälle sind in einer Anmerkung hinsichtlich der speciellen Diagnosen gesondert ersichtlich zu machen. — 6. Es ist darauf zu achten, dass mit der Gesammtzahl der Verstorbenen, unter welche die Todtgeborenen nicht einzurechnen sind, die Summen aus den Nachweisungen der Todesursachen u. dgl. und die Summen der Sterbefälle nach dem Alter übereinstimmen. — 7. In den Rubriken „Nachträge aus früheren Wochen" sind die sämmtlichen in früheren Wochen aus Irrthum übersehenen oder erst nachträglich den Gerichten 2c. bekannt gewordenen männlichen und weiblichen Verstorbenen summarisch einzustellen. In der Zeile „darunter Ortsfremde" (d. i. Zugereiste) sind sämmtliche in der bezüglichen Woche gestorbene männliche und weibliche ortsfremde (d. i. zureiste) Personen summarisch aufzunehmen. Als Ortsfremde sind jene Verstorbenen zu betrachten, welche in dem Orte, wo sie starben, keinen ständigen Wohnsitz hatten.[4]) In der Zeile „davon in Anstalten gestorben" sind nur alle jene männlichen und weiblichen Verstorbenen summarisch einzustellen, welche in Krankenanstalten[5]) gestorben sind. — 8. Die Nachweisungen sind von den Todtenbeschauern oder von jenen Organen auszufüllen, welche mit der Führung der Todtenbeschauregister betraut sind, von diesen zu unterfertigen und der Communalverwaltung so rasch zu übergeben, dass von dieser die erhaltenen Originalausweise längstens am Dienstage nach

---

[1]) St. Z. 1535 ex 1878.

[2]) Nr. 3187 d. Slg.

[3]) Nr. 3207 d. Slg.

[4]) Um eine irrthümliche Auffassung hintanzuhalten, hat das M. J. unterm 3. März 1893, Z. 3831, insbesondere betont, dass hier der Begriff „Ortsfremde" mit dem der Zuständigkeit in keinerlei Zusammenhang stehe (St. E. 31. März 1891, Z. 14872, an Wr. Mag., Stadtr. Wr.-Neustadt und Bzh. Sechshaus, Hernals, Hietzing-Umgebung, Währing und Bruck a. d. Leitha.

[5]) Die in anderen Humanitätsanstalten (Siechen-, Gebär-, Findelanstalten u. dgl.) vorkommenden Todesfälle sind nach dem in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote cit. Min.-Erl. nicht mitzuzählen.

Schluss der bezüglichen Woche (also für die 14. Woche 1896, welche mit 4. April abschließt, 7. April) unter der Adresse „K. k. statistische Centralcommission in Wien" abgesendet werden können. — 9. Um einen Jahresabschluss aus den Wochenausweisen zu ermöglichen, müssen für die erste und letzte Woche jedes Jahres, wenn diese Wochen nicht genau mit einem Sonntage beginnen bzw. mit einem Samstage abschließen, 2 Berichte vorgelegt werden, wovon der erste die noch in den Monat December fallenden und der zweite die in den Monat Jänner fallenden Tage zu umfassen hat, so dass beispielsweise für die letzte Woche 1896 (vom 27. December 1896 bis 2. Jänner 1897) eine Tabelle der Sterbefälle für die Zeit vom 27. bis inclusive 31. December 1896 und eine zweite Tabelle für die Zeit vom 1. bis inclusive 2. Jänner 1897 vorzulegen sein wird. — 10. Die für diese Wochenausweise nöthigen Exemplare der sub 1 bezeichneten Drucksorte sind zum Preise von 6 kr. für eine Lage (10 Bogen) aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen und können eventuell auch von der polit. Landesbehörde beansprucht werden.[1])

Geburten und Sterbefälle, sanitätsstatistische Quartalausweise Nr. 3207.

Geburtsfälle, statistische Nachweisung seitens der Krankencassen Nr. 2100.

— — Matrikulierung, wenn Eltern vor der weltlichen Behörde die Ehe geschlossen haben, Nr. 2472.

— — auf dem Bodensee, Matrikulierung Nr. 2473.

— — Matrikulierung, wenn bei der kirchlichen Function ein nicht zuständiger Seelsorger interveniert, Nr. 2475.

Geburtsfest, A. h., Beleuchtung und Decorierung öffentlicher und staatlicher Gebäude Nr. 1200.

— — kirchliche Feier desselben Nr. 2020.

Geburtshelfer, Jahresnachweisung des Standes der — Nr. 3197.

Geburtshelferin, kein officieller Titel Nr. 1773.

Geburtshilfe, Anspruch nach dem Krankenversicherungsgesetze auf — Nr. 2120.

1350. **Geburtshilfliche Klinik** für Hebammen an der Wr. Universität, Dienstinstruction für deren Oberhebamme.

C. U. M. 5. September 1889, Z. 18170. St. E. 19. September 1889, Z. 55357, an Decanat der medicinischen Facultät der Wr. Universität.

1351. — — Regelung des Rechts- und Pflichtenverhältnisses der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur n. ö. Landesgebäranstalt.

C. U. M. 8. December 1880, Z. 19159. St. E. 6. Jänner 1881, Z. 47921 ex 1880, an n. ö. L. A., Decanat der medicinischen Facultät in Wien, Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien und Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten.

1352. — — Aufnahme von Wöchnerinnen, insbesondere bei Straßengeburten in eine —.

St. E. 3. Mai 1891, Z. 40815 ex 1890, an n. ö. L. A.

Hinsichtlich der Aufnahme von Wöchnerinnen einschließlich der sogenannten Straßengeburten in die n. ö. Landesgebäranstalt werden folgende Bestimmungen

---

[1]) Das bezügliche Formular lautet: Gemeinde . . . . Land . . . . Wochenausweis über Geburten und Sterbefälle in der Zeit vom . . . . bis . . . . 189 . .

Geborene	in der Berichtswoche m.	w.	zus.	Nachträge aus früheren Wochen m.	w.	zus.	Gestorbene (ohne Todtgeborene)	in der Berichtswoche m.	w.	zus.	Nachträge aus früheren Wochen m.	w.	zus.
Lebendgeborene . .							Gesammtzahl . . .						
Todtgeborene . .							darunter Ortsfremde						
Summe							darunter in Anstalten Gestorbene						

getroffen: Sobald eine Wöchnerin in der Aufnahmskanzlei der n. ö. Landesgebär-anstalt erscheint, hat die das Journal führende Hebamme sofort das Thermometer in die Achselhöhle der Aufnahmswerberin behufs Messung der Hauttemperatur ein-

Todesursachen	in der Berichtswoche		Nachträge aus früheren Wochen	
	m.	w.	m.	w.
angeborene Lebensschwäche				
Tuberculose				
Lungenentzündung				
Diphtheritis				
Keuchhusten				
Blattern				
Scharlach				
Masern				
Flecktyphus				
Ileotyphus				
Dysenterie				
Cholera asiatica				
„ infantium				
„ nostras				
Kindbettfieber				
Wundinfectionskrankheiten				
andere Infectionskrankheiten				
übertragbare Thierkrankheiten (Zoonosen)				
Gehirnschlagfluss				
organische Herzfehler, Krankheiten der Blutgefäße				
bösartige Neubildungen				
sonstige natürliche Todesursachen				
Summe der natürlichen Todesfälle				
zufällige tödliche Beschädigung				
Selbstmord [1]				
Mord und Todtschlag [1]				
Justification				
Summe der gewaltsamen Todesfälle				
Gesammtzahl der Verstorbenen				
von den Todesursachen ärztlich beglaubigt				

Lebensalter der Verstorbenen (ohne Todtgeborene)	in der Berichtswoche		Nachträge aus früheren Wochen	
	m.	w.	m.	w.
im 1. Monate				
im 1. Jahre (einschließlich des 1. Monats)				
von der Geburt bis zu 5 Jahren				
„ 5—15 „				
„ 15—30 „				
„ 30—50 „				
„ 50—70 „				
über 70 Jahre				
Alter unbekannt				
Summe				

Anmerkungen:

[1]) Bei Selbstmord, sowie bei Mord- und Todtschlagfällen sind in Anmerkung die angewendeten Mittel zu specificieren z. B. Gift, Erhängen, Ertränken, Erschießen 2c.

zulegen, und ist, ohne das Resultat dieser Messung abzuwarten, unverzüglich der diensthabende Assistent jener Klinik, an welcher eben die Reihe zur Aufnahme ist, davon zu verständigen, dass sich eine Wöchnerin in der Aufnahmskanzlei befinde. Derselbe hat sich ohne Verzug in die Aufnahmskanzlei zu begeben und nach vorgenommener Untersuchung zu entscheiden, ob die betreffende Wöchnerin in die Gebäranstalt aufzunehmen oder in ein Krankenhaus abzugeben sei. In jedem dieser beiden Fälle ist das Entsprecheude sofort durchzuführen. Es erscheint ganz und gar unzulässig, dass über die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Wöchnerin eine Entscheidung getroffen werde, ohne dass sie von dem hiezu verpflichteten Arzte untersucht worden wäre. Nachdem an jeder der 3 geburtshilflichen Kliniken je 2 Assistentenstellen systemisiert sind, ist ein Permanenzdienst der Assistenten derart einzuleiten, dass die den Assistenten zufallenden Verrichtungen stets ohne Unterbrechung oder Verzögerung besorgt werden können und auch besorgt werden. Dabei dürfte es keinem Anstande unterliegen, dass, wenngleich grundsätzlich daran festgehalten werden muss, dass der eigentlich subalternärztliche Dienst an den Gebärkliniken von den Assistenten zu leisten ist, unter deren Verantwortung zu gewissen minder schwierigen Verrichtungen, wie z. B. zur Beurtheilung der Eignung von Wöchnerinnen zur Aufnahme, auch die Zöglinge des geburtshilflichen Operationsinstituts herangezogen werden können.

Geburtshilfliche Klinik, Vornahme der Todtenbeschau auf der Wr. — Nr. 1343, 3867.

1353. **Geburtshilfliches Operationsinstitut** an der Wr. medicinischen Facultät, Statut für das —.[1])

C. U. M. 16. Juli 1882, Z. 9642. St. E. 8. August 1882, Z. 34304, an die Directionen des allgemeinen Krankenhauses, der Krankenhäuser Wieden und Rudolfstiftung, dann an die Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten, mitgeth. n. d. L. A.

— — Titel absolvierter Frequentanten Nr. 2745, 2746.

1354. **Geburtsmatrik,** Eintragung eines Ehemannes als Vater eines unehelichen Kindes in die —.

M. J.[2]) 11. Juni 1897, Z. 2884. St. E. 27. Juni 1897, Z. 55451, an alle Bzh., beide Ordinariate, griechisch-katholisches, serbisch-griechisch-orientalisches und altkatholisches Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter und den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an alle israelitischen Cultusgemeinden.

Es besteht keine Norm, wonach es unzulässig erschiene, dass ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Tauf-(Geburts-)Matrik unter den vorgeschriebenen Vorsichten eingetragen werde. Was speciell das Hofkzld. v. 21. October 1813, P. G. S. 49, und die damit erlassene Instruction zur Führung der Geburtsbücher — in beiden 1. Abs. — und das Hofkzld. v. 13. Jänner 1814, P. G. S. 7, lit. b, anbelangt, so können nach der Absicht und dem Sinne der cit. Ges. im ganzen diese Gesetzesstellen, insoweit darin von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, nur so verstanden werden, dass eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern bzw. unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer, nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll.

---

[1]) Mit Erl. des C. U. M. v. 8. October 1891, Z. 16523 (St. E. 28. October 1891, Z. 64530, an die Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten, allgemeines Krankenhaus, dann an die medicinische Facultät der Wr. Universität) wurde § 4 des obigen Statuts geändert. Mit Erl. des C. U. M. v. 17. Februar 1883, Z. 1995 (St. E. 9. März 1883, Z. 10231, an die Direction des allgemeinen Krankenhauses) wurde eine „Instruction" für die Frequentanten des obengenannten Instituts genehmigt.

[2]) Einvernehmlich mit dem C. U. M.

Eine gegentheilige Annahme würde auch mit der eine Ausnahme nicht zulassenden materiellrechtlichen Bestimmung des § 163 a. b. G. B. in einem inneren Widerspruche stehen.

1355. **Geburtsscheine,** Nachsicht von ihrer Beibringung bei Eheschließungen.

M. J. 9. December 1826, Z. 1338 M P. K. E. 13. December 1826, Z. 2049/pr.

Die A. h. Entschl. v. 5. December 1826 wegen Ertheilung der Dispens von der Beibringung des Taufscheines bei Eheverbindungen[1]) enthält wesentlich Folgendes: 1. Competent hiezu ist die Landesstelle, nur bei bestätigter naher Todesgefahr das Kreisamt oder, wenn die Nachsicht auch von diesem nicht mehr angesucht werden kann, die Ortsobrigkeit. 2. Die Nachsicht soll nur dann ertheilt werden, wenn es überhaupt oder doch binnen der Zeit, über welche hinaus die Eheschließung nicht verschoben werden kann, unmöglich ist, den Taufschein beizubringen, 3. auch in diesen Fällen nur dann, wenn sich die Behörde von dem Dasein dessen, was in Absicht auf eine giltige Ehe durch den Taufschein bewiesen werden soll, als Nationalität, Alter, Religion auf anderen Wegen die volle Ueberzeugung verschafft hat. 4. Durch welche Urkunden, Einvernehmungen von Behörden und Zeugenerhebungen sich diese Ueberzeugung zu verschaffen ist, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen. 5. Gesuche sind in Verhandlung zu nehmen, sie mögen bei der Landesstelle oder bei einer Unterbehörde eingereicht werden.[2]) 6. Wenn es der polit. Behörde nicht möglich ist, sich bei Abgang des Taufscheines vom Dasein eines gesetzlichen Erfordernisses zur Ehe zu überzeugen, welcher Fall rücksichtlich der Volljährigkeit eintreten kann, so sind die Parteien an die betreffende Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu weisen.

---

[1]) Vgl. § 78 a. b. G. B. und P. G. S. 99.

[2]) Der K. E. v. 13. Februar 1828, Z. 7231, verordnet im wesentlichen, dass Personen, welche um Dispens von der Beibringung des Taufscheines einschreiten wollen, vor allem bei ihrem Seelsorger anfragen sollen, ob für ihre Verehelichung zum Beweise der Großjährigkeit die Beibringung des Taufscheines nothwendig sei, und dass Gesuche um diese Dispens ohne beigesetzte Bestätigung und ohne Angabe des Grundes von Seite des Seelsorgers nicht in Verhandlung genommen werden sollen (n. ö. Pr. G. S. 31).

1356. Geburtsscheine für bedenkliche Personen oder im Auslande befindliche Unterthanen.

C. U. M. 22. September 1852, Z. 3723. St. E. 17. October 1852, Z. 35018, an Ordinariat in Wien.

Die Normen, wonach die Pfarrer in Böhmen und Tirol Unterthanen, die sich im Auslande befinden, und bedenklichen Personen Taufscheine ohne vorläufige Bewilligung der polit. Behörde nicht ausfolgen dürfen, bestehen fort.

1357. — — hierlands geborener Staatsangehöriger von Baden.

C. U. M. 12. Jänner 1859, Z. 259. St. E. 1. Februar 1859, Z. 4371, an beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. B. in Wien.

Nachdem die großherzoglich badische Regierung die Verfügung getroffen hat, dass auch die Geburten von Kindern dortlands befindlicher Ausländer den betreffenden ausländischen Behörden durch Mittheilung von beglaubigten Auszügen aus den Geburtsregistern bekanntgegeben werden, hat das C. U. M. einverständlich mit dem M. J. angeordnet, sämmtliche Seelsorger anzuweisen, auch wegen der Ausfertigung der Geburtsscheine bei ehelichen und außerehelichen Geburten von Kindern der hierlands befindlichen badischen Staatsangehörigen den gleichen Vorgang wie bezüglich der Ausfertigung von Todtenscheinen[1]) einzuhalten. Jedoch soll die Ausfertigung oder die Annahme der Geburtsscheine durchaus kein Präjudiz bei Entscheidung der Frage über die Staatsangehörigkeit der Neugeborenen bilden.

1358. — — hierlands geborener Staatsangehöriger von Reuß-Greiz.

C. U. M. 22. Juni 1859, Z. 9434. St. E. 6. Juli 1859, Z. 29433, an beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. B. in Wien.

Da die fürstlich reuß'sche Regierung zu Greiz eine Vorschrift erlassen hat, wonach über die Geburten von Kindern, deren Eltern Angehörige eines anderen Staates sind, von den Pfarrämtern Taufscheine von amtswegen ausgefertigt, gerichtlich bestätigt und von der Landesregierung beglaubigt an die ausländische Regierung, der die Familie und bzw. deren Kinder angehören, eingesendet werden müssen, so haben die hierländischen Seelsorger bei den in ihrem Bezirke vorkommenden ehelichen oder außerehelichen Geburten von Kindern der hierlands befindlichen Reuß-Greiz'schen Staatsangehörigen die unentgeltlich auszufertigenden Geburtsscheine im Wege der geistlichen Oberbehörde[2]) der Statth. behufs weiterer Vorlage an das M. J. einzusenden.

1359. — — hierlands geborener Staatsangehöriger von Schwarzburg-Sondershausen.

C. U. M. 22. Jänner 1860, Z. 849. St. E. 7. Februar 1860, Z. 5282, an beide Ordinariate und evangelische Consistorien A. und H. B. in Wien.

Nachdem die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen ihre Vdg. v. 26. Jänner 1858[3]) dahin ausgedehnt hat, dass eine gleiche Ausfertigung und Weiterbeförderung von Geburtsscheinen in allen den Fällen vorzunehmen ist, wo Kinder, gleichviel ob ehelich oder außerehelich, von Angehörigen fremder Staaten im Fürstenthume geboren werden, ist zur Herstellung der Reciprocität der mit dem Min.-Erl. v. 7. Mai 1858, Z. 7301,[4]) angeordnete Vorgang wegen gebürenfreier Ausfertigung und Einsendung der Todtenscheine der hierlands verstorbenen Unterthanen von Schwarzburg-Sondershausen auch auf die Geburtsscheine von Kindern der hierlands befindlichen besagten Staatsangehörigen auszudehnen.

— — Auswandernder, Abstempelung mit der Auswanderungsclausel Nr. 381.

---

[1]) S. Nr. 3874 d. Slg.

[2]) Jetzt gemäß Legalisierungsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland v. 25. Februar 1880, R. G. B. 85, Art. III, im Wege der polit. Unterbehörden.

[3]) S. sub Nr. 3877 d. Slg.

[4]) Nr. 3878 d. Slg.

Geburtsscheine, Beschaffung für wehr- und landsturmpflichtige Geisteskranke bei Unterbringung in Irrenanstalten Nr. 1396.
— — hierlands geborener baierischer Staatsangehöriger Nr. 2469.
— — betreffend schweizerische Staatsangehörige Nr. 2470.
— — betreffend italienische Staatsangehörige, Legalisierung der — Nr. 2471.
Geburtstabellen der Hebammen, Verfassung und wöchentliche Vorlage Nr. 1348, 1776, 1778, 1779, 3187.
Gedenktage politischer Ereignisse, Berichte über deren Feier Nr. 4422.
Gedenk- und Fremdenbücher, Revision der in Gasthäusern aufliegenden — Nr. 1299.
Gefällsämter, Erläuterung zum Amtsunterrichte für die ausübenden — Nr. 603.
— — Beanständung von Gegenständen des Pulvermonopols Nr. 3038.
Gefällsstrafgelder, Abfuhr an den Armenfond Nr. 2486.

1360. **Gefällsstrafgelderstipendien,** Modalitäten ihrer Auszahlung.

F. M. 27. März 1878, Z. 5384. St. Z. 10258 ex 1878.

Die bestehende Bestimmung, dass jede Quittung über ein Gefällsstrafgelderstipendium mit der Bestätigung der betreffenden Lehranstalt über die Schulclasse und den Studienerfolg des Stipendisten versehen sein muss und überdies der Vidierung der Finanzbehörde 1. Instanz zu unterziehen ist, bietet genügenden Schutz gegen die ungebürliche Auszahlung solcher Stipendien, und kann daher die Mittheilung der die Stipendisten des Gefällsstrafgelderfonds betreffenden Auszüge aus den Ausweisen der Schuldirectoren über den Studienerfolg dieser Stipendisten an das F. M. unterbleiben.

Gefällsstraf- und Untersuchungshäftlinge, Verpflegskosteneinbringung für — Nr. 4149.
Gefällsübertretungen beim Hausierhandel Nr. 1755, 1757.

1361. **Gefangenhauswache,** Auflösung der —.

M. J. 18. Jänner 1872, Z. 398. St. E. 8. Februar 1872, Z. 2314, an Wr. P. D.

Im Grunde der A. h. Entschl. v. 6. Jänner 1872 wird die Auflösung der k. k. Gefangenhauswache in Wien, die Uebertragung ihrer Dienstleistungen auf die k. k. Sicherheitswache, und die Einführung von eigens construierten Wägen zur Escortierung der Polizeiarrestanten genehmigt.

Gefängnisse s. Arrestlocalitäten, Strafanstalten.

1362. **Geflügel,** Transport und Beschau auf Märkten.

St. E. 2. Mai 1891, Z. 77533 ex 1890, an alle Bzh.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass der Transport von Geflügel häufig mit Thierquälereien verbunden ist — z. B. wird das Geflügel dicht aneinander gedrängt in unverhältnismäßig kleine Behälter untergebracht oder in dichtmaschigen Säcken oder mit herabhängenden Köpfen transportiert — haben die polit. Behörden den beim Geflügeltransport vorkommenden Thierquälereien eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dahin zu wirken, dass solche Thierquälereien durch die gemeindeamtlichen Sicherheits- und Marktaufsichtsorgane zur Anzeige gelangen, damit die betreffende Strafamtshandlung im Sinne der Min.-Vdg. v. 15. Februar 1855, R. G. B. 31, eingeleitet werden kann. Bei diesem Anlasse werden die Bzh. beauftragt, die unterstehenden Gemeinden unter Hinweisung auf P. 4 des § 26 der Gemeindeordnung aufzufordern darauf zu sehen, dass die Marktaufsichtsorgane *ungesundes oder an einer Seuche zugrunde gegangenes Geflügel vom Verkaufe ausschließen,* weil der Genuss derartigen Geflügels der Gesundheit auch dann noch schaden kann, wenn auch durch die Siede- und Brathitze und durch die Zusätze bei der Zubereitung die Krankheitsstoffe theilweise

zerstört worden sind. Zeichen der am häufigsten vorkommenden anthraxartigen Geflügelkrankheit sind: Farbiger Kamm, Schnabel und Goderlappen, gelbe Zunge, schleimiger und blutiger Ausfluss aus Schnabel und After, krampfhaftes Zusammenziehen der Füße und Krallen, bläuliche Farbe, welkes Aussehen und widriger Geruch des Fleisches. Eine Abschrift dieses Erlasses wird dem L. Gend. Cmdo. Nr. 1 in Wien mit dem Ersuchen mitgetheilt, die Gendarmerie anweisen zu wollen, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Thierquälereien des Geflügels der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen und die gemeindeamtlichen Marktaufsichtsorgane bei der oben erwähnten Marktaufsicht nöthigenfalls zu unterstützen.

Geflügel, Frachtermäßigung für Zuchtgeflügel auf Bahnen Nr. 1073.

1363. Geflügeltyphoid, Maßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung.

M. J. 12. Juli 1898, Z. 15158. St. E. 2. August 1898, Z. 69329, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die unter den einheimischen Beständen des Hausgeflügels auftretende Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) in ihren ersten Anfängen ausschließlich auf importiertes Geflügel zurückzuführen ist und in dieser Beziehung insbesondere die russischen und italienischen Provenienzen in Betracht kommen. Es erscheint demnach zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der in Rede stehenden gefährlichen Geflügelseuche geboten, zunächst den Ankauf von importiertem und von wandernden Händlern vertriebenem Geflügel thunlichst zu vermeiden, dagegen aber aus wirtschaftlichen Gründen dem intensiveren Betriebe der Geflügelzucht und der Verwertung von gemästetem Geflügel und Eiern ꝛc. im Wege der genossenschaftlichen Vereinigung die entsprechende zeitgemäße Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um der Ausbreitung der eventuell zur Einschleppung gelangten Geflügelcholera (Geflügeltyphoid) von vornherein wirksam entgegentreten zu können, liegt es im Interesse der Landwirte selbst, dass gleich bei der ersten Wahrnehmung von verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen unter dem Geflügel eines Gehöftes der Gemeindevorstehung die Anzeige erstattet, die noch gesunden von den schon erkrankten Thieren vollkommen getrennt und ein oder mehrere verendete Thiere in einem undurchlässigen Behältnisse zur Feststellung der Todesursache dem Bezirksthierarzte bzw. städtischen Amtsthierarzte kostenfrei eingesendet werden. Sobald auf diese Art der Bestand der Seuche festgestellt ist, soll auch das noch gesunde Geflügel des betreffenden Gehöftes so gut verwahrt werden, dass von demselben öffentliche Wege und Wasserläufe oder Culturgründe nicht mehr berührt werden; auch der Abverkauf von Geflügel im lebenden oder todten Zustande ist zu vermeiden und sorfälltigst darauf zu achten, dass verendete oder getödtete Thiere ohne Entfernung einzelner Theile am zweckmäßigsten verbrannt oder am Aasplatze der Gemeinde in einer mindestens $^1/_2$ *m* tiefen Grube nach vorausgegangener Ueberschüttung mit Kalkbrei verscharrt werden. Der Koth, die Futterreste und sonstige Abfallstoffe sind täglich gut zusammenzukehren und zu verbrennen oder gut vermischt mit Kalkbrei in einer wohlverschlossenen Grube zu sammeln. Ist in einem verseuchten Gehöfte sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder im Verlaufe von 10 Tagen kein weiterer Erkrankungsfall vorgekommen, kann die Seuche als erloschen betrachtet werden, und ist es dann dringend nothwendig, die vom Geflügel benützten Räume, Thüren, Fenster, Decken, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie den Fußboden gründlichst zu reinigen, mit heißer Holzaschenlauge nachzuwaschen und nach vollkommener Abtrocknung mit Kalkmilch zu überstreichen. Beim Mangel eines undurchlässigen Fußbodens soll auch die oberste Erdschichte abgehoben und nach dichter Bestreuung mit ungelöschtem Kalke vergraben werden. Die zur Sammlung der täglich beseitigten Unrathsmassen benützte Grube ist schließlich mit Erde zu verschütten und letztere fest einzustampfen.

Wird unter dem Geflügel der wandernden Geflügelhändler der Bestand oder der Verdacht dieser Seuche wahrgenommen, so empfiehlt sich das gleiche Vorgehen. Die polit. Bzb. haben künftighin dieser an sich wichtigen Angelegenheit gebotene Aufmerksamkeit zuzuwenden, und unterliegt es in besonders wichtigen Fällen keinem Anstande, dass zur Constatierung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen zur Tilgung dieser Seuche von der Bzh. auch der Amtsthierarzt auf Staatskosten entsendet werde.

Geflügelzuchtgenossenschaften Nr. 2243.

1364. Gefrorenesserzeugung zählt zum Zuckerbäcker- oder zum Gast- und Schankgewerbe.

M. J.[1]) 23. September 1888, Z. 16007. St. E. 30. September 1888, Z. 53818, an alle Bzb., mitgeth. n. ö. H. u. G. Kam.

Ueber die von einer polit. Landesbehörde angeregte Frage, ob die Erzeugung von „Gefrorenem" als selbständiges, freies Gewerbe angemeldet werden kann, wird eröffnet, dass die gewerbemäßige Erzeugung von Gefrorenem ausschließlich den Zuckerbäckern und jenen Gastgewerbeberechtigten, denen die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen und von Erfrischungen (§ 16, lit. b und f, der Gewerbeordnung) zusteht, zukomme, und dass daher die selbständige „gewerbemäßige" Herstellung von Gefrorenem ohne die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zuckerbäckergewerbe oder ohne die Erlangung einer Concession im Sinne des § 16, lit. b und f, der Gewerbeordnung nicht statthaft sei.[2]) Es ist ferner jenen Zuckerbäckern, welchen im Grunde des § 60, al. 3, der Gewerbeordnung gestattet wird, Gefrorenes innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus feilzubieten, zur Pflicht gemacht, ihre hiezu verwendeten Wägelchen mit ihrer Firma zu bezeichnen, damit die Consumenten in die Lage kommen, gegen den wiederholt beklagten Verkauf von schlechter oder gar gesundheitsschädlicher Ware erfolgreich aufzutreten.

Gegenschein s. Zahlungserlagschein.

Gegenschrift, Verfassung bei Beschwerden an V. G. H. und R. G. Nr. 500.

Gehalt, Bezeichnung der Activitätsgenüsse der Amtsdiener im Anstellungsdecret als — Nr. 189.

— — der mit Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgezeichneten Beamten Nr. 3062.

1365. Gehaltsabzüge mit Privatforderungen zusammentreffend.

M. J. 26. October 1882, Z. 5586/M I. St. Z. 7449/pr ex 1882. — M. J. 8. December 1896, Z. 7808/M I. St. Z. 9156/pr ex 1896.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Behandlung der Einkommensteuer-, Diensttax- und Besoldungsvorschussabzüge, dann der Abzüge zur Deckung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen und zur Ergänzung der Dienstcautionen im Falle des Zusammentreffens mit Privatforderungen wird vorgezeichnet: 1. Die auf den der Execution unterliegenden Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen, sowie die nach § 15 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, einzuhebenden Pensionsbeiträge sind lediglich von dem nach dem Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. 123, der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen. 2. Den Abzügen zur Hereinbringung eines Besoldungsvorschusses steht das Vorrecht vor ge-

---

[1]) Einvernehmlich mit dem H. M.

[2]) Laut Erl. des M. J. (einvernehmlich mit dem H. M.) v. 23. November 1888, Z. 19602 (St. E. 29. Jänner 1888, Z. 65609) ist dieser Grundsatz nicht anzuwenden auf jene Fälle, in denen bis dahin über Anmeldungen der Gefrorenesserzeugung als selbstverständlich freies Gewerbe Gewerbescheine ausgefolgt worden sind.

richtlichen Verboten und Executionen, sowie vor sonstigen Verpfändungen, Cessionen und Anweisungen zu, welche erst nach der Vormerkung des Besoldungsvorschusses an die betreffende Casse gelangt sind. Falls nach der Bewilligung eines Besoldungsvorschusses, jedoch vor dessen Auszahlung ein Verbot oder dergleichen einlangt, ist mit der Auszahlung innezuhalten und die Entscheidung des F. M.[1]) einzuholen. Vorschüsse auf Besoldungen, welche mit Privatforderungen belastet sind, dürfen ohne Ermächtigung des F. M.[1]) nicht bewilligt werden. 3. Die im administrativen Wege einzuleitenden Abzüge an Dienstbezügen zur Sicherstellung oder Einbringung von aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen können durch die von Privaten auch früher erlangten Pfändungen und Abtretungen auf keine Weise beirrt (§ 9 des Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. 123), somit die diesfälligen Rechte der Privaten nur dann und insoweit geltend gemacht werden, als die gedachten ein gesetzliches Vorzugsrecht genießenden Abzüge den der Execution unterliegenden Theil der Dienstbezüge nicht erschöpfen. 4. Abzüge behufs Ergänzung der Dienstcaution, welche Eigenthum des Cautionserlegers bleibt, können nur den Hauptbezugsberechtigten treffen, sind daher bei dem Zusammentreffen mit Privatforderungen nur von dem dem Hauptbezugsberechtigten zum eigenen Gebrauche freigelassenen Betrage hereinzubringen.

1366. **Gehaltsabzüge** mit Privatforderungen zusammentreffend.

C. U. M. 30. December 1896, Z. 31537. St. E. 11. März 1897, Z. 2274, an Rectorate der 3 Wr. Hochschulen, Decanat der evangelisch-theologischen Facultät, Direction der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Blinden- und Taubstummeninstitut in Wien, n. ö. L. Sch. R. und beide Ordinariate.

Mit Bezug auf § 15 des Ges. v. 14. Mai 1896, R. G. B. 74, womit die Einhebung eines 3%igen Beitrages für Pensionszwecke von den Gehalten der activen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen eingeführt wurde, und auf die Vdg. des F. M. v. 22. Mai 1896, R. G. B. 77, wird angeordnet, dass im Falle der Belastung der Bezüge der Beamten und Lehrpersonen mit Privatforderungen der gedachte Pensionsbeitrag lediglich von dem nach dem Ges. v. 21. April 1882, R. G. B. 123,[2]) der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen ist. In gleicher Weise sind in Hinkunft auch die auf den Dienstbezügen haftenden Einkommensteuern und Diensttaxen einzuheben und tritt somit P. 1, al. 1, des Erl. des C. U. M. v. 7. December 1882, Z. 1277/C U M (V. B. 43) außer Kraft.

Gehaltsauszahlung mittelst Zahlungsbüchel und Consignationen Nr. 4293, 4590.

Gehaltsclassen, Einreihung der Staatsdiener in — Nr. 3481.
— — im Bereiche des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 4270.

Gehaltspfändungen, Vollzug bzw. Behebung ungerechtfertigter — Nr. 1166 bis 1168.

Gehaltsstufen, Vorrückung in höhere — s. Quinquennien.

1367. **Gehaltsvorschüsse,** Bedingungen für die Bewilligung von —.

M. J. 29. December 1857, Z. 30944. St. E. 12. Jänner 1858, Z. 132, an alle Kreis- und Bz.-Amt.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, dass die in Bezug auf die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen für Beamte in dem A. h. Pat. v. 25. October 1798, P. G. S. 29, Bd. 13, festgesetzten, mit der A. h. Entschl. v. 21. März

---

[1]) Diese höhere Entscheidung bzw. Ermächtigung ist hinsichtlich der dem Ressort des M. J. angehörigen Staatsbediensteten beim M. J. einzuholen.

[2]) Nach Art. VII und IX, P. 8, des Ges. v. 27. Mai 1896, R. G. B. 78, besteht dieses Ges. noch zu Recht und erscheinen nur § 1, Abs. 2, und § 2, Abs. 2, theilweise abgeändert.

1819, P. G. S. 52, Bd. 47, auch auf die stabil angestellten Diener übertragenen und in dem Hofkzld. v. 15. November 1841, Z. 37796, genauer präcisierten Bestimmungen nicht immer beobachtet werden, werden die Landespräsidien erinnert, bei vorkommenden Gesuchen um Bewilligung von Gehalts- und Löhnungsvorschüssen die nachstehenden Bedingungen genau einzuhalten: 1. Nur wahrhaft dürftigen und verdienten Beamten und stabil angestellten Dienern, die ohne verschwenderische Gebarung, durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in Schulden gerathen sind und sich hierüber durch glaubwürdige Documente ausweisen, können in dringenden Nothfällen ein- bis dreimonatliche Gehalts- und Löhnungsvorschüsse bewilligt werden. 2. Jenen Vorschusswerbern, welche einen schon früher erhaltenen Vorschuss noch nicht gänzlich zurückgezahlt haben, ist ein weiterer Vorschuss in keinem Falle zuzugestehen. 3. Ein dreimonatlicher Gehalts- oder Löhnungsbetrag ist als das Maximum des zuzugestehenden Vorschusses [1]) nur in besonderen Fällen, wo der Bedarf aus dem Nothstande des Betheiligten unzweifelhaft hervorgeht, zu bewilligen, sonst aber nur ein ein- oder zweimonatlicher Betrag zuzugestehen. 4. Zur Rückzahlung sind mit Rücksicht auf den Betrag des bewilligten Vorschusses und auf den dem Betheilten abzugsfrei verbleibenden Dienstbezug 12 bis höchstens 20 monatliche Abzüge aus dem Gehalte oder der Löhnung des Vorschusswerbers zu bestimmen, so dass bei diesen Abzügen bis zur völligen Einbringung keine Unterbrechung eintreten darf. 5. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen können, so wäre diesfalls die höhere Entscheidung einzuholen.

1368. Gehaltsvorschüsse, Bedeckung der im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Rückzahlung gelangenden —.

M. J. 24. Mai 1899, Z. 3660 M I. St. Z. 48094 ex 1899. — A. M. 20. Juni 1899, Z. 939 A M. St. Z. 57691 ex 1899.

Die in dem Erl. des F. M. v. 2. Mai 1899, Z. 22470, an die unterstehenden Finanzbehörden und Aemter enthaltene Weisung [2]) hat auch für das Ressort des M. J. und A. M. analoge Anwendung zu finden. Es ist daher bei Vorlage von Gehaltsvorschussgesuchen stets zu berichten, ob der Vorschussbetrag in der in diesem Erlasse bezeichneten Art und Weise seine Bedeckung findet.

— — an Aichbedienstete Nr. 101.

— — Verrechnung der Rückersätze zwischen verschiedenen Verwaltungszweigen und Fonden Nr. 836—838.

— — Competenz zur Bewilligung an polit. Beamte Nr. 2897.

— — für Polizeibeamte, Diener und Agenten Nr. 2906, 2915, 2929.

— — administrative Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten Nr. 3483.

— — Darstellung der Rückersätze im Rechnungsabschlusse Nr. 3486, 3487.

— — an Assistenten und Bedienstete der Universität Nr. 4004, 4008.

Geheime Räthe, Uniformtragen bei Hofe Nr. 1831, 1832.

Geheimmittel, Hintanhaltung ihrer Abgabe in ärztlichen Ordinationslocalen Nr. 69.

---

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 4. April 1878, Z. 1081/M I, erscheint die Inanspruchnahme von Besoldungsvorschüssen in einem größeren als dreimonatlichen Gehaltsbetrage dermalen umsoweniger gerechtfertigt, als mit aller Sorgfalt darauf gesehen werden muss, dass jede größere, nicht präliminierte Auslage vermieden werde; derartigen Gesuchen ist in der Regel jede weitere Unterstützung zu versagen (St. E. 3. Mai 1878, Z. 1853/pr, an alle Bzh., Wr. P. D., L. Sch. R., akademischen Senat der Wr. Universität und Rectorate der technischen Hochschule und Hochschule für Bodencultur).

[2]) Danach muss principiell daran festgehalten werden, dass für die im Gegenstandsjahre nicht mehr zur Rückzahlung gelangenden Gehaltsvorschüsse, insoweit nicht die Bedeckung durch anderweitige derartige Vorschussrückerstattungen gegeben ist, die virementmäßige Bedeckung sicherzustellen sein wird.

1369. **Gehrig's arcanum.**

M. J. 19. November 1900, Z. 38972. St. E. 10. December 1900, Z. 107534, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D., mitgeth. beiden Aerztekammern.

Von der Apothekenfirma Gebrüder Gehrig in Berlin W, Königgrätzerstraße 18, wird ein sogenanntes „elektromotorisches Zahnhalsband" in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gehülltes medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, in Verkehr gebracht. Da diesem Mittel fälschlich eine den Zahnungsprocess der Kinder auf geheimnisvolle Weise förderndе, jedoch in keiner Weise zukommende Wirkung zugeschrieben, weiter dasselbe nach Art eines Arcanums angepriesen und in Vertrieb gesetzt wird, da ferner durch das anhaltende Tragen dieses Bandes am kindlichen Körper infolge seiner Beschmutzung und Durchnässung mit Schweiß, sowie infolge des Hautreizes allerlei Hauterkrankungen mit ihren Folgen verursacht werden können, wird aufmerksam gemacht, dass der Vertrieb dieses Geheimmittels nach den bestehenden Vorschriften sowohl in, als auch außerhalb Apotheken verboten ist. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben die Einhaltung dieses Vertriebsverbotes zu überwachen.

1370. **Geisteskranke** belgische Staatsangehörige, Aufnahme in Irrenanstalten.

St. M. 13. April 1861, Z. 6932. St. E. 21. April 1861, Z. 15714, an k. k. Irrenanstalt in Wien und Ybbs.

Die belgische Regierung hat die Einrichtung getroffen, dass, so oft ein österr. Staatsangehöriger auf belgischem Gebiete wegen Geisteskrankheit in Gewahrsam gebracht wird, die kais. Gesandtschaft hievon in Kenntnis gesetzt werde, damit im Wege ihrer Regierung die Familie des Betroffenen benachrichtigt werden könne, und wünscht nun, dass ein gleichartiges Vorgehen auch von Seite Oesterreichs beobachtet und vorkommenden Falles die belgische Regierung benachrichtigt werde, so oft einer ihrer Staatsangehörigen auf österr. Gebiete wegen Geisteszerrüttung in Gewahrsam gebracht werden muss.[1]) Die hierländischen Irrenanstalten werden daher angewiesen, die bezügliche Anzeige an die Statth. zu erstatten, damit der kgl. belgischen Regierung im diplomatischen Wege die gewünschte Mittheilung gemacht werden kann.

1371. — — Vorgang bei deren Abgabe an die psychiatrische Klinik oder an Landesirrenanstalten.

St. E. 4. August 1870, Z. 19541, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zufolge der §§ 8 und 9 des Statuts der n. ö. Landesirrenanstalt in Wien (L. G. B. 12 ex 1869) sind bei der Aufnahme von Geisteskranken an Aufnahmsdocumenten vorzuweisen: 1. Ein von einem öffentlich angestellten

---

[1]) S. auch Nr. 4167 d. Slg.

oder in Ermanglung dessen von einem zur Praxis berechtigten medicinae doctor ausgestelltes Zeugnis, dass der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei. 2. Eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen und in welche auch das Gutachten über die Heilbarkeit und Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit und Nothwendigkeit der Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist. 3. Die amtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatsschein oder sonstiges legales Zuständigkeitsdocument), sowie im Falle seiner Gemeingefährlichkeit das dieselbe bestätigende Amtszeugnis oder Erhebungsprotokoll der Behörde. 4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen und nach welcher Verpflegsclasse erfolgen soll. 5. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armutszeugnis. 6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Curators oder, falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhälnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird.

Zufolge § 9 hat die Aufnahme durch die Anstalt gegen Vorweisung der vorbezeichneten Aufnahmsdocumente zu geschehen u. zw. a) bei Kranken, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgebür zu ersetzen, über Bewilligung der Direction; b) bei Kranken, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, über Bewilligung des n. ö. L. A.; c) bei gemeinschädlichen Kranken, falls solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zulassung des Raumes über Veranlassung der n. ö. Statth. In diesem Falle sind die im § 8 aufgezählten Aufnahmsdocumente ebenfalls beizubringen, und in Fällen, wo dies zur Zeit der Aufnahme unthunlich sein sollte, in kürzester Frist nachzutragen. Das ärztliche Zeugnis darf jedoch auch in diesem Falle zur Zeit der Aufnahme nicht fehlen. Damit nun dem n. ö. Landesfond, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegsgebüren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht eruiert werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Documente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachtheile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, werden die Unterbehörden aufgefordert, bei der Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses oder bei ihrer Abgabe in die Irrenanstalt in Hinkunft genau nach den vorangeführten Vorschriften vorzugehen.

1372. Geisteskranke, Vorsichten bei Entlassung aus Irrenanstalten gegen Revers.

St. E. 26. November 1872, Z. 34300, an Wr. Mag., Wr. P. D., Bzh. Hernals und Sechshaus,[1]) mitgeth. n. ö. L. A.[2])

Um den bei der Entlassung von nicht geheilten Irrsinnigen aus Irrenanstalten intervenierenden k. k. Polizeiorganen, sowie den Directionen solcher Anstalten die mit der Bestätigung der bezüglichen Reverse bzw. mit der Ausfolgung der Kranken in die Privatpflege verbundene Verantwortung zu erleichtern, ohne dadurch das Interesse der Kranken oder ihrer Angehörigen zu verletzen, wird angeordnet, dass die Polizeiorgane vor der Bestätigung der Reverse auf kurzem Wege mit der betreffenden Irrenhausdirection zu dem Ende das Einvernehmen pflegen, damit diese, von den über die Privatverhältnisse der Reversleger gepflogenen Erhebungen in Kenntnis gesetzt, in die Lage kommt, vom ärztlichen Standpunkte zu beurtheilen, ob der betreffende Kranke nach der Eigenthümlichkeit seines Zustandes, dem minderen oder höheren Grade der Erregtheit, der Gefährlichkeit 2c. mit Beruhigung unter den erhobenen Umständen dem Reversleger übergeben werden könne.

---

[1]) — an die 3 letztgenannten Stellen mit dem Auftrage der Verständigung der in ihrem Bezirke befindlichen Privatheilanstalten.

[2]) — mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Anstaltsdirectionen.

1373. Geisteskranke, Krankengeschichte über in eine Landesanstalt abzugebende —.

St. E. 4. November 1875, Z. 5828, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zu dem Zwecke, dass in Hinkunft die Erhebung der anamnestischen Daten über Irrsinnige, welche entweder aus der häuslichen oder aus der Pflege der Privatanstalten in jene der n. ö. Landesanstalten abgegeben werden, seitens jener Aerzte, denen die Abfassung der Krankengeschichte obliegt, eine möglichst genaue, umfassende und auf wissenschaftlicher Basis beruhende sei, wird nach dem Antrage des n. ö. L. San. R. angeordnet, dass diese Erhebungen nach den in dem folgenden Fragebogen enthaltenen Punkten gepflogen werden, und dass die möglichst bündige Beantwortung der aufgezeichneten Fragen an die Stelle der bisherigen Krankengeschichten zu treten hat.

Der Fragebogen lautet: Fragen, welche bei der Abgabe eines Kranken in eine Irrenanstalt von dem diese Abgabe vermittelnden Arzte schriftlich zu beantworten sind. 1. Vor- und Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname); 2. Alter (Tag und Jahr der Geburt); 3. Religion; 4. Stand (ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt, Zahl der Kinder); 5. Geburtsort und Geburtsland; 6. Zuständigkeitsgemeinde und Land; 7. Nationalität; 8. Stellung oder Beschäftigung; 9. letzter Wohnort; 10. Name und Wohnort der Personen, an die man sich behufs weiterer Auskünfte über den Kranken wenden kann; 11. Name und Wohnort des Curators; 12. ist die Geistesstörung angeboren? oder erworben? 13. Ist Geistesstörung bekannt von Seite des Vaters? der Mutter? der Geschwister? anderer Familienmitglieder? 14. Sind in der Familie auffallende Charaktereigenthümlichkeiten vorgekommen und welche? 15. Hat ein Selbstmord oder Selbstmordversuch in der Familie stattgefunden? welcher Art? bei welchem Familienmitgliede und in welchem Alter? 16. Waren die Eltern des Kranken zueinander blutsverwandt? oder die Großeltern? in welchem Grade? 17. Waren die Eltern der Trunksucht ergeben? 18. War ein Familienmitglied mit einer Gehirn-, Rückenmarks- oder einer anderen nervösen Krankheit (Lähmung, Convulsionen, Epilepsie, Chorea, Hysterie, Hypochondrie, Neuralgie &c.) behaftet? 19. Leben die Eltern noch? an welcher Krankheit und in welchem Alter sind sie gestorben? 20. Wie viele Geschwister hat der Kranke? wie viele davon sind gestorben? in welchem Alter? an welcher Krankheit? 21. Welche physischen oder somatischen Ursachen der Geistesstörung sind nachweisbar, und welche derselben kann man als Hauptursache betrachten? 22. Welche schädlichen Einwirkungen erfolgten auf die Mutter des Kranken während der Schwangerschaft? 23. War seine Geburt eine schwere? erforderte sie Kunsthilfe? 24. Zeigten sich nach der Geburt Schädelabnormitäten und welche? 25. Welche Erziehung hat der Kranke genossen? welche Anlagen zeigte er dabei? welche Fortschritte machte er? 26. Welche Gewohnheiten und Neigungen zeigte er in der Jugend und im reiferen Alter? wie war seine Gemüthsart? seine Geselligkeit? seine religiöse Richtung? was war seine Lieblingsbeschäftigung? 27. War der Kranke, besonders kurze Zeit vor dem Ausbruche der Geistesstörung einem bedeutenden und anhaltenden Gemüthsaffect ausgesetzt? welche Ereignisse haben vielleicht besonders mächtig auf ihn eingewirkt? wie waren seine häuslichen Verhältnisse? 28. War er dem Missbrauche geistiger Getränke? der Onanie? geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben? 29. Sind Verletzungen, besonders Schädelverletzungen und Hirnerschütterungen mit Bewusstlosigkeit vorausgegangen? welcher Art? zu welcher Zeit? mit welchen Folgezuständen? 30. Ist Patient mit einer Hirn-, Rückenmarks- oder anderen Nervenkrankheit behaftet gewesen und in welchem Alter? 31. Sind Anämie, Chorosi, Scrophulose, Tuberculose, Rheumatismus, Gicht, Krebs vorausgegangen? 32. Sind anderweitige Erkrankungen der Sinnes-, Brust-, Unterleibsorgane des Genitaliensystems (speciell primäre oder secundäre Syphilis), der Haut vorhanden? 33. In welchem Alter ist die Menstruation eingetreten? ausgeblieben? geschah dies unter besonderen Erscheinungen? war sie regelmäßig? 34. Wie oft hat die Kranke geboren? regelmäßig? unregelmäßig? 35. Trat die Geistesstörung während der Schwangerschaft? des Puerperiums? der Lactation ein? 36. Waren Vorläufer der Geisteskrankheit vorhanden? welche? und in welchem Alter? hat man eine Veränderung des Charakters oder der Gemüthsstimmung beobachtet? 37. Welche Krankheitssymptome bemerkte man im Vorstellen, im Denken, im Fühlen, im Wollen? 38. Welche physischen und psychischen Krankheitserscheinungen wurden bei der Untersuchung beobachtet? 39. Ist der Kranke zum erstenmale geisteskrank oder zum wievielten Male? in welchem Alter war er geisteskrank? war er in einer Irrenanstalt? wie lange dauerte der ruhige Zwischenraum? war der Kranke geheilt oder gegen Revers entlassen? wodurch wurde der Rückfall veranlasst? 40. Ist der Kranke geistesgestört? ist er sich oder anderen gefährlich oder doch für seine Umgebung störend? und in welcher Richtung? bedarf er der Aufnahme in eine Irren-

anstalt oder bloß in eine Beobachtung? warum? 41. Scheint die Geisteskrankheit heilbar oder nicht? 42. Auf welche Art und mit welchen Vorsichten ist der Kranke zu transportieren?

1374. Geisteskranke, Obsorge der Gerichte für in Heilanstalten untergebrachte bzw. daraus entlassene —.

St. E. 26. März 1878, Z. 6654, an Direction des allgemeinen Krankenhauses, Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag.,[1]) Bzh. Hernals[1]) und Sechshaus,[1]) Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.[2])

Um das Vorgehen der Gerichte in ihrem Verhalten gegen Geisteskranke, welche in Heilanstalten gebracht werden, den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu regeln, hat das Wr. Oberlandesgericht bereits am 25. Jänner 1874, Z. 24075, eine Belehrung erlassen. Nachdem sich seither Anstände bezüglich solcher Geisteskranker ergaben, welche, obwohl noch nicht geheilt, gegen Revers aus den Heilanstalten entlassen wurden, hat das Oberlandesgericht den Gerichten unterm 20. Februar 1878, ad Z. 21004 ex 1877, die unten folgende neuerliche Weisung zugehen lassen. Da es nun von wesentlichem Belange ist, dass dem Gerichte die Person bekannt werde, gegen deren Revers die Entlassung bewilligt wird, so ist den Heilanstalten aufzutragen, in jedem Falle der Entlassung gegen Revers dem zuständigen Gerichte die Anzeige zukommen zu lassen und in diese Anzeige die genaue Bezeichnung sowohl der Person des Entlassenen, als auch der Person, welche den Revers ausstellte, aufzunehmen. — Die erwähnte Weisung des Oberlandesgerichtes lautet:

Belehrung. Die Ungleichartigkeiten in dem Vorgange bei Bestellung von Curatoren für Personen, welche in eine Irrenanstalt aufgenommen wurden, und die Erfahrung, dass häufig diese Curatelbestellung durch längere Zeit unterlassen wurde, sowie dass sich oft die zur Constatierung von Geistesstörungen oder ihrer Heilbarkeit nothwendigen Untersuchungen in bedauerlicher Weise verzögerten, machen es nothwendig, die Gerichte des Sprengels des österr. Oberlandesgerichtes auf die diesfalls maßgebenden Gesetzesbestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen die Beachtung folgender Erinnerungen zu empfehlen: Der § 21 a. b. G. B. stellt „diejenigen, welche wegen Gebrechen des Geistes, oder wegen anderer Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind", unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Wenn im § 21 und 270 a. b. G. B. noch insbesondere als Personen, welche unter diesen Schutz gestellt sind, Wahnsinnige, Blödsinnige, des Gebrauches der Vernunft gänzlich Beraubte und solche, welche die Folgen ihrer Handlungen einzusehen unvermögend sind, aufgeführt werden, so ist in dieser Aufzählung nur eine Beispielsaufführung, nicht aber eine Einschränkung des allgemeinen Satzes zu ersehen, „dass für diejenigen, welche sich in Verhältnissen befinden, derer wegen sie ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, ein Curator zu bestellen ist", wie dies der § 269 a. b. G. B. vorschreibt. Bei der Aufnahme von Personen als Geisteskranke in Irrenanstalten kommt es häufig vor, dass dieser Aufnahme eine gerichtliche Constatierung der Geistesstörung nicht vorausgegangen ist, sondern erst nachträglich, oft erst nach längerer Zeit, erfolgt. Solche Personen aber befinden sich thatsächlich von dem Augenblicke an, wo sie in das Irrenhaus gebracht sind, „in Verhältnissen, derer wegen sie ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind", sie haben von diesem Augenblicke den vollen Anspruch auf den besonderen Schutz des Gesetzes, der sich zunächst in der Bestellung eines Curators für ihre Person und ihr allfälliges Vermögen (§ 282 a. b. G. B.) wirksam zeigt, und also in allen solchen Fällen im § 21 und 269 a. b. G. B. begründet erscheint. Es ist selbstverständlich, dass diese Curatelbestellung noch nicht „wegen erwiesener Geistesstörung" (§ 270 a. b. G. B.) erfolgen und verlautbart werden kann, solange die Geistesstörung nicht gerichtlich constatiert ist; es ist also diese Curatelbestellung eine solche, welche erfolgt und auch wohl nur in dieser Richtung veröffentlicht werden könnte, „weil der Curande der eingetretenen Verhältnisse wegen nicht im Stande ist, seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen." Sobald aber die gerichtliche Constatierung des Vorhandenseins der Geistesstörung vorliegt, hat das Gericht die Curatelbestellung wegen der er-

---

[1]) — mit dem Auftrage der Verständigung der im Bezirke befindlichen Privatheilanstalten.

[2]) — wobei vorausgesetzt wird, dass seitens des n. ö. L. A. die weitere Intimation an die in seiner Verwaltung stehenden Irrenanstalten erfolgt.

wiesenen Geistesstörung (Wahnsinn, Blödsinn u. s. w.) sofort einzuleiten, und hat sodann statt der früheren nach § 269 a. b. G. B. eingeleiteten Curatel, jene des § 270 a. b. G. B. einzutreten; es haben sodann auch die Vorschriften, betreffend weiterer Verlautbarung der Curatelverhängung und die im § 184 des kais. Pat. v. 9. August 1854 vorgesehene besondere Verständigung des Notars zum Vollzuge zu gelangen. Den zur Amtshandlung wegen Constatierung der Geistesstörung einer in eine Irrenanstalt gebrachten Person berufenen Gerichten wird im Sinne des Gesetzes obliegen, dieser Amtshandlung ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich befähigter Commissionsleiter und erprobter, vollkommen befähigter und gewissenhafter Experten zu bedienen, jede Verschleppung der diesfälligen Erhebungen hintanzuhalten und sofort nach erfolgter Constatierung der Geistesstörung das weiter Erforderliche einzuleiten, im entgegengesetzten Falle aber dafür zu sorgen, dass der Curande ohne Verzug wieder in den vollen Gebrauch seiner bürgerlichen Freiheit versetzt werde. Da es häufig vorkommt, dass Experten wiederholte Beobachtungen, somit Aufschub ihres Gutachtens verlangen, besonders wenn sie die Geistesstörung für heilbar erachten, so ist von den Gerichten mit aller Energie zunächst auf den Ausspruch, ob die angebliche Geistesstörung wirklich vorhanden sei, zu dringen und jeder sich nicht als unvermeidlich darstellende Aufschub in dieser Beziehung hintanzuhalten. Für weitere und wiederholte Beobachtungserstreckungen zum Zwecke des Ausspruches über die Heilungsmöglichkeit läßt sich zwar im vorhinein ein Termin nicht bestimmen, es wird jedoch Aufgabe des Gerichtes sein, auch hier auf thunlichste Beschleunigung zu dringen, grundlosen Verschleppungen entgegenzutreten und endlich darauf zu sehen, dass das Gutachten der Experten über die Heilungsmöglichkeit zum Gebrauche für das Pflegegericht und den Curator in möglichst bestimmter und klar verständlicher Weise abgegeben werde.

Dem Oberlandesgerichte ist zur Kenntnis gekommen, dass in einem speciellen Falle über die von der Irrenanstalt gemachte Anzeige, es sei eine geisteskranke Person gegen Revers aus der Anstalt entlassen worden, von dem Gerichte eine weitere Verfügung nicht getroffen wurde. Die aus diesem Anlasse gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass viele Gerichte diese Fälle dahin auffassen, als wäre durch die *Entlassung eines Geisteskranken gegen Revers* die Obsorge des Gerichtes für beseitigt zu halten. Es ist auch aus diesen Erhebungen hervorgegangen, dass mehrere Gerichte die ihnen im Erl. v. 25. Jänner 1874, Z. 24075, in Erinnerung gebrachte Pflichterfüllung dahin auffassen, dass die gerichtliche Obsorge in solchen Fällen nur auf Vermögensfragen beschränkt bleiben könne, während doch in diesem Erlasse ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass auch zum Schutze der Person die Ingerenz des Gerichtes berufen ist. Indem das Oberlandesgericht erwartet, dass die Gerichte auch in letzterer Richtung dem Geiste des Gesetzes entsprechend vorgehen werden, kann es nicht unterlassen, bezüglich der richterlichen Aufgaben bei Geisteskranken, welche aus der heilärztlichen Beobachtung nur gegen Revers entlassen werden, Folgendes zu bemerken: Wird ein Geisteskranker gegen Revers entlassen, so ist er damit noch nicht als geheilt erklärt, denn wäre dies der Fall, so würde er ohne Revers entlassen worden sein. Es ist durch diesen Vorgang nur die Detention in der Anstalt, keineswegs aber die Pflicht der Obsorge des Gerichtes in Ansehung der Person, sowie des allfälligen Vermögens solcher Individuen beseitigt. Nur wenn die wirklich constatierte Behebung der vermeintlichen Geistesstörung solcher Personen die *richterliche Obsorge* für sie und ihr Vermögen entbehrlich macht, hat das Gericht durch Beschluss dies auszusprechen und dann die gerichtliche Obsorge aufzulassen. Insolange dies nicht der Fall ist, wird das Gericht demnach bei Entlassungen von Geisteskranken aus der Detention einer öffentlichen oder Privatheilanstalt gegen Revers seine richterliche Obsorge fortzusetzen und zunächst also auch darüber zu wachen haben, dass der Kranke sowohl seiner Person, als seinem Vermögen nach unter den nach dem Gesetze zugesicherten Schutz gebracht werde.

1375. **Geisteskranke,** Umfang der Fürsorgepflicht der Gemeinden.

M. J. 5. Jänner 1879, Z. 15497 ex 1878. St. E. 15. Jänner 1879, Z. 750, an Wr. Mag., mitgeth. n. ö. L. A. und Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Für die Dauer von Ausnahmsverhältnissen, unter welchen in der Landesirrenanstalt kein Raum verfügbar ist, ist die Gemeinde Wien verpflichtet, die armen nach Niederösterreich nicht zuständigen Irren zu übernehmen und nach der Anordnung und im Sinne des § 29 des Heimatsges. insolange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre und anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können. Die Gemeinde hat ferner auch rücksichtlich der nicht armen Irren der in Rede stehenden Kategorie, die unter den obigen Ausnahmsverhältnissen in der Irrenanstalt nicht untergebracht werden können, außer den ihr aus dem Titel

der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben, die im § 3, lit. c, des Sanitätsges. bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen.[1])

1376. Geisteskranke, Parere und Krankengeschichte für an die psychiatrische Klinik abzugebende —.

St. E. 13. Februar 1879, Z. 38479 ex 1878, an alle Bzb., Wr. P. D. und Directionen der k. k. Krankenanstalten in Wien.

......[2]) Infolge einer Eingabe der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses, welche darüber Klage führt, dass nicht selten einer Geisteskrankheit verdächtige Individuen mit gänzlich inhaltslosen und unbrauchbaren Pareren oder Beschauzetteln zur Beobachtung der psychiatrischen Klinik (Beobachtungszimmer) abgegeben werden, wird angeordnet, dass von dem Arzte, welcher eine derartige

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurde zugleich das Erk. des V. G. H. v. 9. November 1878, Z. 1777, intimiert, wonach aus den bestehenden Gesetzen nicht eine Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Bereithaltung einer für den Irrenheilzweck eingerichteten Anstalt abgeleitet werden kann. Die Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden in Rücksicht auf Krankenpflege im allgemeinen und bezüglich Geisteskranker insbesondere obliegen, sind einerseits im Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, und anderseits im Heimatsges. v. 3. December 1863, R. G. B. 105, festgestellt. Der Abs. b des § 3 des Sanitätsges. erklärt die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen als im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen; dass darunter die Einrichtung bzw. Bereithaltung für den Heilzweck eingerichteter Anstalten zu verstehen sei, kann nicht mit Grund behauptet werden. Der bezogene Passus deutet vielmehr auf die Verpflichtung der Gemeinden hin, das erforderliche Sanitätspersonal, insofern es nicht ohnehin bereits zugebote stehen sollte, in einer für die Einwohner der Gemeinde erreichbaren Weise zu bestellen. Dies geht aus dem Umstande, dass Erkrankungen und Entbindungen, bei welch letzteren — seltene Ausnahmen abgerechnet — eine Anstalt nicht aufgesucht und nur vorübergehender Beistand während der häuslichen Pflege gerufen wird, nebeneinander gestellt und für beide die gleiche Anordnung getroffen wird, und speciell in Bezug auf Irren daraus hervor, dass die (Abs. c des § 3 des Sanitätsges.) den Gemeinden auferlegte Verpflichtung die Privatpflege zur ausdrücklichen Voraussetzung hat. Auch ist es nach § 5 des Sanitätsges. Sache der Landesgesetzgebung, über zu treffende Einrichtungen Bestimmungen zu erlassen. Das Heimatsgesetz spricht (IV. Abschnitt, §§ 24 und 29) nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch Geisteskranke zu verstehen sind. In Uebereinstimmung mit dieser Gesetzesbestimmuug und unter ausdrücklicher Berufung darauf constatiert auch die Min.-Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. 71, eine Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf Verpflegung von Irren nur hinsichtlich armer Geisteskranker; und auch diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise. Sie ist eine bedingte, weil sie gemäß der §§ 23 und 24 des Heimatsges. nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind. Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irrer in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muss, und die polit. Behörden und Amtsärzte in der cit. Min.-Vdg. v. J. 1874 angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irrer in dieser Richtung zu unterstützen. Bei Zusammenfassung der voranstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Gemeinde, abgesehen von der ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgabe, nach dem Sanitäts- und Heimatsgesese nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung des nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zugebote stehenden Sanitätspersonals in einer Weise, dass dessen Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichbar ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte Einschränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die thunlichste Unterbringung armer Irrer in öffentlichen Irrenanstalten zu bewerkstelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irrer in einer Weise, dass sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleiden noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränkung unterworfen werden, insolange Sorge zu tragen, bis deren Entlassung im Sinne der §§ 29 und 30 des Heimatsges. erfolgen kann.

[2]) Die hier weggelassene Stelle citierte lediglich die sub Nr. 1373 d. Slg. gebrachte Anordnung.

Abgabe veranlasst, ein Parere nach dem folgenden Formular ausgefertigt werde.[1])

Das Formular lautet: Parere behufs Aufnahme auf die psychiatrische Klinik und Abtheilung (Beobachtungszimmer) im Wr. k. k. allgemeinen Krankenhause. 1. Vor- und Familienname; 2. Alter, Stand und Religion; 3. Charakter oder Beschäftigung; 4. Geburtsort und Vaterland; 5. Zuständigkeit; 6. letzter Wohnort; 7. wegen welcher Anlässe oder Conflicte erschien der Aufzunehmende geistig abnormal? 8. Welche Krankheitszeichen beobachtete oder erfuhr der Aussteller des Pareres? 9. Wie lange dauert die Krankheit? Ist sie periodisch oder recidive? 10. Welche etwaigen Ursachen der Erkrankung sind bekannt? 11. Erscheint der Kranke störend oder gefährlich, wodurch? 12. Anmerkung. Datum. Unterschrift des ausstellenden Arztes.

1377. Geisteskranke, Abgabe aus Privatirrenanstalten in die Privatpflege.

St. E. 22. März 1886, Z. 3319, an alle Bzh., beide Stadtr.; mitgeth. n. ö. L. A.

Um bei Entlassung von nicht geheilten Irrsinnigen aus Irrenanstalten den polit. Behörden, sowie den Directionen solcher Anstalten, die mit der Bestätigung der im § 11 der Min.-Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. 71, vorgeschriebenen Reverse bzw. mit der Ausfolgung der Kranken in die Privatpflege verbundene Verantwortung zu erleichtern, ohne dadurch das Interesse der Kranken oder ihrer Angehörigen zu verletzen, werden die Bzh. und Stadtr. aufgefordert, in Hinkunft vor der Bestätigung solcher Reverse unmittelbar mit der betreffenden Irrenhausdirection zu dem Ende das Einvernehmen zu pflegen, damit diese von dem über die Privatverhältnisse des Reverslegers gepflogenen Erhebungen in Kenntnis gesetzt werde und in die Lage komme, mit Rücksicht auf den ärztlichen Befund zu beurtheilen, ob der betreffende Kranke nach der Eigenthümlichkeit seines Zustandes, dem minderen oder höheren Grade der Erregtheit, der Gefährlichkeit u. s. w. mit Beruhigung unter den erhobenen Umständen dem Reversleger übergeben werden könne.

1378. — — Information des Gerichtes von der Aufnahme in Irrenanstalten.

M. J. 28. October 1886, Z. 15602. St. E. 30. October 1886, Z. 56277, an Wr. Mag., Bzh. Hernals und Sechshaus und n. ö. L. A.

In Betreff des in Hinkunft bei der Erstattung von Anzeigen über die Aufnahme von Geisteskranken in Irrenanstalten zu beobachtenden Verfahrens wird Folgendes eröffnet: Die durch das Hofkzld. v. 21. Juli 1825, P. G. S. 75, Bd. 53, getroffene Einrichtung, wonach die Irrenanstalten die Anzeige von der Krankenaufnahme an die Landesstellen zu erstatten hatten, ist durch den § 9 der Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. 71, dahin abgeändert worden, dass die Heilanstalt bzw. der leitende Arzt die Anzeige an denjenigen Gerichtshof 1. Instanz zu machen hat, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist. Es kann sonach gar nicht zweifelhaft sein, dass die Befolgung dieser Anordnung bzw. die Anhaltung der Anstalten zur Befolgung der im R. G. B. aufgenommenen Vdg. nicht davon abhängt, ob die nach § 273 a. b. G. B. erforderlichen Erhebungen in Betreff des angezeigten Kranken von einer Commission, die der Gerichtshof hiezu entsendet, oder aber von einer von dem Bezirksgerichte abgeordneten Commission vorgenommen werden. Es ist daher den öffentlichen und Privatirrenanstalten in Erinnerung zu bringen, dass sie ihre Anzeigen über Aufnahme oder Entlassung von Kranken nicht an die Personalinstanz des Kranken und auch nicht an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, sondern an den Gerichtshof

---

[1]) Zufolge St. E. v. 3. Juni 1896, Z. 45528, haben die Directionen bzw. Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten nebst diesem Parere auch eine Copie der betreffenden Krankengeschichte auszufertigen und mit dem Parere der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zukommen zu lassen, und hat der Wr. Mag. die Privatspitäler zu analogem Vorgange anzuweisen. Im übrigen ist der Vorgang bei Abgabe Geistesgestörter aus den Wr. k. k. Krankenanstalten an die psychiatrisch-klinische Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses durch den St. E. v. 1. Mai 1893, Z. 16622, geregelt.

1. Instanz (Landes- oder Kreisgericht) zu erstatten haben, in dessen engerem oder weiteren Sprengel die Anstalt gelegen ist, und dass künftighin diese bestehende Anordnung genau zu befolgen ist.

(Zusatz aus dem Min.-Erl. für die Statth.) Um übrigens auch die Gerichtshöfe in steter Kenntnis von den in ihren Sprengeln bestehenden Anstalten zu erhalten und um ihnen zu ermöglichen, dass sie die Vorkehrungen, welche infolge der an sie gelangenden Anzeigen zu treffen sind, zweckmäßig und möglichst einheitlich regeln, hat die Statth. künftighin den Gerichtshöfen von der Errichtung neuer öffentlicher und Privatirrenanstalten und von allfälligen Aenderungen und Einbeziehungen von bisher außer dem Anstaltscomplex stehenden Gebäuden in den Complex der Heilanstalt Kenntnis zu geben.

1379. Geisteskranke, Beobachtung und Unterbringung in Anstalten.

M. J. 15. Februar 1870, Z. 1218. St. E. 24. Februar 1870, Z. 5018, an alle Bzh., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Wenn ein Kranker, welcher des Irrsinnes verdächtig oder wirklich irrsinnig befunden wird und dessen persönliche Verhältnisse sein Verbleiben in seiner Wohnung unzulässig machen, mittelst behördlichen Auftrages sofort anderwärts in die geeignete Pflege und Obhut abgegeben werden soll, ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen: a) Des Irrsinnes verdächtig befundene Kranke sind in die Beobachtungszimmer des Wr. allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn kein anderes leichter zu erreichendes und vollkommen geeignetes Beobachtungslocal zur Verfügung steht; b) Kranke, welche als wirklich geisteskrank und zugleich gemeinschädlich befunden werden, ebenso Geisteskranke, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgebür zu ersetzen, sind unmittelbar an eine der n. ö. Landesirrenanstalten zu weisen; c) zahlungsunfähige Kranke, welche zwar als geisteskrank, aber nicht als gemeinschädlich befunden werden, sind in die Beobachtungszimmer des Wr. allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn für den Zeitraum, welchen entweder die Einholung der Bewilligung des n. ö. L. A. zur Aufnahme in eine der n. ö. Landesirrenanstalten oder die Einleitung der Abtransportierung der Kranken in ihre Heimat erfordern würde, ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht.

1380. M. J. 11. Februar 1888, Z. 4735. St. E. 30. März 1888, Z. 8610,[1]) an alle Bzh. und Wr. P. D.; mitgeth. Oberverwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Im Hinblicke auf die Uebelstände an der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien wird behufs Entlastung dieser Abtheilung angeordnet: 1. Zunächst ist daran festzuhalten, dass das Wr. allgemeine Krankenhaus und somit auch dessen integrierender Bestandtheil, die Beobachtungsstation, aus der ohne Alterierung ihrer Widmung die psychiatrische Abtheilung hervorgieng, als Localanstalt nur verpflichtet ist, für die im Gemeindegebiete Wien vorkommenden Irrsinnsfälle eine temporäre Unterkunft zu bieten, wenn ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht. In diesem Sinne ist insbesondere auch P. c des Min.-Erl. v. 15. Februar 1870, Z. 1218,[2]) aufzufassen. Demnach muss strengstens dahin gewirkt werden, dass nicht die psychiatrische Abtheilung auch für die transitorische Unterbringung von in irgend einer Gemeinde außerhalb Wiens vorkommenden Geisteskranken oder des Irrsinnes Verdächtigen herangezogen werde. 2. Mit Ausnahme der Transferierung von irrsinnsverdächtigen Kranken aus einzelnen Spitalsabtheilungen der Wr. k. k. Krankenanstalten dürfen von nun an auf die psychiatrisch-klinische Abtheilung

[1]) Die vorstehenden Bestimmungen sind durch das mit dem n. ö. L. A. abgeschlossene provisorische Uebereinkommen (s. Nr. 1393 d. Slg.) theilweise alteriert worden.

[2]) Nr. 1379 d. Slg.

unter dem im cit. Min.-Erl. v. 15. Februar 1870, Z. 1218, festgesetzten Bedingungen Personen nur im Wege des Aufnahmsjournals im allgemeinen Krankenhause und ausschließlich nur über behördlichen Auftrag entweder einer Gerichts- oder aber einer Sicherheitsbehörde aufgenommen werden, und darf nur aus den in diesem Wege aufgenommenen Personen auch das Material für Unterrichtszwecke gesucht werden. 3. Damit der Charakter der psychiatrischen Abtheilung auch in Rücksicht ihrer Widmung als Klinik gewahrt bleibe, ist über alle dieser Abtheilung zugewiesenen Kranken ein abgesondertes Gestionsprotokoll zu führen, in welchem alle die Aufnahme und Abgabe dieser Kranken beeinflußenden Momente ersichtlich zu machen sind. 4. Die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses wird zum Zwecke der Hintanhaltung der Verzögerung bei Abholung von nicht mehr auf die psychiatrisch-klinische Abtheilung gehörigen Geisteskranken angewiesen, sofort nach constatierter Geistesstörung bei einem auf der erwähnten Abtheilung befindlichen Kranken das Erforderliche wegen seiner Abtransportierung einzuleiten und, wenn innerhalb von längstens 14 Tagen dem Ansuchen um Uebernahme des Geisteskranken nicht entsprochen wird, die Intervention der Statth. in Anspruch zu nehmen. Die Bzh. haben den Gemeinden zu bedeuten, dass die psychiatrische Abtheilung des Wr. allgemeinen Krankenhauses keine Verpflichtung hat, außerhalb des Gemeindegebietes Wien vorkommende Irrsinnsfälle in, wenn auch nur temporäre Beobachtung und Verpflegung zu übernehmen, und dass es den Gemeinden obliegt, diesfalls Vorsorge zu treffen und die Bewilligung zur Aufnahme von zahlungsunfähigen Geisteskranken in eine der n. ö. Landesirrenanstalten beim n. ö. L. A. zu erwirken und diesem Einschreiten die bezüglichen Documente beizuschließen. Falls durch ein ärztliches Zeugnis die Gemeinschädlichkeit des Geisteskranken bestätigt wird, kann zu diesem Behufe die Vermittlung der polit. Behörde in Anspruch genommen werden.[1])

1381. Geisteskranke, Beobachtung und amtsärztliches Parere; Errichtung von Beobachtungszimmern für —.

M. J. 11. Jänner 1890, Z. 13904 ex 1889. St. E. 20. Juli 1890, Z. 2754, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr., Wr. P. D. und n. ö. L. A.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass in Niederösterreich jedem polit. Amtsvorstande ein nach den gesetzlichen Bestimmungen auch psychiatrisch qualificierter l. f. Bezirksarzt beigegeben ist, dessen Pflicht es ist, die Handhabung der den Gemeinden im Grunde der Bestimmung des § 3, lit. c, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, obliegenden Vorsorge für alle nicht in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachten Irren zu überwachen und alle in seinem Amtsbezirke vorkommenden Irrsinnsfälle in Evidenz zu halten, kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, der im § 1 des Statuts der n. ö. Irrenanstalt enthaltenen Anforderung rechtzeitig zu genügen, dass für jede der Abgabe in die Irrenanstalt zur Heilung bedürftige Person das amtsärztliche eventuell ärztliche Zeugnis beigebracht werde, dass sie mit einer Geisteskrankheit behaftet sei. Insofern zur Ausstellung dieses Zeugnisses eine längere Beobachtung nothwendig ist, empfiehlt es sich in den bereits bestehenden, sowie in den in Hinkunft zu errichtenden öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur

---

[1]) Die in Betracht kommenden Organe sind aufmerksam zu machen, dass die Polizeidirection in Wien beauftragt ist, alle Fälle sicherzustellen und (behufs Geltendmachung der Verantwortung der Schuldtragenden) der Statth. anzuzeigen, in welchen eine Umgehung der fraglichen Vorschriften stattfand bzw. in welchen Irrsinnsverdächtige vom Lande nach Wien gebracht werden, um hier als in Wien verweilende oder betretene Personen an der psychiatrischen Station Aufnahme zu finden (St. E. 23. April 1896, Z. 71386 ex 1895, an alle Bzh. und beide Stadtr.). Vgl. auch Nr. 1391 d. Slg.

temporären Aufnahme der Geistesstörung verdächtigter Personen geeignet sind. Die Bzh. werden aufgefordert, dem l. f. Bezirksarzte die ihm in Hinsicht auf die Ueberwachung der Irrenverhältnisse zukommenden Amtspflichten in ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Bedeutung in Erinnerung zu bringen, ferner ihn anzuweisen, bezüglich der von den Gemeinden benützten Localitäten zur zeitweiligen Unterbringung des Irrsinnes verdächtiger oder damit behafteter Personen, sowie bezüglich ihrer Wartung und Pflege die nothwendige sanitätspolizeiliche Ueberwachung gewissenhaft zu pflegen und auf die allgemeine Errichtung von Beobachtungsabtheilungen für irrsinnsverdächtige Kranke in den erwähnten Krankenanstalten unter Sicherstellung der angemessenen Wartung und Pflege für den Fall ihrer Benützung entsprechend einzuwirken.

1382. Geisteskranke, gemeindeamtliche Obsorge für nicht in Irrenanstalten untergebrachte —.

St. E. 27. August 1890, Z. 28804,[1]) an alle Bzb. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Auf Grund des § 3, lit. c, des Ges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, sowie auf Grund der §§ 23 und 24 der Min.-Vdg. v. 14. Mai 1874, R. G. B. 71, mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen worden sind, wird rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Ueberwachung der Pflege der innerhalb ihres Gebietes befindlichen, nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken Folgendes angeordnet: 1. Es sind die in die Gemeindeversorgung übernommenen, gerichtlich wegen Geisteskrankheit unter Curatel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Uebernahmsrevers aus der Versorgung zu entlassen, worin die Haftung für entsprechende Pflege und Ueberwachung enthalten und die Zustimmung des Curators ersichtlich ist. 2. In der Gemeindeversorgung befindliche, unter Curatel stehende Geisteskranke, welche den Gemeinden gebessert oder erwerbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten Revers) nicht früher aus der Gemeindeversorgung entlassen werden, als nicht infolge gerichtlicher Untersuchung die Curatel aufgehoben wurde. 3. Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen zur entsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen Geisteskranken zu belehren und namentlich die Landgemeinden auf Unterbringung solcher Siecher bei geeigneten Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege ist jedoch durch die Gemeindeärzte zu überwachen. 4. Es ist dahin zu streben, dass in jenen Gemeindeversorgungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum Verschleiße kommen, die als Säufer bekannten Pfründner, namentlich die an chronischem Alkoholismus leidenden Geistessiechen wirksam vom Genusse geistiger Getränke abgehalten werden und solche nur nach ärztlicher Anordnung erhalten dürfen. 5. Es ist wünschenswert, dass die in der Gemeindeversorgung, sei es in Anstalts-, sei es in Familienpflege, abgegebenen Geistessiechen, soweit es ihre Kräfte erlauben, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen werden, weil sie dadurch vom Vagieren und vom Trinken abgehalten werden. Die Gemeinden sind in der Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen durch die Amtsärzte entsprechend zu überwachen.

1383. — — Eisenbahnfahrpreisermäßigung für —.

St. E. 30. Juni 1891, Z. 34300, an alle Bzb., Wr. P. D., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Preisherabsetzung, welche durch Einführung des neuen Personentarifs eingetreten, ist die Generaldirection der österr. Staats-

---

[1]) Einvernehmlich mit dem n. ö. L. A., dem M. J. zur Kenntnis gebracht und von demselben nicht beanständet laut Erl. v. 5. September 1890, Z. 17955 (St. Z. 55546 ex 1890).

bahnen aus principiellen Gründen nicht in der Lage, die bisher[1]) für arme Irrsinnige und deren Begleiter gewährte Fahrbegünstigung oder eine ähnliche Ermäßigung für alle derartigen Transporte ein- für allemal zu gewähren; sie ist jedoch bereit aus humanitären Gründen an mittellose Irrsinnige und deren Begleiter von Fall zu Fall über jeweiliges die Armut der zu befördernden Personen in legaler Weise nachweisendes Ansuchen der betreffenden Aemter, Behörden oder Anstalten bei Benützung der III. Wagenclasse eine 50%ige Ermäßigung des normalen Personenzugsfahrpreises eintreten zu lassen. Derartige Ansuchen sind an die k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen in Wien oder an die betreffende k. k. Eisenbahnbetriebsdirection einzusenden, und wird noch bemerkt, dass die Gewährung der Begünstigung im Rückvergütungswege unbedingt ausgeschlossen ist, weshalb es im Interesse der betreffenden auf die Begünstigung Reflectierenden gelegen ist, für die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens Sorge zu tragen.[2])

1384. Geisteskranke, Vorsorge für trachomleidende —.

St. E. 3. April 1892, Z. 17963, an alle Bzb., Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Nachdem die n. ö. Landesirrenanstalten lange Zeit unter der Calamität eines ungewöhnlich hohen trachomkranken Pfleglingsstandes zu leiden hatten, wovon sie erst vor kurzem unter Bewältigung vieler Schwierigkeiten und unter bedeutenden materiellen Opfern seitens des n. ö. L. A. dadurch befreit worden sind, dass für trachombehaftete Geisteskranke eine besondere Anstalt zu Langenlois errichtet wurde, erscheint es dringend geboten, die neuerliche Einschleppung von Trachom in die Irrenanstalten zu Wien, Klosterneuburg, Kierling und Ybbs mit allen Mitteln hintanzuhalten. In dieser Hinsicht würde es den Intentionen des n. ö. L. A. entsprechen, dass mit ausgesprochenem Trachom behaftete Geisteskranke, wenn irgend thunlich, sogleich nach vorher eingeholter Genehmigung des n. ö. L. A. direct an die speciell für solche Kranke bestimmte n. ö. Landesirrenzweiganstalt zu Langenlois zur Abgabe gelangen. In allen Fällen aber, in welchen mit der Unterbringung eines Geisteskranken nicht zugewartet werden kann und seine sofortige Abgabe an eine der anderen Anstalten nothwendig wird, erscheint es dringend geboten, die Anstaltsärzte von vornherein auf die bestehende Infectionsgefahr aufmerksam zu machen, damit bereits bei Erledigung der Aufnahmsformalitäten die Berührung Trachomverdächtiger oder constatiert infectiös Augenkranker mit anderen Kranken vermieden werden kann. Es wird sich sohin darum handeln, dass schon seitens der Aussteller des ärztlichen Parères, auf Grund dessen die Aufnahme in eine Irrenanstalt erfolgt, auf den Zustand der Augenbindehaut des Irren entsprechend Rücksicht genommen werde.

Bezüglich des hiebei zu beobachtenden Vorganges wird Folgendes angeordnet: 1. In dem behufs Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt auszustellenden ärztlichen Gutachten ist in allen Fällen, in welchen die vollständige Untersuchung der Bindehaut u. zw. durch Umstülpen der Lider vorgenommen werden kann, der Befund über den Zustand der Bindehaut beider Augen anzumerken mit den Worten: „Bindehaut gesund" oder „Bindehaut trachomatös" oder „Bindehaut trachomverdächtig". 2. In allen Fällen, in welchen die gedachte Untersuchung durch den physischen Zustand des zu Untersuchenden vereitelt wurde, ist dieser Umstand in dem Aufnahmsparere ausdrücklich anzuführen mit den Worten:

---

[1]) Tarifvorschrift Nr. 375 und 594 v. J. 1885; vgl. auch Nr. 1065 d. Slg.

[2]) Die österr. Nordwestbahn und Südnorddeutsche Verbindungsbahn haben seit Einführung des Zonentarifs die bisher für den Transport mittelloser Irrsinniger in eine Heilanstalt zugestandene Ermäßigung der Fahrgebüren gänzlich eingestellt (St. E. 10. Mai 1891, Z. 24632).

„Untersuchung der Bindehaut unausführbar wegen ......“ 3. Geisteskranke mit unzweifelhaftem Trachom sind nach vorheriger Einholung der Genehmigung des n. ö. L. A. direct an die n. ö. Landeszweigirrenanstalt in Langenlois zu weisen, wenn sie bis zum Eintreffen der Entscheidung des n. ö. L. A. in der Beobachtungsstation belassen werden können.

1385. Geisteskranke, Obsorge für in häuslicher Pflege bzw. in der Gemeindeversorgung belassene —.

St. E. 26. Mai 1892, Z. 65220 ex 1891, an alle Bzb., Wr. P. D., Direction des allgemeinen Krankenhauses und Oberlandesgericht in Wien.

Zum Zwecke der Sicherung entsprechender Pflege und Obsorge für die häuslich oder in der Gemeindeversorgung verpflegten Geisteskranken sind die folgenden Belehrungen bestimmt, und werden die Gemeinden auf die ihnen und ihren Sanitätsorganen in erster Linie gesetzlich obliegende Pflicht zur Evidenthaltung und Ueberwachung der Pflege der nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken[1]) aufmerksam gemacht. Die Ueberwachung der Erfüllung der erwähnten Pflicht der Gemeinden obliegt den polit. Behörden und den bei diesen bestellten Amtsärzten. Des weiteren erscheint es auch nothwendig, dass die Irrenanstalten, Versorgungs- und Siechenhäuser und jene Krankenhäuser, welche Beobachtungsstationen haben, alle in die Familienpflege (also gegen Revers) oder in die Gemeindeversorgung abgegebenen nicht geheilten Geisteskranken, soferne dieselben im Inlande untergebracht sind oder daselbst vor dem Aufenthalte in der Anstalt wohnhaft waren, der polit. Behörde 1. Instanz, in deren Sprengel diese Kranken gebracht worden, unter Angabe des künftigen Wohnortes und jener Personen oder Körperschaften, deren Pflege sie anvertraut werden, zur Anzeige bringen, und sind die im Bezirke bestehenden oder seinerzeit etwa zur Errichtung gelangenden derartigen Anstalten, soferne sie nicht Landesanstalten sind, diesbezüglich entsprechend anzuweisen. Unter Einem wird das Oberlandesgericht in Wien ersucht, zum Zwecke der gesicherten Evidenthaltung der Geisteskranken die unterstehenden Gerichte zu veranlassen, Curatelverhängungen und Curatorenbestellungen bei solchen Geisteskranken, welche sich in Niederösterreich, jedoch nicht in Irrenanstalten befinden, jener polit. Behörde 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen, in deren Bezirke der Geisteskranke seinen Wohnort hat. — Die oben erwähnten Belehrungen lauten:

A. Belehrung bezüglich der Evidenthaltung und Ueberwachung der Pflege der im Gemeindegebiete wohnenden Geisteskranken (für die Gemeindevorsteher und Gemeindeärzte, die Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs). 1. Die Evidenthaltung und Ueberwachung der Pflege der im Gemeindegebiete in Familienpflege oder in Gemeindeobsorge (Armenhäusern u. s. w.) untergebrachten Geisteskranken (einschließlich der Blödsinnigen und Cretinen) obliegt auf Grund des Ges. v. 30. April 1870 über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes den Gemeinden. Die Gemeindevorsteher (Stadtr.) haben diese Pflicht sowohl persönlich, als auch durch den Gemeindearzt (Stadtphysicus) auszuüben. Behufs Evidenthaltung haben sie das mit St. E. v. 11. December 1878, Z. 26988,[2]) vorgeschriebene Grundbuch zu führen und außer den vorgeschriebenen statistischen Jahresausweisen über die im Gemeindegebiete befindlichen Irrsinnigen, Idioten und Cretinen jährlich im Laufe des Monats Jänner einen namentlichen Ausweis nach dem vorgeschriebenen Formular[3]) an die Bzh. bzw. Statth. einzusenden. — 2. Wenn im Laufe des Jahres ein Kranker zuwächst, ist er unter Angabe des Wohnortes der Familie oder der Anstalt, in der er sich aufhält und, falls er einen Curator hat, mit Bezeichnung desselben, der Bzh. anzuzeigen (bzw. vom Stadtr. in Evidenz zu nehmen). 3. In Evidenz zu halten sind alle

---

[1]) Vgl. auch Nr. 575 d. Slg.

[2]) Nr. 575 d. Slg.

[3]) Dieses Formular führt den Titel: „Verzeichnis der in der .... befindlichen (Irrsinnigen) Cretinen“ und enthält die Rubriken: Zahl; Vor- und Zuname des Kranken; Geburtsjahr; Stand und Beschäftigung; Zuständigkeitsgemeinde; von Geburt aus krank? Krankheit später erworben? Name, Beschäftigung und Wohnort (Haus-Nr.) jener Person, bei der der Kranke in Pflege ist; Name des Curators.

Irrsinnigen, Idioten, Cretinen, welche im Gemeindegebiete wohnen, seien sie in einer Irrenanstalt gewesen oder nicht, in der Gemeinde geboren und zuständig oder nicht. — 4. Der Gemeindevorsteher (der Stadtr.) hat sich theils selbst, theils durch die bestellten ärztlichen Organe durch öftere Nachschau im Jahre in der Wohnung des Kranken zu überzeugen, ob dieser in ortsüblicher, nicht gesundheitsgefährdender Weise wohnt, ob er ausreichend ortsübliche Nahrung erhält, ob er gegen Kälte und Nässe den nöthigen Schutz hat, ob er so überwacht und untergebracht ist, dass er weder sich noch andere nach Art seiner Krankheit gefährden kann. Gemeindevorsteher und Gemeindearzt haben sich durch Besichtigung und Besprechung mit dem Kranken zu überzeugen, wie er aussieht und gepflegt wird. — 5. Kommen dem Gemeindevorsteher (Stadtr.) oder einem bestellten ärztlichen Organ Klagen über Pflege oder Ueberwachung eines derartigen Kranken zur Kenntnis, ist alsogleich Nachschau und Erhebung im Wohnhause des Kranken zu pflegen. — 6. Gemeindevorsteher und Gemeindearzt (Stadtr. und dessen ärztliche Organe) haben die Pfleger der Kranken über die Pflicht menschenfreundlicher Behandlung und entsprechender Pflege und Ueberwachung zu belehren, ihnen in dieser Richtung Rathschläge zu ertheilen, beobachtete Fehler und Uebelstände abzustellen; ist dies nicht möglich, hat der Gemeindearzt die Abstellung durch den Gemeindevorsteher zu bewirken, der Gemeindevorsteher aber im Falle der Nothwendigkeit die Anzeige an die Bzh. zu machen (der Stadtr. hat in derartigen Fällen die geeigneten amtlichen Verfügungen zu treffen). — 7. Veränderungen im Stande der in der Gemeinde befindlichen Irrsinnigen (Blödsinnigen, Cretinen) hat der Gemeindevorsteher (der Stadtr.) sogleich im Grundbuche vorzumerken. — 8. Der Gemeindearzt hat sich stets durch Einsicht in dieses Grundbuch in Kenntnis des Standes zu erhalten, ist für entsprechende Aufsicht über die Pflege dieser Kranken verantwortlich und hat den Gemeindevorsteher stets von seinen bezüglichen Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Die Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs haben über die Zahl der im Stadtgemeindegebiete befindlichen Irrsinnigen (Blödsinnigen, Cretinen), sowie über die hinsichtlich ihrer Pflege und Ueberwachung gemachten Wahrnehmungen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Uebelstände im Sanitätsjahresberichte zu berichten.

B. Belehrung der Amtsärzte in Betreff der Evidenthaltung und Pflege der Irrsinnigen bzw. in Betreff ihrer Ueberwachung im Amtsbezirke. 1. Behufs entsprechender Durchführung bzw. Ueberwachung der Durchführung der im Reichsges. v. J. 1870 über Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes den Gemeinden vorgeschriebenen Evidenthaltung und Ueberwachung der Pflege der im Gemeindegebiete befindlichen Irrsinnigen (Blödsinnigen und Cretinen) bedürfen die Amtsärzte eines Evidenzprotokolls der im Amtssprengel befindlichen derartigen Kranken, u. zw. die Bezirksärzte in Gemeindeüberfichten. Diese Ausweise werden zusammengestellt und ergänzt a) aus den in der Belehrung A über diesen Gegenstand vorgeschriebenen namentlichen Jahresausweisen; b) durch die Anzeigen von Irrenanstalten, Versorgungs- und Siechenhäusern, sowie Krankenhäusern über Entlassung von Irrsinnigen (Blödsinnigen, Cretinen) an die Bzh. (den Stadtr.); c) durch die fallweise zu erstattenden Anzeigen der Gemeinden über den Zuwachs Irrsinniger im Laufe des Jahres (in den beiden Städten mit eigenem Statut durch die vereinzelt zur Anzeige gelangenden Fälle von Irrsinn, Blödsinn und Cretinismus); d) durch die Anzeigen der Bezirksgerichte über Curatelverhängung und Curatorenbestellung über im Sprengel wohnende Irrsinnige; e) durch entsprechende Verwertung der bei der jährlichen Stellung, sowie gelegentlich von Ueberprüfungen seitens der Stellungs- und Ueberprüfungscommission bzw. der hiebei intervenierenden Civilamtsärzte in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, sowie durch Heranziehung der Lehrer und Schulleiter zur Anzeige von Geisteskranken, soferne sie bei der Aufnahme von Schülern zur Kenntnis von solchen gelangen. Die unter b) und d) erwähnten Anzeigen sind von den Bezirksärzten nach genommener Vormerkung an die betreffenden Gemeinden behufs Kenntnisnahme und Vormerkung hinauszugeben. — 2. Kommt der Amtsarzt in anderer Art zur Kenntnis, dass sich im Bezirke (Stadtgebiete) ein noch nicht vorgemerkter Irrsinniger (Blödsinniger, Cretin) befindet, hat er ihn sogleich vorzumerken bzw. der betreffenden Gemeinde bekanntzugeben. Die bei dem Stadtr. in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs bestellten ärztlichen Organe haben sich stets durch Einsicht in das Grundbuch in Kenntnis des Standes zu erhalten, sind für eine entsprechende Aufsicht über die Pflege der Geisteskranken verantwortlich und haben sich durch eigene Nachschau von dem Zustande, der Pflege und Ueberwachung der Irrsinnigen stichprobenweise zu überzeugen. Die bezeichneten Amtsärzte haben dem Stadtr. stets von ihren bezüglichen Wahrnehmungen Mittheilung zu machen und insbesondere vorgefundene Uebelstände zur Abstellung anzuzeigen. — 3. Der Bezirksarzt hat darüber zu wachen, dass die Gemeindeausweise rechtzeitig und entsprechend ausgefüllt einlangen. — 4. Er hat Gemeindevorsteher und Gemeindeärzte bei sich darbietender Gelegenheit im Sinne der für sie erlassenen Belehrung über ihre Pflichten aufzuklären und sich, soweit es ihm bei Amtsreisen möglich ist, durch unvermuthete eigene Nachschau von dem Zustande, der Pflege und Ueberwachung der Irrsinnigen stichprobenweise zu überzeugen. In Gemeindearmenhäusern hat dies jeden-

falls im Laufe des Jahres 1—2 mal bei gelegentlicher Anwesenheit des Bezirksarztes in der Gemeinde stattzufinden. — 5. Etwa gefundene Uebelstände hat er zur Abstellung dem Gemeindevorsteher bekanntzugeben und dem Bezirkshauptmanne zu berichten. — 6. Im Sanitätsjahresberichte hat er über die Zahl der im Bezirke befindlichen Irrsinnigen, sowie über seine Wahrnehmungen hinsichtlich ihrer Pflege und Ueberwachung und über die zur amtlichen Kenntnis gekommenen Uebelstände zu berichten.

1386. Geisteskranke, Abgabe in ungarische Irrenanstalten.

M. J. 3. October 1892, Z. 16540. St. E. 27. October 1892, Z. 64689, an Wr. Mag., n. ö. L. A. und Bzh. Hietzing-Umgebung und Tulln.

Die Transportierung der in österr. Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken in eine ung. Irrenanstalt zum Behufe ihrer Aufnahme daselbst, ist von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig. Bei Abgabe Geisteskranker in ung. Irrenanstalten ist von der Direction der betreffenden inländischen Irrenanstalt amtlich zu bestätigen, dass die Anstalt von Trachom vollständig frei sei. Die Bzh. haben die Befolgung dieser Anordnungen in gehöriger Weise zu überwachen.

1387. — — Transportvorschriften für unruhige —.

St. E. 18. Jänner 1895, Z. 887, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth.[1]) Wr. P. D.

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, dass unruhige Geisteskranke beim Transport in eine Irrenanstalt nicht mit der entsprechenden Rücksicht und Schonung behandelt wurden, ja dass sie sogar mit Stricken an Händen und Füßen gefesselt und an den Wagen angebunden in Anstalten eingebracht wurden, wird über Antrag des L. San. R. eine kurzgefasste Anleitung für die Vornahme des Transports solcher Geisteskranker mit dem Auftrage übermittelt, diese Instruction[2]) den Amtsärzten mit dem Bedeuten bekanntzugeben, dass sie für die entsprechende Durchführung des Transports verantwortlich gemacht werden. — Die „Anleitung" lautet:

1. Es ist im Interesse stark aufgeregter Geisteskranker, welche in eine Irrenanstalt oder in ein Krankenhaus zu überführen sind, nicht minder auch im Interesse jener Personen, welche einen solchen Transport zu vollziehen haben, gelegen, dass der Geisteskranke, wenn er herumschlägt, sich zur Wehr setzt, die umgebenden Personen beschädigen, Möbel, Geräthe oder den Wagen zertrümmern will, derart versichert werde, dass er keinen Schaden leidet. Es ist daher vor allem nöthig, dass ihn mehrere Personen in ruhiger Art, ohne Schimpfen und Schreien umgeben, dass sie bestrebt sind, den Kranken von rückwärts um die Arme und den Oberleib zu fassen, nöthigenfalls seine Füße an den Unterschenkeln übereinander zu legen und, wenn er gar unruhig ist, ihn auf ein Lager zu bringen und dort niederzuhalten; keinesfalls darf man den Kranken niederwerfen oder schlagen u. dgl., da er dabei Schaden nehmen kann und nur noch mehr aufgeregt wird. Wenn irgend möglich, soll dann dem Kranken eine Zwangsjacke angelegt werden, die früher schon, wenn dazu Zeit vorhanden war, durch jene Person, welche den Transport zu leiten hat, von der Bzh., dem Bezirksgerichte, in Wien von dem Polizeicommissariat, beigeschafft werden soll. Die Jacke wird derart angezogen, dass zuerst der eine, dann der andere Arm in die Aermel geschoben wird in der Weise, dass die geschlossene Seite der Jacke auf die Brust, die offene auf den Rücken zu liegen kommt. Die so angelegte Jacke wird hierauf rückwärts durch eine Schnur gut geschlossen, doch ist Acht zu geben, dass der Hals nicht eingeschnürt werde. Die Aermel die unten geschlossen sind und in lange Bänder auslaufen, werden sodann vorne mit den Armen übereinander gelegt, nachdem sie mit den Oberarmen durch die dort befindlichen Schlupfen gezogen wurden, und die Bänder werden rückwärts fest, doch nicht so einschnürend

---

[1]) — mit dem Auftrage, im Wege der Polizeicommissariate und der Polizeiärzte in gleichem Sinne auf die in Wien den Transport von Geisteskranken besorgenden Organe einzuwirken, ferner dafür Sorge zu tragen, dass die zum Zwecke der amtsärztlichen Untersuchung auf die Polizeicommissariate überbrachten Geisteskranken so rasch als möglich untersucht werden, endlich auf jede Weise dahin zu wirken, dass der den Zustand des Kranken oft ungünstig beeinflußende Aufenthalt in den gedachten Localitäten thunlichst abgekürzt werde.

[2]) Die nächstfolgenden 2 Worte gehören nur den Erlässen an die 2 Stadtr. an; an ihrer statt sagen die Erlässe an die Bzh.: „allen Gemeindevorstehern und im Wege der Gemeinden auch den gemeindeärztlichen Functionären".

zusammen gebunden, dass die Athmung erschwert oder der Blutumlauf in den Armen gehindert wird. Schlägt und stößt der Kranke arg mit den Füßen herum, so hüllt man den ganzen Körper bis zum Halse in einen festen Kotzen ein, den man dicht übereinander legt und mit längeren Bändern, Schnüren oder Gurten, welche an den Füßen und dem Oberkörper herumgeschlungen werden, zusammenbindet; auch hier muss darauf geachtet werden, dass Athmung und Blutumlauf nicht gehemmt werden. 2. Die Art der Verwahrung hat der Amtsarzt (Polizeiarzt, Gemeindearzt, 2c.) vorzuschreiben, der daher, wo nur immer möglich, bei der Versicherung des Kranken anwesend sein und die vom Polizeicommissariat oder dem Gemeindevorsteher mit der Leitung der Ueberführung zu betrauende Person genau belehren soll.[1]) 3. Es ist dafür zu sorgen, dass der Kranke während des Transports vor Kälte, starker Sonneneinwirkung und Regen geschützt ist, dass er, wenn er es verlangt, zu trinken bekommt, und dass auf der Fahrt kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet; es dürfen ferner die den Transport besorgenden Personen den Kranken unter keiner Bedingung verlassen, und muss überhaupt dafür gesorgt werden, dass der Kranke mit thunlichster Beschleunigung und Schonung an seinen Bestimmungsort gebracht wird.

1388. Geisteskranke, Uebernahme in andere Kronländer.

M. J. 17. December 1894, Z. 838 ex 1893. St. E. 4. Juli 1895, Z. 103194 ex 1894, an Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Der nachstehende an alle übrigen Landesstellen gerichtete Erl. des M. J. wird zur Kenntnisnahme mitgetheilt:

Die im Wr. allgemeinen Krankenhause bestehende Beobachtungsstation für Kranke mit psychischen Störungen ist infolge des Umstandes, dass nicht bloß nach Wien zuständige oder in Wien wohnhafte, sondern auch zahlreiche nach anderen Ländern zuständige und in Wien sich aufhaltende oder dahin zugereiste Hilfsbedürftige diese Anstalt aufsuchen bzw. in dieselbe abgegeben werden müssen, sehr häufig in einer den sanitären Interessen der daselbst verpflegten Kranken abträglichen Weise überfüllt. Da diese Anstalt ihrer Bestimmung gemäß nur der zeitweiligen ärztlichen Beobachtung und Verpflegung der Kranken bis zur Feststellung der Natur ihrer mit psychischen Störungen einhergehenden Leiden, nicht aber zur längeren psychiatrischen und irrenanstaltsmäßigen Behandlung zu dienen hat, die n. ö. Landesirrenanstalten aber nur zur Aufnahme von Geisteskranken, welche in einer n. ö. Gemeinde heimatsberechtigt sind, verpflichtet werden können, so ist es dringend geboten, dass die daselbst aufgenommenen auswärtigen Kranken, bei welchen eine Geistesstörung und die Nothwendigkeit der Uebernahme in die öffentliche Irrenpflege, sowie das Heimatsrecht außerhalb Niederösterreichs bereits constatiert wurde, nach erfolgter Avisierung ihres zuständigen L. A. sofort, jedenfalls aber innerhalb 10 Tage in die heimatliche Irrenanstaltspflege übernommen werden, da sonst die Wirksamkeit der in Wien bestehenden psychiatrischen Beobachtungsstation zum Schaden der Hilfsbedürftigen selbst gänzlich lahm gelegt und ein vom hygienischen Gesichtspunkte ganz unhaltbarer Zustand geschaffen würde. Die Landesausschüsse sind daher aufzufordern, der dringenden Nothwendigkeit einer möglichst raschen Uebernahme der einer Irrenanstaltspflege bedürftigen Kranken in die heimatlichen Irrenanstalten Rechnung zu tragen, und auch zu ersuchen, in gleicher Weise für die möglichst rasche jeweilige Uebernahme der dort zuständigen, zur Abholung bezeichneten Geisteskranken aus der n. ö. Landesirrenanstalt Sorge zu tragen, damit letztere nicht behindert werde, aus der psychiatrischen Station des allgemeinen Krankenhauses in Wien Geisteskranke, die sich nicht mehr für die Behandlung und Verpflegung in einer Beobachtungsstation eignen, rechtzeitig zu übernehmen.

(Zusatz für Galizien.) Der L. A. wäre zu ersuchen, sich behufs Uebernahme von Geisteskranken in die heimatlichen Irrenanstalten nicht erst mit dem Ersuchen an die Bzh. zu wenden, damit diese die Gemeinde auffordere, den Geisteskranken in die heimatliche Irrenanstalt abzuführen, sondern einen weniger umständlichen, in keinem anderen der Königreiche und Länder gebräuchlichen Weg zu betreten.

1389. — — deren Abgabe von der psychiatrischen Klinik an die Landesirrenanstalten zu vorübergehender Pflege.

St. E. 14. März 1896, Z. 21742, an n. ö. L. A. und die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Die Statth. stimmt vollinhaltlich den vom n. ö. L. A. aufgestellten Bedingungen bzw. gemachten Vorschlägen zu, wonach die auf der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu Wien in Pflege befindlichen Geistes-

[1]) Vgl. auch Nr. 1392 d. Slg.

kranken bis zur Constatierung ihrer Zuständigkeit gegen einstweilige Bezahlung der hiefür auflaufenden Verpflegskosten III. Classe durch den Wr. k. k. Krankenanstaltenfond transitorisch unterzubringen sind. Die Verwaltungen der Landesirrenanstalten haben für die jeweilig auf Rechnung des Wr. k. k. Krankenanstaltenfonds verpflegten Geisteskranken vierteljährig für das abgelaufene Quartal eine Verpflegskostenrechnung dem n. ö. L. A. vorzulegen, welche nach erfolgter Adjustierung durch die Landesbuchhaltung der Statth. zur Zahlungsanweisung zugemittelt werden wird. Begleichung dieser Verpflegungskosten im Compensationswege ist ausgeschlossen. Nachdem die auf Kosten des Wr. Krankenanstaltenfonds in der Landesirrenanstalt Klosterneuburg verpflegten Geisteskranken auch für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Irrenanstalt als im Verpflegsstande des k. k. allgemeinen Krankenhauses befindlich und als nur vorübergehend außer Haus verpflegt zu betrachten sind, kann die Aufrechnung der für diese Patienten verausgabten Verpflegskostenbeträge, nach Constatierung der Heimatsangehörigkeit der betreffenden Verpflegten, zu Lasten der zahlungspflichtigen Landesfonds mit den normalen Krankenverpflegskostenrechnungen erfolgen, und entfällt sonach eine besondere Vereinbarung rücksichtlich der Refundierung dieser vom Krankenanstaltenfond vorschussweise bestrittenen Auslagen seitens der zahlungspflichtigen Landesfonds. Insofern sich erweisen sollte, dass einer oder eine der auf Kosten des Wr. k. k. Krankenanstaltenfonds in der Landesirrenanstalt Klosterneuburg verpflegten Geisteskranken nach Niederösterreich zuständig ist, ist jeweilig von der Verwaltung unter Anschluss einer Abschrift des Zuständigkeits- und Mittellosigkeitsnachweises die definitive Uebernahme des betreffenden Patienten in die Irrenanstaltspflege beim n. ö. L. A. zu beantragen, wonach es dann von einer weiteren Verpflegskostenzahlung seitens des Krankenanstaltenfonds sein Abkommen zu finden hätte. Erscheint einer oder eine der auf Rechnung des Krankenanstaltenfonds in der Landesirrenanstalt Klosterneuburg verpflegten Geisteskranken nach einem anderen Kronlande bzw. nach dem Auslande zuständig, so erfolgt die Rückstellung des Patienten an das k. k. allgemeine Krankenhaus, welches sohin wegen Abtransportierung in die Heimat das weitere zu veranlassen haben wird.

1390. Geisteskranke, Entlassung aus der psychiatrischen Klinik in die Familienpflege gegen Revers.

M. J. 11. Juni 1898, Z. 15477.[1]) St. E. 28. Juli 1898, Z. 55939, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.; mitgeth. n. ö. L. A. und Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Bei der Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien in die Familienpflege erscheint mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen die größte Vorsicht geboten, um die Vernachlässigung der erforderlichen Obsorge, Pflege und Ueberwachung und bei gemeingefährlichen Kranken insbesondere eine Gefährdung ihrer selbst und ihrer Umgebung oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit hintanzuhalten. Die Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der genannten Abtheilung und deren unmittelbare Abgabe an ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter darf daher künftig nur gegen einen der Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien beizubringenden Revers erfolgen, worin die Verpflichtung zur gehörigen Ueberwachung und Verpflegung des Kranken oder zu dessen Unterbringung in eine Heilanstalt übernommen wird. Dieser Revers muss, falls der Reversleger im Inlande wohnt, von der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Aussteller wohnt, dahin bestätigt sein, dass der Aussteller mit Rücksicht auf seine Vermögens-, Erwerbs-, Wohnungs-, und Familienverhältnisse thatsächlich imstande

---

[1]) Das M. J. hat zugleich der Statth. die Verständigung der übrigen Landesbehörden und ihre entsprechende Anweisung in Aussicht gestellt.

ist, die übernommenen Verpflichtungen vollkommen zu erfüllen. Die Bestätigung ist über Ansuchen der Partei, welche die Uebernahme des Patienten in die Privatpflege anstrebt, seitens der Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien bei der in Betracht kommenden Behörde unter Anführung der Diagnose der Krankheit und des Grades der Gemeingefährlichkeit mit dem ausdrücklichen Ersuchen anzusprechen, die Zulässigkeit oder Unzulänglichkeit der Uebernahme des Irrenpfleglings in die Ueberwachung des Reverslegers im Wege amtlicher Erhebungen festzustellen und auf Grund dieser Erhebungen die Bestätigung zu ertheilen oder unter Anführung der hiefür maßgebenden Gründe zu verweigern. Aufgabe der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden wird es sein, für die schleunigste Erledigung jedes einzelnen Falles Sorge zu tragen und hievon die Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien auf dem kürzesten Wege zu verständigen. In jenen Fällen, in welchen der Reversleger im Auslande wohnt und eine der erwähnten analoge Bestätigung der Auslandsbehörde nicht ohne wesentliche Verzögerung beschafft werden kann, ist seitens der Direction des allgemeinen Krankenhauses in Wien die Entscheidung der Statth. einzuholen. Jede Entlassung eines nicht geheilten Geisteskranken aus der psychiatrisch-klinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien gegen Revers in die Familienpflege ist der Wr. P. D. und bei der Verpflegung außerhalb des Wr. Polizeirayons auch der polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde des Wohnortes des Reverslegers vorher anzuzeigen.

1391. Geisteskranke, Ueberführung vom Lande zur Beobachtung nach Wien; Untersuchungskosten.

M. J. 24. December 1898, Z. 3836. St. E. 28. Februar 1899, Z. 121329 ex 1898, an alle Bzh. und beide Stadtr., mitgeth. n. ö. L. A. und Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Wien.

Im Interesse einer Regelung der Verhältnisse der psychiatrischen Beobachtungsabtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien wird angeordnet, darauf Bedacht zu nehmen, dass dem ungeregelten Zuzuge von Irren und Irrsinnsverdächtigen vom Lande her durch strenge Weisungen an die Gemeinden vorgebeugt und nicht zugelassen werde, dass sich die Ueberführung Geistesgestörter aus den Gemeinden ohne vorangegangene Anzeige an die polit. Behörde bzw. eventuell amtsärztliche Intervention vollziehe. Die Bzh. und Stadtr. werden sonach unter Bezugnahme auf die St. E. v. 30. März 1888, Z. 8610, und v. 23. April 1896, Z. 71386 ex 1895,[1]) nachdrücklichst angewiesen, sofort im obigen Sinne das Entsprechende zu veranlassen.

(Zusatz für die Bzh.) Die Gemeinden des Amtsbezirkes sind bei diesem Anlasse überdies ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass bei weiterer Nichtbefolgung der bezüglichen Weisungen, d. i. bei Ueberführung Geistesgestörter aus den Gemeinden nach Wien ohne Vorwissen und Zustimmung der vorgesetzten polit. Behörde, die Schuldtragenden (seien es nun Privatpersonen oder aber die Gemeinden selbst) zum Ersatze aller durch die Ueberstellung dieser Kranken an die Beobachtungsstation aufgelaufenen Kosten unnachsichtlich werden verhalten werden. Das M. J. hat gleichzeitig eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, die Kosten anlässlich der amtsärztlichen Constatierung der Irrsinns- oder Irrsinnsverdachtsfälle auf den Titel „Sonstige Sanitätsauslagen“ zu übernehmen.[2])

---

[1]) Nr. 1380 d. Slg.

[2]) Wenn die polit. Behörde die directe Entsendung des Amtsarztes zur staatsärztlichen Untersuchung eines gemeingefährlichen Geisteskranken als nothwendig erachtet, muss die Amtshandlung als eine sanitätspolizeiliche Untersuchung aufgefasst werden, deren Kosten der Partei, welche um die Untersuchung nicht gebeten hatte, nicht auferlegt werden können; diese Kosten sind aus dem Staatsschatze zu bestreiten (M. J. 29. Juni 1891, Z. 7819. St. E. 21. Juli 1891, Z. 40408, an Bzh. Mistelbach). — Hingegen wurde in

(Zusatz für die Wr. P. D.) Da übrigens erwiesen ist, dass die weitaus größte Zahl aller Irrsinnsverdächtigen der Beobachtungsabtheilung von den Polizeiorganen zugewiesen wird, erhält die Wr. P. D. unter Einem den Auftrag, den Polizeiärzten die Verpflichtung aufzuerlegen, evident Geisteskranke, die keiner psychiatrischen Beobachtung zur Stellung der Diagnose benöthigen, stets direct an die Irrenanstalt zu weisen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter Aufnahmen wurde weiter auch die Direction des allgemeinen Krankenhauses angewiesen zu veranlassen, dass die in diesem Krankenhause eintretenden Irrsinnsverdächtigen in zweifelhaften Fällen vor der Aufnahme auch von dem dienstthuenden Arzte der Beobachtungsabtheilung auf ihre Geistesgestörtheit geprüft werden. Auf die in Aussicht gestellte rasche Uebergabe irrsinnig befundener Pfleglinge der Beobachtungsabtheilung in die n. ö. Landesirrenanstalt, eventuell in die Obsorge der Gemeinde wird strengstens gesehen und diesfalls die entsprechende Ueberwachung sichergestellt werden.

1392. Geisteskranke, Leibesvisitation und Begleitung in Irrenanstalten abzugebender —.

St. E. 1. Mai 1899, Z. 31520, an alle Bzh. und Wr. P. D., mitgeth. n. ö. L. A.

Anlässlich vorgekommener Fälle, dass Geisteskranke ohne jede Begleitung über amtlichen Auftrag in einer Irrenanstalt eintrafen und bei einem Individuum sogar ein sechsläufiger geladener Revolver vorgefunden wurde, werden die Unterbehörden im Nachhange zum Normalerl. v. 18. Jänner 1895, Z. 887,[1]) womit eine Anleitung zur Vornahme des Transports unruhiger Geisteskranker erlassen wurde, aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Ueberbringung von Geisteskranken nur unter sicherer Begleitung und nach vorausgegangener Leibesvisitation bewerkstelligt werde.

1393. — — Regelung der Modalitäten ihrer Anstaltsunterbringung in Niederösterreich.

St. E. 22. Juni 1899, Z. 34101, an alle Bzh. und beide Stadtr. (mitgeth. Wr. P. D. und den Wr. k. k. Krankenanstalten mit St. E. v. 30. August 1900, Z. 74770).

Der n. ö. L. A. hat behufs provisorischer Regelung der Modalitäten der Unterbringung Geisteskranker und Irrsinnsverdächtiger mit der Statth. eine Vereinbarung getroffen, derzufolge für die Dauer der Giltigkeit des bezüglichen Uebereinkommens, die n. ö. Landesirrenanstalten alle constatiert geisteskranken, der Irrenanstaltspflege bedürftigen Personen ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit aufzunehmen haben, wogegen die dermalen geltende Beschränkung der Bestimmung der psychiatrischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien auf eine Localanstalt für die Wr. Gemeindebezirke I—X aufgehoben, diese Abtheilung allen Irrsinnsverdächtigen ohne Unterschied ihrer Provenienz zugänglich gemacht wird und die Statth. die Verpflichtung übernimmt, in allen jenen Fällen, in welchen die Constatierung der Heimatsangehörigkeit Geisteskranker Schwierigkeiten bereitet, die Zuständigkeitsverhandlungen bis zum Abschlusse selbst zu führen, endlich die Verhältnisse bezüglich der Beobachtung Irrsinnsverdächtiger auf dem Lande im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. ehestens die bringlich erforderliche Regelung zu erfahren haben. Auf Grund der vom M. J. mit Erl. v. 24. December 1898, Z. 38316, ertheilten Ermächtigung zur Vorkehrung aller für die Durchführung der erwähnten Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen hat die Statth. zunächst veranlasst,[2]) dass dem ungeregelten Zuzuge von Irren und Irrsinnsverdächtigen vom Lande her durch strenge Weisungen an die Gemeinden vorgebeugt und nicht zugelassen

---

einem Falle, in welchem ein Bezirksarzt einen Geisteskranken über Ersuchen des n. ö. L. A. untersucht hatte, um zu constatieren, ob derselbe sich zur Aufnahme in eine Landesirrenanstalt eigne, die Uebernahme dieser Auslagen auf den Staatsschatz abgelehnt, weil der L. A., welcher die Untersuchung und Begutachtung veranlasst hatte, auch zur Tragung der Kosten verpflichtet sei (M. J. 10. September 1896, Z. 12749 St. E. 22. September 1896, Z. 86446, an Bzh. Tulln und n. ö. L. A.).

[1]) Nr. 1387 d. Slg.

[2]) S. Nr. 1391 d. Slg.

werde, dass sich die Ueberführung Geistesgestörter aus den Gemeinden ohne vorangegangene Anzeige an die polit. Behörde bzw. eventuell amtsärztliche Intervention vollziehe. Weiter wurden unter anderem folgende allgemeine Grundsätze für die Unterbringung Geisteskranker und Irrsinnsverdächtiger festgestellt: Ohne Unterschied der Zuständigkeit kommen a) alle offenkundig der Irrenanstaltsbehandlung Bedürftigen in die n. ö. Landesirrenanstalten; b) alle unheilbar Geisteskranken, die nur der Versorgung bedürfen, in die Gemeindepflege und c) alle übrigen Geisteskranken und Verdächtigen in die Beobachtungsstation des allgemeinen Krankenhauses. In weiterer Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze wurden für die Zeit bis zur entgiltigen Regelung der Frage der Bestimmung von Aufnahmsbezirken für die einzelnen n. ö. Landesirrenanstalten infolge obiger Vereinbarung der n. ö. Landesirrenanstalt in Wien die Wr. Gemeindebezirke I—XI und die Wiener Bahnhöfe (für dort Aufgegriffene); der n. ö. Landesirrenanstalt Klosterneuburg der Stadtbezirk Wr.-Neustadt und die vorwiegend von städtischer Bevölkerung bewohnten polit. Bezirke Baden, Floridsdorf, Korneuburg, Mödling und Wr.-Neustadt; der Landesirrenanstalt Kierling-Gugging die polit. Bezirke Bruck a. d. Leitha, Mistelbach, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Tulln und Waidhofen a. d. Thaya; den beiden Landesirranstalten Klosterneuburg und Kierling-Gugging zusammen die Wr. Gemeindebezirke XII—XIX; der Landesirrenanstalt in Ybbs der Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die polit. Bezirke Amstetten, Hietzing, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Zwettl, endlich der Landesirrenzweiganstalt Langenlois, unbeschadet ihrer Bestimmung zur Aufnahme aller augenleidenden Geisteskranken, die polit. Bezirke Horn und Krems als Aufnahmsbezirk zugewiesen. Mit Rücksicht auf die nunmehr provisorisch erfolgte Schaffung von Aufnahmsbezirken wurde vom n. ö. L. A. den Anstaltsvorstehungen das Recht eingeräumt, in allen jenen Fällen, in welchen bei ihnen direct um die Aufnahme Geisteskranker eingeschritten wird, also auch in den im § 9, lit. b, des Anstaltstatuts vorgesehenen, die Aufnahme selbständig gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung des L. A. zu verfügen, dies jedoch nur dann, wenn die statutenmäßig vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen erfüllt sind und die Geisteskrankheit bzw. Irrenanstaltsbedürftigkeit des Aufzunehmenden durch den k. k. Bezirksarzt bzw. den Stadtphysicus der Städte mit eigenem Statut (Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) bestätigt erscheint. Hiebei wird ein Unterschied hinsichtlich der Zuständigkeit nicht gemacht, und hat daher in Hinkunft bei Unbemittelten das Verlangen nach Verpflegskostenvorauszahlung seitens der Domicilsgemeinde zu entfallen.

Die Bzh. und Stadtr. werden sonach aufgefordert, im Hinblicke auf die den Anstaltsvorstehungen eingeräumte Befugnis der directen Aufnahme constatiert Geisteskranker ihre Ansuchen um die Aufnahme solcher constatiert Geisteskranker jeweilig direct an die ihrem Aufnahmsbezirke zugehörige Landesirrenanstalt zu richten. Dem Stadtr. Wr.-Neustadt, sowie den Bzh. Baden, Mödling, Wr.-Neustadt, Bruck a. d. Leitha, Mistelbach, Neunkirchen und Oberhollabrunn wird in Anbetracht der Umständlichkeit des Transports Geisteskranker aus diesen Bezirken in die zuständigen Landesirrenanstalten Klosterneuburg und Kierling-Gugging das Recht eingeräumt, ausnahmsweise in Fällen, in welchen die Transportierung Geisteskranker in die zuständige Irrenanstalt Schwierigkeiten bereiten sollte, die Intervention der Landesirrenanstalt Wien in der Form in Anspruch zu nehmen, dass schwer zu transportierende Geisteskranke aus den bezeichneten Bezirken in die Landesirrenanstalt Wien überbracht werden können, welche Anstalt solche Kranke sohin ihrem nächsten an die Landesirrenanstalt Klosterneuburg bzw. Kierling-Gugging abgehenden Transport anschließen wird. Die Aufnahme Irrsinnsverdächtiger in die

Landesirrenanstalten ist selbstverständlich ausgeschlossen, und sind solche an das allgemeine Krankenhaus in Wien zu weisen. Schließlich wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die gehörig instruierten Ansuchen um directe Aufnahme in eine n. ö. Landesirrenanstalt seitens der Leitung der betreffenden Irrenanstalt nur dann berücksichtigt werden können, wenn durch ein amtsärztliches Parere die Geisteskrankheit bzw. Irrenanstaltsbedürftigkeit des Kranken bestätigt erscheint. In letzterer Beziehung wird übrigens noch eine Weisung nachfolgen.[1])

1394. Geisteskranke, Uebernahme nach Italien.

M. J. 27. Juli 1899, Z. 23501. St. E. 15. August 1899, Z. 69794, an alle Bzb.

Einem Wunsche der kgl. italienischen Regierung entsprechend, sollen Uebernahmsbegehren, welche italienische Staatsangehörige betreffen, auf diplomatischem Wege ausgetragen werden, um stets nach gleichen Grundsätzen geregelt werden zu können. Demgemäß werden die Bzb. aufgefordert, solche Ansuchen in Hinkunft ausnahmslos der Statth. vorzulegen, damit im Wege der zuständigen Ministerien das Erforderliche veranlasst werden kann.

1395. — — Uebereinkommen mit England, betreffend zahlungsunfähige —.

M. J. 30. Jänner 1900, Z. 2037. St. E. 22. Februar 1900, Z. 11669, an alle Bzb., Verwaltung der Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.

Das M. J. hat Nachstehendes eröffnet: Das M. Aeuß. hat in Betreff der Frage der Behandlung der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geisteskrank gewordenen mittellosen britischen Unterthanen der kgl. großbritannischen Botschaft in Wien mit Zustimmung des M. J. zur Kenntnis gebracht, dass in Hinkunft an dem Grundsatze festgehalten werde, solche Kranke, insoweit es der Raum in den öffentlichen Heilanstalten bzw. Irrenanstalten gestattet und die Unterbringung in einer solchen Anstalt mit Rücksicht auf den Zustand des Kranken geboten erscheint, auf öffentliche Kosten zu verpflegen und von ihrer Heimbeförderung Umgang zu nehmen, falls sich nicht die Verwandten oder sonstige dritte Personen erbötig machen, die Repatriierung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. Hiezu wurde beigefügt, dass über Einschreiten der kgl. großbritannischen Regierung eventuell vorhandene Verwandte von in Großbritannien geisteskrank gewordenen österr. Staatsangehörigen wohl von deren Unterbringung in einem Irrenhause verständigt werden würden, eine zwangsweise Einhebung der aufgelaufenen Verpflegskosten jedoch nicht stattfinden könne. Dieselben Grundsätze werden, wie die kgl. großbritannische Botschaft namens ihrer Regierung erklärt hat, bei geistiger Erkrankung mittelloser österr. Staatsangehöriger auf britischem Gebiete beobachtet werden.[2])

1396. — — Evidenthaltung der in Landesirrenanstalten untergebrachten wehr- und landsturmpflichtigen —.

St. E. 30. März 1900, Z. 24956, an alle Bzb. und Wr. P. D.

Zu wiederholten Malen haben sich bei dem Ableben männlicher Pfleglinge der n. ö. Landesirranstalten, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, hinsichtlich der Matrikenführung insofern Anstände ergeben, als die betreffende Irrenanstaltsdirection nicht in der Lage war, dem Matrikenführer des Sterbeortes den Geburtsort des Pfleglings bekanntzugeben, wodurch diesem die Möglichkeit

[1]) Mit St. E. v. 15. August 1901, Z. 64931, wurden die Bestimmungen des Normalerl. v. 22. Juni 1899, Z. 34101, allen Bzb. mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine n. ö. Landesirrenanstalt nebst den Personaldocumenten das bezirksärztliche Parere unbedingt erforderlich ist.

[2]) Diese Erklärung der großbritannischen Regierung bezieht sich zufolge Erl. des M. J. v. 3. März 1900, Z. 6653, nur auf das vereinigte Königreich und nicht auf ein anderes britisches Territorium (St. E. 21. März 1900, Z. 24132, an alle Bzb., Wr. k. k. Krankenanstalten und n. ö. L. A.).

benommen war, der mit dem Erl. des M. J. v. 27. Juli 1870, Z. 10148, zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Verzeichnung der Wehrpflichtigen (§ 15, P. 2, W. V. I. Th.) festgesetzten Pflicht zur Anzeige solcher Sterbefälle an den Matrikenführer des Geburtsortes zu entsprechen. Ebenso wird auch die im § 7, P. 19, der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (Vdg. des M. L. v. 20. December 1889, R. G. B. 193) normierte Mitwirkung der Matrikenführer bei der Evidentführung der Landsturmpflichtigen in diesen Fällen erschwert oder unmöglich gemacht. Um nun in Hinkunft die Evidenthaltung von in n. ö. Landesirrenanstalten untergebrachten Wehr- und Landsturmpflichtigen zu sichern, findet die Statth. mit Rücksicht darauf, als in den mit Kdm. des n. ö. L. A. v. 28. December 1868, L. G. B. 12 ex 1869, verlautbarten Statuten der n. ö. Landesirrenanstalten bei der Aufnahme von Geisteskranken die Beibringung von Tauf- und Geburtsscheinen nicht vorgesehen ist, im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. Folgendes anzuordnen: In jenen Fällen des § 9, lit. e, der Statuten, in welchen sich die Bzb. zur Abgabe von Geisteskranken aus Sicherheitsgründen veranlasst finden werden, sind Tauf- und Geburtsscheine der Kranken männlichen Geschlechtes ohne Rücksicht auf deren Alter — letzteres deshalb, um die zur Herstellung der Wehr- oder Landsturmpflicht etwa erforderliche Correspondenz zu vermeiden — von amtswegen zu beschaffen und den betreffenden Anstaltsdirectionen zu übermitteln. Selbstverständlich darf die Abgabe der Kranken von der Beibringung dieser Documente nicht abhängig gemacht werden, und sind diese gegebenen Falles nachträglich zu übersenden. In allen übrigen Fällen, in welchen den Bzb. eine Ingerenz nur insoweit zusteht, als die Geisteskranken bezirksärztlich zu untersuchen sind, haben die Amtsärzte den Aufnahmswerbern die sofortige Beibringung oder nachträgliche Beschaffung der oben erwähnten Documente dringendst zu empfehlen.

1397. **Geistliche,** Verurtheilung von —.

E. U. M. 29. März 1878, Z. 4111. St. Z. 1833 pr ex 1878.

Zufolge Erl. des J. M. v. 14. März 1878, Z. 3504, wurden die Gerichte

angewiesen, Aburtheilungen[1]) katholischer[2]) Geistlicher (Mitglieder des Säcular- und Regularclerus) der polit. Landesstelle, in deren Amtssprengel sich das erkennende Gericht befindet, durch Mittheilung einer Urtheilsabschrift bekanntzugeben. Wenn es sich um einen Priester handelt, dessen Domicil (Seelsorgestation, Convent) in einem anderen Kronlande als dem, wo die Aburtheilung erfolgte, gelegen ist, so ist die bezügliche Mittheilung des Gerichtes von der erwähnten Landesstelle auch der nach dem Domicil zuständigen Landesstelle bekanntzugeben. Ferner hat die Landesstelle über jede einlangende Anzeige dieser Art an das C. U. M. zu berichten.[3])

1398. Geistliche, Commissionsgebüren bei Reisen über amtlichen Auftrag.

C. U. M.[4]) 25. April 1884, Z. 2224. St. E. 16. Mai 1884, Z. 21466, an alle Bzb., mitgeth. beiden Ordinariaten und evangelischen Oberkirchenrath.

Zur Beseitigung jedes Zweifels rücksichtlich der Anwendung des Hofkzld. v. 20. November 1819, Z. 33755 (P. G. S. Bd. 47, S. 431) wird eröffnet, dass den Geistlichen, welche von den polit. Behörden mit speciell polit. Commissionen beauftragt werden, gemäß der ihnen zukommenden Rangsclasse Diäten und Reisegebüren bzw. Tag- und Meilengelder in dem mit der Min.-Vdg. v. 18. Juni 1873, R. G. B. 115, bzw. der Min.-Vdg. v. 28. September 1858, R. G. B. 166, normierten Ausmaße mit Rücksicht auf die in der Min.-Vdg. v. 3. Juli 1854, R. G. B. 169 (insbesondere §§ 1, 2 und 24) enthaltenen Bestimmungen zu passieren sind. Hiezu wird bemerkt, dass als Amtsbezirk solcher Geistlicher, im Sinne des § 1 der zuletzt cit. Min.-Vdg. derjenige Sprengel der polit. Behörde 1. Instanz zu gelten hat, innerhalb dessen dieselben ihren Standort haben. Für nur im kirchlichen Interesse vorgenommene Amts- wie z. B. Visitationsreisen können Gebüren irgend welcher Art aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.[5])

— — Armendrittel bei Verlassenschaften Nr. 307.
— — Auszeichnungsanträge Nr. 412, 3298.
— — Diensttaxentrichtung Nr. 861.
— — Eheschließung katholischer — nach vollzogenem Religionswechsel Nr. 958.
— — Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.
— — Anstellung ausländischer — im Inlande Nr. 2000.

---

[1]) Mit dem Erl. des J. M. v. 28. December 1878, Z. 17507, wurden die Gerichte angewiesen, bei strafgerichtlichen Untersuchungen gegen katholische Geistliche die polit. Landesstelle auch von den anderen im § 29 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50, über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bezeichneten strafprocessualen Vorgängen zu verständigen (C. U. M. 19. Jänner 1879, Z. 20687 ex 1878. St. Z. 375/pr ex 1879).

[2]) Mit dem Erl. des J. M. v. 25. Jänner 1880, Z. 1091, wurden die Gerichte angewiesen, die gleiche Mittheilung an die polit. Landesstelle rücksichtlich der Geistlichen aller gesetzlich anerkannten Confessionen zu machen (C. U. M. 5. Februar 1880, Z. 1417. St. Z. 1053/pr ex 1880). — Bezüglich evangelischer Geistlicher vgl. auch Nr. 1156 d. Slg.

[3]) Laut Erl. des C. U. M. v. 29. October 1882, Z. 16847, ist in allen Fällen, wo die Landesstelle von der Einleitung der Strafamtshandlung gegen einen mit Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule betrauten Priester verständigt wird, hievon sofort der competente L. Sch. R. behufs Veranlassung der instanzmäßigen Disciplinarbehandlung des betreffenden Priesters in dessen Eigenschaft als Religionslehrer in Kenntnis zu setzen (St. Z. 7635/pr ex 1882).

[4]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.

[5]) Das C. U. M. hat mit Erl. v. 7. April 1853, Z. 1602, eröffnet, dass die Vorschrift, gemäß welcher jedes Reiseparticulare der Staatsbeamten längstens 14 Tage nach Beendigung des Commissionsgeschäftes der betreffenden Behörde vorzulegen ist, auch auf die in Commission reisenden Geistlichen Anwendung zu finden hat (F. M. 27. März 1853, Z. 8990. St. E. 21. April 1853, Z. 14014, an beide Ordinariate).

Geistliche, Ernennung zu Mitgliedern bzw. Vertretern im Landes- bzw. Bezirksschulrathe Nr. 2158.
— — Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an — Nr. 3448.
— — Berechtigung zur Wappenführung Nr. 4497.
— — s. auch Ordensgeistliche, Priester, Seelsorger.
Geistliche Communitäten s. Orden, Kirchen.
Geistliche Exercitien in Strafanstalten, Auslagen hiefür Nr. 2684.
Geistliche Lehranstalten s. theologische Lehranstalten.
Geistliche Stiftungen, Competenz zur Errichtung Nr. 3626.

1399. **Geladene Gäste,** Theilnahme an Vereinsverhandlungen.

M. J. 19. Mai 1868, Z. 1787/M I. St. E. 22. Mai 1868, Z. 16588, an alle Bz.-Amt., Stadtr. Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Das M. J. hat die aus Anlass eines speciellen Falles aufgeworfene Frage, ob sich im Sinne des § 14 des Vereinsges. v. 15. November 1867 „geladene Gäste“ in Vereinsversammlungen an den Verhandlungen betheiligen können, im Hinblicke darauf, als bei der Auslegung des § 14 das Gewicht auf den Ausdruck „geladene“ fällt, bejahend zu beantworten befunden.

1400. — — behördliche Befugnisse gegenüber einer Versammlung, beschränkt auf —.

M. J. 6. December 1890, Z. 5187 M I. St. E. 14. December 1890, Z. 8831/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Da auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen nicht unter die Bestimmungen des § 2 des Ges. über das Versammlungsrecht fallen, kann zu solchen mit Rücksicht auf § 12 dieses Ges. allerdings kein behördlicher Abgeordneter mit der Bestimmung entsendet werden, der Versammlung selbst beizuwohnen, wohl aber ist es zulässig, dass sich ein behördlicher Abgeordneter vor Beginn der Versammlung die Ueberzeugung verschaffe, dass die Versammlung thatsächlich auf geladene Gäste beschränkt sei, weil nur dadurch außer Zweifel gestellt werden kann, dass nicht unter dem Vorwande der Abhaltung einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung in gesetzwidriger Weise eine allgemein zugängliche Versammlung veranstaltet werden wolle. Hingegen muss die Forderung, dass der Unternehmer einer mit Beschränkung auf geladene Gäste veranstalteten Versammlung auch den Zweck oder das Programm der Versammlung der Behörde mitzutheilen habe, als eine im Gesetze nicht begründete bezeichnet werden, weil zu einer solchen Angabe nur die Veranstalter solcher Versammlungen verpflichtet sind, welche den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Ges. über das Versammlungsrecht unterliegen. Was die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der Untersagung einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung betrifft, so muss bemerkt werden, dass die ganz allgemein lautende Bestimmung des § 6 des Ges. für alle Versammlungen gilt, welche nicht durch dieses Gesetz selbst als von seinen Bestimmungen ausgenommen erklärt werden. Die auf geladene Gäste beschränkten Versammlungen sind jedoch nur insoweit, als für sie im § 2 des Ges. eine Anzeigepflicht nicht statuiert ist, keineswegs aber überhaupt, wie dies in den §§ 4 und 5 des gedachten Ges. hinsichtlich der dort erwähnten Versammlungen angeordnet ist, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

1401. — — im Sinne des Versammlungsges. v. J. 1867.

M. J. 9. April 1891, ad Z. 1202 M I. St. E. 26. April 1891, Z. 3239/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten hiemit eine Abschrift der Entsch. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864,[1]) aus der jene Kriterien entnommen werden können, welche für die Annahme einer auf geladene Gäste be-

[1]) Nr. 621 der Beilage des V. B. des J. M.

schränkten Versammlung im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, maßgebend sind, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser principiellen Entscheidung zur entsprechenden eigenen Danachachtung und mit der Aufforderung, allfällig bekannt werdende gerichtliche Entscheidungen, welche den im erwähnten oberstgerichtlichen Erkenntnisse aufgestellten Grundsätzen widersprechen, unverzüglich zur höheren Kenntnis zu bringen.

Nach dem cit. Erk. des O. G. H. erscheint das concrete freisprechende Erkenntnis des Berufungsgerichtes, welchem im wesentlichen die thatsächlichen Feststellungen der 1. Instanz zugrunde liegen, aus 2fachem Grunde rechtsirrthümlich, denn 1. waren zu der vom Angeklagten anberaumten Versammlung von vornherein nicht bloß geladene Gäste einberufen; und 2. waren abgesehen davon, die vom Angeklagten getroffenen Veranstaltungen nicht so beschaffen, dass die Versammlung, auch wenn die Einberufung in correcter Weise erfolgt wäre, auf geladene Gäste hätte beschränkt werden können.

ad 1. Nach dem klaren Wortlaute des § 2 des Versammlungsges. ist nur jene Versammlung von der Anzeigepflicht ausgenommen (exempt), welche auf geladene Gäste beschränkt ist. Als „geladene Gäste" sind aber nur Personen anzusehen, welche vom Veranstalter der Versammlung persönlich (individuell) zum Erscheinen aufgefordert (geladen) sind. Es ergibt sich dies mit Nothwendigkeit aus dem im Gesetze selbst hervorgehobenen Gegensatze der „auf geladene Gäste beschränkten" zu den vom Gesetze als „allgemein zugänglich" bezeichneten Versammlungen. Auch bei den letzteren fehlt es der Natur der Sache nach nicht an einer Einladung zum Erscheinen, nur richtet sich dieselbe nicht, wie bei den ersteren, an individuell bezeichnete Personen, sondern an ganze Kategorien und Classen oder ohne Beschränkung an die Allgemeinheit (das Publicum) überhaupt. Demzufolge sind alle Versammlungen, die nicht auf geladene Gäste beschränkt sind, und nicht bloß jene, die jedermann ohne Unterschied offen stehen, im Sinne des Gesetzes „allgemein zugänglich"; es entspricht dies auch der Absicht des Gesetzes, denn ganz abgesehen von dem außerordentlichen Umfange, den solche Versammlungen annehmen können (man denke an die Einberufnng aller Angehörigen eines Standes, einer Confession u. s. w. in einer größeren Stadt), so verzichtet der Veranstalter bei jeder nicht auf individuell geladene Gäste beschränkten Versammlung auf eine Auswahl (Selection) unter den Berufenen und damit auf die vom Gesetze wesentlich hervorgehobene Thätigkeit des Ladens (Einladens); er ist demzufolge nicht in der Lage, solche Elemente von vornherein auszuschließen, von denen er eine Störung der Versammlung, eine Vereitelung des Versammlungszweckes oder selbst eine Gesetzesverletzung zu befürchten Ursache hat; die Macht des Hausrechtes erweist sich solchen nicht auf bestimmte Personen beschränkten Versammlungen gegenüber nicht mehr als ausreichend; durch die in die Oeffentlichkeit übergreifende, weil nicht auf bestimmte Individuen beschränkte Art der Ladung scheiden sich solche Versammlungen scharf von den im häuslichen Kreise stattfindenden, auf geladene Gäste beschränkten (den sogenannten privaten oder geschlossenen); sie treten damit aus dem Bereiche des Hausfriedens in das Geltungsgebiet des öffentlichen Rechtes, und ergibt sich als nothwendige Folge davon die Anzeigepflicht an die Behörde. Mit Unrecht will nun das Berufungsgericht die vom Angeklagten veranstaltete Versammlung deshalb als exempt ansehen, weil nach der Absicht des Angeklagten nur Arbeiter der Petroleumraffinerie dazu geladen werden sollten. Es kann nämlich die Ladung von „Arbeitern der Petroleumraffinerie" als solchen, wie der Angeklagte sie durch seine Vertrauensmänner veranstaltet hatte, nicht als individuelle im Sinne des Gesetzes angesehen werden, weil die Einberufung nicht an die einzelnen Arbeiter als Individuen, sondern an die Arbeiterschaft der Fabrik, somit an eine nicht einmal der Zahl nach bestimmte, labile, nur durch die Gemeinsamkeit der Beschäftigung, des Arbeitsgebers und Arbeitsortes begrenzte Mehrheit von Menschen gerichtet war. Aber auch deshalb erscheint im vorliegenden Falle eine Beschränkung der Einberufung auf geladene Gäste nicht gegeben, weil dem Veranstalter die einberufenen Personen nicht individuell bekannt waren. Es liegt schon im Begriffe einer individuellen Einladung, dass der Einladende wissen müsse, wen er ladet, dass er den „geladenen Gast" nach jenen Merkmalen kennen müsse, welche das Individuum kennzeichnen (Name, Stand, Beschäftigung u. s. w.). Diese Forderung erlangt eine positive gesetzliche Stütze in der Bestimmung der §§ 14 und 18 des dem Versammlungsgesetze so vielfach verwandten Vereinsges. v. 15. November 1867, R. G. B. 134. Auch dieses Gesetz erwähnt „geladene Gäste" in der Vereinsversammlung und gewährt ihnen das Recht, sich an den Verhandlungen des Vereines zu betheiligen (§ 14); es gestattet aber zugleich den Abgeordneten der Behörde, über die Person der Redner (zu denen also auch die geladenen Gäste gehören können) Auskunft zu verlangen[1]) (§ 18). Daraus folgt, dass der Vorsitzende der Vereinsversammlung

[1]) Vgl. auch Nr. 1400 d. Slg.

die „geladenen Gäste" kennen müsse — eine Forderung, die sonach auch auf dem Gebiete des Versammlungsrechtes, wo der Ausdruck „geladene Gäste" im § 2 wiederkehrt, dieselbe Berechtigung hat. Es war daher auf Grund der Feststellungen, dass der Angeklagte die Arbeiterschaft der Petroleumraffinerie im allgemeinen und nicht die einzelnen Arbeiter individuell geladen hatte, dann, dass der Angeklagte einen großen Theil der Einberufenen nicht kannte, eine Verletzung des § 2 des Versammlungsges. als vorhanden zu erkennen.

ad 2. Aber selbst, wenn sich der Angeklagte vor Einberufung der Versammlung die zur individuellen Einladung der einzelnen Arbeiter erforderlichen Daten verschafft und hierauf individuelle Einladungen erlassen hätte, müsste eine Verletzung der Vorschrift des cit. § 2 im vorliegenden Falle darin gefunden werden, dass die vom Angeklagten getroffenen Veranstaltungen ungenügend waren, um Unberufene von der Theilnahme an der Versammlung auszuschließen. Dem Rechte der Behörde, die Abhaltung gesetzwidriger Versammlungen zu hindern (§ 13), entspricht die Forderung, dass der Einberufer solche Maßregeln treffe, welche es zunächst ihm selbst, dann aber auch der Behörde bzw. ihren Abgeordneten ermöglichen zu erkennen, ob die Versammlung in Wirklichkeit auf „geladene Gäste" beschränkt und daher von der Anzeigepflicht ausgenommen sei. Besonders wichtig wird dies dort sein, wo die Zahl der angeblich „geladenen Gäste", das Verhältnis derselben zum Einberufer und ähnliche Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass die behauptete individuelle Ladung von Gästen nur ein Vorwand sei, um der für allgemein zugängliche Versammlungen bestehenden Anzeigepflicht auszuweichen. Um nun vor allem Auskunft über die Personen der geladenen Gäste geben zu können, wird regelmäßig, besonders wo die Zahl der Einberufenen eine größere ist, auf Seite des Einberufers die Anlage eines schriftlichen Verzeichnisses nothwendig sein, welches die Namen der Geladenen enthält und die sofortige Controle der Erschienenen ermöglicht; daran schließen sich andere Sicherheitsmaßregeln zur Feststellung der Identität der Geladenen, wie insbesondere die Ausgabe von auf Namen lautenden Einladungskarten, ohne deren Vorweisung der Besuch der Versammlung nicht gestattet wird. Ist es schon nach dem ad 1 Gesagten klar, dass der Angeklagte eben, weil ihm die individuelle Kenntnis der einzelnen Arbeiter der Petroleumraffinerie fehlte, gar nicht in der Lage war, in der angedeuteten Art eine wirksame Controle dahin zu üben, dass sich nur Arbeiter der Petroleumraffinerie an der Versammlung betheiligen, so hat es der behördliche Abgeordnete — angesichts eines Vorganges, der so ganz demjenigen entsprach, wie er bei Einberufung allgemein zugänglicher Versammlungen üblich ist (denn auch bei diesen geschieht die Einberufung oft durch Vertheilung von Karten) und der keinerlei Garantie dafür bot, dass nur solche Personen zur Versammlung erschienen waren, auf deren Ladung die Absicht des Angeklagten gerichtet sein mochte — mit vollem Rechte abgelehnt, die Verhandlung als exempt zu behandeln, und dieselbe vielmehr ihrem wirklichen Wesen gemäß als anzeigepflichtig erklärt. Irrthümlicherweise legt aber das Berufungsgericht alles Gewicht auf den Willen des Angeklagten, bloß Arbeiter der Petroleumraffinerie einzuberufen, ohne die Frage zu erörtern, ob der Angeklagte nach den von ihm getroffenen Veranstaltungen in der Lage war, diesen seinen Entschluss auch durchzuführen.

1402. Geladene Gäste im Sinne des Versammlungsges. v. J. 1867.

M. J. 13. Mai 1892, Z. 10221. St. E. 25. Mai 1892, Z. 31466, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Es wird hiemit das Erk. des R. G. v. 25. April 1892, Z. 92,[1]) zur Danachachtung mit dem zur genaueren Auffassung seiner vollen Bedeutung bestimmten ergänzenden Beisatze bekanntgegeben, dass, wie aus einer Anmerkung zu dem Aufrufe wegen Betheiligung an dem fraglichen Congresse hervorgieng und von dem Vertreter der Beschwerdeführer bei der mündlichen Verhandlung auch geltend gemacht wurde, die Legitimationskarten auf den Namen zu lauten hatten. — Das cit. Erk. führt in seinen Entscheidungsgründen Folgendes aus:

Als geladene Gäste im Sinne des § 2 des Ges. können vielmehr nur solche Personen angesehen werden, welche persönlich vom Veranstalter der Versammlung zum Erscheinen geladen werden. Es ergibt sich dies mit Nothwendigkeit aus dem im Gesetze selbst hervorgehobenen Gegensatze der „auf geladene Gäste beschränkten" zu dem vom Gesetze als „allgemein zugänglich" bezeichneten Versammlungen. Auch bei den letzteren fehlt es der Natur der Sache nach nicht an einer Einladung zum Erscheinen, nur richtet sich dieselbe nicht, wie bei den ersteren, an persönlich (individuell) bezeichnete Personen, sondern an ganze Kategorien und Classen oder ohne Beschränkung an das Publicum überhaupt. Demzufolge sind alle Versammlungen, die nicht auf „geladene Gäste" beschränkt sind, und nicht bloß jene, die

---

[1]) Hye Nr. 547.

jedermann ohne Unterschied offen stehen, im Sinne des Gesetzes „allgemein zugänglich“ und unterliegen der im § 2 des Ges. normierten Anzeigepflicht an die Behörde. Nachdem nun die Beschwerdeführer in dem in Zeitschriften veröffentlichten Aufrufe die gesammte slavische Studentenschaft und deren aufrichtige Freunde zu einem Congress der fortschrittlichen slavischen Studentenschaft Oesterreichs in den Pfingstfeiertagen 1891 nach Prag eingeladen haben, bedarf es dem Gesagten zufolge wohl keiner weiteren Erörterung, dass dieser Congress nicht als eine „auf geladene Gäste“ beschränkte, sondern als eine „allgemein zugängliche“ Versammlung anzusehen ist. Daran ändert der Umstand nichts, dass der Zutritt zum Congress nur gegen Vorweisung einer Legitimationskarte gestattet sein sollte, weil hiedurch das charakteristische Merkmal einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung, nämlich die von den Veranstaltern derselben ausgehende, an individuell bezeichnete Personen gerichtete Einladung nicht ersetzt wird.

1403. Geladene Gäste im Sinne des Vereinsges. v. J. 1867.

M. J. 21. November 1892, Z. 3956 M I. St. E. 1. December 1892, Z. 7659/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das Erk. des R. G. v. 27. October 1892, Z. 332,[1]) wird abschriftlich den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt; es heißt darin:

Als mit Eintrittskarten versehene geladene Gäste können nur jene Personen angesehen werden, welchen die Vereinsleitung mittelst individueller Einladung Eintrittskarten zukommen lässt. Keineswegs können aber als geladene Gäste im Sinne des Vereinsgesetzes Personen angesehen werden, welchen, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, eine der Vereinsleitung nicht angehörende Person einfach über deren Begehren außerhalb des Versammlungslocals Eintrittskarten auf ihren Namen ausfertigte. Wenn daher der zur Versammlung entsendete behördliche Abgeordnete die Ausstellung derartiger Eintrittskarten von Seite einer der Vereinsleitung nicht angehörenden Person abgestellt hat, so kann hierin eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechtes nicht erblickt werden.

1404. — — im Sinne des Vereins- bzw. Versammlungsges. v. J. 1867.

M. J. 22. November 1892, ad Z. 2820 M I. St. E. 9. December 1892, Z. 7856/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die Abschrift einer Entsch. des O. G. H. v. 11. October 1892, Z. 11963,[2]) betreffend die Auslegung des Begriffes „geladener Gast“ in den Gesetzen über das Vereins- und das Versammlungsrecht, wird den polit. bzw. Polizeibehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, allfällig bekannt werdende gerichtliche Entscheidungen, welche den im erwähnten oberstgerichtlichen Erkenntnisse aufgestellten Grundsätzen widersprechen, unverzüglich zur höheren Kenntnis zu bringen. — In den Gründen der Entsch. des O. G. H. heißt es:

Nur jene Versammlungen sind als auf „geladene Gäste“ beschränkt anzusehen, zu welchen lediglich individuell im vorhinein bestimmte, dem Einberufer bekannte Personen geladen wurden, und für welche solche Veranstaltungen getroffen sind, dass die Nichtzulassung Ungeladener zur Versammlung gesichert ist. Wenngleich die Ausgabe von auf Namen lautenden Einladungen u. zw. ausschließlich an solche Personen, die dem Einberufer bekannt sind, allerdings das erste, unerlässliche Erfordernis ist, um überhaupt von einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung sprechen zu können, so erscheint doch anderseits die Ausgabe solcher Einladungen lediglich als eine Form der Einberufung, welche an sich noch keine Gewähr für Einhaltung der vom Gesetze für die Befreiung von der Anzeigepflicht erforderten Beschränkung bietet. Wie vielfache Erfahrung lehrt, dient die Form der Ladung von Gästen oft genug als Deckmantel einer Verletzung der im § 2 des Versammlungsges. aufgestellten Anzeigepflicht. Oft werden von den Einberufern Karten an Unbekannte vertheilt, denen es überlassen bleibt, ihre Namen in den zu diesem Zwecke bestimmten Raum der Karte einzusetzen; mitunter bedienen sich die Einberufer sogar dritter Personen, sogenannter Vertrauensmänner, zur Vertheilung von Karten, so dass die Wahl der zu ladenden Personen diesen Vertrauensmännern obliegt. Aber abgesehen von diesen Möglichkeiten beweist die Ausgabe von Einladungskarten auf Namen lediglich die Kenntnis des Namens der geladenen Personen auf Seite des Einberufers. Diese Kenntnis bietet aber keine Sicherheit dafür, dass der Einberufer wirklich weiß, wen er ladet. Wenn jemand Hunderte von Namen ihm sonst unbe-

---

[1]) Hye Nr. 586.

[2]) Nr. 830 der Beilage zum V. B. des J. M.

kannter Personen aus einem Adressenbuche herausschreibt und in dieser Weise eine Versammlung veranstaltet, so kann er sich auf die Ausnahme des § 2 gewiss nicht berufen. Das Gesetz deutet mit den Worten „Laden" und „Gäste" auf die innere Beschaffenheit der Versammlung, wonach dieselbe dem Schutze des Hausrechtes unterstellt und der Oeffentlichkeit entzogen ist, auf ein Moment, welches seine Verwirklichung nicht lediglich in der Form der Ladung, sondern in der Forderung findet, dass der Einberufer seine Gäste kennen müsse, was allerdings dann nicht zutrifft, wenn er von seinen Gästen nur den Namen kennt .... Aber selbst eine ganz correcte Ladung kann nicht genügen, wenn der Einberufer nicht gleichzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zur Abhaltung Unberufener von der Versammlung trifft. Hat es der Einberufer an solchen Vorkehrungen von vornherein fehlen lassen, so ist er nach § 2, handhabt er diese Vorkehrungen gar nicht oder nicht in entsprechender Weise, so ist er nach § 11 des Versammlungsges. verantwortlich. Insbesondere ist aber auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieses Ges. darauf Gewicht zu legen, dass der behördliche Abgeordnete stets in der Lage sei, sich von der vollen Gesetzmäßigkeit der Vorgänge bei Einberufung und Abhaltung der Versammlung zu überzeugen. Wenn auch das Gesetz nicht eine ausdrückliche Vorschrift über Anlegung und Vorweisung eines Verzeichnisses der Geladenen enthält, so folgt doch aus dem Grundsatze, wonach der Einberufer stets in der Lage sein muss, Unberufene von der Versammlung auszuschließen und den behördlichen Abgeordneten von der Gesetzmäßigkeit der Versammlung zu überzeugen, dass der Einberufer, sobald die Zahl der „geladenen Gäste" ein gewisses Minimum übersteigt, so dass sich deren Namen und die anderen zur Identificierung nothwendigen Merkmale nicht mehr sicher im Gedächtnisse festhalten lassen, zu schriftlichen Aufzeichnungen greifen muss. Auch schriftliche Einladungen zur Versammlung schreibt das Gesetz nicht ausdrücklich vor; sie werden unnöthig sein bei einer auf ganz wenige Personen beschränkten Versammlung, unbedingt erforderlich aber wegen der sonstigen Unmöglichkeit der Controle, wenn die Zahl der Einberufenen eine nähere Feststellung der Erschienenen nöthig macht. Wo nun die Zahl der Geladenen so groß ist (im vorliegenden Falle übersteigt sie 70), dass der Einberufer dem behördlichen Abgeordneten die Geladenen nicht mit Verlässlichkeit aus dem Gedächtnisse bekanntgeben kann, dort erscheint die Anlegung eines Verzeichnisses unerlässlich, denn nur dadurch ist es dem behördlichen Abgeordneten möglich festzustellen, ob die Zahl der Geladenen eine von vornherein individuell umgrenzte war, gleichwie das Verzeichnis für den behördlichen Abgeordneten und auch für den Einberufer der Versammlung das sicherste Mittel ist, die Identität der Erschienenen mit den Geladenen festzustellen, das Eindringen Ungeladener zu hindern.

1405. Geladene Gäste im Sinne des Vereins- und Versammlungsges. v. J. 1867.

M. J. 21. Juni 1893, Z. 847/M I. St. E. 4. Juli 1893, Z. 45519, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

In neuerer Zeit tritt immer mehr das Bestreben zutage, dem Gesetze über das Versammlungsrecht die weitgehendste Auslegung zu geben und das staatliche Aufsichtsrecht wo nur immer thunlich zu umgehen, ja illusorisch zu machen, indem die meisten irgendwie wichtigeren Versammlungen „mit der Beschränkung auf geladene Gäste" veranstaltet werden, weil solche Versammlungen nach § 2 des Ges. von der Anzeigepflicht ausgenommen (exempt) sind und die Behörden in dieselben keinen Abgeordneten entsenden können. Diesen Bestrebungen gegenüber erscheint in erster Linie die Handhabung einer strengen Controle in der Richtung, ob eine angeblich auf „geladene Gäste" beschränkte Versammlung auch wirklich als solche angesehen werden könne, umso nothwendiger, als die Ausnützung des Versammlungsrechtes neben der Presse das wirksamste Mittel bildet, um der öffentlichen Ruhe, sowie der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gefährliche Zwecke zu verfolgen.

Weder das Gesetz über das Versammlungsrecht noch jenes über das Vereinsrecht enthalten eine positive Bestimmung des Begriffes „geladene Gäste"; hingegen liegen bereits Plenarentscheidungen des O. G. H., sowie Erkenntnisse des R. G. vor, aus welchen die Kriterien zu entnehmen sind, welche für die Beurtheilung der Frage maßgebend sind, ob eine angeblich mit der Beschränkung auf „geladene Gäste" einberufene Versammlung wirklich als solche oder als eine „allgemein zugängliche" im Sinne des § 2 des Ges. über das Versammlungsrecht angesehen werden müsse. Es sind dies die Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891,

Z. 864 [1]) und v. 11. October 1892, Z. 11963, [2]) sowie jenes des R. G. v. 25. April 1892, Z. 92, [3]) zu welchen noch das Erk. des erstgenannten Gerichtshofes v. 25. October 1892, Z. 12480, [4]) hinzugetreten ist. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich hinsichtlich der auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlungen die im Folgenden abgedruckten Grundsätze, auf welche seitens der polit. Behörden in vorkommenden Fällen der geeignete Bedacht zu nehmen sein wird.

Da für die besprochene Gattung von Versammlungen eine Anzeigepflicht nicht besteht, die Behörde aber schon wegen der erforderlichen Controle über die Gesetzmäßigkeit derselben ein lebhaftes Interesse hat, von der Absicht der Abhaltung einer derartigen Versammlung zu erfahren, muss das Augenmerk der Behörden darauf gerichtet sein, sich nach Thunlichkeit die Kenntnis von der beabsichtigten Veranstaltung solcher Versammlungen auf geeignetem Wege zu verschaffen, um hienach die den mitgetheilten Erkenntnissen bzw. den ihnen entnommenen Grundsätzen entsprechende Controle üben und, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, nach § 13 des Ges. über das Versammlungsrecht mit der Auflösung der Versammlung und der Strafanzeige vorgehen zu können. Wenn aber auch die Gesetzmäßigkeit einer Versammlung constatiert wurde, so erscheint die Behörde doch nicht der Verpflichtung enthoben, sobald sie in Kenntnis von gesetzwidrigen Vorgängen in einer solchen Versammlung gelangt, die weitere entsprechende Amtshandlung einzuleiten.

Grundsätze hinsichtlich der auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlungen, beruhend auf Erkenntnissen des V. G. H. und des R. G.:

1. Auf „geladene Gäste" beschränkt sind im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. B. 135, über das Versammlungsrecht bloß jene Versammlungen, in Betreff

---

[1]) Nr. 1401 d. Slg.

[2]) Nr. 1404 d. Slg.

[3]) Nr. 1402 d. Slg.

[4]) Dieses den polit. bzw. Polizeibehörden unter Einem abschriftlich mitgetheilte Erk. des V. G. H., welches unter Nr. 838 der Beilage zum V. B. des J. M. vollinhaltlich abgedruckt erscheint, hat folgende Begründung: Der Begriff „geladene Gäste" setzt unzweifelhaft voraus, dass der Veranstalter einer Versammlung nach eigener freier Wahl diejenigen Personen bestimmt, denen er den Zutritt zu der einberufenen Versammlung gewähren will. Dieser freien Wahl begibt er sich, wenn er die Nominierung anderen überlässt und lediglich von ihr den Zutritt zur Versammlung abhängig macht; dass sich aber die Einberufer der concreten Versammlung dieses Wahlrechtes begaben, geht unzweifelhaft aus den von ihnen veröffentlichten Aufrufen hervor; forderten sie doch darin ihre Gesinnungsgenossen auf, recht zahlreich zu erscheinen, Delegierte zu wählen und deren Namen rechtzeitig bekanntzugeben. Weder die individuelle Persönlichkeit noch die Anzahl der Theilnehmer kam also für die Einberufer in Betracht; ihr Aufruf galt den Gesinnungsgenossen überhaupt, also einer ganz unbestimmten Menge, und eine Eintrittskarte erhielt, wer immer von den Gesinnungsgenossen als Delegierter oder Genosse bezeichnet wurde. Allerdings bildet das Ausgeben von auf Namen lautenden Einladungen an solche Personen, die dem Einberufer bekannt sind, das unerlässliche Erfordernis, um von einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung sprechen zu können. Allein an sich erscheint die Ausgabe solcher Karten wohl nur als eine Form der Einberufung. Einen Beweis dafür, dass der Einberufer auch thatsächlich den Geladenen kenne, bietet sie, wie die tägliche Erfahrung lehrt, sicherlich nicht. Und doch erweist es sich für den Begriff „geladene Gäste" wesentlich, dass der Eingeladene dem Einladenden bekannt sei, wenn auch nicht in dem Umfange, dass letzterer jeden, auf dessen Namen die Karte lautet, persönlich gesprochen, mit ihm verkehrt haben müsse, wohl aber in dem Sinne, dass der Einberufer auf Grund derselben die Identität des Eingeladenen mit Verlässlichkeit und Bestimmtheit bestätigen kann. Dass diesem Erfordernisse im gegebenen Falle nicht genügt wurde, liegt zutage, wenn nur der Thatsache Würdigung geschenkt werden will, dass die Zahl der mit Einladungen versehenen Delegierten 190 betrug und dieselben aus mehreren Kronländern und aus Ortschaften kamen, die von dem ständigen Wohnsitze der Einberufer verschieden waren. Der Mangel der Kenntnis der geladenen Personen auf Seite der Einberufer endlich lässt, wie bereits gestreift wurde, auch klar erkennen, dass die Vorweisung der Einladungskarten als eine genügende Gewähr, dass sich nicht auch Unberufene an der Versammlung betheiligen, nicht erscheinen kann.

welcher nur an individuell im vorhinein bestimmte, dem Einberufer bekannte Personen die Einladung ergieng, und Vorkehrungen getroffen werden, durch welche die Nichtzulassung Ungeladener gesichert ist (Erk. des O. G. H. v. 11. October 1892, Z. 11963).

2. Als „geladene Gäste“ sind nur Personen anzusehen, welche vom Veranstalter der Versammlung persönlich (individuell) zum Erscheinen aufgefordert (geladen) werden (Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864, und des R. G. v. 25. April 1892, Z. 92).

3. Die Ausgabe von auf Namen lautenden Einladungen erscheint lediglich als eine Form der Einberufung, welche an sich noch keine Gewähr für Einhaltung der vom Gesetze für die Befreiung von der Anzeigepflicht erforderten Beschränkung bietet, sie ist jedoch, falls es sich nicht um eine auf ganz wenige Personen beschränkte Versammlung handelt, das erste unerläßliche Erfordernis, um überhaupt von einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung sprechen zu können (Erk. des O. G. H. v. 11. October 1892, Z. 11963,[1]) und v. 25. October 1892, Z. 12480) und ist eine Sicherheitsmaßregel zur Feststellung der Identität der Geladenen (Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864).

4. Der Einberufer einer auf „geladene Gäste“ beschränkten Versammlung muss den geladenen Gast nach jenen Merkmalen kennen, welche das Individuum kennzeichnen, wie Name, Stand, Beschäftigung u. s. w. (Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864). Der Einberufer braucht jedoch den geladenen Gast nicht in dem Umfange zu kennen, dass er jeden, auf dessen Namen die Karte lautet, persönlich gesprochen, mit ihm verkehrt haben müsse — der Einberufer braucht ihn also nicht persönlich zu kennen — wohl aber muss der Einberufer ihn kennen in dem Sinne, dass er auf Grund der Karte die Identität des Eingeladenen mit Verläßslichkeit und Bestimmtheit bestätigen kann (Erk. des O. G. H. v. 25. October 1892, Z. 12480).

5. Der Einberufer muss stets in der Lage sein, Unberufene von der Versammlung auszuschließen und den behördlichen Abgeordneten von der Gesetzmäßigkeit der Versammlung d. h. davon zu überzeugen, dass die Versammlung in Wirklichkeit auf „geladene Gäste“ beschränkt und daher von der Anzeigepflicht ausgenommen (exempt) ist. Der Einberufer muss daher, namentlich wenn die Zahl der „geladenen Gäste“ ein gewisses Minimum übersteigt, so dass sich deren Namen und die anderen zur Identificierung nothwendigen Merkmale nicht mehr sicher mit dem Gedächtnisse festhalten lassen und der Einberufer sohin dem behördlichen Abgeordneten die Geladenen nicht mit Verläßslichkeit aus dem Gedächtnisse bekanntgeben kann, ein schriftliches Verzeichnis vorweisen können, welches, die Namen der geladenen Gäste enthaltend, dem behördlichen Abgeordneten die Möglichkeit bietet festzustellen, ob die Zahl der Geladenen eine von vornherein individuell umgrenzte war, und welches für den behördlichen Abgeordneten und auch für den Einberufer der Versammlung das sicherste Mittel ist, die Identität der Erschienenen mit den Geladenen festzustellen, das Eindringen Unberufener zu hindern (Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864).

6. Wenn zur Theilnahme oder zur Beschickung einer angeblich auf geladene Gäste beschränkten Versammlung ganze Kategorien oder Classen von Personen durch Aufrufe aufgefordert wurden, so gewinnt eine derartige Versammlung, wenn auch nachträglich die einzelnen Theilnehmer mit einer Einladungs- oder Legitimationskarte versehen und dieselben nur gegen deren Vorweisung thatsächlich zur Versammlung zugelassen werden, doch den Charakter einer allgemein zugänglichen Versammlung, weil der Umstand, dass der Zutritt nur gegen Vorweisung einer Legitimationskarte gestattet sein soll, und dass sich etwa auf derselben die Anmerkung befindet „In diese vertrauliche Versammlung haben bloß Geladene Zutritt; jedermann hat sich beim Eingange mit der Legitimation auszuweisen“, nicht ausschlaggebend ist für die Beurtheilung, ob die Versammlung als eine auf „geladene Gäste“ beschränkte anzusehen ist, und sohin durch den erwähnten Umstand das charakteristische Merkmal einer auf „geladene Gäste“ beschränkten Versammlung, nämlich die von den Veranstaltern derselben ausgehende, an individuell bezeichnete Personen gerichtete Einladung, nicht ersetzt wird (Erk. des R. G. v. 25. April 1892, Z. 92).

7. Die ganz allgemein an die Arbeiterschaft eines Geschäftsunternehmers gerichtete Aufforderung, an einer Versammlung theilzunehmen, entspricht nicht dem Begriffe individueller Ladung (Erk. des O. G. H. v. 17. Februar 1891, Z. 864).

8. Der Begriff „geladene Gäste“ im § 2 des Ges. setzt unzweifelhaft voraus, dass der Einberufer der Versammlung jene Personen, welche er zulassen will, nach eigener freier Wahl bestimme; dieser freien Wahl begibt er sich aber, wenn er die Nominierung der Ein-

[1]) Im Erk. v. 11. October 1892 findet sich allerdings auch der Satz: „Schriftliche Einladungen zur Versammlung werden unnöthig sein bei einer auf ganz wenige Personen beschränkten Versammlung, unbedingt erforderlich aber wegen sonstiger Unmöglichkeit der Controle, wenn die Zahl der Einberufenen eine nähere Feststellung der Erschienenen nöthig macht.“

zuladenden der Wahl anderer Factoren überläſst und lediglich von ihr den Zutritt zur Versammlung abhängig macht (sogenannte „Delegiertenversammlungen"). Durch die an eine individuell nicht bestimmte Personenmehrheit (z. B. an die „Gesinnungsgenossen" überhaupt) gerichtete Aufforderung, Abgesandte zu benennen, für welche Eintrittskarten auszustellen sich der Einberufer bereit erklärt, wird noch nicht eine auf „geladene Gäste" beschränkte Versammlung herbeigeführt, selbst wenn vorgesorgt sein sollte, daſs mit Karten nicht versehene Personen ferngehalten werden. Es mangelt daher den zu einer angeblich auf „geladene Gäste" beschränkten Versammlung erschienenen, wenn auch mit auf ihren Namen lautenden Karten versehenen Delegierten auswärtiger Gesinnungsgenossen die Eigenschaft „geladener Gäste", und es sind sonach Versammlungen, bei welchen solche Delegierte erscheinen, nicht als von den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht ausgenommen (exempt) anzusehen (Erk. des O. G. H. v. 25. October 1892, Z. 12480).

1406. Geladene Gäste im Sinne des Vereinsges. v. J. 1867.

M. J. 29. Mai 1898, Z. 4800/M I. St. E. 10. Juni 1898, Z. 3398/pr, an alle Bzb., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Mit dem St. E. v. 4. Juli 1893, Z. 45519,[1]) wurden Directiven bezüglich der Behandlung von auf geladene Gäste beschränkten Versammlungen mitgetheilt. Nichtsdestoweniger herrscht nach den vom M. J. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere rücksichtlich der sogenannten Delegiertenversammlungen eine sehr verschiedenartige Praxis. Manche Behörden scheinen nämlich lediglich darauf Gewicht zu legen, ob die Theilnehmer einer solchen Versammlung mit auf Namen lautenden Einladungskarten versehen und den Einberufern zur Zeit der Eröffnung der Versammlung bekannt sind, während doch für die Frage, ob eine angeblich auf geladene Gäste beschränkte Versammlung als eine von der Anzeigepflicht im Sinne des § 2 des Versammlungsges. exempte angesehen werden könne, hauptsächlich auch die Art der Einberufung der bezüglichen Versammlung ausschlaggebend ist. Nur in dem Falle, wenn die Einberufer persönlich die Auswahl der einzuladenden Personen getroffen und in ausreichender Weise dafür vorgesorgt haben, daſs nur diese Personen Zutritt zu der einberufenen Versammlung finden, können diese Personen als von den Einberufern selbst geladen, als ihre „Gäste" gelten. Wenn jedoch sichergestellt wird, daſs die Veranstalter einer Versammlung zu derselben im allgemeinen nur die im voraus individuell nicht bestimmten Vertrauensmänner oder Vertreter (Delegierten) von Vereinen, Corporationen, verschiedenen Interessengruppen ꝛc. einberufen, die Nominierung der thatsächlichen Versammlungstheilnehmer jedoch dritten Personen (eventuell den bezüglichen Vereinen, Corporationen, Interessengruppen ꝛc.) überlassen haben, dann kann nach der übereinstimmenden Judicatur des O. G. H. und des R. G. von einer auf geladene Gäste beschränkten Versammlung nicht gesprochen werden, selbst wenn diese Theilnehmer, welche sich den Einberufern eventuell vor Eröffnung der Versammlung vorstellen, mit auf Namen lautenden Einladungskarten bzw. Eintrittskarten versehen und andere als diese Personen zu der Versammlung nicht zugelassen werden.

So sehr auch Wert darauf gelegt werden muſs, daſs die Ausübung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte durch behördliche Verfügungen keinerlei ungebürliche Einschränkung erfahre, demnach keine Veranlassung zu berechtigten Recriminationen gegeben werde, muſs anderseits darauf bestanden werden, daſs die Gesetze allgemein beachtet, von den berufenen Organen aber zur Vermeidung auch nur des Scheines einer Parteilichkeit gleichmäßig gehandhabt und conform der Judicatur der obersten Gerichtsstellen ausgelegt werden. Dies wird den Unterbehörden behufs Danachachtung bekanntgegeben und hiebei bemerkt, daſs insofern bisher die Veranstaltung von sogenannten Delegiertenversammlungen ohne vorherige Anzeige geduldet wurde, von nun an nicht sofort mit der Untersagung bzw. mit der Auflösung der Versammlung vorzugehen sein wird, daſs es vielmehr geboten

[1]) Nr. 1405 d. Slg.

erscheint, sobald die Behörden im Wege der Presse oder auf andere Art erfahren, dass eine Versammlung der gedachten Kategorie einberufen wird, die Veranstalter auf die ihnen gesetzlich obliegende Anzeigepflicht in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und erst, wenn die Einberufer die behördlichen Anordnungen nicht beachten sollten, die Untersagung, eventuell die Auflösung der Versammlung zu verfügen und nach Umständen die Strafanzeige zu erstatten.

Geldaushilfen an Aichamtsfunctionäre Nr. 99.
— — Competenz der Landesstellen zur Bewilligung von — Nr. 2897.
— — für Polizeibeamte und Diener, Bewilligung von — Nr. 2928, 2929.
— — für das Universitätskanzlei- und Dienerpersonal Nr. 4004, 4006, 4008.
— — an Beamte des k. k. Versatzamtes Nr. 4240.
Geldbriefzustellung im Wr. Stadtpostrayon Nr. 2942.
Geldcautionen s. Barcautionen.
Geldfalsificate, Behandlung erkannter — Nr. 2696, 2698—2700, 3485.
Geldforderungen, Umrechnung vor 1799 entstandener — Nr. 4473.
Geldgebarung bei den Bezirkshauptmannschaften Nr. 202—206, 598, 812 bis 818.
Geldleistungen, polit. Execution auf — Nr. 1173, 1174.
Geldsammlungen s. Sammlungsbewilligungen.
Geldsendungen an exponierte Amtsorgane Nr. 178.
— — an k. und k. Missionen und Consulate, Bestätigung ihres Empfanges Nr. 2682.
— — mittelst Lloyd, Seeversicherung Nr. 2939.
— — an Gemeinden, portopflichtig Nr. 3681.
— — Verpflegskostensendungen nach Serbien bzw. Italien Nr. 4201, 4203.
— — an öffentliche Krankenanstalten, Portopflicht Nr. 4199, 4200.
Geldstrafen, Zuweisung der wegen Aichübertretungen verhängten — Nr. 136.
— — Widmung und Einsendung bei Feld- und Forstfreveln an den Landesculturfond Nr. 1202, 1271, 1272, 2149.
— — Zuweisung der nach der Gewerbeordnung verhängten — Nr. 1609—1613.
— — bei Hausierübertretungsfällen, Verwendung und Ergreiferantheile Nr. 1763, 1764.
— — Widmung der nach den Landsturmmelde- bzw. Wehrvorschriften über ung. Staatsangehörige verhängten — Nr. 2195, 4547.
— — für ung. Gemeinden in der diesseitigen Reichshälfte nicht einzuheben Nr. 2970.
— — Umwandlung in Arreststrafen Nr. 3430.
— — Vollzug im Requisitionswege Nr. 3430.
— — Bewilligung ratenweiser Abzahlung Nr. 3430, 3657, 3671.
— — Evidenz der nach dem Thierseuchengesetze verhängten — Nr. 3850.
Geldverläge aus dem Unterrichtsetat, Verrechnung Nr. 4051, 4052.
Geldwährung s. Währung.

1407. **Geldwechsler,** Berechtigung zum Silberverkaufe.

St. E. 1. April 1886, Z. 15612, an Wr. Mag., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Im Sinne des § 36, al. 2, der Gewerbeordnung wird ausgesprochen, dass Geldwechsler zum Verschleiße von Feinsilber oder granuliert berechtigt sind.

1408. **Geldzeichen,** falsche ausländische —.

M. J. 24. December 1873, Z. 18621. St. E. 12. Jänner 1874, Z. 37591 ex 1873, an alle Bzh.

Anlässlich der Fälle, dass inländische Behörden russische Rubelscheine behufs Constatierung der Echtheit oder Unechtheit mittelst Post an die österr.-ung. Gesandt-

schaft in Petersburg sendeten, ergeht der Auftrag, solche Geldzeichen, falls deren Uebergabe als corpus delicti an das betreffende Gericht nicht stattfindet, der Statth. zur Weiterbeförderung an das M. J. vorzulegen.

1409. **Geldzeichen,** Hintanhaltung der Ausgabe von privaten —.

F. M. 14. Juni 1879, Z. 3205/F M. St. E. 29. Juni 1879, Z. 4876/pr, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Da in letzter Zeit wiederholt Fälle der Ausgabe von Privatgeldzeichen, insbesondere von Seite der Bauunternehmungen vorgekommen sind, werden die Unterbehörden unter Hinweis auf die Min.-Erl. v. 7. December 1848, R. G. B. 12 ex 1849, v. 8. Februar 1849, R. G. B. 123, und v. 27. April 1849, R. G. B. 232 (Ergänzungsband) aufgefordert, mit aller Kraft auf die Abstellung der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen (Geldnoten, Geldmarken u. dgl.) zu bringen.

— — gangbaren Geldzeichen ähnliche — Nr. 2957.

Geleitscheine für Pulversendungen Nr. 3041, 3042.

— — für Sprengkapsel bzw. Sprengmittelsendungen Nr. 3394, 3395 bzw. 3417, 3419, 3421.

— — für Waffen- und Munitionssendungen Nr. 4452—4465.

Gelöbnis s. Angelobung, Dienstgelöbnis.

Gelübde, Ehehindernis der feierlichen Ordens — Nr. 958.

Gemälde, Auffindung und Conservierung alter — Nr. 2144.

Gemeindeämter, Portobehandlung ihrer Amtscorrespondenz Nr. 184, 3681.

— — Amtscorrespondenz mit dem Auslande Nr. 185.

— — beleidigende Schreibart gegen — Nr. 494.

— — Ansuchen um Uebersetzung einlangender fremdsprachiger Zuschriften Nr. 1305, 3980, 3981.

— — Stempelrevisionen bei — Nr. 3592, 3593.

1410. **Gemeindeanlehen** in Form von Partialobligationen.

St. M. 2. November 1864, Z. 4216. St. E. 16. November 1864, Z. 46390, an alle Bz.-Amt.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles hat das St. M. zu bedeuten befunden, dass sich die Bestimmungen der für das Verwaltungsgebiet erlassenen neuen Gemeindeordnung über die Aufnahme von Darlehen lediglich auf Darlehen von der im a. b. G. B. vorgesehenen Weise beziehen und dass hiedurch die mit der A. h. Entschl. v. 19. Juni 1847, P. G. S. 112, Bd. 45, vorgezeichneten Normen über die Aufnahme von Darlehen in der Form von Partialobligationen keine Aenderung erlitten haben. Die Einhaltung dieser Normen ist in Handhabung des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes über die Gemeinden zu überwachen, was hiemit nachdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

— — Instruierung der Verhandlungsacten, betreffend Aufnahme von — Nr. 220.

— — Bewilligung durch ein Landesgesetz Nr. 2151.

— — bei Sparcassen Nr. 3361.

1411. **Gemeindeärzte,** Nachweis der physischen Eignung.

St. E. 21. März 1895, Z. 15125, an alle Bzh.

Rücksichtlich der von Bewerbern um Gemeindeärztestellen gemäß § 11 des Ges. v. 21. December 1888, L. G. B. 2 ex 1889, beizubringenden Nachweise über ihre physische Eignung wird im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. zur Danachachtung eröffnet, dass von Competenten um das öffentliche Amt eines Gemeindearztes unbedingt die Vorlage eines von einem staatlich bestellten Amts- (k. k. Bezirks- oder Polizei-)arzte ausgestellten Tauglichkeits- bzw. Berufsfähigkeitszeugnisses gefordert werden muss.

1412. **Gemeindeärzte,** Bestellung und Beeidigung.

St. E. 27. März 1896, Z. 94494 ex 1895, an alle Bzh.

Anläſslich des vorgekommenen Falles, daſs sich ein k. k. Bezirksarzt weigerte, Competenten um gemeindeärztliche Stellen rücksichtlich ihrer Berufsfähigkeit zu untersuchen und das erforderliche staatsärztliche Zeugnis über ihre physische Eignung auszufertigen, ergeht die Weisung, daſs jedem in dieser Richtung amtlich gestellten Ansuchen von dem Bezirksarzte unbedingt entsprochen werde. Nachdem weiter Klage geführt worden ist, daſs eine Bzh. sämmtliche gesetzmäßig bestellte Gemeindeärzte an ein und demselben Tage beim Amte in Eid genommen hat und letztere dadurch ohne dringende Nothwendigkeit gleichzeitig ihrem Berufe entzogen wurden, wird angeordnet, daſs die Beeidigung der neu angestellten Gemeindeärzte in Hinkunft nur an den dem jeweiligen Gerichtsorte abzuhaltenden polit. Amtstage oder zu einem sonst geeigneten Zeitpunkte stattfinde.

— — Zuziehung zu amtsärztlichen Erhebungen Nr. 165.
— — Heranziehung zur Substituierung des Amtsarztes Nr. 168.
— — Bestellung für den ärztlichen Dienst der Krankencassen Nr. 2103.
— — Verwendung im staatlichen Sanitätsdienste Nr. 3190.

1413. **Gemeindeausschüsse,** Bekanntgabe ihrer Zusammensetzung und eingetretener Aenderungen an den n. ö. L. A.

St. E. 24. October 1900, Z. 92352, an alle Bzh.

Die Bzh. werden über Ersuchen des n. ö. L. A. angewiesen, demselben Namen und Beschäftigung der in den einzelnen Gemeinden gewählten Gemeindeausschuſsmitglieder und die künftighin eintretenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Gemeindeausschüsse bekänntzugeben.

1414. **Gemeindeausweisung.**

M. J. 1. November 1900, Z. 36194. St. E. 19. November 1900, Z. 100451, an Bzh. Mistelbach.

Anläſslich einer Specialentscheidung hat das M. J. bemerkt, daſs die Bestimmungen des § 97 der n. ö. Gemeindeordnung auf jene Fälle, in welchen sich ein von einer Gemeinde ausgewiesener Auswärtiger gemäß § 12 desselben Ges. um Abhilfe an die polit. Bzb. wendet, keine Anwendung zu finden haben, diese letztere Behörde vielmehr in einem derartigen Falle in 1. Instanz entscheidet und demzufolge für das diesbezügliche Rechtsmittelverfahren ausschließlich die Vorschriften des Ges. v. 12. Mai 1896, R. G. B. 101, maßgebend sind.

— — Hintanhaltung einer miſsbräuchlichen — Nr. 1803.

Gemeindebeamte in Statutargemeinden, Standesausweis Nr. 210.
— — Auswanderungsbescheinigungen über — Nr. 393.
— — in Statutargemeinden, Commissionsgebüren Nr. 668.
— — Bemessung und Entrichtung der Diensttaxe Nr. 862.
— — Verleihung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an — Nr. 996.
— — Landsturmenthebungsanträge über — Nr. 2185, 2190.

Gemeindefeuerwehren, Jahresnachweisung über — Nr. 570.

1415. **Gemeindehaushalt,** periodische Nachweisung der Gebarungsresultate.

St. M. 23. März 1865, Z. 5026. St. E. 25. April 1865, Z. 13054, an den Wr. Bürgermeister.

Bei der großen Wichtigkeit, welche für die Administration in der genauen Kenntnis der Communalgebarung liegt, hat sich die statistische Centralcommission veranlaſst gefunden, die Erneuerung und Erweiterung der bis zum Jahre 1845 in Uebung gewesenen Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden

ins Auge zu fassen. Es wurde daher ein Formular [1]) entworfen, welches eine klare Uebersicht der communalen Geldgebarung nach allen ihren Hauptzweigen gewährt, ohne den Rechnungsorganen der Gemeinden eine andere Arbeit aufzubürden, als ihnen ohnehin schon zur Zusammenstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses obliegt. Dieses Formular hat vorläufig nur in der Hauptstadt des Kronlandes und in den Städten mit eigenen Gemeindestatuten zur Durchführung zu gelangen. Noch andere Gemeinden in diese Nachweisung einzubeziehen, ein Vorgang, der nur als wünschenswert bezeichnet werden kann, ist der Statth. vorbehalten. Bezüglich der übrigen Städte und Gemeinden genügen jene Zusammenstellungen, welche zufolge Erl. des bestandenen M. J. v. 5. März 1852 [2]) im Wege der Landesstellen vorgelegt werden. Die nach dem neuen Formular verfassten Nachweisungen sind sobald als möglich nach dem Zeitpunkte der Jahresrechnungsabschlüsse vorzulegen. [3])

1416 Gemeindehaushalt, periodische Nachweisung der Gebarungsresultate.

M. J. 26. Mai 1874, Z. 7314. St. E. 10. Juni 1874, Z. 16495, an alle Bzh.

Mit den Erl. des M. J. v. 4. Februar 1851, Z. 1236, [4]) und v. 5. März 1852, Z. 527, [5]) wurde angeordnet, dass nach Zustandebringung der Voranschläge der einzelnen Gemeinden summarische Nachweisungen der Hauptergebnisse und der zur Bedeckung der vorkommenden Abgänge nöthigen Steuerzuschläge nach dem mit dem cit. Erl. mitgetheilten Formular verfasst und der Statth. vorgelegt werden. Nachdem diese Nachweisungen seit geraumer Zeit nicht mehr eingesendet wurden, deren Sammlung und statistische Bearbeitung für den ganzen Bereich der im Reichsrathe vertretenen Länder aber von großem Werte ist und sich von Seite der Gemeinden diesfalls keine Schwierigkeiten ergeben dürften, werden die Bzh. aufgefordert, die Verfügung zu treffen, dass die bezeichneten Nachweisungen von allen Ortsgemeinden eingeholt und sodann in übersichtlicher Zusammenstellung längstens bis zum Ende des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres der Statth. [6]) vorgelegt werden.

1417. St. E. 26. Juli 1886, Z. 33073, an alle Bzh.

Bei der in Gemäßheit des Erl. des M. J. v. 5. März 1852, Z. 527, [5]) erfolgenden Einsendung der Gemeindepräliminarien haben sich im Laufe der Zeit mehrere Ungleichmäßigkeiten eingestellt, welche die statistische Bearbeitung erheblich erschweren. Mit Rücksicht darauf als die vorgelegten Tabellen nicht in einer dem obigen Erlasse genau entsprechenden Weise zur Einsendung gelangen, wird zur künftigen Danachachtung in Erinnerung gebracht, dass nach den Bestimmungen der Erl. des M. J. v. 5. März 1852, Z. 527, und v. 4. Februar 1851, Z. 1236, [4]) die Bzh. aus den Eingaben der Gemeinden unter Beachtung des vorgeschrie-

---

[1]) Dieses umfangreiche Formular, zu dessen Abfassung unter Einem „Erläuterungen“ hinausgegeben wurden, wird Raummangels halber hier nicht abgedruckt.

[2]) Z. 527; s. Nr. 1416 und 1417 d. Slg.

[3]) Nach dem Erl. des M. J. v. 12. October 1870, Z. 13710 (St. E. 22. October 1870, Z. 30643, an Wr. Mag. und beide Stadtr.) ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsendung der erwähnten Nachweisungen in Hinkunft zuverlässig im Laufe des Jahres, welches der nachzuweisenden Periode folgt, stattfinde. — Mit dem St. E. v. 13. März 1878, Z. 7256, endlich wurden der Wr. Mag. und beide Stadtr. angewiesen, die Nachweisungen über die Gebarung des Gemeindevermögens direct der statistischen Centralcommission rechtzeitig, d. i. längstens während des auf die Jahresrechnungsabschlüsse folgenden Jahres, einzusenden.

[4]) St. E. 22. Februar 1851, Z. 4338.

[5]) St. E. 10. März 1852, Z. 8130.

[6]) — welche diese Nachweisungen für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet gesammelt unmittelbar an die statistische Centralcommission zu leiten hat.

benen Formulars[1]) und Einsendung der Gemeindepräliminarien ein **Bezirks-summarium** zu verfassen hat, worin die einzelnen Gemeinden alphabetisch nach Gerichtsbezirken aufgezählt und für jeden Gerichtsbezirk besonders, und am Schlusse für alle Gerichtsbezirke zusammen bezüglich der Posten „eigenes Einkommen“ „Erfordernis“, „Ueberschuss“ und „Abgang“ die Summen gezogen werden.[2])

1418. Gemeinden, Ausstellung von Urkunden.

• O. R. H. 29. Februar 1876, Z. 1792 ex 1875. St. E. 28. März 1876, Z. 974 pr, an alle Bzh.

Es ist wahrgenommen worden, dass Quittungen über Kosten, welche an einzelne Gemeinden entweder unmittelbar oder mittelbar aus den Steueramtscassen erfolgt werden, nicht selten nur die Unterschrift des Bürgermeisters tragen, während diese Documente auch noch von einem Gemeinderathe mitzufertigen sind. Es ist daher sämmtlichen Gemeinden bei Ausstellung von Urkunden die genaue Befolgung des § 52 der n. ö. Gemeindeordnung v. 31. März 1874, L. G. B. 5, zur Pflicht zu machen.

1419. — — Inanspruchnahme im übertragenen Wirkungskreise.

St. E. 18. April 1891, Z. 14701, an alle Bzh.; mitgeth. n. ö. L. A., Wr. Oberlandesgericht, F. L. D. und Post- und Telegraphendirection in Wien.

Der n. ö. Landtag hat in der Sitzung vom 12. Jänner 1891 beschlossen, die Regierung aufzufordern darüber zu wachen, dass die Gemeinden aus dem Titel des übertragenen Wirkungskreises nur dann und insoweit in Anspruch genommen werden, als die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung auf noch giltigen Reichs- und Landesgesetzen beruht, dann den Gemeindevorstehern eine Art Dienstordnung zu ertheilen, worin genau präcisiert werde, welche Amtshandlungen zum übertragenen Wirkungskreise gehören. Im Sinne dieses Beschlusses werden die Bzh. aufgefordert, in allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung im Hinblicke auf § 27 der Gemeindeordnung genau wahrzu-

[1]) Dieses **Formular** lautet: Nachweisung der Hauptergebnisse des Voranschlages der Gemeinde .... für das Verwaltungsjahr ..... und der zur Bedeckung der vorkommenden Abgänge nöthigen Steuerzuschläge.

Gemeinde	eigenes Einkommen		Erfordernis		Ueberschuss		Abgang		der Abgang wird bedeckt durch Zuschläge zu den						Anmerkung
									directen				indirecten		
									Steuern u. zw. zur						
									Grundsteuer	Gebäudesteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Verzehrungssteuer	u. s. w.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	per Steuergulden in Kreuzern				in Procenten		

[2]) Die Bzh. haben sich die richtige und genaue Ausfüllung aller Rubriken angelegen sein zu lassen und insbesondere in der Anmerkungsrubrik in der Gemeinde etwa bestehende außerordentliche Bedeckungsmodalitäten, ihr Erträgnis, sowie den Erlass anzuführen, womit ihre Genehmigung stattfand; ebenso ist der Erlass, womit eine das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinde überschreitende Umlage bewilligt wurde, in dieser Rubrik anzuführen (St. E. 16. November 1859, Z. 41211, an alle Kreis- und Bz.-Amt. und 5. September 1852, Z. 2413, an alle Bzh.).

nehmen, welche Mitwirkung von den Gemeinden pflichtgemäß geleistet werden muss, und eine solche nur in jenen Fällen und insoweit in Anspruch zu nehmen, als sich 1. die Gemeinden freiwillig zur Mitwirkung im Interesse der Gemeindemitglieder oder zur Erleichterung der öffentlichen Verwaltung bereit finden lassen oder 2. eine solche Inanspruchnahme wegen des Zusammenhanges der Angelegenheiten des staatlichen Wirkungskreises mit den durch das Gesetz den Gemeinden insbesondere als Ortspolizeibehörden zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises geboten ist und die Gemeinden daher verpflichtet erscheinen, staatsbehördlichen Requisitionen in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden zu entsprechen und Aeußerungen über die mannigfachsten Fragen ortspolizeilicher Natur (insbesondere auf dem Gebiete des Gewerbewesens) abzugeben oder endlich 3. ein Gesetz die Gemeinden zu einer solchen Mitwirkung ausdrücklich verpflichtet. Eine von der Statth. verfasste Zusammenstellung einiger besonders wichtiger Bestimmungen dieser letzteren Art, welche bestimmt ist, den polit. Behörden und Gemeindevorständen in dieser Richtung die Beurtheilung des Umfanges dieser Verpflichtungen zu erleichtern, folgt unten.

Eine Entlastung der Gemeinden wird insbesondere dadurch zu erzielen sein, dass für Zustellungen außerhalb des Amtsortes in Hinkunft, wie dies auch im § 105 der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52, begründet ist, in der Regel nicht mehr die Gemeindevorsteher, sondern die k. k. Postanstalten benützt werden. Wegen Beschaffung der Zustellungsnachweisungen wird hiebei auf den Min.-Erl. v. 27. September 1887, Z. 3334/M I,[1]) hingewiesen. Desgleichen wird es zu vermeiden sein, die Mittheilung (Intimation) von Entscheidungen in dem staatlichen Wirkungskreise zugewiesenen Parteiangelegenheiten an die Betheiligten den Gemeinden zu übertragen. Dagegen ist bei den Amtstagen und bei sonstigen Anlässen auf die Gemeindevorsteher in dem Sinne aufklärend einzuwirken, dass sie sich bei dieser so vielseitigen und mit der öffentlichen Verwaltung nach allen Seiten hin in engstem Zusammenhange stehenden Frage durch leicht misszuverstehende Schlagworte nicht beirren lassen und — wo dies im Interesse der Bevölkerung gelegen ist oder zur Erleichterung und Beschleunigung von Amtshandlungen der staatlichen Organe dient — wie bisher ihre Mitwirkung bereitwillig auch in solchen Angelegenheiten leisten, welche zunächst in den staatlichen Wirkungskreis fallen. Hiebei wird auf die unverhältnismäßige Belästigung der Bevölkerung, insbesondere der nicht unmittelbar zunächst dem Amtsorte gelegenen Gemeinden hingewiesen werden können, welche entstehen müsste, falls die Bevölkerung durch eine ablehnende Haltung der Gemeindevorstände gegenüber dem Ansinnen, den Verkehr zwischen ihr und den staatlichen Organen zu vermitteln, dazu gezwungen würde, ausnahmslos den Weg des unmittelbaren Verkehres mit den staatlichen Aemtern zu betreten; in gleicher Weise dürfte die nachdrückliche Hervorhebung der bedenklichen Störungen, welche für die gesammte öffentliche Verwaltung und somit auch für die Gemeinden selbst entstehen könnten, wenn die Gemeinden ernstlich die von ihnen nicht unmittelbar auf Grund von Gesetzen, sondern vielfach infolge von Verordnungen der Regierung und ihrer einzelnen Organe in Anspruch genommene Mitwirkung verweigern wollten, von dem Erfolge begleitet sein, dass diese Mitwirkung wie bisher anstandslos geleistet wird.

Zusammenstellung von gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinde für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung (§ 27 der n. ö. Gemeindeordnung).

A. In Angelegenheiten der polit. Verwaltung. Ges. v. 29. März 1869, R. G. B. 67, über die Volkszählung: Verfügung wegen Numerierung aller Wohn-

---

[1]) Nr. 186 d. Slg.

gebäude (§§ 7 und 8), Herstellung von Ortschaftstafeln (§ 9), Durchführung der Zählung (§§ 11, 12), Verfassung der Orts- und Gemeindeübersichten (§ 22). Gef. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, über die Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes (§ 4): a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung; b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse; c) die Todtenbeschau; d) die Mitwirkung bei allen von der polit. Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung der Viehseuchen; e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten; f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien; g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die polit. Behörde. Reichsrathswahlordnung v. 2. April 1873, R. G. B. 41: Anfertigung und Auflegen der Wählerlisten in den Städten, dann der Wählerlisten behufs der Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden (§ 25) und Evidenthaltung dieser Wählerlisten (§ 24, Schluss); Entgegennahme und Vorlage von Reclamationen gegen diese Wählerliste (§ 26), Zustellung der Wahllegitimationskarten in Städten, falls dies dem Gemeindevorsteher von der polit. Behörde übertragen wird (§ 27); Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlmännerwahl (§ 28); Bestimmung von 3 Mitgliedern der Wahlcommission in den Städten (§ 33). Landtagswahlordnung v. 26. Februar 1861, R. G. B. 20: Verfassung und Auflegen der Wählerlisten und Entgegennahme von Reclamationen (§§ 25 und 28); falls dies von der Bzb. dem Gemeindevorsteher übertragen wird, in den Städten auch die Zustellung der Wahllegitimationskarten an die Wähler (§ 26); Einladung zur Wahl der Wahlmänner (§ 29); in den Städten und Märkten die Theilnahme an der Bildung der Wahlcommission (§ 35). Ehegef. v. 25. Mai 1868, R. G. B. 47, Art. II, § 5: Kundmachung des Aufgebotes einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe. Diese Vorschrift findet nach § 1 des Gef. v. 9. April 1870, R. G. B. 51, auch bei den Ehen von Personen Anwendung, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Matrikengef. für Confessionslose v. 9. April 1870, R. G. B. 51, § 6: Ueberwachung der rechtzeitigen Anzeige über Geburten und Todesfälle von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Gemeindeordnung v. 31. März 1864, L. G. B. 5, das ganze ortspolizeiliche Strafrecht (§ 57). Kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, § 3: Einhebung aller im Verwaltungswege einzuhebenden Geldleistungen, welche nicht als Zuschläge zu den directen Steuern oder als durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einhebung gleichgehaltene Leistungen der Steuereinhebung und Steuerexecution zugewiesen sind, im Namen und im Auftrage der Behörden. Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, bzw. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, und v. 8. März 1885, R. G. B. 22: Bestätigung der Arbeits- und Lehrzeugnisse (§§ 14 und 104); Kundmachung des Edicts über commissionelle Verhandlungen wegen Errichtung von Betriebsanlagen (§ 29); Ausfertigung der Arbeitsbücher (§ 80), Intervention bei dem Abschlusse von Lehrverträgen in Ermanglung einer Gewerbegenossenschaft (§ 99), Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen (§ 115). Krankenversicherungsgef. v. 30. März 1888, R. G. B. 33: Mitwirkung bei der Ausführung dieses Gesetzes über Verlangen der polit. Behörden (§ 23). Im Hinblicke auf die früher bezogene kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, Eintreibung rückständiger Beiträge über Auftrag der polit. Behörden (§ 38). Unfallversicherungsgef. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, § 32: Mitwirkung bei Erhebung derjenigen Thatsachen, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und der Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen. Eisenbahnenteignungsgef. v. 18. Februar 1878, R. G. B. 30, §§ 14 und 15: Veröffentlichung der Enteignungsbehelfe und Kundmachung über das Stattfinden der Enteignungsverhandlung. Gesetz über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen v. 2. Jänner 1887, R. G. B. 33, §§ 2, 4 und ff.: Mitwirkung bei Ermittlung der zur Schneeabräumung Verpflichteten, Empfang der Vergütung u. s. w. Wasserrechtsgef. v. 28. August 1870, L. G. B. 56, § 24: Abhilfe bei unerlaubt hoher oder niedriger Stauung durch den Besitzer einer Wasserbenützungsanlage; §§ 78 und 79: Verlautbarung der Kundmachungen der polit. Behörden über Verhandlungen in Wasserrechtsangelegenheiten; § 80: Vornahme einzelner Amtshandlungen in minder wichtigen Fällen über Auftrag der polit. Behörde; § 93: Unmittelbare Aufsicht über alle Wasseranlagen und Vorkehrung des Nothwendigen in dringenden Fällen. Thierseuchengef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 35, § 2: gesetzmäßige Mitwirkung mit den polit. Bzb. bei Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen; § 15: Anzeige an die Bzb. über den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit oder über einen verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall; § 18: Eintritt in die Seuchencommission; § 21: Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln. Rinderpestgef. v. 29. Februar 1880, R. G. B. 37, § 9: Mitwirkung bei Anlegung des Rindviehkatasters; § 14:

Anzeige über jeden der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfall an die polit. Bzb. und § 16: vorläufige Verfügung in einem solchen Falle; § 17: Eintritt in die Seuchencommission; § 24: Genaue Durchführung der Anordnungen der Bzb. Schubges. v. 15. December 1871, L. G. B. 43, § 1: Fällung der Schuberkenntnisse gegen Inländer. Wildbachverbauungsges. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 117, § 19: Bei der Aufsicht über die Instandhaltung des zur Ableitung des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes sind die Forsttechniker ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher in Anspruch zu nehmen. Wehrges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, § 35: Entgegennahme der Anmeldungen zur Stellung seitens der sich in der Gemeinde aufhaltenden Stellungspflichtigen; § 36: Unterstützung der polit. Behörden bei allen zur Durchführung der Stellung erforderlichen Amtshandlungen und Haftung für die Identität der Vorgeführten (die Art dieser Mitwirkung ist in den §§ 7, 8, 15, 17, 26, 33, 35, 36 und 38 des III. Th. der W. V. geregelt, welcher im R. G. B. 207 ex 1890, der dazugehörige Anhang im R. G. B. 23 ex 1891 auszugsweise verlautbart worden ist). Landsturmges. v. 6. Juni 1886, R. G. B. 90, § 9: Die Sturmrollen sind von den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikenführer anzulegen und evident zu führen; (die Art, in welcher die Gemeindevorsteher dieser Pflicht nachzukommen haben, ist in der Min.-Vdg. v. 20. December 1889, R. G. B. 193, insbesondere P. 4, 16, 17, 20—39, 52, 68, 73, 76, 86, 134, 159, 163, 166, 169, 170, 173, 178 und 205 geregelt.) Pferdeassentierungsges. v. 16. April 1873, R. G. B. 77, § 4: Mitwirkung bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Landes hinsichtlich der Aufbringung des Heeresbedarfes an Pferden. § 6 d: Wahl der Vertrauensmänner in die Pferdeassentcommission; (die näheren Bestimmungen über die Art der Mitwirkung der Gemeinden enthalten die §§ 3—8, 11, 12, 29, 32, 42 und 45 der Durchf.-Vdg., welche auszugsweise im R. G. B. 35 ex 1891, verlautbart worden ist). Einquartierungsges. v. 11. Juni 1879, R. G. B. 93, § 9: Erhebung oder Evidenthaltung des Fassungsraumes sowohl für die normale, als auch für die Notheinquartierung. § 13: Invollzugsetzung der Quartierforderung. § 28: Entgegennahme der Vergütungsbeträge für die vom Militär gemieteten Unterkünfte; dazu § 20: „die Einquartierungsgeschäfte werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt". Militärtaxges. v. 13. Juni 1880, R. G. B. 70, § 8: Aeußerung infolge Einvernehmung durch die Bzb., ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist. Wahl von 2 Mitgliedern in die Taxbemessungscommission. Auflegen der Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihrer Einreihung in die Taxclassen. § 10: „Rückständige Militärtaxen sind im Wege der polit. Execution einzubringen" (vgl. kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96). Forstges. v. 3. December 1852, R. G. B. 250, § 43: Unterstützung des Triftunternehmers zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer. § 46: Aufgebot und Leitung des Löschgeschäftes bei Waldbränden. Fischereiges. v. 26. April 1890, L. G. B. 1 ex 1891, § 23: Die jährliche Reviertaxe ist von anderen Taxpflichtigen als dem Revierpächter im Wege der polit. Execution hereinzubringen und dem Fischereirevierausschusse auszufolgen. § 74: In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der polit. Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden. § 79. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntnis der polit. Behörde zu bringen; (die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des auf Grund des § 64 ergangenen Verbotes ob). Gesetz über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden v. 19. Mai 1889, L. G. B. 16, § 6: Uebernahme von protokollarischen Anmeldungen solcher Ersatzansprüche. § 10: Vornahme der in den §§ 7, 8, 9 der polit. Bzb. zugewiesenen Erhebungen über die Wild- und Jagdschäden über fallweise Uebertragung seitens dieser Behörde. Wildschonzeitges. v. 19. Februar 1873, L. G. B. 31, § 7: Veräußerung des auf Grund dieses Gesetzes confiscierten Wildes im Wege öffentlicher Feilbietung. Jagdkartenges. v. 29. December 1880, L. G. B. 19 ex 1881, § 8: Die Gemeindesicherheitsorgane sind zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Anzeige der Uebertretungen desselben verpflichtet. Gesetz zum Schutze der Bodencultur gegen Raupenschäden und Maikäfer v. 10. December 1868, L. G. B. 4 ex 1869, §§ 1—7: Alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes und Festsetzung der Fristen für die Abraupung und für die Vertilgung der Maikäfer; Ueberwachung und zwangsweise Ausführung dieser Maßregeln; Bestrafung der Säumigen. Gesetz gegen die Kleeseide v. 2. Jänner 1883, L. G. B. 31, § 2 ff.: Ueberwachung der Befolgung und alljährlich zweimalige Verlautbarung des Gesetzes; Bestrafung der Säumigen und Zwangsvollzug. Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, § 1: Entgegennahme von Anzeigen der Weingartenbesitzer über Reblausanzeichen, Mittheilung hierüber an die polit. Bzb. und Erlassung eines vorläufigen Verbotes der Ausfuhr von Reben und Pflanzen und Pflanzentheilen. § 4: Entgegennahme von Anzeigen der Besitzer entfernter Weinpflanzungen über das Ergebnis der über Auf-

forderung der Bzb. vorgenommenen Durchforschung ihrer Weinpflanzungen; ortsübliche Kundmachung des Rebenausfuhrsverbotes. § 5: Ausführung der einzelnen weiteren Maßregeln zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr, falls diese dem Gemeindevorsteher übertragen werden. § 7 (desgleichen auch § 4 des Ges. v. 27. Juni 1885, R. G. B. 3 ex 1886, womit das Ges. v. 3. April 1875, R. G. B. 61, theilweise abgeändert und ergänzt wird): Mitwirkung bei der ziffermäßigen Feststellung des Schadens, welcher aus dem Ausfuhrverbote, dann aus der Weinpflanzungsdurchforschung dem einzelnen eine Entschädigung anstrebenden Grundbesitzer erwachsen ist. § 12: Die Gemeindevorsteher haben die polit. Bzb. in der erforderlichen Weise bei den Maßregeln zur Beseitigung des Insectenschadens zu unterstützen. § 14: Mitwirkung bei den Verhandlungen der polit. Bzb. anläſslich der dieser durch das Gesetz übertragenen Amtshandlungen. Ges. v. 28. August 1889, L. G. B. 27, betreffend den Vogelschutz, § 7: Aeußerung über Bewerber um eine Licenz zum Vogelfange. § 9: Anzeige und Entgegennahme von Anzeigen über Wahrnehmungen von Uebertretungen dieses Gesetzes.

B. In Angelegenheiten der Finanzverwaltung. Hofkzld. v. 25. Mai 1841, Z. 14077 (Hausclassensteuer) § 16: Theilnahme an den Erhebungen wegen Einreihung neu entstandener oder erweiterter Gebäude in die Classen der Steuer. Erwerbsteuerpat. v. 31. December 1812, § 8: Erstattung von Gutachten zur Steuerbemessung. Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. 83, über die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters, § 13: Mitwirkung zur Erhaltung eines mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmenden Standes der Katastraloperate durch Mittheilung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Aenderungen an den Vermessungsbeamten, § 14: Unentgeltliche Ueberlassung des zu den Verhandlungen des Vermessungsbeamten erforderlichen Locals; entgeltliche Beistellung über Verlangen des Vermessungsbeamten: 1. des Vorspannes und 2. der Handlanger und Boten, der etwa nöthigen Wasserfahrzeuge nebst Schiffsleuten, endlich der Signalpflöcke und des zur Vermarkung erforderlichen Materials, § 15: Unentgeltliche Intervention der Gemeindevorsteher oder ihrer Stellvertreter in den Fällen, in welchen dieselbe auf Grund des Gesetzes erforderlich ist.

C. In Angelegenheiten der Justizverwaltung. Pat. v. 9. August 1854, R. G. B. 208, § 31 bzw. Instruction für die Gemeindevorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen (Min.-Vdg. v. 28. Juni 1850, R. G. B. 256): a) in Verlassenschaftsangelegenheiten: 1. Wahrnehmung aller in der Gemeinde vorkommenden Sterbefälle und Anzeigen hierüber an das zuständige Bezirksgericht; 2. Vornahme der Todesfallaufnahmen und Inventuren über Ersuchen des Bezirksrichters; 3. Feilbietung beweglicher Sachen über Ersuchen des Bezirksrichters; b) in Vormundschafts- und Curatelangelegenheiten: Zustellung der gerichtlichen Vormundschafts- und Curateldecrete, Angelobung der den Bestellten obliegenden und in den Decreten angeführten Pflichten mittelst Handschlages und Einsendung der hierüber aufgenommenen Protokolle an das Bezirksgericht; c) bei Zustellungen: Besorgung der Zustellung jener gerichtlichen Erledigungen und Vorladungen, die der Gemeindevorsteher im Civil- oder Strafverfahren vom Gerichte mittelst der Zustellungsbogen erhält, und Bestellung eines verläſslichen Individuums hiefür. Kais. Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. B. 81, § 213: Das Gericht kann sich zu Zustellungen der Gemeindevorsteher bedienen. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 189: Anzeige an das Gericht zum Zwecke der Bestellung von Vormündern für Minderjährige. Strafprocessordnung v. 23. Mai 1873, R. G. B. 119, § 24: Nachforschung nach allen Verbrechen und Vergehen und vorbereitende Anordnungen zur Aufklärung der Sache. § 26: Unterstützung der Strafgerichte und Erfüllung der Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung. § 36: Folgeleistung nach den Anordnungen der Staatsanwälte. § 79: Uebernahme der an den Privatbetheiligten ausgefertigten Vorladung zur Hauptverhandlung, falls sich dieser der persönlichen Zustellung zu entziehen sucht. § 80: Uebernahme anderer Zustellungen in Nothfällen und Anschlag von Ausfertigungen für Personen unbekannten Aufenthaltes am Gemeindehause. § 84: Sogleiche Anzeige aller entweder selbst von der Gemeinde wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes. Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, § 5: Verzeichnung der zum Geschwornenamte berufenen Personen. § 6: Kundmachung dieses Verzeichnisses. § 7: Entscheidung über Einsprüche gegen dasselbe. § 8: Einsendung der Urliste an die Bzh.; Berichtigung der Urliste über Auftrag der Bzh. § 16: Anzeige über Veränderungen hinsichtlich der in die Jahresliste aufgenommenen Personen. Ges. zum Schutze des Hausrechtes v. 27. October 1862, R. G. B. 88, § 2: Anordnung von Hausdurchsuchungen bei Gefahr am Verzuge zum Zwecke der Strafgerichtspflege.

1420. Gemeinden, Einschränkung des übertragenen Wirkungskreises.

M. J. 21. Juli 1897, Z. 12207/M I. St. Z. 120483 ex 1897.

Der Beschluss des V. G. H. v. 25. October 1897, Z. 4724, welcher für die Beurtheilung der Klagelegitimation der Gemeinden von principieller Bedeutung ist, wird, soferne es sich um Verfügungen handelt, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, zum Amtsgebrauche mitgetheilt. Nach diesem Erkenntnisse steht der Gemeinde ein Beschwerderecht an die Oberbehörde nicht zu, wenn es sich um eine Einschränkung des übertragenen Wirkungskreises handelt, wobei die Gemeinde ausschließlich in der Eigenschaft als untergeordnete Behörde erscheint, welcher weder rücksichtlich der meritorischen Verfügung der Oberbehörden noch rücksichtlich des hiebei eingehaltenen Verfahrens ein Beschwerderecht zusteht.

1421. Gemeindenamen, Aenderung von —.

M. J. 13. Mai 1885, Z. 21078 ex 1884. St. Z. 24613 ex 1885.

Das Entscheidungsrecht der Staatsverwaltung über die Zulässigkeit der Aenderung des Namens einer Ortsgemeinde, einer Steuergemeinde oder einer einzelnen Ortschaft [1]) bleibt zum Zwecke der gleichmäßigen Wahrung der hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten den betheiligten Centralstellen vorbehalten. Vorkommenden Falles ist daher jede solche Verhandlung nach gepflogenem Einvernehmen mit dem n. ö. L. A., dann mit dem Oberlandesgerichte und der Finanzlandesbehörde an das M. J. behufs der einvernehmlich mit dem J. M. und F. M. zu fällenden Entscheidung vorzulegen.

Gemeindepfandleihanstalten, Errichtung Nr. 2843, 2844.

1422. **Gemeindepolizeiorgane,** Nothwendigkeit der Bestellung tüchtiger —.

St. M. 10. August 1864, Z. 5579/St M. St. E. 21. August 1864, Z. 33967, an alle Bz.-Amt.

... Es ist vor allem danach zu trachten, dass alle größeren Gemeinden tüchtige Polizeidiener aufstellen; was die kleineren Gemeinden betrifft, so soll es ihrem freien Willen überlassen werden, sich mit anderen größeren oder kleineren Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Aufstellung zu vereinigen. Hienach sind auf Grund der mit den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen die Bezirke festzusetzen, innerhalb welcher die aufgestellten Organe ihre Functionen zu verrichten haben. Diese Organe sollen unter dem Titel „Gemeindepolizeidiener" bestellt, mit einer einfachen Amtskleidung versehen und für ihre Dienstobliegenheiten beeidigt werden. Es sollen jedoch dafür nicht alte, gebrechliche Leute, durch deren Aufstellung nur die Kosten der Armenversorgung hereingebracht werden, sondern Leute im besten kräftigen Mannesalter, die Muth und Entschlossenheit besitzen, am besten ausgediente Soldaten gewählt werden. Denselben sollen ihre Dienstverrichtungen genau vorgezeichnet, eine kurze Instruction zur Danachachtung an die Hand gegeben und Dienstbücher zur Aufzeichnung von Vorfallenheiten, vorgenommenen Dienstverrichtungen und zur Eintragung der ihnen ertheilten Aufträge übergeben werden. Ihre Hauptaufgabe wird es sein, Vaganten und bettelnd umherziehendes Gesindel aufzugreifen und sogleich dem betreffenden Bz.-Amt. zur weiteren Verfügung zu überstellen. Ein wichtiger Punkt ist die Entlohnung dieser Organe; wenn die ganze Einrichtung der Gemeindepolizeidiener ihrem Zwecke entsprechen soll, muss die Entlohnung eine solche sein, dass sie damit ein ordentliches Auskommen zu finden imstande sind und nicht auf Nebenverdienste angewiesen werden, die mit ihrem Berufe und mit ihrer amtlichen Stellung unvereinbar sind.

1423. **Gemeindepolizeiorgane,** Beeidigung der —.

St. E. 30. April 1865, Z. 11238, an alle Bz.-Amt.

Es erscheint angezeigt, die Beeidigung der Gemeindepolizeidiener in ganz gleicher Weise, wie dies rücksichtlich des Forst- und Feldschutzpersonals gesetzlich vorgeschrieben ist, der polit. Behörde vorzubehalten, an welche sich die Gemeindevorsteher, wenn sie die Beeidigung der Gemeindediener wünschen, zu wenden und gleichzeitig alle jene Nachweisungen zu liefern haben werden, welche im Feldschutzgesetze rücksichtlich der Beeidigung des Feldschutzpersonals vorgezeichnet und überhaupt nothwendig sind, um die Vertrauenswürdigkeit und Eignung der zur Beeidigung beantragten Individuen beurtheilen zu können. Durch diesen Vorgang wird das nach der Gemeindeordnung dem Gemeindevorsteher zustehende Recht

---

[1]) Handelt es sich aber nicht um die Benennung einer Ortschaft, sondern nur um die Aenderung des Namens eines Schlosses, so obwaltet dagegen vom Standpunkte der Staatsverwaltung kein Anstand, weil die Benennung eines einzelnen Objects der Partei freisteht; demgemäß muss es der Partei überlassen werden, die Vormerkung der Namensänderung im Grundbuche, sowie Steuerkataster bei der competenten Behörde zu erwirken (St. E. 19. Juli 1890, Z. 37774, an Bzh. Amstetten).

der Ernennung der Gemeindediener in keiner Weise beirrt, und nur die Zugestehung der wichtigen gesetzlichen Folgen der Beeidigung derselben den polit. Behörden vorbehalten. Eine Abschrift der von der Statth. in Linz an die dortigen Bz.-Amt. hinausgegebenen Eidesformel für Gemeindepolizeidiener wird zum angemessenen Gebrauche übermittelt.

Diese Eidesformel lautet: Ich schwöre, die mir infolge meiner Anstellung als Polizeidiener der Gemeinde .... obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen, dem Herrn Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter getreu und gehorsam zu sein, ihnen, sowie auch den Herrn Gemeindeausschüssen die schuldige Achtung zu bezeugen, die mir von dem Herrn Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter übertragenen Geschäfte und Dienstverrichtungen genau und gewissenhaft zu besorgen, insbesondere auf die umherziehenden Bettler, Vagabunden und andere bedenkliche Individuen fortwährend ein wachsames Auge zu haben, ihre Aufgreifung und Einlieferung an die Gemeindevorstehung und an das Bz.-Amt in sicherer Weise zu bewerkstelligen und mit allen Kräften dahin zu wirken, dass den bestehenden Polizeivorschriften und den Anordnungen der Gemeindevorstehung Achtung und Gehorsam geleistet werde. — So war mir Gott helfe!

1424. Gemeindepolizeiorgane, deren Adjustierung und Bewaffnung.

St. M. 11. April 1865, Z. 5837. St. E. 10. Mai 1865, Z. 15622, an alle Bz.-Amt.

Ein Erl. des St. M. an die Statth. in Linz v. 11. April 1865, Z. 5837, wird zur Danachachtung bekanntgegeben, wonach Se. Majestät zu befehlen geruht haben, dass die der Adjustierung der Gendarmerie nachgebildete Adjustierung von Gemeindeorganen abzustellen und überhaupt jede Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindeorgane nur von der Statth. im Einvernehmen mit dem k. k. Truppencommando zu gestatten sei, wobei auf den Erl. des M. J. v. 17. December 1850, Z. 25235,[1]) hingewiesen wurde.

1425. St. E. 23. November 1865, Z. 42753, an alle Bz.-Amt.

Nach der Vdg. des bestandenen M. J. v. 17. December 1850, Z. 25235, ist es zwar den Gemeinden überlassen, die Bestimmungen über die Adjustierung und Bewaffnung der Polizeiorgane zu treffen; jedoch haben sie hierbei die allgemeinen Verbotsgesetze und die besonderen, den Gebrauch militärischer Auszeichnungen oder das Tragen von Staatsbeamtenuniformen untersagenden Vorschriften genau im Auge zu behalten und keine Adjustierung zu wählen, die der Armee, Gendarmerie oder Militärpolizeiwache eigen ist. Diese Vorschriften werden jedoch von Seite der Gemeinden bei der Adjustierung und Bewaffnung der Gemeindepolizeidiener nicht überall und nicht immer genau beobachtet und, abgesehen davon, dass sich in vielen Gemeinden die Gemeindepolizeidiener der den Officiers- und Beamtenmützen ähnlichen oder gleichen Kopfbedeckungen, selbst mit Rosetten mit dem Namenszuge Sr. Majestät versehen, sowie der für den Polizeidienst ganz unzweckmäßigen Schleppsäbel bedienen, haben dieselben in einigen Gemeinden noch eine dem Militär und der Gendarmerie ähnliche Uniformierung und Bewaffnung. Es ist daher die genaue Befolgung dieser Vorschrift und des mit St. E. v. 10. Mai 1865, Z. 15622,[2]) mitgetheilten A. h. Befehles zu überwachen, den Gemeinden die Beistellung einer zweckdienlichen Uniform und Bewaffnung zu empfehlen und wahrgenommene Abweichungen davon, wie das Tragen von Militär- und Beamtenmützen mit gelbseidenen oder goldenen Schnüren und Rosetten mit dem Namenszuge Sr. Majestät, sowie der Beamtenuniform und von Officierssäbeln, Beamtendegen 2c. sogleich abzustellen. Die Gemeinden sind nebstbei noch aufmerksam zu machen, dass zu jeder Uniformierung und Ausrüstung und daher auch zu jeder Aenderung in derselben die Genehmigung der Statth. dem bezogenen A. h. Befehle gemäß einzuholen ist.

---

[1]) S. den Inhalt dieses Erl. sub Nr. 1425 d. Slg.
[2]) Nr. 1424 d. Slg.

1426. **Gemeindesanitätsdienst,** Gebarung und Verrechnung der Auslagen für den —.

St. E. 16. März 1891, ad Z. 8907, an alle Bzh.

Mit der Statth.-Vdg. v. 13. Februar 1891, L. G. B. 15, ist in Betreff der Gebarung und Verrechnung der nach dem Ges. v. 21. December 1888, L. G. B. 2 ex 1889, für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und hieraus zu erfolgenden Ausgaben eine Instruction für die polit. Behörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich verlautbart worden, worauf die Bzh. mit dem Beifügen aufmerksam gemacht werden, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Steuerämter und Gemeinden zur entsprechenden Durchführung und Befolgung der bezüglichen Bestimmungen anzuhalten.[1])

1427. — — der Stadt Wien, Regelung.

St. E. 3. October 1895, Z. 91414, an Wr. Mag.

Die Statth. genehmigt im Einvernehmen mit dem n. ö. L. A. die vom Gemeinderathe am 7. Mai 1895, Z. 634, beschlossene „Vorschrift für die Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes der Stadt Wien durch die hiezu bestellten Aerzte".[2])

— — Berichte über die Monatssitzungen der Wr. Amtsärzte Nr. 164.
— — Errichtung und Erhaltung von Choleraspitälern, Noth- und Rettungslocalen Nr. 633, 3196.
— — Anschaffung und Handhabung von Dampfdesinfectionsapparaten Nr. 823.
— — Desinfectionsdiener der Gemeinden Nr. 825.
— — Evidenthaltung der Findlinge und Findelkinderpflegeparteien Nr. 1225, 1226.
— — Pflicht zur Fürsorge für Geisteskranke Nr. 1375, 1393.
— — Darstellung im Ergänzungsberichte (lit. R) Nr. 3194.
— — Bereithaltung von Tragbahren für Zwecke des Krankentransports Nr. 3894.

Gemeindesparcassen, Errichtung und Statutengenehmigung Nr. 3352.
— — Musterstatut für — Nr. 3352, 3355.
— — Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Nr. 3361.
— — Auflassung besonderer Sicherstellungen Nr. 3369.

Gemeindestraferkenntnis, Recursrecht gegen ein im Berufungswege bestätigtes — Nr. 3673.

1428. **Gemeindestrafrecht** in localpolizeilichen Angelegenheiten.

St. E. 6. October 1897, Z. 69883, an Wr. Mag.

Nach § 93, Abs. 3, des Wr. Gemeindestatuts steht dem Magistrat „das Recht zu, in Angelegenheit der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zu Gunsten des Gemeindearmenfonds bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Uebertretung festzusetzen". Nach der wörtlichen und logischen Bedeutung dieser Gesetzesstelle steht dem Magistrat innerhalb des Rahmens der „bestehenden Gesetze und Verordnungen" (Abs. 2 des § 93) das Recht zu, „allgemein" d. h. solche Verordnungen zu erlassen, die beim Zutreffen der darin näher fixierten Voraussetzungen und innerhalb ihres territorialen Geltungsgebietes jedermann binden bzw.

---

[1]) Für die Amtswirksamkeit der polit. Behörde ist insbesondere § 2, Abs. 2, und § 8, Abs. 3 und 4, der „Instruction" von Belang.

[2]) Für die Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes der Stadt Wien sind als ärztliche Organe bestellt: 1. der Stadtphysicus, 2. die beiden Physicusstellvertreter, 3. die städtischen Bezirksärzte, 4. die städtischen Aerzte für Armenbehandlung und Todtenbeschau, 5. die Anstaltsärzte der Communalhumanitätsanstalten und 6. die Physikatsassistenten.

verpflichten. Solche Verordnungen sind — nach allgemeinen Grundsätzen des formellen Rechtes — entsprechend zu publicieren, widrigenfalls ihnen bindende Kraft nicht beigemessen werden könnte. Die Publication der Mag.-Vdg. erfolgt regelmäßig im V. B. des Wr. Mag. und durch öffentliche Affigierung von Kundmachungen. Beispiele solcher Mag.-Vdg. sind die über Straßenverstellung (v. September 1896, Z. 77614) oder die über Trottoirbestreuung (v. 10. October 1895, Z. 177697). Da das dem Magistrat zugestandene Verordnungsrecht jedenfalls als ein Privilegium aufzufassen ist, muss die bezügliche Bestimmung streng interpretiert werden, und es ist der Schluss von dem „allgemeinen" Verordnungsrecht auf das Recht, an bestimmte einzelne Personen specielle Aufträge unter Androhung der im § 93 des Gemeindestatuts vorgesehenen Strafen zu erlassen, nicht gerechtfertigt. Umsoweniger entspricht es dem Gesetze, wenn der Magistrat, wie dies vorgekommen ist, die Nichtbefolgung ohne ausdrückliche Strafandrohung erlassener Aufträge nach § 93 des Gemeindestatuts straft. Wenn nun schon dem Wr. Mag. in den erwähnten Fällen das Strafrecht auf Grund des oft cit. § 93 abgesprochen werden muss, so gilt dies in erhöhtem Maße für die mag. Bz.-Amt., denen — mangels einer bezüglichen Ermächtigung durch die mit St. E. v. 9. December 1891, Z. 76287, genehmigte Geschäftsordnung — auch das Recht, allgemeine localpolizeiliche Anordnungen und Verbote zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Strafen zu setzen, mangelt. Es müssten daher Straferkenntnisse der Bz.-Amt. wegen Uebertretung specieller, an einzelne Personen gerichteter Anordnungen, soferne sie sich auf § 93 des Gemeindestatuts berufen, stets eventuell von amtswegen behoben werden. Ueberdies wird bemerkt, dass die Durchführung der durch die Gemeindebehörde competenter Weise (z. B. in Handhabung der Sanitätspolizei) getroffenen Maßnahmen durch die Bestimmungen der §§ 1, 5 und, insofern es sich um die Außerachtlassung von Verboten handelt, durch jene der §§ 7 und 11 der Min.-Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, ausreichend gesichert ist, daher die Heranziehung des § 93 des Gemeindestatuts auch nicht durch den Hinweis auf Opportunitätsrücksichten gerechtfertigt werden kann. Aus diesen Bestimmungen ist aber auch zu entnehmen, dass eine Bestrafung nur im Falle der Außerachtlassung eines Verbotes (§ 7) erfolgen kann, hingegen zur Durchführung einer behördlichen Anordnung oder irgend einer behördlich angeordneten Leistung (§ 5) anderweitige Zwangsmittel anzuwenden sind und ein solches Straferkenntnis in Hinkunft daher mangels jeglicher gesetzlicher Begründung gleichfalls behoben werden müsste.

Gemeindestrafrecht geht im Falle der Befangenheit des Gemeindevorstandes auf die polit. Behörde über Nr. 3430.

Gemeindestrafverfahren, einige Grundsätze für das — Nr. 3430.

Gemeindestraßen, Bauführungen an — Nr. 467.

— — statistische Ausweise über — Nr. 3720, 3722, 3723.

Gemeindethierärzte, Verwendung im staatlichen Veterinärdienste Nr. 213.

— — in Statutargemeinden, Qualification Nr. 214.

1429. Gemeindetrennungen, Vorsichten bei deren Bewilligung.

St. E. 5. Februar 1890, Z. 5655, an alle Bzh.

Bereits mit dem St. E. v. 4. November 1881, Z. 44102,[1]) betreffend die Behandlung von Eingaben, welche sich auf die Lostrennung von Katastralgemeinden

[1]) Der wesentliche Inhalt dieses an alle Bzh. ergangenen Erlasses ist im weiteren Context (P. 1 bis 5) reproduciert. — Schon ein mit dem St. E. v. 13. Jänner 1868, Z. 41735, allen Bz.-Amt. zur Wissenschaft und entsprechenden Benehmung zugefertigter Erl. des M. J. v. 19. December 1867, Z. 19044, hatte den Gesichtspunkt aufgestellt, dass jeder Trennung von Gemeinden, bei welcher das Vorhandensein der Bedingung, dass jede der aus-

aus ihrem bisherigen Ortsgemeindeverbande beziehen, ist auf die für kleinere Gemeinden bestehenden Schwierigkeiten hingewiesen worden, den auf Grund der Gesetze an sie nicht nur hinsichtlich des selbständigen, sondern insbesondere auch bezüglich des übertragenen Wirkungskreises zu stellenden Anforderungen nachzukommen.

Dessenungeachtet haben sich in letzter Zeit noch immer manche Fälle ergeben, dass derartige Gesuche eingebracht und theilweise auch ohne überwiegende Gründe von den Bzh. befürwortet worden sind. Es wird daher neuerlich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei den Verhandlungen über solche Eingaben durch genaue und eindringliche Erhebungen alle in Betracht kommenden Verhältnisse völlig ins Klare zu setzen und sich dann erst nach der durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotenen reiflichen Erwägung bei Vorlage der Verhandlung über den Gegenstand gutächtlich zu äußern. In dieser Beziehung wird es insbesondere nothwendig sein, auf Grund persönlicher Einvernehmung eines Comités von Vertrauensmännern aus jedem der zu trennenden Gemeindetheile, jedoch unter genauer Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung der bezüglichen Angaben eine möglichst genaue und verlässliche Zusammenstellung („Zukunftspräliminare") der voraussichtlichen durchschnittlichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen aus der Trennung entstehenden Ortsgemeinde in den auf ihre Constituierung nächstfolgenden 3 Jahren zu verfassen. In diesen Voranschlägen ist besonders auch auf die den Gemeinden aus der Entlohnung und Entschädigung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus der Besoldung des Gemeindebeamten oder des sonst mit der Besorgung der Geschäfte eines solchen Betrauten, des Gemeindearztes und Todtenbeschauers, dann des Vieh- und Fleischbeschauers der Gemeinde, ferner für die Gemeindepolizeiorgane (Gemeindediener, Nachtwächter u. dgl.), aus der Erhaltung der Gemeindewege, der Instandhaltung des Gemeindeeigenthums und aus der Armenpflege erwachsenden Auslagen Rücksicht zu nehmen und die Höhe der hienach sich ergebenden Gemeindeumlagen besonders hervorzuheben.

Es wird demnach angeordnet, in Hinkunft außer den in dem eingangs erwähnten Erlasse bezeichneten Behelfen — nämlich 1. den steueramtlichen Ausweisen über die Summe der in den einzelnen Katastralgemeinden vorgeschriebenen directen Steuern; 2. den Verzeichnissen der wahlberechtigten Gemeindemitglieder mit der jedem einzelnen vorgeschriebenen Staatssteuer; 3. den Auszügen aus den bei der letzten Volkszählung verfassten Gemeinde- und Ortsübersichten; 4. einer Darstellung der Entfernungen der abzutrennenden Ortschaften bzw. Gemeindetheile voneinander; 5. einer Schilderung der zwischen den einzelnen Gemeindetheilen bestehenden Verkehrsmittel — auch noch einzuholen bzw. vorzulegen: 6. Eine Abschrift des gemäß § 62 der Gemeindeordnung zu führenden, vorschriftsmäßig verfassten und nöthigenfalls mit Grundbuchsauszügen belegten Inventars der Gemeinde, der Gemeindetheile und der Gemeindeanstalten; 7. die die letzten 3 Jahre betreffenden Rechnungsabschlüsse der zu theilenden Ortsgemeinde; 8. eine Abschrift des für das laufende Jahr festgesetzten Voranschlages dieser Gemeinde; 9. die vorerwähnten Zukunftsvoranschläge für jede der aus der Trennung hervorgehenden Ortsgemeinden; 10. eine Darstellung der Einschulungs- und Einpfarrungsverhältnisse unter Angabe der Höhe der Schul- und Pfarrumlagen, welche die Eingeschulten bzw. die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu entrichten haben, sowie endlich der für die Beerdigung der Leichen bestehenden gemeinsamen oder selbständigen Einrichtungen. In letzterer Richtung sind auch von den Seelsorgeämtern, sowie den Ortsschulbehörden, allenfalls auch

---

einander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der sich aus dem übertragenen Wirkungskreise ergebenden Verbindlichkeiten besitze, nicht unzweifelhaft dargethan ist, sei es bei der Einleitung der diesfälligen Verhandlung, sei es bei der Landtagsverhandlung thunlichst entgegengetreten werde.

dem Bezirksschulrathe Aeußerungen bezüglich des Trennungsansuchens mit Rücksicht auf die einschlägigen Verhältnisse abzufordern. Es bleibt der Bzh. überlassen, falls sich bei bereits bestehenden Ortsgemeinden unter Anwendung der im Vorstehenden ausgeführten Grundsätze die wirtschaftliche Unfähigkeit zur dauernden Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen ergeben sollte, nach Thunlichkeit auf die Vereinigung solcher Gemeinden mit anderen zu einer Ortsgemeinde im Sinne des § 2 der Gemeindeordnung hinzuwirken. Eine solche Einwirkung wird namentlich auch bei solchen Gemeinden am Platze sein, welche mit ihren verbauten Theilen nicht weit entfernt voneinander sind oder schon ganz nahe aneinander verbaut sind.

1430. Gemeindeumlagen, thunlichste Vermeidung höherer —.

M. J. 3. September 1867, Z. 14047. St. E. 6. Jänner 1868, Z. 29179 ex 1867, an alle Bz.-Amt., mitgeth. n. ö. L. A.

Nach Zulassung der gesetzlichen Bestimmungen ist geeignet darauf hinzuwirken,[1]) dass bei Verhandlungen wegen Bewilligung von Gemeinde- und Bezirksumlagen nachstehenden Wünschen und Andeutungen des F. M. thunlichste Beachtung zugewendet werde u. zw. 1. dass bei Feststellung der Gemeinde- und Bezirksumlagen jede nicht nothwendige Auslage sorgsamst beseitigt, letztere auf das absoluteste Bedürfnis eingeschränkt und, soweit dies objectiv zulässig ist, in die präliminierten Auslagen, zu deren Bedeckung ein Abgang durch Steuerzuschläge aufgebracht werden soll, alle allgemeinen Auslagen einbezogen und hiedurch die mannigfachen Abgaben der Zahl nach verringert werden (was zur Vereinfachung und besseren Controle des Gemeindehaushaltes wesentlich beizutragen geeignet wäre, wobei zu wesentlichen Ersparungen in den Gemeindehaushaltungen durch Verminderung der Administrationskosten auch die Zusammenlegung mehrerer Ortsgemeinden[2]) zu einer polit. Gemeinde mit gemeinsamer Vertretung anzustreben sein dürfte); 2. dass die bezüglichen Verhandlungen thunlichst beschleunigt und derart rechtzeitig in Vorlage gebracht werden, dass die zur Bedeckung erforderlichen Steuerzuschläge noch vor Beginn des Verwaltungsjahres, für welches sie bestimmt sind, festgestellt, nicht auf eine Reihe von Jahren, sondern nur auf ein Jahr proponiert, nachträgliche Zuschläge für abgelaufene Jahre aber in der Regel nicht gestattet und die bewilligten Zuschläge nur für jene Zwecke, für welche sie präliminiert wurden, verwendet werden; 3. dass der durch die eigenen Einkünfte nicht bedeckte Abgang nicht lediglich auf die directen Steuern umgelegt, sondern zur Schonung der durch letztere und durch die nach ihrem Ausmaße auferlegten Nebenabgaben ohnehin sehr in Anspruch genommenen Contribuenten theilweise in anderer Art, durch Umlegung auf andere Objecte oder auf die durch die erstbezeichneten Abgaben nicht berührte Bevölkerung, eingebracht werden.

1431. — — auf die Steuergebür abgelaufener Jahre unzulässig.

M. J. 3. October 1870, ad Z. 9992. St. E. 13. October 1870, Z. 29732, an n. ö. L. A.

Es ist dahin zu wirken, dass die zur Bedeckung des Gemeindehaushaltes beschlossenen Steuerzuschläge stets nach der Steuergebür der laufenden, eventuell künftigen Jahre aufgetheilt werden und hierauf schon bei der Verhandlung über die bezüglichen Einschreiten der Gemeinden gehörig Bedacht genommen werde. Von der Umlegung solcher Zuschläge auf die Steuergebür abgelaufener Jahre ist mit Rücksicht auf die zutage liegenden Unzukömmlichkeiten solcher Umlagen und auf

---

[1]) Ueberdies ist seitens der Statth. im Wege der geeigneten Rücksprache mit dem L. A. eine analoge Einwirkung auch seitens der autonomen Vertretungsorgane anzustreben.

[2]) Vgl. auch das Ges. v. 16. April 1874, L. G. B. 26, betreffend die zwangsweise oder freiwillige Bildung von Verwaltungsgemeinden.

die unausbleiblichen Schwierigkeiten ihrer Einhebung, welche bei eingetretener Abschreibung der Steuerpflichtigen häufig sogar unmöglich wird, künftig Umgang zu nehmen.

1432. Gemeindeumlagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

M. J. 25. Jänner 1872, Z. 752. St. E. 31. Jänner 1872, Z. 3065, an alle Bzh.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer zur Bedeckung von Gemeindebedürfnissen darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden. Werden Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer von solchen Artikeln eingehoben, wovon die Steuer bei der Erzeugung entrichtet wird, nämlich von Bier oder von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, so dürfen zwei Gesichtspunkte nicht übersehen werden: 1. Die Rückerstattung des bei der Erzeugung abgenommenen Zuschlages von jenen Mengen der oben erwähnten Flüssigkeiten (Bier und Brantwein), welche nicht innerhalb des Gemeindegebietes verbraucht werden. 2. Die Einhebung des Zuschlages von jenen Mengen der dieser Gemeindeumlage unterworfenen Flüssigkeiten, welche von außen in das Gemeindegebiet eingeführt werden; denn dass auch davon der Zuschlag abgenommen werde, liegt nicht nur im finanziellen Interesse der Gemeinde, sondern selbst auch im Interesse der Erzeuger in der Gemeinde, weil sie sonst die Concurrenz mit auswärtigen Erzeugern, welche ihre Erzeugnisse in das Gemeindegebiet zum Verbrauche absetzen, nicht bestehen könnten.[1])

1433. — — von verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln.

M. J. 11. October 1872, Z. 13351. St. E. 19. October 1872, Z. 30786, an alle Bzh.

In Betreff der Gemeindeumlagen von der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikeln wird Folgendes zur Richtschnur bei einschlägigen Anlässen eröffnet: 1. Der Grundsatz, wonach durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden darf,[2]) ist strenge zu wahren, was jedoch einem Uebereinkommen mit den verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbeparteien in Ansehung der Rückerstattung des Zuschlages von zur Ausfuhr gelangenden Flüssigkeiten nicht entgegensteht. 2. Es ist dahin zu wirken, dass in den der A. h. Genehmigung bzw. Sanction zu unterziehenden Beschlüssen und Gesetzentwürfen, wodurch von Consumtionsartikeln eine Gemeindeabgabe, welche nicht als ein aliquoter (Procentual-) Antheil der Verzehrungssteuer gleichzeitig mit derselben eingehoben werden kann und sich als ein Verzehrungssteuerzuschlag nicht darstellt,[3]) eingeführt werden soll, wenigstens die Bestimmung nicht vernachlässigt werde, welche Personen und welche Acte (z. B. Einkellerung) der Abgabe unterworfen werden, damit es nicht dem Belieben der Gemeindevorstände überlassen bleibe, in diesen wichtigen Punkten ohne alle bindende Anordnung vorzugehen.

1434. — — Bewilligung zur Einhebung höherer —.

M. J. 16. Februar 1873, Z. 2878. St. E. 21. Februar 1873, Z. 909/pr, an n. ö. L. A.

Aus Anlass eines speciellen Falles wird die Statth. über ein an das M. J. gestelltes Ansinnen des F. M. aufgefordert, künftighin dafür zu sorgen, dass in Absicht auf die Bewilligung von höheren Steuerzuschlägen vorerst immer auch die Finanzlandesbehörde einvernommen werde.

---

[1]) Nach dem Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. 5, dürfen übrigens nur Umlagen und keine Verzehrungssteuerzuschläge von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten eingehoben werden. — Vgl. auch Nr. 1534 d. Slg.

[2]) S. § 79 der Gemeindeordnung.

[3]) S. § 82 der Gemeindeordnung.

1435. Gemeindeumlagen, Einhebung durch die Steuerämter.

St. Z. 213 pr ex 1888.

Die F. L. D. hat in Betreff der Inanspruchnahme der Steuerämter zur Einhebung der von Gemeinden zu den directen Steuern beschlossenen Zuschläge unterm 5. Jänner 1888, Z. 1549/pr, an alle Bzh. und Steuerämter Niederösterreichs eine Weisung erlassen, welche lautet:

In der Sitzung des n. ö. Landtages vom 30. December 1887 wurde Beschwerde geführt, dass das Begehren mehrerer Gemeinden um Einhebung der zu den directen Steuern beschlossenen Gemeindeumlagen durch das betreffende Steueramt von einer Bzh. als unstatthaft erklärt wurde. Diese Entscheidung steht sowohl mit dem § 84 der n. ö. Gemeindordnung v. J. 1864, als auch mit der Circularvdg. der F. L. D. v. 12. Juli 1880, Z. 9846, im Widerspruche. Nach § 84 der Gemeindeordnung sind Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst, einzubringen, und nach der cit. Vdg. der F. L. D. sind die Steuerexecutoren[1]) von der Finanzverwaltung zur Eintreibung der l. f. Steuern und der darauf umgelegten Zuschläge bestellt, wobei zugleich auf den mit dem § 84 der Gemeindordnung im vollen Einklange stehenden § 2 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, betreffend die Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der l. f. polit. und polizeilichen Behörden, hingewiesen wurde. Ausgenommen hievon sind nach Abs. 2 des § 84 der Gemeindeordnung und nach den §§ 3 und 4 der bezogenen kais. Vdg. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten polit. Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben und nicht in Zuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern (wie Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Schulgelder u. dgl.) bestehen. Diese Bestimmungen werden zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

— — Hausierhandel und Wandergewerbe, davon befreit Nr. 1770, 4485, 4486.
— — zur Grund- und Gebäudesteuer von Hofrealitäten Nr. 1829.
— — Entrichtung von vacanten Kirchenpfründen Nr. 2017.
— — Einholung der A. h. Genehmigung vom Landtage beschlossener höherer — Nr. 2151.

Gemeindeverband, bedingte Zusicherung der Aufnahme an Einbürgerungswerber Nr. 3446, 3460.

1436. Gemeindevermittlungsämter, Errichtung von —.

M. J. 31. August 1899, Z. 25683. St. Z. 81382 ex 1899.

Die von einer Landesstelle zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, dass eine communale Arbeits-, Dienst- und Arbeiterwohnungsvermittlungsanstalt, wenn sie gegen ein auch noch so geringes Entgelt betrieben wird, als ein Erwerbsunternehmen u. zw. als eine concessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung zu betrachten sei, ist nicht zutreffend, da ein solches Unternehmen, wenn es nicht die Erzielung eines Gewinnes beabsichtigt, durch die Einhebung von Gebüren zur gänzlichen oder theilweisen Bedeckung der der Gemeinde durch den Betrieb einer solchen Anstalt erwachsenden Kosten seines humanitären Charakters nicht entkleidet wird. Innerhalb dieser Grenzen sind sonach Gemeinden berechtigt, zur Erreichung social-politischer Zwecke Vermittlungsanstalten, ohne dass es hiezu der Erwirkung einer Concession bedarf, zu errichten und zur Deckung der Regiekosten auch Gebüren auf Grund eines Ausschussbeschlusses einzuheben, da es sich in diesen Fällen weder um Gebüren für Amtshandlungen noch um ein Erwerbsunternehmen handelt.

Gemeindevermögen, Vorlage der Gemeindevoranschläge bzw. Jahresnachweis über die Gebarung Nr. 1415—1417.
— — Verwaltung des Sondervermögens einzelner Katastralgemeinden Nr. 1998.
— — Bewilligung zur Veräußerung und Auftheilung Nr. 2151.

[1]) Vgl. auch Nr. 3601 d. Slg.

Gemeindevorstand, Competenz zur Ausstellung der Armutszeugnisse Nr. 319.
— — Umfang der Strafcompetenz Nr. 3672.
— — Competenz zur Ertheilung der Tanzmusiklicenzen Nr. 3753.

1437. **Gemeindevorstandsmitglieder,** Nichtanwendbarkeit der kais. Vdg. v. 20. April 1854 auf Pflichtverletzungen disciplinarer Natur.

M. J. 10. März 1869, Z. 3614. St. E. 21. März 1869, Z. 7553, an alle Bzh.

Die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, ist gegenüber Gemeindevorständen seit dem Inslebentreten der neuen Gemeindegesetzgebung nicht anwendbar, weil die Gemeindegesetze jene Bestimmungen enthalten, nach welchen Pflichtverletzungen der Gemeindevorstände, sie mögen im selbständigen oder im übertragenen Wirkungskreise begangen werden, geahndet werden sollen.[1])

1438. — — Tragung der Commissionskosten anlässlich der Angelobung der —.

M. J. 16. November 1894, Z. 618. St. E. 7. December 1894, Z. 93043, an alle Bzh.

Die aus Anlass der Entgegennahme der Pflichtenangelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes auflaufenden Commissionskosten dürfen nicht der betreffenden Gemeinde zur Zahlung aufgelastet werden, sondern sind aus den Amtspauschalien der Bzh. zu bestreiten.

— — Wahl richterlicher Beamter zu — Nr. 1976.
— — Heranziehung zur Losung Nr. 2357.
— — als Seuchencommissionsmitglieder, Betreten verseuchter Rinderstallungen Nr. 2388.
— — Bescheinigungsclausel über deren rechtsverbindliche Unterfertigung von Schriften und Urkunden zu Tabularzwecken Nr. 3583.

Gemeindevorsteher haben nicht Anspruch auf die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste Nr. 995.
— — Landsturmenthebung bis zum 15. Mobilisierungstage Nr. 2185.
— — Verantwortlichkeit in Thierseuchenangelegenheiten Nr. 3849.

Gemeindewälder, Bewirtschaftung und Forstaufsicht über — Nr. 1270, 1274.
— — Bewilligung zur Vertheilung bzw. zum Verkaufe und periodische Nachweisung des Standes der — Nr. 1281.

Gemeindewahlrecht der Professoren an theologischen Hauslehranstalten der Klöster Nr. 3815.

Gemeindewege über Eisenbahnen, Uebergabe fertiggestellter — an die Interessenten Nr. 1030, 1099.

1439. **Gemeinde Wien,** Errichtung und Wirkungskreis der mag. Bz.-Amt.

St. E. 1. Jänner 1892, Z. 8881/pr ex 1891, an alle Bzh.

---

[1]) Diese Weisung kann nur in dem Sinne aufgefasst werden, dass die kais. Vdg. v. J. 1854, R. G. B. 96, auf Pflichtverletzungen von Gemeindevorstandsmitgliedern in den Geschäften des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises, welche disciplinarer Natur und nach der Gemeindeordnung zu behandeln sind, nicht anzuwenden sei, wie denn auch schon der § 10 obiger kais. Vdg. ausgesprochen hat, dass Gemeindevorsteher den an sie ergehenden Aufträgen der polit. Behörden bei Vermeidung der in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen nachzukommen haben. Durch den fraglichen Erlass ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Handlungen von Gemeindevorstandsmitgliedern, die unter solche Bestimmungen der kais. Vdg. v. J. 1854 fallen, welche einen allgemeinen strafbaren Charakter haben, nach diesen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden, da die Eigenschaft eines Gemeindevorstandsmitgliedes keine Ausnahme von der Anwendung allgemeiner Strafbestimmungen begründen kann. Dies gilt insbesondere von Handlungen, die unter die Bestimmungen der §§ 11 und 12, nach Umständen auch von jenen, die unter den § 7 der cit. kais. Vdg. fallen. Es ist daher von Fall zu Fall die Anwendbarkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen (M. J. 17. April 1876, Z. 4309. St. E. 30. April 1876, Z. 12035, an alle Bzh.).

Laut Statth.-Kdm. v. 21. December 1891, L. G. B. 60, treten mit 1. Jänner 1892 die neu errichteten Wr. mag. Bz.-Amt. in Wirksamkeit. Die mag. Bz.-Amt. besorgen in den Bez. I—XIX dem Magistrat zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters bzw. des Magistrats und unter dessen Ueberwachung und vertreten in dieser Art auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als polit. Behörde 1. Instanz. Die den mag. Bz.-Amt. zugewiesenen Agenden sind aus der mit der Kdm. v. 9. December 1891, L. G. B. 60, verlautbarten Geschäftsordnung ersichtlich. Unter den in den Wirkungskreis der Bz.-Amt. fallenden Angelegenheiten werden insbesondere folgende hervorgehoben: Verhandlungen wegen Verleihung des Heimatsrechtes, Ausfertigung von Heimatsdocumenten und Arbeitsbüchern, alle individuellen die Gewerbeordnung betreffenden Amtshandlungen mit Einschluss der Strafsachen, jedoch mit Ausnahme der Transportunternehmungen, Realgewerbe und einiger speciell namhaft gemachter concessionierter Gewerbe, sowie der Verhandlungen in Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten und in Bezug auf den Gewerbebetrieb von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Ferner unterliegt der Competenz der mag. Bz.-Amt. die Durchführung gewerblicher Lohnstreitigkeiten, die Vidierung der Arbeitsordnungen, die Handhabung der Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und die Sonntagsruhe, die Verlängerung der Normalarbeitszeit, die unmittelbare Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften und des Thierseuchengesetzes, die prophylaktischen Maßregeln gegen infectiöse Krankheiten, die Einhebung der Krankenverpflegskosten und der Beerdigungskosten und die Ausführung der Todtenbeschau. Die Amtshandlungen in Gemäßheit der Bauordnung gehören hinsichtlich der Bezirke X—XIX zum größten Theile ebenfalls in den Wirkungskreis der Bz.-Amt., während in den Bezirken I—IX diese Agenden dem Magistrat vorbehalten bleiben. Was die Militärsachen betrifft, so obliegen den mag. Bz.-Amt. die Vorarbeiten zur Stellung und zur Verzeichnung der Landsturmpflichtigen, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung des Stellungsgeschäftes, die Instruierung und zum Theile auch die Entscheidung hinsichtlich der Gesuche um Gewährung von Begünstigungen rücksichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht, die Handhabung der Meldevorschriften gemäß dem Wehrgesetze, die Strafamtshandlungen auf Grund der Wehrvorschriften und die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe, sowie die Zustellung der Militärtaxerkenntnisse. Außerdem fungieren die mag. Bz.-Amt. als Instanz in Matriken- und in Ehesachen und in Handhabung der zum Schutze der Landescultur erlassenen Gesetze, sowie der Feuer- und Wasserpolizei, des Fischerei-, Wildschon-, Jagd-, Jagdkarten- und Forstgesetzes. Endlich haben die mag. Bz.-Amt. die von fremden Behörden requirierten Erhebungen oder Amtshandlungen in den in den Wirkungskreis der polit. Behörde 1. Instanz fallenden Angelegenheiten zu pflegen.[1])

1440. Gemeinde Wien, richtige Adressierung von Zuschriften an mag. Bz.-Amt.

St. E. 14. Jänner 1892, Z. 299/pr, an alle Bzh.

Was die Correspondenz mit den mag. Bz.-Amt. betrifft, so genügt es, wenn im Concept der Erledigungen der Gemeindebezirk, in welchem das Bz.-Amt seinen Sitz hat, namentlich bezeichnet wird, z. B. „An das mag. Bz.-Amt. im

[1]) In Hinkunft sind alle Requisitionen in den zum Wirkungskreise der Wr. mag. Bz.-Amt. gehörigen Angelegenheiten, insbesondere in Parteisachen, soferne der Gemeindebezirk, in welchem die betreffende Partei wohnt, bekannt ist, nicht mehr an den Wr. Mag., sondern direct an jenes mag. Bz.-Amt zu richten, welches nach dem Wohnorte der Partei zur Amtshandlung competent ist. In dem gleichen Sinne sind auch die unterstehenden Gemeindeämter unter Mittheilung des Sitzes und des Wirkungskreises der mag. Bz.-Amt. anzuweisen (St. E. 15. Jänner 1892, Z. 167/pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.).

Bezirke innere Stadt", „im Bezirke Neubau", „im Bezirke Hietzing", „im Bezirke Fünfhaus", „im Bezirke Döbling". Auf den Reinschriften sind noch die römische Zahl des Bezirkes und die Worte „in Wien" beizusetzen als: „An das mag. Bz.=Amt. im XI. Bezirke Simmering in Wien". Am Couvert ist die genaue und vollständige Adresse anzugeben als: „An das mag. Bz.=Amt. für den XIV. und XV. Bezirk in Wien XV. Fünfhaus, Friedrichsplatz Nr. 1 und 3". Wenn mit einem Bz.=Amt. in einer Angelegenheit zu correspondieren ist, in welcher bereits früher eine Verhandlung beim Wr. Mag. anhängig war, ist in der Zuschrift der betreffende Voract zu beziehen und diese Zuschrift zwar an das Bz.=Amt zu adressieren, aber unter Couvert an den Wr. Mag. zu übersenden.

1441. Gemeinde Wien, Amtsverkehr mit derselben.

St. E. 19. December 1889, Z. 7610/pr, an alle Departementsvorstände der Statth.

Um den Unterschied zwischen dem natürlichen und übertragenen Wirkungskreise der Wr. Gemeindeverwaltung bei den an die Wr. Communalbehörden zu richtenden Erledigungen schon äußerlich zum Ausdrucke zu bringen bzw. die sich hienach zwischen dem Gemeinderathe und Magistrat ergebenden Competenzgrenzen auseinander zu halten, sind in Hinkunft in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Erlässe nur an den Wr. Magistrat, in den Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises aber nur an den Bürgermeister zu richten. Wenn es sich um einen Gegenstand handelt, bei welchem der Berichterstattung des Magistrats ein Beschluss des Gemeinderathes zugrunde gelegt werden muss oder vorauszugehen hat, ist der betreffende Erlass gleichfalls an den Wr. Mag. zu stilisieren und nur in der Erledigung die Nothwendigkeit der Mitwirkung des Gemeinderathes ausdrücklich anzudeuten bzw. auf das zu pflegende Einvernehmen hinzuweisen. Die Bezeichnung „Magistratspräsidium" hat von nun an gänzlich zu entfallen.

1442. St. E. 15. Juni 1891, Z. 4533/pr, an alle Departementsvorstände der Statth.

Gemäß § 99 des Gemeindestatuts für Wien v. 19. December 1890, L. G. B. 45, kann der Statthalter die Mittheilung von Beschlüssen und Gutachten des Gemeinderathes, des Stadtrathes oder eines Bezirksausschusses verlangen. Im Hinblicke auf diese Bestimmung ist von nun an in allen an den Bürgermeister von Wien oder in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises an den Wr. Mag. gerichteten Erlässen, bei welchen es sich um die Einholung solcher Beschlüsse oder Gutachten handelt, darauf Rücksicht zu nehmen, dass es nicht bloß dem Ermessen des Bürgermeisters oder des Magistrats anheim zu stellen ist, welches Gemeindeorgan in dieser Richtung in Anspruch zu nehmen sei, dass also bei solchen Anlässen nicht bloß der Ausdruck „der Gemeinde" oder „der Gemeindevertretung" zu gebrauchen, vielmehr genau zu bezeichnen ist, welches Gemeindeorgan hiebei ins Auge gefasst wird. Hiebei wird insbesondere zu beachten sein, dass gemäß § 67 des Gemeindestatuts in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, welche im Statut nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrat übertragen sind, der Stadtrath das beschließende Organ der Gemeinde ist.

Gemeinnützigkeitserklärung einer öffentlichen Anstalt aus Anlass einer gerichtlichen Executionsführung Nr. 1171.

Gemeinschaftsrechte, Ausweise über Belastung der Wälder mit servitutsähnlichen — Nr. 1271..

1443. Gemischtwarenverschleißer, Verkauf von heißen Würsten und gekochten Eiern.

St. E. 15. Mai 1887, Z. 19284, an Wr. Mag.; mitgeth. allen Bzh., beiden Stadtr. und H. u. G. Kam. in Wien.

Anlässlich eines speciellen Falles wird im Grunde des § 36, al. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, nach Einvernehmung der H. u. G. Kam. erkannt, dass die Gemischtwarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern berechtigt sind. Zu dieser Entscheidung findet sich die Statth. durch die Erwägung veranlasst, dass die Gemischtwarenverschleißer nach § 38 des cit. Ges. zum Verschleiße aller nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren berechtigt sind und das bloße Heißmachen von Würsten bzw. Kochen von Eiern nur eine einfache Formveränderung dieser Gegenstände u. zw. lediglich zum Zwecke des Verschleißes darstellt, nicht aber den Namen der Erzeugung einer neuen Ware oder einer Zubereitung von Speisen verdient, dass weiter das Gewerbe der Gemischtwarenverschleißer zunächst aus dem Gewerbe der Greisler hervorgegangen ist und gegenwärtig vielfach dessen Stelle einnimmt, diesem letzteren Gewerbe aber der Verschleiß von heißen Würsten und gekochten Eiern dem langjährigen Gebrauche gemäß unbestritten zusteht, und dass endlich eine Einschränkung des Gewerbebefugnisses der Gemischtwarenverschleißer in der angedeuteten Richtung nur eine nicht unbedenkliche und ganz ungerechtfertigte Schädigung des Publicums zur Folge haben würde, welches durch diese Einschränkung zu größeren Auslagen in Gastgewerbelocalen gedrängt würde.

Gemischtwarenverschleißer, Verkauf, Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben Nr. 2131.

1444. Gemüseconserven, Ueberwachung der Erzeugung und des Verschleißes von —.

M. J. 5. Juni 1888, Z. 7225. St. E. 15. Juni 1888, Z. 32115, an alle Bzh., mitgeth. Wr. P. D.

Die polit. Behörden werden hiemit auf das Erscheinen der Min.-Vdg. v. 5. Juni 1888, R. G. B. 83, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass das F. M. unterm 10. August 1887, Z. 26542, sämmtlichen Zollämtern die Bestimmung des § 16, P. 3, der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif v. 25. Mai 1882 in Erinnerung gebracht und sie angewiesen hat, ausländische Gemüseconserven nur dann auszufolgen, wenn durch eine vorgängige sanitätsamtliche Untersuchung nachgewiesen ist, dass sie kupferfrei sind. Es ist das Erforderliche anzuordnen, dass die in der oben cit. Vdg. enthaltenen Vorschriften von den Conservenfabriken genau befolgt, zugleich aber auch die im Handel vorkommenden Conservenerzeugnisse bezüglich eines sanitär bedenklichen Kupfergehaltes durch die marktpolizeilichen Organe überwacht werden.[1])

Gemüsehandel im Umherziehen Nr. 1548.

Gemüsepflanzen, Vertilgung des Rübenkäfers auf Blättern der — Nr. 3290.

Gemüseverwertungsgenossenschaften, landwirtschaftliche — Nr. 2243.

1445. Gendarmerie, Sammlung der ihren Wirkungskreis berührenden Reichsgesetze und Ministerialverordnungen.

M. L. 20. September 1876, Z. 8584; 23. April 1877, Z. 5203; 24. März 1878, Z. 4000; 20. April 1880, Z. 5685; 24. Juli 1881, Z. 11212; 15. August 1882, Z. 12043; 16. September 1884, Z. 14954; 21. April 1885, Z. 6259; 23. Juli 1886, Z. 11332; 25. April 1887, Z. 7440; 6. Juni 1888, Z. 9633; 31. Mai 1889, Z. 8515; 28. Juli 1891, Z. 13655; 14. September 1893, Z. 19253; 3. September 1894, Z. 16729; 1. Juli 1895, Z. 17120; 8. September 1896, Z. 23802; 5. December 1896, Z. 32081; 12. März 1897, Z. 7032, und 5. Mai 1897, Z. 12507. — St. E. 4. October 1876, Z. 29822; 30. April 1877, Z. 12625; 2. April 1878, Z. 9598; 2. Mai 1880, Z. 15158; 31. Juli 1881, Z. 29860; 23. August 1882, Z. 37440; 28. September 1884, Z. 44994; 1. Mai 1885, Z. 21023; 3. August 1886, Z. 39406; 26. Mai 1887, Z. 28402; 18. Juni 1888, Z. 33244. St. Z. 42302 ex 1889. St. E. 17. September 1891, Z. 50080. St. Z. 70117 ex 1893.

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 25. Juli 1889, Z. 4559, ist in Hinkunft bei der Erzeugung von Obst-, Früchten- und Gemüseconserven die Beobachtung der Min.-Vdg. v. 5. Juni 1888, R. G. B. 83, auf das sorgfältigste zu überwachen und gegen Zuwiderhandelnde mit aller Strenge vorzugehen (St. E. 15. August 1889, Z. 44982, an alle Bzh.).

St. Z. 71792 ex 1894. St. E. 14. August 1895, Z. 72268; 26. September 1896, Z. 86057; 24. Februar 1897, Z. 1326; 23. März 1897, Z. 26332, und 5. Juni 1897, Z. 43145, an alle Bzh., in den Jahren 1889, 1893 und 1894 ohne einbegleitenden Erlass und i. J. 1891 nicht an die Bzh. Hernals und Sechshaus.

Es werden zunächst (Erl. v. J. 1876) die vom M. L. zusammengestellte Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1849—1875, „welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder giltig sind, und mit welchen sich die Gendarmen nach § 24 der Dienstinstruction[1]) vertraut zu machen haben", sodann (mit den citierten Acten der Jahre 1877—1896) Supplementheftchen hiezu, u. zw. umfassend (der Reihe nach) den Jahrgang 1876, 1877,[2]) 1879,[3]) 1880, 1881, 1882 und 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890, 1891 und 1892, 1893, 1894, endlich 1895, in Druckexemplaren zum Amtsgebrauche hinausgegeben. Endlich werden mit den 3 letztbezogenen Erl. v. J. 1896 bzw. 1897 Nachtragsblätter (Nr. 283 bis inclusive 300) sammt den zugehörigen Umschlagebogen mit dem Beifügen übersendet, dass weitere Nachträge blätterweise von Fall zu Fall zur Ausgabe gelangen werden und jeder Jahrgang mit einer Uebersicht der im abgelaufenen Jahre erfolgten Publicationen seinen Abschluss finden wird. Weitere Nachträge werden in der Folge nicht mehr mit speciellen Erlässen ausgegeben, sondern fallweise vom Expedit des M. L. bzw. der Statth. zugesendet werden.

1446. Gendarmerie, Verordnungen sind ihr von der Dienstbehörde mitzutheilen.

St. E. 19. December 1883, Z. 8166/pr, an alle Bzh.

Die Bzh. werden erinnert, in ihrer Eigenschaft als Gendarmeriedienstbehörden (§ 3 des Ges. v. 28. Februar 1876, R. G. B. 19[4]) alle an sie gelangenden, den öffentlichen Sicherheitsdienst betreffenden Verordnungen und Erlässe, insoweit sich dieselben zur Verlautbarung an die Gendarmerie eignen, den Gendarmeriepostencommanden stets unverweilt mitzutheilen.[5])

1447. — — Betheiligung mit Landesgesetz- und Verordnungsblättern.

St. E. 21. November 1894, Z. 7190/pr, an alle Bzh., L. Gend. Cmdo. Nr. 1 in Wien und Hof- und Staatsdruckerei.

Bisher wurden die auf den Gendarmeriedienst Bezug habenden Verlautbarungen im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Intervallen von 2—3 Jahren seitens des L. Gend. Cmdo. Nr. 1 auszugsweise zusammengestellt, in Druck gelegt und sonach an die Mannschaft zu Unterrichtszwecken hinausgegeben. Da es dieser Vorgang mit sich brachte, dass die innerhalb dieser Zeitabschnitte erlassenen Publicationen der gedachten Art, wenn dieselben nicht etwa hie und da in die Amtsblätter der Bzh. Aufnahme gefunden hatten, den einzelnen Postencommanden längere Zeit hindurch unbekannt blieben und eine Ueberwachung der getroffenen Verfügungen infolge dessen nicht bewerkstelligt werden konnte, so wird — um diesem Uebelstande nach Thunlichkeit abzuhelfen — angeordnet, dass in Hinkunft die einzelnen Stücke des n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblattes *sofort nach ihrem Erscheinen* seitens des Bezirkshauptmannes einer *Durchsicht* in der Richtung unterzogen werden, ob darin irgendwelche Verlautbarungen enthalten sind, deren Kenntnis für die Gendarmerie eventuell von Belang sein könnte. Im gegebenen Falle sind sohin

---

[1]) Uebereinstimmend § 24 der gegenwärtig geltenden Dienstinstruction v. J. 1895.

[2]) Nebst einer Berichtigung zur Hauptsammlung 1849—1875.

[3]) Nachdem das R. G. B. des Jahres 1878 keine solchen Gesetze und Ministerialverordnungen enthält, welche auf den Dienst der Gendarmerie Bezug haben, unterblieb für dieses Jahr laut Circularvdg. des M. L. v. 3. März 1879, Z. 2837 (V. B. der Gendarmerie Nr. 4) die Hinausgabe einer Ergänzung der Gesetzsammlung.

[4]) Jetzt § 3 des Ges. v. 25. December 1894, R. G. B. 1 ex 1895.

[5]) S. auch Nr. 1447 d. Slg.

die betreffenden Verlautbarungen entweder bloß auszugsweise oder aber, falls sich dies als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte, auch vollinhaltlich im Amtsblatte der Bzh. zu veröffentlichen. Durch die Einhaltung dieses Vorganges dürfte nicht nur der vom M. L. ausgehenden Intention, die Gendarmeriemannschaft von den jeweilig neu erlassenen Landesverordnungen und Kundmachungen stets im laufenden zu erhalten, ohne erhebliche Schwierigkeit Rechnung getragen sein, sondern damit auch noch der weitere, im Interesse einer geordneten Verwaltung nicht hoch genug zu veranschlagende Vortheil erreicht werden können, dass die Bevölkerung, insbesondere aber die Gemeindevorsteher, welch letztere häufig nicht in der Lage sind, die im Gesetzblatte enthaltenen Verlautbarungen einem eingehenden Studium zu unterziehen, in einer augenfälligen und leicht zugänglichen Weise auf die wichtigsten und im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wissenswertesten Bestimmungen dieser Verlautbarung aufmerksam gemacht werden.

1448. Gendarmerie, Waffengebrauch der —.

M. L. 10. August 1896, Z. 32289 ex 1895. St. E. 11. August 1896, Z. 77342, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Mit Beziehung auf den Erl. v. 25. April 1898, Z. 39049,[1]) erhalten die polit. Behörden 1. Instanz eine Abschrift des obigen an sämmtliche Landesgendarmeriecommanden gerichteten Erl. des M. L. zum Amtsgebrauche. — Der bezügliche Erlass lautet:

Der Wortlaut des 1. und 2. Abs. im § 65, ad 3, der Gendarmeriedienstinstruction (Handausgabe, S. 65) wurde abgeändert und hat nunmehr zu lauten: „Der Gendarm darf von der Waffe Gebrauch machen zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insofern kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist. Als gefährlicher Verbrecher ist dasjenige Individuum anzusehen, welches entweder von der competenten Behörde dem Gendarmen als solcher bezeichnet wird, oder welches nach anderweitigen unzweifelhaften Anhaltspunkten als für den Staat, die Person oder das fremde Eigenthum besonders bedrohlich mit Grund zu betrachten ist. Minder gefährliche Arrestanten hat der Gendarm wohl eifrigst zu verfolgen, von der Waffe darf er aber zur Vereitelung von Fluchtversuchen gegen dieselben nicht Gebrauch machen". Durch diese Textierung des bezogenen Absatzes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Waffengebrauch unter den angeführten einschränkenden Bedingungen gegen Individuen selbst dann eingeräumt, wenn sie als für den Staat 2c. besonders bedrohlich noch nicht allgemein bekannt sind, wodurch dem Gendarmen insbesondere auch die Möglichkeit geboten ist, die Flucht eines erst bei der Betretung oder Verfolgung als in der eben angeführten Weise qualificiert erkannten Individuums wirksam zu verhindern. Hievon ist im Commandobereiche mit dem Beifügen die entsprechende Verlautbarung zu machen, dass, falls für die Voraussetzung, ein Individuum sei für den Staat, die Person oder das Eigenthum besonders bedrohlich, keine genügenden Anhaltspunkte gegeben sind und diesbezüglich etwa Zweifel obwalten, im Sinne des Abs. 2 des § 65, ad 3, von der Waffe nicht Gebrauch zu machen ist.

1449. — — Grenzübertritt nach Ungarn.

M. J. 14. November 1867, Z. 4237/M I. St. E. 21. November 1867, Z. 37106, an alle Bz.-Amt., Wr. P. D. und Wr. Mag.

Infolge der eingetretenen staatsrechtlichen und administrativen Aenderungen ist die Frage aufgetaucht, ob und unter welchen Umständen es den k. k. Sicherheitsorganen, namentlich der Gendarmerie gestattet sein wird, die Verfolgung von Gesetzesübertretern auf ung. Gebiet auszudehnen oder umgekehrt den kgl. ung. Sicherheitsorganen zustehen wird, bei Verfolgung von Gesetzesübertretern die Grenzen der zur ung. Krone nicht gehörigen Länder zu überschreiten. Die hierüber mit dem kgl. ung. M. J. eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem auf dem Grundsatze der Reciprocität beruhenden Uebereinkommen geführt, dass im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit den beiderseitigen Sicherheitsorganen ge-

---

[1]) Nr. 1473 d. Slg.

stattet werde, die Verfolgung der Uebertreter der Strafgesetze und der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen in den Grenzcomitaten bzw. Grenzbezirken des betreffenden Nachbarlandes jedoch mit der Beschränkung fortzusetzen, dass sich die verfolgenden Organe hiebei strengstens an die in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze zu halten und ihre Amtshandlungen nicht über die Verfolgung der die amtliche Nacheile verursachenden Gesetzesübertreter auszudehnen haben.[1]) Das kgl. ung. M. J. hat unterm 8. August 1867, Z. 1332, im Wege der ung. und siebenbürgischen Grenzbehörden die unterstehenden Sicherheitsorgane anweisen lassen, dass sie sich in Fällen, wo sie in den oben erwähnten Dienstverrichtungen die Grenzen der nicht zur ung. Krone gehörigen Länder zu überschreiten bemüssigt sind, in dem nächsten jenseits der Grenze gelegenen Orte bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörde oder bei dem in diesem Orte befindlichen Gendarmerieposten oder, falls weder die erstere noch der letztere im Orte vorhanden sind, bei der Gemeindevorstehung behufs der eben erwähnten Vereinbarung vorzustellen haben.

1450. Gendarmerie, Handbuch der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche für die —.

M. L. 4. Februar 1899, Z. 3186. St. Z. 16817 ex 1899 bzw. St. E. 12. Mai 1899, Z. 30535, an alle Bzh.[2])

— — Einlieferung aufgegriffener Individuen an die Schubstationen Nr. 26, 3247, 3248.
— — Benützung des Eisenbahnkörpers als Fußweg Nr. 1079.
— — Meldung archäologischer Funde Nr. 1313.
— — Hintanhaltung von Thierquälereien beim Geflügeltransport Nr. 1362.
— — Vorgang bei Beanständung unbefugter Hausierer Nr. 1742.
— — Ueberwachung der Apparate der hydrographischen Beobachtungsstationen Nr. 1854.
— — Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 2482.
— — Aufdeckung von Münzfälschungen Nr. 2695.
— — Ueberwachung der Einhaltung der Sperrstunde Nr. 3387.
— — Mitwirkung bei Handhabung der Straßenpolizei Nr. 3715, 3716.
— — Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten, betreffend die — Nr. 4606.
— — Aufgreifung und Einlieferung von Zigeunern Nr. 4616, 4617.

1451. Gendarmerieassistenz bei Kirchweihfesten u. dgl.

M. L. 24. Juli 1871, Z. 8167. St. E. 8. August 1871, Z. 20968, an alle Bzh. und beide Stadtr. (zur Wissenschaft und Danachachtung, bzw. auch entsprechenden Verständigung der Gemeindevorsteher).

Gendarmerieassistenz bei Kirchweihfesten und ähnlichen Anlässen ist nur in ganz besonderen Fällen, dann aber wenigstens in der Stärke von zwei womöglich länger gedienten und erfahrenen Gendarmen zu bewilligen. In solchen Fällen hat sich die Gendarmerieassistenz niemals im Belustigungslocal, sondern in der Gemeindekanzlei oder beim Gemeindevorsteher aufzuhalten und nur dann, aber selbständig einzuschreiten, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht erscheint oder die Polizeiorgane der Gemeinde zur Bewältigung der Unruhestifter nicht mehr ausreichen.

---

[1]) Ueber das seitens der k. k. Gendarmerie bei eventuellen derartigen Grenzüberschreitungen einzuhaltende Vorgehen s. § 22 der Dienstinstruction v. J. 1895.

[2]) Mit Erl. des M. L. v. 21. Juni 1900, Z. 19404, wurde den polit. Behörden der Nachtrag I zum „Handbuch der Reichsgesetze und Ministerialverordnungen zum Gebrauche für die k. k. Gendarmerie" hinausgegeben (St. E. 13. Juli 1900, Z. 62383, an alle Bzh.).

1452. Gendarmerieassistenz bei Tanzunterhaltungen u. dgl.

M. L. 26. Jänner 1872, Z. 945. St. E. 10. Februar 1872, Z. 3202, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die bisherige Gebür von 50 kr. für die den Gemeinden aus Anlass von Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen gewährte Gendarmerieassistenz[1]) wird eingestellt.

— — bei Delogierung von Armenhausparteien Nr. 309.

— — zur Delogierung entlassener Bahnwächter Nr. 1033.

1453. Gendarmeriebelobungsdecrete der Dienstbehörde, unzulässig.

M. L. 15. März 1873, Z. 3199. St. E. 7. April 1873, Z. 9051, an alle Bzh.[2])

Es haben sich Fälle ereignet, dass Bzh., theils an Gendarmen, theils an Postencommandanten für besondere Leistungen im öffentlichen Sicherheitsdienste „Belobungsdecrete" ertheilten. Dieses Vorgehen kann mit Rücksicht auf die militärische Organisation des Gendarmerieinstituts nicht gutgeheißen werden, und genügt vollkommen, wenn die polit. Behörde eine außergewöhnliche und verdienstliche Leistung eines Gendarmen oder Postencommandanten dem Flügel-(Abtheilungs-)Commando mit dem Ersuchen zur Kenntnis bringt, dem betreffenden Manne eine Belobung oder Belohnung zu erwirken. Es wird sonach Sache des betreffenden Flügel-(Abtheilungs-)Commandos sein, mit Bedachtnahme auf die Conduite des betreffenden Mannes und bei Vergleichung der Leistungen anderer Leute den diesfällig geeigneten Antrag zu stellen oder der betreffenden polit. Bzb. die Gründe mitzutheilen, weshalb ein Belobungs- oder Belohnungsantrag nicht gestellt werden kann. Glaubt die polit. Bzb. dann auf ihrem Antrage dennoch beharren zu sollen, so bleibt es ihr unbenommen, sich an die Landesstelle zu wenden.

1454. Gendarmeriebequartierung, Bestimmungen über die —.

M. J. 1. August 1851, Z. 16970. St. E. 17. August 1851, Z. 26530, an alle Bzh. und Wr. Mag.

Die mit A. h. Entschl. v. 25. Juli 1851 genehmigten und im L. G. B. 258 kundgemachten „Bestimmungen über die Bequartierung der Landesgendarmerie"[3]) enthalten alle jene Daten und Momente, welche auf die Ausmittlung der Unterkünfte und Beischaffung der competenzmäßig gebürenden Räumlichkeiten, Einrichtungsstücken, an Beheizung, Beleuchtung und sonstigen Erfordernissen, dann auf die Tragung, Vertheilung und Vergütung der diesfälligen Auslagen[4]) Bezug haben, und sind die polit. Behörden hiedurch in die Lage gesetzt, vorkommende Anfragen und Zweifel zu erörtern und bei einlangenden Beschwerden entweder dasjenige zu veranlassen, was den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen angemessen erscheint, oder hierauf begründete Anträge zu stellen. Sollten sich übrigens einzelne Gemeinden aus eigenem Antriebe bestimmt finden, rücksichtlich der Beistellung der Gendarmerieunterkünfte mehr als in den obigen Bestimmungen vorgezeichnet ist, auf eigene

---

[1]) Vgl. auch Nr. 3752 d. Slg.

[2]) S. im übrigen die §§ 6 und 138 der Gendarmeriedienstinstruction v. J. 1895.

[3]) Diese Bestimmungen sind mit Rücksicht auf § 51 des Ges. v. 26. Februar 1876, R. G. B. 19, und die §§ 40 und 41 des Ges. v. 25. December 1894, R. G. B. 1 ex 1895, noch immer in Kraft und bilden noch heute die Grundlage für die Verpflichtung der Landesfonds zur Deckung der Kosten für die Bequartierung der Gendarmerie (Statth.-Act Z. 110503 ex 1897).

[4]) Gemäß Erl. des St. M. v. 17. September 1861, Z. 18453, gehört zu den Kosten, welche die Landesfonds bisher vorschriftsgemäß zu bedecken hatten und auch nach dem Uebergange an die Landesvertretungen zu bestreiten haben, auch die Bedeckung der Kosten für die Landesgendarmerie, und ist durch die A. h. Entschl. v. 10. Jänner 1859 die Beischaffung der Erfordernisse für diese Bequartierung der Gendarmerie selbst übertragen und der Landesfond zur Leistung der Kostenbedeckung mittelst Pauschalbeträgen verhalten worden (St. E. 21. September 1861, Z. 39399, an n. ö. L. A.).

Rechnung zu leisten, so kann die Annahme dieser Leistungen keinem Anstande unterliegen; jedoch darf in solchen Fällen durchaus keine Erhöhung der festgesetzten Vergütungsbeträge stattfinden. [1])

1455. Gendarmeriebequartierung, Mitwirkung der Civilbehörden.

M. L. 16. August 1869, Z. 4459. St. E. 23. August 1869, Z. 23965, an alle Bzh. und beide Stadtr.

Die Bzh. und Gemeinden werden im Interesse des Landesfonds dringend angewiesen, die mit der Ausmittlung von Unterkünften und den Abschluss der Mietverträge betrauten Organe der Gendarmerie bei derlei Verhandlungen, soviel als nur immer möglich, thatkräftigst zu unterstützen, ihnen hilfreich an die Hand zu gehen und nach Kräften in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass die Beistellung der competenzmäßigen Unterkünfte gegen eine möglichst billige Vergütung gewahrt werde. Unter Einem werden vom M. L. die Landesgendarmeriecommanden angewiesen, in allen jenen Fällen, wo es sich um die Ausmittlung von neuen Unterkunftsräumen für die Gendarmerie und um Abschluss der bezüglichen Verträge oder um Erneuerung von schon bestehenden Mietverträgen handelt, die Mitwirkung der Bzh. und der Gemeindevorstehungen in Anspruch zu nehmen.

1456. Gendarmeriebeschenkung, Ingerenz der polit. Behörde.

M. L. 25. März 1870, Z. 2419. St. E. 15. April 1870, Z. 9528, an alle Bzh., mitgeth. Oberlandesgericht in Wien.

Bei den Bzh. für besondere Dienstleistungen einzelner Gendarmen erlegte Geldgeschenke sind immer an das betreffende (Flügel-)Commando mit dem Antrage, ob gegen die Annahme des Geschenkes irgend ein Anstand obwalte oder nicht, zu senden.

1457. — — insbesondere mit Brennmaterialien.

M. L. 16. December 1877, Z. 16925. St. E. 28. December 1877, Z. 39703, an alle Bzh.

Die Annahme der von einzelnen Gemeinden, Großgrundbesitzern, Klöstern u. s. w. den Gendarmerieposten freiwillig gewährten Holz- oder Kohlendeputate ist künftig nur mit Bewilligung des L. Gend. Cmdo. gestattet. Diese Bewilligung ist erst nach Bestätigung der polit. Bzh. über das Unbedenkliche des Anerbietens zu ertheilen, wobei diese Bzh. ihrerseits zunächst die unbedingte Vermeidung der Möglichkeit einer Pflichtencollision für den betreffenden Gendarmerieposten ins Auge zu fassen hat; im übrigen bleibt das allgemeine Verbot einer Geschenkannahme seitens Gendarmen unberührt bzw. ist in besonderen Fällen, wenn auf die Stellung und Verhältnisse des Gebers Rücksicht genommen werden muss, die Entscheidung des M. L. einzuholen.

1458. Gendarmeriecontrolpatrouillen, kein Gegenstand der Einfluss-, jedoch der Kenntnisnahme der Dienstbehörde.

M. L. 17. Februar 1871, Z. 1435. St. E. 2. März 1871, Z. 5317, an alle Bzh. zur Danachachtung.

Die polit. Behörden haben auf die von den Postencommandanten vorzunehmenden Controlpatrouillen im allgemeinen keinen Einfluss zu nehmen, weil der Zweck derselben, das Verhalten des im Dienste entsendeten Gendarmen unvermuthet zu überwachen, eine rein disciplinäre Maßregel und mithin außerhalb der Wirksamkeit der polit. Behörden gelegen ist. Nichtsdestoweniger haben die am Sitze der Bzh. befindlichen Postencommandanten, so oft sie eine Controlpatrouille vornehmen, dies immer dem Bezirkshauptmanne zu melden, weil es demselben einerseits zu wissen nothwendig ist, ob sich der Postencommandant zu

---

[1]) Ueber die Anwendbarkeit des Einquartierungsges. v. 11. Juni 1879, R. G. B. 93, auf die Gendarmerie s. Circularvdg. des M. L. v. 15. Juli 1879, Z. 9195 (V. B. Nr. 10).

Hause oder im auswärtigen Dienste befindet, und weil derselbe anderseits häufig in der Lage sein kann, dem Postencommandanten auch andere bei dieser Gelegenheit zu vollziehende Dienstaufträge zu ertheilen. Ueber alle bei diesen Controlpatrouillen gemachten, auf den Dienstbetrieb oder auf die öffentliche Sicherheit Bezug habenden Wahrnehmungen ist dem Bezirkshauptmanne bei der Rückkehr die Meldung zu erstatten.

Gendarmeriedienst, Anrechnung der im Mannschaftsstande zurückgelegten Militärdienstzeit Nr. 648.

— — 1882 in Bosnien, als Kriegsjahr anrechenbar Nr. 2133.

1459. Gendarmeriedienstzeit, Anrechnung bei der Pensionsbemessung.

M. J. 1. October 1900, ad Z. 4826/M I. St. E. 16. October 1900, Z. 89699, an alle Bzh.

Die im Ges. v. 29. Jänner 1897, R. G. B. 42, für die Gendarmeriemannschaft statuierte Begünstigung, wonach jedes im Gendarmeriedienste zugebrachte volle Jahr bei der Pensionsbemessung als eine Dienstzeit von 16 Monaten zu berechnen ist, findet zufolge Erk. des R. G. v. 25. April 1900, Z. 109, nur auf jene Personen des Gendarmeriemannschaftsstandes Anwendung, welche unmittelbar aus diesem Stande in den Ruhestand treten, und nicht auch auf solche, welche von der Gendarmerie in einen anderen Civilstaatsdienst übergetreten sind.

1460. Gendarmerieescorte von Schüblingen, Tragung der Zehrungskosten.

M. L. 20. März 1874, Z. 3578.[1]) St. E. 19. April 1874, Z. 9336, mitgeth. n. ö. L. A.

Nach der von der bestandenen Obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem M. J. getroffenen Entsch. v. 28. März 1859, Z. 2723 (Erl. der Gendarmeriegeneralinspection v. 4. April 1859, Z. 1791) waren die damals normierten Diäten für Escortierung von Schüblingen an die Gendarmeriemannschaft von den die Schubbegleitung einleitenden Behörden aus dem für die Kosten der Abschiebung bestimmten Fond dann zu erfolgen, wenn für den directen Hin- und Rückweg bei der Escortierung selbst eine mehr als 24stündige Abwesenheit vom Stationsorte erforderlich gewesen ist. Da nun laut § 15 des Ges. über das Schubwesen v. 27. Juli 1871, R. G. B. 88, die Abschiebungskosten, wozu die Auslagen für die Schubbegleitung gehören, aus Landesmitteln zu bestreiten sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der an Stelle der Diäten getretene Zehrungskostenbeitrag in dem Falle der escortierenden Gendarmeriemannschaft vom Lande auszufolgen ist, wenn die factische Schubescorte den Gendarmen über 24 Stunden vom Stationsorte entfernt hält und derselbe mit der Schubescorte nicht etwa einen Sicherheitsdienst, wie z. B. eine Patrouille auf dem Rückwege verbindet, in welch letzterem Falle bei mehr als 24stündiger Dauer der Gesammtdienstleistung den Zehrungskostenbeitrag auf den Gendarmeriefond zu übernehmen gestattet ist. Hienach ist in den Fällen, wo der Schubescortedienst allein mehr als 24 Stunden in Anspruch nimmt, der Zehrungskostenbeitrag vom Lande anzusprechen und dabei zur Vermeidung von Refundierungen die Einleitung anzusuchen, dass die nach der Dauer der Escorte ohnehin im voraus bekannte Gebür den escortierenden Gendarmen gleich bei Uebergabe der Schüblinge aus Landesmitteln[2]) erfolgt werde. Dagegen ist dann, wenn der reine Escortedienst weniger als 24 Stunden erfordert und der Gendarm nur durch den gelegentlichen Vollzug eines anderen Dienstes, wozu eine Patrouille auf dem Rückwege gehört, mehr als 24 Stunden vom Stationsorte entfernt gehalten wird, der Gendarmeriefond mit dem Zehrungskostenbeitrage zu belasten.

---

[1]) Der Statth. mitgeth. im Wege des L. Gend. Cmdo. unterm 27. März 1874, Z. 688.

[2]) Vgl. auch Nr. 3248 d. Slg.

1461. Gendarmerieescorte über die ung. Grenze.

M. L. 18. Juli 1878, Z. 9392. St. E. 6. August 1878, Z. 23845, an alle Bzh.

Das M. L. hat an alle Landesgendarmeriecommanden den folgenden Erlass gerichtet, welcher den polit. Behörden mit der Weisung bekanntgegeben wird, dass die darin erwähnte Bewilligung zum Uebertritte der ung. Grenze nur unter ganz besonderen Umständen ertheilt werden kann und von jeder solchen Bewilligung im Wege der vorgesetzten polit. Landesbehörde sofort an das M. L. Bericht zu erstatten ist, damit hievon dem kgl. ung. Ministerium fallweise die Mittheilung gemacht werden kann. — Der Erl. des M. L. lautet:

Aus Anlass des Falles, dass ein Gericht der Gendarmerie die Aufforderung zukommen ließ, Arrestanten an ein kgl. ung. Gericht, also jenseits der Grenze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder direct zu escortieren, hat das J. M. mit dem Erl. v. 10. Juli 1878, Z. 9411, den Oberlandesgerichten zur Belehrung der unterstehenden Gerichte bekanntgegeben, dass die Ueberschreitung der ung. Grenze durch die Gendarmerie strenge untersagt ist, und dass, wenn eine solche in Ausnahmsfällen geboten erscheint, hiezu nicht eine Aufforderung genügt, sondern ein besonderer Befehl erforderlich ist, welcher nur von der Dienstbehörde der Gendarmerie, sonach von der polit. Behörde ertheilt werden kann. Die Gerichtsbehörden sind angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach den vorstehenden Bestimmungen zu benehmen und sich insbesondere dann, wenn ausnahmsweise wirklich eine directe Escortierung von Gefangenen über die ung. Grenze unbedingt nothwendig sein sollte, behufs Erwirkung einer solchen Verfügung, im Sinne des § 36 der Gendarmeriedienstinstruction rechtzeitig an die polit. Behörde zu wenden. Die ersteren Behörden sind gleichzeitig verständigt worden, dass für die Gendarmerie die Anordnung besteht, bei Escortierungen auf größere Entfernungen und von längerer Dauer an geeigneten Punkten die Ablösung der Escortemannschaft eintreten zu lassen. Bei diesem Anlasse hat das M. L. bemerkt, dass — fallweise ergehende besondere Befehle ausgenommen — nach Ungarn zu escortierende Personen immer nur an die der Grenze zunächst befindliche kgl. ung. Gerichts- oder zur Uebernahme von Arrestanten sonst berufene Behörde abzuliefern sind.

1462. — — kranker bzw. geistesgestörter Häftlinge.

M. L. 18. December 1888, Z. 19703. St. E. 25. December 1888, Z. 70558, an alle Bzh., mitgeth. beiden Stadtr. und Wr. P. D.

Die Thätigkeit der Gendarmerie hat sich in Fällen der Escortierung leiblich oder geistig kranker Individuen bloß auf die sichere Bewachung derselben zu beschränken. Wenn demnach der Geisteszustand des polit. oder Polizeihäftlings das Erfordernis einer besonderen Pflege oder Handanlegung während der Beförderung voraussehen lässt, oder wenn der körperlich kranke Häftling einer genaueren Wartung bedürftig ist, so hat die polit. Behörde bei Anordnung der Gendarmeriebegleitung zugleich auch die Veranlassung zu treffen, dass der Gendarmerieescorte das entsprechende Wartepersonal beigegeben werde. Ueberdies ist die Gendarmerie von der polit. Behörde über den Grad der Gefährlichkeit immer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

— — Kosten bei Einlieferung von Militärpersonen Nr. 655.

— — von Zwänglingen und Corrigenden in Detentionsanstalten Nr. 4638.

Gendarmerieinstruction[1]) v. J. 1895 Nr. 1473.

1463. Gendarmeriekanzleivorschrift.

M. L. 4. Mai 1893, Z. 9633.[2])

---

[1]) 1. und 2. Abs. des § 65, ad 3, abgeändert durch Nr. 1448 d. Slg.

[2]) V. B. für die Gendarmerie, Nr. 4. — In Ausführung der in der Anmerkung zum Formular 49 der „Kanzleivorschrift" bezüglich der Bestätigung der Gebürlichkeit des Limitorauchtabaks getroffenen Bestimmung und mit Beziehung auf das Formular 48, letzte Colonne dieser Vorschrift hat das M. L. mit Erl. v. 10. September 1893, Z. 19015, angeordnet, dass die Gebürlichkeitsbestätigung für die nicht in der Abtheilungsstation befindlichen Gendarmerieposten in Hinkunft bei den polit. Bzb. bzw. in Orten, in welchen keine polit. Behörde ihren Sitz hat, bei den Gemeindevorstehungen einzuholen ist (V. B. für die Gendarmerie, Nr. 8). — Vgl. auch Nr. 1472 d. Slg.

1464. Gendarmeriekasernvorschrift v. 31. August 1895 (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienen).

M. L. 24. September 1895, Z. 24448. St. E. 9. October 1895, Z. 92408, allen Bzh. zur eigenen Gebrauchsnahme übermittelt.

1465. Gendarmeriecassenscontrierung beim L. Gend. Cmdo.

M. L. 20. April 1869, Z. 1813. St. E. 3. Mai 1869, Z. 11908, an alle Bzb.

Im Sinne jener (abschriftlich zuliegenden) Weisungen, welche aus Anlass der mit der A. h. Entschl. v. 29. März 1869 erfolgten Auflösung der respicierenden Kriegscommissariate in Absicht der Substituierung der von diesen Kriegscommissariaten bei der Gendarmerie bisher besorgten Agenden der Localcontrole an die Landesgendarmeriecommanden erlassen worden sind, wird von nun an die Scontrierung der Gendarmeriestabscassen den am Sitze der Landescommanden befindlichen Statth. und Landesregierungen übertragen. Diese Scontrierungen sind periodisch unvermuthet u. zw. wenigstens dreimal im Jahre zu veranlassen und haben sich auf sämmtliche Cassen des Commandostabes, nämlich auf die Verpflegs-, Massa-, Bequartierungs- und Officiersmöbelfondscasse, dann auf die Depositencasse, endlich aber auch auf das Monturs- und Rüstungsmagazin beim Stabe[1]) zu erstrecken. Zur Vornahme derselben hat die Landesstelle einen Referenten des eigenen Standes zu delegieren, demselben einen Beamten des Rechnungsdepartements beizugeben und das Scontrierungsresultat jeweilig zur Kenntnis des M. L. zu bringen. Den zur Ausstellung von Bestätigungen gewisser thatsächlicher Umstände, wie des Zugrundegehens von ärarischem Eigenthume 2c. (bei der Gendarmerie), berufenen polit. Behörden, eventuell Gemeinden ist zur besonderen Pflicht zu machen, hiebei mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen und derlei Bestätigungen, deren Richtigkeit sie zu verantworten haben, nur auf Grund von gepflogener Ueberzeugung auszustellen.

1466. — — Controle der Cassenschlüsselduplicate.

M. L. 10. Mai 1872, Z. 4468. St. Z. 14948 ex 1872.

Die bei den Landesgendarmeriecommanden vorhandenen Cassenschlüsselparien sind in Evidenz zu halten, und ist durch die mit der Cassenscontrierung bei diesen Commanden betrauten Statthaltereiorgane bei diesen Scontrierungen auch jedesmal das Vorhandensein der evident geführten Schlüssel zu constatieren.

1467. — — Verbindung der Magazinsscontrierung mit der —.

M. L. 27. October 1877, Z. 13844. St. Z. 33607 ex 1877.

Das Magazin des L. Gend. Cmdo. ist nach den bestehenden Vorschriften in Absicht auf alle Gebarungen (Massa-, Bequartierungs-, dann Armaturs- und Munitionssorten) der Scontrierung zu unterziehen, und ist auf Grund der abzuschließenden Magazinsprotokolle durch Nachweisung des Empfanges, der Ausgabe, sowie des resultierenden Restes das Ergebnis mittelst besonderer Ausweise zur Evidenz und Kenntnis des Ministeriums zu bringen.

1468. — — Relationen über ihre Vornahme.

M. L. 30. November 1900, Z. 34010. St. Z. 109723 ex 1900.

Da nach § 22, letzter Abs., der „Instruction für die Führung der Commandocassen" nach den für die Scontrierung der Civilstaatscassen bestehenden Vorschriften, somit nach der gegenwärtig in Kraft stehenden vom F. M. mit dem Erl. v. 4. Juli 1887, Z. 19059, verlautbarten „Instruction über die Vornahme von Scontrierungen und Uebergaben der Cassen und Sperren bei den k. k. Landescassen"[2])

---

[1]) Vgl. Nr. 1467 d. Slg.

[2]) Diese vom 4. März 1887, Z. 25474 ex 1886, datierte Instruction erliegt im Statth.-Act Z. 61052 ex 1887. — Der cit. § 17 lautet: Ueber jede Scontrierung hat der

vorzugehen ist, so haben in der Folge für die von dem Scontrierungsleiter zu verfassenden diesfälligen Berichte die Bestimmungen des § 17 dieser Instruction maßgebend zu sein.

1469. Gendarmeriecassenvorschrift für die Landescommanden.

M. L. 30. Jänner 1874, Z. 1490. St. Z. 3974 ex 1874.

Die Cassenvorschrift für die Landesgendarmeriecommanden wird mit dem Bedeuten mitgetheilt, dass, falls bei den Scontrierungen ungerechtfertigte Abweichungen von dieser Vorschrift wahrgenommen werden sollten, dies mittelst der vorschriftsmäßigen Scontrierungsrelationen zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen ist.[1])

1470. Gendarmeriemannschaft, Mittheilung von Strafverbüßungen an die Dienstbehörde.

M. L. 23. April 1868, Z. 2984. St. E. 6. Mai 1868, Z. 14721, an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Der militärische Vorgesetzte eines zu bestrafenden Gendarmen hat von der zu diesem Zwecke erfolgenden Abberufung desselben dem Amtsvorstande der Dienstbehörde des Gendarmen entsprechend früher Mittheilung zu machen.

1471. — — Verbot des Tragens von Civilkleidern.

M. J. 12. November 1882, ad Z. 5317/M I. St. E. 18. November 1882, Z. 7866,pr, an alle Bzh.

Anlässlich des vorgekommenen Falles, dass seitens einer Bzh. ein Gendarmeriepostenführer in Civilkleidung zur Ueberwachung einer Versammlung entsendet wurde, wird zur Danachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass der Gendarm nach den Bestimmungen der §§ 9 und 46 der Gendarmerieinstruction stets in voller Adjustierung und Ausrüstung in den Dienst abzurücken hat und ihm überdies auch schon in seiner Eigenschaft als Soldat nach dem Armeedienstreglement I. Th., P. 280, das Tragen von Civilkleidern nicht gestattet ist.

1472. — — Fassung von Limitorauchtabak.

M. J. 17. Februar 1900, ad Z. 3253. St. E. 8. März 1900, Z. 17842, an alle Bzh.

Scontrierungsleiter binnen 8 Tagen nach ihrer Beendigung unter Anschluss des Liquidationsausweises, dann der aufgenommenen Befundsausweise (§ 12), allfälligen Protokolle u. dgl. an die (Finanz-)Landesbehörde Bericht zu erstatten und darin vor allem anzugeben, aus welchem Anlasse die Scontrierung vorgenommen wurde. Insbesondere ist in diesem Berichte ausdrücklich anzugeben, ob alle verausgabten Geldausfuhren und Verläge durch Amtsquittungen bereits gedeckt gefunden wurden. Sodann ist anzuführen, ob alle Bestände, welche nach den Journalabschlüssen vorhanden sein sollen, bei der Befundsaufnahme auch wirklich vorgefunden wurden, ferner inwieweit die Bestände nach ganzen Bunden, Säcken, gesiegelten Paketen, und inwieweit sie durch stückweises Abzählen bzw. Besichtigung constatiert worden sind. Wenn sich zwischen den Beständen, welche rechnungsmäßig vorhanden sein sollen, und jenen, welche vorgefunden wurden, Differenzen ergeben, so ist hierüber, sowie auch über das diesfalls Vorgekehrte Bericht zu erstatten. Falls aus Anlass eines entdeckten Abganges eine abgesonderte Anzeige an das Präsidium der (Finanz-)Landesbehörde bereits gemacht wurde (§ 14), ist in dem Berichte über die Scontrierung auf diese Anzeige Bezug zu nehmen. Wurden bei der Scontrierung Wahrnehmungen gemacht, welche eine Verfügung der Landesbehörde nothwendig erscheinen lassen, so ist hierüber unter Antragstellung zu berichten. Die in dem vorgelegten Liquidationsausweise verzeichneten Rechnungseinstellungen sind vor Schlusserledigung des Scontrierungsactes von dem (Finanz-)Rechnungsdepartement auf Grund der inzwischen eingelangten Journale und Befundsausweise (Erl. des F. M. v. 11. September 1873, Z. 13420, V. B. 33) zu prüfen, und ist der bezügliche Befund auf dem Referatsbogen beizusetzen.

[1]) Mit Erl. des M. L. v. 12. Jänner 1878, Z. 518 (St. Z. 2527 ex 1878) wurden die §§ 21 und 23 obiger Vorschrift durch die Verfügung des künftighin semesterweisen Abschlusses der Officiersmöbelfondsjournale und ihrer jeweils im nächstfolgenden Monate zu bewirkenden Vorlage an das Gendarmeriefachrechnungsdepartement des M. L. modificiert.

Unter Hinweis auf die Circularvdg. des M. L. v. 3. Jänner 1898, Z. 63321,[1]) betreffend die Fassung des Limitorauchtabaks wird festgesetzt, dass in jenen Fällen, in welchen sich Gemeindevorstehungen weigern, die Uebereinstimmung der angegebenen Raucherzahl mit dem jeweiligen effectiven Stande der von Unterofficieren befehligten, außerhalb des Standortes einer polit. Behörde befindlichen Gendarmerieposten sowohl auf der Quittung, als auch auf dem Fassungsjournal zu bestätigen, die erwähnte Bestätigung durch die polit. Behörde zu erfolgen hat.

Gendarmeriemannschaft, Landsturm- bzw. Landsturmmeldepflicht der — Nr. 2208.

— — provisorische Ernennung im Civilstaatsdienste und Probeverwendung Nr. 2208.

— — Anspruch auf die Taglia bei Anzeigen über verbotene Spiele Nr. 3390.

— — Taglia für Ergreifung Stellungsflüchtiger und Verbrecher Nr. 3545, 4062.

— — Vorladung im polit. Strafverfahren und Zeugengebür Nr. 3675.

1473. Gendarmerienormen ex 1895, Handausgabe der —.

M. L. 17. April 1895, Z. 9635. St. E. 25. April 1895, Z. 39049, allen Bzh. und beiden Stadtr. zur eigenen Gebrauchsnahme übermittelt.

1474. Gendarmeriepatrouillen, Vermeidung einer stereotypen Eintheilung der —.

M. L. 6. April 1881, Z. 591/pr. St. E. 10. April 1881, Z. 14257, an alle Bzh.

Die Bzh. haben auf eine wechselnde Regelung der ihnen zufolge der Bestimmungen der Gendarmeriedienstinstruction obliegenden Patrouilleneintheilung das Augenmerk zu richten.

1475. — — Zusammentreffen der beiderseitigen — an der österr.-ung. Grenze.

M. J. 3. August 1890, Z. 13409. St. E. 23. August 1890, Z. 50281, an die 5 Bzh., deren Gebiet an die ung. Grenze reicht.

Es wird eröffnet, dass laut Erl. des M. L. v. 5. Juli 1890, Z. 11187, mit dem kgl. ung. M. J. die Vereinbarung getroffen wurde, dass das Zusammentreffen der Patrouillen der diesseitigen Gendarmerieposten mit jenen der ung. Gendarmerieposten auf die gesammte Grenze zwischen Oesterreich und Ungarn ausgedehnt wurde.

— — bei kriegsmäßigen Uebungen im Feldtelegraphendienste Nr. 1206.

1476. Gendarmerieposten, Verstärkung derselben.

M. L. 25. November 1869, Z. 6340. St. Z. 34911 ex 1869.

Die Verstärkung eines Gendarmeriepostens unter gleichzeitiger gleicher Verminderung des Mannschaftsstandes eines anderen minder wichtigen Gendarmeriepostens innerhalb desselben Verwaltungsgebietes ist von den Landeschefs unter thunlichster Schonung des Staatsschatzes immer gleich selbst im Einvernehmen mit dem betreffenden L. Gend. Cmdo. zu veranlassen.

1477. Gendarmeriepostenvisitierung, informative Unterstützung der visitierenden Officiere durch die Bezirkshauptmänner.

M. L. 16. Jänner 1870, Z. 60. St. E. 1. Februar 1870, Z. 1890, an alle Bzh.

Alle auf den Dienstbetrieb, den Eifer, die Haltung und das moralische wie disciplinäre Benehmen der Gendarmerie bezugnehmenden Daten sind sorgfältig zu sammeln, den visitierenden Gendarmerieofficieren mitzutheilen und dieselben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes mit aller Willfährigkeit und Offenheit zu unterstützen.

1478. Gendarmerierechnungsinstructionen, Hinausgabe der Verpflegs-, Bequartierungs-, Massa-Rechnungsinstruction, der Instruction für die Jahres-

[1]) V. B. für die Gendarmerie, Nr. 1.

rechnungen, endlich der Instruction zur Führung des Personalgrundbuches an die Landesgendarmeriecommanden.

M. L. 10. Juli 1876. St. Z. 19422 ex 1876.

1479. Gendarmerierepetiergewehre, Abgabe außer Gebrauch gesetzter —.

M. L. 15. November 1895, Z. 29823. St. Z. 88647 ex 1896.

Die außer Gebrauch gesetzten Gendarmerierepetiergewehre, System Frühwirth, können an österr. Officiere und Staatsbeamte jederzeit, an Schützengesellschaften und andere Corporationen[1]) nur nach eingeholter Zustimmung von Seite der polit. Landesbehörde veräußert werden. Händler, welche ganze Partien von Gewehren kaufen wollen, müssen diese in das Ausland führen und haben sich mit der Ausfuhrsbewilligung auszuweisen.

1480. Gendarmerieurlaubsvorschrift v. 24. Juni 1895.

M. L. 20. Juli 1895, Z. 18613. St. E. 14. August 1895, Z. 71164, allen Bzh. zum Amtsgebrauche übermittelt.

1481. Gendarmerievermehrung, Termin für Anträge auf —.

M. L. 2. August 1893, Z. 15430. St. E. 15. August 1893, Z. 55351, an alle Bzh.

Es wird bemerkt, dass Anträge auf Vermehrung der Gendarmerie als eine Maßnahme, welche das Budget beeinflusst, nach dem Monate April kaum mehr für das nächste Verwaltungsjahr realisierbar sind.

1482. — — Verfahren über Anträge auf —.

St. E. 17. November 1900, Z. 97821, an alle Bzh. und L. Gend. Cmdo.

Die bei den Bzh. einlangenden Einschreiten um Errichtung von Gendarmerieposten sind fallweise in Verhandlung zu nehmen und, ohne vorher mit dem zuständigen Gendarmerieabtheilungscommando das Einvernehmen gepflogen zu haben, mit dem eigenen motivierten Antrage an die Statth. vorzulegen.[2]) In diesen Anträgen wäre die Art der Aufbringung der erforderlichen Mannschaft (durch Standesvermehrung, Standesverschiebung oder Combination beider Mittel) anzuregen, nach Umständen auch in die Abweisung des Einschreitens einzurathen. Bei Initiativanträgen ist analog vorzugehen, jedoch hiebei darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Anträge, insofern hiemit eine Standesvermehrung verbunden wäre, termingemäß d. i. im Monate April dem M. L. unterbreitet werden, daher in diesen Fällen längstens bis Ende Februar jedes Jahres bei der Statth. einlangen müssten.

1483. Gendarmerieverwendung, Instructions- und Zweckmäßigkeit der —.

M. J. 28. December 1870, Z. 6004 M I. St. E. 19. Jänner 1871, Z. 85, an alle Bzh., mitgeth. Oberlandesgericht in Wien.

Das ungleichmäßige Vorgehen der polit. Behörden in der Verwendung der Gendarmerie und namentlich der Umstand, dass die Bezirkshauptmänner wegen begreiflicher örtlicher Schwierigkeiten in der Regel den Dienst nur bei dem am Sitze des Amtes befindlichen Gendarmerieposten commandieren, bei den außerhalb des Amtssitzes gelegenen Posten aber dem Postencommandanten überlassen, macht die Leistungen der Gendarmerie zum Theile illusorisch. Um die Gendarmeriemannschaft nicht dem der Disciplin und Moral so abträglichen Müßiggange verfallen zu lassen, wurde vom M. L. angeordnet, dass täglich jeder Gendarm, wenn nicht speciell

---

[1]) Zufolge Erl. des M. L. v. 9. April 1897, Z. 8355, unterliegt die Zuweisung der gedachten Gewehre auch an solche Personen, die der Statth. als vertrauenswürdig bekannt sind und bei denen kein Missbrauch beim Bezuge dieser Gewehre zu besorgen ist, keinem Anstande (St. Z. 33965 ex 1897).

[2]) — welch letztere die Aeußerung des L. Gend. Cmdo. einholen und einvernehmlich mit demselben das weitere veranlassen wird.

durch die polit. Behörde für einen bestimmten Tag eine andere Anordnung getroffen wird oder die Mannschaft ganz oder theilweise durch eine andere Behörde in Anspruch genommen ist, 8 Stunden im äußeren Dienste beschäftigt werden muss. Nicht minder erscheint den Interessen des Sicherheitsdienstes abträglich, dass die Gendarmerie hie und da zu Dienstverrichtungen verwendet wird, von welchen im vorhinein wegen der Unzweckmäßigkeit der getroffenen Dispositionen kein Erfolg zu erwarten ist. So soll beispielsweise in dem Bezirke eines Gendarmerieflügelcommandos von der polit. Behörde die Einrichtung getroffen sein, dass allmonatlich an 2 voraus festgesetzten Tagen, nämlich am 1. und 16. jedes Monats, unter Mitwirkung der Gendarmerie allgemeine Streifungen unternommen werden, welche begreiflich zumeist resultatlos bleiben, da die Tage der Streifungen bekannt sind. In einem anderen Bezirke soll auf Anordnung des Bezirkshauptmannes die Einrichtung bestehen, dass täglich ein Gendarm durch 24 Stunden als Ordonnanz bei der Bzh. commandiert und dadurch seinem eigentlichen Dienste entzogen wird. Endlich soll es in einzelnen Ländern vorkommen, dass auf Posten, wo Untersuchungsgerichte sich befinden, Gendarmen wegen Unzulänglichkeit des Aufsichtspersonals zur Ueberwachung der Arrestanten verwendet werden. Eine solche Verwendung der Gendarmen als Gefängnisaufseher lediglich wegen Mangel an dem nöthigen Aufsichtspersonal ist unzulässig, und könnte eine solche Ueberwachung nur in ganz außergewöhnlichen Fällen gestattet werden, wo die Gefährlichkeit oder Anzahl der Arrestanten eine ganz besondere Vorsicht erheischt. Hievon werden die Bzh. mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, solche oder ähnliche Mängel, falls sie im Bezirke bestehen sollten, sofort abzustellen und in allen Fällen, wo Neuerungen in der instructionsmäßigen Verwendung der Gendarmerie beabsichtigt werden, vorerst die Weisung der Statth. einzuholen.

1484. Gendarmerieverwendung bei Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung.

H. M.[1]) 23. October 1876, Z. 31700. St. E. 19. November 1876, Z. 33009, an alle Bzh., beide Stadtr., Aichinspectorat in Wien, mitgeth. L. Gend. Cmdo.

Der Gendarmerie kommt wohl die Ermittlung und Anzeige des Gebrauches gesetzwidriger Maße und Gewichte,[2]) sowie allenfalls die Assistenz bei der Confiscation der letzteren zu, keineswegs aber die selbständige Vornahme der Confiscation.

1485. — — wider gemeinschädliche Individuen, Mittheilung der Auskunftstabellen.

St. E. 12. Juli 1888, Z. 38305, an alle Bzh.

Ueber Ersuchen des L. Gend. Cmdo. Nr. 1 ergeht die Weisung, die Auskunftstabellen über nachfolgende Individuen dem betreffenden Gendarmerieposten, in dessen Rayon dieselben das Heimatsrecht besitzen oder den ordentlichen Wohnsitz haben, zur Kenntnisnahme zu übermitteln u. zw. a) über die unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen, b) über solche Personen, welche auf Grund des § 1, lit. a und d, des Ges. v. 27. Juli 1871 in ihre Zuständigkeitsgemeinde abgeschoben wurden, und c) über sonstige Personen, welche eine Bestrafung wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums erlitten haben und nach dem Schubgesetze nicht behandelt wurden.[3])

1486. — — für die Localpolizei.

M. L. 22. December 1884, Z. 1666/pr. St. E. 31. December 1884, Z. 60684, an alle Bzh.

Die Beschränkung der Inanspruchnahme der Gendarmerie für localpolizeiliche Angelegenheiten im allgemeinen und ihrer unmittelbaren Inanspruchnahme seitens der Gemeinden im besonderen wird für die Fälle eines außerordentlichen und

[1]) Einvernehmlich mit dem M. L.
[2]) Vgl. auch Nr. 139 d. Slg.
[3]) S. übrigens § 26, Z. 12, der Gendarmeriedienstinstruction v. J. 1895.

bzw. unaufschieblichen Bedarfes in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, dass die Bzh. die über eine solche unmittelbare Inanspruchnahme gemäß § 31 der Gendarmeriedienstinstruction[1]) von den Gemeinden zu erstattenden Anzeigen in dieser Richtung sorgfältig zu prüfen und die pünktliche Erstattung solcher Anzeigen zu überwachen haben.

1487. Gendarmerieverwendung zu Gunsten der Bezirksarmenfonds.

St. E. 30. September 1895, Z. 70173, an alle Bzh.

Auf jeweiliges Ansinnen der Bezirksarmenräthe sind die Gendarmerieposten zu beauftragen, die ihnen bei Besorgung ihres Dienstes zur Kenntnis gekommenen Fälle, dass freiwillige Feilbietungen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorgenommen, Lustbarkeiten ohne Licenzzahlung veranstaltet werden, dem betreffenden Gemeindevorstande anzuzeigen.

1488. — — in Statutargemeinden.

M. J. 19. October 1899, Z. 5449/M I. St. E. 9. November 1899, Z. 95055, an Bzh. Amstetten und Wr.-Neustadt.

Es hat sich der Fall ereignet, dass in einer Gemeinde mit eigenem Statut die Auflösung einer Versammlung nicht durchgeführt und Straßendemonstrationen nicht verhindert werden konnten, weil sich die communale Wache bei beiden Anlässen vollkommen passiv verhielt. Infolge dieser Wahrnehmung wurde aus Rücksichten der staatlichen Autorität die betreffende Landesstelle zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass es ihre Pflicht gewesen wäre, dem bei der erwähnten Versammlung verwendeten Beamten ein entsprechendes Aufgebot von Gendarmerie zur Verfügung zu stellen, zumal aus verschiedenen Anzeigen rechtzeitig auf die von der Communalwache thatsächlich beobachtete Haltung geschlossen werden konnte. Eine derartige Verwendung der Gendarmerie hätte ihre gesetzliche Begründung schon in dem Umstande gefunden, dass es sich um einen Anlass handelte, bei welchem die Gemeinde und bzw. ihre Organe nur zur Mitwirkung im übertragenen Wirkungskreise berufen gewesen wären, und bei welchem daher die Staatsverwaltung im Sinne der Gemeindegesetze ihre eigenen Organe ohneweiters zu verwenden berechtigt ist. Hinsichtlich der künftigen Heranziehung der Gendarmerie bei Straßendemonstrationen in der gedachten Statutargemeinde wurde der Landesstelle Nachstehendes bedeutet: Es müsse selbstverständlich zunächst das Bestreben der in der Statutargemeinde befindlichen Bzh. sein, bei wahrgenommener Unzulänglichkeit der localpolizeilichen Anstalten in der angedeuteten Richtung die gleichzeitige Verwendung der Gendarmerie neben der städtischen Sicherheitswache unter ihrer eigenen Leitung anzustreben. Zu diesem Behufe wäre stets gemäß § 3, al. 2, des Gendarmeriegeſ. v. 25. December 1894, R. G. B. 1 ex 1895, vor allem das Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande zu pflegen und der Versuch zu machen, hiebei auch ein bezügliches Einverständnis zu erzielen. Soferne jedoch eine derartige Vereinbarung nicht zustande käme, hätte die Bzh. unter Verzicht auf die Unterordnung der städtischen Wache unter ihre eigene Leitung die entsprechenden Verfügungen betreffs der Verwendung der Gendarmerie im Stadtgebiete nach Zulass der gemeindegesetzlichen Bestimmungen zu treffen, sobald sich die Gemeinde in einem neuerlichen Falle den ihr obliegenden localpolizeilichen Pflichten entziehen sollte. Hievon werden die 2 Bzh. mit Rücksicht auf das für ihr Amtsgebiet in Betracht kommende Stadtgebiet zur entsprechenden Danachachtung verständigt.

1489. — — in Steuer-, Gewerbe-, Kranken- und Unfallversicherungsangelegenheiten.

St. E. 28. März 1900, Z. 12617, an alle Bzh., mitgeth. L. Gend. Cmdo.

---

[1]) Uebereinstimmend § 31 der derzeit geltenden Dienstinstruction.

In einer seitens des L. Gend. Cmdo. Nr. 1 in Wien erhobenen Beschwerde wegen ungebürlicher Inanspruchnahme der Gendarmerie durch die Bzh. wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gendarmerie nicht nur zur Mitwirkung in Gewerbe-, Unfall- und Krankenversicherungsangelegenheiten herangezogen, sondern auch mit der Ausforschung rückständiger Steuerzahler betraut wird. Aus diesem Anlasse wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 3 des Ges. v. 25. December 1894, R. G. B. 1 ex 1895, und der §§ 1, 26 und 27 der Dienstinstruction für die k. k. Gendarmerie zur Danachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass eine Inanspruchnahme der Gendarmerie in Steuerangelegenheiten ganz unzulässig erscheint. Was die Verwendung der Gendarmerie in Gewerbe-, Unfall- und Krankenversicherungssachen anbelangt, so wird bemerkt, dass es, wenn auch diese Agenden außerhalb des in obigen gesetzlichen Bestimmungen begrenzten Wirkungskreises gelegen sind, doch bei der Unverlässlichkeit mancher Gemeinden zweckdienlich, vielleicht sogar unvermeidlich sein dürfte, in gewissen vereinzelten Fällen auch in diesen Angelegenheiten die Gendarmerie ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen. Es unterliegt daher eine ausnahmsweise Verwendung der Gendarmerie in solchen Fällen keinem Anstande, doch müsste in jedem concreten Falle diese Verwendung in den besonderen Verhältnissen begründet sein.

Gendarmerieverwendung bei Saisierung von beschlagnahmten Druckschriften Nr. 934.

— — zur Revision von Sprengmittelmagazinen, unzulässig Nr. 3412.

— — s. auch Gendarmerieassistenz, Gendarmerieescorte.

1490. Gendarmeriezehrungskosten, Liquidierung der —.

M. L. 11. Juni 1870. Z. 5201. St. E. 27. Juni 1870, Z. 17844, an alle Bzh.

Die Bezirkshauptmänner haben auf dem allmonatlich unter Anschluss der Dienstjournale der betreffenden Mannschaft von den Postenführern dem Bezirkswachtmeister und von diesem der Bzh. vorzulegenden Zehrungskostenverzeichnisse die bezüglichen Dienstverrichtungen nach genauer Prüfung der Dienstjournale und bei Haftung für die Richtigkeit zu bestätigen und sohin diese Verzeichnisse sammt Belegen schleunigst dem Bezirkswachtmeister zu retournieren.

— — bei Escortierung von Schüblingen, Tragung Nr. 1460.

1491. Generalcommissariat der heiligen Länder.

R. E. 22. Mai 1844, Z. 1094/pr.

Nachdem Se. Majestät zur Erhaltung und Unterstützung unserer heiligen Religion in Jerusalem und den anderen damit verbundenen Orten eine jährliche Sammlung in allen Pfarren des Kaiserstaates durch A. h. Entschl. v. 21. Februar 1842 zu bewilligen und anzuordnen, ferner durch die A. h. Entschl. v. 13. Juni 1843 die Errichtung eines Commissariats terrae sanctae in Wien unter dem Protectorat des jeweiligen Fürsterzbischofs von Wien zur Förderung des frommen Zweckes zu genehmigen geruht haben, so wurden folgende Grundregeln und Vorschriften für dieses Commissariat von Sr. Majestät durch A. h. Entschl. v. 14. November 1843 genehmigt und vorgeschrieben.[1])

1492. Generalvicare, Anzeige über Bestellung bischöflicher —.

C. U. M. 4. Februar 1857, Z. 35/CUM. St. Z. 496 ex 1857.

Die erfolgte Bestellung von bischöflichen Generalvicaren[2]) ist dem C. U. M. anzuzeigen.

---

[1]) Diese Satzungen, deren Drucklegung mit Hofkzld. v. 21. April 1844, Z. 12424 (R. E. 22. April 1844, Z. 24102) genehmigt wurde, werden hier nicht abgedruckt.

[2]) Vgl. § 3 des Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. B. 50.

1493. Genickstarre, Anzeigepflicht bezüglich epidemischer —.

M. J. 27. November 1891, Z. 23122. St. E. 12. December 1891, Z. 75829, an alle Bzh.

Der Oberste Sanitätsrath hat beim M. J. beantragt, dass hinsichtlich der Ursachen und der Verbreitung der epidemischen Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) wissenschaftliche Forschungen angestellt werden. Die Unterbehörden werden daher beauftragt, auf strenge Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Gemeinden[1]) auch bei dieser Infectionskrankheit zu bringen und im Falle des epidemischen Auftretens derselben sofort die Anzeige an die Statth.[2]) zu erstatten, damit zum Zwecke genauer Untersuchungen zu einer Zeit, wo von solchen Forschungen noch ein positives Resultat zu erwarten ist, eventuell ein Fachmann abgesendet werden kann. Ferner ist, falls das Schweißfieber (Morbus miliaris) in epidemischer Verbreitung vorkommen sollte, gleichfalls in der vorgedachten Weise sofort telegraphisch an die Statth. die Anzeige zu erstatten, und sind demgemäß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

1494. — — bacteriologische Untersuchung und Obduction, sowie Berichterstattung bei epidemischer —.

M. J. 7. October 1897, Z. 29224. St. E. 1. November 1897, Z. 94651, an die Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. Mag. (behufs Verständigung aller Privatkrankenanstalten).

Zur Förderung des Studiums der epidemischen Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) ist dieser Krankheit eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere sollen beim Vorkommen der gedachten Krankheitsform namentlich in der Anstaltspflege in den zweckdienlich erscheinenden Beziehungen auch bacteriologische Untersuchungen gepflogen werden. Ueber die Ergebnisse der beim Auftreten dieser Krankheit gepflogenen Erhebungen bzw. über getroffene sanitätspolizeiliche Maßnahmen ist anläslich der Vorlage der 4wöchentlichen Ausweise über Infectionskrankheiten zu berichten.

1495. M. J. 22. Juli 1899, Z. 21639. St. Z. 68253 ex 1899.

Die Anordnung, dass über den Ausbruch von epidemischer Genickstarre telegraphisch an das M. J. zu berichten ist, wird außer Kraft gesetzt. Bei zweifelhaften Todesfällen wird nach wie vor die sanitätspolizeiliche Obduction vorzunehmen sein. Dem Ermessen der Landesstelle bleibt es überlassen, in besonderen Fällen zur Feststellung der Diagnose und zu wissenschaftlichen Erhebungen eine Fachautorität des L. San. R., eventuell einer medicinischen Facultät zu entsenden. Dem M. J. ist über derartige Erkrankungen in gleicher Weise wie über andere Infectionskrankheiten zu berichten.

Genossenschaften, gewerbliche — s. Gewerbegenossenschaften.

Genossenschaften, registrierte — s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1496. Genossenschaftskrankencassen, Unzulässigkeit der Mitgliedschaft der Gewerbeinhaber.

H. M. 4. Mai 1884, Z. 12424. St. E. 9. Mai 1884, Z. 22167, an Wr. Mag., mitgeth. den übrigen Bzh. und der H. u. G. Kam. in Wien.

Die Anfrage einer Genossenschaft, ob die Gewerbeinhaber das Recht haben, in eine von der Genossenschaft zu gründende Krankencasse als Mitglieder einzutreten, oder ob dieses Recht nur den Gehilfen zustehe, wird im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des Normalstatuts für genossenschaftliche Krankencassen verneint, da hienach bloß die Gehilfen als Mitglieder der Krankencasse anzusehen sind.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1924 d. Slg.

[2]) Die Erstattung der Anzeige seitens der Statth. an das M. J. ist seither entfallen, s. Nr. 1495 d. Slg.

Innerhalb des Rahmens des § 114 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ist jedoch den Gewerbeinhabern Spielraum genug geboten, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen den mit dem Eintritte in eine genossenschaftliche Krankencasse verfolgten Zweck auf eine andere Art, etwa durch Errichtung einer Meisterkrankencasse[1]) zu erreichen.

1497. Genossenschaftskrankencassen, Unzulässigkeit der Mitgliedschaft der Gewerbeinhaber.

H. M. 18. December 1884, Z. 34047. St. E. 14. Jänner 1885, Z. 60675 ex 1884, an Stadtr. Wr.-Neustadt.

Mit dem Min.-Erl. v. 4. Mai 1884, Z. 12424,[2]) sollte nicht als unter allen Umständen principiell ausgeschlossen bezeichnet werden, dass eine Krankencasse zugleich für Gehilfen und Meister bestehe, vielmehr lediglich erklärt werden, dass angesichts der Bestimmungen der §§ 121, 121 f. des Ges. v. 15. März 1883 die Gewerbeinhaber nicht in eine von der Genossenschaft zu gründende Gehilfenkrankencasse als Mitglieder eintreten können. Eine selbständige, nicht genossenschaftliche Krankencasse könnte ganz wohl Meister und Gehilfen umfassen. Nur müsste eine derartige Meister und Gehilfen umfassende Krankencasse, wenn sie nach § 121, al. 1, behandelt werden soll, den Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen entsprechen. Es müsste also eine Trennung der Gebarung und Verwaltung hinsichtlich der verschiedenen Unterstützungszweige, namentlich aber bezüglich der Meister und der Gehilfen erfolgen. Es müsste auf diese Art sichergestellt werden, dass nicht etwa die Gehilfen durch ihre Zuschüsse zur Unterstützung der Meister beitragen; es müsste ferner zu ersehen sein, dass die Meister einerseits für ihre Kranken- und Altersunterstützung aus eigenen Mitteln sorgen, anderseits aber zur Unterstützung der Gehilfen ihre Beiträge nach Maßgabe des § 121, al. 3, der Gewerbeges.-Nov. leisten.

1498. — — Ahndung der Nichtanmeldung der Hilfsarbeiter.

M. J. 10. December 1891, Z. 25018. St. E. 24. December 1891, Z. 78036, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoraten.

Es ist von genossenschaftlichen Krankencassen Klage geführt worden, und hat sich aus einzelnen beim M. J. geführten Verhandlungen auch thatsächlich ergeben, dass die als Gewerbebehörden 1. Instanz zur Handhabung der Gewerbeordnung berufenen polit. Bzb. gegen Gewerbeinhaber, welche der ihnen gesetzlich (§ 121) obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der von ihnen beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeiter bei den zuständigen genossenschaftlichen Krankencassen nicht oder nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der eventuell in dem concreten Cassenstatut normierten bestimmten Anmeldefrist nachkommen, nicht mit jener Strenge vorgehen, welche geeignet ist, derartige Pflichtversäumnisse abzustellen und den gesetzlichen Vorschriften die ihnen gebürende Geltung und Achtung zu verschaffen. Es ist insbesondere aus Verpflegskostenverhandlungen ersehen worden, dass es polit. Bzb. selbst in dem Falle, als sie im Laufe derartiger Verhandlungen, oft sogar durch das eigene Geständnis der schuldtragenden Gewerbeinhaber, in die Kenntnis der durch Unterlassung der Anmeldung von krankenversicherungspflichtigen Hilfsarbeitern bei den zuständigen genossenschaftlichen Krankencassen begangenen Gesetzesübertretungen gelangt sind, gleichwohl verabsäumt haben, die gesetzlichen Strafmittel in Anwendung zu bringen.

Nachdem es sich in den in Rede stehenden Fällen um von amtswegen zu verfolgende Gesetzesübertretungen handelt und es zur Einleitung der Strafamts-

---

[1]) Vgl. diesbezüglich Nr. 2493—2495 d. Slg.

[2]) Nr. 1496 d. Slg.

handlung keines Strafantrages bedarf, vielmehr den polit. Bzb. das Einschreiten von amtswegen sofort obliegt, wenn sie von derartigen Gesetzesverletzungen Kenntnis erlangen, so werden diese Behörden zur pflichtmäßigen Wahrnehmung des ihnen in diesen Fällen gesetzlich obliegenden Strafrichteramtes mit allem Nachdrucke verhalten und dahin angewiesen, im Interesse der ihrer Aufsicht anvertrauten genossenschaftlichen Krankencassen vorkommenden Falles mit aller Strenge des Gesetzes des Strafamtes zu walten, weil lediglich von der unnachsichtlichen Anwendung der gesetzlichen Strafmittel die Behebung der von den genossenschaftlichen Krankencassen beklagten Unzukömmlichkeiten und die Verhütung der dauernden Schädigung dieser Cassen erwartet werden kann. Hiezu kommt, dass die genossenschaftlichen Krankencassen, welche zur Gewährung der Krankenunterstützung an ihre Mitglieder bedingungslos, also auch im Falle der unterlassenen Anmeldung verpflichtet sind, nicht mit dem durch § 32 des Krankenversicherungsges. den Bezirkskrankencassen eingeräumten Regressrechte rücksichtlich der für nicht angemeldete krankenversicherungspflichtige Personen aufgewendeten Krankenunterstützung gegen den an der unterlassenen oder nicht rechtzeitigen Anmeldung schuldtragenden Arbeitsgeber ausgestattet und im Sinne des § 121 der Gewerbeordnung lediglich berechtigt sind, jene Zahlungen in Anspruch zu nehmen, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen zu entrichten gewesen wären. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird schließlich zur Danachachtung beigefügt, dass die die Anmeldung bei Bezirkskrankencassen und die Straffälligkeit der unterlassenen Anmeldung behandelnden §§ 31 und 67 des Krankenversicherungsges. auf die unterlassene Anmeldung bei genossenschaftlichen Krankencassen nicht anwendbar sind, die Unterlassung der Anmeldung bei solchen Cassen sich vielmehr als Uebertretung des § 121 der Gewerbeordnung, strafbar nach § 131, darstellt.

1499. Genossenschaftskrankencassen, executive Einhebung der Beiträge und Zeitpunkt der Anmeldung zu —.

H. M. 21. Jänner 1899, Z. 32336 ex 1898. St. E. 26. März 1899, Z. 18358, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoraten.

Behufs Regelung eines einheitlicheren Vorgehens der Gewerbebehörden wird unbeschadet der besonderen Einhebungsbestimmungen der einzelnen Krankencassenstatuten die Anordnung getroffen, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz Gesuchen der Genossenschaften um executive Einhebung rückständiger Krankencassenbeiträge auch dann zu willfahren habe, wenn die Beitragsleistung seitens des Schuldners ohne Angabe stichhältiger Gründe verweigert oder versäumt wurde. Die Gründe geltend zu machen, welche das Versäumnis zu entschuldigen oder die Weigerung zu rechtfertigen vermögen, ist Sache des Beitragsschuldners. Hiebei wird ferner über die Beschwerde eines Genossenschaftsverbandes wegen Verweigerung der Sequestration der Einkünfte eines Gewerbebetriebes bzw. wegen verweigerter Executionsführung auf ausständige Forderungen des beitragsschuldenden Gewerbeinhabers eröffnet, dass von der Hinausgabe besonderer Weisungen abgesehen werden muss, weil die Anwendung derartiger Executionsmittel nach der Ansicht der betheiligten Ministerien im Verwaltungswege nicht zulässig ist.

Endlich wird im Grunde der Bestimmung des 7. Abs. des § 121 der Gewerbeordnung ausgesprochen, dass die Gewerbeinhaber ihre zum Eintritte in eine Genossenschaftskrankencasse verpflichteten Hilfsarbeiter in Ermanglung einer besonderen gesetzlichen Anmeldefrist sofort am Tage des Arbeitsantrittes bei der betreffenden Casse anzumelden haben; die Unterlassung dieser Anmeldung bei den Genossenschaftskrankencassen stellt sich, wie dies schon in dem Min.-Erl. v. 10. December 1891, Z. 25018,[1]) auseinandergesetzt wurde, als eine von

[1]) Nr. 1498 d. Slg.

amtswegen zu verfolgende, nach § 131 strafbare Uebertretung des cit. § 121 dar, und wird mit der Straflossprechung des anmeldesäumigen Gewerbeinhabers sonach nur in dem Falle vorgegangen werden können, wenn zwischen der verspäteten Anmeldung eines Hilfsarbeiters und der Einleitung der Strafamtshandlung wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung desselben schon die ganze Verjährungsfrist abgelaufen sein sollte. Hievon werden die Gewerbebehörden 1. Instanz zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit der Aufforderung verständigt, gegebenen Falles bei den genossenschaftlichen Krankencassen darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur sofortigen Anmeldung ihrer Hilfsarbeiter im Statut in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdrucke gebracht werde.

1500. **Genossenschaftskrankencassen,** Musterstatut für —.

H. M. 19. Mai 1900, Z. 22000. St. E. 5. Juni 1900, Z. 49079, an alle Bzh. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die Gewerbebehörden erhalten je ein Exemplar des vom H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. neu redigierten[1]) und mit erläuternden Bemerkungen versehenen Musterstatuts für genossenschaftliche Krankencassen mit dem Beifügen zum Amtsgebrauche übermittelt, dass ein etwaiger weiterer Bedarf an derartigen Musterstatuten unmittelbar bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien anzusprechen wäre, welch letztere angewiesen worden ist, die für den amtlichen Gebrauch der Gewerbebehörden erforderlichen Exemplare über Verlangen unentgeltlich, für den Parteiengebrauch dagegen um den Preis von 20 *h* per Stück abzugeben. Bei diesem Anlasse wird unter Bezugnahme auf § 9 dieses Musterstatuts auch bemerkt, dass, insolange die in den Statuten der betreffenden Krankencasse bezeichnete Minimalhöhe des Reservefonds nicht erreicht ist, eine einseitige Ermäßigung der Beiträge oder eine einseitige Erhöhung der Cassenleistungen nur dann genehmigt werden wird, wenn die jährliche Zunahme des Reservefonds nach den Rechnungsabschlüssen der betreffenden Casse wenigstens die oben erwähnte Minimalhöhe erreicht hat und voraussichtlich auch in der Folge nicht dauernd unter diesen Betrag herabsinken wird.

— — Wahl eines Obmannstellvertreters, nicht vorgesehen Nr. 1563.
— — Zuweisung der Gewerbestrafgelder an — Nr. 1613.
— — ihre Leistungspflicht gegenüber Handlungsgehilfen wird durch Art. 60 H. G. B. nicht berührt Nr. 1678.
— — statistische Nachweisungen Nr. 2098—2102.

Genossenschaftsregister, Wahl öffentlicher Blätter für die Kundmachung von gerichtlichen Eintragungen in das — Nr. 1670.

Genossenschaftsverbände, Bildung gewerblicher — Nr. 1571.
— — Musterstatut für — Nr. 1578.
— — Competenz als gewerbebehördlicher Beirath Nr. 1578.
— — Errichtung von Meisterkrankencassen durch — Nr. 2495.

Genossenschaftswaldungen, Forstaufsicht über — Nr. 1274.

Genussmittel s. Lebensmittel.

Geologen, Heranziehung zur Prüfung von Meliorationsprojecten Nr. 2498.

Geometer, autorisierte — s. Privattechniker.

Gepäck s. Reisegepäck.

1501. **Geräthlergewerbe,** kein selbständig zulässiges Gewerbe.

H. M. 5. April 1889, Z. 11747 ex 1880. St. E. 26. April 1889, Z. 23943, an alle Bzh.

Bei Prüfung der Frage des Berechtigungsumfanges des Geräthler- und Geräthelträgergewerbes zeigte sich durch Vergleich der früher bestandenen, auf das

[1]) Bezüglich des bisherigen Musterstatuts vgl. Nr. 1566 d. Slg.

Geräthlergewerbe bezüglichen Vorschriften mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung v. J. 1859, dass die Normen über die Erlangung von Geräthlerbefugnissen und zum Theile auch die Normen über die Ausübung des Gewerbes in einem unvereinbaren Widerspruche mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung stehen und somit im Sinne des Art. III des Kdm.-Pat. zur Gewerbeordnung als mit dem Tage der Wirksamkeit der letzteren außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten waren. Das Geräthler- oder Geräthelträgergewerbe war nämlich ein Commercialgewerbe, das dazu diente, alten arbeitsunfähigen Schuhmachern zu ihrer Versorgung einen Erwerb zu gewähren. Es durfte daher nur alten, arbeitsunfähigen Schuhmachern über Vorschlag der Schuhmacherzunft verliehen werden und berechtigte zum Verkaufe einiger weniger geringfügiger Artikel, die zum Gewerbebetriebe der Schuhmacher nothwendig sind. Die Geräthelträger bildeten keine besondere Innung, sondern sie blieben in demselben Verhältnisse, in welchem sie vormals in der Schuhmacherzunft standen. Kein Geräthelträger durfte aber zugleich das Schuhmacherhandwerk betreiben. Das Vorangeschickte genügt, um darzuthun, dass sich die früheren Bestimmungen über das Geräthlergewerbe in einem unlöslichen Widerspruche mit jenen der Gewerbeordnung v. J. 1859, sowie auch mit jenen des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, befinden. Nachdem ungeachtet dessen seit dem Bestande der Gewerbeordnung v. J. 1859 dennoch mit der Entgegennahme von Anmeldungen für das Geräthlergewerbe vorgegangen wurde, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. angeordnet, dass in Hinkunft derlei Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden dürfen.

Gerbereien, Wahrung öffentlicher Rücksichten bei Bewilligung von Betriebsanlagen für — Nr. 1555, 1558.

— — Hintanhaltung des Genusses von Lederfleisch seitens der Arbeiter in — Nr. 2264.

— — Verwendung von Schwefelarsen in — Nr. 3260.

Gerichtliche Execution, Zusammentreffen der polit. Execution mit der — Nr. 1170, 3600.

— — Anwendung der Executionsordnung auf die polit. Execution Nr. 1173.

— — zur Hereinbringung der Militärtaxe Nr. 2620—2623.

Gerichtlich-medicinisches Institut, Auskünfte über Obductionsbefunde Nr. 2310.

1502. **Gerichtsärztliche Verrichtungen,** Gebüren für —.

M. J. 3. October 1855, Z. 22336. St. E. 13. October 1855, Z. 46229, an alle Kreis- und Bz.-Amt., n. ö. Staatsbuchhaltung und Wr. Oberlandesgericht.

Auch provisorische Bezirksärzte sind für die am Wohnorte vorgenommenen gerichtsärztlichen Functionen, wenn sie hiefür nicht besonders bestellt oder mit Gehalt angestellt sind, nach den mit der Min.-Vdg. v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33, aufgestellten Gebürentarifen zu entlohnen.

1503. M. J. 7. Mai 1857, Z. 8044. St. E. 26. Mai 1857, Z. 21328, an alle Kreis- und Bz.-Amt., n. ö. Staatsbuchhaltung und Wr. Oberlandesgericht.

Die Reisekosten- und Gebürenrechnungen des Sanitätspersonals aus Anlass gerichtsärztlicher Verrichtungen sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Min.-Vdg. v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33,[1]) von dem betreffenden Gerichtshofe oder Bz.-Amt. selbst zu adjustieren und sonach aus den Verlagsgeldern auszuzahlen. Diesen Gerichtshöfen und Aemtern steht es jedoch frei, die gedachten Berechnungen, falls sie sehr compliciert sind, unmittelbar der Staatsbuchhaltung

[1]) Diese Bestimmungen sind durch die Vdg. v. 30. Juni 1858, R. G. B. 106, theilweise ergänzt worden.

behufs Adjustierung zuzusenden, von welcher sie nach erfolgter Adjustierung ohne Verzug dem betreffenden Gerichtshofe oder Bz.-Amt. zur weiteren Veranlassung zuzumitteln sind. Ebenso ist in jenen Fällen, in welchen diesen Behörden bei Bestimmung der in dem Tarif I der cit. Vdg. mit einem Minimum und Maximum angegebenen Gebüren Zweifel auftauchen sollten, zur Behebung derselben die Aeußerung des betreffenden Kreisarztes oder Landesmedicinalrathes einzuholen.

Gerichtsbeamte, Wahl in eine Gemeinde- oder Bezirksvertretung Nr. 1976.
Gerichtsbehörden, Aufnahme von Verlautbarungen der — in die Amtsblätter Nr. 173.
— — Competenz in Legitimationsfällen Nr. 2273.
— — Mitwirkung bei Durchführung des Wehrgesetzes Nr. 4524.

1504. Gerichtschemiker, Gebüren für —.

M. J. 12. Juli 1874, Z. 10735. St. E. 15. August 1874, Z. 21408, an alle Bzb.

Das J. M. hat in Betreff der Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen verwendeten Chemiker unterm 30. Juni 1874, Z. 6068, sämmtlichen Oberlandesgerichtspräsidien eröffnet, dass es keinem Anstande unterliege, mit jenen Chemikern, welche von Seite der Gerichte häufiger für Untersuchungszwecke in Anspruch genommen werden, eine pauschalweise Entlohnung auf Grund eines freien Uebereinkommens zu bedingen. Die Oberlandesgerichtspräsidien wurden ermächtigt, solche Vereinbarungen abschließen zu lassen, wobei der unten folgende Tarif als Basis zu dienen hat, dessen Ansätze als das Höchstmaß der zu bewilligenden Pauschalbeträge anzusehen sind. Diese Beträge umfassen die Entlohnung des Chemikers für seine Mühewaltung bei der Untersuchung und die Vergütung der Vorauslagen, worauf bei der Bemessung der abgesonderten Gebür für das Gutachten (§ 384 St. P. O.) Bedacht zu nehmen sein wird, welche nach der Aeußerung des Obersten Sanitätsrathes mit Rücksicht auf die Höhe der Tarifsätze den Betrag von 10 fl. nicht zu übersteigen hätte. In Fällen, in welchen ein zweiter Chemiker beigezogen wird, kann diesem nebst der Gebür für das Gutachten nach Maßgabe seiner Mitwirkung bei der Untersuchung eine Entlohnung bis zur Höhe eines Drittheiles des dem ersten Chemiker zukommenden Pauschalbetrages bewilligt werden. Wo die Pauschalierung nicht stattfindet, ist lediglich nach den Bestimmungen des § 384 St. P. O. vorzugehen, und sind die mit der Vdg. v. 17. Februar 1855, R. G. B. 33, für chemische Untersuchungen im Strafverfahren festgesetzten Gebüren der Tarifs I nicht mehr in Anwendung zu bringen, da sich die Berechnung der Prüfungsmittel nach der Arzneitaxe (d. i. beiläufig 80% über deren damaligen factischen Preis) zur Voraussetzung hatten, die gegenwärtig geltende Arzneitaxe jedoch die chemischen Reagentien nicht mehr aufgenommen hat. Die Nachweisung der Preise der von dem Chemiker bei der gerichtlichen Untersuchung verwendeten Hilfsmittel unterliegt übrigens keiner Schwierigkeit, da jene Gewerbetreibenden, welche die chemischen Artikel erzeugen oder damit Handel treiben, gedruckte Preistarife herausgeben. Den Gerichten wurde ferner die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Zweckes der angeordneten chemischen Untersuchung im Sinne des § 123 St. P. O. mit dem Bemerken empfohlen, dass es nach Lage der Umstände räthlich erscheinen wird, die den Sachverständigen vorzulegenden Fragen im Einvernehmen mit dem Gerichtsarzte zu formulieren. Das größte Gewicht muss aber immer darauf gelegt werden, dass die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nur in die Hände von bewährten und geübten Fachmännern gelangen, welche im Besitze der erforderlichen Kenntnisse und Hilfsmittel sind, da nur von solchen Sachverständigen abgegebene Befunde und Gutachten den richterlichen Erkennt-

nissen eine beruhigende Grundlage bieten können, übertriebene Aufrechnungen aber gerade bei diesen am wenigsten zu besorgen sind.

Tarif für die pauschalweise Entlohnung der zu strafgerichtlichen Untersuchungen beigezogenen Chemiker.

Den Gerichtschemikern können im Wege der Pauschalierung die nachstehend verzeichneten Beträge, welche in keinem Falle überschritten werden dürfen, als Entlohnung für ihre Mühewaltung und Vergütung der Vorauslagen zugestanden werden u. zw.:

A. Untersuchung von Leichentheilen:

1. Magen, Darmcanal und dessen Inhalt	fl. 35.—
2. andere Organe, Leber, Milz, Nieren, Herz rc.	„ 40.—
3. Ueberreste exhumierter, bereits stark verfaulter Leichen	„ 45.—

B. Untersuchungen von[1])

Erbrochenem	fl. 18.—
Darmentleerungen	„ 18.—
Harn	„ 10.—
Blut auf den Gehalt giftiger Stoffe	„ 15.—
Blutflecken	„ 5.—
Speisen	„ 18.—
Getränken	„ 15.—
Genussmitteln	„ 15.—
Toiletteartikeln	„ 15.—

C. Untersuchung von giftverdächtigen Stoffen:

flüssige, wenn nur ein giftiger Bestandtheil aufzufinden war	fl. 8.—
„ wenn zwei oder mehrere Bestandtheile nachgewiesen wurden	„ 10.—
feste, wenn sie nur aus einer Substanz bestehen	„ 5.—
„ „ „ Gemische mehrerer Stoffe sind	„ 10.—

D. Untersuchung von

Graberde	auf die Anwesenheit eines bestimmten Giftes	fl. 10.—
Sargholz	„ „ „ „ „ „	„ 10.—
Kleider, Wäsche	„ „ „ „ „ „	„ 10.—
Geräthen	„ „ „ „ „ „	„ 10.—

Gerichtsgefängnisse s. Arrestlocalitäten, Strafanstalten.

Gerichtspolizei, Requisitionen I. s. Polizeibehörden in Angelegenheiten der — Nr. 2933.

1505. Gerichtsstandsclausel für Aerarialverträge.

M. J. 22. Mai 1897, Z. 4454. St. E. 18. Juni 1897, Z. 50547, an alle Bzb. — E. U. M. 28. Mai 1897, Z. 989/C U M. St. E. 12. Juni 1897, Z. 52406, an alle Bzb.

Nach § 51 der Executionsordnung v. 27. Mai 1896, R. G. B. 79, sind die darin angeordneten Gerichtsstände ausschließliche, und sind Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren wirkungslos. Es ergab sich sonach die Nothwendigkeit, den mit dem Erl. des F. M. v. 18. November 1856, Z. 15076/F M (V. B. 51) vorgeschriebenen Wortlaut der Prorogationsclausel, welche nach § 13 der provisorischen Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen v. 16. Februar 1855, R. G. B. 34, in alle das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonds betreffenden Verträge und Urkunden aufzunehmen ist, in der Richtung abzuändern, dass der in die Aerarialverträge aufzunehmende Vorbehalt des Gerichtsstandes am Sitze der betreffenden F. P. nur rücksichtlich jener Rechtsstreitigkeiten zu gelten habe, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind. Das F. M. hat daher mit Erl. v. 19. April 1897, Z. 2061/F M, den Finanzlandesbehörden die im Einvernehmen mit dem J. M. festgesetzten neuen Prorogationsformeln mitgetheilt, welche weiter unten folgen, und in Hinkunft in Verträge und Urkunden,

[1]) Die folgenden Tarifsätze beziehen sich zufolge Erl. des J. M. v. 30. November 1896, Z. 23329 (V. B. S. 250) auf je ein Untersuchungsobject.

die das Aerar oder die demselben gleichgehaltenen Fonds betreffen, aufzunehmen sind, wobei es dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen bleibt, ob im concreten Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen ist. Da weiter nach dem Wortlaute der §§ 83 und 49, Z. 5, des Ges. v. 1. August 1895, R. G. B. 111, die Klagen über das Bestehen eines Bestandvertrages, sowie auf Zahlung des Zinses nicht mehr ausschließlich zur Competenz jenes Bezirksgerichtes gehören, in dessen Sprengel der Bestandgegenstand liegt, kann nunmehr die Gerichtsstandsvereinbarung nach einem der vorgeschriebenen Formularien auch in Bestandverträge aufgenommen werden, und wird der diesbezüglich im entgegengesetzten Sinne lautende Erl. des St. M. v. 27. Jänner 1863, Z. 1397, hiemit außer Kraft gesetzt.

Gerichtsstandsclausel I. In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausdrücklich vorbehalten sind, ist das Aerar (der Fond, die Stiftung ....), wenn es (er, sie .....) als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. F. P. in .... einzuschreiten.

Gerichtsstandsclausel II. Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in 1. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. F. P. in .... ausschließlich zuständig.[1])

1506. Geschirrhändler, zum Verkaufe von Herd- und Ofenkacheln nicht berechtigt.

St. E. 8. Jänner 1885, Z. 233, an Bzh. Neunkirchen, mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Anlässlich eines speciellen Falles wird eröffnet, dass gemäß § 36, al. 2, der Gewerbeordnung den als „Geschirrhändler“ besteuerten Geschäftsleuten die Berechtigung zum Handel mit Thonöfen- und Sparherdkacheln nicht zusteht, da der Umfang eines Gewerberechtes gemäß § 36 nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurtheilen ist und die Herd- und Ofenkacheln nicht als Geschirrware angesehen werden können, wozu noch kommt, dass die Führung dieser Artikel von Seite der besteuerten Geschirrhändler bisher auch nicht üblich war. Selbstverständlich ist

---

[1]) Die sub II festgesetzte Gerichtsstandsclausel ist zufolge Erl. des H. M. v. 26. August 1898, Z. 27759, auch beim Abschlusse von Mietverträgen über Aichamtslocalitäten aufzunehmen (St. E. 19. September 1898, Z. 85618, an alle Bzh. und beide Stadtr.).

auch die gewerbemäßige Verwendung (Anbringung) der Kacheln oder das Setzen von Oefen den Geschirrhändlern nicht gestattet. Dagegen wird demjenigen, welcher den „Handel mit Thonwaren“ angemeldet hat, die Führung von irdenen Oefen und Sparherdkacheln nicht zu verwehren sein.

1507. Geschmeidewaren, Berechtigung zur Erzeugung von —.

H. M.[1]) 28. Juni 1890, Z. 22800. St. E. 16. Juli 1890, Z. 42393, an alle Bzh., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Hinsichtlich der Frage, unter welche Gewerbekategorie die gewerbemäßige Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaren einzureihen sei, wird Nachstehendes eröffnet: Hinsichtlich der gewerbemäßigen Erzeugung von Bohrern hat es bei den mit dem Min.-Erl. v. 10. November 1886, Z. 38597,[2]) getroffenen Verfügungen zu verbleiben, wonach diese Erzeugung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede gehört; die gewerbemäßige Erzeugung von Geschmeidewaren bildet einen Bestandtheil des unter Post 8 in der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, aufgenommenen handwerksmäßigen Gewerbes der Feinzeugschmiede. Hiedurch bleibt jedoch die Berechtigung der Schlosser und Schmiede zur Erzeugung von Bohrern und Geschmeidewaren kraft ihrer eigenen Gewerbebefugnis unberührt.

1508. Geschütze und Geschützmunition, Bezug seitens Privater.

M. J. 21. December 1875, Z. 5082/M I. St. E. 29. December 1875, Z. 6707 pr, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles haben sich die betheiligten Ministerien in dem Entschlusse geeinigt, Bewilligungen zum Bezuge (Ein-, Aus- oder Durchfuhr) von Geschützen und Geschützmunition an Privatpersonen nicht zu ertheilen. Falls Gesuche um Geleitscheine für Kanonen vorkommen sollten, ist hievon unter genauer Angabe der Provenienz, der Gattung und des Quantums, sowie der Bestimmung des Materials, der Statth.[3]) die Anzeige zu erstatten. Auch ist das Geeignete zu verfügen, damit auf das Vorkommen von Waffen und Munitionssendungen, die mit dem behördlichen Geleitscheine nicht versehen sind, invigiliert und im Betretungsfalle das gesetzliche Amt gehandelt werde. Fälle dieser Art sind der Statth.[3]) zur Kenntnis zu bringen.

1509. Geschworne, Kosten der Anlegung der Jahres- und Urlisten.

M. J. 3. Juni 1875, Z. 7899. St. E. 11. Juni 1875, Z. 3003/pr, an alle Bzh.

Die Kosten für die Bildung der Jahreslisten der Geschwornen sind von dem Justizetat, dagegen jene für die Bildung der Urlisten der Geschwornen im Sinne des Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 121, von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

1510. — — Verfassung und Prüfung der Urlisten.

St. E. 30. November 1879, Z. 8396/pr, an alle Bzh.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass zahlreiche von den Gemeindevorstehern verfasste Urlisten der Geschwornen mit Außerachtlassung der in den §§ 1—7 des Ges. v. 23. Mai 1873, R. G. B. 121, enthaltenen Bestimmungen sehr ungenau und unvollständig den Präsidien der Gerichtshöfe zukommen, werden die Bzh. auf die Bestimmung des § 8 des cit. Ges. aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich in Hinkunft die Prüfung und Richtigstellung der Urlisten gehörig angelegen sein zu lassen und genau nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 vorzugehen.

— — Berufung mit Vertrag bestellter Aichmeister zum Geschwornenamte Nr. 120.
— — Mitwirkung der Gemeinden bei Anfertigung der Geschwornenlisten Nr. 1419.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.
[2]) Nr. 1639 d. Slg.
[3]) bzw. dem M. J.

Gesellen s. Gewerbegehilfen.

1511. Gesellschaft vom rothen Kreuze, Directiven zum Schutze ihrer Interessen. M. J. 20. März 1883, Z. 986. St. E. 25. März 1883, Z. 13521, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Die Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom rothem Kreuze hat auf mehrere Uebelstände hingewiesen, welche sich hinsichtlich der Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes dieser Gesellschaft, dann von Vereinen mit analogen Zwecken außerhalb desselben und hinsichtlich der Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde als Abzeichen der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege geltend gemacht haben. Um ähnlichen Beschwerden nach Thunlichkeit vorzubeugen und den patriotischen Bestrebungen der unter dem A. h. Protectorat Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin stehenden österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze jede im Wirkungskreise der polit. Behörden gelegene Förderung zutheil werden zu lassen, hat sich das M. J. zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden, welche zur entsprechenden Berücksichtigung bzw. genauen Danachachtung mitgetheilt werden: 1. Wie die Errichtung eines Zweigvereines überhaupt der Natur der Sache nach die Zustimmung des Hauptvereines voraussetzt, so wird auch zur Bildung von Zweigvereinen der dem Verbande der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze angehörigen patriotischen Landes- und Frauenhilfsvereine die Zustimmung der letzteren als der Stammvereine erfordert, daher die bezügliche Amtshandlung von der vorgängigen Beibringung des Nachweises über diese Zustimmung abhängig zu machen ist. 2. Insofern die Vereine des in Rede stehenden Verbandes die „Grundsätze für die Organisation und Thätigkeit des Hilfsvereinswesens zur Pflege und Unterstützung von Verwundeten und kranken Kriegern" ausdrücklich als bindend anerkennen bzw. ihren Statuten beifügen, ist bei der anlässlich der Neu- oder Umbildung solcher Vereine vorzunehmenden Prüfung der Statuten auch darauf zu achten, dass dieselben mit den gedachten „Grundsätzen" wenigstens bezüglich keines der im § 4 des Ges. v. 15. November 1867 über das Vereinsrecht sub lit. a—i angeführten Punkte im Widerspruche stehen; desgleichen ist, falls es sich um Abänderung der grundsätzlichen statutarischen Bestimmungen solcher Vereine handelt (Art. III, P. 19, und Art. IV, P. 19, der „Grundsätze") oder falls nach den Statuten des betreffenden Vereines zur Abänderung der Statuten überhaupt die Zustimmung der Bundesversammlung erfordert werden sollte, vorläufig der Nachweis über diese Zustimmung abzuverlangen. 3. Wenn auch der Bildung von Vereinen, welche sich, ohne dem Verbande der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze anzugehören, eine analoge Wirksamkeit zur Aufgabe stellen, aus diesem Grunde allein nicht entgegengetreten werden kann und soll, so müsste doch die Inanspruchnahme einer Bezeichnung, auf welche die zum genannten Verbande gehörigen Vereine bereits ein statutenmäßiges Recht erworben haben, wie die Bezeichnung als „Verein vom rothen Kreuze", „Patriotischer Landes- oder Frauenhilfsverein" u. dgl. seitens anderer Vereine als rechtswidrig bezeichnet werden, daher bei Prüfung der Statuten eines derartigen Vereines auch dieser Umstand unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse in reifliche Erwägung zu ziehen sein wird. 4. Die Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde kann, da dieses Abzeichen bereits eine bestimmte internationale Bedeutung erlangt hat und der Verband der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze schon vermöge seiner Bezeichnung und Organisation vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheint, nicht dem Belieben irgend eines anderen Vereines anheim gestellt werden; es ist daher dem unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch Vereine, welche außerhalb des genannten Verbandes stehen, in entsprechender Weise entgegenzutreten. 5. Was den in neuerer Zeit überhandnehmenden Gebrauch des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und

Unternehmer als Gewölbeschild bei Ankündigungen u. dgl. betrifft, so ist in Hinkunft der Gebrauch dieses Abzeichens seitens der gedachten Personen von einer besonderen Bewilligung der polit. Behörde abhängig zu machen und diese Bewilligung nur nach vorläufiger Einvernehmung der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze oder des betreffenden patriotischen Landeshilfsvereines zu ertheilen.

1512. Gesellschaft vom rothen Kreuze, uniformierter Conduct für Veteranen als Mitglieder einer Sanitätsabtheilung der —.

M. J. 9. März 1884, Z. 1120/M I. St. E. 15. März 1884, Z. 12659, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Das R. K. M. hat mit dem Erl. v. 1. Februar 1884, Z. 3169, über Einschreiten der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze die Genehmigung ertheilt, dass beim Ableben eines zu einer freiwilligen Sanitätsabtheilung gehörenden Veteranen die zum Leichenbegängnisse als Conduct ausrückenden Mitglieder der freiwilligen Sanitätsabtheilung in der für solche Abtheilungen vorgeschriebenen Uniform erscheinen und dabei eventuell von dem bereits designierten Commandanten der Blessiertentransportcolonnen geführt werden.

1513. — — Ehrenabzeichen der Obmänner betheiligter Veteranenvereine.

M. J. 10. März 1884, Z. 1140/M I. St. E. 21. März 1884, Z. 12840, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Anlässlich der nunmehr vollendeten Aufstellung der freiwilligen Militärveteranensanitätsabtheilungen der Blessiertentransportcolonnen des rothen Kreuzes sind seitens der Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze die Beziehungen der letzteren zu den betreffenden Mitgliedern der Militärveteranenvereine, dann zu den Vorständen derselben durch ein Regulativ geordnet worden. Im Sinne des P. 8 dieses Regulativs haben die Obmänner derjenigen Veteranenvereine, von welchen Mitglieder zum freiwilligen Sanitätsdienste für Blessiertentransportcolonnen des rothen Kreuzes angeworben wurden, sowie deren Stellvertreter als Functionäre der österr. Gesellschaft vom rothen Kreuze das Ehrenabzeichen der freiwilligen Sanitätsabtheilungen des rothen Kreuzes zu erhalten und sind zum Tragen desselben auf die Dauer ihrer übernommenen Function berechtigt. Dieses Ehrenabzeichen besteht zum Unterschiede von dem für die Blessiertenträger der freiwilligen Sanitätsabtheilungen normierten und A. h. sanctionierten Ehrenabzeichen in einem ovalen Brustschilde von weißem Metall, auf welchem ein vergoldeter kaiserlicher Doppeladler angebracht ist, dessen Herzschild das rothe Genferkreuz in weißem Felde in Email trägt.

1514. — — Tragen des Ehrenabzeichens in der Bürgercorpsuniform.

M. L. 10. Juni 1884, Z. 915/pr. St. E. 17. Juni 1884, Z. 28329, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Das Tragen des Ehrenabzeichens des rothen Kreuzes ist den hiezu berechtigten Personen auch dann gestattet, wenn sie in der Bürgercorpsuniform erscheinen.

1515. — — Tragen des Ehrenabzeichens in Uniform, Vereins- oder Civilkleidung.

M. L. 7. October 1884, Z. 1291 pr. St. E. 24. October 1884, Z. 48528, an alle Bzh. und Wr. P. D.

In Erwägung, dass die bei den Blessiertentransportcolonnen des rothen Kreuzes eingetheilten Reservemannschaften der Blessiertenträger des rothen Kreuzes nicht mit der A. h. sanctionierten Montur betheilt werden, daher zum fachtechnischen Unterrichte in verschiedener Adjustierung und auch in Civilkleidern erscheinen, wird das Tragen des Ehrenabzeichens des rothen Kreuzes allen jenen Personen der freiwilligen Sanitätspflege, welche hiezu berechtigt sind, auf den betreffenden Uniformierungs- bzw. Vereinskleidungsstücken und auf Civilkleidern gestattet.

— — Veranstaltung von Sammlungen für die freiwillige Sanitätspflege Nr. 3180.

1516. Getränke, gebrannte geistige, Qualification des Ausschankes (Handels) als Haupt- oder als Nebengeschäft.

M. J.[1]) 23. September 1881, Z. 3778/M I. St. E. 28. September 1881, Z. 38182, an alle Bzb.

Laut § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob in Gastgewerben zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in Mandoletti- und Zuckerbäckergewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke und in Handelsgewerben der einer besonderen Abgabe unterliegende Handel mit solchen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird. Diese Entscheidungen, gegen welche den Parteien das im § 146 der Gewerbeordnung normierte Recursrecht in Gewerbesachen zusteht,[2]) erfließen a) von den polit. Verwaltungsbehörden 1. Instanz (§ 141 der Gewerbeordnung) nach Einvernehmen der Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspectoren und Finanzoberinspectoren), in Krain und Kärnten nach Einvernehmen der Finanzdirectionen; b) im höheren Instanzenzuge von den polit. Landesstellen (§ 142) nach Einvernehmen der Finanzlandesbehörden; c) in letzter Instanz vom M. J. (§ 143) nach Einvernehmen des F. M. Uebrigens wird aufmerksam gemacht, dass in den nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Gesetzes auszufertigenden Gewerbeconcessionen bzw. Gewerbescheinen von der Gewerbebehörde keine Rücksicht auf den Umstand zu nehmen ist, ob der Ausschank oder der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben werden soll, weil es im Sinne des § 14 des Ges. der Partei obliegt, diesen Umstand in ihrer Anmeldung vor der Finanzbehörde zum Zwecke der Bemessung und Einzahlung der besonderen Abgabe bestimmt anzugeben und derselbe eventuell eben den Gegenstand einer besonderen Entscheidung zu bilden hat.

1517. M. J. [1]) 2. Jänner 1883, Z. 17457. St. E. 11. Jänner 1883, Z. 1375, an alle Bzb.

Um die Abwicklung der von der Gewerbebehörde zum Zwecke der Entscheidung im Sinne des § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, zu pflegenden Verhandlungen thunlichst zu beschleunigen und in der Erwägung, dass die in der Gewerbeordnung festgesetzten Recursfristen für die darin bezeichneten Fälle maßgebend sind, wird die bezügliche Anordnung des Min.-Erl. v. 23. September 1881, Z. 3778/M I,[3]) dahin abgeändert, dass bei Entscheidungen der Gewerbebehörde über die Qualification des Ausschankes bzw. Handels gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebengeschäft die allgemeinen Recursfristen in Anwendung zu kommen haben.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M. und H. M.
[2]) Abgeändert durch Nr. 1517 d. Slg.
[3]) Nr. 1516 d. Slg.

1518. Getränke, gebrannte geistige, Qualification des Ausschankes (Handels) als Haupt- oder als Nebengeschäft.

M. J. 3. März 1883, Z. 2726. St. E. 11. März 1883, Z. 11368, an alle Bzh.

Das M. J. hat anlässlich vorgekommener Recursfälle die Wahrnehmung gemacht, dass der Vorgang der polit. Behörden 1. Instanz bei Beurtheilung der Frage, ob im Sinne des § 5, Abs. 2, und § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, insofern dem Gesetze nicht immer entspricht, als sich die gedachten Behörden behufs der nach § 13 des Ges. zu fällenden Entscheidung zumeist auch in die Erhebung des Geschäftsumfanges rücksichtlich der bei den gewöhnlichen Wirtsgewerben mit dem Ausschanke von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Regel verbundenen anderweitigen Schankberechtigungen, namentlich jener von Wein und Bier einlassen und diese letzteren ebenfalls in Vergleich zu dem Ausschanke der vorerwähnten Flüssigkeiten stellen. Auch eine Landesstelle hat diesen Vorgang insofern als begründet angesehen, als sie den Ausspruch, dass der in Rede stehende Ausschank als Hauptgeschäft betrieben werde, mit dem in seiner Allgemeinheit zu weit gehenden Beisatze motivierte, dass der Brantweinausschank im Vergleiche zu den übrigen mit dem Gewerbe verbundenen Berechtigungen in der That als der hauptsächlichste Theil des Geschäftsbetriebes angesehen werden müsse.

Da die im § 13 des Ges. vorgesehene Entscheidung, was die Anwendung auf die Gast- und Schankgewerbe betrifft, überhaupt nur dann eintreten kann, wenn mit dem Ausschanke von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zugleich der Betrieb einer oder mehrerer der im § 5, Abs. 2, des Ges. angeführten Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes verbunden ist, so ergibt sich die nothwendige Folge, dass der Betriebsumfang des als Haupt- oder als Nebengeschäft zu qualificierenden Ausschankes immer nur mit den erwähnten Berechtigungen in Vergleich gestellt werden darf, und dass jede Rücksichtnahme auf allfällige andere mit dem Gast- und Schankgewerbe gleichfalls verbundene, jedoch im § 5, Abs. 2, des Ges. nicht ausdrücklich bezeichnete Berechtigungen dieses Gewerbes, also auch auf die Berechtigungen zum Wein-, Bier- und Mostschanke von vornherein ausgeschlossen ist. Demzufolge wird sich der Betrieb des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken bei Gast- und Schankgewerben dann stets als Hauptgeschäft darstellen, wenn er schon für sich allein den Geschäftsbetrieb bei einer, eventuell bei mehreren der nach § 5, Abs. 2, in Betracht kommenden Berechtigungen derart überwiegt, dass letztere im Vergleiche zum Ausschanke der gebrannten geistigen Getränke thatsächlich nur als Nebengeschäft angesehen werden können.

Vorstehende Ausführungen sind in vorkommenden Fällen der nach § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, zu treffenden Entscheidungen über den Betrieb des Brantweinausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft entsprechend zu beachten.

1519. M. J. 18. Juni 1885, Z. 3886. St. E. 25. Juni 1885, Z. 30203, an alle Bzh.

Gemäß § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmen der Finanzbehörde zu entscheiden, ob bei den im § 5 und § 11, sub IV, dieses Ges. angeführten Gewerben der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten oder der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird. Es sind nun mehrfache Fälle vorgekommen, wo die Gewerbebehörden in die Lage kamen, den bezeichneten Ausspruch über die Qualification des Gewerbebetriebes über Anlangen der Finanzbehörde nicht bloß für jene Zeitperiode zu fällen, die mit dem Halbjahre beginnt, in welchem die Beanständung des bis dahin nach § 14 des Ges. als Nebengeschäft angemeldeten und versteuerten

Gewerbebetriebes von Seite der controlierenden Finanzaufsichtsorgane wegen des die Eigenschaft eines Hauptgeschäftes begründenden Betriebsumfanges erfolgt und der Partei bekannt geworden ist, sondern die Entscheidung auch auf frühere Semester, eventuell auf die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des cit. Ges. her auszudehnen, obgleich die Frage der Qualification des Gewerbebetriebes als Hauptgeschäft bisher nicht in Anregung gekommen war. Um in dieser Beziehung ein möglichst conformes Vorgehen der Gewerbebehörden zu erzielen und den betheiligten Interessen des Staatsgefälles, sowie jenen der Parteien thunlichst Rechnung zu tragen, hat das M. J. einvernehmlich mit dem F. M. verordnet, dass es die Gewerbebehörden, falls es die Finanzbehörde verlangt, nicht ablehnen dürfen, die Frage der Qualification des Ausschankes oder des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den vorkommenden Fällen der in Rede stehenden Art in Erwägung zu ziehen, da die gesetzliche Verpflichtung der Partei in Betreff des Ausmaßes der besonderen Abgabe principiell unabhängig davon bleibt, ob die unzureichende Zahlung von Gefällsorganen rechtzeitig oder nachträglich beanständet wurde. Es haben jedoch die Gewerbebehörden in jedem einzelnen Falle sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob für die zur Zeit der erfolgten Beanständung bereits abgelaufenen Halbjahre der volle Nachweis über den thatsächlichen Umfang des Gewerbebetriebes als erbracht angenommen werden könne bzw., ob sich derselbe durch die zu pflegenden Erhebungen überhaupt noch erbringen lasse.

Damit in Uebereinstimmung wird den Gefällsbehörden von Seite des F. M. die Weisung ertheilt, dass die gewerbebehördliche Entscheidung nach § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881 für die zur Zeit der Beanständung bereits abgelaufenen Semester nur dann zu verlangen sei, wenn ganz sichere Anhaltspunkte bereits vorliegen, dass auch in diesen Semestern der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten bzw. der Handel mit denselben als Hauptgeschäft betrieben worden ist.

1520. Getränke, gebrannte geistige, Qualification des Ausschankes (Handels) als Haupt- oder als Nebengeschäft.

M. J. 29. März 1889, Z. 257/M I. St. E. 8. April 1889, Z. 20017, an alle Bzb.

Es haben sich wiederholt Zweifel ergeben, ob mit einer Entscheidung gemäß § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, behufs Qualification des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke auch dann vorzugehen sei, wenn die im § 5, al. 2, des Ges. aufgezählten Gewerbe von der Partei zwar thatsächlich betrieben werden, dieselbe jedoch zum Betriebe nicht berechtigt erscheint. Aus diesem Anlasse hat das M. J. im Einvernehmen mit dem F. M. eröffnet, dass eine Entscheidung gemäß § 13 des Ges. nur dann platzzugreifen hat, wenn die gegenüber dem Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken bzw. gegenüber dem Handel mit solchen in Betracht kommenden, im § 5, al. 2, dieses Ges. aufgeführten Geschäfte von der Partei befugter Weise d. i. auf Grund einer erlangten Gewerbeberechtigung betrieben werden. Bei dem Mangel dieser Voraussetzung ist der an die Gewerbebehörde gelangte Verhandlungsact unter Mittheilung des constatierten Thatbestandes an die zuständige Finanzbehörde zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.

Durch die vorstehende Erläuterung wird die Frage, ob auch in den Fällen eines unbefugten Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken oder eines unbefugten Handels mit denselben mit einer Entscheidung in Gemäßheit des cit. § 13 vorzugehen sei, nicht berührt, und hat das M. J. gleichzeitig im Einvernehmen mit dem F. M. ausgesprochen, dass bei dem Vorhandensein der vorerwähnten Voraussetzung bezüglich des Betriebes der im § 5, al. 2, des Ges. aufgezählten Gewerbe auch in den Fällen eines unbefugten Ausschankes von gebrannten

geistigen Getränken oder eines unbefugten Handels mit denselben die Entscheidung gemäß § 13 des in Rede stehenden Ges. einzutreten hat.

1521. Getränke, gebrannte geistige, Qualification des Ausschankes (Handels) als Haupt- oder als Nebengeschäft.

M. J. 6. December 1890, Z. 25089. St. E. 22. December 1890, Z. 76189, an alle Bzb.

Die Min.-Vdg. v. 18. August 1883, R. G. B. 140, über das Verfahren in den Fällen des § 13 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, ist mittelst Min.-Vdg. v. 16. November 1890, R. G. B. 200, außer Kraft gesetzt worden. Hienach hat es bei sich ergebenden Meinungsdifferenzen zwischen der Gewerbe- und der Finanzbehörde über die Qualification des Ausschankes (Handels) im Sinne des § 13 des Ges. v. J. 1881 von der Vorlage der Verhandlungsacten an die Gewerbebehörde höherer Instanz abzukommen, und hat die Gewerbebehörde in solchen Fällen mit dem Qualificationsausspruche nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Um nun den Staatsschatz gegen allfällige bei der Qualification des Getränkeausschankes und Handels das Gesetz unrichtig bzw. zum Nachtheile des Staatsschatzes anwendende Entscheidungen der Gewerbebehörden zu schützen, hat das F. M. anlässlich der Zurücknahme der eingangs erwähnten Min.-Vdg. v. 18. August 1883 unterm 27. November 1890, Z. 41026, sämmtlichen Finanzlandesbehörden die Weisung ertheilt, dass, wenn eine Gewerbebehörde 1. Instanz die Frage, ob bei den im § 5, al. 2, und im § 11, sub IV, des Ges. aufgeführten Gewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bzw. der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, abweichend von der Anschauung der hierüber einvernommenen Finanzbehörde 1. Instanz entscheidet, die letztere (soferne sie nicht ohnehin zugleich als Finanzlandesbehörde fungiert) sogleich, nachdem ihr die Entscheidung mitgetheilt worden ist, die bezüglichen Verhandlungsacten nebst einer ihre Anschauung in dem gegebenen Falle näher begründenden Gegenschrift der vorgesetzten Finanzlandesbehörde zur Beschlussfassung darüber vorzulegen hat, ob gegen den von der Anschauung der Finanzbehörde abweichenden Qualificationsausspruch der Gewerbebehörde 1. Instanz der Recurs an die Statth. zu ergreifen sei oder nicht. Beschließt die Finanzlandesbehörde die Ergreifung des Recurses, so hat sie die von ihr nöthigenfalls ergänzte Gegenschrift der zuständigen F. P. mit dem Auftrage zu übersenden, den hienach zu verfassenden Recurs in Vertretung des Staatsschatzes innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gewerbebehörde einzubringen. Wird einem solchen Recurs seitens der Statth. keine Folge gegeben und glaubt die Finanzlandesbehörde nach neuerlicher eindringlicher Prüfung der Sache bei der Ansicht, dass der in Frage stehende Ausschank bzw. Handel als Hauptgeschäft zu qualificieren sei, beharren zu sollen, so hat sie zu veranlassen, dass rechtzeitig im Interesse des Staatsschatzes der Recurs an das M. J. durch die F. P. eingebracht werde. Hienach werden die Finanzlandesbehörden die entsprechenden Weisungen an die unterstehenden Finanzbehörden bzw. Finanzprocuraturen erlassen.[1])

---

[1]) Aus Anlass einer Anfrage hat das F. M. mit dem Erl. v. 4. Mai 1898, Z. 23149, allen Finanzlandesbehörden und Finanzprocuraturen bekanntgegeben, dass die Finanzprocuraturen auch in Hinkunft bis zur Erlassung der im § 15 B, Abs. 2, der Dienstinstruction v. 9. März 1898, R. G. B. 41, erwähnten besonderen Vorschriften über Ersuchen der Finanzlandesbehörde gegen die oben erwähnten Entscheidungen der Gewerbebehörden 1. und 2. Instanz ohne specielle Einholung der Weisung des F. M. im concreten Falle den Recurs zu ergreifen haben werden (M. J. 14. Mai 1898, Z. 15075. St. E. 23. Juni 1898, Z. 47382, an alle Bzb.).

Die polit. Bzb. werden von der vorstehenden Anordnung des F. M. mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, in Hinkunft ihre von der Ansicht der Finanzbehörde 1. Instanz abweichenden Qualificationsaussprüche in jedem einzelnen Falle in einer besonderen Ausfertigung auch an die gedachte Finanzbehörde hinauszugeben und derselben in Absicht auf die Verfassung der vorerwähnten Gegenschriften über allfälliges Begehren die Einsicht und Abschriftnahme der bezüglichen Erhebungsacten im kurzen Wege und mit Vermeidung jeglicher Verzögerung jederzeit zu gestatten.[1])

1522. Getränke, gebrannte geistige, Rechte der Brantweinverschleißer aus der Zeit vor dem Ges. v. J. 1881.

H. M. 5. November 1881, Z. 35289. St. E. 12. November 1881, Z. 45215, an alle Bzb.

Was die Frage betrifft, ob Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, Gewerbescheine zum Brantweinverschleiße erworben haben, berechtigt sind, dieses Gewerbe auch nach dem 1. October 1881 ohne neue Anmeldung fortzubetreiben, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die bisherigen Kleinverschleißer ohneweiters die Befugnis haben, auf Grund ihrer alten Gewerbescheine den Brantweinhandel im Sinne des § 1 des neuen Ges. zu betreiben, zumal auch nach der bestehenden Gewerbeordnung (§§ 14, 28, 29) der Kleinverschleißer nur die Handelsbefugnis mit Ausschluss des dem Schankberechtigten allein zugestandenen Rechtes des Verkaufes „in offenen Gefäßen über die Gasse" besaß. Was die weitere Frage betrifft, ob jene Personen, welche dermalen im Besitze zweier oder mehrerer Concessionen zum Ausschanke in ein und derselben Ortschaft sind, diese Geschäfte auch fernerhin gleichzeitig betreiben dürfen, so liegt die Richtschnur für die Gewerbebehörden bereits in dem klaren Wortlaute des § 6 des neuen Ges., welcher ausdrücklich vorschreibt, dass ein und dieselbe Person nur eine Concession erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen dürfe, daher es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, diejenigen, welche bereits vor dem 1. October 1881 mehrere Concessionen in derselben Ortschaft besaßen, unter die strenge Bestimmung des § 6 fallen zu lassen.

1523. — — Interpretation der §§ 5 und 11 des Ges. v. J. 1881.

St. E. 19. December 1881, Z. 49723, an Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs, mitgeth. allen übrigen Bzb. zur Danachachtung.

Der § 5 des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, hat auf die Frage, ob jemand zum Ausschanke von Brantwein berechtigt ist, gar keinen Einfluss, sondern behandelt nur die Fälle der Transferierung eines bestehenden Gewerbes in ein anderes Local und verordnet, dass die im 2. Abs. taxativ aufgezählten Gewerbe eine Transferierungsbewilligung nicht brauchen, wenn sie den Ausschank von Brantwein nur nebenbei betreiben, worüber eventuell nach § 13 zu entscheiden ist. Es ist aber nicht die Absicht des § 5 die dort im 2. Abs. erwähnten Gewerbe als an und für sich zum Nebenausschanke von Brantwein berechtigt zu erklären. Diese Berechtigung hängt vielmehr ausnahmslos davon ab, ob der Betreffende eine Brantweinschankconcession nach der Gewerbeordnung oder nach dem neuen Gesetze besitzt. Was die Begünstigung der Entrichtung der Fünfteltaxe betrifft, so steht dieselbe nur den unter P. IV des § 11 bzw. im 2. Abs. des § 5 genannten Gewerben und auch diesen nur dann zu, wenn sie den Brantweinschank nur nebenbei betreiben. Wird Brantwein in anderen Gewerbeunternehmungen d. i. in solchen ausgeschänkt, welche nicht die Kriterien des

[1]) Die Landesstellen haben ihre im Recurswege geschöpften, von der Ansicht der Finanzlandesbehörde abweichenden Qualificationsaussprüche dieser letzteren gleichzeitig mit der Verständigung der Gewerbebehörde 1. Instanz direct mitzutheilen und allfällige dagegen eingebrachte Ministerialrecurse mit der thunlichsten Beschleunigung dem M. J. vorzulegen.

§ 5, Abs. 2, an sich haben, so fallen diese jedenfalls unter die höheren Sätze des P. I und II des § 11, wenn auch der Ausschank von Brantwein nur nebenher stattfindet, weil das Gesetz die Begünstigung der reducierten Taxe eben nur den im § 5, Abs. 2, aufgezählten Gewerben einräumt und sonst die Annahme eines bloßen Nebenausschankes rücksichtlich der Höhe der Abgabe gar nicht zulässt.

Die weitere Frage, ob Krämer, Greisler und Victualienhändler unter den P. IV des § 11 zu subsummieren sind, beantwortet sich nach dem Vorstehenden von selbst im verneinenden Sinne. Diese Gewerbeinhaber sind in ihrer Eigenschaft als Krämer, Greisler oder Victualienhändler zum Ausschanke von Brantwein überhaupt nicht berechtigt und genießen, falls sie eine specielle Concession für diesen Ausschank besitzen, die Begünstigung des P. IV des § 11 in keinem Falle.

1524. Getränke, gebrannte geistige, Ingerenz der Finanzorgane auf Hintanhaltung bezüglicher unbefugter Gewerbebetriebe.

F. M. 18. Februar 1882, Z. 4578.[1]) St. E. 8. März 1882, Z. 10798, an alle Bzh.[2])

Nach dem Ges. v. 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, ist die Annahme der für den Ausschank oder Kleinverschleiß dieser Getränke entfallenden besonderen Abgabe nicht davon abhängig, dass die zur Entrichtung der Abgabe sich meldende Partei eine Concession der Gewerbebehörde zum Betriebe eines solchen Ausschankes oder Kleinverschleißes vorweise. Es ist jedoch zulässig, dass die sich meldenden Parteien gelegentlich der Ueberreichung der Anmeldungen seitens der Perceptionsorgane unter Hinweis auf die §§ 1 und 8 des Ges. darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Lösung der Zahlungsbollette allein noch nicht zum Betriebe des angemeldeten Ausschankes oder Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke berechtigt, dass vielmehr hiezu auch die Concession der Gewerbebehörde nöthig sei.[3]) Die Ueberwachung und Controle der Parteien in Absicht auf die Lösung und den Besitz der im Gesetze vorgeschriebenen Concession, sowie in Absicht darauf, ob das Gewerbe auch in Uebereinstimmung mit der erwirkten Concession ausgeübt werde, gehört in den Wirkungskreis der polit. Gewerbebehörde. Es unterliegt aber keinem Anstande, dass über Ansuchen dieser Behörde die Finanzwachorgane angewiesen werden, sich gelegenheitlich der nach § 7 des Erl. v. 2. Juli 1881 (V. B. des F. M. 32) auszuübenden Controle auch die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die betreffende Partei im Besitze der Concession ist und das Gewerbe in Uebereinstimmung und im Rahmen der Concession betreibt, und eventuell wahrgenommene Abgänge oder Abweichungen zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen.

1525. M. J. 27. April 1887, ad Z. 3302. St. E. 2. Mai 1887, Z. 23779, an alle Bzh.

Um die Gewerbebehörden 1. Instanz in den Stand zu setzen, den Handel, Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke einer wirksamen Controle zu unterziehen und eine allfällige vom Standpunkte der Gewerbeordnung unbefugte Ausübung leichter zu constatieren und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen, hat das F. M. im Einvernehmen mit dem M. J. mit Erl. v. 12. April 1887, Z. 9399, die Finanzlandesbehörden beauftragt, die Finanzwachcontrolbezirksleitungen bzw. Finanzwachabtheilungen anzuweisen, dass sie im Laufe des Monats April 1887 der Gewerbebehörde 1. Instanz ihres Bezirkes eine Abschrift

---

[1]) Im Wege der F. L. D. in Wien an die Statth. gelangt.

[2]) Der Wr. Mag. und die beiden Stadtr. wurden seitens der F. L. D. direct unterm 25. Februar 1882, Z. 7548, verständigt.

[3]) Vgl. auch Nr. 1528 d. Slg.

desjenigen Verzeichnisses der Ausschank-, Kleinverschleiß- und Handelsstätten für gebrannte geistige Getränke übermitteln, welches sie nach § 7, P. 4, der Vdg. v. 2. Juli 1881, V. B. des F. M. 30,[1]) zu führen haben. Zugleich haben die genannten Finanzorgane vom 2. Semester 1887 angefangen, innerhalb des 1. Monats eines jeden Semesters der Gewerbebehörde unter Bezugnahme auf die übersendete Verzeichnisabschrift die im abgelaufenen Semester etwa stattgefundenen Veränderungen im Stande der fraglichen Stätten mitzutheilen. Die Gewerbebehörden haben die von Seite der Finanzwachcontrolbezirksleitungen zugehenden Verzeichnisse jedesmal genau mit dem Gewerberegister und den Erwerbsteuervormerkungen zu vergleichen und die aus diesem Vergleiche sich ergebenden gesetzlichen Amtshandlungen sofort einzuleiten.

1526. Getränke, gebrannte geistige, Erzeugung auf kaltem Wege, den Brantweinschänkern gestattet.

M. J. 24. December 1882, Z. 13013. St. E. 29. December 1882, Z. 57388, an Bzh. Hernals.

Im Hinblicke auf die Natur des Schankgewerbes kann, da eine ausdrückliche Bestimmung der Gewerbeordnung nicht entgegensteht, den Brantweinschankberechtigten die Befugnis zur Herstellung des für den eigenen Ausschank benöthigten Brantweines auf kaltem Wege kraft ihrer Concession nicht abgesprochen werden.

1527. — — sanitäre Ueberwachung derselben.

M. J. 23. Juli 1883, Z. 214. St. E. 1. August 1883, Z. 34086, an alle Bzh.

Schon durch das Hofkzld. v. 21. September 1835, Z. 24473 (P. G. S. 154) ist auf Grund der A. h. Entschl. v. 5. Juni 1835 die Untersuchung der Reinheit der Brantweinerzeugnisse sowohl bei den Erzeugern, als bei den Verschleißern und Schänkern u. zw. in Bezug auf die Reinhaltung von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet worden. Die Nothwendigkeit zeitweiliger sanitätspolizeilicher Revisionen bei den genannten Geschäftsleuten ist gegenwärtig umso dringender, als der Consum spirituoser Getränke nicht zurückgegangen, vielmehr gestiegen ist und durch die Verwendung der auf chemischem Wege künstlich hergestellten Surrogate an Stelle der natürlichen Arome, Essenzen und Farbstoffe bei Erzeugung spirituoser Getränke die Zahl und Qualität sanitär bedenklicher Beimischungen zugenommen hat. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es Aufgabe der Gewerbe- und Sanitätspolizei ist, den Gebrauch vorschriftswidriger Geräthe bei der Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und dem Verschleiße von solchen gebrannten geistigen Getränken zu verhüten, die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.[2]) Es wird demnach Vorsorge zu treffen sein, dass im unterstehenden Verwaltungsgebiete öfter unvermuthete Revisionen der in Rede stehenden Art in sachverständiger Weise vorgenommen werden und in Fällen, in welchen Grund zur Veranlassung einer strafgerichtlichen Amtshandlung vorhanden ist, diese auch sofort eingeleitet werde (§§ 403, 405, 488 St. G.).

---

[1]) Von dieser Min.-Vdg. sind die §§ 1—6 im R. G. B. 74 ex 1881 publiciert, nicht auch der Schluss-§ 7; P. 4 dieses § 7 lautet: „Für jeden Finanzwachcontrolbezirk oder, insofern es die Finanzlandesbehörde zweckmäßig findet, für jeden Finanzwachabtheilungsbezirk ist zur Evidenthaltung der im § 1 aufgeführten Geschäfte bzw. ihrer Betriebsstätten ein Verzeichnis nach dem Muster D anzulegen und genau fortzuführen." Das Muster D ist „Verzeichnis der Ausschank-, Kleinverschleiß- und Handelsstätten für gebrannte geistige Getränke" überschrieben und enthält die Rubriken: Ortschaft, Gasse, Platz, Conscriptions-Nr., Unternehmer, Art des Geschäftes, Anmerkung.

[2]) Zufolge Erl. des M. J. v. 16. October 1889, Z. 18924, ist insbesondere der Verschleiß von Trinkbrantwein mit sehr geringem Alkoholgehalte unter Zusatz von scharfen, diesen Mangel deckenden Zusätzen hintanzuhalten (St. E. 9. November 1889, Z. 63392, an alle Bzh.).

1528. Getränke, gebrannte geistige, die Zahlungsbollette verleiht keine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von —.[1])

M. J. 12. April 1884, ad Z. 2306. St. E. 21. April 1884, Z. 18704, an alle Bzb.

Es sind von Seite der zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten concessionierten Gewerbetreibenden Klagen erhoben worden, dass häufig die nach dem Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, zu entrichtende besondere Abgabe bei den Perceptionsämtern angemeldet und das betreffende Geschäft nur auf Grund der erhaltenen Zahlungsbollette betrieben werde, ohne dass die Anmelder hiezu die gesetzliche Berechtigung besitzen. Um diesem in vielen Fällen auf eine Umgehung des Ges. v. 23. Juni 1881 berechneten Vorgange zu steuern, hat sich das F. M. einvernehmlich mit dem M. J. und H. M. bestimmt gefunden, mit einer zur Verlautbarung im V. B. des F. M. bestimmten Vdg. anzuordnen, dass von nun an die Zahlungsbolletten über die nach dem Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, entrichtete besondere Abgabe auf der Rückseite mit der nachstehenden Bemerkung zu versehen sind: „Die Ausübung des laut dieser Zahlungsbollette angemeldeten Geschäftes ohne Besitz der für die Ausübung solcher Geschäfte nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Berechtigung unterliegt der Bestrafung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.“ Durch diese Bemerkung sollen, da die Perceptionsorgane nicht berechtigt sind, die Partei zur Nachweisung der Berechtigung zur Ausübung des angemeldeten Geschäftes zu verhalten, die Parteien darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie durch die Lösung einer solchen Zahlungsbollette allein noch nicht zum Betriebe des behufs Entrichtung der besonderen Abgabe angemeldeten Geschäftes berechtigt sind, vielmehr außer dieser Zahlungsbollette auch die Berechtigung nach den Gewerbe- (bzw. in den betreffenden Ländern nach den Propinations-)Vorschriften besitzen müssen, und dass der Betrieb des Geschäftes ohne Besitz der gedachten Berechtigung geahndet wird.

Weiter[2]) findet das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. und F. M. die Gewerbebehörden anzuweisen, zeitweise Einsicht in die Register der Perceptionsämter über die nach dem Ges. v. 23. Juni 1881 angemeldeten Geschäfte zu nehmen, um sich insbesondere durch die Vergleichung mit den Gewerberegistern und den zugebote stehenden Behelfen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob für diese Geschäfte auch die gesetzmäßige Berechtigung zum Betriebe vorhanden sei. Die Perceptionsämter werden vom F. M. im Wege der Finanzlandesbehörden angewiesen, den diesfalls seitens der Gewerbebehörden an sie gestellten Begehren wegen Einsichtnahme in die Zahlungsregister ohne Weigerung zu entsprechen, wobei jedoch gleichzeitig ausgesprochen wird, dass hiebei das im § 47 der Zusammenstellung der für die Cassenmanipulation und das Dienstverhältnis der Cassenbeamten zu beobachtenden Vorschriften v. J. 1850 enthaltene Verbot, dass Register aus dem Amte nicht weggebracht werden dürfen, selbstverständlich unberührt bleibt. Die Hintanhaltung der in Rede stehenden unbefugten Geschäftsbetriebe im Sinne vorstehender Weisungen wird den Gewerbebehörden zur angelegentlichen Pflicht gemacht.

Ferner wird in einer Eingabe der Brantweinergenossenschaft in Wien behauptet, dass einem unbefugten Schänker, der die besondere Abgabe für den Ausschank oder Kleinverschleiß von Spirituosen entrichtet hat, wenn er von der Gewerbebehörde des unbefugten Ausschankes überwiesen und gestraft wird, die Bollette abgenommen werde. Ob diese Behauptung, insoweit sie die Abnahme der Zahlungsbollette seitens der Gewerbebehörde betrifft, thatsächlich begründet sei,

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1524 d. Slg.

[2]) Vgl. zum Nachfolgenden Nr. 1525 d. Slg.

konnte von den durch das F. M. einvernommenen Finanzbehörden nicht mit Sicherheit constatiert werden. Insofern aber die Abnahme der Zahlungsbollette in den erwähnten Fällen hie und da vorgenommen worden sein sollte, wird eröffnet, dass ein solcher Vorgang als im Gesetze nicht begründet nicht statthaft sei.

1529. Getränke, gebrannte geistige, Verbot der Verabreichung in unverschlossenen Gefäßen in den Verkaufsstätten der Spirituosenhändler.

M. J. 6. Februar 1885, Z. 489/M I. St. E. 13. Februar 1885, Z. 7152, an alle Bzb.

Das F. M. hat mit Erl. v. 30. Jänner 1885, Z. 2648, anlässlich vorgekommener Anfragen im Einvernehmen mit dem M. J. und H. M. erklärt, dass die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlass des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ein Vorgang ist, zu welchem nach § 1, Abs. 2 und 3, des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. 62, nur derjenige befugt ist, der die Berechtigung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt. Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob die fraglichen Gefäße (Flaschen) von den Kunden mitgebracht werden oder bereits in der Verkaufsstätte vorhanden sind und, ob dieselben im letzteren Falle bei dem Erscheinen der Kunden bereits mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllt sind oder nicht. Ein Vorgang, wie der oben bezeichnete muss daher, wenn er von Seite einer bloß zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigten Partei stattfindet, nicht nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern insbesondere auch nach § 17 des Ges. v. J. 1881 geahndet werden.

1530. — — dürfen in den den Kunden zugänglichen Localitäten der Spirituosenhändler in unverschlossenen Gefäßen nicht auf Lager gehalten werden.

M. J. 14. December 1885, Z. 4774/M I. St. E. 21. December 1885, Z. 62229, an alle Bzb.

Wenn auch durch die Bestimmung des Erl. des M. J. v. 6. Februar 1885, Z. 489/M I,[1]) für die darin bezeichneten Fälle eine wirksame Abhilfe geschaffen worden ist, so reicht diese Bestimmung doch lange nicht aus, um den vielfachen incorrecten Vorgängen der Spirituosenhändler ein Ziel zu setzen. Das M. J. und H. M. haben sich daher veranlasst gesehen, durch die Vdg. v. 17. November 1885, R. G. B. 166, den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden geradezu zu verbieten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten. Hiedurch wird der gewerberechtliche Unterschied eines bloßen Handels mit gebrannten geistigen Getränken von dem Ausschanke und Kleinverschleiße solcher Flüssigkeiten in dem Gewerbebetriebe selbst klar zum Ausdrucke gebracht. Hierauf wird behufs genauester Handhabung der in Rede stehenden Min.-Vdg. aufmerksam gemacht.

1531. — — dürfen in den Magazinen der Spirituosenerzeuger und Händler in unverschlossenen Gefäßen gehalten werden.

M. J. 11. Juli 1886, Z. 2856/M I. St. E. 21. Juli 1886, Z. 36601, an alle Bzb.]

Die Genossenschaft der Wr. Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger hat beim M. J. das Ansuchen gestellt, die Min.-Vdg. v. 17. November 1885, R. G. B. 166, in der Richtung interpretieren zu wollen, dass es dem Erzeuger gebrannter geistiger Getränke gestattet sei, wenn auch nicht in der Verkaufsstätte, so doch in einem Nebenlocal (Magazin) seine Ware in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen zu halten und von 1 Liter aufwärts in von den Kunden beigebrachte oder in eigene

[1]) Nr. 1529 d. Slg.

Gefäße zu füllen und zu verkaufen. Hierüber hat das M. J. im Einvernehmen mit den H. M. und F. M. Nachstehendes eröffnet:

Nachdem das Petit der gedachten Genossenschaft auch dahin geht, dass ausgesprochen werde, es sei den Erzeugern gebrannter geistiger Getränke gestattet, gebrannte geistige Flüssigkeiten auch in Gefäßen zu verabreichen, welche erst aus Anlass des Erscheinens der Kunden verschlossen werden, so erscheint hiedurch auch der vom F. M. im Einvernehmen mit den M. J. und H. M. hinausgegebene Erl. v. 30. Jänner 1885, Z. 2648,[1]) berührt. Insoweit nun von der Genossenschaft die Berechtigung der Spirituosenerzeuger in der Richtung angestrebt wird, dass sie in ihrer Verkaufsstätte selbst ihre Ware in nicht handelsüblich verschlossenen Gefäßen halten und in dieser Verkaufsstätte von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigestellten Gefäßen verkaufen dürfen, erscheint ein solches Begehren sowohl mit dem Wortlaute, als auch mit der Tendenz des Erl. des F. M. v. 30. Jänner 1885, Z. 2648, und der Vdg. v. 17. November 1885, R. G. B. 166, unvereinbar und wird daher zurückgewiesen.

Was hingegen das weitere Begehren der Genossenschaft betrifft, dass den Spirituosenerzeugern die Berechtigung zuerkannt werde, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) ihre Ware in nicht handelsüblich geschlossenen Gefäßen halten und von 1 Liter aufwärts in von der Partei beigebrachten oder vom Erzeuger selbst beigestellten Gefäßen verkaufen zu dürfen, so steht diesem Begehren weder der Erl. des F. M. v. 30. Jänner 1885, Z. 2648, welcher den bloß zum Handel mit Spirituosen Berechtigten lediglich die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen, die erst aus Anlass des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, verbietet, noch die Min.-Vdg. v. 17. November 1885, R. G. B. 166, im Wege, womit den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden das auf dem Lager-Halten von gebrannten geistigen Getränken in unverschlossenen Gefäßen lediglich in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten verboten wurde. Es kann sonach sowohl den Erzeugern von Spirituosen, als auch den zum Handel mit solchen Berechtigten weder verwehrt werden, in ihren Nebenlocalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch dieselben in von der Partei beigebrachten oder von dem Erzeuger bzw. von dem zum Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigestellten Gefäßen zu verkaufen, soferne die in Rede stehenden Nebenlocalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die Gefäße in diesen Nebenlocalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden.

1532. Getränke, gebrannte geistige, Verabreichung als Beigabe zum Thee oder Kaffee.

M. J. 11. April 1893, Z. 7013. St. E. 27. April 1893, Z. 26502, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass das Vorgehen der Gewerbebehörden hinsichtlich der gewerberechtlichen Behandlung der Verabreichung von Rum oder anderer gebrannter geistiger Getränke zum Thee oder Kaffee kein gleichmäßiges ist. Aus diesem Anlasse hat sich das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. bestimmt gefunden, Nachstehendes zur Kenntnisnahme und Danachachtung zu eröffnen: Die Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Thee bildet eine Form des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke und setzt daher den Besitz einer Concession im Sinne des Abs. d des § 16

[1]) Nr. 1529 d. Slg.

des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bzw. eine Berechtigung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke voraus. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Beigabe des gebrannten geistigen Getränkes zum Thee abgesondert oder dem Thee bereits beigemischt erfolgt. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Verabreichung von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes zum Kaffee. Dem Bedenken gegenüber, dass in dem Falle, als erkannt würde, die Berechtigung zur Verabreichung von Thee oder Kaffee schließe nicht auch die Berechtigung zur Beigabe von Rum oder ähnlicher gebrannter geistiger Getränke in sich, einer großen Zahl von Gewerbeparteien, welche die Concession gemäß lit. f, nicht aber auch jene nach lit. d des § 16 der Gewerbeordnung besitzen, die letztere Berechtigung verliehen werden müsste und dann zu besorgen wäre, dass solche Concessionsinhaber aus ihren Thee- oder Kaffeegeschäften durch Auflassen der Berechtigung zur Verabreichung von Thee oder Kaffee Brantweinschänken machen, hat das M. J. zu bemerken gefunden, dass einem solchen Missbrauche dadurch vorgebeugt werden kann, dass derlei Gewerbeparteien eben nur die Concession zum Ausschanke von Rum oder eines anderen gebrannten geistigen Getränkes als Beigabe zum Thee oder Kaffee verliehen wird. Hiernach ist in Hinkunft vorzugehen.

1533. Getränke, gebrannte geistige, Weisungen zur Durchführung der Strafamtshandlungen wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes.

M. J. 4. Juli 1894, Z. 15785. St. E. 31. August 1894, Z. 53506, an alle Wr. mag. Bz.-Amt.

Aus den zahlreichen beim M. J. einlangenden Strafnachsichtsgesuchen von in Wien wohnenden Gewerbetreibenden, welche zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind und wegen unbefugten Ausschankes dieser Getränke oder vorschriftswidriger Verwahrung derselben in den Geschäftslocalitäten auf Grund des § 132, lit. a, der Gewerbeordnung bzw. der Min.-Vdg. v. 17. November 1885, R. G. B. 166, bestraft wurden, ist das genannte Ministerium zur Ueberzeugung gelangt, dass, so sehr der Eifer der mit der Controle dieser Gewerbebetriebe betrauten Organe anerkannt zu werden verdient, doch die Mittel, welche seitens der mag. Bz.-Amt. den gedachten Gewerbeübertretungen gegenüber angewendet werden, nicht als ausreichend erkannt werden können...... Da nach Ansicht des M. J. hier nur durch eine einheitliche und zielbewusste Praxis der Gewerbebehörden Abhilfe geschaffen werden kann, werden die mag. Bz.-Amt. aufgefordert, sich bei ihren Amtshandlungen in Hinkunft strengstens an die nachstehenden Weisungen [1]) zu halten: 1. Die Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten sind unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in besonderer Evidenz zu führen. 2. Gewerbetreibende, welche wegen einer der unter P. 1 erwähnten Uebertretungen zum erstenmale bestraft werden, sind im Straferkenntnisse unter Hinweis auf die Bestimmung des § 138, lit. b, der Gewerbeordnung zur Unterlassung weiterer Uebertretungen zu ermahnen. Im Falle einer zweiten Bestrafung ist die Entziehung für den nächsten Wiederholungsfall ausdrücklich anzudrohen, bei der dritten Bestrafung aber ausnahmslos und unter allen Umständen auszusprechen, wobei auf die Verhältnisse des concreten Falles nur insofern Rücksicht zu nehmen ist, als nach Maßgabe derselben die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf 5 oder 10 Jahre oder auf immer zu erfolgen hat. Auch jetzt schon kann es übrigens keinem Anstande unterliegen, wenn mit der Ent-

[1]) Da die oben erwähnten Uebertretungen auch außerhalb des Wr. Gemeindegebietes eine stete Zunahme erfahren, hat die Statth. die unter P. 1, 2 und 3, sowie unter P. 5, Satz 1, folgenden Weisungen unterm 31. August 1894, Z. 53506, auch an alle Bzh. und beide Stadtr. hinausgegeben.

ziehung der Gewerbeberechtigung im Falle der dritten Bestrafung eines Gewerbetreibenden auch dann vorgegangen wird, wenn eine frühere Ermahnung bzw. Androhung nicht stattgefunden hat. 3. Im Strafregister ist jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob der betreffende Gewerbetreibende zum erstenmale oder ob er bereits früher, eventuell wie oft, wegen einer der unter P. 1 erwähnten Uebertretungen bestraft wurde. 4. Die Namen der Personen, welchen die Gewerbeberechtigung im Sinne des P. 2 entzogen wurde, sind sämmtlichen mag. Bz.-Amt. von Fall zu Fall mitzutheilen, welche dieselben in genauer Evidenz zu führen und bei Anmeldungen des Handels mit gebrannten geistigen Getränken stets hierauf Bedacht zu nehmen haben. 5. Mit der Durchführung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse ist mit möglichster Beschleunigung und mit größtem Nachdrucke vorzugehen. In dieser Beziehung muss insbesondere Gewicht auf ein umsichtiges und energisches Verfahren der mit der zwangsweisen Einbringlichmachung der Strafbeträge betrauten Organe gelegt werden, deren Thätigkeit seitens der mag. Bz.-Amt. unablässig zu überwachen und strengstens zu controlieren ist.

1534. Getränke, gebrannte geistige, Bewilligung von Landes- und Gemeindeumlagen auf —.

M. J. 14. Jänner 1895, Z. 29765 ex 1894. St. Z. 5467 ex 1895.

Bewilligungen zur Einhebung von Landes- und Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten sind in Hinkunft an die Bedingung zu knüpfen, dass der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Ges. v. 20. Juni 1888, R. G. B. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes- bzw. Gemeindeauflage frei zu bleiben hat.[1])

1535. — — Localbedarf für den Ausschank und Kleinverschleiß.

M. J. 22. October 1895, Z. 25202. St. E. 9. November 1895, Z. 102390, an Bzh. Tulln.

Bei den Erhebungen über Ansuchen um Concessionen zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist stets auch auf alle jene Gewerbetreibenden, welche die sub lit. d des § 16 der Gewerbeordnung angeführte Berechtigung besitzen, Bedacht zu nehmen.

1536. — — Recht des Besitzers einer verkäuflichen Schankgerechtigkeit zum Ausschanke.

M. J. 29. November 1898, Z. 38306. St. E. 2. December 1898, Z. 114324, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Anlässlich eines speciellen Falles, hat das M. J. hinsichtlich der Frage, ob mit dem Besitze einer verkäuflichen Schankgerechtigkeit die Befugnis zum Ausschanke bzw. Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken verbunden ist oder nicht, ausgesprochen, dass der Besitzer auf Grund seiner Schankgerechtigkeitsbefugnis im Hinblicke auf die Bestimmungen der im Grunde des Hofkzld. v. 21. August 1823, Z. 25769, erflossenen Reg.-Vdg. v. 4. September 1823, Pr. G. S. 185,[2]) auch zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken befugt ist. Weiter hat das Ministerium bemerkt, dass für die Einleitung des Verfahrens im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung gegebenen Falles kein Anlass vorlag.

— — vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 1767, 1770.
— — Unzulässigkeit des Terminus „Spirituosenkleinhandel" Nr. 3393.
— — Zuckerbäcker sind nicht berechtigt zum Ausschanke von — Nr. 4623.

---

[1]) Vgl. § 1, Schlussabs., des Ges. v. 19. December 1891, L. G. B. 59; bezüglich der Gemeindeumlagen s. Ges. v. 1. Jänner 1882, L. G. B. 5.

[2]) Eine Abschrift dieser Reg.-Vdg. wurde gleichzeitig allen oben genannten Stellen übermittelt.

1537. Gewerbe, fabriksmäßige, Recht zum Halten von Lehrlingen in —.

H. M. 4. November 1884, Z. 38215. St. E. 10. November 1884, Z. 52371, an alle Bzh., beide Stadtr. und H. u. G. Kam., mitgeth. Wr. Mag.

Aus Anlass des von einer Genossenschaft erhobenen Anspruches, dass jenen Gewerbegenossen, welche ihr Gewerbe fabriksmäßig betreiben, die Haltung von Lehrlingen zu untersagen sei, hat das H. M. principiell ausgesprochen, dass im Hinblicke auf die Bestimmungen des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39 (§§ 1 und 14, Abs. 2) und des § 89 der Gewerbeordnung v. J. 1859 [1]) stante lege das Recht der Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe, sei es gewerbemäßig, sei es fabriksmäßig betreiben, Lehrlinge zu halten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gesetze unzweifelhaft erscheint.

1538. — — Ahndung ihrer handwerksmäßigen Ausübung.

H. M. 2. Juli 1886, Z. 23261. St. E. 23. Juli 1886, Z. 35988, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie vorzugehen sei, wenn behauptet wird, dass ein Gewerbetreibender, der den Gewerbeschein für ein fabriksmäßig betriebenes, jedoch im allgemeinen unter die handwerksmäßigen gereihtes und daher unter der Voraussetzung des handwerksmäßigen Betriebes an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe in der Zeit nach dem Inslebentreten des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, erlangt hat, dieses Gewerbe nicht fabriksmäßig sondern handwerksmäßig betreibe. Das H. M. hat diesbezüglich im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass in einem solchen Falle, soferne die Fabriksmäßigkeit oder die Handwerksmäßigkeit des betreffenden Gewerbebetriebes nicht von vornherein außer allem Zweifel steht, vorerst das durch § 1 der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883, drittletzter Abs., vorgeschriebene Verfahren durchzuführen und, wenn erkannt würde, dass der betreffende Gewerbetreibende das Gewerbe nicht fabriksmäßig betreibt, ihm die fernere Ausübung unter Strafandrohung zu untersagen ist, weil er zu einer anderen als der fabriksmäßigen Ausübung keinen Gewerbeschein besitzt. Im Falle des nicht fabriksmäßigen Fortbetriebes des Gewerbes ist dann gegen den Betreffenden nach § 132, lit. a, bzw. § 152 der Gewerbeordnung vorzugehen. Hiebei wird auf den Erl. v. 18. Juli 1883, Z. 22037, [2]) mit welchem

---

[1]) Vgl. auch § 137 des Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63.
[2]) Nr. 1566 d. Slg.

unter anderen eine allgemeine Richtschnur rücksichtlich dessen, was als fabriksmäßig anzusehen ist, gegeben wurde, aufmerksam gemacht.

Gewerbe, fabriksmäßige, Arbeitsordnungen Nr. 288.
— — Bewilligung von Ueberstunden Nr. 293, 3918—3927.
— — Führung eines Fabrikskatasters Nr. 1178.
— — Begriffsbestimmung Nr. 1566.
— — ihre Inhaber sind von der Beitrittspflicht zur Genossenschaft befreit Nr. 1566.
— — Incorporationsgebüren bei freiwilligem Beitritte zur Genossenschaft Nr. 1578.

1539. **Gewerbe, handwerksmäßige,** Befähigungsnachweis bei Wiederantritt eines schon vor dem Ges. v. J. 1883 betriebenen Gewerbes.

H. M. 14. Jänner 1884, Z. 46987 ex 1883. St. E. 21. Jänner 1884, Z. 3291, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Die vereinzelt vorkommenden Fälle, in denen Personen, welche vor dem Inslebentreten des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ein Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung v. 20. December 1859, R. G. B. 227, betrieben, dasselbe sodann zurückgelegt haben und dieses nunmehr handwerksmäßig gewordene Gewerbe in einem Zeitpunkte nach dem Beginne der Wirksamkeit des erstcit. Ges. wieder anzutreten wünschen u. zw. ohne Erbringung des Befähigungsnachweises, erheischen eine principielle Entscheidung als Richtschnur für die nächsten Jahre des Ueberganges zu den neuen gesetzlichen Vorschriften. Es ist dies umsomehr erforderlich, als der § 14 der Gewerbeges.-Nov. im Abs. 6 und 7 zwar für mehrere Eventualitäten der polit. Landesbehörde die Ermächtigung ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises eintreten zu lassen, der eingangs erwähnte specielle Fall jedoch hierin nicht ausdrücklich einbezogen erscheint.

Wohl bietet § 14, Abs. 7, die Möglichkeit, auch in einem solchen Falle die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses zu ertheilen, wodurch jedoch noch nicht der Abgang des Zeugnisses über die als Gehilfe verbrachte Arbeitszeit ersetzt wird. Das H. M. hat daher ausgesprochen, dass die im § 14, Abs. 1, der Gewerbeges.-Nov. vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Beibringung des Arbeitszeugnisses auch dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Bewerber in der im § 14, Abs. 2, vorgezeichneten bzw. in analoger Art den Nachweis erbringt, dass er nach Maßgabe der auf Grund des § 14, Abs. 3, erlassenen Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 149, die dort normierte Anzahl von Jahren hindurch, sei es als Gehilfe bzw. Fabriksarbeiter zugebracht, sei es als Gewerbeinhaber selbstthätig das Gewerbe ausgeübt hat; es wird jedoch in allen diesen Fällen stets bei der Landesbehörde um die Dispens von der ordnungsmäßigen Beibringung des Befähigungsnachweises einzuschreiten sein. Die betheiligten Ministerien sahen sich im Nachhange zu dem Erl. des H. M. v. 16. September 1883, Z. 26701,[1]) zu dieser Entscheidung einerseits dadurch veranlasst, dass die strenge Anwendung des vom Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes handelnden § 14 der Novelle in den vorliegenden Fällen, wo es sich eigentlich nur um die Wiederaufnahme des Betriebes eines bereits angetretenen, jedoch aufgegebenen Gewerbes handelt, nicht begründet erschiene, und anderseits durch die Erwägung, dass es, wenn angesichts des bestehenden Gesetzes von der Beibringung des Befähigungsnachweises auch in den gegenwärtigen Fällen nicht vollständig abgesehen werden kann, doch im Wesen der Sache begründet erscheint, dass die vorausgegangene factische Beschäftigung in der Eigenschaft als Gewerbeinhaber der Verwendung als Hilfsarbeiter gleichwertig zu halten ist.

---

[1]) Nr. 1577 d. Slg.

1540. Gewerbe, handwerksmäßige, Befähigungsnachweis mangels eines Arbeitszeugnisses.

St. E. 8. März 1884, Z. 10756, an Wr. Mag., mitgeth. allen übrigen Bzh. zur Danachachtung in ähnlichen Fällen.

Eine Dispens von der Nachweisung der im Gewerbe zugebrachten mindestens 2jährigen Gehilfenzeit ist mit Ausnahme des Falles des Abs. 6 des § 14 der Gewerbeordnung, in welchem der ganze Befähigungsnachweis (Lehr- und Gehilfenzeit) nachgesehen werden kann, im Gesetze nicht statuiert und kann daher auch nicht ertheilt werden. Die Beurtheilung, ob ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, liegt sonach im Wirkungskreise der Gewerbebehörde 1. Instanz, welche, je nachdem sie den Befähigungsnachweis rücksichtlich der Gehilfenzeit als erbracht erkennt oder nicht, den Gewerbeschein auszufertigen oder unter Offenlassung des Recurses zu verweigern hat. Ein Antrag aber auf Ertheilung der Dispens von der Gehilfenzeit ist in keinem Falle zu stellen, weil eine solche Dispens, wie oben erwähnt, gar nicht normiert ist. Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, dass die Anfertigung eines Probestückes („Meisterstück") dem Bewerber zwar nicht verwehrt werden kann, jedoch die vom Gesetz verlangte Nachweisung über die als Gehilfe im Gewerbe zugebrachte Verwendungszeit nicht ersetzen kann, dass es aber anderseits nicht ausgeschlossen ist, beim Abgange formeller Arbeitszeugnisse den Beweis über die 2jährige Gehilfenzeit auch in anderer Weise zu erbringen z. B. durch Zeugen, durch die Gemeindevorstehung oder Genossenschaft, weil nicht anzunehmen ist, dass das Gesetz einen Gehilfen, der beispielsweise wegen Ablebens seines Arbeitsgebers oder wegen Verlustes oder verweigerter Ausfertigung des Zeugnisses den formellen Nachweis nicht zu erbringen vermag, deshalb vom Gewerbeantritte auszuschließen beabsichtigt. In solchen Fällen wird sonach die Gewerbebehörde selbstverständlich nach strenger Prüfung des Beweismaterials und eventuell von amtswegen zu pflegenden Erhebungen berechtigt sein, den anderweitig gelieferten Nachweis über die Gehilfenzeit als erbracht anzusehen.

1541. — — Dispens vom Lehrzeugnisse bei Mangel einer Genossenschaft.

H. M. 5. März 1884, Z. 2724. St. E. 15. März 1884, Z. 12583, an alle Bzb.

Das H. M. hat anlässlich einer Anfrage, wie angesichts der Bestimmung des § 14, Abs. 7, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, in jenen Fällen vorzugehen sei, in denen Genossenschaften noch nicht ins Leben gerufen sind, im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes eröffnet: Der Wortlaut des cit. § 14, Abs. 7, normiert ohne Zweifel die vorhergehende Einvernehmung der Genossenschaften in den Fällen, wo es sich um die von der polit. Landesbehörde zu ertheilende Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses handelt. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Einvernehmung nur in jenen Fällen als ein gesetzliches Requisit angesehen werden kann, in denen Genossenschaften für das betreffende Gewerbe thatsächlich bereits bestehen, und wurde daher für die Zeit und die Fälle, in denen solche Genossenschaften noch nicht ins Leben gerufen sind, die Statth. ermächtigt, die Prüfung und Erledigung der Dispensgesuche auch ohne die gedachte Einvernehmung vorzunehmen, wobei es nach Analogie des Abs. 6 desselben § 14 der Statth. anheimgestellt wurde, eine vorläufige Einvernehmung der H. u. G. Kam., in deren Bezirke der Bewerber um das betreffende handwerksmäßige Gewerbe seinen Wohnort hat, zu veranlassen.

1542. — — Bedeutung der Gruppierung der Gewerbe im Verzeichnisse R. G. B. 110 ex 1884 für den Befähigungsnachweis.

H. M. 30. Juni 1884, Z. 21918. St. E. 10. Juli 1884, Z. 31721, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die Gewerbebehörden werden hiemit auf den Inhalt der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass die dortselbst innerhalb einer Post angeführten Gewerbe als eine Gruppe anzusehen sind, für welch ganze Gruppe nur die Erbringung des Befähigungsnachweises eines der angeführten Gewerbe erforderlich ist, wodurch der Uebergang von einem zum anderen Gewerbe möglich gemacht wird.

1543. Gewerbe, handwerksmäßige, bedingter Befähigungsnachweis durch Zeugnisse von Unterrichtsanstalten.

H. M. 24. April 1885, Z. 6095. St. E. 13. Mai 1885, Z. 22358, an alle Bzh. und H. u. G. Kam. in Wien.

Mit der Min.-Vdg. v. 24. August 1885, R. G. B. 57, wurden an der Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 150, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, einige Ergänzungen und Abänderungen vorgenommen.[1]) Hiezu hat das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. und C. U. M. Nachstehendes bemerkt:

Unter den in der Vdg. v. 17. September 1883 bzw. v. 24. April 1885 angeführten Fachschulen findet sich eine Anzahl von Anstalten, welche nach ihrer Organisation mehrere gewerbliche Fächer umfassen und deren mit Erfolg zurückgelegter Besuch demgemäß den Nachweis der Befähigung für mehrere handwerksmäßige Gewerbe zu ersetzen vermag. Dies gilt beispielsweise von den Fachschulen für Holzindustrie in Betreff des Drechsler- und Tischlergewerbes, von der Fachschule in Bergreichenstein insbesondere auch in Betreff des Fassbinder- und Wagnergewerbes, von den Fachschulen in Klagenfurt und Komotau, sowie der maschinentechnischen Fachschule an der Staatsgewerbeschule in Prag in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede, Messerschmiede, Feilhauer, Schlosser und Kupferschmiede. In dieser Beziehung wird nun bemerkt, dass das Zeugnis einer solchen Fachschule, welche nach ihrem Organisationsplane mehrere gewerbliche Fächer umfasst, im Hinblicke auf den Umstand, dass bei einzelnen Fachlehranstalten noch nicht alle nach ihrem Organisationsplane in Aussicht genommenen Fachcurse derzeit bestehen, für das einzelne Gewerbe bzw. für die innerhalb einer Post des geltenden Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählte Gruppe von Gewerben die Rechtskraft des Befähigungsnachweises nur insofern besitzt, als die Ausbildung an der betreffenden Anstalt wirklich auch für dieses einzelne Gewerbe bzw. für eines der innerhalb einer Post des Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe aufgezählten Gewerbe erfolgt ist und als das Abgangszeugnis im einzelnen Falle die specielle Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe ersichtlich macht.

1544. H. M. 20. October 1887, Z. 37422. St. E. 10. November 1887, Z. 58075, an alle Bzh.

Mit der im Einvernehmen mit dem C. U. M. erlassenen Vdg. des H. M. v. 20. October 1887, R. G. B. 121, werden die Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 150, und v. 24. April 1885, R. G. B. 57, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, ergänzt. Hiezu haben die betheiligten Ministerien noch Folgendes zu bemerken gefunden: Von der in der Vdg. v. 17. October 1883, R. G. B. 150, angeführten, unter P. 5 in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewarenerzeuger und unter P. 6 in Betreff des

---

[1]) Weitere Ergänzungen sind enthalten in der Min.-Vdg. v. 20. October 1887, R. G. B. 121, und v. 25. März 1891, R. G. B. 50, v. 29. Mai 1893, R. G. B. 97, und v. 13. September 1897, R. G. B. 219.

Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zur Ausstellung von Abgangszeugnissen mit der Befähigungsclausel für berechtigt erklärten Goldschmiedeschule in Prag werden keine Abgangszeugnisse mehr ausgegeben werden. Hingegen werden die im Schuljahre 1887/88 den letzten Jahrgang der Goldschmiedeschule an der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag absolvierenden Schüler, beim Zutreffen der sonstigen vorgeschriebenen Bedingungen, Abgangszeugnisse mit der Befähigungsclausel für die genannten Gewerbe von der Direction der k. k. Kunstgewerbeschule in Prag erhalten.

1545. Gewerbe, handwerksmäßige, Anrechnung der in Ungarn zugebrachten Lehr- und Gehilfenjahre.

H. M. 29. Jänner 1886, Z. 141/H M. St. E. 7. März 1886, Z. 11071, an alle Bzh.

Zwischen dem H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. einer- und dem kgl. ung. A. und H. M. anderseits, wurde hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines an die Erbringung eines praktischen Befähigungsnachweises geknüpften handwerksmäßigen oder concessionierten Gewerbes die nachstehende Declaration vereinbart, welche als eine auf dem Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses (Ges. v. 27. Juni 1878, R. G. B. 62) beruhende interne Vereinbarung zu betrachten ist: „Insofern in einem der beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbegesetze zum Antritte und selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines besonderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angehöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Ländergebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehr- bzw. Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als giltig anerkannt."

Was die Erbringung dieses Befähigungsnachweises durch Vorlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Unterrichtsanstalt betrifft, so haben die betheiligten Ministerien angesichts der in den beiden Staatsgebieten bezüglich der Organisation dieser Anstalten obwaltenden Verschiedenheiten davon abgesehen, in die obige Declaration auch die ausnahmslose gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse jener gewerblichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich aufzunehmen. Der Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher in Abs. 1 die gleiche Behandlung der Angehörigen des einen Ländergebietes mit den Einheimischen des anderen Ländergebietes bezüglich des Gewerbeantrittes vorschreibt, verbürgt jedoch auch in dieser Beziehung, dass die Eigenschaft der Angehörigkeit zum anderen Ländergebiete kein Hindernis beim Antritte eines Gewerbes bilde. Es wird vielmehr von den competenten Gewerbebehörden von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob die betreffende Unterrichtsanstalt des anderen Ländergebietes, deren Zeugnis behufs Nachweises der besonderen Befähigung für ein bezügliches Gewerbe vorgewiesen wird, nach ihrer amtlich zu erhebenden Organisation den für die gewerblichen Unterrichtsanstalten des diesseitigen Ländergebietes geltenden Bestimmungen des Erl. des C. U. M. v. 10. October 1883, Z. 17591,[1]) und der Vdg. v. 16. Mai 1884, Z. 9406 (V. B. 19 ex 1884) entspricht. Wenn in dieser Beziehung bei einzelnen Gewerbebehörden fallweise Zweifel auftauchen sollten, so werden die erforderlichen Weisungen im Dienstwege beim H. M. einzuholen sein, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem C. U. M. pflegen wird.

---

[1]) Erl. des n. ö. L. Sch. R. v. 22. November 1883, Z. 7364/L S R.

Gewerbe, handwerksmäßige, Anrechnung der in Ungarn zugebrachten Lehr- und Gehilfenjahre bei Erbringung des Befähigungsnachweises Nr. 1545.
— — Nichtannahme der Anmeldung bzw. Untersagung des Antrittes bei nicht vollständig erbrachtem Befähigungsnachweise Nr. 1550.
— — grundsätzliche Bestimmungen über Befähigungsnachweis und Dispens von der Beibringung desselben Nr. 1577.

1546. **Gewerbe, radicierte,** Uebertragung aus den alten in die neuen Grundbücher.

M. J. 13. Mai 1896, Z. 9451. St. E. 27. Mai 1896, Z. 48859, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Gemäß der Kdm. des J. M. v. 18. März 1896, R. G. B. 6, S. 57, steht der nachträglichen Uebertragung der auf radicierte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen, und wird diese Uebertragung über Ansuchen der Interessenten entweder sofort oder nach allfälliger vorläufiger Einvernehmung der Betheiligten zu bewilligen und vorzunehmen sein. Diese für die richterlichen Behörden bestimmte Kundmachung ist mittelbar auch für die Amtshandlungen der Gewerbebehörden auf Grund der Min.-Vdg. v. 31. October 1856, R. G. B. 204, insofern von Belang, als in solchen Fällen, in welchen die Aberkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes wegen Mangel einer bezüglichen Eintragung im Grundbuche erfolgte und die durchgeführte nachträgliche Uebertragung dieses Eintrages aus dem alten in das neue Grundbuch nunmehr entsprechend nachgewiesen wird, allfälligen Ansuchen um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen der cit. Min.-Vdg. von den Gewerbebehörden ohne Einwendung der res iudicata zu willfahren sein wird.

— — Concessionsertheilung an eine „Gutsverwaltung“, „Gutsinhabung“ u. dgl. käme gleich der Neubegründung eines — Nr. 1338.
— — Befugnisse radicierter Buchbindergewerbe Nr. 1345.
— — Mittheilung von Verpachtungen bzw. Bestellung von Stellvertretern an die Handels- und Gewerbekammern Nr. 1600.

Gewerbe, verkäufliche, Ausübung im erweiterten Wr. Gemeindegebiete Nr. 1333.
— — Befugnisse verkäuflicher Buchbindergewerbe Nr. 1345.
— — eine verkäufliche Schankgerechtigkeit enthält auch das Recht zum Brantweinausschanke Nr. 1536.
— — Abstellung der Beiträge zum Einlösungsfond in Wien Nr. 1991.

1547. **Gewerbeanmeldungen,** Mittheilung an die Steuerbehörden.

H. M. 27. August 1861, Z. 2647.[1]) St. E. 6. September 1861, Z. 36871, an alle Bz.-Amt. und Wr. Mag.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und geregelten Verfahrens sowohl, als auch zur Erleichterung der Parteien wird Nachstehendes angeordnet:[2]) 1. Die Gewerbebehörden haben von Monat zu Monat der Steuerbehörde einen amtlich bestätigten postenweisen Auszug der Veränderungen mitzutheilen, welche im Laufe des Monats in dem nach § 145 der Gewerbeordnung für die concessionierten Gewerbe in abgesonderter Abtheilung zu führenden Gewerberegister eingetreten sind. Dieser Auszug hat jene Daten zu enthalten, welche der Steuerbehörde behufs Bemessung der Steuer zu wissen nöthig sind, als: Name und Wohnort des Gewerbetreibenden; Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes desselben; Angabe des auf das Concessionsgesuch verwendeten Stempels; Datum

[1]) Einvernehmlich mit dem F. M.

[2]) Die folgenden Weisungen hat das M. J. unterm 18. Juli 1900, Z. 19407 (Nr. 2835 d. Slg.) zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

der erfolgten Concession. 2. Ueber die Anmeldungen freier Gewerbe und die Aenderungen im Betriebe derselben sind juxtierte Register zu führen und in ihnen jede Anmeldung und Aenderung unter einer besonderen Registerpost einzutragen, deren Bezeichnung mit Nummer 1 zu beginnen und bis Ende des Jahres mit fortlaufenden Nummern zu geschehen hat. Die Juxten dieser Register haben zu enthalten: Post-Nr.; Name und Wohnort der Partei; Bezeichnung des angemeldeten Gewerbes; Standort der Gewerbeausübung; Tag der Anmeldung und den auf die Anmeldung verwendeten Stempel. Die Ausschnitte der Juxten sind mit den übereinstimmenden Nummern zu versehen und den Parteien als Bestätigung der erfolgten Anmeldung auszufolgen. Mit Ende eines jeden Monats sind die Juxten der Anmeldungsregister für freie Gewerbe, welche bogenweise in Verwendung zu nehmen sind, mit der Fertigung des Vorstehers der Gewerbebehörde oder seines Stellvertreters versehen, der Steuerbehörde gleichzeitig mit dem sub 1 erwähnten Auszuge aus dem Register für concessionierte Gewerbe mitzutheilen.[1]) 3. Eine Aenderung in der bisherigen Ausfertigung der Gewerbescheine tritt infolge der hinausgegebenen Juxtenausschnitte nicht ein. 4. Eine Mittheilung über ertheilte Concessionen, über erfolgte Anmeldungen und über Aenderungen im Stande der Gewerbe von Fall zu Fall hat nicht stattzufinden. 5. Jede Partei, welche ein freies Gewerbe anmeldet oder eine Gewerbeconcession erhält, ist von Seite der Gewerbebehörde von Fall zu Fall aufmerksam zu machen, dass eine besondere Meldung bei der Steuerbehörde zwar nicht nothwendig sei, derselben aber die behufs Steuerbemessung nothwendigen Daten über den Geschäftsumfang auf jederzeitiges Verlangen genau anzugeben sind.

1548. **Gewerbeanmeldungen** nach § 60, Abs. 2, der Gewerbeordnung.

St. E. 18. Februar 1887, Z. 7488, an alle Bzb., mitgeth. F. L. D. in Wien.

Ueber eine Anfrage, betreffend die gewerberechtliche Behandlung jener Personen, welche ein Gewerbe nach § 60, Abs. 2, der Gewerbeordnung anmelden, wird Nachstehendes eröffnet: Aus der Fassung des § 60 geht zweifellos hervor, dass die nach Abs. 2 dieses Paragraphen auszustellenden Gewerbeberechtigungen nicht unter das Gesetz über den Hausierhandel zu subsumieren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sind, und dass daher solchen Personen über ihre Anmeldung jedenfalls ein Gewerbeschein auszufertigen ist. Nachdem nun weiter die Gewerbeordnung (§§ 12 und 13) für jedes Gewerbe einen „Standort" verlangt und die Angabe eines solchen auch aus Rücksichten der Besteuerung unbedingt nöthig erscheint, so ist bei der Gewerbeanmeldung auch die Namhaftmachung eines Standortes des Gewerbes zu verlangen und unterliegt es, wenn eine feste Betriebsstätte mangelt, keinem Bedenken, in solchen Fällen als Standort des Gewerbes den Wohnort des Anmelders in die entsprechende Rubrik des Gewerbescheines einzusetzen.

1549. — — Verlautbarung in den Amtsblättern und Mittheilung an die Genossenschaften.

St. E. 18. März 1897, Z. 116086, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Nach dem an die Statth. in Prag gerichteten Erl. des H. M. v. 26. November 1896, Z. 59883, unterliegt es keinem Anstande, dass die erfolgte Ausfertigung von Gewerbescheinen und gewerblichen Concessionen von den Gewerbebehörden 1. Instanz unter Ersichtlichmachung des Umstandes, welcher Genossenschaft der betreffende Gewerbetreibende anzugehören hat, in ihren Amtsblättern verlautbart und den Genossenschaften des Bezirkes statt der besonderen

[1]) Vgl. auch Schlussatz der Nr. 1552 d. Slg.

im Grunde des § 144 der Gewerbeordnung erfolgenden Verständigungen die betreffende Nummer des Amtsblattes zugemittelt werde. Ein gleicher Vorgang erscheint auch für das hiesige Verwaltungsgebiet praktisch, und wird die Einhaltung eines solchen empfohlen. Ferner wird es allen Gewerbebehörden 1. Instanz zur Pflicht gemacht, die betreffenden Genossenschaften auch von jeder Anheimsagung oder sonstigen Erlöschung einer Gewerbeberechtigung (Tod des Inhabers, Zurücknahme, Entziehung) zu verständigen. Diese Verständigung der Genossenschaften von der erfolgten Anheimsagung oder sonstigen Erlöschung von Gewerberechten, die Fälle der Gewerbeentziehung und Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen ausgenommen, kann ebenfalls, gleichwie dies bei Begründung neuer Gewerberechte empfohlen wird, behufs Vereinfachung des Vorganges im Wege der Verlautbarung in den Amtsblättern der betreffenden Gewerbebehörden 1. Instanz erfolgen.

1550. Gewerbeanmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe, Prüfung der —.

M. J. 1. December 1899, Z. 32398. St. E. 11. Jänner 1900, Z. 110572 ex 1899, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Das M. J. und H. M. sind in Kenntnis gelangt, dass die bei den Gewerbebehörden 1. Instanz einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe nicht immer sogleich in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob der Nachweis der Befähigung ordnungsmäßig erbracht sei. Hiedurch wird es möglich, dass unlautere Elemente, denen die erforderliche Befähigung mangelt, zum Schaden der Handwerker ein handwerksmäßiges Gewerbe oft durch längere Zeit unbeanständet ausüben. Zur thunlichsten Verhinderung von Umgehungen des Gesetzes haben die betheiligten Ministerien angeordnet, dass die einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe ehestens u. zw. vor Einleitung von Erhebungen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen u. dgl. zuerst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergibt, und dass zutreffenden Falles sogleich mit der Untersagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des 2. Abs. des § 13 der Gewerbeordnung vorzugehen sei. Hievon wird unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den St. E. v. 22. Februar 1897, Z. 65027,[1]) zur genauesten Danachachtung Mittheilung gemacht.

— — von „Confectionsgeschäften“ bzw. für das „Geräthlergewerbe“, nicht mehr anzunehmen Nr. 690 bzw. 1501.
— — ob die Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse einer Neuanmeldung bedarf, Nr. 1552.
— — Stempelbehandlung Nr. 3580.
— — cumulative — Nr. 1600.
— — einheitliche Drucksorte für protokollarische Aufnahme von — Nr. 1600.
— — Ausfüllung des Zählblattes I über — Nr. 1600.

[1]) Nach diesem Erlasse kommt es vor, dass Gewerbebehörden, sobald sich eine Partei zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes meldet, auch wenn sie ein Lehrzeugnis nicht beibringen kann, mit ihr unter Benützung der hiefür im Gebrauche stehenden Drucksorte ein Protokoll aufnehmen, in welchem zwar gewöhnlich am Schlusse der Mangel dieses Theiles des Befähigungsnachweises constatiert und zugleich die Bitte um die Dispens von der ordnungsmäßigen Erbringung des Befähigungsnachweises aufgenommen wird, das jedoch im übrigen mit einer ordnungsmäßigen Gewerbeanmeldung auf Grund des vollständig erbrachten Befähigungsnachweises gleichlautend ist und in einzelnen Fällen in der Rubrik „Anfang (Beginn) der Ausübung des Geschäftes“ oder ähnlich, die Angabe „sofort“ enthält. Dieser Vorgang im Zusammenhange damit, dass bei der Protokollsaufnahme auch regelmäßig der für die Gewerbeanmeldung vorgeschriebene Stempelbetrag ein-

1551. Gewerbeausschließungsgründe nach § 5 der Gewerbeordnung, Voraussetzungen ihres Zutreffens.

M. J. 20. Mai 1891, Z. 8194. St. E. 11. Juni 1891, Z. 31722, an alle Bzb.

Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre. Hienach darf also der Ausschluss einer Person vom Antritte eines Gewerbes im Grunde des § 5 nur dann erfolgen, wenn die dortselbst aufgeführten Voraussetzungen vereint eintreten. Es muss nämlich vor allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Missbrauch zu besorgen ist; es muss weiter das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher strafbarer Handlungen bietet, wie sie im § 5 aufgezählt sind, und wegen welcher der Bewerber bereits gestraft worden ist; endlich muss aber noch hinzutreten, dass die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung eine solche ist, dass von ihr, sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes, als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Missbrauch noch zu besorgen ist. Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerbebehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach § 5 der Gewerbeordnung bedingt es, dass von diesem Rechte nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des § 5 vereint gegeben sind. Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigenthümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Missbrauches keinen Anlass mehr bietet. Dass § 5 der Gewerbeordnung in diesem Sinne zu interpretieren sei, ergibt sich aus der Bestimmung des § 138, lit. a, welche besagt, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der in § 7 (nunmehr § 5) erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Missbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des § 6 der Gewerbeordnung, wonach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen

---

gehoben wird, ist nicht nur einerseits geeignet, die Partei zu der irrigen Meinung zu verleiten, dass sie nunmehr bereits die Gewerbeberechtigung erworben habe und mit dem Betriebe beginnen könne — was dann zu Unannehmlichkeiten und Unzukömmlichkeiten führen muss, wenn dem Gewerbetreibenden, der sich mittlerweile schon etablierte und hiefür Auslagen bestritt, nachträglich bei verweigerter Dispensertheilung der Betrieb eingestellt werden muss — sondern steht anderseits auch mit dem Gesetze in Widerspruch, da der Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes gemäß § 11 und § 14 der Gewerbeordnung nur unter gleichzeitiger Erbringung des vollständigen Befähigungsnachweises angemeldet werden kann. Die Bzb. werden daher angewiesen, Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe von Parteien, welche den Befähigungsnachweis nicht in seiner Gänze zu erbringen vermögen, erst dann entgegenzunehmen, wenn dieselben die erforderliche Dispens bereits erlangt haben, und die Bitten um Dispensertheilung abgesondert der Amtshandlung zuzuführen.

Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, von der polit. Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden kann. .... Da eine entgegengesetzte Handhabung des durch § 5, der Gewerbeordnung gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, hat sich das M. J. einvernehmlich mit dem H. M. veranlasst gesehen, die Weisung ergehen zu lassen, dass von dem Ausschließungsrechte des § 5 der Gewerbeordnung nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

Gewerbeausstellungen, Veranstaltung und staatliche Unterstützung Nr. 375, 377.

Gewerbeausübung durch dauernd Beurlaubte oder Reservemänner Nr. 2578.

— — gewerbemäßige Verrichtung von Professionistenarbeiten, activen Militärpersonen verboten Nr. 2580.

1552. **Gewerbebefugnisse,** rechtliche Behandlung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender —.

H. M. 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898. St. E. 6. Juli 1899, Z. 58207, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam.

Zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Praxis der Gewerbebehörden in Bezug auf die gewerberechtliche Behandlung der Anmeldung von Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse wird Nachstehendes eröffnet:

Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Gewerbebefugnisse bezweckt, ist als Abmeldung des bisher betriebenen und Anmeldung eines neuen Gewerbes bzw. als Ansuchen um die Verleihung einer neuen Concession zu betrachten, und hat sonach in diesen Fällen die Einziehung des bisherigen Gewerbescheines bzw. Concessionsdecrets zu erfolgen. Da nämlich der Gewerbeschein (das Concessionsdecret) für die Beurtheilung der Gewerberechte maßgebend ist (§ 36 der Gewerbeordnung), kann bei einer Veränderung des Gewerberechtes, sei dies eine Erweiterung oder Verringerung, der frühere Gewerbeschein, welcher den Verhältnissen und somit seiner gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entspricht, der Partei nicht mehr belassen werden. Eine Aenderung des Inhaltes des Gewerbescheines (Concessionsdecrets) ist aber auch im Gesetze nicht vorgesehen, da dasselbe nur von der Ausfertigung des Gewerbescheines bzw. des Concessionsdecrets spricht. Eine andere als die oben erwähnte Behandlung der Anmeldung von Veränderungen der Gewerberechte, insbesondere ein Vermerk auf dem ursprünglichen Gewerbescheine würde nach dem Gesagten dem Gesetze widerstreiten, bei wiederholten Veränderungen den Inhalt der Gewerbelegitimation unklar machen und die Feststellung der Gewerberechte in einzelnen Fällen erschweren, endlich auch Schwierigkeiten in Bezug auf die genossenschaftliche Zugehörigkeit herbeiführen. In der neuen Gewerbelegitimation, welche zufolge des hiemit vorgeschriebenen Verfahrens bei Anmeldung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse auszustellen ist, wird in angemessener Weise auf die ursprüngliche Gewerbebefugnis, insbesondere auf das Datum der Erlangung der früheren Gewerbelegitimation Bezug zu nehmen sein.

Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze wird dann, wenn die angemeldete Erweiterung der bisherigen Gewerbebefugnis ein von dem ursprünglichen Gewerbe verschiedenes Gewerbe (§ 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung) zum Gegenstande hat, insofern eintreten, als in diesem Falle der Partei der ursprüngliche Gewerbeschein zu belassen und nur für das neu angemeldete Gewerbe ein neuer

Gewerbeschein auszufertigen ist. Bei concessionierten Gewerben ist die Zurücklegung bzw. Einziehung der bisherigen Concession als bedingt, d. h. von der aufrechten Erledigung des Gesuches um Verleihung einer erweiterten oder verringerten Berechtigung abhängig, zu behandeln. Der Gewerbeinhaber kann daher sein Gewerbe auf Grund der alten Concession fortbetreiben u. zw. in jedem Falle bis das gewerbebehördliche Verfahren über sein Ansuchen abgeschlossen ist bzw., wenn seinem Ansuchen keine Folge gegeben wird, auch weiterhin auf Grund des rechtlichen Bestandes seiner ursprünglichen Concession. Gleichzeitig mit der Ausfertigung eines neuen, auf den erweiterten oder verringerten Umfang lautenden Concessionsdecrets ist sodann die Cassierung der ursprünglichen Concessionsurkunde vorzunehmen.

Hievon werden die Bzb. unter Hinweis auf § 270 des Personalsteuerges. v. 25. October 1896, R. G. B. 220, mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, von der Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines bzw. Concessionsdecrets infolge der angemeldeten Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung die Steuerbehörden entsprechend, durch Uebermittlung des betreffenden Verhandlungsactes zur Einsicht des Steuerreferenten, zu verständigen.

Gewerbebefugnisse, Abgrenzung s. Gewerbegrenzen.
Gewerbebehörden, Umfang ihrer Zwangsgewalt Nr. 1690.
Gewerbebenennungen, systematisches Verzeichnis der — Nr. 1600.

1553. **Gewerbebetriebe,** Firmenprotokollierung und äußere Bezeichnung.

H. M. 1. September 1887, Z. 27615 ex 1885. St. E. 23. September 1887, Z. 49333, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Von Seite des Creditorenvereines zum Schutze der Insolvenzen in Wien ist beim H. M. eine Eingabe überreicht worden, welche sich mit der Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen beschäftigt und in dieser Richtung mehrfache Beschwerden vorbringt. Es handelt sich hiebei um die unbefugte Führung von Firmen seitens jener Geschäftsleute, die nicht registerpflichtig sind, sowie um den Umstand, dass viele registerpflichtige Kaufleute zur Registrierung nicht angehalten werden. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, dass nach § 13 des Einführungsges. zum H. G. B. die Gerichte überhaupt und die Abhandlungs- und Concursbehörden insbesondere, dann die Gewerbebehörden, Notare und Handels- und Gewerbekammern, soferne sie in der Ausübung ihres Amtes von Uebertretungen der Anmeldungsvorschriften oder vom Gebrauche einer nicht zustehenden Firma Kenntnis erlangen, davon ohne Verzug dem Handelsgerichte Anzeige zu erstatten haben. Mit der Erstattung dieser Anzeigen, welche als Behelfe für die Handhabung der Vorschriften über die Registrierung der Firmen seitens der Handelsgerichte zu dienen bestimmt sind, haben sich auch mehrere Min.-Erl. beschäftigt. So sind mit dem Erl. des H. M. v. 21. December 1863, Z. 17335, um eine regelmäßige Führung der Handelsregister zu erzielen, sämmtliche Handels- und Gewerbekammern angewiesen worden, über das Entstehen und Erlöschen von Firmen regelmäßige Anzeigen in tabellarischer Form von Monat zu Monat an das betreffende Handelsgericht einzusenden. Unterm 9. März 1864, Z. 5404 (V. B. 16 ex 1864) hat das F. M. seinerseits die Steuerbehörden angewiesen, jeden Monat den Handelsgerichten alle jene Kaufleute namhaft zu machen, die nach ihrer Steuerleistung im Hinblicke auf § 7 des Einführungsges. zum H. G. B. registerpflichtig geworden sind oder aufgehört haben, es zu sein. Diese Vorschriften wurden später sowohl vom F. M., als auch vom H. M. neuerdings eingeschärft u. zw. mit dem Erl. v. 17. März 1871, Z. 32913, dann mit dem an sämmtliche Landesstellen gerichteten Erl. des H. M. v. 13. Februar 1869, Z. 943, und v. 14. Mai 1871, Z. 5628. Nachdem nun neuerdings, wie erwähnt, Klagen über

die Handhabung der Vorschriften, betreffend die Registerführung der Firmen, erhoben worden sind, wird die n. ö. H. u. G. Kam. unter Einem auf die cit. Erl. v. 21. December 1863, v. 13. Februar 1869 und v. 14. Mai 1871 und auf die daraus hervorgehende Verpflichtung zur Anzeige über das Entstehen und Erlöschen von Firmen nochmals aufmerksam gemacht.

Was ferner insbesondere das unbefugte Führen einer Firma von Seite der sogenannten Minderkaufleute anbelangt, so wird von kaufmännischen Corporationen und Handelskammern die Klage erhoben, dass eine große Anzahl von nicht protokollierten Handels- oder Gewerbetreibenden sowohl auf ihren Firmatafeln als auch bei ihren Unterschriften von Abkürzungen Gebrauch machen, welche in vielen Fällen nur auf Täuschung und Irreführung der Gläubiger oder Kunden abzielen, und sonach der Wunsch ausgesprochen, dass die geeigneten Vorkehrungen getroffen werden mögen, damit die Verpflichtung der nicht protokollierten Gewerbetreibenden, den Vor- und Zunamen voll und unverkürzt unter Ausschluss jedes nur protokollierten Firmen zukommenden Zusatzes auf das Geschäftsschild zu setzen und bei den Unterschriften anzuwenden, von competenter Seite ausgesprochen und entsprechend gehandhabt werde. Wenn nun auch gegen diese aus den Kreisen der Handelswelt erhobenen Klagen eingewendet werden kann, dass sich die Kaufleute durch eine größere Sorgfalt bei Creditierungen in vielen Fällen selbst am besten schützen könnten, so muss doch angesichts des häufigen Vorkommens der erwähnten Missbräuche deren Abstellung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt werden. Das obige Verlangen geht jedoch in zweifacher Richtung zu weit.

Zunächst findet das H. M. im Einvernehmen mit den M. J. und J. M., dass die bestehenden Gesetze, insbesondere die Art. 15—27 des H. G. B., dann die §§ 44 und 46—50 der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) zur Bekämpfung der vorhandenen Missstände ausreichen und bei richtiger und entsprechender Anwendung derselben die Hinausgabe einer Verordnung zum Zwecke der Normierung der in Rede stehenden Verhältnisse nicht nothwendig erscheint. Auf der anderen Seite aber scheint einzelnen der an das H. M. gelangten Eingaben in materieller Beziehung eine nicht ganz richtige Auffassung der citierten Vorschriften der Gewerbeordnung insofern zugrunde zu liegen, als nach dieser Anschauung ein Handels- oder Gewerbetreibender unter allen Umständen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung nur seinen vollen Vor- und Zunamen verwenden dürfte. Nach § 44 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, sich diesfalls einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen. Diese Bezeichnung kann nun in der Anführung des Namens bestehen, und für diesen Fall erklärt es § 49, P. 1 und 4, der Gewerbeordnung als Uebertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, und dass z. B. ein Bäcker zu diesem Zwecke die Aufschrift „Backhaus" ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung" anwendet, eine Bezeichnung, welche nach § 44 der Gewerbeordnung ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muss. Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender welcher Art immer im Geschäftsbetriebe seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber einer Abkürzung des Namens zu bedienen, wie auch in allen im § 49, P. 1, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bezeichneten Fällen untersagt ist, sich einer Bezeichnung oder Unterschrift zu bedienen, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zulässt, während ein solches

thatsächlich nicht besteht, oder ein bestehendes Gesellschaftsverhältnis anders als durch die vollen Vor- und Zunamen der Gesellschafter ersichtlich zu machen.

Demgemäß werden die unterstehenden Gewerbebehörden angewiesen, durch ihre Organe (Markt- und Steuercommissäre) die bezüglichen Vorschriften der §§ 44—50, insbesondere des § 49, P. 3—5, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, mit aller Sorgfalt zu controlieren und zu handhaben und im Falle einer unberechtigten und ungesetzlichen äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten die Strafamtshandlung einzuleiten, wobei jedoch auf die vorstehenden, die Vorschrift der §§ 44 und 49 der Gewerbeordnung interpretierenden Bemerkungen Bedacht zu nehmen ist.

1554. **Gewerbebetriebsanlagen**, Specialbestimmungen über einige —.

St. E. 14. Mai 1888, Z. 8600, an alle Bzb.

Von Seite eines k. k. Gewerbeinspectors wurde beantragt, dass 1. die technische Leitung und Ueberwachung des Betriebes in Dampfkraftvermietungsanstalten obligatorisch von einer sachverständigen Person besorgt werden soll; 2. der Betrieb von Dampfschleifereien mit großen und schnell laufenden Steinen nur in isoliert liegenden Localen zu gestatten sei; 3. Kesselhäuser nicht als Trockenräume benützt werden sollen, und dass 4. größere Wäschereien, etwa solche mit mehr als 20 Hilfsarbeitern als genehmigungspflichtige Betriebe im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung zu behandeln seien. Da diese Anträge angesichts der hiebei in Frage kommenden sicherheits- und feuerpolizeilichen und — bezüglich des letzten Punktes — auch sanitätspolizeilichen Rücksichten als begründet angesehen werden müssen, werden die Bzb. angewiesen, bei Neuerrichtung solcher Etablissements nach diesen Anträgen vorzugehen und auch rücksichtlich der schon bestehenden genehmigten Anlagen dieser Art bei sich darbietender Gelegenheit nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass diese Betriebe den obigen Anregungen entsprechend eingerichtet werden.

1555. — — zur Verarbeitung organischer Stoffe, Anforderungen an —.

M. J. 19. März 1890, Z. 1840. St. E. 6. April 1890, Z. 19351, an alle Bzb.

Anläßlich einer im Obersten Sanitätsrathe stattgefundenen Berathung über die anzuwendenden Mittel zur Beseitigung von aus dem Betriebe einer Spiritus-

und Pottaschefabrik für die Umgebung hervorgehenden Missstände wurde von dem genannten obersten Fachrathe auch auf analoge Missstände und auf die Belästigung der Nachbarschaft hingewiesen, welche bei den meisten Industriebetrieben, insbesondere Fabriken (Spiritusbrennereien, Zuckerraffinerien, Brauereien, Gerbereien, Leimfabriken, Spodiumfabriken u. dgl.), welche organische Stoffe verarbeiten und große Mengen von Abfallwässern erzeugen, durch die Entwicklung übelriechender Gase und Dämpfe, sowie durch Verpestung der Wasserläufe verursacht werden. Gleichzeitig wurde betont, dass diese Belästigungen und Missstände nachträglich mit den Mitteln, welche Wissenschaft und Technik heute an die Hand geben und mit Rücksicht auf den dafür erforderlichen Geldaufwand überhaupt anwendbar sind, entweder gar nicht oder wenigstens nicht in ausreichendem Maße zu beseitigen sind.

Dem Obersten Sanitätsrathe erscheint es deshalb von größter Wichtigkeit, dass seitens der Gewerbebehörden bei der Neuconcessionierung derartiger Fabriksbetriebe mit äußerster Vorsicht und Strenge vorgegangen werde, dass die Betriebsanlage insbesondere nur dann genehmigt werde, wenn das Fabriksgrundstück in beträchtlicher Entfernung von Ortschaften[1]) und außerhalb der vorherrschenden Windrichtung der nächstgelegenen Ortschaft liegt, wenn ferner zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer entweder Wasserläufe mit großem Wasserquantum und bedeutender Strömungsgeschwindigkeit oder Grundstücke von ausreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit für Berieselungsanlagen zugebote stehen. In Anerkennung der sanitären Bedeutung dieser vom Obersten Sanitätsrathe vorgeschlagenen Maßregeln sind bei den Verhandlungen, welche die Erhebung der Zulässigkeit der Genehmigung von neuen gewerblichen Betriebsanlagen der erwähnten Art und des damit im Zusammenhange stehenden wasserrechtlichen Consenses betreffen, die sich ergebenden, von amtswegen wahrzunehmenden sanitären Rücksichten genauestens zu wahren und hiebei die vom Obersten Sanitätsrathe empfohlenen Gesichtspunkte, soweit es irgend thunlich ist, ohne die Entwicklung der Industrie allzu sehr zu beeinträchtigen, festzuhalten.

1556. **Gewerbebetriebsanlagen,** äußere Bezeichnung bei Pachtbetrieb.

H. M. 18. Juli 1890, Z. 7289. St. E. 3. August 1890, Z. 47104, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Das H. M. hat die an dasselbe gerichteten Anfragen von Gewerbebehörden, wie es im Falle der Verpachtung eines Gewerbes, so auch eines Realgewerbes, insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, zu dessen persönlicher Ausübung der Gewerbeinhaber nicht die Befähigung hat, mit der Bezeichnung der Betriebsstätte zu halten sei, einvernehmlich mit dem M. J. dahin zu beantworten gefunden, dass im Falle der Verpachtung von Gewerben in der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung, soferne hiebei überhaupt eine Name in Anwendung kommt, stets der Name des Pächters anzubringen ist, und dass, falls im Pachtvertrage die Anwendung des Namens des Verpächters (Gewerbeinhabers) bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte verabredet worden ist, jedenfalls auch der Name des Pächters als des Gewerbetreibenden in dieser Beziehung angebracht werden muss. Bei den übrigens zufolge der gepflogenen Erhebungen in den seltensten Fällen vorkommenden Ver-

---

[1]) Laut Erl. des M. J. v. 20. December 1881, Z. 16115, hat der Oberste Sanitätsrath auf die Unzulässigkeit der Neuanlage von Gerbereien an dicht bewohnten Stellen der Vororte Wiens aus öffentlichen Sanitätsrücksichten hingewiesen. Hievon wurden die betheiligten Bzh. und die Wr. P. D. mit St. E. v. 31. December 1881, Z. 51806, zur Danachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntnis gesetzt.

pachtungen der von protokollierten Firmen betriebenen Gewerbe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 15—27 H. G. B. vorzugehen.

1557. **Gewerbebetriebsanlagen,** Mittheilung der Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erfolgt, an den Gewerbeinspector.

St. E. 28. Mai 1892, Z. 24230, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Um bei Revisionen von Betriebsanlagen eine wirksame Controle üben zu können, haben die Gewerbebehörden 1. Instanz den Gewerbeinspectoren von Fall zu Fall die behördlicherseits vorgeschriebenen Bedingungen für die Errichtung neuer oder für die Aenderung schon bestehender Betriebsanlagen mitzutheilen.[1])

1558. — — Combinierung der sanitäts-, veterinär- und baupolizeilichen Behandlung mit der gewerbepolizeilichen.

M. J. 5. Februar 1894, Z. 1062. St. E. 1. März 1894, Z. 10475, an alle Bzb.

Anlässlich der im Zuge einer gewerbebehördlichen, die Lederfabrication betreffenden Verhandlung[2]) gemachten Wahrnehmung, dass die in gewerblicher Beziehung in den unteren Instanzen stattgehabten Verhandlungen durchgeführt wurden, ohne dass die Nothwendigkeit einer parallelen sanitätspolizeilichen Behandlung des Gegenstandes beachtet worden wäre, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Behandlung von Geschäftsangelegenheiten gewerblicher Natur die nebenbei als nothwendig sich ergebende Behandlung in sanitärer, veterinärer, baupolizeilicher oder anderweitiger Hinsicht niemals unbeachtet bleiben, und dass das nothwendige Einvernehmen aller interessierten Factoren der Verwaltung stets bewirkt werden soll.

1559. — — Entscheidung über die principielle Zulässigkeit.

M. J. 12. April 1900, Z. 11213. St. E. 7. Mai 1900, Z. 36061, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.), mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Der V. G. H. hat mit dem Erk. v. 16. Februar 1900, Z. 605,[3]) eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des M. J. und des A. M., betreffend die Ertheilung des gewerbepolizeilichen Consenses für die Errichtung einer Bierbrauerei, als unbegründet abgewiesen und hiebei den Rechtssatz ausgesprochen, dass der Umstand, dass der gewerbe- und der wasserrechtliche Consens im Princip ertheilt und eine abgesonderte Prüfung und Genehmigung der vom Consenswerber erst vorzulegenden Detailpläne für die einzelnen Bestandtheile der consentierten Betriebsanlage (des Kessel- und Maschinenhauses, der Sudhausanlage, der Pichhalle, der Maschinen, Apparate, der Heizsysteme, Transmissionen, Communicationen, der Elektricitätsanlage, der Einrichtung der Wasserförderungsanlage, der Klär- und Abwässerleitungsanlagen 2c.) vorbehalten wurde, keine Gesetzwidrigkeit begründet, weil weder die Gewerbeordnung noch das Wasserrechtsgesetz eine Bestimmung enthalten, welche dem entgegenstünde, dass in einer Consentierungsangelegenheit zunächst die Frage der principiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage oder Wasserbenützung erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde. Die Unterbehörden werden auf dieses eine wesentliche Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtssatz zu beachten.

---

[1]) Der übrige Inhalt dieses St. E. folgt sub Nr. 1596 d. Slg.

[2]) — welche im übrigen den sub Nr. 2264 d. Slg. mitgetheilten Normalerlässen zugrunde lag.

[3]) Budw. Nr. 13780.

1560. Gewerbebetriebsanlagen, Erlassen von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden ist.

M. J. 16. October 1900, Z. 36730. St. E. 31. October 1900, Z. 95650, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der Gewerbebehörden 1. Instanz häufig Gesuche um Entbindung von Bedingungen, unter welchen die Genehmigung einer Betriebsanlage ertheilt worden ist, behufs Einholung einer Entscheidung des M. J. vorgelegt werden, wenn dieses Ministerium über den ursprünglichen Consens im Recurswege abgesprochen oder diese Bedingungen als Recursinstanz selbst festgesetzt hatte. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, da sich derartige Einschreiten als Gesuche um Genehmigung einer Aenderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabricationsweise darstellen, über welche gemäß § 32 der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde 1. Instanz zunächst zu entscheiden hat. Bei Behandlung solcher Einschreiten wird zu beachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde. Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Consens gestellten Bedingungen ganz oder theilweise zu entheben oder diese Bedingungen abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, dass die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen thatsächlichen Umständen seither eine Aenderung eingetreten ist, oder wenn sich endlich die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastender Weise wahren lassen, als durch die Bedingung des Consenses. Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen, und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Consensbedingung entbinden.

— — im Bauverbotsrayon von Munitions- und Friedenspulvermagazinen Nr. 477.
— — Ausweise über aufgestellte Dampfkessel und Dampfmaschinen Nr. 763.
— — Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens bei Errichtung von — Nr. 913.
— — Aufsicht über den Bauzustand von Fabriksschloten Nr. 1179.
— — Antriebsvorrichtung für Gasmotoren Nr. 1321.
— — Verfahren bei Bewilligung von Fabrikscantinen Nr. 1596.
— — Recht der Behörde, die Vorweisung der Betriebsanlagebewilligung jederzeit zu verlangen, Nr 1690.
— — allgemeine Grundsätze über das Verfahren bei Errichtung bzw. Erweiterung von — Nr. 1882, 1883.
— — Wahrung öffentlicher und privater Interessen bei Errichtung Nr. 1882, 3537.
— — Beurtheilung maschinen-technischer Fragen bei Errichtung von — Nr. 2434.
— — im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194, 3197.
— — s. auch Arbeiterwerkstätten, Arbeiterwohnräume, Betriebsanlagen.

1561. Gewerbebetriebseinstellungen, Stempelfreiheit der Anzeigen über —.

M. J. 23. November 1900, Z. 42203. St. E. 26. December 1900, Z. 108616, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Die nach § 53 der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bei den Gewerbebehörden zu erstattenden Anzeigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes fallen zufolge Erl. des F. M. v. 12. November 1900, Z. 63905, unter

die T. P. 44, lit. g, des Ges. v. 9. Februar 1850 und bilden daher keinen Gegenstand der Stempelabgabe.

1562. Gewerbeentziehung, Geltungsdauer und Recursfristen.

M. J. 7. September 1890, Z. 15341. St. E. 24. September 1890, Z. 56736, an alle Bzh.

Unter Hinweis auf den Wortlaut des § 138, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat das M. J. einvernehmlich mit dem H. M. eingeschärft, dass in Fällen, in welchen mit einer in den Bestimmungen des § 138, Abs. 3, P. a, b und c, begründeten Gewerbeentziehung vorgegangen wird, im Erkenntnisse jederzeit zum Ausdrucke zu bringen ist, ob diese Verfügung auf immer oder aber nur auf eine bestimmte Zeit, eventuell auf wie lange, getroffen wird. Der Mangel eines solchen Beisatzes würde den höheren Instanzen in Hinkunft die Nothwendigkeit auferlegen, mit einer Cassierung der betreffenden Erkenntnisse wegen eines wesentlichen Gebrechens des Verfahrens vorzugehen und die neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Es ist ferner dem M. J. aufgefallen, dass hinsichtlich der in den besprochenen Fällen eingeräumten Recursfrist seitens der Gewerbebehörden ungleichmäßig und nicht immer correct vorgegangen wird. Die im Sinne des § 138, lit. a, der Gewerbeordnung verfügte Entziehung der Gewerbeberechtigung ist nicht als Strafbestimmung, sondern als eine administrative Maßregel anzusehen, weshalb auch in solchen Fällen — wie bereits im Min.-Erl. v. 2. September 1887, Z. 11695,[1]) betont wurde — die für die polit. Verwaltung geltenden allgemeinen Recursfristen (14 Tage bzw. 4 Wochen) und nicht die ausnahmsweisen Fristen der Gewerbeordnung (§§ 146 und 148) platzzugreifen haben. Die Recursfrist in Fällen des § 138, lit. b und c, ist hingegen die im § 148 der Gewerbeordnung vorgezeichnete. In diesem Sinne werden die Gewerbebehörden neuerdings belehrt, um hiedurch die nicht genug zu bedauernden Fälle zu vermeiden, in welchen die durch eine irrige Angabe der Recursfrist seitens der Behörden irregeführten Parteien mit ihrem Recurs wegen Versäumung der Frist von der höheren Instanz zurückgewiesen werden müssen.

---

[1]) Nr. 1605 d. Slg.

Gewerbeentziehung bei unbefugtem Ausschanke oder Verschleiße gebrannter geistiger Getränke Nr. 1533.
— — Mittheilung an die Genossenschaften Nr. 1549.
— — Recursfrist Nr. 1604.

1563. Gewerbegehilfen, Zulässigkeit eines Obmannstellvertreters des Gehilfenausschusses.

H. M. 26. August 1886, Z. 29829. St. E. 12. September 1886, Z. 44097, an Wr. Mag.

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Wahl eines Obmannstellvertreters in das Statut einer Gehilfenversammlung kann nicht als ungesetzlich betrachtet werden, indem die Intention des Gesetzes dahin gerichtet zu sein scheint, dass, anders als bei der Genossenschaft selbst und beim schiedsgerichtlichen Ausschusse, bei dem Gehilfenausschusse und bei der genossenschaftlichen Krankencasse nur die Wahl eines Obmannes gesetzlich bestimmt, die Wahl eines Stellvertreters des Obmannes nicht gefordert, aber auch nicht gehindert werden soll.

1564. — — Evidenthaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

St. E. 26. März 1887, Z. 10995, an alle Bzb., mitgeth. Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Aus dem Jahresberichte eines Gewerbeinspectors ist die Statth. in die Kenntnis gelangt, dass das nach § 96 der Gewerbeordnung behufs Evidenthaltung der jugendlichen Hilfsarbeiter vorgeschriebene Verzeichnis mit dem auf Grund der Bestimmungen des § 88 der Gewerbeordnung zu führenden allgemeinen Arbeiterverzeichnisse von den Gewerbeinhabern fast durchwegs vereinigt wird, so dass eine Controle bezüglich der jugendlichen Hilfsarbeiter geradezu unmöglich ist. Die Statth. findet daher u. zw. mit der Wirksamkeit für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet anzuordnen, dass die durch § 96 vorgeschriebene Evidenthaltung der jugendlichen Hilfsarbeiter mittelst einer den Bestimmungen dieses Paragraphen genauestens entsprechenden und von dem durch § 88 der Gewerbeordnung normierten Arbeiterverzeichnisse gesondert zu führenden Vormerkung zu erfolgen hat. Wegen Durchführung dieser Anordnung haben die Gewerbebehörden das Erforderliche zu veranlassen.

1565. — — Begriffsbestimmung für das Genossenschaftswesen.

H. M. 14. Juli 1888, Z. 9604. St. E. 28. September 1888, Z. 40991, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Dem Ausdrucke „Gehilfe" (Geselle), welcher im VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) wiederholt vorkommt, kann rücksichtlich des Genossenschaftswesens nicht die Bedeutung beigelegt werden, dass nur „Gehilfen" als Angehörige der Genossenschaften und als Mitglieder der Annexinstitute derselben (Gehilfenversammlung, Krankencasse und Schiedsgericht) anzusehen wären, da schon § 106, Abs. 2, ausdrücklich bestimmt, dass die „Hilfsarbeiter" der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber Angehörige der Genossenschaft sind und § 73 der Ges.-Nov. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, den Begriff der gewerblichen Hilfsarbeiter in einem weiteren Umfange als in der Beschränkung auf Gehilfen festsetzt. Nach Maßgabe der in einzelnen Fällen obwaltenden Verhältnisse wird es der Gewerbebehörde 1. Instanz anheimgestellt bleiben, über die Frage, welche Arbeitspersonen als Angehörige von Genossenschaften anzusehen seien, im Hinblicke auf § 106, Abs. 2, des erstcit. Ges. und unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 73 des zweitcit. Ges.[1]) instanzmäßig die Entscheidung zu treffen. Insofern es sich um die Statuten eines Handelsgremiums (einer Handelsgenossenschaft) handelt, wird insbesondere die Vorschrift des § 92 der Gewerbe-

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1578 d. Slg.

ordnung in Betracht zu ziehen sein und es keinem Anstande unterliegen, die im Art. 57 H. G. B. enthaltene Kategorisierung des kaufmännischen Hilfspersonals zur Bezeichnung der Angehörigen des Handelsgremiums entsprechend in Anwendung zu bringen.

Gewerbegehilfen, sanitäre Maßregeln zum Schutze von — Nr. 268, 916, 917, 1659, 1660, 1851.
— — Unterlassung des Arbeitsantrittes, nicht strafbar Nr. 272.
— — Arbeitsbücher bzw. Arbeitszeugnisse Nr. 273—282 bzw. 299.
— — Arbeitseinstellungen Nr. 283—285.
— — Lohnstreitigkeiten Nr. 286, 287.
— — Leistung von Ueberstunden Nr. 293, 3918—3927.
— — Kündigungsfrist bzw. vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses Nr. 295 bis 297.
— — Ausstellung von „Meisterzetteln" für — Nr. 459, 460.
— — Errichtung von Lebensmittelmagazinen bzw. Arbeitercantinen für — Nr. 701 bzw. 1594, 1596.
— — Unterlassung der polizeilichen An- und Abmeldung Nr. 1303.
— — Folgen der Nichtanmeldung zur Bezirks- bzw. Genossenschaftskrankencasse Nr. 1468.
— — Hintanhaltung von Berufskrankheiten Nr. 1596, 1597.
— — Stempelung von Sittenzeugnissen und Wohnungsbestätigungen Nr. 2334, 4572.
— — Verwendung von Marken zur Lohnauszahlung Nr. 2416, 2418.
— — vorzeitige dauernde Beurlaubung von Soldaten aus dem Stande der — Nr. 2592.
— — Kosten der zwangsweisen Rückstellung entwichener — Nr. 4641.
— — s. auch Lehrlinge, jugendliche Hilfsarbeiter; Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsruhe, Ersatzruhetag.

1566. **Gewerbegenossenschaften,** Bildung und staatliche Ingerenz nach der Gew.-Nov. v. J. 1883.

H. M.[1]) 18. Juli 1883, Z. 22037. St. E. 2. August 1883, Z. 34085, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Zur zweckentsprechenden Durchführung der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ist es nothwendig, die auf das Genossenschaftswesen bezugnehmenden Bestimmungen desselben von 2 Hauptgesichtspunkten ins Auge zu fassen, nämlich einerseits von dem Gesichtspunkte, inwieweit den polit. Verwaltungsbehörden eine Ingerenz auf die Genossenschaftsbildung und die Beaufsichtigung des Genossenschaftswesens zufällt, und anderseits von jenem, dass der Institution der Genossenschaften ein gewisses Selbstbestimmungsrecht vom Gesetze eingeräumt ist. Für beide Momente ist eine sorgfältige Prüfung und eine richtige Auffassung des Gesetzes von Wichtigkeit.

In ersterer Beziehung, nämlich was die Action der Gewerbebehörden 1. und 2. Instanz anbelangt, sind insbesondere die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes zu beachten: Da nach § 106, Abs. 1, des Ges. die Bildung von Genossenschaften der Behörde anheimgegeben ist, wobei allerdings rücksichtlich der neu zu errichtenden Genossenschaften die Einvernehmung der H. u. G. Kam.,[2]) welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, vorausgehen muss, so ist im Sinne

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

[2]) — und des etwa schon bestehenden Genossenschaftsverbandes (§ 106, Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63).

des Gesetzes in erster Linie die Bildung von Genossenschaften aus homogenen oder verwandten Gewerben in einer oder in nachbarlichen Gemeinden anzustreben, wenn jedoch in einem angemessenen territorialen Bezirke eine entsprechende Zahl von gleichen oder verwandten Gewerben nicht vorhanden ist, die Errichtung von Genossenschaften überhaupt oder rücksichtlich gewisser Gewerbekategorien für größere Gebiete, etwa einen polit. oder mindestens einen Gerichtsbezirk anzustreben, in welchem Falle nach § 106, Abs. 3, eine Genossenschaft auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen kann.[1]) Hiebei ist auf den Inhalt des § 108 in der Richtung Bedacht zu nehmen, dass hinsichtlich der fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen zwar die Verpflichtung entfällt, einer Genossenschaft anzugehören, dass es aber insbesondere in jenen Fällen, wo die Grenze zwischen den fabriksmäßig und nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen schwer zu ziehen oder variabel ist, den betreffenden Gewerbeinhabern unbenommen bleibt, in die Genossenschaft einzutreten, wie dies auch bisher bei einer Reihe von Gewerben z. B. den Hutmachern, den Sattlern, den Tapezierern u. dgl. der Fall war.

Rücksichtlich dessen, was als fabriksmäßig anzusehen ist, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, es wird die Entscheidung hierüber dem fallweisen Ermessen der polit. Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der betheiligten Genossenschaften bzw. im Recurswege der Entscheidung der betheiligten Ministerien anheimgegeben (§ 1 des Ges.). Zur Benützung als allgemeine Richtschnur wird empfohlen, solche Gewerbeunternehmungen als fabriksmäßig betrieben anzusehen, in welchen die Herstellung und Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitstheiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt. Weiter wird auf die aus dem Inhalte der §§ 109 bis 112 des Ges. für die polit. Landesstelle bzw. auch für die Gewerbebehörden 1. Instanz erwachsenden amtlichen Obliegenheiten aufmerksam gemacht und insbesondere bezüglich der Frage der Zuweisung einzelner Gewerbekategorien zu dieser oder jener Genossenschaft und hinsichtlich der Gruppierung von Gewerben zu Genossenschaften die thunlichste Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten empfohlen, da es notorisch ist, dass in vielen Fällen die bisherige Passivität mancher Gewerbetreibender gegenüber der genossenschaftlichen Institution aus einer unzweckmäßigen Zusammenlegung verschiedener Gewerbe entstanden ist. In größeren Städten haben sich bisher die Genossenschaften in folgender Weise gruppiert, wodurch jedoch die fallweise Zusammenlegung mehrerer solcher Gewerbe zu einer Genossenschaft, wie bereits bemerkt, nicht ausgeschlossen erscheint:

Anstreicher, Bäcker, Bandmacher, Baumeister, Bierbrauer, Brantweiner, Binder, Brunnenmacher, Buchbinder, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonnagewarenerzeuger, Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chocolademacher, Dachdecker, Decken-, Matratzen- und Kotzenmacher, Drechsler, Einspänner, Erdgeschirrhändler, Erzeuger chemischer Producte, Erzeuger von Spiritus, Liqueur und Essig, Fassbinder, Feinzeugschmiede, Fellfärber, Fiaker, Fischer, Flößer, Fleischhauer, Fleischselcher, Fragner, Friseure, Gastwirte, Gelbgießer, Glaser, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, Goldschläger, Graveure, Großfuhrleute, Großhändler, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Harmonikamacher, Handels-

[1]) Vgl. auch § 106, Abs. 3, des Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63.

gärtner, Holzhändler, Hutmacher, Kaffeesieder, Kammacher, Canalräumer, Kaufleute (Gremium), Kerzenfabrikanten, Claviermacher, Kleidermacher, Korbflechter, Kuchenbäcker, Kürschner, Kupferschmiede, Kupfer- und Steindrucker, Maurer und Steinmetze, Maschinenfabrikanten, Milchmeier, Müller, Musikinstrumentenerzeuger, Mechaniker, Messerschmiede, Metall- und Zinngießer, Nadler, Optiker, Orgelbauer, Parfumeure, Pfaidler, Pflasterer, Platierer, Posamentierer, Putzwarenerzeuger, Rauchfangkehrer, Raseure, Riemer, Rothgerber, Sattler, Schiffmeister, Sauerkräutler, Schlosser, Schmiede (Hammerschmiede, Sensenschmiede, Nagelschmiede, Waffenschmiede), Schön- und Schwarzfärber, Schuhmacher, Seidenfärber, Seidenzeugfabrikanten, Seifensieder, Oel- und Stärkeerzeuger, Seiler, Siebmacher und Gitterstricker, Spediteure, Spengler, Spielkartenerzeuger, Stellfuhrinhaber, Strumpfwirker, Tapeten- und Buntpapiererzeuger, Tapezierer, Taschner, Tischler, Tröbler, Tuchmacher, Tuchscheerer, Uhrmacher, Vergolder, Victualienhändler, Wachszieher und Lebzelter, Wäschemacher, Webewarenzurichter, Wirker, Wagner, Weber, Weißgerber, Zuckerbäcker, Zündwarenerzeuger, Zimmermaler, Zimmermeister.

Bemerkt muss hiebei werden, dass auf die gesammte Hausindustrie,[1]) welche nach § 1 des Ges. von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist, die Vorschriften über das Genossenschaftswesen keine Anwendung zu finden haben, wogegen die Genossenschaftsbildung auch bei solchen Gewerben, welche nicht unter die handwerksmäßig betriebenen im Sinne des § 1 eingereiht werden, platzzugreifen hat. Eine Ingerenz der Gewerbebehörden im Genossenschaftswesen wird sich noch ferner nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 119a, 119d, 119e, 120, Abs. 2, 3 und 4, und § 121h ergeben, sowie die polit. Landesbehörde auch im Sinne des § 126 die Einhaltung des letzten Absatzes, betreffend die dem Genossenschaftsstatut anzureihenden besonderen Statute, zu überwachen und schließlich auf Grund des § 127 die Beaufsichtigung der Genossenschaften durch die Gewerbebehörden 1. Instanz zu veranlassen haben wird.

Was die leitenden Gesichtspunkte anbelangt, von denen bei der Beschlussfassung über das Wesen der Genossenschaften und die ihnen zugewiesenen Aufgaben ausgegangen wurde, so tritt hier der § 114[2]) in den Vordergrund, welcher gegenüber der Gewerbeordnung v. J. 1859 erhebliche Erweiterungen erfahren hat. Rücksichtlich der obligatorischen Zwecke der Genossenschaften tritt die Unterscheidung hervor, inwiefern dieselben von den beiden die Genossenschaft bildenden Classenelementen, nämlich den Gewerbeinhabern und den Hilfsarbeitern, gemeinsam oder von dem einen oder dem anderen Theile besonders zu erfüllen sind. Es läßt sich in dieser Hinsicht sagen, dass es eine Anzahl von Aufgaben gibt, welche von den Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern gemeinsam zu lösen sind, und hinwiederum solche, die theils den Gewerbeinhabern allein, theils den Gehilfen allein zufallen. Zu den gemeinsamen Aufgaben zählen 1. die im § 114, lit. a, 2. im § 114, lit. c und e, sowie 3. in den §§ 121—121h und 122—124 aufgeführten. Die der Kategorie der Gewerbeinhaber allein zufallenden Functionen sind im § 114, lit. b, c (2. Satz), d und f, dann in den §§ 114, lit. g, 115, 116, 117, lit. a—c, 119a—119f, 125 und 126 enthalten. Die Befugnisse, welche den Gehilfen allein zustehen, sind durch die §§ 119, Abs. 2, 120 und 120a präcisiert.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte hat das H. M. die Ausarbeitung von Normalstatuten für die Genossenschaften,[3]) dann für die Gehilfenversammlung,[3]) für die genossenschaftlichen Krankencassen,[4]) sowie für den schiedsrichterlichen Ausschuss[5]) veranlasst und hiebei bemerkt, dass diese Formularien lediglich den

[1]) Vgl. auch Nr. 1577 d. Slg.

[2]) Neu textiert durch Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63.

[3]) Die neuen Musterstatute für gewerbliche Genossenschaften und für Gehilfenversammlungen s. bei Nr. 1574 d. Slg.

[4]) Bezüglich Herausgabe eines neuen Musterstatuts für genossenschaftliche Krankencassen s. bei Nr. 1500 d. Slg.

[5]) Das neue Musterstatut s. bei Nr. 3221 d. Slg.

Charakter von im Rahmen des Gesetzes sich bewegenden Hilfsmitteln für die Action der polit. Behörden haben.

1567. Gewerbegenossenschaften, actives und passives Wahlrecht der Frauen bei den —.

H. M. 15. Februar 1885, Z. 4464. St. E. 18. Februar 1885, Z. 8400, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Ueber eine Anfrage, ob den Frauenspersonen das active und passive Wahlrecht zu den verschiedenen Functionen bei den Genossenschaften zusteht, hat das H. M. Folgendes eröffnet: Im Hinblicke auf die klare Bestimmung des § 2 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, wonach das Geschlecht in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe keinen Unterschied begründet, dann mit Rücksicht auf § 73 der Gewerbeordnung, wonach die Arbeitspersonen weiblichen Geschlechtes auch zu den Hilfsarbeitern gehören, sowie im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 106, 107 und 118 des ersteren Ges. kann den Frauen sowohl in der Eigenschaft von Gewerbeinhaberinnen, als auch von weiblichen Gehilfen weder das active noch das passive Wahlrecht bei den im Rahmen einer Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden. Was das passive Wahlrecht anbelangt, so kann wohl unbeschadet der citierten gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden, dass bei jenen Gewerben, wo die Ausübung von genossenschaftlichen Functionen durch Frauenspersonen den obwaltenden Verhältnissen nicht entsprechen würde, die Wahl ohnedies nicht auf Frauenspersonen fallen wird.

1568. — — Mitgliedschaft der Gewerbepächter und Stellvertreter ist nicht nominell, doch der Ausübung nach begründet.

H. M. 19. Juli 1886, Z. 20228. St. E. 1. August 1886, Z. 38426, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Anläslich der Errichtung einer Genossenschaft ist die Frage angeregt worden, ob Pächter von Gewerben und Stellvertreter Mitglieder der für diese Gewerbe errichteten Genossenschaften sein können bzw. sein müssen oder nicht, worüber das H. M. nach mit dem M. J. gepflogenem Einvernehmen Folgendes eröffnet hat: Nach § 106 und § 107 der Gewerbeordnung sind die „Gewerbeinhaber" d. h. diejenigen, welche „das Gewerbe selbständig betreiben", Mitglieder der Genossenschaft. Dem Gewerbeinhaber stehen sowohl in seiner Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft, als auch in seiner Eigenschaft als Arbeitsgeber und Lehrherr Rechte zu und liegen Pflichten ob, die mit dem Betriebe des Gewerbes verbunden sind, die sozusagen dem Gewerbe ankleben. Nun gibt es eine namhafte Anzahl von Gewerbeinhabern, die entweder nicht berechtigt oder sich nicht in der physischen Möglichkeit befinden, das Gewerbe persönlich zu betreiben — Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist (§ 2), juristische Personen (§ 3), Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der minderjährigen Erben oder einer Masse (§ 56 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39) — oder welche wohl in der Lage wären, das Gewerbe persönlich zu betreiben, es aber vorziehen, von der Ermächtigung des § 55 der Gewerbeordnung Gebrauch zu machen und dasselbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausüben zu lassen. Es unterliegt nun nicht dem geringsten Zweifel und wird durch mehrfache positive Gesetzesbestimmungen unterstützt, dass die Rechte und Pflichten, welche dem Gewerbeinhaber in seiner Eigenschaft als Genossenschaftsmitglied, Arbeitsgeber und Lehrherr aus der Gewerbeordnung zustehen, insoweit nicht einzelne dieser Rechte und Pflichten der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden (§ 91) auf den Pächter und Stellvertreter für die Dauer der Pachtung und Stellvertretung übergehen. Die sich aus dem Genossenschaftsverbande für den Gewerbeinhaber ergebenden Rechte und Pflichten

sind aber keine solchen, welche nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden können, da sie lediglich durch die Thatsache, dass im Sprengel der Genossenschaft ein Gewerbe betrieben wird, für welches die Genossenschaft besteht, begründet werden und die Persönlichkeit des Gewerbeinhabers hiebei ganz außer Betracht bleibt. Aus diesen Gründen ergibt sich, dass wohl nur der Gewerbeinhaber d. i. derjenige, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft ist, dass aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten, falls das Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, nur durch diesen ausgeübt werden können. Es werden daher, unbeschadet des Regressrechtes, Genossenschaftsumlagen von dem Pächter und Stellvertreter zu zahlen sein. Das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Pächter und Stellvertreter zustehen, wird aber hinsichtlich des Gewerbeinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. Nachdem die Genossenschaft wohl eigentlich eine Interessenvertretung für alle zu ihr gehörigen Gewerbe ihres Sprengels bildet, somit jedes einzelne Gewerbe in der Genossenschaft seine Vertretung zu finden hat und jedem einzelnen Gewerbe die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zustehen, so folgt hieraus, dass die durch den Betrieb eines Gewerbes begründete Verpflichtung zum Beitritte zu der Genossenschaft auch nur für eine Person gelten kann; dass es daher nicht angienge, sowohl demjenigen, welcher sein Gewerbe verpachtet oder durch einen Stellvertreter ausüben lässt, als auch dem Pächter oder Stellvertreter desselben die aus der Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft entspringenden Rechte und Pflichten zuzuerkennen. Es wird daher der Gewerbeinhaber und sein Pächter oder Stellvertreter nur als eine Person angesehen und somit auch der Pächter oder Stellvertreter nicht verpflichtet werden können, überdies noch für seine eigene Person der Genossenschaft als Mitglied beizutreten.[1])

1569. Gewerbegenossenschaften, Commissionskosten aus Anlass von Versammlungen treffen das Amtspauschale.

M. J. 9. Jänner 1887, Z. 19172 ex 1886. St. E. 14. Jänner 1887, Z. 1675, an alle Bzh.

Die anlässlich der Intervention bei Genossenschaftsversammlungen aufgelaufenen Commissionsgebüren sind aus dem Amtspauschale zu bestreiten. Es sind daher erste Genossenschaftsversammlungen nach Thunlichkeit auf Tage anzuberaumen, welche mit Amtstagen oder anderweitigen auswärtigen Amtshandlungen zusammenfallen.

1570. — — Mitgliedschaft bleibt bestehen bei bloßem Nichtbetriebe eines Gewerbes.

H. M. 9. April 1891, Z. 53677 ex 1890. St. E. 28. April 1891, Z. 23313, an alle Bzh. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die Zugehörigkeit eines Gewerbeinhabers zur Genossenschaft bleibt durch die Anmeldung des Nichtbetriebes bei der Finanzbehörde durchaus unbeirrt und dauert bis zur ausdrücklichen Zurücklegung des Gewerbes an. Hiedurch soll übrigens das im Erl. v. 19. Juli 1886, Z. 20228,[2]) erörterte Verhältnis von Gewerbepächtern oder Stellvertretern bzw. der betreffenden Gewerbeinhaber zur Genossenschaft nicht berührt werden.

1571. — — Zur Frage der Nothwendigkeit einer eigenen Gehilfenversammlung und eines eigenen schiedsgerichtlichen Ausschusses.

St. E. 24. November 1891, Z. 71123, an alle Bzh.

---

[1]) Die obigen Normen in Bezug auf Pächter erfuhren eine Modification durch das Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63; vgl. diesbezüglich Nr. 1578 d. Slg.

[2]) Nr. 1568 d. Slg.

Ueber eine dahin gestellte Anfrage, 1. ob bei Genossenschaften mit sehr geringer Gehilfenzahl von der Verfassung eines eigenen Statuts für den schiedsgerichtlichen Ausschuss und die Gehilfenversammlung Umgang genommen werden könne, und 2. ob es zulässig sei, für mehrere Genossenschaften eines Ortes oder Gerichtsbezirkes einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss und eine Gehilfenversammlung zu bilden, wird zur Danachachtung Folgendes eröffnet:

Das Gewerbegesetz nimmt an, dass für jede Genossenschaft eine eigene Gehilfenversammlung zu bilden sei; denn nach § 120, Abs. 4, hat die Gehilfenversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen und ebenso sagt Abs. 1 desselben § 120: „Die Gehilfen (der Genossenschaft) haben sich als Gehilfenversammlung zu constituieren". Die Einberufung der Gehilfenversammlung hat ferner (Abs. 4) über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers und jedenfalls nach vorheriger Anzeige bei der Genossenschaftsvorstehung zu geschehen. Auch Abs. 5 spricht nur von den einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen und nimmt überdies auf die Statuten der Genossenschaft Bezug. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört nach dem Gesetze die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, dann die Wahl von Gehilfenvertretern, welche laut § 119, Abs. 2, des Ges. jeder Genossenschaftsversammlung beizuziehen sind. Nach allen diesen Bestimmungen steht die Gehilfenversammlung im Zusammenhange mit der Genossenschaft, einer gemeinsamen Gehilfenversammlung ist im Gesetze nirgends gedacht, wogegen z. B. in Betreff der Schiedsgerichte § 114, lit. c, ausdrücklich bemerkt, dass sich zur Errichtung eines solchen auch mehrere Genossenschaften vereinigen können. Es mag darin eine Lücke des Gesetzes gefunden werden, zumal da in Fällen, wo Genossenschaften mit nur sehr wenigen Gehilfen bestehen, die Bildung der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen nicht nur schwierig, sondern vielleicht auch von einigermaßen zweifelhaftem Werte ist. Aber diese Lücke erklärt sich so, dass unter den zur Bildung kommenden Genossenschaften nur größere Corporationen gedacht waren, bei denen Mitglieder und Hilfsarbeiter hinlänglich zahlreich sein würden, um die verschiedenen genossenschaftlichen Institutionen errichten zu können. Zugeben lässt sich vielleicht auch, dass es, obschon gegen den wörtlichen Inhalt, doch nicht gegen den Geist des Gesetzes sein dürfte, wenn eine Versammlung ausnahmsweise aus den Gehilfen mehr als einer Genossenschaft gebildet würde; dass dies praktisch zweckmäßig sein kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Insofern empfiehlt sich auch die Bildung von Genossenschaftsverbänden, wodurch größere legale Vereinigungen von Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern hergestellt und der Intention des Gesetzgebers, wie der Vorschrift des Gesetzes jedenfalls näher gekommen würde; am besten ließe sich letzterer allerdings durch eine Verschmelzung der zu kleinen Genossenschaften in eine große entsprechen. Was den schiedsgerichtlichen Ausschuss betrifft, so bezeichnet § 114, lit. c, der Gewerbeordnung dessen Bildung als Zweck der Genossenschaft. Auch im § 123 ist der Genossenschaft Erwähnung gethan, indem bestimmt wird, dass die eventuellen Präsenzgelder der als Schiedsrichter fungierenden Gehilfen aus dem Vermögen der Genossenschaft zu gewähren sind. Der schon erwähnte letzte Abs. des § 114, lit. c, welcher lautet: „Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen", lässt aber, wiewohl der Ausdruck „Schiedsgericht" darin nicht genau definiert ist, annehmen, dass die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses für mehrere Genossenschaften zulässig sei.[1]) Auch die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den schieds-

[1]) Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem J. M. mit dem Erl. v. 25. April 1901, Z. 29509 ex 1898, eröffnet, dass — unvorgreiflich der fallweise eintretenden instanz-

gerichtlichen Ausschuss enthalten nichts, was einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss für mehrere Genossenschaften absolut ausschließen würde. Praktisch besteht ebenfalls kein ernstliches Hindernis dagegen; indem, wie es die Competenz des Ausschusses in allen Streitfällen aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse bedingt, der Ausschuss seine Mitglieder aus den Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern verschiedener Gewerbezweige erhält, tritt eben nichts anderes ein, als was bei den zahlreichen Gewerbegruppengenossenschaften in sämmtlichen Landbezirken der Fall ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dann, wenn sich mehrere Genossenschaften zu einem Genossenschaftsverbande einigen oder zu einer Genossenschaft verschmelzen sollten, nebst der Bildung einer gemeinsamen Gehilfenversammlung auch jene eines gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschusses vorzunehmen sein würde. Von der Verfassung je eines eigenen Statuts für die Gehilfenversammlung und für den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann nicht Umgang genommen werden. Das Gewerbegesetz schreibt sowohl für die erstere wie für den letzteren (§ 120, Abs. 2, und § 122, Abs. 3) besondere Statuten vor, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen und (§ 126, letzter Abs.) den Genossenschaftsstatuten als integrierender Bestandtheil anzureihen sind. An die Stelle der Genossenschaft würde im Falle der Bildung eines Genossenschaftsverbandes der letztere treten, denn für diesen müsste ja auch ein Statut verfasst werden, welches auf eine gemeinsame Gehilfenversammlung und einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss Rücksicht zu nehmen hätte, und welchem die besonderen Statuten für die beiden eben genannten Organe als integrierender Bestandtheil anzureihen wären.

1572. Gewerbegenossenschaften, corporativer Beitritt zur Bezirkskrankencasse.

M. J. 12. November 1891, Z. 22534. St. E. 18. December 1891, Z. 71159, an alle Bzb.

Es erscheint im § 121 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, begründet, dass in dem Falle, als zufolge eines rechtsgiltigen Beschlusses einer Genossenschaft, von der Errichtung einer eigenen genossenschaftlichen Krankencasse abgesehen und der corporative Beitritt zu einer Bezirkskrankencasse statuiert wird, die Bezirkskrankencasse an die Stelle der genossenschaftlichen Krankencasse tritt, und demnach die Mitglieder bzw. Angehörigen der betreffenden Genossenschaft verpflichtet sind, bei dieser Bezirkskrankencasse zu versichern bzw. sich versichern zu lassen.

1573. — — halbjährige Ausweise über die in ihrem Stande eingetretenen Aenderungen.

H. M. 27. April 1894, Z. 60122 ex 1893.[1]) St. E. 9. Mai 1894, Z. 33892; 25. December 1894, Z. 103373; 10. März 1896, Z. 14579, und St. E. 12. November 1899, Z. 110454, an alle Bzb.

Gelegentlich der Vorlage der mit St. E. v. 9. Mai 1894, Z. 33892, und v. 25. December 1894, Z. 103373, angeordneten Nachweisungen über die im Stande der gewerblichen Genossenschaften eingetretenen Aenderungen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich die Gewerbebehörden bei Erstattung dieser halbjährig vorzulegenden Ausweise nicht immer an die Bestimmungen der erwähnten Normalerlässe, die durch den St. E. v. 10. März 1896, Z. 14579, eine Abänderung erfahren haben, genauestens halten. Um nun in die bezügliche Berichterstattung die erforderliche Einheitlichkeit zu bringen, werden die Gewerbe-

---

mäßigen Entscheidung — gegen die Errichtung gemeinsamer schiedsgerichtlicher Ausschüsse durch mehrere Gewerbegenossenschaften grundsätzlich eine Einwendung nicht erhoben wird (St. E. 9. Juni 1901, Z. 45116, an alle Bzb.).

[1]) Mit diesem Min.-Erl. wurde zunächst eine eingehende statistische Erfassung der auf Grund des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, bestehenden gewerblichen Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Juli 1893 angeordnet, zugleich aber verfügt, dass allfällige in dem Bestande, in den Einrichtungen, den Annexinstitutionen oder Statuten der gewerblichen Genossenschaften vorfallende Aenderungen halbjährig dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen sein werden.

behörden angewiesen, nunmehr den zu liefernden Ausweis über die Aenderungen im Stande der Genossenschaftsstatistik nach dem jeweiligen Stande vom 31. December bzw. 30. Juni auf Grund der von den gewerblichen Genossenschaften einzuholenden Daten nach dem mit dem St. E. v. 25. December 1894, Z. 103373, vorgeschriebenen Formular[1]) in einer Tabelle zu verfassen, wodurch die Vorlage der von den Genossenschaften einlangenden Originalausweise entbehrlich wird. Die Vorlage des Ausweises hat bis 31. Jänner bzw. 31. Juli jedes Jahres zu erfolgen, und wird den Gewerbebehörden die genaueste Einhaltung dieses gegen die Bestimmungen der oben citierten Normalerlässe erstreckten Termins zur besonderen Pflicht gemacht.[2]) Hiebei werden die Gewerbebehörden erinnert, dass bezüglich jener gewerblichen und genossenschaftlichen Institutionen, welche in dem betreffenden Halbjahre neu errichtet wurden oder deren Statuten eine Abänderung erfahren haben, je ein mit der Genehmigungsclausel der Statth. versehenes Statutenexemplar dem Ausweise anzuschließen sein wird. Hiebei wird jeweilig in der Rubrik Anmerkung der Tabelle zu bemerken sein, dass das bzw. die Statutenexemplare beiliegen. Die im betreffenden Halbjahre eingetretenen Aenderungen, soweit sie sich auf die Rubriken „Zahl und Datum der Genehmigung bzw. Abänderung des Statuts" beziehen, sind in der Tabelle mit rother Tinte zu bemerken. Im übrigen wird vorausgesetzt, dass die Gewerbebehörden die Zusammenstellung des Ausweises mit entsprechender Sorgfalt vornehmen und es nicht unterlassen werden, die von den Genossenschaften einlangenden Daten auf ihre Richtigkeit an der Hand ihrer Amtsbehelfe zu prüfen.

1574. Gewerbegenossenschaften und deren Gehilfenversammlungen, Musterstatut für —.

H. M. 26. October 1897, Z. 60211. St. Z. 101970 ex 1897. — H. M. 21. November 1897, Z. 63579. St. E. 9. December 1897, Z. 111017, an alle Bzb.

Das H. M. hat neue Musterstatuten für die Gewerbegenossenschaften und genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen herausgegeben, deren Text den Vorschriften des Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63, angepasst wurde. Diese Musterstatuten sind unmittelbar bei der Hof- und Staatsdruckerei, u. zw. für den Amtsgebrauch der Gewerbebehörden unentgeltlich und für Parteizwecke zum Preise von 10 kr. für das Statut der Gewerbegenossenschaft und von 5 kr. für das Statut der Gehilfenversammlung anzusprechen. Nach diesen Musterstatuten haben nunmehr die gewerblichen Genossenschaften und genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen ihre bestehenden Statuten umzuändern .....[3]) und haben die Gewerbebehörden 1. Instanz die Gesuche um Genehmigung der geänderten Statuten vor ihrer Vorlage an die Statth. einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.[4]) Bei Genossenschaften, bei welchen bisher Gehilfenversammlungen und

---

[1]) Dieses Formular enthält folgende Rubriken: Name und Sitz der Genossenschaft; Zahl der Mitglieder; Zahl der Gehilfen; Zahl der Lehrlinge; Art und Zahl der bestehenden Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufsstellen 2c., dann der Fachschulen, Lehrwerkstätten und Gesellenherbergen; Zahl und Datum der Genehmigung bzw. Abänderung des Statuts der Genossenschaft, der Gehilfenversammlung, des schiedsgerichtlichen Ausschusses, der Gehilfenkrankencasse, der Lehrlingskrankencasse, der Meisterkrankencasse; Anmerkung.

[2]) Die Vorlage von der Statth. an das H. M. hat bis Ende Februar bzw. Ende August jedes Jahres zu erfolgen.

[3]) Die weggelassenen Weisungen beziehen sich auf die Umbildung der bestehenden Genossenschaften und Gehilfenversammlungen im Sinne des neuen Musterstatuts und sind wohl derzeit nicht mehr actuell.

[4]) Die Statth. beabsichtigt in Hinkunft hinsichtlich einer Reihe von Punkten, in welchen erfahrungsgemäß die meisten vorgelegten Genossenschaftsstatuten mangelhaft sind, von einer specialisierten eingehenden Bemänglung abzusehen und sich darauf zu beschränken, die Gewerbebehörde 1. Instanz unter Bezugnahme auf diesen Erlass aufmerksam

schiedsgerichtliche Ausschüsse nicht vorhanden waren, ist, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Bildung gegeben erscheinen, auf die Constituierung mit allem Nach-

---

zu machen, dass das in Frage stehende Statut in den nach den einzelnen Punkten dieses Erlasses zu bezeichnenden Stellen mangelhaft ist. Diesen Behörden wird es dann obliegen, unter Beachtung der im Folgenden gegebenen Andeutungen die Genossenschaften entsprechend zu belehren und zu veranlassen, die Statuten danach richtig zu stellen. Vor der Vorlage haben die Bzb. die sohin richtig gestellten Statuten einer entsprechenden eingehenden Prüfung zu unterziehen, damit eine nochmalige Beanständung derselben vermieden werde. Die oben bezeichneten stereotypen Bemänglungen beziehen sich auf folgende Stellen: 1. Die Aufschrift „Musterstatut" wird in der Regel zu streichen unterlassen. 2. Bei den Statuten von Handelsgenossenschaften sind die Worte „Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „und andere gemeinsame wirtschaftliche Einrichtungen". 3. Der Schlussabs. des § 1 hat bei Genossenschaften von Handelsgewerben oder sonstigen freien Gewerben, sowie auch bei Genossenschaften, welche solche concessionierte Gewerbe umfassen, zu deren Antritte nicht eine besondere Befähigung erfordert wird, zu entfallen, es wäre denn, dass der betreffenden Genossenschaft auch handwerksmäßige Gewerbe oder concessionierte Gewerbe mit dem Erfordernisse besonderer Befähigung zugewiesen sind. 4. Abs. 3 des § 3 (Zugehörigkeit von fabriksmäßigen Betrieben) hat bei Handelsgenossenschaften zu entfallen. 5. Abs. 6 des § 4 des Musterstatuts ist bei Handelsgenossenschaften oder bei anderen Genossenschaften, welche ausschließlich freie Gewerbe umfassen, entweder gänzlich zu streichen, oder es ist aus diesem Absatze nur der Satz „soferne sie (Witwen und minderjährige Erben) das betreffende Gewerbe auf Grund der alten Concession oder des alten Gewerbescheines fortführen, § 56 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39" zu eliminieren, wenn die Genossenschaft diese Personen, trotzdem sie zur Fortführung des Gewerbes eines neuen Gewerbescheines bedürfen, von der Taxe befreien will. Letzteres hat einzutreten bei den aus handwerksmäßigen und freien Gewerben zusammengesetzten Genossenschaften, wenn die Genossenschaft die Witwen und minderjährigen Erben nach Inhabern freier Gewerbe rücksichtlich dieser Begünstigung ebenso behandeln will, wie jene nach Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe. 6. Im § 7 muss bei Handelsgenossenschaften das Wort „Werkstätte" durch „Betriebsstätte" oder „Geschäft" ersetzt werden. 7. Eine von einer Genossenschaft vorgenommene gänzliche Streichung des Abs. f des § 11, betreffend die Lehrlingsprüfung, sollte grundsätzlich nur bei Handelsgenossenschaften oder Genossenschaften freier Gewerbe gestattet werden. Im Falle der Beibehaltung der Bestimmung des Musterstatuts über die Lehrlingsprüfung ist darauf zu achten, dass die Prüfungsgegenstände entsprechend der Weisung des Statuts aufgezählt oder, wenn dies nicht thunlich erscheint, wie insbesondere bei Genossenschaften mit verschiedenartigen Gewerben, die Bestimmung aufgenommen werde, dass hierüber die Genossenschaftsversammlung Beschluss zu fassen habe. Im letzteren Falle ist diese Agende der Genossenschaftsversammlung auch im § 17 (Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung) aufzuzählen. Auf die Beiziehung wenigstens eines Delegierten der Arbeiterschaft zur Lehrlingsprüfungscommission ist zu dringen. 8. Im § 15 ist die Zahl der Vertreter der Gehilfenversammlung zur Genossenschaftsversammlung — zwischen 2 und 6 — bestimmt und in Uebereinstimmung mit dem Gehilfenversammlungsstatut anzugeben. 9. Im § 16, vorletzter Abs., ist grundsätzlich zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder zu verlangen und unter dieses Ausmaß nur ausnahmsweise herabzugehen. 10. Im § 19 ist die Zahl der Genossenschaftsausschüsse und Ersatzmänner mit einer durch 3 theilbaren Zahl anzugeben, falls der Abs. 2 im Statut beibehalten wurde, welcher die zweckmäßige Bestimmung trifft, dass alljährlich $1/3$ der Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder auszuscheiden habe und durch Neuwahlen ersetzt werde. Als Amtsdauer ist grundsätzlich 3 Jahre zu wählen, eine längere oder kürzere Zeit wäre besonders zu begründen. 11. Im § 20, Abs. 2, ist die Zahl der Genossenschaftsdelegierten zur Gehilfenversammlung innerhalb der Grenzziffern 2—6 bestimmt anzugeben. 12. Im § 20 sind die Fälle der Ordnungsstrafen taxativ anzuführen und daher das häufig gebrauchte Wort „insbesondere" zu streichen. Selbstverständlich muss die Weisung des Musterstatuts („Hier sind die einzelnen Fälle anzuführen") gestrichen werden, was in der Regel übersehen wird. Um den Genossenschaften bezüglich der Bestimmung der Fälle der Verhängung von Ordnungsstrafen entsprechend an die Hand gehen zu können, folgt am Schlusse eine bezügliche Zusammenstellung zur eventuellen Gebrauchsnahme. 13. Ferner wird noch bemerkt, dass sich hinsichtlich der Textierung des § 11 des Statuts wesentliche Mängel ergeben haben, die in der verschiedenen Auffassung der Bestimmungen des Musterstatuts erklärlich sind. § 11, lit. g, lautet folgendermaßen: „Gewerbetreibenden, welche in der Regel keine Gehilfen beschäftigen, ist nicht gestattet, mehr als höchstens . . . . (2) Lehrlinge gleichzeitig zu halten." „Gewerbetreibende, welche Gehilfen beschäftigen, dürfen keine

drucke hinzuwirken. Dasselbe gilt für die, wohl nur mehr ganz vereinzelten Fälle, dass Genossenschaften, welche auf Grund des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, genehmigte Statuten besitzen, noch nicht constituiert sind, oder dass ältere Genossenschaften (Innungen) existieren, welche bisher noch nicht auf Grund des vorcit. Ges. umgebildet wurden. Auch wäre dieser Anlass zu benützen, um dort, wo die Bedingungen dafür vorhanden sind, die Bildung von Fachgenossenschaften an

---

so große Anzahl von Lehrlingen halten, dass es dem Lehrherrn dadurch unmöglich wird, seiner gesetzlichen Verpflichtung in Betreff der gewerblichen Ausbildung derselben nachzukommen. Das Verhältnis der Lehrlinge zu jener der Gehilfen wird mit 1: . . . . festgesetzt." In den Gutachten, betreffend die abgeänderten Statuten wurde seitens der H. u. G. Kam. in Wien vielfach bisher zwischen dem 1. und 2. Abs. bei der Ausfüllung der für die Zahlen bestimmten Stellen seitens der Mehrzahl der Genossenschaften ein Widerspruch herausgefunden. Wenn z. B. eine Genossenschaft einem Meister ohne Gehilfen das Halten von 2 Lehrlingen gestattete (Abs. 1) und im Abs. 2 das Verhältnis mit 1:2 festsetzte, so machte die Kammer darauf aufmerksam, dass es nicht angehe, einem Meister mit 2 Gehilfen — im Sinne des Verhältnisses 1:2 — nur einen Lehrling zu gestatten, wenn ein solcher ohne Gehilfen 2 Lehrlinge halten darf. Verschärft erschien dieser Widerspruch, wenn das Verhältnis mit 1:3 oder gar 1:4 angegeben war. Die Mehrzahl der Genossenschaften (namentlich in Wien) gieng jedoch von einer anderen Ansicht aus und interpretierte § 11, lit. g, dahin, dass z. B. bei Ansetzung der Ziffer „2" im 1. und 2. Abs. jeder Meister ohne Rücksicht auf die Zahl der bei ihm beschäftigen Gehilfen berechtigt sei, 2 Lehrlinge zu halten, Meister aber, welche Gehilfen beschäftigen, für je 2 Gehilfen einen weiteren Lehrling halten dürfen. Es liegt nun für die Statth. kein Bedenken vor, sich gegebenen Falles dieser Auslegung anzuschließen; denn schließlich ist es Sache der Genossenschaften, auf Grund ihrer praktischen Wahrnehmungen das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu den Gehilfen zu bestimmen, und das Resultat der verschiedenartigen Auffassungen ist kein derartiges, dass die Befürchtung platzgreifen könnte, dass damit eine der beiden zu vermeidenden Erscheinungen, nämlich die Lehrlingszüchterei einerseits oder eine zu weitgehende Beschränkung der Mitglieder anderseits zutage treten würde. Da aber die Textierung des Musterstatuts eigentlich den Anlass der divergierenden Ansichten bildet, so muss in Hinkunft jedenfalls eine solche Stilisierung des § 11, lit. g, in den einzelnen Statuten gewählt werden, dass zu Zweifeln kein Anlass vorliegt. Will eine Genossenschaft diesen § 11 also dahin interpretieren, wie es die obbezeichneten Wr. Genossenschaften thun, so muss es im Statut lauten: „Jeder Meister ist ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Gehilfen berechtigt, ... Lehrlinge zu halten; Meister, welche Gehilfen beschäftigen, können außerdem für . . . . Gehilfen einen weiteren Lehrling halten." Hiezu wird aber bemerkt, dass es sich nicht empfiehlt, zu bestimmen, dass Meister ohne Gehilfen nur einen Lehrling halten können; es wären vielmehr mindestens 2 zu gestatten, denn die Folge der Beschränkung auf einen Lehrling wäre, dass dieser auch noch im letzten Jahre seiner Ausbildung zu geringfügigen Arbeiten im Gewerbe, Gängen oder zu Arbeiten, welche mit der gewerblichen Ausbildung überhaupt nichts zu thun haben, vom Meister verwendet wird, was im Interesse der Lehrlingsausbildung vermieden werden soll. Die Statth. wird auch in diesem Punkte von einer eingehenden Begutachtung dieser Stelle in Hinkunft absehen, und wird es Sache der Bzb. sein festzustellen, welcher Auffassung die betreffende Genossenschaft zuneigt, und danach die entsprechende Fassung des Statuts zu veranlassen.

Ordnungsstrafen werden verhängt, wenn ein Genossenschaftsmitglied 1. den Antritt, die Verpachtung oder Zurücklegung eines Gewerbes, die Veränderung des Standortes, die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen innerhalb 8 Tagen dem Genossenschaftsvorsteher nicht anmeldet; 2. einem ordnungsmäßig gefassten Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder der Vorstehung trotz geschehener Aufforderung oder Mahnung nicht nachkommt; 3. den vom Vorsteher innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen keine Folge leistet; 4. sich bei einer Genossenschaftsversammlung oder vor der Vorstehung trotz erhaltenen Ordnungsrufes beharrlich in beleidigender oder unanständiger Weise benimmt, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung einzutreten hat; 5. den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, insofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zusteht; 6. ungeachtet ordnungsmäßiger Verständigung ohne genügenden Grund oder Entschuldigung zur Genossenschaftsversammlung oder, wenn es ein Mitglied der Vorstehung ist, zu den Ausschussitzungen nicht erscheint; 7. ohne Entschuldigungsgrund eine auf sich gefallene Wahl ablehnt oder das bereits übernommene Amt fortzuführen sich weigert (St. E. 15. Mai 1899, Z. 43358, an alle Bzb.).

Stelle von Collectivgenossenschaften anzustreben und eine entsprechende Remedur dort zu veranlassen, wo eine solche durch Aenderungen in der administrativen Eintheilung wünschenswert oder nothwendig geworden ist.

1575. Gewerbegenossenschaften, Wahlen in dieselben sind Wahlen zur Ausübung politischer Rechte.

St. E. 29. März 1899, Z. 2091, an alle Bzb., Wr. P. D. und H. u. G. Kam. in Wien.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten hiemit eine Abschrift der Entsch. des O. G. H. v. 21. December 1898, Z. 17324,[1]) welche ausspricht, dass Art. VI des Ges. v. 17. December 1862, R. G. B. 8 ex 1863 (Stimmenkauf und Wahlfälschung) auch auf die von Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen vorzunehmenden Wahlen Anwendung finde.

1576. — — Theilnahme Unberufener an Versammlungen.

St. E. 23. November 1899, Z. 104063, an Wr. Mag., mitgeth. allen Bzh. und beiden Stadtr. zur analogen Danachachtung.

Aus Notizen in Tagesblättern wurde entnommen, dass zu wiederholtenmalen an Genossenschaftsversammlungen und Gehilfenversammlungen der gewerblichen Genossenschaften Personen theilgenommen bzw. sich an den Verhandlungen betheiligt haben, welche weder Mitglieder noch Angehörige der betreffenden Genossenschaften waren. Dieser Vorgang bedeutet eine Uebertretung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche für die Abhaltung dieser Versammlungen gelten, und nach welchen nur Mitglieder bzw. Angehörige der Genossenschaften daran theilzunehmen berufen sind. Die gewerblichen Genossenschaften sind in diesem Sinne entsprechend zu belehren und die Genossenschaftscommissäre zur strengsten Ueberwachung anzuweisen.

— — Genossenschaftskrankencassen Nr. 1496—1500.
— — Bekanntgabe der Begründung oder Erlöschung von Gewerberechten an die — Nr. 1549.
— — Frage der Zulässigkeit eines Obmannstellvertreters für Gehilfenausschuss und Genossenschaftskrankencasse Nr. 1563.
— — Entscheidung über die Angehörigkeit von Arbeitspersonen zu — Nr. 1565.
— — Erweiterung ihrer Competenz, Normen über Genossenschaftsverband, Incorporations- und Lehrlingsgebüren Nr. 1578.
— — unbefugter Gewerbebetrieb begründet nicht die Mitgliedschaft zu — Nr. 2127.
— — Obsorge für das Lehrlingswesen Nr. 2284.
— — Errichtung von Meisterkrankencassen Nr. 2493, 2495.
— — Normalstatut für den schiedsgerichtlichen Ausschuss Nr. 3221.
— — Stempelbehandlung von Genossenschaftsagenden Nr. 3578, 3579.

Gewerbegerichte, Abgrenzung der gewerbebehördlichen Competenz bei vorzeitigem Arbeitsaustritte gegenüber dem — Nr. 297.

1577. Gewerbegesetznovelle v. J. 1883, allgemeine Grundsätze zur Durchführung der —.

H. M. 16. September 1883, Z. 26701. St. E. 23. September 1883, Z. 42641, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Es wird hiemit die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden auf die principiell neuen Bestimmungen des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, betreffend die Eintheilung der Gewerbe und die Bedingungen, unter welchen die Gewerbe angetreten und selbständig betrieben werden können, gelenkt und eröffnet, dass das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. Nachstehendes bemerkt hat:

---

[1]) Nowak'sche Slg. Nr. 2282.

Nach Inhalt des I. Hauptstückes, § 1, unterscheidet das Gesetz die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und concessionierte Gewerbe und bestimmt zugleich, dass die gesammte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist. In letzterer Beziehung wird empfohlen, dass im allgemeinen als Hausindustrie jene gewerbliche productive Thätigkeit angesehen werde, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dass diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen. Was die handwerksmäßigen Gewerbe anbelangt, so wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz, indem es als solche jene Gewerbe ansieht, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht, die Feststellung des diesfälligen Verzeichnisses vorläufig der vom H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. zu erlassenden Verordnung anheimstellt. Diese Verordnung wird abgesondert erfließen.[1]) Im Hinblicke auf den Inhalt des § 1, Abs. 4, des Ges., wonach im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein handwerksmäßiges, als ein fabriksmäßig betriebenes oder als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, die polit. Landesbehörde nach Anhörung der H. u. G. Kam. und der betheiligten Genossenschaft und erst im Recurswege das M. J. im Einvernehmen mit dem H. M. zu entscheiden hat, wird aufmerksam gemacht, dass nach § 1, Abs. 3, des Ges. Handelsgewerbe im engeren Sinne und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen sind. Rücksichtlich dessen, was als fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anzusehen sei, wird auf den Erl. des H. M. v. 18. Juli 1883, Z. 22037,[2]) verwiesen und zur Begriffsbestimmung der Handelsgewerbe im engeren Sinne beigefügt, dass hierunter jene Gewerbe zu verstehen sind, bei welchen die Gewerbeanmeldung bzw. der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, erscheint. Bezüglich der concessionierten Gewerbe werden die besonderen Verordnungen binnen kurzem erfließen.[3])

Uebergehend sonach auf den für den Antritt der handwerksmäßigen Gewerbe maßgebenden § 14 hat das H. M. Folgendes bemerkt: Nach § 14 ist zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird. Das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr bzw. der Arbeitsgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht,

---

[1]) S. hierüber die Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, im P. 2 und 42 abgeändert bzw. weiter ergänzt durch die Vdg. v. 14. October 1884, R. G. B. 166, bzw. v. 10. November 1886, R. G. B. 159.

[2]) Nr. 1566 d. Slg.

[3]) Vgl. diesbezüglich die durch die Vdg. v. 20. December 1893, R. G. B. 151, ergänzte Min.-Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 151, und die auf Grund dieser Min.-Vdg. verlautbarte Vdg. v. 5. December 1897, R. G. B. 281.

sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers im Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen. Rücksichtlich der Zahl der Jahre, welche der Bewerber als Lehrling, sowie als Gehilfe zugebracht haben muss, wird auf die diesfalls erfließende besondere Min.-Vdg.[1]) hingewiesen. Was den im § 14, Abs. 4, erwähnten Ersatz der Lehr- und Gehilfenjahre durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) anbelangt, in denen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt, so wird hierüber gleichfalls u. zw. im Einvernehmen mit dem C. U. M. eine abgesonderte Min.-Vdg.[2]) ergehen.

Das H. M. hat ferner auf den Inhalt des Abs. 6 des § 14 besonders aufmerksam gemacht und bemerkt, dass von der der polit. Landesbehörde nach Anhörung der einschlägigen Genossenschaften bzw. der Handels- und Gewerbekammern ertheilten Ermächtigung in jenen Fällen Gebrauch gemacht werden möge, wo mit Rücksicht auf Geschäftsconjuncturen der Wunsch eines Gewerbetreibenden nach dem Uebertritte zu einem anderen verwandten Gewerbe oder im Hinblicke auf den Ortsgebrauch oder die schwierigeren Erwerbsverhältnisse die Cumulierung mehrerer verwandter Gewerbe in der Hand eines Gewerbetreibenden gerechtfertigt erscheint. Das H. M. hat beigefügt, dass, insofern es sich um Gewerbetreibende handelt, welche vor dem Inslebentreten des Ges. v. 15. März 1883 in den Besitz des Gewerbescheines für ein nunmehr als handwerksmäßig erklärtes Gewerbe gelangt sind,[3]) sei es behufs des angestrebten Ueberganges zu einem anderen verwandten handwerksmäßigen Gewerbe, sei es behufs des gleichzeitigen Betriebes verwandter handwerksmäßiger Gewerbe, fallweise von der Beibringung des Befähigungsnachweises überhaupt abgesehen werden kann, und dass in Fällen, wo die Dispens von Personen, deren Gewerbeberechtigung auf dem Ges. v. 15. März 1883 beruht, nachgesucht wird, die ausnahmsweise Bewilligung zum Uebergange zu einem anderen verwandten handwerksmäßigen Gewerbe oder zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer verwandter handwerksmäßiger Gewerbe in der Art zu ertheilen sein wird, dass von der Beibringung des neuerlichen bzw. zwei- oder mehrfachen besonderen Befähigungsnachweises Umgang genommen werde.

Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung des Abs. 7 des § 14, wonach die polit. Landesbehörde ermächtigt wird, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen. Es wird diese ausnahmsweise Behandlung von Bewerbern um ein handwerksmäßiges Gewerbe insbesondere in den nächsten Jahren des Ueberganges zu den neuen gesetzlichen Vorschriften und in den Fällen am Platze sein, wo ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe infolge der durch die Gewerbeordnung v. 20. December 1859 inaugurierten größeren Ungebundenheit im Gewerbewesen auf die Erlangung eines Lehrzeugnisses nicht Bedacht genommen hat und sich nun angesichts der Bestimmungen des neuen Gesetzes von dem Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes ausgeschlossen sieht, obgleich er eine praktische Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe nachzuweisen vermag; jedenfalls ist aber diese Dispens zu ertheilen, wenn die nachgewiesene Zahl der, sei es im Gewerbe-

---

[1]) Vdg. v. 17. September 1883, R. G. B. 149, ergänzt und theilweise abgeändert durch die Vdg. v. 5. Juli 1892, R. G. B. 106.

[2]) Diese Min.-Vdg. ergieng unterm 17. September 1883, R. G. B. 150, und ist ergänzt und theilweise abgeändert durch die Vdg. v. 24. April 1885, R. G. B. 57, dann v. 20. October 1887, R. G. B. 121, v. 25. März 1891, R. G. B. 50, v. 29. Mai 1893, R. G. B. 97, und v. 13. September 1897 R. G. B. 219.

[3]) Vgl. auch Nr. 1539 d. Slg.

betriebe, sei es in einem analogen Fabriksbetriebe zugebrachten Gehilfenjahre eine solche ist, dass sie der vorgeschriebenen Zahl der Lehr- und Gehilfenjahre für handwerksmäßige Gewerbe zusammengenommen gleichkommt.

Der Abs. 8 des § 14 bezweckt, die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechtes auf gewerblichem Gebiete nicht zu unterbinden. Die Gewerbebehörden werden dahin instruiert, dass der Befähigungsnachweis zum Antritte von gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerben beim Abgange von Lehr- oder Arbeitszeugnissen auch auf andere Art, sei es durch Nachweis der im Verbande der Familie, sei es durch eigene häusliche Thätigkeit oder durch Verwendung bei einer einschlägigen Hausindustrie, sei es durch Darthuung der in einer Frauenindustrieschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht werden kann.

Mit dem Vorstehenden hat das H. M. einvernehmlich mit dem M. J. die sorgfältige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des vom gesammten einheimischen Kleingewerbestande sehnlich erwünschten Gesetzes empfohlen. Es ist bekannt, dass der heutige Kleingewerbestand in der That unter schwierigen Umständen und dem Drucke nicht günstiger Erwerbsverhältnisse um sein Dasein zu ringen hat; der Ruf nach Schutz der ehrlichen productiven Gewerbethätigkeit hat Tausende von Kleingewerbetreibenden auf zahlreichen allgemeinen Gewerbetagen im Laufe der letzten Jahre vereinigt, und mit überwiegender Mehrheit ist das Gesetz im Reichsrathe zur Annahme gelangt. In den wichtigsten Fragen ist seitens der Legislative die Entscheidung vertrauensvoll in die Hände der polit. Verwaltungsbehörden gelegt worden, und vertraut das H. M. darauf, dass es gelingen wird, das Gesetz in einer solchen Weise zum Vollzuge zu bringen, dass, unbeschadet der wichtigen Interessen der freien Gewerbethätigkeit der Großindustrie, des Handels und der Hausindustrie, auch der Handwerkerstand den verdienten Schutz und die thunlichste Berücksichtigung finden wird.

Gewerbegesetznovelle v. J. 1885, allgemeine Grundsätze zur Durchführung der — Nr. 273, 3918.

1578. Gewerbegesetznovelle v. J. 1897, allgemeine Erläuterungen zur —.

H. M. 22. Juni 1897, Z. 31015. St. E. 14. September 1897, Z. 59999, an alle Bzh., n. ö. H. u. G. Kam. und Gewerbeinspectoren in Wien und Wr.-Neustadt.

Es wird hiemit die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden auf das Ges. v. 23. Februar 1897, R. G. B. 63, mit den nachfolgenden informativen Bemerkungen gelenkt: Das erwähnte Gesetz hat sich zur Aufgabe gestellt, einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf das Lehrlingswesen und die Gewerbegenossenschaften beziehen, einer Revision zu unterziehen. Zu der ersteren Gruppe von Bestimmungen gehören die §§ 99, 99 b, 100 und 137.

Der § 99 enthält einige Abänderungen und Ergänzungen der auf die Aufnahme von Lehrlingen und auf den Lehrvertrag bezüglichen Vorschriften. Insbesondere soll dem Uebelstande, dass der Abschluss des Lehrvertrages mitunter ungerechtfertigter Weise weit hinausgeschoben wird, dadurch begegnet werden, dass dieser Vertrag spätestens mit Ablauf der Probezeit, welche nach § 99 a 3 Monate nicht übersteigen darf und in jedem Falle in die Lehrzeit einzurechnen ist, abgeschlossen werden muss. Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Im Interesse der Klarheit der Rechtsverhältnisse wird jedoch thunlichst auf den schriftlichen Abschluss der Lehrverträge hinzuwirken sein. Im 2. Abs. ist als Kriterium dafür, ob der mündliche Abschluss des Lehrvertrages vor der Genossenschaftsvorstehung oder vor der Gemeindebehörde zu erfolgen hat, bzw. ob der schriftliche Vertrag der Genossenschaftsvorstehung oder der Gemeindebehörde einzusenden ist, an Stelle des bisher maßgebend gewesenen Umstandes, ob für das betreffende Gewerbe eine Genossenschaft besteht oder nicht, nunmehr das Moment

gesetzt worden, ob der Lehrherr einer Genossenschaft angehört oder nicht. Denn gegenwärtig bestehen Genossenschaften mit vereinzelten Ausnahmen für alle Gewerbe; anderseits unterliegen die Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen nicht der Verpflichtung, der betreffenden Genossenschaft anzugehören. Wenn nun aber der Fabrikant der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft nicht freiwillig beigetreten ist, wird er auch in Bezug auf den Abschluss des Lehrvertrages zweckmäßiger Weise nicht an die Genossenschaft, sondern an die Gemeindebehörde gewiesen sein. Im 4. Abs., P. 5, ist die Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen, für den Fall, als sich der Lehrherr dieser Pflicht nicht selbst unterzieht, ausdrücklich auf die Unterweisung durch einen hiezu befähigten Stellvertreter ausgedehnt worden. Die bisherige Vorschrift des vorletzten Abs. des § 99, dass die sämmtlichen Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch einzutragen sind, hat sich als zu weitgehend erwiesen; künftig werden nur die wesentlichsten Vertragsbedingungen, wie die Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung und Wohnung, in das Arbeitsbuch aufzunehmen sein. Zugleich erschien es angezeigt, diese Eintragungen der Gemeindebehörde, welche auch das Arbeitsbuch auszufertigen hat, zu übertragen.

Im § 99 b ist unter die Pflichten des Lehrlings der regelmäßige Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen aufgenommen, und an die vom Lehrlinge verschuldete Vernachlässigung dieses Schulbesuches die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit über die durch das Genossenschaftsstatut fixierte regelmäßige Dauer bis zu einem Jahre geknüpft worden. Der bezügliche Ausspruch wird über Anzeige des Schulaufsichtsorgans durch die Gewerbebehörde 1. Instanz zu erfolgen haben. Das Verfahren hiebei wird ein thunlichst abgekürztes zu sein haben; von der Einvernehmung der betreffenden Genossenschaft wird Umgang genommen und die Schlussfassung lediglich nach dem eigenen Ermessen der Gewerbebehörde getroffen werden können, da die letztere den einzelnen Fall auch ohne Anhörung der Genossenschaft entsprechend zu beurtheilen in der Lage sein wird. Die Rechtsfolge einer Verlängerung der Lehrzeit wird vom Gesetze auch an das Nichtbestehen der statutenmäßig vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung geknüpft. In letzterer Beziehung wird allerdings vorauszusetzen sein, dass die Lehrlingsprüfung von der Genossenschaft mittelst solcher statutarischen Bestimmungen geregelt ist, welche eine objective und correcte Vornahme der Prüfungen gewährleisten. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der betreffenden Prüfungscommission auch die Gehilfenschaft vertreten ist. Eine eigenmächtige Verlängerung der Lehrzeit durch den Lehrherrn, im Falle der Lehrling die Lehrlingsprüfung nicht besteht, ist unzulässig und würde als Uebertretung der Gewerbeordnung zu behandeln sein; die Verlängerung kann vielmehr nur durch die Gewerbebehörde über Anzeige der Genossenschaft, an welche sich der Lehrherr diesfalls zu wenden hat, erfolgen. Da für die Verlängerung der Lehrzeit sowohl aus dem Titel des vernachlässigten Fortbildungsunterrichtes, als aus dem der nicht bestandenen Lehrlingsprüfung zusammen ein Maximalausmaß von einem Jahre aufgestellt ist, wird die Gewerbebehörde, wenn sie gegenüber einem Lehrlinge das erstemal in die Lage kommt, einen bezüglichen Ausspruch zu fällen, nicht gleich bis zu dem Ausmaße von einem Jahre greifen können.

In Bezug auf die durch den § 100 festgestellten Pflichten des Lehrherrn wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Lehrherr jede Misshandlung des Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen hat. Angesichts der in dieser Beziehung noch immer viel-

fach vorkommenden Klagen werden die Genossenschaften auf das erwähnte, der Strafsanction des § 133, lit. a, der Gewerbeordnung unterliegende bzw. nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Verbot behufs geeigneter Einwirkung auf die Genossenschaftsmitglieder besonders aufmerksam zu machen sein; auch werden die Gewerbebehörden bei zur Anzeige gelangenden Uebertretungen dieser Verbotes mit entsprechender Strenge vorzugehen haben. Dasselbe gilt von der Vorschrift, dass dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden dürfen, dass sie seiner physischen Kraft nicht angemessen sind, wobei das Gesetz speciell auf die häufig vorkommende, so ungemein gefährliche Verwendung der Lehrlinge zur Transportierung von schweren Lasten, allerdings nur beispielshalber hinweist. In besonders nachdrücklicher Weise ist ferner im Abs. 3 die Verpflichtung des Lehrherrn bezüglich des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen seitens der Lehrlinge betont. Wie die Erfahrung gezeigt hat, kommen die Lehrherrn dieser ihnen bereits nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtung nicht durchwegs nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherrn, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern und überwachen, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge davon abhalten, mit Strafen vorzugehen und bei consequenter Nichtbefolgung dieser Vorschriften bezüglich höherer Bestrafung an die Gewerbebehörde Anträge zu stellen, welche diesfalls nach § 133, lit. a, vorzugehen hat. Manche Lehrherrn begnügen sich, die über sie verhängte, in der Regel nicht bedeutende Geldstrafe zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewusst zu werden, und fahren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen größeren Vortheil bietet, als der Strafbetrag ausmacht. Durch ein solches Vorgehen wird der Lehrling an seiner Ausbildung geschädigt, der Besuch der Fortbildungsschulen theilweise illusorisch gemacht und den gewissenhaften Lehrherrn, welche sich an die bestehenden Vorschriften halten, durch jene, welche dieselben übertreten, eine unreelle Concurrenz bereitet. Es erschien daher eine Verschärfung des bisher nicht ausreichenden Strafrechtes gegenüber den Lehrherrn im Interesse der Lehrlingsausbildung unerlässlich, und wird zufolge der Bestimmung des § 137 solchen Lehrherrn, welche ihrer mehrerwähnten Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, das Recht Lehrlinge zu halten das erstemal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle aber dauernd zu entziehen sein. Es ist zu erwarten, dass die strenge Anwendung der erwähnten Bestimmungen dazu beitragen wird, den Uebelständen bezüglich des Besuches der Fortbildungsschulen durch die Lehrlinge wirksam zu begegnen. Zufolge der allgemeinen Bestimmung des § 91 der Gewerbeordnung gilt das vom Lehrherrn Gesagte auch von dessen Stellvertreter. Demnach erschien es dem Gesetzgeber angezeigt, speciell im § 100 auf die gleichartigen Verpflichtungen des Stellvertreters des Lehrherrn ausdrücklich hinzuweisen. Als eine Uebertretung der Gewerbeordnung ist noch speciell die vom Lehrherrn verschuldete Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings bezeichnet, sofern diese Verzögerung mehr als 14 Tage beträgt. Den Genossenschaften wird nahe zu legen sein, für die Termine der Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, soferne solche ein- für allemal festgestellt sind, nicht zu weit auseinander liegende Zeitpunkte anzusetzen, da hiedurch eine ungerechtfertigte Verlängerung der Lehrzeit verursacht werden kann. Schließlich ist strenge zu überwachen, dass es den Lehrlingen nicht durch Zutragen von fertiggestellten Arbeiten, Reinigung der Werkstätte u. s. w. an Vormittagen von Sonn- und Feiertagen unmöglich gemacht werde, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

Die §§ 106, 107, 114, 115, 115 a, 115 b, 118, 119 d und 120 betreffen das Genossenschaftswesen. Als allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Organisation

der Gewerbegenossenschaften ist die thunlichste Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gewerben zu Fachgenossenschaften, wenn dieselben auch unter Umständen ein weiteres Territorium, wie etwa das Gebiet eines polit. Bezirkes umfassen sollten, im Auge zu behalten und diesem Gesichtspunkte bei sich ergebenden Aenderungen in der Organisation bereits bestehender Genossenschaften nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auch ist zu veranlassen, dass dort wo die Bildung von gewerblichen Genossenschaften noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ehestens zur Durchführung gelangen.

Im § 106, Abs. 1, wird eine bisher zweifelhafte Frage, nämlich die der Mitgliedschaft bei gewerblichen Genossenschaften in jenen Fällen, in welchen das betreffende Gewerbe verpachtet ist, dahin geregelt, dass der Pächter, da er sich als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, consequenter Weise auch als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln ist. Derselbe hat demnach die Aufnahmsgebür und die laufenden Beiträge ebenso wie der Verpächter zu leisten, welch letzterer als Besitzer eines nicht zurückgelegten Gewerbescheines bzw. einer nicht zurückgelegten Concession auch für seine Person Gewerbeinhaber ist und aus seinem Gewerbe durch Verpachtung desselben eine Rente, den Pachtzins, bezieht. Anders steht es in jenen Fällen, in welchen ein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt wird. Da dieser nicht auf eigene Rechnung arbeitet und nicht die variable Gewerberente, sondern lediglich eine mehr oder minder fixierte Dienstrente bezieht, so ist nur der Gewerbeinhaber, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Concession lautet, Mitglied der Genossenschaft, wogegen aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten nur durch den Stellvertreter ausgeübt werden können. Es werden daher auch die Genossenschaftsumlagen von dem Stellvertreter zu zahlen sein; das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Stellvertreter zustehen, hinsichtlich des Gewerbeinhabers dagegen, welcher das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen. In Bezug auf den Stellvertreter bleibt sonach der Min.-Erl. v. 19. Juli 1886, Z. 20228,[1]) vollkommen aufrecht, wogegen der Inhalt desselben bezüglich der Pächter durch die nunmehrige gesetzliche Vorschrift des § 106, Abs. 1, eine entsprechende Modification erfährt. Als Angehörige der Genossenschaft sind nach dem Wortlaute des § 106, Abs. 2, sämmtliche Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber anzusehen. Da zu den Hilfsarbeitern zufolge § 73 der Gewerbeordnung auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen gehören, sind diese Individuen auch als Angehörige der Gewerbegenossenschaften und Mitglieder der Annexinstitute (Krankencassen, schiedsgerichtliche Ausschüsse, Gehilfenversammlungen) zu behandeln, was im Abs. 4 außer Zweifel gestellt worden ist. Zufolge der Bestimmung des Abs. 5 können jedoch für die zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeiter, wenn sie sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft in größerer Zahl vorfinden, abgesonderte genossenschaftliche Institutionen gebildet werden. Die Entscheidung hierüber wird im einzelnen Falle der betreffenden Genossenschaftsversammlung (§ 119 b, lit. h, und § 126) und im Wege der Genehmigung der beschlossenen statutarischen Bestimmungen mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse der polit. Landesbehörde zustehen.

Nach § 107, Abs. 2, ist in Hinkunft die von den Genossenschaften statutenmäßig vorgeschriebene Incorporationsgebür schon vor Antritt des Gewerbes zu entrichten. Der Bewerber um ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe wird

---

[1]) Nr. 1568 d. Slg.

demnach schon in der nach § 11 bzw. 12 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anmeldung eine Bescheinigung des Erlages der Incorporationsgebür an die betreffende Genossenschaft beizubringen, eventuell, wenn die Genossenschaft die Annahme der Gebür verweigern sollte, gleichzeitig mit der Anmeldung der Gebür bei der Gewerbebehörde selbst zu erlegen haben. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn es nach den speciellen Verhältnissen zweifelhaft sein sollte, welcher Genossenschaft der Bewerber anzugehören haben wird, so wird es Sache der Gewerbebehörde sein, den Bewerber noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines entsprechend anzuweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansuchen um die Verleihung eines concessionierten Gewerbes, wogegen bei der Bewerbung um ein fabriksmäßiges Gewerbe, wenn in der Anmeldung bzw. in dem Ansuchen nicht zugleich die Absicht erklärt wird, der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, die obige Vorschrift nicht zur Anwendung zu kommen hat.

Im § 114, Abs. 1, ist unter den Zwecken der Genossenschaften insbesondere auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen bzw. Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen angeführt. Von den Cassen ist im § 115a bzw. in den Bemerkungen hiezu des näheren die Rede. Abgesehen von der Errichtung förmlicher Kranken- und Unterstützungscassen wird den Genossenschaften, welche nach ihren Verhältnissen hiezu in der Lage sind, gestattet sein, besondere Unterstützungsfonds durch freiwillige Beiträge, Spenden, Legate u. s. w. anzusammeln, aus welchen unter gewissen im voraus festgestellten Bedingungen den Mitgliedern bzw. Angehörigen der Genossenschaft im Falle der Erwerbsunfähigkeit, des Alters u. dgl. Unterstützungen zutheil werden. Diese Unterstützungsfonds werden keineswegs als obligatorische, sondern nur als freiwillige Institutionen ins Leben gerufen werden können; bei der Genehmigung der betreffenden statutarischen Bestimmungen kann von dem Nachweise der vorgängigen Ansammlung entsprechender Deckungscapitalien Umgang genommen werden.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der gewerblichen Genossenschaften gehört die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen. Es wird Sache der Genossenschaften u. zw. zunächst der Genossenschaftsvorstehungen sein, auf diesem Gebiete eine intensive Thätigkeit zu entwickeln, insbesondere auf den schriftlichen Abschluss von Lehrverträgen zu dringen, die Lehrlingshaltung und die Lehrlingsausbildung seitens der Genossenschaftsmitglieder zu überwachen, Vorschriften über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen, über das Verhältnis der Lehrlinge zur Zahl der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe zu erlassen bzw. zur behördlichen Genehmigung vorzulegen. Ueber die Vornahme der Lehrlingsprüfungen sind eingehendere Bestimmungen hinsichtlich der Gegenstände der Prüfung, der Zusammensetzung der Prüfungscommission, welcher auch Vertreter der Gehilfenschaft beizuziehen sind, der Prüfungstermine u. s. w. aufzustellen. Behufs Ueberwachung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind, wenn nothwendig, Inspicierungen der einzelnen Betriebe vorzunehmen, und können hiezu, wo sich dies nach den Verhältnissen als wünschenswert herausstellt, eventuell besondere Organe seitens der Genossenschaft bestellt werden. Bei Wahrnehmung von Uebertretungen der Vorschriften über das Lehrlingswesen ist die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten; auch kann die Genossenschaftsvorstehung für solche Fälle Ordnungsstrafen statutarisch festsetzen und verhängen.

Im 4. Abs. ist der Fall vorgesehen, dass die Gewerbebehörden vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe oder vor Verleihung eines concessionierten Gewerbes, zu dessen Antritte eine besondere Befähigung gefordert wird, falls ihnen die zweifellose Stichhältigkeit des beigebrachten

Befähigungsnachweises nicht genügend dargethan erscheint, von der betreffenden Genossenschaft ein Gutachten verlangen. Da eine solche Einvernehmung der Genossenschaften auch bisher schon vielfach thatsächlich stattfand und sich in zweifelhaften Fällen in der That als zweckmäßig darstellt, wird in derartigen Fällen, deren Vorhandensein übrigens von der Gewerbebehörde nach ihrem Ermessen zu beurtheilen ist, die erwähnte Einvernehmung künftig regelmäßig stattzufinden haben. Um jedoch nicht ungebürliche Verzögerungen in der Erstattung der Gutachten, welche auf den Antritt des Gewerbes selbst zurückwirken würden, eintreten zu lassen, wird den Genossenschaften zur Erstattung ihres Gutachtens jeweilig eine angemessene, etwa 14tägige Frist mit dem Bemerken zu setzen sein, dass nach deren Ablauf mit der gewerbebehördlichen Verfügung, ohne weiter auf das genossenschaftliche Gutachten zu warten, vorgegangen werden wird.

In Ausführung des letzten Abs. des § 114 ist mit der Vdg. v. 20. März 1897, R. G. B. 83, die Competenz der einen gewerblichen Beirath der polit. Bzb. bildenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden, welche alle Genossenschaften eines polit. Bezirkes umfassen, bestimmt worden. Die im § 1, lit. a bis e, angeführten Angelegenheiten obliegen allerdings nicht der Entscheidung der polit. Bezirks-, sodann jener der Landesbehörde. Doch kommt die erstere Behörde in die Lage, sich bei Gelegenheit der Vorlage der Verhandlungsacten und des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmungen (H. u. G. Kam., Genossenschaft) über die Angelegenheit zu äußern, und kann daher der Genossenschaftsverband auch in diesen Angelegenheiten als Beirath der polit. Bzb. fungieren. Im § 5 der Vdg. wird daher auch ausgesprochen, dass in den Fällen a—e die Bzb. das Gutachten des Beirathes mit ihrer eigenen Aeußerung der polit. Landesbehörde zum Zwecke der letzterer zustehenden Entscheidung vorzulegen hat. Die Bestimmungen über die Leitung der Verhandlungen und die Beschlussfähigkeit des als Beirath fungierenden Ausschusses des Genossenschaftsverbandes, wie überhaupt eine kurze Geschäftsordnung für die Verhandlungen dieses Ausschusses wird das von der polit. Landesbehörde zu genehmigende Verbandsstatut zu enthalten haben. Die betheiligten Ministerien behalten sich übrigens die Erlassung eines Musterstatuts für Genossenschaftsverbände[1]) im allgemeinen, einschließlich der speciell im letzten Abs. des § 114 erwähnten Verbände, vor.

Zu den Einnahmen der Genossenschaften gehören außer den bisher schon im § 115 erwähnten Zinsen des Vermögens und den Umlagen der Genossenschaft auch die Incorporationsgebüren, dann die Aufding- und Freisprechgebüren der Lehrlinge. Es erschien nothwendig, die Genossenschaften zur statutenmäßigen Feststellung bzw. Einhebung dieser allgemein bestehenden Gebüren ausdrücklich für berechtigt zu erklären, anderseits aber in dieser Richtung Beschränkungen zu statuieren. Es hat sich in der Praxis, insbesondere aber aus der Statistik der gewerblichen Genossenschaften v. J. 1895 gezeigt, dass bei manchen Genossenschaften derartig hohe Incorporationsgebüren statutenmäßig festgestellt wurden (bis zu 100 fl.), dass dieselben vielfach als eine Erschwerung, ja mitunter geradezu als eine Behinderung des Antrittes der betreffenden Gewerbe erscheinen. Ebenso stellen sich die von den Genossenschaften festgesetzten Lehrlingsgebüren mehrfach als geradezu drückend dar. Da das bisher schon den polit. Landesbehörden zustehende Genehmigungsrecht bezüglich der Genossenschaftsstatuten (§ 126) diesen Vorkommnissen nicht durchwegs zu steuern vermochte, werden nunmehr die erwähnten Gebüren durch die polit. Landesbehörde selbst nach Anhörung der Genossenschaft festzustellen und eine Revision der bereits statutarisch festgestellten

[1]) Dieses Musterstatut ist seither allen Landesstellen zugekommen.

und genehmigten Gebüren hinsichtlich ihrer Höhe, eventuell eine Herabsetzung derselben binnen 3 Monaten nach dem Geltungsbeginne des Gesetzes vorzunehmen sein. Zum Zwecke dieser letzteren Revision der Genossenschaftsgebüren wird es den polit. Landesbehörden unbenommen sein, die H. u. G. Kam. einzuvernehmen. Als weiterer Uebelstand hat sich in der Praxis ergeben, dass manche Genossenschaften, ohne Umlagen von ihren Mitgliedern einzuheben, zur Deckung ihrer Ausgaben entweder die Incorporationsgebüren der neu eintretenden Mitglieder oder aber die Lehrlingsgebüren verwenden. Um diesem Missstande abzuhelfen, ist nunmehr eine gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Verwendung dieser Gebüren im § 115, Abs. 4, aufgestellt worden. Die Gewerbebehörden 1. Instanz werden die Durchführung dieser Vorschriften bei der Prüfung der nach § 115 b ihnen vorzulegenden Schlussrechnungen genau zu überwachen haben.

Die Bestimmungen des § 115 a bezwecken, die Errichtung gemeinsamer wirtschaftlicher und humanitärer genossenschaftlicher Institutionen, welche bisher in verhältnismäßig so geringer Zahl ins Leben gerufen worden sind, zu erleichtern. Das Gesetz enthält den Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen für die zu gründenden Anstalten, als welche einerseits das Ges. v. 9. April 1873, R. G. B. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, anderseits das Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, betreffend die registrierten Hilfscassen, zu gelten haben. Zu letzterem hat das M. J. mit dem Erl. v. 30. December 1894, Z. 3 ex 1895,[1]) ein Musterstatut nebst einer Anleitung zum Gebrauche desselben und einen Versicherungsplan hinausgegeben. Dieses in den „Amtlichen Nachrichten des M. J., betreffend die Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1895, S. 18 ff., veröffentlichte Musterstatut soll insbesondere ein vollständig ausgeführtes Beispiel für die rationelle Einrichtung der eine strenge versicherungstechnische Grundlage erheischenden Versicherung von Alters-, Witwen- und Waisenrenten, sowie von Kinderausstattungen bieten, wogegen ein 2. Musterstatut für jene registrierten Hilfscassen, welche ausschließlich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnisgeldern betreiben ebendaselbst, S. 801 ff., enthalten ist. Bei der den Gewerbebehörden obliegenden Genehmigung der im Sinne des § 115 a gefassten Beschlüsse wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass sich die Genossenschaften nicht in gewagte, über ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hinausgehende Unternehmungen einlassen, und wird zu diesem Behufe gemäß § 1, lit. e, der Vdg. v. 20. März 1897, R. G. B. 83, der einen gewerblichen Beirath der polit. Bzb. bildende Ausschuss des Bezirksgenossenschaftsverbandes erforderlichen Falles auch die zuständige H. u. G. Kam. einzuvernehmen sein. Die betreffenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bzw. Hilfscassen werden im Sinne der cit. Ges. als selbständige, von der Gewerbegenossenschaft verschiedene Vermögenssubjecte zu errichten sein. Was speciell die Hilfscassen betrifft, so erfolgt nach dem Ges. v. 16. Juli 1892, R. G. B. 202, der Beitritt ordentlicher Mitglieder zur Hilfscasse mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Hieran wird durch den § 115 a nichts geändert. Der Beitritt zu der von der Genossenschaft zu errichtenden Meisterkranken- oder Unterstützungscasse wird gleichfalls mittelst schriftlicher Erklärung oder Unterzeichnung des Statuts durch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu erfolgen haben. Gegenüber der Genossenschaft, welche in legaler Weise beschließt, dass der betreffenden Casse alle Mitglieder der Genossenschaft anzugehören haben, wird allerdings die Verpflichtung jener Mitglieder, welche von der Versicherungspflicht bei dieser Casse nicht befreit werden, zum Beitritte zur Casse eintreten. Falls sich

[1]) Nr. 1812 d. Slg.

daher ein oder das andere Mitglied einer Genossenschaft beim Zutreffen obiger Voraussetzung weigern sollte, der Meisterkranken- oder Unterstützungscasse beizutreten — was wohl kaum zu erwarten ist, da es sich ja um eine humanitäre, im Interesse aller Mitglieder zu gründende Institution handelt — so wird es Sache der Genossenschaft sein, für die Durchsetzung der dem betreffenden Mitgliede obliegenden gesetzlichen Verpflichtung durch die ihr zustehenden Rechtsmittel, eventuell im Wege der Gewerbebehörde Sorge zu tragen.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bieten zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung. Die Gewerbebehörden haben auf die genaue Durchführung des in Rede stehenden Gesetzes werkthätigen Einfluss zu nehmen und im Sinne der vorstehenden Ausführungen die in ihrem Verwaltungsgebiete bestehenden Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände zu verständigen.

1579. Gewerbegrenzen, Abstellung vorkommender Ueberschreitungen.

M. J. 25. Juni 1900, Z. 18440. St. E. 24. Juli 1900, Z. 60383, an alle Bzh., auch Wr. mag. Bz.-Amt.

Der Verband deutscher Kaufleute in Böhmen mit dem Sitze in Teplitz hat darüber Klage geführt, dass zahlreiche Productionsgewerbetreibende ihre Gewerbebefugnisse dadurch überschreiten, dass sie mit Waren Handel treiben, welche mit ihren Gewerbebefugnissen in keinem Zusammenhange stehen. Insbesondere haben die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass Glaser mit Porzellanwaren, Lampen, Bambusmöbeln, Holzwaren (Servierbretter, Goldleisten, Rahmen), Terracotta- und Majolikawaren, die Tischler mit Spiegeln, Bildern, japanischen Artikeln, Drechsler- und Galanteriewaren, Eisenmöbeln, Gypsfiguren &c., die Klempner mit Lampen, Kücheneinrichtungen von Holz und Porzellan, Spielzeugen, Kochgeschirren u. dgl., die Schuhmacher mit Lacken, Oelen, Schnürbändern, Bein- und Hornwaren u. s. w. Handel treiben, wobei es in den meisten Fällen zweifellos sei, dass diese Waren in keiner der genannten Gewerbekategorien erzeugt werden und mit dem Inhalte der betreffenden Gewerbeberechtigungen auch bei weitestgehender Berücksichtigung der Bestimmungen des § 37 der Gewerbeordnung in keinen Zusammenhang gebracht werden können. Die unterstehenden Gewerbebehörden werden — ohne der in zweifelhaften Fällen nach den Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung von der Statth. zu fällenden Entscheidung über den Umfang einzelner Gewerberechte zu präjudicieren — angewiesen, die Abstellung der in der angedeuteten Richtung etwa thatsächlich vorkommenden Ueberschreitungen der Gewerbebefugnisse zu veranlassen.

— — Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen[1]) Nr. 225, 369, 419, 461, 468, 491, 545, 591, 502, 690, 811, 854, 919, 1110, 1194, 1248, 1258, 1260, 1306, 1323, 1331, 1364, 1407, 1443, 1506, 1507, 1523, 1526, 1529—1532, 1536, 1627, 1639, 1640, 1677, 1841, 1852, 1972, 2065, 2070, 2131, 2406, 2449, 2488, 2490, 2646, 2713, 2725, 2737, 2841, 2842, 2955, 3216, 3229—3231, 3259, 3339, 3536, 3733, 3881, 4133, 4469, 4593, 4619—4621 und 4623—4625.

---

[1]) Der Umfang einer bestimmten Gewerbeberechtigung, dessen Feststellung zunächst für einzelne concrete Fälle der § 36, Abs. 2, der Gewerbeges.-Nov. v. J. 1883 im Auge hat und dessen generelle Feststellung für das ganze oder doch für ein ausgedehnteres Gebiet der Geltung der Gewerbegesetze die vielfach obwaltende Verschiedenheit der Verhältnisse regelmäßig verbieten wird, wird gleichwohl an und für sich innerhalb dieser natürlichen Grenzen, wie jeder andere Gegenstand administrativer Judicatur, auch zur Erlassung derart allgemeiner normativer Weisungen geeignet sein. Im Zweifel jedoch wird die Austragung einer derartigen Frage zwar allerdings als Norm, aber beschränkt auf jenen persönlichen bzw. territorialen Umkreis anzusehen sein, der durch die die Entscheidung provocierende

Gewerbehygiene, Publication einschlägiger Verordnungen der Landesstellen Nr. 294.

1580. **Gewerbeinspectorat**, Weisungen anläſslich der Einführung des —.

H. M. 30. December 1883, Z. 40937. St. E. 17. Jänner 1884, Z. 361/pr, an alle Bzh.

Die Unterbehörden werden auf den Inhalt des in socialpolitischer Beziehung wichtigen Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, aufmerksam gemacht, und Nachstehendes beigefügt: In Durchführung des § 2, Abs. 2, wird zur Kenntnisnahme und Danachachtung eröffnet, daſs die Gewerbeinspectoren derjenigen Landesbehörde unterstehen, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt, und daſs daher die Gewerbeinspectoren nach Maßgabe der Min.-Vdg. v. 30. December 1883, R. G. B. 5 ex 1884, bzw. der in Hinkunft im Bedarfsfalle etwa eintretenden Abänderungen[1]) dieser Verordnung auch mehr als einer polit. Landesbehörde im Sinne des Gesetzes unterstehen können. In den persönlichen dienstlichen Beziehungen untersteht jedoch der Gewerbeinspector auch in diesem Falle unmittelbar jener polit. Landesstelle, in deren Sprengel sein Amtssitz liegt. Die im Grunde des § 6 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, an den Gewerbeinspector ergehenden Aufträge sind, wenn sie von Gewerbebehörden kommen, welche sich nicht im Sprengel des Verwaltungsgebietes jener polit. Landesbehörde befinden, in welchem der Amtssitz des Gewerbeinspectors gelegen ist, dem letzteren in der Regel, dringende Fälle abgerechnet, im Wege des Präsidiums der ihm unmittelbar vorgesetzten Landesbehörde seines Amtssitzes zuzumitteln. Um die Inanspruchnahme der Gewerbeinspectoren seitens der Gewerbebehörden auf das richtige Maß zu beschränken, wird letzteren eröffnet, daſs die Gewerbeinspectoren von den Gewerbebehörden nur in den durch § 6 des Ges. bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden dürfen. Die im § 8, Abs. 1, des Ges. gedachten vom Landeschef auszustellenden, alljährlich zu erneuernden Legitimationskarten für die Gewerbeinspectoren werden daher in den Fällen, als sich der Aufsichtsbezirk eines Gewerbeinspectors auf mehr als ein polit. Verwaltungsgebiet erstreckt, von jedem der betreffenden Landeschefs, denen sich der Gewerbeinspector unter Vorweisung seines Ernennungsdecrets vorzustellen hat, zum Gebrauche in dem bezüglichen polit. Verwaltungsgebiete besonders auszufertigen sein. Die Gewerbeinspectoren haben sich in ihrem schriftlichen Verkehre mit den Behörden und den Gewerbeinhabern des ihnen zu verleihenden Dienstsiegels zu bedienen. Im Hinblicke auf § 14 des Ges., wonach die Gewerbeinspectoren während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten haben und den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen, wird bemerkt, daſs in Disciplinarfällen die kais. Vdg. v. 10. März 1860, R. G. B. 64, auch auf diese Functionäre Anwendung zu finden haben wird. In den Fällen, wo sich der Aufsichtsbezirk eines Gewerbeinspectors auf mehr als ein polit. Verwaltungsgebiet erstreckt, wird vorkommenden Falles die Disciplinarbehandlung eines solchen Gewerbeinspectors bei jener polit. Landesbehörde durchzuführen sein, in deren Verwaltungsgebiete er seinen Amtssitz hat. In Durchführung des cit. Ges. wurden schließlich die Dienstinstructionen sowohl für den Centralgewerbeinspector, als

---

Persönlichkeit (Genossenschaft) und das demgemäß begrenzte Feld der der Entscheidung zugrunde liegenden Untersuchung der maßgebenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gegeben ist. Wenn daher in diese Sammlung die oben citierten, theils von der Centralstelle, theils von der Landesstelle erflossenen Entscheidungen über den Umfang einzelner Gewerbeberechtigungen aufgenommen wurden, so wolle in jedem einzelnen Falle das Gebiet ihrer normativen Geltung unter den vorstehenden Gesichtspunkten wohl erwogen, insbesondere auch darauf geachtet werden, an welche Stellen, eventuell mit welcher besonderen Verwendungsvorschrift die Entscheidung hinausgegeben wurde.

[1]) S. diesbezüglich Min.-Vdg. v. 26. April 1896, R. G. B. 69, und v. 8. Juli 1900, R. G. B. 122.

auch für die Gewerbeinspectoren[1]) verfasst, von welchen die polit. Behörden je 1 Exemplar zur Kenntnisnahme erhielten.

1581. Gewerbeinspectoren, Zuziehung zu commissionellen Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen.[2])

St. E. 10. Juni 1884, Z. 27165, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoraten.

Die Gewerbebehörden 1. Instanz werden hiemit angewiesen, von der Abhaltung von Localcommissionen, welche einer gewerblichen Betriebsanlagebewilligung neuer oder wesentlich geänderter industrieller Etablissements von größerer Bedeutung vorangehen haben, stets rechtzeitig den Gewerbeinspector, in dessen Amtsgebiete das betreffende Gewerbeunternehmen liegt, zu verständigen. Aus der Beilage[3]) sind jene Punkte zu entnehmen, auf welche der Gewerbeinspector bei solchen Localcommissionen insbesondere sein Augenmerk zu richten hat. Die Gewerbeinspectoren werden gleichzeitig aufgefordert, jede an sie gelangende Einladung in der Richtung zu beantworten, ob sie bei der fraglichen Localcommission intervenieren werden oder daran verhindert sind oder ihre Anwesenheit für entbehrlich halten.[4]) Es wird weiter bemerkt, dass mit Rücksicht auf die Pauschalierung der Amtsreisen der Gewerbeinspectoren den Parteien aus der Intervention derselben bei solchen Commissionen keinerlei Mehrkosten erwachsen werden.....[5])

1582. — — Legitimationskarten der —.

H. M. 5. Februar 1885, Z. 1429. St. Z. 8111 ex 1885.

Die Statth. hat die Legitimationskarten der Gewerbeinspectoren bei der Staatsdruckerei in Wien zu bestellen und gegen Empfangsbestätigung, welche dieser

---

[1]) Von dem Abdrucke dieser Instructionen wird hier, als über den Rahmen der Sammlung hinausgehend, Umgang genommen.

[2]) Vgl. auch Nr. 1557, 1592, 1593, 1595 und 1597 d. Slg.

[3]) Dieselbe lautet: Bei den Localcommissionen, welche der Baubewilligung und der Betriebsgestattung neuer oder wesentlich geänderter Industriebauten vorangehen, soll der Gewerbeinspector insbesondere auf nachfolgende Punkte sein Augenmerk richten: 1. Einhaltung der in der Bauordnung hinsichtlich der Industriebauten vorgesehenen Bestimmungen (Stiegenanlagen, Ventilation, Höhendimensionen der Arbeitsräume, Aborte, Trinkwasser, Beheizung, Schornsteine 2c.). 2. Bezüglich der Beleuchtung der Arbeitsräume ist bei Neuanlagen der Verwendung des Petroleums wegen seiner Feuergefährlichkeit möglichst entgegenzuwirken, bei bestehenden Anlagen mit Petroleumbeleuchtung sind gläserne Lampenkörper zu beanständen und deren Ersatz durch blecherne anzustreben. 3. Festsetzung der in jedem Arbeitsraume im Maximum zu beschäftigenden Personen mit Rücksicht auf Luftraum, Fenster-, Bodenfläche (Minimaldimensionen per Kopf 10 m^3 Luftraum, 2 m^2 Bodenfläche und 0·3 m^2 Fensterfläche). 4. Beurtheilung und Prüfung der Deckenconstructionen bezüglich der mobilen Belastung. 5. Thüren, welche ins Freie oder zu einer Stiege führen, müssen sich alle nach außen öffnen; Breite und Zahl derselben soll zur Anzahl der Arbeiter, welche die Thür zu passieren haben, in einem entsprechenden Verhältnisse stehen; bei Neuanlagen sind womöglich eiserne Thüren zu verlangen. 6. Durchgänge zwischen den einzelnen Maschinen sind derart zu bemessen, dass eine Gefährdung der verkehrenden Personen ausgeschlossen erscheint (Hauptpassagen mindestens 1 m, Nebengänge 0·6 m breit). 7. Bei Neubauten ist auch auf die Herstellung eigener Speisesäle, Garderoben und Schlafräume zu dringen, bei bestehenden Anlagen ist diese Herstellung nach Thunlichkeit anzustreben. 8. Besprechung der üblichen Sicherheitsvorrichtungen für maschinelle und Motorenanlagen. 9. Hinweis gegenüber dem Gewerbeunternehmer auf die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeiterverzeichnis, Dienstordnung, Arbeiterausweise und Krankencasse, sowie auf die bestimmte Betriebe regelnden speciellen gesetzlichen Bestimmungen.

[4]) Sollte infolge irgend eines Hinderungsgrundes die Antwort des Gewerbeinspectors nicht rechtzeitig einlaufen, so ist die anberaumte Verhandlung nicht zu verschieben, da die Einholung seines Beirathes auf Grund der zu pflegenden Erhebungen durch die Bestimmung des § 6 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, ermöglicht ist und aus dem Aufschube für die Parteien und für den behördlichen Geschäftsgang Nachtheile erwachsen könnten.

[5]) Den übrigen Inhalt dieses Erlasses s. bei Nr. 3931 d. Slg.

Druckerei zurückzustellen ist, zu übernehmen. Die Kosten für diese Karten werden vom H. M. übernommen und der Staatsdruckerei von dort aus berichtigt.

1583. Gewerbeinspectoren, Instruction, betreffend die Inspicierung der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten.[1])

H. M. 11. Mai 1885, Z. 339. St. Z. 24100 ex 1885.

1584. — — Instruction, betreffend die[2]) Inspicierung der k. k. Tabakfabriken.

H. M. 24. März 1886, Z. 44070 ex 1885. St. Z. 16374 ex 1886.

1585. — — Eisenbahnlegitimationen für —.

H. M. 2. August 1886, Z. 27630. St. Z. 4678/pr ex 1886.

Die k. k. Gewerbeinspectoren sind im Hinblicke auf den ihnen nach § 14 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, für die Dauer ihrer Amtsführung zustehenden Charakter von Staatsbeamten berechtigt, die Ausfertigung dauernder Legitimationen behufs Erlangung der den Hof- und Staatsbediensteten zugesicherten Fahrpreisermäßigung zu beanspruchen. Selbstverständlich wird die fragliche Legitimation einem Gewerbeinspector, welcher aus seinem Dienstverhältnisse ausscheidet, beim Austritte wieder abzunehmen sein.

1586. — — Verfahren über Strafanzeigen der —.

St. E. 12. Juli 1890, Z. 42421, an alle Bzb., mitgeth. Gewerbeinspectorat Wien und Wr.-Neustadt.

Den Gewerbebehörden wird die rasche Erledigung der von den Gewerbeinspectoren erstatteten Anzeigen von Uebertretungen der Gewerbeordnung zur Pflicht gemacht und die sofortige Mittheilung des Verfügten an die Gewerbeinspectoren eingeschärft; ferner wird angeordnet, Erhebungen über die von den Gewerbeinspectoren in ihrem Wirkungskreise erstatteten Anzeigen hinsichtlich der von ihnen durch persönlichen Augenschein gemachten Wahrnehmungen wenn nur irgend möglich zu vermeiden, keinesfalls aber durch untergeordnetere Gemeindeorgane zu pflegen.[3])

1587. — — Vorlage der Jahresberichte.

H. M. 12. Jänner 1895, Z. 69513 ex 1894. St. Z. 6382 ex 1895.

In einigen Verwaltungsgebieten hat sich die Gewohnheit herausgebildet, dass die Gewerbeinspectoren die auf Grund des § 13 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, zu erstattenden Berichte den polit. Landesbehörden in zwei geschriebenen Exemplaren überreichen, von denen das eine seitens der Landesbehörden für den eigenen Amtsgebrauch, das andere aber an das H. M. in Vorlage gebracht wird. In der Regel erfolgt die Vorlage erst zu einer Zeit, da das Erscheinen des gedruckten Berichtes nahe bevorsteht bzw. bereits erfolgt ist, für welchen Zweck die Gewerbeinspectoren das Concept ihrer Jahresberichte sofort nach ihrer Fertigstellung direct an das Centralgewerbeinspectorat einsenden. Da angesichts dieser Sachlage die Vorlage eines geschriebenen Exemplars der Gewerbeinspectionsberichte für das H. M. entbehrlich erscheint, werden die Landesstellen eingeladen, die Organe der Gewerbeinspection zu verständigen, dass in Hinkunft die Jahresberichte nicht mehr in zwei, sondern nunmehr nur in einem für den Amtsgebrauch der Landesstellen bestimmten geschriebenen Exemplar vorzulegen sein werden. Nach Einlangen dieses Berichtsexemplars haben die Landesstellen die darin mitgetheilten Wahrnehmungen und gemachten Vorschläge in Erwägung zu ziehen, die sich im eigenen Wirkungskreise als nothwendig ergebenden Verfügungen und Weisungen an

---

[1]) Der Abdruck dieser Instruction würde über den Rahmen der Sammlung hinausgehen und unterbleibt daher.

[2]) — mit Uebereinkommen zwischen dem H. M., M. J. und F. M. v. 7. December 1885 (Z. 7008 des H. M.) eingeführte —

[3]) Ueber das weitere Verfahren s. Nr. 1594, 1596 und 1598 d. Slg.

die Unterbehörden hinauszugeben und hierüber, sowie über andere der ministeriellen Schlussfassung vorbehaltene Fragen und Anregungen wie bisher, jedoch ohne Vorlage des bezüglichen geschriebenen Gewerbeinspectionsberichtes, an das H. M. Bericht zu erstatten.

1588. Gewerbeinspectoren, Neusystemisierung des Personalstandes.

H. M. 30. August 1895, Z. 49676. St. Z. 5826/pr ex 1895.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 31. Jänner 1895 eine Neusystemisierung des Personalstandes der Gewerbeinspection zu genehmigen geruht. Durch diese Neusystemisierung wird in den Personalstand der Gewerbeinspection die Kategorie der Gewerbeinspectoren in der VI. Rangsclasse der Staatsbeamten eingefügt und zwischen die in der VII. Rangsclasse der Staatsbeamten verbleibenden Gewerbeinspectoren, welche fortan als Gewerbeinspectoren I. Classe zu bezeichnen sind, und die Gewerbeinspectorsassistenten die Kategorie von Gewerbeinspectoren II. Classe in der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingeschoben. Ferner hat gemäß dieser Neusystemisierung eine Anzahl von Gewerbeinspectorsassistenten in definitiver Eigenschaft in die IX. Rangsclasse der Staatsbeamten vorzurücken. In dem gesetzlichen Wirkungskreise und in dem gegenseitigen Dienstverhältnisse der mit der selbständigen Leitung eines Aufsichtsbezirkes betrauten Gewerbeinspectoren der verschiedenen Kategorien tritt durch diese Neusystemisierung eine Aenderung nicht ein.

1589. — — Ertheilung von Urlaubsbewilligungen an —.

H. M.[1]) 15. Jänner 1900, Z. 67373 ex 1899. St. Z. 624/pr ex 1900.

Zum Zwecke der Herstellung eines gleichmäßigen, den in Betracht kommenden besonderen dienstlichen Rücksichten Rechnung tragenden Vorganges bei Ertheilung von Urlauben an die Organe der k. k. Gewerbeinspection werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen an Vorstände oder provisorische Leiter von Gewerbeinspectoraten bleibt ohne Rücksicht auf die Dauer des erbetenen Urlaubes in allen Fällen dem H. M. vorbehalten. Die bezüglichen an das H. M. zu richtenden gestempelten Urlaubsgesuche, in denen zugleich auch jener Functionär namhaft zu machen ist, welcher während der Abwesenheit des Amtsvorstandes mit der Leitung des Gewerbeinspectorats betraut werden soll, sind bei der polit. Landesstelle, in deren Sprengel der Amtssitz des betreffenden Gewerbeinspectorats gelegen ist, einzubringen und von dieser mit größter Beschleunigung unter Antragstellung an das H. M. vorzulegen.

B. Hinsichtlich der übrigen, einen selbständigen Posten nicht bekleidenden Organe der Gewerbeinspection werden zur Ertheilung von Urlauben ermächtigt a) bis zur Dauer von 8 Tagen im Jahre der Vorstand bzw. provisorische Leiter des betreffenden Gewerbeinspectorats; b) über diese Zeit hinaus u. zw. bei in Dienstzutheilung stehenden Inspectoren bis zur Dauer von 4 Wochen und bei Commissären bis zur Dauer von 3 Wochen der Chef der polit. Landesstelle, in deren Sprengel der Amtssitz des betreffenden Gewerbeinspectorats gelegen ist. Die bezüglichen gestempelten Gesuche sind im Wege des vorgesetzten Amtsvorstandes bzw. provisorischen Leiters einzubringen, welcher dieselben unter Antragstellung an den zuständigen polit. Landeschef zu leiten und im Falle der von diesem ertheilten Urlaubsbewilligung den Antritt des Urlaubes, sowie die Rückkehr von demselben unmittelbar dem Centralgewerbeinspectorat anzuzeigen hat.

Urlaubsertheilungen über das obige Ausmaß hinaus und Urlaubsverlängerungen, durch welche dieses Ausmaß überschritten wird, bleiben auch hinsichtlich

---

[1]) Einvernehmlich mit dem M. J.

der einen nicht selbständigen Dienstposten bekleidenden Functionäre der Gewerbeinspection dem H. M. vorbehalten.

Gewerbeinspectoren, Mitwirkung bei Verfassung der Statistik über Arbeitseinstellungen Nr. 285.
— — Instruction für den Specialgewerbeinspector für Binnenschiffahrt Nr. 532.
— — Mittheilung der Unfallsanzeigen an die — Nr. 1591, 3930, 3931.
— — Ueberwachung des Arbeitsbetriebes in Strafanstalten Nr. 3654.
— — Uniformtragen der — Nr. 3997.

1590. Gewerbeinspectorsassistenten, Instruction für die —.

H. M. 14. März 1890, Z. 45675 ex 1889. St. E. 1. Mai 1890, Z. 19851, an alle Bzb. und Gewerbeinspectorate Wien und Wr.-Neustadt.

Unter Hinweis auf die Min.-Vdg. v. 14. März 1890, R. G. B. 42, wird die im Einvernehmen mit dem M. J. festgestellte Instruction [1]) für die Gewerbeinspectorsassistenten [2]) mitgetheilt und die Statth. ermächtigt, für den Fall dauernder Verhinderung eines Gewerbeinspectors die Vertretung desselben u. zw. bis zur Dauer von 4 Wochen dem Gewerbeinspectorsassistenten, welcher dem betreffenden Gewerbeinspector zugewiesen ist, zu übertragen, wogegen bei längerer Verhinderung des Gewerbeinspectors hinsichtlich der Vertretung desselben die Entscheidung des H. M. rechtzeitig einzuholen ist.

1591. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 10. März 1886, Z. 9406, an alle Bzb.

Der für den Wr. Polizeirayon bestellte k. k. Gewerbeinspector hat in seinem gemäß § 13 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, für das Jahr 1885 überreichten Jahresberichte mehrere Uebelstände zur Sprache gebracht, zu deren Abstellung nachstehende Anordnungen erlassen werden:

1. Die Gewerbeinhaber sind zu verhalten, über die in ihren Etablissements vorkommenden Unfälle genaue Aufzeichnungen zu führen und diese dem Gewerbeinspector über Verlangen zur Einsicht vorzulegen, damit derselbe in die Lage versetzt werde, die Ursachen der Unfälle möglichst zu constatieren und durch geeignete Anordnungen einer Wiederholung vorzubeugen.

2. Um den vielfach vorgekommenen unbegründeten Klagen über die angeblich von den Gewerbeinhabern eigenmächtig eingeführte Verlängerung der Arbeitszeit zu begegnen, ist in Hinkunft in jedem Falle, in welchem von der Gewerbebehörde 1. und 2. Instanz gemäß § 96 a des Ges. v. 8. März 1885, R. G. B. 22, und auf Grund des Normalerl. des H. M. v. 27. Mai 1885, Z. 15576, [3]) die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe ertheilt wird, anläſslich der Intimation bzw. bei Ertheilung dieser Bewilligung der betreffende Gewerbeinhaber ausdrücklich zu beauftragen, von der behördlich erfolgten Genehmigung der Ueberstundenarbeit seine Arbeiter mittelst Anschlages in den Werkstätten in die Kenntnis zu setzen.

3. Da ferner in einzelnen Fabriken die einstündige Mittagspause (§ 74 a der Gewerbeordnung) von einem Theile der Hilfsarbeiter nicht eingehalten und namentlich von den in größerer Entfernung von der Fabrik wohnhaften Hilfsarbeitern die Zeit während der Mittagspause vielfach in den Werkstätten

---

[1]) Von dem Abdrucke dieser Instruction, welcher über den Rahmen der Sammlung hinausgienge, wird abgesehen.

[2]) Die Gewerbeinspectorsassistenten führen zufolge Min.-Vdg. v. 2. December 1898, R. G. B. 215, den Diensttitel „Commissär der Gewerbeinspection".

[3]) Nr. 3918 d. Slg.

zugebracht wird, sind die Inhaber solcher Etablissements, deren Betrieb mit schädlichen Ausdünstungen verbunden ist, zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Werkstätten während der auf die Mittagsstunde fallenden Arbeitspause regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.

4. Eine erhebliche Anzahl von Arbeitern soll erst nach mehrfachen, einen empfindlichen Zeitverlust und Verdienstentgang bedingenden Mühen in den Besitz des Arbeitsbuches gelangen können, nachdem die Bestimmung des § 80, Abs. 1, der Gewerbeordnung, nach welcher die Ausfertigung des Arbeitsbuches der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers obliegt, von den Gewerbebehörden verschiedenartig interpretiert wird und einzelne Gewerbebehörden den „Aufenthaltsort" als gleichbedeutend mit dem Wohnorte, andere wieder als identisch mit dem Beschäftigungsorte des Bewerbers ansehen, so dass die Ausfertigung der Arbeitsbücher sehr häufig erst nach weitwendigen Verhandlungen erfolgt. Zur Behebung der in dieser Beziehung bestehenden Zweifel wird den Gewerbebehörden bedeutet, dass unter der „Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes", welcher nach § 80 die Ausfertigung des Arbeitsbuches obliegt, nicht die Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes, sondern jene des Wohnortes des Bewerbers zu verstehen und daher diese zur unverzüglichen Ausstellung des Arbeitsbuches an die darum einschreitenden gewerblichen Hilfsarbeiter verpflichtet ist.

5. Nachdem endlich in industriellen Kreisen auch über den ungleichmäßigen Vorgang der Unterbehörden bei der Prüfung der ihnen gemäß § 88 a der Gewerbeordnung zur Vidierung vorgelegten Arbeitsordnungen mehrfach Klage geführt wird, werden die Gewerbebehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmungen, welche in jeder Arbeitsordnung insbesondere zum Ausdrucke gebracht werden müssen, unter lit. a—h des cit. § 88 a vorgezeichnet sind, und dass nach dem letzten Absatze der erwähnten Gesetzesstelle die Gewerbebehörde verpflichtet ist, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, dieselbe mit dem behördlichen Visum zu versehen. Hienach wird sich die gewerbebehördliche Amtshandlung bezüglich der zur Vidierung vorgelegten Arbeitsordnungen in der Regel auf die Prüfung derselben in der Richtung zu beschränken haben, ob die Arbeitsordnungen nebst der Angabe des Zeitpunktes ihrer Wirksamkeit die im § 88 a unter lit. a—h aufgeführten Bestimmungen und in ihrem etwaigen weiteren Inhalte nichts Gesetzwidriges enthalten. Falls in dieser Beziehung keine Anstände vorgefunden werden, wird sofort mit der Vidierung der Arbeitsordnung vorzugehen sein, wogegen es sich bei etwa sich ergebenden Bedenken empfehlen wird,[1]) vorerst das Gutachten des betreffenden Gewerbeinspectors einzuholen.

1592. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 29. Juni 1889, Z. 13086, an alle Bzb.

Von Seite eines k. k. Gewerbeinspectors wurde beantragt, dass 1. bei Ausschreibung von Commissionen, welche die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebsanlagen betreffen, dem Gewerbeinspector jeweilig ein Pare der Pläne übersendet oder der Verhandlungsgegenstand durch einige Schlagworte näher präcisiert werde; 2. die Benützung von Souterrainlocalen als Werkstätten nur auf Grund einer speciellen gewerbebehördlichen Genehmigung erfolgen darf. Da die Bewerber um Genehmigung von Betriebsanlagen zur Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen in mehreren Exemplaren nicht verpflichtet sind, werden die Gewerbebehörden angewiesen, in solchen Fällen

[1]) Jetzt ist stets das Gutachten des Gewerbeinspectors einzuholen, s. Nr. 1595 und 1596 d. Slg.

bei Ausschreibung der bezüglichen commissionellen Verhandlung den Gegenstand der letzteren in dem an den zuständigen Gewerbeinspector gerichteten Erlasse mittelst geeigneter Schlagworte des näheren zu präcisieren.[1]) Was den sub 2 erwähnten Antrag anbelangt, so wird bemerkt, dass, wenngleich für die Frage der Benützbarkeit von Souterrainlocalitäten als Werkstätten der § 46 der Wr. Bauordnung bzw. der § 62 der n. ö. Bauordnung und rücksichtlich der Frage, welche Arten von Betriebsanlagen überhaupt der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, die §§ 25 und 32 des Gewerbeges. maßgebend sind, den Gewerbebehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 26 und 74, Abs. 1 und 3, obliegt, dafür zu sorgen, dass die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht gefährde. Es ergeht demnach der Auftrag, in dem Falle, als Souterrainlocalitäten als Werkstätten benützt werden sollen, die Zulässigkeit einer solchen Benützung, ganz abgesehen von der Frage der allenfalls erforderlichen Genehmigung der Betriebsanlage, nicht nur von der genauen Einhaltung des § 46 der Wr. Bauordnung bzw. des § 62 der n. ö. Bauordnung, sondern auch von der Befolgung der erwähnten Bestimmungen des § 26 und des § 74, Abs. 1 und 3, des Gewerbeges. abhängig zu machen bzw. dem betreffenden Gewerbetreibenden die diesfalls nothwendigen Bedingungen vorzuschreiben, eventuell den Gewerbebetrieb in derartigen Localitäten zu untersagen.

Ferner werden die Gewerbebehörden angewiesen, 1. Gesuche um Baubewilligung gewerblicher Anlagen, welche mit den vorgeschriebenen Zeichnungen und Beschreibungen nicht gehörig belegt sind, um der Vornahme von resultatlosen Localcommissionen vorzubeugen, vor Ausschreibung einer solchen Verhandlung zur entsprechenden Ergänzung zurückzustellen; 2. bei Gewährung von Ueberstunden an Firmen, welche mehrere Betriebsstätten besitzen, stets genau auszusprechen, ob diese Bewilligung für alle Fabriken der betreffenden Firma gelte oder nicht und letzterenfalls für welche, bzw. ob sich die Bewilligung auf alle Fabriken gleichzeitig oder in welcher Aufeinanderfolge beziehe.

1593. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 29. Mai 1891, Z. 30584, an alle Bzb., mitgeth. den Gewerbeinspectoraten.

Wie aus den Berichten der Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1890 hervorgeht, werden noch immer viele Unfallsanzeigen unvollständig ausgefüllt. Es fehlen darin nicht nur die Angabe der Nummer des Mitgliedscheines, sondern häufig auch die Angaben über die Art der Dienstleistung des Verletzten, über die Art des Betriebes u. s. w. Zudem wird nicht selten der Hergang und die Veranlassung des Unfalles in gänzlich unzureichender Weise lediglich mit den Worten „durch eigene Unvorsichtigkeit“ oder „ohne fremdes Verschulden“ angegeben. Die Gewerbebehörden werden angewiesen, auf die genaueste und zweckentsprechende Ausfüllung des vorgeschriebenen Unfallsanzeigeformulars seitens der Unternehmer zu bringen und gegebenen Falles sofort die Ergänzung mangelhafter Unfallsanzeigen zu veranlassen, ohne jedoch dadurch die Einleitung der Erhebungen bei vorgekommenen Unglücksfällen zu verzögern.

Ferner ist von den Gewerbeinspectoren wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, dass sie seitens einiger polit. Bzb. nicht immer von der Abhaltung von Localerhebungen anlässlich der Ansuchen um Genehmigung von neuen oder geänderten Betriebsanlagen verständigt werden. Die Gewerbeinspectoren gelangen vielmehr oft erst bei ihren Inspectionen zur Kenntnis neu errichteter oder geänderter Betriebsanlagen, welche von der Gewerbebehörde ohne ihre Intervention genehmigt

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1593 und 1596 d. Slg.

wurden, und sind in nicht seltenen Fällen genöthigt, nachträglich in Hinsicht der Sicherheitsvorkehrungen, der Unterbringung der Arbeiter u. dgl. Anordnungen zu treffen, wodurch den Gewerbeinhabern Mehrauslagen erwachsen, welche ihnen erspart geblieben wären, wenn die Localerhebung unter Zuziehung des Gewerbeinspectors stattgefunden hätte. Es ergeht daher neuerdings die Weisung, von der Ausschreibung von Localerhebungen anlässlich der Ansuchen um Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen rechtzeitig dem betreffenden Gewerbeinspector unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages und der Stunde der commissionellen Localerhebung die Mittheilung zu machen.[1])

Endlich wurde beobachtet, dass am Lande in den Mahlmühlen noch vielfach eine 24stündige Arbeitszeit (24stündiger Schichtwechsel) besteht. In dieser Beziehung wird in concreten Fällen ein strenges Vorgehen gegen die betreffenden Gewerbeinhaber am Platze sein.

1594. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 30. Mai 1893, Z. 27663, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.[2])

1. Das Aufdingen von Lehrlingen erfolgt in vielen Genossenschaften bloß einmal im Jahre, wodurch sich die Probezeit, welche laut § 99 a des Gewerbeges. 3 Monate nicht übersteigen darf, häufig weit über diesen Zeitraum, ja oft bis zur Dauer eines Jahres ausdehnt. Ebenso wird häufig dort, wo das Freisprechen der Lehrlinge nur alljährlich einmal vorgenommen wird, die Lehrzeit in einer den Bestimmungen des § 98 a zuwiderlaufenden Weise über 4 Jahre verlängert. Es ist daher zu veranlassen, dass die Genossenschaften das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge mit Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen vornehmen, um die Lehrlinge vor den besprochenen Nachtheilen zu schützen. 2. Arbeitsordnungen, welche auf Grund der von dem Gewerbeinspector abgegebenen gutächtlichen Aeußerungen an die Unternehmer zur Umarbeitung zurückgeleitet werden, kommen oft erst nach Monaten, und dann häufig abermals gesetzwidrige Bestimmungen enthaltend, zur Wiedervorlage, wodurch in manchen Unternehmungen die Durchführung der Bestimmungen des § 88 a des Gewerbeges. Jahre hindurch verzögert wird. Es ist daher bei Rückleitung von umzuarbeitenden Arbeitsordnungen stets ein kurzer Termin vorzuschreiben und dessen Einhaltung genauestens zu überwachen. 3. Wenn es auch mit Rücksicht auf die hiemit verbundene nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung kaum möglich ist, den Gewerbeinspector von allen gegen Gewerbeinhaber wegen Uebertretung des Gewerbegesetzes verhängten Strafen in Kenntnis zu setzen, so wird es sich doch immerhin in einzelnen für den Gewerbeinspector besonders wissenswerten Fällen empfehlen, den letzteren von derartigen Straferkenntnissen zu verständigen.[3]) 4. Behufs Beseitigung der die Arbeiter wirtschaftlich schädigenden Baucantinen mit ihrer Marken- und Zettelwirtschaft ist bei Ansuchen um Concessionen für solche Baucantinen der strengste gesetzliche Maßstab anzulegen und ihr Betrieb namentlich nur bei wirklich vorhandenem Bedürfnisse, bei isolierter Lage des Bauplatzes und bei dem Vorhandensein der sonstigen Bedingungen des § 18, Abs. 3, des Gewerbeges. zu

---

[1]) Eingeschärft mit dem Beisatze, hiebei auch den Verhandlungsgegenstand möglichst genau und deutlich bekanntzugeben, mit dem in anderen Theilen sub Nr. 1557 d. Slg. abgedruckten St. E. v. 28. Mai 1892, Z. 24230; vgl. übrigens Nr. 1595 d. Slg.

[2]) Die sub 4 und 5 abgedruckten Weisungen ergiengen nur an den Wr. Mag. und alle mag. Bz.-Amt.

[3]) S. eine specielle diesfällige Anordnung sub Nr. 2011 d. Slg., ferner die allgemeine Anordnung in den Fällen der vom Gewerbeinspector selbst erstatteten Anzeige sub Nr. 1586 d. Slg.

bewilligen. 5. Endlich wird auf die Gefahren bei den Mörtelaufzügen bei Hochbauten speciell aufmerksam gemacht und angeordnet, für derartige Betriebe nach eingeholtem Gutachten des Stadtbauamtes die strengsten Vorschriften zu erlassen und deren genaue Einhaltung zu überwachen.

1595. **Gewerbeinspectionsberichte,** Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 3. October 1894, Z. 34892, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und die Gewerbeinspectorate.

Die von den Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1893 erstatteten Berichte geben zu nachfolgenden Bemerkungen und Verfügungen Anlass:

1. Nachtarbeit. Namentlich im Bäckergewerbe kommt es noch immer vor, dass Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entgegen der Bestimmung des § 95 des Gewerbeges. in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu den verschiedenen Arbeitsverrichtungen dieses Gewerbes verwendet werden. Daher ist für die genaue Einhaltung der bezogenen gesetzlichen Vorschrift bei den im dortigen Bezirke bestehenden Bäckergewerben Sorge zu tragen und im Falle der Constatierung einer Uebertretung gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge vorzugehen.

2. Lehrlinge. Von denjenigen Gewerbeinhabern, bei welchen Lehrlinge gehalten werden, werden noch immer vielfach, entgegen den Bestimmungen der §§ 79, 98 a, 99 und 99 a des Gewerbeges., Lehrlinge ohne Arbeitsbuch aufgenommen, die Abschließung eines Lehrvertrages bei Aufnahme minderjähriger Lehrlinge wird vielfach unterlassen oder dieser Vertrag erst nach Ablauf längerer Zeit nach Eintritt des Lehrlings abgeschlossen. Ferner wird den Lehrlingen oft eine Probezeit von weit über 3 Monaten auferlegt und werden schließlich Lehrlinge unter dem Vorwande, dass keine Genossenschaftsversammlung stattfinde, weit über die vereinbarte oder laut Genossenschaftsstatuts zu haltende Lehrzeit zurückgehalten. Die Gewerbebehörden werden daher unter Bezug auf den dieselbe Angelegenheit betreffenden Erl. v. 30. Mai 1893, Z. 27663,[1]) beauftragt, dem Lehrlingswesen überhaupt in Zukunft ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und die Abstellung vorkommender Gesetzwidrigkeiten unter Inanspruchnahme der Mithilfe der Genossenschaften, deren Wirksamkeit bei Regelung des Lehrlingswesens vom größten Erfolge begleitet sein kann, rasch und entschieden durchzuführen.

3. Arbeiterwohnungen. Im Kleingewerbe überhaupt, dann insbesondere in Ziegeleien und alten Spinnfabriken, werden den Hilfsarbeitern von den Gewerbeinhabern oft gesundheitsschädliche Räumlichkeiten zum Bewohnen überlassen und hiebei auch die vom Standpunkte der Sittlichkeit unbedingt gebotenen und durchführbaren Rücksichten außer A[illegible] gelassen. Anlässlich vorkommender Erhebungen in gewerblichen Betrieben, [illegible] falls sonst begründete Beschwerden zur Kenntnis gelangen, ist für die genaue Durchführung der den Gewerbeinhabern durch § 74 auferlegten Verpflichtung, ihren Hilfsarbeitern keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten als Wohnungen zu überlassen, Sorge zu tragen;[2]) eventuell sind diesfalls bestehende Missstände vom Standpunkte der Sittlichkeit im Wege der Gemeindevorstehung abstellen zu lassen.

4. Arbeitsbücher. In manchen Fabriken besteht, entgegen der Vorschrift des § 80 d des Gewerbeges., wonach der Gewerbeinhaber beim ordnungsmäßigen Austritte die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen und zu unterfertigen

---

[1]) Nr. 1594 d. Slg.

[2]) S. diesfalls auch Nr. 271 d. Slg.

hat, die Gepflogenheit, bei Ausfüllung der Arbeitsbücher eine Stampiglie zu gebrauchen und nur einzelne in der Stampiglie leergelassene Stellen mit Tinte auszufüllen, ebenso den Namen des Arbeitsgebers mittelst Stampiglie aufzudrücken. Dieser gesetzwidrige, vielfach auch das Misstrauen der Hilfsarbeiter hervorrufende Vorgang ist abzustellen. Weiter besteht noch vielfach der die berechtigten Interessen der Arbeiter in ganz ungerechtfertigter Weise auf das empfindlichste schädigende Missbrauch, dass, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des § 80 c, Abs. 2, des Gewerbeges., selbst bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Hilfsarbeiter aus ganz unzulässigen Gründen (z. B. weil der Arbeiter einen empfangenen Vorschuss schuldig ist oder einen auferlegten Schadenersatz nicht geleistet hat) verweigert wird. Der Abstellung dieser Gesetzwidrigkeiten ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und einerseits im geeigneten Wege eine entsprechende Belehrung der Gewerbeinhaber zu veranlassen, anderseits aber bei vorkommenden Beschwerden mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen. Bei behördlichen Erhebungen in Heimatrechts-, Krankenverpflegskostenangelegenheiten 2c. ist die Requisition und der Anschluss von Arbeitsbüchern an die betreffenden Verhandlungsacten thunlichst zu vermeiden und sich mit einem Auszuge der betreffenden Daten zu begnügen.

5. Sonntagsruhe. Die Einhaltung der Sonntagsruhe findet sowohl in Fabriksbetrieben, als auch namentlich im Kleingewerbe noch immer eine relativ geringe Beachtung. Es erscheint daher geboten, mit aller Energie auf die allgemeine Einhaltung der betreffenden Vorschriften hinzuwirken, die Gendarmerie sowohl, als die Localpolizeiorgane zu einer erhöhten Ueberwachungsthätigkeit aufzufordern und vorkommende Uebertretungen, namentlich im Wiederholungsfalle strenge zu ahnden.

6. Arbeitspausen. Die gesetzliche Bestimmung über die Ruhepausen am Vor- und Nachmittage innerhalb einer über 5 Stunden dauernden Arbeitszeit vor oder nach der Mittagsstunde ist im Kleingewerbe mit wenigen Ausnahmen noch immer nicht durchgeführt. Es ist daher im geeigneten Wege und mit allem Nachdrucke auf eine genaue Befolgung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften stetig hinzuwirken.

7. Gewerbeinspectoren. In der an den Gewerbeinspector zu richtenden Verständigung behufs Theilnahme an commissionellen Verhandlungen ist stets der Gegenstand der Verhandlung klar ersichtlich anzugeben; gleichzeitig wird bei diesem Anlasse auch unter Hinweis auf den Erl. v. 28. Mai 1892, Z. 24230,[1]) neuerdings bemerkt, dass bei Erhebungen über bedeutendere Betriebsanlagen zu der bezüglichen commissionellen Verhandlung stets auch der Gewerbeinspector einzuladen sein wird.

8. Evidenthaltung jugendlicher Hilfsarbeiter. Das durch § 96 des Gewerbeges. vorgeschriebene Verzeichnis zur Evidenthaltung jugendlicher Hilfsarbeiter fehlt noch häufig in großen Etablissements und fast ausnahmslos in den kleinen Betrieben, ebenso wie beim Kleingewerbe auch das nach § 88 vorgeschriebene Verzeichnis der Hilfsarbeiter. Im Kleingewerbe werden noch häufig Lehrlinge ohne jeden Ausweis und Frauen, namentlich im Wäschergewerbe, nicht selten auf Grund des Dienstbotenbuches in Verwendung genommen (§ 79). Sehr bedeutende Uebelstände in dieser Richtung bestehen nach wie vor beim Baugewerbe, wo vielfach das Fehlen des Arbeitsbuches als kein Hindernis der Aufnahme der Hilfsarbeiter angesehen und sehr häufig bei Lösung des bezüglichen Verhältnisses das Arbeitsbuch dem Hilfsarbeiter ohne jede Eintragung zurückgegeben wird (§§ 79 und 80). Es ist daher für eine ausnahmslos genaue Durchführung der bezüglichen gesetzlichen

---

[1]) Nr. 1557 d. Slg.

Bestimmungen, namentlich eine energische Abstellung der erwähnten, beim Baugewerbe bestehenden Uebelstände fortgesetzt Sorge zu tragen.[1])

9. Arbeitsordnungen. Weiter wird empfohlen, vor Vidierung der von Gewerbeunternehmungen vorgelegten Arbeitsordnungen immer die gutächtliche Aeußerung des Gewerbeinspectors einzuholen.

Schließlich ergeht unter Hinweis auf den Erl. v. 30. Mai 1893, Z. 27663, P. 5,[2]) die Weisung, mit Rücksicht auf die noch fortwährend vorkommenden Beschwerden über Baucantinen dieser Angelegenheit eine fortdauernde erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei derartigen Ansuchen ist mit der Erhebung und Entscheidung stets mit größter Beschleunigung vorzugehen, ein unbefugter vorzeitiger Betrieb aber mit aller Strenge zu ahnden.

1596. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 11. August 1895, Z. 56667, an alle Bzh., mitgeth. den Gewerbeinspectoren.

Die Berichte der Gewerbeinspectoren pro 1894 geben zu nachstehenden Bemerkungen und Weisungen Anlass:

Verkehr mit dem Gewerbeinspector. So sehr es gewünscht, ja geradezu gefordert werden muss, dass die Gewerbebehörden in Fragen des Arbeiterschutzes im Einvernehmen mit den Gewerbeinspectoren vorgehen, so wenig ist es zulässig, dass die genannten Functionäre gleichsam als technische Sachverständige angesehen oder in rein gewerberechtlichen Fragen, in welchen die Gewerbebehörde an der Hand der Gesetze und einschlägigen Verordnungen vollkommen selbständig vorzugehen hat, um eine Aeußerung angegangen werden. Die Gewerbeinspectoren werden künftighin die Abgabe von Aeußerungen über ihrem Wirkungskreise fremde Angelegenheiten unter Hinweis auf § 19 des Ges. v. 17. Juni 1883, R. G. B. 117, einfach ablehnen. Dagegen ist der Verkehr mit den Gewerbeinspectoren dort, wo er statthaft oder geboten ist, mit der größten Beschleunigung zu besorgen. Strafanzeigen der Gewerbeinspectoren sind mit einer besonderen Bezeichnung zu versehen und stets dringlich zu behandeln. Die Amtsvorstände haben diese Anordnung genau zu controlieren und auch darüber zu wachen, dass der Gewerbeinspector von dem über seine Anzeigen Verfügten stets gemäß § 10 des Ges. verständigt wird. Die Einladung des Gewerbeinspectors zu commissionellen Verhandlungen hat stets rechtzeitig und unter Bekanntgabe des Gegenstandes zu geschehen. Liegt der specielle Fall so, dass die Verhandlung aller Voraussicht nach ein negatives Resultat ergeben wird, so hat, wenn infolge dessen nicht schon die Commission an und für sich überflüssig ist, die Einladung des Gewerbeinspectors ganz zu unterbleiben.

Arbeitsbücher (§§ 79—80 i der Gewerbeordnung). 1. Noch immer werden häufig Arbeiter ohne Arbeitsbuch aufgenommen; namentlich ist dies bei italienischen Arbeitern der Fall, bei welchen man sich häufig mit Reisepässen begnügt. 2. Der Umstand, dass auch der Lehrling ein Hilfsarbeiter ist und daher auch ein Arbeitsbuch besitzen muss, wird fast gänzlich außeracht gelassen. 3. Die Ausstellung von Arbeitsbüchern wird in manchen Gemeinden an Bedingungen geknüpft oder von dem Erlage eines die Beschaffungskosten übersteigenden Betrages abhängig gemacht. 4. Die Rubriken des Arbeitsbuches werden des öfteren und namentlich in größeren Betrieben entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 80 d mit Stampiliendruck anstatt mit Tinte ausgefüllt. Diesen Uebelständen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit entgegen zu treten. Beklagt wird weiter der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung darüber, wo der Arbeitsgeber die Arbeitsbücher aufzubewahren hat.

---

[1]) Vgl. hiezu auch Nr. 1596 d. Slg.
[2]) Nr. 1594 d. Slg.

Diese Lücke im Gesetze macht sich namentlich beim Baugewerbe und bei denjenigen Kleingewerbetreibenden, deren Wohnung von der Werkstätte räumlich getrennt ist, deswegen sehr empfindlich fühlbar, weil dadurch die Controle, ob alle Arbeiter mit einem Arbeitsbuche versehen sind, ungemein erschwert wird. Eine vielfach angeregte Verordnung, wonach als Aufbewahrungsort der Arbeitsbücher die Betriebsstätte zu gelten hätte, zu erlassen, liegt jedoch nicht in der Competenz der Landesstelle. Es dürfte sich deshalb empfehlen durch die Genossenschaften in diesem Sinne auf ihre Mitglieder entsprechend einwirken zu lassen, und wäre gelegentlich der Vidierung von Arbeitsordnungen für baugewerbliche Betriebe auf die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung hinzuarbeiten.

Arbeitsordnungen (§ 88a der Gewerbeordnung). In dieser Beziehung wird Folgendes angeordnet: Beide Exemplare der zur Vidierung überreichten Arbeitsordnung sind dem Gewerbeinspector sofort zur Aeußerung zu übermitteln. Werden nun einzelne Bestimmungen derselben vom Gewerbeinspector beanständet, so ist ein Exemplar mit der nöthigen Verständigung der Partei zurückzustellen, das andere nebst der Note des Gewerbeinspectors im Amte zu behalten und an der Hand dieser Behelfe die Ueberprüfung der neu vorgelegten 2 Exemplare vorzunehmen; die abermalige Uebersendung der Arbeitsordnung an den Gewerbeinspector ist daher zu unterlassen. Die Verlautbarung der Arbeitsordnung bildet jenes Moment, welches der Arbeitsordnung die beiderseits verbindliche Kraft verleiht, und muss diese Verlautbarung in der Muttersprache des Arbeiters geschehen. Es dürfte sich übrigens empfehlen, dass sich die Arbeitsgeber die erfolgte Verlautbarung der Arbeitsordnung schriftlich bestätigen lassen, da hiedurch einer Unzahl von Lohnstreitigkeiten vorgebeugt würde.

Arbeitspausen (§ 74a der Gewerbeordnung). Diesfalls werden die Genossenschaften eindringlichst aufzufordern sein, ihren Mitgliedern den § 74a fortwährend in Erinnerung zu bringen; die der Gewerbebehörde zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen sind selbstredend nach § 133, lit. a, strenge zu ahnden.

Arbeitszeit und Ueberstunden (§ 96a der Gewerbeordnung). Was zunächst die Ueberschreitung der Arbeitszeit anbelangt, so wird behufs Anbahnung einer gleichmäßigen Behandlung erklärt, dass der Arbeitstag kalendermäßig von Mitternacht bis Mitternacht zu rechnen ist. Bei Behandlung von Gesuchen um Ueberstundenbewilligungen sind folgende Normen zu beachten: 1. Kann mit Rücksicht auf die Sachlage eine Abweisung a limine erfolgen, so ist das Gesuch ohne weitere Erhebungen abzuweisen. 2. Sonst sind Gesuche um Ueberstundenbewilligung stets dem Gewerbeinspector zur Aeußerung zu übermitteln; nur in jenen Fällen, wo die Bewilligung bloß für 3 Wochen erbeten wird und die Erledigung bei Einholung der Aeußerung des Gewerbeinspectors nicht rechtzeitig erfolgen könnte, hat es davon abzukommen. 3. In den Bewilligungen ist stets die Anzahl der Arbeiter, welche zur Ueberstundenarbeit herangezogen werden, zu erwähnen. 4. Der Zeitraum, für welchen die Bewilligung gilt, ist kalendermäßig zu bestimmen. 5. Eine Abschrift der Bewilligung ist dem zuständigen Gewerbeinspector zu übermitteln. 6. Die betreffenden Decrete haben in allen Fällen die nachstehenden Bestimmungen zu enthalten: „a) Die Ueberstundenarbeit ist besonders zu entlohnen; b) jugendliche Hilfsarbeiter dürfen an derselben nicht theilnehmen; c) bei Verlängerung der vor- oder nachmittägigen Arbeitsperiode auf mehr als 5 Stunden ist den Arbeitern je eine mindestens 1/4stündige Pause bei Einstellung des Betriebes zu gewähren; d) falls von dieser Bewilligung gar nicht oder nicht im vollen Umfange Gebrauch gemacht werden sollte, ist hievon sofort bei der competenten 1. Instanz die Anzeige zu erstatten; e) diese Bewilligung ist den Arbeitern durch Anschlag in den Werkstätten vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen." Die Berechtigung zur Aufstellung

anderweitiger, in speciellen Fällen etwa nöthig werdender Bedingungen, bleibt durch obige Bestimmungen selbstverständlich unberührt.

Arbeiterverzeichnisse (§ 88 der Gewerbeordnung). Diese sowie die Verzeichnisse zur Evidenthaltung jugendlicher Hilfsarbeiter (§ 96) werden in den kleinen Betrieben noch immer wenig geführt. Die Genossenschaften sind zu veranlassen, ihre Mitglieder auf die Bestimmungen der §§ 88 und 96 unausgesetzt aufmerksam zu machen und behufs Erleichterung der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung die entsprechenden Drucksorten,[1]) welche, in großen Massen bestellt, einen minimalen Preis haben, selbst anzuschaffen und an die Genossenschaftsmitglieder abzugeben. Bei dieser Gelegenheit wird auf die Min.-Vdg. v. 24. December 1893, R. G. B. 7 ex 1894, aufmerksam gemacht, wonach die Arbeiterverzeichnisse vom Gewerbeinhaber noch durch 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Das oben rücksichtlich des Aufbewahrungsortes der Arbeitsbücher Gesagte, gilt auch von den Arbeiterverzeichnissen.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Entlassung von Arbeitern erfolgt oft in einer Weise, welche zwar dem Gesetze nicht widerspricht,[2]) aber den Rücksichten der Humanität zuwiderläuft. So ereignet es sich sehr häufig, dass in Betrieben, in welchen, sei es infolge besonderer Vereinbarung, sei es auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung, die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne vorherige Kündigung eingeführt ist, Arbeiter aus irgend einem geringfügigen Grunde während der Arbeitszeit plötzlich entlassen werden. Ein solcher Vorgang sollte billiger Weise nur in den Fällen des § 82 der Gewerbeordnung eingehalten, dagegen sonst mit der Entlassung bis zum Schlusse des betreffenden Arbeitstages zugewartet werden. Einen weiteren Anlass zu Klagen bietet in dieser Richtung der namentlich im Baugewerbe vorkommende Unfug, dass Arbeitern am Montag morgens, wenn sie sich zur Arbeit einfinden, bedeutet wird, sie seien entlassen. Die Folge davon ist, dass solche Arbeiter, wenn nicht schon die ganze Woche über, so doch mindestens an dem betreffenden Montage, keine Arbeit mehr finden. Ist eine Reduction der Arbeiterzahl oder ein Wechsel der Arbeiter nöthig oder erwünscht, so kann dies schon am vorhergehenden Samstage vorausgesehen und hienach den zu entlassenden Arbeitern bekannt gemacht werden. Auf die einschlägigen Genossenschaften ist daher dahin einzuwirken, dass sie von ihren Mitgliedern ein humaneres Vorgehen in dieser Richtung verlangen. Die Gewerbebehörden haben übrigens danach zu trachten, gelegentlich der Vidierung von Arbeitsordnungen die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Arbeitsordnungen zu erwirken.

Lehrlingswesen (§§ 97—104 a der Gewerbeordnung). Die Gewerbebehörden 1. Instanz werden aufgefordert, eine Zusammenstellung[3]) der auf das Lehrlingswesen bezüglichen Bestimmungen u. zw. in Plakatform in Druck legen zu lassen und diese gedruckten Plakate im Wege der Genossenschaften oder, wo dies unthunlich erscheint, durch die Gemeinden an die einzelnen Gewerbetreibenden zur Vertheilung zu bringen und gleichzeitig im Kundmachungswege zu verlautbaren, dass der Anschlag dieser Plakate in den Werkstätten angeordnet wurde, und dass jedes Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung mit Strafe (nach der kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96) bedroht wird. Als ein wirksames Mittel, die Gewerbeinhaber zur Befolgung der auf das Halten von Lehrlingen Bezug nehmenden Vorschriften zu

---

[1]) Schon mit dem St. E. v. 28. Mai 1892, Z. 24230 (Nr. 1557 d. Slg.) wurde den Gewerbebehörden empfohlen, die Auflage dieser Drucksorten zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Drucksorten den Gewerbeinhabern bei den Gemeindevorstehungen oder bei den Genossenschaftsvorstehungen erhältlich sind.

[2]) Vgl. auch Nr. 295 d. Slg.

[3]) S. hierüber Nr. 2285 d. Slg.

nöthigen, ist die in manchen Branchen bestehende Institution der Beaufsichtigung der Betriebe durch die Gehilfen zu betrachten. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Genossenschaften, denen in erster Linie die Fürsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen obliegt, diesem Beispiele folgen würden. Von den neuerdings beobachteten Missständen im Lehrlingswesen seien hier einige erwähnt: 1. Viele Genossenschaften haben, trotz der an sie bereits ergangenen Aufforderungen, die Anzahl der Termine für das Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen nicht vermehrt, so dass Lehrlinge oft lange Zeit nach Ablauf der Lehrzeit noch keinen Lehrbrief erhalten. Der Beseitigung dieses Uebelstandes ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. 2. Bei Mitgliedern solcher Genossenschaften, deren Statuten keine feste Bestimmung darüber enthalten, in welchem Verhältnisse die Anzahl der in einem Betriebe beschäftigten Lehrlinge zu der der Gehilfen stehen muss, kommt es häufig vor, dass diesfalls ein Missverhältnis besteht, welches der Ausbildung der Lehrlinge ungemein abträglich ist. Es sind daher die betreffenden Genossenschaften auf die Nützlichkeit einer bezüglichen Ergänzung ihrer Statuten aufmerksam zu machen. Ein solches Missverhältnis könnte übrigens auch in einzelnen fabriksmäßigen Betrieben constatiert werden; enthalten die Statuten derjenigen Genossenschaft, welcher ein Fabrikant angehören würde, wenn er sein Gewerbe nicht fabriksmäßig betriebe, über das Verhältnis der Anzahl jener Lehrlinge zu der der Gehilfen eine genaue Bestimmung, so ist es wohl naheliegend, letztere als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Frage, ob in der betreffenden Fabrik die Zahl der Lehrlinge in einem Missverhältnisse zur Zahl der Gehilfen steht, zu benützen. Solche Vorkommnisse sind unter Hinweis auf § 100, in welchem es heißt, dass sich der Lehrherr die gewerbliche Ausbildung seiner Lehrlinge angelegen sein zu lassen hat, abzustellen, da die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge unter solchen Umständen eben unmöglich ist. 3. Ferner kommt es noch immer vor, dass sich Gewerbetreibende Lehrlinge anderer Gewerbe, als des von ihnen betriebenen halten (§ 37). Die hieraus für den betreffenden Lehrling entspringenden Nachtheile bedürfen wohl keiner näheren Begründung; seine Freisprechung, die Erlangung eines Lehrbriefes und späterhin die etwaige Selbständigmachung sind außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. In dieser Richtung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Betheiligten belehrend einzuwirken. In solchen Unternehmungen, in welchen eine Arbeitsordnung besteht, sind derartige Vorkommnisse einfach dadurch unmöglich zu machen, dass auch die Anführung aller Lehrlingskategorien in der Arbeitsordnung gefordert und eine etwaige diesbezügliche Gesetzwidrigkeit beseitigt wird. 4. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Lehrverträge insofern lückenhaft abgeschlossen werden, als jede Andeutung, ob und unter welchen Umständen die Zeit, durch welche ein Lehrling krank ist, in die Lehrzeit einzurechnen sei oder nicht, in den Lehrverträgen mangelt. Die Genossenschaften sind anzuweisen, der Sache ihr Augenmerk zuzuwenden und die Lehrvertragsformularien in dieser Hinsicht zu ergänzen. Der betreffende Passus hätte allenfalls zu lauten: „Die Zeit, durch welche der Lehrling krank ist, wird, insofern die Krankheit ununterbrochen nicht länger als 1 Monat währt, in die Lehrzeit eingerechnet.“ 5. Der so häufig umgangene § 104, wonach der wesentliche Inhalt jedes Lehrzeugnisses in das Arbeitsbuch einzutragen ist, ist den Gewerbeinhabern und Lehrlingen durch die Genossenschaften in Erinnerung zu bringen. Endlich sei noch einer, wenn auch vielleicht im Interesse der betreffenden Lehrlinge vorgekommenen Gesetzesverletzung erwähnt; eine Gemeindebehörde hat nämlich, sozusagen, Nothaufdingungen vorgenommen, d. h. sie hat, wenn die Genossenschaft die Aufdingung verweigerte, letztere selbst vorgenommen. Dem gegenüber muss bemerkt werden, dass laut § 99 die Aufdingung nur dann bei der Gemeinde zu geschehen hat, wenn für das Gewerbe eine Genossenschaft nicht besteht.

Lohnzahlungen. Die Art und Weise, wie dieselben durchgeführt werden, nehmen namentlich beim Baugewerbe eine beträchtliche Zeit in Anspruch, so zwar, dass die Arbeiter und Arbeiterinnen am Samstage oft noch 2—3 Stunden nach Schluss der Arbeit auf den Bauplätzen verweilen müssen; der Grund liegt gewöhnlich in den Raumverhältnissen (kleine enge Bauhütten, in denen auf einmal nicht mehr Leute, als der auszahlende Polier und ein Arbeiter Platz finden). In diesem Falle wäre das einzige Mittel eine Abkürzung der effectiven Arbeitszeit am Samstage bzw. Einrechnung der Zeit, welche die Lohnauszahlung in Anspruch nimmt, in die Arbeitszeit, falls erstere länger als 1 Stunde währt. Es ist darauf hinzuwirken, dass bezügliche Bestimmungen in den Arbeitsordnungen der Baugewerbetreibenden Aufnahme finden und die Baugewerbegenossenschaften in dieser Richtung auf ihre Mitglieder Einfluss üben.

Cantinenwesen. Vom Standpunkte des Arbeiterschutzes muss gefordert werden, dass Gesuche um Concessionen für Fabriks- oder Baucantinen nie aufrecht erledigt werden, bevor nicht die Aeußerung des zuständigen Gewerbeinspectors eingeholt ist. Damit eine Verzögerung in der Erledigung solcher Gesuche hiedurch nicht eintritt, wird der Gewerbeinspector sofort nach dem Einlangen des Gesuches mittelst Note von dem Sachverhalte in Kenntnis zu setzen sein. Die Vornahme der anderen Erhebungen, zu welchen das Gesuch benöthigt wird, hat nebenher stattzufinden. In allen diesen Fällen ist mit der größten Rigorosität vorzugehen. Eine neue Art, in dieser Hinsicht das Gesetz zu umgehen, besteht darin, dass man bei Bauten sogenannte „Depositorien“ errichtet. Es wird ein scharfes Augenmerk darauf zu richten sein, dass sich hinter dieser Benennung nicht thatsächlich Cantinen verbergen.

Morbidität und Berufskrankheiten. Dieselben erheischen eine Reihe von Verfügungen: a) Bei den Buchdruckern: Den Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane, sowie Bleivergiftungen wird wenigstens theilweise dadurch vorgebeugt, dass das Reinigen der Setzkästen mittelst mit langen Düsen versehener Blasbälge vorgenommen wird und jugendliche Arbeiter zu dieser Verrichtung überhaupt nicht zugelassen werden. b) Bei den Drechslern: Die bei denselben häufig auftretenden Brustkrankheiten dürften auf die diesem Gewerbe in hervorragendem Maße eigenthümliche Staubentwicklung zurückzuführen sein. Diesem Uebel kann nur dadurch abgeholfen werden, dass sämmtliche Drehbänke — auch die mit Fußbetrieb — mit einer Vorrichtung zur Staubabsaugung versehen werden. Diese Vorrichtungen müssten derart eingerichtet sein, dass einerseits der Staub möglichst nahe an seiner Entstehungsstelle abgesaugt, anderseits, durch den Betrieb derselben möglichst wenig Zugluft erzeugt wird. Es würde sich empfehlen, dass wenigstens die großen Drechslergenossenschaften, namentlich die mit dem Sitze in Wien, in ihren Fachschulen Drehbänke mit derartigen Vorrichtungen in Verwendung nehmen, um die Arbeiter schon in ihrer Jugend an diese Art des Arbeitens zu gewöhnen. c) Bei den Schuhmachern: Hinsichtlich der Krätze wird die von einem Arzte der Krankencasse der Wr. Schuhmachergenossenschaft seinerzeit eingeführte ambulatorische Behandlung mit Styrax empfohlen, welche auch den Vortheil im Gefolge hatte, dass dadurch der genannten Krankencasse Spitalsverpflegskosten in beträchtlicher Höhe erspart blieben. Mit diesem Verfahren muss selbstverständlich eine gründliche Desinfection der Schlafstellen Hand in Hand gehen. d) Bei den Tischlern: Erkrankungen der Athmungsorgane, insbesondere Tuberculose, welche offenbar ihre Veranlassung in der großen Staubentwicklung in den Werkstätten haben. Ein sehr einfaches und dabei äußerst billiges Mittel, den Staub in den Tischlerwerkstätten zum Theile unschädlich zu machen, wäre die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Bestreichung der Fußböden mit heißem Leinöle.

Im allgemeinen wird die Statth. behufs möglichster Verhütung von Berufskrankheiten in den ihr zur Kenntnis kommenden speciellen Fällen auf Grund

des § 74 an nachstehenden Forderungen festhalten: 1. In allen Gewerben mit gesundheitsschädlichem Staube, ist für dessen Ableitung vorzusorgen; bezüglich der Art dieser Staubableitung wird auf das oben hinsichtlich der Drechsler Gesagte verwiesen. 2. Schädliche Dämpfe müssen, bevor sie sich im Arbeitsraume verbreiten können, entfernt werden. Arbeiten, bei welchen solche Dämpfe entstehen, sind unter einem mit Mantel versehenen Ventilationsschlauche und, falls die Dämpfe giftig wirken, in vollkommen geschlossenen (chemischen) Herden vorzunehmen. 3. Wo die Arbeiter strahlender Wärme ausgesetzt sind, ist diese durch Schirme, schlechte Wärmeleiter 2c. thunlichst abzuhalten. 4. In Arbeitsräumen, in welchen mit gesundheitsschädlichen Stoffen manipuliert wird, ist das Essen zu untersagen, und sind allenthalben — auch im Kleingewerbe — Waschvorrichtungen und Seife beizustellen. 5. In Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- oder Dunstentwicklung sind den Arbeitern staubdichte Kleider beizustellen, und ist für einen Kleiderraum Sorge zu tragen. 6. Als Arbeitsräume sind nur geeignete Locale mit einem Luftraume von mindestens 10 m^3 per Person in Benützung zu nehmen. Diese Locale sollen eine genügende (womöglich Tages-) Beleuchtung besitzen und mit einer permanent wirkenden Ventilation versehen werden, welche der Einflussnahme der Arbeiter entrückt ist. 7. Dort, wo den Arbeitern Schlafräume beigestellt werden, müssen dieselben mindestens eine ebensolche Beschaffenheit aufweisen, wie sie eben bei den Werkstätten verlangt wurde. Nur bei provisorischen Baracken könnte hinsichtlich des auf eine Person entfallenden Luftraumes auch ein geringeres Maß als 10 m^3 zugestanden werden. Die Verwendung von Werkstätten als Schlafräume ist ausnahmslos zu verbieten.[1]) 8. In Räumen, wo Nebelbildung eintritt (Färbereien, Bleichereien u. s. w.) sind Entnebelungsanlagen anzubringen.

Verwendung von Wöchnerinnen vor Ablauf von 4 Wochen. Um diesem noch immer nicht ganz abgestellten Unfuge entgegenzutreten, sind gelegentlich der Revision von Krankencassen die bezüglichen Rechnungen genau zu controlieren.

Unfallsverhütung 1. Um den sich immer mehr häufenden Unfällen im Baugewerbe vorzubeugen, werden die Gewerbebehörden 1. Instanz hiemit aufgefordert, eine Kundmachung zu erlassen, in welche alle jene Schutzvorkehrungen für das Baugewerbe, wie sie im allgemeinen Berichte des Centralgewerbeinspectors pro 1891 auf S. 28 zusammengestellt sind, vollinhaltlich aufzunehmen sind, die Anwendung dieser Schutzvorkehrungen obligatorisch angeordnet und jedes Zuwiderhandeln unter Berufung auf die kais. Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. 96, mit Strafe bedroht wird. Diese Kundmachung ist in den Amtsblättern zu publicieren und den einschlägigen Genossenschaften und allen Gemeinden zukommen zu lassen. Ferner sind u. zw. wenigstens die Stadt- und Marktgemeinden aufzufordern, auf diese Kundmachung bei Ertheilung der Bauconsense besonders aufmerksam zu machen. 2. Zu mancherlei Unfällen führt die Aufstellung von Kleinmotoren. Dieselben werden mit der Bezeichnung „consensfrei“ in den Handel gebracht, weswegen der Gewerbeinhaber höchstens die im § 77 bzw. 76 der n. ö. Bauordnung[2]) vorgeschriebene Anzeige erstattet, jedoch vollständig außeracht läſst, daſs seine Werkstätte nunmehr eine nach § 25 der Gewerbeordnung zu genehmigende Betriebsanlage geworden ist, weshalb er auch um die Genehmigung gar nicht einschreitet. Selbst solche kleine Motoren können jedoch einen Betrieb besonders, wenn die Raumverhältnisse ungünstig sind, zu einem verhältnismäßig sehr gefährlichen gestalten. Es sind daher die Gemeinden anzuweisen, die bei ihnen nach dem § 77 bzw. 76 der Bauordnung einlangenden Anzeigen der Bzh. vor-

---

[1]) Obiger Passus ist erläutert in Nr. 1597 d. Slg.
[2]) § 69 der Wr. Bauordnung.

zulegen; über eine solche Anzeige ist der betreffende Gewerbeinhaber aufzufordern, um die Genehmigung der Betriebsanlage einzuschreiten; weigert er sich, dies zu thun, so ist gegen ihn nach § 132, lit. c, strafweise vorzugehen. 3. Bei Gasmotoren von 4 Pferdestärken aufwärts ist ausnahmslos die Anbringung einer Schutzvorkehrung zu fordern, welche die Ingangsetzung in vollkommen gefahrloser Weise ermöglicht. Modelle von solchen Schutzvorrichtungen sind im gewerbehygienischen Museum in Wien aufgestellt. 4. Als zu den gefährlichsten Betrieben gehörig müssen noch immer die Steinbrüche betrachtet werden. Um die Steinbruchbesitzer ständig in der Richtung controlieren zu können, dass sie den Steinbruch in möglichst gefahrloser Weise ausbeuten, sind die Steinbrüche bei allen sich bietenden Gelegenheiten, z. B. bei Revision der Sprengmittelmagazine (Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. B. 68) einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Unfallserhebungen. Die nach § 31 des Ges. v. 28. December 1887, R. G. B. 1 ex 1888, zu pflegenden Erhebungen über Unfallsanzeigen haben sich nicht lediglich darauf zu beschränken, dass die nach diesem Paragraphen zu erhebenden Punkte hinsichtlich der Entschädigungsfrage behandelt werden, sondern es ist bei diesen Erhebungen auch die gewerbepolizeiliche Seite[1]) zu berücksichtigen und, wenn sich herausstellt, dass der Unfall auf mangelhafte Betriebseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen u. s. w. zurückzuführen ist, die nothwendige Abhilfe im Einvernehmen mit dem Gewerbeinspector zu verfügen, die allfällige Strafamtshandlung einzuleiten bzw. die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Aus diesem Grunde kann die bei einzelnen Bzh. übliche Verwendung von Kanzleibeamten zur Vornahme von Unfallserhebungen nur dann als zulässig erklärt werden, wenn vorauszusehen ist, dass sich die bezügliche Erhebung lediglich nur auf die Ermittlung der zur allfälligen Rentenbemessung nothwendigen Daten beschränken kann, und wenn der betreffende Kanzleibeamte die vollständige Eignung zur Vornahme solcher Amtshandlungen besitzt. Wenn die Vornahme der Unfallserhebungen an Gemeindevorsteher übertragen wird, so sind diese darauf aufmerksam zu machen, die Erhebungen für einen solchen Tag und eine solche Tagesstunde anzuberaumen, dass es dem einzuladenden Gewerbeinspector auch möglich ist, dabei zu intervenieren.

Behandlung von Uebertretungen. In dieser Hinsicht wurde die Wahrnehmung gemacht, dass nicht immer mit der nöthigen Strenge vorgegangen wird. Seitens mancher Gewerbebehörden wird die Erwägung, dass eine Strafe unter allen Umständen empfindlich sein soll, ganz außeracht gelassen. Die Strafe muss jedoch anderseits in einem gewissen Verhältnisse zum Vermögen des Bestraften und zur Rentabilität des Unternehmens stehen.

Fabrikskataster. Auch bei dieser Gelegenheit muss auf den Wert der schon mit Erl. v. 25. December 1894, Z. 74735,[2]) empfohlenen Fabrikskataster hingewiesen werden.

---

[1]) Aus den den Gewerbebehörden und von letzteren den Gewerbeinspectoren zugekommenen Unfallsanzeigen, sowie infolge der hierüber gepflogenen Erhebungen hat sich wiederholt herausgestellt, dass sich die Unfälle an Sonntagen ereignet haben u. zw. bei Arbeitsverrichtungen, welche an Sonntagen nicht gestattet sind, ohne dass seitens der Gewerbebehörden gegen den betreffenden Gewerbeinhaber die Strafamtshandlung wegen Uebertretung des § 75 des Gewerbeges. eingeleitet worden wäre. Die Gewerbebehörden 1. Instanz werden daher angewiesen, in derartigen Fällen sofort die Strafamtshandlung gegen die betreffenden Gewerbeinhaber bzw. deren angezeigte oder genehmigte Stellvertreter (Betriebsleiter) vorzunehmen (St. E. 28. Mai 1892, Z. 24230, an alle Bzh.; vgl. Nr. 1557 d. Slg.).

[2]) Nr. 1178 d. Slg.

1597. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 22. Juli 1896, Z. 60043, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Gewerbeinspectoren.

Die Berichte der Gewerbeinspectoren über ihre Thätigkeit i. J. 1895 veranlassen die Statth. zu nachstehenden Weisungen:

Verkehr mit den Gewerbeinspectoren. Die mit dem Erl. v. 11. August 1895, Z. 56667,[1]) ertheilten Aufträge, welche sich auf die Einladung der Gewerbeinspectoren zu commissionellen Verhandlungen beziehen, werden dahin ergänzt, dass der Gegenstand der commissionellen Verhandlung in den Einladungen genau anzugeben ist. Von den ertheilten Betriebsanlagegenehmigungen bzw. Betriebsbewilligungen ist dem zuständigen Gewerbeinspector in allen Fällen eine Abschrift zu übersenden. Zählblätter über Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben sind nicht dem Gewerbeinspector zur Ausfüllung zu übergeben, sondern es hat die Ausfüllung durch die Gewerbebehörde 1. Instanz zu geschehen, welche sich das hiezu nöthige Material übrigens in den meisten Fällen auch viel leichter beschaffen kann als der Gewerbeinspector. Ferner sind Fälle vorgekommen, dass Gewerbebehörden Beschwerden des Gewerbeinspectors über die Gebarung von Krankencassen unter Hinweis darauf, dass nicht sie, sondern der betreffende schiedsgerichtliche Ausschuss zu einer diesfälligen Verfügung competent sei, zurückgemittelt haben. Dem gegenüber wird bemerkt, dass die Gewerbebehörden 1. Instanz nach dem Gesetze die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Krankencassen sind und bei Beschwerden über die Gebarung einzuschreiten haben. Der schiedsgerichtliche Ausschuss entscheidet bloß in Streitigkeiten zwischen Cassenmitgliedern und der Casse.

Arbeitsordnung. Nach den Berichten der Gewerbeinspectoren kommt es vor, dass ihnen Arbeitsordnungsentwürfe 3—4mal zur Aeußerung übersendet werden.[2]) Diesbezüglich enthielt bereits der oben cit. Erl. die entsprechende Weisung, welche hiemit in Erinnerung gebracht wird. Im Interesse einer stricten Befolgung des § 88 a der Gewerbeordnung wird es gelegen sein, wenn bei neuen Anlagen schon gelegentlich der Collaudierung von dem Arbeitsgeber die Verfassung und Vorlage der Arbeitsordnung gefordert wird.

Arbeitspausen. Der verhältnismäßig häufigen Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen wird durch strenge Strafen zu begegnen sein.

Ueberstunden. 1. In dieser Hinsicht werden vor allem die Normalerl. v. 6. Februar 1886, Z. 5823, v. 13. Juni 1891, Z. 30245, v. 11. Mai 1892, Z. 26749, und v. 1. Jänner 1896, Z. 105399 ex 1895,[3]) zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht. 2. Wiewohl nach dem erstcit. Erl. ein Unternehmer, wenn er die ihm für eine gewisse Zeit bereits ertheilte Bewilligung zur Verlängerung der 11stündigen Arbeitszeit nicht vollständig ausnützen will, dies zur Anzeige zu bringen hat und späterhin rücksichtlich des übrigbleibenden Zeitraumes von der ertheilten Bewilligung gegen bloße Anmeldung wieder Gebrauch machen kann, so geht es gleichwohl nicht an, um solche Bewilligungen einzuschreiten, um sie dann gleichsam in Vorrath zu haben. Der Eintritt des vermehrten Arbeitsbedürfnisses muss vielmehr schon im Zeitpunkte der Bewilligung nachgewiesen sein. 3. Gegenüber der vielfach herrschenden Unklarheit, wie sich zu benehmen sei, wenn ein Unternehmer die ihm ertheilte Bewilligung an einem oder mehreren Tagen innerhalb einer Woche nicht ausnützt, so z. B. nur Montag, Mittwoch und Freitag, oder nur die ersten 5 Tage der Woche mit Ueberstunden arbeiten läßt und am

[1]) Nr. 1596 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 1598 d. Slg.
[3]) Nr. 3919—3922 d. Slg.

Samstage die Normalarbeitszeit einhält, wird betont, dass hinsichtlich der in Rede stehenden Bewilligungen nach dem Wortlaute des § 96 a Gewerbeordnung und der hiezu erflossenen Weisungen die Woche als Zeiteinheit zu betrachten ist, daher ein Anhängen der auf die oben geschilderte Art ersparten Tage am Schlusse des bewilligten Zeitraumes unzulässig ist. 4. Anbelangend jene Fälle, in welchen für einen continuierlichen Betrieb um eine Ueberstundenbewilligung gebeten wird, wird auf das im allgemeinen Berichte des Centralgewerbeinspectors auf S. 19 Gesagte verwiesen. 5. Endlich wird neuerlich eingeschärft, dass jede in 1. Instanz ertheilte Ueberstundenbewilligung dem zuständigen Gewerbeinspector mitzutheilen ist. Bezüglich der Statth.-Bewilligungen erfolgt die Verständigung unmittelbar von hier aus.

Lehrlingswesen. Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Bestimmung des § 99 der Gewerbeordnung, wonach der Lehrvertrag in das Arbeitsbuch einzutragen ist, auch thatsächlich befolgt werde. Auf diese Bestimmung sind die Genossenschaften und die Gemeinden behufs gelegentlicher Belehrung der Interessenten eindringlichst aufmerksam zu machen.

Lohnzahlung. In dieser Hinsicht wird auf den letzten Abs. des V. Abschnittes im Berichte des Gewerbeinspectors für den I. Aufsichtsbezirk verwiesen, wonach einige Unternehmer das in den Ziegeleien übliche und anlässlich des vorjährigen Strikes aufgelassene Prämiensystem wieder einführen wollten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Art der Entlohnung unter Umständen eine Bedrückung der Arbeiter in sich begreift, in welchem Falle dieselbe nach § 133, lit. a, der Gewerbeordnung strafbar wäre.

Berufskrankheiten.. Angesichts der namentlich bei den Tischlern und Drechslern ungemein häufig vorkommenden Lungentuberculose ist, wo es angeht, unmittelbar, sonst aber durch die Genossenschaften darauf hinzuwirken, dass die Meister ihren Gehilfen entsprechende Spuckschalen beistellen. In dieser Richtung behält sich die Statth. übrigens noch nähere Weisungen vor.

Betriebsanlagen. Die zunehmende Verwendung von Elektromotoren in gewerblichen Betrieben erheischt insofern eine besondere Aufmerksamkeit, als viele Unternehmer dabei außeracht lassen, dass die Aufstellung des Elektromotors ihren Betrieb, mag er noch so klein sein, zur Betriebsanlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung und somit genehmigungspflichtig macht. Es wird daher in dieser Beziehung strenge Controle zu üben und wenn thunlich an die Elektricitätsgesellschaften mit dem Ersuchen heranzutreten sein, dass sie die betreffenden Unternehmer auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Arbeiterwohnungen. Die in dem Erl. v. 11. August 1895, Z. 56667,[1]) ausgesprochene Anschauung — die Verwendung von Werkstätten als Schlafräume sei ausnahmslos zu verbieten — hat vielfach zu Missverständnissen Anlass gegeben. So wurde unter anderem seitens einer polit. Bzb. ein Schneidermeister ohne jede vorherige Verwarnung mit 10 fl. gestraft, weil er eine Werkstätte als Schlafraum für seinen Gehilfen verwendet hat; die über den Recurs eingeleiteten genauen Erhebungen ergaben, dass es sich um einen Raum von nahezu 60 m^3 Luftraum handelt, in welchem ein Gehilfe allein arbeitete und allein schlief, dass man also von einer Werkstätte im gewöhnlichen Sinne des Wortes hier gar nicht sprechen kann. Die Statth. sieht sich demnach veranlasst, die bezogene Stelle des cit. Erl. dahin zu berichtigen, dass dieselbe zu lauten hat: „Das Schlafen in Werkstätten ist in der Regel unzulässig, in solchen, wo sich gesundheitsschädliche Gase oder Staub entwickeln, unbedingt zu verbieten.“ Die auf diesem Gebiete herrschenden Unzukömmlichkeiten empfehlen die oftmalige Vornahme von eingehenden Revisionen. Auffallend

---

[1]) Nr. 1596 d. Slg.

schlecht sind die in Hotels und sonstigen Gast- und Schankgewerben beschäftigten Personen untergebracht. Die Räume, die wegen ihres geringen Ausmaßes, wegen des Mangels an Licht und Luft absolut zu nichts verwendet werden können, werden dem Hilfspersonal als Wohnräume zugewiesen. Bei diesen Gewerben liegt allerdings der Fehler zumeist schon in der ursprünglichen Anlage des betreffenden Gebäudes, weshalb schon bei Ertheilung der Bauconsense für Hotels u. dgl. darauf Rücksicht genommen werden sollte, dass den Kellnern ꝛc. seinerzeit menschenwürdige Quartiere überlassen werden. Die vom Gewerbeinspector für die Wr. Verkehrsanlagen gemachten Erfahrungen bewiesen, dass im Falle eines Massenzuzuges von Arbeitern die von den Unternehmern beigestellten Barackenquartiere den Wohnungen, die sich die Arbeiter selbst mieten, weitaus vorzuziehen sind. Es wird daher überall, wo größere Bauten z. B. von Eisenbahnen u. dgl. zur Ausführung kommen, auch am Lande Aufgabe der Gewerbebehörde sein, auf die Unternehmung im Sinne der Beistellung von geeigneten, selbstverständlich nach den diesfälligen Aufträgen der Behörde zu errichtenden Baracken einzuwirken.

Gewerbehygienisches Museum. Bei Errichtung neuer Betriebsanlagen u. dgl., ferner im Wege des Amtsblattes sind die Unternehmer auf dieses in vollem Maße das Interesse aller industriellen Kreise verdienende und höchst instructiv eingerichtete Institut aufmerksam zu machen. Damit der Wert von Schutzvorrichtungen auch mehr in das Bewusstsein der Arbeiter dringe und letztere mit deren Handhabung vertraut werden, empfiehlt es sich, dass die Unternehmer bzw. Betriebsleiter oder Werkführer mit ihren Arbeitern das Museum besuchen. Solche corporative Besuche können an jedem Sonntage gegen vorherige rechtzeitige Anmeldung stattfinden, und gibt die Museumsleitung gerne alle zweckdienlichen Erklärungen.

1598. Gewerbeinspectionsberichte, Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen —.

St. E. 27. December 1897, Z. 117540, an alle Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Gewerbeinspectoren.

Die Berichte der Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit i. J. 1896 haben zu nachstehenden Bemerkungen und Verfügungen Anlass gegeben: Krankencassen. Die Krankencassenbücher sollen sich in den Händen der Mitglieder befinden und es ist unzulässig, dass dieselben bei den Krankencassen deponiert bleiben. Es soll vorkommen, dass einzelne Krankencassen Aufnahmswerber vorher ärztlich untersuchen lassen und dann die Arbeitsgeber vor der Aufnahme der krank befundenen Personen warnen. Ein derartiger Unfug wäre abzustellen. Subunternehmer bei Bahn-, Straßenbauten ꝛc. werden nach Maßgabe der concreten Umstände als selbstständige Gewerbetreibende zu behandeln und zur Gewerbeanmeldung zu verhalten sein. Die Auszahlung der Arbeiter soll thunlichst in den Kanzleien der Unternehmungen vorgenommen werden. Steinbrüche, Schottergruben ꝛc. sind zu überwachen und, wenn sich herausstellt, dass es sich nicht um ausschließlich landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen handelt, als gewerbliche Betriebsanlagen zu behandeln. Arbeitsordnungen werden von Gewerbebehörden 1. Instanz öfter 3—4mal für dieselbe Unternehmung den Gewerbeinspectoren zur Aeußerung zugemittelt, manchmal sogar ohne Voracten. Dies ist in Hinkunft zu vermeiden. Arbeitsbücher. Auch Lehrlinge müssen damit versehen sein, worauf die Genossenschaften besonders aufmerksam zu machen sind. Strafanzeigen. Die Gewerbeinspectoren sind von dem Resultate der über ihre Anzeigen eingeleiteten Strafamtshandlungen jedesmal zu verständigen. Ersatzruhetag. Die ordnungsmäßige Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen ist, insbesondere beim Mühlenbetriebe, bei Bäckereien und im Gast- und Schankgewerbe strenge zu überwachen.

Gewerbeinspectionsberichte, weitere Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der — Nr. 271, 277, 278, 1557.

1599. Gewerbekataster und Gewerbezählungen der Handels- und Gewerbekammern.

H. M. 8. Juli 1895, Z. 39628. St. E. 19. September 1895, Z. 85912, an alle Bzh., mitgeth. n. ö. F. L. D.

Damit die Gewerbebehörden 1. Instanz in der Lage sind, die Errichtung und Verlegung von festen Betriebsstätten an die Handels- und Gewerbekammern mitzutheilen (Zählblatt IV), haben sie dahin zu wirken, dass die Anzeigen im Sinne der §§ 39 und 40 der Gewerbeordnung regelmäßig und vollständig einlangen. Ferner haben sie mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen und darauf zu dringen, dass die bisher häufig unterlassene Neuanmeldung von Gewerben durch die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gewerbeinhaber beim Uebergange von Gewerben an andere Inhaber (insbesondere infolge Erbganges) gemäß § 56 der Gewerbeordnung stets und regelmäßig erfolgen; hiebei ist die gewerbetreibende Bevölkerung in entsprechender Weise (etwa durch das Amtsblatt) auf die Unzulässigkeit des Fortbetriebes eines Gewerbes auf den Namen des früheren Gewerbeinhabers mit Ausnahme der im § 56, Abs. 4, bezeichneten Fälle aufmerksam zu machen.

Mit Rücksicht auf den bisher beobachteten ungleichmäßigen Vorgang bei der Amtshandlung über Gewerbeabmeldungen bzw. über Gesuche um Erwerbsteuerlöschungen, indem bisher solche Eingaben theils zunächst gewerbebehördlich und dann steuerbehördlich, theils in umgekehrter Reihenfolge, theils lediglich als Steuersache behandelt wurden, hat das H. M. die Erlassung einer Geschäftseintheilung für die Gewerbe- und Steuerbemessungsbehörden 1. Instanz angeordnet, und wird in dieser Hinsicht im Einvernehmen mit der F. L. D. in Wien Folgendes verordnet: Die einlangenden Gewerbeabmeldungen bzw. Ansuchen um Erwerbsteuerlöschung sind in der polit. Abtheilung[1]) mit dem Präsentatum desjenigen Tages, an welchem sie dort einlangen, zu versehen[2]) und — erst nach Ausfüllung des Zählblattes II[3]) jedoch[4]) mit thunlichster Beschleunigung — der[5]) Steuerabtheilung, woselbst der Act erst zu protokollieren ist, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

An der durch § 145 der Gewerbeordnung den Gewerbebehörden auferlegten Pflicht zur Führung bzw. Evidenthaltung der Gewerberegister wird durch die angeordnete Führung der Gewerbekataster durch die Handels- und Gewerbekammern nichts geändert.

1600. H. M.[6]) 4. August 1899, Z. 29757. St. E. 9. September 1899, Z. 80338, an alle Bzh.

Es wird hiemit eine neue „Instruction, betreffend die Führung der Gewerbekataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern“ hinausgegeben und zur Durchführung derselben Folgendes bemerkt:

Die neue Instruction unterscheidet sich in ihren Grundlagen von jener v. J. 1895 dadurch, dass das Zählblatt II der letzteren für Gewerbeanmeldungen und Zurücknahmen, sowie Entziehungen der Gewerbeberechtigung eliminiert wurde.

---

[1]) Erlässe an die Stadtr. sagen statt „in der polit. Abtheilung“: „dortamts“.

[2]) In den Erlässen an die Stadtr. folgt: „zu protokollieren“.

[3]) In den Erlässen an die Stadtr. folgt: „sowie nach vorausgegangener Constatierung, ob und wann der Betrieb des anheimgesagten Gewerbes eingestellt worden ist“.

[4]) Die Ausfüllung dieses Zählblattes ist nach der gegenwärtig giltigen Instruction (s. Nr. 1600 d. Slg.) entfallen.

[5]) Die Erlässe an die Stadtr. lauten: „Steuerbemessungsbehörde 1. Instanz zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln. Bezüglich der diesfälligen bei der Steuerbemessungsbehörde überreichten Eingaben ist durch den drittletzten Abs. des § 2 der Instruction dafür vorgesorgt, dass dieselben unverzüglich dem Stadtr. zukommen, welcher sie in der oben angedeuteten Weise zu behandeln und sonach der Steuerbemessungsbehörde zurückzustellen hat.

[6]) Einvernehmlich mit dem M. J. und F. M.

Fast übereinstimmend hatten nämlich die Kammern darüber Klage geführt, dass die Zählblätter II häufig gar nicht oder oft nur sehr verspätet bei den Kammern eintreffen. Abgesehen hievon, war aber auch noch für die Anordnungen der neuen Instruction der Umstand maßgebend, dass das i. J. 1896 erlassene Personalsteuergesetz eine ganz neue Situation geschaffen hat; denn während nach den früheren Steuervorschriften die Erwerbsteuerlöschung aus dem Titel der Gewerbeniederlegung (Anheimsagung) die Erfüllung zweier Erfordernisse u. zw. a) die ausdrückliche Erklärung des Steuerträgers, die besteuerte Beschäftigung zurückzulegen, und b) die thatsächliche Betriebseinstellung zur Voraussetzung hatte, findet nach dem neuen Personalsteuergesetze die Löschung der Erwerbsteuer sowohl bei Zurücklegung des Gewerbes, als auch bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung statt. Da nun die letztere Eventualität — die Fälle des § 57, Abs. 2, der Gewerbeordnung ausgenommen — den Fortbestand des Gewerberechtes tangiert, wird sich der Gewerbetreibende in vielen Fällen zur Befreiung von der Steuerverpflichtung lediglich der ihm durch das neue Personalsteuergesetz im § 67 gewährten Alternative für die Löschung der Erwerbsteuer bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung bedienen und hätte dann weder eine Veranlassung noch eine gewerberechtliche Verpflichtung,[1]) die beabsichtigte Betriebseinstellung der Gewerbebehörde zur Kenntnis zu bringen. Ein Zählblatt über Gewerbeabmeldungen 2c. könnte daher besten Falles nur jene Fälle erfassen, in welchen eine förmliche Zurücklegung des Gewerbes erfolgt. Die Kataster der Kammern müssten somit alte Gewerbe mit sich fortschleppen, deren Betrieb dauernd vollständig eingestellt wurde, und eine Auszählung solcher Kataster müsste nothwendig zu einem mit dem factischen Bestande der Gewerbe in Widerspruch stehenden Ergebnisse führen. Mit dieser Eliminierung des ehemaligen Zählblattes II ist für die Gewerbebehörden eine wesentliche Erleichterung in der ihnen obliegenden Mitwirkung anlässlich der Gewerbekatasterführung herbeigeführt worden. Es ist aber klar, dass die Ersetzung des ehemaligen Zählblattes II durch die Mittheilung der Steuerbehörden, wie sie die neue Instruction (§§ 13 und 14) zur Durchführung bringt, in einzelnen Fällen insbesondere bei Wiederbeginn eines Gewerbebetriebes auf Grund der alten Gewerbeberechtigung nach vorausgegangener Verpachtung oder nach vollständiger Betriebseinstellung eine Correspondenz der Kammern und Gewerbebehörden nach sich ziehen kann, wobei es den ersteren zur Pflicht gemacht wird, diese Correspondenz mit aller gebotenen Raschheit zu absolvieren (vgl. § 25 der Instruction).

Haben nach dem Vorgesagten die betheiligten Ministerien für die Gewerbebehörden eine wesentliche Erleichterung ihrer Mitarbeit bei der Katasterführung bewirken können, so mussten sie anderseits berechtigten Wünschen der Kammern nach einer Erweiterung ihrer Kataster entgegenkommen. Diese Erweiterung bezieht sich auf Mittheilungen der Gewerbebehörden 1. Instanz 1. über jede Anzeige, welche ihnen im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Min.-Vdg. v. 15. September 1898, R. G. B. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen, zukommt; 2. über die bestätigenden Vidierungen von Hausierbewilligungen und Licenzen zum Betriebe von im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Erl. des H. M. v. 23. September 1881, Z. 2049[2]) und 3. über jede Genehmigung von Betriebsanlagen, in welchen Motoren zur Verwendung gelangen sollen (§ 25 der Gewerbeordnung) und über alle Anzeigen gemäß § 32 der Gewerbeordnung, soferne sie Aenderungen im Motorenbetriebe betreffen. Für jede dieser Mittheilungen wurde ein besonderes Zählblatt (II, V und VI) in der Instruction

[1]) S. jedoch auch § 53 der Gewerbeordnung.
[2]) Nr. 1770 d. Slg.

aufgestellt. Ein weitergehender Wunsch einzelner Kammern, dass auch die bestehenden Realgewerberechte in den Gewerbekatastern mittelst eigener besonderer Zählblätter festzuhalten seien, wurde in dieser Allgemeinheit bei der Neuredaction der Instruction nicht berücksichtigt. Da jedoch in einzelnen Kammerbezirken die Realgewerberechte auch dermalen noch in größerer Zahl bestehen und die Kammern solcher Bezirke ein begreifliches Interesse daran haben, die auf Grund eines Realrechtes bestehenden Betriebe kennen zu lernen, werden die Gewerbebehörden angewiesen, über Wunsch der Kammern in allen Fällen, in welchen sie anläßlich der Bestellung von Stellvertretern oder bei Verpachtung von Realgewerben in die Kenntnis von dem Bestande eines solchen Gewerberechtes gelangen, hievon eine Nachricht an die Handelskammer gelangen zu lassen. Außerdem haben Gewerbebehörden, welche über die in ihrem Bezirke bestehenden Realgewerbe geordnete Vormerke besitzen, diese der Kammer über deren Ersuchen behufs Abschriftnahme zur Verfügung zu stellen.

Was die Details der neuen Instruction anbelangt, so wird die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden darauf gelenkt, dass die Instruction alle ihnen aus diesem Anlasse obliegenden Verpflichtungen in die §§ 3—12 zusammengefasst hat,[1]) und wird hiezu nur Folgendes bemerkt: Ad § 3, P. 1: Es wird

---

[1]) Der bezügliche Abschnitt der Instruction lautet: . . . § 3. Die Gewerbebehörden 1. Instanz haben den Kammern Mittheilung zu machen 1. über jede Ausfertigung eines Gewerbescheines und jede Ertheilung bzw. Behändigung einer von den Oberbehörden ertheilten Concession; 2. über jede Anzeige im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Min.-Vdg. v. 15. September 1898, R. G. B. 162, betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen; 3. über jede Ertheilung, Verlängerung, Entziehung und bestätigende Vidierung von Hausierbewilligungen, Handelspässen und Licenzen zum Betriebe von im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049); 4. über jede Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers), über jede Verpachtung eines Gewerbes, über jede Anmeldung des Fortbetriebes eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben im Sinne des § 56 der Gewerbeordnung und über jede Verlegung oder Neuerrichtung von Betriebsstätten (§§ 39 und 40); 5. über jede Genehmigung einer Betriebsanlage, in welcher Motoren zur Verwendung gelangen (§§ 25 und 32). — § 4. Die Verständigung der Handels- und Gewerbekammern von den im § 3 angeführten Vorkommnissen seitens der Gewerbebehörden geschieht mittelst der (hier nicht abgedruckten) Zählblätter I—VI, welche die Kammern den Gewerbebehörden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beizustellen haben. Diese Formularien haben den Vordruck in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betreffenden Kammer zu enthalten. Die Gewerbebehörden haben den Kammern alljährlich im Laufe des Monats November die im nächsten Jahre voraussichtlich erforderliche Anzahl Exemplare einer jeden Drucksorte bekanntzugeben. — § 5. Die Gewerbebehörden haben, falls die Constatierung einzelner von der Gewerbeordnung anläßlich der Anmeldung nicht ausdrücklich geforderter Angaben (z. B. jene über den Geburtsort) nur im Wege einer besonderen Erhebung möglich wäre, die unvollständig ausgefüllten Zählblätter gleichwohl ungesäumt einzusenden und die fehlenden Angaben nachzutragen (vgl. § 7, P. 3). Der Controle halber sind die Zählblätter von den Gewerbebehörden mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche mit jedem Jahre neuerdings mit 1 beginnen, so dass das Fehlen eines Zählblattes schon durch das Ausfallen einer Nummer ersichtlich ist; dabei unterliegen die sechs Arten von Zählblättern einer abgesonderten Numerierung. — § 6. Da die Zählblätter als Bestandtheile der von den Kammern geführten Gewerbekataster in jeder Beziehung richtig sein müssen, ihre richtige Ausfüllung aber eine genaue Kenntnis der betreffenden Geschäftsstücke, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Voraussetzung hat, so haben die Gewerbebehörden diese Arbeit entweder den Referenten, welche die bezüglichen Geschäftsstücke erledigen, zuzutheilen oder doch wenigstens unter deren Aufsicht durch einen anderen verläßlichen Beamten oder Angestellten ausführen zu lassen. In letzterem Falle haben die Referenten die ausgefüllten Zählblätter vor deren Absendung an die Kammer auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Bei der Ausfüllung ist darauf zu achten, dass die Eintragungen in die Zählblätter deutlich und leserlich erfolgen. Außerdem ist die Ausfüllung der Zählblätter durch einen Vermerk auf dem Concept des damit im Zusammenhange stehenden Geschäftsstückes hervorzuheben. Die im Laufe eines Monats ausgefüllten Zählblätter sind abgesondert zu sammeln und unter Begleitung einer Consignation innerhalb der ersten acht Tage des darauffolgenden

den Gewerbebehörden 1. Instanz aufgetragen, über jede endgiltige Ertheilung bzw. Behändigung einer Concession der H. u. G. Kam. an der Hand des Zählblattes I Mittheilung zu machen, welche im letzteren Falle, also wenn die Concession von

---

Monats der zuständigen H. u. G. Kam. zu übermitteln. Vor Absendung an die H. u. G. Kam. ist zu prüfen, ob die laufenden Nummern der Zählblätter eine ununterbrochene Reihe bilden; ferner sind die ausgefüllten Zählblätter I mit den während des Monats vorgenommenen Eintragungen in das Gewerberegister, in welchem ein entsprechender Vormerk über die Ausfüllung des Zählblattes I zu machen ist, zu vergleichen, um die Uebereinstimmung sicherzustellen. Da die Zählblätter zum Einlegen in die bei den Kammern geführten Gewerbekataster bestimmt sind, so ist das Falten oder Zusammenrollen derselben unzulässig. Sollte bei einer Gewerbebehörde innerhalb eines Monats keine Veränderung im Stande der Gewerbe eingetreten und daher auch kein Zählblatt zur Ausfüllung gekommen sein, so ist der Kammer in der oben erwähnten Frist die Fehlanzeige zu erstatten. — § 7. Bezüglich der einzelnen Rubriken des Zählblattes I (für die Ertheilung von Gewerbescheinen und Concessionen) wird Nachstehendes bemerkt: 1. In jedem Zählblatte ist anzugeben, ob das betreffende Gewerbe als ein freies oder handwerksmäßiges oder concessioniertes behandelt wurde, u. zw. in der Weise, dass die zwei nicht zutreffenden Benennungen im Zählblatte durchstrichen werden. Von eventuellen nach Ausfertigung eines Gewerbescheines bzw. nach Ertheilung einer Concession im Recurswege erfolgten Aenderungen in der Einreihung eines angemeldeten Gewerbes in eine der Kategorien a—c des § 1 der Gewerbeordnung ist der H. u. G. Kam. im Correspondenzwege Mittheilung zu machen. 2. Wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, so ist in der entsprechenden Rubrik des Zählblattes I anzugeben, für welches der in der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110 (und Nachträge) angeführten Gewerbe der Befähigungsnachweis gefordert, und auf welche der nach § 14 der Gewerbeordnung zulässigen Arten derselbe erbracht wurde. Erbringt der Anmelder eines Gewerbes den Befähigungsnachweis auf mehrere der im Zählblatte I unter 1—4 angeführten Arten, so sind diese sämmtlich im Zählblatte anzugeben. 3. Ist der Gewerbeinhaber eine physische Person, so sind die Rubriken „Wohnung, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit" unter allen Umständen auszufüllen. Die Angaben über Geburtsort und Geburtsland sind, wenn sie in der Anmeldung nicht enthalten wären, nachträglich zu erheben und im Sinne des § 5 der Instruction den Kammern bekanntzugeben. Die Zusendung des im übrigen ausgefüllten Zählblattes darf jedoch hiedurch keine Verzögerung erfahren. 4. In der Rubrik „Geburtsjahr" ist nicht das Alter des Gewerbetreibenden, sondern das Kalenderjahr seiner Geburt anzugeben. 5. Bei Ausfüllung der Rubrik „Geburtsort" ist zu beachten, dass hier nicht nach der Heimatsgemeinde, sondern nach dem Geburtsorte gefragt ist. 6. In der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine bzw. in der Concession" ist die Benennung des Gewerbes wörtlich und sprachlich gleichlautend mit dem Gewerbescheine oder der Concession anzugeben. Ist die Anmeldung nicht in einer Amtssprache der Kammer erfolgt, so ist eine Uebersetzung beizufügen. Es ist unstatthaft z. B. bei Handelsgewerben einen Collectivnamen (etwa Gemischtwarenhandel) einzutragen, wenn im Gewerbescheine die einzelnen Waren aufgezählt erscheinen. Ebenso ist es unzulässig, eine Abkürzung anzuwenden, welche im Gewerbescheine bzw. in der Concession nicht vorkommt. Reicht der leere Raum dieser Rubrik bei langen Gewerbebezeichnungen nicht aus, so ist die Fortsetzung auf dem Rande an passender Stelle aufzuschreiben. 7. Die Subrubrik „Nummer der Gewerbeart (-Gruppe)" ist nach dem vom H. M. herausgegebenen systematischen Verzeichnisse der Gewerbe in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigefügte bzw. aus dem alphabetischen Register zu diesem Verzeichnisse ersichtliche, arabische Ziffer eingesetzt wird. Sollte jedoch die in einer Gewerbeanmeldung enthaltene Benennung eines Gewerbes in dem alphabetischen Register zum systematischen Verzeichnisse nicht vorkommen, so haben die Gewerbebehörden die Nummer jener Gewerbeart (-Gruppe) anzuführen, in welche diese Benennung nach ihrer Ansicht einzureihen wäre. 8. Da die Zusammenfassung mehrerer, mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine nach § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung nicht gestattet ist, haben die Gewerbebehörden in der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbescheine 2c." die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle, in denen sie eine Cumulierung mehrerer, ihrer Ansicht nach nicht wesentlich verschiedener Gewerbe in einem Gewerbescheine vornehmen, durch Beisetzung der Worte „cumuliert nach § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung" ausdrücklich im Zählblatte I hervorzuheben und in der Subrubrik „Nummer der Gewerbeart (-Gruppe)" die für jedes der verschiedenen Gewerbe nach den Bestimmungen des oben erwähnten P. 7 in Betracht kommende arabische Ziffer des systematischen Verzeichnisses einzusetzen. 9. In jenen Bezirken, in denen die Ertheilung beschränkter Baugewerbeconcessionen im Sinne des § 6 des Ges. v. 26. December 1893,

der oberen Instanz ertheilt wird, erst gelegentlich der Intimation des betreffenden Erlasses an die Partei zu geschehen hat. — Ad § 3, P. 3: Um Missverständnissen und Irrungen bei Ausfüllung der Zählblätter über die Ertheilung, Verlängerung,

---

R. G. B. 193, zugelassen worden ist, müssen die Gewerbebehörden bei Ertheilung solcher Concessionen die Gemeinden ausdrücklich anführen, auf welche sich die Ausübung der ertheilten Concessionen erstreckt. 10. Handelt es sich bei der Anmeldung um die Erweiterung oder Verringerung einer bestehenden Gewerbebefugnis, so ist dieser Umstand im Kopfe des Zählblattes I durch den Vermerk „Erweiterung" bzw. „Verringerung" zu bezeichnen. Als eine solche ist jedoch die nach § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung nothwendige Ausstellung eines zweiten Gewerbescheines für ein von dem bisher betriebenen verschiedenes Gewerbe nicht zu betrachten (Erl. des H. M. v. 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898). 11. Die Rubrik „Standort und genaue Adresse der Betriebsstätte" ist zur Eintragung der vollständigen Adresse der Betriebsstätte (Werkstätte, Laden u. dgl.) und nicht derjenigen der Wohnung des Gewerbetreibenden bestimmt, soferne nicht die letztere selbst als Betriebsstätte dient. 12. Bei Errichtung von Zweigniederlassungen ist das Zählblatt I von jener Behörde auszufüllen, in deren Bezirke die Zweigniederlassung errichtet wird. Die dazu gehörige Hauptniederlassung ist — gleichgiltig, ob sie sich in demselben oder in einem anderen polit. Bezirke befindet — in der Rubrik „Der Betrieb ist eine Zweigniederlassung ......" auszuweisen. 13. Zu diesem Behufe haben die Gewerbebehörden bei jeder Gewerbeanmeldung bzw. bei jeder Concessionsertheilung zu erheben, welche Gewerbe der betreffende Gewerbetreibende schon betreibt, welcher Art dieselben sind, wo sie sich befinden und in welchem Verhältnisse sie zu dem dermalen angemeldeten bzw. bewilligten Gewerbebetriebe stehen. Hiebei ist zu beachten, dass als Zweigniederlassungen im Sinne dieses Zählblattes nur jene Betriebsstätten anzusehen sind, welche unter die Bestimmungen des § 40 der Gewerbeordnung fallen. Die nicht als Zweigniederlassungen zu behandelnden Betriebe desselben Gewerbeinhabers sind in der Rubrik „Bezeichnung und Adresse sämmtlicher von demselben Inhaber betriebener Gewerbe" anzuführen. — § 8. Das Zählblatt II haben die Gewerbebehörden in allen Fällen auszufüllen, in welchen sie über die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen im Sinne der §§ 2, 3 und 4 der Min.-Vdg. v. 15. September 1898, R. G. B. 162, sei es von dem Patentinhaber selbst, sei es von seinem Rechtsnachfolger eine Anzeige erhalten. Diesem Zählblatte ist jedesmal das der Anzeige beiliegende zweite Exemplar des Patentblattes oder der Patentbeschreibung anzuschließen; dabei ist das Patent, auf welches sich die Anzeige bezieht, im Patentblatte entsprechend kenntlich zu machen. — § 9. Ein Zählblatt III ist auszufüllen über jede Neuertheilung, Verlängerung und Entziehung einer Hausierbewilligung, eines Handelspasses oder einer Licenz zum Betriebe der im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen (Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049). Den Handels- und Gewerbekammern bleibt es überlassen, getrennte Zählblätter für die Ertheilung und Entziehung der oben erwähnten Bewilligungen einerseits und für deren Verlängerung anderseits aufzulegen, doch müssen diese Zählblätter die betreffenden Rubriken des instructionsgemäßen Zählblattes III unverändert enthalten. Die Ausfüllung der Zählblätter III hat gleichzeitig mit der Ausstellung des Hausierbuches bzw. Handelspasses oder der Licenz zu erfolgen, ohne dass die steuerrechtliche Amtshandlung abzuwarten wäre. — § 10. Die im Sinne des § 9 des Hausierpat. v. 4. September 1852 bzw. des Art. XV des Ges. über das Zoll- und Handelsbündnis v. 27. Juni 1878, R. G. B. 62 (kais. Vdg. v. 30. December 1898, R. G. B. 239) oder des Erl. des H. M. v. 23. December 1881, Z. 2049, durch die Gewerbebehörden vorgenommenen Vidierungen von Hausierbewilligungen und Licenzen sind mittelst des Zählblattes V an jene H. u. G. Kam. bekanntzugeben, in deren Bezirke sich die vidierende Behörde befindet. Die Ausfüllung des Zählblattes V hat gleichzeitig mit der Vidierung zu erfolgen. — § 11. Bei Ausfüllung des Zählblattes IV (für Veränderungen im Gewerbebetriebe) ist zu beachten, dass der sub d bezeichnete Veränderungsfall die Verlegung der Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde und bei concessionierten Gewerben auch in eine andere Gemeinde desselben polit. Bezirkes, der Veränderungsfall e dagegen die Errichtung einer zweiten, dritten rc. Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde zum Gegenstande hat. Die Verlegung der Betriebsstätte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben polit. Bezirkes, gleichwie überhaupt die Verlegung einer Betriebsstätte in einen anderen polit. Bezirk ist nach § 39 der Gewerbeordnung als die Auflassung des bisherigen und Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen. In den letzteren Fällen, sowie bei Errichtung einer zweiten, dritten rc. Betriebsstätte außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes, welche nach § 40 der Gewerbeordnung als die Errichtung einer Zweigniederlassung betrachtet werden muss, hat daher die Gewerbebehörde des neuen Standortes mittelst eines Zählblattes I eine Mittheilung über derlei Vorkommnisse an die

Entziehung und bestätigende Vidierung von Hausierbewilligungen ꝛc. vorzubeugen, werden die Gewerbebehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die erwähnten Zählblätter Hausierbewilligungen, Handelspässe und Licenzen zum Betriebe der im Umherwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen nach dem Erl. v. 23. December 1881, Z. 2049,[1]) unter Einem erfassen, obwohl die Praxis derartige Wandergewerbe oftmals verwechselt. Es wird daher bei Ausfüllung der Rubrik „Art der Befugnis“ in den Zählblättern III und V hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen sein. — Ad § 3, P. 4: Es erscheint nothwendig hervorzuheben, dass die neue Instruction im Gegensatze zu jener v. J. 1895 von der Ausfüllung eines Zählblattes IV bei Anmeldung des Wiederbetriebes nach vorausgegangener Verpachtung absieht. — Ad § 3, P. 5: Die geforderten Mittheilungen über jede Genehmigung einer Betriebsanlage, in welcher Motoren zur Verwendung gelangen, durch ein Zählblatt VI sind erst dann den Kammern zu machen, wenn die fraglichen Genehmigungen in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. § 12 der Instruction). An der Hand des Zählblattes VI sind den Kammern auch Anzeigen gemäß § 32 der Gewerbeordnung über Aenderungen im Motorenbetriebe zur Kenntnis zu bringen. — Ad § 6: Eine besondere Sorgfalt haben die Behörden naturgemäß der Ausfüllung der einzelnen Zählblätter zu widmen, da diese im Hinblicke auf den vermehrten Inhalt der Zählblätterangaben gewerberechtliche Kenntnisse vorausgesetzt, welche bei den Manipulationsbeamten und Hilfskräften der Gewerbebehörden 1. Instanz nicht mit Zuverlässigkeit gewärtigt werden können. Es scheint bei dieser Sachlage nothwendig, dass sich die Referenten dieser Arbeit selbst unterziehen oder doch wenigstens von anderen Beamten ausgefüllte Zählblätter einer eingehenden Durchsicht unterwerfen. — Ad §§ 7—12: Ueber die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Zählblätter I—VI verbreiten sich die §§ 7—12 der Instruction und wäre hier nur noch etwa Folgendes zu bemerken: § 7, P. 2: Da Gewicht darauf gelegt werden muss, dass die Handhabung der Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung über den Befähigungsnachweis beim Antritte handwerksmäßiger Gewerbe gerade auch in jenen Fällen genau erkannt werde, wo die Parteien Theilbefugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes oder überhaupt solche Gewerbe unter einer von der officiellen Liste abweichenden Bezeichnung zur Anmeldung bringen, wird in einer eigenen Rubrik des Zählblattes I bzw. IV jeweilig anzugeben sein, für welches der in der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110 (und Nachträge) angeführten handwerksmäßigen Gewerbe in solchen Fällen der Befähigungsnachweis von den Gewerbebehörden gefordert worden ist. § 7, P. 7: Das H. M. beschäftigt sich dermalen mit der Aufstellung eines neuen systematischen Verzeichnisses der Gewerbe, zu welcher Arbeit das reiche Material, welches die 1. Gewerbezählung nach dem Stande v. J. 1897 zutage gefördert hat, herangezogen werden soll. Dieses systematische Verzeichnis wird den Gewerbebehörden in nächster Zeit zur Verfügung gestellt werden.[2]) Da dieses Verzeichnis die in der Praxis vorkommenden Gewerbebenennungen mit thunlichster Vollständigkeit enthalten wird, ist anzunehmen,

---

H. u. G. Kam. zu erstatten. — § 12. Das Zählblatt VI ist auszufüllen und an die Kammer zu übersenden, sobald für eine Betriebsanlage, bei welcher Motoren zur Verwendung kommen, die Genehmigung ertheilt und in Rechtskraft erwachsen ist. Im übrigen bleiben auch für diese Fälle die Bestimmungen des § 3, P. 1 und 4, in Kraft. ...

[1]) Nr. 1770 d. Slg.

[2]) Zufolge Erl. des H. M. v. 6. September 1900, Z. 42462, hat die Statth. unterm 19. September 1900, Z. 83369, allen Bzb. das systematische Verzeichnis der Gewerbe und anderer gewerbemäßig ausgeübter Beschäftigungen mit dem Auftrage übermittelt, vom 1. November 1900 an mit der Beisetzung der Nummern der Gewerbeart auf den Zählblättern I im Sinne des § 7, P. 7, der Instruction zu beginnen und dabei die Classification der neuen Gewerbeverzeichnisse zu benützen.

dass sich für das Gros der Gewerbeanmeldungen die Nummer der Gewerbeart im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe leicht wird finden lassen. Wenn aber im Verzeichnisse nicht enthaltene Gewerbebenennungen angemeldet werden sollten, müssen die Gewerbebehörden durch entsprechende Befragung der Parteien anlässlich der Anmeldung die Natur des von der Partei in Aussicht genommenen Gewerbebetriebes erforderlichen Falles insoweit erheben, um danach die Einreihung in eine der im systematischen Verzeichnisse enthaltenen Gruppen oder Arten vornehmen zu können. § 7, P. 8: Die Ergebnisse der vorerwähnten Gewerbezählung haben gezeigt, dass trotz der Bestimmung des § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung in zahlreichen Fällen mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, in eine Anmeldung und sohin in einen Gewerbeschein zusammengefasst erscheinen. Es wird daher den Gewerbebehörden die fragliche Bestimmung der Gewerbeordnung neuerlich in Erinnerung gerufen und hiezu noch bemerkt, dass auch durch das Personalsteuerges. v. J. 1896 die Besteuerungsform mehrerer Betriebe bzw. Gewerbe in einer Hand geändert worden ist. § 7, P. 10: Die von den Gewerbebehörden der einzelnen Königreiche und Länder verschieden geübte Praxis bei den von Parteien angesuchten Erweiterungen bzw. Verringerungen des Inhaltes bereits ausgefolgter Gewerbescheine wurde durch den Erl. des H. M. v. 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898,[1]) einer einheitlichen Regelung zugeführt, deren Consequenzen für die Katasterführung § 7, P. 10, zieht. § 11. Hier wäre besonders zu betonen, dass die Verlegung der Betriebsstätte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben polit. Bezirkes als die Auflassung des bisherigen und die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, daher für solche Fälle nicht etwa ein Zählblatt IV, sondern ein Zählblatt I zur Mittheilung an die H. u. G. Kam. in Verwendung zu nehmen ist.

Hievon werden die Gewerbebehörden 1. Instanz zur genauesten Danachachtung in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig folgt je ein Exemplar einer Drucksorte für die protokollarische Aufnahme von Gewerbeanmeldungen und deren weitere Behandlung mit dem Beifügen mit, dass die Benützung dieser Drucksorte, welche die Bestimmungen der neuen Instruction berücksichtigt, seitens des H. M. den Gewerbebehörden empfohlen wird.

1601. Gewerbekataster und Gewerbezählungen der Handels- und Gewerbekammern.

H. M. 9. December 1899, Z. 63051. St. E. 7. Februar 1900, Z. 115656 ex 1899, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Zählblätter für den Gewerbekataster der H. u. G. Kam. wird in Erledigung mehrerer diesbezüglich gestellter Fragen Nachstehendes eröffnet: 1. Das Ges. v. 26. October 1896, R. G. B. 220, betreffend die directen Personalsteuern, hat an der Verpflichtung der Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportgewerben zur Anzeige der von ihnen beabsichtigten Betriebseinstellung nach § 53 der Gewerbeordnung, nichts geändert. 2. § 3, P. 5, der neuen Gewerbekatasterinstruction verpflichtet die Gewerbebehörden 1. Instanz über alle Anzeigen gemäß § 32 der Gewerbeordnung, soferne sie Aenderungen im Motorenbetriebe betreffen, ein Zählblatt VI an die H. u. G. Kam. einzusenden, wobei es naturgemäß keinen Unterschied machen kann, ob die angezeigten Veränderungen zum Gegenstande einer commissionellen Verhandlung gemacht wurden, oder ob von einer solchen Umgang genommen worden ist. 3. § 12, Abs. 3, der Gewerbeordnung gestattet eine Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung nur in solchen Fällen, in welchen die angemeldeten Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart

---

[1]) Nr. 1552 d. Slg.

nicht wesentlich verschieden sind. Um nun gleich bei der Anmeldung eines Gewerbes — der grundlegenden Voraussetzung einer geordneten Gewerbeadministration — eine einheitliche Praxis anzubahnen, empfiehlt es sich, die fragliche Bestimmung des § 12 möglichst stricte zu interpretieren, und es haben die neuen Steuergesetze eine Situation geschaffen, welche eine solche Praxis ohne belangreiche Beschwerung der Parteien ermöglicht. Hiebei wird zugegeben werden müssen, dass das freie Ermessen der Gewerbebehörden für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Zusammenfassung in ziemlich weitem Umfange zur Geltung gelangen wird. Immerhin sind aber bereits bestimmte Voraussetzungen zur Beantwortung der Frage im concreten Falle insofern geschaffen, als bereits zahlreiche Entscheidungen über den Umfang eines Gewerberechtes nach § 36 vorliegen bzw. es den Gewerbebehörden durch Zusammenhalt dieser Entscheidungen gegebenen Falles möglich sein wird zu beurtheilen, ob sich mehrere gleichzeitig angemeldete Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart als wesentlich verschieden darstellen oder nicht. Außerdem ist anzunehmen, dass es in der Tendenz des Gesetzes gelegen ist, eine Zusammenfassung von freien und handwerksmäßigen Gewerben, die bereits im § 1, lit. c, der Gewerbeordnung unterschieden werden, und für die zum Theile verschiedene Anmeldevorschriften gelten, in einer Anmeldung auszuschließen. Noch weniger kann es gestattet sein, Gewerbe mit der Gewerbeordnung gar nicht unterliegenden Beschäftigungen, welche den Gegenstand polizeilicher Licenzierung bilden, in einem Gewerbescheine zusammenzufassen. Die vom H. M. an die Gewerbebehörden 1. Instanz hinausgegebene Publication „Ergebnisse der in Oesterreich vorgenommenen Gewerbezählung nach dem Stande vom 1. Juni 1897“, auf welche sich der Erl. des H. M. v. 5. September 1899, Z. 47102,[1]) bezieht, enthält in Tabelle II den Stand der Cumulativanmeldungen vom bezeichneten Datum. Es finden sich in dieser Zusammenstellung zahlreiche gesetzlich unzulässige Cumulierungen, so dass eine entsprechende Durchsicht der erwähnten Tabelle für eine Orientierung über die bisherige Praxis bei den Bestimmungen des § 12, Abs. 3, ziemlich wertvoll sein dürfte.

1602. Gewerbelegitimationskarten, Evidenz über ausgefertigte —.

H. M. 15. April 1866, Z. 582 H M. St. E. 18. Mai 1866, Z. 14553, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.

Anlässlich der auf Art. 18 des österr.-deutschen Handels- und Zollvertrages v. 11. April 1865, R. G. B. 32, und Nr. 14, Z. 2, des Schlussprotokolls zu diesem Vertrage[2]) beruhenden Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende[3]) wird verfügt: Ueber die ertheilten Gewerbelegitimationskarten ist eine Nachweisung anzulegen und jahrweise fortzuführen. Verstöße gegen die festgesetzten Formularien bei den von Angehörigen der Zollvereinsstaaten producierten Gewerbelegitimationskarten sind der Statth. behufs Anzeige an das H. M. von Fall zu Fall zur Kenntnis zu bringen.

1603. — — Nachweisung des Jahresbedarfes an —.

H. M. 7. August 1889, Z. 33236. St. E. 23. August 1889, Z. 49682, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Nachdem die Hinausgabe neuer Gewerbelegitimationskarten, welche infolge internationaler Verträge für Personen auszufertigen sind, die sich mit Wareneinkäufen

---

[1]) St. E. 16. October 1899, Z. 82927, an alle Bzh.

[2]) Vgl. Art. 19 des gegenwärtigen Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche v. 6. December 1891, R. G. B. 15, und die Bestimmungen des Schlussprotokolls zu Art. 19 dieses Vertrages.

[3]) Das P. M. hat mit dem Erl. v. 27. Mai 1866, Z. 2543, zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt, dass hiedurch die Anwendung der Pass- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handlungsreisenden nicht berührt wird (St. E. 26. Juli 1866, Z. 2098/pr, an alle Bz.-Amt. und Wr. P. D.).

und Acquirierung von Warenbestellungen für Geschäftsunternehmungen befassen, für jedes kommende Jahr alljährlich stattfindet, haben die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden die Anzeige über den voraussichtlichen Bedarf an solchen Legitimationskarten in Hinkunft alljährlich ohne vorherige Aufforderung bis längstens 15. September jedes Jahres an die Statth. zu erstatten.[1]) Der Voranschlag ist um eine angemessene Zahl von Gewerbelegitimationskarten zu erhöhen, um allfällige Nachbestellungen zu vermeiden.

1604. Gewerbelegitimationskarten, Information der Bewerber bei Ausfolgung von —.

H. M. 24. December 1897, Z. 73141. St. E. 31. December 1897, Z. 122171, an alle Bzh., beide Stadtr. und Wr. P. D.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten hiemit eine zur Information der Reisenden bestimmte Zusammenstellung der in den hauptsächlich in Betracht kommenden auswärtigen Staaten geltenden Vorschriften über die Behandlung österr. oder ung. Handlungsreisender, eine Zusammenstellung, welche jedem um die Ausfertigung einer solchen Karte Ansuchenden stets zu verabfolgen sein wird.

1605. Gewerbesachen, Recursfristen in —.

M. J. 2. September 1887, Z. 11695. St. E. 8. September 1887, Z. 48511, an alle Bzh.

Das H. M. hat die Wahrnehmung gemacht, dass sowohl von Seite der Gewerbebehörden 1. Instanz, als auch von Seite einiger polit. Landesbehörden hinsichtlich der Recursfristen in Gewerbeangelegenheiten vielfache Verstöße stattfinden. Insbesondere kommt es vor, dass den Parteien längere als die gesetzlichen Recursfristen eingeräumt werden, wodurch die Parteien, wenn der Recurs wegen Versäumung der gesetzlichen Recursfrist von der Oberbehörde zurückgewiesen werden muss, zu Schaden kommen. Unter solchen Umständen hat es das M. J. einvernehmlich mit dem H. M. für geboten gehalten, sämmtlichen polit. Landesbehörden die nachstehende Zusammenstellung der bei Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen als Richtschnur in vorkommenden Fällen mitzutheilen. Insofern es sich in der Zusammenstellung um einzelne Recursfristen handelt, hinsichtlich welcher die Feststellung nicht ausdrücklich durch das Gesetz selbst erfolgt ist, sondern erst im Wege der Gesetzesinterpretation erfolgen musste, hat sich das M. J. an den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung seitens der Ministerialinstanz gehalten.

I. Die ausnahmsweise Recursfrist des § 146 der Gewerbeordnung von sechs Wochen u. zw. sowohl gegen Entscheidungen 1. als auch 2. Instanz hat

[1]) Dieser obliegt die Bekanntgabe des Jahresbedarfes an Formularien für Gewerbelegitimationskarten an das H. M. bis 1. November jedes Jahres.

platzzugreifen in den Fällen der nachstehenden Paragraphen der Gewerbeordnung: § 13, Abs. 2, betreffend Recurse gegen die Untersagung des Betriebes eines freien Gewerbes. — § 14, jedoch nur insofern, als es sich um die Untersagung des Betriebes eines handwerksmäßigen Gewerbes handelt. — § 18, jedoch nur insofern, als es sich um den Recurs des Concessionswerbers gegen die Verweigerung der Concession handelt, und mit der Einschränkung, dass ihm gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ein weiterer Recurs nicht zusteht. — § 22, betreffend Recurse des Concessionswerbers gegen die Verweigerung einer Concession. — § 40, Abs. 2, betreffend Recurse gegen die Untersagung der Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen bzw. gegen die Verweigerung der Concession. — § 56, Abs. 1—5, betreffend Recurse gegen die Untersagung des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes durch den Erben oder Legatar oder im Falle der Uebertragung eines Gewerbeetablissements durch Acte unter Lebenden (Abs. 1 und 2), gegen die Verweigerung der Concession in den eben gedachten Fällen (Abs. 3), gegen die Verweigerung der Fortführung eines concessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder (Abs. 4.), endlich gegen die Verweigerung der Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (Abs. 5). — § 57, betreffend Recurse gegen die Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.

II. Die ausnahmsweise Recursfrist von 14 Tagen u. zw. sowohl gegen die Entscheidungen 1., als auch 2. Instanz hat platzzugreifen in den Fällen der nachstehenden Paragraphen der Gewerbeordnung: § 18, Abs. 6 und 7, betreffend Recurse von Gemeinden gegen die Ertheilung oder Verweigerung von Gast- und Schankgewerbeconcessionen, jedoch mit der Einschränkung, dass der Gemeinde gegen die Entscheidung 1. Instanz nur dann ein Recursrecht zusteht, wenn die Concession ertheilt wurde, und selbst dann nur in jenem Falle, als es sich nicht um eine Gemeinde mit eigenem Statut handelt. — § 20, Abs. 3 und 4, betreffend Recurse von Gemeinden gegen die Ertheilung oder Verweigerung der Bewilligung zur Uebertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Local, jedoch mit der zu dem vorstehenden § 18 gemachten Einschränkung. — §§ 25—33, betreffend Recurse von Parteien in Angelegenheiten von Betriebsanlagen (nach Vorschrift des § 34 der Gewerbeordnung). — § 40, Abs. 3, betreffend Recurse in Angelegenheiten von Betriebsanlagen anlässlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements und Niederlassungen. — §§ 44—49, jedoch nur insofern, als es sich um Recurse gegen Straferkenntnisse wegen vorschriftswidriger äußerer Bezeichnung oder Eingriffe handelt, und mit der Einschränkung des § 150 der Gewerbeordnung, dass gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Recurs nicht stattfindet. — §§ 131—139, jedoch mit Ausnahme des § 138, lit. a, betreffend Recurse in Strafsachen, nach Vorschrift des § 148 der Gewerbeordnung mit der Einschränkung des § 150, dass gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis ein weiterer Recurs nicht stattfindet. § 152, jedoch nur insoweit, als es sich um Recurse gegen die von der Behörde bei Vollziehung von Straferkenntnissen ergriffenen Maßregeln handelt.

III. Die für die polit. Verwaltung geltenden allgemeinen Recursfristen u. zw. die Recursfrist von 14 Tagen gegen Entscheidungen der polit. Behörde 1. Instanz und die Recursfrist von 4 Wochen gegen Entscheidungen der polit. Landesbehörde haben platzzugreifen in allen übrigen Fällen.

Gewerbesachen, Inanspruchnahme der Gemeinden in — Nr. 1419.
— — Gendarmerieverwendung in — Nr. 1489.

Gewerbescheine, Editionspflicht des Besitzers Nr. 1690.

Gewerbescheine zum Handel mit Presserzeugnissen für die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens, Ausfertigung Nr. 2959, 2960.

— — Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht bei Ausfertigung von — Nr. 3555.

— — Ausfertigung für unfallversicherungspflichtige Betriebe, Mittheilung an die Anstalt Nr. 3973.

1606. Gewerbeschulen, Beeidigung der definitiven Lehrer an —.

H. M. 18. November und 20. December 1881, ZZ. 38317, 40764. St. E. 22. December 1881, Z. 49828, und 9. Jänner 1882, Z. 52339 ex 1881, an n. ö. L. Sch. R.

In Ausführung der A. h. Entschl. v. 13. November 1881 werden die wirklichen Lehrer an den vom Staate erhaltenen gewerblichen Lehranstalten bei ihrer definitiven Staatsanstellung als definitive Staatsbeamte gemäß dem Ges. v. 15. April 1873, R. G. B. 47, in die XI., X. und IX. Rangsclasse eingereiht, und hat die Statth. die Beeidigung derselben nach der Eidesformel für Lehrer und Leiter der Mittelschulen vorzunehmen.

1607. — — wohin sie ressortieren.

H. M. 15. December 1881, Z. 38682. St. Z. 51932 ex 1881.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 30. Juli 1881 zu genehmigen geruht, dass v. J. 1882 an sämmtliche dem gewerblichen Bildungswesen gewidmete Credite im Etat des C. U. M. vereinigt und von diesem Ministerium unter Mitwirkung des H. M. verwaltet werden. Infolge dessen scheiden die Agenden, betreffend die Verwaltung der gewerblichen Fachschulen und der selbständigen gewerblichen Versuchsanstalten, sowie jene, betreffend die bisher vom H. M. vorgenommenen Unterstützungen der gewerblichen Museen, Anstalten und Vereine aus dem Ressort des H. M. aus, und sind fortan alle einschlägigen Eingaben an das C. U. M. zu richten, wobei der bisher festgesetzte Instanzenzug aufrecht erhalten bleibt.

1608. — — Staatsaufsicht, Inspection und dienstlicher Verkehr.

C. U. M. 21. Mai 1882, Z. 8406. St. E. 13. Juni 1882, Z. 4071 pr, an alle Bzh.

Auf Grund der A. h. Entschl. v. 30. Juli 1881 ist die Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes ins Leben getreten, und sind für die Inspection sämmtlicher gewerblicher Lehranstalten organische Bestimmungen erlassen worden. Das A. h. genehmigte provisorische „Statut" der genannten Centralcommission, sowie die in Gemäßheit dieses Statuts festgesetzten „organischen Bestimmungen" und die „Instruction" für die Fachinspectoren der gewerblichen Lehranstalten werden der Statth. mitgetheilt und bei diesem Anlasse angeordnet, dass sämmtliche Fortbildungs- und Tagesfachschulen in Niederösterreich, insofern sie nicht als Centralanstalten direct vom C. U. M. überwacht werden und mit demselben unmittelbar verkehren (die Unterrichtsinstitute des österr. Museums für Kunst und Industrie und des technischen Gewerbemuseums, der Centralspitzencurs und die höhere Kunststickereischule) bis auf weiteres durch den n. ö. L. Sch. R. mit dem C. U. M. zu correspondieren haben.

— — Zeugnisausfertigung über die Befähigung zur Dampfkesselerzeugung Nr. 751, 752.

— — Ausfertigung von Eisenbahnlegitimationen für den Bereich staatlicher — Nr. 1084, 1088, 1093, 1097.

— — inwieweit durch ihre Zeugnisse der Befähigungsnachweis erbracht wird, Nr. 1543.

— — Anerkennung der Zeugnisse ungarischer — Nr. 1545.

— — Inspicierung seitens der Gewerbeinspectoren Nr. 1583.

1609. **Gewerbestrafgelder,** Widmung der —.

H. M. 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884. St. E. 25. Mai 1885, Z. 25300, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Anläſslich einer Anfrage, betreffend die Zuweisung der mit § 151 der Gewerbeordnung v. J. 1859 wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen an die Genossenschafts- oder Unterstützungscasse, zu welcher der Straffällige beitragspflichtig ist, bzw. an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet: Was die Frage anbelangt, in welche Casse die Strafgelder zu fließen haben, wenn der Straffällige weder zu einer Genossenschafts- noch zu einer Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, so erscheint für diesen Fall die Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung maßgebend, wonach diese Strafgelder in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen sind. Bezüglich der Entscheidung der 2. Frage, ob, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, die Strafgelder in die Genossenschaftscasse oder in die Krankencasse der Genossenschaft fließen, erscheint es geboten, die Bedeutung des § 151 der Gewerbeordnung v. J. 1859 mit Rücksicht auf die infolge des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, eingetretene Aenderung des im § 151 erwähnten § 128 (jetzt 121) der Gewerbeordnung zu präcisieren. Nach den Principien sowohl der allgemeinen, als der polit. Strafgesetzgebung sind die Strafgelder zu gemeinnützigen und insbesondere zu humanitären Zwecken zu verwenden. Diesen Zwecken dienten die auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung v. J. 1859 gegründeten Genossenschaften, indem sie entweder eigene Unterstützungscassen für die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften für den Fall der Erkrankung und sonstigen Nothlage gründeten oder in solchen Fällen die Unterstützung aus der Genossenschaftscasse leisteten. Demselben Zwecke dienten die sogenannten Meister- und Unterstützungscassen für mittellose Gewerbeinhaber selbst. Mit dem Inslebentreten des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, ist diesbezüglich eine Aenderung geschaffen worden. Gemäß § 121 dieses Ges. ist nunmehr jede Genossenschaft verpflichtet, zur Unterstützung ihrer Gehilfen für den Fall der Erkrankung eine genossenschaftliche Krankencasse zu gründen oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten. Die Mittel dieser genossenschaftlichen Krankencasse dürfen nur zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden, und es hat gemäß § 121 a eine Genossenschaft, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung nachgekommen ist, für die Verpflichtungen der Krankencasse nicht weiter aufzukommen, falls letztere etwa die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt. Mit Rücksicht auf diese durch das Ges. v. J. 1883 neu geschaffenen Verhältnisse ist es nur im Geiste des Gesetzes gelegen, daſs die wegen Ueber-

tretungen der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen, wenn der Straffällige einer Genossenschaft angehört, in die Gehilfenkrankencasse der Genossenschaft fließen..... Was schließlich die weitere Frage anbelangt, ob die Strafgelder in jenen Fällen, in welchen ein Angehöriger einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes verurtheilt wurde, der Casse jener Genossenschaft zukommen, welcher er angehört, oder in die Casse der Genossenschaft zu fließen haben, in deren Gewerbe unbefugt eingegriffen wurde, wird bemerkt, dass mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 151 die Zugehörigkeit zur Genossenschaft das ertheilende Kriterium zu bilden hat. Es haben daher solche Strafgelder in die genossenschaftliche Krankencasse jener Genossenschaft zu fließen, welcher der Straffällige angehört....

1610. Gewerbestrafgelder, Widmung der —.

H. M. 2. October 1885, Z. 24787. St. E. 10. October 1885, Z. 49273, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Im Nachhange zum Erl. v. 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884,[1]) hat das H. M. anlässlich einiger neuerdings im Gegenstande gestellter Fragen im Einvernehmen mit dem M. J. Folgendes eröffnet:

Was den zunächst zur Sprache gebrachten Fall betrifft, wenn nämlich der Straffällige zwar einer Genossenschaft angehört, bei dieser Genossenschaft aber eine Gehilfenkrankencasse nicht besteht, sondern die Genossenschaft die ihr obliegende Fürsorge für die erkrankten Gehilfen durch Anschluss an eine andere schon bestehende Krankencasse erfüllt, wird bemerkt, dass in diesem Falle die Strafgelder dieser Krankencasse zuzufließen haben. Hiebei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Statuten der Krankencasse, welcher die Genossenschaft beigetreten ist, nach der Vorschrift des § 121 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, den Bestimmungen des eben gedachten Gesetzes über die genossenschaftlichen Krankencassen entsprechen, dass insbesondere die Gewerbeinhaber an die Krankencasse Beiträge in percentualem Verhältnisse zu jenen der Gehilfen leisten und den Gewerbeinhabern das Recht der Vertretung im Vorstande und in der Generalversammlung der Krankencasse mit der Hälfte der den Gehilfen zustehenden Stimmen zustehe. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so kann auch nicht zugegeben werden, dass Genossenschaften durch ihren einfachen Beitritt zu einem Arbeiterkrankenvereine oder einer anderen Krankencasse der Verpflichtung des § 121 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, vollständig nachgekommen sind, es ist daher auch die Zuweisung der Strafbeträge an diese Krankencasse nicht zulässig, sondern es haben diese Strafbeträge dann in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zu fließen.[2])

Bezüglich der Entscheidung der Frage, wohin die Strafgelder zu fließen haben, wenn der Straffällige einer Genossenschaft angehört, welche bisher weder eine eigene Gehilfenkrankencasse gegründet hat, noch einer bereits bestehenden Krankencasse hinsichtlich der Unterstützung der Gehilfen beigetreten ist, wurde vom H. M. bemerkt, dass dieser Fall wohl nur insolange noch in Frage kommen kann, als die Genossenschaften ihrer gesetzlichen (§ 121) Verpflichtung, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, nicht zur Gänze werden entsprochen haben. Insolange eine Genossenschaft aber dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht entsprochen hat, wird die Entscheidung dieser Frage davon abhängen, ob der Straffällige zu seiner Genossenschaftscasse oder einer mit der Genossenschaft verbundenen Unterstützungscasse[2]) beitragspflichtig ist oder nicht (§ 151 der Gewerbeordnung). Ist er beitragspflichtig, so hat der Strafbetrag in die betreffende Casse, ist er es nicht, in den Armenfond zu fließen.

---

[1]) Nr. 1609 d. Slg.
[2]) Vgl. jetzt Nr. 1611 d. Slg.

Was schließlich die Frage der Zuwendung der Strafgelder in dem Falle anbelangt, wenn bei einer Genossenschaft gar keine Angehörigen sind und daher auch keine Gehilfenkrankencasse besteht, wie z. B. bei einigen bereits bestehenden Genossenschaften der Mehlhändler, Trödler ꝛc., so hat das H. M. bekanntgegeben, dass in einem solchen Falle in neuerlicher Anwendung des § 151 der Gewerbeordnung die Strafgelder der etwa bei der Genossenschaft für die Mitglieder bestehenden Unterstützungscasse, falls aber nach den Statuten eine solche Casse, zu welcher die Mitglieder beitragspflichtig sind, nicht besteht, dem Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zuzuweisen sind.

1611. Gewerbestrafgelder, Widmung der —.

H. M. 28. Juni 1889, Z. 25900. St. E. 10. Juli 1889, Z. 40151, an alle Bzh. und H. u. G. Kam. in Wien.

Von Seite einzelner Gewerbebehörden ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob nach Constituierung der im Ges. v. 31. März 1888, R. G. B. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorgesehenen Bezirkskrankencassen die nach der Gewerbeordnung zu verhängenden Geldstrafen gegen jene Gewerbeinhaber, deren Gehilfen keiner genossenschaftlichen Krankencasse angehören, sondern der Bezirkskrankencasse zugewiesen sind, an die Bezirkskrankencasse oder an den Ortsarmenfond abzuführen sein werden. Das H. M. hat im Einvernehmen mit dem M. J. diesbezüglich Nachstehendes eröffnet:

Das Ges. v. 31. März 1888, R. G. B. 33, enthält keinerlei Bestimmung, mit welcher verfügt würde, dass die nach der Gewerbeordnung gegen Gewerbeinhaber, deren Gehilfen der Bezirkskrankencasse zugewiesen sind, verhängten Geldstrafen der Bezirkskrankencasse zuzufließen haben. Es kann daher die zur Entscheidung vorgelegte Frage nicht aus dem Krankenversicherungsgesetze gelöst werden. Die Entscheidung hat vielmehr auf Grund der Gewerbeordnung zu erfolgen, und bildet hiefür auch heute noch der § 151 die maßgebende Bestimmung, wonach die Strafgelder, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§ 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes zu fließen haben, wo die Uebertretung begangen wurde. Mit dem Erl. des H. M. v. 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884, und v. 2. October 1885, Z. 24787,[1]) wurde bereits ausgesprochen, dass unter den Genossenschafts- oder Unterstützungscassen des § 128 der Gewerbeordnung v. J. 1859 sowohl die Genossenschaftscassen, als auch die im § 128 bezogenen Gesellencassen, von denen § 124 der Gewerbeordnung v. J. 1859 handelte, zu verstehen waren, und dass durch die Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883 an Stelle der Gesellencassen des § 124 die genossenschaftlichen Krankencassen des § 121 des letztgedachten Ges. getreten sind. Endlich gieng die Weisung dahin, dass, wenn ein straffälliger Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, die Strafgelder in die genossenschaftliche Krankencasse (§ 121) zu fließen haben — u. zw. wenn die Genossenschaft eine eigene genossenschaftliche (Gehilfen-) Krankencasse gegründet hat, in diese, wenn sie dagegen einer Krankencasse beigetreten ist, deren Statuten den Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im wesentlichen entsprechen, in die letztere Casse — wenn er dagegen einer Genossenschaft nicht angehört, in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde. Die genossenschaftlichen Krankencassen des § 121 der Gewerbeges.-Nov. wurden durch das Krankenversicherungsgesetz, abgesehen von der eventuell erforderlichen Abänderung der Statuten, in ihrem Bestande nicht berührt. Sie bleiben daher in Wirksamkeit, und die einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen (Gesellen) bleiben nach wie vor Mitglieder der Krankencasse, welche die Genossenschaft gegründet hat, oder welcher sie beigetreten ist.

[1]) Nr. 1609 und 1610 d. Slg.

Nun werden sich aber im Bestande des Krankenversicherungsgesetzes zahlreiche Fälle ergeben, in welchen Genossenschaften wegen der geringen Zahl der ihnen angehörigen Gehilfen Anstand nehmen werden, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen, und es vorziehen werden, mit ihren Hilfsarbeitern der Bezirkskrankencasse beizutreten. Da in solchen Fällen der Gewerbeinhaber u. zw. sowohl nach der Gewerbeordnung (§ 121), als auch nach dem Krankenversicherungsgesetze zur Unterstützungscasse (§ 128) d. i. im gegebenen Falle zur Bezirkskrankencasse beitragspflichtig ist, so erscheint der Fall des § 151, wonach die Strafgelder in die Bezirkskrankencasse zu fließen haben, gegeben. Besteht dagegen keine Genossenschaft, so sind die Gewerbeinhaber im Grunde des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet, ihre Hilfsarbeiter, soferne letztere nicht bei einer der übrigen im § 11 des Krankenversicherungsges. bezeichneten Cassen gegen Krankheit versichert sind, bei der Bezirkskrankencasse anzumelden und nach § 34 des Ges. 1/3 der statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Es erscheinen sonach auch in den letztgedachten Fällen die Gewerbeinhaber zu einer Unterstützungscasse (der Bezirkskrankencasse) beitragspflichtig, und es werden daher auch in diesen Fällen die Gewerbeinhabern auferlegten Geldbeträge in die Bezirkskrankencasse zu fließen haben. Geldstrafen, welche gegen Gewerbeinhaber verhängt werden, deren Gehilfen der Bezirkskrankencasse angehören, haben daher in allen Fällen der letzteren zuzufließen.

1612. Gewerbestrafgelder, Widmung der —.

H. M. 27. October 1890, Z. 35169. St. E. 24. November 1890, Z. 68412, an alle Bzh.

Das H. M. hat im Nachhange zu den Erl. v. 14. Mai und 10. October 1885, Z. 35351 ex 1884 und Z. 24787 ex 1885, dann v. 28. Juni 1889, Z. 25900,[1]) über mehrere neuerlich in Anregung gebrachte Fragen, betreffend die Verwendung der auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen, im Einvernehmen mit dem M. J. Nachstehendes eröffnet:

Strafgelder, welche wegen Uebertretungen der Gewerbeordnung von Gewerbeinhabern eingehoben werden, die weder einer genossenschaftlichen noch einer Bezirkskrankencasse, wohl aber einer Vereinskrankencasse angehören, haben in die Vereinskrankencasse zu fließen, wenn die straffälligen Gewerbeinhaber Mitglieder einer Genossenschaft sind, welche corporativ der Vereinskrankencasse beigetreten ist, und daher die Hälfte der Versicherungsprämien der Gehilfen zahlen. Dagegen haben in dem Falle, als der straffällige Gewerbeinhaber keiner Genossenschaft angehört und dessen Arbeiter bei einer Vereinskrankencasse versichert sind, die Strafgelder in den Armenfond des Ortes zu fließen, wo die Uebertretung begangen worden ist, weil der Straffällige zur Vereinskrankencasse in diesem Falle nicht beitragspflichtig ist und somit die Voraussetzung des § 151 der Gewerbeordnung nicht eintritt. Ebenso haben die Strafgelder in den Armenfond des Ortes zu fließen, wo die Uebertretung begangen worden ist, wenn der Straffällige ein Unternehmer ist, der eine Betriebskrankencasse gegründet hat, weil der § 151 nur von den Cassen des § 128 (jetzt 121) und nicht auch von jenen des § 85 (jetzt 89) spricht, und weil nach § 47, Z. 7 und 8, des Ges. v. 30. März 1888, R. G. B. 33, die Strafgelder sonst gegebenen Falles dem Unternehmer zugute kämen, was der humanitären Tendenz des § 151 nicht entspräche.

Von Seite einer Gewerbebehörde wurde der Antrag gestellt, die bisherigen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgelder in der Richtung zu ändern, dass Strafgelder, falls der straffällige Gewerbeinhaber ausschließlich Lehrlinge beschäftigt, überhaupt, wenn er aber auch Gehilfen hält, dann in die Lehrlings-

[1]) Nr. 1609—1611 d. Slg.

krankencasse zu fließen haben, wenn es sich um Uebertretungen handelt, welche das Lehrlingswesen betreffen, während es in allen übrigen Fällen bei der bisherigen Praxis zu verbleiben habe. Mit Bezug hierauf hat das H. M. bemerkt, dass diesem Antrage keine Folge gegeben werden kann, weil die Lehrlingskrankencasse von den Mitgliedern der Genossenschaft, welche Lehrlinge beschäftigen, allein erhalten werden und es daher dem Zwecke der Strafe nicht entsprechen würde, die den Gewerbeinhabern auferlegten Strafen den von ihnen selbst dotierten Cassen zuzuwenden.

Mit Rücksicht auf die weiter gestellte Frage nach der Verwendung der Strafgelder, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung von Hilfsarbeitern eingehoben werden, die zu genossenschaftlichen, zu Bezirks-, Vereins- oder Betriebskrankencassen beitragspflichtig sind, hat das genannte Ministerium Nachstehendes eröffnet: Gemäß § 135 der Gewerbeordnung sind in der Regel gegen selbständige Gewerbeinhaber Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen. Falls nun auch gegen Gehilfen und Lehrlinge Geldstrafen verhängt werden, haben die bezüglich der Verwendung der über Gewerbeinhaber verhängten Geldstrafen bestehenden Vorschriften auch auf die Hilfsarbeiter Anwendung zu finden, weil der hier maßgebende § 151 der Gewerbeordnung von „Straffälligen" im allgemeinen spricht, die nach § 135 ebenso Gewerbeinhaber, als auch Gehilfen oder Lehrlinge sein können, und daher für eine verschiedene Behandlung der über Gewerbeinhaber und Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen die gesetzliche Begründung fehlt. Es gilt daher von den über straffällige Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen, wenn diese Hilfsarbeiter einer genossenschaftlichen oder Bezirkskrankencasse oder, wenn sie endlich einer Vereinskrankencasse angehören, welcher die Genossenschaft, deren Angehörige sie sind, corporativ beigetreten ist, dasselbe, was in den analogen Fällen in Betreff der über straffällige Gewerbeinhaber verhängten Geldstrafen vorgeschrieben ist, d. h. diese Geldstrafen haben in die genossenschaftliche Krankencasse bzw. in die Bezirkskrankencasse oder Vereinskrankencasse zu fließen. Ebenso haben übereinstimmend mit den diesbezüglich für straffällige Gewerbeinhaber geltenden Vorschriften die über straffällige Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen, wenn der Hilfsarbeiter einer Betriebskrankencasse angehört oder wenn er, keiner Genossenschaft angehörig, bei einer Vereinskrankencasse versichert ist, in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zu fließen u. zw. in dem ersteren Falle aus den gleichen Gründen, wie sie oben für den Fall maßgebend erklärt wurden, als der Straffällige ein Unternehmer ist, welcher eine Betriebskrankencasse gegründet hat, im letzteren Falle, weil es sich hier um den freiwilligen Beitritt zu einer Vereinskrankencasse handelt und somit hier von einer Beitragspflicht im Sinne des § 151 der Gewerbeordnung keine Rede sein kann.

1613. Gewerbestrafgelder, Widmung der —.

St. E. 19. April 1897, Z. 2322, an alle Bzh.

In Anbetracht der noch immer vielfach herrschenden Unklarheit über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen hat die Statth. behufs leichterer Orientierung und Information der Gewerbebehörden in dieser Frage das folgende Schema[1]) verfasst und hinausgegeben.

1614. H. M. 16. September 1900, Z. 46135. St. E. 19. October 1900, Z. 90734, an Wr. Mag.

Dem Ansuchen einer Genossenschaft zu verfügen, dass in Hinkunft alle auf Grund der Gewerbeordnung von Mitgliedern dieser Genossenschaft eingehobenen Strafgelder nicht mehr der für die Angehörigen der Genossenschaft bestehenden Gehilfenkrankencasse, sondern der von der Genossenschaft auf Grund des Hilfs-

[1]) Dieses Schema wurde vom H. M. unterm 24. December 1896, Z. 65001, gebilligt und lautet:

cassengesetzes für ihre Mitglieder errichteten Meisterkrankencasse zugewendet werden, kann aus den im Normalerl. v. 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884,[1])

Schema über die Widmung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.

Der Straffällige ist Gewerbeinhaber und betreibt sein Gewerbe	Widmung der Geldstrafe
A. befugt:	
I. Er ist Mitglied einer Genossenschaft; diese Genossenschaft	
a) hat allein oder gemeinsam mit anderen Genossenschaften eine Gehilfenkrankencasse	dieser
b) ist einer anderen Krankencasse beigetreten, diese Krankencasse ist	
1. die Bezirkskrankencasse	dieser
2. eine Vereinskrankencasse	
α) falls dieselbe den Bestimmungen des § 121 ff. entspricht,	dieser
β) andernfalls[2])	Armenfond[3])
c) hat keine Gehilfenkrankencasse und ist auch keiner anderen Krankencasse beigetreten:	
1. Der Straffällige beschäftigt Hilfsarbeiter; dieselben sind Mitglieder	
α) der Bezirkskrankencasse	dieser
β) einer Vereinskrankencasse.	Armenfond[3])
2. Der Straffällige beschäftigt keine Hilfsarbeiter	
α) bei der Genossenschaft besteht eine Meisterunterstützungscasse	dieser
β) bei der Genossenschaft besteht keine derartige Institution.	Armenfond[3])
II. Er ist nicht Mitglied einer Genossenschaft;	
a) er beschäftigt Hilfsarbeiter, dieselben sind versichert bei	
1. der Bezirkskrankencasse	dieser
2. der Betriebskrankencasse	Armenfond
3. einer Vereinskrankencasse.	Armenfond
b) er beschäftigt keine Hilfsarbeiter.	Armenfond
B. unbefugt:	
I. Er beschäftigt Hilfsarbeiter	Bezirkskrankencasse
II. Er beschäftigt keine Hilfsarbeiter.	Armenfond[3])
Der Straffällige ist Hilfsarbeiter u. zw.	
A. Lehrling und ist Mitglied	
I. der genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse	Armenfond[3])
II. der Bezirkskrankencasse	
a) falls der Lehrling Arbeitsverdienst in Geld bezieht,	Bezirkskrankencasse
b) sonst	Armenfond
III. der Betriebskrankencasse	Armenfond
IV. einer Vereinskrankencasse.	Armenfond
B. Sonstiger Hilfsarbeiter; derselbe ist	
I. Angehöriger einer Genossenschaft; diesfalls gilt analog das bei A, I, a), b) und c) 1 Gesagte.	
II. nicht Angehöriger einer Genossenschaft und Mitglied	
a) der Bezirkskrankencasse	dieser
b) der Betriebskrankencasse	Armenfond[3])
c) einer Vereinskrankencasse.	Armenfond[3])

NB. Wenn ein Mitglied einer Genossenschaft wegen unbefugten Betriebes eines ihm nicht zustehenden Gewerbes gestraft wird, so gilt unter allen Umständen das bei A I Gesagte.

[1]) Nr. 1609 d. Slg.

[2]) In diesem Falle hat die Genossenschaft auch nicht der Vorschrift des § 121, Abs. 1, der Gewerbeordnung entsprochen.

[3]) Unter Armenfond ist hinsichtlich Wiens der allgemeine Versorgungsfond, hinsichtlich des flachen Landes gemäß § 40, Abs. 1, des Ges. v. 13. October 1893, L. G. B. 53, der Bezirksarmenfond zu verstehen.

zum Ausdrucke gelangten Erwägungen, sowie aus dem weiteren Grunde keine Folge gegeben werden, weil es dem Zwecke der Strafe nicht entsprechen würde, die den Gewerbeinhabern auferlegten Strafen den zu ihrem eigenen Vortheile errichteten Cassen zuzuwenden.

1615. Gewerbeübertragung von einer physischen Person auf eine Gesellschaft oder umgekehrt.

St. E. 21. März 1881, Z. 9251, an alle Bzb.

Unter Hinweis auf das (abschriftlich) mitfolgende Erk. des V. G. H. v. 7. December 1880, Z. 2408,[1]) werden die Gewerbebehörden 1. Instanz angewiesen, beim Uebergange eines Gewerbes von einer physischen Person auf eine Gesellschaft oder umgekehrt von dieser auf einen der früheren Gesellschafter auf die Einbringung einer neuen Anmeldung bzw. eines neuen Concessionsgesuches zu bringen[2]) und den Gewerbeschein bzw. die Concession für moralische Personen stets auf den Namen der Gesellschaft und, wenn sie keinen führt, auf die Namen der einzelnen Gesellschafter unter Anführung des nach § 5 der Gewerbeordnung namhaft zu machenden Stellvertreters auszufertigen, sowie auch der Steuerbemessungsbehörde von jeder solchen Neuanmeldung oder neuen Concession behufs Einleitung der Neubemessung der Erwerbsteuer und Ausfertigung eines neuen Erwerbsteuerscheines die vorgeschriebene Mittheilung zu machen. Die Steuerbemessungsbehörden des Landes sind in gleichem Sinne von der F. L. D. bereits unterm 24. Februar 1881, Z. 48358, angewiesen worden.[3])

1616. Gewerbetarife, Festsetzung von —.

M. J. 22. October 1884, Z. 18111. St. E. 2. November 1884, Z. 50281, an alle Bzb. und H. u. G. Kam. in Wien.

Aus Anlass der Concessionierung einer Unternehmung von periodischen Personentransportfahrten mittelst Stellwagen wurde die Frage aufgeworfen, ob zum Zwecke der Festsetzung der Fahrpreise für dieses Unternehmen das für die Festsetzung von Maximaltarifen im § 51 des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden müsse. Die praktischen Bedenken, welche gegen eine so weitgehende Auslegung des erwähnten § 51 obwalten, veranlassten die Statth. eine bezügliche Weisung des H. M. einzuholen, und hat hierüber dieses Ministerium einverständlich mit dem M. J. Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet:

Um die gestellte Frage beantworten zu können, muss der Zweck und Inhalt, sowie die Tragweite des § 51 und dessen Beziehung zu den übrigen Bestimmungen der Gewerbeges.-Nov. ins Auge gefasst werden. Nun besteht nicht der geringste Zweifel, dass § 51 Bestimmungen enthalte, die eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellen, und dass die Ausnahmsbestimmungen des § 51 weder bei der Zulassung bzw. Concessionierung einzelner zu einem der im § 51 gedachten Gewerbebetriebe in Anwendung gebracht werden dürfen, noch dass sie überhaupt für die betreffenden Gewerbebetriebe in einer bestimmten Gemeinde in Anwendung gebracht werden müssen, dass vielmehr die Einführung von Maximaltarifen von dem Eintreten

---

[1]) Budw. Nr. 943.

[2]) Vgl. § 59 der Gewerbeordnung.

[3]) In einem speciellen Falle hat das M. J. entschieden, dass von der Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes Umgang zu nehmen ist, wenn es sich lediglich um den Austritt eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft handelt, weil durch diesen Personenwechsel in der Firma der Unternehmung und in dem Rechtssubject selbst thatsächlich eine Aenderung nicht eingetreten ist und sonach die Voraussetzung des § 56, Abs. 2, der Gewerbeges.-Nov. v. 15. März 1883 nicht zutrifft (M. J. 8. Mai 1895, Z. 6958. St. E. 24. Mai 1895, Z. 46165, an alle Bzb., auch Wr. mag. Bz.-Amt.).

besonderer öffentlicher Rücksichten abhängig sei. Was den im § 51 erwähnten Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, betrifft, so ist die Bestimmung der Preise für diese Artikel gänzlich der freien Concurrenz zwischen Angebot und Nachfrage überlassen, und es sind die betreffenden Gewerbeinhaber lediglich verpflichtet, im Sinne des § 52 die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität ersichtlich zu machen. Von dieser Regel ist nun eine Ausnahme d. i. die Einführung der im § 51 erwähnten Maximaltarife nur dann zulässig, wenn dringende öffentliche Rücksichten, wie anläßlich eines Krieges, eines Aufruhres &c. ein Eingreifen der Staatsgewalt in das freie Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Verkäufer für ein räumlich bestimmtes Gebiet (Gemeinde) erforderlich machen, und sie ist davon abhängig, dass der einzuführende Tarif von der betreffenden Gemeinde beantragt, von der Handelskammer und den betreffenden Genossenschaften begutachtet und von der polit. Landesbehörde festgestellt werde. Durch die Bestimmung des § 51 sollen demnach der Ausbeutung der vorübergehenden Nothlage in bestimmten räumlichen Gebieten durch die Verkäufer der betreffenden Artikel Schranken gesetzt werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe. Das einzelne Gewerbe ist nach § 15 der Gewerbeges.-Nov. einer Concession bedürftig. Die eben genannten Gewerbe unterliegen nach § 54, Abs. 2, der gewerbepolizeilichen Regelung, welche, wenn nicht bereits für die Gemeinde des Standortes Maximaltarife im Sinne des § 51 bestehen, auch die Genehmigung oder Verweigerung des von dem Bewerber um die Concession beantragten Tarifs in sich fasst. Es werden somit bei Verleihung der Concession von der verleihenden Behörde gleichzeitig die Tarife zu genehmigen sein. Nur wenn besondere Verhältnisse es erforderlich machen, dass hinsichtlich eines oder mehrerer der früher genannten Gewerbe für den Umfang einer Gemeinde und für alle Gewerbe der betreffenden Kategorie eine Festsetzung von Maximaltarifen platzgreift, hat diese unter den Voraussetzungen des § 51 einzutreten und hat sohin die Wirkung, dass auch alle bereits genehmigten Tarife der betreffenden Kategorie für die bezügliche Gemeinde, insoweit sie die einzuführenden Maximaltarife übersteigen, für die Dauer der Geltung der Maximaltarife außer Kraft treten. Auf Grund der vorstehenden Interpretation des § 51 der Gewerbeges.-Nov. ergibt sich der Schluss, dass die mit der Concessionierung einzelner Omnibusfahrten verbundene Fahrpreisbestimmung überhaupt keinen Gegenstand der Behandlung nach § 51 bildet, dass dagegen, wenn für einen der im § 51 erwähnten Artikel oder für eine Arbeitsleistung Maximaltarife bereits festgesetzt sind, eine Aenderung des Tarifs ebenso wie die erste Einführung eines Maximaltarifs von der Durchführung des im § 51, Abs. 2, vorgezeichneten Verfahrens abhängig sei.

Gewerbetreibende, Stempelbehandlung ihrer saldierten Rechnungen Nr. 3576, 3577.

— — s. auch unter „Gewerbebetriebe".

1617. Gewerbevereine, Thätigkeitsberichte der —.

H. M. 4. Jänner 1873, Z. 472. St. E. 19. Jänner 1873, Z. 885, an Wr. P. D. und Bzh. Baden, Korneuburg und St. Pölten.

Die Gewerbevereine, deren Thätigkeit darauf gerichtet ist, den einheimischen Gewerbefleiß zu fördern, die Vervollkommnung der Gewerbe und die intelectuelle Ausbildung des Gewerbe- und Arbeiterstandes zu bewirken, sowie im allgemeinen die Interessen der einheimischen Industrie und des Handels zu fördern, verdienen wegen der Erspriesslichkeit dieses Strebens die vollste Beachtung der Regierung. Um ein Bild von der Wirksamkeit sämmtlicher Gewerbevereine zu gewinnen und dieselben eventuell aus den dem H. M. zustehenden Mitteln unterstützen zu können, ist die Veranlassung zu treffen, dass von den bestehenden derartigen Vereinen eingehende Berichte über ihre Thätigkeit verfasst und dem H. M. im Wege der Landesstellen vorgelegt werden.

1618. Gewerbeverpachtung, Ahndung unbefugter —.

M. J. 3. October 1889, Z. 17169. St. E. 14. October 1889, Z. 60157, an alle Bzh.

Aus Anlass einer Anfrage, nach welchen Bestimmungen Uebertretungen der §§ 19 und 55 der Gewerbeordnung zu bestrafen, insbesondere, ob Uebertretungen des § 55 außer an dem Gewerbeinhaber auch an dem unbefugten Stellvertreter bzw. Pächter zu ahnden sind, hat das M. J. behufs Herstellung eines gleichförmigen Vorganges im Einvernehmen mit dem H. M. Nachstehendes eröffnet und sämmtliche polit. Behörden angewiesen, sich im Sinne dieser Weisung zu benehmen:

1. Der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde ist nach § 19 der Gewerbeordnung sowohl an dem Gewerbeinhaber, als auch an dem Stellvertreter nach Maßgabe des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu ahnden. Die Bestrafung wird u. zw. hinsichtlich des Gewerbeinhabers in der Regel nach § 131 und hinsichtlich des Stellvertreters bzw. Pächters nach § 132, lit. a, platzzugreifen haben. Wenn jedoch aus den einen einzelnen Fall begleitenden Umständen hervorgehen sollte, dass eine Irreführung der behördlichen Aufsicht beabsichtigt war (dass z. B. um die Genehmigung deshalb nicht eingeschritten wurde, um einer ungeeigneten oder vom Betriebe des Gast- und Schankgewerbes ausgeschlossenen Person die Verwendung in diesem Gewerbe zu ermöglichen), dann wird gegen den Gewerbeinhaber die Bestrafung nach den strengen Strafbestimmungen des § 133, lit. c, wegen Missbrauches seiner Gewerbeberechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter, und gegen den Stellvertreter bzw. Pächter nach § 132, lit. a, jedoch unter Berücksichtigung des Erschwerungsumstandes, dass es sich um eine Erschleichung einer Gewerbeberechtigung handelt, stattzufinden haben.

2. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben hat der Gewerbeinhaber die Verpflichtung, den von ihm bestellten Stellvertreter bzw. Pächter noch vor dem Beginne des Gewerbebetriebes durch den letzteren, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginne des Gewerbebetriebes, der Gewerbebehörde anzuzeigen und, da der Stellvertreter bzw. Pächter nach § 35 immer gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muss, wenn es sich um ein handwerksmäßiges Gewerbe handelt, mit der Anzeige den Nachweis der Befähigung des Stellvertreters bzw. des Pächters im Grunde des § 14 der Gewerbeordnung zu verbinden. Bei concessionierten Ge-

werden darf hingegen der vom Gewerbeinhaber bestellte Stellvertreter bzw. Pächter den Gewerbebetrieb nicht eher beginnen, als bis über das Einschreiten des Gewerbeinhabers um Genehmigung des Stellvertreters bzw. Pächters die Genehmigung der Gewerbebehörde erflossen ist. Es wird daher die Unterlassung und die verspätete Erstattung der Anzeige von der Bestellung eines Stellvertreters bzw. Pächters bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach § 131 der Gewerbeordnung, jedoch bloß an dem Gewerbeinhaber zu ahnden sein. Bei concessionierten Gewerben dagegen wird die Ausübung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter bzw. Pächter, um dessen Genehmigung durch die Gewerbebehörde einzuschreiten unterlassen wurde, sowohl an dem Gewerbeinhaber, als auch an dem Stellvertreter bzw. Pächter u. zw. an ersterem nach § 131, an letzterem nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung zu ahnden sein. Sollte sich jedoch aus den Umständen des einzelnen Falles ergeben, dass die Anzeige hinsichtlich eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes oder das Einschreiten um die Genehmigung hinsichtlich eines concessionierten Gewerbes aus dem Grunde unterlassen worden ist, um die behördliche Aufsicht irrezuführen, so wird bei freien und handwerksmäßigen Gewerben auch der Stellvertreter bzw. Pächter strafbar sein, und es wird der Gewerbeinhaber nach § 133, lit. c, der Stellvertreter bzw. Pächter bei freien und handwerksmäßigen Gewerben nach § 132, lit. a, der Stellvertreter bzw. Pächter bei concessionierten Gewerben dagegen ebenfalls nach § 132, lit. a, jedoch unter Rücksichtnahme auf den Erschwerungsumstand der Concurrenz zweier Uebertretungen, zu bestrafen sein.

Gewerbeverpachtung, äußere Bezeichnung der Betriebsstätte bei — Nr. 1556.
— — der Pächter ist Mitglied der Genossenschaft Nr. 1578.
— — Ausfüllung des Zählblattes IV bei Anmeldung bzw. Genehmigung einer — Nr. 1600.
— — Recursfrist im Falle der Untersagung bzw. Nichtgenehmigung Nr. 1605.
Gewerbezählungen der Handels- und Gewerbekammern Nr. 1599—1601.
Gewerksverwaltungen, von der Vorladung eines Bergarbeiters zu verständigen Nr. 495.
Gewicht s. Maß und Gewicht.
Gewitterläuten, Abstellung des — Nr. 4556.
Gewitterschäden, Vorfallenheitsberichte über — Nr. 4422.
Gewölbescheitel in Kirchengebäuden, Verschluss Nr. 2023.
Gewölbeschilder, Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde auf — Nr. 1511.
— — Bezeichnung seitens nicht protokollierter Gewerbetreibender Nr. 1533.
— — in Fällen der Gewerbeverpachtung Nr. 1556.
— — Verwendung fremder Staatswappen auf — Nr. 3503, 4496.

1619. **Gewölbewache** in Wien.

M. J. 20. Mai 1893, Z. 12276. St. E. 8. Juni 1893, Z. 38641, an Wr. P. D.

Se. Majestät hat mit A. h. Entschl. v. 20. März 1893 das neue Statut, sowie die Adjustierungsvorschrift und die Dienstinstruction[1]) für die Gewölbewache in Wien genehmigt.[2])

— — Aufnahme in die Wr. — Nr. 2929.

1620. **Gewürzverfälschung,** Hintanhaltung.

M. J. 18. Mai 1891, Z. 9233. St. E. 3. Juni 1891, Z. 30766, an alle Bzb.

---

[1]) Im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erschienen.
[2]) Ueber die Errichtung der Wr. Gewölbewache s. Min.-Erl. v. 27. November 1850, Z. 6308 (L. G. B. 150).

Aus Anlass des zur Kenntnis gekommenen Falles, dass Gewürze, insbesondere Zimmt durch Beimengung von vermahlenen Haselnussschalen verfälscht und zu diesem Zwecke große Quantitäten von Haselnussschalen von Triest aus in den Handelsverkehr gebracht werden, werden die polit. Behörden aufmerksam gemacht, den Handel mit Gewürzen, insbesondere im gepulverten Zustande und namentlich jenen mit Zimmt, sowie den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln überhaupt sorgsam und unausgesetzt zu überwachen und im Falle wahrgenommener derartiger Verfälschungen, soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Justizbehörden geahndet werden, strenge amtzuhandeln.

1621. Giftabgabe, Ueberwachung der Einhaltung der Normen über —.

M. J. 25. März 1893, Z. 7506. St. E. 9. April 1893, Z. 23076, an alle Bzb.

Die Vorschriften über die Abgabe heftig wirkender Arzneikörper aus den Apotheken, sowie jene über den Giftverkehr werden hiemit nachdrücklichst in Erinnerung gebracht und wird den Apothekern strengstens zur Pflicht gemacht, solche Stoffe nur über ordnungsmäßige Verschreibung von Seite praxisberechtigter Aerzte, Wundärzte, diplomierter Thierärzte, Curschmiede alten Systems und jener Curschmiede neuen Systems, welchen die Berechtigung zur pferdeärztlichen Praxis vom M. J. verliehen worden ist, und nur in der verordneten Menge zu verabfolgen. Zu diesem Zwecke hat jede polit. Behörde 1. Instanz den in ihrem Amtsbereiche ansässigen öffentlichen Apotheken alljährlich ein Verzeichnis der praxisberechtigten Aerzte, Wundärzte, diplomierten Thierärzte und zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Curschmiede mitzutheilen.

Den zum Absatze von Giften befugten Gewerbetreibenden werden die Vorschriften über den Giftverkehr mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass sie Gifte außer an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbetreibenden und an solche Personen abgeben dürfen, welche sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, und dass im Falle von Uebertretungen dieser Vorschriften mit aller Strenge vorgegangen werden wird. Durchaus unstatthaft ist es, Curpfuschern und thierärztlichen Empirikern mit Einschluss der zur pferdeärztlichen Praxis nicht ausdrücklich berechtigten Curschmiede neuen Systems Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftbezugsscheine oder Giftbezugslicenzen) auszustellen. Die polit. Bzb. haben daher in allen Fällen vor Ausfolgung einer Giftbezugsbewilligung, welche nicht notorisch zu technischen oder gewerblichen Zwecken angestrebt wird, das Gutachten des Bezirksarztes bzw. Bezirksthierarztes einzuholen.

1622. Giftbezugsbewilligung, Stempelpflicht der Ansuchen um Ausfolgung einer —.

M. J. 21. April 1886, Z. 6958. St. E. 28. April 1886, Z. 21535, an alle Bzb.

Ueber eine Anfrage, ob Gesuche um Bezugsscheine und Bezugslicenzen in Bezug auf Gifte gleich diesen Scheinen und Licenzen selbst stempelfrei oder welchem Stempel sie unterworfen sind, hat das F. M. eröffnet, dass den Eingaben, sowie auch den die Stelle einer Eingabe vertretenden Protokollen um die Erfolgung eines Bezugsscheines oder einer Bezugslicenz für Giftstoffe die Gebürenfreiheit nicht zukommt, sondern, dass dieselben dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen unterliegen. Hieran hat das F. M. die weitere Bemerkung geknüpft, dass, falls die Erfolglassung von derartigen Licenzen oder Bezugsscheinen auch über mündliches Ansuchen ohne Aufnahme eines Protokolls gestattet sein sollte, selbstverständlich das Object einer Gebürenforderung nicht vorhanden wäre. Diese vom F. M. selbst in Frage gestellte Voraussetzung trifft aber bei Bewerbungen um Bewilligungen zum Bezuge von Gift nicht zu, nachdem über jedes schriftlich oder mündlich vorgebrachte Ansuchen eines Bewerbers Verfügungen der

Behörde, bei welcher das Ansuchen angebracht wurde (Verständigung der Partei, ferner im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung auch des Gemeindevorstandes des Wohnortes, erforderlichen Falles Einvernehmung des Gemeindevorstandes u. s. w.) zu treffen sind und daher, falls der Bewerber um eine Bezugsbewilligung sein Ansuchen mündlich vorbringt, der Fall der Aufnahme eines Protokolls nach § 79 der Amtsinstruction v. 17. März 1855, R. G. B. 52, und damit zugleich die Stempelpflichtigkeit des eine Eingabe vertretenden Protokolls gegeben ist.

Giftbezugsbewilligungen, Bedarf an Drucksorten für — Nr. 938.
— — Nachweisung der jährlich ausgestellten — Nr. 1626.

1623. Giftgehalt, Behandlung von Erzeugnissen mit —

M. J. 13. October 1885, Z. 15223. St. E. 26. October 1885, Z. 50880, an alle Bzh. und Wr. P. D.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich um den Bezug von Phosphorpillen zur Vertilgung von Mäusen seitens eines land- und forstwirtschaftlichen Vereines aus einer ausländischen Apotheke handelte, hat das M. J. neuerlich den Erl. des St. M. v. 30. November 1862, Z. 19813,[1]) in Erinnerung gebracht, demzufolge die zur Vertilgung von Ratten und Mäusen hergestellten Phosphorpasten den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften unterliegen. Es ist daher in etwa vorkommenden derartigen Fällen die den Verkehr mit Giften regelnde Vdg. des M. J. und des H. M. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, anzuwenden, sonach der Verschleiß von derartigen, Phosphor enthaltenden Erzeugnissen an eine Concession, der Bezug aber an eine Bewilligung zu binden.

Das M. J. hat bei diesem Anlasse jedoch auch noch unter Hinweis auf den Erl. v. 1. November 1877, Z. 14136,[2]) weiter darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Wortlaute des § 1 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den § 3 dieser Vdg. nicht bloß auf die im § 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei einer solchen Auffassung z. B. für den Verschleiß von Phosphorzündhölzchen eine Concession und zum Bezuge von Phosphorzündhölzchen eine Bezugslicenz erforderlich wäre. Ueber die Behandlung derartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Art der Verwendung, sowie auf die Menge und Art, in welcher das Gift in dem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres an Gemeinschädlichkeit den im § 1 genannten Giften gleich- oder nahekommt und demnach auch in Betreff des Verkehres gleich zu behandeln ist.

1624. Giftverkauf befugter Gifthändler untereinander.

M. J. 28. Juli 1884, Z. 8224. St. E. 3. August 1884, Z. 35855, an alle Bzh.

In einer beim M. J. eingebrachten Eingabe der zum Giftverkaufe berechtigten Materialwarenhändler Wiens wird Beschwerde geführt, dass in letzter Zeit von den die Giftvormerkbücher revidierenden Sanitätsorganen entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 9 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, Anstand erhoben und selbst Strafanzeigen erstattet werden, weil bei der Verabfolgung von Gift an zum Gifthandel berechtigte Gewerbetreibende nicht auch die Beibringung einer besonderen Bezugsbewilligung gefordert und diese in das Giftvormerkbuch eingetragen wird. Im Einvernehmen mit dem H. M. findet sich das M. J. hiedurch veranlasst, darauf hinzuweisen, dass § 9 der Vdg. die Ersichtlichmachung der Bezugsbewilligung nur auf die Fälle beschränkt, in welchen Gift nur auf

---

[1]) Nr. 2891 d. Slg.
[2]) Nr. 323 d. Slg.

Grund einer amtlichen Bezugsbewilligung abgegeben werden darf, und dass nach § 3 eine solche besondere Bewilligung für die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbetreibenden ebensowenig wie für wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten vorgeschrieben ist, für die bezeichneten Gewerbetreibenden aber auch aus dem Grunde entfällt, weil sie ihnen schon mit der Ertheilung der Concession zum Gifthandel gegeben wird. Die Bestimmungen des § 3 haben allerdings zur Folge, dass sich die zum Gifthandel berechtigten Gewerbetreibenden bei der Abgabe von Gift an Gewerbegenossen ihrer Branche darüber Kenntnis zu verschaffen haben, dass diese gleichfalls zum Gifthandel berechtigt sind,[1]) wie sie ja auch bei Abgabe von Gift an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten einen Bezugsschein, der vom Vorstande des Instituts oder der Lehranstalt ausgestellt ist, als Ausweis verlangen müssen; es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung solcher Legitimationen ins Giftvormerkbuch, und kann daher auch der Mangel einer solchen Eintragung nicht beanständet werden. Die Controle der Gewerbetreibenden rücksichtlich ihrer Berechtigung zum Giftverkaufe obliegt den polit. Bzb. und insbesondere nach § 8 des Sanitätsges. v. 30. April 1870, R. G. B. 68, den l. f. Bezirksärzten. Hievon wird zur Aufklärung mit dem Auftrage Kenntnis gegeben, den zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbetreibenden die entsprechende Vorschrift bekanntzugeben.

1625. Giftverkauf, Recht der Apotheker zum —.

M. J. 12. März 1886, Z. 1177. St. E. 5. April 1886, Z. 13840, an alle Bzb.

Haben Apotheker die gewerbliche Concession zum Giftverkaufe nicht erwirkt, dann sind sie im Grunde der für die Apotheken geltenden Vorschriften in Hinsicht auf den Absatz von Giften lediglich auf die Verabfolgung von Gift gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes beschränkt; es ist ihnen aber jeder anderweitige Absatz von Giften verwehrt. Es können somit Apotheker, falls sie nicht auch die Concession zum Giftverkaufe im Grunde der Gewerbeordnung erlangt haben, durchaus nicht als im Sinne des § 3 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbetreibende angesehen werden.[2])

— — in Materialwarenhandlungen, Ueberwachung Nr. 2448.

1626. Giftverkäufer, Evidenthaltung der concessionierten —.

M. J. 2. Jänner 1886, Z. 21120 ex 1885. St. E. 14. Jänner 1886, Z. 1416, an alle Bzb.

---

[1]) Vgl. auch Min.-Vdg. v. 3. Juni 1888, R. G. B. 10.

[2]) Unter demselben Gesichtspunkte stellte der Erl. des M. J. v. 25. December 1886, Z. 22765 (St. E. 14. Jänner 1887, Z. 66834 ex 1886) das nachdrücklichste Verlangen, dass die Aufsicht über die Apotheken auch in der Richtung strenge gehandhabt werde, dass sich kein Apotheker mit dem Verschleiße von Giften ohne ärztliche Verschreibung befasse, falls er nicht die gewerbliche Concession hiezu erhalten hat. Die in älteren Hofkanzleidecreten enthaltene grundsätzliche Bestimmung, wonach die Abgabe von Gift in Apotheken nur auf Grund ärztlicher Verschreibungen für Kranke erfolgen darf, eine vorrathsweise Verschreibung von Gift zu einem anderen Gebrauche aber nicht Gegenstand einer ärztlichen Ordination ist, erscheine auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen völlig begründet, weil zur Sicherung einer correcten Herstellung der Arzneien nicht geduldet werden darf, dass in dem Dispensierlocal zugleich auch ein Giftverschleiß etabliert werde. Wolle sich ein Apotheker zugleich auch mit dem Gifthandel befassen, so soll er gehalten werden, hiefür ein eigens eingerichtetes Local zu halten, damit die Möglichkeit von folgenschweren Verwechslungen, sowie des gemeinschaftlichen Gebrauches der Geräthe und Wagen u. s. w. bei der Dispensation von Arzneimitteln und bei der Ausfolgung von Giften von vornweg ausgeschlossen bleibe. Die polit. Behörden haben daher mit allem Ernste und Nachdrucke dahin zu wirken, dass sich Apotheker, welche die Concession zum Verschleiße von Gift nicht besitzen, jedes derartigen Verschleißes enthalten, und dass jene Apotheker, welche die bezügliche Concession erworben haben, für diesen Geschäftsbetrieb ein abgesondertes Local halten.

Um den Gewerbetreibenden, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, der Bestimmung des § 3 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, ohne allzugroße Hemmnisse des Verkehres nachkommen zu können, hat das M. J. mit Zugrundelegung der von den Unterbehörden gelieferten Nachweisungen über die auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Gift concessionierten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 ein Verzeichnis aller betreffenden Gewerbetreibenden der diesseitigen Reichshälfte verfasst und dessen Drucklegung bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlasst. Mit der Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1886, R. G. B. 10, wurden sodann sämmtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung concessionierte Gewerbetreibende verpflichtet, sich in den Besitz eines Exemplars dieses Verzeichnisses zu setzen und, insofern es sich nicht um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann solcher Personen handelt, die sich mit der amtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne der §§ 5 und 7 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, ausweisen, Gifte nur an diejenigen Besteller zu verabfolgen, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbetreibenden enthalten sind oder sich auszuweisen vermögen, dass sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

Die Gewerbebehörden haben nicht nur auf die genaueste Befolgung der cit. Min.-Vdg. hinzuwirken, sondern auch selbst die durch § 14 dieser Min.-Vdg. angeordneten Evidenzen auf das Genaueste zu führen und insbesondere die eingetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbetreibenden, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, in das betreffende Evidenzverzeichnis jedesmal ordnungsmäßig einzutragen.[1]) Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der Hof- und Staatsdruckerei ein neues Verzeichnis der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll,[2]) werden die im Laufe des jeweilig letzten Jahres im Amtsbereiche der Gewerbebehörden 1. Instanz eingetretenen Aenderungen u. zw. stets nach dem Stande vom 31. October[3]) bis längstens 5. November jedes Jahres nachzuweisen sein.

(Beisatz der Statth.) Gleichzeitig mit diesem Ausweise ist jedesmal auch eine summarische Nachweisung über die im Verlaufe der betreffenden 12monatlichen Zeitperiode ausgestellten Giftbezugslicenzen und Giftbezugsscheine vorzulegen,[4]) deren Evidenthaltung im § 14 der Vdg. v. 21. April 1876, R. G. B. 60, gleichfalls strenge vorgeschrieben ist. Der festgesetzte Termin ist pünktlichst einzuhalten.

[1]) Die Gewerbebehörden haben sich durch Visitation jedes einzelnen zum Giftabsatze berechtigten Geschäftes die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Gewerbetreibende mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen ist, und gegen Säumige strafweise einzuschreiten (M. J. 4. Jänner 1888, Z. 53. St. E. 22. Jänner 1888, Z. 1097, an alle Bzh.).

[2]) Zuletzt wurde ein solches Verzeichnis nach dem Stande vom 31. October 1900, hinausgegeben mit Erl. des M. J. v. 13. Februar 1901, Z. 4911 (St. E. 27. Februar 1901, Z. 16882, an alle Bzh.).

[3]) Es unterliegt jedoch keinem Anstande, ist vielmehr wünschenswert, Concessionen zum Giftverschleiße, wenn sie auch erst nach dem 31. October verliehen wurden, noch in den Veränderungsausweis aufzunehmen (M. J. 4. Jänner 1888, Z. 53. St. E. 22. Jänner 1888, Z. 1097, an alle Bzh.).

[4]) Zufolge St. E. v. 22. Jänner 1888, Z. 1097, hat die jährliche Vorlage zu umfassen: 1. Einen Ausweis über alle Veränderungen in dem Stande der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. October des bezüglichen Jahres unter Angabe auch der nach diesem Tage, jedoch vor dem Zeitpunkte der Vorlage dieses Ausweises etwa erfolgten Verleihungen oder Löschungen von derartigen Concessionen und des Datums dieser Verleihungen oder Löschungen; 2. die summarische Nachweisung über die im Verlaufe der betreffenden Berichtsperiode aus-

Giftverkehr, Arsenfarben und Arsenverbindungen Nr. 321—323.
— — gifthältige Spielwaren Nr. 2014, 2129.
— — Laugenessenz und Aetzlauge Nr. 2248.
— — Anilin- und Theerfarbstoffe Nr. 2255.
— — Löffler'scher Mäusebacillus Nr. 2352.
— — Bereitung und Verwendung von Gift zur Ratten- und Mäusevertilgung Nr. 3063.
— — im Sanitätsergänzungsberichte (lit. R) zu behandeln Nr. 3194.
— — Verwendung von Schwefelarsen in Gewerbebetrieben Nr. 3260.
— — Verwendung von Schweinfurtergrün bzw. Tabakextract zu landwirtschaftlichen Zwecken Nr. 3290, 3744.
Gitterschnüre an Kinderbetten, grüne — Nr. 321.

1627. Glaser und Glashändler, Verkauf von Aquarien bzw. dazu gehörigen Fischen und Wasserthieren.

St. E. 15. Jänner 1884, Z. 1967, an Wr. Mag., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Im Grunde des § 26, Abs. 2, der Gewerbeordnung wird anlässlich eines speciellen Falles entschieden, dass nicht bloß selbständigen Aquarienhändlern, sondern einem uralten Herkommen gemäß auch den Glasern und Glashändlern das Recht zum Verkaufe von Aquarien und den dazu gehörigen Fischen und sonstigen Wasserthieren zusteht.

— — Handel mit Porzellanwaren, Lampen, Bambusmöbeln und Holzwaren Nr. 1579.
Gläser, Aichstrich an Schankgläsern Nr. 135.
— — Reinigung in Hotels und Gasthäusern Nr. 1335.
Glashütten, Sonntagsarbeit in — Nr. 3346.

1628. Glasmaler und Glasätzer, Umfang ihrer Gewerberechte.

St. E. 29. December 1894, Z. 89397, an Wr. Mag., zur Danachachtung mitgeth. allen übrigen Bzb. (auch Wr. mag. Bz.-Amt.) und Wr. P. D., sowie H. u. G. Kam. in Wien.

Die Glasätzer und Glasmaler sind berechtigt, die von ihnen geätzten bzw. bemalten Glastafeln in die betreffenden Rahmen selbst einzuschneiden.

1629. Glasmalereien an Kirchen und kirchlichen Objecten.

C. U. M. 5. December 1896, Z. 28984. St. Z. 119969 ex 1896.

Unterm 9. August 1896, Z. 980, hat die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale an ihre Conservatoren II. Section Weisungen gerichtet, wie bei Restaurierung und Neuanbringung von Glasmalereien an Kirchen und kirchlichen Objecten vorzugehen sei,[1]) um einerseits solchen oft sehr wert-

---

gestellten Giftbezugslicenzen und Giftbezugsscheine; 3. die Nachweisung bzw. ausdrückliche Bestätigung, dass a) die oben aufgetragene Visitation bei jedem einzelnen zum Giftabsatze berechtigten Geschäfte durch den Bezirksarzt thatsächlich vorgenommen wurde, b) gegen jene Personen, bei welchen aus Anlass dieser Visitation eine Uebertretung des § 1, Abs. 3, der Vdg. v. 2. Jänner 1886, R. G. B. 10, constatiert wurde, sofort die Strafamtshandlung eingeleitet und mit der entsprechenden Strenge durchgeführt wurde; und c) bei diesen beanständeten Gewerbetreibenden die Visitation innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auch ein zweitesmal bzw. so oft vorgenommen wurde, bis die Ueberzeugung gewonnen wurde, dass der Beanständete im Besitze des vorgeschriebenen Verzeichnisses sei. In dem hierüber zu erstattenden Berichte sind auch die Namen der beanständeten Personen, die auferlegten Strafen und die Anzahl der bei jeder Person vorgenommenen Visitationen anzugeben und ausdrücklich zu constatieren, dass sich sämmtliche Gewerbetreibende der in Rede stehenden Kategorien im Bezirke nunmehr im Besitze des oben erwähnten Verzeichnisses befinden.

[1]) Danach haben sich die Conservatoren, falls sie von der beabsichtigten Anbringung von Glasmalereien erfahren, vorerst zu überzeugen, ob der Stilcharakter der Kirche solche Gemälde zulasse, bejahenden Falles, ob die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen, um

vollen Gemälden ihren Charakter zu wahren, anderseits die Anbringung von neuen, mit dem Stile der übrigen Fenster und des Objects selbst oft im grellsten Widerspruche stehenden Glasmalereien hintanzuhalten. Da aber auch wiederholt die Beobachtung gemacht wurde, dass die Conservatoren in derartigen Fällen überhaupt nicht in die Lage kamen, den ihnen zukommenden Einfluss geltend zu machen, hat sich die genannte Centralcommission an das C. U. M. mit dem Ersuchen gewendet, sämmtliche Pfarrämter und Verwaltungen kirchlicher Objecte anweisen zu lassen, dass sie bei Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten von Glasmalereien und Polychromierungen, sowie auch bei Neuanbringung solcher Malereien, wenn sie auch nur in geringem Umfange durchgeführt werden sollen stets und rechtzeitig die Vermittlung und berufene Einflussnahme des zuständigen Conservators der Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale ansprechen. Das C. U. M. hat sich unter Einem an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der 3 Riten des katholischen Glaubens zum Zwecke einer entsprechenden Einflussnahme auf die Pfarrämter[1]) gewendet.

Glasstaub, Einklebebilder mit — verboten Nr. 2014.

1630. Glasuren an Koch-, Ess- und Trinkgeschirren.

M. J. 6. December 1871, Z. 11862. St. E. 19. December 1871, Z. 34291, an alle Bzb., mitgeth. Wr. P. D. zur Danachachtung.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- und Eisengeschirre wird eine Anleitung[2]) hinausgegeben, welche den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Danachachtung zu dienen hat, und deren Vollführung die polit. Behörden 1. Instanz zu überwachen haben. Die marktpolizeilichen Organe sind zu öfter wiederholten Untersuchungen in dieser Hinsicht und bei Eruierung von Uebelständen zur sofortigen Anzeigeerstattung zu verhalten bzw. verhalten zu lassen, damit durch eine regelmäßige Ueberwachung und ein strenges Vorgehen gegen die Erzeuger schlechter Glasuren den bestehenden Uebelständen abgeholfen werde.

Glasversicherung, statistische Nachweisung über — Nr. 4276.

Glaubensbekenntnis s. Religionsbekenntnis.

Glaubersalz, Verkauf durch Materialisten Nr. 2447.

Glockenläuten beim Anzuge eines Gewitters, abzustellen Nr. 4556.

1631. Glockenstühle, Kosten ihrer Aufstellung auf Kirchthürmen.

C. U. M. 5. Juni 1886, Z. 17005. St. E. 27. Juni 1886, Z. 30564, an alle Bzb. und beide Ordinariate.

Die Concurrenzpflicht des Patrons in Niederösterreich erstreckt sich nicht allgemein auf alle wie immer gearteten Bedürfnisse der Patronatskirche überhaupt, sondern ist gesetzlich auf bestimmte Objecte beschränkt. Zu diesen zählt nun allerdings auch das Kirchengebäude und damit in der Regel auch der Kirchthurm.

---

etwas wahrhaft Wertvolles herstellen zu können. Andernfalls ist es vorzuziehen, das weiße Glas zu belassen oder Butzenscheiben anzubringen. Auch ist auf die mit der Arbeit zu betrauende Firma Rücksicht zu nehmen und in keinem Falle zu gestatten, dass alte bereits vorhandene Glasgemälde gegen moderne und neue umgetauscht werden.

[1]) Die Statth. hat unterm 12. Jänner 1897, Z. 119969, beide Ordinariate ersucht, in gleicher Weise auch auf die Verwaltungen der Klöster und Stifte Einfluss zu nehmen (s. Wr. Diöcesanblatt Nr. 6 ex 1897, S. 71, und St. Pöltner Diöcesanblatt Nr. 9 ex 1896, S. 114).

[2]) Diese „Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren oder mit einem Emailüberzuge versehenen Koch-, Ess- und Trinkgeschirre bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder Bleioxyd und Kupferoxyd“ wird hier wegen Raummangel nicht abgedruckt. Gewisse Glasuren an Koch-, Ess- und Trinkgeschirren sind in der Min.-Vdg. v. 13. October 1897, R. G. B. 235, verboten.

Es ist auch zuzugeben, dass nach civilrechtlichen Begriffen Glockenstühle, insofern sie mit Kirchthürmen in feste dauernde Verbindung gebracht sind, ein Zugehör der letzteren darstellen. Allein da solche Glockenstühle der Natur der Sache nach nur zur Verwendung der Glocken dienen und ausschließlich um der letzteren willen hergestellt werden, so ergibt sich mit Nothwendigkeit, dass sich die Concurrenzpflicht in Ansehung der für die Aufstellung von Glockenstühlen erwachsenden Kosten nach den für die Beischaffung von Glocken geltenden Grundsätzen richten muss. Gemäß der mit dem Hofkzld. v. 18. Juli 1846, Z. 23720 (Pr. G. S. 134), intimierten A. h. Entschl. v. 11. Juli 1846 ist für die Frage der Concurrenz der Patrone zu den Kosten der Kircheneinrichtung, worunter auch die Kirchenglocken fallen, die im Lande bestehende Uebung als maßgebend erklärt worden. Die zur Constatierung dieser Uebung im Wege der Bzh. und beider Ordinariate Niederösterreichs gepflogenen Erhebungen haben nun aber keineswegs die Thatsache festgestellt, dass durchgehends und constant die Patrone für die Auslagen von Kirchenglocken und den dazu gehörigen Gerüsten in Anspruch genommen wurden oder eingetreten sind, vielmehr sind in dieser Beziehung sehr mannigfache Gepflogenheiten insbesondere zu Lasten der Gemeinden constatiert worden, so dass im Sinne der erwähnten A. h. Entschließung eine Rechtspflicht für die Patrone nicht als bestehend angenommen werden kann.

Glockenversicherung auf Kirchthürmen Nr. 2062.
Glockenzüge, Einführung elektrischer — in Wohnungen Nr. 3780.
Glöckner, Entlohnung für — Nr. 2018.
Glücksspiele s. Hazardspiele.
Glücksvereine s. Losvereine.

1632. **Glycerinschönheitsmilch** der Firma Jonasz in Wien, verboten.

M. J. 26. Juni 1896, Z. 18497. St. E. 25. Juli 1896, Z. 63824, an Wr. Mag.

Da unter den Bestandtheilen der von der Firma Jonasz in Wien erzeugten und in Verkehr gesetzten kosmetischen Präparate „Glycerinschönheitsmilch“ durch authentische, chemische Untersuchung Calomel und Wismut nachgewiesen wurde, erscheint die Verwendung dieses Präparats als Toiletteartikel mit Rücksicht auf dessen Gehalt an gesundheitsschädlichen Substanzen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Min.-Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. B. 54, unzulässig. Zur Verhütung des weiteren Vertriebes wird am wirksamsten mit einem Verbote der Herstellung dieses Präparats unter Androhung der Folgen der kais. Vdg. v. 20. Mai 1854, R. G. B. 196, vorzugehen und gleichzeitig wegen Ueberwachung dieser Verbotes das Entsprechende zu veranlassen sein.[1])

Gnadenacte, A. h., Vorgang bei Entlassung von Sträflingen auf Grund — Nr. 3667.
Gnadenantrag von amtswegen in Polizeistrafsachen Nr. 3430.

1633. **Gnadengaben, A. h.,** Instruierung der Anträge auf Gewährung —.

M. J. 28. December 1870, Z. 18507. St. Z. 5466/pr ex 1870.

Den Anträgen auf Bewilligung von Gnadengaben oder Gnadenerziehungsbeiträgen für Waisen, deren Vater oder Mutter unmittelbar von der Landesstelle der Pensionsbezug ausgemittelt wurde, ist jedesmal auch der bezügliche Pensionsact beizuschließen.

---

[1]) Unter Einem hat das M. J. alle anderen Landesstellen zur Hintanhaltung des Vertriebes dieses Artikels im eigenen Wirkungskreise aufgefordert.

1634. Gnadengaben, A. h., für Waisen von Staatsdienern, Fortbezug.

M. J. 1. April 1880, Z. 4426. St. E. 13. April 1880, Z. 2301 pr, an alle Bzh. und Wr. P. D. — C. U. M. 30. März 1880, Z. 4375. St. E. 16. April 1880, Z. 13056, an alle Bzb. und die Rectorate der Wr. Hochschulen.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 15. März 1880 die Ministerien und den O. R. H. zu ermächtigen geruht, den Waisen von Staatsdienern den Fortbezug der durch A. h. Entschließungen auf 3 Jahre bewilligten Gnadengaben, soferne in dem Bezugstitel, dem Betrage und den sonstigen bisherigen Verhältnissen keine Aenderung eintritt, über ihr Einschreiten ohne specielle A. h. Aufforderung über Zustimmung des F. M. im eigenen Wirkungskreise von 3 zu 3 Jahren zu bewilligen. In Hinkunft sind daher allfällige Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges solcher Gnadengaben, wenn sie bei der Statth. oder einem ihr unterstehenden Amte unmittelbar überreicht werden, nicht zurückzuweisen, sondern der meritorischen Behandlung zuzuführen, falls sie nicht schon ursprünglich vorschriftsmäßig mit den Stempelmarken versehen sein sollten, nach erfolgter nachträglicher Stempelung des Gesuches und der Beilagen seitens der Partei und nach Erschöpfung aller erforderlichen Erhebungen — nämlich hinsichtlich der Haltung (des Wohlverhaltens), der Vermögens- und Familienverhältnisse, dann hinsichtlich des Grades der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit solcher Waisen durch Beibringung eines von einem amtlich bestellten Arzte ausgefertigten Zeugnisses (staatsärztliches Zeugnis) — unter Erstattung eines bestimmten Antrages der Oberbehörde vorzulegen. [1]) Ferner ist im Falle einer Anfrage den Parteien, welche es betrifft, bedeuten zu lassen, dass derartige Gesuche bei jener Behörde überreicht werden sollen, welche die Verständigung über die A. h. Bewilligung der Gnadengabe ausgefertigt hat.

1635. — — Einstellung eventuell Fortbezug während der einjährig-freiwilligen Präsenzdienstleistung.

M. J. 17. October 1892, Z. 17163. St. Z. 68531 ex 1892. — C. U. M. 10. August 1892, Z. 17514. St. E. 20. September 1892, Z. 53893, an alle Bzh. und Wr. P. D.

In Betreff der Bedingungen, unter denen Gnadengaben, welche auf die Dauer der ordnungsmäßigen Studien unter der Bedingung eines guten Studienfortganges und einer tadellosen Aufführung oder bis zur früheren Versorgnng A. h. Ortes bewilligt werden, liquid zu erhalten sind, wenn der Gnadenbetheilte seiner Präsenzdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger obliegt, hat das M. J. bzw. C. U. M. im Einvernehmen mit dem F. M. Folgendes angeordnet:

Leistet eine mit einer Gnadengabe unter den bereits erwähnten Modalitäten betheilte Waise den einjährig-freiwilligen Dienst auf eigene Kosten ab, so ist der Bezug der Gnadengabe mit jenem Zeitpunkte einzustellen, mit welchem die betreffende Waise ihre Präsenzdienstleistung beginnt. Das F. M. wird jedoch eventuell bei dem Fortbestande der früheren rücksichtswürdigen Verhältnisse über concretes Ansuchen auch für die Zeit dieser Präsenzdienstleistung, insofern letztere noch vor Vollendung der ordnungsmäßigen Studien stattfindet, die Belassung der Gnadengabe A. h. Ortes in Antrag bringen. Sollten derartige Gesuche direct bei der Statth. überreicht werden, so sind darüber die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und diese Gesuche sodann unter Stellung eines meritorischen Antrages dem Mini-

---

[1]) Zufolge Erl. des M. J. v. 20. Jänner 1886, Z. 20813, hat die Statth. in Hinkunft Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges von Gnadengaben für Staatsdienerswaisen vollständig instruiert vorzulegen bzw. diese Gesuche vorerst stets durch ein abgesondertes Mittellosigkeits-, sowie durch das vorgeschriebene Wohlverhaltungszeugnis zu vervollständigen (St. Z. 427/pr ex 1886).

sterium vorzulegen. Bei der Neuerwirkung von Gnadengaben auf die Dauer der Studien ist auf den Umstand, dass der Gnadenbezug auch für die Dauer des Präsenzdienstjahres als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten verbleiben soll, bereits in dem bezüglichen Antrage entsprechend Rücksicht zu nehmen, wie z. B. durch nachstehende Stilisierung des Antrages: „bis zur ordnungsmäßigen Vollendung der Studien unter der Bedingung eines guten Studienfortganges und einer tadellosen Aufführung, eventuell auch auf die Dauer der Präsenzdienstleistung als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten, insofern diese Dienstleistung noch vor der ordnungsmäßigen Beendigung der Studien stattfindet, oder bis zur anderweitigen Versorgung“. Wie bereits erwähnt, ist in dem Falle, als ein derzeit bereits mit einer Gnadengabe Betheilter seiner Präsenzdienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger auf eigene Kosten obliegt, der Bezug der Gnadengabe einzustellen. Der Bezug erlischt jedoch nicht, lebt vielmehr dann wieder auf, wenn die ursprünglichen Verleihungsbedingungen wieder existent werden, d. i. im vorliegenden Falle, wenn die betreffende Waise nach abgeleisteter Präsenzdienstpflicht — diese mag nun im Sinne des Ges. v. 11. April 1889, R. G. B. 41, eine einjährige oder gemäß § 25 dieses Ges. eine zweijährige sein — unmittelbar ihren Studien weiter obliegt. Jedoch sind in dergleichen Fällen darüber Erhebungen zu pflegen, ob sich die Vermögensverhältnisse der Waisen bzw. ihrer Alimentationspflichtigen nicht in günstiger Weise geändert haben, und ist sodann wegen Wiederanweisung des Gnadenbezuges behufs Einholung der höheren Schlussfassung an die Statth. zu berichten. Dieser letzterwähnte Vorgang ist auch bezüglich jener Waisen, welche das einjährig-freiwilligen Präsenzdienstjahr auf Staatskosten ableisten und im Genusse derartiger Gnadengaben stehen, in analoger Weise anzuwenden.

1636. Gold- und Silberwarenverschleißer, Mittheilungen an das Hauptpunzierungsamt über Veränderungen im Stande der —.

St. E. 10. Juni 1891, Z. 33500, an alle Bzb., mitgeth. Hauptpunzierungsamt in Wien.

Zur Herbeiführung der dem Hauptpunzierungsamte in Wien obliegenden Evidenthaltung der seiner punzierungsamtlichen Aufsicht unterstehenden Gewerbetreibenden, die sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silberwaren befassen (Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, welche goldene und silberne Uhren am Lager halten, Trödler, sobald sie Gold- und Silberschmuck führen, Gemischtwarenhändler, Optiker, Agenten, welche auch mit Gold- und Silberwaren irgend einer Art einen Verkehr treiben), werden[1]) die Bzb. beauftragt, ein Verzeichnis der sich gegenwärtig in dem Amtsbezirke mit der Erzeugung von Gold- und Silbergeräthen oder dem Handel befassenden Gewerbetreibenden an das k. k. Hauptpunzierungsamt in Wien gelangen zu lassen, in der Folge aber jede einzelne Gewerbeverleihung oder Abmeldung und Löschung für sich von Fall zu Fall sofort diesem Amte mitzutheilen.

1637. — — Belehrung neuer Gewerbeinhaber über ihre punzierungsgesetzlichen Pflichten.

St. E. 11. August 1891, Z. 46921, an alle Bzb. und beide Stadtr., mitgeth. Hauptpunzierungsamt in Wien (an den Wr. Mag. hatte sich das Hauptpunzierungsamt direct gewendet).

Im Nachhange zum Erl. v. 10. Juni 1891, Z. 33500,[2]) ergeht die Weisung, bei der Verleihung aller Gewerbe, welche wie bei Trödlern, Galanterie-, Gemischtwarenhändlern, Optikern 2c. neben der Führung anderer Waren eventuell auch den Verschleiß von alten oder neuen Gold- und Silbergeräthen in sich schließen, solche Gewerbetreibende auf ihre Verpflichtung zur Beobachtung der Vorschriften der §§ 47, 48 und 51 des Punzierungsges. durch Aufnahme einer entsprechenden schriftlichen Anhangsclausel in den Gewerbeschein[3]) zu verweisen und davon jedesmal auch das Hauptpunzierungsamt in Kenntnis zu setzen, da die hauptsächliche Schwierigkeit für die genaue Amtshandlung der Punzierungsämter darin gelegen erscheint, dass sie, sobald sie nicht in Kenntnis gelangen, dass irgend ein Gemischtwarenhändler oder Trödler u. s. w. auch Gold- und Silberwaren führt, jahrelang keine Veranlassung finden, die controlamtliche Nachschau in solchen Warenlagern vornehmen zu lassen.

Gottesdienste, evangelische Lesegottesdienste Nr. 1159.
— — officielle, am A. h. Geburts- und Namensfeste Nr. 2020.
— — für fremde Souveräne Nr. 2021.

---

[1]) In Erinnerung einer analogen mit St. E. v. 18. März 1881, Z. 10502, ergangenen Weisung.

[2]) Nr. 1636 d. Slg.

[3]) Jetzt nicht mehr in dieser Form, sondern durch Ausfolgung eines Druckexemplars der vom F. M. einvernehmlich mit dem M. J. und H. M. mit dem Erl. v. 15. Juli 1892, Z. 23598, festgestellten „Belehrung" anlässlich der Ausstellung des Gewerbescheines oder Concessionsdecrets. Diese allen Bzb. (einschließlich des Wr. Mag.) mit St. E. v. 6. October 1892, Z. 63335, mitgetheilte, in Bedarfsfällen unmittelbar beim k. k. Hauptpunzierungsamte in Wien anzusprechende „Belehrung" lautet: Alle jene Gewerbetreibenden, welche zum Verschleiße von Gold- und Silberwaren berechtigt sind, also außer den eigentlichen Gold- und Silberarbeitern und Händlern auch Uhrmacher, Optiker, Trödler, Galanterie-, Gemischtwaren- und Commissionshändler, Posamentierer, Uniformsortenhändler, Sticker 2c. haben, falls sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, hievon, sowie von jedem Wechsel der Gewerbestätte (§ 47 des Punzierungsges. v. 26. Mai 1866, R. G. B. 75) und ebenso von der eventuellen Auflassung des Gewerbes (§ 51) dem zuständigen Punzierungsamte bzw. der zuständigen Punzierungsstätte die Anzeige zu erstatten, das Punzierungsgesetz in den Verkaufsstätten anzuheften (§§ 48, 66), die echten Waren von den unechten getrennt zu halten und zu ihrer Unterscheidung deutliche Aufschriften über den betreffenden Verwahrungsräumen anzubringen (§§ 50, 71). Gegen Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des Punzierungsgesetzes vorgegangen.

Gotteshäuser s. Kirchen.
Gottschee, Hausierer aus der — Nr. 1697, 1745.
1638. **Gräber,** Eröffnung.

St. E. 18. April 1857, Z. 866/pr, an Kreisamt Wr.-Neustadt und Wr. P. D.

Da sich der bei der Eröffnung eines Grabes entwickelnde üble Geruch erfahrungsgemäß nur ein unbedeutender ist und bereits nach kurzer Zeit gänzlich verschwindet, so erscheint es bei der Beisetzung neuer Leichen in ein bereits belegtes Extragrab zur Beseitigung aller Bedenken genügend, wenn dieses allenfalls eine Stunde vor der Beerdigung geöffnet und der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt und die Beobachtung dieser Vorsicht jeweilig durch die betreffende Gemeinde überwacht wird. Uebrigens bleibt das Kreissanitätspersonal verpflichtet, seine Aufmerksamkeit bei allen Gelegenheiten auch den Leichenhöfen zuzuwenden und dabei auf die genügende Verkittung der Extragräber zu sehen.

— — Aufdeckung alter, historisch interessanter — Nr. 1314, 2144.
— — Beerdigung in Schachtgräbern Nr. 2297.
— — Exhumierung von Militärleichen Nr. 2321.
— — Schlosserarbeiten bei Ausschmückung von — Nr. 3229.
— — Vergolderarbeiten der Steinmetze an Grabmonumenten Nr. 4133.
Grabungsarbeiten s. Erdaufgrabungen.
Gratisbeförderung auf Eisenbahnen, Unfallversicherung staatlicher Bediensteter bei — Nr. 3943.
Gratisfuhren bei Abschiebung von Kindern Nr. 25.
Gratisleichen s. Studienleichen.
Gratisverpflegung erkrankter Hochschulassistenten Nr. 352, 356, 361.
Gratulationen unter Beamten Nr. 3436.
1639. **Graveur- und Grobschmiedgewerbe,** Befähigungsnachweis bzw. Gewerbeumfang.

H. M. 10. November 1886, Z. 38597. St. E. 27. November 1886, Z. 60831, an alle Bzb., mitgeth. H. u. G. Kam. in Wien.

Seitens mehrerer Genossenschaften der Graveure ist beim H. M. die Bitte gestellt worden, das Graveurgewerbe in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufzunehmen. Ferner wurde seitens einer H. u. G. Kam. die Frage angeregt, ob der Umfang des Gewerbes der Roh- oder Grobschmiede, in manchen Gegenden auch Hammerschmiede genannt, mit dem Gewerbeumfange der Wagenschmiede zusammenfalle oder nicht, und ob daher dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges zu betrachten sei. Auf Grund der diesbezüglich gepflogenen Erhebungen hat das H. M. festgestellt, dass es sich bei den genannten Gewerben um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht. Mit Rücksicht hierauf hat sich das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. veranlasst gesehen, diese Gewerbe im Sinne des § 1, Abs. 2, des Ges. v. 15. März 1883, R. G. B. 39, als handwerksmäßig zu erklären und die Min.-Vdg. v. 10. November 1886, R. G. B. 159, zu erlassen, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt wird.

Ferner ist bei dem mehrgenannten Ministerium das Ansuchen gestellt worden, das Gewerbe der Zweckschmiede unter die Kategorie der Feinzeugschmiede, wohin es nach den thatsächlichen Verhältnissen gehört, zu subsumieren. Bezüglich dieses Ansuchens hat das H. M. im Einvernehmen mit dem M. J. eröffnet, dass das Gewerbe der Zweckschmiede unter das in der Min.-Vdg. v. 30. Juni 1884, R. G. B. 110, sub P. 8, angeführte Gewerbe der Feinzeugschmiede gehört

und zu seinem Antritte die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist. Unter Einem wird noch bemerkt, dass das Gewerbe der Hacken- und Pfannenschmiede, ferner das Gewerbe der Kraut- und Raifmesser-, der Löffel-, Bohrer-, Schlageisen- und Schafschereneerzeugung in die Kategorie der Roh- oder Grobschmiede gehören. Es ist jedoch selbstverständlich und auch im Wortlaute des § 1 des cit. Ges. begründet, dass hiedurch die nicht gewerbemäßig betriebene Erzeugung der genannten Artikel nicht berührt erscheint, und wird bezüglich der Erbringung des Befähigungsnachweises fallweise genau zu beurtheilen sein, ob diese sehr häufig nur hausindustriemäßig betriebenen Gewerbe thatsächlich auch gewerbemäßig betrieben werden.

1640. Greisler, Brotverschleiß.

St. E. 10. September 1881, Z. 34971, an alle Bzb.

Den Greislern und Fragnern steht schon auf Grund des H. E. v. 17. April 1846, Z. 23126 (Pr G. S. 77), das Recht zu, „gelbe und weiße Strizeln und Laibeln" zu führen. Es gehörte also Brot, wenn auch nur in bestimmten Gattungen, schon damals zu den Verschleißartikeln der Greisler und Fragner. Diese Beschränkung auf einzelne Brotgattungen ist aber nach dem Geiste der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung und der durch dieselbe gestatteten freieren Bewegung im Handel, sowie nach dem vorgeschrittenen Standpunkte, den das Bäckergewerbe in der Erzeugung der verschiedensten Brotsorten heute einnimmt, nicht mehr haltbar, weshalb die Greisler und Fragner als berechtigt anzusehen sind, alle Gattungen von Brot schon auf Grund ihres Gewerbescheines als Greisler oder Fragner zu verschleißen.

1641. Grenzregulierungscommissionen, Diätenanspruch bei internationalen —.

M. J. 14. Februar 1893, Z. 3280. St. E. 18. März 1893, Z. 12073, an alle Bzb.

Das R. K. M. hat mit Vdg. v. 30. Jänner 1893, Z. 231 (V. B. für das Heer 16) im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien jenen Officieren, welche als militärische Vertreter zu internationalen Grenzregulierungscommissionen bestimmt werden, für die ganze Dauer der bezüglichen Mission den Bezug der gewöhnlichen Diäten mit einem Zuschusse von 50% bewilligt.

1642. M. J. 23. Jänner 1897, Z. 27244 ex 1896. St. E. 2. März 1897, Z. 7882, an alle Bzh.

Commissionen, welche sich mit der Regulierung der Grenzen zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ung. Krone zu befassen haben, sind nicht als internationale Grenzregulierungscommissionen aufzufassen, bei welchen nach der Min.-Vdg. v. 11. Mai 1894, R. G. B. 122, den hiebei intervenierenden Staatsbeamten die Aufrechnung eines 50%igen Zuschusses zu den normalmäßigen Diäten für die ganze Dauer dieser Mission gestattet ist.

1643. **Griechisch-katholische Kirche,** Regelung der Wr. Pfarrgemeinde.

Hofkzld. 5. Jänner 1815, Z. 17157. R. E. 6. Februar 1815, Z. 3545, an Wr. Ordinariat.

Es wird hiemit die Stellung der griechisch-katholischen Pfarre St. Barbara des nähern erörtert und hiebei bemerkt, dass sich der Pfarrbezirk nicht außer die Linien Wiens erstrecke. Wenn jedoch außerhalb Wiens wohnende griechisch-katholische Gläubige Religionshandlungen von dem griechisch-katholischen Pfarrer verlangen, so sind die lateinischen Seesorger anzuweisen, der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichkeit in Ausübung dieser religiösen Verrichtungen auch in ihren Pfarrkirchen kein Hindernis zu legen.

1644. **Griechisch-orientalische Kirche,** Bezeichnung im amtlichen Verkehre.

St. M. 9. December 1864, Z. 24290. St. E. 16. December 1864, Z. 50709. an alle Bz.-Amt., Wr. Mag. und Wr. P. D., sowie beide Ordinariate und die israelitische Cultusgemeinde.

Se. Majestät haben mit A. h. Entschl. v. 26. November 1864 zu genehmigen geruht, dass der griechisch-nichtunierten Kirche und den ihr angehörigen Personen und Sachen in dem gesammten amtlichen Verkehre fortan die Bezeichnung „griechisch-orientalisch" beigelegt werde. [1])

---

[1]) Bezüglich des Umfanges der 3 Wr. griechisch-orientalischen Pfarrgemeinden s. St. E. v. 1. Mai 1893, L. G. B. 19.

Grundbücher, Uebertragung von Realgewerben aus den alten in die neuen — Nr. 1546.

— — Behandlung der auf den Namen einer Katastralgemeinde einliegenden Grundstücke Nr. 1998.

— — Eintragung von Weg-, Straßen- und Wasserparcellen in die — Nr. 2738, 4519.

— — Anmerkung rechtskräftiger Enteignungserkenntnisse Nr. 1131, 3684.

1645. Grundbücherliche Abtrennungen für Straßen- oder Wasserbauanlagen.

St. E. 12. März 1895, Z. 82837 ex 1894, an alle Bzh.

Die polit. Behörden erhalten den folgenden an die F. L. D. in Wien gerichteten und von dieser der Statth. mitgetheilten Erl. des F. M. v. 22. Juli 1894, Z. 32043, zur Kenntnisnahme und entsprechenden Gebrauchsnahme im Sinne der Schlussbemerkungen dieses Erlasses, welcher lautet:

Mit dem Ges. v. 11. Mai 1894, R. G. B. 126, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers, treten wesentliche Erleichterungen in Bezug auf die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung hinsichtlich der aus den gedachten Anlässen eingetretenen Veränderungen im Grundbesitze ein. Die Bestimmungen dieses Gesetzes können in ihren Wirkungen wesentlich gefördert werden, wenn die im grundbücherlichen Verfahren angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung auch hinsichtlich der Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters in der Richtung zur Geltung kommt, dass den Transactionen über die Grundabtretungen auch thunlichst bald die Steuerumschreibung nachfolgen kann. Es sind demnach auf Grundabtrennungen der gedachten Art die Bestimmungen der §§ 45 und 46 des Ges. v. 23. Mai 1883, R. G. B. 83, und der V. V. v. 11. Juni 1883, R. G. B. 91, hinsichtlich der provisorischen Durchführung der Veränderungen in analoge Anwendung zu bringen. Von der provisorischen Durchführung ist dem Grundbuchsgerichte mittelst Anmeldungsbogens, welcher auch die vorläufige Parcellenbezeichnung der Straßen- bzw. Wasserbauanlage zu enthalten hat, ohne dass es des Anschlusses einer Skizze bedarf, die Mittheilung zu machen. In Bezug auf die Parcellenbezeichnung wird aufmerksam gemacht, dass bei Grundabtretungen zu öffentlichen Zwecken die Trennstücke (ganze Parcellen oder Theile derselben) im Grundbuche bloß zur Abschreibung gelangen und in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes u. zw., wenn es sich wie z. B. bei öffentlichen Straßen um ein einziges Object (in der Gemeinde) handelt, unter einer Parcellenbezeichnung eingetragen werden sollen. Für diese Bezeichnung hat bei neuen Objecten die der letzten Parcellennummer der Gemeinde folgende Nummer zu dienen. Die definitive Durchführung in den Operaten des Grundsteuerkatasters hat nach erfolgter Vollendung der Straßen- bzw. Wasserbauanlage im Gebiete einer Katastralgemeinde u. zw. mit Zugrundelegung der dem Evidenthaltungsbeamten unter Einem mit den Grundbuchsbescheiden zukommenden Situationspläne, falls diese Behelfe bereits vorliegen, sonst aber auf Grund der Ergebnisse der durch den Evidenthaltungsbeamten vorzunehmenden Vermessung stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes zu beobachten ist: Der Evidenthaltungsbeamte hat alle mit der Vollendung der Anlage eingetretenen Veränderungen der erwähnten Art, welche ihm zur Zeit des alljährlich zu verfassenden Reiseplanes bekannt sind, und über welche ein nach der Min.-Vdg v. 7. Juli 1890, R. G. B. 149, verfasster Situationsplan nicht vorliegt, behufs Vornahme der Vermessung in den Reiseplan einzubeziehen und die Vermessung auch zu dem im Reiseplane angesetzten Zeitpunkte auszuführen, falls ihm nicht mittlerweile der mit dem Situationsplane versehene Grundbuchsbescheid zugekommen sein sollte. Insofern der Evidenthaltungsbeamte im Laufe der Feldoperationsperiode gelegentlich seines Aufenthaltes in einer Gemeinde Kenntnis davon erhält, dass in der betreffenden Gemeinde Veränderungen infolge von Weg- bzw. Wasserbauanlagen eingetreten sind, ist er in Ermanglung eines von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfassten Situationsplanes gleichfalls verpflichtet, die Vermessung u. zw. noch im Laufe derselben Feldarbeitsperiode vorzunehmen. Werden dem Evidenthaltungsbeamten während der Feldoperationsperiode Veränderungen der mehrerwähnten Kategorie aus solchen Gemeinden zur Anzeige gebracht, welche bei Verfassung des Reiseplanes außer Betracht geblieben sind, so hat er gleichwohl, ohne erst die Mittheilung des Grundbuchsbescheides von Seite des Gerichtes abzuwarten, die Vermessung im Zuge der Reisebewegung zu bewirken, wenn dies ohne Störung der rechtzeitigen Bewältigung der durch den Reiseplan gegebenen Aufgabe geschehen kann. Die geometrische Darstellung der hienach erhobenen Veränderungen in den Katastralmappen wird in der Regel schon während der

Feldoperationsperiode vorzunehmen sein und darf der Winterperiode nur insoweit vorbehalten werden, als dies durch den Umfang der sonstigen in der Sommerperiode auszuführenden unaufschiebbaren Evidenthaltungsamtshandlungen gerechtfertigt erscheint. Den dem Grundbuchsgerichte nach erfolgter Vermessung vorschriftsmäßig mitzutheilenden Anmeldungsbogen über die betreffenden Veränderungen ist eine Situationsskizze (Copie der Darstellung auf der Katastralmappe bzw. Zeichnung) nach Maßgabe der Bestimmungen des Erl. des F. M. v. 6. October 1891, Z. 31576, beizuschließen. Insofern die Darstellung des Inhaltes der Grundbuchseinlagen in den Grundbesitzbogen der betreffenden Gemeinde bereits vollgezogen ist (Erl. des F. M., Z. 17866 ex 1882) und sich gelegentlich der mit Benützung dieser Besitzbogen zu bewirkenden Anlegung des Anmeldungsbogens ergibt, dass die Veränderung sowohl nichtlandtäfliche, als auch landtäfliche Liegenschaften betrifft, hat der Evidenthaltungsbeamte dem Grundbuchsgerichte, in dessen Sprengel sich die Liegenschaften befinden, in jenen Fällen, in welchen dem Anmeldungsbogen im Sinne des Erl. Z. 31576 ex 1891 nicht bloß eine flüchtig entworfene Zeichnung, sondern eine Copie der Katastralmappe anzuschließen ist, nebst dieser die ganze Anlage umfassenden Copie mit dem Anmeldungsbogen weiter eine Mappencopie zuzumitteln, bei deren Verfassung er sich lediglich auf die durch die Anlage in den landtäflichen Liegenschaften entstandenen Veränderungen zu beschränken hat. Diese Verfassung der Anmeldungsbogen und der beizuschließenden Situationsskizzen hat selbstverständlich getrennt nach Katastralgemeinden zu erfolgen, so dass in jedem solchen Anmeldungsbogen und der dazu gehörigen Skizze nur die in einer Katastralgemeinde eingetretenen Veränderungen dargestellt sind. Sollte ein Anmeldungsbogen, selbst rücksichtlich der provisorischen Durchführung der Grundabtrennung, in dem Zeitpunkte, in welchem das Abtrennungsgesuch bei dem Grundbuchsgerichte überreicht wird, diesem Gerichte noch nicht zugekommen sein, so wird das Gericht für die neue Anlage die vorläufige Parcellenbezeichnung nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe selbst vornehmen. Die Vermessungsbeamten sind den vorstehenden Bemerkungen entsprechend anzuweisen. Ueberdies erscheint es erwünscht, dass von Vorstehendem auch die polit. und autonomen Behörden Kenntnis erlangen, damit sie in die Lage kommen, die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, dass es zum Zwecke der Beschleunigung der Steuerumschreibung erforderlich erscheint, eingetretene Besitzveränderungen thunlichst bald dem Evidenthaltungsbeamten anzumelden und die zur provisorischen Durchführung erforderlichen Theilungstabellen beizubringen.

Grundbuchsblätter, den Competenzgesuchen der anspruchsberechtigten Unterofficiere beizuschließen Nr. 4046.

Grundbuchsgesuche, Bescheinigung der rechtsverbindlichen Unterfertigung durch Functionäre von Sparcassen, Gemeinden u. s. w. Nr. 3583.

Grundeigenthum, Frage der Besitzfähigkeit türkischer Unterthanen in Oesterreich Nr. 3909.

— — Ablösung s. Enteignung.

Grundparcellierungen auf Bauplätzen Nr. 467, 469, 470.

— — von Bauerngütern, Hintanhaltung übermäßiger speculativer — Nr. 1646, 1647.

Grundsteuer, Zuschläge von Hofrealitäten Nr. 1829.

— — Begünstigungen für verlauste Weingärten Nr. 3076.

— — Abschreibungen wegen Schnee- und Eisbrüchen in Wäldern Nr. 4481.

Grundsteuerkataster, Eisenbahnlegitimationen für die Evidenthaltungsbeamten Nr. 1093.

— — Bedeutung des Katastralreinertrages für Militärreclamationen Nr. 1184.

— — Mitwirkung der Gemeinden bei Evidenthaltung des — Nr. 1419.

Grundsteuerregulierungsoperate, Benützung für Anlegung der Eisenbahnbücher Nr. 1049.

— — Benützung für die Anlage des Waldkatasters Nr. 4480.

Grundstücke, Gebürenentrichtung bei Käufen zwischen Aerar und Privaten Nr. 64—66.

— — Gebüren für die commissionelle Begehung von — Nr. 673, 4565.

— — Vermessungskosten bei Veräußerung von Religions- und Studienfondsgütern Nr. 3137.

1646. **Güterschlächtereien,** Hintanhaltung von —.

St. E. 10. Jänner 1887, Z. 1414, an alle Bzh.

Es wurde erhoben, dass der geradezu gewerbemäßig betriebene speculative Ankauf von Bauerngütern behufs sofortigen parcellenweisen Wiederverkaufes durch einzelne Speculanten und auch eigens zu diesem Zwecke gebildete Consortien in mehreren Bezirken Niederösterreichs in auffallender Weise zutage getreten ist. Da solche speculative Grundparcellierungen die Existenz des Bauernstandes in bedenklicher Weise bedrohen, werden die Bzh. angewiesen, diesem vom nationalökonomischen Standpunkte verwerflichen Vorgehen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit allen zugebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Infolge dessen werden zunächst die Gemeindevorsteher gelegentlich bei den Amtstagen 2c. aufzufordern sein, auf die Grundbesitzer eindringlich belehrend einzuwirken, dass dieselben in Erkenntnis der nachtheiligen Wirkungen einer leichtfertigen Entäußerung und Zerstücklung der Bauerngüter den Versuchungen des betreffenden Speculanten entschiedenen Widerstand leisten. Ferner sind bekannte Speculanten in geeigneter Weise in dieser Richtung überwachen zu lassen, und ist die Anordnung zu treffen, dass jeder derartige Speculationskauf, namentlich aber jeder parcellenweise Wiederverkauf durch die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie der Bzh. angezeigt werde. Bezüglich der Personen, welche solche An- und Verkäufe geschäftsmäßig betreiben, ist in Erwägung zu ziehen, ob sie je nach der Lage des Falles nach den Gewerbevorschriften zu bestrafen bzw. zur Gewerbeanmeldung zu verhalten sind. In vielen Fällen wird es sich als ein wirksames Mittel, dem gerügten Treiben entgegenzutreten, bewähren, auf solche Speculationsgeschäfte die Steuergesetze anzuwenden und den Speculanten die Erwerbsteuer zu bemessen. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, dass solche Speculationskäufe schon ihrem Zwecke nach auch in einem einzelnen Falle als gewinnbringend anzusehen sind. Der erzielte Gewinn wird meist ein namhafter sein, da einerseits durch den parcellenweisen Wiederverkauf ein höherer Preis zu erwarten ist, als für das ungetheilte Gut bezahlt wurde, anderseits der vom Speculanten erzielte Erlös auch deshalb einen namhaften Ueberschuss gewähren wird, weil sich in der Regel der Verkäufer in einer Nothlage befindet, während der Käufer die günstige Gelegenheit abwarten kann. Hierauf wird bei Bemessung der Steuer angemessen Rücksicht zu nehmen sein. Ueber bemerkenswerte Vorgänge in Bezug auf den Gegenstand dieses Erlasses ist an die Statth. zu berichten.

1647. M. J. 13. August 1888, Z. 3504 M I. St. E. 23. August 1888, Z. 46561, an alle Bzh.

Aus Anlass der gemachten Wahrnehmungen über die Ueberhandnahme der gewohnheits- oder gewerbemäßigen Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes hat

sich das J. M. veranlasst gesehen, auf die ohne gerichtliche Bewilligung stattfindenden Versteigerungen bäuerlicher Realitäten aufmerksam zu machen, welche häufig zum Zwecke der Güterschlächtereien vorgenommen werden. Wie nämlich die über Veranlassung des A. M. i. J. 1886 in Böhmen und Niederösterreich in Bezug auf die Güterschlächterei gepflogenen Erhebungen gezeigt haben, ist eine der bei der Durchführung der Güterschlächterei üblichen Formen die, dass die betreffenden Speculanten die Käufer der einzelnen Parcellen der zur Parcellierung ausersehenen Bauernrealität auf dem Wege freiwilliger Versteigerungen suchen, welche ohne Einholung der gerichtlichen Bewilligung gewöhnlich im Wirtshause mit durch geistige Getränke angeregten Bauern abgehalten werden, um möglichst hohe Anbote zu erzielen, die dann, wenn der Parcellierer seinen Gewinn bei dem Geschäfte zu finden hofft, bei der Ausfertigung der bezüglichen Kaufverträge als Kaufpreis behandelt werden. Nach den auf dem Lande herrschenden Verhältnissen ist nicht ausgeschlossen, dass mitunter sogar die Gemeindevorsteher als Leiter solcher unerlaubter Licitationen intervenieren. Die Bzh. werden angewiesen darauf zu achten, dass Güterschlächtereien mit Umgehung der Gerichte im Wege der verbotenen Privat- oder Winkelfeilbietung nicht bewerkstelligt und die Schuldigen in einem jeden solchen Falle nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Hiebei werden auch die Gemeindevorsteher im geeigneten Wege zu belehren und insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, dass Versteigerungen unbeweglicher Güter nur mit Bewilligung des Gerichtes vorgenommen werden dürfen, und dass nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung über den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden nur die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen in die Competenz der Gemeinde fällt.

Gutsbenennung, Aenderung einer — Nr. 1421.
Gutsfeuerwehren, jährliche Nachweisung der — Nr. 569, 570.
Gutsgebiete, ausgeschiedene — Nr. 1795.
Gutsverwaltungen, Ertheilung gewerblicher Concessionen an — Nr. 1338.
Gymnasialschüler s. Mittelschüler.
Gymnastiker, Productionen Nr. 2934, 3019, 3334, 3582.
Gypsbrennereien s. Brennereien.

1648. **Gypsfiguren,** kein Gegenstand des Pränumerantensammelns.

St. E. 4. Juni 1883, Z. 1577/pr, an Wr. P. D.

Die Gypsfiguren, welche gewöhnlich im Handel vorkommen, können, wie auch in dem Erl. des H. M. v. 7. Februar 1882, Z. 2301,[1]) bemerkt wurde, nicht als artistische Erzeugnisse betrachtet werden; es kann demgemäß auch die Vervielfältigung von solchen Erzeugnissen und der Handel damit nicht als ein im Sinne des § 16, P. 1, der Gewerbeordnung einer Concession unterliegendes Pressgewerbe, sondern muss, wie dies auch thatsächlich geschieht, als freies Gewerbe angesehen werden. Wenn Gypsfiguren als artistische Erzeugnisse angesehen werden sollten, müsste man auch andere häufig vorkommende Erzeugnisse z. B. Figuren aus Stahl, Bronze, cuivre poli, Porzellan u. dgl. als artistische Erzeugnisse und consequenter Weise den Handel damit, sowie ihre Vervielfältigung als concessionspflichtiges Gewerbe behandeln, was hinsichtlich dieser Erzeugnisse ebensowenig angemessen wäre, wie bezüglich der Gypsfiguren. Wenn die Gypsfiguren vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, so erfolgte diese Ausschließung nach dem bezogenen Erl. des H. M. nicht etwa, weil sie als artistische Erzeugnisse betrachtet werden, sondern wegen ihrer Eigenschaft als Büsten, Statuen nach § 12, lit. o, des Hausierpat. und weil für die Ausschließung derartiger Gegen-

[1]) Nr. 1731 d. Slg.

stände vom Hausierhandel Rücksichten der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes maßgebend waren.

Sind die Gypsfiguren aber nicht artistische Erzeugnisse und ist demnach auch die Vervielfältigung solcher Erzeugnisse und der Handel damit als freies Gewerbe zu betrachten, so ist auch die Anwendung des Pressgesetzes auf dieselben, daher auch die sich auf die Bestimmungen des Pressgesetzes gründende Ausstellung eines Erlaubnisscheines zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten ausgeschlossen.

Hiebei wird übrigens bemerkt, dass jeder Gypsfigurenerzeuger oder Händler schon durch seinen Gewerbeschein allein berechtigt ist, sich nach § 50 der Gewerbeordnung Agenten zu halten und diese außerhalb des Gewerbestandortes mit Mustern herumreisen zu lassen, mittelst welcher sie Bestellungen suchen können, ohne aber die mitgeführten Muster gleich selbst verkaufen zu dürfen, und dass jeder derartige Gewerbetreibende im Gewerbestandorte Gypsfiguren auch von Haus zu Haus feilbieten darf, wenn ihm seitens der Behörde im Grunde des § 52, Abs. 2, der Gewerbeordnung eine besondere Bewilligung hiezu ertheilt wird, wie dies seitens des Wr. Mag. durch Ertheilung sogenannter „Austragscheine" geschieht.

Gypsfiguren, Verbot des Handelns der Tischler mit — Nr. 1579.

Ende des ersten Bandes.

